

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 7. Januar 1952

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 51	Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werk­tätige	1
20. 12. 51	Verordnung über Maßnahmen zur Verminderung der Lohnnebenkosten in der Bauwirtschaft	3
29. 12. 51	Anordnung über die Senkung der Eichgebühren für Thermometer und für Überdruckmesser mit elastischem Meßglied (Manometer)	4
18. 12. 51	Bekanntmachung über Sonderabgabe für Spirituosen	4

Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werk­­tätige.

Vom 20. Dezember 1951.

Zur Verbesserung der Bildungsmöglichkeiten für die werktätige Bevölkerung und zur verstärkten Heranbildung von Meistern, Technikern, Ingenieuren und Agronomen für die wichtigsten Zweige der Volkswirtschaft wird ein Fachschulfernstudium eingerichtet.

Das Fachschulfernstudium wird den Berufstätigen und den in der Praxis erfahrenen Facharbeitern die Möglichkeit der weiteren Qualifizierung geben. Dies entspricht der Aufgabe des Fünfjahrplanes, der für die erfolgreiche Erfüllung der Produktionsaufgaben die Heranbildung von 165 000 qualifizierten Facharbeitern zu Meistern, Technikern, Ingenieuren und Agronomen vorsieht. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Fachschulfernstudium wird zur Ausbildung von Meistern, Technikern, Ingenieuren und Agronomen zunächst für die Hauptfachrichtungen der Industrie, des Bauwesens, des Post- und Fernmeldewesens und der Landwirtschaft eingerichtet.

(2) Die Fachministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich sind verantwortlich für die Einrichtung und Durchführung des Fachschulfernstudiums in den einzelnen ihnen entsprechenden Fachrichtungen.

(3) In folgenden Schulen wird ein Fachschulfernstudium eröffnet:

Fachrichtung	Schule
Steinkohlenbergbau	Bergbau-Ingenieurschule Zwickau
Braunkohlenbergbau	Bergbau-Ingenieurschule Senftenberg

Fachrichtung	Schule
Stahlwerktechnik	Betriebsfachschule des VEB Stahlwerk Riesa
Schwer- und Werkzeugmaschinenbau	Ingenieurschule Magdeburg
Kraft- und Arbeitsmaschinenbau	Ingenieurschule Meißen
Schiffbau	Ingenieurschule Wismar
Elektrizitätserzeugung	Fachschule für Energie Zittau
Fernmeldetechnik	Ingenieurschule „Fritz Selbmann“ Mittweida
Postbetrieb	Post- und Fernmeldeschule Leipzig
Fernmeldebau	Post- und Fernmeldeschule Leipzig
Fernmeldebetrieb	Post- und Fernmeldeschule Leipzig
Stahlbau	Ingenieurschule für Bauwesen Leipzig
Betonbau	Ingenieurschule für Bauwesen Leipzig
Baustatik	Ingenieurschule für Bauwesen Neustrelitz
Hochbaukonstruktion	Ingenieurschule für Bauwesen Neustrelitz
Landwirtschaft	Fachschule für Landwirtschaft Weimar

§ 2

(1) Das Fachschulfernstudium gliedert sich entsprechend dem Aufbau der Fachschule in Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe.

52 1 GBl
VO 20. 12. 51
Hinweis

50 948 GBl
2. DB 25. 3. 50
Hinweis
VO 20. 12. 51

50 715 GBl
VO 20. 3. 50
Hinweis
VO 20. 12. 51

50 772 GBl
DB 10. 7. 50
Hinweis
VO 20. 12. 51

51 26 GBl
3. DB 10. 2. 51
Hinweis
VO 20. 12. 51

51 326 GBl
3. DB 1. 8. 51
Hinweis
VO 20. 12. 51

52 1 GBl
VO 20. 12. 51
Hinweis

(2) Die Ausbildungszeit für jede Stufe beträgt die doppelte Zeit des Tagesstudiums an den Fachschulen. Das Fachschulfernstudium kann vorfristig beendet werden, wenn die im Studienplan vorgesehenen Ziele erreicht werden.

(3) Der Lehrplan für das Fachschulfernstudium ist im allgemeinen so aufzubauen, daß die Fachschüler nach Abschluß jeder Stufe einen bestimmten Grad der beruflichen Ausbildung erreichen, so daß von jeder Stufe aus eine entsprechende Berufstätigkeit aufgenommen werden kann.

(4) Der erfolgreiche Abschluß des Fachschulfernstudiums in der Oberstufe ermöglicht das Studium an einer Hochschule in der jeweiligen Fachrichtung.

§ 3

(1) Für die Aufnahme des Fachschulfernstudiums gelten die gleichen Bedingungen wie für die Aufnahme in das Tagesstudium der Fachschulen. Diese allgemeinen Bedingungen werden wie folgt ergänzt:

- a) Voraussetzung für die Teilnahme am Fachschulfernstudium (Unterstufe) ist die Lehrabschlußprüfung oder eine entsprechende ausreichende Berufserfahrung und mindestens eine zweijährige Tätigkeit als Facharbeiter.
- b) Voraussetzung für die Teilnahme am Fachschulfernstudium (Mittelstufe) ist eine erfolgreiche Teilnahme am Fachschulfernstudium (Unterstufe) oder der erfolgreiche Besuch einer Fachschule (Unterstufe) oder der Nachweis einer Qualifikation entsprechend dem Abschluß der Fachschulunterstufe (Meister) in einer besonderen Aufnahmeprüfung.
- c) Voraussetzung für die Teilnahme am Fachschulfernstudium (Oberstufe) ist eine erfolgreiche Teilnahme am Fachschulfernstudium (Mittelstufe) oder der erfolgreiche Besuch einer Fachschule (Mittelstufe) oder der Nachweis einer Qualifikation entsprechend dem Abschluß der Fachschulmittelstufe (Techniker) in einer besonderen Aufnahmeprüfung.

(2) Für die besten Schüler im Fachschulfernstudium ist der Übergang in das Tagesstudium an einer Fachschule möglich. Die Zustimmung erfolgt durch die Fachschule, an der das Fachschulfernstudium durchgeführt wird.

(3) Zulassungen zum Fachschulfernstudium erfolgen in der Regel im Januar jeden Jahres.

§ 4

Die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 10. Februar 1951 für Fachschulen (GBl. S. 96) gelten sinngemäß auch für das Fachschulfernstudium.

§ 5

(1) Die Fachministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich haben für jede Fachrichtung an den im § 1 Abs. 2 genannten Fachschulen eine Abteilung für das Fachschulfernstudium einzurichten.

(2) Den Abteilungen für das Fachschulfernstudium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die stoffliche Ausarbeitung des Lehrmaterials für das Fachschulfernstudium in Zusammenarbeit mit den Fachschulen gleicher Fachrichtungen,
- b) Anleitung der Lehrkräfte, die in den an zentral gelegenen Fachschulen einzurichtenden Kabinetten die Konsultationen, Seminare und Prüfungen für das Fachschulfernstudium durchzuführen haben,
- c) Anleitung und Kontrolle des fortschreitenden Studienganges, Auswertung und Korrektur schriftlicher Arbeiten der Fernschüler und ihre sonstige Betreuung,
- d) die Aufnahme der Fernschüler.

(3) Die Fernschüler gelten als Schüler der Fachschule, an der sie ihr Fachschulfernstudium durchführen.

(4) Die Lenkung der Absolventen in ihre zukünftige Berufstätigkeit erfolgt durch die zuständigen Fachministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich.

(5) Für das Fachschulfernstudium aller Fachrichtungen ist die pädagogische, methodische und redaktionelle Überarbeitung des Lehrmaterials an der „Technischen Lehranstalt Dresden“ vorzunehmen. An dieser Fachschule ist dafür eine besondere Abteilung zu schaffen, die gleichzeitig das Lehrmaterial für die gesellschaftswissenschaftlichen und allgemeinbildenden Fächer ausarbeitet. Die fortlaufende Anleitung dieser zentralen Abteilung erfolgt durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen.

(6) Die Leiter der Abteilungen Fachschulfernstudium der einzelnen Fachrichtungen sind zur ständigen Anleitung und Qualifizierung in methodischen und redaktionellen Fragen von der zentralen Abteilung des Fachschulfernstudiums (Abs. 5) periodisch zusammenzufassen.

(7) Die Lehrpläne und Ausbildungsrichtlinien für das Fachschulfernstudium bedürfen der Bestätigung des Staatssekretariates für Hochschulwesen.

§ 6

(1) Den Fernschülern stehen in jedem Monat bis zu 4 Arbeitstagen für das Selbststudium und für den Besuch von Konsultationen und außerdem jährlich 6 Arbeitstage zur Teilnahme an Kursen und zur Ablegung von Prüfungen im Rahmen des Fachschulfernstudiums zu. Diese Tage dürfen auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet werden.

(2) Die Anordnung vom 19. November 1948 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOBl. S. 544), die dazu erlassenen Richtlinien vom 22. April 1949 (ZVOBl. I S. 328) und die Anordnung vom 15. Juli 1950 über die Abänderung der Richtlinien (GBl. S. 626) finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Die für die Einrichtung des Fachschulfernstudiums erforderlichen Mittel sind im Haushalt des jeweiligen Fachministeriums oder Staatssekretariates mit eigenem Geschäftsbereich und des Staatssekretariates für Hochschulwesen bereitzustellen.

§ 8

Für die Koordinierung aller Fragen des Fachschulfernstudiums ist das Staatssekretariat für Hochschulwesen verantwortlich.

§ 9

Das Fachschulfernstudium ist in den angeführten Fachrichtungen durch die Fachministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich am 1. Januar 1952 zu eröffnen.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sind durch die Fachministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zu erlassen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatssekretariat
für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

**Verordnung
über Maßnahmen
zur Verminderung der Lohnnebenkosten
in der Bauwirtschaft.**

Vom 20. Dezember 1951

Im Rahmen des Fünfjahrplanes erwachsen der Bauwirtschaft große Aufgaben, die bei entsprechender Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Baukosten durchgeführt werden müssen.

Die kostensteigernden Faktoren, insbesondere die Lohnnebenkosten, müssen durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf ein Mindestmaß gesenkt werden.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Lohnnebenkosten im Sinne dieser Verordnung sind die nach gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen zu zahlenden Wege-, Fahr- und Unterkunftsgelder, Trennungentschädigungen, Fahrgelder und Lohnvergütungen für An- und Rückreisen sowie Heimfahrten für die auf der Baustelle Beschäftigten, soweit Ansprüche dieser Art bestehen.

§ 2

Die Vergebung von Bauaufträgen hat unter Zugrundelegung der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorge-

schriebenen Plan für die Bauwirtschaft (GBl. S. 256) zu erfolgen. Dabei müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Aufträge an solche Baubetriebe zu erteilen, die

- a) mit ortsansässigen Arbeitskräften oder
- b) unter Hinzuziehung ortsansässiger Baubetriebe zur Erfüllung von Teilaufgaben,
- c) unter Ausnutzung der örtlichen Reserven an Arbeitskräften

die Bauvorhaben ausführen können.

§ 3

(1) Bei der Einstellung von Arbeitskräften zur Ausführung von Bauvorhaben sind vor allem ortsansässige Arbeiter und Angestellte zu berücksichtigen. Die Abteilungen für Arbeit bei den Räten der Städte oder Kreise sind verpflichtet, vordringlich Arbeitskräfte der örtlichen Reserven in die geplanten Bauvorhaben zu lenken.

(2) Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, bei der Einstellung von Bauarbeitern, die Trennungs- und Übernachtungsgelder zu beanspruchen haben, sich von der für das Bauvorhaben zuständigen Abteilung für Arbeit beim Rat des Stadt- oder Landkreises schriftlich bestätigen zu lassen, daß Arbeitskräfte ohne solche Ansprüche nicht mehr vorhanden sind.

(3) Die Abteilung für Arbeit darf diese Bestätigung nur dann ausstellen, wenn der Betrieb den Nachweis geführt hat, daß die von ihm veranlaßten Maßnahmen zur Werbung von Arbeitskräften nicht den erforderlichen Erfolg brachten. Dabei ist zu beachten, daß für die Organisation, den Umfang und die Art des Bauvorhabens die benötigten Spezialisten und Fachkräfte bereitstehen.

(4) Die Deutsche Investitionsbank ist verpflichtet, sich als Voraussetzung für die Auszahlung von Mitteln für Trennungs- und Übernachtungsgelder diese Bestätigung vorlegen zu lassen.

§ 4

(1) Die Betriebsleitungen sind verpflichtet,

- a) die Berufs- und Hilfskräfte planmäßig entsprechend ihrer Qualifikation zu verwenden,
- b) durch ständige Qualifizierung der Arbeitskräfte, insbesondere von Frauen im Betrieb, die Beschäftigung auswärtiger Baufach- und Hilfskräfte zu vermeiden.

(2) Das Staatssekretariat für Bauwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist verantwortlich für die zwischenbetriebliche Arbeitskraftlenkung innerhalb der zentralen volkseigenen Bauindustrie für den Fall, daß die erforderlichen Arbeitskräfte vom ausführenden Betrieb nicht gewonnen werden können. Maßnahmen der zwischenbetrieblichen Arbeitskraftlenkung sind nur zulässig, wenn die Kontrolle des Betriebes ergibt, daß der Bedarf an Arbeitskräften durch innerbetriebliche Arbeitskraftlenkung, durch Ausschöpfung der örtlichen Reserven an Arbeitskräften und durch Heranziehen von Betrieben und Arbeitskräften der örtlichen Bauwirtschaft nicht gedeckt werden kann.

§ 5

(1) Zur Verbesserung der sozialen Lage der Arbeitskräfte sind die kulturellen und sozialen Arbeitsbedingungen im Betrieb nach den geltenden Gesetzen und Bestimmungen zu gestalten. Die Unterbringung der Bauarbeiter ist sicherzustellen.

(2) Die bauausführenden Betriebe sind grundsätzlich für die Unterbringung der Bauarbeiter, die Trennungs- und Übernachtungsgelder zu beanspruchen haben, verantwortlich.

(3) Die Auftraggeber (Investitionsträger) sind verpflichtet, dem bauausführenden Betrieb sämtliche zur Unterbringung von Bauarbeitern geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und ihn bei der Beschaffung von Unterkünften am Ort der Baustelle oder in näherer Umgebung zu unterstützen.

(4) Das Staatssekretariat für Bauwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik muß die notwendigen Mittel für Bauarbeiter-Unterkünfte zur Durchführung der im Bauwirtschaftsplan vorgesehenen Bauleistungen in seinem Investitionsplan festlegen. Bei großen Bauvorhaben, für die die im Investitionsplan der volkseigenen Bauindustrie zweckgebundenen Mittel nachweislich zur Unterbringung von Arbeitskräften nicht ausreichen, sind Mittel für die wohnliche Unterbringung von Bauarbeitern bei der Staatlichen Plankommission zusätzlich zu beantragen.

(5) Sonderregelungen über die Unterbringung von Bauarbeitern sind im Bau- und Montagevertrag gegebenenfalls zu vereinbaren.

§ 6

Die Kontrolle über die Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Das Staatssekretariat für Bauwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und nach Abstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1951

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium für Arbeit Chwalek Minister
------------------------------------	---

Anordnung

**über die Senkung der Eichgebühren
für Thermometer und für Überdruckmesser
mit elastischem Meßglied (Manometer):**

Vom 29. Dezember 1951

Die verbesserten Prüfmethode machen es möglich, die Eichgebühren für Thermometer und für Manometer wesentlich zu senken. Auf Grund von § 42 Abs. 1 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1499) in der Fassung der Verordnung vom 9. Oktober 1941 zur Änderung gewerberechtl. Vorschriften (RGBl. I S. 635) wird deshalb angeordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung vom 19. Dezember 1946 für die Prüfung und Stempelung von Maßen und Meßgeräten (Eichgebührenordnung^{*)} wird wie folgt geändert:

1. Die in den §§ 71 Abs. 2, 72, 73 (wissenschaftliche und technische Thermometer) und in den §§ 101 bis 103 (Manometer) vorgeschriebenen Gebührensätze werden um 50 v. H. gesenkt.
2. Die im § 74 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfpunktegebühren für Fieberthermometer mit einer Einteilung werden von 0,15 DM auf 0,10 DM gesenkt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1951

Staatliche Plankommission

Der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Sträßenberger

Staatssekretär

^{*)} Herausgegeben vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht, Weida, 1946.

Rekanntmachung

über Sonderabgabe für Spirituosen.

Vom 18. Dezember 1951

Gemäß § 8 der Preisverordnung Nr. 213 vom 7. Dezember 1951 — Verordnung über Preise für Spirituosen (GBl. S. 1169) beträgt mit Wirkung vom 9. Dezember 1951 die bisher erhobene Sonderabgabe

- a) bei der Abgabe vom Spirituosenhersteller an Einzelhändler und Gastwirte
0,70 DM je Raumliter,
- b) bei der Abgabe unmittelbar an Verbraucher
1,— DM je Raumliter.

Berlin, den 18. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

31 1170 GBl.
§ 5 P-VO 213-4
Herausg.
Hök. 12. 12. 51
32/4 5301

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 8. Januar 1952

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
29. 12. 51	Anweisung über die End- und Jahresschluß-Abrechnung der im Planjahr 1951 ausgereichten Mittel für Investitionen, Generalreparaturen und Kleininvestitionen	5
2. 1. 52	Preisverordnung Nr. 217 — Verordnung über die Preisbildung im Uhrmacher-Handwerk	7
3. 1. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 217 — Preisbildung im Uhrmacher-Handwerk	11

Anweisung über die End- und Jahresschluß-Abrechnung der im Planjahr 1951 ausgereichten Mittel für Investitionen, Generalreparaturen und Kleininvestitionen.

Vom 29. Dezember 1951

Abschnitt I

Endabrechnung abgeschlossener Investitionen (INVE)

§ 1

(1) Ein Vorhaben ist abgeschlossen, wenn die planmäßig vorgesehenen Lieferungen und Leistungen spätestens bis zum 31. Dezember 1951 erfolgt sind.

(2) Für die im Planjahr 1951 abgeschlossenen Investitionsvorhaben sind innerhalb von 20 Tagen nach materieller Fertigstellung Endabrechnungen durch die Investitionsträger auf dem Vordruck INVE aufzustellen.

(3) a) Für diejenigen Investitionsvorhaben, die zwar materiell bis zum 31. Dezember 1951 abgeschlossen wurden, bei denen sich aber die finanzielle Abwicklung über den 31. Dezember 1951 hinaus erstreckt, ist zunächst mit Stichtag 31. Dezember 1951 eine INV-Abrechnung aufzustellen und zu verteilen.

b) Die INVE-Abrechnung muß, nachdem alle Lieferungen und Leistungen berechnet sind, spätestens bis 22. Januar 1952 vom Investitionsträger ausgefertigt werden und unverzüglich zur Verteilung kommen.

(4) Der Vordruck ist wie folgt zu verteilen:

- 1 Exemplar erhält der Planträger,
- 1 Exemplar erhält die Deutsche Investitionsbank,
- 1 Exemplar verbleibt beim Aussteller.

§ 2

Die Sonderkonten der abgeschlossenen Investitionsvorhaben werden innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Endabrechnung durch die Deutsche Investitionsbank aufgelöst.

Abschnitt II

Abgabe der Monatsabrechnung Dezember 1951, statistische Abrechnung des Planjahres 1951, Restfinanzierung des Planjahres 1951

§ 3

Für alle Vorhaben, für die keine INVE-Abrechnung gemäß § 1 eingereicht wurde, sind mit Stichtag 31. Dezember 1951 INV-Abrechnungen aufzustellen und zu verteilen. Ein Exemplar dieser INV-Abrechnung ist ordnungsgemäß unterschrieben am 7. Januar 1952 dem Beauftragten der Deutschen Investitionsbank am Konsultationstag zu übergeben.

§ 4

Auf Grund dieser INV-Abrechnungen rechnet die Deutsche Investitionsbank den Investitionsplan 1951 mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 25. Januar 1952 ab.

§ 5

(1) a) Die Deutsche Investitionsbank füllt das Investitions-Sonderkonto 1951 bis zu einer solchen Höhe auf, daß damit die noch nicht bezahlten Rechnungen für ausgeführte Lieferungen und Leistungen (Spalte 4 INV mit Stichtag 31. Dezember 1951) und die ausgeführten, noch nicht berechneten Lieferungen und Leistungen (Spalte 5 INV mit Stichtag 31. Dezember 1951) bezahlt werden können.

b) Übersteigt das Guthaben mit Stichtag 31. Dezember 1951 auf den Investitions-Sonderkonten 1951 die Summe der Spalten 4 und 5 INV mit Stichtag 31. Dezember 1951, so wird die Differenz von der Deutschen Investitionsbank sofort nach dem Konsultationstag zurückgezogen.

(2) Die Investitions-Sonderkonten 1951 erlöschen mit dem 15. Februar 1952, so daß bis zu diesem Tage alle Lieferungen und Leistungen 1951 bezahlt sein müssen. Die Kreditinstitute sind verpflichtet, am 16. Februar 1952 bestehende Guthaben an die Deutsche Investitionsbank zurückzuüberweisen.

Abschnitt III

Abrechnung des Planjahres 1951

§ 6

(1) Die Investitionsträger rechnen das Investitions-Sonderkonto 1951 mit der Deutschen Investitions-

bank bis zum 25. Februar 1952 ab. Für diese Abrechnung ist kein besonderer Vordruck vorgesehen, sondern sie hat zu erfolgen durch eine Aufstellung in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt:

Für die Kostenstruktur-Positionen „Bauarbeiten“, „Montagearbeiten“, „Ausrüstungen“ und „Sonstiges“ sind die aus den Investitions-Sonderkonten 1951 vom 1. Januar 1951 bis 15. Februar 1952 entnommenen Beträge gesondert aufzuführen. Die entnommenen Beträge wiederum sind danach zu unterteilen, in welcher Höhe die Bilanzierung 1951 und 1952 erfolgte (alle Angaben in vollen DM).

Abschnitt IV Finanzierung der materiellen Überhänge des Investitionsplanes 1951

§ 7

(1) Ein materieller Überhang ist derjenige Teil der Investition, der am 31. Dezember 1951 zur Vollendung der planmäßig vorgesehenen Anschaffungen und Arbeiten noch zu verwirklichen ist.

(2) Die Deutsche Investitionsbank stellt den noch verfügbaren Teil der Plansumme 1951 den Investitionsträgern unverzüglich nach dem Konsultationstag am 7. Januar 1952 auf Sonderkonten 1952 „M“ zur Verfügung (das ist die um die Baukostensenkung gekürzte letzte Plansumme abzüglich Spalte 6 INV mit Stichtag 31. Dezember 1951).

(3) Die Investitionsträger sind berechtigt, Rechnungen, die zur Fertigstellung des 1951 beauftragten Investitionsvorhabens anfallen, aus diesen Investitions-Sonderkonten 1952 „M“ bis zum 31. März 1952 zu bezahlen.

(4) Die Investitionsträger sind nach Genehmigung durch die Deutsche Investitionsbank berechtigt, über Investitions-Sonderkonten 1952 „M“ zu verfügen zur Bezahlung von Rechnungen für Lieferungen und Leistungen 1951, die bis zum 15. Februar 1952 aus den Investitions-Sonderkonten 1951 nicht bezahlt werden konnten.

(5) Die Investitions-Sonderkonten 1952 „M“ werden am 1. April 1952 aufgelöst. Bestehende Guthaben sind von den Kreditinstituten an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen.

(6) Die Fertigstellung der Investitionsvorhaben 1951 erfolgt auf Grund der für das Planjahr 1951 gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen.

§ 8

(1) Die Planträger haben der Deutschen Investitionsbank bis zum 15. Februar 1952 nachzuweisen, daß die materiellen Überhänge ihres Wirtschaftszweiges im Investitionsplan 1952 aufgenommen wurden.

(2) Die Planträger haben entsprechende Anträge an die Staatliche Plankommission bis zum 31. Januar 1952 einzureichen.

(3) Die Deutsche Investitionsbank wird verpflichtet, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik eine Aufstellung zu geben, welche Planträger den Nachweis der Einplanung nicht erbracht haben.

§ 9

Werden zur Fertigstellung des Investitionsvorhabens 1951 Mittel über die Planaufgabe 1951 hin-

aus benötigt, so hat der Investitionsträger diese Mittel bei seinem Planträger rechtzeitig zu beantragen. Die Finanzierung erfolgt durch die Deutsche Investitionsbank entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen 1952.

Abschnitt V Abrechnung der 1951 ausgereichten Vorgriffmittel für das Planjahr 1952

§ 10

(1) Die Investitionsträger haben die von der Deutschen Investitionsbank ausgereichten Mittel für Vorgriffe 1952 mit einem gesonderten INV-Bogen mit Stichtag 31. Dezember 1951 abzurechnen. Diese INV-Abrechnung ist in der oberen rechten Ecke mit einem roten „V“ zu kennzeichnen. Ein Exemplar ist am 7. Januar 1952, dem Konsultationstag, an den Beauftragten der Deutschen Investitionsbank abzugeben, ein weiteres Exemplar erhält der Planträger.

(2) Für die Bemessung der Höhe des Sonderkontos 1952 „V“ gelten die Bestimmungen gemäß § 5.

(3) Die Deutsche Investitionsbank richtet für den nicht verbrauchten Teil der Vorgriffmittel neue Investitions-Sonderkonten 1952 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich nach dem Konsultationstag ein.

(4) Die Investitionsträger sind verpflichtet, das Investitions-Sonderkonto 1952 „V“ mit der Deutschen Investitionsbank bis zum 25. Februar 1952 entsprechend den Bestimmungen gemäß § 6 abzurechnen.

Abschnitt VI Generalreparaturen und Kleininvestitionen

§ 11

(1) Eine Generalreparaturaufgabe ist erfüllt, wenn die planmäßig vorgesehenen Lieferungen und Leistungen spätestens bis zum 31. Dezember 1951 erfolgt sind.

(2) Für im Planjahr 1951 abgeschlossene Generalreparaturvorhaben sind innerhalb von 20 Tagen nach materieller Fertigstellung Endabrechnungen durch die Generalreparaturträger auf dem Vordruck GRE aufzustellen.

(3) Für diejenigen Generalreparaturvorhaben, die zwar materiell bis zum 31. Dezember 1951 abgeschlossen wurden, bei denen sich aber die finanzielle Abwicklung über den 31. Dezember 1951 hinaus erstreckt, sind GRE-Abrechnungen spätestens bis zum 22. Januar 1952 vom Investitionsträger auszufertigen und unverzüglich zur Verteilung zu bringen.

(4) a) Generalreparaturvorhaben gelten auch dann als abgeschlossen, wenn die materielle Erfüllung am 31. Dezember 1951 noch nicht erreicht wurde.

b) Das am 31. Dezember 1951 bestehende Restbesteller-Obbligo kann nur zu Lasten des Planes für Generalreparaturen 1952 realisiert werden.

(5) Der Vordruck GRE ist wie folgt zu verteilen:
1 Exemplar erhält der Planträger,
1 Exemplar erhält die Deutsche Investitionsbank,
1 Exemplar verbleibt beim Generalreparaturträger.

§ 12

(1) Die volkseigenen Betriebe haben die für 1951 planmäßig vorgesehenen Kleininvestitionen bis zum 31. Dezember 1951 finanziell und materiell durchzuführen.

(2) Eine besondere Abrechnung der Kleininvestitionen gegenüber der Deutschen Investitionsbank erfolgt außer dem im § 4 Abs. 3 der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (GBI. S. 243) geforderten Nachweis über die Verwendung nicht.

(3) Die nicht in Anspruch genommenen Mittel des Fonds für Kleininvestitionen sind unverzüglich nach Verkündung dieser Anweisung an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen.

Berlin, den 29. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen	Staatliche Plankommission
I. V.: Rumpff	Der 1. Stellvertreter
Staatssekretär	des Vorsitzenden
	Leuschner
	Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 217.
Verordnung über die Preisbildung
im Uhrmacher-Handwerk.

Vom 2. Januar 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBI. S. 510) wird für das Uhrmacher-Handwerk folgendes bestimmt:

§ 1

Uhrmacherbetriebe, die handwerkliche Leistungen ausüben, haben hierfür die Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Uhrmacherbetriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise. Diese Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls die Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Lei-

stungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation aufgestellt und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 2 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Uhrmacherbetrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBI. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls mit den Abnehmern der Leistungen nicht besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Uhrmacherbetrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Preisbewilligungen für das Uhrmacher-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 2. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 217

Regelleistungspreise für das Uhrmacher-Handwerk

Lfd. Nr.	Regelleistungen	Ortsklasse		
		I DM	II DM	III DM
	Reparaturen an Kleinuhren, d. h. genaues Durchsehen und Reinigen des Werkes sowie Regulieren, ohne Ersatzteile			
1	Anker-Herrenuhr mit Stiftenanker ohne Zapfen	5,00	4,78	4,52
2	Anker-Herrenuhr mit Stiftenanker mit Zapfen	5,85	5,57	5,28
3	Anker-Damenuhr mit Stiftenanker ohne Zapfen	5,85	5,57	5,28
4	Anker-Damenuhr mit Stiftenanker mit Zapfen	6,71	6,38	6,04
5	Armbanduhr mit Stiftenanker ohne Zapfen	5,85	5,57	5,28
6	Armbanduhr mit Stiftenanker mit Zapfen	6,71	6,38	6,04
7	Anker-Herrenuhr im Verbraucherpreis über 20,— DM	10,08	9,45	8,91
8	Anker-Damenuhr im Verbraucherpreis über 20,— DM	11,20	10,50	9,90
9	Armbanduhren über 8''' im Verbraucherpreis über 20,— DM ..	11,20	10,50	9,90
10	Armbanduhren von 6''' bis 8''' im Verbraucherpreis über 20 DM	12,32	11,32	10,80
11	Armbanduhren 1/4''' im Verbraucherpreis über 20,— DM	13,40	12,60	11,88
12	Anker-Remontoir-Uhr, 1/4 Repetition	20,16	18,90	17,82
13	Anker-Remontoir-Uhr mit Chronograph	15,68	14,70	13,86
14	Chronograph mit 1/4 Repetition	26,88	25,20	23,76
15	Chronograph mit Minutenrepetition	31,36	29,40	27,72
16	Zylinder-Herrenuhr	7,84	7,35	6,93
17	Zylinder-Damenuhr	7,84	7,35	6,93
18	Stoppuhr	8,96	8,40	7,92
19	Taschenwecker	10,08	9,45	8,91
	Hierzu Einbau von Ersatzteilen (ausschl. Material) (Mit einem * verschene Positionen erfordern nicht in jedem Fall die Reparaturen nach Positionen 1 bis 19)			
20	Anker mit Stiften für Herrenuhr	3,50	3,32	3,15
21	Anker mit Stiften für Damenuhr	4,50	4,28	4,05
22	Anker mit Stiften für Armbanduhr	4,50	4,28	4,05
23	Anker mit Steinen für Herrenuhr, Verbraucherpreis über 20,— DM	6,72	6,30	5,94
24	Anker mit Steinen für Damenuhren und Armbanduhren, Verbraucherpreis über 20,— DM	8,96	8,40	7,92
25	Ankerklauenstein für Herrenuhr über 10 1/2'''	2,25	2,15	2,04
26	Ankerklauenstein für Herrenuhr bis 10 1/2'''	4,48	4,20	3,96
27	Ankerklauenstein für Damenuhr über 10 1/2'''	4,48	4,20	3,96
28	Ankerklauenstein für Damenuhr darunter	6,72	6,30	5,94
29	Ankerrad	4,48	4,20	3,96
30	Ankerradtrieb	6,72	6,30	5,94
* 31	Aufzugrad, flach	3,36	3,15	2,97
32	Aufzugwelle für Stiftenankeruhr (innerhalb der Reparatur) ..	2,30	2,15	2,00
* 33	Aufzugwelle für Stiftenankeruhr als Alleinarbeit	4,48	4,20	3,92
* 34	Aufzugwelle für alle übrigen Uhren	6,50	6,20	5,95
* 35	Bügel für Herren- und Damenuhren	0,75	0,70	0,65
36	Deckstein	0,56	0,53	0,50
37	Deckstein, gefaßt	1,68	1,58	1,49
38	Feder (innerhalb der Reparatur) Zugfeder	1,12	1,05	0,99
39	Feder (außerhalb der Reparatur) als Alleinarbeit	3,36	3,17	2,99
* 40	Gehäuseschluß- und Springfeder	7,84	7,35	6,93
41	Hebestein (Ellipse)	3,36	3,15	2,97
42	Kleinbodenrad	3,36	3,15	2,97
43	Kleinbodentrieb	4,48	4,20	3,96
44	Krone	1,12	1,05	0,99
45	je Messingfutter	1,12	1,05	0,99
46	Minutenrad	3,36	3,15	2,97
47	Minutentrieb	7,84	7,35	6,93
* 48	je Schraube	1,12	1,05	0,99
49	je Schraube, handgefertigt	2,24	2,10	1,98
50	Sekundenrad	3,36	3,15	2,97
51	Sekudentrieb	5,60	5,25	4,95

Noch: Anlage

Lfd. Nr.	Regelleistungen	Ortsklasse		
		I DM	II DM	III DM
52	Sperrfeder	3,36	3,15	2,97
53	Sperrkegel	1,68	1,58	1,49
54	Sperrrad mit Loch	2,24	2,10	1,98
55	Spiralfeder, flach, für Herrenuhr	3,92	3,68	3,47
56	Spiralfeder, flach, für Damenuhr	5,04	4,73	4,46
57	Spiralfeder, aufgebogen, für Herrenuhr	7,04	7,35	6,93
58	Spiralfeder, aufgebogen, für Damenuhr	8,96	8,40	7,92
59	Spiralklötzchen	2,24	2,10	1,98
60	Spiralschlüssel	2,24	2,10	1,98
61	Steinloch ersetzen	1,12	1,05	0,99
62	Steinloch mit neuer Fassung	4,48	4,20	3,96
* 63	Stundenrad	2,24	2,10	1,98
64	Unruhewelle für Stiftenanker	4,48	4,20	3,96
65	Unruhewelle (nachgearbeitet)	5,60	5,25	4,95
66	Unruhewelle, sonstige Uhren	6,72	6,30	5,94
67	Unruhewelle, handgefertigt	11,20	10,50	9,90
68	Viertelrohr	2,24	2,10	1,98
* 69	Wechselrad	1,68	1,58	1,49
70	Winkelhebel	4,48	4,20	3,96
* 71	Winkelhebelfeder	4,48	4,20	3,96
* 72	je Zeiger	0,90	0,84	0,79
* 73	Zeigerwelle	2,24	2,10	1,98
* 74	Zifferblatt ohne Sekunde	2,80	2,63	2,48
* 75	Zifferblatt mit Sekunde	4,48	4,20	3,96
76	Zylinder	5,60	5,25	4,95
77	Zylinder (halbfertig)	8,96	8,40	7,92
78	Zylindertampon eindrehen	4,40	4,20	3,96
79	Zylinderrad	4,48	4,20	3,96
80	Zylinderradtrieb	7,84	7,35	6,83
	Teilarbeiten innerhalb der Reparaturen der Positionen 1 bis 19			
81	Aufzug ordnen	1,12	1,05	0,99
82	Entmagnetisieren	0,56	0,53	0,50
83	Federhaken	1,12	1,05	0,99
84	Federhaushaken	1,12	1,05	0,99
85	Gang ordnen	1,12	1,05	0,99
86	Spirale legen	1,12	1,05	0,99
87	Spiralisieren	1,12	1,05	0,99
88	Zeigerwerksreibung ordnen	1,12	1,05	0,99
	Teilarbeiten außerhalb der Überholung			
89	Aufzug ordnen	3,36	3,15	2,97
90	Entmagnetisieren	0,56	0,53	0,50
91	Federhaken	2,24	2,10	1,98
92	Federhaushaken	2,24	2,10	1,98
93	Spirale entölen und legen	3,36	3,15	2,97
94	Spiralisieren	2,24	2,10	1,98
95	Zeigerwerksreibung ordnen	2,24	2,10	1,98
	Reparaturen an Großuhren, d. h. genaues Durchsehen und Reinigen des Werkes sowie Regulieren, ohne Material			
96	Federzug-Regulator, Gehwerk	10,08	9,45	8,91
97	Federzug-Regulator, 1/2-Stunden-Schlagwerk	12,32	11,55	10,89
98	Federzug-Regulator, 1/4-Stunden-Schlagwerk	13,44	12,60	11,89
99	Gewichts-Regulator, Gehwerk	10,08	9,45	8,91
100	Gewichts-Regulator, 1/2-Stunden-Schlagwerk	12,32	11,55	10,89
101	Hausuhr mit Schlagwerk (Standuhr)	15,68	14,70	13,86
102	Kuckucksuhr	10,08	9,45	8,91
103	Küchen- oder Marineuhr, Federzug-Gehwerk, Eintagewerk ...	6,16	5,78	5,45
104	Küchen- oder Marineuhr, Federzug mit Schlagwerk, Fünftagewerk	10,08	9,45	8,91
105	Küchen- oder Marineuhr, Federzug mit Schlagwerk, Achttagewerk	12,32	11,55	10,89
106	Pendule, Gehwerk	10,08	9,45	8,91

Noch: Anlage

Lfd. Nr.	Regelleistungen	Ortsklasse		
		I DM	II DM	III DM
107	Pendule mit Schlagwerk	12,88	12,08	11,30
108	Reiseuhren mit Wecker	11,20	10,50	9,90
109	Schwarzwälder Schotten	6,75	6,30	5,94
110	Schwarzwälder Schotten mit Schlagwerk	8,96	8,40	7,92
111	Stiluhr ohne Wecker	6,75	6,30	5,94
112	Wächterkontrolluhr	8,96	8,40	7,92
113	Weckeruhr „Baby“ aus Neuproduktion	6,75	6,30	5,94
113a	Weckeruhr „Baby“, Produktion bis einschl. Jahrgang 1944 ..	8,96	8,40	7,92
114	Wecker, klein, „Thiel“	6,00	5,75	5,50
115	Wecker, klein, „Bavaria“	10,08	9,45	8,91
116	Wiener Stutzuhr, Gehwerk	10,08	9,45	8,91
117	Wiener Stutzuhr, 1/2-Stunden-Schlagwerk	12,32	11,55	10,89
118	Wiener Stutzuhr, 1/4-Stunden-Schlagwerk	17,92	16,80	15,94
Einbau von Ersatzteilen in Großuhren (ohne Material) (Mit einem * versehene Positionen erfordern nicht in jedem Falle die Reparatur nach Positionen 96 bis 118)				
119	je Messingfutter	1,12	1,05	0,99
120	Pendelfeder für Regulateure usw.	0,56	0,53	0,50
* 121	Pendelfeder für Regulateure als Alleinarbeit	1,68	1,58	1,49
122	Pendelfeder für Hausuhren	1,12	1,05	0,99
* 123	Pendelfeder für Hausuhren als Alleinarbeit	2,80	2,63	2,48
* 124	je Schraube	0,56	0,53	0,50
* 125	je Schraube, handgefertigt	1,12	1,05	0,99
126	Zugfeder für Babywecker innerhalb der Reparatur	2,24	2,10	1,98
* 127	Zugfeder für Babywecker als Alleinarbeit	3,36	3,15	2,97
* 128	Zugfeder für Küchenuhren, Eintagewerk	3,36	3,15	2,97
* 129	Zugfeder für Küchenuhren, Acht- und Vierzehntagewerk ...	3,92	3,68	3,47
* 130	Zugfeder für Küchenuhren, Acht- und Vierzehntagewerk ... als Alleinarbeit	5,60	5,25	4,95
131	Zugfeder für kleine Wecker innerhalb der Reparatur	2,80	2,63	2,48
132	Zugfeder für kleine Wecker als Alleinarbeit	5,60	5,25	4,95
133	Zugfeder für Regulateure, Wanduhren, Pendulen mit Geh- werk	4,48	4,20	3,96
* 134	Zugfeder für Regulateure, Wanduhren, Pendulen mit Geh- werk als Alleinarbeit	7,84	7,35	6,93
135	Zugfeder für Regulateure, Wanduhren, Pendulen mit Schlag- werk	4,48	4,20	3,96
* 136	Zugfeder für Regulateure, Wanduhren, Pendulen mit Schlag- werk als Alleinarbeit	8,96	8,40	7,92
Anbringen von Armbändern				
137	Armbänder aus Leder, Austauschstoffen oder Kunststoffen ..	0,35	0,35	0,35
138	Armbänder aus Metall	0,60	0,60	0,60
Einsetzen von Gläsern (einschl. Material)				
139	Flachglas, zerbrechlich	1,00	1,00	1,00
140	Flachglas, unzerbrechlich, aus Zelluloid	1,00	1,00	1,00
141	Lentilleglas, zerbrechlich	1,50	1,50	1,50
142	Lentilleglas, unzerbrechlich	1,50	1,50	1,50
143	Savonetteglas	2,00	2,00	2,00
144	Fassungsglas, zerbrechlich, einfach	2,50	2,50	2,50
145	Fassungsglas, unzerbrechlich, einfach	3,00	3,00	3,00
146	Weckerglas, flach, innerhalb der Reparaturen	0,50	0,50	0,50
147	Weckerglas, flach, als Alleinarbeit	1,00	1,00	1,00

Präzisionsuhren (Glashütter und Schweizer Uhren), von denen besonders hohe Gangleistungen gefordert werden, sowie alle Uhren, die Sammlerzwecken dienen, deren Instandsetzung besonders hohe Arbeitszeit erfordert — hierzu gehören auch Großuhren mit Datumwerk — fallen nicht unter vorstehende Regelleistungen.

Uhren im besonders schlechten Zustand, z. B. eingerostete oder verrostete Uhren, deren Instandsetzung mehr Zeit in Anspruch nimmt, als normalerweise gebraucht wird, können mit schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers mit dem tatsächlichen Aufwand, der in jedem Falle nachgewiesen werden muß, abgerechnet werden.

Bei einer Reparatur wird eine Garantie von einem halben Jahr gewährt. Federbruch ist von der Garantie ausgenommen. Der Uhrmacher ist verpflichtet, bei Reparaturen die Reparatur-Nummer einzugravieren.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 217 — Preisbildung
im Uhrmacher-Handwerk.**

Vom 3. Januar 1952

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 217 vom 2. Januar 1952 — Verordnung über die Preisbildung im Uhrmacher-Handwerk (GBl. S. 7) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 217 vom 2. Januar 1952 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne
Fertigungskosten
c) Materialkosten
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei dem Auftrag anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen effektiven Löhne des für das Uhrmacher-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(4) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebs-

inhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

**Gemeinkostenzuschlag
auf die Fertigungslöhne**

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 74%. Bei Lohnerhöhungen nach Verkündung der Preisverordnung Nr. 217 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 100% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für vom Uhrmacherbetrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw. Beim Mengeneinsatz des Werkstoffes ist als Verbrauchsmenge die Rohmenge einschl. des Verarbeitungsverlustes (Verschnitt, Späne usw.) einzusetzen, wie sie sich bei sparsamster Betriebslenkung ergibt.

§ 6

Materialkostenzuschlag

(1) Als Materialkostenzuschlag auf das Material dürfen einschl. Risiko höchstens 33¹/₃% berechnet werden.

(2) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(3) Auf das vom Auftragnehmer gelieferte Fertigungsmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut) — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet

sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

(4) Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind (z. B. Entwurfskosten), sind in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert abzurechnen.

§ 7

Erschwerniszuschläge

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 8

Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen

(1) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweilig gültigen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden. Wegezzeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit. Die Kosten für Reisen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich zulässiger, wirtschaftlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

(2) Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

§ 9

Fremdleistungen

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Uhrmacherbetrieb im Rahmen einer handwerklichen Leistung nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber, außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10 % auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 10

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweils gültiger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 217 vom 2. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino

Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen

im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 1 vom 8. Januar 1952 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 20. Dezember 1951 über die Verlegung des Sitzes des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik	1
Bekanntmachung vom 28. Dezember 1951 über den Bezug von Ausgabebüchern für Dienstausweise	1
Zwölfte Bekanntmachung vom 12. Dezember 1951 über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften	2

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 9. Januar 1952

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 52	Anordnung über die Herabsetzung der Altersgrenze bei der Zulassung Jugendlicher als Omnibus-, Lastkraftwagen- und Droschkenfahrer	13
28. 12. 51	Erste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Regelung des Stipendienwesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern	13

Anordnung über die Herabsetzung der Altersgrenze bei der Zulassung Jugendlicher als Omnibus-, Lastkraftwagen- und Droschkenfahrer. Vom 2. Januar 1952

Die Jugend hat sich auf dem Gebiete des Kraftverkehrs als wertvoller und aktiver Helfer beim Wiederaufbau unserer Wirtschaft bewährt. Um die besten Vertreter der Jugend frühzeitig mit verantwortlicher Arbeit zu betrauen und um den Einsatz verantwortungsbewußter Jugendlicher zu ermöglichen, ist es notwendig, diejenigen Schranken zu beseitigen, die eine Verwendung Jugendlicher als Omnibus-, Lastkraftwagen- und Droschkenfahrer von der Erreichung bestimmter Altersgrenzen abhängig machen. Deshalb wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 12 Abs. 1 Ziffer 5 und § 13 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung vom 13. Februar 1939 über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr — BO Kraft — (RGBl. I S. 231) werden aufgehoben.

§ 2

(1) Der Ausweis für Omnibus-, Lastkraftwagen- und Droschkenfahrer im Sinne der §§ 12 und 13 der genannten Verordnung darf nur dann erteilt werden, wenn der Bewerber seine Fahrausbildung in einer volkseigenen oder ihr gleichgestellten Fahrschule erhalten hat.

(2) Die zuständigen Dienststellen der Volkspolizei können während der Übergangszeit bis zum 1. Juni 1952 von diesem Erfordernis absehen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1952

Ministerium für Verkehr
Dr. Reingruber
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Regelung des Stipendienwesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern.

Vom 28. Dezember 1951

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 15. November 1951 zur Regelung des Stipendienwesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschul-

lehrern (GBl. S. 1059) wird in Anlehnung an die Verordnung vom 20. September 1951 über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 868) bestimmt:

§ 1

Kreis der Stipendienempfänger

Die Studierenden an den Instituten für Berufsschullehrerausbildung der Deutschen Demokratischen Republik erhalten das monatliche Grundstipendium und beim Nachweis besonderer Leistungen Leistungszuschläge zu diesem Grundstipendium.

§ 2

Auswahl der Stipendienempfänger

(1) Die Auswahl der Stipendienempfänger erfolgt durch die Stipendienkommission, die an jedem Institut für Berufsschullehrerausbildung zu bilden ist.

(2) Die Stipendienkommission jedes Institutes setzt sich wie folgt zusammen:

- aus dem Studienleiter, der den Vorsitz führt und für die technischen Vorbereitungen der Kommissionsarbeiten und für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich ist,
- aus einem Dozenten der jeweiligen Fachrichtung des Antragstellers,
- aus zwei Vertretern der zentralen Schulgruppenleitung der FDJ,
- aus dem Verwaltungsleiter.

(3) Über die Sitzungen der Stipendienkommission ist ein Protokoll zu führen, in dem durch die Unterschrift aller Kommissionsmitglieder die Festsetzung der Stipendien bestätigt wird.

§ 3

Stipendienkontrollkommission

(1) Um die einheitliche Durchführung der Grundsätze der Verordnung zur Regelung des Stipendienwesens zu sichern, wird beim Staatssekretariat für Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik eine zentrale Stipendienkontrollkommission gebildet. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- aus einem Vertreter des Staatssekretariates für Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik,
- aus je einem Vertreter des Zentralrates der FDJ, des Bundesvorstandes des FDGB und des Zentralvorstandes der VdGB (BHG).

(2) Der Stipendienkontrollkommission obliegt insbesondere die Überwachung der Durchführung der

Verordnung vom 15. November 1951, die Kontrolle der Beschlüsse der Stipendienkommission und die Bearbeitung der Einsprüche.

§ 4

Stipendienrichtlinien

Für die Gewährung und Entziehung von Stipendien gelten die als Anlage beigefügten Richtlinien für die Stipendienzahlung an die Studierenden der Institute für Berufsschullehrerausbildung.

§ 5

Einmalige Beihilfen

Zur Gewährung von einmaligen Beihilfen in besonderen Notfällen an Studierende der Institute für Berufsschullehrerausbildung stehen den Studienleitern 1/4 der Stipendienmittel des betreffenden Institutes zur Verfügung. Begründete Anträge zur Gewährung von einmaligen Beihilfen in besonderen Notfällen sind dem Studienleiter über die zentrale Schulgruppenleitung der FDJ des Institutes einzureichen.

§ 6

Sozialversicherung der Stipendienempfänger

Alle Stipendienempfänger nach dieser Ersten Durchführungsbestimmung und den beigefügten Richtlinien sind Vollstipendiaten im Sinne des § 5 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBI. S. 71) und des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. April 1950 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBI. S. 375). Sie sind demnach beitragsfrei versichert.

Berlin, den 28. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen	Staatssekretariat
I. V.: Georgino	für Berufsausbildung
Staatssekretär	Wießner
	Staatssekretär

Anlage

zu § 4 vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung

Richtlinien für die Stipendienzahlung an die Studierenden an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern

§ 1

Grundstipendien und Leistungszuschläge

(1) Die Studierenden an den Instituten für Berufsschullehrerausbildung in der Deutschen Demokratischen Republik erhalten als Grundstipendium monatlich 180,— DM.

(2) Zum Grundstipendium wird ein Leistungszuschlag gezahlt:

- in der Höhe von 40,— DM, wenn die Aufnahmeprüfung oder Zwischenprüfung mit der Note „gut“ abgelegt wurde,
- in der Höhe von 80,— DM, wenn die unter a) angeführten Prüfungen mit der Note „sehr gut“ bestanden wurden.

(3) Bei Studierenden an Fachrichtungen, die für die Durchführung des Fünfjahrplanes von besonderer Bedeutung sind, erhöht sich das Grundstipendium auf 200,— DM monatlich. Die Liste der hierfür in Betracht kommenden Fachrichtungen wird vom Staatssekretariat für Berufsausbildung im Einverständnis mit der Staatlichen Plankommission herausgegeben.

Noch: Anlage

§ 2

Dauer der Stipendengewährung

- Die Zahlung des Grundstipendiums erfolgt nach der Zulassung zur Ausbildung als Berufsschullehrer mit Beginn des Studienjahres.
- Die Zahlung der Leistungszuschläge ist vom Urteil des Dozentenkollektivs oder der Note der Zwischenprüfung abhängig.
- Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungszuschläge nicht mehr gegeben, ist über den Entzug der Leistungszuschläge ein Beschluß der Stipendienkommission herbeizuführen.
- Bei falschen Angaben wird das Stipendium sofort entzogen. Das geschieht unbeschadet der Einleitung eines Verfahrens auf Ausschluß von der Ausbildung als Berufsschullehrer.
- Scheidet ein Lehrgangsteilnehmer auf eigenen Wunsch oder auf Anordnung des Staatssekretariates für Berufsausbildung aus dem Institut für Berufsschullehrerausbildung aus, so endet die Stipendienzahlung am Ende des laufenden Monats.

§ 3

Sonderzuschläge zu den Grund- und Leistungstipendien

(1) Verheiratete Stipendienempfänger, deren Ehegatten arbeitsunfähig sind oder wegen Betreuung ihrer Kinder keine Arbeit annehmen können oder deren Nettoeinkommen 200,— DM monatlich nicht übersteigt, erhalten einen monatlichen Zuschuß von
30,— DM bei gemeinsamem Haushalt,
70,— DM bei getrenntem Haushalt.

Sind beide Ehegatten Studierende, werden sie in bezug auf die Festsetzung dieser Zuschläge als ledig betrachtet.

(2) Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn durch amtsärztliches Attest die Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung nachgewiesen wird.

(3) Für jedes zu versorgende Kind erhalten die Stipendienempfänger einen monatlichen Zuschuß von
40,— DM für das erste Kind und
30,— DM für jedes weitere Kind.

Wenn beide Ehegatten Stipendienempfänger sind, wird das Kindergeld nur einmal gezahlt.

(4) Für uneheliche Kinder wird der Kinderzuschlag gezahlt, wenn der Studierende die Unterhaltungspflicht nachweist.

Der Kinderzuschlag für das uneheliche Kind wird vom Institut für Berufsschullehrerausbildung direkt an den Empfangsberechtigten ausgezahlt.

(5) An Studierende des in Berlin gelegenen Institutes für Berufsschullehrerausbildung wird zum Grundstipendium oder zum Grundstipendium mit Leistungszuschlag ein Ortszuschlag in Höhe von 20,— DM monatlich gezahlt.

§ 4

Krankheit und Beurlaubung

Wird ein Stipendienempfänger wegen Krankheit beurlaubt, so ist das Stipendium für die Zeit der Krankheit, höchstens jedoch für 13 Wochen, in voller Höhe weiterzuzahlen. Nach dieser Zeit wird der Studierende nach den geltenden Bestimmungen der Sozialversicherung von dieser weiter betreut.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 15. Januar 1952

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
28. 12. 51	Anordnung über die Besteuerung des Branntweins	15
28. 12. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren	16
5. 1. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Behandlung von Darlehen aus früherem Reichs- und preußischem Vermögen und Vergünstigungen für vorfristige Rückzahlung...	17
	Berichtigung	18

Anordnung über die Besteuerung des Branntweins. Vom 28. Dezember 1951

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1951 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Industriewaren (GBI. S. 1123) wird mit Wirkung vom 9. Dezember 1951 folgendes angeordnet:

§ 1

Die Branntweinsteuer beträgt:

	je Hektoliter Weingeist DM
1. für Branntwein zur Herstellung von Spirituosen, Aromen und Essenzen	
a) für extra fein filtrierten Sprit (regelmäßiger Steuersatz)	1925,—
b) im übrigen (regelmäßiger Steuersatz)	1400,—
2. für Branntwein zur Herstellung von kosmetischen Waren (ermäßigter Steuersatz)	850,—
3. für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln (ermäßigter Steuersatz)	850,—
4. für Branntwein zu medizinischen Zwecken (ermäßigter Steuersatz) ...	850,—
5. für vollständig vergällten Branntwein — Brennspritus — (ermäßigter Steuersatz)	100,—

§ 2

Der Branntweinaufschlag für Branntwein, der von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist oder entgegen der Ablieferungspflicht nicht abgeliefert wird, beträgt je Hektoliter Weingeist

DM

1500,—

Hierin sind enthalten:

	DM
Branntweinsteuer	1400,—
Spitzenbetrag	100,—

§ 3

1. Der regelmäßige Monopolausgleich beträgt:

	je Hektoliter Weingeist DM
A. wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 BranntwMonG)	1450,—
B. wenn er vom Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 BranntwMonG, § 62 GB),	
a) bei Trinkbranntwein und anderen weingeisthaltigen Waren	1015,—
b) bei Arrak, Rum und Kognak	1305,—
c) bei anderem Branntwein	1812,50

2. der ermäßigte Monopolausgleich beträgt:

	je Hektoliter Weingeist DM
A. wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 BranntwMonG)	900,—
B. wenn er vom Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 BranntwMonG, § 62 GB)	je 100 kg 630,—

§ 4

Vergütungen werden gewährt:

1. an Hersteller für die am 9. Dezember 1951 bei ihnen vorhandenen Bestände
- A. an Branntwein zur Herstellung von Spirituosen, Aromen, Essenzen, kosmetischen Waren, Heilmitteln und

- B. an Spirituosen, Aromen, Essenzen, kosmetischen Waren und Heilmitteln nach folgender Maßgabe:
- a) bei Herstellern von Aromen und Essenzen sind nur die Bestände, die sich in offenen Behältnissen befinden und mehr als 0,5 l Weingeist enthalten,
 - b) bei Herstellern von kosmetischen Waren sind sämtliche Bestände an loser und verkaufsfertig verpackter Ware, letztere jedoch außer Parfümen, Lavendel und Kölnischwasser,
 - c) bei Herstellern von Heilmitteln sind nur die Bestände, die sich in offenen Behältnissen befinden und mehr als 5 l Weingeist enthalten, vergütungsfähig;
2. an Verwender von Branntwein zu medizinischen Zwecken für die zum gleichen Zeitpunkt bei ihnen vorhandenen Bestände an unverarbeitetem Branntwein, sofern diese 5 l Weingeist übersteigen; an staatliche, städtische oder ähnliche Einrichtungen, die aus öffentlichen Mitteln auf Grund von Haushaltsplänen finanziert werden, wird keine Vergütung gezahlt;
3. an Großhändler und Kleinhändler für die zum gleichen Zeitpunkt in ihren Besitz oder Gewahrsam befindlichen Bestände an Spirituosen, Trinksprit (extra fein filtrierter Sprit und Primasprit in Flaschen), Brennsprit und kosmetischen Waren außer Parfümen, Lavendel und Kölnischwasser (abgefüllte Ware).
4. Vergütungsbeträge unter 5,—DM werden nicht ausgezahlt.

§ 5

Die Höhe der Vergütung wird berechnet:

- 1. für Hersteller (§ 4 Ziffer 1) und Verwender von Branntwein zu medizinischen Zwecken (§ 4 Ziffer 2) aus dem Unterschied zwischen den alten und neuen Steuersätzen.

Die Vergütung beträgt:

	je Liter Weingeist DM
a) bei extra fein filtriertem Sprit und Erzeugnissen hieraus	30,85
b) bei Branntwein zur Herstellung von Spirituosen, Aromen und Essenzen	31,—
c) bei Branntwein zu kosmetischen Zwecken	36,50
d) bei Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln	2,—
e) bei Branntwein zu medizinischen Zwecken	2,—

- 2. für Großhändler von

- a) Spirituosen und Brennsprit aus dem Unterschied zwischen den amtlich genehmigten alten und neuen Herstellerabgabepreisen.
 - b) kosmetischen Waren aus dem Unterschied zwischen dem alten und neuen Steuersatz.
- Die Vergütung beträgt 36,50 DM

- 3. für Kleinhändler von

- a) Spirituosen und Brennsprit aus dem Unterschied zwischen den amtlich genehmigten alten und neuen Großhandelsabgabepreisen
- b) kosmetischen Waren aus dem Unterschied zwischen dem alten und neuen Steuersatz.

Die Vergütung beträgt 36,50 DM

Berlin, den 28. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung

über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren.

Vom 28. Dezember 1951

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und den für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Vergütung der Sportlehrer

(1) Die Tätigkeit der auf Grund der Achten Durchführungsbestimmung vom 24. August 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Obligatorischer Sport für alle Studierenden der Universitäten und Hochschulen — (GBl. S. 807) eingesetzten Sportlehrer ist wie folgt zu vergüten:

- Sportleiter nach Gruppe III der Gehaltstabelle,
- Sportlehrer nach Gruppe II der Gehaltstabelle,
- Hilfssportlehrer mit 75% der in der Gruppe II festgesetzten Vergütung.

Die Anlage I (Gehaltstabelle der Verordnung vom 12. Juli 1951 — GBl. S. 677/680) ist entsprechend zu ergänzen.

(2) Mit dem Grundgehalt ist die in den bestätigten Studienplänen festgesetzte Stundenzahl vergütet.

Zu § 2 der Verordnung

§ 2

Leistungszuschläge

Für Leistungszuschläge können bis zu 7% des Gesamtvergütungsaufwandes (Grundgehalt ohne Leistungszuschläge) verausgabt werden. Unberücksichtigt bleiben die Einzelvertragsinhaber. Bei der Errechnung sind jeweils die Vergütungsgruppen I bis V und VII bis X zusammenzufassen.

*) 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 811).

2. Durchfb. — Vergütung an Kunsthochschulen (GBl. 1951 S. 840).

Zu § 9 der Verordnung

§ 3

Versorgung im Krankheitsfall

Für Hochschullehrer und wissenschaftliche Assistenten der Gruppen I bis VII gelten für die Versorgung im Krankheitsfall die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und die jeweiligen Bestimmungen des Tarifvertrages oder Kollektivvertrages für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

Zu § 14 Abs. 4 der Verordnung

§ 4

Vergütung der Vorlesungen für emeritierte Professoren

Sofern Professoren nach der Emeritierung nicht mehr ihre volle Amtstätigkeit ausüben, sondern lediglich mit Vorlesungen betraut werden, werden diese gemäß § 17 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Juli 1951 vergütet.

Zu § 15 Abs. 3 der Verordnung

§ 5

Vergütung von Mehrleistungen der Dozenten an Arbeiter- und Bauernfakultäten

(1) Übersteigt die regelmäßige Wochenstundenzahl der Dozenten für einen längeren Zeitraum 20 Unterrichtsstunden, so wird die Mehrleistung je Stunde mit 7,50 DM bis 10,— DM vergütet.

(2) Die Bezahlung der Mehrleistung in der in Abs. 1 genannten Höhe erfolgt erst von der 25. Unterrichtsstunde ab, sofern sie sich aus der Vertretung eines anderen Dozenten ergibt. Vertretungen dieser Art liegen unter anderem insbesondere vor:

- bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit,
- bei Abordnung eines Dozenten zu Schulungen oder Tagungen demokratischer Organisationen,
- bei Gewährung von zusätzlichem Urlaub, für den Anspruch auf Weiterzahlung der Vergütung besteht.

(3) Über die Höhe der in Abs. 1 genannten Vergütung und über das Vorliegen der in den Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen entscheidet der Direktor auf Vorschlag des Fachgruppenleiters.

§ 6

Vergütung der nebenamtlichen Dozenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten

Dozenten an Arbeiter- und Bauernfakultäten, die außerhalb der Universität eine hauptberufliche Tätigkeit ausüben, erhalten die Vergütung eines Lehrbeauftragten und zwar für jede Unterrichtsstunde 10,— DM.

Zu § 15 Abs. 4 der Verordnung

§ 7

Vergütung für Lektoren

Mit vorheriger Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik können in Ausnahmefällen besonders hochqualifizierte hauptamtliche Lektoren in eine freie Assistentenstelle eingereiht und zu den für Assistenten geltenden Bedingungen beschäftigt und vergütet werden.

52 17 GB
§ 33, 18 28, 12, 51
Haw. § 7 (1)
2. DB 4, 9, 52
152 230 GB

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über
die Behandlung von Darlehen aus früherem
Reichs- und preußischem Vermögen und
Vergünstigungen für vorfristige Rückzahlung.**

Vom 5. Januar 1952

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 26. Januar 1950 über die Behandlung von Darlehen aus früherem Reichs- und preußischem Vermögen und Vergünstigungen für vorfristige Rückzahlung (GBl. S. 57) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Auf die in der Anordnung vom 21. September 1948 über die Forderungen der Deutschen Bau- und Bodenbank, der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten und der Deutschen Industriebank (ZVOBl. S. 487) genannten Bankinstitute findet § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Januar 1950 Anwendung.

(2) Zu den Rechten, die nach § 1 der Verordnung vom 26. Januar 1950 auf die Deutsche Investitionsbank übergehen, gehören auch die Entschuldungsrenten auf Grund der Durchführungsverordnungen zum Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331), soweit diese Forderungen den im § 1 der Verordnung genannten Berechtigten zustehen.

(3) Die für Zwischenkreditinstitute, z. B. Genossenschaftsbanken und Kreissparkassen eingetragenen Schuldenregelungs-Hypotheken, die mit einem Pfandrecht für die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt belastet sind, werden auf die Deutsche Investitionsbank übertragen.

(4) Unter § 1 der Verordnung fallen nicht die Forderungen, die im Gebiet von Groß-Berlin dinglich gesichert und auf den Magistrat von Groß-Berlin übergegangen sind.

§ 2

Mit den Forderungen gehen außer den im § 401 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Rechten auch alle Nebenrechte sowie die ihrer Sicherung dienenden Grund- und Rentenschulden oder sonstigen dinglichen Rechte auf die Deutsche Investitionsbank über.

§ 3

Die Schuldner oder die Eigentümer der Grundstücke, die mit einer im § 2 genannten Grund- oder Rentenschuld oder sonstigen dinglichen Rechten belastet sind, können nur an die Deutsche Investitionsbank mit schuldbefreiender Wirkung zahlen.

§ 4

(1) Die Berichtigung des Grundbuches hinsichtlich der zur Sicherung der übertragenen Forderungen bestehenden Hypotheken erfolgt auf Antrag der Deutschen Investitionsbank. Gleiches gilt hinsichtlich der im § 2 genannten Grund- und Rentenschulden sowie der sonstigen dinglichen Rechte.

(2) Zum Nachweis, daß das umzuschreibende Recht zu den im § 1 der Verordnung vom 26. Januar 1950 genannten Rechten gehört, genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung der Deutschen Investitionsbank, daß das Recht auf sie übergegangen ist.

(3) Der Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes bedarf es nicht, wenn die Deutsche Investitionsbank erklärt, daß sie zur Vorlegung des Briefes nicht imstande ist. Mit der Eintragung des neuen Berechtigten oder mit der Löschung des Rechts wird der Brief kraftlos. Im Falle der Eintragung des neuen Berechtigten verwandelt sich das Recht in eine Buchhypothek, Buchgrundschuld oder Buchrentenschuld.

§ 5

(1) Löschungen im Grundbuch dürfen nur auf Grund einer Löschungsbewilligung oder löschungsfähigen Quittung der Deutschen Investitionsbank vorgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Forderung, zu deren Sicherung das Recht im Grundbuch eingetragen ist, bei dem Inkrafttreten der Verordnung vom 26. Januar 1950 nicht mehr bestand oder überhaupt nicht entstanden war. Von anderen Stellen ausgestellte Löschungsbewilligungen sind ungültig.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Löschungsbewilligungen der Landeskreditbanken und der Landesregierungen, die nach dem 8. Mai 1945 ausgestellt worden sind.

§ 6

Die Schuldner sind verpflichtet, die von der Deutschen Investitionsbank benötigten Unterlagen wie Grundbuchauszüge, Schuldurkunden, Quittungen über geleistete Zahlungen, Schreiben der geschlossenen Kreditinstitute oder der ehemaligen Treuhandstelle für die Verwaltung der alten Wohnungsbau- und Siedlungsdarlehen, aus denen die Höhe des Kredits, die Darlehensbedingungen und die Umstellung bei den gesetzlichen Zinssenkungen zu ersehen sind, ihr auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 7

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, den Anspruch in der Höhe geltend zu machen, wie er sich aus der Grundbucheintragung ergibt, es sei denn, daß der Schuldner nachweist oder glaubhaft macht, daß der Anspruch geringer ist oder nicht besteht.

(2) Die Deutsche Investitionsbank hat eine Löschungsbewilligung zu erteilen, wenn der ehemalige Schuldner nachweist oder glaubhaft macht, daß die Forderung vor dem 26. Januar 1950 erloschen ist oder gar nicht bestanden hat.

(3) Zur Glaubhaftmachung reicht eine eidesstattliche Erklärung allein nicht aus.

§ 8

Jeder Grundstückseigentümer ist auf Verlangen der Deutschen Investitionsbank verpflichtet, darüber Auskunft zu erteilen:

1. ob und in welcher Höhe der Abgeltungsbetrag der Gebäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuer) auf Grund der Verordnung vom 31. Juli 1942 über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer (RGBl. I S. 501) in Verbindung mit der Verordnung vom 31. Juli 1942 zur Durchführung der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer (RGBl. I S. 503) aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe eines Abgeltungsdarlehens entrichtet ist,
2. welches Institut das Abgeltungsdarlehen gewährt hat,
3. ob das Abgeltungsdarlehen zurückgezahlt ist,
4. welches Institut das Abgeltungsdarlehen nach dem 8. Mai 1945 verwaltet hat,
5. an welche Stelle nach dem 8. Mai 1945 die jährlichen Leistungen oder außerordentlichen Rückzahlungsbeträge entrichtet worden sind.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Berichtigung

In der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter — Haushaltsbearbeiter-Verordnung (GBl. S. 1134) muß der im § 6 Ziffer 11 in Klammern gesetzte Text richtig lauten:
„(s. Anordnung Nr. 51 — Ausführungsanweisung zur Kassenordnung, veröffentlicht im Heft Nr. 9

der Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“ — zu § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. April 1951 zu dem Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens — Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik, GBl. S. 349)“.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 18. Januar 1952 | Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen in der Deutschen Demokratischen Republik	19
5. 1. 52	Anordnung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen und über die Herstellung von Backwaren	19
5. 1. 52	Anweisung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen	20
5. 1. 52	Anweisung über die Herstellung von Backwaren	24
2. 1. 52	Sechszwanzigste Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Fertigung von schlagwetter- und explosionsgeschützten Elektroerzeugnissen	27
2. 1. 52	Siebenundzwanzigste Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Sicherung der Qualität der Leistung auf dem Gebiet der gewerblichen, industriellen und Anstaltswäschereien	28
4. 1. 52	Preisverordnung Nr. 218 — Verordnung über die Preisbildung im Galvaniseur-Handwerk	29
6. 1. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 218 — Preisbildung im Galvaniseur-Handwerk	33
7. 1. 52	Elfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer	34

Zweite Durchführungsbestimmung*) zur Verordnung über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 15. Dezember 1951

Gemäß § 10 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1226) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1226) und die Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 10. Januar 1951 (GBl. S. 40) finden für Teilnehmer an Lehrgängen der Finanzschulen der Deutschen Demokrati-

schen Republik Anwendung, sofern die Lehrgangsdauer 6 Monate überschreitet.

(2) Für die Höhe der Stipendien sind die Sätze maßgebend, die für Landesverwaltungsschulen gelten.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1951 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1951

Ministerium des Innern	Ministerium der Finanzen
Dr. Steinhoff	I. V.: Georgino
Minister	Staatssekretär

Anordnung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen und über die Herstellung von Backwaren.

Vom 5. Januar 1952

Im Interesse einer weiteren Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität in den Mühlen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

*) 1. Durchf. (GBl. 1951 S. 40).
50. 1226 GBl.
V. 12. 12. 50
2. DB 15. 12. 51
32. 10 GBl.
51/40 GBl.
1. DB 10. 1. 51
Miwels
2. DB 15. 12. 51

(6) Waschen, Konditionieren oder Netzen des Getreides darf insoweit erfolgen, als hierdurch eine Verbesserung der Mahlerzeugnisse gewährleistet ist und dadurch ihre Feuchtigkeit nicht über 15% erhöht wird.

§ 5

Aschegehalt und Feuchtigkeit für Mahlerzeugnisse

(1) Aus Roggen und Weizen hergestellte Mahlerzeugnisse müssen den nachstehenden Typen entsprechen:

Typenbezeichnung	vorgeschriebener Aschegehalt in vH	zulässiger Mindestaschegehalt in vH	zulässiger Höchstaschegehalt in vH
W 405 (Weizenmehl)	0,405	0,400	0,480
W 550 (Weizendunst)	0,550	0,490	0,580
W 550 (Weizengrieß)			
W 812 (Weizenmehl)	0,812	0,800	0,900
W 860 (Weizenmehl)	0,860	0,830	0,950
W 3300 (Weizennachmehl)	3,300	2,200	3,300
W 1700 (Weizenvollkornschrot)	1,700	1,550	2,000
R 997 (Roggenmehl)	0,997	0,940	1,070
R 1500 (Roggenmehl)	1,500	1,350	1,580
R 1790 (Roggenvollkornschrot)	1,790	1,600	2,000

(2) In Hartgrießmühlen ist statt der Type W 405, entsprechend den Vertragsabschlüssen, Weizengrieß zu ziehen. Außerdem kann in den übrigen Weizenmühlen Weizengrieß und Weizendunst bei der Herstellung der Type W 812 vorweg gezogen werden. Weiter kann dort Weizengrieß und -dunst bei Herstellung der Type W 405 abgezogen werden. Die Höhe des Grießabzuges richtet sich nach besonderen Anweisungen oder nach den Vertragsabschlüssen.

(3) Die bei den einzelnen Typen angegebenen Aschezahlen stellen den mineralischen, d. h. unverbrennbaren Anteil des Mahlerzeugnisses dar. Die für die einzelnen Typen vorgeschriebenen Aschezahlen sind auf Trockensubstanz berechnet. Die Mühlen dürfen den zulässigen Mindestaschegehalt nicht unterschreiten, den zulässigen Höchstaschegehalt nicht überschreiten.

(4) Der Feuchtigkeitsgehalt der Mahlerzeugnisse darf 15% nicht übersteigen.

(5) Die Mahlerzeugnisse müssen beim Verlassen der Mühle von einwandfreier Beschaffenheit, einwandfreiem Geruch, nicht klumpig, frei von tierischen Schädlingen und deren Teilen sowie von fremden Beimischungen sein.

§ 6

Vollkornschrot

Vollkornschrot ist ein Mahlerzeugnis (ohne Rücksicht auf den Körnungsgrad, gemahlen, geschrotet oder gequetscht) aus Roggen oder Weizen, das alle Bestandteile des gereinigten Getreidekornes einschl. des Keimes oder bei Naßschälung des nur von der

Holzfaserschicht befreiten Getreidekornes enthält. Erzeugnisse aus Brotgetreide, bei denen einzelne Bestandteile des Kornes, insbesondere Keim oder Kleie, beim Herstellungsvorgang zum Zwecke einer Sonderbearbeitung abgeschieden und darauf dem Haupterzeugnis wieder zugesetzt werden, sind nicht als Vollkornschrot anzusehen.

§ 7

Spezialerzeugnisse

(1) Mahlerzeugnisse von Roggen und Weizen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt werden.

(2) Spezialerzeugnisse (Mahlerzeugnisse, die in einem besonderen Verfahren gewonnen werden und dadurch einen erhöhten ernährungsphysiologischen Wert erhalten oder die unter teilweiser Verwendung andersartiger Rohstoffe hergestellt werden oder Mahlerzeugnisse mit Zusätzen irgendwelcher Art) dürfen nur mit Genehmigung des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt werden.

(3) Der Antragsteller reicht den Antrag über seine Landesregierung oder über die VVB Getreideverarbeitung ein. Das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet auf Grund der gutachtlichen Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und des Instituts für Ernährungsforschung, Potsdam-Rehbrücke.

(4) Die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Erzeugnisse dürfen nur zu den vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik genehmigten Preisen und Bedingungen in den Verkehr gebracht werden.

§ 8

Getreideverbrauch bei der Vermahlung

Die Berechnung des Getreideverbrauchs bei der Herstellung von Mahlerzeugnissen ist unter Zugrundelegung des Anrechnungsgewichtes vorzunehmen. Die tatsächlich vermahlene Getreidemenge verringert sich um die Abschläge für die überschüssige Feuchtigkeit und für den überschüssigen Schwarzbesatz, ausgehend von 14% Feuchtigkeit und 1% Schwarzbesatz.

§ 9

Kennzeichnung

(1) Mahlerzeugnisse (Mehl, Grieß, Dunst, Vollkornschrot) müssen vor Auslieferung durch die Mühlenbetriebe wie folgt gekennzeichnet sein:

- Name und Ort der Mühle,
- Erzeugnis (Roggen-, Weizenmehl, Roggen-, Weizenvollkornschrot, Weizengrieß, Weizendunst),

- c) Type, dahinter oder darunter in Klammern () die Warennummer,
- d) durch eine Versicherung, in der bestätigt wird, daß der Feuchtigkeitsgehalt 15% nicht übersteigt,
- e) Mahlpostnummer oder Herstellungstag.

(2) Das Mahlerzeugnis ist an jedem Sack durch Anhänger unmittelbar hinter dem Verschlussknoten des Sackbandes, an jeder Kleinpackung durch Aufdruck oder Anhänger, deutlich erkennbar sofort nach beendeter Herstellung zu kennzeichnen. Die im Abs. 1 vorgeschriebene Reihenfolge der Kennzeichnung ist einzuhalten.

(3) Weitere Kennzeichnungen, welche unterscheidungsfähige Tatsachen über die Herstellung des Erzeugnisses feststellen, sind nur bei Vollkornschrot und Grieß in der üblichen Weise zulässig.

§ 10

Mehlaustieferung

Die Mühlen haben das Mehl an die Verarbeitungs- und Handelsbetriebe nach Sorten getrennt auszuliefern. Ausnahmen bestimmt das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

Kleie

(1) Das Nebenerzeugnis, welches bei der Herstellung von Roggenvollkornschrot, Type R 1790, anfällt, ist als „Roggenschälkleie“, die Nebenerzeugnisse aus der Herstellung der übrigen Mehltypen als „Weizenkleie“ oder „Roggenkleie“ gemäß den Bestimmungen des ZKFF in den Verkehr zu bringen.

(2) Kleie muß sofort nach der Herstellung durch Mühlenbetriebe an jedem Sack durch Anhänger unmittelbar hinter dem Verschlussknoten des Sackbandes deutlich erkennbar wie folgt gekennzeichnet werden:

- a) Name und Ort der Mühle,
- b) „Weizenkleie“ oder „Roggenschälkleie“ oder „Roggenkleie“, letztere unter Zusatz der Typen-Nr., aus der sie angefallen ist, z. B. „Roggenkleie (997)“.

(3) Der Kleie darf Schwarzbesatz weder direkt noch in vermahlenem Zustand beigemischt werden.

(4) Anfeuchten oder Netzen von Kleie ist verboten, auch ist es unzulässig, Kleie zu einem futtermehlartigen Erzeugnis zu zerkleinern.

§ 12

Keime

(1) Das Abziehen von Keimen ist mit Genehmigung des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

(2) Wird die Genehmigung zum Abziehen von Keimen erteilt, so sind diese zu kennzeichnen. Sie dürfen

nur abgesetzt werden, nachdem sie mit einer Anhängerkarte versehen sind, aus der ihre Bezeichnung und der Name und Ort der Mühle hervorgehen.

§ 13

Buchführung und Produktionsabrechnung

(1) Jede Mühle hat Bücher ordnungsgemäß zu führen. Die Bücher müssen über die Einzelheiten des Erwerbs, der Lagerung, der Verarbeitung und des Verkaufs von Getreide oder Getreideerzeugnissen sowie über die Getreide- und Mehliqualitäten den erforderlichen Aufschluß geben. Der Weg des Getreides und sämtliche Substanzminderungen (Abgänge, Besatz, Kleie usw.) müssen vom Eingang über die Lagerung zur Verarbeitung bis zum Fertigerzeugnis aus den Büchern genau ersichtlich sein.

(2) Die Produktionsabrechnung muß mit den Buchungen im Mahlpostenbuch übereinstimmen.

§ 14

Getreide- und Mehllagerung

(1) Die Lagerung von Getreide und Mahlerzeugnissen hat grundsätzlich so zu erfolgen, daß Qualitätsminderungen ausgeschlossen sind.

(2) In Säcken sind Mahlerzeugnisse so zu lagern, daß eine Übersicht über die einzelnen Partien möglich ist. Jeder Stapel muß gleichartige Mahlerzeugnisse enthalten und durch eine Tafel gekennzeichnet sein.

§ 15

Sauberkeit und Schädlingsbekämpfung

(1) Sämtliche Betriebs- und Lagerräume sind sauber zu halten. In regelmäßigen Zeitabständen, jedoch zumindest einmal monatlich, ist eine Generalreinigung durchzuführen. Die gesamten Maschinenanlagen sind in allen ihren Teilen ebenfalls ständig sauberzuhalten.

(2) Produkte, die nicht für die menschliche Ernährung bestimmt sind, sind getrennt von den für den menschlichen Verbrauch bestimmten Erzeugnissen zu lagern. Mit Schädlingen befallene Produkte sind so unterzubringen, daß eine Übertragung der Schädlinge auf andere Mahlerzeugnisse und Getreidevorräte ausgeschlossen ist.

(3) Schädlinge jeder Art sind sofort in geeigneter Weise zu bekämpfen. Wenn mit den zur Verfügung stehenden Mitteln der Schädlingsbefall nicht einzudämmen ist, so hat sich die Mühle umgehend über den Rat des Kreises an das zuständige Pflanzenschutzamt zu wenden und in Verbindung mit ihm die jeweils notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

B. Schäl- und Mahlmühlen

§ 16

Allgemeine Bestimmung

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, finden die §§ 1 bis 15 dieser Anweisung auf Schäl- und Mahlmühlen sinngemäß Anwendung.

§ 17

Herstellungsvorschriften und Ausbeute

(1) Schälmühlen dürfen für Zwecke der menschlichen Ernährung herstellen:

- Haferflocken, Kleinblatthaferflocken (Hafermark), Hafergrütze, Hafermehl, Haferkerne, Hafergriß mit einer Mindestausbeute von 52% der zur Verarbeitung gelangenden Menge Hafer. Die Herstellung hat unter Anwendung des üblichen Verfahrens, das insbesondere aus sorgfältigstem Reinigen, Schälen, Dämpfen oder Kochen und Darren besteht, zu erfolgen. Der Feuchtigkeitsgehalt der Fertigfabrikate darf 11% nicht übersteigen, der Anteil an Spelzen bei Hafernährmitteln 0,1% nicht überschreiten;
- Gerstengraupen und Gerstengrütze mit einer Ausbeute von 68%;
- Gerstengraupen C und Gerstengrütze mit einer Ausbeute von 50%;
- Gerstengraupen A mit einer Ausbeute von 30% der zur Verarbeitung gelangenden Menge Gerste.

(2) An Nebenerzeugnissen bei der Herstellung der in Abs. 1 angeführten Nahrungsmittel sind von dem verarbeiteten Hafer oder der Gerste mindestens nachzuweisen:

- 40% Haferschalen und Haferkleie, davon mindestens 50% Haferschalen gesondert. Sofern der Anfall an Hafernährmitteln höher als 52% (Abs. 1 Buchst. a) ist, ermäßigt sich der Anfall an Haferkleie entsprechend der Mehrausbeute;
- bei 68%igen Gerstengraupen und -grütze = 29% Gerstenkleie;
- bei 50%igen Gerstengraupen und -grütze = 47% Gerstenfuttermehl I;
- bei 30%igen Gerstengraupen = 67% Schleifmehl und Gerstenfuttermehl Ia, davon mindestens 10% Schleifmehl gesondert.

§ 18

Kennzeichnung und Normen für Gerstennahrungsmittel

- a) Die Bezeichnung von Gerstengraupen und -grütze richtet sich nach Größe, Form und Ausbeute.
- Gerstengraupen 68%iger Ausbeute werden in nur einer Körnung hergestellt und sind als „Gerstengraupen 68“ zu deklarieren.
- Gerstengraupen 50%iger Ausbeute werden als „Gerstengraupen C“, solche 30%iger Ausbeute als „Gerstengraupen A“ bezeichnet. Daneben sind die Erzeugnisse auf dem Sackanhänger und bei allen Buchungen hinter dem Buchstaben C oder A mit einer Zahlenangabe zu versehen, welche die Größe

der Körnung anzeigt, z. B. „Gerstengraupen C 1“. Gerstengrütze 68%iger Ausbeute wird als „Gerstengrütze 68“ und solche 50%iger Ausbeute als „Gerstengrütze 50“ bezeichnet. Hinter der Zahl 68 oder 50 ist die Körnung durch den Zusatz der Ziffer 1, 2 oder 3 anzugeben, z. B. „Gerstengrütze 50/3“.

(2) Die Körnung muß folgenden Normen entsprechen:

Nr. der Gerstengraupen C und A	Größen zweier benachbarter Rundlochsiebe für die Bestimmung der Körnung mm		Normen des Durchfalls
	Durchfall	Übergang	
Gerstengraupen			nicht weniger als 80%
1	3,75	3,25	
2	3,25	2,75	
3	2,75	2,5	
4	2,5	2,25	
5	2,25	2,—	
6	2,—	1,5	
7	1,5	0,56	
Gerstengrütze			
1	2,25	2,—	
2	2,—	1,5	
3	1,5	0,56	

(3) Schälmühlenerzeugnisse sind ausnahmslos an jedem Sack durch Anhänger unmittelbar hinter dem Verschlussknoten des Sackbandes sofort nach beendeter Herstellung wie folgt zu kennzeichnen:

- Name und Ort der Mühle,
- Angabe des Erzeugnisses gemäß den Vorschriften der §§ 17 und 18 dieser Anweisung.

II. Umtauschmüllerei

§ 19

Umtauschmüllerei

(1) Für die Umtauschmüllerei sind die gleichen Mehltypen und Nahrungsmittel wie in der Handelsmüllerei herzustellen. Außerdem kann die Type W 502 (Mindestaschegehalt = 0,480%, Höchstaschegehalt = 0,580%) hergestellt werden. Die Nachprodukte können geschlossen zur Auslieferung kommen.

(2) Die Mühlen haben sämtliche bei der Vermahlung anfallende Produkte dem Anlieferer zurückzugeben. Die Gesamtmenge der auszuliefernden Erzeugnisse darf bei Roggen und Weizen 96% der angelieferten Getreide-Menge nicht unterschreiten. Bei der Verarbeitung von Hafer zu Hafernährmitteln darf die Rückgabe aller Erzeugnisse 90% nicht unterschreiten; die Haferflockenrückgabe muß mindestens 50% betragen. Bei der Verarbeitung von Gerste zu Nahrungsmitteln müssen mindestens 95% Gerstennahrungsmittel und Nebenerzeugnisse zurückgeliefert werden.

(3) Soweit Futtergetreide für Futterzwecke geschrotet oder gequetscht wird, muß die Rücklieferung mindestens 98% betragen.

§ 20

Buchführung

(1) Betriebe, die Umtauschverarbeitung ausführen, sind verpflichtet, ein Mahlkundenbuch zu führen, aus dem hervorgehen:

- a) Tag der An- und Auslieferung,
- b) Name, Wohnort und Beruf des Anlieferers,
- c) Getreideart und -menge (tatsächliches Gewicht),
- d) Menge der ausgelieferten Produkte, getrennt nach Sorten,
- e) Betrag des entrichteten Barlohnes.

(2) Das Buch ist monatlich abzuschließen. Über die ausgelieferten Produkte ist dem Empfänger durch den Betrieb ein Auslieferungsschein auszuhändigen, der fortlaufend numeriert sein muß. Eine Durchschrift muß als Unterlage für das Mahlkundenbuch bei der Mühle bleiben.

III. Allgemeines

§ 21

Umarbeitung von Mahlerzeugnissen

Die Umarbeitung von Mahlerzeugnissen aus abgeschlossener Produktion zu anderen Mehltypen ist in allen Mühlen unzulässig. Ausnahmen können vom Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie in Einzelfällen zugelassen werden.

Berlin, den 5. Januar 1952

Staatssekretariat
für
Nahrungs- und Genußmittelindustrie
Albrecht
Staatssekretär

Anweisung

über die Herstellung von Backwaren.

Vom 5. Januar 1952

Zur Durchführung der Anordnung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen und über die Herstellung von Backwaren (GBl. S. 19) wird folgende Anweisung erlassen:

§ 1

Brotsorten

Zur Versorgung der Bevölkerung dürfen folgende Backwaren hergestellt werden:

A. Brot (Großbrot einschl. Schnittbrot)

1. Vollkornbrot (einschl. Knäckebrot)
2. Roggenbrot
3. Mischbrot
4. Roggenmischbrot

5. Weizenbrot (Weißbrot)
6. Pumpernickel
7. Spezialbrote (Sonderbrote)

B. Kleingebäck

C. Feinbackwaren

D. Diabetikerbackwaren

§ 2

Herstellungsvorschriften und Beschaffenheit

A. Brot

Es sind herzustellen:

1. a) Roggenvollkornbrot
aus Roggenvollkornschrot, Type R 1790, mit Zusatz von Weizennachmehl, Type W 3300,
- b) Weizenvollkornbrot
aus Weizenvollkornschrot, Type W 1700, Zusätze von Färbungs- oder Süßungsmitteln sind unzulässig,
- c) Knäckebrot (Flachbrot)
aus Roggenvollkornschrot, Type R 1790. Die verkaufsfertige Ware darf nicht mehr als 10% Wasser enthalten;
2. Roggenbrot
aus Roggenmehl, Type R 997;
3. Mischbrot
aus 80 Teilen Roggenmehl, Type R 997 und 20 Teilen Weizenmehl, Type W 812 oder 860;
4. Roggenmischbrot
aus Roggenmehl, Type R 1500 und bis zu 10% Weizennachmehl, Type W 3300;
5. Weizenbrot (Weißbrot)
aus Weizenmehl, Typen W 812 und 860;
6. Pumpernickel
aus Roggenvollkornschrot, Type R 1790 (durch mindestens 16stündiges Ausbacken in gut abgedichteten Öfen, Dampfbackkammern oder Backkästen bei reichlichem Dampf und bei verhältnismäßig niedriger Temperatur wird eine Krume von dunkelbrauner Farbe erzielt);
7. Spezialbrote
 - a) unter Verwendung von Mahlerzeugnissen des Brotgetreides, die in einem besonderen Verarbeitungsgang gewonnen worden sind,
 - b) unter Verwendung von Getreidemahlerzeugnissen, die nicht aus Brotgetreide gewonnen worden sind,
 - c) unter Verwendung eines besonderen Herstellungsverfahrens.

B. Kleingebäck

1. Kleingebäck wird hergestellt:
 - a) aus Weizenmehl, Typen W 812 und 860 (Weizenkleingebäck),
 - b) aus Roggenmehl, Type R 997 (Roggenkleingebäck).
2. Das Mischungsverhältnis zu Buchst. A Ziffer 1 Buchst. a und zu den Ziffern 4 und 5 sowie zu Buchst. B Ziffer 1 Buchst. a bestimmen die Landesregierungen.

C. Feinbackwaren

1. Feinbackwaren sind Backwaren, die neben Mehl (oder anderen Mahlerzeugnissen aus Getreide) oder sonstigen mehlintigen Stoffen mindestens 10 Gewichtsteile Zucker und/oder Fettstoffe (einschl. der für Fettstoffe herzustellenden Austauschzeugnisse) enthalten müssen. Zucker und Fettstoffe brauchen bei der Teigbereitung nicht zugesetzt zu werden, sie können auch den Fertigwaren anhaften.
2. Betriebe, welche Feinbackwaren herstellen, sind verpflichtet, ein Rezeptbuch zu führen. Aus ihm müssen alle Angaben ersichtlich sein, die für die einzelnen Gebäckarten wesentlich sind, insbesondere Zusammensetzung und Gewicht der jeweils verwendeten Rohstoffe.

D. Diabetikerbackwaren

Diabetikerbackwaren dürfen höchstens 45% Kohlehydrate in der Trockenmasse (der gesamten Backware) enthalten. Die Höhe des Kohlehydratgehaltes ist kenntlich zu machen, und zwar bezogen auf die verkaufsfertige Ware am Tage der Herstellung.

§ 3**Verwendung besonderer Stoffe**

Altbrot darf bei der Brotherstellung nur unter folgenden Bedingungen verwendet werden:

1. Das Altbrot (einschl. der beim Schneiden entstehenden Abfälle) muß im eigenen Herstellerbetrieb angefallen sein.
2. Versammeltes oder anderweitig verdorbenes Altbrot darf nicht verwendet werden.
3. Der Zusatz von einwandfreiem Altbrot darf bei den unter § 2 Buchst. A aufgeführten Brotsorten nicht mehr als 3% des zur Brotherstellung verwendeten Mehles oder diesem gleichgestellter mehlintiger Stoffe betragen; der Höchstsatz von 3% gilt nicht für frische, im Betrieb anfallende Brotreste von Pumpnickel und Vollkornbrot, soweit diese Brotreste für die Herstellung derselben Brotsorte verwendet werden. In diesem Falle darf der Zusatz bis zu 10% betragen.

4. Das zugesetzte Altbrot muß so fein in die Teigmasse verteilt (fein gemahlen oder in Wasser eingeweicht und zu einem gleichmäßigen Brei zerteilt) werden, daß es im fertigen Brot mit dem bloßen Auge nicht zu erkennen ist.
5. Die Zurücknahme von Brot durch Backbetriebe ist verboten.
6. Zusätze, die bei der Herstellung von Backwaren nicht üblich sind (z. B. Mineralsalze — ausgenommen Speisesalze —, arzneilich wirkende Stoffe usw.), dürfen nicht verwendet werden.
7. Bei der Herstellung von Brot und Kleingebäck sind Zusätze von Backhilfsmitteln zulässig.
8. Bei der Herstellung von Feinbackwaren dürfen Backhilfsmittel jeder Art nur in dem Umfange verwendet werden, der für sachgemäßes Backen erforderlich ist. Die Menge der verwendeten Backhilfsmittel darf 5% des verwendeten Mehles (oder der mehlintigen Stoffe) nicht übersteigen.

§ 4**Spezialbrot**

(1) Spezialbrote (§ 2 Buchst. A Ziffer 7) dürfen nur mit Erlaubnis des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt werden.

(2) Der Antrag auf Anerkennung einer Brotsorte als Spezialbrot ist über die Landesregierung an das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik zu richten.

(3) Das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet auf der Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und des Instituts für Ernährungsforschung, Potsdam-Rehbrücke.

§ 5**Gewichtsvorschriften**

- (1) Das Gewicht des Brotes muß mindestens 500 g betragen und durch 500 (ohne Rest) teilbar sein.
- (2) Schnittbrot (in Scheiben geschnittenes Brot) darf nur in Packungen von 250 und 500 g abgegeben werden.
- (3) Kleingebäck aus Weizenmehl muß einem Mehleinsatz von 35,7 g je Stück entsprechen. Einzelstücke dürfen auch mit einem Mehleinsatz von 17,8 g hergestellt werden. Bei Kleingebäck, das aus mehreren deutlich erkennbaren und durch einfachen Bruch voneinander zu trennenden Teilstücken besteht, muß der Mehleinsatz je Teilstück 17,8 g oder 35,7 g betragen.

(4) Knäckebrötchen darf auch in anderen als den in Abs. 2 vorgeschriebenen Gewichtseinheiten in den Verkehr gebracht werden.

(5) Für die Gewichtsnachprüfung sind folgende Vorschriften maßgebend:

A. Brot

- a) Nach Abkühlung, d. h. mindestens 6 Stunden nach Verlassen des Ofens, soll das Gewicht des einzelnen Brotes nicht mehr als 2% vom Sollgewicht abweichen.
- b) Bei Gewichtsbeanstandungen ist eine Gewichtsnachprüfung am Herstellungsort in Gegenwart des Betriebsleiters an mindestens 10 Broten gleicher Art vorzunehmen, deren Durchschnittsgewicht maßgebend ist.
- c) Wird Brot später als am Herstellungstage verkauft, so sind Mindergewichte entsprechend dem Eintrocknungsverlust zulässig.

B. Knäckebrötchen und Schnittbrot

- a) Gewichtsabweichungen von 10% vom Sollgewicht sind bei der einzelnen Kleinpackung zulässig.
- b) Bei Gewichtsbeanstandungen sind mindestens 10 Packungen gleicher Art am Herstellungsort in Gegenwart des Betriebsleiters nachzuwiegen. Für die Berechnung des Durchschnittsgewichtes ist das Nettogewicht maßgebend. Ein Verstoß liegt vor, wenn die Gewichtsnachprüfung am Herstellungsort eine größere Abweichung als 7% des Sollgewichts ergeben hat.

C. Kleingebäck

- a) Bei der Nachprüfung von Kleingebäck ist für Roggenbrötchen und Weizenbrötchen von einem Mehleinsatz von 35,7 g und einer Backausbeute von 126% auszugehen.
- b) Bei Gewichtsbeanstandungen sind mindestens 20 Stück Kleingebäck gleicher Art am Herstellungsort in Gegenwart des Betriebsleiters nachzuprüfen. Ein Verstoß liegt vor, wenn die Gewichtsnachprüfung am Herstellungstage ein größeres Mindergewicht als 3% des Sollgewichts ergeben hat.

§ 6

Kennzeichnung

(1) Die in § 1 unter Buchst. A Ziffer 1 bis 5 genannten Brotsorten müssen vom 31. Januar 1952 ab wie folgt durch Buchstaben leicht erkennbar gekennzeichnet werden:

Roggen-Vollkornbrot durch RV,
Weizen-Vollkornbrot durch WV,
Roggenbrot durch R,
Mischbrot durch M,
Roggenmischbrot durch RM,
Weizenbrot durch W.

(2) Schnittbrot und Knäckebrötchen ist auf der Verpackung leicht erkennbar wie folgt zu kennzeichnen:

- a) Anschrift des Backbetriebes,
- b) Bezeichnung der Sorte,
- c) Brotgewicht in Gramm,
- d) Verbraucherpreis, Nummer und Datum des Genehmigungsbescheides der Preisbehörde,

(3) Spezialbrote dürfen nur mit einer Papiermarke, einem Umband oder einer Umhüllung in den Verkehr gebracht werden, die leicht erkennbar folgende Angaben tragen müssen:

- a) Anschrift des Backbetriebes,
- b) die genehmigte Bezeichnung,
- c) das Brotgewicht in Gramm oder Kilogramm,
- d) Spezialbrot, anerkannt durch das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) Verbraucherpreis, Nummer und Datum des Genehmigungsbescheides der Preisbehörde.

(4) Außer den vorgeschriebenen Kennzeichnungen (§ 6 Abs. 2 und 3) dürfen auf der Papiermarke, dem Umband, der Umhüllung oder Verpackung nur noch folgende Angaben gemacht werden:

- a) eingetragene Warenzeichen des Backbetriebes,
- b) Angaben, aus denen der Verbraucher unmißverständlich Schlüsse auf die Beschaffenheit oder Herkunft des Brotes oder die Art des Herstellungsverfahrens ziehen kann.

(5) Wiederverkäufer dürfen dem Brot keine zusätzlichen Bezeichnungen geben.

§ 7

Lohnbäckerei

(1) Die Annahme von Mehl zum Zwecke der Herstellung von Backwaren im Lohn ist gestattet.

(2) Es ist verboten, Getreide zum Zwecke des Umtausches gegen Mehl und Backwaren (einschl. Brot) anzunehmen.

(3) Backbetriebe, die Brot in Lohn herstellen, sind verpflichtet, den Auftraggebern für 1 dz Mehl mindestens 1,35 dz Brot auszuliefern.

(4) Bei Kleingebäck muß die Auslieferung für 1 kg Mehl mindestens 26 Stück Kleingebäck mit einem Mehleinsatz von 35,7 g je Stück betragen.

(5) Brot und Backwaren dürfen nur aus den für die Lohnbäckerei zur Anlieferung gebrachten Mehlsorten zurückgeliefert werden.

Berlin, den 5. Januar 1952

Staatssekretariat
für

Nahrungs- und Genussmittelindustrie
Albrecht
Staatssekretär

51.147 GEM
AG 24.1.52
Blauwils § 7
Anw. S. L. 52
51.228 GEM
51.24 A
52.24 GEM
§ 7
Anw. 1.1.52
Himmels
AD 24.1.52

50:136 GBl
VO 16. 2. 50
26. Anw.
S. 1, 52
5177 GBl

33 33 A
S. 27
26. A
B 27
Buch
Berk
52/11

Sechszwanzigste Anweisung*)
zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen.
— Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet
der Fertigung von schlagwetter- und explosionsgeschützten Elektroerzeugnissen —

Vom 2. Januar 1952

Im Einvernehmen mit den Ministerien für Maschinenbau und für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Fachgebiet der Elektrotechnik bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Anmeldung zur Prüfung

Industriebetriebe und diesen fertigungsmäßig gleichzusetzende Handwerksbetriebe, die schlagwetter- und explosionsgeschützte Elektroerzeugnisse herstellen, haben dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik, Fachabteilung Elektrotechnik, Dresden A 27, George-Bähr-Straße 1, spätestens einen Monat nach Verkündung dieser Anweisung, im übrigen vor Inangriffnahme der Fertigung, ihre Produktion an folgenden Waren zur Prüfung anzumelden:

1. Maschinen (Motore und Generatoren), Transformatoren, Anlasser,
2. Installationsmaterial (Schalter, Fassungen, Abzweigdosen, Steckdosen usw.),
3. Raum- und Zweckleuchten (Arbeitsplatzleuchten, Handlampen usw.),
4. Verbraucher-Geräte (Bohrmaschinen, elektrische Kleinwerkzeuge, elektrische Wärmegeräte usw.),
5. Akkumulatoren und Zubehör,
6. Signal- und Fernmeldeanlagen,
7. Zündmaschinen, Schießschalter und elektrische Zündmittel für Sprengarbeiten.

B. Probenvorlage

1. Nach erfolgter Anmeldung erhalten die Herstellerbetriebe durch die Fachabteilung Elektrotechnik des DAMW oder durch die von ihr beauftragten Prüfinstitute eine Aufforderung zur Vorlage ihrer schlagwetter- und explosionsgeschützten Erzeugnisse, welche grundsätzlich nachfolgenden Prüfungen unterzogen werden müssen.
 - a) Typenprüfung (Sch.- u. Ex.-Prüfung — Erstprüfung) nach VDE 0170/I 47 und VDE 0171/I 47, § 60 bis 64 durch die Versuchsstrecke Freiberg, Reichezeche, Freiberg (Sa.).

b) Serien- oder Stückprüfung, sofern diese aus sicherheitstechnischen und fabrikationstechnischen Gründen erforderlich ist, durch das DAMW, Prüfdienststelle 431, Halle (Saale), Kirchnerstraße 4.

c) Rein elektrotechnische Qualitätsprüfung gemäß Verordnung vom 16. Februar 1950 durch nachstehende elektrotechnische Prüfdienststellen des DAMW:

- Prüfdienststelle 331,
Dresden A 27, George-Bähr-Straße 1
- Prüfdienststelle 431,
Halle (Saale), Kirchnerstraße 4
- Prüfdienststelle 531,
Ilmenau, Rudolf-Breitscheid-Straße
- Prüfdienststelle 631,
Berlin C 2, Liebknechtstraße 21

Die Sonderanweisung des Bergbaues hinsichtlich Sch.- u. Ex.-Prüfungen werden durch diese Anweisung nicht berührt.

2. Die einzusendenden Prüfmuster sind mit Anhänger oder sicher befestigtem Aufklebeschild zu versehen, auf denen folgende Angaben zu machen sind:
 - a) Volle Anschrift des Betriebes, bei Lohnaufträgen auch des Auftraggebers,
 - b) Art des Betriebes (VEB, örtlich- oder zentralgesteuert, Privatbetrieb),
 - c) Bezeichnung des Erzeugnisses,
 - d) Elektrische Daten des betreffenden Gerätes,
 - e) Schutzart,
 - f) Planpositions-Nummer laut Schlüsselliste 1951 und Waren-Nummer gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950 einschl. Berichtigungen),
 - g) Werkabgabepreis.
3. Die erste Probenvorlage der benannten Erzeugnisse hat aus der zur Zeit laufenden Produktion spätestens 14 Tage nach dem vorgeschriebenen Vorlagetermin zu erfolgen, weiterhin grundsätzlich vor Anlauf der jeweiligen neuen Fertigung.
4. Die Dienststellen des DAMW sind berechtigt, die Prüfung über den gesamten Lauf der Fertigung zu erstrecken und unbeschadet der im Teil A angeordneten Mengenabgabe zusätzlich nach eigenem Ermessen weitere Warenproben anzufordern.

*) Erläuterung der Fußnote befindet sich am Schluß dieser Anweisung, S. 28.

5. Qualitätsänderungen, bedingt durch Rohmaterial, Ausrüstungen usw., einer bereits dem DAMW oder der Versuchsstrecke Freiberg zur Prüfung vorgelegten Fertigung erfordern grundsätzlich Wiedervorlage eines neuen Prüfmusters ohne weitere Aufforderungen, unabhängig von der gemäß dieser Anweisung festgelegten Häufigkeit der Probenvorlage.

C. Sonstige Bestimmungen

1. Anmelde- und vorlagepflichtig ist grundsätzlich der Herstellerbetrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber, und zwar dieser für jeden einzelnen Lohnauftrag.
2. Die vorstehend im Teil A und Teil B gegebene Regelung gilt sowohl für die Industrie als auch für das fertigungsmäßig ihr gleichzusetzende Handwerk.
3. Die Probenentnahme hat im Rahmen der hiermit einsetzenden Prüfpflicht wahllos, also stichprobenartig, zu erfolgen, sofern die Prüfstelle nicht besondere Entnahmevorschriften bekanntgibt.

4. Für die Probenentnahme und -vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.

5. Die Pflichtvorlagen sind genau nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich Probenart und -kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gemäß § 13 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) behandelt.
6. Die Arbeitsschutzbestimmungen bleiben durch diese Anweisung unberührt.
7. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1952

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik
Prof. Dr. W. Lange
Leiter

- *) 1. Anweisung — Kunstfaserverzeugung, Spinnerei, Weberei, Wirkerei, Strickererei (GBl. 1950 S. 360)
2. Anweisung — Zellstoff-, Papier-, Pappenerzeugung (GBl. 1950 S. 683)
3. Anweisung — Leder- und Rauchwarenwirtschaft, lederverarbeitende Industrie, Schuhindustrie (GBl. 1950 S. 820)
4. Anweisung — Behälterglas-, Hohlglasverzeugung (GBl. 1950 S. 823)
5. Anweisung — Maschinenbau, Feinmechanik, Optik (GBl. 1950 S. 823)
6. Anweisung — Wäsche-, Reinigungs-, Putzmittelherzeugung (GBl. 1950 S. 945)
7. Anweisung — Elektrowärmegeräte und elektrische Sicherungen (GBl. 1950 S. 1179)
8. Anweisung — Textilfertigung (GBl. 1950 S. 1181)
9. Anweisung — Metallurgie, Guß- und Schmiedestücke, Schweißtechnik (GBl. 1950 S. 1185; Ber. S. 1207)
10. Anweisung — Möbel und Holzwaren (GBl. 1951 S. 42)
11. Anweisung — Industrielle Erzeugung von Nahrungsmitteln und Genussmitteln (GBl. 1951 S. 239)
12. Anweisung — Elektrotechnik (GBl. 1951 S. 665)
13. Anweisung — Feinkeramik-Produktion (GBl. 1951 S. 667)

14. Anweisung — Dachpappen-Produktion (GBl. 1951 S. 668)
15. Anweisung — Papier-, Pappen-Produktion (GBl. 1951 S. 699)
16. Anweisung — Verpackungsmittel-Produktion (GBl. 1951 S. 699)
17. Anweisung — Produktion der Kali-Industrie, Steinsalzbergwerke, Salinen (GBl. 1951 S. 716)
18. Anweisung — Produktionsgebiet kosmetischer Erzeugnisse (GBl. 1951 S. 717)
19. Anweisung — Chemische Spezialherzeugung, Chemisch-technische Fertigung (GBl. 1951 S. 718)
20. Anweisung — Kulturwarenherzeugung (GBl. 1951 S. 749)
21. Anweisung — Fertigung von Baustoffen, Bauteilen (GBl. 1951 S. 998)
22. Anweisung — Fertigung von Erntebindegarn, Zellstoff und Spinnpapier dafür (GBl. 1951 S. 1149)
23. Anweisung — Glaswaren-Produktion (GBl. 1951 S. 1150)
24. Anweisung — Fertigung von Beleuchtungskörpern, Haus-Heizgeräten, Werkzeugen usw. (GBl. 1951 S. 1152)
25. Anweisung — Fertigung von Zweckleuchten (GBl. 1951 S. 1153)

Siebenundzwanzigste Anweisung*)

zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen.

— Sicherung der Qualität der Leistung auf dem Gebiet der gewerblichen, industriellen und Anstaltswäschereien —

Vom 2. Januar 1952

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material-

und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Gebiete „Lohnwäscherei“ wie folgt geregelt:

A. Anmeldung zur Prüfung

Industriebetriebe und diesen fertigungsmäßig gleichzusetzende Handwerks- und Anstaltsbetriebe, die fremde und eigene Wäsche lohnmäßig oder für

*) 1. bis 26. Anweisung GBl. 1952 S. 27, 28).

GBl.
1952
S. 27
Z. 1
1952
S. 27
Z. 1

eigenen Bedarf waschen und weiter bearbeiten, haben innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Anweisung dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung

Prüfdienststelle 356, Zittau, Külz-Ufer 2

ihren Betrieb und den Umfang ihrer Leistung wie folgt zu melden:

Anschrift,

Anzahl der im Betrieb befindlichen Waschmaschinen oder Aggregate und deren Inhalt, monatliche Leistung in Kilogramm.

B. Durchführung der Prüfung (Probenvorlage)

1. Die Prüfung erfolgt an Hand genormter Kontrollstreifen, die das DAMW, Prüfdienststelle 356, den Wäschereien in gewissen Zeitabständen zu stellt. Diese Probestreifen werden in die Waschgänge mit eingeschaltet und nach 25 oder 50 Wäschen zwecks Durchführung der mechanisch-technologischen und chemisch-physikalischen Prüfungen an die Prüfdienststelle 356 zurückgesandt. Besondere Anweisungen über die Behandlung der Probestreifen ergehen an die Betriebe direkt durch die Prüfdienststelle des DAMW.
2. Den Kontrollstreifen wird ein Kontrollbogen beigelegt, der nach den durchgeführten Wäschen mit den Probestreifen zurückzusenden ist. Die in dem Kontrollbogen gestellten Fragen sind genau zu beantworten, um damit ein genaues Bild über den Ablauf des gesamten Waschvorganges zu erhalten.

C. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Kontrolle erstreckt sich auf:
 - a) Betriebe der volkseigenen Industrie,
 - b) Privatbetriebe,
 - c) Handwerksbetriebe,
 - d) Anstaltswäschereien.
2. Für den ordnungsgemäßen Einsatz der Kontrollstreifen in die Waschgänge und für die Ausfüllung des Kontrollbogens ist in den volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der Technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
3. Das DAMW ist berechtigt, unbeschadet der gemäß Teil A und Teil B dieser Anweisung bestehenden Vorlagepflicht, die Richtigkeit des ordnungsgemäßen Einsatzes der Kontrollstreifen und der Ausfüllung der Kontrollbogen zu kontrollieren, selbst zusätzliche Proben in den Betrieben zu entnehmen oder von denselben anzufordern sowie besondere verbindliche Weisungen hinsichtlich der Durchführung des Kontrollstreifen-Einsatzes zu erteilen.

4. Die Nichtbeachtung der gegebenen Anweisung wird als Verstoß gemäß § 13 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) behandelt.
5. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
6. Mit Verkündung dieser Anweisung werden alle sonstigen dieser Regelung entgegenstehenden Bestimmungen der Länder oder der ihnen nachgeordneten Verwaltungsstellen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 2. Januar 1952

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik
Prof. Dr. W. Lange
Leiter

Preisverordnung Nr. 218. Verordnung über die Preisbildung im Galvaniseur-Handwerk.

Vom 4. Januar 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Galvaniseur-Handwerk bestimmt:

§ 1

Galvaniseurbetriebe, die handwerkliche Leistungen ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Galvaniseurbetriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind in 3 Ortsklassen, die Betriebe des Galvaniseur-Handwerks in 3 Leistungsklassen unterteilt.

(4) Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis des für das Galvaniseur-Handwerk gültigen Tarifvertrages maßgebend.

(5) Die Einstufung eines Betriebes in eine Leistungsklasse erfolgt entsprechend den Bestimmun-

gen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510).

(6) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgelegten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen und gleichzeitig die für ihn gültige Orts- und Leistungsklasse hierbei anzugeben.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Preispolitik, aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 2 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Galvaniseurbetrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 50,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgelts für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Preisbewilligungen für das Galvaniseur-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Bewilligung durch die zuständige Landesfinanzdirektion — Preisbildung.

Berlin, den 4. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage
zu § 2 Abs. 1
vorstehender Preisverordnung Nr. 218

Regelleistungspreise für das Galvaniseur-Handwerk

Regelleistungen	Leistungs- klasse	Nickel mit Unterverkupferung			Chrom mit Untervernickelung und Unterverkupferung		
		Ortsklasse			Ortsklasse		
		I	II	III	I	II	III
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
I. Autoteile							
Stoßstange, normal (90×1400)	1	15,59	14,62	13,83	20,78	19,49	18,43
	2	13,17	12,34	11,67	17,32	16,24	15,36
Stoßbecke (90×450)	1	5,52	5,20	4,92	7,36	6,93	6,56
	2	4,66	4,39	4,15	6,13	5,77	5,46
Kühlerverkleidung, Mercedes	1	24,18	22,60	21,39	32,23	30,13	28,52
	2	20,39	19,08	18,06	26,86	25,10	23,76
Rahmen mit Steg, Wanderer	1	14,10	13,18	12,49	18,81	17,57	16,84
	2	11,91	11,12	10,54	15,67	14,64	13,87
Rahmen mit Steg, DKW ..	1	13,08	12,25	11,60	17,44	16,33	15,47
	2	11,05	10,34	9,79	14,54	13,61	12,89
Opel-Rahmen	1	7,05	6,59	6,22	9,40	8,78	8,29
	2	6,06	5,57	5,25	7,83	7,32	6,81
Radkappe, 220 ϕ	1	4,55	4,23	3,99	6,06	5,63	5,32
	2	3,84	3,55	3,37	5,05	4,69	4,33
Führerfensterrahmen	1	11,89	10,35	9,79	14,78	13,80	13,05
	2	9,36	8,73	8,27	12,32	11,50	10,88
Fensterkurbel	1	1,54	1,39	1,35	2,04	1,86	1,79
	2	1,29	1,18	1,13	1,70	1,55	1,49
Türgriff, außen	1	1,54	1,39	1,35	2,04	1,86	1,79
	2	1,29	1,18	1,13	1,70	1,55	1,49
Innendrücker	1	1,54	1,39	1,35	2,04	1,86	1,79
	2	1,29	1,18	1,13	1,70	1,55	1,49
Scheinwerferring, 180 ϕ ..	1	2,51	2,37	2,23	3,34	3,15	2,97
	2	2,11	2,00	1,88	2,78	2,63	2,47
Reflektor, 180 ϕ	1	3,02	2,84	2,69	4,02	3,77	3,59
	2	2,55	2,39	2,27	3,35	3,14	2,96
Scheinwerfergehäuse, 180 ϕ	1	7,05	6,59	6,22	9,40	8,78	8,29
	2	5,96	5,57	5,25	7,84	7,32	6,91
Reserveradhalter, sechsteilig	1	8,54	8,03	7,67	11,38	10,70	10,03
	2	7,21	6,77	6,37	9,49	8,92	8,40
II. Fahrradteile							
Lenker	1	4,04	3,76	3,58	5,38	5,01	4,76
	2	3,41	3,18	3,02	4,48	4,18	3,97
Rennlenker	1	5,06	4,73	4,45	6,74	6,31	5,94
	2	4,27	4,00	3,76	5,62	5,26	4,95
Kettenrad	1	2,51	2,37	2,23	3,34	3,15	2,97
	2	2,11	2,00	1,88	2,78	2,63	2,47
Kurbel	1	2,00	1,91	1,76	2,86	2,54	2,35
	2	1,68	1,61	1,48	2,22	2,11	1,96
Sattelstütze	1	1,54	1,39	1,35	2,04	1,86	1,79
	2	1,29	1,18	1,13	1,70	1,55	1,49
Vordernabe	1	1,54	1,39	1,35	2,04	1,86	1,79
	2	1,29	1,18	1,13	1,70	1,55	1,49
Freilaufnabe	1	2,00	1,91	1,76	2,86	2,54	2,35
	2	1,68	1,61	1,48	2,22	2,11	1,96
Torpedohebel	1	0,52	0,46	0,46	0,68	0,62	0,62
	2	0,43	0,39	0,39	0,57	0,52	0,52
Laternenhalter	1	1,02	0,93	0,89	1,36	1,24	1,18
	2	0,87	0,78	0,74	1,13	1,03	0,98
Steuerschale	1	0,52	0,46	0,46	0,68	0,62	0,62
	2	0,43	0,39	0,39	0,57	0,52	0,52
Handbremse	1	3,02	2,84	2,69	4,02	3,77	3,59
	2	2,55	2,39	2,27	3,35	3,14	2,96
III. Motorradteile							
Lenker	1	5,06	4,73	4,45	6,74	6,31	5,94
	2	4,27	4,00	3,76	5,62	5,26	4,95
Tank, voll	1	24,68	23,06	21,81	32,91	30,74	29,07
	2	20,85	19,48	18,41	27,42	25,62	24,23
Tank, Seiten	1	16,10	15,08	14,25	21,47	20,10	18,99
	2	13,60	12,73	12,03	17,89	16,75	15,83

Noch: Anlage

Regelleistungen	Leistungs- klasse	Nickel mit Unterverkupferung			Chrom mit Untervernickelung und Unterverkupferung		
		Ortsklasse			Ortsklasse		
		I	II	III	I	II	III
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
Noch: III. Motorradteile							
Auspuffrohr (900×40)	1	9,04	8,50	8,03	12,06	11,32	10,70
	2	7,64	7,17	6,77	10,05	9,43	8,92
Auspufftopf	1	9,04	8,50	8,03	12,06	11,32	10,70
	2	7,64	7,17	6,77	10,05	9,43	8,92
Speiche	1	0,52	0,48	0,46	0,68	0,62	0,62
	2	0,43	0,39	0,39	0,57	0,52	0,52
Lichtmaschinenkappe	1	5,06	4,73	4,45	6,74	6,31	5,94
	2	4,27	4,00	3,76	5,62	5,26	4,95
Schaltsegment	1	4,04	3,76	3,58	5,38	5,01	4,76
	2	3,41	3,18	3,02	4,48	4,18	3,97
IV. Verschiedene Teile							
Schlittschuhe, Paar	1	5,53	5,20	4,92	7,38	6,93	6,56
	2	4,66	4,39	4,15	6,13	5,77	5,46
Bügeleisen, Sohle, nur schleifen	1	4,30	4,02	3,77	5,35	5,05	4,75
	2	3,65	3,40	3,20	4,50	4,21	3,96
Wasserhahn	1	2,00	1,91	1,76	2,66	2,54	2,35
	2	1,68	1,61	1,48	2,22	2,11	1,96
Kaffeelöffel	1	0,52	0,46	0,46	0,68	0,62	0,62
	2	0,43	0,39	0,39	0,57	0,52	0,52
Messer mit Griff	1	1,02	0,93	0,89	1,36	1,24	1,18
	2	0,87	0,78	0,74	1,13	1,03	0,98
Gabel	1	1,02	0,93	0,89	1,36	1,24	1,18
	2	0,87	0,78	0,74	1,13	1,03	0,98
Löffel	1	1,02	0,93	0,89	1,36	1,24	1,18
	2	0,87	0,78	0,74	1,13	1,03	0,98

Diese Regelleistungspreise gelten für Reparaturen und beziehen sich auf Einzelarbeiten bis einschl. 6 Stück derselben Sorte.

V. Regelleistungspreise für galvanische Trommelarbeiten

Normale Teile ab 10 bis 100 kg, je kg	Ortsklasse		
	I	II	III
	DM	DM	DM
Verzinnen	1,80	1,75	1,70
Vernickeln	1,50	1,45	1,40
Verkupfern	1,50	1,45	1,40
Vermessingen	1,50	1,45	1,40
Verzinken	1,00	0,95	0,95

Sperrige Teile: nach vorheriger Vereinbarung.

Minder Mengen unter 10 kg: Aufschlag nach vorheriger Vereinbarung.

Mengen über 100 kg: Abschlag nach vorheriger Vereinbarung.

VI. Scheuern und Trommeln je kg	Ortsklasse		
	I	III	II
	0,30 DM	0,30 DM	0,30 DM

Vorstehend aufgeführte Gegenstände müssen schleiffertig angeliefert werden und, soweit erforderlich, auseinandergenommen sein.

Nicht schleiffertig angelieferte Teile bedingen einen Zuschlag bis zu 20%.

Sonderarbeit an stark verrosteten Teilen ist bei der Annahme zu vereinbaren. Der Zuschlag darf 33 1/3% nicht übersteigen und wird gesondert in Rechnung gestellt.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 218.

— Preisbildung im Galvaniseur-Handwerk —

Vom 6. Januar 1952

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 218 vom 4. Januar 1952 — Verordnung über die Preisbildung im Galvaniseur-Handwerk — (GBl. S. 29) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für Galvaniseurarbeiten der in der Anlage zur Verordnung über die Preisbildung im Galvaniseur-Handwerk nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu bilden:

a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Ge- winn und Wagnis
c) Fertigungskosten
d) Werkstoffe (keine Hilfsmate- rialien für Bäder)
e) Werkstoffgemeinkosten- zuschlag
f) Preis ohne Umsatzsteuer
g) Umsatzsteuer
	Endpreis

§ 2

Leistungsklassen

Die Betriebe des Galvaniseur-Handwerks werden in 3 Leistungsklassen unterteilt:

Leistungsklasse 1: Betriebe, die überwiegend lohn-galvanische Arbeiten an einzel-nen Stücken ausführen und deren Arbeiten überdurchschnittliche Leistungen darstellen.

Leistungsklasse 2: Betriebe, die überwiegend lohn-galvanische Arbeiten an einzel-nen Stücken standardmäßig aus-führen.

Leistungsklasse 3: Betriebe, die überwiegend lohn-galvanische Arbeiten an Massen-artikeln ausführen und ihre Preise nach eigenverantwort-licher Kalkulation zu bilden haben. Für Reparaturarbeiten haben diese Betriebe die Regel-leistungspreise der Leistungs-klasse 2 anzuwenden.

§ 3

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Ferti-gungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsam-ster wirtschaftlicher Betriebsführung und des zweck-mäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 4

Fertigungslöhne

(1) Die Fertigungszeiten, multipliziert mit den nach der jeweiligen Ortsklasse des zuständigen Tarifvertrages nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhnen, ergeben die Fertigungslöhne.

(2) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen effek-tiven Löhne des für das Galvaniseur-Handwerk je-weils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehr-lingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(4) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zu-lässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebs-inhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 5

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschläge werden festgesetzt:

	Leistungsklasse		
	1	2	3
1. a) für Schleifen und Po- lieren auf den Schleifer- und Polierlohn	187%	163%	139%
b) Schleifen und Polieren mit Unterverkupferung, Vernickeln und Nickel- polieren auf den Schleifer- und Polier- lohn	331%	263%	215%
c) Schleifen und Polieren mit Unterverkupferung, Vernickelung und Nik- kelpolieren, Verchrom- men und Chromglänzen auf den Schleifer- und Polierlohn	475%	379%	321%
2. für Mattgalvanisieren in ruhenden Bädern auf die Fertigungslöhne	307%	215%	167%
Bei Lohnerhöhungen nach Verkündung dieser Preisverordnung sind die Selbstkosten zu senken.			
3. Hartverchromungen (Spezialhartverchromungs- arbeiten) sind nach Vereinbarung mit dem Auf- traggeber zu berechnen.			

(2) In den vorstehenden Aufschlagsätzen darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% ent-halten sein. Die genannten Gemeinkostenzuschläge können ohne besonderen Nachweis von allen Betrie-ben angewendet werden.

§ 6

Materialkosten

(1) Für die vom Handwerksbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien, insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile, sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der unmittelbaren Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) Die Kosten für Elektroden und Bäder gelten nicht als Materialkosten und sind in den Gemeinkosten erfaßt.

§ 7

Materialkostenzuschlag

(1) Als Materialkostenzuschlag einschl. Verlust darf auf das vom Handwerker gelieferte Material 15% berechnet werden.

(2) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keine Zuschläge berechnet werden.

(3) Auf das vom Auftragnehmer gelieferte Fertigungsmaterial — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

§ 8

Erschwerniszuschläge

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 9

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Handwerksbetrieb im Rahmen einer handwerklichen Leistung nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber, außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 10

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 218 vom 4. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

Elfte Durchführungsbestimmung*) zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer.

Vom 7. Januar 1952

Auf Grund des § 1 der Anordnung vom 10. Juni 1949 über Tabaksteuer und Biersteuer (ZVOBl. I S. 465) in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 7. Dezember 1951 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genussmitteln und Industriewaren (GBl. S. 1123) wird bestimmt:

§ 1

Die Biersteuer beträgt:

für Bier mit einem Stammwürzegehalt von

		DM	
1.	3 ‰	14,70	} für 1 hl
2.	4,5 ‰	7,60	
3.	6 ‰	17,30	
4.	9 ‰	16,60	
5.	12 ‰	80,50	
6.	14 ‰	139,80	
7.	16 ‰	153,50	
8.	18 ‰	215,40	

§ 2

Für die Bestände an Bier, die sich am 9. Dezember 1951, 00.00 Uhr, im Handel (Groß- und Kleinhandel, Bierverleger, Brauereiniederlagen, Gaststätten) befanden, wird eine Vergütung nach den Sätzen des § 3 dieser Durchführungsbestimmung gewährt. Vergütungsbeträge unter 5,— DM werden nicht ausbezahlt.

§ 3

Die Vergütung beträgt:

für Faß- und Flaschenbier mit einem Stammwürzegehalt von

		DM	
	4,5 ‰ (Malzbier)	12,—	} für 1 hl
	4,5 ‰ (Weißbier)	15,—	
	6 ‰	14,—	
	9 ‰	15,—	
	12 ‰	24,—	
	14 ‰	31,80	
	16 ‰	33,70	
	18 ‰	41,—	

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 9. Dezember 1951 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

- *) 1. Durchfb. (ZVOBl. 1949 I S. 555)
 2. " (ZVOBl. 1949 I S. 746)
 3. " (GBl. 1950 S. 13)
 4. " (GBl. 1950 S. 134)
 5. " (GBl. 1950 S. 476)
 6. " (GBl. 1950 S. 974; Ber. 1036)
 7. " (GBl. 1950 S. 1061)
 8. " (GBl. 1950 S. 1061)
 9. " (GBl. 1951 S. 332)
 10. " (GBl. 1951 S. 499)

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 21. Januar 1952

Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 52	Verordnung über den Versand von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland	35
15. 1. 52	Verordnung über den Abschluß von Vertreterverträgen im Außenhandel und Innerdeutschen Handel	36
10. 1. 52	Anordnung zur Übernahme agrarwissenschaftlicher Einrichtungen durch die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften	36

Verordnung über den Versand von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland.

Vom 2. Januar 1952

Zwecks Erleichterung des Versandes von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland mit dem Ziel, den Export zu steigern, wird verordnet:

§ 1

Die Ausfuhr von Werbematerial, das der Exportwerbung dient, bedarf keiner Genehmigung durch Exportwarenbegleitschein.

§ 2

Als Werbematerial im Sinne dieser Verordnung gelten geschäftsübliche Kataloge, Prospekte, Ankündigungstafeln, Broschüren und alle Geschäftsdruksachen, die in das Ausland versandt werden, um den Kundenkreis über geschäftliche Verhältnisse zu unterrichten oder unterrichten zu lassen.

§ 3

Zur Ausfuhr darf nur Werbematerial gelangen, das die Transport-Genehmigungs-Nummer (TRPT-Nr.) des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik trägt.

§ 4

(1) Werbematerial, das zur Ausfuhr vorgesehen ist, muß vor Drucklegung im Manuskript in doppelter Ausfertigung der für den Versender zuständigen Fachanstalt „Deutscher Innen- und Außenhandel“ vorgelegt werden, die vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Genehmigung einholt.

(2) Die Genehmigung wird schriftlich unter Angabe der TRPT-Nr. erteilt.

§ 5

Die TRPT-Nr. ist von der Druckerei auf der Innenseite des hinteren Umschlagblattes in folgender Form anzugeben:

„Genehmigt durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unter TRPT-Nr. . . /52.“

§ 6

(1) Werbematerial ist vor dem Versand dem für den Geschäftssitz des Versenders zuständigen Zollamt zur eingehenden Beschau vorzuführen.

(2) Von der Vorführung beim Zollamt ausgenommen sind Postsendungen bis zum Höchstgewicht von 1000 Gramm, bei denen die Post die eingehende Beschau vornimmt.

(3) Die Sendungen sind offen unter Vorlage des Genehmigungsbescheides vorzuführen oder aufzuliefern.

(4) Der Versender vermerkt deutlich sichtbar auf der Sendung und in den Begleitpapieren:

„Werbematerial TRPT-Nr. . . /52
warenbegleitscheinfrei.“

Der Abfertigungsangestellte versieht die Sendung und die Begleitpapiere unter dem Vermerk „warenbegleitscheinfrei“ mit Amtsstempelabdruck, Datum und Namensbeischrift.

§ 7

(1) Für bereits gedrucktes und noch zu verwendendes Werbematerial ist die TRPT-Nr. gemäß § 4 nachträglich einzuholen.

(2) Bei Neuauflage ist die TRPT-Nr. gemäß § 5 mitzudrucken.

(3) Der Versand erfolgt gemäß den Vorschriften des § 6.

§ 8

Die Ausfuhr von Werbematerial ohne TRPT-Nr. ist verboten. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Regelung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBL. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1952.

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

I. V.: Gregor
Staatssekretär

**Verordnung
über den Abschluß von Vertreterverträgen
im Außenhandel und Innerdeutschen Handel.**

Vom 15. Januar 1952

Um die Durchführung der dem Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Rahmen des Fünfjahresplanes gestellten Aufgaben zu fördern und zu erleichtern, wird verordnet:

§ 1

(1) Industrie- und Handelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, die am Export oder Innerdeutschen Handel beteiligt sind, können natürlichen oder juristischen Personen, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung im Ausland oder in den Westzonen Deutschlands oder den Westsektoren von Groß-Berlin haben, Handelsvertretungen auf Provisionsbasis übertragen.

(2) Für die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, für Volkseigene Betriebe oder ihnen gleichgestellte Betriebe werden Verträge gemäß Abs. 1 nur durch die für sie zuständigen Fachanstalten „Deutscher Innen- und Außenhandel“ abgeschlossen.

(3) Die im Abs. 2 genannten Institutionen haben die bisher von ihnen geschlossenen und noch bestehenden Vertreterverträge zum nächstzulässigen Termin zu kündigen und zugleich der für sie zuständigen Fachanstalt „Deutscher Innen- und Außenhandel“ mitzuteilen, in welchen Fällen neue Vertragsverhältnisse gemäß Abs. 1 eingegangen werden sollen.

§ 2

Die Verträge sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Einwilligung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Richtlinien zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Berlin, den 15. Januar 1952

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

I. V.: Gregor
Staatssekretär

**Anordnung
zur Übernahme agrarwissenschaftlicher
Einrichtungen durch die Deutsche Akademie
der Landwirtschaftswissenschaften.**

Vom 10. Januar 1952

In Durchführung des § 4 des Beschlusses vom 11. Januar 1951 zur Errichtung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften (GBl. S. 29) wird

im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den Ministerien des Innern und der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet:

Abschnitt I

§ 1

(1) Der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften werden zur Durchführung ihrer Aufgaben die in der Anlage aufgeführten agrarwissenschaftlichen Einrichtungen fachlich und verwaltungsmäßig unterstellt.

(2) Agrarwissenschaftliche Einrichtungen im Sinne dieser Anordnung sind auch die in der Anlage aufgeführten volkseigenen Güter.

§ 2

(1) Diese agrarwissenschaftlichen Einrichtungen scheiden aus der Rechtsträgerschaft des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft und der Vereinigungen volkseigener Güter der Länder, denen sie bisher angehörten, aus.

(2) Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften übernimmt diese agrarwissenschaftlichen Einrichtungen mit allen Aktiven und Passiven in ihre Rechtsträgerschaft.

§ 3

Die Neuzuchtteilung des volkseigenen Gutes Kleinwanzleben wird aus dem volkseigenen Gut ausgegliedert. Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften übernimmt sie mit ihren Grundflächen, Gebäuden und sonstigen Anlagen sowie dem gesamten lebenden und toten Inventar in ihre Rechtsträgerschaft.

§ 4

Das Ausscheiden dieser agrarwissenschaftlichen Einrichtungen aus der Rechtsträgerschaft ihrer bisherigen Rechtsträger erfolgt am 31. Dezember 1951, der Übergang auf die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften wird wirksam am 1. Januar 1952.

Abschnitt II

§ 5

Hinsichtlich des Pachtgutes Amt Hadmersleben tritt die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften mit Wirkung vom 1. Januar 1952 an Stelle der Vereinigung volkseigener Güter des Landes Sachsen-Anhalt in das bestehende Pachtverhältnis ein. Im übrigen gilt das Pachtgut Amt Hadmersleben für die Dauer des Pachtverhältnisses als agrarwissenschaftliche Einrichtung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften.

Abschnitt III

§ 6

(1) Die bei den volkseigenen Gütern Kloster Hadmersleben, Gülzow, Clausberg und Knau (Krs. Schleiz) noch vorhandenen langfristigen Verbindlichkeiten sind von den zuständigen Vereinigungen volkseigener Güter bis zum 31. Dezember 1951 abzudecken.

(2) Die Forderungen und Verbindlichkeiten dieser volkseigenen Güter untereinander und zu den Vereinigungen volkseigener Güter sind unverzüglich abzuwickeln.

(3) Die in der Bilanz dieser volkseigenen Güter zum 31. Dezember 1951 ausgewiesenen, durch den

Kontrollausschuß festgestellten, außerplanmäßigen Verluste sind über die zuständigen Vereinigungen volkseigener Güter abzudecken.

(4) Die überplanmäßigen Gewinne dieser volkseigenen Güter sind ebenfalls an die bisherigen Rechtsträger abzuführen, desgl. die nach dem bestätigten VEG-Plan zugeführten Stützungen, soweit sie nach dem Kontrollbericht zum 31. Dezember 1951 nicht benötigt werden.

(5) Die Kontrollberichte der genannten volkseigenen Güter zum 31. Dezember 1951 sind an die zuständigen Vereinigungen volkseigener Güter (die bisherigen Rechtsträger) nach den für die volkseigenen Güter geltenden Bestimmungen einzureichen.

§ 7

Zur Abwicklung der sich aus der Natur dieser volkseigenen Güter als Produktionsbetriebe ergebenden Rechtsgeschäfte ist bei diesen Gütern ein Liquidator aus dem Betrieb zu bestellen. Die Abwicklung ist bis zum 31. März 1952 zu beenden. Der Liquidator hat der zuständigen Vereinigung volkseigener Güter und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften einen Schlußbericht vorzulegen.

§ 8

Zum 1. Januar 1952 sind nach den Bestimmungen der vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Anordnung Nr. 55 vom 1. Oktober 1950 (Inventurrichtlinien für die öffentliche Verwaltung) und der Anweisung Nr. 18 vom 18. September 1951 Eröffnungsbilanzen durch die genannten volkseigenen Güter aufzustellen.

§ 9

Die Vorschriften des Abschnittes III finden auf die Neuzucht Abteilung des volkseigenen Gutes

Kleinwanzleben und mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 auf das Pachtgut Amt Hadmersleben entsprechende Anwendung.

Abschnitt IV

§ 10

(1) Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften kann mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ihren agrarwissenschaftlichen Einrichtungen Versuchsstationen angliedern.

(2) Die bei den in der Anlage aufgeführten agrarwissenschaftlichen Einrichtungen bestehenden Versuchsstationen werden Versuchsstationen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften. Die Teile der volkseigenen Güter, auf denen solche Versuchsstationen bestehen, werden der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften vertraglich zur Nutzung überlassen.

Abschnitt V

§ 11

Die verwaltungsmäßige Bearbeitung und wissenschaftliche Überwachung der den agrarwissenschaftlichen Einrichtungen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften durch die Staatliche Plankommission erteilten Forschungsaufträge verbleibt beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Anlage

zu § 1

vorstehender Anordnung

Der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften werden folgende agrarwissenschaftliche Einrichtungen fachlich und verwaltungsmäßig unterstellt:

1. Für die Sektion **A g r a r ö k o n o m i k**
als Forschungsstelle: die bisherige Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Landarbeit Gundorf,
Böhligt-Ehrenberg bei Leipzig.
2. Für die Sektion **B o d e n k u n d e, P f l a n z e n e r n ä h r u n g u n d A c k e r b a u**
als Institut: das bisherige Zentralforschungsinstitut für Acker- und Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung,
Müncheberg mit Gut Friedrichshof,
als Forschungsstelle: die bisherige Landesversuchsanstalt Lauchstädt.
3. Für die Sektion **P f l a n z e n b a u, P f l a n z e n z ü c h t u n g u n d P f l a n z e n s c h u t z**
als Institut: das bisherige Zentralinstitut für Pflanzenzüchtung,
Bernburg,
als Institut: die bisherige Neuzucht Abteilung des volkseigenen Gutes
Kleinwanzleben,
als Institut: das bisherige Institut für Pflanzenzüchtung,
Groß-Lüsewitz,
als Institut: das bisherige Institut für Pflanzenzüchtung,
Quedlinburg,
als Zweigstelle: das bisherige Pachtgut der VVG Land Sachsen-Anhalt,
Amt Hadmersleben,
als Forschungsstelle: die bisherige Forschungsstelle für Agrobiologie und Pflanzenzucht,
Gülzow und das bisherige volkseigene Gut Gülzow,

Noch: Anlage

- als Forschungsstelle: die bisherige Außenstelle Kloster Hadmersleben des Instituts Bernburg und das bisherige volkseigene Gut Kloster Hadmersleben mit Alikendorf,
- als Institut: die bisherige Biologische Zentralanstalt für Land- und Forstwirtschaft,
Kleinmachnow,
- als Zweigstellen: die bisherigen BZA-Zweigstellen
Aschersleben,
Naumburg,
Mühlhausen,
Seebach,
- als Institut: das bisherige Deutsche Entomologische Institut,
Berlin-Friedrichshagen.
4. Für die Sektion Agrartechnik
als Institut: das bisherige Institut für Agrartechnik,
z. Z. Berlin,
als Zweigstellen: das bisherige Institut für Technik im Gartenbau:
Quedlinburg-Dittfurth,
das bisherige Institut für Forsttechnik,
Menz-Neurofen.
5. Für die Sektion Gartenbau
als Institut: das bisherige Institut für Gemüsebau,
Großbeeren,
als Zweigstelle: die bisherige Versuchs- und Forschungsanstalt für Gartenbau,
Pillnitz,
als Institut: das bisherige Institut für Obstbau und Obstzüchtung,
Marquardt.
6. Für die Sektion Tierzüchtung und Tierernährung
als Institut: die bisherige Zentralforschungsanstalt für Tierzucht,
Dummerstorf mit Nebenbetrieb Pankelow,
als Zweigstellen: das bisherige volkseigene Gut Clausberg bei Eisenach
und das
bisherige Landesversuchsgut Siptenfelde und Hänichen,
als Forschungsstelle: die bisherige Staatliche Landesversuchs- und Forschungsanstalt für Pflanzenbau, Tierernährung und Bodenkunde,
Leipzig-Möckern,
als Forschungsstelle: die bisherige Landesanstalt für Schweinezüchtung und -haltung sowie das bisherige volkseigene Gut Knau, Kr. Schleiz,
als Institut: die bisherige Deutsche Forschungsanstalt für Fischerei,
Berlin-Friedrichshagen,
als Zweigstellen: die bisherigen Zweigstellen der Deutschen Forschungsanstalt für Fischerei,
Saßnitz,
Sakrow,
Königswartha.
7. Für die Sektion Veterinär-Medizin
als Institut: die bisherige Forschungsanstalt für Tierseuchen,
Insel Riems.
8. Für die Sektion Forstwesen
als Institut: das bisherige Forstliche Versuchswesen,
Eberswalde,
als Zweigstellen: das bisherige Forstliche Versuchswesen,
Jena,
die bisherige Abteilung für Forstpflanzenzüchtung des Instituts für Acker- und Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung Müncheberg in
Waldsiedersdorf,
als Institut: das bisherige Forstliche Versuchswesen,
Tharandt,
als Zweigstellen: die bisherige Versuchswirtschaft des Landesforstamtes
Dresden in Graupa.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 Berlin, den 22. Januar 1952 Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 52	Verordnung über den Vertragsabschluß zwischen Maschinenausleihstationen und Bauern für das Jahr 1952 — Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinenausleihstationen	39

**Verordnung
über den Vertragsabschluß
zwischen Maschinenausleihstationen und Bauern
für das Jahr 1952.**
— Achte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung vom 14. Dezember 1950 über
die Bildung von Vereinigungen volkseigener
Maschinenausleihstationen —
Vom 17. Januar 1952

Zur weiteren Verbesserung der Lage der werktätigen Bauern werden die Tarife für Leistungen der Maschinenausleihstationen gesenkt, und zugleich wird ein verbessertes Vertragssystem zwischen den Maschinenausleihstationen und den Bauern geschaffen. Hierzu wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zu Beginn des Planjahres haben die Maschinenausleihstationen mit den werktätigen Bauern Verträge, nach Möglichkeit Jahresverträge, über die zu leistenden Feld-, Drusch- und Transportarbeiten abzuschließen.

(2) Die Maschinenausleihstationen dürfen zum Vertragsabschluß nur das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Muster verwenden.

§ 2

(1) Die Maschinenausleihstation hat spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Beendigung der Arbeit dem Bauern eine Rechnung zu übergeben.

(2) Der Bauer hat diese Rechnung vertragsgemäß innerhalb von 15 Tagen nach Ausstellung der Rechnung zu bezahlen.

(3) Wird die Rechnung nicht fristgemäß bezahlt, so wird dem Bauern entsprechend seinem nach § 1 geschlossenen Vertrag bei der zuständigen VdgB (BHG) ein „Bestellkredit MAS“ eröffnet, der mit 4% verzinst wird und vereinbarungsgemäß, spätestens jedoch bis zum 1. November des laufenden Jahres, abzudecken ist. Nach diesem Zeitpunkt erhöht sich der Zinssatz auf 6%.

- * 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 1235)
- 2. Durchfb. (GBl. 1950 S. 1237)
- 3. Durchfb. (GBl. 1950 S. 1238, Ber. 1951 S. 304)
- 4. Durchfb. (GBl. 1950 S. 1240)
- 5. Durchfb. (GBl. 1951 S. 641)
- 6. Durchfb. (GBl. 1951 S. 655)
- 7. Durchfb. (GBl. 1951 S. 800)

(4) Bei nicht termingemäßer Rückzahlung des Kredites entscheidet eine Kommission, bestehend aus je einem Vertreter der VdgB (BHG), der MAS-Leitung, des MAS-Beirates und des zuständigen Finanzamtes über die zur Abdeckung des Kredites erforderlichen Maßnahmen.

§ 3

(1) Für Feld- und Druscharbeiten der Maschinenausleihstationen gilt der dieser Verordnung als Anlage beigefügte Tarif (Anlage 2).

(2) Für Transport- und Reparaturarbeiten der Maschinenausleihstationen gelten die preisamtlich genehmigten Preise.

§ 4

(1) Alle Leistungen der Maschinenausleihstationen — ausgenommen Reparaturarbeiten — können auch in Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln, Schlachtvieh, Milch und Eiern bezahlt werden. Bei der Umrechnung der Bartarife sind die im Zeitpunkt der Zahlung geltenden Aufkaufpreise der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) zugrunde zu legen. Dem volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) ist es aber nur dann gestattet, Erzeugnisse anzunehmen, wenn der Auftraggeber sein Ablieferungsoll im angebotenen Produkt erfüllt hat. Die Erzeugnisse sind vom Auftraggeber an den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) abzuliefern, der den Gegenwert binnen 5 Tagen auf das Konto der Maschinenausleihstation bei der Deutschen Notenbank überweist.

(2) Die Bezahlung von Reparaturarbeiten kann nur in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank erfolgen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Dritte Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1950 zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinenausleihstationen — Vertragsbedingungen und Tarif für Arbeitsleistungen (GBl. S. 1238) — aufgehoben.

Berlin, den 17. Januar 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium

für
Land- und Forstwirtschaft
Grotewohl Scholz
Minister

Anlage 1

zu § 1

vorstehender Verordnung

Vertrag-Nr.:

Vertrag

Zwischen der MAS

vertreten durch

und dem Bauern in

Betriebsgröße Landwirtschaftliche Nutzfläche ha

Bespannung in Stück: Fremde Arbeitskräfte

Pferde Gemeinde

Zugochsen Ortsteil

Zugkühe Straße

Ackerwertzahl

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

I. Die MAS verpflichtet sich, die in dem Vertrag vereinbarten Arbeiten fristgemäß und in einwandfreier Qualität auszuführen. Es kommt der MAS-Tarif I, II, III, IV*) zur Anwendung.

II. Der Bauer verpflichtet sich, die Rechnungen über geleistete Arbeiten der MAS innerhalb 15 Tagen nach Ausstellung derselben zu begleichen.

Die Zahlung kann erfolgen:

- a) durch Barzahlung an die MAS,
- b) durch Überweisung von seinem Konto bei der VdgB (BHG) in
oder durch direkte Überweisung auf das Konto Nr. der MAS bei der Deutschen
Notenbank in
- c) durch Naturalien auf dem Verrechnungswege (Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln, Schlachtvieh,
Milch, Eier).

Erfolgt die Begleichung der Rechnung nicht in der angegebenen Frist, so ist der bäuerliche Vertragspartner damit einverstanden, daß ihm bei der zuständigen VdgB (BHG) ein „Bestellkredit MAS“ eröffnet wird, aus dem die fälligen Rechnungsbeträge auf das Konto der MAS bei der Deutschen Notenbank überwiesen werden. Der Kredit ist zu einem zwischen der VdgB (BHG) und dem Bauern zu vereinbarenden Termin, spätestens jedoch nach der neuen Ernte, bis zum 1. November des laufenden Jahres zurückzuzahlen.

Der Kredit ist mit 4% zu verzinsen. Erfolgt die Rückzahlung nicht bis zum vereinbarten Termin, so sind vom Fälligkeitstage an 6% Zinsen zu zahlen.

III. Der voraussichtliche Termin für den Beginn und die Dauer der einzelnen Arbeitsgänge wird für den Ort jeweils 14 Tage vor Arbeitseinsatz zwischen der MAS und ihren Vertrauensleuten nach Arbeitstagen schriftlich festgelegt.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Nach: Anlage I

- IV. Tage, an denen Witterungseinflüsse die Durchführung der Arbeit nicht gestatten, sind nicht als Arbeitstage zu rechnen. Die Entscheidung hierüber treffen die Leitung der MAS und ihre Vertrauensleute gemeinsam.
- V. 1. Die MAS verpflichtet sich
- a) bei Terminüberschreitungen nach Punkt III in den ersten drei Tagen 1% des Preises der betreffenden Arbeit zu zahlen. Für jeden weiteren Tag Terminüberschreitung werden 5% des Preises der betreffenden Arbeit gezahlt, jedoch nicht mehr als 25% insgesamt,
 - b) wenn die im Vertrag vereinbarten Arbeiten von der MAS nicht durchgeführt werden können, ohne daß ein Verschulden des Bauern vorliegt, 25% des Preises der nicht durchgeführten Arbeit zu entrichten. Bei großer Bodennässe oder starkem Lagergetreide entfällt diese Entschädigung, und der Vertrag wird in diesen Teilen gelöst,
 - c) bei schlechter Qualität der Arbeit eine Preisminderung zu gewähren oder die betreffende Arbeit noch einmal ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Der Bauer verpflichtet sich
- bei unbegründetem Rücktritt vom Vertrag oder von Vertragsteilen eine Entschädigung von 25% des Preises der betreffenden Arbeit zu zahlen. Der Rücktritt vom Vertrag gilt nur bei Unwetterschäden (z. B. Hagelschlag und Auswinterung) als begründet.
- VI. Unstimmigkeiten, die sich in den Fällen des Punktes V ergeben, sollen gemeinsam durch einen Vertreter der MAS und einen Vertreter der VdgB-(BHG-)Ortsvereinigung geklärt werden. Kann hierbei kein Erfolg erzielt werden, so findet Punkt X Anwendung.
- VII. Bei Vertragsabschluß über Dreschen werden die Druscharbeiten auf dem Gemeinschaftsdruschplatz oder an einem von der MAS bezeichneten Ort durchgeführt.
- VIII. Ist bei besonderen Bodenverhältnissen in einem Arbeitsgang die erforderliche Güte der Arbeit nicht zu erreichen, werden mit dem Bauern zusätzliche Vereinbarungen getroffen, die am Schluß dieses Vertrages zu vermerken sind.
- IX. Der Bauer ist verpflichtet, termingemäß die Voraussetzungen für die Durchführung der vereinbarten Arbeiten zu schaffen. Darunter fallen:
- a) Abräumen der Felder,
 - b) rechtzeitiges Anmähen der Getreideflächen,
 - c) Markierung des zu bearbeitenden Feldes, falls der Bauer verhindert ist, bei Arbeitsbeginn persönlich zu erscheinen.
- Erfüllt er diese Voraussetzungen nicht, so hat er eine Entschädigung nach den unter Punkt V Ziffer 1 Buchst. a festgelegten Sätzen an die MAS zu zahlen. Die MAS hat das Recht, den Vertrag in diesen Teilen als gelöst zu betrachten, wenn nach 7 Tagen die Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind.
- X. a) Unstimmigkeiten aus diesem Vertrage sollen durch den MAS-Beirat geklärt werden. Erfolgt keine Einigung, so kann der Beirat der VV-MAS angerufen werden.
- b) Für Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben, ist das Gericht des Ortes zuständig, in dem die MAS ihren Sitz hat.
- XI. Von diesem Vertrag erhalten die MAS und der Bauer je eine Ausfertigung.
- XII. Besondere Vereinbarungen:
-
-
-

Noch: Anlage I

Frühjahrs-, Pflege- und Erntearbeiten

Flur- bezeich- nung	Schlag- bezeich- nung	Was soll angebaut werden in zeitlicher Reihenfolge des Anbaus ausfüllen.	Vor- frucht	Letzte Be- arbeitung des Feldes	Pflügen auf Boden mit Ackerwertzahlen										Dünger				Saatbett fertigmachen							
					18-33			34-60			61-80				streuen		Trans- port		15-16		17-18		19-20		21	
					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
					10 bis 20 cm	21 bis 25 cm	10 bis 20 cm	21 bis 25 cm	10 bis 20 cm	21 bis 25 cm	Moor	Wiesen	Kodeland	Forstkultur	Mineral	Stalldung	Mineral	Stalldung	Schleppen	Eggen	Walzen	Kultivieren	Scheibeneggen	Drillen	Pflanzlöcher	
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha						

Arbeiten insgesamt ha oder Std.

Tarif pro ha

Preis insgesamt DM

ha mittleres Pflügen

Besondere Arbeiten:

Besondere Wünsche:

*) Die Querlinien gehen von Tabellenanfang bis zur Spalte 21.

Frühjahrs-, Pflege- und Erntearbeiten

Saatenpflege							Wiesenpflege			Mäharbeiten													Stoppelsturz mit:					Gras- und Futtermähd			Hackfrucht- roden			
22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56
Eggen	Walzen	Straegeln oder Saaregen	Rübenhacken	Kartoffelhacken	Kartoffelhäufeln	Raps hacken	Getreidehacken	Schleppen oder Eggen	Walzen	Walzen nach d. 1. Schnitt	Walzen nach d. 2. Schnitt	Winteröfrüchte	Wintergerste	Winterroggen	Winterweizen	Sommergerste	Sommerweizen	Sommerroggen	Hafer	Sommeröfrucht	Hanf	Mähdreschen	Schälflug	Scheibenege	Kultivator	Saarkasten	Untergrundlockerung	1. Schnitt	2. Schnitt	3. Schnitt	Schleuderroder	Vorratsroder	Roeder	Vorratsroder
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

Druscharbeiten

— ha vom Fuder (Getreidearten) _____

— ha von der Miete (Getreidearten) _____

— ha aus der Scheune (Getreidearten) _____

*) Die Querlinien gehen von Spalte 22 bis zur Spalte 56.

Noch: Anlage 1

Herbstbestellung

Z	Getreide Hackfrucht	Herbstfurche auf Böden mit Ackerwertzahlen						Dünger				Winterfurche auf Böden mit Ackerwertzahlen											
		18-33		34-60		61-80		streuen		Trans- port		18-33		34-60		61-80							
		57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78
ha	10 bis 20 cm							Mineral					10 bis 20 cm										
ha	21 bis 25 cm							Staldung					21 bis 25 cm										
ha	10 bis 20 cm							Mineral					über 25 cm										
ha	21 bis 25 cm							Staldung					10 bis 20 cm										
ha	10 bis 20 cm												21 bis 25 cm										
ha	über 25 cm												über 25 cm										
ha	10 bis 20 cm												10 bis 20 cm										
ha	21 bis 25 cm												21 bis 25 cm										
ha	über 25 cm												über 25 cm										
ha	mit Untergrundlockerer																						
ha	Mineral																						
ha	Staldung																						
St.	Mineral																						
St.	Staldung																						
ha	10 bis 20 cm																						
ha	21 bis 25 cm																						
ha	über 25 cm																						
ha	10 bis 20 cm																						
ha	21 bis 25 cm																						
ha	über 25 cm																						
ha	mit Untergrundlockerer																						

Ort: _____, den _____ 1952

(Unterschrift des Bauern)

(Unterschrift der MAS)

(Stempel)

* Die Querlinien gehen von Spalte 57 bis zum Tabellenende.

Anlage 2

zu § 3

vorstehender Verordnung.

Tarif für Arbeiten der MAS ab 1. Januar 1952

Art der Arbeit	Tarif I Preis je ha		Tarif II Preis je ha		Tarif III Preis je ha		Tarif IV Preis je ha	
		mit Unter- grund- lockerung		mit Unter- grund- lockerung		mit Unter- grund- lockerung		mit Unter- grund- lockerung
Pflügen auf Böden mit den Ackerwertzahlen: 18 bis 33	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
10—20 cm	15,—	16,50	18,—	20,—	23,—	25,50	35,50	39,50
21—25 cm	17,50	19,—	21,50	23,50	26,50	29,—	39,50	43,50
über 25 cm	19,—		23,—		29,—		47,50	
34 bis 60								
10—20 cm	19,—	21,—	23,—	25,50	29,—	32,—	40,50	45,—
21—25 cm	23,50	25,50	27,50	30,—	34,50	37,50	48,50	53,—
über 25 cm	24,50	26,50	30,—	32,50	37,50	40,50	52,50	57,—
61 und darüber								
10—20 cm	20,50	23,—	25,—	28,—	31,50	35,—	44,—	49,—
21—25 cm	24,—	26,50	29,50	32,50	37,—	40,50	51,50	56,50
über 25 cm	28,—	30,50	34,—	37,—	42,50	46,—	60,50	65,50
Rodeland und Forstkultur (Streifen- pflügen je Stunde)	6,—		7,—		12,—		16,50	
Wiesenumbruch	30,50		37,50		54,—		75,50	
Moorpflügen mit Spezialgerät	35,—		43,—		54,—		75,50	
Scheibeneggen	7,—		9,—		11,—		15,40	
Stoppelsturz mit Schälflug, Schei- benegge oder Kultivator	8,—		9,50		18,—		25,—	
Stoppelsturz mit 15%igem Nach- laß*)	6,50		8,—		15,50		22,—	
Stoppelsturz mit 30%igem Nach- laß**)	5,50		7,—		12,50		17,50	
Kultivieren	7,—		9,—		11,—		15,40	
Eggen, Saateggen, Walzen und Schleppen	3,—		3,50		4,50		6,30	
Drillen	5,—		6,50		10,—		14,—	
Getreidemähen	12,—		15,—		19,—		26,60	
Getreidemähen mit starkem Unter- wuchs, einseitig	16,—		20,—		25,—		35,—	
Ölfrüchte und Hanfmähen	16,—		20,—		25,—		35,—	
Mähdreschen	20,50		37,50		47,—		65,80	
Grasmähen mit Zetter	13,50		15,50		19,50		27,30	
Grasmähen ohne Zetter	10,50		13,—		16,—		22,40	
Wiesenwalzen	8,—		9,50		16,50		23,—	
Wieseneggen	4,—		5,—		9,—		12,60	
Kartoffelroden (-schleudern)	16,—		20,—		33,—		46,—	
Kartoffelroden mit Vorratsroder ..	22,50		28,—		46,—		65,50	

*) 15%iger Nachlaß wird gewährt, wenn die Hocken so weit auseinandergestellt werden, daß ein sofortiges Schälen erfolgen kann.

**) 30%iger Nachlaß wird gewährt, wenn die Felder zum Schälen sofort geräumt werden.

Nach: Anlage 2

Art der Arbeit	Tarif I		Tarif II		Tarif III		Tarif IV	
	Preis je ha		Preis je ha		Preis je ha		Preis je ha	
		mit Untergrundlockerung		mit Untergrundlockerung		mit Untergrundlockerung		mit Untergrundlockerung
	DM		DM		DM		DM	
Rübenroden ohne Sammelvorrichtung	13,—		16,—		23,—		46,—	
Rübenroden mit Sammelvorrichtung	16,—		20,—		40,—		56,—	
Kartoffelhäufeln	6,50		8,—		14,—		19,50	
Kartoffelhacken	6,50		8,—		14,—		19,50	
Kartoffelpflanzlöcher	6,50		8,—		14,—		19,50	
Rübenhacken	6,50		8,—		14,—		19,50	
Rapshacken	6,50		8,—		14,—		19,50	
Getreidehacken	6,50		8,—		14,—		19,50	
Handelsdüngerstreuen	6,50		8,—		14,—		19,50	
Stalldüngestreuen	5,—		6,50		11,—		15,50	
Heu- oder Strohpressen ... je Std.	4,—		5,—		8,—		11,20	
Für Saatkasten auf Scheibenegge oder Grubber	1,—		1,50		3,—		4,20	
Holzsägen	3,—		3,50		7,—		10,—	

Gerätekopplung

Für das erste Anhängegerät nach dem ersten Hauptgerät 25% Ermäßigung, für jedes weitere Anhängegerät 10% Ermäßigung.

	DM	DM	DM	DM
Dreschen auf gemeinsamem Druschplatz				
Dreschkästen bis 1000 kg Druschleistung	3,—	4,—	4,50	6,30
Dreschkästen bis 1600 kg Druschleistung	4,50	5,—	6,—	8,40
Dreschkästen über 1600 kg Druschleistung	6,50	8,—	9,—	12,60

Strohpressen im Durchgang ohne Bindegarn je Stunde 0,50 DM.

Bei Scheunen-, Hof- und Miefendrusch sind die Kosten des Umsetzens des Dreschkastens mit zu vergüten.

Die Tarife I bis IV sind wie folgt anzuwenden:

Tarif I: Bäuerliche Betriebe bis zu 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder wirtschaftlich schwache Betriebe werktätiger Bauern bis 15 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Ausgenommen sind: 1. landwirtschaftliche Betriebe dieser Größenklasse, die ein Einkommen aus handwerklicher Tätigkeit haben, die unter die Tarifgruppe II fallen; 2. landwirtschaftliche Spezialbetriebe (z. B. Gärtnereien, Schweinemästereien u. ä.).

Tarif II: Bäuerliche Betriebe über 10 ha bis 15 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie die unter Tarif I genannten Betriebe mit Einkommen aus handwerklicher Tätigkeit.

Tarif III: Betriebe über 15 ha bis 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Tarif IV: Betriebe über 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie die unter Tarif I genannten Spezialbetriebe (z. B. Gärtnereien, Schweinemästereien u. ä.).

In besonderen Ausnahmefällen können einzelne Wirtschaften werktätiger Bauern mit niedrigerer Ackerwertzahl aus den Tarifgruppen II und III in die nächstniedrigere Tarifgruppe eingegliedert werden. Diese Umgruppierung bedarf der Zustimmung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft des Landes.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 24. Januar 1952

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
4. 1. 52	Preisverordnung Nr. 219 — Verordnung über die Preisbildung im Betonstein- und Terrazzo-Handwerk	47
6. 1. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 219 — Preisbildung im Betonstein- und Terrazzo-Handwerk	49
5. 1. 52	Preisverordnung Nr. 220 — Verordnung über die Erteilung von Preisbewilligungen für einige Stärkerzeugnisse	50
7. 1. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 220 — Erteilung von Preisbewilligungen für einige Stärkerzeugnisse	50
9. 1. 52	Preisverordnung Nr. 221 — Verordnung über die Preisbildung für Lohn- und Reparaturarbeiten in der Metallindustrie	52
10. 1. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 221 — Verordnung über die Preisbildung für Lohn- und Reparaturarbeiten in der Metallindustrie	53

**Preisverordnung Nr. 219.
Verordnung über die Preisbildung
im Betonstein- und Terrazzo-Handwerk.**

Vom 4. Januar 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Betonstein- und Terrazzo-Handwerk bestimmt:

§ 1

Betonstein- und Terrazzobetriebe, die handwerkliche Leistungen ausführen, haben hierfür die Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden. Dies gilt nicht für Leistungen, für welche die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 191 vom 3. Januar 1949 (PVOBL. S. 5) Anwendung finden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen (Regelleistungen) der Betonstein- und Terrazzobetriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise. Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

(3) Die Betonstein- und Terrazzo-Handwerksbetriebe werden in 2 Leistungsklassen eingeteilt.

(4) Die Einstufung eines Betriebes in eine Leistungsklasse erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk.

§ 4

Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den für den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Zuschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des geforderten Preises gemäß dem vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Preispolitik, aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten tragen auf den für den jeweiligen Auftrag ausgeschrieben Auftragszettel die Fertigungszeiten und den Materialverbrauch ein.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 2 sind die Betonstein- und Terrazzobetriebe verpflichtet, allen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBI. S. 516) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als

Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Betrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Preisbewilligungen für die handwerklichen Betonstein- und Terrazzobetriebe außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Bewilligung durch die zuständige Landesfinanzdirektion — Preisbildung.

Berlin, den 4. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu § 2

vorstehender Preisverordnung Nr. 219

Regelleistungspreise für das Betonstein- und Terrazzo-Handwerk

			DM
1. Grenzsteine	12 mal 12 mal 50 cm lang	nach DIN 487	je Stück 1,50
	16 mal 16 mal 50 cm lang		" " 1,80
2. Ringe	1000 mm Ø 500 mm hoch	nach DIN 4034	" " 17,60
	1000 mm Ø 1000 mm hoch		" " 30,80
	900 mm Ø 750 mm hoch		" " 19,80
	900 mm Ø 500 mm hoch		" " 15,95
3. Rohre	1000 mm Ø 1000 mm lang	nach DIN 4032	" " 31,60
	800 mm Ø 1000 mm lang		" " 24,30
	600 mm Ø 1000 mm lang		" " 17,30
	500 mm Ø 1000 mm lang		" " 12,80
	400 mm Ø 1000 mm lang		" " 8,85
	300 mm Ø 1000 mm lang	" " 6,55	
4. Betonbodenplatte	30 mal 30 mal 5 cm nach DIN 486		je qm 6,20
5. Hartbetonbodenplatte	30 mal 30 mal 5 cm mit 2 cm Hartstein-		je qm 7,35
	vorsatzschicht nach DIN V 1100		
	25 mal 25 mal 4 cm mit 2 cm Hartstein-		je qm 7,60
	vorsatzschicht nach DIN V 1100		
6. Hohlblocksteine	50 mal 25 mal 22 cm — Binderware —		je Stück 1,40
	nach DIN 4154		
7. Biberschwänze	einfach (auch farbig) nach DIN 1116		je tausend Stück 168,00
8. Firststeine	(auch farbig) (3 Stück = 1 m)		je hundert Stück 65,00
	nach DIN 1117		
9. Doppelfalzziegel	(auch farbig) nach DIN 1117		je tausend Stück 234,00
10. Doppelbiber	(auch farbig) nach DIN 1116		je tausend Stück 234,00
11. Bauplatten für Innenwände	aus Binder und Schlacken		
	6 cm stark	je qm	4,50
	8 cm " " "	" " "	5,76
	10 cm " " "	" " "	5,90
12. Stahlbetonhohldielen	DIN 4028 für Deckengesamtlast bis 500 kg		
	6 cm stark	je qm	6,76
	8 cm " " "	" " "	7,90
	10 cm " " "	" " "	9,80

Die vorstehenden Preise verstehen sich ab Werk unverpackt verladen.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 219.**

**— Preisbildung
im Betonstein- und Terrazzo-Handwerk —**

Vom 6. Januar 1952

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 219 vom 4. Januar 1952 — Verordnung über die Preisbildung im Betonstein- und Terrazzo-Handwerk (GBl. S. 47) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 219 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschläge einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne
Fertigungskosten
c) Materialkosten (Rohbeton, Vorsatzbeton, Eisen, Hilfsstoffe)
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Leistungsklassen

Die Betonstein- und Terrazzobetriebe werden in 2 Leistungsklassen eingeteilt:

Leistungsklasse 1: Betriebe mit guter technischer Ausrüstung und die mindestens folgende Maschinen in ihrem Besitz haben: Mischmaschine, Schleifmaschine, Stampf- und Rüttleinrichtung oder gleichwertige Maschinen.

Leistungsklasse 2: Alle sonstigen Betriebe.

§ 3

Fertigungszeiten

(1) Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein. Soweit Arbeitsnormen festgelegt sind, müssen diese der Preisberechnung zugrunde gelegt werden. Bei Verwendung von vom Auftraggeber angeliefertem und schon bearbeitet gewesenem Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials nachgewiesenen Arbeitszeiten — auch bei den Regelleistungen — zusätzlich berechnet werden.

(2) Als Fertigungszeiten kommen alle Zeiten für Formbau, Stampfarbeiten, Hilfsarbeiten, Steinmetzarbeiten, Schleifarbeiten, Schlämmen, Transport, Umsetzen und Abstapeln und Eisenzubereitung in Frage.

§ 4

Fertigungslöhne

(1) Die Fertigungszeiten, multipliziert mit den nach der jeweiligen Ortsklasse des zuständigen Tarifvertrages zu zahlenden effektiven Löhnen, ergeben die Fertigungslöhne.

(2) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(3) Für die eigenhändige handwerkliche Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste, örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 5

**Gemeinkostenzuschlag
auf die Fertigungslöhne**

(1) Als Gemeinkostenzuschläge werden festgesetzt:
für Leistungsklasse 1 82%,
für Leistungsklasse 2 57%.

Bei Lohnerhöhungen nach Verkündung dieser Preisverordnung sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In den vorstehenden Aufschlagsätzen darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von
120% in Leistungsklasse 1,
90% in Leistungsklasse 2

einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 6

Materialkosten

(1) Für die vom Handwerksbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien ist der preisrechtlich zulässige Einstandspreis zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der unmittelbaren Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

§ 7

Materialkostenzuschlag

(1) Als Materialkostenzuschlag einschl. Verlust und Abfall dürfen 15% auf den Einstandspreis berechnet werden.

(2) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(3) Wird dem Kunden Fertigmateriale geliefert, richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisverordnung Nr. 244 vom 28. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

§ 8

Erschwerniszuschläge

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen in der zulässigen Höhe auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 9

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Handwerksbetrieb im Rahmen einer handwerklichen Leistung nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber, außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 10

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 219 vom 4. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 220.

Verordnung

über die Erteilung von Preisbewilligungen für einige Stärkerzeugnisse.

Vom 5. Januar 1952

§ 1

(1) Um die Warenversorgung der Bevölkerung zu verbessern und eine gute Qualität der Erzeugnisse zu gewährleisten, werden die Hersteller nachstehender Erzeugnisse verpflichtet, eine Preisbewilligung für ihre Erzeugnisse bei der Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt — Preisbildung —, Merseburg, zu beantragen:

	Warenzeichen- Nummer	Technische Normen, Gütevor- schriften und Liefer- bedingungen
Kartoffelstärkespeisemehl (Puddingmehl)	67 15 36 00	671 536.01
Kartoffelsago	67 15 39 00	671 539.01
Puddingpulver		671 536.02
Pudding- und Speisensoßen auf Stärkebasis } ...	67 15 36 00	671 500.02
Maisstärkepuder	67 15 13 00	671 513.01

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Preisverordnung hergestellten Erzeugnisse ist die Preisbewilligung bis zum 29. Februar 1952 zu beantragen.

(2) Hersteller im Sinne des Abs. 1 ist auch derjenige, der die Erzeugnisse in Einzelhandelspackungen lediglich abpackt, um sie mit oder ohne Handels-

namen in den Verkehr zu bringen, oder der die Erzeugnisse für einen Dritten im Lohn herstellt.

(3) Sollen im Abs. 1 genannte Erzeugnisse in Lohn hergestellt werden, hat der Auftraggeber die Genehmigung hierzu beim Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Berlin, zu beantragen. Diese Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Erzeuger von Kartoffeln oder Mais, die nicht juristische Personen sind, aus ihren der Pflichtablieferung nicht unterliegenden Erntemengen die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse im Lohn für ihren Eigenverbrauch herstellen lassen.

§ 2

Preisbewilligungen für die im § 1 genannten Erzeugnisse können erst beantragt und dürfen nur erteilt werden, nachdem die für den Ort der Herstellung zuständige Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund einer Qualitätsprüfung für das einzelne Erzeugnis ein Prüfzeichen gemäß der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennezeichnung von industriellen Erzeugnissen (Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion — GBl. S. 502) erteilt und ein Prüfzeugnis ausgestellt hat.

§ 3

Der Vertrieb von Erzeugnissen, die unter diese Preisverordnung fallen, ist vom 1. April 1952 ab ohne Vorliegen einer gemäß § 1 Abs. 1 von der Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt, Merseburg, erteilten Preisbewilligung nicht mehr zulässig.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 220.

— Erteilung von Preisbewilligungen für einige Stärkerzeugnisse —

Vom 7. Januar 1952

In Durchführung der Preisverordnung Nr. 220 vom 5. Januar 1952 — Verordnung über die Erteilung von Preisbewilligungen für einige Stärkerzeugnisse — (GBl. S. 50) wird bestimmt:

§ 1

Probenvorlage

(1) Hersteller im Sinne des § 1 der Preisverordnung Nr. 220 vom 5. Januar 1952 haben ihre Erzeugnisse zu einer Qualitätsprüfung bei der für sie zuständigen Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik anzumelden.

(2) Zuständig für die Hersteller in den Ländern DAMW, Prüfdienststelle Mecklenburg:

Nr. 191, Rostock, Freiligrathstraße 11,

Brandenburg:

Nr. 291, Frankfurt (Oder),
Gubener Straße 16,

Sachsen:

Nr. 391, Leipzig, Täubchenweg 28,

Sachsen-Anhalt:

Nr. 491, Magdeburg, Schlachthof,

Thüringen:

Nr. 591, Altenburg, Technikum,
Darwinstraße 1.

(3) Auf Anforderung der zuständigen Prüfdienststelle hat der Hersteller eine Probe seiner Erzeugnisse einzureichen. Die Probe hat vier Originalpackungen, bei loser Ware mindestens 250 g, zu umfassen. Sie ist entsprechend den Bestimmungen der Elften Anweisung vom 31. März 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der industriellen Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln — GBl. S. 239) vorzulegen.

(4) Hersteller, die auch nach § 3 dieser Durchführungsbestimmung probenvorlagepflichtig sind, haben außer der Probe nach Abs. 3 eine Probe von vier Originalpackungen dem DAMW, Prüfdienststelle Nr. 581, Altenburg (Thür.), ohne Anforderung vorzulegen. Hierbei sind die Bestimmungen der Elften Anweisung vom 31. März 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der industriellen Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln — GBl. S. 239) sinngemäß anzuwenden.

(5) Die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung vorzulegenden Proben sind unentgeltlich der zuständigen Prüfdienststelle zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Qualitätsprüfung der Erzeugnisse

(1) Die Qualitätsprüfung ist nach den Vorschriften der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütezeichnung von industriellen Erzeugnissen (Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion — GBl. S. 502) durchzuführen. Hierbei ist die Kennzeichnung der Güte der Produktion auf Grund der erarbeiteten Klassifizierungsmerkmale durch die Prüfdienststellen des DAMW gemäß § 3 Abs. 1 vorgenannter Verordnung vorzunehmen.

(2) Den Prüfdienststellen des DAMW bleibt es überlassen, auf die Untersuchungsergebnisse aus der laufend durchgeführten Qualitätsprüfung gemäß der Elften Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen vom 31. März 1951 (GBl. S. 239) bei der Klassifizierung zurückzugreifen und von einer nochmaligen besonderen Probenvorlage gemäß § 1 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung abzusehen. In diesem Falle muß dem Hersteller seitens der zuständigen Prüfdienststelle des DAMW die nunmehr erfolgte Güteklassifizierung nachträglich bekanntgegeben werden.

(3) Wird von den Prüfdienststellen festgestellt, daß die Güte eines Erzeugnisses nicht den Mindestbestimmungen über Qualität entspricht, so ist in sinngemäßer Auslegung der Vorschrift im § 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütezeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1

der Preisverordnung Nr. 220 vom 5. Januar 1952 (GBl. S. 50) ausschließlich und unverzüglich die Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt — Preisbildung —, Merseburg, zu benachrichtigen.

§ 3

Qualitätsprüfung der Verpackungsmittel

(1) Sofern die im § 1 der Preisverordnung Nr. 220 vom 5. Januar 1952 genannten Erzeugnisse in Verpackungen (handelsübliche Einzelhandelspackungen) an den Verbraucher abgegeben werden, sind gleichzeitig mit der Qualitätsprüfung der Erzeugnisse auch die für diese verwendeten Verpackungsmittel und die Verpackung also solche in bezug auf ihre Eignung für das Erzeugnis einer besonderen Prüfung zu unterziehen. Auf die Sechzehnte Anweisung vom 10. Juli 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Verpackungsmittel-Produktion — GBl. S. 699) wird Bezug genommen.

(2) Verpflichtet zur Probenvorlage sind die Hersteller der Erzeugnisse (§ 1 der Preisverordnung Nr. 220). Die Proben sind nach den Vorschriften im § 1 Abs. 4 dieser Durchführungsbestimmung einzureichen. Weist der Hersteller der Erzeugnisse durch Vorlage oder Bezugnahme auf ein dem Verpackungshersteller erteiltes Prüfzeugnis nach, daß die Prüfung der Verpackung ohne Inhalt bereits durch das DAMW erfolgt ist, so kann sich die nunmehrige Prüfung der Verpackung auf die im § 3 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung besonders genannten Beurteilungspunkte beschränken, sofern aus fachlichen Gründen das DAMW nicht eine umfassendere Prüfung für erforderlich erachtet.

(3) In den Prüfzeugnissen hinsichtlich der Verpackungsmittel hat die Prüfdienststelle des DAMW insbesondere auch darüber zu urteilen, ob die Verpackung des Erzeugnisses den Grundsätzen der Verpackungsnotwendigkeit, der Verpackungswürdigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Preiswürdigkeit der Verpackung im Verhältnis zu dem Preis des Erzeugnisses entspricht.

(4) Wird von der Prüfdienststelle festgestellt, daß die Verpackung nicht den Mindestbestimmungen über Qualität oder nicht den im Abs. 3 genannten Grundsätzen entspricht, so hat die Prüfdienststelle unter Schätzung des Mehr- oder Minderwertes der beanstandeten Verpackung die Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt — Preisbildung —, Merseburg, unverzüglich zu benachrichtigen. In den Prüfzeugnissen (Abs. 3) ist die Benachrichtigung zu vermerken.

§ 4

Benennung der Hersteller durch die Prüfdienststellen

Die Prüfdienststellen des DAMW haben der Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt — Preisbildung —, Merseburg, bis zum 15. April 1952 diejenigen Hersteller zu benennen, die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung ihre Erzeugnisse zur Qualitätsprüfung eingereicht haben. Die festgestellte Art der Erzeugnisse, die Güteklasse und gegebenenfalls das Ergebnis der Prüfung der Verpackungsmittel (§ 3) sind mitanzugeben.

§ 5

Antragsunterlagen für die Preisbewilligung

(1) Hersteller, für deren Erzeugnisse nach Abschluß der Qualitätsprüfung Prüfzeugnisse ausge-

stellt worden sind, haben diese unverzüglich nach Erhalt zusammen mit ihrem Antrag auf Preisbewilligung, der ausführlich aufgegliederte Kalkulationsunterlagen enthalten muß, bei der Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt — Preisbildung —, Merseburg, einzureichen.

(2) Bei der Aufstellung und Aufgliederung der Kalkulationen sind hinsichtlich der auszuweisenden Kosten die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kalkulation und Kostenrechnung zu beachten.

(3) In diesen Kalkulationen sind Zutaten (z. B. Aromen, Essenzen, Farben) unter dem Einsatz- oder Fertigungsmaterial aufzunehmen.

(4) Die Kosten der Verpackung sind aus Gründen der Preisklarheit am Ende der Kalkulation als gesonderte Position und in folgender Aufgliederung auszuweisen:

A. Kosten der unmittelbaren Warenumschiessung (Einzelhandelspackung) — entfällt bei loser Ware —.

B. Kosten der Außenverpackung (z. B. Umkartons).

Die Kosten zu Buchst. A und B sind ferner aufzugliedern in

- a) Kosten der bezogenen oder selbst hergestellten Verpackungsmittel,
- b) Kosten des Abpackens (direkte Löhne und anteilige Fertigungsgemeinkosten).

(5) Die Kosten der Verpackung umfassen:

- a) direkte Materialkosten, gegebenenfalls zusätzlich anteiliger Materialgemeinkosten,
- b) direkte Löhne (eigentliche Abpacklöhne und gegebenenfalls Fertigungslöhne für die Herstellung der Verpackungsmittel bei eigener Anfertigung),
- c) anteilige Gemeinkosten der beanspruchten Fertigungskostenstellen gemäß der Betriebsabrechnung.

Anteilige Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten oder Gewinnzuschläge dürfen innerhalb der Verpackungskosten nicht berücksichtigt werden.

(6) Bruttogewinn und Umsatzsteuer sind in die Kalkulation nicht aufzunehmen. Die Berücksichtigung dieser Kalkulationsposten erfolgt durch die Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt — Preisbildung —, Merseburg.

§ 6

Erteilung der Preisbewilligungen

(1) Die Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt — Preisbildung —, Merseburg, setzt nach Prüfung des Preisbewilligungsantrages den Hersteller-, Großhandels- und Einzelhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) für die Erzeugnisse fest.

(2) In der Preisbewilligung ist die Vorlage der Prüfzeugnisse sowie das Prüfzeichen der Erzeugnisse zu vermerken.

(3) Die Preisbewilligung ist zu befristen und erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn das Erzeugnis den Prüfungsunterlagen im Sinne des § 4 der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichen von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) nicht mehr entspricht.

(4) Prüfzeugnisse der Prüfdienststellen des DAMW sind an die Hersteller zurückzugeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 220 vom 5. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 221.

Verordnung über die Preisbildung für Lohn- und Reparaturarbeiten in der Metallindustrie.

Vom 9. Januar 1952

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Alle Lohn- und Reparaturarbeiten, die in Betrieben der Metallindustrie ausgeführt werden, für welche der Kollektivvertrag vom 1. Juli 1947 für die Metallindustrie und das metallverarbeitende Handwerk oder der Rahmenkollektivvertrag vom 20. April 1951 für die dem Ministerium für Maschinenbau unterstellten Betriebe für das Jahr 1951 oder die an Stelle dieser Kollektivverträge tretenden Verordnungen oder Tarifverträge gelten, sind nach den Vorschriften dieser Preisverordnung abzurechnen. Das gleiche gilt für alle übrigen Betriebe, soweit sie Lohn- und Reparaturarbeiten durchführen, die normalerweise in obengenannten Betrieben durchgeführt werden.

(2) Lohnarbeiten im Sinne dieser Preisverordnung sind solche Arbeiten, bei denen durch den Auftraggeber die vom Auftragnehmer zur Erbringung der vereinbarten Leistung benötigten Materialien ganz oder zum überwiegenden Teil geliefert werden.

(3) Reparaturarbeiten im Sinne dieser Preisverordnung sind vom Auftragnehmer durchgeführte Arbeiten zur Ausbesserung oder Instandsetzung einer vom Auftraggeber übergebenen Sache.

II.

Lohnarbeiten

§ 2

Führt ein Betrieb eine Fertigung, für die Preise durch eine Preisanordnung/Preisverordnung festgelegt sind oder für die betriebsindividuelle Preise beim Auftragnehmer vorliegen, deshalb in Lohnarbeit durch, weil das Fertigungsmaterial ganz oder zum überwiegenden Teil durch den Auftraggeber kostenlos geliefert wird, ist das Entgelt für die Lohnarbeit in der Weise zu berechnen, in dem vom gesetzlichen Preis des Erzeugnisses der vom Auftraggeber nachgewiesene Einstandspreis des kostenlos gelieferten Materials abgesetzt wird. Der Auftragnehmer ist jedoch nur verpflichtet, einen Nachlaß zu gewähren, der seinem üblichen Einstandspreis für das gleiche Material entspricht.

§ 3

(1) Liegt ein gesetzlicher Preis für das Fertigerzeugnis ausschließlich beim Auftraggeber vor, haben Auftraggeber und Auftragnehmer einen der Teilleistung des Auftragnehmers entsprechenden Preis (Teilpreis) zu vereinbaren.

(2) In Fällen, in denen der Preis des Auftraggebers für das Enderzeugnis auf Grund einer Preiserrechnungsvorschrift zu kalkulieren ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, vor Vergebung von Lohnarbeiten einen Antrag zur Festlegung eines Richtpreises an die fachlich zuständige Landesfinanzdirektion — Zentralreferat — einzureichen. Teilpreise mit den Auftragnehmern dürfen nur vereinbart werden, wenn über den Antrag gemäß Satz 1 entschieden ist. Nach eigenem Ermessen kann die zuständige Landesfinanzdirektion — Zentralreferat — an Stelle oder außer der Festsetzung eines Richtpreises für das Enderzeugnis des Auftraggebers Teilpreise festlegen.

(3) Bei Vereinbarung des Preises für die Teilleistung des Auftragnehmers (Teilpreis) entsprechend den Vorschriften des Abs. 1 und 2 hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Der vereinbarte Teilpreis führt zu keiner Erhöhung des für mich/uns maßgeblichen gesetzlichen Preises des Enderzeugnisses.“

§ 4

(1) Wenn bei Übernahme von Lohnarbeiten die Bestimmungen der §§ 2 und 3 nicht anwendbar sind, darf die Preisermittlung unter Zugrundelegung eines vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschriebenen Kalkulationsschemas erfolgen.

(2) Die Gemeinkostenzuschläge sowie die Sätze für Gewinn und Wagnis sind von der fachlich zuständigen Landesfinanzdirektion — Zentralreferat — auf Antrag zu bestätigen.

III.

Reparaturarbeiten

§ 5

(1) Bestehen zur Preisermittlung bestimmter Reparaturarbeiten Preisordnungen/Preisverordnungen für Industriebetriebe, sind diese anzuwenden. Das gleiche gilt beim Vorliegen betriebsindividueller Höchst-, Fest- oder Regelleistungspreise.

(2) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vor, sind die Bestimmungen des § 4 entsprechend anzuwenden.

IV.

Gemeinsame Vorschriften

§ 6

Bei Anwendung dieser Preisverordnung dürfen die Regelleistungspreise, die in den auf Grund der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) erlassenen Preisvorschriften festgelegt sind, nicht überschritten werden.

§ 7

(1) Bei der Berechnung branchenfremder Lohn- und Reparaturarbeiten nach den Vorschriften dieser Verordnung dürfen die Preise nicht überschritten werden, die sich unter Beachtung der für die betreffenden Arbeiten geltenden Preisbestimmungen ergeben.

(2) Branchenfremde Arbeiten im Sinne dieser Verordnung sind solche Arbeiten, die normalerweise in Betrieben außerhalb der Metallindustrie durchgeführt werden.

(3) Die Arbeiten der Nebenbetriebe, die der eigenen Produktion dienen und innerbetrieblich verrechnet werden, gelten nicht als branchenfremd.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Preisverordnung Nr. 164 vom 23. Oktober 1948 über die Weiterberechnung von genehmigten Preiserhöhungen bei der Ausführung von Instandsetzungsarbeiten (PrVOBl. S. 232) außer Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino

Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 221

Verordnung über die Preisbildung für Lohn- und Reparaturarbeiten in der Metallindustrie.

Vom 10. Januar 1952

Auf Grund des § 4 der Preisverordnung Nr. 221 vom 9. Januar 1952 — Verordnung über die Preisbildung für Lohn- und Reparaturarbeiten in der Metallindustrie (GBl. S. 52) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zum Zwecke der Bestätigung der Gemeinkostenzuschläge gemäß § 4 der Preisverordnung Nr. 221 vom 9. Januar 1952 haben Industriebetriebe Anträge bei den zuständigen Zentralreferaten der Landesfinanzdirektionen nach den geltenden Vorschriften für die Stellung von Preisangeboten einzureichen.

§ 2

(1) In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 4 der Preisverordnung erfüllt sind, ist die Preisermittlung unter Zugrundelegung des folgenden Kalkulationsschemas vorzunehmen:

1. Fertigungsmaterial	
2. Materialgemeinkosten% von Ziffer 1	
3. Materialkosten Summe Ziffer 1 und 2	
4. Fertigungslöhne, aufgegliedert nach Kostenstellen	
5. Fertigungsgemeinkosten% von Ziffer 4, aufgegliedert nach Kostenstellen	
6. Fertigungskosten Summe Ziffer 4 und 5	
7. Sonderkosten der Fertigung	
8. Herstellkosten Summe Ziffer 3, 6 und 7	
9. Verwaltungs- und Vertriebs- gemeinkosten in% von Ziffer 8	
10. Selbstkosten Summe Ziffer 8 und 9	
11. Gewinn und Wagnis% von Ziffer 10	
12. Selbstkosten einschl. Gewinn Summe Ziffer 10 und 11	
13. Vom Auftraggeber geliefertes Fertigungsmaterial	
a) kostenlos	
b) gegen Berechnung	

14. Materialgemeinkosten% von Ziffer 13
15. Summe Ziffer 12, Ziffer 13 Buchst. b und Ziffer 14
16. Fremde Lohnarbeiten
17. Summe Ziffer 15 und Ziffer 16
18. Umsatzsteuer 3,09% von Ziffer 17
19. Abgabepreis Summe Ziffer 17 und Ziffer 18

(2) Das Kalkulationsschema wird wie folgt erläutert:

Zu Ziffer 1:

Fertigungsmaterial darf zu den zulässigen Einstandspreisen in Ansatz gebracht werden. In Ziffer 1 sind nur Beträge für das Material einzusetzen, welches vom Auftraggeber nicht geliefert wird.

Zu Ziffer 2:

Der von den Zentralreferaten festzulegende Materialgemeinkostenzuschlag darf 10% des unter Ziffer 1 ausgewiesenen Betrages für Fertigungsmaterial nicht überschreiten.

Zu Ziffer 4:

- a) Als Fertigungslöhne gelten die tariflich zulässigen Löhne. Hierbei sind die Vorschriften der Verordnung vom 8. Februar 1951 über das Verbot von Preiserhöhungen aus Anlaß der nach dem 31. August 1950 eingetretenen Lohn-erhöhung (GBl. S. 78) zu beachten.
- b) Es dürfen nur diejenigen Fertigungszeiten zugrunde gelegt werden, die bei normaler Arbeitsleistung gerechtfertigt sind. Bei Stückarbeit oder Arbeit nach Arbeitsnormen, die technisch begründet sein müssen, gelten die Stückzeiten oder die für die Errechnung der Arbeitsnormen festgelegten Arbeitszeiten.

Zu Ziffer 7:

Als Sonderkosten sind zu verrechnen:

- a) Fertig bezogene Zulieferteile, die keine zusätzliche Fertigstellung oder keinen zusätzlichen Arbeitsaufwand erfordern. Der Preis je Einheit ist der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis. Hinzu kommen die durch den Bezug unter Berücksichtigung sparsamster Wirtschaftsführung entstandenen Kosten wie Fracht, Porto, Rollgeld, Verpackung. Etwaige Mengenrabatte, Preisnachlässe, Gutschriften für zurückgesandte Verpackung u. ä. sind bei der Ermittlung der Einkaufspreise abzusetzen und buchmäßig zu belegen.
- b) Sonderbetriebsmittel, d. h. alle Arbeitsgeräte, die ausschließlich für die Fertigung des jeweiligen Liefergegenstandes zu verwenden und somit nicht über Fertigungsgemeinkosten zu verrechnen sind (z. B. besondere Modelle, Gesenke, Schablonen, Schnitte, Vorrichtungen, Sonderwerkzeuge, Lehren und ähnliches). Die Anschaffungskosten der Sonderbetriebsmittel

sind nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber entweder als selbständige Lieferaufträge einmalig abzugelten oder mit angemessenen Tilgungsanteilen in der Kalkulation der Liefergegenstände zu verrechnen. Soweit die Sonderbetriebsmittel durch werkseigene Fertigung hergestellt sind, müssen die Kosten durch betriebliche Aufzeichnungen im einzelnen nachgewiesen und als innerbetriebliche Aufträge verrechnet werden. Sie dürfen daher in den Gemeinkosten nicht enthalten sein.

- c) Besondere Entwicklungs- und Entwurfskosten, soweit sie ausschließlich für die Fertigung des jeweiligen Liefergegenstandes aufgewendet werden, sowie sonstige Sonderkosten sind nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber entweder als selbständige Lieferaufträge einmalig abzugelten oder mit angemessenen Tilgungsanteilen in der Kalkulation der Liefergegenstände zu verrechnen.

Zu Ziffer 9:

Der von den Zentralreferaten festzulegende Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkostenzuschlag darf 10% der unter Ziffer 8 ausgewiesenen Herstellkosten nicht überschreiten.

Zu Ziffer 11:

Der von den Zentralreferaten festzulegende Zuschlag für Gewinn und Wagnis darf 3% der unter Ziffer 10 ausgewiesenen Selbstkosten nicht überschreiten.

Zu Ziffer 13:

Bezüglich der Höhe der Weiterberechnung des Fertigungsmaterials gelten die Bestimmungen zu Ziffer 1.

Zu Ziffer 14:

Der von den Zentralreferaten festzulegende Materialgemeinkostenzuschlag darf 4% des unter Ziffer 13 Buchst. a und Buchst. b ausgewiesenen Betrages für vom Auftraggeber geliefertes Fertigungsmaterial nicht überschreiten. Die auf Grund der Ziffer 14 in Rechnung gestellten Beträge sind von den Auftragnehmern besonders zu erfassen und zur Vermeidung von Doppelverrechnungen bei Aufstellung eines Betriebsabrechnungsbogens von den aufgelaufenen Fertigungsmaterialgemeinkosten abzusetzen.

Zu Ziffer 18:

Umsatzsteuer darf in gesetzlicher Höhe berechnet werden, vorausgesetzt, daß die entsprechende Lieferung umsatzsteuerpflichtig ist.

(3) Betriebe, die ihre gesamten Gemeinkosten in einem Zuschlagssatz zusammenfassen, bekommen diesen ebenfalls auf Antrag von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino

Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 25. Januar 1952

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 52	Verordnung über den Aufkauf von Rohholz aus nichtbewirtschafteten Wäldern	55
30. 12. 51	Anordnung über eine Aufgliederung der Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel	56
9. 1. 52	Preisverordnung Nr. 222 — Verordnung über Änderung der Preisverordnung Nr. 20 über die Regelung der Preise für Brillengläser ..	57
12. 1. 52	Preisverordnung Nr. 223 — Verordnung über die Außerkraftsetzung der Preisanordnung Nr. 63	58
12. 1. 52	Preisverordnung Nr. 224 — Verordnung über die Preise für vollständig vergällten Branntwein (Brennspiritus)	58

Verordnung über den Aufkauf von Rohholz aus nichtbewirtschafteten Wäldern.

Vom 17. Januar 1952

Der nichtbewirtschaftete Privatwald unter 5 ha stellt eine wichtige Quelle des Rohholzaufkommens dar, die bisher nicht genügend für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne herangezogen wurde. Im Interesse der Besitzer von Privatwald unter 5 ha liegt es, ihnen die Möglichkeit zu geben, Holz zu erhöhten Preisen zu verkaufen, gleichzeitig die Waldbestände nach fachlichen Grundsätzen zu bewirtschaften und die nachhaltige Nutzung sicherzustellen. Hierzu wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Deutsche Handelszentrale Rohholz/Schnittholz wird mit dem Aufkauf des Rohholzes aus dem Privatwald unter 5 ha beauftragt. Der Aufkauf des Holzes erfolgt auf der Grundlage der zwischen dem Verkäufer und der Deutschen Handelszentrale Rohholz/Schnittholz frei zu vereinbarenden Preise. Die Deutsche Handelszentrale Rohholz/Schnittholz gibt dieses Holz zu handelsüblichen Preisen ab, die über den Ablieferungspreisen liegen müssen.

§ 2

Der Aufkauf ist auf der Grundlage von Verträgen zwischen der Deutschen Handelszentrale Rohholz/

Schnittholz und den Waldbesitzern durchzuführen. Die Verträge müssen Angaben über Sortiment und Mengen, Einschlag- und Abnahmezeit sowie Transport enthalten.

§ 3

Die Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Kreisforstamtes. Das Kreisforstamt hat vor der Bestätigung zum Schutze des Privatwaldes und zur Sicherung der waldwirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer die Verträge auf ihre waldbaulichen Möglichkeiten zu überprüfen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatliche Plankommission
Der Vorsitzende
Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Anordnung über eine Aufgliederung der Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel.

Vom 30. Dezember 1951

Zur Verbesserung der Arbeit der Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel wird angeordnet:

§ 1

Die volkseigenen Innen- und Außenhandelsunternehmen:

- „Deutscher Innen- und Außenhandel Maschinen“,
„Deutscher Innen- und Außenhandel Feinwerk-Technik“ und
„Deutscher Innen- und Außenhandel Textil“

werden am 1. Januar 1952 wie folgt aufgegliedert:

1. Deutscher Innen- und Außenhandel Maschinen in:
 - a) Deutscher Innen- und Außenhandel Maschinen,
 - b) Deutscher Innen- und Außenhandel Transportmaschinen,
 - c) Deutscher Innen- und Außenhandel Chemieausrüstungen.
2. Deutscher Innen- und Außenhandel Feinwerk-Technik in:
 - a) Deutscher Innen- und Außenhandel Feinmechanik-Optik,
 - b) Deutscher Innen- und Außenhandel Werkzeuge und Metallwaren.
3. Deutscher Innen- und Außenhandel Textil in:
 - a) Deutscher Innen- und Außenhandel Textil,
 - b) Deutscher Innen- und Außenhandel Industrietextil.

§ 2

Die Handelszweige der in § 1 genannten Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel werden wie folgt festgelegt:

1. a) Deutscher Innen- und Außenhandel Maschinen

ist zuständig für:

Energiemaschinenbau,
Werkzeugmaschinen,
Formmaschinen
und Gießereiausrüstungen,
Ausrüstungen für Metallurgie
und Bergbau,
Ausrüstungen für die Brennstoff-
industrie,
Ausrüstungen für die Textilindustrie,
Ausrüstungen für die Leichtindustrie,
Einrichtungen für die Zellstoff- und
Kunstseidenindustrie,
Wälzlager, Gleitlager,
Getriebe und Maschinenelemente,
Stahlkonstruktionen,
Guß- und Schmiedestücke.

- b) Deutscher Innen- und Außenhandel Transportmaschinen

ist zuständig für:

Transportausrüstungen,
Fahrzeugbau,
Ausrüstungen für die Glasindustrie,
Landwirtschaftliche Maschinen,
Bau- und Wegebaumaschinen,
Holzbearbeitungsmaschinen.

- c) Deutscher Innen- und Außenhandel Chemieausrüstungen

ist zuständig für:

Chemische Pumpen- und Kompressor-
Einrichtungen,
Ausrüstungen für die Nahrungs-
und Genusmittelindustrie,

Kühlanlagen,
Luft- und wärmetechnische Anlagen,
Kommunale Einrichtungen,
Industriearmaturen.

2. a) Deutscher Innen- und Außenhandel Feinmechanik-Optik

ist zuständig für:

Maschinen und Geräte zur Material-
prüfung,
Foto- und Kinoobjektive,
sonstige Objektive, Bildwerfer und Be-
trachtungsgeräte,
sonstiges Foto- und Kinozubehör,
geodätische Geräte,
Mikroskope,
physikalisch-optische Geräte,
Ferngläser,
optisch-mechanische und optische Geräte,
Augenlinsen, Brillen,
Rechen- und Fakturiermaschinen,
Buchungsmaschinen,
Kontrollkassen,
sonstige Büromaschinen,
sonstige Laborgeräte,
Navigationsgeräte,
hydrologische und meteorologische
Geräte,
Schwingungsmeß- und geophysikalische
Geräte,
Temperaturmeßgeräte,
Betriebsmeßgeräte für Gase,
Druckmeßgeräte,
Gaszähler,
Meßinstrumente und -werkzeuge,
sonstige Mengenmeßgeräte,
sonstige Kontroll- und Meßgeräte,
ärztliche Untersuchungsgeräte,
ärztliche Instrumente,
ärztliche Behandlungsgeräte,
ärztliche Behandlungseinrichtungen,

Erzeugnisse der Orthopädiemechanik,
 Erzeugnisse der Kiefernprothetik,
 Atemschutz- und Atmungsgeräte,
 Kinoapparate,
 Kameras,
 Reproduktionsgeräte und Fotoautomaten,
 sonstige Fotoapparate,
 Uhren,
 Schreibmaschinen,
 automatische Temperatur- und Druck-
 regler,
 Zeichengeräte und mathematische
 Instrumente,
 Einzel- und Ersatzteile für Feinmechanik-
 Optik,
 Sondererzeugnisse der Feinmechanik-
 Optik.

b) Deutscher Innen- und Außenhandel Werk-
 zeuge und Metallwaren
 ist zuständig für:

Schneidwerkzeuge,
 Schlosser- und Montagewerkzeuge,
 Druckluftwerkzeuge,
 Stanz- und Schnittwerkzeuge,
 Holzsägeblätter,
 Drehfutter,
 sonstige Werkzeuge,
 Vorrichtungen,
 Feuerwehrausrüstungen,
 Autogen-Schweißmaschinen und Aus-
 rüstungen,
 sonstige Armaturen, Heißwasserbereiter,
 sonstige Metallerzeugnisse,
 Jagdwaffen,
 Nähmaschinen, Nähmaschinennadeln,
 sämtliche Waagen,
 Emaillegeschrir,
 Bestecke, Hackmesser und Scheren,
 Lötapparate und -kolben,
 Kleinmetallwaren, Nägel,
 Reißzeuge,
 Öfen, Herde, Kocher,
 Lampen und Laternen,
 sonstige Metallbedarfserzeugnisse,
 Packnadeln und Ahlen,
 Elektrowerkzeuge,
 Elektrokorund, Schleifscheiben.

3. a) Deutscher Innen- und Außenhandel Textil
 ist zuständig für:

Kammgarngewebe, Streichgarngewebe,
 Baumwollgewebe, baumwollartige
 Gewebe,
 Kunstseidengewebe,
 Vigognegewebe,
 Möbelstoffe,
 Grobgarngewebe, Teppiche und Läufer,
 Tülle und Gardinen,
 Schlafdecken,
 Bänder und Litzen,
 Fischereinetze,
 Socken und Strümpfe,
 Untertrikotagen,
 Handschuhe,
 Wachstum,
 sonstige Gewebekunstleder,

Lederhandschuhe,
 Tisch- und Fußbodenbelag,
 Regenmäntel und Umhänge aus Kunst-
 stoffen,
 sonstige konfektionierte Kunststoff-
 Erzeugnisse,
 Arbeitsschuhe.

b) Deutscher Innen- und Außenhandel
 Industrietextil
 ist zuständig für:

Pe-Ce-Gewebe, Zellwolle, Perlon-Cord,
 Webfilze, technische Filze,
 Wirk- und Strickstoffe,
 zugerichtete Felle,
 Baumwolle, Baumwollabfälle, Jute,
 Federn,
 Schwingflachs und Werg, Rösthanf,
 Hanfwerg,
 Wolle, Tierhaare, Naturseide, Borsten,
 Lederschnitzel, Häute,
 unbearbeitete Felle,
 Alttextilien.

§ 3

Die Tätigkeit und Aufgaben der neu zu bildenden
 Fachanstalten „Deutscher Innen- und Außenhan-
 del“ regeln sich nach den vom Minister für Außen-
 handel und Innerdeutschen Handel der Deutschen
 Demokratischen Republik zu bestätigenden Satzungen.

Berlin, den 30. Dezember 1951

Ministerium für Außenhandel
 und Innerdeutschen Handel
 I.V.: Gregor
 Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 222.
 Verordnung
 über Änderung der Preisverordnung Nr. 20
 über die Regelung der Preise
 für Brillengläser.

Vom 9. Januar 1952

§ 1

In Abänderung des § 1 der Preisverordnung Nr. 140
 vom 13. April 1951 — Verordnung über Änderung
 der Preisverordnung Nr. 20 über die Regelung der
 Preise für Brillengläser (GBl. S. 304) erhält der § 4
 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 20 vom 1. Dezember
 1949 (GBl. S. 101) folgende Fassung:

„(2) Die Regelung gemäß Abs. 1 ist bis zum
 30. Juni 1952 befristet. Eine Verlängerung der
 Frist ist ausgeschlossen.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom
 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
 I.V.: Georgino
 Staatssekretär

51 322
 § 1 PVA
 Außen
 § 1 PVA
 2207 G
 49/101 GJ
 § 4 (2) P
 nachweis
 geführt
 § 1 PVO
 2207 GBl

51 37 GBl
 PVA 1 22
 H 22
 PVA 1 22
 22 22 22

51 37 GBl
 PVA 1 22
 Außen
 § 1 PVA 263
 2207 GBl

Preisverordnung Nr. 223.
Verordnung über die
Außerkraftsetzung der Preisordnung Nr. 63.

Vom 12. Januar 1952

Infolge der erweiterten, umfassenden Preiskontrolle unter Mitwirkung der Volkskontrollorgane wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Preisordnung Nr. 63 vom 28. Oktober 1947 (PrVOBl. 1948 S. 3) wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
 I. V.: Georgino
 Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 224.
Verordnung über die Preise
für vollständig vergällten Branntwein
(Brennspiritus).

Vom 12. Januar 1952

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1951 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Industriewaren (GBl. S. 1123) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Verkaufspreise ab Werk, ab Großlager oder ab Branntweinvertriebslager für vollständig vergällten Branntwein (Brennspiritus) betragen:

bei Abgabe in Mengen über 280 l Weingeist (Großverkauf)	je l Weingeist 2,—	DM
bei Abgabe in Mengen von 23,8 l bis 280 l Weingeist (erweiterter Kleinverkauf)	je l Weingeist 2,20	
bei Abgabe in Mengen über 5 l bis 25 l Raum (Kleinverkauf)	je l Raum (95 Volumen %) 2,20	

in Flaschen abgefüllt je l Raum (95 Volumen %)

- a) bei Abgabe an den Großhandel 2,55
 b) bei Abgabe an den Einzelhandel 2,65

(2) Die Verkaufspreise des Großhandels für Brennspiritus, in Flaschen abgefüllt, je l Raum (95 Volumen %) an den Einzelhandel betragen 2,75 DM „frei Haus“ oder „frei Lager des Käufers“.

(3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Preise sind zahlbar beim Empfang der Ware.

(4) Vollständig vergällter Branntwein (Brennspiritus) darf nur in verschlossenen Originalflaschen gehandelt werden, die von den zugelassenen Abfüllstellen befüllt worden sind. Loser Brennspiritus darf nur von Betrieben oder Lieferstellen der VVB Spiritus-Zentrale in Mengen über 5 l unmittelbar an Verbraucher für deren eigenen Bedarf abgegeben werden.

§ 2

Der Verbraucherpreis für vollständig vergällten Branntwein (Brennspiritus) beträgt je l Raum, einschl. Flasche 3,— DM.

§ 3

(1) Bei Rückgabe von Spiritusflaschen (Kropfhalsflaschen mit Drahtbügelverschluß und Einheitsflaschen mit Schraubverschluß) wird ein Betrag von 0,35 DM je Liter-Flasche vergütet.

(2) Sofern Kropfhalsflaschen mit Drahtbügelverschluß ohne diesen zurückgegeben werden, sind nur 0,25 DM je Liter-Flasche zu vergüten. Erfolgt die Rückgabe von Einheitsflaschen mit Schraubverschluß ohne diesen, sind 0,30 DM je Liter-Flasche zu vergüten.

§ 4

Die in dieser Verordnung aufgeführten Preise sind Festpreise und dürfen weder über- noch unterschritten werden.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt am 9. Dezember 1951 in Kraft.

§ 6

Gleichzeitig treten die in der Bekanntmachung vom 4. August 1949 über die Verkaufspreise und den Monopolausgleich für Spiritus (ZVOBl. I S. 626) und die in der Bekanntmachung vom 6. August 1949 über die Spiritus-Kleinverkaufspreise (ZVOBl. I S. 627) für Brennspiritus aufgeführten Preise außer Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
 I. V.: Georgino
 Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 28. Januar 1952

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 52	Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1952	59
10. 1. 52	Bekanntmachung von Änderungen der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien	64
17. 1. 52	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter	64

Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1952.

Vom 17. Januar 1952

Der Volkswirtschaftsplan 1952 stellt der Landwirtschaft die Aufgabe, die Hektarerträge in allen Kulturen weiter zu steigern. Die Erreichung dieses Zieles hängt in entscheidendem Maße von der rechtzeitigen, schnellen und sorgfältigen Durchführung der Frühjahrsbestellung ab. Es gilt deshalb, schon jetzt in den bäuerlichen Betrieben, volkseigenen Gütern, Maschinenausleihstationen, Verwaltungen und Massenorganisationen alle Kräfte auf die Vorbereitung der Frühjahrsbestellung zu konzentrieren.

Alle Verwaltungen haben kritisch und selbstkritisch ihre Arbeit zu überprüfen und frei von bürokratischen Hemmungen besser als bisher zu planen, anzuleiten und zu kontrollieren. Im Vordergrund der Aufgaben der Verwaltungen müssen stehen:

Richtige, planmäßige Organisation des Einsatzes aller verfügbaren mechanischen und tierischen Zugkräfte sowie Maschinen und Geräte;

rechtzeitige Instandsetzung aller Maschinen und Geräte;

bedarfsgerechte und rechtzeitige Verteilung und Auslieferung von Saatgut und Kunstdünger.

Um in diesem Jahre eine so gute Frühjahrsbestellung wie noch nie zu erreichen, ist auch eine breitere Entfaltung der gegenseitigen Hilfe, die Anwendung fortschrittlicher Wirtschaftsmethoden und wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Nutzbarmachung der Erfahrungen der Meisterbauern und Neuerer in allen landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich.

Die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) als die große bäuerliche Massenorganisation hat die besondere Aufgabe, die Landbevölkerung durch breite Aufklärungsarbeit zur aktiven Mitarbeit für die diesjährige Frühjahrsbestellung zu mobilisieren. Dazu gehört vor allem, daß der Gedanke des Wettbewerbes zwischen den Ländern,

Kreisen und Gemeinden noch stärker als bisher entfaltet wird.

Die Frühjahrsbestellung 1952 ist ein wichtiger Abschnitt im Kampf unseres Volkes um Einheit und Frieden. Durch Entfaltung aller Kräfte in Stadt und Land wird sie erfolgreich durchgeführt werden.

Um eine reibungslose Durchführung der Frühjahrsbestellung zu gewährleisten, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist für die rechtzeitige, schnelle und sorgfältige Durchführung der Frühjahrsbestellung 1952 verantwortlich und hat die Durchführung der in dieser Anordnung festgelegten Aufgaben anzuleiten und ständig zu kontrollieren, insbesondere in den Ländern Mecklenburg und Brandenburg sowie bei der Deutschen Saatgut-Handelszentrale.

§ 2

(1) In den Ländern, Kreisen und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik sind zur Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1952 auf der Grundlage des Rahmenarbeitsplanes des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Arbeitspläne zu folgenden Terminen auszuarbeiten von

a) den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länderregierungen

bis zum 28. Januar 1952,

b) den Räten der Kreise und kreisfreien Städte

bis zum 5. Februar 1952,

c) den Räten der Gemeinden

bis zum 15. Februar 1952.

(2) Die Arbeitspläne der Länder und Kreise haben insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

a) Festlegung der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Parteien und Massenorganisationen zur weiteren Entfaltung der Initiative in den bäuerlichen Betrieben, volkseigenen Gütern

- und Maschinenausleihstationen sowie zur Mobilisierung der gesamten Bevölkerung,
- b) Entfaltung und Organisation der planmäßigen gegenseitigen Hilfe in den Gemeinden und Kreisen,
 - c) Maßnahmen zur Bewirtschaftung der im Plan vorgesehenen Ackerflächen (Umbruch von Grünlandflächen, Urbarmachung von Ödland usw.),
 - d) Maßnahmen zur restlosen Bestellung der nichtbewirtschafteten Flächen,
 - e) Maßnahmen zur Verbesserung der Grünlandflächen (rechtzeitige Grabenräumung, Kompostierung, Walzen),
 - f) Durchführung der im § 9 Abs. 2 festgelegten Maßnahmen zur Sicherung des vollen Einsatzes aller Traktoren der Maschinenausleihstationen, der volkseigenen Güter und bäuerlichen Betriebe, der tierischen Zugkräfte, Maschinen und Geräte zur schnellen Durchführung der Bestellungsarbeiten,
 - g) Bereitstellung von Saat- und Pflanzgut, Düngemitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Treibstoff,
 - h) Organisation von rechtzeitigen, gründlichen Pflegemaßnahmen bei allen Kulturen unter voller Ausnutzung aller vorhandenen Geräte und Maschinen zur Einsparung von Arbeitskräften, Gewinnung und Einschaltung zusätzlicher Arbeitskräfte aus Stadt und Land — insbesondere der Nichtberufstätigen — bei den Pflegearbeiten, die nicht maschinell erledigt werden können,
 - i) Festlegung von Beratungen über die Anwendung fortschrittlicher Wirtschaftsmethoden,
 - k) Unterstützung von Wettbewerben zur Steigerung der Leistungen.
- (3) Die Arbeitspläne der Gemeinden zur Durchführung der Frühjahrbestellung sind mit den Dorfwirtschaftsplänen abzustimmen. Bei diesen Arbeitsplänen ist besonders zu berücksichtigen:
- a) der volle Einsatz aller Traktoren und tierischen Zugkräfte, Maschinen und Geräte zur schnellen Durchführung der Bestellungsarbeiten. Dabei ist festzulegen, welche Flächen mit welchen Zugkräften in welcher zeitlichen Folge und von wem zu bearbeiten sind;
 - b) Entfaltung und Organisation der planmäßigen gegenseitigen Hilfe von Zugkräften, Maschinen und Geräten zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Wirtschaften mit genauer Festlegung: „Wer hilft wem und wann?“
 - c) Umbruch der zur Ackernutzung vorgesehenen Grün- und Ödlandflächen;
 - d) Sicherung der restlosen Bestellung der nichtbewirtschafteten Flächen, wobei festzulegen ist, welche Flächen von wem bewirtschaftet werden;
 - e) bessere Pflege des Grünlandes, insbesondere rechtzeitige Durchführung der Grabenräumung;
 - f) laufende Abnahme der Düngemittel und Verteilung entsprechend den Bezugsansprüchen;

- g) Organisation der Aussaat des von der Deutschen Saatgut-Handelszentrale gelieferten Saat- und Pflanzgutes innerhalb der Saatgutgemeinschaften sowie rechtzeitige Bereitstellung der durch die Saatgutgemeinschaften erzeugten Absaat. Es ist darauf zu achten, daß von der Deutschen Saatgut-Handelszentrale den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. oder den einzelnen Anbauern solche Sorten geliefert werden, die für die jeweiligen Anbaubedingungen geeignet sind;
- h) rechtzeitige, gründliche Pflegemaßnahmen bei allen Kulturen unter voller Ausnutzung aller vorhandenen Geräte und Maschinen zur Einsparung von Arbeitskräften, Gewinnung und Einschaltung zusätzlicher Arbeitskräfte aus Stadt und Land — insbesondere der Nichtberufstätigen — bei den Pflegearbeiten, die nicht maschinell erledigt werden können;
- i) Anwendung der Erfahrungen fortschrittlicher Wirtschaftsmethoden der Meisterbauern und Neuerer, Nutzbarmachung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Granulierung von Superphosphat, Kreuzsaatmethode, Aussaat und Ausspflanzung in der Nord-Süd-Richtung, Einspritzverfahren, Förderung der Mitschurin-Bewegung;
- k) Organisation von Wettbewerben von Dorf zu Dorf und von VdgB-Bäuerlicher Handelsgenossenschaft e. G. zu VdgB-Bäuerlicher Handelsgenossenschaft e. G.

(4) Bei der Aufstellung der Arbeitspläne in den Ländern, Kreisen und Gemeinden sind die für die Durchführung der einzelnen Arbeiten sowie Einhaltung der Termine Verantwortlichen festzulegen.

(5) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik überwacht die Einhaltung der Termine und Maßnahmen.

§ 3

(1) Die Anbau- und Saatguterzeugungspläne zur Ernte 1952 bilden die Grundlage für die Durchführung der Frühjahrbestellung. Festgestellte Mängel und Fehler in den Anbaubescheiden der einzelnen Bauern sind vom Rat der Gemeinde unter Zustimmung des Rates des Kreises zu beseitigen, um die höchstmöglichen Erträge zu erreichen.

(2) Die Einhaltung des Anbauplanes ist während der Frühjahrbestellung laufend durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, durch die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen sowie durch die Räte der Kreise und Gemeinden — in Zusammenarbeit mit der Anbauplankommission — zu überprüfen und zu gewährleisten.

(3) Am 18. Mai 1952 ist eine Überprüfung der Anbauflächen in den einzelnen Gemeinden auf die Einhaltung der Anbaubescheide nach den noch vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassenden Richtlinien durchzuführen. Verantwortlich für die Überprüfung der Anbauflächen sind die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen.

§ 4

Durch Witterungseinflüsse oder Schädlingsbefall stark geschädigte Winterfrüchte sind — soweit eine Aufbesserung nicht mehr möglich ist — nach Zustimmung des Rates der Gemeinde im Einvernehmen mit der Anbauplankommission umzubrechen. Die umgebrochenen Flächen sind beim Rat der Gemeinde zu registrieren und zur Einhaltung des Anbauplanes mit derselben Fruchtart als Sommerung zu bestellen.

§ 5

(1) Zur Erreichung der planmäßigen Ackerflächen ist alles zur dauernden Ackernutzung geeignete ertragsschwache Grünland sowie alles kultivierbare Ödland bis zur Frühjahrsbestellung umzubrechen und der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Die Maschinenausleihstationen sind verpflichtet, abgeschlossene Verträge über Gewinnung von Ackerland vordringlich zu erfüllen.

(2) Für die Bewirtschaftung der zur Wechselnutzung geeigneten Flächen ergeht vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eine besondere Anordnung.

§ 6

(1) Zur Steigerung der Erträge des Dauergrünlandes ist eine sachgemäße Pflege der Wiesen und Weiden zu organisieren und durchzuführen.

(2) Die Wasserverhältnisse des Dauergrünlandes sind durch eine rechtzeitige Grabenräumung zu verbessern. In den Gemeinden, wo bisher noch keine Grabenschauen durchgeführt wurden, sind diese bis zum 31. Januar 1952 nachzuholen.

(3) Die Durchführung der Grabenräumung und Krautung obliegt den Räten der Gemeinden oder Wasser- und Bodenverbänden für die größeren Vorfluter sowie für die Wasserläufe III. Ordnung und Binnenentwässerungsgräben, soweit letztere an Wasser- und Bodenverbände angeschlossen sind. Wo dies nicht der Fall ist, obliegt die Räumung den Besitzern der Grundstücke oder den Anliegern.

(4) Verantwortlich für die sachgemäße Räumung und Krautung der Gräben und für die Durchführung von Grabenschauen sind die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen, Räte der Kreise und Gemeinden. Die bei den Grabenschauen festgestellten Mängel sind von den Räumungspflichtigen zu beheben.

§ 7

(1) Die Maschinenausleihstationen haben bis zum 15. Februar 1952 den Abschluß von Arbeitsverträgen unter Berücksichtigung der vollen Kapazität der einzelnen Maschinenausleihstationen durchzuführen. Die MAS-Leiter haben alle Maßnahmen für die unbedingte Einhaltung der Verträge zu treffen und sind hierfür voll verantwortlich. Besonders zu beachten sind die in den Arbeitsplänen der Länder und Kreise festgelegten Schwerpunkte.

(2) Zur schnelleren Realisierung der abgeschlossenen Verträge sind die weitere Anwendung des Leistungslohnes auf der Grundlage technisch begründeter Normen sowie die weitere Entfaltung des Brigadeinsatzes, der Gerätekopplung, des Schnell-

pflügens, der Mehrschichtenarbeit und Arbeit nach Stundenplan stärkstens zu berücksichtigen. Die Tausenderbewegung ist weiterhin zu fördern.

(3) Die Maschinenausleihstationen haben bei der Durchführung ihrer Arbeit eng mit den Räten der Kreise, Bürgermeistern, MAS-Beiräten und Ackerbauberatern zusammenzuarbeiten.

§ 8

Die landwirtschaftlichen Spannkraften sind zur Durchführung der Frühjahrsbestellung für die Dauer von 4 Wochen von der Holzabfuhr befreit. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben in Zusammenarbeit mit der Deutschen Handelszentrale Rohholz und Schnittholz die Freistellungstermine für die einzelnen Kreise vorzuschlagen und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 20. Februar 1952 zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9

(1) Das Ministerium für Maschinenbau der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat die bis zum Beginn der Frühjahrsbestellung festgelegte Produktion von Traktoren, Maschinen, Ackergeräten und Ersatzteilen zu gewährleisten und stellt bis zum 15. März 1952 bevorzugt bereit:

Traktoren-Radschlepper	1 250 Stück
Pflüge	900 "
Eggen	1 200 "
Kultivatoren	500 "
Drillmaschinen	300 "
Gespann-Pflüge	3 000 "
Eggen	3 000 "
Kultivatoren	1 000 "
Landmaschinen-Ersatzteile	3 MILL. DM
Traktoren-Ersatzteile	4 " "
Pflugschare für Traktorenpflüge	50 000 Stück
" für Gespannpflüge ..	120 000 "

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist dafür verantwortlich, daß die Spezifikation und die Bestellung, besonders der Ersatzteile, sofort erfolgt und organisiert die richtige dem Bedarf entsprechende Verteilung auf die Kreise.

(3) Die auf Grund der Reparaturpläne durchzuführenden Überholungen und Reparaturen an Traktoren und allen zur Frühjahrsbestellung notwendigen Maschinen und Geräte sind bis zum 28. Februar 1952 fertigzustellen.

(4) Die Kontrolle über die Durchführung der Reparaturen und die termingerechte und sachgemäße Fertigstellung sowie die weitere Sicherung der Einsatzfähigkeit der Traktoren, Maschinen und Geräte während der Frühjahrsbestellung obliegt den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen, den Räten der Kreise und Gemeinden.

§ 10

(1) Das Staatssekretariat für Materialversorgung bei der Staatlichen Plankommission stellt zur Durchführung der Frühjahrsbestellung im I. und II. Quar-

tal 1952 die folgenden Mindestmengen rechtzeitig zur Verfügung:

- 52.000 t Dieselmotorenöl,
- 6 300 t Benzin,
- 2 600 t Petroleum,
- 3 000 t Motorenöl.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik legt mit der Deutschen Handelszentrale Kraftstoff und Mineralöl entsprechende Liefertermine fest. Die Deutsche Handelszentrale Kraftstoff und Mineralöl ist für die Einhaltung dieser Termine verantwortlich.

(3) Die Deutsche Handelszentrale Kraftstoff und Mineralöl erfaßt sämtliche anfallenden Altöle und gibt dafür den Ablieferern entsprechende Mengen Maschinenöl zurück.

§ 11

(1) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf schließen mit der Deutschen Handelszentrale Chemie und diese mit den Lieferbetrieben im Rahmen der festgesetzten Kontingente Verträge ab, die die Auslieferung der im Volkswirtschaftsplan 1952 für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis 15. Mai 1952 vorgesehenen Düngemittelmengen sicherstellen. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist verantwortlich für die richtige Verteilung der Düngemittel auf die Länder und Kreise. Für die richtige Verteilung innerhalb der Kreise sind die Landräte verantwortlich.

(2) Die VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G. haben für einen rechtzeitigen und laufenden Abruf der Düngemittel zu sorgen. Sie sind verpflichtet, die Auslieferung der bei ihnen eintreffenden Stickstoffdüngemittel entsprechend der Bezugsansprüche vorzunehmen.

(3) Da bei Phosphordünger infolge der durch die Kriegspolitik der Imperialisten hervorgerufenen Schwierigkeiten in der Produktion nicht immer die rechtzeitige und volle Auslieferung gesichert ist, ist die Verteilung der angelieferten Mengen anteilmäßig auf die Bezugsansprüche vorzunehmen.

(4) Die bäuerlichen Betriebe haben in ihrem eigenen Interesse durch laufende Abnahme der bei den VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. eingetroffenen Düngemittel zu einer reibungslosen Auslieferung beizutragen.

(5) Zur besseren Ausnutzung des Superphosphates ist dieses in stärkstem Umfange in granulierter Form entsprechend dem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Merkblatt anzuwenden.

§ 12

(1) Zur Steigerung der Erträge ist es Aufgabe jedes bäuerlichen Betriebes und volkseigenen Gutes, nur gut gereinigtes, hochwertiges Saat- und Pflanzgut zu verwenden.

(2) Die Bürgermeister haben in Verbindung mit den VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. die notwendigen Voraussetzungen zur Reinigung und Beizung des Saatgutes zu schaffen.

(3) Die Bereitstellung des Saat- und Pflanzgutes im Rahmen des planmäßigen Saat- und Pflanzgutwechsels erfolgt gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1951 zur Anordnung über Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung 1951 (GBl. S. 715).

(4) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale ist für die Lieferung einwandfreien Saatgutes verantwortlich. Sie hat das sortenmäßig richtige Saatgut entsprechend den Anbaubedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Auslieferung des Saat- und Pflanzgutes durch die Deutsche Saatgut-Handelszentrale an die VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G. hat zu erfolgen bei:

	bis spätestens
Getreide und Hülsenfrüchten	15. Februar 1952,
Frühkartoffeln	15. März 1952,
Spätkartoffeln	10. April 1952,
Zucker- und Futterrüben	1. März 1952.

(5) Die VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G. sind für die rechtzeitige Auslieferung des Saat- und Pflanzgutes an die Saatgutgemeinschaften oder Anbauer verantwortlich.

§ 13

Das Ministerium für Verkehr der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist verantwortlich, daß der nach dem Transportplanverfahren rechtzeitig angemeldete Transportraum für die benötigten Mengen Saat- und Pflanzgut sowie Düngemittel rechtzeitig gestellt und der Transport pünktlich durchgeführt wird.

§ 14

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen fördern gemeinsam mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) und dem FDGB die Übernahme von Patenschafts- und Freundschaftsverträgen zwischen Industriebetrieben, Verwaltungsstellen und sonstigen Institutionen und den Ortsvereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG), den Maschinenausleihstationen und volkseigenen Gütern. Das Ziel dieser Patenschafts- und Freundschaftsverträge muß die breiteste Entfaltung der ideologischen und kulturellen Arbeit sowie der materiellen Unterstützung in den Dörfern sein.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen, die Räte der Kreise und Gemeinden unterstützen die von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) in Verbindung mit den Massenorganisationen eingeleiteten Wettbewerbe über die Durchführung der Frühjahrbestellung. Wettbewerbsrichtlinien werden von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, den Massenorganisationen und dem Büro des Präsidiums des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland herausgegeben.

(3) Aus den Haushaltsmitteln des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik werden für die

Prämierung der besten Leistungen 225 000,— DM bereitgestellt. Die Prämierung der besten Leistungen der einzelnen Länder, Kreise und Gemeinden sowie VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschlag der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG), Zentralverband.

§ 15

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung hat eine ständige Anleitung und Kontrolle durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Minister für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen, Landräte und Bürgermeister zu erfolgen. Zu ihrer Unterstützung sind in der Deutschen Demokratischen Republik, den Ländern, Kreisen und Gemeinden Arbeitsausschüsse zu bilden, die sich aus Vertretern folgender Dienststellen und Massenorganisationen zusammensetzen:

- a) in der Deutschen Demokratischen Republik:
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG), Zentralverband,
Gewerkschaft Land und Forst, Zentralvorstand,
Freie Deutsche Jugend, Zentralrat,
Büro des Präsidiums des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland;
- b) in den Ländern:
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG), Landesverband,
Gewerkschaft Land und Forst, Landesvorstand,
Freie Deutsche Jugend, Landesvorstand,
Landesausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,
Vereinigung Volkseigener Maschinenausleihstationen,
Vereinigung Volkseigener Güter,
Deutsche Saatgut-Handelszentrale;
- c) in den Kreisen:
Kreisrat für Landwirtschaft,
Kreiswirtschaftsberater,
erster Kreissekretär der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG),
erster Kreisvorsitzender der Gewerkschaft Land und Forst,
erster Kreissekretär der Freien Deutschen Jugend,
ein Vertreter des Kreisausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,
ein Vertreter der in den Kreisen vorhandenen Maschinenausleihstationen,
ein Vertreter der Kreisaußenstelle der Deutschen Saatgut-Handelszentrale,
ein Vertreter des Staatlichen Kreiskontores für landwirtschaftlichen Bedarf;
- d) in den Gemeinden:
Anbauplankommissionen, bestehend aus:
einem Vertreter des Rates der Gemeinde als Vorsitzenden,

zwei Vertretern der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG),
einem Vertreter der Gewerkschaft Land und Forst,
einem Vertreter des Ortsausschusses der Nationalen Front und
dem MAS-Vertrauensmann der Gemeinde.

(2) Die im Abs. 1 unter Buchst. a) bis Buchst. d) genannten Arbeitsausschüsse haben je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich, Arbeitsbesprechungen durchzuführen. Die Aufgabe der Vertreter der einzelnen Organisationen ist außer der persönlichen Mitarbeit, die Unterstützung der von ihnen vertretenen Organisationen bei der Lösung der gesamten Aufgaben zu gewährleisten.

§ 16

(1) Zur Überprüfung der Vorbereitung der Frühjahrsbestellung werden der 1. und 2. März 1952 zum „Tag der Bereitschaft für die Frühjahrsbestellung“ erklärt.

(2) An diesen Tagen ist in den Gemeinden, Maschinenausleihstationen und volkseigenen Gütern eine Überprüfung aller bisher getroffenen Maßnahmen zur Durchführung der Frühjahrsbestellung durch die Räte der Kreise und Gemeinden unter Teilnahme der gesamten Dorfbevölkerung und der Patenschaftsbetriebe vorzunehmen. Die Vorbereitung des „Tages der Bereitschaft für die Frühjahrsbestellung“ obliegt den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen, den Räten der Kreise und Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Massenorganisationen, insbesondere der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) und der Gewerkschaft Land und Forst.

§ 17

Über den Verlauf der Frühjahrsbestellung wird eine Berichterstattung durchgeführt. Die Berichte sind von den Gemeinden, Kreisen und Ländern wöchentlich auf dem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hierfür herausgegebenen Vordruck zu erstatten. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben durch Aufklärung in Presse und Rundfunk das Verständnis für eine gute und genaue Berichterstattung zu wecken und damit die notwendige Unterstützung durch die bäuerlichen Betriebe und Massenorganisationen zu sichern.

§ 18

Das Amt für Information der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Ämter für Information der Landesregierungen unterstützen die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung durch Presse, Rundfunk, Film, Aufrufe und Flugblätter.

§ 19

Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1952

Staatliche Plankommission
Der Vorsitzende
R a u
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft
S c h o l z
Minister

Bekanntmachung von Änderungen der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien.

Vom 10. Januar 1952

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie wird die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. August 1951 zur Verordnung über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien (GBl. S. 759) wie folgt geändert:

§ 1

Im Abschnitt IV Faserlein (einschl. Roland- und Ölfaserlein) sowie Hanf erhalten die §§ 21 und 22 folgende Fassung:

„§ 21

Für die Erfassung von Saatgut auf Grund der Ablieferungsverträge zwischen den VEAB und den Anbauern sind die DSG-Handelszentrale und die VVEAB wie folgt verantwortlich:

- a) Die DSG-Handelszentrale hat die Planerfüllung zu überwachen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.
- b) Die VVEAB sind für die dem Saatgut-erzeugungsplan entsprechende und termin-gemäße Durchführung des Vertragsabschlusses mit den Erzeugern, die Abnahme des Saatgutes (entsamt und unentsamt mit dem Faserpflanzenstroh) und die Abrechnung zu-ständig.

„§ 22

(1) Die Aufbereitung des Saatgutes, das im Stroh erfaßt wurde, obliegt den Bastfaser-Aufberei-tungsbetrieben; sie ist spätestens zum 15. Februar zu beenden. Die DSG-Handelszentrale hat die Art der Aufbereitung und Lagerung mit den Bast-faser-Aufbereitungsbetrieben zu vereinbaren.

(2) Der DSG-Handelszentrale ist das Saatgut sofort nach erfolgter Attestierung von den Bast-faser-Aufbereitungsbetrieben zu übergeben. Die Übergabe hat spätestens bis zum 1. März zu er-folgen.

(3) Die Aufbereitung von Saatgut, das vom Stroh getrennt erfaßt wird, sowie von abgelieferter Konsumware für Saatzwecke hat durch die DSG-Handelszentrale bis zum 15. Februar zu erfolgen.

(4) Die Ausgabe des Saatgutes an sämtliche An-bauer erfolgt durch die DSG-Handelszentrale, die sich hierbei der VdgB (BHG) e. G. bedient. Die DSG-Handelszentrale ist für die Bereitstellung des Saatgutes und für die Einleitung von Maß-nahmen zur Durchführung eines 100%igen Saat-gutwechsels verantwortlich.“

§ 2

Im Abschnitt V Rübensamen (Zuckerrüben, Fut-terrüben, Kohlrüben, Herbstrüben, Futtermöhren, Zichorie) wird der § 27 wie folgt geändert:

„§ 27

(1) Die DSG-Handelszentrale hat dem Ministe-rium für Land- und Forstwirtschaft der Regie-

rung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 1. Dezember Vorschläge für die Verteilung von Zuckerrüben- und Futterhackfruchtsamen zu unterbreiten.

(2) a) Die VdgB (BHG) e. G. melden ihren Be-darf an Zuckerrübensamen gemäß dem Anbauplan über Fabrikrüben für die zum Bereich der VdgB (BHG) e. G. gehören-den Gemeinden bis zum 15. Dezember an die zuständige Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale.

b) Hinsichtlich der Sortenwahl bei Zucker-rübensamen haben sich die Kreisaußen-stellen der DSG-Handelszentrale mit der jeweils zuständigen Zuckerfabrik in Ver-bindung zu setzen.

(3) Die DSG-Handelszentrale hat den angefor-derten Zuckerrübensamen bis zum 1. März der VdgB (BHG) e. G. zu übergeben.

(4) a) Die Ausgabe von Zuckerrübensamen an die Anbauer hat durch die VdgB (BHG) e. G. entsprechend dem Anbauplan bis spätestens 31. März zu erfolgen.

b) Bei den VdgB (BHG) e. G. ist eine Saat-gutreserve an Zuckerrübensamen in Höhe von 10% des durchschnittlichen Jahres-bedarfes zu halten.

(5) Die Zuckerrübensamenaussaatnorm wird auf 30 kg je ha festgesetzt.“

§ 3

Diese Änderung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Fünfte Durchführungsbestimmung*) zur Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter.

Vom 17. Januar 1952

Gemäß § 6 der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungs-güter (GBl. S. 647) wird im Einvernehmen mit den Staatssekretariaten für Erfassung und Aufkauf land-wirtschaftlicher Erzeugnisse sowie für Nahrungs- und Genußmittelindustrie folgendes bestimmt:

§ 1

Die in § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1951 zur Verordnung über die Ein-führung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 671) enthaltene Liste der Kontingenträger ist durch die als Anlage beigefügte Liste ersetzt.

1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 669)	51.447 GBl.	51.447 GBl.
2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 671)	51.447 GBl.	51.447 GBl.
3. Durchfb. (GBl. 1951 S. 673)	51.447 GBl.	51.447 GBl.
4. Durchfb. (GBl. 1951 S. 725)	51.447 GBl.	51.447 GBl.

51.447 GBl.
51.447 GBl.
51.447 GBl.
51.447 GBl.
51.447 GBl.

§ 2

Der § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1951 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Bedarfsträger, ausgenommen die Betriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, haben ihre Bedarfsanforderungen bis zum 10. Tage vor Beginn des dem Planungszeitraum vorangehenden Quartals bei ihrer Bedarfsträgergruppe einzureichen. Diese Bedarfsanforderung muß mit den den Bedarfsträgern durch den Volkswirtschaftsplan übertragenen Aufgaben übereinstimmen und die von den Bedarfsträgern gewünschten Bezugsquellen nach Eigentumsformen und Liefergebieten (Land und Kreise) gegliedert ausweisen. Als Nomenklatur für die Warenbedarfsanforderung gilt das „Verzeichnis der planverteilten Nahrungsgüter (Verteilerverzeichnis)“ in seiner jeweils gültigen Fassung. Eine Abschrift dieser Bedarfsanforderung ist dem für den Sitz des Bedarfsträgers zuständigen Kreisrat für Handel und Versorgung einzureichen.

(2) Bedarfsträger, deren Anforderungen für die Versorgung der Bevölkerung bestimmt sind, haben ihre Bedarfsanforderung vom zuständigen Kreisrat für Handel und Versorgung vor Einreichung an ihre Bedarfsträger bestätigen zu lassen.

(3) Die Kreisräte für Handel und Versorgung stellen die Warenbedarfsanforderungen der in ihrem Kreis ansässigen Bedarfsträger zusammen und reichen diese Zusammenstellung bis zum 1. des dem Planungszeitraum vorangehenden Quartals dem Ministerium für Handel und Versorgung ihres Landes ein.

(4) Die Bedarfsträgergruppen stellen die von ihrem Bedarfsträger eingereichten Warenbedarfsanforderungen zusammen und reichen diese bis zum 1. des dem Planungszeitraum vorangehenden Quartals an ihre Kontingenträger weiter.

(5) Die Bedarfsträgergruppen der Kontingenträger 1000 bis 2000 haben ihre Bedarfsanforderungen von der zuständigen Landesregierung, Ministerium für Handel und Versorgung, vor Einreichung an die Kontingenträger bestätigen zu lassen.

(6) Die Kontingenträger stellen die Warenbedarfsanforderungen ihrer Bedarfsträgergruppen zusammen und reichen sie bis zum 10. des ersten Monats des dem Planungszeitraum vorangehenden Quartals an das im „Verzeichnis der planverteilten Nahrungsgüter (Verteilerverzeichnis)“ als zuständig ausgewiesene Ministerium oder Staatssekretariat der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(7) Für Waren der erleichterten Warenbewegung ist eine Warenbedarfsanforderung nicht erforderlich.“

§ 3

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung, die Staatssekretariate für Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik haben im Rahmen ihrer sich auf Grund des Verteilerverzeichnisses ergebenden Zuständigkeit auf der Grundlage der Warenbedarfsanforderungen Warenbilanzen über Aufkommen und Verteilung (Verteilerpläne) auf-

zustellen. Vor Aufstellung der Verteilerpläne hat bezüglich des Aufkommens nach Eigentumsformen aus der Nahrungs- und Genußmittelindustrie eine Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie stattzufinden.

(2) Die auf Grund der in Abs. 1 vorgeschriebenen Abstimmung erforderlichen Rohstoffmengen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie errechnet das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und leitet die Anforderung den für die Aufstellung der Verteilerpläne gemäß Abs. 1 zuständigen Verwaltungsorganen zu. Das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie übergibt dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf einen Plan der anfallenden Nach- und Nebenprodukte der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, die als Futtermittel entsprechend dem Verteilerverzeichnis Verwendung finden.

§ 4

Die §§ 4 und 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1951 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die in den Verteilerplänen festgelegten Kontingente werden den Kontingenträgern durch Zuteilungspläne von den gemäß § 3 Abs. 1 zuständigen Verwaltungsorganen bis zum 10. des zweiten Monats des dem Planungszeitraum vorangehenden Quartals zugewiesen.

(2) Die Kontingenträger haben innerhalb von 3 Tagen die Kontingente auf ihre Bedarfsträgergruppen aufzuschlüsseln und ihnen entsprechende Zuteilungsbescheide zuzustellen. Die Kontingenträger 3110 bis 3160 und 3310 bis 3360 geben jedoch die Zuteilungsbescheide an ihre Bedarfsträgergruppen erst nach der Bestätigung gemäß Abs. 3 weiter.

(3) Die Bedarfsträgergruppen haben innerhalb von 5 Tagen die Mengen aus den Zuteilungsbescheiden auf die Bedarfsträger aufzuschlüsseln und ihnen entsprechende Warenzuweisungen zuzustellen. Die Bedarfsträgergruppen der Kontingenträger 1000 bis 2000 haben sich diese Aufschlüsselung vom Ministerium für Handel und Versorgung ihres Landes bestätigen zu lassen.

(4) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Landesregierungen erhalten vom Ministerium für Handel und Versorgung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einen Landesverteilerplan und haben diesen in Übereinstimmung mit den bestätigten Zahlen gemäß Abs. 3 Satz 2 in Kreisverteilerpläne aufzuschlüsseln und diese den Kreisräten für Handel und Versorgung bis zum 25. des zweiten Monats des dem Planungszeitraum vorangehenden Quartals auszuhändigen.“

Der § 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1951 entfällt.

§ 5

Der § 6 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1951 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Alle Bedarfsträger haben gemäß § 3 der Verordnung vom 28. Juni 1951 (GBl. S. 647) bis zum 10. des dem Planungszeitraum vorangehenden Monats entsprechend ihrer Warenzuweisung

Verträge mit ihren Lieferanten abzuschließen. Die in der Warenzuweisung genannten Bezugsquellen sind hinsichtlich Eigentumsformen und Liefergebiet einzuhalten.

(2) Bedarfsträgergruppen und Kontingenträger haben den Abschluß der Verträge zu überwachen.

(3) Die Bedarfsträger haben ihrem zuständigen Kreisrat für Handel und Versorgung bis zum 15. des dem Planungszeitraum vorangehenden Monats von dem Abschluß der Verträge Kenntnis zu geben. Der Kreisrat für Handel und Versorgung hat auf Grund des Kreisverteilerplanes die Vollständigkeit der Vertragsabschlüsse festzustellen und an die Landesregierung bis zum 25. des dem Planungszeitraum vorangehenden Monats zu berichten. Die Ministerien für Handel und Versorgung der Landesregierungen melden an das Ministerium für Handel und Versorgung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bis spätestens 30. des letzten Monats des Vorquartals."

§ 6

Die §§ 7 bis 10 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1951 werden außer Kraft gesetzt.

§ 7

Die in den §§ 4 bis 6 genannten Termine legen den Zeitpunkt des Einganges bei der jeweils empfangenden Stelle fest.

Berlin, den 17. Januar 1952

Ministerium für Handel und Versorgung

I.V.: Baender
Staatssekretär

Anlage

zu § 1

vorstehender

Fünfter Durchführungsbestimmung

Kontingenträger-Nr.	Kontingenträger:
1 100	HO Lebensmittel
1 200	HO Warenhäuser
1 300	HO Gaststätten
1 400	Wismut Handel (allgemein)
1 500	" " (HO-Waren)
2 000	Verband Deutscher Konsumgenossenschaften
3 110 bis 3 160	Länderministerien für Handel und Versorgung (Kontingent Privater Einzelhandel)
3 210 bis 3 260	Länderministerien für Wirtschaft und Arbeit (Kontingent für Betriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie)
3 310 bis 3 360	Länderministerien für Handel und Versorgung (Kontingent Großverbraucher)
3 360 a	Vereinigung der Wirtschaftsbetriebe der Regierung (VWR)
3 410 bis 3 460	Länderministerien für Wirtschaft und Arbeit (Kontingent Industrieverbrauch)

Kontingenträger-Nr.	Kontingenträger:
4 000	Ministerium für Hüttenwesen und Erzbau (Metallurgie)
4 100	Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden (Hauptverwaltung Chemie)
4 200	Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden (Hauptverwaltung Steine und Erden)
4 300	Staatssekretariat für Kohle und Energie (Hauptverwaltung Kohle)
4 400	Staatssekretariat für Kohle und Energie (Hauptverwaltung Energie)
4 500	Ministerium für Maschinenbau (Hauptverwaltung Elektrotechnik)
4 600	Ministerium für Maschinenbau (Hauptverwaltung Schwermaschinenbau)
4 700	Ministerium für Maschinenbau (Hauptverwaltung Fahrzeugbau)
4 800	Ministerium für Maschinenbau (Hauptverwaltung Feinmechanik)
4 900	Ministerium für Maschinenbau (Hauptverwaltung Allgemeiner Maschinenbau)
5 000	Ministerium für Maschinenbau (Hauptverwaltung Schiffsbau)
5 100	Ministerium für Leichtindustrie (Hauptverwaltung Textil)
5 200	Ministerium für Leichtindustrie (Hauptverwaltung Leder und Schuhe)
5 300	Ministerium für Leichtindustrie (Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren)
5 400	Ministerium für Leichtindustrie (Hauptverwaltung Polygraphische Industrie)
5 500	Ministerium des Innern
5 600	Ministerium für Gesundheitswesen
5 700	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
5 800	Ministerium für Verkehr
5 900	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
6 000	Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie
6 800	Deutsche Handelszentrale Lebensmittel
7 000	Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
7 500	Ministerium der Justiz
7 600	Ministerium für Volksbildung
7 700	Staatssekretariat für Materialversorgung
7 800	Amt für Jugendfragen
8 100	Deutscher Innen- und Außenhandel (DIA)
8 200	Deutsche Einfuhr- und Ausfuhrgesellschaft (Deag)
9 100	S-Bedarf
9 200	Staatliche Aktiengesellschaft

Herausgegeben von der Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstr. 17 — Fernsprecher: 67 64 11 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschl. Zustellgebühr — Einzelnummern, je Seite 0,03 DM, sind vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk II, Berlin-Treptow, Am Treptower Park 23-30

1 GBI
30000
Kraft

51.673 GBI
51.673 GBI
51.673 GBI
51.673 GBI

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 31. Januar 1952	Nr. 11
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. I. 52	Anordnung über die Prüfung und Zulassung von lichttechnischen Einrichtungen an Fahrzeugen des Straßenverkehrs	67
17. I. 52	Anweisung über die Bearbeitung der Pläne der Berufsausbildung ..	67
7. I. 52	Dreißundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung	68
12. I. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rück* erstattung von Mehrerlösen aus Preisverstößen bei Durchfüh* rung des Neubauern-Bauprogramms	69
17. I. 52	Preisverordnung Nr. 225 — Verordnung über die Preisbildung der volkseigenen örtlichen Industrie bei Produktion aus örtlichen Reserven	70

**Anordnung
über die Prüfung und Zulassung
von lichttechnischen Einrichtungen
an Fahrzeugen des Straßenverkehrs.**

Vom 21. Januar 1952

Die Sicherheit des Verkehrs erfordert die besondere Prüfung und Zulassung von lichttechnischen Einrichtungen an Fahrzeugen des Straßenverkehrs. Es wird daher folgendes bestimmt:

§ 1

Ab 1. Juli 1952 dürfen nur solche lichttechnischen Einrichtungen an Fahrzeugen des Straßenverkehrs angebracht werden, deren Bauart besonders zugelassen ist.

§ 2

Das Deutsche Amt für Maß und Gewicht wird beauftragt, die Prüfung der lichttechnischen Einrichtungen an Fahrzeugen des Straßenverkehrs nach den vom Minister für Verkehr im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, verbindlich zu erklärenden Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL) über die Bauartzulassung für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen des Straßenverkehrs durchzuführen und die Genehmigung der Bauart im Sinne von § 22 Abs. 3 und § 67 Abs. 3 der Verordnung vom 13. November 1937 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) (RGBl. I S. 1215) zu erteilen.

§ 3

Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens sind Gebühren nach der Gebührenordnung des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht zu entrichten.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern nach anderen Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 71 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1952

Ministerium des Innern Dr. Steinhoff Minister	Ministerium für Verkehr Dr. Reingruber Minister
---	---

**Anweisung
über die Bearbeitung der Pläne
der Berufsausbildung.**

Vom 17. Januar 1952

Die Abteilungen Berufsausbildung der Stadt- und Landkreise sowie die volkseigenen Betriebe führen ab 2. Januar 1952 die Werbungen der zur Entlassung kommenden Jugendlichen durch. Um die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und die bedarfsgerechte Ausbildung entsprechend dem Plan der Berufsausbildung zu sichern, ist es notwendig, daß die Abteilungen Berufsausbildung der Stadt- und

Landkreise unverzüglich die Pläne der Berufsausbildung mit der Aufgliederung der Auslernenden und Neueinstellungen auf Berufe von allen volkseigenen Betrieben erhalten.

Zur Durchführung dieser Aufgaben wird folgendes angewiesen:

- Die volkseigenen Betriebe aller Wirtschaftszweige (VEB der Industrie, Reichsbahnämter, volkseigene Handelsbetriebe, Maschinenausleihstationen usw.), die einen Plan für Berufsausbildung erhalten haben, sind verpflichtet, bis spätestens 10. Februar 1952 den Plan der Berufsausbildung mit der beruflichen Untergliederung an den für den Betriebssitz zuständigen Stadt- oder Landkreis, Abteilung Berufsausbildung zu geben.
- Dazu ist von jedem Betrieb ein Formblatt 0201 für folgende Positionen des Planes der Berufsausbildung auszufüllen:

- a) Anzahl der Lehrlinge am 31. Dezember Personen
- b) Auslernende insgesamt "
- c) Neueinstellungen insgesamt darunter weiblich "
- d) Anzahl der Lehrplätze am 31. Dezember Plätze
- e) Anzahl der Ausbilder am 31. Dezember Personen
- f) Anzahl der Plätze in Wohnheimen am 31. Dezember .. Plätze
- g) Anzahl der Erzieher Personen
- h) Schüler in Betriebsberufsschulen "
- i) Anzahl der Plätze in Betriebsberufsschulen .. Plätze

Spalte 1 bis 3: gemäß vorstehender Nomenklatur

" 4: tatsächlich 1951

" 5: Plan 1952

3. Auf einem weiteren Formblatt 0201 sind die Positionen

- b) Auslernende insgesamt
- c) Neueinstellungen insgesamt darunter weiblich

nach Berufen gemäß der Systematik der Berufe des Ministeriums für Arbeit aufzugliedern. Das Formblatt ist wie folgt auszufertigen:

- in Spalte 1 die laufende Nummer,
- " " 2 die Berufsbezeichnung gemäß Systematik,
- " " 3 die Berufsnummer gemäß Systematik,
- " " 4 Auslernende 1952,
- " " 5 Neueinstellungen 1952 insgesamt,
- " " 6 darunter weiblich.

4. Die Formblätter sind für die volkseigene zentrale Wirtschaft von den Ministerien, Hauptverwaltungen, VVB usw., oder für die volkseigene örtliche Wirtschaft von den Landesregierungen oder Stadt- und Landkreisen den Betrieben unverzüglich zuzustellen.

5. Beide Formblätter sind nach Eintragung aller Positionen mit dem Datum sowie der Unterschrift des Betriebsleiters und der genauen Anschrift des Betriebes sowie Betriebsnummer zu versehen und in zweifacher Ausfertigung von den Betrieben an die Abteilung Berufsausbildung der Stadt- und Landkreise zu geben. Ein Exemplar ist von der Abteilung Berufsausbildung des Stadt- und Landkreises unter Beifügung der Zusammenfassung des Planes der Berufsausbildung des Kreises an die Abteilung Planung und Materialversorgung weiterzuleiten.

Berlin, den 17. Januar 1952

Staatliche Plankommission
 Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
 Staatssekretär

Staatssekretariat für Berufsausbildung
Wießner
 Staatssekretär

Dreißundzwanzigste Durchführungsbestimmung*) zur Steuerreformverordnung.

Vom 7. Januar 1952

Auf Grund des Artikels 24 Abs. 2 der Steuerreformverordnung vom 1. Dezember 1948 wird folgendes bestimmt:

§ 1

Unterhalten Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik oder sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten wirtschaftliche Betriebe, so ist bei der Besteuerung wie folgt zu verfahren:

- Sind die Betriebe mit dem Haushalt der Gebietskörperschaft, einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt durch Finanzplan verbunden, so unterliegen diese Betriebe sämtlichen Steuern mit Ausnahme der Vermögensteuer. Für die Beurteilung der Gewerbesteuerpflicht sind die allgemeinen gewerbesteuerrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

*) Fußnote am Schluß der Durchfb., S. 69

Administrative stamps and handwritten notes at the bottom of the page, including file numbers and dates.

2. Sind die Betriebe mit ihren Einnahmen und Ausgaben in dem Haushaltsplan einer Gebietskörperschaft, einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt enthalten (Bruttoprinzip), so sind diese Betriebe von der Körperschaftsteuer befreit. Die Befreiung gilt auch für die Gewerbesteuer. Gewinne, die aus der Verpachtung eines gewerblichen Betriebes oder aus der entgeltlichen Überlassung von Einrichtungen, Anlagen oder Rechten zu Betriebszwecken erzielt werden, sind ebenfalls von diesen beiden Steuern befreit.
3. Steuerliche Betriebsprüfungen sind bei den in Ziffer 2 genannten Betrieben nicht mehr durchzuführen.

§ 2

- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.
- (2) Soweit in Einzelfällen vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung die gewerblichen Betriebe nicht zu den in Betracht kommenden Steuern herangezogen wurden, hat die Besteuerung nach den Grundsätzen dieser Durchführungsbestimmung zu erfolgen.
- (3) Befreiungen auf Grund anderer Bestimmungen werden durch diese Durchführungsbestimmung nicht berührt.

Berlin, den 7. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

- *) 1. Durchfb. — Lohnsteuer (ZVOBl. 1949 I S. 333)
2. Durchfb. — Einkommen- und Körperschaftsteuer (ZVOBl. 1949 I S. 336; Ber. S. 494, 578)
3. Durchfb. — Tarifbestimmungen, Vorauszahlungen, Sonderbestimmungen (ZVOBl. 1949 I S. 341)
4. Durchfb. — Einkommensteuertabellen (ZVOBl. 1949 I S. 343; Ber. GBl. 1951 S. 1070)
5. Durchfb. — Vermögensteuer (ZVOBl. 1949 I S. 637)
6. Durchfb. — Erbschaftsteuer (ZVOBl. 1949 I S. 733)
7. Durchfb. — Kraftfahrzeugsteuer (ZVOBl. 1949 I S. 520)
8. Durchfb. — Einkommensteuer der Land- und Forstwirte (ZVOBl. 1949 I S. 494)
9. Durchfb. — Steuerabzug bei freien Spitzen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZVOBl. 1949 I S. 717)
10. Durchfb. — Steuerabzug bei freiberuflicher Tätigkeit (ZVOBl. 1949 I S. 745)
11. Durchfb. — Steuererleichterungen für Kulturschaffende (ZVOBl. 1949 I S. 718)
12. Durchfb. — Einkommensteuertabelle (ZVOBl. 1949 I S. 768; Ber. GBl. 1950 S. 1114)
13. Durchfb. — Steuerliche Behandlung der Spekulanten (GBl. 1950 S. 304)
14. Durchfb. — Öffentliche Aufforderung zur Meldung von Steuerrückständen und Steuerguthaben der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. 1949 I S. 712)
15. Durchfb. — Veranlagung der Einkommen- und Körperschaftsteuer 1949 (GBl. 1950 S. 251; Ber. GBl. 1950 S. 838) Änderung u. Ergänzung hierzu (GBl. 1950 S. 838)
16. Durchfb. — Körperschaftsteuerzahlungen 1949 der VVB (GBl. 1949 S. 19)
17. Durchfb. — Lohnsteuererstattungsverfahren (GBl. 1950 S. 202)
18. Durchfb. — Steuerabzug bei Zuchtviehverkäufen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBl. 1949 S. 118)
19. Durchfb. — Steuerabzug bei Zuchtlierverkäufen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBl. 1950 S. 305)
20. Durchfb. — Körperschaftsteuer-Abführung 1950 der volkseigenen Organisationen (GBl. 1950 S. 307)
21. Durchfb. — Körperschaftsteuervorauszahlungen 1950 der GVVG und LV/MAS (GBl. 1950 S. 923)
22. Durchfb. — Kraftfahrzeugsteuer (GBl. 1950 S. 1177)

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Rückerstattung
von Mehrerlösen aus Preisverstößen bei
Durchführung des Neubauern-Bauprogramms.**

Vom 12. Januar 1952

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 17. August 1950 über die Rückerstattung von Mehrerlösen aus Preisverstößen bei Durchführung des Neubauern-Bauprogramms (GBl. S. 845) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Finanzämter haben festzustellen, welche Beträge der eingezogenen Mehrerlöse auf den einzelnen geschädigten Neubauern entfallen.

(2) Von einem Bauunternehmen für verschiedene Bauvorhaben eingezogene Mehrerlöse werden auf die geschädigten Neubauern entsprechend der Höhe des im einzelnen festgestellten Schadens aufgeschlüsselt.

(3) Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Rückgewähr aus Mehrerlösen nur dann, wenn der Mehrerlös-Schuldner auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zur Zahlung eines Mehrerlöses herangezogen werden kann.

§ 2

(1) Die auf den Sammelkonten der Landesfinanzdirektionen eingegangenen Mehrerlöse sind nach Maßgabe der nach § 1 festgestellten Beträge sofort auf die Neubauern-Baukreditkonten bei den zuständigen Kreditinstituten zu überweisen. Ansprüche Dritter dürfen aus den zu erstattenden Mehrerlösen nicht befriedigt werden.

(2) Das Kreditinstitut hat diese Zahlungseingänge als überplanmäßige Rückzahlung auf die Neubauern-Baukreditkonten an die Deutsche Investitionsbank jeweils am Schlusse eines Quartals gesammelt abzuführen.

§ 3

Die noch ausstehenden Mehrerlöse sind durch die Finanzämter einzuziehen und gemäß § 2 zu verrechnen.

§ 4

(1) Sofern Neubauern-Baukreditkonten am 30. Juni 1950 bereits abgeschlossen waren — also nach dem 1. Juli 1950 keine Kreditausreichung mehr erfolgte — ist der Rückerstattungsbetrag als eingezogen vor Herabsetzung des Kredites gemäß Gesetz vom 8. September 1950 über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern (GBl. S. 969) mit dem Stichtag 29. Juni 1950 gutzuschreiben.

(2) Ist die Herabsetzung des am 30. Juni 1950 fertig ausgereichten Kredits bereits vor erfolgter Überweisung des Rückerstattungsbetrages durchgeführt, so werden nur 50% der Rückerstattungsbeträge den Neubauern-Baukreditkonten gutschrieben und 50% über Sonderkonten der Landesfinanzdirektionen bei den Landesgenossenschaftsbanken monatlich an die Deutsche Investitionsbank abgeführt.

(3) Sind Baukreditkonten nach Durchführung des Gesetzes vom 8. September 1950 über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern (GBl. S. 969) durch Rückzahlung aus eigenen Mitteln inzwischen erloschen, ist eine Rückvergütung von Mehrerlösen den Neubauern in Höhe von 50% des eingezogenen Mehrerlöses gutzuschreiben. Die Restbeträge sind gemäß Abs. 2 zu überweisen.

(4) Neubauern, die mit eigenen Mitteln gebaut haben und denen eine Rückvergütung von Mehrerlösen zusteht, erhalten nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 den gesamten Mehrerlös rückvergütet.

(5) a) Haben Neubauern ihren Besitz an andere Neubauern abgetreten, jedoch ihre Verpflichtungen dem Kreditgeber gegenüber aufrechterhalten oder erfüllt, steht ihnen die Mehrerlös-Rückvergütung gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 zu.

b) Hat der Rechtsnachfolger des Neubauerngehöftes die Verpflichtungen des Vorbesitzers übernommen, steht ein Anspruch auf eine Mehrerlös-Rückvergütung dem Rechtsnachfolger zu.

(6) Mehrerlös-Rückvergütungsbeträge für Neubauern, die ihre Neubauernstellen aufgegeben haben und deren Wohnsitz nicht zu ermitteln ist, sind auf die hinterlassenen Schuldkonten zu zahlen.

§ 5

(1) a) Für Mehrerlösbeträge, die von Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, den ehemaligen Kommunal-Wirtschaftsunternehmen (KWU) und von Gebietskörperschaften (Ge-

meinde- und Kreisverwaltungen) zu erstatten sind und für die Mehrerlös-Feststellungsbescheide ausgefertigt wurden, gelten die §§ 1 bis 5 ebenfalls.

b) Das gleiche gilt für Mehrerlösbeträge der VdgB, für die Mehrerlös-Abführungsbescheide erlassen wurden.

(2) Die Mehrerlösbeträge der im Abs. 1 aufgeführten Mehrerlösschuldner sind von diesen selbst zu zahlen und zwecks Rückvergütung an die Neubauern gleichfalls an die Landesfinanzdirektionen zu überweisen.

§ 6

Die bei der Sonderaktion „preisliche Überprüfung der Rechnungen der Neubauern-Gehöfte“ entstandenen Kosten, Gebühren, Prämien usw. dürfen nicht zu Lasten der Mehrerlöse verrechnet werden.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Preisverordnung Nr. 225.
Verordnung über die Preisbildung
der volkseigenen örtlichen Industrie
bei Produktion aus örtlichen Reserven.**

Vom 17. Januar 1952

§ 1

Die Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie haben ihre Preise nach den bisher verkündeten Preisanordnungen und Preisverordnungen und den noch zur Verkündung kommenden Preisverordnungen zu bilden. Soweit sich die Produktion dieser Betriebe auf örtliche Reserven stützt, ist das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt, Ausnahmen von den Preisanordnungen und Preisverordnungen zu genehmigen.

§ 2

Preiserhöhungen, die unter Berücksichtigung der im § 1 genannten Voraussetzungen eintreten, sind durch Ausschaltung von Transport- und sonstigen Zirkulationskosten aufzufangen. Die Verbraucherpreise dürfen durch diese Regelung nicht erhöht werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 2. Februar 1952

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 52	Verordnung zur Bekämpfung der Wildschweinplage	71
3. 1. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Blutspendewesen	72
16. 1. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 115 — Verbilligung von Arbeits- und Berufskleidung	73
28. 1. 52	Bekanntmachung über die Aufrechterhaltung von Altpatenten ... Berichtigung	73 73
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 2	73

Verordnung zur Bekämpfung der Wildschweinplage.

Vom 28. Januar 1952

In einigen Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik ist der Bestand an Wildschweinen sehr hoch. Es wurden Ernteschäden verursacht, die den werktätigen Bauern die im Gesetz über den Fünfjahrplan vorgesehene Steigerung der Hektarerträge und die Erfüllung ihrer Ablieferungspflichten erschwerten. Um eine weitere Schädigung der landwirtschaftlichen Produktion zu vermeiden, ist eine intensive Bekämpfung der Wildschweinplage erforderlich.

Zur Bekämpfung der Wildschweinplage und des Raubwildes wird daher folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Durch die Landesbehörden der Volkspolizei sind Jagdkommandos zur Bekämpfung der Wildschweinplage und des Raubwildes zu bilden. Den Jagdkommandos sollen Forstarbeiter und -angestellte angehören.

§ 2

Den Angehörigen der Jagdkommandos sind durch die Landesbehörden der Volkspolizei Berechtigungsscheine zum Führen der Jagdwaffen und zur Ausübung der Jagd innerhalb der Jagdkommandos auszustellen. Die Jagdberechtigung erstreckt sich lediglich auf die Bekämpfung von Wildschweinen und Raubwild.

§ 3

Die Räte der Kreise und Gemeinden sowie die örtlichen Dienststellen der Forstverwaltung sind verpflichtet, die Maßnahmen der Volkspolizei aktiv

zu unterstützen. Dazu gehört die umgehende Meldung des größeren Auftretens von Wildschweinen, von Schadenstellen, Wildschweinwachsen und Suhlen. Durch die Räte der Kreise und besonders der Gemeinden sind in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) die Einwohner der betroffenen Gebiete zur Mithilfe, insbesondere als Treiber, zu gewinnen.

§ 4

Die Volkspolizeiämter in den Kreisen treffen gemeinsam mit den Räten der Kreise die bei Ausübung der Jagd erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

§ 5

(1) Die Ausübung der Jagd und der Besitz von Jagdwaffen ist lediglich den Inhabern der von den Landesbehörden der Volkspolizei oder der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei ausgestellten Berechtigungsscheine gestattet.

(2) Sämtliche Jagdwaffen, deren Inhaber nicht im Besitz von Berechtigungsscheinen sind, sind bei den Volkspolizeiämtern der Kreise abzuliefern und durch die Landesbehörden der Volkspolizei einzuziehen.

(3) Personen, die der Ablieferungspflicht nicht nachkommen, machen sich des unerlaubten Waffenbesitzes schuldig und werden nach den geltenden Gesetzen bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1952

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Blutspendewesen.

Vom 3. Januar 1952

Gemäß § 9 der Anordnung vom 23. August 1951 über das Blutspendewesen (GBl. S. 799) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das Ministerium für Gesundheitswesen des Landes (Zentralstelle für Hygiene) führt eine laufende Übersicht über die in seinem Wirkungsbereich bestehenden Blutspendezentralen (§ 2 Abs. 4 der Anordnung vom 23. August 1951) gemäß Anlage A.

§ 2

Das Ministerium für Gesundheitswesen des Landes meldet die von ihm zugelassenen Blutspendezentralen an das Ministerium für Gesundheitswesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (Hauptabteilung Hygiene-Inspektion) nach dem im § 1 dieser Ersten Durchführungsbestimmung festgelegten Muster. Die Meldungen erfolgen erstmals zum 31. März 1952 (Stichtag 31. Dezember 1951), alsdann von Fall zu Fall.

§ 3

Die vom Ministerium für Gesundheitswesen des Landes Brandenburg beim Landesinstitut für Hygiene in Potsdam zu errichtende Forschungs- und Ausbildungsstelle für Bluttransfusion und Herstellung von Vollblutkonserven (§ 4 Abs. 1 der Anordnung vom 23. August 1951) hat ihre Arbeit am 1. Januar 1952 aufgenommen.

§ 4

Als Landessachverständige zur fachlichen und wissenschaftlichen Beratung der Forschungs- und Ausbildungsstelle für Bluttransfusion und Herstellung von Vollblutkonserven beim Landesinstitut für Hygiene in Potsdam (§ 4 Abs. 2 der Anordnung vom 23. August 1951) dürfen nur Wissenschaftler von den Ministerien für Gesundheitswesen der Länder bestellt werden, welche das gesamte Gebiet des Blutspendewesens fachlich und wissenschaftlich beherrschen. Die Ernennung hat bis 31. März 1952 zu erfolgen. Es sind Name, Vorname, Geburtsdatum, jetzige Tätigkeit, Art der fachärztlichen Ausbildung und Anschrift zum selben Termin dem Ministerium für Gesundheitswesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu melden.

§ 5

Die Blutspenderkartei ist gemäß Anlage B zu führen. Die Karteikarten der Spenderkartei (§ 5 Abs. 2 der Anordnung vom 23. August 1951) müssen für die verschiedenen Blutgruppen durch folgende Farben gekennzeichnet sein:

Blutgruppe O	=	rote Karteikarte,
" A	=	grüne " "
" B	=	gelbe " "
" AB	=	weiße " "

§ 6

Jedem Blutspender ist ein Verpflichtungsschein gemäß der Anlage C zur Unterschrift vorzulegen und eine Zweitschrift auszuhändigen. Ferner erhält der Blutspender neben dem Blutspenderausweis ein Merkblatt für Blutspender gemäß Anlage D. Der

bisherige Blutspenderausweis behält seine Gültigkeit.

§ 7

Die Blutspendezentrale trifft die Auswahl der Spender und nimmt die Untersuchung auf Blutgruppenzugehörigkeit vor. Die Blutspendezentrale hat vor der Zulassung eines Blutspenders über diesen von der zuständigen Abteilung Gesundheitswesen des Kreises Auskunft einzuholen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung im Sinne § 7 Abs. 1 der Anordnung vom 23. August 1951 vorliegen. Es ist hierbei auch zu prüfen, ob Aktenvorgänge in der Geschlechtskranken- und Tuberkulosenfürsorge bestehen, und ob der zuzulassende Blutspender in den Listen über Infektionskrankheiten (einschl. Tropenkrankheiten) des letzten und laufenden Jahres verzeichnet ist.

§ 8

Die Spender sind mindestens alle drei Monate, auf jeden Fall vor jedem Spenden, ärztlich (klinisch) zu untersuchen. Die Untersuchungen auf Geschlechtskrankheiten und Tuberkulose sind in Zweifelsfällen von einem Facharzt durchzuführen. Die Karteikarte und der Spenderausweis sind entsprechend laufend zu vervollständigen.

§ 9

Alle Transfusionsstörungen, soweit die Ursachen hierfür beim Spender liegen (wie z. B. unbrauchbar gewordene Vene, Erhöhung der Blutgerinnungsfähigkeit, Schwächezustände u. dgl.), sind von dem die Bluttransfusion ausführenden Arzt der zuständigen Blutspendezentrale zu melden und von dieser in die Karteikarte einzutragen.

§ 10

Eine Heranziehung des einzelnen Blutspenders soll im allgemeinen nicht vor 4 Wochen, nach Blutabgabe von mehr als 400 ccm nicht vor 8 Wochen seit der letzten Blutspendung erfolgen.

§ 11

Bei Wohnungswechsel des Spenders hat die Blutspendezentrale der für den neuen Wohnort zuständigen Blutspendezentrale von der Übersiedlung in deren Wirkungsbereich Nachricht zu geben.

§ 12

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird festgesetzt, daß für jede Blutentnahme, die von dem zuständigen Arzt im Spenderausweis einzutragen ist, der Spender wie bisher eine Vergütung von 1,— DM für je 10 ccm gespendeten Blutes erhält. Diese Vergütungen sind aus dem Haushalt der Krankenanstalten, in denen die Blutspendung vorgenommen wird, zu bezahlen.

§ 13

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird festgelegt, daß wie bisher für je 100 ccm gespendeten Blutes als Nahrungsmittelzulage

250 g Fleisch,
125 g Fett,
125 g Zucker,
¼ Liter Vollmilch

an den Blutspender ausgegeben werden. Die Ausgabe der Lebensmittelzusatzkarten erfolgt wie bis-

Seite 74

Seite 75 u. 76

Seite 77

Seite 78

her unmittelbar durch die Krankenanstalten, in denen die Blutspendung vorgenommen wird. Nach Aufhebung der Bewirtschaftung für diese Lebensmittel erfolgt entsprechende Neuregelung.

Berlin, den 3. Januar 1952

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

**Dritte Durchführungsbestimmung*)
zur Preisverordnung Nr. 115.**

**- Verbilligung von Arbeits- und Berufskleidung -
Vom 16. Januar 1952**

§ 1

Die im § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. September 1950 zur Preisverordnung Nr. 115 — Verbilligung von Arbeits- und Berufskleidung — (GBl. S. 1091) aufgeführte und mit der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1951 (GBl. S. 73) ergänzte Liste über Textilerzeugnisse wird weiterhin wie folgt ergänzt:

Gewebe

Warengruppennummern	66 21 30 00
„	66 41 40 00
„	66 41 50 00

Konfektion

Warengruppennummer	64 43 95 00
--------------------------	-------------

*) 1. Durchlb. (GBl. 1950 S. 1091)
2. Durchlb. (GBl. 1951 S. 73)

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt unter Beachtung des § 1 der Preisverordnung Nr. 115 vom 29. September 1950 — Verordnung über die Verbilligung von Arbeits- und Berufskleidung — (GBl. S. 1036) auch für bereits erfolgte Auslieferungen. Rückvergütungen entrichteter Haushaltsaufschläge sind ausgeschlossen.

Berlin, den 16. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär

**Bekanntmachung
über die Aufrechterhaltung von Altpatenten.**

Vom 28. Januar 1952

Gemäß § 75 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 939) veröffentlicht das Amt für Erfindungs- und Patentwesen die aufrechterhaltenen Altpatente in Sonderdrucken*).

Berlin, den 28. Januar 1952

Staatliche Plankommission
Der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
Straßenberger
Staatssekretär

*) Die Sonderdrucke sind vom Deutschen Zentralverlag in Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, zu beziehen.

Berichtigung

In der Dritten Durchführungsbestimmung vom 12. November 1951 zur Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export (GBl. S. 1041) ist folgende Ergänzung und Berichtigung vorzunehmen:

1. Im § 1 Abs. 1 ist der Aufzählung der Massengüter hinzuzufügen „Kupferschlackensteine“.
2. Im § 1 muß Abs. 3 richtig lauten:
„(3) Erfolgt die Lieferung in mehreren Sendungen, so begleitet der Exportwarenbegleitschein die erste Teilsendung bis zum Grenzzollamt und

wird dort hinterlegt. In den Transportpapieren (Frachtbrief oder Ladeschein) der weiteren Teilsendungen ist deutlich folgender Vermerk anzubringen:

„Export-Warenbegleitschein Nr.
beim Grenzzollamt hinterlegt.“

(Datum) (Unterschrift)

Für jede Teilsendung, auch für die erste, ist jeweils ein Teilschein auszustellen, der die Ware bis zum Grenzzollamt begleitet.“

**Hinweis auf Veröffentlichungen
im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 2 vom 29. Januar 1952 enthält:

	Seite
Anordnung vom 3. Januar 1952 über die Errichtung eines Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüros für Kohleverarbeitung — PKM-Kohleverarbeitung	3
Anordnung vom 3. Januar 1952 über die Errichtung des Instituts für organische chemische Industrie	4
Bekanntmachung vom 10. Januar 1952 über die Errichtung und Tätigkeit des VEB Industrierrückstände	5
Zweite Anweisung vom 4. Januar 1952 zur Durchführung der Vergütungsverordnung für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	5
Bekanntmachung vom 2. Januar 1952 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen	6
Bekanntmachung vom 14. Januar 1952 über die Änderung einer Sammlungsgenehmigung	6

Beilage:

Titelblatt, Zeitliche Inhaltsübersicht mit Stichwortverzeichnis und Verzeichnis der Abkürzungen zum Jahrgang 1951

Anlage A

zu § 1 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung
vom 3. Januar 1952
zur Anordnung über das Blutspendewesen

Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Gesundheitswesen

Land:
Zentralstelle für Hygiene:

Genehmigungsvermerk
Genehmigt vom Statistischen Zentral-
amt in Berlin und registriert am
19. Januar 1952 unter der Nr. RO - 672/50

Verzeichnis der Blutspendezentralen
im Bereich der Zentralstellen für Hygiene des Landes

Lfd. Nr.	Anschritt der stationären oder ambulanten Behandlungsstelle Name, Gemeinde, Kreis	Verantwortlicher Leiter			Wird Blut- konserven- depot unterhalten? Ja / Nein	Bemerkungen
		der stationären oder ambulanten Behandlungs- stelle Name, Vorname	der Blutspendezentrale der stationären oder am- bulanten Behandlungsstelle Name, Vorname	Angabe seiner Fachausbildung		
1	2	3	4	5	6	7

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Anlage B

zu § 5 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung
vom 3. Januar 1952
zur Anordnung über das Blutspendewesen

Blutspenderkartei
(Vorderseite)

a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z	O	A	B	AB
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12																		

.....
 (Name) (Vorname) (Geburtsname) (Geburtsdatum)

Genehmigungsvermerk
 Genehmigt vom Statistischen Zentral-
 amt in Berlin und registriert am
 18. Januar 1952 unter der Nr. RO-673/59

Land:

Zentralstelle für Hygiene:

Blutspendezentrale:

.....
 (Anschrift)

Karteikarte
für Blutspender

Blutspenderliste Nr.

I. Personalangaben:

1. Anschrift:
- (Wohnort) (Straße) (Nr.) (wohnhaft bei) (Fernsprecher) (Zuständiges Polizeirevier)

2. Ausgeübter Beruf:
3. Familienanamnese (besonders in bezug auf Lues und Erythroblastose):
4. Eigenanamnese (besonders in bezug auf Lues und Erythroblastose):
5. Bemerkungen über den Blutspender (z. B. schlechte Venen, unsauber, ängstlich usw.):

Blutgruppe:	Lichtbild
Rh-Faktor:	

II. Erstuntersuchungen:

1. Tauglichkeitsuntersuchung am:
- Größe:
- Gewicht:
- Blutdruck:
2. Allgemein- und Organbefund:

3. Sputumuntersuchung:
4. R6 = Durchleuchtung des Thorax:

5. Wa = Reaktion:
6. Sonstige Lues-Reaktionen:

7. Blutstatus: Hgb:
- % Ery:
- Färb. ind.:
- Senk.:
- Leuko:
- Bas:
- Eos:
- Stab:
- Segm:
- Monoc:
- Jugendf.

III. Blutentnahme:

Datum der Spende	Blutmenge in ccm	Empfänger Name, Vorname	Die Transfusion wurde durchgeführt von (Name des Arztes)	Kreuz- Biologische		Klinische Erscheinungen beim Empfänger während und nach der Transfusion
				Probe		
1	2	3	4	5	6	7

Nach: Anlage B**Blutspendekartei**
(Rückseite)

IV. Ergebnisse weiterer Untersuchungen:

Datum	Wa-Reaktion	Sonstige Reaktionen	Thorax-Durchleuchtung	Hgb	Sonstige Bemerkungen des Arztes
1	2	3	4	5	6

Anlage C
zu § 6
vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung
vom 3. Januar 1952
zur Anordnung über das Blutspendewesen

Verpflichtungsschein

den 195.....

Der Blutspender

(Vorname)

(Zuname)

geboren am

in

wohnhaft in

(Ort)

(Straße)

erklärt:

Ich bin bereit, dem Krankenhaus, an das mich die Blutspendezentrale vermittelt, für die Blutentnahme zu Behandlungszwecken jederzeit zur Verfügung zu stehen und verpflichte mich ausdrücklich, Aufforderungen von anderer Seite in keinem Fall nachzukommen.

Nach bestem Wissen und Gewissen versichere ich, daß ich nie an einer Geschlechtskrankheit, Malaria, Asthma, Tuberkulose oder Herzkrankheit gelitten habe, daß ich auch weder Epileptiker noch Trinker oder Rauschgiftsüchtiger bin.

Ich bin bereit, alle ärztlichen Eingriffe an mir vornehmen zu lassen, die nach Ansicht der Untersuchenden und der die Blutübertragungen ausführenden Ärzte erforderlich sind.

Regelmäßig alle 3 Monate werde ich mich der Spendezentrale unangefordert an den mir bekanntgegebenen Untersuchungstagen zur Nachuntersuchung vorstellen.

Ich verpflichte mich, von eigenen Erkrankungen und von bestehendem Verdacht auf solche, insbesondere wenn es sich um Infektionskrankheiten handelt, ferner von ansteckenden Erkrankungen in meiner Wohn- und Hausgemeinschaft spätestens bei jeder Untersuchung und vor jeder Blutentnahme unangefordert Mitteilung zu machen. Bei Erkrankungen von voraussichtlich mehr als 3 Tagen habe ich dem Krankenhaus und der Blutspendezentrale, für die ich spende, unverzüglich Nachricht zu geben. Mir ist bekannt, daß im Falle meiner Erkrankung die Blutentnahme mich selbst schädigen und dann auch der Empfänger meines Blutes Schaden an Leben und Gesundheit erleiden kann und daß ich für den Schaden, der durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verschweigen der Erkrankung entsteht, haftbar bin.

Aufenthaltsänderungen werde ich sofort der Blutspendezentrale und dem Krankenhaus unter Angabe, ob ich auch am neuen Wohnort mich der zuständigen Blutspendezentrale zur Verfügung stelle, anzeigen.

Ich verpflichte mich, die Lebensmittelzulage in möglichst kurzer Zeit für mich selbst zu verwenden, um den Blutverlust schnell, ohne Störung des Wohlbefindens und der Gesundheit wieder auszugleichen.

Ich weiß, daß ich keinen Anspruch auf Verwendung als Blutspender habe und daß die Blutspendezentrale unter den zugelassenen Spendern die Auswahl nach eigenem Ermessen trifft.

Ich kann von der Liste der Blutspender nicht nur dann gestrichen werden, wenn ärztliche Gründe gegen meine Weiterverwendung als Spender sprechen, sondern z. B. auch wenn ich mich der vorgeschriebenen Nachuntersuchung nicht rechtzeitig unterziehe oder wenn ich ohne Vermittlung der Blutspendezentrale gespendet habe.

Zweitschrift dieses Verpflichtungsscheines ist mir ausgehändigt worden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Anlage Dzu § 6
vorstehenderErster Durchführungsbestimmung
vom 3. Januar 1952
zur Anordnung über das Blutspendewesen**Merkblatt für Blutspender**

Das Spenden von Blut geschieht freiwillig.

Das Blutspenden ist eine ehrenvolle Aufgabe, da dieses den Kranken zur Gesundung verhilft. Es soll nicht als Erwerbsszweck angesehen werden.

Deshalb darf auch nur derjenige spenden, welcher selbst völlig gesund ist. Spendet jemand, obwohl er krank ist, so wird diese Krankheit dem Empfänger durch die Bluttransfusion übertragen und statt einer Gesundung tritt eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes, ja sogar der Tod ein.

Es ist erforderlich, daß jeder Spender frei ist von Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Haut- oder Infektionskrankheiten. Spender, die an Gelbsucht erkrankt sind, setzen für die Dauer eines Jahres aus wegen der Möglichkeit einer späteren Krankheitsübertragung. Wer sich eine Syphilis zugezogen hat, ist verpflichtet, die Aufforderung zum Blutspenden abzulehnen, um diese Geschlechtskrankheit nicht auf den Empfänger zu übertragen. Spendet jemand trotzdem, so sind die Folgen für Blutspender und auch Arzt schwerwiegende.

Der Spender soll möglichst nüchtern, jedenfalls nicht nach einer größeren Mahlzeit, Blut spenden, weil sonst sein Blut weniger gut verträglich ist.

Bei schlechtem Befinden, gleichgültig welcher Art, soll dies vor dem Spenden gesagt werden.

Erkrankt ein Blutspender an einer ansteckenden oder inneren Erkrankung, so ist er verpflichtet, baldmöglichst die Blutspendezentrale hiervon zu benachrichtigen. Das gleiche gilt bei Änderung seiner Anschrift.

Frauen sollen während ihrer Menses oder während einer Schwangerschaft zum Blutspenden nicht herangezogen werden.

Im Interesse des Spenders werden zur Überwachung seines Gesundheitszustandes laufend alle 3 Monate ärztliche Untersuchungen durchgeführt.

Der Spender soll in der Regel nicht vor 4 Wochen, nach Blutabgabe von mehr als 400 ccm nicht vor 8 Wochen wieder spenden.

Bei nicht vorschriftsmäßigem Verhalten des Spenders kann die Zulassung gestrichen werden.

Jeder Spender erhält als Vergütung für je 10 ccm gespendeten Blutes 1,— DM und als Nahrungsmittelzulage für je 100 ccm

250 g Fleisch,
125 g Fett,
125 g Zucker,
¼ Liter Vollmilch.

Die Ausgabe der Blutspendergebühren und der Zusatzlebensmittelkarten erfolgt durch die Kliniken oder Krankenanstalten.

Ein jeder Blutspender soll durch Aufklärung und Werbung unter seinen Kollegen und Mitmenschen dazu beitragen, den Kreis der Blutspender zu erweitern. Er erweist dadurch allen kranken Menschen einen ehrenvollen Dienst.

GESETZBLATT

79

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 4. Februar 1952

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 52	Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses	79
17. 1. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses	80
	Hinweis auf eine Veröffentlichung im Ministerialblatt	81

Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses.

Vom 17. Januar 1952

Für den Nachweis von Krankheiten und Todesursachen sowie zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten, für die medizinische Forschung, insbesondere in Zusammenhang mit dem Einfluß von Krankheiten auf die Arbeitsproduktivität und Sterblichkeit, wird zur Durchführung einer einheitlichen und genauen Feststellung, Registrierung und Berichterstattung von Krankheiten und Todesursachen verordnet:

§ 1

Für die Gesundheitsverwaltung und ihre Einrichtungen, für die Sozialversicherung und für die Verwaltungsstellen des statistischen Dienstes wird zur Feststellung, Registrierung und Berichterstattung von Krankheiten und Todesursachen ein einheitliches Verzeichnis der Krankheiten und Todesursachen mit Schlüsselzahlen eingeführt.

§ 2

Für welche Zwecke, nach welchen Verfahren und auf Grund welcher Unterlagen Krankheitsbezeichnungen und Schlüsselzahlen im Sinne dieser Verordnung von den im § 1 genannten Verwaltungen bei Feststellung, Registrierung und Berichterstattung von Krankheiten und Todesursachen zu verwenden sind, wird durch das Ministerium für Gesundheitswesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, bei Angelegenheiten der Sozialversicherung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und bei solchen des statistischen Dienstes im Einvernehmen mit dem Statistischen Zentralamt bestimmt.

§ 3

(1) Zur Feststellung von Krankheiten und Todesursachen im Sinne dieser Verordnung sind die Krankheitsbezeichnungen und Schlüsselzahlen anzugeben von den

- a) Ärzten der ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens auf den Un-

terlagen über Krankenbehandlung (Krankheitsgeschichte, Behandlungskartei, Einstellungs- und Überwachungsuntersuchungen);

- b) Ärzten und Ärztekommisionen, die zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit zuständig sind, auf den Arbeitsbefreiungsscheinen und den Versicherungsausweisen;
- c) Ärzten und Ärztekommisionen, die zuständig sind für die Feststellung der Invalidität, Unfallfolgen, Berufskrankheiten und Körperschäden, in der vorgeschriebenen Beurkundung;
- d) Ärzten und Ärztekommisionen, die zuständig sind für die Feststellung der Heilanzeigen vor der Kurverschickung und vor den Heilverfahren sowie bei Beginn und bei Abschluß der Kurbehandlung;
- e) Ärzten, die die Leichenschau durchführen, auf den Totenscheinen, und von den Ärzten, die für die Vornahme von Sektionen zuständig sind, im Sektionsprotokoll;
- f) Ärzten und sonstigen Beauftragten der Verwaltungsstellen der Hygiene-Inspektion, die zur Feststellung von übertragbaren Krankheiten zuständig sind;
- g) behandelnden Ärzten und Zahnärzten, die auf eigene Rechnung tätig sind, auf den Unterlagen über Krankenbehandlung nach besonderer Anweisung des Ministeriums für Gesundheitswesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann weitere Personen und Organe der Verwaltung zur Feststellung von Krankheiten und Todesursachen im Sinne dieser Verordnung bestimmen.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann für Verwaltungen mit einem in sich geschlossenen Gesundheitswesen Sonderregelungen treffen.

§ 4

Die behandelnden Ärzte der ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens

sind verantwortlich für gewissenhafte Aufzeichnungen über die Krankheitsvorgeschichte, den Aufnahmebefund, die fortlaufende Beobachtung und Behandlung der Kranken sowie für die fortlaufenden Eintragungen auf der Krankenkarte oder in der Krankheitsgeschichte bis zum Ausscheiden aus der ambulanten Behandlung oder bis zur Entlassung aus der stationären Einrichtung.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen über die Feststellung, die Berichterstattung und Registrierung von Krankheits- und Todesursachen können durch das Ministerium für Gesundheitswesen des Landes und durch das Ministerium für Gesundheitswesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, bei Angelegenheiten der Sozialversicherung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und bei solchen des statistischen Dienstes im Einvernehmen mit dem Statistischen Zentralamt.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Gesundheitswesen
Grotewohl	Steidle Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Einführung eines
Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses.

Vom 17. Januar 1952

Gemäß § 6 der Verordnung vom 17. Januar 1952 über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (GBl. S. 79) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Verzeichnis der Krankheiten und Todesursachen ist nur für den Arbeitsgebrauch bestimmt. Die Aufbewahrung ist so vorzunehmen, daß ein Mißbrauch oder Verlust vermieden wird.

(2) Das Verzeichnis wird in der erforderlichen Anzahl an die zuständigen Stellen nach den Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum dienstlichen Gebrauch ausgegeben. Die einzelnen Ausfertigungen des Verzeichnisses bleiben Eigentum des Ministeriums für Gesundheitswesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und können jederzeit zurückgenommen werden.

§ 2

Bei Feststellung, Registrierung, Berichterstattung von Krankheiten und Todesursachen ist gleichzeitig die entsprechende Schlüsselzahl anzugeben, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Schlüsselzahl ist nur unter Berücksichtigung der gleichfalls zutreffenden Schlußdiagnose oder Todesursache einzusetzen.

§ 3

Die Feststellung der zutreffenden Grundkrankheit ist von entscheidender Bedeutung bei der poliklinischen und klinischen wie auch bei der pathologisch-anatomischen Diagnose. Die Aussonderung der Begleitkrankheiten und Komplikationen muß vom Arzt vorgenommen werden, um eine Schlüsselzahl für das Grundleiden oder die ursprüngliche Todesursache zu registrieren.

§ 4

(1) Ambulante Einrichtungen im Sinne § 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung sind sämtliche Polikliniken und Ambulanzen, mit Ärzten besetzte Betriebs-sanitätsstellen sowie sämtliche Beratungsstellen des Gesundheitswesens.

(2) Stationäre Einrichtungen im Sinne § 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung sind sämtliche Krankenhäuser, Spezialkrankenhäuser, die Universitätskliniken, Sanatorien, Heilstätten, Kurheime, Heil- und Pflegeanstalten sowie halbstationäre Einrichtungen (wie Tages- und Nachtliegestätten, Nachtsanatorien, Sanatoriumsgruppen an Kinderkrippen, Kindererholungsheime mit ärztlicher Zielsetzung).

(3) Zu den stationären und ambulanten Einrichtungen zählen auch private und konfessionelle Einrichtungen.

§ 5

(1) Auf jedem Arbeitsbefreiungsschein ist vom behandelnden Arzt neben der Schlußdiagnose die entsprechende Schlüsselzahl einzutragen. Auf dem Versicherungsausweis ist nur die Schlüsselzahl anzugeben.

(2) Ärztekommisionen sind verpflichtet, in den Sitzungsprotokollen zur Feststellung des Grundleidens, der Invalidität, der Unfallfolge, Berufskrankheit, Krankheit, die eine Kurverschickung oder ein Heilverfahren erforderlich macht, die Schlüsselzahl einzutragen.

§ 6

(1) Zur Verbesserung der medizinischen Versorgung und des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sind Ärztekommisionen der Abteilungen Gesundheitswesen der Kreise für gutachtliche Feststellungen zu bilden. Sie sind zu errichten in:

- Krankenhäusern, Spezialkrankenhäusern, Universitätskliniken, Sanatorien, Heilstätten, Heil- und Pflegeanstalten,
- Polikliniken, Betriebspolikliniken, Ambulanzen an Krankenhäusern.

Die Ärztekommisionen setzen sich zusammen aus drei Ärzten, von denen einer Leiter oder stellvertretender Leiter einer der vorstehend genannten Einrichtungen, Leiter einer Abteilung oder stellvertretender Leiter in einer solchen Einrichtung sein muß und den Vorsitz führt. Erforderlichenfalls ent-

scheidet die Stimmenmehrheit der Mitglieder der Ärztekommision. Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Ärztekommision erfolgt durch den zuständigen Kreisarzt.

(2) Die Ärztekommisionen haben in folgenden An-
gelegenheiten verantwortliche ärztliche Feststellun-
gen zu treffen:

- a) Arbeitsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit, Berufsumschulung, vorübergehenden oder dauernden Arbeitsplatzwechsel, vorübergehende oder dauernde, teilweise oder völlige Invalidität,
- b) Krankenhausbeobachtung zur Sicherung der Diagnose, Überweisung in ambulante oder stationäre fachliche Behandlung,
- c) Feststellung der Diagnose und Heilanzeigen für Kurverschickungen und Heilverfahren.

(3) Ärzte dürfen nicht als Mitglieder einer Ärztekommision die in ihrer eigenen ärztlichen Behandlung und Beobachtung befindlichen Personen begutachten. Der behandelnde Arzt kann jederzeit von der Ärztekommision vor ihrer endgültigen Feststellung gehört werden auf Verlangen

- a) des behandelnden Arztes,
- b) eines Mitgliedes der Ärztekommision,
- c) des Kranken.

§ 7

(1) Die Überweisung an die Ärztekommision erfolgt entsprechend den gesetzlichen Einzelvorschriften und den Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Sind die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend, so ist die Ärztekommision berechtigt, die notwendigen Ermittlungen zu treffen und die notwendigen Untersuchungen anzuordnen. Gegen die Anordnung der Untersuchung kann der Betroffene bei der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises binnen 3 Tagen Beschwerde erheben. Eine Entscheidung wird dann nach Anhören und Untersuchung des Betroffenen durch den Kreisarzt getroffen.

(2) Die Ärztekommisionen haben über die Untersuchungen und ihre gutachtlichen Feststellungen laufend Aufzeichnungen zu machen. Es sind Niederschriften über die in jeder Sitzung beurteilten Fälle zu machen, die von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Zur Protokollführung ist ein geeigneter und ständig verantwortlicher Angehöriger eines mittleren medizinischen Berufes zu bestimmen. Die Protokollführung erfolgt entsprechend dem anliegenden Muster.

§ 8

Bei jeder Sektion nach ambulanter Behandlung oder Sektion zur Feststellung der Todesursache bei Durchführung der Leichenschau soll der behan-

delnde Arzt nach Möglichkeit anwesend sein und ist rechtzeitig zu benachrichtigen. Bei den Sektionen nach stationärer Behandlung muß der behandelnde Arzt der stationären Einrichtung anwesend sein. Die Krankengeschichte ist vor der Sektion dem Prosektor in ordnungsgemäß abgefaßtem Zustand zu übergeben. Die ausführliche Diagnose der Grundkrankheit, der Komplikationen, Begleiterkrankungen ist einzusetzen und mit der Unterschrift des behandelnden Arztes zu versehen.

§ 9

(1) In den ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens sind in Zusammenhang mit der Untersuchung und Behandlung kranker und gesunder Personen (z. B. bei Reihen- und Einstellungs-Untersuchungen) sofortige Aufzeichnungen in Karteikarten vorzunehmen.

(2) In den stationären Einrichtungen muß innerhalb der ersten drei Tage die Krankengeschichte angelegt sein. Krankheitsvorgeschichte, Aufnahmebefund und eingeleitete Heilmaßnahmen sowie eine vorläufige Diagnose sind innerhalb dieser Frist aufzuzeichnen.

(3) Nach Abschluß jeder stationären Behandlung ist die Krankheitsgeschichte mit einem kurzen zusammenfassenden Bericht — aus dem Wesen und Verlauf der Krankheit klar zu ersehen sind — mit kritisch medizinischem Urteil (Spikrise) zu beenden. Sowohl im Falle der Entlassung wie auch im Falle des Todes ist dem einweisenden Arzt oder der einweisenden ambulanten Einrichtung innerhalb einer Woche ein abschließender Bericht mitzuteilen.

(4) Die Krankheitsgeschichten sind in den Archiven der stationären Einrichtungen, getrennt nach Kalenderjahren, Geschlecht, Kindern bis zum beendeten 5. Lebensjahr, so abzulegen, daß

- a) eine monatliche Einordnung,
- b) eine Einordnung nach den zweistelligen Krankheitsgruppen des systematischen Verzeichnisses der Krankheiten und Todesursachen

möglich ist.

(5) Eine entsprechende Suchkartei ist ab 1. Januar 1952 in allen stationären Einrichtungen einzuführen.

(6) Jede Krankheitsgeschichte ist bei Abschluß der Behandlung am Kopfe der ersten Seite neben den Personalangaben mit der zutreffenden Diagnoseschlüsselzahl durch den behandelnden Arzt auszuzeichnen.

Berlin, den 17. Januar 1952

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 3 vom 30. Januar 1952 enthält:

Bekanntmachung eines Mustervertrages mit Lieferbedingungen Seite 7

Anlage

zu § 7 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung

Muster in kleinerer Wiedergabe		Feststellungen der Ärztekommision:											
I.d. Nr.	Datum	Name und Vorname des Kranken		Geburtsdatum	Anschrift	Vorliegende Diagnose	Behandelnder Arzt (Anschrift bei Heberberuflich tätigen Ärzten), Angabe der stationären oder ambulanten Einrichtung	Diagnose*	Arbeitsunfähigkeit verlängert bis zum	Invalidi-tät	Kurz-verschik-kung	Sonstige Feststellungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a bis Buchst. c der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Januar 1952 zur Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (GBl. S. 80)	
		Nummer und Ausstellungsdatum des vorliegenden Arbeitsbefreiungsscheines	Beruf										

*) B = bestätigt
 F = Fehldiagnose
 U = überschene Diagnose
 KO = Kommissionsdiagnose
 NA = ambulante Nachprüfung
 NS = stationäre Nachprüfung

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 5. Februar 1952

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 52	Anordnung zum Plan für die Bauwirtschaft	82
24. 1. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie	83

Anordnung zum Plan für die Bauwirtschaft. Vom 21. Januar 1952

§ 1

(1) Für die Durchführung des im Volkswirtschaftsplan 1952 festgelegten Planes für die Bauwirtschaft sind verantwortlich:

- die Ministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für die ihnen unterstellten bauausführenden Betriebe,
- die Landesregierungen für die örtlichen volkseigenen bauausführenden Betriebe sowie für die sonstigen Baubetriebe und die Bauhandwerksbetriebe.

(2) Die Aufgaben der dem Magistrat von Groß-Berlin unterstellten Baubetriebe werden durch diesen im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1952 festgelegt.

§ 2

(1) Die Erteilung von Bauaufträgen erfolgt für alle Bauvorhaben der volkseigenen Wirtschaft durch den Abschluß eines Bauvertrages zwischen dem Verantwortlichen für die Investition, General-Reparatur, Werterhaltung und Enttrümmerung als Bauauftraggeber und einem bauausführenden volkseigenen oder privaten Betrieb als Bauauftragnehmer. Bei Bauten aus dem Plan der Investitionen gilt als ein Bauvorhaben der Umfang der Bauarbeiten des Einzelplanes (Investitionsauflage auf Vordruck 0761).

(2) Baubetriebe dürfen als Bauauftragnehmer nur solche Bauten übernehmen, die sie zum überwiegenden Teil als eigene Bauleistungen ausführen können.

(3) Die Durchführung von Bauarbeiten darf nur nach vorherigem Abschluß eines Bauvertrages entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über das Vertragswesen begonnen werden.

(4) Alle Bauverträge sind zu registrieren und zu melden:

- den Ministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durch die ihnen unterstellten Betriebe,
- den Landesregierungen durch die ihnen unterstellten Betriebe.

§ 3

(1) Die Materialversorgung der bauausführenden Betriebe erfolgt auf der Grundlage der durch die Baubetriebe abgeschlossenen Bauverträge.

(2) Die Materialkontingente für die Durchführung des Planes für die Bauwirtschaft sind im Volkswirt-

schaftsplan festgelegt und werden auf Grund der Materiallisten der abgeschlossenen Bauverträge zugewiesen:

- durch das Ministerium für Aufbau/Staatssekretariat für Bauwirtschaft den zentral geleiteten bauausführenden Betrieben,
- durch die Landesregierungen/Hauptabteilung Materialversorgung den örtlichen volkseigenen Baubetrieben, den sonstigen bauausführenden Betrieben und dem Bauhandwerk.

(3) Die Bauauftragnehmer haben bei der Einschaltung anderer Baubetriebe diese mit Baumaterial zu versorgen.

§ 4

In den volkseigenen Baubetrieben sind Betriebspläne aufzustellen.

§ 5

Die Baubetriebe haben über die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes — Plan für die Bauwirtschaft — nach den Anweisungen der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

§ 6

Anweisungen zur Durchführung dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Aufbau. Der Magistrat von Groß-Berlin erläßt für die ihm unterstellten Baubetriebe eigene Anweisungen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1952

Staatliche Plankommission

Der Vorsitzende

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister
und für das kaufmännische Personal in den volks-
eigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Staatssekretariat

für Nahrungs- und Genußmittelindustrie —

Vom 24. Januar 1952

Gemäß §§ 10 und 2 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium

52 428 G
§ 10 VO
L. DR. 23
(Nahr- u.
Genußmit-
telind.)

der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für die Vereinigungen und Betriebe im Bereich des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie (ohne DHZ Lebensmittel) folgendes angeordnet:

Zu § 1 der Verordnung § 1

(1) Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Erfüllung und Übererfüllung des Produktionsplanes.

(2) Die Prämien werden in voller Höhe entsprechend der Prämientabelle (Anlage 1) gezahlt, wenn die im § 1 Abs. 2 Buchst. a bis Buchst. d der Verordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) aufgeführten Planaufgaben ebenfalls erfüllt oder übererfüllt sind.

§ 2

(1) Wird eine der unter § 1 aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so sind die Prämien gekürzt zu zahlen. Dies geschieht dadurch, daß der für die Erfüllung oder Übererfüllung des Produktionsplanes nach der zuständigen Prämientabelle errechnete Prämienprozentsatz wie folgt zu kürzen ist:

bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität

um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung,

bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung

um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung,

bei Nichterfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung

um 3% für jedes Prozent der Nichterfüllung,

bei Nichterfüllung der Qualität und des Sortiments

um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung.

Werden mehr als eine der unter § 1 aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so entfällt eine Prämienzahlung.

(2) Die Erfüllung des Planes der guten Qualität und des richtigen Sortiments wird anerkannt, wenn die Betriebe den Verträgen im Rahmen des Vertragswesens für Nahrungs- und Genußmittelgüter nachgekommen sind.

§ 3

(1) Die Grundlage für den Nachweis des Grades der Erfüllung oder Übererfüllung des Produktionsplanes bildet der NG 2-Bericht (monatliche Abrechnung der Nahrungs- und Genußmittelindustrie). Dieser weist das Produktions-Soll nach Planpositionen und die tatsächliche Betriebsleistung aus. Die Gegenüberstellung ergibt den Grad der Erfüllung oder Übererfüllung des Produktionsplanes.

(2) Der Prämienberechnung ist die Produktionsmenge nach Abgabepreisen zugrunde zu legen.

§ 4

Der Grad der Erfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität ist aus dem aufgearbeiteten Bericht TR 20 (J—Qu) (Bericht über Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme — Industrieberichterstattung für das Quartal) ersichtlich. Dieser weist für jedes Kalender-Vierteljahr die Arbeitsproduktivität der in der Produktion stehenden Werk tätigen aus.

§ 5

(1) Bei der Ermittlung der Erfüllung oder Übererfüllung des Finanzplanes ist festzustellen, in welchem Umfange folgende Pläne erfüllt wurden:

- a) Investitionsplan,
- b) Gewinnplan,
- c) Kassenplan,
- d) Richtsatzplan.

(2) Der Finanzplan gilt als erfüllt, wenn der Gewinnplan und der Kassenplan erfüllt und der Richtsatzplan eingehalten wurden und bei der Nichter-

füllung des Investitionsplanes nachgewiesen wird, daß hierfür den Betrieb kein Verschulden trifft.

(3) Grundlage für den Nachweis der Erfüllung des Investitionsplanes ist der Kontrollbericht, Kontrollblatt J 11, Abschn. A, Position „Summe“. Die Erfüllung des Gewinnplanes ergibt sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt J 7, Abschn. D, Position IV.

(4) Der Nachweis der termingemäßen Abdeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt ergibt sich für die

- a) Steuern aus dem Stand der Konten 185 (beim VEB) und 186 (bei VVB und Direkt-Betrieben) unter Berücksichtigung der Fälligkeitstermine;
- b) Gewinnabführung aus dem Kontrollblatt J 13, 3. Abschn.;
- c) Umlaufmittelabführung aus dem Kontrollblatt J 4, Position IV 1a (für VVB und Direkt-Betriebe) und Position IV 1b (für VEB).

(5) Grundlage für die Feststellung der Erfüllung des Finanzplanes in bezug auf die Beschleunigung des Umschlages für das Umlaufvermögen ist der Kontrollbericht, Kontrollblatt J 3, S. 1, Spalten 4 und 8, Position „Summe“. Der Richtsatzplan gilt dann als eingehalten, wenn keine Überplanbestände ausgewiesen werden. Durch Sonderkredit gedeckte Bestände gelten nicht als Überplanbestände.

§ 6

Der Grad der Erfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung ergibt sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt J 5. Der Ermittlung der erreichten Selbstkostensenkung ist die Über- oder Unterschreitung des Kostenplanes zugrunde zu legen. Die Über- oder Unterschreitung ist in Prozenten der Soll-Kosten der Ist-Produktion auszudrücken.

Zu § 3 der Verordnung § 7

(1) Von den Vereinigungen, den ihnen angeschlossenen Betrieben und den Direkt-Betrieben sind entsprechend den Anlagen 1 und 1a Listen zu erstellen. In diesen Listen ist der Personenkreis der Prämienempfänger nach den Gruppen 1 bis 3 genauestens nach den jeweiligen Gegebenheiten der Wirtschaftseinheit festzulegen durch Angabe der Funktion und des Aufgabengebietes. Die in den Gruppen 1 bis 3 der Anlagen 1 und 1a angegebenen Funktionen bilden die Grundlage für diese Konkretisierung.

(2) Die Listen sind dem jeweils übergeordneten Organ zur Bestätigung vorzulegen und von diesem in der bestätigten Fassung zurückzureichen. Die jeweils übergeordneten Organe sind für die sachliche Richtigkeit der Listen verantwortlich.

(3) Ergeben sich später wesentliche Veränderungen der Funktionen und Aufgabengebiete, so sind diese umgehend zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8

Die Leiter der Hauptverwaltungen haben die ihnen unterstehenden Vereinigungen und Betriebe nach der Wichtigkeit der Produktion, des Produktionswertes und der Anzahl der Beschäftigten in Kategorien I, II oder III eingeordnet (Anlage 1b).

Zu § 4 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung

§ 9

(1) Bei Kampagne-Betrieben wird in der kampagnelosen Zeit an Stelle des Produktionsplanes die Erfüllung des Kostenplanes oder die Erfüllung des Planes der Generalreparaturen, der Investitionen und der laufenden Instandsetzungsarbeiten zur Vor-

bereitung der Kampagne herangezogen werden mit der Bedingung, daß in der kampagnelosen Zeit die Vorbereitungen auf die neue Kampagne termingerecht und in vollem Umfange durchgeführt worden sind.

(2) Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Erfüllung des Kostenplanes, des Planes der Investitionen, der Generalreparaturen und der laufenden Instandsetzungsarbeiten. Die Prämien werden in voller Höhe entsprechend der Prämientabelle (Anlagen 1 und 1a) gezahlt. Wird ein Plan nicht erfüllt, so ist die Prämie um 50% zu kürzen. Wird mehr als einer der vorgenannten Pläne nicht erfüllt, so entfällt auch hier eine Prämienzahlung.

(3) Die Leiter der jeweiligen Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, dem für die Prämierung in Betracht kommenden Personenkreis mitzuteilen, welche Pläne oder Planteile oder sonstige Auflagen im jeweiligen Aufgabengebiet erfüllt oder übererfüllt werden müssen. Dabei ist davon auszugehen, daß jede für den Bezug einer Prämie in Betracht kommende Person darüber unterrichtet wird, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um eine Prämie zu erhalten.

Zu § 5 Abs. 4 der Verordnung

§ 10

(1) Der bestätigte Gesamtprämienbetrag kann zur Auszeichnung des nicht in den Prämientabellen aufgeführten kaufmännischen Personals herangezogen werden, sofern dieses einen besonderen Beitrag zu der erreichten Planerfüllung oder Übererfüllung geleistet hat.

(2) Die besondere Leistung darf nicht an der Anzahl der geleisteten Überstunden gemessen werden.

Zu § 6 der Verordnung

§ 11

(1) Die Feststellung, ob und auf seiten welcher Personen ein Verschulden oder ein Versäumnis im Sinne des § 6 Abs. 1 und Abs. 3 der Verordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) vorliegt, hat der Werkleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, bei Betriebsunfällen auch nach Anhörung der Arbeitsschutzkommission, zu treffen.

Zu § 7 der Verordnung

§ 12

(1) Um eine fristgemäße Auszahlung der Prämien zu gewährleisten, haben die Werkdirektoren und Werkleiter der den Vereinigungen angeschlossenen Betriebe dem Hauptdirektor ihrer Vereinigung, die Werkdirektoren der Direkt-Betriebe der zuständigen Hauptverwaltung die Prämienvorschläge jeweils bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats in doppelter Ausfertigung zwecks Genehmigung einzureichen.

(2) Die Prämienvorschläge der Hauptdirektoren für die Vereinigungen sind in doppelter Ausfertigung dem Leiter der zuständigen Hauptverwaltung einzureichen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung über die Prämienvorschläge ist den Antragstellern unverzüglich durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

(4) Mit Einreichung des Prämienvorschlages sind vorzulegen:

- ein Bericht über den Nachweis der Erfüllung oder Übererfüllung der Planaufgaben,
- eine Liste der für die Prämierung in Betracht kommenden Personen mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen,
- die Angabe des zur Prämierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages (§ 1 Abs. 8 der Verordnung).

§ 13

Die Verantwortlichkeit der Leiter der übergeordneten Verwaltungen besteht nicht allein in der Bestätigung der auszahlenden Prämien, sie erstreckt sich vielmehr auch auf die richtige Anwendung der in der Verordnung oder Durchführungsbestimmung gegebenen Bestimmungen über die Prämienverteilung mit dem Ziel, besondere Anreize für die Erfüllung der wichtigsten Planteile oder für eine hohe Übererfüllung des Gesamtplanes zu schaffen. Die Prämienzahlung hat allein nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen und ist daher von der Leistung und dem Arbeitserfolg des zum Prämienempfang Berechtigten abhängig. Dieser Erfolg bestimmt sich nach dem Grade der Mitwirkung des Betreffenden an der Planerfüllung in seinem Aufgabenbereich.

§ 14

Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

Zu § 10 Abs. 1 der Verordnung

§ 15

(1) Alle dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen sowie Anweisungen sind mit Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung aufgehoben.

(2) Die Vorschriften der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) und dieser Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den am 1. Oktober 1951 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

§ 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1952

Ministerium für Arbeit
Ch w a l e k
Minister

Staatssekretariat
für Nahrungs- und
Genußmittelindustrie
A l b r e c h t
Staatssekretär

Prämientabelle

Anlage 1

zu § 1 Abs. 2

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Gruppe	I. Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
	für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes	für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes	für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes
1	2	3	4
I	4,0%	3,5%	3,0%
II	3,5%	3,0%	2,5%
III	3,0%	2,5%	2,0%

Die in der Aufstellung angegebenen Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 1azu § 7 Abs. 1
vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle

für die dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie
unterstellten VVBen und Direkt-Betriebe
für das Jahr 1951

- I. Gruppe:** Hauptdirektoren, Werkdirektoren, Werkleiter, technische und kaufmännische Leiter in den VVBen und VEBen, die Haupt-(Ober-)buchhalter in den VVBen und VEBen.
- II. Gruppe:** Leiter der Abteilung Planung, Personal, Revision, Materialversorgung, TAN, Forschung und Technik, Technologie, Investition, Gütekontrolle in den VVBen, in den VEBen, die Leiter der technischen Abteilung, der Werkabteilung, Obermeister.
- III. Gruppe:** Die Leiter der kaufmännischen Abteilungen und der Verwaltungsabteilungen, die Techniker und Meister der Werkabteilungen, die selbständigen TAN-Bearbeiter und die Personalleiter in den VEBen.

Prämientabelle

für den Wirtschaftszweig der Fischwirtschaft
für das Jahr 1951

- I. Gruppe:** Hauptdirektoren, kaufmännische Direktoren, die technischen Leiter der VVBen und der Fangbetriebe, Werkleiter oder Werkdirektoren der Fangbetriebe und der Verarbeitungsbetriebe, Hauptbuchhalter der VVBen und der Fangbetriebe, Kulturdirektoren bei den VVBen.
- II. Gruppe:** Die kaufmännischen und technischen Leiter der Verarbeitungsbetriebe, die Leiter der Abteilung Planung, Personal, Materialversorgung und TAN-Büro der VVBen und der Fangbetriebe sowie der Leiter der Investitionsabteilung, Einsatzleiter und Leiter der Reparaturabteilung der Fangbetriebe, Oberbuchhalter der kleinen Betriebe.
- III. Gruppe:** Die Werkmeister und Leiter der Betriebsabteilungen (Eisfabrik, Fischmehlfabrik), Leiter der Personalabteilungen der Fang- und Großbetriebe, selbständige TAN-Bearbeiter der Betriebe, Planungsleiter der Fang- und Großbetriebe, Leiter der Lohnbuchhaltung der Fangbetriebe, Leiter der Maschinen- und Deckinspektionen der Fangbetriebe, Leiter der Transportabteilungen, Leiter der Revisionsgruppe der VVBen.

Anlage 1bzu § 8
vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung

Die dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie unterstellten Wirtschaftszweige werden in die einzelnen Kategorien wie folgt eingestuft:

Kategorie I

Die VVB der Öl- und Margarine-Industrie mit den Betrieben:

Öl- und Fettwerke, Magdeburg,
Märkische Fettwerke, Wittenberge,
Werk Amylon, Velten,
Milka Nahrungsmittelwerke, Pratau,
Milchzuckerfabrik, Laage.

Die restlichen Betriebe werden in die Kategorie II eingestuft.

Die VVB der Fleischindustrie mit den Betrieben:

Fleischwarenfabrik, Halberstadt,
" " Gera,
" " Eisenstein,
„Delicata“, Leipzig und Netzschkau.

Die restlichen Betriebe werden in die Kategorie II eingestuft.

Die VVB der Zuckerindustrie mit sämtlichen Betrieben und Direkt-Betrieben.

Der VEB Nortag-Hannewacker, Nordhausen.

Die VVB der Fischwirtschaft, Saßnitz mit den VEBen

Fischfang Saßnitz,
Hochseefischerei, Rostock.

Die VEBen der Fischwirtschaft werden in die Kategorie II eingestuft.

Kategorie II

Die VVB der Stärke-Industrie mit sämtlichen Betrieben und dem Direkt-Betrieb Stärkefabrik Kyritz.

Die Betriebe:
Kaffee-Ersatz- und Nahrungsmittelwerk, Halle,
Knäckebrötfabrik, Burg,
Krietsch-Werke, Wurzen,
Anker-Teigwarenfabrik.

Die VVB Tabak, Dresden mit sämtlichen Betrieben.

Der Direkt-Betrieb
Jasmatzl Cigarettenfabrik, Dresden.

Die VVB Spiritus-Zentrale mit sämtlichen Betrieben (mit Ausnahme der spirituosenerstellenden Betriebe).

Kategorie III

Die VVB der Süßwarenindustrie mit sämtlichen Betrieben und Direkt-Betrieben.

Die VVB Getreideverarbeitung außer den unter Kategorie II aufgeführten 4 Betrieben.

Die VVBen der Brau- und Malzindustrie mit sämtlichen VEB und Direkt-Betrieben.

Die Direkt-Betriebe:
Zigarrenfabrik Gildemann, Dingelstädt,
Rotkäppchen, Sektkellerei.

Die spirituosenerstellenden Betriebe der VVB Spiritus-Zentrale.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 6. Februar 1952

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 52	Verordnung über die Aufstellung und Bestätigung eines neuen Verzeichnisses der volkseigenen Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik sowie über Änderungen dieses Verzeichnisses	87
2. 2. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Kühlfächern	88
22. 1. 52	Preisverordnung Nr. 226 — Verordnung über Preise für Schuhwaren	89

Verordnung über

die Aufstellung und Bestätigung eines neuen Verzeichnisses der volkseigenen Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik sowie über Änderungen dieses Verzeichnisses.

Vom 31. Januar 1952

Die in der volkseigenen Industrie durchgeführte Reorganisation macht die Aufstellung eines neuen Verzeichnisses der Industriebetriebe erforderlich. Zum Zwecke einer einwandfreien Planung, Plandurchführung und Planabrechnung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Ministerien für Hüttenwesen und Erzbergbau, für Maschinenbau, für Leichtindustrie und für Aufbau sowie die Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich für Kohle und Energie, für Chemie, Steine und Erden und für Nahrungs- und Genussmittelindustrie und die Ministerien für Wirtschaft und Arbeit der Landesregierungen haben Listen der Betriebe ihres Bereiches aufzustellen.

(2) In die Listen sind die Betriebe aufzunehmen, deren VEB-Pläne in den Plänen der Hauptverwaltungen oder Hauptabteilungen sowie der Landesregierungen für das Jahr 1952 erfaßt sind. Hierzu gehören auch diejenigen treuhänderisch verwalteten Betriebe, denen entsprechende Planaufgaben gestellt sind.

(3) Die Listen müssen für jeden Betrieb folgende Angaben enthalten:

- Name des Betriebes,
- Betriebsnummer,
- Anschrift des Betriebes,
- Hauptzeugnisse.

§ 2

(1) Die im § 1 Abs. 1 genannten Regierungsorgane haben die von ihnen aufgestellten Listen bis zum 15. Februar 1952 an das Statistische Zentralamt einzureichen.

(2) Das Statistische Zentralamt wird beauftragt, das Verzeichnis der volkseigenen Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen, und zwar:

- Teil I, enthaltend die volkseigenen Betriebe, die den Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zugeordnet sind, bis zum 15. März 1952,
- Teil II, enthaltend die Betriebe, die dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit jeder Landesregierung zugeordnet sind, bis zum 31. März 1952.

(3) In den beiden Teilen des Verzeichnisses sind die treuhänderisch verwalteten Betriebe (§ 1 Abs. 2) als Anhang bei dem die Treuhandenschaft ausübenden Rechtsträger aufzuführen.

§ 3

(1) Änderungen des bestätigten Verzeichnisses der volkseigenen Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik können sich ergeben durch

- die Errichtung, Aufteilung oder Schließung eines Betriebes sowie die Zusammenlegung von Betrieben,
- Änderung der Zuordnung eines Betriebes innerhalb einer Hauptverwaltung oder Hauptabteilung,
- Unterstellung eines Betriebes unter eine andere Hauptverwaltung oder Hauptabteilung des gleichen Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich,
- Überleitung eines Betriebes in die Zuständigkeit eines anderen Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich,

e) Übergang eines Betriebes aus der volkseigenen örtlichen Industrie in die zentralverwaltete Industrie und umgekehrt,

f) Übergang eines Betriebes aus der volkseigenen örtlichen Industrie in einen anderen Wirtschaftszweig und umgekehrt.

(2) Änderungen hat der Fachminister oder Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich oder der beteiligte Minister für Wirtschaft und Arbeit der Landesregierung dem Ministerium des Innern, dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Statistischen Zentralamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Änderungen des Verzeichnisses, die sich durch Änderung des Namens, der Betriebsnummer, der Anschrift oder der Haupterzeugnisse eines Betriebes ergeben, hat die Abteilung Planung des Fachministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich oder des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Landesregierung dem Statistischen Zentralamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4

(1) Änderungen des Verzeichnisses nach § 3 sind in der Regel am Ende eines Kalenderjahres, nur in Ausnahmefällen am Ende eines Kalendervierteljahres durchzuführen. Die Änderung wird mit Beginn des neuen Kalenderjahres oder Kalendervierteljahres wirksam.

(2) Über die Änderungen des Verzeichnisses der volkseigenen Industriebetriebe wird vom Statistischen Zentralamt vierteljährlich ein Berichtungsdienst, Teil I und II, herausgegeben.

§ 5

Anordnungen und Richtlinien zu dieser Verordnung erläßt das Statistische Zentralamt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1952

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Staatliche Plankommission Der Vorsitzende Rau Stellvertreter des Ministerpräsidenten
---	---

Zweite Durchführungsbestimmung*) zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Kühlflächen.

Vom 2. Februar 1952

Infolge organisatorischer Änderungen in den Ministerien Handel und Versorgung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und den Ländern ist eine Neufestlegung der Zuständigkeiten hinsichtlich der Bewirtschaftung von Kühlflächen erforderlich. Deshalb wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Im § 3 Abs. 4, § 4, § 6 Abs. 2 und § 8 der Verordnung vom 28. September 1950 über die Bewirtschaftung von Kühlflächen (GBl. S. 1042) sowie im § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Buchst. a der Durchführungsbestimmung vom 27. Oktober 1950 zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Kühlflächen (GBl. S. 1129) ist

an Stelle: „Ministerium für Handel und Versorgung“

zu setzen: „Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie“.

(2) Im § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 1950 (GBl. S. 1042) ist

an Stelle: „Ministerien für Handel und Versorgung der Landesregierung“

zu setzen: „Ministerium für Wirtschaft und Arbeit — Hauptabteilung Lebensmittelindustrie nach näherer Anweisung des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie.“

(3) Im § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 28. September 1950 (GBl. S. 1042) ist

an Stelle: „Ämtern für Handel und Versorgung“

zu setzen: „für die Lebensmittelindustrie zuständigen Abteilungen der Kreisverwaltung.“

§ 2

Der § 5 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung vom 27. Oktober 1950 (GBl. S. 1129) erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gibt spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Quartals auf Grund der Verteilerpläne den Umfang der in Kühlflächen einzulagernden Mengen dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie mit einer Aufschlüsselung auf Länder bekannt. Das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie ermittelt den hierfür erforderlichen Kühlflächenbedarf und teilt ihn den Ministerien für Wirtschaft und Arbeit — Hauptabteilung Lebensmittelindustrie — bei den Landesregierungen mit.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1952

**Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie**
Albrecht
Staatssekretär

Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.: Baender
Staatssekretär

**Preisverordnung Nr. 226.
Verordnung über Preise für Schuhwaren.**

Vom 22. Januar 1952

Auf Grund der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilien und Schuhen ab 26. Februar 1951 (GBl. S. 135) wird folgendes verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Als Schuhwaren im Sinne dieser Preisverordnung (PVO) gilt Fußbekleidung aller Art, die unter Verwendung von Leder, Kunstleder, Textilien, Gummi oder anderen Werkstoffen hergestellt ist. Ausgenommen sind Igelitschuhe und Vollholzschuhe.

(2) Schuhwaren von Betrieben, die berechtigt sind, ihre Preise nach der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) zu bilden, fallen nur dann unter die Bestimmungen dieser PVO, wenn sie auf Grund von Verträgen im Auftrage und für Rechnung der zuständigen Großhandelsorgane hergestellt sind.

§ 2

Warenweg

(1) Sämtliche Schuhwaren nach § 1 dieser PVO sind über die zuständigen Großhandelsorgane zu lenken und diesen in Rechnung zu stellen.

(2) Eine körperliche Lenkung der Schuhwaren über die zuständigen Großhandelsorgane ist nicht erforderlich. Die zuständigen Großhandelsorgane sind in die Lage zu versetzen, alle Schuhwaren buchmäßig und rechnungsmäßig zu erfassen.

(3) Als zuständige Großhandelsorgane gelten vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung

die Deutsche Handelszentrale Leder,
die Deutsche Handelszentrale Chemie, Gummi
und Asbest,

die Handelsorganisation HO und

die Landesverbände der Konsum-Genossenschaften.

Außerdem gelten als zuständig die Vertragspartner der bezeichneten Handelszentralen, sofern sie in deren Auftrage Großhandelsfunktionen in Schuhwaren ausüben.

§ 3

Herstellerabgabepreis

(1) Der Herstellerabgabepreis ist nach den preisrechtlich zulässigen Bestimmungen zu bilden. Für die volkseigenen Betriebe gelten die gesetzlichen Planpreise als preisrechtlich zulässige Herstellerabgabepreise.

(2) Der Herstellerabgabepreis darf den zuständigen Großhandelsorganen nur in Verbindung mit der zutreffenden Artikelnummer der Branchenpreisliste des Ministeriums der Finanzen der Regie-

rung der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Januar 1952 in Rechnung gestellt werden.

(3) Zwecks Erlangung der zutreffenden Artikelnummer der Branchenpreisliste hat der Hersteller bei dem von dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beauftragten Zentralreferat Leder bei der Landesfinanzdirektion Thüringen in Erfurt einzureichen:

a) einen vom zuständigen Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) in Erfurt geprüften und plombierten Einzelschuh als Musterstück mit Gütezeugnis,

b) eine Kalkulation in zwei Exemplaren, aus der Hersteller, genaue Artikelbezeichnung, Warennummer, betriebliche Artikelnummer, Werkstoffzusammensetzung und Warenempfänger hervorgehen müssen.

(4) Nach erfolgter Prüfung, die auch zu einer Änderung des kalkulierten Preises führen kann, wird dem Hersteller ein Exemplar der Kalkulation mit darauf vermerkter Artikelnummer der Branchenpreisliste zurückgegeben. Die bestätigte Kalkulation gilt als Preisbestätigung.

§ 4

Kleinmengenzuschläge

(1) Im Herstellerabgabepreis sind Kosten für Lieferung von Kleinmengen (Verteilerzuschläge) nicht enthalten. Wird von den zuständigen Großhandelsorganen gefordert, daß der Hersteller Lieferungen von Kleinmengen vornimmt, für die ihm besondere Kosten entstehen, so sind diese Kosten von dem zuständigen Großhandelsorgan zu tragen und bilden einen Teil des Großhandelsaufschlages. Der Hersteller hat diese Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.

(2) Als zulässige Kleinmengenzuschläge dürfen höchstens berechnet werden bei Lieferung von

a) weniger als 50 Paar Schuhen 2%

b) weniger als 10 Paar Schuhen 3%

§ 5

Rechnungsvermerk

Für die Privatbetriebe gelten die Bestimmungen der PAO Nr. 153 vom 15. Oktober 1948 (PrVOBl. S. 219). Für die volkseigenen Betriebe ist folgender Rechnungsvermerk anzubringen:

„Der Preis entspricht dem gesetzlichen Planpreis.“

§ 6

Großhandelseinkaufspreis

(1) Für gleichartige und vergleichbare Schuhwaren gleicher Qualität und Fertigungsart zu unterschiedlichen Herstellerabgabepreisen ist von den zuständigen Großhandelsorganen an Hand der ihnen vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zugestellten Branchenpreisliste und auf Grund der in den Rechnungen des Herstellers angegebenen Artikelnummer der Branchenpreisliste der zutreffende Großhandelseinkaufspreis zu ermitteln.

(2) Den Unterschiedsbetrag zwischen dem Herstellerabgabepreis und dem Großhandelseinkaufspreis der Branchenpreisliste des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik haben die zuständigen Großhandelsorgane nach Anordnung des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen.

(3) Für Fragen der Festlegung einheitlicher Großhandelseinkaufspreise für Schuhwaren ist allein das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Preispolitik, zuständig.

§ 7

Großhandelsaufschläge

(1) Der Großhandelsaufschlag, den die zuständigen Großhandelsorgane auf ihren nach § 6 ermittelten Großhandelseinkaufspreis höchstens berechnen dürfen, beträgt einheitlich im Strecken- und im Lagergeschäft bei Abgabe von

- a) Arbeitsschuhwerk 6 %
- b) sonstigem Schuhwerk 8 %.

(2) Sofern die Großhandelsorgane zugleich zuständig sind für Schuhwaren und für Werkstoffe für Schuhwaren (Leder, Kunstleder, Gummi oder andere Werkstoffe), dürfen sie bei der Abgabe dieser Werkstoffe an Hersteller von Schuhwaren keinen Handelsaufschlag berechnen, sondern nur eine Handelsprovision (Kommissionsgebühr) in Anspruch nehmen.

(3) Soweit ein Großhandelsaufschlag zugelassen ist, z. B. bei Strecken- und Lagergeschäften, darf dieser auch bei Einschaltung mehrerer zuständiger Großhandelsorgane nur einmal berechnet werden. Sind mehrere zuständige Großhandelsorgane tätig, so ist der zulässige Großhandelsaufschlag in freier Vereinbarung entsprechend den Leistungen aufzuteilen.

§ 8

Verbraucherpreise

(1) Die Verbraucherpreise (Einzelhandelsabgabepreise) für Schuhwaren ergeben sich aus der Branchenpreisliste des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Einzelhandel erhält vom festgesetzten Verbraucherpreis einen Preisabschlag, der in seinem absoluten Betrage dem Durchschnitt des bisherigen Einzelhandelsaufschlages entspricht.

(3) Die zuständigen Großhandelsorgane sind verpflichtet, in ihren Rechnungen den Verbraucherpreis und gesondert den Preisabschlag für den Einzelhandel in absolutem Betrag auszuweisen. Außerdem ist die zutreffende Artikelnummer der Branchenpreisliste des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Januar 1952 anzugeben und folgender Vermerk anzubringen:

„Der Einzelhandel hat für seine Bestände und bei Preisauszeichnungen aller Art stets die zutreffende Artikelnummer der Branchenpreisliste ersichtlich zu machen.“

(4) Der Schuhwareneinzelhandel hat Bestände an Schuhwaren, deren Verbraucherpreise nicht nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung festgesetzt werden, zu den bisherigen Verbraucherpreisen abzugeben.

§ 9

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Es gelten die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der volkseigenen Wirtschaft.

§ 10

Ausnahmeregelung

Für besondere Bedarfsträger und Bedarfsträgergruppen und für Sonderfälle ergehen Ausnahmeregelungen seitens des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Preisregelungen für Schuhwaren sowie die Preisanordnung Nr. 189 vom 1. Dezember 1948 (PrVOBl. 1949 S. 3) außer Kraft.

§ 12

Übergangsregelung

Bis zur Verkündung dieser Preisverordnung, spätestens jedoch bis zum 31. Januar 1952, dürfen Schuhhersteller, die wegen verspäteter Einstufung keine Nummer der Branchenpreisliste erhalten konnten, ihre Produktion zu den bisherigen Preisen weiterberechnen.

Berlin, den 22. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 8. Februar 1952

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 52	Anordnung über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Margarine	91
23. 1. 52	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren — Museum für deutsche Geschichte	91

Anordnung über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Margarine.

Vom 5. Februar 1952

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Den Organisationen des volkseigenen Einzelhandels, den Konsumgenossenschaften und dem privaten Einzelhandel wird verboten, zum Verkauf an die Bevölkerung bestimmte Margarine abzunehmen, die älter ist als zehn Tage, gerechnet von dem Tage der Produktion, nach Maßgabe des auf der Verpackung kenntlich gemachten Produktionstages. Sendungen, die derartige Angaben nicht enthalten, sind zurückzuweisen.

(2) Die Belieferung mit Margarine ist so durchzuführen, daß dem Einzelhandel entsprechend dem Bedarf der Verbraucher stets frische Margarine zugeführt wird.

§ 2

Soweit bereits abgeschlossene Verträge dieser Anordnung widersprechen, haben die Handelsorgane entsprechende Änderungen der Verträge vorzunehmen.

§ 3

Im Einzelhandel darf an den Verbraucher keine Margarine abgegeben werden, die älter ist als 18 Tage, gerechnet vom Tage der Produktion.

§ 4

Für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen sind die Kreisräte für Handel und Versorgung verantwortlich. Die Kontrollabteilungen der Landesregierungen haben die Durchführung laufend zu überwachen.

§ 5

Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1952

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. H a m a n n
Minister

Vierte Durchführungsbestimmung*) zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissen- schaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren. — Museum für deutsche Geschichte —

Vom 23. Januar 1952

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium

*) 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 811).

2. Durchfb. — Vergütung an Kunsthochschulen (GBl. 1951 S. 840).

3. Durchfb. (GBl. 1952 S. 16).

51.811 Gf
1.148 Gf
Hilfslo
4.139 Gf
52.91 Gf

51.848 G
2.150 G
Hilfslo
4.139 Gf
52.91 Gf

51.877 G
52.12.7
4.139 Gf
52.91 Gf

52.91 G
4.139 G
5.139 G
52.91 Gf

der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Die Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677) findet sinngemäß auf die Mitarbeiter des dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstellten Museums für deutsche Geschichte in Berlin Anwendung.

Zu § 1 der Verordnung

§ 2

Die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Museums für deutsche Geschichte wird entsprechend der der Verordnung vom 12. Juli 1951 als Anlage 1 beigefügten Gehaltstabelle folgendermaßen festgesetzt:

Gruppe	Tätigkeitsmerkmal	monatlich DM	jährlich DM
II	Assistent	675 bis 875	8 100 bis 10 500
IV	wissenschaftlicher Mitarbeiter wissenschaftlicher Bibliothekar	800 bis 1 000	9 600 bis 12 000
V	Oberassistent (gemäß § 1 Abs. 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. August 1951 — GBl. S. 811 zur Verordnung vom 12. Juli 1951)	850 bis 1 105	10 200 bis 13 260
VII	stellvertretender Abteilungs- direktor Leiter der Bibliothek	1 000 bis 1 200	12 000 bis 14 400
VIII	Abteilungsdirektor	1 200 bis 1 400	14 400 bis 16 800

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale	monatlich DM	jährlich DM
IX	stellvertretender Direktor des Museums für deutsche Ge- schichte	1 400 bis 1 700	16 800 bis 20 400
X	Direktor des Museums für deutsche Geschichte	1 600 bis 2 000	19 200 bis 24 000

Zu § 20 der Verordnung § 3

Amtsvergütungen erhalten entsprechend der der Verordnung vom 12. Juli 1951 als Anlage 2 beigefügten Amtsvergütungstabelle folgende wissenschaftlichen Mitarbeiter des Museums für deutsche Geschichte:

1. Präsident des Wissenschaftlichen Rates des Museums für deutsche Geschichte 12 000 DM jährlich
2. Direktor des Museums für deutsche Geschichte 6 000 DM jährlich
3. Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des Museums für deutsche Geschichte 3 000 DM jährlich

§ 4

Am Museum für deutsche Geschichte ständig nebenamtlich tätige wissenschaftliche Mitarbeiter können bis zur Hälfte der für die entsprechende hauptamtliche Besetzung der jeweiligen Stelle vorgesehenen Bezüge als Vergütung erhalten.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

(2) Alle entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 9. Februar 1952

Nr. 17

Tag

Inhalt

Seite

29. I. 52 Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

94

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 4 vom 5. Februar 1952

104

Zweite Durchführungsbestimmung*) zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 29. Januar 1952

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBI. S. 1079) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, mit dem Ministerium für Leichtindustrie, mit dem Ministerium der Finanzen und mit dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese vorliegende Zweite Durchführungsbestimmung ändert und ergänzt die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 (GBI. S. 151), die Zweite Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 (GBI. S. 305) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. Mai 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. S. 433) entsprechend der Verordnung in der Neufassung vom 23. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBI. S. 1082) — im folgenden kurz „neugefaßte Verordnung“ genannt.

*) 1. Durchführungsbestimmung — Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. 1951 S. 1089).

II. Abschnitt

Anderungen und Ergänzungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. S. 151)

§ 2

Allgemeine Bestimmungen über die Ablieferungspflicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse (§§ 1 bis 3)

Die allgemeinen Bestimmungen über die Ablieferungspflicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. An Stelle der bisherigen Anordnung vom 30. April 1951 über den Aufkauf von Getreidestroh durch die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) — GBI. S. 378 —, die am 1. Januar 1952 außer Kraft tritt, treten im Jahre 1952 die im § 23 enthaltenen Bestimmungen der vorliegenden Durchführungsbestimmung über die Pflichtablieferung von Getreidestroh auf Grund von Ablieferungsbescheiden.
2. Die Anordnung vom 26. Juni 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Korb- und Bandstockweiden aus der Ernte des Jahres 1951/52 (GBI. S. 657) gilt sinngemäß auch für die Pflichtablieferung und den Aufkauf dieser Weiden aus der Ernte des Jahres 1952/53.
3. Bei der Veranlagung tierischer Erzeugnisse sind außer den bisher abzusetzenden Flächen noch die Flächen für alle Spargelanlagen abzusetzen.
4. Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung zweier oder mehrerer, insbesondere seit dem Jahre 1945 aus einem landwirtschaftlichen Betrieb durch Grundbucheilung hervorgegangener Betriebe, die aber von einer Hofstelle aus gemeinsam bewirtschaftet werden, sind die Ablieferungsbescheide nach dem Stand des Grundbuches für jeden einzelnen ablieferungspflichtigen Eigentümer auszustellen und ihnen auszuhändigen. Bei der Einreihung in die Be-

triebsgrößengruppe und bei der Berechnung der Ablieferungsnormen gemäß §§ 6 bis 8 der neugefaßten Verordnung ist jedoch die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche der geteilten Betriebe zugrunde zu legen; die Aufteilung der Ablieferungsmengen auf die einzelnen Betriebe regelt sich nach dem Anteil ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche.

§ 3

Befreiung und Erleichterung (§§ 4 bis 10)

(1) Besitzer oder Pächter von Erwerbsgartenbaubetrieben oder Spargelanlagen mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, die einschließl. Pachtland nicht über 1 ha beträgt, sind von der Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Zuckerrüben, Schlachtvieh, Milch und Eiern befreit, von der Ablieferung von Gemüse aber nur dann, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche 0,5 ha nicht übersteigt.

(2) Wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche von Deck- und Besamungsstationen der VdgB (BHG) anderen Zwecken als zur Futtergewinnung für die vorhandenen Viehbestände dient, entfällt die im § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der neugefaßten Verordnung zuerkannte Befreiung; solche Betriebe sind hinsichtlich der pflanzlichen Erzeugnisse nach den allgemeinen Bestimmungen, hinsichtlich der Ablieferung von Schlachtvieh, Milch, Eiern und Wolle bezüglich des nicht zu Deck- und Besamungszwecken verwendeten Viehs nach § 13 der neugefaßten Verordnung zu veranlassen (vgl. hierzu Abschnitt 4 Abs. 4 der Anweisung vom 29. Dezember 1951 über die Durchführung der differenzierten Veranlagung zur Pflichtablieferung und der Aufteilung der Planmengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 — GBl. S. 1189/1193 — im folgenden kurz „Anweisung vom 29. Dezember 1951“ genannt).

(3) Flächen, die im Jahre 1951 nach § 9 der Verordnung vom 8. Februar 1951 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 75) durch Gemeinschaftsleistung des Dorfes bewirtschaftet und im Laufe dieses Jahres an neue Besitzer oder Pächter übergeben wurden, sind bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung im Jahre 1952 so zu behandeln, wie dies im § 7 der Verordnung vom 8. Februar 1951 hinsichtlich der nichtbewirtschafteten Flächen für das erste Jahr vorgesehen ist. Die Ermäßigungen für diese Wirtschaften, die für das zweite Jahr vorgesehen sind, treten im Jahre 1953 und die für das dritte Jahr im Jahre 1954 in Kraft.

(4) Nach der Genehmigung der Veräußerung oder Verpachtung schlecht bewirtschafteter oder verlassener landwirtschaftlicher Liegenschaften oder Teile davon gemäß § 37 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedensektarerträge (GBl. S. 103) sind dem Rat des Kreises vom Bürgermeister nach Anhörung der Gemeinde-Differenzierungskommission neben dem Antrag auf Streichung der den Betrieb belastenden Ablieferungsschuld eine Aufstellung über die den

Betrieb oder die betreffende Fläche belastenden Rückstände aus der Pflichtablieferung oder aus der Ablieferung auf Grund von Verträgen sowie ein Vorschlag über das neue Ablieferungssoll entsprechend den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen vorzulegen. Der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Abteilung Landwirtschaft, überprüft die Aufstellung der Rückstände und den Vorschlag und legt ihn mit einer Stellungnahme der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes vor. Dieser obliegen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes die endgültige Entscheidung über die Absetzung der Rückstände und die Festlegung des neuen Ablieferungssolls unter Berücksichtigung der Produktionsfähigkeit des Betriebes.

§ 4

Veranlagung durch Ablieferungsbescheide (§§ 11 bis 23)

(1) Die im § 6 Abs. 1 der neugefaßten Verordnung angeführten erhöhten Ablieferungsmengen von Schlachtvieh, Milch, Eiern und Ölsaaten sind Durchschnittsmengen im Maßstab der Deutschen Demokratischen Republik, sie sind für die Länder, Kreise, Gemeinden und Wirtschaften entsprechend den unterschiedlichen Erzeugungsbedingungen nach den bestehenden Bestimmungen zu differenzieren (vgl. hierzu die Anweisung vom 29. Dezember 1951 — GBl. S. 1189).

(2) Die Landesregierungen und die Räte der Kreise haben die Bestätigung der Normen und der Mengen auf Grund eines Beschlusses des zuständigen Organs zu erteilen.

(3) In den Ländern sind für die Durchführung der Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse die Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse verantwortlich.

§ 5

Ablieferung auf Grund von Verträgen (§§ 24 und 25)

(1) Für das Jahr 1952 werden Muster von Ablieferungsverträgen für folgende Gruppen landwirtschaftlicher Erzeugnisse einheitlich vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegeben, die beim Abschluß von Verträgen zwischen den Ablieferungspflichtigen und den VEAB zu verwenden sind:

- a) für Gemüse,
- b) für Obst,
- c) für Zuckerrüben, Tabak, Faserlein, Hanf, Ölleinstroh, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen sowie Korbweiden.

Der Wortlaut dieser Vertragsmuster wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den von ihm herausgegebenen „Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ bekanntgemacht.

(2) Die VVB der Zuckerindustrie, die VVB Roh-tabak und die DSG-Handelszentrale werden beim

Vertragsabschluß durch die VEAB vertreten, ohne daß es dazu zwischen den Erzeugern und den VEAB sowie zwischen den VEAB und diesen Betrieben einer weiteren besonderen Vereinbarung bedarf. Für diese Tätigkeit erhalten die VEAB zur Deckung ihrer Verwaltungskosten einen Betrag von 3 Pf je angefangener 10 t Zuckerrüben von den Zuckerrübenfabriken und von 10 Pf je angefangenen dz Tabak von den Tabak-Abnahmebetrieben. Der Berechnung sind die Vertragsmengen zugrunde zu legen.

(3) Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, so kann der Rat des Kreises an Stelle der Aushändigung eines Ablieferungsbescheides den Vertragsentwurf nach Prüfung und Anhörung der VdgB (BHG) für verbindlich erklären. Dem Erzeuger ist der für ihn als verbindlich erklärte Vertrag mit dieser Entscheidung zuzustellen. Die Rechtsverhältnisse aus einem solchen verbindlich erklärten Vertrag regeln sich so, als wäre der Vertrag zwischen Erzeuger und VEAB unmittelbar abgeschlossen worden.

(4) Beim Abschluß der Verträge sind Abschnitt 6 und Abschnitt 7 der Anweisung vom 29. Dezember 1951 (GBl. S. 1189/1194) zu berücksichtigen.

(5) In die Verträge sind insbesondere Bestimmungen über folgende Regelungen aufzunehmen:

- a) Wird das Erzeugnis vom VEAB trotz der nachgewiesenen Güte zum Termin nicht abgenommen, so bleiben die Anbauer berechtigt, die Bezahlung der laut Vertrag gelieferten, aber nicht abgenommenen Erzeugnisse zu verlangen.
 - b) Beanstandungen der Menge, Güte und Sorte sind den Anbauern vom VEAB oder seiner Erfassungstelle, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, sofort mitzuteilen und auf der Ablieferungsbescheinigung zu vermerken.
 - c) Die VEAB sind berechtigt, die Abnahme abzulehnen, wenn die Lieferungen der Anbauer den Vertragsbedingungen nicht entsprechen.
 - d) Können die Anbauer ihren vertraglichen Verpflichtungen termingemäß nicht nachkommen, so haben sie dies unverzüglich dem VEAB mitzuteilen, der eine angemessene Nachfrist erteilen kann.
 - e) Ist den Anbauern die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Mengen oder die Lieferung des Erzeugnisses in der vereinbarten Güte unmöglich, so haben sie dies dem VEAB rechtzeitig mitzuteilen. Eine Vereinbarung über die Änderung oder Ergänzung des Vertrages kann nur mit Zustimmung der Abteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Rates des Kreises getroffen werden.
 - f) Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen, insbesondere nicht rechtzeitige Erfüllung des Vertrages, verpflichtet den Schuldner nach den geltenden Bestimmungen zum Schadenersatz.
- (6) Die Anbauer, die ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt haben, können von den Ab-

teilungen Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Räte der Kreise zu Ersatzlieferungen anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse herangezogen werden. Die Umtauschverhältnisse werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bekanntgemacht.

(7) Alle Streitigkeiten aus Verträgen zwischen den Anbauern und den VEAB sind von einer Kommission beim Rat des Kreises zu entscheiden, die sich aus dem Leiter der Abteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und aus je einem Vertreter der Abteilung Landwirtschaft, der VdgB (BHG), des FDGB und des VEAB zusammensetzt. Die Kommission tritt binnen fünf Tagen auf Antrag eines Vertragsteiles zusammen, gegen ihre Entscheidung ist Beschwerde an die Hauptabteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes zulässig, deren Entscheidung endgültig ist. Für dieses Beschwerdeverfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 22 der neugefaßten Verordnung.

(8) Die Erfassung, Lagerung und Ausgabe von Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien aller Anbaustufen, die sich aus den von der Deutschen Saatgut-Handelszentrale abgeschlossenen Vermehrungsverträgen ergeben, regeln sich nach der Verordnung vom 9. August 1951 über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien (GBl. S. 730) und den zu ihr erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(9) Die Ablieferungen von Zuckerrüben, Faserlein und Hanf aus überplanmäßigem Anbau sind wie Übersoll-Ablieferungen zu behandeln.

§ 6

Sonderveranlagung der Spezialbetriebe (§ 27)

Zu den Betrieben, deren Ablieferungspflicht sich nach § 13 der neugefaßten Verordnung regelt, gehören auch Brütereien mit eigenem Hühnerbestand und Geflügelzuchtbetriebe, die sich nur mit der Aufzucht von Geflügel beschäftigen. Sie unterliegen der Pflichtablieferung nur für die am 1. Januar 1952 gehaltenen Legehennen. Erhalten anerkannte Herdbuch- und Vermehrungszuchten Futterzuweisungen, so wird für diese Betriebe das Ablieferungssoll für Eier nach der Stückzahl der gehaltenen Hennen veranlagt. Für die übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist die Veranlagung nach den allgemeinen Bestimmungen durchzuführen.

§ 7

Fristen der Ablieferung

und Maßnahmen zu ihrer Erfüllung (§§ 29 bis 31)

(1) Die Ablieferungstermine in den Verträgen über die Ablieferung von Gemüse sind unter Berücksichtigung des Versorgungsbedarfs festzulegen, jedoch nicht später wie folgt:

1. Gemüse unter Glas (Treibgemüse)
 - Salat bis 30. April

Kohlrabi bis 31. Mai
 Tomaten und Gurken „ 20. Juli
 alle übrigen Treibgemüse-
 arten „ 30. Juni

2. Frühgemüse „ 20. September
 Spätgemüse „ 20. Dezember.

(2) Die Fristen für die Ablieferung von Stroh werden wie folgt festgelegt:

bis 30. September 1952 50 %,
 „ 31. Dezember 1952 75 %,
 „ 31. März 1953 100 %.

§ 8

Abnahmepflicht der VEAB für landwirtschaftliche Erzeugnisse (§§ 32 und 33)

(1) Güte- und Abnahmebestimmungen werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den von ihm herausgegebenen „Mitteilungen und Anweisungen“ bekanntgemacht. Die Abnahme- und Gütebestimmungen für Schlachtvieh, Milch und Eier sind in der Anlage A enthalten. In allen Erfassungs- und Aufkaufstellen sind die Güte- und Abnahmebestimmungen zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

(2) Die VEAB sind verpflichtet, die Geldabrechnungen mit den Ablieferern innerhalb der 10tägigen Zahlungsfrist vorzunehmen. Dies gilt auch für die Molkereien und die Zuckerfabriken; von den Molkereien sind erforderlichenfalls Abschlagszahlungen zu leisten.

(3) Bei der Ablieferung von Schlachtvieh gilt der Tag der Abnahme auf der Schlachtviehsammelstelle als Abnahmetag.

§ 9

Vergünstigungen bei der Ablieferung (§§ 34 bis 36)

(1) Die bisherige Anrechnung auf die Erfüllung der Pflichtablieferung oder der Verkauf von Futtergetreide bei der Ablieferung von Schlachtvieh oder beim Verkauf von Zucht- und Nutzvieh (ausgenommen der Verkauf von Milchkühen gemäß § 4 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik — GBl. S. 971) gilt nur noch für die Ablieferungen, die bis 31. Januar 1952 auf Grund der für das Jahr 1951 geltenden Ablieferungsbescheide durchgeführt wurden. Der Kauf von Futtermitteln sowie die Anrechnung von Futtergetreide und Kartoffeln auf die Pflichtablieferung werden aber beim freien Aufkauf von Schlachtvieh gewährt (vgl. §§ 2 bis 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. November 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — GBl. S. 1089).

(2) Die bisher für hochwertiges Schlachtvieh festgesetzte höhere Gewichtsanzrechnung auf die Pflichtablieferung wird im Jahre 1952 durch Qualitätspreiszuschläge ersetzt, wie sie in der Anlage A festgesetzt sind.

(3) Die bisherige Rücklieferung von Sirup bei Zuckerrüben entfällt, da die Rationierung von Sirup aufgehoben wurde. Die Anbauer von Zuckerrüben können aber nach Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen vollwertige Zuckerrübenschnitzel in den zugelassenen Saftkochereien zu Sirup verarbeiten lassen.

(4) Auf Wunsch der Erzeuger sind die Molkereien verpflichtet, für die auf die Pflichtablieferung abgelieferte Milch noch am Tage der Milchablieferung Magermilch oder Buttermilch für Futterzwecke zurückzugeben. Die Molkereien dürfen innerhalb ihres Einzugsgebietes im Quartal nicht mehr als 40% ausliefern. Soweit Magermilch oder Buttermilch nicht in Anspruch genommen wird, ist sie der allgemeinen Versorgung zuzuführen. Für die an die Molkereien nach Erfüllung der Pflichtablieferung frei verkaufte Milch können die Erzeuger bis zu 75 % der angelieferten Milch in Form von Magermilch zum Preise von 8 Pf je kg zurückkaufen. Die an die Molkereien zur Ablieferung gelangende Milch muß Vollmilch (nicht über 8° SH) mit natürlichem dem Stalldurchschnitt entsprechenden Fettgehalt sowie sauber, frisch und unverfälscht sein, wobei nichts hinzugefügt oder nichts entzogen werden darf. Verschmutzte Milch kann als nicht vollwertig mit Qualitätsabzug abgenommen werden. Der natürliche Fettgehalt der abgelieferten Milch ist auf 3,5 % Fettgehalt umzurechnen.

§ 10

Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Hausschlachtungen (§§ 37 bis 39)

(1) Der Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse regelt sich nach den Rechtsvorschriften der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. November 1951 (GBl. S. 1089; vgl. auch Beschluß des Ministerrates vom 22. November 1951 über den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, GBl. S. 1081).

(2) Die Verkäufer landwirtschaftlicher Erzeugnisse müssen als Voraussetzung gemäß § 20 der neugefaßten Verordnung und gemäß § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. November 1951 (GBl. S. 1089) im einzelnen folgende Bedingungen des freien Verkaufs nachweisen:

a) Beim Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten oder Kartoffeln ist nachzuweisen, daß das Jahressoll dieser Erzeugnisse (im I. und II. Quartal 1952 aber das Jahressoll 1951 aller dieser Erzeugnisse) erfüllt ist.

b) Beim Verkauf von Schlachtvieh oder Eiern sind die Erfüllung des Solls für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal, ferner die Erfüllung der sich aus dem Viehhaltebescheid ergebenden Verpflichtungen für den Viehbestand in Kühen, Sauen und Schweinen und die Sicherung der Erfüllung des Pflichtablieferungsolls in Schlachtvieh oder Eiern mindestens für das nächste Quartal nachzuweisen.

c) Beim Verkauf von Milch ist die Erfüllung des Solls für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat nachzuweisen.

d) Beim Verkauf von Gemüse oder Obst muß am Tage des Verkaufs die sich aus dem Vertrag mit dem VEAB ergebende Verpflichtung erfüllt sein.

(3) Die Erfassungs- und Aufkaufstellen der VEAB haben bei dem Aufkauf der im Abs. 2 angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse jeweils zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Verkauf durch den Erzeuger erfüllt sind (vgl. dazu §§ 4 und 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. November 1951 — GBL S. 1089).

(4) Für die Erteilung der Genehmigung von Haus-schlachtungen dürfen von der Gemeinde keine Gebühren erhoben werden.

III. Abschnitt

Änderungen und Ergänzungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL S. 305) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. Dezember 1950 zur Verordnung über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 (GBL 1951 S. 13)

§ 11

Pflichtablieferung von Zuckerrüben

Die im § 8 Abs. 3 und Abs. 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 (GBL S. 305) festgesetzte Begrenzung des Anspruchs auf Bezug von Zucker wird für die aus der Ernte 1952 abgelieferten Zuckerrüben aufgehoben.

§ 12

Pflichtablieferung von Obst und Aufkauf von Pfitzen

(1) Bei der Errechnung der Obstkulturfläche von offenen Anlagen (Streupflanzungen, Hausgärten usw.) ist die für ein ungehindertes Wachstum notwendige tatsächliche Bestandsfläche zu Grunde zu legen; die festgelegten Höchstsätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

(2) Bei der Ermittlung der Abgabemenge bilden die zu erwartenden Ernteerträge die Grundlage.

(3) Die VEAB können auch Speisepilze aufkaufen und darüber Aufkaufverträge abschließen.

§ 13

Pflichtablieferung von Tabak

Die Bestimmungen der Verordnung vom 21. Juni 1951 über Kleinpflanzler-Tabak (GBL S. 632) haben auch die Rechtsvorschriften über die Befreiung von der Pflichtablieferung von Tabak geändert.

§ 14

Pflichtablieferung von Heu

Die Bedarfsträger sind verpflichtet, die angeforderten Mengen an Heu entsprechend den Erfassungsterminen zu übernehmen.

§ 15

Pflichtablieferung von Faserpflanzen

(1) Die Ablieferungspflicht bezieht sich auch auf die Sorte „Bernburger Ölfaserlein“, soweit der Anbau auf Faserpflanzenflächen erfolgt.

(2) Soweit in den Bestimmungen von der „ersten Absaat“ die Rede ist, tritt an ihre Stelle das Wort „Nachbau“.

(3) An Stelle von Konsum-Faserleinsamen darf auch Ölleinsamen zurückgegeben werden.

(4) Saatgut an die Anbauer von Faserlein und Hanf wird durch die DSG-Handelszentrale oder durch die von ihr beauftragte VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft des Landes abgegeben.

§ 16

Pflichtablieferung von Wolle

(1) Die Normen für die Pflichtablieferung von Wolle werden für das Jahr 1952 wie folgt festgelegt: Mit der vollen Norm werden alle Schafe, die vor dem 10. Juni des Jahres 1951 und mit 40% der jeweiligen Norm Lämmer, die in der Zeit vom 10. Juni bis 31. Dezember 1951 geboren sind, veranlagt:

	je Schaf
a) für alle Schafe,	
ausschließlich der unter Buchst. b	
bis Buchst. f aufgeführten Rassen 3,5 kg Wolle	
b) schwarz- und weißköpfige	
Fleischschafe	3,0 „ „
c) Milchschafe	2,8 „ „
d) Lein- und Pommersche rauh-	
wollige Landschafe	2,5 „ „
e) Rhönschafe	2,2 „ „
f) Karakulschafe	
und Heidschnucken	1,5 „ „

Sofern Kreuzungen gehalten werden, sind sie nach dem jeweils ertragsreicheren Elternteil zu veranlagern.

(2) Der Nachweis über die Zugehörigkeit der Schafe zu den einzelnen Rassen ergibt sich aus den Unterlagen der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes durchgeführten Rassen-erhebung, die sich bei den Bürgermeistern befinden.

(3) Für die infolge Krankheit oder Unfall verendeten Tiere wird eine Absetzung vom Ablieferungssoll für Wolle nur gegen Vorlage einer Ablieferungsbescheinigung für das Fell oder für den Kadaver gewährt. Bei Notschlachtungen ist eine Bescheinigung des Tierarztes über die Todesursache sowie die Ablieferungsbescheinigung für das Fell vorzulegen. Die Anträge müssen spätestens 14 Tage nach Verendung des Tieres oder nach Aushändigung des Ablieferungsbescheides den Bürgermeistern zur Weiterleitung an die Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse beim Rat des Kreises vorgelegt werden. Bei Anträgen auf Ermäßigung infolge Räude-Erkrankungen muß eine Bescheinigung des Kreistierarztes beigebracht werden.

(4) Wenn Schafhalter ihre Wolle in außergewöhnlich verschmutztem oder angefeuchtetem Zustand an den VEAB abliefern, so ist die Abnahme der Wolle wie folgt durchzuführen:

A. Herdenwolle

- Bei Herdenwolle, von der bei der Bewertung durch die Taxkommission festgestellt wurde, daß sie nicht entsprechend dem § 61 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 (GBl. S. 305) im natürlichen Zustand, sondern künstlich beschwert oder außergewöhnlich verschmutzt abgeliefert wurde, sind Gewichtsabschläge gegenüber dem im VEAB Leipzig (Landeslager für tierische Rohstoffe) festgestellten Anlieferungsgewicht abzurechnen.
- Für die Feinheiten werden folgende Ausbeutemindestgrenzen (Rendementsgrenzen) festgelegt:

Klasse AA bis Klasse A/B—B:	bis einschl. 36 ⁰ / ₀ ,
Klasse B bis Klasse B—B/C:	bis einschl. 38 ⁰ / ₀ ,
Klasse B/C bis Klasse C:	bis einschl. 40 ⁰ / ₀ ,
Klasse C—C/D und gröber:	bis einschl. 45 ⁰ / ₀ .
- Bei Wollen, die auf Grund des § 60 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 (GBl. S. 305) eine 120⁰/₀ige Anrechnung erfahren, ist, sofern sie die Grenzen des Abs. 2 um 1⁰/₀ unterschreiten, nur noch eine 100⁰/₀ige Abrechnung vorzunehmen.

Beispiel:

Angeliefert wurde Merinowolle
Vollschur Klasse A/B—B 50 kg,
erhält gemäß § 60 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 120⁰/₀ige Anrechnung;

festgestelltes Rendement 35⁰/₀,
die Anrechnung erfolgt nur mit Anrechnungsgewicht von 50 kg.

- Bei allen übrigen Wollen sind je Prozent der Unterschreitung der äußersten Grenze 5⁰/₀ vom Anrechnungsgewicht in Abzug zu bringen.

Beispiel:

Angeliefert Milchschafrwolle
Klasse C/D 50 kg,
festgestelltes Rendement 44⁰/₀,
wird wie folgt abgerechnet:
Anlieferung 50 kg,
Abzug gemäß Ziffer 4: 5⁰/₀ 2,5 kg,
Anrechnungsgewicht 47,5 kg.

- Sofern Vollschurwolle gemäß § 60 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 über die bereits um 1⁰/₀ unterschrittene Mindestgrenze weitere Minderprocente der Ausbeute aufweist, ist das erhöhte Anrechnungsgewicht (120⁰/₀) zu streichen und je Prozent nochmals 5⁰/₀ in Abzug zu bringen.

Beispiel:

Angeliefert Merinowolle
Vollschur A/B 50 kg,
wird gemäß § 60 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 mit 120⁰/₀ angerechnet;
festgestelltes Rendement 34⁰/₀,
wird wie folgt abgerechnet:
Anlieferung gemäß Ziffer 3: 100⁰/₀
Anrechnungsgewicht 50 kg,
Abzug gemäß Ziffer 5:
5⁰/₀ Anrechnungsgewicht 2,5 kg,
Anrechnungsgewicht 47,5 kg.

B. Sammelwolle

Bei Sammelwolle, von der bei der Ablieferung festgestellt wird, daß sie künstlich beschwert oder in stark verschmutztem oder feuchtem Zustand dem VEAB angeliefert wird, ist das Abrechnungsgewicht wie folgt festzusetzen:

- Feinwolle, die ein Anrechnungsgewicht bei Vollschur von 120⁰/₀ erzielt, wird nur mit 100⁰/₀ in Anrechnung gebracht.

Beispiel:

Angeliefert Merinowolle Vollschur.... 10 kg,
stark verschmutzt,
erhält gemäß § 60 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 120⁰/₀ Anrechnung,

wenn aber stark verschmutzt, wird sie abgerechnet mit Anrechnungsgewicht von 10 kg.

b) Alle übrige Wolle sowie sämtliche freie Wolle ist mit 10 % niedrigerem Anrechnungsgewicht abzurechnen.

Beispiel:

Angeliefert Milchschaufwolle 10 kg, stark angefeuchtet, wird abgerechnet mit Anrechnungsgewicht von 9 kg. Das somit festgestellte Anrechnungsgewicht gilt gleichzeitig als Abrechnungsgewicht.

Pflichtablieferung von Häuten, Fellen (Lederrohhäute und -felle) und anderen tierischen Rohstoffen einschl. Seldenkokons (§§ 65 bis 101)

§ 17

(1) Edelpelztierzüchter erhalten für die Ablieferung der Felle von Edelfüchsen, Nerzen, Nutrias, Waschbären und Karakullämmern folgende Vergünstigungen zum Großhandelspreis:

Bei Ablieferung der Felle	Sorte	Futtergetreide kg	Weizenkleie kg	Eiweißfuttermittel			Kartoffeln kg	Fleisch Lebendgewicht kg	Zement kg
				a Fischmehl kg	b Reisemehl kg	c Sojabuchweizen kg			
von Silber-, Blau-, Platin-, Weiß-, Kreuz- und Kreuzungsfüchsen	I	100	50	—	10	—	70	—	—
	II	75	25	—	5	—	60	—	—
	III	25	25	—	—	—	50	—	—
von Nerzen	I	60	25	10	—	—	50	—	—
	II	50	10	5	—	—	25	—	—
	III	30	10	—	—	—	10	—	—
von Waschbären	I	50	25	—	10	—	150	—	—
	II	50	10	—	5	—	150	—	—
	III	25	10	—	—	—	100	—	—
von Nutrias (Sumpfbiber)	I	50	25	—	—	10	200	—	25
	II	25	25	—	—	5	150	—	—
von Karakullämmern	I	—	—	—	—	—	—	10	—
	II	—	—	—	—	—	—	10	—
	III	—	—	—	—	—	—	10	—

(2) Die Ausgabe von Vorschüssen auf die Futtermittelvergünstigungen wird aufgehoben.

§ 18

Wegen der Croupengewinnung von Schweinen bei gewerblichen Schlachtungen und Hausschlachtungen erläßt das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie die erforderlichen Anweisungen. Zur Verhütung von Schäden an Häuten und Fellen lebender Tiere trifft das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die notwendigen Maßnahmen.

§ 19

(1) Die Lederrohhäute und -felle — mit Ausnahme der von Einhufern — sind einzeln zu wiegen, und zwar unmittelbar nach der Vorbereitung (vgl. § 77 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951). Das so ermittelte Gewicht ist das Frischgewicht (das sogenannte Grüngewicht). Es ist in Kilogramm festzustellen, bei Großviehhäuten, Fresser- und Schaffellen abgerundet auf $\frac{1}{2}$ kg, bei Kalbfellen und Schweinhäuten abgerundet auf $\frac{1}{10}$ kg. Etwa anhaftender Dung bei Rinderhäuten und Fresserfellen oder Fett bei Abdeckerschweinhäuten ist zu schätzen und vom Gewicht abzusetzen.

(2) Bei der Ablieferung von Häuten und Fellen aus Haus- und Gewerbeschlachtungen ist, wenn sie beschädigt sind, auf der Ablieferungsbescheinigung die Art des Schadens anzugeben und die geringere Bewertung zu vermerken.

§ 20

Die Erfassungsstellen haben die Rohfedern getrennt nach Tierarten an eine von der Deutschen Handelszentrale Textil, Niederlassung Wolle, bestimmte Bettfedernfabrik abzuliefern.

§ 21

Ablieferungsbescheinigungen mit anhängendem Gutschein für Kanin-, Häsens-, Hamster-, Ziegen- oder Zickelfelle haben einen schwarzen und für Federn einen farbigen Druck.

§ 22

Die bisherige Anlage zu den §§ 94, 96 Abs. 2 und § 101 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 gilt in der geänderten und ergänzten Fassung, wie sie als Anlage B dieser Durchführungsbestimmung verkündet wird. Als Leistungsprämie können die VEAB nur dem Sammler

für die Erfassung von bestimmten Fellen Bezugsrechte auf veredelte Kaninfelle gewähren, wie dies in der Anlage festgelegt ist.

§ 23

Pflichtablieferung von Stroh

(1) Die Pflichtablieferung von Stroh regelt sich wie folgt: Zur Pflichtablieferung von Getreidestroh sind Besitzer von mehr als 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche heranzuziehen, sofern sie planmäßig zum Anbau von Getreide verpflichtet sind.

(2) Den Ländern werden Planmengen auferlegt. Diese Planmengen sind von den Hauptabteilungen Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder im Einvernehmen mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder auf die Kreise und von den Kreisen auf die Gemeinden unter Beteiligung der Differenzierungskommissionen aufzuteilen. Bei der Aufteilung sind die Erzeugungsbedingungen, insbesondere im Strohaufkommen zu berücksichtigen. Dabei können Gemeinden von der Pflichtablieferung befreit werden, jedoch dürfen die Planmengen der Länder und Kreise nicht unterschritten werden. Die Mindestablieferungsmenge der ablieferungspflichtigen Betriebe soll nicht geringer als 200 kg Stroh sein.

(3) Zur Sicherstellung der Versorgung mit Stroh haben nachstehend aufgeführte Bedarfsträger ihren Strohbedarf für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres bei einem VEAB bis zum 10. Mai jedes Jahres anzumelden:

- a) Betriebe der volkseigenen Papier- und Zellstoffindustrie;
- b) sonstige strohverarbeitende oder strohverbrauchende Industrie- und Handwerksbetriebe sowie die Bauindustrie;
- c) Besitzer von Zucht- oder Nutzvieh ohne eigene Futtergrundlage;
- d) Verwaltungsdienststellen, VEB, Anstalten des öffentlichen Rechts und Massenorganisationen;
- e) DHZ-Holz zur Durchführung der Holzabfuhr.

(4) Die VEAB haben zum gleichen Zeitpunkt den Eigenbedarf (z. B. für die Einmietung von Kartoffeln und für Viehtransporte) zu melden.

(5) Die Bedarfsträger sind verpflichtet, die angeforderten Mengen entsprechend den festgesetzten Erfassungsterminen abzunehmen.

§ 24

Pflichtablieferung von Gemüse

Unter dem im § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der neugefaßten Verordnung vom 23. November 1951 (GBl. S. 1082) angeführten Begriff „Gemüse“ sind die Früh-, Mittel- und Spätsorten folgender Gemüsearten zu verstehen:

1. Gemüse unter Glas (Treibgemüse):

Salat, Kohlrabi, Blumenkohl, Gurken, Tomaten und Karotten;

2. Freilandgemüse:

Spargel, grüne Bohnen, Erbsen, Blumen-, Wirsing-, Weiß-, Rot- und Rosenkohl, Einlege- und Salatgurken, Tomaten, Lauch- und Dauersellerie, Möhren, Sellerie, Porree, Wurzelpetersilie, Rhabarber, Kohlrabi, Rote Rüben, Speisekohlrüben und Meerrettich.

IV. Abschnitt

Anderungen und Ergänzungen der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. Mai 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Bauernmärkte (GBl. S. 433)

§ 25

(1) An Stelle der Ministerien für Handel und Versorgung der Länder haben die Hauptabteilungen für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder die erforderliche Zustimmung zur Durchführung von Bauernmärkten zu erteilen.

(2) An Stelle der bisherigen Voraussetzungen für den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die VEAB gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Zweiten Durchführungsbestimmung.

(3) Die Genehmigung der Marktordnungen für Bauernmärkte hat die Hauptabteilung für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit den Ministerien für Handel und Versorgung und für Land- und Forstwirtschaft des Landes zu erteilen.

(4) In die Marktordnungen sind neben Vorschriften über die Warenanpreisung auch Vorschriften darüber aufzunehmen, daß der Verkauf von Fleisch auf Bauernmärkten nur durch Personen durchgeführt werden darf, die der laufenden Gesundheitskontrolle unterliegen, oder, wenn der Erzeuger selbst verkauft, daß er sich der vorgeschriebenen Gesundheitskontrolle unterzogen hat.

(5) Die Kontrolle der Bauernmärkte obliegt den Räten der Kreise.

(6) Die Untersegung der Abhaltung von Bauernmärkten steht den Hauptabteilungen für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder, statt wie bisher den Ministerien für Handel und Versorgung der Länder, zu.

§ 26

Gemüse und Obst dürfen unter den gleichen Voraussetzungen wie auf Bauernmärkten auch auf den üblichen Wochenmärkten verkauft werden.

V. Abschnitt

Anderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmung vom 19. Juli 1950 zur Anordnung über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 704)

§ 27

Für die ab 1. Januar 1952 abgelieferten Schweinehäute aus Hausschlachtungen sind keine Wertmarken (Serie E) mehr auszugeben.

VI. Abschnitt

§ 28

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die ihr entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Anweisung vom 29. Dezember 1951 (GBL S. 1189) und der Anordnung vom 31. Dezember 1951 (GBL S. 1197) sind so anzuwenden, wie es sich aus dieser vorliegenden Zweiten Durchführungsbestimmung ergibt.

Berlin, den 29. Januar 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Anlage A

zu §§ 8 und 9 vorstehender
Zweiter Durchführungsbestimmung

Die Anlage 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel I

Abnahme- und Gütebestimmungen

1. Schlachtvieh

a) Zur Erfüllung der Pflichtablieferung von Schlachtvieh darf nur Lebendvieh und lebendes Geflügel abgenommen werden. Mit Genehmigung der Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Rates des Kreises darf in Ausnahmefällen auf die Erfüllung der Pflichtablieferung an Stelle von Lebendvieh auch Fleisch sowie geschlachtetes Geflügel abgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des für die Fleischbeschau zuständigen Tierarztes beigebracht wurde, daß das abgelieferte Fleisch oder das geschlachtete Geflügel genußtauglich ist. Für die Anrechnung auf die Pflichtablieferung sind die abgenommenen Mengen von Fleisch oder geschlachtetem Geflügel unter Anwendung der geltenden Ausbeutesätze auf Lebendvieh umzurechnen.

b) Die Abnahme von Ebern, von Vieh oder Geflügel, das abgezehrt oder krank ist, sowie von Schlachtvieh mit einem Lebendgewicht

bei Rindern	unter 125,0 kg,
„ Kälbern	„ 40,0 kg,
„ Schweinen	„ 50,0 kg,

bei Schafen und Ziegen unter	16,0 kg,
„ Hühnern	„ 1,5 kg,
„ Junghühnern	„ 1,0 kg,
„ Enten	„ 2,0 kg,
„ Gänsen	„ 5,0 kg,
„ Puten	„ 4,5 kg

ist in Anrechnung auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Schlachtvieh allen Erfassungsstellen untersagt.

c) Fleisch von notgeschlachteten Tieren darf in Anrechnung auf die Pflichtablieferung nur unter folgenden Bedingungen abgenommen werden:

aa) Das Fleisch des notgeschlachteten Tieres muß von dem für die Fleischbeschau zuständigen Tierarzt in eine Qualitätsstufe eingereiht und danach das genaue Gewicht

des tauglichen,
des bedingt tauglichen und
des minderwertigen

Fleisches festgestellt werden.

bb) Das Gewicht des tauglichen, des bedingt tauglichen oder des minderwertigen Fleisches ist nach dem Markenabgabeverhältnis unter gleichzeitiger Feststellung der Güteklasse, wie sie von dem für die Fleischbeschau zuständigen Tierarzt festgesetzt wurde, auf Lebendgewicht umzurechnen.

cc) Das so festgestellte Lebendgewicht ist auf die Pflichtablieferung unter Berücksichtigung der Schlachtwertklasse und der geltenden Anrechnungssätze gemäß Artikel II anzurechnen.

dd) Fleisch aus Notschlachtungen, das nach der Anweisung des für die Fleischbeschau zuständigen Tierarztes als genußuntauglich zu verwerfen ist, darf auf die Erfüllung der Pflichtablieferung nicht angerechnet werden.

2. Milch

Die Abnahme von Milch haben die Molkereien wie folgt durchzuführen:

a) Die an die Molkereien zur Ablieferung gelangende Milch muß Vollmilch (nicht über 3° SH) mit natürlichem, dem Stalldurchschnitt entsprechenden Fettgehalt sowie sauber, frisch und unverfälscht sein, der nichts hinzugefügt und nichts entzogen ist. Der natürliche Fettgehalt der abgelieferten Milch ist auf 3,5% Fettgehalt umzurechnen.

- b) Bei der Ablieferung von Milch mit einem natürlichen Fettgehalt unter 3,5% ist der Ablieferer verpflichtet, zusätzlich so viel Milch abzuliefern, als zum vollen Ersatz der nicht abgelieferten Fettmenge erforderlich ist. Die Ablieferung von Milch mit einem natürlichen Fettgehalt über 3,5% hat eine entsprechende Verringerung der tatsächlichen Ablieferungsmenge zur Folge.
- c) Die Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Rates des Kreises kann in Ausnahmefällen gestatten, daß einzelne Ablieferer Butter in Erfüllung der Milchablieferung bei einer Anrechnung von 19 kg Milch mit einem Fettgehalt von 3,5% für 1 kg Butter mit einem Fettgehalt von 79% abliefern. Die Genehmigung darf aber nur dann erteilt werden, wenn der Erzeuger nur unter schwierigen Bedingungen die Möglichkeit hat, die Milch an einen Erfassungsbetrieb abzuliefern.
- d) Die Erfassungsbetriebe haben im Rahmen der Milchablieferung Ziegenmilch im Verhältnis 1 kg Ziegenmilch = 1 kg Kuhmilch auf der Fettbasis 3,5% entgegenzunehmen. Bei der Ablieferung von Kuh- und von Ziegenmilch ist die Ziegenmilch getrennt von der Kuhmilch in besonderen Gefäßen abzuliefern.

3. Eier

Die an Erfassungsbetriebe (Sammelstellen oder Sammler) in Erfüllung der Pflichtablieferung abzuliefernden Eier müssen frisch und von guter Qualität sein und dürfen nicht unter 45 g das Stück wiegen. Die Eier müssen rein von schlechtem oder fremdem Geruch sein; die Beschaffenheit der Schale normal, sauber, unverletzt und ungewaschen; das Eiweiß durchsichtig und fest; das Dotter nur schattenhafte sichtbar (ohne deutliche Umrisslinien) und der Keim nicht sichtbar entwickelt sein. Bei der Abnahme von Eiern ist die Anweisung Nr. 17 vom 8. September 1951 über die Abnahme und Kennzeichnung von Hühnereiern aus der Pflichtablieferung und dem Aufkauf (Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Folge 4/1951) zu beachten.

Artikel II

Anrechnungssätze

Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen, Ölsaaten und Kartoffeln

- a) Für Sortensaatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen, Ölsaaten und Kartoffeln, das von den Vermehrern der DSG-HZ auf Grund von Verträgen über die Menge hinaus abgeliefert wird, die sich aus der Pflichtablieferungsnorm des Betriebes und der je-

weiligen Saatgutbaufläche ergibt, sind den Vermehrern nachstehend aufgeführte Mengen auf die Pflichtablieferung anzurechnen oder von den Lägern der Erfassungsstellen in gleichartiger Konsumware auszuliefern. Die Auslieferung darf jedoch erst dann erfolgen, wenn bei Saatgetreide das Pflichtablieferungssoll in Getreide und Speisehülsenfrüchten, bei Speisehülsenfrüchtesaatgut das Pflichtablieferungssoll in Speisehülsenfrüchten und Getreide, bei Ölsaatensaatgut das Pflichtablieferungssoll in Ölsaaten und bei Kartoffelpflanzgut das Pflichtablieferungssoll in Kartoffeln erfüllt ist.

Anzurechnen sind für je 100 kg:	kg
Superelite von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten ..	140
Elite von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten	125
Hochzucht von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten ..	105
Kartoffeln der Erntestufen Hochzucht und anerkannter Nachbau A und B der Sortengruppen c und d	125
Kartoffeln der Erntestufen Superelite und Elite der Sortengruppen c und d ..	130
Kartoffeln der Erntestufe Superelite der Sortengruppen a und b	120
Kartoffeln der Erntestufe Elite der Sortengruppen a und b	115
Kartoffeln der Erntestufen Hochzucht und anerkannter Nachbau A und B der Sortengruppen a und b	110
b) Kartoffeln sämtlicher Erntestufen der Sortengruppen c und d innerhalb des Solls	125
c) Speisehülsenfrüchte sind bei der Ablieferung mit 150 kg anzurechnen (außer VEG)	
d) Auf die Ablieferung von Kartoffeln sind anzurechnen:	
für je 100 kg	kg
Speisefrühkartoffeln, die bis zum 30. Juni abgeliefert werden	140
Speisefrühkartoffeln, die vom 1. Juli bis zum 10. Juli abgeliefert werden ..	130
Speisefrühkartoffeln, die vom 11. Juli bis zum 20. Juli abgeliefert werden ..	125
Speisefrühkartoffeln, die vom 21. Juli bis zum 10. September abgeliefert werden	110

Schlachtvieh

Für die Abnahme und Anrechnung von Schlachtvieh auf die Pflichtablieferung des Jahres 1952 gelten nachstehende Anrechnungssätze:

Für jedes Kilo abgenommenen Lebendgewichts von Vieh und Geflügel wird auf die Erfüllung der Ablieferung von Schlachtvieh folgende Menge in Gramm angerechnet:

1. Zur Erfüllung der Ablieferung von Schweinen bei Abgabe von:

- a) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 100 kg und mehr (Schlachtwertklassen A bis C), Sauen G 1 und G 2 und Altschneidern (Schlachtwertklasse J) 1000 g
- b) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg (Schlachtwertklasse D) 900 g
- c) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 50 bis 79,9 kg (Schlachtwertklassen E und F) 800 g

2. Zur Erfüllung der Ablieferung von Rindern, Schafen und Ziegen bei Ablieferung von:

- a) Rindern und Kälbern (Schlachtwertklassen AA, A bis C) 1000 g
- b) Rindern und Kälbern (Schlachtwertklasse D) 800 g
- c) Schafen (Schlachtwertklassen A und B) 1000 g
- d) Schafen (Schlachtwertklasse C) .. 750 g
- e) Ziegen (Schlachtwertklasse A) 700 g
- f) Ziegen (Schlachtwertklasse B) 600 g
- g) Ziegen (Schlachtwertklasse C) 500 g
- h) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 100 kg und mehr (Schlachtwertklassen A bis C), Sauen G 1 und G 2 und Altschneidern (Schlachtwertklasse J) 1300 g
- i) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg (Schlachtwertklasse D) 1200 g
- k) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 50 bis 79,9 kg (Schlachtwertklassen E und F) 1150 g
- l) Gänsen, Enten, Hühnern, Puten (Schlachtwertklassen A und B) .. 1200 g

An Stelle der bisher gewährten erhöhten Anrechnungssätze sind die nachstehend festgelegten Qualitätspreiszuschläge zu zahlen:

Bei der Ablieferung von Schlachtvieh zur Erfüllung des Pflichtablieferungssolls werden vorläufig folgende Qualitätspreiszuschläge je Stück gewährt:

Schweine der Klassen A, B1, B2 und Sauen der Klasse G1

von 130 kg bis 134,9 kg	35,— DM
„ 135 „ „ 139,9 „	40,— „
ab 140 „	50,— „

Rinder der Klassen AA und A

von 300 kg bis 349,9 kg	50,— DM
„ 350 „ „ 399,9 „	60,— „
„ 400 „ „ 449,9 „	70,— „
„ 450 „ „ 499,9 „	80,— „
„ 500 „ „ 549,9 „	90,— „
„ 550 „ „ 599,9 „	100,— „
„ 600 „ „ 649,9 „	110,— „
„ 650 „ „ 699,9 „	120,— „
„ 700 „ „ 749,9 „	130,— „
„ 750 „ „ 799,9 „	140,— „
ab 800 „	150,— „

Rinder der Klasse B

von 200 kg bis 249,9 kg	16,— DM
„ 250 „ „ 299,9 „	22,— „
„ 300 „ „ 349,9 „	28,— „
„ 350 „ „ 399,9 „	34,— „
„ 400 „ „ 449,9 „	40,— „
„ 450 „ „ 499,9 „	46,— „
„ 500 „ „ 549,9 „	52,— „
„ 550 „ „ 599,9 „	58,— „
„ 600 „ „ 649,9 „	64,— „
„ 650 „ „ 699,9 „	70,— „
„ 700 „ „ 749,9 „	76,— „
„ 750 „ „ 799,9 „	83,— „
ab 800 „	90,— „

Kälber

der Sonderklasse und der Klasse A 8,— DM

Artikel III

Die Bestimmungen des § 4 der Anordnung vom 31. Dezember 1951 über die Regelung der Ablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern im Januar 1952 (GBl. S. 1197) sind zu beachten.

Die bisherigen Regelungen über die Anrechnungssätze sind mit dem 31. Dezember 1951 außer Kraft getreten, sofern in der Anordnung vom 31. Dezember 1951 nichts anderes bestimmt wurde.

Anlage B

zu § 22 vorstehender
Zweiter Durchführungsbestimmung

Liste für Gutscheinwaren**Teil I**

Rohstoffart	Menge je	Punkte	Farbe und Aufdruck der Ablieferungsbescheinigungen
Aus Hausschlachtungen:			
Schneidekanin-, Wildkanin-, Hasen- oder Zickelfelle	1 Fell	3	} weiß mit schwarzem Druck
Hamsterfelle	2 Felle	3	
Kürschner-, Futter-, Lederkanin- oder Ziegenfelle	1 Fell	5	} weiß mit farbigem Druck
Rohfedern von Hühnern oder Truthühnern (Gesamtanfall)	200 g	1	
Rohfedern von Enten (Gesamtanfall einschl. Daunen und Langfedern)	200 g	3	
Rohfedern von Gänsen (Gesamtanfall einschl. Daunen und Langfedern) ...	200 g	3	

Punktwaren

- a) weiße Ablieferungsbescheinigungen mit schwarzem Druck
- für 1 Schein
zu 3 Punkten = 200 g Zucker
- für 1 Schein
zu 5 Punkten = 400 g Zucker
oder für 15 Punkte = 1 veredeltes Kaninfell
oder für 900 Punkte = 1 Hamsterfutter
- b) weiße Ablieferungsbescheinigungen mit farbigem Druck
- für 9 Punkte = 100 g Strickwolle

Seidenkokons (frisch)

- für 1 kg = 32 cm Naturseidengewebe 80 bis 82 cm breit oder
= 1 qm Baumwollgewebe oder
= 42 cm Kunstseidengewebe 80 bis 82 cm breit oder
= 50 g Strickwolle

Teil II**Bezugsrechte für die Sammler**

- Für die Erfassung von Kaninrohfallen:
für je 100 abgelieferte Felle = 2 veredelte Kaninfelle
- Für die Erfassung von Kalb-, Ziegen-, Schaf-, Lamm- und Zickelfellen aus Hausschlachtungen:
für je 100 abgelieferte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle = 10 veredelte Kaninfelle
für je 100 abgelieferte Lamm- oder Zickelfelle = 5 veredelte Kaninfelle

Bemerkungen zu den Teilen I und II

- Es besteht kein Anspruch auf Lieferung bestimmter Waren. Alle Gutscheine verlieren ihre Gültigkeit spätestens ein Jahr nach der Ausstellung.
- Die Bezugsrechte für die Sammler erlöschen spätestens ein Jahr nach der Fellablieferung.

Hinweis auf Veröffentlichungen**im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 4 vom 5. Februar 1952 enthält:

Dreizehnte Bekanntmachung vom 16. Januar 1952 über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften

Seite

11

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 Berlin, den 11. Februar 1952 Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 52	Verordnung über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	105
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 5 vom 7. Februar 1952	107

Verordnung

über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 31. Januar 1952

Der Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft stellt der Berufsausbildung die Aufgabe, bis 1955 1 170 000 hochqualifizierte Facharbeiter und -arbeiterinnen auszubilden und der Produktion zuzuführen. Diese jungen Arbeiter und Arbeiterinnen müssen so ausgebildet und erzogen werden, daß sie beim Eintritt in die Produktion bereits mit den neuen Arbeitsmethoden vertraut sind und die Arbeit in Brigaden im Kampf um die Übererfüllung ihrer täglichen Norm als eine Selbstverständlichkeit betrachten. Aus den Reihen dieser jungen Facharbeiter werden unsere Aktivisten, Brigadiers und Meister hervorgehen.

Für die Ausbildung und Erziehung der jungen Facharbeiter müssen solche Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister tätig sein, die durch ihr demokratisches Staatsbewußtsein und ihre pädagogische und fachliche Qualifikation die Voraussetzungen für diese verantwortungsvolle Funktion besitzen. Darum sind unsere Aktivisten und hochqualifizierten Facharbeiter als Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister zu werben und entsprechend den Qualifikationsmerkmalen zu entwickeln. Gestützt auf die Qualifikationsmerkmale werden die Entlohnung sowie die Prämierung nach dem Leistungsprinzip vorgenommen. Die Entlohnung der Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister ist damit dem Lohnniveau der qualifizierten Facharbeiter im Leistungslohn angeglichen und wird in Verbindung mit der Prämierung den Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern den Ansporn zur ständigen Qualifizierung geben. Durch die Anwendung des Leistungsprinzips für das Lehrpersonal werden wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung der Berufsausbildung und für die Heranbildung qualifizierter junger Facharbeiter geschaffen.

In Anbetracht der Bedeutung der Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister für die Ausbildung und Erziehung der werktätigen Jugend wird daher verordnet:

I.

Entlohnung für Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben

§ 1

Anforderungen an die Lehrausbilder

(1) Lehrausbilder der Gruppe 1 sind Facharbeiter, die in das Aufgabengebiet des Lehrausbilders eingeführt werden und diese Funktion unter Anleitung ausüben. Sie müssen die Fähigkeit besitzen, den Lehrlingen ihre Erfahrungen zu übermitteln und sie bei den Lehrarbeiten anzuleiten. Sie sind verpflichtet, an dem Grundlehrgang für das Ausbilderpersonal innerhalb eines halben Jahres teilzunehmen.

(2) Lehrausbilder der Gruppe 2 müssen den Grundlehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben und

danach befähigt sein, ein Lernaktiv selbständig zu leiten. Sie müssen Grundkenntnisse über die TAN und die Arbeitsvorbereitung besitzen.

(3) Lehrausbilder der Gruppe 3 sollen am 1. Aufbaulehrgang oder an einem sechsmonatigen Lehrgang an einer Schule zur Ausbildung von Lehrausbildern teilgenommen haben. Sie müssen die Grundsätze der fortschrittlichen Pädagogik beherrschen und die Qualifikation besitzen, methodische Lehrunterweisungen durchzuführen. Sie müssen befähigt sein, eine Lehrgruppe, bestehend aus zwei Lernaktiven, in Vertretung des Meisters zu leiten.

(4) Die Lehrausbilder der Gruppen 1, 2 und 3 sind verpflichtet, zur Erweiterung und Vertiefung ihrer Kenntnisse an den Weiterbildungszirkeln in den Ausbildungsstätten, die das Studium der fortschrittlichen Arbeitsmethoden und der Methodik der Berufsausbildung zum Ziel haben, teilzunehmen.

52/105 GB
VO 31. 1.
Hinweis
§ 1
1. 11. 51
52/105 GB
52/105 GB
VO 31. 1.
1. DB 20.
52/105 GB
52/105 GB
VO 31. 1.
2. DB 6. 1
52/105 GB

(5) Facharbeiter, die eine hohe Qualifikation nachweisen und die Funktion eines Lehrausbilders übernehmen, obgleich sie die Lehrgänge für das Ausbilderpersonal noch nicht besucht haben, können in die Gruppe 2 oder 3 eingruppiert werden, wenn sie sich verpflichten, innerhalb von 18 Monaten die geforderten Lehrgänge zu besuchen.

§ 2

Anforderungen an die Lehrmeister

(1) Die Lehrmeister müssen eine erfolgreiche Tätigkeit in der Berufsausbildung sowie eine hohe Qualifikation in ihrem Fachgebiet nachweisen und bestrebt sein, ihre Kenntnisse u. a. auch auf den Gebieten der TAN und der Arbeitsvorbereitung zu verbessern.

(2) Falls die Lehrmeister noch nicht an den Lehrgängen zur Qualifizierung des Ausbilderpersonals teilgenommen haben, sind sie verpflichtet, in systematischer Folge die Lehrgänge zu besuchen.

(3) Auf Anforderung des Fachministeriums müssen die Lehrmeister an den Lehrmeisterlehrgängen mit einer halbjährigen Ausbildungszeit teilnehmen und die Lehrmeisterprüfung ablegen.

(4) Zur Weiterbildung nehmen alle Lehrmeister in den Ausbildungsstätten an den Weiterbildungszirkeln zum Studium der fortschrittlichen Arbeitsmethoden und der Methodik der Berufsausbildung teil.

§ 3

Anforderungen an die Lehrobermeister

(1) Der Lehrobermeister übt die Funktion eines Werkstattleiters aus. Ihm sind mehrere Lehrmeister unterstellt. Er ist für die Durchführung des praktischen Unterrichtes verantwortlich.

(2) Der Lehrobermeister muß eine mehrjährige Praxis als Werkmeister oder Lehrmeister in der Berufsausbildung nachweisen und seine Kenntnisse und Erfahrungen in der TAN und Betriebsorganisation erweitern.

(3) Zur Aus- und Weiterbildung nehmen alle Lehrobermeister an den unter § 2 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 genannten Maßnahmen zur Qualifizierung des Ausbilderpersonals teil.

§ 4

Entlohnung

(1) Für die Entlohnung der Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister der nachstehend angeführten Industrie- und Wirtschaftszweige gilt die als Anlage beigefügte Entlohnungstabelle.

Bergbau unter Tage,
Steinkohle und Erzbergbau,
Schacht- und Bohrbetriebe,
Braunkohle unter Tage,
Schiefer-Kali unter Tage,
Steinkohle über Tage,
Erzbergbau, Schacht- und Bohrbetriebe,
Braunkohle über Tage,
Schiefer-Kali über Tage,
Metallurgie,
Schwermaschinenbau (RAW),
Maschinenbau,

Grundstoffchemie,
Bau,
Volkseigene Güter,
Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe.

(2) Für die Entlohnung der Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister der nachstehend angeführten Industrie- und Wirtschaftszweige gelten die in den §§ 5 und 6 angeführten Bestimmungen.

Energie,
Übrige Chemie,
Steine und Erden,
Glasindustrie und Feinkeramik,
Holz,
MAS,
Eisenbahn,
Transport,
Binnenschifffahrt,
Textil,
Brotfabriken und Großbäckereien,
Molkereien,
Obst- und Gemüseverarbeitung,
Süß-, Back- und Teigwaren,
Öl- und Mehlmühlen,
Getränke,
Bekleidung,
Leder,
Post,
Papierherstellung,
Druck und Vervielfältigung,
Buchbindereien und Papierverarbeitung,
Zuckerindustrie,
Margarine und Speisefette,
Wurst- und Fleischindustrie,
Fischindustrie,
Tabakindustrie,
Spielwaren,
Kosmetik,
Erwerbsgartenbau,
Konsum.

§ 5

Entlohnung der Lehrausbilder für die im § 4 Abs. 2 angeführten Industriezweige

(1) Die Lehrausbilder sind im Leistungsgrundlohn der Lohngruppen 6, 7 und 8 des Kollektivvertrages zu bezahlen. Die Entlohnung der Lehrausbilder erfolgt im Monatslohn, d. h. Leistungsgrundlohn mal 208 Stunden.

(2) Die Einstufung der Lehrausbilder in die Lohngruppen 6 bis 8 erfolgt nach den Anforderungen an die Lehrausbilder gemäß § 1.

(3) Die Lehrausbilder der Gruppe 1 gemäß § 1 sind der Lohngruppe 6, die Lehrausbilder der Gruppe 2 gemäß § 1 der Lohngruppe 7 und die Lehrausbilder der Gruppe 3 gemäß § 1 der Lohngruppe 8 gleichzustellen.

(4) In den Industriezweigen, die keine 8 Lohngruppen aufweisen, finden sinngemäß die 3 höchsten Lohngruppen des Kollektivvertrages Anwendung.

§ 6

Entlohnung der Lehrmeister und Lehrobermeister für die im § 4 Abs. 2 angeführten Industriezweige

(1) Die Entlohnung der Lehrmeister ist nach den Gehaltsgruppen der Werkmeisterentlohnung zu regeln.

(2) Lehrobermeister sind in die Gehaltsstufen der Obermeister einzustufen.

§ 7

Bei der Einstufung der Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister sind die Ortsklassen zu berücksichtigen.

II.

Prämien für Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister von volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der unter dem § 4 genannten Industrie- und Wirtschaftszweige

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen

Zur Förderung der Eigeninitiative und zur Steigerung der Leistungen des Ausbilderpersonals können an Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister Prämien gezahlt werden. Die Prämierung setzt voraus

- a) Verbesserung der Berufsausbildung,
- b) Erfüllung der Planaufgaben.

§ 9

Voraussetzungen im einzelnen

(1) Verbesserungen der Berufsausbildung gemäß § 8 Buchst. a sind insbesondere:

1. Leistungssteigerung der Lernaktiviät auf der Grundlage der Ausbildungsunterlagen, gemessen an der Durchschnittsleistung bei den Zwischenprüfungen im Berufswettbewerb und bei den Lehrabschlussprüfungen, sowie vorbildliche Erziehungsarbeit unter den Lehrlingen.
2. Hervorragende Mitarbeit bei der Entfaltung der Lernaktivbewegung im Berufswettbewerb der deutschen Jugend.
3. Aktive Mitarbeit bei der termingemäßen Erfüllung des Nachwuchsplanes und bei der zweckmäßigen Verwendung der Investitionsmittel sowie bestmögliche Ausnutzung der Arbeitsplätze.
4. Erfolgreiche Anwendung neuer Arbeitsmethoden in der Lehrwerkstatt zur Verbesserung der Berufsausbildung.

(2) Erfüllung der Planaufgaben gemäß § 8 Buchst. b ist insbesondere:

1. Termingemäße Erfüllung der übernommenen Produktionsaufgaben in den Ausbildungsstätten und Senkung der Ausschußquote.
2. Einhaltung der eingeplanten Mengen an Rohmaterialien, Hilfsstoffen (z. B. Schmierstoffe) und Energie sowie der planmäßig festgelegten Reparaturkosten durch sorgsame Pflege der Maschinen und Werkzeuge.
3. Einhaltung der im Plan festgelegten Gemein- und Verwaltungskosten oder deren Einsparung.

§ 10

Höhe der Prämie

(1) Bei der Erfüllung der im § 8 Satz 2 Buchst. a und Buchst. b genannten Bedingungen wird der volle Prämienbetrag in Höhe von 150% eines Monatsgehaltes gewährt.

(2) Die Prämierung wird halbjährlich vorgenommen.

(3) Bei Nichterfüllung einzelner der unter § 9 angeführten Bedingungen kann die Prämie gekürzt oder gestrichen werden. Die Kürzung ist entsprechend der Bedeutung, die die einzelnen Punkte für eine gute Lehrausbildung besitzen, vorzunehmen, und zwar:

- a) wird die Voraussetzung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 3 nicht erfüllt, so kann die Prämie voll ausbezahlt werden, wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt wurden;
- b) werden die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 oder Ziffer 4 und die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Ziffer 1, Ziffer 2 oder Ziffer 3 nicht erfüllt, so kann die Prämie bis zu 50% gekürzt werden;
- c) werden die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 oder Ziffer 2 und Ziffer 4 nicht erfüllt, so kann die Prämie gestrichen werden.

§ 11

Schlußbestimmung

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1952 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatssekretariat
für Berufsausbildung
Wießner
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen**im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 5 vom 7. Februar 1952 enthält:

	Seite
Anordnung vom 4. Februar 1952 zur Einführung von erhöhten Sicherheitsmaßnahmen im Mansfelder Kupferschieferbergbau	13
Anordnung vom 4. Februar 1952 über die Einführung einheitlicher Vordrucke bei der Erteilung von Dienstaufträgen	14

Anlage

zu § 4

der Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämiiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105)

Entlohnungstabelle

für Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister der Industriezweige Bergbau, Metallurgie, Schwermaschinenbau (RAW), Maschinenbau, Grundstoffchemie, Bau und der Wirtschaftszweige Volkseigene Güter und Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe

Industrie-, Wirtschaftszweige	Ortsklasse 1 oder A						
	Lehrausbilder Gruppe			Lehrmeister		Lehrobermeister	
	1	2	3	von	bis	von	bis
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Bergbau unter Tage, Steinkohle, Erzbergbau, Schacht- und Bohrbetriebe	500,—	519,—	536,—	536,—	563,—	563,—	589,—
Braunkohle unter Tage, Schiefer-Kali unter Tage	459,—	476,—	493,—	493,—	517,—	517,—	542,—
Steinkohle über Tage, Erzbergbau, Schacht- und Bohrbetriebe	416,—	433,—	445,—	445,—	467,—	467,—	489,—
Braunkohle über Tage, Schiefer-Kali über Tage	435,—	447,—	466,—	466,—	489,—	489,—	513,—
Metallurgie	409,—	445,—	495,—	495,—	520,—	520,—	544,—
Schwermaschinenbau (RAW)	392,—	428,—	476,—	476,—	500,—	500,—	524,—
Maschinenbau	378,—	411,—	457,—	457,—	480,—	480,—	503,—
Grundstoffchemie	390,—	392,—	423,—	423,—	444,—	444,—	465,—
Bau	406,—	426,—	443,—	443,—	465,—	465,—	487,—
Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe .	314,—	351,—	400,—	400,—	460,—	460,—	515,—
	Ortsklasse 2 oder B						
Metallurgie	385,—	419,—	466,—	466,—	489,—	489,—	512,—
Schwermaschinenbau (RAW)	368,—	402,—	447,—	447,—	469,—	469,—	491,—
Maschinenbau	354,—	385,—	428,—	428,—	449,—	449,—	460,—
Grundstoffchemie	361,—	373,—	404,—	404,—	424,—	424,—	444,—
Bau	387,—	404,—	421,—	421,—	442,—	442,—	463,—
Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe .	300,—	340,—	385,—	385,—	445,—	445,—	495,—
	Ortsklasse 3 oder C						
Metallurgie	364,—	397,—	440,—	440,—	462,—	462,—	484,—
Schwermaschinenbau (RAW)	349,—	380,—	423,—	423,—	444,—	444,—	465,—
Maschinenbau	333,—	364,—	404,—	404,—	424,—	424,—	444,—
Grundstoffchemie	344,—	356,—	385,—	385,—	404,—	404,—	423,—
Bau	366,—	383,—	399,—	399,—	419,—	419,—	439,—
Volkseigene Güter	265,—	320,—	380,—	380,—	450,—	450,—	510,—
Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe .	290,—	325,—	370,—	370,—	425,—	425,—	475,—
	Ortsklasse D						
Bau	354,—	371,—	385,—	385,—	404,—	404,—	423,—
Volkseigene Güter	248,—	304,—	360,—	360,—	430,—	430,—	490,—

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 13. Februar 1952	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
7. 2. 52	Gesetz über die Rückzahlung und Verzinsung der Beträge der Aufbau- lotterie für das Nationale Aufbauprogramm Berlin 1952	109
8. 2. 52	Bekanntmachung des Beschlusses über die Einbeziehung der Arbeit der Ausbildungsstätten in die Produktionspläne der volkseigenen Betriebe	109
Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 6 vom 12. Februar 1952		110

Gesetz über die Rückzahlung und Verzinsung der Beträge der Aufbau- lotterie für das Nationale Aufbauprogramm Berlin 1952.

Vom 7. Februar 1952

Der nationale Aufbau der Hauptstadt Deutschlands, Berlin, erfolgt mit finanziellen Mitteln, die durch freiwillige Zeichnungen der Bevölkerung aufgebracht werden. Für die Rückzahlung und Verzinsung der Beträge der Aufbau- und Lotterie hat die Deutsche Notenbank die Garantie übernommen. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt:

§ 1

Die Deutsche Demokratische Republik stellt der Deutschen Notenbank die Mittel für die Rückzahlung und Verzinsung der Beträge der Aufbau- und Lotterie für das Nationale Aufbauprogramm Berlin 1952 zur Verfügung.

§ 2

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird verpflichtet, in den Staatshaushaltsplänen der Jahre 1953 bis 1958 die für die Rückzahlung und Verzinsung erforderlichen Beträge bereitzustellen.

§ 3

(1) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

(2) Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem achten Februar neunzehnhundertzwei- und fünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten Februar neunzehnhundertzwei und fünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Bekanntmachung des Beschlusses über die Einbeziehung der Arbeit der Ausbildungsstätten in die Produktionspläne der volkseigenen Betriebe.

Vom 8. Februar 1952

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Februar 1952 über die Einbeziehung der Arbeit der Ausbildungsstätten in die Produktionspläne der volkseigenen Betriebe bekanntgemacht.

Berlin, den 8. Februar 1951

Regierungskanzlei
Dr. Geyer
Staatssekretär

**Beschluß über die Einbeziehung der Arbeit der Ausbildungsstätten
in die Produktionspläne der volkseigenen Betriebe**

Die im Fünfjahrplan vorgesehene Steigerung der Produktion unserer Friedenswirtschaft erfordert die Ausbildung junger hochqualifizierter Facharbeiter, deren Ausbildung so erfolgen muß, daß sie als allseitig gebildete junge Menschen in den Produktionsprozeß eintreten. Sie sollen die theoretischen Voraussetzungen und praktischen Fertigkeiten erwerben, um neue Arbeitsmethoden zu entwickeln, um Qualitätsarbeit zu leisten, indem sie mit dem Gramm, mit der Minute, mit dem Pfennig sparen lernen.

Eine unerläßliche Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Ausbildungszieles ist, daß alle Lehrwerkstätten für die Ausbildung geeignete Produktionsaufträge erhalten, die — im Hinblick auf Inhalt und Termin — die Lehrpläne der Berufsausbildung berücksichtigen. Der Ministerrat der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt deshalb zur weiteren Verbesserung der Berufsausbildung:

1. Die Betriebsleiter der volkseigenen Betriebe werden verpflichtet, den Ausbildungsstätten im Rahmen des Produktionsplanes Produktionsaufträge, die ihrer Produktionskapazität entsprechen und die verbindlichen Lehrpläne berücksichtigen, zu erteilen.

Hierbei ist zu beachten, daß nicht nur die Fertigung kleiner Teilarbeiten, sondern ganzer Aggregate in die Ausbildungsstätten verlegt wird. Bedingung ist dabei, daß in Auftrag gegebene Produkte den Lehrplänen entsprechen und die Produktionstermine so gestellt werden, daß die systematische Berufsausbildung in bezug auf Arbeitsfolge und Übungszeiten nicht gestört wird.

2. Die Betriebsleiter der volkseigenen Betriebe, in denen es auf Grund der besonderen Eigenart des Betriebes nicht möglich ist, den Ausbildungsstätten geeignete Produktionsaufträge zu erteilen, sind verpflichtet, die Produktionsmöglichkeiten ihrer Ausbildungsstätten unter Berücksichtigung der Lehrpläne dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat zu melden.

3. Die Minister und Staatssekretäre werden beauftragt, zu veranlassen, daß die Ausbildungsstätten ihren Produktionsmöglichkeiten entspre-

chende Produktionsaufträge durch Vereinbarungen mit den Handelszentralen oder anderen Ministerien erhalten.

4. Der Staatssekretär für Bauwirtschaft wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß der volkseigenen Bauwirtschaft in genügendem Umfang Baustellen im Rahmen des Bauwirtschaftsplanes zur Ausbildung der Lehrlinge bereitgestellt werden.

5. Die Ministerpräsidenten der Länderregierungen werden verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Ausbildungsstätten der örtlichen volkseigenen Wirtschaft Produktionsaufträge — unter den obengenannten Gesichtspunkten — erhalten.

6. Das Ministerium der Finanzen, der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, genaue und verbindliche Richtlinien über die im Betriebsplan zu führenden Konten für Ausbildung und Unterricht herauszugeben, die festlegen, daß die Produktion der Lehrwerkstätten zur vollen Anrechnung zu Gunsten der Lehrwerkstätten kommt und daß andererseits keine allgemeinen Betriebsausgaben auf das Konto Ausbildung und Unterricht verbucht werden.

Hinweis auf Veröffentlichungen

im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 6 vom 12. Februar 1952 enthält:

	Seite
Anordnung vom 31. Dezember 1951 über die Errichtung des Forschungsinstitutes für Nichteisenmetalle (NE-Metalle)	15
Anordnung vom 31. Dezember 1951 über Errichtung, Aufbau und Aufgaben der zentralen technologischen Projektierungsbüros der volkseigenen Industrie	15

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 14. Februar 1952

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
7. 2. 52	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1952, das zweite Jahr des Fünfjahresplanes, zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik	111

Gesetz
über den Volkswirtschaftsplan 1952, das zweite Jahr des Fünfjahresplanes,
zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 7. Februar 1952

Das Jahr 1952 ist das entscheidende Jahr des Fünfjahresplanes. Das Neue in der Entwicklung unserer Volkswirtschaft im Jahre 1952 besteht darin, daß eine umfassende Wiederherstellung, ein Um- und Ausbau unserer Wirtschaft vorgenommen wird. Die wichtigsten Aufgaben dabei sind die serienmäßige Herstellung großer Werkzeugmaschinen und Industrieausrüstungen durch den Maschinenbau, die verstärkte Ausnützung unserer Bodenschätze, insbesondere der Brennstoffe und Erze, die Vergrößerung der Kapazität und der Leistungsfähigkeit der Energiewirtschaft, der Aufbau einer leistungsfähigen Hüttenindustrie und der Ausbau der vorhandenen chemischen Industrie.

Diese Entwicklung in der Produktionsgüter-Industrie wird von einer beachtlichen Steigerung der Konsumgüterproduktion begleitet. Mit der Entwicklung in der Industrie ist ein Ansteigen der tierischen Produktion in der Landwirtschaft und die weitere Erhöhung der Erträge in der pflanzlichen Produktion verbunden.

Die erfolgreiche Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1951, die eine Erfüllung des Bruttoproduktionsplanes der Industrie mit 104% und hohe Erträge in der tierischen und pflanzlichen Produktion der Landwirtschaft im Jahre 1951 brachte, ist eine gute Voraussetzung für die Erfüllung der großen und schweren Aufgaben im Jahre 1952.

Die Aktivität der Werktätigen hat im Jahre 1951 mit den durchgeführten Wettbewerben und durch die Leistungen der Helden der Arbeit, der Aktivisten, der Meisterbauern, der Neuerer, der Erfinder, Techniker und Wissenschaftler neue Erfolge gezeitigt. Die große Wandlung im Bewußtsein der Werktätigen kommt in ihren hervorragenden Leistungen zum Ausdruck. Im Jahre 1951 konnten dank der Anstrengungen des werktätigen Volkes weitere umfangreiche Verbesserungen für die Lebenslage aller Schichten des Volkes vorgenommen werden. Die im Jahre 1951 durchgeführten fünf Preissenkungen, die Steuervergünstigungen, die umfangreiche staatliche Hilfe im Sozial- und Gesundheitswesen und auf dem Gebiete der Kultur haben zu einer beachtlichen Erhöhung des Lebensstandards geführt.

Das Bündnis zwischen den Arbeitern und den werktätigen Bauern und ihre Zusammenarbeit mit den Wissenschaftlern und der technischen Intelligenz ist weiter gestärkt worden.

Die ökonomischen Erfolge des Jahres 1951 sind auch das Ergebnis der weiteren Festigung der freundschaftlichen Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik mit der Sowjetunion und den volksdemokratischen Ländern.

Im Laufe des Jahres 1951 wurde die volkseigene Wirtschaft weiter gefestigt und die Organisation sowie die Arbeit des Staatsapparates zur Leitung der volkseigenen Wirtschaft entsprechend den neuen Aufgaben verbessert.

Im Jahre 1951 hatten das Handwerk und die privaten Industrie- und Handelsbetriebe einen wesentlichen Anteil an unserem wirtschaftlichen Aufschwung.

Mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1952 wird die dem Frieden dienende Aufbauarbeit in der Deutschen Demokratischen Republik fortgesetzt und die Forderung „Sorge um den Menschen“ durch ständige Verbesserungen der Lebenslage der Werktätigen weiter verwirklicht.

52 111 GDB
 G. 7. 2. 52
 Hinweis
 Anz. 1, 12, 5
 52/111 GDB

52 111 GDB
 G. 7. 2. 52
 Hinweis
 G. 1, 11, 51
 (Fünfjahrespl.
 51 97) GDB

49 12 1181
 Art. 58 (1) V
 Hinweis
 G. 7. 2. 52
 Volksw.-P.
 52 111 GDB

51 973 GDB
 G. 1, 11, 51
 Hinweis
 G. 7. 2. 52
 (Volksw.-P.
 51 97) GDB

51 1118 GDB
 Anz. 1, 12
 Hinweis
 G. 7. 2. 52
 (Volksw.-P.
 51 97) GDB

49 7 GDB
 Art. 21 Ver
 (DDR) Hinweis
 G. 7. 2. 52
 (Volksw.-P.
 52 111 GDB)

52 111 GDB
 G. 7. 2. 52
 Hinweis
 Anz. 1, 12, 5
 52 111 GDB

52 111 GDB
 G. 7. 2. 52
 Hinweis
 Anz. 1, 12, 5
 52 111 GDB

52 111 GDB
 G. 7. 2. 52
 Hinweis
 Richtl. 1, 8, 52

52 111 GDB
 G. 7. 2. 52
 Hinweis
 Richtl. 1, 8, 52

An der Wende des Jahres 1951 zum Jahre 1952 steht das deutsche Volk in einem harten Kampf um die Einheit der Nation und damit um seine nationale Existenz. Die Vereinbarungen der volksfeindlichen Bonner Machthaber mit ihren Herren in Washington und vom Petersberg, die Ratifizierung des Schuman-Planes und die Vereinbarungen über den Generalkriegsvertrag fördern die Wiederersthung des aggressiven deutschen Imperialismus und machen Westdeutschland ohne Vorbehalte zum Aufmarschgebiet des Atlantik-Kriegsblocks. Die durch die Volkskammer, die Regierung und den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik wiederholt gemachten Vorschläge für die Einberufung einer gesamtdeutschen Beratung, der von der Volkskammer beschlossene Entwurf für ein Wahlgesetz zur Abhaltung gesamtdeutscher, freier, allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahlen zur Einberufung einer Nationalversammlung wurden mit dem Ziele, die Remilitarisierung Westdeutschlands unbedingt fortzuführen und so rasch wie möglich ein Söldnerheer aufzustellen, immer wieder abgelehnt. Gleichzeitig benutzen die ausländischen und westdeutschen Monopolisten und Finanzherren diese Entwicklung zu scharfen Angriffen auf die Lebenslage der Werktätigen. Die Preise für Konsumgüter steigen, Mieten, Steuern, Fahrpreise usw. werden erhöht und der Verbrauch von Industriewaren und wichtigen Lebensmitteln als Luxus erklärt.

Die großen Streiks der Metallarbeiter, der Bergleute und der Hafnarbeiter, die Protestaktionen der Bauern in Westdeutschland, Konferenzen der Gewerkschaftsverbände und das Auftreten von hervorragenden demokratischen Persönlichkeiten sind ein sichtbarer Ausdruck für den Widerstand der nationalbewußten Kräfte des deutschen Volkes.

Nach der zynischen Rede des Anwärters auf den Posten eines Kriegsministers in der Bonner Regierung, Blank, über die Vorbereitungen zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht haben nun auch weiteste Kreise der Bevölkerung Westdeutschlands die durch die Verräterpolitik der Adenauer, Schumacher und Konsorten heraufbeschworene Kriegsgefahr erkannt. Insbesondere die Jugend begreift, daß ihr Massengrab im Interesse der Wallstreet-Monopolisten vorbereitet wird.

Der Widerstand gegen diese antinationale Politik wächst von Tag zu Tag, und die Friedenskräfte in ganz Deutschland werden immer stärker.

Die Deutsche Demokratische Republik wird zur immer stärkeren Basis für den nationalen Befreiungskampf des gesamten deutschen Volkes. Mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1952 wird den friedliebenden demokratischen Kräften in ganz Deutschland ein neuer Beweis für die große Kraft der Werktätigen im friedlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau geliefert und gezeigt, daß diese Kräfte die Erhaltung und Sicherung des Friedens und die Einheit unseres Vaterlandes erzwingen können. Der Volkswirtschaftsplan 1952 ist daher ein wirksames Instrument in diesem historischen bedeutungsvollen Kampf des deutschen Volkes und trägt zu einer weiteren Aktivierung und Stärkung der demokratischen Kräfte in ganz Deutschland bei.

Im Bewußtsein der großen politischen und ökonomischen Bedeutung des Volkswirtschaftsplanes 1952 beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, getragen von ernster nationaler Verantwortung, dieses Gesetz:

§ 1

Die Hauptaufgaben im Volkswirtschaftsplan 1952

Die Hauptaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1952 sind:

1. Die gesamte industrielle Produktion ist gegenüber dem Vorjahre auf 113,7% zu erhöhen, das bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Jahre 1950 um 38,1%. Die Lösung dieser Aufgabe erfordert unbedingt die serienmäßige Herstellung der für die Erfüllung des Planes notwendigen großen Werkzeugmaschinen und Industrieausrüstungen, die weitgehende und rationellste Ausnutzung der Bodenschätze, die Steigerung der Energieerzeugung, der metallurgischen und der chemischen Produktion. In der gesamten Industrie ist durch größte Sparsamkeit eine hohe Wirtschaftlichkeit insbesondere in der Verwendung von Brennstoffen, Elektroenergie, Stahl und Nichteisen-Metallen zu gewährleisten. Zur Verbesserung der Brennstoffversorgung der Hüttenwerke ist die Produktion von Braunkohlenhartkoks aufzunehmen. Der Steigerung der Produktion von Bedarfsgütern für die Bevölkerung ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. In der

Konsumgüterproduktion ist eine entscheidende Qualitätsverbesserung zu erreichen, wobei die Verwendung von vollsynthetischen Fasern besonders zu fördern ist. In der Industrie ist die Herstellung von Erzeugnissen zu steigern, deren Bezug im innerdeutschen Handel und aus dem kapitalistischen Ausland durch die Aggressionspolitik des USA-Imperialismus behindert wird. Die bedarfs- und termingerechte Produktion ist durch Verwirklichung des Vertragssystems sicherzustellen.

2. Die Bruttoproduktion der Landwirtschaft ist wertmäßig auf mindestens 115,8% (in Preisen 1951) zu erhöhen. Insbesondere sind die Viehzucht und die Erzeugung an tierischen Produkten zu steigern; in der pflanzlichen Produktion ist dementsprechend die Futtergrundlage zu sichern. Die staatliche Hilfe für die bäuerlichen Betriebe durch die Maschinenausleihstationen (MAS) und die volkseigenen Güter (VEG) ist entsprechend den größeren Aufgaben der Landwirtschaft weiter auszubauen. Bei der Erfassung und dem freien Aufkauf landwirtschaftlicher Produkte ist der neue Entwicklungsstand in der landwirtschaftlichen Produktion zu berücksichtigen.

3. Die ständige Weiterentwicklung der Produktionstechnik ist von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung der hohen Produktionsaufgaben auf allen Gebieten der Wirtschaft.

Die Anwendung und Einführung neuer Produktionsmethoden, neuer Verfahren und besserer Konstruktion aus den Vorschlägen der Arbeiter, Techniker und Ingenieure sowie aus den Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten müssen gewährleistet und durch einen besonderen Plan organisiert werden. Die Technisierung und Mechanisierung der Produktion sind schnell weiterzuentwickeln.

4. Die Außenhandelsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik mit den befreundeten Ländern sind durch termin- und qualitätsgerechte Erfüllung der abgeschlossenen Handelsverträge auf der Grundlage von langfristigen Abkommen weiter zu festigen. Die in diesen Abkommen der Deutschen Demokratischen Republik gewährte Hilfe muß durch rechtzeitigen Abschluß und besonders gewissenhafte Erfüllung der einzelnen Lieferverträge Anerkennung finden.

5. Hauptziel der großen Investitionsarbeiten im Jahre 1952 ist die technische Rekonstruktion der wichtigsten Betriebe. Bei ihrer Durchführung muß der größte wirtschaftliche Erfolg bei sparsamster Verwendung der staatlichen Mittel gewährleistet werden. Die volkseigene Bauindustrie hat die Selbstkosten und damit die Baukosten durch kontinuierliches Bauen, durch rationelle Verwendung der Baumaterialien und der technischen Ausrüstungen und durch organisierte Steigerung der Arbeitsproduktivität beträchtlich zu senken. Bei den Konstruktionen sind Stahl und Holz in großem Ausmaße einzusparen. Die Durchführung des im Plan vorgesehenen Wohnungsbauprogramms und der Bauten für kulturelle und soziale Einrichtungen sowie des Neubauern-Bauprogramms ist gegenüber 1951 wesentlich zu verbessern.

6. In der gesamten Wirtschaft sind im Jahre 1952 gegenüber dem Jahre 1951 154 000 Personen mehr zu beschäftigen. Dabei ist der Anteil der in der Wirtschaft beschäftigten Frauen weiter zu erhöhen. 206 000 Jugendliche sind in Lehrstellen aufzunehmen. Die Arbeitsproduktivität ist in der volkseigenen Industrie für Produktionsarbeiter um durchschnittlich 11,3% zu steigern. Durch weitere Einführung des Leistungslohnes soll sich der durchschnittliche Arbeitslohn in der gesamten Volkswirtschaft auf 104,5% gegenüber dem Vorjahr erhöhen. Bei dem Abschluß der Kollektivverträge sind die Planaufgaben und die Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Werktätigen in den volkseigenen Betrieben genau festzulegen.

7. Das System der Materialversorgung ist im Jahre 1952 dem neuen Stande der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Die Minister, Staatssekretäre und Minister der Landesregierungen haben die operative Durchführung der Materialversorgung der volkseigenen Betriebe verantwortlich zu leiten. Die Materialverbrauchsnormen sind auf der Grundlage der neuesten technischen Erkenntnisse zu überprüfen und in den volkseigenen Betrieben vom Arbeitsplatz aus zu entwickeln. Insbesondere

ist durch breite Anwendung der persönlichen Konten der Materialverbrauch — in der gesamten zentralgeleiteten volkseigenen Industrie um mindestens 3,8% — zu senken.

8. Der Lebensstandard der Bevölkerung ist durch eine um 14% größere Warenbereitstellung, durch weitere Senkung der Preise sowie durch Verbesserung der Qualität der Konsumgüter weiter zu heben. Im Jahre 1952 ist die Versorgung der Landbevölkerung durch eine den Bedürfnissen entsprechende Streuung der Waren bedeutend zu verbessern.

9. Die Selbstkosten der Produktion in der volkseigenen Industrie sind im Durchschnitt um 5,4% zu senken. Das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung muß weiterentwickelt und in allen volkseigenen Betrieben verwirklicht werden.

10. Zur Sicherung der erfolgreichen Erfüllung des Planes ist im Jahre 1952 auf allen Gebieten der Wirtschaft und der Verwaltung ein strenges Regime der Sparsamkeit einzuführen.

§ 2

Entwicklung der Industrie

(1) Entsprechend den im Fünfjahrplan gestellten Aufgaben ist die Bruttoproduktion der gesamten Industrie (ohne Handwerk) in der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1952 gegenüber dem Vorjahre auf 113,7% zu erhöhen. In der Bruttoproduktion der einzelnen Industriezweige ist folgender Stand zu erreichen:

	1952 zu 1951 in %
Energie	107,7,
Bergbau	105,2,
Metallurgie	120,3,
Maschinenbau	120,5,
Elektrotechnik	114,1,
Feinmechanik und Optik	107,2,
Chemie	112,4,
Baumaterialien	117,3,
Holzbearbeitung	104,4,
Textilindustrie	112,3,
Leichtindustrie (Konfektion und Leder)	113,8,
Zellstoff- und Papierindustrie	110,9,
Polygraphie	111,5,
Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung	87,4,
Lebensmittelindustrie	116,0.

Die Produktion der privaten und genossenschaftlichen Betriebe wird im Jahre 1952 auf 106% gegenüber 1951 steigen.

(2) Zur Erfüllung der im Plan festgesetzten industriellen Produktion sind folgende Hauptaufgaben durchzuführen:

a) Beschleunigte Weiterführung der Rekonstruktionsarbeiten in den Großbetrieben der Schwerindustrie und des Schwermaschinenbaues, Modernisierung und Technisierung der Produktionsprozesse und Mechanisierung arbeitsintensiver Fertigungen;

52 113 GIB
2 3 113 2111
1 7 2 52
Hilfs
20 1 6 52
20 510 GIB

- b) Schnelle Inbetriebnahme von neuen Kapazitäten;
- c) Ausnutzung aller Kapazitäten zur Erzeugung von Elektroenergie und umfassende Maßnahmen zur Einsparung von Strom in den Betrieben und den Verwaltungen;
- d) Beschleunigung der Produktionssteigerung von Roheisen, Stahl- und Walzmaterialien zur termin- und sortimentsgerechten Belieferung des Maschinenbaues;
- e) Umstellung der Feuerungsanlagen der Betriebe von Steinkohle und Koks auf Braunkohle;
- f) Schneller Aufschluß der Bodenschätze unserer Republik;
- g) Ausnutzung der eigenen Erze durch die Hüttenwerke und Steigerung der Förderung von NE-Metallerzen;
- h) Einsparung von Buntmetallen durch breite Anwendung von Austauschstoffen;
- i) Ausnutzung aller Produktionsmöglichkeiten in den Maschinenbaubetrieben zur Herstellung der großen Ausrüstungen für den Bergbau, die Energieerzeugung, die metallurgischen und chemischen Betriebe;
- k) Beschleunigte Fortführung der Normung und Typisierung, um durch Materialeinsparung und Serienproduktion die Selbstkosten zu senken;
- l) Steigerung der Produktion von Erzeugnissen der Grundchemie, besonders Schwefelsäure, Soda, Ätznatron und Treibstoffen;
- m) Anwendung materialsparender Bauweisen in der Bauindustrie;
- n) Einsparung von Holz durch rationelle Arbeitsweise in den Sägewerken und sparsamster Holzeinsatz in allen Betrieben, die Holz verwenden, besonders in der Bau- und Möbelindustrie;
- o) Ausnutzung örtlicher Rohstoffquellen durch die Betriebe der örtlichen Industrie zur Herstellung von Konsumgütern;
- p) Erfassung, Sortierung und Verwendung von Altstoffen;
- q) Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Steigerung der Produktion von Konsumgütern in der Textil-, Leder-, Metall- und Lebensmittelindustrie, verbunden mit einer entscheidenden Qualitätsverbesserung aller Erzeugnisse für den Massenbedarf.
- r) Um die Produktion entsprechend dem tatsächlichen Bedarf und den Qualitätsanforderungen sicherzustellen, darf im allgemeinen nur auf Grund von Verträgen mit den Verbrauchern bzw. Handelsorganen produziert werden.

(3) Im Plan wird der Umfang der Bruttoproduktion der wichtigsten Erzeugnisse für das Jahr 1952 im Vergleich zum Jahre 1951 wie folgt festgesetzt:

	in %
Elektroenergie	107,4
Steinkohle	102,3
Industriekoks	118,1

	in %
Braunkohlenbriketts	106,0
Eisenerz	153,0
Kupfererz	122,0
Roheisen	224,0
Rohstahl in Blöcken	118,5
Elektrostahl	142,7
Walzstahl, warmgewalzt, einschl. Halbzeug für Schmiede- und Preßwerke	112,1
Nahtlose Rohre	254,0
Schwefelsäure	108,3
calc. Soda	220,0
Ätznatron	112,0
Phosphordünger	278,0
Motorenbenzin einschl. Lösungsmittel	128,6
Zement	157,0
Ziegelsteine	124,0
Dampfturbinen über 500 kW	152,0
Karusselldrehbänke über 1600 mm ..	990,0
Hydraulische Pressen über 63 t	198,9
Metallurgieausrüstungen	208,3
Bergbau- und Anreicherungs-ausrüstungen	208,2
Ausrüstungen für die Brennstoff-industrie	166,7
Ausrüstungen für die Zellwolle- und Kunstseidenindustrie	700,4
Auto- und Traktorenbau	136,5
Schiffbau	128,2
Möbel	116,3
Kunstseide	112,6
Synthetische Fasern	161,1
Gewebe insgesamt	107,5
Strümpfe und Socken	105,6
Untertrikotagen	125,4
Obertrikotagen	115,0
Schuhe aus Leder	120,5
Zellstoff und Papier	110,9
Fleisch (Bruttoproduktion)	131,5
Tierische Fette (Bruttoproduktion) ..	136,4
Butter	109,9
Fischfang	184,9

(4) Zur Erreichung dieser Produktionsziele haben die nachstehend genannten Ministerien und Staatssekretariate der Deutschen Demokratischen Republik folgende Aufgaben durchzuführen:

- a) Das Ministerium für Erzbergbau und Hüttenwesen:

	1952 zu 1951
Die Bruttoproduktion ist	auf 123,6%,
die Anzahl der Produktionsarbeiter	auf 102,2%,
die Arbeitsproduktivität der Produktionsarbeiter	auf 121,0%,
zu steigern, und die Selbstkosten in der Produktion sind	um 14,6% zu senken.

Im Kupfererzbergbau ist der Bau des Schachtes bei Röblingen beschleunigt auszuführen.

Im Eisenhüttenkombinat Ost sind zwei neue Hochöfen und in den Eisenwerken West acht neue Niederschachtöfen in Betrieb zu nehmen. Es ist eine Krupp-Renn-Anlage mit zwei Öfen zur Verwertung der sauren Erze für die Roh-eisengewinnung aufzubauen.

In den Stahlwerken sind vier neue Elektroöfen und ein neuer Siemens-Martin-Ofen in Betrieb zu nehmen.

In den Hüttenwerken „Ost“ und „Calbe“ sowie in der „Maxhütte“ sind im Jahre 1952 die Sinteranlagen fertigzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Die Ausbeutung der Hochöfen und der Siemens-Martin-Öfen ist durch eine Steigerung der Nutzraumbelastung und der Heizflächenbelastung wesentlich zu erhöhen.

Zur Versorgung der Hüttenindustrie ist das Aufkommen an Eisen- und Buntmetallschrott gegenüber 1951 wesentlich zu vergrößern. Der Ministerrat hat Maßnahmen zu treffen, daß die Schrottbergung, die Schrotterfassung und die Schrottsammlung erfolgreich durchgeführt werden. Den einzelnen Ministerien, Staatssekretariaten und Landesregierungen sind konkrete Aufgaben für die Schrotterfassung zu erteilen.

b) Das Staatssekretariat für Kohle und Energie

1952 zu 1951

Die Bruttoproduktion ist auf 111,6%,
die Anzahl der
Produktionsarbeiter auf 101,8%,
die Arbeitsproduktivität der
Produktionsarbeiter auf 109,5%,
zu steigern,
und

die Selbstkosten in der Pro-
duktion sind um 3,0%
zu senken.

Die Konstruktions- und Bauarbeiten an den neuen Kraftwerken sind beschleunigt weiterzuführen. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen für eine kurzfristige Inbetriebnahme zu treffen.

In allen Energiewerken ist der Ausnutzungsgrad der Anlagen zu überprüfen und auf den höchsten technischen Stand zu bringen. Gleichzeitig sind die Leistungsverluste durch geeignete Maßnahmen wesentlich herabzusetzen.

Im Steinkohlenbergbau ist die Mechanisierung durch Einsatz von Panzerförderern und durch Vermehrung der Preßluftwerkzeuge schnell weiterzuentwickeln.

Die Projektierungsarbeiten für den Steinkohlenbergbau im Mülsengrund sind beschleunigt abzuschließen. Die notwendigen Vorarbeiten über Tage sowie die Bohrarbeiten sind im

Jahre 1952 zu beenden, so daß im I. Quartal 1953 mit den Aufschlußarbeiten begonnen werden kann.

Für die Förderung von Rohbraunkohle sind Kapazitäten in Höhe von 15 Millionen Tonnen pro Jahr zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Eine neue Großkokerei ist aufzubauen und der Bau einer zweiten zu beginnen, damit noch im Jahre 1952 die Lieferung von mindestens 150 000 t Braunkohlenhartkoks gewährleistet und der volle Betrieb beider Werke im Jahre 1953 gesichert wird.

Die Kapazität aller Brikettfabriken ist um 2,7 Millionen Tonnen pro Jahr zu erweitern.

c) Das Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden:

1952 zu 1951

Die Bruttoproduktion ist auf 118,5%,
die Anzahl der
Produktionsarbeiter auf 104,2%,
die Arbeitsproduktivität der
Produktionsarbeiter auf 113,7%,
zu steigern,
und
die Selbstkosten in der Pro-
duktion sind um 5,7%
zu senken.

Die Erzeugung von Schwefelsäure ist unter Ausnutzung aller Kapazitäten und unter Verwendung eigener Rohstoffe auf den höchsten Stand zu bringen. Im Jahre 1952 ist mit dem Aufbau eines neuen Werkes zu beginnen, das im Jahre 1953 die Produktion auf Gipsbasis aufnehmen kann.

Zur Steigerung der Sodaproduktion auf 220% gegenüber dem Vorjahr ist im Januar 1952 eine neue Kapazität von 110 000 t Soda und 10 000 t Ätznatron und im September eine Teilkapazität von 300 t je Tag in Betrieb zu nehmen.

Die Kunstfaser-Industrie hat ihre Kapazitäten um 4500 t zu erweitern.

Zur Einsparung von Buntmetallen im Maschinenbau für die Herstellung von Karosserieteilen und Armaturen sind zwei Preßwerke auszubauen.

Die pharmazeutische Industrie hat insbesondere die Herstellung von Theophyllin, Antipyrin und Streptomycin neu aufzunehmen.

Das Zementwerk in Rüdersdorf ist umgehend fertigzustellen, das Zementwerk in Fürstenberg ist in Betrieb zu nehmen und der Bau des Zementwerkes in Calbe zu beginnen.

Die Produktionskapazitäten für die Herstellung von Glühphosphat sind im Jahre 1952 weiter auszubauen und im Jahre 1953 auf das Doppelte zu vergrößern.

In der Ziegelindustrie sind besonders die Trockenkapazitäten auszubauen.

d) Das Ministerium für Maschinenbau:

	<u>1952 zu 1951</u>
Die Bruttoproduktion ist	auf 125,3%,
die Anzahl der Produktionsarbeiter	auf 108,9%,
die Arbeitsproduktivität der Produktionsarbeiter	auf 115,1%
zu steigern, und die Selbstkosten in der Produktion sind	um 5,5%
zu senken.	

Zur Sicherung des Ausbaus der Energiewerke ist die im Plan festgesetzte Produktion von Kesseln und Turbinen zu gewährleisten.

Im Werkzeugmaschinenbau ist die Produktion von großen Karusselldrehbänken und großen Langhobelmaschinen bedeutend zu erweitern.

Die Herstellung von schwersten Schmiedepressen für den Kesselbau ist zu beschleunigen.

Auf dem Gebiet der metallurgischen und Bergbauausrüstungen muß die Fertigung von Walzwerkmaschinen gesteigert werden.

Die Herstellung von Bohr- und Schürfgeräten leichten und mittleren Typs ist noch im ersten Halbjahr 1952 aufzunehmen.

Zur Erhöhung der Brennstoffgewinnung ist die termingemäße Herstellung von Abbaugeräten und Brikettpressen für die Kohlenindustrie sicherzustellen.

Die Produktion von Ausrüstungen für die chemische Industrie ist um mehr als ein Drittel zu steigern.

Die Produktion von Ausrüstungen für den Bergbau und die Bauindustrie ist zu vergrößern.

Die Produktion von neuen Raupenschleppern für die Landwirtschaft ist sicherzustellen.

Die Fertigstellung der Hellinganlagen in den Hochseewerften ist zu beschleunigen, damit der Bau von Hochsee-Handelsschiffen im I. Quartal 1952 begonnen werden kann.

Die Produktion von großen Hochspannungsmotoren, großen Transformatoren und schweren Turbokraftwerkgeneratoren ist weiterzuentwickeln und dem Plan entsprechend termingemäß sicherzustellen.

Die Produktion von Ersatzteilen insbesondere für die Landwirtschaft und den Verkehr ist in ausreichender Menge, in entsprechender Qualität und in entsprechendem Sortiment zu gewährleisten.

e) Das Ministerium für Leichtindustrie:

	<u>1952 zu 1951</u>
Die Bruttoproduktion ist	auf 113,1%,
die Anzahl der Produktionsarbeiter	auf 101,3%,
die Arbeitsproduktivität der Produktionsarbeiter	auf 111,7%
zu steigern, und die Selbstkosten in der Produktion sind	um 4,5%
zu senken.	

Die Zellstoffproduktion ist durch Erweiterung der Kapazitäten in den Zellstoffwerken zu steigern, damit 1952 7,7% mehr Zellstoff und 10,4% mehr Textilzellstoff in bester Qualität hergestellt werden können.

Die Zusammenarbeit der Textilbetriebe mit den Betrieben, die synthetische Fasern herstellen, muß gut organisiert werden, damit jede Produktion von Kunstfasern sofort in der Verarbeitung verwendet werden kann.

In der gesamten Textilindustrie und in der Lederindustrie ist der Verbesserung der Qualitäten unter Ausnutzung der hochwertigen importierten Rohstoffe größte Beachtung zu schenken. Die Erzeugnisse dieser Industriezweige müssen durch gute Zusammenarbeit mit den Handelsorganen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung hergestellt werden.

In der Holzwirtschaft und insbesondere in der Holzverarbeitung ist größte Sparsamkeit anzuwenden. Austauschstoffe sind in verstärktem Maße einzusetzen. Die Sägeindustrie muß ihre Einschnittnormen zur Gewinnung von Schnittholz auf 71,5% bei Nadelholz und auf 76,5% bei Laubschnittholz erhöhen.

Eine neue Faserplattenfabrik ist zu errichten und die Herstellung von Isolierplatten für die Werften aufzunehmen.

f) Das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie:

	<u>1952 zu 1951</u>
Die Bruttoproduktion ist	auf 111,0%,
die Anzahl der Produktionsarbeiter	auf 105,7%,
die Arbeitsproduktivität der Produktionsarbeiter	auf 105,0%
zu steigern, und die Selbstkosten in der Produktion sind	um 4,2%
zu senken.	

Das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie hat die Produktion von Nahrungs- und Genußmitteln — insbesondere hinsichtlich ihrer Qualität — einer gründlichen Überprüfung zu unterziehen und alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, damit diese Erzeugnisse in hoher Qualität an die Bevölkerung geliefert werden.

Zur Sicherung der Fleischverarbeitung sind mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf konkrete Vereinbarungen über die Anlieferung des Lebendviehs zu den Schlachthöfen und Verarbeitungsbetrieben zu treffen.

Im Jahre 1952 sind neue Kühlhäuser aufzubauen und in Betrieb zu nehmen.

Die vorgesehenen Kapazitätserweiterungen in der Zuckerindustrie sind bis zum Beginn der Zuckerkampagne 1952 fertigzustellen.

b) In der Erzeugung tierischer Produkte sind im Plan gegenüber 1951 folgende Steigerungen vorgesehen:

	Volkseigene Güter (VEG)	landwirtschaftliche Betriebe insgesamt (einschl. VEG) 1952 zu 1951
Milchertrag je Kuh und Jahr (Fettgehalt 3,2%) auf 3400 kg		104,8%
Lebendgewicht je Rind (ohne Kälber) .. auf 416 kg		112,6%
Lebendgewicht je Schwein auf 141 kg		103,8%
Eierertrag je Huhn und Jahr auf 120 Stück		107,0%
Wollertrag je Schaf und Jahr auf 4 kg		109,0%

c) Der Aufbau von Schweine- und Rinder-Großmästereien ist zu fördern. Dabei sind bisher nicht genutzte Futtermittelreserven besonders in den Städten auszuschöpfen.

d) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat dafür zu sorgen, daß die bäuerliche Schafhaltung von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) durch gemeinschaftliches Hüten und Weiden organisiert wird.

e) Das Veterinärwesen und die Veterinärverwaltung sind für die Überwachung des Gesundheitszustandes der Tiere zur Abwehr von Seuchen und zur Durchführung der Lebensmittelkontrolle auszubauen.

(4) Zur Verstärkung der staatlichen Hilfe für die bäuerlichen Wirtschaften ist das Netz der Maschinenausleihstationen um weitere 45 Stationen zu erweitern und ihr Bestand an Traktoren, Geräten und Fahrzeugen wie folgt zu vergrößern:

	1952 zu 1951
bei Traktoren	auf 130%
bei Lastkraftwagen	auf 135%
bei Traktorenplügen	auf 113%
bei Traktorenkultivatoren	auf 165%
bei Traktorendrillmaschinen ..	auf 159%
bei Traktorenmäbindern	auf 120%

Die Traktorenarbeiten sind gegenüber dem Jahre 1951 um 64% zu erhöhen, davon die Feldarbeiten um 87%. Die Leistung je Traktor ist um 13% zu verbessern. Die Maschinenausleihstationen haben alle von ihnen mit den Bauern abgeschlossenen Verträge gewissenhaft einzuhalten.

(5) Die volkseigenen Güter und die Maschinenausleihstationen haben die Mechanisierung und Technisierung der landwirtschaftlichen Arbeiten in verstärktem Maße fortzusetzen, die Arbeitsorganisation zu verbessern und das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu verwirklichen. Die Aktivisten-, Wettbewerbs- und Brigadenbewegung ist zu fördern und die Anwendung des Leistungsprinzips auch in den volkseigenen landwirtschaftlichen Betrieben weiter zu entwickeln.

(6) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat Sorge zu tragen, daß die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) die gegenseitige Hilfe auf dem Lande weiter entwickelt. In Verbindung mit den volkseigenen Gütern und den Maschinenausleihstationen ist das kulturelle und gesellschaftliche Leben im Dorf weiter zu fördern. Den Bauern sind alle Erkenntnisse der fortschrittlichen Agrarwissenschaft durch fachliche Schulung und Aufklärung zugänglich zu machen.

(7) Für die Neuanpflanzung von Obstbäumen und Sträuchern und die Ertragssteigerung der vorhandenen Bestände sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft detaillierte Pläne auszuarbeiten und der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Qualitätsgemüse in den einzelnen Jahreszeiten zu verbessern, hat der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf die Vereinigung Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe anzuweisen, im Rahmen des Anbauplanes für Gemüse spezifizierte Verträge mit den einzelnen Bauern abzuschließen.

(8) Der Plan sichert den Bauern den Absatz ihrer Produktion durch differenzierte staatliche Erfassung und durch den staatlich organisierten freien Aufkauf.

§ 4

Aufgaben in der Forstwirtschaft

(1) Zur Pflege, Schonung und Erweiterung des Waldbestandes sind folgende Aufgaben in der Forstwirtschaft durchzuführen:

- Aufforstung von rund 86 000 ha Kahlfäche einschl. der Nachpflanzungen auf den im Jahre 1951 angepflanzten Flächen,
- Aufforstung auf rund 27 000 ha in verlichteten Beständen,
- Anpflanzung von 1 700 000 Stück Pappeln,
- Berücksichtigung der sowjetischen Erfahrungen in der Aufforstung, insbesondere nach Gruppen- und Nestermethode, entsprechend den örtlichen Verhältnissen.

(2) Der Holzeinschlag ist gegenüber dem Jahre 1951 weiter herabzusetzen. Bei der Durchführung des Holzeinschlages und der Holzabfuhr ist darauf zu achten, daß der verbleibende Bestand sowie die Anpflanzungen nicht beschädigt werden, das Holz ohne Verlust zu den Verarbeitungsstätten gelangt und die Lagerzeit im Walde verkürzt wird.

(3) Für die weitere Verbesserung der forstwirtschaftlichen Arbeiten und die Qualifizierung der in der Forstwirtschaft beschäftigten Werk tätigen sind

- die Technisierung und Mechanisierung der schweren Arbeiten fortzusetzen,
- die Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung der Forstarbeiter und der Intelligenz, die Einführung von persönlichen Konten sowie die Anleitung der Forstarbeiter in der Holzauformung und Holzsortierung zu fördern,
- Schulungen der Waldarbeiter und Forstangestellten zur Hebung der fachlichen Qualifikation durchzuführen.

§ 5

Forschung und Technik

(1) Auf dem Gebiete der Forschung und Technik sind die Arbeiten auf folgende Hauptfragen zu konzentrieren:

- a) Erschließung neuer Rohstoffquellen,
- b) Entwicklung neuer hochwertiger Werkstoffe,
- c) konstruktive Entwicklung neuer Schwerkmaschinen,
- d) Entwicklung von chemischen und metallurgischen Verfahren.

Dabei ist insbesondere die Aufnahme der Produktion von Waren, die bisher aus dem kapitalistischen Ausland eingeführt wurden, zu berücksichtigen und zu unterstützen.

(2) Zu den wichtigsten Aufgaben gehören:

- a) **Kohle und Kohleveredlung**
Untersuchung und Klassifizierung der Braunkohlenlagerstätten zur Verbreiterung der Rohstoffbasis für hüttenfähigen Braunkohlenkoks und Verbesserung der Braunkohlenkokserzeugung,
- b) **Metallurgie**
Steigerung der Leistung der Hoch- und Niederschachttöfen,
Entwicklung hochwertiger legierter Stähle,
Entwicklung von Verfahren zur Aufbereitung von Eisen und Buntmetallen aus eigenen Erzen,
Entwicklung der Aufbereitung des Mansfelder Kupferschiefers nach dem Schwimm- und Sinkverfahren,
- c) **Bergbaumaschinen**
Entwicklung von Strecken-Vortriebmaschinen, Untertage-Gewinnungs- und Lademaschinen sowie Großlochbohrmaschinen,
- d) **Werkzeugmaschinen**
Weiterentwicklung der Hochleistungs-Maschinen für die Schnellzerspannung, der Viersäulenschmiedepressen, der Breitbandwalzanlagen und der spanlosen Formung nach dem Warmpreßverfahren,
- e) **Baustoffe und Bautechnik**
Weiterentwicklung der Spannbetonbauweise, der Montagebauweise und der Mechanisierung der Baustellen sowie Herstellung eines hochwertigen Zementes aus Hochofenschlacken,
- f) **Kunstfasern und Kunststoffe**
Weiterentwicklung der Herstellung von vollsynthetischen Fasern,
Entwicklungsarbeiten zur breiteren Anwendung kunstharzgebundener Schicht- und Preßmassen als hochwertige Austauschmaterialien für Buntmetall,
- g) **Landwirtschaft**
Erweiterung der Grünfütterbasis durch Züchtung neuer Gräser, durch Förderung des Zwischenfruchtanbaus,

Weiterentwicklung der Verfahren der Abwässerverwertung,

b) **Gesundheitswesen**

Forschungsarbeiten zur Bekämpfung von Geschwulstkrankheiten (Krebs), der Tuberkulose und der Berufserkrankungen, insbesondere der Silikose,

Entwicklung der Herstellungsverfahren wichtiger, bisher importierter, pharmazeutischer Zwischen- und Fertigprodukte.

(3) Für die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind 130 Millionen DM im Haushalt bereitzustellen, davon sind 80 Millionen DM den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten zur Durchführung ihrer Arbeiten zu übergeben.

(4) Die Minister und Staatssekretäre sind verpflichtet, für eine unverzügliche Einführung der Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in der Produktion zu sorgen.

§ 6

Geologische Erkundung

(1) Zur Ausnutzung der Bodenschätze in der Deutschen Demokratischen Republik sind im Jahre 1952 die geologischen Erkundungsarbeiten auf die Untersuchungen insbesondere der Vorkommen an Steinkohle, Braunkohle, Eisenerz, Kupfererz, seltene und Buntmetalle, Schwefelkies, Flußspat, Schwerspat, Kalisalze, Erdöl und Erdgas zu konzentrieren.

(2) Die volkseigenen Bohr- und Schürfbetriebe haben Bohr- und Schürfarbeiten wesentlich zu beschleunigen. Die Belegschaften dieser Betriebe sind über die große volkswirtschaftliche Bedeutung ihrer Aufgaben aufzuklären und werden aufgefordert, durch Verbesserung der Arbeitsweise und der Arbeitsorganisation die Bodenschätze unserer Republik viel schneller als bisher für die industrielle Nutzung zugänglich zu machen. Gleichzeitig sind die Ausrüstungen für Bohr- und Schürfarbeiten sowie für die betreffenden Produktions- und Reparaturbetriebe zu modernisieren und bedeutend zu erweitern.

(3) Für die Aufgaben auf dem Gebiete der Geologie sind Investitionsmittel in Höhe von 20,5 Millionen DM zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Aufgaben der Wasserwirtschaft

(1) Die Wasserwirtschaft hat die Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser zur Sicherung der Erhöhung der industriellen Produktion und zur Verbesserung der Wasserversorgung der Bevölkerung zu vergrößern.

(2) Im Jahre 1952 sind die Arbeiten auf folgende wichtige Aufgaben zu konzentrieren:

- a) Ausbau der Wasserversorgung und der Abwässerreinigung in den Industriegebieten des Erzgebirges, der Niederlausitz und von Borna, Bitterfeld und Mansfeld,
Fertigstellung der Talsperren Sosa, Stolberg und Wippra,
Zuführung von 40 000 cbm Trinkwasser pro Tag an die Großindustrie um Bitterfeld,

52 119
§ 5 O
Hinweis
AO 2. 4. 52

52 119
§ 5 O
Hinweis
AO 2. 4. 52

52 119
§ 5 O
Hinweis
AO 2. 4. 52

52 119
§ 5 O
Hinweis
AO 2. 4. 52

52 119
§ 5 O
Hinweis
AO 2. 4. 52

52 119
§ 5 O
Hinweis
AO 2. 4. 52

52 119
§ 5 O
Hinweis
AO 2. 4. 52

52 119
§ 5 O
Hinweis
AO 2. 4. 52

52 119
§ 7 O
Hinweis
AO 2. 4. 52

52 119
§ 7 O
Hinweis
AO 2. 4. 52

- b) Erweiterung der Schutzbauten gegen Hochwasser,
 c) Erweiterung der Be- und Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Steigerung der Ernteerträge,
 d) Verbesserung und Ausbau der städtischen Wasserversorgung und der Kanalisation.

(3) Für die Aufgaben auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft sind insgesamt 91,1 Millionen DM staatliche Investitionsmittel zur Verfügung zu stellen und die Verwendung von 11,8 Millionen DM Eigenmittel der Nutzungsberechtigten zu organisieren.

§ 8

Entwicklung des Verkehrs

(1) Die Leistungen des Verkehrs sind wie folgt zu erhöhen: (Millionen)

- a) Reichsbahn auf 19 018 Tarif-tkm,
 b) Schifffahrt auf 1 772 tkm,
 c) Kraftverkehr .. auf 1 010 tkm.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die weitere Herabsetzung der Umlaufzeit der Transportmittel und die bessere Auslastung des Fahrzeugparks und der Verkehrswege notwendig.

(3) Die Reichsbahn hat im Jahresdurchschnitt die tägliche Beladung von Güterwagen gegenüber dem Jahre 1951 auf 109% und die Leistung im Personenverkehr auf 103% zu steigern. Die Umlaufzeit eines Güterwagens ist auf 3,30 Tage zu senken. Die Reparaturleistungen der Reichsbahnwerkstätten sind wertmäßig um 16% gegenüber dem Vorjahr zu steigern.

(4) Die größere Leistung der Binnenschifffahrt ist insbesondere durch verstärkten Transport von Massengütern für die neuen Industrieschwerpunkte herbeizuführen.

(5) Entsprechend der Steigerung des Außenhandelsumsatzes ist der Aufbau der Handelsschifffahrt im Jahre 1952 zu beschleunigen; die Umschlagleistungen in den Seehäfen sind zu erhöhen.

(6) Die volkseigenen Kraftverkehrsbetriebe sind weiter auszubauen und vor allem auf den Güternahverkehr einzurichten.

Zur Bedienung des ständig steigenden Berufsverkehrs ist die Personenbeförderung mit Omnibussen auf 130 Millionen Personen zu steigern.

Die Erhaltung und Verbesserung der Straßen erfordert im Jahre 1952 die Instandsetzung von 6,27 Millionen qm Straßendecke durch Generalreparaturen und den Bau von 529 000 qm neuer Straßen; verkehrswichtige Straßenbrücken sind wiederherzustellen bzw. neu zu bauen.

§ 9

Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens

(1) Die Leistungen des Post- und Fernmeldewesens sind unter Berücksichtigung des Wachstums der Volkswirtschaft und der Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung gegenüber dem Jahre 1951 wesentlich zu steigern.

Die Übermittlung von Nachrichten und Postpaketen ist bedeutend zu beschleunigen. Die Motorisierung der Beförderung von Postsendungen und des Zustelldienstes ist fortzusetzen. Die entlegenen Dörfer und Siedlungen sind durch Errichtung von Postämtern und Nebenstellen in den normalen Postverkehr einzubeziehen.

(2) Die Anzahl der Hauptanschlüsse im Fernsprechnetz muß weiter erhöht und das Fernsprechnetz, insbesondere in den neuen Wirtschaftszentren, ausgebaut werden.

(3) Der Funkverkehr mit dem Ausland ist gemäß der Entwicklung unseres Außenhandels zu erweitern.

(4) In den Betrieben des Post- und Fernmeldewesens ist die Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in Verbindung mit der Erfüllung der Betriebspläne weiter zu fördern.

§ 10

Investitionen

(1) Der Gesamtumfang der in der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführenden Investitionsaufgaben wird gegenüber dem Jahre 1951 bedeutend gesteigert.

Im einzelnen ist gegenüber dem Jahre 1951 folgende Erhöhung der Aufwendungen für Investitionen vorgesehen:

Ministerium für Hüttenwesen und Erzbau auf 118%,
Staatssekretariat für Kohle und Energie auf 280%,
Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden auf 140%,
Staatssekretariat für Bauwirtschaft ..	auf 177%,
Ministerium für Maschinenbau auf 118%,
Ministerium für Leichtindustrie auf 112%,
Ministerium für Verkehr auf 202%,
davon Eisenbahn auf 150%,
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft auf 151%,
davon Maschinenausleihstationen ..	auf 164%,
Volkseigener Wohnungsbau (ohne Neubauernhäuser) auf 203%,
Jugend und Sport auf 114%,
Volksbildung, Wissenschaft und Kunst	auf 115%,
Gesundheits- und Sozialwesen auf 113%.

Die festgelegten Investitionsaufgaben sind auf die Schwerpunkte der Industrie, des Verkehrs und der Landwirtschaft zu konzentrieren. Dabei sind noch vorhandene Disproportionen zu beseitigen.

(2) Im Wohnungsbau ist im Jahre 1952 das Schwergewicht auf die wichtigsten Industriezentren zu legen. Insgesamt sind 35% mehr Wohnungseinheiten neu zu bauen bzw. wiederherzustellen als im Jahre 1951. Der Wiederaufbau der wichtigsten Städte und Wirtschaftszentren ist so zu organisieren, daß die in diesen Städten durchzuführenden

Wohnungs-, Kultur- und Kommunalbauten auf das Zentrum dieser Städte konzentriert werden. Bei der Durchführung des Wohnungs- und Städtebaues sind die Wünsche und Vorschläge der Bevölkerung zu berücksichtigen.

(3) Außer den Mitteln für Investitionen sind der volkseigenen Wirtschaft für Generalreparaturen 481 Millionen DM zur Verfügung zu stellen. Für die Erhaltung desjenigen Teiles des öffentlichen Anlagevermögens, für den keine Abschreibungen an den Staatshaushalt abzuführen sind, sind 500 Millionen DM vorzusehen.

(4) Zur Durchführung von Investitionsvorhaben in der genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft, für Massenorganisationen und für das Neubauern-Bauprogramm sind auf Antrag Lizenzen zu erteilen. Für diese Vorhaben sind Eigenmittel der Antragsteller zu verwenden. Außerdem sind staatliche Kredite zur Verfügung zu stellen.

(5) Zur Durchführung der Investitionsprogramme sind die Leistungen der Bauindustrie gegenüber dem Jahre 1951 um 17% zu erhöhen. Die der Bauindustrie zur Verfügung gestellten Investitionsmittel sind vor allem für die Mechanisierung und Technisierung der Bauarbeiten zu verwenden. Durch neue Arbeitsmethoden sind besonders Holz, Stahl und Zement einzusparen.

(6) Das Ministerium für Aufbau hat durch kontinuierliches Bauen die gleichmäßige Auslastung der Baubetriebe während des ganzen Jahres sicherzustellen.

(7) Die Baukosten sind um 11% gegenüber 1950 zu senken.

(8) Für die Entrümmerungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik und in Groß-Berlin sind insgesamt 158 Millionen DM bereitzustellen. Bei der Durchführung der Entrümmerungsarbeiten ist besonderer Wert auf die Gewinnung von Stahlschrott und Buntmetall sowie von Baumaterialien zu legen.

(9) Zur Vorbereitung des Investitionsplanes 1953 ist von den Ministern und Staatssekretären auf Grund des Gesetzes über den Fünfjahrplan und dessen Kontrollziffern für das Jahr 1953 bis zum 1. April 1952 ein Plan für die Projektierung 1953 auszuarbeiten und der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.

§ 11

Arbeitskräfte, Arbeitsproduktivität und Löhne

(1) Im Jahre 1952 ist die Zahl der Beschäftigten in der gesamten Wirtschaft um 154 000 Personen zu erhöhen, und zwar:

Gesamte Volkswirtschaft insgesamt	auf 102,3%
darunter Industrie	auf 103,7%
Bauwesen	auf 103,9%
Handel	auf 103,8%

(2) Zur Durchführung der Technisierung und Mechanisierung in allen Zweigen der Produktion ist der Bestand an qualifizierten Facharbeitern und an ingenieurtechnischem Personal zu verstärken.

Der Anteil der weiblichen Beschäftigten in der gesamten Wirtschaft ist zu erhöhen, dabei in der volkseigenen Wirtschaft von 29,4 % im Jahre 1951 auf 34,3% im Jahre 1952.

Im Jahre 1952 sind in den volkseigenen Betrieben 6,6% aller Arbeitskräfte durch organisierte Schulung fachlich zu qualifizieren.

(3) Der Plan für Berufsausbildung sieht die Vermittlung von 206 000 Jugendlichen in Lehrstellen vor. Davon sind 138 775 in der volkseigenen Wirtschaft auszubilden.

(4) In den volkseigenen Betrieben ist die Arbeitsproduktivität für Produktionsarbeiter auf mindestens 111,3% zu steigern.

(5) Die Steigerung der Arbeitsproduktivität ist in den volkseigenen Betrieben zu erreichen durch:

- organisierte Durchführung von Wettbewerben, Auswertung und Anwendung der dabei gesammelten Erfahrungen in allen Zweigen der volkseigenen Wirtschaft,
- moderne Produktionstechnik und neue Arbeitsmethoden,
- kontinuierliche Materialversorgung,
- Verbesserung der technisch begründeten Arbeitsnormen,
- umfassende Anwendung des Leistungslohnes und des Prämiensystems,
- Einführung und ständige Verbesserung von Material- und Energieverbrauchsnormen,
- Studium und Auswertung der Erfahrungen der Neuererbewegung der Sowjetunion und der Länder der Volksdemokratie, sowie Auswertung und Popularisierung der Leistungen unserer Nationalpreisträger, Helden der Arbeit und Aktivisten,
- Hebung des technischen Niveaus durch verbesserte Berufsausbildung, Schulung und Anleitung in der Produktion,
- Verbesserung der Arbeit in der Leitung und Verwaltung der volkseigenen Betriebe.

(6) Der Lohnfonds in der gesamten Wirtschaft ist 1952 auf 106,8% zu erhöhen. Die Betriebsleitungen der volkseigenen Industriebetriebe sind verpflichtet, die Einführung des Leistungslohnes ernsthaft zu fördern. Der durchschnittliche Arbeitslohn für Produktionsarbeiter in der volkseigenen Industrie ist auf 104,6% gegenüber dem Jahre 1951 zu erhöhen.

(7) In allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sind in den Betriebskollektivverträgen für das Jahr 1952 konkrete Vereinbarungen über die Erhöhung des durchschnittlichen Arbeitslohnes unter Berücksichtigung folgender Aufgaben festzulegen:

- Festlegung technisch begründeter Arbeitsnormen als Grundlage für den Leistungslohn,
- Einführung bzw. Erweiterung des Prämiensystems für die Arbeiten, für die keine technisch begründeten Arbeitsnormen ausgearbeitet werden können,

c) Verbesserung der Arbeitsorganisation und der Anleitung der Werkstätigen zur Sicherung der Normenerfüllung und Normenübererfüllung.

(8) Die Betriebsleiter sind für den Schutz der Arbeitskräfte verantwortlich. Das Ministerium für Arbeit hat zur Sicherung der Durchführung der Gesetze auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes die Arbeitsweise der Arbeitsschutzinspektoren und der technischen Überwachungsinspektoren entscheidend zu verbessern.

(9) Die Betriebsleitungen, die Kreis- und Stadtverwaltungen sowie die Landesregierungen haben die Errichtung von betrieblichen und öffentlichen Sozialeinrichtungen unter Mobilisierung der örtlichen Reserven zu fördern.

§ 12

Aufgaben im Außenhandel

(1) Im Rahmen des Fünfjahrplanes ist der Außenhandel, insbesondere mit der Sowjetunion, den Ländern der Volksdemokratie und der Volksrepublik China, zu erweitern. Grundlage für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern bilden die langfristigen Handelsverträge. Die Erfüllung der vertraglich festgelegten Verpflichtungen ist nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine hohe politische Aufgabe aller Außenhandelsorgane.

(2) Die Lieferverträge für das Jahr 1952 sind mit unseren Außenhandelspartnern rechtzeitig abzuschließen, damit die Betriebe bereits am Anfang des Jahres die Produktion den Abschlüssen gemäß aufnehmen können und die Einfuhren an Rohstoffen, Halbfabrikaten, Industrieausrüstungen und Konsumgütern entsprechend den Bedürfnissen unserer Wirtschaft zur Verfügung stehen.

(3) Die staatlichen Außenhandelsorgane haben ihre Arbeit auf der Grundlage der Weiterentwicklung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu gestalten und bei der Abwicklung der Außenhandelsgeschäfte gewissenhaft und korrekt zu arbeiten. Die Arbeit der staatlichen Außenhandelsorgane ist durch intensive Schulung ihrer Mitarbeiter und durch Heranbildung neuer Kader entscheidend zu verbessern.

(4) Der Ministerrat wird verpflichtet, die für den Export arbeitenden Betriebe durch staatliche Hilfe zu unterstützen und gleichzeitig die gesamte Entwicklung des Außenhandels wirksam zu kontrollieren.

§ 13

Lebensstandard der Bevölkerung, Warenumsatz im Einzelhandel und Leistungen des Großhandels

(1) Entsprechend der Erhöhung der Produktion in Industrie, Handwerk und Landwirtschaft ist die Lebenslage der Bevölkerung in Stadt und Land weiter zu verbessern.

(2) Durch Erhöhung der Warenbereitstellung im Jahre 1952 auf 114% gegenüber 1951 ist der Ver-

brauch an Lebensmitteln und Industriewaren pro Kopf der Bevölkerung wie folgt zu steigern:

1952 zu 1951

Fleisch und Fleischwaren	auf 127,5%
Eier	auf 120,5%
Fett	auf 115,8%
Fisch und Fischwaren	auf 114,6%
Milch	auf 102,9%
Zucker	auf 114,5%
Gewebe aller Art	auf 120,0%
Lederschuhe	auf 137,5%
Obertrikotagen	auf 105,0%
Untertrikotagen	auf 144,1%
Hausbrand (Kohle)	auf 112,0%

(3) Die Preise sind insbesondere in den staatlichen Handelsorganisationen weiter zu senken.

Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen einen genauen Preisentwicklungsplan für Konsumgüter für das Jahr 1952 auszuarbeiten, der die weitere Steigerung des Lebensstandards der Bevölkerung und eine den ökonomischen Bedingungen entsprechende Preisentwicklung gewährleistet.

(4) Die staatlichen Handelsorganisationen und die Konsumgenossenschaften haben ihre Handelstätigkeit entsprechend der steigenden Warenmenge und der erforderlichen Verbesserung der Warenstreuung, insbesondere in den ländlichen Gebieten und industriellen Schwerpunkten, zu erweitern und zu verbessern. Die Warenbereitstellung für den privaten Einzelhandel ist ebenfalls zu vergrößern.

(5) Der gesamte Einzelhandel ist verpflichtet, das allgemeine Vertragssystem mit den Industrie- und Großhandelsbetrieben durchzuführen, die Produktion dem Bedarf der Bevölkerung entsprechend zu beeinflussen und die Belieferung mit den geforderten Sortimenten und Qualitäten sicherzustellen.

(6) Zur Beschleunigung des Warenverkehrs muß die Arbeitsweise des staatlichen Großhandels den Erfordernissen der Produktion und des Verbrauchs angepaßt werden. Die gesamten Leistungen des Großhandels sind gegenüber 1951 um 26% zu steigern. Die Zusammenarbeit der Staatlichen Handelszentralen mit den Konsumgenossenschaften und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) ist auf der Grundlage des Warenbereitstellungsplanes durch Verträge zu sichern. Die Geschäftsbeziehungen zu den privaten Industrie- und Handelsbetrieben sowie zum Handwerk sind entsprechend der gesteigerten Produktion auszubauen und laufend durch Verträge zu regeln.

(7) Im staatlichen und genossenschaftlichen Handel ist das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung einzuführen und die volle Verantwortlichkeit der Leitungen der Handelsbetriebe herzustellen. Die Handelskosten sind beträchtlich zu senken. Das Personal in den Handelsbetrieben ist fachlich zu qualifizieren. Die Handelsbetriebe müssen in enger Ver-

bindung mit der Bevölkerung arbeiten. Es ist eine hohe Verkaufskultur zu entwickeln. Die Verkaufsräume sind besser auszugestalten.

§ 14

Senkung der Selbstkosten

(1) Die Selbstkosten der Produktion der volkseigenen Industrie sind im Jahre 1952 um mindestens 5,4% gegenüber dem Jahre 1951 zu senken.

Die Senkung der Selbstkosten ist im einzelnen wie folgt festgelegt:

	1952 zu 1951
für alle Betriebe des Ministeriums für Erzbergbau und Hüttenwesen um mindestens	14,6%
für alle Betriebe des Staatssekretariats für Kohle und Energie um mindestens	3,0%
für alle Betriebe des Staatssekretariats für Chemie, Steine und Erden um mindestens	5,7%
für alle Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau um mindestens	5,5%
für alle Betriebe des Ministeriums für Leichtindustrie um mindestens	4,5%
für alle Betriebe des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genussmittelindustrie um mindestens	4,2%

(2) Die Senkung der Selbstkosten der Produktion der volkseigenen Industrie ist zu erreichen durch:

- moderne Produktionstechnik und neue Arbeitsmethoden;
- die Senkung der Materialkosten durch Verbesserung der technisch begründeten Materialverbrauchsnormen, Qualitätsverbesserung, verbunden mit Senkung der Ausschußquoten und bessere Verwertung der Abfallprodukte;
- Senkung der Lohnkosten für jedes Erzeugnis durch Steigerung der Arbeitsproduktivität, durch Verbesserung der technisch begründeten Arbeitsnormen, breiteste Anwendung des Leistungslohnes und Einschränkung der unproduktiven Arbeit;
- wirtschaftliche Verwendung der Investitionsmittel;
- Senkung der Verwaltungskosten.

Die Durchführung dieser Aufgaben ist in den Betriebsplänen im einzelnen festzulegen, für die Betriebsabteilungen genau zu bestimmen und durch sorgfältige Abrechnung nachzuweisen.

(3) Außer der Senkung der Selbstkosten der Produktion der volkseigenen Industrie sieht der Plan die Senkung der Kosten in den übrigen Zweigen der volkseigenen Wirtschaft vor und legt diese wie folgt fest:

	Senkung 1952 zu 1951
volkseigene Güter um mindestens	14,4%
Maschinenausleihstationen . um mindestens	9,5%
Eisenbahn um mindestens	5,2%
Post- und Fernmeldewesen um mindestens	2,5%
Staatlicher Handel um mindestens	5,2%

Senkung 1952 zu 1950

volkseigene Bauindustrie um mindestens 11%.

(4) Die Senkung der Kosten in diesen Zweigen ist zu erreichen durch:

- Steigerung der Arbeitsproduktivität, Verbesserung der Arbeitsorganisation und Mechanisierung der Arbeit;
- volle Ausnutzung und gewissenhafte Pflege der Anlagen sowie sparsamsten Verbrauch von Material;
- Beschleunigung des Warenverkehrs im volkseigenen Handel durch Abschluß von langfristigen Liefer- und Bezugsverträgen sowie Beseitigung der Überplanbestände;
- wirtschaftliche Verwendung der Investitionsmittel;
- Senkung der Verwaltungskosten.

(5) Die Senkung der Selbstkosten in der Produktion und der Kosten in den anderen Zweigen der volkseigenen Wirtschaft muß durch organisierte Beteiligung aller Werktätigen an der Lösung dieser Aufgaben sichergestellt werden.

Über die Ergebnisse ist in den Betrieben periodisch zu berichten. Die weitere Entwicklung des Vorschlagwesens und die schnelle Auswertung der eingereichten Vorschläge sind zu organisieren.

§ 15

Materialplanung und Materialversorgung

(1) Im Jahre 1952 muß die Planung des Materialverbrauchs von dem realen Bedarf entsprechend den Planaufgaben ausgehen. Die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Materialversorgung und die Ausnutzung aller Reserven ist durch einwandfreie Materialpläne zu garantieren.

(2) In den volkseigenen Betrieben ist eine umfassende Aufklärung der Werktätigen über die Bedeutung der Materialeinsparung durchzuführen. Technisch begründete Materialverbrauchsnormen sind für alle ständig wiederkehrenden Arbeiten festzulegen und laufend zu verbessern. Diese Normen sind der Bedarfsplanung und der Verbrauchskontrolle zugrunde zu legen. Das System der persönlichen Konten ist in allen volkseigenen Betrieben zu fördern.

(3) Die Minister und Staatssekretäre der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Minister der Landesregierungen sind für einen rationellen Materialverbrauch in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Sie haben die Materialverteilung zu organisieren und den Materialverbrauch ständig zu kontrollieren.

(4) Durch Liefer- und Bezugsverträge ist eine termin- und bedarfsgerechte Produktion sicherzustellen und die Zusammenarbeit zwischen den Betrieben und allen Zweigen der Volkswirtschaft auf ein höheres Niveau zu heben.

(5) Die staatlichen Handelsorgane haben die Materialverteilungspläne genau durchzuführen. Die Materialverteilungspläne sind sorgfältig abzurechnen.

(6) Die Verbraucher von Brennstoffen, Elektroenergie, Stahl und Buntmetallen haben den Verbrauch dieser Materialien in weitaus stärkerem Maße als bisher einzuschränken. Alle Möglichkeiten der produktionstechnischen Umstellung, der Verbesserung der Konstruktion und der Verwendung von Austauschstoffen sind auszunutzen.

(7) Die Mobilisierung der inneren Reserven und die Erfassung von Altmaterialien sind durch besondere Maßnahmen sicherzustellen.

§ 16

Entwicklung des Handwerks

(1) Die Leistungen aller Handwerksbetriebe (Produktion, Bauleistungen, Reparaturen, Dienstleistungen) werden entsprechend dem Fünfjahrplan mit 5,93 Milliarden DM für das Jahr 1952 festgesetzt. Das bedeutet gegenüber der Gesamtleistung des Vorjahres eine Steigerung um 11%.

(2) Es ist Aufgabe der Handwerksbetriebe, Qualitätserzeugnisse herzustellen, die Aufmerksamkeit vor allem auch auf die Entwicklung materialsparender Produktionsmethoden zu richten und die örtlichen Material- und Rohstoffquellen in höchstem Maße auszunutzen.

§ 17

Kommunalwirtschaft und örtliche Industrie

(1) Die Produktion der volkseigenen örtlichen Industrie ist gegenüber dem Jahre 1951 um 24,8% zu steigern. Die Landesregierungen, die Kreis- und Stadtverwaltungen haben ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Förderung der Konsumgüterproduktion in diesen Betrieben zu richten und dabei alle Möglichkeiten zur Ausschöpfung der örtlichen Reserven auszunutzen.

(2) Die Entwicklung des Lebensstandards der Bevölkerung entsprechend den Zielen des Fünfjahrplanes erfordert, daß sich im Jahre 1952 die kommunalen Verwaltungen ernsthaft mit der Funktion und dem Ausbau der Kommunaleinrichtungen beschäftigen. Die zum Ausbau dieser Einrichtungen vorhandenen örtlichen Möglichkeiten sind unter Mitwirkung der Bevölkerung in vollem Umfang zu nutzen. Aus den staatlichen Investitionsfonds sind für die örtliche Wirtschaft insgesamt 155,6 Millionen DM zur Verfügung zu stellen.

§ 18

Förderung der Jugend und des Sports

(1) Die großen Aufgaben des Fünfjahrplanes verpflichten zur weiteren Förderung der Jugend auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Den Jugendlichen sind alle Möglichkeiten zur beruflichen Ausbildung und zu einer hohen fachlichen Qualifikation in den Schulen, an den Lehrplätzen und im öffentlichen Leben zu gewähren. Für die Heranbildung der Jugendlichen zu qualifizierten Kadern für unsere Volkswirtschaft sind:

a) die Betriebs-Berufsschulen und die Berufsschulen um 22 294 Plätze zu erweitern und

b) in den Städten zur Unterbringung der Jugendlichen die Anzahl der Plätze in Wohnheimen auf 37 830 zu erhöhen.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, geeignete Maßnahmen zur aktiven Beteiligung der Jugend an dem großen Aufbauwerk des Fünfjahrplanes zu treffen.

(2) Die Anzahl der Jugendzimmer und -heime ist um 2180 auf 11 360 zu erhöhen. In den Schulen sind in verstärktem Maße Pionier- und FDJ-Zimmer einzurichten.

(3) Die Anzahl der Sportanlagen ist um 2200 auf 11 560 zu vergrößern und der Entwicklung des Sports an Schulen, Hochschulen und in der volkseigenen Industrie mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Die Zahl der Betriebssportgemeinschaften wird von 2990 auf 4220 erhöht. Im Jahre 1952 sind für die Entwicklung des Sports einschl. des Baues der Deutschen Hochschule für Körperkultur 25 Millionen DM Investitionsmittel zur Verfügung zu stellen.

(4) An der Ferienaktion sind im Jahre 1952 150 000 Kinder mehr als 1951 zu beteiligen.

§ 19

Aufgaben des Gesundheitswesens

(1) Die Zahl der Betten in Krankenhäusern, Heilstätten und Sanatorien ist auf 202 000 zu erhöhen. Die unverzügliche Durchführung der Krankenhausbauten Hennigsdorf, Fürstenberg, Aue und Berlin-Friedrichshain ist sicherzustellen.

(2) Für die bessere ambulante Betreuung sind 13 öffentliche und Betriebspolikliniken zu errichten. Die Anzahl der Landambulatorien ist auf 226 zu steigern und die Zahl der Betriebsgesundheitseinrichtungen bei volkseigenen Gütern und Maschinenausleihstationen auf 566 zu erhöhen. Es ist anzustreben, daß die Gemeindegewesternstationen mit den vorgenannten Einrichtungen zusammengelegt werden.

(3) Im Jahre 1952 sind Kinderkrippen mit 4000 Plätzen zu bauen und dafür 12 Millionen DM Investitionen bereitzustellen.

In den Krankenhäusern sind weitere 10 Spezialabteilungen für Kinder zu schaffen.

(4) In allen Teilen der Deutschen Demokratischen Republik ist die gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung weiter zu verbessern.

Die Anzahl der Ärzte im öffentlichen Dienst ist um 22% zu erhöhen.

Die Ausbildung des mittleren medizinischen Personals ist verstärkt durchzuführen.

§ 20

Kulturelle Entwicklung

(1) Im Jahre 1952 wird die Zahl der voll ausgebauten Grundschulen erhöht und die Struktur der wenig gegliederten Landschulen weiter verbessert. Die Anzahl der Schüler in Zehnklassen-Schulen ist auf

1 001
67.1.52
66
L. 30
201
081

1 001
67.1.52
66
L. 30
201
081

1 001
67.1.52
66
L. 30
201
081

1 001
67.1.52
66
L. 30
201
081

57 154 (08)
8 18 41 7.2.52

57 124 (08)
8 20 41 7.2.52

57 124 (08)
8 20 41 7.2.52

47 801
An. 33 Verl.
DDR-Baw.
8 20 41 7.2.52

47 801
An. 33 Verl.
DDR-Baw.
8 20 41 7.2.52

10 000 und die der Oberschüler auf 108 000 zu steigern. Die Anzahl der Lehrer für allgemeinbildende Schulen steigt auf 79 650 und die Zahl der Lehrer in Ausbildung auf 23 180.

(2) Die Anzahl der Studierenden an Universitäten und Hochschulen ist auf 34 700 im Jahre 1952 zu vergrößern. Die Zulassungen sollen 12 000 und die Absolventen werden mindestens 5300 betragen. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen wird beauftragt, Maßnahmen zu treffen, um vorzeitige Abgänge auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Zahl der Stipendienempfänger steigt von 18 000 auf 26 000.

Die Ausbildung hochqualifizierter technischer Kräfte ist wesentlich zu verstärken und deshalb das Studium an den Technischen Hochschulen besonders zu fördern.

(3) Die Anzahl der Studenten an Arbeiter- und Bauernfakultäten ist auf 11 100 zu erhöhen. Dem entsprechend betragen die Neuaufnahmen 3300 und die Absolventen 1850. Es sind für Studenten an Arbeiter- und Bauernfakultäten ausreichend Stipendien bereitzustellen.

(4) Zur Qualifizierung des Unterrichts ist die Zahl der Hochschullehrer um 200 auf 1600 und der Kandidaten für die wissenschaftliche Aspirantur um 200 auf 800 zu erhöhen.

(5) In den Einrichtungen der Vorschul- und Heim-erziehung sind gegenüber dem Vorjahr rund 16 500 Plätze mehr bereitzustellen, davon 10 700 in kommunalen Kindertagesstätten.

(6) Für die Entwicklung auf dem Gebiete der Volksbildung sind insgesamt 90,5 Millionen DM zur Verfügung zu stellen, davon

rund 34,7 Millionen DM für Schulbauten,

rund 10,0 Millionen DM für Lehrerausbildungsinstitute

und 11,0 Millionen DM für Vorschul- und Heim-erziehung.

Für den Ausbau der Fachschulen und Hochschulen sind 68,7 Millionen DM Investitionen bereitzustellen. Von dieser Summe sind rund 15,0 Millionen DM für die Entwicklung der Universitäts-Kliniken bestimmt. 1800 Internatsplätze werden für Studenten gebaut.

(7) Die Fachministerien und die Staatssekretariate werden beauftragt, in Verbindung mit der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten und dem Ministerium für Volksbildung die Durchführung des Planes für die kulturelle Entwicklung in den Betrieben weitgehend zu fördern. Die Kulturhäuser des Kupferbergbaues in Eisleben, der Niles-Werke in Chemnitz, der Lowa-Werke in Gotha und der Maxhütte in Unterwellenborn sind fertigzustellen. Mit dem Bau der Kulturhäuser des Thüringischen Kunstfaserwerkes „Wilhelm Pieck“, Schwarzta, und des Stahl- und Walzwerkes „Wilhelm Florin“, Hennigsdorf, ist zu beginnen.

§ 21

Pläne der Länder

in der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Die Landesregierungen sind für die Durchführung ihrer Pläne verantwortlich und haben dem Ministerrat quartalsweise Bericht zu erstatten.

(2) Die Landesregierungen werden beauftragt, die volkseigene örtliche Industrie zu entwickeln, das Vertragssystem mit den privaten Betrieben zu fördern und die örtlichen Reserven zu mobilisieren.

(3) Die Landesregierungen sind verpflichtet, die Durchführung der Pläne der zentralgeleiteten Wirtschaft zu unterstützen. Sie haben insbesondere den Kreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen bei der Hilfe für die zentralgeleitete volkseigene und ihr gleichgestellte Wirtschaft in allen Fragen des örtlichen Verkehrs, der Beschaffung von Arbeitskräften und Wohnraum und der Entwicklung der kommunalen Einrichtungen Unterstützung zu gewähren.

(4) Die Landesregierungen sollen dem Ministerrat für die Verbesserung der Plandurchführung und für die Entwicklung der zentralgeleiteten Wirtschaft Vorschläge unterbreiten.

§ 22

Verwirklichung des Planes

(1) Die im Volkswirtschaftsplan 1952 gestellten Aufgaben bilden die Grundlagen für die Entwicklung des gesamten Wirtschaftslebens in der Deutschen Demokratischen Republik. Für die Durchführung dieser Aufgaben sind alle Bürger und Bürgerinnen zu gewinnen und zu mobilisieren.

(2) Die Minister und Staatssekretäre der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerpräsidenten und Minister der Landesregierungen sind in ihrem Aufgabenbereich in vollem Umfange für die Durchführung des Planes verantwortlich.

(3) Alle Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft werden verpflichtet, dieses Gesetz unbürokratisch zu verwirklichen. Sie haben sich über ihre Aufgaben genau zu informieren und eine umfassende Aufklärungsarbeit unter allen Beteiligten durchzuführen.

(4) Arbeiter, Angestellte und Bauern, Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, Aktivisten, Meisterbauern, Techniker, Ingenieure, Ökonomen, Agronomen, Lehrer und Ärzte, Forscher und Wissenschaftler sowie Journalisten, Schriftsteller und Künstler werden zur öffentlichen Aussprache über alle Aufgaben des Planes und deren richtige und schnelle Durchführung aufgefordert.

(5) Die demokratischen Parteien und Massenorganisationen werden aufgerufen, sich mit allen Kräften für die Erfüllung des Planes einzusetzen. Die Gewerkschaften sollen die Initiative der Werktätigen in allen Zweigen der volkseigenen Wirtschaft entfalten und neue Arbeiterfolge organisieren.

(6) Die Bauern, die Handwerker und die privaten Unternehmer werden aufgefordert, alle ihre Möglichkeiten für die Erreichung der Planziele einzusetzen.

(7) Die Betriebsleiter in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft haben regelmäßig, jedoch mindestens nach Quartalsschluß, der Belegschaft über die Erfüllung des Betriebsplanes zu berichten, die nächsten Aufgaben darzulegen und die Vorschläge der Werktätigen laufend entgegenzunehmen und auszuwerten.

(8) Der Ministerrat hat die Durchführung dieses Gesetzes sowie der Pläne der Ministerien, Staatssekretariate und Länderregierungen zu kontrollieren und insbesondere die Erfüllung der entscheidenden Aufgaben zu überwachen. Es sind alle er-

forderlichen Maßnahmen für die erfolgreiche Durchführung zu treffen.

(9) Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, die Pläne der Ministerien, Staatssekretariate und Landesregierungen zu bestätigen und die zur Durchführung des Planes erforderlichen Instruktionen zu erteilen.

(10) Die Staatliche Plankommission wird verpflichtet, dem Ministerrat vierteljährlich einen genauen Bericht über die Erfüllung des Gesamtplanes zu geben.

(11) Es ist Pflicht eines jeden Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik, mit ganzer Kraft an der Erfüllung der im Plan festgelegten Aufgaben mitzuwirken.

Berlin, den 7. Februar 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem achten Februar neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Februar neunzehnhundertzweiundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

In Kürze erscheint

Schriftenreihe der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben vom Amt für Information
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Heft 8

Gesetz über den Fünfjahrplan

Diese neue Broschüre enthält als einzige, zusammenfassend die Reden der Mitglieder der Regierung und Vertreter der Fraktionen auf der historischen Volkskammersitzung vom 31. Oktober und 1. November 1951; ferner das Gesetz über den Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik in allen Einzelheiten

Format DIN A 5 — Umfang 250 Seiten — Broschiert 1,95 DM

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952 Berlin, den 16. Februar 1952 Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte	127
15. 1. 52	Bekanntmachung über die Verbindlichkeitserklärung von Gutachten und Auskünften sowie einer Allgemeinen Ausnahme des Aufzugausschusses	127
2. 1. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 839 — Anwendung der Werkstoff- und Bauvorschriften für Landdampfkessel in der Fassung vom 1. Januar 1947 betreffend die Verwendung von Rohren St. 35.29 aus dem Stahl- und Walzwerk Riesa	128
2. 1. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel	128

Zweite Durchführungsbestimmung*) zur Verordnung

über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte.

Vom 5. Februar 1952

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte (GBl. S. 687) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Das gemäß der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte (GBl. S. 687) bei den Abteilungen für Arbeit bei den Räten der Stadt- und Landkreise bestehende Fachgebiet Arbeitsschutz wird in Angleichung an den § 36 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) umbenannt in:

Arbeitsschutzinspektion.

§ 2

Die Abteilung Arbeitsschutz bei der Hauptabteilung Arbeit der Ministerien für Wirtschaft und Arbeit der Länder wird in Angleichung an den § 36 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) umbenannt in:

Landesarbeitsschutzinspektion.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1952

Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

51-952 GBl. S. 30 (1) b VO 25. 10. 51 10. 51 A 1. DB 5. 2. 52 32/127 GBl.	50-952 GBl. S. 30 (1) c VO 25. 10. 51 10. 51 A 2. DB 5. 2. 52 32/127 GBl.	51-753 GBl. 1. DB 7. 8. 51 2. DB 8. 2. 52 32/127 GBl.
51-387 GBl. VO 12. 7. 51 2. DB 3. 2. 52 32/127 GBl.	33/127 GBl. 2. DB 5. 2. 52 3. DB 11. 10. 52 32/127 GBl.	

*) 1. Durchf. (GBl. 1951 S. 753).

Bekanntmachung über die Verbindlichkeitserklärung von Gutachten und Auskünften sowie einer Allgemeinen Ausnahme des Aufzugausschusses.

Vom 15. Januar 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 und Abs. 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) werden die in der Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“, Jahrgang 1952 S. 46, dem Organ des Ministeriums für Arbeit der Regie-

rung der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlichten „Gutachten“ und „Auskünfte“ sowie eine „Allgemeine Ausnahme“ des Aufzugausschusses bei der Kammer der Technik, Berlin, für verbindlich erklärt.

Berlin, den 15. Januar 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke
Hauptabteilungsleiter

51-952 GBl.
S. 30 (1)
VO 25. 10. 51 A

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 839.**

**Anwendung der Werkstoff-
und Bauvorschriften für Landdampfkessel
in der Fassung vom 1. Januar 1947 betreffend
die Verwendung von Röhren St. 35.29 aus dem
Stahl- und Walzwerk Riesa.**

Vom 2. Januar 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) werden in Abweichung von den Bestimmungen der Werkstoff- und Bauvorschriften in der Fassung vom 1. Januar 1947 für Landdampfkessel III F (Kessel- und Überhitzerrohre) Abschnitt A, die im Stahl- und Walzwerk Riesa mit der Markenbezeichnung St. 35.29 hergestellten Röhre für den Bau von Dampfkesseln und Druckgefäßen unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Für den Werkstoff gilt die für St. 35.25 festgelegte Richtanalyse.
2. Der Nachweis der Prüfungen ist durch Sachverständigenprüfschein zu erbringen.
3. Für die Prüfungen sind die Bestimmungen nach DIN-Blatt 1625, Ziffer 5, 7 bis 11 und 13 bis 19, mit folgenden Abweichungen maßgebend:
 - a) Die zulässige Abweichung für die Rohrwanddicken gemäß Ziffer 10 Buchst. b der obengenannten Bestimmungen darf $\pm 20\%$ (-30%) betragen.
 - b) Bei Röhren, deren Wandungstemperaturen mit mehr als 350°C bis höchstens 450°C in die Berechnung eingesetzt werden müssen, sind die Warmfestigkeitseigenschaften nachzuweisen.
 - c) Eine Verwendung der Röhre für Wandungstemperaturen über 450°C ist nicht zulässig.
4. Für die Wärmebehandlung der Röhre ist DIN-Blatt 1625, Ziffer 6 maßgebend.
5. Bei Inanspruchnahme der Wanddickenabweichung von $\pm 20\%$ (-30%) ist zu der rechnerisch ermittelten Rohrwanddicke ein Zuschlag von 10% zu machen.
6. Die Einwalzenden dieser Röhre sind vor dem Einbau so zu bearbeiten, daß ein einwandfreies Einwalzen gewährleistet ist.
7.
 - a) Das Biegen der Röhre darf nur in solchen Betrieben vorgenommen werden, die über die erforderlichen sachgemäßen Werkzeuge und über das entsprechend ausgebildete Fachpersonal verfügen.
 - b) Die Entscheidung hierüber obliegt dem Sachverständigen der örtlich zuständigen Arbeitsschutzinspektion, Abteilung Technische Überwachung.
8. Sämtliche Röhre mit Krümmungen sind auf Faltenbildung in den Rohrbögen zu untersuchen. Röhre mit Faltenbildung dürfen nicht verwendet werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Sachverständigen einzuholen.

9. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für die Dauer von 12 Monaten und verliert am 31. Dezember 1952 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 2. Januar 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke
Hauptabteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 908.
Hebezeuge und Anschlagmittel.**

Vom 2. Januar 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Geltungsbereich

§ 1

Hebezeuge und Anschlagmittel im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmungen sind:

1. Hebezeuge:

Zahnstangenwinden, Schraubenwinden, Druckluftheber, Schneckenradwinden, Druckwasserheber, Druckölheber, Seilwinden, Kettenwinden, Seilflaschenzüge, Kettenflaschenzüge, Elektrozüge, Stapler, bewegliche Arbeitsbühnen, Laufkatzen, Laufkrane, Drehkrane, Turmdrehkrane, Torkrane, Verladebrücken, Kabelkrane, Waggonkipper, Versenkeinrichtungen in Theatern und ähnliche Transportmittel.

2. Anschlagmittel:

Ketten, Drahtseile, Hanfseile, Haken, Schäkel, Greifer, Zangen, Zwischengeschirre u. dgl.

Bau

§ 2

Hebezeuge und Anschlagmittel müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als solche gelten insbesondere

- a) die technischen Grundsätze für den Bau von Hebezeugen und Anschlagmitteln (Grundsätze für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln^{*)}, Teil A),
- b) die Bestimmungen in dem von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker^{**)}.

Bedienung

§ 3

- (1) a) Für die Bedienung von Kranen und anderen Hebezeugen sind nur zuverlässige Personen ohne hindernde körperliche Gebrechen und Fehler zugelassen.

^{*)} Herausgegeben vom Ministerium für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Arbeitsschutz. Zu beziehen vom Deutschen Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17.

^{**)} Zu beziehen vom Druckschriften-Vertrieb der Kammer der Technik, Berlin NW 7, Friedrich-Ebert-Straße 27.

- b) Nicht zuzulassen sind insbesondere:
- Personen, die schwer herzkrank sind;
 - Personen, die an Schwindel oder Krämpfen leiden;
 - Personen, die weniger als 50% Sehkraft besitzen;
 - Personen, die die Sehkraft nur auf einem Auge besitzen.

(2) a) Krane mit Führerstand dürfen in der Regel nur von Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, bedient werden, die nach ausreichender Schulung und nach vorangegangener Prüfung von den Arbeitsschutzinspektionen schriftlich als Kranführer bestätigt worden sind.

b) Ausnahmegenehmigungen können auf Vorschlag der Betriebsleitung und der BGL durch die zuständigen Arbeitsschutzinspektionen erteilt werden.

c) Die mit der Bedienung von Kranen betrauten Personen müssen mit der Bauart, der Tragfähigkeit und der Handhabung der maschinellen und elektrischen Einrichtungen vertraut und besonders über Stromart, Spannung, über die Lage der Kranfahrleitungen und der Leitungen auf dem Kran sowie über die Bedeutung der Hauptschalter und Kranschalter und über die Betriebsvorschriften unterrichtet sein.

(3) Kranführer, die bereits vor dem 1. Juli 1950 als solche tätig waren, brauchen in der Regel einer Prüfung gemäß Abs. 2 nicht unterzogen werden. Ihre Bestätigung als Kranführer ist jedoch erforderlich. Sie wird erteilt, wenn der Sachverständige bei der Revision die Zuverlässigkeit festgestellt hat.

(4) Kranführer für Hebezeuge mit Dampftrieb müssen eine Prüfung als Kesselwärter abgelegt haben oder durch eine Ausnahmegenehmigung für die Bedienung des betreffenden Kessels zugelassen sein.

(5) Die Wartung des Kessels und die Führung des Kranes dürfen von ein und derselben Person ausgeübt werden, wenn es betrieblich durchführbar ist und die Gefahr einer unzureichenden Aufsichtigung des Kessels nicht besteht.

(6) Die in den Betrieben mit dem Anbinden der Lasten beschäftigten Personen sind an Hand der Angaben und Vorschriften der Grundsätze für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln zu schulen.

(7) Den mit der Bedienung von Hebezeugen und Anschlagmitteln betrauten Personen sind bei der Schulung die Arbeitsschutzbestimmungen und Dienstanweisungen gegen schriftliche Bestätigung auszuhändigen.

§ 4

Für den Betrieb, die Bedienung und die Wartung der Hebezeuge und Anschlagmittel gelten die Vorschriften der Grundsätze für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln, Teil B.

Wartung

§ 5

(1) Die Wartung der Hebezeuge muß bestimmten Personen übertragen werden. Soweit Kranführer als Kranwärter bestimmt werden, muß ihnen genügend Zeit zu den erforderlichen Prüfungs- und Wartungsarbeiten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die mit der Wartung beauftragten Personen müssen über ihre Pflichten ausreichend und periodisch unterrichtet werden. Die Arbeitsschutzbestimmungen, erforderliche Normenblätter oder Auszüge daraus und sonstige Dienstanweisungen sind ihnen gegen schriftliche Bestätigung auszuhändigen.

Instandsetzung

§ 6

(1) Größere Bau-, Einrichtungs- und Instandsetzungsarbeiten an Krananlagen und in ihrem Fahrbereich dürfen nur unter der Leitung eines fachlich geeigneten Beauftragten vorgenommen werden. Die Beteiligten haben sich nach seinen Anordnungen zu richten.

(2) Der Beauftragte hat die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (vgl. Grundsätze für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln) durchzuführen. Sind an solchen Arbeiten mehrere Betriebsabteilungen gleichzeitig beschäftigt, liegt diese Pflicht dem Beauftragten der Abteilung ob, dem der Kran betriebsmäßig untersteht.

Abnahme und regelmäßige Prüfung

§ 7

(1) Alle Hebezeuge sind vor ihrer erstmaligen Benutzung im Herstellerwerk oder im Betrieb einer Abnahmeprüfung und Probelastung nach den Grundsätzen für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln, Teil C, zu unterziehen. Über die Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Für Krananlagen hat der Hersteller eine Bescheinigung mitzuliefern, in welche alle technischen Angaben über Tragkraft, Hubhöhe, Spannweite, Geschwindigkeiten, Motorstärken, Tragmittel, rechnerische Durchbiegung, Krangruppe usw. eingetragen sind. Für elektrisch betriebene Krane ist ein Schaltplan beizufügen.

(3) Die Vorlage der Zeichnungen und statischen Berechnungen und ihre Prüfung durch einen anerkannten Ingenieur für Statik sowie der rechnerische Nachweis der Standsicherheit können durch die Arbeitsschutzinspektionen verlangt werden.

(4) Bei Hebezeugen, die im eigenen Betrieb oder von Firmen, die im allgemeinen keinen Hebezeugbau betreiben, als Einzelstücke hergestellt sind, ist ein rechnerischer Nachweis aller wesentlichen tragenden Teile der zuständigen Arbeitsschutzinspektion einzureichen.

§ 8

(1) a) Hebezeuge sind in Zeitabständen von einem Jahr regelmäßig zu untersuchen und einer Probelastung zu unterziehen (Grund-

sätze für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln, Teil C).

- b) Für Hebezeuge, die nachweislich wöchentlich nicht mehr als einmal benutzt werden, kann der anerkannte Sachverständige (§ 13) die Frist für die nächste Untersuchung bis zu 2 Jahren verlängern.
- c) Für Hebezeuge, die nachweislich monatlich nicht mehr als einmal benutzt werden, kann der anerkannte Sachverständige die Frist für die nächste Untersuchung bis zu 3 Jahren verlängern.

(2) Zwischen je zwei regelmäßigen Prüfungen sind die Hebezeuge mit häufiger Benutzung nach Bedarf, alle Hebezeuge jedoch mindestens einmal in 6 Monaten einer Besichtigung auf offensichtliche Mängel zu unterziehen (Zwischenprüfung).

§ 9

(1) Alle Anschlagmittel sind nach Bedarf, jedoch mindestens in folgenden Fristen in allen Teilen genau zu besichtigen:

- bei häufiger Benutzung monatlich,
 bei geringer Benutzung alle 6 Monate,
 bei seltener Benutzung jedes Jahr.

(2) Die Anschlagmittel sind mindestens einmal im Jahr (bei seltener Benutzung nach Bedarf) einer Probebelastung nach den Grundsätzen für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln, Teil C, zu unterziehen.

§ 10

Von Belastungsproben bei den Abnahmeprüfungen und bei den regelmäßigen Prüfungen sind ausgenommen:

- Drahtseile (sofern sie nicht zu einem Hebezeug gehören),
 Zahnstangen-, Schrauben- und ähnliche Winden sowie ortsveränderliche Bauwinden.

§ 11

Für die Durchführung der Prüfungen an Hebezeugen und Anschlagmitteln gelten im besonderen die Vorschriften der Grundsätze für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln, Teil C.

§ 12

Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen, der regelmäßigen Prüfungen und der Zwischenprüfungen von Hebezeugen und Anschlagmitteln sind schriftlich in einer Liste oder in einem Prüfungsbuch*)

*) Vordrucke für Prüfungsnachweise von Hebezeugen und Anschlagmitteln sind zu beziehen von der Vereinigung volkseigener Verlage, Vordruck-Leitverlag für die Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen, Dresden A 1, Friedrichstraße 52.

festzulegen. Werksbescheinigungen über Seile und Ketten sowie die gegebenenfalls gemäß § 7 vorhandenen Unterlagen sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 13

(1) Abnahmeprüfungen und regelmäßige Prüfungen der Hebezeuge sowie die Prüfungen der Kranführer gemäß § 3 Ziffer 2 werden von den vom Ministerium für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Arbeitsschutz, als Sachverständige anerkannten Arbeitsschutzinspektoren oder im Ausnahmefall von Sachverständigen durchgeführt, die von der jeweiligen Landesarbeitsschutzinspektion anerkannt sind.

(2) Außer bei Krananlagen kann für fabrikmäßig hergestellte Hebezeuge von einer Abnahmeprüfung durch anerkannte Sachverständige abgesehen werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen im Herstellerwerk durchgeführt und hierüber von ihm entsprechende Prüfbescheinigungen mitgeliefert werden.

(3) Die Betreiber der Hebezeuge sind verpflichtet, die Abnahmeprüfungen und die regelmäßigen Prüfungen zu veranlassen. Auf diese Pflicht sind die Besitzer durch die Herstellerwerke aufmerksam zu machen. Die Besitzer müssen für die Prüfungen die erforderlichen Arbeitskräfte und Belastungsmittel bereitstellen und die Kosten der Prüfungen tragen.

(4) Die Zwischenprüfungen der Hebezeuge und die Prüfungen der Anschlagmittel sind durch fachkundige Kräfte der Betriebe durchzuführen.

Ausnahmen und Übergangsvorschriften

§ 14

(1) Ausnahmen von den Grundsätzen für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln können vom Ministerium für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Arbeitsschutz, gegebenenfalls nach Anhören des Hebezeug-Ausschusses bei der Kammer der Technik, Fachabteilung Mechanische Technik, zugelassen werden. Anträge dieser Art sind bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion einzureichen.

(2) Für einzelne Anlagen kann die jeweils zuständige Landesarbeitsschutzinspektion Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 15

Vorstehende Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft unter gleichzeitiger Aufhebung der bisher bestehenden Unfallverhütungsvorschriften Nr. 8 „Hebezeuge“ vom 1. April 1934.

Berlin, den 2. Januar 1952

Ministerium für Arbeit
 Hauptabteilung Arbeitsschutz
 Litke
 Hauptabteilungsleiter

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 18. Februar 1952

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
9. 2. 52	Anordnung zur Bekämpfung der Schweinepest	131
8. 2. 52	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik	133

Anordnung zur Bekämpfung der Schweinepest.

Vom 9. Februar 1952

Zur Sicherung der Entwicklung unserer Schweinebestände und der Ernährung der Bevölkerung wird in Durchführung der Bestimmungen der §§ 259 bis 276 der Ausführungsvorschriften (AVVG) vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3) zum Viehseuchengesetz von 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Jeder Ausbruch oder Verdacht der Schweinepest ist dem Kreistierarzt unverzüglich anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind außer dem Schweinebesitzer alle Personen, die Kenntnis vom Auftreten oder von dem Verdacht der Schweinepest erhalten. Dazu gehören insbesondere: Tierärzte, Fleischbeschauer, Trichinenbeschauer, Kastrierer, Schäfer, Leiter von Tierkörperbeseitigungsanstalten, Erfasser und Viehwirtschaftsberater.

(2) Von Schweinepest befallene oder verdächtige Schweine zeigen unbestimmte Krankheitserscheinungen, und zwar: Teilnahmslosigkeit und Mattigkeit, Verkriechen in die Streu, Schwellung der Augenlider, Tränenfluß, Schwankungen in der Hinterhand oder Fieber.

§ 2

(1) Nach der Feststellung der Schweinepest durch den Kreistierarzt ist der gesamte Schweinebestand im Seuchenschlachthaus des nächstgelegenen Schlachthofes unverzüglich abzuschlachten.

(2) Bis zur Abschachtung unterliegen alle Schweine des Seuchengehöftes der Absperrung.

§ 3

(1) Das Befördern der Schweine zur Schlachtstätte hat mit Fahrzeugen zu geschehen, die so dicht schließen, daß ein Verstreuen von Abgängen verhindert wird.

(2) Die zur Beförderung benutzten Fahrzeuge und Gerätschaften sind sofort nach jeder Benutzung an der Schlachtstätte gründlichst zu reinigen und zu entseuchen.

(3) Dasselbe gilt auch für die benutzten Schlachtstätten und die bei der Schlachtung benutzten Gerätschaften.

§ 4

(1) Das bei der Schlachtung der gemäß § 2 geschlachteten Schweine gewonnene Fleisch und die Abfälle dürfen nach § 268 des Viehseuchengesetzes erst nach Entseuchung in Verkehr gebracht werden.

(2) Eine Enthäutung der Schweine ist in diesen Fällen verboten.

§ 5

(1) In wegen Schweinepest gesperrten Gehöften ist jede Schlachtung — auch Notschlachtung — von Schweinen verboten.

(2) Wird Schweinepest oder Schweinepestverdacht bei einem aus anderer Veranlassung geschlachteten Schwein festgestellt, so sind alle weiteren Schlachtungen von Schweinen im Gehöft zu unterlassen.

§ 6

An den Ein- und Ausgängen zu dem Seuchengehöft und zu den Ställen sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift:

„Schweinepest! Betreten verboten!“
leicht sichtbar anzubringen.

§ 7

Fremden Personen ist das Betreten eines wegen Schweinepest gesperrten Gehöftes verboten. Den Bewohnern der mit Schweinepest verseuchten Gehöfte ist das Verlassen des Gehöftes bis zum Abschachten der Bestände und der Abnahme der Desinfektion durch den Kreistierarzt ohne Wechsel von Kleidung und Schuhen nicht gestattet.

§ 8

An allen Aus- und Eingängen zu dem Seuchengehöft und zu den Ställen sind Desinfektionsmatten anzulegen.

§ 9

(1) a) Nach Abschachtung sämtlicher Schweine des Seuchengehöftes haben die Reinigung und Desinfektion der Stallungen, in denen sich Schweine befunden haben, unter strenger Beachtung der vom Kreistierarzt auf Grund des § 24 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anlage A zu AVVG) gegebenen Vorschriften zu erfolgen.

b) Nach Möglichkeit ist vorher eine Rattenbekämpfung durchzuführen.

(2) Geringwertige Einrichtungsgegenstände aus Holz sind zu verbrennen. Verseuchter Stallboden aus Erde oder dergleichen ist in mindestens 10 cm Tiefe abzutragen und mit dem Dünger zu packen.

(3) Jauche, Scheuer- und Spülwasser dürfen aus dem Gehöft nicht abfließen und sind im Gehöft nach Anweisung des Kreistierarztes zu sammeln und zu entsuchen.

(4) Jauche darf erst nach Aufhebung der Sperre abgefahren werden. Bei Überfüllung der Jauchengrube darf Jauche erst abgefahren werden, nachdem ihr so viel Natronlauge zugesetzt ist, daß eine 3%ige Natronlösung entstanden ist.

§ 10

Eine Wiedereinstellung neuer Schweine darf frühestens 8 Wochen nach erfolgter Schlachtung und Abnahme der Reinigung und Schlußdesinfektion durch den Kreistierarzt erfolgen.

§ 11

(1) Verendete Schweine sind der Tierkörperbeseitigungsanstalt zur unverzüglichen Abholung zu melden.

(2) Die Tierkörperbeseitigungsanstalten haben alle benutzten Transportmittel und Gerätschaften nach jeder Benutzung zu entsuchen.

(3) Die Zerlegung seuchenkranker, verdächtiger oder der Ansteckung verdächtiger Schweine außerhalb von Schlachtstätten, Verarbeitungsräumen, Tierkörperbeseitigungsanstalten, Wasenplätzen oder veterinär-hygienischen Instituten ist verboten.

§ 12

Die Vornahme von Hausschlachtungen in gesperrten Gemeinden ist bis auf weiteres verboten.

§ 13

(1) In befallenen oder gefährdeten Gebieten sind erlegte Wildschweine sofort auszuweiden und die Eingeweide unter reichlichem Zusatz von Chlorkalk oder 2%iger Natronlauge mindestens 1 m tief zu vergraben.

(2) Erlegte Wildschweine sind wie schweinepestkranke Schweine zu behandeln. Verendet aufgefundene Wildschweine sind dem Bürgermeister zu melden. Dieser hat das Vergraben der Kadaver in mindestens 1 m Tiefe zu veranlassen.

(3) Die Tierkörperbeseitigungsanstalten sind verpflichtet, jedes anfallende Hausschwein oder Wildschwein aus mit Schweinepest befallenen Gebieten dem Kreistierarzt zur Zerlegung zu melden.

§ 14

Aus mit Schweinepest befallenen Gebieten dürfen Zucht- und Nuttschweine nicht ausgeführt werden.

§ 15

(1) Schlachtschweine dürfen aus gesperrten Gemeinden nur zur sofortigen Schlachtung nach dem nächstgelegenen Schlachthaus ausgeführt werden. Die zur Beförderung benutzten Fahrzeuge und Gerätschaften sind nach jeder Benutzung zu reinigen und zu entsuchen.

(2) Auf Schlachthöfen aufgetriebene Schweine (auch nichtschlacht reife) müssen innerhalb 24 Stunden nach Auftrieb geschlachtet werden.

(3) Auf den Viehsammelstellen darf Umtausch nichtschlacht reifer Schweine zum Weitermästen nicht vorgenommen werden.

(4) Die Enthäutung von Schweinen aus gesperrten Gemeinden ist verboten.

§ 16

Die Reinigung und Desinfektion der zur Schlachtung benutzten Seuchenschlachthäuser sind gemäß § 24 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anlage A zu AVVG) nach jeder Benutzung durchzuführen. Das gleiche gilt für sämtliche öffentlichen und nichtöffentlichen Schlachthäuser in mit Schweinepest befallenen Gebieten.

§ 17

Der Fleischverkauf auf Bauernmärkten ist nur mit Genehmigung der Veterinärabteilung der Landesregierung zulässig. In mit Schweinepest befallenen Gebieten ist er verboten.

§ 18

Das Kastrieren von Schweinen in mit Schweinepest befallenen Gebieten ist bis auf weiteres verboten.

§ 19

Die mit der Erfassung und dem Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse beauftragten Personen dürfen in mit Schweinepest befallenen Gebieten die Gehöfte nicht betreten.

§ 20

(1) Für die Überwachung und Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist für jede gesperrte Gemeinde vom Rat des Kreises eine geeignete Person verantwortlich zu bestellen.

(2) Die für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche gebildeten Seuchenkommissionen sind in entsprechender Weise, insbesondere in mit Schweinepest befallenen Gemeinden, auch für die Schweinepestbekämpfung einzusetzen und vor Beginn ihrer Tätigkeit durch den Kreistierarzt über ihre Aufgaben zu unterrichten.

§ 21

Küchenabfälle sind im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vor Verfütterung an Schweine bis zum völligen Durchkochen zu erhitzen.

§ 22

Die Verwendung von Waldeinstreu ist im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

§ 23

Die Ausgabe von Leibsäcken als Futtersäcke darf in befallenen Gebieten nur nach Desinfektion durch Kochen in den Niederlassungen der VdgB (BHG) erfolgen. Wo dies nicht möglich ist, sind Papiersäcke zu verwenden, die vom Benutzer nach Gebrauch unmittelfach zu verbrennen sind.

§ 24

An den Zugängen zu den Sperrbezirken sind Tafeln mit deutlicher und haltbarer Aufschrift „Sperrbezirk Schweinepest!“ anzubringen.

§ 25

Den Umfang der im Vorstehenden genannten befallenen Gebiete bestimmt die Landesregierung.

§ 26

Verstöße gegen die angeordneten Bestimmungen sind nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) strafbar und haben außerdem den Verlust des Entschädigungsanspruches für gefallene oder auf Anordnung getötete Schweine zur Folge.

§ 27

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium
für Land- und Forstwirtschaft
Der Ministerpräsident Grotewohl
Scholz
Minister

**Vierte Durchführungsbestimmung*)
zum Gesetz über Erlaß von Schulden
und Auszahlung von Guthaben
an alte und arbeitsunfähige Bürger
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 8. Februar 1952

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 8. September 1950 über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 973) wird folgendes bestimmt:

Zum Teil II des Gesetzes:

§ 1

(1) Stirbt ein Erlaßberechtigter, bevor über den von ihm gestellten Antrag entschieden wurde, so ist der Antrag zugunsten der Erben zu entscheiden.

(2) Ist ein Erlaßberechtigter jedoch verstorben, ohne Antrag auf Schuldenerlaß gestellt zu haben, so sind die Erben antragsberechtigt, wenn sie zu dem Personenkreis gemäß § 4 des Gesetzes vom 8. September 1950 (GBl. S. 973) gehören. Die Inanspruchnahme der Vermögensteuerfreigrenze für den Verstorbenen ist in solchen Fällen nicht möglich.

(3) Anträge gemäß Abs. 2 müssen bis 30. Juni 1952 gestellt sein.

§ 2

(1) Als Rentner oder Sozialunterstützungsempfänger im Sinne des § 4 Buchst. b des Gesetzes vom 8. September 1950 (GBl. S. 973) gelten:

a) Invalidenrentner, sofern sie 66²/₃% oder mehr erwerbsbeschränkt sind und am 14. September 1950 Rente bezogen haben,

b) Sozialunterstützungsempfänger, soweit sie eine Bescheinigung des Arbeitsamtes über

ihre volle Arbeitsunfähigkeit beibringen können.

(2) a) Als Invalidenrentner im Sinne des Gesetzes gelten auch solche Personen, die trotz ihrer 66²/₃%/eigen oder höheren Arbeitsbeschränkung zur Zeit berufstätig sind, deshalb nur Teilrente beziehen oder deren Rente deshalb in voller Höhe ruht.

b) Diese Berechtigten haben einen Untersuchungsnachweis des Amtsarztes vorzulegen, der nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf.

(3) In den Schuldenerlaß sind ebenfalls solche Invalidenrentner einzubeziehen, bei denen bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. September 1950 (GBl. S. 973) das Rentenverfahren lief, die Rente aber erst zu einem späteren Zeitpunkt bewilligt wurde.

(4) Wird für den Ehegatten eines Erlaßberechtigten der Rentenzuschlag von monatlich 10,— DM gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 17. August 1950 über die Erhöhung der Renten (GBl. S. 844) gewährt, so ist auf Antrag auch für diesen erwerbsunfähigen Ehegatten Schuldenerlaß auszusprechen.

§ 3

(1) Ist eine Schuld vor dem 14. September 1950 durch Vertrag (z. B. Schuldübernahme) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfall) auf einen neuen Eigentümer übergegangen, ohne daß bis zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Veränderung im Grundbuch erfolgt ist, so kann ein Antrag auf Schuldenerlaß ausschließlich durch den Erwerber gestellt werden.

(2) Ist eine Schuld nach dem 14. September 1950 durch Vertrag oder kraft Gesetzes auf einen neuen Eigentümer übergegangen, so kann der Schuldenerlaß weder von dem bisherigen noch von dem neuen Eigentümer beantragt werden.

(3) Im Falle des Eigentumsüberganges zufolge Erbanges ist der Erbschein beizubringen.

§ 4

(1) Zu den zu erlassenden Schulden im Sinne des Teiles II des Gesetzes vom 8. September 1950 (GBl. S. 973) gehören auch die Bürgschaften. Fällt ein Bürge unter den Kreis der Berechtigten des § 4 des Gesetzes vom 8. September 1950 (GBl. S. 873), so ist die Bürgschaftsverpflichtung auf Antrag zu erlassen. Die Verpflichtungen des Hauptschuldners bleiben dadurch unberührt.

(2) Wird dem Hauptschuldner die Schuld erlassen, so wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung frei, auch wenn er nicht die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt.

§ 5

(1) Mit dem Erlaß der Schuld sind auch die zur Sicherung dieser Schuld gegebenen Sicherheiten freizugeben. Das gilt aber nicht für Wertpapiere, die sich bei geschlossenen Kreditinstituten befinden.

(2) Wenn die Schuld des Hauptschuldners infolge Anwendung des Gesetzes erlassen wird, sind die von dritter Seite gestellten Sicherheiten freizugeben.

§ 6

(1) Zu den Forderungen gemäß § 6 Buchst. a des Gesetzes vom 8. September 1950 (GBl. S. 973) ge-

*) 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 1015).
2. Durchfb. (GBl. 1950 S. 1016).
3. Durchfb. (GBl. 1951 S. 119).

hören auch diejenigen Forderungen der Altbanken, die nach 1945 von den neuen Kreditinstituten in eigene Rechnung übernommen sind.

(2) Die Kreditgenossenschaften sowie die Post-Spar- und Darlehnsvereine gelten in diesem Zusammenhang als geschlossene Kreditinstitute.

§ 7

(1) Zu den Forderungen gemäß § 6 Buchst. b des Gesetzes vom 8. September 1950 (GBl. S. 973) gehören auch die Darlehnsforderungen der ehemaligen Deutschen Reichsbahn und Deutschen Reichspost, der ehemaligen Luftfahrtindustrie, Hauszinssteuerdarlehen sowie Forderungen aus der Reichsgenossenschaftshilfe.

(2) Ist zweifelhaft, ob eine Forderung zum ehemaligen Reichs- oder preußischen Vermögen gehört, ist hierüber die Entscheidung des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik herbeizuführen.

§ 8

Der Erlaß der Altforderungen der früheren Länder, Kreise und Gemeinden an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist durch Landesgesetzgebung zu regeln.

§ 9

Bei Forderungen gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. September 1950 (GBl. S. 973) ist den Schuldnern eine Bescheinigung nachstehenden Wortlauts zu erteilen:

„Auf Grund des Gesetzes vom 8. September 1950 über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II (GBl. S. 973) ist festgestellt, daß Ihr dinglich gesichertes Darlehen in Höhe von DM, ursprünglicher Gläubiger:, unter § 6 des vorgenannten Gesetzes fällt. Die Geltendmachung des Darlehens, insbesondere die Beitreibung der Schuldsomme und Zinsen, ist auf Grund dieses Gesetzes ausgeschlossen. Sie haben also keine Leistungen mehr zu erbringen.“

§ 10

(1) Gemäß § 5 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1951 zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 119) ist der Schuldnerlaß in all denjenigen Fällen auszusprechen, in denen das vorhandene Reinvermögen die Vermögensteuerfreigrenze nicht erreicht.

(2) Würde der Schuldner durch den Schuldnerlaß vermögensteuerpflichtig werden, so ist der Schuldnerlaß nur in Höhe der Differenz zwischen Vermögensteuerfreigrenze und Reinvermögen auszusprechen.

(3) Das zuständige Finanzamt hat auf Ersuchen zu bescheinigen:

a) die für den Antragsteller in Frage kommende Vermögensteuerfreigrenze in DM,

b) das sich aus der Vermögensteuererklärung ergebende Reinvermögen in DM.

§ 11

Bei der Vermögensteuerpflicht kann, wenn die Ehegatten gemeinsam zur Vermögensteuer veranlagt worden sind, nicht der eine Ehegatte Schuldnerlaß begehren unter Hinweis darauf, daß das Vermögen, das die Grundlage der Vermögensteuer bildete, dem anderen Ehegatten gehört.

§ 12

(1) Der § 8 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1951 (GBl. S. 119) bezieht sich nur auf die persönliche Haftung.

(2) Ist ein Grundstücksverkauf erfolgt, ohne daß der Verkäufer aus der persönlichen Haftung entlassen worden ist, kann dieser auf Antrag aus der persönlichen Haftung entlassen werden, wenn er unter den Kreis der Erlaßberechtigten fällt und die Voraussetzungen hinsichtlich der Vermögensteuer erfüllt sind.

§ 13

(1) Nach der Verkündung des Gesetzes vom 8. September 1950 über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 973) eingegangene Zahlungen werden insoweit nicht zurückerstattet, als damit Leistungen abgegolten werden, die bis zum 14. September 1950 fällig gewesen sind. Alle darüber hinausgehenden Beträge sind auf Antrag zurückzuerstatten.

(2) Die Erstattung erfolgt auch dann, wenn jemand in Unkenntnis des Gesetzes vom 8. September 1950 (GBl. S. 973) diese Schuld nach dem 14. September 1950 voll zurückgezahlt hat.

§ 14

Findet durch den Schuldnerlaß ein Rechtsstreit seine Erledigung, so sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten. Die Gerichtskosten trägt der Kläger.

§ 15

Hätte einem abgelehnten Schuldnerlaßantrag auf Grund dieser Durchführungsbestimmung stattgegeben werden müssen, so kann er erneut gestellt werden.

§ 16

Die dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1951 zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 119) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 8. Februar 1952

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952 Berlin, den 19. Februar 1952 Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 52	Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen	135
	Berichtigungen	136

Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen.

Vom 31. Januar 1952

Die große Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, wie sie im Gesetz über den Fünfjahrplan festgelegt ist, erfordert die Erhöhung des technischen und kulturellen Niveaus aller Werktätigen. Eine der Hauptaufgaben besteht in der Ausbildung wissenschaftlich hochqualifizierter Meister, Techniker, Ingenieure, Agronomen und Kulturschaffender an unseren Fachschulen.

Dieses Ziel wird erreicht, wenn das Niveau der Lehre und Erziehung in den Fachschulen auf der Grundlage der fortschrittlichen Wissenschaften, der modernen Produktionsmethoden und Arbeitstechnik auf Grund der Erfahrungen der Neuerer der Produktion in der Sowjetunion und der Aktivisten in der Deutschen Demokratischen Republik verbessert wird.

In ihrem Streben, die Technik zu meistern, muß die heranwachsende junge Intelligenz ihre ganze Kraft dem intensiven Studium widmen.

Während im Westen unseres Vaterlandes die Entwicklung des Fachschulwesens unter den Kriegsvorbereitungen der anglo-amerikanischen Imperialisten leidet und mißbraucht wird, ermöglicht der dem Frieden dienende Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik allen Werktätigen, insbesondere unserer Jugend, die Aneignung der fortschrittlichen Wissenschaft und die allseitige Entfaltung ihrer Fähigkeiten.

Zur weiteren Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung im Fachschulwesen ist für die wissenschaftliche Anleitung und Kontrolle der Fachschulen eine zentrale Leitung des Fachschulwesens erforderlich. Die Organisation des Fachschulwesens wird dadurch verbessert, daß die Fachschulen durch die Fachministerien verwaltet werden, deren Fachrichtung sie entsprechen.

§ 1

(1) Zur einheitlichen Leitung und Weiterentwicklung des gesamten Fachschulwesens wird ab 1. Fe-

bruar 1952 eine Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen geschaffen.

(2) Alle Aufgaben, die dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiete der zentralen Lenkung des Fachschulwesens mit der Verordnung vom 23. März 1950 zur Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S. 215) und den nachfolgenden Durchführungsbestimmungen übertragen wurden, gehen, soweit nicht durch diese Anordnung eine Neuregelung erfolgt, auf die Hauptabteilung für Fachschulwesen über.

§ 2

(1) Die Hauptaufgaben der Hauptabteilung für Fachschulwesen sind:

- a) Festlegung und Kontrolle des Inhaltes und der Perspektive der Entwicklung der Fachschulen aller Fachgebiete im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission nach den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen und den Planziele des Fünfjahrplanes unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Sowjetunion.
- b) Festlegung des Fachschulsystems sowie der Struktur der Fachschulen und ständige Verbesserung der Erziehung und des Unterrichtes entsprechend den Ergebnissen der fortschrittlichen Wissenschaft.
- c) Anleitung und Kontrolle der Fachministerien bei der Schaffung der Fachschulkapazität, die zur Erfüllung der Planaufgaben erforderlich ist.
- d) Koordinierung der Ausbildung der Lehrkräfte für die Fachschulen. Hierbei ist die Qualifizierung und die Ausbildung der Fachschullehrer entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Fachrichtungen durchzuführen. Die bereits tätigen Lehrkräfte sind weiterzubilden.
- e) Bestätigung der Gesamtlehrpläne der Fachschulen und Ausarbeitung der Lehrpläne und Lehrprogramme für die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer und für den allgemeinbildenden Unterricht einschl. der naturwissenschaftlichen Grundfächer.
- f) Sicherstellung der ausreichenden Versorgung der Fachschulen mit Lehrmaterial in Zusammenarbeit mit den Fachministerien und Durch-

32.135 GBl. 32.135 GBl. 32.135 GBl. 32.135 GBl. 31.76 GBl. 30.472 GBl. 30.215 GBl. 30.765 GBl.
 8.1.52 8.1.52 8.1.52 8.1.52 2. DB 19.2.51 2. DB 19.2.50 2. DB 25.3.50 2. DB 25.3.50
 AO 31.1.52 AO 31.1.52 AO 31.1.52 AO 31.1.52 Hinweis AO 31.1.52
 1. DB 16.7.50 2. DB 25.3.50 3. DB 19.2.51 4. DB 19.2.51 1. DB 16.7.50 2. DB 25.3.50 3. DB 19.2.51 4. DB 19.2.51

führung geeigneter Maßnahmen zur Entwicklung von Lehrmaterialien.

- g) Anleitung und Kontrolle der Fachministerien bei der Werbung und Auswahl der Fachschüler für die einzelnen Fachrichtungen und der Lenkung der Absolventen entsprechend den Planzielen.
- h) Anleitung und Kontrolle der Fachministerien bei der Auswahl und Einstellung der Lehrkräfte für die Fachschulen. Die Hauptabteilung für Fachschulwesen bestimmt den Kreis der Lehrkräfte, die von der Hauptabteilung zu bestätigen sind.
- i) Regelung der allgemeinen und zentralen Fragen des Fachschulwesens nach einheitlichen Grundsätzen, insbesondere auf den Gebieten der Schulordnung, des Prüfungswesens, der Ferienordnung, des Stipendienwesens und der Vergütung der Lehrkräfte.

(2) Zur Durchführung der im Abs. 1 genannten Aufgaben sind die Fachschulen von den Fachministerien anzuleiten und von der Hauptabteilung für Fachschulwesen in Zusammenarbeit mit den Fachministerien zu kontrollieren.

§ 3

(1) Die zuständigen Fachministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind die Träger der Fachschulen, deren Fachrichtungen dem Aufgabenbereich des jeweiligen Ministeriums entsprechen. Auf dem Gebiet des Fachschulwesens werden die Fachministerien folgende Aufgaben haben:

- a) die Fachschulen sachlich, etatsmäßig und personell zu verwalten und entsprechend den Richtlinien der Hauptabteilung für Fachschulwesen anzuleiten und zu kontrollieren;
- b) die Lehrpläne und das Lehrmaterial für den speziellen Fachunterricht auf der Grundlage der fortschrittlichen Wissenschaft und der neuesten Produktionserfahrungen auszuarbeiten und der Hauptabteilung für Fachschulwesen zur Bestätigung vorzulegen;
- c) die Auswahl der Fachschüler, die Lenkung der Absolventen und die Einstellung der Lehrkräfte für die Fachschulen entsprechend den Richtlinien der Hauptabteilung für Fachschulwesen vorzunehmen.

(2) Die bestehenden ingenieurtechnischen Fachschulen sind zu spezialisieren und den fachlich zuständigen Ministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu unterstellen.

§ 4

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 gelten auch für das Fachschul-Fernstudium und Fachschul-Abendstudium und für alle Fachlehrgänge und sonstigen Schulen, die der Heranbildung und Qualifizierung der mittleren Kader dienen.

§ 5

Die im Haushalt des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehenen Mittel für die zentrale Lenkung des Fachschulwesens gehen mit Wirkung vom 1. Februar 1952 in den Haushalt der Hauptabteilung für Fachschulwesen über.

§ 6

Die Hauptabteilung für Fachschulwesen ist berechtigt, auf den im § 2 genannten Gebieten nach grundsätzlicher Vereinbarung mit den fachlich zuständigen Ministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Anweisungen zu erlassen, die für alle Fachschulen und die im § 4 genannten Schulen verbindlich sind. Die Hauptabteilung für Fachschulwesen ist berechtigt, die Durchführung dieser Anweisungen zu kontrollieren.

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt das Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1952 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, die dieser Anordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1952

Ministerium des Innern	Staatssekretariat für Hochschulwesen
Dr. Steinhoff Minister	Prof. Dr. Harig Staatssekretär

Berichtigungen

In der Verordnung vom 17. Januar 1952 über den Aufkauf von Rohholz aus nichtbewirtschafteten Wäldern (GBl. S. 55) hat § 1 wie folgt zu lauten:

„§ 1

Die Deutsche Handelszentrale Rohholz/Schnittholz wird mit dem Aufkauf des Rohholzes aus dem Privatwald unter 5 ha beauftragt. Der Aufkauf des Holzes erfolgt auf der Grundlage der zwischen dem Verkäufer und der Deutschen Handelszentrale Rohholz/Schnittholz frei zu vereinbarenden Preise, die über den Ablieferungspreisen liegen müssen. Die Deutsche Handelszentrale

Rohholz/Schnittholz gibt dieses Holz zu handelsüblichen Preisen ab.“

In der Fünften Durchführungsbestimmung vom 17. Januar 1952 zur Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 64) ist in der anschließenden Anlage (S. 66) in der Liste der Kontingenträger die Kontingenträger-Nr. 3 360 a wie folgt zu berichtigen:

Kontingenträger-Nr.	Kontingenträger:
„3 360 a	Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Regierungskanzlei Verwaltungsamt“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 Berlin, den 20. Februar 1952 Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 52	Anordnung zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1952 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen	137
9. 2. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zum Abgabengesetz	143

**Anordnung
zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1952
vorgeschriebenen Plan für die Investitionen
und Generalreparaturen.
Vom 10. Februar 1952**

Abschnitt I

Plangliederung und Zuständigkeitsbereiche

§ 1

(1) Der Plan der Investitionen legt den Umfang der Arbeiten für den Neu- oder Wiederaufbau oder die Erweiterung bestehender Anlagen und den Ersatz verbrauchter Anlagen in der volkseigenen Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung fest.

(2) Als Investitionsvorhaben gilt der gesamte Umfang

- a) des Neu- oder Wiederaufbaus von Bauten, Anlagen und Einrichtungen einschl. der Erstausrüstung mit Verbrauchswerkzeugen und des Erwerbs des erforderlichen Grund und Bodens,
- b) des Ersatzes von Bauten, Anlagen und Einrichtungen (Ersatzinvestitionen).

(3) Kleininvestitionen sind Investitionen in der volkseigenen Wirtschaft im Werte bis zu 1000,—DM je Anlagegegenstand. Kleininvestitionen in der öffentlichen Verwaltung werden aus dem Plan der Werterhaltung finanziert.

§ 2

(1) Der Plan der Generalreparaturen bestimmt den Umfang der Generalreparaturen an bestehenden Anlagen in der volkseigenen Wirtschaft.

(2) Als Generalreparatur gilt der gesamte Umfang der Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die deren abgesunkene Kapazität wieder erhöhen oder die Lebensdauer verlängern. Generalreparaturen können unregelmäßig oder periodisch anfallen, jedoch in Abständen, die mindestens ein Jahr auseinanderliegen müssen.

§ 3

(1) Die Aufwendungen für örtliche Verlagerungen von volkseigenen Produktionsausrüstungen — sofern sie nicht durch Betriebseinschränkungen oder Betriebsstillegungen verursacht wurden — sind von dem aufnehmenden Betrieb zu tragen. Benötigt dieser Betrieb wegen der Höhe der Aufwendungen zu-

sätzliche Mittel, so ist über das Fachministerium eine Entscheidung des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik herbeizuführen.

(2) Der Erwerb von bestehenden Produktionsanlagen sowie von Liegenschaften aus Nichtvolkseigentum wird aus Haushaltsmitteln finanziert. Sofern die für den Erwerb erforderlichen Aufwendungen 100 000,—DM übersteigen, ist durch das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ein Beschluß des Ministerrats der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik herbeizuführen.

(3) Werkzeuge und Modelle mit einer Benutzungsdauer bis zu einem Jahr werden in die Kosten einbezogen, sofern es sich nicht um Erstausrüstungen gemäß § 1 Abs. 2 handelt.

(4) Werkzeuge und Modelle bis zum Werte von 500,—DM werden ohne Rücksicht auf die Nutzungsdauer ebenfalls in die Kosten einbezogen, sofern es sich nicht um Erstausrüstung gemäß § 1 Abs. 2 handelt.

(5) Werkzeuge und Modelle, die unmittelbar mit einem Auftrag zusammenhängen und nur für diesen verwendet werden können, werden als Sondereinzelkosten dieser Fertigung behandelt und abgerechnet.

§ 4

(1) Planträger sind

- a) alle Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) die Landesregierungen und der Demokratische Magistrat von Groß-Berlin,
- c) Institutionen, die vom Ministerrat der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur selbständigen Durchführung von Plänen ermächtigt sind,

für ihren Zuständigkeitsbereich.

(2) Die Planträger sind berechtigt, nachgeordnete Organe (Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen, Ministerien der Länder) mit der Durchführung zu beauftragen, jedoch bleiben die Minister, die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die

52/137 OB
AO 10. 2.
Hinweis
VO 6. 11.
52/1192 G

Ministerpräsidenten der Landesregierungen und die Leiter der im Abs. 1 unter Buchst. c genannten Institutionen für die Durchführung ihrer Pläne dem Ministerrat der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber voll verantwortlich.

§ 5

(1) Die Investitionsvorhaben werden in Einzelplänen zusammengefaßt. Investitionsvorhaben bis zu einem Gesamtaufwand von 250 000,—DM werden als Unterlimite, über 250 000,—DM als Überlimite bezeichnet, sofern durch die Staatliche Plankommission nicht ein anderes Limit festgelegt wird.

(2) Unterlimitvorhaben dürfen nicht der Ergänzung von im Einzelplan enthaltenen Überlimitvorhaben dienen.

(3) Für die Unterlimitvorhaben weisen die Einzelpläne Gesamtsummen aus, die von den Planträgern bis zum 15. März 1952 restlos auf Einzelvorhaben aufzuteilen sind. Für durchzuführende Unterlimitvorhaben haben die Planträger der Deutschen Investitionsbank entweder die Gesamtaufgliederung des Unterlimits in Höhe der im Plan vorgesehenen Summe oder eine Teilaufgliederung vorzulegen.

(4) Bei der Aufteilung des Unterlimits dürfen nur Vorhaben berücksichtigt werden, die im Jahr 1952 zu Ende geführt werden können, dabei vorrangig die nicht fertiggestellten Vorhaben des Planjahres 1951 (Über- und Unterlimite) in der Höhe der für die Fertigstellung notwendigen Restsumme. Änderungen, die sich daraus für Überlimitvorhaben ergeben, sind durch die Planträger bei der Staatlichen Plankommission begründet zu beantragen und werden erst nach Bestätigung durch diese gültig.

(5) Die Planträger sind berechtigt, in Höhe bis zu 5% des Unterlimits einen Fonds nur für Kleininvestitionen zu bilden und darüber zu verfügen. Als Finanzierungsgrundlage gilt eine vom Planträger der Deutschen Investitionsbank monatlich zu übergebende Liste der vom Planträger genehmigten Anträge.

§ 6

Sammelpositionen des Investitionsplanes gelten insgesamt als Überlimite. Ihre Aufteilung ist bis zum 15. März 1952 in zweifacher Ausfertigung der Staatlichen Plankommission einzureichen.

§ 7

(1) Die Generalreparaturen werden in Einzelplänen zusammengefaßt, deren Wertumfang für die einzelnen Wirtschaftszweige wie folgt festgesetzt wird:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Kohle, Energie, Leichtindustrie, Kraftverkehr, Schiffahrt (Z) | 50% der Amortisationen, |
| b) Land und Forstwirtschaft, Erlassung und Kauf (Z) | 40% der Amortisationen, |
| c) Versicherungen (ohne SVA) | 100% der Amortisationen, |
| d) Wohnverwaltungen und Kulturstätten (Groß-Berlin und Länder) | 50% der Amortisationen, |
| e) alle übrigen Industrie- und Wirtschaftszweige | 35% der Amortisationen. |

(2) Die Aufteilung auf Einzelvorhaben hat durch die Planträger oder die ihnen nachgeordneten Organe nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen und ist der Staatlichen Plankommission sowie der Deutschen Investitionsbank bis zum 15. März 1952 in je einer Ausfertigung einzureichen.

(3) Vor der Aufteilung auf Einzelvorhaben haben die Planträger eine Reserve für unvorhergesehene Generalreparaturen in Höhe von 5% der Gesamtsumme des Einzelplanes zu bilden. Über die Verwendung der Reserve entscheidet der Planträger. Der Stand der Reserve ist vierteljährlich der Staatlichen Plankommission mitzuteilen.

§ 8

(1) Die im § 4 genannten Planträger oder deren nachgeordnete Organe haben den Investitionsträgern für Überlimit- und Unterlimitvorhaben Investitionspläne (Auflagen) zu übergeben, die in allen Teilen mit dem Gesamtplan der Planträger übereinstimmen. Diese Pläne sind vorrangig zu übergeben für

- a) Fortführungsbauten aus dem Jahr 1951,
- b) nicht fertiggestellte Investitionsvorhaben des Jahres 1951.

(2) Die Planträger oder ihre nachgeordneten Organe haben den Verantwortlichen für Generalreparaturen Pläne für Generalreparaturen zu übergeben.

(3) Die Ausstellung und Übergabe der Pläne erfolgt

- a) bei Überlimitvorhaben des Investitionsplanes durch die Minister und Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerpräsidenten der Landesregierungen oder deren Stellvertreter (Staatssekretär, Minister der Landesregierung),
- b) bei Unterlimitvorhaben, bei Einzelvorhaben mit Unterlimitcharakter aus Sammelpositionen sowie bei dem Plan der Generalreparaturen durch die Minister und Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Ministerpräsidenten der Landesregierungen oder deren Beauftragte, die mindestens die Dienststellung eines Hauptverwaltungs- oder Hauptabteilungsleiters haben müssen.

(4) Die Pläne müssen von den zur Ausstellung Berechtigten eigenhändig unterzeichnet werden und mit einem Dienstsiegel versehen sein. Die Ersetzung der eigenhändigen Unterschrift durch Verwendung eines Faksimiles oder die Leistung einer Unterschrift im Durchschreibeverfahren ist nicht zulässig.

(5) Die Pläne für Investitionen (Vordruck 0761 A) und Generalreparaturen (Vordruck 0762 A) sind von den Planträgern wie folgt zu verteilen:

- 2 Ausfertigungen an den Investitions- bzw. Generalreparaturträger,
- 1 Ausfertigung an die Deutsche Investitionsbank, Landesfiliale,
- 1 Ausfertigung an das Statistische Zentralamt Berlin,
- 1 Ausfertigung verbleibt bei dem Planträger.

Pläne für Investitionsvorhaben mit einer Plansumme über 20 000,— DM dürfen nur ausgestellt werden, wenn mindestens das bestätigte Vorprojekt vorliegt.

(6) Die Investitions- und Generalreparaturträger haben nach Erhalt der Pläne diese zu überprüfen und durch ihre Unterschrift die Übernahme der Verantwortung für die plangerechte Durchführung zu bestätigen. Danach ist eine Ausfertigung innerhalb von 6 Tagen nach Erhalt des Planes der Deutschen Investitionsbank zur Anbringung eines Sichtvermerks und zur Vereinbarung über die Bereitstellung der Mittel vorzulegen.

§ 9

(1) Die Durchführung des nach § 8 Abs. 5 dem Investitionsträger übergebenen Investitionsplanes darf nur auf Grund und in Übereinstimmung mit den folgenden Unterlagen erfolgen:

- a) volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und technische Gutachten für das gesamte Vorhaben. Die einzelnen Planträger sind verpflichtet, für die Ausarbeitung der Gutachten Richtlinien herauszugeben;
 - b) Vorentwurf mit Kostenüberschlag. Die Planträger sind verpflichtet, die Projektierungsbetriebe mit der Ausarbeitung des Vorentwurfes zu beauftragen, diesen nach Fertigstellung zu prüfen, zu bestätigen und eine Ausfertigung dem für die Durchführung der Investitionen Beauftragten zu übermitteln;
 - c) Entwurf mit Gesamtkostenplan einschl. Baufristenplan und Ausrüstungslisten. Der Planträger beauftragt nach erfolgter Bestätigung des Vorentwurfs den Investitionsträger, mit den Projektanten einen Vertrag zur Ausarbeitung des Entwurfs abzuschließen. Die vollständigen Entwürfe sind durch den Investitionsträger dem Planträger zur Bestätigung vorzulegen. In jedem Falle müssen vor Beginn der Arbeiten — auch an Teilen des Investitionsvorhabens — ausführungsreife, vom Planträger bestätigte Unterlagen vorhanden sein;
 - d) Kostenstruktur (Vordruck 0725);
 - e) Erklärung über Eigentumsverhältnisse, sofern auf nichtvolkseigenem Grund und Boden investiert wird;
 - f) Erklärung über die Einrichtung einer Investitions- (Obligo-) Kartei, die mindestens nach der Kostenstruktur unterteilt sein muß.
- Für die vollständige Beschaffung der Unterlagen und deren Vorlage beim Planträger zur Bestätigung sind die Investitionsträger verantwortlich. Die Kostenstruktur ist nicht vorzulegen, wenn das Investitionsvorhaben nur 1 Objekt umfaßt.

(2) Bei Investitionsvorhaben mit einer Plansumme bis zu 20 000,— DM sind durch die Investitionsträger nur die Unterlagen nach Abs. 1 Buchst. c, e und f zu beschaffen und zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Durchführung der Generalreparaturen darf nur auf Grund und in Übereinstimmung mit der Titelliste (Vordruck 0752) erfolgen.

(4) Bei der Ausarbeitung der Unterlagen nach Abs. 1 sind die gesetzlichen Bestimmungen über

Projektierung, Selbstkostensenkung und Verwendung von Metallen im Bauwesen zu beachten.

(5) Für die Prüfung und Bestätigung der Unterlagen nach Abs. 1 sind zuständig und verantwortlich

- a) bei Gesamtaufwendungen bis zu 500 000,— DM: der fachlich zuständige Minister, Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Minister der Landesregierungen oder deren Stellvertreter oder Beauftragte, die mindestens die Dienststellung eines Hauptverwaltungs- oder Hauptabteilungsleiters haben müssen, sowie die Leiter der Institutionen nach § 4 Abs. 1 Buchst. c;
- b) bei Gesamtaufwendungen über 500 000,— DM: der fachlich zuständige Minister, Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Ministerpräsidenten der Landesregierungen oder deren unmittelbar nachgeordnete Stellvertreter, die mindestens die Dienststellung eines Staatssekretärs oder Ministers haben müssen, sowie die Leiter der Institutionen nach § 4 Abs. 1 Buchst. c.

(6) Die Bestätigung darf nur dann erfolgen, wenn die eingereichten Unterlagen mit der im Volkswirtschaftsplan 1952 festgelegten Zielsetzung in allen Teilen übereinstimmen.

(7) Die Bestätigung sämtlicher zu einem Vorhaben gehörender Unterlagen kann auf Deckblättern erfolgen, auf denen die Unterlagen einzeln aufgeführt sind.

(8) Die Unterlagen oder Deckblätter müssen von dem für die Prüfung Berechtigten unterschrieben und mit einem Dienstsiegel versehen werden. Die Ersetzung der eigenhändigen Unterschrift durch die Verwendung eines Faksimiles oder die Leistung der Unterschrift im Durchschreibeverfahren ist nicht zulässig.

(9) Die Planträger sind verpflichtet, der Staatlichen Plankommission und der Deutschen Investitionsbank die Zeichnungsberechtigten für die zu prüfenden und zu bestätigenden Unterlagen namentlich aufzugeben.

(10) Die Staatliche Plankommission bestimmt die Vorhaben, die vor der Bestätigung vom Wissenschaftlich-Technischen Rat bei der Staatlichen Plankommission zu prüfen sind. Der Staatlichen Plankommission und der Deutschen Investitionsbank sind die Ergebnisse der Prüfung mitzuteilen.

Abschnitt II

Änderungen

§ 10

(1) Änderungen des Investitionsplanes, mit Ausnahme der im Abs. 4 Ziffer 2 genannten, müssen mit ausführlicher Begründung auf dem Vordruck 0732 unter Angabe der im Plan enthaltenen Daten und der vom Antragsteller gewünschten Abänderung in zweifacher Ausfertigung von den Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen bei der Staatlichen Plan-

52 140 (1952)
 5 11 AD 10.2.52
 10.2.52
 10.2.52
 10.2.52
 10.2.52

kommission beantragt werden. Die Anträge dürfen nur von den zuständigen Ministern, Staatssekretären mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik oder den Ministerpräsidenten der Landesregierungen unterzeichnet werden. Alle nicht diesen Bestimmungen entsprechenden Anträge werden zurückgewiesen.

(2) Über die Vorlage der Anträge auf Erhöhung der Plansummen für im Plan enthaltene Einzelvorhaben oder Aufnahme neuer Einzelvorhaben in den Plan zu Lasten der Reserve des Investitionsplanes beim Ministerrat der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet die Staatliche Plankommission. Die Planträger haben das Recht, Anträge, deren Vorlage beim Ministerrat durch die Staatliche Plankommission abgelehnt wurde, selbst vor diesem zu vertreten.

(3) Über die Anträge auf Herabsetzung der Plansummen und Streichung von im Plan enthaltenen Einzelvorhaben zugunsten der Reserve des Investitionsplanes entscheidet die Staatliche Plankommission.

(4) Über Änderungen im Rahmen der bestätigten Plansummen entscheidet:

1. die Staatliche Plankommission bei Überlimiten:

- a) Kapazitätserhöhungen oder Kapazitätsverminderungen,
- b) Umsetzungen zwischen Einzelvorhaben innerhalb des Investitionsplanes eines Planträgers.

Die zum Zweck einer Umsetzung frei gemachten Mittel werden in jedem Falle zunächst der Reserve des Investitionsplanes zugeführt.

Wird durch solche Planänderungen die Zielsetzung des Planes beeinträchtigt oder entscheidend verändert, so kann die Staatliche Plankommission vom Planträger die Einholung einer Entscheidung des Ministerrats der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik fordern;

2. der Planträger bei Unterlimiten sowie bei Einzelvorhaben mit Unterlimit-Charakter aus

- a) Kapazitätserhöhungen oder Kapazitätsverminderungen,
- b) Umsetzungen,
- c) Strukturänderungen.

Der Staatlichen Plankommission ist vierteljährlich die Veränderung der Gesamtstruktur mitzuteilen.

(5) Ergeben sich bei der Durchführung eines Investitionsvorhabens Kostenüberschreitungen, so dürfen die Mehrkosten erst dann durch die Deutsche Investitionsbank finanziert werden, wenn die Kostenüberschreitung bestätigt ist, und zwar

- a) bei Überlimiten, deren Plansumme erhöht werden muß, gemäß Abs. 2,
- b) bei Überlimiten, deren Plansumme sich nicht ändert, gemäß Abs. 4 Ziffer 1,
- c) bei Unterlimiten gemäß Abs. 4 Ziffer 2.

§ 11

Werden durch Solidaritätsaktionen bei Investitionsvorhaben echte Einsparungen erzielt, so werden die eingesparten Mittel zugunsten derjenigen Dienststellen oder Betriebe zur Verfügung gestellt, deren Werk tätige die Verbilligung der Investitionen erzielt haben. Aus diesen Mitteln ist der Bau von Wohn- und Kulturbauten für diese Werk tätigen zu finanzieren. Bei Überlimiten entscheidet die Staatliche Plankommission, bei Unterlimiten entscheiden die Planträger.

§ 12

Änderungen innerhalb der von der Staatlichen Plankommission den Planträgern bestätigten Pläne der Generalreparaturen werden durch die Planträger entschieden und sind der Staatlichen Plankommission vierteljährlich mit den sich ergebenden Strukturänderungen mitzuteilen.

Abschnitt III

Finanzierung

§ 13

(1) Die Mittel für Investitionen und Generalreparaturen werden nur durch die Deutsche Investitionsbank zur Verfügung gestellt.

(2) a) Das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat die im Haushaltsplan 1952 für Investitionen vorgesehenen Mittel an die Deutsche Investitionsbank in monatlichen Teilbeträgen von $\frac{1}{12}$ des Jahresansatzes ohne Rücksicht auf die Höhe der von der Deutschen Investitionsbank ausgereichten Mittel spätestens bis zum 5. des laufenden Monats ungekürzt zu überweisen.

b) Die amortisationspflichtigen Betriebe der volkseigenen Wirtschaft haben die in ihren Abschreibungsplänen festgesetzten Abschreibungen für jeden Monat jeweils bis zum 8. des folgenden Monats — im Regelfalle in gleichen Raten — an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen.

Die Generaldirektionen des Verkehrs, die Deutsche Post und die Landesversicherungsanstalten haben die in ihren Abschreibungsplänen festgesetzten Abschreibungen für jeden Monat bis zum 15. des laufenden Monats an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen.

c) Sind die tatsächlichen Abschreibungen geringer als die planmäßigen, so ist die auf den Quartalschluß folgende Planrate entsprechend zu vermindern. Sind die tatsächlichen Abschreibungen höher als die planmäßigen, so ist die auf den Quartalschluß folgende Planrate entsprechend zu erhöhen. Die Deutsche Investitionsbank kontrolliert die Abschreibungen an Hand der ihr eingereichten Kontrollberichte.

§ 14

(1) Bei verspäteter Überweisung der Abschreibungen ist die Deutsche Investitionsbank berechtigt, Verzugszinsen für die Dauer des Verzuges in Höhe von 0,05% je Tag zu berechnen.

(2) Die Deutsche Investitionsbank ist verpflichtet, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik monatlich bis zum 5. des folgenden Monats über den Eingang und die Ausreichung der Haushaltsmittel und der Abschreibungen zu berichten.

(3) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, bei Nichtabführung von fälligen Amortisationsbeträgen in erheblichem Umfang die weitere Ausreichung von Investitions- und Generalreparaturmitteln von der Bezahlung der Rückstände zu einem angemessenen Termin abhängig zu machen.

Abschnitt IV Ausreichung der Mittel für Investitionen und Generalreparaturen

§ 15

(1) Bei Vorlage des Planes für Investitionen oder Generalreparaturen durch den Investitions- oder Generalreparaturträger bei der Deutschen Investitionsbank erteilt diese bei Übereinstimmung mit dem ihr vorliegenden Plan den Sichtvermerk.

(2) Die Deutsche Investitionsbank stellt die Mittel für Investitionen und Generalreparaturen nach ihren Richtlinien zur Verfügung, an die die Kreditinstitute sowie die Investitions- und Generalreparaturträger gebunden sind.

(3) Die Finanzierung der Investitionsvorhaben darf nur nach Vorlage der im § 9 Abs. 1 und Abs. 2 geforderten Unterlagen erfolgen.

(4) Die von der Deutschen Investitionsbank ausgereichten Mittel sind zweck- und objektgebunden zu verwenden und in voller Höhe zu aktivieren.

§ 16

Der Präsident der Deutschen Investitionsbank kann im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission in besonders begründeten Ausnahmefällen Vorschußzahlungen für Investitionsvorhaben genehmigen, für die vom Investitionsträger die nach § 9 Abs. 1 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden können. Die fehlenden Unterlagen sind in diesen Fällen innerhalb eines Monats der Deutschen Investitionsbank einzureichen.

§ 17

(1) Die Deutsche Investitionsbank hat die dem Selbstkostensenkungsplan der volkseigenen Bauindustrie entsprechende Summe von den Plansummen für Bauarbeiten des Investitionsplanes entsprechend der von der Bauindustrie vorzunehmenden Differenzierung einzubehalten.

(2) Werden Bauarbeiten von nichtvolkseigenen Betrieben ausgeführt, so ist vom Investitionsträger eine vertragliche Regelung anzustreben, die eine entsprechende Senkung der Baukosten vorsieht.

(3) Die von der Deutschen Investitionsbank einbehaltenen Beträge sind von ihr gesondert auszuweisen.

§ 18

(1) Die Investitions- oder Generalreparaturträger sind verpflichtet, der Deutschen Investitionsbank innerhalb eines Monats nach Erteilung des Sichtvermerks gemäß § 8 Abs. 6 die Sicherung der planmäßigen Durchführung durch den Abschluß von Verträgen über Bauarbeiten und Lieferungen nachzuweisen.

(2) Diese Verträge sind von der Deutschen Investitionsbank mit einem Sichtvermerk zu versehen.

Abschnitt V Kontrolle

§ 19

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist verpflichtet:

- a) zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel für Investitionen und Generalreparaturen,
- b) zur Kontrolle des gesamten Anlagebereiches sowie der entsprechenden Konten des Umlaufbereiches der volkseigenen Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung.

(2) Die Kontrolle ist so auszuüben, daß die Durchführung der Pläne entsprechend der durch das Gesetz vom 7. Februar 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1952, das zweite Jahr des Fünfjahresplanes, zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 111) vorgeschriebenen Zielsetzung gefördert wird.

(3) Die Kontrolle ist nach einem Kontrollplan auszuüben, der sich nach der Höhe der Plansummen für Investitionen und Generalreparaturen und der zur Verfügung gestellten Mittel richtet.

§ 20

(1) Die Deutsche Investitionsbank hat insbesondere zu prüfen:

- a) Vorentwürfe und Kostenüberschläge, Entwürfe und Gesamtkostenpläne;
- b) Unterlagen gemäß § 9 Abs. 1;
- c) Bauausführung;
- d) Lieferung und Montage der Ausrüstung.

Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, den Fertigungsstand der von den Investitionsträgern bestellten Ausrüstungen in den Produktionsbetrieben zu prüfen. Dies gilt insbesondere für langfristige Einzelfertigungen;

e) Materialwirtschaft;

f) planmäßige Verwendung der Mittel.

Bei außerplanmäßigen Investitionen sind die veranlassenden Personen durch die Deutsche Investitionsbank festzustellen. Sie werden wegen ihres planwidrigen Verhaltens persönlich zur Verantwortung gezogen. Eine nachträgliche Finanzierung der außerplanmäßigen Investitionen aus Investitionsmitteln erfolgt nicht;

g) Vertragswesen;

h) Berichterstattung.

(2) Die kontrollierten Wirtschafts- und Verwaltungseinheiten sind verpflichtet, der Deutschen Investitionsbank alle zur Ausübung der Kontrollen notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Deutsche Investitionsbank hat den Planträger sowie den Sonderbeauftragten über das Ergebnis ihrer Kontrollen zu informieren. Die Staatliche Plankommission ist über alle festgestellten Verstöße gegen die Zielsetzung des Volkswirtschaftsplanes 1952 bei wichtigen Vorhaben zu informieren.

(4) Wird bei der Kontrolle festgestellt, daß die zur Verfügung gestellten Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet oder anderweitige Mittel für

Investitionen oder Generalreparaturen verwendet wurden, so ist die Deutsche Investitionsbank berechtigt, die Bereitstellung weiterer Mittel einzustellen und die Auszahlung der bereitgestellten Mittel zu sperren. Die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der zuständige Planträger sind zu benachrichtigen.

§ 21

(1) Die Planträger sind verpflichtet zur regelmäßigen Kontrolle

- a) der Arbeiten an den Vorentwürfen und Entwürfen,
- b) der angewandten Technologie,
- c) der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Bauarbeiten,
- d) der allseitigen Durchführung des Vertragssystems und der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Übereinstimmung des Investitionsablaufs mit dem technologischen und bautechnischen Terminplan,
- e) der Inbetriebnahme der Kapazitäten zu den geplanten Terminen.

(2) Die Planträger haben zwecks Herbeiführung einer Koordinierung der Kontrolltätigkeit ihre Kontrollpläne der Deutschen Investitionsbank zur Kenntnis zu geben.

Abschnitt VI

Persönliche Verantwortung

§ 22

(1) Zur Durchsetzung des Prinzips der persönlichen Verantwortung bei der Planung und der Durchführung von Investitionen sind Einzelverantwortliche wie folgt zu unterscheiden und zu beauftragen:

a) Investitionsverantwortlicher:

Für alle Investitionsvorhaben sind durch die Investitionsträger Investitionsverantwortliche zu benennen, die für die ihnen gestellte Aufgabe qualifiziert sind. Die Investitionsverantwortlichen sind dem Planträger für die Gesamtdurchführung des Vorhabens verantwortlich, jedoch wird dadurch die persönliche Verantwortung der Betriebsleiter und der Hauptbuchhalter nicht vermindert. Die Planträger haben eine vollständige Liste der Investitionsverantwortlichen für die Investitionsvorhaben mit einer Plansumme über 100 000 DM bis zum 30. März 1952 der Deutschen Investitionsbank zu übermitteln.

b) Sonderbeauftragte:

Für alle Investitionsvorhaben von besonderer Wichtigkeit für den Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik sind von den Ministern oder Staatssekretären mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Sonderbeauftragte zu ernennen. Für die Funktion sind nur hochqualifizierte Mitarbeiter zu verpflichten. Die Sonderbeauftragten können für ein oder mehrere Vorhaben der gleichen Zielsetzung verpflichtet werden. Sie erhalten ihre Aufgaben-

stellung durch die Minister oder Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich und sind diesen für die Durchführung des gesamten Vorhabens persönlich verantwortlich. Der Staatlichen Plankommission ist bis zum 15. März 1952 eine Liste der Sonderbeauftragten unter Angabe von Name, Beruf und Dienststellung in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

- c) Für die unter Buchst. b genannten Investitionsvorhaben sind durch die Planträger Aufbauleitungen zu bilden, die sich aus den geeignetsten Technologen, Konstrukteuren und Baufachleuten zusammensetzen. Sie werden über den Sonderbeauftragten von den zuständigen Ministern oder Staatssekretären mit eigenem Geschäftsbereich direkt angeleitet und kontrolliert. Der Sonderbeauftragte legt den Verantwortungsbereich für jeden Angehörigen der Aufbauleitung schriftlich fest. Die Mitglieder der Aufbauleitung sind verantwortlich für den Fortschritt der Arbeiten und die Behebung technischer und organisatorischer Schwierigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich, für die Vertragsabschlüsse mit den bauausführenden und Lieferbetrieben und die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen.

(2) Sofern bei einem Investitionsvorhaben ein Sonderbeauftragter oder eine Aufbauleitung eingesetzt wird, übernehmen diese die Funktion des Investitionsverantwortlichen.

(3) Die Betriebsleiter, die Investitionsverantwortlichen, die Sonderbeauftragten sowie die Aufbauleitungen haben die Kontrolltätigkeit der Deutschen Investitionsbank sowie aller anderen staatlichen Kontrollorgane zu unterstützen und sind diesen gegenüber auskunftspflichtig.

Abschnitt VII

Materialvorsorgung

§ 23

Die Versorgung der bauausführenden Betriebe mit dem für die Durchführung der Bauarbeiten des Investitions- und Generalreparaturplanes erforderlichen Material erfolgt nach den Bestimmungen der Anordnung vom 21. Januar 1952 zum Plan für die Bauwirtschaft (GBl. S. 83). Die bauausführenden Betriebe sind verantwortlich für die Beschaffung des Materials und dessen zweckmäßige Verwendung für die Investitionen und Generalreparaturen.

§ 24

(1) Die Planträger sind verpflichtet, die Bedarfsmeldungen der Investitions- und Generalreparaturträger nach Prüfung den Kontingenträgern zuzuleiten.

(2) Die Kontingenträger sind für die Materialversorgung der einzelnen Vorhaben verantwortlich.

(3) Nicht mehr benötigtes Material ist durch den Investitions- oder Generalreparaturträger der zuständigen Materialverteilungsstelle wieder anzubieten. Der Gegenwert ist an die Deutsche Investitionsbank zu zahlen.

(4) Die Investitions- und Generalreparaturträger sind für den Nachweis des für ihre Vorhaben bestimmten Materials im Rechnungswesen verant-

wortlich und haben nach Möglichkeit das angelieferte Material gesondert zu lagern.

Abschnitt VIII Schlußbestimmungen *

§ 25

(1) Die laufende Berichterstattung über die finanzielle und materielle Erfüllung der Investitionen und Generalreparaturen erfolgt nach den von der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — erlassenen Richtlinien.

(2) Bei Fertigstellung von Investitions- und Generalreparaturvorhaben haben die Investitions- und Generalreparaturträger dem Planträger und der Deutschen Investitionsbank eine Endabrechnung einzureichen.

§ 26

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. Seite 439) bestraft.

Berlin, den 10. Februar 1952

Staatliche Plankommission
Der Vorsitzende

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Zweite Durchführungsbestimmung*) zum Abgabengesetz.

Vom 9. Februar 1952

Auf Grund des § 22 des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über die Abgaben der Republik und der übrigen Gebietskörperschaften sowie über die Errichtung einer Abgabenverwaltung der Republik — Abgabengesetz — (GBl. S. 130) wird zur Abführung der Körperschaftsteuer, Nettogewinnabführung, Umlaufmittelüberschüsse, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer der Rechtsträger und sonstigen Organisationen der volkseigenen Wirtschaft für das Jahr 1952 folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für alle Abgabenschuldner der volkseigenen Wirtschaft (VEW), die mit dem Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik (Haushalt der Republik und Haushalte der Länder, Kreise und Gemeinden) durch Finanzpläne verbunden sind.

§ 2

Monatliche Zahlungen auf die Körperschaftsteuer, Nettogewinnabführung, Gewerbesteuer und Umlaufmittelüberschüsse

(1) Die Abgabenschuldner VEW haben bis zum 20. eines jeden Monats Zahlungen auf die Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung zu entrichten. Die erste Zahlung ist bis zum 20. Februar 1952, die letzte Zahlung bis zum 20. Januar 1953 zu entrichten. Ist Abgabenschuldner ein einzelner Betrieb (z. B. Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe, Niederlassungen der DHZ, Direkt-Betriebe [D-Betriebe] usw.), so ist Abführungstermin der 15. eines jeden Monats.

* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 379).

(2) Die Abgabenschuldner VEW haben bis zum 20. eines jeden Monats Zahlungen auf die Gewerbesteuer zu entrichten. Die erste Zahlung ist bis zum 20. Januar 1952, die letzte Zahlung bis zum 20. Dezember 1952 zu entrichten. Ist Abgabenschuldner ein einzelner Betrieb (z. B. Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe, Niederlassungen der DHZ, D-Betriebe usw.), so ist Abführungstermin der 15. eines jeden Monats.

(3) Die Höhe der einzelnen Zahlungen auf die im Abs. 1 und Abs. 2 genannten Abgaben ergibt sich aus dem bestätigten Kassenplan.

(4) Die Umlaufmittelüberschüsse sind bis zum Ende des ersten Monats im Vierteljahr entsprechend dem Kassenplan abzuführen.

(5) Die Körperschaftsteuer, Nettogewinnabführung, Umlaufmittelüberschüsse, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer sind an die für die Besteuerung des Abgabenschuldners VEW zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung abzuführen.

(6) Der bestätigte Kassenplan ist vom Abgabenschuldner VEW an die für seine Besteuerung zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung bis zum 20. Februar 1952 einzureichen. Soweit bis zu diesem Termin ein bestätigter Kassenplan noch nicht vorliegt, ist der auf Grund der Kontrollziffern aufgestellte und zur Bestätigung vorgelegte Kassenplan einzureichen; der bestätigte Kassenplan ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen.

§ 3

Anrechnung der Zahlungen auf die Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung

(1) Der Abgabenschuldner VEW hat nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres seinen gesamten Kontrollbericht jeweils für den gesamten vorangegangenen Abschnitt des Jahres an die für seine Besteuerung zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung einzureichen. Die Einreichung hat zu den Terminen zu erfolgen, die für den Abgabenschuldner VEW zur Weiterleitung des Kontrollberichtes an die übergeordnete Organisation oder Dienststelle verbindlich vorgeschrieben sind. Der gesamte Kontrollbericht gilt als Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Der Abgabenschuldner hat die auf Grund des Ergebnisses des Kontrollberichtes zu entrichtenden Körperschaftsteuer- und Nettogewinnabführungsbeträge zu ermitteln und mit dem auf den gleichen Zeitraum entfallenden Plansoll zu vergleichen. Etwaige Überplanbeträge sind zum Einreichungstermin der Kontrollberichte gemäß Abs. 1 fällig.

(3) Ergibt sich bei dem nach Abs. 2 vorzunehmenden Vergleich, daß die auf Grund des Kontrollberichtes ermittelten Abgaben geringer sind als das auf den gleichen Zeitraum entfallende Plansoll, so ist der Differenzbetrag vom tatsächlichen Einreichungstag dieses Kontrollberichtes bis zum vorgeschriebenen Einreichungstag des nächsten Kontrollberichtes zinslos zu stunden. Eine besondere Mitteilung hierüber ergeht an den Abgabenschuldner VEW nicht. Die sich aus diesen Stundungen ergebenden Überzahlungen sind auf die nächstfälligen

Planraten anzurechnen. Die für die Besteuerung des Abgabenschuldners zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung ist berechtigt, diese Stundung bereits vor Ablauf der genannten Frist aufzuheben, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, daß das Planziel inzwischen erreicht worden ist.

§ 4

Nettogewinnverwendung

Bei der Errechnung des abzuführenden Nettogewinns sind Zuführungen zum Umlaufmittelfonds abzugsfähig, — aber nur, wenn diese Zuführungen für den betreffenden Zeitraum bestätigt sind (Kassenplan oder besondere Genehmigung).

§ 5

Ermittlung der überplanmäßigen Nettogewinnabführung

Die überplanmäßige Nettogewinnabführung ist wie folgt zu berechnen:

Bruttogewinn abzüglich folgender Beträge:

- a) Zuweisungen zum Direktorfonds, soweit dieser zu Lasten des Gewinns gebildet wird,
- b) Körperschaftsteuer,
- c) auf den gleichen Zeitraum entfallende planmäßige Nettogewinnabführung,
- d) auf den gleichen Zeitraum entfallende planmäßige Nettogewinnverwendung (§ 4).

§ 6

Festsetzungsverfahren

(1) Weicht die für die Besteuerung des Abgabenschuldners VEW zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung von den Berechnungen des Abgabenschuldners VEW ab, so hat sie diesem einen Festsetzungsbescheid zu erteilen.

(2) Die auf Grund eines Festsetzungsbescheides ermittelten Nachzahlungen (§ 3 Abs. 3) sind binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an die für die Besteuerung des Abgabenschuldners zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung abzuführen.

§ 7

Vor Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

(1) Die Abgabenschuldner VEW haben binnen 15 Tagen nach Ablauf jedes Monats an die für ihre Besteuerung zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung eine Voranmeldung abzugeben, in der sie die Entgelte bezeichnen, die sie in dem abgelaufenen Monat vereinbart (vereinnehm) haben. Gleichzeitig haben sie die darauf entfallende Umsatzsteuer zu entrichten. Ist Abgabenschuldner VEW ein einzelner Betrieb (z. B. Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe, Niederlassungen der DHZ, D-Betriebe usw.), so ist Einreichungstermin für die Voranmeldung der 10. nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes; gleichzeitig ist die Vorauszahlung zu entrichten.

(2) Liegt der monatlich zu erhebende Betrag an Umsatzsteuer durchschnittlich unter 10,— DM, so hat die Anmeldung und Entrichtung der Umsatzsteuer nur nach Ablauf eines Vierteljahres innerhalb der unter Abs. 1 festgesetzten Fristen zu erfolgen.

§ 8

Endgültige Festsetzung der Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung

(1) Die endgültige Jahresfestsetzung der Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung für das abgelaufene Jahr wird auf Grund des vom Kontrollausschuß genehmigten Kontrollberichtes für das gesamte vorangegangene Jahr durch die für die Besteuerung des Abgabenschuldners zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung vorgenommen.

(2) Gegen den Festsetzungsbescheid für die Jahresabgabenschuld bei der Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben; im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6.

§ 9

Errechnung der endgültigen Nettogewinnabführung

Die endgültige Nettogewinnabführung auf Grund des vom Kontrollausschuß genehmigten Kontrollberichtes ist wie folgt zu berechnen:

Bruttogewinn abzüglich folgender Beträge:

- a) Zuweisungen zum Direktorfonds, soweit dieser zu Lasten des Gewinns gebildet wird,
- b) Körperschaftsteuer,
- c) bestätigte Jahresnettogewinnverwendung.

§ 10

Besondere Bestimmungen

(1) Übersteigt die auf Grund des Ergebnisses des Kontrollberichtes errechnete Körperschaftsteuer den abführungspflichtigen Bruttogewinn eines Abgabenschuldners, so ist die Körperschaftsteuer in Höhe des abführungspflichtigen Bruttogewinns festzusetzen. Der abführungspflichtige Bruttogewinn ist wie folgt zu berechnen:

Bruttogewinn abzüglich Zuweisungen zum Direktorfonds, soweit dieser zu Lasten des Gewinns gebildet worden ist.

(2) Ergibt sich bei einem mit Verlust geplanten Abgabenschuldner VEW durch die Zuführung von planmäßigen Preis- oder Verluststützungen ein Gewinn, so ist in diesen Fällen eine Festsetzung und Erhebung von Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung nicht vorzunehmen.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Das Ministerium der Finanzen, Abgabenverwaltung, der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist ermächtigt, die Fälligkeitstermine für die Abgaben und die örtliche Zuständigkeit hinsichtlich der Besteuerung an die Erfordernisse des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung anzupassen.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 20. Februar 1952

Nr. 25

Tag

Inhalt

Seite

8. 2. 52	Anordnung über die Versorgung mit Brennholz für bäuerliche Betriebe mit forstlicher Nutzfläche von über 5 ha Größe	145
7. 2. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkauf und die Abfuhr von eingeschlagenem Rohholz	145
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 7 vom 18. Februar 1952	146

Anordnung über die Versorgung mit Brennholz für bäuerliche Betriebe mit forstlicher Nutzfläche von über 5 ha Größe.

Vom 8. Februar 1952

Um eine befriedigende Versorgung aller bäuerlichen Betriebe mit einer eigenen forstlichen Nutzfläche über 5 ha Größe mit Brennholz zu gewährleisten, wird in Durchführung des Ministerratsbeschlusses vom 22. November 1951 und in Ergänzung der vorläufigen Anweisung vom 22. Januar 1952 an die Hauptabteilungen Forstwirtschaft der Länder folgendes angeordnet:

§ 1

Alle Bauern, zu deren Betriebsfläche eine forstliche Nutzfläche von über 5 ha Größe gehört und die für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse ablieferungspflichtig sind, erhalten für die Versorgung ihres landwirtschaftlichen Betriebes mit Brennholz 10% ihrer Einschlagsumlage aus ihrem Wald, jedoch mindestens 15 fm.

§ 2

(1) Die Bereitstellung des Holzes erfolgt im Rahmen des den bäuerlichen Waldbesitzern erteilten Einschlagbescheides.

(2) Sofern die anfallende Menge an Brennholz für die Belieferung gemäß § 1 nicht ausreicht, ist Brennreisig bereitzustellen.

(3) Soweit keine Holzeinschlagsumlage erfolgt, kann die Kreisforstverwaltung auf Antrag die Gewinnung von Brennholz bis zu 15 fm durch Pflegemaßnahmen in Läuterungsbeständen genehmigen.

§ 3

(1) Die Brennholzzuteilungen für die bäuerlichen Betriebe sind in den Kontingenten der Länder eingeschlossen.

(2) Anträge der unter diese Anordnung fallenden Waldbesitzer auf Brennholzzuweisungen sind über den Rat der Gemeinde an den zuständigen Rat des Kreises/der Stadt zu richten.

§ 4

Das nach dieser Anordnung für die Versorgung eines landwirtschaftlichen Betriebes dem eigenen Waldbesitz entnommene Brennholz darf nicht entgegen dem Bestimmungszweck verwendet werden.

Berlin, den 8. Februar 1952

Ministerium
für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkauf und die Abfuhr von eingeschlagenem Rohholz.

Vom 7. Februar 1952

Gemäß des § 5 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über den Verkauf und die Abfuhr von eingeschlagenem Rohholz (GBl. S. 1148) wird zur Durchführung der §§ 1 bis 3 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Die Leiter der Kreisforstämter sind verpflichtet, sämtliche Hölzer aus dem Einschlag des Planjahres 1951 (rot numeriert) vorrangig zum Verkauf anzubieten. Verweigert der vorgesehene Bedarfsträger die Abnahme, so kann von einer Belieferung seiner Einkaufsberechtigung für das Planjahr 1952 abgesehen werden.

§ 2

Hat ein Käufer das gekaufte Rohholz aus dem Einschlag des Planjahres 1951 (rot numeriert) gemäß

§ 1 der Verordnung bis zum 31. Dezember 1951 nicht abgefahren, so kann er über diesen Bestand nur verfügen, wenn er bis zum 29. Februar 1952 unter Vorlage einer Einkaufsberechtigung des Planjahres 1952 einen neuen Kaufvertrag abschließt.

§ 3

Bedarfsträger, die ihr im Jahre 1951 gekauftes Rohholz aus dem Einschlag des Planjahres 1951 gemäß § 1 der Verordnung bis zum 31. Dezember 1951 nicht abgefahren haben, können erst dann auf ihre Einkaufsberechtigung für das Planjahr 1952 mit Rohholz beliefert werden, wenn sie über die nicht-abgefahrenen Bestände oder unter Einbeziehung dieser Bestände einen neuen Kaufvertrag geschlossen haben.

§ 4

Rohholz aus dem Einschlag des Planjahres 1951 (rot numeriert) gemäß § 2 der Verordnung, das verkauft, jedoch bis zum 31. Dezember 1951 nicht abgefahren wurde, ist an einen neuen Käufer zu veräußern, wenn bis zum 29. Februar 1952 der damalige Käufer keine neue Einkaufsberechtigung vorgelegt hat.

§ 5

(1) Nutzhölzer aus dem Einschlag der Jahre 1951 und früher, die infolge Wertminderung nicht mehr als Nutzholz verwendet werden können, sind bis zum 29. Februar 1952 in Brennholz aufzuarbeiten und im Rahmen des Verteilerplanes 1952 bis zum 31. März 1952 zu verkaufen.

(2) Über die Mengen der in Brennholz aufgearbeiteten Nutzhölzer ist in den Kreisforstämtern ein Protokoll anzufertigen. Die Ausweisung in den Monatsmeldungen hat gesondert zu erfolgen.

§ 6

Bei Haftung gemäß § 3 der Verordnung sind neben dem Betrag, der sich aus der Wertminderung ergibt, 10% der Kaufpreissumme als Verwaltungskosten zu berechnen.

§ 7

Die Deutsche Handelszentrale Rohholz und Schnittholz hat die Hölzer aus dem Einschlag des Planes 1951 (rot numeriert) vorrangig abzufahren.

§ 8

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht bei Abmachungen gemäß Lieferplan 1951 über Nadel-sägeholz und Brennholz zwischen den Kreisforstämtern des Harzgebietes oder des Landes Mecklenburg und Käufern aus dem Land Sachsen oder den Städten Halle (Saale) und Magdeburg. Hierzu ergeht eine Sonderregelung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und das Staatssekretariat für Materialversorgung.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 7 vom 18. Februar 1952 enthält:

	Seite
Anordnung vom 4. Januar 1952 über die Errichtung des Forschungsinstitutes für Textiltechnologie	17
Anordnung vom 22. Januar 1952 über die Errichtung des Institutes für Holztechnologie und Faserbaustoffe	17
Bekanntmachung vom 12. Februar 1952 über die Errichtung der Zentralstelle für Landfilm ..	18
Bekanntmachung vom 31. Januar 1952 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen	18

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 23. Februar 1952

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
14. 2. 52	Verordnung zur Verwertung der Überplanbestände von metallurgischen Erzeugnissen	147
14. 2. 52	Verordnung über die Übernahme der Aufgaben der Landesgenossenschaftsbanken durch die Deutsche Bauernbank	148
14. 2. 52	Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben	149
14. 2. 52	Verordnung über die Errichtung von volkseigenen Seehafenbetrieben	150

**Verordnung
zur Verwertung der Überplanbestände von metallurgischen Erzeugnissen.**

Vom 14. Februar 1952

Die Ergebnisse der Bestandsmeldungen vom 30. August 1951 und 31. Dezember 1951 weisen auf ernste Mängel in der Verteilung und Verbrauchskontrolle für metallurgische Erzeugnisse durch die Ministerien, Staatssekretariate, Landesregierungen (Kontingenträger) sowie die als Bedarfsträgergruppen verantwortlichen Wirtschaftsverwaltungen hin.

Trotzdem im Jahre 1951 die Planerfüllung vieler Betriebe durch verspäteten Materialeingang oder durch Schwierigkeiten in der Beschaffung notwendiger Abmessungen oder Qualitäten beeinträchtigt wurde, weisen die Bestandsmeldungen ein beträchtliches Anwachsen der Betriebsbestände von metallurgischen Erzeugnissen im Jahre 1951 sowie im Gesamtdurchschnitt eine über die durch den Volkswirtschaftsplan festgelegten Richtsatztage hinausgehende Gesamtbevorratung der Betriebe der Industrie, der Bauwirtschaft und des Verkehrs aus. Die Bestände sind jedoch ungleich und nicht entsprechend dem tatsächlichen Bedarf für die Produktion der ersten Monate des Jahres 1952 auf die Betriebe verteilt. Die Kontingenträger haben es versäumt, die in ihren Betrieben lagernden Bestände ständig zu beobachten, überzählige oder aus Gründen der Produktionsumstellung freiwerdende Mengen sofort umzuleiten und Schwierigkeiten in der termin-, sorten- und qualitätsmäßigen Versorgung durch organisierten Ausgleich zwischen ihren Betrieben zu beheben. Sie haben die Verteilung des Materials im allgemeinen schematisch, ohne die notwendige Bedarfskontrolle an Hand von Materialverbrauchsnormen, durchgeführt. Die vor Monaten eingeführte Materialeingangs- und -verbrauchsabrechnung M 32, die wertvolle Anhaltspunkte für die Verteilung, die Verbrauchs- und Bestandskontrolle gibt, wurde im allgemeinen von den Betrieben ohne die erforderliche Sorgfalt aufgestellt und von den Kontingenträgern ungenügend ausgewertet.

Die exakte Bedarfsermittlung, die richtige Verteilung und die ständige Verbrauchskontrolle für metallurgische Erzeugnisse sowie die möglichst gleichmäßige Bevorratung der Betriebe sind von erst-rangiger Bedeutung für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes.

Die über den notwendigen Vorrat hinausgehenden Bestände sind sofort zu erfassen und einer neuen Verteilung zuzuführen. Zur Verbesserung der sorten- und qualitätsgerechten Versorgung der Betriebe sind die Lagervorräte der Deutschen Handelszentrale Metallurgie zu vergrößern und ihr Lagersortiment zu erweitern.

Zur Verwertung der Überplanbestände von metallurgischen Erzeugnissen und zur Vergrößerung der Lagerbestände der Deutschen Handelszentrale Metallurgie wird deshalb verordnet:

§ 1

Die Bevorratung der Betriebe der Industrie, der Bauwirtschaft und des Verkehrs mit metallurgischen Erzeugnissen ist zu begrenzen:

a) bei volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben auf die Richtsatztage, höchstens jedoch auf den Bedarf für die Verarbeitung in den nächstfolgenden 75 Tagen, bezogen auf jede einzelne Abmessung und Qualität des Materials,

b) bei den übrigen Betrieben auf den für den normalen Produktionsablauf notwendigen Vorrat, höchstens jedoch auf den Bedarf für die Verarbeitung in den nächstfolgenden 75 Tagen, bezogen auf jede einzelne Abmessung und Qualität des Materials.

§ 2

Die Leiter der Betriebe der Industrie, der Bauwirtschaft und des Verkehrs sind verpflichtet, die über die im § 1 festgelegte Begrenzung hinausgehen-

den Bestände sofort der örtlich zuständigen Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie zu melden. Die Meldung hat erstmalig bis zum 5. März 1952 zu erfolgen. Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3

(1) Die Deutsche Handelszentrale Metallurgie ist verpflichtet, die Bestände unverzüglich zu besichtigen und mit Ausnahme der zu verschrottenden Mengen käuflich zu übernehmen.

(2) Die Besichtigung hat zusammen mit einem Vertreter der Volkseigenen Handelszentrale Schrott und dem örtlich zuständigen Schrottbeauftragten zu erfolgen, wobei die zu verschrottenden Mengen festzulegen und von der Volkseigenen Handelszentrale Schrott nach den geltenden Bestimmungen für die Schrotterfassung sofort zu übernehmen sind. Nutzseisen (Bergungsmaterial, Abschnitte usw.) ist von der Deutschen Handelszentrale Industriebedarf zu übernehmen.

§ 4

Die Deutsche Handelszentrale Metallurgie, die Volkseigene Handelszentrale Schrott und die Deutsche Handelszentrale Industriebedarf sind verpflichtet, innerhalb von 8 Tagen nach Übernahme der Bestände dem Lieferbetrieb die Versandanschriften mitzuteilen. Der Abtransport hat innerhalb von 2 Tagen anzulaufen und ist zügig abzuwickeln. Die Einlagerung durch die Deutsche Handelszentrale Metallurgie soll grundsätzlich in eigenen Lagern erfolgen. Nur in Ausnahmefällen darf die Lieferung unmittelbar von dem abgebenden Betrieb an andere Betriebe im Rahmen des Verteilungsplanes 1952 veranlaßt werden.

§ 5

Im Hinblick auf die Vergrößerung der Lagervorräte der Deutschen Handelszentrale Metallurgie werden ihre Richtsatztage erhöht

- a) für alle Schwarzmetallegierungen auf 150 Tage,
- b) für alle Eumetallegierungen auf 180 Tage.

§ 6

(1) Die Erhöhung der Lagerbestände der Deutschen Handelszentrale Metallurgie dient der Verbesserung der sorten- und qualitätsgerechten Versorgung der Betriebe und erweitert die Möglichkeit kurzfristiger Lieferungen aus Lagervorräten.

(2) Die Sortierung der Lagervorräte ist grundsätzlich dem Bedarf in dem jeweiligen Lieferbezirk anzupassen. Für einzelne Erzeugnisse (z. B. nahtlose Rohre) können die Vorräte aus Gründen einer besseren Sortierung auf ein Lager konzentriert werden.

§ 7

(1) Sofern die von der Deutschen Handelszentrale Metallurgie erfaßten Bestände im Verteilungsplan auf die Versorgung eines Kontingenträgers für 1952 angerechnet wurden, sind durch das Staatssekretariat für Materialversorgung Bezugsrechte zur Lieferung aus den Lagerbeständen der Deutschen

Handelszentrale Metallurgie an den Kontingenträger zu erteilen.

(2) Die Übernahme der Bestände durch die Deutsche Handelszentrale Metallurgie erfolgt zum gesetzlich zulässigen Preis, wobei die Verladekosten zu Lasten des Lieferbetriebes gehen.

§ 8

Die Ministerien, Staatssekretariate und Landesregierungen (Kontingenträger) werden beauftragt, die Durchführung dieser Verordnung in den ihnen unterstellten Betrieben zu kontrollieren und erstmalig am 15. März 1952 dem Ministerrat über das Ergebnis zu berichten.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Materialversorgung.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Staatliche Plankommission Der Vorsitzende Rau Stellvertreter des Ministerpräsidenten
---	---

Verordnung über die Übernahme der Aufgaben der Landesgenossenschaftsbanken durch die Deutsche Bauernbank.

Vom 14. Februar 1952

In den vergangenen Monaten sind die werktätigen Bauern an ihre Massenorganisation VdGB (BHG) herangetreten, die Tätigkeit der Landesgenossenschaftsbanken auf die Deutsche Bauernbank zu übertragen, da das Weiterbestehen dieser Großgenossenschaften nicht mehr den Interessen der werktätigen Bauern und der Struktur der VdGB (BHG) entspricht.

Diese Forderung der Bauernschaft ist auf den Landesbauerntagen, die im November vorigen Jahres stattgefunden haben und auf denen die Mitgliedsgenossenschaften der Landesgenossenschaftsbanken durch die Bauern vertreten waren, zum Beschluß erhoben worden.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kommt diesem Wunsche der werktätigen Bauernschaft nach und erläßt im Interesse einer zentralen Planung sowie straffen Lenkung und Kontrolle des genossenschaftlichen Geld- und Kreditwesens diese Verordnung.

§ 1

- a) Die Landesgenossenschaftsbank Mecklenburg eGmbH
in Schwerin,
- b) die Landesgenossenschaftsbank Brandenburg eGmbH
in Potsdam-Babelsberg,

- c) die Landesgenossenschaftsbank Sachsen eGmbH in Dresden,
- d) die Landesgenossenschaftsbank Sachsen-Anhalt eGmbH in Halle (Saale),
- e) die Landesgenossenschaftsbank eGmbH in Erfurt

stellen am 31. Dezember 1951 ihre Tätigkeit ein. Die Liquidation jeder Landesgenossenschaftsbank erfolgt durch ihren Vorstand.

§ 2

Die bisher von den Landesgenossenschaftsbanken ausgeübte Funktion übernimmt ab 1. Januar 1952 die Deutsche Bauernbank — Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl Dr. Loch

Stellvertreter

des Ministerpräsidenten

Verordnung
über die Bildung
von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben.

Vom 14. Februar 1952

Zur Festigung und Entwicklung der Forstwirtschaft, deren Aufgaben als Lieferant des Rohstoffes Holz für die gesamte Volkswirtschaft bei der Erfüllung des Fünfjahrplanes ständig wachsen, bedarf es der Verbesserung des Verwaltungs- und Wirtschaftsapparates. Die Anleitung in der Forstwirtschaft sowie die Aufsicht über den Wald aller Besitzarten werden durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen wahrgenommen. Der jetzige Verwaltungscharakter und die noch bestehende Haushaltsrechnung sind ein Hemmnis in der Weiterentwicklung der staatlichen Forstwirtschaft. Zur Verbesserung der Arbeitsweise der staatlichen Forstwirtschaft wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1952 werden Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe gebildet.

(2) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe unterstehen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Im Rahmen der ihnen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik übertragenen Aufgaben sind die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen für die Aufsicht, Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der in ihrem Bereich befindlichen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe verantwortlich.

§ 2

(1) Der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb arbeitet nach einem Betriebsplan, der auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes aufgestellt wird. In diesem Sinne ist der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb eine selbständig planende, wirtschaftende und in eigener Verantwortung abrechnende Einheit der staatlichen Forstwirtschaft. Er arbeitet nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Als Rechtsträger von Volkseigentum hat er zur Durchführung seiner Planaufgaben die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihm übertragenen Volkseigentum ergeben.

§ 3

(1) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind Rechtsträger aller volkseigenen forstwirtschaftlich genutzten Vermögenswerte.

(2) Die Übertragung der Rechtsträgerschaft gemäß Abs. 1 erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 für alle forstwirtschaftlich genutzten volkseigenen Vermögenswerte mit Ausnahme derjenigen, die bei Rechtsträgern der volkseigenen Wirtschaft bilanziert werden.

(3) Die Regelung der Rechtsträgerschaft volkseigener forstwirtschaftlich genutzter Flächen, die im Laufe der nächsten Jahre zur anderweitigen Nutzung (Bergbau usw.) durch volkseigene Betriebe benötigt werden, erfolgt in Durchführungsbestimmungen.

§ 4

Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe übernehmen die Verbindlichkeiten, die mit den ihrer Rechtsträgerschaft übertragenen Vermögenswerten in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 5

Für die wirtschaftliche Tätigkeit der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Wirtschaft verbindlich.

§ 6

Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben mit dem Stichtag 1. Januar 1952 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

§ 7

Alle den staatlichen Forst betreffenden Forderungen der Kreisforstämter gehen auf die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe über.

§ 8

(1) Den Kreisforstämtern obliegen die Anleitung und Kontrolle der Durchführung der im Volkswirtschaftsplan für die gesamte Forstwirtschaft festgelegten Planaufgaben.

(2) Die Anleitung für die Betreuung des Privatwaldes obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen und den Kreisforstämtern.

(3) Die Grenzen der Tätigkeitsgebiete der Kreisforstämter werden von der Hauptabteilung Forstwirtschaft festgelegt. Für den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb

2 149 GR1
VO 14. 2. 52
Hlawetz
L. DB 12. 2. 52
Volksw. 11. 5. 52
2 149 GR1

2 149 GR1 51 922 GR1 52 149 GR1 52 149 GR1
VO 14. 2. 52 2 6 VO 14. 2. 52 VO 14. 2. 52
Hlawetz L. DB 12. 2. 52 Hlawetz Hlawetz
§ 6 11. 11. 51 Hlawetz 2 398 GR1 AO 10. 8. 52
2 149 GR1

schaftsbetrieb ist jeweils das Kreisforstamt des Kreises zuständig, in dem sich der Sitz des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes befindet.

§ 9

Aufgabe, Organisation und Tätigkeit der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe ergeben sich aus dem Statut der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, das vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassen ist.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	für Land- und Forstwirtschaft
Grotewohl	Scholz
	Minister

Verordnung über die Errichtung von volkseigenen Seehafenbetrieben.

Vom 14. Februar 1952

Der Fünfjahrplan sieht eine wesentliche Steigerung des über die Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik geleiteten Außenhandels vor. Das erfordert eine zentrale Verwaltung dieser Häfen und eine einheitliche Regelung des Güterumschlages in ihnen. Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Es werden volkseigene Seehafenbetriebe mit dem Sitz in Rostock, Wismar und Stralsund errichtet.

§ 2

(1) Die volkseigenen Seehafenbetriebe arbeiten nach ihrem Betriebsplan, der auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes aufgestellt wird. In diesem Rahmen sind die volkseigenen Betriebe selbständig planende und wirtschaftende sowie in eigener Verantwortung abrechnende Einheiten der volkseigenen Wirtschaft. Sie arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die volkseigenen Seehafenbetriebe sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum. Als Rechtsträger von Volkseigentum haben sie zur Durchführung ihrer Planaufgaben die Rechte wahrzunehmen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihnen übertragenen Volkseigentum ergeben.

§ 3

Die Seehafenbetriebe führen die Bezeichnung:

VEB Seehafen Rostock-Warnemünde,
VEB Seehafen Wismar,
VEB Seehafen Stralsund.

§ 4

Die volkseigenen Seehafenbetriebe unterstehen unmittelbar der Generaldirektion Schifffahrt.

§ 5

Den volkseigenen Seehafenbetrieben obliegen der Ausbau, die Verwaltung und der Betrieb dieser Häfen einschl. des Umschlages und der Lagerung von Gütern. Das Ministerium für Verkehr kann den Seehafenbetrieben weitere Aufgaben übertragen.

§ 6

(1) Die Seehafenbetriebe ziehen Hafen-, Umschlags- und Eisbrechergebühren sowie Liegegelder nach den bestehenden Gebührentarifen ein.

(2) Tarifänderungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

(1) Die bisherigen Hafengemeinschaften Rostock-Warnemünde, Wismar und Stralsund werden aufgelöst.

(2) Das volkseigene Anlagevermögen und Umlaufvermögen der bisherigen Hafengemeinschaften Rostock-Warnemünde, Wismar und Stralsund wird den volkseigenen Seehafenbetrieben in Rechtsträgerschaft übertragen. Das gleiche gilt für volkseigenes Anlagevermögen der Städte Rostock, Warnemünde, Wismar und Stralsund, insoweit es der ständigen Nutzung für Aufgaben der früheren Hafengemeinschaften diesen überlassen war, mit Ausnahme der Objekte, die sich in Rechtsträgerschaft der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe befinden. Die Übertragung erfolgt auf Vorschlag des Ministeriums für Verkehr nach Bestätigung durch das Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Übernahme des Volksvermögens erfolgt mit Aktiven und Passiven.

(4) Die Übergabe wird mit Wirkung vom 1. Januar 1952 durchgeführt.

§ 8

Rechtshandlungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis zwei Wochen nach dem Tage der Verkündung dieser Verordnung auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen vorgenommen wurden, bleiben rechtswirksam.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Verkehr.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Verkehr
Grotewohl	I. V.: Wollweber
	Staatssekretär

GESETZBLATT

151

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 25. Februar 1952

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
7. 2. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen	151
8. 2. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen	152

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen.

Vom 7. Februar 1952

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Deutschen Handelszentralen unterstehen folgenden Ministerien oder Staatssekretariaten:

- | | |
|---|---|
| 1. Deutsche Handelszentrale
Metallurgie | dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau |
| 2. Deutsche Handelszentrale
Elektrotechnik | dem Ministerium für Maschinenbau
Hauptverwaltung Elektrotechnik |
| 3. Deutsche Handelszentrale
Maschinen- und Fahrzeugbau | dem Ministerium für Maschinenbau
Hauptverwaltung Allgemeiner Maschinenbau |
| 4. Deutsche Handelszentrale
Feinmechanik/Optik | dem Ministerium für Maschinenbau
Hauptverwaltung Feinmechanik/Optik |
| 5. Deutsche Handelszentrale
Zellstoff und Papier | dem Ministerium für Leichtindustrie
Hauptverwaltung Polygraphie |
| 6. Deutsche Handelszentrale
Leder | dem Ministerium für Leichtindustrie
Hauptverwaltung Leder, Schuhe und Rauchwaren |
| 7. Deutsche Handelszentrale
Kurzwaren | dem Ministerium für Leichtindustrie
Hauptverwaltung Textil |
| 8. Deutsche Handelszentrale
Industrietextilien | |
| 9. Deutsche Handelszentrale
Textilwaren | |
| 10. Deutsche Handelszentrale
Möbel- und Holzwaren | dem Ministerium für Leichtindustrie
Hauptverwaltung Holz- und Kulturwaren |
| 11. Deutsche Handelszentrale
Kulturwaren und Bürobedarf | |
| 12. Deutsche Handelszentrale
Pharmazie und Krankenhausbedarf | dem Ministerium für Gesundheitswesen |
| 13. Deutsche Handelszentrale
Rohholz und Schnittholz | dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Hauptverwaltung Forsten |
| 14. Deutsche Handelszentrale
Kohle | dem Staatssekretariat für Kohle und Energie
Hauptverwaltung Kohle |

52/151 G1
1. DR 7.2
2. DR 8.2
52/152 G1
52/151 G1
1. DR 7.2
1. DR 8.2
52/152 G1
52/151 G1
1. DR 7.2
2. DR 8.2
52/152 G1

- | | | |
|---|---|--|
| 15. Deutsche Handelszentrale Baustoffe | } | dem Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden
Hauptverwaltung Steine und Erden |
| 16. Deutsche Handelszentrale Glas und Keramik | | |
| 17. Deutsche Handelszentrale Chemie | } | dem Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden
Hauptverwaltung Chemie |
| 18. Deutsche Handelszentrale Haushaltchemie | | |
| 19. Deutsche Handelszentrale Gummi und Asbest | | |

§ 2

(1) Die Deutschen Handelszentralen sind verantwortlich für den Vertrieb von Erzeugnissen sowie für die Versorgung der Wirtschaft mit Erzeugnissen ihres entsprechenden Industriezweiges auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für Materialversorgung gegebenen Materialbilanzen, Verteilungspläne und der dazu ergangenen Weisungen.

(2) Der Warenbereich der einzelnen Deutschen Handelszentralen wird vom Staatssekretariat für Materialversorgung im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten bestimmt.

§ 3

Gemäß § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) haben die bei den im § 1 dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten zuständigen Hauptverwaltungen in der Abteilung Planung zu bildenden Arbeitsgruppen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Systematische Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Deutschen Handelszentralen beim Vertrieb von Erzeugnissen ihres entsprechenden Industriezweiges und bei der Durchführung des Materialverteilungsplanes.
- b) Die Sicherung einer einwandfreien Abrechnung des Materialverteilungsplanes durch die Betriebe ihres entsprechenden Industriezweiges und durch die unterstellten Deutschen Handelszentralen.
- c) Die Übernahme operativer Funktionen in der Verteilung der Waren, die dem Fachministerium oder Staatssekretariat zur Verteilung übertragen werden.
- d) Verwaltungsmäßige Anleitung der unterstellten Deutschen Handelszentralen.
- e) Ständige Kontrolle des Betriebsplanes der unterstellten Deutschen Handelszentralen, und aller mit der Plandurchführung im Zusammenhang stehenden operativen Aufgaben.

§ 4

Das Weisungsrecht in den Grundfragen gemäß § 5 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) übt das Staatssekretariat für Materialversorgung über das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat aus.

§ 5

Der Leiter der zuständigen Hauptverwaltung ist mit dem Zeitpunkt der Übernahme für die gesamte

Tätigkeit der ihm unterstellten Deutschen Handelszentralen gemäß §§ 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung verantwortlich.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1952

Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau Selbmann Minister	Ministerium für Maschinenbau I. V.: Wunderlich Staatssekretär
Ministerium für Leichtindustrie Dr. Feldmann Minister	Staatssekretariat für Kohle und Energie Fritsch Staatssekretär
Ministerium für Gesundheitswesen Steidle Minister	Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden van Rickelen Staatssekretär
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Scholz Minister	Staatssekretariat für Materialversorgung I. A.: Binz Hauptabteilungsleiter

**Zweite Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung
über die Verbesserung der Arbeit
der Deutschen Handelszentralen.**

Vom 8. Februar 1952

Die Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) regelt erstmalig für einen Teil der volkseigenen Wirtschaft die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, eines der Ziele des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik.

Um die Deutschen Handelszentralen in den Stand zu setzen, ab 1. Januar 1952 nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten zu können, und um eine ordnungsmäßige Überleitung der Finanzwirtschaft zu gewährleisten, wird auf Grund des § 9 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 zur Durchführung der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 folgendes bestimmt:

Verantwortung

§ 1

(1) Die Geschäftstätigkeit der im § 1 Ziffern 1 bis 7 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 bezeichne-

*) 1. Durchib. (GBl. 1952 S. 151).

ten Handelszentralen, die aufzugliedern sind, endet mit dem 31. Dezember 1951. Alle Vermögenswerte dieser Handelszentralen sind auf die neugebildeten Deutschen Handelszentralen zu übertragen.

(2) Mit der Überleitung der Vermögenswerte werden beauftragt:

- a) für die aufzugliedernde DHZ Chemie, Anstalt des öffentlichen Rechts,
die neugebildete DHZ Chemie,
- b) für die aufzugliedernde DHZ Steine und Erden, Anstalt des öffentlichen Rechts,
die neugebildete DHZ Baustoffe,
- c) für die aufzugliedernde DHZ Elektrotechnik und Feinmechanik/Optik, Anstalt des öffentlichen Rechts,
die neugebildete DHZ Elektrotechnik,
- d) für die aufzugliedernde DHZ Holz, Anstalt des öffentlichen Rechts,
die neugebildete DHZ Rohholz und Schnittholz,
- e) für die aufzugliedernde DHZ Zellstoff und Papier, Anstalt des öffentlichen Rechts,
die neugebildete DHZ Zellstoff und Papier,
- f) für die aufzugliedernde DHZ Textil, Anstalt des öffentlichen Rechts,
die neugebildete DHZ Textilwaren,
- g) für die aufzugliedernde DHZ Innere Reserven, Anstalt des öffentlichen Rechts,
die neugebildete DHZ Industriebedarf.

(3) Für die Durchführung der Überleitung sind die Direktoren der unter Abs. 2 genannten neugebildeten Deutschen Handelszentralen und für die Kontrolle und buchhalterische Abrechnung die Hauptbuchhalter dieser Handelszentralen verantwortlich.

(4) Die Direktoren der mit der Überleitung beauftragten Deutschen Handelszentralen sind für die ordnungsmäßige Abwicklung aller im Zeitraum der Überleitung noch nicht beendeten Vorgänge aus wirtschaftlicher Tätigkeit verantwortlich.

Bilanzierung

§ 2

(1) Die Schlußbilanzen zum 31. Dezember 1951 der einzelnen Niederlassungen sind durch die mit der Überleitung beauftragten Zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen spätestens bis zum 15. März zu bestätigen.

(2) Soweit Niederlassungen ab 1. Januar 1952 in mehrere Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen aufgeteilt werden, gilt die Bestätigung der Schlußbilanz als Auftrag, bis zum 31. März 1952 die Eröffnungsbilanzen der Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen zum 1. Januar 1952 zu entwickeln.

(3) Die Übereinstimmung der Eröffnungsbilanzen der ab 1. Januar 1952 gebildeten Niederlassungen und der in bisherigem Umfang bestehenden Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen mit der Schlußbilanz zum 31. Dezember 1951 ist vom Hauptbuchhalter der mit der Überleitung beauftragten Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentralen zu bestätigen.

(4) Für die Einreichung der Schlußbilanzen zum 31. Dezember 1951 gelten die Bestimmungen der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 32). Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten der Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen, die bestehen

- a) zwischen verschiedenen Niederlassungen der gleichen Deutschen Handelszentrale,
 - b) zwischen Niederlassungen und Zentraler Leitung der gleichen Deutschen Handelszentrale,
- sind getrennt und unsaldiert auszuweisen.

§ 3

(1) Die Bilanzpositionen der Schlußbilanzen der Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen zum 31. Dezember 1951, mit Ausnahme der Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb der gleichen Deutschen Handelszentrale, sind nach ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit auf die Eröffnungsbilanzen der Niederlassungen aufzuteilen. Dies gilt auch für die zweckgebundenen Mittel der Niederlassungen (Direktorfonds, andere zweckgebundene Mittel, Fonds für Kleininvestitionen u. a.), soweit sie bis zum 31. Dezember 1951 von den Zentralen Leitungen verwaltet wurden. In Zweifelsfällen entscheidet das Staatssekretariat für Materialversorgung die wirtschaftliche Zugehörigkeit der einzelnen Positionen.

(2) In den Schlußbilanzen der Niederlassungen sind die für 1951 geplanten Umlaufmittelfonds einzusetzen. Umlaufmittelüberschüsse oder -fehibeträge, die sich bei der Aufstellung der Schlußbilanzen ergeben, sind als Verbindlichkeiten oder Forderungen gegenüber den mit der Überleitung beauftragten Zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen auszuweisen. Die Direktoren der Deutschen Handelszentralen sind dafür verantwortlich, daß die Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1952 ebenfalls die planmäßigen Fonds 1951 enthalten.

(3) Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten der Schlußbilanzen der Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen, die bestanden

- a) zwischen verschiedenen Niederlassungen der gleichen Deutschen Handelszentrale,
- b) zwischen den Niederlassungen und der Zentralen Leitung der gleichen Deutschen Handelszentrale sowie
- c) der in den Eröffnungsbilanzen der Niederlassungen erscheinende Saldo, der durch die Aufteilung gemäß § 3 Abs. 1 entsteht,

sind in den Eröffnungsbilanzen der Niederlassungen gegenüber der mit der Überleitung beauftragten Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale in diesen drei Positionen getrennt und unsaldiert auszuweisen.

§ 4

Aus den für den unmittelbaren Geschäftsbetrieb der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentralen aufgestellten Schlußbilanzen zum 31. Dezember 1951 sind für die ab 1. Januar 1952 gebildeten

Zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen Eröffnungsbilanzen in gleicher Weise zu entwickeln.

§ 5

(1) Die Zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen haben die Eröffnungsbilanzen ihrer Niederlassungen sowie die Bilanz für ihren eigenen Geschäftsbetrieb bis zum 10. April 1952 zu einer unsaldierten Gesamtbilanz zusammenzufassen.

(2) Die mit der Überleitung beauftragten Zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen haben eine Überleitungs-Eröffnungsbilanz, die den gesamten, sich aus dem § 3 ergebenden Verrechnungsverkehr enthält, bis zum gleichen Termin aufzustellen.

(3) Für die Einreichung dieser Bilanzen gelten die auf Grund der Dritten Durchführungsbestimmung vom 30. November 1951 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951 (GBl. S. 1128) ergangenen Vorschriften.

(4) Die mit der Überleitung beauftragten Zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen haben monatlich, erstmalig zum 10. April 1952, Überleitungs-bilanzen aufzustellen, aus denen der Stand der Abwicklung ersichtlich sein muß, und innerhalb von 5 Tagen in je einem Exemplar dem Staatssekretariat für Materialversorgung und dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

Ausgleich der Verrechnungen

§ 6

(1) Alle Verbindlichkeiten gegenüber den mit der Überleitung beauftragten Zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen sind bis zum 20. April 1952 durch Überweisung abzudecken. Die Zentralen Leitungen verwenden die eingehenden Mittel zur Begleichung

- a) der aus 1951 noch offenstehenden Haushaltsverpflichtungen jeglicher Art (Endabrechnung),
- b) der Verbindlichkeiten gegenüber den Niederlassungen.

(2) Für die Endabrechnung zum 31. Dezember 1951 sind die Anweisungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. April 1951 zum Abgabengesetz (GBl. S. 379) anzuwenden. Die Abführung der sich ergebenden Nachzahlungen hat innerhalb der dort genannten Fristen zu erfolgen.

(3) Die sich ergebenden Überzahlungen bei den einzelnen Abgabearten sind den Direktoren der mit der Überleitung beauftragten Deutschen Handelszentralen zur Abwicklung der Überleitung zuzuleiten.

§ 7

Sofern Niederlassungen ihren Verpflichtungen gegenüber den mit der Überleitung beauftragten Zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen bis zum 20. April 1952 nicht nachkommen, sind letztere berechtigt, die Abbuchung ihrer Forderungen von dem laufenden Konto der Niederlassung bei der Deutschen Notenbank zu beantragen.

Verrechnungsverkehr

§ 8

(1) Der Verrechnungsverkehr

- a) zwischen den Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen einerseits und ihren zuständigen Zentralen Leitungen andererseits,
- b) zwischen den Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen,
- c) zwischen den Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen einerseits und allen übrigen Organisationen der volkseigenen Wirtschaft andererseits

ist einzustellen.

(2) Alle Lieferungen und Leistungen sind über die Deutsche Notenbank zu bezahlen.

(3) Bestehende Salden auf den Verrechnungskonten sind bis 20. April 1952 durch Überweisung auszugleichen.

Betriebspläne

§ 9

(1) Für das Planjahr 1952 stellen die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen Betriebspläne nach den dafür ergangenen Richtlinien und nach den vom Staatssekretariat für Materialversorgung über die Fachministerien herausgegebenen und von den Zentralen Leitungen auf die Niederlassungen aufgeschlüsselten Planaufgaben auf.

(2) Die Einreichung und Zusammenfassung der Betriebspläne regelt sich nach der von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Staatliche Plankommission, herausgegebenen Ordnung der Planung zum Volkswirtschaftsplan 1952.

Kontrollberichte

§ 10

Für die Aufstellung und Einreichung der Kontrollberichte im Planjahr 1952 gelten die auf Grund der Dritten Durchführungsbestimmung vom 30. November 1951 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951 (GBl. S. 1128) ergangenen Vorschriften.

Abführungsverpflichtungen

§ 11

(1) Ab 1. Januar 1952 sind für die Abführung der Haushaltsverpflichtungen (Steuer- und Gewinnabführungen) die Leiter der einzelnen Niederlassungen verantwortlich.

(2) Die Abführung sämtlicher Abgaben erfolgt für alle Zahlungszeiträume, die mit dem 1. Januar 1952 beginnen, an die für die Niederlassungen örtlich zuständigen Finanzämter.

Schlußbestimmung

§ 12

Vorstehende Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 28. Februar 1952

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 52	Preisverordnung Nr. 227 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Mühlenerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind	155
31. 1. 52	Preisverordnung Nr. 228 — Verordnung über die Entgelte für Leistungen in der Spedition und Lagerei	157
21. 1. 52	Preisverordnung Nr. 229 — Verordnung über die Preisbildung im Fotografen-Handwerk	161
23. 1. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 229 — Preisbildung im Fotografen-Handwerk	164
26. 1. 52	Preisverordnung Nr. 230 — Verordnung über die Preisbildung im Waagenbauer-Handwerk	165
28. 1. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 230 — Preisbildung im Waagenbauer-Handwerk	170
11. 2. 52	Preisverordnung Nr. 231 — Verordnung über die Preise für Schmalkaldener Eisen- und Stahlwaren	172
	Berichtigungen	182

Preisverordnung Nr. 227.

Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Mühlenerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind.

Vom 29. Januar 1952

In Durchführung der planmäßigen Vereinheitlichung der Preise wird für die Bildung einheitlicher Einkaufspreise der Mühlenerzeugnisse verarbeitenden Betriebe sowie einheitlicher Groß- und Einzelhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) für Mühlenerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind, folgendes verordnet:

§ 1

(1) Mühlenerzeugnisse im Sinne dieser Preisverordnung sind:

Weizenmehl, Weizendunst, Weizengrieß, Weizen- nachmehl, Weizenvollkornschrot, Weizenflocken;

Roggenmehl, Roggenvollkornschrot;

Haferflocken, Kleinblatthaferflocken (Hafer- mark), Hafergrütze, Haferkerne, Hafermehl, Hafergrieß;

Gerstengraupen, Gerstengrütze, Gerstenflocken.

(2) Die Mühlenerzeugnisse müssen der Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GBl. S. 20) entsprechen.

§ 2

Der Großhandel — Deutsche Handelszentrale Lebensmittel, Handelsorganisation Lebensmittel, Konsumgenossenschaften, Handwerksgenossenschaften des Müller- und Bäckerhandwerks, sonstiger Großhandel — kauft die Mühlenerzeugnisse zu den in der Spalte 2 der Anlage verzeichneten Mühlenabgabepreisen. Diese verstehen sich netto ausschließlich Sack ab Mühle, verladen, und sind zahlbar spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum abzugsfrei.

§ 3

Der Großhandel (§ 2) verkauft die Mühlenerzeugnisse zu den in der Spalte 3 der Anlage verzeichneten Großhandelsabgabepreisen. Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Sack frei Betriebsstätte des industriellen Verarbeitungsbetriebes oder frei Haus des handwerklichen Backbetriebes/Einzelhändlers. Die Preise sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

§ 4

(1) Verarbeitungsbetriebe — Teigwaren-, Brot-, Keks-, Nahrungsmittelfabriken und ähnliche Mühlen-erzeugnisse verarbeitende industrielle Betriebe — sowie die handwerklichen Backbetriebe und der Einzelhandel kaufen die Mühlen-erzeugnisse zu den in der Spalte 3 der Anlage verzeichneten Großhandels-abgabepreisen und zu den im § 3 genannten Bedin-gungen.

(2) Industrielle und handwerkliche Verarbeitungs-betriebe (Abs. 1) sowie die Einzelhändler, welche die Mühlen-erzeugnisse unmittelbar von den Handels-mühlen kaufen, sind verpflichtet, den Unterschied zwischen den Mühlenabgabepreisen (Spalte 2 der An-lage) und den Großhandelsabgabepreisen (Spalte 3 der Anlage) abzüglich der ihnen tatsächlich ent-standenen, preisrechtlich zulässigen Beförderungs-kosten an die DHZ Lebensmittel abzuführen.

§ 5

Die Einzelhändler — HO-Verkaufsläden, Konsum-läden, sonstige Einzelhandelsgeschäfte — verkaufen die Mühlen-erzeugnisse zu den in der Spalte 4 der Anlage verzeichneten Einzelhandelsabgabepreisen (Verbraucherpreise).

§ 6

Die Preisverordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, welche von diesem Zeitpunkt ab ausgeführt werden. Alle den Vorschriften dieser Preisverordnung entgegenstehen-den Bestimmungen in Preisverordnungen und in Verfügungen des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 29. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage
zu § 2
vorstehender
Preisverordnung Nr. 227

Handels- und Verbraucherpreise

Mühlenerzeugnisse	Mühlen- abgabepreise	Großhandels- abgabepreise	Einzelhandels- abgabepreise (Verbraucherpreise)
	in DM je t		
1	2	3	4
Weizengrieß Type W 550	1547,—	1575,—	1,70
Weizendunst „ W 550	1547,—	1575,—	1,70
Weizenmehl „ W 405	1582,—	1600,—	1,70
„ „ W 630	1212,—	1230,—	1,32
„ „ W 812	1172,—	1190,—	1,28
„ „ W 860	1152,—	1170,—	1,26
„ „ W 3300	280,—	294,—	—
Weizen- vollkornschrot Type W 1700	618,—	636,—	0,73
(fein gemahlen oder geschrotet)			
Roggenmehl Type R 997	516,—	532,—	0,60
„ „ R 1500	480,—	496,—	0,57
Roggen- vollkornschrot Type R 1790	286,80	300,80	0,36
(fein gemahlen oder geschrotet)			
Gerstengraupen A	608,—	639,60	0,74
„ C	498,10	528,90	0,63
Gerstengrütze 50	498,10	528,90	0,63
Gerstengraupen 68	418,—	451,—	0,54
Gerstengrütze 68	418,—	451,—	0,54
Haferflocken 52%	757,—	816,—	0,98
Hafermehl 52%	757,—	816,—	0,98

Preisverordnung Nr. 228.**Verordnung über die Entgelte für Leistungen in der Spedition und Lagerei.**

Vom 31. Januar 1952

52/157-081
PreisVO 228
Hinweis
52 PrVO 271
52/1119 081**§ 1**

(1) Für die in der Anlage zu dieser Preisverordnung zusammengestellten Leistungen in der Spedition und Lagerei dürfen höchstens die festgelegten Entgelte berechnet werden.

(2) Diese Preisverordnung gilt für volkseigene und private gewerbliche Speditions- und Lagereibetriebe.

§ 2

(1) Die Berechnung anderer, in der Anlage nicht, aufgeführter Leistungen, sowie die durch Nacht-, Sonntags- und Feiertagsbe- und entladung bedingten Mehrkosten durch die Speditions- und Lagereibetriebe ist unzulässig, soweit diese nicht durch besondere Bestimmungen geregelt sind. Zu letzteren gehören z. B. Rollfuhrleistungen, Möbeltransporte, Lagerung, Schwerlasttransporte und Transporte von Messe- und Ausstellungsgütern am Ausstellungsort, soweit bei diesen eine entsprechende Sonderregelung besteht.

(2) Die in dieser Preisverordnung enthaltenen Entgelte für Umschlagsleistungen sind auf Normalgut abgestellt, eine Anwendung auf Massen- und Schüttgüter entfällt.

(3) Die Speditions- und Lagereibetriebe sind berechtigt, auf der Grundlage der in dieser Preisverordnung enthaltenen Entgelte sowie in Verbindung mit den zulässigen Fracht- und Rollgeldtarifen Übernahmesätze zu errechnen.

(4) Die Speditionsbetriebe sind verpflichtet, von der Berechtigung nach Abs. 3, insbesondere bei häufig wiederkehrenden Sendungen, Gebrauch zu machen.

(5) Die Landesfinanzdirektionen werden ermächtigt, auf der Grundlage der in dieser Preisverordnung enthaltenen Entgelte Übernahmesätze (Abs. 3) zu bestätigen.

§ 3

(1) Diese Preisverordnung tritt mit dem 15. Februar 1952 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Preisverordnung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu § 1
vorstehender
Preisverordnung Nr. 228

Entgelte für Leistungen in der Spedition und Lagerei**Abschnitt I****Sammelladungsverkehr**

1. Bei Verladung im Sammelwaggon ist der Spediteur verpflichtet, dem Absender oder Empfänger (Frachtzahler) eine Frachtvergünstigung von 10% auf die Stückgutfracht zu gewähren.
2. Bei gebrochenem Sammelladungsverkehr (Sammelladungsverkehr mit anschließender oder vorhergehender Einzelstückgutbeförderung oder Sammelverkehr mit anschließender oder vorhergehender Sammelladung) darf der Ausgangsspediteur nur die durchgehende Stückgutfracht (Versandort bis Bestimmungsort) der Deutschen Reichsbahn in Rechnung stellen.
3. Gebühren für Weiterabfertigung von Teilpartien, die im Eingangswaggon weiterlaufen, sind nicht dem Absender oder Empfänger in Rechnung zu stellen, sondern dem Ausgangsspediteur zurückzuberechnen.
4. Für Güter, die infolge von nachweislichen Verkehrshindernissen oder nicht vorliegender Verfügung nicht innerhalb von 48 Std. befördert werden können, erfolgt die Berechnung von Lagergeld gemäß Abschnitt IV.

Platzgut

Zu berechnen sind für

5. a) Entladen und Verteilen bei eingehenden Sendungen (Normalgut, einschl. vorübergehender Überlagernahme bis zu 48 Std.) —,25 DM je 100 kg
- b) Beladen und Sortieren bei ausgehenden Sendungen —,25 DM je 100 kg

Noch: Anlage**Weiterleitungsgut**

Zu berechnen sind für

6. Entladen und Verteilen am Lager, Zusammenstellung der neuen Sammelladung und Verladen —,40 DM je 100 kg

Abschnitt II**Stückgut- und Expressgutverkehr (ein- und ausgehend)**

Zu berechnen sind für

1. verkehrsbedingte Überlagernahme ab 3. Tag (einschl. Auslagern und Verladen) —,25 DM je 100 kg
 2. Abfertigungsgebühr —,10 DM je 100 kg
 Höchstsatz 2,50 DM

Abschnitt III**Wagenladungsverkehr (Ein- und Ausgang)**

Zu berechnen sind für

1. Ent- oder Verladen (Normalgut) —,12 DM je 100 kg
 2. verkehrsbedingte oder vom Auftraggeber verlangte Überlagernahme einschl. einer Zwischenlagerung bis 48 Std. ohne Umfuhrleistung —,20 DM je 100 kg
 3. Reexpedition von vollständigen Wagenladungen 3,— DM je Waggon
 4. Abfertigungsgebühr bei ausgehenden Sendungen (ausgenommen Reexpeditionen) 3,— DM je Waggon
 5. Beplanen einschl. Befestigungsmaterial ausschl. Deckenmieten 2,50 DM je Waggon
 6. Deckenrücksendung (einschl. Frachtbriefausfertigung sowie sonstiger Nebenkosten) 1,50 DM
 zuzüglich anfallender Frachtkosten lt. Verlag
 7. Leihplanen von der Deutschen Reichsbahn oder von Deckenverleihinstituten lt. Verlag
 8. Spediteureigene Decken je qm und Tag —,02 DM
 9. Anschlußgleisgebühren, Streckengebühren und Umstellgebühren lt. Verlag

Abschnitt IV**Lagerung je angefangenem Lagermonat**

Zu berechnen sind für

1. Ein- oder Auslagern im regelmäßigen Lagergeschäft —,15 DM je 100 kg
 2. Ein- oder Auskellern bei im Keller bedingener Lagerung .. —,20 DM je 100 kg
 3. a) auftragsgemäße Umlagerung von Gütern im gleichen Speicher —,20 DM je 100 kg
 b) Bemusterung und Besichtigung nach Spesenverlag und Arbeitsaufwand

Lagerentgelt je angefangenem Lagermonat

Zu berechnen sind als

4. Lagergeld in geschlossenen Räumen bis 1 000 kg —,60 DM je 100 kg
 Mindestsatz 1,— DM
 " " " " bis 10 000 kg —,45 DM je 100 kg
 jede weiteren 100 kg über 10 000 kg —,15 DM
 5. Lagergeld für Güter, überdacht oder abgeplant —,12 DM je 100 kg
 6. Lagergeld für Güter im Freien —,08 DM je 100 kg

Abschnitt V**Reichsbahnbehälterverkehr**

- | | | | |
|---|--------------|--------|----------|
| 1. Rollgebühren (Anfuhr) zum Kunden, Rücklieferung zur Bahn einschl. 24 Std. Wartezeit sind wie folgt zu berechnen: | } A-Behälter | 8,— DM | |
| | | B- " " | 10,— DM |
| | | C- " " | 12,50 DM |
2. Bei Fristüberschreitung von mehr als 24 Std., die auf ein Verschulden des Empfängers oder Absenders zurückzuführen ist, sind die in den Behälterbedingungen verankerten Verzögerungsgebühren gesondert in Anrechnung zu bringen.
- Für Großbehälter D, E, F ergehen Sonderbestimmungen.

Abschnitt VI**Abfertigung von Sendungen**

Zu berechnen sind für

1. die Ausfertigung eines Frachtbriefes
 - a) im Inlandsverkehr oder innerdeutschen Verkehr —,20 DM
 - b) im Auslandsverkehr je Frachtbrief —,50 DM
 - c) bei Ausfertigung des vom Auftraggeber geforderten Duplikat-Frachtbriefes, je Duplikat —,10 DM
2. das Bezetteln oder Signieren bei Inlands- oder Auslandssendungen je Kollo —,10 DM
3. die Entfernung von Herkunftszeichen je Kollo —,10 DM
4. das Verwiegen für je angefangene 100 kg —,08 DM
Höchstsatz je Sendung 1,60 DM
5. die Überweisung und Auslieferung an Selbstabholer

bis 1000 kg	—,15 DM je 100 kg
über 1000 kg	—,10 DM je 100 kg
6. Verlagsprovision (z. B. verauslagte Frachten)
 - a) bis 200,— DM 1%, jedoch nicht weniger als —,20 DM
 - b) über 200,— DM 1/2%, " " " " 2,— DM
 - c) über 1000,— DM 1/4%, " " " " 5,— DM
7. Nachnahme oder Inkassoprovision
 - a) bis 200,— DM 1%, jedoch nicht weniger als —,20 DM
 - b) über 200,— DM 1/2%, " " " " 2,— DM
 - c) über 1000,— DM 1/4%, " " " " 5,— DM
8. Unkosten für Porto, Ferngespräche oder Telegramme im Auftrage des Kunden lt. Verlag
9. Avisgebühr je Sendung —,20 DM
10. Versicherungsprämie (Speditionsversicherungsschein -SVS-, Rollführversicherungsschein -RVS-, oder Lager-Speditionsversicherungsschein -LSVS-, Verkehrsversicherungsschein -VVS-) mit Ausnahme der Verbotskunden lt. Verlag
11. a) Gestellung von Arbeitskräften auf besondere Anforderung je Mann und Std. entsprechend dem Ortsklassenverzeichnis des für das Transportgewerbe geltenden Lohnstarifes

Klasse	S	A	B	CD
	1,80 DM	1,70 DM	1,60 DM	1,55 DM

 - b) Be- und Entladung von unverpackten oder mangelhaft verpackten Gütern, wie z. B. Porzellan, Glas, Ton- und Steingutwaren, Küchengeräte, Möbel, Maschinen, Bleche, Langeisen, unverpacktes Papier in Riesen, Bogen, losem Tabak und sonstigen Gütern (Schwergut), die eine besondere Behandlung beanspruchen — auch bei Ein- oder Ausgang von entsprechendem Sammelgut einschl. Verteilen — ohne weiteres die Entgelte gemäß Buchst. a. Bei Anwendung vorstehend genannter Entgelte darf Be- und Entladen gemäß Abschnitt I, Ziffer 5 und 6 nicht extra berechnet werden;

Noch: Anlage

- c) Materialaufwand nur im Zusammenhang mit Ziffer 11 Buchst. a und Buchst. b nach den zulässigen Höchstpreisen;
12. sperrige Güter bis zu 50% Aufschlag zum Gewicht. Als Gütereinteilung für sperrige Güter ist der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. B zugrunde zu legen;
13. Inanspruchnahme von Spezialhandwerkern für Instandsetzungsarbeiten, die im Interesse der betreffenden Sendung liegen, die Kosten entsprechend den zulässigen Stundenverrechnungssätzen;
14. Frachtrückforderung, Nachforschungen und Einholung von Ablieferungsnachweisen 1,— DM
zuzüglich nachgewiesenen Verlags
15. Gebühr für nachträgliche Verfügung 1,— DM
zuzüglich nachgewiesenen Verlags
16. Rollgebühren lt. Rollfuhrtarif;
bei Umfuhreleistungen gemäß Abschnitt III Ziffer 2 50% des Rollfuhrtarifes.

Abschnitt VII**Behandlungsgebühr an Grenzen und Kontrollübergangspunkten
Sammel- und Stückgutverkehr**

1. Für Behandlung und Übergabe der Ausfuhrpapiere an den Zoll, Vorführen der Sendung usw. sind zu berechnen —,15 DM je 100 kg
Mindestsatz 1,— DM

Wagenladungsverkehr

2. Für Behandlung und Übergabe der Ausfuhrpapiere an den Zoll, Vorführen der Ware und stichprobenweises Öffnen und Schließen der Kollis,
Verplomben der Waggons, Austertigung der internationalen Zollanmeldung für die Zollverwaltung des Empfangslandes sind zu berechnen bei
- | | | |
|---------|--|---------|
| 1 | Waggon | 2,50 DM |
| 2 bis 5 | Waggons zusammen eintreffend je Waggon | 1,50 DM |
| 6 „ 10 | „ „ „ „ „ | 1,— DM |
| über 10 | „ „ „ „ „ | —,80 DM |

Abfertigung bei Binnen-Zollämtern

Zu berechnen sind für

3. a) Zollabfertigung (Verzollung oder Zollvormerk) eingehender Sendungen einschl. Vorführen der Sendung, Ausfertigung der Papiere bei Bruttoverzollung oder Bruttoabfertigung zu und von der Niederlage —,15 DM je 100 kg
Mindestsatz 2,50 DM
Höchstsatz 10,— DM
- b) Zollabfertigung gemäß Buchst. a bei Nettoverzollung oder Nettoabfertigung zu und von der Niederlage und für die Freimachung tarifmäßig zollfreier und unter Zollverschluß eingehender Sendungen —,25 DM je 100 kg.
Mindestsatz 2,50 DM
Höchstsatz 10,— DM
- c) Verzollung nach Zeit bei einer Sendung bestehend aus mehreren Gütern verschiedener Zollpositionen 2,20 DM je Std.

Nebenleistungen

Zu berechnen sind für

4. a) Zollfreischreibung je Sendung 1,50 DM
b) Ausstellen eines Zollbegleitscheines 1,50 DM
c) Zoll und zollamtliche Gebühren lt. Verlag
d) Begleitscheinhaftung 1/4% vom Zollbetrag

Preisverordnung Nr. 229.

Verordnung über die Preisbildung
im Fotografen-Handwerk.

Vom 21. Januar 1952

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Fotografen-Handwerk bestimmt:

§ 1

Fotografenbetriebe, die handwerkliche Leistungen ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen des Fotografen-Handwerks gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen sind in drei Preisklassen unterteilt. Die Einstufung eines Betriebes in eine Preisklasse erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510).

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige

Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Fotografen an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation aufgestellt und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 2 sind die Fotografen verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Fotografenbetrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Fotograf berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Bestimmungen einschl. Preisbewilligungen für das Fotografen-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Bewilligung durch die zuständige Landesfinanzdirektion — Preisbildung.

Berlin, den 21. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage
zu § 2 Abs. 1
vorstehender
Preisverordnung Nr. 220

Regelleistungspreise für das Fotografen-Handwerk

Regelleistungen	Preisklasse		
	I	II	III
I. Paßbilder	DM	DM	DM
Paßbilder bis Größe 37 mm mal 52 mm unretuschiert			
3 Stück	1,80	1,80	1,80
6 "	2,40	2,40	2,40
Ermäßigung bei Sammelaufträgen — Anfertigung von Paßbildern verschiedener Personen auf einem Weg und an einem Tage:			
10% bei Abnahme von 10 bis 30 Aufnahmen,			
15% " " " 31 " 50 " "			
25% " " " über 50 " "			
II. Freundschaftsbilder			
Freundschaftsbilder 50 mm mal 80 mm			
3 Stück	5,20	4,60	4,10
6 "	7,20	6,60	6,10
Bei Bestellung von mehr als 6 Stück bei der Aufnahme, jedes weitere Bild	0,50	0,50	0,50
Nachbestellung nach Erfüllung des Auftrages je Stück	0,75	0,75	0,75
III. Postkarten			
Postkarten, retuschiert, Porträt, Brustbild, Kniebild, Kinderaufnahmen, ganze Figur, Familienaufnahmen unter Verwendung einer Platte oder eines Films			
3 Stück	9,20	8,20	7,30
6 "	12,20	11,20	10,30
Für jede weitere verlangte ausgeführte Aufnahme	2,40	2,30	2,10
Bei Lieferung von Probekleinbildern 10% Zuschlag. Bei Bestellung von mehr als 6 Stück bei der Aufnahme jede weitere Karte	1,—	1,—	1,—
Nachbestellung nach Erfüllung des Auftrages je Stück	1,50	1,50	1,50
Für das Format „Weltpostkarte“ darf ein Zuschlag von 10% berechnet werden.			
IV. Hochzeitsgruppen- und Gruppenaufnahmen			
Hochzeitsgruppen- und Gruppenaufnahmen im Format 13 cm mal 18 cm nicht aufgezogen mit 1 Abzug je Stück	11,20	10,40	9,60
jedes weitere Bild	1,50	1,50	1,50
Bei Lieferung von mehr als 10 Stück 10% Nachlaß.			
V. Serienaufnahmen			
Serienaufnahmen (nur Kinder), Postkartenformat, 6 verschiedene Aufnahmen, 6 Bilder	14,70	13,70	12,60
jede weitere Aufnahme mit 1 Bild	1,80	1,70	1,50
jede weitere Postkarte nach Erfüllung des Auftrages	2,—	2,—	2,—
VI. Vergrößerungen nach vorhandenem Negativ			
a) auf Postkarte je Stück	3,80	3,50	3,20
b) auf Weltpostkarte 10% Zuschlag auf den Preis gemäß Buchst. a			
c) auf Format „Freundschaftsbild“ 10% Ermäßigung auf den Preis gemäß Buchst. a			
d) Format 18 cm mal 24 cm aufgezogen auf Karton je Stück	15,—	13,90	12,80
VII. Verkleinerung auf Paßbild			
je Stück	1,10	1,—	0,90

Noch: Anlage

Regelleistungen	Preisklasse		
	I	II	III
VIII. Reproduktion	DM	DM	DM
Reproduktion (Anfertigung eines Negativs, ohne Abzug) bei einem vorhandenen Original mit glatter, geschlossener Oberfläche ohne Beschädigung			
Format 6 cm mal 9 cm, 9 cm mal 12 cm, 10 cm mal 15 cm, 12 cm mal 16½ cm	4,—	3,70	3,30
Format 13 cm mal 18 cm, 18 cm mal 24 cm, 24 cm mal 30 cm	5,20	4,70	4,30
Bei Herstellung eines Abzuges erfolgt Berechnung nach Ziffer III bis VI.			
IX. Vertragsdiapositiv			
Vertragsdiapositiv 5 cm mal 5 cm, 24 cm mal 36 cm	3,10	2,90	2,60
8½ cm mal 10 cm und 8½ cm mal 8½ cm 12% Aufschlag	3,50	3,25	2,90
9 cm mal 12 cm 15% Aufschlag	3,60	3,40	3,—
X. Negativherstellung			
Negativherstellung nach Farbfilm auf Kleinbildformat	2,50	2,30	2,10
Vergrößern auf 6 cm mal 9 cm 15% Aufschlag	2,90	2,70	2,50

Bei Eilaufträgen innerhalb 24 Stunden darf ein Aufschlag von 50% erhoben werden.

Wenn bei Auftragserteilung die Herausgabe des Negativs verlangt wird, so darf für das Negativ

einer Paßaufnahme..... —,75 DM,

einer Industriaufnahme u. a. 10,— DM

berechnet werden.

Bei Aufnahmen außerhalb des Ateliers darf der Zeitaufwand für Hin- und Rückweg und die Wartezeit mit dem Stundenverrechnungssatz gesondert in Rechnung gestellt werden.

Nicht unter Regelleistungen fallen:

Tier-, Industrie-, Architektur-Reportage-Aufnahmen, Studienköpfe und Modeaufnahmen.

Für eine Sepia-Entwicklung oder Tonung darf bei sämtlichen Regelleistungen ein Preisauflschlag von 20% berechnet werden.

	DM
Für Amateurarbeiten gelten folgende Höchstpreise für alle 3 Preisklassen:	
Rollfilmentwicklung 4,5 cm mal 6 cm bis 6 cm mal 9 cm	0,60
Kleinbildfilme, Feinkorn-Tankentwicklung	0,80
Dosenentwicklung	1,60
Platten 6 cm mal 9 cm bis 10 cm mal 15 cm	0,25
Abzüge 4,5 cm mal 6 cm bis 6 cm mal 9 cm je Stück	0,20
„ 9 cm mal 12 cm „ „	0,35
„ 10 cm mal 15 cm „ „	0,35
Vergrößerungen 6 cm mal 9 cm „ „	0,30
„ 7,5 cm mal 10,5 cm „ „	0,35
„ 9 cm mal 12 cm „ „	0,40
„ 9 cm mal 14 cm „ „	0,60
„ 13 cm mal 18 cm „ „	1,50
„ 18 cm mal 24 cm „ „	2,50
Fotohandabzüge für Ansichtspostkarten „ „	0,30

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 229.
Preisbildung im Fotografen-Handwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 229 vom 21. Januar 1952 — Verordnung über die Preisbildung im Fotografen-Handwerk (GBl. S. 161) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 229 vom 21. Januar 1952 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu er rechnen:

a) Fertigungslöhne	DM	
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Ge- winn auf die Fertigungslöhne (.....%)	DM	
Fertigungskosten	DM	
c) Materialkosten (Grundmaterial, Hilfsmaterialien) ..	DM	
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien	DM	DM
Preis ohne Umsatzsteuer	DM	DM
e) Umsatzsteuer	DM	DM
Endpreis	DM	DM

§ 2

Preisklassen

(1) Die Betriebe des Fotografen-Handwerks werden in drei Preisklassen eingeteilt:

Zur Preisklasse I gehören Betriebe mit überdurchschnittlichen handwerklichen Leistungen, mit getrennten Arbeitsräumen für die einzelnen Arbeitsgebiete, einschl. Empfangsraum. Ferner muß mindestens folgende technische Einrichtung vorhanden sein:

- 1 Weichstrahler,
- 1 Scheinwerfer,
- 2 weitere Reflektoren,
- 1 Atelierkamera mit gutem Objektiv,
- 1 Reisekamera mit gutem Objektiv,
- 1 gute Kleinbildkamera,
- 1 Tankeinrichtung,
- 2 gute Vergrößerungsapparate,
- 1 Kopierapparat.

Zur Preisklasse II gehören Betriebe mit überdurchschnittlichen handwerklichen Leistungen, mit getrennten Arbeitsräumen für die einzelnen Arbeitsgebiete.

Zur Preisklasse III gehören Betriebe mit guter handwerklicher Leistung.

(2) Anerkannte freischaffende Künstler fallen nicht unter die Preisverordnung.

§ 3

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 4

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar für die Leistung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Fotografen-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(5) Die Meistertätigkeit ist nach den tariflichen Gehaltssätzen für technische Angestellte zu berechnen. Für die handwerkliche Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 5

**Gemeinkostenzuschlag
auf die Fertigungslöhne**

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

in Preisklasse I	120%
in Preisklasse II	100%
in Preisklasse III	80%

Bei Lohnerhöhungen nach Verkündung dieser Preisverordnung sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

(2) In den vorstehenden Aufschlägen dürfen Gewinn und Wagnis mit höchstens 10% enthalten sein. Der Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(3) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen.

Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz

in Preisklasse I von 160%,

in Preisklasse II von 140%,

in Preisklasse III von 120%

einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(4) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und sich von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 6

Materialkosten

(1) Unter Materialkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird.

(2) Für die vom Fotografen gelieferten tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkosten zu berechnen.

(3) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw.

(4) Auf die vom Handwerker gelieferten Materialien darf ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 10% berechnet werden.

(5) Für das vom Kunden gelieferte Material darf ein Zuschlag nicht berechnet werden.

§ 7

Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen

(1) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösung, Kosten für Wochenendheimfahrten,

Unterkunfts- und Übernachtungsgelder, Wartegeld usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

(2) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

(3) Die Kosten für Reisen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich zulässiger, wirtschaftlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

(4) Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Diese Nebenkosten sind gesondert auszuweisen.

§ 8

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Fotografen im Rahmen einer handwerklichen Leistung nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber, außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 229 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 230.

Verordnung über die Preisbildung im Waagenbauer-Handwerk.

Vom 26. Januar 1952

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBL S. 510) wird für das Waagenbauer-Handwerk folgendes bestimmt:

§ 1

Waagenbauerbetriebe, die handwerkliche Leistungen ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

42 465 GBl
1950 230
I. DR. 28. 1. 52
52/170 GBl

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen der Waagenbauerbetriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezählten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen sind nach drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis des jeweils gültigen Tarifvertrages für das Waagenbauer-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Zuschläge sind gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgelegten Regelleistungspreise sind im Betrieb des

Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Beschäftigten eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation aufgestellt und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 2 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Bezahlung des Entgelts für handwerkliche Leistungen — falls nicht mit dem Abnehmer der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind — spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Waagenbauerbetrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Preisbewilligungen für das Waagenbauer-Handwerk außer Kraft.

(3) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 26. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage
zu § 2 Abs. 1
vorstehender
Preisverordnung Nr. 230

Regelleistungspreise im Waagenbauer-Handwerk

Abschnitt I

Handwerkliche Herstellung von Ersatzteilen
ausschließlich Material und ausschließlich Ausbau der alten und Einbau der neuen Teile

A. Gleiswaagen

Ortsklasse	30 t	40 t	50 t	60 t	80 t
------------	------	------	------	------	------

1. Schneiden DIN 1921, Blatt 2

	DM	DM	DM	DM	DM
I	9,60	11,60	12,00	12,60	15,60
II	9,10	11,00	11,40	12,00	14,80
III	8,65	10,45	10,80	11,35	14,05

2. Pfannen mit Längsnute DIN 1921, Blatt 3

I	7,80	9,00	10,20	11,40	14,00
II	7,40	8,55	9,70	10,85	13,30
III	7,00	8,10	9,20	10,25	12,60

B. Fuhrwerkswaagen

Ortsklasse	5 t	7,5 t	10 t	15 t	20 t
------------	-----	-------	------	------	------

1. Schneiden DIN 1921, Blatt 1 und Blatt 2

	DM	DM		DM	DM
I	5,40	6,60		7,80	8,40
II	5,10	6,25		7,40	8,00
III	4,85	5,95		7,00	7,55

2. Pfannen mit Längsnute DIN 1921, Blatt 1 und Blatt 3

I	4,20	5,40		6,60	7,20
II	4,00	5,10		6,25	6,85
III	3,80	4,85		5,95	6,50

A. und B. Gleis- und Fuhrwerkswaagen

Nutenlänge mm	mit Längsnute Ortsklasse			mit Quernute Ortsklasse		
	I	II	III	I	II	III

Spielende Schlitzpfannen

	DM	DM	DM	DM	DM	DM
40	8,40	8,00	7,55	9,60	9,10	8,65
50	9,60	9,10	8,65	10,80	10,25	9,80
60	12,00	11,40	10,80	14,40	13,70	13,00

52 167 (DM)
Preis-Nr. 230
Abs. Abschnitt
Tabelle B
Beschreibung
20.11.1951

Noch: Anlage

Abschnitt II

Handwerkliche Herstellung von Ersatzteilen
einschl. Material und einschl. Ausbau der alten und Einbau der neuen Teile

A. Dezimalwaagen

Ortsklasse	Ersatz- teile	Aus- und Einbau	Ersatz- teile	Aus- und Einbau	Ersatz- teile	Aus- und Einbau	Ersatz- teile	Aus- und Einbau
	150 kg.		250 kg.		350 kg.		500 kg.	
1. Schneiden nach DIN 1921, Profil A								
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I	0,75	0,75	0,90	0,90	1,00	1,00	1,25	1,25
II	0,71	0,71	0,85	0,85	0,96	0,96	1,19	1,19
III	0,67	0,68	0,81	0,81	0,90	0,90	1,12	1,13
2. Pfannen nach DIN 1921, Profil C								
I	0,60	0,60	0,75	0,75	0,90	0,90	1,10	1,10
II	0,58	0,58	0,71	0,71	0,86	0,86	1,06	1,06
III	0,54	0,54	0,67	0,68	0,81	0,81	0,99	0,99
3. Lappenfannen								
I	0,90	0,90	1,10	1,10	1,25	1,25	1,40	1,40
II	0,86	0,86	1,06	1,06	1,19	1,19	1,30	1,30
III	0,81	0,81	0,99	0,99	1,12	1,13	1,26	1,26
4. Spielende Schlitzpfannen								
I	1,00	0,50	1,15	0,50	1,30	0,50	1,50	0,60
II	0,96	0,47	1,11	0,47	1,24	0,47	1,44	0,57
III	0,90	0,44	1,03	0,44	1,17	0,44	1,35	0,54
5. Balkenachsen, Birnenprofil								
I	1,00	1,00	1,10	1,10	1,25	1,25	1,50	1,50
II	0,95	0,95	1,04	1,04	1,18	1,18	1,42	1,42
III	0,90	0,90	0,98	0,98	1,12	1,12	1,35	1,35
6. Balkenachsen aus Rechteckstahl								
I	2,60	1,00	3,00	1,10	3,25	1,25	3,50	1,50
II	2,47	0,95	2,88	1,04	3,11	1,18	3,36	1,42
III	2,25	0,90	2,70	0,98	2,92	1,12	3,15	1,35
7. Gehänge mit Pfannen								
I	2,50		3,00		3,50		4,00	
II	2,38		2,88		3,34		3,84	
III	2,25		2,70		3,25		3,50	
8. Tariervorrichtungen								
I	2,00	0,50	2,30	0,50	2,40	0,60	2,75	0,75
II	1,90	0,47	2,18	0,47	2,28	0,57	2,37	0,71
III	1,80	0,44	2,06	0,44	2,16	0,54	1,99	0,65
9. Lot mit Kette								
I	0,75		0,75		0,75		1,00	
II	0,72		0,72		0,72		0,96	
III	0,67		0,67		0,67		0,90	
10. Stoßbacken								
I	0,50	0,50	0,50	0,50	0,60	0,60	0,65	0,65
II	0,48	0,48	0,48	0,48	0,58	0,58	0,63	0,63
III	0,45	0,45	0,45	0,45	0,54	0,54	0,57	0,58

E. Tafelwaagen

Noch: Anlage

Ortsklasse	3 bis 5 kg		10 kg		15 kg		20 kg	
	Ersatz- teile	Aus- und Einbau	Ersatz- teile	Aus- und Einbau	Ersatz- teile	Aus- und Einbau	Ersatz- teile	Aus- und Einbau
1. Schneiden								
I	DM 0,35	DM 0,35	DM 0,42	DM 0,43	DM 0,50	DM 0,50	DM 0,60	DM 0,60
II	0,33	0,34	0,40	0,41	0,48	0,48	0,58	0,58
III	0,31	0,32	0,37	0,38	0,45	0,45	0,54	0,54
2. Pfannen								
I	0,35	0,35	0,45	0,45	0,60	0,60	0,70	0,70
II	0,33	0,34	0,43	0,43	0,58	0,58	0,68	0,68
III	0,32	0,33	0,40	0,41	0,54	0,54	0,63	0,63
3. Achsen								
I	0,62	0,63	0,75	0,75	0,90	0,90	1,10	1,10
II	0,60	0,61	0,73	0,73	0,86	0,86	1,06	1,06
III	0,56	0,57	0,67	0,68	0,81	0,81	0,95	0,95
4. Gehänge mit Pfannen								
I	2,60		2,80		3,00		3,20	
II	2,48		2,68		2,88		3,08	
III	2,34		2,52		2,70		2,88	
5. Stoßbacken								
I	0,45	0,45	0,45	0,45	0,50	0,50	0,60	0,60
II	0,43	0,44	0,43	0,44	0,48	0,48	0,58	0,58
III	0,37	0,38	0,37	0,38	0,45	0,45	0,54	0,54
6. Doppelgehänge mit 2 Pfannen								
I	3,00	1,00	3,15	1,00	3,30	1,00	3,50	1,00
II	2,88	0,95	3,04	0,95	3,14	0,95	3,34	0,95
III	2,70	0,85	2,92	0,85	3,05	0,85	3,17	0,85

C. Balkenwaagen (Handelseichnung)

Ortsklasse	1 kg		3 kg		5 kg		10 kg	
	Ersatz- teile	Aus- und Einbau	Ersatz- teile	Aus- und Einbau	Ersatz- teile	Aus- und Einbau	Ersatz- teile	Aus- und Einbau
1. Achsen								
I	DM 0,50	DM 0,50	DM 0,50	DM 0,50	DM 0,60	DM 0,60	DM 0,70	DM 0,70
II	0,48	0,48	0,48	0,48	0,58	0,58	0,68	0,68
III	0,45	0,45	0,45	0,45	0,54	0,54	0,63	0,63
2. Schneiden								
I	0,30	0,30	0,30	0,30	0,35	0,35	0,42	0,42
II	0,29	0,29	0,29	0,29	0,33	0,34	0,41	0,41
III	0,27	0,27	0,27	0,27	0,32	0,32	0,38	0,38
3. Pfannen								
I	0,30	0,30	0,30	0,30	0,35	0,35	0,42	0,42
II	0,29	0,29	0,29	0,29	0,31	0,32	0,41	0,41
III	0,27	0,27	0,27	0,27	0,31	0,32	0,38	0,39
4. Gehänge mit Pfannen								
I	2,20		2,60		3,00		3,20	
II	2,12		2,48		2,88		3,00	
III	1,98		2,34		2,70		2,88	

Noch: Anlage

D. Kippmuldenwaagen

Regelleistungspreise wie im Abschnitt II — Dezimalwaagen 250 kg Tragkraft,

E. Laufgewichtswaagen bis 500 kg

1. Regelleistungspreise wie im Abschnitt II, Dezimalwaagen 250 kg Tragkraft,
2. Die Preise gelten bei Verwendung des passenden Profilstahles nach DIN 1921 bei handwerklicher Fertigung einschl. Härten.
3. Werden die Teile aus Rechteckstahl oder größerem Profilstahl hergestellt oder muß Stahl auf Eisen aufgeschweißt werden, so erhöhen sich die Preise entsprechend der nachweisbaren Mehrarbeitszeit.
4. Die Regelleistungspreise verstehen sich ohne Justieren und Reparaturkosten, die sich im Zusammenhang mit Regelleistungen ergeben. In solchen Fällen dürfen beim Einbau der vorstehenden Ersatzteile nur die Ersatzteile ohne Ausbau der alten und Einbau der neuen Teile berechnet werden.
5. Bei fertig bezogenen Teilen ist nur der preisrechtlich zulässige Einstandspreis zugrunde zu legen,

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 230.**

Preisbildung im Waagenbauer-Handwerk.

Vom 28. Januar 1952

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 230 vom 26. Januar 1952 — Verordnung über die Preisbildung im Waagenbauer-Handwerk — (GBl. S. 165) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 230 vom 26. Januar 1952 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu berechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne .. (.....%)
Fertigungskosten
c) Materialkosten
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien .. (.....%)
Preis ohne Umsatzsteuer
e) Umsatzsteuer
Preis

§ 2

Fertigungszeiten

(1) Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

(2) Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesenen Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials nachgewiesenen Arbeitszeiten — auch bei den Regelleistungen — zusätzlich berechnet werden.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistungen durch den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei dem Auftrag anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbaren und zulässigen effektiven Löhne des für das Waagenbauer-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar bezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(5) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 79%. Bei Lohnveränderungen nach dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

(2) In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis angewendet werden.

(3) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 130% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten.

Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig. Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebsinhabers. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

(4) Mit den obengenannten Gemeinkostenzuschlägen sind auch die Maschinenarbeiten mit den im Waagenbauer-Handwerk üblichen Maschinen (z. B. Bohrmaschinen bis 25 mm und die Arbeit am Schleifbock bei einem Schmirgelscheibendurchmesser bis 300 mm) abgegolten.

§ 5

Materialkosten

(1) Unter Materialkosten sind die Kosten des Materials einschl. Verschnitt zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungsmaterial und Fertigungsteile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

(2) Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) Bei Einsatz des Fertigungsmaterials ist als Verbrauchsmenge die Fertigungsmenge zuzüglich Verschnitt einzusetzen, wie sie sich bei sparsamster Wirtschaftsführung ergibt.

§ 6

Materialkostenzuschlag

(1) Für die vom Handwerker gelieferten Materialien darf, sofern es sich nicht um gewerbliche Gebrauchsgüter handelt, ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 10% einschl. Wagnis und Gewinn berechnet werden.

(2) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(3) Auf das vom Auftragnehmer gelieferte Fertigungsmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut) — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBL II S. 107).

§ 7

Sonderleistungen

Für Spezialarbeiten mit größeren Maschinen, wie z. B. Bohrmaschinen über 25 mm, Drehbänke usw.,

beträgt der Zuschlag auf den Stunden-Verrechnungssatz

a) bei einem Neuwert der Maschine bis zu 3000,— DM
1,— DM je Stunde.

b) bei einem Neuwert der Maschine über 3000,— DM
1,30 DM je Stunde.

§ 8

Erschwerniszuschläge

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 9

Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen

(1) Lohnnebenkosten (Wegegeider, Trennungsgelder, Auslösung, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

(2) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

(3) Die Kosten für Reisen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes können in preisrechtlich zulässiger, wirtschaftlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

(4) Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Diese Nebenkosten sind gesondert auszuweisen.

§ 10

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Waagenbauerbetrieb im Rahmen einer handwerklichen Leistung nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber, außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 11

Besondere Gebühren und Kosten

(1) Besondere mit der Durchführung des Auftrages verbundene Gebühren (Anschluß-, Überprüfungs-, Eichgebühren) dürfen in der tatsächlich entrichteten Höhe in Rechnung gestellt werden (gesondert).

(2) Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit des Auftrages bedingt sind (besondere Projektierungskosten) sind nach der Gebührenordnung für Ingenieure abzurechnen.

(3) Bei der Verrechnung der besonderen Gebühren und der einmaligen Kosten darf nur ein Zuschlag für Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben werden.

§ 12

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 230 vom 26. Januar 1952 (GBl. S. 165) in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 231.

Verordnung über die Preise für Schmalkaldener Eisen- und Stahlwaren.

Vom 11. Februar 1952

§ 1

Für die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Erzeugnisse dürfen von den Industrie- und Handwerksbetrieben höchstens die in den Preislisten 1 bis 22* für Schmalkaldener Eisen- und Stahlwaren (Schmalkaldener Preislisten) angegebenen Werksabgabepreise berechnet werden.

§ 2

Alle Hersteller von den in der Anlage 2 aufgeführten Erzeugnissen sind verpflichtet, Muster ihrer Erzeugnisse dem zuständigen Amt für Material- und Warenprüfung zur Güteklassifizierung gemäß der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) vorzulegen.

§ 3

(1) Die in den Schmalkaldener Preislisten 1 bis 22 gemäß § 1 dieser Preisverordnung aufgeführten Werksabgabepreise gelten bei Erteilung des Prüfzeichens „Güteklasse 1“.

(2) Die Preise gemäß Abs. 1 dürfen auch berechnet werden, wenn das Prüfzeichen „nicht klassi-

fiziert“ (leeres Dreieck) festgelegt wird, vorausgesetzt, daß der Einstufungsbescheid nicht älter als 6 Monate ist.

(3) Bei Erteilung des Prüfzeichens „Güteklasse 2“ hat der Hersteller von den gemäß § 1 dieser Preisverordnung festgelegten Werksabgabepreisen einen Abschlag von 10% zu berechnen.

(4) Bei Erteilung des Prüfzeichens „Sonderklasse“ (5) darf der Hersteller auf die gemäß § 1 dieser Preisverordnung festgelegten Werksabgabepreise einen Aufschlag von 5% berechnen.

(5) Bei Erteilung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Verordnung vom 21. Februar 1950 über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik [Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion] (GBl. S. 157) darf der Hersteller auf die gemäß § 1 dieser Preisverordnung festgelegten Werksabgabepreise einen Aufschlag von 10% berechnen.

(6) Bei Erzeugnissen, für die seitens des Amtes für Material- und Warenprüfung eine Güteklassifizierung verweigert wird, ist in sinngemäßer Anwendung des § 5 der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) wie folgt zu verfahren:

Von den im § 1 dieser Preisverordnung festgesetzten Werksabgabepreisen ist ein Abschlag zu berechnen, der der seitens des Amtes für Material- und Warenprüfung festgestellten und im Prüfungszeugnis festgehaltenen prozentualen Wertminderung gegenüber der Güteklasse 1 entspricht; der Preisabschlag beträgt jedoch mindestens 20%.

§ 4

Der Handel berechnet seine Aufschläge auf die sich aus dieser Preisverordnung ergebenden Werksabgabepreise entsprechend den Bedingungen der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über die Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

§ 5

(1) Die Preise dieser Preisverordnung gelten ab Werk, ausschl. Außenverpackung, jedoch einschl. branchenüblicher Innenverpackung.

(2) Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat spätestens 15 Tage nach Rechnungserteilung ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Hersteller berechtigt, vom Auftraggeber ohne vorherige Mahnung Zinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag je Versäumnistag zu berechnen.

* Die Preislisten 1 bis 22 werden hier nicht abgedruckt. Sie werden in Sonderdrucken veröffentlicht, die vom Deutschen Zentralverlag in Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, zu beziehen sind.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. März 1952 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisverordnung verlieren die Preisverordnung Nr. 72 vom 26. November 1947 über die Erhöhung der Werksabgabepreise

für Schmalkalder Eisen- und Stahlwaren (PrVOBl. 1948 S. 9) und alle erteilten Preisbewilligungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 11. Februar 1952

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 1
vorstehender
Preisverordnung Nr. 231

Zusammenstellung der Preislisten I bis 22

Liste

- 1 Holz- und Steinbohrer
- 2 Schuhmacherwerkzeuge
- 3 Geschirrbeschläge, Karabinerhaken
- 4 Messer
- 5 Korkzieher, Dosenöffner und Nußbrecher
- 6 Schraubenschlüssel
- 7 Hämmer
- 8 Zangen
- 9 Schraubenzieher
- 10 Meißel, Körner, Durchschläger und ähnlich schlagende Werkzeuge, Sattler- und Polstererwerkzeuge, Bohrwinden, Drillbohrer und Zirkel
- 11 Sägebogen, Halte- und Spannwerkzeuge, Schaber und Kratzer, Beitel und verschiedene Werkzeuge
- 12 Obst- und Gemüseschneider, Obstentkerner

Liste

- 13 Gabeln, Geflügel- und Gartenscheren, Hack- und Wiegemesser, Flaschenausgießer und Hähne, Pfeffermühlen und verschiedene Haushaltsgeräte
- 14 Wetzstähle
- 15 Gebäck- und Zuckerzangen, Schneeschläger, Backgeräte und Löffel
- 16 Haarpflegegeräte, Nagel- und Hautzangen und Nagelfeilen
- 17 Tierhaltergeräte
- 18 Gartengeräte
- 19 Ahlen und Nadeln
- 20 Magnete
- 21 Laboratoriumsgeräte und Pinzetten, Zeltbeschläge, Turn- und Sportgeräte und verschiedene Kleiseisenwaren
- 22 Nägel und Haken (handgeschmiedet)

Anlage 2

zu § 1
vorstehender
Preisverordnung Nr. 231

Alphabetische Zusammenstellung der Schmalkaldener Artikel gemäß den Preislisten I bis 22

(Die ersten zwei Ziffern der Artikelnummer bezeichnen die Nummer der Preisliste, die 3. Ziffer die Artikelgruppe, die 4. und 5. Ziffer die Artikelnummer.)

Artikel	Artikel-Nummer	Waren-Nummer	Artikel	Artikel-Nummer	Waren-Nummer
Abdampfschalen	21 134 bis 140	37 61 50 00	Ahlenhefte mit Einsätzen	02 601 bis 611	54 51 32 00
Abisolierer	11 501	32 81 64 00	Ambosse für Labor	21 141	37 61 50 00
Abisolierzangen	08 233	32 83 22 29	Ampullenfeilen	21 441 bis 444	37 61 50 00
Ablabmesser	02 407 bis 410	38 31 10 00	Ankerkrampen	22 624	38 27 90 00
Absatzbolzen	02 217	32 86 90 00	Ankernägeln	22 106	38 16 94 00
Absatzkantenfeilen	02 315 und 316	32 83 38 00	Ankörnzangen	08 616	32 83 29 70
Absatznägeln	22 511	38 28 19 00	Anschläge	11 502	32 83 90 00
Absatznagelapparate	02 101	32 81 19 00	Anschlaghämmer	07 101	32 83 15 50
Absatzstützen	02 102 und 103	38 28 13 00	Apfelsinenschäler	12 202 und 203	38 31 50 00
Absatzzierrädchen	02 208 und 209	32 86 90 00	Apfelstecher	12 913 bis 915	38 78 00 00
Abstreifgabeln aus Messing	13 209 bis 212	38 34 49 00	Areometer	21 142	37 61 50 00
Achter für Turngeräte, mit und ohne Stellklappe	21 605	38 78 00 00	Asi Lochbohrer	01 111	32 85 36 40
Achtringe, feuerverzinkt	21 535	38 24 83 00	Asstagen	18 506	32 81 25 90
Aderlaßfilien	17 404	38 42 00 00	Asstagen (System Kunde)	18 515 und 516	32 81 24 00
Agoaufrauhaspen	02 368	32 83 38 00	Asstscheren	18 523	38 38 13 00
Agraffenambosse	02 104 und 134	32 65 79 00	Asstschneider	18 502	38 38 13 00
Agraffenzangen	08 404	32 83 27 30	Asststützen für Obstbäume	18 501	38 41 00 00
			Aufnähdadeln	19 208	38 17 79 00

Noch: Anlage 2

Artikel	Artikel- Nummer	Waren- Nummer	Artikel	Artikel- Nummer	Waren- Nummer
Aufrauhbürsten	02 501 und 502	38 19 21 00	Brennerzangen	08 352	32 83 25 00
Aufrauhersatzklingen	02 504	32 81 64 00	Brettnägel	22 102	38 16 94 00
Aufrauhkratzen	02 503	32 61 64 00	Briefmarkenpinzetten	21 461	37 32 11 22
Aufreiber	10 451 bis 457	32 86 99 00	Brosten	19 105 bis 109	38 17 83 00
Aufstecksenker	01 238 und 145	32 85 48 25	Brotmesser und Brotsägen	04 151 bis 153	38 31 51 00
Aufweitenzangen	08 563	32 83 29 50	Buchbindermesser	04 504	38 31 91 00
Augenbolzen, feuerverzinkt	21 583	38 78 00 00	Buchdruckerpinzetten	21 457	37 32 11 22
Augenringe	21 533	38 24 83 00	Bügeldrückzangen	08 562	32 83 29 00
Ausschärfeisen	10 601	32 83 90 00	Bügeleinsprengzangen	08 601	32 83 29 70
Ausschnittzangen	08 617	32 82 29 70	Bügelzughacken	18 108	38 41 49 00
Ausstößzangen	08 520	32 83 29 00	Bürettenklemmen	21 106 und 143 145 bis 151	37 61 50 00
Autofelgenschlüsselwinden	10 811	32 81 13 20	Bürsten für enge Röhren	21 153	
Automatische Lederbearbeitungs- maschinen	10 508	32 65 74 10	Bürsten für Reagenzgläser		
Autoschraubenschlüssel	06 205	32 83 43 00	Bürsten für Gläser und Flaschen		
Autozangen, verstellbar	08 357	32 83 23 00	Bullenlochzangen	08 441	32 83 27 30
Babo-Siedebliche	21 154	37 61 50 00	Bullenringe	17 201 bis 205	38 42 71 10
Backgeräte	15 101 bis 106 301 bis 308	38 34 19 00 38 19 71 00	Bullenzangen	17 101 bis 104	38 42 71 20
Backschaufeln	15 105 und 106	38 34 19 00	Buntschneidmesser	04 108	38 31 55 00
Balkenmagnetnadeln mit Achathütchen	20 305	38 78 30 00	Buntschneider	12 301 bis 303	38 31 55 00
Ballenaufgaben	02 106	32 86 90 00	Butterroller	12 801 bis 803	38 78 00 00
Ballentreiberstangen	02 105	32 86 90 00	Carrelets	19 131	38 17 89 00
Ballenweitenzangen	08 521	32 83 29 00	Champagnerzangen	08 310 und 311	32 83 24 00
Ballöffner	19 216	38 17 00 00	Chirurgische Pinzetten mit S-Haken	21 471	37 32 11 22
Bankeisen	22 614	38 27 76 00	Cramponzangen	08 652	32 83 29 00
Bankhaken	22 610	38 27 96 00	Crescent-Schraubenschlüssel	06 201 und 202	32 83 43 00
Bastlerdrillbohrer	10 856	32 81 14 10	Datumräder-Plombenzangen	08 408	32 83 27 30
Bastlerhämmer	07 102	32 83 10 00	Dekorateurhämmer	07 103	32 83 15 50
Bastlerlötkolben	11 504 bis 506	32 83 92 00	Dessertgabeln	13 203 bis 205	38 34 00 00
Bastlersägebogen	11 151 und 152	32 81 59 00	Diagonaldrahtschneider	08 278	32 83 22 10
Bauklammern	22 625	38 27 72 00	Diamantmörser	21 179 bis 182	37 61 34 00
Baumkratzer	18 507 bis 510	32 81 64 00	Diesel-Universal-Säge- schränkzangen	08 467	32 83 29 10
Baumreißer	04 428	38 32 27 00	Dochtfüllen aus Messing	21 183 und 184	37 61 50 00
Baumsägen	18 503 519 und 520	32 81 24 00	Doppelhaken mit Herz- kauschen	21 590	38 78 00 00
Baunägel	22 101 bis 106 109		38 16 94 00	Doppellöffel für Laboratorien	21 103 und 351
Belegklampen	21 375	38 78 00 00		Doppelmaul-Schrauben- schlüssel, verstellbar	06 202 208 bis 210
Bergische Heck-Ankernägel	22 111 und 112	38 16 94 00	Doppelmuffen	21 410	37 61 50 00
Bergnägel	22 501 bis 525	38 28 19 00	Doppelpinzetten	21 331	37 32 11 22
Berufsmesser verschiedener Art	04 501 bis 510	38 31 90 00	Doppelringschlüssel	06 104 und 105	32 83 41 00
Biegezangen für Optiker	08 618	32 83 29 70	Doppelschnallen mit Rolle und Dorn	03 115 21 501	38 28 51 00 38 28 59 00
Bienenzüchterpinzetten	21 460	37 32 11 22	Doppelschraubenschlüssel, feststehend	06 101 bis 103	32 83 41 00
Bierwärmer	13 901	38 37 49 00	Doppelspatel	21 101 und 354	37 61 50 00
Biesenhobel	02 401	32 81 67 00	Doppelziehhacken	18 103	38 41 83 00
Blasebälge, Tretpgebläse	21 152	37 61 32 00	Dorne	10 281	32 83 75 90
Blechscheren	11 523 bis 528	32 17 15 00	Dosenöffner	05 301 bis 309	38 78 00 00
Blendrahmeneisen	22 619	38 27 78 00	Dosenöffnermaschinen	05 601	38 78 00 00
Blitzrohrzangen	08 351	32 83 25 00	Dosenschlüssel	05 401 bis 403	38 78 00 00
Blumenkellen	18 302	38 41 00 00	Drahtgewebe	21 173 bis 178	37 61 50 00
Blumenpinzetten	21 455 und 456	37 32 11 22	Drahtsägebogen	11 153	32 81 59 00
Blumenscheren	13 382	38 38 11 00	Drahtseilklemmen	21 567	38 78 00 00
Bodenlüfter	18 201	38 41 81 00	Drechslerlöffelbohrer	01 114 und 115	32 85 36 40
Bördelzangen	08 146	32 83 29 00	Drehbankherze	11 231	32 87 78 00
Bohnerbesenreiniger	13 902	38 41 00 00	Dreiecke für Laboratorien	21 108 150 bis 166	37 61 50 00
Bohrer	01 101 bis 310	32 85 36 00 bis 39 00	Dreifingerzangen	08 701	
Bohrwinden	10 801 bis 809	32 81 13 20 und 32 81 13 30	Dreifüße	21 155 bis 158	37 61 50 00
Bolzenzangen	08 484	32 83 29 00	Dreikantschaber	11 308 und 309	32 81 64 00
Bootsnägel und Schiffsnägel	22 107 und 108	38 16 94 00			
Brandsohlenhobel	02 402	32 81 67 00			
Bratennadeln	19 213	38 17 79 00			

Noch: Anlage 2

Artikel	Artikel- Nummer	Waren- Nummer	Artikel	Artikel- Nummer	Waren- Nummer
Dreikantige Segelnadeln	19 210	38 17 74 00	Flachzangen für Tennis-		
Dreiwegestücke	21 431 und 432	37 61 50 00	schläger	08 158	32 83 29 00
Dressiernadeln	19 209	38 17 79 00	Flachzangen für Uhrmacher	08 121	32 83 24 00
Drillbohrer	10 856	32 81 14 10	Flaggenstockhalter	21 581	38 27 00 00
	858 bis 860	32 81 14 20	Flaschenausgießer	13 501 bis 505 } 510 und 511 }	38 37 49 00
Drillschraubenzieher	09 401 bis 404 } 415 }	32 63 56 00	Flaschenhalter	13 703	38 37 00 00
Druckapparate M 48	02 137	32 65 79 00	Flaschenreiniger	21 172	37 61 50 00
Druckflaschen	21 188	37 61 14 00	Flaschenverschlüsse	21 168	37 61 50 00
Druckflaschengestelle	21 186 und 187	37 61 14 00	Flaschenzierkorken	21 169 bis 171	37 61 50 00
Druckknopfstanzen	02 121	32 65 79 00	Flaschenhalter	13 701	38 37 49 00
Dübelspitzer	01 146	32 85 39 00	Fleischerstähle	14 101 bis 116 } 201 bis 214 } 301 und 302 }	32 83 00 00
Durchschläger	10 181 bis 183 } 623 }	32 83 75 40 32 83 90 00	Fleischgabeln	13 105	38 41 39 00
Eckbohrknarren	10 810	32 81 13 20	Fliesenhämmer	07 106	32 83 15 00
Ecknägel	22 521	38 28 19 00	Fliesenmeißel	10 110	32 83 71 50
Eckschwedenzangen	08 365	32 83 25 00	Flügeldosenöffner	05 305 und 306	38 78 00 00
Eidotterfänger	13 903	38 19 00 00	Flügelnägel	22 501 bis 505 } 516 }	38 28 19 00
Eierlöffel	15 704	38 34 00 00	Forstnerbohrer (Universal)	01 141 und 142	32 85 37 60
Eingipseisen	22 618	38 27 90 00	Freisichtpinzetten	21 472	37 32 11 22
Einsätze für Steckschlüssel	06 309 und 312	32 83 46 00	Fußballschnürnadeln	19 215	38 17 00 00
Einsatzhämmer mit Hartholz	07 104	32 83 15 80	Gabeln	13 101 bis 107 } 201 bis 209 }	38 41 39 00 38 34 00 00
Einschlag-Korkzieher	05 106 bis 109 } 120 }	38 37 19 00	Gärtnermesser	04 301	38 34 23 00
Einsatzstempel	02 122	32 65 79 00	Gärtnersägen	04 401 bis 427	38 32 20 00
Einsprengzangen für Innen-			Gardinenbandeisen	18 505	32 81 25 90
sicherungen	08 131 und 134	32 83 29 00	Garniernadeln	22 615 bis 617	38 27 97 00
Eisendrahtdriller	11 517	32 83 90 00	Gartengeräte	19 212	38 17 79 00
Eisenringe, verzinkt				18 101 bis 115 } 201 bis 208 }	38 41 00 00
mit Muffe	21 374	37 61 14 00	Gartenhacken	18 107	38 41 49 00
Eisnägel	22 522	38 28 19 00	Gartenrechen	18 511	38 41 59 00
Eispicker	10 409	38 17 89 00	Gartenrechenzinken	22 630	38 27 90 00
Elektrikermeißel	10 111	32 83 71 50	Gartenscheren	13 351 bis 361 } 384 bis 391 }	38 38 11 00
Ent- und Verkorker	05 292	38 37 19 00	Gasanzünder	21 221	37 61 51 00
Erdbohrer	01 147	32 85 39 00	Gasanzünder-Ersatzsteine	21 222	37 61 50 00
Ersatzplatten für Raspen	02 307	32 83 38 00	Gasbrenner	21 189 bis 220	37 61 51 00
Escherzangen	08 556	32 83 29 00	Gasbrenneraufsätze	21 223 bis 241	37 61 50 00
Fahrkartenloch- und -datum-			Gashähne für Lötrohre	21 315	37 61 50 00
zangen	08 425	32 83 27 30	Gasrohrzangen	08 353	32 83 25 00
Fahrradschraubenschlüssel	06 204 und 212	32 83 43 00	Gas- und Bleirohrhaken	22 609	38 27 90 00
Fahrradschraubenzieher	09 601	32 83 53 00	Gasteilungen	21 433	37 61 50 00
Falschstopper	02 201 bis 205	32 86 90 00	Gebäckgreifer	15 101	38 34 19 00
Faßhaken	22 631	38 16 16 00	Gebäckzangen	15 102 bis 106	38 34 19 00
Federhaken	21 804	38 78 00 00	Gebisse und Trensen	03 501 bis 523	38 27 91 10
Federklemmen	21 144	37 61 50 00	Gebüschlampen	21 434 bis 437	37 61 51 00
Federlochzangen	08 603 und 604	32 83 29 70	Geflügelscheren	13 301 bis 307	38 38 90 00
Federnaushakezangen	08 602	32 83 29 70	Gehängnägel	22 103 und 104	38 16 94 00
Federspitzzirkel	10 901	37 55 63 00	Gehäuseschlusszangen	08 605	32 83 29 70
Federtaster	10 906 und 907	37 55 63 00	Gehrungsklammern	11 519	32 83 90 00
Feilen	21 167	32 83 39 00	Gelenkeisen	02 214	32 86 90 00
Feilkloben	11 207 bis 211	32 87 90 00	Gelenkwickzangen	08 518	32 83 29 00
Feinsicherungspatronen-			Gemüsemesser	04 101 und 104	38 31 53 00
zangen	08 152	32 83 29 00	Gemüseschneider	12 501 bis 505	38 31 53 00
Fensterbankisen	22 613	38 27 77 00	Genfer Flachzangen	08 121	32 83 24 00
Feuerwehrgurtüberlegebleche	03 526	38 61 00 00	Genfer Kettenzangen	08 123	32 83 24 00
Feuerzangen	08 105	32 83 28 00	Genfer Rundzangen	08 122	32 83 24 00
Figuren-Blechscheren	11 527	32 17 15 00	Geradmaul-Mutterzangen	08 358	32 63 29 00
Firstkopfnägel	22 506	38 28 19 00	Geraer Feldhacken, Rode-		
Fitschenbeitel	11 431 bis 434	32 81 61 00	hacken	18 115	38 41 49 00
Flachahlen	19 101	38 17 81 00	Gerüsthaken mit Ringen	21 802	38 78 00 00
Flachschneidezangen	08 155	32 83 29 00	Gerüstklammern	22 626 bis 628	38 27 72 00
Flachspitzzangen für Zahn-			Gerüstnägel	22 110	38 16 94 00
techniker	08 660	32 83 29 00			
Flachzangen	08 101 und 102	32 83 24 00			
Flachzangen-Einspreng-					
zangen	08 132 bis 134	32 83 29 00			

Nach: Anlage 2

Artikel	Artikel- Nummer	Waren- Nummer	Artikel	Artikel- Nummer	Waren- Nummer
Geschränkte Ringe	21 537	38 24 82 00	Herzgriff-Korkzieher	05 101	38 37 19 00
Getreidegabeln	18 311	38 41 35 00	Herzkauschen	21 567	38 78 00 00
Getreidehacken	18 109	38 41 49 00	Herzschäkel	21 585	38 78 00 00
Gewindestift-Schraubenzieher	09 108	32 83 52 00	Hippen (für Baumschulen)	04 419 bis 426	38 32 23 00
Giebelanker	23 629	38 27 90 00	Hohlbeitel	11 401	32 81 61 00
Gipsspatel	21 353	37 61 50 00	Hohlmaulzangen	08 106	32 83 28 00
Girder-Schraubenschlüssel	06 207	32 83 43 00	Hohlrisser	02 412	38 31 10 00
Glasbrechzangen	08 135 und 136	32 83 29 00	Hohlschnitteisen	02 216	32 86 90 00
Glaserhämmer	07 109 und 110	32 83 15 60	Hohlstemmer	01 235	32 85 39 00
Glaserkittmesser	04 305	38 31 92 00	Holzbildhauerbeitel	11 406	32 81 61 00
Glasrohrschneider, Ersatzrädchen dafür	21 246 bis 248 21 248	37 61 50 00 37 61 50 00	Holzbohrer	01 101 bis 241	32 85 36 00 bis 39 00
Glasschaber	11 512	32 81 64 00	Holzfeilkloben	11 210	32 87 90 00
Glasschneidmesser	21 242 und 245	37 61 50 00	Holzschwellenbohrmaschinen	01 237	32 18 79 00
Glockenkorkzieher	05 114 bis 119 127	38 37 19 00	Holzesenker (Krauskopf)	01 230	32 85 48 00
Goldblattscheren	11 528	32 17 15 00	Holzspiralbohrer	01 212 bis 215	32 85 37 10
Gratfräser	01 239	32 85 79 00	Hülsenzangen	08 608	32 83 29 70
Gratnägels	22 520	38 28 19 00	Hufabnehmerzangen	08 206	32 83 28 00
Graveurhämmer	07 111	32 83 15 00	Hufbeschlagzangen	08 204 und 205	32 83 28 00
Greifzirkel	10 904 und 905	37 55 83 00	Hufeisenmagnete	20 101 bis 107 405 und 406	38 78 33 20
Grubber	18 202	38 41 82 00	Hufhämmer	07 114	32 83 15 40
Gürtelschnallen	03 119	38 28 51 00	Hufmesser	04 506	38 31 93 00
Gummiabsatzheber	02 107	32 86 90 00	Hufnägels	22 401 und 402	38 16 50 00
Gummiraspen	02 314	32 83 38 00	Industrienägels	22 107 bis 113 201 bis 203 und 207	38 16 94 00 38 16 63 00
Gurkenhobel aus Buchenholz	13 926	54 55 17 00	Irwin-Bohrer (siehe Stangen- schlangenbohrer)	01 103	32 85 36 60
Gurkenhobelklingen	13 904 und 908	38 67 50 00	Isolierte Schraubenzieher	09 501 bis 508	32 83 54 00
Gurthämmer	07 112	32 83 15 00	Jätebödenlüfter	18 405	38 41 00 00
Gurtspanner	10 602 und 603	32 83 90 00	Jätegabeln	18 401	38 41 00 00
Gurtspannzangen	08 561	32 83 29 00	Jätegrubber	18 404	38 41 00 00
Gußkopf-Dosenöffner	05 301	38 78 00 00	Jätehackchen	18 402 und 409	38 41 00 00
Haarpflegegeräte	16 101 bis 114	38 78 00 00	Jätehackchen mit Spaten	18 409	38 41 59 00
Haarpinzetten	21 327	37 32 11 22	Jätekrallen	18 403	38 41 00 00
Haarzieher	19 111	38 17 89 00	Jäterechen	18 407 und 408	38 41 59 00
Hackmesser	10 604 bis 606	32 83 90 00	Jagdnägel	22 517 bis 519	38 28 19 00
Haften, feuerverzinkt	13 401 und 402	38 31 43 00	Justierzangen	08 117 bis 120	32 83 24 00
Hähne für Gas aus Messing mit Schlauchstück	21 273 und 274	37 61 50 00	Kabelmesser	04 509 und 510	38 32 11 00
Hämmer	07 101 bis 202	32 83 15 00	Kabelsägebogen	11 109	32 81 52 00
Hämmer von bestem Stahl	21 271 und 272	37 61 50 00	Kabelschuhdruckzangen	08 150	32 83 29 00
Häufler	18 207	38 41 85 00	Kabelwickzangen	08 254	32 83 21 00
Häufler	22 601 bis 632	38 27 00 00	Kantensetzer	02 219	32 86 90 00
Haken	03 301 bis 311	38 27 91 90	Kantenzangen	08 201	32 83 29 00
Haken für Geschirrbeschlüge	02 617	38 17 81 00	Kantenzieher	10 621 und 622	32 83 90 00
Hakennadelbüchsen	02 612	54 51 32 00	Kappenheberzangen	08 522	32 83 29 00
Hakennadelhefte	19 217	38 17 79 00	Kappenlocheisen, Henkelform	10 303	32 83 76 00
Hakennadeln	21 558	38 78 00 00	Kapselheber	05 204 und 205	38 37 19 00
Halbkauschen, feuerverzinkt	21 536 und 541	38 24 83 00	Karabinerhaken	03 601 bis 610	38 28 49 00
Halbrunde Ringe	21 505 und 506	38 28 59 00	Kartenlocheisen	10 306 und 307	32 83 76 00
Halfterrollenschnallen	21 249 bis 270	37 61 50 00	Kartoffelausstecher	12 701 bis 703	38 31 50 00
Halter für Laborgeräte	08 558	32 83 29 40	Kartoffelhacken	18 111 bis 113 114 und 115	38 41 42 00 38 41 49 00
Hammerfalzzangen	08 558	32 83 29 40	Kartoffelhäufler mit Schieb- vorrichtung	18 208	38 41 85 00
Handgriffe (Sonder- anfertigung)	21 803	38 78 00 00	Kartoffelpellgabeln	13 206 und 207	38 34 19 00
Handnähählen	02 613 bis 616	38 17 81 00	Kartoffelstäbchenschneider	12 704	38 31 50 00
Harzer Feldhacken	18 114	38 41 49 00	Kauschen für Seile	21 555	38 78 00 00
Haushaltschraubenzieher	09 704 und 705	32 83 53 00	Kelleisen	02 213	32 86 90 00
Haushaltstähle	14 401 bis 404 701 bis 704	32 83 00 00	Kerbzangen	08 430 und 431	32 83 27 00
Hautzangen	16 301 und 302	38 35 20 00	Kernnägel	22 207	38 16 63 00
Hebedosenöffner	05 302 bis 304	38 78 00 00	Kesselgabeln	13 101 bis 103 107	38 41 39 00
Hebelkorkzieher	05 110 bis 112 121 bis 124	38 37 19 00	Ketten	03 401 bis 421	38 24 00 00
Hebelvorschneider	08 251 bis 253	32 83 22 30	Kettenverbindungslieder aus schmiedbarem Guß	21 566	38 24 89 00
Hechelählen	19 123	38 17 81 00			
Hefthaken	22 606	38 27 75 00			
Heftkorkzieher	05 126	38 37 19 00			
Henkellocheisen	10 302	32 83 76 00			

Noch: Anlage 2

Artikel	Artikel- Nummer	Waren- Nummer	Artikel	Artikel- Nummer	Waren- Nummer
Kettenzangen	08 137 und 138	32 83 29 00	Kühlnägel	22 201 bis 203	32 16 63 00
Kinderlochzangen aus Blech	08 426	32 83 27 00	Kürschnerzangen	08 551	32 83 29 00
Kirschenkerner	12 905 bis 912	38 78 00 00	Kufensetzhammer	07 145	32 83 15 00
Kistenmeißel	10 112 und 113	32 83 73 10	Kugeldrückzangen	08 707	32 83 29 00
Kistenöffner	10 114	32 83 73 10	Kuhglocken	17 401 und 402	59 16 29 00
Klammerbiegezangen	08 651	32 83 29 00	Kultivatoren	18 203 bis 206	38 41 81 00
Klauenhämmer	07 113	32 83 15 00	Kunstbohrer Universal	01 143 und 226	32 83 27 60
Klavierhaken	22 632	38 27 90 00	Kurbelschlüssel	06 311 und 315	32 83 45 00
Kleinspaten	18 307	38 41 49 00	Laboratoriumsgeräte	21 101 bis 125 450 bis 473	37 61 50 00
Klemmen	21 383 bis 409	37 61 50 00	Laboratoriumspinzetten	21 467	37 32 11 22
Klingen für Bohrwinden	09 110	32 83 55 00	Lagerlöffelschaber	11 310	32 81 64 00
Knarrenschaubenzieher	09 410 und 411	32 83 56 00	Lamellenmagnete	20 111 und 112	38 78 33 20
Knarrenschaubenzieher mit Preßstoffgriff	09 414	32 83 56 00	Langbeckzangen	08 113 bis 116 659	32 83 24 00 32 83 29 00
Kniehebellochzangen	08 523	32 83 27 00	Langlochbohrer	01 218 bis 222 227 bis 229	32 85 37 50
Knopflochmesser	10 628 11 503	38 31 98 00 38 31 90 00	Langschnabelzangen, flach	08 156	32 83 29 00
Knopflochzangen	08 517	32 83 29 00	Laftenhämmer	07 143	32 83 15 10
Knopfpoller	21 576 und 577	38 78 00 00	Laubrechen	18 512	38 41 59 00
Knopfspatel	21 104	37 61 50 00	Laubsägebogen	11 131 und 136	32 81 53 00
Knopfspatel aus Stahl	21 350	37 61 50 00	Laubsägedrillbohrer	10 851 bis 855	32 81 14 10
Knopfzangen	08 524 und 525	32 83 29 00	Laubsägefeilen, Klinge 90 mm	11 520	32 83 34 00
Körner	10 151 bis 153	32 83 75 00	Lederaufrauber	10 607	32 83 90 00
Kohlen, natürlich 110×28×16 mm	21 275	37 61 50 00	Lederausheber	10 609	32 83 90 00
Kohlen, komprimierte	21 276 und 277	37 61 50 00	Lederbearbeitungsmaschinen	10 508	32 65 74 10
Kohlenbohrer	21 280 bis 282	37 61 50 00	Lederdruckzangen	08 552	32 83 29 00
Kohlensägen mit Holzgriff	21 278 und 279	37 61 50 00	Ledereinreißer	10 608	38 31 98 00
Kohlhobel aus Buchenholz	13 927	54 55 17 00	Ledergreifzangen	08 553	32 83 29 00
Kolbenträger	21 305	37 61 14 00	Lederhobel	10 501 und 507 510 und 511	32 65 74 00
Kombinationswerkzeuge	06 313	32 83 46 00	Leder-Spalt-, -Schärf- und -Egalisiermaschinen	10 607	32 65 74 10
Kombinationszangen	08 301 bis 305	32 83 23 00	Lederziehzangen	08 526 und 527	32 83 29 00
Konservenglasöffner	05 308	38 78 00 00	Leimkratzer	11 303	32 81 64 00
Kontaktzangen	08 149	32 83 29 00	Leinenschnallen	21 504	38 28 59 00
Kontrollzangen	08 424	32 83 27 30	Leistenhaken	02 108 bis 111	32 86 90 00
Konturenzangen	08 653 bis 658	32 83 29 00	Lippklampen	21 578 und 579	38 78 00 00
Konuszangen	08 354 bis 356	32 83 25 00	Lochablen	19 126	38 17 81 00
Kopierrädchen	13 923 und 924	38 41 00 00	Lochbeitel	11 405	32 81 61 00
Kopulermesser	04 412 bis 415	38 32 22 00	Lochseisen	10 301	32 83 76 00
Korbmacherpfriemen	10 407	38 17 84 00	Lochhobeisen	11 442	32 81 65 00
Korbmacherzangen	08 129	32 83 29 00	Lochpfeifen	02 138	32 86 90 00
Korkbohrer	21 283 bis 290	37 61 50 00	Loch- und Biegezangen	08 367	32 83 66 00
Korkbohrmaschinen zum Auf- schrauben an die Tisch- platte mit 8 Korkbohrern	21 294 bis 296	37 61 14 00	Loch- und Ösenzangen für Bürozwecke	08 428	32 83 27 00
Korkbohrschärfer	21 291 bis 293	37 61 50 00	Lochzangen	08 501 und 503	32 83 27 00
Korkdruckzangen	21 118	37 61 50 00	Lockeneisen	16 101 und 102 107	38 78 00 00
Korkentferner	21 304	37 61 50 00	Lockenwickler	16 201 bis 204	38 28 93 00
Korkfeilen	21 303	37 61 50 00	Löffel	15 701 bis 709	38 34 00 00
Korkheber	05 201	38 37 19 00	Löffel — Soßenkellen	13 708	33 34 39 00
Korkpressen	21 297 bis 300	37 61 14 00	Löffel — Teelöffel aus Aluminium	15 709	38 34 34 00
Korkschneidmesser	21 301	37 61 50 00	Löffelbohrer	01 223 und 224	32 85 37 40
Korkzieher	05 101 bis 127	38 37 19 00	Lötrohre	21 306 bis 316	37 61 59 00
Kornhacken	18 110	38 41 49 00	Lohgrubenzangen	08 557	32 83 29 00
Kornzangen	21 474 bis 480	32 83 29 00	Losschiageisen	10 613	32 83 90 00
Kraftseitenschneider	08 280	32 83 22 30	Maden-Schraubenzieher	09 205	32 83 53 00
Krapfen	21 586	38 16 18 20	Magnet-Bastelhämmer	07 116 bis 124	32 83 10 00
Krausköpfe	01 144 und 230	32 85 48 00	Magnet-Dekorateurhammer	07 117 bis 121	32 83 15 50
Krautbohrer	13 905	38 41 00 00	Magnete	20 101 bis 112 201 bis 206 301 bis 308	38 78 33 20 38 78 33 50 38 78 30 00
Krauthobel aus Buchenholz	13 928	54 55 17 00	Magnete aus bestem Stahl mit Anker, Hufeisenform mit Polzeichen	21 320	38 78 30 00
Kreppseisen aus Temperguß	16 111	38 78 00 00	Magnet-Glaserhammer	07 122	32 83 15 60
Kreuz- und Vorschlaghammer	07 201	32 83 12 00			
Kuchengabeln	13 202	38 34 19 00			
Kuchenrädchen aus Eisen	15 501 bis 508	38 66 80 00			
Kuchenwender	15 401 bis 406	38 34 19 00			
Kübelgriffbohrer	01 148	32 85 36 92			
Küchegabeln	13 201 und 202	38 34 19 00			
Küchegabeln, geschmiedet	13 106	38 41 39 00			
Küchenmesser	04 101 bis 110	38 31 50 00			

Artikel	Artikel- Nummer	Waren- Nummer	Artikel	Artikel- Nummer	Waren- Nummer
Magnetische Reißbrettstift- hämmer	07 124	32 83 15 00	Nagelschnitteisen	02 212	32 86 90 00
Magnet-Kreisel	20 401	38 78 30 00	Nagelzangen	16 401 bis 405	38 35 20 00
Magnetnadeln	20 301 bis 304 21 322	38 78 30 00	Natriumlöffel aus Kupfer- gewebe	21 324	37 61 50 00
Magnet-Polsterhämmer	07 123	32 83 15 50	Natriumzangen aus Messing	21 325	37 61 50 00
Malerrädchen	13 925	38 41 00 00	Neunfingerzangen	08 702	32 83 29 00
Marispicker	11 521 und 522	32 83 90 00	Nickeldoppelspatel	21 351	37 61 50 00
Marmorbohrer	01 236	32 85 17 00	Nietenzieher	10 201 und 202 616	32 83 79 00 32 83 90 00
Maschinenlochpfeifen	02 123	32 86 90 00	Niethämmer für Mechaniker	07 125	32 83 15 00
Maschinenrollschnallen	03 101	38 28 59 00	Niethämmer für Sattler	07 126	32 83 15 50
Maschinenschnallen ohne Rollen	03 102	38 28 59 00	Nietkopfmacher	10 203 bis 206	32 83 79 00
Maschinenstemmer	01 233 und 234	32 85 86 60	Niveaueugelhalter	21 415 bis 417	37 61 14 00
Maßlöffel	15 702	38 34 00 00	Nockenplombenzangen	08 403	32 83 27 30
Mastringe	21 582	38 24 83 00	Nußbrecher	05 701 bis 710	38 78 00 00
Matratzennadeln	19 206 und 222 207 und 223	38 17 72 20 38 17 72 30	Nutenmeißel	10 105 und 106	32 83 71 90
Mauerputzhaken Nr. 605	22 605	38 27 75 00	Obstentkerner	12 901 bis 912	38 78 00 00
Maurerbohrer	01 301 und 302	32 85 30 00	Örterfeilen	02 317 und 318	32 83 39 00
Maurerhämmer	07 144	32 83 15 20	Ösen, geschmiedet	21 552	38 78 00 00
Mechanikerhämmer	07 142	32 83 15 20	Ösenbiegezangen	08 619	32 83 29 70
Mechaniker-Knarren- schraubenzieher	09 412 bis 416	32 83 56 00	Ösennietzangen	08 502 und 504	32 83 27 00
Mechanikerpinzetten aus Eisen	21 463	37 32 11 22	Ösenringe für Turngeräte	21 602	38 78 00 00
Mechanikerschraubenzieher	09 201 bis 204	32 83 53 00	Ösenstanzen	10 617	32 65 75 90
Mechanikerschraubenzieher mit Festhaltevorrichtung	09 208	32 83 59 70	Ösen- und Agraffenambosse	02 134	32 65 79 00
Messerpacknadeln	19 205	38 17 71 00	Ösen- und Lochzangen für Bürozwecke	08 428	32 38 27 00
Messer und Gabeln	04 301 bis 304	38 34 00 00	Ösenzangen	08 427	32 38 27 00
Messerschutzkappen	02 112	32 86 90 00	Ohrmarkenzangen	08 443	32 83 27 30
Messingringe	21 375 und 376	37 61 14 00	Ohrpinzetten mit 3 Haken	21 473	37 32 11 22
Metallsägebogen	11 101 bis 108	33 81 52 00	Okulier- und Veredelungs- messer	04 401 bis 427	38 32 20 00
Milchdosenöffner	05 501	38 78 00 00	Onduliereisen	16 103 bis 106 108	38 78 00 00 38 24 83 00
Mikroskopische Stative auf Dreifuß, mit 3 kleinen Messingringen	21 413	37 61 14 00	Ovale Ringe	21 534	38 24 83 00
Modistinnenzangen	08 306 und 307	32 83 23 00	Papierheftzangen	08 429	38 48 14 30
Monierzangen	08 292	32 83 29 00	Papillotteneisen aus Temper- guß	16 110	38 78 00 00
Motorradschraubenzieher	09 605 und 606	32 83 53 00	Parallelfeilklöben	11 209 und 211	32 87 90 00
Nabenbohrer	01 112 und 113	32 85 36 40	Parallelriemenlochzangen	08 564	32 83 27 00
Nadelhalter	21 319	37 61 50 00	Parallel-Loch- und -Ösen- zangen	08 565	32 83 27 00
Nadeln	19 201 bis 223 301 bis 307 21 323	38 17 00 00 38 17 79 00 37 61 50 00	Parallelschraubzwingen	11 274	32 87 16 00
Nadeln für Strohhlüsen- maschinen	19 218 und 219	38 17 31 00	Pedalschlüssel	06 106	32 83 41 00
Nadelzangen	08 140 und 141	32 83 24 00	Perfektschraubenzieher	09 901	32 83 59 00
Nägeln	22 101 bis 113 201 bis 203 207 301 bis 324 401 501 bis 525	38 16 94 00 38 16 63 00 38 16 60 00 38 16 50 00 38 28 19 00	Perückenkopfhalter	16 112 bis 114	38 78 00 00
Nähahnen	10 701 bis 703 02 613 bis 616	38 17 81 00	Pfeffermühlen	13 801 bis 808	38 44 53 00
Nähmaschinenschrauben- zieher	09 702 und 703	32 83 53 00	Pfeilnadeln	20 306	38 78 30 00
Nähörter	19 130	38 17 82 00	Pflanzenkellen mit Holzgriff	18 302	38 41 00 00
Nähschnitteisen	02 211	32 86 90 00	Pflanzenkellen mit Stahlgriff	18 304	38 41 00 00
Nagelbohrer	01 132 bis 134	32 85 36 70	Pflaumenentkerner	12 901 bis 904	38 78 00 00
Nagelfeilen	16 501	38 35 50 00	Pfriemen, rund	10 408	38 17 84 00
Nagelheber für Sattler	10 614 und 615	32 83 73 30	Phosphorlöffel	21 318	37 61 50 00
Nagelheber für Schuhmacher	02 113 bis 115 135 und 136	32 83 73 00	Pinzetten	21 326 bis 336 450 bis 473	37 32 11 22 37 32 11 22
Nagelörter	19 112 und 113	38 17 82 00	Plattbohrer	19 115	32 85 39 00
Nagelorthefte	02 618 bis 633	54 51 32 00	Plombenzangen	08 401 bis 403 405 bis 408	32 83 27 30 32 83 27 30
			Pneumatische Wannen aus Weißblech mit Brücke	21 337 07 127	37 61 14 00 32 83 15 50
			Polsterhämmer	10 624 bis 626	32 65 75 90
			Priquemmaschinen	21 338	37 61 50 00
			Pulverschalen	21 462	37 32 11 22
			Putzeisenpinzetten aus Eisen	22 601 bis 603	38 27 75 00
			Putzhaken	21 339	37 61 50 00
			Quecksilberzangen, Eisen	19 104	38 17 81 00
			Querahlen	21 132 und 133	37 61 50 00
			Quetschhähne	340 bis 345	37 61 50 00

Noch: Anlage 2

Artikel	Artikel- Nummer	Waren- Nummer	Artikel	Artikel- Nummer	Waren- Nummer	
Rabitzhaken Nr. 604	22 604	38 16 16 00	Sandlöffel für Kinder	18 301	38 41 00 00	
Radialgaskocher, 20 cm Ø	21 438	37 61 51 00	Sattlerbiegezeugen	08 554 und 555	32 83 26 90	
Radiobastlerzangen	08 308	32 83 24 00	Sattlereinbindeahlen	19 127	38 17 81 00	
Radioschraubenzieher	09 707	32 83 53 00	Sattlerhämmer	07 128 und 129	32 83 15 50	
Radmüterschlüssel	06 310	32 83 45 00	Sattlerlocheisen	10 304 und 305	32 83 76 00	
Randmesser	02 403 bis 406	38 31 10 00	Sattlerrmesser	04 508	38 31 98 00	
Rasenbesen	18 513	38 41 55 00	Sattlernägel	22 526	38 16 94 00	
Rasierklingshalter	13 909	32 87 90 00	Sattlernähahlen	19 119 und 125	38 17 81 00	
Raupen- oder Stangen- scheren	18 521 und 522	38 38 16 00	Sattlerpfriemen	10 708 und 709	38 17 84 00	
Reagenzglasreiniger aus Gummi	21 348	37 61 50 00	Sattlerrouletts	10 618	32 65 75 90	
Reagenzröhren aus Kupfer	21 347	37 61 50 00	Sattlerseitenschneider	08 276	32 83 22 20	
Rebenscheren	13 383	38 38 12 00	Sattlervorschneider	08 238 und 239	32 83 22 29	
Rechenzahneisen	11 507	32 83 90 00	Sattlerwerkzeuge	04 508	38 31 98 00	
Reibahlenhalter	11 201 bis 203	32 87 90 00	Saugerlocher aus Messing	21 440	37 61 50 00	
Reifenheber	11 508	32 83 90 00	Scalpels	21 356	37 32 11 12	
Reißnadeln	11 509 bis 511	37 53 18 00	Schaber	11 301 und 302	32 81 64 00	
Reißzirkel	10 953 bis 957	37 55 63 00	Schabhobeisen	11 444	32 81 65 00	
Reitstiefelanzieher	02 116 und 117	38 28 90 00	Schablonenmesser	11 513	32 83 90 00	
Retortenhalter	21 414	37 61 14 00	Schäferschuppen	17 408	38 42 00 00	
Rechtsschneider	12 602	38 31 53 00	Schäkel	21 553	38 78 00 00	
Revolverlochzangen	08 505 und 506	32 83 27 00	Schälmesser	568 und 569		
Rezeptbeschwerer	21 349	37 61 50 00	Schaffnerlochzangen	04 103	38 31 50 00	
Riegelkrampen	22 622	38 27 90 00	Schalternägel	08 421 bis 423	32 83 27 30	
Riemenahlen	10 704	38 17 81 00	Schaulöffel	22 113	38 16 94 00	
Riemenahlen	19 124		Schaumlöffel	15 703	38 34 00 00	
Riemenschneidmaschinen	10 503 und 504	32 65 75 20	Scheibenschneider	10 619 und 620	32 65 75 90	
Riemenschneidzangen	10 505 und 506	32 65 75 20	Scheren, mikroskopische	21 357	37 32 11 14	
Ringe für Feuerwehrgurte	03 525	38 24 83 00	Scherenkarabiner	21 601	38 78 00 00	
Ringe für Geschirrbeschläge	03 201 bis 234	38 24 83 00	Schieber für Transportbänder	21 563	38 78 00 00	
Ringe für Steigergurte	03 235	38 24 83 00	Schiebezangen	08 606 und 607	32 83 29 70	
Ringe für Zeltbeschläge	21 538	38 24 83 00	Schienenzangen	08 609	32 83 29 70	
Ringgriffkorkzieher	05 102	38 37 19 00	Schiffsbolzen	22 204 bis 206	38 21 81 00	
Ringhaltezeugen	08 615	32 83 29 70	Schiffsnägel und Bootsnägel	22 107 und 108	38 16 94 00	
Ringlaschen	21 551	38 78 00 00	Schiffsschaber	11 307	32 81 64 00	
Ringmüterschlüssel	06 319	32 83 46 00	Schirmmacherzangen	08 144	32 83 29 00	
Ringsägezangen	08 620	32 83 29 00	Schlachtmesser	04 231 bis 240	38 31 42 00	
Risöffner	02 411	38 31 10 00	Schlangenbohrer	01 116 bis 120	32 85 36 10	
Rohrsteckschlüssel	06 316 und 317	32 83 45 00	Schlangenbohrer (Maschinen- bohrer)	01 201 bis 206	32 85 37 20	
Rohrzangen (Schweden- zangen)	08 363 bis 366	32 83 25 00	Schlauchhalter	21 554	38 78 00 00	
Rollschnallen für Geschirr- beschläge	03 104 bis 114	38 28 59 00	Schlauchkupplungen	„Inmerdicht“	21 439	37 61 50 00
Rollschnallen für Zelt- beschläge	116		Schlauchkupplungen		21 346	37 61 50 00
Rollzangen	21 501	38 28 59 00	Schlauchsicherungen	03 103 und 118	38 28 59 00	
Rosenkranzangen	08 708	32 83 29 00	Schlaufen für Geschirr- beschläge	21 531	38 24 83 00	
Rosenscheren	08 142	32 83 29 00	Schlittenringe	21 531	38 24 83 00	
Roststecher	13 380	38 38 18 00	Schlitzmüterschrauben- zieher, isoliert	09 506	32 83 54 00	
Rucksackhaken	11 305	32 81 64 00	Schlosserdrillbohrer	10 857 und 858	32 81 14 20	
Rudergabeln	03 312	38 28 49 00	Schlosserflachmeißel	10 101 und 102	32 83 71 10	
Rudernasen	21 571 und 573	38 78 00 00	Schlosserhämmer mit Stiel- schutz	07 130 und 131	32 83 11 00	
Rübenhacken	21 574	38 78 00 00	Schlosserkreuzmeißel	10 103 und 104	32 83 71 20	
Rübenkopfsägen	18 104 und 105	38 41 41 00	Schloßnägel	22 101	38 16 94 00	
Runde Krampen	18 514	38 41 91 00	Schmalzstecher	13 906 und 907	38 41 00 00	
Runde Ringe	22 620 und 621	38 27 90 00	Schmelzlöffel	21 317	37 61 50 00	
Rundkauschen	21 536 und 537	38 24 83 00	Schmelztiegel	21 366 bis 370	37 61 50 00	
Rundriemenlochzangen	544		Schmelztiegeldeckel für Nickeltiegel	21 371	37 61 50 00	
Rundzangen	21 557 und 588	38 78 00 00	Schmelztiegelhalter	21 365	37 61 50 00	
Rundzangen für Tennis- schläger	08 559	32 83 27 00	Schmelztiegelzangen	21 125 und 126	37 61 50 00	
Rundzangen für Uhrmacher	08 103 und 104	32 83 24 00	Schmiedezangen mit Wolfs- maul	358 bis 362		
Sägeschränkzangen	08 159	32 83 29 00	Schnallen	08 160	32 83 28 00	
Salamimesser	08 667	32 83 29 70	Schnallen	03 101 bis 119	38 28 50 00	
Salzlöffel, ganz aus Bein	08 464 bis 469	32 83 29 10	Schnallen	21 501 bis 506		
	04 271 und 272	38 31 45 00	Schneckenbohrer	01 151 und 153	32 85 39 00	
	15 707	38 34 00 00	Schneeruten	15 307	38 19 71 00	

Noch: Anlage 2

Artikel	Artikel- Nummer	Waren- Nummer	Artikel	Artikel- Nummer	Waren- Nummer
Schneeschiäger	15 301 bis 308	38 19 71 00	Spatel, Spatellöffel, -messer	21 102 351 bis 354	37 61 50 00
Schnellbohrer	01 152	32 85 39 00	Speichenschneider	08 255	32 83 21 00
Schnellspannschlüssel mit Momentverstellung	06 213	32 83 43 00	Spenglerfalzzangen	08 129 und 130	32 83 29 40
Schnitteisen, verstellbar	02 215	32 86 90 00	Spenglerzangen	08 127 und 128	32 83 24 00
Schnittraspel	02 303 und 313	32 83 38 00	Spezial-Kombinations- zangen	08 309	32 83 23 00
Schnitzer für Täschner	10 611	32 83 90 00	Spezialzangen für Elektro- techniker	08 362	32 83 29 00
Schnürsenkelzangen	08 519	32 83 29 00	Spezialzangen für Kohlen	08 151	32 83 29 00
Schränkeisen	11 514 bis 516	32 19 89 00	Spickmesser	04 105 und 106 109 und 110	38 31 50 00
Schraubenschlüssel	08 101 bis 320	32 83 40 00	Spicknadeln	19 301 bis 307	38 17 79 00
Schraubenzieher für Näh- maschinenschiffchen	09 701	32 83 53 00	Spielmagnete	20 401 bis 406	38 78 00 00
Schraubenzieher (Schreib- maschinenmechaniker)	09 206 und 207	32 83 53 00	Spindeldruck-Öseneinsetz- maschinen	02 119 und 120	32 65 79 00
Schraubzwingen	11 271 bis 276	32 87 16 00	Spirituslampen an Maß- geräten	21 185	37 61 52 00
Schreinerhammer, geschmiedet	07 132	32 83 15 30	Spitzknochen	02 124	32 86 90 00
Schiffsetzerahlen	19 117 und 118	38 17 81 00	Spitzkopfnägel mit Nietstift	22 502	38 28 19 00
Schrubbohleisen	11 441	32 81 65 00	Spitzmeißel	10 107	32 83 71 30
Schüreisen für Täschner	10 610	32 83 90 00	Spitzzirkel	10 951 und 952 958 und 959	37 55 63 00
Schuhanzieher	02 118	38 28 90 00	Splintentreiber	10 252 und 253	32 83 75 50
Schuhklebepressen	02 133	32 65 73 00	Splintenzieher	10 251	32 83 79 00
Schuhmacherfalzzangen	08 510 bis 514	32 83 29 40	Sportgeräte	21 700 bis 703	30 78 00 00
Schuhmacherhammer	07 133 bis 136 146	32 83 15 00	Sprangkapselanwürfzangen	08 483	32 83 29 00
Schuhmacherhammerfalz- zangen	08 514	32 83 29 40	Spundbohrer (Verfolgbohrer)	01 110	32 85 36 67
Schuhmachermesser	02 701	38 31 10 00	Spundheber	01 149	32 85 36 93
Schuhmacherraspel	02 301 bis 306 308 bis 314	32 83 38 00	Stabmagnete	20 201 bis 206 403 und 404	38 78 33 50
Schuhmacherschnittraspel	02 303 und 313	32 83 38 00	Stagreiter	21 580	38 78 00 00
Schuhmacherzweckzangen	08 509	32 83 27 00	Stahlgriffkorkzieher	05 103	38 37 19 00
Schulranzenhaken	03 313	38 28 49 00	Stahlhaken mit Eisengriff	11 518	32 83 90 00
Schusterstähle	14 501	32 83 00 00	Stahlpacknadeln	19 201 bis 204	38 17 71 00
Schweinekrampenzangen	08 442	32 83 27 30	Stahlreiffl	10 627	32 65 75 90
Schweineschaber	17 405 bis 407	32 81 64 00	Stahlwinkelkratzer	11 304	32 81 64 00
Schweinezahnzangen	08 277	32 83 22 10	Stahlzwecken	19 114	38 16 60 00
Schweizer Schneckenbohrer	01 151	32 85 39 00	Stahlzwecken, blank	22 523 bis 525	38 28 19 00
Schwellenbohrer [Form Irwin]	01 204 und 205	32 85 37 20	Stangenkorkzieher	05 104 bis 107	38 37 19 00
Seegrasswirbel	10 509	32 65 74 90	Stangenschlangenbohrer	01 101 bis 107	32 85 36 60
Segelnadeln	19 210	38 17 74 00	Stative	21 372 und 373 377 und 413	37 61 14 00
Seitenschneider	08 272 271, 273 274, 279	32 83 22 10	Stative, Verlesungsstativ nach Hoffmann	21 411	37 61 14 00
Seitenschneider für Mecha- niker und Zahntechniker	08 662	32 83 29 00	Stative, Zubehörteile zum Bunsen-Stativ	21 378 bis 407	37 61 50 00
Seitersflaschen-Verschluss- zangen	08 147	32 83 29 00	Stativringe	21 107	37 61 50 00
Seitershähne	13 601 bis 606	38 37 49 00	Stechmesser	04 201 bis 206	38 31 41 00
Senflöffel	15 705 und 706	38 34 00 00	Stechzirkel	02 131	37 55 63 00
Senker für Metall- und Stahlarbeiten	01 241	32 85 47 00	Steckschlüssel	06 301 bis 320	32 83 45/6 00
S-Haken für alle Zwecke	21 560, 561 603, 801	38 78 00 00	Steglochzangen mit 4 Pfeifen	08 507 und 508	32 83 27 00
Sichelmesser	04 102	38 31 50 00	Stegringe mit 2 Stegen	21 539	38 24 83 00
Sicherheitsausgießer	13 506 bis 509	38 37 49 00	Steinbohrer	01 303 bis 310	32 85 30 00
Sicherheitszügelhaken	03 605	38 27 91 00	Steinkrampen	22 623	38 27 90 00
Simshohleisen	11 443	32 81 65 00	Steinmeißel	10 108 und 109	32 83 71 50
Sohlennägel	22 510	38 28 19 00	Stellmacherlöffelbohrer	01 108 und 109	32 85 36 40
Sohlenstift-Abschneidzangen	08 528	32 83 29 00	Stemmeisen	11 403	32 81 61 00
Sohlenzierrädchen	02 206 und 207	32 86 90 00	Steppahnen	19 120	38 17 81 00
Sohllederschere	02 703 bis 706	38 38 30 00	Sterneisen	02 125	32 86 90 00
Spallereisen	22 611	38 27 90 00	Steyrische Ahlen	19 128 und 129	38 17 81 00
Spalt- und Schärfmaschinen	10 502	32 65 74 10	Stichäxte	11 404	32 81 61 00
Spannschrauben	21 570	38 78 00 00	Stichausdrückzangen	08 515	32 83 29 00
Spargelmesser	18 308 und 309	38 31 61 00	Stichrädchen	02 210 und 220	32 86 90 00
Sparschäler	12 101 bis 108	38 31 56 00	Stichsägen	18 504 517 und 518	32 81 25 30
			Stiefelknechte	02 128	38 28 90 00

Noch: Anlage 2

Artikel	Artikel- Nummer	Waren- Nummer	Artikel	Artikel- Nummer	Waren- Nummer
Stiefelmessér	04 236	38 31 42 00	Uhrmacherzangen	08 663 bis 667	32 83 29 70
Stiefelspanner	02 129	38 28 90 00	Umsteckschraubenzieher	09 106, 111, 604	32 83 55 00
Stiefelklöbchen	11 204 bis 206	32 87 90 00	Universalbohrer	01 141 bis 143 225 und 226	32 85 37 60
Stiftgabeln	02 126	32 86 90 00	Universal-Hammerzangen	08 361	32 83 29 00
Stiftmesser	02 413 und 414	38 31 10 00	Universal-Rollgabelschlüssel	06 211	32 83 43 00
Stiftversenker	02 127	32 86 90 00	Universal-Sägeschrän- zangen	08 466	32 83 29 10
Stimmgabeln	21 355	38 78 00 00	Unkrauthacken	18 106	38 41 49 00
Stolpernägel	22 513	38 28 19 00	Unkrautstecher	18 310	38 41 00 00
Stopper	02 218	32 86 90 00	Veredlungsmesser	04 401 bis 427	38 32 20 00
Stoppzangen	08 516	32 83 29 00	Verfolgbohrer	01 110	32 55 36 67
Stoßdämpferschlüssel	06 318	32 83 45 00	Vergaserschlüssel	06 320	32 83 46 00
Stoßnägel	22 512 und 515	38 28 19 00	Verlesungs-Stative	21 411	37 61 16 06
Strangkettten	03 421	38 24 00 00	Verschlußkrampen	21 556	38 18 18 20
Streicheisen für Täschner	10 612	32 83 90 00	Verstellbare Schrauben- schlüssel	06 201 bis 213	32 83 43 00
Tabaknadeln	19 214	38 17 15 00	Verstellbare Tische	21 412	37 61 14 00
Tafelmesserklingen	04 351 bis 355	38 33 10 00	Verstellkultivatoren	18 206	38 41 81 00
Takelhaken	21 589	38 78 00 00	Verzinnete, gestauchte Kern- nägel	22 207	38 16 63 00
Tarierbecher	21 118	37 61 14 00	Viehmarkierzangen		
Taschendosenöffner	05 307	38 78 00 00	für Mittelkerbungen	08 444 und 445	32 83 27 30
Taschenkorkzieher	05 113 und 125	38 37 13 00	Vorböhrer		
Taschenmesser, verschiedener Art	04 601 bis 665	38 32 40 00	für Bodenträgerhüllen	01 150	32 85 39 00
Taschensteinbohrer	01 304	32 85 30 00	Vorschlagahlen für Sattler	19 110 und 116	38 17 81 00
Tastenring-Absatzzangen	08 711	32 83 29 00	Vorschlagahlen		
Tasterzirkel	10 902 und 903	37 55 63 00	für Tapezierer	19 116	38 17 81 00
Teeglashalter	13 910	38 37 40 00	Vorschlagahlen mit versenk- tem Ansatz	10 705	38 17 81 00
Teigschneider	15 507	38 66 80 00	Vorschlag- und Kreuz- hämmer	07 201 und 202	32 83 12 00
Telefonzangen	08 107 bis 112	32 83 24 00	Vorschneider	08 231 und 232 234 bis 237	32 83 22 10 32 83 22 29
Telegrafbohrer	01 135 und 136	32 85 36 70	Vorschneider für Uhrmacher und Zahntechniker	08 661	32 83 29 00
Telegrafenzangen	08 124 bis 126	32 83 24 00	Vorstecher	10 401 bis 406 410	38 17 89 00
Tennisahlen	19 132	38 17 81 00	Vorziehahlen	10 706 und 707 19 121 bis 123	38 17 81 00
Theaterbohrer	01 137 und 138	32 85 36 70	Wabenzangen	08 148 153 und 154 157	32 83 29 00
Theaterschrauben mit Holzheft	01 139 und 140	32 85 36 70	Wäschesprenger	13 702	38 67 77 00
Thermometermagnete	20 108 bis 110	38 78 33 20	Waffeleisen	15 601	38 66 00 00
Tiegelpinzetten	21 364	37 32 11 22	Wagenbauerhämmer	07 141	32 83 15 00
Tierhaltergeräte (Bullen- zangen, Bullenringe)	17 101 bis 104 17 201 bis 205	38 42 71 20 38 42 71 10	Wantenspanner	21 584	38 78 00 00
Tischlerbeitel	11 400	32 81 61 00	Waschleinenhaken	22 607 und 608	38 27 75 00
Tischlerschraubzwingen	11 275	32 87 16 00	Wasserpumpenzangen	08 359 und 360	32 83 25 90
Tischmesser	04 304	38 34 22 00	Wasserstrahlluftpumpen	21 428 bis 430	37 61 14 00
Tischtuchklammern	13 911 bis 914	38 19 45 00	Weberpinzetten zum Schneiden	21 458 und 459	37 32 11 22
Töpferdorne	10 281	32 83 75 90	Weberzangen mit durch- gestecktem Gewerbe	08 145 und 148	32 83 29 00
Töpferhaumesser	04 507	38 31 94 00	Wechselkultivatoren mit Vorsatzgerät	18 205	38 41 81 00
Töpferzangen	08 203	32 83 29 00	Wegeschaukeln	18 306	38 41 29 00
Toggenburger Nietnägel	22 507 bis 509	38 28 19 00	Welleneisen	16 109	38 78 00 00
Tomatenmesser	04 107	38 31 54 00	Wendeahlen	19 103	38 17 81 00
Tomatenschneider	12 401 bis 403	38 31 54 00	Werkraspeln	21 302	37 61 50 00
Torbandnägel	22 105	38 16 94 00	Werkstatt-Knarren-Schrau- benzieher	09 413 bis 417	32 83 56 00
Transporthaken	21 564 und 565	38 78 00 00	Werkstattschraubenzieher	09 101 bis 112	32 83 52 00
Traubenscheren	13 381	38 35 12 00	Werkzeugkartons für Schuhmacher	02 130	32 86 90 00
Trensens und Gebisse	03 501 bis 523	38 27 91 10	Westa-Schraubzwingen	11 276	32 87 16 00
Trogkratzer	11 306	32 81 64 00			
Trokare	17 301 bis 305	38 42 00 00			
Tubenverschleißzangen	21 419	37 61 14 00			
Tubenzangen	08 143	32 83 29 00			
Tüllen	21 572	38 78 00 00			
Turbinen für Laboratorien	21 424 bis 427	37 61 14 00			
Turngeräteeile	21 601 bis 605	38 78 00 00			
Typenhebelzangen	08 703 bis 710	32 83 29 00			
Überbleche für Zeltbeschlagn	21 562	38 78 00 00			
Uhrbügelzangen	08 610 und 611	32 83 29 70			
Uhrglasklemmen	21 420 und 421	37 89 90 00			
Uhrmacherhämmer	07 138 bis 140	32 83 15 00			
Uhrmachersägebogen	11 171 bis 176	32 81 59 00			
Uhrmacherschraubenzieher	09 301 bis 303	32 83 59 10			

Noch: Anlage 2

Artikel	Artikel- Nummer	Waren- Nummer	Artikel	Artikel- Nummer	Waren- Nummer
Wiegemesser	13 451 bis 457	38 31 57 00	Schnallen für Schnurren- sattelgurte	21 503	38 28 59 00
Windschneckenbohrer, Schweizer Form	01 125 bis 130	32 85 36 30	Zeltstabbeschläge	21 701 und 702	38 78 00 00
Windschneckenbohrer, Norweger Form	01 131	32 85 37 10	Zeltstäbe	21 700	38 78 00 00
Winkelaufreiber	10 457	32 86 99 00	Zentruboherer	01 121 bis 124 216 und 217	32 85 36 20
Winkelschraubenzieher	09 109	32 83 59 60	Zerstäuber	21 422 und 423	37 61 50 00
Wunderkreisel	20 402	38 78 30 00	Ziehhacken	18 101 bis 103	38 41 83 00
Wurfkeulen aus Holz- mit Eisenring	21 703	38 78 00 00	Ziernägcl	22 301 bis 324	38 16 60 00
Wurstgabeln	13 104	38 41 39 00	Zigarrenabschneider	13 918 bis 920	38 37 40 00
Wurstmesser	04 271 und 272	38 31 45 00	Zigarrenmesser	04 501 bis 503	38 31 95 00
Zahnlotpinzetten	21 470	37 32 11 22	Zimmermannsbeitel	11 402	32 81 61 00
Zahnpinzetten	21 469	37 32 11 22	Zimmermannsklammern	22 627	38 27 72 00
Zangen zum Halten von Tieren	21 363	37 61 50 00	Zinkenfräser	01 240	32 85 38 45
Zapfenfräser	01 231	32 85 39 00	Zirkel	10 901 bis 907 951 bis 959	37 55 63 00
Zapfenschneider	01 232	32 85 39 00	Zitronensaftcr	13 921 und 922	38 37 30 00
Zehen- und Ballennägcl	22 514	38 28 19 00	Zollplombenzangen	08 407	32 83 27 30
Zeigerzangen	08 612 bis 614	32 83 29 70	Zubehörteile zum Bunsen- Stativ	21 378 bis 382	37 61 50 00
Zeitbeschläge-Schnallen			Zuckergreifer	15 205 bis 207	38 34 19 00
Halfterrolischnallen	21 505	38 28 59 00	Zuckernehmer	15 202 bis 204	38 34 19 00
Halfterrolischnallen mit Backenstücköse	21 506		Zuckerzangen	15 201	38 34 19 00
Leinenschnallen	21 504		Zündkerzenschlüssel	06 314	32 83 45 00
Rollenschnallen	21 501		Zündschnurzangen	08 481 und 482	32 83 29 00
Schnallen ohne Rollen, mit 2 Dornen	21 502	38 28 51 00	Zugkappenringe	21 532	38 24 83 00
			Zuschneider für Schuhmacher	02 702	38 31 10 00
			Zwiebelschneider	12 601 und 603	38 31 53 00

Berichtigungen.

In der Preisverordnung Nr. 188 vom 15. September 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Vulkaniseur-Handwerk (GBl. S. 853) ist in der Anlage 2 „Regelpreise für Reifenrunderneuerungen“ auf S. 857 in der Spalte „Runderneuerungen — Wulst zu Wulst“ bei der Dimension 11,25 bis 24 der DM-Betrag von „297,00“ zu berichtigen in „207,90“.

In der Zweiten Änderung vom 20. November 1951 der Anordnung über die ärztliche Leichenschau (GBl. S. 1099) ist in der Anlage A (Bestattungsschein) in dem Text der Kreis- oder gerichtsarztlichen Bestätigung auf der Rückseite des Bestattungsscheines das Wort „Leichenschau“ zu berichtigen in „Leichennachscha“.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952 Berlin, den 29. Februar 1952 Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 52	Bekanntmachung der Änderung der Anordnung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik über die Übernahme von Ehrenpatenschaften	183
20. 2. 52	Verordnung über die Neuorganisation der volkseigenen Schiff-fahrts- und Umschlagsbetriebe	184
26. 2. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neu-organisation der volkseigenen Schiffahrts- und Umschlags- betriebe	185
15. 2. 52	Verordnung zur Änderung von Gerichtsbezirken im Lande Sachsen	185
25. 2. 52	Anordnung über die Erhebung von Schulgeld an den Ober- und Zehn- klassenschulen	185
26. 2. 52	Anordnung über die Gewährung von Schulgeldfreiheit an den Ober- und Zehnklassenschulen	186
18. 2. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die hygienische Überwachung der Brunnen	186
	Berichtigung	186

**Bekanntmachung
der Änderung der Anordnung
des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik
über die Übernahme von Ehrenpatenschaften.**

Vom 20. Februar 1952

Zur schnelleren und zuverlässigen Bearbeitung der Ehrenpatenschaftsanträge werden die Artikel III und IV der Anordnung vom 3. Januar 1951 des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik über die Übernahme von Ehrenpatenschaften (GBL S. 21) aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

Artikel III

Die Anträge der Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Übernahme der Ehrenpatenschaften sind bereits vor der Niederkunft der Mutter, möglichst zwei Monate vorher, bei den Räten der Stadt- oder Landkreise — Abteilung Mutter und Kind — zu stellen. Die Abteilung Mutter und Kind legt die Anträge unverzüglich dem Kreissekretariat des Blocks der antifaschistisch-demokratischen Parteien vor. Mit der Stellungnahme des Kreissekretariates des Blocks der antifaschistisch-demokratischen Parteien leitet die Abteilung Mutter und Kind den Antrag schnellstens dem Ministerium des Innern des Landes zur Prüfung weiter, in dem die Eltern oder Erziehungsberechtigten ihren Wohnsitz haben.

Artikel IV

- (1) Die Innenminister haben dem Präsidenten der Republik die von ihnen bestätigten Vorschläge noch vor der Geburt des Kindes zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Die Geburt des Kindes ist der Präsidialkanzlei auf dem schnellsten Wege mitzuteilen.
- (3) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1952

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck**

**Der Ministerpräsident
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl**

21. 21 GBl
Art. III
AO 3. 1. 51
Änderung
Bek. 29. 2. 52
52 183 GBl

4736 A

21. 21 GBl
Art. IV
AO 3. 1. 51
Änderung
Bek. 29. 2. 52
52 183 GBl

4736 A

52/183 GBl
Bek. 29. 2. 52
Hinweis
Richtl.
13. 10. 52
52/189 MinBl

52/183 GBl
Bek. 20. 2. 52
aufgehoben
Bek. 24. 9. 52
52/183 GBl

Verordnung
über die Neuorganisation der volkseigenen
Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe.

Vom 20. Februar 1952

Zur Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitsweise der volkseigenen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur Durchführung der Aufgaben der gesamten Binnenschifffahrt in der Deutschen Demokratischen Republik einschl. des Umschlages und der Lagerung in den Binnenhäfen der Deutschen Demokratischen Republik werden volkseigene Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe mit der Bezeichnung „Deutscher Schiffahrts- und Umschlagsbetrieb (DSU)“ (Sitz des Betriebes) gegründet.

(2) Die volkseigenen Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe arbeiten nach ihrem Betriebsplan, der auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes aufgestellt wird. In diesem Rahmen sind die volkseigenen Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe selbständig planende und wirtschaftende sowie in eigener Verantwortung abrechnende Einheiten der volkseigenen Wirtschaft. Sie arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Die volkseigenen Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum. Als Rechtsträger von Volkseigentum haben sie zur Durchführung ihrer Planaufgaben die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihnen übertragenen Volkseigentum ergeben.

(4) Für die den volkseigenen Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetrieben angehörenden Binnenhäfen und Umschlagseinrichtungen sind selbständige Pläne und Bilanzen aufzustellen.

(5) Der Sitz der volkseigenen Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe wird in einer Durchführungsbestimmung festgelegt.

§ 2

Betriebseinrichtungen von nur örtlicher Bedeutung sind in sinngemäßer Anwendung der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen (GBl. S. 143) in Rechtsträgerschaft der Räte der Stadt- und Landkreise und der Gemeinden zu übertragen.

§ 3

(1) Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutsche Schiffahrts- und Umschlagsbetriebszentrale“ wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1951 aufgelöst.

(2) Die Anordnung vom 27. Juli 1949 über die Einrichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Deutsche Schiffahrts- und Umschlagsbetriebszentrale“ (ZVOBl. I S. 573) und die auf Grund dieser Anordnung erlassene Satzung treten außer Kraft.

§ 4

(1) Die volkseigenen Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe sind Rechtsnachfolger der aufgelösten Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebszentrale. Das bisher von der Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebszentrale verwaltete volkseigene Anlagevermögen wird nach einem Aufteilungsplan, der von der Generaldirektion Schiffahrt aufzustellen ist, durch das zuständige Ministerium des Innern der Landesregierung in die Rechtsträgerschaft der neu errichteten Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe übertragen. Die Aufgliederung des Umlaufvermögens erfolgt durch die Generaldirektion Schiffahrt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die volkseigenen Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe unterstehen der Generaldirektion Schiffahrt und sind an deren Weisungen gebunden.

§ 5

Auf die Transportleistungen der volkseigenen Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe für die verladende volkseigene Wirtschaft sind die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) sinngemäß anzuwenden. Die Staatlichen Vertragsgerichte sind für Streitigkeiten, die sich aus Leistungsverträgen im Transportwesen ergeben, zuständig.

§ 6

Zur Förderung der Initiative der privaten Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe werden zwischen diesen und den volkseigenen Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetrieben Verträge über die Beförderung, den Umschlag und die Lagerung von Gütern sowie die Personenbeförderung abgeschlossen.

§ 7

Gebühren und Steuern aus Anlaß der Neuorganisation der Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe werden nicht erhoben.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

(2) Handlungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis zwei Wochen nach dem Tage der Verkündung der Verordnung auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen vorgenommen wurden, bleiben rechtswirksam.

Berlin, den 20. Februar 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik	Ministerium für Verkehr
Der Ministerpräsident	I. V.: Wollweber
Grotewohl	Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Neuorganisation der volkseigenen
Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe.**

Vom 26. Februar 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 20. Februar 1952 über die Neuorganisation der volkseigenen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe (GBl. S. 184) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Februar 1952 über die Neuorganisation der volkseigenen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe (GBl. S. 184) zu errichtenden Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe (DSU) haben ihren Sitz in

Berlin, Magdeburg, Stralsund und Dresden.

§ 2

Die Lenkung des überbezirklichen Transportmitelausgleiches erfolgt durch die Generaldirektion Schiffahrt.

§ 3

Die Maßnahmen gemäß § 2 der Verordnung vom 20. Februar 1952 über die Neuorganisation der volkseigenen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe (GBl. S. 184) sind von der Generaldirektion Schiffahrt im Benehmen mit den zuständigen Ministerien des Innern der Landesregierungen durchzuführen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1952

Ministerium für Verkehr
I. V.: Wollweber
Staatssekretär

**Verordnung
zur Änderung von Gerichtsbezirken
im Lande Sachsen.**

Vom 15. Februar 1952

Zur Anpassung der Amtsgerichtsbezirke an die Abgrenzung der auf Grund des Gesetzes des Landes Sachsen vom 17. Dezember 1951 zur Neugliederung des Landkreises Aue (GVOBl. S. 587) gebildeten Landkreise Aue und Schwarzenberg sowie der Stadtkreise Schneeberg und Johann-Georgenstadt wird im Einvernehmen mit der Regierung des Landes Sachsen verordnet:

§ 1

(1) Der Bezirk des Amtsgerichts Aue umfaßt den Landkreis Aue.

(2) In Schwarzenberg, Schneeberg und Johann-Georgenstadt wird je ein Amtsgericht errichtet.

(3) Es umfaßt der Bezirk des Amtsgerichts
Schwarzenberg

den Landkreis Schwarzenberg,

Schneeberg

den Stadtkreis Schneeberg,

Johann-Georgenstadt

den Stadtkreis Johann-Georgenstadt.

§ 2

Die Landkreise Aue und Schwarzenberg sowie die Stadtkreise Schneeberg und Johann-Georgenstadt werden dem Bezirk des Landgerichts Chemnitz zugelegt.

§ 3

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt die Justizverwaltung des Landes Sachsen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1952

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

**Anordnung
über die Erhebung von Schulgeld
an den Ober- und Zehnklassenschulen.**

Vom 25. Februar 1952

Die Erhebung von Schulgeld und die Einziehung von Schulgeldrückständen für den Schulbesuch der Ober- und Zehnklassenschulen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in folgender Weise durchgeführt:

§ 1

Die Erhebung von Schulgeld erfolgt nach Maßgabe der in der Volkskammer angenommenen Gesetze über den Staatshaushaltsplan.

§ 2

(1) Für alle Oberschüler und Zehnklassenschüler, die von der Zahlung des Schulgeldes nicht befreit sind, ist Schulgeld zu entrichten.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind außerdem verpflichtet, die entstandenen Rückstände an Schulgeld zu zahlen.

(3) Spätestens bis zum 30. Juni 1952 müssen alle Schulgeldrückstände beglichen sein, die vor Veröffentlichung dieser Anordnung entstanden sind.

§ 3

Die Ministerien für Volksbildung der Landesregierungen können in Härtefällen unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse begründeten Anträgen der Erziehungsberechtigten auf Zahlungserleichterung oder teilweisen Erlaß, in Ausnahmefällen auf völligen Erlaß, der bis zur Veröffentlichung dieser Anordnung entstandenen Rückstände stattgeben.

§ 4

Über die Einziehung der Rückstände ergehen besondere Richtlinien.

Berlin, den 25. Februar 1952

Ministerium für Volksbildung
Wandel
Minister

52 185 OF
57 (1) AG
Hinweh
AG 36. 3.
Schulgeld
52 185 OF
49 9 GBl
Art. 38 (2)
Verf. DD
Hinweh
AG 36. 3.
52 185 OF

52 185 OF
AG 36. 3.
Hinweh
AG 36. 3.
52 185 OF

**Anordnung
über die Gewährung von Schulgeldfreiheit
an den Ober- und Zehnklassenschulen.**

Vom 26. Februar 1952

§ 1

Von der Zahlung des Schulgeldes sind ab 1. Januar 1952 alle Schüler der Ober- und Zehnklassenschule befreit, die gemäß den Bestimmungen über die Verteilung von Unterhaltsbeihilfen eine Unterhaltsbeihilfe erhalten.

§ 2

Von der Zahlung des Schulgeldes können ferner ab 1. Januar 1952 befreit werden:

- a) Schüler der Ober- und Zehnklassenschule mit guten fachlichen Leistungen und gesellschaftlicher Aktivität in der Schule, falls die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Erziehungsberechtigten, ohne die Voraussetzungen der Bedürftigkeit im Sinne der Bestimmungen über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen zu erfüllen, so gelagert sind, daß die Kosten für den Besuch der Oberschule (Zehnklassenschule) eine besonders schwere Belastung darstellen.
- b) Schüler, bei denen der Besuch der Oberschule (Zehnklassenschule) im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt.
- c) Schüler, deren Geschwister gleichzeitig die Oberschule (Zehnklassenschule) besuchen, und zwar zu einem Teilbetrag oder in voller Höhe des Schulgeldes.

§ 3

(1) In den Fällen des § 2 dieser Anordnung müssen die Erziehungsberechtigten auf hierfür vorgeschriebenen Vordrucken bis zum 15. Mai jedes Jahres begründete Anträge an die Schulleitung der betreffenden Oberschule oder Zehnklassenschule stellen.

(2) Bei Schülern, die erst im September des laufenden Jahres in die 9. Klasse der Oberschule (Zehnklassenschule) eintreten, richten die Erziehungsberechtigten die Anträge gemäß Abs. 1 an die Leitung der zuständigen Grundschule.

(3) Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. August 1952 sind die Anträge bis zum 31. März 1952 zu stellen.

(4) Die Schulleitungen reichen die Anträge mit Stellungnahme an die auf Grund der Bestimmungen über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen gebildeten Kreiskommissionen zur Prüfung weiter. Über die Vorschläge der Kreiskommissionen entscheiden die Ministerien für Volksbildung der Landesregierungen nach Anhörung der Landeskommissionen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1952

Ministerium für Volksbildung
Wandel
Minister

**Dritte Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung
über die hygienische Überwachung der Brunnen.**

Vom 18. Februar 1952

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der Brunnen (GBl. S. 795) wird bestimmt:

§ 1

Öffentliche Brunnen sind gemeinnützige Brunnen, welche der Deutschen Demokratischen Republik, einem Land, Kreis oder einer Gemeinde gehören oder an denen ein öffentliches Interesse besteht.

§ 2

Wasser aus Brunnen der Gewerbebetriebe, in denen Lebens- und Genußmittel hergestellt, verarbeitet oder verkauft werden, ist monatlich einmal nur dann bakteriologisch und chemisch zu untersuchen (§ 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. August 1951 zur Verordnung über die hygienische Überwachung der Brunnen — GBl. S. 797), wenn gemäß Ansicht der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises oder der Zentralstelle für Hygiene nach Art der Brunnenanlage oder der Wasserbeschaffenheit eine solche Untersuchung zur Vermeidung gesundheitlicher Gefahren notwendig ist.

§ 3

(1) Die Verwendung geeigneter Holzarten im Brunnenbau wird insoweit zugelassen, als für die Instandsetzung von Brunnen anderes Material nicht verwendet oder eine einwandfreie Trinkwasserversorgung zur Zeit nur auf diese Weise sichergestellt werden kann. Die Entscheidung über diese Zulassung trifft das Ministerium für Gesundheitswesen des Landes nach Anhören der Landes-Handwerkskammer.

(2) Bei Schachtbrunnen darf Holz zum Abdichten der Wände und zur Abdeckung nicht verwendet werden. Wo eine solche Verwendung bei notwendigen Instandsetzungen angetroffen wird, ist die Herstellung eines vorschriftsmäßigen Zustandes der Instand zu setzenden Brunnen anzustreben.

Berlin, den 18. Februar 1952

Ministerium
für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

- *) 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 797).
2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 797).

Berichtigung

Bei der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1952 zur Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 152) müssen die Unterschriften auf S. 154 wie folgt lauten:

Staatssekretariat
für Materialversorgung
I. A.: Binz
Hauptabteilungsleiter

Ministerium
der Finanzen
I. V.: Rumpf
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952 Berlin, den 7. März 1952 Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 52	Anordnung über die Voraussetzungen für die polizeiliche Freigabe von baulichen Anlagen für Massenveranstaltungen	187
26. 2. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Wirtschaftszweig Deutsche Reichsbahn, I. Teil	187

**Anordnung
über die
Voraussetzungen für die polizeiliche Freigabe von
baulichen Anlagen für Massenveranstaltungen.
Vom 1. März 1952**

§ 1

(1) Bei Massenveranstaltungen, zu denen bauliche Anlagen, wie Tribünen, Treppen, Rampen, Aufschriftstafeln über 1 qm Fläche, über 5 m lange Fahnen-, Leitungs- und Beleuchtungsmaste u. ä. aufgestellt und benutzt werden, ist der Veranstalter verpflichtet, bei der Beantragung der polizeilichen Freigabe für die Veranstaltung eine schriftliche Bescheinigung der zuständigen staatlichen Bauaufsicht darüber vorzulegen, daß die baulichen Anlagen den Anforderungen der Bauordnung entsprechen.

(2) Die staatliche Bauaufsicht hat insbesondere die Standsicherheit und die Tragfähigkeit zu überprüfen.

§ 2

(1) Auf Grund der Bescheinigung gemäß § 1 der zuständigen staatlichen Bauaufsicht wird die bauliche Anlage durch die zuständige Dienststelle der Volkspolizei zur Benutzung freigegeben.

(2) Enthält die Bescheinigung Vermerke über bauliche Mängel der Anlage, so können die Dienststellen der Volkspolizei die Genehmigung der Veranstaltung versagen oder die Benutzung der baulichen Anlagen verbieten.

(3) Die Bescheinigung der zuständigen staatlichen Bauaufsicht muß bei Tribünen u. ä. baulichen Anlagen die Angabe über die Höchstzahl der Personen enthalten, die die Tribüne usw. gleichzeitig benutzen dürfen.

§ 3

Tribünen u. ä. bauliche Anlagen dürfen nur durch Inhaber von Berechtigungsausweisen benutzt werden. Auf ihnen hat jede Zusammenballung von Benutzern an einzelnen Stellen zu unterbleiben.

§ 4

(1) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung, insbesondere für die Vermeidung von Überbelastungen baulicher An-

lagen, verantwortlich und hat die von ihm Beauftragten (z. B. Ordnerdienst) zu kontrollieren.

(2) Die Dienststellen der Volkspolizei haben die Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen zu überprüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen herbeizuführen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1952

Ministerium
des Innern
I. V.: Warnke
Staatssekretär

Ministerium
für Aufbau
I. V.: Wermund
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister
und für das kaufmännische Personal in den volks-
eigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.**

— Wirtschaftszweig
Deutsche Reichsbahn, I. Teil —

Vom 26. Februar 1952

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBI. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für die Reichsbahnausbesserungswerke der Deutschen Reichsbahn folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

(1) Grundsätzliche Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Erfüllung des Produktionsplanes für die Fahrzeugausbesserung nach Stückzahl.

(2) Die Prämien werden an die Bezugsberechtigten in voller Höhe nach der Prämientabelle für Reichsbahnausbesserungswerke (RAW) (Anlage 1) gezahlt, wenn die in der Prämienverordnung vom

31/528 GB
319 VO 2
I. OB 26.
(Reichsbahn
I. Teil)
32/187 GB

32/187 GB
I. OB 26.
II. Teil
19. 9. 52
32/973 GB

21. Juni 1951 (GBl. S. 625) im § 1 Abs. 2 Buchst. a, b, c und d aufgeführten Planaufgaben oder Anforderungen erfüllt oder übererfüllt sind.

(3) Für die Berechnung des Prämienbetrages für Übererfüllung werden die Prozentsätze der Übererfüllung des Planes der Selbstkostensenkung zugrunde gelegt.

§ 2

(1) Bei Nichterfüllung der im § 1 Abs. 1 festgelegten grundsätzlichen Voraussetzung entfällt die Prämienzahlung.

(2) Bei Nichterfüllung von zwei oder mehr im § 1 Abs. 2 Buchst. a, b, c und d der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) angeführten Planaufgaben oder Anforderungen entfällt die Prämienzahlung, auch wenn der Produktionsplan erfüllt wird.

(3) Ist der Produktionsplan erfüllt, ist jedoch eine der im § 1 Abs. 2 Buchst. a, b, c und d der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) angeführten Planaufgaben oder Anforderungen nicht erfüllt, so ist der nach der Prämientabelle berechnete Prämien-Prozentsatz wie folgt zu kürzen:

- a) bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität
um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung;
- b) bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung
um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung;
- c) bei Nichterfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung
um 3% für jedes Prozent der Nichterfüllung;
- d) bei Nichterfüllung der Qualitätsanforderung oder der geforderten Stückzahl je Gattung oder Baureihe und Schadengruppe der auszubessernden Fahrzeuge
um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung.

§ 3

Die Grundlage für den Nachweis der Erfüllung des Produktionsplanes bildet der JM-Bericht. Dieser weist monatlich das Produktions-Soll nach Planpositionen und das Produktions-Ist, d. h. die tatsächliche Betriebsleistung, aus. Die Gegenüberstellung ergibt, ob der Produktionsplan erfüllt oder nicht erfüllt wurde.

§ 4

(1) Der Grad der Erfüllung oder Übererfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung ergibt sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt J 5. Der Ermittlung der erreichten Selbstkostensenkung ist die Über- oder Unterschreitung des Kostenplanes zugrunde zu legen.

(2) Die Über- oder Unterschreitung ist in Prozenten der Soll-Kosten der Ist-Produktion auszudrücken.

§ 5

Der Grad der Erfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität ist aus dem I-Qu-Bericht ersichtlich. Dieser weist für jedes Kalendervierteljahr die Arbeitsproduktivität der in der Produktion stehenden Werkstätigen wie auch der Beschäftigten insgesamt aus. Der Stand der Erfüllung des Planes für die Steigerung der Arbeitsproduktivität ergibt sich aus den zahlenmäßigen Angaben des I-Qu-Berichtes, bezogen auf die Gesamtbelegschaft.

§ 6

(1) Bei der Ermittlung der Erfüllung des Finanzplanes ist festzustellen, in welchem Umfange folgende Pläne erfüllt wurden:

- a) Investitionsplan,
- b) Gewinnplan,
- c) Kassenplan,
- d) Richtsatzplan.

(2) Der Finanzplan gilt als erfüllt, wenn Gewinnplan und Kassenplan erfüllt sind und der Richtsatzplan eingehalten wurde und bei der Nichterfüllung des Investitionsplanes nachgewiesen wird, daß dafür das RAW kein Verschulden trifft.

(3) Grundlage für den Nachweis des Grades der Erfüllung des Investitionsplanes ist der Kontrollbericht, Kontrollblatt J 11, Abschnitt A, Position „Summe“.

(4) Der Grad der Erfüllung des Gewinnplanes ergibt sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt J 7, Abschnitt D, Position IV.

(5) Der Nachweis der termingemäßen Abdeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt oder der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn zur Weiterleitung an den Staatshaushalt ergibt sich

- a) für die Lohn- und Kommunalsteuern aus den Konten der Untergruppe 182,
- b) für die Umsatz- und Kraftfahrzeugsteuer aus den Konten der Untergruppe 185 unter Berücksichtigung der Fälligkeitstermine,
- c) für die Gewinnabführung aus dem Kontrollblatt J 13, dritter Abschnitt,
- d) für die Umlaufmittelabführung aus dem Kontrollblatt J 4, Position VI, 1 b.

(6) Grundlage für die Feststellung der Erfüllung des Finanzplanes in bezug auf die Beschleunigung des Umschlages für das Umlaufvermögen ist der Kontrollbericht, Kontrollblatt J 3, S. 1, Spalten 4 und 8, Position „Summe“. Der Richtsatzplan gilt dann als eingehalten, wenn keine Überplanbestände ausgewiesen werden. Durch Sonderkredit gedeckte Bestände gelten nicht als Überplanbestände.

§ 7

Die Feststellung, in welchem Grade die Anforderungen oder Planaufgaben in bezug auf gute Qualität und richtiges Sortiment erfüllt sind, erfolgt

- a) für die Qualität durch Bewertung der Aufarbeitung nach den von der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn gegebenen Gütevorschriften. Hierbei sind die Abnahmeprotokolle als Nachweis zugrunde zu legen;
- b) für das Sortiment nach Schadengruppe, Gattung oder Baureihe aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt J 2, und dem Betriebsabrechnungsbogen (BAB) III Blatt 1.

§ 8

Der Berechnung der Prämien für Berechtigte, die zugleich für mehrere Abteilungen tätig sind, ist das gewogene Mittel der Erfüllung der Planaufgaben dieser Abteilungen zugrunde zu legen.

Zu § 2 der Verordnung**§ 9**

Die Prämientabelle für RAW ist auf der Grundlage der Muster-Prämientabelle A der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) aufgestellt. Im Hinblick darauf, daß — in Abweichung zu der Prämienverordnung — der Prämienberechnung für Übererfüllung der Pläne die Übererfüllung des Planes der Selbstkostensenkung zugrunde gelegt wird, werden die Prozentsätze für Übererfüllung gegenüber den Angaben der Muster-Prämientabelle A erhöht.

Zu § 3 der Verordnung**§ 10**

(1) Der in Anlage 2 genannte Personenkreis gilt grundsätzlich für die Festlegung der Prämienberechtigten. Die hierbei angegebenen Gruppeneinstufungen sind einzuhalten.

(2) Die Werkdirektoren der RAW haben in Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen auf der Grundlage der betrieblichen Gegebenheiten entsprechend den Hinweisen auf den prämierten Personenkreis in Anlage 2 für ihr Werk vorzuschlagen, wer prämiertenberechtigt ist. Hierbei ist die Tätigkeitsbezeichnung mit Angabe der Abteilungen festzulegen und die Einstufung in die Gruppen I bis III zu vermerken. Die Liste soll nicht Namen enthalten, sondern die Arbeitsplätze, an deren Inhaber Prämien zu zahlen sind.

(3) Die Vorschläge sind innerhalb 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Ersten Durchführungsbestimmung der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn zur Bestätigung vorzulegen. Die Generaldirektion ist verpflichtet, die Listen innerhalb von 3 Wochen nach Empfang zu überprüfen und dem Einsender in der endgültigen Fassung zurückzuziehen. Die von dem Generaldirektor bestätigten Listen der Prämienberechtigten legen verbindlich den Personenkreis für die Prämierungen fest.

§ 11

Die Einordnung der RAW in die Kategorien I, II und III der Prämientabelle entsprechend den Grundsätzen der Prämienverordnung § 3 Abs. 2 hat durch die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn für das Planjahr zu erfolgen. Die Betriebsliste verbleibt bei der Generaldirektion. Die für jedes RAW gültige Kategorie ist diesem innerhalb 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bekanntzugeben.

Zu § 4 der Verordnung**§ 12**

(1) Die Werkdirektoren sind dafür verantwortlich, daß der gesamten Belegschaft die Planziele unter anschaulicher Darstellung des bisherigen Ergebnisses in leicht faßlicher Form bei Beginn des jeweiligen Planzeitraumes zur Kenntnis gebracht und mit den Beteiligten diskutiert werden. Nur eine genaue Unterrichtung über die Voraussetzungen einer Prämienzahlung gibt die Gewähr für die Wirksamkeit des beabsichtigten Leistungsanspornes.

(2) Die Ermittlung der Erfüllung und Übererfüllung der im § 1 Abs. 2 der Prämienverordnung genannten Planaufgaben erfolgt nach den Bestimmungen im § 4 Abs. 1 der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625).

(3) Die Werkdirektoren haben festzulegen, nach welchen Plänen oder Teilplänen die Bewertung jedes Prämienberechtigten zu erfolgen hat, und dies der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn innerhalb 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung zur Bestätigung vorzulegen. Die Vorlage ist in der vom Generaldirektor bestätigten Fassung innerhalb 3 Wochen nach Empfang der Vorlage dem RAW zurückzuziehen.

Zu § 5 der Verordnung**§ 13**

(1) Bei Arbeitsversäumnis oder -ausfall von geringer Dauer ist von dem Werkdirektor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu prüfen, ob die Gesamtleistung des Betreffenden in dem der Prämienzahlung zugrunde liegenden Zeitabschnitt beeinträchtigt worden ist.

(2) Liegt keine Beeinträchtigung der Gesamtleistung vor, ist die Prämie ungekürzt zu zahlen.

§ 14

Die errechneten Prämienvorschläge sind der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Vorlage hat zu umfassen:

- a) einen Bericht über die Erfüllung oder Übererfüllung der Planaufgaben und Anforderungen, welche die Voraussetzungen für die Prämierung bilden, als Nachweis für die Prämienberechnung,
- b) eine Liste der für die Prämierung in Betracht kommenden Personen (im Rahmen des festgelegten Personenkreises) mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen,
- c) die Angabe des zur Prämierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages (§ 1 Abs. 8 der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 — GBl. S. 625).

§ 15

Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

Zu § 6 der Verordnung**§ 16**

(1) Die Feststellung, ob und inwieweit ein im § 6 der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) genanntes persönliches Verschulden oder Versäumnis eines Prämienberechtigten vorliegt, trifft der Werkdirektor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, bei Betriebsunfällen auch nach Anhören der Stellungnahme der Arbeitsschutzkommission.

(2) Die Werkdirektoren geben bei Einreichung der Prämienvorschläge einen Bericht über die Vorfälle sowie ihre Feststellungen entsprechend Abs. 1 und gegebenenfalls den Vorschlag über eine Prämienverminderung.

(3) Die Kürzung oder der Entzug der Prämie gemäß § 6 der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) erfolgt durch den Generaldirektor der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn.

Zu § 7 der Verordnung**§ 17**

(1) Verantwortlich für die richtige Durchführung der Prämienzahlung ist der Generaldirektor. Die

Verantwortlichkeit erstreckt sich nicht nur auf die Bestätigung der auszahlenden Prämie, sie umfaßt auch die richtige Anwendung der in der Prämienverordnung und dieser Ersten Durchführungsbestimmung gegebenen Richtlinien über die Prämienverteilung mit dem Ziel, besondere Anreize für die Erfüllung der Produktionspläne und die Erfüllung und Übererfüllung der übrigen Pläne und Anforderungen zu schaffen.

(2) Die Auszahlung der Prämienbeträge darf nur auf schriftliche Anweisung des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn mit Gegenzeichnung des in der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) § 7 Abs. 3 bezeichneten Personenkreises erfolgen.

(3) Zur Sicherung der Auszahlung der Prämien spätestens am Ende des Monats sind folgende Termine einzuhalten:

- a) Termin für die Vorlage der Prämienvorschläge von seiten der RAW bei der Generaldirektion ist der jeweils 20. des auf den für die Prämienzahlung gültigen Planzeitraumes folgenden Monats;
- b) Termin für die Mitteilung der Generaldirektion über das Ergebnis der Überprüfung der

Vorschläge und die Anweisung der Prämienzahlung durch schriftlichen Bescheid an die RAW spätestens Ende des gleichen Monats.

Zu § 10 der Verordnung

§ 18

(1) Alle dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen und Anweisungen des Ministeriums für Verkehr oder nachgeordneter Dienststellen sind mit Inkrafttreten dieser Ersten Durchführungsbestimmung aufgehoben.

(2) Die Vorschriften der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) und dieser Ersten Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den am 1. Oktober 1951 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

§ 19

Diese Erste Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1952

Ministerium für Arbeit
Ch w a l e k
Minister

Ministerium für Verkehr
I. V.: W o l l w e b e r
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 1 Abs. 2
vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für Reichsbahnausbesserungswerke

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Gruppe	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie
	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes der Selbstkostensenkung	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes der Selbstkostensenkung	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes der Selbstkostensenkung
1	2	3	4	5	6
I	20,0%	15,0%	10%	12,0%	12,0%
II	15,0%	12,0%	8%	10,5%	10,5%
III	12,5%	10,5%	5%	8,0%	8,0%

Anlage 2

zu § 10 Abs. 1
vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung

Personenkreis der Prämienberechtigten in den Reichsbahnausbesserungswerken

- I. Gruppe:** Werkdirektoren, technische Betriebsleiter, Hauptbuchhalter.
- II. Gruppe:** Leiter der Abteilungen Arbeitsvorbereitung, Lok, Wagen, Kessel, Zubringer, zentrale Aufarbeitung und Nebenbetriebe, Betriebe, Prüfwesen, Stoffe.
Leitende Schweißingenieure.
Betriebsingenieure für Arbeitsablauf Lok- und Wagenabteilung, zentrale Aufarbeitung und Nebenbetriebe, für Kessel, Schmiede, Gießerei, Dreherei.
Leiter der Arbeitsvorbereitung, TAN-Büros, hauptamtliche Kesselprüfer (als solche bestätigt).
- III. Gruppe:** Ingenieure, Techniker, Meister der Werkabteilungen, Gruppenleiter AV-Abteilung, selbständige TAN-Bearbeiter, Personalleiter, Einkaufsleiter, Arbeitsaufnehmer,

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 8. März 1952

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 52	Anordnung zu dem durch den Volkswirtschaftsplan vorgeschriebenen Plan der Werterhaltung	191
6. 2. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 138 — Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehörteile	192
20. 2. 52	Bekanntmachung über die Anmeldung von Holz und Kulturwaren für die amtliche Güteprüfung	193
	Berichtigungen	194

Anordnung zu dem durch den Volkswirtschaftsplan vorgeschriebenen Plan der Werterhaltung.

Vom 25. Februar 1952

§ 1

(1) Der Plan der Werterhaltung 1952 umfaßt im Bereich der öffentlichen Verwaltungen, Anstalten und Einrichtungen, die ihre Einnahmen und Ausgaben brutto mit dem Staatshaushalt abrechnen,

- Hauptinstandsetzungen (Generalreparaturen) des bewerteten und unbewerteten Sachvermögens,
- Ersatzbeschaffungen und Neubeschaffungen, die nicht mit Investitionsvorhaben oder Bauten im Zusammenhang stehen,
- Kleininvestitionen bis zur Höhe von 1000 DM je Anlagegegenstand,
- Grundstücks- und Gebäudekäufe, die nicht mit Investitionsvorhaben im Zusammenhang stehen.

(2) Die laufende Instandhaltung ohne werterhöhenden oder die Lebensdauer des Anlagegegenstandes verlängernden Charakter gehört nicht in den Plan der Werterhaltung.

§ 2

Für die Höhe des Planes der Werterhaltung sind die durch das Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952 bestätigten Haushaltsansätze maßgebend, die auf der Basis der Inventurrichtlinien des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für das Sachvermögen der Staatlichen Verwaltung und nach den darin festgesetzten Abschreibungssätzen gebildet werden müssen.

§ 3

(1) Für die Durchführung des Planes der Werterhaltung sind

- die Minister oder Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,

- die Ministerpräsidenten der Landesregierungen,
- die Leiter der Institutionen, die vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zur selbständigen Durchführung von Plänen ermächtigt sind,
- der Magistrat von Groß-Berlin

für ihre Zuständigkeitsbereiche voll verantwortlich. Sie sind berechtigt, die ihnen nachgeordneten Organe, Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen, Ministerien in den Ländern und die Gebietskörperschaften (Kreise und Gemeinden) mit der Durchführung zu beauftragen.

(2) Der Plan der Werterhaltung ist im Vordruck 0755 auszuweisen

- für die Republik- und Landesebene sowie für Groß-Berlin, gegliedert in Einzelpläne, nach Kapiteln und Aufgabenbereichen,
- für die Kreise und Gemeinden nach Aufgabenbereichen.

§ 4

(1) Die Bekanntgabe des Planes der Werterhaltung hat an die im § 3 genannten nachgeordneten Organe in zweifacher Ausfertigung ebenfalls auf dem Vordruck 0755 zu erfolgen. Die Vordrucke sind von den zur Ausstellung Berechtigten zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel zu versehen.

(2) Die nachgeordneten Organe haben den Plan zu überprüfen und eine Ausfertigung unterschrieben an den Planträger zurückzureichen.

§ 5

(1) Umsetzungen im Plan der Werterhaltung können durch die Planträger ohne Veränderung der Gesamtsumme

- innerhalb der Aufgabenbereiche eines Einzelplanes in der Republik- und Landesebene,
- innerhalb der Aufgabenbereiche in der Kreis- und Gemeindeebene

nach Überprüfung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit vorgenommen werden. Diese Verände-

rungen sind auf dem Vordruck 0755 den zuständigen Haushaltsstellen und der Staatlichen Plankommission zur Kenntnis zu geben.

(2) Für alle übrigen Umsetzungen im zentralen Bereich ist die Genehmigung der Staatlichen Plankommission, in der Landes-, Kreis- und Gemeindeebene die Genehmigung der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung erforderlich.

(3) Anträge auf Erhöhung des Planes der Werterhaltung sind nach Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik der Staatlichen Plankommission zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6

Die aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel für den Plan der Werterhaltung sind zweckgebunden zu verwenden und über die Sachkontenklasse 0 in voller Höhe in die Vermögensrechnung aufzunehmen.

§ 7

Das für die Durchführung der Bauarbeiten des Planes der Werterhaltung erforderliche Material wird dem bauausführenden Betrieb auf der Grundlage des Bauvertrages zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt durch das für die Durchführung des Planes der Bauwirtschaft verantwortliche Ministerium für Aufbau (Staatssekretariat für Bauwirtschaft) oder die Landesregierung. Das für die Durchführung des Planes der Werterhaltung erforderliche sonstige Material wird den im § 3 genannten Organen zugewiesen. Organe, die für dieses Material im Materialverteilungsplan nicht als Kontingenträger ausgewiesen sind, werden durch die im „Verzeichnis der Kontingenträger und Bedarfsträgergruppen 1952“ festgelegten Kontingenträger versorgt.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1952

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*) zur Preisverordnung Nr. 138. Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehörteile.

Vom 6. Februar 1952

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Preisverordnung Nr. 138 — vom 28. Februar 1951 — Verordnung über die Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehörteile (GBl. S. 171) wird bestimmt:

Zu § 2 Abs. 3 der PVO

§ 1

Eine Nachkalkulation braucht nur Ende Juni und Ende Dezember eines jeden Jahres durchgeführt zu werden. Ergibt diese einen niedrigeren Preis, als er auf Grund einer Vorkalkulation berechnet worden ist, so ist der Differenzbetrag von denjenigen Her-

stellerbetrieben, die keinen Finanzplan aufstellen, bis zum 1. September oder 1. März eines jeden Jahres an das für den Betrieb zuständige Finanzamt unter gleichzeitiger Mitteilung an die Landesfinanzdirektion Sachsen — Preisbildung, Zentralreferat Metallwaren — in Dresden, Schandauer Straße 76, abzuführen. Die Landesfinanzdirektion Sachsen entscheidet innerhalb einer Frist von längstens 6 Wochen, ob die bisherigen Preise für die Zukunft entsprechend zu senken sind.

Zu § 2 Abs. 4 der PVO

§ 2

(1) Als Künstlerinstrumente gelten auch eingebaute Orgeln, einzelne Holzblas- und Blechblasinstrumente sowie einzelne Bogen für Streichinstrumente.

(2) Die Preisbildung für Reparaturen an Künstlerinstrumenten unterliegt der freien Vereinbarung. Werkstätten, die Reparaturen an Künstlerinstrumenten ausführen und von den vorstehenden Bestimmungen Gebrauch machen wollen, bedürfen der generellen Genehmigung durch die Landesfinanzdirektion Sachsen — Preisbildung —, Dresden A 21, Schandauer Straße 76. Die Landesfinanzdirektion Sachsen kann vor Erteilung der Genehmigung den Fachausschuß für Künstlerinstrumente anhören. Der Antrag muß über die zuständige Industrie- und Handels- oder Handwerkskammer (Länderkammer), für volkseigene Betriebe über die zuständige VVB, gestellt werden. Vor Weitergabe an die Landesfinanzdirektion müssen die Kammern oder die VVB fachlich zu den Anträgen Stellung nehmen.

(3) Beim Orgelbau wird das Prädikat „Künstlerinstrument“ nicht für das einzelne Instrument, sondern dem Herstellerbetrieb global erteilt, wenn die Gewähr für den Bau künstlerischer Orgeln gegeben ist. Die Erteilung des Prädikats kann unter Auflagen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen. Für das Genehmigungsverfahren finden die Bestimmungen „Zu § 1 Abs. 5“ der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. März 1951 zur Preisverordnung Nr. 138 (GBl. S. 174) sinngemäß Anwendung. Im Bedarfsfalle können von der gemäß § 2 Abs. 5 der Preisverordnung Nr. 138 vom 28. Februar 1951 (GBl. S. 171) für die Entscheidung zuständigen Stelle weitere Sachverständige herangezogen werden.

Zu § 4 der PVO

§ 3

Die Preisbildung für Reparaturen hat bei allen Gruppen nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 138 vom 28. Februar 1951 (GBl. S. 171) zu erfolgen.

Zu § 5 Buchst. B Ziffer 3 der PVO

§ 4

Als effektiver Lohn für Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

Zu § 5 Buchst. B Ziffer 6 der PVO

§ 5

Bei der Errechnung und Feststellung des Gewinnes bleibt die Exportrückvergütung von 0,75 v H außer

*) 1. Durchf. (GBl. 1951 S. 174).

Ansatz. Ihrem Wesen und Zweck entsprechend, kommt die Exportrückvergütung den für den Export arbeitenden Betrieben zusätzlich zugute.

Zu § 5 Buchst. B Ziffer 7 der PVO

§ 6

Als Sonderkosten des Vertriebes dürfen in Anrechnung gebracht werden:

- a) Verpackungsmaterial,
- b) Umsatzsteuer auf die Summen zu Buchst. A Ziffern 1 und 2, Buchst. B Ziffern 3 bis 6 und Ziffer 7 Buchst. a,
- c) Ausgangstransport- und andere Zustellungskosten.

Der Berechnungsbogen (§ 2 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 138 vom 28. Februar 1951 — GBl. S. 171) ist entsprechend zu ändern.

Zu § 6 Abs. 1 der PVO

§ 7

Solange einheitliche Material-Verbrauchsnormen nicht bestehen, dürfen diejenigen Werkstoffmengen berechnet werden, die sich bei sparsamster Verwendung und wirtschaftlichster Betriebsführung ergeben.

Zu § 6 Abs. 3 der PVO

§ 8

Es genügt, wenn der Nachweis der angemessenen Fertigungszeiten jeweils für eine Serie, bei Einzelanfertigung für ein vergleichbares Instrument, erbracht wird. Ein erneuter Nachweis ist erst dann erforderlich, wenn sich die Voraussetzungen wesentlich ändern (z. B. Veränderung bestehender Arbeitsnormen u. ä.).

Zu § 9 Abs. 2 der PVO

§ 9

(1) Als Verpackungskosten, welche Bestandteil des Handelsaufschlages für Verleger- oder Großhandelsbetriebe sind, ist die innere Verpackung zu verstehen. Die äußere Verpackung (Transportverpackung) darf in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden und ist gesondert auszuweisen. Diese Kosten können durch den Einzelhandel im Anhängerverfahren weiterberechnet werden.

(2) Bei Annahme von Reparaturaufträgen durch den Handel gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 Buchst. a und Buchst. b sinngemäß.

Zu § 10 Abs. 1 der PVO

§ 10

Soweit in bezug auf die Zahlungs- und Lieferungs-Bedingungen die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548) keine Anwendung findet, kann die Gewährung von Skontos und Rabatten auch dann entfallen, wenn vor dem Inkrafttreten der Preisverordnung Nr. 138 vom 28. Februar 1951 (GBl. S. 171) solche gewährt worden sind.

§ 11

Diese Zweite Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1952

Ministerium der Finanzen
L. V.: Georgino
Staatssekretär

**Bekanntmachung
über die Anmeldung von Holz und Kulturwaren
für die amtliche Güteprüfung.**

Vom 20. Februar 1952

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungs-wesen (GBl. S. 136) und des Buchst. A Abschnitt II Ziffer 2 der Zehnten Anweisung vom 10. Januar 1951 über die vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht für Möbel und Holzwaren (GBl. S. 42) werden folgende in der vorgenannten Anweisung angeführten Erzeugnisse zur Anmeldung bei dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) zwecks Prüfung aufgerufen:

1. bei dem DAMW, Prüfdienststelle 341,
Chemnitz, Henriettenstraße 51

Lfd. Nr. 10. Anweisung	Bezeichnung	Waren-Nr. gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)
44	Sparteriewaren	54 59 90 00

2. bei dem DAMW, Prüfdienststelle 441,
Halle (Saale), Mittelwache 3

Lfd. Nr. 10. Anweisung	Bezeichnung	Waren-Nr. gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)
1	Stiele, Hefte, Griffe, Messerschalen usw.	54 51 11 00 bis 54 51 19 00
10	Arbeitsbänke aus Holz	54 52 71 00 bis 54 52 79 00

3. bei dem DAMW, Prüfdienststelle 542,
Erfurt, Blosenburgstraße 4

Lfd. Nr. 10. Anweisung	Bezeichnung	Waren-Nr. gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)
4	Stöcke, Stock- und Schirmgriffe usw.	54 51 61 00 bis 54 51 69 00
9	Holzwerkzeuge	54 52 61 00 bis 54 52 69 00
19	Raucherartikel	59 66 11 00 bis 59 66 19 00
20	Büro- und Schreibgeräte	54 56 11 00 bis 54 56 90 00
21	Raumleuchten	54 57 10 00
22	Tischleuchten	54 57 21 00 bis 54 57 90 00

51 43 GBl.
A 11 Ziff. 2
10. Anw. 10.1
Hinweis
S. 28, 2. 52
32/191 GBl.

58 136 GBl.
VO 16. 2. 50
S. 38, 2. 52
(Holz- u.
Kulturw.)
32/191 GBl.

57 193 GBl.
Bek. 20. 2.
Hinweis
Bek. 20. 2.
32 516 GBl.

4. bei dem DAMW, Prüfdienststelle 641,
Berlin W 8, Behrenstraße 64/65

Lfd. Nr. 10. An- weisung	Bezeichnung	Waren-Nr. gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)
3	Dübel und Spunde u.ä.	54 51 41 00 bis 54 51 49 00
5	Holzgeräte für Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	54 52 11 00 bis 54 52 19 00
23	Leitern aller Art	54 58 10 00 bis 54 58 90 00

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) und des Teiles A Abschnitt IV der Zwanzigsten Anweisung vom 30. Juli 1951 über die vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Fertigung von Kulturwaren (GBl. S. 749) werden folgende in der vorgenannten

Die Meldung hat innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Bekanntmachung nach dem in der genannten Zehnten Anweisung vom 10. Januar 1951 (GBl. S. 42) und der Zwanzigsten Anweisung vom 30. Juli 1951 (GBl. S. 749) angegebenen Schema zu geschehen. Auf die sonstigen Vorschriften der Anweisungen wird hingewiesen.

Berlin, den 20. Februar 1952

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung

I. V.: H a j e s c h
Stellvertreter des Leiters

Anweisung angeführten Erzeugnisse zur Anmel-
dung aufgerufen:

bei dem DAMW, Prüfdienststelle 542,
Erfurt, Blosenburgstraße 4

Lfd. Nr. 20. An- weisung	Bezeichnung	Waren-Nr. gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)
68	Wandteller aus Holz	59 66 21 10
69	Schalen aus Holz	59 66 22 10
70	Dosen aus Holz	59 66 23 10
71	Leuchter aus Holz (ohne elektrischen Anschluß)	59 66 24 10
72	Nippes aus Holz	59 66 25 10
73	Schmuckkästen aus Holz	59 66 26 10
74	Sonstiger Baumschmuck aus Holz	59 66 29 10
75	Teller aus Holz	59 66 31 10
76	Untersetzer aus Holz	59 66 32 10
77	Besteckhalter aus Holz	59 66 33 10
78	Serviettenhalter aus Holz	59 66 34 10
79	Leuchter aus Holz (ohne elektrischen Anschluß)	59 66 35 10
80	Sonstiger Tafelschmuck	59 66 39 10

Berichtigungen

In der Dreiundzwanzigsten Anweisung vom 4. Dezember 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Glaswaren-Produktion (GBl. S. 1150) sind in der ersten, zweiten und dritten Zeile der Einleitung die Worte: „Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau der Deutschen Demokratischen Republik“ zu streichen, und dafür ist zu setzen „Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden“.

In der Anordnung vom 10. Februar 1952 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1952 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen (GBl. S. 137) muß es im Abschnitt II § 10 Abs. 4 auf S. 140 unter Ziffer 2 richtig heißen:

„2. der Planträger bei Unterlimiten sowie bei Einzelvorhaben mit Unterlimit-Charakter aus Sammelpositionen:

- a) Kapazitätserhöhungen oder Kapazitätsverminderungen,
- b) Umsetzungen,
- c) Strukturänderungen.

Der Staatlichen Plankommission ist vierteljährlich die Veränderung der Gesamtstruktur mitzuteilen.“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 Berlin, den 12. März 1952 Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
26. 2. 52	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks — HdwStDB	195
1. 3. 52	Preisverordnung Nr. 232 — Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen	197
3. 3. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 232 über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen	197
1. 3. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisanordnung Nr. 244 ..	198
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 8 vom 10. März 1952	198

Vierte Durchführungsbestimmung*) zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks. — HdwStDB —

Vom 26. Februar 1952

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) und des § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Steuerermäßigung auf den Grundbetrag bei erwerbsgeminderten und alten Handwerkern

(1) Blinde Handwerker sind von der Entrichtung des Grundbetrages befreit.

(2) Handwerker, die
66²/₃% oder mehr erwerbsgemindert sind
oder
als Mann das 70. Lebensjahr,
als Frau das 60. Lebensjahr
mindestens 4 Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben,

erhalten eine Steuerermäßigung von 75% des Grundbetrages. Voraussetzung für diese Steuerermäßigung ist, daß der Handwerker im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigt.

(3) Handwerker, die
50% bis ausschl. 66²/₃% erwerbsgemindert sind oder
als Mann das 65. Lebensjahr,
als Frau das 50. Lebensjahr
mindestens 4 Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben,

erhalten eine Steuerermäßigung von 50% des Grundbetrages. Voraussetzung für diese Steuerermäßigung

*) 3. Durchib. (GBl. 1951 S. 995).

ist, daß der Handwerker im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigt.

§ 2

Steuerermäßigung auf den Grundbetrag bei Handwerkern, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als Lohnempfänger, Fachlehrer in Fach- und Berufsschulen oder Funktionäre in politischen Parteien oder Massenorganisationen tätig sind

(1) Handwerker, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als

- Lohnempfänger,
- Funktionäre in politischen Parteien oder Massenorganisationen,
- Fachlehrer in Fach- und Berufsschulen

tätig sind, erhalten eine Steuerermäßigung von ¹/₁₂ des Grundbetrages (ermäßigten Grundbetrages) für je 200 Stunden dieser Tätigkeit im Kalenderjahr.

(2) Voraussetzung für die Steuerermäßigung im Falle Abs. 1 Buchst. b ist, daß Umfang und Charakter der Tätigkeit eine Ausübung außerhalb der normalen Arbeitszeit nicht zulassen und eine Entschädigung für Verdienstausschlag nicht gezahlt wird.

§ 3

Steuerermäßigung auf den Grundbetrag bei Handwerkern, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als Landwirte tätig sind

Handwerker, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als Landwirte tätig sind und in ihrem Handwerksbetrieb und in der Landwirtschaft zusammen durchschnittlich nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigen, erhalten eine Steuerermäßigung vom Grundbetrag (ermäßigten Grundbetrag) von:

¹ / ₁₂	bei landwirtschaftl. Nutzfläche über 2 bis 3 ha,
² / ₁₂	" " " " 3 bis 4 ha,
³ / ₁₂	" " " " 4 bis 5 ha,
⁴ / ₁₂	" " " " 5 bis 6 ha,
⁵ / ₁₂	" " " " 6 bis 7 ha,
⁶ / ₁₂	" " " " 7 ha.

§ 4

Begrenzung der Steuerermäßigungen
auf den Grundbetrag

(1) Der Gesamtbetrag der Steuerermäßigungen nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967), nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) und nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sowie §§ 2 und 3 dieser Vierten Durchführungsbestimmung darf 75% des vollen Grundbetrages nicht übersteigen.

(2) Die Steuerermäßigungen nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967), nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) und nach § 1 Abs. 3 dieser Vierten Durchführungsbestimmung dürfen insgesamt die Hälfte des vollen Grundbetrages nicht übersteigen.

(3) Steuerschuldner, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind und als Mitunternehmer im Handwerksbetrieb nicht tätig sind, erhalten eine Steuerermäßigung nur nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks — Kinderermäßigung (GBl. S. 291).

(4) Sind die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung wegen Alters und wegen Erwerbsminderung gleichzeitig gegeben, erhält der Handwerker die für ihn günstigere Steuerermäßigung.

(5) In den Steuerermäßigungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Vierten Durchführungsbestimmung ist die Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) enthalten.

§ 5

Steuerermäßigung auf den Handwerksteuerzuschlag bei
Müllern (Schrot-, Lohn- und Handelsmüllern)

Die in der Anlage B II Nr. 17 des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. 291/299) unter Anmerkungen Ziffer 2 aufgeführten Abschlüsse sind wie folgt zu erweitern:

Bei einer Kapazitätsausnutzung

über 80 % ist der Tarif zugrunde zu legen,

über 70 % wird auf die Steuerbeträge laut Tarif

eine Steuerermäßigung gewährt von 10%,

„ 60 % „	„	„	„	15%
„ 55 % „	„	„	„	20%
„ 50 % „	„	„	„	30%
„ 45 % „	„	„	„	40%
„ 40 % „	„	„	„	50%
„ 30 % „	„	„	„	60%
„ 20 % „	„	„	„	70%
„ 10 % „	„	„	„	80%
bis 10 % „	„	„	„	90%

§ 6

Steuerermäßigung auf den Handwerksteuerzuschlag und
Steuerermäßigung der Handelsteuer des Handwerks für
blinde Handwerker

(1) Blinde Handwerker, die insgesamt nicht mehr als 2 blinde Lohnempfänger beschäftigen, entrichten die Hälfte des Handwerksteuerzuschlages nach der Lohnsumme gemäß Anlage B II zum Gesetz vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291/296).

(2) Bei blinden Handwerkern, die insgesamt nicht mehr als 2 blinde Lohnempfänger beschäftigen, sind Handelsumsätze bis 10 000,— DM steuerfrei. Für die 10 000,— DM übersteigenden Handelsumsätze sind die Steuersätze anzusetzen, die sich aus Anlage C zum Gesetz vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291/300) ergeben.

§ 7

Steuerermäßigung der Handelsteuer des Handwerks bei
Handelsumsätzen, deren einberechnete Umsatzsteuer
weniger als 3% beträgt

Die Umsatzsteuer ist in der Handelsteuer des Handwerks mit einem Steuersatz von 3% des Handelsumsatzes enthalten. Verkauft der Handwerker Waren, die einem Umsatzsteuersatz von weniger als 3% unterliegen, so ist er berechtigt, die Handelsteuer des Handwerks um die Differenz zwischen der in der Handelsteuer des Handwerks enthaltenen Umsatzsteuer von 3% und der für diese Waren zu zahlenden Umsatzsteuer zu kürzen.

§ 8

Steuerermäßigung der Handelsteuer des Handwerks für
Waren, die der Handwerker im Auftrage und für Rechnung
der DHZ und HO verkauft

(1) Handwerker, die im Auftrag und für Rechnung der DHZ und HO Waren an Letztverbraucher verkaufen, haben die für ihre Tätigkeit von der DHZ und HO vergütete Provision nach Anlage C des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291/300) als Handelsumsatz zu besteuern.

(2) Der Steuersatz beträgt mindestens 3% der Provision, auch wenn nach Anlage C des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291/300) Handelsteuer des Handwerks nicht zu erheben wäre.

§ 9

Steuer des Handwerks bei Handwerkern mit mehreren
Handwerksberufen

§ 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. April 1951 zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks — HdwStDB (GBl. S. 301) wird wie folgt geändert:

„§ 2

(1) Übt ein Handwerker mehrere Handwerksberufe aus (z. B. Tischler und Stellmacher oder Uhrmacher und Optiker), so wird der Grundbetrag nach dem höchsten der anwendbaren Grundbeträge erhoben.

(2) Der Handwerksteuerzuschlag errechnet sich wie folgt:

Von der Jahresbruttolohnsumme des gesamten Betriebes (z. B. Tischlerei und Stellmacherei) sind die Zuschläge der in Frage kommenden Tarife zu errechnen. Diese Zuschläge sind entsprechend den Lohnanteilen im jeweiligen Handwerksberuf aufzuteilen. Die Summe dieser Anteile ergibt den Handwerksteuerzuschlag.“

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1952

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 232.**Verordnung über
die Provisionen der Deutschen Handelszentralen
für die Mitwirkung beim Abschluß
und bei der Abwicklung von Verträgen.**

Vom 1. März 1952

§ 1

Die Deutschen Handelszentralen (DHZ) haben bei Verträgen über Warenlieferungen, für die ihnen keine Handelsspannen zustehen, einen Anspruch auf Provision,

- a) wenn sie beim Zustandekommen der Verträge durch Vermittlung mitgewirkt haben (Vermittlungsgeschäfte),
- b) wenn sie bei der Abwicklung der Verträge durch deren Bestätigung mitwirken.

Der Anspruch auf Provision besteht nur, soweit die Verträge erfüllt werden.

§ 2

Die Provision beträgt:

- a) für Vermittlungsgeschäfte einschl. deren Bestätigung 0,5% (fünf vom Tausend) des gesetzlichen Warenettowerts,
- b) für Bestätigungen 0,1% (eins vom Tausend) des gesetzlichen Warenettowerts, jedoch mindestens 2,— DM und höchstens 100,— DM für den einzelnen Vertrag.

§ 3

(1) Die Provision ist vom Empfänger der Ware zu entrichten und darf nicht weiterberechnet (abgewälzt) werden. Sie wird gleichzeitig mit dem Rechnungsbetrag der Lieferung fällig und ist ohne jeden Abzug an die Lieferanten zu zahlen.

(2) Der Lieferant hat den Provisionsbetrag dem Empfänger der Ware gesondert in Rechnung zu stellen, für Rechnung der DHZ einzuziehen und an die DHZ abzuführen.

§ 4

Die DHZ haben keinen Anspruch auf Provision, wenn sie mitwirken bei:

- a) Verträgen über Lieferungen im Export,
- b) Verträgen über Lieferungen aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik im innerdeutschen Handel,
- c) Verträgen über Lieferungen an Vertragshändler der DHZ, mit denen Kommissionärverträge bestehen.

§ 5

Die Bestimmungen dieser Preisverordnung gelten nicht für die DHZ „Altstoffe“, „Industriebedarf“ und die „Volkseigene Handelszentrale Schrott“.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

(2) Mit dem Tage der Verkündung dieser Preisverordnung Nr. 232 treten alle im Widerspruch hierzu stehenden Vorschriften, insbesondere die Preisverordnung Nr. 238 vom 20. Juni 1949 über Kostenbeiträge für die Deutsche Kraftstoff- und Mineralölzentrale (ZVOBl. II S. 46), außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 232 über
die Provisionen der Deutschen Handelszentralen
für die Mitwirkung beim Abschluß
und bei der Abwicklung von Verträgen.**

Vom 3. März 1952

§ 1

(1) Ein Vermittlungsgeschäft liegt vor, wenn die Deutschen Handelszentralen (DHZ) durch Nachweis eines Vertragspartners beim Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt haben. Verträge über Warenlieferungen, die anlässlich der von den DHZ veranstalteten Submissionen abgeschlossen werden, ohne daß die DHZ Vertragspartner ist, sind Vermittlungsgeschäfte.

(2) Eine Bestätigung liegt vor, wenn die DHZ einen bereits abgeschlossenen Vertrag nach den bestehenden Verteilungsplänen oder -vorschriften geprüft und anerkannt hat.

§ 2

(1) Der Anspruch auf Provision für die Vermittlung eines Vertrages schließt einen weiteren Anspruch auf Provision wegen Bestätigung desselben Vertrages aus.

(2) Der gesetzliche Warenettowert der Lieferung, von dem die Provision zu berechnen ist, umfaßt nicht Haushaltsaufschläge und Verbrauchsteuern, die auf die gelieferten Erzeugnisse erhoben werden.

(3) Die Provision, die die DHZ Kohle für ihre Mitwirkung beim Landabsatz von Kohle fordern darf, beträgt 0,50 DM für jeden Landabsatzschein.

§ 3

(1) Die Berechnung der Provision durch den Lieferanten hat nur dann zu erfolgen, wenn die DHZ ihren Anspruch bei ihm geltend gemacht hat.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, die innerhalb eines Monats berechneten Provisionsbeträge spätestens bis zum 15. des darauffolgenden Monats an die DHZ abzuführen.

§ 4**Übergangsbestimmungen**

Für die Zeit vom Inkrafttreten der Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 (GBl. S. 197) bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Einziehung der Provisionen durch den Lieferanten gemäß § 3 der Preisverordnung sind die Warenempfänger verpflichtet, die Provisionsbeträge, die den DHZ nach der Preisverordnung Nr. 232 zustehen, nachträglich direkt an die DHZ zu zahlen. Zahlungen von Kostenbeiträgen gemäß der Preisverordnung Nr. 238 vom 20. Juni 1949 über Kostenbeiträge für die Deutsche Kraftstoff- und Mineralölzentrale (ZVOBl. II S. 46) schließen den Anspruch auf Provisionen nach der Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 aus.

Berlin, den 3. März 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

52 197 GBl.
Verordnungen
§ 7 (1)
PreisVO 232
32. 777 GBl.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisordnung Nr. 244.**

Vom 1. März 1952

Auf Grund des § 9 der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 107) wird bestimmt:

§ 1

Die Abgabe von Waren an private, nichtgewerbliche Verbraucher durch die Organe des staatlichen und genossenschaftlichen Großhandels, sofern diese nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, gilt preisrechtlich als Lieferung im Einzelhandel. In diesen Fällen findet der § 6 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 107) keine Anwendung. Die Organe des staatlichen und genossenschaftlichen Großhandels sind bei diesen

Verkäufen verpflichtet, unter Aufschlag der Groß- und der Einzelhandelsspanne den gesetzlichen Verbraucherpreis zu berechnen.

§ 2

Die Organe des staatlichen Großhandels haben die Beträge, die sich aus der Ausnutzung der vollen Einzelhandelsspanne ergeben, gesondert auszuweisen, damit eine ordnungsgemäße Abführung an den Staatshaushalt gewährleistet ist.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1952 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1952

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen
im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 8 vom 10. März 1952 enthält:

	Seite
Anordnung vom 20. Februar 1952 über die Errichtung des Forschungsinstitutes für metallische Spezialwerkstoffe	19
Bekanntmachung vom 21. Februar 1952 über die Unterstellung der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur unter das Amt für Literatur und Verlagswesen	19
Vierzehnte Bekanntmachung vom 1. Februar 1952 über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften	20
Bekanntmachung vom 22. Februar 1952 über die Erteilung einer Sammlungsgenehmigung ...	26
Berichtigung	26

Neuerscheinung

Schriftenreihe der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben vom Amt für Information
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Heft 8

Gesetz über den Fünfjahrplan

Diese neue Broschüre enthält als einzige zusammenfassend die Reden der Mitglieder der Regierung und Vertreter der Fraktionen auf der historischen Volkskammersitzung vom 31. Oktober und 1. November 1951; ferner das Gesetz über den Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik in allen Einzelheiten

Format DIN A 5 — Umfang 250 Seiten — Broschiert 1,95 DM

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 14. März 1952

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe	199
28. 2. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen	203
5. 3. 52	Preisverordnung Nr. 233 — Verordnung über Lieferungs- und Zahlungsbedingungen beim Geschäftsverkehr der privaten Betriebe mit der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft	204
	Hinweis auf eine Veröffentlichung im Ministerialblatt Nr. 9 vom 12. März 1952	204

Dritte Durchführungsbestimmung*) zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe.

Vom 23. Februar 1952

Gemäß §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) wird im Einvernehmen mit den Ministerien für Schwerindustrie, für Leichtindustrie, für Maschinenbau und dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Deutschen Aufsichtsamts für das Versicherungswesen folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

I. Abschnitt

Umfang des Versicherungsschutzes

§ 1

(1) In die Versicherung gemäß § 1 des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) sind folgende Betriebe einbezogen:

- volkseigene Industriebetriebe, die einem Industrieministerium oder dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie in der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar oder über eine Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB) unterstellt sind,
- alle volkseigenen örtlichen Industriebetriebe, die gemäß § 2 der Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Verordnung über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen (GBl. S. 405) dem Rat eines Stadt- oder Landkreises oder einer Gemeinde unmittelbar unterstehen.

(2) Gebäude- und Betriebseinrichtungen der Treuhand-, Anteil- und Pachtbetriebe fallen nicht unter

dieses Gesetz. Das gleiche gilt für Verkehrsbetriebe, die zu einem der unter Abs. 1 aufgeführten Industriebetriebe gehören.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Industrieministerium der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik oder dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie.

(4) Soweit gemäß Abs. 1 Betriebe versichert sind, die keiner VVB unterstehen, sind diese Versicherungsnehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe.

§ 2

(1) Versichert sind gegen Brand, Blitzschlag und Explosion (Feuerversicherung):

- Gebäude;
- Betriebseinrichtungen; dazu gehören auch die zur Benutzung durch die Belegschaftsmitglieder angeschafften Kultureinrichtungen und Sportgeräte;
- Vorräte einschl. Vorräte der Werkküchen sowie alle Gegenstände, die als Prämien an die Belegschaftsmitglieder zur Verteilung kommen sollen.

(2) Fremdes Eigentum an Betriebseinrichtungen (vgl. aber § 1 Abs. 2) und an Vorräten ist in den Betriebsstätten versichert, sofern VEB oder VVB die Gefahr tragen.

(3) Kraftfahrzeuge des Versicherungsnehmers sowie gemietete oder gepachtete Fahrzeuge aller Art, bei denen der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, sind überall dort gegen Brand, Blitzschlag und Explosion versichert, wo sie sich innerhalb Deutschlands befinden. Im Schadenfalle wird nur ihr Zeitwert vergütet.

*) 1. Durchf. (GBl. 1950 S. 1067)

2. Durchf. (GBl. 1950 S. 1069)

30/130 GBl.

09. 3. 52

3. DR 23. 2. 52

3/199 GBl.

(4) Mitversichert sind:

- a) Bargeld und Geldeswert unter gewöhnlichem Verschluß auf erste Gefahr bis zu 500,— DM;

Bargeld in Geldschränken auf erste Gefahr bis zu dem Betrage, den der Versicherungsnehmer nach den für ihn maßgebenden Bestimmungen zur Verfügung haben darf;

- b) in der Betriebsstätte:

Gebrauchsgegenstände der Belegschaftsmitglieder ohne Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge, sowie die Habe der Kinder der Belegschaftsmitglieder, die sich in Betriebskindergärten befinden.

Die erwähnten Gebrauchsgegenstände der Belegschaftsmitglieder sind auch an den Montageorten, in Betriebsfach-, Betriebsgewerkschaftsschulen und Betriebsinternaten (Schulen) sowie auf den Wegen von und zu diesen versichert.

§ 3

(1) Versichert sind gegen Einbruchsdiebstahl und Beraubung:

Büroeinrichtungen, Werkzeuge und Vorrichtungen sowie Vorräte.

- (2) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Mitversichert sind:

- a) Bargeld und Geldeswert im Umfange des § 2 Abs. 4 Buchst. a;

- b) in der Betriebsstätte:

die im § 2 Abs. 4 Buchst. b Unterabs. 1 erwähnten Gegenstände.

Fahrräder sind jedoch nur dann mitversichert, wenn sie sich auf einem dafür besonders vorgesehenen Platz unter Aufsicht befinden und durch Schloß gesichert sind oder in einem verschlossenen Raum untergebracht werden.

(4) Vergütet werden auch:

- a) die bei einem Einbruch entstandenen Beschädigungen an Decken, Wänden, Türen, Fenstern, Fußböden und Schlössern der Gebäude, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden,

- b) Schäden durch Innen- sowie Botenberaubung für Bargeld bis zu dem Betrage, den der Versicherungsnehmer nach den für ihn maßgebenden Bestimmungen zur Verfügung haben darf. Geldtransporte über 50 000,— DM sind von mindestens zwei volljährigen Personen auszuführen oder zu begleiten.

§ 4

Sicherungsbestätigungen für Kreditgeber werden nicht erteilt. Von Schäden an Gegenständen des Umlaufvermögens haben die VEB oder VVB die Kreditgeber, denen die vernichteten, beschädigten oder entwendeten Sachen sicherungshalber übereignet sind, sofort zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis ist von den VEB oder VVB an die gebietszuständige Versicherungsanstalt zu geben. In diesen Fällen wird der für die sicherungshalber übereig-

neten Gegenstände festgestellte Entschädigungsbetrag, soweit er den noch offenstehenden Kreditbetrag nicht übersteigt, an den Kreditgeber gezahlt, es sei denn, daß sich der Kreditgeber mit der Zahlung an den VEB oder die VVB einverstanden erklärt.

§ 5

(1) Versichert sind gegen alle Transportgefahren sämtliche Bezüge, Versendungen und Zwischentransporte von Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten sowie Gütern für den Eigenbedarf, die für Rechnung und Gefahr des VEB oder der VVB laufen. Transporte über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik hinaus sind nur insoweit versichert, als nicht durch anderweitige Verträge Versicherungsschutz geboten ist.

(2) Transporte aus Anlaß von Umzügen des gesamten Betriebes oder einzelner Betriebsabteilungen sind versichert, wenn zur Beförderung des Umzugsgutes öffentliche Straßen und Wege benutzt werden müssen.

(3) Maßgebend für die Gefahrtragung bei Bezügen und Versendungen sind die Lieferbedingungen, die am 1. Juli 1950 Geltung hatten. Eine Ausnahme bilden lediglich solche Bedingungen, die im Interesse der Einheitlichkeit mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums geändert werden mußten.

(4) Schäden bei Ausführung von Gütertransporten für Dritte mit Fahrzeugen des versicherten Betriebes fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

(5) Die Allgemeinen Deutschen Binnen-Transport-Versicherungsbedingungen (ADB^{*)}) von 1950 sind mit folgenden Abänderungen Grundlage des Versicherungsschutzes:

- a) Schäden aus folgenden Ursachen sind mitversichert (vgl. § 2 Ziffer 1 der ADB):

1. Wintergefahren (im Umfange des § 3 Ziffer 2 der ADB),
2. Selbstentzündung,
3. gewöhnlicher Bruch,
4. Rinnverlust,
5. Reißen und Platzen von Säcken,
6. Diebstahl oder Abhandenkommen von in offenen Beförderungsmitteln verladenen Schütt- und Massengütern.

- b) Schäden werden nur ersetzt, wenn sie im Einzelfall mehr als 20,— DM betragen.

Schäden, die durch eine der unter Buchst. a Ziffer 2 bis 6 aufgezählten Ursachen hervorgerufen wurden, werden nur vergütet, wenn sie je Ereignis mehr als 50,— DM und mehr als 2% betragen, und zwar bei unverpackten Massen- oder Schüttgütern 2% vom Werte der Ladung und bei verpackten Gütern oder Stückgutsendungen 2% vom Werte eines Verladestückes (Kollos).

- c) Bei Bruchschäden an Maschinen und Apparaten sowie an Möbeln und Umzugsgut werden nur die Kosten der Reparatur oder des Ersatzes des zerbrochenen oder abhanden gekommenen Teiles ersetzt. Weitere Schäden

^{*)} Die ADB sind bei den Landesversicherungsanstalten einzusehen oder anzufordern.

durch Zeitverlust, Nachteile irgendwelcher Art oder Wertminderungsansprüche werden nicht ersetzt. Ferner sind Schäden infolge Fabrikations- oder Materialfehler von der Versicherung ausgeschlossen.

(9) Für Postsendungen gelten folgende Versandvorschriften:

Bis zum Werte von 100,— DM ist gewöhnliche Versendung als Brief oder Päckchen zulässig; bis zum Werte von 1500,— DM ist Versendung als Einschreibebrief oder -päckchen oder als Postpaket,

bei Werten von über 1500,— DM bis 3000,— DM als Wertpaket,

bei Werten von mehr als 3000,— DM als versiegeltes Wertpaket erforderlich.

Wertangaben müssen in jedem Falle mindestens 10% betragen.

§ 6

(1) Die VEB oder VVB sind versichert für den Fall, daß sie auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

(2) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die gesetzliche Haftpflicht

a) aus dem Betriebe einschl. aller Nebengewinne, z. B. Tierhaltung, Unterhaltung von Beherbergungs- und Gaststätten, Kränen und Winden, einschl. der gesetzlichen Haftpflicht aus der Beschädigung der zu be- oder entladenden Land- und Wasserfahrzeuge, ferner aus dem Betriebe von Lokomotiven und Eisenbahnwagen sowie betriebseigenen Bahnen aller Art;

b) aus der Tätigkeit als Architekt;

c) aus Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Sprengungen in einem Umkreis von über 150 m um die Sprengstelle entstehen;

d) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Instandsetzungen, Abbrucharbeiten, Grabarbeiten);

e) aus dem Bestehen einer Betriebssportgemeinschaft, insbesondere aus dem Überlassen von Räumen und Geräten;

f) aus der Beteiligung an Ausstellungen und Messen innerhalb Deutschlands;

g) als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten;

h) aus Ansprüchen gegen die mit der Verwaltung, Bedienung, Reinigung und Beleuchtung der Betriebsgrundstücke beauftragten Personen aus Anlaß der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen;

i) sämtlicher Betriebsangehörigen aus Ansprüchen, welche gegen sie aus Anlaß der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen erhoben werden;

k) aus betriebseigenen Sozialeinrichtungen (Badeanstalten, Kulturhäusern, Erholungsheimen usw.);

l) aus Betriebsausflügen und -veranstaltungen (einschl. Filmvorführungen, jedoch mit Ausschluß der Schäden an den Filmkopien), Feuerwehrlübungen sowie -einsätzen;

m) aus der Garderobenhaftung für die von den Gästen der Gaststätten und Beherbergungsbetriebe oder für die von den Teilnehmern an kulturellen und sonstigen Betriebsveranstaltungen zur Aufbewahrung übergebenen Sachen (BGB § 688) — ausgenommen Fahrzeuge aller Art und deren Zubehör sowie Tiere — ebenso wegen Abhandenkommens oder Beschädigung der von den Gästen der Beherbergungsbetriebe eingebrachten Sachen (BGB §§ 701 und 702). Die Versicherungssumme beträgt 500,— DM; sie stellt den Höchstbetrag der Ersatzleistung für alle Schäden dar, die einem Gast an ein und demselben Tage zustoßen.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, daß

1. die Garderobe ständig bewacht ist,
2. der Zutritt nur dem Garderobenpersonal gestattet ist,
3. nicht leicht zu fälschende Kontrollmarken ausgegeben werden.

(3) In Abänderung des § 4 Ziffer 1 Buchst. a der Allgemeinen Bedingungen für Haftpflichtversicherung*) wird die Haftpflicht aus dem Abschluß von Anschlußgleis-, Grundstücksmiet- und Gestattungsverträgen mit der Deutschen Reichsbahn übernommen.

In Abänderung des § 4 Ziffer 2 Buchst. b der Allgemeinen Bedingungen für Haftpflichtversicherung sind gegenseitige Ansprüche zwischen verschiedenen VEB, die zur gleichen VVB gehören, in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner auf Haftpflichtansprüche, die von leitenden Angestellten und deren Angehörigen gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden.

§ 7

(1) Die Kraftfahrhaftpflichtversicherung gewährt Versicherungsschutz für den Fall, daß die VEB oder VVB als Halter von auf ihren Namen zugelassenen Kraftfahrzeugen aller Art oder der berechnigte Fahrer des Fahrzeuges auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf gesetzlich begründete Schadenersatzansprüche aus der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, sofern die erforderliche Genehmigung oder Zulassung erteilt ist.

(3) Der gemäß Abs. 1 gewährte Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf fremde zugelassene Kraftfahrzeuge, die sich in einer volkseigenen Kraftfahrzeug-Handlung oder Kraftfahrzeug-Werkstatt

*) Einzusehen bei den Landesversicherungsanstalten.

zum Zwecke des Ankaufs, Verkaufs oder zur Reparatur sowie bei einem volkseigenen Garagenbetrieb zum Zwecke der Betreuung befinden.

(4) In Abänderung des § 3 Ziffer 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrhaftpflichtversicherung*) sind gegenseitige Ansprüche verschiedener VEB, die zur gleichen VVB gehören, in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

(5) In Abänderung des § 3 Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrhaftpflichtversicherung*) sind Haftpflichtansprüche, die von leitenden Angestellten und deren Angehörigen erhoben werden, in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

§ 8

(1) Gegen die Folgen von Unfällen in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten sind sämtliche Arbeiter und Angestellte der VEB und VVB ohne Berücksichtigung des Ausschlusses gemäß § 3 Buchst. e der Allgemeinen Bedingungen für Unfallversicherung*) versichert. Als solche gelten auch Personen, die vorübergehend ohne Entgelt in einem Betrieb tätig sind.

(2) Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auch auf:

- a) Unfälle bei Besuch von Schulen, auf die das Belegschaftsmitglied vom Betrieb unter Weiterzahlung von Lohn oder Gehalt entsendet wird;
- b) Unfälle bei Einsätzen, Veranstaltungen und Schulungen, für die der Betrieb zur Teilnahme aufgerufen hat und Unfälle bei Veranstaltungen und Konferenzen, zu denen der Betrieb Delegationen entsendet;
- c) Unfälle bei aktiver Teilnahme an der Kulturarbeit des Betriebes (ausgenommen aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen, soweit diese dem Versicherungsschutz beim Deutschen Sportausschuß unterliegen);
- d) Unfälle auf dem direkten Wege von und zur Arbeitsstätte, Schule sowie von und zum Veranstaltungs- oder Einsatzort.

(3) Die Entschädigung beträgt:

- a) im Todesfall
- b) bei hundertprozentiger dauernder Arbeitsunfähigkeit
- c) im Falle einer teilweisen dauernden Arbeitsunfähigkeit den Teil der Jahresbruttolohnsumme, der dem festgestellten Prozentsatz der dauernden Arbeitsunfähigkeit entspricht.

Bei einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit unter 50% erfolgt keine Entschädigungszahlung.

Maßgebend ist der von der Sozialversicherungsanstalt festgestellte Prozentsatz der dauernden Arbeitsunfähigkeit, wenn nicht die Errechnung der Entschädigung nach den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für Unfallversicherung eine günstigere Regelung zuläßt.

Leistungen aus der Sozialversicherung werden nicht angerechnet.

*) Einzusehen bei den Landesversicherungsanstalten.

(4) Bei der Errechnung der Jahresbruttolohnsumme wird ausgegangen:

- a) von den Tarifbezügen der letzten 3 Monate,
- b) von den Leistungsprämien der letzten 12 Monate,
- c) von den Vergütungen für Mehrarbeit der letzten 12 Monate.

Bei den Personen, die vorübergehend ohne Entgelt in dem VEB tätig sind, wird die Entschädigungssumme nach deren Einkommen aus den letzten 3 Monaten vor Eintritt des Schadenfalles berechnet.

(5) Im Falle einer dauernden Arbeitsunfähigkeit von 50% und mehr wird die Entschädigung von der Versicherungsanstalt an das versicherte Belegschaftsmitglied gezahlt.

- (6) Im Todesfalle entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges über die Verteilung der Entschädigung an die Hinterbliebenen des Verunglückten eine Kommission des VEB oder der VVB, der jeweils angehören sollen:

die Kommission für Arbeiterversorgung der BGL oder AGL,
der Rat der Sozialversicherung,
der Betriebsleiter,
der Personalleiter.

Bei der Verteilung sind nach sozialen Gesichtspunkten die Kinder, die Witwe oder die Lebenskameradin oder die Eltern des Verunglückten zu berücksichtigen. Hierbei sind noch nicht erwerbsfähige oder erwerbsunfähige Personen bevorzugt zu bedenken. Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, kann die Entschädigung sonstigen Angehörigen des Verunglückten oder Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, zuerkannt werden. Hierbei sind Personen, die die Bestattungskosten getragen haben, zu berücksichtigen.

Die Kommission teilt der zuständigen Versicherungsanstalt baldmöglichst ihre Entscheidung mit.

§ 9

Die Revision der elektrischen Licht- und Kraftanlagen erfolgt ausschließlich durch Arbeitsschutzinspektoren, die den Versicherungsanstalten die Prüfungsberichte einreichen.

II. Abschnitt

Beitragszahlung und Entschädigungsleistung

§ 10

(1) Die Bemessungsgrundlage ist die Summe der Bruttobilanzwerte

- a) der Gebäude und Betriebseinrichtungen des Anlagevermögens,
- b) der Vorräte des Umlaufvermögens.

(2) Die Bruttobilanzwerte sind die in den Bilanzen der VEB oder VVB aktivierten Werte ohne Abzug der auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Wertberichtigungen. Im einzelnen wird hiernach die

Bemessungsgrundlage durch folgende Aktivposten der Bilanz gebildet:

a) Gebäude- und Betriebseinrichtungen des Anlagevermögens:

Sachanlagevermögen:	Untergruppen-
	konten
Gebäude (ohne Grundstücke) ..	002
Grundstückseinrichtungen	003
Gebäudeeinrichtungen	004
besondere Baulichkeiten	005
Erweiterung von gepachteten oder gemieteten Grundstücks- einrichtungen, Gebäuden und Gebäudeeinrichtungen	007

Gruppenkonto

Maschinen, maschinelle Anlagen und technische Einrichtungen	01
Transportanlagen, Transport- geräte, Fahrzeuge	02
Werkzeuge, Betriebs- und Ge- schäftsausstattung	04

Untergruppen-
konto

nicht fertiggestellte Investitionen noch nicht aufgeteiltes Material für Investitionen und General- reparaturen	030
	034

b) Vorräte des Umlaufvermögens:

Gruppenkonto

Grund-, Einsatz- und Ersatz- stoffe, Rohmaterial, Halbzeug, Teile u. ä.	30—33
Werkzeuge und Ersatzteile	34
fremde Lohnarbeit	35
Hilfs- und Betriebsstoffe	36
Verpackungsmaterial	37
Handelsware	38
Bestand an halbfertigen Haupt- erzeugnissen und Hauptlei- stungen	70
Bestand an halbfertigen Neben- erzeugnissen und Nebenlei- stungen	71
Bestand an fertigen Teilen	74
Bestand an fertigen Haupt- erzeugnissen und Hauptlei- stungen	75
Bestand an fertigen Neben- erzeugnissen und Nebenlei- stungen	76

§ 11

Der in den §§ 3, 4, 5, 8 und 9 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1950 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 1069) angewendete Ausdruck „VVB“ ist jeweils durch das Wort „Versicherungsnehmer“ zu ersetzen.

§ 12

Das als Anlage zur Zweiten Durchführungsbestimmung vorgesehene Muster eines Beitragsscheines wird durch die dieser Durchführungsbestimmung als Muster (Anlage 1 und 2) beigefügten Beitrags-scheine ersetzt.

§ 13

(1) Entschädigungen für Feuerlösch-, Aufräumungs- und Schuttabfuhrkosten sowie Entschädigungsbeiträge für Belegschaftseigentum werden ohne Rücksicht auf ihre Höhe an den Versicherungsnehmer gezahlt.

(2) Bei Schäden an Objekten des Anlagevermögens kann die Deutsche Investitionsbank Einblick in die Schadenunterlagen nehmen.

III. Abschnitt

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Vorschriften

§ 14

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. November 1951 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage werden die Erste Durchführungsbestimmung vom 29. September 1950 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 1067) sowie der § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1950 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 1069) aufgehoben.

Berlin, den 23. Februar 1952

Ministerium der Finanzen

I.V.: Georgino
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung
über die Regelung des Stipendienwesens
an Universitäten und Hochschulen.

Vom 28. Februar 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 20. September 1951 über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 868) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung

§ 1

Der § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 zur Verordnung über die Neuregelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 917) wird wie folgt ergänzt:

1. Arbeitern oder deren Kindern werden gleichgestellt:

- solche Personen, die nach dem 1. Januar 1942 als Arbeiter tätig waren, wenn sie als Aktivisten oder Jungaktivisten ausgezeichnet worden sind,
- alle Studierenden und Absolventen der Arbeiter- und Bauernfakultäten.

2. Als Angehörige der Intelligenz im Sinne der Verordnung vom 20. September 1951 (GBl. S. 868) gelten weiterhin:

Geistliche der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. Die Einstufung der Kinder der Geistlichen in die Gruppe der Grundstipendienempfänger erfolgt, wenn eine Bescheinigung der Hauptabteilung — Verbindung zu den Kirchen — beim Stellvertreter des Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen

*) 1. Durchf. (GBl. 1951 S. 917).

52,283 GBl.
2. DB 28, 2
3. DB 18, 2
52/208 GBl.
52,283 GBl.
2. DB 28, 2
Hilfs-
4. DB 12, 2
52/271 GBl.

Republik vorliegt, aus der hervorgeht, daß der Studierende zu dem Kreis der vorstehend genannten Personen gehört.

Zu § 2 Abs. 4 und § 3 der Stipendienrichtlinien

§ 2

(1) Für die Festlegung von Leistungsstipendien und Leistungszuschlägen sind die Noten der im Rahmen des Studienplanes geforderten und abgelegten Zwischenprüfungen zugrunde zu legen.

(2) Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene im Rahmen des Studienplanes geforderte Zwischenprüfungen dürfen nicht zur Festlegung von Leistungsstipendien und Leistungszuschlägen herangezogen werden.

§ 3

In Abänderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 (GBl. S. 917) § 4 Abs. 2 werden Leistungszuschläge und Leistungsstipendien auf Grund des Ergebnisses der Zwischenprüfung gezahlt, wenn die Prüfung nach dem 1. Januar 1950 abgelegt worden ist.

§ 4

Die Bestimmungen des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 (GBl. S. 917) finden auch auf neuzugelassene Studierende folgender Hochschule und Fachrichtungen Anwendung:

Hochschule für Planökonomie

Fachrichtungen: Geschichte, Philosophie, Geologie, Mineralogie, Hüttenkunde, Metallurgie, Aufbereitung.

Zu § 8 der Stipendienrichtlinien

§ 5

Auf Anordnung des Prorektors oder stellvertretenden Direktors für Studentenangelegenheiten können das Grund- und das Leistungsstipendium entzogen und der Gebührenerlaß widerrufen werden,

- a) wenn vom Stipendienempfänger auf dem Fragebogen falsche Angaben gemacht worden sind, unbeschadet der Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder der Exmatrikulation,
- b) wenn Verstöße gegen die Studiendisziplin vorliegen, wie z. B. unregelmäßiger Besuch der Pflichtvorlesungen, -seminare und -übungen.

Berlin, den 28. Februar 1952

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 233.

Verordnung über Lieferungs- und Zahlungsbedingungen beim Geschäftsverkehr der privaten Betriebe mit der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft.

Vom 5. März 1952

Die Einführung des allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft erfordert im Rahmen der Vertragsbeziehungen zwischen volkseigener und der ihr gleichgestellten Wirtschaft einerseits und privaten Betrieben als Lieferanten andererseits eine Neuregelung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Die Betriebe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft sind verpflichtet, beim Geschäftsverkehr mit den privaten Betrieben, insbesondere bei Abschluß von Verträgen auf Grund der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141), bei dem die privaten Betriebe als Lieferer auftreten, die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548) zugrunde zu legen.

§ 2

(1) Diese Preisverordnung Nr. 233 tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt auch für Verträge, die hinsichtlich Lieferung und Zahlung bis zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht erfüllt sind.

(2) Für Forderungen der privaten Betriebe gegenüber der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft, die bei Inkrafttreten dieser Preisverordnung Nr. 233 bestehen, dürfen Verzugszinsen gemäß § 4 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 549) frühestens ab 30. Tag nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisverordnung Nr. 233 berechnet werden.

Berlin, den 5. März 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Hinweis auf eine Veröffentlichung im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 9 vom 12. März 1952 enthält:

Verordnung vom 5. März 1952 über die Reifeprüfung an Oberschulen

Seite

27

Anlage 1

zu § 12

der Dritten Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Versicherung
der volkseigenen Betriebe

(Muster)

Vereinigung Volkseigener Betriebe**Beitragschein**(Gemäß Gesetz vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe — GBL S. 830) für
das Vierteljahr 195.....

entsprechend der Bilanz vom 195.....

der Vereinigung Volkseigener Betriebe.....

(genaue Anschrift)

für ihre volkseigenen Betriebe im Lande

(Nach § 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1950 zum Gesetz über die Versiche-
rung der volkseigenen Betriebe (GBL S. 1069) sind die Bemessungsgrundlagen und Beiträge aller in einem
Land geleghen volkseigenen Betriebe zusammenzufassen.)

Bemessungsgrundlage

Summe in 1000,— DM.

Position des Bilanzschemas

a) Gebäude- und Betriebseinrichtungen des Anlagevermögens:

Sachanlagevermögen

(Untergruppenkonten 002, 003, 004, 005, 007,

Gruppenkonten 01, 02, 04)

nicht fertiggestellte Investitionen einschl. Material

(Untergruppenkonten 030 und 034)

b) Vorräte des Umlaufvermögens:

Vorräte

(Klasse 3 ohne Gruppe 39 und Klasse 7 ohne Gruppe 72)

zusammen:

Beitragssatz %/oo Jahresbeitrag

DM

mithin für das Vierteljahr:

DM

Am Bilanzstichtag war fremdes Eigentum in den Betriebsstätten im Werte von DM
vorhanden (Summe gegebenenfalls geschätzt).

Am 195..... wurden DM an die Versicherungsanstalt des Landes

..... auf Konto Nr. der überwiesen.

....., den 195.....

(Stempel der Vereinigung Volkseigener Betriebe)

(Unterschrift des Hauptdirektors
oder Betriebsleiters)(Unterschrift des Haupt- oder
Oberbuchhalters)

Anlage 2

zu § 12

der Dritten Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Versicherung
der volkseigenen Betriebe

(Muster)

Volkseigener Betrieb / Volkseigener Betrieb (Örtliche Industrie)*)

Beitragsschein

(Gemäß Gesetz vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe — GBl. S. 830) für
das Vierteljahr 195.....

entsprechend der Bilanz vom 195.....

Volkseigener Betrieb
(genaue Anschrift)

Bemessungsgrundlage Summe in 1000,— DM
Position des Bilanzschemas

a) Gebäude- und Betriebseinrichtungen des Anlagevermögens:

Sachanlagevermögen

(Untergruppenkonten 002, 003, 004, 005, 007,

Gruppenkonten 01, 02, 04)

nicht fertiggestellte Investitionen einschl. Material

(Untergruppenkonten 030 und 034)

b) Vorräte des Umlaufvermögens:

Vorräte

(Klasse 3 ohne Gruppe 39 und Klasse 7 ohne Gruppe 72)

zusammen: DM

Beitragssatz ‰ Jahresbeitrag DM

mithin für das Vierteljahr: DM

Am Bilanzstichtag war fremdes Eigentum in den Betriebsstätten im Werte von DM
vorhanden (Summe gegebenenfalls geschätzt).

Am 195..... wurden DM an die Versicherungsanstalt des Landes
auf Konto Nr. der überwiesen.

....., den 195.....

(Stempel des volkseigenen Betriebes)

(Unterschrift des Hauptdirektors
oder Betriebsleiters)

(Unterschrift des Haupt- oder
Oberbuchhalters)

*) Nichtzutreffendes streichen

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 15. März 1952

Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 52	Verordnung über die Befreiung von der Bezahlung der Rundfunkgebühren für Blinde, Rentner und Sozialfürsorgeunterstützungsempfänger	207
6. 3. 52	Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht	208
1. 3. 52	Anordnung über die Durchführung der Prüfung forstlichen Saatgutes	210

Verordnung über die Befreiung von der Bezahlung der Rundfunkgebühren für Blinde, Rentner und Sozialfürsorgeunterstützungsempfänger.

Vom 6. März 1952

Um es Blinden, Rentnern und Sozialfürsorgeunterstützungsempfängern zu ermöglichen, ohne finanzielle Schwierigkeiten die Sendungen des demokratischen Rundfunks zu hören und dadurch am politischen und kulturellen Leben noch stärkeren Anteil nehmen zu können, wird verordnet:

§ 1

(1) Von der Bezahlung der Rundfunkgebühren sind befreit alleinstehende oder im eigenen Haushalt lebende:

- a) Altersrentner,
- b) Unfall- und Invalidenrentner (Vollrentner),
- c) Witwenrentner (Vollrentner),
- d) Sozialfürsorgeunterstützungsempfänger.

(2) Blinde sind in jedem Fall von der Bezahlung der Rundfunkgebühren befreit.

§ 2

(1) Die Befreiung von der Bezahlung der Rundfunkgebühren ist bei dem Postamt des Wohnbezirks des Anspruchsberechtigten zu beantragen. Anspruchsberechtigte Antragsteller weisen sich aus durch Vorlage ihres Schwerbeschädigtenausweises (Blinde) oder ihres Rentenbescheides der Sozialversicherung oder Bewilligungsbescheides der Sozialfürsorge.

(2) Anspruchsberechtigte zu § 1 Abs. 1 Buchst. a bis Buchst. d haben bei der Antragstellung eine Erklärung zu unterschreiben, daß sie alleinstehend sind oder im eigenen Haushalt leben.

(3) Die Gebührenbefreiung ist nicht übertragbar.

§ 3

(1) Die Gebührenbefreiung für Blinde ist zeitlich nicht begrenzt.

(2) Die Gebührenbefreiung für die übrigen Rentner und Sozialfürsorgeunterstützungsempfänger gilt jeweils für 12 Monate, gerechnet vom Monat der Antragstellung an. Wenn die Voraussetzung für die weitere Befreiung nachgewiesen wird, tritt eine Verlängerung um jeweils weitere 12 Monate ein.

(3) Die Gebührenbefreiung wird vorfristig aufgehoben, wenn den Verwaltungsstellen der Post oder der Abteilung Sozialwesen bei den Räten der Kreise, der Städte und Gemeinden bekannt wird, daß die Voraussetzungen ihrer Gewährung nicht mehr gegeben sind.

§ 4

Wer sich unrechtmäßig in den Genuß der Rundfunkgebührenbefreiung setzt, wird nach den strafrechtlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 5

(1) Die Abteilungen Sozialwesen bei den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden sowie die Landes- und Kreisgeschäftsstellen der Sozialversicherung sind verpflichtet, diese Verordnung durch Aushang den Anspruchsberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

(2) Auftretende Schwierigkeiten sind mit den Postämtern sofort zu klären.

(3) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen erläßt entsprechende Anweisungen an die ihm nachgeordneten Dienststellen.

§ 6

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1952 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit

Grotewohl

Chwalek

Minister

Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht.

Vom 6. März 1952

§ 1

Bei dem Staatlichen Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und den Staatlichen Vertragsgerichten bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik werden Schiedskommissionen gebildet. Ihre Anzahl bestimmen für das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik der Ministerpräsident der Deutschen Demokratischen Republik, für die Staatlichen Vertragsgerichte bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik die Ministerpräsidenten der Länder der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Schiedskommissionen sind mit einem Mitglied des Staatlichen Vertragsgerichts und 2 Schiedsrichtern zu besetzen. Das Mitglied des Staatlichen Vertragsgerichts führt den Vorsitz.

(2) Die Schiedsrichter sind jeweils durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik aus den Fachministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und durch die Vorsitzenden der Staatlichen Vertragsgerichte bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik aus den Fachministerien der Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik zu berufen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb einer Schiedskommission entscheidet der Vorsitzende.

(4) Die zur Zuständigkeit der Vertragsschiedsstellen bei den Fachministerien und Staatssekretariaten gehörenden Streitfälle werden jeweils von einem ihrer Mitglieder entschieden.

§ 3

Zu den Schiedskommissionen des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann als beratender Beisitzer ein Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission, zu den Schiedskommissionen der Staatlichen Vertragsgerichte bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik ein Mitarbeiter der der Staatlichen Plankommission untergeordneten Dienststellen bei den Landesregierungen hinzugezogen werden. Die Berufung dieser beratenden Beisitzer erfolgt durch die Vorsitzenden der Staatlichen Vertragsgerichte.

Verfahren vor den Staatlichen Vertragsgerichten und den Vertragsschiedsstellen

§ 4

Das Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht wird auf Antrag eines Vertragspartners, eines der zuständigen Fachministerien oder Staatssekretariate oder durch Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes über die Eröffnung eines Verfahrens eingeleitet.

§ 5

(1) Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens hat schriftlich zu erfolgen und muß von dem Leiter des

klagenden Organs oder seinem verantwortlichen Vertreter unterzeichnet sein.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Vertragspartner und ihrer Leiter,
- b) die Angabe der übergeordneten Organe der Vertragspartner,
- c) die genaue Bezeichnung des von dem klagenden Vertragspartner geltend gemachten Anspruches, über den entschieden werden soll.

(3) Dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens sind alle Urkunden beizufügen, die auf den Streitfall Bezug nehmen. Soweit ein urkundlicher Beweis nicht erbracht werden kann, sind andere Beweismittel zu benennen.

(4) Der klagende Vertragspartner hat je eine Abschrift der Antragschrift und der ihr anliegenden Urkunden beizufügen, die dem beklagten Vertragspartner durch das Staatliche Vertragsgericht zuzustellen sind.

§ 6

(1) Wird dem Staatlichen Vertragsgericht eine gröbliche Verletzung der Plandisziplin beim Abschluß oder bei der Durchführung von Verträgen durch die dafür zuständigen Organe gemeldet, so leitet das Staatliche Vertragsgericht ein Verfahren ein. Dies gilt insbesondere, wenn die Vertragspartner der gesetzlich bestehenden Pflicht zuwider keine Verträge abschließen oder die Einziehung fällig gewordener Vertragsstrafen unterlassen.

(2) Werden Tatsachen, die zur Einleitung eines Verfahrens Veranlassung geben, dem Staatlichen Vertragsgericht bekannt, so sind die für die Entscheidung zuständigen Stellen zu benachrichtigen.

§ 7

(1) Wird das Verfahren durch den Vorsitzenden der Schiedskommission oder durch den Leiter der Vertragsschiedsstelle eingeleitet, so ist den Vertragspartnern eine Einleitungsschrift zuzustellen.

(2) Die Einleitungsschrift hat neben der Bezeichnung der Parteien die Angabe der beanstandeten Teile des Vertragsverhältnisses und eine Begründung dieser Beanstandung zu enthalten.

§ 8

(1) Die Vertragspartner sind zur mündlichen Verhandlung schriftlich zu laden. Gleichzeitig ist dem beklagten Vertragspartner aufzugeben, sich zu den gestellten Anträgen zu erklären und die Beweismittel für seine Behauptungen innerhalb einer ihm von dem Staatlichen Vertragsgericht gesetzten Frist zu benennen.

(2) Die Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes erfolgt nach mündlicher Verhandlung mit den Vertretern der Vertragspartner.

(3) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten.

(4) Die Verkündung der Entscheidung erfolgt durch Verlesung der Entscheidungsformel und Mitteilung der Entscheidungsgründe. Die schriftliche Abfassung der Entscheidung enthält neben der Angabe des Gerichts und seiner Besetzung sowie der Bezeichnung der Parteien die Entscheidungsformel, eine Wieder-

gabe des dem Streit zu Grunde liegenden Sachverhalts und die Entscheidungsgründe.

(5) Vollständige Ausfertigungen der Entscheidung sind innerhalb von fünf Tagen nach ihrer Verkündung an die Parteien zur Zustellung zu geben. Die Staatlichen Vertragsgerichte bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik haben von jeder Entscheidung eine Ausfertigung dem Staatlichen Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu übersenden.

§ 9

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, entweder selbst zu erscheinen oder sich bei den Verhandlungen durch verantwortliche, mit dem Gegenstand des Streitfalles vertraute Angestellte vertreten zu lassen.

(2) Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.

(3) Erscheinen zum Verhandlungstermin trotz Ladung Vertreter der Vertragspartner nicht, so kann über den Streitfall in ihrer Abwesenheit entschieden oder das Erscheinen von Vertretern der Vertragspartner durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

(4) Vertreter von Vertragspartnern, die mit dem Gegenstand des Streitfalles nicht genügend vertraut sind, können zurückgewiesen werden. Die Bestimmung des Abs. 3 findet in diesem Falle entsprechende Anwendung.

§ 10

Haben am Ausgang eines anhängigen Verfahrens außer den Vertragspartnern andere Organe der volkseigenen oder der ihr gleichgestellten Wirtschaft wegen der Möglichkeit einer Regresspflicht oder sonstiger Auswirkungen ein rechtliches Interesse und sind im Zusammenhang mit dem zur Entscheidung stehenden Fall weitere Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht zu erwarten, an denen diese beteiligt sind, so können sie in das schwebende Verfahren einbezogen werden.

§ 11

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat alle zur Aufklärung des Streitfalles dienlichen Ermittlungen anzustellen. Zu diesem Zwecke kann es von jeder Seite, auch von allen Organen der Staatlichen Verwaltung und der Verwaltung der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft Vorlage von Urkunden und gutachtlichen Äußerungen fordern, die sich auf den Streitfall beziehen, sowie jede Person, deren Angaben zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen können, zu Aussagen verpflichten.

(2) Das Verfahren soll so vorbereitet werden, daß auf Grund eines einzigen Verhandlungstermins entschieden werden kann.

(3) Bei Einholung eines schriftlichen Gutachtens sind die von dem Sachverständigen zu beantwortenden Fragen genau zu bezeichnen. Für die Erstattung des Gutachtens ist eine Frist zu bestimmen.

§ 12

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann den Vertragspartnern einen den getroffenen Feststellungen entsprechenden, sich auf die geltenden Gesetze und

Verordnungen und die Grundsätze der Wirtschaftspolitik der Deutschen Demokratischen Republik gründenden Einigungsvorschlag vorlegen. Dabei ist insbesondere auf eine feste Verankerung des Allgemeinen Vertragssystems sowie auf die Stärkung der Plan- und Vertragsdisziplin hinzuwirken.

(2) Wird der Einigungsvorschlag von den Vertragspartnern nicht angenommen, so trifft das Staatliche Vertragsgericht die Entscheidung.

Besonderheiten des Verfahrens für Streitfälle, die sich bei den Vertragsverhandlungen ergeben

§ 13

Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens über Streitfälle, die bei den Vertragsverhandlungen entstanden sind, sind vorzulegen:

- a) der Vertragsentwurf, über den der Streit geht,
- b) eine Darstellung der Meinungsverschiedenheiten,
- c) Abschriften der gesamten, sich auf den Streitfall beziehenden Korrespondenz,
- d) die allgemeinen Lieferbedingungen, welche für die zugrundeliegenden planmäßigen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen gelten.

§ 14

Die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach § 13 und die Anberaumung eines Termins zur Verhandlung dürfen nicht später als sechs Tage nach Eingang des Antrages erfolgen. Die Verhandlung hat in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

§ 15

Das Staatliche Vertragsgericht muß Streitfälle, die bei den Vertragsverhandlungen entstanden sind, in Gegenwart der Vertreter der Vertragspartner verhandeln. In der Ladung zum Verhandlungstermin sind Ordnungsstrafen für den Fall des Nichterscheinens verantwortlicher und sachkundiger Vertreter der Vertragspartner anzudrohen.

§ 16

Die Entscheidung muß im Anschluß an die mündliche Verhandlung verkündet werden. Die Ausfertigungen des Protokolls der Verhandlung und der Entscheidung sind den Vertragspartnern innerhalb von drei Tagen zuzustellen.

§ 17

Ergibt die Verhandlung über einen Streitfall, der aus Anlaß von Vertragsverhandlungen entstanden ist, daß der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nicht innerhalb der Frist gestellt wurde, die für den Abschluß solcher Verträge gesetzlich vorgesehen ist, so hat das Staatliche Vertragsgericht die Ursache der Fristüberschreitung zu ermitteln und den übergeordneten Organen hierüber zu berichten.

Beschwerde und Durchführung der Entscheidung

§ 18

(1) Gegen die Entscheidung eines Staatlichen Vertragsgerichtes bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik ist binnen fünf Tagen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und zu begründen und muß erkennen lassen, welche Abänderung der angefochtenen Entscheidung begehrt wird.

(3) Bietet die Beschwerde Aussicht auf Erfolg, so hat das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Termin zur mündlichen Verhandlung über den Streitfall anzusetzen. Es kann die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

§ 19

(1) Gegen Entscheidungen der Vertragsschiedsstellen in Streitfällen, die bei Vertragsverhandlungen entstanden sind, ist nach Bestätigung der Entscheidung durch den zuständigen Fachminister oder Staatssekretär eine Beschwerde nicht zulässig.

(2) Die Vertragspartner können vor der Bestätigung beim zuständigen Fachminister oder Staatssekretär Einwände gegen die Entscheidung erheben. Behalten sich die Vertragspartner in der mündlichen Verhandlung die Erhebung von Einwänden vor, so soll die Entscheidung nicht früher als drei Tage nach ihrer Verkündung bestätigt werden.

§ 20

(1) Führt ein Vertragspartner die in einer Entscheidung festgelegten Maßnahmen nicht durch, so ist ihm auf Antrag des berechtigten Vertragspartners hierzu — unter Androhung einer Zwangsstrafe — eine Frist zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf hat der säumige Vertragspartner die Zwangsstrafe zu entrichten.

(2) Das Verfahren nach Abs. 1 kann wiederholt werden.

(3) Von den vorgenannten Zwangsmaßnahmen ist das übergeordnete Organ des säumigen Vertragspartners zu unterrichten.

(4) Das Anweisungsverfahren haben diejenigen Staatlichen Vertragsgerichte oder Vertragsschiedsstellen durchzuführen, die die zu vollziehende Entscheidung erlassen haben.

Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Jede ein Verfahren abschließende Entscheidung hat eine Regelung wegen der Kosten zu treffen. Die Einziehung von Ordnungs- und Zwangsstrafen erfolgt zu Gunsten des Staatshaushaltes. Das gleiche gilt für die Einziehung von Disziplinarstrafen nach § 9 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes (GBl. S. 1143).

(2) Konventionalstrafen sind an den Vertragspartner zu entrichten.

Berlin, den 6. März 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Staatsliches Vertragsgericht
Grotewohl Masius
Vorsitzender

Anordnung über die Durchführung der Prüfung forstlichen Saatgutes.

Vom 1. März 1952

Um die Verwendung hochqualifizierten Forstsaatgutes zu gewährleisten, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Prüfungspflicht

- (1) a) Die Leiter von Darren sind verpflichtet, das gesamte von ihnen erzeugte Nadelholzsaatgut vor Abgabe an den Verbraucher einer Qualitätsprüfung durch eine amtliche Prüfstelle unterziehen zu lassen.
- b) Bei Abgabe des Saatgutes an den Verbraucher oder Händler ist der volle Prüfungsbefund mitzuteilen.
- c) Die im Prüfungsbefund angegebene Keimfähigkeit gilt als Grundlage zur Berechnung des Verkaufspreises, soweit das Saatgut nicht länger als 6 Monate nach der Prüfung zum Verkauf gelangt und vorschriftsmäßig gelagert wurde. Für Saatgut mit einer länger als 6 Monate zurückliegenden Prüfung ist vor dem Verkauf eine erneute Prüfung erforderlich.
- d) Nadelholzzapfen dürfen nur in den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Forstwirtschaft, des zuständigen Landes zugelassenen und registrierten Darren geklengt werden.

(2) Sämtliches Saatgut von Laubhölzern ist, soweit in der Preisanordnung Nr. 145 vom 24. September 1948 zur Regelung der Preise für Forstsaamen und Forstpflanzen (PrVOBl. S. 235) als Preisgrundlage eine bestimmte Keimfähigkeit oder Pflanzenpotenz angegeben ist, vor dem Verkauf einer amtlichen Qualitätsprüfung durch eine amtliche Prüfstelle unterziehen zu lassen.

(3) Sämtliches Forstsaatgut, das für den Export vorgesehen ist, ist vor dem Export auf seine Qualität und Gesundheit amtlich zu untersuchen.

(4) Sämtliches Forstsaatgut, das importiert wurde, ist sofort nach dem Import einer Qualitäts- und Gesundheitsprüfung zu unterziehen; es darf vor Eingang der beiden Untersuchungsbefunde nicht zur Aussaat gebracht werden.

§ 2

Prüfstellen

(1) Amtliche Prüfstellen für Forstsaatgut sind in Erweiterung der in der Preisanordnung Nr. 145 vom 24. September 1948 angegebenen die folgenden Prüfstellen:

<u>Prüfstelle:</u>	<u>Zuständigkeitsbereich:</u>
Waldsaamenprüfstelle Eberswalde	Brandenburg Mecklenburg
Landwirtschaftliches Untersuchungsamt in Halle (Saale)	Sachsen-Anhalt

Prüfstelle:Zuständigkeitsbereich:

Forstbotanisches Institut der
Technischen Hochschule
Dresden in Tharandt Sachsen
Thüringische Landesanstalt
für Samenprüfung, Jena . . Thüringen

(2) Die benannten Prüfstellen führen die Bezeichnung:

Prüfstelle für Forstsaatgut
der Deutschen Demokratischen Republik
Ort (z. B. Eberswalde).

§ 3

Einzelprüfungen

(1) Die Prüfung hat sich auf folgende Einzeluntersuchungen zu erstrecken:

Reinheit,
Keimschnelligkeit,
Keimfähigkeit,
Zusammensetzung der nicht gekeimten Samenkörner.

(2) Auf besonderen Wunsch können noch ermittelt werden:

Tausendkorngewicht,
Triebkraft,
Echtheit der Sorte,
Wassergehalt.

(3) Soweit Forstsaatgut auf seine Gesundheit hin überprüft werden muß, werden die erforderlichen Untersuchungen von den Prüfstellen im Benehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Forstwirtschaft, veranlaßt.

§ 4

Probenehmer

(1) Proben sind nur von nachstehendem Personenkreis zu nehmen:

- a) Revierleiter, Instruktoren, Leiter der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, Waldbaureferenten der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und Hauptabteilungen Forstwirtschaft;
- b) Leiter der Darren;
- c) Betriebsleiter der gewerblichen Forstpflanzen- und Forstsaamenbetriebe oder ein von diesen für diese Zwecke ständig Beauftragter;
- d) Leiter der Prüfstellen für Forstsaatgut der Deutschen Demokratischen Republik und deren Stellvertreter.

(2) Der Hauptabteilung Forstwirtschaft des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bleibt es vorbehalten, weitere Personen als Probenehmer zu bestimmen.

(3) Sämtliche Proben sind in Gegenwart mindestens eines Zeugen zu entnehmen. Ist der Probenehmer selbst Erzeuger (z. B. Darre) oder Verkäufer (z. B. Forstsaamenbetrieb) des zu prüfenden Saatgutes, so ist als Zeuge ein betriebsfremder

Probenehmer aus dem im Abs. 1 Buchst. a und Buchst. d und im Abs. 2 angegebenen Personenkreis heranzuziehen.

§ 5

Probenahme

(1) Zweck der Probenahme ist es, ein Muster zu gewinnen, das der durchschnittlichen Beschaffenheit derjenigen Partie entspricht, aus der die Probe genommen wurde.

- (2) a) Unter Partie ist solches Saatgut zu verstehen, das einheitlicher Herkunft ist und eine einheitliche Behandlung erfahren hat.
- b) Sämtliches Saatgut ist streng getrennt nach den einzelnen Partien zu lagern.
- c) Der Probenehmer hat die Partie vor der Probenahme auf ihre Gleichmäßigkeit hin zu überprüfen. Stellt er hierbei oder während der Probenahme fest, daß die Partie ungleich ist, so hat er aus jedem der ungleichen Teile eine Probe zu nehmen und diese gesondert zu behandeln. Die gesonderte Behandlung einer an sich ungleichen Partie kann entfallen, wenn durch gute Vermischung in einer Reinigungsmaschine oder drehbaren Trommel Egalisierung herbeigeführt wurde.
- d) Bei leichtfließenden, kleinsamigen Arten soll für die Probenahme die Partiegröße 100 kg nicht wesentlich überschreiten. Die größeren Partien sind je 100 kg-weise zu unterteilen. Die Unterteilung ist bei der weiteren Verwendung beizubehalten.
- e) Bei schwerfließenden, großsamigen Arten sind als Begrenzung der Partiegröße 15 dz gesetzt.

- (3) a) Bei Partien gesackter oder in Gefäßen (z. B. Glasballon) aufbewahrter leichtfließender kleinsamiger Arten sind aus jedem Sack oder Gefäß der Partie oben, inmitten und unten kleine Mengen zu entnehmen. Die einzelnen entnommenen Mengen sind in einem Gefäß zusammenzuschütten und gut zu mischen. Aus der Mischung ist die endgültige Probe zu entnehmen. Die Anwendung der Fließprobe ist statthaft.
- b) Bei gesackten, schwerfließenden Samenarten ist die der Partie entsprechende Anzahl von Säcken auszusütten; nachdem die Samen gut durchmischt wurden, sind aus den oberen, mittleren und unteren Teilen des Haufens je 5 „Handvoll“ zu entnehmen, zusammenzuschütten und zu mischen. Aus der Mischung ist die endgültige Probe zu entnehmen.
- c) Bei ausgebreitet lagerndem Saatgut (z. B. Bucheln, Eicheln) erfolgt die Probenahme nach gründlicher Mischung und Zusammenziehen zu einem Haufen wie bei den schwerfließenden Samenarten gemäß Buchst. b.

(4) Bei der Probenahme sind nach Möglichkeit Probenziehungsgeräte zu verwenden.

(5) Beim Versand an die Prüfstelle ist jeder Probe eine Probenahmebescheinigung gemäß Anlage I beizufügen.

§ 6

Probengewicht

(1) (Mindest-)Gewicht der an die Prüfstellen einzusendenden Proben:

Kiefer	50 g
Weymouthskiefer	50 g
Schwarzkiefer	70 g
Bankskiefer	50 g
Zirbelkiefer	500 g
Fichten	50 g
Weißtanne	100 g
Lärchen	50 g
Douglasie	50 g
Hickory	1000 g
Zypressen	30 g
Lebensbaum	30 g
Buche	250 g
Hainbuche	200 g
Traubeneiche	1500 g
Stieleiche	2000 g
Roteiche	1200 g
Ahorne	300 g
Erlen	30 g
Birken	30 g
Linden	200 g
Robinie	50 g
Esche	200 g
Pappel	5 g
Rüstern	50 g
Wildapfel und Wildbirne	100 g
Maulbeere	30 g
Ginster	50 g

(2) Soll zusätzlich der Wassergehalt des Saatgutes festgestellt werden, so sind

- bei leichtem Saatgut 50 bis 100 g wiegende,
- bei schwerem Saatgut 100 bis 200 g wiegende

besondere Proben herzustellen und einzusenden.

(3) Soll die Echtheit der Sorte bestimmt werden, so sind mehrere, für die Partie charakteristische, ungeklebte Zapfen der Samenprobe beizulegen.

§ 7

Verpackung

(1) Die Proben sind in besonderen Musterbeuteln oder in möglichst festen Behältern sorgfältig — vor Feuchtigkeit geschützt, jedoch nicht luftdicht — zu verpacken, zu plombieren oder zu versiegeln.

(2) Proben, die auf Wassergehalt hin untersucht werden sollen, sind in Glasflaschen oder Blechbüchsen zu verpacken. Die Probebehälter sind möglichst voll aufzufüllen und mit Siegellack, Isolierband od. ä. luftdicht zu verschließen.

§ 8

Untersuchungsberichte

(1) a) Nach Feststellung der Keim Schnelligkeit wird ein Vorbericht zugesandt.

b) Falls unmittelbar feststellbare Werte (z. B. Reinheit) zu Beanstandungen Anlaß geben, wird sofort ein Vorbericht abgegeben.

(2) Bei Sämereien mit längerer Keimprüfungsdauer als 14 Tage werden außer dem Vorbericht, im Abstand von 7 Tagen, Zwischenberichte gegeben.

(3) Sofort nach Abschluß der Untersuchungen wird der Endbericht abgegeben.

(4) Sämtliche Untersuchungsberichte werden auf einem einheitlichen Vordruck (Anlage 2), bei Vor- und Zwischenberichten jedoch ohne Unterschrift und Dienstsiegel abgegeben.

§ 9

Prüfungsgebühren

(1) Die gemäß § 1 durchzuführende Prüfung von Forstsaatgut bei den unter § 2 bezeichneten Prüfstellen erfolgt kostenlos.

(2) Die Postgebühren für die Zustellung der Untersuchungsberichte gehen zu Lasten des Empfängers.

§ 10

Berichterstattung der Prüfstellen

(1) Die Prüfstellen für Forstsaatgut der Deutschen Demokratischen Republik haben am Schluß jedes Monats über die Prüfungsergebnisse an die Hauptabteilungen Forstwirtschaft der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder ihres Zuständigkeitsbereiches zu berichten.

(2) Art und Inhalt der Berichterstattung bestimmt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Forstwirtschaft.

§ 11

Prüfungsbestimmungen

(1) Auf der Grundlage der in dem „Methodenbuch für die Untersuchungen von Saatgut“ festgelegten allgemeinen Arbeitsvorschriften sind von den Prüfstellen spezielle Prüfungsbestimmungen für Forstsaatgut aufzustellen.

(2) Diese Prüfungsbestimmungen dienen nach Genehmigung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Forstwirtschaft, als Arbeitsvorschriften für die technische Durchführung der Forstsaatgutprüfung in den Prüfstellen.

§ 12

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 1, 4 und 5 dieser Anordnung verstößt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Die dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Preisordnung Nr. 145 vom 24. September 1948 zur Regelung der Preise für Forstsaamen und Forstpflanzen (PrVOBl. S. 235) im § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 und 7 treten außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Anlage 1
zu § 5 Abs. 5
vorstehender Anordnung

Probenahmebescheinigung
gemäß Anordnung vom 1. März 1952
über die Durchführung der Prüfung forstlichen Saatgutes (§ 5 Abs. 5) (GBL S. 210)

Anschrift des Einsenders:

Probenahme: Ort:

Datum:

Probenehmer:

Zeugen:

Partie: (Holz)-Art: Erntesaison:

Herkunft:

Gesamtgewicht:

Zeigte die Partie Folgen äußerer Beschädigung:

Probe: Gewicht:

Art der Verpackung und Verschuß:

Es wird versichert, daß die Probe, entsprechend den Probenahmenvorschriften ordnungsgemäß entnommen wurde.

.....
(Probenehmer)

.....
(Zeuge)

.....
(Einsender)

.....
(Ort und Datum der Absendung)

Anlage 2zu § 9 Abs. 4
vorstehender AnordnungDeutsche Demokratische Republik
Prüfstelle für Forstsaatgut**Untersuchungsbericht für Probe Nr.:**

gemäß Anordnung vom 1. März 1952

über die Durchführung der Prüfung forstlichen Saatgutes (§ 8 Abs. 4) (GBl. S. 210)

Einsender (Name, Ort):

Probe und Probenahmebescheinigung abgesandt am: bei Prüfstelle eingegangen am:

Bezeichnung der Probe: (Holz)-Art: Erntesaison:

Herkunft:

Die eingesandte Probe wog Gramm, entsprach — nicht — der vorschriftsmäßigen Menge, war in
..... verpackt und mit verschlossen. Die Verpackung war beschädigt,
Siegelabdruck — nicht — vorhanden, verletzt. Die Probenahmebescheinigung liegt — nicht — vor.

Reinheit ‰	Artfremde Samen ‰	Auswuchs ‰	Beschädigte Samen ‰	Bruch ‰	Sand, Flügel, Spreu und Hohlkörner ‰

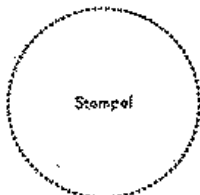
Keimfähigkeit ‰*)		Frisch ‰**)	faul oder geschimmelt ‰	hohl oder ohne Keim ‰	anomale Keime oder zerbrochen ‰	Keimschnelligkeit ‰	
	nach Tagen						nach Tagen

Triebkraft ‰	Tausendkorngewicht g	Wassergehalt ‰	Sonderuntersuchungen

Die Untersuchung mit Tetrazolium (biochemische Keimprüfung) ergab, daß das Saatgut voraussichtlich eine Keimfähigkeit von‰ erreichen wird. Diese Angabe kann zur Zeit nur unverbindlich mitgeteilt werden.

Bemerkungen:

Der Untersuchungsbericht gilt nur für die untersuchte Probe.

.....
(Unterschrift des Leiters der Prüfstelle)*) Bei Leguminosen einschl. ... ‰ gequollene Samen.
**) Bei Leguminosen nur hartschalige (ungequollene) Samen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 Berlin, den 18. März 1952 Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 52	Verordnung über die Bildung einer Hochschule für Verkehrswesen	215
6. 3. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung einer Hochschule für Verkehrswesen	216
1. 3. 52	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh	216
29. 2. 52	Zweilundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1952 und zum Rechnungswesen der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe	218

52 215 GBl 8 3 VO 6.3.52 Hilswort VO 2. 2. 50 50-71 GBl	52 215 GBl 8 3 VO 6.3.52 Hilswort VO 22. 2. 51 51-123 GBl	Verordnung über die Bildung einer Hochschule für Verkehrswesen. Vom 6. März 1952	52 215 GBl VO 6. 3. 52 1. DB 6. 3. 52 52/216 GBl
---	---	---	---

Die unaufhörlich wachsenden Anforderungen an das Transportwesen im Rahmen der Volkswirtschaftspläne erfordern fachlich und gesellschaftswissenschaftlich hochqualifizierte Ingenieure, Techniker und Wissenschaftler.

Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1952 wird die Hochschule für Verkehrswesen gegründet.

§ 2

Die Hochschule ist rechtsfähig und hat ihren Sitz in Dresden. Die Hochschule für Verkehrswesen wird vom Rektor geleitet und erhält zwei Fakultäten:

- Verkehrstechnik,
- Verkehrsökonomik.

Die Hochschule wird dem Ministerium für Verkehr unmittelbar unterstellt.

§ 3

Die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Hochschulwesens gelten für die Hochschule für Verkehrswesen.

§ 4

(1) Aufgabe der Hochschule ist es, einen fortschrittlichen und fachlich hochqualifizierten technisch-wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden.

(2) Die Hochschule bildet Diplom-Ingenieure aus für:

- Eisenbahnbetrieb,
- Eisenbahnverkehr,
- Eisenbahn-Maschinenwesen,
- Eisenbahnbau,
- Eisenbahn-Sicherungstechnik,

Eisenbahn-Fernmeldetechnik,
Schiffs-, Hafen- und Umschlagsverkehr,
Wasserbau,
Straßenverkehr sowie Straßenbau und
Diplom-Wirtschaftler für Verkehrsökonomie.

§ 5

(1) Die Hochschule für Verkehrswesen übernimmt die Einrichtungen und wissenschaftlichen Materialien der Fakultät für Verkehrswissenschaften an der Technischen Hochschule in Dresden.

(2) Die Hochschule für Verkehrswesen übernimmt die Verbindlichkeiten der Fakultät für Verkehrswissenschaften.

§ 6

Für die Unterbringung der Studenten ist ein Internat mit vollständiger Einrichtung zu errichten.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1952

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident: **Grotewohl** Ministerium für Verkehr: **I.V.: Wollweber**
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung einer Hochschule für Verkehrswesen.**

Vom 6. März 1952

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 6. März 1952 über die Bildung einer Hochschule für Verkehrswesen (GBl. S. 215) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien des Innern, für Hüttenwesen und Erzbergbau, sowie der Finanzen und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Fakultät für Verkehrswissenschaften an der Technischen Hochschule in Dresden wird mit Wirkung vom 31. August 1952 aufgelöst. Die Studenten dieser Fakultät setzen ab 1. September 1952 ihr Studium an der Hochschule für Verkehrswesen fort.

(2) Die Lehrkräfte der Fakultät für Verkehrswissenschaften setzen ihre Lehrtätigkeit ab 1. September 1952 an der Hochschule für Verkehrswesen fort. Ihre endgültige Ernennung erfolgt auf Grund der

Vorschläge des Ministeriums für Verkehr durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 2

Die Studienpläne für alle Fachrichtungen der Hochschule für Verkehrswesen sind so rechtzeitig aufzustellen und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zur Bestätigung vorzulegen, daß die Unterrichts-tätigkeit ordnungsgemäß aufgenommen werden kann.

§ 3

Die Kapazität der Hochschule ist bis zum Ende des Jahres 1955 auf 1800 Plätze zu erhöhen, so daß jährlich 450 Absolventen ausgebildet werden können.

§ 4

Diese Erste Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1952

Ministerium für Verkehr

I. V.: Wollweber
Staatssekretär

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh.**

Vom 1. März 1952

Gemäß § 13 der Verordnung vom 13. Dezember 1951 über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh (GBl. S. 1165) — nachstehend kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung

Die Verwaltungen volkseigener Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben ihren Sitz am jeweiligen Ort der Landesregierung.

§ 2

Zu § 6 Buchst. a der Verordnung

Die Durchführung von Absatzveranstaltungen und Vermittlungen aus Stallkörperungen für Zucht- und Nutzvieh aller Gattungen obliegt im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik den volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh.

§ 3

Zu § 6 Buchst. c und Buchst. d der Verordnung

(1) Um einen sofortigen Austausch von Nutzvieh gegen Schlachtvieh zu ermöglichen, haben die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh die Berechtigung, Schlachtvieh namens und im Auftrage der tauschbereiten bäuerlichen Betriebe aufzustellen. Preisunterschiede sind entsprechend den Preisverordnungen abzurechnen.

(2) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh übernehmen die im Wirtschaftsbereich der volkseigenen Güter vorhandenen Überhänge an Zucht- und Nutzvieh aller Gattungen zum An- und

Verkauf. Der Ankauf von Zucht- und Nutzvieh von bäuerlichen Betrieben für den Bedarf der volkseigenen Güter wird von den volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh durchgeführt.

Zu § 7 der Verordnung

§ 4

(1) Zucht- und Nutzvieh aller Gattungen werden durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh unmittelbar von den bäuerlichen Betrieben unter Ansprechung der VdGB (BHG) angekauft.

(2) Die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften übernehmen den Verkauf an die Bedarfsträger im Auftrage und für Rechnung der volkseigenen Handelskontore. Beim Verkauf sind die Bedürfnisse der viehschwachen Betriebe zu berücksichtigen.

(3) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh bedienen sich im Abrechnungsverkehr der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften.

§ 5

Schlußscheine und Erwerbsbescheinigungen entfallen für den Handel mit Zucht- und Nutzvieh.

§ 6

Bei Umsatz von Zucht- und Nutzvieh auf Grund von Zuchtviehabsatzveranstaltungen, Nutzviehmärkten und Einzelverkäufen durch die Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh gemäß §§ 6 und 7 der Verordnung gelten die vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Richt- und Höchstpreise für Zucht- und Nutzvieh aller Gattungen und der Handelsspannen-Vermittlungsprovisionen.

§ 7

(1) Die von den volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh im Rahmen der bestehenden Preisverordnungen aufgestellten Wertbestimmungen für Zucht- und Nutzvieh aller Gattungen sind einer amtlichen Schätzung gleichzusetzen.

(2) Für besondere angeordnete Schätzungen — Gutachten — für Zucht- und Nutzvieh aller Gattungen innerhalb des Geschäftsbereiches eines Kreises sind folgende Personen zuständig:

1. der Kreistierarzt oder ein von ihm Beauftragter, der Angestellter der Kreisverwaltung sein muß,
2. der Leiter des volkseigenen Handelskontores für Zucht- und Nutzvieh oder sein Stellvertreter.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Verwaltung volkseigener Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes. Dazu muß der Landesverband der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) gehört werden.

§ 8

(1) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben den Verkäufern von Zucht- und Nutzvieh, sofern sie der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegen, eine Ablieferungsbescheinigung in vierfacher Ausfertigung mit dem Vermerk „Zucht- und Nutzvieh“ auszustellen.

(2) In die Ablieferungsbescheinigung ist das Gewicht einzutragen, das bei dem Verkauf zwischen Verkäufer und dem volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh als Übergabegewicht vereinbart wurde. Dieses in der Ablieferungsbescheinigung eingetragene Gewicht ist auf die Erfüllung der Schlachtviehablieferung des Verkäufers anzurechnen. Von der Ablieferungsbescheinigung erhalten der Verkäufer, der Bürgermeister, der Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) und das volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh je eine Ausfertigung.

Beispiel:

Bauer A verkauft an das volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh eine tragende Färse im Anrechnungsgewicht von 400 kg unter der Bedingung, daß ihm auf seine Pflichtablieferung von Schlachtvieh 400 kg angerechnet werden. Auf Grund der Ablieferungsbescheinigung gemäß § 8 dieser Durchführungsbestimmung ist auf den Namen des Bauern A in der Lieferanten- oder Erzeugerkartei die Nummer der Ablieferungsbescheinigung, Datum, Gewicht (400 kg) mit Vermerk „Zucht- und Nutzvieh“ einzutragen. Um dieses Gewicht erhöht sich seine bisher getätigte Ablieferung an Schlachtvieh.

§ 9

(1) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben beim Verkauf von Zucht- und Nutzvieh den Käufern eine Kaufbescheinigung in vierfacher Ausfertigung auszustellen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, das in der Kaufbescheinigung eingetragene Gewicht in voller Höhe

auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh innerhalb der geltenden Ablieferungstermine abzuliefern. Das Übergabegewicht ist daher von der ihm im Zeitpunkt des Ankaufs auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Schlachtvieh angerechneten Menge abzusetzen.

(3) Von der Kaufbescheinigung erhalten je eine Ausfertigung der Käufer, der Bürgermeister, der VEAB und das volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh.

Beispiel:

Bauer B kauft von dem volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh eine tragende Färse im Übergabegewicht von 400 kg unter der Verpflichtung, daß er Schlachtvieh im Gewicht von 400 kg Anrechnungsgewicht an den VEAB abliefern. Auf Grund der Kaufbescheinigung ist gemäß § 9 dieser Durchführungsbestimmung in der Lieferanten- oder Erzeugerkartei auf seinen Namen in rot zu verbuchen: Nummer der Kaufbescheinigung, Datum, Gewicht mit Vermerk „Zucht- und Nutzvieh“. Der bisherige Erfüllungsstand seiner Pflichtablieferung von Schlachtvieh vermindert sich um diese Rotbuchung von 400 kg. Ist z. B. überhaupt noch keine Ablieferung getätigt worden, so hat er außer der Erfüllung seiner Quartalsverpflichtung diese Menge von 400 kg abzuliefern.

§ 10

(1) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben am 3. jedes Monats eine Liste über die getätigten Verkäufe und Käufe von Zucht- und Nutzvieh dem zuständigen VEAB zur Abstimmung zu übergeben. Aus der Liste muß bei Verkäufen an andere Kreise der Deutschen Demokratischen Republik der Empfangskreis zu ersehen sein.

(2) Der VEAB hat diese Liste mit den vorhandenen Ablieferungs- und Kaufbescheinigungen für Zucht- und Nutzvieh zu vergleichen und erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem zuständigen volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh richtigzustellen.

§ 11

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 30. Oktober 1950 über den Nachweis der Veränderung des Pflichtablieferungssolls beim An- und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh (Sollveränderungsanweisung) (GBl. S. 1141) mit der Maßgabe außer Kraft, daß die Rechtsvorschriften dieser Durchführungsbestimmung sinngemäß auch auf die An- und Verkäufe von Zucht- und Nutzvieh anzuwenden sind, die ab 1. Dezember 1951 durchgeführt wurden.

Berlin, den 1. März 1952

Ministerium
für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Staatssekretariat
für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Zweiundzwanzigste Durchführungsbestimmung^{*)}
zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe.
— Vorschriften zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1952 und zum Rechnungswesen
der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe —

Vom 29. Februar 1952

Zur Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 148) wird für die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe folgendes bestimmt:

§ 1

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1952

(1) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe (StFB) reichen die gemäß § 6 der Verordnung vom 14. Februar 1952 über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (GBl. S. 149) aufzustellende Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1952 bis zum 31. März 1952 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung in zweifacher Ausfertigung ein.

(2) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen entwickeln aus den Einzelbilanzen der Betriebe je eine zusammengefaßte Bilanz in fünffacher Ausfertigung. Eine Ausfertigung verbleibt beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung, und drei Ausfertigungen der zusammengefaßten Bilanz sind unter Beilage von je einer Ausfertigung der Einzelbilanzen der Betriebe bis zum 7. April 1952 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Forstwirtschaft, einzureichen. Die vierte Ausfertigung der zusammengefaßten Bilanzen ist zum gleichen Termin dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar zuzustellen.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Forstwirtschaft, stellt die zusammengefaßten Bilanzen der Länder zu einer Gesamtbilanz in dreifacher Ausfertigung zusammen

und reicht davon zwei Ausfertigungen dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 11. April 1952 ein.

§ 2

Inventur- und Bewertungsvorschriften

Für die StFB sind die Inventur- und Bewertungsvorschriften gemäß der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 32) unter Berücksichtigung der besonderen Bewertungsrichtlinien der StFB für die Zeitwerteröffnungsbilanz zum 1. Januar 1952 in der Fassung vom 15. Dezember 1951 verbindlich.

§ 3

Rechnungswesen

Für die StFB ist der Einheitskontenrahmen der Forstwirtschaft (EKRF) in der Fassung vom 15. Dezember 1951 mit Wirkung vom 1. Januar 1952 verbindlich.

§ 4

Abschreibungsvorschriften

Für die StFB sind die Abschreibungsvorschriften gemäß der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 32) mit Wirkung vom 1. Januar 1952 verbindlich.

Berlin, den 29. Februar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

^{*)} 21. Durchf. — Einheitskontenrahmen und Buchungsanweisungen (GBl. 1951 S. 1120).

Mitteilung des Verlages

Meldeordnung
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 6. September 1951

Format DIN A 6 — Umfang 16 Seiten — Preis 0,10 DM

Bestellungen nimmt der Buchhandel oder der Verlag entgegen

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 19. März 1952

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 52	Anordnung zur Wiederaufnahme der Bekämpfung der Dasselfliege	219
8. 3. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr	220

Anordnung zur Wiederaufnahme der Bekämpfung der Dasselfliege.

Vom 17. März 1952

Die Zunahme der Häuteschäden durch die Dasselfliegenlarve erfordert umfassende Bekämpfungsmaßnahmen. Zu diesem Zwecke wird auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1933 zur Bekämpfung der Dasselfliege (RGBl. I S. 1044) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In jedem Rindviehbestand ist jährlich zweimal, spätestens bis zum 31. Mai und spätestens bis zum 15. Juli, bei Weideauftrieb auf jeden Fall vor dem Auftrieb, eine Entdasselung des gesamten Rindviehs durchzuführen.

(2) Die in allen Gemeinden gebildeten Ortsausschüsse zur Bekämpfung der Schäden an Häuten und Fellen (Rundverfügung vom 23. Juli 1951 des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik) haben in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister die Durchführung der Entdasselung in den Gemeinden zu organisieren und zu überprüfen.

(3) Verantwortlich für die Durchführung der Entdasselung ist jeder Tierhalter selbst. Er kann diese Entdasselung selbst durchführen oder durch andere Personen (Entdasseler) durchführen lassen.

§ 2

(1) Für die Durchführung der Entdasselung ist in jeder Gemeinde durch den Bürgermeister ein Termin zu setzen, der in Gebieten mit Weideauftrieb nicht länger als 14 Tage vor dem Auftriebstermin liegen soll.

(2) Die Tierhalter sind in Versammlungen in umfassender Weise mit Hilfe von Presse und Rundfunk über die Notwendigkeit der Bekämpfung der Dasselfliege aufzuklären und darauf hinzuweisen, neben dieser generell jährlich durchzuführenden Entdasselung sämtliche Dasselarven, die in den Monaten Februar bis August bei ihren Tieren auftreten, abzutöten.

§ 3

(1) In jeder Gemeinde sind spätestens bis zum 10. April 1952 je nach Bedarf eine oder mehrere Personen durch den Kreistierarzt für die Entdasselung auszubilden. Der Kreistierarzt kann für

die Ausbildung der Entdasseler auch Bezirkstierärzte heranziehen. In diesem Falle sind diese vorher zu unterweisen, um eine Einheitlichkeit bei der Durchführung zu gewährleisten.

(2) Der Ortsausschuß zur Bekämpfung der Schäden an Häuten und Fellen wählt unter Mithilfe des Bürgermeisters geeignete Personen für die Ausbildung als Entdasseler aus. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es Personen sein sollen, die in der Lage sind, Tierhalter, welche die Entdasselung selbst durchführen wollen, darin zu unterweisen.

(3) Die Ausbildung der Entdasseler ist kostenlos. Ihre Bestellung geschieht durch den Bürgermeister der Gemeinde auf Vorschlag des Kreistierarztes. Die Bestellung kann im Einvernehmen der betreffenden Bürgermeister auch für andere Gemeinden erfolgen.

(4) Über die Bestellung ist eine Bescheinigung auszuhändigen.

§ 4

Als Behandlungsmethode ist zur Zeit die mechanische, sog. Häkelnadelmethode anzuwenden.

§ 5

(1) Die Kosten der Entdasselung trägt der Tierbesitzer.

(2) Der Ortsausschuß zur Bekämpfung der Schäden an Häuten und Fellen regelt in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und der Orts-VdgB (BHG) die Entlohnung des Entdasselers.

(3) Als Mindestgebühr werden für jedes zu entdasselnde Tier 0,25 DM erhoben. Der Tierhalter, der den Entdasseler in Anspruch nimmt, hat alle befallenen Tiere seines Bestandes von ihm entdasseln zu lassen.

§ 6

Entschädigungen für etwaige auftretende Viehverluste infolge Dasselbehandlung können auf Grund eines besonderen Antrages gewährt werden, wenn der Zerlegungsbefund des Kreistierarztes bestätigt, daß der Todesfall durch Überempfindlichkeit (Dasselanaphylaxie) verursacht worden ist. Der Antrag ist an den Rat des Kreises — Kreistierarzt — zu richten.

§ 7

Würde die Durchführung der Entdasselung einen Verstoß gegen veterinär-gesetzliche Anordnungen bedingen, so ist sie vorläufig zurückzustellen. In diesen Fällen ist die Entdasselung nachzuholen, so-

falls es die Seucheneige erlaubt, auf jeden Fall vor dem Weidenauftrieb.

§ 8

Tierhalter, die die Vorschriften dieser Anordnung nicht erfüllen, sind von den Ortsausschüssen zur Bekämpfung der Schäden an Häuten und Fellern dem Kreisämtern für Landwirtschaft zu melden.

§ 9

Über die Erfüllung der in den §§ 1 und 3 dieser Anordnung gesuchten Termine hat die Landesregierung bis spätestens 4 Wochen nach der Verkündung an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik — Hauptabteilung Veterinärwesen — Bericht zu erstatten.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1952

Ministerium
für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

**Dritte Durchführungsbestimmung^{*)}
zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr.**

Vom 2. März 1952

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 15. August 1950 über den Kesselwagenverkehr (GBl. S. 235) wird über das Verfahren für die Erhebung von Nutzungsgebühren für Kesselwagen im freizügigen Verkehr (ZfW) folgendes bestimmt:

§ 1

Ab 1. Januar 1952 sind von der Kesselwagen-Leitstelle der Deutschen Reichsbahn, Berlin W 8, Frauenstraße 17/20, Nutzungsgebühren für die freizügig laufenden Kesselwagen (ZfW-Verkehr) zu erheben. Hierzu gehören solche Kesselwagen, die der Absender für Bennis, Bannol, Lösungsmittel, Diesellochstoff und Petroleum bei der Versandgüterabfertigung bestellt und die ihm durch diese Stelle zugewiesen werden.

§ 2

(1) Die Nutzungsgebühren sind dem Versender bei Aufgabe von beladenen Wagen in Rechnung zu stellen und durch die Versandgüterabfertigungen einzuziehen.

Sie betragen bei:

2 Achsen
Einsatzzone

1	2	3	4	5
0-75 km	75-150 km	151-300 km	301-450 km	Über 450 km
Grundgebühr				
9,75 DM	15,50 DM	20,— DM	30,— DM	70,— DM

4 Achsen
Grundgebühr

20,— DM	45,— DM	50,— DM	80,— DM	100,— DM
---------	---------	---------	---------	----------

(2) Privateigentümer von Kesselwagen erhalten die Nutzungsgebühr von der Kesselwagen-Leitstelle der Deutschen Reichsbahn nach den tatsächlichen Einsätzen unter Absetzung einer Verwaltungsgebühr.

^{*)} 2. Durchf. (GBl. 1951 S. 234).

§ 3

(1) Die Kesselwagen-Leitstelle der Deutschen Reichsbahn hat für die im freizügigen Verkehr laufenden Kesselwagen (ZfW) die Kosten der Jahres- und der Hauptuntersuchung, der Generalreparatur und der Betriebsausbesserungen zu tragen, soweit es sich bei den Betriebsausbesserungen um normalen Verschleiß handelt.

(2) Soweit sich die Kesselwagen in Privateigentum befinden, fallen die vorstehenden Kosten dem Privateigentümer zur Last.

§ 4

Die Kesselwagen-Leitstelle übernimmt gegen Zahlung einer Pauschalgebühr von 12,75 DM je Abfertigung eines Kesselwagens für den freizügig laufenden Kesselwagenpark (ZfW) die Kosten für die Kesselwagenreinigung, für verbrauchtes Zubehör und für Instandsetzungen, für welche der Nutzer haftet. Die Gebühr wird durch die zuständige Güterabfertigung bei Abfertigung eines Kesselwagens erhoben.

§ 5

Werden für bestimmte Ladegüter Sonderreinigungen notwendig, hat die Kosten der Vorsender zu tragen (s. B. Füllung mit Spezialbenzin, Paraldehyd, Methanol, Chlorbenzol usw.).

§ 6

Für abbestellte sowie unbeladen zurückgegebene Kesselwagen sind einzuziehen:

- Für Wagen, die vor der Bereitstellung abbestellt werden,
 - die tarifmäßige Gebühr nach dem Nebengebührenverzeichnis^{*)} — Anlage C des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Teil I, Abteilung B — falls Wagen der Versandgüterabfertigung noch nicht zurollen,
 - die Hälfte der Nutzungsgebühr der 1. Einsatzzone, falls Wagen der Versandgüterabfertigung bereits zurollen.
- Für Wagen, die nach der Bereitstellung unbeladen zurückgegeben oder wegen Nichtbeladung dem Vorsender entzogen werden,
 - die Hälfte der Nutzungsgebühr der 1. Einsatzzone innerhalb der Beladefrist,
 - die Nutzungsgebühr der 1. Einsatzzone und das tarifmäßige Wagenstandgeld nach der Beladefrist.

§ 7

Die Einziehung der Nutzungsgebühr für den Monat Januar 1952 erfolgt nicht durch die Versandgüterabfertigungen, sondern durch die Kesselwagen-Leitstelle der Deutschen Reichsbahn.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1952

Ministerium für Verkehr
I. V.: Wollweber
Staatsekretär

^{*)} Veröffentlicht am 1. November 1940 im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. B Abschnitt C.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 24. März 1952

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 52	Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen	221
15. 3. 52	Anordnung über Ausweise für Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen	222
17. 3. 52	Anordnung zur Schaffung von Kulturräumen oder Kulturhäusern in den Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik.....	222
10. 3. 52	Zweite Anweisung über die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen	223
	Berichtigungen	224

Verordnung über

die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

Vom 18. März 1952

Zum Zwecke der Vereinfachung der Verwaltung und zur Sicherung des rechtzeitigen Eingangs von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen wird folgendes verordnet:

§ 1

Selbstberechnung der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die Steuerpflichtigen und die Sozialversicherungsbeitragspflichtigen haben in den Jahreserklärungen die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer, die Umsatzsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge selbst zu berechnen.

(2) Die gemäß Abs. 1 selbst berechneten Steuerbeträge und Sozialversicherungsbeiträge sind um die hierauf geleisteten Abschlagszahlungen (Vorauszahlungen) zu kürzen.

§ 2

Fälligkeit der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die Steuerpflichtigen oder die Sozialversicherungsbeitragspflichtigen haben die nach § 1 selbst berechneten Nachzahlungen auf das Bankkonto des hierfür zuständigen Finanzamtes zu entrichten.

(2) Als Zeitpunkt der Fälligkeit für Nachzahlungen, die sich aus den Jahreserklärungen ergeben oder die auf Grund von Betriebsprüfungen oder anderen Kontrollen festgestellt werden, gilt der 7. Tag nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärungen und der Jahreserklärungen zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Verzugszuschläge gemäß Anordnung vom 2. März 1949 über Verzugszuschläge für Steuer-rückstände, über Stundungszinsen und über die Erhöhung der Vollstreckungsgebühren (ZVOBl. S. 142) werden nicht festgesetzt für Nachzahlungen, die auf Grund von Betriebsprüfungen oder anderen Kontrollen festgestellt werden, falls die Nachzahlung bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer oder den Sozialversicherungsbeiträgen 200,— DM und bei der Umsatzsteuer 50,— DM nicht übersteigt.

§ 3

Erstattung und Verrechnung von Überzahlungen

(1) Ergibt die Selbstberechnung bei einer Steuerart oder bei den Sozialversicherungsbeiträgen eine Überzahlung, so können diese Überzahlungen auf Antrag auf bereits fällige oder später fällige Steuern und Sozialversicherungsbeiträge verrechnet werden.

(2) Eine Erstattung von Überzahlungen von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen erfolgt nach endgültiger Veranlagung.

§ 4

Anwendungsbereich

Auf die volkseigene Wirtschaft und auf die Steuerpflichtigen, die nach der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (GBI. S. 493) besteuert werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 5

Durchführungsbestimmungen

Das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die vierteljährlichen Abschlagszahlungen auf die Jahressteuer in Durchführungsbestimmungen zu

regeln, und ermächtigt, darin folgendes zu bestimmen:

Wird bei einer Nachprüfung festgestellt, daß der Steuerpflichtige seine vierteljährliche Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zum Zwecke der Bereicherung nicht richtig berechnet hat, so wird als Strafe eine zusätzliche Steuer in Höhe von 25% des zuwenig entrichteten Betrages festgelegt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet erstmalig auf die Entrichtung der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge (§ 1) für das Jahr 1951 Anwendung.

Berlin, den 18. März 1952

Die Regierung	
der Deutschen Demokratischen Republik	
Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Grotewohl	Dr. Loch
	Stellvertreter
	des Ministerpräsidenten

Anordnung

über Ausweise für Personen, die in der

Deutschen Demokratischen Republik wohnen.

Vom 15. März 1952

§ 1

(1) Für Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren ständigen Wohnsitz haben, sind folgende amtliche Ausweise verbindlich:

- a) Deutscher Personalausweis für Inländer,
- b) Deutscher Personalausweis für Staatenlose,
- c) Aufenthaltserlaubnis für Ausländer.

(2) Den in Abs. 1 aufgeführten Ausweisen stehen ständig oder zeitweilig gleich:

- a) Bescheinigungen der Volkspolizei, in denen der Verlust der im Abs. 1 genannten Ausweise bestätigt wird,
- b) Bescheinigungen der Volkspolizei, in denen bestätigt wird, daß entweder die Ausstellung eines im Abs. 1 genannten Ausweises beantragt oder daß ein im Abs. 1 genannter Ausweis ständig oder zeitweilig abgenommen wurde,
- c) Personalausweise, die von der Wismut-AG ausgestellt sind,
- d) der Dienstausweis der Deutschen Volkspolizei.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 1952 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1952

Ministerium des Innern
I. V.: Warnke
Staatssekretär

Anordnung

zur Schaffung von Kulturräumen oder Kulturhäusern in den Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 17. März 1952

Im Kampf um die Wiederherstellung der Einheit unseres Vaterlandes und um die Erhaltung des Friedens ist die Erfüllung des Fünfjahrplanes der entscheidende Faktor. Die Hauptaufgabe auf dem Lande ist es, die Ernteerträge zu erhöhen und die Viehwirtschaft zu verbessern. Dazu ist es notwendig, die Kulturarbeit zu verbessern und der Dorfbevölkerung die Möglichkeit zu geben, die fortgeschrittenen Agrarwissenschaften und die neuesten Arbeitsmethoden in der Landwirtschaft zu studieren. Um dies zu erreichen, wird im Einvernehmen mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe — Bäuerliche Handelsgenossenschaft (VdGB-BHG) angeordnet:

§ 1

In jeder Gemeinde ist neben dem Jugendheim oder Raum der Freien Deutschen Jugend (FDJ) ein Kulturraum oder Kulturhaus, je nach Größe Gemeinde, einzurichten, soweit nicht schon Kulturhäuser der Maschinenausleihstationen (MAS) oder volkseigenen Güter bestehen.

§ 2

(1) Diese Kulturräume oder Kulturhäuser in der Gemeinden dienen zur Einrichtung von Bibliotheken, zur Auslegung von Zeitungen und Zeitschriften, zur Abhaltung von Vorträgen und Vorlesungen besonders über Fragen der Landwirtschaftswissenschaften, Studienzirkeln, Filmvorführungen, künstlerischen Veranstaltungen sowie zur Durchführung von Sport und Spielen.

(2) Die Räte der Kreise und Gemeinden (Kulturkommissionen) haben mit Aktivisten, Meisterbauern, Lehrern des Ortes, Agronomen der MAS und den Direktoren der Kreisvolkshochschulen über regelmäßige Abhaltung der Vorträge Vereinbarungen treffen.

§ 3

Bauernstuben werden von den VdGB-BHG an ihrem Sitz und möglichst in ihren Gebäuden nach den Richtlinien und Weisungen des Zentralverbandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) eingerichtet.

§ 4

(1) Bei der Schaffung und Einrichtung von Kulturräumen oder Kulturhäusern haben die Räte der Gemeinden und Kulturkommissionen in Zusammenarbeit mit den demokratischen Parteien und Massenorganisationen die Initiative der Landjugend der werktätigen Bauern und der Patenschaftsbetriebe zu organisieren, nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.

(2) Stehen gemeindeeigene Räume nicht zur Verfügung, so sind Räume unter Mithilfe der Krei-

wohnungsämter zu mieten oder andere Baulichkeiten in Gemeinschaftsarbeit zu Kulturräumen oder Kulturhäusern herzurichten. Für die Ausgestaltung und Einrichtung der Kulturräume oder Kulturhäuser sind die Verwaltungsstellen der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten beratend heranzuziehen. § 5

(1) Für die planvolle Arbeit in den Kulturräumen oder Kulturhäusern sind die örtlichen Kulturkommissionen in Zusammenarbeit mit den demokratischen Parteien und Massenorganisationen sowie den Räten der Gemeinden verantwortlich.

(2) Die Kulturräume oder Kulturhäuser in den Gemeinden stehen den VdgB-BHG für ihre Aufklärungs- und Schulungsarbeit nach gemeinsam aufgestellten Versammlungs- und Veranstaltungsplänen mit den Kulturkommissionen zur Verfügung.

(3) In den Gemeinden, in denen eine Bauernstube besteht, wird die VdgB-BHG in Zusammenarbeit mit den Friedenskomitees, den Ausschüssen der Nationalen Front, den Kulturkommissionen und den Gemeindevertretungen die kulturelle Tätigkeit in ihrem Veranstaltungsplan für die Bauernstube mit berücksichtigen. Hierfür trägt der Sekretär der VdgB-BHG die Verantwortung.

§ 6

(1) Die Verwaltung der Kulturräume oder Kulturhäuser wird von den Räten der Gemeinden ausgeübt. Diese haben Gebühren für Miete, Licht, Heizung, Wasser usw. zu tragen. Die Ausgaben sind durch Einsparungen im Haushalt oder Mehreinnahmen zu ermöglichen.

(2) Die für die Schaffung und Einrichtung der Kulturräume oder Kulturhäuser notwendigen Materialien sind in den Plan zur Mobilisierung der örtlichen Reserven aufzunehmen und vordringlich bereitzustellen.

(3) Die Verwaltung der Bauernstuben unterliegt der Verantwortlichkeit der Vorstände und Leitungen der VdgB-BHG. § 7

Die gemäß der Anordnung vom 15. November 1951 zur Schaffung von Kulturräumen (Bauernstuben) oder Kulturhäusern in den Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 129) durch die Verwaltung geschaffenen Bauernstuben sind in Kulturräume umzubenennen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. November 1951 zur Schaffung von Kulturräumen (Bauernstuben) oder Kulturhäusern in den Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 129) außer Kraft.

Berlin, den 17. März 1952

Ministerium des Innern

I. V.: Warnke
Staatssekretär

Zweite Anweisung* über

die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen.

Vom 10. März 1952

Gemäß § 12 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1951 zu § 28 des Gesetzes der Arbeit — Einbeziehung der Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß (GBl. S. 1185) wird über die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bei Ablehnung eines Antrages auf Erteilung eines Schwerbeschädigten-Ausweises und bei Entzug des Schwerbeschädigten-Ausweises ist durch die Abteilung Sozialwesen ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Dieser Bescheid hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Gegen die Ablehnung des Antrages auf Erteilung eines Schwerbeschädigten-Ausweises, gegen den Entzug des Schwerbeschädigten-Ausweises und gegen die ärztliche Feststellung des Grades des Körperschadens ist die Beschwerde zulässig.

(3) Die Beschwerde kann schriftlich bei der Kreisbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen oder bei der Abteilung Sozialwesen des Rates des Stadt- oder Landkreises innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung eingelegt werden.

§ 2

(1) Die Kreisbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen ist beim Rat des Stadt- oder Landkreises zu bilden. Sie besteht aus einem Vertreter der Abteilung Sozialwesen als Vorsitzendem, ferner aus je einem Vertreter der Abteilung Arbeit, der Abteilung Gesundheitswesen, des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) und aus einem Schwerbeschädigten, der vom Kreisvorstand des FDGB zu benennen ist.

(2) Gegen die Entscheidung der Kreisbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen ist die weitere Beschwerde bei der Landesbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen ebenfalls innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 3

Die Landesbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen ist bei der Hauptabteilung Arbeit des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Landesregierung zu bilden und besteht aus einem Vertreter der Abteilung Sozialwesen als Vorsitzendem, ferner aus je einem Vertreter der Abteilung Arbeitskraftlenkung, des Ministeriums oder der Hauptabteilung Gesundheitswesen, des Landesvorstandes des FDGB und aus einem Schwerbeschädigten, der vom Landesvorstand des FDGB zu benennen ist.

* 1. Anweisung (GBl. 1951 S. 1187).

§ 4

Die Kreis- und Landesbeschwerdekommisionen für Schwerbeschädigtenfragen können bei Beschwerden gegen ärztliche Feststellungen Gutachten von Ärztekommisionen herbeiführen, an deren Feststellungen sie gebunden sind.

§ 5

Schwerbeschädigten-Ausweise können auch an Kinder bis zu 14 Jahren ausgegeben werden, wenn auf Grund der Eigenart der Beschädigung nach ärztlichem Gutachten der Ausweis im öffentlichen Verkehr benötigt wird.

§ 6

Die Eintragung des Körperschadens von mehr als 25%, aber weniger als 50%, erfolgt im Versicherungsausweis der Sozialversicherung. Besondere Bescheinigungen für die Steuerermäßigung werden nicht ausgegeben.

§ 7

Die Gültigkeit der bisher ausgestellten Schwerbeschädigten-Ausweise wird bis zum 30. September 1952 verlängert.

§ 8

Die Vorschriften der Anweisung vom 21. Dezember 1951 über die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen (GBl. S. 1187), die den §§ 3 und 4 dieser Anweisung entgegenstehen, treten hiermit außer Kraft.

§ 9

Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1952

Ministerium für Arbeit
Ch w a l e k
Minister

Berichtigungen

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Januar 1952 zur Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (GBl. S. 80) muß im § 5 Abs. 1 der 2. Satz richtig heißen:

„Auf dem Versicherungsausweis ist nur die Schlüsselzahl anzugeben.“

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. Februar 1952 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Wirtschaftszweig Deutsche Reichsbahn, I. Teil — (GBl. S. 187) muß im § 14 Buchst. a (S. 189) richtig lauten:

„a) einen Bericht über die Erfüllung oder Übererfüllung der Planaufgaben und Anforderungen, welche die Voraussetzungen für die Prämiiierung bilden, als Nachweis für die Prämienberechtigung.“

In der Anordnung vom 1. März 1952 über die Durchführung der Prüfung forstlichen Saatgutes (GBl. S. 210) muß im § 13 Abs. 2 (S. 212) richtig lauten:

„(2) Die dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 145 vom 24. September 1948 zur Regelung der Preise für Forstsaamen und Forstpflanzen (PrVOBl. S. 235) im § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 sowie § 7 treten außer Kraft.“

Rechte sind in das Grundbuch als „Eigentum des Volkes“ unter Bezeichnung des volkseigenen Betriebes einzutragen.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

(3) Unberührt bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesse-

rung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145).

(4) Rechtshandlungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis zwei Wochen nach dem Tage der Verkündung dieser Verordnung auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen vorgenommen wurden, bleiben wirksam.

Berlin, den 20. März 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium des Innern
Grotewohl	I. V.: Warnke Staatssekretär

Verordnung über devastierte landwirtschaftliche Betriebe.

Vom 20. März 1952

Zur Wiederherstellung der vollen Produktionsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, die infolge der bauernfeindlichen Kriegspolitik und Kriegsführung des deutschen Imperialismus verschuldet sind und deren Produktionsleistungen auch seit 1945 trotz der Hilfsmaßnahmen der Regierung noch nicht wieder voll hergestellt werden konnten, wird im Interesse der Erfüllung der Aufgaben der Landwirtschaft im Fünfjahrplan folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bei Betrieben, die von ihrem Eigentümer verlassen wurden, ist vom Landrat ein Treuhänder einzusetzen. Die Treuhandschaft kann einem volkseigenen Gut übertragen werden. Für den Treuhänder gelten die Ausführungsbestimmungen vom 10. März 1949 zu der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrats (ZVOBl. S. 139).

(2) Während der Treuhandschaft sind Leistungen für die bisher auf dem Betrieb lastenden Verbindlichkeiten nicht zu erbringen. Bei Übernahme ist eine ordnungsmäßige Bilanz aufzustellen. Dem Betrieb ist Vollstreckungsschutz zu gewähren.

(3) Über die Regelung rückständiger Löhne für Landarbeiter, Schulden bei der VdgB (BHG), bei den MAS und für den Betrieb getätigte Handwerkerleistungen, hat das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nach Überprüfung zu entscheiden. Rückständige Löhne für Landarbeiter sind bevorzugt abzugelten.

(4) Rückständige Steuern, Sozialbeiträge und sonstige öffentliche Leistungen sind gegenüber dem Eigentümer geltend zu machen.

(5) Die Deutsche Bauernbank wird ermächtigt, wenn nachweisbar erforderlich, dem Betrieb über die bestehenden Kredit-Richtlinien hinaus einen Sonderkredit bis zu 500,— DM je Hektar zu gewähren. Hiervon sind in der Regel 200,— DM als kurzfristiger

und 300,— DM als mittelfristiger Kredit zu geben. Die Ausreichung des Kredites erfolgt nach den geltenden Bedingungen. Der Kredit ist durch Sicherungsübereignung der dafür angeschafften Werte zu sichern.

§ 2

(1) Bei Betrieben, die infolge Arbeitsunfähigkeit der Eigentümer oder infolge schlechter Wirtschaftsführung des Eigentümers oder Bewirtschafters eine weit unter dem Durchschnitt liegende Produktion haben und bei denen unter dem Eigentümer oder Bewirtschaftler keine Gewähr auf Verbesserung der Produktionsleistung gegeben ist, ist entsprechend dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 20. Februar 1947 (Amtsbl. d. KR. S. 256) ein Treuhänder einzusetzen oder die Verpachtung durchzuführen. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Landrat, der dem Rat des Kreises darüber zu berichten hat.

(2) Während der Treuhänderschaft oder Pachtung sind Leistungen für die bisher auf dem Betrieb lastenden Verbindlichkeiten nicht zu erbringen. Bei Übernahme ist eine ordnungsmäßige Bilanz aufzustellen. Vollstreckungsschutz ist zu gewähren, solange der Betrieb von einem Treuhänder oder Pächter, der vom Rat des Kreises eingesetzt ist, bewirtschaftet wird.

(3) Rückständige Steuern, Sozialbeiträge und sonstige öffentliche Leistungen sind gegenüber dem Eigentümer geltend zu machen.

(4) Die Deutsche Bauernbank wird ermächtigt, für die Dauer der Treuhandschaft oder Pacht einen zusätzlichen Kredit in Höhe von 500,— DM je Hektar einzuräumen. Hiervon sind in der Regel 200,— DM als kurzfristiger und 300,— DM als mittelfristiger Kredit zu geben. Die Ausreichung des Kredites erfolgt nach den geltenden Bestimmungen. Der Kredit ist durch Sicherungsübereignung der dafür angeschafften Werte zu sichern.

(5) Der Betrieb wird unter die Kontrolle des Rates des Kreises gestellt. Der Landrat hat persönlich alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die normale Produktionsfähigkeit wieder zu erreichen und eine weitere Verschuldung zu verhindern. Er hat über die Maßnahmen dem Kreistag zu berichten.

(6) Bei Übernahme solcher Betriebe kann eine Sonderregelung bei der Veranlagung über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß § 3 Abs. 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1952 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 93) vorgenommen werden. Für Betriebe, die einem volkseigenen Gut in Treuhandschaft übertragen werden, wird die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

§ 3

(1) Für die Betriebe, deren volle Produktionsfähigkeit ohne einen Überbrückungskredit nicht mehr ge-

sichert ist, kann die Deutsche Bauernbank über die bestehenden Kreditrichtlinien hinaus einen kurzfristigen Kredit gewähren.

(2) Die Kreditausreichung darf nur mit Zustimmung des Landrates und nach Überprüfung des Betriebes durch eine Kommission, bestehend aus Vertretern des Kreditgebers, des Kreistages und der VdgB (BHG), erfolgen.

(3) Der Kredit ist durch Sicherungsübereignung zu sichern.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich.

Berlin, den 20. März 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Scholz Minister
------------------------------------	--

**Ergänzung der Verordnung
über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen.**

Vom 20. März 1952

Zur restlosen Einbeziehung bisher nichtbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzflächen in die ordentliche Bewirtschaftung wird in Erweiterung und Ergänzung der Verordnung vom 8. Februar 1951 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 75) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Bewirtschaftung nichtbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzflächen ist gemäß der Anordnung vom 17. Januar 1952 über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1952 (GBl. S. 59) sicherzustellen.

(2) Zu den nichtbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen rechnen die im Jahre 1951 auf Grund der Verordnung vom 8. Februar 1951 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 75) von den Gemeinden registrierten nichtbewirtschafteten Flächen und die in der Zeit vom 31. Dezember 1950 bis zum 15. März 1952 aufgegebenen Ländereien, die nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne des § 1 der Verordnung vom 8. Februar 1951 (GBl. S. 75) sind.

(3) Die Feststellung der vom 31. Dezember 1950 bis 15. März 1952 aufgegebenen Flächen erfolgt von den nach § 2 der Verordnung vom 8. Februar 1951 (GBl. S. 75) gebildeten Kommissionen.

§ 2

(1) Zur Wiederbesetzung von Neubauernstellen und zur Besiedelung von bisher nicht vergebenem

Bodenreformland ist im Rahmen des Bodenreform-Bauprogramms 1952 auch dann der Bau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zu gestatten, wenn es sich nicht um ehemalige Umsiedler handelt.

(2) Wird im Rahmen dieser Verordnung eine verlassene Neubauernstelle übernommen, ist auf Antrag von der Deutschen Bauernbank zur Anschaffung des notwendigen lebenden und toten Inventars ein einmaliger zinsloser Kredit — rückzahlbar beginnend frühestens nach 3 Jahren — bis zu 3000,— DM zu gewähren.

(3) Notwendige Wirtschaftskredite können nach den bestehenden Kreditrichtlinien über die bäuerlichen Kreditinstitute in Anspruch genommen werden.

(4) Die Handelskontore haben an diese von den Gemeindegemeinschaften festgestellten Neubauernstellen Zucht- und Nutzvieh bevorzugt zu verkaufen.

§ 3

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat für die nach dieser Verordnung in Bewirtschaftung genommenen Flächen und Neubauernstellen bevorzugt Saatgut bereitzustellen.

(2) Die MAS haben die Bearbeitung der nach § 1 nichtbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen bevorzugt durchzuführen.

52 227 (1952)
1772, 29, 1, 52
- 100 10, 3, 52
- 52 227 (1952)

52 227 GBl.
VO 20.3.52
S. 3 (1)
Berichtigung
33. 700 GBl.

(3) Bei der Übernahme nach § 1 festgestellter Nutzflächen kann auf Antrag einmalig von der Deutschen Bauernbank ein mittelfristiger Kredit bis zur Höhe von 150,— DM je Hektar zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

(1) Für Bodenreformland, das zur Bewirtschaftung an Bauern oder gärtnerische Betriebe und andere Interessenten übergeben wird, sind Nutzungsverträge auf eine Dauer von mindestens 5 Jahren abzuschließen.

(2) Die Bewirtschaftung sonstiger nichtbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzflächen (§ 5 Abs. 2 der Verordnung vom 8. Februar 1951 — GBl. S. 75) ist durch Pacht- oder Nutzungsvertrag auf eine Vertragsdauer von mindestens 5 Jahren vorzunehmen. Dies gilt auch für diejenigen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die auf Grund der Verordnung vom 8. Februar 1951 (GBl. S. 75) in Bewirtschaftung übernommen wurden ohne Abschluß eines Vertrages. Der Abschluß von Verträgen ist für diese Flächen nachzuholen. Die fünfjährige Frist beginnt mit Abschluß des Vertrages.

(3) Für die Bewirtschaftung aufgegebenen Ländereien ist der Eigentümer verantwortlich. Die Bewirtschaftung kann durch zinslose Zwangsverpachtung auf die Dauer von mindestens 5 Jahren gesichert werden.

§ 5

An Stelle der im § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 8. Februar 1951 (GBl. S. 75) festgesetzten Vergünstigungen in der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse treten für alle gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung und der Verordnung vom 8. Februar 1951 (GBl. S. 75) übernommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen folgende Vergünstigungen:

1. Eigentümer oder Pächter, die zusätzlich gemäß dieser Verordnung und der Verordnung vom 8. Februar 1951 (GBl. S. 75) Flächen in Bewirtschaftung nehmen, sind in keine höhere Betriebsgrößengruppe einzustufen.
2. Im Jahre 1952 ist die übernommene Fläche ablieferungsfrei. In den darauf folgenden Jahren erfolgt die Veranlagung für die Pflichtablieferung für diese Fläche in der niedrigsten Betriebsgrößengruppe.
3. Die Gewährung der Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung gemäß Ziffer 1 und Ziffer 2 für die Übernahme nichtbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzflächen setzt eine Pachtdauer von mindestens 5 Jahren voraus.
4. Wer die Bewirtschaftung bisher nichtbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzflächen

übernimmt, kann für Ablieferungsrückstände und Leihsaatgutschulden des früheren Besitzers nicht in Anspruch genommen werden.

§ 6

(1) Werden landwirtschaftliche Nutzflächen durch Gemeinschaftsleistung im Dorfe bewirtschaftet, so ist dies schriftlich zwischen dem Rat des Kreises und dem Rat der Gemeinde zu vereinbaren.

(2) Von diesen Flächen ist die gesamte Ernte an den VEAB zum gültigen Aufkaufpreis zu verkaufen.

(3) Für die Bewirtschaftung dieser Nutzflächen ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Ausgaben und die Einnahmen sind in voller Höhe im Haushalt der Gemeinden außerplanmäßig auszuweisen. Die Gemeinden sind berechtigt und verpflichtet, die erforderlichen Ausgaben für die Bewirtschaftung als außerplanmäßige Ausgaben aus ihren Mitteln bereitzustellen. Falls die Gemeinden über die eigenen Mittel nicht verfügen, erfolgt die Bereitstellung bei den Kreisen. Soweit die Einnahmen höher sind als die Ausgaben, verbleiben die Einnahmenüberschüsse den Gemeinden.

(4) Diese Flächen sind von den MAS bevorzugt zu bearbeiten. Für die Bearbeitung sind die niedrigsten Tarife der MAS in Anwendung zu bringen.

§ 7

(1) Bewirtschafter, die nach dem 15. März 1951 landwirtschaftliche Nutzfläche aufgaben, sind für die Erfüllung des Ablieferungssolls in landwirtschaftlichen Erzeugnissen in voller Höhe verantwortlich.

(2) Die Landräte und Bürgermeister haben die ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen unter Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unbedingt sicherzustellen.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. März 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	für Land- und Forstwirtschaft
Grotewohl	Scholz
	Minister

Verordnung
über die Senkung des Preises für Margarine
in den Staatlichen Handelsorganisationen.

Vom 20. März 1952

§ 1

In den Staatlichen Handelsorganisationen (HO) ist der Preis für Margarine um 33 $\frac{1}{3}$ % zu senken.

§ 2

Die dem demokratischen Magistrat von Groß-Berlin bereitzustellenden Warenmengen an Margarine ermöglichen dem demokratischen Magistrat von Groß-Berlin, eine entsprechende Preisherabsetzung auch für die Bevölkerung im demokratischen Sektor von Groß-Berlin anzuordnen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 24. März 1952 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium
für Handel und Versorgung

Der Ministerpräsident für Handel und Versorgung
Grotewohl Dr. Hamann
Minister

Verordnung
über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds
in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952.

Vom 25. März 1952

Die Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen Betrieben haben einen hervorragenden Anteil an der Erfüllung und Übererfüllung der Produktionspläne, die dem Aufbau unserer Friedenswirtschaft und damit der Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung dienen.

Zum Zwecke ihrer besonderen Beteiligung an den wirtschaftlichen Erfolgen der volkseigenen Wirtschaft sind in den volkseigenen Betrieben Direktorfonds zu bilden. Die Mittel dieser Direktorfonds sind zur weiteren Verbesserung der kulturellen und sozialen Einrichtungen im Betrieb, zur Förderung der Aktivisten- und der Wettbewerbsbewegung und zur Förderung und Entwicklung des Vorschlags- und Erfindungswesens zu verwenden.

Die Bildung und richtige Verwendung dieser Fonds sind somit ein wichtiger Beitrag für weitere große Erfolge unserer volkseigenen Wirtschaft.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

I.

Bildung des Direktorfonds

§ 1

(1) In den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft ist im Planjahr 1952 ein Direktorfonds zu bilden.

(2) Der Direktorfonds unterteilt sich in den „Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten“ und in den

„Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen“, im folgenden kurz Fonds I und Fonds II genannt.

II.

Berechnungsgrundlage

§ 2

(1) Im Planjahr 1952 erfolgt die Bildung des Direktorfonds in allen Betrieben der volkseigenen

Wirtschaft in Höhe von 1 $\frac{1}{2}$ % der Lohn- und Gehaltssumme für den Fonds I und 1% der Lohn- und Gehaltssumme für den Fonds II.

(2) Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, die die Voraussetzungen für die Bildung des Direktorfonds gemäß §§ 6 und 7 erfüllen, bilden einen Direktorfonds in Höhe von 3% der Lohn- und Gehaltssumme für den Fonds I und 1% der Lohn- und Gehaltssumme für den Fonds II.

(3) Berechnungsgrundlage für die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß Abs. 1 und Abs. 2 ist die tatsächlich gezahlte Bruttolohn- und -gehaltssumme, soweit dieser Betrag sich aus den in Kollektivverträgen, Tarifverträgen und Einzelverträgen vereinbarten Löhnen und Gehältern zusammensetzt. Prämien auf Grund dieser Verordnung und anderer gesetzlicher Bestimmungen sowie Sonderzulagen und Zuwendungen besonderer Art (z. B. Wegegelder u. ä.) bilden keine Grundlage für die Zuführung zum Direktorfonds.

§ 3

(1) Im Planjahr 1952 erfolgen Zuführungen an den Direktorfonds in allen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft aus der in den Betrieben überplanmäßig erzielten Selbstkostensenkung.

(2) Die Höhe der Zuführungen zum Direktorfonds gemäß Abs. 1 beträgt in allen Betrieben, mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Betriebe, 30% der überplanmäßig erzielten Selbstkostensenkung.

(3) Soweit Betriebe in der Musterprämiertabelle A für das Planjahr 1951 (Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — GBl. S. 625/628) angeführt sind, beträgt die Höhe der Zuführungen zum Direktorfonds 45% der überplanmäßig erzielten Selbstkostensenkung.

52 229 GBl.
VO 25.3.52
Hinweis
17. DB 8.10.50
30 1009 GBl.
52 229 GBl.
VO 25.3.52
Hinweis
VO 4.10.51
31 1113 GBl.

52 229 GBl.
VO 25.3.52
Hinweis
VO 4.10.51
31 1113 GBl.

52 229 GBl.
VO 25.3.52
Hinweis
VO 4.10.51
31 1113 GBl.

52 229 GBl.
VO 25.3.52
Hinweis
VO 4.10.51
31 1113 GBl.

(4) Die Zuführungen zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung erfolgen im Verhältnis zum überplanmäßigen Gewinn oder geminderten geplanten Betriebsverlust.

§ 4

(1) Im Planjahr 1952 erfolgen Zuführungen an den Direktorfonds in allen Betrieben der volkeigenen Wirtschaft aus den von den Betrieben überplanmäßig an den Staatshaushalt abgeführten Umlaufmitteln. Die Höhe der Zuführung an den Direktorfonds beträgt 20% des dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Betrages für das ganze Planjahr. Erfolgt die überplanmäßige Abführung von Umlaufmitteln im Laufe des Jahres 1952, so darf nur der zeitanteilig für den Rest des Jahres zu ermittelnde Betrag von 20% der Jahressumme dem Direktorfonds zugeführt werden.

(2) Die Zuführung gemäß Abschn. II erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt erfüllt und alle übrigen Zahlungsverpflichtungen der Betriebe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt sind.

(3) Der Antrag auf Herabsetzung des Planbestandes ist unter Vorlage eines neuen Richtsatzplanes über das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich an das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu richten. Gleichzeitig sind die eingesparten eigenen Umlaufmittel an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 5

Die Zuführungen an den Direktorfonds gemäß §§ 3 und 4 sind zu 75% an den Fonds I und zu 25% an den Fonds II vorzunehmen.

III.

Voraussetzungen für die Bildung des Direktorfonds

§ 6

(1) Voraussetzung für die Bildung des Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung ist bei den Betrieben des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und den Betrieben der Hauptverwaltung Steine und Erden des Staatssekretariats für Chemie, Steine und Erden

- die Erfüllung des Produktionsplanes,
- die Erfüllung des Planes der Selbstkostensenkung,
- die Erfüllung des Gewinnplanes.

(2) Voraussetzung für die Bildung des Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung ist bei den übrigen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft

- die Erfüllung des Produktionsplanes
- oder des jeweils entsprechenden Planes.

§ 7

(1) In Aufbaubetrieben und in Betrieben, in denen die Bedingungen für die Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 6 nicht erfüllt werden konnten auf

Grund von Schwierigkeiten, die nicht durch den Betrieb vertreten werden können, dürfen Zuführungen zum Direktorfonds erfolgen. Die Betriebe können in solchen Fällen begründete Anträge an den zuständigen Minister oder Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich stellen, der berechtigt ist, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Entscheidungen zu treffen.

(2) Als Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind nur anzunehmen:

1. Erhöhungen der Lohn- und Gehaltssätze aus Kollektivverträgen,
2. Erhöhungen der Steuern und Abgaben,
3. Erhöhungen der Abschreibungssätze,
4. Erhöhungen des Bankzinssatzes,
5. Erhöhungen der Preise für Material (Rohstoffe, Halbfabrikate, Brennstoffe),
6. Erhöhungen der Tarife für Energie,
7. Herabsetzungen der Verkaufspreise,
8. Änderungen in der Zusammensetzung der Hauptarten der Rohstoffe,
9. Produktionserschwerungen infolge Ausfalls von Rohstoffen, deren Lieferung vertraglich gesichert war,
10. Produktionserschwerungen und Produktionsumstellungen auf Anweisung des Ministers oder Staatssekretärs mit eigenem Geschäftsbereich.

(3) Der Antrag auf Zuführung zum Direktorfonds muß außer den entsprechenden Unterlagen enthalten:

- a) eine Darstellung der Schwierigkeiten, auf Grund deren die im § 6 genannten Pläne nicht erfüllt werden konnten. Im Falle des Abs. 2 Ziffer 8 ist dieser Nachweis auf Grund einer Kostenträgerkalkulation zu erbringen,
- b) den Nachweis dafür, daß die angegebenen Schwierigkeiten die alleinige Ursache für die Planuntererfüllung waren. Der Nachweis ist rechnerisch zu führen.

IV.

Finanzierung des Direktorfonds

§ 8

Die Zuführungen zum Direktorfonds sind in Betrieben, die planmäßig mit Gewinn arbeiten, aus dem Gewinn, in Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, aus der durch die planmäßige Selbstkostensenkung erzielten Einsparung zu finanzieren.

§ 9

(1) Die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 1 erfolgen monatlich unabhängig von der Bestätigung des Kontrollberichtes.

(2) Die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 erfolgen in den Betrieben, die nach § 6

Abs. 2 nur den Produktionsplan zu erfüllen haben, monatlich nach Bestätigung der Produktionsplanerfüllung durch die übergeordnete Verwaltung.

(3) Die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 erfolgen in den Betrieben des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genussmittelindustrie und der Hauptverwaltung Steine und Erden des Staatssekretariats für Chemie, Steine und Erden vierteljährlich auf Grund des Ergebnisses der bestätigten Kontrollberichte.

(4) Die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 3 erfolgen in allen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft vierteljährlich auf Grund der Ergebnisse der bestätigten Kontrollberichte.

(5) Die Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 4 erfolgt im Monat der Abführung der überplanmäßigen Umlaufmittel an den Staatshaushalt.

(6) Die Errechnung des Direktorfonds für das ganze Planjahr und die Restzuführung zum Direktorfonds erfolgen nach Abschluß des Planjahres 1952 und Bestätigung des Jahreskontrollberichtes.

(7) Die Leiter der Betriebe sind berechtigt, im Laufe des Jahres bis zu 75% des dem Direktorfonds zugeführten Betrages vorab zu verbrauchen.

(8) Der im Jahre 1951 gebildete Direktorfonds aus der Lohn- und Gehaltssumme wird vorgetragen und kann in voller Höhe verbraucht werden. Der noch nicht verbrauchte Teil aus der Zuführung zum Direktorfonds des Jahres 1951 aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung kann nach der Bestätigung des Jahreskontrollberichtes verbraucht werden.

(9) Nicht verbrauchte Restbeträge am Ende des Planjahres 1952 werden dem Direktorfonds für das Planjahr 1953 gutgeschrieben.

§ 10

Für den Direktorfonds sind bei der Deutschen Notenbank besondere Konten einzurichten. Diesen Konten sind die Zuführungen zum Direktorfonds zu überweisen. Alle Ausgaben, die aus dem Direktorfonds zu finanzieren sind, werden diesem Konto entnommen. Die Konten des Direktorfonds dürfen für betriebliche Zwecke und als Kreditquelle für die Betriebe nicht benutzt werden.

V.

Verwendung des Direktorfonds

§ 11

(1) Der

„Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten“ — Fonds I — ist wie folgt zu verwenden:

1. 45% für die Gewährung von Einzel- und Kollektivprämien. Prämien werden an Betriebsangehörige gezahlt für hervorragende Einzel- und Kollektivleistungen, die die Arbeitsproduktivität erhöhen, die Betriebsarbeit verbessern und damit die Voraussetzungen der

Übererfüllung der Betriebspläne sowie zur stetigen Steigerung der betrieblichen Produktion und Leistungen schaffen. Sie können aus Geld- und Sachleistungen bestehen.

2. 45% für

- a) den laufenden Unterhalt aller Kultureinrichtungen des Betriebes (z. B. Kulturhäuser, Klubräume, Betriebsvolkshochschulen, Sportplätze),
- b) Aufwendungen, die im Interesse der allgemeinbildenden und kulturellen Förderung der Betriebsangehörigen gemacht werden,
- c) Maßnahmen, die der Förderung der Jugend und der Betriebssportgemeinschaft dienen,
- d) besondere Zuwendungen und Zuschüsse an Werkküchen, Kindergärten u. ä. soziale Einrichtungen,
- e) Beihilfen für Erholungsreisen,
- f) Unterstützungsbeiträge bei schwerer Krankheit oder Tod, Unglücksfällen und außergewöhnlichen Anlässen.

3. 10% für

- a) den zusätzlichen Bau und Ausbau von Werkwohnungen, Kindergärten, Kulturhäusern, Klubräumen und Sportplätzen,
- b) die zusätzliche Ausgestaltung der kulturellen und sozialen Einrichtungen.

Diese Maßnahmen können in Angriff genommen werden, nachdem die Mittel im Direktorfonds angesammelt und zweckgebunden bei der Deutschen Investitionsbank hinterlegt sind.

(2) Der Betrieb stellt die erforderlichen Räume für die Werkküchen (Küchen-, Vorrats- und Speiseräume) bereit, ohne daß Mieten oder sonstiges Entgelt dafür berechnet werden dürfen. Ebenso wird die Lieferung von Heizung, Energie und Wasser an die Werkküche vom Betrieb getragen.

(3) Für die Werkküchen ist ein Finanzierungsplan aufzustellen, aus dem hervorgeht, in welcher Höhe Zuschüsse aus dem Direktorfonds erforderlich sind.

(4) Handwerksstätten, die für den Bedarf der Betriebsangehörigen arbeiten, tragen sich selbst und erhalten keine Zuwendungen zum laufenden Unterhalt aus dem Direktorfonds oder aus Betriebsmitteln.

§ 12

(1) Der

„Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen“ — Fonds II — ist zu verwenden

für die Prämierung und Auswertung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen sowie Aufwendungen zur Schaffung der materiellen Voraussetzungen für deren Verwirklichung und zur Förderung von Wettbewerben.

(2) 10% der Zuführungen an den Fonds II sind von den volkseigenen Betrieben an einen zentralen Fonds ihres zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich abzuführen.

(3) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen wird beauftragt, verbindliche Richtlinien auszuarbeiten, in denen festzulegen ist, wieviel Prozent der Einsparungen aus Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen an den Urheber als Prämie zu zahlen sind.

(4) Prämien für Verbesserungsvorschläge und Erfindungen, die von überbetrieblicher Bedeutung sind, können auf Antrag an das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich aus dem bei diesem zu bildenden Fonds finanziert werden.

(5) Die Verantwortung für die Zahlung der Prämie für Verbesserungsvorschläge und Erfindungen trägt der Leiter des Betriebes. Die Kontrolle erfolgt durch die Betriebsgewerkschaftsleitung.

§ 13

Über die Verwendung des Direktorfonds entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge des Kulturdirektors und der Betriebsgewerkschaftsleitung der Leiter des Betriebes.

VI.

Verantwortung

§ 14

Der Leiter des Betriebes ist dafür verantwortlich, daß Zahlungen aus dem Direktorfonds nur dann vorgenommen werden, wenn die Mittel im Direktorfonds auf Grund ordnungsmäßiger Zuführungen

angesammelt sind. Die Verwendung von Mitteln im Hinblick auf zu erwartende Zuführungen zum Direktorfonds ist nicht gestattet.

§ 15

(1) Für die ordnungsmäßige und richtige Errechnung und Buchung der dem Direktorfonds zufließenden Beträge sowie für die Einhaltung der Bestimmungen über die Verwendung des Direktorfonds sind der Leiter des Betriebes und der Hauptbuchhalter verantwortlich.

(2) Die ordnungsmäßige und richtige Errechnung und Buchung des Direktorfonds sowie seine Verwendung sind von den für die Bestätigung des Kontrollberichtes zuständigen Organen zu prüfen und zu bestätigen.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 16

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Ministerium der Finanzen

Grotewohl

I. V.: Rumpff
Staatssekretär

Eine der nächsten Ausgaben des Gesetzblattes enthält folgende Beilagen:

- a) das Titelblatt zum 2. Halbjahr des Jahrgangs 1951 und die Inhaltsübersicht für diesen Zeitabschnitt;
- b) das Stichwortverzeichnis, das den ganzen Jahrgang 1951 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt, mit einer Liste von Abkürzungen aus dem Jahrgang 1951.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 1. April 1952	Nr. 39
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 52	Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung	233
27. 3. 52	Verordnung über das Berufspraktikum der Studierenden der Universitäten und Hochschulen	234
1. 3. 52	Anordnung über die Durchführung des Planes „Berufsausbildung“	235
24. 3. 52	Anordnung über die Ausgabe von Scheidemünzen durch die Deutsche Notenbank	240

Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung.

Vom 27. März 1952

Zur Durchführung der weiteren schrittweisen Abschaffung der Rationierung bei Textilwaren und der weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung wird verordnet:

§ 1

In der Deutschen Demokratischen Republik wird ab 31. März 1952 die Rationierung für Strümpfe und Socken aufgehoben.

§ 2

Die Staatlichen Handelsorganisationen (HO) haben Preissenkungen für folgende Waren durchzuführen:

Strümpfe und Socken

Kunstseidene Damenstrümpfe	
gröbere Qualitäten (39 bis 45 gg)	um durchschnittlich 32% bis 36%,
feinere Qualitäten (48 gg)	um durchschnittlich 15%,
feinste Qualitäten (51 bis 54 gg)	um durchschnittlich 6% bis 9%,
Feine plattierte Damenstrümpfe	um durchschnittlich 16%,
Zellwollene Damenstrümpfe	um durchschnittlich 24%,
Herren-Buntsocken	um durchschnittlich 17% bis 35%,
Herren-Stricksocken	um durchschnittlich 16%,
Kinderstrümpfe aus Zellwolle	um durchschnittlich 35%,
Kinderstrümpfe aus Baumwolle	um durchschnittlich 30%.

§ 3

(1) Im Handelsnetz des staatlichen Großhandels, des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und des privaten Einzelhandels sind folgende Preissenkungen durchzuführen:

Für kunstseidene Damenstrümpfe größerer Qualitäten (39 bis 45 gg)	um durchschnittlich 19% bis 25%,
für zellwollene Damenstrümpfe	um durchschnittlich 24%,
für Herren-Buntsocken	um durchschnittlich 17% bis 21%,
für Herren-Stricksocken	um durchschnittlich 16%,
für Kinderstrümpfe aus Zellwolle	um durchschnittlich 35%.

(2) Für feinere (48 gg) und feinste Qualitäten (51 bis 54 gg) kunstseidener Damenstrümpfe sowie für feine plattierte Damenstrümpfe gelten auch für den freien Verkauf im genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel die gemäß § 2 herabgesetzten Preise.

§ 4

(1) In den HO sind — entsprechend dem saisonmäßigen Aufkommen — differenzierte Preise für Sommer- und Wintererier festzusetzen und die Preise für Hühnereier wie folgt zu senken:

Für die Zeit vom 31. März 1952 bis 31. Juli 1952 auf 0,45 DM,
für die Zeit vom 1. August 1952 bis 31. März 1953 auf 0,55 DM.

(2) Für die Zeit vom 1. April 1952 bis 31. Juli 1952 wird zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Eiern das Abgabeverhältnis bei dem Verkauf von Eiern gegen Abgabe von 200 g Fleischmarken der Lebensmittelkarten von bisher 3 Eier auf 4 Eier erhöht.

§ 5

Das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, entsprechende Preisregelungen zu erlassen.

§ 6

Die Warenbereitstellung für den demokratischen Sektor von Groß-Berlin ermöglicht auch dem demokratischen Magistrat von Groß-Berlin, entsprechende Anordnungen zu erlassen.

§ 7

(1) Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBL. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

(2) Wer die Durchführung der Verordnung durch Spekulation schädigt, wird nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen bestraft.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erlassen das Ministerium für Handel und Versorgung und das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 31. März 1952 in Kraft.
Berlin, den 27. März 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten Ministerium
für Handel und Versorgung
Rau Dr. Hamann
Minister

Verordnung

über das Berufspraktikum der Studierenden der Universitäten und Hochschulen.

Vom 27. März 1952

Durch die Neuorganisation des Hochschulwesens ist für alle Studierenden der Universitäten und Hochschulen das obligatorische Berufspraktikum als wesentlicher Bestandteil des Studiums eingeführt worden. Das Berufspraktikum dient der engen Verbindung von Wissenschaft und Praxis und gibt den Studierenden die Möglichkeit, den Aufgabenbereich ihres späteren Berufes kennenzulernen.

Um die ordnungsgemäße Durchführung des Berufspraktikums zu sichern, wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Berufspraktikum der Studierenden der Universitäten und Hochschulen wird in dazu geeigneten Betrieben, kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt.

§ 2

Alle fachlich zuständigen Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik haben dafür zu sorgen, daß für die Durchführung des Berufspraktikums der Studierenden aller Fachrichtungen eine genügende Anzahl geeigneter Arbeitsplätze, Geräte und Materialien zur Verfügung stehen. Im einzelnen wird dies entsprechend den Besonderheiten der Fachrichtungen durch Vereinbarungen des Staatssekretariats für Hochschulwesen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich festgelegt.

§ 3

(1) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen hat den fachlich zuständigen Ministerien und Staats-

sekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik rechtzeitig die genauen Termine des Berufspraktikums und nach Fachrichtungen, Universitäten und Hochschulen unterteilte Angaben über die Anzahl derjenigen Studierenden, die das Berufspraktikum durchführen, mitzuteilen. Es ist Aufgabe der fachlich zuständigen Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich, die Anzahl der Studierenden zweckmäßig auf die einzelnen Betriebe, kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu verteilen.

(2) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen legt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Fachrichtungen fest, deren Studierende ihr Praktikum in Verwaltungen durchführen. Sofern ein Einsatz in Verwaltungen in diesen besonderen Fällen in Frage kommt, bestimmt das Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Art der Verwaltungen, in denen das Berufspraktikum durchgeführt wird.

(3) Die Personalabteilungen der zentralen Dienststellen entscheiden darüber, ob für den Einsatz in bestimmte Dienststellen oder Betriebe die Personalunterlagen der Praktikanten (einschl. Beurteilung der Hochschulkommission) eingereicht werden müssen.

§ 4

Für jede Fachrichtung ist vom Staatssekretariat für Hochschulwesen in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und

Vertretern des Lehrkörpers der Fachrichtungen eine Ausbildungsordnung für das Berufspraktikum auszuarbeiten.

§ 5

Die Leiter der für die Durchführung des Berufspraktikums geeigneten Betriebe, kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Berufspraktikanten für die Dauer des Berufspraktikums im Betrieb oder in den kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen aufzunehmen. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Berufspraktikanten mit einer der Ausbildungsordnung entsprechenden Tätigkeit betraut werden.

§ 6

In Vereinbarung mit der Betriebsleitung oder der Leitung der kulturellen oder wissenschaftlichen Einrichtung sollen sich die Professoren und Dozenten mit Hilfe ihrer Assistenten am Ausbildungsort über die Arbeit der Studenten informieren und sie durch Konsultationen unterstützen.

§ 7

Während der Zeit des Berufspraktikums finden auf die Studierenden die Bestimmungen der jeweiligen Dienstordnung sowie die arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die Arbeitszeit und den Arbeitsschutz, entsprechende Anwendung.

§ 8

(1) Während der Zeit des Berufspraktikums wird das Stipendium weitergezahlt.

(2) Den Studierenden, die ihr Berufspraktikum nicht am Heimat- oder Hochschulort durchführen können, ist für diese Zeit durch den jeweiligen Betrieb, die kulturelle oder wissenschaftliche Einrichtung oder die Verwaltung eine Pauschalvergütung von 75,— DM für die Dauer des Berufspraktikums zu zahlen.

(3) Die Vergütung ist steuerfrei.

§ 9

Die Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt sind den Studierenden, die ihr Berufspraktikum nicht am Heimat- oder Hochschulort durchführen können, von der entsprechenden Universität oder Hochschule zu erstatten.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und den jeweils fachlich zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 27. März 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

R a u

Staatssekretariat
für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär

Anordnung
über die

Durchführung des Planes „Berufsausbildung“.

Vom 1. März 1952

Der Fünfjahrplan sieht die Ausbildung von 1 170 000 qualifizierten Facharbeitern vor. Die Lösung dieser Aufgabe erfordert eine Nachwuchslenkung, insbesondere in den volkswirtschaftlich wichtigen Industriezweigen, die den neuen Verhältnissen unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung entspricht.

In der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft ist hierzu die Verlagerung des Hauptgewichtes der Arbeit und der Verantwortung für sie in die Betriebe notwendig. — Die Werbung der Lehrlinge für die private Wirtschaft muß durch die örtlichen staatlichen Organe in enger Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern erfolgen. — Unter Überwindung der alten Methode der Berufsberatung sind die Betriebe bei der Erfüllung ihres Planes anzuleiten und zu unterstützen.

Die Aufklärung und Werbung der zukünftigen Lehrlinge, besonders der Mädchen, und die Aufklärung der Eltern über die Entwicklungsmöglichkeiten ihrer Kinder, vor allem in den volkswirtschaftlich wichtigen Berufen, ist nur in gemeinsamer Arbeit mit den Massenorganisationen möglich.

Es wird deshalb folgendes angeordnet:

Planerfüllung nach Schwerpunkten

§ 1

(1) Die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung hat entsprechend der ökonomischen Struktur in der Deutschen Demokratischen Republik nach Schwerpunkten zu erfolgen.

a) S c h w e r p u n k t I

Aufklärung und Werbung der Grundschulabgänger und Abschluß von Berufsausbildungsverträgen mit männlichen und weiblichen Jugendlichen durch volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe

des Bergbaus (Steinkohlen-, Braunkohlen-,
Erz- und Kalibergbau),

der Metallurgie,

der Bauindustrie,

der Landwirtschaft,

des Wirtschaftszweiges Steine und Erden,

der Hochseefischerei,

des Schwermaschinenbaus,

des Maschinenbaus für den Beruf Former,

der polygraphischen Industrie für den Beruf
Zellstoffmacher,

der Lederindustrie für den Beruf Gerber.

Aufklärung und Werbung der weiblichen Grundschulabgänger und Abschluß von Berufsausbildungsverträgen mit weiblichen Jugendlichen durch volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe

der Metallverarbeitung,

der Holzverarbeitung,

der Chemie.

Die Werbung und der Abschluß der Berufsausbildungsverträge hat im Jahr 1952 vom 15. Januar bis zum 31. Mai zu erfolgen.

b) **Schwerpunkt II**

Aufklärung und Werbung von Grundschulabgängern und Abschluß von Berufsausbildungsverträgen mit männlichen und weiblichen Jugendlichen durch alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, die unter Buchst. a nicht genannt sind.

Abschluß von Berufsausbildungsverträgen mit männlichen und weiblichen Jugendlichen für folgende Berufe der privaten Wirtschaft:

Betonwerksteinbauer,
Schieferwerker,
Zementfacharbeiter,
Ziegler,
Glasmacher,
Maurer,
Betonbauer,
Dachdecker,
Steinsetzer,
Asphaltwerker,
Stukkateur,
Steinholzleger.

Die Werbung und der Abschluß der Berufsausbildungsverträge hat im Jahre 1952 vom 1. Juni bis zum 31. Juli zu erfolgen.

c) **Schwerpunkt III**

Abschluß von Berufsausbildungsverträgen mit männlichen und weiblichen Jugendlichen für diejenigen Berufe der privaten Wirtschaft, die unter Buchst. b nicht genannt sind.

Die Werbung und der Abschluß der Berufsausbildungsverträge hat im Jahre 1952 vom 1. August bis zum 15. September zu erfolgen.

(2) Der Abschluß von Berufsausbildungsverträgen mit weiblichen Jugendlichen ist in den drei Schwerpunkten eine vordringliche Aufgabe.

(3) Die Termine für die Betriebe der Schwerpunkte II und III sind von der Abteilung Berufsausbildung mit Genehmigung der Landesregierung, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Hauptabteilung Berufsausbildung, in den Stadt- oder Landkreisen vorzulegen, in denen der Plan Berufsausbildung in allen Teilen des vorhergehenden Schwerpunktes vorfristig erfüllt wurde.

(4) Die Betriebe der Schwerpunkte II und III haben keine Lehrlinge vorzumerken, zu werben oder mit ihnen Berufsausbildungsverträge abzuschließen, bevor sie dazu berechtigt sind.

Kommissionen zur Erfüllung des Planes

§ 2

(1) Zur Koordinierung der Arbeit bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung ist beim Staatssekretariat für Berufsausbildung unter Mitwirkung der Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Zentralen Leitungen der Massenorganisationen eine Zentrale Kommission zu bilden. Den Vorsitz dieser Kommission führt der Vertreter des Staatssekretariats für Berufsausbildung.

(2) Aufgaben der Kommission sind:

a) die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem Staatssekretariat für Berufsausbildung und den Fachministerien, den Staatssekretaria-

ten mit eigenem Geschäftsbereich und den Organisationen,

b) der gegenseitige Erfahrungsaustausch und die Anleitung der Fachministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung,

c) die Berichterstattung durch die Vertreter der Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich an das Staatssekretariat für Berufsausbildung über den Stand der Planerfüllung und die eingeleiteten Maßnahmen in den Schwerpunkten des eigenen Zuständigkeitsbereiches.

§ 3

(1) Zur Koordinierung der Arbeit bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den Ländern ist bei den Ministerien für Wirtschaft und Arbeit, Hauptabteilung Berufsausbildung, eine Landeskommision zu bilden.

(2) Mitglieder dieser Kommission sind:

a) der Leiter der Abteilung Planung im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Hauptabteilung Berufsausbildung, der Landesregierung,

b) ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Hauptabteilung Industrie, der Landesregierung,

c) ein Vertreter des Ministeriums für Volksbildung der Landesregierung,

d) ein Vertreter der Handwerkskammer des Landes,

e) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer des Landes,

f) ein Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB)-Landesvorstand,

g) ein Vertreter der Freien Deutschen Jugend (FDJ)-Landesvorstand,

h) ein Vertreter des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands (DFD)-Landesvorstand.

(3) Den Vorsitz dieser Kommission führt der Leiter der Abteilung Planung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Hauptabteilung Berufsausbildung, des Landes.

(4) Vertreter der Vereinigung Volkseigener Güter (VVG), der Vereinigung Volkseigener Maschinenausleihstationen (VVMAS) und der Landesvorstände der Industriegewerkschaften oder der Gewerkschaft Land und Forst sind entsprechend dem Stand der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung zu den Arbeitsbesprechungen der Landeskommision hinzuzuziehen.

(5) Die Aufgaben der Landeskommision entsprechen sinngemäß den Aufgaben der Zentralen Kommission.

(6) Die Hauptabteilung Berufsausbildung hat unter Mitwirkung der Vertreter der Landeskommision in den Schwerpunktkreisen die operative Kontrolle und die Anleitung durchzuführen.

(7) Auf der Grundlage dieser Anordnung und der Richtlinien des Staatssekretariats für Berufsausbildung ist ein Landesarbeitsplan zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung zu erarbeiten.

§ 4

(1) Zur Koordinierung der Arbeit bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den Kreisen

ist bei den Räten der Stadt- oder Landkreise, Abteilung Berufsausbildung, eine Kreiskommission zu bilden.

- (2) Mitglieder dieser Kommission sind:
- a) der Leiter der Abteilung Berufsausbildung,
 - b) der Kreisschulrat,
 - c) ein Vertreter der Handwerkskammer,
 - d) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer,
 - e) Vertreter der wichtigsten Industriegewerkschaften und der Gewerkschaft Land und Forst,
 - f) je ein Vertreter der FDJ-Kreisleitung sowie der Jungen Pioniere,
 - g) ein Vertreter des DFD-Kreisvorstandes.

(3) Den Vorsitz dieser Kommission führt der Leiter der Abteilung Berufsausbildung.

(4) Vertreter der volkseigenen Betriebe, der Industriegewerkschaften oder der Gewerkschaft Land und Forst und der Abteilung Landwirtschaft bei den Räten der Stadt- oder Landkreise sind entsprechend dem Stand der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung zu den Arbeitsbesprechungen der Kreiskommission hinzuzuziehen.

Aufgaben der Abteilung Berufsausbildung

§ 5

(1) Die Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise hat die Betriebe bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung anzuleiten und zu unterstützen. Dazu hat sie unter Mitwirkung der Kreiskommission folgende grundsätzliche Aufgaben vor oder während der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung durchzuführen:

- a) Ausarbeitung eines Kreisarbeitsplanes auf der Grundlage dieser Anordnung, der Richtlinien des Staatssekretariats für Berufsausbildung und des Landesarbeitsplanes des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Hauptabteilung Berufsausbildung.
- b) Ausarbeitung eines Planes, der festlegt, an welchen vollausgebauten achtklassigen Grundschulen oder in welchen ländlichen Schulbezirken die Betriebe des Schwerpunktes I die Werbung und Aufklärung der Grundschulabgänger aus der 8. Klasse durchführen.
- c) Unterstützung und Anleitung der volkseigenen Betriebe bei der Aufklärung und Werbung in den Grundschulen.
- d) Kontrolle der Einhaltung der Plandisziplin und der Fertigstellung der Investitionsvorhaben für die Berufsausbildung.

Planerfüllung der volkseigenen Wirtschaft

§ 6

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind für die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche verantwortlich. Sie haben die ihnen unterstellten Wirtschaftsorgane und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft zu beauftragen, die Werbung der Schulabgänger zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung vorzunehmen.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik haben zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung einen Arbeitsplan aufzustellen. Der Arbeitsplan ist auf der Grundlage dieser Anordnung und der Richtlinien des Staatssekretariats für Berufsausbildung zu erarbeiten.

(3) Die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik haben in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung in den Schwerpunkten ihres Zuständigkeitsbereiches die Anleitung und operative Kontrolle durchzuführen.

§ 7

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sind für die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches selbst verantwortlich. Die Werbemaßnahmen und Abschlüsse der Berufsausbildungsverträge sind von den Betrieben durchzuführen.

(2) Die Betriebe haben mit der Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise zusammenzuarbeiten. Sie haben auf der Grundlage des Kreisarbeitsplanes einen Arbeitsplan zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung auszuarbeiten.

(3) In den Betrieben ist unter Anleitung des Kulturdirektors oder des Direktors eine „Kommission zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung“ zu bilden. Die Betriebskommission hat die Aufgabe, der Betriebsleitung bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung zu helfen.

(4) Mitglieder der Betriebskommission sind:

- a) der Leiter der Abteilung Berufsausbildung und Schulung,
- b) der Ausbildungsleiter oder der stellvertretende Leiter der Betriebsberufsschule,
- c) ein Vertreter der Grundeinheit der FDJ in der Lehrwerkstatt,
- d) ein Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(5) Den Vorsitz der Betriebskommission führt der Leiter der Abteilung Berufsausbildung und Schulung des Betriebes. Er hat dem Kulturdirektor oder dem Direktor des Betriebes laufend über den Stand der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und die Tätigkeit der Kommission zu berichten.

(6) Der Erfüllungsstand des Planes der Berufsausbildung ist regelmäßig in den Direktionsbesprechungen zu behandeln. Der Abteilung Berufsausbildung und Schulung sind für die weitere Planerfüllung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

(7) In den Betrieben, die nur wenige Lehrlinge aufzunehmen haben, kann von der Bildung einer Betriebskommission abgesehen werden, wenn die Abteilung Berufsausbildung und Schulung des Betriebes in der Lage ist, die erforderlichen Aufgaben selbst durchzuführen.

Planerfüllung der privaten Wirtschaft

§ 8

(1) Für die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung — Private Wirtschaft — ist die Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise voll verantwortlich.

(2) Die Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise hat von den Handwerksmeistern und den Inhabern von Privatbetrieben Erklärungen zur Bereitstellung von Lehrstellen anzufordern. Dabei ist auf die Bereitstellung von Lehrstellen für Mädchen besonderer Wert zu legen.

(3) Die Handwerksmeister und Inhaber von Privatbetrieben sind mit Hilfe der Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern über die zur Planerfüllung notwendigen Maßnahmen aufzuklären.

Aufklärung und Werbung der Schulabgänger

§ 9

(1) Die Aufklärung und Werbung der Schulabgänger sowie die Aufklärung ihrer Eltern über die Bedeutung der volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe und die Entwicklungsmöglichkeiten der Jugendlichen in diesen Berufen hat im gesamten Zeitraum der Planerfüllung im Vordergrund zu stehen.

(2) Die Betriebe des Schwerpunktes I haben zur Werbung der Schulabgänger Werbeaktivs zu bilden, in denen Lehrlinge, besonders Beste im Berufswettbewerb, Ausbilder, Meister, Lehrer und Aktivisten mitarbeiten sollen.

(3) Die Werbeaktivs sind von Meistern, Lehrern oder geeigneten Lehrmeistern zu leiten. In ihnen sollen nicht mehr als vier Kollegen tätig sein.

(4) Die Werbeaktivs sind durch die Betriebskommission auf ihre Tätigkeit gründlich vorzubereiten und zu schulen. Die Leiter der Werbeaktivs sind regelmäßig zum Erfahrungsaustausch zusammenzufassen.

(5) Die Werbeaktivs haben ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den demokratischen Massenorganisationen und den Elternbeiräten der Grundschulen durchzuführen.

(6) Die Werbeaktivs dürfen bei ihrer Tätigkeit nicht den Unterricht an den Grundschulen stören. Ihnen steht in den Monaten Januar bis Mai monatlich eine Stunde des Gegenwartskundeunterrichts zur Verfügung. Weiterhin haben sie die Werbung und Aufklärung der Schulabgänger, nach Rücksprache mit der Leitung der Grundschule, auch nach dem planmäßigen Unterricht durchzuführen.

(7) Die Lehrlinge, die in den Werbeaktivs mitarbeiten, dürfen keinesfalls in ihrer beruflichen Ausbildung zurückbleiben. Von den Betriebsleitungen ist dahingehend zu wirken, daß die Lehrer und Ausbilder über diese Lehrlinge die Patenschaft übernehmen, um ihnen zu helfen, das Versäumte im praktischen und theoretischen Unterricht nachzuholen.

§ 10

(1) Folgende Maßnahmen zur Werbung und Aufklärung der Schulabgänger durch die Betriebe des Schwerpunktes I, unter Anleitung der Abteilung

Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise, sind von den Betriebskommissionen einzuleiten:

a) Durchführung des „Tages der offenen Betriebstür“ für männliche und weibliche Jugendliche in den volkseigenen Betrieben

des Bergbaus,
der Metallurgie,
der Bauindustrie,
der Landwirtschaft,
des Wirtschaftszweiges Steine und Erden,
der Hochseefischerei,
des Schwermaschinenbaus,
des Maschinenbaus für den Beruf Former,
der polygraphischen Industrie für den Beruf Zellstoffmacher,
der Lederindustrie für den Beruf Gerber.

Durchführung des „Tages der offenen Betriebstür“ nur für weibliche Jugendliche in den volkseigenen Betrieben

der Metallverarbeitung,
der Holzverarbeitung,
der Chemie.

Zu den Tagen der offenen Betriebstür sind die Eltern der Jugendlichen mit einzuladen.

b) Entwicklung von betrieblichen Werbebroschüren, besonders für die volkseigenen Betriebe

des Bergbaus,
der Metallurgie,
der Bauindustrie,
des Schiffbaus,
des Schwermaschinenbaus.

c) Durchführung besonderer Veranstaltungen, wie Ausstellungen und abendfüllende Programme, die das Wissen und den Leistungsstand der Berufsausbildung sowie die kulturelle, sportliche und politische Arbeit der Lehrlinge zeigen.

d) In den Monaten Januar bis Mai Berufsaufklärung durch die Werbeaktivs der Betriebe in den 8. Grundschulklassen einmal monatlich während einer Stunde des Gegenwartskundeunterrichts und so oft wie notwendig nach dem Unterricht.

e) Organisation von Schaufensterausstellungen und Sonderausstellungen in den Grundschulen durch die Betriebe.

f) Durchführung von Elternversammlungen unter Mitarbeit der Elternbeiräte, in denen die Werbeaktivs die Grundschulabgänger und ihre Eltern über die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe und die Entwicklungsmöglichkeiten der Jugendlichen, vor allem der Mädchen, in diesen Berufen aufklären.

Einberufung von Elternversammlungen durch die Betriebe, zu denen die Betriebsangehörigen eingeladen werden, deren Kinder die Grundschule verlassen.

g) Entwicklung von Sichttagitation mit Hilfe von Plakaten und Losungen durch die Betriebe, nach Rücksprache mit der Abteilung Berufs-

ausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise. Ausnutzung der Presse, des Funks und des Films zur Werbung und Aufklärung der Schulabgänger und ihrer Eltern.

(2) Der Umfang der Werbemaßnahmen, die von den Betrieben durchgeführt werden, hat sich nach der Struktur und dem Plansoll der Betriebe sowie dem Schwierigkeitsgrad der Werbung für die Berufe zu richten.

§ 11

(1) Die volkseigenen Betriebe des Schwerpunktes II haben je nach der Anzahl der einzustellenden Lehrlinge die gleichen Aufklärungs- und Werbemaßnahmen durchzuführen wie die Betriebe des Schwerpunktes I.

(2) Das Schwergewicht der Aufklärung und Werbung ist auf die Durchführung von „Tagen der offenen Betriebstür“ zu legen. Diese sind mit Gesprächen zwischen Vertretern des Betriebes und den Jugendlichen sowie deren Eltern zu verbinden.

(3) Die Einladung der Jugendlichen und ihrer Eltern erfolgt vom Betrieb an Hand der dem Betrieb von der Abteilung Berufsausbildung beim Rat des Stadt- oder Landkreises übersandten Schülerkarten.

(4) a) Die volkseigenen Betriebe des Schwerpunktes II können nur die Berufsaufklärung in den 8. Klassen der Grundschulen durchführen, wenn der Plan des Schwerpunktes I in allen seinen Teilen bereits vor dem 31. Mai erfüllt wurde. Voraussetzung zur Vorverlegung des Termins für den Schwerpunkt II ist die Genehmigung der Landesregierung.

b) Die Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise hat den volkseigenen Betrieben die Grundschulen zu benennen, an denen die Werbeaktivs ihre Tätigkeit aufnehmen.

Aufgaben der Grundschulen

§ 12

(1) Die Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise hat über den zuständigen Schulrat die Zahlen der Schulabgänger aus allen Klassen der Grundschulen, unterteilt nach männlichen und weiblichen Schulabgängern, anzufordern.

(2) An Hand dieser Zahlen sind den Grundschulen der Stadt- oder Landkreise von der Abteilung Berufsausbildung die Schülerkarten zuzustellen. Sie bilden die Unterlagen für den Abschluß der Berufsausbildungsverträge.

(3) Die Schülerkarten sind von den Grundschulabgängern unter Anleitung der Lehrer auszufüllen.

(4) Die Schülerkarten der Grundschulabgänger aus den 6., 7. und 8. Klassen verbleiben bis zum Abschluß von Berufsausbildungsverträgen mit Betrieben des Schwerpunktes I in den Grundschulen. Sie sind von den Klassenlehrern unter Verschuß zu halten.

(5) Die Schülerkarten von Grundschulabgängern bis zur 5. Klasse einschl. sind von den Schulleitern

der Grundschulen an die Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise zurückzugeben.

(6) a) Die Schulleiter der Grundschulen haben über den zuständigen Schulrat an die Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise die Zahlen derjenigen Schulabgänger aus den 6., 7. und 8. Klassen, unterteilt nach männlichen und weiblichen Schulabgängern, zu melden, mit denen noch kein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen ist. Die Unterlagen für die Meldungen bilden die in den 6., 7. und 8. Klassen vorhandenen Schülerkarten der Schulabgänger.

b) Im Jahr 1952 haben diese Meldungen am 1. April, 1. Mai und 20. Mai zu erfolgen.

Abschluß der Berufsausbildungsverträge

§ 13

(1) Der Abschluß der Berufsausbildungsverträge für die Betriebe des Schwerpunktes I hat durch die Werbeaktivs dieser Betriebe zu erfolgen. Die Abschlüsse der Berufsausbildungsverträge sind durchzuführen:

a) in den Grundschulen,

b) in den Betrieben.

Dazu sind die Eltern der Jugendlichen schriftlich einzuladen.

(2) Nachdem das Werbeaktiv mit dem Schüler und dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten eine Einigung über die Berufswahl erzielt hat, ist der Berufsausbildungsvertrag in zweifacher Ausfertigung von den Eltern oder dem Erziehungsberechtigten und dem Jugendlichen zu unterzeichnen.

(3) Die unterzeichneten Berufsausbildungsverträge sind mit den dazugehörigen Schülerkarten der Betriebsleitung zur Unterschrift zuzuleiten.

(4) Nach Unterzeichnung des Berufsausbildungsvertrages durch die Unterschriftsberechtigten des Betriebes verbleibt ein Exemplar desselben im Betrieb, das zweite Exemplar des Berufsausbildungsvertrages ist vom Betrieb den Eltern oder dem Erziehungsberechtigten des Jugendlichen zuzuleiten. Die entsprechende Schülerkarte ist vom Betrieb der Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise zuzuleiten.

§ 14

(1) a) Die Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise haben nach Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den Betrieben des Schwerpunktes I die Schülerkarten derjenigen Grundschulabgänger aus den 6., 7. und 8. Klassen, die noch keinen Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen haben, von den Grundschulen zurückzufordern.

b) Im Jahr 1952 sind die Schülerkarten spätestens bis zum 5. Juni zurückzufordern.

(2) In der Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise hat eine Sichtung der Schülerkarten nach Berufswünschen und vorhandenen Lehrstellen zu erfolgen.

(3) Den volkseigenen Betrieben des Schwerpunktes II sind von der Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise die Schülerkarten der noch nicht vermittelten Jugendlichen, unter Berücksichtigung der Berufswünsche, zuzuleiten.

(4) Die Betriebe haben die Eltern und Jugendlichen zur Aussprache und zum Abschluß der Lehrverträge einzuladen. Der Abschluß der Berufsausbildungsverträge hat auf die gleiche Weise wie in den Betrieben des Schwerpunktes I zu erfolgen.

§ 15

(1) In die Berufsausbildungsverträge der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe ist folgender Zusatz aufzunehmen:

„Der Berufsausbildungsvertrag erhält mit der Unterschrift der Vertragspartner rechtliche Gültigkeit. Die Berufsausbildung beginnt am Tage des einheitlichen Lehrbeginns. Der Schüler hat das Recht, bis dahin an kulturellen und anderen Veranstaltungen des Betriebes teilzunehmen. Der Berufsausbildungsvertrag verliert seine Gültigkeit, falls der Schüler die Abschlußprüfung an der Grundschule nicht besteht oder nach Abschluß der Grundschule die Oberschule besucht. Der Schüler ist verpflichtet, auf eine entsprechende Nachricht hin zum Lehrbeginn zu erscheinen.“

(2) Die Berufsausbildungsverträge der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind bis zum Beginn des Ausbildungsverhältnisses der Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise zur Prüfung und Registrierung vorzulegen.

§ 16

(1) Die Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise hat nach Erfüllung des Planes der Berufsausbildung im Schwerpunkt II eine Sichtung der Schülerkarten derjenigen Jugendlichen, mit denen noch kein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen wurde, nach Berufswünschen und vorhandenen Lehrstellen in den Betrieben des Schwerpunktes III vorzunehmen.

(2) Von der Abteilung Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- oder Landkreise sind den Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer die Jugendlichen, mit denen noch kein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen wurde, zu benennen, damit sie diese Jugendlichen für die Besetzung der offenen Lehrstellen werben können.

(3) Der Abschluß von Berufsausbildungsverträgen für die Betriebe des Handwerks und der privaten Industrie hat erst zu erfolgen, wenn der beabsichtigten Einstellung von der Abteilung Berufsausbildung zugestimmt wird.

Schlußbestimmung

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1952

Staatssekretariat für Berufsausbildung

Wießner

Staatssekretär

Anordnung über die Ausgabe von Scheidemünzen durch die Deutsche Notenbank.

Vom 24. März 1952

§ 1

Die Deutsche Notenbank bringt auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBL. S. 991) künftig Scheidemünzen im Werte von 1, 5 und 10 Pf in den Verkehr, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite:

Wie die der im Umlauf befindlichen Münzen: Die arabische Zahl 1, 5 oder 10, darüber im Halbrund das Wort „Deutschland“, unmittelbar unter den Zahlen das Wort „Pfennig“.

b) Rückseite:

Neu: Aus dem Emblem des Fünfjahrplans die Insignien, die symbolisch das Bündnis der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern und der schaffenden Intelligenz darstellen (Hammer, 2 Ähren und Zirkel), darunter das Jahr der Ausprägung der Münzen.

Hinsichtlich des Gewichts, der Stärke, des Durchmessers und des Materials unterscheiden sich diese Münzen in keiner Weise von den bisher im Umlauf befindlichen.

§ 2

Die bisher auf Grund der Anordnung vom 29. März 1949 über die Einführung neuer Scheidemünzen im Werte von 5 Pf und 10 Pf (ZVOBL. I S. 189) und der Verordnung vom 2. März 1950 über die Ausgabe und Einziehung von Einpfennig-Münzen (GBL. S. 157) ausgegebenen Münzen der Deutschen Notenbank im Werte von 1, 5 und 10 Pf mit dem Rückseitenbild Ähre und Rad bleiben neben den neuen Münzen uneingeschränkt weiter als gültige Zahlungsmittel im Verkehr.

§ 3

Durch die Ausgabe der Münzen gemäß § 1 wird der Geldumlauf in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erhöht. Für die neu zur Ausgabe gelangenden Münzen wird die Deutsche Notenbank den Gegenwert in Banknoten aus dem Verkehr nehmen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. März 1952

Deutsche Notenbank

Der Präsident

Kuckhoff

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 2. April 1952

Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 52	Anordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1952	241
17. 3. 52	Durchführungsanweisung zur Anordnung über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1952	243

Anordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1952.

Vom 17. März 1952

Die Sicherung des Kartoffelanbaues sowie die im Fünfjahrplan festgelegte Ertragssteigerung bei Kartoffeln erfordern neben der Anwendung fortschrittlicher Anbaumethoden und der Verwendung hochwertigen Pflanzgutes eine intensive Bekämpfung des Kartoffelkäfers.

In enger Zusammenarbeit aller Verwaltungsorgane mit den demokratischen Parteien und Massenorganisationen, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — VdgB (BHG), ist die Bekämpfung des Kartoffelkäfers unter Auswertung aller bisherigen Erfahrungen sorgfältig zu planen, anzuleiten und zu überwachen.

Um eine wirksame, erfolgreiche Bekämpfung des Kartoffelkäfers unter tatkräftiger Mitarbeit der gesamten Bevölkerung zu gewährleisten, wird für die Durchführung der Kartoffelkäferbekämpfung im Jahre 1952 folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Anleitung, Durchführung und Kontrolle der Bekämpfung des Kartoffelkäfers sind verantwortlich

- a) in der Deutschen Demokratischen Republik:
der Minister für Land- und Forstwirtschaft,
- b) in den Ländern:
die Minister für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen,
- c) in den Kreisen:
die Landräte,

- d) in den kreisfreien Städten:
die Oberbürgermeister,
- e) in den Gemeinden:
die Bürgermeister.

§ 2

(1) In den Ländern, Kreisen und Gemeinden sind zur Durchführung der Kartoffelkäferbekämpfung Organisations- und Einsatzpläne zu folgenden Terminen auszuarbeiten von:

- a) den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen .. bis zum 8. April,
- b) den Räten der Kreise und kreisfreien Städte bis zum 16. April,
- c) den Räten der Gemeinden bis zum 26. April.

(2) Bei der Ausarbeitung der Pläne ist besonders zu berücksichtigen:

- a) Festlegung der Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung, den demokratischen Parteien und den Massenorganisationen zur Aufklärung und Mobilisierung der gesamten Bevölkerung bei der Kartoffelkäferbekämpfung,
- b) Aufstellung und Einsatz von beweglichen Bekämpfungskolonnen,
- c) Zusammenarbeit mit Maschinenausleihstationen (MAS) und Volkseigenen Gütern (VEG) beim Einsatz von Großgeräten sowie bei Transporten,
- d) Festlegung der Suchtage und Suchzeiten in den Gemeinden,
- e) Aufstellung von Suchergruppen entsprechend der Kartoffelanbaufläche,

f) Festlegung der Leistung von Hand- und Spanndiensten.

§ 3

(1) Jeder Nutzungsberechtigte von Kartoffelflächen ist zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers verpflichtet.

(2) Auf den VEG sowie allen Betrieben, die von Verwaltungsdienststellen bewirtschaftet werden, sind die Betriebsleiter für die Kartoffelkäferbekämpfung im Rahmen der für die betreffende Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen verantwortlich.

§ 4

(1) Zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers sind in allen Gemeinden Suchaktionen durchzuführen, und zwar

vom Auflauf der Kartoffeln an
bis zum 15. Juli wöchentlich,
vom 16. Juli bis 31. August 14tägig,
vom 1. September
bis zur Aberntung wöchentlich.

(2) Alle Personen, die Kartoffelkäfer oder deren Entwicklungsstadien (Eigelege, Larven und Puppen) finden, sind zur sofortigen Meldung und Abgabe der Funde beim Bürgermeister verpflichtet.

§ 5

(1) Im Monat Mai sind alle auflaufenden Kartoffelflächen einmal mit chemischen Mitteln zu behandeln.

(2) Neben intensiver Herdbehandlung ist im Monat Juni eine Totalbehandlung auf allen mit Kartoffeln bepflanzten Feldern und Gärten durchzuführen. Der genaue Termin ist von den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik festzusetzen.

(3) Zur Vernichtung der Kartoffelkäfer oder seiner Entwicklungsstadien (Eigelege, Larven und Puppen) ist sofort — spätestens 24 Stunden nach Entdeckung — die Kartoffelfläche einer chemischen Behandlung zu unterziehen. Auf allen isolierten Herden ist eine Bodenentseuchung mit Schwefelkohlenstoff oder Hexamitteln durchzuführen.

§ 6

(1) Zur sachgemäßen Bekämpfung des Kartoffelkäfers werden die Kreise im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in zwei Gruppen eingeteilt:

a) Die Gruppe I umfaßt die Kreise und Kreisteile im:

Land Mecklenburg

1. Usedom,
2. Greifswald (östl. Teil),

3. Anklam (östl. Teil),
4. Pasewalk,
5. Hafengebiet Wismar,
6. Hafengebiet Rostock.

Land Brandenburg

7. Prenzlau,
8. Templin (östl. Teil),
9. Angermünde,
10. Niederbarnim (östl. Teil),
11. Oberbarnim,
12. Seelow,
13. Frankfurt (Oder),
14. Fürstenwalde (östl. Teil),
15. Lübben (östl. Teil),
16. Senftenberg (östl. Teil),
17. Cottbus,
18. Spremberg.

Land Sachsen

19. Hoyerswerda (östl. Teil),
20. Niesky,
21. Bautzen,
22. Löbau,
23. Zittau,
24. Pirna,
25. Dresden (südl. Teil),
26. Dippoldiswalde,
27. Freiberg (südl. Teil),
28. Flöha (südl. Teil),
29. Marienberg,
30. Chemnitz (südl. Teil),
31. Annaberg,
32. Aue,
33. Zwickau (südl. Teil),
34. Auerbach,
35. Plauen (südl. Teil),
36. Oelsnitz.

b) Die Gruppe II umfaßt alle unter Buchst. a nicht aufgeführten Kreise und Kreisteile.

(2) In den Kreisen der Gruppe I ist im Jahre 1952 für die Vernichtung aller Kartoffelkäferherde Sorge zu tragen.

(3) In den Kreisen der Gruppe I Abs. 1 Buchst. a sind auf sämtlichen nach dem 1. August 1951 befallenen Kartoffelflächen mit Befallgrad II und III Fangflächen in Streifenform anzulegen, abzusuchen und chemisch zu behandeln. (Befallsgrade vgl. § 6 Abs. 13 der Durchführungsanweisung vom 17. März 1952 zur Anordnung über die Bekämpfung im Jahre 1952, GBl. S. 243/245).

(4) In den Kreisen der Gruppe II Abs. 1 Buchst. b sind auf sämtlichen nach dem 1. August 1951 befallenen Kartoffelflächen mit Befallgrad III Fangflächen in Streifenform anzulegen, abzusuchen und chemisch zu behandeln.

(5) In den Kreisen beider Gruppen werden die jeweils erforderlichen Totalbehandlungen neben der ständig durchzuführenden intensiven Herdbehandlung vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gesondert angeordnet.

§ 7

(1) Die Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Grundstücke haben bei der Bekämpfung des Kartoffelkäfers die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu leisten.

(2) Die MAS können auf der Grundlage der mit den Bauern abgeschlossenen Jahresarbeitsverträge geeignete Traktoren zum Einsatz der Großspritzen- und -stäubegeräte zur Verfügung stellen.

§ 8

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, die Pflanzenschutzämter der Landesregierungen und die Kreis-pflanzenschutzstellen haben die gesamte Bevölkerung durch Presse, Rundfunk, Merkblätter usw. verstärkt auf die große Gefahr des Kartoffelkäfers hinzuweisen.

(2) Mit der VdGB (BHG) sind besondere Vereinbarungen zu treffen, um alle ihre Organe besonders für die Aufklärung der Bevölkerung zu gewinnen.

§ 9

Durchführungsanweisungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 und § 7 dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird gemäß § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1952

Ministerium des Innern	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
I. V.: Warnke Staatssekretär	Scholz Minister

Durchführungsanweisung zur Anordnung über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1952.

Vom 17. März 1952

Auf Grund des § 9 der Anordnung vom 17. März 1952 zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1952 (GBl. S. 241) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Nutzungsberechtigte von Kartoffelflächen ist für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers verantwortlich. Folgende Maßnahmen sind von ihm durchzuführen oder zu veranlassen:

- a) Absuchen der Kartoffelflächen,
- b) chemische Behandlung der Kartoffelflächen,
- c) Anlage von Fangstreifen,
- d) Kennzeichnung der gesamten mit Kartoffeln oder Tomaten bepflanzten Flächen, bei Befall auch Herdkennzeichnung,
- e) Entfernung von blühenden Unkräutern, wildwachsenden Kartoffelpflanzen und wildwachsendem Bilsenkraut.

§ 2

Kennzeichnung

(1) Sämtliche mit Kartoffeln oder Tomaten bepflanzten Flächen sind durch eine Tafel (Holz oder

Blech) an einer 1,5 m langen Stange zu kennzeichnen. Auf der Tafel müssen wetterbeständig und gut lesbar der Name der Gemeinde oder des Ortsteils, zu der das Feld gehört, und der Name des Nutzungsberechtigten sowie die Größe in Hektar vermerkt sein.

(2) Die Tafel hat vom Tage des Auspflanzens an bis zur Aberntung an gut sichtbarer Stelle des betreffenden Feldes zu stehen.

(3) Die Kennzeichnung der Fangflächen (Fangstreifen und Fangfelder) hat durch Aufstellen eines Pfahles mit der Fangflächennummer zu erfolgen.

§ 3

Bienenschutz

(1) Sämtliche mit Kartoffeln bepflanzten Flächen sind ständig während der Bekämpfungszeit von blühenden Unkräutern frei zu halten.

(2) Der Anbau von blühenden Kulturpflanzen, insbesondere Hülsenfrüchten und Mohn, zwischen den Kartoffeln ist verboten. Andere Unterkulturen sind wegen einer reibungslosen und ungehinderten Behandlung der Kartoffeln nach Möglichkeit nicht anzubauen. Bei der Durchführung der chemischen

Behandlungen kann auf diese Unterkulturen keinerlei Rücksicht genommen werden; es wird auch für mögliche Schäden kein Schadenersatz geleistet.

§ 4

Anlage von Fangstreifen

(1) In den Kreisen der Gruppe I sind auf den im Jahre 1951 mit Kartoffeln bepflanzten Flächen, auf denen nach dem 1. August 1951 Kartoffelkäferbefall nach Grad II und III festgestellt wurde, mit vorgekeimten Frühkartoffeln bepflanzte Fangstreifen anzulegen.

(2) In den Kreisen der Gruppe II sind auf den im Jahre 1951 mit Kartoffeln bepflanzten Flächen, auf denen nach dem 1. August 1951 Kartoffelkäferbefall nach Grad III festgestellt wurde, mit vorgekeimten Frühkartoffeln bepflanzte Fangstreifen anzulegen.

(3) Die Anlage der Fangstreifen hat an der Seite des vorjährigen Kartoffelfeldes (Herdes) zu erfolgen, die den Fundstellen am nächsten liegt.

(4) Die Fangstreifen sind in Form von 4 Kartoffelreihen, entlang des vorjährigen Kartoffelfeldes (Herdes) anzulegen.

(5) In den durch Kartoffelnematoden verseuchten Gebieten ist die Anlage der Fangstreifen nicht auf dem im Jahre 1951 befallenen Kartoffelfeld vorzunehmen, sondern auf dem, dem vorjährigen Kartoffelfeld nächstgelegenen Feld anderer Fruchtart. Es ist darauf zu achten, daß der dreijährige Fruchtwechsel gewährleistet ist.

(6) In jeder Gemeinde ist eine Liste anzufertigen, in der die Anbauer, die zur Anlage von Fangstreifen verpflichtet sind, aufgeführt werden. Der Kartoffelanbauer hat durch seine Unterschrift zu bestätigen, daß er von der Durchführung der Maßnahme in Kenntnis gesetzt wurde und die ordnungsgemäße Anlage der Fangstreifen im Frühjahr 1952 termingerecht durchführt.

(7) Verantwortlich für die Festlegung der anzulegenden Fangstreifen ist der zuständige Pflanzenschutztechniker in Verbindung mit dem Bürgermeister und der VdgB (BHG).

(8) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben die Termine für das Auspflanzen der Kartoffeln auf den Fangstreifen unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen so festzusetzen, daß es jeweils bis zum 20. April, in Gebieten mit später Vegetation bis zum 30. April, beendet ist.

(9) Im Bekämpfungsgebiet I und II sind alle Fangstreifen, unabhängig davon, ob auf ihnen Kartoffelkäfer oder ihre Entwicklungsstadien gefunden wurden oder nicht, mit Hexa-Stäubemitteln, 20 kg je Hektar oder mit 0,8- bis 1%iger Kalkarsenbrühe, zu behandeln.

(10) Die erste Behandlung ist eine Woche nach dem Auflaufen vorzunehmen, die zweite Behandlung eine Woche nach der ersten. Darauf sind die Behandlungen je einmal alle 14 Tage bis zum 10. Juni fortzusetzen. Nach Regenfällen und bei starkem Befall ist die Behandlung entsprechend zu wiederholen.

(11) Angefangen vom Auflaufen der Kartoffeln bis zum 10. Juni sind alle Fangstreifen täglich einmal sorgfältig abzusuchen und die Käfer, ihre Eigelege und Larven abzusammeln. Der Befallsgrad der Fangstreifen ist im Vordruck besonders zu vermerken.

(12) Für das regelmäßige und sorgfältige Absuchen und die Durchführung der chemischen Behandlung der Fangstreifen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Ortsbeauftragte für die Kartoffelkäferbekämpfung und der zuständige Pflanzenschutztechniker haben die ordnungsgemäße Durchführung zu überwachen.

(13) Vom 10. Juni an bis zum Abernten sind alle Fangstreifen wie die übrigen Kartoffelfelder zu behandeln.

§ 5

Anlage von Fangfeldern

(1) In den Bekämpfungsgebieten I und II ist in jedem vorjährig befallenen Flurteil mindestens ein Feld (etwa 0,2 bis 0,3 ha) mit frühen oder mittelfrühen Kartoffelsorten, die möglichst vorgekeimt sein sollen, anzubauen. Die Zahl der Felder entspricht der Größe der Flurteile. Diese Felder dienen dann als Fangfelder. Auf jeden Fall ist Vorsorge zu treffen, daß diese Felder als erste auflaufen.

(2) Alle Fangfelder sind, unabhängig davon, ob auf ihnen Käfer oder ihre Entwicklungsstadien gefunden wurden oder nicht, mit 0,8- bis 1%iger Kalkarsenbrühe oder, wo besonders angeordnet, mit Hexamitteln zu behandeln. Die erste Behandlung ist eine Woche nach dem Auflaufen vorzunehmen, die zweite eine Woche nach der ersten. Darauf sind die Behandlungen je einmal alle 14 Tage bis zum 10. Juni fortzusetzen. Nach Regen und bei starkem Befall ist die Behandlung entsprechend zu wiederholen.

(3) Angefangen vom Auflaufen der Kartoffeln bis zu ihrer Aberntung sind alle Fangfelder wöchentlich einmal sorgfältig abzusuchen und die Käfer, ihre Eigelege und Larven abzusammeln. Der Befallsgrad der Fangfelder ist im Vordruck A besonders zu vermerken.

(4) Vom 10. Juni an bis zum Abernten sind alle Fangfelder wie die übrigen Kartoffelfelder zu behandeln.

§ 6

Absuchen der Kartoffelflächen

(1) Die festgesetzten Suchtermine sind unbedingt einzuhalten. Wenn in einer Gemeinde nicht genügend Personen für das Absuchen aller Felder an einem Tage vorhanden sind, so sind die Suchaktionen im Laufe der nächsten 1 bis 2 Tage fortzusetzen. Nach Möglichkeit sind mit benachbarten Städten, Industriebetrieben od. ä., Patenschaftsverträge abzuschließen, um die Landbevölkerung zu unterstützen.

(2) Das Absuchen der Hausgärten, Gartenkolonien und eingefriedigten Feldstücke, in denen Kartoffeln angebaut sind, erfolgt nur durch den Nutzungsberechtigten und hat außerhalb der für die Gemeinde festgelegten Suchtage zu erfolgen, damit diese Nutzungsberechtigten dem allgemeinen Suchdienst zur Verfügung stehen. Funde sind dem Bürgermeister sofort zu melden.

(3) Für das ordnungsgemäße Absuchen der Kartoffelflächen in den Gartenkolonien sind die Vorstände der Gartenkolonien verantwortlich. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß regelmäßiges Absuchen erfolgt und die Funde dem Bürgermeister gemeldet werden. Auch haben sie zu veranlassen und zu überwachen, daß die Fundstellen mit chemischen Mitteln behandelt werden.

(4) Bei dem Absuchen der angebauten Kartoffeln nach Kartoffelkäfern ist ebenfalls auf Kartoffelkäferbefall auf Tabakpflanzen, Tomaten und anderen Nachtschattengewächsen zu achten.

(5) Die Kreispflanzenschutzstellen setzen rechtzeitig in Zusammenarbeit mit den Räten der Gemeinden/Städte die Suchtage fest. Die Suchtage und -zeiten sind öffentlich bekanntzugeben.

(6) Zur Unterstützung der Anbauer sind von den Räten der Gemeinden/Städte in Zusammenarbeit mit den Massenorganisationen Suchergruppen aufzustellen. Den Suchergruppen sind in den Suchbezirken bestimmte Flächen zuzuteilen, auf denen die betreffenden Gruppen während der ganzen Bekämpfungszeit den Suchdienst durchzuführen haben. Die Listen der Suchergruppen und die zugeordneten Suchgebiete sind öffentlich bekanntzugeben.

(7) Die Räte der Gemeinden/Städte haben eine Person als verantwortlichen Suchdienstleiter einzusetzen. Dieser Suchdienstleiter ist dem Bürgermeister für die Durchführung des Suchdienstes verantwortlich, er hat den gesamten Suchdienst zu organisieren und zu überwachen. Als Suchdienstleiter ist möglichst ein Mitarbeiter des Rates der Gemeinde/Stadt einzusetzen. Wo sich dies nicht durchführen läßt, ist mit dieser Funktion ein hierfür geeigneter Einwohner der Gemeinde ehrenamtlich zu beauftragen.

(8) Die Gemeindeflur ist in Suchbezirke von etwa 20 Kartoffelanbauflächen einzuteilen. Für die Suchbezirke sind von den Räten der Gemeinden/Städte Suchbezirksleiter zu bestellen. In jedem dieser Suchbezirke sind etwa 4 bis 5 Suchergruppen einzusetzen. Die Suchbezirksleiter überwachen die Durchführung der Suche in den Suchbezirken.

(9) Jede Suchergruppe besteht aus 10 Personen, einem Gruppenleiter und seinem Stellvertreter. Von jeder Suchergruppe sind nicht mehr als 5 ha in einem Arbeitstag ordnungsgemäß abzusuchen. Auf dieser Grundlage muß auch die Gesamtzahl der Gruppen berechnet werden, die zum Absuchen aller Kartoffelfelder der Gemeinde notwendig sind. Es ist darauf zu achten, daß in entlegeneren Flurteilen die abzusuchende Fläche für die Suchergruppen herabgesetzt wird, um dem weiteren Anmarschweg Rechnung zu tragen.

(10) Zum Einsatz von Schulkindern wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt:

- a) Zur Durchführung der Suchaktionen dürfen nur Kinder vom 5. Schuljahr an aufwärts herangezogen werden.
- b) Der im Stundenplan festgelegte Unterricht darf durch die Suchaktionen nicht beeinträchtigt werden.
- c) Die Lehrer werden aufgefordert, sich entsprechend den für die gesamte Bevölkerung geltenden Bestimmungen an den Suchaktionen zu beteiligen. Sie beaufsichtigen die Schulkinder während der Suchaktionen.

Von den Gemeinden ist zur Unterstützung der Lehrer eine entsprechende Anzahl Erwachsener einzusetzen, so daß eine genügende Aufsicht gewährleistet ist und die Gruppen nicht stärker als 10 Personen werden.

(11) Das Absuchen hat in den wärmsten und hellsten Tagesstunden zu erfolgen. An Regentagen finden keine Suchaktionen statt. Die Suchaktionen sind dann auf den nächstfolgenden regenfreien Tag anzusetzen.

(12) Die Sucher haben beim Absuchen die Kartoffelfurchen auch bei hohem Krautbestand in einer Linie entlang zu gehen. Jeder Teilnehmer sucht 2 Reihen ab, die linke und die rechte Reihe. Der Gruppenleiter soll hinter den Suchern gehen. Im langsamen Vorwärtsschreiten haben die Teilnehmer die Pflanzen nach Käfern, Eigelegten und Larven abzusuchen. Werden nur Fraßschäden festgestellt, so ist eine sofortige Untersuchung des Bodens unter der Pflanze vorzunehmen.

(13) Der Gruppenleiter hat beim Absuchen einige Stöcke mit sich zu führen, ferner ein Säckchen aus pulverdurchlässigem Stoff mit Gesarol oder einem Hexa-Stäubemittel (etwa 1 kg). In stark befallenen Flurbezirken sind nach Möglichkeit 1 bis 2 Stäubegeräte mit einer entsprechenden Menge Stäubemittel einzusetzen oder mehrere Sucher mit Stäubemitteln auszurüsten. Jeder Teilnehmer am Suchdienst hat ein gut verschließbares Gefäß mit einer starken Salzlösung (1 Eßlöffel Kochsalz auf $\frac{1}{2}$ l Wasser) mit sich zu führen, in welchem die gefundenen Käfer, Eigelege oder Larven gesammelt werden. Beim Auffinden von Käfern oder ihren Entwicklungsstadien hat der Gruppenleiter

- a) sofort die Fundstellen vorläufig mit einem Stock zu markieren,
- b) darauf zu achten, daß alle Käfer, Eigelege und Larven in die Salzwassergefäße gesammelt werden,
- c) dafür zu sorgen, daß die vom Kartoffelkäfer befallenen und die in einem Umkreis von 5 m um die Befallsstelle wachsenden Kartoffelpflanzen mit Gesarol oder einem Hexa-Stäubemittel bestäubt werden,
- d) bei Beendigung der Suche auf den einzelnen Feldern sofort die vorgeschriebenen Eintragungen in den Suchbericht vorzunehmen,
- e) nach dem Absuchen alle Funde dem Bürgermeister abzuliefern, der für die sofortige Vernichtung verantwortlich ist.

(14) Der Befall der Felder wird durch folgende drei Grade gekennzeichnet:

I. Grad

Kartoffelkäfer werden auf einzelnen Pflanzen gefunden. Die Anzahl der Käfer, Eigelege und Larven ist zählbar.

II. Grad

Vom Kartoffelkäfer befallene Pflanzen kommen zwar häufig vor, aber ihre Zahl beträgt weniger als 50% aller auf dem zu untersuchenden Feld befindlichen Pflanzen. Die Anzahl der Käfer, Eigelege und Larven ist nicht mehr zählbar.

III. Grad

Kartoffelkäfer werden auf dem größten Teil der Pflanzen (mehr als 50%) gefunden. Die Anzahl der Käfer, Eigelege und Larven ist nicht mehr zählbar.

- (15) a) Die Leiter der Suchergruppen melden die Suchergebnisse nach Befallsgraden dem Bürgermeister oder dem Ortsbeauftragten

für die Kartoffelkäferbekämpfung noch an demselben Tage sofort nach Abschluß des Suchens.

- b) Jede befallene Kartoffelfläche (Feld, Garten, Gartenkolonie) — ungeachtet der Größe und des Befalles — gilt als ein Herd. Der Bürgermeister ist nach Erhalt der Meldungen über die Suchergebnisse verpflichtet,

1. spätestens am folgenden Tage nach Auffinden eines Herdes für eine dauerhafte Markierung jedes einzelnen Kartoffelfeldes, auf dem Käfer oder ihre Entwicklungsstadien festgestellt wurden, zu sorgen. Auf jedem befallenen Feld wird die Kennzeichnungstafel gemäß § 2 Abs. 1 mit der Herdnummer versehen,
2. dafür zu sorgen, daß die Suchergebnisse richtig und rechtzeitig in die Vordrucke A und B eingetragen werden,
3. spätestens am Tage nach dem Auffinden die chemische Bekämpfung durchführen zu lassen.

§ 7

Verhinderung der Verschleppung von Kartoffelkäfern

Es ist verboten, lebende Kartoffelkäfer, ihre Eigelege, Larven oder Puppen mit sich zu nehmen, zu befördern, zu halten oder zu züchten. Ausnahmegenehmigungen werden nur in begründeten Sonderfällen für Versuche u. ä. vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erteilt. Beim Suchdienst dürfen deshalb keine Streichholzschachteln, Pappschachteln oder ähnliche unzureichende Behälter als Sammelgefäße benutzt werden.

§ 8

Entfernung von wildwachsenden Kartoffelpflanzen und wildwachsendem Bilsenkraut (*Hyoscyamus niger*)

Die Nutzungsberechtigten von Ackerflächen sind verpflichtet, bis zum 31. Mai alle Kartoffelpflanzen, die sich aus Ernterückständen oder aus Abfällen oder auf Mietenplätzen außerhalb von Kartoffelanbauflächen unbeabsichtigt entwickelt haben, einschließlich der Mutterknollen restlos zu vernichten. Dazu sind vor allem sämtliche im Vorjahre mit Kartoffeln bepflanzte Flächen sowie die Mietenplätze von den Nutzungsberechtigten genau zu überprüfen. Die vorjährigen Kartoffelschläge sowie die Mietenplätze sind auch nach dem 31. Mai zu überwachen, um noch später wildauflaufende Kartoffelpflanzen zu vernichten. Ebenso ist auch wildwachsendes Bil-

senkraut sowohl auf Nutzflächen als auch auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, wie z. B. Wegerainen, Schuttblatdeplätzen usw., laufend restlos durch die Nutzungsberechtigten oder Eigentümer zu vernichten. Die Umgebung von befallenen wildwachsenden Kartoffeln oder Bilsenkraut ist nach Entfernung der Pflanzen mit Gesarol oder Hexamitteln zu behandeln. Der Bürgermeister hat die Durchführung zu überwachen.

§ 9

Chemische Behandlung

(1) In allen Kreisen sind die im Mai auflaufenden Kartoffeln vor allem mit Kalkarsen zu bespritzen oder, wo besonders angeordnet, mit Hexamitteln zu bestäuben. In Gärten oder in der Nachbarschaft von Freiland-Frischgemüsekulturen ist die Behandlung mit Gesarol vorzunehmen. Die Behandlung ist eine Woche nach dem Auflaufen vorzunehmen, und zwar unabhängig davon, ob auf ihnen Käfer oder ihre Entwicklungsstadien gefunden wurden oder nicht.

(2) In allen Kreisen ist im Juni eine chemische Totalbehandlung auf allen mit Kartoffeln bepflanzten Flächen vorzunehmen. Weitere Totalbehandlungen werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bei Bedarf für bestimmte Gebiete oder Kreise angeordnet. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen können weitere Totalbehandlungen für bestimmte Kreistelle oder Gemeinden anordnen.

(3) Werden nach der Durchführung der Totalbehandlung erneut Käfer oder ihre Entwicklungsstadien gefunden, so sind die befallenen Felder, wie im Abs. 4 vorgeschrieben, zu behandeln.

(4) Bei der Durchführung der Herdbehandlung sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Herdbehandlung ist spätestens am Tage nach dem Auffinden der Käfer oder ihrer Entwicklungsstadien unabhängig von der Anzahl der gefundenen Schädlinge durchzuführen. Die chemische Behandlung ist auf dem ganzen befallenen Felde vorzunehmen; liegt die Fundstelle am Rande des Feldes und grenzt ein Kartoffelfeld an, so ist die chemische Behandlung auch im Umkreis von 50 m um die Fundstelle vorzunehmen.
- b) Unabhängig davon, ob auf dem behandelten Herd erneut Käfer oder ihre Entwicklungsstadien gefunden werden, ist jeder Herd mindestens zweimal zu behandeln. Die zweite Behandlung hat 10 Tage nach der ersten zu erfolgen, bei anhaltendem Befall weiterhin in

10täglichen Abständen bis zur völligen Vernichtung der Schädlinge.

- c) Nach stärkerem Regen ist die Herdbehandlung unverzüglich zu wiederholen.
- d) Fällt der Termin der Herdbehandlungen mit dem Termin einer Totalbehandlung zusammen, so kann die Herdbehandlung entfallen.

(5) Bei besonders starkem Auftreten und bei der Durchführung der Totalbehandlungen sind durch die Räte der Gemeinden in Zusammenarbeit mit der VdgB (BHG) Spritz- und Stäubekolonnen zu bilden. An Schwerpunkten werden von den Räten der Kreise bewegliche Kolonnen zur Unterstützung eingesetzt.

(6) Die ersten chemischen Behandlungen sind nach Möglichkeit mit Kalkarsen vorzunehmen, wenn nicht durch besondere Verfügung die Anwendung von Hexamitteln vorgeschrieben wird. Die Anwendung von Stäubegesarol hat erst bei stärkerem Larvenauftreten zu einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen. Hierüber treffen die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Entscheidung.

(7) Kalkarsen wird bei Einsatz der Spritzgeräte in 1/10-eiger Aufschwemmung (1 kg auf 100 l Wasser) angewendet. Höhere Konzentration als 1/10 ist nicht gestattet.

(8) Die Aufwandmenge an Gesarol beträgt im Mai und Juni 30 kg/ha, vom Juli an 35 kg/ha; an Hexa-Stäubemitteln oder kombinierten Hexa-DDT-Stäubemitteln im Mai und Juni 18 bis 20 kg/ha, vom Juli an 25 kg/ha. Eine willkürliche Erhöhung der Aufwandmengen ohne besondere Anweisungen ist nicht gestattet.

§ 10

Bodenentseuchung

(1) Die Bodenentseuchung ist auf allen isolierten Herden in der Gruppe I und II mit Schwefelkohlenstoff oder Hexa durchzuführen.

(2) Die Kreisplantenschutzstellen bestimmen im Einvernehmen mit den Pflanzenschutzämtern die betreffenden Herde und führen die Entseuchung durch.

(3) Die Bodenentseuchung ist zu dem frühestmöglichen Erntetermin der Kartoffeln vorzunehmen. Für die zu entseuchenden Flächen wird folgende Größe festgelegt:

- a) wenn der Schädling auf ein oder zwei nebeneinanderstehenden Pflanzen gefunden wird, so ist die Bodenentseuchung in jedem Fall auf einer Fläche von 9 bis 10 qm durchzuführen,

b) wenn auf einer Parzelle eine größere Anzahl vom Schädling befallener Pflanzen gefunden wird, die nebeneinander oder nicht weit voneinander entfernt wachsen, wird die Grenze der verseuchten Parzelle durch die am weitesten außen stehenden befallenen Pflanzen bestimmt; die verseuchte Parzelle und ein Sicherheitsstreifen von 1 m bis 1,5 m Breite ist zu entseuchen.

(4) Vor der eigentlichen Bodenentseuchung sind auf der zu entseuchenden Parzelle alle Pflanzen zu entfernen. Die Kartoffelknollen sind von den herausgerissenen Pflanzen zu trennen. Nachdem sie von dem Techniker besichtigt und keine Käfer an ihnen gefunden wurden, sind die Knollen dem Nutzungsberechtigten der Parzelle zurückzugeben. Danach ist das Kartoffelkraut in einer vorher zurechtgemachten, mindestens 70 cm tiefen Grube einzugraben. Vor dem Vergraben sind die in die Grube gelegten Pflanzen mit Schwefelkohlenstoff zu übergießen.

(5) a) Nach Entfernung der Stauden von der zu entseuchenden Parzelle ist die Oberfläche einzuebnen und die Bodenentseuchung vorzunehmen. Auf jeden Quadratmeter zu entseuchender Fläche kommt bei leichtem Boden 250 ccm, bei schwerem Boden 350 bis 400 ccm Schwefelkohlenstoff. Der Schwefelkohlenstoff ist mit Injektoren 15 cm tief in den Boden einzuführen.

b) Die für einen Quadratmeter erforderliche Menge Schwefelkohlenstoff ist zu gleichen

Teilen an 14 Stellen in den Boden einzubringen.

(6) Alle bei der Einführung des Schwefelkohlenstoffes im Boden entstehenden Löcher sind zuzutreten (beim Arbeiten mit Schwefelkohlenstoff darf kein Schuhzeug aus Gummi getragen werden). Nachdem die Parzelle entseucht ist, ist die Oberfläche des Bodens durch Anwalzen oder auf andere Weise zu befestigen und aus einer Gießkanne oder einer Spritze mit Wasser zu begießen.

(7) Für die Anwendung von Hexamitteln zur Bodenentseuchung ergehen besondere Anweisungen.

§ 11 Meldewesen

Die Berichterstattung über das Auftreten und die Bekämpfung des Kartoffelkäfers hat 14täglich mit Stichtag zum 15. und 30. oder 31. jedes Monats in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Oktober zu erfolgen. Die hierzu erforderlichen Vordrucke werden von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegeben.

§ 12

Diese Durchführungsanweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Mitteilung des Verlages

Meldeordnung
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 6. September 1951

Format DIN A 6 — Umfang 16 Seiten — Preis 0,10 DM

Bestellungen nimmt der Buchhandel oder der Verlag entgegen

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 3. April 1952 | Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 59 — Preisbildung im Schmiedehandwerk	251
23. 1. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 60 — Preisbildung im Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk ..	251
23. 1. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 61 — Preisbildung im Landmaschinen-Reparatur-Handwerk	252
23. 1. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 62 — Preisbildung für handwerkliche Autogen- und Elektroschweiß- arbeiten	252
23. 1. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 63 — Preisbildung im Elektromaschinenbauer- und Elektromecha- niker-Handwerk	252
23. 1. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 64 — Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk	253
23. 1. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 65 — Preisbildung im Rundfunkmechaniker-Handwerk	253
23. 1. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 66 — Preisbildung im Klempner- und Installateur-Handwerk	254
23. 1. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 67 — Preisbildung im Mechaniker-Handwerk	254
23. 1. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 68 — Preisbildung im Graveur- und Ziseleur-Handwerk	254
23. 1. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 69 — Preisbildung im Messerschmiede-Handwerk	255
23. 1. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 70 — Preisbildung im Gold- und Silberschmiede-Handwerk	255
23. 1. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 71 — Preisbildung im Feilenhauer-Handwerk	255
23. 1. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 72 — Preisbildung im Mühlenbauer-Handwerk	256
23. 1. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 75 — Preisbildung im Damenschneider-Handwerk	256
23. 1. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 76 — Preisbildung im Herrenschnaider-Handwerk	256
23. 1. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 77 — Preisbildung im Wäscheschneider-Handwerk	257
23. 1. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 78 — Preisbildung im Weberei-Handwerk	257
23. 1. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 79 — Preisbildung im Sticker-Handwerk	258
23. 1. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 80 — Preisbildung im Hutmacher-Handwerk	258
23. 1. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 81 — Preisbildung im Putzmacher-Handwerk	259

Tag	Inhalt	Seite
23.1.52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 82 — Preisbildung im Kürschner-Handwerk	259
23.1.52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 83 — Preisbildung im Stricker-Handwerk	259
23.1.52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 84 — Preisbildung im Seiler-Handwerk	260
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 85 — Preisbildung im Mützenmacher-Handwerk	260
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 86 — Preisbildung im Wirker-Handwerk	261
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 89 — Preisbildung im Stellmacher-Handwerk	261
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 90 — Preisbildung im Karosseriebauer-Handwerk	261
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 91 — Preisbildung im Tischler-Handwerk	262
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 92 — Preisbildung im Möbellackierer-Handwerk	262
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 93 — Preisbildung im Drechsler-Handwerk	263
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 94 — Preisbildung im Böttcher-Handwerk	263
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 95 — Preisbildung im Korbmacher-Handwerk (grüne Korbwaren)	263
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 96 — Preisbildung im Holzbildhauer-Handwerk	264
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 97 — Preisbildung im Bootsbauer-Handwerk	264
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 98 — Preisbildung im Polsterer- und Dekorateur-Handwerk	265
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 99 — Preisbildung im Holzschuh- und Holzpantoffelmacher-Hand- werk	265
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 100 — Preisbildung im Modellbauer-Handwerk	265
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 142 — Preisbildung im Wäscherei- und Plätterei-Handwerk	266
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 143 — Preisbildung im Gerber-Handwerk	266
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 144 — Preisbildung im Färber- und Chemischreiniger-Handwerk	267
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 145 — Preisbildung im Sattler- und Feintäschner-Handwerk	267
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 146 — Preisbildung im Spankorbmacher-Handwerk	267
23.1.52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 147 — Preisbildung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk	268
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 148 — Preisbildung im Zahntechniker-Handwerk	268
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 149 — Preisbildung im Kunststopfergewerbe	269
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 150 — Preisbildung für die handwerkliche Sacknäherei und Sackreparatur	269
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 162 — Preisbildung im Heißmangel-Handwerk	269

Tag	Inhalt	Seite
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 169 — Preisbildung im Gürtler-Handwerk	270
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 172 — Preisbildung im Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk	270
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 174 — Preisbildung im Autolackierer-Handwerk	270
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 175 — Preisbildung im Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk	271
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 176 — Preisbildung im Schrift- und Reklamemaler-Handwerk	271
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 186 — Preisbildung im Buchbinder-Handwerk	271
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 187 — Preisbildung im Webeblattbinder- und Geschirrmacher- (Zeugmacher-) Handwerk	271
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 188 — Preisbildung im Vulkaniseur-Handwerk	272

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 59.
Preisbildung im Schmiedehandwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 59 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Schmiedehandwerk (GBl. S. 511) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 59 — Preisbildung im Schmiedehandwerk (GBl. S. 516) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Unterabs. 5:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Unterabs. 1 und 2:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 79%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 516).

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 60.**

Preisbildung

im Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 60 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk (GBl. S. 517) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 60 — Preisbildung im Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk (GBl. S. 521) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne, Unterabs. 5:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Unterabs. 1 und 2:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 79%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 521).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 61.
Preisbildung
im Landmaschinen-Reparatur-Handwerk.
Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 61 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Landmaschinen-Reparatur-Handwerk (GBl. S. 522) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 61 — Preisbildung im Landmaschinen-Reparatur-Handwerk (GBl. S. 524) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Unterabs. 5:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Unterabs. 1:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 79%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 524).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 62.
Preisbildung für handwerkliche Autogen- und Elektroschweißarbeiten.
Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 62 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung für handwerkliche Autogen- und Elektroschweißarbeiten (GBl. S. 526) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 62 — Preisbildung für handwerkliche Autogen- und Elektroschweißarbeiten (GBl. S. 527) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A:

Fertigungslohn Unterabs. 4:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu B:

Gemeinkostenzuschlag

Unterabs. 1 und 2:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 60%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 527).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 63.
Preisbildung im Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk.
Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 63 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk (GBl. S. 528) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 63 — Preisbildung im Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk (GBl. S. 533) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Unterabs. 5:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Unterabs. 1 und 2:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 100%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 533).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 64.

Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 64 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk (GBl. S. 534) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 64 — Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk (GBl. S. 556) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Unterabs. 5:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Unterabs. 1 und 2:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 74%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 556).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 65.

**Preisbildung
im Rundfunkmechaniker-Handwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 65 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Rundfunkmechaniker-Handwerk (GBl. S. 557) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 65 — Preisbildung im

Rundfunkmechaniker-Handwerk (GBl. S. 561) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Unterabs. 5:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag:

„Die Gemeinkostenzuschläge werden nach Güteklassen (vgl. Anlage zur Ersten Durchführungsbestimmung) festgesetzt und betragen in

Güteklasse:	I	II	III
	105%	92%	79%

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. Falls einem Betrieb oder bei Gemischtbetrieben der Rundfunkmechanikerwerkstatt ein Rundfunkmechanikermeister nicht vorsteht, so sind in den Güteklassen die Gemeinkostenzuschläge um je 10 Punkte zu mindern.

Betriebe, die den Anforderungen der Güteklasse III nicht nachkommen, dürfen höchstens einen Zuschlag von 52% erheben. Bis zur amtlichen Einstufung in die Güteklassen sind die Betriebe höchstens berechtigt, die Sätze der Güteklasse III anzuwenden.

Die genannten Gemeinkostenzuschläge können ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben entsprechend ihrer Einstufung in eine Güteklasse angewendet werden.

Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf die nachstehenden Höchstsätze der für den Betrieb festgesetzten Güteklasse, welche Gewinn und Wagnis einschließen, nicht überschreiten, und zwar in

Güteklasse:	I	II	III
	150%	125%	110%

Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebshaltung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 561).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 66.
Preisbildung
im Klempner- und Installateur-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 66 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Klempner- und Installateur-Handwerk (GBl. S. 564) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 66 — Preisbildung im Klempner- und Installateur-Handwerk (GBl. S. 567) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Unterabs. 5:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Unterabs. 1:

„Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 74%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär *

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 567).

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 67.
Preisbildung im Mechaniker-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 67 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Mechaniker-Handwerk (GBl. S. 568) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 67 — Preisbildung im Mechaniker-Handwerk (GBl. S. 573) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Unterabs. 5:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen

Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Unterabs. 1:

„Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 79%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 949).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 68.
Preisbildung
im Graveur- und Ziseleur-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 68 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Graveur- und Ziseleur-Handwerk (GBl. S. 575) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 68 — Preisbildung im Graveur- und Ziseleur-Handwerk (GBl. S. 577) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Unterabs. 5:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Unterabs. 1:

„Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 82%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 577).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 69.

Preisbildung im Messerschmiede-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 69 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Messerschmiede-Handwerk (GBl. S. 578) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 69 — Preisbildung im Messerschmiede-Handwerk (GBl. S. 582) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Unterabs. 4:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Unterabs. 1:

„Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 65%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 582).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 70.

**Preisbildung
im Gold- und Silberschmiede-Handwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 70 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Gold- und Silberschmiede-Handwerk (GBl. S. 583) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 70 — Preisbildung im Gold- und Silberschmiede-Handwerk (GBl. S. 583) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Unterabs. 4:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen

Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Unterabs. 1:

„Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 65%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 585).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 71.

Preisbildung im Feilhauer-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 71 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Feilhauer-Handwerk (GBl. S. 586) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 71 — Preisbildung im Feilhauer-Handwerk (GBl. S. 588) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A:

Fertigungslöhne Unterabs. 5:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu B:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Unterabs. 1:

„Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 79%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 588).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 72.
Preisbildung im Mühlenbauer-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 72 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Mühlenbauer-Handwerk (GBl. S. 589) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 72 — Preisbildung im Mühlenbauer-Handwerk (GBl. S. 591) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Unterabs. 5:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Unterabs. 1:

„Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 60%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

(1) Für Spezialarbeiten mit größeren Maschinen, wie z. B. Bohrmaschinen über 25 mm, Drehbänken, Shapings usw., beträgt der Zuschlag auf den Stundenverrechnungssatz

- a) bei einem Neuwert der Maschine bis zu 3000,— DM 1,— DM je Stunde,
- b) bei einem Neuwert der Maschine über 3000,— DM 1,30 DM je Stunde.

(2) Autogen- und Elektroschweißarbeiten sind nach der Preisverordnung Nr. 62 vom 17. Juni 1950 (GBl. S. 526) abzurechnen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 591).

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 75.
Preisbildung im Damenschneider-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 75 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Damenschneider-Handwerk (GBl. S. 776) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 75 — Preisbildung im

Damenschneider-Handwerk (GBl. S. 779) wird nach Änderung durch die Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Juni 1951 (GBl. S. 577) wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 5:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 5 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

- in Güteklasse 1 60%,
- in Güteklasse 2 52%,
- in Güteklasse 3 42%.

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 577).

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 76.
Preisbildung im Herrensneider-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 76 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Herrensneider-Handwerk (GBl. S. 781) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 76 — Preisbildung im Herrensneider-Handwerk (GBl. S. 783) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 5 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

in Sonderklasse	65%
in Güteklasse 1	60%
in Güteklasse 2	52%
in Güteklasse 3	47%

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz

in Sonderklasse	von 100%
in Güteklasse 1	von 90%
in Güteklasse 2	von 80%
in Güteklasse 3	von 70%

einschl. Wagnis und Gewinn nicht übersteigen. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBL 1951 S. 433).

Zweite Durchführungsbestimmung*

zur Preisverordnung Nr. 77.

Preisbildung im Wäscheschneider-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 77 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Wäscheschneider-Handwerk (GBL S. 785) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 77 — Preisbildung im Wäscheschneider-Handwerk (GBL S. 783) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

52-257 GBl
2. DR PVO 77
3. DR 28. S. 52
52-259 GBl

§ 5 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

in Güteklasse 1	60%
in Güteklasse 2	52%
in Güteklasse 3	42%

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz

in Güteklasse 1	von 110%
in Güteklasse 2	von 90%
in Güteklasse 3	von 65%

einschl. Wagnis und Gewinn nicht übersteigen. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBL 1950 S. 789).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 78.

Preisbildung im Weberei-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 78 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Weberei-Handwerk (GBL S. 790) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 78 — Preisbildung im Weberei-Handwerk (GBL S. 790) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 5 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

in Güteklasse 1	65%
in Güteklasse 2	52%

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.

Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz

in Güteklasse 1	100%
in Güteklasse 2	75%

einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* I. Durchfb. (GBl. 1950 S. 790).

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 79.
Preisbildung im Sticker-Handwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 79 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Sticker-Handwerk (GBl. S. 792) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 79 — Preisbildung im Sticker-Handwerk (GBl. S. 792) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 5 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:
„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

	Maschinenstickerei	Handstickerei
in Güteklasse 1 ...	79%	60%
in Güteklasse 2 ...	69%	52%
in Güteklasse 3 ...	60%	42%

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Die Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz

	Maschinenstickerei	Handstickerei
in Güteklasse 1 ...	von 100%	von 85%
in Güteklasse 2 ...	von 90%	von 75%
in Güteklasse 3 ...	von 75%	von 65%

einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* I. Durchfb. (GBl. 1950 S. 792).

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 80.
Preisbildung im Hutmacher-Handwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 80 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Hutmacher-Handwerk (GBl. S. 794) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 80 — Preisbildung im Hutmacher-Handwerk (GBl. S. 795) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 5 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:
„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:
in Güteklasse I 74%,
in Güteklasse II 57%.

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 795).

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Preisverordnung Nr. 81. Preisbildung im Putzmacher-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 81 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Putzmacher-Handwerk (GBl. S. 797) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 81 — Preisbildung im Putzmacher-Handwerk (GBl. S. 799) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 5 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:
in Güteklasse 1 95%,
in Güteklasse 2 79%,
in Güteklasse 3 69%.

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 578).

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Preisverordnung Nr. 82. Preisbildung im Kürschner-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 82 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Kürschner-Handwerk (GBl. S. 801) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 82 — Preisbildung im Kürschner-Handwerk (GBl. S. 803) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 5 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

in Güteklasse 1 87%,
in Güteklasse 2 79%,
in Güteklasse 3 69%,
in Güteklasse 4 60%.

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 15% enthalten sein.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 578).

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Preisverordnung Nr. 83. Preisbildung im Stricker-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 83 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Stricker-Handwerk (GBl. S. 805) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 83 — Preisbildung im Stricker-Handwerk (GBl. S. 809) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen

Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 5 Abs. 1:

Zuschlag für Gemeinkosten auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

	Maschinenstrickerei	Handstrickerei
in Güteklasse 1 ...	65%	57%
in Güteklasse 2 ...	57%	47%
in Güteklasse 3 ...	47%	42%

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz

	Maschinenstrickerei	Handstrickerei
in Güteklasse 1 ...	von 90%	von 70%
in Güteklasse 2 ...	von 70%	von 60%
in Güteklasse 3 ...	von 60%	von 50%

einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 769).

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 84.
Preisbildung im Seiler-Handwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 84 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Seiler-Handwerk (GBl. S. 810) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 84 — Preisbildung im Seiler-Handwerk (GBl. S. 812) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen

Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 4 Abs. 3:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

für Betriebe mit Kraftanlagen und ausgedehnten maschinellen Anlagen ...	110%
für Betriebe mit kleinen Kraftanlagen	92%
für Betriebe nur mit Handbetrieb	74%

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 15% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf

für Betriebe mit Kraftanlagen und ausgedehnten maschinellen Anlagen

den Höchstsatz von 220%,

für Betriebe mit kleinen Kraftanlagen

den Höchstsatz von 170%,

für Betriebe nur mit Handbetrieb

den Höchstsatz von 120%

einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 831).

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 85.
Preisbildung im Mützenmacher-Handwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 85 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Mützenmacher-Handwerk (GBl. S. 813) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 85 — Preisbildung im

Mützenmacher-Handwerk (GBl. S. 815) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 5 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

in Güteklasse 1	74 ⁰ / ₀ ,
in Güteklasse 2	57 ⁰ / ₀ .

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 815).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 86.

Preisbildung im Wirker-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 86 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Wirker-Handwerk (GBl. S. 816) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 86 — Preisbildung im Wirker-Handwerk (GBl. S. 817) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 4 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird 57⁰/₀ festgesetzt. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 817).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 89.

Preisbildung im Stellmacher-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 89 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Stellmacher-Handwerk (GBl. S. 860) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 89 — Preisbildung im Stellmacher-Handwerk (GBl. S. 865) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Ziffer 5:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Ziffer 1:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 82⁰/₀. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10⁰/₀ enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 865).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 90.

Preisbildung im Karosseriebauer-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 90 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Karosseriebauer-Handwerk (GBl. S. 867) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 90 — Preisbildung im Karosseriebauer-Handwerk (GBl. S. 868) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Ziffer 4:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen

Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren."

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Ziffer 1:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 92%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 868).

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 91.
Preisbildung im Tischler-Handwerk.***

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 91 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Tischler-Handwerk (GBl. S. 870) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 91 — Preisbildung im Tischler-Handwerk (GBl. S. 883) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Ziffer 5:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Ziffer 1:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:
95% in der Leistungsklasse I,
87% in der Leistungsklasse II,
79% in der Leistungsklasse III.

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

In den vorstehenden Zuschlagsätzen darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 883).

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 92.
Preisbildung im Möbellackierer-Handwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 92 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Möbellackierer-Handwerk (GBl. S. 885) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 92 — Preisbildung im Möbellackierer-Handwerk (GBl. S. 886) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Ziffer 4:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Ziffer 1:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

74% in der Leistungsklasse I,

65% in der Leistungsklasse II.

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

In den vorstehenden Zuschlagsätzen darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 886).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 93.
Preisbildung im Drechsler-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 93 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Drechsler-Handwerk (GBl. S. 888) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 93 — Preisbildung im Drechsler-Handwerk (GBl. S. 894) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Ziffer 4:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Ziffer 1:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 82%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 894).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 94.
Preisbildung im Böttcher-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 94 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Böttcher-Handwerk (GBl. S. 895) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 94 — Preisbil-

dung im Böttcher-Handwerk (GBl. S. 900) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Ziffer 4:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Ziffer 1:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 69%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 900).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 95.
Preisbildung im Korbmacher-Handwerk
(grüne Korbwaren).

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 95 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Korbmacher-Handwerk (GBl. S. 902) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 (GBl. S. 906) zur Preisverordnung Nr. 95 — Preisbildung im Korbmacher-Handwerk wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Ziffer 4:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Ziffer 1:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

54% in der Leistungsklasse I,

51% in der Leistungsklasse II,

49% in der Leistungsklasse III.

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In den vorstehenden Aufschlagsätzen darf für Wagnis und Gewinn ein Höchstsatz von

15% in der Leistungsklasse I,

12% in der Leistungsklasse II,

10% in der Leistungsklasse III

enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBL 1950 S. 906).

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Preisverordnung Nr. 96. Preisbildung im Holzbildhauer-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 96 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Holzbildhauer-Handwerk (GBL S. 907) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 96 — Preisbildung im Holzbildhauer-Handwerk (GBL S. 908) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Ziffer 4:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Ziffer 1:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

60% in der Leistungsklasse I,

55% in der Leistungsklasse II,

57% in der Leistungsklasse III.

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

In den vorstehenden Zuschlagsätzen darf als Wagnis und Gewinn ein Höchstsatz von

15% in der Leistungsklasse I,

12% in der Leistungsklasse II,

10% in der Leistungsklasse III

enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBL 1950 S. 908).

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Preisverordnung Nr. 97. Preisbildung im Bootsbauer-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 97 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Bootsbauer-Handwerk (GBL S. 910) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 97 — Preisbildung im Bootsbauer-Handwerk (GBL S. 911) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Ziffer 4:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Ziffer 1:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

100% in der Leistungsklasse I,

82% in der Leistungsklasse II,

69% in der Leistungsklasse III.

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

In den vorstehenden Zuschlagsätzen darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBL 1950 S. 911).

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 98.**

**Preisbildung im Polsterer- und Dekorateur-
Handwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 98 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Polsterer- und Dekorateur-Handwerk (GBl. S. 912) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 98 — Preisbildung im Polsterer- und Dekorateur-Handwerk (GBl. S. 915) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Ziffer 4:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Ziffer 1:

„Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

82% in der Leistungsklasse I,

74% in der Leistungsklasse II,

65% in der Leistungsklasse III.

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In den vorstehenden Zuschlagsätzen darf für Gewinn und Wagnis 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann von allen Betrieben ohne besonderen Nachweis angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 915).

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 99.**

**Preisbildung im Holzschuh- und Holzpantoffel-
macher-Handwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 99 vom 17. August 1950 — Verordnung über die

Preisbildung im Holzschuh- und Holzpantoffelmacher-Handwerk (GBl. S. 916) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 99 — Preisbildung im Holzschuh- und Holzpantoffelmacher-Handwerk (GBl. S. 918) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 4 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 65%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 918).

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 100.**

Preisbildung im Modellbauer-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 100 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Modellbauer-Handwerk (GBl. S. 920) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 100 — Preisbildung im Modellbauer-Handwerk (GBl. S. 921) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Ziffer 4

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Ziffer 1

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

95% in der Leistungsklasse I,

82% in der Leistungsklasse II,

69% in der Leistungsklasse III.

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In den vorstehenden Zuschlagsätzen darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 921).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 142.

Preisbildung
im Wäscherei- und Plätterei-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 142 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Wäscherei- und Plätterei-Handwerk (GBl. S. 441) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Preisverordnung Nr. 142 — Preisbildung im Wäscherei- und Plätterei-Handwerk (GBl. S. 444) wird wie folgt geändert:

§ 2 Zu § 1 Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Buchst. e:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 2 Zu § 1 Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Buchst. a:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 148%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 444).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 143.
Preisbildung im Gerber-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 143 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Gerber-Handwerk (GBl. S. 445) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Preisverordnung Nr. 143 — Preisbildung im Gerber-Handwerk (GBl. S. 446) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 4 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 148%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. S. 446).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 144.

Preisbildung
im Färber- und Chemischreiniger-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 144 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Färber- und Chemischreiniger-Handwerk (GBL S. 447) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Preisverordnung Nr. 144 — Preisbildung im Färber- und Chemischreiniger-Handwerk (GBL S. 451) wird wie folgt geändert:

§ 2 Zu § 1 Buchst. A Ziffer I:

Fertigungslöhne Buchst. c:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 2 Zu § 1 Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Buchst. a:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 139%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBL 1951 S. 451).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 145.

Preisbildung
im Sattler- und Feintäschner-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 145 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Sattler- und Feintäschner-Handwerk (GBL S. 452) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Preisverordnung Nr. 145 — Preisbildung

im Sattler- und Feintäschner-Handwerk (GBL S. 455) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 4 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 74%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBL 1951 S. 455).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 146.

Preisbildung im Spankorbmacher-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 146 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Spankorbmacher-Handwerk (GBL S. 457) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Preisverordnung Nr. 146 — Preisbildung im Spankorbmacher-Handwerk (GBL S. 460) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 4 Abs. 1:

Zuschlag für Gemeinkosten auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 52%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkosten-

zuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBL 1951 S. 460).

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 147.

Preisbildung
im Orthopädieschuhmacher-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 147 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk (GBL S. 462) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Preisverordnung Nr. 147 — Preisbildung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk (GBL S. 470) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 4 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:
„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 74%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBL 1951 S. 1166).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 148.

Preisbildung im Zahntechniker-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 148 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Zahntechniker-Handwerk (GBL S. 471) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Preisverordnung Nr. 148 — Preisbildung im Zahntechniker-Handwerk (GBL S. 474) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 4 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 139%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 20% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis bei der zuständigen Landesfinanzdirektion führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 180% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBL 1951 S. 474).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 149.

Preisbildung im Kunststopfergewerbe.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 149 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Kunststopfergewerbe (GBl. S. 475) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Preisverordnung Nr. 149 — Preisbildung im Kunststopfergewerbe (GBl. S. 476) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 5 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 57%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 476).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 150.

**Preisbildung
für die handwerkliche Sacknäherei und
Sackreparatur.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 150 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung für die handwerkliche Sacknäherei und Sackreparatur (GBl. S. 478) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Preisverordnung Nr. 150 — Preisbildung

für die handwerkliche Sacknäherei und Sackreparatur (GBl. S. 479) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 4 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 82%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 479).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 162.

Preisbildung im Heißmangel-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 162 vom 26. Juni 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Heißmangel-Handwerk (GBl. S. 641) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1951 zur Preisverordnung Nr. 162 — Preisbildung im Heißmangel-Handwerk (GBl. S. 643) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 3 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 74%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März

1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. 1951 (GBl. 1951 S. 643).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 169.
Preisbildung im Gürtler-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 169 vom 2. Juli 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Gürtler-Handwerk (GBl. S. 659) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Juli 1951 zur Preisverordnung Nr. 169 — Preisbildung im Gürtler-Handwerk (GBl. S. 659) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 4 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:
„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 95%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 659).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 172.
Preisbildung
im Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 172 vom 26. Juli 1951 — Verordnung über die

Preisbildung im Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk (GBl. S. 736) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1951 zur Preisverordnung Nr. 172 — Preisbildung im Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk (GBl. S. 739) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag werden festgesetzt:
in Güteklasse I 79%,
in Güteklasse II 69%,
in Güteklasse III 60%.

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 739).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 174.
Preisbildung im Autolackierer-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 174 vom 26. Juli 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Autolackierer-Handwerk (GBl. S. 744) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1951 zur Preisverordnung Nr. 174 — Preisbildung im Autolackierer-Handwerk (GBl. S. 747) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 119%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 747).

270 GBl.
28 PVO 172
28 15. 8. 52
289 GBl.

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 175.

Preisbildung
im Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 175 vom 8. August 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk (GBl. S. 769) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. August 1951 zur Preisverordnung Nr. 175 — Preisbildung im Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk (GBl. S. 772) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:
„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 87%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 772).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 176.

Preisbildung
im Schrift- und Reklamemaler-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 176 vom 8. August 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Schrift- und Reklamemaler-Handwerk (GBl. S. 774) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. August 1951 zur Preisverordnung Nr. 176 — Preisbildung im Schrift- und Reklamemaler-Handwerk (GBl. S. 776) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:
„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 87%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorliegenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10%

enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 776).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 186.
Preisbildung im Buchbinder-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 186 vom 15. September 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Buchbinder-Handwerk (GBl. S. 846) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 17. September 1951 zur Preisverordnung Nr. 186 — Preisbildung im Buchbinder-Handwerk (GBl. S. 847) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:
„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 79%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 847).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 187.

Preisbildung
im Webeblattbinder- und Geschirrmacher-
(Zeugmacher-) Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 187 vom 15. September 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Webeblattbinder- und Geschirrmacher-

macher-(Zeugmacher-) Handwerk (GBl. S. 848) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 17. September 1951 zur Preisverordnung Nr. 187 — Preisbildung im Webeblattbinder- und Geschirrmacher-(Zeugmacher-) Handwerk (GBl. S. 852) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:
„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 79%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 852).

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Preisverordnung Nr. 188. Preisbildung im Vulkaniseur-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 188 vom 15. September 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Vulkaniseur-Handwerk (GBl. S. 853) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 17. September 1951 zur Preisverordnung Nr. 188 — Preisbildung im Vulkaniseur-Handwerk (GBl. S. 858) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1:

„Als Gemeinkostenzuschlag werden festgesetzt:
a) für Betriebe, die sich ausschl. mit Reparatur von technischen Gummiwaren befassen, 65%,
b) für alle anderen Betriebe 92%.
Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 858).

Schriftenreihe der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben vom Amt für Information
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Heft 8

Gesetz über den Fünfjahrplan

Diese neue Broschüre enthält als einzige zusammenfassend die Reden der Mitglieder der Regierung und Vertreter der Fraktionen auf der historischen Volkskammersitzung vom 31. Oktober und 1. November 1951; ferner das Gesetz über den Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik in allen Einzelheiten

Format DIN A 5 — Umfang 250 Seiten — Broschiert 1,95 DM

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 5. April 1952

Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 52	Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1952	273
13. 3. 52	Anordnung zur Durchführung einer Rattenbekämpfungsaktion im Frühjahr 1952	273
27. 3. 52	Anordnung über die Errichtung des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft	274
25. 3. 52	Preisverordnung Nr. 234 — Verordnung über die Herabsetzung der Verkaufspreise für spiritushaltige Heilmittel zum äußeren und inneren Gebrauch sowie für spiritushaltige Desinfektionsmittel zu Heilzwecken	274

Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1952.

Vom 21. März 1952

Mit Wirkung vom 1. Januar 1952 wird die Versorgung der Bevölkerung mit Hausbrand für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt geregelt:

§ 1

Haushalte, mit Ausnahme von Bauernhaushaltungen, die mehr als 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 2 ha forstlich nutzbaren Waldes besitzen, erhalten Hausbrandgrundkarten, die zum Bezuge von folgenden Mengen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1952 berechtigen:

Hausbrandgrundkarte I

für Haushalte bis 2 Personen

300 kg Hausbrandwerte,

Hausbrandgrundkarte II

für Haushalte mit 3 und mehr Personen

450 kg Hausbrandwerte.

§ 2

Personen, die eine Lebensmittelzusatzkarte der Gruppen A bis D beziehen, erhalten eine Hausbrandzusatzkarte, die zum Bezuge von folgenden Mengen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1952 berechtigt:

Hausbrandzusatzkarte A/B

125 kg Hausbrandwerte,

Hausbrandzusatzkarte C

75 kg Hausbrandwerte,

Hausbrandzusatzkarte D

50 kg Hausbrandwerte.

§ 3

Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr erhalten eine Hausbrandzusatzkarte K, die zum Bezuge von 50 kg Braunkohlenbriketts berechtigt.

§ 4

Tbc-Kranke erhalten zusätzlich 100 kg Braunkohlenbriketts.

§ 5

Haushalte in Städten über 50 000 Einwohner erhalten je Haushalt zusätzlich 100 kg Hausbrandwerte.

Berlin, den 21. März 1952

Ministerium für Handel und Versorgung

I.V. Baender

Staatssekretär

Staatliche Plankommission

Der. I. Stellvertreter des Vorsitzenden

Leuschner

Staatssekretär

Anordnung

zur

Durchführung einer Rattenbekämpfungsaktion
im Frühjahr 1952.

Vom 13. März 1952

Infolge des großen jährlichen Schadens, den die Ratten der Landwirtschaft und den Vorräten an Nahrungsmitteln zufügen, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium für Handel und Versorgung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung einer Rattenbekämpfungsaktion im Frühjahr 1952 folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist im Frühjahr 1952 eine einheitlich organisierte Rattenbekämpfungsaktion durchzuführen.

(2) Für die Durchführung der Aktion sind die Abteilungen Gesundheitswesen der Stadt- und Landkreise verantwortlich.

§ 2

Für die Durchführung der Rattenbekämpfungskaktion sind die Vorschriften der §§ 2 bis 8 der Anordnung vom 15. Februar 1951 zur Durchführung einer Rattenbekämpfungskaktion im Frühjahr 1951* (GBl. S. 167, Ber. S. 186) anzuwenden.

§ 3

Zur besseren Vorbereitung und Überwachung sind in den Stadt- und Landkreisen Kommissionen zu bilden, die sich zusammensetzen aus dem Kreisarzt, als Vorsitzendem, dem Kreistierarzt und dem Leiter der Abt. Handel und Versorgung.

Berlin, den 13. März 1952

Ministerium
für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* Genehmigt vom Statistischen Zentralamt in Berlin und registriert am 31. Mai 1951 unter der Nr. RO 674/28.

Anordnung über die Errichtung des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft.

Vom 27. März 1952

Die Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Rechtswissenschaft ist eine der entscheidenden Voraussetzungen dafür, daß das Recht seiner Aufgabe, die antifaschistisch-demokratische Ordnung zu sichern und zu festigen, gerecht werden kann. Zur Entwicklung einer demokratischen Rechtswissenschaft ist die Errichtung eines zentralen Instituts für die rechtswissenschaftliche Forschung erforderlich. Deshalb wird angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1952 wird das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft errichtet.

(2) Das Institut hat seinen Sitz in Berlin. Es ist dem Ministerium der Justiz der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verwaltungsmäßig und haushaltsmäßig angegliedert.

§ 2

Aufgaben, Tätigkeit und Struktur des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft werden durch eine Satzung geregelt, die der Minister der Justiz der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt. Die Satzung bedarf der Bestätigung des Ministerrats.

§ 3

Der Ministerrat bestellt ein Kuratorium, dem das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft in seiner Arbeit unterstellt ist. Den Vorsitz in dem Kuratorium führt der Minister der Justiz der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Im übrigen werden die Zusammensetzung und die Tätigkeit des Kuratoriums durch die Satzung des Instituts geregelt.

§ 4

Der Struktur- und Stellenplan des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft ist nach der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 689) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1952

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

Preisverordnung Nr. 234.

Verordnung

über die Herabsetzung der Verkaufspreise
für spiritushaltige Heilmittel
zum äußeren und inneren Gebrauch
sowie für spiritushaltige Desinfektionsmittel
zu Heilzwecken.

Vom 25. März 1952

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1951 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Industriewaren (GBl. S. 1123) wird bestimmt:

§ 1

Die bisherigen Herstellerabgabepreise für spiritushaltige Heilmittel zum äußeren und inneren Gebrauch sowie für spiritushaltige Desinfektionsmittel zu Heilzwecken sind für alle Lieferungen, die nach dem 8. Dezember 1951 erfolgen, je Liter verarbeiteten Weingeistes um 2,06 DM herabzusetzen.

§ 2

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, die nachgeordneten Handelsstufen darauf hinzuweisen, daß die gültigen Handelsaufschläge für Lieferungen von spiritushaltigen Heilmitteln zum äußeren und inneren Gebrauch sowie von spiritushaltigen Desinfektionsmitteln zu Heilzwecken, die seitens der Herstellerbetriebe nach dem 8. Dezember 1951 erfolgen, nur auf die gemäß den Bestimmungen des § 1 herabgesetzten Preise berechnet werden dürfen.

§ 3

Die Vorschriften der Preisanordnung Nr. 24 vom 22. Mai 1947 betr. Zuschläge für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel (PrVOBl. 1948 S. 72) werden von den Bestimmungen dieser Preisverordnung nicht berührt.

§ 4

Diese Preisverordnung Nr. 234 tritt mit Wirkung vom 9. Dezember 1951 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 8. April 1952

Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 52	Verordnung über die Beschäftigung von Strafgefangenen	275
3. 4. 52	Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin	276
27. 3. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkauf und die Abfuhr von eingeschlagenem Rohholz	278
4. 3. 52	Preisverordnung Nr. 236 über Verwaltungskostenzuschläge der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft)	278

Verordnung über die Beschäftigung von Strafgefangenen.

Vom 3. April 1952

Der Strafvollzug beruht nach Artikel 137 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gedanken der Erziehung der Besserungsfähigen durch gemeinsame produktive Arbeit. Um diesen Verfassungsgrundsatz zu verwirklichen und den Strafgefangenen die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeitskraft für Aufgaben der Volkswirtschaft einzusetzen, hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgende Verordnung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Für die zu Freiheitsentzug Verurteilten, die während des Strafvollzuges in bestimmten Zweigen der Industrie arbeiten, gelten die in den nachfolgenden Bestimmungen aufgeführten Vergünstigungen.

(2) Zu Arbeiten nach Abs. 1 können Strafgefangene nur mit ihrem Einverständnis herangezogen werden.

(3) Das Verzeichnis der Industriezweige, in denen ein Strafgefangener durch geleistete Arbeit Vergünstigungen nach dieser Verordnung erwerben kann, sowie die Gruppen der Strafgefangenen, die zu solcher Arbeit zugelassen werden, werden von den Ministern des Innern und der Justiz der Regierung der

Deutschen Demokratischen Republik in einer Anordnung festgelegt. Die Festlegung der Industriezweige bedarf der Zustimmung der zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Strafe gilt nach Ablauf eines Teiles der Strafzeit als verbüßt, wenn sich der Strafgefangene während dieser Zeit gut führt.

(2) Für jeweils zwei Arbeitstage, an denen der Strafgefangene die in § 1 genannten Arbeiten ausgeführt hat, gelten drei Tage der Strafzeit als verbüßt, wenn der Strafgefangene bei guter persönlicher Führung die ihm übertragenen Arbeiten ständig erfüllt.

(3) Dem Strafgefangenen, der die ihm übertragenen Arbeiten ständig bedeutend übererfüllt, kann darüber hinaus ein noch verbleibender Strafrest bis zu einem Jahr erlassen werden. Die Strafe wird nur dann erlassen, wenn der Strafgefangene sich verpflichtet, das Doppelte des Strafrestes, mindestens jedoch ein Jahr, im gleichen Industriezweig zu arbeiten.

(4) Übernimmt der Strafgefangene diese Verpflichtung, so tritt die Wirkung des Erlasses des Strafrestes mit dem Tage ein, an dem ihm der Straf-

Die nächste Ausgabe des Gesetzblattes, Nr. 44 vom 9. April 1952, enthält folgende Beilagen:

- das Titelblatt zum 2. Halbjahr des Jahrgangs 1951 und die Inhaltsübersicht für diesen Zeitabschnitt (16 Seiten);
- das Stichwortverzeichnis, das den ganzen Jahrgang 1951 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt, mit einer Liste von Abkürzungen aus dem Jahrgang 1951 (40 Seiten).

erlaß bekanntgegeben wird. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, so ist der Straferlaß zu widerrufen.

(5) Der Antrag auf Straferlaß ist von der Werkleitung zu stellen. Wird der Antrag von dem Leiter der Strafanstalt befürwortet, so ist er von ihm an die für die Strafvollstreckung zuständige Staatsanwaltschaft zur Entscheidung weiterzuleiten.

§ 3

Sobald die Strafe nach §§ 1 und 2 als verbüßt gilt, ist der Strafgefangene von dem Leiter der Strafanstalt zu entlassen. Hiervon ist die für die Vollstreckung zuständige Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

§ 4

(1) Die auf Grund dieser Verordnung beschäftigten Strafgefangenen werden nach den Lohnsätzen der geltenden Kollektivverträge entlohnt. Die Bestimmungen über Deputate finden keine Anwendung.

(2) Für die Entrichtung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 5

Der Strafgefangene kann ein Viertel des ihm nach Abzug der Haftkosten zustehenden Lohnes für seinen persönlichen Bedarf verwenden. Ein weiteres Viertel wird ihm bei der Haftentlassung ausgezahlt. Der restliche Teil des Lohnes ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Unterhalt der Familienangehörigen des Strafgefangenen oder sonstiger Personen, für die er unterhaltspflichtig ist, zu verwenden. Den danach verbleibenden Rest oder, falls Unterhaltsberechtigte nicht vorhanden sind, den gesamten Rest des Lohnes erhält der Strafgefangene ebenfalls bei der Haftentlassung.

§ 6

Dem Strafgefangenen können für besonders gute Arbeit Geldprämien gewährt werden, über die er in voller Höhe verfügen kann.

§ 7

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft, insbesondere die Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) und die Arbeitsschutzbestimmungen gelten für die Beschäftigung von Strafgefangenen entsprechend.

(2) Die Arbeitsschutzinspektoren führen ihre Kontrollen im Beisein eines Angehörigen der Volkspolizei durch.

§ 8

(1) Hat sich ein Strafgefangener mindestens ein Jahr einwandfrei geführt, so soll ihm eine Arbeitsruhe gewährt werden. Die Verordnung vom 7. Juni 1951 über Erholungsurlaub (GBl. S. 547), insbesondere über die Dauer des Grundurlaubs (§ 5) und über die Urlaubsvergütung (§ 13), gelten entsprechend. Der Strafgefangene darf während der Arbeitsruhe zu keiner Arbeit herangezogen werden.

(2) Dem Strafgefangenen kann durch die Strafvollzugsbehörde gestattet werden, den Urlaub bei seiner Familie zu verbringen, wenn der noch verbleibende Strafrest nicht mehr als vier Monate beträgt.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und den zuständigen Fachministerien oder Staatssekretariaten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen und Vereinbarungen außer Kraft.

Berlin, den 3. April 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik	
Der Ministerpräsident	Ministerium der Justiz
I. V.: Rau	Fechner
Stellvertreter	Minister
des Ministerpräsidenten	

Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Vom 3. April 1952

Zur Durchführung und Änderung der Verordnung vom 20. September 1951 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (GBl. S. 865) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Versicherungsanstalt des Landes Brandenburg in Potsdam (Versicherungsanstalt) ist der Träger der zusätzlichen Altersversorgung für die gesamten Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften. Die Deutsche Akademie der Wissenschaften hat der Versicherungsanstalt über den

Staatssekretär der Regierung unverzüglich die Liste der Personen vorzulegen, die wegen Erreichung der Altersgrenze bereits einen Anspruch auf Zahlung der zusätzlichen Altersversorgung haben, sowie auch eine Liste der Mitarbeiter, für die durch ihr Arbeitsverhältnis gemäß der Verordnung vom 20. September 1951 (GBl. S. 865) oder der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675) eine Anwartschaft auf spätere Altersversorgung begründet ist. Die gleichen Unterlagen sind nachrichtlich dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Staatshaushalt, zu übergeben.

(2) Die Liste der bereits Versorgungsberechtigten enthält neben den Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Berufsbezeichnung, Wohnanschrift) den Betrag des Versorgungsanspruches, der rechnerisch zu begründen ist.

(3) Die Liste der Mitarbeiter, die nur eine Anwartschaft auf eine spätere zusätzliche Altersversorgung haben, enthält daneben die Höhe des Monatsgehaltes und die Höhe des vereinbarten Versorgungsanspruches im Prozentsatz, jedoch ohne rechnerische Begründung der späteren Höhe des Anspruches.

(4) Veränderungen des Personenkreises der Versorgungs- oder Anwartschaftsberechtigten durch Zu- oder Abgänge sowie Veränderungen des Vertragsverhältnisses, die einen Einfluß auf die Berechnung der Altersversorgung haben, sind der Versicherungsanstalt auf demselben Wege und nachrichtlich dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Staatshaushalt, jeweils zum Monatsende für den abgelaufenen Monat mitzuteilen.

§ 2

(1) Die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin reicht über den Staatssekretär der Regierung die Anträge für die bereits Versorgungsberechtigten an die Versicherungsanstalt ein. Diese erteilt den Begünstigten über die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin den Bescheid über die zusätzliche Altersversorgung innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Antrages.

(2) Die Zahlung der zusätzlichen Altersversorgung erfolgt durch die Deutsche Akademie der Wissenschaften, der die hierzu erforderlichen Mittel von der Versicherungsanstalt überwiesen werden.

(3) Die Deutsche Akademie der Wissenschaften ist für die pünktliche Zahlung und neben der Versiche-

rungsanstalt dafür verantwortlich, daß die zusätzliche Altersversorgung an den Versorgungsberechtigten nur bis zur Höhe des gesetzlich bestimmten oder vertraglich vereinbarten Betrages gezahlt wird.

(4) Hat der Berechtigte auf Grund mehrerer Verträge einen Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung erworben, so erfolgt die Errechnung des Versorgungsanspruches nur auf Grund der Vereinbarungen aus einem der Verträge, wobei der Berechtigte den Vertrag benennen kann; für die Berechnung des nach diesem Verträge zulässigen Höchstbetrages werden jedoch auch die Bezüge der weiteren Verträge berücksichtigt.

§ 3

Die Anwartschaft auf zusätzliche Altersversorgung erlischt mit der Beendigung des dem Versorgungsanspruch zugrunde liegenden Dienstvertrages, es sei denn, daß der Anwartschaftsberechtigte in eine andere öffentliche Stellung versetzt oder ihm auf Grund einer Berufung ein Amt in einer demokratischen Organisation übertragen wird.

§ 4

Die Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften, die gemäß Ziffer 20 Buchst. h der Kulturverordnung vom 31. März 1949 (ZVOBl. I S. 227) einen Anspruch auf 50% des Gehalts für eine weitere feste Anstellung haben, erhalten für ihre Haupttätigkeit die volle Vergütung und für nebenamtliche Anstellung 50% des hierfür vorgesehenen Gehaltes.

§ 5

(1) Der Bezug von Aufwandsentschädigungen auf Grund der Verordnung vom 20. September 1951 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (GBl. S. 865) steht der Bewilligung von Leistungsprämien nicht entgegen.

(2) Die Bezüge der Gruppe IV der Gehaltstabelle in der Anlage zur Verordnung vom 20. September 1951 (GBl. S. 865/867) werden wie folgt geändert:

Gehalt	36 000 DM,
Steuerfreie Aufwandsentschädigung	9 000 DM.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. April 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
I. V.: R a u
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den Verkauf und die Abfuhr
von eingeschlagenem Rohholz.**

Vom 27. März 1952

Gemäß § 5 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über den Verkauf und die Abfuhr von eingeschlagenem Rohholz (GBI. S. 1148) wird zur weiteren Durchführung der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 und in Ergänzung des § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1952 zur Verordnung über den Verkauf und die Abfuhr von eingeschlagenem Rohholz (GBI. S. 145) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik wird für die Kreise, in denen der Verkauf und die Abfuhr des Rohholzes aus dem Einschlag des Planjahres 1951 (rot numeriert) gemäß § 2 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 wegen der abnormen Schneeverhältnisse oder wegen anderer Abfuhrschwierigkeiten in den Monaten Januar, Februar und März bis zum 31. März 1952 nicht möglich waren, der Termin auf den 30. Juni 1952 neu festgesetzt.

(2) Die Benennung der Kreise gemäß Abs. 1 erfolgt durch die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen bis zum 10. April 1952 und ist öffentlich bekanntzugeben.

§ 2

Hat ein Käufer das gekaufte Rohholz aus dem Einschlag des Planjahres 1951 (rot numeriert) gemäß § 2 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 bis zum 31. März 1952 nicht abgefahren, so erlöschen die im Jahre 1951 abgeschlossenen Kaufverträge, soweit der § 1 dieser Durchführungsbestimmung nicht in Anwendung kommt.

§ 3

Das Staatssekretariat für Materialversorgung entscheidet nach Überprüfung der Produktionsauflagen dieser Bedarfsträger über die weitere Belieferung ihrer Einkaufsberechtigungen.

§ 4

Sind Kaufverträge auf Grund des § 2 dieser Durchführungsbestimmung gelöscht worden, erfolgt die Berechnung der Verwaltungskosten gemäß § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1952.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. März 1952

Ministerium
für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

**Preisverordnung Nr. 236
über Verwaltungskostenzuschläge der Vereinigung
der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche
Handelsgenossenschaft).**

Vom 4. März 1952

§ 1

Zum Ausgleich für die Aufwendungen der Mitglieder der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) (VdgB (BHG)) durch Zahlung von Geschäftsanteilen und Beiträgen wird verordnet, daß die VdgB (BHG) berechtigt ist, bei Lieferung von Waren an Nichtmitglieder und bei Benutzung von wirtschaftlichen Einrichtungen der VdgB (BHG) durch Nichtmitglieder, Verwaltungskostenzuschläge zu erheben.

§ 2

(1) Die Höhe des Verwaltungskostenzuschlages beträgt bei Warenlieferungen 3%, bezogen auf den preisrechtlich zulässigen Abgabepreis der VdgB (BHG).

(2) Die Höhe des Verwaltungskostenzuschlages beträgt bei Benutzung folgender Einrichtungen 10%, bezogen auf das für Mitglieder der VdgB (BHG) festgelegte preisrechtlich zulässige Entgelt:

Bodenbearbeitungsgeräte,

Sämaschinen und Düngerstreuer,

Erntekleingeräte und Einrichtungen für Schrotten, Quetschen und Häckseln.

(3) Für alle übrigen Einrichtungen beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 20%.

§ 3

Von dieser Regelung sind ausgenommen:

Arbeiter und Angestellte, z. B. Traktoristen, Lehrer, Mitglieder der Kleingartenhilfe im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund sowie

der Klub junger Agronomen,

die volkseigenen Betriebe, Verwaltungen und Schulgärten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1952

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 9. April 1952

Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (Berechnung und Entrichtung der Abschlagszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer)	279
20. 3. 52	Erste Durchführungsbestimmung zum Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik	281
10. 3. 52	Anweisung für die Durchführung der ärztlichen Feststellungen über Körperschäden für die Ausstellung von Schwerbeschädigten-Ausweisen	283
28. 3. 52	Richtlinien über die Organisierung der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Staatssekretariats für Kohle und Energie	283
29. 3. 52	Preisverordnung Nr. 235 — Verordnung über die Prüfung und Bestätigung von Preisen und über den Rechnungsvermerk bei Reparationslieferungen	285
	Berichtigungen	286
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 10 vom 2. April 1952	286

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit
von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen
(Berechnung und Entrichtung
der Abschlagszahlungen
auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer).**

Vom 18. März 1952

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Abschlagszahlungen (Vorauszahlungen) auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sind bis zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Kalenderjahres für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu entrichten.

(2) Die Abschlagszahlungen sind entweder in festen Beträgen zu zahlen oder auf Grund von Vierteljahreserklärungen zu berechnen und zu entrichten.

(3) a) Vierteljahreserklärungen haben die Steuerpflichtigen abzugeben, die Einkünfte aus einem Industriebetrieb oder Leistungsbetrieb mit einem Umsatz von über 50 000,— DM oder aus einem Handelsbetrieb mit einem Umsatz von über 100 000,— DM erzielt haben. Maßgebend ist der Umsatz nach der letzten Veranlagung.

b) Als Industriebetrieb oder Leistungsbetrieb gelten alle die Betriebe, deren Steuernummer mit den Ziffern 2 bis 8 beginnt. Als Handelsbetrieb gelten alle Betriebe, deren Steuernummer mit der Ziffer 9 beginnt.

c) In allen übrigen Fällen werden die Abschlagszahlungen festgesetzt.

(4) Diese Durchführungsbestimmung ist nicht anzuwenden bei Land- und Forstwirten, Gärtnern und

Diese Ausgabe enthält folgende Beilagen:

- das Titelblatt zum 2. Halbjahr des Jahrgangs 1951 und die Inhaltsübersicht für diesen Zeitabschnitt (16 Seiten);
- das Stichwortverzeichnis, das den ganzen Jahrgang 1951 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt, mit einer Liste von Abkürzungen aus dem Jahrgang 1951 (40 Seiten).

bei Steuerpflichtigen, die nach dem Gesetz vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) oder nach der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der frei schaffenden Intelligenz (GBl. S. 493) besteuert werden, auch dann nicht, wenn andere Einkünfte vorhanden sind (vgl. Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1951 zur Lohnsteueränderungsverordnung — GBl. S. 614). Sie gilt weiterhin nicht für Betriebe, die ihre Abschlagszahlungen nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. April 1951 zum Abgabengesetz (GBl. S. 379) entrichten.

§ 2

Feste Abschlagszahlungen

(1) In den Fällen, in denen die Steuerpflichtigen nicht verpflichtet sind, nach § 1 Abs. 3 Abschlagszahlungen auf Grund von Vierteljahreserklärungen zu leisten, werden die Abschlagszahlungen vom zuständigen Finanzamt festgesetzt.

(2) a) Jede Abschlagszahlung beträgt ein Viertel der zuletzt veranlagten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge verminderte Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer.

b) Der Jahresbetrag der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer ist dabei auf den nächsten durch vier teilbaren DM-Betrag abzurunden. Abschlagszahlungen werden nur erhoben, wenn sie vierteljährlich mindestens 3,— DM betragen.

(3) Die Abschlagszahlungen können erhöht oder auf Antrag herabgesetzt werden, wenn die um die Steuerabzugsbeträge verminderte Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 100,— DM abweicht von der Jahressteuer, die der Festsetzung zugrunde gelegt worden ist.

§ 3

Vierteljahreserklärungen

(1) Steuerpflichtige, die nach § 1 Abs. 3 verpflichtet sind, eine Vierteljahreserklärung abzugeben, ermitteln die Abschlagszahlungen nach dem Einkommen des dem Abschlagszahlungstermin vorangegangenen Kalendervierteljahres. Hierbei sind die Gewinne aus Industriebetrieben, Leistungsbetrieben oder Handelsbetrieben nach einem Reingewinnsatz von dem für die Berechnung der Umsatzsteuer maßgebenden vierteljährlichen Gesamtumsatz (Soll- oder Ist-Umsatz) zu ermitteln.

(2) a) Der Reingewinnsatz wird jeweils bei der Betriebsprüfung unter Außerachtlassung außergewöhnlicher Umstände, die nur den Gewinn des geprüften Jahres beeinflussen haben, festgesetzt. Der Reingewinnsatz ergibt sich bei der Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich (vgl. § 4 Ziffer 1 und § 5 des Einkommensteuergesetzes*) aus dem Verhältnis vom Jahresgewinn zum vereinbarten Entgelt (Soll-Umsatz) und bei der Ge-

winnermittlung durch Einnahmeüberschussrechnung (vgl. § 4 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes) aus dem Verhältnis vom Jahresgewinn zum vereinnahmten Entgelt (Ist-Umsatz).

b) Ist im vorangegangenen Kalenderjahr mit Verlust abgeschlossen worden, so wird der Reingewinnsatz vom zuständigen Finanzamt nach den branchenüblichen Reingewinnsätzen festgesetzt.

c) Ist die Steuerpflicht im Laufe des Veranlagungszeitraumes begründet worden, so wird der Reingewinnsatz vom zuständigen Finanzamt bei der Betriebsanmeldung nach den branchenüblichen Reingewinnsätzen festgesetzt, wenn zu erwarten ist, daß der Betrieb nach § 1 Abs. 3 für die Abgabe von Vierteljahreserklärungen in Betracht kommt.

(3) Erzielen im Falle der Zusammenveranlagung beide Ehegatten Einkünfte aus Gewerbebetrieb, so sind auch die gewerblichen Einkünfte des Ehegatten, dessen Betrieb die Umsatzgrenzen nach § 1 Abs. 3 nicht überschreitet, nach dem für seinen Betrieb maßgebenden Reingewinnsatz zu ermitteln und in der gemeinsamen Vierteljahreserklärung anzugeben.

(4) Werden neben den Einkünften aus Gewerbebetrieb noch Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt und überwiegen die gewerblichen Einkünfte, so sind die land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte mit einem Viertel des veranlagten Vorjahresgewinns anzusetzen.

(5) Bei Personengesellschaften, die die Umsatzgrenzen nach § 1 Abs. 3 überschreiten, ist der Vierteljahresgewinn nach dem maßgebenden Reingewinnsatz zu ermitteln und nach dem Beteiligungsverhältnis auf die Gesellschafter aufzuteilen. Die Gesellschafter haben ihren Gewinnanteil in ihrer Vierteljahreserklärung anzusetzen.

(6) Wird bei einer Nachprüfung festgestellt, daß der Steuerpflichtige seine vierteljährliche Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zum Zwecke der Bereicherung nicht richtig berechnet hat, so wird als Strafe eine zusätzliche Steuer in Höhe von 25% des zuwenig entrichteten Betrages festgesetzt, wenn die zusätzliche Steuer 9,— DM übersteigt.

§ 4

Übergangsvorschriften

(1) Für 1952 werden die Abschlagszahlungen im Sinne des § 2 Abs. 2 nach der für 1950 veranlagten, um die Steuerabzüge verminderten Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer festgesetzt. Bis zum Erlaß der Festsetzungsbescheide sind die Abschlagszahlungen weiter nach den bisherigen Bestimmungen zu leisten.

(2) Die Abschlagszahlungen im Sinne des § 3 Abs. 1 sind bereits in der Vierteljahreserklärung zum 10. April 1952 in der neuen Weise zu berechnen. Der Steuerpflichtige hat sich den Reingewinnsatz nach den für 1950 veranlagten Bemessungsgrundlagen unter Beachtung des § 3 Abs. 2 selbst zu berechnen. Ist die Veranlagung noch nicht erfolgt, so sind die erklärten Bemessungsgrundlagen maßgebend. Die

* Das Einkommensteuergesetz und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen sind zu beziehen vom Deutschen Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17.

bereits geleisteten Abschlagszahlungen sind aber vom Steuerpflichtigen innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Steuerbescheides zu berichtigen, falls die später durchgeführte Veranlagung für 1950 einen höheren Reingewinnsatz ergeben hat.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

(2) Die den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen treten nach Maßgabe der Übergangsregelung außer Kraft.

Berlin, den 18. März 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zum Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik.

Vom 20. März 1952

Auf Grund des § 82 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 für die Deutsche Demokratische Republik (GBI. S. 989) wird im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

I.

Wirtschaftspatente

§ 1

(1) Wurde eine zum Wirtschaftspatent angemeldete Erfindung innerhalb von 6 Monaten vor der Anmeldung benutzt, so wird vermutet, daß die Benutzung auf der angemeldeten Erfindung beruhte. Der Gegenbeweis, daß die Erfindung eines anderen benutzt worden und die angemeldete Erfindung daher nicht mehr neu ist, ist zulässig.

(2) Der Benutzer hat dem Erfinder, solange das Wirtschaftspatent nicht erteilt ist, eine Vergütung wie für einen Verbesserungsvorschlag zu zahlen.

(3) Wird das Wirtschaftspatent erteilt, so ist der Erfinder durch den Benutzer so zu stellen, als ob das Wirtschaftspatent schon zu Beginn der Benutzung bestanden hätte.

§ 2

Will ein Betrieb eine durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindung nicht länger benutzen, so hat er dies dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt) anzuzeigen. Das Patentamt gibt dem Patentinhaber Nachricht, wenn es die Benutzungsbefugnis aufhebt.

§ 3

Mit Zahlung einer Abfindung erlischt nicht die dem Inhaber eines Wirtschaftspatentes zustehende Befugnis, die geschützte Erfindung zu benutzen, hiervon bleibt die Bestimmung des § 2 Abs. 6 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 unberührt.

§ 4

Wer ein Ausschließungspatent in ein Wirtschaftspatent umwandeln will, hat in dem Antrag bereits bestehende Benutzungsbefugnisse und ihre Art anzugeben.

§ 5

(1) Bei Umwandlung eines Ausschließungspatentes in ein Wirtschaftspatent verwandeln sich sämtliche bestehenden Benutzungsbefugnisse in solche gemäß § 2 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 6. September 1950. Diese Benutzungsbefugnisse erlöschen ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Umwandlung. Ihre Verlängerung durch das Patentamt ist zulässig. Die Bestimmungen des § 50 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 finden Anwendung.

(2) Der Inhaber des umgewandelten Patentbesitzes hat jedem, dessen Recht durch die Umwandlung betroffen worden ist, unverzüglich von der Umwandlung Kenntnis zu geben. Wegen der im Abs. 1 genannten Wirkung der Umwandlung können Rechte gegen den Patentinhaber nicht geltend gemacht werden.

§ 6

Eine Erfindung steht im Sinne des § 2 Abs. 6 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Erfinders in einem volkseigenen oder gleichgestellten Betrieb, wenn die Erfindung Erzeugnisse, Verfahren oder solche Fertigungsmittel des Betriebes betrifft, die für dessen Arbeitsgebiet wesentlich sind, und wenn die Erfindung

- entweder während des Arbeitsverhältnisses aus der dem Erfinder obliegenden Tätigkeit entstanden ist oder
- unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis noch besteht, maßgeblich auf Erfahrungen, Vorarbeiten und Anregungen des Betriebes beruht.

§ 7

Als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 6 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 gelten auch die Dienststellen der öffentlichen Verwaltung, die Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Lehranstalten sowie Betriebe der demokratischen Parteien, der Massenorganisationen und der Genossenschaften.

§ 8

(1) Wer eine Erfindung gemacht hat, die unter die Bestimmung des § 2 Abs. 6 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 fallen kann, ist verpflichtet, die Erfindung unverzüglich seinem Betrieb oder dessen übergeordnetem Rechtsträger schriftlich mitzuteilen.

(2) Das Recht des Erfinders, die Erfindung unmittelbar beim Patentamt zum Wirtschaftspatent anzumelden, bleibt unberührt.

(3) Meldet der Erfinder die Erfindung unmittelbar beim Patentamt an, so hat er dem Betrieb innerhalb von zwei Wochen seit Erhalt der Empfangsbcheinigung eine Abschrift der Anmeldung vorzulegen und von dem weiteren Schriftwechsel mit dem Patentamt Kenntnis zu geben.

§ 9

Wird eine Erfindung zum Wirtschaftspatent angemeldet, weil der Erfinder trotz Belehrung durch den Betrieb von der Anmeldung abgesehen hat, so bedarf es der Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung nach § 5 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 nicht.

§ 10

(1) Wer eine Erfindung gemacht hat, die unter die Bestimmung des § 2 Abs. 6 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 fallen kann, ist verpflichtet, die Erfindung so lange geheimzuhalten, bis der Bescheid des Rechtsträgers des Betriebes oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, der Bescheid des Betriebes vorliegt, daß die Erfindung nicht unter die Bestimmung des § 2 Abs. 6 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 fällt. Dieser Bescheid muß unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten erfolgen, nachdem der Erfinder die Erfindung mitgeteilt hat.

(2) Fällt die Erfindung nach dem Bescheid unter die Bestimmung des § 2 Abs. 6 des Patentgesetzes vom 6. September 1950, so hat der Erfinder die Erfindung geheimzuhalten, bis der Rechtsträger des Betriebes oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, der Betrieb die Geheimhaltungspflicht aufhebt. Die Aufhebung soll innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung der Erfindung beim Patentamt erfolgen.

II.

Auftragserfindungen

§ 11

Eine Auftragserfindung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 liegt vor, wenn die Erfindung in Erfüllung eines zwischen Erfinder und Auftraggeber schriftlich geschlossenen Vertrages entstanden ist, nach dem der Erfinder eine durch den Auftraggeber gestellte Aufgabe lösen und das Recht an der Erfindung dem Auftraggeber zustehen soll.

§ 12

(1) Wer eine Auftragserfindung gemacht hat, ist verpflichtet, diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu melden und den Auftraggeber bei der Anmeldung zum Patent zu unterstützen.

(2) Der Auftraggeber hat dem Erfinder den Eingang der Meldung schriftlich zu bestätigen.

§ 13

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragserfindung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Meldung durch den Erfinder, zum Patent anzumelden und dem Erfinder auf Verlangen Kenntnis von dem Stand des Anmeldeverfahrens sowie Einsicht in den Schriftwechsel mit dem Patentamt zu geben.

(2) Die Verpflichtung zur Anmeldung entfällt, wenn die Erfindung offensichtlich nicht patentfähig ist. Der Auftraggeber hat dies dem Erfinder mitzuteilen.

§ 14

(1) Kommt der Auftraggeber seiner Anmeldepflicht nicht nach, so fällt das Recht auf das Patent dem Erfinder zu.

(2) Das Recht auf das Patent fällt dem Erfinder auch dann zu, wenn der Auftraggeber dem Erfinder gegenüber schriftlich darauf verzichtet.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2 hat der Auftraggeber dem Erfinder die von diesem erhaltenen Unterlagen über die Erfindung unverzüglich zurückzuerstatten.

§ 15

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Erfinder Mitteilung zu machen, wenn er die Anmeldung oder das Patent nicht länger aufrechterhalten will. In diesem Falle hat der Auftraggeber das Recht aus der Anmeldung oder das Patent auf den Erfinder zu übertragen und ihm die Unterlagen über die Erfindung unverzüglich zurückzuerstatten.

§ 16

(1) Der Erfinder hat Anspruch auf angemessene Vergütung.

(2) Auf das Recht auf die Vergütung und auf deren Höhe bleibt es ohne Einfluß, wenn der Auftraggeber die Erfindung nicht oder nicht in dem möglichen Umfang benutzt.

§ 17

(1) Der Erfinder hat die Erfindung geheimzuhalten, bis der Auftraggeber sie zum Patent angemeldet hat oder das Recht auf das Patent gemäß § 14 dieser Durchführungsbestimmung auf den Erfinder übergegangen ist.

(2) Der Auftraggeber ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Erfinder dadurch entsteht, daß der Auftraggeber die Erfindung nicht bis zur Anmeldung durch den Erfinder geheimgehalten hat. Die Pflicht zum Schadenersatz entfällt, wenn der Erfinder die Erfindung nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem das Recht auf das Patent auf ihn übergegangen ist, zum Patent anmeldet.

III.

Allgemeine Bestimmungen

§ 18

Die Abtretung des Rechts aus dem Patent wird erst wirksam, wenn die Umschreibung auf den Erwerber im Patentregister erfolgt.

§ 19

Der Beschluß, ein Patent gemäß § 12 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 zu löschen, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 20

(1) Dem Antrag, ein Patent zu berichtigen, und dem Antrag, ein Patent für nichtig zu erklären, sind Urschriften oder Ablichtungen der im Antrag erwähnten Druckschriften in je einem Stück für das Patentamt und, soweit ein solcher vorhanden ist, für jeden Verfahrensgegner beizufügen.

(2) Auf Verlangen des Patentamtes sind von fremdsprachlichen Druckschriften einfache oder beglaubigte Übersetzungen einzureichen.

§ 21

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1952

Staatliche Plankommission
Der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
Straßenberger
Staatssekretär

**Anweisung
für die Durchführung
der ärztlichen Feststellungen über Körperschäden
für die
Ausstellung von Schwerbeschädigten-Ausweisen.**

Vom 10. März 1952

Auf Grund des § 14 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1951 zu § 28 des Gesetzes der Arbeit — Einbeziehung der Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß (GBl. S. 1185) wird zur Feststellung der Art und des Grades des Körperschadens im Sinne des § 13 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1951 folgende Anweisung erlassen:

§ 1

Der Kreisarzt hat die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen und Feststellungen bei Schwerbeschädigten zu treffen.

§ 2

Die ärztlichen Untersuchungen und Feststellungen sind in erster Linie in den ambulanten und stationären Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens der Kreisgesundheitsverwaltung durch die Fachärzte vorzunehmen. Der in den Tbc-Beratungsstellen erfaßte Personenkreis ist von dem Beratungsarzt zu untersuchen. Diese mit den Untersuchungen und Feststellungen verbundenen ärztlichen Leistungen der beschäftigten Ärzte sind Arbeiten im Rahmen der Beschäftigungsverhältnisse.

§ 3

Die ärztliche Untersuchung kann auch, wenn notwendig, in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens des Nachbarkreises erfolgen. In den eintretenden Einzelfällen nimmt der Kreisarzt mit Zustimmung des Kreisarztes im Nachbarkreise die Überweisung vor. Entsprechende Vereinbarungen zwischen den Kreisen (Abteilungen Gesundheitswesen) über die aushilfsweise Vornahme von Untersuchungen sind zu treffen.

§ 4

(1) Ist eine Untersuchung in den Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens (§§ 2 und 3) nicht möglich, so ist davon der Abteilung Sozialwesen, die in diesen Fällen die Überweisung an einen freipraktizierenden Facharzt übernimmt, durch den Kreisarzt Mitteilung zu machen.

(2) Die Begutachtungen durch freipraktizierende Ärzte gelten als Feststellungen im Auftrag der Sozialversicherung und werden von den freipraktizierenden Ärzten mit der Sozialversicherung abgerechnet. Der Kreisarzt gibt der Abteilung Sozialwesen bekannt, welche freipraktizierenden Fachärzte zur Untersuchung der Schwerbeschädigten ermächtigt sind.

§ 5

Blinde, Taubstumme und Amputierte sind von einer erneuten Untersuchung befreit, desgleichen Personen, die ein Gutachten des Kreisarztes aus dem Jahre 1951 vorlegen oder von denen sich bereits ein Gutachten aus dem Jahre 1951 bei der Abteilung Sozialwesen oder bei der Sozialversicherung

befindet. Soweit es sich um die Gewährung von bevorzugten Sitzplätzen für Körperbehinderte in den öffentlichen Verkehrsmitteln handelt, sind jedoch diese Gutachten den Bestimmungen der Körperbehindertentabelle gemäß § 6 Abs. 1 anzugleichen.

§ 6

(1) Die ärztlichen Begutachtungen erfolgen nach der vom Ministerium für Gesundheitswesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmten Körperbehindertentabelle. Die Begutachtung erfolgt nur gegen Vorlage des Antrages auf Erteilung eines Schwerbeschädigten-Ausweises. Die Rückseite des Antrages ist vom Arzt auszufüllen. Die Bestimmungen der Anweisung vom 21. Dezember 1951 über die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen (GBl. S. 1187) — insbesondere die §§ 3 und 4 — sind zu beachten.

(2) Körperschäden von 25% und mehr, aber weniger als 50%, werden vom Arzt in den Versicherungsausweis der Sozialversicherung auf Seite 14 unter „Besondere Vermerke“ eingetragen.

§ 7

Für Begutachtungen in Beschwerde- oder Zweifelsfällen sind die ärztlichen Kommissionen auf Grund der Verordnung vom 17. Januar 1952 über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (GBl. S. 79) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Januar 1952 zur Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (GBl. S. 80; Ber. GBl. S. 224) zuständig.

§ 8

Diese Anweisung gilt nur für die Zeit der Ausstellung neuer Schwerbeschädigten-Ausweise, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1952.

Berlin, den 10. März 1952

Ministerium für Gesundheitswesen
I.V.: J. Matern
Staatssekretär

**Richtlinien
über die
Organisierung der Sicherheit in den Betrieben
sowie über den Aufbau und die Aufgaben
der Sicherheitsinspektionen im Bereich
des Staatssekretariats für Kohle und Energie.**

Vom 28. März 1952

Auf Grund des § 42 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) und des § 7 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit folgendes über die Organisierung der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Staatssekretariats für Kohle und Energie bestimmt:

Abschnitt I

Organisierung der Sicherheit in den Betrieben

§ 1

(1) Für die technische und arbeitsschutzmäßige Sicherheit in den volkseigenen und ihnen gleichge-

52 283 (11)
Recht. 22. 1.
Herausg.
Abt. S. 1. 30
30 457 (10)

stellten Betrieben — im folgenden kurz „Sicherheit“ genannt — tragen die Werkleiter die Verantwortung.

(2) Neben den Werkleitern sind alle aufsichtführenden Personen sowie die Brigadiere und sonstige Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind (wie z. B. Lokomotivführer, Förderbrückenführer, Baggerführer, Werkmeister u. ä.), innerhalb der ihnen zugeteilten Aufsichtsbereiche für die Sicherheit verantwortlich.

(3) Die im Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Personen werden durch Sicherheitsinspektionen (Abschnitt II bis IV) angeleitet, beraten und unterstützt. Die Sicherheitsinspektionen sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

§ 2

Die Werkleiter haben dafür zu sorgen, daß die Sicherheitsvorschriften in ihren Betrieben gewissenhaft angewendet und durchgeführt werden.

§ 3

In die Betriebskollektivverträge sind besondere Bestimmungen und Verpflichtungen zur Gewährleistung der Sicherheit aufzunehmen.

Abschnitt II

Aufbau der Sicherheitsinspektionen

§ 4

(1) Für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe des Kohlenbergbaues und der Energiewirtschaft im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik werden Sicherheitsinspektionen errichtet.

- (2) Die Sicherheitsinspektionen gliedern sich in:
- die Hauptsicherheitsinspektion beim Staatssekretariat für Kohle und Energie,
 - die Sicherheitsinspektionen bei den Verwaltungen Volkseigener Betriebe (VVB) der Energiewirtschaft (Bezirke),
 - die betrieblichen Sicherheitsinspektionen.

§ 5

(1) Die Hauptsicherheitsinspektion hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist mit den erforderlichen Fachkräften zu besetzen.

(2) Die Hauptsicherheitsinspektion umfaßt die Fachgebiete

- Kohle,
- Energie

mit insgesamt 4 Sicherheitsinspektoren.

§ 6

Die Hauptsicherheitsinspektion ist zuständig:

- für die Betriebe, die den VVB der Kohlenindustrie und den VVB der Energiewirtschaft (Bezirke) zugeordnet sind,
- für die zu den Staatlichen Sowjetischen Aktiengesellschaften (SAG) gehörenden Betriebe der Kohlenindustrie und der Energiewirtschaft,
- für die Betriebe, die dem Staatssekretariat für Kohle und Energie unmittelbar unterstellt sind,
- für die Notkohlenbetriebe.

§ 7

(1) Bei den VVB der Energiewirtschaft werden, soweit dies vom Staatssekretär für notwendig erachtet wird, Sicherheitsinspektionen gebildet, die mit 2 oder 3 Sicherheitsinspektoren zu besetzen sind.

(2) Die Stellenbesetzung der Sicherheitsinspektionen bei den VVB der Energiewirtschaft wird von der Hauptsicherheitsinspektion gemeinsam mit den Leitern der Verwaltungen festgelegt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Staatssekretär. Die Mitglieder dieser Sicherheitsinspektionen sind in die Belegschaft der Verwaltungen aufzunehmen. Ihre Einstellung, Beurlaubung und Entlassung darf nur im Einvernehmen mit der Hauptsicherheitsinspektion erfolgen.

(3) Die Mitglieder dieser Sicherheitsinspektionen arbeiten nach den Weisungen der Hauptsicherheitsinspektion. Gegenüber den Leitern der Verwaltungen und den leitenden Gewerkschaftsorganen sind sie rechenschaftspflichtig.

§ 8

(1) Bei den im § 6 bezeichneten Betrieben werden betriebliche Sicherheitsinspektionen errichtet.

(2) Die betrieblichen Sicherheitsinspektionen werden in der Regel mit je einem Sicherheitsinspektor oder Sicherheitsbeauftragten besetzt.

(3) Die Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten arbeiten unter Anleitung der Hauptsicherheitsinspektion und der Sicherheitsinspektion ihrer Verwaltungen, falls eine solche Sicherheitsinspektion eingerichtet ist. Sie unterstehen ihrem Werkleiter unmittelbar und sind ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.

Abschnitt III

Aufgaben der Sicherheitsinspektionen

§ 9

(1) Die Hauptsicherheitsinspektion hat

- für die technische Sicherheit in den Arbeitsstätten und Betrieben zu sorgen und sie derart zu vervollkommen, daß Unfälle und Betriebsstörungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden,
- die Sicherheitsorgane in den Verwaltungen und Betrieben anzuleiten und ihre fachliche Weiterbildung zu fördern,
- einen umfassenden Erfahrungsaustausch auf technisch-sicherheitlichem Gebiet einzurichten und die gewonnenen Erkenntnisse in enger Zusammenarbeit mit den Organen des Arbeitsschutzes und den zuständigen Industriegewerkschaften auszuwerten.

(2) Die Hauptsicherheitsinspektion hat ferner für die Betriebe, die in sicherheitlicher Hinsicht nicht von der Sicherheitsinspektion einer Verwaltung betreut werden, die im § 11 Abs. 1 zu Buchst. a, Buchst. c und Buchst. d genannten Aufgaben wahrzunehmen.

§ 10

Zur Durchführung der im § 9 genannten Aufgaben ist die Hauptsicherheitsinspektion berechtigt, die Betriebe zu befahren, zu besichtigen und in sicherheitlicher Hinsicht zu überprüfen.

§ 11

(1) Die Sicherheitsinspektionen der VVB der Energiewirtschaft haben

- a) dafür zu sorgen, daß bei der Planung, Errichtung, Erweiterung und Veränderung von Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen die neuesten sicherheitstechnischen Erkenntnisse angewendet werden,
- b) die ihnen von der Hauptsicherheitsinspektion erteilten Anweisungen durchzuführen,
- c) die Sicherheitsorgane der Betriebe anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen,
- d) für den Austausch und die Auswertung der Erfahrungen der betrieblichen Sicherheitsorgane in Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutz- und Gewerkschaftsorganen zu sorgen,
- e) mit den Organen des Brandschutzes eng zusammenzuarbeiten,
- f) schwere Unfälle sowie Betriebsstörungen der Hauptsicherheitsinspektion zu melden.

(2) Außerdem haben sie die dem Staatssekretariat für Kohle und Energie unmittelbar unterstellten Betriebe der Energiewirtschaft, die in ihren Verwaltungsbezirken liegen, in sicherheitlicher Hinsicht zu betreuen.

§ 12

Die betrieblichen Sicherheitsinspektionen haben

- a) die Werkleiter und alle aufsichtführenden Personen sowie die im § 1 Abs. 2 genannten Personen bei der Organisierung und Durchführung der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen sowie für die ständige Verbesserung der Betriebssicherheit zu sorgen,
- b) die Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen in sicherheitlicher Hinsicht zu überwachen und bei etwa vorgefundenen Mängeln deren Abstellung zu veranlassen sowie bei drohender Gefahr für Menschen oder den Betrieb Betriebsteile oder Betriebseinrichtungen stillzulegen,
- c) an Untersuchungen von Unfällen und Betriebsstörungen sowie an Überprüfungen von Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen teilzunehmen und über das Ergebnis an die Sicherheitsinspektion ihrer Verwaltung — falls eine solche Sicherheitsinspektion nicht besteht, an die Hauptsicherheitsinspektion — unter eigener Stellungnahme zu berichten,
- d) bei der Ernennung von Aufsichtspersonen beratend mitzuwirken,
- e) dafür zu sorgen, daß neu in den Betrieb eintretende Belegschaftsmitglieder über die für den Betrieb oder den Betriebsteil geltenden technisch-sicherheitlichen Vorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Dienstanzweisungen unterrichtet werden,
- f) zu veranlassen, daß vorgeschriebene Untersuchungen an Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen termingemäß durchgeführt werden,
- g) bei der Aufstellung von Investitionsplänen und Betriebsplänen mitzuwirken,

h) die Aktivisten und Arbeitsbrigaden in technisch-sicherheitlicher Hinsicht bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden anzuleiten und zu unterstützen,

i) Unfälle sowie Betriebsstörungen der Sicherheitsinspektion ihrer Verwaltung — falls eine solche Sicherheitsinspektion nicht besteht, der Hauptsicherheitsinspektion — unverzüglich zu melden,

k) für besonders gefährvolle Arbeitsverfahren technische Betriebssicherheitsvorschriften im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion und der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion herauszugeben.

Abschnitt IV

Schlußbestimmung

§ 13

Die Sicherheitsinspektionen haben mit der Technischen Bergbauinspektion und deren Außenstellen — den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen — eng zusammenzuarbeiten.

Berlin, den 28. März 1952

Staatssekretariat
für Kohle und Energie
Fritsch
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 235.

Verordnung
über die Prüfung und Bestätigung von Preisen
und über den Rechnungsvermerk
bei Reparationslieferungen.

Vom 29. März 1952

§ 1

(1) Rechnungen für Reparationslieferungen sind vom Rechnungsaussteller nach Maßgabe des § 2 der zuständigen Preisbehörde zur Prüfung und Bestätigung der Preise vorzulegen.

(2) Von der Prüfung und Bestätigung der Preise ausgenommen sind Rechnungen, deren Preise durch Preisanordnungen, Preisverordnungen oder Preisbewilligungen festgesetzt sind sowie Rechnungen mit Preisen aus dem Jahre 1944.

(3) Rechnungen, deren Preise nach einem festgesetzten Kalkulationsschema errechnet werden, insbesondere nach Preisanordnung Nr. 42 (ZVOBl. 1948 II S. 134) und Preisbewilligungen mit festgesetzten Kalkulationsschemen sind zur Prüfung und Bestätigung der Preise der Preisbehörde vorzulegen; dergleichen solche Rechnungen, deren Preise durch einen preisrechtlich zulässigen prozentualen Aufschlag auf die Preise aus dem Jahre 1944 errechnet werden.

(4) Die Bestätigung erfolgt unter Beifügung des Dienstsiegels und Unterzeichnung des hierfür Zeichnungsberechtigten durch den Vermerk:

„Die Zulässigkeit der in der Rechnung aufgeführten Preise wird bestätigt“.

§ 2

(1) Die gemäß § 1 vorgesehene Bestätigung erteilt die für das gelieferte Erzeugnis zuständige Landesfinanzdirektion — Zentralreferat.

(2) Die jeweils zuständige Landesfinanzdirektion kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das Recht zur Bestätigung der Preise auf die nachgeordneten Finanzämter übertragen.

§ 3

(1) Für die Abgabe des Rechnungsvermerks bei Reparationslieferungen gelten grundsätzlich die Vorschriften der Preisanordnung Nr. 153 vom 15. Oktober 1948 (ZVOBl. II S. 219).

(2) Ist die Verpackung im Warenpreis nicht eingeschlossen, so ist für die Ware und für die Verpackung je ein Rechnungsvermerk gesondert abzugeben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für alle Rechnungen über Reparationslieferungen, die nach dem 1. März 1952 ausgestellt werden. Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 208 vom 21. April 1949 (ZVOBl. II S. 32) außer Kraft.

Berlin, den 29. März 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Berichtigungen

Im Gesetz vom 1. November 1951 über den Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (1951—1955) [GBl. S. 973] ist auf S. 981 im § 4 Abs. 2 Zeile 5 bei einem Teil der Auflage die bis 1955 zu erhöhende Anbaufläche mit 5 126 Millionen ha angegeben. Diese Angabe muß richtig heißen: „5,126 Millionen ha“.

In der Verordnung vom 25. März 1952 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952 (GBl. S. 229) muß Abs. 2 des § 4 auf S. 230 richtig lauten:

„(2) Die Zuführung gemäß Abs. 1 erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt erfüllt und alle übrigen Zahlungsverpflichtungen der Betriebe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt sind.“

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 10 vom 2. April 1952 enthält:

	Seite
Anordnung vom 6. März 1952 über die Bildung einer Fachschule für Eisenbahnwesen und von eisenbahntechnischen Instituten	31
Dritte Bekanntmachung vom 3. März 1952 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik	32
Richtlinien vom 19. März 1952 über die Wahlen und die Aufgaben der Haus- und Straßenvertrauensleute in allen Städten und Gemeinden	33
Bekanntmachung vom 15. März 1952 über Tilgung von Schuldverschreibungen der Deutschen Investitionsbank	34
Bekanntmachung vom 22. März 1952 zur Anordnung über die Einführung einheitlicher Vordrucke bei der Erteilung von Dienstaufträgen	34

Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

— Finanzbestimmungen —

Vom 7. April 1952

Auf Grund § 5 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225) wird folgendes bestimmt:

I.

Volkseigene Betriebe, die einer Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) zugeordnet sind

§ 1

Der volkseigene Betrieb führt ein selbständiges, seinen gesamten Wirtschaftsablauf umfassendes Rechnungswesen gemäß den Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft.

§ 2

(1) Wirtschaftliche Vorgänge des volkseigenen Betriebes, die im Rechnungswerk der bisherigen Vereinigung Volkseigener Betriebe gebucht wurden, sind im Rechnungswerk des volkseigenen Betriebes auszuweisen (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Kredite, Lohnabrechnung, Ausstellung von Rechnungen, Einkauf, Verkauf usw.).

(2) Die Ausbuchungen aus dem Rechnungswerk der bisherigen Vereinigung Volkseigener Betriebe und Einbuchungen in das Rechnungswerk des volkseigenen Betriebes sind in laufender Rechnung im II. Quartal 1952 unter Wahrung der Bilanzkontinuität durchzuführen.

§ 3

(1) Der volkseigene Betrieb hat die Bilanzabschlüsse und Kontrollberichte selbständig und in eigener Verantwortung nach den für die volkseigene Wirtschaft geltenden Bestimmungen aufzustellen.

(2) Das gleiche gilt für die Aufstellung der Finanzpläne, denen die von den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich erteilten Kontrollziffern und Planaufgaben zugrunde zu legen sind.

§ 4

(1) Der volkseigene Betrieb ist ab 1. Januar 1952 selbständig steuerpflichtig. Steuerverpflichtungen werden daher von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr mit der bisherigen Vereinigung Volkseigener Betriebe oder mit der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) verrechnet.

(2) Der volkseigene Betrieb hat mit Wirkung vom 1. Januar 1952 erstmalig für das Wirtschaftsjahr 1952 die Umsatz- und Gewerbesteuer an das örtlich zuständige Finanzamt zu melden und zu zahlen.

§ 5

(1) Körperschaftsteuer und Nettogewinn werden nicht mehr auf Grund der Bilanz und des Kontrollberichtes der bisherigen Vereinigung Volkseigener Betriebe oder der neuen Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB), sondern für jeden volkseigenen Betrieb auf Grund seiner Bilanz und seines Kontrollberichtes berechnet. Die Körperschaftsteuer ist auf Grund des Kassenplanes und des Bilanzabschlusses an das örtlich zuständige Finanzamt abzuführen.

(2) Der volkseigene Betrieb hat seinen Nettogewinn auf Grund des Kassenplanes und des Bilanzabschlusses an die für ihn zuständige Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) abzuführen. Die Mittel zum Ausgleich planmäßiger Verluste erhält der volkseigene Betrieb über die für ihn zuständige Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB).

§ 6

Der volkseigene Betrieb erhält die planmäßigen eigenen Umlaufmittel über die für ihn zuständige Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) und hat die planmäßigen Umlaufmittelüberschüsse über diese abzuführen.

II.

Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB)

§ 7

(1) Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) hat die Aufgabe, die Aufstellung der Finanzpläne, der Bilanzabschlüsse und der Kontrollberichte der ihr zugeordneten volkseigenen Betriebe anzuleiten, zu kontrollieren, zu analysieren und zusammenzufassen sowie Kontrollausschusssitzungen durchzuführen.

(2) Zusammenfassungen jeder Art haben unsaldiert zu erfolgen.

§ 8

(1) Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) hat über ihre Verwaltungstätigkeit nach den für die volkseigene Wirtschaft geltenden Bestimmungen Rechnung zu legen.

(2) In das Rechnungswerk der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) dürfen wirtschaftliche Vorgänge der ihr zugeordneten volkseigenen Betriebe nicht einbezogen werden.

(3) Soweit im Planjahr 1952 wirtschaftliche Vorgänge der volkseigenen Betriebe im Rechnungswerk der bisherigen Vereinigung Volkseigener Betriebe ausgewiesen wurden, sind diese im II. Quartal 1952 in laufender Rechnung unter Wahrung der Bilanzkontinuität in das Rechnungswerk der volkseigenen Betriebe umzubuchen.

§ 9

Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) hat über ihre Verwaltungstätigkeit und über die Ergebnisse der ihr zugeordneten volkseigenen Betriebe Rechnung zu legen. Zu diesem Zweck erfolgt zu den gesetzlichen Terminen eine statistische Zusammenfassung der Bilanzen (Kontrollberichte) der ihr zugeordneten volkseigenen Betriebe und ihrer eigenen Verwaltungstätigkeit. Diese stellt eine Gesamtbilanz (Kontrollbericht) der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) dar. Die Bilanzen (Kontrollberichte) sind in allen Positionen unsaldiert auszuweisen.

§ 10

(1) Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) hat die Nettogewinne der ihr zugeordneten volks-

eigenen Betriebe einzuziehen und ihnen die Mittel zum Ausgleich der planmäßigen Verluste zuzuleiten. Sie hat die sich daraus ergebenden Überschüsse zuzüglich des Ergebnisses aus ihrer eigenen Verwaltungstätigkeit zu den gesetzlichen Terminen an das übergeordnete Verwaltungsorgan abzuführen.

(2) Weist die Gesamtbilanz der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) als Gesamtergebnis einen planmäßigen Verlust aus, so erhält die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) von dem übergeordneten Verwaltungsorgan zu den gesetzlichen Terminen die Mittel zum Ausgleich dieses Verlustes.

§ 11

(1) Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) hat das Recht und die Pflicht, den ihr zugeordneten volkseigenen Betrieben die Mittel zum Ausgleich der Umlaufmittelfehlbeträge zuzuführen und von ihnen die Umlaufmittelüberschüsse einzuziehen. Dieses Recht und diese Pflicht beziehen sich lediglich auf die in den Finanzplänen festgelegten Beträge.

(2) Darüber hinausgehende Abführungen von Umlaufmitteln der Betriebe unterliegen den Bestimmungen des § 4 der Verordnung vom 25. März 1952 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952 (GBl. S. 229).

(3) Die Zuführung von Umlaufmittelfehlbeträgen an die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) und die Abführung von Umlaufmittelüberschüssen durch die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) erfolgen über das übergeordnete Verwaltungsorgan.

§ 12

Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) hat das Recht, die in den Finanzplänen 1952 der Betriebe vorgesehene VVB-Umlage (VVB-Finanzierung) von den ihr zugeordneten volkseigenen Betrieben einzuziehen und planmäßig zu verwenden.

§ 13

Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) ist nur bezüglich ihrer eigenen Verwaltungstätigkeit steuerpflichtig, nicht aber bezüglich der wirtschaftlichen Tätigkeit der ihr zugeordneten volkseigenen Betriebe. Die Steuern sind an das für den Sitz der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) zuständige Finanzamt abzuführen.

§ 14

(1) Das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmen, daß die Aufgaben der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) gemäß §§ 10 und 11 von der zuständigen Hauptverwaltung oder Hauptabteilung durchgeführt werden.

(2) Die Vorschriften des § 5 Abs. 2 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

(3) In diesem Falle führen die Betriebe Nettogewinne und planmäßige Umlaufmittelüberschüsse an die Hauptverwaltung oder Hauptabteilung ab

und erhalten durch diese die Mittel zum Ausgleich der planmäßigen Verluste und Umlaufmittelfehlbeträge.

III. Übergangsbestimmungen

§ 15

Soweit die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) nach dem 1. Januar 1952 noch eine eigene wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat oder ausübt, hat sie darüber gesondert nach den für die volkseigenen Betriebe geltenden Bestimmungen Rechnung zu legen.

§ 16

Soweit die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) nach dem 1. Januar 1952 noch eine eigene wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat oder ausübt, ist sie für ihre Verwaltungs- und wirtschaftliche Tätigkeit gemeinsam steuerpflichtig.

§ 17

Die aus der Verwaltungs- und wirtschaftlichen Tätigkeit der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) entstehenden Ergebnisse sind getrennt auszuweisen. Sie sind Bestandteile der im § 9 genannten Gesamtbilanz der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB).

IV.

Sonderbestimmungen

§ 18

Für volkseigene Betriebe und Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) mit Sitz in Groß-Berlin, die Organen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt sind, gelten nach den mit dem Magistrat von Groß-Berlin getroffenen Vereinbarungen als zuständige Finanzämter:

- a) die Steuerorgane des Magistrats von Groß-Berlin für Grundsteuer, Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Verbrauchsteuer, Haushaltsaufschläge, Kraftfahrzeugsteuer und sonstige kommunale Steuern,
- b) die Abgabenverwaltung des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer.

§ 19

Zahlungen an Organe, die nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung nicht mehr empfangsberechtigt sind, werden nach den vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Anweisungen verrechnet.

§ 20

Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung finden keine Anwendung auf die Deutschen Handelszentralen und ihre Niederlassungen, auf die volkseigenen Güter, die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die volkseigenen Maschinenausleihstationen (MAS) und MAS-Werkstätten sowie deren Verwaltungsorgane.

§ 21

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. April 1952

Ministerium des Innern	Ministerium der Finanzen
I. V.: Warnke	I. V.: Rumpf
Staatssekretär	Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungs-
führung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

— Finanzbestimmungen für Betriebe, die einer Hauptverwaltung oder Hauptabteilung
zugeordnet sind —

Vom 7. April 1952

Auf Grund § 5 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der volkseigene Betrieb hat seinen Nettogewinn auf Grund des Kassenplanes und des Bilanzabschlusses an die für ihn zuständige Hauptverwaltung oder Hauptabteilung abzuführen. Die Mittel zum Ausgleich planmäßiger Verluste erhält der volkseigene Betrieb von der für ihn zuständigen Hauptverwaltung oder Hauptabteilung.

§ 2

Der volkseigene Betrieb hat die planmäßigen Umlaufmittelüberschüsse an die für ihn zuständige Hauptverwaltung oder Hauptabteilung abzuführen. Der volkseigene Betrieb erhält die planmäßigen eigenen Umlaufmittel von der für ihn zuständigen Hauptverwaltung oder Hauptabteilung.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. April 1952

Ministerium des Innern	Ministerium der Finanzen
I. V.: W a r n k e	I. V.: R u m p f
Staatssekretär	Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungs-
führung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

— Register der volkseigenen Wirtschaft —

Vom 7. April 1952

Auf Grund § 5 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung gelten für alle volkseigenen Betriebe im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und für die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen.

§ 2

(1) Das Handelsregister besteht aus den bisherigen Abteilungen A und B und der neu einzurichtenden Abteilung C, die sämtlich in getrennten Registern geführt werden.

(2) In Abteilung C sind alle Eintragungen, die volkseigene Betriebe betreffen, vorzunehmen. Es sind außerdem solche den volkseigenen Betrieben gleichgestellte Unternehmen einzutragen, für die die Eintragung durch das Ministerium der Justiz angeordnet wird.

(3) Für die Abteilungen A und B gelten die bisherigen Vorschriften über die Führung des Handelsregisters.

(4) Das Ministerium der Justiz kann die Führung des Registers C in Karteiform bewilligen.

§ 3

Führung des Registers

(1) Für die Abteilung C ist ein besonderer Band anzulegen. Für die Aufgliederung des Registers ist neben den Bestimmungen dieser Verordnung das als Anlage beigefügte Muster maßgebend.

(2) Jeder volkseigene Betrieb ist unter einer in der Abteilung fortlaufenden Nummer in das Register einzutragen.

(3) Für die eine Nummer betreffenden Eintragungen sind zwei gegenüberstehende Seiten des Registers zu verwenden. Für spätere Eintragungen sind Seiten frei zu lassen.

§ 4

Umfang der Eintragungen

In der Abteilung C sind nur die Angaben gemäß § 5 einzutragen.

§ 5

Aufgliederung der Abteilung C

In Abteilung C sind einzutragen:

1. in Spalte 1:

die laufende Nummer der den volkseigenen Betrieb betreffenden Eintragungen;

2. in Spalte 2:

unter a) der volkseigene Betrieb unter dem ihm verliehenen Namen;

unter b) der Sitz des volkseigenen Betriebes;

unter c) bei direkt unterstellten volkseigenen Betrieben das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich, im übrigen die übergeordnete Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) und das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich, bei volkseigenen Betrieben der volkseigenen örtlichen Wirtschaft der Rat des Stadt- oder Landkreises;

3. in Spalte 3:

die zur Vertretung des volkseigenen Betriebes befugten Personen mit Angabe von Vor- und Familiennamen und Funktion;

4. in Spalte 4:

das Erlöschen von Vertretungsbefugnissen der in Spalte 3 eingetragenen Personen;

5. in Spalte 5:

die Auflösung des volkseigenen Betriebes;

6. in Spalte 6:

unter a) die Angabe des Tages der Eintragung und die Unterschrift des Urkundsangestellten der Geschäftsstelle;

unter b) die Eintragung von Verweisungen auf spätere Eintragungen sowie sonstige Bemerkungen.

§ 6

Form der Anmeldung

Für die Anmeldung zur Eintragung in die Abteilung C gilt folgendes:

1. Die Anträge auf Eintragung stellt der volkseigene Betrieb schriftlich oder erklärt sie zu Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Registergerichts. Die in schriftliche Form gestellten Anträge bedürfen keiner öffentlichen Beglaubigung.
2. Den Anträgen sind als Unterlagen beizufügen:
 - a) bei Eintragungen, die die Errichtung oder Auflösung von Betrieben betreffen, eine mit dem Dienstsiegel versehene Bestätigung des übergeordneten Verwaltungsorgans über das Bestehen oder die Auflösung des Betriebes;
 - b) bei Eintragungen von vertretungsbefugten Personen:
 - eine vom übergeordneten Verwaltungsorgan in schriftlicher Form erteilte, mit Dienstsiegel versehene Bestätigung der Vertretungsbefugnis.
3. Anträge auf Löschung von Vertretungsbefugnissen bedürfen des mit Dienstsiegel versehenen Bestätigungsvermerks des übergeordneten Verwaltungsorgans. Auf schriftlichen Antrag des volkseigenen Betriebes ist bei Beendigung einer Vertretungsbefugnis eine vorläufige Berichtigung einzutragen, die zu löschen ist, wenn nicht binnen 4 Wochen nach ihrer Eintragung die Löschung der Vertretungsbefugnis beantragt wird.

4. Die Unterzeichnung der Anträge bestimmt sich nach den Vorschriften über die Vertretung des Betriebes.

§ 7

Unterschriftzeichnung

Die Unterschriften der zur Vertretung des volkseigenen Betriebes befugten Personen sind in bestätigter Form bei Gericht einzureichen. Die Bestätigung erfolgt durch das übergeordnete Verwaltungsorgan und ist mit Dienstsiegel zu versehen.

§ 8

Wirkung der Eintragungen

(1) Solange eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheit sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.

(2) Ist eine Tatsache eingetragen worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen.

§ 9

Veröffentlichung und Mitteilung von Eintragungen

(1) Veröffentlichungen von Eintragungen erfolgen nicht.

(2) Dem Ministerium des Innern der Landesregierung — Hauptabteilung Amt zum Schutze des Volkseigentums — sind mitzuteilen:

1. Eintragungen von Betrieben,
2. Änderungen von Eintragungen gemäß Ziffer 1,
3. Löschungen von Eintragungen gemäß Ziffer 1.

(3) Die Eintragungen sind im Anschluß an ihre Vornahme mitzuteilen. Die erfolgte Mitteilung ist in den Akten zu vermerken.

(4) Der Antragsteller ist über die Eintragungen zu benachrichtigen. Sonstige Mitteilungen von Eintragungen ergehen nicht.

§ 10

Geltung der Rechtspflegerverordnung

Für die Vornahme der Eintragungen gelten die Vorschriften der Verordnung vom 20. Juni 1947 über die Zuständigkeit der Rechtspfleger (ZVOBL. S. 78).

§ 11

Einsichtnahme und Auskunftserteilung

(1) Die Register der Abteilung C und die bei den Registerakten befindlichen Urkunden sind auf entsprechendes Ersuchen zur Einsichtnahme vorzulegen:

1. a) Den Angestellten sämtlicher Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Ministerien der Landesregierungen in der Dienststellung eines Referenten oder in höherer Dienststellung,
- b) den hierzu bevollmächtigten Beauftragten der Deutschen Investitionsbank und der Deutschen Notenbank,
- c) dem Leiter und den hierzu bevollmächtigten Personen des dem volkseigenen Betrieb übergeordneten Verwaltungsorgans.

52/291 GB1
§ 104, 1087,
aufgehoben
§ 62 (2)
VO 15. 10. 47
52/1062 GB

2. den Leitern und anderen vertretungsbefugten Personen volkseigener Betriebe hinsichtlich der von diesen vertretenen Betriebe.

(2) Mündliche oder schriftliche Auskunft über einzelne Eintragungen ist nur zu erteilen, wenn der Betreffende ein berechtigtes Interesse an der Auskunft nachweist. In Zweifelsfällen ist durch das Gericht die Weisung des Ministeriums der Justiz einzuholen. Dieses kann andere Stellen hiermit beauftragen.

(3) Abschriften und Ausfertigungen aus den Registern dürfen nur erteilt werden, soweit Einsichtnahme gestattet oder Auskunft zu geben ist.

(4) Unberührt hiervon bleiben die Befugnisse der staatlichen Kontroll- und Untersuchungsorgane und der Gerichte.

§ 12

Behandlung von Zweifelsfällen

Ergeben sich bei einem Antrage Zweifel über die Eintragungsfähigkeit oder die Formerfordernisse, so hat das Gericht die Weisung des Ministeriums der Justiz einzuholen, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich erteilt wird.

§ 13

Geltung sonstiger Bestimmungen

(1) Die Allgemeine Verfügung vom 12. August 1937 (Handelsregisterverfügung) sowie sonstige Bestimmungen sind für die volkseigene Wirtschaft nicht anzuwenden, soweit sie dieser Verordnung widersprechen. Das gilt insbesondere für die Vorschriften der §§ 23 und 37 der Handelsregisterverfügung.

(2) Die Vorschriften der §§ 9 bis 16 des Handelsgesetzbuches gelten nicht für die volkseigene Wirtschaft.

§ 14

Übertragung und Löschung früherer Registereintragungen

Für die Übertragung von Eintragungen, die bisher auf Grund der Verordnung vom 22. Dezember

1950 über die Reorganisation der volkseigenen Industrie (GBI. S. 1233) erfolgten, in die Abteilung C sowie für die Löschungen der Vereinigungen volkseigener Betriebe ergehen besondere Weisungen durch das Ministerium der Justiz.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Für die erste Eintragung der volkseigenen Betriebe innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung finden die Bestimmungen des § 6 Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 4 keine Anwendung. In diesem Falle wird der Antrag auf Eintragung des volkseigenen Betriebes sowie der vertretungsbefugten Personen in die Abteilung C durch das übergeordnete Verwaltungsorgan gestellt.

(2) Die Anträge werden in schriftlicher Form unter Beifügung des Dienstsiegels oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Registergerichts gestellt.

(3) Die Unterschriften der zur Vertretung des volkseigenen Betriebes befugten Personen sind bei der ersten Eintragung innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eintragung des volkseigenen Betriebes in bestätigter Form durch das übergeordnete Verwaltungsorgan bei Gericht einzureichen. Die Bestätigung erfolgt durch das übergeordnete Verwaltungsorgan und ist mit Dienstsiegel zu versehen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Wirkung des § 8 tritt mit der Eintragung des volkseigenen Betriebes in das Register C, spätestens jedoch am 1. Juli 1952, ein.

Berlin, den 7. April 1952

Ministerium des Innern
I. V.: Warnke
Staatssekretär

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

Anlage

zu § 3 vorstehender
Vierter Durchführungsbestimmung

52/292 GBI
§ 124 GBI 4.52
Änderung
§ 43 (3)
VO 15. 10. 52
52/1062 GBI

Linke Seite

Rechte Seite

Abteilung C

Nr. des volkseigenen Betriebes HRC

Nummer der Eintragung	a) Bezeichnung des volkseigenen Betriebes b) Sitz des volkseigenen Betriebes c) Übergeordnetes Verwaltungsorgan	Vertretungsbefugte Personen
1	2	3

Erlöschen von Vertretungsbefugnissen	Auflösung des volkseigenen Betriebes	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Verweisungen und Bemerkungen
4	5	6

Fünfte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungs-
führung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

— **Unterbrechung und Aufnahme von Zivilprozessen** —

Vom 7. April 1952

Die Auflösung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe hat die Unterbrechung von Zivilprozessen zur Folge, an denen sie als Parteien beteiligt waren. Zur Überleitung dieser Prozesse auf die volkseigenen Betriebe wird deshalb auf Grund § 5 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) folgendes bestimmt:

§ 1

Zivilprozesse, an denen als Prozeßpartei eine Vereinigung Volkseigener Betriebe beteiligt war, werden am 11. April 1952 unterbrochen.

§ 2

(1) Das Gericht hat mit Eintritt der Unterbrechung sich jeder weiteren Prozeßhandlung bis zur Beendigung der Unterbrechung zu enthalten.

(2) Die Unterbrechung hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist (Rechtsmittelfristen, Fristen zur Einlegung eines Einspruchs oder eines Widerspruchs sowie aller übrigen Notfristen und sonstigen Fristen) aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

(3) War die Frist, deren Lauf gemäß Abs. 2 aufhört, vom Gericht gesetzt worden, so hat das Gericht nach Beendigung der Unterbrechung des Prozesses die Frist erneut zu setzen.

(4) Durch die nach dem Schluß einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird die Verkündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert.

(5) Die während der Unterbrechung von einer Prozeßpartei bezüglich der Hauptsache vorgenommenen Prozeßhandlungen sind der anderen Prozeßpartei gegenüber ohne rechtliche Wirkung.

§ 3

Die Unterbrechung des Prozesses endet mit der Aufnahme des Prozesses durch den volkseigenen Betrieb, auf den der Streitgegenstand übergegangen ist.

§ 4

(1) Die Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens ist durch den volkseigenen Betrieb dem Gericht zu erklären. In Verfahren vor den Landgerichten erfolgt die Aufnahmeerklärung mittels eines Schriftsatzes.

(2) Die Aufnahmeerklärung ist durch das Gericht der anderen Partei zuzustellen. Mit der Zustellung ist die Aufnahme bewirkt.

§ 5

Wurde die Vereinigung Volkseigener Betriebe im Prozeß durch einen Angestellten als Prozeßbevollmächtigten vertreten, so kann der volkseigene Be-

trieb diesem Angestellten Prozeßvollmacht erteilen, wenn dieser Prozeßbevollmächtigte nunmehr Angestellter der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) ist und die Verwaltung mit der Erteilung der Prozeßvollmacht einverstanden ist.

§ 6

(1) Hat innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung der volkseigene Betrieb den Prozeß nicht aufgenommen, so kann die andere Partei beantragen, daß die Aufnahme durch das Gericht veranlaßt wird.

(2) In diesem Fall hat das Gericht das zuständige Ministerium oder das Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich, dem die Vereinigung Volkseigener Betriebe unterstellt war, von dem Antrag zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat die genaue Bezeichnung der Parteien und den aus der Klageschrift sich ergebenden oder in dem Verhandlungstermin gestellten Antrag zu enthalten.

§ 7

Ist der volkseigene Betrieb, auf den der Streitgegenstand übergegangen ist, dem benachrichtigten Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich nicht unterstellt, so hat dieses das für den volkseigenen Betrieb zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich von der Benachrichtigung in Kenntnis zu setzen.

§ 8

(1) Das für den volkseigenen Betrieb zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich hat dem Gericht den volkseigenen Betrieb mitzuteilen, auf den der Streitgegenstand übergegangen ist. Ist der Streitgegenstand auf mehrere volkseigene Betriebe übergegangen, so bestimmt das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich, ob die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) oder der volkseigene Betrieb, auf den der Hauptteil des Streitgegenstandes übergegangen ist, zur Aufnahme des Rechtsstreits verpflichtet sein soll. Die Mitteilung hat die Wirkung der Aufnahmeerklärung.

(2) Das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich hat den volkseigenen Betrieb oder die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) von der Mitteilung nach Abs. 1 in Kenntnis zu setzen.

(3) Über Streitigkeiten aus vermögensrechtlichen Ansprüchen, die sich aus einer Bestimmung gemäß Abs. 1 Satz 2 zwischen der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) und volkseigenen Betrieben oder zwischen volkseigenen Betrieben ergeben, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

§ 9

War in dem unterbrochenen Prozeß die Vereinigung Volkseigener Betriebe Kläger oder Antragsteller, so hat das Gericht die Aufnahme gemäß

§ 6 Abs. 2 von Amts wegen zu betreiben, sofern der Prozeß nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen wurde.

§ 10

(1) Die Aufnahmeerklärung hat die Wirkung, daß der Übergang des Streitgegenstandes auf den volkseigenen Betrieb als festgestellt gilt. Eine besondere Verhandlung über die Aufnahme und über den Übergang des Streitgegenstandes findet nicht statt. Der Rechtsstreit wird in dem Stand des Verfahrens fortgesetzt, in dem er unterbrochen wurde. Eine Wiederholung bisheriger gerichtlicher Prozeßhandlungen sowie solcher der Parteien findet nicht statt.

(2) Ist ein Urteil verkündet worden, das infolge der Unterbrechung jedoch nicht rechtskräftig wurde, so findet ein neuer Verhandlungstermin in dieser Instanz nicht statt. Die Aufnahme des Prozesses erfolgt nach den Vorschriften dieser Verordnung. Der volkseigene Betrieb oder im Falle des § 6 Abs. 1 die beantragende Partei haben die Zustellung des Urteils dem Gericht nachzuweisen. Die Aufnahme hat die Wirkung, daß die Rechtsmittelfrist vom Zeitpunkt der Aufnahme ab neu zu laufen beginnt. In diesem Falle soll das Gericht zugleich mit der Aufnahmeerklärung eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung zustellen, mit der auf den Beginn des Laufes der Rechtsmittelfrist hinzuweisen ist.

§ 11

Ist auf einen volkseigenen Betrieb der Anspruch aus einem Urteil übergegangen und ist bereits der Vereinigung Volkseigener Betriebe eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils erteilt worden, so erfolgt die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung an den volkseigenen Betrieb nach Maßgabe der Bestimmungen des § 727 der Zivilprozeßordnung. Mit der Erklärung des volkseigenen Betriebes an das Gericht, daß der Anspruch auf ihn übergegangen ist, gilt die Rechtsnachfolge bei dem Gericht als offenkundig. § 727 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) entsprechend, wenn der Streitgegenstand nicht auf einen volkseigenen Betrieb, sondern auf die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) übergegangen ist.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. April 1952

Ministerium des Innern
I. V.: Warnke
Staatssekretär

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

Berichtigungen

In der Verordnung vom 14. Februar 1952 über die Errichtung von volkseigenen Seehafenbetrieben (GBl. S. 150) muß im § 7 Abs. 2 der 2. Satz wie folgt lauten:

„Das gleiche gilt für volkseigene Anlagevermögen der Städte R o s t o c k - W a r n e m ü n d e, Wismar und Stralsund, insoweit es der ständigen Nutzung für Aufgaben der früheren Hafengemeinschaften diesen überlassen war, mit Ausnahme der Objekte, die sich in Rechtsträgerschaft der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe befinden.“

In der Durchführungsanweisung vom 17. März 1952 zur Anordnung über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1952 (GBl. S. 243) muß im § 6 Abs. 8 auf S. 245 der 1. Satz richtig lauten:

„(8) Die Gemeindeflur ist in Suchbezirke von etwa 20 ha Kartoffelanbaufläche einzuteilen.“

Die vorhergehende Ausgabe Nr. 44 des Gesetzblattes vom 9. April 1952 enthält folgende Beilagen:

- a) das Titelblatt zum 2. Halbjahr des Jahrgangs 1951 und die Inhaltsübersicht für diesen Zeitabschnitt (16 Seiten);
- b) das Stichwortverzeichnis, das den ganzen Jahrgang 1951 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt, mit einer Liste von Abkürzungen aus dem Jahrgang 1951 (40 Seiten).

GESETZBLATT

295

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 18. April 1952

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 52	Verordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“	295
10. 4. 52	Verordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1952	296
1. 4. 52	Anordnung über die Durchführung einer Diphtherie-Schutzimpfung	297
18. 3. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen. Stipendienregelung für Anwärter des wissenschaftlichen Bibliothekwesens und des wissenschaftlichen Archivdienstes	298

Verordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“.

Vom 10. April 1952

Grundlagen

§ 1

Züchtern, die sich auf dem Gebiet der Tier- und Pflanzenzucht durch Arbeiten von besonderem Wert für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne um die Deutsche Demokratische Republik verdient gemacht haben, wird der Ehrentitel verliehen:

„Verdienter Züchter“.

Personenkreis

§ 2

Der Ehrentitel „Verdienter Züchter“ kann jährlich an fünfzehn Züchter verliehen werden.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“ sind:

- Die Mitglieder der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- die wissenschaftlichen Akademien,
- die Senate der Universitäten und Hochschulen,
- die zentralen Organe der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschlagsberechtigten fordern jedes Jahr die Bevölkerung durch Presse, Rundfunk und Versammlungen auf, ihnen begründete Empfehlungen für Vorschläge zur Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“ zu machen.

(3) Die Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“, die von den Leitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, den Parteien und Massenorganisationen, von Arbeitskollektiven, von Dozentenkollektiven oder von Einzelpersonlichkeiten ausgehen, werden nur

berücksichtigt, wenn sie von Vorschlagsberechtigten eingereicht werden.

§ 4

(1) Die Vorschlagsberechtigten sind mit ihren Vorschlägen für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“ nicht an den Bereich ihrer territorialen oder fachlichen Zuständigkeit gebunden.

(2) Die Vorschläge müssen enthalten:

Angaben über die Person des Vorgeschlagenen, eine Begründung des Vorschlages, insbesondere eine Übersicht über die bisherigen Leistungen des Vorgeschlagenen und eine Benennung der Arbeiten, die die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“ rechtfertigen,

ein Gutachten von sachkundiger Seite über den volkswirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Wert der Arbeiten.

§ 5

Die Vorschlagsberechtigten reichen ihre Vorschläge an den Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ein.

Beurteilung der Vorschläge

§ 6

(1) Der Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft überprüft die eingereichten Vorschläge und wählt unter ihnen die Vorschläge aus, die dem Ministerrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die ausgewählten Vorschläge sind vom Auszeichnungsausschuß zu begründen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage (8 Seiten):

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes für die Zeit: Januar - Februar - März 1952

(2) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet über die ihm vorgelegten Vorschläge.

Verleihung

§ 7

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Züchter“ wird durch einen Stellvertreter des Ministerpräsidenten verliehen.

(2) Der Tag der Verleihung wird alljährlich auf Vorschlag des Auszeichnungsausschusses beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vom Ministerrat bestimmt. In besonderen Fällen kann der Ehrentitel „Verdienter Züchter“ an einem Ehrentage des Auszuzeichnenden verliehen werden.

§ 8

(1) Die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“ erfolgt durch Überreichung einer Urkunde und einer Medaille.

(2) Mit der Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“ ist die Auszahlung einer Prämie in Höhe bis zu 10 000,— DM verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

Besondere Vergünstigungen für die Ausgezeichneten

§ 9

(1) Verdiente Züchter gehören zu dem Personenkreis, der vom Förderungsausschuß beim Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu betreuen ist.

(2) Verdiente Züchter haben Anspruch auf Einzelverträge mit Altersversorgung, die von den zustän-

digen Stellen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit ihnen abzuschließen sind.

Bereitstellung der Mittel

§ 10

Die für die Verleihung des Ehrentitels erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bereitgestellt.

Schlußbestimmungen

§ 11

Die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“ findet erstmalig im Jahre 1952 statt.

§ 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
I. V.: Rau	Scholz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Minister

Verordnung

über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1952.

Vom 10. April 1952

Um die Verteilung des Erntebindegarns zur Ernte 1952 termingemäß sicherzustellen, wird verordnet:

§ 1

Kontingente

(1) Die Zuteilungen an Erntebindegarn für die Landwirtschaft erfolgen ausschließlich für Mahdzwecke.

(2) Bäuerliche und landwirtschaftliche Betriebe der öffentlichen Hand erhalten für die lt. Anbaubescheid mit Getreide und Winteröfrüchten anzubauenden Flächen Erntebindegarn durch die örtlich zuständige VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft, e. G.

(3) Die landwirtschaftlichen Betriebe erhalten Erntebindegarn je Hektar zu bindernde Fläche (Getreide und Winteröfrüchte lt. Anbaubescheid) als Grundnorm:

Land Brandenburg	5,0 kg,
Land Mecklenburg	5,5 kg,
Land Sachsen-Anhalt	6,0 kg,
Land Thüringen	5,5 kg,
Land Sachsen	5,5 kg.

Den Ländern wird zur differenzierten Verteilung ein Zusatzkontingent an Erntebindegarn zur Verfügung gestellt. Hierbei ist als wesentlichster Punkt die Produktionsleistung (Ernterträge) zu berücksichtigen.

(4) Die volkseigenen Betriebe, die den bisherigen Vereinigungen Volkseigener Güter unterstanden, erhalten für die lt. Anbaubescheid mit Getreide und Winteröfrüchten anzubauenden Flächen die entsprechenden Mengen Erntebindegarn durch die für die Erntebindegarnversorgung zuständigen Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf.

(5) Die Maschinenausleihstationen (MAS) erhalten die ihnen zustehenden Erntebindegarnmengen von den für die Erntebindegarnversorgung zuständigen Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf. Bei Mahdverträgen über Getreide und Winteröfrüchte mit den MAS stellen diese für die lt. Vertrag abzumähenden Flächen das Erntebindegarn. Den MAS steht je Hektar zu mähende Fläche zusätzlich zur Grundnorm des Landes 1,0 kg Erntebindegarn zur Verfügung.

(6) Das dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zugewiesene Kontingent an Erntebindegarn ist wie im Vorjahr aus dem spätestens bis zum 15. Juli 1952 erfolgenden Produktionsausstoß bereitzustellen.

§ 2

Regelung in Sonderfällen

Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Preisregelung

Das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat einheitliche Preisregelungen getrennt für Faser- und Papiererntebindergarn zur Ernte 1952 zu treffen und eine entsprechende neue Preisverordnung zu erlassen.

§ 4

Lagerung und Verkauf

(1) Die Verteilerstellen und die MAS sind für eine ordnungsgemäße Lagerung des Erntebindergarns verantwortlich.

(2) Der Verkauf von Erntebindergarn erfolgt durch die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften ab 25. Mai 1952 auf Grund der Bezugsrechtsvermerke auf den Anbaubescheiden. Die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften sind für eine anteilige Versorgung der Verbraucher verantwortlich.

(3) Der Verkauf von Erntebindergarn an die volkseigenen Güter und die MAS wird durch die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf vorgenommen.

(4) Das Bezugsrecht erlischt am 20. August 1952. Bezugsberechtigte, welche bis zu dem genannten Termin ihr Erntebindergarn bei der zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft nicht abgeholt haben, dürfen danach nicht mehr beliefert werden.

§ 5

Beanstandungen

Qualitätsbeanstandungen und Anträge auf Ersatzlieferungen sind von den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf zu prüfen und bei Feststellung berechtigter Mängel an das zuständige Warenprüfungsamt weiterzuleiten.

§ 6

Kontrolle

Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Verteiler haben über Zu- und Abgänge sowie über die vorhandenen Bestände an Erntebindergarn dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu berichten.

§ 7

Schlußbestimmung

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Mit Ausnahme der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1950 zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindergarn an die Landwirtschaft (über Sammlung und Umtausch von Erntebindergarnenden, GBl. S. 1132) werden alle bisherigen Bestimmungen über die Verteilung von Erntebindergarn aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	für Land- und Forstwirtschaft
I. V.: Rau	Scholz
Stellvertreter	Minister
des Ministerpräsidenten	

Anordnung**über die Durchführung einer Diphtherie-Schutzimpfung.**

Vom 1. April 1952

Auf Grund § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBl. I S. 446) wird folgende Impfanordnung erlassen:

§ 1

In der Zeit vom 1. April 1952 bis 31. Oktober 1952 sind im Gesamtgebiet der Deutschen Demokratischen Republik Pflichtschutzimpfungen gegen Diphtherie durchzuführen.

§ 2

(1) Der Impfpflicht unterliegen alle Kinder und Jugendliche der Geburtsjahrgänge 1937/38, 1945/46 und 1950/51, soweit sie nicht innerhalb der Jahre 1950 bis 1952 gegen Diphtherie Schutzgeimpft worden sind.

(2) Kinder und Jugendliche, die ohne Gefahr für ihr Leben und ihre Gesundheit nicht geimpft werden können, unterliegen, solange dieser Zustand dauert, nicht der Impfpflicht.

(3) Von der Impfung sind befreit:

- Kinder und Jugendliche, die in den Jahren 1950 bis 1952 nachweislich eine Diphtherie-Erkrankung durchgemacht haben,
- Kinder und Jugendliche, die an einer akuten Infektionskrankheit leiden oder sich im Stadium der Rekonvaleszenz befinden,

c) Kinder und Jugendliche, die am Impftage an einer sichtbaren Erkältung leiden (starker Husten und Schnupfen),

d) aktiv Tuberkulöse,

e) Nierenkranke mit objektiven Krankheitserscheinungen,

f) Herz- und Kreislaufgeschädigte mit objektiven Krankheitserscheinungen,

g) Kinder und Jugendliche, die an Furunkulose oder anderen schweren Hautkrankheiten (außer Krätze) leiden,

h) Krankheitszustände auf allergischer Grundlage.

(4) Über die Impfbefreiung hat der Impfarzt zu entscheiden und eine ärztliche Bescheinigung darüber auszustellen.

§ 3

(1) Die Diphtherie-Schutzimpfung wird durchgeführt mit Diphtherie-Toxoid-Asid des Serumwerkes VEB Dessau oder mit Diphtherie-Schutzimpfstoff Dresden des Sächsischen Serumwerkes in Dresden.

(2) Die Impfung ist in folgenden Dosen und Zeitabständen durchzuführen:

- Kleinkinder (Erstimpflinge) erhalten zwei im Abstand von vier Wochen vorzunehmende subkutane Injektionen von je 0,5 ccm,

- b) Schulanfänger bzw. Schulabgänger (Wiederimpflinge) erhalten eine einmalige subkutane Injektion von 0,3 ccm bzw. 0,2 ccm.
- c) Sofern Schulanfänger oder Schulabgänger sich bisher noch keiner Diphtherie-Schutzimpfung unterzogen haben, erhalten sie zwei subkutane Injektionen im Abstand von vier Wochen von 0,3 ccm bzw. 0,2 ccm.

(3) Sollte ausnahmsweise eine starke Reaktion nach der ersten Impfung auftreten, so ist von einer Wiederholung der Impfung abzusehen.

§ 4

(1) Die Impfung ist unter Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen durchzuführen.

(2) Spritzen und Kanülen müssen durch 1/2stündiges Kochen in Wasser, dem man 2% Soda und 0,35% Formalin zusetzt, keimfrei gemacht werden. Aus den Kanülen ist vor der Impfung die Luft zu entfernen (durchspritzen). Für jedes Kind muß eine frisch entkeimte Kanüle verwendet werden; sie darf nur mit einer Pinzette (nicht mit der Hand) auf die Spritze aufgesetzt werden.

(3) Die Impfarzte und das Hilfspersonal haben vor Beginn der Impfungen die Hände fünf Minuten im warmen Wasser mit Seife und Bürste zu reinigen und anschließend fünf Minuten in einer geeigneten Desinfektionslösung zu waschen.

(4) Die Impfstelle ist mit Watte oder Zellstoff und einem Hautdesinfektionsmittel (Alkohol, Brennspiritus) abzureiben. Für jeden Impfling ist frische Watte zu verwenden.

(5) Der Impfstoff ist an einem kühlen Ort aufzubewahren (möglichst + 4° Celsius). Vor dem Gebrauch ist der Impfstoff kräftig zu schütteln und dann unmittelbar zu entnehmen. Der Inhalt angebrochener Flaschen muß sofort verbraucht werden.

§ 5

Die Stadt- und Landkreise haben die für die Durchführung der Impfungen erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen.

§ 6

Auf die Einhaltung der Vorschriften der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBl. I S. 446) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Juli 1949 zu der Anordnung zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBl. I S. 539) wird verwiesen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1952

Ministerium für Gesundheitswesen

I. V.: J. M a t e r n
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen. — Stipendienregelung für Anwärter des wissenschaftlichen Bibliothekwesens und des wissenschaftlichen Archivdienstes —

Vom 18. März 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 20. September 1951 über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 868) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Anwärter für den wissenschaftlichen Bibliothekdienst und für den wissenschaftlichen Archivdienst, die nach erfolgreichem Abschluß ihres Universitäts- oder Hochschulstudiums (Staatsexamen) nach den für ihren Berufszweig geltenden Ausbildungsbestimmungen an den Lehrgängen der Öffentlichen Wissenschaftlichen Bibliothek Berlin oder des Instituts für Archivwissenschaft in Potsdam teilnehmen, erhalten für die Dauer des Lehrganges ein monatliches abzugsfreies Stipendium von 350,— DM.

(2) Bei hervorragenden Leistungen kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen oder der Hauptabteilung Archivwesen des Ministeriums des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ein Leistungszuschlag von 40,— DM monatlich gewährt werden.

§ 2

Die Zahlung von Sonderzuschlägen sowie die Stipendienzahlung bei Krankheit erfolgt gemäß §§ 4

* 2. Durchfb. (GBl. 1952 S. 202).

und 6 der Stipendienrichtlinien, Anlage zur Verordnung vom 20. September 1951 (GBl. S. 868/869), sowie gemäß §§ 6 und 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 917).

§ 3

Alle Stipendienempfänger nach dieser Durchführungsbestimmung sind Vollstipendiaten im Sinne des § 5 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 71) und des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. April 1950 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 375). Sie sind demnach beitragsfrei versichert.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 18. März 1952

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 22. April 1952

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 52	Verordnung über die Zahlung der Prozeßgebühr für die Berufungsinstanz	299
5. 3. 52	Richtlinien über die Organisation der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen für das Hüttenwesen und den Erzbergbau	299
15. 3. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden	301
24. 3. 52	Durchführungsanweisung zur Anordnung über Frauenmilchsammelstellen	303
18. 3. 52	Preisverordnung Nr. 237 — Verordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 7	306
	Berichtigungen	306
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 11 vom 10. April 1952	306

Verordnung über die Zahlung der Prozeßgebühr für die Berufungsinstanz.

Vom 31. März 1952

Im Interesse der Beschleunigung in der Durchführung von Zivilprozessen wird verordnet:

§ 1

(1) Der Vorsitzende des Berufungsgerichts setzt dem Berufungskläger eine Frist, innerhalb deren die für die Berufungsinstanz erforderliche Prozeßgebühr zu zahlen ist, sofern der Berufungskläger nicht Gebührenfreiheit oder einstweilige Kostenbefreiung genießt. Die Frist kann vom Vorsitzenden aus besonderen Gründen verlängert werden.

(2) Wird die Prozeßgebühr nicht innerhalb der Frist gezahlt, so ist die Berufung durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

(3) Hat der Berufungskläger die einstweilige Kostenbefreiung vor Ablauf der Frist beantragt, so wird der Lauf der Frist bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Zustellung des auf diesen Antrag ergehenden Beschlusses gehemmt.

§ 2

Ist der Berufungskläger durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, die Zahlungsfrist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

§ 3

In der Berufungsinstanz im Arrestverfahren und dem Verfahren betr. Erlaß einer einstweiligen Verfügung findet § 1 keine Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung findet auf alle bei ihrem Inkrafttreten bereits anhängigen Berufungsverfahren insoweit Anwendung, als der Berufungskläger die

Prozeßgebühr noch nicht voll gezahlt und noch kein Termin zur mündlichen Verhandlung stattgefunden hat.

§ 5

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf das Revisionsverfahren in familienrechtlichen Streitigkeiten entsprechende Anwendung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1952

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

Richtlinien über die

Organisation der Sicherheit in den Betrieben
sowie über den Aufbau und die Aufgaben
der Sicherheitsinspektionen
für das Hüttenwesen und den Erzbergbau.

Vom 5. März 1952

Auf Grund des § 42 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) und des § 7 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Organisation der technischen Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen für das Hüttenwesen und den Erzbergbau folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Organisation der technischen Sicherheit
in den Betrieben

§ 1

Der Werkleiter ist für die technische Sicherheit und Hygiene im Betriebe persönlich verantwortlich.

Er hat für die gründliche Instruktion der mit der Durchführung der technischen Sicherheit und Hygiene im Betriebe beauftragten Personen zu sorgen und die hierzu erforderliche Kontrolle auszuüben.

§ 2

(1) In die betriebliche Arbeitsordnung sind Regeln für die technische Sicherheit und Hygiene im Betriebe aufzunehmen. Die aufsichtführenden Personen haben über diese Regeln Instruktionen an den Arbeitsplätzen der Beschäftigten durchzuführen. Für die Instruktionen ist ein vom Werkleiter zu bestätigender Zeitplan aufzustellen.

(2) Die regelmäßige Instruktion am Arbeitsplatz hat sich auf die Bedienung von Maschinen, Anlagen und Geräten sowie auf Handgriffe und Arbeitsmethoden zu erstrecken. Dabei ist an Beispielen klarzumachen, welche Folgen bei der Nichtbeachtung von technischen Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen eintreten können. Die neuesten Erfahrungen der Technik sind den Beschäftigten in anschaulicher Weise, z. B. durch Lichtbildaufnahmen, Filme und Betriebsfunk, zu vermitteln.

§ 3

Bei der Errichtung oder Erweiterung von Betrieben, Betriebsteilen und Betriebsanlagen sind alle Forderungen der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes genau zu beachten. Bereits bei der Projektierung und Konstruktion von Gebäuden, Anlagen, Maschinen und Geräten ist zu prüfen, ob die Bestimmungen der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes dabei hinreichend berücksichtigt sind. Ohne eine solche Prüfung und ihre Auswertung darf die Errichtung oder Erweiterung von Betrieben, Betriebsteilen und Betriebsanlagen nicht in Angriff genommen werden.

§ 4

(1) Für Maßnahmen zur Verbesserung der technischen Sicherheit, des Arbeitsschutzes und der Hygiene im Betriebe sind die erforderlichen Mittel im VEB-Plan bereitzustellen, die ausschließlich diesen Zwecken zu dienen haben und entsprechend auszuweisen sind.

(2) Die notwendigen Maßnahmen für die technische Sicherheit, den Arbeitsschutz und die Hygiene im Betriebe sind auch in dem Betriebskollektivvertrag festzulegen.

Abschnitt II

Aufbau und Aufgaben der Sicherheitsinspektionen

§ 5

(1) Die Anleitung und Kontrolle der Sicherheitsinspektoren erfolgt durch die Abteilung Arbeit des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau. Der Abteilung Arbeit wird eine Hauptsicherheitsinspektion angegliedert, die mit einem Leiter und vier Sicherheitsinspektoren besetzt wird.

(2) Den in der Hauptsicherheitsinspektion tätigen Sicherheitsinspektoren obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) durch Anleitung dafür zu sorgen, daß der Aufbau der Betriebsanlagen und Arbeitsstätten sowie die Konstruktion und die Herstellung

von Maschinen, Werkzeugen und sonstigen Produktionsmitteln nach den neuesten sicherheitstechnischen Erkenntnissen erfolgen,

- b) zwecks systematischer Verbesserung der technischen Sicherheit in den Betrieben einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den betrieblichen Sicherheitsorganen in Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen des Arbeitsschutzes und den zuständigen Industriegewerkschaften durchzuführen,
- c) durch vorbeugende Erforschung von Gefahrenquellen im Produktionsablauf auf die Vermeidung von Schadensfällen hinzuwirken,
- d) geeignete betriebliche Verbesserungsvorschläge auf dem Gebiete der technischen Sicherheit auszuwerten und zur überbetrieblichen Nutzung zu bringen,
- e) für die fachliche Weiterbildung der Sicherheitsorgane zu sorgen,
- f) die Hauptabteilung Arbeitsschutz des Ministeriums für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die getroffenen Maßnahmen und besonderen Vorkommnisse zu unterrichten.

§ 6

(1) Für den Bereich des Mansfeld-Kombinats „Wilhelm Pieck“ in Eisleben ist eine Sicherheitsinspektion zu errichten.

(2) Die Sicherheitsinspektion hat die Aufgabe, die technische Sicherheit im gesamten Erzbergbau zu gewährleisten. Sie unterstützt zu diesem Zwecke die in den übrigen Betrieben des Erzbergbaus tätigen Sicherheitsinspektoren oder Beauftragten und unterhält gleichzeitig die Verbindung zu den technischen Bergbauinspektionen des Staatssekretariates für Kohle und Energie. Das trifft insbesondere auch für das Grubenrettungswesen zu. Bei grundsätzlichen Regelungen oder Entscheidungen für das Gebiet des Erzbergbaues, die durch die technischen Bergbauinspektionen zu treffen sind, ist eine vorherige Zustimmung des Ministers für Hüttenwesen und Erzbergbau notwendig.

§ 7

(1) In Betrieben mit mehr als 3000 Beschäftigten ist eine Sicherheitsinspektion zu errichten und mit zwei Sicherheitsinspektoren zu besetzen. Auf Antrag des Werkdirektors kann der Minister für Hüttenwesen und Erzbergbau die Einsetzung weiterer Sicherheitsinspektoren genehmigen.

(2) In Betrieben mit 500 bis zu 3000 Beschäftigten ist ein Sicherheitsinspektor einzusetzen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In Betrieben mit weniger als 500 Beschäftigten ist ein Sicherheitsbeauftragter einzusetzen. Sofern Art und Umfang der Produktion und der Betriebsanlagen auch in einem solchen Betriebe die Bestellung eines Sicherheitsinspektors erfordern, kann sie vom Minister für Hüttenwesen und Erzbergbau auf Antrag des Werkleiters genehmigt werden.

(4) Die betrieblichen Sicherheitsinspektionen oder Sicherheitsinspektoren unterstehen dem Werkdirektor oder dem Werkleiter unmittelbar. Das gleiche gilt für den Sicherheitsbeauftragten hinsichtlich dieser Funktion.

(5) Die betrieblichen Sicherheitsinspektoren sind hauptamtlich zu beschäftigen und dürfen in ihrer Tätigkeit durch Übertragung anderer Arbeiten nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Die in den §§ 5 bis 7 genannten Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten müssen die erforderliche fachliche Eignung besitzen.

Abschnitt III

Aufgaben der betrieblichen Sicherheitsinspektionen

§ 9

Die betrieblichen Sicherheitsinspektionen oder Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten haben folgende Aufgaben:

- a) den Werkleiter bei der Organisierung der technischen Sicherheit im Betrieb zu unterstützen und zu beraten,
- b) für die ständige Verbesserung der technischen Sicherheit und Hygiene im Betriebe zu sorgen,
- c) für besondere Arbeitsverfahren technische Betriebssicherheitsvorschriften im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion herauszugeben,
- d) die Instruktionen gemäß § 2 durchzuführen,
- e) die Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu überwachen; für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen; bei drohender Gefahr unverzüglich Abhilfe zu schaffen; die Entscheidung über einschneidende Maßnahmen trifft der Werkleiter; dies gilt insbesondere für die Stilllegung von Betriebsteilen und Betriebsanlagen,
- f) an Untersuchungen von Betriebsstörungen und Arbeitsunfällen sowie an Überprüfungen von Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen teilzunehmen,
- g) die der Überwachung unterliegenden Produktionseinrichtungen und Produktionsmittel zu registrieren und dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Untersuchungen fristgerecht durchgeführt werden,
- h) bei der Aufstellung und Durchführung der technischen Betriebspläne, des Investitionsplanes und des Betriebskollektivvertrages mitzuwirken und darüber sowohl den Sicherheitsorganen und dem Werkleiter wie auch der Belegschaft des Betriebes Rechenschaft zu geben.
- i) mit den Organen des Arbeitsschutzes, der gewerkschaftlichen Arbeitsschutzkommission sowie des Brandschutzes zusammenzuarbeiten.

§ 10

Diese Richtlinien treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1952

Ministerium
für Rüttenwesen und Erzbergbau
Selbmann
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung*) zum Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden.

Vom 15. März 1952

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 22. März 1950 über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden (GBl. S. 288) wird bestimmt:

§ 1

Die nach § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. August 1950 zum Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden (GBl. S. 855) erforderlichen nummerierten Sammelisten sind im Druckwege nach anliegendem Muster (Anlage) herzustellen.

§ 2

(1) Dem Oberbürgermeister oder Bürgermeister ist von dem Veranstalter oder einem Beauftragten mitzuteilen, wieviel Sammelisten und Ausweise (mit Angabe der Nummern) in der Gemeinde ausgegeben werden sollen.

(2) Der Oberbürgermeister oder Bürgermeister hat das Recht, die Zahl der Sammelisten und Ausweise nach Rücksprache mit dem Veranstalter oder einem Beauftragten zu begrenzen, wenn die Zahl in keinem Verhältnis zur Zahl der Einwohner steht.

(3) Mit der Ausgabe der Sammelisten und Ausweise darf erst begonnen werden, wenn der Oberbürgermeister oder Bürgermeister seine Zustimmung zur Zahl der Listen und Ausweise gegeben hat.

§ 3

Auf dem von dem Veranstalter oder einem Beauftragten herausgegebenen Werbematerial muß die auf der Sammlungsgenehmigung verzeichnete Art, Zeit und Zweckbestimmung der Sammlung wiedergegeben sein.

§ 4

Die §§ 2 und 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. September 1950 zum Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden (GBl. S. 1053) treten außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1952

Ministerium des Innern
I. V.: Warnke
Staatssekretär

*) 2. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950, S. 1053).

Anlage

(Muster)

zu § 1
vorstehender
Dritter Durchführungsbestimmung

Sammelliste Nr.*)

(gemäß § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1952 zum Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden — GBl. S. 301)

Veranstalter*):

Zweck der Sammlung oder Veranstaltung*):

Die Sammlung oder Veranstaltung ist genehmigt für das Gebiet*):

von*)

unter Nr.*)

Die Genehmigung ist veröffentlicht im*)

Seite*)

Diese Sammelliste ist in der Zahl der gemäß § 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1952 zum Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden (GBl. S. 301) ausgegebenen Listen enthalten.

Herr/Frau/Frl. ist von dem Unterzeichneten mit der Durchführung der Sammlung beauftragt.

..... den
(Ort) (Datum)

(Stempel des Veranstalters
oder Beauftragten)

(Unterschrift des Veranstalters
oder Beauftragten)

Lfd. Nr.	Name des Spenders	Betrag		Lfd. Nr.	Name des Spenders	Betrag	
		DM	Dpf			DM	Dpf

Weitere Einzeichnungen umseitig.

*) Die hier erforderlichen Eintragungen sind im Druckwege herzustellen, Handschriftliche oder mittels Schreibmaschine eingetragene Angaben an diesen Stellen sind ungültig.

Durchführungsanweisung zur Anordnung über Frauenmilchsammelstellen.

Vom 24. März 1952

Auf Grund des § 7 der Anordnung vom 24. Juli 1951 über Frauenmilchsammelstellen (GBl. S. 704) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bei der Prüfung des Bedarfs für die Errichtung einer Frauenmilchsammelstelle sind in erster Linie zu berücksichtigen:

- a) Bevölkerungsdichte,
- b) örtliche Verhältnisse.

Frauenmilchsammelstellen sind als selbständige Einrichtungen nur zu errichten, wenn die Angliederung an eine kommunale oder staatliche Einrichtung nicht möglich ist.

(2) Kinderkrankenhäuser, Säuglingsheime und dergleichen Anstalten dürfen Frauenmilch für den eigenen Bedarf außerhalb der Anstalt sammeln, wenn die betreffende Anstalt nicht im Tätigkeitsbereich einer Frauenmilchsammelstelle liegt. Sie bedürfen hierzu einer besonderen Erlaubnis des Ministeriums für Gesundheitswesen der Landesregierung. Die Einstellung von Ammen wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

Der Tätigkeitsbereich einer Frauenmilchsammelstelle wird durch die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Kreises bestimmt und bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen der Landesregierung. Er soll in den Tätigkeitsbereich anderer Frauenmilchsammelstellen nur dann hinüberreichen, wenn dieser durch die für ihn zuständige Frauenmilchsammelstelle nicht genügend versorgt ist.

§ 3

(1) Das Personal muß mindestens aus folgenden Personen bestehen:

- a) einem Arzt,
der die Frauenmilchsammelstelle laufend überwacht,
- b) einer hauptberuflich tätigen Leiterin,
- c) mehreren Hilfskräften (entsprechend der Kapazität).

(2) Der Arzt ist gegenüber der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises für die ärztliche Überwachung verantwortlich.

(3) Als Leiterinnen in Frauenmilchsammelstellen dürfen nur Hebammen, Säuglings- und Kinder-schwestern, Gesundheitsfürsorgerinnen und Krankenschwestern bestellt werden. Der Leiterin obliegt die gesamte Leitung der Frauenmilchsammelstelle mit Ausnahme der ärztlichen Überwachung.

(4) Die Einstellung als Leiterin einer Frauenmilchsammelstelle darf erst erfolgen, nachdem ein Aus-

bildungslehrgang an einer als Ausbildungsstätte anerkannten Frauenmilchsammelstelle erfolgreich besucht wurde.

§ 4

(1) Jede Milchspenderin ist zu Beginn des Spendens und dann in vierteljährlichen Abständen ärztlich zu untersuchen. Die Kosten trägt die Verwaltungsstelle, die die Frauenmilchsammelstelle unterhält.

(2) Frauen, die an ansteckenden Krankheiten, insbesondere an Syphilis oder Tuberkulose, leiden oder von denen bekannt ist, daß sie an einer solchen Krankheit gelitten haben, sowie Frauen, die Trägerinnen pathogener Keime sind, sind als Milchspenderinnen nicht zugelassen. Das gleiche gilt für Frauen, die Arzneimittel zu sich nehmen, welche in einer für den Säugling schädlichen Menge in die Milch übergehen können. Frauen, die eine Typhuserkrankung durchgemacht haben, dürfen als Milchspenderinnen erst dann zugelassen werden, wenn bei ihnen die Duodenalsondierung und die Blutuntersuchung auf Vi-Agglutinine durchgeführt worden ist und auf Grund des Untersuchungsergebnisses keinerlei Bedenken gegen die Zulassung als Milchspenderin bestehen.

(3) Die Wassermannsche Reaktion im Blut ist vor der Zulassung als Spenderin auszuführen und in Abständen von drei Monaten während der Dauer des Spendens zu wiederholen.

(4) Die Entwicklung des Kindes der Spenderin ist regelmäßig ärztlich zu überwachen. Der Säugling ist einmal im Monat in der Säuglingsfürsorgestelle vorzustellen.

§ 5

Die gesammelte Frauenmilch darf nur auf schriftliche ärztliche Verordnung abgegeben werden. Die ärztliche Verordnung darf jeweils nur für einen Zeitraum von drei Wochen ausgestellt werden.

§ 6

(1) Die Abteilungen Gesundheitswesen haben alle in Frauenmilchsammelstellen tätigen Personen vor Beginn der Arbeitsaufnahme einer Untersuchung zu unterziehen und Stuhlproben auf Typhus- und Paratyphusbazillen untersuchen zu lassen. Die körperliche Untersuchung ist monatlich, die Untersuchung auf Bazillenausscheidung mindestens einmal in sechs Monaten durchzuführen. Das Ergebnis der Untersuchung ist schriftlich festzuhalten. Das Untersuchungsergebnis ist der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises mitzuteilen.

(2) Das Personal der Frauenmilchsammelstelle ist bei der Einstellung schriftlich zu verpflichten, eigene Erkrankungen oder solche von Familienangehörigen an Typhus, Paratyphus, Ruhr oder bakterieller Lebensmittelvergiftung der Abteilung Gesundheitswesen sofort zu melden. Die erkrankten Angestellten und solche mit erkrankten Angehörigen sind sofort von der Arbeit freizustellen, bis die Untersuchung durch die Abteilung Gesundheitswesen er-

geben hat, daß keine Bedenken gegen die Weiterbeschäftigung bestehen. Hierüber stellt die Abteilung Gesundheitswesen eine schriftliche Bescheinigung aus.

§ 7

(1) Die Frauenmilchsammelstelle soll wenigstens über eine Milchküche, ein Untersuchungszimmer und Laboratorium und einen Warteraum verfügen. Je nach dem Umfang und der Größe ist die Errichtung eines Milchabgabe- und eines Vorratsraumes sowie eines Büroraumes anzustreben.

(2) Die Räume müssen den an Krankenanstalten zu stellenden hygienischen Anforderungen genügen. Die Lage der Räume ist so zu wählen, daß der An- und Abtransport den Anstaltsbetrieb nicht stört.

(3) Die Ausstattung der Räume mit Inventar soll entsprechend den Richtlinien dieser Durchführungsanweisung (Anlage) erfolgen.

§ 8

Der Milchspenderin sind von der Frauenmilchsammelstelle die zur Ablieferung ihrer Milchmengen benötigten Flaschen — wenn möglich auch Kühlkistchen — kostenlos und in gebrauchsfertigem Zustand zur Verfügung zu stellen. Die Einheitsflaschen fassen einen Inhalt von 200 ccm und weisen eine Unterteilung auf. Sie sind der Spenderin in einwandfreiem Zustand mit einer Nummer versehen zu übergeben. Bei der Erstabgabe der Flaschen ist die Milchspenderin von der Leiterin der Frauenmilchsammelstelle oder der von ihr Beauftragten sachgemäß zu belehren und praktisch zu unterweisen. Insbesondere sind ihr die notwendigen Handgriffe zur Gewinnung der Milch und ihre Einfüllung in die Flaschen zu zeigen. Die Milch wird von der Spenderin mit der Hand abgedrückt oder nötigenfalls mit der Abziehpumpe abgezogen und möglichst unmittelbar in die Flasche gespritzt oder eingezogen. Abziehpumpen werden nötigenfalls von der Frauenmilchsammelstelle zur Verfügung gestellt. Durch Numerierung der Flaschen wird die Milch jeder einzelnen Spenderin gekennzeichnet. Die Milch muß bis zum Abholen in den Haushaltungen kühl und dunkel aufbewahrt werden (Kühlkiste, Steintopf mit Wasser und Deckel). Bei der Einstellung der Spendetätigkeit sind die Flaschen und sonstigen Gebrauchsgegenstände von der Frauenmilchsammelstelle einzuziehen.

§ 9

Die von der Spenderin gelieferte Milch ist zu festgesetzten Zeiten abzuholen oder abzuliefern. Die Menge der abgegebenen Milch ist zu bescheinigen. Während des Transportes ist für die Kühlung der Milch unbedingt Sorge zu tragen. Bei Einsammlung der Milch durch Annahmestellen in verschiedenen Stadtgebieten (z. B. Milchläden), zu denen die Spenderinnen die Milch bringen, hat die Frauenmilchsammelstelle nach Abgabe bei der Annahmestelle die volle Verantwortung für die ordnungsmäßige Behandlung der Milch.

§ 10

Die zur Abgabe kommende Frauenmilch muß bestimmte Säuregrade aufweisen und frei von Krankheitskeimen und Verunreinigungen sein. Sie darf keinen Zusatz von tierischer Milch oder Wasser enthalten. Zur Feststellung, ob die abgelieferte Milch diesen Erfordernissen entspricht, muß sie auf Menge und Zusammensetzung baldmöglichst und noch vor der Sterilisierung in nachstehend geschilderter Weise untersucht werden. Das Zusammengießen von Einzelgaben derselben Spenderin vor der Untersuchung ist verboten.

a) Säureprobe

Täglich ist an jedem Flascheninhalt eine Lackmusprobe auszuführen. Mittels eines Metallstabes (soviel Fläschchen, soviel Stäbe) wird aus jeder Flasche ein Tropfen Milch auf blaues und rotes Lackmuspapier gebracht und nach dem Farbausfall die Säure bestimmt. Von Zeit zu Zeit ist eine Nachkontrolle mit Alizarol und Titration des Säuregrades nach Morwes (20 ccm Probe) oder nach Soxhlet-Henkel (50 ccm Probe) durchzuführen.

b) Untersuchung auf Wasserzusatz

An jedem Flascheninhalt jeder Spenderin ist jeden 5. bis 6. Tag, in Verdachtsfällen täglich, eine Untersuchung auf Wasserzusatz vorzunehmen. Die Bestimmung des spezifischen Gewichtes hat bei 15° C zu erfolgen. Liegt das spezifische Gewicht unter 1030, muß der Fettgehalt bestimmt werden und die fettfreie Trockensubstanz nach Fleischmann (Tabelle von Gerber) berechnet werden. Die fettfreie Trockensubstanz muß ungefähr um 8% liegen.

c) Untersuchung auf Kuhmilchzusatz

An jedem Flascheninhalt jeder Spenderin ist täglich eine Untersuchung auf Kuhmilchzusatz durch Fluoreszenzprüfung unter dem Vorsatzstück der Höhensonne vorzunehmen (Frauenmilch — blaue Fluoreszenz [bei gewissen Ernährungsweisen der Milchspenderin — Leber, Nieren, Milch und ihre Derivate — auch gelbliche Fluoreszenz], Kuhmilch — gelbe Fluoreszenz).

Bei Auftreten von Farbdifferenzen in Einzelportionen einer Spenderin muß die Prüfung auf Kuhmilchzusatz mit Hilfe der Antitiermilchserumprobe angestellt werden. Diese Prüfung wird wie folgt durchgeführt:

Ungefähr 5 ccm Frauenmilch werden in durchlochem Zentrifugenglas 5 bis 10 Minuten zentrifugiert, bis sich eine Fettschicht oben abgesetzt hat. Ein Tropfen des fettfreien Materials wird aus der Spitze des Glases auf den Objektträger gebracht; sodann werden vier Tropfen Antitiermilchserum, die mit Glasstab dem Fläschchen entnommen werden, hinzugesetzt, mit dem Milchtropfen verrührt und

kreisförmig geschwenkt. Im Falle eines Kuhmilchzusatzes zur Frauenmilch tritt nach ungefähr einer halben Minute schollige Gerinnung in den Randpartien auf.

§ 11

(1) Hat sich die Milch als einwandfrei erwiesen, dann wird sie fünf Minuten lang bei einem Stand von 100° C sterilisiert. Unmittelbar nach dem Erhitzen muß die Milch im Wasser gekühlt und sodann in den Eisschrank (+ 3 bis + 5° C) gestellt werden. Sie darf erst dann zur Abgabe gelangen, wenn die erhitzte Milch mindestens 5 Stunden im Eisschrank gestanden hat.

(2) Die Milchbestände sind täglich zu überprüfen. Falls Vorräte gehalten werden müssen, sind diese stets durch Frischeingänge zu ersetzen. Eine Abgabe von roher Milch ist nur statthaft, wenn diese von laufend ärztlich untersuchten Ammen einer Neugeborenen- oder Säuglingsstation stammt, die in dieser Anstalt wohnen. Für die Verabreichung von Trocken- und Gefriermilch bedarf es einer besonderen Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen der Landesregierung.

§ 12

Von der in den Kühlräumen vorhandenen Milch sind wenigstens zweimal jährlich Proben zu entnehmen. Die Untersuchung der Proben führen die Zentralstellen für Hygiene durch.

§ 13

Diese Durchführungsanweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. März 1952

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Anlage

zu § 7 Abs. 3
vorstehender Durchführungsanweisung

Richtlinien

für die Ausstattung
der Räume einer Frauenmilchsammelstelle mit Inventar.

a) In der Milchküche sollen vorhanden sein:

- 500 Flaschen
- 2 Abziehpumpen
- 1 Gaskocher mit mindestens 2 Flammen
- 3 Einkochtöpfe
- 6 Drahtkörbe
- 3 Thermometer für die Sterilisation der Milch
- 3 Trichter
- 1 Gestell für 500 Flaschen

1 Spültisch

100 Nummernschilder

30 farbige Schilder zur Kennzeichnung von Säureunterschieden
Datumschilder

1 Gestell für Nummern- und Datumschilder

1 Arbeitstisch mit Schubladen

1 Schrank mit Fächern für Wäsche

1 Schrank mit Fächern für Instrumentarium
Waschbecken mit fließendem Warm- und Kaltwasser, Wanduhr, Handtuchhalter, Papierkorb, Abfalleimer.

b) Als Instrumentarium sind außerdem erforderlich:

1 Säuregitter

100 Bogen Lackmuspapier

150 Stricknadeln

2 Glasbehälter

Titrierapparat

Wassergläser, Pipetten

Reagenzien für die Säurebestimmung

Laktodensimeter

Trockenmasseberechner

Einrichtung zur Fettbestimmung nach Gerber.

Analysenlampe mit Vorsatzstück

Flaschenständer

20 durchlochte Zentrifugengläser

1 Standardröhrchen

10 ccm Antitierrmilchserum

Reagenzgläser nebst Ständer

c) Im Untersuchungszimmer und Laboratorium sollen vorhanden sein:

Untersuchungstisch mit Auflage

Kinderwaage

Personenwaage

Längenmaße

Tisch für die Untersuchung der Milch

Schrank für Untersuchungsgegenstände

Anlage für fließendes Warm- und Kaltwasser

Ärzte- und Schwesternkittel

Kopftücher

Handtücher

Eisschrank oder Kühlraum

Schreibtisch

Garderobenständer

Schreibtisch mit Telephon

3 Stühle

Schrank für Kartothek

Schreibmaschine

Preisverordnung Nr. 237.

**Verordnung
über die Änderung der Preisverordnung Nr. 7.
Vom 18. März 1952**

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 7 vom 27. Oktober 1949 über die Änderung der Preisverordnung Nr. 136 über die Preise für Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts (GBl. S. 27) wird wie folgt geändert:

Im § 1 Ziffer 3 erhalten Abs. 1 und Abs. 3 folgende Fassung:

„3. § 4 der Preisverordnung Nr. 136 vom 28. Juni 1948 (PrVOBl. S. 181) wird wie folgt geändert:

(1) Die Deutsche Handelszentrale (DHZ) Kohle, Berlin, oder ihre Niederlassungen rechnen mit den Werken zu den vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Preisen ab.

(3) Die DHZ Kohle und ihre Niederlassungen sind berechtigt, für die von den Werken bezogenen Brennstoffmengen zur Deckung ihrer Unkosten bei Weitergabe der Brennstoffe einen Aufschlag von

0,15 DM je t	{	Rohbraunkohle, Trockenbraunkohle, Braunkohlenstaub,
0,40 DM je t	{	Braunkohlenbriketts, Braunkohlenschwelkoks

zu berechnen.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Berichtigungen

In der Verordnung vom 20. März 1952 über devastierte landwirtschaftliche Betriebe (GBl. S. 226) sind zwei Berichtigungen vorzunehmen:

1. Im § 1 Abs. 1 muß der 2. Satz richtig lauten:
„Für den Treuhänder gelten die Ausführungsbestimmungen vom 10. März 1949 zu der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrats (ZVOBl. I S. 193).“
2. Auf S. 227 muß im § 3 der Abs. 1 folgenden Wortlaut erhalten:

„§ 3

(1) Für die Betriebe, deren volle Produktionsfähigkeit ohne einen Überbrückungskredit nicht

mehr gesichert ist, kann die Deutsche Bauernbank über die bestehenden Kreditrichtlinien hinaus einen kurz- oder mittelfristigen Kredit gewähren.“

In der Ergänzung der Verordnung über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen vom 20. März 1952 (GBl. S. 227) muß auf S. 228 im § 7 der Abs. 1 richtig lauten:

„§ 7

(1) Bewirtschafter, die nach dem 15. März 1952 landwirtschaftliche Nutzfläche aufgaben, sind für die Erfüllung des Ablieferungssolls in landwirtschaftlichen Erzeugnissen in voller Höhe verantwortlich.“

**Hinweis auf Veröffentlichungen
im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 11 vom 10. April 1952 enthält:

	Seite
Bekanntmachung des Beschlusses vom 27. März 1952 über Maßnahmen zur weiteren Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit	35
Anordnung vom 3. April 1952 über die Errichtung des Instituts für Katalysatorforschung	36
Bekanntmachung vom 29. März 1952 über die vorübergehende Änderung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien	36

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 25. April 1952

Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 52	Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen	307
10. 4. 52	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen	308
10. 4. 52	Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte	309
10. 4. 52	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte	311
31. 3. 52	Anderungen und Ergänzungen der Instruktion über die Lizenzpflicht von Investitionsvorhaben außerhalb des Investitionsplanes	311
10. 4. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1952	312

Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen.

Vom 10. April 1952

In Anerkennung der Arbeit auf dem Gebiete der Vorschulischen Erziehung und als Verpflichtung für die vor den Kindergärtnerinnen stehenden Aufgaben der fortschrittlichen Erziehung wird zur Verbesserung ihrer materiellen Lage folgendes verordnet:

§ 1 Vergütungsgruppen

(1) Die Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen wird auf Grund nachstehender Gruppen vergütet:

Gruppe VII:

Kreisreferenten für Vorschulische Erziehung;

Gruppe VI:

Stellvertretende Kreisreferenten für Vorschulische Erziehung,

Leiter von Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen mit mehr als 8 Gruppen;

Gruppe V:

Leiter von Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen mit 4 bis 8 Gruppen;

Gruppe IV:

Leiter von Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen bis 3 Gruppen;

Gruppe III:

Kindergärtnerinnen;

Gruppe II:

Erziehungshelfer;

Gruppe I:

Erziehungshilfskräfte.

(2) Erzieherkräfte der Vorschulischen Erziehung an Sonderschulen werden abweichend wie folgt eingruppiert:

Gruppe VI:

Leiter von Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen an Sonderschulen mit mehr als 3 Gruppen;

Gruppe V:

Leiter von Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen an Sonderschulen bis 3 Gruppen;

Gruppe IV:

Kindergärtnerinnen an Sonderschulen;

Gruppe III:

Erziehungshelfer an Sonderschulen;

Gruppe II:

Erziehungshilfskräfte an Sonderschulen.

§ 2

Vergütungen der Gruppen VII bis III

(1) Die Vergütungssätze der Gruppen VII bis III regeln sich nach der Tabelle I der Anlage 1.

(2) Das Aufrücken in die nächstfolgende Vergütungsstufe dieser Gruppen erfolgt im Regelfalle alle 4 Jahre. Bei hervorragenden Leistungen kann die Höherstufung vorzeitig erfolgen. Von der Abteilung Unterricht und Erziehung im Kreise und von der BGL (Kommission für Arbeit und Löhne) begründete Vorschläge hierfür sind den Ministerien für Volksbildung der Landesregierungen zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Das Aufrücken kann durch die Ministerien für Volksbildung der Landesregierungen versagt wer-

den, wenn es nach Auffassung der Abteilung Unterricht und Erziehung im Kreise und der BGL (Kommission für Arbeit und Löhne) nicht durch eine entsprechende Leistung gerechtfertigt ist.

§ 3

Vergütungen der Gruppen II und I

Die Vergütungssätze der Gruppen II und I regeln sich nach der Tabelle II der Anlage 2. Sie werden innerhalb der Gruppen nach Qualifikation und Leistung festgesetzt; die Entscheidung hierüber trifft die Abteilung Unterricht und Erziehung im Kreise im Einvernehmen mit der BGL (Kommission für Arbeit und Löhne).

§ 4

Leistungsprämien

Für hervorragende Leistungen können im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel Leistungsprämien gezahlt werden, die nach Vorschlägen der Abteilungen Unterricht und Erziehung in den Kreisen und der zuständigen BGL (Kommission für Arbeit und Löhne) von den Ministerien für Volksbildung der Landesregierungen zu genehmigen sind.

§ 5

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit beträgt für alle Gruppen 48 Stunden in der Woche.

(2) Überstunden dürfen nur in Ausnahmefällen und auf Anweisung des Leiters der Abteilung Unterricht und Erziehung im Kreise sowie mit Zustimmung der zuständigen BGL geleistet werden. Die Überstunden werden mit 25% Zuschlag vergütet.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Alle bisherigen Tarifregelungen für Erzieherkräfte der Kindertagesstätten und Kinderwochenheime treten außer Kraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident I. V.: R a u
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium für Volksbildung
W a n d e l
Minister

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1
vorstehender
Verordnung

Tabelle I

Vergütungssätze der Gruppen VII bis III

Orts- klasse	Vergütungssätze				
Gruppe VII					
	DM	DM	DM	DM	DM
S	520,—	560,—	600,—	640,—	680,—
A	510,—	550,—	590,—	630,—	670,—
B	500,—	540,—	580,—	620,—	660,—
C	495,—	535,—	575,—	615,—	655,—
D	490,—	530,—	570,—	610,—	650,—

Noch: Anlage 1

Orts- klasse	Vergütungssätze				
Gruppe VI					
	DM	DM	DM	DM	DM
S	480,—	520,—	560,—	600,—	640,—
A	470,—	510,—	550,—	590,—	630,—
B	460,—	500,—	540,—	580,—	620,—
C	455,—	495,—	535,—	575,—	615,—
D	450,—	490,—	530,—	570,—	610,—
Gruppe V					
S	440,—	480,—	520,—	560,—	600,—
A	430,—	470,—	510,—	550,—	590,—
B	420,—	460,—	500,—	540,—	580,—
C	415,—	455,—	495,—	535,—	575,—
D	410,—	450,—	490,—	530,—	570,—
Gruppe IV					
S	400,—	440,—	480,—	520,—	560,—
A	390,—	430,—	470,—	510,—	550,—
B	380,—	420,—	460,—	500,—	540,—
C	375,—	415,—	455,—	495,—	535,—
D	370,—	410,—	450,—	490,—	530,—
Gruppe III					
S	340,—	380,—	420,—	460,—	500,—
A	330,—	370,—	410,—	450,—	490,—
B	320,—	360,—	400,—	440,—	480,—
C	315,—	355,—	395,—	435,—	475,—
D	310,—	350,—	390,—	430,—	470,—

Anlage 2

zu § 3
vorstehender
Verordnung

Tabelle II
Vergütungssätze der Gruppen II und I

Orts- klasse	Vergütungssätze	
	von	bis
Gruppe II		
	DM	DM
S	280,—	320,—
A	270,—	310,—
B	260,—	300,—
C	255,—	295,—
D	250,—	290,—
Gruppe I		
S	250,—	280,—
A	240,—	270,—
B	230,—	260,—
C	225,—	255,—
D	220,—	250,—

Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen.

Vom 10. April 1952

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen (GBl. S. 307) wird im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und für Arbeit der Regie-

rung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung § 1

(1) Die Eingruppierung der Erzieherkräfte erfolgt nach folgenden Tätigkeitsmerkmalen:

Gruppe VII

Kreisreferenten für Vorschulische Erziehung sind verantwortliche Leiter im Kreis für die gesamte Arbeit der vorschulischen Erziehung, und zwar vorwiegend auf pädagogischem Gebiet tätig.

Gruppe VI

a) Stellvertretende Kreisreferenten für Vorschulische Erziehung sind verantwortliche stellvertretende Leiter im Kreis für die gesamte Arbeit der vorschulischen Erziehung, und zwar vorwiegend auf dem Gebiete der Verwaltung tätig.

b) Leiter von Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen mit mehr als 8 Gruppen sind Kräfte, die für die gesamte Leitung dieser Kindertagesstätten und Kinderwochenheime in pädagogischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht verantwortlich sind.

Gruppe V

Die Tätigkeitsmerkmale der Leiter von Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen mit 4 bis 8 Gruppen entsprechen denen der Gruppe VI Buchstabe b.

Gruppe IV

Die Tätigkeitsmerkmale der Leiter von Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen bis 3 Gruppen entsprechen denen der Gruppe VI Buchst. b und der Gruppe V.

Gruppe III

Kindergärtnerinnen sind Erzieherinnen, die die Prüfung als Kindergärtnerin erfolgreich abgelegt haben und mit der Leitung einer Kindergruppe beauftragt sind.

Gruppe II

Erziehungshelfer sind Erzieher mit sechsmonatiger Kurzausbildung und abgelegter Prüfung als Erziehungshelfer, die mit der Leitung einer Kinder-

gruppe beauftragt sind. Kinderpflegerinnen mit abgeschlossener Ausbildung gelten als Erziehungshelfer.

Gruppe I

Erziehungshelferkräfte sind unausgebildete Kräfte, die pädagogische Arbeit in einer Kindergruppe leisten.

(2) Für Erzieherkräfte der vorschulischen Erziehung an Sonderschulen gelten die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale wie in Abs. 1 mit der Maßgabe, daß diese Erzieherkräfte ständig an Sonderschulen tätig sind.

(3) Die Kinderzahl der Gruppen in Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen (vgl. Vergütungsgruppen VI bis IV) richtet sich nach den Maßzahlen des Kulturentwicklungsplans. (Gruppenstärke: mindestens 17 Kinder.)

§ 2

Zu § 2 der Verordnung

(1) Die Höherstufung, das Aufrücken und das Versagen des Aufrückens bezieht sich auf die Stufen innerhalb der einzelnen Vergütungsgruppen. Bei neuer Eingruppierung in eine andere Gruppe (Gruppen VII bis III) ist von der gleichen, zuletzt erreichten Stufe auszugehen.

(2) Die Vorschläge auf vorzeitige Höherstufung wegen hervorragender Leistungen sind ausführlich zu begründen.

§ 3

Zu § 3 der Verordnung

Die Zuschläge zu den Grundgehältern können insgesamt bis zu 7% des Gesamtgrundlohnaufkommens betragen.

§ 4

Zu §§ 2, 3 und 4 der Verordnung

Bei Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen an Sonderschulen für Mindersinnige (Blinde, Gehörlose, Taubstummenblinde) und Sinnesschwache (Sichschwache und Schwerhörige) tritt an die Stelle der Abteilung Unterricht und Erziehung im Kreise das Referat Sonderschulen im Ministerium für Volksbildung der Landesregierung.

Berlin, den 10. April 1952

Ministerium für Volksbildung
Wandel
Minister

Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte.

Vom 10. April 1952

In Anerkennung der Bedeutung der Arbeit auf dem Gebiet der Heimerziehung und der bisher erzielten Erfolge sowie als Verpflichtung für die weitere Hebung des wissenschaftlichen Niveaus wird zur Verbesserung der materiellen Lage der Heimerzieherkräfte folgendes bestimmt:

§ 1

Vergütungsgruppen

(1) Die Vergütungen der Heimerzieherkräfte werden auf Grund nachstehender Gruppen gezahlt:

Gruppe VIII:

Leiter von Aufnahme- und Beobachtungsheimen,
Leiter der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung

in den kreisfreien Städten Leipzig, Dresden, Chemnitz, Halle (Saale), Magdeburg, Schwerin, Weimar, Erfurt, Rostock und Görlitz;

Gruppe VII:

Leiter von Normalheimen mit einer Kapazität von über 100 Kindern oder Jugendlichen,
Leiter der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung in den Kreisen, soweit nicht in Gruppe VIII;

Gruppe VI:

Leiter von Normalheimen mit einer Kapazität von 51 bis 100 Kindern oder Jugendlichen,
pädagogische Bearbeiter in den Abteilungen Jugendhilfe/Heimerziehung der kreisfreien Städte

52 308 6711
S. 3 3 1 10. 1. 52
Ministerium für
Volksbildung
Wandel
Minister

Leipzig, Dresden, Chemnitz, Halle (Saale), Magdeburg, Schwerin, Weimar, Erfurt, Rostock und Görlitz;

Gruppe V:

Leiter von Normalheimen mit einer Kapazität bis zu 50 Kindern oder Jugendlichen, leitende Erzieher in Normalheimen, pädagogische Bearbeiter für Jugendhilfe und Heimerziehung in den Abteilungen des Kreisrats für Volksbildung, soweit nicht in Gruppe VI;

Gruppe IV:

Erzieher;

Gruppe III:

Erzieherkräfte mit Kurzausbildung;

Gruppe II:

Erziehungshilfskräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung in nichtpädagogischen Berufen;

Gruppe I:

Erziehungshilfskräfte ohne Ausbildung.

(2) Erzieherkräfte und Leiter an Spezialheimen und Sonderschulinternaten werden jeweils eine Gruppe höher eingestuft.

(3) Soweit vollausgebildete Lehrkräfte zu pädagogischer Arbeit in Kinderheime entsandt werden, erhalten sie auch weiterhin ihre Vergütungen als Lehrer nach der Verordnung vom 25. Januar 1951 zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 49).

§ 2

Vergütung der Gruppen VIII bis III

(1) Die Vergütungssätze der Gruppen VIII bis III regeln sich nach Tabelle I der Anlage 1.

(2) Das Aufrücken in die nächstfolgende Vergütungsstufe dieser Gruppen erfolgt im Regelfalle alle 4 Jahre. Bei hervorragenden Leistungen kann die Höherstufung vorzeitig erfolgen. Vom Kreisrat für Volksbildung und von der BGL (Kommission für Arbeit und Löhne) begründete Vorschläge hierfür sind den Ministerien für Volksbildung der Landesregierungen zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Das Aufrücken kann durch die Ministerien für Volksbildung der Landesregierungen versagt werden, wenn es nach Auffassung des Kreisrates für Volksbildung und der BGL (Kommission für Arbeit und Löhne) nicht durch eine entsprechende Leistung gerechtfertigt ist.

§ 3

Vergütung der Gruppen II und I

Die Vergütungssätze der Gruppen II und I regeln sich nach Tabelle II der Anlage 2. Sie werden innerhalb der Gruppen nach Qualifikation und Leistung festgelegt; die Entscheidung hierüber trifft der Kreisrat für Volksbildung im Einvernehmen mit der BGL (Kommission für Arbeit und Löhne).

§ 4

Leistungsprämien

Für hervorragende Leistungen können im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel Leistungsprämien gezahlt werden, die nach den Vorschlägen der Kreisräte für Volksbildung und der BGL (Kommission für Arbeit und Löhne) von den Ministerien für Volksbildung der Landesregierungen genehmigt werden.

§ 5

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit beträgt für alle Gruppen 48 Stunden in der Woche.

(2) Überstunden in der Heimerziehung dürfen nur in Ausnahmefällen und auf Anweisung des Leiters der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung des Kreises oder des Landes sowie mit Zustimmung der zuständigen BGL geleistet werden. Diese Überstunden werden mit 25% Zuschlag vergütet.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Alle bisherigen Tarifregelungen für Heimerzieherkräfte treten außer Kraft.

§ 8

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1952

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident

Ministerium für
Volksbildung

I. V.: R a u

W a n d e l

Stellvertreter des
Ministerpräsidenten

Minister

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1
vorstehender
Verordnung

Tabelle I

Vergütungssätze der Gruppen VIII bis III

Orts- klasse	Vergütungssätze				
Gruppe VIII					
S	DM 680,—	DM 720,—	DM 760,—	DM 800,—	DM 840,—
A	670,—	710,—	750,—	790,—	830,—
B	660,—	700,—	740,—	780,—	820,—
C	655,—	695,—	735,—	775,—	815,—
D	650,—	690,—	730,—	770,—	810,—
Gruppe VII					
S	500,—	540,—	580,—	620,—	660,—
A	490,—	530,—	570,—	610,—	650,—
B	480,—	520,—	560,—	600,—	640,—
C	475,—	515,—	555,—	595,—	635,—
D	470,—	510,—	550,—	590,—	630,—
Gruppe VI					
S	460,—	500,—	540,—	580,—	620,—
A	450,—	490,—	530,—	570,—	610,—
B	440,—	480,—	520,—	560,—	600,—
C	435,—	475,—	515,—	555,—	595,—
D	430,—	470,—	510,—	550,—	590,—
Gruppe V					
S	420,—	460,—	500,—	540,—	580,—
A	410,—	450,—	490,—	530,—	570,—
B	400,—	440,—	480,—	520,—	560,—
C	395,—	435,—	475,—	515,—	555,—
D	390,—	430,—	470,—	510,—	550,—

Noch: Anlage 1

Orts- klasse	Vergütungssätze				
	DM	DM	DM	DM	DM
Gruppe IV					
S	380,—	420,—	460,—	500,—	540,—
A	370,—	410,—	450,—	490,—	530,—
B	360,—	400,—	440,—	480,—	520,—
C	355,—	395,—	435,—	475,—	515,—
D	350,—	390,—	430,—	470,—	510,—
Gruppe III					
S	340,—	380,—	420,—	460,—	500,—
A	330,—	370,—	410,—	450,—	490,—
B	320,—	360,—	400,—	440,—	480,—
C	315,—	355,—	395,—	435,—	475,—
D	310,—	350,—	390,—	430,—	470,—

Anlage 2

zu § 3
vorstehender
Verordnung

Tabelle II**Vergütungssätze der Gruppen II und I**

Ortsklasse	Vergütungssätze	
	von	bis
Gruppe II		
	DM	DM
S	320,—	360,—
A	310,—	350,—
B	300,—	340,—
C	295,—	335,—
D	290,—	330,—
Gruppe I		
S	270,—	310,—
A	260,—	300,—
B	250,—	290,—
C	245,—	285,—
D	240,—	280,—

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die
Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte.
Vom 10. April 1952**

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte (GBl. S. 309) wird im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung: § 1

Die Eingruppierung der Heimerzieherkräfte erfolgt nach folgenden Tätigkeitsmerkmalen:

A. Gruppen VIII bis V

1. Leiter von Heimen sind Kräfte, die für die gesamte Leitung dieser Heime in pädagogischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht verantwortlich sind.
2. Leiter und pädagogische Bearbeiter in den Abteilungen Jugendhilfe und Heimerziehung der Kreise sind Kräfte, die mit der gesamten Leitung oder der pädagogischen Bearbeitung von Angelegenheiten der Jugendhilfe und der Heimerziehung bei den Kreisräten für Volksbildung betraut sind.

3. Leitende Erzieher sind Kräfte, die, ohne Leiter des gesamten Heimes zu sein, mit der pädagogischen Anleitung und Weiterbildung von Erzieherkräften betraut sind.

B. Gruppe IV

Als Erzieher gelten Kräfte mit mindestens zweijähriger Ausbildung als Fürsorger, Jugendleiter oder Kindergärtnerin und solche Kräfte, die eine Erzieherprüfung nach den Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik abgelegt haben.

C. Gruppe III

Als Kurzausbildung gelten Lehrgänge mit pädagogischem Charakter von mindestens 3 Monaten Dauer.

D. Gruppe I

Erziehungshilfskräfte ohne Ausbildung sind Kräfte ohne pädagogische und sonstige abgeschlossene Ausbildung in anderen Berufen.

§ 2**Zu § 2 der Verordnung:**

(1) Die Höherstufung, das Aufrücken und das Versagen des Aufrückens bezieht sich auf die Stufen innerhalb der einzelnen Vergütungsgruppen. Bei neuer Eingruppierung in eine andere Gruppe (VIII bis III) ist von der gleichen, zuletzt erreichten Stufe auszugehen.

(2) Die Vorschläge auf vorzeitige Höherstufung wegen hervorragender Leistungen sind ausführlich zu begründen.

§ 3**Zu § 3 der Verordnung:**

Die Zuschläge zu den Grundgehältern können insgesamt bis zu 70% des Gesamtgrundlohnaufkommens betragen.

§ 4**Zu §§ 2, 3 und 4 der Verordnung:**

Bei Sonderschulinternaten für Minderjährige (Blinde, Gehörlose, Taubstummblinde) und Sinnesschwache (Sehschwache und Schwerhörige) tritt an die Stelle des Kreisrates für Volksbildung oder des Leiters der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung das Referat Sonderschulen im Ministerium für Volksbildung der Landesregierung.

Berlin, den 10. April 1952

Ministerium für Volksbildung
Wandel
Minister

**Änderungen und Ergänzungen der Instruktion
über
die Lizenzpflicht von Investitionsvorhabern
außerhalb des Investitionsplanes.**

Vom 31. März 1952

Die Instruktion vom 25. April 1951 über die Lizenzpflicht von Investitionsvorhaben außerhalb des Investitionsplanes (GBl. S. 343) bleibt bis auf Widerruf mit folgenden Änderungen und Ergänzungen in Kraft:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

(1) Alle Investitionsvorhaben und sonstigen Vorhaben, die nicht durch den Volkswirtschafts-

plan — Plan der Investitionen, Plan der Generalreparaturen, Plan der Werterhaltung — bestätigt worden sind, dürfen nur nach Erteilung einer Lizenz durchgeführt werden.

(2) Als lizenzpflichtiges Investitionsvorhaben gilt der gesamte Umfang eines Vorhabens einschl. aller Nebenanlagen, Ausrüstungen und Einrichtungen.

Die anderen Bestimmungen dieses Paragraphen entfallen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Die Lizenzpflicht nach § 1 erstreckt sich nicht auf Investitionsvorhaben, für deren Durchführung planmäßig verteilte Materialien und Waren nicht gefordert werden.

3. § 3 Abs. 1, Zeile 1 bis 5, erhält folgende Fassung:

(1) Eine Lizenz ist bei den im Abs. 2 genannten Dienststellen zu beantragen. Dabei sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen in zweifacher, bei Vorhaben über 25 000,— DM in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Vor Erteilung einer Lizenz bei Investitionsvorhaben über 250 000,— DM hat das Ministerium für Aufbau der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das Einverständnis der zuständigen Ministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen.

5. § 4 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Die Lizenznehmer sind zu verpflichten, die lizenzerteilende Dienststelle unverzüglich zu unterrichten, wenn das geplante Vorhaben nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann. In diesen Fällen ist die Lizenz zu kürzen.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

Das für die Durchführung der Bauarbeiten erforderliche Material wird dem bauausführenden Betrieb auf Grund der Bauverträge zugewiesen oder dem Lizenznehmer, wenn er die Bauarbeiten ohne Inanspruchnahme eines Baubetriebes ausführt.

Die Zuweisung erfolgt

a) für die zentralgeleiteten bauausführenden Betriebe durch das für die Durchführung des Planes der Bauwirtschaft verantwortliche Ministerium für Aufbau;

b) für die örtlichen volkseigenen Baubetriebe, die sonstigen bauausführenden Betriebe und das bauausführende Handwerk durch die Landesregierungen.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

Die Bearbeitung eines Lizenzantrages, von der Einreichung bis zur Entscheidung, ist gebührenfrei.

Berlin, den 31. März 1952

Staatliche Plankommission

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Leuschner
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Lieferung von Erntebindegarn
an die Landwirtschaft zur Ernte 1952.

Vom 10. April 1952

Auf Grund § 7 der Verordnung vom 10. April 1952 über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1952 (GBl. S. 296) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Abs. 2

(1) Anspruch auf Bezug von Erntebindegarn über die zuständige Bäuerliche Handelsgenossenschaft haben sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe einschl. der landwirtschaftlichen Betriebe der öffentlichen Hand, die einen Anbaubescheid zur Ernte 1952 erhalten haben, soweit es sich nicht um von der Maschinenausleihstation (MAS) zu bindernde Flächen handelt. Ausgenommen hiervon sind volkseigene Betriebe, die den bisherigen Vereinigungen Volkseigener Güter angehörten (vgl. § 3).

(2) Erntebindegarn darf grundsätzlich nur gegen Vorlage des Anbaubescheides an die Endverbraucher bis zur Höhe der auf dem Anbaubescheid vermerkten Bezugsberechtigung in vollen Rollen abgegeben werden.

(3) Mit Abschluß eines Mahdvertrages hat die MAS gleichzeitig auf der Rückseite des Anbaubescheides folgenden Vermerk einzutragen:

„Mahdvertrag über ... ha abgeschlossen.

Erntebindegarn wird von der MAS gestellt.“

Die Eintragung ist durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen. Soweit Mahdverträge vor Erlaß dieser Verordnung abgeschlossen wurden, sind die entsprechenden Eintragungen unverzüglich nachzuholen.

(4) Für alle landwirtschaftlichen Betriebe wird das Bezugsrecht vom zuständigen Bürgermeister auf der Rückseite des Anbaubescheides wie folgt vermerkt:

„1. Gesamtanbaufläche für Getreide
und Winteröfrüchte ha
2. Von der MAS zu bindernde Fläche ha
verbleiben für den Bezugsanspruch ha

Bezugsanspruch:

..... ha mal kg (Grundnorm)
= kg Erntebindegarn

+ Zusatzmenge lt. Entscheidung der Gemeindeanbauplankommission

= kg Erntebindegarn

Insgesamt kg Erntebindegarn

(in Worten kg)

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift
des Bürgermeisters.“

(5) Ist die Rückseite des Anbaubescheides anderweitig beschriftet und kein Platz für die einzutragende Bezugsberechtigung vorhanden, so ist vom Bürgermeister ein Blatt als Verlängerung anzukleben. Die Klebestelle ist zweimal mit dem Dienststempel zu versehen.

Zu § 1 Abs. 3

§ 2

- (1) a) Den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen wird das Zusatzkontingent an Erntebindegarn, das für nicht von der MAS zu bindende Flächen bestimmt ist, formlos mitgeteilt.
- b) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung unter Mitarbeit der Landesbauplankommission hat die zugeteilte Erntebindegarnmenge auf die Kreise differenziert zu verteilen. Als wesentlichster Punkt ist hierbei die Produktionsleistung (Ernteerträge) zu berücksichtigen.
- c) Die Landesregierung — Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — teilt die festgelegte Zusatzmenge den Kreisen mit. Der Deutschen Handelszentrale Industrie-Textilien, Zentralstelle für Erntebindegarn, Chemnitz, Lotharstraße 9, ist von der Landesregierung — Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — eine Aufstellung über die Verteilung der Zusatzmengen auf die Kreise zuzustellen.
- (2) a) Der Rat des Kreises — Abteilung Landwirtschaft — hat unter Mitarbeit der Kreisbauplankommission die zugeteilte Zusatzbindegarnmenge, die für nicht von der MAS zu bindende Flächen bestimmt ist, auf Schwerpunkt-Gemeinden differenziert zu verteilen. Als wesentlichster Punkt ist hierbei die Produktionsleistung (Ernteerträge) zu berücksichtigen.
- b) Der Rat des Kreises — Abteilung Landwirtschaft — teilt die festgelegte Zusatzmenge den Gemeinden mit.
- c) Der Rat des Kreises — Abteilung Landwirtschaft — teilt dem für die Bindegarnversorgung zuständigen Staatlichen Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf die Zusatzmenge für die einzelnen Gemeinden, geordnet nach Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, in Form einer Aufstellung mit. Dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung ist eine Durchschrift einzureichen.
- (3) a) Der Rat der Gemeinde unter Mitarbeit der Gemeindebauplankommission hat die zugeteilte Zusatzbindegarnmenge auf die einzelnen bäuerlichen Betriebe differenziert zu verteilen. Die von der MAS zu bindenden Flächen sind dabei nicht zu berücksichtigen. Als wesentlichster Punkt ist hierbei die Produktionsleistung (Ernteerträge) zu berücksichtigen. Durch die differenzierte Verteilung in der Gemeinde darf die Landesgrundnorm in der Regel nur bis zu 1 kg/ha überschritten werden.
- b) Der Bürgermeister hat der zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft bis zum 30. April 1952 eine Liste mit folgenden Angaben einzureichen:
- „Bezugsberechtigter,
Hektar-Fläche,
Landesgrundnorm,
Bezugsanspruch lt. Landesgrundnorm
in Kilogramm,

Zusatzmenge in Kilogramm,
Gesamtbezugsanspruch in Kilogramm.“

Eine Durchschrift dieser Meldung ist vom Bürgermeister dem Rat des Kreises — Abteilung Landwirtschaft — zuzustellen.

Zu § 1 Abs. 4

§ 3

(1) Die volkseigenen Güter haben die zu bindende Fläche (Getreide und Winteröfrüchte lt. Anbauplan) dem zuständigen Staatlichen Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf mitzuteilen. Die Meldung ist vom Betriebsleiter zu unterschreiben.

(2) Das Staatliche Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf hat über die Höhe des Bezugsanspruches des volkseigenen Gutes auf der Rückseite der im Abs. 1 genannten Mitteilung folgenden Vermerk einzutragen:

„Bezugsanspruch: ha mal kg = kg
Erntebindegarn

Ort und Datum Stempel und Unterschrift.“

(3) Die Ausgabe von Erntebindegarn an volkseigene Güter ist auf der Rückseite der im Abs. 1 angeführten Mitteilung durch das Staatliche Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf mit Menge, Datum, Stempel und Unterschrift zu vermerken. Erfolgt die Ausgabe ratenweise, so sind die Teilmengen anzugeben und bis zur Höhe des Gesamtanspruches aufzurechnen.

Zu § 1 Abs. 5

§ 4

(1) Die MAS haben den für die Erntebindegarnversorgung zuständigen Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf die entsprechend der Kapazität zu bindende Hektarfläche, für die Mahdverträge abgeschlossen werden, mitzuteilen. Für die Richtigkeit der Mitteilung ist der Leiter der MAS verantwortlich.

(2) Das Staatliche Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf hat über die Höhe des Bezugsanspruches der MAS auf der Rückseite der im Abs. 1 genannten Mitteilung folgenden Vermerk einzutragen:

„Bezugsanspruch: ha mal kg = kg
Erntebindegarn.

Ort und Datum Stempel und Unterschrift.“

(3) Die Ausgabe von Erntebindegarn an MAS ist auf der Rückseite der im Abs. 1 angeführten Mitteilung durch das Staatliche Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf mit Menge, Datum, Stempel und Unterschrift zu vermerken. Erfolgt die Ausgabe ratenweise, so sind die Teilmengen anzugeben und bis zur Höhe des Gesamtanspruches aufzurechnen.

(4) Die bei den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung lagernden und für die MAS vorgesehenen Erntebindegarnmengen sind nach den Weisungen des Staatlichen Kreiskontors für landwirtschaftlichen Bedarf von den MAS sofort zu übernehmen und ordnungsgemäß einzulagern. Ein Übernahmeprotokoll ist anzufertigen, von dem außer den Beteiligten das zuständige Staatliche Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf ein Exemplar erhält.

(5) Zwischen den MAS und den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf sind Einlagerungsverträge abzuschließen.

(6) Die von den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften übernommenen Erntebindegarmengen sind gemäß Abs. 3 von dem Staatlichen Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf den MAS anzurechnen.

(7) Die Binderbedienungen der MAS haben Kontrollbücher über den Verbrauch von Erntebindegarn bei der Mahd zu führen. Die Kontrollbücher müssen folgende Eintragungen enthalten:

„Vertragspartner,
Wohnort,
Kreis,
Mahdfläche in Hektar,
Verbrauch von Erntebindegarn in Kilogramm.“

Die Kontrollbücher sind wöchentlich aufzurechnen. Die Ergebnisse sind listenmäßig festzuhalten, für das Meldewesen auszuwerten und sorgfältig als Verbrauchsnachweis aufzubewahren.

(8) Bei nachträglich abgeschlossenen Mahdverträgen ist die MAS dafür verantwortlich, daß keine Doppelbelieferung an Erntebindegarn erfolgt. Gegebenenfalls ist die Rückgabe durch den Bürgermeister an die Bäuerliche Handelsgenossenschaft zu veranlassen.

(9) Die MAS sind verpflichtet, die Mengen Erntebindegarn, die zur Erfüllung ihrer Mahdverträge nicht benötigt werden, den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf wieder zur Verfügung zu stellen. Die Rückgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß eine anderweitige Verwendung zur Ernte 1952 möglich ist.

Zu § 3

§ 5

Die Abgabe des Erntebindegarns an Endverbraucher erfolgt zu einheitlichen Kleinhandelspreisen jeweils für Faser- und Papier-Erntebindegarn. Der Abgabepreis von Erntebindegarn für die volkseigenen Güter und die MAS wird in der vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassenden Preisverordnung besonders festgesetzt.

Zu § 4

§ 6

(1) Die Abgabe des Erntebindegarns für landwirtschaftliche Betriebe ist auf der Rückseite des Anbaubescheides mit Menge, Datum, Stempel und Unterschrift zu vermerken. Erfolgt die Ausgabe ratenweise, so sind die Teilmengen zu vermerken und bis zur Höhe des Bezugsrechtes aufzurechnen.

(2) Die Bäuerliche Handelsgenossenschaft darf nur solche Erntebindegarne zum Verkauf bringen, die ausdrücklich für die Ernte 1952 vorgesehen worden sind. Dabei sind die auszubehenden Mengen bis zur Höhe des Bezugsrechtes auf volle Rollen nach unten abzurunden. Zur Vermeidung von Härten wird die Gewährung eines Gewichtsausgleiches über die Bezugsberechtigung hinaus in Höhe bis zu 20% des Gewichtes einer Rolle gestattet.

Beispiel:

Hat ein bäuerlicher Betrieb eine Bezugsberechtigung für 17,2 kg Erntebindegarn und beträgt

das Rollengewicht 2,2 kg, so kann der Betrieb 8 Rollen beziehen = 17,6 kg, was einem Rollengewichtsausgleich von 18,2% entspricht.

Zu § 6

§ 7

(1) Die Bäuerliche Handelsgenossenschaft hat über die Ausgabe von Erntebindegarn Listen nach folgendem Muster zu führen:

Spalte 1: Datum der Ausgabe,

Spalte 2: Name und Wohnort des Empfängers,

Spalte 3: Auf Bezugsrecht erhaltene Erntebindegarmengen, unterteilt

a) laut Grundnorm erhaltene Bezugsmenge in Kilogramm;

b) Zusatzmenge in Kilogramm.

Die Listen sind monatlich abzuschließen und sorgfältig aufzubewahren.

(2) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf melden dem Rat des Kreises — Abteilung Landwirtschaft — monatlich den Stand der Auslieferungen an Erntebindegarn an die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, volkseigenen Güter und MAS. Der Rat des Kreises hat das Recht, die Auslieferung des Erntebindegarns zu kontrollieren.

(3) a) Die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften melden bis zum 25. August 1952 mit dem Stand vom 20. August 1952 den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf alle nicht verkauften Bestände an Erntebindegarn aus dem Versorgungsjahr 1952.

b) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf fassen bis zum 5. September 1952 die Meldungen der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften zusammen und melden die Gesamtmenge zuzüglich des eigenen Lagerbestandes an Erntebindegarn der Deutschen Handelszentrale Industrie-Textilien.

c) Die Deutsche Handelszentrale Industrie-Textilien gibt bis zum 20. September 1952 eine Zusammenfassung der Meldungen der Kreiskontore an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Allgemeines

(1) Zum Handel oder als Verteiler von Erntebindegarn werden nur die in dieser Durchführungsbestimmung genannten meldepflichtigen Verteilerstellen zugelassen.

(2) In Ausnahme zu dieser Durchführungsbestimmung ist den annahmeherechtigten Verarbeiterbetrieben von Abfällen und Enden direkte Rücklieferung an landwirtschaftliche Betriebe gemäß der in Kraft bleibenden Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1950 zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft (GBl. S. 1132) gestattet.

Berlin, den 10. April 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 26. April 1952

Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 52	Verordnung über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1953	315
15. 4. 52	Anordnung über die Preisregelung des freien Verkaufes von Zucht- und Nutzvieh	316
15. 4. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett ab 1. September 1950	316
31. 3. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das Ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Staatliche Geologische Kommission	317
31. 3. 52	Bekanntmachung der Prämienordnung über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott	319
15. 4. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisanordnung Nr. 202 — Festsetzung von Preisen für Spielwaren und zur Preisanordnung Nr. 203 — Festsetzung von Preisen für Christbaumschmuck	321
17. 4. 52	Preisverordnung Nr. 238 — Verordnung über die Ergänzung der Preisverordnung Nr. 35 über die Preise für Benzin, Dieselkraftstoff und Treibgas	321
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 12 vom 22. April 1952 und im Ministerialblatt Nr. 13 vom 24. April 1952	322

52 315 081
VO 17. 4. 52
Hinweis
AG 22. 12. 51
51 081 081

Verordnung

über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1953

Vom 17. April 1952

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wunschanbaupläne und nach Abstimmung mit dem volkswirtschaftlichen Bedarf beschließt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung der Anbauplanung zur Ernte 1953 nachstehende Verordnung:

§ 1

Zur Sicherung der Bestellung der Ackerflächen zur Ernte 1953 und der Saatgutversorgung im Jahre 1954 werden nachstehende Pläne bestätigt:

- der Plan der Anbauflächen landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1953 einschl. Zwischenfruchtanbau und natürlicher Grünlandflächen,
- der Plan der Saatguterzeugungsflächen zur Ernte 1953,

- der Plan zur Durchführung der Winterfurche im Herbst 1952.

§ 2

Die weitere Spezifizierung der bestätigten Pläne hat durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu erfolgen.

§ 3

(1) Die Pläne werden den Ländern von der Staatlichen Plankommission bis zum 18. April 1952 übergeben.

(2) Die Aufteilung der Länderpläne auf die Kreise erfolgt bis zum 5. Mai 1952.

(3) Die Aufteilung auf die Kreise ist vom Landtag zu bestätigen. Die Aufteilung der Pläne der Kreise auf die Gemeinden erfolgt bis zum 22. Mai 1952. Die Aufteilung auf die Gemeinden ist vom Kreistag zu bestätigen.

(4) Die Bürgermeister haben die Aufteilung durch Aushang oder Auslage öffentlich bekanntzumachen und Versammlungen durchzuführen, in welchen die Aufschlüsselung mit den Bauern zu beraten ist. Die Aufteilung auf die Bauern ist von der Gemeindevertretung zu bestätigen. Am 15. Juni 1952 muß jeder Betrieb im Besitz seines abgestimmten endgültigen Anbaubescheides sein.

(5) Die Aufteilung der Pläne für die volkseigenen Güter erfolgt von den zuständigen Hauptabteilungen der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen. Die Anbaupläne müssen bis zum 15. Juni 1952 in jedem einzelnen Volkseigenen Gut (VEG) vorliegen.

§ 4

Die Pläne bilden die Grundlage für die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1953.

§ 5

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist verantwortlich für die Durchführung der Pläne der VEG, der bäuerlichen und sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe, einschl. der örtlichen volkseigenen Landwirtschaft.

§ 6

Die erforderlichen Richtlinien erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf.

§ 7

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVBl. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Die in den bestätigten Plänen enthaltenen Aufgaben der landwirtschaftlichen Betriebe von Groß-Berlin sind abgestimmt. Sie werden unter der Leitung des Magistrats von Groß-Berlin durchgeführt.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. April 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident für Land- und Forstwirtschaft
Grotewohl

Ministerium

Scholz

Minister

Anordnung

Über die Preisregelung des freien Verkaufes von Zucht- und Nutzvieh.

Vom 15. April 1952

Zur Steigerung der Viehhaltung, insbesondere der Versorgung viehschwacher Betriebe mit Zucht- und Nutzvieh, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Verkauf von Zucht- und Nutzvieh ohne Anrechnung auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh kann in Angleichung an die Preisbildung beim freien Aufkauf von Schlachtvieh erfolgen, wenn der Verkäufer sein Ablieferungssoll in Schlachtvieh für die abgelaufene Zeit sowie für das laufende Quartal erfüllt hat und darüber hinaus die weitere Erfüllung der Pflichtablieferung in Schlachtvieh sowie die Erfüllung des Planes der Viehhaltung gewährleistet ist.

§ 2

Die von den volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh beim freien Verkauf von Zucht- und Nutzvieh zu zahlenden Höchstpreise sind von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik festzusetzen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1952

Ministerium
für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung

über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett
ab 1. September 1950.

Vom 15. April 1952

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 17. August 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett ab 1. September 1950 (GBl. S. 843) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genuß-

* 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 233).

mittelindustrie der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Um die fischverarbeitenden Betriebe im freien Wettbewerb zur Herstellung von Fischwaren bester Qualität zu veranlassen, können diese Betriebe Fischwaren aller Art (Konserven, Präserven, Marinaden, Räucherwaren) nach eigenen Rezepten herstellen.

§ 2

(1) Die Anlage zu § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. August 1950 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett ab 1. September 1950 (GBl. S. 857), betreffend Abgabennormen für Fische, wird aufgehoben.

(2) Bei Abgabe von Fischen auf Fischmarken sind für 1000 g Fischmarken zu liefern:

1. frische dorschartige Fische, ausgenommen, ohne Kopf, und frische, nicht ausgenommene Plattfische mit Kopf 1,8 kg,
2. frische Plattfische, ausgenommen, mit Kopf, ferner frische Heringe und sonstige Frischfische, unzerteilt 1,5 kg,
3. frische Aale, zerteilte frische oder gesalzene Fische sowie Salzheringe 1,3 kg,
4. Marinaden und Räucherwaren (einschl. Konserven und Präserven) 1,0 kg.

§ 3

(1) Das Abgabeverhältnis für Fische und Fischwaren ist in den Einzelhandelsgeschäften durch Aushang sowie in den Auslagen (Schaufenstern) bekanntzugeben.

(2) Die Verbraucher können nach ihrer freien Wahl auf Fischmarken frische oder gesalzene Fische oder Fischwaren in jedem einschlägigen Geschäft kaufen. Die Abgabe von unverarbeiteten Fischen darf nicht von der Abnahme von Fischwaren abhängig gemacht werden.

§ 4

(1) Zum Zwecke der Belastung der Groß- und Einzelhandelsbetriebe hat der Verarbeitungsbetrieb oder der Großhandel der für das Groß- oder Einzelhandelsgeschäft zuständigen Abteilung für Handel und Versorgung des Kreisrates die im Abrechnungszeitraum gelieferte Menge an Fischen und Fischwaren mit Angabe des Markenwertes zwei Tage nach Ablauf dieses Zeitraumes zu melden. Der Meldung sind Kopien der Empfangsbescheinigungen der Groß- oder Einzelhandelsgeschäfte beizufügen.

(2) Der Einzelhandel ist ab 1. April 1952 nur mit dem Gesamt-Markenwert zu belasten und rechnet

auch nur den Gesamt-Markenwert mit der Abteilung für Handel und Versorgung des Kreisrates ab. Die Bestände des Einzelhandels sind in der Abrechnung nicht als Effektivbestände, sondern gleichfalls im Markenwert anzugeben.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

(2) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 2. April 1951 (GBl. S. 233) tritt außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1952

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister
und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen
und ihnen gleichgestellten Betrieben.**

— Staatliche Geologische Kommission —

Vom 31. März 1952

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für die der Staatlichen Geologischen Kommission unterstehenden Betriebe folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

(1) Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Erfüllung und Übererfüllung des Planes der geologischen Erkundungsarbeiten oder des Geräteeinsatzplanes. Die Prämien werden in voller Höhe entsprechend den Prämientabellen (Anlagen 1 und 2) gezahlt, wenn die nachfolgenden Planaufgaben ebenfalls erfüllt oder übererfüllt sind:

- a) der Plan für die Steigerung der Arbeitsproduktivität;
- b) der Plan für die Finanzierung:
 1. termingemäße Fertigstellung des Gesamtumfanges der beauftragten Investitionen;
 2. Erfüllung und Übererfüllung des Gewinnplanes und termingemäße Abdek-

kung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt;

3. Beschleunigung des Umschlages für das Umlaufvermögen;

c) der Plan für die Selbstkostensenkung, und zwar

1. durch Unterschreitung der geplanten Fertigungs- und Einsatzmaterialkosten,
2. durch Unterschreitung der geplanten Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe,
3. durch Senkung der Gemeinkosten und der Verwaltungs- und Vertriebskosten.

(2) Der errechnete Prämien-Prozentsatz für die Übererfüllung des Planes der geologischen Erkundungsarbeiten oder des Geräteinsatzplanes ist zu kürzen:

bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität

um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung;

bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung

um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung;

bei Nichterfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung

um 3% für jedes Prozent der Nichterfüllung.

Werden zwei oder mehr der zusätzlichen Pläne nicht erfüllt, so entfällt die Prämienzahlung.

(3) Die nach Abs. 2 erforderliche Kürzung der Prämien hat in der Weise zu erfolgen, daß die nach der zuständigen Prämientabelle für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne zulässigen Prämien-sätze, ausgedrückt in Prozenten des monatlichen Gehaltes, um die dem Grade der Nichterfüllung einer Planaufgabe entsprechenden Prozente zu kürzen sind.

Ist z. B. der Plan der geologischen Erkundungsarbeiten oder der Geräteinsatzplan mit 105% übererfüllt, die Selbstkostensenkung jedoch um 3% hinter dem Plansoll zurückgeblieben, so ist der nach der in der Verordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) enthaltenen Musterprämientabelle A Gruppe I Kategorie I fällige Prämien-satz von 45% um 9% zu kürzen, so daß der prozentuale Prämien-satz in diesem Falle 36% beträgt.

(4) Hat der Betrieb als solcher die Voraussetzungen für die Prämien-gewährung nicht erfüllt, sind aber von einer Abteilung oder einem Objekt innerhalb dieses Betriebes die Planaufgaben in dem erforderlichen Umfange erfüllt, so steht nur den Be-

rechtigten dieser Abteilung oder dieses Objektes eine Prämie in halber Höhe des nach der zuständigen Prämientabelle zulässigen Betrages zu.

Zu § 2 der Verordnung

§ 2

Zur Errechnung der Prämien sind die beige-fügten Prämientabellen (Anlagen 1 und 2) zu benutzen.

Zu § 3 der Verordnung

§ 3

(1) Der für die Prämierung nach den Tabellen in Betracht kommende Personenkreis geht aus den Anlagen 1a und 2a hervor.

(2) Die Erfüllung und Übererfüllung des Planes der geologischen Erkundungsarbeiten wird gemessen bei dem

VEB Geologische Bohrungen

der Staatlichen Geologischen Kommission nach Bohrm Metern gemäß der Auflage,

VEB Schachtbau, Verfestigungen und Abdichtungen

der Staatlichen Geologischen Kommission nach Metern bergmännischer Arbeiten gemäß der Auflage,

VEB Ausrüstungen

der Staatlichen Geologischen Kommission nach dem Geräteinsatzplan.

Für den VEB Geologische Bohrungen und den VEB Schachtbau, Verfestigungen und Abdichtungen gilt der Plan nur als erfüllt, wenn die Teilpläne für Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Eisenerz, Kupfererz, Bleierz, Flußspat, Schwefelkies und Schwerspat — als Gruppe betrachtet bei gegenseitiger Aufrechnungsmöglichkeit — erfüllt sind, d. h., daß ausgebliebene Leistungen bei den aufgeführten Mineralien nicht durch Mehrleistungen bei hier nicht genannten Mineralien ausgeglichen werden können.

Zu § 10 der Verordnung

§ 4

Die bisherige Prämienregelung tritt hiermit außer Kraft.

§ 5

Die Vorschriften der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 und dieser Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den am 1. Oktober 1951 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1952

Ministerium für Arbeit

Ch w a l e k
Minister

Staatliche Plankommission
Staatliche Geologische Kommission

I V.: G r i m m e r
Leiter

Anlage 1zu § 1 Abs. 1
vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle

Anwendungsbereich:

VEB Geologische Bohrungen
der Staatlichen Geologischen Kommission,VEB Schachtbau, Verfestigungen und Abdichtungen
der Staatlichen Geologischen Kommission.

Gruppe	für Erfüllung der Pläne	für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
I	30,00%	7,50%
II	22,50%	6,00%
III	18,75%	5,25%

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 2zu § 1 Abs. 1
vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle

Anwendungsbereich:

VEB Ausrüstungen
der Staatlichen Geologischen Kommission.

Gruppe	für Erfüllung der Pläne	für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
I	28,00%	6,50%
II	19,50%	5,20%
III	16,25%	4,55%

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 1azu § 3 Abs. 1
vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung

Personenkreis
für die Prämierung nach der Prämientabelle
(Anlage 1)

I. Gruppe: Werkleiter,
Technischer Leiter,
Hauptbuchhalter.

II. Gruppe: Leiter der technischen Abteilungen,
Leiter der Werkabteilungen,
Oberbohrmeister,
Obersteiger,
Obersprengmeister.

III. Gruppe: Leiter der kaufmännischen und der Verwaltungsabteilungen,
Ingenieure,
Techniker und Meister der Produktionsabteilungen,
Bohrmeister,
Steiger,
Sprengmeister,
Selbständige TAN-Bearbeiter,
Personalleiter.

Anlage 2azu § 3 Abs. 1
vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung

Personenkreis
für die Prämierung nach der Prämientabelle
(Anlage 2)

I. Gruppe: Werkleiter,
Technischer Leiter,
Hauptbuchhalter.

II. Gruppe: Leiter der technischen Abteilungen,
Leiter der Werkabteilungen.

III. Gruppe: Leiter der kaufmännischen und der Verwaltungsabteilungen,
Ingenieure,
Techniker und Meister der Produktionsabteilungen,
Selbständige TAN-Bearbeiter,
Personalleiter.

Bekanntmachung der Prämienordnung
über die Gewährung von Geldprämien
für das Sammeln und Erfassen
von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott.

Vom 31. März 1952

Gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) wird über die Gewährung von Geldprämien wegen besonderer Leistungen und Erfolge bei der Aufbringung von Schrott nachstehende für das Jahr 1952 geltende Prämienordnung erlassen:

I.

Gewährung von Geldprämien für Schrottsammlungen
1. Die Gewährung von Geldprämien für die Sammlung von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott durch

a) die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands zusammengeschlossenen demokratischen Massenorganisationen,

b) die Gemeinden,

c) die Schulen,

d) Einzelpersonen

erfolgt durch die Betriebe der Volkseigenen Handelszentrale Schrott, Berlin. Diese Betriebe zahlen die Prämien an die Genannten zu den

Buchstaben a, b und c monatlich, zu dem Buchst. d sofort. Die Betriebe reichen den Kreis-ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands monatlich eine Auf-stellung ein, aus der die Aufteilung der Gesamt-prämie auf die Massenorganisationen, Gemein-den und Schulen zu ersehen ist. Die örtliche Verteilung der Prämien erfolgt durch die Orts-ausschüsse der Nationalen Front des demokrati-schen Deutschlands im Einvernehmen mit den Räten der Städte und Gemeinden.

2. Die Prämien können örtlich sowohl für Kollektiv- wie für Einzelprämierungen verwendet werden. Die Ortsausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands sowie die Räte der Städte und Gemeinden sind für die ordnungs-mäßige Verteilung der für die Schrottsammlung zur Verfügung gestellten Prämien verantwort-lich. Die Kreisausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands und die Volks-eigene Handelszentrale Schrott, Berlin, haben die Auszahlung der Prämiebeträge zu kon-trollieren.

3. Für gesammelten Schrott werden folgende Prämien gezahlt:

- Für Eisen- und Stahlschrott
einschl. Gußbruch 8,— DM je Tonne,
- für Kupfer-, Blei und
Zinnschrott —,60 DM je Kilogramm,
- für Messingschrott und
Rotguß —,40 DM je Kilogramm,
- für sonstigen Buntmetall-
schrott —,20 DM je Kilogramm.

Die Prämien für Eisen- und Stahlschrott einschl. Gußbruch werden für je eine halbe Tonne, die Prämien für Buntmetallschrott für jedes volle Kilogramm gezahlt.

4. Um eine reibungslose Abfuhr des gesammelten Schrotts zu gewährleisten, ist in jedem Dorf und in jeder Gemeinde ein Schrottsammelplatz ein-zurichten. Buntmetallschrott ist unter Verschluss zu halten.

II.

Gewährung von Geldprämien an Schrottbeauftragte

5. Die Prämierung der Schrottbeauftragten erfolgt nach folgender Gruppeneinteilung:

- a) Schrottbeauftragte bei dem
 - Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau,
 - Ministerium für Maschinenbau,
 - Ministerium für Leichtindustrie,
 - Staatssekretariat für Kohle und Energie,
 - Staatssekretariat Chemie, Steine und Erden,
 - Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie,

- Staatssekretariat für Bauwirtschaft des Mi-nisteriums für Aufbau,
- Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
- Ministerium für Verkehr;

- b) Schrottbeauftragte bei den Verwaltungen Volkseigener Betriebe (VVB)
 - den Räten der Stadt- und Landkreise,
 - den Hauptverwaltungen Verkehr der Lan-desregierungen,
 - den Ministerien für Land- und Forstwirt-schaft der Landesregierungen,
 - den Verwaltungen Volkseigener Maschinen-ausleihstationen (VVMAS),
 - den Verwaltungen Volkseigener Güter (VVG),
 - den Wasserstraßen-Direktionen Berlin und Magdeburg
 - der Generaldirektion Schifffahrt;

- c) Schrottbeauftragte bei den volkseigenen Betrieben (VEB),
Maschinenausleihstationen (MAS),
Kreisforstämtern,
volkseigenen Gütern (VEG),
Reichsbahnausbesserungswerken (RAW) usw.

6. Voraussetzung für die Prämierung ist die Über-erfüllung der Planaufgaben des Volkswirtschafts-planes in Stahlschrott und Gußbruch. Die Ein-beziehung in die Prämierung ist an die Ertei-lung einer Planaufgabe durch den übergeordne-ten Schrottbeauftragten gebunden. Prämiiert werden können nur solche Schrottbeauftragte, die durch den Minister für Hüttenwesen und Erzbergbau durch Ausweis bestätigt und min-destens ein Kalendervierteljahr in ihrer Funk-tion als Schrottbeauftragte tätig sind.

7. Die Prämien werden an die drei Gruppen der Schrottbeauftragten (Ziffer 5, Buchstaben a bis c) gemäß nachstehender Tabelle gezahlt:

Im Kalender- vierteljahr verladene Menge	Prozentuale Erfüllung je Kalendervierteljahr			
	101% bis 105,9%	106% bis 111,9%	112% bis 116,9%	117% und darüber
2 bis 7,9	—	15,—	20,—	25,—
8 „ 15,9	15,—	20,—	25,—	30,—
16 „ 29,9	20,—	25,—	30,—	40,—
30 „ 50,9	30,—	50,—	60,—	70,—
51 „ 100,9	50,—	70,—	90,—	110,—
101 „ 150,9	70,—	100,—	150,—	190,—
151 „ 250,9	100,—	160,—	220,—	260,—
251 „ 400,9	130,—	220,—	280,—	340,—
401 „ 600,9	170,—	250,—	320,—	420,—
601 „ 900,9	210,—	300,—	370,—	440,—
901 „ 2 000,9	250,—	370,—	410,—	490,—
2 001 „ 8 000,9	340,—	420,—	500,—	630,—
8 001 „ 20 000,9	410,—	520,—	600,—	750,—
20 001 „ 60 999,9	500,—	650,—	750,—	880,—
ab 61 000	600,—	780,—	900,—	1100,—

8. Die Schrottbeauftragten der Gruppen gemäß Ziffer 5 Buchstaben a und b errechnen die Prämien für die ihnen unterstellten Schrottbeauftragten auf Grund der vorstehenden Tabelle. Die Schrottbeauftragten der Gruppe gemäß Ziffer 5 Buchst. a reichen der Volkseigenen Handelszentrale Schrott, Berlin, jeweils zum 20. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats eine Prämienliste in doppelter Ausfertigung getrennt für die Gruppen gemäß Ziffer 5 Buchstaben b und c der Schrottbeauftragten ein.
9. Die Auszahlung der Prämien erfolgt auf besondere Anweisung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott, Berlin
10. Neben Prämien für die Übererfüllung der Planaufgaben können Prämien für besondere Leistungen der Schrottbeauftragten gewährt werden. Über Anträge auf Festsetzung solcher Sonderprämien entscheidet die Volkseigene Handelszentrale Schrott, Berlin.

Berlin, den 31. März 1952

Ministerium
für Hüttenwesen
und Erzbergbau
Selbmann
Minister

Volkseigene
Handelszentrale Schrott
Wellershaus
Hauptdirektor

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 202 — Festsetzung
von Preisen für Spielwaren und
zur Preisverordnung Nr. 203 — Festsetzung
von Preisen für Christbaumschmuck.**

Vom 15. April 1952

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 202 vom 3. März 1949 über die Festsetzung von Preisen für Spielwaren (ZVOBL. II S. 18) und zur Preisverordnung Nr. 203 vom 3. März 1949 über die Festsetzung von Preisen für Christbaumschmuck (ZVOBL. II S. 22) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Eine Verlegertätigkeit mit der Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Verleger-Handelsspanne im Sinne der Preisverordnung Nr. 202 § 4 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 und der Preisverordnung Nr. 203 § 4 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 ist nur bei denjenigen Waren gegeben, für die durch den Verleger Muster für die Produktion ausgegeben, das zur Produktion wesentliche Material durch ihn zur Verfügung gestellt und die hergestellten Erzeugnisse auf dem Gebiete der Spielwaren und des Christbaumschmucks durch den Verleger vertrieben werden. Dabei bleibt unberücksichtigt, in welchem Umfange eine solche Verlegertätigkeit neben anderen Handelsfunktionen von einem Handelsunternehmen oder einer handwerklichen Genossenschaft durchgeführt wird.

§ 2

(1) Exportgeschäfte gelten in jedem Falle als Großhandelsgeschäfte, ohne Ansehung der wirtschaftlichen Stellung des ausländischen Abnehmers.

(2) Geschäfte im innerdeutschen Handel sind preisrechtlich Exportgeschäften gleichzusetzen.

(3) Der sich nach diesen Vorschriften ergebende Exportabrechnungspreis in D-Mark der Deutschen Notenbank versteht sich ab Lager des Exporthändlers im Sinne der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 der Preisverordnung Nr. 244 vom 25. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBL. II S. 107).

(4) Etwa entstehende Exportabwicklungsspesen einschl. etwa entstehender Vermittlungs- oder Abwicklungsprovisionen der Deutschen Außenhandels-Fachanstalten oder sonstiger Stellen sind Kosten im Sinne der Preisverordnung Nr. 244 § 2 Abs. 4.

§ 5

Werden Spielwaren oder Christbaumschmuck direkt vom Hersteller, ohne Einschaltung eines Großhändlers in der Deutschen Demokratischen Republik, an ausländische Abnehmer geliefert, so ist der Hersteller in diesem Falle berechtigt, auf den preisrechtlich zulässigen Herstellerabgabepreis eine anteilige Großhandelsspanne im Sinne der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 244 zu berechnen mit der Maßgabe, daß in diesem Falle als Ort der Franko-Lieferung „franko Grenze Deutsche Demokratische Republik“ gilt.

§ 4

Die Vereinbarung von Währungspreisen wird durch die vorstehenden preisrechtlichen Bestimmungen nicht berührt.

Berlin, den 15. April 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

57 331 1381
ZVL. II
a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z. aa. ab. ac. ad. ae. af. ag. ah. ai. aj. ak. al. am. an. ao. ap. aq. ar. as. at. au. av. aw. ax. ay. az. ba. bb. bc. bd. be. bf. bg. bh. bi. bj. bk. bl. bm. bn. bo. bp. bq. br. bs. bt. bu. bv. bw. bx. by. bz. ca. cb. cc. cd. ce. cf. cg. ch. ci. cj. ck. cl. cm. cn. co. cp. cq. cr. cs. ct. cu. cv. cw. cx. cy. cz. da. db. dc. dd. de. df. dg. dh. di. dj. dk. dl. dm. dn. do. dp. dq. dr. ds. dt. du. dv. dw. dx. dy. dz. ea. eb. ec. ed. ee. ef. eg. eh. ei. ej. ek. el. em. en. eo. ep. eq. er. es. et. eu. ev. ew. ex. ey. ez. fa. fb. fc. fd. fe. ff. fg. fh. fi. fj. fk. fl. fm. fn. fo. fp. fq. fr. fs. ft. fu. fv. fw. fx. fy. fz. ga. gb. gc. gd. ge. gf. gg. gh. gi. gj. gk. gl. gm. gn. go. gp. gq. gr. gs. gt. gu. gv. gw. gx. gy. gz. ha. hb. hc. hd. he. hf. hg. hh. hi. hj. hk. hl. hm. hn. ho. hp. hq. hr. hs. ht. hu. hv. hw. hx. hy. hz. ia. ib. ic. id. ie. if. ig. ih. ii. ij. ik. il. im. in. io. ip. iq. ir. is. it. iu. iv. iw. ix. iy. iz. ja. jb. jc. jd. je. jf. jg. jh. ji. jj. jk. jl. jm. jn. jo. jp. jq. jr. js. jt. ju. jv. jw. jx. jy. jz. ka. kb. kc. kd. ke. kf. kg. kh. ki. kj. kl. km. kn. ko. kp. kq. kr. ks. kt. ku. kv. kw. kx. ky. kz. la. lb. lc. ld. le. lf. lg. lh. li. lj. lk. ll. lm. ln. lo. lp. lq. lr. ls. lt. lu. lv. lw. lx. ly. lz. ma. mb. mc. md. me. mf. mg. mh. mi. mj. mk. ml. mm. mn. mo. mp. mq. mr. ms. mt. mu. mv. mw. mx. my. mz. na. nb. nc. nd. ne. nf. ng. nh. ni. nj. nk. nl. nm. no. np. nq. nr. ns. nt. nu. nv. nw. nx. ny. nz. oa. ob. oc. od. oe. of. og. oh. oi. oj. ok. ol. om. on. oo. op. oq. or. os. ot. ou. ov. ow. ox. oy. oz. pa. pb. pc. pd. pe. pf. pg. ph. pi. pj. pk. pl. pm. pn. po. pp. pq. pr. ps. pt. pu. pv. pw. px. py. pz. qa. qb. qc. qd. qe. qf. qg. qh. qi. qj. qk. ql. qm. qn. qo. qp. qq. qr. qs. qt. qu. qv. qw. qx. qy. qz. ra. rb. rc. rd. re. rf. rg. rh. ri. rj. rk. rl. rm. rn. ro. rp. rq. rr. rs. rt. ru. rv. rw. rx. ry. rz. sa. sb. sc. sd. se. sf. sg. sh. si. sj. sk. sl. sm. sn. so. sp. sq. sr. ss. st. su. sv. sw. sx. sy. sz. ta. tb. tc. td. te. tf. tg. th. ti. tj. tk. tl. tm. tn. to. tp. tq. tr. ts. tt. tu. tv. tw. tx. ty. tz. ua. ub. uc. ud. ue. uf. ug. uh. ui. uj. uk. ul. um. un. uo. up. uq. ur. us. ut. uu. uv. uw. ux. uy. uz. va. vb. vc. vd. ve. vf. vg. vh. vi. vj. vk. vl. vm. vn. vo. vp. vq. vr. vs. vt. vu. vv. vw. vx. vy. vz. wa. wb. wc. wd. we. wf. wg. wh. wi. wj. wk. wl. wm. wn. wo. wp. wq. wr. ws. wt. wu. wv. ww. wx. wy. wz. xa. xb. xc. xd. xe. xf. xg. xh. xi. xj. xk. xl. xm. xn. xo. xp. xq. xr. xs. xt. xu. xv. xw. xx. xy. xz. ya. yb. yc. yd. ye. yf. yg. yh. yi. yj. yk. yl. ym. yn. yo. yp. yq. yr. ys. yt. yu. yv. yw. yx. yy. yz. za. zb. zc. zd. ze. zf. zg. zh. zi. zj. zk. zl. zm. zn. zo. zp. zq. zr. zs. zt. zu. zv. zw. zx. zy. zz.

Preisverordnung Nr. 238.

**Verordnung über die Ergänzung
der Preisverordnung Nr. 35 über die Preise
für Benzin, Dieselkraftstoff und Treibgas.**

Vom 17. April 1952

In Ergänzung der Preisverordnung Nr. 35 vom 26. Januar 1950 — Verordnung über die Preise für Benzin, Dieselkraftstoff und Treibgas — (GBl. S. 29) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der für Treibgas (Propan-Butan-Gemisch) gemäß § 1 der Preisverordnung Nr. 35 vom 26. Januar 1950

festgesetzte Preis ab Werk in Käufers Kesselwagen von 50,— DM je 100 kg gilt auch bei Lieferungen für die Gemischteile Propan, Butan sowie deren Gemisch mit Dimethyläther, ohne Unterschied hinsichtlich des Verwendungszweckes.

§ 2

Bei Lieferungen von Flüssig-Gas in Kessel- oder Tankwagen haben die Lieferbetriebe den Abnehmern für Restmengen bis zu 5% eine Vergütung von 2,5% des Versandgewichtes unter Zugrundelegung der angeschriebenen Tara zu gewähren. Bei Restmengen über 5% wird zusätzlich der diesen Prozentsatz übersteigende Rest den Abnehmern vergütet.

§ 3

(1) Soweit Propan-Butan-Gemisch sowie die Gemischteile Propan, Butan und deren Gemisch mit Dimethyläther in Flüssig-Gas-Flaschen durch das Erzeugerwerk oder fremde Abfüllstellen abgefüllt werden, sind in dem Werkabgabepreis von 50,— DM je 100 kg Flaschenbetriebskosten in Höhe von 2,05 DM eingeschlossen.

(2) Die Flaschenbetriebskosten in Höhe von 2,05 DM je 100 kg Flüssig-Gas sind auf das bei der Deutschen Handelszentrale (DHZ) Kraftstoffe und Mineralöle gebildete Flascheneigentümergeverrechnungskonto einzuzahlen.

(3) Die Flüssig-Gas-Flaschen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Die Kosten für die Reparaturen an den Flaschen tragen die Eigentümer aus dem Flascheneigentümergeverrechnungskonto.

(4) Die DHZ Kraftstoffe und Mineralöle ist berechtigt, von den eingenommenen Beträgen für

Flaschenbetriebskosten 2% für ihre Verwaltungstätigkeit einzubehalten.

(5) Die nach Abzug der Kosten gemäß Absätze 3 und 4 von den Einzahlungsbeträgen gemäß Abs. 2 verbleibenden Überschüsse stellen die Mieteinnahmen der Flascheneigentümer dar. Über die Verrechnung und Verwendung der Überschüsse bestimmen die Flascheneigentümer im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 4

(1) Für das Abfüllen des Treibgases auf Flüssig-Gas-Flaschen sind von den Mineralölvertriebsorganisationen (DHZ Kraftstoffe und Mineralöle und Derunapht) an die Abfüllbetriebe Abfüllgebühren je 100 kg in folgender Höhe zu zahlen:

- | | |
|--|----------|
| a) für das Abfüllen werkeigener Produktion im Erzeugerwerk | 1,60 DM, |
| b) für das Abfüllen fremder Produktion | 2,50 DM. |

(2) Die im Abs. 1 festgesetzten Abfüllgebühren können im gegenseitigen Einvernehmen unterschritten werden.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft und gilt für alle von diesem Zeitpunkt an vorgenommenen Lieferungen. Soweit vor diesem Zeitpunkt Lieferungen entsprechend der in dieser Verordnung getroffenen Preisregelung vorgenommen wurden, sind seitens der Zahlungsempfänger keine Rückzahlungen zu leisten.

Berlin, den 17. April 1952

Ministerium der Finanzen

I. V. Rump f
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen

im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 12 vom 22. April 1952 enthält:	Seite
Richtlinien vom 13. März 1952 über die vertragliche Ablieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die volkseigenen Güter	37
Berichtigung	38
Die Ausgabe Nr. 13 vom 24. April 1952 enthält:	
Bekanntmachung vom 1. April 1952 über die Gültigkeit des Mustervertrages mit allgemeinen Lieferbedingungen für die Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel	39
Anordnung vom 9. April 1952 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	40
Bekanntmachung vom 15. April 1952 über die Erteilung von Sammlungsgenehmigungen	40

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 28. April 1952

Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft	323
20. 3. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts	324
25. 3. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 95 — Preisbildung im Korbmacher-Handwerk	325

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft.

Vom 21. März 1952

Gemäß § 10 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Pflicht zum Abschluß von Verträgen gemäß § 1 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) besteht insbesondere:

A. Für den Absatz der Erzeugnisse:

- a) für die Produktionsbetriebe mindestens in Höhe des Planes ihrer Warenproduktion; die Verpflichtung der Produktionsbetriebe erstreckt sich auf den Abschluß von Verträgen mit der für den Absatz ihrer Erzeugnisse zuständigen Deutschen Handelszentrale (DHZ) oder den zum unmittelbaren Einkauf berechtigten Bedarfsträgern;
- b) für die Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel in Höhe des Importplanes; die Verpflichtung erstreckt sich auf den Abschluß von Verträgen mit den fachlich zuständigen DHZ oder mit den im Einvernehmen mit der DHZ zum Einkauf von Importwaren berechtigten Bedarfsträgern;

c) für die Produktionsbetriebe der Bauwirtschaft in Höhe ihres Produktionsplanes für Bauleistungen;

die Verpflichtung erstreckt sich auf den Abschluß von Verträgen mit den Bauauftraggebern.

B. Für den Bezug von Waren:

1. für alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten Bedarfsträger in Höhe
 - a) der ihnen planmäßig zugewiesenen Materialien,
 - b) des Warenbereitstellungsplanes für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Handelsorgane,
 - c) des Exportplanes für die Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel,
 - d) des in den Betriebsplänen ausgewiesenen Bedarfes von solchen Waren, die ohne Materialzuweisung bezogen werden können; die Verpflichtung erstreckt sich auf den Abschluß von Verträgen mit den fachlich zuständigen Handelszentralen oder unter Vermittlung dieser Handelszentralen auf den Abschluß von Verträgen unmittelbar mit den Produktionsbetrieben oder sonstigen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Organen;
2. für alle Investitionsträger in der Höhe des Bauanteiles ihrer Investitionen; die Verpflichtung erstreckt sich auf den Abschluß von Verträgen mit den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Projektierungsorganen und mit den Baubetrieben.

§ 2

(1) Als Bekanntgabe der Planaufgaben gemäß § 2 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1141) ist schon die Übergabe der Planprojekte anzusehen.

(2) Die Minister, Staatssekretäre und Ministerpräsidenten der Landesregierungen sind verpflichtet, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission 20 Tage vor Beginn eines neuen Planzeitraumes die Betriebe zu nennen, die keine Betriebsplanprojekte haben.

§ 3

(1) Zur Gewährleistung der Einhaltung der Liefertermine und zur gleichmäßigen Inanspruchnahme des Transportraumes für den Transport von Massengütern sind Lieferer oder deren Beauftragte (Versender) und Verkehrsträger verpflichtet, über die gemäß § 1 notwendigen Transportleistungen vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

(2) Bei Verletzungen der sich aus diesen Verträgen ergebenden Verpflichtungen, insbesondere bei unvollständigem, fehlerhaftem oder verspätetem Transport des Gutes, sowie bei nicht gleichmäßiger Inanspruchnahme und nicht vertragsgemäßer Ausnutzung des Transportraumes sind Vertragsstrafen zu zahlen.

(3) Die Vertragsstrafe ist nach der für die Transportleistung zu zahlenden Fracht zu berechnen.

§ 4

(1) Die Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel schließen für den Export oder für Lieferungen im innerdeutschen Handel in solchen Fällen, wo eine Spezifikation des ausländischen oder westdeutschen Bestellers noch nicht vorliegt, Globalverträge in Höhe des Exportplanes ab. Sie sind verpflichtet, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Spezifikation die spezifizierten Einzelverträge abzuschließen; dies hat spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Planjahres zu geschehen.

(2) Spezifizierte Verträge für Warenlieferungen aus Importen sind von den Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel mit den fachlich zuständigen DHZ gemäß § 2 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1141) innerhalb eines Monats abzuschließen.

(3) Die bestehenden und künftig zwischen den Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel und dem inländischen Lieferer oder Besteller abzuschließenden Verträge über Exporte und Importe oder für Lieferungen im innerdeutschen Handel unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts II der Bekanntmachung eines Mustervertrages mit allgemeinen Lieferbedingungen vom 10. Januar 1952 (MinBl. S. 7) und der Bekanntmachung vom 1. April 1952 über die Gültigkeit des Mustervertrages mit allgemeinen Lieferbedingungen für die Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel (MinBl. S. 39). Diese Bestimmungen werden mit Wirkung vom

1. Februar 1952 Bestandteil der Verträge über Exporte und Importe oder für Lieferungen im innerdeutschen Handel.

§ 5

Die in den Verträgen vereinbarten Liefertermine dürfen dem Richtsatzplan des Bestellers nicht entgegenstehen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1952

Staatssekretariat
für Materialversorgung
I. A.: Binz
Hauptabteilungsleiter

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über den Austritt aus Religionsgemeinschaften
öffentlichen Rechts.**

Vom 20. März 1952

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 13. Juli 1950 über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts (GBl. S. 660) wird im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Amtsgerichte haben das zuständige Pfarramt oder die zuständige Synagogengemeinde von der abgegebenen Kirchenaustrittserklärung umgehend zu unterrichten.

(2) Besteht keine Klarheit über das zuständige Pfarramt oder die zuständige Synagogengemeinde, ist die Mitteilung an die dem Amtsgericht zunächst gelegene kirchliche Dienststelle zu geben.

§ 2

(1) Die Austrittserklärung wird sofort wirksam.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kirchensteuer endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Austritt erfolgt.

(3) Leistungen, die nicht auf einer persönlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft beruhen, werden hiervon nicht berührt.

§ 3

(1) Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt werden entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 20. März 1952

Ministerium des Innern
I. V.: Warnke
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 95.**

— Preisbildung im Korbmacher-Handwerk —

Vom 25. März 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 95 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Korbmacher-Handwerk (grüne Korbwaren) (GBl. S. 902) wird bestimmt:

§ 1

(1) Für Weißkorbwaren gelten die in der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung festgesetzten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(2) Die sonstigen Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 95 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Korbmacher-Handwerk (grüne Korbwaren) und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 (GBl. S. 906) gelten auch für die handwerklichen Leistungen der Korbmacherbetriebe, die Weißkorbwaren herstellen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. März 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. 1952 S. 263).

Anlage

zu § 1 Abs. 1
vorstehender

Dritter Durchführungsbestimmung

**Regelleistungspreise für Weißkorbwaren
des Korbmacher-Handwerks**

**Abschnitt I
Land Brandenburg**

Lfd. Nr.	Maße cm	Materialverbrauch kg	Preisklassen	
			I DM	II DM

Wäschekörbe, oval,
mit gestecktem Fuß und einfachem Bodenkreuz, geschichtet

1	$\frac{35}{24} \times 21 \times \frac{50}{35}$	1,250	10,85	10,10
2	$\frac{40}{27} \times 23 \times \frac{56}{39}$	1,500	12,15	11,30
3	$\frac{45}{29} \times 25 \times \frac{61}{41}$	1,875	13,85	12,90
4	$\frac{50}{31} \times 27 \times \frac{66}{43}$	2,250	15,45	14,35
5	$\frac{55}{34} \times 29 \times \frac{71}{46}$	2,750	18,10	16,85
6	$\frac{60}{37} \times 31 \times \frac{76}{49}$	3,375	20,45	19,—
7	$\frac{65}{39} \times 33 \times \frac{82}{51}$	4,125	23,75	22,10

Noch: Anlage

Lfd. Nr.	Maße cm	Materialverbrauch kg	Preisklassen	
			I DM	II DM

Wäschekörbe, eckig,
Brandenburger Form, gewürfelt, ohne Leisten

1	$\frac{45}{28} \times 24 \times \frac{58}{36}$	2,500	17,40	16,20
2	$\frac{50}{31} \times 26 \times \frac{64}{41}$	3,000	20,—	18,60
3	$\frac{55}{34} \times 29 \times \frac{70}{46}$	3,500	22,55	21,05
4	$\frac{60}{37} \times 32 \times \frac{76}{51}$	4,250	26,55	24,70
5	$\frac{65}{40} \times 35 \times \frac{82}{56}$	5,250	31,20	29,—

Für die Ausführung „geschichtet“ ermäßigt sich der Preis um 6%.

Wäschekörbe, eckig, Berliner Form, gewürfelt, ohne Leisten

1	$\frac{40}{27} \times 27 \times \frac{59}{40}$	2,500	17,40	16,20
2	$\frac{45}{30} \times 30 \times \frac{64}{45}$	3,000	19,40	18,05
3	$\frac{50}{33} \times 33 \times \frac{70}{50}$	4,000	24,—	22,30
4	$\frac{55}{36,5} \times 36,5 \times \frac{77}{55}$	5,000	29,25	27,20
5	$\frac{60}{40} \times 40 \times \frac{84}{58}$	6,000	35,10	32,65

Für die Ausführung „geschichtet“ ermäßigt sich der Preis um 6%.

Reisekörbe, Brandenburger Form, gewürfelt, ohne Leisten

1	$\frac{50}{30} \times 25 \times \frac{57}{36}$	5,500	39,90	37,10
2	$\frac{55}{33} \times 27 \times \frac{62}{39}$	6,000	42,50	39,50
3	$\frac{60}{36} \times 29 \times \frac{68}{42}$	7,250	47,25	43,95
4	$\frac{65}{39} \times 32 \times \frac{73}{46}$	8,500	53,15	49,15
5	$\frac{70}{42} \times 35 \times \frac{78}{49}$	10,500	61,15	56,85
6	$\frac{75}{45} \times 38 \times \frac{84}{52}$	12,500	69,15	64,30
7	$\frac{80}{48} \times 40 \times \frac{90}{55}$	14,500	77,15	71,75

Für die Ausführung „geschichtet“ ermäßigt sich der Preis um 5%.

Papierkorb, dicht geschichtet

$23 \times 38 \times 32$	1,750	12,25	11,40
--------------------------	-------	-------	-------

Fahrradsitze mit Fußbrettchen, Drahtbügel und Zopfrand

$28 \times 22 \times 32$	0,500	9,90	9,20
--------------------------	-------	------	------

Korbmöbelgarnitur, besteh. aus Wulstessel mit Rückenstreifen

Weiden	2,750		
Stöcke	1,500		
Schienen	0,500		
Nägel	0,425		
Kosette	2 Stck.	43,50	40,45

Tisch mit Platte, 60 cm Ø, einfach, unpoliert, mit Zarge

Weiden	0,750		
Stöcke	2,750		
Schienen	1,000		
Nägel	0,425	39,20	36,45

Hocker

Weiden	1,000		
Stöcke	1,250		
Schienen	0,400		
Nägel	0,300	21,25	19,75

Noch: Anlage

Abschnitt II
Land Sachsen

Lfd. Nr.	Maße cm	Materialverbrauch kg	Preisklassen	
			I DM	II DM
Wäschekörbe, eckig, Sachsen-Form, gewürfelt, ohne Leisten				
1	$\frac{45}{28} \times 24 \times \frac{62}{36}$	2,750	18,70	17,40
2	$\frac{50}{31} \times 26 \times \frac{70}{41}$	3,250	21,30	19,80
3	$\frac{55}{34} \times 29 \times \frac{76}{46}$	3,750	25,15	23,40
4	$\frac{60}{37} \times 32 \times \frac{80}{51}$	4,500	29,50	27,45
5	$\frac{65}{40} \times 35 \times \frac{88}{56}$	5,500	33,70	31,35

Für die Ausführung „geschichtet“ ermäßigt sich der Preis um 6%.

Tragkörbe, oval, Dresdner Form, geschichtet

1	$\frac{33}{28} \times 45 \times 47$	3,000	20,65	19,20
2	$\frac{38}{33} \times 53 \times 49$	3,500	24,50	22,80
3	$\frac{42}{33} \times 53 \times 56$	4,000	27,10	25,20

Holzkorb, viereckig, Dresdner Form, ohne Leisten

1	$\frac{33}{24} \times 31 \times \frac{42}{30}$	1,875	13,65	12,90
2	$\frac{38}{26} \times 35 \times \frac{47}{33}$	2,000	14,60	13,75
3	$\frac{48}{26} \times 40 \times \frac{52}{35}$	2,250	16,70	15,55

Abschnitt III
Land Thüringen

Lfd. Nr.	Maße cm	Materialverbrauch kg	Preisklassen	
			I DM	II DM
Wäschekörbe, eckig, Thüringer Form, gewürfelt, ohne Leisten				
1	$\frac{45}{29} \times 26 \times \frac{63}{40}$	2,500	18,75	17,45
2	$\frac{50}{52} \times 28 \times \frac{69}{43}$	3,000	21,90	20,35
3	$\frac{55}{35} \times 30 \times \frac{76}{47}$	3,500	25,70	23,90
4	$\frac{60}{38} \times 32 \times \frac{82}{51}$	4,200	30,10	28,—
5	$\frac{65}{40} \times 34 \times \frac{87}{53}$	5,000	35,05	32,60

Für die Ausführung „geschichtet“ ermäßigt sich der Preis um 6%.

Noch: Anlage

Lfd. Nr.	Maße cm	Materialverbrauch kg	Preisklassen	
			I DM	II DM
Reisekörbe, Thüringer Form, gewürfelt, ohne Leisten				
1	$\frac{50}{34} \times 59 \times \frac{40}{38}$	4,500	37,10	34,50
2	$\frac{55}{36} \times 65 \times \frac{43}{42}$	5,000	41,—	38,15
3	$\frac{60}{38} \times 70 \times \frac{45}{44}$	6,000	46,25	43,—
4	$\frac{65}{40} \times 76 \times \frac{48}{48}$	7,500	54,10	50,30
5	$\frac{70}{42} \times 82 \times \frac{50}{50}$	9,000	61,95	57,60
6	$\frac{75}{44} \times 87 \times \frac{53}{53}$	11,000	69,80	64,90
7	$\frac{80}{47} \times 92 \times \frac{55}{55}$	13,000	77,80	61,30

Für die Ausführung „geschichtet“ ermäßigt sich der Preis um 5%.

Tragkörbe, viereckig, Thüringer Form, geschichtet

	$\frac{25}{22} \times 50 \times \frac{42}{38}$	2,500	20,50	19,05
--	--	-------	-------	-------

Sachsen-Form

	$\frac{27}{23} \times 50 \times \frac{50}{42}$	2,700	21,00	19,55
--	--	-------	-------	-------

Abschnitt IV
Land Sachsen-Anhalt

	Maße cm	Materialverbrauch kg	Preisklassen	
			I DM	II DM
Tragkörbe (Bügelkörbe) viereckig, Sachsen-Anhalter Form, geschichtet				
Feldkörbe $\frac{5}{8}$	$122 \times \frac{26}{26} \times 46$	2,250	14,25	13,25
$\frac{3}{4}$	$130 \times \frac{29}{29} \times 50$	2,500	16,20	15,05
Einreihler $\frac{5}{8}$	$132 \times \frac{26}{26} \times 46$	2,250	16,10	15,—
$\frac{3}{4}$	$130 \times \frac{29}{29} \times 50$	2,500	18,—	16,75

Abschnitt V
Land Mecklenburg

	Maße cm	Materialverbrauch kg	Preisklasse	
			I DM	II DM
Wäschekörbe mit Bügel und 2 Griffen, Mecklenburger Form, geschichtet, mit Leisten				
	$\frac{35}{28} \times 65 \times \frac{24}{28}$	2,700	19,—	17,65
	$\frac{40}{32} \times 72 \times \frac{28}{32}$	3,200	22,85	21,25

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 30. April 1952 | Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 52	Verordnung zur Regelung der Energieversorgung	327
25. 4. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Energieversorgung	329

52/327 GBl
VO 24. 4. 52
1. DB 25. 4. 52
52/329 GBl

52/327 GBl
VO 24. 4. 52
Hinweis
VO 25. 4. 52
52/361 GBl

52/327 GBl
VO 24. 4. 52
Hinweis
1. 1. 52
(1. Durchführungsbestimmung)
52/327 GBl

52/327 GBl
VO 24. 4. 52
Hinweis
1. 1. 52
(1. Durchführungsbestimmung)
52/327 GBl

52/327 GBl
VO 24. 4. 52
Hinweis
VO 25. 4. 52
52/329 GBl

Verordnung zur Regelung der Energieversorgung.

Vom 24. April 1952

Die Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne haben einen steigenden Energieverbrauch zur Folge. Um unsere volkseigene Wirtschaft zu befähigen, die in den Volkswirtschaftsplänen gestellten Aufgaben zu erfüllen, sind auch weiterhin geeignete Maßnahmen erforderlich.

52/327 GBl
VO 24. 4.
Hinweis
VO 25. 4.
52/329 GBl

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Industrie-, Handwerks-, Handels- und Gewerbebetriebe (mit Ausnahme des Einzelhandels) mit einem elektrischen Leistungskontingent über 5 Kilowatt (kW) oder einem monatlichen elektrischen Arbeitskontingent von mehr als 500 Kilowattstunden (kWh) haben die in Durchführung dieser Verordnung jeweils festgesetzten Stromentnahmezeiten und -sätze einzuhalten. Das gleiche gilt auch für solche Betriebe, deren tatsächliche Aufnahme elektrischer Leistung mehr als 5 Kilowatt (kW) oder deren monatlicher Stromverbrauch mehr als 500 Kilowattstunden (kWh) beträgt.

(2) Für diese Betriebe können vom Staatssekretariat für Kohle und Energie, wenn es die Energielage erfordert, Sperrtage aufgerufen werden. Während dieser Sperrtage darf nur für Beleuchtungszwecke Strom entnommen werden.

(3) Betriebe, deren Stromentnahme aus technischen Gründen an bestimmte Tageszeiten gebunden ist, können durch den Energiebeauftragten des Landes von der Einhaltung der in den Durchführungsbestimmungen festgesetzten Stromentnahmezeiten und -sätze befreit werden. Für sie hat der Energiebeauftragte des Landes im Einvernehmen mit dem zuständigen Lastverteiler im Rahmen des dem Lande zugebilligten Leistungskontingents besondere Stromentnahmezeiten und -sätze festzulegen. Anträge auf Befreiung sind über den Energiebeauftragten des Kreises mit der Gegenzeichnung des Energiewartes bei dem Energiebeauftragten des Landes einzureichen.

(4) Die Stromentnahme zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Sicherheit, zum Be- und Entladen von Güterwagen, Lastzügen und Lastkähnen sowie zur Beseitigung vorübergehender Notstände unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit dem zuständigen Energiebeauftragten des Kreises sowie dem Lastverteiler getroffen worden ist.

(5) Über die in den jeweils festgesetzten Stromentnahmezeiten entnommenen Strommengen ist eine Energiebezugskarte zu führen. Über die in den Spitzenbelastungszeiten entnommene Strommenge ist eine zweite Energiebezugskarte zu führen. Die Energiebezugskarten werden jedem Betrieb mit einem zugesprochenen Leistungskontingent von mehr als 5 Kilowatt (kW) oder einem monatlichen Stromverbrauch von mehr als 500 Kilowattstunden (kWh) vom zuständigen Energiebeauftragten des Kreises zugestellt. Die Zählerablesungen sind laufend zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einzutragen. Die Energiebezugskarte ist spätestens am Dritten eines jeden Monats für den vergangenen Monat an den Energiebeauftragten des Kreises zurückzusenden.

52/327 GBl
VO 24. 4.
1. DB 24
52/375 GBl

§ 2

Alle übrigen Abnehmer haben die in Durchführung dieser Verordnung festgesetzten Beschränkungen für Zeit und Verwendungszweck der Energieentnahme einzuhalten.

§ 3

Betriebe mit einer Gasentnahme von mindestens 100 Kubikmeter (cbm) je Tag haben eine Gasbezugskarte zu führen. Die Zählerablesungen sind in

die Gasbezugskarte einzutragen. Die Gasbezugskarte wird jedem Betriebe vom zuständigen Energiebeauftragten des Kreises zugestellt und ist diesem spätestens bis zum Dritten eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zurückzusenden.

§ 4

(1) Die Lastverteiler oder deren Beauftragte sind verpflichtet, zur Frequenz- und Spannungshaltung sowie zur Verhinderung einer Überlastung der Netze Abschaltungen vorzunehmen.

Die Abnehmer sind verpflichtet, den von den Lastverteilern oder deren Beauftragten ausgesprochenen Anordnungen auf Selbstabschaltung zu entsprechen.

(2) Für die Tage mit unsicherer Strombelieferung sind von den Lastverteilern genaue Abschaltpläne rechtzeitig für längere Zeit festzulegen und von den Energiebeauftragten des Kreises öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Spitzenbelastungszeiten sind vom Staatssekretariat für Kohle und Energie festzulegen und durch den Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienst (ADN) täglich in den Tageszeitungen bekanntzugeben.

(4) Die Gasverteiler sind verpflichtet, erforderlichenfalls Druckminderungen im Gasversorgungsnetz (Hoch- und Niederdruck und örtliche Gasversorgung) und im Notfalle vorübergehende Einstellung der Gasversorgung vorzunehmen. Die Abnehmer sind verpflichtet, den von den Gasverteilern oder deren Beauftragten ausgesprochenen Anordnungen auf Selbstabschaltung zu entsprechen.

(5) Für Tage, an denen die Möglichkeit einer unzureichenden Gaslieferung besteht, sind von den Gasverteilern die Zeiten der voraussichtlichen Druckminderung oder die voraussichtlichen Sperrstunden rechtzeitig für längere Zeit festzulegen und von den Energiebeauftragten des Kreises öffentlich bekanntzugeben.

§ 5

Eigenanlagen und Notstromaggregate sind in den Spitzenbelastungszeiten von den Betrieben, welche an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen sind, voll für die Energieerzeugung einzusetzen. Der hierfür erforderliche Brenn- oder Kraftstoff ist von den Betrieben rechtzeitig bei den Kontingenträgern zu beantragen. Die Eigenanlagen und Notstromaggregate sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Lastverteiler einzusetzen. Reparaturpläne sind mit dem zuständigen Lastverteiler abzustimmen.

§ 6

Kontingente für elektrische Arbeit und Leistung sowie für Gas gelten weiter, sofern nicht auf Grund einer Produktionsänderung, bedingt durch Produktionsauflagen oder registrierte Verträge oder andere betriebliche Veränderungen eine Neufestsetzung

durch den Energiebeauftragten des Kreises im Einvernehmen mit dem Last- oder Gasverteiler vorgenommen wird. Die erteilten Kontingente dürfen nicht überschritten werden.

§ 7

(1) In Sonderfällen entscheidet der Energiebeauftragte des Landes im Einvernehmen mit dem zuständigen Last- oder Gasverteiler im Rahmen des dem Lande zugesprochenen Kontingents. Anträge sind über den Energiebeauftragten des Kreises mit der Gegenzeichnung des Energiewartes bei dem Energiebeauftragten des Landes einzureichen. Der Energiebeauftragte des Kreises hat dem Antrag seine eigene Stellungnahme beizufügen. Einsprüche gegen die Entscheidung des Energiebeauftragten des Landes sind über den Energiebeauftragten des Landes dem Staatssekretariat für Kohle und Energie zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Der Energiebeauftragte des Landes hat dem Einspruch seine eigene Stellungnahme beizufügen.

(2) Wird der Antrag auf Sonderregelung damit begründet, daß in der Nachtzeit überwiegend Jugendliche und weibliche Produktionskräfte beschäftigt werden müssen, so ist mit dem Hinweis auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen dem Antrage neben der Stellungnahme des Energiebeauftragten des Kreises auch die der Arbeitsschutzinspektion des Kreises beizufügen. Die Entscheidung wird in diesen Fällen von dem Energiebeauftragten des Landes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit der Landesregierung getroffen. Einsprüche hiergegen sind über den Energiebeauftragten des Landes dem Staatssekretariat für Kohle und Energie zuzuleiten; der Energiebeauftragte des Landes hat dem Einspruch seine eigene Stellungnahme und die des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Landesregierung beizufügen. Über Einsprüche hiergegen entscheidet endgültig das Staatssekretariat für Kohle und Energie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit.

§ 8

(1) Wer den nach den §§ 1, 2 und 6 zulässigen Energieverbrauch überschreitet oder die in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Energieentnahmezeiten nicht einhält, wird für jede Kilowattstunde, jedes Kilowatt oder Kilovoltampere sowie für jedes Kubikmeter, das er über den zulässigen Energieverbrauch oder außerhalb der zulässigen Energieentnahmezeiten bezieht, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 40,— DM bestraft.

(2) Das gleiche gilt für die Nichtabnahme des jeweils festgesetzten Mindestsatzes für Nachtstromentnahme.

(3) Hat die Überschreitung des elektrischen Leistungskontingents außerhalb der Spitzenbelastungszeit stattgefunden, so ist dies bei der Strafzumessung mildernd zu berücksichtigen. Meldet der Ver-

braucher seine Überschreitung selbst und kann er nachweisen, daß die Überschreitung im Abrechnungszeitraum nur einmal auf die Dauer von höchstens drei Stunden stattgefunden hat, so tritt an die Stelle der nach Abs. 1 verwirkten Strafe eine Ordnungsstrafe bis zu 5,— DM je Kilowatt oder Kilovoltampere.

(4) Die vorstehenden Strafbestimmungen finden auf Überschreitungen des elektrischen Arbeits- und Leistungskontingents nur dann Anwendung, wenn die Überschreitungen durch Stromentnahme in der Tageszeit verursacht worden sind. Kann der Verbraucher nicht nachweisen, daß die Überschreitung des Energieverbrauchs während der Nachtzeit stattgefunden hat, gilt sie als während der Tageszeit erfolgt. Welche Zeit als Tageszeit im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist, wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 9

(1) Wer den Bestimmungen des § 1 Abs. 5, § 3 und § 4 Absätze 1 und 4 zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 5000 DM bestraft.

(2) Das gleiche gilt bei Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzten Beschränkungen für den Verwendungszweck der entnommenen Energie.

(3) Besteht die Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs. 5 und gegen § 3 darin, daß die Energie- oder Gasbezugskarte nicht rechtzeitig an den Energiebeauftragten des Kreises übersandt wird, so tritt an die Stelle der Strafe eine gebührenpflichtige Verwarnung in Höhe von 5,— DM.

§ 10

(1) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises zuständig.

(2) Gegen den Ordnungsstrafbescheid steht dem Betroffenen die Beschwerde an das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit der Landesregierung zu, welches endgültig entscheidet.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides bei der Dienststelle, die den Ordnungsstrafbescheid erlassen hat, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Durch die Einlegung der Beschwerde bei dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit der Landesregierung wird die Frist gewahrt.

(4) Erachtet die Dienststelle, deren Bescheid angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelpen, anderenfalls hat sie die Beschwerde an das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit der Landesregierung weiterzuleiten.

§ 11

Diese Verordnung gilt

a) für die Verbraucher, die Energie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz beziehen,

b) für die Verbraucher, die Energie in betriebseigenen Anlagen selbst erzeugen und deren Anlagen mit dem öffentlichen Versorgungsnetz gekuppelt sind.

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Kohle und Energie.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Staatssekretariat
für Kohle und Energie
Grotewohl Fritsch
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Energieversorgung.

Vom 25. April 1952

Gemäß § 12 der Verordnung vom 24. April 1952 zur Regelung der Energieversorgung (GBl. S. 327) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

(1) Einschichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 9 Stunden täglich elektrisch betrieben werden, dürfen Strom entnehmen

am Tage in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
in der Nacht in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Die Stromentnahme in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr muß mindestens 50% der monatlich tatsächlich entnommenen Gesamtstrommenge betragen.

(2) Zweischichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 17 Stunden täglich elektrisch betrieben werden, dürfen Strom entnehmen in der Zeit

von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr,

wobei 50% der tatsächlich entnommenen Gesamtstrommenge in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr bezogen werden müssen.

(3) Dreischichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate täglich länger als 17 Stunden elektrisch betrieben werden, dürfen werktags

von 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr

höchstens ein Drittel der Gesamtstrommenge

52/328 GBl.
1. DB 25. 4. 52
außer Kraft
2. DB 24. 9. 52
52/975 GBl.

beziehen, während von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr mindestens ein Drittel der Gesamttagesstrommenge bezogen werden muß.

(4) Die Molkereien sind in der Zeit von 6.00 Uhr bis 11.00 Uhr nicht abzuschalten. Abnehmer an den entsprechenden Leitungstrecken dürfen in dieser Zeit keinen Strom entnehmen.

(5) Die als Gesamttagesstrommenge bezeichnete Strommenge ist die in dem Zeitraum von 24 Stunden bezogene elektrische Arbeit in Kilowattstunden (kWh). Dieser Zeitraum von 24 Stunden beginnt

- a) im Falle gemäß Abs. 2 um 21.00 Uhr,
- b) im Falle gemäß Abs. 3 um 22.00 Uhr.

(6) Die Leistungsentnahme der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Betriebe ist in den Spitzenlastungszeiten auf mindestens 70% der durchschnittlichen Leistungsentnahme außerhalb der Spitzenlastungszeiten am Tage abzusenken. Die Leistungsentnahme wird ermittelt aus den in diesen Zeiten während der Betriebsstunden abgenommenen Kilowattstunden (kWh). Diese Leistungsabsenkungen sind von allen Betrieben bei der Aufstellung der Produktionspläne zu berücksichtigen.

Zu § 2 der Verordnung

§ 2

(1) Das Dreschen mit elektrischer Energie ist unter der Voraussetzung, daß die Leistung der Ortsnetztransformatoren ausreicht, auf folgende Zeiten festgesetzt:

- a) An Werktagen von 13.00 Uhr bis $\frac{1}{2}$ Stunde vor Sonnenuntergang. Die Stromentnahme haben die Räte der Kreise mit den Kreisenergiebeauftragten und den zuständigen Bürgermeistern für jede Gemeinde nach Leistungsfähigkeit und Zahl der Dreschsätze festzulegen.
- b) Täglich ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ohne Festlegung des Verbrauchs.
- c) An Sonntagen von 6.00 Uhr bis 10.30 Uhr und ab 13.00 Uhr.

Dort, wo die Möglichkeit der Stromentnahme gegeben ist, können auch in den Vormittagsstunden Druscharbeiten durchgeführt werden.

(2) In den Landgemeinden sind Druschkommissionen zu bilden, denen der Bürgermeister, Vertreter der MAS, der VdGB (BHG) e. G., der zuständige Lastverteiler und der Energiebeauftragte angehören. Energiebeauftragte und Lastverteiler können sich in den Kommissionen vertreten lassen. Die Druschkommissionen überprüfen und entscheiden, ob zum Dreschen Elektromotoren oder andere Antriebsmaschi-

nen verwendet werden. Sie bestimmen die Betriebszeiten für die Stromentnahme der einzelnen Dreschsätze. Die notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung des Nachtdrusches sind nach den gegebenen Möglichkeiten zu schaffen. Verantwortlich hierfür ist der Bürgermeister.

(3) Über die Belastung der Ortsnetztransformatoren entscheidet der zuständige Lastverteiler oder sein Beauftragter, welcher die Höhe der jeweils möglichen Dreschbelastung dem Bürgermeister bekanntgibt.

(4) Elektrische Futterdämpfer dürfen nur in der Zeit von

22.00 Uhr bis 6.00 Uhr betrieben werden.

§ 3

(1) Öffentliche Einrichtungen und Verwaltungen, Büros, Gaststätten, Vergnügungs- und Kulturstätten und Betriebe, für die Stromentnahmezeiten nicht festgesetzt sind, sowie Haushaltungen müssen in den Spitzenzeiten ihre Stromentnahme weitgehend einschränken.

(2) Die Stromentnahmezeiten des Einzelhandels sind unter Berücksichtigung der Einsparung von Energie, im besonderen bei der Schaufenster- und Außenbeleuchtung, von den Kreisenergiebeauftragten mit Zustimmung der Lastverteiler und der Ämter für Handel und Versorgung der Kreise festzulegen. Einsprüche gegen die Festlegung des Energiebeauftragten des Kreises sind beim Energiebeauftragten des Landes einzureichen, der im Einvernehmen mit dem Lastverteiler und dem Ministerium für Handel und Versorgung der Landesregierung endgültig entscheidet.

§ 4

(1) Elektrische Raumheizung ist für alle Abnehmer verboten in der Zeit

von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

(2) Gasraumbeheizung ist nur mit Geräten, die ausschließlich für Raumbeheizung bestimmt sind, gestattet. Vorher ist die schriftliche Zustimmung des Gasversorgungsbetriebes zur Raumbeheizung einzuholen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 12. Mai 1952 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1952

Staatssekretariat für Kohle und Energie

Fritsch
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 2. Mai 1952

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 336 — Schornsteinfegergewerbe	331
26. 4. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 869 — Zulassung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern österreichischer Erzeugung	334

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 336. — Schornsteinfegergewerbe —

Vom 26. April 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeines

§ 1

Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber haben auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) die Einhaltung der nachstehenden Arbeitsschutzbestimmungen zu gewährleisten.

§ 2

(1) Bei dem Betreten von Arbeitsstätten, Arbeitsräumen und Betriebsanlagen aller Art sind die für diese geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Rauch- und Benutzungsverbote, zu beachten.

(2) Der Genuß alkoholischer Getränke ist während der Arbeitszeit nicht gestattet.

Geräte

§ 3

(1) Alle in Gebrauch befindlichen Leitern, Leinen und sonstigen Arbeitsgeräte müssen betriebssicher sein.

(2) Die Schulterseile müssen so geformt sein, daß sie sicher und gut passend auf den Schultern aufliegen.

(3) Bei Verwendung von Scheergelenken (Schaken) muß zwischen den beiden notwendigen Gelenken ein drittes als Sicherheitsgelenk eingehängt sein.

§ 4

(1) Werkzeuge, Leitern und sonstige Geräte sind einschl. der Schutz- und Haltevorrichtung vor der Benutzung auf ihren arbeitssicheren Zustand zu prüfen. Erkannte Mängel sind sofort zu beseitigen oder, sofern dies nicht möglich ist, dem Verantwortlichen anzuzeigen.

(2) Leitern und Vorrichtungen, die von anderer Seite an den Gebrauchsstellen bereit gehalten werden, dürfen nur benutzt werden, wenn sie betriebs-sicher sind.

§ 5

Bewegliche Leitern sind standsicher aufzustellen, und gegen Ausgleiten, Abrutschen, Umkanten usw. zu sichern. Sie sind von einer Person zu halten, wenn sie nicht einen völlig sicheren Stand haben.

Betriebsanlagen

§ 6

(1) Aussteigeöffnungen müssen eine lichte Weite von 50 cm mal 60 cm haben. Die Dachfenster (Normenblätter DIN 1109 und 1110* Größe 3 als Aussteigefenster) oder Deckel, die als Verschluss der Aussteigeöffnung dienen, müssen mit Scharnieren versehen sein und sich so herumlegen lassen, daß sie in dieser Stellung fest liegenbleiben.

(2) Der Stahlstift darf das freie Durchsteigen nicht behindern.

(3) Der Zugang zu den Aussteigeöffnungen ist ständig frei zu halten.

(4) Leitern zu Aussteigeöffnungen sind erforderlich, wenn die Aussteigeöffnung mehr als 1 m vom Fußboden des Dachbodens entfernt ist. Sie müssen starr befestigt oder in anderer Weise gegen Ausgleiten gesichert sein.

(5) Das Befestigen von Leitersprossen nur durch Aufnageln ist verboten; sie müssen mindestens 15 mm in die Holme eingelassen werden.

Laufbohlen

§ 7

(1) Müssen Dächer zum Zwecke der Schornsteinreinigung begangen werden, so ist die Anbringung von Laufbohlen erforderlich, und zwar auf allen Dachdeckungen aus Metall und auf Dachflächen, deren Neigung 15 Grad und darüber gegen die Waagerechte beträgt.

(2) Die Laufbohlen selbst müssen mindestens 25 cm breit, mindestens 4 cm dick und auf der Oberfläche rauh (Sägeschnitt, nicht gehobelt) sein. Das Holz darf nur wenige festgewachsene gesunde Äste

* Zu beziehen durch Koehler und Volkmar, Leipzig C 1, Leninstraße 16.

haben. Ein Imprägnieren ist nur mit Stoffen gestattet, die an der Oberfläche nicht verharzen und diese dadurch glätten.

(3) Laufbohlen sollen so angebracht werden, daß unnötige Auf- und Abwärtsführungen sowie Leitern zu den Schornsteinen vermieden werden. Die Oberkante der Laufbohlen muß jedoch stets unterhalb des Dachfirstes liegen.

(4) Aussteigeöffnungen sollen unmittelbar über den Laufbohlen liegen. Ist das nicht möglich, so muß eine besondere Austrittsbohle vor oder dicht unter der Aussteigeöffnung angebracht werden. Von dieser Austrittsbohle können dann Leitern oder ansteigende Laufbohlen seitlich der Aussteigeöffnung zu der oberen Laufbohle führen.

(5) Kann die Schornsteinreinigung unmittelbar von der Aussteigeöffnung erfolgen, so genügt eine Auftrittsbohle innerhalb des Daches unmittelbar unterhalb der Aussteigeöffnung.

(6) a) Der Stoß der Laufbohlen darf nur auf zwei dicht nebeneinanderstehenden Laufbohlenstützen „stumpf“ erfolgen.

b) Zugelassen ist auch ein Unterlagestück von mindestens 20 cm Länge, 5 cm Dicke und in der Breite der zu verlegenden Laufbohlen, das auf der Laufbohlenstütze befestigt ist und so als Unterlage für den Stoß der Laufbohlen dient.

c) Schrägstöße auf einzelnen Laufbohlenstützen sowie jede andere Art von Stößen sind verboten.

(7) Die frei tragende Länge der Laufbohlen zwischen zwei Unterstützungspunkten darf nicht über 1,80 m betragen. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, so sind entsprechend dickere Bohlen zu verwenden oder andere sichere Unterstüzungen anzubringen.

(8) Führen Laufbohlen unmittelbar an Schornsteine heran, so darf ihre Oberkante nicht höher als 80 cm unter der Oberkante des Schornsteinmauerwerkes liegen. Solche Laufbohlen sind auf eingemauerten eisernen, rostgeschützten Konsolen oder Einrichtungen von gleicher Tragfähigkeit sicher zu befestigen. Einfache Flacheisen als Laufbohlenunterstützung an Schornsteinen sind verboten.

(9) Der Zwischenraum zwischen Dachhaut und Laufbohle muß mindestens 5 cm betragen, damit Regen- und Schneewasser abfließen können.

Laufbohlenstützen

§ 8

(1) Sind Laufbohlen an nicht gemauerte Schornsteine aus Metall, Asbestzement, Schamotte od. ä. dünnwandigen Baustoffen herangeführt, so sind besondere eiserne Unterstüzungen für sie anzulegen. Laufbohlen und ihre Unterstüzung (sowie auch Leitern) dürfen weder unmittelbar noch mittelbar auf solche Schornsteine gestützt werden.

(2) a) Ansteigende Laufbohlen müssen in Entfernung von 30 cm mit Querlaten (3 cm zu 5 cm) versehen sein.

b) Bei Steigungen über 35 Grad sind schmiedeeiserne Leitern mit Geländer anzubringen.

(3) Laufbohlenstützen sind sicher und fest in ihren Ausführungen wie auch in ihren Verbindungen mit den Dachsparren einerseits und den Laufbohlen andererseits herzustellen. Sie sind gegen Witterungseinflüsse in geeigneter Weise zu schützen.

(4) Holzstützen müssen die gleichen Maße wie die Laufbohlen haben und seitlich mit mindestens zwei Schraubbolzen oder mindestens mit fünfzölligen Nägeln an den Sparren befestigt werden. Zum Schutze gegen Nässe sind diese über Dach mit Metallumkleidungen und Blechkappen zu versehen.

(5) Feststehende Metallstützen müssen aus Flacheisen (mindestens 30 mm zu 7 mm) bestehen. Sie sind an die Sparren seitlich anzuschrauben. Die Befestigung der Laufbohlen auf den Flacheisen hat mittels Bolzenschrauben zu erfolgen.

(6) Zur Dachneigung verstellbare Laufbohlenstützen müssen an der Unterfläche des Laufbohlenlagers eine sogenannte Sattelrippe haben. An der Vorrichtung zur Einstellung der Stützen auf die Dachneigung sind mindestens 2 Bolzenschrauben aus nichtrostendem Material zu verwenden.

(7) Eisernen Stützen können, soweit sie nicht seitlich an die Sparren anzuschrauben sind, auch auf Dachlatten (mindestens 3 cm zu 5 cm) gehängt werden. Jede Stütze ist dann aber auf mindestens 2 Latten, die unmittelbar nebeneinander auf den Sparren liegen, mittels 4 cm, nicht unter 6 cm langen schmiedeeisernen Nägeln zu befestigen. In vorhandene Schalung muß die Stütze eingehängt und mittels 4 cm, nicht unter 5 cm langen schmiedeeisernen Nägeln befestigt werden, die auf der Unterseite umzuschlagen sind.

§ 9

(1) Die Beschäftigten dürfen nur die ihnen zugewiesenen Verkehrswege, Ein- und Ausgänge benutzen. Abgesperrte Räume dürfen von ihnen nur mit Erlaubnis betreten werden.

(2) Eisenbahnanlagen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und nur in Begleitung eines Sicherheitspostens begangen werden.

§ 10

(1) Beim Betreten von Dächern ist zu prüfen, ob die angebrachten Schutzvorrichtungen (Lauf- und Standbohlen, Leitern, Rückenschutz, Steigeisen usw.) in gutem Zustand sind. Der Beschäftigte muß sich dieser stets bedienen und über schadhafte gewordenen oder fehlende Einrichtungen den Verantwortlichen sofort Mitteilung machen und die Beseitigung der festgestellten Mängel fordern.

(2) Es ist darauf zu achten, daß die auf die Dächer mitgenommenen Geräte nicht herabfallen können.

Schornsteine

§ 11

(1) Sind Schornsteine höher als 1,75 m über Dach geführt, so sind sie fest zu verankern.

(2) Bei Schornsteinen, die mehr als 1 m, jedoch nicht über 1,75 m über das flache Dach oder bei schrägem Dach über die Laufbohle hinausragen, sind Steigeisen anzubringen, bei größeren Höhen sind nur feststehende Leitern zulässig.

(3) Ausgekrigte Steine als Ersatz für Steigeisen oder eiserne Leitern sind verboten.

§ 12

(1) Kann ausnahmsweise die Reinigung der Schornsteine nur durch seitliche Öffnungen erfolgen, so sind 80 cm unterhalb der Reinigungsöffnungen Standflächen mit Rückenschutz anzubringen, die mindestens 20 cm vom Schornstein Abstand haben müssen. Die Standflächen müssen auf rostgeschützten Eisenkonsolen befestigt sein, deren waagerechte Schenkel durch das Schornsteinmauerwerk hindurchführen und die an der gegenüberliegenden Schornsteinwand durch einen Splint zu verriegeln sind.

(2) Für die Maße und Unterstützungen der Standflächen finden die Bestimmungen über Laufbohlen sinngemäß Anwendung.

(3) Reinigungsöffnungen im Dachgeschoß dürfen nur auf freien, stets zugänglichen, geräumigen und ausreichend belichteten Bodengängen angebracht werden.

(4) Liegen diese Reinigungsöffnungen über den Kehlbalken oder bei anderen Dachkonstruktionen in entsprechender Höhe, so müssen die Schornsteine durch festliegende Laufbohlengänge verbunden werden.

Steigeisen und Leitern

§ 13

(1) Die Steigeisen müssen aus Schmiedeeisen, warm und rechteckig gebogen und feuerverzinkt sein. Sie müssen im Auftritt mindestens 25 cm breit und 20 mm stark sowie mit nach oben und unten gebogenen Schenkeln versehen sein. Sie müssen 50 cm über dem Dach oder der Laufbohle beginnen, dürfen nicht mehr als 40 cm auseinanderliegen, müssen mindestens 13 cm tief eingemauert sein und mindestens 16 cm aus dem Mauerwerk hervorstehen. Steigeisen sind lötrecht übereinander anzubringen. Über dem letzten Steigeisen müssen mindestens sieben Steinschichten als Auflast vorhanden sein.

(2) Bei frei stehenden Schornsteinen gelten die Bestimmungen des § 19 DIN 1056* Blatt 1.

(3) Über dem Dach sind ausschließlich eiserne Leitern zu verwenden. Sie sind aus Schmiedeeisen herzustellen. Der Abstand der Sprossen darf höchstens 30 cm betragen. Die oberste Sprosse darf nicht mehr als 30 cm unter der Schornsteinausmündung oder der Laufbohle liegen und muß mindestens 16 cm Abstand vom Mauerwerk haben. Der rechte Holm muß als Handstütze mindestens 30 cm über die obere Auftrittfläche senkrecht hinausragen. Die Leitern müssen mit dem Schornsteinmauerwerk oder mit der Laufbohle fest und sicher verbunden sein.

Schutzstangen und Geländer

§ 14

(1) Schutzstangen und Geländer müssen aus mindestens 1,5 cm starken Rundeisen bestehen und mit Rostschutzfarbe gestrichen sein.

(2) Von den Laufbohlen müssen Schutzstangen und Geländer 15 cm seitlich abstehen und möglichst an den Stützen der Laufbohlen und an dem Schornsteinmauerwerk befestigt sein.

* Zu beziehen durch Koehler und Volkmar, Leipzig C 1, Leninstraße 18.

(3) Derartige Schutzvorrichtungen sind anzubringen, sobald dies für die Sicherheit der Schornsteinfeger erforderlich ist, z. B.

- a) an Standflächen als Rückenschutz,
- b) an auf- und abwärtsführenden Leitern und Laufbohlen,
- c) an Laufbohlen auf Dächern, deren Neigung mehr als 60 Grad gegen die Waagerechte beträgt,
- d) an Laufbohlen, die über Glasdächer und Oberlichtfenster führen,
- e) an Laufbohlen, die zu hohen frei stehenden Schornsteinen führen,
- f) an hohen frei stehenden Schornsteinen,
- g) an Schornsteinen von größeren Feuerstätten usw.

Beleuchtung der Arbeitsstätten

§ 15

(1) Bei Nacharbeiten muß der Beschäftigte stets die ihm von seinem Betriebsinhaber zu liefernde Laterne in helleuchtendem Zustande bei sich führen. Die Benutzung von Karbidlampen ist verboten.

(2) Nicht beleuchtete Arbeitsstätten und andere dunkle Räume dürfen, soweit die Art des Betriebes eine Beleuchtung zuläßt, nur unter Benutzung geeigneter Beleuchtungsmittel betreten werden.

(3) Vor dem Gebrauch von elektrischen Handleuchten sind diese auf ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen.

(4) In Räumen, für welche die Benutzung von Sicherheitslampen vorgeschrieben ist, müssen solche benutzt werden. Das Öffnen der Lampen sowie das Anzünden von Streichhölzern, die Benutzung von Feuerzeugen und das Rauchen sind in solchen Räumen verboten.

§ 16

Bei Reinigung von Bäckerei- und Tischlereischornsteinen darf unterhalb des Schornsteines oder Rauchfanges Gas oder offenes Licht nicht brennen. Unter diesen Schornsteinen lagernde glühende Brennstoffe sind vor Beginn der Arbeit zu löschen.

Elektrische Anlagen, Blitzableiter

§ 17

(1) Bei Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen sind die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu beachten.

(2) Antennen, Fernsprechleitungen sowie alle spannungsführenden Leitungen müssen über Dach so hoch verlegt werden, daß sie sich nicht im Handbereich des Schornsteinfegers befinden. Abspannungen müssen so angebracht sein, daß der Schornsteinfeger mit diesen bei seiner Arbeit nicht in Berührung kommt.

(3) Blitzableiter dürfen den freien Zugang zu den Schornsteinen nicht behindern. Keinesfalls dürfen Auffangvorrichtungen oder Ableitungen über dem Schornsteinkopf liegend oder durch den Schornstein hindurchführend angebracht werden.

(4) Schornsteinaufsätze und -verlängerungen sind nur zulässig, wenn sie die Reinigung der Schornsteine nicht behindern.

Schornsteine von größeren Feuerstätten**§ 18**

(1) Besteigbare Schornsteine dürfen nur dann bestiegen oder befahren werden, wenn sie an ihrer unteren Ausmündung mit einer Einsteigetür oder mit einer entsprechend großen Reinigungsöffnung versehen sind, und wenn sich in den angeschlossenen Feuerstätten kein Feuer befindet. Die Reinigungsöffnung an der Schornsteinsohle ist vorher zur Belüftung des Schornsteins längere Zeit zu öffnen.

(2) Der Besitzer hat dafür zu sorgen, daß vor und unter den Einsteigeöffnungen keine Scherben, Gerümpel, Sägen, Äxte usw. lagern. Dies gilt insbesondere für Schornsteine mit offenen Rauchfängen.

(3) Besteigbare Schornsteine, die an ihrer Sohle nur eine kleine Reinigungsöffnung haben, müssen mit Leine und Besen gereinigt werden.

§ 19

(1) a) Größere Feuerungsanlagen, wie Dampfkessel, Malzdarren, Braupfannen, Sammelheizungen und ihre Schornsteine, dürfen erst dann gereinigt werden, wenn sich ihr Mauerwerk genügend abgekühlt hat. Solche Schornsteine dürfen nur durch ihre Einsteigeöffnungen und nicht vom Fuchs aus bestiegen werden.

b) Zugemauerte Einsteigeöffnungen sind aufzubrechen.

(2) Alle Verbindungskanäle zwischen Großfeuerungsanlagen und den Schornsteinen (sogenannte „Füchse“) sind vor dem Befahren gründlich zu entlüften.

§ 20

Schwere Platten von Kochherden, Kanälen usw., zu deren Bewegung die Hilfe einer zweiten Person erforderlich ist, dürfen nicht allein gehoben oder niedergelegt werden. Das gilt auch für das Herausnehmen und Einsetzen von Koch-, Wasch-, Futterkesseln u. dgl.

§ 21

Die Ausführung gefährlicher Arbeiten darf nur solchen Personen übertragen werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind. Lehrlinge müssen bei solchen Arbeiten unter dauernder Aufsicht stehen.

§ 22

Die Beschäftigten haben sich von allen Kessel-, Maschinenanlagen und Triebwerken, Schächten, Falltüren oder sonstigen gefahrdrohenden Öffnungen fernzuhalten. Bei notwendigen Arbeiten in gefahrdrohender Nähe von in Betrieb befindlichen Maschinen oder Triebwerkteilen müssen vor Beginn der Arbeiten ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen oder die Maschine oder das Triebwerk während der Dauer der Arbeit stillgelegt werden.

Berlin, den 26. April 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke
Hauptabteilungsleiter

Bekanntmachung**der Arbeitsschutzbestimmung 869.****— Zulassung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern österreichischer Erzeugung —**

Vom 26. April 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Zulassung**§ 1**

Die von der Firma Josef Heiser, Stahlflaschenfabrik in Kienberg bei Gaming, Niederösterreich, aus vergütetem Manganstahl mit einer Zugfestigkeit von mehr als 80 kg/mm² nahtlos hergestellten ortsbeweglichen Druckgasbehälter, Marke „Spezial“, für verdichteten Sauerstoff sind für den Verkehr in der Deutschen Demokratischen Republik als Sauerstoffflaschen zugelassen.

Geltungsbereich**§ 2**

(1) Die Zulassung erstreckt sich auf ortsbewegliche Druckgasbehälter von 6 mm Mindestwandstärke, 208 mm Außendurchmesser und 40 l Rauminhalt mit einem Leergewicht einschl. Ventil und Schutzkappe von rund 57 kg, für den Fülldruck von 150 atü sowie mit dem Vergütungsstempel V gekennzeichnet.

(2) Die Eigentümer der Flaschen müssen ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

Anerkennung der Bescheinigung**§ 3**

Die von den technischen Sachverständigen der Staatlichen — Dampfkessel — Prüfungskommission Niederösterreichs für Druckgasbehälter gemäß §§ 1 und 2 ausgestellten „Druckgasbehälter-Bescheinigungen für Versandbehälter“ sind als Bescheinigung über die Prüfung eines Behälters für verdichtete Gase anzuerkennen.

Ausrüstung**§ 4**

Die ortsbeweglichen Druckgasbehälter für Sauerstoff gemäß §§ 1 und 2 sind mit Absperrventilen nach DIN 477* Form A auszurüsten.

Frist der Nachprüfung**§ 5**

(1) Die ortsbeweglichen Druckgasbehälter gemäß §§ 1 und 2 gelten hinsichtlich der Prüfungsfrist nicht als Leichtstahlflaschen.

(2) Die Behälter dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Prüfung 5 Jahre verstrichen sind. Vor ihrer Weiterverwendung sind die Behälter vom Arbeitsschutzinspektor der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu prüfen.

(3) Eine Nachprüfung in kürzerer Frist als 5 Jahre kann im Bedarfsfall von der Landesarbeitsschutzinspektion verlangt werden.

Berlin, den 26. April 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke
Hauptabteilungsleiter

* Zu beziehen durch Kochler und Volkmar, Leipzig C1, Leninstraße 16.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 3. Mai 1952

Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 860 — Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern für Chlor	335
26. 4. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung Nr. A 530 — Arbeitsmaschinen (Allgemeines)	335

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 860.
— Verwendung von ortsbeweglichen Druckgas-
behältern für Chlor —
Vom 24. April 1952**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Bestimmungen über den Umgang mit ortsbeweglichen geschlossenen Chlorbehältern in Verbraucherbetrieben von flüssigem Chlor

§ 1

(1) Bei der Entnahme von Chlor aus den Behältern ist in geeigneter Weise sicherzustellen, daß artfremde Stoffe nicht in die Behälter zurücktreten können. Die dazu erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an Anlagen mit Rücktrittsmöglichkeit richten sich nach der Art der Überleitung zu den Verbrauchsstellen. Als Sicherung kann die Zwischenschaltung eines genügend großen Zwischenbehälters mit einer Vorlage mit Tauchung in einer inerten Flüssigkeit zur Anwendung kommen, wobei eine Beobachtungsmöglichkeit des Rücktretens von Flüssigkeit vorhanden sein muß.

(2) Die Chlorbehälter sind nur so weit zu entleeren, daß sie am Ende der Entleerung noch einen Überdruck gegenüber dem höchsten Verbrauchstellendruck aufweisen. Der Einbau eines Alarmmanometers kann von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion vorgeschrieben werden.

(3) Jede Chlorierung hat unter sorgfältiger und sachkundiger Wartung zu erfolgen.

(4) Die Verbindung der Chlorbehälter mit der Verbrauchsapparatur ist sofort zu lösen, wenn die Gasentnahme beendet ist, die Apparatur außer Betrieb gesetzt wird oder die sachkundige Aufsicht nicht mehr sichergestellt ist.

(5) Das Anwärmen der Chlorbehälter darf nur mit heißen Tüchern oder im Wasser- oder Luftbad erfolgen, dessen Temperatur 40° C nicht übersteigen darf.

(6) Besondere Bedienungsvorschriften sind auszuhängen. Das Bedienungspersonal ist mit den Vorschriften durch Belehrungen vertraut zu machen.

Die erfolgten Belehrungen sind von den Beteiligten durch Unterschriftsleistung zu bestätigen.

Bestimmungen über den Umgang mit ortsbeweglichen geschlossenen Chlorbehältern in Füllwerken

§ 2

(1) Vor dem Füllen der Behälter ist durch Wiegen der Behälter und nötigenfalls durch Öffnen der Ventile von sachkundigen Personen zu prüfen, ob noch ein merklicher Überdruck vorhanden ist.

(2) Behälter mit Unterdruck oder solche, bei denen das Vorhandensein artfremder Stoffe vermutet wird, dürfen erst nach Ausspülen oder Ausdämpfen und sorgfältigem Trocknen wieder gefüllt werden.

(3) Werden von Verbraucherbetrieben Behälter zur Füllung angeliefert, die zurückgetretene artfremde Stoffe enthalten, so ist der letzte Verbraucherbetrieb der zuständigen Arbeitsschutzinspektion umgehend zu melden.

(4) Das Bedienungspersonal der Füllanlage ist über die Bestimmungen des § 2 Absätze 1 bis 3 durch Belehrungen zu unterrichten. Die erfolgten Belehrungen sind von den Beteiligten durch Unterschriftsleistung zu bestätigen.

(5) Die Füllwerke haben die von ihnen belieferten Betriebe auf diese Arbeitsschutzbestimmungen hinzuweisen.

Berlin, den 24. April 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke
Hauptabteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung Nr. A 530.
— Arbeitsmaschinen (Allgemeines) —
Vom 26. April 1952**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) werden die nachstehenden Arbeitsschutzbestimmungen erlassen:

§ 1

Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber haben auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung vom

25. Oktober 1951 die Einhaltung der nachstehenden Arbeitsschutzbestimmungen zu gewährleisten.

§ 2

Die Bestimmungen für Triebwerke (A 541) mit Ausnahme des § 7 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Einrichtung und Bedienung der Arbeitsmaschinen.

§ 3

(1) Jede Arbeitsmaschine mit Kraftantrieb muß für sich allein ein- und ausrückbar sein; das Nachlaufen ist durch sicher wirkende Bremsvorrichtungen zu verhindern. Die Ein- und Ausrückvorrichtungen müssen vom jeweiligen Standplatz des die Maschine Bedienenden leicht erreichbar sein, sicher wirken und ein unbeabsichtigtes Einrücken ausschließen.

(2) Fußeinrückungen müssen leicht, ohne große Kraftanstrengung, betätigt werden können.

(3) Eine gemeinschaftliche Ausrückvorrichtung für mehrere Arbeitsmaschinen ist zugelassen, wenn die Maschinen durch gemeinschaftlichen Antrieb zu einer Gruppe vereinigt sind, stets nur gleichzeitig eine ineinandergreifende Arbeit verrichten und die gemeinschaftliche Ausrückvorrichtung an den einzelnen Arbeitsstellen betätigt werden kann.

(4) Jeder, der eine Arbeitsmaschine in Betrieb setzt, hat darauf zu achten, daß niemand gefährdet wird. Sind mehrere Personen an einer Maschine beschäftigt, muß die Einrückung so beschaffen sein, daß sie nur unter Mitwirkung aller an der Maschine Beschäftigten erfolgen kann.

§ 4

(1) Schwungräder, Riemenscheiben sowie alle schnellaufenden Speichenräder sind zu umkleiden oder zu umwehren.

- (2) a) Wellen, Wellenenden und ähnliche sich drehende Teile sind durch feststehende Schutzkappen oder andere geeignete Schutzvorrichtungen zu verkleiden.
- b) Wellenenden bedürfen einer Verkleidung, wenn sie um mehr als $\frac{1}{4}$ ihres Durchmessers hervorstehen.
- c) Glatte Wellenenden unter 3 cm Länge bedürfen keiner Verkleidung, sind aber abzurunden.
- d) Innengewinde sind zu sichern.
- e) Wellenenden, die zum Ausheben von Walzen u. dgl. dienen, z. B. bei Krempeln einschl. Schleifwalzen, Langschermaschinen in Textilbetrieben, brauchen nicht verkleidet zu werden, sind aber in anderer geeigneter Weise zu sichern.

(3) Quetsch- und Scherstellen sind zu vermeiden oder zu sichern.

(4) Bewegen sich Maschinenteile dicht über dem Fußboden, sind Vorkehrungen gegen Fußverletzungen zu treffen.

(5) Schnur- und Riemenantriebe in Augenhöhe sind durch Schutzblech zu sichern.

(6) Umwehrungen müssen weit genug von den sich bewegenden Teilen entfernt und so beschaffen sein, daß das Hindurchgreifen unmöglich ist.

(7) Von den in den Absätzen 2 bis 6 aufgestellten Forderungen darf nur abgesehen werden, wenn die Maschinenteile und -stellen schon durch den Bau der Maschine gegen Berührung ausreichend geschützt sind.

§ 5

(1) Sobald der Wärter der Kraftmaschinen durch das Alarmzeichen das Stillsetzen der Kraftmaschine ankündigt, sind die Arbeitsmaschinen außer Betrieb zu setzen.

(2) Das Ingangsetzen und Abstellen der Kraftmaschine muß in jedem Raum, in dem sich von ihr abhängige Triebwerke oder Arbeitsmaschinen befinden, rechtzeitig und deutlich angekündigt werden. Steht die Kraftmaschine außerhalb dieser Räume, muß bei ihr eine Warnvorrichtung vorhanden sein, die von jedem dieser Räume aus betätigt werden kann. Bei Betätigung der Warnvorrichtung ist die Kraftmaschine sofort stillzusetzen; sie darf erst wieder in Gang gebracht werden, nachdem der Grund für das Stillsetzen fortgefallen ist.

§ 6

(1) Bei Ausbesserungs-, Einrichtungs- und Reinigungsarbeiten an unübersichtlichen Arbeitsmaschinen, beim Befahren von Bottichen, Apparaten und Behältern, die sich selbst drehen oder mit kraftbetriebenen Rührwerken versehen sind, müssen besondere Maßnahmen gegen unbefugtes oder irrtümliches Ingangsetzen und Bewegen der Arbeitsmaschinen getroffen werden, wie z. B. Abwerfen des Riemens, Sicherung durch Bremsen und Anbringen eines Schildes mit der Aufschrift: „Ausbesserung! Nicht einrücken!“

(2) Wenn Walzen während des Ganges geputzt werden müssen, darf es nur auf der Auslaufseite geschehen.

§ 7

Soweit in den folgenden Vorschriften solche für kraftbetriebene Arbeitsmaschinen enthalten sind, gelten sie entsprechend für hand- und fußbetriebene Arbeitsmaschinen, die mit schweren Schwungrädern ausgerüstet sind.

§ 8

Arbeitsmaschinen sind so aufzustellen, daß Belästigungen von Personen durch Lärm und Erschütterungen sowie Sachschäden nicht eintreten können.

Berlin, den 26. April 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke
Hauptabteilungsleiter

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 5. Mai 1952

Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale)	337

Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale).

Vom 15. April 1952

Zur Neuregelung der Zulassung zum Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen) sowie zum Handel mit Saatgut von Obst- und Baumschulgehölzen wird auf Grund der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) (GBl. S. 1220) im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Zulassung zum Handel

§ 1

Die Zulassungen des Handels zum Verkauf von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut an den Verbraucher werden ab Verkaufssaison 1952/53 (1. Juli 1952) folgendermaßen geregelt:

(1) Zugelassen zum Verkauf von Saatgut an den Verbraucher sind:

- a) Deutsche Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale),
- b) VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) e. G.,
- c) Konsumgenossenschaften,
- d) Verteilungsstellen der Staatlichen Handelsorganisation (HO).

(2) Zugelassen zum Verkauf von Pflanzgut an den Verbraucher sind:

- a) Deutsche Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale),
- b) VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) e. G.

(3) Zugelassen zum Verkauf von Saat- und Pflanzgut an den Verbraucher werden außerdem:

- a) Zuchtbetriebe von Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen, soweit sie Inhaber

von Vermehrungskontingenten des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik oder in dessen Auftrag der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen sind,

- b) Samenhandlungen, soweit die fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 2

(1) Die Zulassung der unter § 1 Abs. 3 Buchstaben a und b genannten Betriebe zum Handel mit Saat- und Pflanzgut von Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen erfolgt auf Antrag jeweils für eine Samenverkaufssaison (1. Juli bis 30. Juni) und für den im Antrag genannten Geschäftssitz.

(2) Der Antragsteller hat sein Gesuch um Zulassung spätestens bis zum 15. Mai bei dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, nach dem Vordruck der Anlage 1 in doppelter Ausfertigung schriftlich einzureichen.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, hat in Zusammenarbeit mit der Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale zu dem Antrag auf dem Vordruck schriftlich Stellung zu nehmen und eine Ausfertigung des Antrages mit der Stellungnahme spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Eingang an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung weiterzureichen. Dieses hat über den Antrag spätestens innerhalb von 3 Wochen zu entscheiden und den Antragsteller sofort schriftlich zu unterrichten. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben ein Verzeichnis der nach § 1 Abs. 3 zugelassenen Betriebe zu führen. Über die Zulassungen zum Handel sind von den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen Bescheinigungen nach den Vordrucken der Anlagen 2 und 3 auszustellen. Bei Aufgabe der Verkaufstätigkeit haben die Inhaber der Zulassungs-

bescheinigungen diese unaufgefordert an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung zurückzusenden.

(4) Die Zulassung zum Handel mit Saatgut von Kern-, Stein- und Schalenobst sowie mit Saatgut von sonstigen Baumschulgehölzen ist gemäß den Absätzen 1 bis 3 unter Nachweis der fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen gesondert zu beantragen.

(5) Geschäftsbetriebe, die zum weitaus größten Teil andere Warenarten als Sämereien an Verbraucher verkaufen, sind als Wiederverkäufer für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut nur dann zuzulassen, wenn

- a) die fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen gegeben sind und
- b) die regionale Samenversorgung durch die VdGB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) e. G. und durch Samenhandlungen, die ihren Hauptumsatz durch Verkauf von Sämereien erzielen, nicht im erforderlichen Umfang gesichert erscheint.

(6) Betriebe, die Jungpflanzen oder Pflanzgut von Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen (mit Ausnahme von Spargel, Maiblumen, Estragon, Römische Kamille, Medizinalkahabarber, Pfefferminze) ohne neuzüchterische Bearbeitung zwecks Verkauf heranziehen, werden von dieser Durchführungsbestimmung nicht betroffen. Der Handel mit Baumschulerzeugnissen wird von dieser Durchführungsbestimmung gleichfalls nicht betroffen. Er wird nach der Anordnung vom 1. März 1951 über den Handel mit Baumschulerzeugnissen (GBL S. 165) geregelt.

§ 3

(1) Das Recht zum Großhandel hat die DSG-Handelszentrale.

(2) Das Recht zum Großhandel ist ab Verkaufssaison 1952/53 außerdem auf Antrag Zuchtbetrieben von Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen, die Inhaber von Vermehrungskontingenten des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik oder in dessen Auftrag der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen sind, zuzuerkennen und zwar:

- a) bei Gemüse einschl. Heil- und Gewürzpflanzen für die beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eingetragenen und im Kontrollanbau des Sortenamtes mit Erfolg geprüften Arten und Sorten,
- b) bei Blumen und Zierpflanzen für die bei den Zuchtbetrieben in Zucht befindlichen oder im Verkaufssortiment geführten Arten und Sorten.

(3) Die Zulassung von Zuchtbetrieben zum Großhandel erfolgt ab Verkaufssaison 1952/53 nach den Bestimmungen gemäß § 2.

§ 4

Betriebe, die Blumen und Zierpflanzen züchterisch bearbeiten und davon Saat- und Pflanzgut veräußern wollen, haben innerhalb von 4 Wochen nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung ein Verzeichnis der von ihnen züchterisch bearbeiteten Arten und Sorten mit Angabe des Jahres des Beginns der Züchtung und des Samenverkaufs in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Abschnitt II

Abfüllen von Saatgut

§ 5

(1) Ab Verkaufssaison 1952/53 ist Saatgut von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen nur noch in abgefüllten, fertigen Originalpackungen (Gewichtspackungen und Kleinstpackungen) der DSG-Handelszentrale und der gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. a und § 3 Abs. 2 zugelassenen Zuchtbetriebe in den Handel zu bringen.

(2) Für die Zeit bis zum 30. Juni 1954 gelten außerdem die Übergangsbestimmungen gemäß § 11.

§ 6

(1) Die Konzession zum Abfüllen und zum Verkauf von Kleinstpackungen an den Handel und an Verbraucher hat die DSG-Handelszentrale.

(2) Die Konzession zum Abfüllen und zum Verkauf von Kleinstpackungen an den Handel und an Verbraucher ist ab Verkaufssaison 1952/53 außerdem auf Antrag denjenigen Zuchtbetrieben zu geben, die nach § 1 Abs. 3 Buchst. a und § 3 Abs. 2 zum Handel zugelassen sind und die diese Konzession in den Verkaufsperioden 1949/50 und 1950/51 erhalten haben. Für die Erteilung dieser Konzession an Zuchtbetriebe gilt ab Verkaufssaison 1952/53 das Verfahren gemäß § 2.

§ 7

Die Besitzer von Abfüllmaschinen, die keine Konzession haben, können für die DSG-Handelszentrale oder für Zuchtbetriebe mit Abfüllkonzessionen auf Grund besonderer Vereinbarungen im Lohnauftrag arbeiten. Über die Benutzung jeder Abfüllmaschine für Saatgutabfüllung ist saisonweise Buch zu führen.

§ 8

(1) Die Abfüllung von Gewichtspackungen hat bei Gemüse- sowie Heil- und Gewürzpflanzensaatgut unter Beachtung der für die einzelnen Arten handels- und bedarfsüblichen Mengen als Nettofüllgewicht zu erfolgen.

(2) Bei jeder Gewichtspackung von Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzensaatgut sind zur Kennzeichnung als Originalpackung außen gut sichtbar anzugeben:

Nettofüllgewicht,

Art,

Sorte,

Verbrauchsgewährsjahr;
Preis,
Bezeichnung des Abfüllbetriebes.

Säcke müssen außerdem entsprechende Einlegezettel enthalten.

(3) Die Abfüllung von Kleinstpackungen zum Preise von 0,10 DM je Packung ist bei Saatgut von Gemüse sowie Heil- und Gewürzpflanzen mit folgenden Nettofüllgewichtsmengen durchzuführen:

a) Gemüse

Blätterkohl	2,0 g
Rosenkohl	2,0 g
Rotkohl	1,0 g
Weißkohl	1,0 g
Wirsingkohl	1,0 g
Wurzelpetersilie	1,0 g
Kohlrabi	1,0 g
Speisemöhren	2,0 g
Radies	4,0 g
Rettich	3,0 g
Rote Rüben	4,0 g
Knollensellerie	1,0 g
Porree	1,5 g
Schnittlauch	1,0 g
Zwiebeln	1,5 g
Endivien, Winter-	1,5 g
Kerbel	3,0 g
Mangold	3,5 g
Bindsalat	1,5 g
Kopfsalat	1,5 g
Pflücksalat	2,5 g
Schnittsalat	2,5 g
Spinat	20,0 g
Schnittpetersilie	1,0 g

b) Heil- und Gewürzpflanzen

Bohnenkraut, Einjähriges	1,5 g
Bohnenkraut, Winter-	0,5 g
Dill	2,0 g
Gartenpimpinelle	3,0 g
Liebstock	0,25 g
Melisse	0,5 g
Salbei	1,0 g
Thymian, Winter-	0,5 g
Weinraute	1,0 g
Wermut	1,0 g

(4) Soweit Abs. 3 Füllmengen für Kleinstpackungen von Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzenaatgut nicht vorschreibt, ist der Preis für die Packung bei Erbsen, Bohnen und Spinat nach dem 1-kg-Verbraucherfestpreis, bei allen anderen Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzenarten nach dem 10-g-Verbraucherfestpreis zu errechnen.

(5) Der Vertrieb von Blumen- und Zierpflanzensamen unterliegt nicht dem Abfüllzwang. Soweit Samen von Blumen und Zierpflanzen abgepackt in den Verkehr gebracht wird, hat die Abfüllung zu erfolgen

a) in Gewichtspackungen (Nettofüllgewicht oder Kornzahl), die den Wünschen der Verbraucher Rechnung tragen,

b) in Kleinstpackungen mit der der Samenart entsprechenden Gewichtsmenge oder Kornzahl.

Für die Inhaltsangabe auf Gewichtspackungen von Blumen- und Zierpflanzensamen gelten die Bestimmungen des Abs. 2 unter Hinzufügung der Bezeichnung des Zuchtbetriebes zum Namen des Abfüllbetriebes.

(6) Kleinstpackungen von Saatgut von Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen sind mit den im Abs. 2 aufgeführten Angaben, jedoch ohne Nettofüllgewicht, zu versehen. Doppelpackungen sind zulässig, müssen aber mit dem Aufdruck „Doppelpackung“ versehen sein. Kleinstpackungen von Blumen- und Zierpflanzensamen haben außer der Bezeichnung des Abfüllbetriebes den Namen des Zuchtbetriebes zu tragen.

(7) Die Angabe des Verbrauchsgewährsjahres auf den Gewichts- und Kleinstpackungen setzt voraus, daß der Inhalt der Packung hinsichtlich der Reinheit und Keimfähigkeit den festgesetzten Normen entspricht.

Abschnitt III

Handel mit Saat- und Pflanzgut

§ 9

(1) Der Verkauf von Saat- und Pflanzgut an den Verbraucher erfolgt zu den vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik genehmigten Preisen.

(2) Saatgut in Kleinstpackungen kann durch die gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 Buchst. a zugelassenen Betriebe im Rahmen des Bedarfs an Verkaufsstellen, die den Samenverkauf in Kleinstpackungen nur nebenerwerbsmäßig betreiben, verkauft werden. Über das Ausmaß der Einschaltung solcher Verkaufsstellen entscheidet das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung in Zusammenarbeit mit den nachgeordneten Dienststellen. Gewichtspackungen dürfen durch solche Verkaufsstellen nicht vertrieben werden.

(3) Zuchtbetriebe sind berechtigt, zur Vervollständigung ihres Verkaufssortiments Saatgut gartenbaulicher Arten (bei Obst nur Samen von Monaterdbeeren) und Sorten lose zu beziehen, gemäß den Bestimmungen abzufüllen und unter ihrem Firmennamen zu verkaufen. Bei Hochzuchtsorten ist außer dem Namen des Abfüllbetriebes die Bezeichnung des Zuchtbetriebes anzugeben, von dem das Hochzuchtsaatgut stammt.

(4) Zuchtbetriebe, die ihre Samenernten ganz oder teilweise nicht selbst verkaufen oder in Gewichtspackungen nicht selbst abfüllen wollen oder dazu

nicht in der Lage sind, können sich nach besonderer Vereinbarung hierzu der Einrichtungen der DSG-Handelszentrale bedienen.

§ 10

(1) Gewichts- und Kleinstpackungen dürfen an den Käufer nur verschlossen abgegeben werden. Abfüllungen und Saatgutverkäufe aus Gewichtspackungen sind nicht statthaft. Alle Packungen müssen so haltbar hergestellt und so fest verschlossen sein, daß Saatgut den Verpackungsbehältern, ohne diese oder deren Verschuß zu beschädigen, weder entnommen noch hinzugesetzt werden kann.

(2) Die Käufer sind berechtigt, bei Saat- und Pflanzgutbestellungen von Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen, deren Wert je Sorte 2000,— DM netto übersteigt, bemusterte Angebote anzufordern.

(3) Die gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben b bis d und Abs. 3 Buchst. b zum Handel zugelassenen Betriebe und die gemäß § 9 Abs. 2 zugelassenen Verkaufsstellen sind verpflichtet, sämtliche unverkauften Gewichts- und Kleinstpackungen von Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzensämereien unter Beifügung einer für beide Verpackungsarten getrennten Aufstellung gut verpackt und sortiert an ihre Lieferanten bis zum 20. Juni jeden Jahres franko zurückzusenden. Ausgenommen sind Saatgutmengen derjenigen Arten und Sorten, die innerhalb der Verbrauchsgewährzeit entsprechend ihrer Eigentümlichkeit noch ausgesät werden. Ihre Rücksendung hat bis zum 20. November des Verbrauchsgewährjahres zu erfolgen. Die Rückvergütung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

Abschnitt IV

Obergangsbestimmungen für die Verkaufsperioden 1952/53 und 1953/54

§ 11

(1) Samenhandlungen, deren Samenumsatz in der Zeit vom 1. Juli 1951 bis zum 30. April 1952 sich zu 90% und mehr auf Wiederverkäufer erstreckte, kann für die Verkaufssaison 1952/53 und 1953/54 auf schriftlichen Antrag, der an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung zu richten ist, das Recht zum Abfüllen und der Verkauf von Gewichts- und Kleinstpackungen bei Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzensämereien erteilt werden.

(2) Samenhandlungen, deren Samenumsatz in der Zeit vom 1. Juli 1951 bis zum 30. April 1952 sich zu 50% und mehr, aber weniger als 90% auf Wiederverkäufer erstreckte, kann für die Verkaufssaison 1952/53 auf schriftlichen Antrag, der an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung zu richten ist, das Recht zum Abfüllen und zum Verkauf von Gewichts- und Kleinstpackungen bei Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzensämereien erteilt werden.

(3) Diejenigen Samenhandlungen, die nach den Absätzen 1 und 2 das zeitlich beschränkte Recht zum Abfüllen und Verkauf von Gewichts- und Kleinstpackungen von Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzensämereien erhalten haben, sind verpflichtet, auf den abgefüllten Packungen außer ihrer Firmenbezeichnung noch den Namen des Zuchtbetriebes anzugeben, von dem sie das abgefüllte Saatgut bezogen haben.

Abschnitt V

Einspruchsmöglichkeiten

§ 12

(1) Die Zulassung zum Samenhandel und zum Abfüllen von Gewichts- und Kleinstpackungen ist zu versagen, wenn die nach den geltenden Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für die Zulassung vom Antragsteller nicht erfüllt werden.

(2) Bei groben Verstößen gegen die für den Handel mit gartenbaulich genutztem Saat- und Pflanzgut geltenden Bestimmungen ist das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung berechtigt, die Zulassung unverzüglich zurückzuziehen.

§ 13

(1) Wird die Zulassung versagt oder zurückgenommen, so steht dem Betroffenen hiergegen die Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung einzureichen.

(3) Will das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung der Beschwerde nicht abhelfen, so hat es dieselbe mit den Unterlagen und seiner Stellungnahme innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beschwerde dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen, dessen Entscheidung endgültig ist.

Abschnitt VI

Strafbestimmungen

§ 14

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 2, 5 und 7 bis 11 dieser Durchführungsbestimmung verstößt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBL 1948 S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Anlage 1zu § 2 Abs. 2
vorstehender
Dritter Durchführungsbestimmung.....
(Firmenstempel des Antragstellers).....
(Ort).....
(Datum)

Antrag
auf Zulassung zum Vertrieb von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut
für die Verkaufssaison 195..... / 195.....

1. An den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft

in

zur Weiterleitung an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung

in

Der unterzeichnete Geschäftsbetrieb beantragt hiermit für die Verkaufssaison 195...../195.....

- a) die Zulassung zum Vertrieb von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut an Verbraucher*),
- b) die Zulassung zum Vertrieb von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut an den Handel und an Verbraucher (ist nur von Zuchtbetrieben zu beantragen)*),
- c) die Konzession zum Abfüllen von gartenbaulichem Saatgut in Kleinstpackungen und zum Verkauf solcher Kleinstpackungen an den Handel und an Verbraucher (ist nur von Zuchtbetrieben zu beantragen, die diese Konzession bereits in den Verkaufsperioden 1949/50 und 1950/51 hatten)*).

Der unterzeichnete Geschäftsbetrieb besteht seit und wurde erstmalig im Jahr als Samenfachhändler*) — als Wiederverkäufer mit Abfüllrecht*) — als Wiederverkäufer ohne Abfüllrecht*) — zugelassen.

Einzelangaben:

Name des Geschäftsinhabers

Charakter des Geschäftsbetriebes: Samenhandlung*) — Wiederverkäufer*) — Zuchtbetrieb*)

Genauere Geschäftsanschrift (Ort)

Kreis

Straße

Nr.

Fernruf:

Nr.

Bahnhof:

Anzahl der ständig angestellten Fachkräfte:

Größe des Verkaufsraumes (nur für Saatgut)

qm,

Größe des Saatgutlagers:

qm.

An technischen Einrichtungen sind vorhanden:

Samenumsatz in der Zeit vom

bis

I. Gartenbauliche Sämereien

a) Gemüsesamen

DM

b) Heil- und Gewürzpflanzensamen

DM

c) Blumen- und Zierpflanzensamen

DM

insgesamt

DM

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen

Noch: Anlage 1

II. Landwirtschaftliches Saatgut (unter Angabe der verschiedenen landwirtschaftlichen Saatgutarten).....	DM
Summe von I und II	DM

Der Verkauf von gartenbaulichen und landwirtschaftlichen Sämereien in der Zeit vom bis gliederte sich wie folgt auf:

an Samenfachhändler	DM =	0/0
an Wiederverkäufer	DM =	0/0
an Pflichtanbauer für Gemüse	DM =	0/0
an sonstige Verbraucher	DM =	0/0
insgesamt	DM =	0/0

Vorstehende Angaben können durch entsprechende Unterlagen belegt werden.

Außer dem Vertrieb von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut wird noch folgende Haupt- oder Nebentätigkeit ausgeübt:

Der Umsatz in dieser Haupt- oder Nebentätigkeit betrug vom bis DM.

Der unterzeichnete Geschäftsbetrieb erklärt sich bereit, die einschlägigen Anordnungen und Anweisungen zu befolgen und die Besichtigung des Betriebes jederzeit zu gestatten mit dem Ziel,

- a) die fachliche Eignung der Leitung und des Personals,
- b) die finanzielle Grundlage des Betriebes,
- c) die Lagermöglichkeiten und die notwendigen betriebstechnischen Einrichtungen

festzustellen.

Sonstige kurze Begründung des Antrages durch den Antragsteller:

(Unterschrift und Firmenstempel)

2. Stellungnahme des Rates des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft:

Die Zulassung als wird befürwortet*) — wird abgelehnt*).

Begründung für die Zulassung oder für die Ablehnung. Hierbei ist die Stellungnahme der Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale mitanzugeben:

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift und Dienststempel)

3. An das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung

in

4. Entscheidung der Landesregierung, Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in

Die Zulassung wird befürwortet*) — wird abgelehnt*).

Begründung (im Falle der Ablehnung):

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen

Anlage 2zu § 2 Abs. 3
vorstehender

Dritter Durchführungsbestimmung

Landesregierung
 Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (Ort) (Datum)

Aktenzeichen

Firma

— Samenzucht —

in

**Zulassungsbescheinigung
 für den Verkauf von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut
 in der Verkaufssaison 195..... / 195.....**

(vom 1. Juli 195..... bis 30. Juni 195.....)

Sie werden hiermit als

**Zuchtbetrieb zum Groß- und Kleinvertrieb
 von Saat- und Pflanzgut gartenbaulich genutzter Pflanzenarten**

für die Verkaufssaison 195...../195..... zugelassen.

Auf Grund dieser Zulassung dürfen Sie Saat- und Pflanzgut gartenbaulich genutzter Pflanzenarten nach den geltenden Bestimmungen und gegebenen Anweisungen vertreiben.

Diese Zulassungsbescheinigung schließt ein die Genehmigung zum

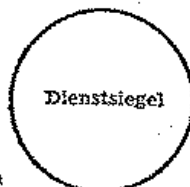
1. Abfüllen von Saatgut, das aus Ihrem Vermehrungskontingentsanbau stammt, in Gewichtspackungen für die laut Prüfungsbefund des Sortenamts in ordnungsgemäßer Erhaltungszucht befindlichen Arten und Sorten von Gemüse*), Heil-*) und Gewürzpflanzen*) sowie für Blumen*) und Zierpflanzen*) für die in Zucht befindlichen oder im Verkaufssortiment geführten Arten und Sorten,
2. Vertrieb gemäß Ziffer 1 selbst abgefüllter Gewichtspackungen an Wiederverkäufer und Verbraucher.

Diese Zulassungsbescheinigung gilt gleichzeitig*) — nicht*) für das Abfüllen von Kleinstpackungen von Gemüse-*), Heil-*) und Gewürzpflanzen-*) Saatgut zum Vertrieb an Wiederverkäufer und Verbraucher.

Die Zulassung erfolgt unter der Voraussetzung, daß

1. Sie
 - a) die fachlichen und betriebstechnischen Anforderungen erfüllen,
 - b) die einschlägigen Verordnungen, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anweisungen und alle Verteilungsaufgaben befolgen,
 - c) den Beauftragten von Dienststellen jederzeit auf Anforderung jede Auskunft über den Kauf, die Lagerung und Auslieferung von Saat- und Pflanzgut jeglicher Art erteilen und ihnen gestatten, eine Betriebsprüfung vorzunehmen und Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu nehmen und
2. Ihr Betrieb
 - a) ausreichend Fachkräfte mit der erforderlichen Eignung,
 - b) eine ausreichende finanzielle Grundlage,
 - c) ausreichende und zweckmäßige Lagerräume aufweist.

Bei Zuwiderhandlungen ist diese Zulassungsbescheinigung auf Verlangen und bei Geschäftsaufgabe unaufgefordert an die oben bezeichnete Dienststelle zurückzusenden.



Im Auftrage:

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen

Anlage 3zu § 2 Abs. 3
vorstehender

Dritter Durchführungsbestimmung

Landesregierung (Ort) (Datum)
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Aktenzeichen

Firma

in

Zulassungsbescheinigung
für den Verkauf von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut
in der Verkaufssaison 195...../195.....
(vom 1. Juli 195..... bis 30. Juni 195.....)

Sie werden hiermit zum

Handel**mit Saat- und Pflanzgut gartenbaulich genutzter Pflanzenarten**(Einkauf fertig abgefüllter, verschlossener Saatgutgewichtspackungen einschl. Saatgutkleinstpackungen
und Verkauf an Verbraucher)

für die Verkaufssaison 195...../195..... zugelassen.

Auf Grund dieser Zulassung dürfen Sie Saat- und Pflanzgut gartenbaulich genutzter Pflanzenarten nach
den geltenden Bestimmungen und gegebenen Anweisungen an Verbraucher vertreiben.

Die Zulassung erfolgt unter der Voraussetzung, daß Sie

1. die fachlichen und betriebstechnischen Anforderungen erfüllen,
2. die einschlägigen Verordnungen, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anweisungen und alle
Verteilungsaufgaben befolgen,
3. den Beauftragten von Dienststellen jederzeit auf Anforderung jede Auskunft über den Kauf, die
Lagerung und Auslieferung von Saat- und Pflanzgut jeglicher Art erteilen und ihnen gestatten, eine
Betriebsprüfung vorzunehmen und Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu nehmen.

Bei Zuwiderhandlungen ist diese Zulassungsbescheinigung auf Verlangen und bei Geschäftsaufgabe un-
aufgefordert an die oben bezeichnete Dienststelle zurückzusenden.

Im Auftrage:

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 Berlin, den 6. Mai 1952 Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 52	Preisverordnung Nr. 239 — Verordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 153. — Verordnung über Preise für frisches Gemüse und Obst —	345

Preisverordnung Nr. 239.
Verordnung
über die Änderung der Preisverordnung Nr. 153.
— Verordnung über Preise für frisches Gemüse und Obst —
 Vom 17. April 1952

§ 1

(1) An Stelle der in der Anlage 1 zur Preisverordnung Nr. 153 vom 21. Mai 1951 — Verordnung über Preise für frisches Gemüse und Obst (GBl. S. 509/514) genannten Preise gelten die in den Anlagen 1 und 1a zu dieser Preisverordnung verzeichneten Preise und Ergänzungen.

(2) Alle übrigen Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 153 und deren Anlagen bleiben in Kraft.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1952 in Kraft.

Berlin, den 17. April 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1
vorstehender
Preisverordnung Nr. 239

**Erzeugerpreise
für frisches Gemüse aus der Ernte 1952**

Kohl gemüse

Blumenkohl

100 Stück in DM

In den Ländern Brandenburg, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen

	Preisgebiete	
	A	B
bis 21. Mai	100,—	100,—
ab 22. "	80,—	80,—
" 29. "	50,—	54,—
" 12. Juni	48,—	50,—
" 19. "	40,—	44,—
" 3. Juli	30,—	33,—
" 10. "	25,—	28,—
" 24. "	20,—	22,—

Im Lande Mecklenburg

	Preisgebiete	
	A	B
bis 21. Mai	100,—	100,—
ab 22. "	80,—	80,—
" 29. "	54,—	58,—
" 12. Juni	50,—	54,—
" 19. "	46,—	50,—
" 3. Juli	36,—	39,—
" 10. "	28,—	31,—
" 24. "	23,—	26,—
" 31. "	20,—	22,—

für späte Sorten:

ab 1. Oktober bis 31. Oktober 4,— DM Aufschlag,
ab 1. November bis 20. Dezember 8,— DM Aufschlag.

Sortierungsvorschriften:

Größe 0 über 32 cm Auflagedurchmesser
75% Aufschlag auf Tabellenpreis und
auf Zuschlag für Spätsorten,

Größe I über 25 bis 32 cm Auflagedurchmesser.
30% Aufschlag auf Tabellenpreis und
auf Zuschlag für Spätsorten,

Größe II über 20 bis 25 cm Auflagedurchmesser
Tabellenpreis und Zuschlag für
Spätsorten,

Größe III über 15 bis 20 cm Auflagedurchmesser
20% Abschlag vom Tabellenpreis und
vom Zuschlag für Spätsorten,

Größe IV 10 bis 15 cm Auflagedurchmesser
50% Abschlag vom Tabellenpreis und
vom Zuschlag für Spätsorten.

Wo gebietsmäßig besonders im Spätherbst Größen über 40 cm Auflagedurchmesser anfallen, können diese Größen sortiert und mit einem Aufschlag von 150% auf den Tabellenpreis berechnet werden. Enthält eine Partie mehrere Größengruppen, so richtet sich der Preis für die gesamte Partie nach der in ihr enthaltenen kleinsten Größengruppe.

Noch: Anlage 1

Kohlrabi
100 Stück in DM

a) Treibware oder Topfvorkulturen	
bis 2. April	30,—
ab 3. "	28,—
" 10. "	26,—
" 24. "	24,—
" 1. Mai	22,—
" 15. "	20,—
" 22. bis 31. Mai	17,—
b) Freilandware	
bis 4. Juni	17,—
ab 5. "	12,—
" 19. "	10,—
" 3. Juli	5,—
" 31. Juli	} 4,—
bis 20. September	
bis 31. Mai	über 4 bis 6 cm Knollendurchmesser = Tabellenpreis,
" " "	3 bis 4 cm Knollendurchmesser = 20% Abschlag,
" " "	über 6 cm Knollendurchmesser = 20% Aufschlag,
ab 1. Juni	über 5 bis 7 cm Knollendurchmesser = Tabellenpreis,
" " "	4 bis 5 cm Knollendurchmesser = 20% Abschlag,
" " "	über 7 cm Knollendurchmesser = 20% Aufschlag.

Rosenkohl
100 kg in DM

ab 1. Oktober	35,—
" 1. Dezember	46,—
" 11. "	52,—
" 21. "	58,—
" 1. Januar	65,—
" 11. "	72,—
" 21. "	80,—

Rotkohl
100 kg in DM

In den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	
bis 9. Juli	32,—
ab 10. "	29,—
" 24. "	24,—
" 31. "	22,—
" 14. August	20,—
" 21. "	18,—
" 4. September	16,—
" 11. "	14,—
Im Lande Mecklenburg	
bis 23. Juli	32,—
ab 24. "	29,—
" 31. "	24,—
" 14. August	21,—
" 21. "	18,—
" 4. September	15,—
" 11. "	14,—
Zuschlag für Dauer-Rotkohl: ab 21. November bis 20. Dezember 4,— DM.	

Noch: Anlage 1

Weißkohl
100 kg in DM

	Preisgebiete	
	A	B
bis 9. Juli	22,—	25,—
ab 10. "	19,—	22,—
" 24. "	17,—	20,—
" 31. "	14,—	17,—
" 14. August	13,—	15,—
" 21. "	11,—	12,—
" 4. September	8,—	8,—
" 11. "	6,—	6,—
Zuschlag für Dauer-Weißkohl: ab 21. November bis 20. Dezember 2,— DM.		

Wirsingkohl
100 kg in DM

bis 2. Juli	34,—
ab 3. "	31,—
" 10. "	25,—
" 24. "	23,—
" 31. "	20,—
" 14. August	18,—
" 21. "	16,—
" 4. September	14,—
Zuschlag für Spätsorten: ab 21. November bis 20. Dezember 2,— DM.	

Wurzelgemüse

Meerrettich
100 kg in DM

Sortierung		graue Sorten und Stückchen		
I	II	III	IV	
85,—	75,—	55,—	35,—	25,—

Speisemohrrüben
(rote Sorten)

A) Bundware

a) Treibware (bis 14. Mai)
1000 Stück in DM (handelsüblich gebündelt)

8 cm lang, 2 cm Durchmesser an der dicksten Stelle oder Karotten 2,5 cm Durchmesser	unter 8 cm lang, 1,5 cm Durchmesser an der dicksten Stelle oder Karotten 2 cm Durchmesser	unter 8 cm lang, Mindestdurchmesser 1 cm
50,—	40,—	30,—

b) Freilandware (bis 31. Juli)
1000 Stück in DM (handelsüblich gebündelt)
8 cm lang, Mindestdurchmesser 2 cm,
Karotten ohne Länge, 2,5 cm Durchmesser

	Preisgebiete	
	A	B
ab 15. Mai	25,—	30,—
" 22. "	23,—	29,—
" 5. Juni	20,—	24,—
" 12. "	16,—	20,—
" 19. "	13,—	16,—
" 3. Juli	10,—	12,—
" 24. "	8,—	10,—

Noch: Anlage 1

B) Gewichtsware

100 kg in DM

Preisgebiete

	A	B
ab 3. Juli	17,—	19,—
„ 10. „	15,—	17,—
„ 17. „	13,—	15,—
„ 24. „	11,—	13,—
„ 31. „	10,—	12,—
„ 7. August	8,—	10,—
„ 21. „	7,—	9,—
„ 28. „	6,—	8,—

Wurzelpetersilie

100 kg in DM

über 20 mm Durchmesser	bis zu 20 mm Durchmesser
22,—	14,—

Knollensellerie

- a) Gewichtsware (ohne Laub) 100 kg in DM
ab 1. September 26,—
- b) Stückware (mit Laub) 100 Stück in DM
Größe 0 Mindestdurchmesser über 12 cm... = 15,—
„ I „ über 10 bis 12 cm... = 12,—
„ II „ „ 8 „ 10 cm... = 8,—
- c) Bündelware
500 Stück in DM (handelsüblich gebündelt)
Größe III Mindestdurchmesser
über 5 bis 8 cm = 30,—

Kohlrüben (gelbfleischig)

100 kg in DM

geputzt, Mindestquerdurchmesser 10 cm 4,50

Rote Rüben

100 kg in DM

geputzt 7,—

Größe II (über 10 cm Querdurchmesser) erhält bei langen Sorten einen Abschlag von 2,— DM je 100 kg.

Zwiebelgemüse

Porree

100 kg in DM

Preisgebiete

	A	B
ab 1. September	18,—	23,—
„ 1. Oktober	15,—	20,—
„ 1. Dezember	17,—	22,—
„ 1. Januar	20,—	25,—
„ 1. Februar	26,—	32,—
„ 1. März	32,—	38,—
„ 1. April	37,—	43,—

Größe 0 über 30 mm
4,— DM Aufschlag auf TabellenpreisGröße I über 25 mm
TabellenpreisGröße II 15 bis 25 mm
4,— DM Abschlag vom Tabellenpreis

Noch: Anlage 1

Speisezwiebeln

100 kg in DM

Im Lande Sachsen-Anhalt	In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen und Thüringen
14,—	16,—

Lauchzwiebeln (nur bis 10. August)

100 Stück in DM

Größe I über 50 mm ϕ	3,—
„ II über 30 bis 50 mm ϕ	1,50
„ III über 20 bis 30 mm ϕ	1,—

Stengelgemüse

Spargel

100 kg in DM

ab ersten Anfall bis 14. Mai	160,—
ab 15. „	150,—
„ 22. „	140,—
„ 5. Juni	125,—
„ 22. „	110,—
bis Ernteschluß	

II. Sorte 20,— DM Abschlag vom Tabellenpreis

III. Sorte 40,— DM Abschlag vom Tabellenpreis

IV. Sorte 70,— DM Abschlag vom Tabellenpreis

Rhabarber

100 kg in DM

In den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

ab 13. März	60,—
„ 20. „	58,—
„ 3. April	51,—
„ 10. „	42,—
„ 24. „	32,—
„ 31. „	22,—
„ 15. Mai	14,—
„ 22. „	11,—
„ 5. Juni	9,—

Im Lande Mecklenburg

ab 3. April	60,—
„ 10. „	54,—
„ 24. „	46,—
„ 1. Mai	30,—
„ 15. „	14,—
„ 22. „	11,—

Die Preise gelten für rotstieligen Rhabarber vom Typ des verbesserten Viktoria-Rhabarbers; grün = 20% Abschlag.

Himbeer-Rhabarber, rotfleischig (Holsteiner Blut, Elmsfeuer, Elms-Jubiläum) erhält bis 6,— DM Aufschlag.

Noch: Anlage I

Fruchtgemüse

Gemüsebohnen
100 kg in DM

	Preisgebiete	
	A	B
bis 11. Juni	80,—	90,—
ab 12. „	65,—	74,—
„ 10. Juli	50,—	56,—
„ 24. „	32,—	34,—
„ 11. September	36,—	39,—
„ 25. „	40,—	43,—

Busch- (Krupp-) Bohnen

- a) grüne mit Fäden
10,— DM Abschlag vom Tabellenpreis
- b) grüne ohne Fäden
Tabellenpreis
- c) Wachsbohnen mit Fäden
3,— DM Abschlag vom Tabellenpreis
- d) Wachsbohnen ohne Fäden
2,— DM Aufschlag auf Tabellenpreis
- e) Perlbohnen
3,— DM Aufschlag auf Tabellenpreis

Stangenbohnen

- a) Prunk-, Feuer- oder Weißbohnen
5,— DM Abschlag vom Tabellenpreis
- b) grüne mit Fäden
5,— DM Abschlag vom Tabellenpreis
- c) Wachsbohnen mit Fäden
5,— DM Abschlag vom Tabellenpreis
- d) grüne ohne Fäden
8,— DM Aufschlag auf Tabellenpreis
- e) Wachsbohnen ohne Fäden
10,— DM Aufschlag auf Tabellenpreis

Dicke Bohnen

Große Bohnen, Puffbohnen, Sandbohnen, weiße und braune Sorten 20,— DM je 100 kg.

Gemüserbsen
100 kg in DM

	Preisgebiete	
	A	B
bis 11. Juni	48,—	54,—
ab 21. „	45,—	48,—
„ 19. „	34,—	38,—
„ 3. Juli	28,—	30,—
„ 11. September	33,—	36,—
„ 25. „	36,—	39,—
„ 2. Oktober	38,—	41,—

Gurken

100 kg in DM

a) Treibware (Mindestgewicht 400 g je Stück)

	In den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	Im Lande Mecklenburg
ab 1. März	200,—	200,—
„ 3. April	128,—	134,—
„ 10. „	122,—	128,—
„ 24. „	116,—	122,—
„ 1. Mai	107,—	116,—
„ 15. „	102,—	107,—
„ 5. Juni	97,—	102,—
„ 12. „	86,—	92,—
„ 19. „	70,—	75,—
„ 3. Juli	62,—	65,—
„ 10. bis 20. Juli	52,—	55,—

Noch: Anlage I

b) Freilandware

100 kg in DM

Essiggurken		
8 bis 6 cm	50,—	
über 6 bis 9 cm	30,—	
Salzeinlegegurken		
über 9 bis 15 cm	23,—	
über 15 bis 22 cm	17,—	
Freilandsalatgurken*)	15,—	
Schälgurken	12,—	
Krüppelgurken und Schalen	6,—	

*) Keine Schälgurkensorten

Tomaten

100 kg in DM

Preisgebiete

	Preisgebiete	
	A	B
bis 30. April	240,—	240,—
ab 1. Mai	180,—	180,—
„ 3. Juni	130,—	130,—
„ 12. „	110,—	116,—
„ 19. „	100,—	108,—
„ 3. Juli	90,—	96,—
„ 10. „	80,—	85,—
„ 24. „	60,—	65,—
„ 31. „	50,—	55,—
„ 14. August	30,—	35,—
„ 21. „	25,—	29,—
„ 4. September	20,—	24,—

Grüne Tomaten

ab 1. Oktober 10,— DM je 100 kg

Blattgemüse

Kopfsalat (Treibware)

100 Stück in DM

	80	100
	bis 100 g	bis 150 g
ab 5. März	30,—	32,—
„ 8. April bis 30. April	20,—	27,—

Anlage Ia

zu § 1 Abs. 1
vorstehender

Preisverordnung Nr. 230

Einlagerungsvergütungen für Gemüse auf Grund von Einlagerungsverträgen zwischen VEAB und Erzeuger

Erzeugnis	Einlagerungsvergütung für je 100 kg und angefangenen Monat Einlagerung	
Dauer-Rotkohl	2,— DM ab 21. Dezember	
Dauer-Weißkohl		
Spät-Weißkohl		
Spät-Wirsingkohl		
Speisemohrrüben		
Knollensellerie	2,— DM ab 1. Januar	
Wurzel Petersilie		
Kohlrüben		1,— DM ab 1. Januar
Rote Rüben		1,50 DM ab 1. Januar
Speisezwiebeln	2,— DM ab 1. November	

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 7. Mai 1952

Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 52	Anordnung über das Schlachtverbot von zucht- und nutztauglichem Vieh	349
28. 4. 52	Bekanntmachung der Änderungen und Ergänzungen zur Verordnung zum Plan der Bauwirtschaft	349
28. 4. 52	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren	350

Anordnung über das Schlachtverbot von zucht- und nutztauglichem Vieh.

Vom 24. April 1952

Zur weiteren Verbesserung der Ernährung der Bevölkerung ist der beschleunigte Aufbau einer leistungsfähigen Tierzucht erforderlich. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, alle zuchtfähigen weiblichen Tiere sowie gekörte Vatertiere zur Zucht zu verwenden. Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Schlachtung von zucht- und nutztauglichem Vieh ist verboten.

(2) Als zucht- und nutztaugliches Vieh im Sinne dieser Anordnung gelten:

- a) Kühe,
- b) Färsen,
- c) weibliches Jungvieh,
- d) weibliche Schafe,
- e) gekörte Vatertiere wie Bullen, Schafböcke usw.,
- f) Bullenkälber aus Herdbuchzuchten,
- g) trächtige Sauen.

§ 2

(1) Bei Schlachtviehauftrieben und Hausschlachtungen haben die Erzeuger Atteste vorzulegen, aus denen die tierärztlichen Begründungen der Zucht- und Nutzungsuntauglichkeit der zur Schlachtung vorgesehenen Tiere hervorgehen.

(2) Gekörte Vatertiere können nur dann geschlachtet werden, wenn von seiten des Leiters der zuständigen Körstelle die Abkörbescheinigung vorliegt.

§ 3

Für weibliche Kälber und Schaflämmer besteht grundsätzlich Schlachtverbot, soweit keine offensichtlichen äußeren Mängel vorliegen, die eine spätere Zucht- und Nutztauglichkeit ausschließen.

§ 4

Wer vorsätzlich unrichtige Atteste ausstellt, wird nach den hierfür geltenden Bestimmungen bestraft.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1952

Staatssekretariat
für Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Ministerium
für Land-
und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Bekanntmachung der Änderungen und Ergänzungen zur Verordnung zum Plan der Bauwirtschaft.

Vom 28. April 1952

Zu der Anordnung vom 21. Januar 1952 zum Plan für die Bauwirtschaft (GBL S. 83) werden folgende Änderungen und Ergänzungen bekanntgemacht:

1. Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Der Bauauftraggeber (Investitionsträger) hat das Recht, alle Arbeiten von dem ausführenden Betrieb auf vertraglicher Basis durchführen zu lassen, der nach seiner Auffassung hinsichtlich Preisgestaltung und Qualität der geeignetste ist. Bei Vergabe von Teilleistungen oder Spezialarbeiten an Nachauftragnehmer muß in jedem Falle das Einverständnis des Investitionsträgers eingeholt werden. Er hat das Recht, den nach seiner Auffassung geeignetsten Betrieb für diese Teilleistungen und Spezialarbeiten zu bestimmen oder zu entscheiden, ob diese Arbeiten von ihm selbst durch eigene Betriebsarbeiter als Eigenleistung durchgeführt werden.

52 349 (GBL)
20. 4. 52
10000 8 3 1
G. L. B. M.
(Hilfsdruck)
52 349 (GBL)

52 349 (GBL)
20. 4. 52
10000 8 3 1
G. L. B. M.
(Hilfsdruck)
52 349 (GBL)

2. Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Hauptauftragnehmer haben bei der Einschaltung anderer Baubetriebe, auch wenn sie durch den Investitionsträger bestimmt wurden, diese mit Baumaterial zu versorgen.

Berlin, den 28. April 1952

Staatliche Plankommission

Der Vorsitzende

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die
Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten
und über die Emeritierung der Professoren.**

Vom 28. April 1952

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. 1951 S. 677) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und den für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Zu den § 15 Abs. 1, § 16 und § 17 Abs. 1 der Verordnung

§ 1

Konsultationen und Colloquien

(1) Konsultationen, Colloquien und Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten gehören zur regelmäßigen Tätigkeit der Professoren, Dozenten, Dozenten an den Arbeiter- und Bauernfakultäten, Oberassistenten und Assistenten mit Lehrauftrag und werden nicht vergütet.

(2) Sofern für die Durchführung von Colloquien Fachkräfte herangezogen werden, die nicht Angehörige der betreffenden Universität oder Hochschule sind, erfolgt die Vergütung gemäß § 17 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Juli 1951.

Zu § 15 Abs. 2 der Verordnung

§ 2

Lehrfähigkeit in anderen Fachrichtungen und Fakultäten

Die Lehrfähigkeit der Professoren und Dozenten über den Stoff ihres Faches wird auch dann als Lehrfähigkeit im eigenen Fachgebiet gewertet, wenn sie für andere Fachrichtungen oder Fakultäten der Universitäten oder Hochschulen erfolgt. Diese Vorlesungsstunden sind mit den Stunden, die für die eigene Fachrichtung gehalten werden, zusammenzuzählen und, sofern die Zahl 10 (in den künstlerischen Fächern die Zahl 15) überschritten wird, durch Gewährung der Mehrleistungspauschalsätze gemäß § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. August 1951 zur Verordnung (GBl. S. 811)

* 4. Durchfb. (GBl. 1952 S. 91).

oder gemäß § 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. September 1951 zur Verordnung (GBl. S. 840) zu vergüten.

Zu den § 15 Absätze 2 und 4, § 17 Abs. 1 und § 19 der Verordnung.

§ 3

Wiederholungsstunden für Lehrbeauftragte

Wiederholungsstunden für Lehrbeauftragte (freie Mitarbeiter, Assistenten und Aspiranten mit Lehrauftrag) werden mit dem halben Honorarsatz vergütet. Wiederholungsstunden sind Vorlesungen, Seminare, Übungen usw., die für die daran teilnehmenden Studenten mehrfach gehalten werden.

Zu § 15 Abs. 4 der Verordnung

§ 4

Vergütung der Lektoren

(1) Die Vergütung der Lektoren richtet sich in den Monaten September bis einschl. Februar nach der Stundenzahl, die sie im Herbstsemester lesen, in den Monaten März bis einschl. August nach der Stundenzahl, die sie im Frühjahrssemester lesen.

Beispiel:

Ein Lektor, der im Herbstsemester 12 Stunden wöchentlich liest, erhält für die Zeit vom 1. September bis Ende Februar des folgenden Jahres, wenn er nach Abs. 1 vergütet wird, eine monatliche Vergütung von 570,— DM. Liest dieser Lektor im Frühjahrssemester 14 Stunden, so erhält er eine monatliche Vergütung einschl. der Universitätsferien im Sommer (d. h. vom 1. März bis 31. August) von 665,— DM.

(2) Lehrkräfte, die nicht die volle wissenschaftliche Qualifikation für die Ausübung der Lektorentätigkeit besitzen, sind als freie wissenschaftliche Mitarbeiter mit 10,— DM je Stunde zu vergüten. Es werden hierbei nur die tatsächlich gelesenen Stunden vergütet.

Zu § 18 der Verordnung

§ 5

Vergütung der Dozenten der medizinischen und veterinärmedizinischen Fakultäten

Dozenten der medizinischen und veterinärmedizinischen Fakultäten erhalten jede Vorlesungs-, Seminar- und Übungsstunde vergütet. Die Vergütung der 1. bis 10. Vorlesungs-, Seminar- und Übungsstunde erfolgt mit 20,— DM je Stunde. Von der 11. Stunde ab erfolgt die Vergütung gemäß § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. August 1951 zur Verordnung (GBl. S. 811).

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

(2) § 11 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1952

Staatssekretariat für Hochschulwesen

L. A.: G o ß e n s

Hauptabteilungsleiter

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 12. Mai 1952

Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
7. 5. 52	Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Ernte, Herbstbestellung und Winterfurche 1952	351
5. 5. 52	Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens. — Unterstellung der Technischen Hochschule Dresden	357
5. 5. 52	Bekanntmachung über die vorübergehende Änderung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien	357
	Berichtigung	358
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 14 vom 29. April 1952 und Ministerialblatt Nr. 15 vom 10. Mai 1952	358

Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Ernte, Herbstbestellung und Winterfurche 1952.

Vom 7. Mai 1952

Die verlustlose Einbringung der Ernte sowie die sorgfältige und rechtzeitige Durchführung der Herbstbestellung und Winterfurche ist in diesem Jahr von außerordentlicher Bedeutung in unserem Kampf um die Erreichung der Einheit unseres Vaterlandes und die Erhaltung des Friedens.

Durch die weitere Entfaltung der Initiative, der gegenseitigen Hilfe und der neuen Arbeitsmethoden unserer Traktoristen, Landarbeiter und Bauern gilt es, unter Mithilfe der gesamten Bevölkerung in Stadt und Land folgendes zu erreichen:

Rechtzeitige und verlustlose Einbringung der Ernte mit unmittelbar folgendem Stoppelumbruch und höchstmöglicher Ausweitung des Zwischenfruchtanbaues.

Organisierten Ausdrusch des Getreides und vorfristige Ablieferung pflanzlicher Produkte.

Rechtzeitige und sorgfältige Herbstsaussaat sowie restlose Durchführung der Winterfurche.

Bei der Herbstbestellung und Winterfurche ist im breiten Maße die Untergrundlockerung anzuwenden.

Hierbei erwächst den staatlichen Verwaltungen die Aufgabe, durch gute Planung, ständige Anlei-

tung und systematische Kontrolle die Anstrengungen unserer werktätigen Landbevölkerung zu unterstützen.

Zur Durchführung dieser Aufgabe werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

§ 1

(1) Für die rechtzeitige und verlustlose Einbringung der Ernte sowie für die schnelle, sorgfältige und restlose Durchführung der Herbstbestellung und Winterfurche 1952 sind verantwortlich:

- a) der Minister für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) die Minister für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen,
- c) die Landräte,
- d) die Bürgermeister.

(2) Um die reibungslose Durchführung der in dieser Anordnung festgelegten Aufgaben zu gewährleisten, ist die ständige Anleitung und systematische Kontrolle durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, durch die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen sowie durch die Räte der Kreise und Gemeinden vorzunehmen.

(3) Jeder fachliche Mitarbeiter der landwirtschaftlichen Verwaltungen ist verpflichtet, mindestens zweimal monatlich in den Dörfern die Durchführung der Anordnungen der Regierung anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 2

(1) In den Ländern, Kreisen und Gemeinden sind auf der Grundlage des Rahmenarbeitsplanes des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Arbeitspläne zu folgenden Terminen auszuarbeiten:

- a) in den Ländern bis zum 15. Mai,
- b) in den Kreisen bis zum 25. Mai,
- c) in den Gemeinden bis zum 10. Juni.

Die Arbeitspläne sind gemeinsam mit den im § 19 genannten Arbeitsausschüssen auszuarbeiten und mit der Bevölkerung zu beraten. Sie sind den Landtagen, Kreistagen sowie Gemeindevertretungen zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Die Arbeitspläne bilden die Grundlage für eine planmäßige Arbeitsorganisation und eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Maschinenausleihstationen (MAS), Volkseigenen Gütern, Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) und bäuerlichen Betrieben.

Die Arbeitspläne müssen insbesondere folgende Punkte enthalten:

1. Einbringung der Ernte

- a) Entfaltung der Initiative der Bauern und Mobilisierung der gesamten Dorfbevölkerung mit Hilfe der Parteien und Massenorganisationen.
- b) Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden der Meisterbauern und Neuerer der Landwirtschaft, z. B. Gerüsttrocknung bei der Heuwerbung, Gerätekopplung bei der Getreideernte, Stoppelsturz unmittelbar nach der Mahd und Zwischenfruchtaussaat.
- c) Werbung zusätzlicher Arbeitskräfte aus Stadt und Land, insbesondere der Nichtberufstätigen, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und dessen nachgeordneten Organen.
- d) Einrichtung von Erntekindergärten unter Ausnutzung der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Möglichkeiten.
- e) Planmäßiger Einsatz aller Traktoren, tierischen Zugkräfte, Maschinen und Geräte zur schnellen Durchführung der Erntearbeiten, des Stoppelsturzes und der Zwischenfruchtaussaat unter Berücksichtigung der mit den Maschinenausleihstationen abgeschlossenen Arbeitsverträge und vollen Entfaltung der gegenseitigen Hilfe. Dabei ist festzulegen, welche Flächen mit welchen Zugkräften, Ma-

schinen und Geräten in welcher zeitlichen Folge und von wem zu bearbeiten sind.

- f) Bildung von Druschgemeinschaften und Anlage von Druschplätzen zur vollen Auslastung der Dreschmaschinen unter Berücksichtigung der Energieversorgung bei Anwendung des Nachdrusches.
 - g) Bildung von Rodegemeinschaften zur Beschleunigung der Hackfrüchtereinte.
 - h) Sicherung des Abtransportes von Getreide und Hackfrüchten zu den Erfassungsstellen.
 - i) Organisation des Flurschutzes zur Verhinderung von Sabotage und Felddiebstählen sowie Einhaltung der Brandschutzbestimmungen zur Verhütung von Bränden.
 - k) Unterstützung der Wettbewerbe von Dorf zu Dorf und zwischen VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zur vorfristigen Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes.
2. Durchführung der Herbstbestellung und Winterfurche
- a) Die in Ziffer 1 Buchstaben a, c und e festgelegten Maßnahmen sind sinngemäß für die Durchführung der Herbstbestellung und Winterfurche anzuwenden.
 - b) Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden der Meisterbauern und Neuerer der Landwirtschaft, z. B. Untergrundlockerung, Einspritzverfahren, Engsaat- und Kreuzsaatmethoden, Granulierung von Superphosphat.
 - c) Organisierung der Aussaat des von der Deutschen Saatguthandelszentrale gelieferten Saatgutes innerhalb der Saatgutgemeinschaften sowie rechtzeitige Bereitstellung der durch die Saatgutgemeinschaften erzeugten Absaat.
 - d) Laufende Abnahme der Düngemittel und anteilige Verteilung entsprechend den Bezugsansprüchen.
 - e) Verbesserung der Grünlandpflege, insbesondere rechtzeitige Durchführung der Herbstgrabenräumung.
 - f) Umbruch von Grünland zur dauernden Acker- oder zur Wechsellnutzung.
- (3) Bei der Ausarbeitung der Arbeitspläne in den Ländern, Kreisen und Gemeinden sind die für die termingerechte Durchführung der einzelnen Arbeiten Verantwortlichen namhaft zu machen. Die Arbeitspläne der Gemeinden sind mit den Dorfwirtschaftsplänen abzustimmen.

§ 3

Während der Hauptarbeitszeit in der Ernte und Herbstbestellung ist ein Abzug von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft möglichst zu vermeiden.

§ 4

Volkseigene Güter

(1) Die Verwaltungen Volkseigener Güter (VVG) haben Arbeitspläne für die Ernte und Herbstbestellung 1952 bis zum 15. Mai auszuarbeiten.

(2) Die Volkseigenen Güter haben auf der Grundlage der Feldbaubrigade-Einsatzpläne unter Berücksichtigung der im § 2 gegebenen Richtlinien bis zum 25. Mai Arbeitspläne für die Ernte und Herbstbestellung auszuarbeiten.

(3) Zur schnellen Ablieferung, insbesondere des Vermehrungssaatgutes, ist beim Drusch das Zweischichtensystem unter Berücksichtigung der Energieversorgung anzuwenden.

(4) Zur weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität sind die von den Neuerern entwickelten Arbeitsmethoden weitestgehend anzuwenden und die Wettbewerbe zu fördern und zu unterstützen.

§ 5

Maschinenausleihstationen (MAS)

(1) Die Verwaltungen der MAS haben Arbeitspläne für die Ernte und Herbstbestellung 1952 bis zum 15. Mai auszuarbeiten.

(2) Zur vollen Auslastung der Kapazität der MAS ist mit Unterstützung der Parteien, Massenorganisationen und staatlichen Verwaltung bis zum 31. Mai der Vertragsabschluß zwischen MAS und werktätigen Bauern bis zur Höhe der Planaufgabe durchzuführen.

(3) Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Traktoren, Maschinen und Geräte der MAS sind die Reparaturen zu folgenden Terminen zu beenden:

- a) für die Getreideernte, den Stoppeisturz, den Zwischenfruchtanbau und den Drusch
bis zum 14. Juni,
- b) für die Hackfruchternte, die Herbstbestellung und die Winterfurche
bis zum 1. September.

(4) Um den reibungslosen Einsatz und die volle Auslastung der Kapazität der MAS zu gewährleisten, sind auszuarbeiten:

- a) Kampagne-Arbeitspläne für die Getreideernte
bis zum 10. Juni,
- b) Kampagne-Arbeitspläne für die Hackfruchternte, Herbstbestellung und Winterfurche
bis zum 25. August.

Die Kampagne-Arbeitspläne sind in Brigadearbeitspläne und diese in Wochen- und Stundenarbeitspläne aufzugliedern. Sie sind mit den MAS-Beiräten und MAS-Ortsvertrauensmännern abzustimmen.

(5) Zur Erfüllung der Verträge sind alle fortschrittlichen Arbeitsmethoden, z. B. Gerätekopplung, Schnelldrüsen, Arbeit nach Stundenplan und Mehrschichtenarbeit anzuwenden. Besonders ist die Entwicklung der Tausenderbewegung in Verbindung mit der Hektarbewegung zu fördern. Zur weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität sind Wettbewerbe im weitestgehenden Umfange zu unterstützen. Der Leistungslohn ist auf der Grundlage technisch begründeter Arbeitsnormen für alle Arbeiten anzuwenden.

(6) Um die schnellere Räumung der Felder von Getreide und Hackfrüchten zu gewährleisten, haben die MAS die Bildung von Ernte-, Drusch- und Transportgemeinschaften zu unterstützen.

(7) Die MAS haben bei der Durchführung ihrer Arbeiten eng mit den Beiräten und Vertrauensleuten, den Arbeitsausschüssen, den Räten der Kreise und Bürgermeistern sowie den Ackerbauberatern der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zusammenzuarbeiten.

(8) Die Leiter der MAS sind für die termingerechte Durchführung aller vertraglich vereinbarten Arbeiten sowie für ständige Einsatzbereitschaft der Maschinen und Geräte verantwortlich. Laufende Finanzkontrollen sind in Abstimmung mit dem VEB-Plan durchzuführen. Von besonderer Bedeutung ist die termingemäße Erstattung der produktiven Leistungsberichte zum Zwecke der operativen Kontrolle.

Einbringung der Ernte

§ 6

(1) Zur Überprüfung der Vorbereitung der Ernte werden für die MAS, Volkseigenen Güter und VEAB der 14. Juni und für die Gemeinden und VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. der 15. Juni zum „Tag der Bereitschaft“ erklärt. An diesen Tagen ist in den MAS, Volkseigenen Gütern, VEAB, Gemeinden und VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. eine Überprüfung aller bisher getroffenen Maßnahmen zur Durchführung der Ernte durch die Räte der Kreise und Gemeinden unter Teilnahme der gesamten Dorfbevölkerung und der Patenschaftsbetriebe vorzunehmen.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung des „Tages der Bereitschaft“ erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deut-

schen Demokratischen Republik bis zum 20. Mai 1952 die hierzu erforderlichen Richtlinien.

§ 7

(1) Die Heuernte ist spätestens zu Anfang der Blüte der massebildenden wertvollen Gräser zu beginnen.

(2) a) Die Gerüstrocknung (Reutern) ist zur Verminderung von Nährstoffverlusten weitestgehend anzuwenden; bestehende Trocknungsanlagen sind auszunutzen.

b) Die Staatlichen Forstbetriebe haben in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise auf Antrag der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG), Kreisverband, zur Herstellung von Reutern geeignete Durchforstungsstangen bevorzugt abzugeben.

§ 8

Die Versorgung mit Bindegarn erfolgt nach der Verordnung vom 10. April 1952 über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1952 (GBl. S. 296).

§ 9

(1) Zur Erweiterung der Futterbasis und Verbesserung der Bodenstruktur ist die Ausdehnung des Zwischenfruchtanbaues über die in den Anbau-bescheiden festgelegten Aussaatflächen anzustreben. Das gilt besonders für den Winterzwischenfrucht-anbau, da durch den zeitigen Anfall von Grünfutter die Winterfütterung wesentlich verkürzt wird.

(2) Der Zwischenfruchtanbau in Stoppelsaat ist nach der Getreidemahd durch unmittelbar folgenden Stoppelumbruch, möglichst unter Anwendung der Gerätekopplung, zu beschleunigen.

(3) Um die Saatgutversorgung von Zwischenfrüchten zu sichern, ist die Erzeugung von wirtschaftseigenem Saatgut, insbesondere durch das Einspritzverfahren und Aussonderung geeigneter Samenträgerflächen in den Saatgutgemeinschaften und bäuerlichen Betrieben, zu erhöhen.

§ 10

(1) Die Räte der Kreise und Gemeinden haben in Zusammenarbeit mit den Arbeitsausschüssen sowie den Lastverteilern und Energiebeauftragten bis zum 14. Juni Druschpläne im Rahmen der Arbeitspläne auszuarbeiten. Diese sind mit den Energieversorgungsplänen abzustimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Drusch der zur Erfüllung der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erforderlichen Mengen Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten bis zum 20. Oktober zu beenden ist.

(2) Um die Dreschmaschinen der MAS und der bäuerlichen Betriebe voll auszulasten, ist die Bildung von Druschgemeinschaften, Einrichtung von Druschplätzen, der Drusch direkt vom Feld und der Mietendrusch zu organisieren. Der Nachtdrusch ist zur besseren Ausnutzung der Energieversorgung und Erhöhung der Maschinenleistung anzuwenden.

§ 11

(1) Der Schutz der Ernte, im besonderen vor Brandgefahr, ist durch ständige Aufklärung und Entwicklung der persönlichen Verantwortlichkeit bei allen mit der Einbringung der Ernte beschäftigten Personen innerhalb ihres Tätigkeitsbereiches zu gewährleisten.

(2) Aufgabe der staatlichen Verwaltungen ist es, unter Hinzuziehung aller Massenorganisationen die Wachsamkeit der Landbevölkerung gegenüber Sabotageakten auf das Höchste zu entfalten. Besonderes Augenmerk ist bei der Schulung der in der Landwirtschaft Tätigen auf die Kenntnis der Sicherheitsbestimmungen zu legen, um fahrlässige Handlungen, die zu Bränden oder Schäden aller Art führen, zu verhindern.

(3) Die Erläuterung der dem Schutz der Ernte dienenden gesetzlichen Bestimmungen, im besonderen der Verordnung vom 29. Juni 1950 zum Schutze der Ernte (GBl. S. 611) und der dazugehörenden Durchführungsbestimmung ist auf breitester Basis vorzunehmen.

§ 12

(1) Die Räte der Kreise und Gemeinden haben in Zusammenarbeit mit den Arbeitsausschüssen und den zuständigen VEAB bis zum 14. Juni Erfassungs- und Transportpläne auszuarbeiten.

(2) Der Transportplan muß die beste Ausnutzung der örtlichen Möglichkeiten auf der Basis der gegenseitigen Hilfe gewährleisten. Für Gemeinden mit geringem Zugkraftbesatz und größerer Entfernung von den Erfassungsstellen sind Fahrzeuge der VEAB, der MAS und der Auto-Transportgemeinschaft (ATG) einzusetzen. Hierbei sind besonders die Druschgemeinschaften zu unterstützen.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gibt zur reibungslosen Abnahme der angelieferten pflanzlichen Erzeugnisse den VEAB die Anweisung zur Ausarbeitung von Abnahmeplänen. Dieselben sind mit den Drusch- und Transportplänen abzustimmen.

(4) Sämtliche Speicher und Lagerräume, insbesondere die in den bäuerlichen Betrieben, sind vor Einlagerung der neuen Ernte gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Herbstbestellung und Winterfurche

§ 13

(1) Grundlage für die Herbstbestellung sind die Anbau- und Saatguterzeugungspläne für die Ernte 1953.

(2) Die Einhaltung der in den Anbaubescheiden für die Herbstsaussaat festgelegten Anbauflächen ist während der Herbstbestellung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen sowie die Räte der Kreise und Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Anbauplankommissionen laufend zu überprüfen.

(3) Am 2. November ist durch Überprüfung die Einhaltung der Anbaubescheide für die Herbstsaussaat festzustellen. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt bis zum 20. September die hierzu erforderlichen Richtlinien.

§ 14

Zur Sicherung der Saatgutversorgung und der sortengerechten Ausgabe des Saatgutes erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eine Anordnung.

§ 15

(1) Für die richtige Verteilung der Düngemittel auf die Länder und Kreise ist das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und innerhalb des Kreises der Landrat verantwortlich.

(2) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf schließen mit der Deutschen Handelszentrale Chemie und diese mit den Lieferbetrieben im Rahmen der festgesetzten Kontingente Verträge ab, um die Auslieferung der im Gesetz vom 7. Februar 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1952 (GBL S. 111) für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember vorgesehenen Düngemittelmengen sicherzustellen.

(3) Die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G. haben für einen rechtzeitigen und laufenden Abruf der Düngemittel zu sorgen. Als letzter Termin für den Abruf der entsprechend der Bezugsansprüche für das III. und IV. Quartal zustehenden Düngemittel wird der 15. August festgesetzt. Bei Lagerraummangel ist von der Einmietung Gebrauch zu machen.

(4) Die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G. sind verpflichtet, die Auslieferung der

Düngemittel entsprechend den Bezugsansprüchen der einzelnen bäuerlichen Betriebe vorzunehmen. Dabei darf bis 31. August die Auslieferung bei Stickstoff 60% und bei Phosphorsäure-Düngemittel 30% der Grundmenge zur Ernte 1953 nicht überschreiten.

(5) Um die laufende Abnahme der Düngemittel durch die Verbraucher zu erreichen, sind die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G. verpflichtet, 80% der ihnen bei Frühbezug gewährten Lagervergütung den einzelnen Verbrauchern gutzuschreiben.

§ 16

Die Untergrundlockerung ist zur Beseitigung der Untergrundverdichtungen und Pflugsohlen bei der Durchführung der Herbstbestellung und Winterfurche in verstärktem Umfange anzuwenden. Hierzu haben die Schmiede und Schlosser des Dorfes durch Herrichtung der entsprechenden Geräte die Voraussetzungen zu schaffen.

§ 17

Die Winterfurche ist auf der in den Anbaubescheiden vorgesehenen Fläche bis zum 30. November restlos durchzuführen. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt bis zum 15. September die hierfür erforderlichen Richtlinien.

§ 18

(1) Zur Steigerung der Erträge des Dauergrünlandes ist eine sachgemäße Pflege der Wiesen und Weiden, insbesondere die Anwendung der Kompostdüngung, sowie das Abdecken mit Kartoffelkraut oder Stallmist zu organisieren.

(2) Die Wasserverhältnisse des Dauergrünlandes sind durch die Herbsträumung, die bis zum 10. Dezember durchzuführen ist, zu verbessern. In den Gemeinden sind bis zum 20. Dezember Grabenschauen vorzunehmen. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt hierzu bis zum 15. Oktober Richtlinien.

(3) Die Räumung der größeren Vorfluter, sowie Wasserläufe III. Ordnung und Binnenentwässerungsgräben, soweit letztere von Wasser- und Bodenverbänden betreut werden, ist von den Bürgermeistern oder Wasser- und Bodenverbänden zu veranlassen. Bei sonstigen Vorflutern und Binnenentwässerungsgräben ist die Räumung von den Besitzern der Grundstücke oder den Anliegern durchzuführen.

**Allgemeine Bestimmungen für die Ernte,
Herbstbestellung und Winterfurche**

§ 19

Die auf Grund der Anordnung vom 17. Januar 1952 über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1952 (GBl. S. 59) zur Unterstützung der staatlichen Verwaltungen gebildeten Arbeitsausschüsse haben für die Dauer der Ernte, Herbstbestellung und Durchführung der Winterfurche 1952 ihre Arbeit fortzusetzen.

§ 20

(1) Die erforderlichen Reparaturen der Traktoren, Maschinen und Geräte sind zur Ernte bis zum 14. Juni und zur Herbstbestellung bis zum 1. September fertigzustellen.

(2) Die Räte der Kreise haben in Zusammenarbeit mit dem FDGB und den Handwerkskammern die Aufstellung fliegender Reparaturkolonnen zu organisieren und die Reparaturkolonnen in den Schwerpunkten einzusetzen.

(3) Die Kontrolle über die termin- und sachgemäße Durchführung der Reparaturen sowie über die Sicherung der Einsatzfähigkeit der Traktoren, Maschinen und Geräte während der Ernte und Herbstbestellung obliegt den Ministern für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen, den Kreisräten für Landwirtschaft und den Bürgermeistern.

§ 21

Die landwirtschaftlichen Spannkräfte sind für die Dauer bis zu je 4 Wochen während der Ernte-einbringung und der Herbstbestellung von der Holzabfuhr befreit. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben in Zusammenarbeit mit der Deutschen Handelszentrale Roh- und Schnittholz die Freistellungstermine für die einzelnen Kreise zur Ernte bis zum 14. Juni und für die Herbstbestellung bis zum 25. August festzusetzen.

§ 22

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben den Abschluß von Patenschafts- und Freundschaftsverträgen auf der Grundlage der Arbeitsvereinbarung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) mit dem FDGB zu unterstützen.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft

der Landesregierungen, die Räte der Kreise und Gemeinden fördern und unterstützen die von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) eingeleiteten Wettbewerbe zur vorfristigen Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1952.

(3) Aus den Haushaltsmitteln des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik werden für die Prämierung der besten Leistungen 350 000,— DM bereitgestellt. Die Prämierung der besten Leistungen der einzelnen Länder, Kreise und Gemeinden sowie VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschlag der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG), Zentralverband.

§ 23

Das Amt für Information der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Ämter für Information der Landesregierungen unterstützen die Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung durch Presse, Rundfunk, Film, Aufrufe und Flugblätter.

§ 24

Über den Verlauf der Ernte und Herbstbestellung wird eine Berichterstattung durchgeführt. Die Berichte sind von den Gemeinden, Kreisen und Ländern wöchentlich auf dem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hierfür herausgegebenen Vordruck zu erstatten. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben durch Aufklärung in Presse und Rundfunk das Verständnis für eine gute und genaue Berichterstattung zu wecken und damit die notwendige Unterstützung durch die bäuerlichen Betriebe und Massenorganisationen zu sichern.

§ 25

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1952

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter
des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Zwölfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Neuorganisation des Hochschulwesens.
— **Unterstellung**
der Technischen Hochschule Dresden —

Vom 5. Mai 1952

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien für Hüttenwesen und Erzbergbau, des Innern und der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Die Technische Hochschule Dresden wird mit sofortiger Wirkung dem Staatssekretariat für Hochschulwesen unmittelbar unterstellt. Die §§ 5 bis 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. März 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 175) werden hiermit entsprechend geändert oder ergänzt.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1952

Staatssekretariat für Hochschulwesen
i. A.: **Goßens**
Hauptabteilungsleiter

* 11. Durchf. (GBl. 1951 S. 878).

Bekanntmachung
über
die vorübergehende Änderung der Arbeitszeit
in Bäckereien und Konditoreien.

Vom 5. Mai 1952

Auf Grund des § 40 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) wird in Verbindung mit § 19 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) folgende allgemeine Ausnahme zugelassen:

1. Bäckereien und Konditoreien können zur Befriedigung des dringenden Bedürfnisses der Bevölkerung am 31. Mai 1952 (Pfingstsonnabend) Arbeitskräfte ab 3.00 Uhr morgens beschäftigen, sofern der Arbeitsanfall eine solche Mehrarbeit dringend erforderlich macht.
2. Für die geleistete Mehrarbeit sind die tariflichen Zuschläge zu zahlen.

Berlin, den 5. Mai 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
I. A.: **Pittner**
Abteilungsleiter

Berichtigung

In der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1952 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 93) muß es auf S. 101 in der Anlage A im Artikel I Ziffer 1 Buchst. b in der letzten Zeile bei der Aufzählung des Schlachtviehes richtig heißen:

„bei Puten 4,0 kg“

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 14 vom 29. April 1952 enthält:

	Seite
Anordnung des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau vom 10. April 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	41
Anordnung der Regierungskanzlei vom 22. April 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihr unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	42

Die Ausgabe Nr. 15 vom 10. Mai 1952 enthält:

Anordnung des Ministeriums für Maschinenbau vom 17. April 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	43
--	----

Hinweis des Verlages

Den fortlaufenden Bezug des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik vermittelt nur die Post!

Bestellungen, Abbestellungen und Mitteilungen über Anschriftenänderungen sind deshalb ausschließlich an das Zustellpostamt zu richten.

Reklamationen beim Ausbleiben einer Nummer sind ebenfalls dem Zustellpostamt zu melden, da dieses bei rechtzeitiger Fehlmeldung — nach Eingang der nächsten Folge — zur kostenlosen Nachlieferung verpflichtet ist.

Vom Verlag können die Nummern nur gegen Berechnung geliefert werden.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 13. Mai 1952

Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 52	Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Schüler von Ober- und Zehnklassenschulen	359

Verordnung

über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Schüler von Ober- und Zehnklassenschulen.

Vom 29. April 1952

Um den Kindern der Werkstätigen den Besuch der Ober- und Zehnklassenschulen zu ermöglichen, wird für die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Ober- und Zehnklassenschüler folgendes verordnet:

§ 1

Unterhaltsbeihilfe kann für alle Schüler gewährt werden, bei denen folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- gute Leistungen,
- gesellschaftliche Aktivität in der Schule,
- wirtschaftliche Bedürftigkeit.

§ 2

(1) Wirtschaftliche Bedürftigkeit nach § 1 Buchst. c liegt vor, wenn das Bruttoeinkommen (einschl. Sachbezüge) der Erziehungsberechtigten 310,— DM nicht übersteigt.

(2) Diese Einkommensgrenze wird für jedes weitere Kind (oder jedes andere versorgungsberechtigte Familienmitglied) um je 30,— DM monatlich höher angesetzt.

(3) Stehen beide Erziehungsberechtigte in einem Arbeitsverhältnis, so ist das monatliche Bruttoeinkommen des Meistverdienenden zugrunde zu legen.

§ 3

Bei der Gewährung von Unterhaltsbeihilfen sind bevorzugt zu berücksichtigen:

- Kinder von Arbeitern und werktätigen Bauern,
- Vollwaisen und Schüler aus Kinder- und Jugendheimen,
- Kinder ehemaliger Umsiedler im Sinne des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971).

§ 4

(1) Die Erziehungsberechtigten werden von der Schule aufgefordert, Anträge auf Unterhaltsbeihilfe bei der Schulleitung einzureichen. Alle Anträge werden von dem Leiter der Schule und von der Schulgruppenleitung der Freien Deutschen Jugend (FDJ) mit einer ausführlichen Beurteilung versehen und jeweils bis zum 1. Juni an die Kreiskommission zur Verteilung von Unterhaltsbeihilfen weitergeleitet.

(2) Für die zum 1. September in die Ober- oder Zehnklassenschule neu eintretenden Schüler richten die Erziehungsberechtigten Anträge an die zuständige Grundschule. Der Leiter der Grundschule und der Pionierleiter versehen die Anträge mit einer ausführlichen Beurteilung und reichen sie jeweils bis zum 1. Juni an die Kreiskommission weiter. Der Kreisschulrat ist zur rechtzeitigen Anleitung der Grundschulleiter verpflichtet.

§ 5

Die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen ist mit dem Erlaß des Schulgeldes verbunden. Wird ein Antrag auf Unterhaltsbeihilfe gestellt, so erübrigt sich ein besonderer Antrag auf Erlaß des Schulgeldes.

§ 6

Anträge auf Unterhaltsbeihilfe gelten nur für die Dauer eines Schuljahres und sind jährlich neu zu stellen.

§ 7

(1) Ändern sich die Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten, so daß eine wirtschaftliche Bedürftigkeit gemäß § 2 eintritt, kann ein Antrag auf Gewährung von Unterhaltsbeihilfe auch im Laufe des Schuljahres über die Kreiskommission an die Landeskommission zur Verteilung von Unterhaltsbeihilfen gestellt werden.

(2) Bei Wegfall der unter § 1 genannten Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe oder bei Unwürdigkeit des Schülers muß vom Schulleiter gemeinsam mit der FDJ-Schulgruppenleitung ein begründeter Antrag auf Entzug der Unterhaltsbeihilfe über die Kreiskommission an die Landeskommission gestellt werden.

§ 8

(1) Der Kreiskommission zur Verteilung von Unterhaltsbeihilfen gehören an:

1. der Kreisschulrat als Vorsitzender,
2. der Schulleiter (oder ein Vertreter) derjenigen Ober- oder Zehnklassenschule, deren Anträge bearbeitet werden.
3. der Vorsitzende des Elternbeirats (oder sein Stellvertreter) derjenigen Ober- oder Zehnklassenschule, deren Anträge bearbeitet werden,
4. je ein Vertreter des Kreisvorstandes
 - a) der FDJ,
 - b) des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands (DFD),
 - c) in Landkreisen der VdgB (BHG).

(2) Die Kreiskommission prüft die Anträge, scheidet solche aus, die den Voraussetzungen des § 1 nicht entsprechen, und gliedert die verbleibenden Anträge auf nach:

- a) Arbeiter- und Bauernkindern (Gruppe A),
- b) Vollwaisen und Schülern aus Kinder- und Jugendheimen (Gruppe B),
- c) Kindern ehemaliger Umsiedler (Gruppe C),
- d) Sonstigen (Gruppe D).

(3) Die Kommission macht Vorschläge über die Höhe der zu zahlenden Unterhaltsbeihilfen. Dabei sind nur Vorschläge über folgende monatliche Sätze zulässig: 60.— DM, 45.— DM, 25.— DM.

(4) Bis zum 15. Juni sind eine Zusammenstellung und ein erläuternder Bericht nach folgendem Muster an die Landeskommission weiterzugeben.

Gruppe	Anzahl	60.— DM	45.— DM	25.— DM
A				
B				
C				
D				
Summe:				

§ 9

(1) Der Landeskommission zur Verteilung von Unterhaltsbeihilfen gehören an:

1. ein Vertreter des Referats Oberschulen im Ministerium für Volksbildung der Landesregierung als Leiter,

2. ein Vertreter der Haushaltsabteilung im Ministerium für Volksbildung der Landesregierung,
3. je ein Vertreter des Landesvorstandes
 - a) der FDJ,
 - b) des DFD.

(2) Die Landeskommission verteilt die Unterhaltsbeihilfen auf Grund der Unterlagen der Kreise und teilt die Entscheidung den Kreiskommissionen und dem Ministerium für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik jeweils bis zum 30. Juni mit. Die Erziehungsberechtigten sind bis zum 15. Juli von der Kreiskommission über Genehmigung oder Ablehnung ihres Antrages zu unterrichten. Begründete Einsprüche gegen diese Entscheidung sind von den Erziehungsberechtigten bis zum 15. August über die Kreiskommission an die Landeskommission zu richten. Der endgültige Bescheid der Landeskommission muß den Antragstellern bis zum 30. August mitgeteilt werden.

§ 10

Von der Gesamtsumme der jährlich bewilligten Haushaltsmittel für Unterhaltsbeihilfen werden durch die Landeskommission verteilt:

- 15% der Unterhaltsbeihilfenempfänger erhalten monatlich 60,— DM,
- 50% der Unterhaltsbeihilfenempfänger erhalten monatlich 45,— DM,
- 35% der Unterhaltsbeihilfenempfänger erhalten monatlich 25,— DM.

§ 11

Durch die Verlagerung der Haushaltsmittel in die Kreise darf die Entscheidung der Landeskommission nicht beeinträchtigt werden. Die Mittel sind, den Entscheidungen der Landeskommissionen entsprechend, auf die Kreise zu verteilen. Gegebenenfalls sind entsprechende Ausgleichs zwischen den Kreisen vorzunehmen.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. April 1951 über die Verteilung von Unterhaltsbeihilfen an Schüler der Oberstufe (GBl. S. 377) außer Kraft.

Berlin, den 29. April 1952

Ministerium für Volksbildung
I. V.: Prof. E. Zaisser
Staatssekretär

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 15. Mai 1952

Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 52	Verordnung über die Errichtung der Deutschen Hochschule der Justiz	361
9. 5. 52	Verordnung zur Förderung der Wechsellnutzung von Grünlandflächen	361
2. 5. 52	Preisverordnung Nr. 240 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisefrühkartoffeln	362

Verordnung über die Errichtung der Deutschen Hochschule der Justiz.

Vom 2. Mai 1952

Bei der Festigung und Sicherung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und der Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit kommt den Organen der Justiz eine hohe Bedeutung zu. Um besonders Werkstätige aus allen Teilen der Bevölkerung zu hochqualifizierten demokratischen Juristen wissenschaftlich auszubilden und zu erziehen, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Als Stätte der Lehre und Forschung auf dem Gebiete des Rechts wird die Deutsche Hochschule der Justiz errichtet. Die bisherigen Aufgaben der Zentralen Richterschule der Deutschen Demokratischen Republik gehen auf die Deutsche Hochschule der Justiz über.

(2) Die Deutsche Hochschule der Justiz untersteht dem Minister der Justiz der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Die Ausbildung erfolgt im Internat. Voraussetzung für die Aufnahme in die Hochschule ist, daß der Bewerber bisher am gesellschaftlichen Leben reger teilgenommen und durch seine Betätigung ein hohes demokratisches Staatsbewußtsein gezeigt hat. Das Lebensalter der Hörer soll zwischen 23 und 45 Jahren liegen. Ausnahmen genehmigt der Minister der Justiz der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Die Deutsche Hochschule der Justiz wird von einem Direktor geleitet. Sein erster Vertreter ist der stellvertretende Direktor für die gesellschaftswissenschaftliche Grundausbildung und die pädagogisch-erzieherischen Aufgaben, sein zweiter Vertreter ist der stellvertretende Direktor für rechtswissenschaftliche Ausbildung.

§ 4

Die Ernennung und Einsetzung des Direktors, der stellvertretenden Direktoren und Dozenten erfolgt

nach den gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Hochschulwesens.

§ 5

Der Direktor, die stellvertretenden Direktoren und 4 Vertreter der Dozenten bilden den Senat. Der Direktor hat den Vorsitz im Senat. Der Senat berät den Direktor in allen grundsätzlichen Fragen und legt die Schwerpunkte der wissenschaftlichen Arbeit der Hochschule fest.

§ 6

Die Deutsche Hochschule der Justiz ist rechtsfähig. Sie hat ihren Sitz in Potsdam-Babelsberg.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Justiz
Grotewohl	Fechner
	Minister

Verordnung zur Förderung der Wechsellnutzung von Grünlandflächen.

Vom 9. Mai 1952

Die im Volkswirtschaftsplan 1952 vorgesehene Steigerung der tierischen Produktion erfordert zur Schaffung einer ausreichenden Futterbasis die Verbesserung der Erträge der vorhandenen Wiesen und Weiden. Ein wesentliches Mittel hierzu ist der Wechselumbruch des Dauergrünlandes. Zur Ermöglichung der Wechsellnutzung der Wiesen und Weiden wird folgendes verordnet:

§ 1

Bauern, die Grünlandflächen in Wechsellnutzung nehmen wollen, haben dem Rat der Gemeinde mitzuteilen, welche Flächen sie hierzu verwenden.

52 361 (1952)
V. 10. 5. 52
L. 105 0. 5. 52
52 715 (1952)

§ 2

Grünlandflächen, die in Wechselnutzung genommen werden und beim Rat der Gemeinde gemeldet sind, werden von den Abteilungen Vermessung der Räte der Kreise nicht als Ackerland erfaßt und fallen nicht unter die Bestimmung „Zu § 1“ Ziffer 5 Teil A Buchst. c der Durchführungsbestimmung vom 4. März 1949 zur Anordnung über die Durchführung einer Wirtschaftsflächenerhebung (ZVOBl. I S. 179).

§ 3

Die Abteilungen Vermessung der Räte der Kreise tragen diese Flächen dann als Wiesen und Weiden in Wechselnutzung ein. Diese Flächen werden während ihrer Nutzung als Ackerland auf die Dauer von 3 Jahren nicht zur Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse einschl. Heu herangezogen.

§ 4

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat unter Mitarbeit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften die Bauern an Hand von konkreten Beispielen durch Presse und Rundfunk über die Bedeutung der Wechselnutzung aufzuklären und bei der Durchführung zu beraten. Es hat unter Heranziehung der demokratischen Massenorganisationen, insbesondere der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) und der MAS-Bauernberater, Wettbewerbe für die Durchführung des Umbruches zur Wechselnutzung einzuleiten.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich.

Berlin, den 9. Mai 1952

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Grotewohl Scholz
Minister

Preisverordnung Nr. 240.
Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisefrühkartoffeln.

Vom 2. Mai 1952

§ 1

Speisefrühkartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind Kartoffelsorten der Ernte 1952, deren Reife, Ernte und Ablieferung in die Monate Juni, Juli und August 1952 fallen und welche den Gütevorschriften und sonstigen Bestimmungen der Richtlinien 29/51 über den Handelsverkehr mit Kartoffeln vom 20. September 1951 (Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariates für Erfassung und Verkauf Folge 5) entsprechen und die der Pflichtablieferung nach der Verordnung vom 22. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBl. S. 1079) unterliegen.

§ 2

(1) Die Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) haben den Erzeugern für die abgelieferten Speisefrühkartoffeln die in der Anlage verzeichneten Preise zu zahlen, welche als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen.

(2) Die Preise gelten für die Menge Speisefrühkartoffeln, welche innerhalb der in der Anlage bestimmten Lieferzeiten tatsächlich geliefert wird und den geltenden Gütevorschriften (§ 1) entspricht.

§ 3

(1) Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Sack, frei Erfassungsstelle des VEAB, zu dessen Geschäftsbereich der Erzeugerbetrieb gehört, oder „frei“ der dem Erzeugerbetrieb nächstgelegenen Bahn-/Schiffsstation, verladen, und sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme.

(2) Holt der VEAB die Speisefrühkartoffeln beim Erzeuger ab, so kann der VEAB hierfür von diesem eine Vergütung von höchstens 0,20 DM je 100 kg fordern.

(3) Für die Bereitstellung und Rückgabe der Säcke gelten die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 195 vom 12. Oktober 1951 — Verordnung über den Leihverkehr mit Gewebesäcken (GBl. S. 939).

§ 4

Das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung erlassen.

§ 5

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 166 vom 28. Juni 1951 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisefrühkartoffeln — (GBl. S. 650) außer Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpff
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1
vorstehender
Preisverordnung Nr. 240

Erzeugerpreise

Bei Lieferung vom	bis einschl.	DM je 100 kg
	26. Juni 1952	22,—
27. Juni 1952	30. Juni „	21,—
1. Juli „	5. Juli „	20,—
6. „ „	10. „ „	19,—
11. „ „	15. „ „	18,—
16. „ „	20. „ „	17,—
21. „ „	31. „ „	14,—
1. August „	10. August „	12,—
11. „ „	20. „ „	10,—
21. „ „	31. „ „	7,50

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstr. 17, Anruf 67 64 11 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschl. Zustellgebühr — Einzelausgaben: Je Seite 0,02 DM, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk H, Berlin-Treptow, Am Treptower Park 28-30 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 763 des Amtes für Information der Deutschen Demokratischen Republik.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 16. Mai 1952

Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 2 — Pflichten und Rechte der Beschäftigten	363
5. 5. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 511 — Kraftmaschinen einschl. Göpel	363
7. 5. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 20 — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen	365
	Berichtigungen	366
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 16 vom 15. Mai 1952	366

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 2. — Pflichten und Rechte der Beschäftigten — Vom 26. April 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Die Beschäftigten sind verpflichtet:

- Instruktionen, die zur Erhaltung ihrer Gesundheit und der ihrer Mitarbeiter von dem Betriebsleiter oder Betriebsinhaber und den mit der Leitung und Aufsicht Beauftragten gegeben werden, gewissenhaft zu befolgen,
- sofort einen erlittenen Unfall (auch kleinere Verletzungen) bei dem verantwortlichen Aufsichtführenden (Meister, Abteilungsleiter) zu melden, der alle erforderlichen Maßnahmen bestimmt. Soweit der Unfallverletzte nicht selbst die Meldung an den verantwortlichen Aufsichtführenden geben kann, ist diese von dem Beschäftigten vorzunehmen, der zuerst von dem Unfall Kenntnis erhält.

§ 2

Die Beschäftigten haben das Recht, durch ihre gewerkschaftlichen Organe (Arbeitsschutzobmann und Arbeitsschutzkommission) an der ständigen Verbesserung des Arbeitsschutzes mitzuarbeiten. Forderungen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes sind von dem Betriebsleiter oder Betriebsinhaber gemäß § 35 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) zu behandeln.

Berlin, den 26. April 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke
Hauptabteilungsleiter

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 511. — Kraftmaschinen einschl. Göpel — Vom 5. Mai 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber haben auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) die Einhaltung der nachstehenden Arbeitsschutzbestimmung zu gewährleisten.

§ 2

Unbefugten ist der Zutritt zu den Maschinenräumen verboten. Das Verbotsschild ist an den Zugängen deutlich sichtbar anzubringen.

§ 3

Kraftmaschinen sind so aufzustellen und so zu fundamentieren, daß Belästigungen von Personen durch Lärm oder Erschütterungen auf das geringste Maß beschränkt werden und Sachschäden nicht eintreten können.

§ 4

(1) Zahn- und Kettenräder sind fest und vollständig zu umkleiden.

(2) Keilnuten, hervorstehende Staufferbuchsen, Keile, Schrauben und dgl. an sich bewegenden Teilen sind zu verdecken oder glatt rundlaufend zu verkleiden.

(3) a) Wellen, Wellenenden und ähnliche sich drehende Teile sind durch feststehende Schutzkappen zu verkleiden oder in anderer geeigneter Weise zu sichern.

b) Glatte Wellenenden bedürfen einer Verkleidung, wenn sie um mehr als $\frac{1}{4}$ ihres Durchmesser hervorstehen.

c) Glatte Wellenenden unter 3 cm Länge bedürfen einer Verkleidung nicht, sind aber abzurunden.

(4) Quetsch- und Scherstellen sind zu vermeiden oder zu sichern.

(5) Schwungräder, Pleuelstangen, Kurbeln, durchgehende Kolbenstangen und andere sich bewegende Teile sind zu verkleiden oder zu umwehren.

(6) Verkleidungen oder Umwehungen müssen weit genug von den sich bewegenden Teilen entfernt oder so beschaffen sein, daß man nicht hindurchgreifen kann.

(7) Schwungrad- und sonstige Gruben für sich bewegende Teile sind außer der Umwehrung mit einer mindestens 10 cm hohen Fußleiste zu umgeben.

(8) Schwungräder und Lager der Kraftmaschinen sind täglich oder bei längeren Laufzeiten vor jeder Inbetriebnahme zu untersuchen (Nachsehen der Verschraubungen, Abklopfen des Schwungrades).

§ 5

(1) Verbrennungskraftmaschinen, die in ihrer Drehrichtung angeworfen werden und deren Leistung in PS je Zylinder kleiner oder gleich 1:120 der minutlichen Umdrehungszahl ist, müssen, wenn sie ohne Kurbel von Hand angedreht werden, glatt ausgekleidete oder volle Schwungräder haben. Werden sie mit einer Handkurbel angedreht, muß sich diese beim Anlaufen des Motors selbsttätig ausschalten.

(2) Verbrennungskraftmaschinen, die in ihrer Drehrichtung angeworfen werden und deren Leistung in PS je Zylinder größer als 1:120 der minutlichen Umdrehungszahl ist, müssen eine Andrehkurbel, die sich beim Anlaufen des Motors selbsttätig ausschaltet und gegen Rückschlag gesichert ist, oder eine ähnliche, den gleichen Schutz gewährleistende Einrichtung haben. Die Rückschlagsicherung der Kurbel ist nicht erforderlich, wenn beim Andrehen Spätzündung zwangsläufig sichergestellt ist.

(3) Bei Dieselmotoren genügen Andrehkurbeln, die sich beim Anlaufen des Motors selbsttätig ausschalten; Rückschlagsicherungen brauchen diese Kurbeln nicht zu haben.

(4) Bei Verbrennungskraftmaschinen, die gegen ihre Drehrichtung angeworfen werden, ist, wenn die Leistung in PS je Zylinder 1:15 der minutlichen Umdrehungszahl nicht übersteigt und das Schwungrad glatt ausgekleidet oder voll ist, ein Anpendeln am Schwungrad mit Verschwindgriffen oder mit einer anderen, von der Hauptabteilung Arbeitsschutz des Ministeriums für Arbeit anerkannten Einrichtung zulässig. Sonst ist mechanisch anzulassen.

(5) An Verbrennungskraftmaschinen müssen Umdrehungszahl und Leistung auf einem Schild angegeben sein.

(6) Anlassen mit Sauerstoff oder brennbaren Gasen ist verboten.

§ 6

Kraftmaschinen aller Art dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Andrehvorrichtungen in Gang gesetzt werden. Dampfmaschinen bis zu 20 PS dürfen bei geschlossener Dampfzuleitung und geöffneten Zylinderhähnen von Hand über den toten Punkt gebracht werden.

§ 7

(1) Das Ingangsetzen und Abstellen der Kraftmaschine muß in jedem Raum, in dem sich von ihr abhängige Triebwerke oder Arbeitsmaschinen befinden, rechtzeitig und deutlich angekündigt werden. Steht die Kraftmaschine außerhalb dieser Räume, muß bei ihr eine Warnvorrichtung vorhanden sein, die von jedem dieser Räume aus betätigt werden kann. Bei Betätigung dieser Warnvorrichtung ist die Kraftmaschine sofort stillzusetzen; sie darf erst wieder in Gang gebracht werden, nachdem der Grund für das Stillsetzen fortgefallen ist. Die Warnvorrichtung muß sich von anderen Signaleinrichtungen im Klang deutlich unterscheiden.

(2) Abgestellte Wasser- und Windräder sowie -turbinen sind gegen unbeabsichtigtes oder selbsttätiges Ingangkommen zu sichern.

(3) Schmieren, Reinigen und Putzen sich bewegender Teile ist bei durchlaufenden Maschinen nur gestattet, wenn dazu Einrichtungen benutzt werden, die es ohne Gefahr ermöglichen.

§ 8

(1) Die Bedienung und Wartung von Dampf- und Verbrennungskraftmaschinen darf nur zuverlässigen Personen übertragen werden, die damit vertraut sind*.

(2) Bei Schichtwechsel darf der abtretende Wärter sich erst entfernen, wenn der antretende Wärter die Maschine übernommen hat.

Göpel

§ 9

(1) Das Getriebe des Göpels muß vollständig überdeckt sein. Die Überdeckung muß sich mitdrehen, das Mittelgetriebe um 50 cm überragen, widerstandsfähig und so befestigt sein, daß sie nicht kippen kann. Bei Sicherheitsgöpel (Glockengöpel mit innerer Verzahnung) ist eine Überdeckung nicht notwendig, jedoch müssen alle Öffnungen mit fest-sitzenden Deckeln verschlossen sein.

(2) Treibersitze müssen fest angebracht und mit Rücklehne und Fußstützen versehen sein.

§ 10

Die vom Göpel ausgehenden Kraftwellen müssen im Erdboden verlegt und sicher abgedeckt sein.

§ 11

(1) Werden am Göpel und der angetriebenen Arbeitsmaschine mehrere Personen gleichzeitig beschäftigt, dürfen die Zugtiere am Göpel erst einge-

* Hinsichtlich des Schutzalters für Jugendliche siehe Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) Anlage 4 Abschnitt III.

hängt werden, wenn die aufsichtführende oder die die Arbeitsmaschine bedienende Person dem Göpel-treiber durch eindeutiges Signal das Zeichen zum Antreiben gegeben hat.

(2) Das Anfahren des Göpels unter Belastung ist nicht statthaft.

§ 12

Bei der Beseitigung von Betriebsstörungen und dgl. am Göpel oder an der Arbeitsmaschine, beim Schmieren und Ölen, sowie bei allen sonstigen Pausen müssen die Zugtiere abgehängt werden.

Berlin, den 5. Mai 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke
Hauptabteilungsleiter

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 20.

— Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen —

Vom 7. Mai 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber haben auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) die Einhaltung der nachstehenden Arbeitsschutzbestimmung zu gewährleisten.

§ 2

(1) In jeder Arbeitsstätte (Abteilung, Werkstatt, Baustelle usw.) sind je nach Größe des Betriebes eine oder mehrere „Erste-Hilfe-Tafeln“* an geeigneter Stelle aufzuhängen. Auf diesen Tafeln ist die erste Hilfeleistung bei Unfällen allgemein verständlich zu beschreiben und durch entsprechende Abbildungen zu erläutern. Ferner sind anzugeben:

1. Name und Arbeitsstelle des für die betreffende Schicht zuständigen Gesundheitshelfers.
2. Name, Telefonnummer und Aufenthaltsort der Angestellten des Betriebsgesundheitswesens.

Vor jeder Schicht ist der Name des jeweils zuständigen Gesundheitshelfers einzutragen.

(2) Auf diesen Tafeln sind je nach den Verhältnissen auch Angaben über den Aufbewahrungsort des Verbandkastens und über den Platz des Verbandsschranks zu machen. Auf den Tafeln müssen außerdem der Standort und dessen Telefonnummer für das jeweils zur Verfügung stehende Krankenbeförderungsmittel sowie Name, Anschrift und Telefonnummer des Arztes und des Krankenhauses verzeichnet sein.

§ 3

(1) Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber ist dafür verantwortlich, daß in jeder Arbeitsstätte (Abteilung, Werkstatt, Baustelle usw.) das notwendige Verbandszeug** sowie Tragen, Decken, Schienen usw. vorrätig sind und zum Schutze gegen Ver-

* Die Bezugsquellen für die „Erste-Hilfe-Tafeln“ sind bei den Arbeitsschutzinspektionen zu erfragen.

unreinigung und schädigende äußere Einflüsse in einem Verbandskasten oder Verbandsschrank sachgemäß aufbewahrt werden. Das Verbandsmaterial muß leicht erreichbar sein und rechtzeitig ergänzt und ausgewechselt werden.

(2) In unmittelbarer Nähe des Verbandkastens oder -schranks müssen ein benutzbares Telefon sowie eine Waschgelegenheit, Handtuch und Seife für den Gesundheitshelfer, für die Erste-Hilfeleistende Betriebsschwester oder andere hilfeleistende Personen vorhanden sein.

(3) Jeder Verbandskasten oder Verbandsschrank muß die „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ enthalten und ist durch ein rotes Kreuz auf weißem Grund zu kennzeichnen.

§ 4

Neben den Betriebsschwestern und -pflegern, die gemäß den Vorschriften in den vorhandenen Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens tätig sind, müssen für die Erste Hilfe in jedem Betrieb vorgebildete Gesundheitshelfer*** vorhanden und jederzeit erreichbar sein. In Kleinbetrieben muß mindestens eine Person für Erste-Hilfe-Leistung vorgebildet sein.

§ 5

(1) In Betrieben, in denen mit Gasvergiftungen, Unfällen durch elektrischen Strom oder mit der Gefahr des Ertrinkens zu rechnen ist, müssen Rettungs- und Wiederbelebungsgeräte in ausreichender Zahl gebrauchsfertig vorhanden und stets erreichbar sein.

(2) Mit den Gesundheitshelfern sowie mit den im Betriebsgesundheitswesen tätigen Betriebsschwestern und -pflegern sind in festzulegenden Zwischenräumen Übungen mit Geräten vorzunehmen. Diese Geräte dürfen nur von den daran ausgebildeten Personen bedient werden.

§ 6

Jeder Unfallverletzte hat dem Aufsichtführenden (Meister, Abteilungsleiter, Steiger) unverzüglich seinen Unfall, auch kleinere Verletzungen, zu melden. Ist er hierzu nicht in der Lage, hat der Betriebsangehörige, der zuerst von dem Unfall erfährt, die Pflicht zur Meldung.

§ 7

Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber hat bei Betriebsunfällen

1. dafür zu sorgen, daß jedem Unfallverletzten unverzüglich die erste Hilfe in der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens oder durch einen hierfür vorgebildeten Gesundheitshelfer zuteil wird und die anschließende Behandlung durch einen Arzt erfolgt oder der Unfallverletzte in ein Krankenhaus überführt wird;
2. darauf zu achten, daß der Verletzte die Arbeit unterbricht, solange eine offene Wunde nicht bedeckt ist;

** Für die Verbandskästen sind Normen für kleinere, für mittlere und für größere Betriebe aufgestellt. Bezugsquellen und Normen sind bei den Apotheken zu erfragen.

*** Über die Ausbildung der Gesundheitshelfer geben die Industriegewerkschaften Auskunft.

3. ein für die Hinzuziehung des Arztes oder die Überführung in ein Krankenhaus erforderliches Fahrzeug entweder selbst zu stellen oder von der Einsatzstelle des Krankentransportes der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises anzufordern. Ist die notwendige Stellung eines Fahrzeuges in der erforderlichen Zeit weder durch den Betrieb noch durch die Gesundheitsverwaltung möglich und muß ein fremdes Fahrzeug in Anspruch genommen werden, so sind die Kosten in angemessener Höhe von der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Stadt- oder Landkreises zu ersetzen.

§ 8

Von den Personen, die Unfallverletzten die erste Hilfe leisten (Gesundheitshelfer oder Angestellte des Betriebsgesundheitswesens), ist ein Tagebuch* nach

Vorschrift zu führen, in das für den Verletzten, der sich verbinden läßt oder für den Verbandszeug entnommen wird, der Name des Verletzten, Tag, Stunde und Ursache der Verletzung, etwaige Zeugen sowie getroffene Maßnahmen einzutragen sind. Das Tagebuch ist nach der letzten Eintragung für die Dauer von 5 Jahren von der Betriebsleitung aufzubewahren.

Berlin, den 7. Mai 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz

Litke
Hauptabteilungsleiter

* Das Tagebuch für ambulante Behandlung (ohne Arzt) Vordruck BG II a ist vom Vordruck-Leitverlag für Arbeit und Gesundheitswesen in Dresden A 1, Friedrichstraße 52, zu beziehen.

Berichtigungen

In der Vierten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1952 zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 133) muß der Text im § 2 Abs. 1 Buchst. b richtig lauten:

„b) Sozialunterstützungsempfänger, soweit sie eine Bescheinigung der Abteilung Sozialwesen bei den Räten der Stadt- und Landkreise über ihre volle Arbeitsunfähigkeit beibringen können.“

In der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 138 vom 6. Februar 1952 Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehörteile (GBL S. 192) muß es im § 2 Abs. 3 Zeile 8 statt „Zu § 1 Abs. 5“ richtig heißen: „Zu § 2 Abs. 5“.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 16 vom 15. Mai 1952 enthält:

	Seite
Bekanntmachung eines Mustervertrages vom 5. Mai 1952 für die Berufsausbildung in der volkseigenen Wirtschaft	45
Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1952 zur Verordnung zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzugs auf das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik	47
Anweisung vom 7. Mai 1952 über Schwerpunkterklärungen	48
Anweisung vom 2. Mai 1952 über die Fortführung der Haushaltswirtschaft im 1. Halbjahr 1952	48

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 20. Mai 1952 | Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 52	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott	367
10. 5. 52	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen.....	369
12. 5. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln	370

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott.

Vom 5. Mai 1952

Gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) wird zu ihrer weiteren Durchführung über das Erfassen, Aufbereiten und Verarbeiten von legiertem Schrott und legiertem Gußbruch folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Legierter Schrott und legierter Gußbruch sind Schrott und Gußbruch aller Art, die mit Chrom, Mangan, Molybdän, Nickel, Kobalt, Silizium, Vanadium, Wolfram, und zwar mit einem oder mehreren dieser Legierungselemente, legiert sind, wenn ihr Legierungsgehalt an einem der aufgeführten Legierungselemente folgende Prozentsätze überschreitet:

Chrom	3,5%
Chrom in reinen Chromstählen (auch mit Mangan oder Silizium legiert).....	1,0%
Kobalt	0,5%
Mangan in Stahl	7,0%
Mangan in Grau- und Temperguß	1,5%
Molybdän	0,2%
Nickel	0,5%
Silizium in Stahl	2,0%
Silizium in Grau- und Temperguß	4,0%
Vanadium	0,5%
Wolfram	0,5%

(2) Als reiner Chromstahlschrott ab 1,01% Chrom gilt auch solcher legierter Schrott, der andere Legierungselemente enthält, soweit diese die in Abs. 1 genannten Prozentsätze nicht überschreiten.

§ 2

Die Entfallstellen von legiertem Schrott und der zugelassene Fachhandel sind verpflichtet, legierten Schrott nach folgenden Gruppen zu erfassen und getrennt zu lagern. Für die Entfallstellen gilt diese Verpflichtung nur, soweit legierter Schrott bei Bearbeitung oder Verarbeitung von legierten Stählen anfällt.

Gruppen-Nr.	Schrottsorte
a) Schnellstahlschrott	
	<i>Legierungsgruppe</i>
1	Kobaltschrott über 2,0% Co
2	Wolfram-Vanadin-Schrott über 8,0% W, über 2,0% V
3	Wolfram-Vanadin-Schrott über 8,0% W bis 2,0% V
4	Molybdänschrott über 2,0% Mo
b) Werkzeugstahlschrott	
	<i>Legierungsgruppe</i>
5	Wolframhaltiger Werkzeugstahlschrott über 0,5% bis 2,5% W
6	Wolframhaltiger Werkzeugstahlschrott über 2,5% W
7	Chromhaltiger Werkzeugstahlschrott über 1,0% bis 3,5% Cr
8	Chromhaltiger Werkzeugstahlschrott über 3,5% Cr (hoch C) einschließlich Chrommagnetstahlschrott

* 3. Durchfb. (GBl. 1951 S. 955).

52 367 (19)
4. 1952 S. 3
Hilfsseite
AT 15. 5.
52 00 350

Gruppen-Nr.	Schrottsorte
c) Baustahlschrott und Werkzeugstahlschrott, soweit nicht unter Buchst. b genannt (außer Cr- noch Mo- oder Ni-legiert)	
	<i>Legierungsgruppe</i>
9	Chrombaustahlschrott über 1,0% bis 3,0% Cr,
10	Chrom-Molybdän-Baustahlschrott mit oder ohne Vanadin bis 2,5% Cr, über 0,2% Mo, bis 1,0% V, u. a. Fliegnorm 1452, 1454, 1456, ferner 2 RSTMo 60-75
11	Chrom-Molybdän-Baustahlschrott mit oder ohne Vanadin über 2,5% Cr, über 0,2% Mo, bis 1,0% V
12	Nickel- und Chrom-Nickel-Baustahlschrott über 0,5% bis 3,0% Ni (ohne Mo)
13	Nickel- und Chrom-Nickel-Baustahlschrott über 3,0% Ni (ohne Mo)
14	Chrom-Nickel-Molybdän-Baustahlschrott über 0,5% bis 2,0% Ni, über 0,2% Mo, u. a. 1 RSTMo 55-75
15	Chrom-Nickel-Molybdän-Baustahlschrott über 2,0% Ni, über 0,2% Mo u. a. RSTMo
d) Sonderbaustahlschrott	
	<i>Legierungsgruppe</i>
16	a) Hochnickelhaltiger Baustahlschrott über 5,0% Ni (antimagnetisch)
	b) Hochnickelhaltiger Baustahlschrott über 25,0% Ni, ohne Cr
	c) Hochnickelhaltiger Baustahlschrott über 25,0% Ni mit Cr (antimagnetisch)
17	Hochmanganhaltiger Baustahlschrott über 7,0% Mn
18	Chrom-Nickelhaltiger Ventilstahlschrott über 10,0% Cr, über 7,0% Ni, u. a. Fliegnorm 1440, 1441
19	Chrom-, Silizium-, Ventilstahlschrott
e) Rostsicherer, säurebeständiger und hochhitzebeständiger Schrott	
	<i>Legierungsgruppe</i>
20	Chromschrott über 13,0% Cr, über 0,15% C
21	Chromschrott über 13,0% Cr bis 0,15% C
21 a	Chromschrott über 13,0% Cr, unter 0,1% C
22	Chrom-Nickel-Schrott über 12,0% Cr, 7,0% bis 12,0% Ni
23	Chrom-Nickel-Schrott über 12,0% Cr, 7,0% bis 12,0% Ni mit Zusätzen von Ta, Nb, Ti, Mo, W
24	Chrom-Nickel-Schrott über 12,0% Cr, über 12,0% Ni
25	Chrom-Molybdän-Schrott über 15,0% Cr, über 0,4% Mo
26	Chrom-Mangan-Stahlschrott über 7,0% Mn
27	Dynamo- und Transformatorenstähle über 2,0% Si
f) Magnetstahlschrott	
	<i>Legierungsgruppe</i>
28	Nach jeweiliger Analyse getrennt
g) Sonstiger legierter Schrott	
	<i>Legierungsgruppe</i>
29	Nach jeweiliger Analyse getrennt.

§ 3

(1) Es ist zulässig, innerhalb der Legierungsgruppen 1 bis 27 weitere Untergruppen für die Erfassung, die Lagerung und den Verkauf von legiertem Schrott zu bilden, wenn die Untergruppen vollständig unter eine der 27 Legierungsgruppen eingeordnet werden können.

(2) Zur Bezeichnung der Untergruppen von legiertem Schrott dürfen die von den Erzeugern von legierten Stählen verwendeten Marken benutzt werden. Neben der Werkmarke oder einer sonstigen für eine Untergruppe gewählten Bezeichnung ist in jedem Fall beim Verkauf von legiertem Schrott die Bezeichnung der Legierungsgruppe mit anzugeben.

(3) Die Erfassung, die Lagerung und der Verkauf der Legierungsgruppen 28 und 29 dürfen anstatt nach jeweiliger Analyse nach Werkmarke vorgenommen werden. Beim Verkauf von legiertem Schrott dieser Legierungsgruppen ist die Werkmarke möglichst anzugeben, auch wenn die Erfassung nach Analysen getrennt erfolgt ist.

§ 4

(1) Der Begriff „Sonstiger legierter Schrott“ umfaßt nur diejenigen legierten Schrottsorten, die gemäß § 1 als legierter Schrott anzusehen sind, die jedoch nicht unter die Gruppen 1 bis 28 fallen.

(2) Legierter Gußbruch ist nach folgenden drei Gruppen getrennt zu erfassen:

- Legierter Hartgußbruch,
- legierte Gußspäne,
- sonstiger legierter Gußbruch.

(3) Von dem Zubringerhandel und in den Betrieben der Volkseigenen Handelszentrale Schrott sind getrennt zu erfassen und zu lagern:

- Siemens-Martin-Ofen-Späne,
- Hochofenspäne,
- legierte gemischte Späne und
- legierter Schrott.

§ 5

(1) Legierte Stähle und legierter Guß werden nach den im § 1 aufgeführten Legierungsgehalten in Gruppen gemäß § 2 eingeteilt.

(2) Die Hersteller von legierten Stählen sind verpflichtet, die von ihnen hergestellten Erzeugnisse in geeigneter Weise nach den Gruppennummern des § 2 zu kennzeichnen.

(3) Aus dem Vollen gefertigte Werkzeuge aus Schnellarbeitsstahl sind mit folgender, an den Werkzeugen durch Aufschlagen, Ätzen oder mittels Elektroschreiber anzubringenden Kennzeichnung zu versehen:

- a) Schnellarbeitsstahl mit einem Kobaltgehalt von über 2,0% mit den Buchstaben „Co“.

- b) Schnellarbeitsstahl mit einem Vanadinegehalt von über 2,0% mit den Buchstaben „Va“, soweit nicht nach Buchst. d eine andere Kennzeichnung vorgeschrieben ist,
- c) Schnellarbeitsstahl mit einem Vanadinegehalt bis zu 2,0% mit den Buchstaben „SS“, soweit nicht nach Buchst. d eine andere Kennzeichnung vorgeschrieben ist,
- d) Schnellarbeitsstahl mit über 2,0% Molybdän „Mo“.

(4) Ist den Herstellern die Zugehörigkeit des Schnellarbeitsstahls zu den Gruppen des Abs. 3 nicht bekannt, so haben sie diese durch Rückfrage bei dem Lieferwerk festzustellen.

(5) Ausgenommen von der Kennzeichnungspflicht nach Abs. 3 sind Werkzeuge unter 5 mm Schaftdurchmesser.

§ 6

(1) Zum Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von legiertem Schrott und legiertem Gußbruch ist allein die Volkseigene Handelszentrale Schrott berechtigt.

(2) Die Volkseigene Handelszentrale Schrott kann mit privaten Schrotthandelsbetrieben Verträge über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von legiertem Schrott und legiertem Gußbruch schließen.

§ 7

(1) Der Bezug und die Verwendung von legiertem Schrott und legiertem Gußbruch sind an die vorherige schriftliche Zustimmung des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau gebunden.

(2) Es ist somit verboten, legierten Schrott in Hochöfen einzusetzen oder in Siemens-Martin- oder Elektroöfen zur Herstellung von nicht legiertem Eisen und Stahl legierten Schrott oder legierten Gußbruch beizufügen, sofern hierfür nicht die im Abs. 1 erwähnte Zustimmung vorliegt.

§ 8

Bei dem Vertrieb von legiertem Stahl hat der Lieferer auf der Rechnung die Nummer der Legierungsschrottgruppe anzugeben, um die sortengerechte Trennung des bei der Be- oder Verarbeitung anfallenden Schrotts zu sichern.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1952

Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau
Selbmann
Minister

Durchführungsbestimmung zur Verordnung

über die Wiedernutzbarmachung

der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen.

Vom 10. Mai 1952

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (GBl. S. 1133) wird zu ihrer Durchführung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Ausübung der den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen obliegenden Überwachungs-pflicht ist der jeweils zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion von dem Bergbautreibenden über die nach den §§ 1 bis 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1133) durchzuführenden Maßnahmen für jeden Abbaubetrieb bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Jahr ein Betriebsplan einzureichen.

(2) Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion ist berechtigt, die ihr eingereichten Betriebspläne durch Erteilung von Auflagen und Festsetzung zusätzlicher Bedingungen zu ergänzen.

(3) Die Betriebspläne sind dem jeweils zuständigen Rat des Kreises (Abteilung Landwirtschaft), in dessen Bereich die Maßnahmen durchzuführen

sind, von den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen innerhalb einer Woche nach Eingang zur unverzüglichen Stellungnahme zuzuleiten.

§ 2

(1) Hält der Rat des Kreises die in einem Betriebsplan zur Durchführung vorgesehenen Maßnahmen nicht für ausreichend, so kann er bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion beantragen, den Betriebsplan durch Erteilung einer Auflage oder Festsetzung von zusätzlichen Bedingungen zu ergänzen.

(2) Erscheint der Antrag des Rates des Kreises der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion unter Berücksichtigung aller Umstände als unbegründet, so hat sie ein Sachverständigen-Gutachten einzuholen, das von einem Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Interessen und einem Vertreter der bergbaulichen Interessen gemeinsam zu erstatten ist.

§ 3

(1) Die Zulassung von Aufhaldungen gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1133) erfolgt durch die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion nach Stellungnahme des jeweils zuständigen Rates des Kreises (Abteilung

Landwirtschaft). Die Erteilung von Auflagen und die Festsetzung von zusätzlichen Bedingungen sind jederzeit zulässig.

(2) Will die Technische Bezirks-Bergbauinspektion von der Stellungnahme des Rates des Kreises abweichend die Aufhebung zulassen, so finden die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 4

(1) Die nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 von den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen getroffenen Entscheidungen sind den Beteiligten mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.

(2) Beteiligte im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) der zur Durchführung der Wiedernutzbar-machungsmaßnahmen verpflichtete Bergbau-betrieb,
- b) der zuständige Rat des Kreises.

§ 5

Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen haben die im § 4 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen nachrichtlich mitzuteilen:

- a) der dem zur Wiedernutzbar-machung verpflichteten Betrieb übergeordneten Hauptverwaltung oder der sonst übergeordneten Dienst- oder Verwaltungsstelle,
- b) der Technischen Bergbau-Inspektion in Berlin.

§ 6

(1) Gegen die Entscheidungen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen kann von den Betei-

ligten (§ 4 Abs. 2) bei der Technischen Bergbau-inspektion in Berlin, Leipziger Straße 5—7, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einzulegen und zu begründen.

(2) Die Technische Bergbauinspektion entscheidet über den Einspruch im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7

(1) Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen haben in ihren Zuständigkeitsbereichen jährlich nach dem Stande vom 31. Dezember Erhebungen über den Umfang der eingezogenen und der wieder nutzbar gemachten Grundstücksflächen anzustellen und das Ergebnis der Erhebungen bis zum 15. Februar des folgenden Jahres der Technischen Bergbauinspektion in Berlin, Leipziger Straße 5—7, mitzuteilen.

(2) Die Bergbaubetriebe sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1952

Staatssekretariat für Kohle und Energie

Fritsch
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln. Vom 12. Mai 1952

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOBL. I S. 766) wird bestimmt:

§ 1

Unter der Bezeichnung „Futtermischungen“ dürfen nur phosphorsaure Futtermischungen in Verkehr gebracht werden.

§ 2

(1) Phosphorsaure Futtermischungen sind in das Tierarzneifertigwarenverzeichnis einzutragen. Die Eintragung erfolgt auf Grund der Anordnung vom 5. Oktober 1949 (ZVOBL. I S. 766).

(2) Im Tierarzneifertigwarenverzeichnis nicht eingetragene phosphorsaure Futtermischungen dürfen weder hergestellt noch in Verkehr gebracht werden.

§ 3

(1) Kohlensaurer Kalk und kohlensaure Kalkmischungen dürfen zu Futterzwecken nur unter der

* 2. Durchfb. (GBl. 1950 S. 1131).

Bezeichnung „Kohlensaurer Kalk für Futterzwecke“ oder mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung (z. B. Schlammkreide, Rüdersdorfer Kalk, Rügener Kreide usw.) angeboten oder in Verkehr gebracht werden.

(2) Kohlensaurer Kalk und kohlensaure Kalkmischungen dürfen als Beifuttermittel nicht in solcher Form oder in solcher Aufmachung angeboten oder in Verkehr gebracht werden, die geeignet sind, bei den Käufern eine Verwechslung mit phosphorsauren Kalkmischungen zu bewirken.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1952

Ministerium
für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Ministerium
für Gesundheitswesen
I. V.: Matern
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 23. Mai 1952

Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 52	Verordnung über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin	371
16. 5. 52	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Bestimmungen über die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB)	372
13. 5. 52	Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Lieferung von Erntebündelgarn an die Landwirtschaft	373
13. 5. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 216. Verordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für kosmetische Erzeugnisse	373
Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 17 vom 19. Mai 1952		374

Verordnung über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin

Vom 15. Mai 1952

§ 1

Die Verordnung vom 20. September 1951 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (GBl. S. 865) findet einschl. der Gehaltstabelle Anwendung auf die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.

§ 2

Die Ordentlichen Mitglieder der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin erhalten eine monatliche steuerfreie Aufwandsentschädigung in Höhe von 1000 DM.

§ 3

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Sektionen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, die nicht Ordentliche Mitglieder der Akademie sind, erhalten für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sektionssitzungen 50 DM für jede Sitzung. Darüber hinaus kann für die Durchführung umfangreicher wissenschaftlicher Arbeiten auf Antrag des Sekretärs der Sektion ein Honorar durch den Direktor der Akademie bewilligt werden.

§ 4

Soweit in der Verordnung vom 20. September 1951 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (GBl. S. 865) die Entscheidung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen ist, entscheidet der Minister für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungs-
führung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.
 — Bestimmungen über die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) —

Vom 16. Mai 1952

Auf Grund § 5 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) ist der zuständigen Hauptverwaltung oder Hauptabteilung des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich unterstellt. Als nachgeordnete Verwaltung im Sinne des § 3 Abs. 5 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) ist sie nicht Bestandteil des Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich.

(2) Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) kann wie jede andere Verwaltung mit eigenem Haushalts- oder Finanzplan klagen und verklagt sowie als Rechtsträger für das zur Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben erforderliche Volkseigentum eingesetzt werden.

§ 2

(1) Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) führt die Bezeichnung:

Regierung der
 Deutschen Demokratischen Republik
 Ministerium für ...
 (oder Staatssekretariat für ...)
 Verwaltung Volkseigener Betriebe ...

Der zuständige Minister oder Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich kann an Stelle „Verwaltung Volkseigener Betriebe“ eine abweichende Bezeichnung festlegen. Diese muß jedoch mit dem Wort „Verwaltung“ beginnen und klar erkennen lassen, welche Art von Betrieben zugeordnet ist.

(2) Der Bezeichnung ist die Anschrift der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) hinzuzufügen.

§ 3

(1) Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) hat die ihr von der zuständigen Hauptverwaltung oder Hauptabteilung des Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich übertragenen Aufgaben der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der ihr zugeordneten volkseigenen Betriebe durchzuführen. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

a) Instruktion der Betriebe auf produktionstechnischem Gebiet,

- b) Instruktion und Kontrolle auf dem Gebiet der Planaufstellung, der Planerfüllung und der Investitionen,
- c) Anleitung, sonstige Hilfe und Kontrolle auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft, besonders durch strenge Finanzkontrolle, kurzfristige Auswertung der betrieblichen Abrechnung mit Hilfe von technisch-wirtschaftlichen Kennziffern, Prüfung des Rechnungswesens und Durchführung der Kontrollausschußsitzungen,
- d) Instruktion und Kontrolle der Arbeitskräfteleitung, des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit,
- e) Aufteilung, Instruktion und Kontrolle auf dem Gebiete der Materialversorgung und -kontingentierung,
- f) Anleitung und Kontrolle der Durchführung des allgemeinen Vertragssystems,
- g) Instruktion in Personalfragen und Kontrolle der Einhaltung der personalpolitischen Richtlinien,
- h) Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiete der Lehrlingsausbildung und der Qualifizierung der Fachkräfte,
- i) Anleitung und Kontrolle in Rechtsfragen.

(2) Weitere Aufgaben können der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) entsprechend den Erfordernissen der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle im Rahmen ihres Wirtschaftszweiges entweder allgemein oder für den Einzelfall übertragen werden.

§ 4

Die Struktur der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) ergibt sich aus den im § 3 gekennzeichneten Aufgaben. Die Bestätigung des aufzustellenden Struktur- und Stellenplanes der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 689).

§ 5

Der der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) vorstehende Verwaltungsfunktionär wird vom zuständigen Minister oder Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich ernannt und führt die Bezeichnung „Leiter der Verwaltung...“.

Berlin, den 16. Mai 1952

Ministerium des Innern
 I. V.: Warnke
 Staatssekretär

* 5. Durchf. (GBl. 1952 S. 293).

**Änderung
der Dritten Durchführungsbestimmung
zur Anordnung
über die Lieferung von Erntebindegarn
an die Landwirtschaft.**

Vom 13. Mai 1952

§ 3 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1950 zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft (GBl. S. 1132) wird wie folgt geändert:

„§ 3

(1) Die Rücklieferung von Faserbindegarn für abgelieferte Altbindegarnabfälle oder -enden erfolgt im folgenden Verhältnis:

1 kg entknotete Altbindegarnabfälle oder -enden aus Sisal, Hanf oder ähnlichen Bastfasergemischen

= 0,6 kg Faser-Erntebindegarn,

das entspricht 60% der abgelieferten Menge.

1 kg nicht entknotete Altbindegarnabfälle oder -enden aus Sisal, Hanf oder ähnlichen Bastfasergemischen

= 0,5 kg Faser-Erntebindegarn,

das entspricht 50% der abgelieferten Menge.“

Berlin, den 13. Mai 1952

Staatssekretariat
Erfassung und Einkauf

Streit
Staatssekretär

Ministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Konzok
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 216.**

**Verordnung über die Festsetzung der Preise und
Handelsspannen für kosmetische Erzeugnisse.**

Vom 13. Mai 1952

Zur Durchführung des § 5 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 216 vom 7. Dezember 1951 — Verordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für kosmetische Erzeugnisse (GBl. S. 1175) wird auf Grund des § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1951 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genussmitteln und Industriewaren (GBl. S. 1123) folgendes bestimmt:

§ 1

Abgabepflicht, Höhe der Abgabe

(1) Soweit Hersteller von kosmetischen Waren diese unmittelbar an den Einzelhandel oder Verbraucher abgeben, ist die Sonderabgabe in Höhe von 5% des Großhandelsabgabepreises an das zuständige Finanzamt abzuführen (Sonderabgabe für kosmetische Waren).

(2) Als kosmetische Waren im Sinne des Abs. 1 gelten die in der Anlage zu § 1 der Preisverordnung Nr. 216 vom 7. Dezember 1951 (GBl. S. 1175) aufgeführten „kosmetischen Erzeugnisse“ einschl. der noch fehlenden Ergänzungen.

(3) Als Großhandelsabgabepreis im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gilt der Preis, den der Hersteller dem Einzelhändler in Rechnung (§ 4) stellt, ohne Rücksicht darauf, ob in dem Preis ein Handelsaufschlag für den Großhandel enthalten ist oder nicht.

(4) Die Sonderabgabe für kosmetische Waren ist eine Abgabe im Sinne des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130).

§ 2

Entstehung der Abgabenschuld, Abgabenschuldner

(1) Die Abgabenschuld entsteht im Zeitpunkt der Abgabe kosmetischer Waren an den Einzelhandel oder Verbraucher.

(2) Die Abgabenschuld entsteht nicht

a) für Muster, die nach § 7 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 216 vom 7. Dezember 1951 (GBl. S. 1175) an den Handel abgegeben werden,

b) für Proben, die zu Untersuchungs- und Prüfungszwecken entnommen oder abgegeben werden.

(3) Abgabenschuldner ist der Herstellungsbetrieb (Hersteller).

§ 3

Verhältnis zur Umsatzsteuer

Die Sonderabgabe für kosmetische Waren ist Teil des umsatzsteuerpflichtigen Entgelts.

§ 4

Rechnungszwang

Der Hersteller hat bei der Abgabe von kosmetischen Waren unmittelbar an den Einzelhändler eine Rechnung auszustellen, aus der Name und Wohnort des Abnehmers, der Tag der Abgabe, Art und Menge der abgegebenen kosmetischen Waren sowie der in Rechnung gestellte Preis ersichtlich sein müssen. Werden kosmetische Waren unmittelbar an Verbraucher abgegeben, genügen hierfür tägliche und fortlaufende Anschreibungen nach Art, Menge und den entsprechenden Großhandelsabgabepreisen.

§ 5

Abgabe einer Erklärung

(1) Der Abgabenschuldner hat die kosmetischen Waren, für die in einem Monat eine Abgabenschuld entstanden ist, bis zum 10. Tage des nächsten Monats dem zuständigen Finanzamt zur Abgabensfestsetzung schriftlich anzumelden.

(2) In der Erklärung hat der Abgabenschuldner den geschuldeten Betrag selbst zu errechnen und den Wert der an die Arbeiter und Angestellten des Betriebes abgegebenen Waren (§ 7) besonders zu vermerken.

§ 6

Fälligkeit der Abgabe

Der Abgabenschuldner hat die Sonderabgabe un- aufgefördert spätestens am 15. Tage des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Abgabenschuld entstanden ist.

§ 7

Befreiung von der Abgabe

Kosmetische Waren, die vom Hersteller an seine Arbeiter und Angestellten zum eigenen Verbrauch

gegen Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden, sind von der Sonderabgabe befreit, wenn ihr Wert (Fabrikabgabepreis) je Person und Monat 2,— DM nicht übersteigt.

§ 8

Erstattung der Abgabe

Werden kosmetische Waren nachweislich vom Hersteller wieder in seinen Betrieb aufgenommen, so ist auf Antrag die Sonderabgabe zu erstatten, wenn die Abgabe für diese Waren bereits entrichtet ist.

§ 9

Aufsicht

Herstellungsbetriebe, die kosmetische Waren unmittelbar an den Einzelhandel oder Verbraucher abgeben, unterliegen der Aufsicht durch die zuständige Abgabenbehörde.

§ 10

Anmeldung

(1) Herstellungsbetriebe von kosmetischen Waren, die kosmetische Waren unmittelbar an den Einzelhandel oder Verbraucher abgeben, haben sich bis spätestens 5. Juni 1952 beim zuständigen Finanzamt zu melden. Herstellungsbetriebe, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig Lieferungen oder Verkäufe an den Einzelhandel oder Verbraucher vornehmen, haben sich spätestens am Tage der erstmaligen Lieferung oder des Verkaufs anzumelden.

(2) Wer gegen eine der in Abs. 1 vorgeschriebenen Anmeldepflichten vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, macht sich strafbar.

§ 11

Buchführungspflicht

(1) Der Hersteller von kosmetischen Waren, der kosmetische Waren unmittelbar an den Einzelhandel oder Verbraucher abgibt, hat Bücher zu führen, die folgende Angaben enthalten müssen:

- a) Art und Menge der unmittelbar an den Einzelhandel oder Verbraucher abgegebenen kosmetischen Waren,
- b) Tag der Abgabe,

- c) Namen und Wohnort des Abnehmers,
- d) in Rechnung gestellter Preis (§ 4).

Bei Abgabe unmittelbar an den Verbraucher bedarf es der Angabe von Namen und Wohnort des Abnehmers nicht.

(2) Gibt der Hersteller kosmetische Waren an seine Arbeiter und Angestellten zum eigenen Verbrauch ab (§ 7), so hat er in einer besonderen Anschreibung aufzunehmen:

- a) Art und Menge der abgegebenen kosmetischen Waren,
- b) Namen der Arbeiter und Angestellten.

(3) Das Finanzamt kann von der Führung besonderer Bücher absehen, wenn die Betriebs- oder kaufmännischen Bücher die erforderlichen Angaben einwandfrei enthalten.

(4) Die Aufzeichnungen sind monatlich abzuschließen und aufzurechnen.

§ 12

Durchsuchungen

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß die Sonderabgabe für kosmetische Waren hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung des Betriebes zulässig (§ 437 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931) (RGBl. I S. 161).

§ 13

Niederlagen, Auslieferungslager

Niederlagen und Auslieferungslager von Herstellungsbetrieben gelten im Sinne dieser Durchführungsbestimmung als Teile der Herstellungsbetriebe und sind vom Hersteller anzumelden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 17 vom 19. Mai 1952 enthält:

	Seite
Anordnung des Ministeriums für Aufbau — Staatssekretariat für Bauwirtschaft — vom 10. Mai 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	49
Anordnung des Staatssekretariats für Kohle und Energie vom 10. Mai 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	50

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 24. Mai 1952

Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 52	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks — HdwStDB — (Festsetzung der Vermögensteuer auf anderes Vermögen bei Handwerkern)	375

Fünfte Durchführungsbestimmung*

zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks.

— HdwStDB —

(Festsetzung der Vermögensteuer auf anderes Vermögen bei Handwerkern)

Vom 9. Mai 1952

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. 967) und des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. 291) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 14 des Gesetzes über die Steuer des Handwerks
Besteuerung des anderen Vermögens

(1) Hat der Handwerker oder eine nach dem Vermögensteuergesetz (VStG) vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1052) mit ihm zusammen zu veranlagende Person noch anderes Vermögen im Sinne des § 19 des Bewertungsgesetzes, dessen Besteuerung nicht mit der Steuer des Handwerks abgegolten ist, so wird die Vermögensteuer auf das andere Vermögen in der Weise festgesetzt, daß der sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle ergebende Steuersatz für das Gesamtvermögen auf das andere Vermögen angewendet wird.

(2) a) Das Betriebsvermögen des Handwerksbetriebes ist an den allgemeinen Hauptfeststellungszeitpunkten für das Betriebsvermögen, erstmalig nach dem Stande vom 1. Januar 1950, zu ermitteln. Die Betriebsgrundstücke des Handwerksbetriebes rechnen nicht zum Betriebsvermögen des Handwerksbetriebes, sondern zum anderen Vermögen des Handwerkers.

b) Kann das Betriebsvermögen des Handwerksbetriebes nicht festgestellt werden, dann ist es im Wege der Schätzung zu ermitteln.

(3) Jeder Handwerker, der neben seinem handwerklichen Betriebsvermögen im Sinne des Abs. 2 anderes Vermögen besitzt, hat zu den Hauptfeststellungszeitpunkten für das Betriebsvermögen, erstmalig nach dem Stande vom 1. Januar 1950, außer einer Erklärung über das andere Vermögen eine Erklärung über das handwerkliche Betriebsvermögen abzugeben.

§ 2

Die Bestimmungen des § 7 der Zweiten HdwStDB vom 30. Oktober 1951 (GBl. S. 994) werden aufgehoben.

§ 3

Nach den Bestimmungen des § 1 ist mit Wirkung vom 1. Januar 1950 ab zu verfahren. Bereits nach § 7 der Zweiten HdwStDB vom 30. Oktober 1951 (GBl. S. 994) durchgeführte Veranlagungen sind zu berichtigen.

Berlin, den 9. Mai 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

* 4. Durchfb. (GBl. 1952 S. 195).

Anlagezu § 1 Abs. 1 vorstehender
Fünfter Durchführungsbestimmung

Tabelle der Vermögensteuersätze

Freigrenze DM	Gesamtvermögen in zehntausend DM	in Tausend									
		—	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		in % vom anderen Vermögen									
		—	0,07	0,13	0,17	0,23	0,27	0,30	0,33	0,36	0,38
		—	0,14*	0,27*	0,34*	0,43*	0,50*	0,55*	0,60*	0,66*	0,72*
10 000	1	0,40	0,42	0,44	0,45	0,47	0,48	0,60	0,71	0,86	0,98
	2	0,76*	0,78*	0,82*	0,85*	0,87*	0,90*	1,05*	1,17*	1,27*	1,39*
	3	1,09	1,21	1,31	1,41	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
		1,49*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*
	1	—	—	—	—	—	—	0,08	0,14	0,20	0,25
		—	—	—	—	—	—	0,10*	0,21*	0,33*	0,44*
15 000	2	0,30	0,34	0,38	0,42	0,45	0,48	0,60	0,71	0,86	0,98
		0,54*	0,63*	0,71*	0,78*	0,85*	0,90*	1,05*	1,17*	1,27*	1,39*
	3	1,09	1,21	1,31	1,41	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
		1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*
	2	—	0,08	0,15	0,19	0,25	0,30	0,46	0,61	0,74	0,88
		—	0,15*	0,27*	0,38*	0,50*	0,61*	0,69*	0,83*	0,97*	1,09*
20 000	3	1,00	1,11	1,23	1,32	1,41	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
		1,20*	1,30*	1,40*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*	1,50*
	2	—	—	—	—	—	—	0,17	0,33	0,49	0,62
	3	0,75	0,88	0,99	1,09	1,19	1,28	1,38	1,46	1,50	1,50
25 000	3	—	0,14	0,28	0,41	0,53	0,64	0,76	0,85	0,95	1,04
	4	1,12	1,21	1,29	1,36	1,44	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
30 000	3	—	—	—	—	—	—	0,12	0,24	0,36	0,46
	4	0,56	0,66	0,75	0,84	0,92	1,00	1,08	1,15	1,22	1,29
	5	1,35	1,41	1,47	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
35 000	4	—	0,11	0,21	0,32	0,41	0,50	0,59	0,67	0,75	0,82
	5	0,90	0,97	1,04	1,10	1,17	1,23	1,29	1,34	1,39	1,45
	6	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
40 000	4	—	—	—	—	—	—	0,10	0,19	0,28	0,37
	5	0,45	0,53	0,61	0,68	0,75	0,81	0,89	0,95	1,03	1,07
	6	1,13	1,18	1,23	1,28	1,34	1,39	1,43	1,48	1,50	1,50
45 000	5	—	0,09	0,17	0,25	0,33	0,41	0,49	0,56	0,62	0,68
	6	0,75	0,81	0,87	0,93	0,99	1,04	1,09	1,14	1,19	1,24
	7	1,29	1,33	1,38	1,42	1,46	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
50 000	5	—	—	—	—	—	—	0,08	0,15	0,23	0,31
	6	0,37	0,45	0,51	0,57	0,63	0,69	0,75	0,81	0,86	0,92
	7	0,97	1,01	1,06	1,11	1,16	1,20	1,24	1,29	1,33	1,37
	8	1,41	1,44	1,48	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
55 000	6	—	0,07	0,14	0,22	0,28	0,34	0,41	0,47	0,53	0,59
	7	0,64	0,70	0,75	0,80	0,85	0,90	0,95	0,99	1,04	1,08
	8	1,13	1,17	1,21	1,25	1,29	1,32	1,36	1,40	1,43	1,47
	9	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
60 000	6	—	—	—	—	—	—	0,07	0,13	0,20	0,26
	7	0,32	0,38	0,44	0,49	0,55	0,60	0,65	0,70	0,75	0,80
	8	0,85	0,89	0,93	0,97	1,02	1,06	1,10	1,14	1,18	1,21
	9	1,25	1,28	1,32	1,35	1,39	1,42	1,45	1,48	1,50	1,50
65 000	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die mit einem * gekennzeichneten Zahlen geben die Prozentsätze an, die auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen anzuwenden sind.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 Berlin, den 27. Mai 1952 Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 52	Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten ..	377
20. 5. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten	383
20. 5. 52	Verordnung über den Neuabschluß der Kollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1952	384
20. 5. 52	Bekanntmachung des Musters eines Rahmenkollektivvertrages	385
20. 5. 52	Richtlinien zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	401

**Verordnung
über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen
und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten.
Vom 20. Mai 1952**

Durch die gemeinsame Arbeit der Arbeiter, Angestellten und der schaffenden Intelligenz, an deren Spitze die Helden der Arbeit und die Aktivisten stehen, wurden unsere Volkswirtschaftspläne übererfüllt und die Voraussetzungen für eine ständige Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen. Hierdurch haben die Werkstätigen einen wichtigen Beitrag im Kampf unseres Volkes um die Herstellung der Einheit Deutschlands und zur Sicherung des Friedens geleistet.

Um die Rechte der Werkstätigen in Übereinstimmung mit dem Gesetz der Arbeit zu sichern, wird auf Grund des § 59 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) folgendes verordnet:

**I.
Ordnung zur Regelung der Entlohnung
der Arbeiter und Angestellten
§ 1**

- (1) Die Lohn- und Gehaltszahlung ist, sofern sie in bar erfolgt, in der Regel im Betrieb und während der Arbeitszeit vorzunehmen. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit zulässig.
- (2) Die Zahltage sind von der Betriebsleitung oder dem Betriebsinhaber mit der Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) zu vereinbaren und im Betrieb bekanntzumachen.
- (3) Fällt ein Zahltag auf einen Sonn- oder Feiertag, so hat die Lohn- oder Gehaltszahlung ein oder zwei Tage vorher zu erfolgen.

- (4) Werden in Betrieben an Zahltagen Abschlagszahlungen auf später zu berechnende Lohnabrechnungen geleistet, so sind diese in einer Höhe von mindestens 90% des durchschnittlichen Nettoverdienstes der vorangegangenen Lohnzahlungsperiode zu leisten.
- (5) Die Bezahlung der Zuschläge und der geleisteten Überstunden hat in der Lohnabrechnungsperiode zu erfolgen, in der die Zuschläge fällig sind und die Arbeit geleistet worden ist.
- (6) Jeder Betriebsleiter oder Betriebsinhaber ist verpflichtet, Aufzeichnungen (z. B. Lohnbücher) zu führen, aus denen die ordnungsgemäße Berechnung der zu zahlenden Löhne einschl. der Zuschläge für den Arbeiter und Angestellten und für die Kontrollorgane ersichtlich ist.

52 377 GBl
VO 20.5.52
S. 377-401
52 377 GBl

52 377 GBl
VO 20.5.52
S. 377-401
52 377 GBl

(7) Jedem Arbeiter und Angestellten ist die ordnungsgemäße Berechnung des zu zahlenden Lohnes oder Gehaltes durch Lohntüte, Lohn- oder Gehaltszettel nachzuweisen. Einwendungen der Arbeiter und Angestellten wegen unrichtiger Berechnung oder Auszahlung des Lohnes oder Gehaltes sollen unverzüglich bei dem Auszahlenden erhoben werden.

II.

§ 2

Die Betriebsleitungen und Betriebsinhaber sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, damit die tägliche oder wöchentliche gesetzliche Arbeitszeit nach den Grundsätzen des § 40 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) nicht überschritten wird.

Bezahlung von Überstunden

§ 3

(1) Jede über die tägliche achtstündige oder betrieblich vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit gilt als Überstundenarbeit und ist mit einem Zuschlag von 25% zum Zeitlohn, Leistungsgrundlohn oder Akkordlohn (Akkordrichtsatz) zu bezahlen, soweit nicht auf Grund bisher bestehender Bestimmungen ein anderer Prozentsatz der Zuschläge für Überstunden anzuwenden ist.

(2) Dienstpläne oder andere betriebliche Regelungen der Arbeitszeit im Rahmen der 48-Stunden-Woche oder des 208-Stunden-Monats oder Änderungen derselben sind mit der Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) zu vereinbaren und bedürfen der Zustimmung der Organe der Arbeitsverwaltung (Abteilung für Arbeit).

(3) Für Kraftfahrer und Beifahrer gilt als Arbeitszeit die Fahr- und Wartezeit. Als Überstunden gelten die Arbeitsstunden, die über die betrieblich vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinausgehen.

(4) Überstunden bis zu einer Dauer von 30 Minuten gelten als halbe Überstunde und bei einer Dauer von über 30 Minuten als volle Überstunde.

(5) Überstunden dürfen durch Freizeit nicht abgegolten werden; es sei denn, daß in ganz besonderen Ausnahmefällen die Abgeltung durch Freizeit erforderlich ist. Die Abgeltung durch Freizeit ist in diesen Fällen nur mit Einverständnis der Arbeiter und Angestellten zulässig. Überstundenzuschläge sind in jedem Falle zu zahlen.

§ 4

(1) Während einer Dienstreise werden Überstunden nicht bezahlt, da nach den Vorschriften der Verordnung vom 1. Dezember 1949 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 83) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen Tages- und Übernachtungsgelder gezahlt werden.

(2) Das gleiche gilt für die Privatwirtschaft, wenn Vergütungen entsprechend der in Abs. 1 genannten Verordnung gezahlt werden.

III.

Entlohnung an gesetzlichen Feiertagen

§ 5

(1) An gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen, wird für ausfallende Arbeitszeit der Zeitlohn oder das Grundgehalt gezahlt.

(2) Als gesetzliche Feiertage gelten:

1. 1. Mai,
2. Tag der Befreiung (8. Mai),
3. Tag der Republik (7. Oktober),
4. Neujahr (1. Januar),
5. Karfreitag,
6. 1. und 2. Osterfeiertag,
7. Himmelfahrt,
8. 1. und 2. Pfingstfeiertag,
9. Bußtag,
10. 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25. und 26. Dezember).

Außerdem gilt nach Landesgesetz als gesetzlicher Feiertag der Reformationstag oder Fronleichnam. Den gesetzlichen Feiertagen wird gleichgestellt der Tag des Neujahrsfestes für Arbeiter und Angestellte, die einer jüdischen Religionsgemeinschaft angehören.

(3) Der gesetzliche Feiertag beginnt um 00.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr.

(4) Arbeiten Schichtarbeiter an einem gesetzlichen Feiertag, urlabhängig davon, ob dieser auf einen Wochentag oder einen Sonntag fällt, so erhalten sie einen Zuschlag gemäß Abs. 5.

(5) Für Arbeit, die an gesetzlichen Feiertagen geleistet wird, ist ein Zuschlag von 100% zum Zeitlohn oder Grundgehalt, zum Leistungslohn oder Akkordlohn (Akkordrichtsatz) zu zahlen.

IV.

Zahlung von Zuschlägen für Arbeit an Sonntagen

§ 6

(1) Regelmäßige Sonntagsarbeit ist Arbeit, die der Arbeiter oder Angestellte wiederkehrend auf Grund eines im voraus bestimmten Dienst- oder Schichtplanes an Sonntagen zu leisten verpflichtet ist.

(2) Bei regelmäßiger Sonntagsarbeit, bei der an Stelle des Sonntags ein durch Dienst- oder Schichtplan bestimmter freier Tag gewährt wird, ist kein Zuschlag zu zahlen.

(3) Für Sonntagsarbeit, die nicht regelmäßig zu leisten ist, ist ein Zuschlag von 50% zu zahlen.

(4) Wird an einem Ruhetag, der als freier Tag an Stelle des Sonntags gewährt wird, gearbeitet, so ist der Zuschlag von 50% zu zahlen.

(5) Der Sonntagszuschlag ist zum Zeitlohn oder Grundgehalt sowie zum Leistungslohn oder Akkordgrundlohn (Akkordrichtsatz) zu zahlen.

V.

Zuschläge für Nachtarbeit

§ 7

(1) Als Nachtarbeit gilt Arbeit in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr.

(2) Für planmäßige Nachtarbeit (dienstplanmäßige Arbeit oder Schichtarbeit) ist ein Zuschlag von 10% zu zahlen, soweit nicht in den Kollektivverträgen oder Tarifverträgen für den Wirtschaftszweig bisher ein anderer Prozentsatz vereinbart ist.

(3) Als nicht planmäßige Nachtarbeit gilt Nachtarbeit, die nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn festgelegt ist.

(4) Für nicht planmäßige Nachtarbeit ist ein Zuschlag von 50% zu zahlen.

(5) Nachzuschläge sind auch an Angestellte zu zahlen.

(6) Die Nachzuschläge sind zum Zeitlohn oder Grundgehalt sowie zum Leistungsgrundlohn oder Akkordgrundlohn (Akkordrichtsatz) zu zahlen.

VI.

Allgemeine Bestimmungen über die Entlohnung für Feiertags-, Sonntags-, Überstunden- und Nachtarbeit

§ 8

Treffen mehrere Zuschläge aus Feiertags-, Sonntags-, Überstunden- oder Nachtarbeit zusammen, so ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.

§ 9

(1) Ein Anspruch auf Bezahlung von Feiertags-, Sonntags-, Überstunden- oder Nachtarbeit besteht nicht für Angestellte, die nach § 34 Buchst. c) des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) jährlich einen Urlaub von 18 bis 24 Arbeitstagen erhalten. Ausgenommen sind Meister, denen Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie für Überstunden- und Nachtarbeit zu zahlen sind.

(2) Angestellten, die nach Abs. 1 keinen Anspruch auf zusätzliche Bezahlung von Feiertags-, Sonntags-, Überstunden- oder Nachtarbeit haben, wird für Arbeit an Sonn- und Feiertagen entsprechende Freizeit gewährt.

VII.

Zuschläge

für schwere, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten

§ 10

(1) In Betrieben, in denen ständig oder teilweise schwere, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten verrichtet werden, ist den Arbeitern und Angestellten ein Sonderzuschlag zu gewähren. Dieser Sonderzuschlag darf nur den unmittelbar mit diesen Arbeiten Beschäftigten und nur für die Dauer der Erschwernis gewährt werden.

(2) Die Höhe des Zuschlags auf den Zeitlohn, Leistungsgrundlohn oder Akkordgrundlohn (Akkordrichtsatz) oder auf das Grundgehalt kann, differenziert nach Art und Charakter der Erschwernis, in der Regel bis zu 15% betragen.

(3) Bei Erschwernissen besonderer Art können Sonderregelungen über die Höhe der Zuschläge vereinbart werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Abteilung für Arbeit des Rates des Stadt- oder Landkreises.

(4) Zwischen den Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften (IG) oder Gewerkschaften ist eine Liste der in Betracht kommenden Erschwernisse sowie der entsprechenden Höhe des Sonderzuschlages zu vereinbaren und den Kollektivverträgen oder den Tarifverträgen für den Wirtschaftszweig als Anlage beizufügen. Auf Grund dieser Liste sind Vereinbarungen für den Betrieb zwischen Betriebsleitung und BGL abzuschließen und dem Betriebskollektivvertrag als Anlage beizugeben.

(5) Treffen mehrere solcher Zuschläge zusammen, so ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.

VIII.

Aufgaben und Bezahlung bei Betriebsstörungen

§ 11

(1) Die Betriebsleiter und Betriebsinhaber und die von ihnen Beauftragten (z. B. Abteilungsleiter und Meister) haben die Aufgabe, alle Maßnahmen zur Vermeidung oder zur schnellen Beseitigung von Betriebsstörungen zu treffen.

(2) Arbeiter und Angestellte sind verpflichtet, den Betriebsleiter auf alle Ursachen aufmerksam zu machen, die eine Betriebsstörung hervorrufen können, oder ihn unverzüglich von einer eingetretenen Betriebsstörung in Kenntnis zu setzen.

§ 12

(1) Arbeiter und Angestellte sind verpflichtet, während einer Betriebsstörung jede andere ihnen zumutbare Arbeit zu verrichten.

(2) Kann den Arbeitern während der Störung keine Arbeit zugewiesen werden, erhalten sie für die Zeit der Betriebsstörung 90% des Zeitlohnes ihrer Lohngruppe.

IX.

Entlohnung bei Arbeiten
in verschiedenen Lohn- oder Gehaltsgruppen

§ 13

(1) Arbeiter, die vorübergehend Arbeiten in einer höheren Lohngruppe ausführen, erhalten für diese Zeit die Entlohnung der höheren Lohngruppe.

(2) Werden Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 4 mit Arbeiten einer niedrigeren Lohngruppe beschäftigt, so ist der ihnen bisher zustehende Lohn (Zeitlohn, Leistungsgrundlohn, Akkordgrundlohn [Akkordrichtsatz]) für die Dauer von 14 Tagen weiterzuzahlen.

§ 14

(1) Werden infolge Arbeitsausfall qualifizierte Arbeiter, die in der Lohngruppe 5 und höher eingestuft sind, vorübergehend mit Arbeiten einer niedrigeren Lohngruppe beschäftigt, so erfolgt die Bezahlung nach ihrem bisherigen Durchschnittslohn.

(2) Voraussetzung ist, daß die Arbeiter die Norm der betreffenden Arbeit, die ihnen zeitweilig zugewiesen wird, erfüllen. Wird die Norm nicht erfüllt, erhalten sie den Zeitlohn der ihrer bisherigen Arbeit entsprechenden Lohngruppe.

(3) Beim Abschluß von Kollektivverträgen, in denen mehr oder weniger als 8 Lohngruppen festgelegt werden, ist gleichzeitig zu bestimmen, von welcher Lohngruppe ab die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 Anwendung findet.

(4) Qualifizierte Arbeiter dürfen nicht mit Hof-, Aufräumungs- oder Transportarbeiten beschäftigt werden; es sei denn, daß diese Arbeiten infolge eines Unfalles, durch ein Naturereignis oder durch außergewöhnliche Umstände (höhere Gewalt) erforderlich sind.

§ 15

Wird ein Arbeiter, der im Leistungslohn oder Akkordlohn arbeitet, vorübergehend mit hochqualifizierten Arbeiten beschäftigt, die nur im Zeitlohn durchgeführt werden können, so erhält er für diese Zeit mindestens seinen bisherigen Durchschnittsverdienst.

§ 16

Werden Arbeiter zur Vermeidung von Unterbrechungen im Arbeitsablauf abwechselnd mit verschieden zu bewertender Tätigkeit (Springer) beschäftigt, so ist ihnen der ihrer Qualifikation entsprechende Grundlohn zu zahlen. Bei Arbeiten im Leistungslohn oder Akkordlohn ist der Durchschnittsverdienst der Brigade oder der Gruppe zu zahlen, in der der Arbeiter (Springer) tätig ist, mindestens jedoch der Leistungslohn oder der Akkordgrundlohn (Akkordrichtsatz).

§ 17

Arbeiter, die ihre Qualifikation erhöht haben und während der Dauer von 3 Monaten Arbeiten einer höheren Lohngruppe leisten und dabei die Arbeits-

norm erfüllen, sind nach Ausführung einer geforderten Probearbeit in die höhere Lohngruppe einzugruppieren.

§ 18

Wird einem Angestellten bei einer Vertretung (außer bei Urlaub), Abordnung, Versetzung usw. eine höher bewertete Tätigkeit übertragen, so erhält er, wenn diese länger als einen Monat dauert, entsprechend seiner Leistung eine Leistungszulage vom Beginn des Monats ab, der der Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit folgt, bis zum Schluß des Monats, in dem die Vertretung, Abordnung oder Versetzung endet.

§ 19

(1) Im Falle der Unmöglichkeit der weiteren Beschäftigung schwangerer Frauen an ihrem bisherigen Arbeitsplatz (auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses) und des Fehlens einer nach Qualifikation und Bezahlung gleichwertigen Arbeit sind diese Frauen im selben Betrieb oder in derselben Verwaltung mit einer leichten Arbeit unter Beibehaltung des Durchschnittslohnes der letzten drei Monate zu beschäftigen.

(2) Im Falle der Unmöglichkeit der weiteren Beschäftigung stillender Mütter an ihrem früheren Arbeitsplatz (auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses) und des Fehlens einer nach Qualifikation und Bezahlung gleichwertigen Arbeit sind diese Frauen während der Stillzeit im selben Betrieb oder in derselben Verwaltung mit einer leichteren Arbeit unter Beibehaltung des Durchschnittslohnes der letzten 3 Monate zu beschäftigen.

X.

Entlohnung der Arbeiter und Angestellten
bei Ausschußarbeit in der Produktion

§ 20

Jeder Arbeiter und Angestellte ist verpflichtet, alles zu tun, um qualitativ hochwertige Produkte herzustellen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß keine Ausschußarbeit in der Produktion entsteht.

§ 21

Bei Ausschußarbeit, die nicht auf Verschulden des Arbeiters zurückzuführen ist, erfolgt die Entlohnung

1. der im Leistungslohn Beschäftigten nach dem Grad der Brauchbarkeit, jedoch nicht weniger als mit dem Leistungsgrundlohn ihrer Lohngruppe,
2. der im Akkordlohn Beschäftigten nach dem Grad der Brauchbarkeit, jedoch nicht weniger als mit dem Akkordgrundlohn (Akkordrichtsatz),
3. der im Zeitlohn Beschäftigten mit ihrem Zeitlohn.

§ 22

Arbeitern, die Fehler rechtzeitig erkennen, der Betriebsleitung oder dem mit der Leitung der Produktion Beauftragten rechtzeitig zur Kenntnis bringen und damit größere Verluste durch Ausschußarbeit verhindern, können Prämien gewährt werden.

§ 23

Bei Ausschußarbeit, die auf Verschulden des Arbeiters zurückzuführen ist, sind je nach dem Grad der Brauchbarkeit bis höchstens 90% des Zeitlohnes oder Leistungsgrundlohnes, mindestens aber 0,50 DM je Stunde zu zahlen.

§ 24

(1) Verschulden des Arbeiters liegt vor, wenn er die für die Arbeit gegebenen Anweisungen nicht beachtet, bei seiner Arbeit nachlässig ist, es an Umsicht fehlen läßt oder sonst gegen die Arbeitsordnung oder die technischen Vorschriften verstößt.

(2) Ob Verschulden des Arbeiters vorliegt, entscheidet der Arbeitsaufsichtführende (Abteilungsleiter, Meister usw.) nach eingehender Prüfung.

§ 25

Die Bestimmungen der §§ 20 bis 24 gelten nicht für Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaues, der Tierzucht und der Betriebe, die durch das Gesetz vom 12. Dezember 1949 zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten (GBl. S. 113) und der dazu gehörenden Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. Oktober 1950 (GBl. S. 1121) erfaßt sind.

XI.

Bezahlung bei Betriebsunfällen

§ 26

(1) Arbeitsunfähigkeit infolge Betriebsunfall im Sinne der Vorschriften der Sozialversicherung oder anerkannter Berufskrankheit ist nach den Vorschriften der Sozialversicherung durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Arbeitern und Angestellten ist vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an die Differenz zwischen dem Krankengeld der Sozialversicherung und 90% des Nettoverdienstes zu zahlen.

(2) Als Nettoverdienst gilt der Nettodurchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

(3) Ist das Arbeitsvertragsverhältnis von kürzerer Dauer, so ist der Nettodurchschnittsverdienst aus der Arbeitszeit vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu errechnen.

(4) Zum Durchschnittsverdienst gehören nicht einmalig gewährte Prämien, Vergütung für Einzelleistungen und Überstunden sowie Trennungsgelder, Wege- und Fahrgelder.

(5) Die Differenz zwischen Krankengeld und Nettoverdienst wird bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zum Eintritt der Invalidität gezahlt.

(6) Die Gewährung des Differenzbetrages erfolgt auch dann, wenn wegen Krankheit bereits der Differenzbetrag für die Dauer von 6 Wochen im Kalenderjahr gezahlt wurde.

(7) § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.

XII.

Bezahlung bei Krankheit

§ 27

(1) Die Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist durch ärztliche Bescheinigung nach den Vorschriften der Sozialversicherung nachzuweisen. Arbeitern und Angestellten ist vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an Krankengeld von der Sozialversicherung und die Differenz zwischen dem Krankengeld der Sozialversicherung und 90% des Nettoverdienstes vom Betrieb zu zahlen. Als Nettoverdienst gilt der Nettodurchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Die Bestimmungen des § 26 Absätze 2 bis 4 dieser Verordnung gelten entsprechend.

(2) Zur Sicherung der Pflege bei schwerer Erkrankung eines Kindes eines alleinstehenden Erziehungspflichtigen wird Arbeitern und Angestellten für die ausfallende Arbeitszeit von der Sozialversicherung eine Barleistung in Höhe des Krankengeldes und die Differenz zwischen dem Krankengeld der Sozialversicherung und 90% des Nettoverdienstes durch den Betrieb bis zur Dauer von 2 Arbeitstagen gezahlt. Die Dringlichkeit der Pflege durch den Erziehungspflichtigen muß durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

(3) Die Zahlung des Differenzbetrages kann bei mehreren Krankheitsfällen erfolgen, darf aber insgesamt die Dauer von 6 Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

(4) Die Bezahlung des Differenzbetrages erfolgt auch dann, wenn der Differenzbetrag bereits wegen Unfall, Berufskrankheit oder Quarantäne gezahlt wurde.

(5) Wird nach den Vorschriften der Sozialversicherung an Stelle des Krankengeldes eine andere Barleistung (z. B. Hausgeld) gewährt, so ist der zu zahlende Differenzbetrag nach dem sonst zustehenden Krankengeld zu berechnen. Das gleiche gilt, wenn ein Anspruch auf Barleistung an die Sozialversicherung nicht besteht.

(6) Der Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages erlischt mit Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses. Wird das Arbeitsvertragsverhältnis während der Krankheit des Arbeiters oder Angestellten seitens der Betriebsleitung beendet, so bleibt der Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages bis zur Dauer von 6 Wochen im Kalenderjahr bestehen.

§ 28

(1) Ist während der Arbeitszeit die sofortige Inanspruchnahme eines Arztes erforderlich, so wird die ausfallende Arbeitszeit bis zur Dauer von höchstens 2 Stunden am Tage mit dem Zeitlohn bezahlt.

(2) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Betriebe, in denen die Inanspruchnahme eines Arztes mit einem längeren Zeitaufwand verbunden ist (weitere Entfernung usw.), kann durch Vereinbarung im Betriebskollektivvertrag oder in der Betriebsvereinbarung eine angemessene längere Zeit vereinbart werden.

(3) Wird auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, betrieblicher Vereinbarung oder auf Anordnung der Betriebsleitung oder des Betriebsinhabers eine ärztliche Untersuchung während der Arbeitszeit erforderlich, so ist die dafür notwendige ausfallende Arbeitszeit mit dem Zeitlohn zu bezahlen.

§ 29

Den Lehrlingen wird bei Verlust der Arbeitsfähigkeit infolge Krankheit vom Betrieb für die Zeit bis zu 12 Wochen im Kalenderjahr die Differenz zwischen dem von der Sozialversicherung gezahlten Krankengeld und 100% des Nettolohnes vergütet. Bei Arbeitsunfähigkeit durch Unglücksfall im Betrieb oder bei Berufserkrankung, die durch die Produktion hervorgerufen ist, zahlt der Betrieb die Differenz bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zum Eintritt der Invalidität.

§ 30

Können Arbeiter oder Angestellte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Ersatz des Schadens wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall oder Krankheit von einem Dritten verlangen, so geht der Anspruch auf den Betrieb oder auf den Betriebsinhaber insoweit über, als er zur Zahlung des Differenzbetrages zwischen Krankengeld und 90% des Nettoverdienstes nach dieser Verordnung verpflichtet ist.

XIII.

Bezahlung bei Quarantäne

§ 31

(1) Wird von den zuständigen Dienststellen der Gesundheitsverwaltung oder ärztlich das Fernbleiben von der Arbeit wegen Ansteckungsgefahr (Quarantäne) angeordnet, so sind vom ersten Tage an für die Dauer der Quarantäne Krankengeld von der Sozialversicherung und die Differenz zwischen dem Krankengeld und 90% des Nettoverdienstes vom Betrieb zu zahlen. Die Berechnung des Nettoverdienstes erfolgt nach § 26 Absätze 2 bis 4.

(2) Die Zahlung eines Differenzbetrages bei Fernbleiben von der Arbeit wegen einer Quarantäne darf nicht auf Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit infolge Betriebsunfall oder Krankheit angerechnet werden.

(3) Lehrlinge werden während der Zeit der Quarantäne gemäß § 29 dieser Verordnung bezahlt.

XIV.

Entlohnung

bei Wahrnehmung staatspolitischer Funktionen oder Ausübung eines öffentlichen Amtes während der Arbeitszeit

§ 32

Jedem Arbeiter und Angestellten ist zur Wahrnehmung wichtiger staatspolitischer Funktionen (z. B. als Mitglied der Volks- oder Länderkammer, eines Land- oder Kreistages und einer Gemeindevertretung) die erforderliche freie Zeit zu gewähren. Diese ist mit dem Durchschnittsverdienst der letzten Lohnperiode oder des letzten Gehaltes zu bezahlen.

XV.

Freizeit zur Wahrnehmung persönlicher Interessen

§ 33

(1) Zur Wahrnehmung persönlicher oder familiärer Interessen ist jedem Arbeiter und Angestellten Freizeit bei Bezahlung der ausfallenden Arbeitszeit nach dem Zeitlohn oder Grundgehalt in folgenden Fällen zu gewähren:

1. bei eigener Eheschließung für die Dauer eines Arbeitstages,
2. bei Niederkunft der Ehefrau für die Dauer eines Arbeitstages,
3. beim Tode und der Bestattung des Ehegatten, eines Elternteiles, eines Kindes oder eines der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder für die Dauer von insgesamt zwei Arbeitstagen,
4. bei Wohnungswechsel mit eigenem Haushalt, wenn derselbe auf Grund einer Versetzung, einer langfristigen Abordnung erfolgt oder im Interesse des Betriebes liegt,
 - a) innerhalb des Wohnortes für die Dauer eines Arbeitstages,
 - b) nach einem anderen Wohnort für die Dauer von zwei Arbeitstagen.

(2) Bei der Gewährung von Freizeit zur Wahrnehmung persönlicher oder familiärer Interessen gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 gelten für die in der Landwirtschaft Beschäftigten die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Dezember 1949 zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten (GBl. S. 113).

(3) Bei Ladung oder Bestellung vor ein Gericht ist die hierfür erforderliche ausfallende Arbeitszeit mit dem Zeitlohn oder Grundgehalt zu entlohnen. Dieser Anspruch entfällt, wenn

1. nach den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Lohn- oder Gehaltersatz für die ausfallende Arbeitszeit dem Grunde nach gegenüber dem Gericht besteht,
2. die Vorladung wegen einer strafbaren Handlung des Arbeiters oder Angestellten erfolgt.

XVI.

Gewährung eines Hausarbeitstages
für weibliche Arbeiter und Angestellte

§ 34

(1) Weiblichen Arbeitern und Angestellten ist, wenn sie einen eigenen Haushalt führen, ein mit dem Zeitlohn oder Grundgehalt zu bezahlender freier Tag im Monat als Hausarbeitstag bei Vorliegen einer oder mehrerer der folgenden Voraussetzungen zu gewähren:

1. wenn im eigenen Haushalt der Ehemann voll beschäftigt, krank oder dauernd arbeitsunfähig ist,
2. wenn pflegebedürftige Familienangehörige zum Haushalt gehören und die Pflegebedürftigkeit ärztlich nachgewiesen wird,
3. wenn Kinder zum eigenen Haushalt gehören,
4. wenn Jugendliche unter 16 Jahren bei der Mutter wohnen und in einem Ausbildungs- oder Arbeitsvertragsverhältnis stehen.

(2) Der Hausarbeitstag wird nur gewährt, wenn die Betreffende im letzten Monat nicht unentschuldig der Arbeit ferngeblieben ist und ihre regelmäßige Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich oder 208 Stunden monatlich beträgt.

(3) Eine Abgeltung des Hausarbeitstages in Geld ist unzulässig.

(4) Der Hausarbeitstag ist im laufenden Kalendermonat zu nehmen und darf nicht nachträglich gewährt werden.

XVII.

Schlußbestimmungen

§ 35

Alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften oder Vereinbarungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, treten außer Kraft.

§ 36

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 37

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Arbeit
Grotewohl	Chwalek
	Minister

Erste Durchführungsbestimmung

zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen
und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten.

Vom 20. Mai 1952

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) wird zur Durchführung ihres § 27 folgendes bestimmt:

Zu § 27 Abs. 1 der Verordnung

§ 1

In Fällen, in denen bei Verkündung der Verordnung vom 20. Mai 1952 (GBl. S. 377) Arbeitsbefreiung infolge Krankheit vorliegt, ist Krankengeld vom ersten Tage der Arbeitsbefreiung an zu zahlen.

Zu § 27 Abs. 2 der Verordnung

§ 2

Anspruch auf Krankengeld bis zur Dauer von 2 Tagen haben nur solche alleinstehenden Arbeiter und Angestellten, die eine ärztliche Bescheinigung darüber beibringen, daß das erkrankte Kind infolge der Schwere der Erkrankung unbedingt der Pflege bedarf und die Möglichkeit der sofortigen Unter-

bringung in ein Krankenhaus nicht besteht. Außerdem ist nachzuweisen, daß Hauskrankenpflege oder Haushaltshilfe nicht sofort zur Verfügung stehen und weder Verwandten- noch geeignete Nachbarschaftshilfe in Anspruch genommen werden kann.

§ 3

Entsprechend § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 26. April 1951 über die Sozialversicherung (GBl. S. 325) gibt der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die erforderlichen Weisungen an die Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sowie an die Zentralverwaltung der Sozialversicherung.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1952

Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

52 383 (GBl.)
1. 1952 20. 5. 52
2. 1952 4. 9. 52
52 430 (GBl.)

Verordnung
über den Neuabschluß der Kollektivverträge
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben
für das Jahr 1952.

Vom 20. Mai 1952

I.

Rahmenkollektivvertrag

§ 1

Der Ministerrat bestätigt das vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) vorgelegte Muster eines Rahmenkollektivvertrages als Grundlage für den Abschluß der Rahmenkollektivverträge der einzelnen Wirtschaftszweige für das Jahr 1952. (Bekanntmachung vom 20. Mai 1952 — GBl. S. 385.)

II.

Abschluß von Rahmenkollektivverträgen

§ 2

Die Ministerien, Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich und Generaldirektionen einerseits und die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften (IG) andererseits schließen Rahmenkollektivverträge für ihre Wirtschaftszweige auf der Grundlage des bestätigten Musterrahmenkollektivvertrages unter Zugrundelegung der Planaufgaben und der Planziele, wie sie im Gesetz vom 7. Februar 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1952 (GBl. S. 111) für den betreffenden Wirtschaftszweig festgelegt sind, ab.

§ 3

Für das Gesundheitswesen, das Unterrichts- und Erziehungswesen, für Kunst und Schrifttum sowie für die Verwaltungen, Banken und Versicherungen können Lohn- und Gehaltsabkommen sowie Arbeitsbedingungen in Anlehnung an das bestätigte Muster eines Rahmenkollektivvertrages ihrer Struktur und ihren Aufgaben entsprechend abgeschlossen werden.

§ 4

Die Bestätigung und Registrierung dieser Rahmenkollektivverträge oder Lohn- und Gehaltsabkommen erfolgen nach den Vorschriften der §§ 16, 17 und 18 der Verordnung vom 8. Juni 1950 über Kollektivverträge (GBl. S. 493) und, soweit es sich um Gehaltsabkommen für die Verwaltungen handelt, nach den Vorschriften des § 4 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 689).

III.

Abschluß von Betriebskollektivverträgen

§ 5

(1) Die Betriebsleitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe schließen mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen (BGL) Betriebskollektivverträge auf der Grundlage des Rahmenkollektivvertrages ihres Wirtschaftszweiges und des

Planes des Betriebes nach dem von dem Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB zu bestätigenden Mustern eines Betriebskollektivvertrages ab.

(2) Für alle Betriebe der örtlichen Industrie gelten die Bestimmungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen des Kollektivvertrages ihres Wirtschaftszweiges.

IV.

Lohngefüge für das Jahr 1952

§ 6

(1) Die Lohn- und Gehaltssumme für die Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1952 ist in Übereinstimmung mit den Planaufgaben im Volkswirtschaftsplan 1952 festgelegt.

(2) Die Lohn- und Gehaltssätze werden in den Kollektivverträgen auf der Grundlage der Verordnung vom 17. August 1950 über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 839), der Verordnung vom 7. September 1950 zur Ergänzung und Berichtigung dieser Verordnung (GBl. S. 947) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen nach den Grundsätzen des § 16 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) festgelegt.

§ 7

(1) In den Wirtschaftszweigen, in denen Lohngruppenkataloge nach den Vorschriften des § 15 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) bestätigt werden, bilden diese die Grundlage für die Einstufung der Arbeiter in die Lohngruppen.

(2) Für die Einstufung der Betriebe in die Ortsklassen ist das gegenwärtig geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

Registrierung

§ 8

(1) Die Registrierung der Betriebskollektivverträge für die von den Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich direkt geleiteten Betriebe erfolgt nach vorhergehender beiderseitiger Bestätigung durch den Zentralvorstand der zuständigen IG und der zuständigen Hauptabteilung oder Hauptverwaltung oder der Generaldirektion des zuständigen Wirtschaftszweiges.

(2) Die Registrierung der Betriebskollektivverträge für alle übrigen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe erfolgt nach vorhergehender beiderseitiger Bestätigung durch die Abteilung für Arbeit beim Rat des Stadt- oder Landkreises durch den Gebietsvorstand oder Landesvorstand der zuständigen IG.

(3) Eine Ausfertigung des registrierten Betriebskollektivvertrages ist der für den Betrieb zuständigen Abteilung für Arbeit bei dem Rat des Stadt- oder Landkreises zuzuleiten.

V.

Übergangsbestimmungen

§ 9

(1) Mit dem Inkrafttreten der neuen Kollektivverträge für die Wirtschaftszweige verlieren die für das Jahr 1951 abgeschlossenen Kollektivverträge für die Wirtschaftszweige ihre Gültigkeit.

(2) Mit dem Inkrafttreten der neuen Betriebskollektivverträge für das Jahr 1952 treten die bis dahin geltenden Betriebskollektivverträge außer Kraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit

Grotewohl

Chwalek

Minister

Bekanntmachung des Musters eines Rahmenkollektivvertrages.

Vom 20. Mai 1952

SZ 385 (1952)
 20.05.1952
 Chwalek
 VO 12.0.51
 51 111 1100

Das gemäß § 1 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über den Neuabschluß der Kollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1952 (GBL S. 384) bestätigte Muster eines Rahmenkollektivvertrages des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes als Grundlage für den Abschluß von Kollektivverträgen in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft für die Zweige der Industrie, des Verkehrs, des Handels und der Landwirtschaft wird nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 20. Mai 1952

Ministerium für Arbeit

Chwalek
 Minister

Muster

eines Rahmenkollektivvertrages als Grundlage für den Abschluß von Kollektivverträgen
 in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft
 für die Zweige der Industrie, des Verkehrs, des Handels und der Landwirtschaft.

Im Jahre 1952 werden wir die Voraussetzungen schaffen, die notwendig sind, um unseren Fünfjahr-Friedensplan zu erfüllen.

Die Erfüllung unseres Volkswirtschaftsplanes 1952 wird eine starke Waffe im Kampf um den Frieden sein, weil sie allen friedliebenden Menschen in unserer Deutschen Demokratischen Republik, allen Menschen in Westdeutschland und in der ganzen Welt beweist, daß wir den richtigen Weg des friedlichen Aufbaues gehen, daß wir in Frieden und Wohlstand leben wollen. Das ist ein bedeutender Schritt zur weiteren noch umfangreicheren Verbesserung der materiellen, kulturellen und sozialen Lebenslage unserer werktätigen Bevölkerung.

Mit dem Abschluß und der Durchführung unserer Betriebskollektivverträge im Jahre 1952 wollen wir unseren Volkswirtschaftsplan 1952 gewissenhaft und rechtzeitig erfüllen.

Abschnitt A

Verpflichtungen des Ministeriums
 und des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft (IG) zur gewissenhaften und termingemäßen Erfüllung des Produktionsplanes, zur Entwicklung des patriotischen Wettbewerbs und zur Verbreitung der fortgeschrittensten Produktions- und Arbeitserfahrungen

1. Der Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1952 sieht für die Erfüllung folgender Verpflichtungen gegenüber dem Jahre 1951 vor:

- a) Steigerung der Bruttoproduktion um %/o,
- b) Steigerung der Warenproduktion um %/o,
- c) Steigerung der Arbeitsproduktivität um %/o,
- d) Senkung der Selbstkosten um %/o,
- e) 100%ige Erfüllung des festgesetzten Sortiments.

Für den Bau und die Ausstattung von sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Einrichtungen, für die Verbesserung des Arbeitsschutzes sowie für die Qualifizierung der Arbeiter und Angestellten sind im Plan 1952 DM vorgesehen, die nach einem mit dem Zentralvorstand der IG bis zum auszuarbeitenden Plan zweckmäßig und restlos Verwendung finden.

2. Das Ministerium für und der Zentralvorstand der IG schließen diesen Kollektivvertrag als gegenseitige Verpflichtung ab mit dem Ziel, alle Arbeiter, Angestellten und das ingenieurtechnische Personal zur aktiven Teilnahme an der Lösung der im Plan des Wirtschaftszweiges gestellten Aufgaben zu mobilisieren.

Die im Kollektivvertrag eingegangenen Verpflichtungen sollen gewährleisten:

- a) die Erfüllung und Übererfüllung des Produktionsplanes nach den festgelegten Sortimenten und eine hohe Qualität der Produktion,
- b) das weitere Anwachsen der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten,
- c) die Einführung einer neuen Technik und besserer Produktionsverfahren sowie die breite Anwendung fortschrittlicher Neuerer-Methoden,
- d) die Verbreiterung des Rationalisierungs- und Erfindungswesens,
- e) die weitere Verbesserung der Arbeitsorganisation,
- f) die Verbesserung der technischen Normen und der Arbeitsnormen,
- g) die Verhinderung von Ausschuß und Betriebsstörungen,
- h) die hohe Arbeitsdisziplin,
- i) die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung,
- k) die Erhöhung der Sparsamkeit bei der Verwendung der Grundfonds und der Umlaufmittel,
- l) die Einhaltung der im Plan für den Wirtschaftszweig festgelegten Lohn- und Gehaltssumme,
- m) die Erhöhung der Qualifikation der Kader,
- n) die Verbesserung des Arbeitsschutzes und die Erhöhung der technischen Sicherheit,
- o) die weitere Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der sozialen und kulturellen Betreuung der Arbeiter und Angestellten.

3. Das Ministerium für verpflichtet sich:

a) für die umgehende Fertigstellung der noch ausstehenden Betriebspläne zu sorgen und sie unverzüglich zu bestätigen sowie die Kennziffern für die Aufstellung der Betriebspläne für das Jahr 1953 rechtzeitig in die Betriebe zu geben;

b) alle technisch-organisatorischen Maßnahmen in den Betrieben zu veranlassen, die die Durchführung des Produktionsplanes in der 48-Stunden-Woche bzw. unter Einhaltung des 8stündigen Arbeitstages sowie die restlose Ausnutzung der Arbeitszeit und eine kontinuierliche Produktion gewährleisten;

c) in den Betrieben die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung des patriotischen Wettbewerbs zur Steigerung der Arbeitsproduktivität zu schaffen und die schnelle Auswertung der Ergebnisse und die Prämierung der Sieger im Wettbewerb gewissenhaft vorzunehmen;

den Massenwettbewerb vierteljährlich auszuwerten und die Verleihung der Wanderfahnen an die Siegerbetriebe zu den vorgeschriebenen Terminen vorzunehmen, die Wettbewerbssieger und ihre Ergebnisse zu popularisieren;

den Betriebsleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen (BGL.) Anleitung zu geben über die zweckmäßige Verwendung der Geldprämien, die die Siegerbetriebe im Wettbewerb erhalten;

d) den in der Planerfüllung zurückgebliebenen Betrieben ihres Wirtschaftszweiges die notwendige Hilfe zur Erfüllung ihres Planes zu geben;

e) alle Maßnahmen zu treffen, um in den Betrieben die neuen Arbeitsmethoden, insbesondere die der sowjetischen Neuerer, ohne Verzögerung einzuführen;

dazu wird vom Ministerium bis zum ein Plan aufgestellt, der die Betriebe und die Termine enthält und über dessen Durchführung Rechenschaft abzulegen ist;

f) den Erfahrungsaustausch über die Erfolge der besten Betriebe, der Aktivisten und der Neuerer nach einem mit der IG bis zum auszuarbeitenden Plan mindestens quartalsmäßig durchzuführen;

g) den Betriebsleitungen die notwendige Anleitung bei der Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu geben;

- h) die Betriebsleitungen anzuleiten bei der Aufgliederung des VEB-Planes auf die Abteilungen, Brigaden und soweit als möglich auf die einzelnen Arbeitsplätze;
- i) in folgenden Betrieben bis zum die brigadenweise Abrechnung einzuführen;
- k) Anweisung zu geben, daß in allen Betrieben nach der Losinskij-Opitz-Methode abzurechnen ist;
- l) den Betriebsleitungen Anleitung zu geben für die Ausarbeitung und Weiterentwicklung von Aktivistenplänen sowie deren Auswertung für die Rekonstruktion der Betriebe;
- m) den Betriebsleitungen bei der verbreiteten Anwendung des Leistungslohnes (Stücklohn) auf der Grundlage technisch begründeter Arbeitsnormen Anleitung zu geben und durch Vereinbarung mit der IG den Anteil der im Leistungslohn Arbeitenden an der Gesamtzahl der Produktionsarbeiter zu erhöhen, und zwar im
- | | |
|----------------------|----|
| 1. Quartal auf | %, |
| 2. Quartal auf | %, |
| 3. Quartal auf | %, |
| 4. Quartal auf | %; |
- n) die Betriebsleitungen anzuweisen oder anzuleiten, technisch begründete Materialverbrauchsnormen zu ermitteln und einzuführen und auf deren Grundlage die Einrichtung „Persönlicher Konten“ zu fördern. Dabei sind die Materialverbrauchsnormen für Engpaßmaterialien vordringlich auszuarbeiten;
- o) die Betriebsleitungen anzuweisen oder anzuleiten, den von den Gewerkschaften organisierten Produktionsberatungen jede Unterstützung zu gewähren, die Vorschläge auszuwerten und deren wirtschaftlichen Nutzen nachzuweisen sowie über die Durchführung der Beschlüsse der Produktionsberatungen Rechenschaft abzugeben;
- p) mit der IG den zuständigen Auszeichnungsausschüssen im Verlauf der gesamten Periode zwischen den einzelnen Auszeichnungsterminen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende begründete Vorschläge für die staatlichen Auszeichnungen und Ehrentitel einzureichen;
- q) die Betriebsleitungen anzuweisen, aus dem Direktorfonds Mittel zur Entwicklung des Rationalisierungs- und Erfindungswesens zur Verfügung zu stellen sowie den Erfindern und Rationalisatoren Hilfe zu geben durch Zurverfügungstellung von Material und Werkzeug zur Anfertigung von Modellen und zur Durchführung von Versuchen;
- r) den Arbeitern und den Ingenieuren Hinweise zu geben über die wichtigsten Aufgaben, die es auf dem Gebiet des Rationalisierungs- und Erfindungswesens zur Durchführung der Produktionspläne und der Entwicklung des technischen Fortschrittes zu lösen gibt sowie den Betriebsleitungen bis zum genaue Anweisungen über die Behandlung von eingereichten Verbesserungsvorschlägen zu geben;
- die Anweisungen müssen u. a. die Frist festlegen, in der die Verbesserungsvorschläge durch die Werkleitung zu prüfen, brauchbare Verbesserungen einzuführen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu prämiieren sind;
- s) für die Einführung von Erfindungs- und Verbesserungsvorschlägen überbetrieblicher Bedeutung zu sorgen und darüber eine systematische Kontrolle auszuüben;
- t) die Betriebsleitungen anzuweisen, einen Nachweis über die erzielten Einsparungen durch die Wettbewerbe, durch die Realisierung von Rationalisierungsvorschlägen und Erfindungen, durch die Einführung neuer Arbeitsmethoden und durch die Verwirklichung der Aktivistenpläne zu führen.
4. Der Zentralvorstand der IG verpflichtet sich:
- a) den patriotischen Wettbewerb zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Verbesserung der Qualität der Produktion und zur Senkung der Selbstkosten zu organisieren und dazu gemeinsam mit dem zuständigen Ministerium bis zum einen Plan auszuarbeiten;
- die kameradschaftliche Hilfe für die zurückgebliebenen Arbeiter, Brigaden, Betriebsabteilungen und Betriebe zu organisieren, den Wettbewerb regelmäßig auszuwerten und die Wettbewerbsteilnehmer sofort über die Ergebnisse zu unterrichten;

- b) den Erfahrungsaustausch über die besten Methoden des Wettbewerbs und bei der Einführung neuer, insbesondere sowjetischer Arbeitsmethoden zwischen den Betrieben und Berufen zu organisieren;
- c) die BGL bei der Erarbeitung der Aktivistenpläne anzuleiten sowie die Massenkontrolle über ihre Erfüllung zu entfalten;
- d) den BGL Anleitung zur Organisierung und Durchführung von Produktionsberatungen sowie zur Durchführung der Kontrolle über die Verwirklichung der Vorschläge aus den Produktionsberatungen durch die Betriebsleitungen zu geben.

Abschnitt B

— Arbeits- und Lohnbedingungen —

I.

Einstellung und Entlassung

- 5. Die Einstellung der Arbeiter und Angestellten erfolgt durch die Betriebsleitung.
- 6. Bei Kündigung oder Entlassung gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz der Arbeit vom 19. April 1950, § 38 [GBl. S. 349] und Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht — GBl. S. 550).

II.

Arbeitszeit

- 7. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden und ist auf 6 Arbeitstage zu verteilen.
- 8. Wo es der Produktions- oder Arbeitsablauf erfordert, können, unter Einhaltung einer durchschnittlichen 48-Stunden-Arbeitswoche, betriebliche Arbeitszeitregelungen zwischen Betriebsleitung und BGL vereinbart werden. Änderungen in der Regelung der Arbeitszeit müssen in Übereinstimmung mit der BGL der Belegschaft rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- 9. Die Arbeitszeit beginnt und endet am Arbeitsplatz. Sonderregelungen und Ausnahmen, z. B. im Bergbau unter Tage, sind im Betriebskollektivvertrag festzulegen.
- 10. Pausen gehören nicht zur Arbeitszeit. (Ausgenommen solche Pausen, die im Dreischichtsystem durch die Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft [GBl. S. 957; Ber. S. 1098] als Bestandteil der Arbeitszeit festgelegt sind.) Versammlungen, Sitzungen der Leitungen oder Kommissionen der Gewerkschaften oder anderer gesellschaftlicher Organisationen finden grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit statt.

III.

Entlohnung

Die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten erfolgt auf der Grundlage des Leistungsprinzips unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Arbeit, der Qualifikation des Arbeiters oder Angestellten, seiner Tätigkeit und Verantwortung sowie nach Menge und Güte der geleisteten Arbeit.

Das Ministerium für verpflichtet sich:

- 11. a) die für das Jahr 1952 festgelegten Lohn- und Gehaltssätze genauestens einzuhalten,
 - b) die Betriebsleitungen anzuweisen, jedem neu eingestellten Arbeiter und Angestellten im Betrieb die Lohnbedingungen zu erklären.
- Veränderungen in den Lohnbedingungen müssen den Arbeitern und Angestellten rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Tage vor Inkrafttreten bekanntgegeben und erläutert werden. Für die Überführung in eine andere Lohngruppe gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 12. Die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten richtet sich nach den Lohn- und Gehaltstabellen der Anlage 1.
 - 13. Die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten erfolgt nach der für den Betrieb zuständigen Orts- oder Betriebsklasse.
 - 14. Bis zur Einführung von Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalogen bilden die vom zuständigen Ministerium und Zentralvorstand der IG ausgearbeiteten Tätigkeitsmerkmale (Anlage...) die Grundlage für die Einstufung der Arbeiter in die Lohngruppen.
 - 15. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, bei Leistungslohnarbeiten den Arbeitern vor Beginn der Arbeit den Lohnschein auszuhändigen. Auf dem Lohnschein müssen die Lohngruppe der auszuführenden Arbeit, die Fertigungsmenge und der Stückpreis angegeben sein.
 - 16. Für die Arbeiter im Zeitlohn, die zur Zeit nicht in den Leistungslohn überführt werden können, jedoch nachweisbar höhere Leistungen als die übrigen Arbeiter im Zeitlohn vollbringen, wird für bestimmte Arbeiten im Betriebskollektivvertrag ein Prämiensystem vereinbart. Voraussetzung dafür ist die hohe Qualität bei Einhaltung oder Unterschreitung der gestellten Termine und sparsamste Verwendung von Material, Energie und Hilfsstoffen. Die Höhe der Prämie ist abhängig vom Grad der Aus-

führung der Arbeit und kann bis zu 20% des Zeitlohnes betragen.

17. Aus dem Direktorfonds werden von der Betriebsleitung gemeinsam mit der BGL Sonderprämien für:

- a) besondere Leistungen im Wettbewerb oder
- b) gewissenhafte und termingerechte Ausführung besonders dringlicher Aufträge, wie z. B. die Beseitigung von Betriebsstörungen, gezahlt.

Die Höhe der Prämien ist abhängig vom Umfang und der Dringlichkeit der zu verrichtenden Arbeit und ist vor Beginn der Arbeit bekanntzugeben.

18. Im Betriebskollektivvertrag ist ein Prämien-system für PKW- und LKW-Fahrer festzusetzen auf der Grundlage der Wettbewerbsbedingungen des Zentralvorstandes der IG Transport für die „Einhunderttausender-Bewegung“.

19. Entsprechend der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk-tätigen und über die Regelung der Bezahlung der Arbeit (GBl. S. 377) ist für die Bezahlung von Zuschlägen für schwere, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten eine Liste der in Betracht kommenden Erschwernisse sowie der Prozentsätze der Zuschläge auf den Zeit- bzw. Leistungsgrundlohn als Anlage beigefügt.

20. Entlohnung der von der Werkleitung eingesetzten Brigadiers:

- a) Brigadiers von Arbeitsbrigaden, die im Zeitlohn arbeiten (z. B. Betriebs-Elektrikerbrigaden u. a.), erhalten für ihre verantwortliche Tätigkeit, wenn sie Terminaufträge fristgemäß ausführen, einen Zuschlag in Höhe von 10% auf den Zeitlohn der ihrer Qualifikation entsprechenden Lohngruppe,

die Zahlung des Zuschlages von 10% erfolgt unabhängig von anderweitigen Prämienzahlungen.

- b) Der Verdienst des Brigadiers einer im Leistungslohn stehenden Arbeitsbrigade wird in folgender Weise errechnet:

er wird eingestuft entsprechend seiner Qualifikation (Leistungsgrundlohn).

Die Höhe seines Lohnes ergibt sich aus der durchschnittlichen Normerfüllung seiner Brigade.

Zusätzlich erhält der Brigadier Zuschläge. Die Höhe der Zuschläge wird bei der Auf-

tragserteilung im Betrieb festgelegt. Sie kann betragen:

bei 100%iger durchschnittlicher Normerfüllung der Brigade

bis zu 10% des Leistungsgrundlohnes, über 100% bis 110%

bis zu 15% des Leistungsgrundlohnes, über 110% bis 120%

bis zu 20% des Leistungsgrundlohnes, über 120%

bis zu 25% des Leistungsgrundlohnes.

Abschnitt C

Heranbildung von fachlichem Nachwuchs und planmäßige Erhöhung der Qualifikation der Arbeiter, Meister, Techniker, Ingenieure und Angestellten, insbesondere der werktätigen Frauen, und Förderung der werktätigen Intelligenz

I.

Maßnahmen zur Heranbildung von fachlichem Nachwuchs

21. Das Ministerium verpflichtet sich zur Erfüllung des Berufsausbildungsplanes 1952:

- a) die geplanten Investitionsmittel folgendermaßen zu verwenden:

für die Einrichtung von Lehrkombi-naten, Lehrwerkstätten und deren bessere Ausrüstung mit Maschinen und Werkzeugen,

für den Neu- und Ausbau der Betriebsberufsschulen,

für den Neu- und Ausbau der Lehr-lingswohnheime,

insgesamt DM bis zum 31. August 1952;

- b) die Betriebsleitungen anzuleiten, die innerbetrieblichen Reserven an Maschinen, Werkzeugen und Materialien auszunutzen zur Schaffung zusätzlicher Lehrstellen in den Lehrlingswerkstätten, zusätzlicher Plätze in Betriebsberufsschulen und in Lehrlingswohnheimen;

- c) in den Betriebsberufsschulen Unterrichts-kabinette einzurichten und in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung geeignete Fachlehrer für die Mitarbeit zu gewinnen;

- d) in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand der IG eine fortlaufende Wer-

bung unter den Aktivisten und besten Facharbeitern der Betriebe durchzuführen, um die erforderlichen qualifizierten Ausbildungskräfte zu gewinnen;

- e) die Betriebsleitungen anzuweisen, die Lehrer der Betriebsberufsschulen in allen Fragen der Versorgung und materiellen Unterstützung der technischen Intelligenz der Betriebe gleichzustellen.

22. Der Zentralvorstand der IG verpflichtet sich:

die Verwendung der im Plan vorgesehenen Investitionsmittel für die Berufsausbildung zu kontrollieren und seine Gewerkschaftsorgane bei der Durchführung folgender Maßnahmen anzuleiten:

- a) Unterstützung des 4. Berufswettbewerbes der deutschen Jugend, Förderung der Lernaktivs,

Organisierung von Patenschaften durch Bestarbeiter, Aktivisten, Meister, Techniker und Ingenieure über Lehrlinge und Lernaktivs, insbesondere über weibliche Lehrlinge, Organisierung des Erfahrungsaustausches zwischen Arbeitsbrigaden und Lernaktivs;
- b) Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Förderungsplänen zur Qualifizierung der Lehrlinge, der jungen Arbeiter, besonders der Besten im Berufswettbewerb und der Jungaktivisten sowie der Frauen unter ihnen.

II.

Maßnahmen zur Erhöhung der Qualifikation der Arbeiter, Meister, Techniker, Ingenieure und sonstigen Angestellten

23. Das Ministerium für verpflichtet sich:

- a) im Jahre 1952 in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der IG den ausgearbeiteten Plan zur Erhöhung der Qualifikation der Arbeiter, Meister, Techniker, Ingenieure und Angestellten, besonders der Frauen, in folgenden Berufen (z. B. Hauer, Schmelzer, Mechaniker, Dreher usw.) durchzuführen:

Qualifizierung

von Ungelernten zu Angelernten, von Angelernten zu Facharbeitern unter besonderer Berücksichtigung der

noch nicht in einem Lehrausbildungsverhältnis stehenden Jugendlichen.

Dazu ist der Abschluß von Verträgen zwischen Betriebsleitung und Facharbeitern sowie angelernten Arbeitern zu fördern. Für die Erfüllung und Übererfüllung dieser Verträge wird vom zuständigen Ministerium bis zum ein Prämiensystem entwickelt mit dem Ziel, solche Facharbeiter zu prämiieren, die in einer bestimmten Zeit einen Angelernten zum Facharbeiter qualifiziert haben. Das gilt insbesondere für die Qualifizierung von weiblichen Arbeitskräften. Die zu zahlenden Prämien sind aus dem Direktorfonds zu entnehmen;

- b) den Anteil der Frauen in seinem Industriezweig im Laufe des Planjahres in den Produktionszweigen

.....
.....
.....
.....

auf % zu erhöhen und die Betriebe anzuweisen, hierzu regelmäßig Arbeitsplatzüberprüfungen durch eine Kommission vornehmen zu lassen.

Die Kommission ist in Zusammenarbeit mit der BGL zu bilden und hat die Aufgabe, für Frauen geeignete Arbeitsplätze frei zu machen oder durch Veränderungen der Maschinen, der Arbeitsorganisation usw. zu schaffen, Pläne zur Qualifizierung von Frauen aufzustellen und für ihre Durchführung zu sorgen;

- c) den Betriebsleitungen Anweisung zu geben, durch entsprechende Veränderungen der Maschinen, Arbeitsplätze und Räumlichkeiten die Erhöhung des Anteils der Schwerbeschädigten an der Gesamtbelegschaft auf . . . % zu ermöglichen;
- d) Fachkurse und Arbeitsinstruktionen für die fachliche Qualifizierung der Schwerbeschädigten zu organisieren;
- e) auf folgenden Gebieten insgesamt Schulen der hohen Arbeitsproduktivität zu errichten;
- f) in folgenden Betrieben technische Abendschulen einzurichten;
- g) dafür zu sorgen, daß in Betrieben bis zum Klubs junger Techniker oder Agronomen eingerichtet werden.

24. Der Zentralvorstand der IG verpflichtet sich,

seinen Gewerkschaftsorganen Anleitung bei der Durchführung folgender Maßnahmen zu geben und ihre Einhaltung zu kontrollieren:

- a) Organisierung von Patenschaften durch Bestarbeiter, Aktivisten, Meister, Techniker und Ingenieure zur fachlichen Qualifizierung von Ungelernten, Angelernten sowie Facharbeitern, besonders von weiblichen Arbeitern;
- b) Erhöhung der Zahl der Aktivistenschulen von auf bis zum (I., II., III., IV. Quartal);
- c) Organisierung von Vorträgen, Lektionen und Seminaren zur Qualifizierung der Arbeiter und Angestellten in enger Zusammenarbeit mit den Betriebssektionen der Kammer der Technik;
- d) durch ständige Aufklärungsarbeit die Arbeiter und Angestellten, besonders Frauen, für ihre Qualifizierung und den Besuch der technischen Abendschulen und Fachkurse zu interessieren;
- e) Organisierung und Durchführung von Fachfilmveranstaltungen, die insbesondere die Popularisierung der Neuerer-Methoden zum Inhalt haben.

III.

Maßnahmen zur weiteren Förderung der werktätigen Intelligenz

25. Das Ministerium für verpflichtet sich:

- a) auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Betrieben Anweisung oder Anleitung zu geben über den gewissenhaften Abschluß von Einzelverträgen;
- b) die Verlage bei der Herausgabe von fachlicher, technischer und wissenschaftlicher Literatur zu beraten und zu unterstützen, um den berechtigten Wünschen unserer werktätigen Intelligenz besser Rechnung zu tragen;
- c) gemeinsam mit der Kammer der Technik regelmäßige Fachtagungen innerhalb der einzelnen Fachgebiete und Berufe, unter Hinzuziehung der besten Aktivisten und Meister, zur weiteren Entwicklung und Verbesserung der Produktionstechnik zu organisieren;

d) in den Betrieben und Städten
. . . . im Einvernehmen mit der Kammer der Technik vorbildliche Klubs und Häuser der Technik für die technische Intelligenz einzurichten;

e) die Betriebsleitungen anzuweisen, die Betriebsbibliotheken ständig in ausreichendem Maße mit den Neuerscheinungen der Fachliteratur zu versehen;

f) den Betriebsleitungen zur Einrichtung von technischen Kabinetten bis zum in Betrieben Anleitung zu geben;

g) zur Förderung des ingenieurtechnischen Nachwuchses junge Arbeiter, besonders Frauen, auf technische Hoch- oder Fachschulen zu delegieren;

h) die Betriebsleitungen anzuweisen, in erforderlichen Fällen zusätzliche Stipendien und Büchergeld für die auf Hoch- und Fachschulen Delegierten aus dem Direktorfonds bereitzustellen;

i) die Betriebsleitungen zu einer engen Zusammenarbeit mit der Kammer der Technik anzuweisen und in allen Fragen, die die Belange der Intelligenz betreffen, engstens mit der Betriebssektion der Kammer der Technik zusammenzuarbeiten;

k) zur Freistellung hervorragender Ingenieure zur Schaffung technischer Literatur.

26. Der Zentralvorstand der IG verpflichtet sich:

a) die gewissenhafte Einhaltung der von der Regierung erlassenen Verordnungen zur Förderung der werktätigen Intelligenz zu kontrollieren;

b) den BGL Anleitung bei der Aufklärungsarbeit innerhalb der Belegschaft über die Rolle und die Leistungen der schaffenden Intelligenz und die Notwendigkeit der Herstellung enger kameradschaftlicher Beziehungen zwischen der Intelligenz und den Arbeitern sowie Angestellten in den Betrieben zu geben;

c) die BGL anzuleiten bei der Gewinnung von Angehörigen der Intelligenz zur Übernahme von Patenschaften über Facharbeiter, insbesondere Aktivisten und Frauen aus der Produktion, um diese durch Vermittlung ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse zu unterstützen.

- d) die BGL anzuweisen, eine ständige Verbindung und Betreuung der vom Betrieb zum Studium an der Arbeiter- und Bauernfakultät sowie an den technischen und Fachschulen delegierten Arbeiter, insbesondere Jugendlichen, vorzunehmen, die Familien der Delegierten systematisch aufzusuchen und, wenn notwendig, zu unterstützen;
- e) zur Organisierung von Wochenendaufenthalten für die Intelligenz;
- f) die BGL anzuweisen, eine enge Zusammenarbeit mit den Betriebssektionen der Kammer der Technik in allen Fragen herzustellen, die die Wahrnehmung der Interessen sowie die Förderung der Intelligenz betreffen.

Abschnitt D

Arbeitsschutz

Die Grundlage der planmäßigen Verbesserung des Arbeitsschutzes bildet die Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957).

27. Das Ministerium für verpflichtet sich:

- a) in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand der IG bis zum einen Plan auszuarbeiten, der alle Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der gesundheitlichen Betreuung in der Produktion einschl. der Hebung der Arbeitskultur, der Aufklärung der Werktätigen, der Ausbildung der gewerkschaftlichen Arbeitsschutzobleute und der Mitglieder der Arbeitsschutzkommissionen enthält (Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft § 34 Abs. 5 — GBl. S. 957). In dem Plan müssen unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeit und der Termine folgende Maßnahmen enthalten sein:

1. zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit der Arbeiter und Angestellten durch Schaffung von gefahrlosen und gesunden Arbeitsbedingungen sowie Festigung der Arbeitsdisziplin, um eine systematische Senkung des Krankenstandes, der Unfälle sowie der Kranken- und der Unfallfehlchichten zu erreichen;
2. zur Hebung der Arbeitskultur durch vorbildliche Sauberkeit an jedem Arbeitsplatz und auf dem gesamten Werkgelände, zweckmäßige, helle

und freundliche Ausgestaltung der Arbeitsplätze und Werkstätten, äußere würdige Ausgestaltung der Gebäude, des Werkgeländes durch Schaffung von Grünanlagen usw.;

3. zur Aufklärung über die Bedeutung und die Notwendigkeit der Einhaltung des Arbeitsschutzes durch Organisierung von Schulungen für Betriebsleiter, Abteilungsleiter, Meister, Techniker und Ingenieure sowie der gewerkschaftlichen Arbeitsschutzfunktionäre im Betrieb, durch Organisierung von Arbeitsschutz-Ausstellungen für vorbildliche technische Sicherheitsmaßnahmen sowie zweckmäßige Arbeitsschutzmittel und Arbeitsschutzkleidung;

4. zur Einrichtung von Arbeitsschutzecken,

Vorführung von Arbeitsschutzfilmen, Herausgabe von Broschüren und Bildmaterial, Einrichtung von Arbeitsschutzbibliotheken bei allen Arbeitsschutzkommissionen;

- b) in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand der IG ein Muster über den Abschluß einer Vereinbarung über den Arbeitsschutz als Anlage zum Betriebskollektivvertrag bis zum auszuarbeiten und dieses Muster sofort als Anleitung für alle Betriebe anzuwenden. (Anlage . . .),

- c) die zweck- und termingebundene volle Ausnutzung der im Plan 1952 vorgesehenen Investitionsmittel für den Arbeitsschutz in Höhe von DM zu kontrollieren und die Summe für die Verbesserung des Arbeitsschutzes aus betrieblichen Umlaufmitteln bis zum festzustellen, so daß eine Gesamtübersicht über die zur Verfügung stehenden Mittel für den Arbeitsschutz besteht.

28. Der Zentralvorstand der IG verpflichtet sich, seinen Gewerkschaftsorganen Anleitung zu geben:

- a) beim Abschluß von Arbeitsschutzvereinbarungen;
- b) für die Organisierung einer breiten Mitarbeit bei der Verwirklichung der Arbeitsschutzvereinbarungen und für die Organisierung der Massenkontrolle über die Erfüllung der durch Arbeitsschutzvereinbarungen vorgesehenen Maßnahmen;

- c) daß bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der eingegangenen Verpflichtungen im Rahmenkollektivvertrag und in den Betriebskollektivverträgen sowie der Vereinbarungen über Arbeitsschutz dafür Sorge getragen wird, daß die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;
- d) für die Wahl von Arbeitsschutz-Obleuten in den Gewerkschaftsgruppen der Produktionsbetriebe und für die Bildung von Arbeitsschutzkommissionen in allen Betrieben bis zum zu sorgen.

29. Der Zentralvorstand der IG . . . verpflichtet sich: Richtlinien über die Zustimmung der BGL zur Leistung von Überstunden und Arbeit an Sonn- und Feiertagen in Ausnahmefällen nach § 16 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI S. 957) bis zum auszuarbeiten.

Abschnitt E

Sozial- und Gesundheitsfürsorge

30. Das Ministerium für verpflichtet sich:

- a) die im Plan 1952 vorgesehenen Investitionsmittel in Höhe von DM für den Bau von Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere für:

Anzahl	in Höhe von DM
..Betriebspolikliniken	mit .. Betten
..Nachtsanatorien	„ .. „
..Betriebsambulatorien	„ .. „
..Betriebssanitätsstuben	„ .. „
..Betriebsgesundheits- stuben	„ .. „

für den Bau oder die Einrichtung von:

..Kindertagesstätten	mit .. Plätzen
..Kinderkrippen	„ .. „
..Kinderwochenheimen	„ .. „
..Stillstuben	„ .. „
..Frauenruheräumen	„ .. „
..Ledigenheimen	„ .. „
..Werkküchen	„ .. „
..Speiseräumen	„ .. „
..HO-, Konsum- Verkaufsstellen	
..Wäschereien	
..Schneidereien und Schuh- reparaturwerkstätten	
..Plättstuben	
..Friseurstuben	

in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der IG zweckgebunden und restlos zu verwenden;

- b) mit dem Ministerium für Aufbau oder den örtlichen Verwaltungen Vereinbarungen darüber abzuschließen, bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Anzahl Wohnungen für die Werkstätigen der einzelnen volkswirtschaftlich wichtigsten Betriebe bezugsfertig sind, sowie gemeinsam zu kontrollieren, daß diese Wohnungen in einwandfreiem Zustand den Werkstätigen zur Verfügung gestellt werden;

c) für die Verbesserung und Instandhaltung der Werkwohnungen Mittel des Direktorfonds sowie die erforderlichen Baumaterialien durch Ausschöpfung innerbetrieblicher und örtlicher Reserven zur Verfügung zu stellen;

d) Anweisungen für die verantwortungsbewußte Verteilung der zur Verfügung stehenden Wohnungen zu geben und diese in erster Linie den Aktivisten, den Angehörigen der Intelligenz und den besten Arbeitern der volkswirtschaftlich wichtigsten Betriebe zur Verfügung zu stellen. Besondere Beachtung bei der Verteilung von Wohnraum ist jungen Arbeitskräften zu schenken;

e) den Betriebsleitungen Anleitung zu geben, daß keine Werkwohnungen an örtliche Verwaltungsstellen ohne Zustimmung des Zentralvorstandes der IG abgegeben werden;

f) zur Verbesserung des Werkküchenessens dafür zu sorgen, daß in seinem Industriezweig Schweinemastverträge abgeschlossen werden;

g) die Betriebsleitungen anzuweisen oder anzuleiten, vorbildliche Speiseräume einzurichten;

h) die Betriebsleitungen anzuweisen, die sozialen Einrichtungen und die vorhandenen Näh- und Flickstuben, Schuhreparaturwerkstätten und Betriebswäschereien zu verbessern, auch durch Vertragsabschlüsse mit örtlichen Handwerksbetrieben;

i) die Betriebe beim Abschluß von Verträgen mit der HO und der Konsumgenossenschaft zur Errichtung von Betriebsverkaufsstellen zu unterstützen und die Betriebsleitungen anzuweisen, dafür geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, sowie dafür zu sorgen, daß dort hochwertige Waren in ausreichender Menge zum Verkauf angeboten werden.

31. Der Zentralvorstand der IG verpflichtet sich:

- a) die richtige Verwendung der für soziale und gesundheitliche Betreuung vorgesehenen Mittel mit Hilfe aller Arbeiter sowie Angestellten systematisch zu kontrollieren;
- b) die Initiative der Werkstätigen zur Mithilfe bei der Schaffung sozialer Einrichtungen und neuer Wohnungen, z. B. durch freiwillige Arbeitsleistungen, zu fördern;
- c) die Küchenkommissionen so zu unterstützen und anzuleiten, daß sie befähigt sind, zur Verbesserung der Speisen und Erreichung der Rentabilität der Werkküchen beizutragen und die Kontrolle in den Werkküchen zu verstärken;
- d) gemeinsam mit dem Ministerium für dafür zu sorgen, daß bis zum in den nachfolgenden Betrieben mindestens zwei verschiedene Mittagsgerichte sowie Diätkost verabfolgt werden;
- e) die BGL zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Körperbehinderten im Produktionsprozeß anzuleiten;
- f) den BGL Anleitung zu geben bei der Schaffung von Kassen der gegenseitigen Hilfe nach dem vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) herausgegebenen Musterstatuts vom 25. September 1951;
- g) den BGL in den Betrieben Anleitung für die regelmäßige Schulung der Mitglieder der Kommission für Arbeiterversorgung und ihrer Unterkommissionen zu geben;
- h) den Gewerkschaftsorganen Anleitung für die Schulung der Bevollmächtigten der Sozialversicherung zu geben;
- i) dafür zu sorgen, daß in allen Betrieben für je 50 Beschäftigte ein Gesundheitshelfer des FDGB ausgebildet wird.

32. Der Zentralvorstand der IG verpflichtet sich:

- a) im Jahre 1952 Ferienreisen zur Verfügung zu stellen und die Aufschlüsselung der Urlaubsreisen entsprechend der Wichtigkeit und Planerfüllung der Betriebe vorzunehmen.

Es muß erreicht werden, daß der Anteil der Arbeiter, die in diesem Jahr durch den Feriendienst ihren Urlaub verbringen, mindestens % beträgt;

- b) mit allen größeren Betrieben entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung Betriebsurlaubsvereinbarungen abzuschließen;
- c) die BGL in allen Betrieben anzuleiten, Feriendienstkommissionen zu bilden oder Funktionäre zu beauftragen, ihre Arbeit nach der vom Bundesvorstand des FDGB beschlossenen Instruktion über die Bildung, den Aufbau und die Aufgaben der Feriendienstkommission durchzuführen;
- d) die gewerkschaftlichen Kultur- und Sportgruppen in den Betrieben zur Übernahme von Patenschaften für Kulturarbeit in Ferienheimen und Orten in der näheren Umgebung anzuleiten;
- e) rechtzeitig Anweisungen zu geben, daß die BGL hervorragende Produktionsarbeiter und aktive Gewerkschaftskollegen als Delegierte der Betriebe für den internationalen Urlauberaustausch mit den Volksdemokratien benennen können;
- f) die Betriebe anzuleiten, in Zusammenarbeit mit dem Feriendienst der Gewerkschaften in den wichtigsten Betrieben mindestens Wochenend- und Sonderfahrten (Betriebsausflüge), Wanderungen und kulturelle sowie sportliche Veranstaltungen zu organisieren.

Abschnitt F

Kulturelle Betreuung

33. Das Ministerium für verpflichtet sich:

- a) die im Plan für 1952 vorgesehenen Mittel in Höhe von DM für den Bau, die Einrichtung und die Unterhaltung von Kulturhäusern, Klubs, Kulturräumen, Jugendzimmern und Roten Ecken in den Betriebsabteilungen,

für die Erweiterung und Einrichtung von Betriebsbüchereien, für Betriebsfunkanlagen und Kinovorfühungsgeräte,

für die Schaffung von Sportplätzen und anderen sportlichen Einrichtungen sowie

für die Anschaffung von Sportgeräten nach einem mit dem Zentralvorstand der IG abzustimmenden Plan

zweckgebunden und restlos zu verwenden;

u. a. finden Verwendung:

. DM für den Bau eines Kulturhauses beim Betrieb bis zum

. DM für den Bau eines Sportplatzes beim Betrieb bis zum

b) die Betriebsleitungen anzuweisen und zu kontrollieren, daß die Mittel aus den Direktorfonds, die für die kulturelle Massenarbeit, insbesondere für Körperkultur und Sport, den Aufbau, die Einrichtung und die Unterhaltung von Pionier- und Betriebsferienlager für die Kinder der Belegschaftsmitglieder, für Anschauungs- und Unterrichtsmaterial, für die Vortrags- und Zirkeltätigkeit, für Ausstellungen und Sichtwerbung sowie für Kulturveranstaltungen zur Verfügung stehen, dem Zweck entsprechend verwendet werden;

c) im Jahre 1952 Pionier- und Betriebsferienlager für die Kinder der Belegschaftsmitglieder mit einer Gesamtkapazität für Kinder einzurichten und für ihre materielle und kulturelle Betreuung DM zur Verfügung zu stellen sowie dafür zu sorgen, daß ausreichende Kräfte mit pädagogischen Fähigkeiten für diese Betreuung vorhanden sind;

die im Betrieb vorhandenen Kulturräume (Rote Ecken, Klubhäuser usw.) für die Arbeit unter den Kindern zur Verfügung zu stellen und ferner geeignete Betätigungsmöglichkeiten zu schaffen (z. B. Anschauungsmaterial für Naturkunde, Material für Bastelarbeiten, Unterhaltungsspiele) und für eine gute Ausgestaltung und Ausstattung der Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderheime zu sorgen:

bei den Betriebsbibliotheken Kinderbuchabteilungen einzurichten:

d) die Betriebsleitungen anzuweisen, daß die Projektierung und die Ausgestaltung sozialer, kultureller und sportlicher Einrichtungen mit den Belegschaften beraten wird, um zu gewährleisten, daß diese Einrichtungen den Bedürfnissen der Werktätigen entsprechen;

e) bis zum in Betrieben der Industrie und Landwirtschaft die Freie Deutsche Jugend (FDJ) bei der Einrichtung und Ausgestaltung der Klubs der jungen Techniker oder Agronomen zu unterstützen;

f) die Betriebsleitungen anzuweisen zur Unterstützung der Delegierung von Kollegen, vor allem Aktivisten, Frauen und Jugendlichen auf Schulen der Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen auf der Grundlage des von der BGL aufgestellten und mit der Betriebsleitung unter Berücksichtigung des Arbeitskräfteplanes abgesprochenen Schulungsplanes;

g) die Betriebsleitungen anzuweisen, bei der Organisation und Durchführung von Betriebsabendschulen und Betriebsseminaren zur Schulung der Gewerkschaftsaktive zu helfen durch: Bereitstellung von Konsultanten und entsprechendem Material für speziell fachliche Fragen, Bereitstellung geeigneter Räume, Organisation der An- und Abfahrt der Teilnehmer.

34. Der Zentralvorstand der IG verpflichtet sich:

a) die richtige Verwendung der für die kulturelle Massenarbeit vorgesehenen Mittel zu kontrollieren;

b) die Initiative der Belegschaften durch überzeugende Aufklärungsarbeit zur Mithilfe bei dem Bau und der Schaffung kultureller und sportlicher Einrichtungen z. B. durch freiwillige Arbeitsleistungen anzuregen;

c) Anleitung bei der Schulung der Kulturkommissionen und Kulturorganisatoren zu geben;

d) den BGL Anleitung zu geben für die gesamte Aufklärungs- und Kulturarbeit, insbesondere bei der Erläuterung der Ziele und Aufgaben des Fünfjahresplanes, der Bedeutung des Wettbewerbs, der Einführung von Arbeitsnormen und Materialverbrauchsnormen und der Anwendung des Leistungslohnes;

e) den BGL Anleitung zu geben: bei der Organisation der Produktionspropaganda durch ständige Bekanntmachung, Erläuterung und Ehrung der Leistungen der Nationalpreisträger, der Helden der Arbeit, der Verdienten Aktivisten, der Aktivisten und Bestarbeiter und in einer breiten Propagierung der Methoden und Errungenschaften der Neuerer der Arbeit (Organisation von Lektionen, Vorträgen, Veranstaltungen, Versammlungen, Konferenzen, Filmvorführungen, Herausgabe von allgemein verständlichen Broschüren und Organisation eines breiten Erfahrungsaustausches);

f) den BGL Anleitung zu geben: bei der Entfaltung der kulturellen Massenarbeit in den betrieblichen Kulturhäusern, in Roten Ecken, Technischen Kabinetten,

bei der Organisation des Vortrags- und Zirkelwesens in den Betrieben,

bei der richtigen Arbeit in den Betriebsbibliotheken und der Gewinnung neuer Leser,

bei der kulturellen Betreuung der Werk-
tätigen mit fortschrittlichen Filmen,
Theater- und Musikaufführungen sowie
Werken der bildenden Kunst, vor allem
durch gute Durchführung der Theater-
wochen der Gewerkschaften,

bei der Entwicklung und weiteren Qualifi-
zierung der betrieblichen Kulturgruppen,

bei der Förderung der Betriebssportgemein-
schaften und der Entwicklung und Festi-
gung der Volkssportbewegung auf der
Grundlage des Sportleistungsabzeichens
„Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung
des Friedens“

bei der Organisierung von Spartakiaden,
Massenwaldläufen, Großveranstaltungen
usw.,

bei der Organisierung der Maßnahmen zur
Erholung der Kinder, der Arbeiter und An-
gestellten in den betrieblichen Ferienlagern
und bei der Organisierung von Kinderfesten,
zur Organisierung von Vorträgen, zum Er-
fahrungsaustausch und zur Vermittlung
der Sowjetpädagogik für die Unterstützung
der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder,
zur Entwicklung einer guten Arbeit unter
den Kindern durch allseitige Unterstützung
des Verbandes der Jungen Pioniere,

den Schul-, Pionier- und Lehrlingssport
durch die Organisierung von Patenschaften
zu unterstützen;

g) bei der Organisierung von zentralen Trai-
ningslagern zur Qualifizierung der Sportler
mitzuhelfen;

h) bis zum betriebliche Kulturensembles
mit einer Gesamtstärke von zu bilden,
in den wichtigsten Betrieben des Industrie-
zweiges Ausstellungen über das künst-
lerische Schaffen unserer Werktätigen zu
organisieren, die Anzahl der Roten Ecken
um mindestens zu erhöhen;

i) zwischen nachfolgenden Betrieben
und Fach-, Hochschulen und Theatern
Freundschaftsverträge abzuschließen, um
freundschaftliche Beziehungen zwischen den
Wissenschaftlern und Künstlern und der
Belegschaft dieser Betriebe zu fördern;

k) zur Förderung der Einführung und Ver-
breitung der besten Arbeitsmethoden den
BGL unter Berücksichtigung des Freund-
schaftsvertrages mit der Gesellschaft für
Deutsch-Sowjetische Freundschaft Anlei-
tung bei der Bildung von Zirkeln unter
Verwendung der Bibliothek der Aktivisten

zu geben, und zwar vordringlich für fol-
gende Arbeitsmethoden:

1.
2.
3.
4.

Die Grundlage hierfür bildet der vom zu-
ständigen Ministerium gemeinsam mit dem
Zentralvorstand aufgestellte Plan zur Vor-
bereitung der neuen Arbeitsmethoden (vgl.
Abschnitt A Ziffer 3 Buchst. e);

l) den Schulungskommissionen in den Betrie-
ben Anleitung für ihre Arbeit zu geben;
für die Durchführung der Betriebsabend-
schulen alle Voraussetzungen zu schaffen
durch Herausgabe von Studienhinweisen
und durch Ausbildung qualifizierter Lehrer.

Im einzelnen ist folgendes zu erreichen:

Im Laufe des Jahres 1952 sind in Betriebs-
abendschulen Arbeiter zu schulen,
an den Betriebsschulen sind Zirkel-
leiter zu qualifizieren. Dabei sind beson-
ders Frauen zu berücksichtigen.

In Betrieben sind Konsultations-
stellen einzurichten. Für die Schulung des
Gewerkschaftskollektivs sind in allen Be-
trieben Betriebsseminare zu organisieren,
durchzuführen und die Betriebsabend-
schulen anzuleiten.

An den Gewerkschaftsschulen sind
fachliche Sonderkurse von monatiger
Dauer zu organisieren, durch die min-
destens Gewerkschaftsfunktionäre ein
gutes Fachwissen auf dem Gebiete

.....
.....
.....
erhalten.

Abschnitt G

Geltungsbereich — Geltungsdauer

35. Dieser Kollektivvertrag gilt für alle in einem
Arbeitsvertragsverhältnis oder Ausbildungs-
verhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten
der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Be-
triebe des Wirtschaftszweiges
36. Für Personen, mit denen nach den gesetzlichen
Bestimmungen Einzelverträge abgeschlossen
werden, können von diesem Kollektivvertrag
abweichende Sonderregelungen im Einzelver-
trag getroffen werden.
37. Dieser Kollektivvertrag gilt für das Jahr 1952
und tritt mit dem Tage der Registrierung in
Kraft.
Er behält seine Gültigkeit bis zum Inkrafttreten
des Kollektivvertrages für das Jahr 1953.

38. Für den Abschluß und den wesentlichen Inhalt der Betriebskollektivverträge erläßt das Ministerium gemeinsam mit dem Zentralvorstand der IG in Übereinstimmung mit den Planzielen für den Wirtschaftszweig eine vom Ministerium für Arbeit und dem Bundesvorstand des FDGB zu bestätigende Direktive.

Abschnitt H
Schlußbestimmungen

39. Soweit in diesem Kollektivvertrag Arbeitsbedingungen keine Regelung finden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

40. Das Ministerium für verpflichtet sich, die Betriebs- und Werkleiter zur gewissenhaften Erfüllung der Verpflichtungen in diesem Kollektivvertrag und im Betriebskollektivvertrag anzuhalten und eine Kontrolle über die Durchführung dieser Aufgabe zu organisieren.

41. Das Ministerium und der Zentralvorstand der IG verpflichten sich, die quartalsmäßige Überprüfung und Rechenschaftslegung über die Erfüllung der sich aus diesem Kollektivvertrag ergebenden Verpflichtungen zu organisieren und bei der Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages Maßnahmen für ihre Beseitigung zu treffen und für die Erfüllung des Kollektivvertrages Sorge zu tragen.

42. Der Zentralvorstand der IG verpflichtet sich, den BGL Anleitung zu geben für die Organisation der Massenkontrolle und Rechenschaftslegung über die Erfüllung der

sich aus den Betriebskollektivverträgen ergebenden Verpflichtungen.

43. Das Ministerium für und der Zentralvorstand der IG verpflichten sich, diesen Kollektivvertrag innerhalb von Tagen in der erforderlichen Anzahl gedruckt an die Betriebe zu verteilen.

Berlin, den 1952

Der Minister für

.....
.....

Bestätigt und registriert

.....

Der Minister für Arbeit

.....
(Datum und Registriernummer)

**Der 1. Vorsitzende
der Industriegewerkschaft**

.....

Bestätigt und registriert

.....

**Der 1. Vorsitzende
des FDGB-Bundesvorstandes**

.....
(Datum und Registriernummer)

Anmerkung:

An Stelle von „Ministerium“ werden in den Wirtschaftszweig-Rahmenkollektivverträgen der jeweiligen Vertragspartner, z. B. „Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich“ oder „Generaldirektion“, die jeweils als Vertragspartner auftretende Gewerkschaft, ebenso bei „Industriegewerkschaft (IG)“, die jeweils als Vertragspartner auftretende Gewerkschaft, angeführt,

Anlage 1

Abschnitt B Teil III Ziffer 12
des vorstehenden Musters
eines Rahmenkollektivvertrages

Tabelle 1

Entlohnung der Produktionsarbeiter

Stundenlöhne	Lohngruppen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Leistungsgrundlohn								
Zeitlohn								

In den Betrieben, in denen für die Haupt- und Nebenproduktion verschiedene Lohn- und Gehaltstabellen entsprechend der Verordnung vom 17. August 1950 über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 839) und der dazugehörigen Ergänzung und Berichtigung vom 7. September 1950 (GBl. S. 947) zur Anwendung gelangen, sind die notwendigen Lohn- und Gehaltstabellen an dieser Stelle aufzuführen.

Für alle Tabellen sind die Löhne in allen Orts- oder Betriebsklassen anzugeben.

Noch: Anlage 1

Tabelle 2
Entlohnung der Arbeiter an Neubauarbeiten

Stundensätze für	Lohngruppen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Bauarbeiter-Leistungslöhner								
Bauarbeiter-Zeitlöhner								
Metallarbeiter-Leistungslöhner								
Metallarbeiter-Zeitlöhner								

Tabelle 3
Entlohnung der technischen Angestellten

Gehaltsgruppen	Monatsgehälter in DM	
	von	bis
I		
II		
III		
IV		
V		
VI		
VII		
VIII		

Tabelle 4
Entlohnung der Meister

Gehaltsgruppen	Monatsgehälter in DM	
	von	bis
M 1		
M 2		
M 3		
M 4		

Tabelle 5
Entlohnung der Lehrausbilder und Lehrmeister

Gehaltsgruppen	Monatsgehälter in DM	
	von	bis
1		
2		
3		
Lehrmeister	von	bis
Lehrobermeister	von	bis

Tabelle 6

Entlohnung der kaufmännischen Angestellten

Gehaltsgruppen	Monatsgehälter in DM	
	von	bis
I		
II		
III		
IV		
V		
VI		
VII		
VIII		

Anmerkung zu den Tabellen 3, 4, 5 und 6:

Für jede Gehaltsgruppe sind im Anhang zum Rahmenkollektivvertrag für den jeweiligen Wirtschaftszweig genaue Tätigkeitsmerkmale festzusetzen, in denen die Fähigkeiten und Kenntnisse, die der Angestellte besitzen muß, sowie der Grad der Verantwortlichkeit aufgeführt sind.

Tabelle 7

Entlohnung der nachfolgenden Berufsgruppen

Berufsgruppe	Monatslohn bei 208 Arbeitsstunden			
	Grundstoff-Industrie		Übrige Industrie oder Wirtschaftszweige	
	von	bis	von	bis
Köchin				
Küchenhilfe				
Geschirrwäscherin				
Essenausgeberin				
Verkäuferin				
Reinmachefrau				
Garderobefrau				
Waschfrau				
Schneiderin				
Näherin				
Wächter				
Pförtner				
Gärtner				
Friseur				
Bademeister				
Schuhmacher				
usw.				

Noch: Anlage 1

Tabelle 8
Entlohnung der Lehrlinge

Die Entlohnung erfolgt in Übereinstimmung mit den vom Staatssekretariat für Berufsausbildung herausgegebenen Berufsausbildungsunterlagen (Kompendien).

Ausbildungszeit	Monatslohn in DM	
	Facharbeiter-Lehrlinge	kaufmännische Lehrlinge
1. Lehrhalbjahr oder bis zur ersten Zwischenprüfung		
2. Lehrhalbjahr oder bis zur zweiten Zwischenprüfung		
3. Lehrhalbjahr oder bis zur dritten Zwischenprüfung		
4. Lehrhalbjahr oder bis zur vierten Zwischenprüfung		

Tabelle 8a

Die Entlohnung der Lehrlinge für solche Berufe, für die noch keine neuen Berufsausbildungsunterlagen vom Staatssekretariat für Berufsausbildung erlassen sind, erfolgt nach folgenden Sätzen:

Ausbildungszeit	Monatslohn in DM	
	Facharbeiter-Lehrlinge	kaufmännische Lehrlinge
1. Lehrhalbjahr		
2. "		
3. "		
4. "		
5. "		
6. "		

Lehrlinge, die das Ausbildungsziel einer Ausbildungsstufe vorzeitig erreichen, werden nach den Lohnsätzen der nächsthöheren Ausbildungsstufe entlohnt.

Lehrlinge, die durch vorzeitiges Ablegen der Lehrabschlussprüfungen den Beweis erbracht haben, daß sie das Ausbildungsziel erreicht haben, werden als Facharbeiter anerkannt und entsprechend entlohnt.

Tabelle 9
Entlohnung der LKW-Fahrer

LKW-Fahrer Ladefähigkeit	Monatslöhne in DM			
	1. mit Qualifikationsprüfung		2. ohne Qualifikationsprüfung	
	Leistungslohn	Zeitlohn	Leistungslohn	Zeitlohn
bis t				
von t bis t				
von t bis t				
Beifahrer				

Tabelle 10
Entlohnung der PKW-Fahrer

PKW-Fahrer	Monatslohn in DM
PKW-Fahrer	Gr. 1
	Gr. 2

Anmerkung zu den Tabellen 9 und 10:

Die Einstufung der LKW- und PKW-Fahrer erfolgt in Abhängigkeit von ihrer Qualifikation.

Fahrer mit Qualifikationsprüfung in Gruppe 1,

Fahrer ohne Qualifikationsprüfung in Gruppe 2.

Richtlinien
zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 20. Mai 1952

Auf Grund des § 59 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBI. S. 349) wird zur Durchführung des Abschnittes III folgendes bestimmt:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sind alle Arbeiten, für die Arbeitsnormen aufgestellt werden können, im Leistungslohn auszuführen.

(2) Die Mehrzahl der gegenwärtig in den Betrieben angewandten Arbeitsnormen sind erfahrungstatische Normen oder geschätzte Normen, die keine reale Grundlage für die Aufstellung exakter Betriebspläne bieten und unter aktiver Mitwirkung aller Werktätigen durch technisch begründete Arbeitsnormen ersetzt werden müssen.

§ 2

(1) Die technisch begründeten Arbeitsnormen sind unter der verantwortlichen Leitung des Meisters mit dem Normenbearbeiter in kollektiver Arbeit mit dem Brigadier, den Aktivistinnen und Arbeitern unter aktiver Mitarbeit der technischen Intelligenz am Arbeitsplatz auszuarbeiten und einzuführen.

(2) Die Abteilung für Arbeit mit ihren Unterabteilungen ist verantwortlich für die Ausarbeitung der technisch begründeten Arbeitsnormen. Für ihre Einführung sind der Werkdirektor für den gesamten Betrieb und der Leiter der Betriebsabteilung und der Meister für ihren Bereich verantwortlich.

II.

Ausarbeitung der technisch begründeten Arbeitsnormen

§ 3

Bei der Ausarbeitung der technisch begründeten Arbeitsnormen ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- a) von der Anwendung der fortgeschrittenen Technik,
- b) von der wirtschaftlichen Auslastung der Betriebseinrichtungen,
- c) von der besten Organisation der Arbeit und der vollen Ausnutzung des Arbeitstages,
- d) von der erforderlichen fachlichen Qualifikation der Arbeiter und den Arbeitsmethoden der Aktivistinnen.

§ 4

Die Ausarbeitung der technisch begründeten Arbeitsnormen erfolgt unter Anleitung des Abteilungsleiters oder Meisters auf der Grundlage der besten Arbeitsmethoden und der zweckmäßigen Anwendung und Verwendung der vorhandenen betrieblichen Ausrüstungen.

§ 5

(1) Bei der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen sind unter verantwortlicher Anleitung des Meisters durch den Normenbearbeiter in kollektiver Arbeit mit dem Brigadier, den Aktivistinnen und Arbeitern unter Mitarbeit des ingenieurtechnischen Personals Arbeitsstudien durchzuführen. Hierbei sind Fehler und Mängel der Arbeitsorganisation, der Materialversorgung usw. aufzudecken, der Zustand der Ausrüstung des Arbeitsplatzes sowie die Ausnutzung des Arbeitstages zu überprüfen und festgestellte Fehler und Mängel zu beseitigen.

(2) Jeder Arbeitsgang ist aufzugliedern unter Zugrundelegung der Erfahrungen und Methoden der sowjetischen Wirtschaftswissenschaftler und Praktiker. Die für jeden Arbeitsgang erforderliche Zeit wird, soweit sie sich nicht aus der Maschinenleistung ergibt, nach Abschluß der Arbeitsstudie durch die Zeitmessung festgestellt. Die Zeitmessung ist am Arbeitsplatz vom Arbeitsnormenbearbeiter nach gemeinsamer Vorbereitung mit den Aktivistinnen und Arbeitern unter Anleitung des Meisters vorzunehmen.

§ 6

Die Ausarbeitung der Arbeitsnormen nach den veralteten Kalkulationsgrundlagen oder statistischen Erfahrungssätzen sowie den dazugehörigen Berechnungsunterlagen und -methoden (Leistungsgradschätzen usw.) ist unzulässig.

III.

**Inkrafttreten, Anwendung und Geltungsdauer
der technisch begründeten Arbeitsnormen**

§ 7

(1) Die technisch begründeten Arbeitsnormen treten nach Bestätigung durch den Direktor des Werkes in Kraft.

(2) Die vom Direktor des Werkes bestätigten technisch begründeten Arbeitsnormen gelten für die Dauer von 12 Monaten. Sie sind in der Regel am Ende jedes Planjahres zu überprüfen, für das folgende Jahr neu auszuarbeiten und zu bestätigen.

§ 8

(1) Bei der Einführung der technisch begründeten Arbeitsnormen darf in der Regel eine Senkung des

52 001 481
Nicht. 20/5/52
Hilwe
31.12.52
30 57 21001

52/481
Nicht.
Hilwe
31.12.52
30 57 21001

bisherigen Durchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen bei gleicher Arbeitsleistung nicht erfolgen. Die Einführung höherer Arbeitsnormen ist so durchzuführen, daß für eine Übergangszeit von höchstens 3 Monaten ein Lohnausgleich bis zur Höhe des bisherigen Durchschnittsverdienstes zu zahlen ist, damit in der festgesetzten Frist die höheren Normen erfüllt und übererfüllt werden können.

(2) Widersprechen bisher gültige Normen dem Leistungsprinzip in grober Weise, entspricht also die Entlohnung nicht der Leistung, so sind Sonderregelungen zu treffen, die in jedem Falle von dem Minister oder Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaft und mit Zustimmung des Ministers für Arbeit bestätigt werden müssen.

(3) Für Arbeiten, für die erstmalig eine Arbeitsnorm festgelegt wird, ist diese vom Abteilungsleiter für die Dauer bis zu 3 Monaten als vorläufige Arbeitsnorm zu erklären. Vor Ablauf dieser Frist sind diese vorläufigen Arbeitsnormen zu überprüfen und die als Ergebnis dieser Überprüfung ausgearbeiteten Arbeitsnormen vom Werkdirektor als technisch begründete Arbeitsnormen zu bestätigen.

§ 9

(1) Wird der technologische Prozeß von den Organen der Werkleitung durch Verbesserung der alten Produktionseinrichtungen verändert oder werden neue Maschinen, Aggregate usw. eingeführt, sind neue Arbeitsnormen auszuarbeiten.

(2) Verändert ein Arbeiter durch einen Verbesserungsvorschlag oder eine Erfindung den technologischen Prozeß grundsätzlich, so ist eine neue Arbeitsnorm zu erarbeiten. Wird diese Arbeitsnorm für alle Arbeiter verbindlich erklärt und eingeführt, so hat dieser Arbeiter das Recht, neben der Prämie für die Dauer von 4 Monaten Lohn auf der Grundlage der bisherigen Arbeitsnorm zu erhalten.

(3) Kann errechnet werden, wie hoch der Mehrverdienst dieses Arbeiters innerhalb der 4 Monate sein wird, so ist ihm der errechnete Betrag bei der nächsten Abrechnung ausbezahlt.

IV.

Aufgaben der Arbeiter, Brigadiers, Meister und des ingenieurtechnischen Personals

§ 10

(1) Die Arbeiter verwirklichen durch Anwendung der besten Arbeitsmethoden, Erfüllung und Übererfüllung der technisch begründeten Arbeitsnormen, sorgfältige Behandlung der Betriebsausrüstungen, sparsamen Materialverbrauch und Verbesserung der Qualität die in den Betriebsplänen festgesetzten Produktionsziele.

(2) Der Brigadier unterstützt die Initiative seiner Brigade bei der Erfüllung und Übererfüllung der

Betriebspläne, leitet sie bei der Einführung fortschrittlicher Arbeitsmethoden an und vermittelt den Arbeitern seine Erfahrungen zur Erfüllung und Übererfüllung der technisch begründeten Arbeitsnormen.

(3) Im Bereich seiner Brigade sorgt der Brigadier für die gewissenhafte Einhaltung der Arbeitsdisziplin, organisiert einen gleichmäßigen Arbeitsablauf, beseitigt die Wartezeiten und verbessert die Auslastung der Maschinen und Werkzeuge.

§ 11

(1) Der Meister ist für die Ausarbeitung und Erfüllung der Betriebspläne in seinem Bereich verantwortlich. Als Organisator der Produktion obliegt ihm die richtige Verteilung der Produktionsaufgaben entsprechend der Qualifikation der Arbeiter, die beste Auslastung der Betriebseinrichtungen und die Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen. Er leitet und kontrolliert den Ablauf des Produktionsprozesses, veranlaßt im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten seine ständige Verbesserung sowie die weitestgehende Mechanisierung der Arbeitsvorgänge. Er ist für die Einhaltung der Lohnsumme, die Senkung des Materialverbrauchs und die Aufstellung von Kennziffern für die Auslastung der Betriebseinrichtungen in seinem Bereich verantwortlich.

(2) Der Meister leitet gemeinsam mit den Brigadiers die Arbeiter bei der Erfüllung ihrer Produktionsaufgaben an und sorgt dafür, daß der Arbeitstag voll ausgenutzt wird. Er ist für die Einhaltung der Arbeitsdisziplin verantwortlich. Er leitet den Arbeitsnormenbearbeiter bei der Ausarbeitung der Arbeitsnormen an und legt zusammen mit ihm und den Arbeitern durch Untersuchung der Arbeitsvorgänge die produktivste Arbeitsmethode fest.

§ 12

(1) Das ingenieurtechnische Personal zeigt den Arbeitern die geplante technologische Entwicklung des Betriebes und der Betriebsabteilung auf und berät sie mit ihnen. Dadurch werden die Arbeiter befähigt, ihre Initiative auf die Vervollkommnung des Produktionsprozesses in Übereinstimmung mit der Entwicklung des Betriebes zu lenken.

(2) Das ingenieurtechnische Personal wird verpflichtet, bei der Ausarbeitung und Einführung der technisch begründeten Arbeitsnormen durch Feststellung der Möglichkeiten zur Verbesserung des technologischen Prozesses sowie der Konstruktion der Werkstücke verantwortlich mitzuarbeiten.

§ 13

Der Werkdirektor hat die Abteilungsleiter und Meister bei der Aufstellung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen anzuleiten und die Entwicklung der Arbeitsnormen im gesamten Betrieb zu kontrollieren. Er ist dafür verantwortlich,

daß die technisch begründeten Arbeitsnormen entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinien ausgearbeitet, eingeführt und dem Betriebsplan zugrunde gelegt werden. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung der Geltungsdauer der von ihm bestätigten technisch begründeten Arbeitsnormen zu sorgen.

V.

Aufgaben der Wirtschaftsministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich

§ 14

(1) Auf der Grundlage dieser Richtlinien haben die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich eigene Richtlinien entsprechend den Besonderheiten der Wirtschaftszweige ihrer Geschäftsbereiche innerhalb von 3 Monaten auszuarbeiten. Sie sind nach Bestätigung durch das Ministerium für Arbeit herauszugeben.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben und zur Verbreitung der neuen Arbeitsmethoden sowie der fortgeschrittenen Technik haben die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich die Ergebnisse der Wettbewerbe und der Aktivistenbewegung auszuwerten und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch gleichgearteter Betriebe untereinander zu organisieren. Die neuen Arbeitsmethoden sind für alle Betriebe einzuführen.

(3) Die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich haben die Betriebe operativ anzuleiten und Instrukteurbrigaden aus Heiden der Arbeit, Aktivisten und Neuerern der Produktion unter Mitwirkung der zuständigen IG zu bilden. Die Brigaden haben zur Beseitigung der Unterschiedlichkeit der Arbeitsnormen den Werkträgern der Betriebe ihre Erfahrungen zu erklären und ihnen zu helfen, diese praktisch anzuwenden.

(4) Die auf der Grundlage dieser Richtlinien in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben ausgearbeiteten technisch begründeten Arbeitsnormen der Betriebsabteilungen sind für den Erfahrungsaustausch zwischen den Abteilungen und für den überbetrieblichen Erfahrungsaustausch zusammenzufassen.

VI.

Qualifizierung der Werkträgern

§ 15

Zur Vermittlung der zur Erfüllung und Überfüllung der technisch begründeten Arbeitsnormen notwendigen Kenntnisse sorgt der Direktor des Werkes verantwortlich dafür, daß

- a) alle Arbeiter in den Aktivistenschulen und den Schulen für hohe Arbeitsproduktivität mit den

fortschrittlichen Arbeitsmethoden und neuen Produktionseinrichtungen vertraut gemacht werden,

- b) in den Betriebsvolkshochschulen und den technischen Abendschulen alle Werkträgern in die neuen Methoden der Arbeitsnormung eingeführt werden,

- c) mit Unterstützung der Betriebssektion der Kammer der Technik technische Kabinette eingerichtet werden, in denen Verbesserungsvorschläge, Erfindungen, Aktivistenerfahrungen und -methoden und die Erfahrungen der Sowjetunion und der Volksdemokratien durch weitgehende Verbreitung allen Werkträgern vermittelt werden,

- d) in den technischen Abendschulen und den Betriebsvolkshochschulen Lehrgänge für die Schulung der Meister eingerichtet werden, in denen diesen die Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung und die neuen Methoden der Arbeitsnormung übermittelt werden.

§ 16

(1) Die Wirtschaftsministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich sind dafür verantwortlich, daß von den Hauptverwaltungen und den Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr überbetriebliche Schulungen zur Ausbildung der Arbeitsnormenbearbeiter entsprechend diesen Richtlinien des Ministeriums für Arbeit durchgeführt werden.

(2) Sie haben zu den unter § 15 Buchstaben a, b, d und unter § 16 Abs. 1 genannten Bildungsmöglichkeiten Rahmenlehrpläne innerhalb von 6 Wochen auszuarbeiten. Diese Rahmenlehrpläne sind vom Ministerium für Arbeit zu bestätigen.

(3) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen hat zu veranlassen, daß bis zum Beginn des Studienjahres 1952/1953 in die Lehrpläne der technischen Hochschulen und Fachschulen die wissenschaftliche Behandlung der Arbeitsnormung aufgenommen wird.

(4) Zur Qualifizierung aller Mitarbeiter sind in den Wirtschaftsministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich, den Hauptverwaltungen und den Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr technisch-wissenschaftliche Zirkel zum Studium der neuen Arbeitsmethoden und der Erfahrungen der Sowjetunion und der Volksdemokratien einzurichten.

Berlin, den 20. Mai 1952

Ministerium für Arbeit

Ch w a l e k
Minister

Aus unserem Verlagsprogramm:

VERKÜNDUNGSBLÄTTER

Gesetzblatt
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerialblatt
der Deutschen Demokratischen Republik

Amtsblatt
des Ministeriums für Post- u. Fernmeldewesen
der Deutschen Demokratischen Republik
Ausgabe A und B

ZEITSCHRIFTEN

Arbeit und Sozialfürsorge
Organ des Ministeriums für Arbeit
der Deutschen Demokratischen Republik

Statistische Praxis
Zeitschrift für theoretische und angewandte
Forschungs-, Verwaltungs- und Betriebsstatistik

Neue Justiz
Zeitschrift für Recht und Rechtswissenschaft

BUCHER • BROSCHUREN • SCHRIFTENREIHEN

Die Besteuerung des Arbeitseinkommens

Verkehrsteuergesetze
und Durchführungsbestimmungen

Einkommensteuergesetz
und Durchführungsbestimmungen

Umsatzsteuergesetz
und Durchführungsbestimmungen

Anordnungen und Rundverfügungen
auf dem Gebiete des Abgabenrechts
1950 und 1951/1. und 2. Halbjahr

Abkürzungen des Abgabenrechts

Das Recht der Arbeit
1. bis 4. Ausgabe

Gesetz über den Fünfjahrplan

Strafprozeßordnung

nebst Gerichtsverfassungsgesetz und zahlreichen
Nebengesetzen

Zivilprozeßordnung (in Bearbeitung)
nebst Gerichtsverfassungsgesetz und zahlreichen
Nebengesetzen

Strafgesetzbuch
und andere Strafgesetze

Entscheidungen des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik

Entscheidungen in Strafsachen
1. Band

Entscheidungen in Zivilsachen
1. Band — 1. Heft

KARTEIBUCH DES SCHULRECHTS

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

2. Auflage

Grundwerk mit der Gesetzgebung auf dem Gebiete der
Volksbildung vom 7. Oktober 1949 bis 31. Januar 1952
mit monatlicher Ergänzungslieferung und monatlichem
Ergänzungs-Stichwortverzeichnis. Preis 19,70 DM
Monatl. Ergänzungslieferung (32 Bl.) Blattpreis 0,04 DM
ausschließlich Versandkosten

Bestellungen bitten wir an den Buchhandel oder an den Verlag direkt zu richten



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG VEB · BERLIN O 17 · MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 27. Mai 1952	Nr. 65
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 52	Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands	405

EX AUS LIMI
VERBODEN
Hilfslos
AUFHEBUNG
S. 121 1208

Verordnung
über Maßnahmen an der Demarkationslinie
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands.

Vom 26. Mai 1952

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat der Bonner Regierung und den Regierungen der Westmächte Vorschläge über die Durchführung freier gesamtdeutscher Wahlen und den baldmöglichsten Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland zugeleitet. Dabei ließ sich die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik von dem einmütigen Willen des Volkes leiten, der auf die Erhaltung des Friedens und die Einheit Deutschlands gerichtet ist. Diese Vorschläge wurden von der Bonner Adenauer-Regierung abgelehnt, die auf Weisung der amerikanischen, englischen und französischen Besatzungsmächte sich anschickt, den Generalkriegsvertrag abzuschließen, der gegen den Friedensvertrag und die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands gerichtet ist.

In Befolgung ihrer Kriegspolitik haben die Bonner Regierung und die westlichen Besatzungsmächte an der Demarkationslinie einen strengen Grenz- und Zolldienst eingeführt, um sich von der Deutschen Demokratischen Republik abzugrenzen und dadurch die Spaltung Deutschlands zu vertiefen.

Das Fehlen eines entsprechenden Schutzes der Demarkationslinie seitens der Deutschen Demokratischen Republik wird von den Westmächten dazu ausgenutzt, um in immer größerem Umfange Spione, Diversanten, Terroristen und Schmuggler über die Demarkationslinie in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu schleusen. Diese haben nach Ausführung ihrer verbrecherischen Aufgaben bislang leicht die Möglichkeit, ungehindert über die Demarkationslinie nach Westdeutschland zurückzukehren.

Auf diese Art versuchen die feindlichen Agenten die Erfolge des friedlichen wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus der Deutschen Demokratischen Republik zu untergraben, die weitere Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik zu erschweren und die demokratische Ordnung und Gesetzlichkeit, die Stütze des deutschen Volkes im Kampf für Frieden, Einheit und friedlichen Aufbau, zu erschüttern.

Durch diese Handlungen der amerikanischen, englischen und französischen Besatzungsmächte und der Bonner Regierung sieht sich die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gezwungen, Maßnahmen zu ergreifen, die die Verteidigung der Interessen der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik zum Ziele haben und die ein Eindringen von feindlichen Agenten in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik unmöglich machen.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verordnet:

§ 1

Das Ministerium für Staatssicherheit wird beauftragt, unverzüglich strenge Maßnahmen zu treffen für die Verstärkung der Bewachung der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen, um ein weiteres Eindringen von Diversanten, Spionen, Terroristen und Schädlingen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verhindern.

§ 2

Alle zur Durchführung dieser Maßnahmen getroffenen Anordnungen, Bestimmungen und Anweisungen sind unter dem Gesichtspunkt zu erlassen, daß sie bei einer Verständigung über die Durchführung gesamtdeutscher freier Wahlen zur Herbeiführung der Einheit Deutschlands auf demokratischer und friedlicher Grundlage sofort aufgehoben werden können.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 29. Mai 1952

Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
23. 5. 52	Gesetz über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik	407
23. 5. 52	Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik	408
23. 5. 52	Jugendgerichtsgesetz	411

Gesetz über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 23. Mai 1952

52 407 (10)
13. 5. 52
Hilfsw.
V. 17. 5. 52
(K. 100/1000)

§ 1

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus dem Ministerpräsidenten, sechs Stellvertretern des Ministerpräsidenten und achtzehn Ministern.

§ 2

(1) Beim Ministerpräsidenten besteht die Staatliche Plankommission als Organ für die Ausarbeitung und für die systematische Kontrolle der Durchführung der Pläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft.

(2) Die Staatliche Plankommission besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und den Mitgliedern. Die Zahl der Stellvertreter und die Mitglieder werden vom Ministerrat bestimmt.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission nimmt an den Sitzungen des Ministerrates mit beschließender Stimme teil.

§ 3

(1) Beim Ministerpräsidenten besteht die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle als Organ für die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der Regierung.

(2) Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle nimmt an den Sitzungen des Ministerrates mit beschließender Stimme teil.

§ 4

(1) Siebzehn Minister leiten als Fachminister folgende Ministerien:

1. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

2. Ministerium des Innern
3. Ministerium für Staatssicherheit
4. Ministerium der Finanzen
5. Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau
6. Ministerium für Maschinenbau
7. Ministerium für Leichtindustrie
8. Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
9. Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
10. Ministerium für Handel und Versorgung
11. Ministerium für Arbeit
12. Ministerium für Gesundheitswesen
13. Ministerium für Verkehr
14. Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
15. Ministerium für Aufbau
16. Ministerium für Volksbildung
17. Ministerium der Justiz.

(2) Ein Minister steht dem Ministerrat für Zwecke der Koordinierung und Kontrolle zur Verfügung.

§ 5

(1) Der Ministerrat bestimmt die Zahl der Staatssekretäre.

(2) Die Staatssekretäre werden vom Ministerrat ernannt.

§ 6

(1) Der Ministerrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich errichten.

(2) Die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich werden bei ihrem Amtsantritt vom Präsidenten der Republik eidlich verpflichtet, ihre Geschäfte unparteilich zum Wohle des Volkes und getreu der Verfassung und den Gesetzen zu führen.

(3) Die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich nehmen an den Sitzungen des Ministerrates mit beschließender Stimme teil.

(4) Die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich leiten innerhalb der vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Regierungspolitik die

ihnen anvertrauten Geschäftszweige selbständig unter eigener Verantwortung gegenüber der Volkskammer.

§ 7

Die Regierung wird ermächtigt und beauftragt, ihre Struktur den Erfordernissen der Wirtschaftspläne durch eigene Entschlüsse anzuempfinden.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 8. November 1950 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 1135) außer Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem dreiundzwanzigsten Mai neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Mai neunzehnhundertzweiundfünfzig.

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 23. Mai 1952

Die Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit, die Stärkung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und der Schutz der demokratischen Rechte der Bürger ist eine Aufgabe unseres Staates. Die Achtung der Gesetzlichkeit ist die höchste Pflicht eines jeden Staatsorgans und eines jeden Bürgers. Es ist die besondere Funktion der Staatsanwaltschaft, die Einhaltung der Gesetze zu garantieren. Die Entwicklung der Staatsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik ist gekennzeichnet durch das Gesetz über die Errichtung der Obersten Staatsanwaltschaft vom 8. Dezember 1949 (GBI. S. 111), die Verordnung über die Vereinfachung der Justiz vom 27. September 1951 (GBI. S. 877) und den Beschluß des Ministerrats über die Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit vom 27. März 1952 (MinBl. S. 35).

In Fortführung dieser Entwicklung beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

Erster Abschnitt

Organisation und Struktur der Staatsanwaltschaft

§ 1

(1) Die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist ein von anderen Staatsorganen unabhängiges Organ der Staatsgewalt. Sie untersteht dem Ministerrat.

(2) Es ist die besondere Aufgabe der Staatsanwaltschaft, die Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik zu führen, das Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren zu leiten, vor Gericht in Straf- und Zivilverfahren tätig zu sein und den Vollzug der Strafe zu überwachen.

§ 2

Die Staatsanwaltschaft wird von dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Repu-

blik geleitet. Alle Staatsanwälte sind seinen Weisungen unterworfen. Er ernennt und entläßt alle Staatsanwälte.

§ 3

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik wird gemäß den Bestimmungen der Verfassung von der Volkskammer auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 4

Staatsanwalt kann nur sein, wer nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt. Der Staatsanwalt muß eine staatlich anerkannte juristische Ausbildung mit Erfolg beendet haben oder sonst auf Grund seiner Persönlichkeit und Fähigkeiten für die Tätigkeit eines Staatsanwalts geeignet sein.

§ 5

(1) Jeder Staatsanwalt ist dem ihm übergeordneten Staatsanwalt verantwortlich.

(2) Alle Staatsanwälte sind dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

§ 6

Jeder übergeordnete Staatsanwalt kann die Sachen, für deren Bearbeitung ein nachgeordneter Staatsanwalt zuständig ist, selbst übernehmen oder einen anderen Staatsanwalt mit ihrer Erledigung beauftragen.

§ 7

Dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen

- a) in den Ländern: die Landesstaatsanwälte
- b) in den Kreisen: die Kreisstaatsanwälte.

§ 8

Dem Generalstaatsanwalt, den Landesstaatsanwälten und den Kreisstaatsanwälten ist die erforderliche Zahl von Staatsanwälten beigeordnet. Die beigeordneten Staatsanwälte handeln als Vertreter des Leiters der jeweiligen Staatsanwaltschaft.

§ 9

(1) Der Sitz des Generalstaatsanwalts ist Berlin, die Hauptstadt Deutschlands.

(2) Die Landesstaatsanwälte haben ihren Sitz am Sitz der Landesregierung. Die Kreisstaatsanwälte haben ihren Sitz am Sitz des Rates des Kreises.

Zweiter Abschnitt

Die Aufsicht des Staatsanwalts über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik

§ 10

(1) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik übt die höchste Aufsicht aus über die strikte Einhaltung der Gesetze und der Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Diese Aufsicht erstreckt sich auf alle Ministerien, Ämter und ihnen unterstellten Dienststellen und Einrichtungen, auf Betriebe und ebenso auf alle Funktionäre des Staatsapparates und Bürger.

§ 11

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik wacht darüber, daß die von den Ministerien und Ämtern sowie von allen übrigen Organen der staatlichen Verwaltung und der Wirtschaft herausgegebenen Anordnungen, Beschlüsse und sonstigen Bestimmungen mit den Gesetzen und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik in Einklang stehen.

§ 12

Die Aufsicht über die Gesetzlichkeit wird vom Staatsanwalt dadurch ausgeübt, daß er

1. auf sein Verlangen von den Ministerien und Ämtern sowie von allen übrigen Organen der Verwaltung und der Wirtschaft alle Anordnungen, Beschlüsse und sonstigen Bestimmungen erhält, die in Durchführung der Gesetze und der Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik ergangen sind;
2. von den im § 10 genannten Behörden, Organisationen, Betrieben und Funktionären des Staatsapparates schriftliche und mündliche Berichte über Tatsachen erhält oder der Presse Tatsachen entnimmt, aus denen auf eine Verletzung von Gesetzen oder Verordnungen geschlossen werden kann;
3. Beschwerden der Bürger über die Verletzung ihrer gesetzlichen Rechte und Interessen entgegennimmt und diesen Beschwerden nachgeht;
4. bei gerichtlichen Verhandlungen auf Tatsachen stößt, die auf eine Gesetzesverletzung durch einzelne Organe oder Funktionäre des Staatsapparates schließen lassen.

§ 13

(1) Stellt der Staatsanwalt eine Gesetzesverletzung fest, so hat er die Gründe der Verletzung zu erforschen und unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu ergreifen.

(2) Er erhebt Einspruch gegen ungesetzliche Anordnungen, Beschlüsse und sonstige Bestimmungen sowie gegen jede ungesetzliche Handlung eines Funktionärs des Staatsapparates. Er legt die Gründe dar, die zur Feststellung der Ungesetzlichkeit geführt haben und verlangt unmittelbar von dem Leiter des entsprechenden Organs die Beseitigung der Ungesetzlichkeit. Erforderlichenfalls leitet der Staatsanwalt gegen den Schuldigen das Strafverfahren ein.

§ 14

(1) Der Einspruch ist bei dem Organ einzulegen, gegen dessen Handlung er sich richtet.

(2) Das Organ, bei dem der Einspruch eingelegt ist, hat binnen einer Frist von zwei Wochen zu dem Einspruch Stellung zu nehmen. Erfolgt die Stellungnahme in dieser Frist nicht, so ist die Durchführung der beanstandeten Maßnahme auszusetzen.

(3) Wird dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so erhebt der übergeordnete Staatsanwalt den Einspruch bei der dem betreffenden Organ übergeordneten Stelle. Der Staatsanwalt ist nicht befugt, Maßnahmen anderer staatlicher Organe selbst aufzuheben, abzuändern oder ihre Durchführung zu unterbrechen.

§ 15

(1) Hat der Staatsanwalt Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gesetzesverletzung, so kann er zwecks völliger Aufklärung des Sachverhalts von dem Leiter der Dienststelle, der Einrichtung oder des Betriebes verlangen, daß er eine Revision oder Untersuchung durchführt.

(2) Der Staatsanwalt kann von den im Absatz 1 genannten Stellen auch die Vorlage von Akten und Unterlagen verlangen. Er kann von den dazu zuständigen Stellen die Entbindung von Angestellten von ihrer Pflicht zur Amtsverschwiegenheit fordern.

§ 16

(1) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, an den Sitzungen des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik teilzunehmen.

(2) Die Landesstaatsanwälte haben das Recht, an den Sitzungen der Landesregierung teilzunehmen.

Dritter Abschnitt

Ermittlungsverfahren und Untersuchungsaufsicht

§ 17

Der Staatsanwalt führt das Ermittlungsverfahren in Strafsachen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Umstände der Tat allseitig ermittelt und alle belastenden und entlastenden Umstände aufgeklärt werden. Dem Staatsanwalt obliegt die Aufsicht über alle Untersuchungen, die von den einzelnen Untersuchungsorganen durchgeführt werden.

Vierter Abschnitt

Tätigkeit des Staatsanwalts
im Gerichtsverfahren

§ 18

Der Staatsanwalt erhebt die Anklage und vertritt sie vor Gericht.

§ 19

Der Staatsanwalt wacht über die richtige und einheitliche Anwendung der Gesetze durch die Gerichte, indem er gemäß der Strafprozeßordnung Rechtsmittel einlegt und entsprechend dem Gesetz vom 8. Dezember 1949 (GBl. S. 111) die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen beantragt.

§ 20

Der Staatsanwalt ist zum Zwecke der Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit berechtigt, in

jedem Zivilrechtsstreit und in jedem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Einreichung von Schriftsätzen und durch Teilnahme an Gerichtsverhandlungen mitzuwirken.

§ 21

Der Staatsanwalt führt selbst Zivilprozesse in den Fällen, die in der Zivilprozeßordnung vorgesehen sind.

§ 22

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik beantragt beim Obersten Gericht die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Zivilsachen entsprechend dem Gesetz vom 8. Dezember 1949 (GBl. S. 111).

§ 23

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann beim Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit einer Entscheidung des Obersten Gerichts den Erlaß von allgemein geltenden Richtlinien über die Auslegung und Anwendung der Gesetze für die Praxis der Gerichte beantragen.

Fünfter Abschnitt

Strafvollstreckung, Strafvollzug, Begnadigung,
Strafregister

§ 24

Die Staatsanwaltschaft überwacht die Vollstreckung der Strafurteile und übt die Aufsicht über alle Haft- und Strafvollzugsanstalten aus.

§ 25

Die Staatsanwaltschaft wirkt im Begnadigungsverfahren nach Maßgabe der Gesetze mit.

§ 26

Die Staatsanwaltschaft führt das Strafregister. Die Tilgung von Strafvermerken und die Anordnung der Erteilung beschränkter Auskunft aus dem Strafregister auf der Grundlage der hierfür geltenden Gesetze obliegt ausschließlich ihr.

§ 27

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1952 in Kraft. Einsprüche der Staatsanwaltschaft gemäß § 13 dieses Gesetzes sind nur gegen Maßnahmen zulässig, die nach Erlaß des Gesetzes vorgenommen werden.

Berlin, den 23. Mai 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem dreiundzwanzigsten Mai neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Mai neunzehnhundertzweiundfünfzig.

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

52 411 (BR)	52 411 (BR)	52 411 (BR)
1. DS 24, 9, 52	1. DS 24, 9, 52	1. DS 24, 9, 52
32 500 (BR)	32 500 (BR)	32 500 (BR)

Jugendgerichtsgesetz.

Vom 23. Mai 1952

Die Förderung der Jugend ist eine der vornehmsten Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik. Alle Einrichtungen des Staates, die für die Jugend geschaffen worden sind, dienen dem Ziel, die jungen Menschen zu selbständigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates, die ihre Heimat lieben und für den Frieden kämpfen, zu erziehen. Auf diesen Grundsätzen beruht die gesamte Jugendgesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik.

Unsere Jugend hat das in sie gesetzte Vertrauen in vollem Umfange erfüllt. Nur mit einer geringen Zahl von Jugendlichen müssen sich unsere demokratischen Gerichte befassen. Dabei haben sich in der Rechtsprechung der Jugendgerichte und im Jugendstrafvollzug auf Grund der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse wesentliche Veränderungen vollzogen.

Um diesem neuen Inhalt des Jugendstrafrechts nunmehr auch in einem demokratischen Gesetz Ausdruck zu verleihen, ist es notwendig, an Stelle der aus der Vergangenheit stammenden Jugendgerichtsgesetze ein neues Jugendgerichtsgesetz zu schaffen. Dieses Gesetz hat die Aufgabe, sowohl die Errungenschaften der antifaschistisch-demokratischen Ordnung zum Wohle des deutschen Volkes vor schädlichen Handlungen zu schützen, als auch die Jugendlichen, die gegen die Gesetze verstoßen haben, zu vollwertigen Bürgern des demokratischen Staates zu erziehen. Dabei ist den Erziehungsmaßnahmen der Vorzug vor der Strafe einzuräumen und eine Strafe nur zu verhängen, wenn der Zweck des Gesetzes nicht anders zu erreichen ist.

Entsprechend ihrer hohen Verantwortung, die Eltern und Erziehungspflichtige gegenüber ihren Kindern und den ihnen anvertrauten jungen Menschen tragen, müssen sie bei einer Vernachlässigung ihrer Pflichten mit allem Nachdruck zur Rechenschaft gezogen werden. Die ganze Strenge unserer demokratischen Gesetze aber muß die Erwachsenen treffen, die in verantwortungsloser Weise unsere Jugend zu Verbrechen verleiten. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat daher dieses Jugendgerichtsgesetz beschlossen.

ERSTER TEIL**Verfehlungen Jugendlicher
und ihre Rechtsfolgen****Erster Abschnitt****Allgemeine Vorschriften****§ 1**

(1) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(2) Kinder bis zu vierzehn Jahren sind strafrechtlich nicht verantwortlich.

§ 2

(1) Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden die Jugendgerichte, die nach Maßgabe dieses Gesetzes gebildet werden. Maßgebend für die Zuständigkeit des Jugendgerichtes ist der Zeitpunkt der Tat.

(2) Die Maßnahmen des Jugendgerichts haben den Schutz der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und Gesellschaft sowie die Erziehung der Jugendlichen zu tüchtigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates zum Ziele.

§ 3**Erziehungsmaßnahmen und Strafen**

Zur Erreichung dieses Zieles ordnet das Gericht in der Regel Erziehungsmaßnahmen an. Nur wenn es Erziehungsmaßnahmen für ungenügend hält, erkennt es auf Strafe.

§ 4**Grundlagen der Verantwortlichkeit Jugendlicher**

(1) Ein Jugendlicher kann strafrechtlich nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, die gesellschaftliche Gefährlichkeit seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

(2) Erziehungsmaßnahmen können auch dann angeordnet werden, wenn der Jugendliche strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

§ 5

Die Untersuchungsorgane und Gerichte haben die Lebensverhältnisse des Jugendlichen, insbesondere die Familienverhältnisse und seine materiellen Lebensbedingungen sowie alle Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können.

**Verantwortlichkeit Erwachsener
für Verfehlungen Jugendlicher****§ 6**

(1) Die Ermittlungsorgane haben sorgfältig zu untersuchen, ob der Jugendliche zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens von Erwachsenen angestiftet worden ist.

(2) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen auffordert, wird auch dann wie ein Anstifter be-

strafft, wenn der Jugendliche das Verbrechen oder Vergehen nicht oder nach der Aufforderung, aber unabhängig von ihr, ausführt.

(3) Wegen der besonderen Verwerflichkeit der Anstiftung oder Aufforderung Jugendlicher zu Verbrechen oder Vergehen sind mildernde Umstände in der Regel nicht zuzubilligen.

§ 7

Bei jeder Verfehlung eines Jugendlichen ist ferner die Verantwortlichkeit eines Erziehungspflichtigen sorgfältig zu prüfen. Erziehungspflichtige, die sich einer schweren Verletzung ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung eines Jugendlichen schuldig machen, werden nach den allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe bestraft, daß auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden kann.

§ 8

Das Jugendgericht hat bei der Entscheidung über Verfehlungen Jugendlicher auch zu untersuchen, ob die Verfehlung durch Mängel in der Erziehungsarbeit der Schulen oder staatlicher oder gesellschaftlicher Einrichtungen und Organisationen mitverursacht worden ist. Stellt das Gericht Mängel in der Erziehungsarbeit dieser Stellen fest, so berichtet es hierüber den für sie verantwortlichen Organen sowie der Staatsanwaltschaft.

Zweiter Abschnitt

Erziehungsmaßnahmen

§ 9

(1) Das Jugendgericht kann folgende Erziehungsmaßnahmen aussprechen:

1. die Verwarnung,
2. die Erteilung von Weisungen,
3. die Familienerziehung unter Übertragung besonderer Erziehungspflichten,
4. die Schutzaufsicht,
5. die Heimerziehung.

(2) Erziehungsmaßnahmen können allein oder nebeneinander oder neben einer Strafe angeordnet werden.

(3) Auch Erziehungsmaßnahmen werden durch Urteil angeordnet.

(4) Der Durchführung von Erziehungsmaßnahmen steht der Eintritt der Volljährigkeit des Jugendlichen nicht entgegen, jedoch sind die Erziehungsmaßnahmen aufzuheben, wenn der Jugendliche das 20. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10

Verwarnung

(1) Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen bewußt gemacht werden, weshalb sein Verhalten gegen die Ordnung unseres antifaschistisch-demokratischen Staates verstoßen hat.

(2) Die Verwarnung ist nach Rechtskraft des Urteils mündlich zu erteilen.

§ 11

Weisungen

(1) Als Weisungen kommen insbesondere in Betracht:

1. die Auferlegung besonderer Pflichten,
2. Auflagen, die die Lebensführung des Jugendlichen betreffen.

(2) Als besondere Pflichten können vor allem Arbeitsauflagen, die Wiedergutmachung des Schadens und die Entschuldigung bei dem Verletzten auferlegt werden. Eine Geldbuße kann festgesetzt werden, wenn anzunehmen ist, daß sie der Jugendliche aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf; die Geldbuße ist für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden. Dem Jugendlichen kann insbesondere geboten werden, eine bestimmte Lehr- oder Arbeitsstelle anzunehmen, bei einer bestimmten Familie oder in einem Heim zu wohnen; ihm kann insbesondere verboten werden, einen bestimmten Aufenthaltsort zu verlassen, mit bestimmten Personen zu verkehren und Gast- oder Vergnügungstätten zu besuchen.

(3) Die Höchstdauer für die durch Weisungen angeordneten Erziehungsmaßnahmen beträgt zwei Jahre, jedoch dürfen sie nicht über das 20. Lebensjahr des Jugendlichen hinausgehen.

(4) Der Rat des Kreises — Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung — hat laufend zu überprüfen, ob die Weisungen eingehalten werden und ob ihre Aufrechterhaltung notwendig ist.

§ 12

Die Familienerziehung

unter Übertragung besonderer Erziehungspflichten

(1) Sind die Eltern bereit, sich für eine besonders gewissenhafte zukünftige Erziehung und Beaufsichtigung des Jugendlichen zu verbürgen, so kann das Verbleiben des Jugendlichen in der Sorge der Eltern ausgesprochen werden, wenn diese nach ihrer Persönlichkeit und ihren Lebensverhältnissen geeignet sind, den Jugendlichen zu einem verantwortungsbewußten Menschen zu erziehen. In diesem Fall haben die Eltern ihre Verpflichtung in feierlicher Form schriftlich zu übernehmen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Übergabe des Jugendlichen in die Erziehung anderer Verwandter ausgesprochen werden; ihnen ist erforderlichenfalls das Sorgerecht zu übertragen.

(3) Kommen die Eltern oder andere Verwandte der von ihnen übernommenen Verpflichtung nicht nach, so werden sie zur Verantwortung gezogen (§ 7).

(4) Der Rat des Kreises — Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung — hat laufend zu überprüfen, ob die Erziehungspflichtigen ihre Pflichten erfüllen.

§ 13

Schutzaufsicht

Die Schutzaufsicht besteht in dem Schutz und der Überwachung des Jugendlichen durch einen Helfer.

Dieser hat auch den Erziehungspflichtigen bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen.

§ 14

Heimerziehung

(1) Die Heimerziehung ist nur anzuordnen, wenn andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, um die gesellschaftliche Entwicklung des Jugendlichen zu fördern oder zu sichern.

(2) Sie wird in Jugendwerkhöfen durchgeführt.

§ 15

Die Schutzaufsicht und die Heimerziehung werden nach den allgemeinen Bestimmungen von den zuständigen Erziehungsorganen durchgeführt.

§ 16

Änderung von Erziehungsmaßnahmen

(1) Kommt der Jugendliche Weisungen, die ihm das Gericht erteilt hat, schuldhaft nicht nach, so kann das Gericht die Heimerziehung anordnen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Eltern oder anderen Verwandten ihre Verpflichtungen nach § 12 nicht erfüllen.

Dritter Abschnitt**Die Strafe**

§ 17

Freiheitsentziehung

(1) Von den in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen kommt gegen Jugendliche nur die Strafe der Freiheitsentziehung zur Anwendung. Sie wird in besonderen Jugendhäusern vollzogen.

(2) Das Mindestmaß der Freiheitsentziehung beträgt drei Monate, das Höchstmaß zehn Jahre. Die in den einzelnen Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts enthaltenen Strafrahmen gelten mit der Maßgabe, daß das Höchstmaß von zehn Jahren nicht überschritten werden darf und an die Stelle der Mindeststrafe das Mindestmaß von drei Monaten tritt.

Bedingte Verurteilung

§ 18

(1) Das Gericht kann — abgesehen von den Fällen des § 24 — im Urteil die Vollstreckung der Freiheitsstrafe mit dem Ziel des Straferlasses aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte während einer Bewährungszeit sich so verantwortungsbewußt verhält, sich insbesondere durch vorbildliche Arbeitsleistung auszeichnet, daß auch für die Zukunft mit einem solchen Verhalten gerechnet werden kann.

(2) Eine bedingte Verurteilung kann nur in Verbindung mit der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

§ 19

(1) Werden nach Erlass des Urteils Umstände bekannt, die eine Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsentziehung rechtfertigen oder ergeben sich nachträglich solche Umstände, so kann durch Beschluß des Gerichts die Vollstreckung nachträglich ausgesetzt werden. Die Strafaussetzung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß im Urteil die Aussetzung abgelehnt oder mit der Vollstreckung der Strafe bereits begonnen worden ist. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Staatsanwalt und der Leiter des Jugendhauses haben laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung eingetreten sind, und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

§ 20

(1) Die Bewährungszeit ist auf mindestens zwei und auf höchstens vier Jahre zu bemessen. Ist sie auf weniger als vier Jahre bemessen, so kann sie nachträglich bis auf vier Jahre verlängert werden.

(2) Während der Bewährungszeit ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.

(3) Erfüllt der Verurteilte die in ihn gesetzten Erwartungen nicht oder kommt er den ihm auferlegten besonderen Pflichten schuldhaft nicht nach, so kann die Vollstreckung der Strafe angeordnet werden. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die, wenn sie bereits zur Zeit der Aussetzung der Strafe bekannt gewesen wären, zur Versagung dieser Vergünstigungen geführt hätten.

(4) Zu den Ermittlungen über das Verhalten des Verurteilten während der Bewährungszeit ist die Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung beim Rat des Kreises zuzuziehen.

§ 21

Nach Ablauf der Bewährungszeit wird die Strafe durch Beschluß des Gerichts erlassen, wenn die Strafaussetzung ihr Ziel erreicht hat; anderenfalls ist die Vollstreckung der Strafe anzuordnen.

§ 22

Nebenstrafen und Nebenfolgen

(1) Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Zulässigkeit von Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden.

(2) Der Gewinn, den der Jugendliche aus der Tat erlangt oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, muß eingezogen werden; ist an die Stelle des ursprünglich erlangten Gegenstandes ein anderer getreten, so kann dieser eingezogen werden.

§ 23

Unzulässigkeit von Maßregeln der Sicherung und Besserung

Maßregeln der Sicherung und Besserung (§§ 42 ff StGB) sind mit Ausnahme der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt unzulässig.

§ 24

Anwendung des allgemeinen Strafrechts

(1) Zur Sicherung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und zum Schutze der Bürger ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 das allgemeine Strafrecht anzuwenden, wenn der Jugendliche des vollendeten oder versuchten Verbrechens des Mordes, der Vergewaltigung, der Sabotage oder eines Verbrechens, das gegen den Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik oder gegen das Gesetz zum Schutze des Friedens vom 15. Dezember 1950 (GBl. S. 1199) gerichtet ist, oder der wiederholten Begehung schwerer Verbrechen schuldig ist. Auf Todesstrafe darf gegenüber Jugendlichen nicht erkannt werden.

(2) Ist auf eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre erkannt worden, so ist während des Strafvollzuges jährlich zu überprüfen, ob das Ziel der Bestrafung erreicht ist. Die Überprüfung nimmt eine Kommission vor, die aus dem Leiter des Jugendhauses, dem Oberstaatsanwalt des Bezirkes, einem Jugendrichter und einem verantwortlichen Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe gebildet wird. Der dieser Kommission angehörende Jugendrichter wird vom Ministerium der Justiz, der verantwortliche Mitarbeiter für Jugendgerichtshilfe vom Ministerium für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hierfür allgemein bestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Staatsanwalts. Ist das Ziel der Bestrafung erreicht, so wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ausgesetzt. Die Bestimmungen der §§ 18 ff über die bedingte Verurteilung gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt**Mehrere Verfehlungen**

§ 25

(1) Auch wenn ein Jugendlicher mehrere Verfehlungen begangen hat, erkennt das Gericht nur auf eine Strafe oder eine Erziehungsmaßnahme derselben Art. Die gesetzliche Höchstgrenze der Freiheitsentziehung darf nicht überschritten werden.

(2) Ist gegen den Jugendlichen wegen eines Teils der Verfehlungen bereits rechtskräftig eine Strafe oder eine Erziehungsmaßnahme festgesetzt worden, aber noch nicht vollständig verbüßt, durchgeführt oder sonstwie erledigt, so wird unter Einbeziehung des Urteils in gleicher Weise nur auf eine Strafe oder Erziehungsmaßnahme erkannt. War die Vollstreckung der Strafe im ersten Urteil ausgesetzt, so hat das Gericht in dem neuen Urteil darüber zu entscheiden, ob die neu erkannte Strafe zu vollstrecken oder gemäß § 18 gleichfalls auszusetzen ist. Erfolgt die neue Verurteilung wegen einer in der Bewährungszeit begangenen Verfehlung, so soll in der Regel von einer Aussetzung der Vollstreckung abgesehen werden.

§ 26

**Mehrere Verfehlungen
in verschiedenen Altersstufen**

(1) Auf mehrere Verfehlungen, die teils vor teils nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangen sind, wird dieses Gesetz angewandt, wenn das Schwergewicht bei der im jugendlichen Alter begangenen Verfehlung liegt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Verfehlung in fortgesetzter Handlung oder als Dauerstraftat begangen ist.

ZWEITER TEIL**Das Verfahren****Erster Abschnitt****Allgemeine Vorschriften**

§ 27

Das gesamte Strafverfahren gegen Jugendliche ist mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

§ 28

(1) Die Eltern und sonstigen Erziehungspflichtigen sind entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen; sie sind bereits im Ermittlungsverfahren zu hören.

(2) In dem gesamten Verfahren soll die Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden. Die Jugendgerichtshilfe wird von der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung bei dem Rat des Kreises ausgeübt.

Zweiter Abschnitt**Organisation des Jugendgerichts**

§ 29

(1) Jugendgerichte sind das Jugendschöffengericht bei dem Amtsgericht und die Jugendstrafkammer bei dem Landgericht.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gemeinschaftliche Jugendschöffengerichte für mehrere Amtsgerichtsbezirke bilden.

§ 30

(1) Das Jugendschöffengericht ist in der Hauptverhandlung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt. Die Jugendstrafkammer ist in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und drei Schöffen besetzt.

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts allein. In den zur Zuständigkeit der Jugendstrafkammer gehörenden Strafsachen entscheiden die beiden Richter. Ergibt sich zwischen diesen eine Meinungsverschiedenheit, so entscheidet der Vorsitzende.

22/411 GBl.	22/414 GBl.	52/414 GBl.
§ 27 ff.	§ 29 G 23. 5. 52	§ 30 G 23. 5. 52
G 23. 5. 52	Neufassung	Neufassung
Hinw. § 3 (1)	AO 1. 11. 52	AO 1. 11. 52
G 2. 10. 52	32/1199 GBl.	52/1288 GBl.
52/995 GBl.		

§ 31

(1) Die Richter und Schöffen bei den Jugendgerichten sollen auch erzieherisch befähigt und in der Behandlung von Jugendlichen erfahren sein.

(2) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt. Auch sie sollen erzieherisch befähigt und in der Behandlung von Jugendlichen erfahren sein.

(3) Die mit der Ermittlung von Verfehlungen Jugendlicher betrauten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei müssen in der Behandlung Jugendlicher besonders erfahren sein.

Dritter Abschnitt

Zuständigkeit

§ 32

Sachliche Zuständigkeit

(1) Das Jugendschöffengericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über alle Verfehlungen Jugendlicher.

(2) Die Jugendstrafkammer ist für die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung gegen die Urteile des Jugendschöffengerichts zuständig. Die Entscheidung der Jugendstrafkammer ist endgültig.

§ 33

(1) Für Personen, die zur Zeit der Tat jugendlich waren, zur Zeit der Erhebung der Anklage aber nicht mehr jugendlich sind, kann der Staatsanwalt die Zuständigkeit des Erwachsenengerichts dadurch begründen, daß er bei ihm Anklage erhebt.

(2) Das gleiche gilt für die Fälle des § 24 Abs. 1.

(3) In den Fällen der §§ 6 und 7 kann der Staatsanwalt die Anklage auch gegen die beteiligten Erwachsenen vor dem Jugendgericht erheben.

§ 34

Örtliche Zuständigkeit

(1) Neben dem Jugendgericht, das nach dem allgemeinen Verfahrensrecht zuständig ist, ist auch das Jugendgericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält.

(2) Wechselt der Angeklagte seinen Aufenthalt, so kann das Gericht mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren an das Gericht verweisen, in dessen Bezirk sich der Angeklagte aufhält.

Vierter Abschnitt

Vorverfahren

§ 35

Absehen von der Verfolgung

(1) Hält der Staatsanwalt für den Fall, daß vormundschaftsrichterliche Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden, eine Anklage vor dem Jugend-

gericht für entbehrlich, so regt er solche Erziehungsmaßnahmen beim Vormundschaftsrichter an.

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine ausreichende Erziehungsmaßnahme bereits angeordnet ist.

(3) In besonders leichten Fällen kann der Staatsanwalt von der Verfolgung absehen.

§ 36

Mitteilungen

Die Schule, die Jugendgerichtshilfe und der Vormundschaftsrichter werden von der Eröffnung des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Jugendlichen noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist.

§ 37

Untersuchungshaft

(1) Untersuchungshaft darf nur angeordnet werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.

(2) Jugendliche Untersuchungshäftlinge müssen räumlich getrennt von Erwachsenen und von verurteilten Jugendlichen untergebracht werden.

Fünfter Abschnitt

Hauptverfahren

§ 38

Die Eltern und sonstigen Erziehungspflichtigen haben als die für die Erziehung verantwortlichen Personen an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Die allgemeinen Vorschriften über die Ladung von Zeugen und die Folgen des Ausbleibens gelten entsprechend. Aus besonderen Gründen kann von der Ladung der Erziehungspflichtigen abgesehen werden.

§ 39

Stellung der Erziehungspflichtigen

(1) Soweit der Beschuldigte ein Recht darauf hat, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen oder bei Untersuchungen anwesend zu sein, steht dieses Recht auch den Erziehungspflichtigen zu.

(2) Ist eine Mitteilung an den Jugendlichen vorgeschrieben, so soll die entsprechende Mitteilung an die Erziehungspflichtigen gerichtet werden.

(3) Das Jugendgericht kann diese Rechte den Erziehungspflichtigen entziehen, wenn sie an der Verfehlung des Jugendlichen beteiligt sind oder ein Mißbrauch dieser Rechte zu befürchten ist.

§ 40

Einstellung des Verfahrens durch das Jugendgericht

(1) Ist die Anklage erhoben, so stellt das Jugendgericht das Verfahren ein, wenn eine ausreichende Erziehungsmaßnahme bereits angeordnet ist. Ist der Angeklagte strafrechtlich nicht verantwortlich (§ 4 Absatz 1), so kann das Jugendgericht das Verfahren einstellen.

(2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts; sie kann mit einer Ermahnung verbunden werden. Der Einstellungsbeschuß kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er ist mit Gründen zu versehen und ist unanfechtbar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

(3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden.

§ 41

Öffentlichkeit und Zulassung Dritter zum Verfahren

(1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich; es kann jedoch durch Beschluß des Gerichts die Öffentlichkeit angeordnet werden.

(2) Den Vertretern der Jugendgerichtshilfe und der Freien Deutschen Jugend ist die Anwesenheit gestattet. Sie erhalten auf Verlangen das Wort.

(3) Andere Personen können zur Verhandlung durch Beschluß des Jugendgerichts zugelassen werden.

§ 42

Verteidiger und Beistände

(1) Der Vorsitzende bestellt dem Jugendlichen einen Rechtsanwalt als Verteidiger,

1. wenn einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre,
2. wenn den Erziehungspflichtigen die Rechte nach diesem Gesetz entzogen sind.

Er hat ferner einen Rechtsanwalt als Verteidiger zu bestellen, wenn dies wegen der Persönlichkeit des Jugendlichen oder wegen der Schwierigkeit der Sache geboten erscheint.

(2) In allen anderen Fällen ist dem Jugendlichen ein Beistand zu bestellen. Der Beistand hat die Rechte eines Verteidigers.

§ 43

Zeitweilige Ausschließung von Beteiligten

(1) Der Vorsitzende des Jugendgerichts soll den Angeklagten für die Dauer solcher Erörterungen von der Verhandlung ausschließen, aus denen Nachteile für die Erziehung entstehen können. Er ist von dem, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde, zu unterrichten, soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist.

(2) Der Vorsitzende soll auch Angehörige und die Erziehungspflichtigen von der Verhandlung ausschließen, soweit gegen ihre Anwesenheit Bedenken bestehen.

§ 44

Psychologische Untersuchung und Beobachtung

Das Jugendgericht kann nach Anhören eines Sachverständigen anordnen, daß der Jugendliche

für höchstens sechs Wochen in einer zur psychologischen Untersuchung von Jugendlichen geeigneten Anstalt beobachtet wird.

§ 45

Vorläufige Anordnungen über die Erziehung

Bis zur Rechtskraft des Urteils kann der Vorsitzende des Jugenderschöffengerichts über die Erziehung des Jugendlichen vorläufige Anordnungen treffen, gegen die die Beschwerde an die Jugendstrafkammer zulässig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 46

Änderung von Erziehungsmaßnahmen

Die Entscheidung, ob wegen der Zuwiderhandlung gegen Weisungen Heimerziehung angeordnet werden soll (§ 16), trifft das Jugenderschöffengericht auf Grund einer Hauptverhandlung.

§ 47

Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen bei mehrfacher Verurteilung

(1) Ist die einheitliche Festsetzung einer Strafe oder Erziehungsmaßnahme (§§ 25, 26) unterblieben und sind die durch rechtskräftige Entscheidungen erkannten Strafen und Erziehungsmaßnahmen noch nicht vollständig verbüßt, durchgeführt oder sonstwie erledigt, so fällt das Jugendgericht diese Entscheidung nachträglich.

(2) Die Entscheidung ergeht nach einer Hauptverhandlung durch Urteil. Für die Zuständigkeit gilt dasselbe wie für die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 48

Rechtsmittel

(1) Der Verteidiger, die Erziehungspflichtigen und die Jugendgerichtshilfe (§ 28) haben das Recht, selbstständig zugunsten des Jugendlichen Rechtsmittel einzulegen.

(2) Die Jugendstrafkammer kann die Berufung gegen ein Urteil, in dem lediglich auf eine Verwarnung erkannt worden ist, durch Beschluß verwerfen, wenn die Berufung offensichtlich unbegründet ist.

§ 49

Kosten und Auslagen

(1) In Verfahren vor dem Jugendgericht kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

(2) Die Kosten können auch den Erziehungspflichtigen auferlegt werden. Gegen die Kostenentscheidung des Jugenderschöffengerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig.

52/414 GBl	52/414 GBl	52/414 GBl	52/414 GBl	52/414 GBl
§ 49 (3) S. 2	§ 49 (2)	§ 49 (1) S. 2, 3, 5, 6	§ 49 (1) S. 2, 3, 5, 6	§ 49 (2)
Abd. § 2	Abd. § 2	Abd. § 2	Abd. § 2	Abd. § 2
AO 1. 11. 52	Abg. § 3 (2)	AO 1. 11. 52	AO 1. 11. 52	AO 1. 11. 52
52/1200 GBl	G 2. 10. 52	52/1200 GBl	52/1200 GBl	52/1200 GBl
	52/993 GBl			

Sechster Abschnitt

Einschränkung
bestimmter Verfahrensarten

§ 50

Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren

(1) Der Erlaß eines Strafbefehls und das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts sind unzulässig.

(2) Die Vorschriften über die Entschädigung des Verletzten werden im Verfahren gegen einen Jugendlichen nicht angewandt.

§ 51

Polizeiliche Strafverfügung

(1) In einer polizeilichen Strafverfügung darf gegen einen Jugendlichen nur eine Geldbuße und die Einziehung verhängt werden.

(2) Zahlt der Jugendliche die Geldbuße schuldhaft nicht, so kann das Jugendgericht auf Verlangen der Stelle, die die Strafverfügung erlassen hat, auf Grund einer Hauptverhandlung Erziehungsmaßnahmen anordnen.

§ 52

Privatklage und Nebenklage

Privatklage und Nebenklage sind gegen einen Jugendlichen unzulässig, jedoch kann gegen einen Jugendlichen eine Widerklage erhoben werden.

DRITTER TEIL

Grundsätze des Strafvollzuges
und der Strafvollstreckung

§ 53

Aufgabe des Jugendstrafvollzuges

(1) Der Jugendstrafvollzug hat die Aufgabe, das Ziel der Bestrafung — den Schutz der antifaschistisch-demokratischen Ordnung sowie die Erziehung der Jugendlichen zu tüchtigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates — zu verwirklichen.

(2) Gemeinschaftliche produktive Arbeit, Lernen und Sport sind die Grundlagen des Jugendstrafvollzuges.

§ 54

(1) Die Verantwortung für die Durchführung des Strafvollzuges trägt der Leiter des Jugendhauses. Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen ihm Erzieher und ein Arzt zur Seite. Die Erzieher müssen besonders ausgebildete Pädagogen sein. Die Ausbildung ist nach besonderen Richtlinien durchzuführen, die vom Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen werden.

(2) Nach den gleichen Grundsätzen ist ein besonderes Jugendhaus für die Jugendlichen einzurichten, die im Verfahren nach § 24 dieses Gesetzes verurteilt worden sind. Die Erzieher dieses Jugendhauses müssen für die besonderen Aufgaben dieser Anstalt ausgebildet und befähigt sein.

§ 55

(1) Die Jugendhäuser unterstehen der Verwaltung des Ministeriums des Innern.

(2) Der Minister des Innern regelt die Durchführung des Strafvollzuges gegen Jugendliche durch Verordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Die Hausordnungen in den einzelnen Jugendhäusern sind von ihm zu bestätigen; sie müssen diesem Gesetz entsprechen.

§ 56

(1) In jedem Jugendhaus ist für die Erfüllung der Berufsschulpflicht Sorge zu tragen. Der Unterricht hat den Jugendlichen auch das gesellschaftliche und wirtschaftliche Grundwissen zu vermitteln.

(2) Durch die Schaffung entsprechender Schul- und Ausbildungseinrichtungen ist sicherzustellen, daß die Jugendlichen die Ausbildung erhalten, die ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten entspricht. Dabei ist für jeden Jugendlichen eine abgeschlossene Berufsausbildung zu erstreben.

(3) Jedes Jugendhaus ist als Ausbildungsstätte für bestimmte Berufe einzurichten. Der Jugendliche ist in das Jugendhaus aufzunehmen, dessen Ausbildungsmöglichkeiten seiner Befähigung und Neigung entsprechen.

§ 57

Arbeitszeit und Arbeitsschutz

Für Berufsausbildung und Arbeit gelten die allgemeinen Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitsschutz.

§ 58

Sorge um den entlassenen Jugendlichen

Der Leiter des Jugendhauses hat vor der Entlassung eines Jugendlichen für eine dessen Ausbildung entsprechende Arbeit und Unterbringung zu sorgen.

§ 59

(1) Hat der Vollzug der Freiheitsentziehung in einem Jugendhaus begonnen, bevor der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet hat, so bleibt er auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres in diesem Jugendhaus, wenn der Strafreist sich nicht über das 21. Lebensjahr erstreckt.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Jugendliche durch sein Verhalten die Ordnung des Jugendhauses stört oder auf die übrigen Jugendlichen einen schädlichen Einfluß ausübt.

§ 60

Die Aufsicht über die Jugendhäuser wird vom Jugendstaatsanwalt geführt.

§ 61

Strafvollstreckung

Die Strafvollstreckung obliegt dem Staatsanwalt nach den allgemeinen Bestimmungen.

VIERTER TEIL

Strafregister

§ 62

Anwendung des Straftilgungsgesetzes
und der Strafregisterverordnung

(1) Verurteilungen zu Freiheitsentziehungen allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen werden im Strafregister vermerkt. Auf die Vermerke werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken und der Strafregisterverordnung angewandt.

(2) Entscheidungen, durch die das Verfahren gegen einen Jugendlichen wegen mangelnder Reife eingestellt wird, werden dem Strafregister nicht mitgeteilt.

§ 63

Beschränkte Auskunft und Tilgung

(1) Über Freiheitsentziehung bis zu sechs Monaten wird schon von der Eintragung an beschränkt Auskunft erteilt.

(2) Bei Freiheitsentziehung von mehr als sechs Monaten beträgt die Frist, nach deren Ablauf nur noch beschränkt Auskunft aus dem Strafregister erteilt wird, zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage, an dem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Berlin, den 23. Mai 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem dreiundzwanzigsten Mai neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Mai neunzehnhundertzweiundfünfzig.

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

(3) Die Frist, nach deren Ablauf Vermerke über Freiheitsentziehung getilgt werden, beträgt zwei Jahre. Sie beginnt bei Freiheitsentziehung bis zu sechs Monaten mit dem Tag der Verurteilung. In allen übrigen Fällen beginnt sie mit dem Tage, von dem ab nur noch beschränkt Auskunft erteilt wird.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten für Nebenstrafen entsprechend.

§ 64

Vorzeitige Tilgung

(1) Hat sich der Jugendliche durch seine Führung und sein gesamtes Verhalten ausgezeichnet, so tritt an die Stelle der beschränkten Auskunft die Tilgung der Strafe. Vor Ablauf der Zeit, in der unbeschränkt Auskunft erteilt wird, ist rechtzeitig zu überprüfen, wie sich der Jugendliche geführt hat.

(2) Die Entscheidung über die vorzeitige Tilgung obliegt dem Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Jugendliche sich aufhält. Der Staatsanwalt soll insbesondere den Leiter des Betriebes, in dem der Jugendliche beschäftigt ist, die Jugendgerichtshilfe und die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei hören.

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 65

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 und das Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943 mit allen dazu erlassenen ergänzenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 66

Die Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen werden vom Ministerium der Justiz und, soweit sie den Strafvollzug betreffen, vom Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

§ 67

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1952 in Kraft.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 30. Mai 1952

Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 52	Anordnung über Maßnahmen zur Erfüllung des Planes der Viehhaltung 1952	419
16. 5. 52	Anordnung über den Rücklauf und die Wiederverwertung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser	420
16. 5. 52	Preisverordnung Nr. 241. Verordnung über die Preisbildung für gebrauchtes Getränke- und Verpackungsglas im Altstoff- und Lebensmittelhandel	421
17. 5. 52	Instruktion zum Volkswirtschaftsplan 1952 — Arbeitskräfte, Produktivität und Lohn — (Meldung des geplanten Arbeitskräftebedarfes)	423
16. 5. 52	Durchführungsbestimmung zur Ergänzung der Verordnung über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen.....	424
17. 5. 52	Preisverordnung Nr. 242. Verordnung über die Neuregelung von Schafschurpreisen	426

Anordnung über Maßnahmen zur Erfüllung des Planes der Viehhaltung 1952. Vom 17. Mai 1952

Die Mängel in der Erfüllung des Planes der Viehhaltung im Jahre 1951, besonders in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg, sind in erster Linie darauf zurückzuführen, daß in einer großen Zahl von Gemeinden die Entwicklung der Viehbestände nicht im notwendigen Umfange kontrolliert und im wesentlichen dem Selbstlauf überlassen wurden.

Zur Sicherung der Viehvermehrung und Gewährleistung der Erfüllung des Planes der Viehhaltung 1952 wird darum folgendes angeordnet:

§ 1

- Die Entwicklung der Viehbestände ist durch die Landesregierungen, Kreis- und Gemeindeverwaltungen laufend zu kontrollieren. Insbesondere sind nach jeder erfolgten Viehzählung die Ergebnisse sorgfältig auszuwerten.
- In den monatlich durchzuführenden Sitzungen der Gemeindevertretungen ist als Tagesordnungspunkt ein Bericht über die Erfüllung des Planes der Viehbestände aufzunehmen.

§ 2

Die Sauenbedeckungspläne sind unbedingt einzuhalten. Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet, für die termingerechte Bedeckung der vorhandenen Zuchtsauen oder auf Mast stehenden Jungsaunen Sorge zu tragen. Zur Steigerung der Abferkelergebnisse ist die Anwendung des Doppelsprunges einzuleiten.

§ 3

Zur schnellen Vermehrung der Kuh- und Rinderbestände ist die frühestmögliche Bedeckung aller

in den einzelnen Wirtschaften vorhandenen weiblichen Rinder durchzuführen. Die ausreichende Entwicklung der weiblichen Tiere ist hierbei zu berücksichtigen. Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet, alle in der Gemeinde vorhandenen weiblichen Jung-rinder listenmäßig zu erfassen. Innerhalb der Gemeinde sind im notwendigen Umfange Deckbezirke festzulegen.

§ 4

Sofern ersichtlich ist, daß die notwendige Viehvermehrung auf Grund des vorhandenen Muttertierbestandes nicht wie im Plan vorgesehen erfolgen kann, ist in Zusammenarbeit mit der VdgB (BHG) und dem zuständigen volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh von der Möglichkeit des Zukaufes von Zuchtvieh nach den aufgestellten Viehhandelsplänen Gebrauch zu machen. Insbesondere sind Zucht- und Nutzviehüberhänge aus viehreichen Wirtschaften nach den innerhalb der Kreise und Länder aufgestellten Viehhandelsplänen durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh in vieharme Wirtschaften zu lenken. Die Realisierung der aufgestellten Viehhandelspläne ist durch die Organe der Verwaltung zu kontrollieren.

§ 5

Den Kreisverwaltungen obliegt die Pflicht, umgehend nach Vorliegen der Viehzählungsergebnisse diese auszuwerten. Es ist festzustellen, ob in allen Gemeinden die Entwicklung der Viehbestände entsprechend dem Plan der Viehhaltung erfolgt. Gemeinden, in denen sich die Entwicklung der Viehbestände nicht im notwendigen Umfange vollzieht und bei denen die Erfüllung des Planes gefährdet ist, sind umgehend durch Brigaden der Kreisverwaltungen zu überprüfen. Diese haben innerhalb dieser Gemeinden die bestehenden Mängel zu er-

mitteln und umgehend Maßnahmen einzuleiten, durch die die Erfüllung des Planes der Viehhaltung gewährleistet wird. Die für die einzelnen Gemeinden zur Durchführung festgelegten Maßnahmen sind seitens der Kreisverwaltungen in ihrer Erfüllung laufend zu überwachen.

§ 6

Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben die Viehzählungsergebnisse umgehend nach Vorliegen derselben auszuwerten. Diejenigen Kreise, in denen die Entwicklung der Viehbestände nicht im Rahmen des Planes der Viehhaltung 1952 erfolgt, sind durch Brigaden der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen zu überprüfen.

§ 7

Die Räte der Kreise haben für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl gekörter Vatertiere Sorge zu tragen. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben zu diesem Zweck laufend den Bedarf an Vatertieren innerhalb der einzelnen Kreisgebiete zu ermitteln und in Zusammenarbeit mit den Zuchtgemeinschaften der VdgB (BHG) Maßnahmen zur Steigerung der Aufzucht leistungsfähiger Vatertiere einzuleiten. Die Landeskörstellen haben im notwendigen Umfang Sonderkürungen durchzuführen.

§ 8

Zur Sicherung der Erfüllung des Planes der Viehhaltung haben die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen sowie die Kreis- und Gemeindeverwaltungen den örtlich gegebenen Verhältnissen entsprechende Anordnungen zu erteilen.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Anordnung über den Rücklauf und die Wiederverwertung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser.

Vom 16. Mai 1952

In Durchführung des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1951 wurden im letzten Jahre die Preise für Gebrauchsgüter erheblich gesenkt und gleichzeitig eine größere Warenmenge bereitgestellt. Das bewirkte u. a. auch einen erhöhten Verbrauch glasverpackter Lebens- und Genussmittel, was wiederum einen größeren Bedarf an Flaschen und Gläsern zur Folge hat. Zum Zwecke der Einsparung wertvoller Rohstoffe ist es daher notwendig, den Rücklauf gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser besser zu organisieren.

Derum wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der einschlägige Lebensmitteleinzelhandel — HO, Konsum und privater Einzelhandel — ist neben dem Altstoffhandel verpflichtet, sämtliche handelsüblichen Getränkeflaschen und Gläser für Lebensmittel in jeder Menge und ohne Rücksicht darauf,

ob der Glas- oder Flaschenbesitzer gleichzeitig Lebensmittel irgendwelcher Art einkauft oder nicht, gegen Bezahlung abzunehmen.

(2) Handelsübliche Flaschen und Gläser für die Lebensmittelindustrie gemäß Abs. 1 sind:

- a) Spirituosenflaschen aller Art in den Größen 0,35 l, 0,5 l, 0,7 l, 1,0 l, ausgeschlossen hiervon sind Formflaschen (z. B. Zeigefinger- und Autoformen o. ä.) sowie Flaschen mit veralteten Schriftzeichen, die eine Wiederverwendung ausschließen,
- b) Weiß- und Rotweinflaschen in allen Größen.
- c) Sektflaschen mit Hohl- und Flachboden,
- d) Industriekonservengläser in allen Größen, auch mit den Schriftzeichen „H“ und „K“ (letztere nur für Kaltkonservierung),
- e) Marmeladengläser mit 500 g Inhalt.

(3) Alle übrigen Flaschen und Gläser werden vom Altstoffhandel erfaßt und ihrer weiteren Verwendung zugeführt. Falls keine anderweitigen Verwendungsmöglichkeiten bestehen, werden solche Flaschen und Gläser als Glasbruch an die Glashütten geliefert. Dasselbe gilt für Getränke- oder Verpackungsglas, welches durch technische Öle, Farben, stark wirkende Medizin o. ä. verunreinigt ist.

(4) Das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik setzt neue Preise für sortiertes und unsortiertes gebrauchtes Getränke- und Verpackungsglas einheitlich im Altstoff- und Lebensmittelhandel fest.

(5) Als sortiert gelten Flaschen und Gläser, wenn mindestens 2000 Stück derselben Art und Form an den Abnehmer weitergeliefert werden. Lieferungen in kleineren Mengen werden als unsortiert abgenommen.

§ 2

Das Zentralamt für Forschung und Technik wird beauftragt, bis zum 30. Juni 1952 die Standardisierung für Getränkeflaschen und Gläser für die Lebensmittelindustrie verbindlich herauszugeben und für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

§ 3

(1) Beim Verkauf von handelsüblichen Flaschen und Gläsern für Lebensmittel durch die Herstellerbetriebe ist ein Haushaltsaufschlag zu berechnen, der von dem Herstellerbetrieb monatlich an die Abgabenverwaltung abzuführen ist. Dieser Aufschlag auf den Abgabepreis ist in der Rechnung gesondert auszuweisen und darf von den Spirituosen-, den Konserven- und Marmeladenfabriken sowie den sonstigen Abfüllbetrieben nicht an ihre Abnehmer weiterberechnet werden.

(2) Der im Abs. 1 genannte Aufschlag beträgt bei

- a) Getränkeflaschen mit 0,35 l bis 1,0 l Inhalt:
je Stück = 0,20 DM,
- b) Honig-, Marmeladen- und Industriekonservengläsern (Inkoglas) aller Größen:
je Stück = 0,10 DM.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. Sep-

tember 1948 (ZVOBL S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erlassen die beteiligten Ministerien und Staatssekretariate der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Alle entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1952

Staatliche Plankommission
Staatliche Verwaltung
für Materialversorgung

Der Leiter
Binz

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpff
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 241

Verordnung über die Preisbildung
für gebrauchtes Getränke- und Verpackungsglas im Altstoff- und Lebensmittelhandel.

Vom 16. Mai 1952

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Anordnung vom 16. Mai 1952 über den Rücklauf und die Wiederverwertung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser (GBl. S. 420) wird bestimmt:

§ 1

Der Altstoffsammler und der Lebensmitteleinzelhandel (HO, Konsum und privater Einzelhandel) haben an den Ablieferer (Anfallstelle) von gebrauchten Flaschen und Gläsern folgende Preise zu zahlen:

Sorte	Inhaltsmaß	bei Abholung von der Anfallstelle (Gaststätten, gewerbliche Betriebe, Haushalte u. ä.)	bei Selbstanlieferung durch die Anfallstelle (Gaststätten, gewerbliche Betriebe, Haushalte u. ä.)
1	2	3	4
Einheitsflaschen ohne Patentverschluß (Kombinationsflaschen für Kronenkorkverschluß verwendbar), Weißwein-, Rotwein-, Spirituosen-, Wasser-, Vichy- und Sektflaschen mit Hohl- und Flachboden, alle Farben	0,33 l bis 1,0 l	DM	DM
		0,05	0,10
Industriekonservengläser	0,90 l	0,05	0,10
	0,30 l	0,05	0,05
	0,45 l	0,05	0,05
Marmeladengläser	bis 500 g	0,05	0,05

Die Preise gelten als Festpreise; sie gelten für gereinigte und nicht mündungs- oder bodenbeschädigte Flaschen und Gläser.

§ 2

(1) Der Altstoffsammler und der Lebensmitteleinzelhandel (HO, Konsum und privater Einzelhandel) erhalten bei dem Weiterverkauf der leeren Flaschen und Gläser

- bei Selbstabholung durch den Altstoffgroßhandel und den Lebensmittelgroßhandel sowie durch die Hauptgeschäftsleitung der HO und die Kreiskonsumgenossenschaft die nachfolgend in den Spalten 3 und 4 genannten Höchstpreise,
- bei Lieferung an den Altstoffgroßhandel und den Lebensmittelgroßhandel sowie an die Hauptgeschäftsleitung der HO und die Kreiskonsumgenossenschaft die nachfolgend in den Spalten 5 und 6 genannten Höchstpreise:

Sorte	Inhaltsmaß	a		b	
		unsortiert	sortiert	unsortiert	sortiert
1	2	3	4	5	6
Einheitsflaschen ohne Patentverschluß (Kombinationsflaschen für Kronenkorkverschluß verwendbar), Weißwein-, Rotwein-, Spirituosen-, Wasser-, Vichy- und Sektflaschen mit Hohl- und Flachboden, alle Farben	0,33 l bis 1,0 l	DM	DM	DM	DM
		0,12	0,15	0,15	0,18
Industriekonservengläser	0,90 l	0,12	0,15	0,15	0,18
	0,30 l	0,08	0,11	0,11	0,14
	0,45 l	0,08	0,11	0,11	0,14
Marmeladengläser	bis 500 g	0,07	0,09	0,09	0,11

Die vorstehend genannten Höchstpreise verstehen sich

gemäß Spalte 3 und 4

ab Altstoffsammler und Lebensmitteleinzelhandel (HO, Konsum und privater Einzelhandel),

gemäß Spalte 5 und 6

für den Altstoffsammler und Lebensmitteleinzelhandel frei Altstoffgroßhandel und Lebensmittelgroßhandel sowie der Hauptgeschäftsleitung der HO und Kreiskonsumgenossenschaft.

(2) Der Altstoffgroßhandel und der Lebensmittelgroßhandel sowie die Hauptgeschäftsleitung der HO und die Kreiskonsumgenossenschaft erhalten bei dem Weiterverkauf der leeren Flaschen und Gläser bei Lieferung an die Spirituosen-, Konserven- und Marmeladenfabriken sowie sonstige Abfüllbetriebe die nachfolgend in den Spalten 3 und 4 genannten Höchstpreise:

Sorte	Inhaltsmaß	c	
		unsortiert	sortiert
1	2	3	4
Einheitsflaschen ohne Patentverschluß (Kombinationsflaschen für Kronenkorkverschluß verwendbar), Weißwein-, Rotwein-, Spirituosen-, Wasser-, Vichy- und Sektflaschen mit Hohl- und Flachboden, alle Farben	0,33 l bis 1,0 l	DM	DM
		0,18	0,21
Industriekonservengläser	0,90 l	0,18	0,21
	0,30 l	0,14	0,17
	0,45 l	0,14	0,17
Marmeladengläser	bis 500 g	0,11	0,13

Die vorstehend genannten Höchstpreise verstehen sich für den Großhandel frei Waggon Versandstation.

(3) Holt der Altstoffgroßhandel leere Flaschen und Gläser vom Lebensmittelgroßhandel sowie von der Hauptgeschäftsleitung der HO und der Kreiskonsumgenossenschaft ab, so dürfen die Preise gemäß Abs. 1 Spalte 5 und Spalte 6 nicht überschritten werden.

(4) Es gelten die Sortierungsvorschriften der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung nach den Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 4 der Anordnung vom 16. Mai 1952 über den Rücklauf und die Wiederverwertung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser (GBl. S. 420).

§ 3

(1) Beim Verkauf von gebrauchtem Getränke- und Verpackungsglas, der in den §§ 1 und 2 nicht geregelt ist, dürfen folgende Höchstpreise im Altstoffhandel nicht überschritten werden:

Sorte	Inhaltsmaß	a	b	c
		Anfallstelle	Altstoffsammler	Altstoffgroßhandel
1	2	3	4	5
Spirituosen-, Wasser- und Vichyflaschen, alle Farben	0,1 l bis 0,25 l	DM	DM	DM
		0,04	0,08	0,12
		0,12	0,18	0,22
Bier-, Limonaden- und Selterflaschen mit Patentverschluß	0,25 l	0,03	0,06	0,10
Großgläser Ballons, Gärfaschen und ähnliche, Weithals-, Zylinder-, Roll- und Standflaschen jeden Inhaltsmaßes ohne und mit Stopfen	je 1,0 l	0,10	0,15	0,18

Die vorstehend genannten Abgabepreise verstehen sich

- a) für die Anfallstelle (Gaststätten, gewerbliche Betriebe, Haushalte u. ä.) ab Anfallstelle,
 b) für den Altstoffsammler frei Empfänger,
 c) für den Altstoffgroßhandel frei Waggon Versandstation.

(2) Der Altstoffgroßhandel ist verpflichtet, ölhaltiges, farbhaltiges, medizinhaltiges sowie mündungs- oder bodenbeschädigtes Getränke- und Verpackungsglas als Scherben weiter zu verkaufen sowie den abfüllenden Betrieben nur einwandfrei sortierte und wiederverwendungsfähige Ware zu liefern.

(3) Der Altstoffsammler erhält bei dem Weiterverkauf für
a) Flaschen und Gläser, die infolge veralteter Schrift- oder Firmenzeichen an Körper und Boden nicht weiter verwendbar sind und

b) sonstiges unkurantes Verpackungsglas

bei Lieferung an den Altstoffgroßhandel vergütet

1,— DM je 100 kg unsortiert, Inhaltsmaß 0,25 l bis 1,0 l, frei Empfänger.

(4) Die Anfallstellen haben für das im Abs. 3 genannte Glas keinen Anspruch auf Vergütung.

§ 4

Für Glasscherben gelten folgende Höchstpreise:

je 100 kg
DM

1. Weiße und halbweiße Scherben aller Art, sauberer Anfall	4,50
2. Bunte Scherben aller Art, sauberer Anfall	3,00
3. Flachglasscherben, weiß.....	4,00
4. Müllscherben	
a) weiß, unsortiert und ungewaschen	2,80
b) bunt, unsortiert und ungewaschen	1,20

Die Preise verstehen sich frei Waggon Versandstation des Großhändlers.

§ 5

(1) Für Flaschen und Gläser, die leihweise gegen Aushändigung eines Empfangsscheines oder gegen ein preisrechtlich zulässiges Flaschenpfand zur Verfügung gestellt werden (z. B. Bier-, Selter- und Milchflaschen) gelten die Bestimmungen dieser Preisverordnung nicht.

(2) Unberührt bleibt die Bestimmung des § 6 der Preisverordnung Nr. 212 vom 7. Dezember 1951 über die Preise für Branntwein (GBl. S. 1167), betreffend die Vergütung für die Rückgabe leerer Flaschen (Branntwein- oder Spiritusflaschen).

§ 6

Die Preisverordnung Nr. 154 vom 24. Mai 1951 über Festsetzung von Höchstpreisen für gebrauchtes Getränke- und Verpackungsglas im Altstoffhandel (GBl. S. 508) sowie alle übrigen dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen verlieren ihre Gültigkeit.

§ 7

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Instruktion zum Volkswirtschaftsplan 1952 — Arbeitskräfte, Produktivität und Lohn — (Meldung des geplanten Arbeitskräftebedarfes).

Vom 17. Mai 1952

§ 1

(1) Die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Industrie und die betriebsgleichen Institutionen der volkseigenen Wirtschaft übergeben bis zum 10. Juni 1952 einen Auszug aus dem Betriebsplan (Plangruppe 50) auf Vordruck 0553B der zuständigen Abteilung für Arbeit in zweifacher Ausfertigung. In Betrieben, in denen kein ausgearbeiteter Betriebsplan vorliegt, sind die erforderlichen Angaben für den Vordruck 0553 B dem erhaltenen Arbeitskräfteplan zu entnehmen.

(2) Von den beiden eingereichten Vordrucken erhält der Betrieb ein Exemplar mit der Empfangsbestätigung seitens der Abteilung für Arbeit zurück.

§ 2

(1) Die Abteilungen für Arbeit fassen die Vordrucke 0553B getrennt nach Wirtschaftszweigen zusammen.

(2) Folgende Untergliederung ist hierbei vorzunehmen:

für die volkseigene und ihr gleichgestellte Industrie,

getrennt nach zentralgeleiteter (Z) und örtlicher Industrie sowie nach Industriezweigen,

für die volkseigene Bauindustrie

getrennt nach zentralgeleiteter und nach örtlicher Industrie,

für die volkseigene Landwirtschaft

getrennt nach Maschinenausleihstationen (MAS) und Volkseigenen Gütern (VEG),

für die staatliche Forstwirtschaft,

für den volkseigenen Verkehr
getrennt nach Generaldirektionen und Kraftverkehr (L),

für das Post- und Fernmeldewesen,

für den volkseigenen Handel, außer Konsumgenossenschaften,

darunter staatlicher Einzelhandel,

für die Konsumgenossenschaften,

getrennt nach Handel und Produktion.

(3) Die Zusammenstellung erfolgt in zweifacher Ausfertigung. Ein Exemplar verbleibt bei der Abteilung für Arbeit, ein Exemplar erhält die Hauptabteilung Arbeit der zuständigen Landesregierung.

§ 3

Die Hauptabteilung Arbeit der Landesregierung stellt die Kreisergebnisse zu einem Landesergebnis in der gleichen Untergliederung gemäß § 2 in dreifacher Ausfertigung zusammen. Zwei Exemplare erhält das Ministerium für Arbeit, ein Exemplar verbleibt bei der Hauptabteilung Arbeit.

§ 4

Das Ministerium für Arbeit stellt die Länderzusammenfassungen zu einem Gesamtergebnis zusammen und übergibt eine Ausfertigung mit je einem Exemplar der Länderergebnisse der Staatlichen Plankommission.

§ 5

Für die Organe der Arbeitsverwaltung erläßt das Ministerium für Arbeit besondere Arbeitsanweisungen.

Berlin, den 17. Mai 1952

Ministerium für Arbeit

Ch w a l e k
Minister

Staatliche Plankommission

Der Vorsitzende
L e u s c h n e r

Durchführungsbestimmung zur Ergänzung der Verordnung über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen.

Vom 16. Mai 1952

Zur restlosen Einbeziehung bisher nichtbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzflächen in ordentliche Bewirtschaftung und zur Durchführung des Verfahrens zur Gewährung von Vergünstigungen bei der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird auf Grund des § 8 der Ergänzung der Verordnung vom 20. März 1952 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 227) — im folgenden genannt: Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 — folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Nach §§ 5 und 6 der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 werden für das Jahr 1952 fol-

gende nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen von der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befreit:

a) Landwirtschaftliche Nutzflächen, die vom 8. Februar 1951 bis zum 31. Dezember 1951 von den Gemeinde-Kommissionen gemäß § 1 der Verordnung vom 8. Februar 1951 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 75) — im folgenden genannt: Verordnung vom 8. Februar 1951 — als nichtbewirtschaftet festgestellt wurden.

b) Landwirtschaftliche Nutzflächen, die in der Zeit nach dem 1. Januar 1951 bis zum 15. März 1952 aufgegeben und als nichtbewirtschaftet durch die Gemeinde-Kommissionen festgestellt wurden.

(2) Die Vergünstigungen gemäß § 5 der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 finden keine Anwendung auf geschlossene landwirtschaftliche Betriebe, die unter Gewährung der Vergünstigungen der Verordnung vom 8. Februar 1951 neu verpachtet wurden. Die bisherigen Vergünstigungen gemäß § 7 Abs. 1 Buchstaben c oder d der Verordnung vom 8. Februar 1951 können für diese Betriebe beibehalten werden; es gelten für sie aber die Bestimmungen der Verordnung vom 20. März 1952 über devastierte landwirtschaftliche Betriebe (GBl. S. 226) und der Berichtigung (GBl. S. 306).

(3) Neubauernstellen, die nach der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform (GBl. S. 629) zu behandeln sind, fallen nicht unter die Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952; desgleichen fallen darunter nicht landwirtschaftliche Nutzflächen, die nach den allgemeinen Pachtbestimmungen durch den Abschluß ordentlicher Pachtverträge übernommen werden.

§ 2

(1) Die Befreiung von der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (§ 5 Ziffer 2 der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952) umfaßt Getreide einschl. von Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Ölsaaten, Schlachtvieh, Milch und Eiern.

(2) Für Getreide einschl. von Hülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln werden die Vergünstigungen für die übernommenen nichtbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen anteilmäßig nach den Kulturen, die im Anbauplan für das Jahr 1951/1952 festgelegt sind, gewährt.

(3) Die Gewährung der Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse setzt eine Pachtdauer (Pachtvertrag) für die in Bewirtschaftung übernommene nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche von mindestens fünf Jahren voraus.

(4) Wird die Umwandlung eines Pachtvertrages für die gemäß der Verordnung vom 8. Februar 1951 bereits in Bewirtschaftung übernommenen nichtbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen auf eine Pachtdauer von mindestens fünf Jahren abgelehnt, so entfällt die Befreiung von der Pflichtab-

lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952. Für solche Flächen bleiben die Ablieferungsbescheide und die Vergünstigungen gemäß § 7 Abs. 1 Buchstaben c oder d der Verordnung vom 8. Februar 1951 bestehen.

(5) Landwirtschaftliche Nutzflächen aus dem bäuerlichen Privatbesitz, Bodenreformländereien und Neubauernstellen, die im Sinne der Verordnung vom 8. Februar 1951 und der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 durch den Abschluß von Pachtverträgen oder Eigentumsübertragungen von Pächtern oder Eigentümern übernommen wurden, sind in den Jahren 1953 bis 1956 in der niedrigsten Betriebsgrößengruppe zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu veranlagern.

§ 3

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, haben mit Unterstützung der Kreiskommissionen sämtliche Pacht- und Nutzungsverträge, Eigentumsübertragungen und die schriftlichen Vereinbarungen gemäß § 6 der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 bis spätestens 15. Juni 1952 abzuschließen.

(2) Die schriftliche Vereinbarung zwischen den Räten der Kreise und den Räten der Gemeinden über die in Gemeinschaftsleistung zu bewirtschaftenden Flächen hat folgende Punkte zu regeln:

- a) Anbauplanung unter Beachtung der ordnungsmäßigen Fruchtfolge,
- b) Sicherung der Düngemittelversorgung,
- c) Sicherung der Saatgutversorgung,
- d) Bearbeitungsmaßnahmen (Bestellung, Saatenpflege, Ernte, Einsatz der MAS usw.),
- e) Ablieferung der Gesamtproduktion an die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) nach den geltenden Aufkaufpreisen,
- f) Finanzplanung, Ein- und Ausgang,
- g) Freundschafts- und Patenschaftsverträge.

Die schriftliche Vereinbarung darf den Charakter der Gemeinschaftsleistung des Dorfes nicht verletzen. Wird einem landwirtschaftlichen Betrieb nach Abschluß der schriftlichen Vereinbarung eine solche Fläche in individuelle Bewirtschaftung übergeben, ist ein ordentlicher Pachtvertrag auf mindestens fünf Jahre abzuschließen. In solchen Fällen sind die Vergünstigungen gemäß § 5 der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 zu gewähren.

§ 4

(1) Die Räte der Gemeinden haben die den Bewirtschaftern von nichtbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen oder an Neubauern ausgehändigten gesonderten Ablieferungsbescheide über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 1952 gemäß § 7 der Verordnung vom 8. Februar 1951 einzuziehen und diesen einen Bescheid über die Befreiung von der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zuzustellen.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 3 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Neufassung vom 23. November 1951 — (GBl. S. 1082) ausgehändigten Ablieferungsbescheide sind von den Betrieben einzuziehen, die nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen gemäß § 1 Abs. 2 der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 zusätzlich in Pacht oder Eigentum übernommen haben.

(3) Über das Ausmaß der gemäß Abs. 2 festgestellten Flächen ist dem Erzeuger ein Bescheid über die Befreiung von der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 auszuhandigen. Für die in seinem Besitz verbleibende landwirtschaftliche Nutzfläche ist ein neuer Ablieferungsbescheid entsprechend den Ablieferungsnormen, die auf Grund der differenzierten Veranlagung für seinen Betrieb festgelegt wurden, auszustellen.

§ 5

Die auf allen nichtbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen für den zum Zeitpunkt der Übernahme durch neue Bewirtschafter/Eigentümer liegenden Rückstände aus der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Vorjahre sind von den Räten der Kreise zu streichen; davon sind die VEAB in Kenntnis zu setzen.

§ 6

Pächter oder Eigentümer, die zusätzlich gemäß der Verordnung vom 8. Februar 1951 und der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 Flächen in Bewirtschaftung nehmen, sind in keine höhere Betriebsgrößengruppe einzustufen.

§ 7

Ablieferungsbescheide, die auf Grund der Befreiung von der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß § 5 der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 von den Räten der Gemeinden eingezogen werden, sind den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf, zu übergeben.

§ 8

(1) Die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder geschlossenen landwirtschaftlichen Betrieben, die von den Volkseigenen Gütern (VEG) übernommen werden, wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gesondert festgelegt.

(2) Die VEG berichten erstmalig am 25. Mai 1952, dann jeweils am 25. Juni 1952 und 25. September 1952 über die Verwaltung Volkseigener Güter (VVG) an die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf der Landesregierung

- a) wieviel Hektar landwirtschaftlicher Nutzflächen, getrennt nach Ackerland und Wiesen, übernommen wurden,

b) die Höhe der Ablieferungsrückstände und das Ablieferungssoll für die einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Neufassung vom 23. November 1951 — (GBl. S. 1082) für diese Flächen oder geschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe festgelegt sind.

Die auf die Pflichtablieferung für das Jahr 1952 für die übernommenen Flächen oder geschlossenen Betriebe bereits abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind ebenfalls nachzuweisen.

(3) Die VEG haben außerdem über die VVG an die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf der Landesregierung einen neuen Vorschlag über die Höhe der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 einzureichen. Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf der Landesregierungen haben die von den einzelnen VEG eingereichten Unterlagen zu überprüfen und diese erstmalig am 10. Juni 1952 und dann jeweils zum Quartalsende dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu übergeben.

§ 9

Die Berichterstattung über die Bewirtschaftung der gemäß der Verordnung vom 8. Februar 1951 und der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 als nichtbewirtschaftet festgestellten landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie über die Gewährung von Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist gemäß dem Arbeits- und Terminplan* durchzuführen.

Berlin, den 16. Mai 1952

Staatssekretariat
für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Ministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

* Arbeits- und Terminplan wurden den Verwaltungsdienststellen zugestellt.

Preisverordnung Nr. 242.

Verordnung über die Neuregelung von Schafschurpreisen. Vom 17. Mai 1952

Die Förderung der Schafzucht und die damit im Zusammenhang stehende Durchführung einer einwandfreien Schur zur Erreichung der bestmöglichen Ausbeute an Schurwolle macht eine Neuordnung der Preise erforderlich. Es wird daher einheit-

lich für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Preise für Schafschuren werden wie folgt festgesetzt:

über 50 Schafe	—,50 DM je Schaf,
von 21 bis 50 Schafe	—,70 DM je Schaf,
von 11 bis 20 Schafe	—,80 DM je Schaf,
unter 11 Schafe	1,— DM je Schaf,
Stamböcke	1,— DM je Bock.

(2) Bei Gemeinschaftsherden, die in einem Stall untergebracht sind, oder bei Einzelschafen, die aus verschiedenen Schafhaltungen zu einer geschlossenen Herde zusammengezogen werden und ohne Unterbrechung zur Schur bereitstehen, ist der Berechnung des Schurpreises die Gesamtstückzahl der Herde zugrunde zu legen.

(3) Wird die Schur innerhalb einer Herde auf Veranlassung einzelner Schafhalter unterbrochen, und zwar

- durch das Heraussuchen bestimmter Schafe durch die Schafscherer,
- durch die Aussonderung der Vliese für den Besitzer durch die Schafscherer,

so kommt für diese Schafhalter der Staffelpreis entsprechend ihres Anteils an der Herde zur Anwendung.

§ 2

Dem Schafscherer sind zu vergüten:

- Barauslagen für Eisenbahnfahrten III. Klasse vom jeweiligen Abgangsbahnhof bis zu dem dem Schurort nächstgelegenen Bestimmungsbahnhof gegen Abgabe des abgestempelten Fahrausweises.
- Barauslagen für Beförderungskosten zwischen Bestimmungsbahnhof und Schurort oder zwischen dem gegenwärtigen und dem nächsten im Schurplan vorgesehenen Schurort nach Vereinbarung mit einem für die ordnungsmäßige Durchführung der Schur verantwortlichen Schafhalter.

Die Kosten zu den Buchstaben a und b sind nur einmal zu berechnen und anteilig auf die Stückzahl der Schafe entsprechend des aufgestellten Schurplanes umzulegen.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rump f
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 Berlin, den 31. Mai 1952 Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 52	Vierte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung — Verleihung von Wanderfahnen an „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ und Auszeichnung der „Brigaden der besten Qualität“	427
17. 5. 52	Preisverordnung Nr. 243. Verordnung über Preise für Erntebindegarn	433
	Berichtigung	434
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt, Ausgabe Nr. 18 vom 26. Mai 1952 und Ausgabe Nr. 19 vom 27. Mai 1952	434

Vierte Durchführungsbestimmung*
zu der Verordnung zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung.
— Verleihung von Wanderfahnen an „Siegerbetriebe im Wettbewerb“
und Auszeichnung der „Brigaden der besten Qualität“ —

Vom 21. Mai 1952

Zur Entfaltung und Förderung der Wettbewerbsbewegung verleiht die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) Wanderfahnen an die „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ und den Titel „Brigade der besten Qualität“.

In Durchführung dieser Aufgaben wird auf Grund der §§ 20 und 21 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) und der §§ 12 bis 19 der Verordnung vom 27. Juli 1950 zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung (GBl. S. 715) folgendes bestimmt:

I.

**„Siegerbetriebe im Wettbewerb“
Verleihung von Wanderfahnen**

§ 1

Für den Kampf um die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne werden von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für die in der Anlage I aufgeführten Industrie- und Wirtschaftszweige an die Siegerbetriebe im Wettbewerb Wanderfahnen verliehen.

Ziele des Massenwettbewerbs

§ 2

- (1) Die Hauptziele des Massenwettbewerbs sind:
- a) Erfüllung des Planes der Produktion,
 - b) Erfüllung des Planes zur Steigerung der Arbeitsproduktivität,
 - c) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
 - d) Erfüllung des Ergebnisplanes,
 - e) Erfüllung des Planes in Qualität und Sortiment.
- (2) Bei der Bewertung sollen berücksichtigt werden:
- a) Organisierte Anwendung neuer Arbeitsmethoden, besonders unter Auswertung der Er-

fahrungen der Neuerer der Arbeit aus der Sowjetunion, den volksdemokratischen Ländern sowie der Aktivisten der Deutschen Demokratischen Republik;

- b) Breite Entwicklung des Vorschlags- und Erfindungswesens;
- c) Erarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen und ihre Erfüllung und Übererfüllung,
Höchstmögliche Übererfüllung der noch nicht technisch begründeten Arbeitsnormen;
- d) Einsparung von Rohstoffen, Halbzeugen, Brennstoffen und Energie,
Ausarbeitung und Anwendung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen sowie Mobilisierung und Ausnutzung der inneren Reserven;
- e) Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen,
Verbesserung der sozialen und kulturellen Einrichtungen,
Maßnahmen zur Qualifizierung der Arbeitskräfte gemäß § 16 der Verordnung vom 27. Juli 1950 zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung (GBl. S. 715).

* 3. Durchfö. (GBl. 1951 S. 330).

(3) Die Wettbewerbsbedingungen müssen den im Volkswirtschaftsplan gestellten Aufgaben der jeweiligen Industrie- oder Wirtschaftszweige entsprechen und unmittelbar die Erfüllung und Übererfüllung der Schwerpunktaufgaben unterstützen. Sie sind jeweils am Ende des Planjahres zu überprüfen und zu überarbeiten.

(4) Bei der Festlegung der Wettbewerbsziele für die einzelnen Industrie- und Wirtschaftszweige sind die Abteilungen für Planung der Industrie bei der Staatlichen Plankommission hinzuzuziehen.

(5) Aus diesen Hauptzielen müssen die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich sowie die Industriegewerkschaften (IG) oder Gewerkschaften gemeinsam mit den Wettbewerbskommissionen die Bedingungen für die einzelnen Industrie- und Wirtschaftszweige erarbeiten und einen Wettbewerbsplan für den jeweiligen Industrie- oder Wirtschaftszweig aufstellen, der die Besonderheiten der Betriebe berücksichtigt.

(6) Die Wettbewerbsbedingungen sind vom Minister oder Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich und dem Vorsitzenden der zuständigen IG oder Gewerkschaft zu bestätigen. Dem Bundesvorstand des FDGB und dem Ministerium für Arbeit ist eine Ausfertigung der Bedingungen zuzuleiten.

Wettbewerbszeitraum und Auszeichnung

§ 3

(1) Der Wettbewerb erstreckt sich über das gesamte Planjahr. Die Verleihung der Wanderfahnen an die Siegerbetriebe im Wettbewerb erfolgt nach Abschluß des 1., 2. und 3. Quartals und am Ende des Planjahres spätestens 40 Tage nach Abschluß des Wettbewerbszeitraumes durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und den Bundesvorstand des FDGB.

(2) Die Auszeichnung der Siegerbetriebe im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft erfolgt nur dreimal; und zwar nach der Frühjahrsbestellung (1. Zwischenbewertung im Juli), nach der Ernte (2. Zwischenbewertung im Oktober) und nach der Herbstsaat und Winterfurche (Ermittlung des Jahressiegers im Januar des nachfolgenden Jahres). Die anderen Bestimmungen gelten sinngemäß.

(3) Der Ministerpräsident beauftragt die zuständigen Minister oder Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich oder deren Vertreter, der Vorsitzende des Bundesvorstandes des FDGB die Vorsitzenden der zuständigen IG oder Gewerkschaften, die Auszeichnungen in den Siegerbetrieben zu übergeben.

(4) Wird ein Betrieb Sieger im Wettbewerb des 1., 2. und 3. Quartals sowie im gesamten Planjahr, so verbleibt die Wanderfahne endgültig bei dem Betrieb; die Wanderfahne wird dem Betrieb ebenfalls endgültig belassen, wenn er zweimal Jahressieger wird. In diesen Fällen wird von dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik eine neue Wanderfahne gestiftet.

§ 4

(1) Neben der Wanderfahne erhalten die Siegerbetriebe im Wettbewerb Urkunden und Geldprämien sowie Fahnschilder mit der Aufschrift des ausgezeichneten Betriebes und der Dauer des Wettbewerbes.

(2) Die Höhe der Prämien wird nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Industrie- oder Wirtschaftszweiges und unter Zugrundelegung der tatsächlich erzielten Leistungen im Wettbewerbszeitraum entsprechend den in der Anlage 1 aufgeführten 3 Kategorien im Rahmen des zur Verfügung stehenden Prämienfonds vom Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Arbeit festgelegt.

(3) Die Vorschläge des Auszeichnungsausschusses werden dem Ministerrat zur Beschlußfassung unterbreitet.

(4) Die Wanderfahnen, Urkunden und Fahnschilder sind vom Ministerium für Arbeit den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Prämien werden den Siegerbetrieben durch das Ministerium für Arbeit direkt überwiesen.

Wettbewerbskommissionen und Wettbewerbsbedingungen

§ 5

(1) Zur Unterstützung bei der Organisation, Leitung und Auswertung der Wettbewerbe um die Wanderfahne der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bilden die Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich sowie die IG oder Gewerkschaften für die in der Anlage 1 aufgeführten Industrie- und Wirtschaftszweige gemeinsam zentrale Wettbewerbskommissionen.

(2) In der zentralen Wettbewerbskommission müssen mindestens 60% Produktionsarbeiter oder Verkaufs- oder Bedienungskräfte, nach Möglichkeit Aktivisten, vertreten sein. Mitarbeiter aus den Abteilungen Arbeitskraft und Planung sind hinzuzuziehen.

(3) Die Stärke der zentralen Wettbewerbskommission richtet sich nach der Größe des Industrie- oder Wirtschaftszweiges und soll 15 bis 30 Mitglieder umfassen. Den Vorsitz in dieser Wettbewerbskommission übernimmt ein Vertreter der zuständigen IG oder Gewerkschaft.

§ 6

(1) Die von der zentralen Wettbewerbskommission ausgearbeiteten Wettbewerbsbedingungen sind den am Wettbewerb beteiligten Betrieben zuzuleiten. Sie dienen den betrieblichen Wettbewerbskommissionen als Grundlage zur Ausarbeitung ihrer betrieblichen Wettbewerbsbedingungen sowie für Wettbewerbsverpflichtungen, Wettbewerbsbeschlüsse und Wettbewerbsverträge der Arbeiter, Angestellten, Meister, Techniker und Ingenieure, der Brigaden und Abteilungen.

(2) Am Massenwettbewerb können alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, die innerbetriebliche Wettbewerbe durchführen, auf Beschluß der Belegschaft teilnehmen.

Auswertung

§ 7

(1) Das Ergebnis des jeweiligen Wettbewerbszeitraumes ist spätestens 15 Tage nach Beendigung des Quartals oder des Planjahres von der vorschlagsberechtigten Wettbewerbskommission an das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit

eigenem Geschäftsbereich und an die betreffende IG oder Gewerkschaft einzureichen. Die zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich sind für die Zusammenstellung aller Unterlagen, die zur Ermittlung der Siegerbetriebe notwendig sind, voll verantwortlich.

(2) Die Vorschläge sind nach Auswertung* und Überprüfung durch die zentrale Wettbewerbskommission vom zuständigen Minister oder Staatssekretär und vom Vorsitzenden der IG oder Gewerkschaft oder deren Beauftragten zu bestätigen. Die bestätigten Vorschläge sind dem Ministerium für Arbeit 20 Tage nach Beendigung des Wettbewerbs zu übergeben. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

(3) Die bestätigten Vorschläge sind gemäß Anlage 2 einzureichen. Den Unterlagen sind beizufügen:

- a) die Wettbewerbsbedingungen,
- b) die Wettbewerbsergebnisse der 3 besten Betriebe,
- c) die Beschlusprotokolle der Belegschaftsversammlungen dieser Betriebe,
- d) für jeden Betrieb eine Bescheinigung des Arbeitsschutzobmannes, daß bei der Durchführung des Wettbewerbs die Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten wurden.

(4) Die Werkleitungen und die Betriebsgewerkschaftsleitungen (BGL) sind für die Richtigkeit der gemachten Angaben verantwortlich. Sie haben die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.

(5) Die Betriebe sind nach der Auswertung vom Zentralvorstand der IG oder Gewerkschaft über die Auswertung des Wettbewerbs zu unterrichten. Maßgebend für die Zugehörigkeit der jeweiligen Wettbewerbsgruppe ist die IG oder Gewerkschaft, bei der die Betriebe organisatorisch erfaßt sind.

II.

„Brigaden der besten Qualität“

Wettbewerbsbedingungen und Wettbewerbskommissionen

§ 8

(1) Die gemäß § 5 zu bildenden Wettbewerbskommissionen erarbeiten gemeinsam mit den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich und den IG oder Gewerkschaften die Grundbedingungen für die Erringung der Auszeichnung „Brigade der besten Qualität“ entsprechend den Planaufgaben des Industrie- oder Wirtschaftszweiges. Auf dieser Grundlage erarbeiten die betrieblichen Wettbewerbskommissionen die Bedingungen entsprechend den Aufgaben des Betriebsplanes mit dem Ziel der Übererfüllung.

(2) Jede Brigade, die den Kampf um den Titel „Brigade der besten Qualität“ aufnimmt, schließt mit ihrer Werkabteilungsleitung oder Werkleitung einen Wettbewerbsvertrag ab, in dem die Wettbewerbsverpflichtungen der Brigade einerseits entsprechend den Bedingungen für die Erringung des Titels „Brigade der besten Qualität“ und andererseits die Verpflichtungen der Werkleitung zur Unterstützung dieses Wettbewerbs enthalten sind.

(3) Die Wettbewerbsbedingungen müssen den im § 13 der Verordnung vom 27. Juli 1950 zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung (GBl. S. 715) angegebenen Grundsätzen entsprechen. Die Wettbewerbsbedingungen sind vom zuständigen Minister oder Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich und vom Zentralvorstand der IG oder Gewerkschaft zu bestätigen. Je eine Ausfertigung der Wettbewerbsbedingungen ist dem Bundesvorstand des FDGB und dem Ministerium für Arbeit zuzuleiten.

Einreichung der Vorschläge und Prämierung

§ 9

(1) Das Endergebnis des Wettbewerbs ist spätestens bis zum 30. März und bis zum 1. September jeden Jahres von den Vorschlagsberechtigten dem Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Arbeit einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Die Vorschläge müssen den Namen des Brigadiers und der an der Brigade beteiligten Kollegen enthalten.

(2) Die Vorschläge sind gemäß Anlage 3 einzureichen. Ihnen ist eine Abschrift des Wettbewerbsvertrages sowie ein Bericht über die Erfüllung desselben beizufügen.

Festsetzung der Prämien

§ 10

Die Höhe der Prämie wird nach den in der Anlage 1 festgelegten drei Kategorien entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Industrie- und Wirtschaftszweige und nach den erzielten Ergebnissen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Prämienfonds vom Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Arbeit festgesetzt. Die Entscheidung ist endgültig.

Auszeichnungstermin

§ 11

Die Auszeichnung der „Brigade der besten Qualität“ erfolgt zum Weltfeiertag der Werktätigen, dem 1. Mai, und zum Tag der Aktivisten am 13. Oktober jeden Jahres durch das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich und den Zentralvorstand der zuständigen IG oder Gewerkschaft in den Betrieben.

§ 12

Für den staatlichen Einzelhandel sind die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung sinngemäß anzuwenden.

Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Verkündung dieser Durchführungsbestimmung tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. April 1951 zu der Verordnung zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung — (Verleihung von Wanderfahnen an „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ und Auszeichnung der „Brigaden der besten Qualität“ — GBl. S. 327) außer Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1952

Ministerium für Arbeit
Ch w a l e k
Minister

Anlage 1

zu § 1

vorstehender

Vierter Durchführungsbestimmung

**Liste der Zweige der Volkswirtschaft,
in welchen den Siegerbetrieben im Wettbewerb Wanderfahnen verliehen werden**

Kategorie I

Je eine Wanderfahne erhalten:

Steinkohlenbergbau,
Braunkohlenbergbau (Rohbraunkohle und
Brikett),
Kalibergbau,
Schwefereien und Kokereien,
Schiefer- und Mineralbergbau,
Bergbaumaschinenbetriebe,
Wismut-AG,
Erzbergbau,
Nichteisen-Metallindustrie,
Eisen- und Stahlindustrie,
Schwermaschinenbau,
Schiffbau,
Anorganische Chemie,
Kraftwerke.

Kategorie II

Je eine Wanderfahne erhalten:

Allgemeiner Maschinenbau,
Elektrotechnik,
Fahrzeugbau,
Feinmechanik und Optik,
Organische Chemie,
Chemisch-technische Produktion,
Chemische Leichtindustrie (Papier, Zellstoff,
Kunstfaser),
Baustoffe,
Glasindustrie — Keramik,
Feuerfeste Materialien,
Bau-Unionen,
Stahlbau,
Baumechanisierung,
Spezialbau,
Stromverteilungsbetriebe (Fortleitungs-
betriebe),

Gaswerke,

Wasserwirtschaft (Wasser- und Entwässerungs-
werke),

Reichsbahnausbesserungswerke (RAW),

Reichsbahnamtsbezirke,

Schiffsverkehrs- und -reparaturbetriebe,

Kraftfahrzeugverkehrs- und -reparaturbetriebe,

Örtliche Verkehrs- und -reparaturbetriebe,

Maschinenausleihstationen (MAS),

Volkseigene Güter (VEG) — Gartenwirtschaft,

Forstwirtschaft,

Fernmeldewesen,

Funk.

Kategorie III

Je eine Wanderfahne erhalten:

Leder (einschl. Schuhe),

Textil (Webereien, Spinnereien, Bastfaser- und
Veredlungsindustrie),Bekleidung (Konfektion, Trikotagen und
Strumpfindustrie),Polygraphische Industrie (einschl. Druck und
Papierverarbeitung),Holzbearbeitende Industrie und Standard-
Holzbau (Sägewerke),Holzverarbeitende Industrie (Möbelbetriebe,
Holzhausbau, Sperrholzurniere, Musik- und
Kulturwaren),

Tierische Erzeugnisse,

Pflanzliche Erzeugnisse,

Genußmittelindustrie,

Fischwirtschaft,

Post,

Volkseigener Großhandel,

Staatliche Handelsorganisation (HO),

Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe
(VEAB).

Anlage 2

zu § 7 Abs. 3
vorstehender

Vierter Durchführungsbestimmung

Vorschlag für die Verleihung des Ehrentitels „Siegerbetrieb im Wettbewerb“

1. a) Genaue Anschrift des Betriebes,
b) Industrie- oder Wirtschaftszweig.
2. Genaue Angaben der Bankverbindung und Kontonummer des Betriebes.
3. Belegschaftsstärke des Betriebes.
4. Dauer des Wettbewerbs.
5. Zur Beurteilung sind folgende Angaben zu machen:
 - a) Erfüllung des Planes der Produktion.
Die Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des Produktionsplanes ist der auf die einzelnen Monate oder Quartale aufgeteilte, vom Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich bestätigte Produktionsplan. Maßgebend ist die wertmäßige Erfüllung des Produktionsplanes. Bei der Feststellung der wertmäßigen Erfüllung ist die erzeugte Menge zu geplanten Abgabepreisen, nachzuweisen im Kontrollblatt I 2, Spalte 15, Summe 1 (ohne halbfertige Erzeugnisse), zugrunde zu legen. Sind Bestandsänderungen an halbfertigen Erzeugnissen geplant, so sind diese mit einzubeziehen. Die Erfüllung ist je Quartal und für die Zeit seit Beginn des Berichtszeitraumes insgesamt nachzuweisen.
 - b) Erfüllung des Planes zur Steigerung der Arbeitsproduktivität.
Die Angaben sind aus dem Planteil 54 des Betriebsplanes zu entnehmen. — Neuananschaffungen von Maschinen oder neuen technischen Einrichtungen, die die Steigerung der Arbeitsproduktivität besonders beeinflussen, sind anzugeben.
 - c) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten.
Der Selbstkostensenkungsplan ist als erfüllt anzusehen, wenn die ausgewiesene Selbstkostensenkung der planmäßig beauftragten Selbstkostensenkung entspricht. Hierbei ist darauf zu achten, daß die ausgewiesene Selbstkostensenkung auf tatsächlich vom Betrieb erarbeitete Einsparungen zurückzuführen ist. Bei Ermittlung der Selbstkostensenkung sind daher grundsätzlich die Plankosten der Ist-Produktion je Erzeugnis oder Erzeugnisgruppe zugrunde zu legen. Der Nachweis der Selbstkostensenkung erfolgt im Kontrollblatt I 5 des Kontrollberichtes.
 - d) Erfüllung des Ergebnisplanes.
Über die Erfüllung des Ergebnisplanes ist im Kontrollblatt I 9, Spalte 6, in Prozenten zu berichten. Der Ergebnisplan ist erfüllt, wenn das tatsächlich erzielte Ergebnis mindestens das geplante Gesamtergebnis erreicht.
- e) Erfüllung des Planes in Qualität und Sortiment.
Es ist anzugeben, wie die Gütevorschriften eingehalten wurden.
Planberichtigungen im Laufe des Jahres sind jeweils anzugeben.
6. a) Organisierte Anwendung neuer Arbeitsmethoden, besonders unter Auswertung der Erfahrungen der Neuerer der Arbeit aus der Sowjetunion, den volksdemokratischen Ländern sowie der Aktivisten der Deutschen Demokratischen Republik.
Es ist anzugeben, welche neuen Arbeitsmethoden im Betrieb angewendet werden, wieviel Kollegen danach arbeiten und welche Einsparungen in DM dadurch im Wettbewerbszeitraum erzielt wurden.
- b) Breite Entwicklung des Vorschlags- und Erfindungswesens.
Welche Vorschläge wurden im Wettbewerbszeitraum eingereicht, wieviel davon wurden verwertet und welche Einsparungen in DM ergeben sich daraus?
- c) Erarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen und ihre Erfüllung und Übererfüllung. — Höchstmögliche Übererfüllung der noch nicht technisch begründeten Arbeitsnormen.
Hier ist anzugeben:
Wie war vor Beginn des Wettbewerbs die durchschnittliche Normerfüllung? Ausgangspunkt ist der Durchschnitt des 4. Quartals des vorangegangenen Jahres.
Wie ist die durchschnittliche Erfüllung der technisch begründeten Arbeitsnormen bei Beendigung des Wettbewerbszeitraumes?
Wieviel technisch begründete Arbeitsnormen wurden im Wettbewerbszeitraum neu erarbeitet?
Welche Gesamteinsparungen sind dadurch erzielt worden (in Stunden und in DM)?
- d) Einsparungen von Rohstoffen, Halbzeugen, Brennstoffen und Energie.
Ausarbeitung und Anwendung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen sowie Mobilisierung und Ausnutzung der inneren Reserven.
Es ist anzugeben, welche Rohstoffe, Halbzeuge, Brennstoffe und Energie auf der Grundlage technisch begründeter Materialverbrauchsnormen eingespart wurden (in Mengen und DM, z. B. 50 kg Buntmetall DM).

Noch: Anlage 2

Welche inneren Reserven wurden mobilisiert und ausgenutzt?

- e) Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.
Verbesserung der sozialen und kulturellen Einrichtungen.

Maßnahmen zur Qualifizierung der Arbeitskräfte gemäß § 16 der Verordnung vom 27. Juli 1950 zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung (GBl. S. 715).

7. Höhe der überplanmäßigen Gesamteinsparungen im Wettbewerbszeitraum.
8. Vorschlag über die Höhe der Prämiensumme.

(1. Vorsitzender
des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft
oder Gewerkschaft)

(Minister oder Staatssekretär)

(Bundesvorstand
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes)

Anlagen:

Wettbewerbsbedingungen,
Beschlusprotokoll der Belegschaftsversammlung,
Bescheinigung des Arbeitsschutzobmannes über Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen.

Anlage 3

zu § 9 Abs. 2
vorstehender

Vierter Durchführungsbestimmung

Vorschlag für die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der besten Qualität“

1. a) Genaue Anschrift des Betriebes,
b) Industrie- oder Wirtschaftszweig.
2. Genaue Angaben der Bankverbindung und Kontonummer des Betriebes.
3. Namen des Brigadiers und der Mitglieder der Brigade.
4. Nachweis über die Erfüllung der Wettbewerbsbedingungen (Wettbewerbsvertrag) durch die Brigade in den letzten sechs aufeinanderfolgenden Monaten:
 - a) Übererfüllung des Produktionssolls.
Als Ausgangsbasis für die Übererfüllung dient das monatliche Produktionssoll.
 - b) Einhaltung der Gütevorschriften und Senkung der Ausschußquoten.
Verbesserung der Qualität durch Einhaltung und Verbesserung der festgesetzten Gütevorschriften. Als Vergleichsbasis dient der Durchschnittswert, der in den betrieblichen Wettbewerbsbedingungen festgelegt ist. Bei der Beurteilung der Qualität ist der jeweilige Rohstoff zu berücksichtigen.

- c) Senkung der Selbstkosten.
Als Vergleich dient die im Plan festgelegte Senkung der Selbstkosten je Produktionseinheit.
 - d) Materialeinsparung auf der Grundlage technisch begründeter Materialverbrauchsnormen. Die Grundlage für die Errechnung der Materialeinsparung bilden die in den Betrieben bestehenden oder zu erarbeitenden Materialverbrauchsnormen für die verschiedensten Faktoren, wie Material, Hilfsmittel, Brennstoffe, Energie usw.
 - e) Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden der Sowjetunion, der Volksdemokratien sowie der Neuerer der Arbeit.
Aufzeigung von Beispielen, welche neuen Arbeitsmethoden aus der Sowjetunion, den Volksdemokratien und der Neuerer der Arbeit angewendet und welche Einsparungen durch die Anwendung dieser Arbeitsmethoden erzielt wurden.
5. Gesamteinsparungen durch die Brigade.
 6. Vorschlag über die Höhe der Prämie.

(1. Vorsitzender
des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft
oder Gewerkschaft)

(Minister oder Staatssekretär)

(Bundesvorstand
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes)

Anlagen:

Wettbewerbsbedingungen,
Abschrift des Wettbewerbsvertrages,
Bescheinigung des Arbeitsschutzobmannes über Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen durch die Brigade bei der Durchführung des Wettbewerbs.

Preisverordnung Nr. 243.**Verordnung über Preise für Erntebindegarn.**

Vom 17. Mai 1952

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 10. April 1952 über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1952 (GBl. S. 296) wird verordnet:

§ 1**Herstellerabgabepreise**

(1) Die Herstellerabgabepreise für Erntebindegarn werden wie folgt festgesetzt:

I. Papiererntebindegarn (Waren-Nr. 65 87 11 00)	Sonder- klasse DM	Güte- klasse I DM	Güte- klasse II DM
zweifaches Bindegarn . . .	1,70	1,66	1,64
dreifaches Bindegarn . . .	1,72	1,68	1,66

II. Fasererntebindegarn (Waren-Nr. 65 87 13 00)	—	Güte- klasse I DM	Güte- klasse II DM
einfaches Bindegarn . . .	—	3,06	2,97

(2) Enthält das Fasererntebindegarn eine Beimischung von mindestens 25% Zelljute, kann ein Aufschlag von 0,20 DM je kg berechnet werden. Bei Beimischung von 25% Altbindegarn und mehr muß ein Abschlag von 0,25 DM je kg gewährt werden.

(3) Die Preise nach den Absätzen 1 und 2 sind Festpreise und dürfen weder über- noch unterschritten werden. Sie verstehen sich für handelsüblich verpackte Ware (Handelsgewicht brutto für netto) ab Werk — frei Versandstation verladen.

(4) Die Lieferungen in Erntebindegarn sind von den Herstellern so zu kennzeichnen, daß bei den einzelnen Ballen die zutreffenden Güteklassen zweifelsfrei ersichtlich sind. Von den Herstellern nicht gekennzeichnete Lieferungen gelten als Erntebindegarn der Güteklasse II.

§ 2**Gütebestimmungen**

(1) Die Preise für Erntebindegarn nach § 1 dieser Preisverordnung dürfen nur für Erzeugnisse angewendet werden, welche in Übereinstimmung mit der Achten Anweisung vom 30. November 1950 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der textilen Fertigung — (GBl. S. 1181) eindeutig die Gütemerkmale der einzelnen Güteklassen aufweisen.

(2) Es gelten die Gütebestimmungen, welche vom Ministerium für Leichtindustrie in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle 581, Altenburg (Thür.), Marstall, festgelegt worden sind.

(3) Erzeugnisse, welche die für die Güteklasse II festgelegten Gütebestimmungen nicht erreichen, dürfen nicht als Erntebindegarn in den Verkehr gebracht werden.

§ 3**Vermittlungstätigkeit**

Die Deutsche Handelszentrale Industrietextilien ist berechtigt, für ihre Tätigkeit eine Vermittlungsprovision nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 — Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen (GBl. S. 197) in Anspruch zu nehmen.

§ 4**Großverteiler**

(1) Als Großverteiler für Erntebindegarn gelten die zuständigen Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf.

(2) Der Großverteilerzuschlag beträgt

- a) für Papiererntebindegarn . . . 9 DPF je kg,
- b) für Fasererntebindegarn . . . 15 DPF je kg.

(3) In dem Großverteilerzuschlag gemäß Abs. 2 sind die Kosten für die Unterhaltung von Speziallagern und die Einlagerungskosten für eine Quartalsmenge des Bedarfs an Erntebindegarn enthalten.

§ 5**Kleinverteiler**

(1) Die örtlich zuständigen Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — VdgB — (BHG) gelten als Kleinverteiler.

(2) Der Kleinverteilerzuschlag beträgt

- a) für Papiererntebindegarn . . . 16 DPF je kg,
- b) für Fasererntebindegarn . . . 25 DPF je kg.

(3) In dem Kleinverteilerzuschlag gemäß Abs. 2 ist eine Einlagerungsvergütung für die aufzunehmende Menge an Erntebindegarn enthalten.

§ 6**Verbraucherpreise**

(1) Es gelten folgende Verbraucherpreise:

I. Papiererntebindegarn	Sonder- klasse DM	Güte- klasse I DM	Güte- klasse II DM
zweifaches Bindegarn . . .	1,95	1,91	1,89
dreifaches Bindegarn . . .	1,97	1,93	1,91

II. Fasererntebindegarn	—	Güte- klasse I DM	Güte- klasse II DM
einfaches Bindegarn . . .	—	3,46	3,37

(2) Die Verbraucherpreise verstehen sich für handelsüblich verpackte Ware (Handelsgewicht brutto für netto) ab Lager der Verteilerstelle.

§ 7

Frachtkosten/Einlagerungskosten

(1) Der Großverteiler trägt die Frachtkosten ab Versandstation des Herstellers bis zur Empfangsstation in den Fällen, in denen er selbst Empfänger ist oder in denen eine unmittelbare Belieferung

- a) der örtlich zuständigen Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — VdgB — (BHG) zur Versorgung der bäuerlichen Betriebe und der landwirtschaftlichen Betriebe der öffentlichen Hand,
- b) der den Vereinigungen Volkseigener Güter (VVG) unterstehenden volkseigenen Betriebe,
- c) der Maschinenausleihstationen (MAS) ab Hersteller erfolgt.

(2) Wird Erntebindegarn von einem Lager/Vertragslager des Großvertellers bezogen, haben die Empfänger die entstehenden Transportkosten ab Lager/Vertragslager zu tragen. Außerdem müssen sie in diesen Fällen dem Lagerhalter eine Einlagerungsvergütung bezahlen, welche einheitlich für Papiererntebindegarn und Fasererntebindegarn beträgt:

im IV. Quartal 1951	4 DPf je kg,
im I. Quartal 1952	3 DPf je kg,
im II. Quartal 1952	2 DPf je kg,
im III. Quartal 1952	1 DPf je kg.

(3) Durch die Einlagerungsvergütung nach Abs. 2 sind für den Lagerhalter sämtliche Kosten der Lagerhaltung abgegolten. Die Einlagerungsvergütung darf nicht weiterberechnet werden.

§ 8

Rechnungsangaben

In Rechnungen sind stets die zutreffenden Güteklassen für das gelieferte Erntebindegarn sowie die Auf- und Abschläge anzugeben. Als Rechnungsvermerk im Sinne der Preisordnung Nr. 153 vom 15. Oktober 1948 (PrVOBl. S. 219) ist der Hinweis auf die vorliegende Preisverordnung anzubringen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle Lieferungen in Erntebindegarn zur Ernte 1952. Hersteller dürfen Nachberechnungen oder Vergütungen für bereits getätigte Lieferungen nicht vornehmen.

(2) Die Preisverordnung Nr. 131 vom 10. Februar 1951 (GBl. S. 84) tritt mit dem Zeitpunkt der erfolgten Abrechnungen der Lieferungen von Erntebindegarn zur Ernte 1951 außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1952

Ministerium der Finanzen

L. V.: R u m p f
Staatssekretär

Berichtigung

In der Preisverordnung Nr. 230 vom 26. Januar 1952 — Verordnung über die Preisbildung im Waagenbauer-Handwerk (GBl. S. 165) sind in der Anlage folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Auf S. 167 Abschnitt I Tabelle B. Fuhrwerkswaagen:

Der senkrechte Trennungsstrich zwischen der Größenangabe 7,5 t und 10 t ist zu streichen. Es muß heißen „7,5 t bis 10 t“. Die unter

der Größenangabe 7,5 t aufgeführten Preise gelten für die Größenangabe 7,5 t bis 10 t.

2. Auf S. 170 Abschnitt E. Laufgewichtswaagen bis 500 kg muß es zu Ziffer 1 richtig heißen:
 1. Regelleistungspreise wie im Abschnitt II, Dezimalwaagen 500 kg Tragkraft.

Ferner ist hinter der Ziffer 5 nachzutragen:

Die in den Ziffern 2 bis 5 aufgeführten Regelungen haben für alle Regelleistungspreise der Anlage Gültigkeit.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 18 vom 26. Mai 1952 enthält:

Fünfzehnte Bekanntmachung vom 13. Mai 1952 über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften	Seite 51
--	-------------

Die Ausgabe Nr. 19 vom 27. Mai 1952 enthält:

Anordnung vom 9. Mai 1952 über die Ausgabe von Betriebs- oder Dienstaussweisen sowie über die Regelung des Betretens von volkseigenen Betrieben und sonstigen Dienststellen	55
Anordnung vom 15. Mai 1952 über die Bildung von Abteilungen für Arbeit in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sowie in den Organen der Wirtschaftsverwaltung	57

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 4. Juni 1952

Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
23. 5. 52	Anordnung über die Vorauslieferungen von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts für den freien Verkauf von Schweinen ..	435
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt, Ausgabe Nr. 20 vom 31. Mai 1952 ..	438

Anordnung über die Vorauslieferungen von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts für den freien Verkauf von Schweinen.

Vom 23. Mai 1952

Entsprechend den Wünschen und Anträgen vieler Bauern, ihnen noch vor der Ernte die Möglichkeit zum Bezug von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts zu geben, wird in Ergänzung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. November 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. S. 1089) in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vorstand der ZVdGB — BHG folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Sofern die VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. die Ansprüche der Bauern auf Lieferung von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts erfüllt haben und bei ihnen die notwendigen Futtermittel- und Braunkohlenbrikettmengen für den Aufkauf von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh bis zur neuen Ernte vorhanden sind, können mit Inkrafttreten dieser Anordnung von den VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. gemäß der nachstehenden Regelung Futtergetreide, Kleie, Eiweißkonzentrat und Braunkohlenbriketts an jene Bauern bis auf weiteres verkauft werden, die sich verpflichten, bis spätestens 31. Oktober 1952 Schweine mit einem Abnahmegewicht von mindestens 120 kg zu den gültigen Aufkaufbedingungen an den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) frei zu verkaufen.

(2) Die Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Landesregierungen und die Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Räten der Kreise haben gleichzeitig bei den VEAB die Einhaltung der in den Zuteilungsplänen festgelegten Ein- und Ausfuhr von Futtermitteln nachzuprüfen, um die im Abs. 1 geregelte Vorauslieferung zu gewährleisten.

(3) Die in jedem Land nach den Zuteilungsplänen verfügbaren Mengen an Futtergetreide, Kleie, Eiweißkonzentrat und Braunkohlenbriketts sind entsprechend dem Bedarf für diese Vorauslieferungen durch die Hauptabteilung für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit der VVEAB und dem Landesverband der VdGB-(BHG) auf die Kreise aufzuschlüsseln und ihnen zuzuweisen.

(4) Im Kreise sind die nach den Zuteilungsplänen verfügbaren Mengen durch die Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem VEAB und dem Kreisverband der VdGB-(BHG) unter Berücksichtigung des Bedarfs an Futtermitteln und Braunkohlenbriketts bis 31. Oktober 1952 auf die einzelnen VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. aufzuteilen.

§ 2

(1) Die Vorauslieferung der Futtermittel und Braunkohlenbriketts ist auf der Grundlage von 120 kg Abnahmegewicht des frei zu verkaufenden Schweines vorzunehmen. Nach Abschluß der Vereinbarung über den Verkauf eines Schweines mit einem Abnahmegewicht von mindestens 120 kg — bis 31. Oktober 1952 — zwischen Erzeuger und VEAB (s. § 4) sind durch die VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zu den preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreisen oder Verbraucherpreisen zu verkaufen:

- 60,0 kg Futtergetreide (Gerste, Hafer),
- 180,0 kg Kleie,
- 21,5 kg Eiweißkonzentrat,
- 204,0 kg Braunkohlenbriketts.

Dem Erzeuger bleibt es überlassen, ob er außer der Kleie die übrigen Waren auch sofort beziehen will. Die Bezugsberechtigungsscheine werden durch die VEAB ausgestellt, die darüber besonders Buch zu führen haben.

(2) Wird bei Lieferung des Schweines ein höheres Abnahmegewicht als 120 kg festgestellt, so sind dem Erzeuger zusätzlich je Kilogramm höheres Abnahmegewicht 1,5 kg Kleie, 0,18 kg Eiweißkonzentrat, 1,7 kg Braunkohlenbriketts und 0,5 kg Futtergetreide zu verkaufen.

(3) Außerdem ist bei der Ablieferung des Schweines dem Erzeuger auf die Pflichtablieferung von Kartoffeln im Jahre 1952 je Kilogramm Abnahmegewicht ein Kilogramm Kartoffeln anzurechnen; auf Wunsch kann dem Erzeuger auch die gesamte Futtergetreidemenge auf die Erfüllung der Pflichtablieferung im Jahre 1952 angerechnet werden.

§ 3

(1) Bedingung des Bezuges der Futtermittel und Braunkohlenbriketts nach dieser Anweisung ist in jedem Falle die vorherige Erfüllung der in der Mastperiode 1950/1951 und in der Mastperiode 1951/1952 durch den Erzeuger abgeschlossenen und bereits fälligen Schweinemastverträge.

(2) Hinsichtlich der gemäß § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. November 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. S. 1089) zu vereinbarenden Preise für die aus diesen Mastverträgen abgelieferten Schweine wird ergänzend folgendes festgesetzt:

- a) Schweine, die nach dem 31. Juli 1952 auf Grund der in der Mastperiode 1950/1951 abgeschlossenen Schweinemastverträge geliefert werden, werden nur noch mit dem einfachen Erzeugerpreis bezahlt.
- b) Schweine, die auf Grund der in der Mastperiode 1951/1952 abgeschlossenen Schweinemastverträge geliefert werden, werden nur dann zu den Einkaufspreisen gemäß § 9 der vorgenannten Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. November 1951 (GBl. S. 1089) bezahlt, wenn sie zum vertraglich festgelegten Ablieferungstermin, spätestens aber zwei Monate nach dem vertraglich festgelegten Ablieferungstermin geliefert werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der einfache Erzeugerpreis zu bezahlen.

§ 4

(1) Vor der Auslieferung der Futtermittel und Braunkohlenbriketts und nach Feststellung des Zutreffens der Bedingung gemäß § 3 hat der VEAB mit dem Erzeuger einen Vertrag (Muster siehe Anlage) abzuschließen, worin insbesondere folgende Bedingungen festzulegen sind:

- a) Lieferung des/der Schweine(s) mit einem Abnahmegewicht von mindestens 120 kg;
- b) spätester Lieferungstermin 31. Oktober 1952;
- c) der VEAB nimmt das Schwein zu den Bedingungen des freien Aufkaufs und zu dem festgelegten Termin ab, wenn die Bestimmungen gemäß § 37 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung des § 10 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1952 (GBl. S. 93) eingehalten sind.

Liefert der Erzeuger das Schwein nach dem 31. Oktober 1952, spätestens bis zum 30. November 1952, so erhält er als Abnahmepreis den im Durchschnitt des Vormonats im Kreise gezahlten Einkaufspreis abzüglich 20%; liefert er aber nach dem 30. November 1952, spä-

stens bis 31. Dezember 1952, so beträgt der Abzug 30%. Nach dem 31. Dezember 1952 wird nur der einfache Erzeugerpreis bezahlt.

(2) Der Vertrag mit dem Erzeuger ist in dreifacher Ausfertigung durch den Erfasser/Aufkäufer des VEAB abzuschließen.

(3) Der Erfasser/Aufkäufer hat auf diesem Vertrag zu bestätigen, daß der Erzeuger, der Futtermittel und Braunkohlenbriketts erhalten soll, auf Grund der in seinem Betrieb vorhandenen Schweinebestände in der Lage ist, die eingegangenen Verpflichtungen termingemäß zu erfüllen.

(4) Vordrucke der Verträge werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausgegeben.

§ 5

(1) Die Erfasser/Aufkäufer haben eine Ausfertigung des Vertrages der zuständigen VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. zu übergeben, damit diese die nach § 2 Abs. 1 festgelegten Mengen an Futtermitteln und Braunkohlenbriketts spätestens nach Ablauf eines Monats den betreffenden Erzeugern ausliefert. Der Empfang der Futtermittel und Braunkohlenbriketts ist auf dem Verträge durch den Empfänger (Erzeuger) zu bestätigen. Diese Ausfertigung des Vertrages verbleibt bei der VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. als Beleg für die Auslieferung.

(2) Die Erfasser/Aufkäufer haben die zweite Ausfertigung des Vertrages dem Erzeuger zu übergeben.

(3) Die dritte Ausfertigung verbleibt dem VEAB zu Kontrollzwecken, der in der Lieferantenkartei bei dem Erzeuger den Vertragsabschluß vorzumerken hat.

(4) Die Auslieferung der Futtermittel und Braunkohlenbriketts ist durch die VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. im Vordruck 1/51a in der Spalte 19 gesondert nachzuweisen.

§ 6

(1) Die VEAB haben bis zum 15. jedes Monats für den Vormonat einen Bericht über die Liefertermine der abgeschlossenen Verträge der VVEAB in nachstehender Form vorzulegen:

Gesamtzahl der vertraglich zu liefernden Schweine	davon sind zu liefern 1952 im Monat				
	Juni	Juli	August	Sep-tember	Oktober

Abschrift dieses Berichts ist zu Kontrollzwecken dem Rat des Kreises — Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — zum gleichen Termin zu übergeben.

(2) Die VVEAB haben die Zusammenfassung der eingegangenen Berichte bis zum 20. jedes Monats für den Vormonat dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorzulegen und Abschrift dieser Zusammen-

fassung der Hauptabteilung für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes zu übergeben.

§ 7

Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Landesregierungen haben die planmäßige Aufschlüsselung und Zuweisung der Futtermittel und Braunkohlenbriketts durch die Räte der Kreise auf die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zu kontrollieren. Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Räten der Kreise haben insbesondere zu kontrollieren:

- a) daß die Voraussetzungen zu dem Vertragsabschluß gegeben waren,
- b) daß die Futtermittel und die Braunkohlenbriketts von den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung ausgegeben werden,

- c) daß die vereinbarten Liefertermine der Verträge eingehalten werden,
- d) die Rechtmäßigkeit der Ausstellung der Bezugsberechtigungsscheine.

Die vorgenannten Kontrollaufgaben sind in den Arbeitsplänen der Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Landesregierungen und den Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Räten der Kreise aufzunehmen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1952

Staatssekretariat
für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

(Muster)

Anlage

zu § 4 Abs. 1
vorstehender Anordnung

(Firmenstempel
des Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes)

Vertrag Nr.

Am 1952 wurde auf Grund der Anordnung vom 23. Mai 1952 über die Vorauslieferungen von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts für den freien Verkauf von Schweinen (GBl. S. 435) nachstehender

Vertrag

zwischen

..... (im folgenden kurz: Erzeuger)
(Vor- und Zuname des Erzeugers oder Name des landwirtschaftlichen Betriebes)
in einerseits und
dem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB)
..... (im folgenden kurz: VEAB) andererseits
abgeschlossen:

§ 1

(1) Der Erzeuger verpflichtet sich, neben der Pflichtablieferung von Schlachtvieh

..... Schweine
(in Worten)
in gemästetem Zustand mit einem Abnahmegewicht von mindestens 120 kg je Schwein an den VEAB zu folgenden Fristen* zu liefern:

	Schweine im Monat	
1.	19.....
2.	19.....
3.	19.....
4.	19.....
5.	19.....
6.	19.....
7.	19.....
8.	19.....
9.	19.....
10.	19.....

Für die Abnahme der Schweine gelten sinngemäß die Bestimmungen der Anweisung vom 7. November 1950 über die Abnahme von Schlachtvieh aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf (GBl. S. 1158).

* Das Ende der Vertragsdauer ist mit dem 31. Oktober 1952 begrenzt.

§ 2

Die Vertragschließenden bestätigen, daß in der Wirtschaft die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Schweine vorhanden sind und daß die in der Mastperiode 1950/1951 und 1951/1952 abgeschlossenen und bereits fälligen Mastverträge erfüllt sind.

§ 3

(1) Der Erzeuger ist berechtigt, von der VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. — für jedes auf Grund dieses Vertrages gelieferte Schwein im Abnahmegewicht von mindestens 120 kg folgende Waren gegen Bezugsberechtigungsscheine der VEAB zu kaufen:

- 60,0 kg Futtergetreide (Gerste, Hafer),
- 180,0 kg Kleie,
- 21,5 kg Eiweißkonzentrat,
- 204,0 kg Braunkohlenbriketts.

(2) Wird bei Lieferung des Schweines ein höheres Abnahmegewicht als 120 kg festgestellt, so ist der Erzeuger berechtigt, je Kilogramm Abnahmegewicht 1,5 kg Kleie, 0,18 kg Eiweißkonzentrat, 1,7 kg Braunkohlenbriketts und 0,5 kg Futtergetreide von der VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. zusätzlich zu kaufen. Außerdem wird dem Erzeuger bei der Lieferung des Schweines auf die Pflichtablieferung von Kartoffeln für 1952 je Kilogramm Abnahmegewicht ein Kilogramm Kartoffeln angerechnet. Auf Wunsch kann dem Erzeuger auch die gesamte Futtergetreidemenge auf die Erfüllung der Pflichtablieferung 1952 angerechnet werden. Zur Durchführung dieser Anrechnungen in der Erzeuger- und Lieferantenteilung erhält der Erzeuger nach Lieferung des Schweines eine Bescheinigung von dem VEAB.

(3) Die Bezugsberechtigungsscheine werden von dem VEAB ausgestellt. Die VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. löst sie innerhalb eines Monats ein.

§ 4

Als Verkaufspreise gelten für die gemäß § 3 ausgegebenen Waren die preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreise oder Verbraucherpreise.

§ 5

Der Abnahmepreis für ein Schwein mit einem Abnahmegewicht von 120 kg und darüber regelt sich nach den z. Z. der Lieferung der Schweine geltenden Bedingungen des freien Aufkaufs, vorausgesetzt, daß die Rechtsvorschriften des § 37 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung des § 10 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1952 (GBl. S. 93) und die im § 1 dieses Vertrages festgelegten Ablieferungsfristen eingehalten sind. Liefert der Erzeuger das Schwein nach dem 31. Oktober 1952, spätestens bis zum 30. November 1952, so erhält er als Abnahmepreis den im Durchschnitt des Vormonats im Kreise gezahlten Aufkaufpreis abzüglich 20%. Liefert er aber nach dem 30. November 1952, spätestens bis zum 31. Dezember 1952, beträgt der Abzug 30%. Gelangt das Schwein aber erst nach dem 31. Dezember 1952 zur Lieferung, so wird der einfache Erzeugerpreis bezahlt.

§ 6

Eine Vertragsgebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Streitfälle aus diesem Vertrage entscheidet die Kommission nach den Rechtsvorschriften des § 5 Abs. 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1952 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 93).

(Ort und Datum)

Der Erzeuger

(Wohnort und Unterschrift)

VEAB

(Stempel und Unterschriften)

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 20 vom 31. Mai 1952 enthält:

	Seite
Anordnung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 13. Mai 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	59
Anordnung vom 15. Mai 1952 über weitere Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens im Planjahr 1952	60
Anordnung des Ministeriums für Verkehr vom 14. Mai 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Entwurfsbetrieben der Generaldirektion Schifffahrt und der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen	61
Anordnung des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 26. Mai 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	62

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 6. Juni 1952

Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 52	Verordnung über die Ermittlung spezifischer Energieverbrauchswerte	439
26. 5. 52	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurse des Schuldners	411
26. 5. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heim-erziehung von Kindern und Jugendlichen	442

Verordnung über die Ermittlung spezifischer Energieverbrauchswerte.

Vom 15. Mai 1952

Eine Hauptaufgabe im Volkswirtschaftsplan 1952 ist, durch größte Sparsamkeit bei der Verwendung von Energie in der gesamten Volkswirtschaft eine hohe Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. Umfassende Maßnahmen zur Einsparung von Strom und Gas in den Betrieben bei gleichzeitiger Sicherung und Steigerung der Wirtschaftlichkeit machen die Ermittlung spezifischer Energieverbrauchswerte zwecks Bestimmung vorläufiger Energieverbrauchsnormen notwendig.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Alle Industriebetriebe mit einer Leistungsentnahme ab 100 kW, Molkereien, Mühlen, Brauereien und Ziegeleien mit einer Leistungsentnahme ab 50 kW und alle Industriebetriebe mit einer täglichen Gasabnahme von mindestens 100 cbm haben monatlich ihren spezifischen Energieverbrauch in kWh oder cbm, bezogen auf die Einheit des Fertigproduktes in t, cbm, qm, m, hl oder Stück, für den vergangenen Monat — soweit es sich um Neuanfertigung handelt — zu ermitteln. Die ermittelten Werte sind von den Betrieben bis zum 6. jedes Monats an den zuständigen Energiebeauftragten zu melden. Zuständig ist für die Betriebe, die einer Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) zugeordnet sind, der Energiebeauftragte dieser Verwaltung, für die einer Hauptverwaltung oder Hauptabteilung zugeordneten volkseigenen Betriebe der Energiebeauftragte des zuständigen Ministeriums

oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und für alle anderen Betriebe der Energiebeauftragte des Kreises. Die Meldungen sind, mit Eingangsdatum versehen, von den Energiebeauftragten der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) an den Energiebeauftragten des Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und von den Energiebeauftragten der Kreise an den Energiebeauftragten des Landes bis zum 15. jedes Monats einzureichen. Die Energiebeauftragten der Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Energiebeauftragten des Landes haben eine zusammengefaßte Meldung dem Staatssekretariat für Kohle und Energie bis zum 30. jedes Monats zuzuleiten.

(2) Die Ermittlung der spezifischen Energieverbrauchswerte hat durch den Energiewart oder Energiebeauftragten des Betriebes zu erfolgen. Er erhält hierfür die entsprechenden Anweisungen von dem nach Abs. 1 zuständigen Energiebeauftragten.

(3) Für die monatliche Meldung der spezifischen Energieverbrauchsnormen sind 2 Vordrucke gemäß Anlage zu benutzen. Diese bedürfen nach ihrer Ausfüllung der Unterschrift des Werkleiters und des Energiewartes oder Energiebeauftragten des Betriebes.

(4) Werden von einem Betrieb mehrere Produkte hergestellt, so sind diese im Vordruck 1 laufend zu numerieren und die Eintragungen für jedes Produkt getrennt vorzunehmen. Hierbei ist für jedes

439 GBl
15. 5. 52
Beweis
15. 5. 52
15. 5. 52

439 GBl
15. 5. 52
Beweis
15. 5. 52
15. 5. 52

5. 5. 52

Produkt ein besonderes Blatt des Vordruckes 2 auszufüllen. Die Eintragung eines spezifischen Energieverbrauchswertes unter Zusammenfassung mehrerer Produkte ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände mit schriftlicher Zustimmung des nach Abs. 1 zuständigen Energiebeauftragten zulässig.

(5) Sind die meßtechnischen Voraussetzungen für die Ermittlung der spezifischen Energieverbrauchswerte für Einzelprodukte in Betrieben, welche mehrere Produkte herstellen, nicht vorhanden, so sind sie baldmöglichst zu schaffen und bis dahin die Einzelwerte annäherungsweise zu errechnen. Dabei ist der Gesamtstromverbrauch nachzuweisen.

(6) Der Energieverbrauch, der nicht unmittelbar der Fertigung dient, wie der Verbrauch für Lüftung, Beleuchtung, Heizung und im besonderen der Energieverbrauch für Nebenanlagen wie Betriebsbüros, Werkstätten, Kran- und Transportanlagen, wird bei der Ermittlung der spezifischen Energieverbrauchswerte gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht erfaßt. Er ist unter Verwendung eines besonderen Blattes des Vordruckes 2 zu ermitteln, wobei jedoch der monatliche Energieverbrauch auf die monatliche Menge sämtlicher Fertigungsprodukte bezogen werden muß. Auf diesen ermittelten spezifischen Energieverbrauch finden die nachfolgenden Bestimmungen keine Anwendung.

(7) Diejenigen Energiewarte, die nicht über ausreichende Kenntnisse zur Durchführung der gestellten Aufgaben verfügen, haben sich bis spätestens 31. August 1952 einer Schulung zu unterziehen. Die Auswahl der Schulungsteilnehmer und die Art der Durchführung der Schulung bestimmt — im Einvernehmen mit dem Leiter der Fachschule der Energie-Marktleeburg — der zuständige Energiebeauftragte des Kreises.

(8) Betriebe können auf ihren schriftlichen Antrag ganz oder für einen Teil ihrer Produktion von der Pflicht zur Ermittlung spezifischer Verbrauchswerte befreit werden, wenn die Art ihrer Produktion (z. B. Fertigung von einmaligen Spezialerzeugnissen) dies rechtfertigt. Die Befreiung kann von den Energiebeauftragten der zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für die ihnen zugeordneten Betriebe, von den zuständigen Energiebeauftragten der Länder für die übrigen Betriebe durch schriftlichen Bescheid ausgesprochen werden.

§ 2

Gegenüber dem spezifischen Energieverbrauch des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung darf der spezifische Energieverbrauch im Sinne des § 1 in den nächsten beiden Monaten nicht erhöht werden und ist vom Beginn des 4. Monats ab gegenüber dem spezifischen Energieverbrauch des ersten Monats um mindestens 7% zu senken.

§ 3

(1) In Fällen, in denen ein Betrieb in den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen spezifischen Energieverbrauch hat, der unter Berücksichtigung der gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse als besonders gering anzusehen ist, und in denen der Betrieb den Nachweis dafür erbringt, kann auf schriftlichen Antrag des Betriebes der nach § 1 Abs. 8 zuständige Energiebeauftragte eine Sonderregelung treffen.

(2) In Fällen, in denen ein Betrieb in den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen spezifischen Energieverbrauch hat, der unter Berücksichtigung der gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse als zu hoch anzusehen ist, können die nach § 1 Abs. 8 zuständigen Energiebeauftragten eine angemessene Senkung des spezifischen Energieverbrauchs um einen höheren als den im § 2 bezeichneten Prozentsatz anordnen.

§ 4

Die Entscheidung darüber, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe später eine weitere Senkung des spezifischen Energieverbrauchs anzuordnen ist, trifft der im § 1 Abs. 8 bezeichnete Energiebeauftragte. Diese Entscheidung kann sich sowohl auf mehrere Betriebe als auch auf einzelne Betriebe erstrecken.

§ 5

Die Fälle der nicht ordnungsgemäßen Meldung nach § 1 und der unzulässigen Übererhöhung des spezifischen Energieverbrauchs (§§ 2 bis 4) sind von den im § 1 Abs. 8 genannten Energiebeauftragten dem Energiebeauftragten des Kreises bekanntzugeben. Diese Bekanntgaben sind auch für die Betriebe, die einer Hauptverwaltung oder Hauptabteilung eines Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zugeordnet sind, über die Energiebeauftragten des Landes zu leiten. Die vorbereitenden Arbeiten für diese Feststellungen sind von den nach § 1 Abs. 1 zuständigen Energiebeauftragten durchzuführen.

§ 6

(1) Wer eine nach § 1 erforderliche Meldung nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß erstattet, wird mit einer Ordnungsstrafe von 50 DM bis 1000 DM bestraft.

(2) Wer den nach §§ 2 bis 4 zulässigen Energieverbrauch überschreitet, wird für jedes Zehntelprozent, um das der monatliche spezifische Energieverbrauch unzulässig erhöht ist, mit einer Ordnungsstrafe von 25 DM bis 200 DM bestraft.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises.

(4) Gegen den Ordnungsstrafbescheid steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides bei dem Rat des Kreises, der den Ordnungsstrafbescheid erlassen hat, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

(5) Erachtet der Rat des Kreises, dessen Bescheid angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat er ihr abzuweichen; andernfalls hat er die Beschwerde an das Ministerium für Wirtschaft des Landes zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten.

§ 7

Diese Verordnung gilt

- a) für Verbraucher, die Energie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz beziehen,
- b) für Verbraucher, die Energie in betriebseigenen Anlagen selbst erzeugen.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Kohle und Energie.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1952

Die Regierung	
der Deutschen Demokratischen Republik	
Staatssekretariat	für Kohle und Energie
Der Ministerpräsident	Fritsch
Grotewohl	Staatssekretär

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurse des Schuldners.

Vom 26. Mai 1952

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurse des Schuldners (GBl. S. 955) wird im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Forderungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 sind solche Forderungen, die

1. einer juristischen Person zustehen, die auf Grund der Bestimmungen über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe nach einem Finanzplan arbeitet;
2. von dem Rat eines Stadt- oder Landkreises oder einer Gemeinde als Rechtsträger eines

volkseigenen Betriebes oder einer örtlichen Einrichtung geltend gemacht werden;

3. von einer Verwaltung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, einer Landesregierung, des Rates eines Kreises oder einer Gemeinde oder einer diesen unterstellten Dienststellen geltend gemacht werden;

4. einer mit dem Staatshaushalt verbundenen juristischen Person zustehen.

(2) Die Eintragung der unter Abs. 1 Ziffern 1 und 4 genannten Forderungen in die Tabelle mit dem Rang des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 kann davon abhängig gemacht werden, daß eine Bestätigung der übergeordneten Verwaltung darüber beigebracht wird, daß der Gläubiger nach einem Finanzplan arbeitet bzw. mit dem Staatshaushalt verbunden ist.

(3) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 gelten auch für Forderungen der Staatl. AG-Betriebe.

§ 2

Volkseigene Banken im Sinne des § 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 sind auch die Sparkassen.

§ 3

(1) Zu den Gegenständen im Sinne des § 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 gehören auch solche, die im Auftrage eines Investitionsträgers vom Gemeinschuldner ganz oder teilweise aus Mitteln hergestellt oder angeschafft worden sind, welche die Deutsche Investitionsbank zur Durchführung einer Investition dem Auftraggeber zur Verfügung stellte.

(2) An Stelle der Deutschen Investitionsbank kann der Auftraggeber das Recht auf abgesonderte Befriedigung gemäß § 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 geltend machen.

(3) Die Geltendmachung dieses Rechtes kann davon abhängig gemacht werden, daß eine Bescheinigung der Deutschen Investitionsbank über die Aufbringung der Mittel nach Abs. 1 beigebracht wird.

§ 4

(1) Hat der Gemeinschuldner an Gegenständen, aus denen die Bank oder der Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 abgesonderte Befriedigung verlangen kann, zugunsten anderer Gläubiger Pfandrechte bestellt, so geht diesen gegenüber die Forderung der Bank oder des Auftraggebers im Range vor.

(2) Dasselbe gilt gegenüber den in § 49 der Konkursordnung genannten Gläubigern und denjenigen, denen aus Sicherungsübereignung ein Absonderungsrecht zusteht.

§ 5

(1) Im Falle des § 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 ist die Bank oder der Auftraggeber befugt, sich aus den Gegenständen ohne gerichtliches Verfahren zu befriedigen.

(2) Zu diesem Zweck hat das Konkursgericht auf entsprechenden Antrag des Absonderungsberechtigten

- a) eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Absonderungsberechtigte die Gegenstände zu verwerten hat oder
- b) zu bestimmen, daß der Absonderungsberechtigte die Gegenstände zum Schätzungswert unter Anrechnung auf die Forderung übernimmt.

Übersteigt der Schätzungswert die Forderung, so ist der Unterschiedsbetrag an die Konkursmasse zu entrichten.

§ 6

Zur Anerkennung eines Absonderungsrechtes nach § 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 oder nach § 3 dieser Durchführungsbestimmung bedarf der Konkursverwalter nicht der Genehmigung eines Gläubigerausschusses.

§ 7

(1) Ist bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bei der Eintragung einer der im § 1 bezeichneten Forderungen in die Tabelle (§ 145 der Konkursordnung) der Vorrang nicht festgestellt worden, so ist die Eintragung entsprechend zu berichtigen. Dies gilt auch dann, wenn ein der Verordnung vom 25. Oktober 1951 widersprechendes Urteil ergangen ist.

(2) Die Berichtigung erfolgt auf Antrag des Gläubigers durch das Gericht.

(3) Das Gericht kann die Berichtigung davon abhängig machen, daß bei den unter § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 genannten Forderungen innerhalb einer vom Gericht zu setzenden Frist eine Bestätigung der übergeordneten Verwaltung beigebracht wird, daß der Gläubiger nach einem Finanzplan arbeitet oder mit dem Haushalt verbunden ist.

(4) Das Gericht hat den Konkursverwalter von den Berichtigungen in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Wird eine Eintragung nach § 7 Abs. 1 berichtet, nachdem bereits ein Teil der Masse an die Konkursgläubiger verteilt worden ist (§ 149 der Konkursordnung), so haben die Gläubiger die empfan-

genen Leistungen nur insoweit zurückzuzahlen, als die Verteilung nach Inkrafttreten der Verordnung vom 25. Oktober 1951 erfolgt ist.

§ 9

Ist ein Gegenstand, hinsichtlich dessen gemäß § 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 ein Absonderungsrecht besteht, bereits verwertet worden, so ist die Forderung des Absonderungsberechtigten in Höhe des durch die Verwertung erzielten Erlöses als Masseschuld zu berichtigen. Dies gilt auch dann, wenn ein der Verordnung vom 25. Oktober 1951 widersprechendes Urteil ergangen ist.

§ 10

Hat sich ein Prozeß durch den Erlaß der Verordnung vom 25. Oktober 1951 in der Hauptsache erledigt, so sind die Prozeßkosten durch Beschluß dem Konkursverwalter aufzuerlegen. Sie sind als Masseschulden zu berichtigen.

§ 11

Ist ein Zwangsvergleich vor Inkrafttreten der Verordnung vom 25. Oktober 1951 bestätigt worden, und ist diese Bestätigung rechtskräftig geworden, so findet auf die durch den Vergleich betroffenen Forderungen die Verordnung vom 25. Oktober 1951 keine Anwendung.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1952

Ministerium der Justiz
F e c h n e r
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über
Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen.
Vom 26. Mai 1952

Auf Grund § 6 der Verordnung vom 26. Juli 1951 über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (GBl. S. 708) wird in Ergänzung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 27. November 1951 über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (GBl. S. 1104) folgendes bestimmt:

§ 1

Differenzierung

(1) Der Abschlußtermin für die Differenzierung der Heime wird in Abänderung der Ersten Durch-

* 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 1180).

führungsbestimmung vom 27. November 1951 auf den 31. August 1952 festgesetzt.

(2) Für die Durchführung der Differenzierung der Jugendwerkhöfe bis zum gleichen Termin ergehen noch besondere Bestimmungen.

(3) Vom 1. September 1952 an dürfen nachträgliche Veränderungen in der Differenzierung nur mit Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen werden.

(4) Veränderungen in der Zweckbestimmung bis 31. August 1952 sind dem Ministerium für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik umgehend unter gleichzeitiger Einreichung neuer Karteikarten mitzuteilen.

§ 2

Normalkinderheime

(1) In Kreisen, in denen mehrere kreiseigene Kinderheime vorhanden sind, kann innerhalb der Zweckbestimmung eine Differenzierung nach Schulklassen, und zwar vom 1. bis 4. Schuljahr und vom 5. bis 8. Schuljahr durchgeführt werden.

(2) In Kreisen, welche nur über ein kreiseigenes Kinderheim verfügen, kann mit einem in der Nähe befindlichen kreiseigenen Kinderheim des Nachbarkreises auf Grund beiderseitiger Vereinbarungen die Differenzierung innerhalb der Zweckbestimmung vom 1. bis 4. Schuljahr und vom 5. bis 8. Schuljahr vorgenommen werden. Diese Differenzierungen bedürfen der Genehmigung der Ministerien für Volksbildung der Landesregierungen.

(3) Bei der Differenzierung der Kinderheime innerhalb der Zweckbestimmung ist zu beachten, daß die Heime, die der Schule am nächsten gelegen sind, für die Schulklassen vom 1. bis 4. Schuljahr Verwendung finden.

§ 3

Heime für bildungsfähige schwachsinnige Kinder ohne erhebliche Erziehungsschwierigkeiten

(1) In den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik sind je nach Bedarf Heime für bildungsfähige schwachsinnige Kinder ohne erhebliche Erziehungsschwierigkeiten einzurichten.

(2) Die sich zur Zeit in den verschiedenen Heimen befindlichen bildungsfähigen schwachsinnigen Kinder ohne erhebliche Erziehungsschwierigkeiten

sind bis zum 15. Juni 1952 in die für diese Zweckbestimmung differenzierten Heime einzuweisen.

(3) Heime mit der Zweckbestimmung des Abs. 1 sind nur dort einzurichten, wo

a) die Möglichkeit besteht, daß eine Heimschule eingerichtet werden kann oder

b) am Ort eine Hilfsschule oder in der Grundschule ein Hilfsschulteil vorhanden ist.

(4) Heime dieser Art sind nach der Einweisung der Kinder spätestens bis zum 31. Juli 1952 zuständigshalber an die Referate Sonderschulen bei den Ministerien für Volksbildung der Landesregierungen zu übergeben.

(5) Nach erfolgter Übergabe der Heime dürfen Einweisungen bildungsfähiger schwachsinniger Kinder ohne erhebliche Erziehungsschwierigkeiten nur noch in diese Heime vorgenommen werden.

§ 4

Heime für überalterte grundschulpflichtige Kinder

Für überalterte grundschulpflichtige Kinder in Spezialheimen, die durch die Organe für Jugendhilfe/Heimerziehung eingewiesen wurden, sind entsprechend dem Bedarf im Landesmaßstab besondere Heime einzurichten. Als überaltert gelten nur solche Kinder, welche ihrem Alter nach mindestens 3 Jahre in der schulischen Entwicklung zurückgeblieben sind.

§ 5

Nach durchgeführter Änderung der Zweckbestimmung der Heime in die Zweckbestimmung der vorstehenden Bestimmungen sind diese Heime zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bestätigungsverfahrens gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1951 zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (GBl. S. 1180) mit Antragsvordruck und entsprechenden Karteikarten zur Bestätigung nachzumelden. Den Karteikarten ist ein Schreiben beizufügen, aus dem ersichtlich ist, welche Heime in ihrer Zweckbestimmung verändert wurden.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1952

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Prof. E. Zaisser

Staatssekretär

Anlage

(Vorderseite)

zu § 1 Abs. 3
der Verordnung vom 15. Mai 1952
über die Ermittlung spezifischer
Energieverbrauchswerte (GBl. S. 433)

Regierung
der
Deutschen
Demokratischen Republik
Staatssekretariat
für Kohle und Energie
Hauptverwaltung Energie

Meldung zur Ermittlung
spezifischer Elektrizitäts- und
Gasverbrauchswerte
— Gesamtübersicht —
Vordruck Nr. 1
Verordnung vom 15. Mai 1952
über die Ermittlung spezifischer
Energieverbrauchswerte
(GBl. S. 439)

Genehmigungsvermerk
Genehmigt vom Statistischen Zentral-
amt in Berlin und registriert am
26. Mai 1952 unter der Nr. RO-523/51

Berichtsmonat 19.....

Nr. der Verbrauchergruppe ...
(nicht vom Betrieb auszufüllen)

Diese Meldung ist bis zum 6. des folgenden Monats einzureichen

- a) von den einer Hauptverwaltung oder Hauptabteilung zugeordneten volkseigenen Betrieben an den Energiebeauftragten des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) von den einer Verwaltung Volkseigener Betriebe zugeordneten volkseigenen Betrieben an den Energiebeauftragten der zuständigen Verwaltung Volkseigener Betriebe,
- c) von allen übrigen Betrieben an den zuständigen Energiebeauftragten des Kreises.

Name des Betriebes:

Anschrift:

Land: Kreis:

Art der Produktion:

Leistungsentnahme (Kontingent) in kW

Gasabnahme (Kontingent) in Nm³/Tag

Heizwert (H_h) in kcal/Nm³

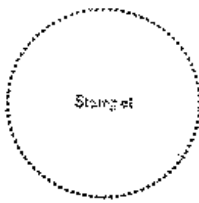
Gasdruck in mm WS

Die Richtigkeit der vor- und umstehend gemachten Angaben wird hierdurch bescheinigt.

.....
Ort

am 19.....
Datum

.....
Energieart oder
Energiebeauftragter des Betriebes



.....
Betriebsleiter

Sämtliche Eintragungen sind mit Tinte oder Schreibmaschine vorzunehmen.

Bitte wenden!

(Rückseite)

Noch: Anlage

Lfd. Nr.	Planposition und Waren-Nummer	Bezeichnung des Fertigproduktes*	Mengenheit (ME) des Fertigproduktes gemäß „Allgemeines Warenverzeichnis“	Kapazitätsausnutzung des Betriebes in der			Spezifischer Stromverbrauch kWh/ME	Spezifischer Gasverbrauch Nm ³ /ME	Raum für Eintragungen (vom Betrieb nicht zu benutzen)
				Früh-Schicht	Mittel-Schicht	Nacht-Schicht			
				%	%	%			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9

* Für jedes der in Spalte 2 genannten Fertigprodukte ist ein Vordruck Nr. 2 auszufüllen.

Noch: Anlage

Regierung
der
Deutschen
Demokratischen Republik
Staatssekretariat
für Kohle und Energie
Hauptverwaltung Energie

Meldung zur Ermittlung
spezifischer Elektrizitäts- und
Gasverbrauchswerte
— Einzeluntersuchung —
Vordruck Nr. 2
Verordnung vom 15. Mai 1952
über die Ermittlung spezifischer
Energieverbrauchswerte
(GBl. S. 439)

Genehmigungsvermerk
Genehmigt vom Statistischen Zentral-
amt in Berlin und registriert am
26. Mai 1952 unter der Nr. RO-523/61

Berichtsmonat 19.....

Gesamtzahl der Blätter des
Vordruckes Nr. 2
Blatt Nr.:

Diese Meldung ist bis zum 6. des folgenden Monats einzureichen

- a) von den einer Hauptverwaltung oder Hauptabteilung zugeordneten volkseigenen Betrieben an den Energiebeauftragten des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) von den einer Verwaltung Volkseigener Betriebe zugeordneten volkseigenen Betrieben an den Energiebeauftragten der zuständigen Verwaltung Volkseigener Betriebe,
- c) von allen übrigen Betrieben an den zuständigen Energiebeauftragten des Kreises.

Name des Betriebes:

Anschrift:

Fertigprodukt*:

Anteil an der Gesamtproduktion: %
(bezogen auf den Bruttoproduktionswert in Abgabepreisen)

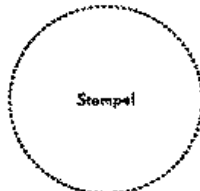
Mengeneinheit (ME) gemäß „Allgemeines Warenverzeichnis“

Lfd. Nr.	Arbeitsvorgang	Benutztes Aggregat (mit Inventar-Nr.)	Stromverbrauch kWh/ME	Gasverbrauch Nm ³ /ME	Bemerkungen
	1	2	3	4	5
Summe:					

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben wird hiermit bescheinigt.

..... am 19.....
Ort Datum

.....
Energiewart oder Betriebsleiter
Energiebeauftragter des Betriebes



* Für jedes der im Vordruck Nr. 1 (Rückseite Spalte 2) genannten Fertigprodukte ist ein Vordruck Nr. 2 auszufüllen!

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 9. Juni 1952

Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 52	Anordnung über die Erteilung von Interzonenpässen und Aufenthaltsgenehmigungen	447
23. 5. 52	Anordnung zum Plan der Entrümmungsarbeiten	447
23. 5. 52	Erste Durchführungsanweisung zur Anordnung zum Plan der Entrümmungsarbeiten	448
Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt, Ausgabe Nr. 21 vom 7. Juni 1952		450

Anordnung über die Erteilung von Interzonenpässen und Aufenthaltsgenehmigungen.

Vom 26. Mai 1952

Zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Erleichterung für die Bevölkerung, sich in gleicher Sache nur an eine Dienststelle wenden zu müssen, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Anträge für Interzonenpässe zur Reise nach Westdeutschland und Anträge für Aufenthaltsgenehmigungen für Interzonenreisende aus Westdeutschland können in den Landkreisen nur bei den Volkspolizeikreisämtern, in den Stadtkreisen nur bei den Präsidien der Volkspolizei gestellt werden.

§ 2

Einsprüche gegen Entscheidungen der Volkspolizeikreisämter und der Präsidien der Volkspolizei können bei der zuständigen Landesbehörde der Volkspolizei innerhalb von 14 Tagen eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1952

Ministerium
des Innern
I. V.: Warnke
Staatssekretär

Chef
der Deutschen Volkspolizei
Maron
Generalinspekteur

Anordnung zum Plan der Entrümmungsarbeiten.

Vom 23. Mai 1952

§ 1

(1) Die Entrümmungsarbeiten der Länder, Städte und Kreise sind nach den bestätigten und den Landesregierungen übermittelten Entrümmungsplänen durchzuführen.

(2) Der Entrümmungsplan von Groß-Berlin wird durch den Magistrat von Groß-Berlin durchgeführt.

§ 2

(1) Die vorgesehenen Planmittel für Entrümmungsarbeiten werden nur durch die Deutsche Investitionsbank zur Verfügung gestellt.

(2) Die Landesregierungen haben die im Haushaltplan für Entrümmungsarbeiten vorgesehenen Mittel ohne Rücksicht auf die Höhe der von der Deutschen Investitionsbank ausgereichten Beträge in folgenden Teilbeträgen des Jahresbetrages bis zum 5. des laufenden Monats an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen:

Januar	15%
Februar	10%
März	10%
April	10%
Mai	10%
Juni	5%
Juli	5%
August	5%
September	5%
Oktober	5%
November	10%
Dezember	10%

(3) Die Überweisung der Mittel erfolgt auf Grund des bestätigten Haushaltsplanes, ihre Ausreichung nach Vorlage bestätigter Rechnungen.

(4) Die Deutsche Investitionsbank hat die Finanzierung der planmäßig durchgeführten Entrümmierungsarbeiten zu kontrollieren.

§ 3

Die Hauptabteilungen Materialversorgung der Landesregierungen sind für die Lenkung der geborgenen Materialien verantwortlich.

§ 4

(1) Alle durch den Verkauf von bei der Entrümmierung geborgenen Materialien erzielten Erlöse sind durch die Entrümmierungsträger zu vereinnahmen.

(2) Aus diesen Erlösen werden Prämien für die Bergung von Metall gezahlt.

§ 5

Die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Städte und Kreise haben über die Hauptabteilungen Aufbau der Landesregierungen dem Ministerium für Aufbau monatlich Bericht zu erstatten.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1952

Ministerium für Aufbau

Dr. B o l z

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsanweisung zur Anordnung zum Plan der Entrümmierungsarbeiten.

Vom 23. Mai 1952

§ 1

Zu § 1 Abs. 1 der Anordnung

(1) Planträger der Entrümmierungsarbeiten sind die Landesregierungen — Hauptabteilung Aufbau.

(2) Entrümmierungsträger sind die Räte der Städte oder Gemeinden, die Entrümmierungsarbeiten im Rahmen des Entrümmierungsplanes durchführen.

(3) Für die planmäßigen Entrümmierungsarbeiten im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1952 ist von dem Entrümmierungsträger ein Plan aufzustellen, der in zweifacher Ausfertigung dem Planträger einzureichen, von diesem zu prüfen und nach Abstimmung mit dem Landesplan der Entrümmierung zu bestätigen ist. Eine genehmigte Ausfertigung erhält der Entrümmierungsträger vom Planträger zurück.

(4) Der vom Entrümmierungsträger aufzustellende Plan besteht aus:

- a) dem Übersichts-(Lage-)plan mit eingetragenen Trümmerstellen und -mengen, Transportwegen und -arten sowie Ablagerungs- oder Verwendungsstellen,

- b) dem Gesamtkostenplan mit Massenberechnung, Leistungsverzeichnis und Terminen für Beginn und Ende der Arbeiten,

- c) der Aufstellung der erwartungsgemäß zu bergenden Stoffe.

(5) Der Landesplan der Entrümmierung wird nach Abstimmung mit den Plänen der Entrümmierungsträger dem Ministerium für Aufbau zur Genehmigung vorgelegt. Er besteht aus einer listenmäßigen Zusammenstellung der in den Städten und Gemeinden zu beseitigenden Trümmernmassen, der zu bergenden Stoffe, der abzufahrenden Massen und der anzuwendenden Kosten.

(6) Die Genehmigung des Landes-Entrümmierungsplanes wird vom Ministerium für Aufbau erteilt.

(7) Für die ordnungs- und fristgemäße Durchführung der Entrümmierungsarbeiten sind für den Landesbereich die Planträger, für den Kreisbereich die Räte der Kreise, für den Ortsbereich die Gemeinden verantwortlich.

§ 2

Zu § 2 Abs. 1 der Anordnung

(1) Die Ausreichung der planmäßigen Mittel für die Entrümmierung durch die Deutsche Investitionsbank wird abhängig gemacht von der Vorlage

- a) der Entrümmierungsaufgabe,

- b) des genehmigten Entrümmierungsplanes gemäß § 1,

- c) des Leistungsvertrages und Kostenangebotes oder Pauschalvertrages des Entrümmierungsbetriebes mit Angabe der Termine für Beginn und Ende der Arbeiten.

(2) Nach Vorlage der Unterlagen gemäß Abs. 1 erteilt die Deutsche Investitionsbank den Sichtvermerk und stellt die Mittel nach ihren Richtlinien zur Verfügung, an welche die kontoführenden Kreditinstitute sowie die Entrümmierungsträger gebunden sind.

(3) Die Finanzierung der Entrümmierungsarbeiten darf nur nach Vorlage der gemäß Abs. 1 geforderten Unterlagen erfolgen.

(4) Die von der Deutschen Investitionsbank ausgereichten Mittel sind zweck- und objektgebunden zu verwenden.

§ 3

Zu § 2 Abs. 3 der Anordnung

(1) Die Ausführung von Entrümmierungsarbeiten vergibt der Entrümmierungsträger an ausführende Betriebe auf Grund von Kostenangeboten, in denen Menge, Leistungen, Kosten und Termine der auszuführenden Arbeiten festgelegt sind. Über den Auftrag sind Verträge abzuschließen.

(2) Aus Entrümmierungsmitteln dürfen folgende Leistungen im Rahmen des Planes finanziert werden:

I. Gefahrenbeseitigung

- a) Niederlegung und Entfernung von Gebäuden, Gebäudeteilen und -resten, die infolge unmittelbarer oder mittelbarer Kriegsein-

wirkung zerstört, beschädigt oder vorzeitig baufällig geworden sind. Entscheidung über das Einzelobjekt trifft der Enttrümmerungsträger oder höhere Dienststellen. Eingeschlossen sind die Kosten für Aussortieren (nicht Aufbereiten) und Verladen verwendbarer Stoffe;

- b) Verfüllung von Kellerräumen bei nicht sofortiger Wiederbebauung beräumter Grundstücke oder Herstellung und Unterhaltung verkehrssicherer Einfriedigung des Grundstücks;
- c) Zuschütten von Brunnen auf beräumten Grundstücken;
- d) bei Abtragung gegründeter Bauwerke Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes der Bodenmechanik;
- e) Beräumung von öffentlichen Verkehrswegen von Bauteilen und Verkehrshindernissen, entstanden durch unmittelbare oder mittelbare Kriegseinwirkung. (Nicht zur Enttrümmerung gehören die Kosten zur Wiederinstandsetzung von Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie die Umbaukosten für Leitungen in abgeräumten Trümmerstellen.)

II. Bauvorbereitende Maßnahmen

- a) Niederlegung und Entfernung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Verkehrswegen oder Leitungen, deren Standplatz aus Gründen der Neuplanung von Stadtteilen anderer Zweckbestimmung zugeführt wird; im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen gemäß Abschnitt I Buchstaben a bis d;
- b) Begrünung abgeräumter, zunächst nicht wieder bebauter Grundstücksflächen;

III. Kippstellen und Haldengelände

Vorherige Abtragung, vorläufige Lagerung und nachträgliche Wiederaufbringung von Mutterboden;

- IV. bis zu 1% der Plansumme für Kosten der Bearbeitung und Überwachung der Enttrümmerung bei Inanspruchnahme dritter, nicht zur Verwaltung der Plan- und Enttrümmerungsträger gehörender Personen.

Über den Rahmen der Abschnitte I bis IV hinausgehende Leistungen bedürfen in jedem Einzelfall vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Aufbau.

(3) Weitergabe von ganzen oder in Lose aufgeteilten Enttrümmerungsobjekten an Nachausführende ist unzulässig. Teilleistungen wie Spreng- und Schneidarbeiten sowie Transportleistungen können an Nachausführende vergeben werden.

(4) Bei der Ausführung von Enttrümmerungsarbeiten ist die Bauaufsicht der Abteilungen Aufbau der Räte der Stadt- und Landkreise einzuschalten.

(5) Der ausführende Betrieb hat an der Enttrümmerungsstelle ein Tagebuch zu führen, in welches

täglich alle Leistungen, Baustoffbergungen sowie erfolgte Kontrollen und erteilte Auflagen usw. einzutragen sind. Das Tagebuch muß alle für die Berichterstattung der Enttrümmerungsarbeiten erforderlichen Angaben enthalten.

§ 4

Zu § 2 Abs. 4 der Anordnung

(1) Zahlungen an die ausführenden Betriebe werden geleistet auf Grund von Rechnungen, die vom Enttrümmerungsträger geprüft und bestätigt sein müssen.

(2) Die durch Abrechnung festgestellten Kosten der Enttrümmerung sind aktenmäßig festzuhalten.

(3) Forderungen aus Enttrümmerungskosten kriegsbeschädigter Grundstücke können bis zur gesetzlichen Regelung nicht geltend gemacht werden, unbeschadet der gebührenfreien Eintragung in das Oblastenbuch oder ähnliche Nachweisungen.

§ 5

Zu § 3 Abs. 1 der Anordnung

(1) Alle bei der Enttrümmerung gewonnenen Baustoffe sowie Schrott werden auf Grund der Meldungen (vgl. § 8) von den Abteilungen Aufbau und Materialversorgung der Räte der Stadt- und Landkreise im Einvernehmen mit den entsprechenden Hauptabteilungen der Landesregierungen erfaßt und planmäßig laufend eingesetzt unter Beachtung der kürzesten Transportwege, so daß an den Bergungsstellen eine Stauung der gewonnenen Stoffe vermieden wird. Bei dennoch eintretendem Stau der gewonnenen Stoffe erstatten die Enttrümmerungsträger formlosen Zwischenbericht an die genannten Stellen.

(2) Aufbereitungskosten für nichtmetallische Stoffe sind grundsätzlich aus den Verkaufserlösen zu bestreiten. Als Verkaufspreis gilt der zulässige Preis für aufbereitete nichtmetallische Stoffe. Soweit Verkaufserlöse noch nicht vorhanden sind, können die Aufbereitungskosten aus den planmäßigen Enttrümmerungsmitteln bevorschusst werden und sind bis zum Abschluß des Enttrümmerungsvorhabens aufzurechnen.

§ 6

Zu § 4 Abs. 1 der Anordnung

(1) Für den Verkauf von gewonnenen Stoffen gelten die preisrechtlich festgelegten Preise:

a) für nichtmetallische Stoffe die Preise gemäß der Preisanordnung Nr. 74 vom 4. Dezember 1947 über die Preisbildung für nichtmetallische Baustoffe aus der Enttrümmerung (PrVOBl. 1948 S. 10) und der Preisverordnung Nr. 152 vom 2. Mai 1951 (GBl. S. 304),

b) für Nutzeisen und Eisenschrott die Preise gemäß Preisanordnung 7 vom 20. Januar 1947 über die Regelung der Preise für Altstoffe (PrVOBl. 1948 S. 51),

c) für Messing-, Kupfer-, Blei- und Aluminiumschrott vorbehaltlich einer Neuregelung die Preise von 1944.

(2) Bei Abgabe von Mauerziegeln können bis 25% in teilformatigen Steinen geliefert werden.

(3) Alle Verkäufe von Trümmerstoffen sind durch den Entrümmerungsträger durchzuführen; die Erlöse sind in seinem Haushalt zu vereinnahmen.

§ 7

Zu § 4 Abs. 2 der Anordnung

(1) Um eine restlose Auskämmung der anfallenden Schutt- und Trümmernmassen nach Metallen sicherzustellen, sind durch den Entrümmerungsträger aus den Erlösen der Verkäufe von Baustoffen Prämien in folgender Höhe zu zahlen:

	für je 100 kg
für Eisen aller Art	—,70 DM,
für Buntmetalle mit Fremdanhaftungen von 11% bis 70%	2,— DM,
für Zink, Zinklegierungen, Magnesium, Magnesiumlegierungen, Buntmetalle mit Fremdanhaftungen bis zu 10%	5,— DM,
für Blei, Bleilegierungen, Aluminium, Aluminiumlegierungen, Kupfer- und Nickellegierungen	10,— DM,
für Kupfer, Nickel, Zinn und Zinnlegierungen	15,— DM.

(2) Prämien werden gezahlt für während der Arbeitszeit aus den bearbeiteten Massen herausortierte Metalle.

(3) Die Prämienbeträge sind dem ausführenden Betrieb zur Auszahlung an die Entrümmerungskolonnen zu überweisen. Die erfolgte Auszahlung ist vom Entrümmerungsträger zu kontrollieren.

§ 8

Zu § 5 Abs. 1 der Anordnung

(1) Die Baustellen berichten über die Entrümmerungsträger den Abteilungen Aufbau der Räte der

Stadt- und Landkreise monatlich bis zum 2. des folgenden Monats entsprechend dem vom Ministerium für Aufbau herausgegebenen Vordruck „Entrümmerungstagebuch“.

(2) Die Abteilungen Aufbau prüfen und werten die Berichte gemäß Vordruck aus, erstellen danach Kreisberichte auf dem Vordruck „Entrümmerungsbericht 1952“ und leiten diese bis zum 6. des folgenden Monats der Hauptabteilung Aufbau der zuständigen Landesregierung zu.

(3) Die Hauptabteilungen Aufbau fassen die Kreisberichte in einem Landesbericht zusammen und überweisen ihn mit den Kreisberichten bis zum 11. des folgenden Monats an

- das Ministerium für Aufbau,
- die Landesfiliale der Deutschen Investitionsbank,
- die Hauptabteilung Materialversorgung der Landesregierung (dieser ohne die Kreisberichte).

(4) Entrümmerungen von durch Kriegseinwirkung beschädigten Gebäuden, die aus eigenen Mitteln des Grundstückseigentümers, durch Einsatz von Selbsthilfe- oder Sonderaktionen durchgeführt werden, sind in die Monatsberichte getrennt aufzunehmen, auch wenn sie nicht vom Grundstückseigentümer selbst durchgeführt werden.

§ 9

Diese Durchführungsanweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1952

Ministerium für Aufbau
Dr. Bolz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 21 vom 7. Juni 1952 enthält:

	Seite
Anordnung des Ministeriums für Leichtindustrie vom 26. Mai 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	63
Bekanntmachung vom 24. Mai 1952 über einen Tilgungsplan für Schuldverschreibungen der Deutschen Investitionsbank	66

GESETZBLATT 451

der Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 10. Juni 1952	Nr. 72
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 52	Verordnung über weitere Maßnahmen zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik	451

**Verordnung
über weitere Maßnahmen
zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 9. Juni 1952

Um die Interessen der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik zu schützen und um ein Eindringen von feindlichen Elementen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik unmöglich zu machen, verordnet die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Anschluß an die Verordnung vom 26. Mai 1952 (GBl. S. 405) folgendes:

§ 1

Der dem Ministerium für Staatssicherheit durch die Verordnung vom 26. Mai 1952 erteilte Auftrag wird dahingehend erweitert, daß die von diesem Ministerium zu ergreifenden Maßnahmen sich generell auf die Verhinderung des Eindringens von Diversanten, Spionen und Terroristen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu erstrecken haben.

§ 2

Alle zur Durchführung dieser Maßnahmen zu treffenden Anordnungen, Bestimmungen und Anweisungen sind unter dem Gesichtspunkt zu erlassen, daß sie bei einer Verständigung über die

Durchführung freier gesamtdeutscher Wahlen zur Herbeiführung der Einheit Deutschlands auf demokratischer und friedlicher Grundlage sofort aufgehoben werden können.

§ 3

Wer den nach § 1 dieser Verordnung oder den nach der Verordnung vom 26. Mai 1952 getroffenen Anordnungen, Bestimmungen oder Anweisungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 2000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ulbricht

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 11. Juni 1952

Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 52	Verordnung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan — Zusätzliche Aufgaben	453
30. 5. 52	Verordnung über die Verlängerung der Anmeldefristen für die Umwertung von Uraltgut haben	454
30. 5. 52	Verordnung zur Neuordnung des Pflanzenschutzes	454
30. 5. 52	Bekanntmachung des Beschlusses über die Durchführung der landwirtschaftlichen Betriebszählung am 1. Juli 1952	456

Verordnung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan. — Zusätzliche Aufgaben —

Vom 30. Mai 1952

Die Entwicklung der industriellen Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Einsparung wichtiger Rohstoffe ermöglichen in einer Reihe volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse und Bedarfsgüter eine Erhöhung der Aufgaben im II. Quartal 1952.

Auf Grund des § 22 Abs. 8 des Gesetzes vom 7. Februar 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1952, das zweite Jahr des Fünfjahresplanes, zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 111) wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für das II. Quartal 1952 werden zusätzliche Aufgaben für folgende Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich festgelegt:

	in 1000 DM
Ministerien insgesamt	67 037,5
Staatssekretariat für Kohle und Energie	34 094
Ministerium für Maschinenbau	16 995
Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden	2 539,5
Ministerium für Leichtindustrie	3 652
Staatssekretariat für Bauwirtschaft ..	3 366
Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie	6 391

(2) Das Staatssekretariat für Kohle und Energie, das Ministerium für Maschinenbau, das Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden, das Ministerium für Leichtindustrie, das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und das Staatssekretariat für Bauwirtschaft werden verpflichtet, den Betrieben die entsprechenden zusätzlichen Aufgaben zu übergeben.

§ 2

(1) Das Staatssekretariat für Kohle und Energie, das Ministerium für Maschinenbau, das Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden, das Ministerium für Leichtindustrie, das Staatssekretariat

für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und das Staatssekretariat für Bauwirtschaft haben für die Realisierung der zusätzlichen Aufgaben die erforderlichen Roh-, Hilfs- und Brennstoffe aus Materialeinsparungen, durch Senkung der Verbrauchsnormen und aus innerbetrieblichen Reserven bereitzustellen.

(2) Die Finanzierung der Produktion ist aus betriebseigenen Mitteln durchzuführen. In Ausnahmefällen können kurzfristige Kredite gewährt werden.

§ 3

(1) Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung festgelegten zusätzlichen Aufgaben für das II. Quartal 1952 den zuständigen Stellen bekanntzugeben und die Durchführung dieser Verordnung zu kontrollieren.

(2) Die Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben wird vom Statistischen Zentralamt im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1952 ermittelt und abgerechnet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Staatliche Plankommission
Der Vorsitzende
Leuschner

Ulbricht
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

52 483 GBl.
V. 29. 5. 52
Hilberich
Auss. 4, 12. 51
V. 1139 GBl.

Verordnung
über die Verlängerung der Anmeldefristen für die Umwertung von Uraltguthaben.
Vom 30. Mai 1952

§ 1

Bisher nicht angemeldete Uraltguthaben können noch bis zum 30. September 1952 zur Umwertung angemeldet werden. Die Anweisung vom 23. September 1948 über die Umwertung von Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind (ZVOBl. S. 490), findet Anwendung. Guthaben, die nicht bis zum 30. September 1952 zur Umwertung angemeldet sind, werden nicht umgewertet und erlöschen.

§ 2

Die nach dem 1. Juni 1952 angemeldeten und umgewerteten Uraltguthaben werden nach den Bestimmungen der Anordnung vom 23. September 1948 über die Altguthaben-Ablösungsanleihe (ZVOBl. S. 475) verzinst und getilgt. Die Zinszahlung erfolgt jedoch erstmalig am 2. Januar 1953. Für die Verzinsung gilt im übrigen § 4 der Anordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 475).

§ 3

(1) Werden bei Umwertungsanträgen, die vor dem 31. Dezember 1950 gestellt wurden, die erforderlichen Unterlagen, Erklärungen und Unterschriften trotz Anmahnung nicht bis zum 31. Dezember 1952 abgegeben, so ist der Antrag abzulehnen.

(2) Das gleiche gilt bei Umwertungsanträgen, die nach dem 1. Juni 1952 gestellt werden, wenn die

erforderlichen Unterlagen, Erklärungen und Unterschriften nicht bis zum 31. Dezember 1952 abgegeben werden.

§ 4

Für die gemäß Abschnitt I Ziffer 5 der Anweisung vom 23. September 1948 über die Umwertung von Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind (ZVOBl. S. 490), angeordnete Sperre für Uraltguthaben von Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin haben, gilt das Gesetz vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) nebst Durchführungsbestimmungen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium
der Finanzen

Ulbricht

Dr. Loch

Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Verordnung
zur Neuordnung des Pflanzenschutzes.
Vom 30. Mai 1952

Zur Sicherung und Steigerung der Ernteerträge durch intensivere Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten und -schädlinge, insbesondere des Kartoffelkäfers, ist eine Neuordnung des organisatorischen Aufbaues im Pflanzenschutz erforderlich. Die Neuordnung soll eine schnelle, wirksame und operative Arbeit im Pflanzenschutz gewährleisten, um die durch Schädlinge, Krankheiten und sonstige Einflüsse hervorgerufenen Ertragsausfälle wesentlich zu vermindern.

Zur Neuordnung des Pflanzenschutzes wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die wirksame Durchführung planmäßiger und zeitlich bedingter Maßnahmen im Pflanzenschutz sind verantwortlich:

- a) der Minister für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) die Minister für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen,
- c) die Räte der Stadt- und Landkreise,
- d) die Räte der Städte und Gemeinden.

§ 2

Die Organe des Pflanzenschutzes sind:

- a) die Pflanzenschutzämter der Landesregierungen,
- b) die Pflanzenschutzstellen bei den Räten der Kreise oder der kreisfreien Städte,
- c) die Pflanzenschutzwarden bei den Räten der Gemeinden.

§ 3

(1) Die Durchführung des Pflanzenschutzes in den Ländern obliegt den Pflanzenschutzämtern.

(2) Der Pflanzenschutz der Volkseigenen Güter (VEG) erfolgt nach den Weisungen der Pflanzenschutzämter.

(3) Die Pflanzenschutzämter bei den Landesregierungen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) laufende Überwachung des Gesundheitszustandes der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und der eingelagerten oder in Verarbeitung befindlichen pflanzlichen Rohprodukte sowie die Überwachung der diese pflanzlichen Rohprodukte lagernden und verarbeitenden gewerblichen Betriebe und Einrichtungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Schädlingsbekämpfung,
- b) Feststellung der Krankheits- oder Schadensursachen,
- c) Organisation und Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen,
- d) Organisation und Durchführung der Pflanzenbeschau,
- e) Erforschung von Pflanzenschäden örtlicher Bedeutung,
- f) Ausarbeitung und Verbesserung von Bekämpfungsverfahren sowie Mitarbeit bei der Prüfung von Mitteln und Geräten des Pflanzen- und Vorratsschutzes durch die Biologische Zentralanstalt,
- g) Ausarbeitung von Planvorschlägen zur Ermittlung des Jahresbedarfes an Pflanzen-

schutzmitteln und -geräten; Überwachung der Verteilung der Pflanzenschutzmittel und -geräte,

- h) laufende Berichterstattung über das Auftreten von Pflanzenkrankheiten, Pflanzen- und Speicherschädlingen und andere Schadensursachen sowie Abgabe von Warnmeldungen bei Gefahr von Epidemien,
- i) operative Anleitung und Kontrolle der Pflanzenschutzstellen in den Kreisen,
- j) Schulung und Fortbildung der Mitarbeiter im Pflanzenschutz,
- k) Aufklärung und Beratung der Bevölkerung über den Pflanzen- und Vorratsschutz.

§ 4

(1) Die Pflanzenschutzämter sind den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen unmittelbar unterstellt und haben ihren Sitz am Sitz der Landesregierung.

(2) Die Leiter und wissenschaftlichen Mitarbeiter der Pflanzenschutzämter sollen möglichst eine abgeschlossene Hochschulbildung nachweisen.

§ 5

(1) Zur Durchführung des Pflanzenschutzes sind bei den Räten der Stadt- und Landkreise in den Abteilungen für Landwirtschaft Pflanzenschutzstellen zu bilden. Sie erhalten von den Pflanzenschutzämtern ihre fachlichen Anweisungen.

(2) Den Pflanzenschutzstellen bei den Räten der Stadt- und Landkreise obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) laufende Überwachung des Gesundheitszustandes der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und der eingelagerten oder in Verarbeitung befindlichen pflanzlichen Rohprodukte sowie die Überwachung der diese pflanzlichen Rohprodukte lagernden und verarbeitenden gewerblichen Betriebe und Einrichtungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Schädlingsbekämpfung,
- b) Feststellung von Krankheits- und Schadensursachen,
- c) Organisation, Anleitung und Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen,
- d) Mitarbeit bei der Pflanzenbeschau,
- e) Mitarbeit bei der Verteilung der Pflanzenschutzmittel, Geräte und Ersatzteile,
- f) laufende Berichterstattung über das Auftreten von Pflanzenkrankheiten, Pflanzen- und Speicherschädlingen und anderen Schadensursachen,
- g) Überwachung der Saatgutbeizanlagen sowie Kontrolle über die Durchführung der Saatgutbeizung,
- h) operative Anleitung und Kontrolle der Pflanzenschutzwarden,
- i) Schulung und Fortbildung der Pflanzenschutzwarden,
- j) Aufklärung und Beratung der Bevölkerung über den Pflanzen- und Vorratsschutz.

§ 6

(1) Um die im § 5 genannten Aufgaben zu erfüllen, werden die Kreise in Pflanzenschutzbezirke aufgeteilt, deren Anzahl sich nach den in dem Stellenplan genehmigten Pflanzenschutztechnikern richtet.

(2) Für jeden dieser Bezirke ist ein Pflanzenschutztechniker einzustellen.

(3) Die Leiter von Pflanzenschutzstellen und die Pflanzenschutztechniker haben eine abgeschlossene praktische landwirtschaftliche oder gärtnerische Ausbildung und einen Fachschulbesuch nachzuweisen. Bei Einstellungen ist die Beurteilung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung einzuholen.

(4) Die Mitarbeiter der Pflanzenschutzstellen der Kreise oder kreisfreien Städte sind nur für Aufgaben ihres Arbeitsbereiches einzusetzen.

(5) Die Pflanzenschutzstellen sind von den Räten der Kreise oder der kreisfreien Städte mit den erforderlichen Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen für die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben auszustatten.

§ 7

(1) Zur Durchführung der Aufgaben des Pflanzenschutzes in den Gemeinden wird ein Pflanzenschutzwarden durch die Räte der Kreise oder kreisfreien Städte eingestellt.

(2) Jedem Pflanzenschutzwarden sind etwa 2500 ha landwirtschaftliche Nutzfläche als Arbeitsgebiet zuzuteilen.

(3) Die Mittel für die Ausrüstung und Bezahlung der Pflanzenschutzwarden sind in den Haushalten der Kreise oder kreisfreien Städte bereitzustellen.

(4) Die Pflanzenschutzwarden erhalten ihre Arbeitsanweisungen von den Pflanzenschutzstellen der Kreise oder kreisfreien Städte.

(5) Der Pflanzenschutzwarden hat seinen Arbeitsraum in der Gemeindeverwaltung der in seinem Arbeitsbereich zentral gelegenen Gemeinde.

(6) Die Pflanzenschutzwarden sollen möglichst eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Ausbildung nachweisen.

(7) Dem Pflanzenschutzwarden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) praktische Mitarbeit bei der Durchführung der gesamten Schädlings- und Krankheitsbekämpfung an den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturpflanzen und Vorräten, insbesondere in der Kartoffelkäferbekämpfung,
- b) Organisation und Überwachung der Durchführung der gesamten Schädlings- und Krankheitsbekämpfung an den landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und Vorräten,
- c) ständige Überwachung der Anbauflächen oder Vorratslager hinsichtlich des Auftretens von Krankheiten und Schädlingen,
- d) Überwachung der Saatgutbeizung,
- e) Durchführung des Melde- und Warndienstes,
- f) Überwachung der pflegerischen Behandlung und Unterbringung der Geräte zur Sicherung einer ständigen Einsatzbereitschaft,
- g) Überwachung der sachgemäßen Lagerung und richtigen Verteilung der chemischen Mittel,
- h) Einrichtung und Betreuung der Gifträume in den Gemeinden nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften (GBl. S. 977, Berichtigung GBl. 1951, S. 420),
- i) Organisation und Mitarbeit bei der Durchführung von Pflege- und Bekämpfungsmaßnahmen im Obstbau,

j) Aufklärung und Beratung der Bevölkerung über die Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten.

(8) Die Räte der Gemeinden und alle Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Grundstücke sind verpflichtet, den Pflanzenschutzwart in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 8

(1) Zur Bedienung von Großgeräten in der Kartoffelkäferbekämpfung während der Bekämpfungsperiode sind von den Räten der Stadt- und Landkreise Gerätewarte nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einzustellen.

(2) Die Gerätewarte arbeiten im Bereich der Pflanzenschutzwarte und erhalten von diesen die Arbeitsanweisungen.

§ 9

(1) Um die Kartoffelkäferbekämpfung schwerpunktmäßig durchführen zu können, ist in jedem Kreis eine bewegliche Bekämpfungskolonnie zu bilden, die mit den modernsten Pflanzenschutzgeräten auszurüsten ist.

(2) Die bewegliche Kolonne besteht aus:

- 1 Kolonnenleiter (Pflanzenschutzwart) und
- 3 Gerätewarten.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind den beweglichen Kolonnen von der Auto-Transportgemeinschaft (ATG) bevorzugt Kraftfahrzeuge zum Transport der Geräte und chemischen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Pflanzenschutzämter sind berechtigt, die in den Kreisen vorhandenen beweglichen Kolonnen in anderen Kreisen einzusetzen, wenn dies durch gehäuftes Auftreten des Kartoffelkäfers erforderlich wird.

§ 10

Die Ausbildung der Mitarbeiter im Pflanzenschutz erfolgt durch die Zentrale Pflanzenschutzschule.

§ 11

Die Organe des Pflanzenschutzes haben in Verbindung mit den Massenorganisationen, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe — (BHG) sowie den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die Aufklärung und Mobilisierung der Bevölkerung zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Durchführung aller Maßnahmen im Pflanzenschutz vorzunehmen.

§ 12

(1) Die Durchführung der Pflanzenbeschau erfolgt an den Grenzübergangsstellen mit Warenumsschlag durch die Quarantäne-Sachverständigen der Quarantäne-Stationen. Die Einzelheiten werden in einer besonderen Verordnung geregelt.

(2) Die Quarantäne-Stationen sind durch die Pflanzenschutzämter mit den erforderlichen technischen Ausrüstungen zu versehen.

§ 13

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten.

§ 14

Die Richtlinien vom 2. Juli 1938 für die Einrichtungen des Pflanzenschutzdienstes (RMBl. Landw. Verw. S. 767) sowie alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Ulbricht

Scholz

Stellvertreter

Minister

des Ministerpräsidenten

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Durchführung der landwirtschaftlichen Betriebszählung am 1. Juli 1952.

Vom 30. Mai 1952

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Mai 1952 über die Durchführung der landwirtschaftlichen Betriebszählung am 1. Juli 1952 bekanntgemacht.

Berlin, den 30. Mai 1952

Regierungskanzlei

Dr. Geyer

Staatssekretär

Beschluß

über die Durchführung der landwirtschaftlichen Betriebszählung am 1. Juli 1952.

1. Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist zum 1. Juli 1952 bei allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Erwerbsgartenbaubetrieben und Binnenfischereibetrieben mit einer Gesamtwirtschaftsfläche von 0,5 ha und darüber die alle 3 Jahre übliche landwirtschaftliche Betriebszählung durchzuführen.
2. Neben der allgemeinen Befragung ist die wirtschaftliche Struktur von 24 000 Betrieben als Repräsentation eingehend zu untersuchen. Hier-

bei ist auf die bei den Kreis- und Gemeindeverwaltungen sowie den sonstigen Dienststellen vorliegenden Unterlagen weitgehend zurückzugreifen.

3. Das Statistische Zentralamt wird beauftragt, die für diesen Beschluß erforderlichen Arbeiten durchzuführen und die dazu notwendig werden den Arbeitsanweisungen für alle beteiligten Dienststellen und Organisationen zu erlassen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 12. Juni 1952

Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
5.6.52	Anordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Grubenbränden auf Steinkohlengruben	457

Anordnung

zur Verhütung und Bekämpfung von Grubenbränden auf Steinkohlengruben.

Vom 5. Juni 1952

Zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden im untertägigen Betrieb von Steinkohlengruben wird folgendes angeordnet:

A.

Vorbeugende Maßnahmen

I.

Flözbrände

§ 1

(1) In brandgefährlichen Flözen ist auf restlosen Abbau der Kohle sowie auf einen dichten Versatz oder Verbruch zu achten, da die im Versatz oder Alten Mann verbleibende Kohle leicht zur Selbstentzündung neigt. Als brandgefährlich gelten Flöze, in denen Flözbrände durch Selbstentzündung bereits vorgekommen sind oder deren Beschaffenheit nach den vorliegenden Erfahrungen Selbstentzündung erwarten läßt.

(2) Beim Versatzbau ist der Versatz sorgfältig und dicht bis an die Firste einzubringen. Sofern ohne Versatz gebaut wird, ist ein möglichst dichter Verbruch der hangenden Schichten an der Bruchkante herbeizuführen.

(3) Wenn der Abbauverbruch oder der Versatz nicht feuersicher ist (kohlehaltige Versatzberge oder Verbruchsschichten mit Kohleschmitzen), sind die Abbaustrecken rechtzeitig luftdicht abzuschließen, so daß eine Brandentwicklung ausgeschlossen ist.

§ 2

In brandgefährlichen Flözen ist an Störungszonen, an denen eine restlose Hereingewinnung der Kohle nicht möglich ist, beim Abbau mit Versatz dafür zu sorgen, daß dieser durch Verblasen oder Verspülen besonders dicht eingebracht wird.

§ 3

(1) Bei endgültiger Stilllegung von Streben in brandgefährlichen Flözen ist der Streb in den letzten Feldern am Kohlenstoß dicht zu versetzen. Wenn die Aufrechterhaltung eines Wetterweges notwendig ist, so ist hierfür eines der vorhergehenden Felder auszusparen. Ist das dichte Versetzen nicht durchführbar (z. B. beim Bruchbau), so ist von der Grund- und Kopfstrecke aus der Strebraum auf wenigstens 25 m Länge zu versetzen oder zu verblasen.

(2) Alle übrigen abgeworfenen Baue in brandgefährlichen Flözen sind durch Einbringen von Versatz in genügender Ausdehnung und durch Versetzen von Trocken- oder Naßmauern dicht abzuschließen.

II.

Streckenbrände

§ 4

Die Streckenauffahrung soll sich auf das für Aus- und Vorrichtung sowie für die Bewetterung notwendige Maß beschränken. Durch zweckentsprechende Wetterführung sollen Wetter nur in die Grubenbaue eintreten können, die sich leicht und genügend überwachen lassen.

§ 5

(1) Die hölzernen Streckenausbauten sollen nach Möglichkeit durch Imprägnierung und Tränkung mit Feuerschutzmitteln gegen Brände widerstandsfähig gemacht werden. Gesplittertes Holz ist nach Möglichkeit zu entfernen.

(2) Der Verzug der Felder zwischen den einzelnen Bauen mit hölzernen Schwarten und Knüppeln be-

deutet eine besondere Gefahr, da hierdurch Brände schnell über weite Strecken übertragen werden. Es empfiehlt sich daher, nichtbrennbare Streckenstücke herzustellen und die Firste und Stöße mit kohlefreien Bergen zu verpacken.

§ 6

Strecken, welche Klüfte oder Risse, ferner alte Brandfelder oder nicht gewältigte alte Brühungen kreuzen, müssen besonders dort, wo größere Depressionsunterschiede vorhanden sind und die Kohle leicht zur Selbstentzündung neigt, ausgemauert sein.

§ 7

Wettertüren zur Trennung der Haupteinzieh- und Hauptausziehströme müssen in ihren Rahmen feuerfest ausgeführt sein. Die Türen sollen aus Eisenblech bestehen oder auf beiden Seiten mit Eisenblech beschlagen sein. Sie dürfen nicht offen gelassen werden. Läßt sich ein häufiges Öffnen der Türen nicht vermeiden, so müssen Vorkehrungen getroffen werden, die gewährleisten, daß wenigstens eine Tür stets geschlossen ist.

III.

Brände in Bandförderungen

§ 8

(1) Bänder in Förderstrecken und Förderbergen sollen so verlegt werden, daß die Bänder ein möglichst gleiches Gefälle haben und Sättel und Mulden in den Bandstrecken nicht vorhanden sind.

(2) Die Bandstrecken und Bandberge sollen in einem solchen Querschnitt aufgeföhren werden, daß ein mindestens 80 cm breiter Fahrweg an einem Stoß vorhanden ist. Die Bänder sollen so hoch über der Sohle verlegt werden, daß eine gute Überwachung der Bandanlage und ihre Sauberhaltung möglich sind.

§ 9

(1) Ansammlungen von Feinkohle unter den Bändern, insbesondere an den Rollen, loses, herumliegendes Holz sind regelmäßig zu entfernen. Größere Anhäufungen von Feinkohle können die Herde von Glimmbränden werden, die erst spät entdeckt werden, da bis zur offenen Aufflammung längere Zeit vergehen kann.

(2) Bandantriebe und Gleitrollen sind regelmäßig zu schmieren und auf Gangbarkeit zu überprüfen. Festgelaufene Rollen sind beweglich zu machen, um Reibungen zwischen Rolle und Band, die zu unzulässigen Erwärmungen führen können, zu verhindern.

(3) Die Anlaßventile und elektrischen Schalter sind bei Betriebsstillstand so abzuschalten, daß ein selbsttätiges Inbewegungsetzen der Antriebe nicht möglich ist, damit die Bänder nicht auf den Bandrollen schleifen.

(4) Es ist besonders darauf zu achten, daß ein Abbremsen der Bänder durch sperrige Stempel oder Ausbauteile oder sonstige Hindernisse nicht stattfindet, da dies zu Erwärmungen und Aufflammungen führen kann.

§ 10

Bandstrecken sind während der Förderschichten dauernd von einer besonders damit beauftragten zuverlässigen Person (Bandwärter) in ihrer ganzen Erstreckung zu beföhren, um festzustellen, ob Rollen festgeklemmt sind oder sich nicht drehen oder sonstige Hindernisse den glatten Lauf des Bandes behindern.

§ 11

In Bandstrecken und Bandbergen ist in Abständen von höchstens 100 m Gesteinsstaub in Behältern zum Abdecken von Glimmbränden vorrätig zu halten.

IV.

Brände durch elektrische Anlagen

§ 12

(1) Es ist genau darauf zu achten, daß die bei den elektrischen Anlagen festgelegten Höchsttemperaturen für Erwärmungen bei Armaturen und Leuchten nicht überschritten werden.

(2) Die elektrischen Erdkabel und sonstigen Kabel sind sorgfältig an den Stößen aufzuhängen und peinlichst zu überwachen. Diese Überwachung hat sich insbesondere auf den einwandfreien Zustand der Kontakte zu erstrecken.

(3) Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker, insbesondere VDE 0118, 0119, 0132 und 0170.*

V.

Brände in Blindschächten

§ 13

(1) In Blindschächten darf zum Verzug der Stöße beim Durchföhren brandgefährlicher Flöze nur unbrennbares Material oder gehobeltes Eichenholz oder anderes schwer entflammbares Material benutzt werden.

(2) Die Brems- und Haspelkammern über Blindschächten müssen feuersicher ausgebaut werden.

(3) Die Bremsbeläge an den Bremstrommeln und Bremsscheiben müssen aus unbrennbaren Stoffen bestehen; sie dürfen nicht Anlaß zum Funkenreißen geben.

§ 14

(1) Seilscheibenlager sind laufend auf Heißlaufen zu überwachen.

(2) Das Einschneiden der Seile an Einstrichen und am sonstigen Schachtausbau ist zu vermeiden.

VI.

Sicherung

von Maschinenräumen, Werkstätten usw.

§ 15

(1) Sämtliche Maschinenräume, Lokomotivabteil- und -ausbesserungsräume, Werkstätten, Pumpen-

* Zu beziehen von der Kammer der Technik — Druckschriftenvertrieb, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Straße 111.

räume, Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten, Schmier- und Putzmittel, Transformatorenräume, Sprengstoffkammern, Bremskammern und Seilbahnräume sind nebst ihren Einbauten unbrennbar anzulegen.

(2) Als unbrennbarer Ausbau sind Mauerung, Betonausbau, Torkretierung, Eisenausbau mit Eisenverzug und dgl. anzusehen.

(3) Ist es wegen der zu erwartenden Druckwirkungen erforderlich, Mauerungen nachgiebig zu gestalten, so sind Holzeinlagen aus gehobeltem Eichenholz oder Holzeinlagen, die mit Glaswolle unwickelt sind, anzubringen.

§ 16

Schmier- und Putzmittel dürfen unter Tage nur in geschlossenen Blechbehältern oder verschlossenen Nischen aufbewahrt werden. Verbrauchte Schmier- und Putzmittel sind täglich aus der Grube zu entfernen.

§ 17

(1) Durch sorgfältige Überwachung der Maschinen und elektrischen Anlagen ist jede ungewöhnliche Wärmebildung in der Grube zu vermeiden.

(2) Am Ende einer Förderschicht vor Zeiten der Werksruhe hat ein besonders hiermit Beauftragter (z. B. der Brigadeleiter) nachzuprüfen, ob sich an den Fördereinrichtungen der mechanisierten Abbaue oder in der Umgebung eine außergewöhnliche Erwärmung bemerkbar macht oder Brandgefahr besteht.

VII.

Brände

durch Verwendung von Schneidbrennern und dergleichen

§ 18

Schneidbrenner, Schweißgeräte und Lötlampen dürfen unter Tage nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion gebraucht werden. Hierfür gelten die Allgemeinen Richtlinien der Technischen Bergbauinspektion Berlin und der Hauptabteilung Arbeit des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen vom 4. Oktober 1950 für die Ausführung von Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten in Bergbaubetrieben unter Tage.

VIII.

Vorschriften für die Abbauführung

a) Aus- und Vorrichtung

§ 19

(1) Hauptstrecken, die lange offen gehalten werden müssen, sind ins Nebengestein zu legen.

(2) Die Vorrichtungsstrecken im Flöz sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß, auch bezüglich der Längen und Querschnitte, zu beschränken.

(3) Strecken in Abbaunähe sollen erst vor unmittelbarem Bedarf aufgeföhren werden, und zwar von der Abbaukante aus in beschleunigtem Vortrieb.

(4) Das Aufföhren von Firstenstrecken in der Nähe von auf der Sohle aufgeföhrenen Strecken ist zu vermeiden; andernfalls sollen die Sohle der unter der Firste vorhandenen Strecken mit Sand überdeckt und die Stöße torkretiert, berappt oder mit Gesteinsstaub beworfen werden, um entstandene neue Risse zu erkennen.

(5) Strecken, deren Kohlenfirste erföhrensgemäß sehr druckhaft ist, sollen in ganzer Flözmächtigkeit aufgeföhren werden (bis etwa 6 m Flözmächtigkeit); sie können in ihrem unteren Teil mit Sand ausgefüllt werden.

§ 20

Die auf dem Streckenausbau liegende Kohle muß auf alle Fälle hereingewonnen, zumindest aber temperaturmäßig überwacht werden. Das gleiche gilt für Haufwerk Kohle.

§ 21

(1) Die Art des Streckenausbaues muß unter Berücksichtigung der erforderlichen Standdauer und der Beschaffenheit und Art des Nebengesteins gewählt werden.

(2) Auskesselungen in der Streckenfirste dürfen nicht ausgeklotzt, sondern müssen so verbaut werden, daß die Kappen mit der Verpfählung sich unmittelbar an das Hangende anlehnen.

(3) Verbrochene Strecken sind beschleunigt aufzuwältigen.

b) Abbau

§ 22

(1) Grundsätzlich ist jeweils das hangende Flöz vor dem liegenden Flöz abzubauen.

(2) Besondere Beachtung erfordert die Erstellung geradliniger Abbaufonten.

(3) Das Überschneiden, aber auch die allzu große Annäherung von Abbaufonten in benachbarten Flözen müssen vermieden werden.

§ 23

(1) Die erföhrensgemäß ermittelte günstigste (zeitliche und vertriebsmäßige) Abbaustoßfolge muß besonders beim Scheibenbau unbedingt eingehalten werden; entweder kurzer Abstand der Abbaufonten (etwa 10 m) voneinander oder lange Wartezeit bis zum Abbau der zweiten bzw. oberen Scheibe.

(2) Beschleunigter, restloser Vertrieb der Kohle an oder in der Nähe von Verwerfungen ist erforderlich.

§ 24

(1) Sicherheitspfeiler für Hauptstrecken sollen auf beiden Seiten eine Breite der 10 bis 12fachen Flözmächtigkeit haben.

(2) Brandschutzstreifen gegen den Alten Mann oder gegen Gebirgsstörungen anstehen zu lassen, ist zu vermeiden, da sie durch den Gebirgsdruck besonders stark brandgefährlich werden können.

(3) Bergeversetzte oder verbrochene Hohlräume sollen, vor allem wenn eine Kohlenlage beim Abbau angebaut war oder im Hangenden des Flözes, nur wenig von diesem getrennt, ein Begleitflöz vorhanden ist, überspült oder verschlämmt werden.

c) Wetterführung

§ 25

(1) Gut regulierte und beherrschte Führung der Wetter ist notwendig, um den Sauerstoff örtlich und zeitlich in möglichst geringem Maße auf die zerdrückte Kohle einwirken zu lassen, andererseits aber die jeweils gebildete Reibungs- und Oxydationswärme laufend abzuführen.

(2) Es sind möglichst viele Einzelströme innerhalb der Grube, der Flöze und der Abteilungen zu bilden. Streckenverbindungen zwischen den einzelnen Baufeldern sind auf das notwendigste Maß zu beschränken.

(3) Schleichströme, Wetterkurzschlüsse und größere Wetterdruckunterschiede zwischen benachbarten Grubenbauen sind zu vermeiden.

§ 26

(1) Gestundete oder abgeworfene Strecken aller Art und der Alte Mann sind dauerhaft luftdicht abzdämmen, besonders einfallende Strecken, die aus bewetterten Strecken abzweigen (kalte Wetter fallen ein, warme ziehen an der Firste ab).

(2) Die Dammstellung (Blenden) muß unter Berücksichtigung von Schlechten, Klüften und Verwerfern erfolgen, da durch diese Wetterverbindung möglich ist.

§ 27

(1) Wenn keine durchgehende Bewetterung stattfindet, dann ist in Abbauen und Strecken möglichst blasende, in Aufwältigungsbetrieben möglichst saugende Sonderbewetterung anzuwenden.

(2) Blasversatz darf nicht rechtwinklig zu den eingebauten Kappen eingebracht werden, da er sich vor den Kappen anhäuft und unmittelbar dahinter Hohlräume (Wetterkanäle) bildet.

§ 28

Laufend sind chemische Untersuchungen der einzelnen Wetterausziehströme durchzuführen, um die jeweiligen Oxydationsverhältnisse in den Grubenbauen zu ermitteln.

B.

Vorbereitende Maßnahmen

§ 29

(1) Unter Tage sind Wasserleitungen mit dem erforderlichen Betriebsdruck und Durchmesser so zu verlegen, daß Brühungen und Brände überall schnell und sicher bekämpft werden können.

(2) In Flözstrecken, in denen Wasserleitungen fehlen, müssen die Preßluftleitungen so eingerichtet sein, daß sie auf Wasser umgestellt werden können.

(3) Die Wasserleitungen sind monatlich auf ihren betriebsfähigen Zustand zu überprüfen. Das Ergebnis ist in das Brandbuch einzutragen. Mängel sind unverzüglich abzustellen.

§ 30

(1) In der Nähe der Füllörter einziehender Schächte müssen auf allen Sohlen an geeigneten Stellen feuersichere Brandtüren angebracht werden, durch die der Wetterzug jederzeit leicht unterbrochen werden kann. Die Türen müssen so eingerichtet sein, daß sie von beiden Seiten leicht geöffnet und geschlossen werden können.

(2) Jede selbständige Wetterabteilung muß im Ernstfalle schnell und zuverlässig durch möglichst wenige und leicht erreichbare, im Rahmen feuerfeste Sicherheitstüren abgeriegelt werden können. Absperrmittel (Kalk, Sand, Mörtel, Ziegel usw.) sind in der Nähe der Türen stets in ausreichender Menge bereitzuhalten.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Türen sind monatlich darauf zu prüfen, daß sie sich gut öffnen und schließen lassen. Das Ergebnis ist in das Brandbuch einzutragen. Mängel sind sofort abzustellen.

§ 31

In Wetterabteilungen mit besonders brandgefährlichen Flözen sind Branddämme durch Einschlitzten der Stöße und Ausmauerung derselben bis zum normalen Streckenquerschnitt (Verzahnung) oder Keildämme vorzubereiten. Die betreffenden Stellen sind durch Schilder zu kennzeichnen. Außerdem müssen Ziegelsteine oder Keildammteile zum endgültigen Abschluß der Dämme bereitgestellt werden.

§ 32

(1) In unmittelbarer Nähe von feuergefährdeten Räumen (wie Sprengstofflagern, Räumen zur Aufbewahrung brennbarer Flüssigkeiten oder Schmier- und Putzmitteln, Transformatorstationen, Maschinenkammern, Füllstellen für Treibstofflokomotiven) sind geeignete Handfeuerlöcher und Löschsand bereitzuhalten.

(2) Als geeignet sind folgende Handfeuerlöcher anzusehen:

- a) für elektrische Anlagen, besonders in abgeschlossenen Räumen und bei geringer Wetterbewegung, Kohlensäureschneeföcher,
- b) für Treibstofflokomotiven Luftschaumlöcher von etwa 10 l Inhalt,
- c) für Fahrdrathlokomotiven Luftschaumlöcher von etwa 10 l Inhalt,
- d) für alle anderen Betriebspunkte und Grubenräume Luftschaumlöcher von 10 l oder mehr Inhalt.

§ 33

(1) Auf jeder Schachtanlage, bei größeren Anlagen in jeder selbständigen Betriebsabteilung, ist an einer entsprechenden Stelle eine Feuerlöschkammer einzurichten. In ihr sind geeignetes Gezüge, Einreißhaken, Schläuche, Strahlrohre, Kupplungen sowie Übergangsstücke zum Anschließen an die Wasserleitungen, Handfeuerlöscher, nötigenfalls Feuerlöschgroßgeräte (Luftschaumlöscher von 50 l Inhalt), Löschsand, Wetzertücher u. a. bereitzuhalten. Der Bestand ist an einer in der Kammer anzubringenden Tafel zu verzeichnen.

(2) In der Nähe der Löschkammern sind ein oder mehrere Löschwagen oder andere Beförderungsmittel mit dem für den ersten Einsatz bei der Brandbekämpfung erforderlichen Material jederzeit bereitzuhalten. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß der Löschwagen oder Löschwagenzug jederzeit in kürzester Zeit von seinem Aufstellungsort in die Bauabteilung gebracht werden kann.

§ 34

(1) Die Steiger, Förderaufseher, Grubenschlosser und Grubenelektriker, Schießmeister, Rutschenmeister, Wettermänner, Anschläger an den Hauptschächten, Brandspürer sowie die Mitglieder der Grubenwehren sind halbjährlich einmal in der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen praktisch zu unterweisen.

(2) In jeder Bauabteilung muß während der Schichtzeit eine genügende Anzahl von Leuten anwesend sein, die mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sind.

(3) Der Untertagebelegschaft ist ein Merkblatt auszuhändigen, in dem sie über ihr Verhalten bei Feststellung und Bekämpfung eines Grubenbrandes unterrichtet wird (Anlage).

C.

Feuerlöschriß, Feuerlöschplan,
Überwachung

§ 35

Auf jeder Schachtanlage muß ein Feuerlöschriß geführt werden. Als solcher kann auch der Wetterriß der Grube benutzt werden. Er muß folgende Eintragungen enthalten:

- a) das gesamte Druckwasserleitungsnetz unter Angabe der Rohrdurchmesser, des Wasserdruckes, der Schieber und der Anschlüsse,
- b) die Stellen, an denen Löschwagen, Absperrmittel usw. bereitgehalten werden,
- c) die Löschkammern mit Angabe der vorhandenen Geräte,
- d) die Wetterführung und die Sicherheitstüren (§ 30 Absätze 1 und 2) — die in Mauerung stehenden Wetzertüren sind besonders zu kennzeichnen —,
- e) die Gesteinsstaubsperrern,
- f) die vorbereiteten Branddämme,
- g) sämtliche Fernsprechstellen unter Tage.

§ 36

Für jede Grube ist ein Feuerlöschplan aufzustellen, der die Dienstobliegenheiten der Löschmannschaften bei Ausbruch eines Brandes im einzelnen regelt.

§ 37

Auf jeder Grube ist ein Brandbuch zu führen, in das über alle Brühungen, die länger andauern oder wiederholt auftreten, ferner über alle Brände von der Betriebsleitung Eintragungen zu machen sind, welche genaue Angaben über den Ort der Brühung oder des Brandes, Zeitpunkt und Ursache ihrer Entstehung, über die Entwicklung und den Verlauf des Brandes und die Art seiner Beseitigung zu enthalten haben.

§ 38

(1) In den brandgefährlichen Flözen sind in allen Schichten Brandspürgänge durchzuführen. Das gilt auch für die Zeiten des Schichtwechsels.

(2) In den von den Brandspürern zu befahrenden Strecken und an den Branddämmen sind Tafeln (Brandtafeln) aufzuhängen. Auf diesen Tafeln ist die erfolgte Befahrung einzutragen, ferner Befund, Datum, Uhrzeit und Unterschrift.

§ 39

(1) Für die Überwachung der Einrichtungen zur Brandbekämpfung und zur Ausbildung der im Brandschutz und in der Brandbekämpfung tätigen Belegschaftsmitglieder muß eine Aufsichtsperson (Brandsteiger) bestellt werden; sie ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion namhaft zu machen. Die Ausbildung der Brandsteiger hat die zuständige Bezirksstelle für das Grubenrettungswesen vorzunehmen.

(2) In weniger brandgefährdeten Gruben können die Aufgaben des Brandsteigers dem Wettersteiger übertragen werden.

D.

Brandbekämpfung

I.

Zurückziehen der Belegschaft

§ 40

(1) Der Werksleiter oder dessen Stellvertreter ist über alle Grubenbrände unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Alle im Gefahrenbereich der Brandwetter befindlichen Mannschaften sind sofort außer Gefahr zu bringen. Als gefährdet sind alle Grubenbaue anzusehen, die im gefahrbringenden Wetterstrom liegen.

(3) Das Zurückziehen der Belegschaft hat die Aufsichtsperson in die Wege zu leiten, die als erste vom Brand Kenntnis erhalten hat. Die örtlich zuständige Aufsichtsperson ist auf dem schnellsten Wege zu verständigen.

II.

Streckenbrände

§ 41

Offener Streckenbrand ist mit Wasser oder Feuerlöschgeräten zu bekämpfen. Ist dies nicht mehr möglich, so ist die Strecke mit unbrennbarem Material abzdämmen. Vorkehrungen zur Abdämmung sind in den zum Brandherd führenden Grubenbauen zu treffen. Das Ausräumen der gelöschten Brandstelle ist anzustreben.

III.

Brände in Ein- und Ausziehschächten

§ 42

(1) Bei Bränden im einziehenden Schacht muß, wenn wegen Rauch und Hitze der Zutritt zum Schacht nicht möglich ist, sofort der Hauptlüfter stillgesetzt werden. Die Brandtüren im Füllort sind an allen Sohlen des brennenden Schachtes zu schließen. Ist das wegen Rauch und Erwärmung nicht möglich, so muß der brennende Schacht im weiteren Umkreise unter Tage abgesperrt werden. Die Belegschaft ist durch andere Schächte so schnell wie möglich zurückzuziehen.

(2) Bei Bränden im ausziehenden Schacht wird die gefährdete Belegschaft durch den einziehenden Schacht zurückgezogen, hierauf der Ventilator stillgesetzt und die Brandbekämpfung eingeleitet.

§ 43

Durch Unterwassersetzen des Schachtes kann ein Feuer im einziehenden oder ausziehenden Schacht erst dann bekämpft werden, wenn die Belegschaft die Grube verlassen hat.

IV.

Brühungen und Brände in Abbauen

§ 44

Brühungen und Brände in den Abbauen werden entsprechend ihrem Umfange entweder direkt durch Wasser und möglichst schnelles Wegfördern der brennenden Kohlenmassen bekämpft (direkte Bekämpfung) oder dadurch unschädlich gemacht, daß der Brandherd verschlammmt wird.

§ 45

(1) Hat das Feuer ein solches Ausmaß angenommen, daß die unmittelbare Bekämpfung wegen Rauch, Gasen oder Hitze abgebrochen werden muß oder unmöglich wird, so ist das in Brand geratene Feld abzdämmen, um das Feuer durch Entzug des Sauerstoffes zu ersticken. Das hierzu erforderliche Abdämmungsmaterial muß rechtzeitig, also bereits während der unmittelbaren Brandbekämpfung herbeigeschafft werden.

(2) Die Umgebung des Brandherdes ist gründlich einzuwässern; alsdann ist das Brandfeld so nahe wie möglich auf der Einzieh- und Ausziehseite abzusperren.

(3) Die ersten Absperrungen sind so auszuführen, daß sie einen möglichst raschen Luftabschluß gewährleisten, wie z. B. verputzte oder mit Letten abgedichtete Verschalungen, Dämme aus Glaswolle, Sandsäcke, nasse Tücher und dgl.

(4) Zuerst ist das Brandfeld auf der Wettereinziehseite abzuschließen, um die Sauerstoffzufuhr zum Brandherd zu drosseln und den Rauch- und Gasaustritt bei der Ausziehoffnung zu verringern. Läßt dieser nach, dann ist die Wetterausziehseite durch eine vorläufige Absperrung, gegebenenfalls unter Belassung einer Öffnung zu schließen.

(5) Den vorläufigen Absperrungen haben nach einer angemessenen Wartezeit die endgültigen wetterdichten Absperrungen durch Ziegel und Holzmauerung zu folgen. Die Dauer der Wartezeit richtet sich danach, ob und in welchem Umfange die Gefahr einer Schlagwetter- oder Brandgasexplosion vorliegt. Die Branddämme müssen also gleichzeitig wirksam gegen Explosionen sein.

(6) Ist die Absperrung der Brandstelle im engeren Umkreis wegen der Ausdehnung des Brandes oder wegen Explosionsgefahr nicht möglich, so ist eine Absperrung im weiteren Umkreis mit aller Beschleunigung vorzunehmen, gegebenenfalls sind die Sicherheitstüren (§ 30 Absätze 1 und 2) zu schließen und abzudichten. Auch hierbei sind die Strecken gründlich einzuwässern.

§ 46

Die Einzelheiten über die Durchführung der vorläufigen und endgültigen Absperrungen, insbesondere wenn die Gefahr einer Brandgas- oder Schlagwetterexplosion besteht, sind von dem Werksleiter festzulegen.

§ 47

Ist eine Abriegelung des Brandes in der Grube nicht mehr möglich, so sind die Tagesöffnungen der Einzieh- und Ausziehschächte wetterdicht abzusperren.

§ 48

(1) Die Branddämme sind regelmäßig auf ihre Unversehrtheit, auf den Zustand des Ausbaues vor dem Damm, auf die Dichtigkeit der Verschlüsse zur Entwässerung und zur Entnahme von Wetterproben und auf freien Zugang zum Damm zu untersuchen.

(2) Der Befund ist auf einer Tafel (Brandtafel, § 38 Abs. 2) am Branddamm und im Brandbuch mit Datum und Unterschrift zu vermerken.

V.

Sonstige Maßregeln
bei der Grubenbrandbekämpfung

§ 49

(1) Während der Brandbekämpfung ist der Wetterzug zur Brandstelle so einzustellen, daß er einerseits nicht das Feuer zu sehr entfacht, andererseits nicht zu einer Stauung der Rauch- und Brandgase und somit zur Entstehung explosionsgefährlicher Gasgemische beitragen kann.

(2) Vor Beginn und während der Bekämpfungsarbeiten sind die Grubenräume in einem angemessenen Umkreis um die Brandstelle an der Firste, an den Stößen und auf der Sohle naß zu halten.

(3) Zu den Absperrungsarbeiten muß, abgesehen von den zur Wetteruntersuchung nötigen Wetteranzeigern, geschlossenes elektrisches Geleucht verwendet werden.

§ 50

(1) Handelt es sich um einen größeren und gefährlichen Brand, so muß unverzüglich die Bereitstellung der Grubenwehr angeordnet werden. Die Bezirksstelle für das Grubenrettungswesen ist sofort zu verständigen. Der Einsatz von Grubenwehrgruppen richtet sich nach dem Hauptrettungs- und Hilfeleistungsplan.

(2) Es ist dafür zu sorgen, daß der abgesperrte Raum nach Möglichkeit allseitig unter gleichen Wetterdruck kommt.

§ 51

(1) Nach Durchführung der Absperrung dürfen die Grubenbaue, die in dem von der Brandstelle abziehenden Wetterstrom liegen, erst wieder belegt werden, wenn der Brand vollständig erstickt ist (erkennbar an dem Fehlen von Kohlenoxyd).

(2) Zur Prüfung der Zusammensetzung der Wetter sind Wetterproben zu entnehmen. Die Entnahme hat möglichst an solchen Stellen stattzufinden, die gegenüber den Außenwettern keinen Unterdruck zeigen, also in der Regel beim höchstgelegenen Branddamm der Ausziehseite. Vorteilhaft ist die Probenahme bei sinkendem Barometerstand.

E.

Gewältigung abgesperrter Grubenbaue

§ 52

(1) Die Öffnung und Gewältigung wegen Feuers abgesperrter Grubenbaue darf nur erfolgen, wenn die eingeschlossenen Wetter eine ungefährliche Zusammensetzung zeigen.

(2) Die Öffnung und Gewältigung darf nur nach besonderer Anweisung des Werksleiters und unter seiner Aufsicht oder der Aufsicht einer von ihm bestimmten Aufsichtsperson erfolgen.

(3) Von der beabsichtigten Öffnung und Gewältigung größerer Brandfelder sind die Technische Bezirks-Bergbauinspektion, die Arbeitsschutzinspektion und die Bezirksstelle für das Grubenrettungswesen rechtzeitig unter Vorlage der letzten Brandwetteranalyse zu benachrichtigen.

§ 53

(1) Vor Beginn der Gewältigungsarbeiten sind entsprechende Vorkehrungen für die sorgfältige Wie-

derabspernung des Brandfeldes im Falle eines erneuten Aufflammens des Brandes zu treffen. Zur Sicherung der an der Gewältigung beteiligten Arbeitskräfte gegen erneute Brand- und Gasgefahren sind in der Nähe Grubenwehrmannschaften mit Gasschutzgeräten (mindestens 2 Grubenwehrgruppen) bereitzuhalten, so daß notfalls ein sofortiger Einsatz gewährleistet ist.

(2) Bei der Öffnung von Grubenbauen, die wegen Brandes abgesperrt sind, ist — abgesehen von einem zur Prüfung der Wetter benötigten Wetteranzeiger — nur geschlossenes elektrisches Geleucht zulässig.

(3) Wenn es die Verhältnisse gestatten, ist zuerst die Ausziehseite und dann erst die Einziehseite zu öffnen. Gleichzeitig ist dafür zu sorgen, daß die betreffenden Räume rechtzeitig und ausreichend bewettert werden.

(4) Ein im abgesperrten Raum etwa herrschender Überdruck ist tunlichst langsam zu beseitigen (durch Anbohren der Absperrungen, Öffnen eingebauter Rohre usw.).

(5) Die Abwetter aus geöffneten Brandfeldern sind möglichst in den Hauptwetterstrom zu leiten. Liegen in dem Abwetterstrom noch belegte Orte, so sind die Arbeiter aus diesen vorher in Sicherheit zu bringen.

(6) In den gewältigten Grubenbauen ist das Kohlenklein möglichst rasch einzuwässern und zu beseitigen.

§ 54

(1) Die Gewältigung ausgedehnter Brandfelder hat abschnittsweise nach einem vom Werksleiter besonders festgelegten Plan zu erfolgen.

(2) Bei Gewältigungsarbeiten in unatembaren Wettern ist eine besondere Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion erforderlich.

F.

Inkrafttreten

§ 55

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1952

Staatssekretariat für Kohle und Energie

F r i s c h
Staatssekretär

Ministerium für Arbeit

C h w a l e k
Minister

Anlage

zu § 34 Abs. 3
vorstehender Anordnung

Merkblatt

für das

Verhalten bei Feststellung und Bekämpfung eines Grubenbrandes.**A.****Verhalten der Arbeitskollegen**

Bei jedem Grubenbrand, vor allem aber bei offenem Feuer in der Grube, ist rasches Eingreifen für den Erfolg der Brandbekämpfung ausschlaggebend. Daher müssen alle Anzeichen eines entstehenden Brandes sorgfältig beachtet werden. Solche Anzeichen sind:

1. Schwitzstellen in Abbaustrecken, sie treten vornehmlich am Hangenden oder Alten Mann auf,
2. Benzin-Benzol-Geruch,
3. Holz- oder Gummi-Schwelgeruch.

Bei Feststellung eines der genannten Anzeichen ist der nächsterreichbaren Aufsichtsperson unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei Feststellung eines offenen Feuers hat jedes Belegschaftsmitglied die Pflicht, für schnellste Brandmeldung an eine Aufsichtsperson und für sofortige Aufnahme der Brandbekämpfungsarbeiten Sorge zu tragen.

Entdeckt ein einzelner ein offenes Feuer, dann hat er seine in der Nähe befindlichen Kollegen zu benachrichtigen. Während einer hiervon der nächsterreichbaren Aufsichtsperson Meldung erstattet, hat er mit den anderen unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschmitteln, wie Wasser, Gesteinsstaub oder Handlöschern, die Brandbekämpfung aufzunehmen.

Entdecken zwei oder mehrere Belegschaftsmitglieder einen derartigen Brand, dann hat einer die unverzügliche Meldepflicht, während die anderen sofort mit der Brandbekämpfung beginnen müssen.

In beiden Fällen ist die Brandbekämpfung ununterbrochen fortzusetzen bis zum Eintreffen einer Aufsichtsperson, die dann die weiteren Anweisungen gibt.

B.**Verhalten der Aufsichtspersonen**

Jede Aufsichtsperson, die Anzeichen eines Grubenbrandes oder seiner Entstehung selbst feststellt oder der sie gemeldet werden, hat hierüber die Werksleitung auf schnellstem Wege zu unterrichten. Die vorhandene Wetterführung und deren Einrich-

tungen dürfen ohne besondere Anweisung nicht geändert werden.

1. Handelt es sich um Anzeichen, die auf einen beginnenden Flözbrand schließen lassen, wie Schwitzstellen oder Benzin-Benzol-Geruch, so sind die zu treffenden Anordnungen von der Werksleitung einzuholen. Holz- und Gummi-Schwelgeruch lassen darauf schließen, daß in der Nähe durch Reibung, Heißlaufen, Kurzschluß o. ä. eine Erwärmung eingetreten ist, die sich leicht zu einem offenen Brand entwickeln kann. In diesem Falle hat die Aufsichtsperson unverzüglich der Ursache nachzugehen und diese so zu beseitigen, daß keine Gefahr mehr besteht. Erforderlichenfalls muß sie die Überwachung der Gefahrenstelle durch eine zuverlässige Person veranlassen, und zwar so lange, bis jede Gefahr der Entstehung eines Grubenbrandes beseitigt ist.
2. Handelt es sich um einen offenen Brand, so hat die Aufsichtsperson neben der Benachrichtigung der Werksleitung die Bekämpfung des Brandes sofort aufzunehmen oder die bereits begonnenen Löscharbeiten weiter zu leiten, bis höhere Aufsichtspersonen eintreffen. Bis dahin hat sie folgende Sofortmaßnahmen zu treffen, ohne sich jedoch vom Brandherd zu entfernen:
 - a) Die durch die Brandgase gefährdeten Leute sind sofort zu benachrichtigen und zurückzuziehen (soweit es sich übersehen läßt, unter Angabe des einzuschlagenden Weges).
 - b) Die Herbeischaffung von Gesteinsstaub und Feuerlöschgeräten ist zu veranlassen.
 - c) Falls eine Wasserleitung vorhanden ist, sind Anschlüsse zum Aufgeben von Löschwasser herzustellen; andernfalls muß die Herbeiführung von Löschwasser durch Verlegen einer Leitung (Rohre oder Schläuche) oder Umstellen der Druckluftleitung auf Wasser veranlaßt werden.
 - d) Für die Bereitstellung einer genügenden Zahl von Leuten an einer geeigneten und sicheren Sammelstelle ist Sorge zu tragen. Hierunter müssen sich auch der Abteilungsschlosser und ein bis zwei als Meldegänger geeignete Leute befinden.
 - e) Einem Schießmeister oder einer anderen geeigneten Person ist die Aufsicht an der Sammelstelle zu übertragen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 14. Juni 1952

Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 52	Verordnung über die Pflichtstundenzahl der Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	465
5. 6. 52	Verordnung über die Errichtung des „Seezeichendienstes der Ostsee“	466
7. 6. 52	Anordnung über die Auflösung der Bodenkulturämter	466
12. 6. 52	Anordnung über die Durchführung des Frachtstundungsverfahrens bei der Deutschen Reichsbahn	466
5. 6. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werktätige	467
5. 6. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werktätige	467
6. 6. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1952	468

Verordnung über die Pflichtstundenzahl der Lehrer an allgemeinbildenden Schulen.

Vom 5. Juni 1952

In Ergänzung der Verordnung vom 25. Januar 1951 zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 49) wird zur Pflichtstundenzahl der Lehrer folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Pflichtstundenzahl für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen wird wie folgt neu festgelegt:

Lehrer und Lehramtsanwärter für die Unterstufe (Schuljahre 1 bis 4) 23 Stunden wöchentlich,

Lehrer und Lehramtsanwärter für die Mittelstufe (Schuljahre 5 bis 8) 26 Stunden wöchentlich,

Lehrer an Ober-, Zehnklassen- und Sonderschulen 24 Stunden wöchentlich,

Lehramtsbewerber an Grundschulen 26 Stunden wöchentlich,

Lehramtsanwärter an Ober-, Zehnklassen- und Sonderschulen 23 Stunden wöchentlich,

Praktikanten der Institute für Lehrerbildung im praktischen Ausbildungsjahr
20 Stunden wöchentlich.

(2) Bei Lehrern, die in beiden Stufen der Grundschule (Schuljahre 1 bis 4 und Schuljahre 5 bis 8) gleichzeitig beschäftigt sind oder bei Lehrern, die gleichzeitig an Ober- oder Zehnklassenschulen und Grundschulen unterrichten, richtet sich die Stundenzahl nach der Stufe, in der der Lehrer die Mehrzahl der Stunden erteilt.

(3) In Klassen mit mehreren Jahrgängen ist der höchste Jahrgang der Klasse Grundlage der Berechnung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1952 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Januar 1951 zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 49), soweit er sich auf allgemeinbildende Schulen bezieht, außer Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium
für Volksbildung

Ulbricht
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Wandel
Minister

**Verordnung
über die Errichtung
des „Seezeichendienstes der Ostsee“.**

Vom 5. Juni 1952

Zur Verbesserung der Organisation und zur Sicherung der Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik sowie zur Schaffung einer einheitlichen Verantwortung auf diesem Gebiet wird folgendes verordnet:

§ 1

Beim Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik wird der „Seezeichendienst der Ostsee“ errichtet.

§ 2

Sämtliche Haushalts-, Investitions- und Forschungsmittel der Generaldirektion Schifffahrt, des Wasserstraßenhauptamtes Rostock, des Wasserstraßenamtes Stralsund sowie der Abteilung Schifffahrts- und Verkehrszeichen in Berlin-Friedrichshagen der Forschungsanstalt für Schifffahrt, Gewässer- und Bodenkunde, die für das gesamte Seezeichenwesen und dessen Schiffe, für Gebäude, Kraftfahrzeuge, Tonnenhöfe, Seezeichenwerkstätten, Seezeichenanlagen und -ausrüstungen für 1952 bestimmt sind, gehen in ihrem Anteil ab 1. Juni 1952 auf den Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik über.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Ministerium des Innern Stoph Minister
---	---

**Anordnung
über die Auflösung der Bodenkulturämter.**

Vom 7. Juni 1952

§ 1

(1) Die Bodenkulturämter (Dienststellen für Umlegungen) sind aufgelöst.

(2) Die vermessungstechnischen Aufgaben werden durch die nachgeordneten Dienststellen (Vermessungsdienst) der Landesregierungen ausgeführt.

(3) Alle übrigen mit den Umlegungen zusammenhängenden Aufgaben werden durch die Abteilung Bodenordnung bei den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen durchgeführt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1952

Ministerium des Innern	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
I. V.: Warnke Staatssekretär	Scholz Minister

**Anordnung
über die Durchführung des Frachtstundungs-
verfahrens bei der Deutschen Reichsbahn.**

Vom 12. Juni 1952

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Verfahrens für die Abrechnung der an die Deutsche Reichsbahn zu zahlenden Frachten wird in Ergänzung des § 69 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Eisenbahnverkehrskasse (EVK) gewährt den Frachtkunden der Deutschen Reichsbahn Frachtstundung.

§ 2

Die Abrechnung der Frachten erfolgt innerhalb des Stundungsverfahrens halbmonatlich.

§ 3

Die Teilnehmer am Frachtstundungsverfahren hinterlegen bei der EVK für die Abwicklung des Frachtstundungsverkehrs zinslos eine Kautions-

§ 4

(1) Die an die EVK abzuführende Kautionssumme beträgt

für volkseigene Betriebe,
Staatl. Aktien-Gesellschaften,
Haushaltsorganisationen,
sonstige Organisationen
(Parteien, FDGB usw.) und

für die VdgB (BHG), Molkerei- und Konsumgenossenschaften

$\frac{1}{2}$ der geplanten Frachtsumme des laufenden Jahres.

(2) Alle übrigen Genossenschaften und die privaten Betriebe hinterlegen eine Kautionssumme in Höhe der von der EVK eingeräumten halbmonatlichen Stundungssumme.

§ 5

Die Kautionen sind in jedem Falle in DM der Deutschen Notenbank, aufgerundet auf volle 100 DM, an die EVK zu überweisen.

§ 6

Für Frachtkunden, deren Betriebe nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin liegen, gelten die bisherigen Stundungsbedingungen uneingeschränkt.

§ 7

Die Kautionssumme ist innerhalb von 30 Tagen nach Verkündung dieser Anordnung an die EVK abzuführen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Eerlin, den 12. Juni 1952

Ministerium für Verkehr	Ministerium der Finanzen
Dr. Reingruber	L. V.: Rumpf
Minister	Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über
die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums
für Werkttätige.**

Vom 5. Juni 1952

Gemäß § 10 der Verordnung vom 20. Dezember 1951 über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werkttätige (GBl. 1952 S. 1) wird zu ihrer Durchführung im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Durchführung des Fachschulfernstudiums für Werkttätige sind für die nachstehend genannten Fachrichtungen des Fachschulfernstudiums folgende Fachministerien oder Staatssekretariate der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| Für Steinkohlenbergbau | das Staatssekretariat für Kohle und Energie, |
| für Braunkohlenbergbau | das Staatssekretariat für Kohle und Energie, |
| für Energie | das Staatssekretariat für Kohle und Energie, |
| für Metallurgie | das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, |
| für Schwer- und Werkzeugmaschinenbau | das Ministerium für Maschinenbau, |
| für Kraft- und Arbeitsmaschinenbau | das Ministerium für Maschinenbau, |
| für Schiffsbau | das Ministerium für Maschinenbau, |
| für Fernmeldetechnik | das Ministerium für Maschinenbau, |
| für Postbetrieb | das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, |
| für Fernmeldebau | das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, |
| für Fernmeldebetrieb | das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, |
| für Stahlbau | das Ministerium für Aufbau, |
| für Betonbau | das Ministerium für Aufbau, |

für Baustatik

- | | |
|-------------------------|--|
| | das Ministerium für Aufbau, |
| für Hochbaukonstruktion | |
| | das Ministerium für Aufbau, |
| für Landwirtschaft | |
| | das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft. |

§ 2

(1) Die Studiengebühren für das Fachschulfernstudium aller Fachrichtungen betragen 30,— DM für das Studienjahr und sind in Vierteljahresraten im voraus an die jeweils zuständige Fachschule zu entrichten. In besonderen Fällen, vor allem bei Arbeiter- und Bauernkindern, kann auf Antrag teilweiser oder vollständiger Gebührenerlaß gewährt werden.

(2) Für die Fernschüler der Fachrichtungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen werden keine besonderen Studiengebühren erhoben. Die Fernschüler sind jedoch verpflichtet, die Lehrmaterialien selbst zu bezahlen.

(3) Für die An- und Abfahrt der Fernschüler zu den Konsultationen werden Schülerkartenbescheinigungen ausgegeben.

§ 3

Fernschüler erhalten die Lebensmittelkarte C, soweit sie nicht auf Grund ihrer Arbeitstätigkeit in eine höhere Lebensmittelkartengruppe eingestuft sind.

§ 4

(1) Die Betriebe, welche Fernschüler delegieren, haben Patenschaften über diese zu übernehmen.

(2) Durch die Patenschaft ist zu gewährleisten, daß

- dem Fernschüler die erforderliche Zeit zur Durchführung der Studien zur Verfügung steht,
- besondere Unterstützung durch die technische Intelligenz des Betriebes erfolgt,
- der Fernschüler bei wirtschaftlichen Hilfeleistungen besonders berücksichtigt wird.

Berlin, den 5. Juni 1952

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über
die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums
für Werkttätige.**

Vom 5. Juni 1952

Gemäß § 10 der Verordnung vom 20. Dezember 1951 über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werkttätige (GBl. 1952 S. 1) wird zu ihrer Durchführung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Ausbildung von qualifizierten Kräften auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft und zur weiteren Hebung des ideologischen und fachlichen Niveaus

* 1. Durchf. (GBl. 1952 S. 467).

für die Mitarbeiter der Finanzverwaltungen und der Wirtschaft wird ein Fachschulfernstudium in der Fachrichtung Finanzwirtschaft eingerichtet.

(2) Verantwortlich für die Durchführung des Fachschulfernstudiums in der Fachrichtung Finanzwirtschaft ist das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Für die Durchführung des Fachschulfernstudiums in der Fachrichtung Finanzwirtschaft ist eine Dauer von 3 Jahren vorgesehen.

§ 3

Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Fachschulfernstudium in der Fachrichtung Finanzwirtschaft sind:

- a) eine mindestens einjährige Tätigkeit in den Finanz- oder Wirtschaftsorganen,
- b) Nachweis einer aktiven Beteiligung am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) Bestehen der Aufnahmeprüfung.

§ 4

Zur Durchführung des Fachschulfernstudiums in der Fachrichtung Finanzwirtschaft richtet das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an einer Finanzfachschule eine Abteilung für das Fachschulfernstudium ein.

§ 5

(1) Die für das Fachschulfernstudium geltenden allgemeinen Bestimmungen finden auf das Fachschulfernstudium in der Fachrichtung Finanzwirtschaft Anwendung.

(2) Zur Regelung der besonderen Fragen des Fachschulfernstudiums in der Fachrichtung Finanzwirtschaft erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nähere Richtlinien.

Berlin, den 5. Juni 1952

Staatssekretariat
für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung

über die Lieferung von Erntebindegarn
an die Landwirtschaft zur Ernte 1952.

Vom 6. Juni 1952

Auf Grund § 7 der Verordnung vom 10. April 1952 über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1952 (GBl. S. 296) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1

§ 1

(1) Um die Belieferung mit Erntebindegarn zu gewährleisten und operativ zu lenken, ist beim Rat des Kreises eine besondere Kommission zu bilden.

* 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 312).

(2) Die Kommission soll sich zusammensetzen aus je einem Vertreter

des Rates des Kreises

— Abteilung Landwirtschaft —,

des Staatlichen Kreiskontors für landwirtschaftlichen Bedarf und

einer Maschinenausleihstation (MAS).

Den Vorsitz führt der Vertreter des Rates des Kreises.

§ 2

Zu § 2

(1) Die Kommission ist berechtigt, nach Anhören der Vertreter der betroffenen MAS, VdgB - Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. bzw. Gemeinde, Umlagerungen von Erntebindegarnmengen innerhalb des Kreisgebietes zu verfügen, wenn ein anderweitiger Ausgleich nicht möglich ist. Die Landesgrundnorm darf mit Ausnahme der bereits erteilten Sondergenehmigungen dadurch nicht verändert werden.

(2) Einspruch gegen die Entscheidung der Kommission kann von den Betroffenen innerhalb von 5 Tagen bei der Landesregierung — Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — erhoben werden.

(3) Über den Einspruch entscheidet die Landesregierung — Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — innerhalb von 5 Tagen nach Rücksprache mit der Verwaltung Volkseigener Maschinenausleihstationen (VVMAS).

§ 3

Zu § 4

Die handelsmäßige Abwicklung und Verrechnung ist bei derartigen Umlagerungen nach den Weisungen des Staatlichen Kreiskontors für landwirtschaftlichen Bedarf durchzuführen.

§ 4

Zu § 6

(1) Von jeder VVMAS ist ein Verantwortlicher für die Erntebindegarnversorgung 1952 zu benennen. Er hat die Aufgabe, für den Ausgleich innerhalb der MAS zu sorgen, und ist verpflichtet, mit den Kreis Kommissionen und dem Verantwortlichen der Landesregierung — Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — engstens zusammenzuarbeiten.

(2) Von jeder Landesregierung — Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — ist ein Verantwortlicher für die Erntebindegarnversorgung 1952 zu benennen. Er ist berechtigt, über die Einsprüche aus der Kreisebene nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen der VVMAS zu entscheiden. Er kann Umlagerungen von Erntebindegarn in andere Kreise veranlassen.

Berlin, den 6. Juni 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 19. Juni 1952

Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse	469
	Berichtigungen	472

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 13. Juni 1952

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 1950 über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1056) wird im Einvernehmen mit der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane beim Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

I. Abschnitt

Führung der Erzeugerkartei

§ 1

(1) Bei den Räten der Gemeinden sind für alle ablieferungspflichtigen Wirtschaften — mit Ausnahme der Volkseigenen Güter (VEG); vgl. Abs. 4 — Erzeugerkarteien für pflanzliche und tierische Erzeugnisse zu führen. Eintragungen auf den Karten der Erzeugerkartei dürfen nur auf Grund von Ablieferungsbescheinigungen oder Anrechnungsbescheinigungen, die bei der Ablieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß § 18 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Neufassung vom 23. November 1951 — (GBl. S. 1082) ausgehändigt wurden, vorgenommen werden. Für Milch und Eier treten an Stelle dieser Bescheinigungen Sammellisten.

(2) Zum Nachweis über den Erfüllungsstand aller ablieferungspflichtigen Wirtschaften einer Gemeinde ist eine Übersicht (Deckblatt) zu führen, in der der jeweilige Erfüllungsstand der Gemeinde laufend eingetragen (fortgeschrieben) wird.

(3) Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Tagfertigkeit der Erzeugerkarteien und der Deckblätter sind die Räte der Gemeinden verantwortlich.

(4) Die Erzeugerkarteien für die VEG sind bei den Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Räte der Kreise stets tagfertig zu führen.

§ 2

Die Erzeugerkarteien sind unter Verschluss zu halten. Einsicht in die Erzeugerkarteien ist nur zu gewähren:

- a) dem zuständigen Erfassungskontrollleur,
- b) dem zuständigen Erfasser/Aufkäufer des Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB),
- c) den Angestellten oder Beauftragten der übergeordneten Verwaltungsorgane mit einem entsprechenden Prüfungsauftrag.

II. Abschnitt

Führung der Lieferantenkartei

§ 3

(1) Alle Erfassungsstellen des VEAB einschl. der an den VEAB vertraglich gebundenen genossenschaftlichen und privaten Betriebe haben Lieferantenkarteien für die von ihnen erfaßten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu führen, und zwar werden die Lieferantenkarteien geführt

- a) für die Erfassung pflanzlicher Erzeugnisse durch die Erfassungsstellen,
- b) für die Erfassung von Schlachtvieh durch die Viehauftriebsstellen, von Milch durch die Molkereien, von Eiern durch die Eiererfassungsstellen, von Wolle durch die Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe.

(2) Die Lieferantenkarteien sind unter Verschluss zu halten.

§ 4

(1) Die Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Rates des Kreises übergibt nach Abschluß der differenzierten Veranlagung [vgl. § 8 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Neufassung vom 23. November 1951 — (GBl. S. 1082)] dem VEAB die

bestätigten Vorschläge über die Festlegung der Ablieferungsnormen sämtlicher ablieferungspflichtigen Wirtschaften des Kreises zur Einrichtung der Lieferantenkarteien.

(2) Der VEAB hat auf Grund dieser Unterlagen unverzüglich die Angaben über die Pflichtablieferung für die zu seinem Einzugsgebiet gehörenden Erzeuger in die Lieferantenkarteien einzutragen. Der VEAB hat die bestätigten Vorschläge über die Festlegung der Ablieferungsnormen unmittelbar nach Einrichtung der Lieferantenkarteien an die Abteilung Erfassung und Aufkauf wieder zurückzureichen.

§ 5

(1) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale (DSG-HZ) — Kreisaußenstelle — hat dem VEAB und den Räten der Gemeinden Aufstellungen über sämtliche Saatgutvermehrter mit folgenden Angaben zu übergeben:

- a) Name, Vorname und Anschrift des Erzeugers,
- b) Vermehrungsanbaufläche und Erzeugnis,
- c) abzuliefernde Menge.

(2) Auf Grund dieser Aufstellungen sind in die Lieferanten- und Erzeugerkarteien entsprechende Vermerke einzutragen.

§ 6

(1) Die Erfassungsstellen des VEAB haben ihre Lieferantenkarteien mit den Erzeugerkarteien bei den Räten der Gemeinden abzustimmen, und zwar:

- a) für tierische Erzeugnisse mindestens einmal im Quartal,
- b) für Getreide einschl. Hülsenfrüchte, Ölfrüchte, Kartoffeln, Heu, Stroh, Faserlein und Hanf in der Zeit

vom 1. Oktober bis 10. Oktober und vom 15. November bis 25. November,

- c) für Obst und Gemüse in der Zeit vom 1. Juli bis 10. Juli, vom 1. Oktober bis 10. Oktober und vom 15. November bis 25. November.

Bis zum 10. Januar des Jahres ist eine Endabstimmung nach dem Stand vom 31. Dezember des vergangenen Jahres für diese landwirtschaftlichen Erzeugnisse durchzuführen.

(2) Der Rat der Gemeinde bestätigt der Erfassungsstelle in einer Kontrollliste die Abstimmung.

§ 7

Der VEAB führt für seinen Geschäftsbereich Übersichten, woraus der gesamte jeweilige Erfassungsstand jeder Gemeinde ersichtlich ist.

III. Abschnitt

Ausstellung der Ablieferungsbescheinigungen

§ 8

(1) Die Erfassungsstellen des VEAB einschl. der an den VEAB vertraglich gebundenen genossenschaftlichen und privaten Betriebe haben entsprechend den abgelieferten Arten und Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eine Ablieferungsbescheinigung gemäß § 18 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaft-

licher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Neufassung vom 23. November 1951 — (GBL S. 1082) auszustellen.

(2) Die Ablieferungsbescheinigungen sind in folgender Anzahl von Ausfertigungen auszustellen:

- a) für pflanzliche Erzeugnisse (außer Saatgut): dreifach,
- b) für Saatgut (Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Faserlein, Hanf, Stroh und Samen): vierfach,

(Ablieferungsbescheinigungen für die Erfassung von Saatgut aller Anbaustufen, außer Faserlein, Hanf, Stroh und Samen, werden nicht durch den VEAB, sondern durch die DSG-HZ ausgegeben.)

- c) für Schlachtvieh: dreifach.

Die 1. Ausfertigung der Ablieferungsbescheinigung erhält in jedem Falle der Erzeuger,

die 2. Ausfertigung erhält der VEAB,

die 3. Ausfertigung erhält der Rat der Gemeinde zur Verbuchung der Ablieferung in der Erzeugerkartei,

die 4. Ausfertigung für die Erfassung von Saatgut bleibt bei der DSG-HZ.

(3) Die Ablieferung von Milch wird dem Erzeuger in das auf seinen Namen ausgestellte Milchablieferungsbuch eingetragen. Die Molkereien haben über die Ablieferung Sammelisten in dreifacher Ausfertigung aufzustellen:

- a) die 1. Ausfertigung erhält der VEAB,
- b) die 2. Ausfertigung erhält der Rat der Gemeinde zur Verbuchung der Ablieferungen in der Erzeugerkartei,
- c) die 3. Ausfertigung bleibt bei der Molkerei.

(4) Die Ablieferung von Eiern wird dem Erzeuger in die auf seinen Namen ausgestellte Eierkontrollkarte eingetragen. Die Eiererfassungsstellen des VEAB (EEST-Anweisung Nr. 75 — MAST E u. A) haben Sammelisten in dreifacher Ausfertigung zu führen:

- a) die 1. Ausfertigung erhält der VEAB,
- b) die 2. Ausfertigung erhält der Rat der Gemeinde zur Verbuchung der Ablieferungen in der Erzeugerkartei,
- c) die 3. Ausfertigung bleibt bei der Eiererfassungsstelle.

(5) Bei der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch ein VEG ist ebenfalls die im Abs. 2 genannte Anzahl von Ablieferungsbescheinigungen auszustellen; die für den Rat der Gemeinde vorgesehene Ausfertigung ist gemäß § 1 Abs. 4 dieser Durchführungsbestimmung der zuständigen Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Rates des Kreises zur Eintragung in die Erzeugerkartei zu übergeben.

IV. Abschnitt

Abrechnung über die Erfassung und den Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ 9

(1) Die Planerfüllung der Erfassungs- und Verkaufspläne landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird vom VEAB dekadenweise abgerechnet.

(2) Die Dekadenabrechnungen sind vom VEAB vierfach auszufertigen, davon sind zwei Ausfertigungen der Verwaltung Volkseigener Erfassungs- und Verkaufsbetriebe (VVEAB) und eine Ausfertigung der Abteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Rates des Kreises zu übergeben. Eine Ausfertigung verbleibt beim VEAB.

(3) Die Abteilung Planung — Berichtswesen — des VEAB ist verpflichtet, den Erfüllungsstand jeder Gemeinde des Einzugsgebietes des VEAB spätestens am 2. Tage nach der jeweiligen Dekadenabrechnung der Abteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Rates des Kreises zu übergeben.

§ 10

(1) Die VVEAB stellt die Dekadenabrechnungen ihrer VEAB zu einer Landesabrechnung zusammen. Die Landesabrechnungen sind von den VVEAB vierfach auszufertigen, davon sind zwei Ausfertigungen dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und eine Ausfertigung der Hauptabteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes zu übergeben.

(2) Die VVEAB stellt neben den Vordrucken für die Mengenabrechnung eine kreisweise Übersicht im Anrechnungsgewicht über die Erfüllung der Pläne zusammen. Diese Übersicht ist mit der Landesabrechnung an das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in zweifacher Ausfertigung und an die Hauptabteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes in einfacher Ausfertigung zu übergeben.

§ 11

(1) Die Abrechnung über erfasste Zuckerrüben ist von den Zuckerfabriken und die Abrechnung über erfassten Tabak von den Betrieben der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) — Rohtabak — für jeden Kreis gesondert den Hauptabteilungen Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder in zweifacher Ausfertigung und den Abteilungen Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Räte der Kreise in einfacher Ausfertigung zu übergeben.

(2) Die Hauptabteilungen Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse stellen die Landesabrechnungen zusammen und legen diese und eine Übersicht über die kreisweise Erfüllung in zweifacher Ausfertigung dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor.

§ 12

(1) Die DSG-HZ (Kreisaußenstelle) meldet das erfasste Saatgut an den VEAB. Über das erfasste Saatgut sind von der DSG-HZ dekadenweise Aufstellungen an den VEAB zu übergeben, aus denen die Ablieferung jedes einzelnen Erzeugers, unterteilt

nach Erfassungsstellen und Gemeinden, zu ersehen ist.

(2) Der VEAB übernimmt die abgelieferten Saatgutmengen im Rahmen des Pflichtablieferungssolls in die Kreisabrechnungen.

(3) Alle durch die DSG-HZ erfassten Saatgutmengen (einschl. feldanerkannter Konsumware) im Rahmen des Pflichtablieferungssolls sind in der Übersicht über den Erfüllungsstand jeder Gemeinde (vgl. § 7 dieser Durchführungsbestimmung) beim VEAB sowie in den Lieferanten- und den Erzeugerkarteien zu verbuchen.

§ 13

(1) Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die von den einzelnen Erzeugern über ihr Pflichtablieferungssoll hinaus geliefert wurden, sind in der Ablieferungsbescheinigung als Übersollmengen gesondert aufzuführen. Diese Mengen werden zum Erfassungspreis abgerechnet; sie sind in den Lieferanten- und den Erzeugerkarteien zu führen. Legt der Erzeuger die Verkaufsberechtigung des Bürgermeisters gemäß § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. November 1951 (GBI. S. 1029) vor, so sind die Übersollmengen zu den geltenden Verkaufspreisen abzurechnen.

(2) Umbuchungen dieser Übersollmengen sind — unter Beachtung der Wünsche der Erzeuger — vom Erfasser des VEAB in Zusammenarbeit mit dem Rat der Gemeinde auf dem dafür vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebenen Vordruck vorzunehmen. Die Anrechnungsbescheinigung ist in vierfacher Ausfertigung auszustellen; die Erstschrift ist dem Erzeuger auszuhändigen, die Verwendung der übrigen Ausfertigungen wird gesondert geregelt (vgl. § 16).

(3) Der VEAB rechnet die Umbuchungen aus diesen Übersollmengen in der Dekadenmeldung ab.

§ 14

(1) Die VEAB und VVEAB haben monatlich eine Abstimmung zwischen der Abrechnung über die Warenbewegung und den Ergebnissen der Abrechnungen über die Erfassung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorzunehmen.

(2) Die im Abs. 1 geforderte Abstimmung ist von den VEAB den VVEAB und von den VVEAB dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse schriftlich zu bestätigen.

§ 15

(1) Die Abrechnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist auf den vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebenen Vordrucken durchzuführen.

(2) Vordrucke ohne Register-Nummer des Statistischen Zentralamtes dürfen weder ausgefüllt noch den zugeordneten Dienststellen zur Ausfüllung übergeben werden.

§ 16

Die Verbuchung der abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist von den VEAB nach der vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebenen Anweisung durchzuführen.

V. Abschnitt

Kontrollbestimmungen

§ 17

(1) Die Erfassungskontrolleure haben ständig, mindestens jedoch einmal im Monat, in jeder Gemeinde zu prüfen, ob die Erzeugerkartei nach dem Rat der Gemeinde übergebenen Ablieferungsbescheinigungen, Anrechnungsbescheinigungen und Sammelisten für Milch und Eier vollständig, richtig und tagfertig geführt wird. Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, so haben die Erfassungskontrolleure ihre Abstellung zu veranlassen. Die Durchführung der Kontrolle ist auf dem Deckblatt zur Erzeugerkartei zu vermerken.

(2) Die Erfassungsstellen des VEAB haben die Ablieferungsbescheinigungen dem Rat der Gemeinde spätestens am Tage nach der Ablieferung zu übergeben. Die Erfassungskontrolleure haben sich davon ständig zu überzeugen und erforderlichenfalls die verantwortlichen Leiter der Erfassungsstellen zur sofortigen Abstellung festgestellter Mängel aufzufordern. Wird ihrer Weisung nicht entsprochen, so haben sie den Leiter der Abteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Kenntnis zu setzen. Dieser hat den Betriebsleiter des VEAB von den Feststellungen zu unterrichten und ihn aufzufordern, die erforderlichen Aufträge zu erteilen. Außerdem hat er davon die VVEAB zu verständigen.

§ 18

(1) Die Abteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Rates des Kreises hat durch die Erfassungskontrolleure an Hand der

Kontrollliste die Durchführung der Abstimmung der Lieferantenkarteien mit den Erzeugerkarteien zu überwachen, erforderlichenfalls bei einer mangelhaften Ausführung dieser Bestimmungen auf ihre Einhaltung zu dringen.

(2) Die Abteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Rates des Kreises und die Hauptabteilung Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Landesregierung haben die Richtigkeit der von den VEAB und VVEAB vorgenommenen Abrechnungen ständig zu überprüfen.

(3) Die vorgenannten Kontrollaufgaben sind in den Arbeitsplänen der Abteilungen Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Räten der Kreise und den Hauptabteilungen Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Landesregierungen aufzunehmen.

Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1950 zur Verordnung über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1073) außer Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Berichtigungen

In der Bekanntmachung der Prämienordnung vom 31. März 1952 über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 319) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Auf Seite 320 ist im Abschnitt I Ziffer 3 der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Prämien für Eisen- und Stahlschrott einschl. Gußbruch werden von einer halben Tonne ab und für jede weiteren 100 Kilogramm, die Prämien für Buntmetallschrott für jedes volle Kilogramm gezahlt.“

2. Auf Seite 320 ist im Abschnitt II Ziffer 5 Buchst. a die Gruppeneinteilung hinter „Ministerium für Verkehr“ zu ergänzen mit

„Ministerium für Wirtschaft und Arbeit der Landesregierungen.“

3. Auf Seite 321 ist der Text im Abschnitt II Ziffer 10 durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

„Das gilt auch für die Prämierung besonderer Leistungen bei der Sammlung von Schrott gemäß Abschnitt I dieser Prämienordnung.“

In der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Auf S. 378 ist im § 3 Abs. 1 Zeile 5 das Wort „Akkordlohn“ zu streichen und dafür zu setzen „Akkordgrundlohn“.

2. Auf S. 378 muß es im § 5 Abs. 5 richtig lauten:

„(5) Für Arbeit, die an gesetzlichen Feiertagen geleistet wird, ist ein Zuschlag von 100% zum Zeitlohn oder Grundgehalt, zum Leistungsgrundlohn oder Akkordgrundlohn (Akkordrichtsatz) zu zahlen.“

3. Auf S. 379 ist im § 6 Abs. 5 Zeile 2 das Wort „Leistungslohn“ zu streichen und dafür zu setzen „Leistungsgrundlohn“.

4. Auf S. 380 muß im § 16 der 2. Satz folgenden Wortlaut haben:

„Bei Arbeiten im Leistungslohn oder Akkordlohn ist der Durchschnittsverdienst der Brigade oder der Gruppe zu zahlen, in der der Arbeiter (Springer) tätig ist, mindestens jedoch der Leistungsgrundlohn oder der Akkordgrundlohn (Akkordrichtsatz).“

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 20. Juni 1952

Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 52	Verordnung über die Bildung und Verwendung eines Prämienfonds für die Mitarbeiter des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und der volkseigenen Fachanstalten des Deutschen Innen- und Außenhandels (DIA)	473

Verordnung über die Bildung und Verwendung eines Prämienfonds für die Mitarbeiter des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und der volkseigenen Fachanstalten des Deutschen Innen- und Außenhandels (DIA).

Vom 12. Juni 1952

Die für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1952 außerordentlich große Bedeutung unseres Außenhandels erfordert die Anspannung aller Kräfte der im Außenhandel tätigen Mitarbeiter. Zur Steigerung der Leistungen und zur Förderung der Initiative aller Mitarbeiter des Außenhandels wird folgendes verordnet:

§ 1

Dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird zur Prämierung der besonderen Leistungen der Mitarbeiter des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und der DIA-Fachanstalten für das Jahr 1952 ein Fonds in Höhe von 1 000 000,— DM zur Verfügung gestellt, der aus Einsparungen im Haushaltplan des Ministeriums und aus überplanmäßigen Gewinnen der DIA-Fachanstalten zu bilden ist.

§ 2

(1) Aus diesem Fonds werden gemäß § 3 dieser Verordnung Zuweisungen an den Prämienfonds des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und an die Direktorfonds der DIA-Fachanstalten vorgenommen, die die Voraussetzung der Verordnung vom 25. März 1952 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952 (GBl. S. 229, Ber. S. 286), § 2 Abs. 2, erfüllen.

(2) Diese Zuweisungen erfolgen zusätzlich zu den Bestimmungen über den Prämienfonds bei dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und zusätzlich zu den Bestimmungen der Verordnung vom 25. März 1952 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952 (GBl. S. 229, Ber. S. 286) für die DIA-Fachanstalten.

§ 3

(1) Die Höhe der Zuführungen aus dem Prämienfonds gemäß § 1 dieser Verordnung an den Prämienfonds des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und an die Direktorfonds der DIA-Fachanstalten bestimmt der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel am Ende eines jeden Planquartals unter Anhörung eines Vertreters der Gewerkschaft Handel.

(2) Für die Verwendung der Mittel aus dem Prämienfonds gemäß § 1 finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 25. März 1952 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952 (GBl. S. 229, Ber. S. 286) Anwendung. Diese Bestimmungen finden Anwendung auf die volle Summe der zugeführten Beträge.

§ 4

In Erweiterung der §§ 6 und 7 der Verordnung vom 25. März 1952 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952 (GBl. S. 229, Ber. S. 286) sind Prämien zu zahlen:

a) Für die Erfüllung und Übererfüllung des Export- und Importplanes unter Einhaltung des Planes für die Finanzierung, insbesondere durch

1. Beschleunigung des Umschlages der Umlaufmittel (Kreditplan),
2. termingemäße Abführungen an den Haushalt lt. Kassenplan,
3. die Erfüllung des Planes der Selbstkostensenkung.

Wird eine der angeführten Bedingungen nicht erfüllt, so ist die Prämie zu verringern. Werden mehrere nicht erfüllt, so wird keine Prämie gezahlt.

- b) Für die Übererfüllung des Devisenaufkommensplanes oder für die verminderte Inanspruchnahme des Devisenbereitstellungsplanes bei gleichzeitiger mengenmäßiger Erfüllung der jeweiligen Export- und Import-Positionen oder für erzielte Preisausgleichseinsparungen.
- c) Für den termingerechten Abschluß der Einzelverträge im Rahmen der Handelsabkommen mit der UdSSR und den Volksrepubliken.
- d) Für die Übererfüllung des Planes in solchen Waren, deren Import oder Export für unsere Volkswirtschaft von besonderer Bedeutung ist.

§ 5

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, welche die Prämienauszahlungen spätestens am Ende des Monats gewährleisten, der dem Abschluß des Planzeitraumes, für den die Prämie zu zahlen ist, folgt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

R a u

H a n d k e

Stellvertreter

Minister

des Ministerpräsidenten

EINBANDDECKEN

(Halbleinen)

zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik

für den Jahrgang 1949	Preis	1,— DM	} zuzüglich Versand- spesen
1950 1. Halbjahr	"	1,50 DM	
1950 2. Halbjahr	"	1,50 DM	
1951 1. Halbjahr	"	1,50 DM	
1951 2. Halbjahr	"	1,50 DM	

zum Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

für den Jahrgang 1949/50	Preis	1,50 DM
1951	"	1,50 DM

Bestellungen werden nur direkt an den Verlag erbeten
Versand erfolgt unter Nachgebührl

GEBUNDENE JAHRGÄNGE

(Halbleinen)

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Jahrgang 1949	Preis	5,— DM	} zuzüglich Versand- spesen
1950 1. Halbjahr	"	10,50 DM	
1950 2. Halbjahr	"	10,50 DM	
1951 1. Halbjahr	"	10,50 DM	
1951 2. Halbjahr	"	10,50 DM	

Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Jahrgang 1949/50	Preis	10,50 DM
1951	"	10,50 DM

Bestellungen an den Buchhandel oder Verlag direkt erbeten

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG VEB, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 21. Juni 1952	Nr. 78
Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 820. — Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln und auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt	475
7. 6. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 830. — Anweisung über die Ausbildung von Kesselwärtern	477
Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 22 vom 11. Juni 1952, Nr. 23 vom 13. Juni 1952 und Nr. 24 vom 14. Juni 1952		481

**Bekanntmachung der
Arbeitsschutzbestimmung 820.
— Betriebsvorschriften für Kesselwärter
von Landdampfkesseln und auf Fahrzeugen
der Binnenschifffahrt —**

Vom 7. Juni 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeines

§ 1

(1) Die Kesselwärter — auf Binnenschiffen ebenfalls die Maschinisten — haben die nachfolgenden Betriebsvorschriften sowie die bestehenden Richtlinien für besondere Bauarten von Dampfkesseln und Feuerungen zu beachten. Sie müssen gegenüber den Arbeitsschutzinspektoren der Technischen Überwachung und Vertretern anderer zuständiger Stellen nach Aufforderung ihre Kenntnis der Vorschriften nachweisen.

(2) Das Betreten aller Räume der Kesselanlage durch Unbefugte ist verboten. Die Räume dürfen nicht als Umkleide- oder Waschräume benutzt werden. Entsprechende Verbotshinweise sind sichtbar anzubringen.

(3) Der Kessel muß unter sachkundiger Aufsicht bleiben, solange sich Feuer auf dem Rost befindet oder die Beheizung nicht abgestellt ist. Der Kesselwärter darf vor der Ablösung und der ordnungsmäßigen Übergabe des Kessels seinen Posten nicht verlassen. Auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt ist in Betriebspausen (Haltepausen, Ruhepausen) der Kessel aufzuspeisen; die Feuer sind zu dämpfen oder so aufzubänken, daß keine Beheizung mehr stattfinden kann.

(4) Die Kesselanlage ist stets rein, gut beleuchtet und frei von allen betriebsfremden Gegenständen zu halten. Die Ausgänge der Kesselhäuser müssen während des Betriebes stets unverschlossen und frei bleiben. Aus besonderem Anlaß versperrte Ausgänge sind zu kennzeichnen.

(5) Werkzeuge, Bedarfsgegenstände und sonstige Ersatzteile für den Betrieb des Kessels müssen stets vorhanden sein und geordnet aufbewahrt werden.

Inbetriebsetzung des Kessels

§ 2

(1) Vor jedem Schließen des Kessels hat sich der Kesselwärter oder Maschinist davon zu überzeugen, daß der Kessel frei von betriebsfremden Gegenständen ist. Alle zum Kessel gehörigen Vorrichtungen müssen gangbar, ihre Verbindungen mit dem Kessel frei und die Entleerungsvorrichtungen geschlossen sein.

(2) Das Anheizen, das vorsichtig geschehen muß, darf erst erfolgen, wenn der Kessel soweit mit Wasser gefüllt ist, daß der Wasserstand mit Sicherheit als genügend erkannt werden kann.

(3) Rauchschieber, Zugdrehklappen usw. müssen vor dem Anheizen geöffnet werden, damit Rauchgasverpuffungen nicht eintreten können. Es ist verboten, das Brennmaterial, besonders zum Zwecke des leichteren Anzündens, mit Petroleum oder anderen leicht entzündlichen Brennstoffen zu übergießen.

(4) Während des Anheizens ist der Dampfraum des Kessels durch geeignete Vorrichtungen, gegebenenfalls durch Öffnen der Sicherheitsventile, zu entlüften. Dichtungen sind zu überprüfen und erforderlichenfalls nachzuziehen. Es dürfen nur die dazu bestimmten Geräte benutzt werden.

(5) Vor Beginn und während des Anheizens sind alle Ausrüstungs- und Zubehörteile, besonders die Wasserstandsvorrichtungen, unter Benutzung aller Hähne oder Ventile zu prüfen, das Manometer und die Manometerleitung sind zu beobachten.

Betrieb des Kessels

§ 3

(1) Hähne und Ventile sind vorsichtig zu öffnen und zu schließen. Besondere Sorgfalt ist bei der Benutzung von Entleerungsvorrichtungen anzuwenden. Bei Schiffskesseln ist beim Abblasen und

Abschäumen zuerst der Bordhahn und dann der Hahn am Kessel zu öffnen. Beim Schließen ist umgekehrt zu verfahren. Die Entnahme von heißem Wasser aus Dampfkesseln für Gebrauchszwecke ist unzulässig, soweit nicht in Ausnahmefällen besondere Einrichtungen hierfür genehmigt sind.

(2) Der Wasserstand muß stets in ausreichender Höhe gehalten werden. Er darf während des Betriebes nicht unter die Marke des niedrigsten Wasserstandes sinken. Kann der Wasserstand nicht mehr mit Sicherheit als genügend erkannt werden, so ist sofort die Einwirkung des Feuers zu unterbrechen und dem zuständigen Betriebsleiter unverzüglich Meldung zu erstatten.

(3) Die Wasserstandsvorrichtungen sind sämtlich gleichzeitig in Betrieb und stets sauber zu halten. Alle Hähne und Ventile sind täglich nach Bedarf mehrmals zu prüfen. Mängel, insbesondere Verstopfungen, sind sofort zu beseitigen. Die Wasserstandsgläser sind gut zu beleuchten. Schutzvorrichtungen an ihnen sind stets in Ordnung zu halten. Durch chemische Einflüsse des Kesselwassers unklar gewordene Gläser sind auszuwechseln, Reservegläser sind vorrätig zu halten. Bei Verwendung von Spezial-Wasserstandsvorrichtungen sind die Zeichnungen und Gebrauchsanweisungen im Kesselhaus auszuhängen und die Kesselwärter bei Besprechungen mit der Bedienung vertraut zu machen. Zeigt sich bei Schiffsdampfkesseln schwere Verunreinigung des Kesselwassers, so ist abzuschäumen. Tritt Überkochen ein, so ist das Feuer zu dämpfen, der Kessel ist bis zum niedrigsten Wasserstand abzublasen. Unter Umständen muß mit Zustimmung des Schiffsführers die Fahrt verlangsamt werden.

(4) Alle Kessel-Speisevorrichtungen sind stets in brauchbarem Zustand zu erhalten und regelmäßig auf ihre Betriebsfähigkeit zu prüfen.

(5) Das Manometer ist zeitweise vorsichtig auf seine Gangbarkeit zu prüfen. Hierbei ist danach zu sehen, ob die Zeigerstellung mit dem Abblasen der Sicherheitsventile übereinstimmt, ob der Zeiger beim vorsichtigen Schließen des Hahnes und der Verbindung mit der Außenluft ohne Hemmung auf den Nullpunkt sinkt und beim langsamen Wiederöffnen sich auf den früheren Stand einspielt. Jede Unstimmigkeit zwischen dem Anzeigen des Manometers und dem Abblasen der Sicherheitsventile ist dem Betriebsleiter zu melden.

(6) Der Dampfdruck darf die festgesetzte auf dem Fabrikschild angegebene und am Manometer durch eine rote Marke bezeichnete höchste Spannung nicht überschreiten. Wird der genehmigte Betriebsdruck überschritten, sind der Zug und die Brennstoffzufuhr zu vermindern und gegebenenfalls der Kessel aufzuspeisen. Blasen bei Überschreiten des Betriebsdruckes die Sicherheitsventile nicht ab, so sind sie sofort zu überprüfen.

(7) Die Sicherheitsventile sind täglich auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen. Jede eigenmächtige Änderung der Ventile oder ihrer Belastung, insbesondere jedes Überlasten und Unwirksammachen, ist verboten.

(8) Beim Abschlacken und bei Handbeschickung des Rostes ist entsprechend der Brennstoffeigenart der Zug zu verändern.

(9) Gegen Ende des Kesselbetriebes ist die Zufuhr von Brennstoff einzustellen, der Dampf soweit wie möglich wegzuarbeiten und der Kessel nach Bedarf aufzuspeisen; erforderlichenfalls sind die Absperrvorrichtungen der Speiseleitung zu schließen. Die Wasserstandsvorrichtungen können geschlossen werden, wobei die Ablassorgane offen zu lassen sind. Muß wegen Undichtigkeit der Absperrorgane der Ablass geschlossen bleiben, ist ein Schild „Wasserstand abgestellt“ an den Wasserstandsvorrichtungen anzubringen. Die Einwirkung des Feuers ist aufzuheben und danach der Rauchschieber (Dämpfer) zu schließen.

(10) Beim Decken des Feuers nach Beendigung des Kesselbetriebes darf der Rauchschieber nicht ganz geschlossen werden. Das Decken des Feuers ist nur gestattet, wenn der Kessel unter entsprechend fachkundiger Aufsicht bleibt.

(11) Die Kesselwärter haben den Zustand der Kessel, der Kesselmauerung und der Zugführung, besonders auch der Gewölbe, zum Schutze einzelner Kesselteile gegen die Einwirkung heißer Gase zu beobachten. Auffallende Erscheinungen an Niet- und Schweißnähten, undichte und schadhafte Stellen, starke Verrostungen und ungewöhnliche Erscheinungen am Kessel, Beschädigungen am Mauerwerk, Einsturz von Schutzgewölben sind der Betriebsleitung unverzüglich zu melden. (Vor Leckwasser, Bilgewasser und ausströmendem Dampf sind alle Teile des Dampfkessels und seiner Einmauerung sorgfältig zu schützen.)

(12) Schäden sind umgehend zu beseitigen. Bei gefahrdrohenden Schäden ist der Kessel sofort außer Betrieb zu setzen.

Entleeren und Reinigen des Kessels

§ 4

(1) Mit dem Entleeren und Reinigen des Kessels darf erst begonnen werden, wenn das Feuer entfernt ist und der Kessel und das Mauerwerk genügend abgekühlt sind. Muß der Kessel aus zwingenden Gründen unter Dampfdruck entleert werden, so hat dies mit größter Vorsicht und bei höchstens 2 atü Druck zu geschehen. Damit der Kessel völlig leerläuft, ist für Luftzufuhr zu sorgen.

(2) Das Einlassen von kaltem Wasser in den entleerten heißen Kessel ist strengstens verboten.

(3) Bei Frostgefahr sind außer Betrieb gesetzte Kessel, Rohrleitungen und Ventile gegen Einfrieren zu schützen.

(4) Außer Betrieb gesetzte Kessel und Rohrleitungen sind sorgfältig gegen Einwirkung von Feuchtigkeit, insbesondere auch gegen die Einwirkung von Grundwasser oder Bilgewasser zu schützen, im erforderlichen Fall zu konservieren.

(5) Der zu befahrende Kessel muß von den mit ihm verbundenen und unter Dampf stehenden Kesseln in allen Rohrverbindungen, auch in Wasserstands- und Ablassverbindungen, durch genügend starke Blindflansche oder durch Abnehmen von Zwischenstücken oder ähnliche Maßnahmen sicher und sichtbar abgetrennt werden. Gemeinschaftliche Feuerungseinrichtungen sind sicher abzusperrern. Der Kessel und die Züge sind gut zu lüften. Die

Luft im Kessel und in den Zügen darf an der Arbeitsstelle 50°C nicht übersteigen. Bei der Befahrung der Dampfkessel sind die Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.

(6) Kesselstein und Schlamm sind aus dem Kessel gründlich zu entfernen. Der Kesselstein darf nicht mit zu scharfen Werkzeugen abgeklopft werden.

(7) Die Züge und die äußeren Kesselwandungen sind gründlich von Flugasche und Ruß zu reinigen.

(8) Nach jeder Reinigung haben die Kesselwärter oder andere hierzu geeignete Personen den Kessel und seine Feuerzüge zu befahren und genau zu untersuchen. Dabei sind besonders stark beanspruchte Stellen, z. B. Krepfen an Böden, Kammerhäuse und Stützen, Niet- und Schweißnähte, Durchgangsöffnungen der Wasserstandsrichtungen, die Mündungen der Speise- und Entleerungsvorrichtungen, sorgfältig auf ihren Zustand zu prüfen. Mängel sind der Betriebsleitung zu melden (vgl. § 3 Abs. 11).

(9) Beim etwaigen Anstrich des Kesselinnern ist mit Vorsicht zu verfahren. Der Anstrich ist möglichst dünn aufzutragen. Kessel-Innenanstrichmittel müssen durch das Ministerium für Arbeit, Technische Überwachung, zugelassen sein.

(10) Zur Beleuchtung beim Befahren der Kessel und Züge dürfen leicht entzündliche Brennstoffe nicht benutzt werden. Bei Benutzung elektrischer Lampen und Werkzeuge ist darauf zu achten, daß die Handlampen und Kabel dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker* entsprechen. Die Lampen müssen mit einem sicher befestigten Überglas mit Schutzkorb versehen sein und dürfen keine Schalter haben. Die Spannung muß durch Schutztransformatoren oder Umformer auf 42 V oder weniger herabgesetzt werden. Der Schutztransformator oder Umformer muß außerhalb der Kessel unmittelbar an der festverlegten Netzleitung oder nahe am Stecker angeschlossen sein.

(11) Bei der Reinigung eines Kessels sind die Ausrüstungs- und Zubehörtelle zu untersuchen und erforderlichenfalls instand zu setzen. Mängel sind der Betriebsleitung zu melden.

Zusätzliche Vorschriften für bewegliche Kessel

§ 5

(1) Unter Dampf stehende, abgestellte bewegliche Kessel müssen durch Beobachtung oder in sonstiger Weise so gesichert sein, daß Unbefugte sie nicht in Betrieb setzen können. Das Hauptdampfventil oder der Regulator müssen geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und etwa vorhandene Bremsen angezogen sein.

(2) Die Kohlenvorräte sind so zu lagern, daß sie gegen Erhitzung durch ausstrahlende Wärme geschützt sind.

Zusätzliche Vorschriften für Schiffskessel bei der Verwendung salzhaltigen Wassers

§ 6

Der Salzgehalt des Kesselwassers ist mindestens alle 4 Stunden mit Hilfe des Salinometers und

* Zu beziehen durch: Staatssekretariat für Kohle und Energie — Hauptverwaltung Kohle, Berlin W 1, Leipziger Straße 5—7.

Thermometers festzustellen. Er darf nur ausnahmsweise die Höchstgrenze von 3 bis 4% erreichen. Steigt der Salzgehalt höher, so ist abzuschäumen.

Kohlenlagerung und Förderung

§ 7

(1) Für die Lagerung der Kohlen sind die Hinweise des Merkblattes für Kohlenlagerung der Deutschen Handelszentrale Kohle zu beachten*.

(2) Bei der Lagerung von Brennstoffen ist zu beachten, daß die Förderanlagen und deren Umgebung so oft gereinigt werden, daß ein Ansammeln von Kohlenstaub und Abrieb vermieden werden. Die Anlagen sind entsprechend dem Anfallen zu reinigen. Das gleiche gilt für Bunkerboden, Kesselhaus und evtl. angrenzende Räume.

Berlin, den 7. Juni 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke
Hauptabteilungsleiter

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung § 30.

— Anweisung über die Ausbildung von Kesselwärtern — Vom 7. Juni 1952

Die Kesselanlagen besser zu pflegen, zu erhalten und Störungen, Schäden und Unfälle in ihrer Zahl und Auswirkung weitestgehend herabzumindern sowie eine bessere wirtschaftliche Verwendung der Brennstoffe zu erzielen, erfordert die Qualifikation der mit der Bedienung von Dampfkesseln beauftragten Personen durch einheitlich geregelte Ausbildung. Die Ausbildung muß in Lehrgängen erfolgen und mit staatlicher Prüfung abschließen. Nach bestandener Prüfung wird dem Lehrgangsteilnehmer ein Zeugnis ausgehändigt, das den Inhaber berechtigt, Kesselanlagen als verantwortlicher Kesselwärter selbständig zu bedienen.

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird darum für die Durchführung von Kesselwärter-Lehrgängen und die Zulassung der Teilnehmer zu diesen Lehrgängen folgende Bestimmung erlassen:

§ 1

Die Durchführung der Lehrgänge erfolgt unter Aufsicht der örtlich zuständigen Arbeitsschutzinspektion (Technische Überwachung).

§ 2

Die Kesselwärter müssen in diesen Lehrgängen so ausgebildet werden, daß sie in der Lage sind, die ihnen jeweils anvertrauten Kesselanlagen zur Gewährleistung eines unfallsicheren und wirtschaftlichen Betriebes sachgemäß zu bedienen und zu warten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind den Kesselwärtern neben der praktischen Ausbildung theoretische Kenntnisse in solchem Ausmaße zu vermitteln, daß sie alle wesentlichen Vorgänge im Kesselbetrieb verstehen und die Auswirkungen ihrer Handlungen überschauen können.

52 477 GB
Bek. Anz.
S. 4 (10) S.
Berichtig.
52 750 GB

52 477
Bek.
S. 4 (10) S.
Berichtig.
52 750 GB

§ 3

(1) Die im § 1 genannte Aufsichtsstelle bildet eine Prüfungskommission mit dem Zweck der Kontrolle der Durchführung der Lehrgänge und der Abnahme der Prüfung. Die Prüfungskommission soll zusammengesetzt werden aus

- a) einem Vertreter der zuständigen Arbeitsschutzinspektion (Technische Überwachung),
- b) einem Vertreter des Staatssekretariats für Kohle und Energie,
- c) einem sachverständigen Vertreter der zuständigen Industriegewerkschaft (IG),
- d) einem sachverständigen Vertreter der volkseigenen Industrie,
- e) einem Vertreter der zuständigen Berufsausbildungsstelle,
- f) einem Vertreter der Kammer der Technik,
- g) den für die Durchführung der Lehrgänge bestellten Lehrkräften.

(2) Dem Vorsitzenden ist es freigestellt, die Prüfungskommission zu erweitern, sofern dies zweckmäßig ist. Von den unter Buchstaben a bis e genannten Stellen müssen mindestens 3 in der Prüfungskommission vertreten sein. Die Tätigkeit in der Kommission ist ehrenamtlich. Die Betreiber von Dampfkesselanlagen führen nach Bedarf und nach Abstimmung mit der im § 1 genannten verantwortlichen Aufsichtsstelle die Ausbildungslehrgänge durch und tragen die Kosten. Die Bezahlung der Lehrkräfte erfolgt nach den gesetzlichen Grundlagen.

§ 4

Die Lehrgänge können in Betrieben oder auch an technischen Fachschulen durchgeführt werden. Sie gliedern sich in folgende Gruppen:

Kesselwärter für

- a) Dampfkesselanlagen mit einem Zulassungsdruck bis zu 0,5 atü und Warmwasser-Erzeugungsanlagen mit einer Leistung über 500 000 kcal/h je Kessel Einheit,
- b) Dampfkesselanlagen mit Genehmigungsdruck über 0,5 atü und Heißwasser-Erzeugungsanlagen mit einer Leistung über 500 000 kcal/h je Kessel Einheit,
- c) ortsbewegliche Dampfkessel und Schiffskessel, sofern ihr Dampf zum Antrieb einer Dampfmaschine dient.

§ 5

(1) Als Teilnehmer an den Lehrgängen sollen im allgemeinen nur Personen über 18 Jahre zugelassen werden, die hinreichend praktische Erfahrungen besitzen und den folgenden Voraussetzungen genügen:

- a) Nachweis einer mindestens einjährigen Tätigkeit an Kesselanlagen oder
- b) Vorlage eines Zeugnisses als Maschinenbauer, Schlosser, Kesselschmied, Kupferschmied, Rohrleger und ähnlicher Berufe und Nachweis einer dreimonatigen Tätigkeit an Kesselanlagen,

(2) Soll ein Kesselwärter für Anlagen gemäß § 4 Buchst. b oder § 4 Buchst. c ausgebildet werden und hat er bisher nur Vorpraxis an Kesseln gemäß § 4 Buchst. a, dann darf ihm seine Vorpraxis nur mit der Hälfte der tatsächlichen Dauer dieser Tätigkeit angerechnet werden.

(3) Die als Meister, Betriebsleiter und Ingenieure mit dem Bau oder der Beaufsichtigung des Betriebes von Kesselanlagen betrauten Personen können ebenfalls zugelassen werden.

§ 6

Die Zahl der Lehrgangsteilnehmer soll im allgemeinen nicht mehr als 25 Personen betragen. Die praktischen Übungen an Kesselanlagen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebsverhältnisse in kleinen Gruppen durchzuführen.

§ 7

(1) Die Dauer der Lehrgänge für die fachliche Ausbildung soll mindestens

60 Stunden für die Gruppe gemäß § 4 Buchst. a,

120 Stunden für die Gruppe gemäß § 4 Buchst. b,

90 Stunden für die Gruppe gemäß § 4 Buchst. c

betragen und ist unter Verwendung des Lehrplanes für Kesselwärter (Anlage) durchzuführen.

(2) Für die Gruppen gemäß § 4 Buchstaben a und c können durch die in § 1 genannte Aufsichtsstelle im Lehrplan sinngemäße Kürzungen vorgenommen werden.

§ 8

Mit der Beendigung des Lehrgangs findet eine mündliche Abschlußprüfung statt, die sich auf das gesamte Gebiet des theoretischen und praktischen Lehrstoffes erstreckt. Denjenigen Teilnehmern, die die Prüfung bestanden haben, wird ein Zeugnis als staatlich geprüfter Kesselwärter nach einheitlich vorgeschriebenen Vordruckten ausgestellt. Den Teilnehmern, die bei der Abschluß-Prüfung in wesentlichen Punkten mangelhafte Kenntnisse aufweisen, ist Gelegenheit zu geben, durch nochmalige Teilnahme an einem späteren Lehrgang die Lücken auszufüllen.

§ 9

Die Prüfung ist öffentlich, so daß daran Interessierte als Gäste teilnehmen können. Die Prüfung wird von der Lehrkraft durchgeführt. Den Mitgliedern der Prüfungskommission steht das Recht der Fragestellung über die Lehrkraft zu. Über das Ergebnis der Prüfungen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 10

Die Lehrkräfte müssen ein ausreichendes theoretisches und technisches Wissen haben, eine genügende Kesselpraxis nachweisen, über pädagogische Fähigkeiten verfügen und bedürfen der Anerkennung der Landesarbeitsschutzinspektion des Landes, in dem der Lehrgang abgehalten wird. In besonderen Fällen kann die Anerkennung vom Ministerium für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung Technische Überwachung, ausgesprochen werden.

§ 11

Von dieser Anweisung sind ausgenommen Kesselwärter für

- a) Niederdruck-Dampfkessel und Warmwasser- sowie Heißwasser-Erzeugungsanlagen mit einer Wärmeleistung unter 500 000 kcal/h je Kessel-einheit,
- b) Hochdruck-Dampfkesselanlagen, bei denen das Produkt von Wasserinhalt in m³ und Genehmigungsdruk in atü kleiner als 10 ist.

§ 12

(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 7. Juni 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke
Hauptabteilungsleiter

Anlage

zu § 7 Abs. 1
vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 830

Lehrplan für die Ausbildung von Kesselwärmern in Lehrgängen

A.

Fachliche Ausbildung

I.

Einführung

Zweck der Schulung:

Vermittlung des theoretischen Wissens und praktischen Könnens zur Bedienung und Erhaltung der Kesselanlage bei höchster Betriebs- und Unfallsicherheit sowie größter Wirtschaftlichkeit.

Voraussetzung für den Kesselwärterberuf:

- a) fachliche Erfordernisse,
- b) charakterliche Erfordernisse.

Anschließend Besichtigung des Kesselhauses und der Dampfverbrauchsstellen.

II.

Erlernung grundlegender Begriffe

- a) Maßeinheiten und chemische Zeichen, einfachste Messungen und Berechnungen von Längen, Flächen, Rauminhalten und Körpern.
- b) Grundgesetze über
 - z. B. mechanische Arbeit, mechanische Leistung, Pferdestärke, Watt (W) und Kilowatt (kW) als elektrische Leistung, Kilowattstunde (kWh) als elektrische Arbeit, Gleich-, Wechsel- und Drehstrom, Beziehung zwischen elektrischer und mechanischer Arbeit.
- c) Zustandsformen der in der Natur vorkommenden Körper:
 - Charakteristische Eigenschaften der festen, flüssigen und gasförmigen Körper.
- d) Luft und Luftdruck:
 - Unterdruck bzw. Vacuum, Barometer, natürliche und technische Atmosphäre, absoluter Druck und Überdruck.

III.

Wärme als Energiebegriff

- a) Wärmeübertragung und Wärmedurchgang, gute und schlechte Wärmeleiter.
- b) Messen der Temperatur und Wärme:
 - Temperatur: in °C = Wärmehöhe oder Wertigkeit der Wärme,
 - Wärmeinhalt: in kcal = Wärmemenge zur Bemessung der Wärmeerzeuger und Wärmeverbraucher und zur Durchführung der Wärmeprozesse.
- c) Die Thermometer und ihre Einteilung.
- d) Einfache Wärmeberechnungen.
- e) Verhalten von Wasser bei Temperaturänderung.
- f) Schmelz-, Flüssigkeits-, Verdampfungs-, Überhitzungs- und Gesamtdampfwärme.
- g) Verlauf im offenen Gefäß und bei steigendem Druck in geschlossenem Gefäß (Kessel).
- h) Kondensieren, Naß- und Heißdampf.

IV.

Brennstoffe

- a) Entstehung.
- b) Einteilung, unter besonderer Berücksichtigung der verfügbaren Brennstoffe:
 - aa) feste Brennstoffe: Steinkohle, Koks, Braunkohle, Briketts, Schweißkoks, Torf, Holz, Kohlenstaub.
 - bb) flüssige Brennstoffe: Öle, Naphta, Petroleum, Masut, Teer.
 - cc) gasförmige Brennstoffe: Hochofen- oder Gichtgas, Leuchtgas, Generatorgas, Wassergas, Naturgas.
- c) Zusammensetzung.
- d) Heizwert.
- e) Lagerung.
- f) Transport.

V.**Verbrennungsprozeß**

- a) Allgemeiner Vorgang.
- b) Rostfeuerung, Staubfeuerung.
- c) Einfluß der Korngröße, des Asche- und Wassergehaltes.
- d) Verluste bei der Verbrennung.
- e) Grundregeln für wirtschaftliche Verbrennung.
- f) Förderung wirtschaftlichster Verbrennung.
- g) Zugerzeugung, natürlich und künstlich.
- h) Praktische Beurteilung des Verbrennungsvorganges nach der Beschickung, dem Aschefall, dem Aussehen der Flamme, der Rauchfahne an der Schornsteinmündung.
- i) Kontrolle der Verbrennung zur Vermeidung von Verlusten:
 - aa) durch Augenschein:
Rost, Aschefall, Flamme, Rauchfahne.
 - bb) durch Messung der Feuerraumtemperatur, Abgastemperatur — Abgasanalyse, Zugstärke, Wassermessung, Dampfmessung, Verdampfungsziffer, Brennstoffwärmeausnützung — Kesselwirkungsgrad —.
- k) Der Dampfpreis, der Wärmepreis.

VI.**Feuerungsanlagen**

- a) Behandlung nach Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, Einteilung nach Rost- und rostlosen Feuerungen.
- b) Feuerungsbestandteile.
- c) Rostfläche, gesamte und freie Rostfläche, Rostbeanspruchung, praktische Kennzeichen derselben.
- d) Rostbestandteile.
- e) Rostbeschickungsarten von Hand:
Streu-, Kopf- und Seitenfeuer, Brennstoffsicht, Rostabschlacken, Schürzeug, rauchschwache Verbrennung (Zweit- oder Sekundär-Luftzufuhr).
- f) Plan-, Schräg-, Treppen- und Muldenrost.
- g) Wanderrost, Zonenunterwind-Wanderrost.
- h) Stoker-Feuerungen, Vorschub-, Unterschub-, Rückschub- und Schürrost.
- i) Kohlenstaub-, Öl- und Gasfeuerung.
- k) Umstellung von Feuerungen auf andere Brennstoffe.

VII.

Feuerzüge, Kesselmauerwerk, Schornstein und Saugzüge

VIII.

Bekohlung, Entaschung und Entstaubung

IX.**Die Dampfkessel**

Definition,
Aufgabe von Feuerungen und Heizfläche,
Heizflächenbeanspruchung,
Wasserraum, Dampfraum,
Kesselwandung und Heizfläche,
Großwasserraum- und Kleinwasserraum-Kessel.

X.**Kesselbauarten**

Einteilung der Kessel

- a) entsprechend der Genehmigungspflicht,
- b) der Verwendung,
 - aa) Landdampfkessel, feststehend — beweglich,
 - bb) Schiffsdampfkessel,
- c) entsprechend ihrer Bauart:
 - aa) Großwasserraumkessel:
Walzen-, Batterie-, Flammrohr-, Heizrohr-, Doppel-, kombinierte Flammrohr-, Rauchrohr-, Lokomobil- und Lokomotiv-Kessel.
 - bb) Kleinwasserraumkessel:
Wasserrohrkessel, Schrägrohrkessel (Vollkammer- und Teilkammerkessel).
 - cc) Steilrohrkessel, Strahlungskessel.
 - dd) Naturumlauf-, Zwangsumlauf- und Zwangsdurchlaufkessel.
 - ee) Wärmespeicher, Dampfumformer, Verdampfer, feuerlose Lok.

XI.**Überhitzer**

- a) Berührungüberhitzer.
- b) Strahlungsüberhitzer.

XII.**Speisewasser-Vorwärmer**

- a) Rauchgasvorwärmer, Glattrrohr-, Rippenrohr-, Schlangenrohr-Vorwärmer, Sonderbauarten.
 - aa) Sammel-Vorwärmer.
 - bb) Einzel-Vorwärmer.
 - cc) Vorverdampfer.
- b) Dampfbeheizte Vorwärmer.

XIII.**Luftvorwärmer****XIV.****Herstellung von Dampfkesseln****XV.****Betrieb von Dampfkesseln und Störungen**

- a) Betriebsvorschriften für Kesselwärter.
- b) Flugaschenbläser, Abschlemmen.

XVI.

Schäden an Dampfkesseln und ihre Ursachen

XVII.

Wärmeverluste an Dampfkesselanlagen

XVIII.

Kesselausrüstungen und -armaturen, Kesselschild
Wasserstands-Überwachung, Marke und Regler,
Förderung des Speisewassers (Injektoren, Kolben-
pumpen und Kreiselpumpen),
Speiseleitungen, Speisen,
Entleerungsvorrichtungen,
Überwachung des Dampfdruckes,
Sicherheitsventile,
Entnahmevorrichtungen.

XIX.

Dampfabsperrvorrichtungen und Reduzierventile

XX.

Rohrleitungen

Verlegung, Isolierung, Packungen, Dichtungen
usw.

XXI.

Kondensstöpfe, Entöler

XXII.

Kontrollinstrumente

XXIII.

Kesselreinigung, mechanisch und chemisch

XXIV.

Kessel-Speisewasser, seine Aufbereitung und
Untersuchung

- a) Der Einfluß der Wasserverhältnisse auf Un-
fall- und Betriebssicherheit einerseits und auf
Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Le-
bensdauer der Kessel andererseits.
- b) Grundbegriffe der Speisewasserpflege.
- c) Die Wässer des Kesselbetriebes und ihre not-
wendigen Eigenschaften.
- d) Die natürlichen Wässer und deren Eigen-
schaften.

- e) Art und Umfang der notwendigen und mög-
lichen Rohwasserveränderung.
- f) Die wichtigsten Wasserumformungsverfahren,
die zur Verfügung stehenden Umformungs-
mittel und die übliche Apparatur.
- g) Erläuterung der Wasseraufbereitung an Was-
serreinigern des praktischen Betriebes.
- h) Die Untersuchung von Wässern des Kessel-
betriebes und Auswertung der Untersuchungs-
ergebnisse für den Betrieb.
- i) Kesselsteingegenmittel, Kesselsteinlösemittel
und Kesselinnenanstrichmittel.

XXV.

Stellung des Heizers im Betrieb
und seine Verantwortlichkeit

- a) Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze
der Arbeitskraft (GBL S. 957).
- b) Arbeitsschutzbestimmung 820 vom 7. Juni 1952
— Betriebsvorschriften für Kesselwärter von
Landdampfkesseln und auf Fahrzeugen der
Binnenschifffahrt — (GBL S. 475).
- c) Unfallverhütungsvorschriften (UVV) 1, 2, 3 und
109, solange sie nicht durch entsprechende
neue Arbeitsschutzbestimmungen außer Kraft
gesetzt sind.
- d) Strafgesetzbuch (StGB) §§ 222, 230, 231.
- e) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 823, 843, 844.

B.**Gesellschaftswissenschaftliche Ausbildung**

Hierfür gelten die vom Ministerium des Innern
der Regierung der Deutschen Demokratischen Re-
publik am 1. September 1951 mit dem Aktenzeichen
230/53/Fr./Ob. herausgegebenen „Rahmenlehrpläne
für die gesellschaftswissenschaftliche Ausbildung in
Fachlehrgängen und betrieblichen Qualifizierungs-
Lehrgängen“.

Hinweis auf Veröffentlichungen**im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 22 vom 11. Juni 1952 enthält:

Bekanntmachung des Beschlusses vom 30. Mai 1952 über die Ordnung der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1953	Seite 67
---	-------------

Die Ausgabe Nr. 23 vom 13. Juni 1952 enthält:

Anordnung vom 3. Juni 1952 über das Fernstudium zur Qualifizierung von Lehrern für den Fachunterricht	71
Anweisung vom 31. Mai 1952 zur Baukostenplanung 1953 für die volkseigenen Projektierungs- und Entwurfsbetriebe sowie sonstigen Architekten- und Ingenieurbüros	71

Die Ausgabe Nr. 24 vom 14. Juni 1952 enthält:

Bekanntmachung vom 31. Mai 1952 der Allgemeinen Bedingungen der volkseigenen Bauindustrie für die Übernahme und Durchführung von Bauarbeiten (ABB) nebst Mustervertrag	75
--	----

DAS RECHT DER ARBEIT

GESETZE UND VERORDNUNGEN DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
AUF DEM GEBIETE DES ARBEITSRECHTS UND DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Liegt vor:

3. Ausgabe

DIN A 5 — 68 Seiten — Broschiert 0,75 DM

Die beiden ersten Ausgaben dieser Sammlung sind zu einem unentbehrlichen Ratgeber unserer Werktätigen geworden. Auch die Neuerscheinung bringt wieder wichtige Gesetze und Verordnungen mit Durchführungsbestimmungen.

AUS DEM INHALT:

Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 mit zwei Durchführungsbestimmungen.

Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Juli 1951 mit einer Durchführungsbestimmung.

Verordnung über den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz, die in wissenschaftlichen, medizinischen, pädagogischen und künstlerischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind, vom 12. Juli 1951.

Verordnung über die An- und Abmusterung von Schiffsteuten vom 2. November 1950 mit einer Durchführungsbestimmung.

Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten vom 12. Dezember 1949 mit einer Durchführungsbestimmung.

Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung im Falle der Arbeitsunfähigkeit vom 30. August 1951.

Demnächst:

4. Ausgabe

DIN A 5 — 126 Seiten — Broschiert 1,45 DM

Diese Ausgabe bringt die Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 21. Juni 1951. Ferner werden Durchführungsbestimmungen veröffentlicht für alle Betriebe, die folgenden Ministerien unterstellt sind:

*Ministerium für Schwerindustrie,
Ministerium für Leichtindustrie,
Ministerium für Maschinenbau,
Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
und dem Staatssekretariat für Nahrungs- und
Genußmittel angegliederte Betriebe sowie
Betriebe der Staatlichen Forstwirtschaft,
Maschinenausleihstationen, Volkseigene
Güter, Staatliche Handelsorganisation,
Industriezweige Kohle, Energie, Metallurgie,
Chemie, Steine und Erden, Bauindustrie,
Volkseigene Handelszentrale Schrott und
Volkseigene örtliche Wirtschaft.*

Im Anhang zur jeweiligen Durchführungsbestimmung werden Prämientabellen und eine Aufstellung des Personenkreises der Prämienberechtigten gebracht.

Bestellungen sind an den Buchhandel oder direkt an den Verlag zu richten



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG VEB
BERLIN O 17 • MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 24. Juni 1952 | Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 52	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952	483

Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952.
Vom 19. Juni 1952

52 483 (III) G. 19. 6. 52 Hins. F. 19. 6. 52 (Staatshaushaltsplan 52) S. 111 (III)	52 483 (III) G. 19. 6. 52 Hins. G. 19. 6. 52 (Staatshaushaltsplan 52) S. 111 (III)	52 483 (III) G. 19. 6. 52 1. DRG 14. 7. 52 S. 227 (III)
--	--	--

Die großen Erfolge der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik bei der Entwicklung unserer Friedenswirtschaft haben es ermöglicht, daß der Haushaltsüberschuß im Jahre 1951 um 230 Millionen DM angewachsen ist. Der Staatshaushaltsplan des Jahres 1952 sieht eine weitere Erhöhung dieses Überschusses um rund 60 Millionen DM vor.

Im Westen Deutschlands werden gegen den Widerstand aller friedliebenden Menschen im Auftrags der Imperialisten von der Adenauer-Regierung gewaltige Summen für die Vorbereitung eines neuen Krieges ausgegeben. Der Haushalt Westdeutschlands schließt daher mit katastrophal anwachsenden Fehlbeträgen ab, die zu einer steigenden Verschuldung auch der Länder, Kreise und Gemeinden und zu einer ständigen Verringerung der Kaufkraft führen.

In der Deutschen Demokratischen Republik wird die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes und der Finanzpläne in der volkseigenen Wirtschaft immer mehr zur Sache aller Werktätigen. Sie wissen, daß die Einsparungen bei den Selbstkosten der Produktion und des Handels sowie bei den Verwaltungskosten ihnen selbst wieder zugute kommen durch den Ausbau unserer Friedenswirtschaft, den Aufbau unserer Städte, die Verbesserung und Erweiterung der sozialen und kulturellen Einrichtungen sowie durch die ständige Senkung der Preise.

Die Durchführung des Staatshaushaltsplanes 1952 festigt die Deutsche Demokratische Republik, die Basis im Kampf für einen Friedensvertrag und die Einheit Deutschlands.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat deshalb beschlossen:

§ 1

Bestätigung des Staatshaushaltsplanes

Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1952 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	31 795,1 Millionen DM
Ausgaben	31 736,6 Millionen DM
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1952	58,5 Millionen DM
Überschuß aus dem Jahre 1951	696,2 Millionen DM
Überschuß am Ende des Jahres 1952	754,7 Millionen DM

§ 2

Bestätigung des Haushaltsplanes der Republik

Einnahmen	26 890,7 Millionen DM
Ausgaben	26 611,4 Millionen DM
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1952	279,3 Millionen DM
Überschuß aus dem Jahre 1951	326,5 Millionen DM
Überschuß am Ende des Jahres 1952	605,8 Millionen DM

§ 3

Bestätigung der Haushaltspläne der Länder, Kreise und Gemeinden

Die Haushaltspläne der Länder, Kreise und Gemeinden für das Jahr 1952 werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen Millionen DM	Ausgaben Millionen DM	Überschuß an Millionen DM
für das Land Sachsen	1 615,2	1 568,8	46,4
davon Haushalt des Landes	489,3	475,0	14,3
Haushalt der Kreise und Gemeinden	1 125,9	1 093,8	32,1
für das Land Sachsen-Anhalt 1 195,9	1 161,9	34,0	34,0
davon Haushalt des Landes	341,6	331,7	9,9
Haushalt der Kreise und Gemeinden	854,3	830,2	24,1
für das Land Thüringen	863,7	839,5	24,2
davon Haushalt des Landes	254,4	247,1	7,3
Haushalt der Kreise und Gemeinden	609,3	592,4	16,9

Berichtigung
Hinschmarke

52 483 (III)	52 483 (III)
G. 19. 6. 52	G. 19. 6. 52

	Einnahmen Millionen DM	Ausgaben Millionen DM	Überschuß am 31.12.1952 Millionen DM
für das Land Brandenburg ..	896,8	872,2	24,6
davon Haushalt des Landes	329,6	320,1	9,5
Haushalt der Kreise und Gemeinden	567,2	552,1	15,1
für das Land Mecklenburg ..	702,5	682,8	19,7
davon Haushalt des Landes	235,2	228,3	6,9
Haushalt der Kreise und Gemeinden	467,3	454,5	12,8

§ 4

Bestätigung der Finanzpläne der volkseigenen
Wirtschaft

Die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft für das Jahr 1952 werden bestätigt, und zwar:

- a) mit Abführung an den Staatshaushalt in Höhe von 3 925,1 Millionen DM
- b) mit Abführungen an den Direktorfonds in Höhe von 351,2 Millionen DM
- c) mit Zuführungen aus dem Staatshaushalt für die Erweiterung der volkseigenen Wirtschaft, insbesondere für Investitionen in Höhe von 4 019,5 Millionen DM

§ 5

Bestätigung des Haushaltsplanes der Sozialversicherung

(1) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung für das Jahr 1952 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	4 228,0 Millionen DM
Ausgaben	4 491,9 Millionen DM
Staatszuschuß aus dem Haushalt der Republik ..	263,9 Millionen DM

(2) Der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1951 in Höhe von 89,4 Millionen DM bleibt als zweckgebundene Rücklage bestehen.

§ 6

Langfristige Kredite

(1) Der Plan für langfristige Kredite für das Jahr 1952 wird mit 445,0 Millionen DM bestätigt.

Davon werden für das Neubauernbauprogramm 200 Millionen DM bereitgestellt.

(2) Für die Finanzierung werden bereitgestellt:

aus dem Staatshaushalt	100,0 Millionen DM
aus Eigenmitteln der Banken	94,0 Millionen DM
aus den Einlagen bei den Kapitalsammelstellen	251,0 Millionen DM

§ 7

Finanzierung der Ausgaben der Länder, Kreise
und Gemeinden

(1) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben, die nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt sind, erhalten die Länder, Kreise und Gemeinden Steueranteile und Zuweisungen.

(2) Die Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer der volkseigenen Wirtschaft werden denjenigen Gebietskörperschaften in voller Höhe zugewiesen, in deren Haushalt die Finanzpläne einbezogen sind.

(3) Darüber hinaus erhalten die Länder im Jahre 1952 für ihren Landeshaushalt vom Landesaufkommen der Verbrauchssteuern, der Haushaltsaufschläge, der Besitz- und Verkehrssteuern mit Ausnahme der nach den Absätzen 2 und 4 verteilten Steuern folgende Anteile zugewiesen:

Land	Besitz- und Verkehrs- steuern %	Verbrauchs- steuern %	Haushalts- aufschläge %
Sachsen	33,2	—	—
Sachsen-Anhalt	29,1	—	—
Thüringen	26,2	5,0	5,0
Brandenburg	50,0	10,4	10,4
Mecklenburg	50,0	12,4	12,4

(4) Von den bei den Finanzämtern eingehenden Steuern erhalten die Länder zum Ausgleich der Haushalte der Kreise:

Land	Handwerker- steuer %	Einkommen- steuer %	geplante Lohnsteuer %
Sachsen	100,0	46,3	50,0
Sachsen-Anhalt	100,0	92,5	100,0
Thüringen	100,0	100,0	100,0
Brandenburg	100,0	100,0	100,0
Mecklenburg	100,0	100,0	100,0

Die Ministerien der Finanzen der Landesregierungen verteilen die Steueranteile auf die Stadt- und Landkreise im Verhältnis zum Zuschußbedarf der einzelnen Stadt- und Landkreise, wie er vom Landtag gesetzlich festzustellen ist.

(5) Darüber hinaus erhalten die Länder für die zusammengefaßten Haushalte der Stadt- und Landkreise Zuweisungen, und zwar:

Land Thüringen	6,6 Millionen DM
Land Brandenburg	27,8 Millionen DM
Land Mecklenburg	100,8 Millionen DM

§ 8

Feststellung der Haushalte durch die Landtage,
Kreistage und Gemeindevertretungen

Die Landtage werden ermächtigt, im Rahmen dieses Gesetzes ihre Haushalte festzustellen und die Haushalte der Stadt- und Landkreise sowie die kreisweise zusammengefaßten Haushalte der Gemeinden zu bestätigen.

§ 9

Haushaltseinsparungen und Reserven

(1) Von den im Staatshaushalt vorgesehenen Verwaltungsausgaben sind mindestens 184 Millionen DM einzusparen, und zwar bei den Ministerien und Staatssekretariaten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und den ihnen nachgeordneten Dienststellen 88 Millionen DM, bei den Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (VVB) 80 Millionen DM und bei den Landesregierungen und den ihnen nachgeordneten Dienststellen 16 Millionen DM.

Durch diese Einsparungen darf jedoch die Durchführung der im Gesetz vom 7. Februar 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1952 (GBl. S. 111) vorgesehenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Einsparungen bei den Landesregierungen verteilen sich wie folgt:

	Millionen DM
Land Sachsen	
Landeshaushalt	5,0
Land Sachsen-Anhalt	
Landeshaushalt	3,5
Land Thüringen	
Landeshaushalt	2,5
Land Brandenburg	
Landeshaushalt	3,0
Land Mecklenburg	
Landeshaushalt	2,0

(3) In den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft sind strenge Maßnahmen zur Verminderung der Verwaltungskosten zu treffen.

(4) Die bei den Ministerien und Staatssekretariaten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und ihren nachgeordneten Dienststellen eingesparten Mittel sind an das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen.

(5) Die in den Ministerien der Landesregierungen und ihren nachgeordneten Dienststellen eingesparten Mittel sind an die Ministerien der Finanzen der Landesregierungen abzuführen.

(6) Alle Mehreinnahmen dienen

a) zur Bestreitung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für wirtschaftliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, insbesondere für die Errichtung von Jugendheimen, Pionierzimmern, Kulturhäusern, sportlichen Einrichtungen, Schulräumen und deren Ausstattung.

Bei Verwendung von Mehreinnahmen für die außer- und überplanmäßige Durchführung von Investitionen oder Werterhaltungsmaßnahmen gelten die Richtlinien der Staatlichen Plankommission.

b) Bei Beschlußfassung über Verwendung von Mehreinnahmen muß von den Gesamteinnahmen der Gebietskörperschaft ausgegangen werden.

(7) Denselben Zweck, wie im Absatz 6 geregelt, dienen auch echte Einsparungen.

Echte Einsparungen liegen vor,

a) wenn Aufgaben mit geringeren als im Plan vorgesehenen Mitteln durchgeführt werden,

b) wenn durch Mitarbeit der Bevölkerung oder gesellschaftlicher Organisationen Aufgaben mit geringeren als im Plan festgelegten Mitteln durchgeführt werden.

(8) Über die Verwendung der Haushaltsreserve sowie der Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß Absätze 6 und 7 entscheiden für den Haushalt der Republik die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, für die Haushalte der Länder, Kreise und Gemeinden die jeweils zuständige Vertretungskörperschaft. Diese können die Entscheidungsbefugnis auf die Landesregierungen bzw. die zuständigen Räte ganz oder teilweise übertragen.

§ 10

Prämienfonds in den staatlichen Verwaltungen

Der Prämienfonds in den Verwaltungen, Anstalten und Einrichtungen ist zu bilden aus 2¹/₂% des geplanten Lohn- und Gehaltsfonds und den Anteilen aus Einsparungen an Verwaltungskosten nach näherer Bestimmung durch eine Verordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

Vereinfachung der Besteuerung

(1) Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung wird die Versicherungssteuer und die Feuerschutzsteuer mit der Körperschaftssteuer der Landesversicherungsanstalten vereinigt.

(2) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt und bevollmächtigt, weitere Maßnahmen zur Vereinfachung der Besteuerung durchzuführen.

§ 12

Regelung der Schuldverhältnisse im Bereich der Gebietskörperschaften und der volkseigenen Wirtschaft

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt und bevollmächtigt, zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung Regelungen über das Erlöschen von Schuldverhältnissen zwischen den Gebietskörperschaften und zwischen Gebietskörperschaften und der volkseigenen Wirtschaft zu treffen.

§ 13

Haushaltsdisziplin

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Landesregierungen, die Räte der Kreise und Gemeinden sind verantwortlich

a) für den rechtzeitigen und vollen Eingang der Einnahmen und für die Finanzierung aller Maßnahmen, die im Haushaltsplan vorgesehen sind,

b) für die rechtzeitige Überweisung der Umlaufmittelüberschüsse, der Steuern und Gewinnabführungen der ihnen unterstellten volkseigenen Wirtschaft in der festgesetzten Höhe an die zuständigen Finanzorgane,

c) für die sparsame und ordnungsmäßige Verwendung der Haushaltsmittel und für die Durchführung von Maßnahmen zur Minderung der Ausgaben für die Unterhaltung des Verwaltungsapparates.

(2) Jeder Minister, Staatssekretär, Kreisrat, Stadt- und Gemeinderat ist in seinem Bereich für die in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen verantwortlich.

(3) Jeder Minister, Staatssekretär, Kreisrat, Stadtrat und Gemeinderat ist für die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, des Abrechnungsverfahrens und für die regelmäßige Finanzkontrolle des ihm unterstellten Teiles der volkseigenen Wirtschaft verantwortlich.

(4) Jeder Minister, Staatssekretär und Kreisrat hat durch Anleitung und Kontrolle in seinem Aufgabengebiet die Durchführung des Staatshaushaltes bei den nachgeordneten Gebietskörperschaften sicherzustellen.

§ 14

Haushaltskontrolle

(1) Dem Minister der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die Organisation der Kontrolle und der Anleitung hinsichtlich des rechtzeitigen Eingangs der Einnahmen sowie der sparsamen und zweckentsprechenden Verwendung der Haushaltsmittel der Republik, der Länder, Kreise und Gemeinden. Er hat die Revision über die Einhaltung der Haushaltspläne der Republik und der Länder sicherzustellen. Die gleichen Aufgaben haben die Minister der Finanzen der Landesregierungen hinsichtlich der Haushalte der Stadt- und Landkreise, die Finanzdezernenten der Räte der Kreise hinsichtlich der Haushalte der Gemeinden.

(2) Das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Organe der Abgabenverwaltung sind berechtigt, zur Prüfung der ordnungsmäßigen Berechnung und Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge ehrenamtliche Kräfte hinzuzuziehen. Die Bevollmächtigten der Sozialversicherung in den Betrieben sind berechtigt, die ordnungsmäßige Berechnung und Abführung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zu prüfen.

(3) Das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, in den staatlichen Verwaltungen, in der volkseigenen Wirtschaft und in allen Einrichtungen, die Überschüsse an den Staatshaushalt abzuführen haben oder Zuwendungen aus dem Staatshaushalt erhalten, Finanzkontrollen anzuweisen oder unmittelbar durchzuführen. Die gleichen Rechte haben die Ministerien der Finanzen der Landesregierungen und die Finanzdezernate der Räte der Kreise für ihren Bereich.

§ 15

Berichterstattung

(1) Das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt Vorschriften für die regelmäßige Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes der Republik, der Haushaltspläne der Länder, der Kreise sowie der Gemeinden und gibt Richtlinien für die

Rechnungslegung aller Haushaltsorganisationen. Die Minister und Staatssekretäre erlassen Richtlinien für die Rechnungslegung der ihnen unterstellten volkseigenen Wirtschaft im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Rechnungslegung.

(2) Die Vierteljahres- und Jahresabschlüsse der in der Verwaltung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Teile der volkseigenen Wirtschaft sind von den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Vierteljahres- und Jahresabschlüsse der in der Verwaltung der Landesregierungen befindlichen Teile der volkseigenen Wirtschaft sind von den zuständigen Ministerien mit der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen dem Ministerrat der Landesregierungen zur Bestätigung vorzulegen. In den Kreisen und Gemeinden ist entsprechend zu verfahren.

(4) Bei nicht fristgerechter Vorlage der Berichte über die Erfüllung des Haushaltsplanes oder der Vierteljahres- und Jahresabschlüsse der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft ist das zuständige Ministerium der Finanzen oder Finanzdezernat des Kreises oder der Gemeinde berechtigt, die Finanzierung einzustellen.

(5) Das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerien der Finanzen der Landesregierungen sowie die Finanzdezernate der Räte der Kreise sowie der Gemeinden haben die Vierteljahresberichte über die Erfüllung des Haushaltsplanes ihrer Regierung oder ihrem Rat zur Beratung und Beschlußfassung über die Maßnahmen zur weiteren Durchführung des Haushaltsplanes vorzulegen. In einer Durchführungsbestimmung legt das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Fristen fest.

(6) In den Rechenschaftsversammlungen vor der Bevölkerung ist über die Durchführung des Haushaltsplanes regelmäßig zu berichten.

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt Durchführungsbestimmungen, soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt ist.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem zwanzigsten Juni neunzehnhundertzweihundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten Juni neunzehnhundertzweihundfünfzig

Der Präsident

der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 25. Juni 1952 | Nr. 80

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik	487
11. 6. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik	487
4. 6. 52	Preisverordnung Nr. 244. Verordnung über Preise für nicht mehr hergestellte Zigaretten	490
	Berichtigung	489
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 25 vom 19. Juni 1952, Nr. 26 vom 20. Juni 1952 und Nr. 27 vom 21. Juni 1952	489

Erste Durchführungsbestimmung zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 5. Juni 1952

Auf Grund § 26 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 (GBl. S. 833) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für Personen, die nicht im Besitz eines Deutschen Personalausweises (DPA) und mit 2. Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik polizeilich gemeldet sind, wird die Genehmigung für den 2. Wohnsitz mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Sie haben das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen, außer wenn sie im Besitz eines gültigen Passierscheines sind.

§ 2

Personen, die gegen diese Vorschrift verstoßen, werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

§ 3

Die Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1952

Ministerium des Innern

L. V.: Warnke
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 11. Juni 1952

Auf Grund § 26 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 (GBl. S. 835) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Von der Erfüllung der Meldepflicht nach § 1 der Meldeordnung kann kein Anspruch auf Wohnungszuteilung abgeleitet werden.

§ 2

(1) Ausländer und Staatenlose haben ihrer Meldepflicht bei dem für ihren Aufenthaltsort zuständigen Volkspolizeiamt nachzukommen.

(2) Ausländer und Staatenlose, die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einreisen, haben sich innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft bei dem für den ersten Aufenthaltsort zuständigen Volkspolizeiamt zu melden. Ausgenommen sind die im § 11 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 genannten Ausländer.

§ 3

Personen, die mit Interzonenpaß in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einreisen, haben sich innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen Volkspolizei-Meldestelle oder dem Volkspolizeiamt des Aufenthaltsortes anzumelden und vor der Rückreise wieder abzumelden.

§ 4

Wer eine neue Wohnung bezieht, hat sich nach § 5 Abs. 1 der Meldeordnung auch dann vorher abzumelden, wenn er seine bisherige Wohnung beibehält. Die Abmeldung ist bei der für die bisherige Wohnung zuständigen Volkspolizei-Meldestelle vorzunehmen.

§ 5

(1) Wer im Besitz eines Deutschen Personalausweises ist und in einer Gemeinde der Deutschen Demokratischen Republik mit 2. Wohnsitz gemeldet ist und seinen Aufenthalt dort beibehalten will, hat sich bis zum 30. Juli 1952 bei der zuständigen Meldestelle seines bisherigen Hauptwohnsitzes nach § 4 dieser Durchführungsbestimmung abzumelden.

(2) Die Abmeldung vom bisherigen Hauptwohnsitz ist bei der Volkspolizei-Meldestelle des jetzigen Aufenthaltsortes vorzulegen, damit der Eintrag des 2. Wohnsitzes im Personalausweis gestrichen und die polizeiliche Anmeldung gemäß § 4 Abs. 2 der Meldeordnung vorgenommen werden kann.

§ 6

Sind Ausländer oder Staatenlose verhindert, die polizeiliche An- oder Abmeldung persönlich vorzunehmen, so können sie sich nur durch den Ehegatten vertreten lassen.

§ 7

(1) In den Fällen gemäß § 8 Abs. 4 der Meldeordnung kann die Mitteilung durch den Hauseigentümer oder Wohnungsgeber an die Volkspolizei-Meldestelle persönlich, schriftlich oder auch fernmündlich gegeben werden.

(2) Bei Wohnungswechsel innerhalb einer Gemeinde gemäß § 5 Abs. 2 der Meldeordnung sind jedoch die Hausbesitzer und Wohnungsgeber der letzten Wohnung abmeldepflichtig.

§ 8

(1) Wer gemäß § 4 der Meldeordnung in einer Gemeinde der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet ist und zu Besuchszwecken, Geschäftsreisen oder aus anderen Gründen das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vorübergehend verlassen will, hat sich vor der Abreise und spätestens 3 Tage nach der Rückkehr polizeilich zu melden.

(2) Erfolgt die vorübergehende Ausreise ohne Visum oder ohne Interzonenpaß, so wird die polizeiliche Abmeldung von Amts wegen vorgenommen und der Personalausweis für ungültig erklärt (§ 5 Absätze 3 und 4 der Meldeordnung).

(3) Der § 9 der Meldeordnung ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

§ 9

(1) Für Mitglieder ausländischer Delegationen (§ 11 Abs. 2 der Meldeordnung) sind die Pässe bei ihrem Eintreffen von der einladenden Organisation der Konsular-Abteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vorzulegen.

(2) Treffen ausländische Delegationen nicht zuerst in Berlin, sondern in einem Ort der Deutschen Demokratischen Republik ein, so sind die Pässe von der einladenden Organisation innerhalb 24 Stunden bei dem örtlich zuständigen Volkspolizeiamt vorzulegen. Kommt die Delegation im weiteren Verlauf ihrer Reise nach Berlin, so sind die Pässe außerdem noch dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten vorzulegen.

§ 10

In den Fällen gemäß § 14 Abs. 1 der Meldeordnung gelten als Ausweispapiere neben den gemäß § 3 der Meldeordnung genannten, auch die in der Anordnung des Ministeriums des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. März 1952 über Ausweise von Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen, § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis d aufgeführten Ausweise (GBl. S. 222).

§ 11

(1) Die Meldepflicht bei Beherbergung gemäß § 13 der Meldeordnung entfällt für Ausländer gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. a der Meldeordnung, wenn sie sich mit dem Diplomatenausweis legitimieren. Über diesen Personenkreis ist lediglich im Fremdenverzeichnis Nachweis zu führen. Ausländer, die einen

Ausweis für nichtdiplomatische Mitarbeiter besitzen, sind außerhalb ihres festen Wohnsitzes allgemein meldepflichtig.

(2) Von Mitgliedern ausländischer Delegationen (§ 11 Abs. 2 der Meldeordnung) sowie von Ausländern und Staatenlosen, die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einreisen, sind mit dem Meldeschein für Beherbergungsstätten gleichzeitig bei der Volkspolizei die Pässe vorzulegen, die noch keinen Registriervermerk der Konsular-Abteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten oder der Volkspolizei enthalten.

(3) Ausländer mit Diplomaten- oder Dienstpässen, die nicht zu dem Personenkreis nach § 11 der Meldeordnung gehören, sind gemäß § 13 der Meldeordnung zu melden. Dabei ist gleichzeitig der Diplomaten- oder Dienstpaß mit vorzulegen.

§ 12

(1) Ist es zweifelhaft, ob ein Unternehmen oder eine Anstalt unter § 13 oder § 20 der Meldeordnung fällt, so ist entscheidend, ob mit dem Aufenthalt eine ärztliche Betreuung aller Personen verbunden ist. Ist dies der Fall, so ist § 20 der Meldeordnung anzuwenden, andernfalls der § 13 der Meldeordnung.

(2) Das Haus- und Pflegepersonal der in §§ 13, 20 und 21 der Meldeordnung genannten Unternehmen und Anstalten ist stets gemäß § 4 der Meldeordnung meldepflichtig.

§ 13

Für Personen, die mit einem Interzonenpaß in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingereist und am Aufenthaltsort noch nicht gemeldet sind, ist von den in § 13 der Meldeordnung genannten Unternehmen mit dem Meldeschein gleichzeitig der Interzonenpaß vorzulegen. Der Interzonenpaß wird von der Volkspolizei einbehalten und ist am nächsten Tag von dem Interzonenpaßinhaber wieder abzuholen.

§ 14

(1) Ist der Aufenthalt in einer der in den §§ 13, 20 und 21 der Meldeordnung genannten Unternehmen und Anstalten von vornherein auf Dauer berechnet, so setzt die Meldepflicht nach § 4 der Meldeordnung sofort ein.

(2) Bei Daueraufenthalt in Anstalten gemäß §§ 20 und 21 der Meldeordnung sind die Personalausweise der aufgenommenen Personen durch die Leiter der Anstalten diebes- und feuersicher aufzubewahren.

§ 15

(1) Die Meldung gemäß § 20 der Meldeordnung hat auch dann zu erfolgen, wenn nur der Verdacht besteht, daß Tatbestände nach Abs. 1 Buchstaben a und b vorliegen.

(2) Der Tatbestand, der zur Meldung gemäß § 20 Abs. 1 Buchstaben a bis c der Meldeordnung verpflichtet, ist auf der Rückseite des Meldescheines für Krankenhäuser anzugeben.

(3) Als gültige Personalausweise im Sinne des § 20 Abs. 1 Buchst. c der Meldeordnung gelten nur die in § 3 Abs. 1 Buchstaben a bis c der Meldeordnung aufgeführten Personalausweise.

§ 16

Als „Meldeschein für Beherbergungsstätten“ und „Meldeschein für Krankenhäuser“ dürfen nur die von Volkspolizei-Dienststellen zu beziehenden Vordrucke verwendet werden.

§ 17

(1) Binnenschiffer und Seeleute unterliegen den allgemeinen Bestimmungen der Meldeordnung, soweit nicht in dieser Durchführungsbestimmung Abweichungen festgesetzt sind.

(2) Sofern sich diese Personen ständig im Gebiet oder auf den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, oder auf einem Schiff der Deutschen Demokratischen Republik zur See fahren, müssen sie einen Personalausweis nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a bis c der Meldeordnung besitzen und polizeilich gemeldet sein.

§ 18

(1) Binnenschiffer und Seeleute, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik an Land einen festen Wohnsitz haben, müssen jeden Schiffswechsel bei der für den Wohnsitz zuständigen Volkspolizei-Meldestelle melden. Dabei sind die Kennzeichen und der Name des Schiffes anzugeben. Durch die Volkspolizei wird im Personalausweis ein entsprechender Eintrag vorgenommen.

(2) Wird der Wohnsitz an Land aufgegeben, um ständig auf Schiff zu wohnen, so ist bei der Volkspolizei-Meldestelle des letzten Wohnsitzes an Land die polizeiliche Abmeldung gemäß § 5 Abs. 1 der Meldeordnung vorzunehmen.

§ 19

(1) Binnenschiffer, die ständig auf einem Schiff wohnen und im Gebiet der Deutschen Demokra-

tischen Republik an Land keinen festen Wohnsitz haben, müssen jeden Schiffswechsel bei der Volkspolizei-Meldestelle des nächsten Anlegeplatzes (Hafen) melden.

(2) Wird von diesen Personen Wohnung an Land bezogen, so sind sie nach § 4 der Meldeordnung meldepflichtig.

§ 20

Binnenschiffer und Seeleute, die zum ständigen Aufenthalt auf dem Wasserwege in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einreisen, haben sich am ersten Anlegeplatz (Hafen) in der Deutschen Demokratischen Republik sofort bei der örtlich zuständigen Volkspolizei-Meldestelle zu melden.

§ 21

(1) Binnenschiffer und Seeleute haben die Geburt eines Kindes, die Eheschließung oder Scheidung, einen Sterbefall oder ähnliche Tatsachen, die eine Änderung des Personalausweises erfordern, umgehend nach der standesamtlichen oder gerichtlichen Beurkundung bei der Volkspolizei-Meldestelle des nächsten Anlegeplatzes (Hafen) zu melden.

(2) Zur Erfassung und Registrierung der Binnenschiffer und Seeleute wird beim Präsidium der Volkspolizei Berlin eine Zentralkartei geführt.

§ 22

Die Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1952

Ministerium des Innern

L. V.: Warnke
Staatssekretär

Berichtigung

Am Schluß der Anordnung vom 23. Mai 1952 über die Vorauslieferungen von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts für den freien Verkauf von Schweinen (GBl. S. 435) muß es richtig heißen:

Berlin, den 23. Mai 1952

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 25 vom 19. Juni 1952 enthält:

	Seite
Anordnung des Ministeriums für Verkehr vom 12. Juni 1952 zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Reparaturwerften und dem Wirtschaftsbetrieb Schiffsbergung und Taucherei der Generaldirektion Schifffahrt.....	83
Bekanntmachung vom 30. Mai 1952 über die Erteilung von Sammlungsgenehmigungen	84

Die Ausgabe Nr. 26 vom 20. Juni 1952 enthält:

Bekanntmachung des Beschlusses vom 12. Juni 1952 über die Einführung von Maßnahmen zur verstärkten Mobilisierung örtlicher Reserven und über die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne der Kreise, Städte und Gemeinden	85
---	----

Die Ausgabe Nr. 27 vom 21. Juni 1952 enthält:

Bekanntmachung vom 9. Juni 1952 des Statuts der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAE)	89
Anordnung vom 9. Juni 1952 zum Statut der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB)	91

Preisverordnung Nr. 244.

Verordnung über Preise für nicht mehr hergestellte Zigaretten.

Vom 4. Juni 1952

Da die in der nachfolgenden Preisverordnung genannten Zigarettenmarken nicht den geltenden Mischungsverhältnissen entsprechen und nicht mehr hergestellt werden, wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die in der Anlage zu dieser Preisverordnung genannten Zigarettenmarken gelten die dort verzeichneten Hersteller-, Großhandels- und Einzelhandels-Abgabepreise.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 30. Mai 1952 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage

zu § 1
vorstehender
Preisverordnung Nr. 244

Zigaretten- Marke	Mischungs- verhältnis Ausland: Inland	Hersteller- abgabepreis	Großhandels- abgabepreis	Einzelhandels- abgabepreis
		1000 Stück	1000 Stück	je Stück
		DM	DM	DM
Auslese	100 : 0	149,49	152,55	0,16
Aktiv				
Festival				
Asra	75 : 25	90,48	93,25	0,10
Fanal				
Grün-Rot*				
Mahalla				
Solitär**				
Alfa	50 : 50	70,78	73,25	0,09
Argos*				
Milo				
Moro				
Polar				
Puck				
Sicsta				
Solitär*				
Tip-Top				
Grün-Rot**	30 : 70	50,48	53,25	0,06
Argos**				
Colon				
Komet				
Start				
aus der Produktion der Fa. Taubert- Eisenach				
Terma				

* Neue Packung.

** Alte Packung.

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 26. Juni 1952

Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 52	Verordnung über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen	491
20. 6. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen	493

Verordnung über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen.

Vom 20. Juni 1952

Mit den bisher geltenden Bestimmungen über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen ist eine restlose Ausnutzung des Transportraumes durch kontinuierliche Be- und Entladung nicht erreicht worden. Um den im Rahmen des Fünfjahresplanes steigenden Anforderungen der Wirtschaft auf Gestellung von Eisenbahn-Güterwagen entsprechen zu können und um gleichzeitig den Güterwagenumlauf zu beschleunigen, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Besteller von Güterwagen, die Absender und Empfänger von Gütern sowie ihre Beauftragten (z. B. Spediteure und Fuhrunternehmer) — nachfolgend Verkehrsbeteiligte genannt — sind verpflichtet, Güterwagen sofort nach Bereitstellung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu be- und entladen.

(2) Die Verpflichtung der Verkehrsbeteiligten zur Be- und Entladung besteht für alle 24 Stunden des Tages und umfaßt auch die Sonn- und Feiertage (kontinuierliche Be- und Entladung). Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind der 1. Mai und 8. Mai sowie der 7. Oktober.

§ 2

(1) Die Verkehrsbeteiligten sind verpflichtet, die Güterwagen entsprechend den geltenden Bestimmungen über die Transportplanung auf alle Tage des Monats gleichmäßig verteilt zu bestellen. Hierbei sind Abweichungen bis zu 10% des Tagesansatzes nach oben und unten zulässig. Der entsprechende Transportraumausgleich muß jedoch innerhalb der laufenden Dekade erfolgen.

(2) Die monatliche Mehranforderung von Güterwagen gegenüber dem Vormonat darf lediglich durch die planmäßige Produktionserhöhung und die nachzuweisende überplanmäßige Produktion der Verkehrsbeteiligten bedingt sein.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Erntetransporte, Schlachtvieh und für

solche Transporte des Außenhandels, für die langfristige Verträge nicht vorliegen.

§ 3

Verkehrsbeteiligte haben keinen Anspruch auf nachträgliche Gestellung von Güterwagen, wenn sie ihre Verpflichtung zu kontinuierlicher Beladung nicht erfüllen oder Güterwagen nicht gemäß § 2 dieser Verordnung bestellen.

§ 4

(1) Für die Zeit der Dunkelheit entfällt die Verpflichtung zur Be- und Entladung für diejenigen Güter, die in der Durchführungsbestimmung besonders bezeichnet werden.

(2) Betriebe des Kohlenbergbaues, deren Produktion an Sonn- und Feiertagen ruht und die aus dem laufenden Ausstoß beladen, können auf Antrag von der Verpflichtung zur Beladung an Sonn- und Feiertagen allgemein oder an bestimmten Sonn- und Feiertagen oder Schichten befreit werden.

§ 5

(1) Die Deutsche Reichsbahn ist verpflichtet, die zur Be- und Entladung kommenden Güterwagen mindestens 2 Stunden vor der Bereitstellung voranzukündigen.

(2) Außer der Vorankündigung erhalten die Verkehrsbeteiligten sofort nach der Bereitstellung der Güterwagen eine endgültige Benachrichtigung.

(3) Die Verkehrsbeteiligten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß sie Vorankündigung und endgültige Benachrichtigung jederzeit entgegennehmen können.

§ 6

Die Deutsche Reichsbahn ist verpflichtet, für alle Wagenladungen Abfertigungs- und Beförderungsfristen auf der Grundlage des Abkommens vom 1. November 1951 über die Eisenbahnbeförderung im direkten internationalen Verkehr (MGS) einzuführen.

§ 7

(1) Bei Massengütern, deren Absatz in Lieferverträgen auf Grund der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volks-

eigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) und auf Grund der Verordnung vom 23. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647) zwischen volkseigenen oder ihnen gleichgestellten Betrieben vereinbart ist, sind die Verkehrsbeteiligten und die Deutsche Reichsbahn verpflichtet, besondere Verträge zur Durchführung der Transporte abzuschließen. In diese Verträge sind die in den §§ 1 bis 6 enthaltenen Verpflichtungen sinngemäß aufzunehmen. Außerdem müssen in den Verträgen Verpflichtungen der Deutschen Reichsbahn zur Gestellung des vereinbarten Transportraumes enthalten sein.

(2) Bei den vertraglich vorzusehenden Abfertigungs- und Beförderungsfristen sind die örtlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen besonders zu berücksichtigen.

(3) In die Verträge sind Bestimmungen darüber aufzunehmen, daß die Vertragspartner bei Verletzung der Vertragsverpflichtungen Vertragsstrafe (Konventionalstrafe) zu zahlen haben. Insbesondere ist Vertragsstrafe für die Überschreitung von Lade-, Abfertigungs- und Beförderungsfristen vorzusehen. Die Höhe der Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ladefristen ist nach den geltenden Bestimmungen für das Wagenstandgeld zu berechnen.

(4) Alle Streitfälle, die beim Abschluß der Verträge oder im Verlauf der Vertragsdurchführung oder bei Aufhebung von Verträgen auftreten, werden durch das Staatliche Vertragsgericht entschieden.

§ 8

(1) In den Fällen, die nicht durch eine vertragliche Vereinbarung nach § 7 geregelt sind, ist bei Überschreitung der vorgeschriebenen Ladefrist Wagenstandgeld als Gebühr zu zahlen. Die Höhe des Wagenstandgeldes bestimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen auf der Grundlage der bisher geltenden Bestimmungen.

(2) Das von öffentlichen Verwaltungen sowie volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben zu zahlende Wagenstandgeld fließt unmittelbar in den Staatshaushalt.

§ 9

(1) Das durch die Überschreitung der vorgeschriebenen Ladefristen entstandene Wagenstandgeld wird dem Verkehrsbeteiligten von der abfertigenden Dienststelle der Deutschen Reichsbahn unter Setzung einer Zahlungsfrist in Rechnung gestellt.

(2) Wird keine Zahlung geleistet, so erläßt das zuständige Reichsbahnamt als Verwaltungsdienststelle der Deutschen Reichsbahn einen Wagenstandgeldbescheid, der das Wagenstandgeld festsetzt.

- (3) Der Wagenstandgeldbescheid hat zu enthalten
1. die Höhe des Wagenstandgeldes,
 2. die für seinen Erlaß maßgebenden Umstände,
 3. die Ankündigung, daß der Bescheid für vollstreckbar erklärt werden kann, wenn kein Einspruch erfolgt,
 4. die Belehrung über das Einspruchsverfahren.

(4) Der rechtskräftige Wagenstandgeldbescheid ist durch die erlassende Dienststelle für vollstreckbar zu erklären.

(5) Gegen andere als in § 8 Abs. 2 zur Zahlung von Wagenstandgeld Verpflichtete findet aus einem vollstreckbar erklärten Wagenstandgeldbescheid die Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung statt.

§ 10

(1) Gegen den Wagenstandgeldbescheid kann innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich Einspruch eingelegt werden mit der Begründung, daß die Voraussetzungen für seinen Erlaß gemäß dieser Verordnung nicht vorgelegen haben oder daß unrichtige Berechnung erfolgt ist.

(2) Bei Zusendung durch die Deutsche Post gilt der Wagenstandgeldbescheid 3 Tage nach Aufgabe bei der Post als zugegangen.

(3) Der Einspruch ist bei derjenigen Dienststelle einzulegen, die den Wagenstandgeldbescheid erlassen hat. Soweit diese dem Einspruch nicht abhilft, legt sie ihn zur Entscheidung spätestens 4 Wochen nach Zugang des Einspruches der vorgesetzten Dienststelle vor.

(4) Die vorgesetzte Dienststelle hat innerhalb 6 Wochen nach Vorlage des Einspruches zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Wagenstandgeldbescheide, gegen die kein Einspruch eingelegt worden ist, werden 4 Wochen nach Zugang für vollstreckbar erklärt.

§ 11

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, ist auf Verlangen der Deutschen Reichsbahn gemäß § 9 der Wirtschaftsstraßverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) zu bestrafen, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Verkehr.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. November 1950 über die Be- und Entladung von Transportraum der Deutschen Reichsbahn (GBl. S. 1176) außer Kraft.

(3) Das Ministerium für Verkehr erläßt die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663).

Berlin, den 20. Juni 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grofelow

Ministerium für Verkehr
Dr. Reingruber
Minister

32/472 GBl.
S. 13 (3)
VO 28. 6. 52
Hinweis
AG 27. 10. 52
52/179 MinBl

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Be- und Entladung
von Eisenbahn-Güterwagen.**

Vom 20. Juni 1952

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 491) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Die Verordnung regelt die Verpflichtung zur Be- und Entladung von allen Eisenbahn-Güterwagen mit Ausnahme der nicht zum Eigentum der Deutschen Reichsbahn gehörenden Güterwagen, die dem inneren Verkehr auf Werkbahnen dienen, soweit diese nicht von der Deutschen Reichsbahn betrieben werden.

§ 2

(1) Die Ladefristen betragen für alle Güterwagen des allgemeinen öffentlichen Verkehrs und für alle Mietwagen:

- a) für 1 bis 9 Wagen für die Beladung
6 Stunden,
für die Entladung
4 Stunden;
- b) für Wagengruppen, beladen mit der gleichen Güterart, die vereinbarungsgemäß als geschlossene Gruppen zu befördern sind oder befördert wurden, bei gleichzeitiger Bereitstellung der die Gruppe bildenden Wagen
- | bei einer Gruppe von | für die Be- oder Entladung der Wagengruppe |
|----------------------|--|
| 10 bis 19 Wagen | 10 Stunden, |
| 20 bis 29 Wagen | 14 Stunden, |
| 30 bis 39 Wagen | 18 Stunden, |
| 40 und mehr Wagen | 24 Stunden. |

Für Güter, die auf Entfernungen von mehr als 5 km zur unmittelbaren Beladung angefahren oder bei der Entladung unmittelbar abgefahren werden, wird für jede angefangenen 5 km der Wegstrecke zu den Ladefristen eine Zuschlagsfrist von 1 Stunde gewährt, wobei die ersten 5 km unberücksichtigt bleiben. Die gleiche Regelung gilt für die Anfuhr von lebenden Tieren.

(2) Die Ladefristen für Werknahmeverkehrswagen und für die auf Grund eines besonderen Vertrages (Einstellungsvertrages) von den Verkehrsinteressenten in den Wagenpark der Eisenbahn eingestellten Wagen betragen je 24 Stunden.

(3) Die Ladefristen für Kessel- und Topfwagen betragen

	für die Beladung	für die Entladung
mit dünnflüssigem Gut	6 Stunden	12 Stunden
mit mittelflüssigem Gut	8 Stunden	24 Stunden
mit dickflüssigem Gut	12 Stunden	30 Stunden
mit anderen Gütern in umgebauten Kesselwagen	12 Stunden	12 Stunden.

(4) Für Gleisanschlüsse und die auf Grund besonderer Verträge vermieteten Lagerplätze werden Beginn und Dauer der Ladefristen durch einen Ladefristenplan besonders festgesetzt. Dabei sind die Fristen nach Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 zu berücksichtigen, sofern nicht die für die Be- und Ent-

ladung vorhandenen Einrichtungen des Anschlusses oder Lagerplatzes kürzere Ladefristen gestatten. Sofern der Anschlußinhaber oder -benutzer die Güterwagen mit eigenen Beförderungsmitteln von den vereinbarten Übergabestellen abholt und wieder zurückgibt, ist bei der Festsetzung der Ladefristen hierauf gebührend Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Generaldirektion Reichsbahn kann in besonderen Fällen von den in den Absätzen 1 und 2 genannten abweichende Ladefristen festsetzen oder genehmigen.

(6) Die Kesselwagenleitstelle ist berechtigt, für die Be- und Entladung von Kessel- und Topfwagen, insbesondere in Schwerpunktbetrieben, andere Ladefristen als unter Abs. 3 genannte festzusetzen oder zu genehmigen.

§ 3

(1) Die Ladefristen beginnen mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Güterwagen

- a) auf den öffentlichen Ladestellen,
b) auf den im Anschlußvertrag festgelegten Lade- oder Übergabestellen zu den vereinbarten Bedienungszeiten.

Die Ladefristen beginnen jedoch nicht vor Ablauf der vorgeschriebenen Vorankündigungsfrist. Die Vorankündigung ist bewirkt mit Ablauf der Benachrichtigungsfristen gemäß § 78 Abs. 3 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663), die in diesem Fall auch auf die Bereitstellung von leeren Güterwagen anzuwenden sind.

(2) Die Güterwagen müssen bis zum Ablauf der Ladefrist be- oder entladen sein und für die Reichsbahn zur Abholung bereitstehen. Die Be- und Entladung gilt zu dem Zeitpunkt als beendet, zu dem

- a) ein zur Beladung gestellter Güterwagen entsprechend den Beladevorschriften ordnungsgemäß beladen worden ist und die zu seiner Beförderung nötigen Begleitpapiere bis zu der von der Reichsbahn vorgeschriebenen Frist der Güterabfertigung übergeben sind;
b) ein zur Entladung gestellter Güterwagen entladen und vom Empfänger besenrein gesäubert ist, sofern nicht für die Reinigung, z. B. bei den für die Tierbeförderung benutzten Wagen, andere Bestimmungen gelten.

Die Bereitstellung zur Abholung der be- oder entladenen Güterwagen hat auf den Lade- oder Übergabestellen (Abs. 1) zu erfolgen.

(3) Wenn Züge oder Wagengruppen nach Vereinbarung mit der Reichsbahn beladen oder leer geschlossen zu befördern sind, müssen die vorstehenden Bedingungen für sämtliche Wagen des Zuges oder der Wagengruppe, deren Ladefrist gleichzeitig endet, erfüllt sein.

§ 4

Die Bestimmungen des § 63 Abs. 4 der Eisenbahn-Verkehrsordnung über Abbestellung noch nicht bereitgestellter und die Rückgabe unbeladener Güterwagen nach der Bereitstellung bleiben unberührt.

§ 5

Die Verpflichtung zur Be- und Entladung ruht am 1. Mai von 0.00 bis 6.00 Uhr des 2. Mai, am 8. Mai und 7. Oktober von 0.00 bis 24.00 Uhr.

Zu § 2 der Verordnung

§ 6

Verlader, die ihren Wagenbedarf getrennt nach Schichten oder Ladefristen anfordern können, haben ihren täglichen Bedarf gleichmäßig auf alle Schichten innerhalb von 24 Stunden zu verteilen, sofern nicht aus besonderen örtlichen Gründen von den Reichsbahndirektionen oder der Kesselwagenleitstelle Ausnahmen gewährt werden.

§ 7

Von Verkehrsbeteiligten, die weniger als 30 Güterwagen im Monat beladen, sind die Wagen wie folgt zu bestellen:

- bis zu 5 Wagen
möglichst auch für 1 Sonn- oder Feiertag,
- von 6 bis 10 Wagen
mindestens auch für 1 Sonn- oder Feiertag,
- von 11 bis 20 Wagen
mindestens auch für 2 Sonn- oder Feiertage,
- von 21 bis 29 Wagen
mindestens auch für 3 Sonn- oder Feiertage.

§ 8

Erntetransporte sind Transporte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der Ernte des laufenden Jahres. Dazu gehören Transporte von

- a) Kartoffeln, Obst und Gemüse einschl. Hülsenfrüchte in der Zeit vom 1. Juli bis 30. November,
 - b) Flachs, Hanf, Getreide und Stroh in der Zeit vom 20. Juli bis 30. November,
 - c) Zuckerrüben in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
 - d) Ölsaaten, Ölfrüchte und Heu in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September
- des laufenden Jahres.

Zu § 4 der Verordnung § 9

(1) Die Verpflichtung zur Be- und Entladung während der Dunkelheit erstreckt sich nicht auf Langholz, Schrott, schwere Maschinenteile sowie lebende Tiere.

(2) Die Verpflichtung zur Beladung mit Pflanz- und Speisekartoffeln während der Dunkelheit besteht nur, wenn die Reichsbahn die Güterwagen

- a) in den Monaten August bis September nicht früher als 4.00 Uhr und nicht später als 18.00 Uhr,
 - b) in den Monaten Oktober bis November nicht früher als 6.00 Uhr und nicht später als 16 Uhr
- ladegerecht bereitstellt.

§ 10

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Be- und Entladung an Sonn- und Feiertagen für Betriebe des Kohlenbergbaus genehmigt die Reichsbahndirektion, der die Anträge über den Leiter der Abteilung Verkehr beim Rat des Kreises mit dessen Stellungnahme und nach Anhören des Landestransportausschusses vorzulegen sind. Bei Einsprüchen gegen die Entscheidung der Reichsbahndirektion entscheidet die Generaldirektion Reichsbahn nach Anhörung des Zentralen Transportausschusses endgültig.

Zu § 5 der Verordnung § 11

(1) Die Vorankündigung hat zu erfolgen:

- a) für die Be- und Entladung am Tage mindestens 2 Stunden vor der Bereitstellung der Güterwagen;
- b) für die Be- und Entladung während der Nachtzeit mit der gleichen Frist; jedoch erhöht sich bei Betrieben, die in einer Schicht arbeiten, die Vorankündigungsfrist auf 6 Stunden, bei Betrieben, die in zwei Schichten arbeiten, auf 4 Stunden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages.

(2) Für die Beladung an Sonn- und Feiertagen sollen Betriebe, die sonn- und feiertags nicht arbeiten, von der Deutschen Reichsbahn bis 14.00 Uhr des vorhergehenden Werktages über die in Aussicht genommene Wagengestellung unterrichtet werden. Die Vorankündigung der Bereitstellung erfolgt nach Abs. 1.

(3) Die Deutsche Reichsbahn hat durch Verbesserung ihrer Betriebsorganisation, insbesondere durch Erweiterung der Güterfahrpläne, die Voraussetzungen für eine möglichst frühzeitige Ankündigung der Güterwagen für die Be- und Entladung an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nachtzeit zu schaffen.

(4) Bei der Vorankündigung sind anzugeben: Inhalt und Gewicht der Sendung, zu zahlende Beträge, der Zeitpunkt der Bereitstellung der Güterwagen und bei leeren Wagen die Wagengattung.

(5) Die Vorankündigung und die endgültige Benachrichtigung können bei schriftlichem Verzicht der Verkehrsbeteiligten unterbleiben.

(6) Durch die endgültige Benachrichtigung gilt auch die Benachrichtigung des Empfängers über den Eingang des Gutes nach § 78 Abs. 2 der Eisenbahn-Verkehrsordnung als bewirkt.

Zu § 12 der Verordnung § 12

(1) Die Vorschriften der Verordnung über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen vom 20. Juni 1952 (GBl. S. 491) und dieser Ersten Durchführungsbestimmung haben Gültigkeit für:

- a) die Vorankündigung über die Bereitstellung von Güterwagen zur Be- und Entladung, deren Ladefrist nach Inkrafttreten der Verordnung beginnt;
- b) die Ladefristen aller Güterwagen, die nach Inkrafttreten der Verordnung beginnen. Haben die Ladefristen vorher begonnen, sind die bisher gültigen Ladefristen maßgebend;
- c) das Wagenstandgeld, falls die Standgeldpflicht nach dem Inkrafttreten der Verordnung entsteht. Das Standgeld für die Güterwagen, deren Ladefrist vor diesem Zeitpunkt endet, ist nach den bisher gültigen Sätzen zu zahlen.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1952

Ministerium für Verkehr
Dr. Reingruber
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 Berlin, den 27. Juni 1952 Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 17 — Transport	495
13. 6. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 18 — Lagerung	496
13. 6. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 167 — Hammerwerke und Schmiedepreßwerke	496
13. 6. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 324 — Brenneisen und Spirituosenfabriken	497

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 17.

— Transport —

Vom 13. Juni 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Das Satteln und Absatteln der Lagerfässer darf nur unter Aufsicht einer von der Betriebsleitung beauftragten sachkundigen Person erfolgen.

(2) Freiliegende Bodenfässer müssen, wenn gesattelt ist, durch Verklammern der Schließen, Verklammerungen in den Kimmen der beiden Kopfseiten oder fest angeordnete Stützen gegen Abrutschen dauernd gesichert sein.

§ 2

(1) Schwere Fässer dürfen über stark geneigte Flächen, über Treppen, Schrotleitern und Ladebäume nur unter Benutzung von doppelt aufgelegten Seilen oder geeigneten Ablaufvorrichtungen befördert werden. Beim Beladen und Entladen von Fahrzeugen kann hiervon abgesehen werden, wenn andere ausreichende Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind. In der Fallrichtung des Fasses darf sich niemand aufhalten.

(2) Beim Rollen von Fässern darf der Rand nicht umfaßt werden, die Hände sind auf den Faßmantel zu legen.

§ 3

(1) Schrotleitern, Rutschen und Ladebäume sind gegen Abgleiten und Umschlagen zu sichern.

(2) Beim Aufladen und Abladen ist der Aufenthalt innerhalb der Schrotleitern und zwischen Ladebäumen verboten.

§ 4

Zum Befördern schwerer Lasten müssen geeignete Transporteinrichtungen vorhanden sein und benutzt werden.

§ 5

Das Verweilen unter schwebenden Lasten sowie der Aufenthalt auf denselben ist verboten.

§ 6

Hervorstehende Nägel, Bandedeile und Drahtstücke an Kisten, Tonnen, Brettern, Balken usw. sind sofort zu beseitigen oder umzuschlagen.

§ 7

Schüttgut und festliegende Materialien sind auf geeigneten Kasten- oder Muldenwagen zu transportieren. Sperrige Güter und hochstehende Gegenstände sind mittels Ketten oder Seilen derart zu befestigen, daß sie nicht abrutschen, umkippen, rollen oder herabfallen können. Der Aufenthalt während der Fahrt auf dem Ladegut ist verboten.

§ 8

Beim Befördern von Flaschenkästen, die Flaschen enthalten, darf nicht an den Flaschenhälsen angefaßt werden. Die Flaschenkästen müssen mit eisernen Henkeln versehen sein, die durch die Art ihrer Befestigung einen unfallsicheren Transport gewährleisten.

§ 9

(1) Tiere sind auf den Fahrzeugen so anzubinden oder zu verwahren, daß sie das Fahrzeug nicht verlassen können.

(2) Raubtiere dürfen nur in Käfigen befördert oder verwahrt werden, die gegen Zutritt und Zugriff Unbefugter gesichert sind. Die Absperrungen dürfen nicht überstiegen werden.

§ 10

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 18.

— Lagerung —

Vom 13. Juni 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

In Lagerhäusern muß die zulässige Tragfähigkeit der Fußböden in Kilogramm je Quadratmeter dauerhaft und sichtbar angegeben sein.

§ 2

(1) Beim Lagern und Stapeln ist dafür zu sorgen, daß Personen durch herabstürzende oder umfallende Gegenstände oder durch unbewehrte Maschinen und Triebwerkteile, elektrische Leitungen u. dgl. nicht gefährdet werden.

(2) Wo Gegenstände auf Arbeits- und Verkehrsplätze herabfallen können, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

(3) Stapel dürfen nur auf festem, ebenem Boden auf genügend starken Unterlagen in sich gut verbunden errichtet werden. Gefahrdrohende Stapel sind sicher abzustützen oder abzutragen.

(4) Das Errichten und Abtragen eines Stapels hat mit der nötigen Vorsicht zu geschehen. Das Abtragen ist lagenweise von oben vorzunehmen.

§ 3

(1) Sackstapel dürfen nur auf festem, ebenem Boden und nur von sachkundigen Personen oder unter sachkundiger Aufsicht aufgebaut werden. Die Stapelung ist in Stufen von nicht mehr als 5 Sack oder unter Einhaltung eines ausreichenden Böschungswinkels auszuführen. An den freiliegenden Ecken sollen die äußeren Lagen in Kreuz- oder Mauerverband verlegt werden. Es ist verboten, Säcke aus unteren Lagen herauszuziehen.

(2) Das Abtragen der Säcke darf nur von oben herab und stufenförmig oder unter Einhaltung eines Böschungswinkels und nur von sachkundigen Personen oder unter sachkundiger Aufsicht erfolgen.

(3) Den unteren Säcken eines Stapels dürfen keine Proben entnommen werden.

§ 4

(1) Die Stapelung von Steinen ist mit Verband und in Stufen oder unter Einhaltung eines ausreichenden Böschungswinkels auszuführen. Im übrigen gilt § 3 Abs. 1.

(2) Holzstapel dürfen nur auf ebenem und festem Grund, möglichst lotrecht, unter Verwendung von ordnungsmäßig geschnittenen Stapel- und Verbindungshölzern errichtet werden. Bretter dürfen nicht über 4 m, Stangen (Rundhölzer) nicht über 2,50 m hoch aufgestapelt werden, falls nicht bereits Vorkehrungen gegen Einsturz oder Abrollen getroffen sind.

(3) Aus den Kantstößen der Stapel dürfen Bohlen und Bretter nicht gezogen werden.

(4) Beim Lagern von Rundholz sind Vorkehrungen gegen ein Zurückrollen zu treffen.

(5) Blätter, Tafeln und Scheiben aus Glas, Blech u. a. dürfen nur durch Anlegen an Mauerwände, waagerechte Balken oder durch Einstellen in ausreichend starke standsichere Gestelle gestapelt werden. Die angelehnten Materialien sind gegen Umkippen zu sichern.

(6) Einzelne Stücke dürfen aus der Mitte des Glasstapels nur herausgenommen werden, wenn die davorstehenden Stapelstücke gegen Umschlagen gesichert sind, andernfalls sind sie umzusetzen.

(7) Es ist verboten, Glasstapel durch Gegenstemmen der Hände, Beine oder des Körpers zu stützen.

§ 5

(1) Beim Abtragen von Materialien, die leicht zusammenbacken oder an der Oberfläche erhärten, und beim Abtragen von Schüttgut, wie Erde, Kohlen, angehäuftem Sand, Soda, Glaubersalz, Gemenge, Asche u. dgl., ist, um das Nachstürzen zu verhindern, der dem Material entsprechende Böschungswinkel einzuhalten oder das Abgraben in Stufen von nicht mehr als 1,5 m Höhe auszuführen. Unterhöhlen ist verboten. Verbotstafeln sind an geeigneter Stelle anzubringen.

(2) Beim Stapeln des Materials sind die zwischen verschiedenen Arten errichteten Trennwände ausreichend gegen Schub oder Durchbiegen zu sichern.

(3) Sprengen von Massen ist nur erlaubt, wenn ihre Explosionssicherheit einwandfrei festgestellt worden ist.

§ 6

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 167.

— Hammerwerke und Schmiedepresswerke —

Vom 13. Juni 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Die Einrückungen der Fall-, Dampf-, Luft- und Federhämmer sowie Schmiedepresswerke müssen ein unbeabsichtigtes Einrücken ausschließen. (Vgl. ASB 530, § 3.)

(2) Fußeinrückungen sind zu überdecken oder in anderer Weise zu sichern.

(3) Die Steuerungen müssen in der Ausrückstellung festgelegt werden können.

(4) Die Hauptabsperrventile müssen leicht erreichbar sein und vom Boden aus, auf dem der Bediener der Maschine seinen Standort hat, betätigt werden können.

22 496 (1952)
H. V. Malter
I. V. Malter
Staatssekretär

§ 2

Alle Hämmer- und Preßwerke müssen mit einer ständig angebrachten Vorrichtung zum Hochhalten des Bären versehen sein. Unter dem Bären dürfen Verrichtungen an den Ober- und Untergesenken und den Einsätzen nur vorgenommen werden, solange der Hammerbär zuverlässig hochgehalten wird. Ein Abstützen durch lose Holz- oder Eisenstempel ist verboten.

§ 3

Der Hammerführer (Steuermann), bei Verwendung von Laufkränen auch der Kranführer, muß den Amboß von seinem Standort aus gut übersehen können und gegen wegfliegende Stücke geschützt sein.

§ 4

Auflegestücke, Haumesser, Aufsetzeisen u. dgl., die den Hammerschlägen ausgesetzt sind, dürfen nur in handwarmem Zustande verwendet werden.

§ 5

Für Haumesser u. dgl. muß ein Material von ausreichender Warmfestigkeit und Zähigkeit verwendet werden.

§ 6

Haumesser, Aufsetzeisen und ähnliche Werkzeuge dürfen beim Gebrauch mit dem Stiel nicht vor den Leib gehalten werden. Das Benutzen von Werkzeugen mit zersplitterten Köpfen ist verboten.

§ 7

Beim Behauen und Zerteilen von Schmiedestücken, Blöcken usw. und beim Abhauen von Enden muß ein sauberer Schnitt erzielt werden, um glatte Enden zu gewährleisten. Zuletzt sind nur leichte Schläge zu geben; es darf niemand in der Richtung des abfliegenden Stückes stehen.

§ 8

Wenn Eisen- und Stahlstücke kalt zerschlagen werden, ist die Arbeitsschutzbestimmung 531 über Fallwerke in Anwendung zu bringen.

§ 9

Lose Auflege- und Unterlagestücke sind nach Gebrauch sofort vom Amboß zu entfernen.

§ 10

Beim Brammen- oder Blockschmieden ist das Benutzen von Hebeln mit aufgebogener Spitze verboten.

§ 11

Ketten, mit denen schwere Schmiedestücke gewendet werden, müssen mit einer Federflasche versehen sein. Zur Vermeidung von Prellschlägen sind die Schmiedestücke in waagerechter Lage zu halten.

§ 12

Beim Aufhängen von Blöcken, Brammen usw. an zwei Ketten in geneigter Anordnung ist die Verminderung der zulässigen Last zu berücksichtigen.

§ 13

Beim Lochen an den Hämmern müssen nach dem ersten Schlag die Kohlendämpfe aus dem Loch entlüftet werden.

§ 14

Hammerwerke und Schmiedepreßwerke sind so aufzustellen und so zu fundamentieren, daß eine Gefährdung von Personen und Belästigungen durch Lärm oder Erschütterungen sowie Sachschaden nicht eintreten können.

§ 15

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke
Hauptabteilungsleiter

Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 324.
— Brennereien und Spirituosenfabriken —
Vom 13. Juni 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Schwemm- und Förderrinnen sind unfallsicher abzudecken.

(2) Sämtliche Transportschnecken und Fördereinrichtungen müssen so abgedeckt sein, daß ein Hineinfassen, Hineintreten oder Hineinfallen nicht möglich ist.

(3) Jede Störung im Produktionsablauf, hervorgerufen durch Verstopfung usw., darf nur bei Stillstand der Maschine beseitigt werden.

§ 2

Kartoffelwäschen müssen so angelegt sein, daß auch ein beabsichtigtes Hineinfassen in das Rührwerk verhindert wird.

§ 3

Einfüll-, Einlauf- und Entleerungsöffnungen an Malzquetschen und sonstigen Zerkleinerungsmaschinen müssen durch Schutztrichter, Schutzrost, zwangsläufige Verschlußdeckel u. dgl. so gesichert sein, daß die gefährlichen Stellen, z. B. Schnecken, Walzen und Rührflügel, während des Ganges nicht berührt werden können.

§ 4

(1) Sämtliche beweglichen und gefahrbringenden Teile an Anlagen, Maschinen und Transmissionen sind so zu sichern, daß ein Berühren derselben während des Ganges nicht möglich ist.

(2) Abgenommene Schutzvorrichtungen sind vor Inbetriebsetzung der jeweiligen Anlage wieder ordnungsgemäß anzubringen.

§ 5

Müssen Fördereinrichtungen wegen Ausbesserung, Verstopfung u. dgl. bestiegen werden, so sind bei Gruppenantrieb die Einrückvorrichtungen durch den Besteigenden gegen unbeabsichtigtes und irrtümliches Einrücken mechanisch zu sichern. An der Einrückvorrichtung ist von dem Beschäftigten, der die

Fördereinrichtung besteigen will, ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: „Ausbesserung! Nicht einrücken!“ Die Entfernung des Schildes und der Sicherung hat nur durch den Beschäftigten zu erfolgen, der diese Sicherungen vorgenommen hat. Bei Fördereinrichtungen mit Einzelantrieb ist gegen unbeabsichtigtes und irrtümliches Einrücken am Schalter das gleiche Schild anzubringen. Außerdem sind die Sicherungen aus dem Sicherungskasten zu entfernen.

§ 6

Antriebsriemen dürfen nur aufgelegt bzw. abgeworfen werden, wenn der Antrieb der jeweiligen Anlage abgeschaltet und diese zum Stillstand gekommen ist.

§ 7

Gärräume müssen über der Erdoberfläche liegen und mit ausreichenden, in Fußbodennähe angebrachten Lüftungseinrichtungen zum Abführen der Kohlendensäure versehen sein.

§ 8

Größere Gärgefäße dürfen erst betreten werden, nachdem die Kohlendensäure z. B. durch Ausspritzen, Ausblasen, Absaugen völlig entfernt ist. Zur Prüfung sind die Gefäße vor dem Einsteigen am Boden mit einem an Draht oder ähnlich befestigten offenem Kerzenlicht auszuleuchten. Entsprechende Hinweisschilder sind in den Arbeitsräumen anzubringen.

§ 9

Gärbottiche dürfen nur mit Handlampen ausgeleuchtet werden, die eine Spannung von höchstens 42 Volt haben und die den Vorschriften des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes deutscher Elektrotechniker entsprechen.

§ 10

Der Rand der Bottiche muß vom Standort des Beschäftigten aus mindestens einen Meter hoch liegen. Bei tiefer liegenden Bottichen ist ein Geländer anzubringen. Der Höhenstand von einem Meter darf durch Benutzen von Auftritten u. dgl. nicht verringert werden.

§ 11

Bevor Bottiche betreten werden, hat der Einsteigende sich persönlich zu vergewissern, daß das Rührwerk gegen unbeabsichtigtes Ingangkommen und die Deckel und Hauben gegen Herabfallen gesichert sind.

§ 12

(1) Die Deckelverschlüsse der Henzedämpfer dürfen erst nach Ablassen des Dampfdruckes geöffnet werden.

(2) Für die Beschickung der Henzedämpfer sind Maßnahmen zu treffen, die ein Abrutschen, Abgleiten usw. verhindern.

§ 13

Dampfleitungen, Isolierungen, Flansche und Ventile sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, um Verletzungen und Verbrühungen zu vermeiden. Schadhafte Stellen sind sofort abzusperrern und auszubessern.

§ 14

Alle über dem Fußboden liegenden Laufstege, die frei stehen, müssen mit zweistöbigem Geländer versehen sein.

§ 15

In den Arbeitsräumen, in denen der Brennprozeß stattfindet, ist das Betreten mit offenem Licht und das Rauchen nicht gestattet. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

§ 16

(1) Beim Arbeiten mit Flaschenkorkmaschinen darf die Flasche während des Hineindrückens des Korkens nicht mit der Hand gehalten werden.

(2) Die Flaschenkorkmaschine darf nur von einem Werk tätigen bedient werden.

§ 17

(1) In den Arbeitsräumen, in denen Glasgefäße verwendet werden, sind für Glasscherben-Sammelbehälter aufzustellen.

(2) Glasscherben dürfen nicht umherliegen.

§ 18

Beim Befördern von Flaschenkästen, die Flaschen enthalten, darf nicht an den Flaschenhälsen angefaßt werden. Die Flaschenkästen müssen mit eisernen Henkeln versehen sein, die durch die Art der Befestigung einen unfallsicheren Transport gewährleisten.

§ 19

Die elektrischen Anlagen müssen den Vorschriften des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes deutscher Elektrotechniker entsprechen. Vgl. auch die Arbeitsschutzbestimmung 904 für elektrische Anlagen.

§ 20

(1) Für Gleisanlagen ist die Arbeitsschutzbestimmung 353 zu beachten.

(2) Für Hebezeuge (Winden, Flaschenzüge usw.) ist die Arbeitsschutzbestimmung 908 zu beachten.

(3) Für Aufzüge ist die Arbeitsschutzbestimmung 909 zu beachten.

(4) Für Dampfkessel ist die Arbeitsschutzbestimmung 800 zu beachten.

(5) Für das Befahren von Behältern ist die Arbeitsschutzbestimmung 616 zu beachten.

(6) Für den Transport ist die Arbeitsschutzbestimmung 17 zu beachten.

(7) Für die Lagerung ist die Arbeitsschutzbestimmung 18 zu beachten.

§ 21

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 28. Juni 1952

Nr. 83

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 52	Anordnung über die Einreichung der Vorschläge zur Verleihung der Nationalpreise im Jahre 1952	499
20. 6. 52	Anordnung über die Errichtung eines volkseigenen Einkaufshauses für Büchereien in Leipzig	499
17. 6. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen	500
24. 6. 52	Erste Durchführungsbestimmung zum Jugendgerichtsgesetz ..	500

**Anordnung
über die Einreichung der Vorschläge zur
Verleihung der Nationalpreise im Jahre 1952.
Vom 20. Juni 1952**

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ordnet in Durchführung des Gesetzes vom 22. März 1950 über die Verleihung von Nationalpreisen (GBL S. 329) an:

Die Frist zur Einreichung der Vorschläge für die Verleihung von Nationalpreisen wird bis zum 15. August 1952 verlängert.

Berlin, den 20. Juni 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

**Anordnung
über die Errichtung eines volkseigenen
Einkaufshauses für Büchereien in Leipzig.
Vom 20. Juni 1952**

Im Hinblick auf die große Bedeutung, die den Bibliotheken bei der Entwicklung der deutschen Kultur und bei der Durchführung der Wirtschafts- und Kulturplanung in der Deutschen Demokratischen Republik zukommt, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1952 wird das volkseigene Einkaufshaus für Büchereien errichtet. Es hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2

(1) Das volkseigene Einkaufshaus ist volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225).

(2) Der erste Plan ist für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli 1952 bis zum 31. Dezember 1952 aufzustellen.

§ 3

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Einkaufshaus für Büchereien wird mit Wirkung zum 30. Juni 1952 aufgelöst.

(2) Dem volkseigenen Einkaufshaus für Büchereien wird das Vermögen der GmbH als Eigentum des Volkes in Rechtsträgerschaft übertragen; die Buchbindereiabteilung der bisherigen GmbH wird dem Ministerium für Leichtindustrie zur weiteren Verwendung unterstellt. Das volkseigene Einkaufshaus für Büchereien übernimmt die Verbindlichkeiten der GmbH, soweit sie mit den zu übertragenden Vermögenswerten in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Eine Liquidation der GmbH findet nicht statt. Die Anteile der juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden in der Eröffnungsbilanz ausgebucht; andere Anteile bestehen nicht.

(3) Das volkseigene Einkaufshaus für Büchereien hat zum 1. Juli 1952 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Ihr ist der Abschluß der GmbH zum 30. Juni 1952 zugrunde zu legen.

§ 4

Das volkseigene Einkaufshaus für Büchereien arbeitet nach den Weisungen des Ministeriums für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, das ihm seine Aufgaben zuweist und die näheren Bestimmungen über Organisation und Geschäftsführung trifft.

§ 5

Das volkseigene Einkaufshaus für Büchereien kann zur Durchführung seiner Aufgaben mit Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in allen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik unselbständige Zweigniederlassungen errichten oder Dritte mit der Übernahme von Vertretungen beauftragen.

Berlin, den 20. Juni 1952

Ministerium für Volksbildung
Wandel
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Verbesserung
der Arbeit der Deutschen Handelszentralen.

Vom 17. Juni 1952

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) wird zur Durchführung des § 4 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 bestimmt:

I.

Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen die einer zentralen Leitung zugeordnet sind

§ 1

Die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen haben ihre Nettogewinne auf Grund der Kassenpläne und der Bilanzabschlüsse an die für sie zuständigen zentralen Leitungen abzuführen. Die Mittel zum Ausgleich planmäßiger Verluste erhalten die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen über die für sie zuständigen zentralen Leitungen.

§ 2

Die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen erhalten die planmäßigen eigenen Umlaufmittel über die für sie zuständigen zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen und haben die planmäßigen Umlaufmittelüberschüsse über diese abzuführen.

II.

Die zentralen Leitungen
der Deutschen Handelszentralen

§ 3

Die zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen haben die Nettogewinne der ihnen zugeordneten Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen einzuziehen und ihnen die Mittel zum Ausgleich planmäßiger Verluste zuzuleiten. Die zentralen Leitungen haben die sich daraus ergebenden Überschüsse zuzüglich des Ergebnisses aus ihrer eigenen Verwaltungstätigkeit zu den gesetzlichen Terminen an die jeweils zuständige Hauptverwaltung abzuführen.

§ 4

Die zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen haben das Recht und die Pflicht, den ihnen zugeordneten Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen die Mittel zum Ausgleich der Umlaufmittelfehlbeträge zuzuführen und von ihnen die Umlaufmittelüberschüsse einzuziehen.

§ 5

Durch die §§ 1 bis 4 dieser Durchführungsbestimmung wird der § 11 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 8. Februar 1952 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 152) wie folgt geändert:

„Sämtliche Steuern sind an die jeweils örtlich zuständigen Finanzämter, Nettogewinne und Umlaufmittelüberschüsse an die jeweiligen zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen abzuführen.“

* 2. Durchfb. (GBl. 1952 S. 152, Ber. S. 186).

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1952 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1952

Staatliche Verwaltung
für Materialversorgung
I. A.: D ü m d e
Hauptabteilungsleiter

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Jugendgerichtsgesetz.**

Vom 24. Juni 1952

Auf Grund des § 66 des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 411) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Gesetz findet auf die zur Zeit des Inkrafttretens anhängigen Jugendstrafsachen Anwendung, soweit nicht in dieser Durchführungsbestimmung etwas anderes angeordnet ist; es findet insbesondere Anwendung auf die zur Zeit des Inkrafttretens beim Amtsgericht in erster Instanz und beim Landgericht in zweiter Instanz anhängigen Jugendstrafsachen.

(2) Die beim Landgericht in erster Instanz anhängigen Jugendstrafsachen sind bei den nach dem Gesetz zuständigen Jugendschöffengerichten zu verhandeln.

(3) War zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits ein Urteil des Landgerichts ergangen, so finden auf das Verfahren die bisherigen Vorschriften Anwendung. Eine Zurückverweisung ist nur an ein Jugendschöffengericht zulässig.

§ 2

(1) Nicht oder nicht vollständig verbüßter Jugendarrest ist in eine Erziehungsmaßnahme (§§ 9 ff. des Gesetzes) umzuwandeln.

(2) Über die Umwandlung entscheidet nach Anhörung des Staatsanwalts und der Jugendgerichtshilfe das Jugendschöffengericht durch Beschluß. Über das Verhalten des Jugendlichen seit Erlaß des Urteils sind die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

(3) Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig.

§ 3

(1) Jugendgefängnis von unbestimmter Dauer ist in befristete Freiheitsentziehung umzuwandeln. Dabei kann unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. des Gesetzes angeordnet werden, daß die Vollstreckung der Strafe oder des Strafrestes bedingt auszusetzen ist.

(2) § 2 Absätze 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung findet Anwendung.

§ 4

Über alle Beschwerden gegen Entscheidungen des Jugendschöffengerichts entscheidet die Jugendstrafkammer.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1952 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1952

Ministerium der Justiz
I. V.: Dr. Toeplitz
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 2. Juli 1952

Nr. 84

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 52	Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen	501
28. 6. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen	503
28. 6. 52	Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter	504
28. 6. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter	509
28. 6. 52	Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik	510
28. 6. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker	514
26. 6. 52	Verordnung zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale (Denkmalschutz)	514
26. 6. 52	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der Preisstellen für Mieten, Pachten und Grundstücksverkäufe auf die Finanzämter	515

Verordnung

über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen.

Vom 28. Juni 1952

Die erfolgreiche Erfüllung des Fünfjahresplanes für die Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Hebung des materiellen Wohlstandes der Werktätigen ist von der richtigen Organisation der Produktion und der Arbeit sowie von der ständigen Erhöhung der Qualifikation der Arbeiter abhängig.

Die im Jahre 1950 durchgeführte Erhöhung der Löhne für die Arbeiter in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben war der erste Schritt zu einer richtigen Differenzierung der Löhne entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung, der Qualität und der Schwere der Arbeit.

Die großen Aufgaben in unseren Volkswirtschaftsplänen erfordern eine weitere Erhöhung der Qualifikation der Arbeiter. Dazu ist erforderlich, die noch vorhandene Gleichmacherei in der Bezahlung der qualifizierten und unqualifizierten, der leichten und schweren Arbeit zu beseitigen, weil sie einen ungenügenden Anreiz für die Qualifikation der Arbeiter und damit für die weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität gibt. Die Gleichmacherei verhindert das schnelle Wachsen von qualifizierten Arbeitern, die für den weiteren Aufbau der volkseigenen Wirtschaft erforderlich sind.

Zur Schaffung von Voraussetzungen für die Erhöhung der Qualifikation der Arbeiter und für eine weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie zur Hebung des materiellen Wohlstandes der Werktätigen wird auf Anregung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in Durchführung der im Gesetz der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) festgelegten Grundsätze folgendes verordnet:

I.

§ 1

(1) In den volkseigenen Betrieben der Wirtschaftszweige Bergbau, Metallurgie, Grundstoffchemie, Eisenbahn und den fünf größten Werften und den volkswirtschaftlich wichtigsten Betrieben im Bereich des Schwermaschinenbaus werden die Löhne der qualifizierten Arbeiter (Lohngruppen V bis VIII) entsprechend der für die einzelnen Lohngruppen festgelegten Prozentsätze mit Wirkung vom 1. Juli 1952 erhöht.

(2) Bis zum 31. Dezember 1952 sind für diese Wirtschaftszweige durch die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich und Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit Lohngruppenkataloge auszuarbeiten und herauszugeben. Die Eingruppierung der Arbeiter ist nach diesen Lohngruppenkatalogen durchzuführen.

§ 2

(1) Die Lohnsätze, die in den vom Ministerium für Arbeit registrierten Kollektivverträgen für das Jahr 1952 festgesetzt sind, werden um folgende Prozentsätze erhöht:

Wirtschaftszweige	Lohngruppen			
	V	VI	VII	VIII
	%	%	%	%
a) Steinkohlenindustrie und Erzbergbau, Schacht- und Bohrbetriebe (unter Tage)	13,0	32,9	62,0	97,4
b) Braunkohlenindustrie (unter Tage).....	11,6	30,5	57,8	91,6
c) Steinkohlenindustrie (über Tage).....	5,0	15,2	31,8	51,4
d) Erzbergbau u. Braunkohlenindustrie, Schacht- und Bohrarbeiten (über Tage).	7,4	21,5	42,5	65,8
e) Kali und Schiefer (unter Tage).....	7,7	20,9	40,4	64,2
f) Kali (über Tage)....	3,4	13,2	28,8	43,5
g) Metallurgie.....	8,8	21,0	34,9	50,0
h) Fünf größten Werften u. die volkswirtschaftlich wichtigsten Betriebe im Bereich des Schwermaschinenbaus	10,8	24,5	40,0	56,9
i) Grundstoffchemie....	6,8	16,6	29,3	38,3
k) Schiefer und Salinen (über Tage).....	2,8	10,0	22,2	35,4
l) Eisenbahn.....	6,6	13,5	21,9	29,4

(2) Die Lohnsätze ergeben sich aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage.

§ 3

Der Leistungsgrundlohn wird aus dem Zeitlohn der jeweiligen Lohngruppe der entsprechenden Ortsklasse plus 15% errechnet.

§ 4

(1) Die in der Anlage aufgeführten Lohnsätze sind Zeitlohnsätze der Ortsklasse A oder I. Die Zeitlohnsätze der Ortsklassen B bis D oder II bis IV sind zu errechnen und betragen in Ortsklasse B oder II 95%, in Ortsklasse C oder III 90%, in Ortsklasse D oder IV 87% der Zeitlohnsätze der Ortsklasse A.

(2) Für die Einstufung der Betriebe in die Ortsklassen ist das gegenwärtig geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

§ 5

(1) Die Bezahlung der Arbeiter erfolgt nach dem Leistungsprinzip entsprechend ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und ihrer Verantwortung unter Berücksichtigung der Schwere, Kompliziertheit und volkswirtschaftlichen Bedeutung der zu leistenden Arbeit.

(2) Die Eingruppierung der Arbeiter nach den Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppenkataloge der Wirtschaftszweige erfolgt durch den Betriebsleiter (Werksdirektor) auf Vorschlag der Eingruppierungskommission.

(3) Die Eingruppierungskommission ist aus einer gleichen Zahl von Vertretern der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung zu bilden. Sie wird vom Betriebsleiter (Werksdirektor) eingesetzt.

(4) Wird die Eingruppierung nach den Lohngruppenkatalogen in eine niedrigere Lohngruppe erforderlich, so ist den Arbeitern die Möglichkeit zu geben, sich für eine höher qualifizierte Arbeit zu entwickeln. Haben die Arbeiter während der Dauer von 3 Monaten Arbeiten einer höheren Lohngruppe geleistet und dabei die Arbeitsnormen erfüllt, so sind sie nach Ausführung einer geforderten Probearbeit in die höhere Lohngruppe einzugruppieren.

II.

§ 6

(1) Das Ministerium für Arbeit wird verpflichtet, gemeinsam mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich bis spätestens 1. Mai 1953 in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Vorschläge für die Erhöhung der Löhne der qualifizierten Arbeiter in den übrigen Zweigen der volkseigenen und ihr gleichgestellten Industrie, bei der Post, in volkseigenen Gütern und den MAS auszuarbeiten und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Eingruppierung der qualifizierten Arbeiter dieser Wirtschaftszweige erfolgt nach Lohngruppenkatalogen, die bis zu dem in Abs. 1 genannten Termin von den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit auszuarbeiten sind.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird verpflichtet, die für die Lohnerhöhung notwendigen Mittel in den Finanzplan für das Jahr 1953 aufzunehmen.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit in Übereinstimmung mit den be-

teiligten Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist überzeugt, daß die Arbeiterklasse der Deutschen Demokratischen Republik auf diese Verordnung mit einer noch größeren Entwicklung der Arbeitswettbewerbe, Steigerung der Arbeitsproduktivität, einem wirtschaftlichen Verbrauch von Rohstoffen und Material antworten wird, was zu einer weiteren Entwicklung der volkseigenen Wirtschaft und zur Verbesserung der materiellen Lage der Werktätigen führen wird.

Berlin, den 28. Juni 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Anlage

zur Verordnung über die Erhöhung
des Arbeitslohnes für qualifizierte
Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen

Wirtschaftszweige	Lohngruppen							
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
	in DM							
Steinkohlenindustrie (unter Tage)	1,10	1,20	1,37	1,52	1,91	2,42	3,07	3,85
Erzbergbau (unter Tage)	1,10	1,20	1,37	1,52	1,91	2,42	3,07	3,85
Braunkohlenindustrie (unter Tage)	0,98	1,11	1,27	1,38	1,73	2,18	2,73	3,43
Schacht- und Bohrbetriebe (unter Tage)	1,10	1,20	1,37	1,52	1,91	2,42	3,07	3,85
Steinkohlenindustrie (über Tage)	0,82	0,95	1,10	1,24	1,47	1,74	2,07	2,46
Erzbergbau (über Tage)	0,94	1,06	1,19	1,30	1,53	1,92	2,33	2,82
Braunkohlenindustrie (über Tage)	0,94	1,06	1,19	1,30	1,58	1,92	2,33	2,82
Schacht- und Bohrbetriebe (über Tage)	0,94	1,06	1,19	1,30	1,53	1,92	2,33	2,82
Kali und Schiefer (unter Tage)	0,98	1,11	1,27	1,38	1,67	2,02	2,43	2,94
Kali (über Tage)	0,94	1,06	1,19	1,30	1,52	1,79	2,10	2,44
Schiefer (über Tage) und Salinen	0,82	0,95	1,10	1,24	1,44	1,66	1,92	2,21
Metallurgie	0,87	0,96	1,10	1,20	1,47	1,80	2,20	2,70
Schwermaschinenbau	0,87	0,95	1,07	1,16	1,44	1,73	2,19	2,70
Grundstoffchemie	0,76	0,88	1,02	1,22	1,41	1,61	1,85	2,13
Eisenbahn	0,83	0,91	0,99	1,10	1,29	1,51	1,78	2,07

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter
in den wichtigsten Industriezweigen.

Vom 28. Juni 1952

Auf Grund § 7 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen (GBl. S. 501) wird nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

In Betrieben mit verschiedenen Produktionszweigen werden die Lohnsätze derjenigen Arbeiter er-

höht, deren Tätigkeit in dem in der Verordnung angeführten Produktionszweig liegt. Die Löhne der Arbeiter in den anderen Produktionszweigen dieser Betriebe bleiben unverändert.

§ 2

In Betrieben und Betriebsabteilungen, in denen bisher produktionsfremde Lohn Tabellen angewandt wurden, findet eine Erhöhung der Lohnsätze nur bis auf die Höhe statt, die für den betref-

fenden Produktionszweig in der Verordnung festgelegt ist. In Betrieben oder Betriebsleitungen, deren Produktionszweige im § 1 Abs. 1 der Verordnung nicht angeführt sind, erfolgt die Entlohnung nach den bisherigen Lohnsätzen.

Z. B.: In einem Betrieb der Grundstoffchemie, der bisher die Lohn-tabelle Bergbau anwandte, werden die Lohnsätze der Arbeiter auf die neuen Sätze der Grundstoffchemie erhöht.

Z. B.: In einem Kombinationsbetrieb, der die Industriezweige Bergbau, Energie und Grundstoffchemie umfaßt, werden die Löhne des Bergbaubetriebes entsprechend der neuen Lohn-tabelle Bergbau erhöht, die Löhne des chemischen Betriebes nach der neuen Lohn-tabelle der Grundstoffchemie erhöht, die Löhne des Energiebetriebes bleiben unverändert.

§ 3

(1) Sofern einzelne Arbeiter bisher höhere als im Kollektivvertrag festgesetzte Lohnsätze erhalten haben, werden die bisher gezahlten Lohnsätze bis auf die in der Verordnung für den entsprechenden Wirtschaftszweig festgelegten Lohnsätze erhöht.

(2) Haben einzelne Arbeiter bisher Lohnsätze erhalten, die höher sind als die in dieser Verordnung festgelegten Sätze, so werden die bisher gezahlten höheren Lohnsätze weitergewährt.

§ 4

Die in der Anlage der Verordnung angeführten Lohnsätze für die Eisenbahn gelten für alle Reichsbahndienststellen mit Ausnahme der Reichsbahnausbesserungswerke.

§ 5

Die Festlegung der in § 1 Abs. 1 der Verordnung aufgeführten fünf größten Werften sowie der volkswirtschaftlich wichtigsten Betriebe im Bereich des Schwermaschinenbaus einschl. Reichsbahnausbesserungswerke erfolgt durch das Ministerium für Maschinenbau bzw. die Generaldirektion Reichsbahn im Einvernehmen mit den Ministerien für Arbeit und der Finanzen.

§ 6

Die in der Anlage zur Verordnung festgelegten Löhne für die Braunkohlenindustrie über Tage gelten auch für Kaolin über Tage.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1952

Ministerium für Arbeit	Ministerium der Finanzen
Chwalek	I. V.: Rumpf
Minister	Staatssekretär

Verordnung

über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter.

Vom 28. Juni 1952

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik und die Erfüllung der Produktionsaufgaben des Fünfjahrplanes erfordern in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben Meister, die über eine hohe Qualifikation verfügen und die Methoden unserer Produktionsaktivisten beherrschen. Die Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben müssen verantwortungsbewußt das ihnen anvertraute Volkseigentum wahren und mehren.

Die Meister sind in ihrem Produktionsabschnitt oder Arbeitsbereich für die Leitung des Produktionsprozesses voll verantwortlich. Sie haben große Aufgaben bei der Erfüllung der Volkswirtschaftspläne, der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Entwicklung des Arbeitswettbewerbes. Die Meister müssen durch strenge Beachtung der Arbeitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen das Leben und die Gesundheit der in ihrem Produktionsabschnitt oder Arbeitsbereich beschäftigten Werktätigen schützen. Von der fachlichen, organisatorischen und pädagogischen Qualifikation der Meister hängt wesentlich die Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne ab.

Die bisherige Entlohnung der Meister berücksichtigt nur ungenügend ihre große Verantwortung. Es ist deshalb erforderlich, die Gehälter der Meister entsprechend ihrer großen Bedeutung im Produktionsprozeß zu erhöhen, um somit ihren materiellen Wohlstand zu verbessern.

Auf Anregung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und entsprechend seinen Vorschlägen wird in Durchführung des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBL S. 349) folgendes verordnet:

I.

Stellung der Meister

§ 1

Der Meister ist der unmittelbare Organisator der Produktion und Helfer der in seinem Arbeitsbereich Beschäftigten im Kampf um die Erfüllung der Wirt-

schaftspläne; er ist der verantwortliche Leiter des ihm übertragenen Produktionsabschnittes oder Arbeitsbereiches.

§ 2

Der Meister ist unmittelbar dem Leiter der Werksabteilung unterstellt; in den Werksabteilun-

gen, in denen es Obermeister oder Betriebsschichtleiter gibt, ist er unmittelbar dem Obermeister oder dem Betriebsschichtleiter unterstellt.

§ 3

(1) Dem Meister sind zur Durchführung seiner Aufgaben alle Arbeiter und Angestellten seines Arbeitsbereiches unmittelbar unterstellt.

(2) Alle Anordnungen übergeordneter Stellen an die dem Meister unterstellten Arbeiter und Angestellten müssen über den Meister bekanntgegeben werden. Der Meister trägt die Verantwortung für die Durchführung.

§ 4

Der Werksleiter ist verpflichtet, dem Meister rechtzeitig die Produktionsaufgaben mit den mengen- und wertmäßigen Kennziffern für seinen Produktionsabschnitt oder Arbeitsbereich zu übermitteln. Der Meister ist an der Ausarbeitung der Betriebs- und Arbeitspläne zu beteiligen.

§ 5

Einstellungen und Versetzungen von Meistern werden vom Werksdirektor auf Vorschlag des Werkabteilungsleiters, Betriebsschichtleiters oder Obermeisters vorgenommen.

II.

Entlohnung der Meister

§ 6

(1) Die Entlohnung der Meister erfolgt für die in der Anlage I aufgeführten Wirtschaftszweige nach den dort festgelegten Sätzen. Danach werden die in den bisher gültigen Kollektivverträgen festgelegten Gehälter in den nachstehenden Wirtschaftszweigen nach folgenden Prozentsätzen erhöht:

Wirtschaftszweige	M I	M II	M III	M IV
	%	%	%	%
Steinkohlenindustrie (über Tage)	56,8	64,8	67,1	65,9
Erzbergbau (über Tage) ..	56,8	70,5	73,0	72,9
Braunkohlenindustrie (über Tage)	62,8	57,4	72,2	72,9
Metallurgie	67,8	60,7	60,7	78,6
Schwermaschinenbau ..	65,1	59,7	57,7	76,4
Kali (über Tage)	70,9	90,0	104,1	117,3
Schiefer und Salinen (über Tage)	54,7	71,7	85,1	97,5
Grundstoffchemie	60,9	60,2	62,1	61,1
Eisenbahn	42,6	45,3	58,2	78,1
Allgem. Maschinenbau ..	34,6	28,9	28,4	43,4
Energie	19,6	46,0	18,7	20,7
Übrige Chemie	29,8	31,1	24,7	31,9
Bauindustrie	19,9	28,0	45,7	82,1
Baustoffindustrie	42,3	46,9	57,1	66,7
Glasindustrie	18,2	18,9	14,7	15,1
Holzindustrie	17,8	neu	35,6	33,0
Textil	42,9	8,2	5,9	6,4
Polygraphische Industrie	neu	neu	17,4	6,7
Papiererzeugende Industrie	18,2	18,7	14,7	15,1
Zellstoffindustrie	18,2	18,7	14,7	15,1

Wirtschaftszweige	M I	M II	M III	M IV
	%	%	%	%
Feinkeramik	18,2	18,7	14,7	15,1
Post	6,3	16,0	22,3	34,2
Lederindustrie	5,7	1,6	0	23,3
Kraftfahrwesen	18,9	14,9	14,8	28,3
Binnenschifffahrt	neu	9,5	17,7	28,4
Bekleidung	neu	35,3	5,9	6,4
Fischindustrie	6,0	0	0	13,5
Buchbindereien	neu	neu	17,4	6,7
Papier-, pappe- verarbeitende Industrie	neu	neu	7,0	0

(2) In den in der Anlage 1 nicht aufgeführten Zweigen der Wirtschaft behalten die bisher in den Kollektivverträgen vereinbarten Gehälter ihre Gültigkeit.

(3) Sind die bisher gezahlten Gehälter der Meister höher als die in dieser Verordnung vorgesehenen Gehaltssätze, so sind die bisherigen höheren Gehälter weiterzuzahlen. Das gleiche gilt auch für Gehälter, die in Einzelverträgen festgesetzt sind. — Diese Regelung gilt nur für die Zeit, in der der Meister im Betrieb die Funktion ausübt, für die das Gehalt festgesetzt ist. — Liegt das im Einzelvertrag festgesetzte Gehalt unter den neuen Gehaltssätzen, so ist das bisherige Gehalt entsprechend zu erhöhen. Alle übrigen Bedingungen des Einzelvertrages bleiben in Kraft.

§ 7

Die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich und Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr haben in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Industrieverkschaften auf der Grundlage der in der Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegten Richtlinien über die Ausarbeitung von Qualifikationsmerkmalen für ihren Wirtschaftszweig innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Verordnung Qualifikationsmerkmale auszuarbeiten und mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit herauszugeben.

§ 8

Die Eingruppierung der Meister in die Gruppen der unter § 6 genannten Gehaltstabelle erfolgt nach den von den zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich und Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr herauszugebenden Qualifikationsmerkmalen. Im Bereich der örtlichen Industrie sind die Qualifikationsmerkmale des jeweiligen Wirtschaftszweiges anzuwenden.

§ 9

Die Prämienzahlung für die Meister erfolgt nach der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. S. 625) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen nach den neuen Gehaltssätzen.

III.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Meister

§ 10

Der Meister organisiert und kontrolliert den reibungslosen Arbeitsablauf in seinem Bereich. Ihm obliegt es insbesondere:

- a) die Arbeiter entsprechend den Erfordernissen richtig einzusetzen, ihnen die zur Durchführung ihrer Arbeiten erforderlichen Anweisungen zu geben und ihre Ausführung zu überwachen;
- b) jungen Arbeitskräften und Frauen bei der Erweiterung ihrer Fachkenntnisse behilflich zu sein;
- c) dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Materialien und Werkzeuge bereitgestellt werden;
- d) darauf zu achten, daß die Maschinen technisch richtig bedient und voll ausgelastet werden;
- e) zu kontrollieren, daß der technologische Arbeitsablauf eingehalten wird und die Bestimmungen über den Arbeitsschutz an allen Arbeitsplätzen eingehalten werden;
- f) für eine hochwertige Qualität der Produktion zu sorgen und Ausschuß zu verhüten;
- g) die Produktion seines Arbeitsbereiches auf ihre Güte überprüfen zu lassen;
- h) die Übergabe und Übernahme der Schichten ohne Produktionsunterbrechungen durchzuführen;
- i) die Maschinen und den Produktionsablauf gegen Agenten, Saboteure und Spione zu schützen.

§ 11

(1) Der Meister unterstützt die Gewerkschaftsgruppen-Organisatoren und Abteilungsgewerkschaftsleitungen bei der Organisation und Durchführung des Wettbewerbes, insbesondere soll er selbst am Wettbewerb beispielhaft teilnehmen. Der Meister schafft alle technischen und organisatorischen Voraussetzungen, daß der Wettbewerb keine Störungen, z. B. durch Ausfall von Maschinen oder fehlendes Material, erfährt.

(2) Der Meister hilft den Arbeitern sowie den Brigaden bei der Ausarbeitung ihrer Wettbewerbsverpflichtungen und unterstützt die Brigaden in ihrem Kampf um den Titel „Brigade der ausgezeichneten Qualität“ oder „Brigade der besten Qualität“. Er organisiert gemeinsam mit den Gewerkschaftsgruppen-Organisatoren und den Brigaden den Wettbewerb um den Ehrentitel „Abteilung der ausgezeichneten Qualität“.

§ 12

(1) Der Meister ist für die Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen nach

den Grundsätzen der Richtlinien vom 20. Mai 1952 zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. S. 401) in seinem Arbeitsbereich verantwortlich und leitet die Normenbearbeiter dabei an.

(2) Der Meister ist für den einwandfreien Zustand der Maschinen sowie für gute Arbeitsbedingungen verantwortlich, damit die technisch begründeten Arbeitsnormen unter Beachtung der Qualitätsbestimmungen erfüllt und übererfüllt werden können.

§ 13

(1) Der Meister hat für einen einwandfreien Produktionsablauf zu sorgen. Er soll bemüht sein, Maßnahmen zur Verbesserung des Produktionsablaufes zu treffen, insbesondere neue Arbeitsmethoden unter Auswertung der Erfahrungen der Aktivisten und Neuerer der Produktion einzuführen. Er hat für den Austausch der Arbeitererfahrungen zu sorgen.

(2) Der Meister hat das Vorschlags- und Erfindungswesen in seinem Arbeitsbereich zu unterstützen, insbesondere den Neuerern und Erfindern bei der Entwicklung und Einführung ihrer Erfindungen und Verbesserungsvorschläge in Zusammenarbeit mit den Büros für Erfindungswesen zu helfen.

(3) Der Meister ist verpflichtet, die Erfahrungsberichte in den Fachzeitschriften über neue Arbeitsmethoden und ihre Anwendung sorgsam zu studieren. — Er soll die Aktivistenschulen seines Arbeitsbereiches unterstützen und sie anleiten. — In den technischen Aktivi soll er vorbildlich mitarbeiten.

§ 14

(1) Der Meister bildet in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsorganisatoren entsprechend dem technologischen Prozeß Arbeitsbrigaden und schlägt dem Abteilungsleiter oder Werksleiter die Brigadiers zur Bestätigung vor.

(2) Der Meister unterstützt die Gewerkschaftsorganisatoren und Brigadiers bei der Organisation und Durchführung von Produktionsberatungen innerhalb seines Arbeitsbereiches und setzt sich für die Verwirklichung der in den Produktionsberatungen gemachten Vorschläge ein.

§ 15

Der Meister ist berechtigt, für hohe Produktionsleistungen, gute Qualitätsarbeit und fristgemäße Erfüllung der Aufgaben Arbeiter und Angestellte zur Prämierung vorzuschlagen.

§ 16

Der Meister ist berechtigt, Vorschläge für die Eingruppierung der Arbeiter in die Lohngruppen zu machen und kann Antrag auf Überprüfung der Qualifikation der Arbeiter stellen.

§ 17

Der Meister ist nach Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung für die Einhaltung des Arbeitskräfteplanes seines Produktionsabschnittes oder Arbeitsbereiches verantwortlich.

§ 18

Der Meister führt in seinem Produktionsabschnitt ein Kontrollbuch, in das alle wichtigen Vorkommnisse über die Durchführung der Produktion, Betriebsstörungen, Anweisungen an Brigadiers, Arbeiter usw. eingetragen werden. Das Buch ist mindestens einmal wöchentlich dem Abteilungsleiter, Obermeister oder dem Betriebsschichtleiter zur Auswertung vorzulegen.

IV.

Qualifikation der Meister

§ 19

Der Meister muß zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben eine hohe fachliche Qualifikation, insbesondere auf dem Gebiet der ihm übertragenen Fertigung, Instandhaltung und Reparatur der Werksausrüstung haben. — Der Meister muß weiterhin über gute organisatorische und pädagogische Fähigkeiten verfügen.

§ 20

(1) Zum Meister können Aktivisten und hochqualifizierte Facharbeiter ernannt werden, die vor einer Prüfungskommission eine Meisterprüfung abgelegt haben. In besonderen Fällen kann die Einsetzung des Meisters auch ohne Prüfung erfolgen. Diese ist innerhalb eines Jahres nachzuholen. Von einer Prüfung kann Abstand genommen werden, wenn der Betreffende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung als Meister tätig ist und durch eine längere Praxis in dieser Funktion seine Fähigkeiten als Meister ausreichend bewiesen hat.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich und Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr haben Bestimmungen über die Zusammensetzung und Berufung der Prüfungskommissionen innerhalb acht Wochen nach Erscheinen dieser Verordnung auszuarbeiten und herauszugeben.

(3) Prüfungsbestimmungen sowie die Voraussetzungen für die Ausbildung der Meister sind von den zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich und Generaldirektionen

des Ministeriums für Verkehr entsprechend den Erfordernissen und der Eigenart ihrer Industrie- oder Wirtschaftszweige auszuarbeiten und festzulegen.

(4) Aus den besten Aktivisten und Brigadiers ist rechtzeitig der Nachwuchs für die Meister zu sichern. Ihnen ist durch die Teilnahme an Sonderkursen, ferner durch Studium an technischen Lehranstalten usw. die Möglichkeit für die Qualifizierung zum Meister zu geben.

(5) Der Meister hat besonders darauf zu achten, daß auch Frauen weitgehend zu Meistern qualifiziert werden.

(6) Im Rahmen der fachlichen Qualifizierung der Werkstätigen in den Betrieben sind zur Qualifizierung der Meister Lehrgänge in den technischen Abendschulen oder Betriebsvolkshochschulen einzurichten.

§ 21

(1) Der Werksabteilungsleiter ist verpflichtet, wöchentlich Arbeitsberatungen mit den Meistern durchzuführen.

(2) Die Werksdirektoren der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind verpflichtet, einmal monatlich einen „Tag des Meisters“ durchzuführen, der dem Erfahrungsaustausch dient und dazu beiträgt, neue Arbeitsmethoden zu entwickeln und im breiten Maßstab anzuwenden, damit den Produktionsarbeitern bei der Erfüllung ihrer Planaufgaben durch die Meister wirklich geholfen werden kann. Zugleich hat der „Tag des Meisters“ der Fortbildung und Qualifizierung der Meister zu dienen.

(3) Die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich und Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr erlassen gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit innerhalb 8 Wochen Richtlinien über die Durchführung des „Tages des Meisters“.

§ 22

Durchführungsbestimmungen erlassen die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich und Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Arbeit.

§ 23

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Anlage 1

zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter.

Tarifgehälter für Meister

Wirtschaftszweige	M I	M II	M III	M IV
	DM	DM	DM	DM
Steinkohlenindustrie über Tage	475	570	705	885
Erzbergbau über Tage ..	475	590	730	920
Braunkohlenindustrie über Tage	400	540	720	920
Metallurgie	480	580	720	900
Schweimaschinenbau ..	475	570	700	880
Kali über Tage	475	570	700	880
Schiefer und Salz über Tage	430	515	635	800
Grundstoffchemie	415	495	610	770
Eisenbahn	405	485	595	750
Allgem. Maschinenbau ..	385	460	565	710
Energie	385	460	565	710
Übrige Chemie	335	405	495	625
Bauindustrie	350	420	520	650
Baustoffindustrie	370	445	545	685
Glasindustrie	370	445	545	685
Holzbearbeitung	370	445	545	685
Textilindustrie	340	410	505	635
Polygraphische Industrie	340	410	505	635
Papierherzeugende Industrie	370	445	545	685
Zellstoffindustrie	370	445	545	685
Feinkeramik	370	445	545	685
Post	370	450	550	690
Lederindustrie	370	440	540	680
Kraftfahrwesen	340	410	505	635
Binnenschifffahrt	355	425	525	660
Bekleidungsindustrie ...	340	410	505	635
Fischindustrie	405	550	695	750
Buchbindereien	340	410	505	635
Papier- und pappeverarbeitende Industrie ..	310	375	460	635

Anlage 2

zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter.

Richtlinien

für

die Ausarbeitung von Qualifikationsmerkmalen zur Eingruppierung der Meister.

Die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich und Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr haben bei der Ausarbeitung der Qualifikationsmerkmale gemäß § 2 der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Meister (GBl. S. 504) nachfolgende Qualifikationsmerkmale für die Gruppen M I bis

M 4 zugrunde zu legen. Diese sind entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Wirtschaftszweige auszuarbeiten.

M I**Qualifikation:**

Ohne abgeschlossene Berufsausbildung, beherrscht ein bestimmtes Arbeitsgebiet und besitzt die Grundkenntnisse der Normung, insbesondere der Arbeitsnormung.

Tätigkeit:

Trägt Sorge für die beste Organisation des Arbeitsablaufes innerhalb seines Arbeitsgebietes, erteilt die Arbeitsanweisungen an die ihm unterstellten Arbeitskräfte, in der Regel Ungelernte, führt schriftliche Arbeiten in Zusammenhang mit der Abwicklung der Arbeit und im Rahmen seiner Verantwortung aus.

Verantwortung:

Er ist verantwortlich für die richtige Durchführung der Arbeit im Hinblick auf den ungestörten Produktionsablauf des Gesamtbetriebes und die Einhaltung der Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit.

Er ist ferner verantwortlich für die Ausarbeitung und Anwendung der Normen, insbesondere der Arbeitsnormen und der Materialverbrauchsnormen. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der geplanten Lohnsumme und für das ihm anvertraute Volksvermögen.

M 2**Qualifikation:**

Abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertige Kenntnisse,

beherrscht vollständig das Fachgebiet des ihm unterstellten Arbeitsbereiches, besitzt die Grundkenntnisse der Normung und ist mit den Methoden zur Aufstellung und Einführung technisch begründeter Arbeits- und Materialverbrauchsnormen vertraut, hat Grundkenntnisse in der Betriebsabrechnung und der Brigadenabrechnung.

Tätigkeit:

Sorgt für beste Organisation des Arbeitsablaufes innerhalb seines Arbeitsbereiches, erteilt Arbeitsanweisungen an die ihm unterstellten Arbeitskräfte, in der Regel Angelernte und Facharbeiter, verteilt die Produktionsaufgaben in Übereinstimmung mit der Qualifikation der Arbeiter und der Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen.

Verantwortung:

Er ist verantwortlich für die richtige Durchführung der Arbeit im Hinblick auf den ungestörten Produktionsablauf des Gesamtbetriebes, für die Einhaltung des für seinen Bereich aufgestellten Teilplanes und die Einhaltung der Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit.

Er ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Anwendung der Normen, insbesondere der Arbeits- und Materialverbrauchsnormen. Er trägt die Verantwortung für das ihm anvertraute Volksvermögen.

M 3**Qualifikation:**

Hat die Meisterprüfung abgelegt oder besitzt eine mindestens sechsjährige erfolgreiche Praxis als Meister, beherrscht das Fachgebiet des ihm unterstellten Arbeitsbereiches vollständig, kennt die Prinzipien der Planung der Produktion und der Gestaltung des Produktionsablaufes, beherrscht das Gesamtgebiet der Normung, insbesondere der Arbeits- und Materialverbrauchsnormung sowie der Normen der Typisierung und der Produktionskapazität, beherrscht die Betriebs- und Brigadenabrechnung.

Tätigkeit:

Sorgt für die beste Organisation des Arbeitsablaufes innerhalb seines Arbeitsbereiches, leitet mit Unterstützung der Brigadiers die ihm unterstellten Arbeitskräfte, in der Regel qualifizierte Facharbeiter, zur Erfüllung der Produktionsaufgaben an.

Leitet die Ausarbeitung des Teilplanes für seinen Bereich an, leitet den ihm unterstellten Arbeitsnormenbearbeiter an, entwickelt die Technologie seines Bereiches in Übereinstimmung mit dem Entwicklungsplan des Betriebes.

Verantwortung:

Er ist verantwortlich für die Erfüllung des Teilplanes für seinen Bereich, für einen gleichmäßigen Arbeitsfluß, für die Ausarbeitung und Anwendung der Normen und für die breite Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden. Er ist verantwortlich für die Qualifizierung der Werk tätigen.

Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes

und der Betriebssicherheit und trägt die Verantwortung für das ihm anvertraute Volksvermögen.

M 4 (Obermeister)**Qualifikation:**

Hat Meisterprüfung abgelegt oder eine Fachschule als Techniker erfolgreich absolviert. Er besitzt umfassende Kenntnisse in der Fertigungstechnik der ihm unterstellten Abteilung. Er beherrscht die Prinzipien der Betriebsplanung und der Arbeitsökonomie. Er hat gründliche Kenntnisse in der Arbeitsorganisation und der Normung. Er besitzt gründliche Kenntnisse in allen für seinen Arbeitsbereich in Frage kommenden neuen Arbeitsmethoden. Er beherrscht die Betriebs- und Brigadenabrechnung.

Tätigkeit:

Er überwacht die Arbeit in den ihm unterstellten Meisterbereichen und kontrolliert die Erfüllung der Teilpläne derselben. Er leitet die ihm unterstellten Meister bei ihrer Arbeit an. Er stimmt die Arbeit der ihm unterstellten Meisterbereiche unter Berücksichtigung der Belange des gesamten Betriebes aufeinander ab und sorgt für den technischen und organisatorischen Fortschritt in seiner Abteilung sowie für die volle Ausnutzung der vorhandenen Produktionskapazität auf der Grundlage technisch-wirtschaftlicher Kennziffern und technisch begründeter Normen.

Verantwortung:

Er ist verantwortlich für die Erfüllung des Teilplanes für seine Abteilung, für die ständige Weiterentwicklung der Technik und der Arbeitsmethoden, für die Anwendung technisch begründeter Normen und die Qualifizierung der Werk tätigen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit und trägt die Verantwortung für das ihm anvertraute Volksvermögen.

Erste Durchführungsbestimmung**zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister**

In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter.

Vom 28. Juni 1952

Auf Grund § 22 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die der Verordnung beigelegte Anlage 1 enthält die Tarifgehälter der Meister der Ortsklasse A oder I.

§ 2

Die Tarifgehälter der Ortsklasse B—D oder II—IV ergeben sich aus der in den geltenden Kollektivverträgen enthaltenen Differenzierung der Ortsklasse bei den Meistergehältern (Anlage 1).

§ 3

Die sich danach für die Ortsklasse B—D oder II—IV ergebenden Sätze werden im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

§ 4

Die in der Anlage 1 zur Verordnung aufgeführten Tarifgehälter für Braunkohlenindustrie über Tage gelten auch für Kaolin über Tage.

Berlin, den 28. Juni 1952

Ministerium für Arbeit

gez. Chwalek
Minister

Ministerium für Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Verordnung
über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker
in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 28. Juni 1952

Die Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik ist in eine neue entscheidende Phase getreten. Die Wiederherstellung der durch den Krieg zerstörten Wirtschaft ist beendet. Es wurde bereits mit dem breit entfalteten Neuaufbau und der technischen Rekonstruktion der Volkswirtschaft entsprechend der Aufgabenstellung des großen Fünfjahrplanes begonnen. Die weitere Entwicklung und Festigung der Deutschen Demokratischen Republik verlangt einen neuen Aufstieg unserer Wissenschaft, Technik und Kultur. Die Zusammenarbeit zwischen Arbeitern, Bauern und Intelligenz erhält eine noch größere Bedeutung.

Der größte Teil unserer Intelligenz arbeitet mit Hingabe für die Festigung unserer Republik, arbeitet ständig an der Verbesserung und Vervollkommnung unserer Industrie, Technik und Produktion. Die Intelligenz hilft den Arbeitern und Bauern bei der Entwicklung von Industrie und Landwirtschaft, bei der Organisation von Arbeitswettbewerben und fördert die fortschrittliche Wissenschaft und Kultur. Das gereicht unserer Intelligenz zur Ehre.

Kein Staat kann ohne eigene Intelligenz auskommen. Um so mehr braucht unser Staat der Werktätigen, der das gesamte politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben des Landes bewußt lenkt und den Wohlstand des Volkes ständig hebt, seine eigene Intelligenz. Das Bündnis zwischen Wissenschaft und Arbeit ist die gewaltige Kraft, die fähig ist, ein neues, einheitliches, demokratisches, friedliebendes Deutschland, frei von imperialistischer Sklaverei und Ausbeutung, zu schaffen.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat in den letzten Jahren eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt, deren Ziel die Verbesserung der materiellen Lage der Intelligenz und die Entwicklung von Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst war.

Das bei uns bestehende System der Entlohnung der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz weist jedoch noch immer den grundlegenden Mangel auf, daß sich die Bezahlung der Arbeit der Ingenieure und Techniker mit Hochschulbildung und mittlerer Fachschulbildung wenig von der Bezahlung der Arbeit qualifizierter Arbeiter unterscheidet. Dieses System gibt den Menschen keinen Anreiz zur Aneignung von wissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Kenntnissen und bietet ihnen nicht die erforderlichen materiellen Bedingungen zur Weiterbildung und zur fruchtbringenden Arbeit zum Wohle des Volkes. Deshalb ist ein solches Entlohnungssystem, das eine Gleichmacherei darstellt, äußerst nachteilig und fügt unserer Wirtschaft und unserem Staat Schaden zu.

Es ist erforderlich, daß ein neues System der Entlohnung eingeführt wird. Dies wird dazu beitragen, daß die unqualifizierten Arbeiter allmählich zu qualifizierten Arbeitern werden, die qualifizierten Arbeiter und Aktivisten sowie die Kinder der Arbeiter, Bauern und der werktätigen Intelligenz ihre Kenntnisse erweitern und mit der Zeit die Qualifikation von Technikern, Ingenieuren und Wissenschaftlern erlangen. Das wird zur Hebung des technischen und kulturellen Niveaus der Arbeiterklasse und der Intelligenz, zur Vermehrung des Reichtums unserer Gesellschaft auf der Grundlage der Ausnutzung der modernen Errungenschaften von Wissenschaft und Technik und zur Erhöhung der Entlohnung für geistige und körperliche Arbeit führen.

Gestützt auf die ruhmreichen, wissenschaftlichen und technischen Traditionen des deutschen Volkes, wird von der Deutschen Demokratischen Republik eine neue Blüte der fortschrittlichen deutschen Wissenschaft, Technik und Kultur ausgehen, die den Interessen des werktätigen Volkes und nicht den Interessen einer Handvoll kapitalistischer Ausbeuter dient.

Die erfolgreiche Erfüllung der Volkswirtschaftspläne der ersten beiden Jahre des Fünfjahrplanes gibt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Möglichkeit, neue Maßnahmen zu ergreifen, um die materielle Lage der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz sowie die Lage der Meister und qualifizierten Arbeiter in der volkseigenen Industrie bedeutend zu verbessern.

Auf Anregung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und entsprechend seinen Vorschlägen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Gehälter der Angehörigen der technischen Intelligenz, die Hochschulbildung und mittlere Fachschulbildung haben und in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie, im Verkehrswesen, im Post- und Fernmeldewesen sowie in den technisch-wissenschaftlichen Forschungsinstituten und Konstruktionsbüros beschäftigt sind, werden ab 1. Juli 1952 erhöht.

(2) Die Gehälter werden im Vergleich zu den Sätzen, die in den gültigen Kollektivverträgen für die Angehörigen der technischen Intelligenz festgelegt werden, entsprechend den Gehaltsgruppen in den nachstehenden Wirtschaftszweigen folgendermaßen erhöht:

Steinkohlenbergbau und Bergbau	von 45 bis 200%
Hüttenindustrie	„ 35 bis 185%
Schwermaschinenbau	„ 25 bis 165%
Chemische Grundstoffindustrie ..	„ 50 bis 220%
Übrige chemische Industrie	„ 25 bis 150%
Energiewirtschaft	„ 20 bis 105%
Allgemeiner Maschinenbau	„ 10 bis 120%
Eisenbahn	„ 40 bis 90%
Baustoffindustrie	„ 30 bis 130%
Bauindustrie	„ 15 bis 130%
Zellstoff- und Papierindustrie ..	„ 30 bis 140%
Leichtindustrie	„ 25 bis 60%
Holzverarbeitende Industrie	„ 20 bis 110%
Nahrungsmittelindustrie	„ 15 bis 70%
Post und Fernmeldewesen	„ 5 bis 55%

§ 2

Die neue Entlohnung für Ingenieure und Techniker gemäß § 1 erfolgt nach dem neuen Gehaltsgruppensystem, in dem neue Gehaltsstufen festgesetzt sind. Die neuen Tarifgehälter ergeben sich aus der dieser Verordnung beigelegten Anlage.

§ 3

Auf Antrag der Betriebsleiter und Leiter der Verwaltungen volkseigener Betriebe können die zuständigen Minister, Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich und die Generaldirektoren des Ministeriums für Verkehr die neuen erhöhten Gehaltssätze im Einzelfall auch auf solche Personen ausdehnen, die keine Hochschul- oder mittlere Fachschulbildung haben, jedoch die Funktionen von Ingenieuren und Technikern in den Betrieben ausüben und über entsprechende fachliche Erfahrungen verfügen.

§ 4

(1) Sind die bisher gezahlten Gehälter der Ingenieure und Techniker höher als die in dieser Verordnung vorgesehenen Gehaltssätze, so sind die bisherigen höheren Gehälter weiterzuzahlen. Das gleiche gilt auch für Gehälter, die in Einzelverträgen festgesetzt sind. Diese Regelung gilt nur für die Zeit, in der der Ingenieur oder Techniker im Betrieb die Funktion ausübt, für die das Gehalt festgesetzt ist.

(2) Liegt das im Einzelvertrag festgesetzte Gehalt unter den neuen Gehaltssätzen, so ist das bisherige Gehalt entsprechend zu erhöhen. Alle übrigen Bedingungen des Einzelvertrages bleiben in Kraft.

§ 5

(1) Zur Eingruppierung der Ingenieure und Techniker in die Gehaltsstufen haben die Ministerien für Arbeit und der Finanzen gemeinsam mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich und den Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr die Merkmale für die Einstufung unter Berücksichtigung der Größe und Bedeutung der Betriebe für jeden in dieser Verordnung genannten Wirtschaftszweig auszuarbeiten und innerhalb von 2 Wochen dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die in dieser Verordnung festgelegten Gehälter sind für den Monat Juli spätestens im August auszuzahlen.

§ 6

(1) Beim Abschluß neuer Einzelverträge mit Ingenieuren und Technikern müssen die Gehaltssätze dieser Verordnung streng eingehalten werden.

(2) Zur Beseitigung der vorhandenen großen Mängel in den bestehenden Einzelverträgen, die der Intelligenz überflüssige Verpflichtungen, die in keiner Beziehung zu ihrer Produktionstätigkeit stehen, auferlegen, hat das Ministerium für Arbeit gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB und der Kammer der Technik der Regierung Vorschläge zu machen.

§ 7

Die bisher gesetzlich festgesetzten Gehälter und Stundenhonorare an den Universitäten, an der Technischen Hochschule Dresden, der Bergakademie Freiberg, der Hochschule für Verkehr, Dresden, und der Staatlichen Hochschule für Architektur, Weimar, werden ab 1. Juli 1952 für Professoren um 100% und für Dozenten um 50% erhöht. Diese Erhöhung erstreckt sich auch auf die Professoren und Dozenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften und der Deutschen Bauakademie mit ihren Instituten.

§ 8

(1) Für die hochqualifizierten Wissenschaftler, Techniker und Ingenieure (namhafte Wissenschaftler, Professoren, Hütteningenieure, Geologen, Konstrukteure, Hauptmechaniker, Technologen, Energetiker usw.) sind im Einzelfall erhöhte Gehälter bis zu 4000,— DM pro Monat festzusetzen.

(2) Die erhöhten Gehälter werden im Einzelfall von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag der zuständigen Minister und Staatssekretäre bestätigt.

§ 9

(1) Für besonders hervorragende Spezialisten in der Deutschen Demokratischen Republik, die besondere Verdienste vor dem deutschen Volk auf dem Gebiet der Entwicklung der Wissenschaft und Technik haben, sind im Einzelfall Gehälter bis zu 15 000,— DM pro Monat festzusetzen. Außerdem sind ihnen auf Kosten des Staates andere Vergün-

stigungen zu gewähren, die für ihre fruchtbringende Arbeit in Wissenschaft und Produktion notwendig sind.

(2) Die Festsetzung dieser Gehälter und Vergünstigungen erfolgt im Einzelfall durch Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag des zuständigen Ministers oder Staatssekretärs.

§ 10

(1) Die Renten der zusätzlichen Altersversorgung für die Intelligenz, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden, werden nach den Gehaltssätzen dieser Verordnung errechnet. Sie betragen 60—80% des monatlichen Bruttogehaltes. Die bisherigen Begrenzungen für die Höhe der Renten fallen fort.

(2) Die Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer (Treueprämie) gemäß Ziffer 4 der Durchführungsbestimmung zur Kulturverordnung vom 24. Mai 1951 (GBl. S. 485) sind ebenfalls nach den Gehaltssätzen dieser Verordnung zu berechnen.

(3) Das gleiche gilt für die Errechnung von Einzelprämien. Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung (GBl. S. 625).

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist überzeugt, daß Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker sowie unsere gesamte Intelligenz gemeinsam mit allen Werktätigen mit neuen Erfolgen auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Kultur, bei der Entwicklung des Wettbewerbs und der Steigerung der Arbeitsproduktivität antworten werden und die erfolgreiche Erfüllung und Übererfüllung des Fünfjahrplanes sowie die weitere Hebung des materiellen Wohlstandes und des kulturellen Niveaus unseres Volkes sichern werden.

Berlin, den 23. Juni 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Anlage

zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik

Gehaltsgruppen für Ingenieure und Techniker	Industriezweige und Arten von Arbeiten			
	Steinkohlenindustrie unter Tage	Erzbergbau unter Tage	Braunkohlenindustrie unter Tage	Schacht- und Bohrbetriebe unter Tage
	In DM pro Monat			
I	700—800	700—800	700—800	700—800
II	900—1030	900—1030	820—990	900—1030
III	1160—1320	1160—1320	1085—1240	1160—1320
IV	1490—1710	1490—1710	1350—1540	1490—1710
V	1910—2190	1910—2190	1685—1920	1910—2190

Gehaltsgruppen	Steinkohlenindustrie über Tage	Erzbergbau über Tage	Braunkohlenindustrie über Tage	Metallurgie	Schwermaschinenbau
		in DM pro Monat			
I	600—705	600—700	600—700	715—775	640—700
II	750—860	770—895	770—895	870—945	780—855
III	930—1050	985—1150	985—1150	1055—1155	955—1045
IV	1160—1280	1265—1475	1265—1475	1300—1410	1165—1275
V	1445—1565	1620—1890	1620—1890	1585—1720	1420—1555

§ 11

(1) Die durch diese Verordnung für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker festgesetzten neuen Gehaltssätze sind streng einzuhalten. Es ist den Ministern und Staatssekretären, den Leitern der Verwaltung volkseigener Betriebe und den Direktoren der Betriebe untersagt, eigenmächtig die Gehälter für die wissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Kräfte, die durch diese Verordnung festgelegt sind, abzuändern.

(2) Wer sich der Verletzung der vorliegenden Verordnung schuldig macht, ist streng zur Verantwortung zu ziehen.

§ 12

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle sowie die Ministerien für Arbeit und der Finanzen haben eine strenge Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung durchzuführen.

§ 13

Durchführungsbestimmungen erlassen die Ministerien für Arbeit und der Finanzen gemeinsam.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

Noch: Anlage

Gehaltsgruppen	Grundstoffchemie	Kali über Tage	Schiefer und Salinen über Tage	Allgemeiner Maschinenbau	Energie
	In DM pro Monat				
I	480—580	500—600	475—575	555—625	480—530
II	620—745	635—710	595—720	690—765	610—675
III	795—910	800—965	745—900	840—930	770—850
IV	1030—1240	1020—1225	930—1125	1030—1140	960—1080
V	1320—1600	1290—1555	1165—1410	1255—1285	1250—1380

Gehaltsgruppen	Baustoffindustrie	Glasindustrie	Holzbearbeitung	Textilindustrie	Eisenbahn	Übrige Chemie	Bauindustrie
	In DM pro Monat						
I	545—605	545—605	545—605	505—565	595—655	495—555	495—555
II	665—740	665—740	665—740	615—690	725—800	605—675	605—675
III	810—900	810—900	810—900	750—840	880—970	740—825	740—825
IV	990—1100	990—1100	990—1100	920—1030	1080—1180	900—1010	900—1010
V	1210—1345	1210—1345	1210—1345	1120—1255	1320—1440	1100—1230	1100—1230

Gehaltsgruppen	Polygraphische Industrie	Papierherzeugende Industrie	Zellstofferzeugende Industrie
	In DM pro Monat		
I	505—565	545—605	545—605
II	615—690	650—725	650—725
III	750—840	780—865	780—865
IV	920—1030	930—1035	930—1035
V	1120—1255	1110—1240	1110—1240

Gehaltsgruppen	Bekleidungsindustrie	Nahrungs- und Genussmittelindustrie	Süßwarenindustrie	Spielwaren	Getränkeindustrie
	In DM pro Monat				
I	435—495	480—540	450—500	370—430	480—540
II	530—605	505—660	550—610	450—525	585—660
III	650—735	715—805	670—745	550—640	715—805
IV	790—900	875—980	820—910	670—780	870—980
V	965—1100	1055—1200	1000—1110	820—955	1055—1200

Gehaltsgruppen	Feinkeramik	Post	Kraftfahrwesen	Lederindustrie
	In DM pro Monat			
I	545—605	550—610	505—565	460—520
II	650—725	670—744	615—690	560—635
III	780—865	815—910	750—840	685—775
IV	930—1035	995—1110	920—1030	835—945
V	1110—1240	1215—1355	1120—1255	1020—1155

Gehaltsgruppen	Fischindustrie	Buchbinderet	Papier- und pappeverarbeitende Industrie	Binnenschifffahrt
	In DM pro Monat			
I	400—460	460—520	460—520	480—525
II	488—561	560—635	550—635	585—640
III	592—680	685—775	685—775	710—777
IV	720—828	835—945	835—945	864—945
V	880—1012	1020—1155	1020—1155	1056—1155

Erste Durchführungsbestimmung

zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker.

Vom 28. Juni 1952

Auf Grund § 13 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker (GBl. S. 509) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die in der dem § 2 der Verordnung beigefügten Anlage festgelegten Gehaltssätze für Braunkohlenindustrie unter Tage gelten auch für Kali, Schiefer und Kaolin unter Tage.

(2) Die für die Braunkohlenindustrie über Tage festgelegten Sätze gelten auch für Kaolin über Tage.

Berlin, den 28. Juni 1952

Ministerium für Arbeit	Ministerium der Finanzen
Ch w a l e k	I. V.: Georgino
Minister	Staatssekretär

Verordnung

zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale (Denkmalschutz).

Vom 26. Juni 1951

Das kulturelle Erbe des deutschen Volkes umfaßt kostbare Werke der Kunst, die durch ihre Schönheit und Wahrhaftigkeit Zeugnis für die schöpferische Kraft der Volksmassen ablegen. Dieses Erbe zu erhalten, zu pflegen und den breiten Massen unseres Volkes zugänglich zu machen, gehört zu den wichtigen kulturellen Aufgaben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Aneignung des kulturellen Erbes ist Sache des ganzen Volkes, das sich gegen alle Versuche böswilliger oder fahrlässiger Zerstörung von Kulturdenkmälern mit der Strenge des Gesetzes wendet.

Zur Ordnung der Denkmalpflege und zur Sicherung von Denkmalen auf allen Gebieten der Kunst wird folgendes verordnet:

I.

Gegenstand des Schutzes

§ 1

(1) Denkmale im Sinne dieser Verordnung sind alle charakteristischen Zeugnisse der kulturellen Entwicklung unseres Volkes, deren Erhaltung wegen ihrer künstlerischen, wissenschaftlichen oder geschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Insbesondere sind hiernach als Denkmale zu betrachten:

- a) Bauwerke in ihrer äußeren und inneren Gestaltung, Park- und Gartenanlagen sowie Friedhöfe, Ruinen, Orts-, Straßen- und Platzbilder, die sich durch ihre geschichtliche Bedeutung, durch ihre Eigenart oder Schönheit auszeichnen.
- b) Werke der Malerei, Plastik, Graphik und des Kunsthandwerks, die von hervorragender Bedeutung sind.
- c) Einrichtungen, Maschinen, Anlagen und Bauten, soweit sie geschichtliche und ethnographische Bedeutung haben, der technischen und landwirtschaftlichen Tätigkeit und dem Verkehr allgemein dienen oder gedient haben und für die Arbeitsweise in einzelnen Landschaftsgebieten kennzeichnend sind.

d) Gegenstände, die zu bedeutenden Persönlichkeiten oder Ereignissen der deutschen Geschichte in Beziehung stehen.

§ 2

Der Schutz ortsfester Denkmale erstreckt sich auch auf ihre Umgebung, soweit deren Veränderung den Bestand, die Eigenart des Denkmals oder den Eindruck, den es hervorruft, unmittelbar zu beeinträchtigen vermag.

II.

Träger des Denkmalschutzes

§ 3

(1) Aufsichtführende Dienststellen für die Denkmalpflege sind die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten, die Verwaltungen für Kunstangelegenheiten der Landesregierungen sowie die Räte der Stadt- und Landkreise (Dezernenten für Volksbildung).

(2) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten kann eine zentrale Denkmalkommission berufen, die in Angelegenheit der Denkmalpflege beratend mitwirkt.

(3) Mit der Durchführung der Aufgaben der Denkmalpflege in den Ländern sind die Landesämter für Denkmalpflege beauftragt. Die Aufgaben sollen der Eigenart der Denkmalpflege entsprechend in Zusammenarbeit mit den Eigentümern der Denkmale oder sonstigen daran berechtigten Personen gelöst werden.

§ 4

(1) Die Landesämter für Denkmalpflege sind nachgeordnete Dienststellen der Verwaltung für Kunstangelegenheiten der Landesregierungen.

(2) Bei den Landesämtern für Denkmalpflege sind beratende Fachkommissionen zu bilden.

§ 5

Die Landesämter für Denkmalpflege haben

- a) über die Denkmale im Lande zu wachen, durch Beratungen und Anordnungen dafür zu sorgen, daß sie sachgemäß gepflegt, — soweit nötig — instand gesetzt oder vor Beschädigung geschützt werden;

- b) für die Feststellung und Sicherung der Denkmale im Lande zu sorgen, die Denkmalslisten zu führen und die Denkmale der Erziehung und Bildung des Volkes dienstbar zu machen.
- c) Die Landesämter für Denkmalpflege werden vom Landeskonservator geleitet, der für seinen Arbeitsbereich verantwortlich ist und vom zuständigen Referat der Verwaltung für Kunstangelegenheiten der Landesregierung angeleitet wird.

§ 6

In jedem Stadt- oder Landkreis werden für jedes einzelne oder das gesamte Sachgebiet der Denkmalpflege ehrenamtliche Kreishelfer bestellt. Die Kreishelfer werden in Zusammenarbeit mit den Dezenten für Volksbildung des Kreises durch den Landeskonservator ernannt.

III.

Denkmalpflege

§ 7

(1) Die bedeutenden Denkmale werden durch die Landesämter für Denkmalpflege in die Denkmalsliste des Landes eingetragen. Durch die Eintragung werden die Denkmale unter Schutz gestellt. Die Eigentümer der Denkmale und sonst daran berechtigte Personen sind von der Eintragung schriftlich zu verständigen.

(2) Bestehen Zweifel darüber, ob eine Sache unter Denkmalschutz gestellt werden soll, so entscheidet auf Antrag des Interessenten das Landesamt für Denkmalpflege unter Hinzuziehung der beratenden Fachkommission, im Falle eines Einspruchs die Verwaltung für Kunstangelegenheiten der Landesregierung.

§ 8

Maßnahmen, durch welche geschützte Denkmale verändert, beseitigt, veräußert oder aus der Deut-

schen Demokratischen Republik verbracht werden sollen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landesamtes für Denkmalpflege. Der Wechsel des Eigentümers oder des Standortes einer geschützten Sache ist dem Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen.

§ 9

Der über ein Denkmal Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, dieses pfleglich zu behandeln, seine Erhaltung zu sichern und es in der Regel der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

IV.

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 10

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten
Grotewohl	Der Vorsitzende Holzhauer

Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der Preisstellen
für Mieten, Pachten und Grundstücksverkäufe auf die Finanzämter.
Vom 26. Juni 1952

Durch die Verordnung vom 1. Juni 1950 über die Neuorganisation der Preisbehörden (GBl. S. 465) wurden die Aufgaben der Preisüberwachung größtenteils den Finanzämtern übertragen. Die Bearbeitung der Angelegenheiten für Mieten, Pachten und Grundstücksverkäufe verblieb jedoch bei den Räten der Stadt- und Landkreise.

Um eine einheitliche Durchführung der auf dem Gebiet der Preisüberwachung anfallenden Aufgaben zu gewährleisten, wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Preisstellen für Mieten, Pachten und Grundstücksverkäufe gehen von den Räten der Stadt- und Landkreise auf die örtlich zuständigen Finanzämter über, so daß nunmehr die gesamten Aufgaben auf dem Gebiete der Preisüberwachung bei den Finanzämtern vereinigt sind.

§ 2

(1) Die Bevölkerung ist zur Mitarbeit im Rahmen der in den Kreisen, Städten und Gemeinden auf

diesem Gebiete bestehenden Kommissionen weitgehend heranzuziehen.

(2) Die Räte der Stadt- und Landkreise haben festzulegen, welche Kommissionen oder Ausschüsse die Finanzämter bei der Arbeit der Preisstellen für Mieten, Pachten und Grundstücksverkäufe beraten und unterstützen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Grotewohl	I. V.: Rumpf Staatssekretär

DAS RECHT DER ARBEIT

GESETZE UND VERORDNUNGEN DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
AUF DEM GEBIETE DES ARBEITSRECHTS UND DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Liegt vor:

3. Ausgabe

DIN A 5 — 68 Seiten — Broschiert 0,75 DM

Die beiden ersten Ausgaben dieser Sammlung sind zu einem unentbehrlichen Ratgeber unserer Werktätigen geworden. Auch die Neuerscheinung bringt wieder wichtige Gesetze und Verordnungen mit Durchführungsbestimmungen.

AUS DEM INHALT:

Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 mit zwei Durchführungsbestimmungen.

Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Juli 1951 mit einer Durchführungsbestimmung.

Verordnung über den Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz, die in wissenschaftlichen, medizinischen, pädagogischen und künstlerischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind, vom 12. Juli 1951.

Verordnung über die An- und Abmusterung von Schiffsteuten vom 2. November 1950 mit einer Durchführungsbestimmung.

Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten vom 12. Dezember 1949 mit einer Durchführungsbestimmung.

Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung im Falle der Arbeitsunfähigkeit vom 30. August 1951.

Demnächst:

4. Ausgabe

DIN A 5 — 126 Seiten — Broschiert 1,45 DM

Diese Ausgabe bringt die Verordnung über die Prämienzahlung für das Ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 21. Juni 1951. Ferner werden Durchführungsbestimmungen veröffentlicht für alle Betriebe, die folgenden Ministerien unterstellt sind:

*Ministerium für Schwerindustrie,
Ministerium für Leichtindustrie,
Ministerium für Maschinenbau,
Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
und dem Staatssekretariat für Nahrungs- und
Genußmittel angegliederte Betriebe sowie
Betriebe der Staatlichen Forstwirtschaft,
Maschinenausleihstationen, Volkseigene
Güter, Staatliche Handelsorganisation,
Industriezweige Kohle, Energie, Metallurgie,
Chemie, Steine und Erden, Bauindustrie,
Volkseigene Handelszentrale Schrott und
Volkseigene örtliche Wirtschaft.*

Im Anhang zur jeweiligen Durchführungsbestimmung werden Prämientabellen und eine Aufstellung des Personenkreises der Prämienberechtigten gebracht.

Bestellungen sind an den Buchhandel oder direkt an den Verlag zu richten



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG VEB
BERLINO 17 • MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 3. Juli 1952

Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 52	Verordnung über die Neuordnung der Bodenuntersuchung	517
26. 6. 52	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuordnung der Bodenuntersuchung	518
26. 6. 52	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter	519
24. 6. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 59 — Preisbildung im Schmiedehandwerk	520

Verordnung über die Neuordnung der Bodenuntersuchung.

Vom 26. Juni 1952

Die Erreichung der im Fünfjahrplan festgelegten Hektarerträge setzt eine richtige und sparsame Verwendung der vorhandenen Düngemittel voraus. Die Grundlage einer sachgemäßen Anwendung der Düngemittel ist ein Kenntnis der Nährstoffverhältnisse der Böden. Um jedem landwirtschaftlichen Betrieb eine Übersicht über die Nährstoffverhältnisse seiner Böden, mittels einer systematischen Bodenuntersuchung zu geben, ist eine Neuordnung der Bodenuntersuchung notwendig. Hierzu wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Bodenuntersuchung ist in allen landwirtschaftlichen Betrieben mit über 1 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche obligatorisch durchzuführen.

(2) Die Inhaber der in Abs. 1 genannten Betriebe sind verpflichtet, die Bodenuntersuchung durchführen zu lassen und die Arbeit der mit den Untersuchungen betrauten Personen zu unterstützen.

§ 2

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist für die Organisierung der erforderlichen Maßnahmen und für einen reibungslosen Ablauf der Untersuchungen auf Kalkbedarf und Nährstoffgehalt verantwortlich, die für jeden in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb in einem vierjährigen Turnus erfolgen müssen.

(2) Der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften wird die Weiterentwicklung und Vereinfachung der Untersuchungsmethoden sowie der Geräte und Apparaturen übertragen. Außerdem obliegt ihr die Überprüfung und Weiterentwicklung von Grenzzahlen für die Auswertung der Bodenuntersuchungsergebnisse.

(3) Zum Zwecke der Planung und Lenkung der Bodenuntersuchung ist beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Arbeitsausschuß für Bodenuntersuchung zu bilden.

§ 3

(1) Die Durchführung der Bodenuntersuchung — Probenahme, Aufbereitung der Proben, Untersuchung und Kartierung — obliegt den Abteilungen Bodenuntersuchung der Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten bei den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen.

(2) Die Siebstationen sind bei den Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten zu zentralisieren und auf die erforderliche Kapazität auszubauen.

(3) Bei den einzelnen Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten sind unverzüglich, jedoch spätestens bis 31. Dezember 1952, Kartierungsstellen für Bodenuntersuchung einzurichten.

(4) Die Laboratorien der Abteilungen Bodenuntersuchung bei den Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten der Landesregierungen sind auf die zur Einhaltung des vierjährigen Turnus erforderliche Kapazität zu erweitern.

(5) Die vom Arbeitsausschuß festgelegten Probenschlüssel, Arbeitsrichtlinien, Untersuchungsmethoden und Auswertungsrichtlinien sind für alle Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten verbindlich.

(6) Die Leiter der Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten sind verantwortlich für die Erfüllung des für die einzelnen Jahre festgesetzten Untersuchungsplanes sowie für die einwandfreie Durchführung der Untersuchungen.

§ 4

Zur Überwachung und Leitung der Probenahme innerhalb der Kreise sind von den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen nach Vorschlag der Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten Kreisbodenprüfer einzustellen.

§ 5

(1) Die Räte der Gemeinden haben in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BMG) und der gesamten bäuerlichen Bevölkerung die Durchführung der Bodenuntersuchung, insbesondere die Probenahme, zu unterstützen.

(2) Die Nutzungsberechtigten der untersuchten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind verpflichtet, ehrenamtlich als Hilfskräfte bei der Probenahme mitzuarbeiten oder entsprechende Hilfskräfte zu stellen.

§ 6

(1) Zur Sicherung einer reibungslosen Probenahme sind entsprechend den Erfordernissen die Einrichtungen für die Bodenuntersuchung bei den Landesverbänden der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe den Abteilungen Bodenuntersuchung bei den Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen zu übergeben.

(2) Sind solche Einrichtungen aus Mitteln der Bodenuntersuchung angeschafft worden, erfolgt die Übergabe ohne Entschädigung.

§ 7

Die Auswertung der Bodenuntersuchungsergebnisse erfolgt an Hand der Nährstoffkarten durch die Kreiswirtschaftsberater bei den Räten der Kreise oder kreisfreien Städte und die Ackerbauberater. Sie ist durch die Kreisbodenprüfer zu unterstützen.

§ 8

Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben den reibungslosen Ablauf der Bodenuntersuchung durch Bereitstellung der erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Chemikalien zu gewährleisten.

§ 9

Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen sind für die Bereitstellung der für die systematische Bodenuntersuchung — Probenahme, Aufbereitung der Proben, Untersuchung und Kartierung — notwendigen Mittel in ihren Haushaltsplänen verantwortlich.

§ 10

(1) Die Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Flächen (Betriebsinhaber) haben für die durchgeführte Bodenuntersuchung eine Gebühr von 1,50 DM pro Hektar untersuchten Bodens zu entrichten.

(2) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 12. Juni 1950 über Maßnahmen zur Durchführung der Bodenuntersuchungen (GBl. S. 498) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Grotewohl	Schröder Minister

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuordnung der Bodenuntersuchung.

Vom 26. Juni 1952

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 26. Juni 1952 über die Neuordnung der Bodenuntersuchung (GBl. S. 517) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Bodenuntersuchung erfolgt in vierjährigem Turnus mit dem Ziel, in jedem Jahr ein Viertel der landwirtschaftlichen Nutzfläche jedes Kreises zu untersuchen.

§ 2

(1) Der nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zu bildende Arbeitsausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
- 1 Vertreter des Zentralverbandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG),
- 2 werktätige Bauern,
- 2 Vertreter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften,
die Leiter der Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten bei den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen,
die Leiter der Abteilungen Bodenuntersuchung der Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten bei den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen.

Bei Verhandlungen über Fragen der Bodenuntersuchung auf dem gärtnerischen Sektor werden an Stelle der werktätigen Bauern 2 Gärtner und an Stelle der Vertreter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften — Sektion Bodenkunde, Pflanzenernährung und Ackerbau — 2 Vertreter der Sektion Gartenbau herangezogen.

(2) Die Leitung des Arbeitsausschusses liegt beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Der Arbeitsausschuß tritt nach Bedarf, jedoch mindestens in jedem Quartal einmal zusammen.

(4) Dem Arbeitsausschuß obliegen im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Ausarbeitung von Richtlinien für eine sachgemäße Probenahme und Festlegung der Proben-schlüssel für die einzelnen Länder und Kreise,
- b) Festlegung von Maßnahmen zur Sicherung eines reibungslosen Transportes der Kartonen und Bodenproben,
- c) Festlegung des Arbeitsverfahrens für die Trocken- und Siebstationen,
- d) Festlegung der Untersuchungsmethoden nach Vorschlag der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften,
- e) Ausarbeitung von Richtlinien für die einheitliche Anwendung der festgelegten Untersuchungsmethoden,
- f) Festlegung von Maßnahmen zur Durchführung regelmäßiger Kontrolluntersuchungen und deren Auswertung,
- g) Festlegung von Richtlinien für die Auswertung der Bodenuntersuchungsergebnisse,

- h) Festlegung des Arbeitsverfahrens für die Kartierungsstellen,
- i) Ausarbeitung von Richtlinien für die Ausgabe der Nährstoffkarten und die Beratung durch die Kreiswirtschafts- und Ackerbauberater bei der Auswertung derselben,
- j) Ausarbeitung von Planvorschlägen für Materialien, Chemikalien, Geräte und Apparate,
- k) Ausarbeitung von Richtlinien für eine systematische Schulung aller Mitarbeiter der Bodenuntersuchung,
- l) Festlegung einer einheitlichen Statistik und Berichterstattung und Auswertung derselben.

§ 3

Den Abteilungen Bodenuntersuchung bei den Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft bei den Landesregierungen obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vorkartierung und Probenahme,
- b) Transport der Kartonagen und Bodenproben,
- c) Trocknen und Sieben der Bodenproben,
- d) Bestimmung der Bodenart und Untersuchung auf Kalk-, Phosphorsäure- und Kalibedarf,
- e) Kartierung der Bodenuntersuchungsergebnisse,
- f) Unterstützung der Kreiswirtschafts- und Ackerbauberater bei der Auswertung der Nährstoffkarten.

§ 4

(1) Die Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben einen gesonderten Nachweis über die für die Bodenuntersuchung entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten zu führen.

(2) Für die Einziehung der Bodenuntersuchungsgebühren durch die Nutznießer werden durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gesonderte Richtlinien erlassen.

§ 5

(1) Die ausstehenden Forderungen aus den Stichperioden bis einschließlich 1951 sind bis 31. August 1952 von den Nutznießern der untersuchten landwirtschaftlichen Nutzflächen zu begleichen.

(2) Verbindlichkeiten, die sich aus der Bodenuntersuchung bis zum Jahre 1951 ergeben haben, sind von den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen in Verbindung mit den Landesverbänden der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) bis zum 30. September 1952 abzuwickeln und die Überschüsse an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder
Minister

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter.

Vom 26. Juni 1952

Gemäß § 6 der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647) — im folgenden kurz Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie folgendes bestimmt:

§ 1

Die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) treten für den Bereich der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft ergänzend neben die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1951 und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, soweit diese keine abweichende Regelung treffen.

§ 2

Die in § 3 Abs. 2 der Verordnung vorgesehenen Vertragsstrafen sind in folgender Höhe zu zahlen:

a) vom Lieferer:

1. bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über Liefertermine, Menge und fristgemäße Rechnungsübersendung 0,1% täglich des Warenwertes;
2. bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über Sorte, Güte oder sonstige zugesicherte Eigenschaften 5% des Warenwertes;
3. wenn die Vertragserfüllung infolge Verspätung für den Besteller ohne wirtschaftliches Interesse ist und dieser daher die Ware nicht annimmt, 5% des Warenwertes.

Die unter Ziffer 1 bezeichnete Vertragsstrafe ist monatlich jeweils am Monatsende, die unter Ziffer 2 und Ziffer 3 bezeichnete unverzüglich in Rechnung zu stellen.

b) vom Besteller:

1. bei vertragswidriger Nichtannahme oder Nichtentgegennahme der Ware 0,1% täglich des Warenwertes;
2. bei Unterlassung der rechtzeitigen Mitteilung der Versanddispositionen 0,1% täglich des Warenwertes.

Die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 bezeichneten Vertragsstrafen sind monatlich jeweils am Monatsende in Rechnung zu stellen.

§ 3

(1) Die in § 5 der Verordnung genannten Schiedsgerichte entscheiden über Streitigkeiten, die sich beim Abschluß, bei der Durchführung, Änderung

* 5. Durchfb. (GBl. 1952 S. 64).

und Aufhebung der Verträge ergeben, ferner über alle Streitfälle, bei denen der Vertragspartner den Vertragsabschluß, wie er auf Grund der Warenzuweisungen, Verteiler-, Liefer- und Empfangspläne zu tätigen ist, verweigert.

(2) Für Streitfälle zwischen Organen der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft ist Schiedsgericht im Sinne des § 5 der Verordnung vom 28. Juni 1951 das Staatliche Vertragsgericht.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1952

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Baender
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Preisverordnung Nr. 59.

— Preisbildung im Schmiedehandwerk —

Vom 24. Juni 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 59 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Schmiedehandwerk — (GBl. S. 511) wird bestimmt:

§ 1

(1) Bei Benutzung von Feder- und Lufthämmern kann ein Zuschlag gemäß Abs. 3 auf die Stundenverrechnungssätze berechnet werden.

(2) Der Stundenverrechnungssatz setzt sich aus dem tariflich zulässigen, effektiven Lohn zuzüglich Fertigungsgemeinkostenzuschlag gemäß § 1 Abs. 2 zu A Ziffer 2 der Ersten Durchführungsbestimmung

* 2. Durchfb. (GBl. 1952 S. 251).

zur Preisverordnung Nr. 59 vom 20. Juni 1950 — Preisbildung im Schmiedehandwerk (GBl. S. 516) zusammen.

(3) Der Zuschlag beträgt:

- a) bei Benutzung eines Federhammers
bis 35 kg Bärgewicht 2,35 DM je Std.
- b) bei Benutzung eines Lufthammers
bis 35 kg Bärgewicht 2,95 DM je Std.
- c) bei Benutzung eines Lufthammers
bis 50 kg Bärgewicht 3,25 DM je Std.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

EINBANDEDECKEN

(Halbleinen)

zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik

für den Jahrgang 1949	Preis	1,— DM	} zuzüglich Versand- spesen
1950 1. Halbjahr	"	1,50 DM	
1950 2. Halbjahr	"	1,50 DM	
1951 1. Halbjahr	"	1,50 DM	
1951 2. Halbjahr	"	1,50 DM	

zum Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

für den Jahrgang 1949/50	Preis	1,50 DM	}
1951	"	1,50 DM	

Bestellungen werden nur direkt an den Verlag erbeten
Versand erfolgt unter Nachgebührl

GEBUNDENE JAHRGÄNGE

(Halbleinen)

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Jahrgang 1949	Preis	5,— DM	} zuzüglich Versand- spesen
1950 1. Halbjahr	"	10,50 DM	
1950 2. Halbjahr	"	10,50 DM	
1951 1. Halbjahr	"	10,50 DM	
1951 2. Halbjahr	"	10,50 DM	

Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Jahrgang 1949/50	Preis	10,50 DM	}
1951	"	10,50 DM	

Bestellungen an den Buchhandel oder Verlag direkt erbeten

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG VEB, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 4. Juli 1952

Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Neuordnung des Straßenwesens — Autobahnordnung	521

Zweite Durchführungsbestimmung*

zur

Verordnung zur Neuordnung des Straßenwesens.

— Autobahnordnung —

Vom 1. Juli 1952

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 10. Mai 1951 zur Neuordnung des Straßenwesens (GBL S. 422) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur einheitlichen Verkehrsregelung und Verwaltung der Autobahnen folgendes bestimmt:

§ 1

Grundbestimmung

(1) Die Autobahnen sind öffentliche Straßen. Sie sind ausschließlich für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (maschinell angetriebene, nicht an Gleise gebundene Landfahrzeuge) bestimmt. Eisenbereifte Kraftfahrzeuge und Raupenfahrzeuge mit Laufflächen ohne Gummibelag sind vom Verkehr auf Autobahnen ausgeschlossen.

(2) Sie bestehen im allgemeinen aus zwei Fahrbahnen, für jede Fahrtrichtung eine, beide getrennt durch einen Mittelstreifen.

(3) Der Verkehr wird kreuzungsfrei durchgeführt.

§ 2

Verkehrsbestimmungen

(1) Für den Verkehr auf den Autobahnen finden die Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179) und ihre Änderungsverordnungen, im folgenden „Straßenverkehrsordnung“ genannt, sinngemäß Anwendung.

(2) Für die verkehrsrechtlichen Besonderheiten auf den Autobahnen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3

Verkehrsbeschränkungen

Beschränkungen oder Verbote des Verkehrs auf Autobahnen werden von der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei im Einvernehmen mit der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen

* 1. Durchfb. (GBL 1951 S. 652).

angeordnet. Sie sind nötigenfalls öffentlich bekanntzugeben und durch die entsprechende Verkehrsbeschilderung zu kennzeichnen. Die Anordnungsbefugnis zur Beschränkung oder zum Verbot des Verkehrs auf Autobahnen kann nachgeordneten Dienststellen übertragen werden.

§ 4

Veranstaltungen

(1) Rennen, Rekordfahrten und andere Veranstaltungen auf Autobahnen unterliegen den Bestimmungen der Verordnung vom 29. März 1951 über die Anmeldepflicht von Veranstaltungen (GBL S. 231) und deren Durchführungsbestimmungen.

(2) Zur Erteilung von Fahrunterricht und zur Abhaltung von Prüfungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis dürfen die Autobahnen nicht benutzt werden.

§ 5

Verkehrszeichen

Als Verkehrszeichen werden die in der Straßenverkehrsordnung sowie die in der Anlage 1 dieser Autobahnordnung vorgesehenen Vorschriften über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf den Autobahnen angewandt.

§ 6

Benutzung der Fahrbahnen

(1) Die Kraftfahrzeuge haben die rechte Hälfte der in ihrer Fahrtrichtung rechts liegenden Fahrbahn zu benutzen. Die linke Hälfte der Fahrbahn ist nur für überholende Kraftfahrzeuge bestimmt. Zur Kennzeichnung der Fahrbahnhälften ist die Fahrbahn durch einen Mittelstrich aufgeteilt.

(2) Wenden auf der Fahrbahn ist verboten. Das Überqueren des Mittelstreifens zwischen 2 Fahrbahnen ist nur an den dafür besonders gekennzeichneten Stellen gestattet.

§ 7

Anschlußstellen

(1) Als Zufahrtswege vom und zum bestehenden Straßennetz dürfen nur die dazu bestimmten Anschlußstellen benutzt werden.

(2) An den Anschlußstellen hat der durchgehende Verkehr die Vorfahrt.

§ 8

Fabrgeschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit wird durch besondere Anordnung der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei im Einvernehmen mit der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen festgesetzt.

§ 9

Halten

(1) Auf den Autobahnen dürfen Kraftfahrzeuge nur in Notfällen halten, wobei die Kraftfahrzeuge unter Benutzung der befestigten Randstreifen an der äußersten rechten Seite der Fahrbahn stehen müssen.

(2) Ein im Notfall haltendes Kraftfahrzeug muß bei Nebel oder bei Dunkelheit beleuchtet sein und seine Stellung durch eine rote Signallampe 50 m bis 60 m rückwärts vom Fahrzeug am rechten Seitenstreifen oder durch einen 50 cm hohen, mit 3 roten Rückstrahlern versehenen Dreibock anzeigen. Beim Versagen der kraftfahrzeugeigenen Beleuchtungsanlage auf einbahnigen Autobahnen muß außerdem eine rote Signallampe oder ein Dreibock 50 m bis 60 m vor dem Kraftfahrzeug aufgestellt werden. Krafträder brauchen Signallampen nicht aufzustellen.

§ 10

Parken

(1) Auf den Autobahnen darf nicht geparkt werden.

(2) Das Parken ist lediglich auf den seitlich der Autobahn besonders eingerichteten Parkplätzen und Tankstellen, die durch ein Hinweisschild gekennzeichnet sind, gestattet.

§ 11

Überholen

Für das Überholen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Der Überholende hat seine Absicht dem nachfolgenden Verkehrsteilnehmer durch Inbetriebnahme der Einrichtungen zum Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung kenntlich zu machen.

§ 12

Verkehrsstörende und verkehrsgefährdende Handlungen

Es ist verboten, die Autobahnen und ihre Nebenanlagen zu beschädigen, zu verunreinigen, Gegenstände auf die Fahrbahnen zu legen oder zu werfen. Das gleiche gilt für verkehrsstörende oder verkehrsgefährdende Handlungen.

§ 13

Politische Sichtwerbungen und sonstige Werbemaßnahmen

(1) Politische Sichtwerbungen dürfen nach Farbe und Form sowie in der Art und Weise ihrer Anbringung nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen Anlaß geben. Die Anbringung solcher Sichtwerbungen erfolgt im Einvernehmen mit der Autobahninspektion, die geeignete Plätze hierfür nachzuweisen hat.

(2) Sonstige Werbemaßnahmen und Beschriftungen an Einrichtungen der Autobahnen sind grundsätzlich unzulässig. In besonderen Fällen ist die Genehmigung der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen erforderlich.

§ 14

Ausnahmen

(1) Ausnahmen über die Benutzung der Autobahnen kann das Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr erlassen.

(2) Von den Vorschriften der §§ 6, 7, 10 und 11 sind Fahrzeuge befreit, die der Straßenunterhaltung und Straßenreinigung sowie der Winterwartung dienen, jedoch nur soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist; sie haben dabei besondere Rücksicht auf den übrigen Verkehr zu nehmen.

(3) Das Überqueren der Autobahn auf gleicher Höhe ist ohne Erlaubniskarte an den Stellen erlaubt, wo öffentliche Wege oder Waldwege zur Abfuhr von Holz durch den Bau der Autobahn unterbrochen werden und Brücken zum Überqueren der Autobahn noch nicht vorhanden sind. An solchen Stellen sind Gebotszeichen nach Bild 30a (Halt, Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!) der Straßenverkehrsordnung aufzustellen. Die Autobahnverkehrsteilnehmer sind zur Kennzeichnung solcher Überquerungsstellen 250 m vor der Überquerungsstelle rechts der Fahrbahn durch Aufstellung von Warnzeichen nach Bild 4 (Kreuzung) der Straßenverkehrsordnung in beiden Fahrtrichtungen aufmerksam zu machen. Die Autobahninspektionen werden ermächtigt, solche erlaubten Überquerungsstellen im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei entsprechend den örtlichen Erfordernissen festzulegen.

§ 15

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Bestimmungen oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Anweisungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1952 in Kraft, mit Ausnahme des § 9 Abs. 2, der am 1. Januar 1953 in Kraft tritt.

(2) Außer Kraft treten die Vorläufige Autobahn-Betriebs- und Verkehrsordnung vom 14. Mai 1935 (RGBl. II S. 421) und alle anderen dieser Autobahnordnung entgegenstehenden Bestimmungen und Verordnungen.

Berlin, den 1. Juli 1952

Ministerium für Verkehr
Dr. Reingruber
Minister

Anlage 1zu § 5
vorstehender

Zweiter Durchführungsbestimmung

**Vorschriften
über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
auf den Autobahnen.**

A.**Verkehrszeichen****I. Aussehen und Bedeutung**

1. Ankündigungsschilder und Baken
2. Hauptschilder
3. Aus- und Einfahrtsschilder
4. Wegweiser
5. Sperrschilder
6. Warnzeichen
7. Gebotszeichen
8. Hinweiszeichen
9. Beschilderung der Kreuzung zweier Autobahnen
10. Beschilderung einer Autobahn-Abzweigung
11. Beschilderung einer Kreuzung der Autobahn mit Straße in Straßenhöhe

II. Beschaffenheit der Verkehrszeichen

1. Form und Maße
2. Beschriftung

III. Aufstellung und Anbringung**B.**

**Sperrzeug und Kennzeichengerät
bei Bauarbeiten auf den Autobahnen**

- I. Verkehrsregelung bei Sperrung einer Fahrspur
- II. Verkehrsregelung bei Sperrung einer Fahrbahn
- III. Verkehrsregelung bei gesperrten Autobahnen

C.**Betriebs- und Verkehrseinrichtungen****I. Markierungen auf der Fahrbahn**

1. Markierung der Fahrbahnmitteln
2. Markierung der Fahrbahnkante
3. Markierung bei Abzweig- und Kreuzungsstellen

II. Richtungspflöcke**III. Richtungsgeländer und Leitplanken**

1. Richtungsgeländer
2. Leitplanken
3. Anstrich

IV. Absperrgeländer

A.

Verkehrszeichen

I. Aussehen und Bedeutung

1. Ankündigungsschilder und Baken

- a) Jede Anschlussstelle ist 1000 m vor der Abfahrt durch Aufstellung eines Schildes anzukündigen. Die Grundfarbe der Vorderansicht dieser Ankündigungsschilder (Anlage 2 Bild a) ist blau, die Schrift weiß, der Rand weiß, die Rückansicht ist grau. Sie enthalten nur die Ortsbezeichnung der Anschlussstelle und die Entfernungsangabe 1000 m. An ihrem unteren Rande werden die Tankstellen-Ankündigungsschilder (Anlage 3) mit Entfernungsangabe der an der eigenen Fahrspur liegenden nächsten Tankstelle befestigt.
- b) Als Vorankündigung stehen rechts seitlich der befestigten Fahrbahn in einem Abstand von 600 m, 400 m und 200 m vor dem Hauptschild Baken (Anlage 2 Bild b). Je nach dem Abstand tragen die Baken 3, 2 oder einen Schrägstreifen mit der jeweiligen Entfernungsangabe. Schrägstreifen und Schrift sind weiß, der Anstrich der Baken ist blau, die Rückansicht ist grau. Die Tankstellenzeichen in Verbindung mit den Baken (Anlage 3) deuten auf das Vorhandensein einer Tankanlage auf der Anschlussstelle hin.

2. Hauptschilder

Etwa 50 m vor der theoretischen Abfahrt stehen rechtsseitig der Fahrbahn die Hauptschilder (Anlage 2 Bild c). Der Anstrich entspricht dem der Ankündigungsschilder. Das Hauptschild trägt die Namen der Orte, die als nächstliegende größere Fahrziele über die Anschlussstellen erreicht werden können und hebt sie durch große Schrift hervor.

3. Aus- und Einfahrtschilder

Die Aus- und Einfahrtschilder (Anlage 2 Bilder d und e) stehen auf der Dreiecksinsel der Anschlussstellen, und zwar das Ausfahrtschild auf der der Autobahn zugekehrten Ecke der Dreiecksinsel, das Einfahrtschild auf der der Autobahn abgewendeten Ecke der Dreiecksinsel. Sie haben die Form von Wegweisern und erhalten nur die Aufschrift „Einfahrt“ oder „Ausfahrt“. Ihr Anstrich entspricht dem der Ankündigungs- und Hauptschilder.

4. Wegweiser

- a) Die Wegweiserschilder (Anlage 2 Bilder h und k) sollen nach Möglichkeit in Sterndreiecksform an einem Mast auf den Dreiecksinseln an den Anschlüssen der Zu- und Abfahrtsrampen der Anschlussstellen an die Zubringerstraßen oder gegenüber diesen Inseln neben der Zubringerstraße aufgestellt werden. Verbietet die Örtlichkeit diese geschlossene Aufstellung, so sollen die zur Autobahn weisenden Wegweiserschilder

(Anlage 2 Bild h) auf den Dreiecksinseln dieser Anschlüsse, die in Richtung der Zubringerstraße weisenden (Anlage 2 Bild k) in der Regel auf der den Dreiecksinseln gegenüberliegenden Seite der Straße stehen. Die ersteren tragen die Aufschrift „Autobahn“ und darunter das nächstliegende auf der Autobahn erreichbare Fernziel. Die letzteren weisen die Namen und Entfernungsangaben der nächstliegenden von der Anschlussstelle auf der Zubringerstraße unmittelbar zu erreichenden größeren Fahrziele nach.

- b) Die Autobahnhinweiser an der Zubringerstraße (Anlage 2 Bild g) stehen rechts der Straße in einer Entfernung von 150 m bis 250 m vor der nächsten Autobahnauffahrt. Sämtliche Schilder (Anlage 2 Bilder g, h und k) haben gelbe Vorderansicht, schwarze Schrift und schwarzen Rand, die Rückansicht ist grau.

5. Sperrschilder

Sperrschilder sind außer den im Teil C Abschnitt IV und nachfolgend angegebenen Fällen nur vorübergehend zulässig. Sie sind im einzelnen nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und nach dieser Autobahnordnung aufzustellen. Darüber hinaus sind zur Sperrung des befestigten Mittelstreifens Verbotstafeln gemäß Straßenverkehrsordnung (Anlage 1 Bild 11 — weiße Scheibe mit rotem Rand) zu verwenden. Die 1-m-hohen Pfosten dieser Tafeln sind mit einem schweren Fuß aus Beton beweglich aufzustellen, und zwar so, daß das Sperrschild parallel zur Autobahnachse steht.

6. Warnzeichen

Warnzeichen sind gleichfalls nur vorübergehend zulässig und nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und nach dieser Autobahnordnung aufzustellen.

7. Gebotszeichen

Das Gebotszeichen „Vorfahrt auf der Hauptstraße achten“ (auf die Spitze gestelltes rot umrandetes Dreieck, gemäß Straßenverkehrsordnung Anlage 1 Bild 30) ist vor der Abfahrt in die Zubringerstraße aufzustellen (Anlage 2 Bild f). Vor den Einfahrten in die Wendekurven der trompetenförmigen Abzweigstellen ist das Verkehrszeichen für das Verbot der Überschreitung bestimmter Fahrgeschwindigkeiten (Straßenverkehrsordnung Anlage 1 Bild 21) mit der Aufschrift „40 km“ aufzustellen.

8. Hinweiszeichen

- a) Hinweise für Parkplätze sind auf den Parkplätzen selbst und 200 m davor zu geben. Diese können durch Hinweiszeichen (weißes „P“ auf blauem Grund nach Straßenverkehrsordnung Anlage 1 Bild 32) auf den Parkplätzen selbst und 200 m davor vorgenommen werden. Das Parkplatzschild steht rechtsseitig der Fahr-

bahn auf einem Pfosten von 1,00 m Höhe bis Unterkante des Schildes. Die Entfernungangabe „200 m“ steht auf dem gleichen blauen Grund unterhalb des Zeichens „P“. Da die Häufung genormter Verkehrszeichen wegen der Übersichtlichkeit und starren Form nicht erwünscht ist, kann die Kenntlichmachung im Interesse der Verkehrssicherheit und der Landschaftseingliederung in geeigneten Fällen durch andere Mittel erfolgen. So kann z. B. das „P“ auf einem neben der Einfahrt liegenden Steinblock angebracht werden.

- b) Sind seitwärts etwas abgelegen von der Autobahn bereits vorhandene oder neue Parkwege auf größere Längen hergerichtet worden, die in besonders schöner Form einer großen Zahl von Fahrzeugen Abstellmöglichkeiten bieten, muß das Schild „P“ durch ein Schild „Parkweg“ ersetzt werden.
- c) Hinweisschilder für Stellen mit starkem Wildwechsel sind an allen wildreichen Strecken der Autobahnen anzuordnen. Die Schilder werden mit weißer Zeichnung auf grünem Untergrund hergestellt. Diese Schilder sind nach besonderen Durchführungsbestimmungen herzurichten und mit weißen Rückstrahlern zu besetzen.
- d) Hinweisschilder vor Tankstellen auf der freien Strecke werden in 400 m und 200 m Abstand vor den Anlagen aufgestellt (Anlage 3).
- e) Hinweisschilder für Gefällstrecken mit mehr als 5 % Neigung und von größerer Länge als 1000 m sind 300 m vor Beginn des Gefälles oder der Steigung anzuordnen. Die Schilder zeigen schwarze Schrift auf weißem Grund und erhalten einen roten Rand. Die Inschrift muß das Wort Gefälle oder Steigung, die Länge der Strecke und die %-Zahl der Neigung enthalten, z. B.:

Gefälle
2500 m bis 7 %.

9. Beschilderung der Kreuzung zweier Autobahnen

Die Beschilderung der Kreuzung zweier Autobahnen hat mit den vorgenannten Verkehrszeichen zu den Abschnitten 1 bis 4 und an den in der Anlage 4* bezeichneten Stellen zu erfolgen.

10. Beschilderung einer Autobahn-Abzweigung

Die Beschilderung einer Autobahnabzweigung hat an den in der Anlage 5a bezeichneten Stellen mit den in der Anlage 5b genannten Verkehrszeichen zu erfolgen.

11. Beschilderung einer Kreuzung der Autobahn mit Straße in Straßenhöhe

Die Beschilderung einer Kreuzung der Autobahn in Straßenhöhe erfolgt nach der Anlage 6.

* Mittelblatt der Anlage.

II. Beschaffenheit der Verkehrszeichen

1. Form und Maße

Form und Maße der Verkehrszeichen müssen der Anlage 2 und den Mustern der Straßenverkehrsordnung (Abschnitt D) entsprechen. In Ausnahmefällen können für die Schilder abweichende Formen und Maße angewandt werden, wenn dies an besonderen Stellen zur besseren Sichtbarkeit aus größerer Entfernung oder aus Gründen der Übersichtlichkeit einer Verkehrsanlage zweckmäßig ist.

2. Beschriftung

Die Beschriftung ist auf den Verkehrszeichen nach den Normen des Deutschen Normenausschusses als gerade Blockschrift auszuführen. Maßgebend ist das Normblatt DIN Vornorm 1451*. Bei der genannten Schrift beträgt die Höhe der kleinen Buchstaben $\frac{1}{2}$, die Strichstärke $\frac{1}{7}$ der Höhe der großen Buchstaben. Werkstoffe und Anstrich von Verkehrszeichen müssen licht- und wetterbeständig sein.

III. Aufstellung und Anbringung

Verkehrszeichen sind im rechten Winkel zur Verkehrsrichtung auf der rechten Seite der Fahrbahn anzubringen, soweit nicht besondere Gründe eine andere Anbringung erfordern. Die Anbringung muß durch festen Einbau erfolgen, soweit Verkehrszeichen nicht nur vorübergehend aufgestellt werden. Verkehrszeichen sind gut sichtbar anzubringen, und zwar in jedem Fall so, daß der Schildrand 0,50 m von der Außenkante des befestigten Randstreifens entfernt ist. In Krümmungen und vor Abzweigungen und Ausfahrten sind wegen der erforderlichen Sicht größere Abstände zulässig. Die Unterkante der Schilder liegt tiefer als bei den Schildern auf Fernverkehrsstraßen und ist aus den Anlagen 2 bis 4 ersichtlich.

B.

Sperrzeug und Kennzeichengerät bei Bauarbeiten auf den Autobahnen

Vorbemerkung:

Oberster Grundsatz bleibt auch bei der Durchführung von Bauarbeiten die Sicherheit des Verkehrs und die Tatsache, daß die Autobahn dem Verkehr dient. Erschwernisse in der technischen Durchführung müssen daher bis zu einem gewissen Umfang zugunsten des Verkehrs in Kauf genommen werden. Die Rücksichtnahme auf den Verkehr ist aber begrenzt durch die Forderungen, daß Gesundheit und Leben der Bauarbeiter nicht gefährdet werden dürfen und daß die Bauarbeiten einwandfrei durchgeführt werden müssen. Die Bauarbeiten sind so schnell auszuführen, wie die Güte der Arbeit dies zuläßt, damit Verkehrsstörungen auf den betroffenen Strecken auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränkt bleiben. Gegebenenfalls ist in mehreren Schichten zu arbeiten. In Gegenden mit

* Zu beziehen durch Koehler & Volkmar, Leipzig C1, Leninstraße 16.

starkem Verkehr sollen Bauarbeiten in der Hauptverkehrszeit des Jahres vermieden werden. Jede Baustelle ist eine Gefahrenquelle und daher entsprechend zu kennzeichnen.

I. Verkehrsregelung bei Sperrung einer Fahrspur

Erfolgt eine Bauausführung nur auf einer Fahrspur, kann also nur eine Fahrspur einer Fahrbahn vom Verkehr benutzt werden, so ist der nichtbenutzbare Streifen des Verkehrsraumes 20 m vor und hinter der Baustelle durch rot- und weißgestreifte Schranken abzusperren. Außerdem sind vor der Baustrecke aufzustellen:

- a) wenn die **linke** Fahrspur unbenutzbar ist:
250 m vor der Baustelle Verkehrszeichen „Allgemeine Gefahrenstelle“. An dieses Verkehrszeichen angehängt ein rotumrandertes rechteckiges weißes Schild mit schwarzer Beschriftung:

„250 m
Baustelle linke Fahrspur.“

In einem Abstand von 100 m vor der Baustelle wird auf dem Mittelstreifen hart neben der linken Fahrspur eine rote Flagge auf einem Dreibein aufgestellt. Hart neben der rechten Fahrspur wird auf dem Seitenstreifen 50 m vor der Baustelle ein Gebotszeichen „40 km“ mit angehängtem rotumrandertem rechteckigem weißem Schild mit schwarzer Beschriftung „Achtung Bauarbeiten“ „Linke Fahrspur gesperrt“ aufgestellt. Direkt hinter der Schranke muß ein Gebotszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ der Straßenverkehrsordnung Anlage 1 Bild 26, hinter der Baustelle auf der rechten Seite ein rotumrandertes rechteckiges weißes Schild mit schwarzer Aufschrift „Freie Fahrt“ stehen. Die Verkehrszeichen werden gemäß Anlage 7a aufgestellt;

- b) wenn die **rechte** Fahrspur unbenutzbar ist: Verkehrszeichen werden, wie vorher beschrieben, sinngemäß aufgestellt, maßgebend ist Anlage 7b.

Bei Dunkelheit oder starkem Nebel ist die Beschilderung durch weißes Licht zu beleuchten und sind die Gefahrenstellen durch rote Lampen nach allen Seiten so zu kennzeichnen, daß die Sicherheit des Verkehrs und der Arbeiter gewährleistet ist.

Bedingt die Art der Bauarbeiten noch eine besondere Sicherung des Verkehrs auf dem freigebiebenen Straßenteil gegen die Baustelle, so ist diese wenigstens in der Länge der für den Verkehr gefährlichen Strecke seitlich in geeigneter Weise entweder durch einen genügend starken Schutzraum oder durch ein Seil, das an Pfosten befestigt ist, abzugrenzen. Bei Dunkelheit oder starkem Nebel ist diese Abgrenzung ebenfalls durch rotes Licht, das in geeigneten Abständen anzubringen ist, deutlich kenntlich zu machen.

II. Verkehrsregelung bei Sperrung einer Fahrbahn

- Infolge erforderlicher Bauarbeiten liegt bei Autobahnen häufig die Notwendigkeit eines Fahrbahnwechsels vor. Dadurch entstehen Strecken mit Gegenverkehr. Derartige Fahrbahnwechsel erfordern erhebliche Verminderung der Geschwindigkeiten. Jeder Fahrbahnwechsel wird wie folgt gekennzeichnet: Auf der Fahrbahn, auf der der Fahrbahnwechsel vorgenommen wird, werden in 450 m, 300 m und 150 m Entfernung Baken beiderseitig der Fahrbahn aufgestellt. Die Baken tragen bei 450 m Abstand drei Schrägstreifen, bei 300 m Abstand zwei Schrägstreifen und bei 150 m Abstand einen Schrägstreifen sowie die jeweilige Entfernungsangabe. Der Anstrich der Baken ist weiß mit schwarzer Umrandung, Schrägstreifen und Schrift sind rot und mit roten Rückstrahlern besetzt. Die 1. Bake trägt außerdem noch das Bild 1 der Straßenverkehrsordnung „Allgemeine Gefahrenstelle“, die 2. Bake trägt ein Gebotszeichen nach Bild 17 der Straßenverkehrsordnung mit der Aufschrift „Langsam fahren“, die 3. Bake trägt das Bild 26 der Straßenverkehrsordnung „Vorgeschriebene Fahrtrichtung: links abbiegen“.
- Am Beginn des Fahrbahnwechsels wird eine schräggestellte, rot-weiß angestrichene und mit roten Rückstrahlern versehene Sperrschranke aufgestellt, die gleichzeitig auch den Grünstreifen abriegelt. Unmittelbar hinter der Sperrschranke in der Mitte der Fahrbahn steht ein Gebotszeichen mit Richtungspfeil. Senkrecht zur allgemeinen Fahrtrichtung direkt neben dem Zeichen mit Richtungspfeil steht ein Schild mit der Aufschrift „Überfahrt“. Das Schild ist weiß umrandet, hat blauen Grund und weiße Schrift. Rand und Schrift sind mit weißen Rückstrahlern besetzt. 50 m vor dem Ende der Gegenverkehrsstrecke wird den Fahrern durch das Bild 26 der Straßenverkehrsordnung der nochmalige Fahrbahnwechsel angezeigt. Unter diesem Zeichen ist ein weißes, rechteckiges Schild mit der Aufschrift „50 m“ angebracht. Am Ende der Gegenverkehrsstrecke wird der Fahrbahnwechsel auf die ursprüngliche Fahrbahn übergeleitet durch eine schräggestellte, den Grünstreifen abriegelnde und in ihm verankerte Sperrschranke. Unmittelbar hinter der Sperrschranke an der in der Fahrtrichtung linken Seite des Grünstreifens stehen Gebotszeichen mit entsprechendem Richtungspfeil für den Verkehr des Fahrbahnwechsels und für den Gegenverkehr. Ebenfalls hinter der Sperrschranke ist senkrecht zur allgemeinen Fahrtrichtung ein Schild mit der Aufschrift „Überfahrt“ aufgestellt. Das Bild 12 der Straßenverkehrsordnung „Verbot einer Fahrtrichtung oder Einfahrt“ steht abschließend in Fahrtrichtung links neben der Überfahrt am Autobahnrand, damit der weitere Gegenverkehr ausgeschlossen wird.

3. Der Gegenverkehr wird genau so wie der Fahrbahnwechsel durch Bakem in 450 m, 300 m und 150 m Abstand von der Gegenverkehrsstrecke gekennzeichnet, nur daß die 3. Bakereihe statt eines Fahrrichtungspfeiles zwei in entgegengesetzter Richtung weisende Pfeile als Zeichen des Gegenverkehrs trägt. Selbstverständlich trägt diese Bakereihe auch noch das Schild „Langsam fahren“. Diese Gegenverkehrsstrecke wird am Anfang und am Ende durch die oben beschriebenen Verkehrszeichen, die den Gegenverkehr anzeigen, gekennzeichnet. Beim Übergang auf die ursprüngliche Fahrbahn, und zwar 50 m hinter dem Fahrbahnwechsel und 50 m nach Durchfahren der Gegenverkehrsstrecke, wird je ein Verkehrszeichen, Bild 25 der Straßenverkehrsordnung „Vorgeschriebene Fahrrichtung geradeaus“, aufgestellt.
4. Um es dem Fahrer zu ermöglichen, selbst bei dichtem Nebel den Fahrbahnwechsel zu passieren, ohne sich und andere Fahrzeuge zu gefährden, werden zusätzliche Markierungen auf der Fahrbahn selbst vorgenommen. Damit die Markierung, die in gelber Farbe auszuführen ist, den gewünschten Zweck erfüllt, wird sie auf der Mitte der Fahrspur angebracht. Der Fahrer muß diese Markierung als Fahrspur einhalten. Die Markierung (Strich von 0,50 m Länge und 0,15 m Breite in einem Abstand von je 1 m) beginnt auf der Fahrbahn, die gesperrt ist, 500 m vor dem Fahrbahnwechsel mit einem Pfeil. Sie weist bei 450 m vor dem Fahrbahnwechsel drei Schrägstriche auf, bei 300 m zwei Schrägstriche und bei 150 m einen Schrägstrich. Bei beginnendem Fahrbahnwechsel und bei der Einfahrt auf die andere Fahrbahn ist je ein Pfeil aufgetragen, dasgleichen an der Stelle, wo das Fahrzeug wieder auf die alte Fahrbahn übergeleitet wird. Ein weiterer Pfeil ist da aufzutragen, wo das Fahrzeug wieder die ursprüngliche Fahrbahn erreicht. Die Markierung wird dann noch etwa 50 m weitergeführt. Auf der anderen Fahrbahn wird die Markierung ebenfalls auf der Mitte der Fahrspur ausgeführt. Sie beginnt 500 m vor und endet 50 m nach Ende der Strecke mit Gegenverkehr. Um bei der Überholungsspur auf die bevorstehende Gefahr aufmerksam zu machen und die Fahrzeuge auf die Fahrspur zu leiten, werden auf jener drei Schrägstriche, zwei Schrägstriche und ein Schrägstrich in je 100 m Abstand, gemäß Anlage 8, angebracht.

III. Verkehrsregelung bei gesperrten Autobahnen

1. Die Sperrung darf erst nach öffentlicher Bekanntgabe vorgenommen werden und muß auf die in der öffentlichen Bekanntmachung genannte Sperrfrist beschränkt bleiben. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Sperrungen und Umleitungen hat rechtzeitig, klar und lückenlos zu erfolgen. Die vollständige Sperrung von Auto-

bahnen kann nur zwischen zwei Anschlußstellen erfolgen. Deshalb müssen zunächst die Einfahrten der Autobahnen durch rot- und weißgestreifte Sperrschranken abgeriegelt werden, mit denen das Verbotsschild (weißes Schild mit rotem Rand) zu verbinden ist. Die Sperrschranken sind mit roten Rückstrahlern zu versehen und die Verbotsschilder nachts und bei Nebel zu beleuchten.

2. Auf der Zubringerstraße in der Nähe der Einfahrt ist an einer Stelle, an der der durchgehende Verkehr durch haltende Kraftfahrzeuge nicht gestört wird, eine Tafel mit den Angaben über die gesperrten Strecken und die Umleitungswege gemäß Anlage 9 aufzustellen. Auf der Tafel ist die gesperrte Strecke und die Länge des Umleitungsweges in Kilometern zu bezeichnen. Die gesperrte Strecke ist in rot, die übrige Skizze schwarz auf weißem Grund darzustellen. 150 m bis 200 m vor der Tafel ist auf diese durch Aufstellung eines allgemeinen Warnzeichens, dem ein rotumrandetes rechteckiges weißes Schild angehängt wird, mit der Aufschrift „Umleitung auf der Autobahn“ hinzuweisen. An den Kreuzungen der in Betracht kommenden Straßenzüge müssen zusätzlich derartige Tafeln aufgestellt werden.
3. Die Autobahn selbst wird folgendermaßen gesperrt: 400 m vor der Ausfahrt steht das allgemeine Gefahrenzeichen mit angehängtem rotumrandetem weißem Schild mit schwarzer Aufschrift

„400 m
Umleitung“.

200 m vor der Ausfahrt steht das Gebotszeichen „40 km“ mit weißem Schild „Umleitung“. Kurz hinter der Ausfahrt auf der durchgehenden Strecke stehen eine rot-weiß gestrichene und mit roten Rückstrahlern versehene Sperrschranke mit seitlich angebrachten roten Flaggen und in ihrer Mitte dahinter das Gebotszeichen mit Richtungspfeil. Hinter der Sperrschranke muß ein Sandwall aufgeschüttet sein, rechts neben der Ausfahrt muß eine Umleitungstafel, gemäß Anlage 9, stehen.

C.

Betriebs- und Verkehrseinrichtungen

I. Markierungen auf der Fahrbahn

1. Markierung der Fahrbahnmitte

Die Fahrbahnen erhalten entlang ihrer Mittellinie einen Strich von 15 cm Breite in mattglänzender gelber Farbe. Bei Pflasterdecken ist aus andersfarbigen Steinen eine Trennung der Fahrbahn zu schaffen. Die Markierung in Fahrbahnmitte wird nur auf der durchgehenden Strecke und in den Eckverbindungen der Abzweigstellen und Kreuzungsstellen, nicht aber auf den Rampen der Anschlußstellen durchgeführt.

2. Markierung der Fahrbahnkante

Die Betondecken sind durch die seitlichen Schwarzstreifen, die Schwarzdecken durch helle Betonrandstreifen ohne Gußasphalt zu begrenzen. Die Fahrbahnkanten werden außer in der durchgehenden Strecke auch auf den Fahrbahnen der Anschluß-, Abzweig- und Kreuzungsstellen gekennzeichnet. Bei den Abfahrten aus der durchgehenden Strecke ist bei Anschlußstellen die Ausfahrtspur dadurch besonders kenntlich zu machen, daß die linke Randmarkierung der Ausfahrtspur entlang der Dreiecksinsel und in der Verlängerung über die Parallelspur hinweg bis zum Mittelstrich der durchgehenden Fahrbahn als 15 cm breiter gelber Randstrich durchgeführt wird.

3. Markierung bei Abzweig- und Kreuzungsstellen

Bei Abzweig- und Kreuzungsstellen ist an Stelle des seitlichen Randstriches der Mittelstrich der abzweigenden Fahrbahn bis zum Mittelstrich der durchlaufenden Strecke zu verlängern. In den Ausfahrten wird die Markierung der Fahrbahnkanten der durchgehenden Strecke als schwarz und gelb unterbrochener Strich durchgeführt.

II. Richtungspflöcke

Während der Wintermonate und in Zeiten auftretenden Nebels ist der Verkehr mit Hilfe von Richtungspflöcken zu leiten, die entlang der Kante des Mittelstreifens und des unbefestigten Randstreifens aufgestellt werden. Der Abstand der Richtungspflöcke soll in der Geraden in der Regel 100 m, in Kurven unter 300 m Halbmesser 50 m betragen und kann in nebelreichen Gegenden auf 25 m herabgesetzt werden. Richtungspflöcke werden in Anschlußstellen nicht angeordnet. Sie haben, wenn aus Holz, zweckmäßig Rundquerschnitt von etwa 5 mm Durchmesser, ragen 1 m über dem Boden heraus und sind im Wechsel von 20 cm schwarz-weiß gestrichen, und zwar in der Weise, daß die obersten 20 cm einen schwarzen Anstrich erhalten.

III. Richtungsgeländer und Leitplanken

1. Richtungsgeländer

Die Aufstellung von Richtungsgeländern ist auf die Anschlußstellen, Abzweig- und Kreuzungs-

stellen zu beschränken, die eine besondere Verkehrsführung erforderlich machen. Die Aufstellung erfolgt nach der in Anlage 10 festgelegten Form.

2. Leitplanken

An solchen Stellen der Autobahn, wo ein Abgleiten von Fahrzeugen, vor allem wegen gleichzeitiger Gefährdung Dritter verhindert werden muß, sind Leitplanken nach Anlage 10 aufzustellen. Die Leitplanken werden insbesondere dann notwendig sein, wenn die Autobahn über einen anderen Verkehrsweg hinweggeführt wird oder die Fahrbahn auf größerer Höhe (über 1,5 m) gestaffelt und der Mittelstreifen dabei steil geböschet oder durch Fußmauern abgestützt ist oder auch bei Kurven mit sehr starker Neigung.

3. Anstrich

Als Anstrich für Richtungsgeländer und Leitplanken ist naturfarbendes Karbolineum zu wählen.

IV. Absperrgeländer

Absperrgeländer für dauernde Sperrungen von Baurampen, Waldschneisen, Feldwegen und dgl. sind an der Autobahn nur an den Stellen anzubringen, wo die Gefahr besteht, daß diese wegen eintretenden lebhaften Verkehrs als sogenannte „Schwarze Auffahrt“ benutzt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß die Pfostenabstände der Absperrgeländer so weit gewählt werden, daß der Verkehr bei geöffneter Sperrung nicht behindert wird. Diese bleibenden Straßensperrgeländer sind bei Holz naturfarben, bei Eisen stahlgrau zu streichen und erhalten im übrigen einen zur Umgebung passenden Farbton; sie sind möglichst weit von der Autobahn zurückzusetzen. Für wenig befahrene Baurampen, Waldschneisen, Feldwege und dgl. genügen die in der Straßenverkehrsordnung (Anlage I Bild 11) vorgeschriebenen Verbotstafeln (weiße Scheibe mit rotem Rand), die in genügendem Abstand von der Autobahn am rechten Rand der abzusperrenden Baurampen, Waldschneisen, Feldwege und dgl. aufzustellen sind.

Die in der vorstehenden Anlage I zur Autobahnordnung genannten Anlagen mit Bildern werden, soweit sie in der Straßenverkehrsordnung nicht enthalten sind, dieser Ausgabe des Gesetzblattes beigelegt.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 7. Juli 1952

Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 52	Anordnung über die Ausgabe von Saat- und Pflanzgut für die Herbstbestellung 1952 und die Frühjahrsbestellung 1953	529
28. 6. 52	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen	530
1. 7. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das Ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Wirtschaftszweig Kraftverkehr	531

Anordnung über die Ausgabe von Saat- und Pflanzgut für die Herbstbestellung 1952 und die Frühjahrsbestellung 1953.

Vom 28. Juni 1952

Die im Volkswirtschaftsplan vorgesehene weitere Steigerung der Ernteerträge erfordert die Verwendung von Qualitätssaatgut in allen landwirtschaftlichen Betrieben. Um eine ausreichende Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saatgut zu gewährleisten, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der planmäßige Saatgutwechsel wird für alle landwirtschaftlichen Betriebe, die einen Anbaubescheid zur Ernte 1953 erhalten haben, wie folgt festgesetzt:

Wintergetreide	10%	} des Saatgutbedarfs,
Sommergetreide	15%	
Speisehülsenfrüchte	30%	
Ölfrüchte	100%	
Faserpflanzen	100%	

Kartoffeln:

Land	frühe und mittelfrühe	späte
Mecklenburg	25 %	9 %
Brandenburg	35 %	15 %
Sachsen-Anhalt	40 %	22 %
Sachsen	45 %	23 %
Thüringen	45 %	23 %

(2) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben die Richtzahlen des planmäßigen Saatgutwechsels für die Kreise differenziert festzulegen, jedoch mit der Maßgabe, daß die dem Land bereitgestellten Saat- und Pflanzgutmengen für den planmäßigen Wechsel nicht überschritten werden. Die zweckmäßigen Aussaatsnormen für Getreide sowie die Abbaulagen bei Kartoffeln sind zu berücksichtigen.

(3) Das zur Ausgabe bestimmte Saatgut ist von den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen in Zusammenarbeit mit der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-HZ) entsprechend der Anbauwürdigkeit der Sorten auf die einzelnen Kreise aufzuteilen.

§ 2

Für den planmäßigen Saatgutwechsel sind von der Deutschen Saatgut-Handelszentrale bereitzustellen:

Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölfrüchte	65 000 t,
Faserpflanzensaatgut	2 500 t,
Pflanzkartoffeln	320 000 t.

§ 3

(1) Zwischen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale und den VdgB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. sind die Verträge über die Lieferung von Saat- und Pflanzgut für den planmäßigen Wechsel

- a) für Winterkulturen bis zum 15. Juli,
- b) für Sommerkulturen bis zum 1. Dezember abzuschließen.

(2) Die Räte der Stadt- und Landkreise haben in Zusammenarbeit mit den Kreisverbänden der VdgB (BHG) die termingemäße Saatgutbestellung laufend zu überprüfen.

§ 4

(1) Die Ausgabe der im § 2 genannten Mengen von Saat- und Pflanzgut an die Bezugsberechtigten erfolgt ohne Gegenlieferung von Konsumware zum gültigen Saatgutpreis.

(2) Getreide für den planmäßigen Wechsel kann auch ohne Berechnung des Saatgutpreises gegen Konsumware im Verhältnis 1:1 gemäß der Verordnung vom 22. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBl. S. 1079) — Neufassung vom 23. November 1951, § 19 Abs. 9 (GBl. S. 1082), eingetauscht werden.

§ 5

Für die Saatgutvermehrung hat die Deutsche Saatgut-Handelszentrale bereitzustellen:

Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölfrüchte	13 000 t.
Faserpflanzensaatgut	2 150 t.
Pflanzkartoffeln	189 900 t.

§ 6

(1) Die Ausgabe des Saatgutes (Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölfrüchte und Faserpflanzen) an die Vermehrungsbetriebe erfolgt ohne Rücklieferung von Konsumware.

(2) Die Ausgabe von Pflanzkartoffeln an die Vermehrungsbetriebe erfolgt gegen eine 50%ige Rücklieferung von Konsumware an die Deutsche Saatgut-Handelszentrale Zug um Zug. Für Pflanzgut von Stammelite bis einschl. Superelite entfällt die 50%ige Rücklieferung.

(3) Über die an die Deutsche Saatgut-Handelszentrale zurückzuliefernden Kartoffeln verfügt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Versorgung der saatgutschwachen Betriebe (deprivatisierte Betriebe und nichtbewirtschaftete Flächen).

§ 7

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, die über den Pflanzkartoffelfonds von effektiv 500 000 t hinaus erfaßten Mengen für Pflanzzwecke in Anspruch zu nehmen. Dafür ist dem Ministerium für Handel und Versorgung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die gleiche Menge Konsumkartoffeln zu den von ihm in Abstimmung mit dem Bedarf vereinbarten Terminen zur Verfügung zu stellen. Der Umtausch dieser Pflanzkartoffeln gegen Konsumkartoffeln ist bis zum 15. Mai 1953 abzuschließen.

§ 8

Die Auslieferung der Pflanzkartoffeln für den planmäßigen Wechsel sowie für die Vermehrung hat möglichst im Herbst zu erfolgen. Werden die Pflanzkartoffeln erst im Frühjahr ausgeliefert, sind durch die Deutsche Saatgut-Handelszentrale oder die VdgB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. dem Empfänger 6% der ihm zustehenden Menge für eingetretenen Schwund in Abzug zu bringen unter Preisberechnung der tatsächlich bezogenen Menge.

§ 9

(1) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben gemeinsam mit den Niederlassungen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale geeignete Flächen zur Schaffung einer Saatgutreserve in Höhe von 15 000 t bei Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölfrüchten rechtzeitig auszusondern. Unter diese Aussonderung fallen nicht die Flächen, auf denen „Absaat“ für den Saatgutbedarf der Konsumflächen erzeugt wird.

(2) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale hat die in Abs. 1 genannte Saatgutmenge zum Handelspreis zu erfassen und getrennt zu lagern. Die Ausgabe dieses Saatgutes geschieht auf Grund von Freigaben durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Die Verwaltungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) haben 57 000 t Getreide und Speisehülsenfrüchte nach einem Plan des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik artenrein zu erfassen. Diese Menge ist vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Verfügung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bis zum 1. Mai 1953 zu blockieren.

§ 11

Über die Ausgabe von Saat- und Pflanzgut an die Verbraucher sowie über den Saatgutbestand ist für die Zeit vom 15. August 1952 bis zum 15. Mai 1953 wie folgt zu berichten:

- Die VdgB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. berichten mit Stichtag vom 1. und 15. eines jeden Monats dem Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, bis zum 3. und 18. jedes Monats.
- Die Räte der Kreise berichten dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung bis zum 8. und 23. jedes Monats und geben eine Durchschrift des Berichtes der Kreisaußenstelle der Deutschen Saatgut-Handelszentrale.
- Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen berichten dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 10. und 25. jedes Monats und geben eine Durchschrift des Berichtes der Niederlassung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1952

Staatliche Plankommission

Der Stellvertreter
des Vorsitzenden

Strassenberger
Staatssekretär

Ministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Schröder
Minister

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Verbesserung
der Arbeit der Deutschen Handelszentralen.**

Vom 28. Juni 1952

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1952 sind das Zentrale Gußbüro als Niederlassung Gießereierzeugnisse und das Zentrale Schmiedebüro als Niederlassung Preß- und Schmiedeerzeugnisse von der Deutschen Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau übernommen worden.

* 3. Durchfb. (GBl. 1952 S. 500).

§ 2

Die Niederlassung Gießereierzeugnisse und die Niederlassung Preß- und Schmiedeerzeugnisse haben in Durchführung des Vertragssystems bei der Auftragslenkung im Rahmen der erteilten Produktionsaufgaben Weisungsrecht gegenüber allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Gießereien und Schmieden sowie den Privatbetrieben dieser Wirtschaftszweige.

§ 3

(1) Das Weisungsrecht ändert jedoch nicht, daß Verträge, wie bisher, direkt zwischen den Bestellern und Lieferern (Gießereien und Schmieden) geschlossen werden. Diese Verträge treten aber erst in Kraft, wenn sie von der Niederlassung Gießereierzeugnisse oder von der Niederlassung Preß- und Schmiedeerzeugnisse bestätigt worden sind.

(2) Die Bestätigung der Verträge hat innerhalb von drei Werktagen nach Posteingang durch die Niederlassung Gießereierzeugnisse und Niederlassung Preß- und Schmiedeerzeugnisse zu erfolgen.

(3) Bei Nichtbestätigung des Vertrages haben die Niederlassung Gießereierzeugnisse und die Niederlassung Preß- und Schmiedeerzeugnisse unter Angabe der Ablehnungsgründe den Besteller ebenfalls innerhalb von drei Werktagen nach Posteingang zu benachrichtigen.

§ 4

Die neugebildeten Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau haben auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1952 eine Vermittlungsgebühr zu berechnen.

Berlin, den 28. Juni 1952

Staatliche Verwaltung für
Materialversorgung

Der Leiter
Binz

Ministerium

für Maschinenbau

I. V. Wunderlich
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für
das ingenieurtechnische Personal einschließlich
der Meister und für das kaufmännische Personal
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben.**

— Wirtschaftszweig Kraftverkehr —

Vom 1. Juli 1952

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBL S. 625) — im folgenden Prämienverordnung genannt — wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für die der Weisungsbefugnis der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen unterstellten Betriebe:

VEB Deutscher Kraftverkehr, Berlin-Lichtenberg, und die volkseigenen Speditionsbetriebe folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung: § 1

(1) Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Erfüllung oder Übererfüllung des Produktions-

Reparatur- oder Transportplanes. Haben Betriebe mehrere Planaufgaben, z. B. Transport- und Reparaturplan oder Reparatur- und Produktionsplan, müssen zur vollen Prämienberechnung sämtliche Planaufgaben gelöst sein. Ist nur ein Plan erfüllt oder übererfüllt, so können nur die mit dieser Planaufgabe Beschäftigten prämiert werden. Personen, die für sämtliche Planaufgaben verantwortlich sind, erhalten nur einen prozentualen Anteil der Gesamtprämie, der dem prozentualen Anteil des erfüllten Planes, z. B. Reparaturplan, an der geplanten Betriebsleistung berechnet in DM, entspricht. Außerdem darf die Ausschüttung in Höhe der Tabellensätze nur dann erfolgen, wenn als weitere Voraussetzung eine Erfüllung oder Übererfüllung der unter § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis c der Prämienverordnung genannten Pläne vorliegt.

(2) Bei Nichterfüllung des Produktions-, Transport- oder Reparaturplanes entfällt jede Prämienzahlung. Sie entfällt auch, wenn zwar der Produktions-, Transport- oder Reparaturplan erfüllt, aber mehr als einer der in § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis c der Prämienverordnung genannten Pläne nicht erfüllt sind.

(3) Ist der Produktions-, Transport- oder Reparaturplan erfüllt und nur einer der übrigen in § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis c genannten Pläne nicht erfüllt, so ist der errechnete Prämienprozentsatz wie folgt zu kürzen:

- a) bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität (Buchst. a) um jedes Prozent der Nichterfüllung 2%
- b) bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung (Buchst. b) um jedes Prozent der Nichterfüllung 1%
- c) bei Nichterfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung (Buchst. c) um jedes Prozent der Nichterfüllung 3%

§ 2

Die Prämien werden je Quartal berechnet und bezahlt, maßgebend für die Berechnung der Prämien ist die Gegenüberstellung der Planzahlen des jeweiligen Planzeitraumes mit den Ist-Zahlen des Planzeitraumes gemäß Kontrollbericht.

§ 3

Die Zahlung nach § 1 Abs. 8 der Prämienverordnung darf nicht schematisch erfolgen. Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß bei hervorragenden Einzel- und Gruppenleistungen unter Vorhebung der Art und Bedeutung dieser Leistungen nur von Fall zu Fall Prämien ausgeschüttet werden. Die Höhe der Prämien muß so sein, daß sie eine wirkliche Auszeichnung für die bei der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne erbrachten Leistungen darstellen. Dafür darf zusätzlich ein Betrag in Höhe bis zu 20% der im Betrieb jeweils ausgezahlten Prämiensumme in Anspruch genommen werden. Geleistete Überstunden dürfen nicht zur Grundlage der Prämienzahlung gemacht werden.

§ 4

Die Prämien werden gezahlt auf der Grundlage der

- a) Prämientabelle für Betriebe der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen (Anlage 1),

- b) Liste der Prämienberechtigten (Anlagen 2 und 3)
VEB Kraftverkehr, Berlin-Lichtenberg, und
die volkseigenen Speditionsbetriebe.

§ 5

(1) Im Rahmen der Prämienverordnung ist von den Betrieben ein auf die Eigenheiten des Betriebes abgestimmter Vorschlag über den Personenkreis der an dieser Prämienregelung Beteiligten und die Einstufung in die Gruppen 1, 2 oder 3 zu erarbeiten. Die Prämientabelle bietet nur Anhaltspunkte für die Eingruppierung. Die namentliche Liste der Beteiligten (Planstellen) ist weitestgehend zu differenzieren und mit den genauen Berufsbezeichnungen für diese Planstellen zu versehen.

(2) Die nach Abs. 1 aufzustellenden Vorschläge sind innerhalb 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen vorzulegen. Verantwortlich für den Vorschlag ist der Leiter des Betriebes.

§ 6

(1) Der Leiter des Betriebes ist persönlich dafür verantwortlich, daß dem ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personal einschl. der Meister die Planziele im Zusammenhang mit einer anschaulichen Darstellung des bisherigen Betriebsergebnisses bei Beginn des jeweiligen Planzeitraumes in leicht faßlicher Form zur Kenntnis gebracht und mit den Beteiligten diskutiert werden. Nur eine genaue Unterrichtung über die Voraussetzung einer Prämienzahlung gibt die Gewähr für die Wirksamkeit des Leistungsanreizes.

(2) Eine Übersicht über die Zusatzpläne, deren Erfüllung Voraussetzung für die Prämienzahlung ist, legen die Betriebe innerhalb von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen zur Bestätigung vor.

§ 7

(1) Der Termin für die Vorlage der Prämienberechnung gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Juni 1951 ist jeweils der 10. des auf den für die Prämienzahlung gültigen Planzeitraum folgenden Monats. Verantwortlich für die termingemäße Vorlage der Prämienberechnung ist der Leiter der Finanzabteilung des jeweiligen Betriebes (Hauptbuchhalter, Oberbuchhalter).

(2) Die Bestätigung der Prämienbeträge erfolgt durch den Generaldirektor nach Gegenzeichnung des Leiters der zuständigen Fachabteilung und des Leiters der Finanzabteilung der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen.

§ 8

Die Kürzung oder der Entzug der Prämie gemäß § 6 der Prämienverordnung erfolgt durch den Generaldirektor.

§ 9

Verantwortlich für die richtige Durchführung der Prämienzahlung gemäß § 7 Abs. 1 der Prämienverordnung ist der Generaldirektor.

§ 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Prämienverordnung und diese Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den ab 1. Januar 1952 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

(3) Für den in dieser Durchführungsbestimmung genannten Personenkreis tritt die bisherige Prämienregelung gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1952

Ministerium für Arbeit Ministerium für Verkehr
Chwalek Dr. Reingrubert
Minister Minister

Anlage 1

zu § 4 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Prämientabelle
für die Betriebe der Generaldirektion Kraftverkehr
und Straßenwesen — für das Planjahr 1952 —

Geltungsbereich	I. Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
Betriebe, die der Weisungsbefehl der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen unterliegen	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes
	DM	DM	DM
1. Gruppe	6,00	5,25	4,50
2. Gruppe	5,25	4,50	3,75
3. Gruppe	4,50	3,75	3,00

Anlage 2

zu § 4 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Liste der Prämienberechtigten
VEB Deutscher Kraftverkehr

1. Gruppe
Betriebsleiter,
Technischer Leiter,
Hauptbuchhalter.
2. Gruppe
Kaufmännischer Leiter,
Obermeister.
3. Gruppe
Die Meister der Werkabteilung,
die selbständigen TAN-Bearbeiter,
Personalleiter,
Techniker.

Anlage 3

zu § 4 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Liste der Prämienberechtigten
für die volkseigenen Speditionsbetriebe

1. Gruppe
Betriebsleiter von Betrieben
über 100 Belegschaftsmitgliedern,
Hauptbuchhalter.
2. Gruppe
Betriebsleiter von Betrieben
bis 100 Belegschaftsmitgliedern,
Oberbuchhalter.
3. Gruppe
TAN-Bearbeiter,
Botenmeister,
Meister der Kfz.-Instandhaltung,
Personalleiter,
Leiter der kaufmännischen Abteilungen,
Leiter der Verwaltungsabteilungen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 8. Juli 1952

Nr. 88

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 183 — Magnesiumlegierungen	533
25. 6. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 315 — Zuckerindustrie	539
25. 6. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 521 — Kompressoren	540
25. 6. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 541 — Triebwerke (Transmissionen)	542
13. 6. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 728. — Kennzeichnung der Löse- oder Verdünnungsmittel sowie Kennzeichnung der Erzeugnisse, in denen Löse- oder Verdünnungsmittel enthalten sind	543

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 183. — Magnesiumlegierungen —

Vom 13. Juni 1952

Magnesiumreiche Legierungen sind infolge ihres chemischen Verhaltens entzündlicher als alle anderen Gebrauchsmetalle. Die Entzündungstemperatur ist bei Spänen und nicht übermäßig feinem Staub durch den unteren Schmelzpunkt der Legierungen bestimmt (über 450° C). In feinsten Form wie auch im Gemisch mit sauerstoffhaltigen Stoffen kann die Verbrennung explosionsartig vor sich gehen. Einmal entzündet, vermag Magnesiumoxyde, z. B. Eisenoxyde und Kieselsäure, zum Teil unter explosionsartigen Erscheinungen zu zersetzen. Feuchter Magnesiumstaub neigt zur Selbstentzündung. Wasser wird von feinem Magnesiumstaub unter Bildung von Wasserstoff zersetzt; auch beim Befeuchten von Magnesiumspänen mit Wasser besteht die Gefahr der Wasserstoffentwicklung. Magnesium verbrennt mit starkem, blendendweißem Licht. Diese Eigenschaften des Magnesiums erfordern daher bei der Bearbeitung von magnesiumreichen Legierungen besondere Vorsichtsmaßnahmen.

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird daher nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung

Als Magnesiumlegierungen gelten Legierungen von Magnesium mit anderen Metallen, die mehr als 80 Teile Magnesium in 100 Teilen der Legierung enthalten (z. B. Elektron, Magnewin).

§ 2

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Betriebe, in denen Magnesiumlegierungen geschmolzen, gegossen, mit spanabhebenden Werkzeugen bearbeitet oder geschliffen sowie Späne oder Staub von Magnesiumlegierungen aufbewahrt, befördert oder verarbeitet werden.

§ 3

Ausnahmen

(1) Das Schweißen von Magnesiumlegierungen gilt nicht als „Schmelzen von Magnesiumlegierungen“ im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung. Die Beschäftigten müssen jedoch über die Gefahren bei der Verarbeitung von Magnesiumlegierungen eingehend unterrichtet sein.

(2) Beim Einbau von Stromschienen kann die Arbeitsschutzinspektion auf Antrag Ausnahmen von den nachfolgenden Bestimmungen zulassen.

§ 4

Verantwortlichkeit

Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber haben auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmung zu gewährleisten.

§ 5

Arbeitsräume

(1) Arbeitsräume müssen glatte Wände haben. Absätze in den Wänden sind zu vermeiden.

(2) Der Fußboden der Arbeitsräume muß in unmittelbarem Umkreis der Arbeitsplätze fest sein und darf keine offenen Fugen haben.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Sandform- und Blockgießereien.

§ 6

Rückzugswege

(1) Von jedem Arbeitsplatz muß im Falle der Gefahr ein schneller, ungehinderter Rückzug möglich sein.

(2) Haben andere Betriebsräume nur einen Rückzugsweg, so darf dieser nicht durch Arbeitsräume im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung führen.

§ 7

Kennzeichnung der Arbeitsräume

(1) Arbeitsräume und Arbeitsplätze, die der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Magnesiumlegierungen dienen, sind durch einen Aushang nach Muster 1 der Anlage A zu kennzeichnen, die Kennzeichnung der einzelnen Arbeitsplätze ist nicht erforderlich, wenn in dem Arbeitsraum nur Magnesiumlegierungen bearbeitet oder verarbeitet werden.

(2) Gebäude, in denen Magnesiumlegierungen hergestellt, be- oder verarbeitet werden, sind außen durch Schilder nach Muster 2 der Anlage A kenntlich zu machen.

(3) Die Kennzeichnung der Arbeitsräume und der Gebäude ist nicht erforderlich, wenn Magnesiumlegierungen nur an einzelnen Stellen und nur in geringen Mengen be- oder verarbeitet werden.

§ 8

Feuerlöschmaßnahmen

(1) In den Arbeitsräumen sind größere Behälter mit trockenen Graugußspänen oder Sand und Schaufeln mit langem Stiel aufzustellen.

(2) In leicht erreichbarer Nähe eines jeden Arbeitsplatzes sind außerdem handliche Behälter mit trockenen Graugußspänen oder Spezialhandfeuerlöscher, die vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung anerkannt sind, anzubringen.

(3) Die anerkannten Spezialhandfeuerlöscher sind jedoch nur zur Bekämpfung von Entstehungsbränden an Maschinen zugelassen, da sich bei größeren Bränden das Löschmittel ebenfalls entzündet.

(4) Mit Feuerlöschmitteln getränkte Decken sind in genügender Zahl bereitzustellen und staubsicher aufzubewahren.

(5) Löscherische Versuche mit Wasser oder mit anderen als den in den Absätzen 1 bis 4 angegebenen Löschmitteln sind verboten. Auch das Kühlen geschlossener, dichter Fässer mit Wasser hat zu unterbleiben. Im Einzelfalle entscheidet der Betriebsleiter oder eine andere verantwortliche Person über Ausnahmen von dem vorstehenden Verbot.

§ 9

Unverwertbare Abfälle

Werkstattkebricht, der mit Staub oder Spänen von Magnesiumlegierungen durchsetzt ist, Rück-

stände aus den Schmelztiegeln, Schleifschlamm und andere unverwertbare Abfälle dürfen nicht in Öfen, auch nicht in Müllverbrennungsöfen, verbrannt werden. Die sicherste Art, unverwertbare Abfälle zu beseitigen, ist ihre möglichst baldige Verbrennung auf einem besonderen Brandplatz. Wo dies nicht möglich ist, sind die unverwertbaren Abfälle mit Sand im Verhältnis von 5 Raumteilen Sand auf 1 Raumteil Magnesiumlegierungen gut zu mischen; diese Mischung kann auf Müllplätze abgefahren werden. Das Abfahren von unvermischten Abfällen von Magnesiumlegierungen auf Müllplätze und das Vergraben ist verboten.

§ 10

Arbeitsschutzkleidung

(1) Beschäftigte, die der Einwirkung von Staub oder feinen Spänen ausgesetzt sind, müssen Arbeitsschutzkleidung ohne Jackentaschen tragen; diese muß mit einem von einer Prüfdienststelle des Amtes für Material- und Warenprüfung anerkannten Feuerschutzmittel getränkt sein. Die Tränkung ist nach jedem Waschen erneut vorzunehmen. Die Arbeitsschutzkleidung ist täglich im Freien an einer von der Betriebsleitung vorgeschriebenen Stelle gut auszustäuben.

(2) Statt eines Arbeitsschutzanzuges können in geeigneten Fällen auch hoch und dicht schließende Schürzen und Unterärmel aus Leder oder schwer entflammbarem Werkstoff getragen werden. Sie dürfen nicht faltig oder brüchig sein. Beim Schleifen mit Öl sind stets Schürzen aus Leder oder ölabweisendem, schwer entflammbarem Werkstoff zu tragen.

(3) An den Schmelzöfen Beschäftigte und Personen, die der strahlenden Wärme brennenden Magnesiums ausgesetzt sind, haben ebenfalls imprägnierte Arbeitsschutzkleidung zu tragen.

II.

Schmelzen und Gießen von Magnesiumlegierungen

§ 11

Gießräume

(1) Räume, in denen Magnesiumlegierungen geschmolzen werden, sollen in eingeschossigen Gebäuden liegen.

(2) Die Wände, Decken und Fußböden der Gießräume sollen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Spritzgießereien und für das Gießen in Metallformen.

§ 12

Lüftung

Die beim Gießen auftretenden Gase und Dämpfe sind durch ausreichende Lüftung der Arbeitsräume — durch besondere Abzugshauben oder künstliche Lüftungsanlagen — zu entfernen.

§ 13

Schmelzöfen

(1) Die Schmelzöfen müssen leicht zugänglich sein und sich bequem reinigen lassen. Das Ofeninnere ist täglich mindestens einmal von Tiegelzunder und losen Schlacken zu reinigen. Um das Anbacken der Schlacken zu verhindern, ist der Boden des Ofens mit Magnesitmehl zu bestreuen.

(2) Das Ofeninnere darf nicht mit Wasserglas oder anderen silikatreichen Baustoffen ausgekleidet oder ausgebessert werden. Schamotte mit einem Anteil an Siliciumdioxid bis zu 65 v. H. sind jedoch noch zulässig.

(3) Die Stellräder, Hebel oder Schaltorgane zum Bedienen der Ofenheizung sind bequem zugänglich über Flur anzuordnen. Liegen sie im Gefahrenbereich des Ofens, so müssen bei Öl- oder Gasfeuerung die Brennstoff- und die Luftzufuhr dicht beieinander liegen und außerdem mindestens von einer ungefährdeten, leicht erreichbaren Stelle abgesperrt werden können. Das gleiche gilt für die Luftzufuhr bei koksbeheizten Öfen.

(4) Die einzelnen Absperrvorrichtungen sind so zu kennzeichnen, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

(5) Beim Absperrn ist stets zuerst die Luftzufuhr zu drosseln.

(6) Die Flammen sind so zu führen, daß der Tiegel nicht von Stichflammen getroffen wird.

(7) Beim Schmelzen und Gießen ist die Entstehung von Spritzern zu verhindern (Feuchtigkeit fernhalten; Geräte gut anwärmen und ruhig eintauchen; große Fallhöhe vermeiden).

(8) Ofenarbeiter sollen nicht allein im Raum arbeiten. Alle in der Nähe der Öfen Arbeitenden sind darauf hinzuweisen.

(9) Schmelzer und Gießer müssen erstmalig durch Personen, die schon seit längerer Zeit das Schmelzen und Gießen von Magnesiumlegierungen ausüben, in ihrer praktischen Tätigkeit unterwiesen werden. Sofern geeignete Ausbildungspersonen im Betrieb nicht vorhanden sind, sind sie bei der Kammer der Technik anzufordern.

§ 14

Behandlung der Schmelztiegel

(1) Als Schmelztiegel sind zweckmäßig geschweißte oder gezogene Blechtiegel aus niedriggekohltem Eisen oder Stahlgußtiegel zu verwenden. Die Tiegel dürfen nur so weit mit Schmelzgut gefüllt werden, daß ein Raum von etwa 10 bis 15 cm Höhe frei bleibt.

(2) Die Tiegel sind stets, bevor sie in den Ofen eingesetzt werden, von anhaftendem Zunder zu befreien. Durch allseitiges Abklopfen ist zu untersuchen, ob sie an allen Stellen dicht und stark genug sind, um eine Schmelze auszuhalten. Die Tiegel sind so einzusetzen, daß nicht dauernd die gleichen Stellen von den Flammen getroffen werden. Tiegel in

(kippbaren) Warmhalteöfen sind ebenfalls täglich einmal herauszunehmen und in gleicher Weise zu kontrollieren.

(3) Die Vorratsgefäße des zum Abdecken des flüssigen Tiegelinhaltes dienenden Salzes (z. B. Elrasal, Werralon) sind dicht verschlossen zu halten. Klumpiges und feuchtes Salz darf nicht benutzt werden.

(4) Nach jedem Gießen ist der Tiegel von anhaftenden Metall- und Salzkrusten gründlich zu reinigen. Die Rückstände sind in einem eisernen Abfallkasten aufzubewahren.

§ 15

Einschmelzen von Spänen

(1) Die Späne dürfen nicht unmittelbar aus einem Behälter in den Schmelztiegel entleert, sondern müssen vorher ausgebreitet und auf Fremdkörper und Feuchtigkeit geprüft werden. Es dürfen jedoch an den Schmelzöfen keine großen Mengen (nicht mehr als 50 kg) von Spänen ausgebreitet werden.

(2) Feuchte Späne sind als unverwertbare Abfälle zu behandeln und zu vernichten (vgl. § 9).

§ 16

Bekämpfung von Bränden

Brände geringerer Mengen geschmolzenen Metalls außerhalb des Schmelztiegels werden zweckmäßig durch Abdecken mit Abdecksalz erstickt. Größere Mengen flüssigen Metalls — z. B. der im Schmelzofen befindliche Inhalt eines undicht gewordenen oder ausgelaufenen Tiegels — dürfen nicht durch Aufwerfen von Sand abgedeckt werden, da dadurch die Reaktion nur noch verstärkt würde. In solchen Fällen ist die Gas- und Luftzufuhr abzustellen und das Metall ausbrennen zu lassen. In der Nähe befindliche brennbare Gegenstände sind möglichst zu entfernen.

III.

Spanabhebende Bearbeitung (mit Ausnahme des Schleifens)

§ 17

Spanabhebende Werkzeuge

(1) Spanabhebende Werkzeuge müssen richtigen Anschliff und stets scharfe Schneiden haben. Stumpfe Werkzeuge, zu kleiner Vorschub und Umlaufenlassen bearbeiteter Flächen an der Schneide können übermäßige Reibungswärme erzeugen und sind deshalb zu vermeiden.

(2) Auch Oberfräsen in Klischeeanstalten zählen zur spanabhebenden Bearbeitung.

§ 18

Absaugung

(1) Müssen bei einer spanabhebenden Bearbeitung die Späne abgesaugt werden, so sind die Späne abzuscheiden und die Luft ins Freie abzuführen. Ist der Anteil schwebefähigen Staubes so groß, daß eine Gefährdung der Umgebung auftritt, so ist dieser naß niederzuschlagen. Tuchfilter und Zyklone dürfen nicht verwendet werden.

(2) Beim Arbeiten mit Feilscheiben kann auf eine Absauganlage verzichtet werden, wenn sich im Arbeitsraum nur zwei Feilscheiben befinden oder wenn die Feilscheiben mit geringerer Umfangsgeschwindigkeit als 6 m/sec. betrieben werden. Werkstückflächen, in denen eiserne Kernstützen, Buchsen, Rohre oder dgl. eingegossen sind, dürfen auf Feilscheiben ohne Absaugungsanlagen nicht bearbeitet werden.

§ 19

Kühlung

Ist bei der spanabhebenden Bearbeitung eine Kühlung nötig, so ist mit Preßluft, mit Öl oder Ölmischungen zu kühlen. Die Öle und Ölmischungen dürfen weder durch einen niedrigen Flammpunkt noch durch chemische Einwirkung auf die Späne die Entstehung oder Ausbreitung eines Brandes begünstigen. Keinesfalls darf Wasser oder eine Mischung von Wasser mit Bohrölen, sogenannte Emulsionen, verwendet werden. Desgleichen dürfen wässrige Lösungen von Salzen (z. B. Soda, Natriumfluorid) oder auch Aufschwemmungen (z. B. Graphit) nicht verwendet werden.

§ 20

Brandverhütung

(1) Die Maschinen und die Arbeitsplätze sind in kurzen Zeitabständen — täglich mehrmals — von Spänen und Staub zu säubern. Das Anhäufen von Spänen ist zu vermeiden.

(2) Späne und sonstige Abfälle sind an den Arbeitsplätzen in verschließbaren Blechbehältern zu sammeln und mehrmals am Tage den Sammelstellen zuzuführen. Für trockene, feuchte und verunreinigte Späne sind besondere Behälter aufzustellen und mit entsprechenden Aufschriften zu versehen.

(3) Nach Arbeitsschluß dürfen sich keinerlei Späne oder sonstige Abfälle an den Arbeitsplätzen befinden. Winkel, Rohrleitungen und andere schwer zugängliche Stellen der Arbeitsräume sind durch regelmäßiges Abkehren von Metallstaub freizuhalten; Staubsauger dürfen hierzu nicht verwendet werden.

(4) Aus einem Umkreis von mindestens drei Metern um die Arbeitsplätze sind Funken, Feuer und glühende Gegenstände fernzuhalten.

IV.

Schleifen

§ 21

Riemenantrieb

Schleifmaschinen dürfen nicht durch Riemen mit eisernen Riemenschlössern (Verbindern) angetrieben werden.

§ 22

Naß- und Feuchtschleifen

Beim Schleifen mit Öl darf kein Staub entstehen; beim Schleifen mit Wasser ist dieses so reichlich anzuwenden, daß der entstehende Schleifstaub weggeschwemmt wird.

§ 23

Trockenschleifen

(1) Die Schleifmaschinen dürfen keine toten Räume haben, in denen sich Staub ablagern kann. Schleifscheiben und -bänder, mit denen vorher Eisen bearbeitet worden ist, dürfen nicht verwendet werden, da hierbei erhebliche Funkenbildung auftreten kann.

(2) Beim Trockenschleifen ist der Schleifstaub mit großer Luftgeschwindigkeit abzusaugen* und in einem Staubabscheider mit Wasser sicher niederzuschlagen. Das Wasser ist dem Staubabscheider so zuzuführen, daß der Schleifstaub sich nicht an den Wandungen ansetzen kann. Die abgesaugte Luft ist ins Freie abzuführen. Trockenabscheider (Zyklonenabscheider oder Tuchfilter) sind unzulässig. Der Staubabscheider ist täglich zu reinigen, sofern der Schlamm nicht nach einem besonderen Schlammbecken außerhalb des Arbeitsraumes abgeleitet wird.

(3) Die Absaugeleitungen zwischen der Schleifmaschine und dem Staubabscheider müssen möglichst kurz sein. Staub- und schlammführende Rohre müssen glatte Wandungen haben und so geführt sein, daß sich keine Staub- oder Schlammnester bilden können. Der Staubabscheider und die Absaugeleitungen sind in regelmäßigen Zwischenräumen und vor längeren Stillständen gründlich zu reinigen.

(4) Kann wegen der Sperrigkeit des Schleifgutes keine Abzugshaube angebracht werden, so ist möglichst mit grobkörnigen Schleifkörpern und mit geringer Umfangsgeschwindigkeit (6 m/sec.) zu schleifen.

(5) Der Antrieb des Ventilators muß mit dem Antrieb der Schleifmaschine so verbunden sein, daß die Schleifmaschine stehenbleibt, sobald der Ventilator aussetzt. Bei Antrieb durch eine Transmissionswelle muß die Kraft auf den Ventilator durch mehrere Keilriemen übertragen werden.

(6) Die Schleifmaschine darf sich erst in Betrieb setzen lassen, wenn die Wasserzufuhr eingeschaltet ist. Bei Ausbleiben des Wassers und bei erheblicher Verringerung der Wasserzufuhr muß die Schleifmaschine selbsttätig abgeschaltet oder das Vorliegen des Gefahrenzustandes in augenfälliger Weise gekennzeichnet werden.

(7) Die Arbeitsschutzinspektion kann zulassen, daß die abgesaugte Luft in den Arbeitsraum zurückgeführt wird, wenn besondere Verhältnisse das erfordern. Entstehen beim Schleifen nur geringe Staubmengen, so kann mit Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion von einer Staubabsaugung abgesehen werden.

(8) Werkstücke, die durch eingegossene eiserne Buchsen, Formerstifte, steckengebliebene Bohrer

* Beim Bau und beim Betrieb von Absaugungsanlagen sind die anhängenden Richtlinien Anlage B für den Bau und Betrieb von Absaugungsanlagen beim Trockenschleifen von Magnesiumlegierungen zu beachten.

oder dgl. Anlaß zur Funkenbildung geben können, sind von der Bearbeitung mit Schmirgelscheiben auszuschließen. Als besonders gefährlich haben sich Eisenteile erwiesen, die sich in direkter Nähe von Gußstückhohlräumen befinden. Die Werkstücke sind vor dem Schleifen auf diese Gefahr hin zu kontrollieren.

(9) Zum Fetten der Schleifscheiben dürfen feste Fette nicht verwendet werden, da Fetteilchen die Staubablagerung in den Rohrleitungen begünstigen. Es dürfen nur flüssige Schmiermittel benutzt werden, die frei von niedrig siedenden Bestandteilen sind.

§ 24

Schleifschlamm

Der in den Staubabscheidern niedergeschlagene Schleifstaub ist in einem Schlammbecken zu sammeln; aus diesem ist der Schleifschlamm nach Bedarf auszuschöpfen und zu entfernen. Schlammbecken dürfen nicht dicht abgedeckt werden, damit der sich entwickelnde Wasserstoff entweichen kann. (Vernichtung von Schleifschlamm vgl. § 9.)

§ 25

Reinigen der Arbeitsplätze, Feuerschutz

(1) Die elektrischen Licht- und Kraftanlagen müssen den Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes deutscher Elektrotechniker für feuergefährdete Räume entsprechen.

(2) Das Rauchen und das Hereinbringen von Feuer oder glühenden Gegenständen in Schleifereien ist durch Aushang nach Muster 3 der Anlage A zu verbieten.

(3) § 20 Absätze 1 bis 3 finden auf Schleifereien sinnngemäße Anwendung.

V.

Beförderung und Aufbewahrung

§ 26

Begriffsbestimmung

Als Beförderung im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung gilt nur die Beförderung von Magnesiumlegierungen außerhalb des Betriebes.

§ 27

Verpackung

(1) Span- und staubförmige Magnesiumlegierungen dürfen nur in dicht geschlossenen, innen trock-

nen Behältern aus nicht brennbaren Stoffen befördert werden.

(2) Auf jedem Behälter ist die Aufschrift anzubringen:

„Achtung! Magnesiumlegierungen! Bei einem Brand nur mit trockenem Sand überdecken! Kein Wasser und keine Feuerlöscher verwenden!“

§ 28

Späneaufbewahrung

(1) Späne und staubförmige Abfälle dürfen mit Abfällen anderer Art nicht vermengt werden und sind außerhalb der Arbeitsräume in trockenen Räumen und in verschlossen zu haltenden oder mit übergreifendem Deckel versehenen Behältern aus nicht brennbaren Stoffen aufzubewahren. Für trockene, feuchte und verunreinigte Späne sind besondere Behälter vorzusehen, die mit entsprechenden Aufschriften zu versehen sind.

Feuchte Späne dürfen nicht auf der Bahn transportiert werden. Sie sind unter Beachtung besonderer Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell der Vernichtung zuzuführen. (Vgl. § 9 — unverwertbare Abfälle.)

(2) Die Vorschriften des § 5 Absätze 1 und 2, des § 7 und des § 8 Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für die Aufbewahrung span- und staubförmiger Magnesiumlegierungen.

(3) Andere leicht brennbare Stoffe dürfen nicht im gleichen Raum aufbewahrt werden.

(4) Das Betreten des Aufbewahrungsraumes mit Feuer oder offenem Licht und das Rauchen sind verboten und durch Aushang nach Muster 3 der Anlage A bekanntzugeben. Die Räume dürfen nicht mit offenem Feuer geheizt werden.

§ 29

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

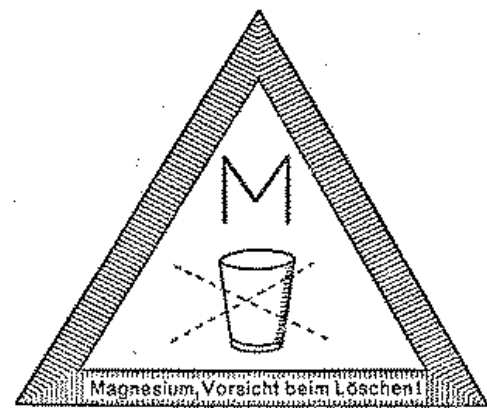
Anlage A

zu § 7 Absätze 1 und 2
und § 25 Abs. 2

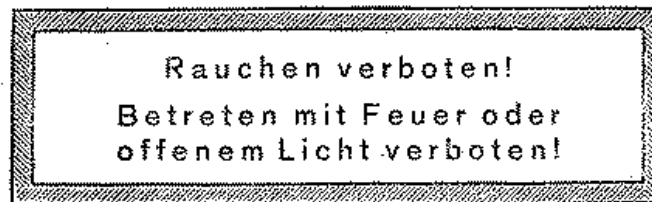
vorstehender Arbeitsschutzbestimmung



Muster 1



Muster 2



Muster 3

Anlage B

vorstehender Arbeitsschutzbestimmung

**Richtlinien für den Bau und Betrieb
von Absaugungsanlagen beim Trockenschleifen
von Magnesiumlegierungen.**

1. Vor Errichtung von Absaugungsanlagen für Magnesiumschleifstaub ist der Arbeitsschutzinspektion Mitteilung zu machen; der Arbeitsschutzkommission ist Abschrift der Mitteilung zu übersenden.
2. Gute Absaugungsanlagen können nur von erfahrenen Fachleuten hergestellt werden; um nutzlose Aufwendungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, Planung und Einbau von Absaugungsanlagen nur erprobten Herstellern zu übertragen.
3. Die Absaugleitungen zwischen den Schleifmaschinen und dem Staubabscheider müssen möglichst kurz sein. Staubführende Rohre müssen glatte Wandungen haben und so geführt sein, daß sich keine Staubnester bilden können. Richtungsänderungen in den Leitungen sind möglichst zu vermeiden; anderenfalls sind am Orte der Richtungsänderung Druckausgleichsicherungen einzubauen.
4. Werden mehrere Schleifmaschinen an einen Ventilator angeschlossen, so müssen die Leitungen so geführt und bemessen werden, daß an allen Schleifstellen eine ausreichende Saugleistung vorhanden ist. Die einzelnen Schleifstellen dürfen nicht durch Drosselklappen, Schieber oder dgl. abgesperrt werden.
5. Werden in den Absaugleitungen Sprühdüsen angebracht, so muß durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, daß feuchter Staub restlos weggeschwemmt wird. Als solche Maßnahmen kommen in Frage gute Sprühwirkung und genügende Zahl der Düsen, insbesondere in der Sammelleitung, ausreichendes Gefälle, glatte Wandungen der Leitungen und angemessene Luftgeschwindigkeit. Das einwandfreie Arbeiten der Düsen muß durch Schauöffnungen beobachtet werden können.
6. Die Luftgeschwindigkeit im Ansaugestutzen soll mindestens 22 m/sec betragen; dagegen soll die Luftgeschwindigkeit im Staubabscheider möglichst gering sein.
7. Magnesiumstaub wird am sichersten durch innige Vermengung mit Wasser, z. B. durch Sprühdüsen, niedergeschlagen. Durch Aufprall auf eine Wasserfläche allein kann der Magnesiumstaub nicht einwandfrei abgeschieden werden.
8. In jedem Staubabscheider sind leicht zugängliche Schau- und Reinigungsöffnungen anzubringen.
9. Es ist zweckmäßig, für jeden Staubabscheider einen besonderen Ventilator vorzusehen.
10. Durch das Schlammabflußrohr darf keine Falschluff angesaugt werden.
11. Die Abluft des Staubabscheiders ist ins Freie zu führen; die Abluftleitungen müssen möglichst kurz sein. Mit Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion kann die abgesaugte Luft in den Arbeitsraum zurückgeführt werden, wenn besondere Verhältnisse das erfordern. Voraussetzung ist ausreichende Staubfreiheit der Abluft. Filter zum Reinigen der Abluft müssen auswechselbar sein und sich leicht reinigen lassen.
12. Bei Wiederverwendung des Niederschlagwassers ist durch genügende Größe des Klärbekens, durch geeignete Unterteilung oder durch Siebe oder Filter für ausreichende Klärung zu sorgen. Der Ansaugestutzen muß so angeordnet werden, daß nur ausreichend geklärtes Wasser angesaugt wird. Klärbecken, Ansaugestutzen, Siebe und Filter müssen regelmäßig gesäubert werden.

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 315.**

— Zuckerindustrie —

Vom 25. Juni 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Wasser- und Rübenhubräder müssen sicher umwehrt sein. Bei Ausbesserungs- und Reinigungsarbeiten sind sie gegen zufälliges Bewegen zu sichern. Entsprechende Sperrvorrichtungen müssen vorhanden sein.

§ 2

Müssen Fördervorrichtungen wegen Ausbesserung, Verstopfung u. dgl. bestiegen werden, sind die Einrückvorrichtungen durch den Besteigenden gegen unbeabsichtigtes und irrtümliches Einrücken zu sichern. Es ist an der Einrückvorrichtung ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: „Achtung Ausbesserung! Nicht einrücken.“ Bei elektrischen Einzelantrieben ist der Hauptschalter auszuschalten oder es sind die Sicherungspatronen durch den Werks elektriker zu entfernen. Die Entfernung des Schildes und die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen hat nur durch die Personen zu erfolgen, die diese Maßnahmen getroffen haben.

§ 3

(1) Einfüll-, Einlauf- und Entleerungsöffnungen an Zerkleinerungsmaschinen, Brechmaschinen, Reißwölfen, Schneckenmühlen, Transportschnecken, Reinigungsmaschinen usw. müssen durch Schutztrichter, Schutzroste, zwangsläufige Verschlussdeckel u. dgl. so gesichert sein, daß die gefährlichen Stellen, z. B. Schnecken, Walzen, Rührflügel, bei ordnungsmäßiger Bedienung während des Ganges nicht berührt werden können.

(2) Wölfe mit Trichterabdeckung, umlegbaren Trichtern oder verstellbarem Einlaufschutz dürfen nur beim Stillstand der Maschine geöffnet werden können. In geöffnetem Zustand muß das Einrücken der Maschine zwangsläufig verhindert sein.

(3) Wenn bei derartigen Maschinen (Absätze 1 und 2) die Innenteile nicht durch Aufklappen der oberen Gehäusenhälfte leicht zugänglich sind, müssen besondere Vorrichtungen zum Ausstoßen der Schnecken, Messer usw. vorhanden sein.

(4) Zum Nachstopfen der zu verarbeitenden Masse ist ein Stößel bereit zu halten und zu benutzen; er muß die Einlauföffnung nahezu ausfüllen und mit einem Ansatz versehen sein, so daß sein unteres Ende tiefstens bis auf die obere Schnecke (Messer, Zähne usw.) reicht.

(5) Das Beseitigen von Verstopfungen usw. darf nur bei Stillstand der Maschine erfolgen.

§ 4

(1) Rübenwäschen müssen mit ihrem oberen Rand mindestens 1 m über dem Bedienungsgang liegen. Ist dies nicht der Fall, so sind entsprechende Umwehungen anzubringen. Rübenschwanzwäschen müssen mit einer Schutzverkleidung versehen sein, die das Hineingreifen während des Ganges verhindert.

(2) Arbeiten in Wäschen, Maischen und in anderen mit Rührwerk versehenen Arbeitsmaschinen sind nur unter Aufsicht und nur gestattet, nachdem die Maschine ausgerückt ist und Sicherungen gegen unbefugtes Wiedereinrücken getroffen sind (s. § 2).

(3) Bei befahrbar eingerichteten Rübenkanälen muß vor dem Besteigen sichergestellt werden, daß der Wasserzulauf zuverlässig abgesperrt ist und etwa nachfließendes Wasser ausreichend abgeführt wird.

§ 5

Schnitzelmaschinen müssen so eingerichtet sein, daß sie erst eingerückt werden können, nachdem der Hebel zum Drehen der Messerkastenscheibe aus der Lochscheibe entfernt ist, oder es muß eine andere den Arbeiter nicht gefährdende Drehvorrichtung vorhanden sein.

§ 6

Schnitzelpressenteller, auf denen sich Ausräumer bewegen, müssen gegen Hineingreifen gesichert sein.

§ 7

Bei den Zuckersägen müssen die zum Schneiden nicht benutzten Teile des Sägeblattes, auch unter dem Tisch, verdeckt sein. Im übrigen gilt die Arbeitsschutzbestimmung 232 — Holzverarbeitung —.

§ 8

Vor den Messern der Knippmaschinen müssen Schutzleisten angebracht sein.

§ 9

Bei Brote-Fräsmaschinen müssen die Fräser geschützt sein.

§ 10

Zuckerpressen, Würfelpressen, Stanzen, Form- und Prägemaschinen aller Art müssen so eingerichtet sein, daß man mit den Fingern nicht unter den niedergehenden Preßstempel gelangen kann (vgl. Arbeitsschutzbestimmung 192 — Metallbearbeitung —).

§ 11

(1) Sack- und Tücherwäschen mit bewegter Innentrommel müssen mit einem Außendeckel versehen sein, der zwangsläufig mit der Ein- und Ausrückvorrichtung verbunden ist. Die Maschine darf erst in Betrieb gesetzt werden können, nachdem der Deckel geschlossen ist. Der Deckel darf sich erst öffnen lassen, wenn die Innentrommel stillsteht.

(2) Die Innentrommeln dieser Waschmaschinen müssen eine Feststellvorrichtung haben, die eine

unbeabsichtigte Drehung der Trommel verhindert und ihre gefahrlose Beschickung und Entleerung ermöglicht.

(3) Nach oben aufgeklappte Verschlußdeckel der Innentrommeln müssen gegen unbeabsichtigtes Zufallen gesichert sein.

§ 12

(1) Beim Abstechen der Schlammberge ist das Unterhöhlen verboten. Die Schlammberge dürfen nur von oben her abgetragen werden.

(2) Beim Abfahren von lose gelagertem Zucker gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Beim Lagern und Stapeln von Säcken ist die Arbeitsschutzbestimmung 18 zu beachten.

(4) Das Befahren von Zuckersilos und das Betreten von lose gelagerten Zuckerhaufen darf nur ausnahmsweise und auf besondere Anweisung und unter Beachtung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (Anseilen und Halten durch eine 2. Person) geschehen. Die Arbeitsschutzbestimmung 616 ist zu beachten.

§ 13

Schnitzelabsackanlagen sind mit wirksamen Staubabsaugvorrichtungen zu versehen. Die abgesaugte Luft ist durch staubfreie, nötigenfalls angewärmte Luft zu ersetzen.

§ 14

(1) Sämtliche Zentrifugen einer Gruppe müssen durch eine für die Bedienenden leicht erreichbare und an geschützter Stelle liegende Ausrückmöglichkeit außer Betrieb gesetzt werden können. Des weiteren gilt für Zentrifugen die Arbeitsschutzbestimmung 894.

(2) Zentrifugen-Ausstecher müssen in genügender Anzahl und in geschärftem Zustand vorhanden sein.

(3) Die Zentrifugen-Ausstecher und Werkzeuge zum Ritzen des Zuckers dürfen nur in Drehrichtung der Zentrifuge, vom Arbeitsplatz des Bedienenden aus gesehen, gehalten und in Anwendung gebracht werden.

§ 15

(1) Nach Abschluß der Kampagne sind Diffusöre offen zu halten. Geschieht das nicht, ist nach längerem Stillstand beim Öffnen mit dem Auftreten entzündlicher Gase zu rechnen.

(2) Die Verwendung von offenem Licht und funkenziehenden Werkzeugen ist dabei verboten.

§ 16

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke
Hauptabteilungsleiter

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 521.

— Kompressoren —

Vom 25. Juni 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen. Sie gilt für Kolben- und Rotationskompressoren und Gebläse, jedoch nicht für Ventilatoren und Kompressoren an Kälteanlagen*.

§ 1

(1) Für jede Druckstufe eines Kompressors muß ein zuverlässiges Manometer mit Dreiweghahn und Kontrollflansch vorhanden sein sowie eine Sicherheitseinrichtung (Sicherheitsventil), die eine unzulässige Drucksteigerung verhindert. Besteht eine Druckstufe aus mehreren Zylindern, so muß für jeden Zylinder ein Manometer und eine solche Sicherheitseinrichtung vorhanden sein, damit die einzelnen Zylinder für sich betriebsmäßig abgesperrt werden können. Die Manometer müssen gut beleuchtet und mit deutlich sichtbaren Marken versehen sein, die den zulässigen Höchstdruck bezeichnen.

(2) Bei zweistufigen Kompressoren mit einer Leistung bis 10 m³/min. kann das Manometer der ersten Stufe fehlen.

(3) Bei Anlagen mit nur einem Druckluftbehälter kann von einer Absperrvorrichtung abgesehen werden, wenn ein Rückschlagventil eingebaut ist.

§ 2

Die Sicherheitseinrichtungen sind auf richtige Einstellung und laufend auf sicheres Arbeiten durch eine besonders dafür bestimmte sachkundige Person zu überwachen. Jede eigenmächtige Änderung, insbesondere jedes Überlasten und Unwirksammachen ist verboten.

§ 3

(1) Durch besondere Einrichtungen muß dafür gesorgt sein, daß von den Kompressoren angesaugte Gase oder Dämpfe frei von gefährlichen Beimengungen sind.

(2) Werden gesundheitsschädigende oder brennbare Gase komprimiert, so sind die bei Überdruck entweichenden Gase gefahrlos abzuführen.

(3) Durch das Ansaugen der Luft von den Luftkompressoren darf in geschlossenen Räumen kein merklicher Unterdruck entstehen, anderenfalls ist die Luft aus dem Freien anzusaugen.

§ 4

(1) Bei Kompressoren für oxydierend wirkende Gase, wie Sauerstoff und Stickstoffoxydul, dürfen tierische, pflanzliche, mineralische Fette und Öle als Schmiermittel nicht verwendet werden.

* s. Arbeitsschutzbestimmung 522.

(2) Glycerin, das auf mindestens 20 v. H. verdünnt ist, ist zugelassen.

§ 5

(1) Hinter den einzelnen Stufen der Kompressoren müssen Abscheider für Schmiermittel und Wasser angeordnet sein, wenn nicht die Sammler und Kühler als solche dienen. Die Abscheider sind durch Abfließvorrichtungen, die an der tiefsten Stelle liegen müssen, in bestimmten Zeitabschnitten, mindestens einmal am Tage, zu entleeren.

(2) Druckluftbehälter müssen ein zuverlässiges Sicherheitsventil, ein Manometer mit Kontrollflansch und eine Entwässerungseinrichtung haben. Am Manometer muß der höchstzulässige Betriebsdruck durch eine Marke bezeichnet sein. Die Einstellung des Sicherheitsventils ist in geeigneter Weise zu sichern. Sind Abscheider auf Grund ihrer Bauart und Größe als Druckgefäße anzusehen, unterliegen sie der Zulassungspflicht gemäß der Arbeitsschutzbestimmung 840 (Druckgefäße).

(3) Als Filtermaterial in Abscheidern dürfen keine Materialien Verwendung finden, durch die Brände verursacht werden können (z. B. Koks, Metallspäne, Stahlspäne u. a.).

§ 6

(1) Zum Schmieren der Zylinder der Luftkompressoren sind Kompressoröle zu verwenden. Zähigkeit und Flammpunkt der Öle müssen den auftretenden Höchstdrücken und Höchsttemperaturen entsprechen; maßgebend dafür sind die „Richtlinien für Schmiermittel, Öle für Verdichter“^{***} des Fachnormenausschusses bei der Kammer der Technik für Schmiermittelanforderungen. Die Werkleiter (Betriebsleiter) und Betriebsinhaber sind verpflichtet, sich über die Eigenschaften der Schmiermittel zu unterrichten und diese auf Verlangen der Arbeitsschutzinspektion nachzuweisen.

(2) Zu reichliches Schmieren ist wegen der Gefahr der Krustenbildung zu vermeiden.

§ 7

(1) Die Temperatur gepresster Luft darf, unmittelbar am Druckstutzen der einzelnen Stufen gemessen, 160° C nicht überschreiten (ausgenommen Spezialkompressoren). Zum Messen müssen zuverlässige Thermometer an den Druckstutzen so angebracht sein, daß die Temperatur zuverlässig angezeigt wird. Ist bei kleinen Maschinen diese Anordnung der Meßeinrichtung nicht möglich, darf die Meßstelle unmittelbar hinter dem Kompressor in der Druckleitung liegen.

(2) Bei einstufigen Luftkompressoren darf die Lufttemperatur 200° C erreichen.

§ 8

Die Bedienungsvorschrift ist direkt am Kompressor oder in seiner unmittelbaren Nähe gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

^{***} s. das vom Deutschen Normenausschuß herausgegebene Normenblatt DIN 6345.

§ 9

Die Ansaugstutzen der Kompressoren sind mit engmaschigen Drahtgeflechten zu versehen.

§ 10

Kompressoren sind so aufzustellen und so zu fundamentieren, daß eine Gefährdung von Personen und Belästigungen durch Lärm oder Erschütterungen sowie Sachschäden nicht eintreten können.

§ 11

Für Kompressoren von Druckluftanlagen in elektrischen Schaltanlagen, bei denen Luft zum Antrieb und zur Lichtbogenlöschung bei elektrischen Schaltern verwendet wird, gilt in Abweichung von den §§ 1, 2 und 5 dieser Arbeitsschutzbestimmung folgendes:

- a) An Stelle der Manometer für jede Druckstufe (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1) genügen Anschlußmöglichkeiten für Manometer; bei Kompressoren mit einer Leistung bis zu 200 l/min. und einem Enddruck von höchstens 10 atü kann auf die Anschlußmöglichkeiten verzichtet werden.
- b) Die Sicherheitseinrichtung (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1) kann bei mehrstufigen Kompressoren in der letzten Druckstufe, bei einstufigen Kompressoren überhaupt fehlen, wenn der zugehörige Druckluftbehälter damit ausgerüstet ist und keine Absperrvorrichtung^{***} zwischen Kompressor und Sicherheitsvorrichtung vorhanden ist.
- c) Als Abscheider für Schmiermittel und Wasser (vgl. § 5) können auch die Druckluftbehälter dienen, wenn sie ausreichende Besichtigungsöffnungen haben, leicht zugänglich sind und eine Entleerungsvorrichtung besitzen. Sonst müssen besondere Abscheider wenigstens hinter der letzten Kompressorstufe vorhanden sein. Solche Abscheider brauchen nicht täglich, sondern nur in angemessenen Fristen, die sich nach der Höhe des Luftverbrauchs und den Witterungseinflüssen bestimmen, entleert werden.
- d) Die Thermometer (vgl. § 7 Abs. 1) zum Messen der Lufttemperatur können fehlen.

§ 12

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke
Hauptabteilungsleiter

^{***} Rückschlagventile in der Verbindungsleitung zwischen Kompressor und Druckluftbehälter gelten in diesem Sinne nicht als Absperrvorrichtung.

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 541.
— Triebwerke (Transmissionen) —**

Vom 25. Juni 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) werden die nachstehenden Arbeitsschutzbestimmungen erlassen.

§ 1

(1) Zahnräder, Kettenräder und Keilriemenscheiben sind, soweit sie im Verkehrs- oder Arbeitsbereich liegen, völlig und fest zu umkleiden. Als Verkehrsbereich gilt der Bereich des Werkverkehrs oder öffentlichen Verkehrs, als Arbeitsbereich der Bereich, innerhalb dessen die ordnungsgemäße Bedienung usw. erfolgt.

(2) Keilnuten, hervorstehende Staufferbüchsen, Keile, Schrauben u. dgl. an sich bewegenden Teilen sind zu verdecken oder glatt rundlaufend zu verkleiden.

(3) Alle frei laufenden Riemen, Riemenscheiben und Triebwerkteile sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zu umkleiden oder zu umwehren.

(4) Umkleidungen und Umwehrungen müssen weit genug von den sich bewegenden Teilen entfernt oder so beschaffen sein, daß nicht hindurchgegriffen werden kann.

(5) Gruben und Fußbodenöffnungen für sich bewegende Teile sind außer der Umkleidung oder Umwehrung mit einer mindestens 10 cm hohen Fußleiste zu umgeben.

§ 2

schnelllaufende Riemen, Seile und Stahlbänder (etwa 10 m/sec.) sowie alle Riemen, die breiter als 15 cm sind, müssen in sicherer Weise unterfangen werden. Verbindungen ungeschützter Riemen müssen glatt und fest hergestellt werden.

§ 3

(1) Das Auflegen und Abwerfen der Riemen und Seile von Hand darf nur bei Stillstand oder langsamem Anlauf der Transmission erfolgen. Das Harzen, Fetten und Reinigen der Riemen darf nur am ablaufenden Teil durch Personen erfolgen, die dazu beauftragt sind.

(2) Zum Auflegen und Abwerfen der Riemen während des normalen Ganges sind Riemenaufleger oder sonstige zweckmäßige Einrichtungen zu benutzen.

(3) Das Ausbessern und Kürzen der Riemen darf nur bei Stillstand der Welle erfolgen. Bei laufender Welle kann es ausnahmsweise geschehen, wenn die Riemen durch Aufhängen nicht mehr in Berührung mit der Welle kommen können. Das Abhalten der Riemen mit der Hand ist in diesen Fällen verboten.

§ 4

Für abgefallene oder abzuwerfende Riemen und Seile sind geeignete Riemen- oder Seilauflagen anzubringen, so daß sie mit sich bewegenden Triebwerken oder Maschinenteilen nicht in Berührung kommen können.

§ 5

Von der gleichen Kraftmaschine angetriebene Hauptwellenleitungen müssen unabhängig voneinander ausrückbar sein. Die Ausrückung muß gegen unbeabsichtigtes Wiedereintrücken gesichert und leicht zugänglich sein. Das gilt auch für Zwischenvorlege von Arbeitsmaschinen.

§ 6

(1) Arbeiten in gefährdender Nähe laufender Maschinen und Triebwerke dürfen nur bei Stillstand ausgeführt werden.

(2) Das Reinigen, Putzen und Ausbessern während des Ganges der Maschinen oder Triebwerke ist verboten. Verbotsschilder sind deutlich sichtbar anzubringen. Bei Vornahme dieser Arbeiten sind besondere Maßnahmen gegen unbefugtes oder irrtümliches Ingangsetzen und Bewegen des Triebwerkes zu treffen (z. B. Anbringen eines Schildes an der Stelle, an der die Maschine in Betrieb gesetzt werden kann, mit der Aufschrift: „Achtung, Ausbesserung! Nicht einrücken!“).

(3) Schmieren sich bewegender Teile ist nur gestattet, wenn dazu Einrichtungen benutzt werden, die es ohne Gefahr ermöglichen.

§ 7

(1) Die selbständige Bedienung und Wartung von Triebwerken darf nur zuverlässigen Personen übertragen werden, deren Mindestalter in der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft, Anlage 4, Abschnitt II, festgelegt ist.

(2) Müssen an laufenden Triebwerken Arbeiten vorgenommen werden, dürfen diese nur auf Grund eines besonderen schriftlichen Auftrages und unter sachkundiger Beaufsichtigung erfolgen.

(3) Liegen Triebwerke in besonderen, vom Arbeitsraum getrennten Räumen, ist Unbefugten das Betreten verboten. Verbotsschilder sind an den Zugängen deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen.

§ 8

Bei Arbeiten an Triebwerken sind nur die dazu bestimmten Anlegleitern mit Einhängenhaken zu benutzen; andere Leitern, z. B. Stehleitern (Bockleitern), dürfen nicht benutzt werden.

§ 9

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke
Hauptabteilungsleiter

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 728.

— Kennzeichnung der Löse- oder Verdünnungsmittel sowie Kennzeichnung der Erzeugnisse, in denen Löse- oder Verdünnungsmittel enthalten sind. —

Vom 13. Juni 1952

Organische Löse- oder Verdünnungsmittel sind zum großen Teil mehr oder weniger gesundheitsschädigend. Die Beschäftigten können daher beim Umgang mit solchen organischen Lösemitteln und mit Erzeugnissen, die solche Lösemittel enthalten, in ihrer Gesundheit gefährdet sein. Schon äußerliche Einwirkung kann Reizungen hervorrufen. Die Aufnahme in den menschlichen Organismus kann durch Einatmung der Lösemitteldämpfe erfolgen. Ebenso können Lösemittel durch die Haut und auch über den Magen-Darm-Kanal in das Körperinnere gelangen. Die physiologischen und toxischen Eigenschaften der Lösemittel sind je nach ihrer Art verschieden.

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird daher nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Unter die nachstehenden Bestimmungen fallen alle organischen Löse- und Verdünnungsmittel (im nachfolgenden Lösemittel genannt). Als Erzeugnisse, in denen Lösemittel enthalten sind, gelten:

Lacke,	Klebemittel,
Anstrichstoffe,	Bestrichmassen,
Druckfarben,	Abbeizmittel
Foliermittel,	und ähnliche.
Imprägniermittel,	

§ 2

Gefährdungsgruppen

(1) Lösemittel werden in drei Gefährdungsgruppen aufgeteilt:

- Gruppe I (sehr gesundheitsschädigend),
- Gruppe II (mittelmäßig gesundheitsschädigend),
- Gruppe III (wenig oder nicht gesundheitsschädigend).

(2) Die Eingruppierung der einzelnen Lösemittel in die Gefährdungsgruppen ist aus der Anlage zu ersehen.

§ 3

Aufschrift

(1) Versandbehälter und Verkaufspackungen, in denen

- a) organische Lösemittel enthalten sind oder
- b) sich Erzeugnisse nach § 1 befinden,

sind vom Hersteller oder Vertreiber der unter Buchstaben a und b genannten Produkte mit deutlich lesbarer und dauerhafter Aufschrift zu versehen, welche die in den §§ 4 bis 6 geforderten Angaben aufweisen muß.

(2) Versandbehälter und Verkaufspackungen mit weniger als 100 g Inhalt unterliegen der unter Abs. 1 genannten Bestimmung nicht.

§ 4

Einheitliche Lösemittel sowie Erzeugnisse, in denen solche einheitlichen Lösemittel verarbeitet sind

(1) Die nach § 3 geforderte Aufschrift muß

- a) bei einheitlichen Lösemitteln die Gefährdungsgruppe,
- b) bei Erzeugnissen nach § 1 außer der Gefährdungsgruppe die Mengenangabe des einheitlichen Lösemittels in Hundertteilen, bezogen auf das Gesamtgewicht des Produktes, enthalten.

(2) Bei der Gefährdungsgruppe I ist außerdem die chemische Bezeichnung des einheitlichen Lösemittels sowie der Gefährdungshinweis („sehr gesundheitsschädigend“) hinzuzufügen, z. B. „Gruppe I, Benzol (sehr gesundheitsschädigend)“.

(3) Bei einheitlichen Lösemitteln der Gefährdungsgruppen II und III entfällt die Angabe der chemischen Bezeichnung. Der Gefährdungshinweis ist jedoch aufzunehmen. Beispiel zu Buchst. a: „Gruppe II (mittelmäßig gesundheitsschädigend)“, Beispiel zu Buchst. b: „Erzeugnis enthält 70% Lösemittel der Gruppe III (wenig oder nicht gesundheitsschädigend)“.

(4) Bei Lösemitteln der Gefährdungsgruppen I und II und bei Erzeugnissen, in denen solche Lösemittel verarbeitet sind, muß die Aufschrift ferner Angaben enthalten über Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um die Beschäftigten vor Gesundheitsschädigungen durch die Lösemittel zu bewahren, z. B. daß das Produkt nur unter Be- und Entlüftungsanlagen, Atemschutzmasken usw. verwendet werden darf.

§ 5

Lösemittelgemische

(1) Bei Lösemittelgemischen sind außer den nach § 4 Abs. 2 erforderlichen Schutzmaßnahmen die prozentualen Mengen der zu den einzelnen Gefährdungsgruppen gehörigen Lösemittel in der Aufschrift anzuführen. Bei den Gefährdungsgruppen ist der jeweils zutreffende Gefährdungshinweis hinzuzufügen, bei der Gefährdungsgruppe I außerdem noch die chemische Bezeichnung.

Beispiel: „Enthält 6% Lösemittel der Gruppe I, Benzol (sehr gesundheitsschädigend), 34% Lösemittel der Gruppe II (mittelmäßig gesundheitsschädigend) und 60% Lösemittel der Gruppe III (wenig oder nicht gesundheitsschädigend).“

(2) Enthält das Produkt weniger als 2% Lösemittel der Gefährdungsgruppen I und II oder betragen die Verunreinigungen der Lösemittel weniger als 2%, so kann diese Angabe in der Aufschrift unberücksichtigt bleiben.

§ 6

Erzeugnisse, in denen Lösemittelgemische enthalten sind

Bei Erzeugnissen nach § 1, in denen Lösemittelgemische enthalten sind, sind außer den nach § 4 Abs. 2 erforderlichen Schutzmaßnahmen die prozentualen Mengen der zu den einzelnen Gefährdungsgruppen gehörigen Lösemittel, bezogen auf das Gesamtgewicht des Produktes, in der Aufschrift anzuführen. § 5 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 gelten sinngemäß.

Beispiel: „Enthält 6% Lösemittel der Gruppe I, Benzol (sehr gesundheitsschädigend), 10% Lösemittel der Gruppe II (mittelmäßig gesundheitsschädigend) und 55% Lösemittel der Gruppe III (wenig oder nicht gesundheitsschädigend).“

§ 7

Verkehr mit Lösemitteln
innerhalb des Erzeugerwerkes

Für den Verkehr innerhalb eines Erzeugerwerkes für Lösemittel kann von der vorstehend geforderten Kennzeichnung abgesehen werden. Jedoch müssen vom Betriebsleiter oder Betriebsinhaber alle Maßnahmen zum Schutze der Beschäftigten getroffen werden.

§ 8

Brennbare Lösemittel

Die Arbeitsschutzbestimmung 850 über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten ist zu beachten.

§ 9

Prüfung neuer Lösemittel

(1) Neue Lösemittel sowie neue Lösemittelgemische müssen vor ihrem Vertrieb und ihrer Verwendung durch das Zentralinstitut für Sozial- und Gewerbehygiene, Berlin-Lichtenberg, oder durch andere, vom Ministerium für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Stellen auf Kosten des Antragstellers einer Prüfung hinsichtlich ihrer physiologischen Wirkung unterzogen werden.

(2) Für Lösemittel sowie für Lösemittelgemische, die erstmalig nach dem 1. Mai 1945 vertrieben und verwendet wurden, ist die unter Abs. 1 geforderte Prüfung bis zum 30. Juni 1953 nachzuholen.

§ 10

Nachprüfungen

(1) Die Arbeitsschutzinspektoren sind berechtigt, Proben aller in den Verkehr gebrachten, unter § 1 genannten Stoffe zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

(2) Zum Zwecke der Nachprüfung sind die Hersteller oder Vertreiber der Erzeugnisse verpflichtet, den Arbeitsschutzinspektoren sowie den im § 9 Abs. 1 genannten Stellen Angaben über die chemische Zusammensetzung der Erzeugnisse zu machen, wobei die einzelnen Substanzen in Hundertteilen zu benennen sind.

§ 11

(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Giften vom 6. September 1950 (GEL. S. 977) bleiben durch diese Arbeitsschutzbestimmungen unberührt.

Berlin, den 13. Juni 1952

Ministerium für Arbeit
M a l t e r
Staatssekretär

Anlage

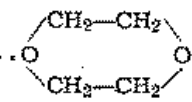
zu § 2 Abs. 2
vorstehender Arbeitsschutzbestimmung

Verzeichnis

der Gefährdungsgruppen der Lösemittel

A. Gefährdungsgruppe I

(sehr gesundheitsschädigend)

- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. Benzol | C_6H_6 |
| 2. Schwefelkohlenstoff | CS_2 |
| 3. Tetrachloräthan | $CHCl_3 \cdot CHCl_3$ |
| 4. Dichloräthan | $CH_2Cl \cdot CH_2Cl$ |
| 5. Tetrachlorkohlenstoff | CCl_4 |
| 6. Trichloräthylen | $CHCl \cdot CCl_2$ |
| 7. Tetrahydrofuran | $(CH_2)_4O$ |
| 8. Dioxan |  |
| 9. Methanol | CH_3OH |

B. Gefährdungsgruppe II

(mittelmäßig gesundheitsschädigend)

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 1. Dichlorbenzol | $C_6H_4Cl_2$ |
| 2. Toluol | $C_6H_5CH_3$ |
| 3. Xylol | $C_6H_4(CH_3)_2$ |
| 4. Cyclohexanon | $C_6H_{10}O$ |
| 5. Methylcyclohexanon | $CH_3 \cdot C_6H_9O$ |
| 6. Methylacetat | $CH_3 \cdot COO \cdot CH_3$ |

C. Gefährdungsgruppe III

(wenig oder nicht gesundheitsschädigend)

Hierunter fallen alle übrigen Lösemittel.

Hinweis auf Veröffentlichungen

im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 28 vom 5. Juli 1952 enthält:

Anweisung vom 21. Juni 1952 zur Sicherstellung der materiellen Voraussetzungen für den Unterricht im Schuljahr 1952/53 und zum Tag der Schulbegehung am 23. August 1952	Seite 93
Berichtigung	96

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 10. Juli 1952

Nr. 89

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 52	Bekanntmachung des Beschlusses über die Erhebung der Beschäftigten in der Deutschen Demokratischen Republik	545
1. 7. 52	Anordnung über die Gewährung von Frachttundung für die Frachtkunden der volkseigenen Schifffahrt	546
30. 6. 52	Bekanntmachung über die Anmeldung von Holz- und Kulturwaren für die amtliche Güteprüfung	546
4. 7. 52	Achtundzwanzigste Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen. — Vorläufige Regelung der Proben- vorlagepflicht auf den Gebieten der Fertigung von Fässern, Faßteilen und Böttchereierzeugnissen	547
28. 6. 52	Bekanntmachung über das Verzeichnis der Gifte	548
1. 7. 52	Ergänzung der Anweisung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen	548

Bekanntmachung des Beschlusses über die Erhebung der Beschäftigten in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 3. Juli 1952

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Juli 1952 über die Erhebung der Beschäftigten in der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 3. Juli 1952

Regierungskanzlei
I. V.: Drechsler
Hauptabteilungsleiter

Beschluß

1. Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist mit den Stichtagen 1. Juli 1952 und 1. Januar 1953 bei allen Arbeitsstätten, unabhängig davon, ob fremde Arbeitskräfte beschäftigt werden oder nicht, eine Erhebung der Beschäftigten durchzuführen. Im einzelnen gehören dazu land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Erwerbsgartenbaubetriebe, Binnenfischereibetriebe, Industriebetriebe, Handwerksbetriebe, Hausgewerbe- und Heimarbeiterbetriebe, Handels- und Verkehrsbetriebe, Büros, öffentliche Betriebe und Verwaltungen, politische, soziale und wirtschaftliche Organisationen, Kirchen, Religionsgemeinschaften sowie freie Berufe und alle sonstigen Arbeitsstätten.
2. Das Statistische Zentralamt wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit die für diese Erhebung erforderlichen Arbeiten durchzuführen und die dazu notwendig werdenden Arbeitsanweisungen für alle beteiligten Dienststellen und Organisationen zu erlassen.
3. Die Ministerien und Staatssekretariate werden beauftragt, entsprechend den Anweisungen des Statistischen Zentralamtes für das Gebiet ihrer Zuständigkeit die Zusammenstellung der Ergebnisse vorzunehmen.

**Anordnung
über die Gewährung von Frachtstundung
für die Frachtkunden der volkseigenen Schifffahrt.**

Vom 1. Juli 1952

§ 1
Die Eisenbahnverkehrskasse (EVK) gewährt Frachtstundung auch den Frachtkunden der volkseigenen Schifffahrt.

§ 2
Die Frachtstundung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie für Eisenbahnfrachtkunden.

§ 3
Die Deutschen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebe werden ermächtigt, für ihre Transportleistungen die gleichen Zahlungsbedingungen wie die Deutsche Reichsbahn anzuwenden.

§ 4
Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Ministerium für Verkehr

Dr. Reingruber
Minister

Bekanntmachung

über die Anmeldung von Holz- und Kulturwaren für die amtliche Güteprüfung.

Vom 30. Juni 1952

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBL S. 136) werden folgende in den nachstehenden Anweisungen angeführten Erzeugnisse zur Anmeldung bei dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) zwecks Prüfung aufgerufen:

1. Gemäß Buchst. A Abschnitt II Ziffer 2 der Zehnten Anweisung vom 10. Januar 1951 über die vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht für Möbel und Holzwaren (GBL S. 42) bei dem DAMW, Prüfdienststelle 441, Halle (Saale), Mittelwache 3, und zwar aus Buchst. A Abschnitt I Ziffer 2 auf dem Gebiet der Holzwaren:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Waren-Nr. gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)
1	Stiele, Hefte, Griffe, Messerschalen usw.	54 51 31 00 bis 54 51 39 00

2. Gemäß Buchst. A Abschnitt V der Zwanzigsten Anweisung vom 30. Juli 1951 über die vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiete der Fertigung von Kulturwaren (GBL S. 749) bei dem DAMW, Prüfdienststelle 541, Erfurt, Blosenburgstraße 4, und zwar aus Abschnitt I „Musikinstrumente“:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Waren-Nr. gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)
19	Musikspielwaren	59 18 11 00 bis 59 18 19 00

sowie aus Abschnitt III „Spielzeug“:
ej. Puppen und Spieltiere:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Waren-Nr. gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)
58	Puppen	59 35 11 00 bis 59 35 19 00
59	Spezialpuppen	59 35 21 00 bis 59 35 29 00
60	Spieltiere aus Holz, Papier, Kunststoff, Wachs- tuch	59 35 30 00 bis 59 35 40 00
61	Zelluloid-, Stoff-, Fell- und Gummispielwaren..	59 35 50 00 bis 59 35 70 00
62	Puppenstuben und Puppenstubenmöbel	59 35 80 00
63	Sonstige Puppen und Spieltiere	59 35 90 00
64	Puppenwagen	59 36 00 00

Die Meldung hat innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Bekanntmachung nach dem in der genannten Zehnten Anweisung vom 10. Januar 1951 (GBL S. 42) und der Zwanzigsten Anweisung vom 30. Juli 1951 (GBL S. 749) angegebenen Schema zu geschehen. Auf die sonstigen Vorschriften der Anweisungen wird hingewiesen.

Berlin, den 30. Juni 1952

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung
Diplom-Ingenieur R ü f f l e
Präsident

Achtundzwanzigste Anweisung*
zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen.
— Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Fertigung
von Fässern, Faßteilen und Böttchereierzeugnissen —

Vom 4. Juli 1952

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leichtindustrie wird auf Grund von § 6 Ziffern 1 und 3 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf den Gebieten der Fertigung von Fässern und Böttchereierzeugnissen bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Anmeldung zur Prüfung

Industriebetriebe und diesen fertigungsmäßig gleichzusetzende Handwerksbetriebe, deren Erzeugung gemäß Schlüsselliste zum Produktionsplan 1952 unter die

Planposition (Auflage-Nr.) 81 89 600 und 81 89 900 fällt, haben ihre diesbezügliche Produktion bis einen Monat nach erfolgtem Aufruf dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) anzumelden, soweit es sich um nachstehende Warenarten handelt.

Zu melden sind nur Serienfabrikate und nicht Einzelanfertigungen. Die Meldungen sind zu erstatten der

DAMW-Prüfdienststelle Nr. 641 —

Berlin W 8, Behrenstraße 64/65,

für nebenstehende Warenarten:

* 27. Anweisung (GBl. 1952 S. 28).

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Waren-Nr. oder Gruppe gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950, 1. Auflage und 2. berichtigte Auflage Oktober 1951)
1	Schwerfässer	54 41 10 00
2	Leichtdichtfässer	54 41 31 00
3	Leichtpackfässer	54 41 33 00
4	Walkfässer	54 41 50 00
5	Sperrholzfässer	54 41 70 00
6	Sonstige Fässer	54 41 80 00
7	Garnituren für Leichtdichtfässer	54 41 91 00
8	Deckel und Böden für Leichtdichtfässer	54 41 92 00
9	Dauben für Leichtdichtfässer ..	54 41 93 00
10	Spunde für Leichtdichtfässer ..	54 41 94 00
11	Garnituren für Leichtpackfässer	54 41 95 00
12	Deckel und Böden für Leichtpackfässer	54 41 96 00
13	Dauben für Leichtpackfässer ..	54 41 97 00
14	Spunde für Leichtpackfässer ..	54 41 98 00
15	Faßhähne aus Holz	54 41 99 10
16	Sonstige nicht genannte Faßteile	54 41 99 90
17	Kübel	54 42 10 00
18	Bottiche	54 42 30 00
19	Wannen	54 42 50 00
20	Elmer	54 42 60 00
21	Zober	54 42 70 00
22	Sonstige Böttchereierzeugnisse, auch Butterfässer und -maschinen	54 42 90 00

Die Meldungen sind nach folgendem Schema, nach Planpositionen getrennt, zu erstatten:

**Anmeldung zur Prüfung von
Fässern, Faßteilen und Böttchereierzeugnissen**

Name des meldenden Betriebes:

Eigentumsform:

Anschrift des meldenden Betriebes:

Bei Lohnaufträgen:

Anschriften der Fertigungsbetriebe:

Ifd. Nr.	Planposition (Auflage-Nr.) der Schlüsselliste	Genaue Bezeichnung des Erzeugnisses mit Angabe des Fabrikzeichens oder der Nummer	Waren-Nr. gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950 — 1. Auflage und 2. berichtigte Auflage Oktober 1951)	Werksabgabepreis je Stück DM	Menge der Quartalsproduktion

B. Probenvorlage

Nach Eingang und Bearbeitung der Anmeldungen werden die Betriebe durch direkt ergehende Anweisungen des DAMW über Art und Umfang, Ort und Zeitpunkt der Probenentnahme bzw. -vorlage benachrichtigt.

C. Sonstige Bestimmungen

1. Anmelde- und vorlagepflichtig ist grundsätzlich der Herstellerbetrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber, und zwar für jeden einzelnen Lohnauftrag.
2. Die vorstehend unter Teil A und Teil B gegebenen Regelungen gelten sowohl für die Industrie als auch für das fertigungsmäßig ihr gleichzusetzende Handwerk.
3. Für die Anmeldung sowie für die Probenentnahme und -vorlage in volkseigenen Betrieben ist jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen

mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL).

4. Die Pflichtvorlagen sind genau nach Maßgabe der den Betrieben durch das DAMW noch bekanntzugebenden Anweisungen, insbesondere auch hinsichtlich des Probeumfangs, der Art und der Kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen sind von der Prüfdienststelle zurückzuweisen und gelten als nicht vorgelegt. Verstöße gegen diese Anweisung werden gemäß § 13 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) behandelt.

Diese Anweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1952

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik
Der Leiter
I. V.: Prof. Dr. W. Lange

**Bekanntmachung
über das Verzeichnis der Gifte.**

Vom 28. Juni 1952

Auf Grund § 2 des Giftgesetzes vom 6. September 1950 (GBl. S. 977) werden nachstehende Änderungen zu dem gemäß § 29 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 zum Giftgesetz (GBl. S. 1103) veröffentlichten Verzeichnis der Gifte (Anlage I zu § 1 des Giftgesetzes) im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und mit dem Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden bekanntgemacht.

Berlin, den 28. Juni 1952

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Abteilung 1:

Es wird vor „Quecksilberverbindungen, ausgenommen Quecksilbersulfid (Zinnober)“, das Kennzeichen + gestrichen.

Abteilung 2:

In Abschnitt B (Anorganische und organische Gifte) werden von „Kieselfluorwasserstoff (Kieselflußsäure) und dessen Salze“ die Worte „und dessen Salze“ gelöscht.

In Abschnitt B (Anorganische und organische Gifte) wird vor „Thalliums Salze“ das Kennzeichen + gestrichen.

Abteilung 3:

In Abschnitt A (Anorganische und organische Gifte) wird „Kieselfluorwasserstoffsalze“ eingetragen. Die Eintragung erfolgt in Abteilung 3 Abschnitt A entsprechend der alphabetischen Reihenfolge hinter „Kaliumhydroxyd“.

**Ergänzung
der Anweisung über die
Verarbeitung von Getreide in Mühlen.**

Vom 1. Juli 1952

Auf Grund des § 4 der Anordnung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen und über die Herstellung von Backwaren (GBl. S. 19) wird der § 5 der Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GBl. S. 20) wie folgt ergänzt:

§ 1

Zu § 5 der Anweisung vom 5. Januar 1952

(1) Das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie ist berechtigt, neue Mehltypen einzuführen, alte Mehltypen außer Kraft zu setzen, neue Aschegrenzen bei den vorhandenen Mehltypen festzulegen und gegebenenfalls Änderungen über den Feuchtigkeitsgehalt bei Mahlerzeugnissen vorzunehmen.

(2) Die Änderungen müssen mit den Bedarfwünschen des Handels übereinstimmen.

§ 2

Diese Ergänzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1952

Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittel
Albrecht
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 11. Juli 1952

Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 52	Preisverordnung Nr. 245 — Verordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen	549
6. 6. 52	Bekanntmachung über die Kreditrichtlinien des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1952	570

Preisverordnung Nr. 245

Verordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen.

Vom 4. Juni 1952

§ 1

(1) Die Preise für Kraftfahrzeugreparaturen, die von Industriebetrieben durchgeführt werden, sind nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung zu bilden.

(2) Kraftfahrzeugreparaturen im Sinne dieser Verordnung sind alle Reparaturarbeiten an Lastkraftwagen, Omnibussen, Kfz-Anhängern, Personenkraftwagen, Motorrädern, Zugmaschinen, Ackererschleppern und deren Aggregate, soweit es sich nicht um Arbeiten der in Abs. 3 bezeichneten Art handelt.

(3) Zylinderbohr- und -schleifarbeiten, Kurbelwellenschleifarbeiten sowie Lagerbearbeitungen und Vulkanisierarbeiten sind nach den für diese Arbeiten geltenden Preisbestimmungen abzurechnen.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige Reparaturleistungen gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Regelleistungspreise ausschl. Material.

(2) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise gelten für die Ortsklasse 1, für Ortsklasse 2 ist ein Abschlag von 5%, für Ortsklasse 3 ein Abschlag von 10% vorzunehmen.

(3) Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist die Ortsklasseneinteilung des für den Betrieb gültigen Tarifvertrages oder diejenige Ortsklasse, die den im jeweiligen Betriebskollektivvertrag vereinbarten Löhnen zugrunde liegt, maßgebend.

(4) Die Regelleistungspreise gemäß Absätzen 1 bis 3 sind Höchstpreise. Die Betriebe sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diese Preise zu unterschreiten.

§ 3

Für Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation entsprechend den zu dieser Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen zu bilden.

§ 4

Für Überstunden, Nacharbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit, die mit dem Auftraggeber vorher zu vereinbaren sind, dürfen die tariflich festgelegten Zuschläge zuzüglich eines Aufschlages für lohn- und umsatzgebundene Gemeinkosten von 15% berechnet werden.

§ 5

(1) Eine Liste der in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise ist an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle zur Einsichtnahme im Betrieb auszulegen.

(2) Die für die Regelleistungspreise aufgewendete Arbeitszeit ist gesondert festzuhalten und vom Betrieb als Arbeitszeitznachweis aufzubewahren.

(3) Für alle anderen Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist den Vorschriften der Verordnung vom 6. Oktober 1951 über die Verpflichtung zum Nachweis der Preisberechnung (GBl. S. 909) in der Weise nachzukommen, daß das Zustandekommen der berechneten Preise gemäß dem vom Ministerium der Finanzen aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen ist.

(4) Unbeschadet der Preisnachweispflicht sind die Betriebe verpflichtet, allen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen.

§ 6

Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat spätestens 15 Tage nach Rechnungserteilung ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber ohne vorherige Mahnung Zinsen von 0,05% je Versäumnistag zu berechnen. Ist die Person des Auftraggebers dem Auftragnehmer unbekannt oder bestehen bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers Zweifel, kann der Auftragnehmer die Bezahlung der Rechnung bei Übergabe des Fahrzeuges fordern.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1952 in Kraft. Sie gilt auch für alle noch nicht fertiggestellten Arbeiten, soweit für diese keine niedrigeren Preise vertraglich vereinbart sind.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Preisverordnung Nr. 5 für die Reparatur von Kraftfahrzeugen vom 21. Juni 1947 (PrVOBl. 1948 S. 43) ihre Gültigkeit.

Berlin, den 4. Juni 1952

Ministerium der Finanzen
i. V.: Georgino
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 245
Verordnung über die Preisbildung
für Kraftfahrzeugreparaturen.**

Vom 4. Juni 1952

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 245 — Verordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen vom 4. Juni 1952 — (GBl. S. 549) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Abrechnungen für die Reparaturen von Kraftfahrzeugen, für die keine Regelleistungspreise festgesetzt sind, werden nach folgendem Kalkulationsschema vorgenommen:

A. Fertigungslöhne
B. Gemeinkosten einschl. Verwaltung, Vertrieb, Gewinn und Umsatzsteuer (6% von A)
Rechnungsbetrag für die Außerregelleistungsarbeiten
C. Fremdleistungen und Austauschaggregate einschl. zulässiger Aufschläge für Gemeinkosten, Gewinn und Umsatzsteuer
D. Fertigungsmaterial
E. Fertigungsmaterial-Gemeinkosten einschl. Kleinmaterialien und Umsatzsteuer 23% von D
Materialkosten
F. Sonderkosten einschl. 3,09% Umsatzsteuer
Endpreis	

(2) Das Kalkulationsschema wird wie folgt erläutert:

Zu A:

Als Fertigungslöhne gelten die tariflich zulässigen Löhne. Bei der Berechnung im Zeitlohn dürfen nur diejenigen Fertigungszeiten zugrunde gelegt werden, die bei normaler Arbeitsleistung gerechtfertigt sind; im Leistungslohn oder Akkord durchgeführte Arbeiten sind nach der Vorgabezeit oder Arbeitsnorm abzurechnen.

Zu B:

Der Gemeinkostenzuschlag für Fertigungs- und Verwaltungskosten sowie der Gewinnzuschlag und Umsatzsteuer dürfen bis zur Höhe von 125% auf die Fertigungslöhne berechnet werden, auch wenn die tatsächlichen Kosten einen niedrigeren Zuschlag ergeben. Betriebe mit überdurchschnittlicher mechanischer Ausrüstung, die mit obigem Zuschlagssatz bei wirtschaftlicher Betriebsführung keine Kostendeckung erzielen, können unter genauer Angabe der technischen Ausrüstung sowie unter Beifügung des Kostennachweises einen Antrag auf Gewährung eines Gemeinkostenzuschlages einschl. Verwaltung, Vertrieb und Gewinn sowie Umsatzsteuer bis zur Höhe von 150% der Fertigungslöhne bei der Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt, Zentralreferat Maschinenbau, stellen. Die vom Zentralreferat Maschinenbau genehmigten Zuschlagsätze sind dann herabzusetzen, wenn die Entwicklung der Kostenlage dieses gestattet.

Zu C:

Für Fremdarbeiten dürfen die Reparaturwerkstätten einen Aufschlag von 10% auf die berechneten Nettopreise der Auftragnehmer berechnen. Bei Kühler-Instandsetzungsarbeiten und Austauschaggregaten beträgt der Aufschlag 15%. Mit den Aufschlägen werden alle anteiligen Kosten ausschl. Umsatzsteuer abgegolten.

Zu D:

Fertigungsmaterial darf zu den zulässigen Einstandspreisen in Ansatz gebracht werden, Ersatz- und Zubehöerteile zu den zulässigen Großhandelsabgabepreisen. Werden alte Ersatzteile aufgearbeitet, so erfolgt die Berechnung nach dem Gebrauchswert und der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit, jedoch höchstens zum zulässigen Großhandelsabgabepreis. Ersatzteile, die im freien Handel nicht erhältlich oder innerhalb eines Monats nicht lieferbar sind, dürfen, nach Vereinbarung mit dem Kunden, in Einzelanfertigung hergestellt werden. Die Berechnung erfolgt nach dem in Abs. 1 angeführten Kalkulationsschema.

Betriebe, die auf Grund der Bestimmungen über die Einführung „persönlicher Konten“ in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 20. September 1951 über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung — (GBl. S. 875) berechtigt sind, persönliche Konten zu führen, dürfen der Kalkulation die von der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen bestätigten Materialverbrauchsnormen zugrunde legen.

Zu E:

Materialgemeinkosten können in Höhe von 23% berechnet werden, darin sind die anteiligen Materialgemeinkosten, Umsatzsteuer sowie 3% für Klein-

materialien enthalten. Unter Kleinmaterialien sind Normenteile und Material bis zum Preis von einschl. 0,10 DM pro Stück oder Menge zu verstehen.

Zu F:

Als Sonderkosten dürfen verrechnet werden:

Die Mehrarbeitszuschläge gemäß § 4 vorstehender Verordnung sowie alle Leistungen, die keine unmittelbaren Reparaturarbeiten darstellen, wie z. B. Abschleppen eines zu reparierenden Fahrzeuges. Werden derartige Leistungen von Dritten erbracht, dürfen von der Reparaturwerkstatt die anteiligen Umsatzsteuern hinzugerechnet werden.

§ 2

(1) Soweit bei Regelleistungsarbeiten Fertigungsmaterial verwendet wird, ist die Abrechnung hierfür entsprechend den Buchstaben D—E des § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vorzunehmen.

(2) Die in den Regelleistungspreisen aufgeführten Arbeiten für Kraftfahrzeuginstandsetzungen gelten für Fahrzeuge, die nicht wesentlich von der Standardausführung abweichen.

(3) Die aufgeführten Regelleistungen gelten nicht für die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen individueller Anfertigung, Spezialkraftwagen und Kraftwagen, deren Überholung infolge eines Unfalles notwendig ist.

(4) Die Regelleistungspreise gelten ferner nicht für die Wiederherstellung von Autowracks.

§ 3

Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 der Preisverordnung Nr. 245

Umfang der Arbeitsgruppen für die nachstehenden Regelleistungspreise.

I. Motor

- M 1 Ausbauen des Motors einschl. sämtlicher Nebenarbeiten, die mit dem Ausbau des Motors verbunden sind.
- M 2 Ausgebauten Motor zerlegen, Teile reinigen, prüfen, Motor mit Kupplung generalüberholen, ohne Schleif- und Lagerarbeiten, ohne Überholung der elektrischen Aggregate und ohne Prüfstandarbeiten.
- M 3 Motor in den Wagen montieren, einschl. sämtlicher Nebenarbeiten (s. M 1).
- M 4 Zylinderkopf und Ölwanne abnehmen, sämtliche Kolben mit Pleuelstange ausbauen, Pleuelbolzen und -büchsen erneuern, Pleuel auswinkeln, Zylinderkopf und Ölwanne montieren.
- M 5 Auswechseln einer Zylinderkopfdichtung einschl. Nebenarbeiten (bei eingebautem Motor).
- M 6 Einschleifen der Ventile einschl. Nebenarbeiten (bei eingebautem Motor).
- M 7 Wasserpumpe ausbauen und einbauen (bei eingebautem Motor).
- M 8 Wasserpumpe zerlegen, reinigen, prüfen, unbrauchbare Teile auswechseln, zusammenbauen.
- M 9 Ölwanne ausbauen und einbauen, einschl. Nebenarbeiten (bei eingebautem Motor).
- M 10 Ölpumpe aus- und einbauen (bei eingebautem Motor) und, wenn nötig, zusätzlich M 9.
- M 11 Ölpumpe zerlegen, reinigen, prüfen, unbrauchbare Teile auswechseln und zusammenbauen.
- M 12 Auswechseln der Zahnräder oder Steuerkette des Nockenwellenantriebes einschl. aller Nebenarbeiten (bei eingebautem Motor), nötigenfalls zusätzlich M 1 und M 3.
- M 13 Motor einstellen (bei eingebautem Motor).

Diese Arbeit umfaßt:

Bei Vergasermotoren:

Ventilspiel prüfen, Verteilerkontakte einstellen, Zündung einstellen, Zündkerzen prüfen und Elektrodenabstand einstellen, Vergaser, Düsen und Schwimmergehäuse reinigen, Leerlauf einstellen, Benzinpumpenfilter reinigen, Luftfilter auswaschen und mit Öl benetzen.

Bei Dieselmotoren:

Ventilspiel prüfen, Glühanlage prüfen, Einspritzpumpe auf Förderung prüfen, Einspritzdüsen reinigen und abdichten, Leerlauf einstellen, Luftfilter auswaschen und mit Öl benetzen, Treibölfilter reinigen und entlüften.

Noch: Anlage**II. Kupplung**

- MK 1 Ausgebaute Kupplung zerlegen, Teile reinigen, prüfen, unbrauchbare Teile ersetzen, Kupplung zusammenbauen und einstellen.
- MK 2 Belag der Antriebsscheibe auswechseln.
- MK 3 Kupplung aus- und einbauen.

III. Kühlung

- MKU 1 Ab- und Anbau des Kühlers einschl. aller Nebenarbeiten.

IV. Auspuff

- MA 1 Auspuffsystem (vordere und hintere Auspuffrohre sowie Schalldämpfer) aus- und einbauen.

V. Kraftstoffanlage

- K 1 Kraftstofftank aus- und einbauen.
- K 2 Kraftstoffpumpe aus- und einbauen (bei eingebautem Motor).
- K 3 Benzinpumpe zerlegen, reinigen, prüfen, unbrauchbare Teile auswechseln, zusammenbauen und ausprobieren.
- K 4 Vergaser aus- und einbauen.
- K 5 Vergaser zerlegen, reinigen, prüfen, unbrauchbare Teile auswechseln, zusammenbauen.
- K 6 Luftfilter reinigen, einölen.
- K 7 Kraftstofffilter aus- und einbauen — nur bei LKW —.
- K 8 Kraftstofffilter zerlegen, reinigen, unbrauchbare Teile auswechseln, zusammenbauen — nur bei LKW —.
- K 9 Kraftstoffeinspritzpumpe (Diesel) aus- und einbauen.
- K 10 Einspritzdüsen mit Düsenhalter aus- und einbauen.

VI. Getriebe

- G 1 Getriebe aus- und einbauen einschl. Nebenarbeiten (bei eingebautem Motor).
- G 2 Getriebe zerlegen, reinigen, prüfen, unbrauchbare Teile auswechseln, zusammenbauen, ausprobieren.
- G 3 Getriebe mit Ausgleichsgetriebe zerlegen, reinigen, prüfen (bei Frontantrieb).

VII. Zwischengetriebe

- GZ 1 Zwischengetriebe aus- und einbauen.
- GZ 2 Zwischengetriebe zerlegen, reinigen, prüfen, unbrauchbare Teile auswechseln, zusammenbauen, ausprobieren.

VIII. Lenkung

- L 1 Lenkung aus- und einbauen.
- L 2 Lenkung zerlegen, reinigen, prüfen, unbrauchbare Teile auswechseln, zusammenbauen und einstellen (bei Frontantrieb ohne Spurstange).
- L 3 Lenkschubstange ausbauen und einbauen.

IX. Gelenk- und Zwischenwellen

- KA 1 Vordere Gelenkwelle komplett aus- und einbauen.
- KA 2 Hintere Gelenkwelle komplett aus- und einbauen (bei eingebauter Hinterachse).

X. Vorderachse

- VA 1 Vorderachse aus- und einbauen.
- VA 2 Vorderachse einschl. Vorderradbremse zerlegen, reinigen, prüfen, unbrauchbare Teile auswechseln, zusammenbauen, einstellen,
bei Starrachsen ohne Feder und Stoßdämpfer,
bei Einzelradaufhängung mit Federbolzen und -büchsen bzw. Stoßdämpfer.
- VA 3 Spurstangen aus- und einbauen.
- VA 4 Vorderachszapfen und Buchsen rechts und links auswechseln (einschl. Nebenarbeiten bei eingebauter Vorderachse).
- VA 5 Spur der Vorderräder einstellen.

Noch: Anlage**XI. Vorderfedern**

- VF 1 Eine linke oder rechte Vorderfeder aus- und einbauen (bei eingebauter Vorderachse).
- VF 2 Eine obere Vorderfeder aus- und einbauen (bei eingebauter Vorderachse).
- VF 3 Eine untere Vorderfeder aus- und einbauen (bei eingebauter Vorderachse).
- VF 4 Eine Vorderfeder zerlegen, reinigen, prüfen, unbrauchbare Teile auswechseln, richten, einfetten, zusammenbauen.
- VF 5 Ein Federgehänge Bolzen und Buchsen auswechseln (bei eingebauter Feder).

XII. Hinterachse

- HA 1 Hinterachse aus- und einbauen.
- HA 2 Hinterachse mit Ausgleichsgetriebe, einschl. Bremsen, zerlegen, reinigen, prüfen, überholen, zusammenbauen.
- HA 3 Ausgleichsgetriebe aus- und einbauen (bei eingebauter Hinterachse).
- HA 4 Ausgleichsgetriebe instand setzen (bei Frontantrieb z. Gr. VI).

XIII. Hinterfedern

- HF 1 Eine Hinterfeder aus- und einbauen (bei eingebauter Hinterachse oder eingebautem Schwingarm).
- HF 2 Eine Hinterfeder zerlegen, reinigen, prüfen, unbrauchbare Teile auswechseln, richten, einfetten, zusammenbauen.
- HF 3 Ein Federgehänge Bolzen und Buchsen auswechseln (bei eingebauter Feder).

XIV. Stoßdämpfer

- St 1 Einen vorderen Stoßdämpfer aus- und einbauen (bei eingebauter Vorderachse).
- St 2 Einen hinteren Stoßdämpfer aus- und einbauen (bei eingebauter Hinterachse).

XV. Bremsen

- BR 1 Gesamte Bremsanlage (Hand- und Fußbremse) zerlegen, Teile reinigen, prüfen, Bremsbeläge neu aufnieten, Einzelteile zusammenpassen, unbrauchbare Teile auswechseln, zusammenbauen und Bremsen einstellen (ohne Hauptbremszylinder bei Öldruckbremse).
- BR 2 Hauptbremszylinder ausbauen, zerlegen, reinigen, prüfen, unbrauchbare Teile auswechseln, zusammenbauen, einbauen und die Bremsvorrichtung mit Öl füllen.
- BR 3 Bremsanlage einstellen und entlüften.

XVI. Zentralschmierung

- Z 1 Zentralschmierpumpe ausbauen, zerlegen, reinigen, prüfen, unbrauchbare Teile auswechseln, zusammenbauen und einbauen.

XVII. Elektrische Ausrüstung und Armaturen

- E 1 Zündverteiler aus- und einbauen.
- E 2 Verteilerkontakte auswechseln und einstellen.
- E 3 Zünd- oder Glühkerzen reinigen, Elektrodenabstand einstellen.
- E 4 Batterie ausbauen, Pole säubern, fetten und Batterie einbauen.
- E 5 Lichtmaschine aus- und einbauen.
- E 6 Anlasser aus- und einbauen.
- E 7 Spule ausbauen, prüfen, einbauen.
- E 8 Einen elektrischen Scheibenwischer aus- und einbauen.
- E 9 Stoplichtschalter aus- und einbauen.
- E 10 Tachometerwelle aus- und einbauen.

XVIII. PKW- und LKW-Aufbau

- A 1 Einen Vorderkotflügel abbauen, Abdichtungsköder auswechseln und anbauen (ohne Anpassen).
- A 2 Einen Hinterkotflügel abbauen, Abdichtungsköder auswechseln und anbauen (ohne Anpassen).
- A 3 Ein Trittbrett abbauen und anbauen (für PKW entfällt).
- A 4 Ein Türschloß ausbauen und einbauen.
- A 5 Einen Türgriff auswechseln (außen).
- A 6 Einen Türgriff auswechseln (innen).

XIX. Abnahme

- AB 1 Probefahrt, Endkontrolle des gesamten Kraftfahrzeuges und Übergabe.

Noch: Anlage

Arbeitspreise in DM für PKW

	Arbeits- bez.	Adler				BMW		
		Trumpf- Junior 1G/1E	Trumpf 1,5 AV 1,7 AV	Trumpf 1,7 EV 2 EV	Autobahn 2,5 l	326 340	309	315 319 321
I. Motor	M 1	15,—	21,—	21,—	21,55	20,50	16,40	20,50
	M 2	142,—	174,80	174,80	229,40	218,50	164,—	218,50
	M 3	27,30	31,90	31,90	35,85	28,65	22,40	28,65
	M 4	32,75	38,20	38,20	47,50	47,50	37,65	47,50
	M 5	8,20	9,80	9,80	10,65	19,65	14,20	19,65
	M 6	27,85	29,45	29,45	36,80	36,—	25,40	36,—
	M 7	—	—	—	4,10	6,55	5,45	6,55
	M 8	—	—	—	8,55	8,75	8,75	8,75
	M 9	5,75	6,55	6,55	9,80	12,—	7,10	12,—
	M 10	—	—	—	—	—	—	—
	M 11	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90
	M 12	49,20	57,90	57,90	26,20	28,65	24,60	28,65
	M 13	8,20	8,20	8,20	8,20	9,80	6,55	9,80
II. Kupplung	MK 1	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80
	MK 2	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45
	MK 3	44,50	55,60	55,60	65,50	44,50	27,90	28,20
III. Kühlung	MKU 1	8,20	8,20	8,20	10,90	16,40	9,80	9,80
IV. Auspuff	MA 1	9,80	8,45	8,45	12,30	11,50	11,50	11,50
V. Kraftstoffanlage	K 1	3,55	3,55	3,55	11,50	5,45	9,80	9,80
	K 2	—	—	—	2,45	—	2,45	2,45
	K 3	—	—	—	4,10	—	4,10	4,10
	K 4	1,65	1,65	1,65	2,70	2,70	3,20	2,45
	K 5	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	5,45
	K 6	—	—	—	—	—	—	—
	K 7	—	—	—	—	—	—	—
	K 8	—	—	—	—	—	—	—
	K 9	—	—	—	—	—	—	—
	K 10	—	—	—	—	—	—	—
VI. Getriebe	G 1	48,70	53,—	53,—	65,50	25,10	25,10	28,40
	G 2	32,80	39,30	39,30	54,50	31,70	32,80	32,80
	G 3	39,20	45,85	45,85	—	—	—	—
VII. Zwischengetriebe	GZ 1	—	—	—	—	—	—	—
	GZ 2	—	—	—	—	—	—	—
VIII. Lenkung	L 1	9,80	9,80	9,80	11,50	10,90	8,20	10,90
	L 2	9,80	9,80	9,80	16,40	21,80	21,80	21,80
IX. Gelenk- und Zwischenwellen	KA 1	—	—	—	—	—	—	—
	KA 2	—	—	—	—	7,65	7,65	7,65
X. Vorderachse	VA 1	14,70	14,70	14,70	17,70	17,70	17,70	17,70
	VA 2	46,20	65,—	57,50	35,50	46,40	46,40	46,40
	VA 3	—	—	—	11,50	8,20	8,20	8,20
	VA 4	—	—	—	—	—	—	—
	VA 5	3,30	3,30	3,30	3,30	3,30	3,30	3,30
XI. Vorderfedern	VF 1	—	—	—	17,20	—	—	—
	VF 2	14,20	18,—	18,—	—	—	—	—
	VF 3	8,20	9,80	9,80	—	10,65	10,90	21,30
	VF 4	8,20	8,20	8,20	8,20	10,90	10,90	10,90
	VF 5	—	—	—	—	—	—	—
XII. Hinterachse	HA 1	16,40	22,70	22,70	65,50	18,—	16,40	21,80
	HA 2	21,80	—	—	54,50	52,50	33,85	52,50
	HA 3	—	—	—	—	—	—	—
	HA 4	—	—	—	—	—	—	—
XIII. Hinterfedern	HF 1	8,20	18,—	18,—	65,50	10,90	10,90	12,55
	HF 2	—	9,80	9,80	11,45	9,80	9,80	—
	HF 3	—	—	—	—	5,70	4,90	—

Noch: Anlage

Arbeitspreise in DM für PKW

	Arbeits- bez.	Adler				BMW		
		Trumpf- Junior 1G/1E	Trumpf 1,5 AV 1,7 AV	Trumpf 1,7 EV 2 EV	Autobahn 2,5 I	326 340	309	315 319 321
XIV. Stoßdämpfer	St 1	3,55	3,55	3,55	9,—	8,20	8,20	8,20
	St 2	4,65	4,65	4,65	5,70	9,80	3,25	3,25
XV. Bremsen	BR 1	43,70	46,50	46,50	52,40	54,60	43,70	54,60
	BR 2	—	—	—	11,45	11,45	—	11,45
	BR 3	6,55	6,55	6,55	8,20	4,90	4,90	4,90
XVI. Zentralschmierung .	Z 1	—	—	—	—	6,55	6,55	6,55
XVII. Elektr. Anrüstung und Armaturen . . .	E 1	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45
	E 2	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35
	E 3	1,35	1,35	1,35	1,90	1,90	1,65	1,90
	E 4	2,15	2,45	2,45	1,90	2,15	2,45	2,45
	E 5	1,65	1,65	1,65	2,45	2,45	1,65	2,45
	E 6	2,45	2,45	2,45	2,45	3,25	3,25	3,25
	E 7	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,65	1,90
	E 8	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45
	E 9	3,30	3,30	3,30	2,45	3,30	3,30	3,30
	E 10	3,30	3,30	3,30	2,45	3,30	2,45	3,30
XVIII. Aufbau	A 1	11,45	11,45	13,10	13,10	21,85	16,40	16,40
	A 2	8,20	8,20	9,80	9,80	13,10	8,20	9,80
	A 3	—	—	—	—	—	—	—
	A 4	3,30	3,30	3,30	4,90	4,90	3,30	3,30
	A 5	3,30	3,30	3,30	6,55	3,30	3,30	3,30
	A 6	1,10	1,10	1,10	1,10	1,65	1,10	1,10
XIX. Abnahme	AB 1	32,80	32,80	32,80	39,30	32,80	29,50	32,80

Arbeitspreise in DM für PKW

	Arbeits- bez.	Borgward		Mercedes				
		1100	1700	170 200 No	290 320—340	230 W 143 230 W 153	170 V	260 D
I. Motor	M 1	14,50	15,30	—	27,60	25,40	22,90	28,70
	M 2	180,—	218,50	218,50	240,—	235,—	207,50	327,50
	M 3	21,30	20,60	34,60	41,—	37,70	32,75	39,30
	M 4	37,70	44,70	52,50	52,50	52,50	—	60,—
	M 5	12,30	14,70	14,20	14,70	14,70	14,20	24,50
	M 6	31,10	36,69	39,30	39,30	39,30	32,75	45,80
	M 7	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90
	M 8	9,80	10,90	8,20	8,20	8,20	8,20	8,20
	M 9	9,80	10,90	9,80	9,80	9,80	—	11,45
	M 10	—	—	—	—	—	—	—
	M 11	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90
	M 12	24,60	24,60	24,60	41,—	27,35	27,85	32,75
	M 13	8,20	8,20	14,70	14,70	14,70	13,10	32,75
II. Kupplung	MK 1	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80
	MK 2	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45
	MK 3	38,20	39,30	26,20	37,20	29,45	26,20	37,20
III. Kühlung	MKU 1	8,20	8,20	10,10	10,10	12,30	12,30	12,30
IV. Auspuff	MA 1	11,45	11,45	11,45	13,10	11,45	10,90	11,45
V. Kraftstoffanlage . . .	K 1	5,45	5,45	13,65	11,45	13,65	4,90	13,65
	K 2	—	2,45	—	4,90	4,90	—	—
	K 3	—	4,10	—	4,10	4,10	—	—
	K 4	2,45	2,45	3,30	3,30	3,30	3,25	—
	K 5	4,90	4,90	4,90	5,45	5,45	4,90	—

Noch: Anlage

Arbeitspreise in DM für PKW

	Arbeits- bez.	Borgward		Mercedes				
		1100	1700	170 200 No	290 320—340	230 W 143 230 W 153	170 V	260 D
V. Kraftstoffanlage . . . (Fortsetzung)	K 6	—	—	—	—	—	—	—
	K 7	—	—	—	—	—	—	—
	K 8	—	—	—	—	—	—	—
	K 9	—	—	—	—	—	—	6,55
	K 10	—	—	—	—	—	—	4,90
VI. Getriebe	G 1	37,40	37,40	24,60	35,50	27,85	24,50	35,50
	G 2	27,85	27,85	43,70	60,—	52,50	30,60	60,—
VII. Zwischenge triebe . .	GZ 1	—	—	—	—	—	—	—
	GZ 2	—	—	—	—	—	—	—
VIII. Lenkung	L 1	11,45	11,45	16,40	13,65	12,30	12,30	13,65
	L 2	13,10	13,10	18,—	27,85	19,10	19,10	21,30
	L 3	3,30	3,30	—	—	—	—	—
IX. Gelenk- und Zwischenwellen	KA 1	—	—	—	—	—	—	—
	KA 2	11,45	11,45	8,20	8,20	11,45	11,45	8,20
X. Vorderachse	VA 1	14,70	14,70	19,65	77,—	19,65	19,65	19,65
	VA 2	32,80	32,80	43,70	91,60	43,70	33,70	33,70
	VA 3	9,80	9,80	6,55	6,55	6,55	6,55	8,20
	VA 4	27,—	27,—	—	—	—	—	—
	VA 5	3,30	3,30	3,30	3,30	3,30	3,25	4,10
XI. Vorderfedern	VF 1	—	—	—	—	—	—	—
	VF 2	18,—	18,—	19,65	—	19,65	19,65	19,65
	VF 3	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80
	VF 4	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80
	VF 5	—	—	—	—	—	10,80	10,80
XII. Hinterachse	HA 1	28,90	28,90	32,80	36,—	32,80	29,50	32,75
	HA 2	55,70	55,70	82,—	88,50	82,—	65,50	72,—
	HA 3	—	—	—	—	—	—	—
	HA 4	—	—	—	—	—	—	—
XIII. Hinterfedern	HF 1	39,30	39,30	11,45	14,70	11,45	8,20	11,45
	HF 2	13,10	13,10	—	—	—	—	—
	HF 3	4,90	4,90	—	—	—	—	—
XIV. Stoßdämpfer	St 1	4,90	4,90	8,20	8,20	8,20	4,90	6,55
	St 2	6,55	6,55	4,90	6,55	4,90	6,55	4,90
XV. Bremsen	BR 1	46,40	46,40	46,40	65,50	46,40	46,40	46,40
	BR 2	11,45	11,45	11,45	11,45	11,45	11,45	11,45
	BR 3	8,20	8,20	4,90	6,55	4,90	4,90	4,90
XVI. Zentralschmierung	Z 1	—	—	6,55	6,55	6,55	6,55	6,55
XVII. Elektr. Ausrüstung und Armaturen	E 1	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	—
	E 2	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	—
	E 3	1,35	2,10	1,35	1,35	1,35	1,35	2,70
	E 4	2,45	2,45	1,65	1,90	1,90	2,45	4,90
	E 5	1,65	1,65	3,25	3,25	3,25	2,45	2,45
	E 6	3,25	3,25	3,25	3,25	3,25	4,90	4,10
	E 7	2,15	2,15	1,65	1,65	1,65	1,65	—
	E 8	2,45	2,45	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90
	E 9	3,25	3,25	3,25	3,25	3,25	3,25	3,25
	E 10	2,45	2,45	4,10	3,25	3,25	3,25	4,10
XVIII. Aufbau	A 1	13,10	13,10	16,50	18,—	18,—	18,—	18,—
	A 2	8,20	8,20	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80
	A 3	—	—	—	—	—	—	—
	A 4	6,—	6,—	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90
	A 5	3,25	3,25	3,25	3,25	3,25	3,25	3,25
	A 6	1,10	1,10	1,65	1,65	1,65	1,65	1,65
XIX. Abnahme	AB 1	32,50	32,50	32,50	42,60	32,50	32,75	34,20

Noch: Anlage

Arbeitspreise in DM für PKW

	Arbeits- bez.	DKW		Ford		Wanderer			
		F 5-7	F 8	Eifel Taurus	V 8	W 240 W 250	W 35 W 40 W 45 W 50	W 24	W 23
I. Motor	M 1	9,80	9,80	10,90	16,40	24,50	24,50	24,50	24,50
	M 2	68,20	68,20	164,—	275,—	251,—	251,—	207,50	239,—
	M 3	16,40	16,40	19,65	29,50	35,50	35,50	32,75	32,75
	M 4	—	—	32,50	—	54,50	54,50	39,30	51,30
	M 5	7,65	7,65	6,80	12,55	13,90	13,90	8,70	10,90
	M 6	—	—	32,20	52,50	37,60	37,60	37,20	46,80
	M 7	—	—	—	4,90	4,90	4,90	6,55	6,55
	M 8	—	—	—	8,20	11,45	11,45	8,20	8,20
	M 9	—	—	—	—	10,90	10,90	9,80	10,90
	M 10	—	—	—	—	—	—	—	—
	M 11	—	—	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90
	M 12	—	—	36,—	—	16,40	16,40	22,90	22,90
	M 13	4,90	5,70	6,55	16,40	12,—	12,—	12,—	13,10
II. Kupplung	MK 1	3,80	3,80	—	—	9,80	9,80	9,80	9,80
	MK 2	1,10	1,10	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45
	MK 3	18,—	18,—	25,90	41,—	23,40	23,40	22,90	22,90
III. Kühlung	MKU 1	8,20	8,20	4,90	10,90	13,65	13,65	11,45	11,45
IV. Auspuff	MA 1	6,55	6,55	6,55	9,80	10,90	10,90	10,90	10,90
V. Kraftstoffanlage	K 1	5,45	5,45	6,55	8,20	9,80	9,80	8,20	8,20
	K 2	—	—	2,45	4,10	2,45	2,45	2,45	2,45
	K 3	—	—	—	4,10	4,10	4,10	4,10	4,10
	K 4	1,90	1,90	2,70	4,90	2,45	2,45	2,45	2,45
	K 5	9,—	9,—	4,90	5,45	5,45	5,45	5,45	5,45
	K 6	—	—	—	—	—	—	—	—
	K 7	—	—	—	—	—	—	—	—
	K 8	—	—	—	—	—	—	—	—
	K 9	—	—	—	—	—	—	—	—
	K 10	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Getriebe	G 1	30,—	30,—	32,50	39,20	13,10	13,10	11,45	11,45
	G 2	32,50	32,50	19,85	22,85	32,75	32,75	32,75	32,75
	G 3	41,—	41,—	—	—	—	—	—	—
VII. Zwischengetriebe	GZ 1	—	—	—	—	—	—	—	—
	GZ 2	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII. Lenkung	L 1	6,55	10,90	9,55	13,10	14,75	14,75	14,75	14,75
	L 2	6,55	8,20	13,10	18,—	20,50	18,—	18,—	18,—
	L 3	3,25	3,25	3,25	3,25	3,25	—	—	—
IX. Gelenk- und Zwischenwellen	KA 1	—	—	—	—	—	—	—	—
	KA 2	—	—	—	—	8,20	8,20	6,55	6,55
X. Vorderachse	VA 1	12,—	12,—	16,40	18,—	12,90	19,10	19,10	19,10
	VA 2	29,50	29,50	32,50	36,—	—	—	—	—
	VA 3	3,25	3,25	3,25	4,10	3,25	8,20	8,20	8,20
	VA 4	—	—	—	—	—	—	—	—
	VA 5	3,25	3,25	3,25	3,25	3,25	3,25	4,90	4,90
XI. Vorderfedern	VF 1	—	—	—	—	6,55	—	—	—
	VF 2	13,55	—	8,20	9,80	—	—	—	—
	VF 3	8,20	8,20	—	—	—	11,45	11,45	11,45
	VF 4	7,35	7,35	7,35	9,80	8,20	9,80	9,80	9,80
	VF 5	—	—	—	—	—	—	—	—
XII. Hinterachse	HA 1	9,80	9,80	24,50	27,30	39,30	32,75	14,75	14,75
	HA 2	9,80	9,80	42,60	45,80	72,—	72,—	41,—	41,—
	HA 3	—	—	—	—	—	—	11,45	11,45
	HA 4	—	—	—	—	—	—	13,10	13,10
XIII. Hinterfedern	HF 1	10,90	10,90	19,10	22,90	32,75	16,40	13,10	13,10
	HF 2	8,20	8,20	10,90	13,10	14,75	11,45	9,80	9,80
	HF 3	—	—	8,20	9,80	—	—	—	—

Noch: Anlage

Arbeitspreise in DM für PKW

	Arbeits- bez.	DKW		Ford		Wanderer			
		F5-7	F8	Eifel Taunus	V8	W 240 W 250	W 35 W 40 W 45 W 50	W 24	W 23
XIV. Stoßdämpfer	St 1	2,45	4,10	4,10	4,10	3,25	6,55	6,55	6,55
	St 2	3,25	3,25	4,10	4,10	4,10	4,10	4,10	4,10
XV. Bremsen	BR 1	32,50	32,50	46,40	65,50	54,50	60,—	54,50	54,50
	BR 2	—	—	11,45	11,45	9,80	9,80	9,80	9,80
	BR 3	2,45	2,45	8,30	9,80	6,55	6,55	6,55	6,55
XVI. Zentralschmierung .	Z 1	—	—	—	—	6,55	6,55	6,55	6,55
XVII. Elektr. Ausrüstung und Armaturen	E 1	3,25	3,25	2,45	5,—	2,45	2,45	2,45	2,45
	E 2	3,25	3,25	1,35	6,80	1,35	1,35	1,35	1,35
	E 3	1,10	1,10	1,35	2,70	2,15	2,15	1,35	1,90
	E 4	1,65	1,65	1,90	2,45	3,25	2,25	2,10	2,45
	E 5	6,55	6,55	1,65	1,65	3,25	3,25	2,45	2,45
	E 6	6,55	6,55	2,45	4,90	2,45	2,45	3,25	3,25
	E 7	1,65	1,65	1,90	—	1,90	1,90	1,90	1,90
	E 8	1,65	1,65	1,65	3,25	2,45	2,45	—	—
	E 9	3,25	3,25	3,25	3,25	2,45	2,45	3,25	3,25
	E 10	1,90	1,90	2,45	2,45	3,25	3,25	2,45	2,45
XVIII. PKW- und LKW- Aufbau	A 1	9,80	9,80	9,80	18,—	13,10	13,10	13,10	13,10
	A 2	6,—	6,—	6,55	13,10	6,55	6,55	6,55	6,55
	A 3	—	—	—	—	—	—	—	—
	A 4	4,10	4,10	3,25	4,90	6,55	6,55	3,25	3,25
	A 5	2,45	2,45	2,45	3,25	3,25	3,25	2,45	2,45
	A 6	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,65	1,65
XIX. Abnahme	AB 1	16,40	16,40	26,20	36,20	39,30	39,30	32,75	36,—

Arbeitspreise in DM für PKW

	Arbeits- bez.	Opel							Hanomag	
		2 l	Super 2,5 l	Kapitän	P 4 1,1 1,2	Kadett Normal- Spezial	Olympia 1,3	Olympia 1,5	Kurier Garant	Rekord
I. Motor	M 1	17,45	17,45	17,45	13,10	14,70	14,70	14,70	16,40	—
	M 2	191,—	207,50	207,50	147,20	147,20	147,20	125,50	175,—	185,50
	M 3	31,90	33,85	33,85	26,20	26,20	28,40	28,40	26,50	28,70
	M 4	43,70	56,20	56,20	32,75	32,75	32,75	46,40	33,90	41,50
	M 5	11,45	22,90	22,90	8,20	8,20	8,20	19,75	9,80	13,10
	M 6	33,85	42,60	42,60	29,45	29,45	29,45	33,85	31,10	31,10
	M 7	4,10	5,70	5,70	4,10	4,10	4,10	5,70	—	—
	M 8	8,20	8,20	8,20	8,20	8,20	8,20	8,20	—	—
	M 9	9,80	10,90	10,90	8,20	8,20	8,20	8,20	4,90	6,55
	M 10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	M 11	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90
	M 12	42,60	42,60	42,60	31,90	41,—	41,—	46,40	—	33,90
	M 13	8,20	9,80	9,80	6,55	6,55	6,55	8,20	8,20	8,20
II. Kupplung	MK 1	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80
	MK 2	2,45	—	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45
	MK 3	21,30	—	21,30	19,10	21,30	21,30	21,30	47,50	41,50
III. Kühlung	MKU 1	9,80	9,80	9,80	8,20	6,25	7,95	6,25	5,45	5,45
IV. Auspuff	MA 1	13,90	13,90	13,90	6,55	6,55	6,55	6,55	9,80	9,80
V. Kraftstoffanlage	K 1	7,10	7,10	7,10	6,55	8,20	8,20	6,55	6,—	6,—
	K 2	3,25	3,25	3,25	3,25	3,25	3,25	3,25	—	3,25
	K 3	4,10	4,10	4,10	4,10	4,10	4,10	4,10	—	4,10
	K 4	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45
	K 5	5,45	—	5,45	5,45	5,45	5,45	5,45	4,90	4,90

Noch: Anlage

Arbeitspreise in DM für PKW

	Arbeits- bez.	Opel							Hanomag	
		2 l	Super 2,5 l	Kapitän	P 4 1,1 1,2	Kadett Normal- Spezial	Olympia 1,3	Olympia 1,5	Kurier Garant	Rekord
V. Kraftstoffanlage . . . (Fortsetzung)	K 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	K 7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	K 8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	K 9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	K 10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Getriebe	G 1	13,10	13,10	13,10	10,90	10,90	10,90	13,10	45,80	39,90
	G 2	21,85	25,30	25,30	16,40	16,40	21,85	21,35	22,90	30,60
	G 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. Zwischengetriebe . .	GZ 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	GZ 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII. Lenkung	L 1	10,90	10,90	10,90	8,20	9,80	9,80	9,80	10,90	10,90
	L 2	10,90	13,65	13,65	10,90	10,90	10,90	10,90	12,55	12,55
	L 3	3,25	3,25	3,25	3,25	3,25	3,25	3,25	3,25	3,25
IX. Gelenk- und Zwischenwellen	KA 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	KA 2	4,90	4,90	4,90	3,80	4,90	4,90	4,90	—	—
X. Vorderachse	VA 1	11,75	11,75	7,20	10,90	10,90	11,75	11,75	19,65	19,65
	VA 2	75,40	75,40	32,75	27,30	11,75	75,40	75,40	32,50	32,50
	VA 3	*) 3,25	*) 3,25	*) 6,55	*) 3,25	*) 3,25	*) 3,25	*) 3,25	6,55	6,55
	VA 4	22,90	22,90	39,30	22,90	22,90	22,90	22,90	—	—
	VA 5	3,25	3,25	4,10	3,25	3,25	3,25	3,25	3,25	3,25
XI. Vorderfedern	VF 1	—	—	—	5,70	5,70	—	—	—	—
	VF 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	VF 3	—	—	—	—	—	—	—	9,80	9,80
	VF 4	—	—	—	6,55	6,55	—	—	9,80	9,80
	VF 5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII. Hinterachse	HA 1	12,55	14,75	14,75	12,55	12,55	12,55	12,55	23,20	23,20
	HA 2	32,75	36,—	36,—	32,75	32,75	32,75	32,75	41,50	41,50
	HA 3	11,45	13,10	13,10	11,45	11,45	11,45	11,45	—	—
	HA 4	14,75	14,75	14,75	13,10	13,10	13,10	14,75	—	—
XIII. Hinterfedern	HF 1	7,35	7,35	7,35	6,55	6,55	6,55	6,55	10,90	10,90
	HF 2	9,80	9,80	9,80	8,20	8,20	8,20	8,20	9,80	9,80
	HF 3	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90
XIV. Stoßdämpfer	St 1	—	—	16,40	2,70	2,70	—	—	4,90	4,90
	St 2	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,10	4,10
XV. Bremsen	BR 1	38,80	38,80	38,80	35,50	35,50	35,50	35,50	51,80	51,80
	BR 2	13,10	12,60	11,45	—	11,45	13,10	12,60	11,45	11,45
	BR 3	6,55	6,55	6,55	6,55	6,55	6,55	6,55	8,20	8,20
XVI. Zentralschmierung .	Z 1	—	—	—	—	—	—	—	6,55	6,55
XVII. Elektr. Ausrüstung und Armaturen	E 1	2,45	3,25	3,25	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45
	E 2	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35
	E 3	1,90	2,15	2,15	1,95	1,95	1,95	1,95	1,95	1,95
	E 4	2,45	2,45	2,45	2,45	1,90	1,90	1,90	2,45	2,45
	E 5	2,70	3,25	3,25	2,45	2,45	2,45	2,70	1,65	1,65
	E 6	3,25	4,90	4,90	3,25	6,55	3,25	6,55	4,90	4,90
	E 7	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,65	1,65
	E 8	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45
	E 9	3,25	3,25	3,25	2,70	2,70	3,25	2,70	3,25	3,25
	E 10	3,25	3,25	3,25	3,25	4,10	3,25	4,10	3,25	3,25
XVIII. PKW- und LKW- Aufbau	A 1	19,65	16,40	21,85	13,10	8,70	8,70	8,70	13,10	13,10
	A 2	8,20	9,50	9,50	8,20	8,20	8,20	8,20	8,20	8,20
	A 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	A 4	4,10	4,10	4,10	4,10	6,55	6,55	6,55	4,10	4,10
	A 5	2,45	2,45	2,45	2,45	—	—	—	2,45	2,45
	A 6	1,10	1,10	1,10	1,10	—	1,10	1,10	1,10	1,10
XIX. Abnahme	AB 1	32,75	32,75	36,—	26,20	26,20	26,20	28,40	32,50	32,50

Noch: Anlage

Arbeitspreise in DM für LKW

	Arbeits- bez.	Borgward			Büssing			
		1 t 4 M 1,4 l	3 t O L 3 500 R	3 t D B 3 000 T	285 LD 4	VI GD D 2	VI GLn D 2	650 GD 6
I. Motor	M 1	19,65	25,10	26,20	40,10	52,40	52,40	65,50
	M 2	180,—	251,15	284,85	573,30	656,85	656,85	701,05
	M 3	26,20	41,90	49,10	92,80	117,95	117,95	131,05
	M 4	52,40	78,60	72,10	162,20	170,35	170,35	203,10
	M 5	13,10	16,40	18,—	22,90	22,95	22,95	22,95
	M 6	38,10	50,80	58,—	93,90	79,70	79,70	93,90
	M 7	4,90	6,55	6,55	6,55	6,55	6,55	8,20
	M 8	9,80	13,10	13,10	19,65	16,40	16,40	19,65
	M 9	9,80	14,70	14,70	18,05	14,75	14,75	19,65
	M 10	—	—	—	—	—	—	—
	M 11	9,80	11,50	11,50	16,40	16,40	16,40	16,40
	M 12	19,65	23,95	23,—	39,30	36,—	39,30	39,30
	M 13	14,70	19,65	30,60	29,45	23,75	23,75	29,45
II. Kupplung	MK 1	16,40	21,30	21,30	21,30	22,40	22,40	37,70
	MK 2	3,30	3,30	3,30	4,65	21,80	21,80	4,05
	MK 3	33,—	39,30	39,30	71,—	39,30	39,30	88,45
III. Kühlung	MKU 1	6,55	8,20	8,20	9,80	7,65	7,65	16,40
IV. Auspuff	MA 1	9,80	13,10	13,10	19,65	27,85	27,85	32,75
V. Kraftstoffanlage . .	K 1	6,—	9,80	9,80	13,10	16,40	16,40	16,40
	K 2	3,30	3,30	6,55	3,30	—	—	—
	K 3	6,55	6,55	—	—	6,55	6,55	—
	K 4	2,45	2,45	—	—	6,55	6,55	—
	K 5	8,20	8,20	—	—	9,80	9,80	—
	K 6	1,65	1,65	1,65	3,30	1,65	1,65	3,30
	K 7	—	—	4,90	6,55	4,90	4,90	6,55
	K 8	—	—	4,90	2,45	2,45	2,45	4,90
	K 9	—	—	6,55	9,80	—	—	9,80
	K 10	—	—	8,20	9,80	—	—	9,80
VI. Getriebe	G 1	26,20	39,30	45,90	52,40	72,05	72,05	65,50
	G 2	36,—	39,30	39,30	163,80	111,40	111,40	117,95
	G 3	—	—	—	—	—	—	—
VII. Zwischengetriebe .	GZ 1	—	—	—	—	—	—	65,50
	GZ 2	—	—	—	—	—	—	91,80
VIII. Lenkung	L 1	9,80	13,10	15,30	22,95	24,55	24,55	24,55
	L 2	16,40	19,65	19,65	52,40	65,50	65,50	80,80
	L 3	3,30	4,95	4,05	7,35	7,35	7,35	7,35
IX. Gelenk- und Zwischenwellen . .	KA 1	8,20	9,80	9,80	15,30	15,30	15,30	21,55
	KA 2	10,—	8,20	8,20	32,75	32,75	32,75	39,90
X. Vorderachse	VA 1	24,55	32,75	32,75	26,20	34,40	34,40	36,—
	VA 2	54,—	51,90	51,90	108,10	132,15	132,15	163,80
	VA 3	6,—	6,55	6,55	4,90	6,55	6,55	6,55
	VA 4	20,50	30,—	30,—	67,15	91,80	91,80	101,55
	VA 5	2,20	3,55	3,55	5,75	6,55	6,55	7,35
XI. Vorderfedern . . .	VF 1	9,80	10,90	10,90	16,40	21,80	21,80	21,30
	VF 2	—	—	—	—	—	—	—
	VF 3	—	—	—	—	—	—	—
	VF 4	6,55	9,80	9,80	16,40	18,05	18,05	19,65
	VF 5	8,20	9,80	9,80	10,65	7,35	7,35	8,20
XII. Hinterachse	HA 1	22,95	34,40	34,40	45,90	67,15	67,15	65,—
	HA 2	72,10	104,80	104,80	151,80	181,25	181,25	196,55
	HA 3	36,—	29,45	29,45	—	—	—	—
	HA 4	18,65	31,65	31,65	—	—	—	—
XIII. Hinterfedern	HF 1	9,80	10,90	10,90	15,55	31,15	31,15	31,15
	HF 2	8,75	12,—	12,—	14,75	27,85	27,85	27,85
	HF 3	8,20	11,50	11,50	—	—	—	—

Noch: Anlage

Arbeitspreise in DM für LKW

	Arbeits- bez.	Klückner-Deutz			Ford		Phänomen	
		F 4 M 513/516 F 4 M 313/316 S 3000	F 6 M 513/516 F 6 M 313/316 M 40/50 M 145	F 6 M 517 F 6 M 317 M 165	BB	V 3000 S G 61T (V8)	Granit 25	Granit 27
I. Motor	M 1	28,65	31,15	39,30	16,40	19,65	21,30	21,30
	M 2	475,—	593,15	698,90	163,80	207,55	207,50	207,50
	M 3	59,—	68,25	78,10	24,55	43,10	43,40	43,40
	M 4	92,50	133,75	140,85	39,30	—	68,25	68,25
	M 5	9,80	9,80	9,80	6,80	12,55	6,55	6,55
	M 6	52,15	74,25	74,25	32,75	73,70	41,—	41,—
	M 7	8,20	11,20	11,20	4,90	4,05	—	—
	M 8	9,80	9,80	13,10	9,80	11,50	—	—
	M 9	8,20	13,35	17,75	8,20	9,50	—	—
	M 10	—	—	—	—	—	—	—
	M 11	11,45	14,75	14,75	8,20	9,30	6,55	6,55
	M 12	—	—	—	—	—	18,05	—
	M 13	—	—	—	9,80	19,65	14,75	14,75
II. Kupplung	MK 1	24,55	24,55	26,75	16,40	19,65	13,10	13,10
	MK 2	6,50	6,50	6,50	3,30	4,05	3,30	3,30
	MK 3	65,50	48,30	65,50	49,10	65,50	19,65	19,65
III. Kühlung	MKU 1	10,35	10,35	11,75	9,80	9,80	—	—
IV. Auspuff	MA 1	17,50	19,65	19,65	9,80	12,10	16,40	16,40
V. Kraftstoffanlage ..	K 1	8,20	8,20	15,30	9,80	9,80	6,55	9,80
	K 2	3,25	3,25	3,25	3,30	3,30	—	3,30
	K 3	6,50	6,50	6,50	6,55	6,55	—	6,55
	K 4	—	—	—	2,45	2,45	2,45	2,45
	K 5	—	—	—	8,20	9,80	8,20	8,20
	K 6	1,65	1,65	1,65	1,65	1,65	1,65	1,65
	K 7	2,20	2,20	2,20	—	—	3,30	3,30
	K 8	4,05	4,05	4,05	—	—	2,45	2,45
	K 9	10,40	14,20	14,20	—	—	—	—
	K 10	8,20	8,20	8,20	—	—	—	—
VI. Getriebe	G 1	51,90	65,30	65,30	65,50	81,90	16,40	16,40
	G 2	55,70	65,50	65,50	32,75	32,75	39,30	39,30
	G 3	—	—	—	—	—	—	—
VII. Zwischengetriebe ..	GZ 1	38,20	43,75	43,70	—	—	—	—
	GZ 2	36,—	36,—	36,—	—	—	—	—
VIII. Lenkung	L 1	11,75	14,75	14,75	9,80	11,50	22,95	22,95
	L 2	22,65	26,50	26,50	13,10	22,10	15,55	15,55
	L 3	4,90	4,90	4,90	3,30	4,05	3,30	3,30
IX. Gelenk- und Zwischenwellen ..	KA 1	16,10	23,50	—	—	—	6,90	6,90
	KA 2	9,—	9,—	9,—	—	—	5,15	5,15
X. Vorderachse	VA 1	23,50	30,55	30,55	18,85	19,10	17,50	17,50
	VA 2	71,50	79,70	79,70	45,90	45,90	81,90	81,90
	VA 3	6,55	6,55	6,55	5,75	6,55	4,90	4,90
	VA 4	49,10	60,—	60,—	34,40	29,45	27,30	27,30
	VA 5	4,90	6,—	6,—	4,90	4,90	3,30	3,30
XI. Vorderfedern ...	VF 1	13,10	14,50	14,50	6,55	9,80	12,30	12,30
	VF 2	—	—	—	—	—	—	—
	VF 3	—	—	—	—	—	—	—
	VF 4	9,80	10,90	10,90	8,20	8,20	8,20	8,20
	VF 5	6,55	8,20	8,20	4,90	5,75	8,20	8,20
XII. Hinterachse	HA 1	57,30	76,40	76,40	33,30	33,30	19,65	19,65
	HA 2	123,95	148,—	148,—	80,25	80,25	85,15	85,15
	HA 3	19,65	24,55	24,55	22,10	22,10	9,—	9,—
	HA 4	53,50	77,—	77,—	20,50	20,50	27,85	27,85

Noch: Anlage

Arbeitspreise in DM für LKW

	Arbeits- bez.	Klöckner-Deutz			Ford		Phänomen	
		F4M 513/516 F4M 313/316 S 3000	F6M 513/516 F6M 313/316 M 40/50 M 145	F6M 517 F6M 317 M 165	BB	V 8000 S G61T(V8)	Granit 25	Granit 27
XIII. Hinterfedern ...	HF 1	19,35	25,65	25,65	10,65	10,65	9,80	9,80
	HF 2	11,50	12,80	12,80	11,50	11,50	13,10	13,10
	HF 3	6,55	8,20	8,20	8,20	8,20	10,65	10,65
XIV. Stoßdämpfer	St 1	—	—	—	—	—	3,30	3,30
	St 2	—	—	—	—	—	3,30	3,30
XV. Bremsen	BR 1	226,60	251,15	251,15	65,50	65,50	68,25	68,25
	BR 2	—	—	—	11,50	11,50	16,40	16,40
	BR 3	15,30	20,20	20,20	6,55	9,80	6,55	6,55
XVI. Zentralschmierung	Z 1	—	—	—	—	—	9,80	9,80
XVII. Elektr. Ausrüstung und Armaturen ..	E 1	—	—	—	1,90	6,55	2,70	2,70
	E 2	—	—	—	2,45	6,80	—	—
	E 3	—	—	—	1,35	2,70	3,95	3,95
	E 4	4,90	4,90	4,90	2,45	2,45	1,65	1,65
	E 5	4,05	4,05	4,05	1,65	2,20	9,80	9,80
	E 6	6,55	6,55	6,55	3,80	4,90	3,30	3,30
	E 7	—	—	—	—	—	2,45	2,45
	E 8	2,45	2,45	2,45	3,30	3,30	2,45	2,45
	E 9	3,25	3,25	3,25	2,45	2,45	2,45	2,45
	E 10	—	—	—	2,45	2,45	2,45	2,45
XVIII. Aufbau	A 1	—	—	—	11,50	13,10	10,65	10,65
	A 2	—	—	—	5,75	8,20	7,10	7,10
	A 3	—	—	—	5,75	7,35	6,—	6,—
	A 4	—	—	—	4,05	4,05	4,05	4,05
	A 5	—	—	—	2,45	2,45	2,45	2,45
	A 6	—	—	—	1,65	1,65	1,65	1,65
XIX. Abnahme	AB 1	65,50	65,50	65,50	65,50	65,50	65,50	65,50

Arbeitspreise in DM für LKW

	Arbeits- bez.	Krupp					
		L 2 H 42 M 301	LD 2,5 H 242 M 612	LD 3,5 M 222 M 402	LD 4 M 232 M 412	O 5,5 N 62 M 12	LD 6,5 N 42 M 422
I. Motor	M 1	22,95	25,10	29,45	32,75	34,40	36,—
	M 2	301,40	306,85	538,90	712,53	432,45	875,30
	M 3	29,45	30,55	66,60	81,90	88,50	65,50
	M 4	68,80	68,80	—	—	120,10	—
	M 5	26,20	26,20	—	—	19,65	—
	M 6	59,—	59,—	—	—	90,10	—
	M 7	—	—	9,80	6,55	6,55	6,55
	M 8	—	—	19,65	19,65	19,65	19,65
	M 9	6,55	6,55	—	—	19,65	—
	M 10	—	—	—	—	—	—
	M 11	13,10	13,10	18,05	18,05	18,05	22,95
	M 12	—	—	—	—	—	—
	M 13	22,95	22,95	39,30	45,90	32,75	50,20
II. Kupplung	MK 1	14,75	14,75	29,45	26,20	26,20	30,55
	MK 2	2,45	2,45	4,90	4,90	4,90	4,90
	MK 3	32,75	32,75	59,—	62,25	62,25	45,90
III. Kühlung	MKU 1	—	—	19,80	9,80	9,80	9,80
IV. Auspuff	MA 1	19,65	19,65	29,45	29,45	29,45	29,45
V. Kraftstoffanlage ..	K 1	9,80	6,55	11,75	11,75	11,75	11,75
	K 2	3,30	—	—	—	3,30	—
	K 3	4,90	—	—	—	6,55	—

Arbeitspreise in DM für LKW

	Arbeits- bez.	MAN							
		M 1, MP	D 1	F 1, N 6	L 1	E 1, E 2	SML 4500	F 4	Z 1, Z 2
		D 2040	D 0540	D 2086 B	D 1040	D 0534	D 1040 G	D 3555	D 0530
I. Motor	M 1	31,65	36,—	31,65	29,45	32,75	42,60	51,30	36,—
	M 2	820,35	795,80	1 216,20	795,80	576,50	719,10	922,45	795,80
	M 3	47,80	49,10	39,40	49,10	36,—	65,50	70,15	49,10
	M 4	143,05	143,05	167,10	143,05	91,70	143,05	154,50	143,05
	M 5	22,95	22,95	22,95	22,95	22,95	22,95	19,65	22,95
	M 6	87,35	85,20	133,20	85,20	56,80	85,20	98,30	85,20
	M 7	9,85	9,85	9,85	9,85	9,85	9,85	9,85	9,85
	M 8	26,20	25,10	22,95	26,20	25,10	26,20	21,80	25,10
	M 9	14,75	14,75	19,70	14,75	9,85	14,75	19,70	14,75
	M 10	—	—	—	—	—	—	—	—
	M 11	9,85	9,85	30,55	9,85	9,85	9,85	9,85	9,85
	M 12	36,—	24,55	36,—	24,55	24,55	24,55	36,—	24,55
	M 13	35,20	23,50	35,20	23,50	23,50	23,50	41,80	23,50
II. Kupplung	MK 1	26,20	19,65	52,40	19,65	19,65	19,65	26,20	19,65
	MK 2	3,30	2,45	33,30	2,45	2,45	3,30	3,30	2,45
	MK 3	61,15	79,70	61,15	79,70	42,15	79,70	61,35	42,15
III. Kühlung	MKU 1	9,80	8,20	9,80	8,20	8,20	9,80	13,10	8,20
IV. Auspuff	A 1	37,70	36,—	37,70	36,—	29,45	29,45	37,70	29,45
V. Kraftstoffanlage	K 1	9,80	9,80	9,80	9,80	12,—	9,80	9,80	9,80
	K 2	—	—	—	—	—	—	—	—
	K 3	—	—	—	—	—	—	—	—
	K 4	—	—	—	—	—	—	—	—
	K 5	—	—	—	—	—	—	—	—
	K 6	1,65	1,65	1,65	1,65	1,65	1,65	1,65	1,65
	K 7	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45
	K 8	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90
	K 9	7,35	7,35	7,65	7,35	6,55	7,35	11,50	7,35
	K 10	8,20	8,20	13,10	8,20	6,55	8,20	8,20	8,20
VI. Getriebe	G 1	60,05	51,30	62,25	50,30	35,50	51,30	62,25	35,50
	G 2	91,80	91,80	85,15	91,80	67,15	91,80	85,15	67,10
	G 3	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. Zwischengetriebe	GZ 1	—	—	—	—	—	—	—	—
	GZ 2	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII. Lenkung	L 1	19,65	13,10	29,45	13,10	9,80	13,10	29,45	13,10
	L 2	36,—	29,45	39,30	29,45	22,95	29,15	39,30	29,45
	L 3	6,55	6,55	8,20	6,55	5,75	6,55	8,20	5,75
IX. Gelenk- und Zwischenwellen	KA 1	11,50	8,75	11,50	8,75	7,65	8,75	11,50	7,65
	KA 2	5,75	4,90	5,75	4,90	3,30	4,90	5,75	3,30
X. Vorderachse	VA 1	38,20	28,95	38,20	28,95	25,95	28,95	38,20	25,95
	VA 2	116,55	102,35	129,40	102,35	90,10	108,60	129,40	90,10
	VA 3	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90
	VA 4	—	—	—	—	—	—	—	—
	VA 5	3,30	3,30	6,55	3,30	3,30	3,30	6,55	3,30
XI. Vorderfedern	VF 1	14,20	12,—	14,20	12,—	6,55	8,75	14,20	12,—
	VF 2	—	—	—	—	—	—	—	—
	VF 3	—	—	—	—	—	—	—	—
	VF 4	—	—	—	—	—	—	—	—
	VF 5	9,80	9,80	9,80	8,20	8,20	8,20	9,80	8,20
XII. Hinterachse	HA 1	48,30	47,20	51,60	47,20	38,—	48,30	51,60	47,20
	HA 2	221,10	213,50	221,10	213,50	156,15	221,10	221,10	156,15
	HA 3	39,90	39,90	39,90	39,90	39,90	73,45	39,90	39,90
XIII. Hinterfedern	HF 1	24,—	19,65	28,40	19,65	19,65	24,—	28,40	19,65
	HF 2	—	—	—	—	—	—	—	—
	HF 3	9,80	8,20	9,80	8,20	8,20	9,80	9,80	9,80

Noch: Anlage

Arbeitspreise in DM für LKW

	Arbeits- bez.	MAN							
		M 1, MP	D 1	F 1, N 6	L 1	E 1, E 2	SML 4500	F 4	Z 1, Z 2
		D 2040	D 0540	D 2086 B	D 1040	D 0584	D 1040 G	D 3555	D 0580
XIV. Stoßdämpfer	St 1	—	—	—	—	—	—	—	—
	St 2	—	—	—	—	—	—	—	—
XV. Bremsen	BR 1	170,35	198,20	170,35	198,20	144,20	162,70	170,35	130,20
	BR 2	—	—	—	—	22,95	—	—	22,95
	BR 3	22,95	19,65	22,95	19,65	16,40	19,65	22,95	16,40
XVI. Zentralschmierung	Z 1	—	—	—	—	—	—	—	—
XVII. Elektr. Ausrüstung und Armaturen . . .	E 1	—	—	—	—	—	—	—	—
	E 2	—	—	—	—	—	—	—	—
	E 3	—	—	—	—	—	—	—	—
	E 4	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45
	E 5	4,05	4,05	4,05	4,05	4,05	4,05	4,05	4,05
	E 6	4,05	4,05	4,05	4,05	4,05	4,05	4,05	4,05
	E 7	—	—	—	—	—	—	—	—
	E 8	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45
	E 9	4,05	4,05	4,05	4,05	4,05	4,05	4,05	4,05
	E 10	3,30	3,30	3,30	3,30	3,30	3,30	3,30	3,30
XVIII. Aufbau	A 1	22,95	19,65	18,05	19,65	16,40	22,95	18,05	16,40
	A 2	9,80	—	9,50	—	—	9,50	9,80	—
	A 3	4,90	4,90	6,55	4,90	4,90	4,90	6,55	4,90
	A 4	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90
	A 5	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45
	A 6	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45
XIX. Abnahme	AB 1	65,50	65,50	65,50	65,50	65,50	65,50	65,50	65,50

Arbeitspreise in DM für LKW

	Arbeits- bez.	Opel					VOMAG			
		1106	1,5—29	3,6—42	1 t Blitz	2,5—32	O 2	OS 5	4,5 OHG 4 OR	HL 120
		1,11	—	3,61	21	2,51	—	—	—	—
I. Motor	M 1	13,10	16,40	18,05	16,40	16,40	49,10	49,10	52,40	65,50
	M 2	147,45	185,60	240,40	191,10	207,50	461,—	776,40	524,—	802,60
	M 3	26,20	29,45	37,70	32,75	32,75	98,—	114,65	98,—	137,60
	M 4	33,90	38,80	37,90	42,60	57,90	—	131,—	—	227,70
	M 5	8,20	19,65	22,95	11,50	22,95	26,20	—	26,20	19,65
	M 6	28,40	33,90	38,20	30,55	38,20	67,15	—	67,15	78,60
	M 7	4,05	5,75	5,75	4,05	5,75	12,—	17,50	—	12,—
	M 8	8,20	8,20	8,20	8,20	8,20	11,50	21,30	21,30	19,65
	M 9	8,20	8,20	9,80	9,80	9,80	—	16,40	—	19,65
	M 10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	M 11	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	14,75	13,10	14,75	16,40
	M 12	30,55	35,50	41,50	35,50	41,50	36,—	36,—	—	—
	M 13	9,80	9,80	13,10	9,80	13,10	26,20	29,45	29,45	29,45
II. Kupplung	MK 1	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80	22,40	49,10	21,30	37,70
	MK 2	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	22,40	—	4,05	4,05
	MK 3	19,65	19,65	22,95	21,30	21,30	39,30	59,—	72,10	—
	MK 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Kühlung	MKU 1	8,20	8,20	9,80	8,20	8,20	9,80	13,10	9,80	19,65
IV. Auspuff	MA 1	13,10	15,10	14,20	13,10	13,10	19,65	27,85	19,65	—
V. Kraftstoffanlage . .	K 1	6,55	8,20	8,20	8,20	8,20	13,10	16,40	16,40	16,40
	K 2	3,30	3,30	4,90	3,30	4,90	4,90	4,90	—	4,90
	K 3	4,05	4,05	4,05	4,05	4,05	4,90	6,55	—	6,55
	K 4	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	4,90	13,10	—	19,65
	K 5	5,45	5,45	5,45	5,45	5,45	9,80	18,60	—	19,65

Noch: Anlage

XX. Sattlerarbeiten

S 1 Die alten Bezüge von den Sitzen, Lehnen, Türen und Seitenteilen abnehmen. Die Sitze und Lehnen aufpolstern und den Wagen mit Autopolsterstoff ausschlagen, neuen Himmel einziehen, Rückwand und Blenden beziehen.

S 2 Verdeck:

Altes Verdeck abnehmen, Spriegelaufgabe neu fertigen und beziehen, das neue Verdeck zuschneiden, annähen, mit Rückwandfenster versehen und überziehen. (Spriegelplane sind als Sonderanfertigung zu berechnen.)

XXI. Lackiererarbeiten

AL 1 Personenkraftwagen entrostern, grundieren, spachteln, schleifen, spritzen, mit Paste schleifen und mit Polierwasser auf Hochglanz polieren (einschl. Fensterleisten, Gepäckhalter, Nummernschilder, Räder sowie sonstige unmittelbare Zubehörteile einschl. bis 2 Ers.-Räder), lackieren sowie Chassis reinigen und streichen.

AL 2 Lastkraftwagen mit Pritschenaufbau vollständig lackieren:

Entrostern, grundieren, spachteln, schleifen, fertig spritzen (Holzteile nach Wahl Nitro-

oder Kunstharz lackieren), Führerhaus (inneres) streichen, Fensterleisten lackieren, Chassis reinigen und streichen, Pritschenaufbau innen streichen.

AL 3 Lastkraftwagen mit Kastenaufbau vollständig lackieren:

In Ausführung wie unter AL 2 beschrieben.

AL 4 Motorräder einschl. der normalen Zubehörteile und Nummernschilder lackieren. Entrostern, grundieren, schleifen, fertig spritzen, polieren und absetzen (Anlieferung in bearbeitungsfähigem Zustand).

AL 5 Beiwagen lackieren (voll lackieren).

In Ausführung wie unter AL 4 beschrieben.

Neu-Lackierung von Fahrzeugteilen (Nitro-Spritz-Lackierung):

AL 6 Vorderkotflügel.

AL 7 Hinterkotflügel.

AL 8 Motorhauben.

AL 9 Räder (mit Ausnahme von Sportkraftwagen).

AL 10 1 Nummernschild lackieren und beschriften.

Regelleistungspreise für Sattlerarbeiten in DM

Arbeits- bez.	Adler Trumpf Adler Primus	BMW 319/329/326	Daimler-Benz 170 V	DKW-Meisterklasse DKW-Reichsklasse	Opel P 4
S 1	255,17	359,45	340,64	196,28	208,55
S 2	—	—	—	93,23	93,23

Arbeits- bez.	Opel-Olympia 1,3 und 1,5 Opel-Kadett, Ford-Eifel DKW-Sonderklasse BMW, Hanomag-Rekord	Opel 21	Wanderer W 24, 4-türig Wanderer 35/40 und W 45/50 Opel-Super 2,5	Mercedes Kabriolet Limousine
S 1	250,26	247,81	342,20	—
S 2	98,14	—	—	109,05

Regelleistungspreise für Lackiererarbeiten in DM

Arbeits- bez.	DKW- Reichsklasse	DKW- Meisterklasse	BMW 309	Adler- Junior	Hansa 1100 (Borgward)	Hanomag- Garant Kurier	Opel P 4	Opel- Kadett	Ford- Eifel
AL 1	184,80	184,80	264,80	301,75	363,50	360,25	296,—	323,—	323,—

Noch: Anlage

Arbeits- bez.	Mercedes V 170	Opel- Olympia 1,3 l	Hanomag- Record	Opel- Olympia 1,5 l	Wanderer W 240	Opel-Super und Adler-Trumpf	Adler- Autobahn	Ford V 8	Opel- Kapitän	Mercedes 2,3 l	
AL 1	382,—	332,50	379,—	345,—	446,60	418,88	468,—	468,—	449,50	471,—	
Arbeits- bez.	0,5 t	1 t	1,5 t	2,5 t	3 t	3,5 t	4 t	4,5 t	6 t	8,5 t	10 t
AL 2	200,—	215,50	231,—	262,—	277,—	297,50	308,—	323,50	385,—	446,50	535,—
Arbeits- bez.	0,5 t		1 t			1,5 t		2 t			
AL 3	246,—		292,50			339,—		369,50			
Arbeits- bez.	bis 100 ccm		über 100 bis 200 ccm			über 200 bis 500 ccm		über 500 ccm			
AL 4	31,—		46,—			66,—		84,—			
Arbeits- bez.	alle Arten										
AL 5	DM 65,—										
Arbeits- bez.	bis 1,7 l	bis 2,5 l	über 2,5 l		bis 3,5 t	bis 5 t	über 5 t				
AL 6	19,50	24,—	33,—		22,50	25,50	30,80				
AL 7	12,—	19,50	24,—		12,—	12,—	13,50				
AL 8	32,—	42,—	49,—		32,—	36,50	42,—				
Arbeits- bez.	bis 2,5 l	über 2,5 l	LKW alle Größen	Arbeits- bez.	für Motorräder Vorderschild doppelseitig	für Motorräder Hinterschild	für alle übrigen Kraftfahrzeuge				
AL 9	3,10	4,65	4,50	AL 10	6,—	3,—	4,—				

**Bekanntmachung
über die Kreditrichtlinien
des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1952.**

Vom 6. Juni 1952

Auf Grund des Beschlusses der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1951 über die Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1952 werden die folgenden Kreditrichtlinien erlassen:

§ 1

Berechtigte Personen

(1) Die bisher erteilten Kreditgenehmigungen für Neubauern-Baukredite behalten für das Jahr 1952 nach Maßgabe des Beschlusses der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die

Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1952 vom 20. Dezember 1951 volle Gültigkeit.

(2) Neubauern-Baukredite für die im Jahre 1952 neu zu beginnenden Bauvorhaben dürfen nur an Neubauern-Umsiedler auf Grund des Teiles I § 1 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971) und des Beschlusses des Ministerrates der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. November 1950 gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Kreditsuchenden müssen volljährige Personen sein, die

a) Land aus der Bodenreform erhalten haben,

- b) vorwiegend von dem Ertrage ihrer Neubauernstelle oder einer in der Dorfplanung vorgesehenen Handwerkerstelle leben,
 c) ihre Gehöfte auf Bodenreformland errichten.
 (3) a) Familien und Familienangehörige dürfen, solange sie in Wirtschaftsgemeinschaft leben, nur einmal Neubauern-Baukredite erhalten.
 b) Auf einer Bodenreformstelle darf nur ein Gehöft aus Kreditmitteln errichtet werden.

§ 2

Art der Bauten und Kredithöhe

- (1) Neubauern-Baukredite dürfen nur für die im Jahre 1952 zugelassenen Bautypen gewährt werden. Der Bau hat entsprechend den Baubeschreibungen zu erfolgen.
 (2) Für Scheunenbauten werden im Jahre 1952 keine Neubauern-Baukredite gewährt.
 (3) Für die einzelnen Bauvorhaben werden Kredite in folgender Höhe gewährt:

Typenbezeichnung	Höchstbaukosten DM	Höchstkredite DM	Ist der Neubauer bedürftiger Umsiedler im Sinne des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik, so sind davon:	
			verzinslich DM	zinslos DM
a) Eindachtyp L 521, 522 und 529	11 000,—	8 000,—	4 800,—	3 200,—*
b) Einzelwohnhaus L 523, 524	9 000,—	5 400,—	3 200,—	2 200,—
c) Einzelstall L 525	4 500,—	2 600,—	1 600,—	1 000,—
d) Sondertyp für kinderreiche Familien L 526, 527	13 600,—	9 800,—	4 800,—	5 000,—

* Die Länder sind berechtigt, Einsparungen an zinslosen Krediten zu benutzen, bedürftigen Neubauern-Umsiedlern zinslose Kredite bis 5000,— DM zu gewähren. Die Gesamtsumme darf nicht überschritten werden.

(4) Die auf der Preisbasis 1950 ermittelten Baukosten, die höchstens die oben angeführten Höchstbaukosten erreichen dürfen, sind nach Möglichkeit — entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Februar 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1952 (GBl. S. 111) — um 11% zu senken. Erfolgt die Senkung, so vermindert sich entsprechend der Bedarf an Eigenmitteln der Neubauern.

(5) Für den Um- und Ausbau vorhandener Altgebäude aus der Bodenreform dürfen ebenfalls Neubauern-Baukredite gewährt werden, wobei die planmäßigen Höchstbaukosten für die verbindlichen Bautypen nicht überschritten werden dürfen. Der Gesamtkredit darf 70% der planmäßigen Baukosten der verbindlichen Bautypen nicht überschreiten.

(6) Neubauern, die im Jahre 1950 einen Kernbautyp 50 L genehmigt erhalten haben, kann zum Zwecke des Ausbaues zum Eindachtyp oder zum Sondertyp eine Krediterhöhung bis zur Gesamthöhe von 8000,— DM bzw. 9800,— DM (bisher benutzter Kredit und Neukredit) zugesagt werden. Sofern hierbei der Neubauer gleichzeitig ehemaliger Umsiedler im Sinne des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971) ist, kann der den Grundkredit von 4800,— DM übersteigende Betrag als zinsloser Zusatzkredit gewährt werden.

- (7) a) Neubauer-Umsiedler-Familien mit mehr als 3 Familienangehörigen können die Erlaubnis zur Durchführung der jeweiligen Ausbaustufe II erhalten.
 b) Neubauer-Umsiedler-Familien mit mehr als 6 Familienangehörigen kann Sondergenehmigung zum Bau entsprechend dem tatsächlichen Wohnraumbedarf gegeben werden.
 c) Auch bei Erteilung der Sondergenehmigung beträgt der Höchstkredit 9800,— DM.

(8) Die Beantragung und Bewilligung der zusätzlichen zinslosen Baukredite regeln sich nach der Dritten Durchführungsbestimmung vom 1. März 1951 zum Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 147) und nach den Arbeitsrichtlinien der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Zentralverband — zur Feststellung der Bedürftigkeit von bauwilligen Umsiedlern vom 1. März 1951.

§ 3

Antrag auf Kreditbewilligung im Jahre 1952

(1) Der Antrag auf Kreditbewilligung muß unterzeichnet sein von

- a) dem Antragsteller,
 b) dem Bürgermeister,
 c) dem Vorsitzenden der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — Ortsvereinigung,
 womit die Unterzeichneten die Verantwortung übernehmen, die Erfüllung des Bauvorhabens zu kontrollieren und die vorgesehenen Solidaritäts- und Eigenleistungen zu realisieren,
 d) dem VEB (Z) Projektierung
 hinsichtlich der eingesetzten Baukosten-summe im Finanzierungsplan.

(2) Für die Auswahl der mit Kredit zu versehenen Neubauern sowie für die Höhe der bewilligten Kredite sind die Kreisräte für Landwirtschaft verantwortlich. Diese geben jeweils am 1. jedes Monats an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank eine Übersicht über die neu bewilligten Kredite mit Angabe der Namen, der Standorte und der Höhe der Kreditbeträge. Ebenso sind diese Stellen verantwortlich für die Mitteilung von Veränderungen in der Kreditbewegung an die Deutsche Investitionsbank.

§ 4

Finanzielle Sicherung der Baukostendeckung und Bereitstellung der Kredite

(1) Neubauern-Baukredite dürfen nur ausgereicht werden, wenn vorliegen:

- a) der Bauleistungsvertrag nach vorgeschriebenem Muster,
- b) der Einzahlungsnachweis der geldlichen Eigenleistungen laut Finanzierungsplan auf einem Sperrkonto des Neubauern.

(2) Die verfügbaren eigenen Geldmittel des Neubauern sind zuerst für die Bezahlung der Baurechnungen einzusetzen. Erst nach Erschöpfung dieser Mittel darf die Bezahlung von Bau-, Material-, Transport- und anderen Rechnungen aus dem bewilligten Kredit erfolgen.

(3) Die eigenen Geldmittel des Neubauern und danach die Mittel aus dem bewilligten Kredit dürfen nur abschnittsweise an Hand des Bauleistungsvertrages verwendet werden. Die Finanzierung eines jeden Abschnitts hat nur nach vollständiger, vertragsmäßiger Abwicklung der vorhergehenden Abschnitte zu erfolgen.

§ 5

Ausreichung der Kredite

- (1) a) Die VEB (Z) Projektierung verfügt auf Grund einer vom Neubauern ausgestellten Vollmacht über sein Sperr- und Kreditkonto im Rahmen des Bauleistungsvertrages und ist damit zugleich für die zweckentsprechende Verwendung der Kreditmittel verantwortlich.
- b) Das Kreditinstitut überweist den Rechnungsbetrag unmittelbar an den Rechnungsaussteller, wobei die Zahlungsfristen, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum, eingehalten werden müssen.
- c) Entstandene Verzugszinsen hat derjenige zu zahlen, der sie verschuldet hat.
- d) Die bezahlten Rechnungen sind mit dem Vermerk „Bezahlt“ zu versehen und beim Kreditinstitut in der Kreditakte zu sammeln und aufzubewahren.

(2) Vor der Bezahlung hat das Kreditinstitut zu prüfen, ob die Rechnung folgende Vermerke trägt:

- a) sachliche und rechnerische Richtigstellung durch den VEB (Z) Projektierung,
- b) Gegenzeichnung des Neubauern.

Das Kreditinstitut trägt die Verantwortung dafür, daß Rechnungen ohne die vorgeschriebenen Vermerke nicht bezahlt werden.

(3) Es sind verantwortlich:

- a) für die Rechnungslegung innerhalb von 5 Tagen nach Fertigstellung eines Bauabschnittes: der bauausführende Betrieb,
- b) für die Prüfung, Einholung des Rechnungsvermerkes und Anweisung des Rechnungsbetrages unter Einhaltung der 15tägigen Zahlungsfrist: der VEB (Z) Projektierung.

(4) Bei Eröffnung des Kreditkontos hat der Neubauer über die Gesamthöhe des zinspflichtig oder

zinsfrei zugesagten Kreditbetrages je einen vorläufigen Schuldschein der Deutschen Investitionsbank zu unterschreiben.

§ 6

Kreditbedingungen

Die Kredite werden unter folgenden Bedingungen ausgereicht:

A. Verzinsliche Kredite

(1) Die Zinsen für den tatsächlich in Anspruch genommenen Kredit sind halbjährlich nachträglich zum 30. Juni und 31. Dezember zu zahlen.

(2) Der Kredit ist 3 Jahre nach Fertigstellung des Baues bzw. Abschluß des Kreditkontos tilgungsfrei. Die Tilgung beträgt 1% und beginnt am 1. Januar des nach Ablauf der dreijährigen Frist folgenden Kalenderjahres und steigert sich um die durch die fortlaufende Tilgung ersparten Zinsbeträge.

(3) Von diesem Zeitpunkt ab sind die Tilgungsraten mit den Zinsen von dem Schuldner in zwei gleichbleibenden halbjährlichen Raten jeweilig nachträglich am 30. Juni und 31. Dezember zu entrichten. Die Verrechnung der Tilgungsbeträge erfolgt jährlich zum Schluß des Kalenderjahres.

B. Zinslose Kredite

(4) Der zusätzliche zinslose Baukredit ist 1 Jahr nach Festlegung der endgültigen Kreditschuld tilgungsfrei. Die Tilgung beträgt 2% und beginnt am 1. Januar des nach Ablauf der einjährigen Frist folgenden Kalenderjahres.

(5) Von diesem Zeitpunkt ab ist der Tilgungsbetrag in zwei gleichbleibenden halbjährlichen Raten nachträglich jeweils am 30. Juni und 31. Dezember zu entrichten.

(6) Der Zeitpunkt der Fertigstellung des Baues ergibt sich aus dem Übernahmeprotokoll.

(7) Die Abführung der Zins- und Tilgungsbeträge hat an das die Kredite verwaltende Kreditinstitut zu erfolgen. Das Kreditinstitut trägt zugleich die Verantwortung für die plangerechte und vertragsmäßige Verzinsung und Tilgung.

§ 7

Kreditkontrolle

Die Kreditkontrolle richtet sich nach den von der Deutschen Investitionsbank herausgegebenen Arbeitsanweisungen für das Bodenreformbauprogramm im Jahre 1952.

§ 8

Neubauern-Baukredite für die Fertigstellung der Bautenüberhänge aus den Vorjahren

Die Bautenüberhänge der Vorjahre sollen mit dem 30. April 1952, Leimbauten mit dem 30. Juni 1952 abgeschlossen sein. Die Abrechnung erfolgt jeweils 1 Monat später.

§ 9

Schlußbestimmungen

Sämtliche den vorstehenden Kreditrichtlinien entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Berlin, den 6. Juni 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 12. Juli 1952

Nr. 91

Tag	Inhalt	Seite
9. 7. 52	Preisverordnung Nr. 246. — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln	573
9. 7. 52	Preisverordnung Nr. 247. — Verordnung über die Verbraucherpreise für Speisekartoffeln der Ernte 1952, die zur Einkellerung und Bevorratung bestimmt sind	575
3. 7. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 22. März 1951 über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen	575
10. 7. 52	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott	576
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 29 vom 10. Juli 1952	576

Preisverordnung Nr. 246.

Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln.

Vom 9. Juli 1952

§ 1

Speisefrühhkartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind die von den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) nach Maßgabe der Vorschriften der Preisverordnung Nr. 240 vom 2. Mai 1952 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisefrühhkartoffeln — (GBl. S. 362) erfassten Kartoffeln.

§ 2

(1) Die VEAB verkaufen Speisefrühhkartoffeln an den Platzgroßhandel — Deutsche Handelszentrale Lebensmittel, Handelsorganisation HO-L, Kreiskonsumgenossenschaften, sonstiger örtlicher Großhandel — zu den in der Anlage 1 verzeichneten Abgabepreisen der VEAB, welche als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen.

(2) Die Preise verstehen sich netto ausschl. Sack

- a) frei einer dem liefernden VEAB aufzugebenden, im Geschäftsbereich des Platzgroßhandels gelegenen Empfangsstation zum Neugewicht oder
- b) ab einem im Geschäftsbereich des Platzgroßhandels gelegenen Auslieferungslager des VEAB zum ausgelieferten Gewicht.

(3) Ist eine Waggonladung für mehrere Vertragspartner bestimmt, so ist der empfangende VEAB für ordnungsmäßige Entladung und Übergabe zum Neugewicht an die in Frage kommenden Handelsorgane verantwortlich.

(4) Liefert der VEAB ab einem im Geschäftsbereich des Platzgroßhandels gelegenen Auslieferungslager aus, hat er dem empfangenden Platz-

großhandel zur Deckung diesem zusätzlich entstehender Beförderungskosten einen Betrag von 0,50 DM je 100 kg ausgelieferter Ware zu zahlen. Stellt der Liefernde VEAB dem Platzgroßhandel die gekauften Speisefrühhkartoffeln auf einer außerhalb des Geschäftsbereiches des Platzgroßhandels gelegenen Station oder auf einem außerhalb des Geschäftsbereiches gelegenen Auslieferungslager zur Verfügung, kann der Platzgroßhandel vom VEAB Vergütung des Mehraufwandes an Beförderungskosten gegenüber den Beförderungskosten beanspruchen, die beim Abholen von der Empfangsstation oder vom örtlichen Auslieferungslager entstehen.

(5) Die Preise sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

§ 3

(1) Der Platzgroßhandel verkauft Speisefrühhkartoffeln an den Einzelhandel — HO-Verkaufsläden, Konsumläden, sonstige Einzelhandelsgeschäfte — zu den in der Anlage 2 verzeichneten Abgabepreisen des Platzgroßhandels, welche als Höchstpreise nicht überschritten werden dürfen.

(2) Die Preise verstehen sich netto, ausschl. Sack, frei Haus oder frei Keller des Einzelhandelsgeschäftes und sind zahlbar bei Empfang der Ware abzugsfrei.

(3) Holt der Einzelhandel die Speisefrühhkartoffeln vom Waggon oder vom Lager des Platzgroßhandels ab, so sind ihm zum Ausgleich der Beförderungskosten 0,20 DM je 100 kg netto vom Platzgroßhandel zu vergüten.

§ 4

(1) Der Einzelhandel verkauft Speisefrühhkartoffeln an den Verbraucher zu den in der Anlage 3 verzeichneten Abgabepreisen des Einzelhandels, welche als Höchstpreise nicht überschritten werden dürfen.

(2) Die Berechnung von Zuschlägen bei Abgabe von Kleinmengen ist in jedem Falle unzulässig.

(3) Ergeben sich bei der Errechnung des Endbetrages für die verkaufte Menge Bruchteile von Pfennigen, so kann nach oben aufgerundet werden, wenn der Bruchteil 0,5 Dpf oder mehr beträgt. Wer von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch macht, ist verpflichtet, die unter dem Grenzwert liegenden Beträge entsprechend nach unten abzurunden.

§ 5

(1) Die Handelsorgane dürfen Preise vorangegangener Preisperioden vom Beginn einer neuen Preisperiode an nicht mehr fordern.

(2) Der Einzelhandel ist, unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung, verpflichtet, die jeweils geltenden Einzelhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) durch Aushang an sichtbarer Stelle im Verkaufsraum unter Angabe ihrer Geltungsdauer bekanntzugeben.

§ 6

(1) Die in den Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Preise dürfen nur für Speisefrühhkartoffeln berech-

net werden, die den geltenden Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen (Richtlinien 29/51 über den Handelsverkehr mit Kartoffeln vom 20. September 1951 — Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf Folge 5 —).

(2) Für die Bereitstellung und Rückgabe der Säcke gelten die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 195 vom 12. Oktober 1951 — Verordnung über den Leihverkehr mit Gewebesäcken — (GBl. S. 939).

§ 7

Das Ministerium der Finanzen kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen sowie die zur Sicherung des Preisstandes ihm erforderlich erscheinenden, diese Preisverordnung ergänzenden Preisregelungen für Speisefrühhkartoffeln erlassen.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt am 24. Juni 1952 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 167 vom 28. Juni 1951 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln — (GBl. S. 651) außer Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 246

Abgabepreise der VEAB beim Verkauf an den Platzgroßhandel

bei Auslieferung bis zum	2. Juli 1952	einschl.	23,20 DM je 100 kg
vom	3. Juli 1952	„	30. Juli 1952	„ „ 100 „
„	31. Juli 1952	„	20. Aug. 1952	„ „ 100 „
„	21. Aug. 1952	„	2. Sept. 1952	„ „ 100 „

Anlage 2

zu § 3 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 246

Abgabepreise des Platzgroßhandels beim Verkauf an den Einzelhandel

bei Auslieferung bis zum	6. Juli 1952	einschl.	24,10 DM je 100 kg
vom	7. Juli 1952	„	3. Aug. 1952	„ „ 100 „
„	4. Aug. 1952	„	24. Aug. 1952	„ „ 100 „
„	25. Aug. 1952	„	6. Sept. 1952	„ „ 100 „

Anlage 3

zu § 4 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 246

**Abgabepreise des Einzelhandels beim Verkauf an Verbraucher
(Verbraucherpreise)**

bei Auslieferung bis zum	9. Juli 1952	einschl.	0,29 DM je kg
vom	10. Juli 1952	„	6. Aug. 1952	„ „ „
„	7. Aug. 1952	„	27. Aug. 1952	„ „ „
„	28. Aug. 1952	„	9. Sept. 1952	„ „ „

Preisverordnung Nr. 247.

Verordnung über die Verbraucherpreise für Speisekartoffeln der Ernte 1952, die zur Einkellerung und Bevorratung bestimmt sind.

Vom 9. Juli 1952

Zur Unterstützung der Maßnahmen, welche die rechtzeitige und reibungslose Durchführung der Einkellerung von Speisekartoffeln und damit die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln im Winter 1952/53 durch Bevorratung sichern sollen, werden schon jetzt die Verbraucherpreise und die Bezugsbedingungen für die Einkellerungskartoffeln wie folgt bestimmt:

§ 1

Einkellerungskartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind Speisekartoffeln der Ernte 1952, die die Verbraucher auf Grund ihrer Bestellung beim Einzelhandel — HO-Verkaufsläden, Konsumläden, sonstige Einzelhandelsgeschäfte — ab Verkaufsstelle in der Zeit vom 10. September bis 30. November 1952 oder auf Grund eines Lieferscheines unmittelbar vom Erzeuger ab Hof in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Oktober 1952 zum Zwecke der Bevorratung beziehen.

§ 2

(1) Der Preis für Einkellerungskartoffeln beträgt bei Abgabe an den Verbraucher in Einzelhandelsgeschäften

in Stadt und Land 9,— DM je 100 kg
oder 4,50 DM je 50 kg,

in Städten mit mehr als
100 000 Einwohnern 9,80 DM je 100 kg
oder 4,90 DM je 50 kg.

(2) Die Preise verstehen sich für Nettogewicht ausschl. Sack ab Verkaufsstelle des Einzelhandels. Die Berechnung von Kleinmengenzuschlägen, z. B. bei Abgabe von Mengen unter 50 kg ist in jedem Falle unzulässig.

(3) Liefert der Einzelhandel auf Wunsch des Verbrauchers die Einkellerungskartoffeln frei Haus oder frei Keller, können neben den unter Abs. 1 bestimmten Preisen Beförderungskosten berechnet werden, welche von den Landesfinanzdirektionen — Abteilung Preisbildung — für die einzelnen Versorgungsgebiete (Stadtgebiete, ländliche Gebiete) zu begrenzen sind. Der Betrag zur Abgeltung der Beförderungskosten darf 0,60 DM je 100 kg nicht überschreiten.

§ 3

Der Einzelhandel ist, unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung, verpflichtet, die ab Verkaufsstelle und frei Haus/frei Keller jeweils geltenden Einzelhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) für Einkellerungskartoffeln durch Aushang an sichtbarer Stelle in der Verkaufsstelle bekanntzugeben.

§ 4

(1) Der Preis für Einkellerungskartoffeln beträgt bei Abgabe an den Verbraucher durch ablieferungspflichtige Erzeuger auf Grund eines Lieferscheines

7,50 DM je 100 kg
oder 3,75 DM je 50 kg.

(2) Die Preise verstehen sich für Nettogewicht ausschl. Sack ab Hof des Erzeugers.

(3) Liefert der Erzeuger auf Wunsch des Verbrauchers die Einkellerungskartoffeln frei Haus oder frei Keller, können neben den unter Abs. 1 bestimmten Preisen Beförderungskosten berechnet werden.

Der Betrag zur Abgeltung der Beförderungskosten darf 0,60 DM je 100 kg nicht überschreiten.

§ 5

Die in den §§ 2 und 4 dieser Preisverordnung bestimmten Preise dürfen nur für Speisekartoffeln berechnet werden, die den geltenden Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen (Richtlinien 29/51 über den Handelsverkehr mit Kartoffeln vom 20. September 1951 — Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf Folge 5 —).

§ 6

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung vom 22. März 1951
über die Beseitigung von Tierkörpern
und Tierkörperteilen.

Vom 3. Juli 1952

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. März 1951 über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen (GBl. S. 227) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt:

§ 1

Von der Ablieferung zur unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen an die Tierkörperbeseitigungsanstalten (TKBA) nach § 1 der Verordnung und § 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Mai 1951 (GBl. S. 417) dieser Verordnung sind die Mengen ausgenommen, welche in rohem Zustande von den zuständigen Tierärzten der Schlachthöfe für Futterzwecke freigegeben werden.

§ 2

Die Spalte 6 der Ablieferungsbescheinigung über Tierkörper und Tierkörperteile nach § 3 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 (GBl. S. 919) ist wie folgt zu erweitern:

„Ursache der Verendung und der evtl. Nichtenthäutung“.

§ 3

Bleibt der Gesamtwert der Haut eines abgelieferten Tieres unter dem Preis von 1,— DM, erfolgt keine Bezahlung nach § 5 Abs. 2 der Verordnung.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1952

Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genussmittel
Albrecht
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 919).

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das Erfassen,
Sammeln und Aufbereiten von Eisen-,
Stahl- und Buntmetallschrott.**

Vom 10. Juli 1952

Gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) wird zu ihrer weiteren Durchführung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der von den Niederlassungen der Volkseigenen Handelszentrale Schrott neben dem Schrotthandel bisher betriebene Handel mit Nutzeisen geht auf die Deutsche Handelszentrale Industriebedarf über.

(2) Den Handel mit Nutzeisen, das aus Schrott aussortiert wird, übernimmt die Deutsche Handelszentrale Industriebedarf, sobald sie die dazu erforderlichen organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, jedoch spätestens am 1. Oktober 1952.

(3) Die Deutsche Handelszentrale Industriebedarf hat ihre Abteilung Technische Beratung zu erweitern, um die Handelsbeziehungen zwischen den Entfallstellen und den Verbrauchern herzustellen.

§ 2

(1) Als Schrott gelten Abfälle und nicht oder nicht mehr verwendungsfähige Gegenstände aus Eisen und Stahl (legiert und unlegiert) und Späne hiervon sowie Temper- und Stahlguß und Gußspäne, die für die Wiedereinschmelzung verwendet werden können.

(2) Als Gußbruch gelten Abfälle und nicht oder nicht mehr verwendungsfähige Gegenstände aus Grau- und Hartguß, die für die Wiedereinschmelzung verwendet werden können.

(3) Als Nutzeisen gelten Eisen- und Stahlerzeugnisse jeder Art und Ausführung ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand (auch wenn sie ganz oder teilweise zu Konstruktionsteilen verbunden sind), die gebraucht oder infolge von Witterungseinflüssen oder langer Lagerung oder aus anderen Gründen

nicht mehr neuwertig sind oder aus Abbrüchen, Abwrackobjekten anfallen und sich an Stelle von Neueisen verwenden lassen.

(4) Als Nutzeisen gelten auch Produktionsabfälle (Blechabfälle oder dergleichen), für welche die Deutsche Handelszentrale Industriebedarf Verbraucher nachweist, sowie die Abfälle, für die in § 3 dieser Durchführungsbestimmung eine Sonderregelung getroffen ist.

(5) Übernimmt die Deutsche Handelszentrale Industriebedarf von der Volkseigenen Handelszentrale Schrott Produktionsabfälle gemäß Abs. 4, so hat sie diese innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Übernahme an die Verbraucher abzugeben. Die Deutsche Handelszentrale Industriebedarf hat innerhalb dieser Frist von ihr nicht abgesetzte Produktionsabfälle der Volkseigenen Handelszentrale Schrott wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 3

(1) Abfälle aus Eisen und Stahl, die für die Weiterverarbeitung durch Betriebe geeignet sind, dürfen nicht verschrottet werden.

(2) Diese Abfälle sind von den Entfallstellen vor allem den Betrieben der volkseigenen örtlichen Industrie zur Erfüllung ihrer Pläne unmittelbar käuflich zu überlassen.

(3) Privatbetriebe und Betriebe des Handwerks können durch ein Kontingent „Innere Reserven“ über solche Abfälle verfügen.

(4) Richtlinien zu den Absätzen 2 und 3 erläßt die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung.

(5) Abfälle, über die im Sinne der Absätze 2 und 3 verfügt wird, sind auf die Schrottaufkommensauflagen der Entfallstellen und auf den Schrottaufkommensplan der Volkseigenen Handelszentrale Schrott anzurechnen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1952

Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau
Selbmann
Minister

* 4. Durchfb. (GBl. S. 367).

**Hinweis auf Veröffentlichungen
im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 29 vom 10. Juli 1952 enthält:	Seite
Verordnung vom 1. Juli 1952 über den juristischen Vorbereitungsdienst	97
Anordnung vom 25. Juni 1952 über die Aufgliederung des volkseigenen Innen- und Außenhandelsunternehmens „Deutscher Innen- und Außenhandel Glas und Keramik“	100
Berichtigung zur Anordnung vom 15. Mai 1952 über weitere Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens im Planjahr 1952	100

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 15. Juli 1952	Nr. 92
Tag	Inhalt	Seite
9. 7. 52	Preisverordnung Nr. 248. Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst	577
1. 7. 52	Preisverordnung Nr. 249. Verordnung über die Preisbildung im Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk	578

Preisverordnung Nr. 248.

Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst.

Vom 9. Juli 1952

In Durchführung der planmäßigen Vereinheitlichung der Preise wird in Abänderung der Preisverordnung Nr. 153 vom 21. Mai 1951 — Verordnung über Preise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. S. 509) zur Bildung einheitlicher Verkaufspreise der Handelsorgane und einheitlicher Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) verkaufen das erfaßte und aufgekaufte frische Gemüse und Obst an den Platzgroßhandel zu den in den Anlagen 1 bis 4 auf den Seiten 580 bis 584 verzeichneten Abgabepreisen der VEAB. Diese verstehen sich

- a) frei einer dem liefernden VEAB aufzugebenden, im Geschäftsbereich des Platzgroßhandels gelegenen Empfangsstation zum Neugewicht oder
- b) ab einem zwischen dem liefernden VEAB und dem betreffenden Handelsorgan zu vereinbarenden, im Geschäftsbereich des Platzgroßhandels gelegenen Auslieferungslager des VEAB zum ausgelieferten Gewicht. Liefert der VEAB ab einem solchen Auslieferungslager aus, hat er dem empfangenden Platzgroßhandel zur Deckung diesem zusätzlich entstehender Beförderungskosten einen Betrag von 1,— DM. je 100 kg ausgelieferter Ware zu zahlen.

Ist eine Waggonladung für mehrere Vertragspartner bestimmt, ist der empfangende VEAB

für ordnungsmäßige Entladung und Übergabe zum Neugewicht an die in Frage kommenden Handelsorgane verantwortlich. Stellt der liefernde VEAB dem Platzgroßhandel das gekaufte frische Gemüse und Obst auf einer außerhalb des Geschäftsbereiches des Platzgroßhandels gelegenen Station oder auf einem außerhalb des Geschäftsbereiches gelegenen Auslieferungslager zur Verfügung, kann der Platzgroßhandel vom VEAB Vergütung des Mehraufwandes an Beförderungskosten gegenüber den Beförderungskosten beanspruchen, die beim Abholen von der Empfangsstation oder vom örtlichen Auslieferungslager entstehen.

(2) Die Abgabepreise der VEAB, die als Höchstpreise nicht überschritten werden dürfen, gelten für Nettogewicht einschließlich Verpackung, soweit es sich um „verlorene“ Verpackung handelt, oder ausschließlich Verpackung, soweit es sich um rückgabepflichtige Dauerverpackung handelt. Sie sind zahlbar bei Empfang der Ware abzugsfrei.

§ 2

(1) Der Platzgroßhandel — Deutsche Handelszentrale Lebensmittel, Handelsorganisation — HO-L, Kreis-Konsumgenossenschaften, sonstiger örtlicher Großhandel — verkauft das frische Gemüse und Obst an den Einzelhandel zu den in den Anlagen 1 bis 4 auf den Seiten 580 bis 584 verzeichneten Abgabepreisen des Platzgroßhandels. Diese verstehen sich ab Lager des Platzgroßhandels zum ausgelieferten Gewicht.

(2) Die Vorschrift im § 1 Abs. 2 gilt sinngemäß auch für die Abgabepreise des Platzgroßhandels.

§ 3

(1) Der Einzelhandel — Verkaufsläden der Handelsorganisation (HO) und der Konsumgenossenschaften, sonstige Einzelhandelsgeschäfte — verkauft das frische Gemüse und Obst an den Verbraucher zu den in den Anlagen 1 bis 4 auf den Seiten 580 bis 584 verzeichneten Abgabepreisen des Einzelhandels (Verbraucherpreise).

(2) Die Verbraucherpreise sind Höchstpreise und gelten für Nettogewichte.

§ 4

Die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Abgabepreise der Handelsorgane dürfen nur für frisches Gemüse und Obst berechnet werden, das den geltenden Gütebestimmungen entspricht.

§ 5

(1) Die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Abgabepreise der Handelsorgane enthalten die diesen zustehende Handelsspanne, den Abgeltungssatz für Schwund und Verderb, die Umsatzsteuer und gelten auch die Kosten der Warenbewegung ab.

(2) Die in den §§ 7 bis 15 der Preisverordnung Nr. 153 vom 21. Mai 1951 — Verordnung über Preise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. S. 509) enthaltene Berechtigung der Handelsorgane, im einzelnen festgelegte Aufschläge und Kosten zu berechnen, sowie die Anlage 3 zur Preisverordnung Nr. 153 — Tabelle über die zulässigen Handelsaufschläge im Warenverkehr mit frischem Gemüse und Obst — sind gegenstandslos geworden. Das gleiche gilt für die in den Absätzen 1 und 2 des § 16 der Preisverordnung Nr. 153 enthaltenen, über die Vorschriften über den Preisnachweis hinausgehenden Bestimmungen betreffend die Anfertigung von Belegen und Nachweisen.

(3) Nicht mitverkaufte Verpackung ist vom Empfänger der Ware unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Tagen nach Empfang an den Absender der Ware frachtfrei zurückzugeben. Zur Sicherung der Rückgabe kann der Absender 10 Tage nach der Absendung der Ware dem Empfänger den doppelten Betrag des Wiederbeschaffungspreises als Vertragsstrafe berechnen. Abs. 3 des § 13 der Preisverordnung Nr. 153 ist gegenstandslos geworden.

§ 6

(1) Die Handelsorgane dürfen Preise vorangegangener Preisperioden vom Beginn einer neuen Preisperiode an nicht mehr fordern.

(2) Der Einzelhandel ist unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung verpflichtet, die jeweils geltenden Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) für frisches Gemüse und Obst durch Aushang an sichtbarer Stelle im Verkaufsraum unter Angabe ihrer Geltungsdauer bekanntzugeben.

§ 7

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik ergänzt in laufender Folge die Anlagen nach Bedarf durch Bekanntgabe weiterer Arten und Sorten sowie durch Bekanntgabe weiterer oder neuer Preise entsprechend den jeweils geltenden Preisperioden.

§ 8

Die Preisverordnung tritt in Kraft

- a) für die VEAB am 4. Juli 1952,
- b) für den Platzgroßhandel am 5. Juli 1952,
- c) für den Einzelhandel am 7. Juli 1952.

Berlin, den 9. Juli 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 249.

Verordnung über die Preisbildung im Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk.

Vom 1. Juli 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk folgendes bestimmt:

§ 1

Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenbetriebe, die handwerkliche Leistungen ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen der Orthopädie-, Chirurgie-

mechaniker- und Bandagistenbetriebe gelten die in den Anlagen 1 bis 3* dieser Preisverordnung aufgeführten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in den Anlagen 1 bis 3 zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regel-

* Die Anlagen werden hier nicht abgedruckt. Sie werden in einem Sonderdruck veröffentlicht, der beim Deutschen Zentralverlag in Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, über die Landeshandwerkskammern zu beziehen ist.

Leistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in den Anlagen aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in den Anlagen 1 bis 3 bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszulegen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 2 sind die Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Preisbewilligungen für das Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 1. Juli 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 1 der Preisverordnung Nr. 248 S. 577

Gemüse	Güte- klasse	Mengen- einheit	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel in DM			
			4. bis 10. 7.	11. bis 17. 7.	18. bis 24. 7.	25. bis 31. 7.
Blumenkohl 0	A	100 Stck.	75,—	64,—	64,—	53,—
	B		61,—	53,—	53,—	44,—
Blumenkohl I	A	.	58,—	50,—	50,—	41,—
	B		48,—	41,—	41,—	35,—
Blumenkohl II	A	.	46,—	40,—	40,—	34,—
	B		39,—	34,—	34,—	29,—
Blumenkohl III	A	.	38,—	33,—	33,—	28,—
	B		32,—	28,—	28,—	23,50
Blumenkohl IV	A	.	26,50	23,50	23,50	20,50
	B		22,50	20,—	20,—	17,50
Kohlrabi (Freilandware) Ø 4—5 cm	A	1000 Stck.	63,—	63,—	63,—	63,—
	B		53,—	53,—	53,—	53,—
Ø über 5—7 cm	A	.	76,—	76,—	76,—	76,—
	B		63,—	63,—	63,—	63,—
Ø über 7 cm	A	.	88,—	88,—	88,—	88,—
	B		73,—	73,—	73,—	73,—
Kohlrabi (Gewichtsware)	A	100 kg	13,—	13,—	13,—	13,—
	B		11,50	11,50	11,50	11,50
Mohrrüben und Karotten (gebündelt)	A	1000 Stck. gebündelt	20,—	20,—	20,—	17,50
	B		17,50	17,50	17,50	15,50
Mohrrüben und Karotten	A	100 kg	28,—	25,50	23,—	20,50
	B		23,50	21,50	19,50	17,50
Gurken (Treibware)	A	.	85,—	73,—	73,—	73,—
	B		70,—	60,—	60,—	60,—
Tomaten	A	.	118,—	106,—	106,—	81,—
	B		96,—	86,—	86,—	67,—
Gemüseerbsen	A	.	43,—	43,—	43,—	43,—
	B		36,—	36,—	36,—	36,—
Rotkohl	A	.	47,—	43,—	43,—	37,—
	B		39,—	36,—	36,—	31,—
Weißkohl	A	.	36,—	32,—	32,—	28,50
	B		30,—	27,—	27,—	25,—
Wirsingkohl	A	.	45,—	38,—	38,—	35,—
	B		38,—	32,—	32,—	30,—
Buschbohnen grüne mit Fäden	A	.	77,—	58,—	58,—	36,—
	B		63,—	48,—	48,—	30,—
grüne ohne Fäden	A	.	89,—	70,—	70,—	48,—
	B		73,—	60,—	60,—	40,—
Wachsbohnen mit Fäden	A	.	85,—	67,—	67,—	45,—
	B		70,—	55,—	55,—	37,—
ohne Fäden	A	.	91,—	73,—	73,—	51,—
	B		75,—	60,—	60,—	42,—
Perlbohnen	A	.	93,—	74,—	74,—	52,—
	B		76,—	61,—	61,—	43,—
Stangenbohnen Prunk-, Feuer- oder Well- bohnen, grüne mit Fäden, Wachsbohnen mit Fäden	A	.	83,—	64,—	64,—	42,—
	B		68,—	53,—	53,—	35,—
grüne ohne Fäden	A	.	99,—	80,—	80,—	58,—
	B		81,—	66,—	66,—	48,—
Wachsbohnen ohne Fäden	A	.	101,—	83,—	83,—	61,—
	B		83,—	68,—	68,—	50,—

Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel in DM				Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) in DM			
5. bis 11. 7.	12. bis 18. 7.	19. bis 25. 7.	26. 7. bis 1. 8.	je kg 7. bis 13. 7.	je Stück*) 14. bis 20. 7.	21. bis 27. 7.	je Bund**) 28. 7. bis 3. 8.
79,—	68,—	68,—	56,—	1,—*)	0,86	0,86	0,70
65,—	56,—	56,—	46,—	0,82	0,70	0,70	0,58
62,—	53,—	53,—	44,—	0,78	0,66	0,66	0,54
51,—	44,—	44,—	37,—	0,64	0,54	0,54	0,46
49,—	42,—	42,—	36,—	0,62	0,52	0,52	0,44
41,—	36,—	36,—	30,—	0,50	0,44	0,44	0,36
40,—	35,—	35,—	29,50	0,50	0,42	0,42	0,36
34,—	29,—	29,—	25,—	0,42	0,36	0,36	0,30
28,—	24,50	24,50	21,—	0,34	0,30	0,30	0,26
24,—	21,—	21,—	18,50	0,28	0,26	0,26	0,22
67,—	67,—	67,—	67,—	0,08*)	0,08	0,08	0,08
56,—	56,—	56,—	56,—	0,07	0,07	0,07	0,07
80,—	80,—	80,—	80,—	0,10	0,10	0,10	0,10
67,—	67,—	67,—	67,—	0,08	0,08	0,08	0,08
93,—	93,—	93,—	93,—	0,12	0,12	0,12	0,12
77,—	77,—	77,—	77,—	0,10	0,10	0,10	0,10
13,50	13,50	13,50	13,50	0,16	0,16	0,16	0,16
12,—	12,—	12,—	12,—	0,14	0,14	0,14	0,14
21,—	21,—	21,—	18,50	0,26**)	0,26	0,26	0,22
18,50	18,50	18,50	16,—	0,22	0,22	0,22	0,18
29,50	26,50	24,—	21,—	0,36	0,32	0,30	0,26
25,—	22,50	20,50	18,50	0,30	0,28	0,24	0,22
91,—	78,—	78,—	78,—	1,16	0,98	0,98	0,98
74,—	64,—	64,—	64,—	0,94	0,80	0,80	0,80
126,—	113,—	113,—	87,—	1,62	1,46	1,46	1,10
103,—	92,—	92,—	71,—	1,32	1,18	1,18	0,90
46,—	46,—	46,—	46,—	0,58	0,58	0,58	0,58
38,—	38,—	38,—	38,—	0,48	0,48	0,48	0,48
50,—	46,—	46,—	39,—	0,62	0,58	0,58	0,48
41,—	38,—	38,—	33,—	0,52	0,48	0,48	0,40
38,—	34,—	34,—	31,—	0,48	0,42	0,42	0,38
32,—	28,50	28,50	26,50	0,40	0,34	0,34	0,32
48,—	40,—	40,—	38,—	0,60	0,50	0,50	0,46
40,—	34,—	34,—	32,—	0,50	0,42	0,42	0,40
95,—	75,—	75,—	51,—	1,22	0,96	0,96	0,64
77,—	64,—	64,—	43,—	0,98	0,80	0,80	0,52
82,—	62,—	62,—	38,—	1,04	0,78	0,78	0,46
67,—	51,—	51,—	32,—	0,84	0,64	0,64	0,40
95,—	75,—	75,—	51,—	1,22	0,96	0,96	0,64
77,—	64,—	64,—	43,—	0,98	0,80	0,80	0,52
91,—	71,—	71,—	47,—	1,16	0,90	0,90	0,58
74,—	58,—	58,—	39,—	0,94	0,74	0,74	0,46
97,—	78,—	78,—	54,—	1,24	0,98	0,98	0,68
80,—	64,—	64,—	45,—	1,02	0,80	0,80	0,56
99,—	79,—	79,—	55,—	1,26	1,—	1,—	0,70
81,—	65,—	65,—	46,—	1,02	0,82	0,82	0,58
88,—	68,—	68,—	44,—	1,12	0,86	0,86	0,56
72,—	56,—	56,—	37,—	0,92	0,70	0,70	0,50
105,—	86,—	86,—	62,—	1,34	1,08	1,08	0,78
86,—	70,—	70,—	51,—	1,10	0,88	0,88	0,64
108,—	88,—	88,—	64,—	1,38	1,12	1,12	0,82
88,—	72,—	72,—	53,—	1,12	0,92	0,92	0,66

Anlage 2

zu § 1 der Preisverordnung Nr. 248 S. 577

Gemüse	Güteklasse	Mengeneinheit	Abgabepreise		Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise)
			der VEAB	des Platzgroßhandels	
			DM	DM	DM
Freilandsalatgurken	A	100 kg	25,—	26,50	0,32 je kg
	B		21,50	22,50	0,28 "
Schälgurken	A	"	21,50	22,50	0,28 "
	B		18,50	19,50	0,24 "
Krüppelgurken	A	"	14,—	15,—	0,17 "
	B		12,50	13,—	0,15 "
Schalen	A	"	14,—	15,—	0,17 "
	B		12,50	13,—	0,15 "
Essiggurken, 3—6 cm	A	"	68,—	73,—	0,92 "
	B		56,—	59,—	0,86 "
Essiggurken, 7—9 cm	A	"	44,—	46,—	0,58 "
	B		36,—	38,—	0,48 "
Salzeinlegegurken, 10—15 cm	A	"	35,—	37,—	0,46 "
	B		29,50	31,—	0,38 "
Salzeinlegegurken, 16—22 cm	A	"	27,50	29,—	0,36 "
	B		23,50	24,50	0,30 "
Lauchzwiebeln I (gebündelt)	A	1000 Stck. gebündelt	44,—	47,—	0,58 je Bund
	B		37,—	39,—	0,48 "
Lauchzwiebeln II (gebündelt)	A	"	26,—	27,50	0,34 "
	B		22,50	23,50	0,28 "
Lauchzwiebeln III (gebündelt)	A	"	20,—	21,—	0,24 "
	B		17,50	18,—	0,21 "
Mangold	A	100 kg	21,50	22,50	0,28 je kg
	B		18,50	19,50	0,24 "
Küchenkräuter					
Dill Bohnenkraut Petersilie Schnittlauch	A	1000 Bund	58,—	62,—	0,08 je Bund
	B		48,—	51,—	0,06 "
Suppengrün	A	"	83,—	88,—	0,11 "
	B		68,—	72,—	0,10 "
Radieschen	A	1000 Stck. gebündelt	7,50	8,—	0,09 "
	B		6,50	7,—	0,08 "
Rettiche bis 3 cm Ø	A	"	16,—	17,—	0,20 "
	B		14,—	15,—	0,18 "
Rettiche über 3 cm Ø	A	"	27,—	29,—	0,36 "
	B		23,—	25,—	0,30 "
Kopfsalat über 150 g	A	100 Stck.	14,—	15,—	0,17 je Stck.
	B		12,50	13,—	0,15 "
über 200 g	A	"	16,50	17,50	0,21 "
	B		14,50	15,—	0,18 "
über 250 g	A	"	19,—	20,—	0,24 "
	B		16,50	17,50	0,20 "
Feldsalat (Rapunzel)	A	100 kg	70,—	75,—	0,94 je kg
	B		58,—	62,—	0,78 "
Wurzelspinat	A	"	20,—	21,—	0,24 "
	B		17,50	18,—	0,22 "
Blattspinat	A	"	27,—	28,50	0,34 "
	B		23,—	24,50	0,30 "
Porree 0	A	"	61,—	65,—	0,82 "
	B		50,—	53,—	0,68 "
Porree I	A	"	56,—	59,—	0,76 "
	B		46,—	49,—	0,62 "
Porree II	A	"	51,—	54,—	0,68 "
	B		42,—	44,—	0,56 "
Rhabarber	A	"	18,—	19,—	0,22 "
	B		15,50	16,—	0,20 "

Anlage 3

zu § 1 der Preisverordnung Nr. 248 S. 577

Obst	Güteklasse	Mengeneinheit	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel DM	Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel DM	Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) DM je kg
Erdbeeren, großfrüchtig	IA	100 kg	165,—	175,—	2,18
	A	"	140,—	149,—	1,84
	B	"	115,—	122,—	1,50
	C	"	73,—	77,—	0,94
Erdbeeren, Sorte Madame Mutoklasse	IA	"	157,—	167,—	2,08
	A	"	133,—	142,—	1,76
	B	"	110,—	116,—	1,44
	C	"	70,—	74,—	0,90
Erdbeeren, Sorte Mieze Schindler	IA	"	179,—	191,—	2,38
	A	"	152,—	162,—	2,—
	B	"	123,—	132,—	1,64
	C	"	79,—	84,—	1,04
Johannisbeeren rote und weiße Sorten	A	"	70,—	75,—	0,92
	B	"	58,—	61,—	0,74
Johannisbeeren schwarze Sorten	A	"	110,—	117,—	1,46
	B	"	91,—	97,—	1,20
Stachelbeeren, reif	A	"	54,—	58,—	0,70
	B	"	44,—	47,—	0,56
Stachelbeeren, hartreif	A	"	67,—	71,—	0,88
Stachelbeeren, grün, unreif . .	A	"	74,—	79,—	0,98
Gartenhimbeeren	IA	"	163,—	174,—	2,16
	A	"	138,—	147,—	1,82
Süßkirschen, Preisgruppe I . .	A	"	93,—	99,—	1,22
	B	"	76,—	81,—	1,—
Süßkirschen, Preisgruppe II . .	A	"	78,—	83,—	1,02
	B	"	63,—	67,—	0,82
Sauerkirschen, Preisgruppe I . .	A	"	85,—	91,—	1,12
	B	"	70,—	75,—	0,92
	C	"	48,—	50,—	0,60
Sauerkirschen, Preisgruppe II . .	A	"	73,—	77,—	0,94
	B	"	60,—	64,—	0,78
	C	"	39,—	41,—	0,50
Gartenbrombeeren	IA	"	138,—	147,—	1,82
	A	"	113,—	120,—	1,48
Weintrauben, Tafeltrauben . .	I	"	163,—	174,—	2,16
	II	"	138,—	147,—	1,82
	III	"	88,—	93,—	1,14
Weintrauben, Keltertrauben . .	IA	"	70,—	75,—	0,92
	B	"	60,—	64,—	0,78
Weintrauben, Keltertrauben . .	IIA	"	80,—	85,—	1,04
	B	"	68,—	72,—	0,88
Weintrauben, Keltertrauben . .	IIIA	"	90,—	96,—	1,18
	B	"	75,—	78,—	0,98
Nüsse, grün		"	88,—	93,—	1,14
Nüsse, ausgereifte bis 20. 11. ab 20. 11.		"	125,—	133,—	1,64
		"	150,—	160,—	1,98
Apfel, Sondergruppe	IA	"	135,—	144,—	1,80
	A	"	110,—	117,—	1,46
	B	"	70,—	75,—	0,92
	C	"	18,—	18,50	0,22
Apfel und Birnen, Preisgruppe I	IA	"	110,—	117,—	1,46
	A	"	85,—	91,—	1,12
	B	"	58,—	62,—	0,76
	C	"	18,—	18,50	0,22
Apfel und Birnen, Preisgruppe II	IA	"	90,—	96,—	1,18
	A	"	70,—	75,—	0,92
	B	"	48,—	51,—	0,62
	C	"	18,—	18,50	0,22

Noch: Anlage 3

Obst	Güteklasse	Mengeneinheit	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel DM	Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel DM	Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) DM je kg
Apfel und Birnen, Preisgruppe III	I A	100 kg	70,—	75,—	0,92
	B	"	55,—	58,—	0,70
	C	"	38,—	40,—	0,48
Apfel und Birnen, Preisgruppe IV	A	"	18,—	18,50	0,22
	B	"	43,—	45,—	0,54
	C	"	28,—	29,50	0,36
Quitten	A	"	18,—	18,50	0,22
	B	"	103,—	110,—	1,36
Aprikosen	A	"	84,—	90,—	1,10
	B	"	104,—	111,—	1,36
Pflirsche	A	"	85,—	91,—	1,12
	I A	"	118,—	124,—	1,54
	B	"	98,—	104,—	1,28
Pflaumen, Zwetschgen Mirabellen, Reineclauden I	C	"	76,—	81,—	1,—
	I A	"	51,—	54,—	0,66
	B	"	84,—	90,—	1,10
" " " " " " " "	A	"	89,—	74,—	0,90
	B	"	54,—	58,—	0,70
	I A	"	67,—	71,—	0,86
" " " " " " " "	B	"	59,—	63,—	0,78
	A	"	47,—	49,—	0,60
	B	"	47,—	49,—	0,60
" " " " " " " "	A	"	37,—	39,—	0,46
	B	"	28,—	29,50	0,34
	C	"			

Anlage 4

zu § 1 der Preisverordnung Nr. 248 S. 577

Wildfrüchte	Mengeneinheit	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel DM	Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel DM	Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) DM je kg
Blaubeeren bis 20. 8.	100 kg	165,—	178,—	2,26
Blaubeeren ab 21. 8.	"	143,—	154,—	1,96
Himbeeren	}	154,—	166,—	2,12
Brombeeren				
Erdbeeren				
Preiselbeeren	}	37,—	39,—	0,48
Holunder, schwarz				
Schlehen				
Ebereschen	}	38,—	40,—	0,50
Hagebutten				
Sanddornbeeren				
		44,—	47,—	0,58
		54,—	58,—	0,72
Pilze				
Pfefferlinge	}	150,—	161,—	2,04
Steinpilze				
Wiesen-Champignon				
Morcheln	}	115,—	123,—	1,54
Reizker				
Rothauptchen				
sonstige Speisepilze		104,—	111,—	1,38

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 17. Juli 1952

Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personaleinschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Wirtschaftszweig Harzgewinnung	585
1. 7. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 249. — Preisbildung im Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk	587
12. 7. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben	588

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.
— Wirtschaftszweig Harzgewinnung —

Vom 1. Juli 1952

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für die Betriebe des Wirtschaftszweiges Harzgewinnung folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Übererfüllung des Produktionsplanes, der zeitlich wie folgt aufgestellt ist:

1. Januar bis 31. März:
Vorarbeiten (Verkabeln, Kluppen, Röten)
1. April bis 30. Juni:
Erntearbeiten (Reißen, Schöpfen)
1. Juli bis 30. September:
Erntearbeiten (Reißen, Schöpfen)

1. Oktober bis 31. Dezember:

Vorarbeiten (Verkabeln, Kluppen, Röten).

Die Prämien werden in voller Höhe entsprechend der Prämientabelle (Anlage 1) gezahlt, wenn zusätzlich die nachfolgenden Pläne und Auflagen erfüllt oder übererfüllt sind:

- a) Plan zur Steigerung der Arbeitsproduktivität,
- b) Plan für die Finanzierung, insbesondere:
 1. Termingemäße Fertigstellung der beauftragten Investitionen und Auslieferung der Harzauffanggeräte bis Erntebeginn an die einzelnen Harzreviere.
 2. Termingemäße Abdeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt einschließlich der im Kassenplan festgelegten Amortisationen.
 3. Beschleunigung des Absatzes der gewonnenen Erzeugnisse.
 4. Termingemäße Einreichung der Kontrollberichte.

Diese Ausgabe enthält als Beilage:

Titelblatt des Gesetzblattes zum 1. Halbjahr des Jahrganges 1952
sowie

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes für die Zeit April—Mai—Juni 1952 (S. 9—16).

Die bereits in der Nr. 46 vom 18. April 1952 erschienene Beilage: Zeitliche Inhaltsübersicht für die Zeit Januar—Februar—März 1952 (S. 1—8) ist in die vorliegende Beilage einzulegen, so daß beide Beilagen zusammen Titel und zeitliche Inhaltsübersicht für das 1. Halbjahr 1952 ergeben.

c) Plan der Selbstkosten, insbesondere:

1. Einsparung der Kosten für Energie und Betriebsstoffe für Fahrzeuge.
2. Senkung der Verwaltungskosten.

d) Einhaltung der Qualitätsbedingungen durch größte Sauberkeit beim Schöpfen und beim Abfüllen in die Fässer.

§ 2

(1) Werden zwei oder mehr der zusätzlichen Planaufgaben (vgl. § 1 Buchstaben a bis d) nicht erfüllt, so entfällt die Prämienzahlung.

(2) Wird eine der zusätzlichen Bedingungen nicht erfüllt, so ist der errechnete Prämien-Prozentsatz wie folgt zu kürzen:

Bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität § 1 Buchst. a

um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung,

bei Nichterfüllung des Planes für Finanzen § 1 Buchst. b

um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung,

bei Nichterfüllung des Planes für Selbstkostensenkung § 1 Buchst. c

um 3% für jedes Prozent der Nichterfüllung,

bei Nichterfüllung der guten Qualität § 1 Buchst. d

um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung.

§ 3

Werden die Planaufgaben von einer Außenstelle in ihrem Produktionsbereich erfüllt, ohne daß die Harzgewinnung die Gesamt-Planaufgabe erfüllt hat, so ist in dieser Außenstelle die Prämie zur Hälfte zu zahlen.

§ 4

(1) Für besondere Leistungen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals, das in § 3 der Verordnung vom 21. Juni 1951 keine besondere Einstufung erfahren hat, kann entsprechend § 1 Ziffer 8 der Verordnung verfahren werden.

(2) Der Prämienbetrag bis zu 20%, der für besondere Leistungen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals vorgesehen wird, ist nicht gleichmäßig aufzuteilen. Er dient der Auszeichnung derjenigen Angestellten, die einen besonderen Beitrag zur erreichten Planerfüllung und Planübererfüllung geleistet haben. Der Beitrag kann nicht an der Anzahl der geleisteten Überstunden gemessen werden. Über die Prämienvorschläge entscheidet der Leiter der Abteilung Harzgewinnung in Verbindung mit der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL).

§ 5

Die Bewertung der Leistungen erfolgt durch Gegenüberstellung der Planziffern mit den Zahlen der Erfüllungsberichte.

Zu § 3 der Verordnung

§ 6

Die gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung durchzuführende Einordnung des Personenkreises in die Gruppen 1 bis 3 der Prämienberechtigten hat entsprechend Anlage 1a zu erfolgen.

Zu § 4 der Verordnung

§ 7

Die Ermittlung der Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben § 1 Buchstaben a bis d ist nach den in § 1 angegebenen Produktionsabschnitten vorzunehmen. Der Errechnung der Prämien ist die monatliche Bruttovergütung des Prämienempfängers zugrunde zu legen.

Zu § 5 der Verordnung

§ 8

(1) Die Festsetzung der Prämien für die Gruppen 1 und 2 erfolgt durch den Abteilungsleiter gemeinsam mit der BGL. Die Prämien für den Abteilungsleiter sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu bestätigen.

(2) Die Prämien für die Gruppe 3 werden von dem zuständigen Außenstellenleiter gemeinsam mit seinem Stellvertreter und dem Finanzbuchhalter festgesetzt mit der Maßgabe, daß die festgesetzten Prämien dem Abteilungsleiter zur Genehmigung einzureichen sind.

(3) Die mit der Festsetzung der Prämien Beauftragten sind verpflichtet, bei ihrer Entscheidung alle speziellen Merkmale und den Wert hoher Leistungen besonders zu berücksichtigen.

Zu § 7 der Verordnung

§ 9

Für die richtige Ermittlung, Berechnung und Auszahlung der Prämien sind für die Abteilung der Hauptbuchhalter und für die Außenstellen die Finanzbuchhalter verantwortlich.

§ 10

Die Auszahlung erfolgt am Ende des dem Produktionsabschnitt folgenden Monats.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Siegmund
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 1 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle der Harzgewinnung
für das Planjahr 1952

Gruppe	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
	Bewertungszeitraum
	1. Januar bis 31. März
	1. April bis 30. Juni
	1. Juli bis 30. September
	1. Oktober bis 31. Dezember
1	5,2%
2	4,55%
3	3,9%

Die Zahlen geben den Prozentsatz des Monatsgehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne im Bewertungszeitraum zu zahlen ist.

Anlage 1a

zu § 6 vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung

**Personenkreis für die Gruppen 1 bis 3
der Prämientabelle der Harzgewinnung
für das Planjahr 1952****1. Gruppe**Abteilungsleiter
Betriebsabteilungsleiter
Hauptbuchhalter**2. Gruppe**Außenstellenleiter
Stellvertreter der Außenstellenleiter
Finanzbuchhalter**3. Gruppe**Revierleiter
Selbständige TAN-Sachbearbeiter**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 249.****— Preisbildung im Orthopädie-,
Chirurgiemechaniker- und Bandagisten-
Handwerk —****Vom 1. Juli 1952**

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 249 vom 1. Juli 1952 — Verordnung über die Preisbildung im Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk — (GBl. S. 578) wird folgendes bestimmt:

§ 1**Kalkulationsschema**

Der höchstzulässige Preis für die in den Anlagen 1 bis 3 zur Verordnung über die Preisbildung im Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

a) Fertigungslöhne	DM
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne (.....%)	DM
Fertigungskosten	DM
c) Materialkosten (Grundmaterial, Zutaten und Hilfsmaterialien)	DM
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien	DM
Preis ohne Umsatzsteuer	DM
e) Umsatzsteuer	DM
Preis	DM

§ 2**Fertigungszeiten**

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3**Fertigungslöhne**

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen die unmittelbar für die Leistung

anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(5) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4**Gemeinkostenzuschlag
auf die Fertigungslöhne**

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 173%. Bei Lohnerhöhungen nach Verkündung dieser Preisverordnung sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

(2) In dem vorstehenden Aufschlag darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(3) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 205% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(4) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5**Materialkosten**

(1) Für die vom Handwerksbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehenden Materialkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw.

(3) Als Materialkostenzuschlag einschl. Risiko auf das Material dürfen höchstens 20% berechnet werden, ausgenommen Textilwaren im Sinne der Preisverordnung Nr. 153 vom 20. Februar 1951 (GBl. S. 139).

(4) Bei Textilwaren im Sinne der Preisverordnung Nr. 136 vom 20. Februar 1951 (GBl. S. 139) gilt der Betrag des Einzelhandelsaufschlages als Materialkostenzuschlag, womit gleichzeitig die preisrechtlich zulässigen Bezugskosten abgegolten sind.

(5) Zur Abgeltung für erforderliches Maßnehmen, Anprobieren und Vornehmen kleiner Änderungen darf berechnet werden:

a) fertige Leibbinden	3,20 DM
b) Maßleibbinden, fabrikmäßig gefertigt	2,— "
c) Lagerbruchbänder einschl. Nabelbruchbänder	3,35 "
d) doppelseitige Lagerbruchbänder ..	4,85 "
e) Gummistrümpfe nach Maß pro Stück	
1. Socken, Kniekappen	0,80 "
2. Unterschenkelstrümpfe	1,35 "
3. Oberschenkelstrümpfe	1,90 "
f) Gummistrümpfe (Lager) pro Stück	
1. Socken, Kniekappen	0,50 "
2. Unterschenkelstrümpfe	1,— "
3. Oberschenkelstrümpfe	1,50 "
g) Suspensorien bis Größe 5	0,50 "
über Größe 5	0,75 "
Suspensorien für Wasserbruch	3,85 "
h) Anus-praeter-Bandagen	7,70 "
i) Spreizfuß-, Kreuz- und Hammerzehen-Bandagen	0,30 "
j) Urinale	3,85 "

§ 6

Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen

(1) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösung, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

(2) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

(3) Die Kosten für Reisen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich zulässiger, wirtschaftlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

(4) Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Diese Nebenkosten sind gesondert auszuweisen.

§ 7

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten, ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben.

Vom 12. Juli 1952

Auf Grund § 10 der Verordnung vom 14. Februar 1952 über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (GBl. S. 149) wird zur Durchführung ihres § 8 folgendes bestimmt:

§ 1

In den Kreisen sind die Kreisforstämter den Dezernaten Landwirtschaft der Räte der Kreise anzugliedern. Die fachlichen Weisungen zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Kreisforstämter von der Hauptabteilung Forstwirtschaft des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

Das von einem Kreisforstamt zu betreuende Gebiet kann sich über mehrere Kreise erstrecken. In diesem Fall legt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft fest, bei welchem Rat des Kreises das Kreisforstamt zu bilden ist.

§ 3

Die Kreisforstämter haben alle Aufgaben, die ihnen als Staatliche Verwaltung obliegen, insbesondere die gemäß § 8 der Verordnung vom 14. Februar 1952, zu erfüllen.

§ 4

(1) Umlagepflichtiger Wald von Körperschaften (Kirchen, Stiftungen usw.) und von Zweckgemeinschaften privater Waldbesitzer mit eigenen Betreuungsorganen erhält vom Kreisforstamt das Einschlags- und Aufforstungssohl. Die waldbauliche Nutzung, die Pflege des Waldes und die Erfüllung volkswirtschaftlicher Aufgaben wird vom Kreisforstamt angeleitet und kontrolliert.

(2) Umlagepflichtiger Privatwald ohne eigene Betreuungsorgane wird durch die Revierförster der Kreisforstämter gegen Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen betreut.

§ 5

Jeder Holzeinschlag ist genehmigungspflichtig. Das Kreisforstamt hat bei der Genehmigung den waldbaulichen Zustand des Einschlagsortes zu berücksichtigen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 19. Juli 1952

Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 165. — Walzwerke	589
1. 7. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 322. — Herstellung von Mineralwasser	591
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 30 vom 11. Juli 1952	592

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 165.

— Walzwerke —

Vom 1. Juli 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen.

§ 1

Der Bodenbelag (Hüttenflur) muß eben und frei von Hindernissen gehalten werden. Um die Trittsicherheit des Plattenbelages zu erhöhen und das Anstoßen des Walzgutes an die Kanten der Belagplatten zu verhindern, müssen diese beim Einbau abgeschrägt werden.

§ 2

Die Inbetriebnahme und das Stillsetzen der Walzstraßen muß durch ein deutlich hörbares Signal angekündigt werden. Hierbei müssen in jedem Werk einheitlich festgelegte Signale angewendet werden. Das Signal darf nur vom Walzmeister oder von einer von dem Walzmeister beauftragten Person gegeben werden.

§ 3

Die Kupplungen, Spindeln, Endzapfen und frei laufende Kammwalzen sind während des Betriebes von beiden Seiten der Walzstraßen unfallsicher abgesperrt zu halten. Während des Ganges dürfen Lager nur nachgestellt und geschmiert werden, wenn die vorhandene Schutzvorrichtung ein gefahrloses Arbeiten gewährleistet. Geeignete Mittel hierzu sind z. B. schmale Türen, gitterartige Ausbildung der Verkleidungen, Anordnungen des Schutzes hinter den Stellschrauben. Arbeiten an Kupplungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Walzstraße vollständig stillsteht. Enden von Befestigungsdrähten der Kuppelhölzer sind nicht kurz abzukneifen, sondern umzubiegen oder mit Spannbändern zu befestigen. Umstellung von Ein- und Auslaufrührungen dürfen nur bei stillstehender Walzstraße ausgeführt werden. Hantierungen an Armaturen und Führungen bei laufender Straße mit Handschuhen oder Handsäcken sind verboten.

§ 4

Plattformen und Übergänge über Walzenkupplungen müssen dauerhaft und standsicher ausgeführt, mit Fußleisten versehen und, soweit es der Betrieb zuläßt, auf beiden Seiten mit Geländern ausgerüstet sein. Freie, über dem Fußboden oder über Auftritten laufende Walzenzapfen sind zu schützen.

§ 5

(1) Während des Walzens dürfen die Walzengerüste nur dann bestiegen werden, wenn hierfür Aufstiege und Bühnen vorhanden sind, die gegen die Bewegung der Walzen und gegen Absturzgefahr gesichert sind. Walzenballen dürfen als Auftritt nicht benutzt werden. Auch der Aufenthalt auf den Aufstiegen und Bühnen ist während des Walzens nur gestattet, wenn der Betrieb es erfordert.

(2) Das Besteigen der Walzengerüste mit Holzschuhen ist verboten. Beim Umbau der Walzen ist besonders darauf zu achten, daß keine schadhafte Seile und Ketten benutzt werden. Diese Anschlagmittel müssen die Tragfähigkeit für die zu hebenden Lasten haben. Anweisungen an den Kranführer über Heben, Senken und Fahren sind nur vom Walzmeister oder seinem Vertreter zu geben. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.

§ 6

Hebetische müssen Sicherungen gegen Fußverletzungen durch die Bewegung des Tisches haben, z. B. Abkleidung, hohe Fußleisten in genügendem Abstand.

§ 7

Brechtöpfe sind mit einem genügend starken schmiedeeisernen Ring gegen Wegfliegen der Bruchstücke zu umgeben. Der Ring muß genügend Spielraum haben.

§ 8

Das Sägeblatt der Warmsägen muß durch ein starkes Schutzblech überdeckt sein. Außerdem muß ein wirksamer Spänefang vorhanden sein, der das Umherfliegen der Späne verhindert.

§ 9

(1) An Draht- und Feisenwalzwerken sind fest in den Boden eingelassene Schutzpfähle mit der Walzrichtung entgegengesetzt umgebogenem oberem Ende anzubringen. Lose Walzenkupplungen mit eingesteckten Pfählen dürfen als Ersatz für Schutzpfähle nicht verwendet werden. Die Wirkung der Pfähle darf nicht durch Verstellen mit Kupplungen usw. beeinträchtigt werden. Zwischen selbsttätigen Umführungen sind Schutzpfähle oder Schutzwände gegen auslaufendes Walzgut anzuordnen.

(2) Seitlich der Walzstraße, insbesondere des Fertigerüstes, muß genügend freier Platz vorhanden sein, der dem Walzpersonal die Möglichkeit zum Ausweichen bietet.

§ 10

In Drahtwalzwerken sind nach Bedarf vor und hinter den Walzstraßen zum Schutz der Bedienung Schutzwände oder dgl. anzubringen.

§ 11

(1) An Draht- und Feisenwalzwerken sind die Walzer durch Führungen, Schlagkästen u. dgl. gegen schlagendes Walzgut zu schützen. Die Haspeln sind in ähnlicher Weise zu sichern. Schlingen dürfen nur nach Stillsetzen der Haspel beseitigt werden.

(2) An Plättmaschinen in leonischen Drahtwerken sind die Arbeiter durch Schutzwände u. dgl. gegen zurückschlagende abgerissene Drahtenden zu schützen.

§ 12

Wenn keine sicheren Übergänge vorhanden sind, ist der allgemeine Verkehr über die Bahn des Walzgutes oder über Warmbetten verboten. An besonders gefährlichen Stellen, z. B. engen Zwischenräumen, sind Verbotstafeln augenfällig anzubringen oder Schranken zu errichten.

§ 13

Schrotthaspeln müssen Führungen für den einlaufenden Draht haben. Sie müssen von einem Stand aus bedient werden, der vorn und seitlich geschützt ist und einen guten Überblick über das Arbeitsfeld gewährt. Ein Einschalten der Haspel darf erst erfolgen, nachdem sich alle Personen aus dem Gefahrenbereich begeben haben.

§ 14

Während des Betriebes ist das unbefugte und unnötige Überschreiten der Schlinge, das Vorübergehen und Stehen vor den Ausgangsbüchsen und der Aufenthalt außerhalb der Schutzpfähle verboten.

§ 15

Bleibt ein Stück in der Eingangsbüchse sitzen, ist es vor der Büchse abzuhauen. Die hierzu erforderlichen Beile sind leicht erreichbar bereitzuhalten.

§ 16

Schlackenkübel dürfen nur in trockenem Zustand benutzt werden. Die aus den Warmöfen abgeflossene gesammelte Schlacke darf erst nach genügender Erkaltung ausgekippt werden. Eine künstliche Kühlung der Schlacke in dem Schlackenkübel ist verboten. Abgelaufene Schlacke darf mit Wasser

nicht gekühlt werden. Auf noch nicht völlig erstarrten Schlackenkuhlen darf Wasser usw. nicht erwärmt werden.

§ 17

Den Beschäftigten im Walzwerk müssen Arbeitschutzkleidung und Arbeitsschuttmittel gegen Hitze und Verbrennungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 18

(1) An Rollgängen, Hebetischen, Wippen, Warmbetten, Walzen und Walzengerüsten dürfen Instandsetzungen und Umbauarbeiten erst vorgenommen werden, nachdem die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durch den Walzmeister getroffen sind.

(2) Nach erfolgter Instandsetzung von Rollgängen, Schleppern usw. sind die Reparaturstellen wieder ordnungsgemäß und unfallsicher abzudecken.

§ 19

Den am Steuerstand Beschäftigten sind Reparatur usw. durch ein Verbotsschild mit der Aufschrift „Achtung! Reparatur! Nicht einrücken!“ derart kenntlich zu machen, daß ein unbeabsichtigtes Ingangsetzen der Hebetische und Rollgänge ausgeschlossen ist.

§ 20

Am Fertigerüst ist die Führung so zu gestalten, daß ein seitliches Auslaufen des Walzgutes nicht möglich ist.

§ 21

Zur Vermeidung von Verbrennungen durch schlagendes Walzgut, Schlackenspritzer usw. und zum Schutze gegen Erkältungen durch Zugluft ist das Arbeiten mit freiem Oberkörper nicht gestattet.

§ 22

(1) Jede Ablenkung und Unterhaltung mit den Steuerleuten während des Walzvorganges ist untersagt. Bei Betriebsbesichtigungen ist den Besuchern der Zutritt nur bis zu einer abgegrenzten Stelle gestattet. Eine Behinderung des Arbeitsablaufes darf wegen Unfallgefährdung nicht eintreten.

(2) An den Ein- und Durchgängen des Walzwerkes sind Schilder gut sichtbar und dauerhaft anzubringen, die alle Personen auf die Unfallgefahren hinweisen.

§ 23

Das Überschreiten der Rollgänge während des Betriebes vor und hinter dem Gerüst darf nur in einem Abstand von 5 m erfolgen.

§ 24

Das Anziehen der Hangschrauben an den oberen Einbaustücken darf nur beim Stillstand der Straße erfolgen.

§ 25

Zwischen der Walzstraße und den Warmsägen ist eine Signaleinrichtung erforderlich.

§ 26

Die Schleppernasen sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

§ 27

Gegen Hitzeeinwirkung und Gasgefährdung muß der Fuchslochraum der Tieföfen gut entlüftet sein.

§ 28

Der Genuß von alkoholischen Getränken ist verboten. Das Erwärmen von Kaffee, Tee usw. in geschlossenen Behältern auf glühendem Walzgut ist nicht gestattet.

Kaltwalzwerke

§ 29

Der Fußbodenbelag muß eben und frei von Hindernissen gehalten werden. Die durch die Zeit entstandene Ölschicht auf dem Boden muß mindestens einmal wöchentlich entfernt werden, damit ein Ausrutschen des Walzers vermieden wird.

§ 30

Die für einen Weiterzug vorgesehenen Ringe sind an der Walze so abzustellen und zu sichern, daß ein Umkippen sowie Rutschen verhindert wird. Die Transportwege im Walzwerk sind zu kennzeichnen, damit der Verkehr nicht durch lagerndes Walzgut behindert wird. Ringmaterial darf nicht auf dem Fußboden gerollt werden. Es ist eine Sackkarre zu benutzen, damit ein Umkippen der Ringe vermieden wird.

§ 31

Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.

§ 32

Behälter für Schmier- und Heizöle müssen vor der Haspel auf dem Flurboden abgestellt werden. Es ist streng darauf zu achten, daß keine Ölbehälter auf Lagerböcke sowie auf Vorsprünge des Gerüstuntersatzes abgestellt werden.

§ 33

Vor der Inbetriebnahme des Kaltwalzgerüsts hat sich der Walzer davon zu überzeugen, ob der Walztisch frei von Putzlappen und sonstigen Gegenständen ist.

§ 34

Die Ein- und Ausrückvorrichtungen müssen vom Standplatz des die Maschinen Bedienenden leicht erreichbar sein, sicher wirken und ein unbeabsichtigtes Einrücken ausschließen.

§ 35

Schwungräder, Riemenscheiben sowie alle schnelllaufenden Speichenräder, die im Verkehrs- oder Arbeitsbereich liegen, sind zu umkleiden. Zahn- und Kettenräder sind völlig fest zu umkleiden. Keilnuten, hervorstehende Stauferbüchsen, Keile, Schrauben u. dgl. an sich bewegenden Teilen sind zu verdecken oder glatt rundlaufend zu verkleiden, auch wenn sie außerhalb des Verkehrs- oder Arbeitsbereiches liegen.

§ 36

Jedes Putzen der Arbeitswalzen während des Laufens derselben ist zu unterlassen. Etwaige eingewalzte Fremdkörper auf den Walzenballen sind erst nach Stillstand der Kaltwalze zu entfernen.

§ 37

Während des Walzens dürfen die Walzgerüste von den Walzern nicht betreten werden. Jedes Ölen der Lagerstellen sowie der Antriebswelle hat nur bei Stillstand zu erfolgen. Ausbesserungen an Ar-

beitsmaschinen während des Ganges sowie das Reinigen und Putzen laufender Teile ist verboten.

§ 38

(1) Die Schutzvorrichtungen an den Maschinen dürfen bei laufender Walze nicht entfernt werden.

(2) Es ist streng darauf zu achten, daß die Verschußdeckel an den Schutzvorrichtungen der Stromag-Kupplung nicht vom Walzer während des Betriebes geöffnet werden.

§ 39

Beim Abspringen einer Bandlage von der Führungsrolle des Ablaufkastens darf der Walzer diese nicht während des Walzens von Hand wieder in die Führungsrolle legen.

§ 40

Der Walzer hat stets die besonderen Gefahren auf der Anstichseite zu beachten (Hineinziehen loser Kleidung oder der Finger).

§ 41

Der Walzer hat darauf zu achten, daß die Spitzen des angelieferten Warmbandes vor Beginn des Walzens mittels Abschneidevorrichtung entfernt wurden, um große Schnittverletzungen beim Abspringen aus der Haspel zu vermeiden.

§ 42

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke
Hauptabteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 322.
— Herstellung von Mineralwasser —**

Vom 1. Juli 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen. Sie erstreckt sich auf alle Anlagen, Räume und Arbeiten, die mit der Herstellung von Getränken, die unter Zusatz von Kohlensäure hergestellt werden, verbunden sind; mit Ausnahme von Schaumwein und Fruchtschaumwein.

A.

Einrichtung von Räumen

§ 1

(1) Sämtliche Räume, die zur Herstellung von Mineralwasser dienen, müssen ausreichend und zugfrei belüftet werden können. Ferner müssen Heizungsanlagen bestehen, die eine den Herstellungsbedingungen entsprechende Temperatur gewährleisten.

(2) Alle Räume müssen eine gute Entwässerungseinrichtung besitzen, die durch wiederholtes Reinigen in Ordnung zu halten ist. Zum weiteren Schutze der Werk tätigen gegen Feuchtigkeit sind Holzrosteln anzulegen.

(3) Der Fußboden muß so beschaffen sein, daß ein Ausgleiten verhindert wird. Er muß ferner leicht zu reinigen sein.

(4) Herstellungs-, Füll- und Spülräume sind feuchte Räume im Sinne des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes deutscher Elektrotechniker. In diesen Räumen sollen die Steckdosen möglichst nur Kleinspannung führen (vgl. auch die Arbeitsschutzbestimmung 904 für elektrische Anlagen).

B.

Bau und Ausrüstungen der Apparate

§ 2

(1) Die Abfüllapparate sind so aufzustellen, daß sie von allen Seiten gut zugänglich sind, um eine einwandfreie Bedienung und ausreichende Säuberung zu gewährleisten.

(2) Für die Prüfung, Anmeldung und Überwachung der Druckgefäße ist die Arbeitsschutzbestimmung für Druckgefäße 840 gültig.

C.

Abfüllen

§ 3

(1) Flaschenspülapparate, die unter Druck arbeiten, müssen Schutzvorrichtungen haben, die beim Zerspringen der Flaschen Verletzungen jeder Art ausschließen. Bewegliche Schutzvorrichtungen müssen von der Bewegung des Füllhahnes oder Tritthebels abhängig sein.

(2) Gefährdete Arbeitsstellen und Wege in der Nähe von Abfüllvorrichtungen sind durch Zwischenwände, z. B. aus engmaschigem Drahtnetz oder Holz bzw. anderen festen Stoffen, zu sichern.

§ 4

Beim Befördern von Flaschenkästen, die Flaschen enthalten, darf nicht an den Flaschenhälsen angefaßt werden. Die Flaschenkästen müssen mit eisernen Henkeln versehen sein, die durch die Art ihrer Befestigung einen unfallsicheren Transport gewährleisten.

§ 5

Zum Entfernen der Bügelverschlüsse von zerbrochenen Flaschen sind geeignete Werkzeuge, z. B.

besondere Zangen, zur Verfügung zu stellen und zu benutzen. Läßt der Verschuß die Benutzung solcher Werkzeuge nicht zu, sind beim Abschlagen der Flaschenreste folgende Schutzmaßnahmen zu treffen:

Die mit dieser Arbeit beschäftigten Werk tätigen müssen Schutzbrillen aus splittersicherem Glas bzw. Schutzhirme oder Schutzmasken sowie Schürzen aus Leder oder starkem Zeug tragen. Zum Schutze der Unterarme und der Hände sind Schutzmanschetten zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

§ 6

Für Scherben sind geeignete Behälter in ausreichender Menge und Größe an den Arbeitsplätzen aufzustellen und zu benutzen. Es ist verboten, Scherben frei liegen zu lassen.

§ 7

Kohlensäureflaschen sind liegend aufzubewahren oder gegen Umfallen zu sichern, z. B. durch Ketten, Rohrschellen usw. Gefüllte Flaschen sind vor Erwärmung und scharfem Frost zu schützen. Sie müssen in jedem Falle beim Transport sorgfältig behandelt werden.

§ 8

Eingefrorene Ventile und Leitungen dürfen nur mit heißem Wasser, heißen Sandsäcken und elektrischen Anwärme geräten aufgetaut werden; keinesfalls ist dazu eine Flamme oder glühendes Eisen zu verwenden.

§ 9

Warmwasserbereiter, die in ihrer Bauart dem Überlaufprinzip entsprechen, dürfen in der Warmwasserableitung nicht absperrbar sein. Dreiweghähne, die in jeder Stellung einen freien Auslauf des warmen Wassers gewährleisten, gelten nicht als Absperrhähne.

§ 10

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke
Hauptabteilungsleiter

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 30 vom 11. Juli 1952 enthält:

	Seite
Anordnung des Staatssekretariats für Chemie, Steine und Erden vom 2. Juli 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	101
Anordnung vom 5. Juli 1952 über den organisatorischen Aufbau des Sonderschulwesens	102

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 21. Juli 1952	Nr. 95
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik	593
18. 7. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter	593
18. 7. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen	594

Zweite Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 18. Juli 1952

Auf Grund § 13 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die in der dem § 2 der Verordnung beigelegten Anlage festgelegten Gehaltssätze für Schwermaschinenbau gelten auch für die Reichsbahn-Ausbesserungswerke.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 514).

§ 2

Die in der dem § 2 der Verordnung beigelegten Anlage für Erzbergbau über Tage festgesetzten Gehaltssätze gelten auch für Schacht- und Bohrbetriebe über Tage.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1952

Ministerium für Arbeit
Ch w a l e k
Minister

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter.

Vom 18. Juli 1952

Auf Grund § 22 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die in der Anlage I der Verordnung aufgeführten Tarifgehälter für den Schwermaschinenbau gelten auch für die Reichsbahn-Ausbesserungswerke.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 509).

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1952

Ministerium für Arbeit
Ch w a l e k
Minister

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes
für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen.
Vom 18. Juli 1952

Auf Grund § 7 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen (GBl. S. 501) wird nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

(FDGB) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Gemäß § 4 der Verordnung gelten für nachstehende Wirtschaftszweige in den Ortsklassen A bis D oder I bis IV folgende Zeitlohnsätze:

Wirtschaftszweige	Lohngruppen							
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Metallurgie								
Ortsklasse I	0,87	0,96	1,10	1,20	1,47	1,80	2,20	2,70
Ortsklasse II	0,81	0,92	1,04	1,13	1,40	1,71	2,09	2,57
Ortsklasse III	0,76	0,86	0,99	1,07	1,32	1,62	1,98	2,43
Schwermaschinenbau (RAW)								
Ortsklasse I	0,87	0,95	1,07	1,16	1,44	1,78	2,19	2,70
Ortsklasse II	0,81	0,90	1,02	1,09	1,37	1,69	2,08	2,57
Ortsklasse III	0,76	0,85	0,96	1,03	1,30	1,60	1,97	2,43
Ortsklasse IV (D)	0,71	0,80	0,89	0,97	1,23	1,55	1,91	2,35
Grundstoffchemie								
Ortsklasse A	0,76	0,88	1,02	1,22	1,41	1,61	1,85	2,13
Ortsklasse B	0,73	0,82	0,96	1,16	1,34	1,53	1,76	2,02
Ortsklasse C	0,70	0,77	0,90	1,10	1,27	1,45	1,67	1,92
Eisenbahn								
Ortsklasse A	0,83	0,91	0,99	1,10	1,29	1,51	1,78	2,07
Ortsklasse B	0,79	0,86	0,94	1,05	1,23	1,43	1,69	1,97
Ortsklasse C	0,75	0,82	0,89	0,99	1,16	1,36	1,60	1,86
Ortsklasse D	0,70	0,78	0,83	0,94	1,12	1,31	1,55	1,80
Braunkohlenindustrie und Kaolin (unter Tage)								
Ortsklasse I	0,98	1,11	1,27	1,38	1,73	2,18	2,73	3,43
Ortsklasse II	0,92	1,02	1,15	1,24	1,64	2,07	2,59	3,26
Braunkohlenindustrie (über Tage)								
Ortsklasse I	0,94	1,06	1,19	1,30	1,58	1,92	2,33	2,82
Ortsklasse II	0,89	0,97	1,09	1,19	1,50	1,82	2,21	2,68
Kaolin (über Tage)								
Ortsklasse A	0,76	0,88	0,99	1,18	1,58	1,92	2,33	2,82
Ortsklasse B	0,73	0,82	0,93	1,12	1,50	1,82	2,21	2,68
Ortsklasse C	0,70	0,77	0,88	1,06	1,42	1,73	2,10	2,54

(2) Für die Wirtschaftszweige Steinkohlenindustrie, Erzbergbau, Schacht- und Bohrbetriebe, Kali und Schiefer, Unter- und Übertage sowie Salinen findet keine Ortsklassendifferenzierung der Löhne statt.

§ 2

Gemäß § 3 der Verordnung vom 28. Juni 1952 wird der Leistungsgrundlohn aus dem sich aus § 1

dieser Durchführungsbestimmung ergebenden Zeitlohn der jeweiligen Lohngruppe der entsprechenden Ortsklasse plus 15% errechnet.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

* 1. Durchf. (GBl. S. 503).

Berlin, den 18. Juli 1952

Ministerium für Arbeit
C h w a l e k
Minister

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 23. Juli 1952

Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 52	Anordnung über die Berechnung und Absetzung des natürlichen Schwundes bei längerer Lagerung von Frischfleisch im Einzelhandel	595
12. 7. 52	Anordnung über die Steigerung der Holzausnutzung in der Sägewerksindustrie	595

Anordnung über die Berechnung und Absetzung des natürlichen Schwundes bei längerer Lagerung von Frischfleisch im Einzelhandel.

Vom 15. Juli 1952

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Frischfleisch weiter zu verbessern, ist eine ausreichende Bevorratung des Einzelhandels erforderlich. Unter Berücksichtigung des bei längerer Lagerung entstehenden höheren Schwundes wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Bei Lagerung im Einzelhandel werden die Normen des natürlichen Verlustes bei Frischfleisch wie folgt festgesetzt:

	Verlust in Prozenten (einschl. Aufhaut- und Einwiegeverlust) bei Lagerung von				
	1 bis 2 Tagen	3 bis 5 Tagen	6 bis 10 Tagen	11 bis 15 Tagen	nach 16 Tagen
Rindfleisch, abgekühlt	1,6	1,9	2,4	2,9	3,2
Kalb- und Hammelfleisch, abgekühlt ...	1,6	2,2	2,9	3,6	4,3
Schweinefleisch, abgekühlt, mit Fett	1,2	1,5	1,8	2,1	2,4
ohne Fett	1,2	1,7	2,2	2,8	3,3

§ 2

Schwund darf nur in der tatsächlich entstandenen Höhe und nicht über die im § 1 festgesetzten Normen hinaus in Abzug gebracht werden.

§ 3

(1) Der Kreisrat bzw. Stadtrat für Handel und Versorgung legt je nach Anfall des Fleisches in Abstimmung mit den Handelsorganen (HO und Konsum) bzw. mit der Fleischergenossenschaft für das private Fleischerhandwerk unter Berücksichtigung der Einlagerungskapazitäten für die einzelnen Fleischereien Richtsatztage für die Einlagerung fest.

(2) Die im § 1 festgesetzten Schwundnormen gelten nur für die gemäß Abs. 1 eingelagerten Mengen.

§ 4

Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 3 vom 20. Dezember 1945 der damaligen Zentralverwaltung für Handel und Versorgung in der sowjetischen Besatzungszone über die Berechnung des natürlichen

Schwundes bei Lebensmitteln werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1952

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Anordnung über die Steigerung der Holzausnutzung in der Sägewerksindustrie.

Vom 12. Juli 1952

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Buchst. n des Gesetzes vom 7. Februar 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1952 (GBl. S. 111) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Steigerung der Rundholzausnutzung in der Sägewerksindustrie werden die Mindesterschnittsätze bei Nadelholz auf durchschnittlich 72,5% und bei Laubholz auf durchschnittlich 78,5% festgesetzt.

§ 2

Im einzelnen werden für die jeweiligen Sortimentsgruppen umstehende technisch-wirtschaftliche Kennziffern festgelegt.

§ 3

(1) Die Abrechnungen über die Erfüllung der durchschnittlichen technisch-wirtschaftlichen Kennziffern in Nadel- und Laubholz nach § 1 dieser Anordnung erfolgen durch den Bericht „Abrechnung HZ 1/P (Produktion)“.

(2) Die Auswertung für die volkseigenen örtlichen Sägewerke und die sonstigen Sägewerke erfolgt durch die zuständige Niederlassung der Deutschen Handels-Zentrale (DHZ) Rohholz und Schnittholz. Nichterfüllungen sind von den Niederlassungen der DHZ Rohholz und Schnittholz für vorgenannte Betriebe bis zum 15. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats dem zuständigen Kreisrat, Abteilung Wirtschaft, zu melden.

(3) Die Ministerpräsidenten der Länder erteilen den Kreisräten, Abteilung Wirtschaft, Anweisung,

Lfd. Nr.	Sortimentsgruppe	Kiefer %	Verbrauchsnormen fm	Fichte %	Verbrauchsnormen fm
a) Nadelholz					
1	Einfachschnitt 16, 18, 20 mm	71	1,41	72	1,39
2	Einfachschnitt 21 bis 44 mm	75	1,33	78	1,23
3	Einfachschnitt 45 mm aufwärts	83	1,21	84	1,19
4	Prism. Bretter 16 bis 18 mm	62	1,61	65	1,54
5	Prism. Bretter 19 bis 30 mm	70	1,43	73	1,37
6	Prism. Bretter 31 mm aufwärts	73	1,37	76	1,32
7	Kantholz, Klasse A bis C	69	1,45	72	1,39
8	Balken, Klasse A bis C	74	1,35	77	1,30
9	Normalschwellen	80	1,25	80	1,25
10	Baggerschwellen	88	1,13	88	1,13
11	Latten und Leisten	64	1,56	66	1,52
12	Schwamm aller Stärken	70	1,43		

Lfd. Nr.	Sortimentsgruppe	Buche %	Verbrauchsnormen fm	Eiche %	Verbrauchsnormen fm
b) Laubholz					
1	Einfachschnitt bis 20 mm			65	1,54
2	Einfachschnitt 21 bis 39 mm	76	1,32	70	1,43
3	Einfachschnitt 40 bis 70 mm	84	1,19	75	1,33
4	Einfachschnitt 71 mm aufwärts	88	1,13	79	1,26
5	Normalschwellen	78	1,28	72	1,39

Die Mindesterschnittsätze beziehen sich auf das Hauptprodukt, einschl. Seitenware, soweit letztere in handelsüblichen Dimensionen anfällt, jedoch außer Grubenschwarten, Brennschwarten, Säumlängen und Kürzungen, letztgenannte unter 80 cm Länge.

die Betriebe mit Nichterfüllung der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern in der Rundholzausnutzung zu kontrollieren und für die Abstellung der festgestellten Mängel zu sorgen.

(4) Bericht über den Stand der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern von vorgenannten Betrieben ist bis zum 25. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats durch die DHZ Rohholz und Schnittholz an die Staatliche Plankommission, Abteilung Holz, Zellstoff und Papier, zu geben.

§ 4

(1) Die dem Ministerium für Leichtindustrie der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterstellten volkseigenen Sägewerke haben die Abrechnungen der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern auf Grund der Berichte „Nachweis über die Erfüllung der Mindesterschnittsätze“ bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats durchzuführen.

(2) Verantwortlich für die Auswertung und für die Abstellung der festgestellten Mängel ist das Ministerium für Leichtindustrie.

(3) Die den übrigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich unterstellten volkseigenen Sägewerke haben die Abrechnungen in der gleichen Form wie das Ministerium für

Leichtindustrie durchzuführen. Verantwortlich für die Auswertung und Abstellung der festgestellten Mängel ist das betreffende Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich.

(4) Bericht über den Stand der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern ist bis zum 25. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von allen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich an die Staatliche Plankommission, Abteilung Holz, Zellstoff und Papier, zu geben.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1952

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

Berichtigung

zur Anlage 1 der Preisverordnung Nr. 248 vom 9. Juli 1952 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. S. 577).

Die zwischen den Gemüsearten Wirsingkohl und Buschbohnen auf Seite 581 aufgeführten beiden Zahlenreihen, beginnend mit 95,— und 77,—, endend mit 0,64 und 0,52, sind zu streichen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 24. Juli 1952

Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 909 — Aufzüge	597
1. 7. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 551 — Fallwerke	606
1. 7. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 314 — Molke- reien, Dauermilch- und Käsefabriken	607

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 909.

— Aufzüge —

Vom 10. Juli 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Den nachstehenden Bestimmungen sind alle Aufzugsanlagen einschl. derjenigen auf Schiffen unterworfen, deren Fördergeräte zwischen Führungen bewegt werden und diese nicht verlassen. Als Führungen gelten auch gespannte Drähte.

(2) Aufzüge besonderer Größe oder von der Regelform abweichender Bauart unterliegen den Bestimmungen mit der Maßgabe, daß über ihre technische Einrichtung eine Vereinbarung zwischen Hersteller und Auftraggeber zu erfolgen hat, die der Zustimmung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion bedarf. Diese legt die Bedingungen für den Betrieb und die Prüfung fest.

Hierzu gehören unter anderem:

- a) Aufzüge, deren Tragkraft 20 000 kg überschreitet,
 - b) Aufzüge, deren Fördergerät bei mehr als 20 m² Fußbodenfläche mehr als ein Paar Führungen erhält.
- (3) Ausgenommen von § 1 Abs 1 sind:
- a) Aufzugsanlagen in den Bergbaubetrieben, soweit für diese Anlagen besondere Vorschriften bestehen, z. B. Schachtförderanlagen.
 - b) Hubstapler, Hebevorrichtungen, bewegliche Arbeitsbühnen, Versenkvorrichtungen in den Theatern sowie ähnliche Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich der Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — fallen.
 - c) Schachtgerüstbauaufzüge und offene Bauaufzüge ohne Schachtgerüst, die maschinell angetrieben und beim Errichten oder Abreißen von Gebäuden zur Beförderung von

Baustoffen vorübergehend benutzt werden und ihren Aufstellungsort dementsprechend wechseln. Sie unterliegen der Arbeitsschutzbestimmung 910 — Bauaufzüge.

- d) Lastenaufzüge, deren Führungen gegen die Senkrechte geneigt sind oder deren senkrechte Führungen in Schräg- oder Bogenführungen übergehen. Sie unterliegen der Arbeitsschutzbestimmung 911 — Schrägaufzüge.
- e) Umlaufaufzüge für Lasten. Sie unterliegen der Arbeitsschutzbestimmung 912 — Umlaufaufzüge für Lasten.
- f) Kleinlastenaufzüge für Handbetrieb mit höchstens 20 kg Tragkraft (Mülltonnenaufzüge),
elektrisch angetriebene Aktenaufzüge mit einer Tragkraft bis zu 5 kg. Sie unterliegen der Arbeitsschutzbestimmung 913 — Kleinlastenaufzüge.

Einteilung der Aufzüge

§ 2

Die Aufzüge werden eingeteilt in

(1) Personenaufzüge:

- a) Aufzüge zur Beförderung von Personen und Lasten mit Führerbegleitung (Führeraufzüge).
Hierzu gehören auch die Umstellaufzüge.
- b) Aufzüge zur Beförderung von Personen und Lasten ohne Führerbegleitung (Selbstfahrer).
Hierbei werden unterschieden:
Selbstfahrer zur Benutzung ausschl. durch einen festbegrenzten Personenkreis, jedoch zur Beförderung von höchstens 6 Personen (alte Bauart);
Selbstfahrer (Jedermannaufzug) ohne Beschränkung der Tragkraft, des Benutzerkreises und des Aufstellungsortes, soweit sich nicht auf Grund besonderer betrieblicher Verhältnisse (z. B. in Warenhäusern) die Zulassung eines Aufzuges als Selbstfahrer grundsätzlich verbietet.
- c) Personenumlaufaufzüge.

(2) Lastenaufzüge:

- a) Aufzüge, die nur zur Beförderung von Lasten ohne Führerbegleitung dienen (Lastenaufzüge).
- b) Kleine Aufzüge zur Beförderung von Lasten bis zu 100 kg, die nicht betretbar sind und deren Schacht nicht mehr als 1 m² Querschnitt hat (Kleinlastenaufzüge).
In nicht feuergefährlichen Betrieben darf bei Verwendung von Betongegengewichten der Schachtquerschnitt 1,2 m² betragen.

(3) Sonderaufzüge:

- a) Bremsfahrstühle für kleine Getreidemühlen, die täglich nicht mehr als 5000 kg Getreide verarbeiten können (Bremsaufzüge).
- b) Lastenfördermittel, bei denen das beladene Fördergerät unter dem Einfluß der Last nach unten geht, während das zweite leere Fördergerät oder das Gegengewicht dadurch nach oben gezogen wird (Ablassvorrichtungen).

Baugenehmigung und Anzeigepflicht

§ 3

(1) Wer eine unter § 1 fallende Aufzugsanlage aufstellen oder eine vorhandene Aufzugsanlage wesentlich verändern will, hat folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Unter Vorlage von Bauzeichnungen und bautechnischen Berechnungen ist die Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde für den baulichen Teil der Aufzugsanlage (Fahrschacht, Durchbrechung der Decken, Errichtung in Treppenhäusern, Lichthöfen, an der Außenseite von Gebäuden usw.) herbeizuführen. Bauvorhaben, deren Entwürfe von staatlichen Entwurfsbüros oder volkseigenen Entwurfsbetrieben gefertigt werden, werden nur von den Güteingenieuren der staatlichen Entwurfsbüros oder der volkseigenen Entwurfsbetriebe geprüft und bautechnisch abgenommen.
- b) Der zuständigen Arbeitsschutzinspektion (Technische Überwachung) ist von der beabsichtigten Errichtung oder Änderung des maschinellen Teiles der Aufzugsanlage sowie von der Auswechslung von Tragmitteln als auch von größeren Schäden und Reparaturen an betriebswichtigen Teilen Meldung zu erstatten.

Die Arbeitsschutzinspektion entscheidet, ob die beabsichtigte Änderung oder Auswechslung des maschinellen Teiles der Anlage so erheblich ist, daß technische Unterlagen beizubringen sind.

Verpflichtet zur Anzeige ist derjenige, auf dessen Rechnung und Gefahr die Anlage betrieben wird, bei sogenannten Mietaufzügen der Vermieter des Aufzuges.

(2) Die Meldung bei der Arbeitsschutzinspektion hat vor Beginn der Montagearbeiten zu erfolgen. Bei Neuanlagen sind in je zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- a) Eine Beschreibung der Anlage nach dem Muster gemäß Anlage 1.

- b) Eine Zeichnung, aus der alle zur Prüfung und Berechnung der Aufzugsanlage oder ihrer Änderung erforderlichen Angaben und Maße hervorgehen müssen.

Bei kleinen Aufzügen genügen statt besonderer Zeichnungen Maßskizzen in den Beschreibungen.

- c) Eine Werksbescheinigung des Herstellers über die Bruchfestigkeit des Werkstoffes der Tragmittel, aus der auch deren mechanischer Aufbau ersichtlich sein muß.

Bei Seilen als Tragmittel genügt eine schriftliche Erklärung desjenigen, der den Einbau vornimmt, wonach das für die Anlage verwendete Seil einer Lieferung entnommen wurde, für die das Herstellerwerk die in Abschrift beigelegte Werksbescheinigung ausgestellt hat.

Kann für ein Tragmittel eine Werksbescheinigung nicht erbracht werden, so ist der Festigkeitsnachweis durch das Prüfprotokoll einer anerkannten Materialprüfstelle zu erbringen.

- d) Der rechnerische Nachweis der Sicherheit des Aufzuges. Er hat sich auf die Berechnung der Tragmittel, des Rollengerüsts und der bei dem Bruch der Tragmittel durch die Fangvorrichtung beanspruchten Teile sowie auf die Beanspruchung der hauptsächlich tragenden Teile der Antriebsmaschine, insbesondere der Wellen und Getriebe, als auch auf die Treibfähigkeit der Treibscheibe und die Flächenpressung sowohl für die neue als auch für die eingelaufene Rille zu erstrecken. Bei frei stehenden Gerüsten ist die Beanspruchung der wesentlichen Gerüstteile nachzuweisen.

- e) Skizzen für die Tür- und Steuersperren sowie über die Fangvorrichtung.

- f) Ein Schaltplan der elektrischen Anlage, der durch ein Stromlaufschaltbild ergänzt werden muß, auf dem in einfacher Weise die gewählte Schaltung dargestellt ist.

- g) Abschriften der Bescheinigungen über die typenmäßige Zulassung (Bauartprüfung) von vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen.

Die eingereichten Unterlagen werden vom zuständigen Sachverständigen vorgeprüft und mit seinem Prüfungsvermerk versehen.

(3) Tritt ein Wechsel des nach Abs. 1 zur Anzeige verpflichteten Aufzugsbesitzers ein, so hat der neue Besitzer der Arbeitsschutzinspektion binnen 6 Wochen hiervon zu berichten.

Allgemeine Grundsätze

§ 4

(1) Die Aufzugsanlagen müssen in Bauart, Ausführung und Ausrüstung den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechen.

(2) Als solche gelten insbesondere:

- a) Die Technischen Grundsätze (TG) für den Bau und die Prüfung von Aufzügen, herausgegeben vom Ministerium für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Sie werden ergänzt durch die je-

weils im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlichten Gutachten und Auskünfte des Aufzugsausschusses der Kammer der Technik.

- b) Die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Vorschriftenwerk)*.
- c) Die in Betracht kommenden technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (rechtsverbindliche TGL und DIN)**.

Betrieb der Aufzüge

§ 5

(1) Der Aufzugsbesitzer hat dafür zu sorgen, daß die Aufzüge sich stets im betriebs sicheren Zustand befinden und daß Aufzüge, die nicht betriebs sicher sind, außer Betrieb gesetzt werden.

(2) Die mit der Wartung und Bedienung der Aufzugsanlage betrauten Personen haben dem Aufzugsbesitzer festgestellte Mängel sofort zu melden.

(3) Zur Bedienung der Aufzüge sind zugelassen:

- a) Bei Föhrreraufzügen nach § 2 Abs. 1 geprüfte Führer, die den Forderungen des § 5 Abs. 4 entsprechen.

Bei Aufzügen mit elektrischer Innensteuerung kann der Sachverständige außerdem Hilfsführer, die mindestens 16 Jahre alt sind, zulassen. Alle Hilfsführer müssen dem Sachverständigen nachweisen, daß sie mit der Bedienung des Aufzuges und den Betriebsvorschriften vertraut sind. Die Zulassung erfolgt nur für bestimmte Aufzüge auf bestimmten Grundstücken durch einen vom Sachverständigen in das Aufzugsuntersuchungsbuch aufzunehmenden Vermerk. Der mit der Beaufsichtigung der maschinellen Anlage des Aufzuges beauftragte geprüfte Führer oder Wärter muß während der Benutzungszeit stets leicht erreichbar sein.

- b) Als Aufzugswärter gilt derjenige, der mit der Beaufsichtigung und Wartung des maschinellen Teiles der Anlage beauftragt ist, ohne den Aufzug in der Regel selbst zu bedienen.
- c) Die Zahl der für einen Aufzug zugelassenen Hilfsführer ist auf das für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Maß zu beschränken.
- d) Bei Selbstfahrern nach § 2 Abs. 1 Buchst. b: Soweit es sich nicht um Selbstfahrer alter Bauart handelt, ist die Benutzung ohne Einschränkung des Personenkreises erlaubt.

Voraussetzung ist in beiden Fällen, daß der Aufzug als Selbstfahrer von dem zuständigen Sachverständigen abgenommen wurde. Wo es die betrieblichen Verhältnisse oder der Zustand der Sicherheitseinrichtungen erfordern, kann der Sachverständige den Betrieb eines Aufzuges als Selbstfahrer

ganz oder zu bestimmten Tageszeiten untersagen oder nur unter besonderen Bedingungen zulassen. In der Abnahmebescheinigung ist der Aufzug vom Sachverständigen als Selbstfahrer unter Angabe der Betriebsbedingungen zu kennzeichnen.

- e) Gegen die Entscheidung des Sachverständigen steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde bei der Landesarbeitsschutzinspektion zu.
- f) In allen Fällen muß auch bei Selbstfahrern ein geprüfter Aufzugsführer oder -wärter während der Benutzungszeit stets leicht erreichbar sein. Dies trifft auch für die Personenumlaufaufzüge zu.
- g) Bei den sonstigen Aufzügen gemäß § 2 Absätze 2 und 3 mindestens 16 Jahre alte Personen, die in der Bedienung der Anlage unterwiesen und mit ihr beauftragt sind.

(4) Für die Bedienung der Aufzüge gelten die in der Anlage 2 beigelegten Betriebsvorschriften. Ein Abdruck davon ist bei allen Aufzügen mit Ausnahme der Handlastenaufzüge im Triebwerksraum, außerdem eine Abschrift des Abschnitts III A bei Personenaufzügen im Fahrkorb und bei Lastenaufzügen des Abschnitts III B an den Ladestellen auszuhängen.

(5) Die Prüfung zum Aufzugsführer oder Aufzugswärter erfolgt durch den zuständigen Sachverständigen. Die Prüflinge müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei der Prüfung den Nachweis erbringen, daß sie mit der Einrichtung und dem Betrieb von Aufzugsanlagen und den hierüber erlassenen Vorschriften bestens vertraut sind. Die Zulassung erfolgt nur für bestimmte Aufzüge auf bestimmten Grundstücken durch einen vom Sachverständigen nach Anlage 3 auszustellenden Befähigungsnachweis, auf dem der Führer oder Wärter die schriftliche Erklärung abgegeben hat, daß er die Bedienung oder Wartung des Aufzuges verantwortlich übernommen hat. Der Befähigungsnachweis (vgl. Anlage 3) ist in das Aufzugsuntersuchungsbuch einzuheften.

(6) Die zuständige Arbeitsschutzinspektion kann Aufzugsführern, Aufzugswärtern und Hilfsführern, die sich wiederholt der Übertretung der Betriebsvorschriften schuldig gemacht oder die sich sonst als unzuverlässig erwiesen haben, den Befähigungsnachweis entziehen.

(7) Die Aufzugsführer müssen körperlich geeignet sein und dürfen keine Gebrechen haben, die die Aufzugsbenutzer in Gefahr bringen oder den Führer daran hindern, seine ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Sachverständige

§ 6

Als Sachverständige im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung gelten die vom Ministerium für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Arbeitsschutz, als Aufzugsfachverständige anerkannten Arbeitsschutzinspektoren oder im Ausnahmefall sonstige vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Arbeitsschutz, anerkannte Sachverständige.

* Zu beziehen vom Druckschriften-Vertrieb der Kammer der Technik, Berlin NW 7, Friedrich-Ebert-Straße 27.

** Zu beziehen durch den Verlag Koehler & Volkmar, Leipzig C 1, Leninstraße 16.

Abnahmeprüfung**§ 7**

(1) Der Aufzugsbesitzer ist verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) der neu errichteten oder wesentlich veränderten Aufzugsanlagen vor ihrer Inbetriebnahme zu veranlassen. Auf diese Pflicht ist der Aufzugsbesitzer durch den Hersteller der Anlage hinzuweisen.

(2) Die Abnahmeprüfung wird nach den „Technischen Grundsätzen für den Bau und die Prüfung von Aufzügen“ (§ 4) vom Sachverständigen vorgenommen. Über den Befund hat er eine schriftliche Bescheinigung nach Anlage 4 auszustellen, die von ihm mit je einer Ausfertigung der Genehmigungspapiere (§ 3 Abs. 2) zu verbinden und einem vom Aufzugsbesitzer auf eigene Kosten zu beschaffenden Untersuchungsbuch (Anlage 5) vorzuheften sind.

(3) Zur Nachprüfung der Berechnung müssen bei Treibscheibenaufzügen die Eigengewichte des Fahrkorbes und des Gegengewichtes vom Hersteller durch Wiegen nachgewiesen werden. Bei Gegengewichten, die am Aufstellungsort hergestellt worden sind, kann von einer Wägung abgesehen werden, wenn die Gewichtsbestimmung in anderer Weise möglich ist; sie muß in diesem Falle in Gegenwart des Sachverständigen erfolgen.

(4) Nach dem befriedigenden Ausfall der Abnahmeprüfung und der Aushändigung der Bescheinigung hierüber an den Aufzugsbesitzer darf die Aufzugsanlage benutzt werden. Bevor jedoch die Bescheinigung ausgehändigt wird, muß die Gebrauchsabnahme durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde oder den zuständigen Güteingenieur erfolgt sein.

Laufende Überwachung**§ 8**

(1) Die nachstehend aufgeführten Aufzugsarten sind innerhalb der angegebenen Fristen nach den „Grundsätzen für den Bau und die Prüfung von Aufzügen“ (§ 4) regelmäßig zu untersuchen:

- a) die im § 2 Abs. 1 genannten Personenaufzüge in längstens zweijährigen Fristen;
- b) die im § 2 Abs. 2 Buchst. a genannten Lastenaufzüge in längstens vierjährigen Fristen;
- c) die im § 2 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 genannten Aufzüge in längstens sechsjährigen Fristen.

Zwischen zwei regelmäßigen Untersuchungen sind die unter Buchstaben a und b genannten Aufzüge einer unvermuteten Besichtigung zu unterziehen, die sich auf den allgemeinen Zustand der Anlage, insbesondere der Tragmittel und der Tür- und Steuersicherungen, erstreckt. Einer gleichen unvermuteten Untersuchung können die Sachverständigen die unter Buchst. c genannten Aufzüge zwischen je zwei regelmäßigen Untersuchungen unterziehen. Der Sachverständige hat das Recht, erforderlichenfalls außerordentliche Untersuchungen anzuordnen und durchzuführen.

(2) Der Befund der Untersuchungen und Besichtigungen ist vom Sachverständigen in das Untersuchungsbuch einzutragen. Das Untersuchungsbuch ist von dem Aufzugsbesitzer unmittelbar am Betriebsort aufzubewahren. Die Beseitigung vorgefundener Mängel ist vom Aufzugsbesitzer innerhalb

einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu melden.

Prüfungskosten**§ 9**

Der Aufzugsbesitzer muß die regelmäßigen Prüfungen veranlassen. Er ist verpflichtet, die für die Prüfungen gemäß §§ 7 und 8 nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

Ausnahmen und Übergangsvorschriften**§ 10**

(1) Das Ministerium für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung Technische Überwachung, kann Ausnahmen für bestimmte Arten von Aufzügen von den Bestimmungen der „Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen“ gegebenenfalls nach Anhören und auf Vorschlag des Aufzugausschusses der Kammer der Technik zulassen. Sie treten mit einer Verbindlichkeitserklärung des Ministeriums für Arbeit, Hauptabteilung Arbeitsschutz, durch Veröffentlichung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft.

(2) Ausnahmen für einzelne Aufzugsanlagen von den Bestimmungen der „Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Aufzügen“ erteilt die zuständige Bezirksarbeitsschutzinspektion, wobei sie sich auf ein Einzelgutachten des Aufzugausschusses stützen kann. Genehmigungen dieser Art sind dem Untersuchungsbuch beizuheften.

- (3) a) Ältere Aufzugsanlagen müssen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Arbeitsschutzbestimmung so umgebaut oder ergänzt werden, daß sie wenigstens den technischen Grundsätzen der Aufzugsverordnung aus dem Jahre 1926/27 entsprechen.
- b) Sofern die Arbeitsschutzbestimmung 909 — Aufzüge — Forderungen stellt, die über die bisher geltenden Bestimmungen hinausgehen, so können diese Forderungen für bereits vorhandene Aufzugsanlagen nur dann gestellt werden, wenn sie zur Beseitigung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit der Benutzer erforderlich sind oder wenn ihnen ohne große Aufwendung entsprochen werden kann.

Inkrafttreten**§ 11**

Bis zur Veröffentlichung der „Grundsätze über den Bau und die Prüfung von Aufzügen“ (§ 4) gelten die bisherigen bau- und maschinentechnischen Grundsätze und Prüfbestimmungen.

§ 12

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, unter gleichzeitiger Aufhebung der bisher geltenden Unfallverhütungsvorschriften 9 (Aufzüge), und der entgegenstehenden Bestimmungen früherer Polizeiverordnungen über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

Berlin, den 10. Juli 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz

Litke
Hauptabteilungsleiter

Anlage I

zu § 3 Abs. 2 Buchst. a vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 909
— Aufzüge —

Beschreibung einer Aufzugsanlage

Der mitunterzeichnete Aufzugsbesitzer:

Name:

Wohnort:

beabsichtigt die Errichtung eines Aufzuges auf dem Grundstück:

Ort: Straße:

1. Der Aufzug soll dienen zur Beförderung von (§ 2,)

2. (Bei Selbstfaktoren)

Der Aufzug ist nicht — hauptsächlich* zur Personenbeförderung bestimmt. Der Personenkreis ist begrenzt. Die lichte Fahrkorbgrundfläche je Person beträgt m².
Fahrkorbabschlüsse sind vorhanden.

3. Seine Tragfähigkeit beträgt kg oder Personen einschl. des Führers.

4. Der Schachtquerschnitt beträgt m².

5. Der Fahrkorb ist an einer losen Rolle — federnd* aufgehängt. Die Tragmittel nehmen nicht — ausgleichend* an der Belastung teil.

6. Der Antrieb erfolgt durch eine Trommel — Treibscheibenwinde* über ein-Getriebe
mit — ohne* Selbsthemmung und mit einem Übersetzungsverhältnis von
Motorbauart:
Motordaten:

7. Der Fahrkorb erhält eine Betriebsgeschwindigkeit von m/s.

8. Feineinstellung — Fahrtverzögerung* erfolgt durch

Den Grundsätzen über den Bau von Aufzügen wird wie folgt entsprochen:

9. Umschließung und Ausführung des Fahrschachtes sowie der Gegengewichtsbahn:

Die Fahrbahn ist von in ganzer
..... bis auf m Höhe
vom Fußboden umgeben.

Das Gegengewicht befindet sich
und ist unkleidet von

10. Obere Abdeckung:

Der Fahrschacht ist am oberen Ende nicht — feuerhemmend* abgedeckt.

11. Lichtöffnungen:

Lichtöffnungen nach dem Gebäudeinnern sind vorhanden. Ihre Größe beträgt m².

12. Fahrschachtzugänge:

Der Fahrschacht ist durch Türen zugänglich, die aus feuerhemmend
— feuerbeständig* hergestellt sind. Sie haben eine lichte Höhe von m, eine lichte Breite
von m und sind beleuchtet durch

13. Aufstellung des Triebwerkes:

Das Aufzugtriebwerk befindet sich über — oben — unten — neben* dem Schacht. Der Triebwerks-
raum ist umwandet und hat lichte Höhe.
Der Rollenraum hat eine lichte Höhe von m.

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Noch: Anlage I

14. Freie Höhe unter tiefster Fahrkorbstellung:

Die Schachtgrube hat eine Gesamttiefe von m.

Das Maß von Oberkante, Fahrkorbfußboden bis Geschosfußboden, nachdem der Fahrkorb auf seine festen Anschläge in tiefster Stellung aufgesetzt hat, beträgt m. In dieser Stellung verbleibt als Schutzraum zwischen Schachtsohle und Fahrkorbkonstruktion ein Raum mit einer freien Höhe von m.

15. Freie Höhe über höchster Fahrkorbstellung:

Über der Decke des Fahrkorbes in seiner höchsten Betriebsstellung verbleibt ein Schutzraum mit einer freien Höhe von m. Der Auslaufweg des Fahrkorbes bis zur Berührung mit der Schachtdecke beträgt m, der Untertreibweg des Gegengewichtes m.

Beim Auslösen des Notendschalters und ordnungsmäßig wirkender Bremse (Bremsweg:) beträgt der Überfahrweg des Fahrkorbes nach oben m.

16. Ausrückvorrichtungen:

Die Notendschalter sind als Hauptstrom- — Hilfsstrom-* Endschalter ausgebildet und werden betätigt durch

Schlaffseilbildung wird verhindert durch

17. Steuerung und Türverriegelung:

Die Steuerung ist eine-steuerung und wird betätigt von aus. Die Steuerung ist bei nicht gesperrter Fahrschachttür nicht — einzeln — zwangsläufig* abgeschaltet durch

Bei Benutzung der Innensteuerung wird die Außensteuerung abgeschaltet durch einen Umstellschalter — einen Fußbodenkontakt — ein Zeitwerk mit Sek. Laufdauer*.

Die Schlösser der Fahrschachttüren fallen nicht — selbsttätig* ein und werden von außen durch einen Schlüssel — durch Knaufgriff* geöffnet.

18. Fahrkorb:

Der Fahrkorb wiegt kg.

Er wird beleuchtet durch die eingeschaltet wird.

Er ist nicht — betretbar*.

19. Gegengewicht:

Das Gegengewicht besteht aus und wiegt kg.

20. Sicherung gegen Absturz:

Der Aufzug ist mit versehen.

21. Anzeigeeinrichtung.

Die jeweilige Fahrkorbstellung ist erkennbar gemacht durch

22. Notrufeinrichtung:

Die Notrufeinrichtung im Fahrkorb besteht aus und ist hörbar

23. Fabrikschild:

Der Aufzug trägt im Fahrkorb folgendes Fabrikschild:

Hersteller:

Jahr der Fertigung: Fabriknummer:

24. Schilder:

Der Aufzug ist mit folgenden Schildern versehen:

25. Weitere Erläuterungen:

..... den
Der Aufzugsbesitzer..... den
Der Aufzugshersteller

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 2

zu § 5 Abs. 4 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 909
— Aufzüge —

Betriebsvorschriften für den Betrieb, die Bedienung und Wartung der Aufzüge.

I.

Vorschriften für den Aufzugsbesitzer

1. Der Aufzugsbesitzer darf nur hierfür zugelassene Personen mit der Bedienung bzw. Wartung eines Personenaufzuges betrauen. In Hotels und Warenhäusern sind die Führer und Hilfsführer durch ein Abzeichen kennlich zu machen. Mit der Bedienung von Lastenaufzügen ohne Führerbegleitung sind nur mindestens 16 Jahre alte Personen zu beauftragen, die in der Bedienung der Anlage unterwiesen sind. Die Wartung derartiger Anlagen ist durch fachkundiges Personal durchzuführen.
2. Der Aufzugsbesitzer muß dafür sorgen, daß
 - a) der Aufzug in betriebssicherem Zustand erhalten wird;
 - b) die vorgeschriebenen Aufzugsschilder vorhanden sind;
 - c) ein Abdruck dieser Betriebsvorschriften im Triebwerksraum und des Abschnittes III daraus im Fahrkorb und bei Lastenaufzügen an den Ladestellen aushängt;
 - d) die Triebwerksräume, die Fahrschachtzugänge und bei Personenaufzügen die Fahrkörbe ausreichend beleuchtet sind;
 - e) die regelmäßigen Prüfungen des Aufzuges veranlaßt und etwaige Beanstandungen fristgemäß behoben werden;
 - f) der Aufzug außer Betrieb gesetzt wird, sobald er sich nicht in gefahrlosem Zustand befindet.

II.

Vorschriften für die mit der Bedienung und Wartung der Aufzüge betrauten Personen

1. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen müssen täglich vor Inbetriebnahme dieses Aufzuges feststellen, daß
 - a) der Aufzug nicht in Bewegung gesetzt werden kann, wenn die Fahrschachttür in einem Stockwerk nicht ordnungsgemäß geschlossen ist;
 - b) die Türen sich nicht öffnen lassen, wenn der Fahrkorb nicht dahinter hält;
 - c) der Aufzug in den Endstellungen des Fahrkorbes selbsttätig stillgesetzt wird;
 - d) die Bremse der Aufzugswinde ordnungsgemäß wirkt;
 - e) die Fahrkorbbeleuchtung und die Notruf-einrichtung in Ordnung ist.
2. Die mit der Wartung der Aufzüge betrauten Personen müssen den Aufzug und insbesondere die Führungsschienen, die Tragmittel und ihre Befestigungen, die Sicherheits- und Schalteinrichtungen sowie die Türverschlüsse in regelmäßigen Zwischenräumen nachsehen, reinigen

und dafür sorgen, daß alle beweglichen Teile, Lager und Führungen nach Bedarf geschmiert werden.

3. Die Führer und Wärter dürfen die Schlüssel für Aufzugstüren, für Steuerungs- und Sicherheitseinrichtungen, für den Triebwerksraum und sonstige unter Verschuß zu haltende Einrichtungen nicht an unbefugte Personen abgeben und sind dafür verantwortlich, daß der Triebwerksraum, der Rollenraum und der Fahrschacht nicht zur Lagerung von Gegenständen irgendwelcher Art benutzt werden.
4. Die Führer und Wärter müssen hervortretende Mängel auch geringer Art sofort dem Aufzugsbesitzer melden und verhindern, daß ein nicht in gefahrlosem Zustand befindlicher Aufzug benutzt werden kann. Das Verbot der Benutzung („Aufzugsbenutzung verboten!“) muß mindestens an der Tür, hinter der der Fahrkorb steht, und am Hauptschalter im Maschinenraum angebracht werden. Gefährdete Zugangsstellen sind außerdem sicher abzusperrern.
5. Die Führer der Aufzüge haben das Recht und die Pflicht, Personen, welche sie bei ihren Aufgaben hindern, stören oder den Aufzug unbefugt benutzen, festzustellen und anzuzeigen.

III.

Vorschriften für die Benutzung

A) für Personenaufzüge

1. Den Fahrkorb nie rückwärts und nicht dann betreten, wenn der Fahrkorb unbeleuchtet ist!
2. Bei Umstellenaufzügen zuerst auf Innensteuerung und beim Verlassen des Fahrkorbes zuletzt auf Außensteuerung schalten!
3. Fahrkorb gleichmäßig belasten, Lasten gegen Verschiebung sichern!
4. Auf sicheren Standort mitfahrender Personen achten!
5. Steuerung erst dann betätigen, wenn die Türen geschlossen sind!
6. Während der Fahrt im Bereich der Steuerung bleiben!
7. Beim Hängenbleiben des Fahrkorbes oder beim Ausbleiben der Antriebskraft Steuerung sofort in Haltstellung bringen und im Falle der Gefahr Notrufeinrichtung betätigen! Ruhe bewahren!
8. Es ist verboten,
 - a) einen Aufzug ohne Befugnis zu bedienen, der nicht als Selbstfahrer zugelassen ist;
 - b) Aufzüge über die festgesetzte Höchstlast zu beladen;

Noch: Anlage 2

- c) lange Gegenstände durch die Aussteigöffnung der Fahrkorbdecke zu stecken;
- d) die Schalteinrichtungen und Sicherheitsvorrichtungen vorschriftswidrig zu benutzen oder sie unwirksam zu machen;
- e) das Rütteln und jede Gewaltanwendung an Türen und Türschlossern.

B) für Lastenaufzüge

1. Den Fahrkorb nie rückwärts und nur dann betreten, wenn die Bodenfläche des Fahrkorbes ausreichend beleuchtet ist!
2. Fahrkorb gleichmäßig belasten; Lasten gegen Verschiebung sichern!
3. Steuerung erst dann betätigen, wenn die Türen geschlossen sind!
4. Fahrschachttür nicht öffnen, bevor sich der Fahrkorb hinter der Tür befindet und in Ruhe ist!
5. Verboten ist:
 - a) das Mitfahren von Personen;
 - b) Aufzüge über die festgesetzte Höchstlast zu beladen;
 - c) lange Gegenstände durch die Fahrkorbdecke zu stecken;
 - d) die Schalteinrichtungen und Sicherheitseinrichtungen vorschriftswidrig zu benutzen oder sie unwirksam zu machen;
 - e) das Rütteln und jede Gewaltanwendung an Türen, Türschlossern und Steuerungseinrichtungen.

IV.

Vorschriften für die Instandhaltung und Instandsetzung

1. Beim Betreten des Triebwerksraumes ist zuerst grundsätzlich der Hauptschalter auszuschalten.
2. Der Aufzug darf nur von Fachleuten und nur dann von der Maschine aus gesteuert werden,

wenn dies für Instandsetzungs- oder Revisionsarbeiten (z. B. bei Rutschproben) unbedingt erforderlich ist und durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt wird, daß Personen nicht gefährdet werden können.

3. Arbeiten im Fahrschacht dürfen nur vorgenommen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt ist, daß der Aufzug nur mit Willen der die Instandsetzungsarbeiten ausführenden Personen in Bewegung gesetzt werden kann. Dies gilt vor allem für Arbeiten auf dem Fahrkorb, die im übrigen bei ausreichender Beleuchtung und nur von Fachleuten vorgenommen werden dürfen, die mit den besonderen Gefahren und Arbeitsbedingungen vertraut sind.
4. Das Mitfahren auf der Fahrkorbdecke ist unter diesen Voraussetzungen auch bei Revisionsarbeiten gestattet. Nicht aber zur Vornahme von Reinigungs- und Schmierarbeiten. Die Führungsschienen sollen, wenn keine selbsttätigen Schmiervorrichtungen vorhanden sind, durch die Klappen in den seitlichen Fahrkorbwandungen geschmiert werden.
5. Die Fahrkorbdecke darf bei Instandsetzungs- und Revisionsarbeiten nur durch die mit Hilfe der vorgeschriebenen Kurzschlußvorrichtung zu öffnende Tür oder durch die dafür vorgesehene Öffnung in der Fahrkorbdecke und nur in Ruhestellung des Fahrkorbes betreten werden.
6. Bei Montagearbeiten an Aufzügen ist auf eine besonders zuverlässige Absperrung der Schachtzugänge zu achten. — Werden Hebezeuge (Flaschenzüge) zum Hochwinden des Fahrkorbes benutzt, so muß dieser — etwa durch Einschalten des Geschwindigkeitsbegrenzers oder Anziehen der Fanghebel — gegen Absturz gesichert sein.

Anlage 3

zu § 5 Abs. 5 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 909
— Aufzüge —

Befähigungsnachweis

Am heutigen Tage wurde

Herr/Frau/Frl.*

geboren am in

durch den Unterzeichneten gemäß § 5 der Arbeitsschutzbestimmung 909 — Aufzüge — einer Prüfung unterzogen, durch die der Nachweis erbracht wurde, daß der — die* oben Genannte befähigt ist, den

Aufzug Nr. des

zu führen — warten*.

....., den 19.....

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 4zu § 7 Abs. 2 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 909
— Aufzüge —**Bescheinigung
über die technische Untersuchung eines Aufzuges
(Abnahmeprüfung)**

Der für die Tragfähigkeit von kg oder Personen bestimmte

..... Aufzug des

in der im Jahre von der Firma

..... zu

hergestellt wurde und mit der laufenden Fabriknummer versehen ist, wurde heute gemäß § 7 der Arbeitsschutzbestimmung 909 — Aufzüge — einer technischen Abnahmeuntersuchung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, daß er hinsichtlich seiner maschinellen Einrichtung den Technischen Grundsätzen über den Bau und die Prüfung von Aufzügen in allen Teilen — bis auf nachstehende Mängel* entspricht, deren Beseitigung dem Unterzeichneten bis zum zu melden ist.

.....

.....

.....

.....

Das tatsächliche Gewicht des Fahrkorbes beträgt kg, das des Gegengewichtes kg.

Der Nachweis hierüber wurde durch erbracht.

Die Abnahme des baulichen Teiles der Anlage hat am durch

..... stattgefunden.

Der Inbetriebnahme als
stehen keine Bedenken entgegen.

Besondere Bedingungen:

.....

.....

.....

....., den

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 5

zu § 7 Abs. 2 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 509
— Aufzüge —

Aufzugs-Nr.

Besitzer:

Aufzugsart § 2

**Bescheinigung
über eine
regelmäßige — unvermutete — außerordentliche* Untersuchung**

Der Aufzug wurde mit den Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, welche geprüft und diesem Untersuchungsbuch beigelegt sind, verglichen, wobei sich nichts — folgendes* Bemerkbares fand:

.....
.....
.....

(Fortsetzung unseitig)

Die Fangprobe wurde als

mit kg Belastung, die Rutschprobe mit kg Belastung durchgeführt.

Zustand der Tragmittel:

Der Führer des Aufzuges war

geprüft und zeigte sich mit der Bedienung und Wartung der Anlage vertraut.

Von der Arbeitsschutzkommission war zugegen:

Die Beseitigung der vorgefundenen Mängel ist bis zum dem Unterzeichneten zu melden.

....., den

Der Sachverständige

Die Beseitigung der vorstehend angegebenen Mängel

..... konnte festgestellt werden.

Nicht erledigt:

....., den

Der Sachverständige

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 551.**

— Fallwerke —

Vom 1. Juli 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen.

§ 1

(1) Fallwerke müssen mindestens bis zu zwei Drittel ihrer Fallhöhe abgeschirmt sein, so daß die Umgebung gegen Splittergefahr geschützt ist. Die Abschirmung muß bis zu einer Höhe von 4 m durchschlagsicher sein.

(2) In einer Entfernung von 3 bis 4 m vom Fallwerk sind Hinweisschilder mit der Aufschrift: „Achtung! Fallwerk! Lebensgefahr!“ deutlich sichtbar und dauerhaft aufzustellen.

(3) Vor dem Auslösen des Fallgewichtes sind in der Nähe befindliche Personen zu warnen.

§ 2

(1) Nach Beschickung des Fallwerkes mit Material muß das Haupttor geschlossen werden.

(2) Sobald das Fallgewicht in die Auslösevorrichtung eingehängt ist, müssen sämtliche im Fallwerk Beschäftigten den Schlagraum verlassen.

(3) Bei hochgezogenen Fallgewichtes ist ein Fortschaffen des Materials verboten.

§ 3

(1) Die Auslösung des Fallgewichtes darf nur bei geschlossener Tür des Schlagraumes erfolgen.

(2) Das Auslösen des Fallgewichtes darf nur außerhalb des Fallwerkes erfolgen, wenn nicht ein durchschlagsicherer Schutz vor dem Abzugsausgang vorhanden ist.

(3) Der Stand des Auslösers ist so zu legen, daß er vom Windenführer aus gesehen werden kann und eine direkte Verständigung zwischen beiden gewährleistet ist.

§ 4

An der Winde ist eine Sicherung anzubringen, die die Winde automatisch abschaltet, wenn das Fallgewicht den höchstzulässigen Stand erreicht hat.

§ 5

Bei Fallwerken, die mit einem Magnetkran betrieben werden, ist das Betreten des Schlagraumes während der Tätigkeit des Kranes untersagt. Im übrigen finden hierbei die §§ 1, 2 Absätze 1 und 3 und § 3 Abs. 1 dieser Arbeitsschutzbestimmung Anwendung.

§ 6

Für Kräne, Winden, Seile, Ketten usw. gilt die Arbeitsschutzbestimmung 908 über Hebezeuge und Anschlagmittel.

§ 7

Für die im Fallwerk Beschäftigten ist eine Arbeitsanweisung auszuarbeiten und am Windenstand ständig und dauerhaft anzubringen.

§ 8

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke
Hauptabteilungsleiter

Bekanntmachung

der Arbeitsschutzbestimmung 314.

— Molkereien, Dauermilch- und Käsefabriken —

Vom 1. Juli 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen.

§ 1

(1) Einfüll-, Einlauf- und Entleerungsöffnungen an Butterformmaschinen, Mischmaschinen, Zerkleinerungsmaschinen usw. müssen so gesichert sein, daß die gefährlichen Stellen, z. B. Schnecken, Walzen, Rührflügel, während des Ganges nicht berührt werden können.

(2) Bei Quarkwölfen ist das Nachstopfen von Quark nur mit einem Stopfholz zulässig, das an der Maschine mit genügend langer Kette oder haltbarer Leine befestigt sein muß.

§ 2

(1) Sämtliche sich bewegenden und gefahrbringenden Teile der Anlagen, Maschinen und Transmissionen sind so zu sichern, daß ein Berühren während des Ganges nicht möglich ist.

(2) Abgenommene Schutzvorrichtungen müssen vor Inbetriebsetzung der jeweiligen Anlage wieder ordnungsgemäß angebracht werden.

§ 3

Müssen Fördereinrichtungen wegen Ausbesserung, Verstopfung u. dgl. bestiegen werden, so sind bei Gruppenantrieb die Einrückvorrichtungen durch den Besteigenden gegen unbeabsichtigtes und irrtümliches Einrücken mechanisch zu sichern. An der Einrückvorrichtung ist von demjenigen, der die Fördervorrichtung besteigen will, ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: „Achtung, Ausbesserung! Nicht einrücken!“ Die Entfernung des Schildes und der Sicherung hat nur durch denjenigen zu erfolgen, der diese Sicherung vorgenommen hat. Bei Fördervorrichtungen mit Einzelantrieb ist gegen unbeabsichtigtes und irrtümliches Einrücken am Schalter das gleiche Schild anzubringen. Außerdem sind die Sicherungen aus dem Sicherungskasten zu entfernen.

§ 4

Antriebsriemen dürfen nur aufgelegt oder abgeworfen werden, wenn der Antrieb der jeweiligen Anlage abgeschaltet und sie zum Stillstand gekommen ist.

§ 5

(1) Zentrifugentrommeln dürfen nicht mit der Hand gebremst werden. Sind keine Bremseinrichtungen an der Maschine vorhanden, muß der Stillstand der Trommel abgewartet werden.

(2) Weiterhin ist für Zentrifugen die Arbeitsschutzbestimmung 894 zu beachten.

§ 6

Für Arbeiten an Bottichen sind nur Hakenleitern zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

§ 7

Der Rand der Bottiche muß vom Standort des Beschäftigten aus mindestens 1 m hoch liegen. Bei tieferliegenden Bottichen ist ein Geländer anzubringen. Der Höhenstand von 1 m darf durch Benutzen von Auftritten und dergleichen nicht verringert werden.

§ 8

Dampfleitungen, Isolierungen, Flansche und Ventile sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, um Verbrennungen und Verbrühungen zu vermeiden. Schadhafte Stellen sind sofort abzusperren und auszubessern.

§ 9

Alle über dem Fußboden liegenden Laufstege, die frei stehen, müssen mit einem zweiständigen Geländer versehen sein.

§ 10

(1) Trommeln und Hülsen der Fettbestimmungsapparate sind auf ihre Betriebssicherheit dauernd

zu überwachen. Wenn durch Säurefressungen dünne Stellen entstanden sind, müssen die beschädigten Teile sofort erneuert werden.

(2) Bei der Fettgehaltsuntersuchung nach dem Schwefelsäureverfahren ist darauf zu achten, daß die Butyrometer-Stative nur mit geschlossenen Schutzkästen geschüttelt werden, wobei die Schüttelstative so zu halten sind, daß die Schüttelvorrichtung immer vom Körper weggeht. Einzelne Butyrometer sind ebenfalls schräg nach unten vom Körper weg zu schütteln. Beim Ablesen des Butyrometers muß eine Schutzbrille getragen werden.

§ 11

(1) Butterfertiger mit vorstehenden Verschraubungen und Hähnen müssen mit einem hochklappbaren Schutzbügel versehen sein. Wenn zwischen dem Butterfertiger und der Wand ein begehbare Abstand vorhanden ist, muß dieser Zugang durch Stange oder Kette vom Lagerbock zur Wand abgesperrt werden. Frei stehende Butterfertiger müssen auf beiden Seiten hochklappbare Schutzbügel haben. Während des Ganges auch beim langsamen Lauf (Knetgang) müssen die Schutzbügel heruntergeklappt sein.

(2) Beim Reinigen des Butterfertigers mit heißem Wasser müssen sämtliche Luken und Hähne geschlossen sein. Das Öffnen des Hahnes zum Ablassen des entstandenen Überdruckes darf erst erfolgen, nachdem das Faß zum Stillstand gekommen ist.

(3) Vor der Butterentnahme ist der Antrieb abzuschalten.

(4) Der Deckel für die Luke zur Butterentnahme muß bei geöffnetem Zustand gesichert sein, um ein selbständiges unbeabsichtigtes Zuklappen zu vermeiden.

§ 12

An den Käsewannen oder Käsekesseln müssen für den Käser sichere Stützpunkte vorhanden sein, um ein Ausgleiten über den Rand der Wanne zu vermeiden.

§ 13

Käsehorden (Käsegerüste) sind so betriebssicher aufzustellen, daß ein Umstürzen oder Einstürzen unmöglich ist. Ein einfaches Verkeilen oder Befestigen durch Mauerhaken genügt nicht.

§ 14

Beim Öffnen und Befahren von Verdampfern darf die Innentemperatur 40° nicht überschreiten.

§ 15

Bei der Bedienung von Heißwassermischbatterien muß erst der Kaltwasserhahn geöffnet werden. Diese Vorschrift ist gut sichtbar anzubringen.

§ 16

Die Schläuche sind gegen unbeabsichtigtes Abziehen mit Schlauchklemmen zu sichern.

§ 17

Beim Befördern von Flaschenkästen, die Flaschen enthalten, darf nicht an den Flaschenhälsen angefaßt werden. Die Flaschenkästen müssen mit eisernen Henkeln versehen sein, die durch die Art ihrer Befestigung einen unfallsicheren Transport gewährleisten.

§ 18

Beim Arbeiten mit Flaschenkronenkorkmaschinen darf die Flasche während des Verschließens nicht mit der Hand gehalten werden.

§ 19

(1) In den Arbeitsräumen, in denen Glasgefäße verwendet werden, sind Sammelbehälter für Glasscherben aufzustellen.

(2) Glasscherben dürfen nicht umherliegen.

§ 20

Laugen und Säuren müssen in geeigneten Behältern und entsprechenden Räumen, die nur für diesen Zweck bestimmt sind, aufbewahrt werden. Unbefugten ist der Zutritt zu diesen Räumen nicht gestattet. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

§ 21

Bei Arbeiten mit Laugen und Säuren muß die erforderliche Arbeitsschutzkleidung zur Verfügung gestellt und benutzt werden.

§ 22

Die elektrischen Anlagen müssen den entsprechenden Vorschriften des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes deutscher Elektrotechniker entsprechen. Vgl. auch die Arbeitsschutzbestimmung 904 für elektrische Anlagen.

§ 23

(1) Für Kälteanlagen ist die Arbeitsschutzbestimmung 522 zu beachten.

(2) Für Aufzüge ist die Arbeitsschutzbestimmung 909 zu beachten.

(3) Für Dampfkessel ist die Arbeitsschutzbestimmung 800 zu beachten.

(4) Für Hebezeuge ist die Arbeitsschutzbestimmung 908 zu beachten.

(5) Für Transport ist die Arbeitsschutzbestimmung 17 zu beachten.

(6) Für Lagerung ist die Arbeitsschutzbestimmung 18 zu beachten.

(7) Für das Befahren von Behältern ist die Arbeitsschutzbestimmung 616 zu beachten.

§ 24

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz

Litke
Hauptabteilungsleiter

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 24. Juli 1952

Nr. 98

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 52	Verordnung über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren	609
17. 7. 52	Bekanntmachung des Beschlusses über die anderweitige Festsetzung der Grenze für die dem Rechnungseinzugsverfahren unterliegenden Forderungen	611
18. 7. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren	611
18. 7. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren	612
18. 7. 52	Anordnung über die Änderung der Qualitätspreiszuschläge für abgeliefertes Schlachtvieh	612

Verordnung über das Bankeninkasso. — Rechnungseinzugsverfahren —

Vom 17. Juli 1952

§ 1

Die Einzugsgrundsätze

(1) Geldforderungen auf Grund von Warenlieferungen und sonstigen Leistungen sind im Rechnungseinzugsverfahren durch die Niederlassungen der Deutschen Notenbank einzuziehen. Das geschieht durch Abbuchung des Rechnungsbetrages vom Konto des Schuldners (im folgenden Käufer genannt) und Überweisung des Rechnungsbetrages auf das Konto des Gläubigers (im folgenden Verkäufer genannt).

(2) Dem Rechnungseinzugsverfahren unterliegen Forderungen ab 500,— DM. Diese Grenze kann durch Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik anderweitig festgesetzt werden.

(3) Die Deutsche Notenbank kann die Mitwirkung anderer Kreditinstitute am Rechnungseinzugsverfahren anordnen und ihnen entsprechende Weisungen erteilen.

§ 2

Die Teilnehmer

(1) Zur Teilnahme am Rechnungseinzugsverfahren sind verpflichtet:

- a) die Organe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft,
- b) die Haushaltsorganisationen,
- c) die Konsumgenossenschaften und die Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaften),
- d) sonstige Genossenschaften, gewerbliche Unternehmen und selbständige Handwerker, wenn sie Gläubiger oder Schuldner von Teilnehmern zu a bis c sind.

Der Präsident der Deutschen Notenbank kann Ausnahmen zulassen.

(2) Wer nicht zu den Pflichtteilnehmern gehört, kann auf seinen Antrag von der Deutschen Notenbank zum Rechnungseinzugsverfahren zugelassen werden.

§ 3

Die Einzugsbedingungen

(1) Der Verkäufer hat seiner Bank innerhalb einer Frist von drei Werktagen einen Rechnungseinzugsauftrag zu erteilen. Dem Rechnungseinzugsauftrag ist eine unterschriebene Rechnungsabschrift oder Durchschrift beizufügen. Ist der Verkäufer ein Baubetrieb oder betrifft der Rechnungseinzugsauftrag eine Forderung aus einer langfristigen Einzel fertigung, so beträgt die Frist zehn Werktage.

(2) Die Frist beginnt bei einer Warenlieferung am Tage nach Absendung der Ware, bei einer sonstigen Leistung am Tage nach Beendigung der Leistung, bei Importen am Tage nach dem Übergang der Ware auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Bei Teilzahlungen beginnt die Frist zu den vertraglich festgelegten Teilzahlungsterminen.

(3) Zeitlich verschiedene Warenlieferungen oder sonstige Leistungen dürfen auf einer Rechnung aufgeführt werden, wenn das branchenüblich ist. In diesem Falle beginnt die Frist am Tage nach der letzten Warenlieferung oder Leistung.

(4) Der Verkäufer ist berechtigt, den Rechnungseinzugsauftrag zu widerrufen. Der Widerruf muß der Bank des Käufers vor der Abbuchung gemäß § 7 Abs. 1 zugehen.

§ 4

Die Ablehnung des Rechnungseinzugsauftrages

Die Bank des Verkäufers darf einen Rechnungseinzugsauftrag ablehnen, wenn ihr der Käufer als säumiger Zahler bekannt ist und sie dem Verkäufer aus diesem Grunde bereits erklärt hatte, daß sie weitere Rechnungseinzugsaufträge, die diesen Käufer betreffen, ablehnen werde.

§ 5

Die Kreditgewährung durch die Bank des Verkäufers

(1) Die Bank des Verkäufers hat dem Verkäufer auf die einzuziehende Forderung einen Kredit zu gewähren.

(2) Ein im § 2 Abs. 1 Buchst. b genannter Teilnehmer erhält keinen Kredit. Ein im § 2 Abs. 1 Buchst. d genannter Teilnehmer erhält Kredit auf die einzuziehende Forderung nur im Rahmen eines bereits bestehenden Kreditvertrages.

(3) Forderungen der im § 2 Abs. 1 Buchstaben a und c genannten Teilnehmer gehen mit der Kreditgewährung auf die Bank des Verkäufers als Kredit-sicherung über.

(4) Die Forderung wird eingezogen, ohne daß ein Kredit gewährt wird, wenn

- a) der Rechnungseinzugsauftrag nicht fristgemäß vorgelegt wird (§ 3 Abs. 1),
- b) eine Rechnung vorgelegt wird, auf der zeitlich verschiedene Warenlieferungen oder sonstige Leistungen aufgeführt sind (§ 3 Abs. 3) und zwischen der ersten und letzten Warenlieferung oder Leistung mehr als 15 Tage liegen.

§ 6

Das Akzept

(1) Zur Begleichung des Rechnungsbetrages aus dem Konto des Käufers ist das Einverständnis des Käufers notwendig (Akzept).

(2) Erhebt der Käufer nicht innerhalb einer Frist von vier Werktagen einen mit Gründen versehenen schriftlichen Einspruch, so gilt das Einverständnis als gegeben (stilles Akzept).

(3) Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Bank des Käufers die Benachrichtigung über den Eingang des Rechnungseinzugsauftrages an den Käufer absendet.

(4) Der Einspruch darf nur damit begründet werden, daß die geltend gemachte Forderung nicht oder nicht in voller Höhe gerechtfertigt ist. Die Einspruchsgründe müssen sich auf den dem Rechnungseinzugsauftrag zugrunde liegenden Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer stützen; der Käufer kann nicht geltend machen, daß die Ware noch nicht in seinem Besitz ist.

(5) Wird der Einspruch zulässig begründet erhoben, so hat die Bank des Käufers den Rechnungseinzugsauftrag mit einer Bescheinigung über den Grund der Nichteinlösung dem Verkäufer über seine Bank zurückzugeben.

(6) Ein Rechnungseinzugsauftrag, gegen den Teileinspruch erhoben wurde, ist nicht zurückzugeben. Die Bank des Käufers hat dem Verkäufer über seine Bank den Grund des Teileinspruches schriftlich mitzuteilen und den akzeptierten Teil des Rechnungsbetrages gemäß § 7 zu behandeln.

(7) Wird der Einspruch ohne Begründung oder mit einer nicht zulässigen Begründung erhoben, hat die Bank den Einspruch zurückzuweisen. In diesem Falle treten mit Ablauf der Einspruchsfrist die Wirkungen des stillen Akzeptes ein.

(8) Zur Begleichung des Rechnungsbetrages aus dem Konto des Käufers ist bei einzelnen Teilnehmergruppen ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung notwendig (offenes Akzept). Diese Teilnehmergruppen werden im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik durch die Deutsche Notenbank bestimmt.

(9) Das offene Akzept kann sich auf einen Teil des Rechnungsbetrages beschränken.

(10) Die Frist für offene Akzente setzt die Deutsche Notenbank fest.

§ 7

Die Abbuchungsgrundsätze

(1) Gemäß § 6 akzeptierte Rechnungsbeträge hat die Bank des Käufers in Höhe des Akzeptes vom Konto des Käufers abzubuchen, wenn Deckung vorhanden ist.

(2) Kann ein gemäß § 6 Absätze 2 oder 8 akzeptierter Rechnungsbetrag vom Konto des Käufers nicht in voller Höhe abgebucht werden, so ist der Verkäufer von der Bank des Käufers über seine Bank zu benachrichtigen. Der Rechnungseinzugsauftrag bleibt bei der Bank des Käufers. Die Bank des Käufers hat bis zur restlosen Begleichung des akzeptierten Betrages die Beträge an die Bank des Verkäufers zu überweisen, deren Abbuchung das Konto des Käufers jeweils zuläßt.

§ 8

Die Akkreditivstellung

(1) Das Akkreditiv wird dadurch gestellt, daß der Käufer durch seine Bank befristet ein Guthaben bereitstellen läßt, aus dem die Bank des Verkäufers nach Prüfung der ihr auf Grund der Bedingungen des Käufers vorgelegten Dokumente an den Verkäufer zu zahlen hat.

(2) Der Käufer hat ein Akkreditiv zu stellen, wenn die Bank des Verkäufers einen Rechnungseinzugsauftrag nach § 4 abgelehnt hat oder wenn es durch andere gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.

(3) Die Bestimmungen der §§ 3, 5 bis 7 sind im Falle der Akkreditivstellung nicht anzuwenden.

§ 9

Übergangsregelung

(1) Forderungen, für die der Verkäufer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine Rechnung abgesandt hatte, unterliegen nicht dem Rechnungseinzugsverfahren.

(2) Falls das Ausstellungsdatum einer solchen Rechnung nicht vor dem 1. Mai 1952 liegt, hat der Käufer seiner Bank binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Überweisungsauftrag in Höhe des von ihm anerkannten Rechnungsbetrages einzureichen; die Rechnung ist beizufügen.

(3) Läßt das Konto des Käufers die Ausführung des Überweisungsauftrages nicht in voller Höhe zu, so bleibt der Überweisungsauftrag bei der Bank des Käufers. Sie hat dem Verkäufer bis zur restlosen Ausführung des Auftrages die Beträge zu überweisen, deren Abbuchung das Konto des Käufers

§ 6

Zu § 6 Abs. 3 der Verordnung

In Ausnahmefällen kann die Bank einen nach Ablauf der Frist bei ihr eingehenden Einspruch berücksichtigen, wenn er innerhalb der Einspruchsfrist fernmündlich erhoben und das Einspruchsschreiben innerhalb der Frist abgesandt wurde. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 7

Zu § 6 Absätze 5 und 6 der Verordnung

Bei Einsprüchen oder Teileinsprüchen hat die Bank des Käufers dem Verkäufer über seine Bank ein Einspruchsschreiben des Käufers zu übersenden.

§ 8

Zu § 6 Abs. 7 der Verordnung

Die Entscheidung der Bank des Käufers über den Einspruch schließt die Geltendmachung der Rechte der Vertragspartner in den hierfür allgemein vorgesehenen Verfahren nicht aus.

§ 9

Zu § 6 Abs. 8 der Verordnung

Ein bis zum Fristablauf nicht akzeptierter RE-Auftrag ist gemäß § 6 Abs. 5 der Verordnung zu behandeln.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1952 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1952

Deutsche Notenbank
Kuckhoff
Präsident

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das Bankeninkasso.
— Rechnungseinzugsverfahren —

Vom 18. Juli 1952

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren — (GBl. S. 609) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Abs. 3 der Verordnung

(1) Zur Mitwirkung am Rechnungseinzugsverfahren (RE-Verfahren) sind die Kreditinstitute verpflichtet, die auf Grund der Anweisung der Deutschen Notenbank über den einheitlichen Überweisungsverkehr (ÜV-Anweisung) am Direkt-Überweisungsverkehr teilnehmen. Für die Mitwirkung der Kreditinstitute am RE-Verfahren werden Ausführungsanweisungen erlassen.

(2) Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) sind in ihrer Eigenschaft als Kreditinstitute verpflichtet, mittelbar über die zuständige Kreisstelle der Deutschen Bauern-Bank am RE-Verfahren mitzuwirken. Für die Mitwirkung der Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) am RE-Verfahren hat die Deutsche Bauern-Bank im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank Ausführungsanweisungen zu erlassen.

* 1. Durchf. (GBl. S. 611).

§ 2

Zu § 6 Abs. 8 der Verordnung

Offene Akzepte sind für Abbuchungen aus Konten von Haushaltsorganisationen und aus Sonderkonten der Deutschen Investitionsbank notwendig.

§ 3

Zu § 6 Abs. 10 der Verordnung

Die Frist für offene Akzepte wird auf 11 Tage festgesetzt. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Bank des Käufers die Benachrichtigung über den Eingang des Rechnungseinzugsauftrages (RE-Auftrages) an den Käufer absendet.

§ 4

Die Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1952 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1952

Deutsche Notenbank
Kuckhoff
Präsident

Anordnung
über die Änderung der Qualitätspreiszuschläge
für abgeliefertes Schlachtvieh.

Vom 18. Juli 1952

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium für Finanzen und mit Zustimmung der Koordinierungsstelle für Land-, Forst-, Wasserwirtschaft und Erfassung und Verkauf wird angeordnet:

§ 1

(1) Die bisher gezahlten Qualitätspreiszuschläge für abgeliefertes Schlachtvieh sind ab 1. August 1952 nur für das Schlachtvieh zu zahlen, das auf die Erfüllung der Pflichtablieferung 1952 oder als Vorauslieferung 1953 abgeliefert wird.

(2) Den Volkseigenen Gütern (VEG) werden die Qualitätspreiszuschläge jeweils am Quartalsende bezahlt, wenn das VEG für das Quartal und die zurückliegende Zeit das festgesetzte Ablieferungssoll von Schlachtvieh erfüllt hat, wobei die Ablieferung in Rind und Schwein gesondert zu berechnen ist.

(3) Bei der Ablieferung von Schlachtvieh zur Erfüllung der Pflichtablieferung 1951 und 1952 sind die Qualitätspreiszuschläge nur dann zu zahlen, wenn die zur Ablieferung für das Jahr 1952 bestimmte Menge mehr als die Hälfte des Annahmegewichtes des abgelieferten Tieres beträgt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1952 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten ihr entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. A.: Schneiderheinze
Hauptabteilungsleiter

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 24. Juli 1952

Nr. 99

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 52	Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik	613

Gesetz

über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 23. Juli 1952

Die Aufgaben der weiteren demokratischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik erfordern eine größtmögliche Annäherung der Organe der Staatsgewalt an die Bevölkerung und eine breitere Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung des Staates.

Das noch vom kaiserlichen Deutschland stammende System der administrativen Gliederung in Länder mit eigenen Landesregierungen sowie in große Kreise gewährleistet nicht die Lösung der neuen Aufgaben unseres Staates.

Der Staat des alten Deutschlands hatte nichts mit der Leitung der Wirtschaft zu tun, da die Fabriken, Werke und Gruben sowie die Banken einzelnen Großkapitalisten gehörten, die Profite aus der Ausbeutung der Werktätigen zogen. Der neue, wahrhaft demokratische Staat in der Deutschen Demokratischen Republik, der mit den großkapitalistischen Ausbeutern ein Ende gemacht hat, leitet im Auftrage des Volkes auch die Wirtschaft, die in Volkseigentum überging und den Interessen des Volkes dient.

Der alte deutsche Staat der Großkapitalisten und Großgrundbesitzer, der sich bewußt vom werktätigen Volk abgrenzte, war bestrebt, das Volk von der Politik fernzuhalten und es von der tagtäglichen Teilnahme an den Staatsangelegenheiten auszuschalten.

Der neue sozialistische Staat der Deutschen Demokratischen Republik wird dagegen nur dann eine unüberwindliche Kraft darstellen, wenn er dem werktätigen Volk nahesteht, wenn er die Werktätigen in die Politik einbezieht und das Volk zur ständigen, systematischen, aktiven und entscheidenden Teilnahme an der Leitung des Staates heranzieht.

Deshalb ist die alte administrative Gliederung, selbst mit den nach 1945 vorgenommenen Änderungen, jetzt zu einer Fessel der neuen Entwicklung geworden. Die örtlichen Organe der Staatsgewalt müssen deshalb so reorganisiert werden, daß der Staatsapparat die Möglichkeit erhält, den Willen der Werk-

fätigen, der in den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik zum Ausdruck gebracht ist, unverbrüchlich zu erfüllen und, gestützt auf die Initiative der Massen, eine Politik des werktätigen Volkes durchzuführen.

Der territoriale Wirkungsbereich der örtlichen Organe der Staatsgewalt muß deshalb so bestimmt werden, daß diese Organe die Leitung des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus vollauf verwirklichen können. Die wirksame Anleitung und Kontrolle der unteren Organe durch die übergeordneten sowie durch das Volk selbst müssen gesichert werden. Dadurch wird unser Staat gestärkt, der eines der wichtigsten Instrumente des Aufbaus des Sozialismus in unserem Lande ist.

Hiervon ausgehend beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

§ 1

(1) Die Länder haben eine Neugliederung ihrer Gebiete in Kreise vorzunehmen.

(2) Die Abgrenzung der Kreise hat so zu erfolgen, daß sie den wirtschaftlichen Erfordernissen entspricht und die Durchführung aller staatlichen Aufgaben, insbesondere die wirksame Anleitung und Kontrolle der staatlichen Organe in den Gemeinden gewährleistet ist.

§ 2

(1) Die Länder haben jeweils mehrere Kreise in Bezirke zusammenzufassen.

(2) Die Abgrenzung der Bezirke hat so zu erfolgen, daß sie den wirtschaftlichen Erfordernissen entspricht und die Durchführung aller staatlichen Aufgaben, insbesondere die wirksame Anleitung und Kontrolle der staatlichen Organe in den Kreisen gewährleistet ist.

§ 3

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einheitlichkeit des Aufbaus und die fortschreitende Demokratisierung der Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsgewalt zu gewährleisten.

§ 4

Die Dienststellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik regeln für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane

a) die Überleitung der bisher von den Landesregierungen wahrgenommenen Aufgaben auf die Organe der Bezirke,

b) die Anpassung der Gliederung ihrer nachgeordneten Dienststellen an die neue Struktur der örtlichen Staatsorgane.

§ 5

Die durch das Gesetz vom 19. Juni 1952 über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 483) für die Haushalte der Länder und Kreise für das Jahr 1952 bestätigten Einnahmen und Ausgaben sind vom Ministerrat auf die Bezirke und die neuen Kreise umzulegen unter entsprechender Änderung der Bestimmungen über die Finanzierung der Ausgaben sowie über Haushaltseinsparungen und Reserven.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1952

Das vorstehende, vom Vizepräsidenten der Volkskammer unter dem dreißigsten Juli neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
In Vertretung:
Dieckmann

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 26. Juli 1952

Nr. 100

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 52	Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten	615
17. 7. 52	Verordnung über die Aufstellung von Valutaplänen	616
17. 7. 52	Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen	617
17. 7. 52	Verordnung über die Einstellung des Verrechnungsverkehrs innerhalb der volkseigenen Wirtschaft	618
Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 31 vom 21. Juli 1952 und Nr. 32 vom 23. Juli 1952		619

Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten.

Vom 17. Juli 1952

§ 1

(1) Das Vermögen von Personen, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlassen, ohne die polizeilichen Meldevorschriften zu beachten, oder hierzu Vorbereitungen treffen, ist zu beschlagnahmen.

(2) Beschlagnahmtes landwirtschaftliches Vermögen wird nach den Vorschriften über die Durchführung der demokratischen Bodenreform behandelt. Es kann auf Beschluß des Rates des Kreises einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder einem volkseigenen Gut zur unentgeltlichen Nutzung übertragen werden.

§ 2

Landwirtschaftlicher Grundbesitz, der von den bisherigen Bewirtschaftern in der Absicht der Aufgabe verlassen worden ist, wird nach den Vorschriften über die Durchführung der demokratischen Bodenreform behandelt. Er kann auf Beschluß des Rates des Kreises einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder einem volkseigenen Gut zur unentgeltlichen Nutzung übertragen werden.

§ 3

Das unbewegliche Vermögen derjenigen landwirtschaftlichen Betriebe, deren Eigentümer auf Grund der Verordnung vom 26. Mai 1952 über Maßnahmen an der Demarkationslinie (GBl. S. 465) aus der Sperrzone umgesiedelt wurden, wird nach den Vorschriften über die Durchführung der demokratischen Bodenreform behandelt. Es kann auf Beschluß des Rates des Kreises einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder einem volkseigenen Gut zur unentgeltlichen Nutzung übertragen werden.

§ 4

(1) Im Falle des § 3 ist dem bisherigen Eigentümer am neuen Wohnort Grundeigentum bis zum Umfange seines bisherigen landwirtschaftlichen Betriebes zuzuweisen.

(2) Soweit landwirtschaftliche Gebäude als Austausch am neuen Wohnort nicht zur Verfügung stehen, ist in Ausnahmefällen eine Entschädigung in Geld zulässig.

§ 5

(1) Im Falle des § 3 ist bewegliches Vermögen (lebendes und totes Inventar), das im früheren landwirtschaftlichen Betrieb zurückgelassen wurde, dem Eigentümer oder seinem gesetzlichen Vertreter zurückzugeben.

(2) Mit dem Einverständnis des Eigentümers kann das bewegliche landwirtschaftliche Vermögen, das im früheren landwirtschaftlichen Betrieb zurückgeblieben ist, in natura oder in Geld ersetzt werden.

§ 6

Das im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindliche Vermögen von Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands oder in den von den westlichen Besatzungsmächten besetzten Sektoren Berlins haben, wird in den Schutz und die vorläufige Verwaltung der Organe der Deutschen Demokratischen Republik übernommen. Dasselbe gilt für juristische Personen, die ihren Sitz in dem genannten Gebiet haben.

§ 7

Anweisungen zur Durchführung dieser Verordnung erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1952 in Kraft.
Berlin, den 17. Juli 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium des Innern
Stoph
Minister

Verordnung
über die Aufstellung von Valutaplänen.
Vom 17. Juli 1952

Zur einheitlichen Erfassung und planmäßigen Verwendung der Forderungen in ausländischer Währung und Währung der Bank Deutscher Länder für die Erfüllung der Aufgaben des Fünfjahrplanes wird folgendes verordnet:

§ 1

Alle staatlichen und wirtschaftlichen Organe, alle Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft und alle gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik haben die bei ihnen anfallenden Forderungen und Verbindlichkeiten in ausländischer Währung und in Währung der Bank Deutscher Länder sowie das Aufkommen und den Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln (Geld, Wechsel, Schecks usw.) und an Zahlungsmitteln der Bank Deutscher Länder für jedes Planjahr zu einem Valutaplan zusammenzufassen.

§ 2

(1) Die Valutapläne sind von allen in § 1 genannten Stellen verantwortlich aufzustellen und eingehend zu begründen.

(2) Die planenden Stellen haben die Valutapläne an das für sie zuständige Ministerium oder Staatssekretariat, mit den Unterschriften des Leiters und des Hauptbuchhalters versehen, einzureichen.

(3) Die Ministerien und Staatssekretariate prüfen die nach Abs. 2 genannten Pläne und fassen sie mit ihren eigenen Plänen zusammen. Die mit ihrer Stellungnahme und Begründung sowie den Unterschriften des Ministers oder Staatssekretärs und des Leiters der Finanzabteilung bzw. des Haushaltsbearbeiters versehenen Valutapläne der Ministerien und Staatssekretariate sind an das Ministerium der Finanzen einzureichen.

(4) Gesellschaftliche Organisationen reichen ihre Pläne mit eingehender Begründung direkt an das Ministerium der Finanzen ein.

(5) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 aufgestellten Pläne müssen alle Forderungen in ausländischer Währung und in Währung der Bank Deutscher Länder und Aufkommen an Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und in Währung der Bank Deutscher Länder enthalten, auch diejenigen, die zu Beginn des Planjahres noch nicht realisiert waren. Die Positionen sind einzeln zu begründen. Die Ministerien und Staatssekretariate haben dazu Stellung zu nehmen.

(6) In den nach Abs. 2 und Abs. 3 aufgestellten Plänen dürfen nur solche Zahlungsverpflichtungen in ausländischer Währung und in Währung der Bank Deutscher Länder und Anforderungen von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und in Währung der Bank Deutscher Länder enthalten sein, die sich aus der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes ergeben, und solche, die zu Beginn des Planjahres noch nicht erfüllt waren. Die Positionen sind einzeln zu begründen. Die Ministerien und Staatssekretariate haben dazu Stellung zu nehmen.

Die nach Abs. 4 aufzustellenden Pläne sollen nur die nach dem Grundsatz größter Sparsamkeit notwendigen Aufwendungen enthalten.

(7) Das Ministerium der Finanzen wird verpflichtet, die Valutapläne zu prüfen. Es hat in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission und unter Hinzuziehung der Deutschen Notenbank einen zusammengefaßten Valutaplan aufzustellen und diesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik mit seiner Stellungnahme zur Bestätigung vorzulegen.

§ 3

(1) Jede Verfügung über Forderungen in ausländischer Währung oder Währung der Bank Deutscher Länder und Aufkommen an Zahlungsmitteln in ausländischer Währung oder Währung der Bank Deutscher Länder ist ohne Vorliegen der durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Valutapläne verboten.

(2) Die nach § 1 genannten Stellen dürfen Vereinbarungen, die außerhalb der bestätigten Pläne liegende Verpflichtungen in ausländischer Währung oder in Währung der Bank Deutscher Länder begründen oder begründen können, oder Vereinbarungen, die die in den Plänen enthaltenen Forderungen in ausländischer Währung oder in Währung der Bank Deutscher Länder vermindern oder vermindern können, nur mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen treffen. Das Ministerium der Finanzen muß seine Einwilligung versagen, wenn es sich um solche Veränderungen handelt, für die die Herbeiführung eines Ministerratsbeschlusses erforderlich ist.

(3) Die Ministerien und Staatssekretariate haben bei Regierungs-, Verordnungs- und Gesetzesvorlagen, die die Valutapläne berühren, die Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen einzuholen.

(4) Über die im Laufe eines Planjahres eintretenden Veränderungen im Umfang der Forderungen und Verbindlichkeiten, die sich aus Gründen ergeben, die außerhalb des Einflussesbereichs der unter § 1 genannten Stellen liegen, ist dem Ministerium der Finanzen jeweils sofort Bericht zu erstatten.

§ 4

(1) Der Deutschen Notenbank obliegt die Durchführung der Kontrolle über die Realisierung der Forderungen und Verpflichtungen in ausländischer Währung und in Währung der Bank Deutscher Länder sowie die Kontrolle über die Einnahmen

und Ausgaben in ausländischen Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteln, die auf die Währung der Bank Deutscher Länder lauten. Sie wird dem Ministerium der Finanzen vierteljährlich berichten.

(2) Die Minister und Staatssekretäre sind für die Einhaltung und Erfüllung der bestätigten Valutapläne verantwortlich und haben dem Ministerium der Finanzen vierteljährlich über die Erfüllung ihrer Valutapläne zu berichten und dem Ministerium der Finanzen alle dazu notwendigen Begründungen und Abrechnungen vorzulegen.

(3) Das Ministerium der Finanzen hat die Erfassung ausländischer Kredite zu organisieren und ihre richtige Verwendung und termingerechte Tilgung zu kontrollieren.

(4) Das Ministerium der Finanzen kontrolliert die Bildung und entscheidet über die Verausgabung der Reserven in ausländischer Währung und in Währung der Bank Deutscher Länder.

§ 5

Die Unterhaltung von Devisenfonds und Fonds über Währung der Bank Deutscher Länder bedarf der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen.

§ 6

Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, die Durchführung einer einheitlichen Devisenpolitik durch Regulierung und Kontrolle aller Devisenoperationen in der Deutschen Demokratischen Republik zu organisieren.

§ 7

Das Ministerium der Finanzen und die Deutsche Notenbank haben im Rahmen dieser Verordnung alle Anordnungen zu treffen, die zur Sicherung des geplanten Devisenaufkommens und der Devisenbestände erforderlich sind.

§ 8

Wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl I. V.: Georgino

Staatssekretär

Verordnung

über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen.

Vom 17. Juli 1952

Zur weiteren Festigung der Kontrolle durch die Deutsche Mark der Deutschen Notenbank in der volkseigenen Wirtschaft wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Organe der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft, Konsumgenossenschaften und Haus-

haltsorganisationen dürfen Vorauszahlungen und Anzahlungen weder gewähren noch annehmen.

(2) Akkreditivgestellung zur Sicherung der Bezahlung einer vertraglich vereinbarten Lieferung oder Leistung darf verlangt werden.

§ 2

(1) Geleistete Anzahlungen und Vorauszahlungen sind bis zum 15. August 1952 durch Erteilen von Zwischenrechnungen und Aufrechnung gegen die Anzahlung oder Vorauszahlung abzurechnen. Der nicht durch den tatsächlichen Fertigungsstand verbrauchte Teil der Anzahlungen oder Vorauszahlungen ist gegen künftige Leistungen zu verrechnen.

(2) Am 15. September 1952 noch bestehende, nicht gegen Zwischenrechnung abgerechnete Spitzenbeträge müssen an den Auftraggeber zurückgezahlt werden, so daß in der Bilanz zum 30. September 1952 keine Anzahlungen und Vorauszahlungen mehr ausgewiesen werden.

§ 3

(1) Volkseigene Betriebe, die langfristige Einzelfertigungen durchführen, haben vor Fertigstellung des Erzeugnisses zu vertraglich vereinbarten Abrechnungsterminen an den Auftraggeber Teilrechnungen zu geben. Die in Rechnung gestellten Beträge sollen den Grad der Fertigstellung des Erzeugnisses aufzeigen und dürfen die im Kostenschlag vorgesehenen Beträge nicht überschreiten.

(2) Die als Teilfertigstellung geltenden typischen Produktionsphasen sind vertraglich zu vereinbaren. An Stelle von Fertigungsabschnitten können auch Zeitabschnitte vereinbart werden.

§ 4

Die Berechtigung zur Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen nach § 3 erteilt das Ministerium oder Staatssekretariat den Betrieben mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 5

Bereits abgeschlossene Verträge über langfristige Einzelfertigungen sind nach den Bestimmungen des § 3 umzustellen.

§ 6

Für sonstige Betriebe, die auf Grund von Verträgen mit volkseigenen Betrieben oder staatlichen Organen Lieferungen, die nach dem Verfahren des § 3 abzurechnen sind, durchführen, gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß, wenn die eigenen Mittel dieser Betriebe zur Durchführung der Produktion nicht ausreichen.

§ 7

Auf Forderungen, die aus der Abrechnung von langfristigen Einzelfertigungen gegenüber sonstigen Betrieben entstanden sind, findet die Verordnung vom 25. Oktober 1951 über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurse des Schuldners (GBl. S. 955) sinngemäß Anwendung. Insbesondere haben der Auftraggeber, die Deutsche Notenbank und die Deutsche Investitionsbank das Recht zur abgesonderten Befriedigung gemäß § 2 der Verordnung.

§ 8

Diese Verordnung gilt für das Währungsgebiet der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien oder Staatssekretariaten.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 17. Juli 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl I. V.: Georgino
Staatssekretär

Verordnung

über die Einstellung des Verrechnungsverkehrs innerhalb der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 17. Juli 1952

§ 1

(1) Alle Lieferungen und Leistungen innerhalb der volkseigenen Wirtschaft sind über die Deutsche Notenbank zu bezahlen.

(2) Der bisherige Verrechnungsverkehr für Warenlieferungen und Leistungen

a) zwischen den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und

b) zwischen den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und ihren Verwaltungen

ist einzustellen.

(3) Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung der Deutschen Notenbank zulässig.

§ 2

(1) Für Forderungen und Verbindlichkeiten aus gegenseitigen Warenlieferungen und Leistungen innerhalb der volkseigenen Wirtschaft sind im Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe jeweils für Forderungen und Verbindlichkeiten getrennte Konten zu führen. Diese Konten dürfen gegeneinander nicht verrechnet werden.

(2) Bei den Verwaltungen bestehende Verrechnungskonten für Warenlieferungen und Leistungen sind bis zum 30. September 1952 aufzulösen

§ 3

Bei den Verwaltungen vorhandene zweckgebundene Mittel der Betriebe sind den Betrieben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.

§ 4

(1) Zwischen den volkseigenen Betrieben sind Zahlungen, denen keine Warenlieferungen und Leistungen zugrunde liegen, verboten.

(2) Zwischen den volkseigenen Betrieben und ihren Verwaltungen sind Zahlungen, denen keine Warenlieferungen und Leistungen zugrunde liegen, nur für Nettogewinnabführungen, Umlaufmittelabführungen, Verlustausgleich, Umlaufmittelzuführungen und Umlagen zur Finanzierung der Verwaltung erlaubt.

§ 5

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl I. V.: Georgino
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen

im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 31 vom 21. Juli 1952 enthält:

	Seite
Bekanntmachung der Richtlinien vom 1. Juli 1952 für die Bearbeitung von Importanträgen über Warenbezüge aus dem Ausland und Westdeutschland sowie Westberlin	105
Anordnung vom 2. Juli 1952 über den Abschluß von Verträgen über Nahrungsgüter zwischen den VEAB und den Bedarfsträgern (außer Bedarfsträgern der Nahrungs- und Genussmittelindustrie)	107

Die Ausgabe Nr. 32 vom 23. Juli 1952 enthält:

Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien	109
Bekanntmachung vom 16. Juli 1952 der Prüfungsordnung für Filmvorführer	110
Bekanntmachung vom 21. Juli 1952 der Bestätigung der Satzung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler	111

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 29. Juli 1952

Nr. 101

Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 52	Bekanntmachung des Beschlusses über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder	619
24. 7. 52	Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke	621
24. 7. 52	Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Kreise	623
24. 7. 52	Verordnung über die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Mitglieder der Bezirks- und Kreistage	625
24. 7. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik	625

Bekanntmachung des Beschlusses

über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder.

Vom 24. Juli 1952

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder bekanntgemacht.

Berlin, den 24. Juli 1952

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluß

Zur Unterstützung und weiteren Festigung der neugegründeten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie zur Förderung der in die Genossenschaften eingetretenen Bauern beschließt der Ministerrat:

1. Die Maschinen-Ausleih-Stationen werden verpflichtet, mit ihren Traktoren, Maschinen und Geräten in erster Linie für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu arbeiten. Jeder landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft werden von der MAS die notwendige Anzahl Traktoren mit den besten Traktoristen und den notwendigen landwirtschaftlichen Anhängengeräten als Brigade fest zugeteilt.

Die von den MAS in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ausgeführten Arbeiten werden nach dem Tarif der Gruppe I bezahlt.

Den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist es gestattet, die von den MAS im Jahre 1952 durchgeführten Arbeiten nach der Ernte des Jahres 1953 zu bezahlen. Die Ausgaben der MAS für diese im Jahre 1952 durchgeführten Arbeiten werden aus dem Staatshaushalt gedeckt.

2. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, den MAS die besten, fortschrittlichsten Agronomen und Viehwirtschaftsberater für die Arbeit in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften fest zur Verfügung zu stellen. Sie sollen den landwirt-

schaftlichen Produktionsgenossenschaften helfen durch tägliche agronomische und viehwirtschaftliche Beratung bei der richtigen Bodenbearbeitung, bei der Saatenpflege, beim Pflanzenschutz gegen Schädlinge und Krankheiten, bei der Düngung, bei der Festlegung und Durchführung einer richtigen Fruchtfolge, bei richtiger Arbeitsorganisation, Planung und Rechenschaftslegung in der genossenschaftlichen Produktion.

Die agronomische und viehwirtschaftliche Hilfe für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erfolgt kostenlos.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, innerhalb eines Monats dem Ministerrat Vorschläge einzureichen für die Einführung einer kostenlosen veterinärmedizinischen Hilfe an die Produktionsgenossenschaften und für die Befreiung der Genossenschaftsmitglieder von der Zahlung des Milchpfennigs für die Viehwirtschaftsberatung.

3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die VdgB werden verpflichtet, zu gewährleisten, daß bei der Herbstbestellung 1952 und bei der Frühjahrsbestellung 1953 der Bedarf der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften an mineralischen Düngemitteln, insbesondere Phosphor, vollauf befriedigt wird. Diese Düngemittel sind den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gegen von der Bauern-Bank gewährte Kredite zu liefern. Die Rückzahlung dieser Kredite kann im Jahre 1953 nach Einbringung der Ernte erfolgen.
4. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit Qualitätssaatgut für die Aussaat zur Ernte 1953 zu versorgen.
5. Im Jahre 1952 ist die Pflichtablieferung von Getreide, Kartoffeln und Ölfrüchten im Vergleich zu den ausgehändigten Ablieferungsbescheiden für die Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften um 10 Prozent zu senken. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf wird verpflichtet, bis zum 1. Oktober 1952 der Regierung Vorschläge vorzulegen über die Veranlagung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder für die Pflichtablieferung 1953, wobei Vergünstigungen für die Genossenschaften vorgesehen sind.
6. Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die ein Statut angenommen haben und die Wirtschaft in Übereinstimmung mit dem registrierten Statut führen, werden von der Steuerzahlung für die Dauer von zwei Jahren befreit, gerechnet vom Tage der Registrierung des Statuts.
7. Das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Deutsche Bauern-Bank werden verpflichtet, den Produktionsgenossenschaften über die Bauern-Bank langfristige, mittelfristige und kurzfristige Kredite zu gewähren. Die kurzfristige Kreditierung

der Mitglieder der Genossenschaften durch die VdgB ist beizubehalten.

Der Deutschen Bauern-Bank ist es gestattet, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bevorzugt zu kreditieren im Rahmen des bestätigten Kreditplanes für das Jahr 1952 auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft. Der Antrag muß von der Vollversammlung bestätigt sein.

Langfristige Kredite sind zu gewähren zur Entwässerung und Bewässerung von Ländereien zur Neulandgewinnung aus Wäldern und Sümpfen, zur Anlegung von genossenschaftlichen Gärten und zur Aufforstung sowie zum Bau von Scheunen, Pferdeställen, Schuppen für landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und anderen Wirtschaftsgebäuden.

Mittelfristige Kredite sind zu gewähren zum Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, LKW und anderen Transportmitteln, zum Ankauf von Pferden, für Ausgaben zur Organisation von Gemüseplantagen, Bienenhäusern, für kulturelle Einrichtungen sowie zum Ankauf von Vartieren und von Zucht- und Nutzvieh (wenn die Genossenschaft die Errichtung einer genossenschaftlichen Viehwirtschaft beschlossen hat).

Kurzfristige Kredite sind zu gewähren zum Ankauf von landwirtschaftlichem Kleininventar, Saatgut, Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Deutsche Bauern-Bank haben eine Kontrolle auszuüben über die richtige Verwendung der den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gewährten Kredite.

8. Die staatlichen Erfassungs- und Aufkauforgane (VEAB) und Zuckerfabriken werden verpflichtet, für eine bevorzugte, reibungslose Abnahme und pünktliche Bezahlung der von den Produktionsgenossenschaften angelieferten Produkte zu sorgen.
9. Die in eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft eingetretenen Bauern erhalten folgende Vergünstigungen vom Staat:
 - a) den Mitgliedern der Produktionsgenossenschaft, die nach einem registrierten Statut arbeiten, werden die Steuern für das Jahr 1952 um 25 Prozent ermäßigt;
 - b) die Mitglieder der Produktionsgenossenschaft werden bevorzugt bei der Belieferung mit Düngemitteln, landwirtschaftlichen Geräten, Saatgut, mit Zuchtvieh und Futtermitteln und bei der Gewährung von Krediten zum Bau eigener Häuser und Wirtschaftsgebäude im Rahmen des Bauprogramms;
 - c) den Mitgliedern der Produktionsgenossenschaft, die Land aus der Bodenreform erhalten haben, wird die weitere Zahlung der Kaufpreistraten erlassen.

**Ordnung
für den Aufbau und die Arbeitsweise
der staatlichen Organe der Bezirke.**

Vom 24. Juli 1952

Auf Grund § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 613) erläßt der Ministerrat folgende Ordnung:

I.

Organe und Aufgaben

(1) Die Organe der Staatsgewalt des Bezirkes sind:

- a) der Bezirkstag;
- b) der Rat des Bezirkes.

(2) Die Organe der Staatsgewalt des Bezirkes leiten auf ihrem Territorium den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau, gewährleisten die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, sichern die Durchführung der Gesetze, schützen die Rechte der Bürger, bestätigen den Haushaltsplan und entscheiden andere Angelegenheiten des Bezirkes.

(3) Sie regeln nicht nur Angelegenheiten von bezirklicher Bedeutung, sondern beteiligen sich an der Lösung aller staatlichen Angelegenheiten auf der Grundlage der von den höchsten Organen der Staatsgewalt erlassenen Gesetze und beschlossenen Maßnahmen.

II.

Der Bezirkstag

a) **Zusammensetzung und Funktionen**

(1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ der Staatsgewalt im Bezirk. Er besteht aus den Abgeordneten des Volkes.

(2) Die Zahl der Abgeordneten des Bezirkstages beträgt bei einer Einwohnerzahl bis zu 500 000 Einwohnern 60. Auf je weitere 35 000 Einwohner erhöht sich die Zahl um einen Abgeordneten bis zur Höchstzahl von 90 Abgeordneten.

(3) Bis zur Neuwahl des Bezirkstages setzt sich dieser zusammen:

- a) aus bisherigen Abgeordneten der Landtage,
- b) aus den vom Landesausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland benannten Abgeordneten.

(4) Der Bezirkstag tritt bei vorliegender Notwendigkeit, jedoch mindestens einmal im Quartal, zusammen.

(5) Die erste Sitzung des Bezirkstages wird durch den ältesten Abgeordneten eröffnet. Nach der Eröffnung wählt der Bezirkstag aus seiner Mitte den Tagungsvorsitzenden und zwei Stellvertreter. Diese werden bei jeder Tagung neu gewählt.

(6) Die Beschlüsse des Bezirkstages sind verbindlich für alle Organe der Staatsgewalt, die dem Bezirkstag unterstehen.

(7) Die Beschlüsse des Bezirkstages können von der Volkskammer aufgehoben werden. Die Regierung kann die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstages vorläufig aussetzen.

b) Die Abgeordneten

(8) Die Abgeordneten sind ihren Wählern verantwortlich und unterstehen ihrer Kontrolle. Die Wähler sind berechtigt, die Abgeordneten abzurufen.

(9) Die Abgeordneten haben die besondere Aufgabe, der Bevölkerung die Gesetze und Maßnahmen der Staatsgewalt zu erläutern und eine ständige, enge Verbindung mit ihren Wählern zu pflegen.

(10) Die Abgeordneten sind insbesondere verpflichtet, Sprechstunden in den Aufklärungslokalen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland abzuhalten, in denen die Werktätigen ihre Wünsche, Beschwerden und Vorschläge unterbreiten.

c) Die ständigen Kommissionen

(11) Der Bezirkstag wählt aus seiner Mitte ständige Kommissionen für folgende Arbeitsgebiete:

1. Haushalt,
2. Landwirtschaft und ländliches Bauwesen,
3. örtliche Industrie,
4. Gesundheitswesen und Sozialfürsorge,
5. Volksbildung,
6. Handel,
7. Verkehr,
8. Wohnungswesen und Kommunalwirtschaft,
9. Kulturelle Massenarbeit,
10. örtliche Volkspolizei und Justiz.

Soweit die Notwendigkeit besteht, sind für weitere Arbeitsgebiete gleichfalls ständige Kommissionen zu bilden.

(12) Die ständigen Kommissionen sind Organe des Bezirkstages. Sie haben dem Bezirkstag bei der Durchführung der ihm obliegenden Angelegenheiten Unterstützung zu gewähren. Ihre besondere Aufgabe ist die Heranziehung breiter Kreise der Bevölkerung zur Mitwirkung an der Durchführung staatlicher Aufgaben. Die ständigen Kommissionen sichern die enge Verbindung der Arbeit des Bezirkstages mit der Bevölkerung und fördern die Festigung und Entwicklung der staatlichen Ordnung. Sie unterstützen die Arbeit des Rates und arbeiten mit an der Vorbereitung von Beschlüssen des Bezirkstages und des Rates unter Berücksichtigung der Wünsche, Beschwerden, Vorschläge und Hinweise der Bevölkerung.

(13) Die ständigen Kommissionen bestehen aus mindestens 5 Abgeordneten. Die Vorsitzenden werden vom Bezirkstag bestimmt. Jede Kommission wählt einen Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär.

(14) Jede ständige Kommission bildet um sich ein Aktiv aus den auf dem jeweiligen Fachgebiet erfahrensten Bürgern des Bezirkes, die der ständigen Kommission in der Durchführung ihrer Aufgaben allseitige Unterstützung gewähren.

(15) Die ständigen Kommissionen treten regelmäßig, mindestens aber einmal im Monat, zusammen. Sie berichten dem Bezirkstag regelmäßig über ihre Arbeit.

III.

Der Rat des Bezirkes

(1) Der Rat des Bezirkes ist das vollziehende und verfügende Organ des Bezirkstages. Er wird in der konstituierenden Sitzung des Bezirkstages aus dessen Mitte in folgender Zusammensetzung gewählt:

Der Vorsitzende,
fünf Stellvertreter des Vorsitzenden,
der Sekretär,
fünf bis acht weitere Mitglieder.

(2) Die weiteren Mitglieder sollen vorzugsweise aus dem Kreis der Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, Verdienten Lehrer und Ärzte des Volkes, Meisterbauern, Betriebsleiter sowie der Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte oder Gemeinden oder anderen im gesellschaftlichen Aufbau erfahrenen Mitgliedern des Bezirkstages gewählt werden, um die Arbeit des Rates in fachlicher Hinsicht zu qualifizieren und die ständige Verbindung mit den Schwerpunkten der Arbeit im Bezirk zu sichern.

(3) Der Rat des Bezirkes arbeitet nach einem von ihm beschlossenen Arbeitsplan. Er tritt in der Regel einmal wöchentlich zusammen.

(4) Der Leiter der Bezirksinspektion der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates des Bezirkes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Der Rat des Bezirkes beachtet in seiner Arbeit die Kritik und die Anregungen der ständigen Kommissionen des Bezirkstages. Er hat für eine enge Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen mit den entsprechenden ständigen Kommissionen Sorge zu tragen. Er organisiert Vorträge und Seminare für die Abgeordneten.

(6) Der Rat des Bezirkes ist für die richtige und sorgfältige Behandlung der Beschwerden und Anregungen aus der Bevölkerung und für die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden seiner Mitglieder verantwortlich.

(7) Der Rat des Bezirkes ist für die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der Arbeit der Räte der Kreise verantwortlich. Er hat einmal monatlich den Bericht über den Stand der Arbeit und die Probleme eines Kreises in seiner Sitzung zu behandeln. Zu dieser Sitzung sind die Vorsitzenden aller oder einzelner Räte der Kreise hinzuzuziehen.

(8) Die Beschlüsse des Rates des Bezirkes können vom Ministerrat aufgehoben werden.

IV.

Arbeitsorganisation des Rates

(1) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes leitet die Arbeit des Rates. Er bereitet die Vorschläge für die Tagesordnung des Bezirkstages vor, beruft diesen ein und eröffnet ihn.

(2) Dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes untersteht die Abteilung für Kader. Er ist verantwortlich für die Arbeit der Plankommission, die dem Rat des Bezirkes untersteht.

(3) Dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes obliegt die Zusammenarbeit mit den Organen der Justiz, der Staatsanwaltschaft, der Staatlichen Kontrolle und der Volkspolizei im Bezirk.

(4) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes übt die staatliche Aufsicht über die zentral geleiteten staatlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen im Bezirk aus, insbesondere über die volkseigenen Betriebe (VEB) (Z), staatlichen Handel, Post, Fernmeldewesen, Eisenbahn, statistischen Dienst, Projektierungsbüros, volkseigene Forstbetriebe und über die Genossenschaften.

(5) Die übrigen Aufgabengebiete unterstellt der Vorsitzende seinen Stellvertretern, soweit er sich nicht die Durchführung bestimmter Aufgaben vorbehält. Die Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates tragen für die ihnen unterstellten Abteilungen und Einrichtungen des Rates des Bezirkes die Verantwortung. Sie haben ihnen gegenüber die Aufgabe der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle.

(6) Der Sekretär des Rates bereitet die Sitzungen des Bezirkstages und der ständigen Kommissionen vor und unterstützt die Abgeordneten bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Er ist insbesondere für die regelmäßige Durchführung der Tagungen des Bezirkstages verantwortlich.

(7) Der Sekretär des Rates arbeitet unter Hinzuziehung der Abteilungsleiter den Arbeitsplan des Rates aus.

(8) Der Sekretär des Rates koordiniert und kontrolliert die Arbeit aller Abteilungen und Einrichtungen des Rates und bereitet die Beschlussvorlagen für die Sitzungen des Rates vor.

(9) Beim Rat des Bezirkes besteht als besonders Hilfsorgan des Rates die Organisations- und Instrukteurabteilung. Sie arbeitet unter der direkten Leitung des Sekretärs des Rates nach der entsprechenden Direktive des Ministerrates.

(10) Zur Erledigung seiner Aufgaben stehen dem Rat neben der Plankommission Abteilungen und Einrichtungen als ausführende Organe entsprechend dem von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Struktur- und Stellenplan zur Verfügung. Diese Abteilungen bereiten die Beschlüsse des Rates vor. Ihnen obliegt die Durchführung der gefassten Beschlüsse.

(11) Die Leiter der Abteilungen sind dem Rat des Bezirkes und dem Bezirkstag verantwortlich. Sie unterstehen gleichzeitig fachlich den entsprechenden Ministerien und Staatssekretariaten. Sie sind verpflichtet:

- a) zur ständigen Berichterstattung vor dem Rat des Bezirkes;
- b) zur schriftlichen Rechenschaftslegung in Zeitabständen von 3 Monaten;
- c) zur Berichterstattung vor dem Bezirkstag.

(12) Die Abteilungsleiter tragen die Verantwortung für die Arbeit ihrer Abteilung. Sie werden auf Vorschlag des Rates des Bezirkes nach Zustimmung

des zuständigen Ministers oder Staatssekretärs vom Bezirkstag bestätigt.

V.

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane Eggerath Staatssekretär
------------------------------------	---

Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Kreise.

Vom 24. Juli 1952

Auf Grund § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaues und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) erläßt der Ministerrat folgende Ordnung:

I.

Organe und Aufgaben

(1) Die Organe der Staatsgewalt des Kreises sind:

- a) der Kreistag,
- b) der Rat des Kreises.

(2) Die Organe der Staatsgewalt des Kreises leiten auf ihrem Territorium den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau, gewährleisten die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, sichern die Durchführung der Gesetze, schützen die Rechte der Bürger, bestätigen den Haushaltsplan und entscheiden andere Angelegenheiten des Kreises.

(3) Sie regeln nicht nur Angelegenheiten von Kreisbedeutung, sondern beteiligen sich an der Lösung aller staatlichen Angelegenheiten auf der Grundlage der von den übergeordneten Organen der Staatsgewalt erlassenen Gesetze und beschlossenen Maßnahmen.

II.

Der Kreistag

a) Zusammensetzung und Funktionen

(1) Der Kreistag ist das oberste Organ der Staatsgewalt im Kreise. Er besteht aus den Abgeordneten des Volkes.

(2) Die Zahl der Abgeordneten des Kreistages bestimmt sich nach dem Gesetz vom 9. August 1950 (GBl. S. 743).

(3) Bis zur Neuwahl des Kreistages setzt sich dieser zusammen:

- a) aus bisherigen Abgeordneten der Kreistage,
- b) aus den von den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland des Kreises benannten Abgeordneten.

(4) Der Kreistag tritt bei vorliegender Notwendigkeit, jedoch mindestens einmal in zwei Monaten, zusammen.

(5) Die erste Sitzung des Kreistages wird durch den ältesten Abgeordneten eröffnet. Nach der Eröffnung wählt der Kreistag aus seiner Mitte den Tagungsvorsitzenden und 2 Stellvertreter. Diese werden bei jeder Tagung neu gewählt.

(6) Die Beschlüsse des Kreistages sind verbindlich für alle Organe der Staatsgewalt, die dem Kreistag unterstehen.

(7) Die Beschlüsse des Kreistages können vom Bezirkstag aufgehoben werden. Der Rat des Bezirkes kann die Durchführung der Beschlüsse des Kreistages vorläufig aussetzen.

b) Die Abgeordneten

(8) Die Abgeordneten sind ihren Wählern verantwortlich und unterstehen ihrer Kontrolle. Die Wähler sind berechtigt, die Abgeordneten abzuberufen.

(9) Die Abgeordneten haben die besondere Aufgabe, der Bevölkerung die Gesetze und Maßnahmen der Staatsgewalt zu erläutern und eine ständige, enge Verbindung mit ihren Wählern zu pflegen.

(10) Die Abgeordneten sind insbesondere verpflichtet, Sprechstunden in den Aufklärungslokalen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland abzuhalten, in denen die Werktätigen ihre Wünsche, Beschwerden und Vorschläge unterbreiten.

c) Die ständigen Kommissionen

(11) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte ständige Kommissionen für folgende Arbeitsgebiete:

1. Haushalt,
2. Landwirtschaft und ländliches Bauwesen,
3. Gesundheitswesen und Sozialfürsorge,
4. Volksbildung und kulturelle Massenarbeit,
5. Handel und Versorgung,
6. örtliche Industrie, Kommunalwirtschaft und Wohnungswesen,
7. örtliche Volkspolizei und Justiz.

Soweit die Notwendigkeit besteht, sind für weitere Arbeitsgebiete gleichfalls ständige Kommissionen zu bilden.

(12) Die ständigen Kommissionen sind Organe des Kreistages. Sie haben dem Kreistag bei der Durchführung der ihm obliegenden Angelegenheiten Unterstützung zu gewähren. Ihre besondere Aufgabe ist die Heranziehung breiter Kreise der Bevölkerung zur Mitwirkung an der Durchführung staatlicher Aufgaben. Die ständigen Kommissionen sichern die enge Verbindung der Arbeit des Kreistages mit der Bevölkerung und fördern die Festigung und Entwicklung der staatlichen Ordnung. Sie unterstützen die Arbeit des Rates und arbeiten mit an der Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages und des Rates unter Berücksichtigung der Wünsche, Beschwerden, Vorschläge und Hinweise der Bevölkerung.

(13) Die ständigen Kommissionen bestehen aus mindestens 5 Mitgliedern, die in der Regel Abgeordnete des Kreistages sein müssen. Die Vorsitzenden werden vom Kreistag bestimmt. Jede Kommission wählt einen Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär.

(14) Jede ständige Kommission bildet um sich ein Aktiv aus dem jeweiligen Fachgebiet erfahrener Bürger des Kreises, die der ständigen Kommission in der Durchführung ihrer Aufgaben allseitig Unterstützung gewähren.

(15) Die ständigen Kommissionen treten regelmäßig, mindestens aber einmal im Monat, zusammen. Sie berichten im Kreistag regelmäßig über ihre Arbeit.

III.

Der Rat des Kreises

(1) Der Rat des Kreises ist das vollziehende und verfügende Organ des Kreistages. Er wird in der konstituierenden Sitzung des Kreistages aus dessen Mitte in folgender Zusammensetzung gewählt:

- Der Vorsitzende,
- drei Stellvertreter des Vorsitzenden,
- der Sekretär,
- fünf bis acht weitere Mitglieder.

(2) Die weiteren Mitglieder sollen vorzugsweise aus dem Kreis der Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, verdienten Lehrer und Ärzte des Volkes, Meisterbauern, Betriebsleiter sowie der Vorsitzenden der Räte der Städte oder Gemeinden oder aus anderen im gesellschaftlichen Aufbau erfahrenen Mitgliedern des Kreistages gewählt werden, um die Arbeit des Rates in fachlicher Hinsicht zu qualifizieren und die ständige Verbindung mit den Schwerpunkten der Arbeit im Kreis zu sichern.

(3) Der Rat des Kreises arbeitet nach einem von ihm beschlossenen Arbeitsplan. Er tritt in der Regel einmal wöchentlich zusammen.

(4) Der Rat des Kreises beachtet in seiner Arbeit die Kritik und die Anregungen der ständigen Kommissionen des Kreistages. Er hat für eine enge Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen mit den entsprechenden ständigen Kommissionen Sorge zu tragen. Er organisiert Vorträge und Seminare für die Abgeordneten.

(5) Der Rat des Kreises ist für die richtige und sorgfältige Behandlung der Beschwerden und Anregungen aus der Bevölkerung und für die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden seiner Mitglieder verantwortlich.

(6) Der Rat des Kreises ist für die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der Arbeit der Räte der Städte und Gemeinden verantwortlich. Er hat einmal monatlich den Bericht über den Stand der Arbeit und die Probleme einer Stadt oder einer Gemeinde in seiner Sitzung zu behandeln. Zu dieser Sitzung sind die Vorsitzenden aller oder einzelner Räte der Städte und Gemeinden hinzuzuziehen.

(7) Die Beschlüsse des Rates des Kreises können vom Rat des Bezirkes aufgehoben werden.

IV.

Arbeitsorganisation des Rates

(1) Der Vorsitzende des Rates des Kreises leitet die Arbeit des Rates. Er bereitet die Vorschläge für die Tagesordnung des Kreistages vor, beruft diesen ein und eröffnet ihn.

(2) Dem Vorsitzenden des Rates des Kreises untersteht das Referat Kader. Er ist verantwortlich für die Arbeit der Plankommission, die dem Rat des Kreises untersteht.

(3) Dem Vorsitzenden des Rates des Kreises obliegt die Zusammenarbeit mit den Organen der Justiz, der Staatsanwaltschaft, der staatlichen Kontrolle und der Volkspolizei im Kreis.

(4) Der Vorsitzende des Rates des Kreises übt die staatliche Aufsicht über die zentralgeleiteten staatlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen im Kreis aus, insbesondere über die volkseigenen Betriebe (VEB) (Z), staatlichen Handel, Post, Fernmeldewesen, Eisenbahn, statistischen Dienst, Projektierungsbüros, volkseigene Forstbetriebe und über die Genossenschaften.

(5) Die übrigen Aufgabengebiete unterstellt der Vorsitzende seinen Stellvertretern, soweit er sich nicht die Durchführung bestimmter Aufgaben vorbehält. Die Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates tragen für die ihnen unterstellten Abteilungen und Einrichtungen des Rates des Kreises die Verantwortung. Sie haben ihnen gegenüber die Aufgabe der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle.

(6) Der Sekretär des Rates bereitet die Sitzungen des Kreistages und der ständigen Kommissionen vor und unterstützt die Abgeordneten bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Er ist insbesondere für die regelmäßige Durchführung der Tagungen des Kreistages verantwortlich.

(7) Der Sekretär des Rates stellt unter Hinzuziehung der Abteilungsleiter den Arbeitsplan des Rates auf.

(8) Der Sekretär des Rates koordiniert und kontrolliert die Arbeit aller Abteilungen und Einrichtungen des Rates und bereitet die Beschlussvorlagen für die Sitzungen des Rates vor.

(9) Beim Rat des Kreises besteht als besonderes Hilfsorgan des Rates die Organisations- und Instrukteurabteilung. Sie arbeitet unter der direkten Leitung des Sekretärs des Rates nach der entsprechenden Direktive des Ministerrates.

(10) Zur Erledigung seiner Aufgaben stehen dem Rat neben der Plankommission Abteilungen und Einrichtungen als ausführende Organe entsprechend dem von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Struktur- und Stellenplan zur Verfügung. Diese Abteilungen bereiten die Beschlüsse des Rates vor. Ihnen obliegt die Durchführung der gefassten Beschlüsse.

(11) Die Leiter der Abteilungen sind dem Rat des Kreises und dem Kreistag verantwortlich. Sie unterstehen gleichzeitig den entsprechenden Abteilungen beim Rat des Bezirkes.

Sie sind verpflichtet:

- a) zur ständigen Berichterstattung vor dem Rat des Kreises,
- b) zur schriftlichen Rechenschaftslegung in Zeitabständen von drei Monaten,
- c) zur Berichterstattung vor dem Kreistag.

(12) Die Abteilungsleiter tragen die Verantwortung für die Arbeit ihrer Abteilung. Sie werden auf Vorschlag des Rates des Kreises vom Kreistag bestätigt.

V.

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Koordinierungs- und
Kontrollstelle für die Arbeit
der Verwaltungsorgane

Der Ministerpräsident Der Staatssekretär
Grotewohl **Eggerath**

Verordnung
über die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Mitglieder der Bezirks- und Kreistage.

Vom 24. Juli 1952

§ 1

Die Mitglieder der Bezirkstage und der Kreistage sind berechtigt, die öffentlichen Verkehrsmittel in ihrem Bezirk oder ihrem Kreis gegen Vorlage ihres Abgeordnetenenausweises unentgeltlich zu benutzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Koordinierungs- und
Kontrollstelle für die Arbeit
der Verwaltungsorgane

Der Ministerpräsident Der Staatssekretär
Grotewohl **Eggerath**

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 24. Juli 1952

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker (GBl. S. 510) wird folgendes bestimmt:

Zu § 5 der Verordnung

§ 1

Die zuständigen Minister, Staatssekretäre, die Generaldirektoren des Ministeriums für Verkehr sowie die Minister für Wirtschaft und Arbeit der Landesregierungen werden verpflichtet, die Kata-

* 2. Durchfb. (GBl. S. 593).

loge für die Einstufung des ingenieurtechnischen Personals spätestens bis zum 31. Juli 1952 vervielfältigt oder gedruckt an die ihnen unterstellten Betriebe auszuhändigen. Den Betrieben ist dabei die Kategorie, in die sie eingestuft sind, mitzuteilen.

§ 2

(1) Die gemäß § 2 der Verordnung vorzunehmenden Eingruppierungen des ingenieurtechnischen Personals haben durch die Werksleitungen nach den Katalogen für die Einstufung des ingenieurtechnischen Personals bis zum 9. August 1952 zu erfolgen. Die Entscheidung über die Eingruppierungen erfolgt durch den Werksdirektor.

(2) Sofern laut Stellenplan in den einzelnen Betriebsabteilungen Techniker und Ingenieure genehmigt sind, werden sie nach den Gehaltssätzen der Verordnung vom 28. Juni 1952 bezahlt.

§ 3

Nach erfolgter Eingruppierung ist die Differenz zu dem neu festgesetzten Gehalt für den Monat Juli spätestens in der Woche vom 10. bis 16. August 1952 nachzuzahlen.

§ 4

Die Betriebsleiter und die Leiter der Volkseigener Betriebe haben die Anträge gemäß § 3 der Verordnung auf Gewährung der neuen erhöhten Gehaltssätze an solche Personen, die keine Hochschul- oder mittlere Fachschulbildung haben, jedoch die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern in den Betrieben ausüben und über entsprechende fachliche Erfahrung verfügen, bis zum 31. August 1952 den zuständigen Ministern, Staatssekretären oder Generaldirektoren des Ministeriums für Verkehr einzureichen.

§ 5

Die Minister, Staatssekretäre und die Generaldirektoren des Ministeriums für Verkehr werden verpflichtet, dem Ministerium der Finanzen bis zum 31. August 1952 für die ihnen unterstehenden Betriebe die Anzahl der in die einzelnen J-Gruppen eingestuftten Ingenieure und Techniker zu melden.

§ 6

Die Minister, Staatssekretäre und die Generaldirektoren des Ministeriums für Verkehr haben dem Ministerium der Finanzen vierteljährlich, erstmalig am 30. September 1952, die gemäß § 3 der Verordnung erteilten Genehmigungen, aufgeteilt nach J-Gruppen, zu melden.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1952

Ministerium der Finanzen I. V.: Georgino Staatssekretär	Ministerium für Arbeit Chwalek Minister
---	---

Wichtige Neuerscheinungen

STAAT UND RECHT

HERAUSGEBER

DEUTSCHE VERWALTUNGS-AKADEMIE „WALTER ULBRICHT“
DEUTSCHES INSTITUT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Das durch Anordnung des Ministerrats vom 27. März 1952 geschaffene Deutsche Institut für Rechtswissenschaft gibt gemeinsam mit der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ die wissenschaftliche Zeitschrift „Staat und Recht“ heraus. Die Zeitschrift, die im Jahre 1952 zweimonatlich erscheinen wird, bringt für die Entwicklung der demokratischen Rechtswissenschaft wichtige wissenschaftliche Abhandlungen, Berichte über die rechtswissenschaftliche Arbeit an den Universitäten, Instituten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik und Übersichten über die für die Förderung der demokratischen Rechtswissenschaft bedeutsame rechtswissenschaftliche Literatur, insbesondere der Sowjetunion und der Volksdemokratien.

Umfang: 128 Seiten

Bezugspreis: Einzelheft 2,— DM

RECHTSWISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST

Ab August 1952 erscheint der vom Deutschen Institut für Rechtswissenschaft herausgegebene „Rechtswissenschaftliche Informationsdienst“. Er wird die Leser durch Veröffentlichungen von Übersetzungen aus der Rechtswissenschaft der Sowjetunion und der Länder der Volksdemokratie über die Forschungsergebnisse dieser fortschrittlichen Wissenschaft unterrichten und dadurch die demokratischen deutschen Juristen befähigen, die vor ihnen stehenden theoretischen und praktischen Aufgaben noch sicherer und klarer als bisher zu erfüllen. Der „Rechtswissenschaftliche Informationsdienst“ wird voraussichtlich zweimonatlich erscheinen.

Umfang: 16 Seiten

Bezugspreis: monatlich —,80 DM

In Vorbereitung

ZUM AUFBAU DER VERBRECHENSLEHRE UNSERER DEMOKRATISCHEN STRAFRECHTSWISSENSCHAFT VON JOHN LEKSCHAS

Die Arbeit enthält eine erste zusammenfassende Darstellung der Forschungsergebnisse des Kollektivs der Strafrechtler der Deutschen Demokratischen Republik, das sich aus einem Dozentenlehrgang, der im Jahre 1951 stattfand, gebildet hat. In kritischer Auseinandersetzung mit überholten und teilweise feindlichen Theorien legt der Verfasser die Prinzipien dar, auf denen die demokratische deutsche Strafrechtswissenschaft die Lehre vom Verbrechen aufbauen muß.

Umfang: etwa 30 Seiten

Preis: etwa 1,— DM



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG VEB • BERLIN O 17 • MICHAELIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 31. Juli 1952 | Nr. 102

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 52	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952	627
23. 7. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz)	629
	Berichtigung	630

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952.

Vom 14. Juli 1952

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1952 über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 483) wird bestimmt:

§ 1

Zu § 2 des Gesetzes

(1) Das Ministerium der Finanzen übergibt dem Sekretariat der Volkskammer, der Präsidialkanzlei, der Regierungskanzlei, den Koordinierungs- und Kontrollstellen, der Staatlichen Plankommission, den Ministerien und Staatssekretariaten die für sie bestimmten, nach der vollen Haushaltsklassifikation aufgegliederten Einzelpläne des Haushalts der Republik.

(2) In den Ländern, Kreisen und Gemeinden ist ebenso zu verfahren.

§ 2

Zu § 3 des Gesetzes

Das Ministerium der Finanzen übergibt den Ländern die bestätigten Haushaltspläne.

§ 3

Zu § 4 des Gesetzes

(1) Das Ministerium der Finanzen übergibt den Koordinierungs- und Kontrollstellen, den Ministerien und Staatssekretariaten, denen Teile der volkseigenen Wirtschaft unterstehen, die für sie bestimmten Finanzpläne.

(2) In den Ländern, Kreisen und Gemeinden ist ebenso zu verfahren.

§ 4

(1) Die Minister und Staatssekretäre sind dafür verantwortlich, daß allen Leitern von selbständigen Einrichtungen, Dienststellen, Schulen, Krankenhäusern, Versuchs- und Forschungsanstalten usw. ein bestätigtes Exemplar des für sie in Frage kommenden Teiles des Haushaltsplanes übergeben wird. Die Minister und Staatssekretäre, die Teile der

volkseigenen Wirtschaft verwalten, sind verpflichtet, den Leitern der Hauptverwaltungen, den Leitern der Verwaltungen sowie den Leitern der volkseigenen Betriebe die in Frage kommenden Finanzpläne zu übergeben.

(2) In den Ländern, Kreisen und Gemeinden ist ebenso zu verfahren.

§ 5

Zu § 7 des Gesetzes

(1) Die den Ländern gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zustehenden Steuern ihrer finanzgeplanten volkseigenen Wirtschaft werden ihnen von den Landesfinanzdirektionen monatlich bis zum 10. des folgenden Monats überwiesen. Die den Kreisen und Gemeinden gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zustehenden Steuern ihrer finanzgeplanten volkseigenen Wirtschaft werden von den Finanzämtern sofort nach Eingang an die Kreise und Gemeinden überwiesen.

(2) Die den Ländern zustehenden Steueranteile gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes werden von den Landesfinanzdirektionen nach Verrechnung mit den bereits überwiesenen Beträgen ausgeschüttet. Die Anteile der nach dem 1. Juli 1952 eingehenden, zur Verteilung gelangenden Steuern sind für den Zeitraum vom 1. bis 15. eines jeden Monats als Abschlagszahlung bis spätestens 25. des gleichen Monats und für den Zeitraum vom 16. bis Monatsende als Abschlagszahlung und Monatsabrechnung bis spätestens 10. des folgenden Monats von den Landesfinanzdirektionen an die Länder zu überweisen.

(3) Die den Kreisen gemäß § 7 Abs. 4 des Gesetzes zustehenden Steueranteile werden von den Landesfinanzdirektionen ab 1. Juli 1952 nach den in den Haushaltsgesetzen der einzelnen Länder festgelegten Prozentsätzen an die einzelnen Kreise direkt überwiesen.

Diese den Kreisen zustehenden Steueranteile werden von den Landesfinanzdirektionen für den Zeitraum vom 1. bis 15. eines jeden Monats als Abschlagszahlung bis spätestens 25. des gleichen Mo-

nats und für den Zeitraum vom 16. bis Monatsende als Abschlagszahlung und Monatsabrechnung bis spätestens 10. des folgenden Monats überwiesen.

(4) Die Landesfinanzdirektionen haben die an die einzelnen Kreise unmittelbar zu überweisenden Steueranteile mit denjenigen Beträgen zu verrechnen, die die Länder an die Kreise als Lohnsteueranteil aus dem Saldenkonto „Finanzausgleich Kreise“ ausgeschüttet haben. Die Länder haben den Landesfinanzdirektionen bis zum 10. Juli 1952, kreisweise aufgegliedert, die Steueranteile mitgeteilt, die sie an die Kreise bis zum 30. Juni 1952 auszuschütten hatten.

(5) Die Landesfinanzdirektionen und Finanzämter sind für die richtige, vollständige und termingerechte Errechnung und Überweisung der Steueranteile verantwortlich. Die Landesfinanzdirektionen haben monatlich bis zum 13. des folgenden Monats einen Erfüllungsbericht über den von ihnen und den Finanzämtern durchgeführten Finanzausgleich dem Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Staatshaushalt — einzureichen.

(6) Die im § 7 Abs. 5 des Gesetzes festgelegten Zuweisungen für die Kreishaushalte werden an das Saldenkonto „Finanzausgleich Kreise“ der Länder überwiesen. Die Länder verteilen die Zuweisungen auf die Kreise gemäß den planmäßigen Haushaltsansätzen der Kreise. Bereits geleistete Zahlungen werden verrechnet.

(7) Die Landkreise haben die im Einzelplan 50 — Finanzausgleich — vorgesehenen Zuweisungen an die Gemeinden in monatlich gleichhohen Raten zu leisten. Die Gemeinden haben die vorgesehenen Abführungen in monatlich gleichhohen Raten an die Landkreise zu überweisen. Das gleiche gilt auch in den Stadtkreisen, soweit sie Bezirke gebildet haben.

§ 6

Zu § 8 des Gesetzes

Die Länder haben die durch die Landtage festgestellten und bestätigten Haushalte der Kreise und die kreisweise zusammengefaßten Haushalte der Gemeinden den Kreisen zu übergeben. Die Räte der Landkreise haben entsprechend den Beschlüssen der Kreistage den Gemeinden ihre bestätigten Haushalte zu übergeben.

§ 7

Zu § 13 des Gesetzes

(1) Die Verantwortlichkeit nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes bezieht sich auf die mit der Ausübung der Tätigkeit beauftragten Personen.

(2) Es ist verboten:

- a) Ohne Beschluß nach § 9 Abs. 8 des Gesetzes eine Maßnahme anzuordnen oder durchzuführen, durch die eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe unvermeidlich wird, obwohl bei der Anordnung oder Durchführung der Maßnahme bekannt war oder bekannt sein mußte, daß für die entsprechende Maßnahme Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen,
- b) zur Vermeidung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben Einnahmen von den Ausgaben oder Ausgaben von den Einnah-

men abzusetzen oder Ausgaben aus Sachkonten für Einnahmen oder Einnahmen aus Sachkonten für Ausgaben zu verrechnen, ohne daß die rechtlichen Voraussetzungen einer derartigen Rotabsetzung oder Verrechnung gegeben sind,

- c) zur Verschleierung der Haushaltslage oder des Rechnungsergebnisses Einnahmen bei den Verwahrungen oder auf besonderen Konten zu belassen, obwohl diese dem Haushalt zuzuführen sind,
- d) zur Veränderung des tatsächlichen Rechnungsergebnisses mit der Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben am Monatschluß zu zögern,
- e) Sonderkonten zu unterhalten, für die nach dem 1. Januar 1952 keine schriftliche Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Staatshaushalt — erteilt worden ist.

§ 8

Zu § 14 des Gesetzes

Die Vorschriften über die Haushaltsprüfung der öffentlichen Verwaltungen in der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1950 zum Gesetz über den Haushaltsplan 1950 (GBl. S. 681) sind auch im Jahre 1952 anzuwenden.

§ 9

Zu § 15 des Gesetzes

(1) Für die regelmäßige Berichterstattung über die Erfüllung der Haushalte der Republik, Länder, Kreise und Gemeinden gelten die Anordnungen Nr. 3/52, 4/52 und 5/52 vom 26. Februar 1952 des Ministeriums der Finanzen — Hauptabteilung Staatshaushalt.

(2) Die Rechnungslegung der in Verwaltung der Regierung, der Länder, der Kreise und Gemeinden befindlichen Teile der volkseigenen Wirtschaft ist nach den Vorschriften der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 32) durchzuführen.

(3) Das Ministerium der Finanzen übergibt den Ministerien und Staatssekretariaten die Berichte über die Erfüllung der Haushaltspläne der Länder, Kreise und Gemeinden für das jeweilige Aufgabengebiet bis zum 25. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats.

(4) Die Ministerien und Staatssekretariate haben auf Grund der nach Abs. 3 übergebenen Berichte die Durchführung der Haushaltspläne zu analysieren und nach Abschluß eines jeden Vierteljahres ihrer Koordinierungs- und Kontrollstelle bis zum 5. des zweiten auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats über die Durchführung des Staatshaushalts zu berichten.

(5) Das Ministerium der Finanzen hat dem Ministerrat vierteljährlich bis zum 15. des zweiten auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats über die Durchführung des Staatshaushalts zu berichten.

(6) In den Ländern, Kreisen und Gemeinden sind die gleichen Maßnahmen nach den Absätzen 3 bis 5 sinngemäß durchzuführen, und zwar mit der Maßgabe, daß die Berichterstattung vor den Ländern zum 25. des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats, vor den Räten der Kreise und Gemeinden zum 15. bzw. 10. des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats erfolgt sein muß.

(7) Die Rechenschaftsversammlungen vor der Bevölkerung gemäß § 15 Abs. 6 des Gesetzes sind mindestens zweimal im Jahr durchzuführen.

§ 10

(1) Die Haushaltsmittel müssen so bewirtschaftet werden, daß sie zur Durchführung aller Maßnahmen im Jahr 1952 ausreichen. Deshalb wird grundsätzlich monatlich nur $\frac{1}{12}$ der durch den Haushalt bewilligten Beträge zur Bewirtschaftung freigegeben. Sind die monatlichen Anforderungen um 20% und mehr höher als hiernach zulässig, so ist die Mehranforderung kurz und treffend zu begründen.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate sind dafür verantwortlich, daß Preisstützungen nur nach Berechnung ihrer voraussichtlichen Höhe als Abschlagszahlungen geleistet und vierteljährlich durch spezifizierte Abrechnungen begründet und nachgewiesen werden. Dem Ministerium der Finanzen sind vierteljährlich nachträglich die Abrechnungen über Preisstützungen einzureichen.

(3) Dieses Verfahren gilt nicht für das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(4) Die Anwendung des vom Ministerrat am 2. November 1951 beschlossenen Normenkataloges richtet sich nach der Anweisung Nr. 78 des Ministeriums der Finanzen — Hauptabteilung Staatshaushalt — vom 25. März 1952.

(5) In den Kreisen und Gemeinden sind die Sachkonten in der Sachkontenklasse 50 für alle Kapitel im Haushalt einer Gebietskörperschaft gegenseitig deckungsfähig. Das gilt in den Großstädten nur für die Bezirke. Für die Sachkontengruppe 70 gilt die gleiche Regelung.

§ 11

Die Verwahrungen der Republik, Länder, Kreise und Gemeinden sind vierteljährlich für den Haushalt der Republik durch den Leiter der Hauptabteilung Staatshaushalt des Ministeriums der Finanzen, für die Haushalte der Länder durch die Leiter der Abteilungen Haushalt der Länder und für die Haushalte der Kreise und Gemeinden durch die für die Finanzen zuständigen Kreis- und Gemeinderäte auf ihre endgültige Übernahme in den Haushalt oder ihre Weiterleitung an die zuständige Stelle zu prüfen.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz).

Vom 23. Juli 1952

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) (GBl. S. 977) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Gesundheitswesen für die Überwachung des Transportes von Giften auf öffentlichen Verkehrsmitteln im Sinne des § 6 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Die folgenden Bestimmungen gelten für den Transport von Giften mit der Eisenbahn, mit Straßenfahrzeugen aller Art und mit Wasserfahrzeugen. Sie gelten nicht für Transporte innerhalb der Produktions- und Verarbeitungsstätten.

§ 2

(1) Gifte, die

- a) in der Anlage C Klasse IV zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) aufgeführt sind, müssen nach diesen Bestimmungen verpackt und befördert werden,
- b) nicht in der Klasse IV, aber in anderen Klassen der Anlage C zur EVO aufgeführt sind, müssen nach den Bestimmungen dieser Klassen verpackt und befördert werden,
- c) nicht in den Bestimmungen der Anlage C zur EVO aufgeführt sind, müssen nach den allgemeinen Beförderungsvorschriften für Güter verpackt und befördert werden.

(2) Soweit Gifte zu den brennbaren Flüssigkeiten oder zu den verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen gehören, sind weitergehende Bestimmungen der rechtskräftigen Polizeiverordnungen auch fernerhin auf sie anzuwenden.

§ 3

Beförderungspapiere und die Versandstücke sind, unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Kennzeichnung, mit Aufschriften folgenden Inhalts zu versehen:

Gift!
Abteilung 1
nach Giftgesetz vom 6. September 1950
Gift!
Abteilung 2
nach Giftgesetz vom 6. September 1950
oder
Vorsicht!
Chemikalien der Abteilung 3
nach Giftgesetz vom 6. September 1950.

§ 4

Straßen- und Wasserfahrzeuge, welche Gifte der Abteilung 1 oder 2 geladen haben, dürfen während des Transportes nicht ohne Aufsicht gelassen werden und müssen durch Bewachung, die vom versendenden oder empfangenden Betrieb zu stellen ist, gesichert sein.

* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 1168).

§ 5

(1) Die Beförderung von Giften mit Straßen- und Wasserfahrzeugen aller Art ist nur zuverlässigen Personen im Alter von über 18 Jahren zu übertragen. Diese Personen sind vor der Ausführung des Transportes über die Bestimmungen der Giftbeförderung ausreichend zu unterrichten.

(2) Die Unterrichtung hat in der Form zu erfolgen, daß der mit dem Transport beauftragten Person ein vom empfangenden oder versendenden Betrieb ausgestellter Gifttransportschein gemäß Anlage auszuhändigen ist. Die Rückseite des Transportscheines hat die maßgeblichen Bestimmungen über den Transport von Giften gemäß Anlage zu enthalten. Die mit dem Transport beauftragte Person ist bei der Aushändigung auf diese Bestimmungen hinzuweisen und hat hierüber schriftlich zu quittieren.

(3) Die Verpflichtung zur ausreichenden Unterrichtung der mit dem Transport beauftragten Person und zur Aushändigung der Gifttransportscheine übernimmt im Falle des Abholens von Giften der Empfänger. Die Gifte sind den mit dem Transport beauftragten Personen nur gegen Vorlage des Gifttransportscheines auszuhändigen.

(4) Gifte der Abteilung 3 können ohne Gifttransportschein befördert werden.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1952

Ministerium für Verkehr
Dr. Reingruber
Minister

Anlage

zu § 5 Abs. 2 vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz

Vorderseite!

Giftransportschein

Der/Die Inhaber/in dieses Giftransportscheines

Herr/Frau/Fräulein DPA-Nr.

ist im Auftrage der berechtigt,

Gifte der Abteilung 1 und 2 lt. Giftgesetz vom 6. September 1950 zu transportieren.

Der Inhaber dieses Ausweises ist über die Bedeutung der Vorschriften des Giftgesetzes ausreichend unterrichtet und hat dieses durch Unterschrift bestätigt.

Nach Beendigung des Transportauftrages ist dieser Giftransportschein unaufgefordert wieder an die Ausgabestelle zurückzugeben. Mißbrauch wird strafrechtlich verfolgt.

den

Unterschrift

Rückseite!

Insbesondere ist zu beachten:

- Die Gifte sind in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen zur Beförderung zu übergeben.
- Bei der Beförderung auf Fahrzeugen müssen die Behälter gegen Umfallen, Herabstürzen oder sonstige unbeabsichtigte Änderung ihrer Lage in geeigneter Weise gesichert werden.
- Straßen- und Wasserfahrzeuge, die Gifte der Abteilung 1 oder 2 geladen haben, dürfen während des Transportes nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
- Die Beförderung von Giften sowie das Auf- und Abladen ist mit der notwendigen Vorsicht durchzuführen.

Berichtigung

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1952 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Wirtschaftszweig Kraftverkehr — (GBl. S. 531) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

- Auf Seite 532 ist unter dem Tabellenkopf der Anlage 1 „DM“ zu streichen und dafür das Prozentzeichen (%) zu setzen.
- Die Anlage 1 muß zur besseren Verständlichkeit folgenden Zusatz erhalten:
„Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.“

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 1. August 1952

Nr. 103

Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 52	Verordnung über die Gründung der Organisation „Dienst für Deutschland“	631
24. 7. 52	Verordnung über die Meldung von Geschwulsterkrankungen	632
24. 7. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ ...	633
23. 7. 52	Anordnung über die Anerkennung von Obstsaatgut, Obstunterlagen und Erdbeeren	634

Verordnung über die Gründung der Organisation „Dienst für Deutschland“.

Vom 24. Juli 1952

In der Deutschen Demokratischen Republik nimmt die Jugend im gesellschaftlichen und kulturellen Leben, beim wirtschaftlichen und staatlichen Aufbau eine hervorragende Stellung ein. Mit Hilfe der Regierung hat sich die Jugend ein neues Leben errichtet. Durch den planmäßigen Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik eröffnen sich vor der Jugend nie gekannte Perspektiven. Die Jugend in der Deutschen Demokratischen Republik, die bereits Hervorragendes beim wirtschaftlichen Aufbau geleistet hat, ist bereit, weiterhin ihre ganzen Kräfte für die Festigung und Stärkung der volksdemokratischen Grundlagen unseres Staates einzusetzen. Sie tritt damit in die Reihen der jungen Erbauer des Sozialismus.

§ 1

Um der Jugend in der Deutschen Demokratischen Republik die Möglichkeit zu geben, an den entscheidendsten sozialistischen Großbauten mitzuwirken, wird die Organisation „Dienst für Deutschland“ gegründet.

§ 2

Der „Dienst für Deutschland“ hat die Aufgabe, den sozialistischen Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik aktiv zu unterstützen, die staatsbürgerliche Erziehung der Jugend weitestgehend zu fördern und durch die Entfaltung der Körperkultur und des Sports die Gesundheit zu fördern und die Bereitschaft der Jugend zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens zu erhöhen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben faßt der „Dienst für Deutschland“ Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter von 17 Jahren auf freiwilliger Grundlage in

Jugendlagern zusammen. Es ist eine Ehre für jeden jungen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, in diesen Jugendlagern für die Dauer von sechs Monaten seiner Heimat zu dienen.

§ 3

Zur Leitung des „Dienst für Deutschland“ wird beim Ministerium des Innern die Hauptverwaltung „Dienst für Deutschland“ gebildet, die unmittelbar dem Minister des Innern untersteht. Der „Dienst für Deutschland“ gliedert sich in:

Hauptverwaltung „Dienst für Deutschland“,
Brigadeleitungen,
Lager und Abteilungen.

§ 4

Auf Vorschlag des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend beruft der Minister des Innern den Leiter der Hauptverwaltung „Dienst für Deutschland“, die stellvertretenden Leiter sowie die Leiter der Brigaden. Alle weiteren Leiter der untergeordneten Einheiten des „Dienst für Deutschland“ werden durch den Leiter der Hauptverwaltung im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend berufen und bestätigt.

§ 5

Die Freie Deutsche Jugend erhält das Recht, die gesamte Jugend zum freiwilligen Eintritt in die Organisation „Dienst für Deutschland“ aufzurufen und Maßnahmen für die Werbung der Jugendlichen einzuleiten. Die Freie Deutsche Jugend hat das Recht, an der politischen Erziehung der Mitglieder des „Dienst für Deutschland“ aktiv mitzuwirken.

§ 6

Die gesamte innere Tätigkeit des „Dienst für Deutschland“ vollzieht sich nach einer vom Minister des Innern bestätigten Dienstordnung.

§ 7

Der Minister des Innern legt gemeinsam mit dem Leiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle für Industrie und Verkehr den Einsatz der Organisation „Dienst für Deutschland“ an bedeutenden Schwerpunkten des sozialistischen Aufbaues fest. Die Investitionsträger der Objekte, bei denen der „Dienst für Deutschland“ eingesetzt ist, schließen mit der Hauptverwaltung „Dienst für Deutschland“ gegenseitige Verträge ab.

§ 8

Dem „Dienst für Deutschland“ können Jugendliche im Alter von 17 Jahren beitreten, die ihre Lehre oder die Prüfungen an den Ober-, Fach- und Hochschulen sowie Universitäten abgeschlossen haben. Für wichtige Großbauten haben die Abteilungen für Arbeit das Recht, Jugendliche für sechs Monate zu verpflichten. Jedes Mitglied des „Dienst für Deutschland“ hat die Möglichkeit, sich fachlich und beruflich in der Organisation weiter zu entwickeln und innerhalb der Organisation leitende Funktionen zu übernehmen.

§ 9

Die Mitglieder des „Dienst für Deutschland“ werden einheitlich eingekleidet. Sie erhalten Unterkunft und Verpflegung sowie 1,— DM Tagesgeld.

§ 10

Der Ministerrat stiftet eine Medaille für hervorragende Leistungen im „Dienst für Deutschland“. Allen Mitgliedern wird nach erfolgreichem Abschluß ihres Dienstes eine Ehrenurkunde und ein Abzeichen verliehen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern

Grotewohl

Stoph
Minister

Verordnung

über die Meldung von Geschwulsterkrankungen.

Vom 24. Juli 1952

Die Gesundheit des Volkes ist eine wichtige Voraussetzung zur Steigerung der Arbeitsproduktivität. Deshalb kommt der Erhaltung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung bei der Durchführung des Fünfjahrplanes eine ganz besondere Bedeutung zu.

Wegen der Gefährlichkeit der Geschwulsterkrankungen ist zu ihrer erfolgreichen Bekämpfung eine rechtzeitige Erfassung und Behandlung aller Geschwulstkranken erforderlich.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Die in den Einrichtungen des Gesundheitswesens tätigen Ärzte und Zahnärzte sowie die freiberuflich tätigen Ärzte, Zahnärzte (einschl. Dentisten) und Heilpraktiker sind verpflichtet, jede Ge-

schwulsterkrankung, jedes Rezidiv einer solchen, jeden durch eine Geschwulsterkrankung eingetretenen Todesfall sowie jeden Verdacht einer Geschwulsterkrankung unverzüglich der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Patienten zuständigen Abteilung Gesundheitswesen des Kreises zu melden.

§ 2

Jede geschwulstkranke und geschwulstverdächtige Person ist sofort von den in § 1 genannten Personen an eine zur Behandlung von Geschwulsterkrankheiten berechnete Einrichtung des Gesundheitswesens (§ 8) oder einen berechtigten Arzt (§ 8) zur weiteren Untersuchung und Behandlung zu überweisen, sofern nicht die meldende Stelle selbst zur Behandlung berechtigt ist und die Erstbehandlung vornimmt.

§ 3

Der behandelnde Arzt (§ 2) ist verpflichtet, nach Untersuchung und Diagnosestellung unverzüglich eine Meldung an die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Kreises zu übersenden.

§ 4

Der behandelnde Arzt ist verpflichtet, den Abschluß der Erstbehandlung einer Geschwulsterkrankung innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Abteilung Gesundheitswesen des Kreises zu melden.

§ 5

Wird durch einen anderen Arzt eine weitere (kombinierte) Behandlung durchgeführt, ist der Abschluß dieser Behandlung ebenfalls innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Abteilung für Gesundheitswesen des Kreises zu melden.

§ 6

Ein Jahr nach dem Beginn der Erstbehandlung und dann vier Jahre lang alle zwölf Monate einmal hat der behandelnde Arzt (§ 4) eine Kontrollmeldung der zuständigen Abteilung Gesundheitswesen des Kreises zu erstatten.

§ 7

Die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises hat eine Ausfertigung der Meldung über die Abteilung Gesundheitswesen des Bezirkes an das Ministerium für Gesundheitswesen zu übersenden.

§ 8

(1) Zur Behandlung von Geschwulsterkrankungen sind die fachärztlich geleiteten Kliniken und Krankenhausabteilungen sowie die Fachärzte berechtigt.

(2) Darüber hinaus kann das Ministerium für Gesundheitswesen durch Anweisung auch Einrichtungen des Gesundheitswesens und Ärzten, die nicht unter Abs. 1 fallen, die besondere Genehmigung zur Behandlung von Geschwulsterkrankungen erteilen.

§ 9

Zu den Geschwulsterkrankungen im Sinne dieser Verordnung gehören:

Karzinom

Sarkom

malignes Melanom

Basaliom
 Misch tumor
 Leukoplakie
 Morbus Bowen
 Erythroplasie
 Hyperkeratose
 Teerkrebs
 Radiumkrebs
 Röntgenkrebs
 Morbus Paget der Mamma
 Chorionepitheliom
 Seminom
 Teratom
 Hypernephrom
 Medulloblastom
 malignes Glioblastom
 Kraniopharyngeom
 Ewing-Sarkom
 parostale Knochentumoren
 Fibrosarkom
 Angiosarkom
 Lymphsarkom
 Retikulosarkom
 Lymphogranulomatose
 Brill-Symmersche Krankheit (lymph. foll. Ret.)
 Retikuloendotheliose
 Plasmozytom (multiples Myelom)
 akute Myeloblastenleukämie
 chronische myeloische Leukämie
 chronische lymphatische Leukämie
 Mycosis fungoides
 seltene Tumorarten.

§ 10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 8 dieser Verordnung Geschwulst-erkrankungen behandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Verlangen des Rates des Bezirkes ein.

§ 11

(1) Wer die in den §§ 1, 3 bis 6 dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldungen vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt oder unrichtig oder unvollständig erstattet, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 DM bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den zur Regelung der Meldungen getroffenen Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungsstrafe wird vom Rat des Kreises verhängt.

(4) Gegen den Ordnungsstrafbescheid ist die Beschwerde an den Rat des Bezirkes zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei dem Rat des Kreises einzureichen.

Die Entscheidung des Rates des Bezirkes ist endgültig.

(5) Die Vollstreckung des Ordnungsstrafbescheides und der Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12

Die Meldungen nach den §§ 1, 3 bis 6 erfolgen gemäß den vom Ministerium für Gesundheitswesen erlassenen Anweisungen unter Benutzung der von diesem herausgegebenen Vordrucke.

§ 13

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1952

Die Regierung
 der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Gesundheitswesen
Grotewohl	I. V.: Matern Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
 zur Verordnung
 über die Verleihung des Ehrentitels
 „Verdienter Techniker des Volkes“.**

Vom 24. Juli 1952

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 8. November 1951 über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ (GBl. S. 1036) wird mit Zustimmung des Ministerrates folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ sind die Vorschläge von den im § 4 der Verordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ genannten Vorschlagsberechtigten bis spätestens 15. September dem Auszeichnungs-Ausschuß beim Ministerium für Arbeit zur Prüfung einzureichen.

§ 2

Der Auszeichnungs-Ausschuß für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“ hat die von ihm überprüften und ausgewählten Vorschläge bis 1. November dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 3

Die Auszeichnung findet am 1. Dezember statt.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1952

Ministerium für Arbeit
 Ch w a l e k
 Minister

**Anordnung
über die Anerkennung
von Obstsaatgut, Obstunterlagen und Erdbeeren.
Vom 23. Juli 1952**

Um die Verwendung minderwertiger Veredelungsunterlagen bei der Anzucht von Obstbäumen auszuschließen und die Steigerung der obstbaulichen Erträge zu sichern, wird angeordnet:

§ 1

(1) Obstsaatgut und Obstunterlagen (Typ- und Sämlingsunterlagen) sowie Saat- und Pflanzgut von Erdbeeren unterliegen dem Anerkennungsverfahren. Die Anerkennung erfolgt nach den Vorschriften der Grundregel für die Anerkennung von Obstsaatgut und Obstunterlagen, Ausgabe 1952, bzw. der Grundregel für die Anerkennung von Erdbeeren, Ausgabe 1952.

(2) Nicht anerkanntes Saat- und Pflanzgut darf nur noch bis zu folgenden Terminen in den Handel gebracht werden:

- | | |
|---|--------------|
| a) Obstsaatgut inländischer Erzeugung | 1. Juli 1954 |
| b) Typunterlagen | 1. Juli 1953 |
| c) Sämlingsunterlagen | 1. Juli 1955 |
| d) Erdbeeren | 1. Juli 1954 |

(3) Obstsaatgut ausländischer Herkunft darf nur dann eingeführt und in Verkehr gebracht werden, wenn es den Normen für die Anerkennung von Obstsaatgut entspricht. Das Saatgut ist vor Einfuhr von einer in der Deutschen Demokratischen Republik für die Obstsaatgutuntersuchung zugelassenen Samenprüfungsstelle an Hand von Proben auf Keimfähigkeit und Reinheit zu untersuchen.

(4) In besonderen Fällen können die Samenprüfungsstellen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft für unter der Norm liegendes Saatgut inländischer Erzeugung nach den Richtlinien des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Sondergenehmigungen erteilen.

§ 2

(1) Die Anerkennung ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist, wer den Antrag auf Anerkennung stellt oder in seinem Namen stellen läßt.

(2) An Besichtigungsgebühren werden erhoben, unabhängig davon, ob die Anerkennung erfolgte:

- | | |
|---|----------|
| a) für die Prüfung der Sortenechtheit an Hand der Bäume je angefangene 0,25 ha | 2,50 DM; |
| b) für die Prüfung der Sortenechtheit an Hand von eingesandten Fruchtproben je Sorte | 2,— DM; |
| c) für die Besichtigung von Typunterlagen-Mutterpflanzen je angefangene 0,25 ha | 2,— DM; |
| d) für die Besichtigung von verschul-ten Sämlings- und Typunterlagen je angefangene 0,25 ha | 2,— DM; |
| e) bei Erdbeeren | |
| aa) eine Grundgebühr je Sorte und Jahr von | 3,— DM; |

- bb) eine Besichtigungsgebühr je angefangene 0,10 ha 1,50 DM (bei großfrüchtigen Sorten jedoch mindestens 5,— DM).

(3) Die Gebühr für die Untersuchung von Kern- und Steinobstsaatgut beträgt je Probe 10,— DM. Für die Untersuchung von Monatserdbeersaatgut wird eine besondere Gebühr nicht erhoben, wenn sie die Samenprüfungsstelle desjenigen Landes durchführt, in dem der Vermehrer seinen Wohnsitz hat. Nachuntersuchungen überlagerten Saatgutes sind nach den Sätzen der Gebührenordnung für landwirtschaftliche Untersuchungsanstalten voll gebührenpflichtig.

(4) Die Rechnung über die Anerkennungsgebühren wird dem Gebührenschuldner nach § 2 Abs. 1 durch die die Anerkennung aussprechende Stelle gleichzeitig mit dem Entscheid über die endgültige Anerkennung zugestellt. Die Gebühr ist 15 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig und auf das Bankkonto der die Anerkennung aussprechenden Stelle einzuzahlen.

(5) Gegen die Gebührenfestsetzung ist der Einspruch bei dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, statthaft. Bei Ablehnung des Einspruches ist die Beschwerde bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

§ 3

(1) Alle Betriebe, in denen Obstsaatgut, Obstunterlagen und Erdbeeren anerkannt werden, haben den Verbleib der anerkannten und aberkannten Ware einwandfrei nachzuweisen.

(2) Anerkanntes Obstsaatgut und anerkannte Obstunterlagen dürfen für Erwerbszwecke nur an solche Betriebe abgegeben werden, die zur Führung des Markenetiketts für Baumschulerzeugnisse berechtigt sind.

(3) Jeder abgegebenen Menge von anerkanntem Saatgut ist ein Begleitzettel mit folgenden Angaben beizufügen:

- | |
|--|
| a) Menge (unter Angabe der Mengeneinheit), |
| b) einwandfreie Benennung gemäß Abschnitt XXII der Grundregel, |
| c) Herkunft (unter Angabe des anerkannten Betriebes bzw. bei Einfuhr Angabe des Landes und Lieferbetriebes), |
| d) Erntejahr, |
| e) Reinheit . . . %
Art der Verunreinigung, |
| f) Keimfähigkeit . . . %, |
| g) Anerkennungsstelle mit Datum der Anerkennung, |
| h) Unterschrift des Lieferanten. |

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden bisher erlassene entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 23. Juli 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 2. August 1952	Nr. 104
-------------	-----------------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 52	Verordnung über die Errichtung von Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport	635
24. 7. 52	Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	638
22. 7. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952	639
23. 7. 52	Preisverordnung Nr. 251. Änderung der Preisverordnungen Nr. 117 und Nr. 206 — Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe	642
25. 7. 52	Anordnung über die vertragliche Schweinemast in Industriebetrieben und Schweinemästereien	643
25. 7. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die vertragliche Schweinemast	643
28. 7. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter	647
	Berichtigungen	647

Verordnung über die Errichtung von Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport.

Vom 24. Juli 1952

Durch die erfolgreiche Arbeit der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik auf allen Gebieten des politischen und wirtschaftlichen Lebens wurden in der Deutschen Demokratischen Republik die Voraussetzungen für den Aufbau des Sozialismus geschaffen.

Um diese gewaltige Aufgabe zu lösen, ist es notwendig, der körperlichen Erziehung, als einem unlösbaren Bestandteil der allseitigen Erziehung aller Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik, erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Regierung muß dafür sorgen, daß in der Deutschen Demokratischen Republik gesunde, frohe, kräftige und willensstarke Menschen heranwachsen. Menschen, die ihre Heimat lieben, fest zur Regierung und ihrem Präsidenten stehen, die zur Ehre unseres Landes ihre sportliche Meisterschaft ständig erhöhen, treue und unverbrüchliche Freunde des großen Sowjetvolkes sind, die mit Willenskraft, Härte, Ausdauer und Mut alle Schwierigkeiten überwinden, die von unversöhnlichem Haß gegen alle Feinde des Friedens und des Fortschritts erfüllt sind und die die sozialistischen Errungenschaften unserer Werktätigen gegen alle Bedrohungen schützen und verteidigen.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Regierung sich in erhöhtem Maße der Entwicklung der Körperkultur und des Sportes widmet und die Voraussetzungen für eine noch breitere Entfaltung von Körperkultur und Sport in der Deutschen Demokratischen Republik schafft.

Die Grundlage für diese Arbeit bildet das Sportleistungsabzeichen „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens“ und die Sportklassifizierung.

Daher beschließt der Ministerrat auf der Grundlage des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95) die nachfolgende Verordnung:

§ 1

Zur Hebung des ideologischen, organisatorischen und fachlichen Niveaus von Körperkultur und Sport wird beim Ministerrat das „Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport“ gebildet.

§ 2

(1) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport ist ein staatliches Organ. Es ist die oberste Instanz auf allen Gebieten der Körperkultur und des Sportes in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und Vertretern solcher Institutionen und Organisationen, die vom Ministerrat bestimmt werden.

§ 3

(1) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport wird auf Beschluß des Ministerrates vom Ministerpräsidenten berufen und abberufen.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport ist Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport bestätigt und entläßt Mitarbeiter des Komitees sowie leitende Mitarbeiter solcher Institutionen, die der Verwaltung des Komitees für Körperkultur und Sport unterstellt sind.

§ 4

(1) Die Beschlüsse des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport werden durch Anweisungen des Vorsitzenden des Komitees verwirklicht.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport erläßt im Bereich seiner Zuständigkeit Anordnungen und Instruktionen auf Grund und in Erfüllung der bestehenden Gesetze und Beschlüsse des Ministerrates. Er kontrolliert ihre Durchführung.

§ 5

(1) Die Durchführung der Arbeiten des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport liegt in den Händen des Sekretariats des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport, das aus dem Vorsitzenden sowie den vier stellvertretenden Vorsitzenden besteht.

(2) An der Spitze des Sekretariats des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport steht der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport, der die Arbeit des Sekretariats verantwortlich leitet.

§ 6

(1) Zur Koordinierung aller Arbeiten auf dem Gebiete der Körperkultur und des Sportes in der Deutschen Demokratischen Republik und zum Zwecke des Austausches von Arbeitserfahrungen

wird beim Vorsitzenden des Staatlichen Komitees ein Rat gebildet, der sich aus

- Vertretern der Freien Deutschen Jugend,
- Vertretern des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- Vertretern des Deutschen Sportausschusses,
- Vertretern des Ministeriums des Innern,
- Vertretern des Ministeriums für Volksbildung,
- Vertretern des Ministeriums für Gesundheitswesen,
- Vertretern des Staatssekretariats für Berufsausbildung,
- Vertretern des Staatssekretariats für Hochschulwesen,
- Vertretern der wichtigsten Bezirkskomitees für Körperkultur und Sport,
- Vertretern der wichtigsten Betriebssportvereinigungen,
- Vertretern der Gesellschaft für Sport und Technik

sowie

namhaften Wissenschaftlern, hervorragenden Sportfachleuten und Trainern

zusammensetzt.

(2) Die namentliche Liste der Mitglieder des Rates wird vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport zusammengestellt und vom zuständigen Stellvertreter des Ministerpräsidenten bestätigt.

§ 7

Die Aufgaben des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport sind insbesondere:

- a) die verantwortliche Organisation und Kontrolle des gesamten Spiel- und Sportbetriebes in der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der verschiedenen Regeln, Richtlinien und Wettkampfbestimmungen sowie deren Ausarbeitung und laufende Vervollständigung und die Herausgabe des einheitlichen Sportkalenders;
- b) die Schulung von Fachkräften für Körperkultur und Sport in allen Sportarten, die Planung dieser Schulung sowie der planmäßige Einsatz dieser Kräfte;
- c) die Herausgabe von Richtlinien und Anweisungen für die Planung und Durchführung der Körpererziehung in den Schulen und Lehranstalten aller Art sowie die Kontrolle über die Durchführung dieser Richtlinien, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten;
- d) die wissenschaftliche Grundlage für die Körperkultur und Sportarbeit so zu entwickeln, daß diese Mittel der demokratischen Erziehung und der Stärkung der Gesundheit der Werktätigen sowie deren Vorbereitung zur Arbeit und zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik bilden;

- e) die Verwaltung der wissenschaftlichen Forschungsinstitute und Hochschulen für Körpererziehung und Sport, die dem Staatlichen Komitee durch besondere Beschlüsse unterstellt sind, sowie die Aufsicht und Kontrolle über sie.

Das gilt insbesondere

- für die Deutsche Hochschule für Körperkultur in Leipzig,
 - für die Deutsche Sportschule in Strausberg und deren verschiedene Abteilungen sowie für die Zentrale Trainingsstätte in Kienbaum;
- f) die gesamte Arbeit der Forschung auf dem Gebiete der Körperkultur und des Sportes anzuleiten und zu kontrollieren;
- g) die bei den entsprechenden Ministerien und Staatssekretariaten einzurichtenden Abteilungen für Körperkultur und Sport in ihrer Arbeit anzuleiten und zu kontrollieren;
- h) die Arbeit der Gewerkschaften sowie die der gewerkschaftlichen und anderer Sportvereinigungen und deren finanzwirtschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Körperkultur und des Sportes anzuleiten und zu kontrollieren;
- i) die Hilfe, Unterstützung und Kontrolle der Arbeit der Sportvereinigungen und Sportgemeinschaften;
- k) die Satzungen der Sportvereinigungen, Sportklubs sowie der Sport- und Trainingsschulen zu bestätigen;
- l) die Körperkultur- und Sportarbeit auf dem Lande zu organisieren und zu kontrollieren;
- m) gemeinsam mit dem Ministerium für Gesundheitswesen das Sportärztewesen zu entwickeln und die ärztliche Kontrolle bei der Ausübung von Körperkultur und Sport anzuleiten und durchzuführen;
- n) Anleitung und Kontrolle der Arbeiten auf dem Gebiete des Filmschaffens, des Rundfunks und der Presse, soweit sie Körperkultur und Sport betreffen, in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ministerien und Staatssekretariaten;
- o) die Regelung der Angelegenheiten der Investitionen für Sportanlagen im Rahmen der Volkswirtschaftspläne;
- p) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Körperkultur und des Sportes;
- q) die Erfahrungen der Sowjetunion auf dem Gebiete der Körperkultur und des Sportes für die Deutsche Demokratische Republik auszuwerten und allen Sportlern zugänglich zu machen;
- r) die Sportler zur aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu mobilisieren und zur Erfüllung der Aufgaben anzuhalten, die die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ihnen stellt;
- s) der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Kandidaten zur Verleihung für folgende Titel vorzuschlagen:

„Verdienter Meister des Sportes“,

„Meister des Sportes“,

„Verdienter Arzt des Volkes“

(auf dem Gebiete der Körperkultur und des Sportes).

§ 8

Zur Unterstützung der Arbeit des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport werden beim Komitee folgende Institutionen geschaffen:

- a) das wissenschaftliche Kollegium;
- b) eine Fachkommission für Sportbauten;
- c) eine Fachkommission für Sportausrüstung, Sportmaterial und Inventar.

§ 9

Der Haushalt des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport wird im Rahmen des Staatshaushaltsplanes besonders geführt.

§ 10

(1) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport beim Ministerrat ist Plan- und Investitionsträger für alle Sportgroßbauten und kontrolliert die in den Investitionsplänen staatlicher Organe festgelegten Sportbauten und -objekte.

(2) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport beim Ministerrat ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Sportmaterial- und Sportgeräteproduktion im Rahmen der Volkswirtschaftspläne.

§ 11

(1) Bei den Räten der Bezirke und bei den Räten der Kreise und Städte werden Bezirks-, Kreis- und Stadtkomitees für Körperkultur und Sport gebildet. Ihre Zusammensetzung entspricht der Zusammensetzung des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport beim Ministerrat.

(2) Die Bezirks-, Kreis- und Stadtkomitees für Körperkultur und Sport sind staatliche Organe. Sie sind die oberste Instanz auf allen Gebieten der Körperkultur und des Sports im Bezirk, im Kreis und in der Stadt.

(3) Die Vorsitzenden der Bezirkskomitees für Körperkultur und Sport werden von den Räten der Bezirke ernannt und bedürfen der Bestätigung des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport beim Ministerrat.

(4) Die Vorsitzenden der Kreis- und Stadtkomitees für Körperkultur und Sport werden von den Räten der Kreise oder Städte ernannt und bedürfen der Bestätigung der Bezirkskomitees für Körperkultur und Sport.

§ 12

Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der zuständige Stellvertreter des Ministerpräsidenten beauftragt.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Grotewohl

**Verordnung
über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung
der Maul- und Klauenseuche.**

Vom 24. Juli 1952

Ein neuer Einbruch der Maul- und Klauenseuche aus dem Westen, durch den die Rinderbestände der Deutschen Demokratischen Republik bedroht werden könnten, muß verhindert werden. Der Erreger tritt in einer abgewandelten Form auf und löst häufig schwere Krankheitserscheinungen bei den betroffenen Klauentieren aus. Die Bekämpfung durch eine dem Erreger angepaßte Schutzimpfung muß durch zusätzliche Maßnahmen unterstützt werden.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bei jedem Rat des Bezirkes ist unter dem Vorsitz des Leiters der Abteilung für Land- und Forstwirtschaft eine Kommission zu bilden, die aus dem Tierarzt des Bezirkes, einem Vertreter der Volkspolizei des Bezirkes und einem Vertreter der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft (BHG) besteht. Zu den Beratungen der Kommission können weitere Mitarbeiter hinzugezogen werden.

(2) Aufgabe der Kommission ist es, dafür Sorge zu tragen, daß die veterinär-hygienischen Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung durchgeführt werden.

Die Bezirkskommission hat die nach § 2 zu bildenden Kreiskommissionen anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 2

(1) Beim Rat des Kreises ist unter dem Vorsitz des Leiters der Abteilung für Land- und Forstwirtschaft eine Kommission zu bilden, bestehend aus dem Kreistierarzt und einem Vertreter der Volkspolizei des Kreises. Die Kommission kann zu ihren Beratungen weitere Mitarbeiter hinzuziehen.

(2) Aufgabe der Kommission ist es, den Kreistierarzt bei der Durchführung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen und die Bevölkerung entsprechend aufzuklären. Sie hat die gemäß § 3 in den Gemeinden zu bildenden Seuchenkommissionen anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 3

(1) In jeder Gemeinde, bei den Großgemeinden in den einzelnen Gemeindeteilen, ist eine Seuchenkommission zu bilden. Die Kommission ist auf Vorschlag des Bürgermeisters unter Vorsitz eines Mitgliedes des Gemeinderates aus mindestens drei Einwohnern zusammenzusetzen.

(2) Aufgabe der Seuchenkommission ist es, die Durchführung der seuchenhygienischen Maßnahmen persönlich zu unterstützen und zu überwachen.

§ 4

Soweit eine schnelle und durchgreifende Seuchenbekämpfung es erfordert, kann in seuchengefährdeten Gebieten der Personenverkehr durch Beschluß des Rates des Bezirkes eingeschränkt oder gänzlich gesperrt werden.

§ 5

Die Tierhalter sind bei der Vornahme der Desinfektion durch freiwillige Desinfektionskolonnen, die in den Seuchengemeinden zu bilden sind, zu unterstützen. Die vorgeschriebenen Desinfektionsmittel werden für alle Seuchengehöfte aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt.

§ 6

(1) In Seuchengehöften ist die Milch bis zum wiederholten Aufkochen zu erhitzen und darf nur im Seuchengehöft verbraucht werden.

(2) Jede Abgabe von Milch, Milcherzeugnissen und -rückständen aus Seuchengehöften ist verboten. Besteht der Verdacht, daß die Maul- und Klauenseuche in einer Ortschaft bereits eine weitere Verbreitung gefunden hat, so kann jede Abgabe von Milch aus der Ortschaft untersagt werden. Die Milch darf dann nur im abgekochten Zustand im Gehöft verwendet werden.

(3) Die Abgabe von Ziegenmilch ist allen Ziegenhaltungen in Sperrbezirken untersagt.

§ 7

(1) Die Ein- und Durchfuhr von Klauentieren im Eisenbahnverkehr aus Westdeutschland ist nur über den Kontrollpunkt Marienborn zulässig. Dabei ist für jedes einzelne Tier eine Gesundheitsbescheinigung von dem für den Herkunftsort zuständigen Kreistierarzt vorzulegen.

(2) Ein- und Durchfuhr von Klauentieren im Kraftwagenverkehr ist verboten.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1952

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Schröder Minister
------------------------------------	--

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung und Verwendung
des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952.**

Vom 22. Juli 1952

Zur Durchführung der Verordnung vom 25. März 1952 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952 (GBl. S. 229) wird für die volkseigenen Güter, Maschinenausleihstationen (MAS), Spezialwerkstätten, Motoreninstandsetzwerke und Lehrkombinate der MAS, Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh, Niederlassungen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-HZ) sowie für die Harzgewinnung folgendes bestimmt:

§ 1

Gemäß § 2 der Verordnung über den Direktorfonds 1952 dient als Berechnungsgrundlage die tatsächlich gezahlte Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme. Von den Gesamtbeträgen der Kontengruppen 42 und 43 sind folgende besondere Zulagen abzusetzen:

Prämien gemäß Prämienverordnungen,

Prämien für Materialeinsparungen,

Wegegelder,

Zuschläge für Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,

sonstige Zuschläge und Zulagen (außer Heimarbeiterzuschlägen, Schmutz- und Gefahrenzulagen).

§ 2

(1) Die Zuführungen in Höhe von $1\frac{1}{2}\%$ für den Fonds I und 1% für den Fonds II können von allen Betrieben der aufgeführten Wirtschaftszweige im Laufe des Planjahres in voller Höhe verbraucht werden.

(2) Nimmt der Betrieb bei Produktionsplanerfüllung, überplanmäßiger Selbstkostensenkung und bei Einsparung von Umlaufmitteln weitere Zuführungen zum Direktorfonds vor, so beschränkt sich der Verbrauch dieser Zuführungen während des Planjahres auf 75% , während über den Rest nach Bestätigung des Jahres-Kontrollberichts verfügt werden kann.

§ 3

(1) Betriebe, die nachstehende Voraussetzungen erfüllen, können gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung eine Zuweisung zum Direktorfonds I in Höhe von 3% der Lohn- und Gehaltssumme vornehmen.

I.

Volkseigene Güter

(2) Voraussetzung für die Zuführung von 3% für Fonds I ist die quartalsweise Erfüllung des Anbauplanes und der Ablieferungsverpflichtungen in Gruppenpositionen zu den mit den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) vertraglich festgelegten Prozentsätzen aus eigener Produktion. Die Erfüllung ist vor Zuführung durch die zuständige Verwaltung Volkseigener Güter (VVG) zu bestätigen.

II.

Maschinenausleihstationen

(3) Voraussetzung für die Zuführung von 3% für Fonds I ist die Erreichung der monatlich geplanten Erträge lt. Kassenplan (Betriebsplan 92 lfd. Nr. 6).

(4) Auf der Grundlage des FM-Berichtes erteilen die Verwaltungen Volkseigener Maschinenausleihstationen (VVMAS) denjenigen Betrieben, deren Ist-Erträge (Pos. 2 und Pos. 5 des FM-Berichtes) die Planerträge lt. Kassenplan erreichen, monatlich die Genehmigung, den Direktorfonds in der vorgenannten Höhe zu bilden.

(5) Ist die Nichterfüllung der Erträge darauf zurückzuführen, daß mehr Leistungen für Produktionsgenossenschaften und werktätige Bauern der niedrigeren Tarifsätze als geplant durchgeführt wurden, so ist die VVMAS berechtigt, die Genehmigung zur Bildung des Direktorfonds in der vorgenannten Höhe zu erteilen.

III.

Spezialwerkstätten, Motoreninstandsetzwerke und Lehrkombinate der MAS

(6) Voraussetzung für die Zuführung von 3% für Fonds I ist die Erreichung der monatlich geplanten Erträge lt. Kassenplan (Betriebsplan 92 lfd. Nr. 6).

(7) Auf der Grundlage des FM-Berichtes erteilen die VVMAS denjenigen Betrieben, deren Ist-Erträge (Pos. 3 und Pos. 6 des FM-Berichtes) die Planerträge lt. Kassenplan erreichen, monatlich die Genehmigung, den Direktorfonds in der vorgenannten Höhe zu bilden.

IV.

Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe

(8) Voraussetzung für die Zuführung von 3% für Fonds I ist die Erfüllung des Planes für Rohholz- und Rindengewinnung (einschl. Walderneuerung).

(9) Die HA Forstwirtschaft für die zuständige Verwaltung des Landes erteilt quartalsweise auf Grund des Erfüllungsberichtes über den Verlauf der Bereitstellung der Waldproduktion und des Erfüllungsberichtes über den Verlauf der Kulturarbeiten

die Genehmigung zur Bildung des Direktorfonds in der vorgenannten Höhe.

V.

Volkseigene Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh

(10) Voraussetzung für die Zuführung von 3% für Fonds I ist die wertmäßige Erfüllung des geplanten Viehumsatzes zu Verkaufspreisen lt. Betriebsplan Nr. 11.

(11) Die Verwaltungen erteilen quartalsweise auf Grund des Kontrollberichts (Vordruck Z 2 „Ergebnisrechnung“ Pos. A I und II, Sp. 9) die Genehmigung zur Bildung des Direktorfonds in der vorgenannten Höhe.

VI.

Niederlassungen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale

(12) Voraussetzung für die Zuführung von 3% für Fonds I ist die wertmäßige Erfüllung des geplanten Warenumsatzes zu Verkaufspreisen lt. Betriebsplan 12 b.

(13) Die Zentrale der DSG-HZ erteilt quartalsweise auf Grund des Kontrollberichts (Vordruck 3, S. 1 „Ergebnisrechnung“ Pos. A1) die Genehmigung zur Bildung des Direktorfonds in der vorgenannten Höhe.

VII.

Harzgewinnung

(14) Voraussetzung für die Zuführung von 3% für Fonds I ist die mengen- und wertmäßige Erfüllung des Produktionsplanes.

(15) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilt quartalsweise auf Grund der Erntemeldungen und des Kontrollberichts die Genehmigung zur Bildung des Direktorfonds in der vorgenannten Höhe.

§ 4

(1) Im Falle des Vorliegens von Schwierigkeiten gemäß § 7 der Verordnung über den Direktorfonds entscheidet nach Abschluß des Planjahres und Fertigstellung des Jahreskontrollberichtes der Kontrollausschuß darüber, ob die Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung erfolgen kann. Ist der Betrieb mit der Entscheidung des Kontrollausschusses nicht einverstanden, so kann er Einspruch beim Minister für Land- und Forstwirtschaft erheben, der gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über den Direktorfonds im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft.

(2) Als Schwierigkeiten im Sinne des § 7 der Verordnung gelten für die Land- und Forstwirtschaft auch Witterungseinflüsse, Sortimentsverschiebungen, Viehseuchen, Schädlingsbefall, Wildfraß und ähnliche Katastrophen, wenn hierdurch Schäden über dem normalen Rahmen hinaus entstehen, die durch den Betrieb nicht verhindert werden konnten.

§ 5

Die Erfüllung des Produktionsplanes rechnet vom 1. Januar bis zum Berichtsmonat in fortschreitenden Werten oder Mengen. Wurden in einzelnen Zeitabschnitten die Voraussetzungen zur Bildung des Direktorfonds I in Höhe von 3% nicht erreicht, so kann zu einem späteren Termin bei Erfüllung des Produktionsplanes für den gesamten abgelaufenen Zeitraum die Bildung rückwirkend vorgenommen werden.

§ 6

(1) Gemäß § 3 der Verordnung erfolgen Zuführungen zum Direktorfonds in Höhe von 30% bzw. 45% der überplanmäßig erzielten Selbstkostensenkung. Wegen des saisonbedingten Charakters der Landwirtschaft erfolgt die Errechnung der überplanmäßig erzielten Selbstkostensenkung auf Grund des Jahres-Kontrollberichtes. Nur bei den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und der Harzgewinnung ist eine quartalsweise Ermittlung vorzunehmen.

(2) Die überplanmäßig erzielte Selbstkostensenkung darf nur dann für die Zuführung zum Direktorfonds zugrunde gelegt werden, wenn sie sich in einem mindestens um die überplanmäßige Selbstkostensenkung erhöhten Gesamtgewinn bzw. verminderten Gesamtverlust niederschlägt.

(3) Ist der überplanmäßig erzielte Gesamtgewinn bzw. der verminderte Verlust niedriger als die errechnete überplanmäßige Selbstkostensenkung, so wird die Zuweisung zum Direktorfonds von dem Betrag errechnet, um den das geplante Gesamtergebnis tatsächlich verbessert wurde.

(4) Ist der überplanmäßige Gesamtgewinn bzw. geminderte Verlust höher als die erzielte überplanmäßige Selbstkostensenkung, erfolgt die Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds von der tatsächlich erzielten überplanmäßigen Selbstkostensenkung.

§ 7

(1) Die Errechnung der überplanmäßigen Selbstkostensenkung ist bei den einzelnen Wirtschaftszweigen unter Berücksichtigung der im § 6 dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Bedingungen wie folgt vorzunehmen:

I.

Volkseigene Güter

(2) Voraussetzung für die Zuführung aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung ist die wertmäßige Erfüllung des gesamten Produktionsplanes.

II.

Maschinenausleihstationen

(3) Voraussetzung für die Zuführung aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung ist die mengenmäßige Erfüllung des Leistungsplanes, umgerechnet auf Hektar mittleres Pflügen.

(4) Die geplanten Selbstkosten je Hektar mittleres Pflügen (Betriebsplan Nr. 74) werden mit den tatsächlichen Selbstkosten je Hektar mittleres Pflügen verglichen. Die errechnete Einsparung pro Hektar multipliziert mit den im Jahre 1952 durchgeführten Leistungen ergibt die überplanmäßige Selbstkostensenkung.

(5) Für Stationen, die ihren Leistungsplan übererfüllt haben, finden die Absätze 2 bis 4 des § 6 der Durchführungsbestimmung keine Anwendung.

(6) Reicht die erzielte Verminderung des Verlustes für die Zuführung zum Direktorfonds nicht aus, so ist in jedem Falle ein entsprechender Antrag über die Verwaltung an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu stellen.

III.

Spezialwerkstätten, Motoreninstandsetzungenwerke und Lehrkombinate der MAS

(7) Für die aufgeführten Reparaturbetriebe haben die Absätze 2 bis 4 des § 6 dieser Durchführungsbestimmung keine Gültigkeit.

(8) Haben Werkstätten ihren Leistungsplan mengenmäßig erfüllt oder übererfüllt und die Kosten lt. Kostenplan nicht im entsprechenden Maße in Anspruch genommen bzw. den Kostensatz gegenüber dem Plan gesenkt, können sie einen durch einen rechnerischen Nachweis begründeten Antrag über die Verwaltung an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft stellen.

IV.

Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe

(9) Voraussetzung für die Zuführung aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung, die bei den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben quartalsweise vorgenommen wird, ist die Erfüllung des Planes für Rohholz- und Rindengewinnung (einschl. Wald-erneuerung) sowie die Erreichung der im Finanzplan veranschlagten Erträge und Einnahmen je Quartal.

(10) Als überplanmäßige Selbstkostensenkung gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem lt. Finanzplan veranschlagten Aufwand und dem niedrigeren Aufwand lt. Kassenplanabschluß.

(11) Sind die tatsächlich erzielten Erträge höher als die geplanten Erträge, so ist an Hand der Kostensatzmethode der Planaufwand der tatsächlichen Erträge zu errechnen und durch Gegenüberstellung des Ist-Aufwandes die überplanmäßige Selbstkostensenkung zu ermitteln.

(12) Die Zuführung von 30% der überplanmäßigen Selbstkostensenkung zum Direktorfonds I hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß gleichzeitig die verbleibenden Mittel der Kostensenkung von 70% als Verbindlichkeit an den Haushalt auszuweisen sind und um diesen Betrag die im Finanzplan veranschlagte Umlaufmittelabführung zu erhöhen bzw. die geplante Umlaufmittelzuführung zu vermindern ist.

(13) Die Verrechnung dieser Verbindlichkeit an den Haushalt erfolgt im Kontrollbericht zum 31. Dezember 1952.

(14) Die Genehmigung für die Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßig erzielter Selbstkostensenkung erteilt auf Antrag die für die Forstwirtschaft zuständige Verwaltung des Landes.

(15) Der Antrag muß sich auf das Zahlenmaterial eines ordnungsmäßigen und tagfertigen Rechnungswesens stützen.

V.

Volkseigene Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh

(16) Voraussetzung für die Zuführung aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung ist die wertmäßige Erfüllung des Viehumsatzplanes. An Hand der Kostensatzmethode sind die Planaufwände der tatsächlichen Erträge zu errechnen und durch Gegenüberstellung der Istaufwände die überplanmäßige Selbstkostensenkung zu ermitteln.

VI.

Niederlassungen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale

(17) Voraussetzung für die Zuführung aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung ist die wertmäßige Erfüllung des Warenumsatzplanes. Die Ermittlung der überplanmäßigen Selbstkostensenkung ist im Vordruck 3, S. 1 des Jahres-Kontrollberichts vorzunehmen. Änderungen und Berichtigungen, die sich durch diese Durchführungsbestimmung ergeben, sind in einer besonderen Anlage rechnerisch nachzuweisen.

VII.

Harzgewinnung

(18) Voraussetzung für die Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung,

die bei der Harzgewinnung quartalsweise vorgenommen wird, ist die mengen- und wertmäßige Erfüllung des Produktionsplanes.

(19) Als überplanmäßige Selbstkostensenkung gilt der Unterschiedsbetrag zwischen den im Kassenplan quartalsweise veranschlagten Subventionen und den niedrigeren Subventionen lt. Quartals-Kontrollbericht.

(20) Ist auf Grund der Übererfüllung des Produktionsplanes der tatsächlich erzielte Ertrag höher als der geplante Ertrag, so ergibt sich die veranschlagte Subvention aus der Differenz zwischen dem tatsächlich erzielten Ertrag und dem vergleichbaren Planaufwand.

(21) Die Zuführung von 30% der überplanmäßigen Selbstkostensenkung hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß gleichzeitig die aus der Selbstkostensenkung noch verbleibenden Mittel von 70% als Verbindlichkeit an den Haushalt auszuweisen und im gleichen Umfang von der veranschlagten Jahressubvention abzusetzen sind.

(22) Die Verrechnung dieser Verbindlichkeit an den Haushalt erfolgt im Kontrollbericht zum 31. Dezember 1952.

(23) Die Genehmigung für die Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung erteilt auf Antrag nach Vorliegen des bestätigten Kontrollberichts das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 8

Ist die Nichterfüllung des gesamten Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplanes auf eine im § 7 Abs. 2 der Verordnung oder § 4 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung aufgezählte Schwierigkeit zurückzuführen, so kann auch hier durch die Verwaltung auf entsprechenden Antrag eine Entscheidung über die Anerkennung gegeben werden, die den Betrieb zur Zuführung aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung berechtigt. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den Kontrollausschuß.

§ 9

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sind auf Grund des § 4 der Direktorfonds-Verordnung berechtigt, 20% der überplanmäßig eingesparten eigenen Umlaufmittel dem Direktorfonds zuzuführen. Den Betrieben ist durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen ein neuer Richtsatzplan zu bestätigen, der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft an die für den Betrieb zuständige Filiale der Deutschen Notenbank einzureichen ist, die auf Grund des neuen Richtsatzplanes Kredit auszureichen hat.

(2) Der Betrieb führt den dem Staatshaushalt zustehenden Betrag der überplanmäßigen Umlaufmitteleinsparung dem Haushaltskonto des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft unter Angabe der Buchungsstelle — Sachkonto 463 — „Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW“ zu.

(3) Der Anteil, der dem Direktorfonds aus überplanmäßiger Umlaufmitteleinsparung zufließt, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abführung an den Staatshaushalt. Erfolgt die Abführung im Laufe des Jahres, so ist dem Direktorfonds $\frac{1}{12}$ der 20% je Monat — gerechnet vom Monat der Abführung an — für den Rest des Jahres zuzuführen.

§ 10

Für die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und für die Harzgewinnung findet der § 9 dieser Durchführungsbestimmung keine Anwendung, da die Zuführungen zum Direktorfonds aus überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln bei diesen Betrieben bereits durch § 7 berücksichtigt werden.

§ 11

Für die Verwendung des „Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten“ — Fonds I — gelten grundsätzlich die in der Verordnung festgelegten Prozentsätze. Sofern jedoch die gemäß § 11 der Verordnung zur Verfügung stehenden Mittel für zusätzliche Investitionen in Höhe von 10% des dem Direktorfonds I zugeführten Betrages nicht ausreichen, um eine unbedingt erforderliche größere Investition für kulturelle, soziale oder sportliche Zwecke durchzuführen, kann das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einer Verschiebung des Größenverhältnisses des für kulturelle und soziale Maßnahmen usw. zur Verfügung stehenden Anteils zugunsten des Anteils für zusätzliche Investitionen auf besonderen Antrag der Betriebe von Fall zu Fall zustimmen. Der für Prämien vorgesehene Anteil darf nicht verändert werden.

§ 12

Die von den Betrieben gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung an den zentralen Fonds des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft abzuführenden 10% des bei den Betrieben gebildeten Fonds II sind vierteljährlich auf ein bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einzurichtendes Konto zu überweisen. Über die auf diesem Konto angesammelten Mittel verfügt der zuständige Minister auf Vorschlag des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 251.

Änderung der Preisverordnungen Nr. 117 und Nr. 206.

— Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe —

Vom 23. Juli 1952

§ 1

Die Anlage 7 (Nutria) zur Preisverordnung Nr. 117 vom 2. November 1950 — Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe (GBl. S. 1153), die Preisverordnung Nr. 206 vom 20. November 1951

(GBl. S. 1069) sowie die Anordnung zur Preisbildung für veredelte Rauchwaren (Stopp-Preis des Jahres 1944) werden geändert. Dieser Teil der Anlage 7 (Nutria) erhält die aus der Anlage zu dieser Preisverordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Die Preise für Nutria nach der Zurichtung und Manipulation dürfen

für große Felle den Betrag von
105,— DM je Fell,

für mittlere Felle den Betrag von
60,— DM je Fell,

für kleine Felle den Betrag von
30,— DM je Fell

nicht übersteigen.

Die Veredelungsentgelte für Nutriafelle (PAO Nr. 162 vom 11. Oktober 1948 ZVOBl. Teil PVOBl. S. 226) bleiben jedoch unverändert.

§ 3

Die entsprechende Änderung der Abnahme- und Gütevorschriften für rohe Häute und Felle bezüglich der Sortierung von Nutriafellen erfolgt durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage 7

zu vorstehender
Preisverordnung 251

Edelpelztierfelle aus Zuchtfarmen. — Nutria —

Sorte	extra groß	groß	mittel	klein	Schuß I u. II Mäuschen
	65 cm Kehle-Pumpf	ab 48 cm Kehle-Pumpf	ab 36 cm Kehle-Pumpf	ab 24 cm Kehle-Pumpf	
I	A 71,—	A 59,—	A 39,40	A 19,70	
	V 74,15	V 61,60	V 41,20	V 20,60	
II a	A 53,20	A 44,30	A 29,55	A 14,75	
	V 55,60	V 46,35	V 30,90	V 15,45	
II b	A 39,40	A 33,50	A 22,15	A 10,65	
	V 41,20	V 35,—	V 23,25	V 11,10	
III a	A 32,—	A 27,—	A 18,—	A 8,75	
	V 33,50	V 28,50	V 19,—	V 9,25	
III	A 9,60	A 8,—	A 5,20	A 2,—	
	V 10,75	V 8,90	V 5,80	V 2,30	
IV	—	—	—	—	A 2,— V 2,45
IV a	—	—	—	—	A —,50 V —,30
IV b	—	—	—	—	A —,30 V —,50

Anordnung
über die vertragliche Schweinemast
in Industriebetrieben und Schweinemästereien.

Vom 25. Juli 1952

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und mit Zustimmung der Koordinierungsstelle für Land-, Forst-, Wasserwirtschaft und Erfassung und Verkauf wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Industriebetrieben und Schweinemästereien haben die Volkseigenen Erfassungs- und Verkaufbetriebe (VEAB) im II. Halbjahr 1952 50 000 Mastverträge abzuschließen.

§ 2

Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben die im § 1 genannten Betriebe und Mästereien bei der Beschaffung von Ferkeln zu unterstützen.

§ 3

(1) An Stelle der bisherigen Vergünstigungen (vgl. § 9 der Verordnung in der Neufassung vom 23. November 1951 über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/52 [GBl. S. 1088]) treten folgende:

1,5 kg Kleie,

1 kg Futtergetreide,

6 kg Futterkartoffeln

je aufgemästetes kg Lebendgewicht und

30 kg Eiweißkonzentrat,

200 kg Braunkohlenbriketts,

100 kg Stroh

für jedes auf vertraglicher Grundlage gemästete Schwein.

(2) Für die zur eigenen Nachzucht gehaltenen tragenden oder säugenden Sauen (nach dem Stande vom 3. September 1952) werden folgende Vergünstigungen je Sau gewährt:

300 kg Kleie,

200 kg Futtergetreide,

200 kg Braunkohlenbriketts,

200 kg Stroh,

30 kg Eiweißkonzentrat.

Der Sauenhalter ist aber verpflichtet, für die lebendgeborenen Ferkel Schweinemastverträge abzuschließen.

§ 4

(1) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung in der Neufassung vom 23. November 1951 über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/52 (GBl. S. 1088).

(2) Die erforderliche Durchführungsbestimmung erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. A.: Schneiderheinze
Hauptabteilungsleiter

Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung
über die vertragliche Schweinemast.

Vom 25. Juli 1952

Auf Grund des § 4 der Anordnung vom 25. Juli 1952 über die vertragliche Schweinemast in Industriebetrieben und Schweinemästereien (GBl. S. 643) — in folgendem kurz Anordnung genannt — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium Handel und Versorgung sowie der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung und mit Zustimmung der Koordinierungsstelle für Land-, Forst-, Wasserwirtschaft und Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

I.

Allgemeine Bestimmungen über die vertragliche
Schweinemast in Industriebetrieben und
Schweinemästereien

§ 1

(1) Der den Verwaltungen Volkseigener Erfassungs- und Verkaufbetriebe (VVEAB) gesondert übergebene Plan über die abzuschließenden Schweinemastverträge ist von diesen den Volkseigenen Erfassungs- und Verkaufbetrieben (VEAB) bis zum 10. August 1952 auszuhändigen.

(2) Die Leiter der VEAB haben diesen Plan im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises auf die Erfasser/Aufkäufer aufzuschlüsseln und diesen schriftlich bis zum 15. August 1952 in entsprechender Form auszuhändigen. Eine weitere Aufschlüsselung auf die Gemeinden und Betriebe wird nicht durchgeführt.

(3) Die Leiter der VEAB haben den planmäßigen Abschluß der Schweinemastverträge durch die Erfasser/Aufkäufer anzuleiten und laufend zu kontrollieren.

(4) Die Schweinemastverträge sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Die erste Ausfertigung des Vertrages erhält der Mäster, die zweite der VEAB.

(5) Über Vertragsabschlüsse und die Realisierung der Verträge ist in den Erfassungsstellen oder auf den Schlachtviehsammelstellen eine besondere Mastvertragskartei zu führen.

(6) Vor Vertragsabschluß hat der Vertreter des VEAB zu überprüfen, ob der Vertragspartner über die zur Erfüllung der Mastvertragsverpflichtung erforderlichen Schweine verfügt.

§ 2

(1) Die Betriebe und Mästereien versorgen sich mit Ferkeln zur Durchführung der Mast aus eigener Zucht oder durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh.

(2) Der Bedarf an Ferkeln für die vertragliche Schweinemast, der nicht aus der eigenen Aufzucht der Betriebe gedeckt werden kann, ist von diesen oder von den VEAB den volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh mitzuteilen.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise haben dafür zu sorgen, daß für die vertragliche Schweinemast den Betrieben und Schweinemästereien durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh bevorzugt Ferkel geliefert werden.

(4) Die Belieferung mit Ferkeln durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh an Betriebe und Schweinemästereien erfolgt unter der Bedingung, daß hierfür innerhalb 14 Tagen Schweinemastverträge abgeschlossen werden.

(5) Die Räte der Kreise haben den Betrieben und Mästereien bei der Einstellung von Ferkeln mit einem Gewicht von nicht mehr als 20 kg je Ferkel und beim Abschluß von Schweinemastverträgen für diese Ferkel Bezugsberechtigungsscheine für Magermilch zur Ferkelaufzucht (je Ferkel 1 1/2 Liter je Tag für die Dauer von 2 Monaten bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des VEAB) auszustellen.

(6) Die Sollüberschreibung ist nach den Richtlinien zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Verordnung über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh (GBl. S. 216) — MAST EuA, Folge 5 — vorzunehmen. Das übernommene Gewicht ist als Einstellgewicht im Mastvertrag einzusetzen.

II.

Bedingungen des Vertrages der Schweinemast

§ 3

(1) Die Bezugsberechtigungsscheine sind bei Vertragsabschluß vom VEAB auszustellen, wobei die Warenmenge nach dem Unterschied zwischen dem Mindestabnahmegewicht von 130 kg (bei Sonderverträgen 115 kg) je Schwein und dem Einstellgewicht zu errechnen ist.

(2) Über die Futtermittel für das 130 kg (bei Sonderverträgen 115 kg) je Schwein übersteigende Abnahmegewicht wird nach Ablieferung des Schweines ein entsprechender Bezugsberechtigungsschein durch den VEAB ausgestellt.

(3) Verzichten Mäster auf Lieferung der einen oder anderen Ware (z. B. auf Lieferung von Futterkartoffeln, wenn genügend Abfälle vorhanden sind), dann ist der Bezugsberechtigungsschein vom VEAB unter Berücksichtigung des Verzichts auszustellen.

§ 4

(1) Sonderverträge können über Schweine der Cornwell-, Berkshire- und Sattelschweinerasse abgeschlossen werden. Das Abnahmegewicht ist im Vertrag mit 115 kg je Schwein festzulegen. Sonderverträge sind mit der Aufschrift „Sondervertrag“ zu kennzeichnen.

(2) Der Nachweis der Rasse ist vor Vertragsabschluß durch den Mäster unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Kreistierzüchters beim Rat des Kreises zu erbringen.

Diese Bescheinigung ist der beim VEAB verbleibenden Durchschrift des Vertrages als Unterlage beizufügen.

§ 5

(1) Die Vergünstigungen für die Sauenhaltung erhalten die nach dieser Durchführungsbestimmung zum Vertragsabschluß berechtigten Betriebe für jede bei der Viehzählung vom 3. September 1952 vorhandene gedeckte oder säugende Sau, für welche kein Mastvertrag abgeschlossen ist.

(2) Die Bezugsberechtigungsscheine hierüber werden den Betrieben nach Vorlage einer Bescheinigung des Rates der Stadt/Gemeinde über die auf Grund der Viehzählung vom 3. September 1952 gehaltenen Zuchtsauen durch den VEAB ausgestellt.

(3) Der VEAB ist verpflichtet, durch einen Erfasser/Aufkäufer die Richtigkeit der gemachten Angaben über die Sauenhaltung an Ort und Stelle zu überprüfen, wobei dieser gleichzeitig zu bescheinigen hat, daß über diese Zuchtsauen keine Mastverträge abgeschlossen sind.

(4) Für die Ansprüche auf Lieferung von Futtermitteln, Braunkohlenbriketts und Stroh für die Haltung von Zuchtsauen sind bis zum 31. Oktober 1952 die Bezugsberechtigungsscheine durch den VEAB mit einer Gültigkeit von zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Ausstellung an, auszustellen. Nach dem 31. Oktober 1952 sind keine Bezugsberechtigungsscheine für die Sauenhaltung mehr auszugeben.

(5) Die Sauen haltenden Betriebe haben nur dann Anspruch auf Auslieferung der Futtermittel nach Abs. 1, wenn sie bereits eine Anzahl Schweinemastverträge nach dieser Durchführungsbestimmung abgeschlossen haben und sich dem VEAB gegenüber schriftlich verpflichten, für alle aus den Würfen der betreffenden Sauen angefallenen oder anfallenden lebenden Ferkel Schweinemastverträge abzuschließen.

(6) Die Bescheinigungen sind vom VEAB als Beleg für die Ausstellung der Bezugsberechtigungsscheine aufzubewahren.

§ 6

(1) Von dem während der Mastperiode aufgemästeten Gewicht erhalten die Betriebe und Mästereien folgende Naturalprämien:

- | | |
|--|-----|
| a) gewerbliche und örtliche Schweinemästereien | 5% |
| b) Betriebe der Lebensmittelindustrie | 10% |
| c) Werkküchen der Industriebetriebe und Wirtschaften von Anstalten, Krankenhäusern, Schulen, Krüppel- und Altersheimen | 30% |

(2) Diese Naturalprämie wird nach Ablieferung der Mastschweine in Lebendgewicht zugeteilt, wobei das 130 kg bzw. 115 kg übersteigende Gewicht zu berücksichtigen ist.

(3) Erreicht die Naturalprämie das Gewicht oder ein Vielfaches eines Mastschweines von 130 kg bzw. 115 kg, so kann der Mäster unter Anrechnung auf seine Vertragsverpflichtungen die entsprechende Zahl von Mastschweinen ohne preisliche Verrechnung einbehalten.

(4) Die einbehaltenen Mastschweine sind unabhängig von dem tatsächlichen Gewicht (das nicht ermittelt wird) mit 130 kg Lebendgewicht bei der Berechnung der Höhe der Prämie zugrunde zu legen.

(5) Die zur Abgeltung der Naturalprämien einbehaltenen Mastschweine sind in der Abrechnung Anlage A zu Vordruck 1 nachzuweisen.

(6) Die Mengen der Naturalprämien, die nicht als ganzes Lebendschwein abgegolten werden, sind dem Mäster bei Ablieferung des Schweines zum einfachen Erzeugerpreis abzurechnen.

Der Mäster erhält in diesem Fall vom Rat des Kreises nach Vorlage einer Bescheinigung des VEAB eine Lieferanweisung zum Bezug der auf der Basis der Schlachtausbeute von Schweinen der Schlachtwertklasse B2 errechneten Menge Fleisch und Schlachtfett. Das Fleisch und Schlachtfett ist zum Kleinhandelsabgabepreis zu beziehen.

(7) Die VEAB sind berechtigt, die Naturalprämie (Lebendgewicht) zu den gültigen Aufkaufbedingungen und Preisen aufzukaufen.

§ 7.

(1) Die VdgB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. sind verpflichtet, die den Mästern zustehenden Futtermittel und Braunkohlenbriketts innerhalb zwei Monaten, vom Tage der Ausstellung des Bezugsberechtigungsscheines gerechnet, zu verkaufen. Die Auslieferung von Stroh erfolgt durch die VEAB.

(2) Nach Ablauf dieser Frist verlieren die Bezugsberechtigungsscheine grundsätzlich ihre Gültigkeit und sind nicht mehr zu beliefern.

(3) Ist die termingemäße Belieferung der ausgegebenen Bezugsberechtigungsscheine nicht möglich, weil die dazu erforderlichen Waren nicht in dem notwendigen Umfange in der VdgB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. bereitstehen, ist der VEAB zur Verlängerung des Verfalltermins berechtigt. Ein entsprechender Vermerk ist auf der Rückseite des Bezugsberechtigungsscheines anzubringen.

(4) Die von den VdgB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. bei der Auslieferung der Futtermittel angenommenen Bezugsberechtigungsscheine sind zu entwerten und als Beleg für die Auslieferung der Futtermittel geordnet aufzubewahren.

(5) Bei der Ausstellung der Bezugsberechtigungsscheine sind die VEAB berechtigt, auf Wunsch der Mäster einen Austausch von Kleie an Stelle von Futterkartoffeln im Verhältnis 1:2,5 (1 dz Kleie für 2½ dz Futterkartoffeln) vorzunehmen. Der Be-

zugsberechtigungsschein ist in diesen Fällen mit einem Vermerk über die Durchführung des Austausches zu versehen.

§ 8

(1) Die auf Grund von Verträgen in Industriebetrieben und Schweinemästereien auf Mast gestellten Schweine sind haltbar zu kennzeichnen (Tätowierung am Ohr, Brandzeichen im Genick usw.). Die Art der Kennzeichnung ist im Mastvertrag zu vermerken.

(2) Verenden Mastvertragsschweine während der Mastperiode, so sind die Mäster verpflichtet, den Rat des Kreises innerhalb drei Tagen unter Angabe des Kennzeichens nach Abs. 1 zu benachrichtigen und Antrag auf Stornierung der Mastverträge zu stellen. Über die Stornierung der Mastverträge für die verendeten Mastvertragsschweine entscheidet die Kommission nach den Rechtsvorschriften des Abs. 7 des § 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1952 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL S. 93).

(3) Der Rat des Kreises hat vor Entscheidung der Kommission einen Erfassungskontrolleur mit der Prüfung des Antrages zu beauftragen. Der Bericht des Erfassungskontrolleurs ist bei der Entscheidung der Kommission über die Stornierung als Grundlage zu verwenden. Außerdem ist die Bescheinigung über die Ablieferung des Kadavers an die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt dem Protokoll über die Entscheidung der Kommission beizufügen. In diesem Protokoll ist das festgestellte Gewicht des Kadavers zu vermerken.

(4) Der Rat des Kreises benachrichtigt innerhalb einer Woche nach Entscheidung der Kommission den VEAB und den Mäster über die Stornierung unter Angabe des festgestellten Gewichts des Kadavers.

(5) Der VEAB ist verpflichtet, durchgeführte Stornierungen von Mastverträgen in der nächsten Monatsmeldung über abgeschlossene Schweinemastverträge besonders zu vermerken.

(6) Beträgt das festgestellte Gewicht des Kadavers weniger als 80 kg, sind die nach § 3 der Anordnung zuviel gelieferten Futtermittel (wobei das Gewicht des Kadavers dem Abnahmegewicht gleichzustellen ist) auf bestehende oder noch entstehende Futtermittelanprüche des Mästers anzurechnen. Ist das Gewicht des Kadavers höher als 80 kg, werden zuviel gelieferte Futtermittel nicht angerechnet.

III.

Verwendung der als Futtermittel verwertbaren Abfälle

§ 9

(1) Zur Organisation der Einsammlung der als Futtermittel verwertbaren Abfälle haben die Räte der Kreise und Städte einen genauen Arbeitsplan auszuarbeiten.

Dieser Arbeitsplan muß mindestens die planmäßige Durchführung folgender Aufgaben enthalten:

a) Feststellung und organisierte Einsammlung der Abfälle von Küchen der privaten Haushalte, Gastwirtschaften, Krankenhäuser, Werkküchen usw.

b) Feststellung und organisierte Einsammlung der in Betrieben der Lebensmittelindustrie anfallenden und als Futtermittel verwendbaren Abfälle, sofern sie nicht durch den Zentralen Kraftfutterfonds erfaßt werden.

Die Räte der Kreise und Städte sind berechtigt, diese Abfälle an die vorhandenen Schweinemästereien abzu-disponieren.

c) Förderung der Neueinrichtung von gewerblichen oder örtlichen Mästereien der Städte und Gemeinden zur Verwertung der als Futtermittel verwendbaren Abfälle.

(2) Mit der Durchführung der im Arbeitsplan festgelegten Aufgaben sind vom Rat des Kreises bestimmte Mitarbeiter zu beauftragen.

(3) Alle bisher anderweitig genutzten Einrichtungen der Schweinemästereien sind von den Räten der Kreise und Städte weitestgehend ihrem ursprünglichen Zweck wieder zuzuführen.

(4) Die Neueinrichtung und Erweiterung von Schweinemästereien der Städte und Gemeinden sind von den Räten der Kreise und Städte in jeder möglichen Weise zu fördern.

(5) Das zur Erweiterung von Schweinemästereien, zum Ausbau von bereits vorhandenen Stallungen und zum Bau von Schweinehütten auf dem volkseigenen Sektor notwendige Material ist aus den Kontingenten der Räte der Bezirke bereitzustellen. Dabei sind vorwiegend Materialien aus inneren und örtlichen Reserven zu verwenden. Der Neubau von Schweineställen (außer Schweinehütten) darf aus diesem Material nicht vorgenommen werden.

IV.

Preis- und Zahlungsbedingungen

§ 10

(1) Zur Ablieferung gebrachte Schweine auf Grund von Sonderverträgen gemäß § 4 dieser Durchführungsbestimmung sind wie folgt zu bezahlen:

a) Schweine mit dem Mindestabnahmegewicht von 115 kg zum zweifachen Erzeugerpreis,

b) Schweine im Abnahmegewicht von 100,5 kg bis 114,5 kg zum 1^{1/2}fachen Erzeugerpreis,

c) Schweine im Abnahmegewicht bis 100 kg zum geltenden Erzeugerpreis.

Sonst gelten für die auf Grund von abgeschlossenen Mastverträgen zur Ablieferung gebrachten Schweine die Preise und die Zahlungsbedingungen, wie sie

in § 13 der Verordnung in der Neufassung vom 23. November 1951 (GBl. S. 1088) festgesetzt sind.

(2) Die besonderen betrieblichen Umstände sind durch eine Bescheinigung des zuständigen Erfassungskontrolleurs des Rates des Kreises nachzuweisen. Wird dieser Nachweis bei der Ablieferung der Schweine nicht geführt, ist für die Schweine, welche das Mindestabnahmegewicht von 130 kg bzw. 115 kg bei Sonderverträgen nicht erreicht haben, nur der einfache Erzeugerpreis zu zahlen.

(3) Bei der Abrechnung mit den Mästern wird der erhöhte Erzeugerpreis nur für das aufgemästete Gewicht gezahlt. Für das zur Mast übernommene Gewicht, welches auf dem Mastvertrag vermerkt ist und für die nicht als ganze Schweine einbehaltenen Naturalprämien wird der einfache Erzeugerpreis gezahlt.

(4) Bei der Abnahme entstehende Unkosten gehen zu Lasten des VEAB.

(5) Bei der Ablieferung von Schweinen aus abgeschlossenen Schweinemastverträgen gilt der Tag der Abnahme auf der Schlachtvihsammelstelle als Abnahmetag.

(6) Der Erzeugerpreis regelt sich nach der Preisverordnung Nr. 47 vom 30. März 1950 — Verordnung über die Festsetzung der Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt — (GBl. S. 289).

(7) Werden die Schweine nicht zu den vertraglich festgelegten Ablieferungsterminen, sondern später geliefert, reduziert sich der zu zahlende Erzeugerpreis um 25%.

V.

Berichterstattung und Kontrolle

§ 11

(1) Einen Monat vor dem Fälligkeitstermin der abgeschlossenen Schweinemastverträge hat der VEAB die Mäster schriftlich auf das Fälligwerden der Verträge hinzuweisen.

(2) Der VEAB hat dem Rat des Kreises innerhalb 10 Tagen zu berichten, wenn ein Mäster trotz schriftlicher Aufforderung seinen Mastvertrag nicht termingemäß erfüllt. Der Rat des Kreises hat daraufhin unverzüglich die für die Realisierung notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. A.: Schneiderheinze
Hauptabteilungsleiter

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben
und über die Erhöhung ihrer Gehälter.

Vom 28. Juli 1952

Auf Grund § 22 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die zuständigen Minister, Staatssekretäre, Generaldirektoren des Ministeriums für Verkehr und die zuständigen Staatsfunktionäre der bisherigen Gebiete für Wirtschaft und Arbeit der Länder haben die vom Ministerium für Arbeit bestätigten Kataloge der Qualifikationsmerkmale zur Eingruppierung der Meister spätestens bis zum 2. August 1952 vervielfältigt oder gedruckt an die ihnen unterstellten Betriebe auszuhändigen.

§ 2

Die gemäß § 8 der Verordnung vorzunehmenden Eingruppierungen der Meister haben durch die Werksleitungen auf Vorschlag der Werksabteilungsleiter nach den Katalogen der Qualifikationsmerkmale zur Eingruppierung der Meister bis zum 12. August 1952 zu erfolgen.

Die Entscheidung über die Eingruppierung erfolgt durch den Werksdirektor.

§ 3

Nach erfolgter Eingruppierung ist die Differenz zu dem neu festgesetzten Gehalt für den Monat Juli spätestens in der Woche vom 10. bis 16. August 1952 nachzuzahlen.

* 2. Durchfb. (GBl. S. 593).

§ 4

Die Minister, Staatssekretäre und die Generaldirektoren des Ministeriums für Verkehr haben dem Ministerium der Finanzen bis zum 31. August 1952 für die ihnen unterstehenden Betriebe die Anzahl der in die einzelnen M-Gruppen eingestuften Meister zu melden.

§ 5

Die Ministerien und Staatssekretariate und die Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr haben die erforderliche Anzahl von Katalogen herstellen zu lassen und dem Ministerium für Arbeit, dem Ministerium der Finanzen, der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und den Organen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes nach ihren Anforderungen zur Verfügung zu stellen.

§ 6

(1) Gemäß § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1952 (GBl. S. 509) gelten die in der Anlage festgelegten Gehaltssätze für die aufgeführten Wirtschaftszweige in den Ortsklassen A bis D oder I bis IV.

(2) Für die Wirtschaftszweige Steinkohlenindustrie, Erzbergbau, Schacht- und Bohrbetriebe, Kali und Schiefer über Tage sowie Salinen findet keine Ortsklassendifferenzierung der Gehälter statt.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1952

Ministerium für Arbeit Chwalek Minister	Ministerium der Finanzen i. V.: Georgino Staatssekretär
---	---

Seite 640/650

Berichtigungen.

In der Preisverordnung Nr. 146 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Spankorbmacher-Handwerk — (GBl. S. 457) ist folgendes zu berichtigen:

Am Schluß der Anlage zu § 2 der Preisverordnung Nr. 146 — Regelleistungspreise für Spankörbe — muß es auf Seite 460 richtig heißen:

„Die vorstehenden Preise verstehen sich einschließlich Material.“

In der Preisverordnung Nr. 186 vom 15. September 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Buchbinder-Handwerk — (GBl. S. 846) ist folgendes zu berichtigen:

In der Anlage zu § 2 der Preisverordnung Nr. 186 — Regelleistungspreise für das Buchbinder-Handwerk — Ziffer 2, Nachsatz 1. Zeile muß es auf Seite 847 statt

„Schnür- und Kunstleinen“

richtig heißen:

„Natur- und Kunstleinen.“

Anlage
zu § 6 Abs. 1 vorstehender
Dritter Durchführungsbestimmung

Wirtschaftszweige		Gehaltsgruppen			
		MI	MII	MIII	MIV
Braunkohlenindustrie über Tage		DM	DM	DM	DM
Ortsklasse	I	490	540	720	920
"	II	453	509	664	873
Kaolin über Tage					
Ortsklasse	A	490	540	720	920
"	B	453	509	664	873
"	C	441	486	648	828
Metallurgie					
Ortsklasse	I	480	580	720	900
"	II	456	545	675	850
"	III	432	482	633	800
Schwermaschinenbau und Reichsbahn- ausbesserungswerke					
Ortsklasse	I	475	570	700	880
"	II	452	535	656	832
"	III	427	474	617	782
"	IV (D)	404	456	571	735
Grundstoffchemie					
Ortsklasse	A	415	495	610	770
"	B	397	477	594	752
"	C	380	460	576	735
Eisenbahn					
Ortsklasse	A	405	485	595	750
"	B	388	450	556	705
"	C	379	433	535	682
"	D	371	416	515	662
Allgemeiner Maschinenbau					
Ortsklasse	I	385	460	565	710
"	II	366	431	529	670
"	III	346	383	497	631
Energie					
Ortsklasse	I	385	460	565	710
"	II	362	431	532	667
"	III	338	405	498	626
Übrige Chemie					
Ortsklasse	A	335	405	495	625
"	B	321	390	481	611
"	C	307	376	468	596
Bauindustrie					
Ortsklasse	A	350	420	520	650
"	B	330	401	490	613
"	C	294	355	437	547
"	D	294	355	437	547
Baustoffindustrie					
Ortsklasse	A	376	445	545	685
"	B	352	426	525	663
"	C	333	406	505	640
Glasindustrie					
Ortsklasse	I	370	445	545	685
"	II	354	430	529	670
"	III	339	415	514	655
Holzbearbeitung					
Ortsklasse	I	370	445	545	685
"	II	354	426	511	641
"	III	339	408	477	599

Noch Anlage

Wirtschaftszweige		Gehaltsgruppen			
		M I	M II	M III	M IV
Textilindustrie		DM	DM	DM	DM
Länderklasse Sachsen	I	340	410	505	635
„ Thüringen	II	330	397	490	617
„ Brandenburg					
„ Sachsen-Anhalt	III	319	385	475	597
„ Mecklenburg	IV	309	373	461	578
Polygraphische Industrie					
Ortsklasse	I	340	410	505	635
„	II	322	389	479	603
„	III	306	369	455	571
Papiererzeugende Industrie					
Ortsklasse	A	370	445	545	685
„	B	354	430	529	670
„	C	339	415	514	655
Zellstoffindustrie					
Ortsklasse	A	370	445	545	685
„	B	354	430	529	670
„	C	339	415	514	655
Feinkeramik					
Ortsklasse	A	370	445	545	685
„	B	354	430	529	670
„	C	339	415	514	655
Post					
Ortsklasse	A	370	450	550	690
„	B	359	435	532	660
„	C	347	422	516	647
„	D	338	408	498	626
Lederindustrie					
Ortsklasse	A	370	440	540	680
„	B	353	418	513	645
„	C	332	396	486	612
Kraftfahrwesen					
Ortsklasse	I	340	410	505	635
„	II	323	385	473	599
„	III	306	341	444	565
Binnenschifffahrt					
Ortsklasse	A	355	425	525	660
„	B	343	411	508	640
„	C	333	398	492	619
„	D	322	385	476	599
Bekleidungsindustrie					
Ortsklasse	I	340	410	505	635
„	II	330	397	490	617
„	III	319	385	475	597
Fischindustrie					
Ortsklasse	I	405	550	595	750
„	II	391	545	574	723
Buchbindereien					
Ortsklasse	I	340	410	505	635
„	II	322	389	479	603
„	III	306	369	455	571
Papier- und pappeverarbeitende Industrie					
Ortsklasse	I	310	375	460	595
„	II	294	356	436	565
„	III	279	338	414	535

Wichtige Neuerscheinung

DAS RECHT DES VOLKSEIGENTUMS

Eine systematisch gegliederte Textausgabe von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen und sonstigen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder

HERAUSGEGEBEN

VOM MINISTERIUM DER JUSTIZ DER REGIERUNG DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Wer täglich mit Gesetzestexten, Verordnungen, Anordnungen und sonstigen Bestimmungen auf dem Gebiete des Volkseigentums zu tun hat, der wird es begrüßen, wenn er einen zuverlässigen Helfer hat, der ihm das langwierige Suchen in Gesetzes- und Verordnungsblättern abnimmt. Das vermag das vorliegende Nachschlagewerk.

Alle gesetzlichen Bestimmungen für die gesamte volkseigene Wirtschaft auf dem Gebiete der Finanzwirtschaft, der wirtschaftlichen Tätigkeit der volkseigenen Betriebe sowie alle Vorschriften für die einzelnen volkseigenen Wirtschaftszweige sind in diesem Werk aufgenommen, ebenso die gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitsverträge und Berufsausbildung in der volkseigenen Wirtschaft und die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

Ein gegliedertes Inhaltsverzeichnis unter Anführung jeder einzelnen Fundstelle der Gesetze und Verordnungen und ein ausführliches Stichwortverzeichnis sichern das schnelle und zuverlässige Auffinden jeder Vorschrift.

Die Sammlung besteht aus einem Grundwerk — umfassend 596 Seiten, Preis 5,10 DM — und einem Ordner in Halbleinen mit Hebelmechanik 2,40 DM netto, insgesamt 7,50 DM. Monatliche Ergänzungslieferungen halten das Werk auf dem laufenden Stand.

Bestellungen über den Buchhandel
oder direkt an den Verlag erbeten



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG VEB · BERLIN O 17 · MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 4. August 1952

Nr. 105

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 52	Bekanntmachung der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Steinkohlenbergbau (StBV)	651

Bekanntmachung der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Steinkohlenbergbau*. (StBV)

Vom 15. Juli 1952

Auf Grund des am 31. Januar 1947 bestätigten Statuts der Technischen Bergbauinspektionen und des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) werden für die technische Sicherheit und für den Arbeitsschutz im Steinkohlenbergbau, und zwar für den Betrieb unter und über Tage einschließlich der Steinkohlenkokereien und der Steinkohlenbrikettfabriken, nachstehende Vorschriften mit der Maßgabe erlassen, daß die Vorschriften für den Arbeitsschutz als Arbeitsschutzbestimmung 121 gelten:

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften

1. Begriff „Schlagwettergruben“

§ 1

(1) Schlagwettergruben im Sinne dieser Vorschriften sind alle Steinkohlengruben, in denen Ansammlungen von Grubengas (§ 144) festgestellt worden sind*.

(2) Sind Ansammlungen von Grubengas nicht festgestellt worden, aber nach den örtlichen Verhältnissen in einer Grube oder in einzelnen Feldesteilen oder bestimmten Flözen einer Grube zu erwarten, so gilt die betreffende Grube als Schlagwettergrube, so daß die besonderen Bestimmungen für Schlagwettergruben anzuwenden sind*.

(3) Wenn eine Grube nicht als Schlagwettergrube gemäß Abs. 2 gelten soll, so ist hierfür die Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit erforderlich.

2. Betriebseröffnung — Technischer Betriebsplan — Betriebseinstellung

§ 2

Die beabsichtigte Inbetriebsetzung eines Bergwerkes sowie die Aufnahme von Schürf- und Unter-

Die mit * bezeichneten Paragraphen und Absätze gelten nur für Schlagwettergruben:

§§ 1 Absätze 1 und 2, 37 Abs. 2, 101 Abs. 2 Buchst. a, 103 Abs. 2, 104 Abs. 2, 107, 113 Absätze 4 und 5, 116 Abs. 3, 117, 119, 120 Absätze 3 und 4, 120 Abs. 2, 132 bis 138, 139 Abs. 3 Buchst. b, 144 bis 148, 153, 155 Ziffer 2, 158 Abs. 2, 169 bis 184, 185 Absätze 2 und 3, 210 Abs. 3, 213 Abs. 3, 257 Abs. 3, 270, 272 Abs. 1 Buchst. b, 274, 275, 282, 283 Abs. 2, 284 Abs. 2, 303 Abs. 2.

suchungsarbeiten sind der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion vier Wochen vorher zu melden.

§ 3

(1) Der Betrieb darf, soweit nicht auf Grund von Sondervorschriften eine besondere Genehmigung erforderlich ist, nur auf Grund eines technischen Betriebsplanes geführt werden.

(2) Der technische Betriebsplan — Jahresbetriebsplan, Betriebsplannachträge und Sonderbetriebspläne — ist in drei Exemplaren bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzureichen. Der Betriebsplan muß die zur Verhütung von Unfällen notwendigen Maßnahmen besonders berücksichtigen. Er ist von der Arbeitsschutzkommission und der betrieblichen Sicherheitsinspektion zu prüfen und nach deren Zustimmung von dem verantwortlichen Werksleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung zu unterzeichnen. Ein Exemplar wird von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion an die Arbeitsschutzinspektion zur Begutachtung weitergegeben.

(3) Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion hat den Betriebsplan mit der Werksleitung zu erörtern. Dies gilt insbesondere für den Jahresbetriebsplan und die Betriebsplannachträge. Die Arbeitsschutzinspektion ist zu der Erörterung hinzuzuziehen. Über die Erörterung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Teilnehmern zu unterzeichnen ist.

(4) Führen die Erörterung und gegebenenfalls eine weitere Besprechung zu keiner Einigung, so ist der Betriebsplan mit einer Stellungnahme der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der

Arbeitsschutzinspektion an die Technische Bergbauinspektion weiterzuleiten, die über ihn nach Stellungnahme der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit entscheidet.

(5) Der Betriebsplan wird, soweit nicht über ihn nach den Bestimmungen des Abs. 4 entschieden wird, von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion zugelassen.

(6) Das Verfahren bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion ist innerhalb eines Monats — gerechnet vom Tage des Betriebsplaneinganges — abzuschließen.

§ 4

Von der beabsichtigten Einstellung eines Betriebes ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion Meldung zu erstatten. Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Sicherung der Tagesoberfläche betriebsplanmäßig festzulegen.

3. Sicherung der Betriebsanlagen

§ 5

(1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die dem Betrieb oder der Sicherheit der Werkfätigen des Betriebes dienen, müssen dauernd in brauchbarem Zustande sein.

(2) Sofort nach Eintreffen am Arbeitsort haben sich die Arbeiter von dem einwandfreien Zustand des Arbeitsplatzes zu überzeugen.

§ 6

Wer eine Gefahr für Menschen oder Mängel an Betriebseinrichtungen bemerkt, hat der nächst erreichbaren Aufsichtsperson oder einem Mitglied der Arbeitsschutzkommission Meldung davon zu erstatten. Gefährdete Menschen müssen sofort gewarnt werden. Bei Schichtwechsel ist die Ablösung sowohl durch den, der die Gefahr oder die Mängel bemerkt hat, als auch durch die Aufsichtsperson oder deren Vertreter über die bestehende Gefahr zu unterrichten.

4. Absperrung und Betreten der Werksanlagen

§ 7

(1) Die Tagesanlagen einschließlich der Werkplätze, aber ausschließlich der Halden, müssen gegen Nachbargrundstücke durch Mauern, Zäune, Gräben u. dgl. abgesperrt sein. Das gleiche gilt für brennende Halden.

(2) Die nicht unter ständiger Aufsicht stehenden Tagesöffnungen von Grubenbauen müssen zuverlässig abgesperrt sein.

§ 8

(1) Unbefugte dürfen die Werksanlagen nicht betreten.

(2) Das Verbot ist an den Zugängen auf Tafeln bekanntzumachen.

§ 9

Betrunkene dürfen die Werksanlagen nicht betreten und dort auch nicht geduldet werden.

§ 10

Betriebsfremde dürfen die Werksanlagen nur betreten, wenn sie auf Grund eines von der zuständigen Stelle ausgestellten Ausweises hierzu berechtigt sind.

Abschnitt II. Schürf- und Untersuchungsarbeiten

1. Vornahme von Bohrungen

§ 11

Bohrungen zur Aufsuchung oder Untersuchung von Lagerstätten sind betriebsplanmäßig zu erfassen.

2. Schürfbetrieb

§ 12

(1) Bohrtürme müssen genügend stark und aus guten Materialien errichtet werden sowie gegen Umstürzen durch starke Drahtseile oder auf andere Weise gesichert sein.

(2) Die Bühnen in den Bohrtürmen müssen mit einem Geländer und mit einer Bodenleiste versehen sein. Bewegliche Bohlen, die auf den Bühnen zur Handhabung des Gestänges benutzt werden, sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(3) In oder an den Bohrtürmen müssen Fahrten vorhanden sein. Befinden sich die Fahrten außen an den Bohrtürmen, müssen sie mit Geländer oder Rückenlehne versehen sein.

(4) Die Bohrtürme sind in angemessener Höhe mit offenen Luken zu versehen. Die Türen der Türme müssen sich leicht nach außen öffnen lassen.

(5) Bei Arbeiten an Seilscheiben und Seilkränen oder bei ähnlichen Arbeiten in gefährlicher Höhe haben sich die dabei Beschäftigten anzuseilen.

Abschnitt III. Anlage und Einrichtung des Grubengebäudes

1. Ausgänge nach der Tagesoberfläche

§ 13

(1) Von allen Betriebsorten unter Tage müssen — abgesehen von der Zeit des Abteufens und der notwendigen Durchschlagsarbeiten — jederzeit zwei getrennte fahrbare Ausgänge erreichbar sein.

(2) Die fahrbaren Tagesausgänge müssen mit Fördereinrichtungen versehen sein, die zur Beförderung von Menschen geeignet und stets betriebsbereit sind.

(3) Alle Arbeiter, die unter Tage beschäftigt werden, müssen mit den Notausgängen und Fluchtwegen aus dem Grubengebäude vertraut gemacht werden.

2. Schächte und Schachtabteufen

§ 14

Beim Abteufen von Tagesschächten muß über Art, Mächtigkeit und Einfallen der durchteuften Gebirgsschichten, über Gebirgsstörungen, Wasserzuflüsse und die Art des Ausbaues ein Verzeichnis geführt werden. Eine Abschrift davon ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzureichen.

§ 15

Die Abteufschächte müssen durch Bühnen mit Schachtklappen dicht abgedeckt sein. Die Schachtklappen dürfen nur für den Durchgang der Fördereinrichtungen oder zum Fahren im Fahrtrum geöffnet werden.

§ 16

(1) Beim Schachtabteufen muß zum Schutze der Arbeiter in angemessener Entfernung über der Schachtschleife eine Schutzbühne eingebaut sein. Die Arbeiter müssen schützende Kopfbedeckung tragen.

(2) Während des Hoch- und Niedergehens der Förderkübel müssen sich die Arbeiter auf der Schachtsohle unter der Schutzbühne aufhalten.

(3) Fördergefäße dürfen beim Abteufen nur bis zu einer Handbreite unter dem Rand gefüllt werden.

§ 17

(1) Wird in Schächten zugleich auf und unter einer festen Bühne gearbeitet, so muß unter dieser eine besondere Sicherheitsbühne eingebaut werden.

(2) Schachtreparaturen dürfen nur bei ständiger Anwesenheit einer Aufsichtsperson durchgeführt werden. Es ist verboten, dabei ohne Sicherheitsgurt zu arbeiten. Die Arbeiter müssen schützende Kopfbedeckung tragen.

§ 18

(1) Feste Arbeitsbühnen in Schächten müssen wenigstens eine siebenfache Sicherheit im Verhältnis zur Höchstbelastung haben. Wird Holz verwendet, so muß die zuständige Aufsichtsperson es besonders aussuchen.

(2) Schwebende Bühnen in Schächten und ihre Benutzung bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

§ 19

Die Stöße der Schächte, der Schachtausbau und die Schachteinbauten sind regelmäßig zu untersuchen. Das Nähere muß der Werksleiter bestimmen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist schriftlich niederzulegen.

3. Schachtausbau

§ 20

(1) Im Schacht muß bis zur Fertigstellung des endgültigen Ausbaues ein sorgfältiger vorläufiger Ausbau mit einem Verzug der Stöße mittels Schalhölzern bis zur Schachtsohle eingebracht werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn festgestellt ist, daß das Gebirge standsicher ist.

(2) Tropfwasser ist durch geeignete Maßnahmen von dem Arbeitsplatz fernzuhalten.

(3) Für Abteuf- und Zimmerungsarbeiten im losen Gebirge (brüchig, schütterig, schwimmend) sowie bei größeren Wasserzuflüssen sind besondere Sicherungsmaßnahmen betriebsplanmäßig festzulegen.

4. Wegweiser

§ 21

Auf jeder betriebenen Sohle müssen an den Schnittpunkten der wichtigsten zur Fahrung dienenden Strecken Angaben über die Strecken, die Sohle und den Fahrweg nach dem Ausfahrtschacht und nach Notausgängen deutlich sichtbar angebracht und möglichst beleuchtet werden.

5. Absperrung von Grubenbauen

§ 22

(1) Verlassene und gestundete Grubenbaue müssen zuverlässig abgesperrt sein. Sie dürfen nur von den dazu befugten Aufsichtspersonen oder in deren Beisein und von den Wettermännern (§ 136) betreten werden.

(2) Schächte, Gesenke, Rolllöcher, Überhauen u. dgl. sowie alle Zugänge zu ihnen sind so abzusperren, daß niemand hineinstürzen kann. Wer eine Absperrung (Verschluß) öffnet oder beseitigt, muß den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

(3) Füllörter von Schächten, Anschläge an Überhauen u. dgl., die dem Verkehr dienen, sind so anzulegen, daß niemand gefährdet wird; sonst ist der Verkehr umzuleiten (Umbruchörter, Verschlüge u. dgl.).

6. Sicherung gegen Abstürzen und herabfallende Gegenstände

§ 23

(1) Gerüste und Schwellen an Schachtöffnungen sowie die Einbauten im Schacht müssen von anhaftenden Massen und Eis regelmäßig gesäubert werden.

(2) Geförderte Bergmassen sowie sonstige Materialien und Gegenstände müssen in solcher Entfernung gelagert werden, daß sie nicht in den Schacht fallen und Personen nicht gefährden können.

(3) Fahrtrume in Schächten sind an der oberen Öffnung durch einen Deckel zu verschließen.

§ 24

(1) Bergekästen, Schurren, Rolllöcher, Bunker, Ausragenden von Rutschen u. dgl. sind so einzurichten, daß niemand durch herausfallendes Gestein oder andere Gegenstände gefährdet werden kann.

(2) Müssen Rolllöcher oder Bunker, die nicht leer sind, betreten werden, so darf dies nur unter besonderen Sicherungsmaßnahmen und in Anwesenheit einer Aufsichtsperson geschehen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Für die Arbeit ist ein sicherer Stand einzurichten.
- Der Arbeitende ist kurz oder doppelt anzuseilen.
- Die Abzugsvorrichtungen müssen geschlossen sein.

7. Sicherung gegen Wasser- und Wetterdurchbrüche

§ 25

(1) Bei den Steinkohlenbergwerken, die unter jüngeren Gebirgsschichten bauen, muß unter der Auflagerungsfläche der Deckschichten ein Sicherheitspfeiler von mindestens 20 m in seiner Mächtigkeit unverritz stehenbleiben. Er darf nur durch Schächte und Bohrlöcher durchörtert werden.

(2) Die Bohrlöcher müssen, auch wenn sie das Steinkohlengebirge nicht erreichen, vor dem Verlassen so abgedichtet werden, daß durch sie kein Wasser in das Steinkohlengebirge eindringen kann. Über die Abdichtungsarbeiten ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion ein Betriebsplannachtrag einzureichen.

(3) Die in den Bohrlöchern durchbohrten Gesteinschichten sind täglich in Bohrlisten einzutragen.

§ 26

Tagesöffnungen sind gegen Überflutung zu sichern.

§ 27

(1) Grubenbaue, mit denen Standwasser angefahren werden können oder bei denen ein Durchbruch aus wasserreichem Gebirge oder ein Durchbruch schädlicher Gase zu vermuten ist, dürfen nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion aufgeföhren werden. Ein Auszug aus dem Grubenbild muß dem Genehmigungsantrag beigelegt werden.

(2) Abbau darf nur dort geföhrt werden, wo ein Durchbruch von Standwasser oder schädlichen Werten nicht zu erwarten ist.

§ 28

(1) Auf jeder Seite der Markscheide eines Bergwerkes müssen Sicherheitspfeiler stehenbleiben, die rechtwinklig gegen die Markscheide gemessen mindestens 20 m stark sind.

(2) Nähern sich Grubenbaue den Markscheiden oder Betriebsgrenzen bis auf 50 m, so ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Meldung zu erstatten.

(3) Der Abbau des Markscheidesicherheitspfeilers bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion.

(4) Die Durchörterung oder Schwächung eines Sicherheitspfeilers bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

8. Schutz der Tagesoberfläche

§ 29

(1) Nähern sich Grubenbaue Tagesgegenständen, deren Beschädigung den öffentlichen Verkehr oder die Sicherheit von Personen gefährden oder einen Gemeenschaden herbeiföhren würde, so ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Meldung zu erstatten.

(2) Wo gefahrdrohende Tagebrüche entstanden oder zu erwarten sind, muß die Tagesoberfläche abgesperrt werden. Unbefugte dürfen das abgesperrte Gebiet nicht betreten. Das Verbot des Betretens ist an geeigneten Stellen auf Tafeln bekanntzumachen.

(3) Verlassene Tagesschächte sind zu verfüllen oder nach Anweisung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu sichern.

Abschnitt IV. Abbau und Versatz

§ 30

Für die richtige Wahl des Abbauföhrens und die sachgemäße Ausführung des Ausbaues und Versatzes sind die für das betreffende Revier von der Technischen Bergbauinspektion aufgestellten Richtlinien maßgebend.

Abschnitt V. Grubenausbau

§ 31

(1) Alle Grubenbaue müssen, soweit sie nicht als verlassene Grubenbaue abgesperrt sind, gegen Zubrechgehen und Steinfall gesichert sein.

(2) Nur in erfahrungsgemäß zuverlässigem Gebirge darf der Ausbau fehlen.

§ 32

Der Ausbau muß sobald als möglich eingebracht werden.

§ 33

(1) Der Ausbau muß nach bestimmten Regeln (Ausbauregeln) ausgeföhrt werden. Diese sind vom Werksleiter schriftlich festzulegen und durch ständigen Aushang an geeigneter Stelle — auch unter Tage — bekanntzugeben. Wird Holz verwendet, so muß es trocken (warnfähig) sein.

(2) In den Ausbauregeln sind für jedes Betriebsort oder für jedes Flöz Art und Mindeststärke des Ausbaues und der Höchstabstand seiner Einzelteile voneinander festzusetzen.

(3) Die Ausbauregeln sind in ein besonderes Buch (Ausbaubuch) oder in das Schichtenbuch (Schichtenzettel) einzutragen.

(4) Tafeln mit den Ausbauregeln für den Abbau sind unter Tage an geeigneten Stellen aufzuhängen (Ausbautafeln) und den Brigadiern zur Kenntnis zu bringen.

§ 34

Bei Veränderung des Gebirges muß der Ausbau verstärkt werden. Dies gilt namentlich bei gefährlichem Gebirge sowie für Grubenbaue, die sich einer Gebirgsstörung nähern oder sie durchfahren.

§ 35

Gefährdete Stellen wie Streckenkreuzungen und Zugänge der Abbaue, insbesondere Kippstellen, sind durch verstärkten Ausbau zu sichern.

§ 36

(1) Lose und solche überhängenden Gebirgsschichten, die sich abzusetzen drohen, müssen hereingewonnen oder gegen Hereinbrechen gesichert werden.

(2) Unterschrämte Flächen in Abbaustößen sind durch Holzkeile gegen Absetzen zu sichern.

§ 37

(1) In Strecken sind Auskesselungen in der Firste so zu verbauen, daß die Kappen mit der Verpfählung sich unmittelbar an das Hangende anlehnen.

(2) Bei Schlagwettergruben müssen verbleibende Hohlräume mit Bergen dicht verfüllt werden*.

§ 38

Beim Aufwältigen von Brüchen ist der benachbarte Ausbau gegen Schub besonders zu sichern, z. B. durch starke Klammern und Bolzen, Unterzüge oder durch Holzpfeiler.

§ 39

Beim Auswechseln des Ausbaues müssen Vorkehrungen gegen ein unbeabsichtigtes Hereinbrechen von Massen getroffen werden.

§ 40

(1) Ausbau jeder Art darf nur auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsperson und nur durch hierin erfahrene Häuer mit geeignetem Gezähe geraubt werden. Wo es erforderlich erscheint, sind besondere Raubwinden zu verwenden. Eigenmächtiges Rauben ist verboten.

(2) Aus rolligem Gebirge darf der Ausbau nicht entfernt werden.

(3) Grubenräume, aus denen der Ausbau geraubt ist, dürfen nicht mehr betreten werden. Sie sind von den übrigen Grubenbauen abzusperren.

§ 41

Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß ausreichendes Material zum Verbauen stets an der Arbeitsstelle verfügbar ist.

§ 42

Vor Beginn der Arbeit muß der Brigadier das Gebirge und den Ausbau prüfen. Diese Prüfung ist während der Schicht, vor allem nach Arbeitspausen und nach dem Wegtun von Schüssen, zu wiederholen.

§ 43

In Grubenbauen, die ohne Ausbau aufgefahren werden, ist in jeder Schicht durch eine Aufsichtsperson eine Untersuchung der Firste und Stöße bezüglich ihrer Festigkeit durchzuführen.

§ 44

Offener Raum zwischen dem Ortsstoß und letztem endgültigem Ausbau muß durch vorläufigen Ausbau gesichert werden.

§ 45

In seigeren und stark geneigten Grubenbauen dürfen auf dem Ausbau keine losen Gegenstände liegen.

§ 46

(1) Das Aufwältigen gefährlicher Stellen alter Grubenräume darf nur von erfahrenen Arbeitern und in Anwesenheit einer Aufsichtsperson bei guter Beleuchtung durchgeführt werden. Bei solchen Arbeiten muß ein sicherer Fluchtweg vorhanden sein.

(2) Für den vorschriftsmäßigen Ausbau und die Verstärkung des Ausbaues bei schlechter werdendem Gebirge sowie für die Einhaltung der Ausbauregeln ist neben den Aufsichtspersonen und Brigadiern jeder Häuer in seinem Abschnitt verantwortlich.

Abschnitt VI. Förderung unter Tage

1. Allgemeines

§ 47

(1) Förderwagen müssen so eingerichtet sein, daß die Hände des Schleppers in niedrigen und engen Strecken gegen Quetschungen und ähnliche Verletzungen geschützt sind. Andernfalls sind für solche Strecken Handhaken oder andere Einrichtungen bereitzustellen, deren Benutzung Verletzungen der genannten Art ausschließt.

(2) Förderwagen, die zusammen bewegt werden, müssen gekuppelt sein. Das gilt nicht für das Bewegen der Wagen an Anschlagpunkten und beim Verschieben.

(3) Die Kupplung der Förderwagen muß so beschaffen sein, daß man sie von der Seite aus gefahrlos bedienen kann.

(4) Auf geneigter Bahn stehende Wagen müssen zuverlässig festgelegt werden.

(5) Wenn ein beladener Förderwagen entgleist, darf ihn der einzelne Mann nur mit einem Hebebaum oder einem anderen Hebezeug wieder ins Gleis bringen.

(6) Die Förderwagen sind beim Füllen so aufzustellen, daß der Fluchtweg nicht versperrt wird.

§ 48

(1) Bei mechanischer Streckenförderung muß vor dem Einheben von Hand die Förderung stillgesetzt werden.

(2) In Bremsbergen dürfen entgleiste Fördergestelle, Gegengewichte und Wagen von Hand erst wieder eingehoben werden, nachdem sowohl das Fördergestell oder der Förderwagen als auch das Gegengewicht unabhängig von der Förder- oder Bremseinrichtung gegen Abgehen gesichert worden sind.

§ 49

(1) Schlepper und Lokomotivführer müssen bei der Förderung die Lampe so anbringen oder tragen, daß das Licht von vorn sichtbar ist.

(2) Lokomotivzüge müssen am letzten Wagen ein rotes, gut sichtbares Schlußlicht tragen (Schlußlichtzeichen).

2. Förderung in söligen Strecken

a) Handförderung

§ 50

(1) Die Schlepper dürfen hintereinander mit ihren Förderwagen auf ebener Bahn nur in Abständen von mindestens 10 m, auf geneigter Bahn in Abständen von mindestens 30 m folgen. Dies gilt nicht für das Bewegen der Wagen an Anschlagpunkten, an Ladestellen und beim Verschieben.

(2) Die Schlepper dürfen die Wagen nicht frei laufen lassen oder auf ihnen mitfahren.

(3) Auf geneigter Bahn müssen sie die Wagen bremsen.

(4) Hochgelegtes Gestänge (Bockgestänge) muß mit Laufbreitern in einer Breite von mindestens 25 cm belegt sein. Laufbohlen müssen befestigt werden.

(5) In Strecken mit Handförderung müssen die Zwischenräume zwischen den Gleisschwellen bei endgültigem Gestänge ausgefüllt sein.

(6) In eingleisigen Strecken mit Handförderung, bei denen ein gefahrloses Ausweichen nicht möglich ist, müssen alle 60 m Ausweichstellen vorhanden sein.

b) Mechanische Förderung

§ 51

Förderung mit Verbrennungslokomotiven und elektrischen Lokomotiven jeder Art bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion, die Förderung mit Druckluftlokomotiven der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion. Sie hat in beiden Fällen im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu erfolgen.

§ 52

(1) Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.

(2) Lokomotiven müssen beaufsichtigt werden, solange sie durch eigenen Kraftantrieb bewegungsfähig sind. Auf freier Strecke befindliche Lokomotiven müssen stets beaufsichtigt sein.

(3) Bei Streckenförderung mit feststehenden Maschinen muß der Maschinenführer von jeder Stelle der Strecke aus durch Signalvorrichtungen oder Zuruf erreichbar sein. Er muß von seinem Arbeitsplatz aus die Maschine stillsetzen können. Das gilt nicht, wenn sich die Maschine von jeder Stelle der Strecke aus stillsetzen läßt, und nicht bei der Förderung mit Kleinhaspeln mit Zug- und Rückseil in Abbaustrecken.

§ 53

(1) Förderbänder, Schüttelrutschen und ähnliche Förderer müssen von jeder Austragstelle aus stillgesetzt werden können, wenn nicht das sofortige Stillsetzen in anderer Weise (Signalvorrichtung, Zuruf) erreicht werden kann.

(2) Für Strecken und Abbaue mit Schrapper- oder Panzerförderung sind besondere Bestimmungen von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion zu erlassen.

§ 54

(1) In Strecken mit mechanischer Förderung muß an einem Stoß ein Fahrweg von mindestens 0,60 m lichter Breite — gemessen von der Oberkante des Wagens bis zum Streckenausbau — und von genügender Höhe vorhanden sein. Bei Seil- und Kettenbahnen kann der Fahrweg in der Mitte der Strecke liegen.

(2) In Strecken mit Förderbändern, Schüttelrutschen und ähnlichen Förderern muß an einem Stoß ein Fahrweg von mindestens 0,80 m lichter Breite vorhanden sein. Wo der Verkehr es erfordert, müssen Übergänge angelegt sein. Das gilt auch für geneigte Strecken.

3. Förderung in Bremsbergen (Schrägbahnen) und in Schächten

§ 55

(1) Die zur Förderung dienenden Schächte und Bremsberge müssen Fahrtrume haben, wenn ein besonderer Fahrschacht oder ein besonderes Fahrüberhaupt nicht vorhanden ist. In Bremsbergen kann mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion das Fahrtrum fehlen.

(2) Die zur Seilfahrt dienenden Schächte müssen stets Fahrtrume haben, Schächte mit zwei Seilfahrteinrichtungen aber nur in dem Teil, der nicht mit beiden Fördereinrichtungen unmittelbar zu erreichen ist.

§ 56

(1) Fördertrume in Schächten und Bremsbergen dürfen nur betreten werden, wenn der Betrieb es erfordert. Die Beteiligten haben sich vorher mittels

Fernsprecher oder Sprachrohr oder, wenn diese fehlen, auf andere zuverlässige Weise zu verständigen. Vor dem Betreten ist „Halt“ zu schlagen.

(2) In Bremsbergen mit höchstens 20° Neigung darf das Fördertrum mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion nur, während der Betrieb ruht, und nur unter den festgelegten Bedingungen zum Fahren benutzt werden.

§ 57

Die §§ 54 bis 56 gelten auch für andere seigere und geneigte Grubenbaue mit Gestell- oder Wagenförderung außer den Abbaubetrieben.

4. Bremswerke und Haspel

§ 58

(1) Bremswerke und Haspel müssen fest verlagert sein. Das gilt nicht für fliegende Bremsen.

(2) Der Platz, von dem aus der Bremsers den Haspel oder das Bremswerk bedient, muß sicher angelegt und ausgebaut sein.

(3) Fliegende Bremsen, die nur an einem Stempel aufgehängt werden, sind mit einer Notkette an einem zweiten Stempel zu befestigen.

§ 59

(1) Bremswerke und Haspel mit Ausnahme von Hand- und Schrapperhaspeln müssen eine selbstschließende Bremsvorrichtung haben.

(2) In Schächten müssen die Haspel, wenn die Fördergeschwindigkeit mehr als 1,5 m/s beträgt, außerdem ausgerüstet sein mit

- a) einem Druckmesser oder einem Spannungsmesser,
- b) einem zuverlässigen Teufenzeiger,
- c) einer helltönenden Warnglocke, die rechtzeitig das Ende des Treibens ankündigt.

(3) Die Bestimmungen im Abs. 2 Buchstaben a und c gelten auch für Bremsberge mit Ausnahme der Wagenbremsberge.

(4) Die Vorrichtungen des Abs. 2 Buchstaben a und b müssen vom Stande des Maschinisten aus beobachtet werden können.

§ 60

An den Bremswerken und Haspeln müssen die Bremsbeläge und das Futter der Treibscheibennuten so beschaffen sein, daß sie nicht zum Entstehen von Bränden Anlaß geben können.

§ 61

(1) Das Hochziehen mit einem Handhaspel ist nur in Schächten bis zu 30 m Teufe zulässig.

(2) Haspelvorrichtungen über der Mündung von Schächten und Gesenken sind so einzurichten, daß die Fördergefäße ohne Gefahr abgezogen und eingehängt werden können.

(3) Bei Förderung mit Handhaspel ist der Rand des Schachtes mit einer Fußleiste einzufassen.

(4) Das Bewegen des Handhaspels muß von mindestens zwei Personen ausgeführt werden.

(5) Beim Handhaspel darf beim Hochziehen und Einlassen von Lasten die Last je Person 70 kg nicht übersteigen.

(6) Material und Geräte dürfen nur in Kübeln eingelassen werden. Einzulassende Gegenstände, die länger als die Kübelwände sind, müssen unten aufstehen und am Seil befestigt werden.

(7) Das Verwenden von Förderkübeln mit Bodenentleerung ist verboten.

§ 62

(1) Handhaspel müssen bei Teufen von über 10 m eine zuverlässige Bremse und Sperrvorrichtung haben und so eingerichtet sein, daß beim Niedergehen der Last ein Durchgehen der Kurbel verhindert wird. Der Rundbaum darf weder nach oben herausstehen noch bei einem Zapfenbruch hinabfallen können.

(2) Die Haspelstützen müssen auf tragfesten, die Schachtmündung auf beiden Seiten um mindestens 1 m überragenden Unterlagehölzern sicher aufgestellt sein.

(3) Kabelwinden zum Auf- und Abwinden schwerer Lasten müssen außerdem doppelten Getriebeeingriff oder bei einfachem Eingriff bearbeitete Zähne haben.

(4) Für Kabelwinden und für maschinell angetriebene Lastenaufzüge gelten die Vorschriften für Hebezeuge.

§ 63

Vor dem Bremswerk und Haspel und vor den Seilscheiben muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die bei einem Übertreiben das Fördergestell, das Gegengewicht oder den Wagen aufhält. Das gilt nicht für fliegende Bremsen oder Schrapperhaspel.

§ 64

Bremsen Häuer oder Schlepper selbst ab, so müssen sie die Bremswerke oder Haspel bedienen können, ohne das Fördertrum zu betreten.

5. Fördergestelle

§ 65

(1) Fördergestelle müssen einen sicheren Boden haben.

(2) Förderwagen müssen auf den Gestellen gegen Abrollen gesichert sein.

(3) Fördergestelle in Schächten müssen ein Schutzdach haben. Das Korbdach ist für Schachtbefahrungen mit einem Geländer auszurüsten.

(4) In Blindschächten und Gestellbremsbergen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, mit denen man das Fördergestell an den Anschlägen festlegen kann (§ 85 Abs. 1).

6. Seile und Seilverbindungen

§ 66

(1) Förder- und Gegengewichtsseile müssen vor dem Auflegen eine mindestens sechsfache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Höchstbelastung haben.

(2) Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergestell ist so herzustellen, daß sie sich nicht von selbst lösen kann.

(3) Die Seile und Seilverbindungen müssen täglich vor dem Treiben geprüft und wöchentlich einmal eingehend untersucht werden.

(4) Bei Personenbeförderung (Seilfahrt) sind die Bestimmungen der Seilfahrtverordnung zu beachten.

7. Anschlagpunkte

§ 67

(1) Alle Zugänge zu Schächten und Bremsbergen müssen so verschlossen sein, daß man keinen Förderwagen einschieben kann, ohne den Verschuß zu öffnen. Die Verschlüsse an Schachtzugängen müssen aus Gittern oder Türen bestehen.

(2) An den Anschlagpunkten von Blindschächten und Bremsbergen mit mehr als 30° Neigung sind außer diesen Verschlüssen oder in Verbindung mit ihnen Sicherheitsvorrichtungen anzubringen, die das Einschleiben der Förderwagen bei Abwesenheit des Fördergestells selbsttätig verhindern oder das Wegziehen des Fördergestells selbsttätig verhindern oder das Wegziehen des Fördergestells von dem Anschlagpunkte nur dann zulassen, wenn der Schacht oder Bremsberg gegen das Einschleiben der Förderwagen gesperrt ist. Außerdem sind Fußleisten anzubringen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für den unteren Anschlagpunkt, wenn im Schacht oder Bremsberg kein Sumpf vorhanden ist.

(4) Als Stütze für die Anschläger müssen eiserne Querstangen vorhanden sein.

§ 68

(1) Die Anschlagpunkte der Bremsberge mit offenem Seil müssen so eingerichtet sein, daß man Anschlagbühnen und Bremsberge zu Arbeitsrichtungen während des Treibens nicht zu betreten braucht.

(2) Sie müssen weiter so beschaffen sein, daß die Förderwagen nur seitlich eingeschoben und abgezogen werden können.

(3) Anstoßende Grubenbaue sind gegen abgehende Wagen, Fördergestelle und Gegengewichte unabhängig von den im § 67 vorgeschriebenen Verschlüssen durch Fanghebel oberhalb der Anschlagbühne zu sichern.

(4) Werden die Förderwagen unmittelbar am Seil befestigt, so müssen an den Anschlagpunkten Vorrichtungen vorhanden sein, die ein Abgehen der Förderwagen beim An- und Abschlagen verhindern.

§ 69

An den Schachtfüllörtern mit zweiseitiger Bedienung sind die beiden Förderseiten unmittelbar am Schacht durch einen Fahrweg zu verbinden.

8. Schachtsumpf

§ 70

Für jeden Schacht ist ein Sumpf mit entsprechender freier Fördertiefe vorzusehen.

9. Signalvorrichtungen — Fernsprecher — Sprachrohre

§ 71

(1) Bei den zur Förderung dienenden Tagesschächten müssen Vorrichtungen für Hörsignale von den Füllörtern zur Hängebank und von der Hängebank zu den Füllörtern und zum Fördermaschinenraum vorhanden sein.

(2) Sind in einem Schacht mehrere Förderungen in Betrieb, so muß jede eine besondere Signalvorrichtung haben. Die einzelnen Signalvorrichtungen müssen sich im Klang deutlich unterscheiden.

(3) Füllörter und Hängebank müssen außerdem durch Fernsprecher oder Sprachrohr verbunden sein. Dasselbe gilt für die Hängebank und den Stand des Fördermaschinenisten, wenn durch Zuruf eine klare Verständigung nicht möglich ist.

(4) Bei Schachtbefahrungen müssen vom Förderkorb aus dem Anschläger an der Hängebank oder dem Fördermaschinenisten Signale gegeben werden können.

(5) Die Signale müssen bei mechanischen Fördereinrichtungen an den Anschlagpunkten deutlich vernehmbar sein.

§ 72

Für die zur Förderung dienenden Blindschächte und Bremsberge gilt § 71 sinngemäß, jedoch mit folgenden Änderungen:

- a) Vorrichtungen für Rücksignale nach den Zwischenanschlagen sind nicht notwendig.
- b) In Schächten mit Gestell und Gegengewicht können an die Stelle der Signalvorrichtungen zwischen den unteren und den oberen Anschlägen Signalvorrichtungen zwischen den unteren Anschlägen und dem Stand des Bremsers treten.
- c) In Schächten, wo für den oberen Anschlag kein besonderer Anschläger bestellt ist oder der Bremsler zugleich Anschläger ist, darf die Signalvorrichtung zwischen dem oberen Anschlag und dem Stand des Bremsers fehlen.
- d) In Wagenbremsbergen dürfen Fernsprecher und Sprachrohr fehlen.

10. Anschläger und Bremsler

§ 73

(1) Für die Hängebänke und Füllörter der zur Förderung und Seilfahrt dienenden Tagesschächte sind Personen als Anschläger (Signalgeber) zu bestellen, denen von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion genehmigte Dienstweisungen auszuhandigen sind.

(2) Die Anschläger dürfen während des Betriebes ihren Arbeitsplatz nicht verlassen.

(3) Ihre Anordnungen bei der Schachtförderung und Seilfahrt müssen befolgt werden.

§ 74

Für Schächte und Bremsberge, in denen die Brigade nicht selbst den Haspel oder das Bremswerk bedient, sind dazu besondere Personen zu bestellen. Diese dürfen sich nur so weit von ihrem Arbeitsplatz entfernen, daß sie die Signale noch deutlich hören können.

11. Betrieb der Förderung

§ 75

(1) Als Ausführungssignal sind für „Halt“ ein Schlag, für „Auf“ zwei und für „Hängen“ drei deutliche und gleichmäßig voneinander getrennte Schläge zu geben. Die übrigen Signale, soweit sie nicht in der Signalordnung enthalten sind, werden vom Werksleiter festgesetzt und in das Zechenbuch eingetragen.

(2) Die Signale müssen überall, wo sie gegeben und empfangen werden, auf besonderen Signaltafeln verzeichnet sein.

(3) Andere Signale dürfen, außer bei Arbeiten im Schacht, weder gegeben noch befolgt werden.

§ 76

(1) Die Signale dürfen außer in Notfällen nur mit den dazu bestimmten Signalvorrichtungen gegeben werden.

(2) Die Signale dürfen außer beim Umsetzen erst gegeben werden, wenn die Fördertrume vorschriftsmäßig geschlossen worden sind.

§ 77

(1) Die Signalgeber sind für die ordnungsmäßige Signalgebung verantwortlich.

(2) Die unmittelbare Durchgabe von Signalen vom Füllort an den Maschinenisten ist verboten, soweit nicht für besondere Fälle eine Erlaubnis des Werksleiters gegeben ist.

(3) Das unbefugte Signalgeben ist verboten.

(4) Wird in Seilfahrtschächten das Signal vom Fahrenden selbst gegeben, so hat der Maschinist mindestens 30 Sekunden zu warten, bevor er die Maschine in Gang setzt.

§ 78

(1) In Tagesschächten darf nur der Anschläger auf der Hängebank oder, wenn von einer Sohle zur anderen gefördert wird, nur der Anschläger der oberen Sohle dem Fördermaschinenisten die Signale geben. Dies gilt nicht bei Fertigsigalanlagen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch bei Blindschächten und Bremsbergen.

(3) In Schächten mit Gestell und Gegengewicht und in Schächten, wo der Bremsler zugleich Anschläger ist, dürfen die Signale — außer bei der Seilfahrt — dem Bremsler unmittelbar gegeben werden.

(4) Bei Arbeiten im Schacht kann der Werksleiter erlauben, daß die Schachthäuer die Signale dem Fördermaschinenisten oder Bremser unmittelbar geben.

§ 79

Fördermaschinenisten und Bremser dürfen die Fördereinrichtung nicht in Gang setzen, bevor sie das Signal dazu erhalten haben.

§ 80

Mängel der Signalvorrichtungen sind unverzüglich abzustellen. Solange dies nicht geschehen ist, muß die Förderung eingestellt werden, wenn nicht eine andere zuverlässige Verständigung (z. B. durch Fernsprecher, Sprachrohr) den Fortgang des Förderbetriebes ermöglicht.

§ 81

Während der Förderpausen und am Ende der Schicht muß der Maschinist die Fördermaschine oder den Haspel mit der Bremsvorrichtung festlegen.

§ 82

(1) Es ist verboten, bei Bremswerken und Haspeln den gelüfteten Bremshebel festzulegen oder aufzuhängen.

(2) Die Hebelbelastung darf nur auf ausdrückliche Anordnung der zuständigen Aufsichtsperson geändert werden.

§ 83

Die Bremser müssen sich persönlich in jeder Schicht vor Beginn der Förderung davon überzeugen, daß die Bremsvorrichtung betriebssicher ist. Die Förderung darf erst aufgenommen werden, nachdem etwaige Mängel beseitigt sind.

§ 84

(1) In Wagenbremsbergen und in Haspelbergen mit offenem Seil dürfen die Wagen in die Bremsbergebene erst eingerückt werden, nachdem sie an das Seil angeschlagen sind.

(2) Vorrichtungen, die ein Durchgehen der Wagen beim An- oder Abschlagen auf den Anschlagbühnen verhindern sollen (§ 68 Abs. 4), sind vor dem An- und Abschlagen in Wirksamkeit zu setzen.

§ 85

(1) In Blindschächten sowie in Gestellbremsbergen dürfen der Sumpf und — außer zur Seilfahrt — das Fördergestell erst betreten werden, nachdem der Fördermaschinenist und der Bremser verständigt und das Fördergestell festgelegt (§ 65 Abs. 4) worden ist. Zur Verständigung müssen Sprachrohr oder Fernsprecher benutzt werden.

(2) Während des Treibens ist in Bremsbergen der Aufenthalt in den Fördertrumen oder auf den Anschlagbühnen verboten.

§ 86

(1) In Schächten und Bremsbergen darf ein Kürzen oder Längen des Seiles erst vorgenommen werden, nachdem sowohl der Förderwagen oder das Fördergestell als auch das Gegengewicht unabhängig von

der Förder- oder Bremsrichtung festgelegt worden sind. Das gilt auch beim Ändern der Belastung des Gegengewichtes und bei Arbeiten im Fördertrum, die nicht vom Fördergestell aus vorgenommen werden.

(2) Wenn in Hauptschächten mit mehreren Förderungen ein Längen oder Kürzen des Seiles vorgenommen werden muß, sind die übrigen Förderrichtungen in dem Schacht stillzusetzen.

§ 87

(1) In Wagenbremsbergen mit offenem Seil müssen aufwärts gehende Förderwagen durch Fanghebel oder Schlepphaken gegen Abgehen gesichert werden.

(2) In Bremsbergen mit endlosem Zugmittel müssen Vorrichtungen zum baldigen Auffangen abgehender Förderwagen vorhanden sein. Zwischenanschlagspunkte müssen oberhalb und unterhalb der Anschlagbühne durch Fangvorrichtungen gesichert sein.

(3) In jedem Bremsberg sind oberhalb der untersten Anschlagbühne zwei Fanghebel anzubringen, und zwar in der Weise, daß der erste 5 m und der zweite 8 m oberhalb der Bühne einzubauen sind.

12. Sonderbestimmungen für Bremsberge mit endlosem Zugmittel

§ 88

(1) Mit den Signalvorrichtungen müssen dem Bremser von jeder Stelle des Bremsberges aus Signale gegeben werden können.

(2) Die §§ 59 Abs. 1, 68 Abs. 1 und 76 Abs. 2 finden keine Anwendung.

13. Förderung in anderen seigeren und geneigten Grubenbauen

§ 89

(1) Die §§ 86 Abs. 1 und 87 Abs. 2 gelten auch für andere seigere und geneigte Grubenbaue.

(2) Für Abhauen gilt außerdem § 92.

(3) In Abhauen mit Wagenförderung muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die ein Zutiefgehen der Förderwagen verhindert und seillos gewordene Förderwagen zuverlässig auffängt.

14. Zusätzliche Bestimmungen für die Abteufförderung

§ 90

Führungsschlitten und Leitungen der Fördergefäße müssen so eingerichtet sein, daß die Schlitten nicht hängenbleiben.

§ 91

(1) Gegenstände, die über den Rand des Fördergefäßes hinausragen, müssen so befestigt sein, daß sie weder herausfallen noch untergreifen oder hängenbleiben können.

(2) In Förderkübeln, die mit Bergen gefüllt sind, dürfen keine anderen Gegenstände mitbefördert werden.

§ 92

Die beim Schachtabteufen zur Förderung benutzten Seile müssen dauernd eine mindestens achtfache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Höchstbelastung bei der Güterförderung gewähren.

§ 93

(1) Für das Schachtabteufen gelten, auch wenn keine Seilfahrt stattfindet, außerdem folgende Vorschriften der Seilfahrtverordnung vom 23. Dezember 1936: §§ 17 Abs. 2, 22 bis 24, 37 und 38, 43 Abs. 1, 45 und 46, 48 und 49, 50 mit der Maßgabe, daß die Fristen nach Abs. 1 drei Monate betragen sollen und die erforderliche Sicherheit nach Abs. 3 eine achtfache sein muß, und § 71 außer Abs. 2 Buchstaben a und c.

(2) Ausnahmen von den §§ 24, 38 und 71 der genannten Seilfahrtverordnung kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

§ 94

Die Bremsen der Fördermaschinen müssen die Maschine bei größtem Übergewicht mit mindestens zweifacher statischer Sicherheit halten können.

Abschnitt VII. Fahrung

1. Allgemeines

§ 95

(1) Die Fahrung ist nur auf den dazu bestimmten Wegen gestattet.

(2) Schlammansammlungen und Wasserpflützen, die die Fahrung erschweren, sind zu beseitigen.

2. Fahren in Schächten und Strecken

§ 96

(1) Das Fahrtrum ist von den übrigen Abteilungen des Schachtes durch Verschlüsse so dicht abzutrennen, daß niemand den Kopf hindurchstecken kann.

(2) Fahrtrume müssen mit angelegtem Gasschutzgerät befahrbar sein.

(3) In Fahrtrumen, Fahrschächten und Fahrüberhauen mit mehr als 70° Neigung müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruheebenen vorhanden sein. Das Ausmaß der Öffnungen der Ruheebenen muß mindestens 0,70 × 0,80 m betragen.

(4) Die Fahrten dürfen höchstens 80° Neigung haben. Sie müssen so eingebaut sein, daß sie die Fahrlöcher der Ruheebenen überdecken.

(5) Die Fahrten müssen über jeder Ruheebene und der Rasenhängebank mindestens 1 m herausragen. Ist dies nicht möglich, so müssen Handgriffe angebracht sein.

(6) Jede Fahrt ist einzeln für sich fest einzubauen.

(7) Bei den Fahrten darf die Breite zwischen den Holmen nicht weniger als 30 cm, die Entfernung der Sprossen voneinander nicht mehr als 25 cm betragen.

(8) Die Sprossen der Fahrten müssen fest in die Holme eingesetzt sein. Sie müssen von der Schachtwandung oder dem Schachtausbau so weit abstehen, daß man mit dem Fuß sicher auftreten kann.

(9) Die Fahrten müssen von Schmutz und Eis frei gehalten werden. An den Schachtausgängen sind Abstreifer anzubringen.

(10) Auf den Fahrten dürfen nur kleine Gezähstücke mitgeführt werden.

(11) Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 10 gelten auch für andere seigere und geneigte Grubenbaue.

3. Benutzung von maschinellen Förderungen zum Fahren

§ 97

Die Benutzung der maschinellen Förderung in söhligem Strecken zur regelmäßigen Beförderung der Belegschaft ist nur mit Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion gestattet. Hierbei sind die Bedingungen gemeinsam festzulegen.

§ 98

(1) Die Fördereinrichtungen in Schächten — außer in Seilfahrtschächten —, in Bremsbergen und Strecken dürfen zum Fahren nicht benutzt werden, soweit es nicht ausdrücklich von der Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion genehmigt ist. Das Verbot ist an den Anschlagpunkten der Schächte, Bremsberge und Strecken auf Tafeln bekanntzumachen.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für die Beförderung verunglückter Personen und für Personen, die den Schacht, den Bremsberg oder die Strecke zu prüfen, instand zu halten oder zu vermessen haben, wenn die Befahrung diesen Zwecken dient.

(3) Bei Zuwiderhandlungen sind Fördermaschinenisten, Lokomotivführer, Bremsen und Anschläger mitverantwortlich, wenn sie die Benutzung geduldet haben.

§ 99

(1) Bei einer Schachtteufe von mehr als 50 m soll genehmigte Seilfahrt eingerichtet werden.

(2) Die Benutzung des Seiles zum Fahren ohne Fahrgestell oder Kübel ist verboten.

(3) Bei Seilfahrt in Kübeln ist in ausreichender Höhe ein Schutzdach anzubringen.

§ 100

Die Seilfahrt in Schächten, die nicht der Seilfahrtverordnung vom 23. Dezember 1936 unterliegen, bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.

Abschnitt VIII. Bewetterung**1. Wetterversorgung****a) Allgemeines****§ 101**

(1) Alle zugänglichen Grubenbaue müssen bewettert sein.

(2) Die Bewetterung muß so eingerichtet sein, daß

- a) auf Schlagwettergruben der Gehalt an Grubengas in den ausziehenden Teilströmen, bei der Aus- und Vorrichtung nicht 1% übersteigt und andere Gase verdünnt und gefahrlos gemacht werden*,
- b) die Temperatur der jedem Betriebsort zugeführten Wettermenge die Temperatur von + 28° C nicht übersteigt,
- c) jeder Teilwetterstrom in der Regel 20% (jedoch nicht weniger als 18%) Sauerstoff und nicht mehr als 0,5% Kohlensäure enthält,
- d) der Wetterstrom geschlossen möglichst bis zum tiefsten Punkt der Grube geführt wird,
- e) die Wetter Gase nicht in solcher Konzentration enthalten, daß sie gesundheitsschädlich wirken.

§ 102

(1) Gestundete und abgeworfene Strecken aller Art und der Alte Mann sind dauerhaft luftdicht abzudämmen, besonders einfallende Strecken, die aus bewetterten Strecken abzweigen.

(2) Bei der Dammstellung (Blenden) sind nach Möglichkeit Schlechten, Klüfte und Verwerfer zu vermeiden, da durch diese eine Wetterverbindung möglich ist.

§ 103

(1) Bewetterung durch Diffusion allein ist verboten. Dies gilt nicht in schlagwetterfreien Gruben bei Strecken bis 15 m vom durchgehenden Wetterstrom.

(2) Auf Schlagwettergruben ist die Bewetterung durch Diffusion nur zulässig für vorgesezte Strecken bis zu 6 m Länge und für Blindörter bis zu 10 m Länge, wenn eine Ansammlung von Grubengas nicht zu befürchten ist*.

(3) Über Änderungen der Bewetterung, die die Wetterverhältnisse einer anderen Betriebsanlage beeinflussen können, müssen sich die Werksleiter vorher verständigen. Der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion ist davon Meldung zu erstatten.

§ 104

(1) Jeder Wetterabteilung sind so viel Wetter zuzuführen, daß an jedem Betriebsort auf jeden Mann mindestens 3 cbm je Minute entfallen. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

(2) Die nach Abs. 1 in der stärkstbelegten Schicht nötigen Wettermengen dürfen auf Schlagwetter-

gruben in den schwächer oder nicht belegten Schichten nicht verringert werden*.

(3) Im Gesamtwetterausziehstrom dürfen nicht mehr als 1% Kohlensäure (CO₂) enthalten sein.

b) Wettergeschwindigkeit**§ 105**

(1) Die Wettergeschwindigkeit darf 8 m in der Sekunde nicht überschreiten.

(2) Das gilt nicht für Tagesschächte und Wetterkanäle und für Hauptwetterstrecken, die nicht der regelmäßigen Förderung oder Fahrung dienen.

(3) Die Benutzung von Fahrabteilungen in ausziehenden Wetterschächten, in denen die Wettergeschwindigkeit 15 m in der Sekunde erreicht, bedarf der Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion.

c) Wetterwege**§ 106**

Söhlige oder geneigte Strecken, die den Abbau betrieben Wetter zuführen oder von ihnen Wetter abführen, müssen, lotrecht gemessen, eine lichte Höhe von wenigstens 1,60 m haben; ihr Querschnitt muß mindestens 3 qm betragen. Ausnahmen für Wetterüberhauen im Flöz kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen. Wetterüberhauen müssen befahrbar sein.

§ 107*

(1) In Schlagwettergruben müssen in Wetterstrecken, die nicht mit anderen geeigneten Fördermitteln ausgerüstet sind, zur rechtzeitigen Ausbesserung Schienenwege bestehen bleiben.

(2) Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion bewilligen.

d) Erzeugung des Hauptwetterzuges**§ 108**

(1) Der Hauptwetterzug muß durch Hauptlüfter erzeugt werden.

(2) Natürlicher Wetterzug ist nur dort zulässig, wo dieser den Anforderungen für eine ausreichende Wetterversorgung genügt und die Voraussetzungen des § 104 erfüllt werden.

§ 109

(1) Für die Hauptwetterschächte sollen in besonders gasgefährdeten Gruben zwei Lüfter mit mindestens je einem Motor vorhanden sein. Bei Vorhandensein nur eines Lüfters muß dieser mit zwei Motoren, davon einer in Reserve, ausgerüstet sein.

(2) Wenn eine Lüfterreserve oder ein Reservemotor nicht vorhanden ist, hat bei einer länger andauernden Reparatur am Lüfter oder am Motor des Lüfters sowie bei Stromstörungen der Werksleiter zu entscheiden, ob die Belegschaft auszufahren hat oder welche besonders gasgefährdeten Be-

triebe einzustellen sind. Der Wettersteiger ist in Kenntnis zu setzen. Dauer und Zeit des Stillstandes sind in das Kontrollbuch einzutragen.

(3) Die Hauptlüfter müssen so leistungsfähig gebaut sein, daß die vorgeschriebene Mindestwettermenge erforderlichenfalls bis zu 25% gesteigert werden kann.

(4) Muß aus irgendwelchen Gründen die Depression erhöht werden, so darf die Steigerung nicht plötzlich, sondern nur allmählich vorgenommen werden.

(5) Die Schaufelräder und Düsen der Hauptlüfter müssen jährlich zweimal überprüft werden.

§ 110

(1) Die Lüfter für die Hauptwitterschächte sind auf größeren Betrieben durch besonders ausgebildetes Personal zu bedienen. Der Maschinensteiger oder der Werkmeister hat mindestens zweimal im Monat eine Überprüfung der Lüftungseinrichtungen vorzunehmen.

(2) Das Lüfterhaus muß eine ständige und eine Reservebeleuchtung haben und heizbar sein. Es muß an die Telefonzentrale angeschlossen sein.

(3) Sind Hauptlüfter nicht ständig mit einem Wärter besetzt, so sind entsprechende Einrichtungen zu schaffen, durch die jede Störung des Lüfters an einer dauernd besetzten Stelle sofort bemerkt wird.

(4) Abgelegene Witterschächte müssen mit der Hauptanlage durch Fernsprecher verbunden sein.

§ 111

(1) Haupt- und Reservelüfter müssen ein Wasser-Manometer und einen selbstschreibenden Unterdruckmesser haben.

(2) Die Schaubildstreifen müssen beim Auflegen einen Zeitvermerk erhalten und wenigstens drei Monate lang aufbewahrt werden.

§ 112

Wenn eine Umkehrung des Wetterstromes in Betracht kommt, müssen die Einrichtungen so getroffen sein, daß die Umkehrung des Wetterstromes in kürzester Zeit nach erfolgter Anweisung des Bedienungspersonals eintritt.

e) Sonderbewetterung

§ 113

(1) Kann ein Betriebsort nicht wirksam durch den Hauptwetterzug bewettert werden (§ 104), so ist Sonderbewetterung anzuwenden.

(2) Es ist verboten, ein Betriebsort nur durch ausblasende Preßluft zu bewettern. Ausnahmen kann in schlagwetterfreien Gruben die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

(3) Sprengstoffräume sowie Akkumulatorenräume müssen durch einen besonderen Frischwetterstrom, der unmittelbar in den Hauptausziehstrom mündet, bewettert werden. Die Bewetterung muß

so wirksam sein, daß eine Ansammlung von schädlichen Gasen vermieden wird.

(4) Die Sonderbewetterung darf in Schlagwettergruben nur zur Instandsetzung unterbrochen werden. Während dieser Zeit dürfen die sonderbewetterten Grubenbaue nicht belegt sein*.

(5) Die Bewetterung der Bremskammern und Maschinenräume über Blindschächten ist in Schlagwettergruben so einzurichten, daß sie nicht durch Unbefugte abgestellt werden kann*.

2. Wetterführung

a) Allgemeines

§ 114

Der Wetterstrom darf nur dann durch den Alten Mann geführt werden, wenn eine besondere Wetterstrecke oder ein allseitig geschlossener Wetterdurchlaß hergestellt wird.

§ 115

(1) In jeder Bauabteilung muß zunächst ein Durchschlag mit der oberen Sohle hergestellt und eine durchgehende Bewetterung für jedes Flöz geschaffen werden, in dem mit dem Auffahren von Teil- oder Abbaustrecken oder mit dem Abbau begonnen werden soll.

(2) Ausnahmen von der Forderung des Durchschlages zur oberen Sohle kann bei schlagwetterfreien Gruben die Technische Bezirks-Bergbauinspektion bewilligen.

§ 116

(1) Abbaubetriebe sind durchgehend zu bewettern.

(2) Ortsbetriebe, deren Bewetterung durch Diffusion allein nicht zulässig ist (§ 103), müssen so bewettert werden, daß der Arbeitsstoß stets von den Frischwettern bestrichen wird und die Abwetter sich nicht mit den Frischwettern mischen können.

(3) Aufbrüche in Schlagwettergruben sind mit Hilfe von Bohrlöchern zu bewettern. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen*.

§ 117*

Abwetter der ins frische Feld gehenden Aus- und Vorrichtungsbetriebe dürfen in Schlagwettergruben Abbaubetrieben nicht mehr zugeführt werden. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

§ 118

Die Anzahl der beim Scheibenbau gleichzeitig von einer Grundstrecke aus angesetzten Abbaue, Strecken und Aufhauen ist so zu bemessen, daß die Temperatur der in das letzte Arbeitsort zugeführten Wetter nicht die zulässige Höhe überschreitet.

§ 119*

Von einer Strecke oder Begleitstrecke aus dürfen mehrere schwebende Vorrichtungsbetriebe nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion gleichzeitig aufgefahren werden.

b) Verbot der Abwärtsbewetterung

§ 120

(1) Der Wetterstrom darf nicht abwärts geführt werden. Dies gilt nicht für

- a) einziehende Tagesschächte und Blindschächte,
- b) abfallende und aufsteigende Aus- und Vorrichtungsbetriebe,
- c) Baue mit weniger als 10° Einfallen,
- d) Betriebe bis zu 20 m flacher Höhe, die unterhalb oder oberhalb einer im Auffahren begriffenen Flözstrecke mitgenommen werden.

(2) Unterwerksbauen, die nicht unter Abs. 1 fallen, dürfen nur dann Wetter abwärts zugeführt werden, wenn

- a) sie durch einen besonderen Wetterweg geschlossen bis zum tiefsten Punkt des Unterwerksbaues geführt werden,
- b) der einziehende und der ausziehende Wetterstrom so getrennt werden, daß Kurzschlüsse nicht entstehen können.

Die Begrenzung der Baue ist bei Unterwerksbauen auf dem Grubenriß vorzureißen.

(3) Auf Schlagwettergruben ist in den Fällen des Abs. 2 die Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion notwendig*.

(4) In Schlagwettergruben dürfen aus Oberwerksbauen, die nicht unter Abs. 1 fallen, Abwetter nur dann abwärts geführt werden, wenn

- a) sie nicht mehr benutzt werden*,
- b) sie durch einen besonderen Wetterweg geschlossen abgeführt werden*,
- c) der einziehende und der ausziehende Wetterweg so getrennt werden, daß ein Kurzschluß nicht entstehen kann*.

c) Wetterverteilung

§ 121

(1) Der Einziehstrom ist so zu teilen, daß möglichst viele Abteilungen mit zuverlässig voneinander getrennten Wetterströmen (Wetterabteilungen) gebildet werden.

(2) Unter einer selbständigen Wetterabteilung versteht man den Teil des Grubenfeldes, der von einem Teilwetterstrom des Frischstromes bewettert wird und dessen ausziehende Wetter geschlossen dem Hauptausziehstrom zugeführt werden, ohne andere Grubenbaue zu berühren. Die selbständige Wetterabteilung muß durch Hauptsperren gesichert sein.

(3) Reparaturarbeiten geringen Umfanges und Säuberungsarbeiten in Strecken, die im Hauptausziehstrom liegen, dürfen belegt werden, ohne daß die dabei Beschäftigten einer Wetterabteilung zuzurechnen sind.

§ 122

Die Bauflügel einer Abteilung gehören so lange zu einer Wetterabteilung, als die Betriebe weniger als 100 m voneinander entfernt sind. Dies gilt auch beim Gruppenbau dicht beieinander liegender Flöze.

§ 123

In einer Wetterabteilung dürfen höchstens 100 Mann beschäftigt werden. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

d) Wettertrennung

§ 124

In Bremsbergen und in über 5° geneigten Strecken, in denen Gestell- oder Wagenförderung ungeht, dürfen Wettertücher nicht verwendet werden.

§ 125

Wettertüren, die bei zentraler Bewetterung zwischen dem ein- und ausziehenden Schacht den Hauptausziehstrom von dem Haupteinziehstrom trennen, müssen widerstandsfähig sein. Sie müssen zuverlässig abgedichtet werden und eine Ausdehnung von Bränden verhindern. Es müssen mindestens zwei Türen vorhanden sein, die so einzurichten sind, daß sie von beiden Seiten leicht geöffnet und geschlossen werden können.

§ 126

Wo lebhafter Verkehr durch Wettertüren stattfindet und durch ein zeitweiliges Offenstehen der Türen ein größerer Teil des Grubengebäudes außer Bewetterung kommen kann, müssen Vorkehrungen getroffen werden, daß immer eine der Türen geschlossen ist. Bei Lokomotivstrecken sind die Abstände zwischen den Wettertüren den größten Zuglängen anzupassen.

§ 127

(1) Wettertüren müssen von selbst schließen.

(2) Wettertüren mit ihren Rahmen müssen feuersicher sein, wenn sie Haupteinziehströme und Hauptausziehströme unmittelbar trennen. Die daran anstoßenden Grubenbaue müssen mindestens 5 m feuersicher ausgebaut sein.

§ 128

(1) Geöffnete Wettertüren dürfen nicht festgelegt werden.

(2) Werden Wettertüren überflüssig, so sind sie auszuhängen.

§ 129

(1) Wettertücher statt Wettertüren sind in sölhigen Strecken nur dort zulässig, wo Wettertüren aus betrieblichen Gründen nicht gesetzt werden können.

(2) An solchen Stellen sind in Schlagwettergruben wenigstens drei Wettertücher in kurzen Abständen so aufzuhängen, daß auch bei der Förderung zwei Tücher geschlossen sein können*.

§ 130

(1) Wetterscheider und Wetterlütten aus Wettertuch oder ähnlichen Stoffen dürfen, abgesehen von der Brandbekämpfung, nur bis 50 m Länge verwendet werden.

(2) Wetterlütten aus Wettertuch dürfen nur bei blasender Sonderbewitterung benutzt werden.

§ 131

Die Trennung der Hauptwetterströme muß erforderlichenfalls durch besondere Wetterbrücken erfolgen, die feuersicher auszubauen sind. Dicht schließende Türen oder Dämme sind auf jeder Seite der kreuzenden Strecke zu stellen, um Kurzschlüsse zu vermeiden.

3. Überwachung der Wetterverhältnisse

a) Untersuchung auf schädliche Gase in Schlagwettergruben

§ 132*

(1) Die für die einzelnen Steigerabteilungen verantwortlichen Aufsichtspersonen, soweit sie nicht ausschließlich in der Förderung beschäftigt sind, die Wettermänner und die Schießberechtigten müssen in Schlagwettergruben Wetteranzeiger mit sich führen, die von der Werksleitung gestellt werden.

(2) Die Bauart der Wetteranzeiger muß von der Technischen Bergbauinspektion zugelassen sein.

§ 133*

Wer einen Wetteranzeiger führt, muß über seinen Gebrauch in Grubengasgemischen praktisch unterrichtet sein.

§ 134*

Längstens vier Stunden vor Beginn der Seilfahrt der Frühschicht müssen in Schlagwettergruben die Betriebsorte, ihre Zugänge und andere vom Wettersteiger bezeichnete Baue von Wettermännern (§ 136) auf das Vorhandensein schädlicher Gase untersucht werden. Dies gilt nicht für durchgehenden Gewinnungsbetrieb.

§ 135*

(1) Die Wettermänner müssen das Ergebnis ihrer Untersuchungen auf Wettertafeln vermerken, sofort in ein Buch eintragen und dem Schichtsteiger vor Anfahrt der Belegschaft melden.

(2) Die Wettertafeln sind in der Nähe der Betriebsorte, bei Aus- und Vorrichtungsbetrieben auch an den Zugängen aufzuhängen.

§ 136*

Die Wettermänner müssen vom Werksleiter bestellt sein. Sie erhalten vom Werksleiter gegen Empfangsbescheinigung eine von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und Arbeitsschutzinspektion genehmigte Dienstanweisung.

§ 137*

(1) Die Fahrabteilungen der Wettermänner sind vom Werksleiter so zu bemessen, daß die zu be-

fahrenden Stellen sorgfältig untersucht werden können.

(2) Die Wettermänner dürfen in der Schichtzeit, die nicht für Wetteruntersuchungen gebraucht wird, nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, die sie nicht an der rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Ausführung der Wetteruntersuchungen hindern.

(3) Wenn ein Wettermann ausfällt, muß der Schichtsteiger rechtzeitig für Ersatz sorgen.

§ 138*

Brigadiere und Schießmeister, die einen Wetteranzeiger führen, müssen ihr Arbeitsort vor Beginn der Arbeit, nach jedem Schießen und nach Arbeitspausen auf das Vorhandensein schädlicher Gase untersuchen.

b) Wettermessungen und Wetteruntersuchungen

§ 139

(1) Zur Prüfung der Wetterversorgung müssen in den Hauptwetterstrecken und in allen Wetterabteilungen Stellen für Wettermessungen eingerichtet werden. Diese müssen glatte Stöße haben oder mit Brettern verschalt sein.

(2) Der ein- und ausziehende Wetterstrom und die ein- und ausziehenden Ströme der Wetterabteilungen sind wenigstens monatlich zu messen. Täglich ist der Barometerstand morgens und abends festzustellen.

(3) Der ausziehende Hauptwetterstrom und die Ausziehströme der Wetterabteilungen sind

- a) in schlagwetterfreien Gruben vierteljährlich,
- b) in Schlagwettergruben monatlich*

auf den Gehalt an Grubengas und Kohlensäure zu untersuchen. Die Proben sind in der Hauptförderschicht zu nehmen.

(4) Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion können jederzeit Wetterproben entnehmen und auf Kosten des Werkes untersuchen lassen.

§ 140

(1) Das Ergebnis der Wettermessungen und der Wetteruntersuchungen ist in ein besonderes Buch (Wetterbuch) nach dem von der Technischen Bergbauinspektion vorgeschriebenen Muster einzutragen. Außerdem sind an den Meßstellen Tafeln anzubringen, auf denen der Streckenquerschnitt, die Wettergeschwindigkeit, die Wettermenge, die Temperatur der Wetter, die Stärke der jeweiligen Schichtbelegschaft, die Wettermenge je Kopf der Belegschaft und das Datum der letzten Messung zu vermerken sind.

(2) Der Werksleiter und der Hauptingenieur haben alle Eintragungen im Wetterbuch (vgl. auch § 148) mit ihrem Prüfungsvermerk zu versehen.

(3) Das Ergebnis der Wettermessungen und der Wetteruntersuchungen ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion schriftlich zu melden.

§ 141

(1) An Arbeitsorten, deren gewöhnliche Wettertemperatur mehr als $+28^{\circ}\text{C}$ beträgt, darf die tägliche Arbeitszeit 6 Stunden nicht übersteigen.

(2) In diese sechsstündige Arbeitszeit sind erforderliche Abkühlungspausen einzurechnen, nicht aber die regelmäßigen Pausen und die auf den Hin- und Rückweg zu und von dem Arbeitsort unter Tage entfallende Zeit.

(3) An Arbeitsorten, an denen die Wassertemperatur mehr als $+28^{\circ}\text{C}$ beträgt, dürfen nur solche Arbeiter beschäftigt werden, denen durch ärztliches Zeugnis ausdrücklich bestätigt ist, daß sie auch zur Arbeit an solchen Stellen tauglich sind.

(4) Bei Wassertemperaturen von $+35^{\circ}\text{C}$ und darüber dürfen Arbeiter nur in Fällen der Not oder dringender Gefahr beschäftigt werden.

(5) Für Arbeitsorte mit besonders feuchten Wettern kann die Arbeitsschutzinspektion bestimmen, daß die Vorschriften im Abs. 1 schon bei geringerer Temperatur zu gelten haben. Sie kann ferner bestimmen, daß für Arbeitsorte mit besonders trockenen Wettern eine Kürzung der Arbeitszeit erst bei einer höheren Temperatur einzusetzen braucht. In diesem Falle muß die Trockenheit der Grubenwetter durch besondere Messungen mittels geeigneter Meßinstrumente nachgewiesen sein. Diese Messungen sind vom Betrieb durchzuführen und die Ergebnisse der Arbeitsschutzinspektion einzureichen.

c) Wetterriß und Wetterstammbaum

§ 142

(1) Für jede selbständige Betriebsanlage müssen ein Wetterriß und ein Wetterstammbaum geführt werden, die eine Übersicht über die Wetterströme und ihre Verteilung geben.

(2) In dem Wetterriß müssen die zur Teilung und Trennung der Wetter dienenden Einrichtungen und die Wettermeßstellen in der von der Technischen Bergbauinspektion vorgeschriebenen Weise bezeichnet werden.

(3) Eine Abzeichnung des Wetterrisses und des Wetterstammbaumes muß über Tage für die Aufsichtspersonen ausgehängt werden.

d) Wettersteiger

§ 143

Für die Überwachung der gesamten Wetterwirtschaft muß auf jeder selbständigen Betriebsanlage eine hierfür besonders vorgebildete und hierzu geeignete Aufsichtsperson (Wettersteiger) bestellt werden. Diese untersteht unmittelbar dem Werksleiter. Der Werksleiter muß dem Wettersteiger eine von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion genehmigte Dienstweisung aushändigen und sich den Empfang bescheinigen lassen.

4. Maßnahmen beim Auftreten von Grubengas (CH_4)

§ 144*

Eine Ansammlung von Grubengas ist jedes Auftreten von 1% und mehr Grubengas.

§ 145*

(1) Wer an einem belegten Arbeitsort oder in dessen Nähe eine Ansammlung von Grubengas feststellt, muß dies unverzüglich der nächst erreichbaren Aufsichtsperson melden. Diese hat, wenn sie die Grubengasansammlung nicht sofort nachhaltig beseitigen kann, dafür zu sorgen, daß das Arbeitsort verlassen und an den Zugängen durch Lattenkreuze abgesperrt wird. In der Nähe befindliche Leute sind zu benachrichtigen. Dem Schichtsteiger ist in jedem Falle Meldung zu machen.

(2) Ein Wettermann, der an einer unbelegten Stelle eine Ansammlung von Grubengas feststellt und sie nicht sofort nachhaltig beseitigen kann, muß die Zugänge durch Lattenkreuze absperren.

§ 146*

Durch Lattenkreuze abgesperrte Grubenbaue dürfen nur von den hierzu befugten Aufsichtspersonen oder in deren Beisein betreten werden.

§ 147*

(1) Der Schichtsteiger muß, wenn er Ansammlungen von Grubengas feststellt oder von solchen erfährt, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung treffen.

(2) Bei Grubengasansammlungen von erheblichem Umfang muß der Schichtsteiger außerdem unverzüglich die Arbeiter aus allen gefährdeten Grubenbauen zurückziehen und dem Werksleiter Meldung machen.

(3) Können die Ansammlungen nur durch stärkere Wetterzufuhr auf Kosten anderer Wetterabteilungen beseitigt werden, so muß dies durch den Werksleiter angeordnet werden.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 dürfen die betroffenen Baue nur auf Anordnung des Werksleiters wieder belegt werden.

§ 148*

Der Schichtsteiger muß die Grubenbaue, in denen Ansammlungen von Grubengas festgestellt worden sind, sofort nach verfahrenerer Schicht dem Wettersteiger schriftlich melden und dabei angeben, wie die Vorschriften des § 147 erfüllt worden sind. Der Wettersteiger muß die Angaben in das Wetterbuch (§ 140) eintragen und sich mit dem Werksleiter in Verbindung setzen.

§ 149

Die §§ 145 bis 148 gelten sinngemäß auch bei Ansammlungen anderer schädlicher Gase und bei erheblichen Störungen der Bewetterung.

Abschnitt IX. Kohlenstaubbekämpfung

A. Gesteinsstaubverfahren

1. Allgemeines

§ 150

(1) Grubenbaue, in denen Flöze mit gefährlichem Kohlenstaub erschlossen oder abgebaut werden, müssen durch Gesteinsstaub gegen Explosion gesichert werden.

(2) Als gefährlich gilt der Staub einer Kohle, die in frischem Zustand mehr als 14 Gewichtsprozent flüchtige Bestandteile — auf Reinkohle berechnet — enthält.

§ 151

Die Sicherung geschieht durch Abriegeln mit Gesteinsstaubsperrern und durch Einstauben.

2. Durchführung des Gesteinsstaubverfahrens

a) Gesteinsstaubsperrern

§ 152

(1) Abzuriegeln sind auf schlagwetterfreien Gruben

1. durch Hauptsperrern die Wetterabteilungen im einziehenden und ausziehenden Strom,
2. durch Nebensperrern
 - a) die Bauflügel unten und oben,
 - b) die Aus- und Vorrichtungsbetriebe, die in der Kohle aufgefahren werden oder durch welche Kohle angefahren werden kann.

(2) Die Abriegelung in den Aus- und Vorrichtungsstrecken, die nicht länger als 25 m sind, kann unterbleiben, wenn die Baue auf diese Entfernung vom Ortsstoß stark eingestaubt werden.

§ 153*

(1) Abzuriegeln sind auf Schlagwettergruben

1. durch Hauptsperrern
 - a) die Wetterabteilungen im einziehenden und ausziehenden Wetterstrom,
 - b) die Aus- und Vorrichtungsbetriebe,
 - c) die Bauflügel unten und oben und auf den Teilsohlenstrecken gegeneinander,
2. durch Nebensperrern die Abbaubetriebe eines Bauflügels gegeneinander, wenn sie wenigstens 15 m gegeneinander abgesetzt sind.

(2) Die Abriegelung nach Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. b kann in Aus- und Vorrichtungsstrecken, die nicht länger als 25 m sind, unterbleiben, wenn die Baue

auf diese Entfernung vom Ortsstoß stark eingestaubt werden.

§ 154

Die Sperrern müssen ganz im freien Streckenquerschnitt liegen. Sie sollen im oberen Drittel der Streckenhöhe, aber so tief unter der Firste eingebaut werden, daß zwischen dem aufgehäuften Gesteinsstaub und der Unterkante des Firstenausbaues mindestens 10 cm Abstand verbleibt.

§ 155

Es müssen enthalten an Gesteinsstaub je qm des durchschnittlichen Querschnittes der Strecke, in der die Sperre eingebaut ist:

1. auf schlagwetterfreien Gruben
 - a) Hauptsperrern 200 kg,
 - b) Nebensperrern 50 kg,
2. auf Schlagwettergruben*
 - a) Hauptsperrern 400 kg,
 - b) Nebensperrern 80 kg.

§ 156

Die Hauptsperrern sind im Wetterriß einzutragen.

b) Einstauben

§ 157

(1) Mit Ausnahme der Abbaubetriebe müssen alle Grubenbaue, die zur Fahrung, Förderung oder Wetterführung dienen, eingestaubt werden.

(2) Die Grubenbaue brauchen so lange nicht eingestaubt zu werden, als wegen ihrer Feuchtigkeit kein flugfähiger Kohlenstaub vorhanden ist.

(3) Das Einstauben ist so auszuführen, daß der Gesteinsstaub überall dorthin gelangt, wo sich Kohlenstaub ablagert. Kohlenstaubansammlungen sind vor dem Einstauben zu beseitigen.

§ 158

(1) Es muß so stark und so oft eingestaubt werden, daß der abgelagerte Kohlenstaub zusammen mit dem gestreuten Gesteinsstaub nicht mehr als 50 Gewichtsprozent brennbare Bestandteile enthält.

(2) Läßt sich auf Schlagwettergruben die Einstaubung nicht in der vorgeschriebenen Stärke erreichen oder erhalten, so ist sie durch Nebensperrern zu ergänzen*.

§ 159

Für das Einstauben vor Ort in den Ausrichtungs-, Vorrichtungs- und Abbaustrecken ist jederzeit genügend Gesteinsstaub in der Nähe der Arbeitsstellen bereit zu halten. Verantwortlich dafür ist der Schichtsteiger.

c) Eigenschaften des Gesteinsstaubes

§ 160

(1) Der Gesteinsstaub muß folgende Eigenschaften haben:

- a) Er muß durch das Drahtgewebe des genormten deutschen Siebes Nr. 12 (Wetterlampenkorb 144 Maschen je cm²) oder mit mindestens 50% durch das Drahtgewebe N 80 des genormten deutschen Siebes 6400 Maschen je cm² hindurchgehen.
- b) Er muß in der Grube flugfähig bleiben.
- c) Er darf höchstens 15 Gewichtsprocente brennbare Bestandteile haben; der Gehalt ist aus einer lufttrockenen Probe zu ermitteln, die durch das Drahtgewebe des Wetterlampenkorbes durchgeseiht worden ist.

Diese Eigenschaften müssen vor der Verwendung des Staubes von der Technischen Bergbauinspektion anerkannt sein.

(2) Der Gesteinsstaub muß als unschädlich für die Gesundheit der Bergleute von der Arbeitsschutzinspektion zugelassen sein.

d) Probeentnahme und Staubuntersuchung

§ 161

(1) Die Erhaltung der Flugfähigkeit ist in der Weise zu prüfen, daß eine Probe des Gesteinsstaubes entweder 7 Tage in einem luftdicht abgeschlossenen Gefäß auf offener Schale über Wasser oder 1 Monat lang in der Grube gelagert wird. Danach muß der Gesteinsstaub noch so trocken sein, daß man ihn mit dem Mund als Staubwolke wegblasen kann.

(2) Der Gehalt an brennbaren Bestandteilen darf erst ermittelt werden, nachdem man die lufttrockene Probe durch das Drahtgewebe des Wetterlampenkorbes hindurchgeseiht hat.

(3) Der Gesteinsstaub ist monatlich mindestens einmal auf Feinheit und Flugfähigkeit zu untersuchen. Dazu ist über Tage eine Durchschnittsprobe aus mindestens einer Tonne Gesteinsstaub zu nehmen.

§ 162

Der Gesteinsstaub auf den Sperren muß durch Anblasen mit dem Munde so oft wie nötig auf Flugfähigkeit untersucht und, wenn er nicht mehr flugfähig ist, erneuert werden. Firstennachfall und Kohlenstaublagerungen auf den Sperren sind zu entfernen.

§ 163

(1) Das Staubgemenge in den eingestaubten Grubenbauen muß je nach der Stärke der Kohlenstaubentwicklung regelmäßig auf brennbare Bestandteile untersucht werden. Dazu sind von dem Grubenausbau, den Einbauten und den Stößen Proben zu nehmen, und zwar an mindestens fünf verschiedenen Stellen einer Streckenlänge von wenigstens 10 m. Zu untersuchen ist die durch das Drahtgewebe des Wetterlampenkorbes hindurchgeseibte lufttrockene Durchschnittsprobe.

(2) Übersteigt der Gehalt an brennbaren Bestandteilen 50 Gewichtsprocente, so muß nachgestäubt werden. Das muß auch schon geschehen, wenn für das Auge erkennbar ist, daß sich der Kohlenstaub angereichert hat.

(3) Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion können jederzeit Staubproben entnehmen und auf Kosten des Werkes untersuchen lassen.

e) Staubbuch

§ 164

In ein besonders zu führendes Buch (Staubbuch) sind einzutragen:

- a) der Nachweis, daß der Gesteinsstaub geeignet ist (§ 160);
- b) wann und wo die Sperren errichtet sind;
- c) wann zuerst eingestaubt worden ist;
- d) wann der Gesteinsstaub auf den Sperren und die Einstaubung zuletzt vor der Probenahme erneuert worden sind;
- e) Ort und Zeit der Probenahme und das Ergebnis der Untersuchung nach § 163.

f) Verantwortlichkeit

§ 165

(1) Die Überwachung der gesamten Gesteinsstaubwirtschaft und der Maßregeln zur Verhütung der Entwicklung und Entzündung von Kohlenstaub ist auf jeder Betriebsanlage einer Aufsichtsperson zu übertragen, die in ihrer Eigenschaft als „Staubsteiger“ dem Werksleiter unmittelbar unterstellt ist. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind durch eine von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion genehmigte Dienst-anweisung zu regeln.

(2) Die Befugnisse des Staubsteigers können dem Wettersteiger übertragen werden.

§ 166

(1) Für das Einstauben vor Ort in den Ausrichtungs-, Vorrichtung- und Abbaustrecken bis auf 10 m Entfernung vom Arbeitsstoß sind die Brigadiere während ihrer Arbeitsschicht verantwortlich.

(2) Im übrigen ist das Einstauben besonderen dazu geeigneten Personen (Einstaubern) zu übertragen.

(3) Die Einstauber haben bei ihrer Arbeit von der Werksleitung gestellte Staubmasken zu tragen. Die Einstauber müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

(4) Die mit dem Einstauben beauftragten Personen haben dem zuständigen Steiger unverzüglich zu melden, wenn sie durch irgendwelche Umstände bei der Befolgung ihrer Vorschriften behindert sind.

(5) Die Schichtsteiger haben Mängel an den Gesteinsstaubsperren unverzüglich beseitigen zu lassen.

B. Verhinderung von Staubbildung und Beseitigung von Staubansammlungen

§ 167

(1) Neigt die Kohle zu starker Staubbildung, so sind die mit Kohle beladenen Förderwagen spätestens beim Eintritt in die Hauptförderstrecke ausreichend zu befeuchten.

(2) Jede stärkere Staubansammlung auf der Sohle und Kohlenklein in den Grubenbauen, die zur regelmäßigen Förderung oder Fahrung dienen (z. B. Staubanfall durch Bandförderung und schadhafte Schüttelrutschenbleche, Kohlenklein von umgestürzten Förderwagen), müssen beseitigt werden.

(3) Kohlenstaubansammlungen in Tagesschächten müssen regelmäßig unschädlich gemacht und beseitigt werden. Dies gilt auch für Hängebänke und Füllörter.

Abschnitt X. Beleuchtung unter Tage

A. Allgemeines

§ 168

(1) Jede Person muß unter Tage eine Grubenlampe bei sich führen.

(2) Wer in schlagwetterfreien Gruben mit offenem Geleucht ausgerüstet ist, muß Feuerzeug zum Anzünden des Geleuchtes mit sich führen.

B. Geleucht in Schlagwettergruben

1. Allgemeines

§ 169*

Offenes Licht und Azetylenlampen jeder Art sind unter Tage verboten.

2. Tragbare Grubenlampen

a) Art und Zahl der Lampen

§ 170*

Als tragbare Grubenlampen müssen elektrische Lampen benutzt werden, deren Bauart von der Technischen Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit zugelassen ist.

§ 171*

Folgende Personen dürfen statt der elektrischen Grubenlampen Wetterlampen führen, die als Wetteranzeiger zugelassen sind (§ 132 Abs. 2):

- a) Aufsichtspersonen, Wettermänner und Schießberechtigte,
- b) Mitglieder der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Arbeitsschutzkommission bei Befahrungen, soweit sie mit dem Gebrauch der Wetterlampe vertraut sind.

§ 172*

Jede Grubenlampe muß eine Nummer tragen, die auf den Namen des Benutzers eingeschrieben ist.

§ 173*

Die Anzahl der Grubenlampen muß auf jeder Schachtanlage wenigstens 5% größer als die Anzahl der Untertagebelegschaft sein.

b) Lampenwirtschaft

§ 174*

(1) Die Lampen sind in einem besonderen Raum (Lampenstube) aufzubewahren.

(2) Die Werksleitung hat die erforderlichen Lampen zu beschaffen und für die ordnungsmäßige Instandhaltung zu sorgen.

§ 175*

(1) Lampenstuben müssen neben dem Ausgaberaum besondere Räume enthalten:

- a) für die Reinigung der Lampen,
- b) zum Laden und Aufbewahren der geladenen Lampen,
- c) für Umformer oder Gleichrichter,
- d) für Instandsetzungsarbeiten.

(2) Die Räume müssen eine entsprechende Lüftung haben. Die Akkumulatorenstube muß von der Benzinlampenstube getrennt gehalten werden. Die Benzinlampenstuben müssen eine nach außen aufgehende Tür und einen besonderen Ausgabeschalter besitzen.

§ 176*

(1) Unbefugte dürfen die Lampenstube nicht betreten.

(2) Die Verwendung offenen Lichtes und das Rauchen sind in der Lampenstube untersagt.

(3) Diese Verbote sind an den Zugängen bekanntzumachen.

§ 177*

Die Töpfe der Wetterlampen müssen auf einem besonderen Tisch gefüllt und geschlossen werden, an dem andere Arbeiten nicht vorgenommen werden. Die Zündvorrichtung muß bei geschlossener Lampe geprüft werden. Abfälle sind unverzüglich in verdeckt zu haltende feuersichere Behälter zu werfen, die in jeder Schicht zu entleeren sind.

§ 178*

(1) Die Lampen sind den Bergleuten bei der Anfahrt gereinigt, unbeschädigt und verschlossen zu übergeben.

(2) Wetterlampen muß der Lampenmeister (§ 179) vor der Ausgabe in der Lampenstube auf Dichtigkeit durch Anblasen mit Preßluft prüfen.

§ 179*

(1) Für jede Lampenstube ist eine besondere Person (Lampenmeister) zu bestellen, die der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion namhaft zu machen ist. Der Werksleiter muß dem Lampenmeister gegen Empfangsbescheinigung eine von der Technischen Be-

zirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion genehmigte Dienstanweisung ausshändigen.

(2) Der Lampenmeister hat jede außergewöhnliche Beschädigung und jede mißbräuchliche Benutzung einer Lampe unverzüglich dem Werksleiter zu melden.

§ 180*

(1) Die Überwachung der Lampenwirtschaft ist einer Aufsichtsperson zu übertragen.

(2) Der Werksleiter hat vierteljährlich einmal alle Wetterlampen und die zu ihrer Wartung notwendigen Einrichtungen der Lampenstube unvermutet untersuchen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist in ein besonderes Buch einzutragen.

§ 181*

Es dürfen nur solche Lampen benutzt werden, welche die Werksleitung gestellt hat.

§ 182*

(1) Jeder Beschäftigte muß die Lampe vor der Schicht von der Lampenstube in Empfang nehmen und prüfen, ob sie unversehrt und verschlossen ist. Mangelhafte Lampen sind zurückzugeben.

(2) Wer während der Schicht Schäden an seiner Lampe bemerkt, muß sich sofort eine Ersatzlampe besorgen.

(3) Nach der Schicht sind alle Lampen an die Lampenstube abzugeben.

§ 183*

(1) Die Lampen müssen pfleglich behandelt werden; sie dürfen nicht mißbraucht, vor allem nicht geöffnet werden.

(2) Wetterlampen dürfen nicht vor die Mündung von Wetterlütten gebracht werden. Sie dürfen nur dort angezündet werden, wo Grubengasansammlungen (§ 144) nicht vorhanden und auch nicht zu vermuten sind.

c) Ersatz von Lampen

§ 184*

Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß an geeigneten Stellen seiner Abteilung Ersatzlampen in ausreichender Zahl bereit gehalten werden.

C. Andere Beleuchtung unter Tage

§ 185

(1) In Grubenräumen, die eine helle Beleuchtung erfordern, wie

- a) Füllorte und an diese anstoßende Grubenbaue,
- b) Werkstätten und Rettungsstellen,
- c) Anschlagbühnen,
- d) Grubenbaue mit mechanischer Förderung,
- e) Sprengstofflager,

sind besonders lichtstarke Lampen anzubringen.

(2) In Schlagwettergruben und in Sprengstofflagern müssen die Beleuchtungseinrichtungen den einschlägigen Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker entsprechen*.

(3) Die Beleuchtung bedarf auf Schlagwettergruben der besonderen Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion*.

Abschnitt XI. Tagesanlagen

1. Allgemeines

§ 186

(1) Die Tagesanlagen sind gegen Blitzgefahr zu sichern.

(2) Die Blitzschutzanlagen sind mindestens alle zwei Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen zu untersuchen.

§ 187

(1) Die Tagesanlagen sind bei Dunkelheit zu beleuchten, soweit Betrieb und Verkehr es erfordern.

(2) Alle Verkehrswege, Eingänge, Treppen usw. sind im Winter von Eis und Schnee freizuhalten. Bei Glätte ist sofort zu streuen.

(3) Soweit es der Betrieb zuläßt, müssen Bühnen, Treppen und Brücken mit festem Belag, seitlichen Fußleisten und bei mehr als 1 m Höhe an den freien Seiten außerdem mit einem Geländer versehen sein.

(4) An Brücken und Bühnen, unter denen Menschen verkehren, sind Vorrichtungen gegen das Herabfallen von Gegenständen anzubringen.

(5) In den Maschinen- und Arbeitsräumen ist für gutes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel zu sorgen. Dünste, Gase und Abfälle müssen beseitigt werden.

§ 188

Bei Becherwerken und ähnlichen Förderern, bei denen sich das Fördermittel unter einer Schutzverkleidung bewegt, müssen die Vorrichtungen zum Ingangsetzen abschließbar sein. Die Becherwerke dürfen nur befahren werden, nachdem sie stillgesetzt und die Vorrichtungen zum Ingangsetzen abgeschlossen sind. Den Schlüssel muß derjenige bei sich tragen, der das Becherwerk befährt.

§ 189

(1) Die §§ 47 Absätze 2 bis 5, 50 Absätze 1 bis 4, 53 Abs. 2, 54 Abs. 2, 58 bis 60, 65 Absätze 1 und 2, 66 bis 69, 71 bis 85, 86 Abs. 1, 87 Absätze 1 und 2 und 98 gelten für Tagesanlagen entsprechend, § 85 Abs. 1 mit der Einschränkung, daß das Fördergestell nicht festgelegt zu sein braucht.

(2) Gleise dürfen nur in solchen Abständen von feststehenden Gegenständen verlegt werden, daß die am weitesten ausladenden Teile der Fahrzeuge überall einen Abstand von mindestens 0,5 m haben. Ein solcher Abstand ist auch bei nebeneinander ver-

legten Gleisen zwischen den am weitesten ausladenden Teilen der Fahrzeuge sowie beim Absetzen und Stapeln von Gegenständen neben den Gleisen einzuhalten.

(3) Bei Bremsbergen ist der Stand für den Bremser so anzulegen, daß er den Bremsberg möglichst weit übersehen kann.

§ 190

(1) Sammelbehälter und gefährliche Vertiefungen sind sicher abzudecken und zu umfrieden. Abdeckplatten sind gegen Verschieben zu sichern. Sammelbehälter sind möglichst so einzurichten, daß Stauungen sich von außen beseitigen lassen.

(2) In Sammelbehältern und gefährlichen Vertiefungen darf nur nach näherer Anweisung einer Aufsichtsperson gearbeitet werden. Die Abzugsvorrichtungen müssen geschlossen sein. Das Arbeiten im Bunker selbst darf nur in Gegenwart einer zweiten mit der Arbeit vertrauten kräftigen Person geschehen, die den Arbeitenden am Seil hält und ihn beobachtet. Das Seil muß außerdem sicher befestigt sein, und zwar in der Weise, daß es einen feststehenden Gegenstand umschlingt. Eine Aufsichtsperson muß in erreichbarer Nähe sein. Tafeln mit dieser Vorschrift sind anzubringen.

(3) Zum Hineinsteigen sind, soweit es das Füllgut zuläßt, geeignete Einrichtungen, z. B. Steigeisen, Leitern, Brücken, zu verwenden.

§ 191

Kohlenbunker dürfen nur mit elektrischem Geleucht, das explosionsgeschützt ist, beleuchtet werden. Sie sind dauernd zu bewettern, wenn sie nicht unter Schutzgas stehen. Sie müssen alle zwei Wochen gesäubert werden.

§ 192

Behälter, in denen sich unatembare Gase entwickeln können, dürfen nur mit Genehmigung einer Aufsichtsperson nach gründlicher Entlüftung und erforderlichenfalls nur mit Gasschutzgerät betreten werden.

§ 193

(1) Der Werksleiter hat dafür zu sorgen, daß durch die Einwirkung von Wind und Wasser auf Halden kein Gemeenschaden verursacht wird. Halden sind so anzulegen, daß sie nicht abgespült werden können.

(2) Asche und Schlacken in heißem Zustand sind auf besondere Aschehalden zu stürzen.

(3) Asche und Schlacken dürfen in heißem Zustand nur dann mit anderen Stoffen auf dieselbe Halde gestürzt werden, wenn dadurch kein Haldenbrand entstehen kann.

§ 194

Grubenwässer und Abwässer dürfen nur in solchem Zustande abgeführt werden, daß Gemeenschäden ausgeschlossen sind.

2. Kokereien

§ 195

In allen Räumen und Kanälen, in denen sich explosive oder stickende Gase befinden oder ansammeln können, darf nur gearbeitet werden, wenn sie genügend beleuchtet und so bewetert sind, daß sich entzündliche Gasgemische nicht bilden können.

§ 196

Nach Betriebsstillstand dürfen die einzelnen Koksofenbatterien nur auf Anweisung und im Beisein einer Aufsichtsperson wieder in Betrieb gesetzt werden.

§ 197

Bei Störungen im Gasumlauf muß die Bedienungsmannschaft der Koksöfen durch ein besonderes Signal gewarnt werden.

§ 198

In den Gasleitungen sind Vorrichtungen einzubauen, die geeignet sind, die Wirkung von Explosionen abzuschwächen.

§ 199

(1) Die Koksöfen sind mit selbsttätig wirkenden Vorrichtungen auszurüsten, die bei Störungen im Gasumlauf dem Düsenwärter und dem Maschinisten des Gassaugeraumes ein Warnsignal geben.

(2) Der Aufenthaltsraum des Düsenwärters und der Gassaugeraum sind durch Fernsprecher oder Sprachrohr miteinander zu verbinden.

§ 200

(1) Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, die bei eintretendem Druckabfall in den Gasleitungen der Bildung von entzündlichen Gasgemischen vorbeugen.

(2) Sollen örtliche Ausbesserungen an Gasleitungen vorgenommen werden, so sind die Leitungen vorher gründlich auszudampfen, damit sich keine entzündlichen Gasgemische bilden.

§ 201

Es müssen Reservegassauger vorhanden sein, die stets betriebsbereit sein müssen.

§ 202

Die Arbeiter haben jede Unregelmäßigkeit im Betriebe der zuständigen Aufsichtsperson unverzüglich zu melden.

§ 203

Neu eingestellte Aufsichtspersonen und Aufseher sind an Hand von Zeichnungen durch den Werksleiter über Arbeitsweise und Gefahrenquellen aufzuklären. Besonders sind sie im Ablesen der Kontrollvorrichtungen zu unterweisen.

3. Brikettfabriken

§ 204

(1) Die Räume der Brikettfabriken sind regelmäßig von Staub zu reinigen.

(2) In den Fabrikräumen darf kein offenes Licht verwendet und nicht geraucht werden.

§ 205

(1) Bei der Pechzerkleinerung müssen die Arbeiter gegen schädliche Einwirkungen des Pechstaubes geschützt werden.

(2) Arbeiter, die an Pechkrebs erkrankt sind oder erkrankt waren, dürfen in Erikettfabriken nicht beschäftigt werden.

§ 206

Für den Betrieb der Brikettfabriken sind von der Werksleitung besondere Dienstanweisungen zu erlassen, die der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion bedürfen.

Abschnitt XII. Maschinenanlagen

1. Allgemeines

§ 207

(1) Maschinenanlagen dürfen nur durch dazu befugte Personen in und außer Betrieb gesetzt werden.

(2) Die Teile von Maschinenanlagen, deren Berührung gefährlich ist, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein.

(3) Muß eine Maschinenanlage, an der Prüf- oder Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden sollen, stillgesetzt werden, so muß für die Dauer der Arbeiten dort, wo die Anlage in Gang gesetzt wird, ein unbefugtes Einschalten verhindert werden. Außerdem ist ein Warnschild mit der Aufschrift „Achtung Gefahr! — Nicht einschalten!“ aufzustellen.

(4) Transmissionen sind so einzurichten, daß der Betrieb in jedem Arbeitsraum stillgelegt werden kann. Ist dies nicht der Fall, muß in jedem Arbeitsraum eine Signalvorrichtung zur Ausrückstelle oder Antriebsmaschine vorhanden sein.

(5) Maschinen dürfen während des Ganges nur so weit geputzt, geschmiert oder ausgebessert werden, als es ohne Gefahr geschehen kann.

(6) Treibriemen und Seile dürfen während des Ganges nur mit Vorrichtungen auf- oder abgeworfen werden, die diese Arbeit gefahrlos machen.

(7) Wer in der Nähe sich bewegender Maschinenteile arbeitet, muß enganliegende Kleidung tragen.

2. Elektrische Anlagen

§ 208

Für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen gelten die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektriker, soweit nicht von der Technischen Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit abweichende oder ergänzende Vorschriften erlassen worden sind oder erlassen werden.

§ 209

(1) Errichtung und Betrieb elektrischer Starkstromanlagen unter Tage bedürfen der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion.

(2) Elektrische Starkstromanlagen sind jährlich durch Sachverständige zu untersuchen. Der Zeitpunkt zwischen zwei Untersuchungen darf nicht mehr als 15 Monate betragen.

(3) Der Befund der Untersuchungen ist in ein besonderes Buch einzutragen und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion schriftlich zu melden.

§ 210

(1) Mit Arbeiten an elektrischen Starkstromanlagen dürfen nur besonders ausgebildete Leute (Elektriker) beschäftigt werden.

(2) Zur Überwachung des gesamten elektrischen Betriebes muß eine Aufsichtsperson bestellt werden.

(3) Die §§ 208 und 209 gelten auch für Schwachstromanlagen in Schlagwettergruben*.

3. Druckluftanlagen

§ 211

Anlagen zur Verwendung und Erzeugung von Druckluft über und unter Tage bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion.

§ 212

Für Kompressoren, die Luft für den Betrieb unter Tage verdichten, gilt folgendes:

- a) Die Temperatur der gepreßten Luft darf an keiner Stelle $+160^{\circ}\text{C}$ übersteigen.
- b) Zum Schmieren von Kolbenkompressoren darf nur reines Mineralöl verwendet werden, dessen Flammpunkt 40°C über der Temperatur der verdichteten Luft liegt, mindestens aber $+200^{\circ}\text{C}$ beträgt.
- c) Kolbenkompressoren nebst allem Zubehör sind regelmäßig nach je 10 000 Betriebsstunden zu öffnen und zu reinigen.
- d) Im übrigen gelten für Druckluftanlagen über und unter Tage die hierfür erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

4. Technische Gase und brennbare Flüssigkeiten

§ 213

(1) Die Verwendung verflüssigter und verdichteter Gase, brennbarer Flüssigkeiten, von Azetylen und Karbid bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion.

(2) Im übrigen gelten die hierfür erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

(3) Die Lagerung der genannten Stoffe unter Tage in Schlagwettergruben ist verboten*.

5. Verbrennungsmotoren

§ 214

Die Verwendung von Verbrennungsmotoren unter Tage bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.

6. Sonstige Maschinenanlagen

§ 215

(1) Die Verwendung aller sonstigen Maschinenanlagen (z. B. Dampfkessel, Dampffässer, Aufzüge, Schleudermaschinen, Gefäße mit heißen oder ätzenden Flüssigkeiten) bedarf der betriebsplanmäßigen Zulassung durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion.

(2) Im übrigen gelten für diese Anlagen die hierfür erlassenen allgemeinen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften.

Abschnitt XIII. Bergwerksbahnen

(Grubenbahnen, Grubenanschlußbahnen)

1. Bahnpersonal

§ 216

(1) Im Bahndienst darf nur beschäftigt werden, wer dem Werksleiter seine Befähigung dazu nachgewiesen hat. Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion kann verlangen, daß die Lokomotivführer die Befähigung ihr gegenüber nachweisen.

(2) Farbsinnschwache, nachblinde oder schwerhörige Personen dürfen im Bahndienst nicht beschäftigt werden.

(3) Den Weisungen der Bahnbediensteten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bahnverkehr ist Folge zu leisten.

§ 217

(1) Die Zugbesatzung (Lokomotivmannschaft und Zugbegleiter) ist während der Fahrt einem Zugführer zu unterstellen. Wenn kein besonderer Zugführer vorhanden ist, gilt der Lokomotivführer als Zugführer.

(2) Lokomotiven dürfen nur von den dazu bestellten Personen geführt werden.

(3) Dampflokomotiven müssen mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein. Der Heizer muß mit der Handhabung der Lokomotive so weit vertraut sein, daß er sie im Notfall bedienen und stillsetzen kann.

2. Mitfahren auf Lokomotiven und Zügen

§ 218

Dienstlich nicht dazu Berechtigte dürfen auf den Lokomotiven nur mit besonderer Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsperson mitfahren. Auf den Wagen ist ihnen das Mitfahren verboten.

3. Regelmäßige Personenbeförderung

§ 219

Regelmäßige Personenbeförderung auf Bergwerksbahnen bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion. Die Bedingungen sind von ihnen gemeinsam festzulegen.

4. Fahrbetrieb

§ 220

In den Zügen muß eine ausreichende Zahl von Wagen mit Bremsen versehen sein.

§ 221

Züge und einzeln fahrende Lokomotiven müssen bei Dunkelheit und bei starkem Nebel an der Spitze und am Schluß Lichter führen.

§ 222

Die im Fahrbetrieb zur Anwendung kommenden Signale und Zeichen sind in einer von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu genehmigenden Signalordnung festzulegen.

§ 223

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden. Sie ist vom Werksleiter für die einzelnen Streckenabschnitte festzulegen.

§ 224

(1) Bei Wegübergängen ohne Schranken ist an der LP-Tafel (Läute- und Pfeiftafel) ein Achtungssignal zu geben und die Läutevorrichtung bis zum Erreichen des Überganges zu betätigen. Bei unsichtigem Wetter oder bei der Annäherung von Wegebenutzern ist das Achtungssignal zu wiederholen.

(2) Die gleichen Warnzeichen sind zu geben, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahnstrecke oder in gefährlicher Nähe bemerkt werden.

§ 225

(1) Geschobene Züge dürfen — die Lokomotive nicht mitgerechnet — bei Normalspur nicht länger als 180 m sein.

(2) Der Spitzenwagen muß mit einer Person des Fahrbetriebes besetzt oder von einer solchen begleitet sein. Diese hat die erforderlichen Signalmittel bei sich zu führen und mit ihnen die nötigen Signale zu geben.

§ 226

(1) Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.

(2) Von Hand bewegte Wagen, auch Kleinwagen, müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel mit Lichtern versehen sein.

(3) Lokomotiven müssen beaufsichtigt werden, solange sie durch eigenen Kraftantrieb bewegungsfähig sind. Auf freier Strecke befindliche Lokomotiven müssen stets beaufsichtigt sein.

§ 227

Bleibt ein Zug auf freier Strecke liegen, so muß ihn der Zugführer gegen Gefährdung durch andere Fahrzeuge sichern.

5. Streckensicherung

§ 228

(1) Strecken, auf denen die gewöhnlich zugelassene Fahrgeschwindigkeit vermindert werden muß, sind kenntlich zu machen, desgleichen Strecken, die nicht befahren werden dürfen.

(2) Gleisenden müssen durch Gleissperren gesichert sein.

§ 229

Weichen müssen, soweit es die Betriebsverhältnisse erfordern, beleuchtet, verschlossen oder anderweitig gesichert sein.

§ 230

Gegenstände aller Art, die den Fahrbetrieb gefährden können, sind vom Bahnkörper fernzuhalten.

§ 231

Schranken müssen geschlossen sein, solange für die Wegebenutzer eine Gefahr besteht. Übergänge der öffentlichen Wege sind bei Dunkelheit oder starkem Nebel zu beleuchten, solange die Schranken geschlossen sind.

§ 232

(1) Wenn die Schranken geschlossen werden oder ein Zug sich dem Wegeübergang nähert, müssen sämtliche Wegebenutzer an etwa vorhandenen Warnkreuzen, sonst in angemessener Entfernung vor den Gleisen halten oder die Gleise sofort räumen.

(2) Es ist verboten, Schranken oder sonstige Einfriedigungen und Sicherungsanlagen unbefugt zu öffnen, zu übersteigen oder ihre Betätigung zu behindern.

6. Betreten der Bahnanlagen

§ 233

Die Bahnanlagen dürfen nur von den dort tätigen Aufsichtspersonen und Arbeitern betreten werden. Andere Personen dürfen die Gleise nur auf den dafür vorgesehenen Übergängen überschreiten. Das unbefugte Gehen in den Gleisen ist verboten.

7. Unterhaltung der Bahnanlagen

§ 234

Die Bahnanlagen, Fahrzeuge und sonstigen Betriebsmittel sind so zu unterhalten, daß ein sicherer Betrieb bei der höchsten zugelassenen Fahrgeschwindigkeit gewährleistet ist.

Abschnitt XIV. Sprengstoffe und Zündmittel

1. Allgemeines

§ 235

Es dürfen nur solche Sprengstoffe und Zündmittel verwendet werden, die in die Liste der Bergbausprengstoffe und -zündmittel aufgenommen sind.

§ 236

Auf jeder Betriebsanlage muß mindestens eine Person im Besitz eines Sprengstofferaubnisscheines (Muster B oder C) sein.

§ 237

Der Werksleiter hat die Höchstlademenge der Wettersprengstoffe durch ständigen Aushang den Schießberechtigten bekanntzugeben.

§ 238

(1) Annahme, Beförderung, Lagerung, Ausgabe und Wiedereinnahme der Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nur durch den Werksleiter oder durch von ihm ausdrücklich damit Beauftragte erfolgen. Diese müssen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion namhaft gemacht werden.

(2) Mit der Hilfeleistung für die in Abs. 1 genannten Arbeiten dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die dem Werksleiter als zuverlässig bekannt sind.

(3) Die Namen der Sprengstoffausgeber und der Hilfspersonen sind in das Zechenbuch einzutragen und der Belegschaft durch Daueraushang bekanntzugeben.

§ 239

Es ist verboten, andere als die von der Werksleitung angeschafften Sprengstoffe und Zündmittel auf die Grube mitzubringen oder die gelieferten Sprengstoffe und Zündmittel unbefugt von dort zu entfernen.

§ 240

(1) Gefundene Sprengstoffe und Zündmittel sind unverzüglich an die zuerst erreichbare Aufsichtsperson abzuliefern. Der Werksleiter hat der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die Sprengstoffe oder Zündmittel vor Ort im Haufwerk gefunden wurden.

(2) Gefrorene Sprengstoffe dürfen nur unter Aufsicht des Schießsteigers aufgetaut werden. Das Auftauen hat außerhalb des Sprengstofflagers in Gefäßen zu erfolgen, die mit lauwarmer Wasser umgeben sind. Die Patronen dürfen dabei nicht mit dem Wasser in Berührung kommen.

(3) Verdorbene Sprengstoffe und Zündmittel sind unverzüglich nach näherer Anweisung des Werksleiters zu vernichten.

2. Beförderung von Sprengstoffen
in das Sprengstofflager

§ 241

Die auf einem Bergwerk angelieferten Sprengstoffe sind unverzüglich unter Aufsicht in das Sprengstofflager (§ 245) zu befördern. Solange dies nicht geschehen ist, müssen sie bewacht werden.

§ 242

(1) Sprengstoffe dürfen nur in Fabrikpackung befördert werden.

(2) Werden Sprengstoffe in Wagen befördert, so müssen diese als Sprengstoffwagen kenntlich gemacht sein.

(3) Sprengstoffe dürfen nicht zusammen mit anderen Stoffen oder Geräten befördert werden.

(4) Sprengkapseln dürfen nicht zusammen mit Sprengstoffen oder Geräten befördert werden.

§ 243

(1) In Schächten dürfen Sprengstoffe nur mit verminderter Geschwindigkeit (in Seilfahrtschächten höchstens mit Seilfahrtgeschwindigkeit) befördert werden. Während der Ein- und Ausfahrt der Belegschaft ist die Sprengstoffbeförderung verboten. Die Begleitpersonen dürfen in Seilfahrtschächten mitfahren.

(2) Der Fördermaschinist sowie die Anschläger über und unter Tage sind über die bevorstehende Sprengstoffbeförderung zu unterrichten.

§ 244

(1) In söhligen Strecken dürfen Sprengstoffwagen nur einzeln und von Hand befördert werden. Sie müssen mindestens 10 m Abstand voneinander haben.

(2) Vor dem Sprengstofftransport muß in 10 m Abstand ein Mann mit einer geschlossenen Lampe gehen. Er muß Personen, die sich nähern, durch den Anruf „Achtung! Sprengstoff!“ warnen.

(3) In Strecken mit Lokomotivförderung muß während der Beförderung von Sprengstoffen in einem Abstand von 100 m vor und hinter dem Transport die Förderung ruhen.

(4) Die mechanische Beförderung von Sprengstoffen in söhligen oder geneigten Strecken bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion.

(5) Beladene Sprengstoffwagen dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

(6) Bei der Sprengstoffbeförderung dürfen offene Lampen nicht benutzt werden. Rauchen ist verboten.

3. Lagerung von Sprengstoffen und Zündmitteln

§ 245

Jede selbständige Betriebsanlage muß für die Lagerung der Sprengstoffe ein Sprengstofflager haben.

§ 246

(1) Die Errichtung eines Sprengstofflagers und die Höchstmenge der darin zu lagernden Sprengstoffe bedürfen der Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion gemeinsam mit der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

(2) Die Lagerung der Sprengstoffe muß dauernd der Genehmigung entsprechen.

(3) Im Lager und in den einzelnen Kammern sind die Art der zu lagernden Sprengstoffe und die größte zulässige Lagermenge auf Tafeln anzugeben.

§ 247

(1) Die Sprengstoffpatronen dürfen nur in der gelieferten Verpackung gelagert werden.

(2) Die Sprengstoffkisten müssen in Gestellen gelagert oder in Stapeln zusammengestellt werden. Die Gestelle und Stapel dürfen nicht höher als 1,80 m sein. Die Sprengstoffkisten müssen so aufgestellt werden, daß zwischen ihnen Luft hindurchstreichen kann.

(3) Verschiedene Arten von Sprengstoffen sind durch Zwischengänge getrennt zu halten und durch Tafeln zu kennzeichnen.

§ 248

(1) Zündmittel, die im Sprengstofflager ausgegeben werden, sind in den für die Ausgabe der Sprengstoffe zugelassenen Räumen in besonderen Behältern oder Nischen unterzubringen.

(2) Sprengkapselkisten dürfen in einem Raum, in dem Sprengstoffe lagern, nicht geöffnet werden.

(3) Im Sprengstofflager dürfen eiserne Geräte oder Werkzeuge nicht benutzt werden.

§ 249

(1) Im Sprengstofflager muß ein Thermometer mit 100 Meßgraden vorhanden sein.

(2) Die Temperatur darf nicht über $+40^{\circ}$ C, in Lagerräumen für Sprengstoffe mit 10% Nitroglyzerin oder darüber außerdem nicht unter $+3^{\circ}$ C betragen.

(3) Im Sprengstofflager darf nicht geraucht, kein offenes Licht und kein Feuer benutzt werden.

(4) Unter Tage dürfen innerhalb einer Entfernung von 50 m vom Sprengstofflager, durch die Strecken gemessen, brennbare Stoffe nicht gelagert werden.

(5) Leere Behälter, Hüllen und andere Verpackungsmittel müssen täglich aus dem Lager entfernt werden.

§ 250

(1) Das Sprengstofflager ist unter sicherem Verschuß zu halten.

(2) Unbefugte dürfen das Sprengstofflager nicht betreten. Das Verbot ist an den Zugängen auf Tafeln bekanntzumachen.

§ 251

Bei Betriebseinstellung sind Sprengstoffe und Zündmittel aus der Grube zu entfernen.

4. Ausgabe von Sprengstoffen

§ 252

Sprengstoffe dürfen nur an den hierfür genehmigten Stellen ausgegeben werden.

§ 253

(1) Die Sprengstoffe müssen in der Reihenfolge ausgegeben werden, in der sie angeliefert worden sind.

(2) Feuchte Ammonsalpetersprengstoffe und gefrorene Sprengstoffe mit 10% oder mehr Nitroglycerin dürfen nicht ausgegeben werden.

(3) Werden die Sprengstoffe nicht in Paketen ausgegeben, so müssen die einzelnen Patronen mit Buchstaben oder in anderer geeigneter Weise deutlich bezeichnet sein.

§ 254

(1) Die Sprengstoffe dürfen nur von den damit Beauftragten an die Schießberechtigten ausgegeben werden. Die Empfänger müssen dem Ausgeber persönlich bekannt sein oder sich ausweisen können.

(2) Der Sprengstoff, der an einen Mann ausgegeben werden darf, ist in der erforderlichen Menge von der zuständigen Aufsichtsperson anzuweisen.

(3) Mit Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion darf das Lagerpersonal die gefüllten Sprengstoffbehälter bis in die Nähe der Verbrauchsstelle bringen und an die Schießberechtigten abgeben oder in genehmigten Aufbewahrungsräumen (Abstellräumen) bei Einhaltung der dafür gegebenen Bedingungen abstellen.

§ 255

(1) Die Sprengstoffbehälter (§ 259), die von den Schießberechtigten zurückgegeben werden, sind an den dafür bestimmten Stellen des Sprengstofflagers oder in den Abstellräumen aufzubewahren.

(2) Verschlussene Sprengstoffbehälter, die der Inhaber nicht binnen zwei Wochen im Sprengstofflager abholt, sind zu öffnen. Die darin enthaltenen Sprengstoffe sind wieder zu vereinnahmen.

§ 256

(1) Für jedes Sprengstofflager ist über Einnahme, Ausgabe und Wiedereinnahme Buch (Sprengstofflagerbuch) zu führen. Die Einnahme, Ausgabe und Wiedereinnahme müssen für jede Kammer und für jede Sprengstoffart nachgewiesen werden.

(2) Das Buch muß nach Sprengstoffarten getrennt folgendes enthalten:

- a) Tag des Zuganges und der Ausgabe,
- b) Hersteller und Bezugsquelle,
- c) Name des Ausgebers und des Empfängers,
- d) Jahreszahl und Nummer der Kisten und Pakete,
- e) Menge der zugegangenen und ausgegebenen Sprengstoffe,
- f) Bezeichnung lose ausgegebener Patronen,
- g) Bestand.

(3) Der jeweilige Bestand ist außerdem auf einer Tafel im Vorraum des Sprengstofflagers anzuschreiben.

(4) Für Sprengkapseln sind im Sprengstofflagerbuch folgende Spalten zu führen:

- a) Art der Zündmittel,
- b) Tag und Menge des Zuganges und der Ausgabe,

- c) Hersteller und Bezugsquelle,
- d) Name des Empfängers,
- e) Bestand.

(5) Das Sprengstofflagerbuch ist täglich abzuschließen und mit dem Istbestand zu vergleichen.

(6) Von den Eintragungen im Sprengstofflagerbuch ist täglich eine Abschrift zu fertigen und beim Werksleiter aufzubewahren.

(7) Fehlen Sprengstoffe oder Sprengkapseln im Bestand, so hat der Werksleiter dies der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei, der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt XV. Schießarbeit

1. Schießberechtigte

§ 257

(1) Schießarbeit darf nur ausüben, wer vom Werksleiter dazu bestellt ist (Schießberechtigte).

(2) Der Werksleiter darf zu Schießberechtigten (Schießmeister und Schießhauer) nur Personen bestellen, die in der Schießarbeit ausgebildet sind. Schießberechtigte müssen das 20. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Schießhauer, die die Schießarbeit auf Schlagwettergruben ausüben sollen, und Schießmeister auf solchen Gruben sind der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion namhaft zu machen*.

(4) Personen, die noch in der Schießarbeit ausgebildet werden, dürfen die Schießarbeit nur unter Anleitung und ständiger Aufsicht der ausbildenden Person ausüben. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 258

(1) Die Schießberechtigten haben ein Schießbuch zu führen. Jedes Schießen ist besonders einzutragen.

(2) Das Schießbuch muß Auskunft über die Anzahl und die Bezeichnung der empfangenen und an den einzelnen Betriebsorten verbrauchten Sprengstoffpatronen (Nummer der Kiste und des Paketes), bei Ausgabe einzelner Patronen auch deren Bezeichnung (§ 253 Abs. 3) sowie über die Anzahl der Sprengkapseln geben.

(3) Die Schießbücher sind mindestens wöchentlich von einer zuständigen Aufsichtsperson zu prüfen und durch ihre Unterschrift abzuzeichnen.

2. Beförderung von Sprengstoffen und Zündmitteln durch Schießberechtigte

§ 259

(1) Die ausgegebenen Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nur von den Schießberechtigten selbst und nur in verschlossenen Sprengstoffbehältern mitgeführt werden. Beträgt die empfangene Sprengstoffmenge mehr als 15 kg, so darf sich der Schießberechtigte beim Tragen der Behälter helfen lassen.

(2) Die Sprengstoffbehälter sind vom Werk zu stellen. Sie müssen widerstandsfähig sein und zum mindesten einen metallenen Einsatz haben. Eiserne Sprengstoffbehälter müssen verzinkt oder verzinkt sein. Jeder Behälter muß eine ihn von anderen Behältern unterscheidende Nummer tragen.

§ 260

Bei Seilfahrt dürfen die Träger von Sprengstoffen nicht zusammen mit anderen Personen, ausgenommen Aufsichtspersonen, fahren.

3. Aufbewahrung von Sprengstoffen und Zündmitteln durch Schießberechtigte

§ 261

Sprengkapseln, auch solche, die mit den Zündern fest verbunden sind, müssen in den Sprengstoffbehältern getrennt von den Patronen untergebracht werden.

§ 262

(1) Schießmeister müssen Sprengstoffe und Zündmittel, die sie nicht mit sich führen, während der Schicht in einem besonders dazu bestimmten, sicher verschließbaren Raum (Schießkammer) aufbewahren.

(2) Bei Schießhäuern genügt dafür eine feste, sicher verschließbare Kiste, die als Schießkiste gekennzeichnet sein muß. Sie ist vom Werk zu liefern und nach Anweisung des Schießsteigers in Verschlägen, Nischen oder Abstellräumen aufzustellen.

(3) Gezähe darf in Schießkisten nicht untergebracht werden.

§ 263

(1) Sprengstoffbehälter sowie Schießkisten, Schießkammern und Abstellräume müssen sorgfältig verschlossen sein, solange sich Sprengstoffe oder Zündmittel darin befinden. Die Schlüssel muß der Schießberechtigte bei sich tragen.

(2) Leere Sprengstoffbehälter, Schießkisten und nicht benutzte Sprengstoffkammern dürfen nicht verschlossen sein.

§ 264

Sprengkapseln, die nicht in den Sprengstoffbehältern bleiben, sind in besonderen Abteilungen der Schießkisten oder Schießkammern unterzubringen.

§ 265

Die Schießberechtigten müssen am Schichtende ihre Sprengstoffbehälter mit allen nicht verwendeten Sprengstoffen und Zündmitteln nach dem Ausgaberaum (Sprengstofflager oder genehmigten Abstellraum) zurückbringen und dort an die mit der Annahme Beauftragten abgeben. Die Schießberechtigten behalten den Schlüssel des Behälters.

§ 266

Die Schießberechtigten dürfen Sprengstoffe an andere, auch wenn diese schießberechtigt sind, nicht weitergeben.

§ 267

Sind Sprengstoffe abhanden gekommen, ist dies dem Schießsteiger oder Werksleiter unverzüglich

zu melden. Der Werksleiter hat hierüber unverzüglich der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei, der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion Anzeige zu erstatten.

4. Einschränkung der Schießarbeit

§ 268

Gesteinssprengstoffe dürfen nur in Gesteinsbetrieben ohne anstehende Kohle und nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion verwendet werden.

§ 269

Auf schlagwetterfreien Gruben dürfen beim Vortrieb von Flözstrecken jeder Art mehrere Schüsse nur dann mit Züandschnur oder Zeitzündern gezündet werden, wenn die Schüsse einen Abstand von mindestens 5 Sekunden haben.

§ 270*

In Schlagwettergruben dürfen beim Schießen in der Kohle, in Bergemitteln, beim Nachreißen des Nebengesteins und beim Durchhörtern von Flözstörungen, soweit das Schießen nicht überhaupt verboten ist, nur Wettersprengstoffe und Momentzündler verwendet werden. Die Verwendung von Zeitzündern ist verboten.

§ 271

(1) Vor dem Laden muß die Schußstelle durch Gesteinsstaub gesichert werden. (Schußbestäubung).

(2) Sie ist so vorzunehmen, daß die Schußstelle im Umkreis von 5 m eingestaubt wird.

(3) Dabei sind Gegenstände, die in Schußrichtung liegen (z. B. Kohlenhaufwerk, Stöße, Bergemauern), besonders reichlich mit Gesteinsstaub zu bewerfen.

§ 272

(1) Es muß an Gesteinsstaub je Schuß verwendet werden

- a) auf schlagwetterfreien Gruben mindestens 1 kg,
- b) auf Schlagwettergruben für den ersten und zweiten Schuß mindestens 10 kg, für jeden weiteren Schuß darüber hinaus mindestens 2 kg. Beim Auflockerungsschießen im Abbau kann die Menge je Schuß auf 1 kg erniedrigt werden*.

(2) Der Schichtsteiger trägt die Verantwortung dafür, daß Gesteinsstaub in ordnungsmäßiger Beschaffenheit und in genügender Menge in der Nähe der Arbeitsstelle zur Schußbestäubung vorhanden ist.

§ 273

- (1) Die Schußbestäubung kann unterbleiben
 - a) in Gesteinsbetrieben ohne anstehende Kohle,
 - b) in schlagwetterfreien Gruben, wenn der Betriebspunkt so feucht ist, daß der ausgestreute Gesteinsstaub sofort seine Flugfähigkeit verliert.

(2) Die Schußbestäubung kann auf Antrag der Werksleitung unterbleiben, wenn das Kohlenflöz so stark von Bergmitteln durchsetzt ist, daß eine Schußbestäubung überflüssig erscheint (§ 150 Abs. 2). Über den Antrag entscheidet die Technische Bezirks-Bergbauinspektion gemeinsam mit der Arbeitsschutzinspektion.

5. Ableuchten

§ 274*

In Schlagwettergruben müssen die Schießberechtigten unmittelbar vor jedem Laden von Schüssen den Umkreis von 10 m um die Schußstelle auf Ansammlung von Grubengas (§ 144) untersuchen. Dabei sind vor allem Hohlräume in der Firste zu beachten.

§ 275*

(1) Ist an einem Arbeitsort oder in dessen Nähe eine Ansammlung von Grubengas (§ 144) festgestellt worden, so ist dort und in den in diesem Teilstrom dahinter liegenden Betrieben das Schießen verboten. Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß die Schießberechtigten dieser Betriebe unverzüglich benachrichtigt werden.

(2) Das Verbot gilt so lange, bis der Schichtsteiger feststellt, daß die Betriebe frei von Grubengas sind, und das Schießen wieder erlaubt.

6. Laden, Besetzen und Zünden

§ 276

Nur der Schießberechtigte selbst darf die Schüsse laden, bei elektrischem Schießen miteinander kuppeln, die Schießleitung erst kurz vor dem Abtun der Schüsse an die Zündmaschine anschließen und dann zünden. Der Besatz darf unter seiner Aufsicht auch von anderen Personen eingebracht werden.

§ 277

Bei der Schießarbeit darf nicht geraucht werden. Es ist verboten, Sprengstoffe und Zündmittel zusammen mit der offenen Lampe in einer Hand zu tragen.

§ 278

(1) Die Sprengstoffpatronen dürfen nur in der gelieferten Form verwendet werden. Sie dürfen nicht gewaltsam eingeschoben oder gestampft werden.

(2) Die Ladestöcke müssen aus Holz sein.

(3) Die Lademenge darf die festgesetzte Höchstlademenge (§ 237) nicht übersteigen.

(4) Beschädigte oder verformte Patronen dürfen nicht verwendet werden.

§ 279

(1) Die Schüsse dürfen erst unmittelbar vor dem Zünden geladen und besetzt werden.

(2) Die Schlagpatronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit Sprengkapseln und Zündern versehen werden.

(3) Sind mehrere Schüsse geladen, so müssen sie gleichzeitig (in einer Schußfolge) gezündet werden.

(4) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion gemeinsam mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

§ 280

Vor dem Laden und Besetzen müssen sich die dabei unbeteiligten Personen so weit zurückziehen, daß sie gegen einen unerwartet losgehenden Schuß gesichert sind.

§ 281

(1) Alle Schußladungen müssen mit Besatzmaterial verdämmt werden.

(2) Der Besatz muß wenigstens ein Drittel der gesamten Bohrlochtiefe, mindestens aber 20 cm betragen. Er muß auf der ganzen Länge den Querschnitt des Bohrloches ausfüllen.

(3) Als Besatz dürfen nur Letten oder andere geeignete Stoffe benutzt werden, die von der Werksleitung bestimmt wurden. Das Besetzen mit brennbaren Stoffen (z. B. Papier, Kohle) ist verboten.

(4) Der Schichtsteiger trägt dafür die Verantwortung, daß Besatzmaterial in der Nähe der Arbeitsstelle, an der geschossen wird, in genügender Menge vorrätig ist.

§ 282*

(1) Schüsse, deren Besatz nicht die vorgeschriebene Länge haben kann (Knappschüsse), dürfen auf Schlagwettergruben nur im Beisein einer Aufsichtsperson gezündet werden.

(2) Freiliegende Ladungen dürfen auf Schlagwettergruben nur im Beisein des Hauptingenieurs oder Schießsteigers gezündet werden.

(3) Für freiliegende Ladungen dürfen nur Wettersprengstoffe verwendet werden. Die Ladungen sind völlig in Gesteinsstaub einzuhüllen.

(4) Beim Schießen nach den Absätzen 1 und 2 ist die Schußbestäubung (§§ 271 und 272) im Umkreis von 10 m mit 20 kg Gesteinsstaub auszuführen.

(5) Sprengkapseln und Zündmittel dürfen nicht für sich allein abgeschossen werden.

§ 283

(1) In schlagwetterfreien Gruben ist elektrische Fernzündung anzuwenden

a) in Schächten,

b) in nassen Betriebsorten und in Betriebsorten mit langem oder beschwerlichem Fluchtweg (z. B. in Grubenbauen mit einem Ansteigen von mehr als 30°),

c) in Betrieben, in denen mehr als 6 Schüsse gezündet werden sollen.

(2) In Schlagwettergruben dürfen die Schüsse nur mit elektrischer Fernzündung gezündet werden*.

§ 284

(1) Schießleitungen müssen gegen Kurzschluß isoliert sein oder isoliert verlegt werden.

(2) In Schlagwettergruben dürfen nur isolierte Schießleitungen verwendet werden*.

(3) Jede Schußstelle muß ihre besondere Schießleitung haben. Die Leitungen müssen mindestens in 1 m Abstand von der Netzleitung verlegt werden.

(4) In streustromgefährdeten Betrieben müssen die Schießleitungen isoliert sein. Außerdem müssen besondere Maßnahmen getroffen werden, um das vorzeitige Losgehen von Schüssen zu verhindern.

§ 285

(1) Die Schießberechtigten dürfen nur die von der Werksleitung gestellten Zündvorrichtungen benutzen. Sie müssen die Vorrichtungen und deren Schlüssel oder Kurbel stets sicher verwahren.

(2) Die Leistungsfähigkeit der Zündmaschinen muß mindestens einmal monatlich über Tage geprüft werden.

(3) Das Schießen mit Starkstrom aus dem Leitungsnetz bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.

7. Sicherung gegen Sprengstücke

§ 286

(1) Bevor der Schießberechtigte zündet oder bei elektrischer Zündung die Schießleitung an die Zündmaschine anschließt, hat er dafür zu sorgen, daß alle Zugänge zu dem Arbeitsort, an dem geschossen werden soll, durch Posten abgesperrt sind. Reicht die Zahl der Anwesenden dazu nicht aus, so sind die nichtbesetzten Zugänge durch Verschlüsse od. dgl. sicher abzusperrern und außerdem an diesen Stellen Tafeln mit der Aufschrift „Es brennt!“ aufzuhängen. Auf den Tafeln ist das Datum des Tages zu vermerken, an dem geschossen wird. Der Schießberechtigte hat als letzter das Arbeitsort zu verlassen.

(2) Es darf erst gezündet werden, nachdem in der Nähe befindliche Leute durch den lauten Ruf „Es brennt!“ gewarnt worden sind und sich in Sicherheit gebracht haben.

(3) Die Absperrung darf erst aufgehoben werden, wenn der Schießberechtigte das Arbeitsort freigegeben hat.

§ 287

(1) Nähern sich zwei Arbeitsorte einander, so hat der Hauptingenieur zu bestimmen, wann der Brigadier die Brigade des Gegenortes vor Abtun eines Schusses zu benachrichtigen hat. Ist der Durchschlag zu erwarten, so ist einer dieser Arbeitsorte rechtzeitig einzustellen und abzusperrern.

(2) Grubenbaue, in die ein Schuß durchschlagen kann, sind nach § 286 abzusperrern.

§ 288

Wo die Grubenbaue keine Sicherheit gegen den Schuß gewähren, müssen Nischen oder andere Vorrichtungen zum Schutze gegen Sprengstücke vorhanden sein.

8. Verhalten nach dem Schießen

§ 289

(1) Nach Abtun der Schüsse darf die Schußstelle erst betreten werden, nachdem die Sprenggase abgezogen sind.

(2) Wenn ein Schuß versagt hat oder Zweifel darüber bestehen, darf die Schußstelle erst nach 15 Minuten betreten werden. Mehrere Schüsse, die gleichzeitig durch Momentzündung weggetan werden, gelten als 1 Schuß.

§ 290

Wenn die Sprenggase abgezogen sind, muß das Ort beräumt werden. Während dieser Zeit dürfen nur der Brigadier und die von ihm bestimmten Leute vor Ort sein.

§ 291

(1) Nach dem Beräumen darf die Arbeit erst wieder aufgenommen werden, nachdem der Brigadier die Schußstelle genau untersucht und festgestellt hat, daß Schüsse nicht versagt haben und Sprengstoffreste nicht steckengeblieben sind.

(2) Kann der Brigadier dies bis Schichtende nicht zuverlässig feststellen, so muß er an der Arbeitsstelle den Brigadier der folgenden Schicht persönlich oder durch schriftliche Mitteilung und Zeichnung darüber unterrichten, wieviel Schüsse gezündet worden sind und wo sie gesessen haben. Dem Schichtsteiger ist darüber Meldung zu erstatten.

9. Versager

§ 292

(1) Haben Schüsse versagt oder sind Sprengstoffreste steckengeblieben, so darf in gefährlicher Nähe des Schusses am Stoß die Arbeit nicht wieder aufgenommen werden.

(2) Versager und steckengebliebene Sprengstoffreste dürfen nur durch die Schießberechtigten unschädlich gemacht werden. Während dieser Arbeit dürfen nur die dabei Beteiligten vor Ort sein.

(3) Ist der Brigadier nicht selbst mit der Schießarbeit betraut, so muß er sofort den zuständigen Schießberechtigten benachrichtigen. Wenn das nicht möglich ist, muß er entweder den Brigadier der ablösenden Schicht über die Lage des Versagers oder über die stehengebliebene Pfeife mit dem Sprengstoffrest unterrichten oder die Schußstelle absperren und dem Schießsteiger oder Schichtsteiger Meldung machen.

§ 293

(1) Versager oder steckengebliebene Sprengstoffreste dürfen nur durch den Schießberechtigten, und zwar nach Verfahren, die von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der

Arbeitsschutzinspektion zugelassen sind, unschädlich gemacht werden. Andere Schüsse dürfen nicht gleichzeitig mitgezündet werden. Neben den Schüssen, die versagt haben, dürfen neue Bohrlöcher nur so angesetzt werden, daß sie mit den Versagern nicht zusammentreffen.

(2) Es ist verboten, Schüsse ganz oder teilweise auszukratzen oder auszubohren, stehengebliebene Pfeifen tiefer zu bohren.

(3) Stehengebliebene Pfeifen dürfen nur zur Beseitigung von Sprengstoffresten wieder geladen werden.

(4) Die hereingewonnenen Massen sind vor dem Abfordern auf etwa darin verbliebene Sprengstoffreste zu untersuchen.

10. Schießarbeit beim Schachtabteufen

§ 294

Für die Schießarbeit beim Schachtabteufen gelten die §§ 257 bis 293 mit den Änderungen, die sich aus den §§ 295 bis 299 ergeben.

§ 295

Die Schlagpatronen dürfen nicht auf der Sohle fertiggemacht werden.

§ 296

(1) Sprengstoffe dürfen erst dann in den Schacht befördert werden, wenn die zur Schießarbeit nicht erforderlichen Leute die Sohle verlassen haben.

(2) Die Sprengstoffe müssen in verschlossenen Behältern zur Sohle gebracht werden. Für Schlagpatronen sind besondere Behälter zu verwenden.

§ 297

(1) Beim Kuppeln der Zünderdrähte und beim Anschließen an das Schießkabel dürfen außer dem Schießberechtigten höchstens drei Mann zugegen sein.

(2) Der Schießberechtigte muß die Schachtsohle als letzter verlassen.

(3) Das Zünden der Schüsse muß durch den Schießberechtigten, und zwar von Tage oder einer Zwischensohle aus vorgenommen werden.

§ 298

(1) Für das Schießen muß ein besonderes Kabel vorhanden sein.

(2) Der Schießberechtigte muß das Schießkabel vor jedem Schießen mit einem geeigneten Gerät prüfen.

(3) Vor dem Anschließen der Zünderdrähte an das Schießkabel muß der Strom für die Beleuchtung der Schachtsohle ausgeschaltet werden.

(4) Wird mit Starkstrom aus dem Leitungsnetz geschossen (§ 285 Abs. 3), so müssen die Schaltanschlüsse für das Schießkabel in einem sicher verschlossenen Kasten untergebracht sein, dessen Schlüssel der Schießberechtigte zu verwahren hat.

§ 299

Nach dem Schießen darf die Arbeit auf der Schachtsohle erst wieder aufgenommen werden, nachdem der Schießberechtigte die Wirkung der Schüsse untersucht hat.

11. Schießarbeit über Tage

§ 300

Über Tage darf nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion geschossen werden.

12. Überwachung der Sprengstoffwirtschaft und Schießarbeit

§ 301

Für die Überwachung der gesamten Sprengstoffwirtschaft und Schießarbeit muß auf jeder selbständigen Betriebsanlage eine Aufsichtsperson (Schießsteiger) bestellt werden. Der Werksleiter muß diesem gegen Empfangsbescheinigung eine von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion genehmigte Dienstanzweisung aushändigen.

Abschnitt XVI. Sicherung gegen Brandgefahr

1. Verhütung von Bränden

a) Allgemeines

§ 302

Bei der Einrichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die nötigen Sicherungen zur Vermeidung von Bränden zu treffen und die allgemeinen Brandschutzvorschriften mit den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen zu beachten.

§ 303

(1) Auf dem Werksgelände ist das Rauchen grundsätzlich verboten.

(2) Auf Schlagwettergruben darf unter Tage und im Schachtgebäude Rauch- und Feuerzeug nicht mitgeführt werden.*

(3) In feuergefährdeten Räumen über Tage, die als solche zu kennzeichnen sind, dürfen offenes Licht, Feuer jeder Art und Feuerzeug nicht benutzt werden. Es darf auch nicht geraucht werden. An den Zugängen sind entsprechende Warntafeln anzubringen und gut lesbar zu erhalten.

b) Lagerung von Kohle

§ 304

(1) Auf einem Haufen soll nur Förderkohle unsortiert oder Kohle derselben Körnung liegen.

(2) Die Schütthöhe soll bei Förderkohle und Feinkohle 6 m nicht übersteigen.

(3) Kohlenvorräte, die lange lagern, müssen auf Brandverdacht geprüft, Bunker erforderlichenfalls entleert werden.

(4) Wagen mit glimmender Kohle dürfen weder in die Kohlenseparation und Aufbereitung noch in Bunker entleert werden.

c) Schweiß- und Schneidarbeiten

§ 305

(1) Schneidbrenner, Schweißgeräte und Lötlampen dürfen unter Tage, im Schachtgebäude, in der Kohlenaufbereitung, im Fördergerüst und in feuergefährdeten Räumen über Tage nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion gebraucht werden. Feuerlöschgeräte sind bereitzuhalten.

(2) In der Kohlenaufbereitung ist die Umgebung der Arbeitsstelle gründlich von Kohlenstaub zu säubern und ausgiebig zu befeuchten.

d) Brennbare Flüssigkeiten

§ 306

Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis $+55^{\circ}$ C (z. B. Benzin, Benzol, Petroleum) dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, unter Tage nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion und nur in feuersicheren Räumen aufbewahrt und benutzt werden.

e) Grubenräume unter Tage

§ 307

(1) Brems- und Seilscheibenkammern für Blindschächte, Werkstätten und Maschinenräume unter Tage nebst ihren Einbauten sind feuersicher herzustellen.

(2) Fördergerüste, Schachtgebäude und Bremskammern unter Tage müssen regelmäßig von leicht entzündlichen Stoffen (Seilschmiere, Kohlenstaub) gereinigt werden.

(3) Schmier- und Putzmittel dürfen unter Tage nur in geschlossenen Blechbehältern oder verschlossenen Nischen aufbewahrt werden. Verbrauchte Schmier- und Putzmittel sind täglich aus der Grube zu entfernen.

§ 308

(1) Räume, in denen leicht brennbare Stoffe untergebracht werden, müssen feuerfest ausgebaut und abschließbar sein. Handfeuerlöcher müssen sich in greifbarer Nähe befinden. Holzeinbauten müssen einen feuerhemmenden Anstrich erhalten.

(2) Im Einziehstrom dürfen solche Räume nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion angelegt werden.

§ 309

(1) In der Nähe der Füllörter der Einziehschächte sind auf allen Sohlen feuersichere Brandtüren anzubringen, die eine rasche Trennung von den übrigen Grubenbauen ermöglichen. Sie müssen von jeder Seite geöffnet und dicht geschlossen werden können.

(2) Auch wenn die Brandtüren geschlossen sind, muß von allen vom Einziehschacht abgesperrten Grubenbauen zur Tagesoberfläche eine befahrbare Verbindung bestehen.

§ 310

(1) Brandgefährdete Grubenbaue müssen eingehend beobachtet werden, besonders an arbeitsfreien Tagen und bei fallendem Barometerstand.

(2) Strecken, welche alte Brandfelder und nicht gewältigte alte Brühungen durchkreuzen, müssen ausgemauert oder abgeschlämmt werden, besonders dort, wo Depressionsunterschiede vorhanden sind und die Wahrscheinlichkeit einer Selbstentzündlichkeit vorliegt.

(3) Zerriebene Kohle, die an Übergangsstellen von Schüttelrutschen und Bändern herabfällt, muß beseitigt werden, desgleichen Kohlenklein, das aus den Streckenstößen herausbricht, in größerer Menge anfällt und zur Selbstentzündung neigt.

(4) An besonders brandgefährdeten Stellen der Grubenräume sind Behälter mit Gesteinsstaub in genügender Menge zum Löschen entstehender Brände aufzustellen.

f) Schächte

§ 311

(1) Fördergerüste und Schachtgebäude dürfen nicht aus Holz gebaut sein. Hölzerne Fördergerüste für Abteufschächte sind mit Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion zulässig. Das Holz muß aber feuersicher getränkt oder mit einem feuerhemmenden Anstrich versehen sein.

(2) Die Stöße der Tagesschächte sind feuersicher auszubauen.

§ 312

(1) Im Umkreis von 20 m um einziehende Tagesöffnungen dürfen feuergefährdete Bauten nicht errichtet und leicht entzündliche Stoffe nicht gelagert werden.

(2) An der Rasenhängebank einziehender Schächte sind eiserne Vorrichtungen (Brandklappen) einzubauen und Material bereitzuhalten, so daß beim Ausbruch eines Brandes die Tagesöffnung schnell abgedichtet werden kann.

(3) Brandklappen, Brandtüren usw. sind halbjährlich zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Vermerk in das Brandbuch zu machen.

2. Feuerlöscheinrichtungen

§ 313

(1) Über Tage und an den Füllörtern der Einziehschächte müssen ausreichende Feuerlöscheinrichtungen bereitstehen. Mit ihrer Bedienung ist eine genügende Anzahl von Beschäftigten vertraut zu machen.

(2) Bei Sprengstofflagern über und unter Tage, Maschinenräumen, Reparaturwerkstätten, Maga-

zinen, Traforäumen und ähnlichen Räumen müssen Handfeuerlöcher, erforderlichenfalls Spezialfeuerlöschgeräte in greifbarer Nähe vorhanden sein.

§ 314

(1) Über die Feuerlöscheinrichtungen und ihre Verwendung ist ein besonderer Feuerlöschplan aufzustellen.

(2) An geeigneten Stellen ist durch Schilder auf die nächste Feuerlöscheinrichtung hinzuweisen.

(3) Halbjährlich sind die Feuerlöscheinrichtungen zu prüfen und die Löschmannschaften in ihrem Gebrauch zu unterweisen.

3. Verhalten bei Bränden unter Tage

§ 315

(1) Wer den Ausbruch eines Brandes entdeckt und ihn nicht selbst löschen kann, muß sofort der nächst erreichbaren Aufsichtsperson Meldung erstatten.

(2) Aus den durch Brand oder Brandgase gefährdeten Betriebsorten ist die Belegschaft unverzüglich zurückzuziehen. Die Zugänge sind abzusperren. Diese Betriebsorte dürfen nur auf Anweisung des Werksleiters wieder belegt werden. Über alle Maßnahmen sind die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion zu unterrichten.

§ 316

(1) Bei Ausbruch eines Grubenbrandes entscheidet der Werksleiter, ob die Grubenwehr zu alarmieren und in der Nähe der Brandstelle bereitzustellen ist.

(2) Der Werksleiter entscheidet ferner, ob die Brandbekämpfungsarbeiten ohne Gasschutzgeräte oder mit Einsatz der Grubenwehr durchzuführen sind.

(3) Die Arbeiten müssen unter ständiger Beobachtung einer Aufsichtsperson durchgeführt werden.

(4) Die Brandwetter müssen laufend auf ihren Gehalt an Kohlenoxyd geprüft werden. Außerdem sind in gewissen Zeitabständen Wetterproben zur Analyse zu entnehmen.

4. Schließen und Öffnen von Brandfeldern

§ 317

(1) Abdämmungsarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht des Werksleiters oder einer von ihm dazu bestimmten Aufsichtsperson vorgenommen werden.

(2) Für die Durchführung der Arbeiten an Branddämmen ist ein Plan aufzustellen, der die einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen vorsieht.

(3) Der Werksleiter ist verantwortlich für die Führung eines genauen Verzeichnisses der in den gefährdeten Räumen befindlichen und aus ihnen zurückgezogenen Personen.

§ 318

(1) Branddämme sind, solange Feuer hinter ihnen zu vermuten ist, regelmäßig auf luftdichten Abschluß und Wärme zu untersuchen.

(2) Der Befund, die Zeit der Untersuchung und die Namen der Untersuchenden sind auf einer Tafel am Branddamm und im Brandbuch zu vermerken. Außergewöhnliche Beobachtungen sind unverzüglich dem Schichtsteiger und dem Werksleiter zu melden. Dieser hat die Arbeitsschutzkommission zu unterrichten und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion Meldung zu erstatten.

§ 319

(1) Alle Branddämme müssen mit einer Ordnungsnummer bezeichnet und im Wetterriß eingetragener sein.

(2) Die Zeitfolge der Branddammkontrollen bestimmt der Werksleiter. Sie hat sich zu erstrecken auf

- a) Unversehrtheit des Dammes,
- b) Zustand des Ausbaues vor dem Damm,
- c) Dichtigkeit der Verschlüsse zur Entwässerung und zur Entnahme von Wetterproben,
- d) freien Zugang zum Damm.

§ 320

(1) Es ist verboten, Wasser in Branddämme und in das umgebende Gebirge einzupressen.

(2) Abgedämmte Brandfelder dürfen nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion geöffnet werden.

(3) Das Öffnen muß unter ständiger Aufsicht des Werksleiters oder einer von ihm bestimmten Aufsichtsperson erfolgen.

(4) Vor dem Öffnen sind an den Dämmen Baustoffe zum Wiederverschließen der Dämme bereitzustellen.

(5) Die Abwetter aus geöffneten Brandfeldern sind unmittelbar in den Hauptausziehstrom zu leiten. Falls die aus dem Brandfeld austretenden Wetter durch andere Grubenbaue geleitet werden müssen, sind die Arbeiter aus diesen vorher in Sicherheit zu bringen.

§ 321

Die Abdämmungsarbeiten, die Untersuchung und Öffnung von Branddämmen und die Befahrung gelüfteter Baue dürfen nur mit elektrischen Lampen erfolgen. Außerdem sind Wetteranzeiger mitzunehmen.

§ 322

(1) Der Ausziehstrom gelüfteter Brandfelder muß in regelmäßigen Abständen auf Kohlenoxyd geprüft werden.

(2) Wird Kohlenoxyd festgestellt und geht der Kohlenoxydgehalt nicht alsbald auf das zulässige

Höchstmaß zurück, so sind die Branddämme von neuem zu schließen.

(3) Geflüttete oder von Entlüftungsgasen bestrichene Baue dürfen nur auf Anweisung des Werksleiters wieder belegt werden.

5. Verantwortlichkeit für die Brandbekämpfung

§ 323

(1) Der Werksleiter ist dafür verantwortlich, daß bei Ausbruch von Bränden unter und über Tage zweckentsprechende Maßnahmen zur Brandbekämpfung getroffen werden.

(2) Für den Brandschutz und die Brandbekämpfung unter Tage ist die Anordnung vom 5. Juni 1952 zur Verhütung und Bekämpfung von Grubenbränden auf Steinkohlengruben (GBL S. 457) zu beachten.

Abschnitt XVII. Markscheidewesen

1. Grubenbild

§ 324

(1) Von jedem Bergwerk muß ein Grubenbild in zwei Ausfertigungen vorhanden sein, von denen die eine bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion, die andere auf dem Werk aufzubewahren ist.

(2) Die Kosten für die Anfertigungen und die regelmäßigen Nachtragungen der Grubenbilder tragen die Werke.

2. Nachtragung des Grubenbildes

§ 325

(1) Auf dem Grubenbild (§ 324) sind die Grubenbaue und die Gebirgsaufschlüsse mindestens vierteljährlich nachzutragen. Dabei ist der Abbau nach seinem Stand am Ende des Vierteljahres anzugeben, Tagesgegenstände, auf die der Grubenbetrieb Rücksicht nehmen muß, sind mindestens jährlich nachzutragen.

(2) Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion kann kürzere Fristen anordnen oder die Fristen verlängern.

§ 326

Unverzüglich müssen auf dem Grubenbild aufgetragen werden:

- a) die von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion festgelegten Sicherheitspfeiler und Schutzbezirke,
- b) Sprengstofflager über und unter Tage, vorhandene und vermutete Standwasser, Wasserdämme sowie Branddämme von wesentlicher sicherheitlicher Bedeutung,
- c) anderes auf Verlangen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einzelfalle.

§ 327

(1) Die Grubenbaue sind, bevor sie unbefahrbar werden, markscheiderisch aufzunehmen.

(2) Die Lage von Bauen, die wider Erwarten unbefahrbar geworden sind, ist dem Markscheider möglichst genau anzugeben.

§ 328

Zum Schutze von Bauen an den Markscheiden (Betriebsgrenzen) muß das Nachbarwerk gestatten, daß seine Baue, die 50 m oder weniger von den Markscheiden (Betriebsgrenzen) entfernt sind, auf das Grubenbild des anderen Werkes aufgetragen werden.

§ 329

Wird der Betrieb einer Anlage eingestellt, so ist das Grubenbild vollständig nachzutragen und in allen Teilen und Unterlagen abzuschließen.

3. Markscheiderische Angaber

§ 330

Baue an Markscheiden (Betriebsgrenzen), an Sicherheitspfeilern und Schutzbezirken dürfen nur nach besonderen Angaben des Markscheiders aufgeföhren werden.

4. Vollständigkeit des Grubenbildes

§ 331

(1) Der Werksleiter hat dem Markscheider alles, was auf dem Grubenbild dargestellt werden muß, schriftlich oder zeichnerisch mitzuteilen.

(2) Nach jeder Nachtragung des Grubenbildes hat sich der Werksleiter von der Vollständigkeit der Nachtragung zu überzeugen.

5. Markscheidezeichen

§ 332

Markscheiderische Festpunkte und Zeichen über und unter Tage dürfen durch Unbefugte weder besichtigt noch in ihrer Lage verändert werden.

Abschnitt XVIII.

Besonderer Schutz der im Bergbau Beschäftigten

A. Beschäftigung der Arbeiter

I. Allgemeines

§ 333

(1) Mit bergmännischen Arbeiten über und unter Tage dürfen nur Personen beschäftigt werden, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) nach dem Zeugnis eines mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arztes tauglich sind.

(2) Personen mit körperlichen Schäden oder geistigen Mängeln dürfen nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie weder sich noch andere gefährden können.

(3) Über 60 Jahre alte Personen, die noch nie unter Tage beschäftigt waren, dürfen für den Untertagebetrieb nicht zugelassen werden. Arbeiter, die noch nicht unter Tage beschäftigt waren, müssen in einer vom Werksleiter festgesetzten Zeit mit betriebserfahrenen Bergleuten zusammen arbeiten.

(4) Neu angelegte Personen müssen in mindestens einer Belehrungsschicht mit den Verhältnissen der Grube vertraut gemacht werden.

2. Häuer

§ 334

Als Häuer darf nur beschäftigt werden, wer als Lehrhäuer tätig war und die Häuerprüfung abgelegt hat.

3. Arbeitsortbelegung

§ 335

(1) Abbaubetriebe, Aufhauen, Aufbrüche, Gesenke und Arbeiten in Schächten und Gestellbremsbergen dürfen mit einem Mann nur dann belegt werden, wenn andere erfahrene Bergleute ständig in Rufweite sind. Dies gilt auch für das Aufwältigen von Brüchen und das Auswechseln und Rauben von Zimmerung.

(2) Vereinzelt liegende Ortsbetriebe dürfen nicht mit einem Mann belegt werden. Ausnahmen kann die Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

4. Werksfremde Arbeiter

§ 336

Für die Personen, die in Bergwerksbetrieben arbeiten, aber von anderen Betrieben entlohnt werden, gelten die Bestimmungen dieser Vorschriften.

B. Gesundheitsschutz

1. Arbeiten bei gesundheitsschädigender Staubentwicklung

§ 337

Bei Arbeiten mit gesundheitsschädigender Staubentwicklung sind geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung dieser Staubentwicklung zu treffen. Es kommen insbesondere Anwendung von Staubmasken, Niederschlagung des Staubes durch Wasser und die Staubabsaugung in Betracht. Besondere Anordnungen der Arbeitsschutzinspektion sind zu beachten.

2. Schutz gegen Wasser

§ 338

(1) An nassen Arbeitsorten unter Tage sind Vorrichtungen zum Abhalten von Tropfwasser (Traufbühnen) anzubringen. Um die Arbeiter vor dauerndem Durchnässen zu schützen, muß das Werk außerdem wasserdichte Kleidung kostenlos zur Verfügung stellen.

(2) An den Füllorten nasser Schächte sind Schutzeinrichtungen gegen Wasserrieseln anzubringen.

(3) Wasserröschchen in Hauptstrecken sind laufend zu säubern und mit Brettern abzudecken. Die Aufsichtspersonen, die für den Zustand der Grubenbaue verantwortlich sind, haben für die Instandhaltung und Säuberung der Wasserröschchen zu sorgen.

3. Dusch- und Waschräume

§ 339

(1) In Dusch- und Waschräumen müssen von fließendem Kalt- und Warmwasser stets ausreichende Mengen vorhanden sein. Die Verwendung von Grubenwasser ist von der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen abhängig.

(2) In der Nähe von Dusch- und Waschräumen sind Aborte zweckmäßig anzulegen.

4. Einrichtung von Aufenthaltsräumen

§ 340

Für alle Arbeiter, die im Freien oder in ungeheizten Räumen beschäftigt sind, müssen heizbare Aufenthaltsräume vorhanden sein. Desgleichen sind Trockenräume herzurichten, damit die zur Trocknung aufgehängten Kleidungsstücke bis zum Wiedergebrauch für die zur Schicht kommenden Arbeiter getrocknet sind.

5. Aborte

§ 341

(1) Untertageaborte müssen in Kammern und Nischen mit selbstschließenden Türen — getrennt für Männer und Frauen — untergebracht sein. Die Höhe der Kammern und Nischen soll mindestens 1,80 m betragen.

(2) Alle Aborte sind unter Benutzung von Entkeimungsmitteln sauber und gebrauchsfähig zu erhalten.

(3) Zur Überwachung der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Aborte, ihrer Reinigung und Desinfektion ist eine Person von der Werksleitung besonders zu bestellen.

(4) Die Stuhlentleerung an anderen Stellen als in den Aborten ist verboten.

6. Arbeitsschutzkleidung

§ 342

(1) Bei Arbeiten am Stoß und bei anderen Arbeiten, die zu Fußverletzungen Anlaß geben können, müssen Arbeitsschutzschuhe von der Werksleitung gestellt werden.

(2) Bei Arbeiten unter und über Tage muß, wenn die Gefahr von Kopfverletzungen besteht, widerstandsfähige Kopfbedeckung getragen werden.

(3) Bei Arbeiten, die ihrer Natur nach zu Augenverletzungen leicht Anlaß geben, müssen geeignete Schutzmittel (Brillen, Schirme) benutzt werden.

7. Getränke

§ 343

(1) Der Belegschaft muß ein einwandfreies Getränk zur Verfügung stehen. Das Mitführen und der Genuß alkoholischer Getränke sind verboten.

(2) Die zur Bereitstellung der Getränke verwendeten Gefäße müssen gut verschlossen und mit Zapfhähnen versehen sein. Die Gefäße sind an geeigneten Orten unweit der Arbeitsstellen aufzustellen und vor Verunreinigung zu schützen.

Abschnitt XIX. Grubenrettungswesen — Unfälle — Erste Hilfe

1. Grubenrettungswesen

§ 344

Für das Grubenrettungswesen gelten die dafür erlassenen Vorschriften.

2. Unfälle

§ 345

(1) Bei tödlichen Unfällen und bei schweren Unfällen darf ohne Zustimmung der Arbeitsschutzinspektion die Unfallstelle nicht verändert werden. Die Freigabe der Unfallstelle erfolgt durch die Arbeitsschutzinspektion.

(2) Ist zur Verhütung einer weiteren Unfallgefahr oder einer Gefahr für die Betriebssicherheit oder zur Fortführung des Betriebes eine alsbaldige Freigabe der Unfallstelle erforderlich, so kann sie angeordnet werden, wenn der Vorsitzende der Arbeitsschutzkommission oder bei dessen Verhinderung einer seiner Vertreter die Zustimmung gibt. In solchen Fällen sind die örtlichen Verhältnisse der Unfallstelle in einer Skizze festzuhalten. Die Arbeitsschutzinspektion ist hierüber zu unterrichten.

§ 346

Jeder im Bergbau Beschäftigte ist zur Hilfeleistung bei Unfällen verpflichtet.

3. Erste Hilfe

§ 347

Außer der Arbeitsschutzbestimmung 20 vom 7. Mai 1952 — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen — (GBI. S. 363) ist folgendes zu beachten:

- a) In jeder Schicht muß ein Gesundheitshelfer, bei Frauenbeschäftigung auch eine Gesundheitshelferin anwesend oder leicht erreichbar sein.
- b) Sämtliche Aufsichtspersonen müssen durch einen Lehrgang in der Ersten-Hilfe-Leistung für Unfälle ausgebildet sein.
- c) Verbandkästen für die Erste-Hilfe-Leistung (§ 3 der Arbeitsschutzbestimmung 20) müssen auf jedem Schacht, an Füllrörtern und in jeder Steigerabteilung vorhanden sein. Das gleiche gilt für die Betriebsanlagen über Tage.
- d) Alle Aufsichtspersonen und außerdem Brigadiere, Lokführer und Personen mit ähnlicher Betätigung müssen ständig mindestens zwei Verbandpäckchen bei sich führen.
- e) Zur ersten Behandlung und Beförderung Verletzter und Kranker müssen, auch unter Tage, geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen. Es ist dafür zu sorgen, daß ein Arzt unverzüglich hinzugezogen werden kann.
- f) In der Nähe des Schachtes muß über Tage ein Sanitätsraum für die Erste-Hilfe-Leistung vorhanden sein. Auf Schachtanlagen mit einer Untertagebelegschaft von mehr als 200 Personen je Schicht müssen auch unter Tage Sanitätsräume zur Ersten-Hilfe-Leistung errichtet werden. Für die Sanitätsräume müssen Heilhilfspersonen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.
- g) Alle Sanitätsstellen müssen mit der Telefonzentrale des Werkes verbunden sein.
- h) Vierteljährlich ist durch den Werksleiter festzustellen, ob die Sanitätsstellen den Bedürfnissen entsprechen. Der Zustand der sanitären Einrichtungen und der Befund werden in das Zechenbuch eingetragen.

Abschnitt XX. Betriebsaufsicht

1. Aufsichtspersonen

§ 348

Jeder Betrieb muß unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen stehen, die hierzu die erforderliche Befähigung besitzen (Aufsichtspersonen).

§ 349

(1) Die Werksleiter haben alle Personen, die sie mit der Leitung und der Aufsicht von bergbaulichen Betrieben oder Betriebsteilen betrauen, der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion unter Angabe ihres Aufgabenkreises und ihrer bisherigen Tätigkeit namhaft zu machen, wobei ihre Befähigung als Aufsichtsperson zu begründen ist.

(2) Erst nachdem die Befähigung der Aufsichtsperson von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion anerkannt ist, darf die Aufsichtsperson in ihren Aufgabenkreis eingesetzt werden.

§ 350

Falls Aufsichtspersonen an der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben verhindert sind, dürfen sie nur von anderen anerkannten Aufsichtspersonen vertreten werden.

§ 351

Der Werksleiter darf Pflichten, die ihm diese Vorschriften auferlegen, nur auf anerkannte Aufsichtspersonen übertragen. Er hat hiervon die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion unter Angabe, in welchem Umfange die Übertragung der Pflichten geschehen ist, in Kenntnis zu setzen.

§ 352

Die Aufsichtspersonen müssen die Arbeiter bei Übertragung der Arbeit über die Art und Ausführung der Arbeit sowie über besondere Gefahren unterrichten.

§ 353

(1) In jeder Schicht hat der Schichtsteiger alle belegten Arbeitsorte seines Revieres mindestens einmal zu befahren und besonders auf die Einhaltung der technisch-sicherheitlichen Vorschriften und der Arbeitsschutzbestimmungen zu achten.

(2) Arbeitsorte unter Tage und solche über Tage, die nur mit einem Beschäftigten belegt sind, müssen in jeder Schicht mindestens zweimal durch eine Aufsichtsperson befahren werden. Zwischen den beiden Befahrungen müssen wenigstens zwei Stunden liegen.

§ 354

(1) Solange Arbeiter im Betrieb tätig sind, muß mindestens eine Aufsichtsperson auf der Anlage anwesend oder leicht erreichbar sein.

(2) Der Schichtsteiger hat sich vor dem Verlassen der Anlage zu vergewissern, daß sich von seinen Leuten niemand ohne sein Wissen im Betriebe befindet.

§ 355

Im Betriebe müssen jederzeit Anzahl und Namen der im Betriebe befindlichen Personen festzustellen sein.

§ 356

(1) Der Werksleiter ist verpflichtet, besondere Ereignisse (z. B. Explosionen, Verpuffungen, Brände, Wasser- und Laugendurchbrüche, Auftreten von Gasen, Verschüttungen, wichtige Betriebsstörungen) der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion unverzüglich zu melden. Eine gleiche Meldung ist, auch wenn Menschen nicht verletzt oder gefährdet sind, an die Arbeitsschutzinspektion zu erstatten, bei Betriebsstörungen jedoch nur insoweit, als sie schwerwiegend sind und den Arbeitsschutz betreffen.

(2) Die übrigen Aufsichtspersonen müssen solche Ereignisse unverzüglich dem Werksleiter melden, der den Leiter der Arbeitsschutzkommission und die Betriebsgewerkschaftsleitung davon zu unterrichten hat.

2. Brigadiere

§ 357

(1) Für jedes Arbeitsort ist für jede Schicht ein geeigneter Häuer als Brigadier zu wählen. Im Falle seiner Verhinderung ist ein geeigneter Vertreter zu wählen.

(2) Für lange Abbaustöße müssen entsprechend den eingesetzten Brigaden mehrere Brigadiere gewählt werden.

§ 358

Der Brigadier hat seine Brigade zur Befolgung dieser Vorschriften und der dazu gegebenen Weisungen der Aufsichtspersonen anzuhalten. Die Mitglieder der Brigaden müssen diese Weisungen befolgen.

3. Zechenbuch

§ 359

(1) Der Werksleiter hat für die Führung eines Zechenbuches zu sorgen und die Eintragungen in dieses Buch zu überwachen.

(2) In das Zechenbuch sind auf Verlangen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion Anordnungen und Verfügungen einzutragen.

(3) Der Werksleiter muß die Eintragungen im Zechenbuch den Aufsichtspersonen unverzüglich bekanntgeben. Diese haben die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

4. Bekanntmachungen an die Belegschaft

§ 360

(1) Der Werksleiter muß Verfügungen und Anordnungen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und solche der Arbeitsschutzinspektion auf deren Verlangen der Belegschaft bekanntgeben.

(2) Aushänge, Anschläge und Tafeln müssen stets gut lesbar sein.

§ 361

(1) Jedem Belegschaftsmitglied ist bei der Anlegung nach erfolgter Belehrung ein Abdruck der „Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Steinkohlenbergbau“ gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(2) Ein Abdruck dieser Vorschriften muß an geeigneter Stelle für jedermann im Betrieb erreichbar aushängen.

5. Arbeitsschutzkommission

§ 362

(1) Die Arbeitsschutzkommission hat durch ein geeignetes Mitglied mindestens einmal wöchentlich an der Prüfung der Förderseile teilzunehmen. Alle Prüfungsteilnahmen und Beanstandungen sind in das Seilprüfungsbuch einzutragen.

(2) Die Arbeitsschutzkommission ist verpflichtet, das Grubenrettungswesen, insbesondere das Alter der Grubenwehrmänner und den Stand der Ausbildung zu überprüfen.

(3) Ein Mitglied der Arbeitsschutzkommission muß im Grubenrettungswesen, ein weiteres in der Feuerwehr des Betriebes ausgebildet sein.

Abschnitt XXI. Schlußbestimmungen**1. Ausnahmegewilligungen****§ 363**

(1) Die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und die Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit können auf Antrag der Werksleitung Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen, soweit nicht in Einzelfällen die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen oder die Arbeitsschutzinspektionen oder diese beiden Dienststellen hierfür als zuständig bezeichnet sind.

(2) Ausnahmegewilligungen werden schriftlich erteilt. Wenn sie widerruflich, befristet oder unter anderen Einschränkungen erteilt werden, ist dies besonders zum Ausdruck zu bringen.

(3) Der Werksleiter hat den Leiter der Arbeitsschutzkommission und die Betriebsgewerkschaftsleitung von erteilten Ausnahmegewilligungen in Kenntnis zu setzen.

2. Prüfung durch Sachverständige**§ 364**

(1) Die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen sowie die Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit, die Landesarbeitsschutzinspektionen und die Arbeitsschutzinspektionen können Prüfungen zur Durchführung und Erhaltung der technischen Sicherheit der Betriebe und des Arbeitsschutzes gemäß diesen Vorschriften durch von ihnen anerkannte Sachverständige verlangen.

(2) Die Werksleitungen sind verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

3. Dienstanweisungen und Dienstvorschriften**§ 365**

Dienstanweisungen und Dienstvorschriften, die auf Grund dieser Vorschriften von den Werksleitern herausgegeben werden, bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion, soweit nicht nach den Bestimmungen dieser Vorschriften nur eine dieser beiden Dienststellen als zuständig anzusehen ist.

4. Verantwortlichkeit**§ 366**

(1) Für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Werksleiter und die Aufsichtspersonen verantwortlich.

(2) Jeder Beschäftigte hat die Pflicht, diese Vorschriften zu befolgen.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden die Schuldigen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen.

5. Übergangsbestimmungen**§ 367**

(1) Änderungen, die bei vorhandenen Bauen, Anlagen oder Betriebseinrichtungen auf Grund dieser Vorschriften zu treffen sind, müssen bis zum 30. Juni 1953 durchgeführt sein.

(2) Mit Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit kann diese Frist verlängert werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 109 Absätze 1 und 3, 199, 200 Abs. 1 und § 311 werden für vorhandene Baulen und Betriebseinrichtungen erst wirksam bei deren Umbau oder bei Änderungen.

§ 368

Genehmigungen und Ausnahmegewilligungen, die auf Grund der nach § 369 Abs. 2 nicht mehr geltenden Bestimmungen erteilt worden sind, bleiben bis auf Widerruf, jedoch längstens bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt worden sind, in Kraft.

6. Inkrafttreten**§ 369**

(1) Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an werden die bisherigen Bestimmungen, soweit sie die durch die vorliegenden Vorschriften geregelten Gegenstände betreffen, aufgehoben.

Berlin, den 15. Juli 1952

Staatssekretariat
für Kohle und Energie
Fritsch
Staatssekretär

Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften			
	§§		§§
1. Begriff „Schlagwettergruben“	1	7. Anschlagpunkte	67— 69
2. Betriebseröffnung — Technischer Betriebsplan — Betriebseinstellung ..	2— 4	8. Schachtsumpf	70
3. Sicherung der Betriebsanlagen	5— 6	9. Signalvorrichtungen — Fernsprecher — Sprachrohre	71— 72
4. Absperrung und Betreten der Werksanlagen	7— 10	10. Anschläger und Bremsler	73— 74
Abschnitt II. Schürf- und Untersuchungsarbeiten		11. Betrieb der Förderung	75— 87
1. Vornahme von Bohrungen	11	12. Sonderbestimmungen für Bremsberge mit endlosem Zugmittel	88
2. Schürfbetrieb	12	13. Förderung in anderen seigeren und geneigten Grubenbauen	89
Abschnitt III. Anlage und Einrichtung des Grubengebäudes		14. Zusätzliche Bestimmungen für die Abteufförderung	90— 94
1. Ausgänge nach der Tagesoberfläche ..	13	Abschnitt VII. Fahrung	
2. Schächte und Schachtabteufen	14— 19	1. Allgemeines	95
3. Schachtausbau	20	2. Fahren in Schächten und Strecken ..	96
4. Wegweiser	21	3. Benutzung von maschinellen Förderungen zum Fahren	97—100
5. Absperrung von Grubenbauen	22	Abschnitt VIII. Bewetterung	
6. Sicherung gegen Abstürzen und herabfallende Gegenstände	23— 24	1. Wetterversorgung	
7. Sicherung gegen Wasser- und Wetterdurchbrüche	25— 28	a) Allgemeines	101—104
8. Schutz der Tagesoberfläche	29	b) Wettergeschwindigkeit	105
Abschnitt IV. Abbau und Versatz		c) Wetterwege	106—107
Abschnitt V. Grubenausbau		d) Erzeugung des Hauptwetterzuges	108—112
Abschnitt VI. Förderung unter Tage		e) Sonderbewetterung	113
1. Allgemeines	47— 49	2. Wetterführung	
2. Förderung in söhlichen Strecken		a) Allgemeines	114—119
a) Handförderung	50	b) Verbot der Abwärtsbewetterung ..	120
b) Mechanische Förderung	51— 54	c) Wetterverteilung	121—123
3. Förderung in Bremsbergen (Schrägbahnen) und in Schächten	55— 57	d) Wettertrennung	124—131
4. Bremswerke und Haspel	58— 64	3. Überwachung der Wetterverhältnisse	
5. Fördergestelle	65	a) Untersuchung auf schädliche Gase in Schlagwettergruben	132—138
6. Seile und Seilverbindungen	66	b) Wettermessungen und Wetteruntersuchungen	139—141
		c) Wetterriß und Wetterstammbaum	142
		d) Wettersteiger	143
		4. Maßnahmen beim Auftreten von Grubengas (CH ₄)	144—149

Abschnitt IX. Kohlenstaubbekämpfung

	§§
A. Gesteinsstaubverfahren	
1. Allgemeines	150—151
2. Durchführung des Gesteinsstaubverfahrens	
a) Gesteinsstaubsperrern	152—156
b) Einstauben	157—159
c) Eigenschaften des Gesteinsstaubes	160
d) Probeentnahme und Staubuntersuchung	161—163
e) Staubbuch	164
f) Verantwortlichkeit	165—166

B. Verhinderung von Staubbildung und Beseitigung von Staubansammlungen	167
--	-----

Abschnitt X. Beleuchtung unter Tage

A. Allgemeines	168
B. Geleucht in Schlagwettergruben	
1. Allgemeines	169
2. Tragbare Grubenlampen	
a) Art und Zahl der Lampen	170—173
b) Lampenwirtschaft	174—183
c) Ersatz von Lampen	184
C. Andere Beleuchtung unter Tage	185

Abschnitt XI. Tagesanlagen

1. Allgemeines	186—194
2. Kokereien	195—203
3. Briquetfabriken	204—206

Abschnitt XII. Maschinenanlagen

1. Allgemeines	207
2. Elektrische Anlagen	208—210
3. Druckluftanlagen	211—212
4. Technische Gase und brennbare Flüssigkeiten	213
5. Verbrennungsmotoren	214
6. Sonstige Maschinenanlagen	215

Abschnitt XIII. Bergwerksbahnen (Grubenbahnen, Grubenanschlußbahnen)

1. Bahnpersonal	216—217
2. Mitfahren auf Lokomotiven und Zügen	218
3. Regelmäßige Personenbeförderung ..	219
4. Fahrbetrieb	220—227

§§

5. Streckensicherung	228—232
6. Betreten der Bahnanlagen	233
7. Unterhaltung der Bahnanlagen	234

Abschnitt XIV. Sprengstoffe und Zündmittel

1. Allgemeines	235—240
2. Beförderung von Sprengstoffen in das Sprengstofflager	241—244
3. Lagerung von Sprengstoffen und Zündmitteln	245—251
4. Ausgabe von Sprengstoffen	252—256

Abschnitt XV. Schießarbeit

1. Schießberechtigte	257—258
2. Beförderung von Sprengstoffen und Zündmitteln durch Schießberechtigte	259—260
3. Aufbewahrung von Sprengstoffen und Zündmitteln durch Schießberechtigte	261—267
4. Einschränkung der Schießarbeit	268—273
5. Ableuchten	274—275
6. Laden, Besetzen und Zünden	276—285
7. Sicherung gegen Sprengstücke	286—288
8. Verhalten nach dem Schießen	289—291
9. Versager	292—293
10. Schießarbeit beim Schachtabteufen ..	294—299
11. Schießarbeit über Tage	300
12. Überwachung der Sprengstoffwirtschaft und Schießarbeit	301

Abschnitt XVI. Sicherung gegen Brandgefahr

1. Verhütung von Bränden	
a) Allgemeines	302—303
b) Lagerung von Kohle	304
c) Schweiß- und Schneidarbeiten	305
d) Brennbare Flüssigkeiten	306
e) Grubenräume unter Tage	307—310
f) Schächte	311—312
2. Feuerlöscheinrichtungen	313—314
3. Verhalten bei Bränden unter Tage ..	315—316
4. Schließen und Öffnen von Brandfeldern	317—322
5. Verantwortlichkeit für die Brandbekämpfung	323

Abschnitt XVII. Markscheidewesen

1. Grubenbild	324
2. Nachtragung des Grubenbildes	325—329

	§§
3. Markscheiderische Angaben	330
4. Vollständigkeit des Grubenbildes....	331
5. Markscheidezeichen	332
Abschnitt XVIII. Besonderer Schutz der im Bergbau Beschäftigten	
A. Beschäftigung der Arbeiter	
1. Allgemeines	333
2. Häuer	334
3. Arbeitsortbelegung	335
4. Werksfremde Arbeiter	336
B. Gesundheitsschutz	
1. Arbeiten bei gesundheitsschädigender Staubentwicklung	337
2. Schutz gegen Wasser	338
3. Dusch- und Waschräume	339
4. Einrichtung von Aufenthaltsräumen	340
5. Aborte	341
6. Arbeitsschutzkleidung	342
7. Getränke	343

	§§
Abschnitt XIX. Grubenrettungswesen — Unfälle — Erste Hilfe	
1. Grubenrettungswesen	344
2. Unfälle	345—346
3. Erste Hilfe	347
Abschnitt XX. Betriebsaufsicht	
1. Aufsichtspersonen	348—356
2. Brigadiere	357—358
3. Zechenbuch	359
4. Bekanntmachungen an die Belegschaft	360—361
5. Arbeitsschutzkommission	362
Abschnitt XXI. Schlußbestimmungen	
1. Ausnahmegewilligungen	363
2. Prüfung durch Sachverständige.....	364
3. Dienstanweisungen und Dienstvor- schriften	365
4. Verantwortlichkeit	366
5. Übergangsbestimmungen	367—368
6. Inkrafttreten	369

Neuerscheinungen

STAAT UND RECHT

HERAUSGEBER

DEUTSCHE VERWALTUNGS-AKADEMIE „WALTER ULBRICHT“
DEUTSCHES INSTITUT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Die von dem Deutschen Institut für Rechtswissenschaft gemeinsam mit der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ herausgegebene wissenschaftliche Zeitschrift „Staat und Recht“ erscheint zunächst z w e i m o n a t l i c h. Sie bringt für die Entwicklung der demokratischen Rechtswissenschaft wichtige wissenschaftliche Abhandlungen, Berichte über die rechtswissenschaftliche Arbeit an den Universitäten, Instituten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik und Übersichten über die für die Förderung der demokratischen Rechtswissenschaft bedeutsame rechtswissenschaftliche Literatur, insbesondere der Sowjetunion und der Volksdemokratien.

Umfang: etwa 128 Seiten

Bezugspreis: Einzelheft 2,— DM

RECHTSWISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST

Ab August 1952 erscheint der vom Deutschen Institut für Rechtswissenschaft herausgegebene „Rechtswissenschaftliche Informationsdienst“. Er wird die Leser durch Veröffentlichungen von Übersetzungen aus der rechtswissenschaftlichen Literatur der Sowjetunion und den Ländern der Volksdemokratie über die Forschungsergebnisse dieser fortschrittlichen Wissenschaften unterrichten und dadurch die demokratischen deutschen Juristen befähigen, die vor ihnen stehenden theoretischen und praktischen Aufgaben noch sicherer und klarer als bisher zu erfüllen.

Der „Rechtswissenschaftliche Informationsdienst“ wird voraussichtlich z w e i m a l m o n a t l i c h erscheinen.

Umfang: 16 Seiten

Bezugspreis: monatlich —,80 DM

In Vorbereitung

ZUM AUFBAU DER VERBRECHENSLEHRE UNSERER DEMOKRATISCHEN STRAFRECHTSWISSENSCHAFT VON JOHN LEKSCHAS

Die Arbeit enthält eine erste zusammenfassende Darstellung der Forschungsergebnisse des Kollektivs der Strafrechtler der Deutschen Demokratischen Republik, das sich aus einem Dozentenlehrgang, der im Jahre 1951 stattfand, gebildet hat. In kritischer Auseinandersetzung mit überholten und teilweise feindlichen Theorien legt der Verfasser die Prinzipien dar, auf denen die demokratische deutsche Strafrechtswissenschaft die Lehre vom Verbrechen aufbauen muß.

Umfang: etwa 30 Seiten

Preis: etwa 1,— DM



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG VEB • BERLIN O 17 • MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 7. August 1952

Nr. 106

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 1. — Allgemeine Vorschriften	691
23. 7. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 551. — Nahfördermittel — (Becherwerke, Schütteleinrichtungen, Gurtförderer, Transporteure, Förderbänder)	692
24. 7. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 537. — Rahmen	693

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 1. — Allgemeine Vorschriften —

Vom 23. Juli 1952

Werkleiter, Leiter von Betrieben und Verwaltungen und die Betriebsinhaber (nachfolgend Betriebsleiter oder Betriebsinhaber genannt) tragen die volle Verantwortung für den Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter und Angestellten und für die Sicherung und Erhaltung ihrer Arbeitskraft während der Arbeit und Anwesenheit im Betrieb.

Dazu gehört, daß die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen der einzelnen Industrie- und Wirtschaftszweige für Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe überwachen.

Zur Anleitung und Hilfe für die Betriebsleiter und Betriebsinhaber werden auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) die nachstehenden Arbeitsschutzbestimmungen, die allgemeingültige Grundsätze enthalten, erlassen,

§ 1

Die Arbeitsschutzbestimmungen enthalten Mindestforderungen. Sie sind entsprechend den jeweiligen betrieblichen Bedingungen durch zusätzliche betriebliche Anweisungen zu ergänzen, damit der Schutz der Arbeitskraft gewährleistet ist. Darüber hinaus können sie jederzeit durch Anordnung der Arbeitsschutzinspektoren ergänzt werden, wenn es die örtlichen oder betrieblichen Verhältnisse erfordern.

§ 2

(1) Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber muß sich über die für seinen Betrieb in Frage kommenden Arbeitsschutzbestimmungen Kenntnis verschaffen, eine laufende Instruktion seiner von ihm beauftragten verantwortlichen Aufsichtsorgane durchführen, damit diese ihr Wissen ständig vertiefen und vervollkommen und in ihrem Aufgabenbereich die Durchführung und Einhaltung der Bestimmungen gewährleisten.

(2) Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber hat die Aufgabe, den Arbeitsschutz zu fördern, insbesondere hat er Neuerungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

§ 3

(1) Es ist Aufgabe des Betriebsleiters oder Betriebsinhabers, dafür zu sorgen, daß die Arbeits-

plätze mit geeigneten Kräften besetzt und jedem Werk tätigen genaue Arbeitsinstruktionen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes gegeben werden.

(2) Gefährliche und verantwortliche Arbeiten dürfen nur Personen übertragen werden, die mit den zu diesen Arbeiten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sind und die körperliche Eignung haben.

§ 4

Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber hat dafür zu sorgen, daß den Beschäftigten laufend eingehende Instruktionen erteilt und Maßnahmen durchgeführt werden, die gewährleisten, daß

- sie sich nicht an Maschinen und anderen Betriebseinrichtungen zu schaffen machen, deren Bedienung, Benutzung oder Instandhaltung ihnen nicht obliegt,
- das Ab- und Anlegen sowie das Aufbewahren von Kleidungsstücken in unmittelbarer Nähe von Maschinen, Triebwerken, elektrischen Leitungen, Gasanlagen, Glühöfen u. ä. m. nicht erfolgt und hierfür die Urkleidegelegenheiten benutzt werden,
- bei der Wartung und Bedienung von Maschinen und Triebwerken enganschließende Kleidung getragen wird,

- d) Arbeiten, bei denen die Kleider Feuer fangen können, in öligen, fettigen oder mit sonstigen leicht entzündbaren Stoffen getränkten Kleidern nicht ausgeführt werden,
- e) in der Nähe bewegter Maschinen und Triebwerkteile lose hängende Haare, frei hängende Kleiderteile, Schleifen, Bänder, Halstuchzipfel, Fingerringe u. dgl. nicht getragen werden, ein Kopfschutz angelegt wird, Ärmel nur nach innen umgeschlagen werden,
- f) der Genuß alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit und während der Pausen unterlassen wird und Angetrunkene den Betrieb nicht betreten,
- g) das Ausruhen und Schlafen an gefährlichen Orten (gasgefährdeten Stellen, Öfen, Kesseln usw.) unterlassen wird,
- h) Spielereien, Neckereien, Zänkereien und andere mutwillige Handlungen, die den Urheber oder andere gefährden können, unterlassen werden.

§ 5

(1) Jeder Betrieb, soweit erforderlich jeder Betriebsteil, muß unter Aufsicht einer dazu durch Kenntnis und Erfahrungen und mit den Arbeitsschutzbestimmungen vertrauten zuverlässigen Person stehen (Betriebsleiter, Abteilungsleiter, Meister, Polier oder sonstige mit der Aufsicht beauftragte Personen). Die Aufsichtspersonen sind den Beschäftigten durch Daueranschlag im Betrieb bekanntzugeben.

(2) Für jede Aufsichtsperson ist im Falle ihrer Abwesenheit ein geeigneter Stellvertreter zu ernennen.

§ 6

(1) Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber hat Anordnungen der Arbeitsschutzinspektion innerhalb der von ihr gesetzten Frist durchzuführen und unaufgefordert hierüber schriftliche Meldung zu erstatten. Bis zur Abstellung festgestellter Mängel trägt er für die Folgen aus dem bestehenden Zustand die volle Verantwortung.

(2) Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber hat zum Zwecke der Arbeitssicherheit, der gesetzlich festgelegten Arbeitsbedingungen oder der Unfallstatistik geforderte Auskünfte über Vorkommnisse, Einrichtungen und Verhältnisse seines Betriebes der Arbeitsschutzinspektion in der von ihr gesetzten Frist zu erteilen.

§ 7

Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber hat dafür zu sorgen, daß den Beschäftigten in von ihm festzulegenden Zeitabständen, jedoch mindestens einmal im Jahr, die Pflichten und Rechte des Betriebsleiters oder Betriebsinhabers, der von ihm beauftragten verantwortlichen Organe und die Pflichten und Rechte der Beschäftigten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes eingehend erläutert werden.

§ 8

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz

Li t k e
Hauptabteilungsleiter

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 551.

— Nahfördermittel —
(Becherwerke, Schüttelrinnen, Gurtförderer,
Transporteure, Förderbänder).

Vom 23. Juli 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Besteht Gefahr, daß durch herausfallendes Ladegut Personen verletzt werden können, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.

(2) Quetsch- und Scherstellen sowie gefährliche Auflaufstellen von Seilen, Ketten, Gurten usw. müssen so gesichert sein, daß niemand verletzt werden kann.

(3) Die Laufbahnen müssen im Handbereich so gesichert sein, daß eine Gefährdung von Personen durch Rollen und andere sich bewegende Teile vermieden wird.

§ 2

Ladestellen müssen so bemessen, eingerichtet und beleuchtet sein, daß ein Hineinfallen von Personen in die Fahrbahn nicht möglich ist.

§ 3

(1) An besonderen Gefahrenstellen müssen leicht erreichbare Ausrückvorrichtungen, die ein sofortiges Stillsetzen der Anlage ermöglichen, oder Signaleinrichtungen vorhanden sein. Die Signaleinrichtungen müssen zu einer Stelle führen, von der aus das Nahfördermittel stillgesetzt werden kann; die Stelle muß ständig besetzt sein.

(2) Bei jeder von Hand bedienten Ladestelle muß eine Ausrückvorrichtung vorhanden sein. Bei bestehenden und nur von Hand angetriebenen Nahfördermitteln genügt, falls eine Ausrückvorrichtung in der Nähe der Ladestellen nur unter verhältnismäßig großen technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten angebracht werden kann, eine Signaleinrichtung zu einer Stelle, von der aus das Nahfördermittel stillgesetzt werden kann. Die Stelle muß ständig besetzt sein. In Zweifelsfällen entscheidet die Arbeitsschutzinspektion.

§ 4

Sind mehrere handbediente Ladestellen vorhanden, dann müssen die Vorrichtungen zum Ingangsetzen der Anlage so angebracht sein, daß eine Verständigung mit sämtlichen handbedienten Ladestellen möglich ist. Anderenfalls müssen die Vorrichtungen zwangsläufig mit einer Signalvorrichtung verbunden sein, die das Ingangsetzen an allen handbedienten Ladestellen vorher ankündigt.

§ 5

Zur Verhinderung eines Rücklaufs müssen entsprechende Einrichtungen vorhanden sein.

§ 6

(1) Pendelnd aufgehängte Fördergefäße müssen gegen gefahrbringendes Ausschlagen gesichert sein.

(2) Fördergefäße müssen unter sich und mit der Förderkette (Seil, Gurt usw.) verbunden sein, daß unbeabsichtigtes Lösen ausgeschlossen ist.

§ 7

(1) An fahrbaren Gurtförderern mit verstellbarer Förderhöhe ist reine Seilauflängung des Gurtträgers über den normalen Schwenkbereich hinaus ohne besondere Sicherung unzulässig.

(2) Fahrbare Fördergeräte sind mit Feststellvorrichtungen (Verbundvorrichtungen) zu versehen, die unvermutetes Bewegen ausschließen und auf unebenem Gelände eine gefahrlose Fortbewegung gewährleisten.

§ 8

Die Fördermittel müssen so angelegt sein, daß die am weitesten ausladenden Teile an festen Gegenständen (Mauern, Rampen, Masten usw.) innerhalb des Verkehrsbereiches in einem Abstand von mindestens 0,5 m vorbeiführen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn Quetschungsgefahr nicht besteht; z. B. bei leichten Schaukelförderern.

§ 9

Arbeitsplätze und Verkehrswege unter Nahfördermitteln müssen gegen herabfallendes Ladegut und gegen Gefährdung durch Bruch der Ketten, Seile und Fördergefäße gesichert sein.

In besonders gelagerten Fällen entscheidet im Werksgelände die Arbeitsschutzinspektion.

§ 10

Das Betreten und Übersteigen sowie das Hineingreifen in laufende Fördermittel während des Betriebes ist verboten. Wo Fördermittel Verkehrswege schneiden, sind sichtbare Übergänge einzurichten, es sei denn, daß ein Hindurchgehen zwischen in Bewegung befindlichen Fördergefäßen, z. B. Schaukelförderern, ohne Gefahr möglich ist.

§ 11

(1) Die zulässige Tragfähigkeit darf nicht überschritten werden und ist durch Typenschild kenntlich zu machen.

(2) Das Mitfahren von Personen ist verboten. In Fällen, in denen das Mitfahren nach Art der Anlage möglich ist, ist das Verbot anzuschlagen.

§ 12

(1) Tragmittel, Förderketten, Ketten, Seile, Gurte usw. sind monatlich durch den benutzenden Betrieb zu überprüfen.

(2) Nahfördermittel und deren Tragteile sind von den vom Ministerium für Arbeit, Hauptabteilung Arbeitsschutz, als Sachverständige anerkannten Arbeitsschutzinspektoren oder im Ausnahmefall von Sachverständigen des Betriebes, die von der Bezirksarbeitsschutzinspektion anerkannt sind, nach Bedarf und bei laufender Benutzung jährlich in allen Teilen zu untersuchen. Die Abstellung der Mängel ist mit Terminfestsetzung zu fordern.

(3) Das Ergebnis der Prüfungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ist in ein Prüfbuch einzutragen.

§ 13

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz

Litke
Hauptabteilungsleiter

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 537.

— Rammen —

Vom 24. Juli 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Rammen sind auf sicherer Grundlage aufzustellen und gegen Umstürzen zu sichern.

(2) Durch Aufsätzeisen ist zu verhindern, daß die Ramme bei Bruch eines Rades umfällt.

(3) Der Platz vor der Ramme ist freizuhalten.

(4) Bei drehbaren Rammen ist durch Warnschilder beiderseits darauf hinzuweisen, daß der Bewegungsraum für Schwenkungen nicht zu betreten ist.

(5) Die Gleise der Rammen sind an den Enden mit Gleisendsicherungen zu versehen.

(6) Nach Bewegungen sind die Rammen sofort wieder fest zu stellen.

§ 2

Stehen Rammen auf Gerüsten von über 1 m Höhe (Rammwagen), so sind die Standplätze und Laufgänge, soweit es der Arbeitsgang zuläßt, abzudecken und einzufriedigen.

§ 3

(1) Beim Schrägrammen ist eine sichere Verbindung zwischen Rammwagen und Unterbau zu schaffen.

(2) Explosivrammen sind in Hallen nur in Betrieb zu setzen, wenn für ausreichende Durchlüftung Vorsorge getroffen ist.

(3) Bei elektrischen Rammen ist der Motor gegen Spritzwasser geschützt aufzustellen.

(4) Für die Errichtung elektrischer Anlagen ist das von der Kammer der Technik herausgegebene Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker zu beachten*.

(5) Dampfammen müssen außer der vorhandenen Bremsvorrichtung noch mit einem Sicherungstift versehen werden, um ein Herabfallen des Rammkärs zu verhindern.

§ 4

(1) Mäkler an hohen Rammen müssen mit angebauten Leitern versehen sein, um die Kopfscheibe, etwa vorhandene Podeste und die Absteckstellen für den Bär leicht erreichen zu können.

(2) Vorhängemäkler müssen am oberen Ende durch eine Sicherung geschlossen sein.

§ 5

(1) Die Bärseile sind mit eingespleißten Kauschen zu versehen und dürfen nur ungeknotet verwendet werden.

(2) Durch Aussetzbügel oder ähnliche Einrichtungen ist ein Herabfallen des Seiles von der Kopfscheibe zu verhindern.

* Kammer der Technik, Druckschriften-Vertrieb, Berlin, Clara-Zetkin-Straße.

(3) Die Verbindung zwischen Nepper und Bärseil darf nicht durch offene Haken hergestellt werden und muß gegen Aussetzen gesichert sein. Vor dem Nepper ist eine Pall vorzusetzen, damit ein Ausklinken des Neppers nicht erfolgen kann.

(4) Bei jedem Rammpodest muß am Mäkler in Brusthöhe wenigstens ein Handgriff vorhanden sein.

(5) Podeste müssen mit einer mindestens 5 cm hohen Fußleiste versehen sein.

§ 6

Beim Hochziehen des Bärs vor dem Vorsetzen eines neuen Pfahles oder einer neuen Bohle ist zur Verhinderung des Ausneppers die Nepperleine auf das Ende des Hebels zu legen, der das Gleichgewicht trägt. Das Gegengewicht des Neppers ist durch eine Stütze oder durch Schutzbügel zu sichern.

§ 7

(1) Rammen sind mit den Rammpfählen oder -bohlen so fest zu verbinden, daß der Bär nicht fehlschlagen kann.

(2) Rammen müssen auf Schwimmkörpern fest aufgebaut und verbolzt werden. Provisorische Verbindungen auf Schwimmkörpern sind unzulässig.

(3) Schwimmrammen sind mit den Rammpfählen oder in ähnlicher Weise so fest zu verankern, daß ein Fehlschlagen nicht erfolgen kann. Sie sind mit Rettungsstangen und mit mindestens 2 Rettungsringen mit je 7 kg Tragfähigkeit und einer 20 m langen angestochenen und aufgeschossenen Wurfleine auszurüsten. Befinden sich mehr als 20 Personen gleichzeitig an Bord, soll für 10 Personen mindestens 1 Rettungsring vorhanden sein. Die Ringe sind während des Betriebes an Deck an einer jederzeit leicht zugänglichen Stelle frei und leicht lösbar aufzuhängen.

(4) Schrägliegende Laufbohlen und Stege zu Wasserfahrzeugen müssen Trittleisten haben und mit einem einseitigen Geländer oder einer gespannten Leine begrenzt sein. Die Breite muß 41 cm betragen, der Abstand der Trittleisten mindestens 40 cm. Die Zugänge sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

§ 8

(1) In den Betriebspausen ist der Rammbar abzustecken, d. h. so festzuliegen, daß die Kette oder das Seil entlastet ist.

(2) Beim Verschieben der Ramme ist der Bär nach unten zu nehmen und abzustecken.

§ 9

Bei Handzugrammen sind einwandfreie, nicht geknotete Hanfstricke zu verwenden.

§ 10

(1) Bei der Arbeitsschutzbestimmung 331 (Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe) ist der Abschnitt 21 (Baumaschinen) besonders zu beachten. Die Arbeitsschutzbestimmungen 511 (Kraftmaschinen) und 541 (Triebwerke) gelten entsprechend für die Einrichtung und Bedienung der Baumaschinen.

(2) Baumaschinen dürfen nur von erfahrenen Maschinenführern oder -wärtern bedient werden.

(3) Jede Baumaschine mit Kraftantrieb muß für sich allein ein- und ausrückbar sein. Die Ein- und Ausrückvorrichtungen müssen vom Standplatz des die Maschine Bedienenden leicht erreichbar sein, sicher wirken und ein unbeabsichtigtes Einrücken ausschließen.

(4) Jeder, der eine Maschine einrückt oder bewegt, hat vorher darauf zu achten, daß durch die Inbetriebnahme niemand gefährdet wird. Das gilt besonders, wenn mehrere Personen an der Maschine beschäftigt sind.

(5) Riemen, Riemenscheiben, Schwungräder sowie alle schnell laufenden Speichenräder, die im Verkehrs- oder Arbeitsbereich liegen, sind zu umkleiden oder zu umwehren.

(6) Bewegen sich Maschinenteile bis dicht über den Fußboden, so sind Vorkehrungen gegen Verletzungen zu treffen.

(7) Hochgelegene Bedienungs-, Kontroll- und Schmierstände oder -bühnen müssen Geländer mit Bordbrett haben.

(8) Sobald der Wärter der Kraftmaschine durch ein Zeichen das Stillsetzen der Kraftmaschine ankündigt, sind die Baumaschinen außer Betrieb zu setzen.

(9) Vor Verlassen des Arbeitsplatzes hat der mit der Bedienung einer Maschine Beauftragte die Maschine, wenn sie nicht selbsttätig arbeitet, außer Betrieb zu setzen.

(10) Das Verschieben von Baumaschinen durch Motorfahrzeuge unter Benutzung eines Stempels aus Holz oder Eisen ist untersagt.

§ 11

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz

Litke
Hauptabteilungsleiter

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 9. August 1952	Nr. 107
Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 52	Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen	695
23. 7. 52	Preisverordnung Nr. 252. — Verordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser	697
28. 7. 52	Bekanntmachung der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst ab 1. August 1952	703
1. 8. 52	Erste Bekanntmachung zur Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes. — Anerkennung von Holzschutzmitteln	706
30. 7. 52	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft. — Bestimmungen für die volkseigenen Güter, volkseigenen Maschinenausleihstationen (MAS) und MAS-Werkstätten sowie für die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe	707
28. 7. 52	Anordnung über die Erfassung und Verwertung aberkannter Saatgutes	709
29. 7. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase	709

Verordnung

über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen.

Vom 31. Juli 1952

Die Jugendwerkhöfe in der Deutschen Demokratischen Republik haben die Aufgabe, die ihnen anvertrauten schwererziehbaren Jugendlichen zu vollwertigen Mitgliedern unserer Gesellschaft zu erziehen.

Sie erfüllen diese Aufgabe in der Hauptsache dadurch, daß sie alle Voraussetzungen schaffen, um die Jugendlichen zu guten Facharbeitern zu entwickeln. Diese Zielsetzung wird unterstützt durch eine planvoll und systematisch gestaltete politische, kulturelle und sportliche Arbeit.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Jugendwerkhöfe sind Heime für schwererziehbare Jugendliche, die durch richterliche Entscheidung in diese Heime eingewiesen wurden. Die Differenzierung innerhalb der Zweckbestimmung geschieht nach den Gesichtspunkten der Berufsausbildung, und zwar auf der Grundlage des Standes der Schulbildung als Vorbedingung hierfür. Demzufolge werden die Jugendwerkhöfe differenziert in:

- Jugendwerkhöfe für Jugendliche mit dem Wissensstand des 6. bis 8. Grundschuljahres (Jugendwerkhof A),
- Jugendwerkhöfe für Jugendliche mit einem Wissensstand bis einschließlich 5. Grundschuljahr (Jugendwerkhof B).

Innerhalb der Kategorie A erfolgt eine weitere Differenzierung nach den Möglichkeiten der Berufsausbildung.

(2) Die Entlassung der Jugendlichen aus dem Jugendwerkhof erfolgt unabhängig von dem Stand der Berufsausbildung oder der Schulbildung, wenn

der Erziehungserfolg eingetreten ist, jedoch nur am Ende einer Ausbildungsphase oder am Ende eines Schuljahrdrittels.

§ 2

Lehrwerkstätten

(1) In den Jugendwerkhöfen A sind Lehrwerkstätten entsprechend der örtlichen industriellen oder landwirtschaftlichen Entwicklung einzurichten. Diese Lehrwerkstätten dienen ausschließlich zur Berufsausbildung von Jugendlichen, die durch die Organe Jugendhilfe und Heimerziehung eingewiesen werden.

(2) Weitere Werkstätten bleiben zur wirtschaftlichen Unterstützung in den Jugendwerkhöfen A und B bestehen. In ihnen werden Jugendliche ohne Lehrverträge an schulfreien Tagen zum Zwecke der Berufsfindung beschäftigt.

§ 3

Verantwortung der volkseigenen Betriebe

(1) Der beauftragte volkseigene Betrieb des der Lehrwerkstatt des Jugendwerkhofes entsprechenden Industriezweiges ist für die Anleitung der Lehrausbilder und Lehrlinge in der praktischen und theoretischen Lehrausbildung verantwortlich. Die

Anleitung in den Lehrwerkstätten erfolgt durch Einsatz von Instruktoren der Betriebe.

(2) Der mit der Aufgabe der Lehrausbildung beauftragte volkseigene Betrieb ist verpflichtet, die Lehrwerkstatt des Jugendwerkhofes im Rahmen seiner Produktionsaufgaben mit Produktionsaufträgen zu versehen, die die Systematik der Berufsausbildung gewährleisten. Der Betrieb hat ferner die Verpflichtung, die Produktionsmittel in der Lehrwerkstatt in betriebsfähigem Zustand zu halten.

§ 4

Lehrausbildung

(1) Lehrverträge dürfen nur mit Jugendlichen abgeschlossen werden, die die Abschlußprüfung der Grundschule bestanden haben. Jugendliche im Jugendwerkhof A mit einem Wissensniveau der 6. und 7. Grundschulklasse sind durch besonderen Schulunterricht so zu fördern, daß ihnen in kürzester Zeit die Möglichkeit des Eintritts in ein Lehrverhältnis gegeben wird. Der Lehrbeginn ist der 1. September jedes Jahres, soweit nicht andere Termine angeordnet werden.

(2) Die Jugendlichen mit dem Wissensstand der 6. und 7. Grundschulklasse werden in den sonstigen Werkstätten beschäftigt.

(3) Jugendliche mit bereits begonnener Lehrausbildung oder gelösten Lehrverträgen sind bei Eignung für diesen Beruf in einen entsprechenden Jugendwerkhof einzuweisen.

(4) Jugendliche, die infolge Erreichung des Erziehungserfolges aus der öffentlichen Erziehung (Fürsorgeerziehung) ausscheiden, beenden ihre Lehrausbildung nach Möglichkeit in einer anderen Lehrwerkstatt des für die Anleitung verantwortlichen volkseigenen Betriebes. Die Dienststellen Jugendhilfe/Heimerziehung der Abteilungen Volksbildung bei den Räten der Kreise haben, falls eine Unterbringung im elterlichen Haushalt nicht möglich ist oder nicht ratsam erscheint, für eine geeignete Unterkunft zu sorgen, damit dem Jugendlichen der Abschluß seiner Lehrausbildung ermöglicht wird.

§ 5

Vergütungen

(1) Die Abteilungen Volksbildung bei den Räten der Kreise sind Träger der persönlichen Kosten der Lehrausbilder. Die Vergütung der Tätigkeit der Lehrausbilder erfolgt gemäß der Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105). Die Lehrausbilder müssen den in der genannten Verordnung angeführten Bedingungen entsprechen. Sie sind verpflichtet, an den Nach- und Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen.

(2) Die Entlohnung der Lehrlinge erfolgt durch die Abteilungen für Volksbildung bei den Räten der Kreise.

(3) Die Entlohnung der Jugendlichen in den Werkstätten erfolgt nach dem geltenden Fachtarif durch die Abteilungen für Volksbildung bei den Räten der Kreise.

§ 6

Schulunterricht in den Jugendwerkhöfen A

(1) Jugendliche in den Jugendwerkhöfen A mit dem Wissensstand der 6. und 7. Grundschulklasse

erhalten zur Auffüllung der Wissenslücken Grundschulunterricht. Die Dauer des Unterrichts beträgt für diese Jugendlichen wöchentlich 24 Unterrichtsstunden.

(2) Verantwortlich für die Durchführung des Grundschulunterrichts und den Einsatz qualifizierter Lehrer ist die Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises.

(3) Über die Einrichtung von Heimschulen, Aufstellung der Lehrpläne und Durchführung des Schulunterrichts ergehen besondere Anweisungen vom Ministerium für Volksbildung.

(4) Die Lehrlinge in den Jugendwerkhöfen A werden nach Fachklassen unterrichtet. Der Unterricht wird nach den allgemeingültigen Richtlinien und Lehrplänen des Staatssekretariats für Berufsausbildung durchgeführt.

(5) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Fachunterrichts ist die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises.

(6) Die Zeugniserteilung erfolgt wie in den Berufsschulen. Zwischen- und Abschlußprüfungen werden nach den Richtlinien des Staatssekretariats für Berufsausbildung durchgeführt.

(7) An Unterrichtstagen sind die Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen A von den Arbeiten in den Werkstätten zu befreien.

§ 7

Grundschulunterricht in den Jugendwerkhöfen B

(1) Zur Überwindung des Bildungsrückstandes ist in den Jugendwerkhöfen B das Schwergewicht auf den Grundschulunterricht zu legen. Die Jugendlichen erhalten wöchentlich 24 Stunden Unterricht. Sie sollen in möglichst kurzer Zeit an den Wissensstand der 6. Grundschulklasse herangeführt werden, damit sie in einen Jugendwerkhof A überwechseln können.

(2) In den Jugendwerkhöfen B sind Heimschulen einzurichten. Verantwortlich für den Schulunterricht und den Einsatz qualifizierter Lehrer ist die Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises.

(3) Über die Einrichtung von Heimschulen, die Aufstellung der Lehrpläne und die Durchführung des Schulunterrichts ergehen besondere Anweisungen vom Ministerium für Volksbildung.

(4) An Unterrichtstagen sind die Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen B von den Arbeiten in den Werkstätten zu befreien.

§ 8

Politische, kulturelle und sportliche Arbeit

(1) Die Maßnahmen zur Organisierung und Unterstützung der Lernerbeit der Jugendlichen sind durch planvoll und systematisch gestaltete politische, kulturelle und sportliche Arbeit zu ergänzen. Die Planung dieser Arbeit wird entsprechend der Anweisung vom 16. Februar 1952 über die einheitliche Planung der Erziehungsarbeit in allen Heimen der Deutschen Demokratischen Republik (Amtliche Bestimmung für Jugendhilfe/Heimerziehung 6/1952, Beilage zur Zeitschrift „Neue Erziehung in Kindergarten und Heim“, Heft 3/52) vorgenommen.

(2) Die organisatorische Grundform, in der ein großer Teil der politischen, kulturellen und sportlichen Arbeit geleistet wird, ist die Erziehungsgruppe. Die Erziehungsgruppen in den Jugend-

werkhöfen A werden auf der Grundlage der Berufe und in den Jugendwerkhöfen B auf der Grundlage der Schulklassen eingeteilt.

(3) Neben den Erziehungsgruppen sind Arbeitsgemeinschaften oder zeitweilige Gruppierungen zu bilden, in denen Mitglieder aus mehreren Erziehungsgruppen zusammengefaßt sind. Die Arbeitsgemeinschaften dienen in der Hauptsache der Unterstützung der Lernarbeit und der Festigung und Erweiterung des Wissens der Jugendlichen. Zeitweilige Gruppierungen können auf freiwilliger oder obligatorischer Grundlage zur Erledigung von Aufgaben, die im Interesse der gesamten Heimgemeinschaft liegen, gebildet werden. Dabei muß in jeder Beziehung, auch in der zeitlichen Verteilung, der Charakter der Erziehungsgruppe als der organisatorischen Grundform der Heimgemeinschaft gewahrt bleiben.

§ 9

Schlußbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Volksbildung

Grotewohl

I. V.: Prof. E. Zaisser
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 252.

Verordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser.

Vom 23. Juli 1952

§ 1

Unter Brillengläser im Sinne dieser Preisverordnung sind beiderseitig geschliffene und polierte Gläser zu verstehen.

§ 2

Für Brillengläser dürfen höchstens die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Werksabgabepreise berechnet werden.

§ 3

Die Betriebe, die Brillengläser gemäß der Anlage herstellen, sind verpflichtet, Muster ihrer Erzeugnisse dem Amt für Material- und Warenprüfung zur Güteklassifizierung gemäß der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) vorzulegen.

§ 4

(1) Für Brillengläser, die mit dem Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik (Verordnung vom 21. Februar 1950 über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. S. 157]) ausgezeichnet sind, gelten

die Preise der Preisgruppe A.

Für Brillengläser, die ein Prüfzeichen gemäß der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) erhalten haben, gelten

für das Prüfzeichen „Sonderklasse“

die Preise der Preisgruppe B,

für das Prüfzeichen „Klasse 1“

die Preise der Preisgruppe C,

für das Prüfzeichen „Klasse 2“

die Preise der Preisgruppe D.

(2) Die Brillengläser der Preisgruppe A müssen unverwischbar mit dem Markenzeichen des Herstellerbetriebes gekennzeichnet werden. Das Markenzeichen des Herstellerbetriebes darf nur bei Gläsern, die mit dem Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet sind, angewendet werden.

(3) Die Brillengläser der Preisgruppe B müssen unverwischbar mit dem Prüfzeichen „S“ gemäß der Verordnung über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen gekennzeichnet werden.

§ 5

(1) Brillengläser, die die Gütebestimmungen des jeweils erteilten Prüfzeichens nicht erfüllen, sind zu den Preisen der entsprechend niedrigeren Güteklasse zu berechnen.

(2) Brillengläser, die den Gütebestimmungen der „Klasse 2“ nicht entsprechen, liegen unterhalb der Mindestgütegrenze und dürfen nicht in den Handel gebracht werden.

§ 6

(1) Die Vorschriften der §§ 4 und 5 finden erst vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der zu erlassenden Technischen Güte- und Lieferungsbedingungen (TGL) Anwendung.

(2) Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Preise der Preisgruppe A

für Brillengläser, die vom VEB Carl Zeiß, Jena, hergestellt werden.

Für die übrigen Produktionsbetriebe gelten die Preise der Preisgruppe C für 1. Sortierung und

die Preise der Preisgruppe D für 2. Sortierung.

§ 7

Der Großhandelsaufschlag darf 15% der nach den §§ 2 und 4 zulässigen Preise nicht überschreiten.

§ 8

(1) Die Preise gelten ab Werk, ausschl. Außenverpackung, jedoch einschl. branchenüblicher Innenverpackung.

(2) Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat spätestens 15 Tage nach Rechnungserteilung ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Poststempels. Bei verspäteter Bezahlung ist der Hersteller berechtigt, vom Auftraggeber ohne vorherige Mahnung Zinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag je Versäumnistag zu berechnen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1952 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 20 vom 1. Dezember 1949 (GBl. S. 101) außer Kraft. Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Benutzerpreise für Brillengläser bleiben bis zu einer Neuregelung der Abgabepreise des Augenoptikerhandwerks unverändert.

Berlin, den 23. Juli 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 252

Preisliste für Brillengläser

Benennung Wirkung in Dioptrien	Preis für 1 Stück in DM				Größe
	Preisgruppe				
	A	B	C	D	
I. Achsensymmetrische Brillengläser					
von 0,0 bis + 2,0	1,08	0,92	0,77	0,69	Normalgröße des röhkanten Glases bis ± 4,0 D 48 mm Ø. Über 4,0 D, Durchmesserabstufung technisch-wissenschaftlich bedingt.
über + 2,0 „ + 4,0	1,15	0,98	0,82	0,74	
„ + 4,0 „ + 6,0	1,43	1,22	1,02	0,92	
„ + 6,0 „ + 8,0	2,40	2,05	1,70	1,55	
„ + 8,0 „ + 10,0	2,80	2,40	2,—	1,75	
„ + 10,0 „ + 13,0	3,20	2,75	2,30	2,10	
„ + 13,0 „ + 16,0	3,65	3,10	2,60	2,35	
„ + 16,0 „ + 20,0	4,20	3,60	3,—	2,50	
„ + 20,0 „ + 24,0	5,60	4,80	4,—	3,60	
„ + 24,0 „ + 30,0	8,05	6,90	5,75	5,20	
von 0,0 bis — 2,0	1,08	0,92	0,77	0,69	
über — 2,0 „ — 4,0	1,15	0,98	0,82	0,74	
„ — 4,0 „ — 6,0	1,43	1,22	1,02	0,92	
„ — 6,0 „ — 8,0	1,75	1,50	1,25	1,15	
„ — 8,0 „ — 10,0	2,05	1,75	1,45	1,30	
„ — 10,0 „ — 13,0	2,30	2,—	1,65	1,50	
„ — 13,0 „ — 16,0	2,85	2,45	2,05	1,60	
„ — 16,0 „ — 20,0	3,30	2,80	2,35	2,10	
„ — 20,0 „ — 24,0	4,50	3,85	3,30	2,90	
„ — 24,0 „ — 30,0	6,85	5,90	4,90	4,40	
Ausgleichsgläser, Wirkung 0,0					
über 2 mm bis 4 mm stark	1,50	1,28	1,07	0,96	
„ 4 mm „ 6 mm „	1,92	1,64	1,37	1,23	
II. Astigmatische Brillengläser					
astigmatische Wirkung (Differenz) bis 4,0 D					
Grundscheitelbrechwert					
von 0,0 bis 2,0	1,92	1,65	1,37	1,23	Normalgröße des röhkanten Glases bis ± 2,0 D Grundscheitelbrechwert 48 mm Ø. Über 2,0 D, Durchmesserabstufung technisch-wissenschaftlich bedingt.
über 2,0 „ 4,0	1,99	1,70	1,42	1,28	
„ 4,0 „ 6,0	2,48	2,13	1,77	1,59	
„ 6,0 „ 8,0	3,20	2,75	2,30	2,05	
„ 8,0 „ 10,0	3,85	3,30	2,75	2,50	
„ 10,0 „ 13,0	4,50	3,85	3,20	2,90	
„ 13,0 „ 16,0	5,10	4,40	3,65	3,30	
„ 16,0 „ 20,0	5,75	4,90	4,10	3,70	
„ 20,0 „ 24,0	8,05	6,90	5,75	4,30	
„ 24,0 „ 30,0	12,60	10,80	9,—	8,10	
astigmatische Wirkung (Differenz) über 4,0 bis 6,0 D					
Grundscheitelbrechwert					
von 0,0 bis 2,0	2,90	2,48	2,07	1,86	Normalgröße des röhkanten Glases bis ± 1,0 und bis — 2,5 D Grundscheitelbrechwert 48 mm Ø. Bei höheren Grundscheitelbrechwerten Durchmesserabstufung technisch-wissenschaftlich bedingt.
über 2,0 „ 4,0	2,97	2,54	2,12	1,91	
„ 4,0 „ 6,0	3,74	3,20	2,67	2,40	
„ 6,0 „ 8,0	4,50	3,85	3,20	2,90	
„ 8,0 „ 10,0	5,10	4,40	3,65	3,30	
„ 10,0 „ 13,0	5,75	4,90	4,10	3,70	
„ 13,0 „ 16,0	6,35	5,45	4,55	4,10	
„ 16,0 „ 20,0	7,—	6,—	5,—	4,50	
„ 20,0 „ 24,0	9,80	8,40	7,—	6,30	
„ 24,0 „ 30,0	15,40	13,20	11,—	9,90	

Noch: Anlage

Benennung Wirkung in Dioptrien	Preis für 1 Stück in DM Preisgruppe				Größe
	A	B	C	D	
III. Lentikulare					
Mit rundem Einschliff 28 mm bis 29 mm ϕ					
a) achsensymmetrisch					
von — 6,0 bis — 8,0	3,70	3,20	2,65	2,40	Normalgröße des rohkantigen Glases bis —10,0 D 48 mm ϕ .
über — 8,0 „ — 10,0	4,15	3,55	2,95	2,65	
„ — 10,0 „ — 13,0	4,55	3,90	3,25	2,90	
„ — 13,0 „ — 16,0	4,95	4,25	3,55	3,20	
„ — 16,0 „ — 20,0	5,40	4,60	3,85	3,45	
„ — 20,0 „ — 24,0	7,—	6,—	5,—	4,50	
„ — 24,0 „ — 30,0	7,85	6,70	5,60	5,05	Über —10,0 D, Durchmesserabstufung technisch-wissenschaftlich bedingt.
bei pantoskopischem oder rundem Einschliff mit Hohlkehle Aufschlag					
	1,40	1,40	1,40	1,40	
bei Gläsern mit Konvexschliff Aufschlag					
	0,60	0,60	0,60	0,60	
b) astigmatisch					
astigmatische Wirkung (Differenz) bis 4,0 D					
Grundscheitelbrechwert					
von — 6,0 bis — 8,0	5,05	4,30	3,60	3,25	Mindestgröße des rohkantigen Glases 45 mm ϕ ,
über — 8,0 „ — 10,0	5,40	4,60	3,85	3,45	
„ — 10,0 „ — 13,0	5,75	4,90	4,10	3,70	
„ — 13,0 „ — 16,0	6,15	5,30	4,40	4,—	
„ — 16,0 „ — 20,0	6,60	5,65	4,70	4,25	
„ — 20,0 „ — 24,0	9,10	7,80	6,50	5,85	
„ — 24,0 „ — 30,0	14,35	12,30	10,25	9,20	
astigmatische Wirkung (Differenz) bis 6,0 D					
Grundscheitelbrechwert					
von — 6,0 bis — 8,0	6,30	5,40	4,50	4,05	Mindestgröße des rohkantigen Glases 45 mm ϕ ,
über — 8,0 „ — 10,0	6,65	5,70	4,75	4,30	
„ — 10,0 „ — 13,0	7,—	6,—	5,—	4,50	
„ — 13,0 „ — 16,0	7,50	6,40	5,35	4,80	
„ — 16,0 „ — 20,0	8,—	6,85	5,70	5,15	
„ — 20,0 „ — 24,0	11,—	9,40	7,85	7,05	
„ — 24,0 „ — 30,0	17,30	14,80	12,35	11,10	
bei pantoskopischem oder rundem Einschliff mit Hohlkehle Aufschlag					
	1,70	1,70	1,70	1,70	
bei Gläsern mit Konvexschliff Aufschlag					
	0,60	0,60	0,60	0,60	
IV. Zweistärkengläser					
a) mit sichtbarer, abgesetzter Trennungslinie (Nahteil: Kreisweieck)					
Nahzusatzwirkung bis 6,0 D					
Nahzusatzwirkung üb. 6,0 D					
Aufschlag					
	1,—	1,—	1,—	1,—	
achsensymmetrisch					
Scheitelbrechwert des Fernteils					
von 0,0 bis + 6,0	4,60	3,95	3,30	2,95	Normalgröße des rohkantigen Glases Fernteil bis + 5,0 D 48 mm ϕ
über + 6,0	7,30	6,25	5,20	4,70	
von 0,0 „ — 6,0	5,75	4,90	4,10	3,70	bis —10,0 D 48 mm ϕ
über — 6,0	8,70	7,45	6,20	5,60	
					über — 10,0 D 45 mm ϕ

Noch: Anlage

Benennung Wirkung in Dioptrien	Preis für 1 Stück in DM Preisgruppe				Größe
	A	B	C	D	
astigmatisch astigmatische Wirkung (Differenz) bis 6,0 D Grundscheitelbrechwert des Fernteils von 0,0 bis + 6,0 über + 6,0 von 0,0 „ — 6,0 über — 6,0	7,30 10,20 8,70 11,75	6,25 8,75 7,45 10,10	5,30 7,30 6,20 8,40	4,70 6,55 5,60 7,55	Normalgröße des rohkantigen Glases bis + 1,0 und bis — 2,5 D Grundscheitelbrechwert 48 mm ϕ . Bei höheren Grundscheitelbrechwerten Durchmesserabstufung technisch-wissenschaftlich bedingt.
b) mit unsichtbarer Trennungslinie (Nahzusatzwirkung bis 4,0 D)					
1. Nahtteil eingeschmolzen, rund, etwa 22 mm ϕ (wie z. B. Rowahell und Telegic) achsensymmetrisch bis $\pm 10,0$ D	7,40	6,35	5,30	4,75	
astigmatisch astigmatische Wirkung (Differenz) bis 6,0 D Grundscheitelbrechwert des Fernteils bis $\pm 10,0$ D	10,35	8,90	7,40	6,65	
2. achromatisches Nahtteil, eingeschmolzen, rund, etwa 20 mm ϕ (wie z. B. Duopal und Rowafin) achsensymmetrisch von 0,0 bis 6,0 über 6,0 „ 12,0	11,80 13,60	10,20 11,65	8,50 9,70	7,65 8,75	
astigmatisch astigmatische Wirkung (Differenz) bis 6,0 D Grundscheitelbrechwert des Fernteils von 0,0 bis 6,0 über 6,0 „ 12,0	15,35 17,—	13,15 14,60	10,85 12,15	9,85 10,95	
3. achromatisches Nahtteil, eingeschmolzen, Kreiszwiebel 23 mm ϕ (wie z. B. Rowabest) achsensymmetrisch von 0,0 bis 6,0 über 6,0 „ 12,0	12,60 14,—	10,80 12,—	9,— 10,—	8,10 9,—	
astigmatisch astigmatische Wirkung (Differenz) bis 6,0 D Grundscheitelbrechwert des Fernteils von 0,0 bis 6,0 über 6,0 „ 12,0	16,10 17,50	13,80 15,—	11,50 12,50	10,35 11,25	

V. Spezial-Brillengläser

a) Uro-Punktalgläser

(Hersteller: Carl Zeiß, Jena, VEB)

achsensymmetrisch bis 6,0 D	Aufschlag	0,95 DM
über 6,0 D	"	1,25 "
astigmatisch bis 6,0 D	"	2,20 "
über 6,0 D	"	2,60 "
Tangal	"	3,40 "

b) Umbralgläser

(Hersteller: Carl Zeiß, Jena, VEB)

c) Heliosingläser

(Hersteller: Rathenower Optische Werke,
Rathenow, VEB)

achsensymmetrisch 0,0 D	Aufschlag	0,70 DM
von 0,25 bis 2,0 D	"	2,20 "
über 2,0 „ 4,0 D	"	3,95 "
„ 4,0 „ 20,0 D	"	5,60 "
astigmatisch von 0,0 bis 4,0 D	"	5,25 "
über 4,0 „ 20,0 D	"	6,75 "

d) Katralgläser

(Hersteller: Carl Zeiß, Jena, VEB)

achsensymmetrisch von + 8,0 bis + 15,0 D	Aufschlag	30,15 DM
über + 15,0 „ + 20,0 D	"	34,85 "
astigmatisch		
astigmatische Wirkung (Differenz) bis 4,0 D		
Grundscheitelbrechwert		
von + 8,0 bis + 15,0 D	"	32,50 "
über + 15,0 „ + 20,0 D	"	37,20 "
astigmatische Wirkung (Differenz) bis 6,0 D		
Grundscheitelbrechwert		
von + 8,0 bis 15,0 D	"	37,20 "
über + 15,0 „ 20,0 D	"	39,15 "

e) Für innentorische astigmatische Brillengläser des Betriebes Carl Zeiß, Jena, VEB, die in Sonderfertigung hergestellt werden, darf ein Zuschlag von 50% auf die entsprechenden Preise der außentorischen Gläser berechnet werden.

VI. Zuschläge

a) Zuschläge für größere Gläser

1. achsensymmetrisch,

Normalgröße (außer Zweistärkengläsern mit eingeschmolzenem Nahteil)

{ 48 mm ϕ auf 50 mm ϕ 8%
{ 48 mm ϕ auf 52 mm ϕ 12%

2. astigmatisch,

Normalgröße (außer Zweistärkengläsern mit eingeschmolzenem Nahteil)

48 mm ϕ auf 50 mm ϕ 8%

Benennung Wirkung in Dioptrien	Preisgruppe			
	A	B	C	D
b) Zuschläge für Prismen				
achsensymmetrisch,				
prismatische Wirkung				
bis 3,0 pr D	1,65	1,45	1,20	1,10
„ 6,0 pr D	2,50	2,15	1,80	1,60
„ 10,0 pr D	3,35	2,90	2,40	2,15
astigmatisch				
prismatische Wirkung				
bis 3,0 pr D	3,35	2,90	2,40	2,15
„ 6,0 pr D	4,20	3,80	3,—	2,70
„ 10,0 pr D	3,—	4,30	3,60	3,25

Noch: Anlage

c) Zuschläge für farbige Gläser

achsensymmetrisch
und astigmatisch

0,0 D	Aufschlag	0,50 DM
bis 2,0 D	"	1,60 "
über 2,0 D	"	2,20 "

Benennung Wirkung in Dioptrien	Preis für 1 Stück in DM	
	Preisgruppe	
	C	D

VII. Nicht mehr handelsübliche Brillen-
gläsera) Lentikulare, flach, mit rundem
Einschliff etwa 28 mm ϕ

1. Achsensymmetrisch

von — 6,0 bis — 8,0	1,80	1,80
über — 8,0 „ — 10,0	1,90	1,70
„ — 10,0 „ — 13,0	2,20	2,—
„ — 13,0 „ — 16,0	2,60	2,35
„ — 16,0 „ — 20,0	2,80	2,50
„ — 20,0 „ — 24,0	3,90	3,50
„ — 24,0 „ — 30,0	4,50	4,05

2. astigmatisch

astigmatische Wirkung (Differenz) bis 4,0 D

Grundscheitelbrechwert

von — 6,0 bis — 8,0	3,50	3,15
über — 8,0 „ — 10,0	3,75	3,35
„ — 10,0 „ — 13,0	4,—	3,60
„ — 13,0 „ — 16,0	4,10	3,70
„ — 16,0 „ — 20,0	4,35	3,90

astigmatische Wirkung (Differenz) bis 6,0 D

Grundscheitelbrechwert

von — 6,0 bis — 8,0	4,20	3,80
über — 8,0 „ — 10,0	4,30	3,90
„ — 10,0 „ — 13,0	4,45	4,—
„ — 13,0 „ — 16,0	4,55	4,10
„ — 16,0 „ — 20,0	4,70	4,20

b) Lentikulare mit runder Aufkitt-
linse 28 mm ϕ

Preise wie unter III + 100% Aufschlag

c) Lentikulare, flach, mit runder
Aufkittlinse 28 mm ϕ

Preise wie unter VIIa + 50% Aufschlag

d) Lentikulare mit ovalem Einschliff
27 x 32 mm,

achsensymmetrisch

Preise wie III + 75% Aufschlag

astigmatisch

Preise wie III + 50% Aufschlag

e) Lentikulare, flach, mit ovalem
Einschliff,

achsensymmetrisch

Preise wie VIIa + 100% Aufschlag

astigmatisch

Preise wie VIIa + 50% Aufschlag

Bekanntmachung
der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst
ab 1. August 1952.

Vom 28. Juli 1952

Auf Grund des § 7 der Preisverordnung Nr. 248 vom 9. Juli 1952 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. S. 577) werden die 1. Folge zur Anlage 1 und die 1. Folge zur Anlage 2 der Preisverordnung Nr. 248 bekanntgegeben.

Berlin, den 28. Juli 1952

Ministerium der Finanzen
 I. V.: Georgino
 Staatssekretär

1. Folge der Anlage 1
 zur Preisverordnung Nr. 248

Gemüse	Güte- klasse	Mengen- einheit	Abgabepreise der YEAB an den Platzgroßhandel in DM				Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel in DM				Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) 1 kg in DM			
			1. bis 7. 8.	8. bis 14. 8.	15. bis 21. 8.	22. bis 28. 8.	2. bis 8. 8.	9. bis 15. 8.	16. bis 22. 8.	23. bis 29. 8.	4. bis 10. 8.	11. bis 17. 8.	18. bis 24. 8.	25. bis 31. 8.
Mohrrüben (Gewichtsware)	A	100 kg	19,—	16,50	16,50	15,50	20,—	17,50	17,50	16,50	0,24	0,20	0,20	0,20
	B		16,50	14,50	14,50	13,50	17,50	15,50	15,50	14,50	0,20	0,18	0,18	0,18
Tomaten	A		69,—	69,—	44,—	38,—	73,—	73,—	47,—	41,—	0,94	0,94	0,80	0,50
	B		57,—	57,—	37,—	32,—	60,—	60,—	39,—	34,—	0,76	0,76	0,50	0,42
Rotkohl	A		35,—	35,—	32,—	29,50	37,—	37,—	34,—	31,50	0,46	0,46	0,42	0,38
	B		29,—	29,—	27,—	25,—	31,—	31,—	29,—	26,50	0,38	0,38	0,34	0,32
Weißkohl	A		25,50	25,50	24,50	22,—	27,—	27,—	25,50	23,—	0,32	0,32	0,32	0,30
	B		22,—	22,—	21,—	19,—	23,—	23,—	22,—	20,—	0,28	0,28	0,28	0,26
Wirsingkohl	A		32,—	32,—	29,50	27,—	34,—	34,—	31,—	28,50	0,42	0,42	0,38	0,36
	B		27,—	27,—	25,—	23,—	29,—	29,—	26,50	24,50	0,36	0,36	0,32	0,30
Blattspinat	A		27,—	27,—	28,50	28,50	28,50	28,50	30,—	30,—	0,34	0,34	0,36	0,36
	B		23,—	23,—	24,—	24,—	24,50	24,50	25,50	25,50	0,30	0,30	0,30	0,30
Wurzelspinat	A		20,—	20,—	21,—	21,—	21,—	21,—	22,—	22,—	0,24	0,24	0,26	0,26
	B		17,50	17,50	18,50	18,50	18,50	18,50	19,50	19,50	0,22	0,22	0,24	0,24
Freilandsalatgurken	A	25,—	25,—	25,—	21,50	26,50	26,50	26,50	22,50	0,32	0,32	0,32	0,28	
	B	21,50	21,50	21,50	18,50	22,50	22,50	22,50	19,50	0,28	0,28	0,28	0,24	
Frühzwiebeln, aus- gereift, trocken, aus Steckzwiebeln gewonnen	A	37,—	33,—	28,50	25,50	39,—	35,—	30,—	26,50	0,48	0,44	0,36	0,32	
	B	31,—	28,—	24,—	22,—	33,—	29,50	25,50	23,—	0,40	0,36	0,30	0,28	

I. Folge der Anlage 2
zur Preisverordnung Nr. 248

Preise ab 1. August 1952

Gemüse	Güte- klasse	Mengeneinheit	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel DM	Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel DM	Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) DM
Blumenkohl 0	{ A B	100 Stck.	53,— 44,—	56,— 46,—	0,70 je Stck. 0,58 "
Blumenkohl 1	{ A B		41,— 35,—	44,— 37,—	0,54 " 0,46 "
Blumenkohl II	{ A B		34,— 28,50	36,— 30,—	0,44 " 0,36 "
Blumenkohl III	{ A B		28,— 23,50	29,50 25,—	0,36 " 0,30 "
Blumenkohl IV	{ A B	1000 Stck.	20,50 17,50	21,50 18,50	0,26 " 0,22 "
Kohlrabi (Stückware) Ø 4—5 cm	{ A B		63,— 59,—	67,— 56,—	0,08 " 0,07 "
Ø über 5—7 cm	{ A B		76,— 63,—	80,— 67,—	0,10 " 0,08 "
Ø über 7 cm	{ A B	100 kg	88,— 73,—	93,— 77,—	0,12 " 0,10 "
Kohlrabi (Gewichtware)	{ A B		21,50 18,50	22,50 19,50	0,30 je kg 0,24 "
Karotten (gebündelt)	{ A B	1000 Stck.	17,50 15,50	18,50 16,50	0,24 } je Bund 0,20 } 10 Stck.
Gemüseerbsen	{ A B		43,— 36,—	46,— 38,—	0,53 je kg 0,48 "
Buschbohnen grüne mit Fäden	{ A B	100 kg	36,— 30,—	38,— 32,—	0,46 " 0,40 "
grüne ohne Fäden	{ A B		48,— 40,—	51,— 43,—	0,64 " 0,52 "
Wachsbohnen mit Fäden	{ A B		45,— 37,—	47,— 40,—	0,58 " 0,48 "
ohne Fäden	{ A B		51,— 42,—	54,— 45,—	0,68 " 0,56 "
Perlbohnen	{ A B		52,— 43,—	55,— 46,—	0,70 " 0,58 "
Stangenbohnen Prunk-, Feuer- oder Well- bohnen, grüne mit Fäden, Wachsbohnen mit Fäden	{ A B		42,— 35,—	44,— 37,—	0,56 " 0,50 "
grüne ohne Fäden	{ A B	58,— 48,—	62,— 51,—	0,78 " 0,64 "	
Wachsbohnen	{ A B	100 kg	61,— 50,—	64,— 58,—	0,82 " 0,66 "
Schälgurken	{ A B		21,50 18,50	22,50 19,50	0,28 " 0,24 "
Krüppelgurken	{ A B	100 kg	14,— 12,50	15,— 13,50	0,18 " 0,16 "
Schalen	{ A B		14,— 12,50	15,— 13,50	0,18 " 0,16 "
Essiggurken, 3—6 cm	{ A B	100 kg	68,— 56,—	73,— 59,—	0,92 " 0,86 "
Essiggurken, 7—9 cm	{ A B		44,— 36,—	46,— 38,—	0,58 " 0,48 "
Salzeinleggurken, 10—15 cm	{ A B	100 kg	40,— 33,—	42,— 35,—	0,52 " 0,44 "
Salzeinleggurken, 16—22 cm	{ A B		34,— 28,50	36,— 30,—	0,44 " 0,38 "

Preise ab 1. August 1952

Noch: 1. Folge der Anlage 2

Gemüse	Güteklasse	Mengeneinheit	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel DM	Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel DM	Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) DM
Lauchzwiebeln I (gebündelt) . . .	A	1000 Stck.	44,—	47,—	0,58 } je Bund 0,48 } à 10 Stck.
	B		37,—	39,—	
Lauchzwiebeln II (gebündelt) . . .	A	1000 Stck.	26,—	27,50	0,24 "
	B		22,50	23,50	0,28 "
Lauchzwiebeln III (gebündelt) . . .	A	1000 Stck.	20,—	21,—	0,24 "
	B		17,50	18,50	0,22 "
Dauerzwiebeln	A	100 kg	25,50	26,50	0,32 je kg
	B		22,—	23,—	0,28 "
Kopfsalat über 150 g	A	200 Stck.	22,50	23,50	0,14 je Stck.
	B		19,50	20,50	0,12 "
" über 200 g	A	200 Stck.	27,—	28,50	0,17 "
	B		23,—	24,50	0,15 "
" über 250 g	A	200 Stck.	32,—	34,—	0,21 "
	B		27,—	28,50	0,17 "
Radieschen (gebündelt)	A	1000 Stck.	6,50	7,50	0,10 } je Bund 0,08 } à 10 Stck.
	B		5,50	6,50	
Wurzelpetersilie I	A	100 kg	35,—	37,—	0,46 je kg
	B		29,—	31,—	0,38 "
Wurzelpetersilie II	A	100 kg	25,—	26,—	0,32 "
	B		21,50	22,50	0,26 "
Knollensellerie (gebündelt) Ø über 5 bis 8 cm	A	500 Stck.	44,—	47,—	0,58 "
	B		37,—	39,—	0,48 "
Rettiche (gebündelt) bis 3 cm Ø	A	1000 Stck.	16,50	17,50	0,20 je Bund
	B		14,50	15,50	0,18 "
Rettiche (gebündelt) über 3 cm Ø	A	1000 Stck.	27,50	29,—	0,36 "
	B		23,50	25,—	0,30 "
Feldsalat (Rapunzel)	A	100 kg	70,—	75,—	0,94 je kg
	B		58,—	62,—	0,78 "
Mangold	A	100 kg	21,50	22,50	0,28 "
	B		18,50	19,50	0,24 "
Küchenkräuter					
Dill Bohnenkraut Petersilie Schnittlauch	A	100 kg oder	58,—	62,—	0,08 je Bund
	B		48,—	51,—	0,06 "
Suppengrün	A	1000 Bund	83,—	88,—	0,12 "
	B		68,—	72,—	0,10 "
Wassermelonen	A	100 kg	35,—	36,50	0,46 je kg
	B		29,—	31,—	0,38 "
Zuckermelonen	A	100 kg	41,—	43,—	0,54 "
	B		34,—	36,—	0,46 "
Paprikaschoten	A	100 kg	56,—	60,—	0,76 "
	B		47,—	49,—	0,62 "
Rote Rüben	A	100 kg	15,50	16,50	0,20 "
	B		13,50	14,50	0,18 "

Erste Bekanntmachung
zur Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes.
— Anerkennung von Holzschutzmitteln —

Vom 1. August 1952

Gemäß § 4 der Verordnung vom 27. September 1951 über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes (GBL S. 897) werden auf Grund der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) durchgeführten Prüfung nachfolgende Holzschutzmittel im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leichtindustrie anerkannt:

Firma:	Erzeugnis:	Verwendungszweck:
Deutsche Solvay-Werke A. G. (in Treuhand), Zweigniederlassung Alkaliwerke Westeregeln	„Xylamon-Hell“	Imprägnierung der im Freien zu verbauenden Hölzer; Anstrichverfahren gegen Bläuebefall und bei frisch gefällten Buchen gegen das Ersticken des Holzes.
Deutsche Solvay-Werke A. G. (in Treuhand), Zweigniederlassung Alkaliwerke Westeregeln	„Xylamon-Grund“	Grundiermittel für deckende Ölfarben und Lacke.
Deutsche Solvay-Werke A. G. (in Treuhand), Zweigniederlassung Alkaliwerke Westeregeln	„Xylamon-WB-Hell“	Imprägnierung der im Freien zu verbauenden Hölzer.
Deutsche Solvay-Werke A. G. (in Treuhand), Zweigniederlassung Alkaliwerke Westeregeln	„Xylamon-Natur“	Imprägnierung der im Freien zu verbauenden Hölzer; zur Vorbeugung und Vernichtung gegen Hausbock und Holzinsekten.
Deutsche Solvay-Werke A. G. (in Treuhand), Zweigniederlassung Alkaliwerke Westeregeln	„Xylamon-LX-Natur“	Imprägnierung der im Freien zu verbauenden Hölzer; zur Vorbeugung und Vernichtung gegen Hausbock und Holzinsekten.
Deutsche Solvay-Werke A. G. (in Treuhand), Zweigniederlassung Alkaliwerke Westeregeln	„Xylamon-LX-Hell“	Imprägnierung der im Freien zu verbauenden Hölzer; Anstrichverfahren gegen Bläuebefall und bei frisch gefällten Buchen gegen das Ersticken des Holzes.
Kulba-Werke Hartmann & Schwerdtner Coswig, Bezirk Dresden	„Kulba“	Imprägnierung von trockenem oder feuchtem Holz in Innenräumen oder gedeckten Räumen.
Kulba-Werke Hartmann & Schwerdtner Coswig, Bezirk Dresden	„Kulbasal I“	Imprägnierung von trockenem oder feuchtem Holz in Innenräumen oder gedeckten Räumen. Vorbeugung und Vernichtung gegen Hausbock und Holzinsekten.
Kulba-Werke Hartmann & Schwerdtner Coswig, Bezirk Dresden	„Kulbasal E“	Verwendung wie „Kulba“.
Kulba-Werke Hartmann & Schwerdtner Coswig, Bezirk Dresden	„Kulbasal U“	Verwendung wie „Kulba“, außerdem im Freien.
Kulba-Werke Hartmann & Schwerdtner Coswig, Bezirk Dresden	„Kulbasal UA“	Imprägnierung von trockenem oder feuchtem Holz, das nur im Freien verbaut wird.

Firma:	Erzeugnis:	Verwendungszweck:
Fluorwerke Dohna VEB, Dohna über Heidenau in Sachsen	„Dohnalit K“	Imprägnierung von trockenem oder feuchtem Holz in Innenräumen oder gedeckten Räumen.
Fluorwerke Dohna VEB, Dohna über Heidenau in Sachsen	„Dohnalit U“	Imprägnierung von trockenem oder feuchtem Holz im Freien und in gedeckten Räumen.
Fluorwerke Dohna VEB, Dohna über Heidenau in Sachsen	„Dohnalit-Paste“	Imprägnierung von Holz jeden Feuchtigkeitsgrades im Freien.
Fluorwerke Dohna VEB, Dohna über Heidenau in Sachsen	„Dohnalit UA“	Imprägnierung von trockenem oder feuchtem Holz im Freien.
Paratect-Gesellschaft Martin & Dr. Kropfhammer, Borsdorf (Sachsen)	„Paratect-Schwammschutz“	Imprägnierung von trockenem oder feuchtem Holz im Freien und in Innenräumen oder gedeckten Räumen
Osrose Holzimprägnierung, Kästner & Co., K. G., Dresden	„Tutzal-Paste“	Osrose-Verfahren für Holz jeden Feuchtigkeitsgrades im Freien.

Berlin, den 1. August 1952

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung
Dipl.-Ing. R ü f f l e
Präsident

Siebente Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.
— Bestimmungen für die volkseigenen Güter, volkseigenen Maschinenausleihstationen (MAS) und MAS-Werkstätten sowie für die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe —

Vom 30. Juli 1952

Auf Grund § 5 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) wird im Einvernehmen mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft sowie der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen anordnen, daß die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Finanzbestimmungen — (GBl. S. 288) auch Anwendung findet für:

- die volkseigenen Güter, die sich am 31. März 1952 in der Rechtsträgerschaft einer nach § 1 der Verordnung vom 25. Januar 1951 über die Gründung von Vereinigungen Volkseigener Güter (GBl. S. 47) gebildeten VVG befanden, sowie die volkseigenen Güter, die in Zukunft einer der zu bildenden Verwaltungen Volkseigener Güter (VVG) zugeordnet werden,
- Maschinenausleihstationen, Spezialwerkstätten, Motoreninstandsetzungswerke und Lehrkombinate der MAS,
- die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

* 6. Durchfb. (GBl. S. 372).

(2) In § 20 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung (GBl. S. 288) sind in den Zeilen 3 bis 7 die Worte „auf die volkseigenen Güter...“ bis „deren Verwaltungsorgane“ zu streichen.

§ 2

Bei allen entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerungen landwirtschaftlicher Grundstücke und Grundstücksteile steht den Verwaltungen Volkseigener Güter zugunsten der ihnen zugeordneten volkseigenen Güter ein gesetzliches Vorkaufsrecht (Vorerwerbsrecht) zu, das im Range allen anderen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten vorangeht. Die Bestimmungen des § 13 Absätze 2 bis 4 der Verordnung vom 25. Januar 1951 über die Gründung von Vereinigungen Volkseigener Güter (GBl. S. 47) werden entsprechend angewandt.

§ 3

Die sich aus § 11 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Januar 1951 über die Gründung von Vereinigungen Volkseigener Güter ergebenden Rechte und Pflichten gehen auf die Verwaltungen Volkseigener Güter über. Die Ausübung der Pächterinventaranforderung erfolgt zugunsten des zuständigen volkseigenen Gutes. Die Bestimmungen des § 11 Absätze 4 und 5 der Verordnung vom 25. Januar 1951 über die Gründung von Vereinigungen Volkseigener Güter werden entsprechend angewandt.

§ 4

(1) Die Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 21. September 1950 über die

Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe betreffend Lenkung und Kontrolle des Geldverkehrs bei den Maschinenausleihstationen und volkseigenen Gütern durch die Deutsche Notenbank (GBl. S. 1019) ist

- a) für die volkseigenen Güter nicht mehr anzuwenden und
- b) für die Maschinenausleihstationen weiterhin anzuwenden.

(2) Die Meldungen nach § 8 dieser Durchführungsbestimmung werden durch den FM-Bericht ersetzt.

(3) Auf den der Deutschen Notenbank einzureichenden Ausfertigungen hat der Betrieb zu bestätigen, daß der Bericht an die übrigen empfangenden Stellen abgesandt wurde.

(4) Der rechtzeitige Eingang des FM-Berichtes bei der kontoführenden Niederlassung der Deutschen Notenbank ist von dieser zu überwachen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt für die volkseigenen Güter und volkseigenen Maschinenausleihstationen mit Wirkung vom 1. April 1952, für die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1952

Ministerium des Innern
I. V.: Warnke
Staatssekretär

Anordnung über die Erfassung und Verwertung aberkannten Saatgutes.

Vom 28. Juli 1952

Zur Steigerung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Ernteerträge ist die Verwendung nur hochwertigen Saatgutes eine wichtige Voraussetzung.

Um aberkannte und somit minderwertige Sämereien von der Verwendung als Saatgut auszuschließen und die Versorgung aller landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe mit Qualitätssaatgut zu gewährleisten, wird angeordnet:

§ 1

(1) Aberkanntes Saatgut im Sinne dieser Anordnung sind Samenpartien von:

- a) sämtlichen Gemüsearten,
- b) Futterpflanzen (Klee- und Grasarten und Serradella),
- c) Zucker-, Futter-, Herbst- und Kohlrüben sowie Futtermöhren,
- d) Heil- und Gewürzpflanzen,

die bei der Feldbesichtigung oder bei der Laboruntersuchung den Normen für die Anerkennung von Saatgut oder Zulassung von Handelssaatgut nicht entsprechen, sowie das bei den Erfassungsbetrieben der Deutschen Saatgut-Handelszentrale befindliche überlagerte Saatgut, welches bei der vorgeschriebenen Nachuntersuchung den Normen für die Anerkennung oder Zulassung nicht mehr genügt.

(2) Ferner zählen dazu: Saatgutpartien für den Handel nicht mehr zugelassener Sorten der oben bezeichneten Fruchtarten, die sich bei der Deutschen Saatgut-Handelszentrale befinden, sofern sie nicht

durch Ausnahmegenehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft für den Handel freigegeben werden.

§ 2

(1) Sämtliches bei den Vermehrern anfallende aberkannte Saatgut der unter § 1 genannten Fruchtarten ist wie anerkannte Saatware in Erfüllung der Vermehrungsverträge an die Erfassungsbetriebe der Deutschen Saatgut-Handelszentrale abzuliefern.

(2) Bei der Ablieferung stellt der Erfassungsbetrieb der Deutschen Saatgut-Handelszentrale dem Ablieferer eine Ablieferungsbescheinigung aus.

(3) Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, über Eingang und Verwertung aberkannten Saatgutes gesondert schriftliche Aufzeichnungen zu machen.

§ 3

(1) Entsprechen Vermehrungsbestände der Gemüsearten zum Zeitpunkt der Feldaberkennung noch den Qualitätsbestimmungen für die Abnahme von Gemüse, so sind sie umgehend dem zuständigen Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) anzubieten.

(2) Der VEAB vermerkt, unabhängig von der Ablieferungsbescheinigung, dem Ablieferer die abgelieferte Menge auf dem Bescheid über die Aberkennung.

(3) Sofern von dem VEAB die Abnahme nicht erfolgt, ist der Vermehrer berechtigt, diese Ware dem Bauern- oder Wochenmarkt zuzuführen oder im eigenen Betrieb zu verbrauchen. In diesen Fällen ist der Vermerk auf dem Aberkennungsbescheid vom Bürgermeister vorzunehmen. Aus dem Vermerk muß außer der verwerteten Menge auch die Art der Verwertung ersichtlich sein.

§ 4

(1) Bei feldaberkannten Beständen von Klee und Gras sowie Serradella hat der Saatenanerkenner auf Grund seines Besichtigungsbefundes zu entscheiden, ob die Bestände zwecks Verwertung des Samenertes als Handelssaat zum Ausreifen stehenbleiben sollen. In diesen Fällen ist der gewonnene Samenertes an die Erfassungsbetriebe der Deutschen Saatgut-Handelszentrale abzuliefern.

(2) Sind nach der Entscheidung des Saatenanerkenners feldaberkannte Vermehrungsbestände von Klee und Gras sowie Serradella auch für die Gewinnung von Handelssaatgut unbrauchbar, aber noch für Futterzwecke geeignet, so ist der Aufwuchs unverzüglich einer derartigen Verwertung zuzuführen. Die Verwertung ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen, aus der Fruchtart, verwertete Teilfläche und Verwertungsart hervorgehen müssen.

§ 5

Feldaberkannte Bestände von Heil- und Gewürzpflanzen sind zur Gewinnung von Drogen, je nach ihrer Eigenart, in frischem bzw. trockenem Zustand abzuerten und den Erfassungsstellen zuzuführen. Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale ist verpflichtet, den für den Vermehrer zuständigen Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt, Abteilung Erfassung und Aufkauf, über die Aberkennung zu unterrichten.

§ 6

(1) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft über die Verwertung aberkannter Klee- und Grassämereien. Soweit diese zur Herstellung von besonders zu deklarierenden Mischungen ungeeignet sind, sind sie zum Zwecke der Herstellung von Futtermitteln an den Zentralen Kraftfuttermittelfonds abzuführen oder für Saatzwecke unbrauchbar zu machen.

(2) Die übrigen gemäß dieser Anordnung durch die Deutsche Saatgut-Handelszentrale zu erfassenden aberkannten Sämereien sind entsprechend ihrer Verwertungsmöglichkeit folgenden Stellen zuzuführen:

a) Den zuständigen Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben

Hülsenfrüchte, die den Qualitätsbestimmungen der Anweisung über die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln vom 9. Juli 1952, veröffentlicht in „Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf“, Folge 11, entsprechen, und sonstige Sämereien, die für Futterzwecke brauchbar sind;

b) dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittel-Industrie:

für die Ölgewinnung und Herstellung von Gewürzen geeignete Sämereien sowie solche, die erst nach industrieller Verarbeitung für die menschliche Ernährung geeignet sind;

c) den Deutschen Handelszentralen Pharmazie und Krankenhausbedarf:

Sämereien von Heil- und Gewürzpflanzen, die für pharmazeutische Zwecke geeignet sind.

(3) Aberkannte Sämereien, die sich nicht zur Herstellung von Nährmitteln, Futtermitteln, Gewürzen, Ölen oder zu pharmazeutischen oder anderen technischen Zwecken verwenden lassen, sind für Saatzwecke unbrauchbar zu machen. Die hierbei entstehenden Kosten hat der jeweilige Eigentümer der Sämereien zu tragen.

§ 7

Die Bezahlung der erfaßten aberkannten Sämereien an den Vermehrer erfolgt zu den gleichen Preisen, wie sie derjenige, der die Verwertung vornehmen soll, für die von ihm benötigte Rohware sonst bezahlt.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erlassen die Staatssekretariate für Erfassung und Aufkauf, für Nahrungs- und Genußmittel-Industrie und das Ministerium für Gesundheitswesen gemeinsam mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1952

Staatssekretariat für
Erfassung und Aufkauf

Streit
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder
Minister

Staatssekretariat für
Nahrungs- und Genuß-
mittel-Industrie

Albrecht
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase.

Vom 29. Juli 1952

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 30. März 1950 über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase (GBl. S. 296) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Erfassungs- und Leitstelle im Sinne der Verordnung vom 30. März 1950 über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern ist die Erfassungs- und Leitstelle für Stahlflaschen und Stahlbehälter mit dem Sitz in Dresden-Radebeul, Stalinstraße 35.

(2) Sie untersteht der Verwaltung Volkseigener Betriebe der anorganisch-chemischen Industrie.

§ 2

(1) Alle Flaschen für technische Gase, die bei solchen volkseigenen Betrieben bilanziert oder inventarisiert sind, die technische Gase nicht herstellen, gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in die Rechtsträgerschaft eines von der Erfassungs- und Leitstelle für Stahlflaschen und Stahlbehälter zu bestimmenden volkseigenen Gaswerkes über.

(2) Die volkseigenen Gaswerke haben die ihnen auf Grund des Abs. 1 zugewiesenen Flaschen mit Übergabe/Übernahmeprotokoll zu übernehmen und zu bilanzieren.

(3) Ausgenommen von dem Übergang der Rechtsträgerschaft gemäß Abs. 1 sind Flaschen, auf deren Übernahme die Erfassungs- und Leitstelle für Stahlflaschen und Stahlbehälter verzichtet. Der Verzicht auf die Übernahme und die Mitteilung über die weitere Verwendung dieser Flaschen hat bis zum 30. August 1952 durch die Erfassungs- und Leitstelle zu erfolgen.

§ 3

Die von der Erfassungs- und Leitstelle zu registrierenden Flaschen werden entsprechend den Eigentumsverhältnissen in folgende Gruppen eingeteilt:

a) werkseigene Leihflaschen = Flaschen der in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Gase- und Füllwerke, die zur Versorgung der Verbraucher mit technischen Gasen bestimmt sind.

b) Kundenflaschen = Flaschen, die am Tage der Verkündung dieser Durchführungsbestimmung die vorschriftsmäßige Einprägung des in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Eigentümers tragen oder für die der Eigentumsnachweis erbracht werden kann, soweit sie nicht gemäß § 2 dieser Durchführungsbestimmung in die Rechtsträgerschaft der volkseigenen Gaswerke übergehen und somit als werkseigene Leihflaschen auszuweisen sind.

c) Fremdfflaschen = Flaschen, für die weder ein Gase- oder Füllwerk noch ein anderer Industrie- oder Handwerksbetrieb, eine Privatperson oder Dienststelle der Staatsverwal-

tung, deren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik liegt, das Eigentumsrecht nachgewiesen hat.

§ 4

(1) Werkseigene Leihflaschen und Kundenflaschen müssen die Namenseinprägung des Gaswerkes oder des Eigentümers tragen.

(2) Soweit das bei Flaschen nicht der Fall ist oder Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Namenseinprägung bestehen, hat der Besitzer den Eigentumsnachweis zu erbringen. Die Prüfung der Eigentumsverhältnisse erfolgt durch die Erfassungs- und Leitstelle, die diese Befugnisse auf ihre untergeordneten Gaswerke übertragen kann.

(3) Änderungen der Eigentumsmerkmale bei Kundenflaschen haben bei der Anbringung des Registriervermerkes gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung vom 30. März 1950 zu erfolgen. Bei werkseigenen Leihflaschen hat die Änderung der Eigentumsmerkmale spätestens bei der nächsten amtlichen Wiederholungsprüfung zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Kennzeichnungsfrist dürfen die Gase- und Füllwerke nur noch solche Flaschen füllen, die mit Namenseinprägung des Eigentümers versehen sind.

§ 5

Soweit Stahlflaschen bisher nicht gemeldet worden sind, weil sie auf Grund ihres Zustandes oder ihrer zwischenzeitlichen anderweitigen Verwendung als nicht einsatzfähig erschienen, ist die Meldung nachzuholen. Über die Verwendbarkeit solcher Flaschen entscheidet die Erfassungs- und Leitstelle oder das ihr zugeordnete Gaswerk.

§ 6

(1) Die Erfassungs- und Leitstelle führt eine Kartei über die Flaschen, die von den Eigentümern als gestohlen, verlorengegangen oder sonst als abhanden gekommen gemeldet wurden.

(2) Werden unter den von der Erfassungs- und Leitstelle registrierten Flaschen solche ermittelt, die von dem in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Eigentümer als gestohlen, verlorengegangen oder sonst als abhanden gekommen gemeldet wurden, so erfolgt auf Antrag und nach Eigentumsnachweis Rückgabe an den Eigentümer.

§ 7

(1) Die Gaswerke sind verpflichtet, werkseigene Leihflaschen fremder Gaswerke, die sich in ihrem Besitz befinden oder bei ihnen einlaufen, zurückzuhalten und dem zuständigen Gaswerk unverzüglich zuzustellen.

(2) In Sonderfällen ist mit dem Gaswerk eine Vereinbarung über die Weiterbenutzung der Flaschen zu treffen. Über Zweifelsfälle entscheidet die Erfassungs- und Leitstelle.

(3) Die einmalige Füllung der im Abs. 1 genannten Flaschen ist mit Genehmigung des zuständigen Gaswerkes zulässig, sofern die Auslieferung an den Einsender erfolgt. Die Meldung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 30. März 1950 entfällt in diesem Falle.

(4) Die Kosten für die Rücklieferung der in Abs. 1 genannten Flaschen trägt das Gaswerk, sofern es derzeitiger Besitzer der Flaschen ist, oder bei neu einlaufenden Flaschen der Einsender, der die Flaschen nicht vom zuständigen Gaswerk füllen lassen wollte.

(5) Die Gaswerke übernehmen für alle in Abs. 2 genannten Flaschen dieselbe Verantwortung wie für ihre eigenen Flaschen.

§ 8

(1) Stahlflaschen, die auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Dienststellen aus dem Verkehr gezogen (verworfen) werden müssen, sind der Erfassungs- und Leitstelle unter Angabe von Nummern und Eigentumsmerkmalen nach Gaseart und Größe monatlich zu melden.

(2) Die für die Verwerfung zuständigen Dienststellen entscheiden, ob die Flaschen für andere Gasearten noch Verwendung finden können oder zu verschrotten sind.

§ 9

(1) Zur Anbringung des Registriervermerkes auf werkseigenen Leihflaschen sind alle gaseerzeugenden Werke berechtigt. Die gemäß § 7 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung in einem Gaswerk in Benutzung befindlichen Flaschen werden durch das benutzende Werk registriert. Es ist der Prägestempel des zuständigen Werkes zu verwenden, der zu diesem Zweck angefordert werden muß.

(2) Für die Anbringung des Registriervermerkes auf Kundenflaschen sind die von der Erfassungs- und Leitstelle dazu ermächtigten Werke zuständig. Sie verwenden dabei die vorgesehenen Kennnummern.

(3) Die Prägestempel werden durch die Erfassungs- und Leitstelle kostenpflichtig für die Gaswerke beschafft und ihnen zugestellt. Die Verwendung anderer Stempel wird entsprechend den Strafbestimmungen über Urkundenfälschung geahndet.

(4) Die zuständigen Gaswerke sind verpflichtet, die eingehenden Flaschen unverzüglich mit dem Prägestempel zu versehen.

(5) Der Prägestempel ist hinter der Flaschennummer einzutragen. Die Kosten für die Registrierung und Kennzeichnung der Flaschen trägt der Eigentümer.

§ 10

(1) Die Erfassungs- und Leitstelle bestimmt das Ende der Kennzeichnungsfrist.

(2) Die erfolgte Kennzeichnung der Flaschen ist von den Gaswerken auf Flaschenkarten gemäß § 4 der Verordnung zu vermerken.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1952

Staatliche Verwaltung für Materialversorgung

Der Leiter

B i n z

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 14. August 1952

Nr. 108

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 52	Verordnung über die Bildung des Staatlichen Komitees für Filmwesen	711
7. 8. 52	Verordnung über die Bildung der „Gesellschaft für Sport und Technik“	712
7. 8. 52	Verordnung zur Durchführung von Regierungsaufträgen	713
7. 8. 52	Verordnung über die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	713
7. 8. 52	Anordnung über die Gewährung von Krediten an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder ...	713
5. 8. 52	Anordnung über den Erlaß der Bodenreform-Übernahmebeiträge für Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	714
5. 8. 52	Anordnung über die steuerlichen Vergünstigungen für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder	714
5. 8. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952	714
6. 8. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Förderung der Wechsellnutzung von Grünlandflächen	715
7. 8. 52	Durchführungsbestimmung für die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	716

Verordnung über die Bildung des Staatlichen Komitees für Filmwesen.

Vom 7. August 1952

Im Kampf des deutschen Volkes um die Verteidigung des Friedens, den Abschluß eines gerechten Friedensvertrages und um die Herstellung der Einheit Deutschlands sowie beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik kommt dem fortschrittlichen Kulturschaffen, vor allem der Filmkunst, besondere Bedeutung zu.

Damit die großen Aufgaben erfolgreich gelöst werden können, hält es die Regierung für notwendig, die staatliche Förderung des Filmschaffens zu verstärken.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Zum Zwecke der Förderung des fortschrittlichen deutschen Filmschaffens und der Entwicklung des gesamten Filmwesens in der Deutschen Demokratischen Republik wird als oberste Instanz für alle Fragen des Filmwesens beim Ministerrat das Staatliche Komitee für Filmwesen gebildet.

§ 2

Das Staatliche Komitee für Filmwesen besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und den Mitgliedern des Komitees.

§ 3

(1) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Filmwesen wird auf Beschluß des Ministerrates vom Ministerpräsidenten berufen und abberufen.

(2) Die Stellvertreter und die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Ministerpräsidenten berufen.

§ 4

(1) Beim Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Filmwesen wird ein Rat gebildet, dessen Aufgabe es ist, die thematischen Produktionspläne zu beraten und zu bestätigen sowie zu entscheiden, welche literarischen Szenarien und Drehbücher in Produktion gehen.

(2) Die Mitglieder des Rates werden vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Filmwesen berufen.

(3) Die leitenden Mitarbeiter der Institutionen, die dem Staatlichen Komitee unmittelbar unterstehen, werden vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees bestätigt.

§ 5

(1) Die Beschlüsse des Staatlichen Komitees für Filmwesen und des beim Vorsitzenden gebildeten Rates werden durch Anweisungen des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees verwirklicht.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Filmwesen erläßt im Bereich seiner Zuständigkeit Anordnungen und Instruktionen auf Grund und in Erfüllung der bestehenden Gesetze und Beschlüsse des Ministerrates. Er kontrolliert ihre Durchführung.

§ 6

Das Staatliche Komitee für Filmwesen ist insbesondere verantwortlich

a) für die Förderung des künstlerischen Filmschaffens sowie für die Förderung und Anleitung von Organisationen, die die Filmkultur verbreiten und vertiefen;

- b) für die Herstellung und Auswertung der Filme sowie für die Spielplangestaltung;
- c) für die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der Tätigkeit der dem Komitee unterstellten Institutionen;
- d) für die systematische Auswertung der sowjetischen Erfahrungen und der sowjetischen Wissenschaft auf allen Gebieten des Filmwesens;
- e) für die systematische, wissenschaftliche Ausbildung und Förderung des Nachwuchses auf allen Gebieten des Filmwesens;
- f) für die Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift über Fragen der Filmkunst und Filmkritik;
- g) für die Förderung der Filmforschung und Filmtechnik;
- h) für die weitere Entwicklung des Kinowesens in Stadt und Land;
- i) für sämtliche Beziehungen des deutschen Filmwesens zum Ausland;
- j) für die Einreichung der Vorschläge zur Auszeichnung von Filmschaffenden, insbesondere für Vorschläge zur Verleihung des „Heinrich-Greif-Preises“.

§ 7

Einzel- oder juristische Personen, die dem Staatlichen Komitee für Filmwesen nicht unterstehen, können auf dem Gebiete des Filmes nur mit Genehmigung des Staatlichen Komitees für Filmwesen tätig werden.

§ 8

(1) Dem Staatlichen Komitee für Filmwesen unterstehen unmittelbar folgende Institutionen:

- a) das DEFA-Studio für Spielfilm;
- b) das DEFA-Studio für Kinderfilm;
- c) das DEFA-Studio für Wochenschau und Dokumentarfilm;
- d) das DEFA-Studio für populärwissenschaftlichen Film und Lehrfilm;
- e) das DEFA-Studio für Synchronisation;
- f) die Atelierbetriebe und Kopierwerke.

(2) Weitere Institutionen können auf Beschluß des Ministerrates dem Komitee unterstellt werden.

(3) Diese Institutionen sind selbständig wirtschaftende Einheiten und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen der volkseigenen Wirtschaft geleitet.

(4) Das Staatliche Komitee für Filmwesen ist Plan- und Investitionsträger für alle ihm unterstellten Institutionen.

§ 9

Bei den Räten der Bezirke und Kreise werden entsprechende Stellen eingerichtet, die als staatliche Organe für das Filmwesen ihres Gebietes verantwortlich sind.

§ 10

Der Haushalt des Staatlichen Komitees für Filmwesen wird im Rahmen des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik besonders geführt.

§ 11

(1) Die bisher dem Amt für Information obliegenden Aufgaben auf dem Gebiete des Filmes gehen an das Staatliche Komitee für Filmwesen über.

(2) Die gemäß Beschluß des Ministerrates vom 3. Januar 1952 gebildete Zentralstelle für Landfilm (MinBl. S. 18) wird von dem Staatlichen Komitee für Filmwesen übernommen. Ihre Struktur und die der bisherigen Landesstellen sind entsprechend zu ändern.

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatliche Komitee für Filmwesen.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Verordnung über die Bildung der „Gesellschaft für Sport und Technik“.

Vom 7. August 1952

Der Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und die Organisation des Schutzes unserer Heimat und der demokratischen Errungenschaften erfordern die Aneignung hoher wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse durch breite Schichten der Bevölkerung, insbesondere durch die Jugend.

Die Werktätigen, vor allem die Jugend, haben in zahlreichen Verpflichtungen und Entschlüssen ihren Willen zum Ausdruck gebracht, die Regierung in ihrem Bestreben zu unterstützen, Wissenschaft, Kultur und Technik auf eine bisher nie dagewesene Höhe zu entwickeln.

Von großer Bedeutung ist hierbei die Entwicklung des Segel- und Motorflugsportes, des Flugmodell- und Fallschirmsportes, des Motor- und Wasserfahrtsportes, des Schieß- und Geländesportes sowie des Amateurfunkens zum wahrhaften Massensport.

Die Förderung dieser Sportarten sowie die Verbreiterung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse auf diesem Gebiet ist von großer Bedeutung für die weitere Durchführung des nationalen Aufbauwerkes unserer Deutschen Demokratischen Republik und verdient die volle Unterstützung durch alle Verwaltungsorgane und gesellschaftlichen Organisationen.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik wird die Organisation „Gesellschaft für Sport und Technik“ mit dem Sitz in Halle gegründet.

(2) Die „Gesellschaft für Sport und Technik“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

(1) Die „Gesellschaft für Sport und Technik“ hat die Aufgabe, die Regierung beim Aufbau des Sozialismus und bei der Stärkung der volksdemokratischen Grundlagen der Staatsmacht zu unterstützen.

(2) Sie vereinigt in ihren Reihen auf freiwilliger Grundlage Jugendliche und Erwachsene beiderlei Geschlechts mit dem Ziel, sie durch den Sport körperlich zu ertüchtigen und mit technischen Kenntnissen auszurüsten.

§ 3

(1) Die Leitung der „Gesellschaft für Sport und Technik“ besteht aus dem Zentralvorstand mit einem Sekretär als Leiter.

(2) Der Zentralvorstand der Gesellschaft beschließt das Statut der „Gesellschaft für Sport und Technik“.

§ 4

Die Tätigkeit der „Gesellschaft für Sport und Technik“ erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den demokratischen Massenorganisationen und unter Anleitung des Ministeriums des Innern.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium des Innern
Grotewohl	Stoph Minister

Verordnung
zur Durchführung von Regierungsaufträgen.
Vom 7. August 1952

§ 1

Für besonders wichtige Warenlieferungen und Leistungen werden vom Büro für Wirtschaftsfragen im Rahmen der bestätigten Pläne Regierungsaufträge erteilt.

§ 2

Regierungsaufträge des Büros für Wirtschaftsfragen sind für alle Betriebe und Handelsorgane Pflichtaufträge. Sie müssen so behandelt werden, daß ihre termin- und qualitätsmäßige Durchführung unter allen Umständen gesichert ist. Im Rahmen der bestätigten Pläne kann das Büro für Wirtschaftsfragen die Liefertermine verbindlich festlegen.

§ 3

(1) Alle Unter- und Zulieferungen, die für die Durchführung der Regierungsaufträge erforderlich sind, gelten ebenfalls als Pflichtaufträge. Sie müssen zwischen dem Träger des Regierungsauftrages und dem Unterlieferanten vertraglich festgelegt werden und sind wie die Regierungsaufträge zu behandeln.

(2) Das Büro für Wirtschaftsfragen ist berechtigt, für wichtige Unterlieferungen ebenfalls Regierungsaufträge zu erteilen.

§ 4

Die Ministerien und Staatssekretariate sind in ihrem Bereich für die termin- und qualitätsmäßige Durchführung der Regierungsaufträge verantwortlich.

§ 5

Der Leiter des Büros für Wirtschaftsfragen wird mit der Überwachung der Durchführung der Regierungsaufträge beauftragt. Seine Anweisungen über die Durchführung von Regierungsaufträgen sind für alle Ministerien und Staatssekretariate verbindlich.

§ 6

Bei Reklamationen und Streitfragen ist für Regierungsaufträge der Rechtsweg ausgeschlossen. Die erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen erfolgen auf dem Verwaltungswege.

§ 7

Handlungen oder Unterlassungen, die dazu beitragen, die Erfüllung der Regierungsaufträge zu gefährden, werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, wenn nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1952 in Kraft.

Berlin, den 7. August 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium des Innern
Grotewohl	Stoph Minister

Verordnung
über die Bestätigung
und Registrierung von landwirtschaftlichen
Produktionsgenossenschaften.
Vom 7. August 1952

§ 1

Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften regeln ihre Rechtsverhältnisse durch ein Statut.

§ 2

(1) Das von der Vollversammlung der Mitglieder angenommene Statut wird dem Rat des Kreises zur Registrierung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft vorgelegt.

(2) Die Registrierung erfolgt am Tage des Eingangs des Statutes und des Gründungsprotokolls.

(3) Das Register der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird beim Rat des Kreises — Abteilung Land- und Forstwirtschaft — geführt.

§ 3

Mit der Eintragung in das Register erlangt die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft Rechtsfähigkeit.

§ 4

Nach der Registrierung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ist das Statut mit dem Gründungsprotokoll dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Bestätigung einzureichen.

§ 5

Die auf die Organisation der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Bezug nehmenden Bestimmungen sowie Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden mit Zustimmung des Ministerrates vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erlassen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Grotewohl	Schroder Minister

Anordnung
über die Gewährung von Krediten an
landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften
und deren Mitglieder.
Vom 7. August 1952

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder (GBl. S. 619) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Gewährung von Krediten an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften erfolgt durch die Deutsche Bauern-Bank.

(2) Die Kreisstellen der Deutschen Bauern-Bank führen die Konten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

(3) Die Kreditgewährung erfolgt nach den Richtlinien der Deutschen Bauern-Bank, die des Einverständnisses der Deutschen Notenbank und der Bestätigung des Ministeriums der Finanzen bedürfen.

§ 2

Die Deutsche Bauern-Bank wird beauftragt, den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die Beschaffung aller Arten von Mineräldüngern Kredite in voller Höhe zum Vorzugszinssatz, wie er für die Neubauern vorgesehen ist, zu gewähren. Diese Kredite sind aus den Erträgen der Ernte 1953 zurückzuzahlen.

§ 3

(1) Die kurzfristige Kreditgewährung an Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erfolgt durch die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) e. G. nach den Richtlinien der Deutschen Notenbank.

(2) Die Deutsche Bauern-Bank wird beauftragt, Mitgliedern der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Kredite zum Bau eigener Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Rahmen des Bauprogramms vorrangig zu gewähren.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anordnung

über den Erlaß der Bodenreform-Übernahmebeiträge für Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 5. August 1952

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder (GBl. S. 619) wird bestimmt:

§ 1

Denjenigen Bauern, die im Zuge der Bodenreform Land erhalten haben und Mitglieder einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind, werden ab 1. August 1952 bzw. mit dem Tage ihres Eintrittes in die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft fällig werdende Bodenreform-Übernahmebeiträge erlassen.

§ 2

Für Übernahmebeiträge, die vor dem 1. August 1952 bzw. vor dem Eintritt des Bauern in die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft fällig waren, haftet der Bauer als persönlicher Schuldner. Eine Übernahme der rückständigen Verpflichtungen zu Lasten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ist ausgeschlossen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anordnung über die steuerlichen Vergünstigungen für landwirtschaftliche Produktionsgenossen- schaften und deren Mitglieder.

Vom 5. August 1952

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder (GBl. S. 619) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer, Grundsteuer und sonstigen gemeindlichen Steuern aus dem landwirtschaftlichen Betrieb werden für das Jahr 1952 um 25% für jeden Bauern gesenkt, der Mitglied einer eingetragenen, nach einem Statut arbeitenden Produktionsgenossenschaft ist oder ihr in diesem Jahr beitrifft.

(2) Die Anträge für diese Vergünstigungen sind vom Vorstand der Genossenschaft bis zum 15. Januar 1953 einzureichen. Für die Ermäßigung der Grundsteuern und sonstigen Gemeindesteuern ist die Gemeinde und für die übrigen Steuern die Unterabteilung Abgaben der Finanzabteilung des Kreises zuständig.

§ 2

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften werden vom Tage der Eintragung des Statuts ab für die Dauer von zwei Jahren von der Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer und Vermögensteuer befreit.

Soweit nach den zur Zeit bestehenden Bestimmungen Grunderwerbsteuer, Beförderungsteuer und Kraftfahrzeugsteuer von den Produktionsgenossenschaften zu entrichten wäre, tritt auch hier für die Dauer von zwei Jahren Steuerfreiheit ein.

(2) Die Steuerfreiheit nach Abs. 1 wird gewährt, wenn die Genossenschaften tatsächlich in Übereinstimmung mit dem eingetragenen bestätigten Statut wirtschaften.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952.

Vom 5. August 1952

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1952 über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 483) und des Beschlusses vom 12. Juni 1952, Abschnitt III Ziffer 3, über die Einführung von Maßnahmen zur verstärkten Mobilisierung örtlicher Reserven und über die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne der Kreise, Städte und Gemeinden (MinBl. S. 85) wird bestimmt:

§ 1

Überweisungen eingesparter Verwaltungskosten gemäß § 9 Absätze 4 und 5 des Gesetzes haben nur bis zur gesetzlich festgelegten Höhe zu erfolgen. Darüber hinausgehende echte Einsparungen und Mehreinnahmen sind nach dem § 9 Abs. 8 des Gesetzes zu verwenden.

* 1. Durchf. (GBl. S. 627).

§ 2

Echte Einsparungen an Haushaltsmitteln liegen vor, wenn

1. weniger Ausgaben für Telefon, Licht und Heizung geleistet werden, als der Haushaltsplan bzw. der Normenkatalog vorsehen,
2. die für die Benutzung von Dienstkraftwagen nach Normen zur Verfügung gestellte Benzin- und Ölmenge unterschritten wird und dadurch Haushaltsmittel eingespart werden,
3. weniger andere sächliche und persönliche Verwaltungskosten der Sachkontenklasse 5 verbraucht werden, als im Haushaltsplan vorgesehen sind,
4. Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft durch Erhöhung der Umschlagsgeschwindigkeit des Umlaufmittelfonds Umlaufmittel einsparen und dem Betrieb weniger Umlaufmittel zuzuführen sind, als im Plan vorgesehen.

§ 3

Im Sinne des § 9 Abs. 7 Buchst. b des Gesetzes liegen echte Einsparungen weiterhin vor, wenn

1. für die Erfüllung des Planes der Enttrümmerung durch die Hilfe der Bevölkerung einer Stadt weniger Haushaltsmittel ausgegeben sind, als im Plan vorgesehen,
2. die im Plan der Werterhaltung vorgesehene Hauptinstandsetzung einer Straße durch die Mithilfe der Bevölkerung bzw. der demokratischen Organisationen weniger kostet, als geplant war.

§ 4

Keine echten Einsparungen sind solche, wenn

1. in einem Krankenhaus Planstellen für Ärzte oder Schwestern nicht besetzt sind,
2. die im Haushaltsplan eines Alters- oder Kinderheimes vorgesehenen Kosten für Verpflegung unterschritten werden,
3. Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft wegen Nichterfüllung ihrer Produktions- oder Leistungspläne die Umlaufmittel nicht in voller Höhe beanspruchen.

§ 5

Den Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Verwendung der Mehreinnahmen und echten Einsparungen nach § 9 Abs. 6 Buchst. b des Gesetzes bestimmt die jeweilige Vertretungskörperschaft in eigener Verantwortung. Der Beschlußfassung muß eine sehr sorgfältige Beurteilung der gesamten Einnahmen und Ausgaben bis Ende des Jahres zugrunde liegen, um sicherzustellen, daß der geplante Sollüberschuß am Ende des Jahres erreicht und die geplanten Aufgaben durchgeführt werden.

§ 6

Alle Ausgabenansätze, bei denen sich Einsparungen ergeben, die nicht zu den echten Einsparungen gemäß § 9 Abs. 7 des Gesetzes gehören, sind durch die Hauptabteilung Staatshaushalt des Ministeriums der Finanzen, die Finanzabteilung der Bezirke, der Räte der Kreise und Gemeinden herabzusetzen und die Ersparnisbeträge zu sperren.

§ 7

(1) Werden durch Solidaritätsaktionen der Bevölkerung und Organisationen bei Investitionsvorhaben echte Einsparungen erzielt, so werden gemäß Abschnitt III Ziffer 1 des Ministerratsbeschlusses vom 12. Juni 1952 über die Einführung von Maß-

nahmen zur verstärkten Mobilisierung örtlicher Reserven (MinBl. S. 85) die eingesparten Mittel denjenigen Räten der Kreise, Städte und Gemeinden in vollem Umfange für zusätzliche Aufgaben zur besseren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Betreuung der Bevölkerung zur Verfügung gestellt, deren Bevölkerung die Einsparung durch ihre freiwillige Mitarbeit erzielt hat.

(2) Diese Einsparungen unterliegen nicht den Bestimmungen des § 9 Abs. 6 Buchst. b des Gesetzes. Vielmehr kann der Beschluß über Verwendung dieser Mehreinnahmen von der jeweiligen Vertretungskörperschaft sofort nach Überweisung des Betrages durch die Deutsche Investitionsbank gefaßt werden.

§ 8

Bei Verwendung von Mehreinnahmen für die außer- und überplanmäßige Durchführung von Investitionen oder Werterhaltungsmaßnahmen gelten gemäß § 9 Abs. 6 Buchst. a des Gesetzes die Richtlinien der Staatlichen Plankommission vom 29. Juni 1951 (GBl. S. 692) sinngemäß.

§ 9

Bei der Haushaltsreserve sind keine Ausgaben zu buchen. Ausgaben, die zu Lasten der Haushaltsreserve getätigt werden, sind bei den in Frage kommenden Kapiteln und Sachkonten zu buchen. In den vierteljährlichen Berichten über die Erfüllung des Haushaltes ist die tatsächliche Inanspruchnahme der Haushaltsreserve nachrichtlich auszuweisen.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Förderung der Wechsel- nutzung von Grünlandflächen.

Vom 6. August 1952

Auf Grund der Verordnung vom 9. Mai 1952 zur Förderung der Wechselnutzung von Grünlandflächen (GBl. S. 361) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In Wechselnutzung können alle ertragsschwachen Grünlandflächen genommen werden, soweit auf Grund der Bodenverhältnisse eine dauernde Ackernutzung nicht möglich ist.

(2) Die Wechselnutzung erfolgt zweckmäßig in einem gleichmäßigen Turnus einer zwei- bis dreijährigen Ackernutzung und einer vier- bis achteijährigen Grünlandnutzung entsprechend den jeweiligen Wasser-, Boden- und Klimaverhältnissen sowie der betriebswirtschaftlichen Struktur der einzelnen Betriebe.

(3) Der Umbruch zur Wechselnutzung ist jährlich fortlaufend auf einem Teil der geeigneten Grünlandflächen durchzuführen.

§ 2

Zur Ermittlung der für die Wechselnutzung geeigneten Flächen haben die Bürgermeister bei Heranziehung der demokratischen Massenorganisationen, insbesondere der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) und der MAS-Bauern-

berater, zu veranlassen, daß spätestens bis zum 1. Oktober 1952 die örtlichen Grünlandkommissionen oder, wo diese nicht bestehen, die Anbauplankommissionen alle Grünlandflächen bezüglich der Möglichkeit der Wechselnutzung zu besichtigen. Dabei sind die Nutzungsberechtigten über die Möglichkeiten und Vorteile der Wechselnutzung zu beraten.

§ 3

(1) Bauern, die Grünlandflächen in Wechselnutzung nehmen wollen, haben den Bürgermeistern bis 15. März eines jeden Jahres — erstmalig 1952 bis 1. Oktober 1952 — mitzuteilen, welche Flächen sie hierzu verwenden. Dabei ist anzugeben:

- a) Größe der Fläche, die insgesamt für Wechselnutzung vorgesehen ist,
- b) Größe der Fläche, die bis zur Frühjahrsbestellung 1953 umgebrochen wird.

(2) Die Bürgermeister haben am 1. April eines jeden Jahres — 1952 erstmalig am 10. Oktober 1952 — den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten und der nach Abs. 1 notwendigen Angaben einzureichen.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, berichten den Bezirksverwaltungen am 10. April eines jeden Jahres — erstmalig am 20. Oktober 1952

— und diese dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft jeweils bis zum 15. April eines jeden Jahres — erstmalig am 25. Oktober 1952.

§ 4

Grünlandflächen, die gemäß Verordnung vom 9. Mai 1952 zur Förderung der Wechselnutzung von Grünlandflächen (GBl. S. 361) als Acker genutzt wurden, sind von den Abteilungen Vermessung der Räte der Kreise gesondert nachzuweisen.

§ 5

Die Maschinenausleihstationen sind verpflichtet, die Umbruch- und Bestellungsarbeiten bevorzugt durchzuführen.

§ 6

Über den Umbruch, Dauer der Ackernutzung und Neuansaat ist von den Bürgermeistern am 1. eines jeden Quartals, von den Räten der Kreise bzw. Räten der kreisfreien Städte am 10. und von den Bezirksverwaltungen am 15. jedes Quartals zu berichten.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder
Minister

Durchführungsbestimmung für die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 7. August 1952

Auf Grund § 5 der Verordnung vom 7. August 1952 über die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 713) wird mit Zustimmung des Ministerrates folgendes bestimmt:

§ 1

Werktätige Bauern und Landarbeiter, die in einer Gemeinde eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft gründen wollen, bilden aus ihrer Mitte ein Gründungskomitee. Das Gründungskomitee wählt sich einen Vorsitzenden.

§ 2

(1) Das Gründungskomitee leitet die weiteren Vorbereitungsarbeiten zur Gründung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ein. Die Gründung darf nur auf der Grundlage der Freiwilligkeit erfolgen.

(2) Auf der Gründungsversammlung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft müssen alle werktätigen Bauern und Landarbeiter, die freiwillig eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft gründen wollen, anwesend sein.

(3) Die Gründungsversammlung wird vom Vorsitzenden des Gründungskomitees geleitet. Dieser hat die Einberufung der Gründungsversammlung dem Rat des Kreises zu melden.

§ 3

(1) Die Gründungsversammlung beschließt die Gründung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft. Sie berät das Statut und beschließt die Annahme.

(2) Die Gründungsversammlung wählt den Vorsitzenden, den Vorstand und die Revisionskommission der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.

§ 4

(1) Über die Gründungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das folgende Angaben enthalten muß:

1. Ort und Datum der Gründungsversammlung;
2. Vornamen, Namen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnort der Erschienenen, die die Genossenschaft gründen und ihr beitreten. Zu jedem einzelnen Mitglied sind Angaben zu machen,
 - a) ob Neubauer, Landarbeiter oder Altbauer,
 - b) über die Größe der Wirtschaft, untergliedert nach Ackerland, Wiese, Weide und Wald,
 - c) welche Fläche davon in die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft eingebracht wird;
3. Name und Sitz der gegründeten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft;
4. Inhalt des angenommenen Statutes, wobei auf ein vorgedrucktes, als Anlage zum Protokoll zu nehmendes Musterstatut Bezug genommen werden kann und nur von der Gründungsversammlung beschlossene Abänderungen im Protokoll wörtlich vermerkt zu werden brauchen;
5. Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden, des Vorstandes und der Revisionskommission, wobei für jeden einzelnen der Name und Vorname anzugeben ist. Der Vorsitzende sowie Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich der Revisionskommission angehören.

(2) Das Gründungsprotokoll ist von den Gründungsmitgliedern einschließlich der gewählten Funktionäre zu unterzeichnen.

§ 5

(1) Der gewählte Vorsitzende hat in dreifacher Ausfertigung das Gründungsprotokoll und das in der Gründungsversammlung beschlossene Statut dem Rat des Kreises zur Eintragung in das Register der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vorzulegen.

(2) Der Rat des Kreises hat das Statut und das Gründungsprotokoll in zweifacher Ausfertigung dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Bestätigung einzureichen.

(3) Der Rat des Kreises hat nach erfolgter Registrierung die Gründung in der Presse des Kreises sowie in der Gemeinde durch Anschlag öffentlich bekanntzugeben.

(4) Nach erfolgter Bestätigung hat der Rat des Kreises eine Ausfertigung des Statutes, unter Angabe der Registriernummer, der Produktionsgenossenschaft auszuhändigen.

(5) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft kann die Bestätigung des Statutes der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einer nachgeordneten Dienststelle übertragen.

§ 6

(1) Das beim Rat des Kreises gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 7. August 1952 über die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu führende Register (GBl. S. 713) ist entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Muster anzulegen.

(2) Die ersten Eintragungen sind nach den Angaben des Gründungsprotokolls vorzunehmen. Die Vorstandsmitglieder haben in Spalte 4 des Registers in Gegenwart des Registerführers eigenhändig ihre Unterschrift einzutragen, die sie in Ausübung ihrer Funktion verwenden.

(3) Jede auf Grund einer Versammlung der Mitglieder beschlossene Änderung des Statutes oder der

Organe ist dem Rat des Kreises zur Eintragung in das Register zu melden. Die Änderungen erlangen erst nach erfolgter Registrierung Rechtskraft.

(4) Für jede landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft ist ein besonderes Registerblatt anzulegen. Die Registerblätter sind fortlaufend zu nummerieren. Spätere Änderungen sind auf dem Registerblatt nachzutragen.

(5) Zu jedem Registerblatt sind die Unterlagen und Eintragungsbelege für jede landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft als Belege in einer gesonderten Akte abzulegen.

§ 7

(1) Jede landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft hat ein Verzeichnis der Mitglieder und ein Bodenbuch, entsprechend den als Anlage 2 und 3 beigefügten Mustern zu führen. Das Mitgliederverzeichnis und das Bodenbuch sind stets auf dem laufenden zu halten.

(2) Zu dem Mitgliederverzeichnis ist eine Akte zu führen, in der die Beitrittserklärungen zur landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft gesammelt werden.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Anlage 1

zur Durchführungsbestimmung für die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Register der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften des Kreises

Register-Nr.

Lfd. Nr. der Eintragung	Name und Sitz der LPG	Namen des Vorsitzenden und des Vorstandes	Eigenhändige Unterschriften des Vorsitzenden und Vorstandes	Daten a) des Statutes oder der Änderungen b) der Registrierung c) der Bestätigung	Bemerkungen über Belege, Akten usw.
1	2	3	4	5	6
Bespiel: 1	Landw. Produktionsgenossenschaft in Sandersleben	Schmidt, Friedr., Meisterbauer, Müller, Georg, Landarbeiter, Braun, Fritz, Bauer, sämtlich in Sandersleben	Friedr. Schmidt Georg Müller Fritz Braun	a) Statut vom 19. 7. 1952 b) „ „ 1. 8. 1952 c) „ „ 4. 8. 1952 N. N.*)	Das Gründungsprotokoll befindet sich Blatt 3 der Registerakten
2				a) Statut-Änderung vom 10. 11. 1952 b) „ 15. 11. 1952 c) „ 17. 11. 1952 N. N.*)	Statut befindet sich Blatt 12 der Registerakten

*) Unterschrift des Registerführers

Seite 710

Anlage 2

zur Durchführungsbestimmung für die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Verzeichnis der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft

Die LPG ist im Register beim Rat des Kreises unter Nr. eingetragen.

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum			Beruf	Angabe, ob Neubauer, Landarbeiter, Altbauer	Nr. des Bodenbuches	Wohnort	Tag der Erwerbung der Mitgliedschaft	Tag des Austritts aus der LPG	Bemerkungen
			Tag	Monat	Jahr							
1	Beispiel:		4			5	6	7	8	9	10	11
1	Schönick	Friedrich	8	7	1914	Meisterbauer	Neubauer	8	Sandersleben	4. 6. 1952		
2	Meier	Max	12	10	1930	Landarbeiter	Landarbeiter	—		4. 8. 1952		
3	usw.											

Anlage 3

zur Durchführungsbestimmung für die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Bodenbuch der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft

Die LPG ist im Register beim Rat des Kreises unter Nr. eingetragen.

Lfd. Nr.	Nr. des Mitglieder-Verzeichn.	Name des Mitgliedes Name, Vorname (Bei Pachtland Name des Eigentümers)	Grundbucheintragung des Eigentums und der Pachtfläche					Eingebrachte Bodenfläche			Bemerkungen	
			Amtsgericht	Name des Grundbuches	Band	Blatt	Kulturart	Bonität	Fläche ha a qm			
1			3	4	5	6	7	8	9			
1	5	Mayer, Karl (Helm, Oskar)	Rostock	Marienehe	18	656	Acker	30	6	71	55	
			"	"	7	344	"	35		75	36	
										7	46	91

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 15. August 1952

Nr. 109

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 52	Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Steuertarife des Handwerks	719

Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Steuertarife des Handwerks.

Vom 7. August 1952

In Ergänzung des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 987) und in Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) wird auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1952 über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 483) folgendes verordnet:

§ 1

Festsetzung der Handwerksteuer für Mälzer

(1) Der Handwerksteuer-Grundbetrag beträgt für Mälzer in

Ortsklasse		
I	II	III
DM	DM	DM
600,—	540,—	483,—

(2) Die Handwerksteuer für Mälzer ist nach dem als Anlage 1 beigefügten Tarif zu berechnen.

§ 2

Herabsetzung von Handwerksteuer-Grundbeträgen

(1) Der Handwerksteuer-Grundbetrag beträgt in

	Ortsklasse		
	I	II	III
	DM	DM	DM
für Messerschmiede . . .	580,—	520,—	472,—
• Herrenschnneider . . .	520,—	472,—	420,—
• Damenschnneiderinnen	336,—	306,—	276,—
• Löhmüller	336,—	292,—	292,—

(2) Für Herren- und Damenfriseurinnen gelten die Bestimmungen der Anlage A, Abschn. II, des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks.

§ 3

Handwerksteuer-Tarife

(1) Die Handwerksteuer-Zuschläge für Augenoptiker, Optiker, Optikmechaniker, Müller und der

Handwerksteuer-Tarif für Brauer sind nach den als Anlage 2 bis 4 beigefügten Tarifen zu berechnen.

(2) Der Handwerksteuer-Zuschlag auf die Brutto-lohnsumme für Kürschner ist nach Anlage B II, Tarif B II Nr. 7 des Gesetzes über die Steuertarife des Handwerks zu berechnen. Der Handwerksteuer-Zuschlag auf den Materialeinsatz ist mit 4% des 5000,— DM übersteigenden Materialeinsatzes zu berechnen.

§ 4

Berechnung der Jahresbruttolohnsumme

Zur Jahresbruttolohnsumme gehören auch Vergütungen, die der Handwerker an Personen zahlt, die für seinen Handwerksbetrieb tätig sind, jedoch zu ihm in keinem Arbeitsverhältnis stehen. Diese Regelung gilt nicht für die Ehefrau des Handwerksmeisters.

§ 5

Verfeinerte Tarife

Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, aus den Grundtarifen der Anlagen 2 bis 4 verfeinerte Tarife abzuleiten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft, mit Ausnahme des Handwerksteuer-Tarifes für Mälzer (§ 1), der ab 1. Januar 1950 anzuwenden ist, und mit Ausnahme des Tarifes der Handwerksteuer-Zuschläge für Augenoptiker (§ 3 Abs. 1), der mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft tritt.

Berlin, den 7. August 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Anlage 1

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Verordnung

Handwerksteuer-Tarif für Mälzer

Bei einem Malzverkauf (einschl. Umtauschmalz) von dz

und einer Kapazität von dz

bei einer Kapazitätsausnutzung von %

zahlt der Handwerksmeister bei einem Verkaufspreis pro dz

		unter DM	von DM	über DM	
		47,—	47,— bis 49,—	49,—	
für die ersten	30% der Kapazitätsausnutzung	1,75	2,25	2,25	} zuzüglich den 49,— DM übersteigen- den Betrag
" "	weiteren 20% "	2,10	2,60	2,60	
" "	" 25% "	2,30	2,80	2,80	
" "	restlichen 25% "	2,50	3,—	3,—	

Damit sind der Handwerksteuer-Grundbetrag und der Handwerksteuer-Zuschlag abgegolten.

Jedoch ist mindestens folgender Handwerksteuer-Grundbetrag zu entrichten:

Ortsklasse		
I	II	III
DM	DM	DM
600,—	540,—	488,—

abzüglich etwaiger Steuerermäßigungen.

Anlage 2

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Handwerksteuertarif für Augenoptiker, Optiker und Optikmechaniker

Jahresbrutto- lohnsumme ohne Lehrl.-L. u. Ver- gütig. d. Ehefrau	Durchschn. Material- einsatz*)	Lohn- zuschlag	Materialzuschlag bei überdurchschnittlichem Materialeinsatz DM								
			bis 2500	2501 bis 5000	5001 bis 7500	7501 bis 10 000	10 001 bis 12 500	12 501 bis 15 000	15 001 bis 17 500	17 501 bis 20 000	20 001 u. darüber
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
DM	DM	DM	in Prozent des überdurchschnittlichen Materialeinsatzes								
3 100	13 000	666	16,8	17,3	17,8	18,4	19	19,6	20,3	21	21,7
6 200	20 000	1 366	21,4	21,9	22,4	23	23,6	24,2	24,9	25,6	26,3
9 300	27 000	2 070	26	26,5	27	27,6	28,2	28,8	29,5	30,2	30,9
12 400	34 000	2 780	30,6	31,1	31,6	32,2	32,8	33,4	34,1	34,8	35,5
15 500	42 000	3 500	35,2	35,7	36,2	36,8	37,4	38	38,7	39,4	40,1
18 600	48 000	4 230	39,8	40,3	40,8	41,4	42	42,6	43,3	44	44,7
21 700	54 000	4 970	44,4	44,9	45,4	46	46,6	47,2	47,9	48,6	49,3
24 800	60 000	5 730	49	49,5	50	50,6	51,2	51,8	52,5	53,2	53,9
27 900	66 000	6 510	53,7	54,2	54,7	55,3	55,9	56,5	57,2	57,9	58,6
31 000	70 000	7 310	58,4	58,9	59,4	60	60,6	61,2	61,9	62,6	63,3
34 100	74 000	8 110	63,1	63,6	64,1	64,7	65,3	65,9	66,6	67,3	68
37 200	78 000	8 910	67,8	68,3	68,8	69,4	70	70,6	71,3	72	72,7

*) Bei Beschäftigung der Ehefrau ist der durchschnittliche Materialeinsatz um 3000,— DM zu erhöhen, für jeden beschäftigten Lehrling um 1500,— DM.

Anlage 3

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Handwerksteuer für Müller

A. Bei Handelsmühlen beträgt die Handwerksteuer in

Ortsklasse I	543,—	DM HdwSt-Grundbetrag	
„ II und III	492,—	„ „ „	zuzüglich

Handwerksteuer-Zuschläge

bei einer jährlichen Getreidevermahlung

bis insgesamt 150 t 2,20 DM pro Tonne des vermahlenden Getreides

„	270 t	3,70	„	„	„	„	„
„	550 t	4,70	„	„	„	„	„
„	820 t	5,40	„	„	„	„	„
„	1090 t	6,05	„	„	„	„	„
„	1342 t	6,45	„	„	„	„	„
„	1597 t	6,75	„	„	„	„	„
„	1852 t	7,—	„	„	„	„	„
„	2107 t	7,20	„	„	„	„	„
„	2362 t	7,35	„	„	„	„	„
„	2617 t	7,45	„	„	„	„	„
„	3000 t	7,50	„	„	„	„	„
über	3000 t	7,55	„	„	„	„	„

B. Bei Lohnmühlen beträgt die Handwerksteuer in

Ortsklasse I	336,—	DM HdwSt-Grundbetrag	
„ II und III	292,—	„ „ „	zuzüglich

Handwerksteuer-Zuschläge

bei einer jährlichen Getreidevermahlung

bis insgesamt 200 t 0,62 DM pro Tonne des vermahlenden Getreides

„	225 t	0,80	„	„	„	„	„
„	250 t	0,96	„	„	„	„	„
„	275 t	1,10	„	„	„	„	„
„	300 t	1,22	„	„	„	„	„
„	325 t	1,32	„	„	„	„	„
„	350 t	1,40	„	„	„	„	„
„	375 t	1,46	„	„	„	„	„
„	400 t	1,51	„	„	„	„	„
über	400 t	1,56	„	„	„	„	„

C. Bei Gemischtmühlen (Lohn- und Handelsmühlen) ist die Handwerksteuer wie folgt zu berechnen:

Die Handwerksteuer-Grundbeträge für Lohn- und Handelsmühlen sind anteilmäßig nach der vermahlenden Getreidemenge in der Lohn- und Handelsmühle zu berechnen.

Der Handwerksteuer-Zuschlag ist zu berechnen

bei der Getreidevermahlung für Handelsmühlen nach Abschnitt A,

bei der Getreidevermahlung für Lohnmühlen nach Abschnitt B.

Dabei ist für die Ermittlung des Steuersatzes pro Tonne des vermahlenden Getreides in der Lohnmühle die gesamte Getreidevermahlung der Mühle (Lohn- und Handelsmühle) zugrunde zu legen.

Der sich hiernach pro Tonne ergebende Steuerbetrag ist dann mit der jährlichen Getreidevermahlung in der Lohnmühle zu vervielfachen.

D. Für Schrotmüllerei im Zusammenhang mit einer Handels- oder Lohnmühle ist ein jährlicher Handwerksteuer-Zuschlag in Höhe von 50,— DM festzusetzen.

Anlage 4

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Handwerksteuertarif für Brauer

Bei einem Jahresausstoß beträgt die Handwerksteuer (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. September 1950) bei Ausnutzung der vorhandenen Kapazität	bis 500 hl	501 bis 1000 hl	1001 bis 1500 hl	1501 bis 2000 hl	2001 bis 3000 hl	über 3000 hl
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
für Mineralwasser pro hl						
bis 30‰	4,—	4,50	5,—	5,50	6,—	6,50
von 30 bis 50‰	4,50	5,—	5,50	6,—	6,50	7,25
über 50‰	5,—	5,50	6,—	6,50	7,—	8,—
für Jungbier mit 3‰ Stammwürzegehalt pro hl						
bis 30‰	3,80	4,30	4,80	5,30	5,80	6,30
von 30 bis 50‰	4,30	4,80	5,30	5,80	6,30	7,05
über 50‰	4,80	5,30	5,80	6,30	6,80	7,80
für Einfach- und Schenk Bier mit 4 bis 9,5‰ Stammwürzegehalt pro hl						
bis 30‰	4,60	5,10	5,60	6,10	6,60	7,10
von 30 bis 50‰	5,10	5,60	6,10	6,60	7,10	8,35
über 50‰	5,60	6,10	6,60	7,10	7,60	9,60
für Vollbier mit 11,5 bis 12,5‰ Stammwürzegehalt pro hl						
bis 30‰	8,20	8,70	9,20	9,70	10,20	10,70
von 30 bis 50‰	8,70	9,20	9,70	10,20	10,70	12,20
über 50‰	9,20	9,70	10,20	10,70	11,20	12,95
für Starkbier mit 16‰ Stammwürzegehalt pro hl						
bis 30‰	10,90	11,40	11,90	12,40	12,90	13,40
von 30 bis 50‰	11,40	11,90	12,40	12,90	13,40	14,65
über 50‰	11,90	12,40	12,90	13,40	13,90	15,30

Anmerkung:

Damit sind der Handwerksteuer-Grundbetrag und der Handwerksteuer-Zuschlag abgegolten. Jedoch ist mindestens der Grundbetrag II. Anlage A zu entrichten;

In Ortsklasse

I
600,— DMII
540,— DMIII
488,— DM

abzüglich etwaiger Steuerermäßigung.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 33 vom 28. Juli 1952 enthält:

Bekanntmachung vom 23. Juli 1952 von Allgemeinen Bedingungen für bautechnische Projektierungsarbeiten nebst Mustervertrag 113

Die Ausgabe Nr. 34 vom 8. August enthält:

Richtlinien vom 1. August 1952 zur Durchführung des Beschlusses des Ministerrates über die Einführung von Maßnahmen zur verstärkten Mobilisierung örtlicher Reserven und über die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne der Kreise, Städte und Gemeinden 117

Änderung vom 1. August 1952 der Anordnung über die Ausgabe von Dienstaussweisen und Einlaßkarten 118

Richtlinien vom 1. August 1952 für die Aufstellung von Plänen der Kreise, Städte und Gemeinden 120

Anordnung vom 1. August 1952 über die Ausgabe und Behandlung von Ausweisen für Abgeordnete der Bezirks- und Kreistage 122

Bekanntmachung vom 23. Juli 1952 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen 124

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 16. August 1952

Nr. 110

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 617 — Arbeiten in Druckluft —	723
	Berichtigungen	730

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 617. — Arbeiten in Druckluft —

Vom 1. August 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeine Erläuterung Geltungsbereich

§ 1

(1) Als Arbeiten in Druckluft gelten Arbeiten, bei denen eine oder mehrere Personen in Räumen (z. B. Senkkästen, Schächten, Tunnels, Taucherglocken) beschäftigt werden, in denen der innere Luftdruck den äußeren Luftdruck um mindestens 0,1 kg/cm² übersteigt.

(2) Als Arbeitskammern gelten Räume, in denen Arbeiten unter erhöhtem Luftdruck verrichtet werden, einschließlich der Schächte, die als Zugang und zur Baustoffförderung dienen.

(3) Als Personenschleusen gelten Räume, in denen die Druckänderung beim Einschleusen und Ausschleusen durchgeführt wird.

Ausnahmen

§ 2

Arbeiten in Taucherglocken ohne Schleusen und Taucherarbeiten fallen nicht unter diese Arbeitsschutzbestimmung.

Meldepflicht

§ 3

(1) Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber ist verpflichtet, die Durchführung von Druckluftarbeiten spätestens vierzehn Tage vor ihrem Beginn der Bezirksarbeitsschutzinspektion zu melden.

(2) Bei jeder wesentlichen Änderung der Einrichtungen sowie beim Wechsel der Arbeitsstelle ist eine neue Meldung zu erstatten.

Inhalt der Meldung

§ 4

Die Meldung muß folgende Angaben enthalten:

a) Namen des verantwortlichen Betriebsleiters und seines Vertreters,

- b) Übersichtzeichnung und Beschreibung der Arbeitskammern nebst Schleusen sowie der Pumpenanlage nebst Rohrleitungen und eine Bescheinigung über die Prüfung nach § 19,
- c) genaue Lage der Arbeitsstelle,
- d) die annähernde Zahl der Druckluftarbeiter,
- e) die voraussichtliche Dauer der Arbeit,
- f) den höchsten voraussichtlich zur Anwendung kommenden Luftdruck.

Betriebsleitung

§ 5

Arbeiten in Druckluft dürfen nur unter Aufsicht eines zuverlässigen, durch längere praktische Tätigkeit erfahrenen Betriebsleiters ausgeführt werden, für den ein ständiger Vertreter zu bestellen ist. Beide müssen im Besitz eines Befähigungsschreibens sein. Eine Abschrift dieser Nachweise ist der Meldung (§ 4) beizufügen. Die Arbeit in Druckluft darf erst in Angriff genommen werden, wenn die für die Baustelle zuständige Bezirksarbeitsschutzinspektion den Eingang des Nachweises schriftlich bestätigt hat. Befähigungsschreiben werden von der Bezirksarbeitsschutzinspektion, in deren Arbeitsbereich sich der Sitz des Betriebes befindet, ausgestellt.

Altersgrenze

§ 6

(1) Mit Arbeiten in Druckluft dürfen nur über zwanzig und unter fünfzig Jahre alte männliche Arbeiter beschäftigt werden. Arbeiter über vierzig Jahre, die noch nicht in Druckluft tätig waren, dürfen nicht neu eingestellt werden. Arbeiter über fünfundvierzig Jahre dürfen mit Zustimmung des Arztes weiterbeschäftigt werden, wenn sie zum Stammpersonal gehören.

(2) Für Schachtmeister und Vorarbeiter sowie für Betriebsleiter und ähnliche Personen gelten die oberen Altersgrenzen nicht, sofern der Arzt keine gesundheitlichen Bedenken hat.

Gesundheitliche Überwachung

§ 7

(1) Der Betriebsleiter darf bei Arbeiten in Druckluft von mehr als 0,5 kg/cm² nur solche Arbeiter

und Aufsichtspersonen beschäftigen, die nach einer schriftlichen Bescheinigung des Betriebsarztes gesundheitlich geeignet sind.

(2) Die Gesundheitsbescheinigungen gelten für höchstens sechs Monate; sie sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Arbeitsschutzinspektor und dem zuständigen Arzt auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Sofern der Überdruck an mehr als vierzehn aufeinanderfolgenden Arbeitstagen $2,0 \text{ kg/cm}^2$ oder an mehr als dreißig aufeinanderfolgenden Arbeitstagen $1,3 \text{ kg/cm}^2$ überschreitet, ist die Untersuchung erstmalig nach Ablauf dieser Frist, später monatlich, zu wiederholen und zu bescheinigen.

(4) Arbeiter, die druckluftkrank waren, oder solche, die mehr als einen Tag krankheitshalber der Arbeit in Druckluft fernblieben, sind erneut zu untersuchen, wenn der Überdruck mehr als $1,3 \text{ kg/cm}^2$ beträgt.

(5) Für die Untersuchung hat der Betriebsleiter einen geeigneten, hellen, heizbaren Raum zur Verfügung zu stellen.

(6) Wenn der Überdruck in der Arbeitskammer an mehr als vierzehn Tagen $1,3 \text{ kg/cm}^2$ oder zeitweilig $2,0 \text{ kg/cm}^2$ übersteigt, so ist eine Krankenkammer bereitzustellen. Sie muß mit einer Personenschleuse und einer Vorrichtung zum Durchschleusen von Arznei- und anderen Hilfsmitteln versehen und so groß sein, daß der Arzt den Kranken unter erhöhtem Druck behandeln kann. Ausreichende Beleuchtung und Heizung ist vorzusehen. Ein Sauerstoffbehandlungsgerät muß auf jeder Arbeitsstelle vorhanden sein.

(7) Während jeder Schicht muß auf der Arbeitsstelle wenigstens ein Betriebsshelfer anwesend sein, der nach Ausbildung und Anweisung durch den Betriebsarzt die erste Behandlung druckluftkranker Arbeiter und die Erste Hilfe durchzuführen hat. Seine übrige Beschäftigung ist so zu regeln, daß er jederzeit verfügbar ist.

Überwachungsarzt

§ 8

(1) Für jede Arbeitsstelle ist ein Betriebsarzt zu verpflichten. Dieser muß vom Bezirksarbeitsarzt auf Vorschlag des Kreisarztes und im Einverständnis mit dem Arbeitsschutzinspektor benannt werden.

(2) Werden Arbeiten bei mehr als $1,3 \text{ kg/cm}^2$ Überdruck ausgeführt, so muß der Betriebsarzt nahe der Betriebsstelle wohnen und von dieser aus jederzeit durch Fernsprecher erreicht werden können. Während seiner Abwesenheit muß ein vom Bezirksarbeitsarzt im Einvernehmen mit dem Arbeitsschutzinspektor ermächtigter Arzt ebenso schnell erreichbar sein.

(3) Beträgt der Überdruck in der Arbeitskammer mehr als $2,5 \text{ kg/cm}^2$, so kann die Bezirksarbeitschutzinspektion bestimmen, daß der Betriebsarzt oder ein als Vertreter ermächtigter Arzt dauernd anwesend sein oder ein Kraftwagen zur Herbeiführung bereitstehen muß.

(4) Ein gut lesbares Verzeichnis der Namen, Wohnungen und Fernsprechnummern der Ärzte ist im Büro, in der Schleuse und an der Betriebsstelle anzuschlagen.

Gesundheitsbuch

§ 9

(1) Der Betriebsleiter hat ein Kontrollbuch zur ärztlichen Überwachung zu führen, das folgende Angaben enthalten muß:

- a) Vor- und Zuname, Tag, Monat und Jahr der Geburt, Wohnung, Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters sowie genaue Bezeichnung seiner Beschäftigung,
- b) Tag und Art der Erkrankung eines Arbeiters sowie Angabe, ob die Erkrankung nach Ansicht des Überwachungsarztes mit der Beschäftigung in Druckluft zusammenhängt oder nicht,
- c) Tag der Genesung oder des Todes,
- d) Daten und Ergebnisse der im § 7 vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen,
- e) Befund beim Einfahren des Überwachungsarztes in die Arbeitskammer,
- f) Namen des Überwachungsarztes und seines Vertreters.

(2) Die Angaben zu Abs. 1 Buchstaben a bis c sind durch eine namentlich bezeichnete Sanitätsperson, zu Buchstaben d bis f durch den Arzt einzutragen. Das Kontrollbuch zur ärztlichen Überwachung ist dem Arbeitsschutzinspektor und dem Bezirksarbeitsarzt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Arbeitskammern

(1) Die Arbeitskammern sollen möglichst so hoch sein, daß die Arbeiter darin während der Ausschachtungsarbeiten aufrecht stehen können. Die Wände der Arbeitskammern müssen wasserdicht und so fest sein, daß sie weder durch den äußeren noch durch den inneren Druck eingedrückt oder verschoben werden können.

(2) Schächte zum Ein- und Aussteigen von Personen müssen ohne Gefahr benutzt werden können. Bei neuen Schächten muß zwischen den Leitersprossen und der Wand so viel freier Raum vorhanden sein, daß die Füße sicheren Halt finden; die Leitern müssen mindestens so breit sein, daß beide Füße oder beide Hände nebeneinander Platz haben.

(3) Für die Beförderung von Verletzten und Kranken aus den Arbeitskammern sind geeignete Einrichtungen vorzusehen.

(4) Die Arbeitskammern sind sauber und frei von Gerüchen zu halten.

§ 11

Personen- und Baustoffschleusen

(1) Die Personenschleusen müssen eine Höhe von mindestens 1,85 m haben. Sofern für jeden Arbeiter Sitzgelegenheit vorhanden ist, genügt eine Höhe von 1,60 m. Auf jede der gleichzeitig zu schleusenden Personen muß ein Luftraum von mindestens $0,75 \text{ cbm}$ kommen. Ein Anschlag über die zulässige Personenzahl ist in der Schleuse anzubringen. Bei einem Druck von über $1,3 \text{ kg/cm}^2$ müssen Sitze und Rückenlehnen aus Holz vorhanden sein; eine trockene wollene Decke ist für jeden Arbeiter bereitzuhalten.

(2) Die Verbindungstür von der Personenschleuse zur Arbeitskammer muß außer beim Ein- und Ausschleusen ständig offen sein.

(3) Die Zugangs- und Verbindungstüren müssen so angebracht sein, daß sie durch den Überdruck auf ihren Sitz gepreßt werden.

(4) Bei allen Förderhosen müssen die inneren und äußeren Klappen durch Luftdruck oder zwangsläufig so voneinander abhängig sein, daß eine Klappe nur geöffnet werden kann, wenn die andere geschlossen ist.

§ 12

Kühlung und Heizung

(1) Die Schleusen sind vor übermäßiger Erwärmung durch die Sonne zu schützen. Bei kalter Witterung sind sie, wenn erforderlich, elektrisch oder durch Dampf zu beheizen.

(2) Die Lufttemperatur in der Arbeitskammer soll möglichst nicht unter 10° C und nicht über 25° C betragen. In der Arbeitskammer ist ein Thermometer anzubringen.

§ 13

Beleuchtung

Die Arbeitskammern, die Steigschächte, das Innere der Schleusen und die Zugänge zu den Schleusen sind ausreichend elektrisch zu beleuchten. Die Betriebsspannung der elektrischen Innenbeleuchtung darf 42 Volt nicht überschreiten. Jeder Aufseher in der Arbeitskammer und jeder Schleusenwärter muß während der Arbeitszeit eine elektrische Taschenlampe bei sich führen.

§ 14

Signalanlage

Die Arbeitskammern, die Schleusen, die Krankenkammern und das Baubüro sind mit dem Maschinenhaus oder einer anderen dauernd besetzten Stelle durch Fernsprecher zu verbinden. Zwischen jeder Arbeitskammer und der zugehörigen Schleuse ist eine zuverlässige Verständigungsmöglichkeit vorzusehen.

§ 15

Luftpumpen

(1) Für jeden Arbeiter sind in die Arbeitskammer stündlich mindestens 30 cbm Frischluft zu befördern.

(2) Für jede Arbeitskammer müssen eine Betriebspumpe und unabhängig davon mindestens eine Hilfspumpe in solcher Größe vorhanden sein, daß jede Pumpe den erforderlichen Betriebsdruck erzeugen und erhalten kann. Sind mehr Pumpen vorhanden, so müssen zwei Drittel der beliebig ausgewählten Pumpen dazu ausreichen.

(3) Bei Senkkästen und Schächten, bei denen der Überdruck 1,3 kg/cm² nicht übersteigt, und bei Taucherglocken kann von der Aufstellung von Hilfspumpen abgesehen werden, sofern die Personenschleuse so groß ist, daß alle Arbeiter auf einmal ausgeschleust werden können.

(4) Die Hilfspumpen mit ihrem Antrieb und den zugehörigen Leitungen müssen jederzeit betriebsbereit gehalten werden, so daß sie bei Störungen sofort in Tätigkeit treten können.

§ 16

Druckluftleitungen und Ventile

(1) Die Druckluft ist jeder Arbeitskammer durch mindestens zwei getrennte Rohrleitungen zuzu-

führen. Jede Leitung ist an ihrem Ende in der Arbeitskammer mit einem Rückschlagventil zu versehen.

(2) Die Pumpen müssen so miteinander verbunden sein, daß bei einem Bruch der Leitungen an beliebiger Stelle oder beim Versagen einer Pumpe die ausreichende Zufuhr von Druckluft zu den Arbeitskammern nicht gefährdet wird.

(3) In jede Druckluftleitung ist ein Windkessel einzubauen. Es genügt ein gemeinsamer Windkessel für beide Druckluftleitungen, wenn dieser vor dem ersten Gebrauch einer Wasserdruckprobe und spätestens auf jeder dritten Baustelle einer Untersuchung unterworfen wird; die Untersuchung wird von der Technischen Überwachung der Arbeitsschutzinspektion vorgenommen.

(4) Möglichst nahe an jeder Pumpe ist ein einstellbares Sicherheitsventil einzubauen, das mindestens die Hälfte der geförderten Luft ablassen kann. Zwischen Pumpe und Sicherheitsventil darf keine Absperrvorrichtung vorhanden sein.

§ 17

Druckmesser

In jeder Arbeitskammer, in jeder Schleuse und im Maschinenraum ist je ein Druckmesser, in der Personenschleuse auch eine Uhr so anzubringen, daß die mit dem Ein- und Ausschleusen betraute Aufsichtsperson die Druckänderungen beobachten und die Lufthähne entsprechend bedienen kann. Bei Drücken über 2 kg/cm² muß der Druckverlauf in der Schleuse, abhängig von der Zeit, selbsttätig mit der erforderlichen Genauigkeit und Deutlichkeit aufgezeichnet werden (Registriermanometer). Die Aufzeichnungen sind dem Arbeitsschutzinspektor auf Verlangen vorzulegen oder einzusenden.

§ 18

Reinhaltung der Luft

(1) Die von den Luftpumpen angesaugte Luft muß frisch und rein sein. Zum Schmieren der Luftpumpen sind möglichst geruchlose Schmiermittel zu verwenden. Ölabscheider und Luftfilter sind einzubauen.

(2) An geeigneter Stelle ist eine Vorrichtung einzubauen, die zum Abblasen der verbrauchten Luft aus der Arbeitskammer dient. Plötzliche Schwankungen des Luftdruckes sind zu vermeiden.

§ 19

Prüfung

(1) Schleusen, Schachtrohre und Windkessel, die für einen Betriebsdruck von mehr als 1,3 kg/cm² Überdruck bestimmt sind, müssen vor der ersten Verwendung durch einen Sachverständigen der Technischen Überwachung der Arbeitsschutzinspektion einer äußeren und, soweit möglich, inneren Besichtigung sowie einer Wasserdruckprobe mit dem eineinhalbfachen Betriebsdruck oder einer Druckprobe mit Luft mit dem Betriebsdruck unterzogen werden. Die Druckprobe mit Luft ist spätestens auf jeder dritten Baustelle, bei geringerer Benutzung mindestens alle drei Jahre, bei einer Ruhezeit von mehr als drei Jahren vor der ersten Wiederbenutzung zu wiederholen. Der Sachverständige kann, falls er es aus besonderen Gründen für erforderlich

hält, diese Prüfung durch eine Wasserdruckprobe mit dem eineinhalbfachen Betriebsdruck, mindestens aber mit 3 kg/cm² ergänzen. Die Bescheinigungen über die Prüfungen hat der Betriebsleiter zu sammeln und dem Arbeitsschutzinspektor auf Verlangen vorzulegen. Besitzt eine Betriebsleitung mehrere Schleusen, so sind sie in einwandfreier Weise zu kennzeichnen; über die Benutzung hat die Betriebsleitung Buch zu führen.

(2) Vor Beginn der Arbeiten muß das Luftleitungsnetz mit den Schleusen durch eine Druckprobe mit Luft auf ihre Dichtigkeit bei dem höchsten zu erwartenden Betriebsdruck untersucht werden. Ein Vermerk darüber ist dem Arbeitsschutzinspektor auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 20

Aufenthalts-, Umkleide- und Speiseräume

(1) In der Nähe der Personenschleuse sind ein gut heizbarer Raum zum Wechseln der Arbeitskleider und davon getrennt ein Raum zum Einnehmen der Speisen bereitzuhalten. Jeder Raum muß mindestens 2 m hoch sein. Tische und Sitze aus gehobeltem Holz sind in solcher Zahl aufzustellen, daß für jeden Arbeiter Platz am Tisch und Sitzgelegenheit vorhanden ist. Zum Wärmen von Speisen ist eine geeignete Einrichtung vorzusehen. Für höchstens je drei Arbeiter muß ein Waschbecken vorhanden sein. Ferner sind einige Liegebänke mit wollenen Decken aufzustellen.

(2) Zum Trocknen nasser Arbeitskleider ist ein besonderer Raum mit Trockenvorrichtung bereitzustellen.

(3) Jedem Arbeiter ist ein verschließbarer Kleiderbehälter zur Verfügung zu stellen.

(4) In der Nähe des Aufenthaltsraumes ist ein einwandfreier Abort einzurichten. Die Zahl der Abortsitze ist von der Belegschaftsstärke abhängig.

Betriebsvorschriften

§ 21

Schleusenwärter

Das Ein- und Ausschleusen von Personen darf nur durch verantwortliche und erfahrene Schleusenwärter geschehen. Diese dürfen ihren Posten nicht verlassen, ehe der Ablöser die Arbeit übernommen hat oder sämtliche Personen die Arbeitsräume verlassen haben. Sie haben die nachstehende Dienstweisung (Anlage B), die jedem Schleusenwärter auszuhändigen ist, genau zu befolgen.

§ 22

Belehrung der Arbeiter

(1) Der Betriebsleiter, Betriebsinhaber oder sein Vertreter hat die Arbeiter vor der ersten Arbeit in Druckluft über die Vorgänge beim Ein- und Ausschleusen, über ihr Verhalten und über die Gefahren, die bei Nichtbeachtung der Vorschriften drohen, genau aufzuklären. Besonders ist darauf hinzuweisen, daß Arbeiter, die von akuten Erkrankungen, von Erkältungen oder von Unwohlsein befallen werden, sofort den Überwachungsarzt aufzusuchen haben und nur mit seiner Genehmigung die Arbeit wieder aufnehmen dürfen.

(2) Arbeiter, die alkoholische Getränke genossen haben, sind von der Arbeit in Druckluft auszuschließen.

(3) Jedem Arbeiter ist das nachstehende Merkblatt (Anlage C) auszuhändigen.

§ 23

Ein- und Ausschleusen

(1) Beim Einschleusen ist der Druck so langsam zu steigern, daß bei den sich in der Schleuse befindlichen Personen keine Beschwerden eintreten. Der Schleusenwärter hat sich darüber durch Nachfrage zu vergewissern.

(2) Beim Ausschleusen müssen mindestens folgende Zeiten eingehalten werden:

bis 0,5 kg/cm ² Überdruck	5 Minuten,
bei 1,3 " "	13 " "
" 1,5 " "	25 " "
" 2,0 " "	35 " "
" 2,5 " "	50 " "
" 3,0 " "	70 " "

(3) Bei Drücken, die zwischen den angegebenen Stufen liegen, müssen die Ausschleusungszeiten entsprechend bemessen sein.

(4) Bei einem Überdruck von mehr als 3,0 kg/cm² hat die Bezirksarbeitsschutzinspektion unter Berücksichtigung der Arbeitsverhältnisse die Ausschleusungsdauer festzusetzen. Arbeiten in Druckluft von mehr als 3,5 kg/cm² dürfen nicht ausgeführt werden.

(5) Das Ausschleusen muß langsam und vorsichtig unter Beobachtung des Druckmessers und der Uhr geschehen. Drücke über 1,3 kg/cm² sind rasch mit etwa 0,2 kg/cm² je Minute bis auf die Hälfte herabzusetzen. Die restliche Ausschleusungszeit muß zur besonders langsamen Verminderung des Druckes auf Null dienen.

(6) Schwankt der Druck auf einer Arbeitsstelle etwa regelmäßig durch Ebbe oder Flut oder unregelmäßig durch vorüberlaufende Hochwasserwellen, so muß die Ausschleusungszeit dem jeweiligen Arbeitsdruck entsprechen.

(7) Zum Ein- und Ausschleusen von Personen darf nur Frischluft verwendet werden.

(8) Bei Personen, die, ohne körperliche Arbeit zu verrichten, sich nur vorübergehend in Druckluft aufhalten (Ingenieure, Ärzte), dürfen die angegebenen Zeiten bis auf höchstens die Hälfte herabgesetzt werden, wenn der Aufenthalt in der Arbeitskammer nicht mehr als eine Stunde betragen hat. Anderenfalls sind die vollen Ausschleusungszeiten einzuhalten.

§ 24

Arbeitszeit

(1) Der einzelne Arbeiter darf bei einem Überdruck bis zu

- 2,0 kg/cm² täglich nicht mehr als acht Stunden, von mehr als 2,0 bis 2,5 kg/cm² nicht mehr als sechs Stunden,
- von mehr als 2,5 bis 3,0 kg/cm² nicht mehr als vier Stunden

beschäftigt werden. Die Zeit des Ein- und Ausschleusens ist in die achtstündige Arbeitszeit ein-

zuschließen, in die kürzeren Arbeitszeiten dagegen nicht. Bei einem Druck von mehr als 3 kg/cm² wird die Arbeitszeit von der Bezirksarbeitsschutzinspektion festgesetzt.

(2) Den Arbeitern sind, falls die Schicht länger als vier Stunden dauert, innerhalb der Arbeitszeit Pausen von zusammen einer halben Stunde zu gewähren.

(3) Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß eine arbeitsfreie Zeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

(4) Neu eingestellte Arbeiter dürfen am ersten Tage nur die Hälfte der zugelassenen Zeit in Druckluft arbeiten; haben sie dabei keine Beschwerden, können sie vom nächsten Tage ab die volle zulässige Zeit beschäftigt werden.

§ 25

Verhalten der Arbeiter

(1) Das Einnehmen der Hauptmahlzeiten, das Rauchen und der Genuß von alkoholischen Getränken sind während des Aufenthaltes in Druckluft streng zu verbieten.

(2) Die Arbeiter sind anzuhalten, in den Drucklufträumen größte Reinlichkeit zu halten.

§ 26

Versorgung der Arbeiter

Die Betriebsleitung hat unentgeltlich heißen Tee oder Kaffee zur Verfügung zu stellen.

§ 27

Sprengungen in der Arbeitskammer

(1) Vor der Sprengung ist die Arbeitskammer zu räumen. Nach der Sprengung darf sie erst wieder betreten werden, wenn die Sprenggase ausreichend entfernt sind.

(2) Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nicht gleichzeitig von demselben Arbeiter in die Arbeitskammer eingebracht werden. Die Sprengschüsse dürfen nur elektrisch gezündet werden.

(3) Zum Sprengen dürfen nur hierfür zugelassene Sprengstoffe verwendet werden.

Schlußbestimmungen

§ 28

Aushang

(1) Im Umkleideraum und im Büro muß ein deutlich lesbarer und dauerhafter Abdruck dieser Arbeitsschutzbestimmung ausgehängt werden.

(2) Am Eingang der Personenschleuse ist folgender Anschlag in gut lesbarer dauerhafter Schrift anzubringen:

Achtung!

Einschleusen bei mehr als 0,5 kg/cm² Überdruck ohne ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung ist verboten!

Bei Schnupfen und jedem anderen Unwohlsein nicht einschleusen!

Alkoholgenuß und Rauchen sind verboten!

Die Schleusungszeiten sind genau einzuhalten!

(3) In der Personenschleuse ist ein Abdruck der Bestimmungen über das Ein- und Ausschleusen (§ 23 Absätze 1 bis 7) anzubringen.

§ 29

Weitere Anordnungen und Ausnahmen

(1) Unberührt durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die Befugnis der zuständigen Bezirksarbeitsschutzinspektion, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen und Arbeitsstellen weitergehende Anordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen.

(2) Der Arbeitsschutzinspektor kann bei Arbeiten einfacher Art oder geringeren Umfangs nach Anhören des Betriebsarztes und der Bezirksarbeitsschutzinspektion Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 7, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 23, 24 und 26 zulassen. Die Bezirksarbeitsschutzinspektion kann weitere Ausnahmen zulassen.

(3) Bescheide nach Abs. 2 sind schriftlich zu erteilen. Eine Abschrift ist an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

§ 30

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin den 1. August 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz

Litke
Hauptabteilungsleiter

Anlage A

zu § 8 vorstehender
Arbeitsschutzbestimmung

Dienstanweisung für den Betriebsarzt.

§ 1

Aufgaben

Der Überwachungsarzt hat:

- die für Arbeiten in Druckluft einzustellenden Arbeiter auf ihre Eignung zu untersuchen;
- bei Drucklufterkrankungen und bei Unfällen Hilfe zu leisten;
- die Schleusenwärter und die Betriebshelfer in der Ersten-Hilfe-Leistung anzuweisen und zu überwachen;
- sich monatlich mindestens zweimal einschleusen zu lassen und dabei die gesundheitliche Beschaffenheit der Arbeitsstelle zu prüfen.

§ 2

Untersuchung

Der Arzt hat im Rahmen des § 7 der Arbeitsschutzbestimmung 617 bei der Untersuchung den Kreislauf- und Atmungsorganen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Er hat alle Personen für ungeeignet zu erklären, die an allgemeiner Körperschwäche, an Fettleibigkeit, körperlichen Gebrechen, die die Atmung behindern, an Erkrankungen der Atemorgane oder an Resten solcher Erkrankungen (Pleuraverwachsungen), an Erkrankungen des Herzens, der Blutgefäße (Blutdrucksteigerung), der Verdauungsorgane, der Ohren, an Unterleibsbrüchen, an rheumatischen Beschwerden, an Gelenkerkrankungen, an Nervenentzündungen (z. B. Ischias) und an übertragbaren Krankheiten oder an Trunksucht leiden.

§ 3

Bescheinigung

(1) Die bei der Untersuchung für geeignet befundenen Arbeiter erhalten eine vorläufige Bescheinigung und sind zunächst probeweise beim Betriebsdruck der Arbeitskammer einzuschleusen. Nur wenn sich dabei keine Beschwerden zeigen, darf die Bescheinigung im Rahmen des § 7 der Arbeitsschutzbestimmung 617 mit dem Tag der Untersuchung und der vorgeschriebenen Gültigkeitsfrist endgültig ausgestellt werden.

(2) Eine abgelaufene Bescheinigung darf nur nach erneuter Untersuchung verlängert werden.

(3) Ist ein Arbeiter bereits innerhalb eines Jahres von einem Überwachungsarzt untersucht und für geeignet befunden worden, so kann von der Probenschleusung abgesehen werden.

§ 4

Untersuchung und Erkrankungen

(1) Arbeiter, die druckluftkrank waren, dürfen die Arbeit nur nach erneuter Untersuchung wieder aufnehmen. War die Erkrankung schwer oder hat sie sich in leichterer Form mehrmals wiederholt, so dürfen die betreffenden Arbeiter Drucklufträume nicht mehr betreten.

(2) Arbeiter, die an Nasenkatarrh, Erkrankungen der Ohren oder der Verdauungsorgane leiden, sind für die Dauer der Erkrankungen vom Betreten der Drucklufträume auszuschließen.

(3) Arbeiter, die mehr als einen Tag krankheits halber von der Arbeit in Druckluft fortgeblieben sind, müssen erneut untersucht werden, wenn der Überdruck mehr als 1,3 kg/cm² beträgt.

§ 5

Hilfe bei Unglücksfällen

Bei Unglücksfällen und plötzlichen Drucklufterkrankungen hat der Arzt die Behandlung des Kranken in der Krankenkammer unter erhöhtem Luftdruck so lange durchzuführen, bis eine günstige Einwirkung auf den Krankheitsverlauf anzunehmen ist. Dabei muß mindestens der höchste Druck erreicht werden, dem der Erkrankte im Arbeitsraum ausgesetzt war. Die Ausschleusungszeit ist über das vorgeschriebene Maß zu verlängern.

§ 6

Untersuchungsbericht

Der Arzt hat zu Beginn jeder Woche ein Verzeichnis der von ihm in der Vorwoche beobachteten Fälle von Drucklufterkrankungen unter Angabe der Art, der Dauer und des Ausgangs dem zuständigen Bezirksarbeitsarzt zu übersenden.

§ 7

Weitere Aufgaben

Der Arzt hat sich mindestens einmal wöchentlich davon zu überzeugen, daß die zum Gesundheitsschutz der Arbeiter vorhandenen Einrichtungen gebrauchsfähig sind und vorschriftsmäßig bedient werden. Er hat besonders zu kontrollieren:

- a) die Vorrichtungen zum Ein- und Ausschleusen einschli. der Gebrauchsfähigkeit der Druckmesser sowie etwaiger Druckschreiber (Registriermanometer),

- b) die Krankenkammer mit den erforderlichen Einrichtungen,
- c) die Umkleieräume mit den Vorrichtungen zum Trocknen feuchter Arbeitskleider, die Wasch-, Aufenthalts-, Speiseräume und Aborte und deren Säuberung,
- d) die richtige Durchführung der Dienstanweisung durch den Schleusenwärter,
- e) die Bereitstellung von heißem Kaffee und Tee in ausreichender Menge und guter Beschaffenheit,
- f) das Sauerstoffgerät auf seine Betriebssicherheit.

§ 8

Buchführung

Der Arzt hat die Ergebnisse der Untersuchungen und seiner Überwachungstätigkeit in das Kontrollbuch zur ärztlichen Überwachung einzutragen. Sind selbsttätige Druckschreiber erforderlich, so sind deren Aufzeichnungspapiere dem Gesundheitsbuch einzufügen.

§ 9

Anordnungen

Stellt der Arzt wesentliche Verstöße gegen die Arbeitsschutzbestimmung fest, und gelingt es ihm nicht, selbst Abhilfe zu schaffen, so ist er verpflichtet, dies der zuständigen Bezirksarbeitschutzinspektion und dem Bezirksarbeitsarzt mitzuteilen.

Anlage B

zu § 21 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung

Dienstanweisung für den Schleusenwärter

— Arbeiten in Druckluft —

1. Der Schleusenwärter darf die Personenschleuse nicht verlassen, ehe sein Ablöser anwesend ist oder alle anderen Personen die Arbeitsräume und die Schleuse verlassen haben.
2. Der Schleusenwärter darf, abgesehen von Probenschleusungen, nur Personen einschleusen, die zum Betreten der Drucklufträume zugelassen sind. Er hat sich zu überzeugen, daß für jeden Arbeiter die vom Arzt unterschriebene und mit Datum versehene endgültige Tauglichkeitsbescheinigung vorhanden ist.
3. Betrunkene sowie Personen, die ersichtlich alkoholische Getränke genossen haben oder solche bei sich führen, sind vom Eintritt in die Drucklufträume auszuschließen.
4. Der Schleusenwärter ist dafür verantwortlich, daß niemand außer ihm die Druckluflthähne handhabt und daß nicht mehr Personen auf einmal ein- oder ausgeschleust werden, als durch den in der Schleuse befindlichen Anschlag zugelassen sind.
5. Der Schleusenwärter ist dafür verantwortlich, daß die nachstehenden Bestimmungen für das Ein- und Ausschleusen genau befolgt werden:
 - a) Beim Einschleusen von Personen ist der Druck so langsam zu steigern, daß bei keinem Beteiligten Beschwerden eintreten. Der Schleusenwärter hat die beim Schleusen anwesenden Personen danach zu fragen.

b) Beim Ausschleusen müssen mindestens folgende Zeiten eingehalten werden:

bis 0,5 kg/cm ² Überdruck	5 Minuten
bei 1,3 " " "	13 " "
" 1,5 " " "	25 " "
" 2,0 " " "	35 " "
" 2,5 " " "	50 " "
" 3,0 " " "	70 " "

c) Bei Drücken, die zwischen den angegebenen Stufen liegen, müssen die Ausschleusungszeiten entsprechend bemessen werden.

d) Bei einem Überdruck von mehr als 3,0 kg/cm² ist die von der Bezirksarbeitschutzinspektion festgesetzte Ausschleusungszeit einzuhalten. Arbeiten in Druckluft von mehr als 3,5 kg/cm² dürfen nicht ausgeführt werden.

e) Beim Ausschleusen sind der Druckmesser und die Uhr genau zu beobachten. Drücke über 1,3 kg/cm² sind rasch mit etwa 0,2 kg/cm² je Minute bis auf die Hälfte herabzusetzen. Die restliche Ausschleusungszeit muß zur besonders langsamen und vorsichtigen Verminderung des Drucks auf Null dienen.

f) Schwankt der Druck auf einer Arbeitsstelle etwa regelmäßig durch Ebbe oder Flut oder unregelmäßig durch vorüberlaufende Hochwasserwellen, so muß die Ausschleusungszeit dem jeweiligen Arbeitsdruck entsprechen.

g) Während des Ausschleusens ist für Nachströmen frischer Luft zu sorgen.

6. Der Schleusenwärter darf nur im Falle der Gefahr bei einem unvorhergesehenen, das Leben einer oder mehrerer Personen bedrohenden Ereignis von den vorgeschriebenen Ausschleusungszeiten abweichen. Hiervon ist der Arzt möglichst bald zu benachrichtigen. Die ausgeschleusten Arbeiter sind in solchen Fällen in der Krankenkammer nochmals unter den in der Arbeitskammer herrschenden Druck zu setzen und alsdann nach den vorgeschriebenen Zeiten und Drücken langsam auszuschleusen.

7. Sinkt bei geschlossenem Ausschleusungshahn infolge Undichtigkeiten der Druck schneller als es nach den vorgeschriebenen Zeiten der Fall sein dürfte, so muß der Schleusenwärter so viel frische Druckluft nachfüllen, daß die Schleusungszeiten unter allen Umständen eingehalten werden.

8. Personen, die zum ersten Male ein- oder ausgeschleust werden, hat der Schleusenwärter über ihr Verhalten zu belehren und zu veranlassen, sich in seiner Nähe aufzuhalten.

9. Wenn sich während des Einschleusens bei einer Person Ohrenscherzen, Stirnscherzen oder sonstiges Unwohlsein einstellen, hat der Schleusenwärter sofort die Luftzufuhr abzustellen. Vermindern sich nach einigen Minuten die Beschwerden nicht, so hat er wieder auszuschleusen und den Erkrankten in Begleitung des Betriebshelfers (§ 7 Abs. 7 der Arbeitsschutzbestimmung) zum Betriebsarzt zu

schicken. In diesem Falle brauchen die Bestimmungen über die Schleusungszeiten nicht eingehalten zu werden.

10. Zeigt ein Arbeiter beim Ausschleusen Krankheitserscheinungen, so sind die Hähne der Luftablaßleitung sofort zu schließen. Bessert sich das Befinden nicht, so ist der Druck in der Schleuse wieder auf den Arbeitsdruck zu erhöhen. Der Schleusenwärter hat die Benachrichtigung des Betriebsarztes zu veranlassen und den Kranken besonders vorsichtig auszuschleusen.

11. Personen, die bei der Arbeit in Druckluft erkrankt oder verunglückt sind, hat der Schleusenwärter nur mit den notwendigen Begleitern und besonders vorsichtig auszuschleusen. Er hat schon vor Beginn des Ausschleusens die Benachrichtigung des Arztes zu veranlassen.

12. Die Namen der Personen, bei denen Erscheinungen der Drucklufterkrankung auftreten, sind sobald als möglich dem Betriebsleiter zur Eintragung in das Krankenbuch zu melden.

13. Jede Beschädigung an der Schleuse oder ihren Einrichtungen (Türen, Hähnen, Druckmesser, Uhr, Fernsprecher usw.) hat der Schleusenwärter sofort dem Betriebsleiter zu melden.

14. Erkrankt der Schleusenwärter, so hat er das sofort seinem nächsten Vorgesetzten zur Bestellung eines Stellvertreters anzuzeigen.

Anlage C

zu § 22 Abs. 3 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung

Merkblatt für Druckluftarbeiter.

— Arbeiten in Druckluft —

1. Die Arbeit in Druckluft kann Störungen des körperlichen Befindens wie Muskel- und Gliederschmerzen, Lähmungen, Bewußtlosigkeit hervorrufen, bei unvorsichtigem Verhalten auch das Leben in Gefahr bringen. Daher dürfen nur völlig gesunde männliche Arbeiter von über 20 und unter 50 Jahren beschäftigt werden. Über 40 Jahre alte Arbeiter, die noch nicht in Druckluft tätig waren, dürfen nicht neu eingestellt werden. Über 45 Jahre alte Arbeiter dürfen mit Zustimmung des Arztes weiter beschäftigt werden, wenn sie zum Stammpersonal gehören. Bei einem Alter von über 50 Jahren ist die Beschäftigung streng verboten.

2. Vor Beginn der Beschäftigung in Druckluft von mehr als 0,5 kg/cm² muß jeder Arbeiter von dem besonders ermächtigten Arzt, dessen Name auf der Arbeitsstelle angeschlagen ist, auf seine Tauglichkeit untersucht werden. Über das Ergebnis der Untersuchung ist eine Bescheinigung auszustellen; diese gilt für höchstens sechs Monate. Solange der Überdruck an mehr als 14 aufeinanderfolgenden Tagen 2,0 kg/cm² oder an mehr als 30 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen 1,3 kg/cm² überschreitet, gilt sie nur einen Monat. Nach Ablauf dieser Fristen muß die Untersuchung wiederholt werden.

Arbeiter, die mehr als einen Tag krankheitshalber von der Arbeit fortgeblieben sind,

müssen erneut untersucht werden, wenn der Überdruck mehr als 1,3 kg/cm² beträgt.

Die Bescheinigungen sind dem Betriebsleiter zu übergeben; sie allein berechtigen zur Aufnahme der Arbeit in Druckluft.

3. Als Kleidung werden den in Druckluft beschäftigten Arbeitern ein leichtes wollenes Hemd, wollene Beinkleider und wollene Strümpfe sowie wasserdichtes Schuhwerk zur Verfügung gestellt.
4. Das Einnehmen der Hauptmahlzeiten in Druckluft ist verboten. Weder mit leerem noch mit überfülltem Magen darf die Arbeit begonnen werden; beides führt zu Beschwerden.
5. Der Genuß von alkoholischen Getränken fördert das Eintreten von Drucklufterkrankungen. Personen, die betrunken sind oder ersichtlich alkoholische Getränke genossen haben, darf der Schleusenwärter nicht einschleusen. Das Rauchen und der Genuß von alkoholischen Getränken sind in allen Druckluftträumen verboten.
6. Das Betreten der Druckluftträume ist bei jedem Unwohlsein bedenklich und bei frischem Schnupfen, frischem Ohrenleiden sowie bei Magen- und Darmerkrankungen mit erheblichen Unzuträglichkeiten verbunden.
7. Das Einschleusen darf nur vom Schleusenwärter vorgenommen werden, der die Verordnung streng durchzuführen hat. Seine Anweisungen sind zu befolgen. Jeder Versuch, ihn zur Abkürzung der Schleusungszeit zu verleiten, ist wegen der Gesundheitsgefährdung zu unterlassen.
8. Unbefugtes Betätigen der Hähne an den Druckluftleitungen kann die Gesundheit aller Beschäftigten schwer gefährden. Nur der Schleusenwärter darf die Hähne bedienen.
9. Wer beim Einschleusen Beschwerden in den Ohren fühlt, versuche sie durch Schluckbe-

wegungen oder kräftiges Atemholen zu beseitigen. Genügt dies nicht, so ist der Mund zu schließen, die Nase zuzuhalten und durch Aufblasen des Mundes die Luft von innen gegen das Trommelfell zu pressen. Wer Unwohlsein spürt, melde sich sofort beim Schleusenwärter, der die Druckluftzuführung abstellen kann.

10. Wer bei der Arbeit Unwohlsein fühlt, melde sich beim Schachtmeister, um sofort ausgeschleust zu werden. Vor dem Ausschleusen ist warme Kleidung anzuziehen.
11. Wer während des Ausschleusens Unwohlsein fühlt, melde sich sofort beim Schleusenwärter, der, wenn nötig, den Luftdruck wieder erhöhen kann.
12. Nach dem Ausschleusen empfiehlt sich sofortiges Umkleiden und bei mäßigen Bewegungen der Genuß von Kaffee oder Tee. Völlige Ruhe oder körperliche Anstrengungen unmittelbar nach dem Ausschleusen sind schädlich.
13. Wer später Unwohlsein fühlt, lasse sich in der Krankenkammer oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, in einer Personenschleuse unter Druckluft setzen. Wer die Arbeitsstelle schon verlassen hat, kehre unverzüglich dorthin zurück. Ist dies nicht mehr möglich und wird ein anderer Arzt in Anspruch genommen, so ist dem Betriebsleiter und dem Überwachungsarzt sobald als möglich Mitteilung zu machen. Der Druckluftkranke sollte, selbst wenn er nicht mehr gehen kann, zur Krankenkammer zurückgebracht werden.
14. Wer an einer Drucklufterkrankung gelitten hat, darf die Arbeit nur wieder aufnehmen, wenn er nach erneuter ärztlicher Untersuchung für geeignet erklärt worden ist.
15. Jeder Sorge dafür, daß die Arbeitskammern und Schleusen sauber bleiben. Körperliche Entleerungen sind in beiden tunlichst zu vermeiden.

Berichtigungen.

In der Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 820 vom 7. Juni 1952 — Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln und auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt — (GBl. S. 475) ist im § 4 Abs. 10 auf Seite 477 in der 6. Zeile hinter dem Wort Elektrotechniker der Stern (*) zu streichen.

Die Fußnote steht mit dieser Stelle des Textes in keinem Zusammenhang und bezieht sich lediglich auf § 7 Abs. 1 der gleichen Arbeitsschutzbestimmung.

Im § 10 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1952 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 627) auf Seite 629 muß es statt „Sachkontenklasse“ richtig heißen: „Sachkontengruppe“.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 18. August 1952

Nr. III

Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 536. — Bagger ..	731
	Berichtigung	732

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 536.

— Bagger —

Vom 24. Juli 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen.

Allgemeines

§ 1

(1) Bagger müssen standsicher gebaut sein und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie müssen so aufgestellt und bedient werden, daß ihre Standsicherheit gewährleistet bleibt.

(2) Gleise, auf denen Bagger laufen, sind täglich vor Beginn der Schicht auf ihre Betriebssicherheit zu untersuchen.

(3) Auf Gleisen fahrende Bagger sind gegen selbsttätiges Ablaufen zu sichern.

(4) Baggermatratzen müssen an allen vier Ecken Ringe haben. Beim Verlegen der Matratzen müssen diese stets an allen vier Ringen hängen. Das Aufhängen der Matratzen lediglich an zwei oder drei Ringen ist untersagt.

(5) Liegen Abtragwände höher als der Bagger greifen kann, sind die oberen nicht mehr für den Bagger erreichbaren Schichten rechtzeitig abzuräumen (abstoßen, abkeilen, sprengen usw.). Die Böschungswinkel sind einzuhalten.

(6) Im Arbeits- und Schweißbereich eines Baggers darf sich während der Arbeit niemand aufhalten. Dieses Verbot ist in gut lesbarer Schrift am Bagger anzubringen.

(7) Während der Arbeit des Baggers dürfen Lokomotiven oder mit Personen besetzte Fahrzeuge unter den am Ausleger hängenden Grabgefäßen nicht fahren. Bei Beladung von Lastkraftwagen mit Baggern haben der Kraftfahrer und Beifahrer das Führerhaus zu verlassen und in sicherer Entfernung das Ende des Beladens abzuwarten.

(8) Die Fördergefäße usw. sind so einzurichten, daß ein Abstürzen der Last nicht erfolgen kann.

§ 2

(1) Der Führerstand muß so angeordnet sein, daß der Baggerführer einen Überblick über das gesamte

Arbeitsfeld des Baggers hat. Der Führerstand muß so geräumig sein, daß die in ihm aufgestellten Apparate ohne Schwierigkeiten bedient und instand gehalten werden können.

(2) Hochliegende Zugänge, auch solche mit Türen, müssen Verschlussstangen oder -ketten haben. Offene Türen sind gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen zu sichern.

(3) Zum Besteigen des Führerstandes müssen feste Handgriffe und seitlich angehängte Leitern vorhanden sein.

(4) Beim Verlassen des Führerstandes hat der Baggerführer die Maschine in Ruhe, beim Verlassen seines Arbeitsplatzes außer Betrieb zu setzen.

(5) Zahn- und Kettenräder im Verkehrs- oder Arbeitsbereich sind völlig und fest zu umkleiden. Soweit diese außerhalb des Verkehrs- und Arbeitsbereiches liegen, sind sie an den Eingriffen vorn und auf beiden Seiten vollkommen zu sichern; dabei müssen sich Endkanten der Schutzbleche um etwa 4 cm von der Zahnaußenkante abheben.

(6) Keilnuten, hervorstehende Staufferbüchsen, Keile, Schrauben u. dgl. an sich bewegenden Teilen sind zu verdecken oder glatt rundlaufend zu verkleiden, auch wenn sie außerhalb des Verkehrs- und Arbeitsbereiches liegen.

(7) Auch andere sich bewegende Teile sind zu umkleiden oder zu umwehren, wenn sie erfahrungsgemäß Unfälle verursachen können.

(8) Umwehungen müssen weit genug von den bewegten Teilen entfernt oder so beschaffen sein, daß man nicht hindurchgreifen kann.

(9) Gruben und Fußbodenöffnungen für bewegliche Teile sind außer mit der Umwehrung mit Kniestütze und einer ausreichend hohen Fußleiste zu umwehren.

§ 3

Die Bedienung des Baggers ist nur erfahrenen, mindestens 18 Jahre alten Personen erlaubt. Diese haben darauf zu achten, daß die vorgeschriebenen Signale gegeben, von allen Beteiligten verstanden und befolgt werden. Nach dem Signalgeben muß der Baggerführer mit der Ingangsetzung der Maschinen warten, bis sich alle Personen aus dem Gefahrenbereich entfernt haben. Die Signalordnung ist auszuhängen.

§ 4

(1) Bagger und ihre Tragteile sind nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal in allen Teilen genau zu untersuchen und, wenn nötig, auszubessern (dampfbetriebene Bagger; Kesselrevisionsbuch).

(2) Die Trag- und Lastseile müssen mindestens die achtfache Sicherheit haben.

Löffel- und Greifbagger

§ 5

(1) Kann der Ausleger eines Baggers nicht tief genug gesenkt werden, muß zum Besteigen des Auslegers eine Leiter oder ein Laufsteg mit Geländer eingebaut sein.

(2) Die Seilrollen am Ende des Auslegers müssen mit Aussetzbügeln versehen sein.

(3) Die Bedienungshebel müssen fest gestellt werden können. Die Fußbremse muß außer der mit dem Fuß zu lösenden Feststellvorrichtung auch einen Stecker zum Feststellen mit der Hand haben.

(4) Unter dem Führerstand liegende Gestänge sind so zu verwehren, daß sie von der Leiter aus erfaßt werden können.

§ 6

(1) Werden Wagen oder Kähne durch Greifer be- oder entladen, müssen sich die darin Beschäftigten entfernen, bevor der Greifer einsetzt.

(2) Wagen und Greifer sind so zu stellen, daß der Wagen nur z. T. im Schwenkbereich des Greifers steht. Soll der Greifer von Hand verschoben werden, sind dazu geeignete Werkzeuge zu benutzen.

(3) Um das Pendeln des Greifers zu verringern, ist eine entsprechende, das Pendeln des Greifers hemmende Vorrichtung anzubringen.

(4) Das Heben von Personen mit Löffeln oder Greifern zum Abschmieren von Baggerteilen oder dergleichen ist verboten.

§ 7

In Arbeitspausen und bei Nichtbenutzung des Baggers ist der Löffel oder Greifer niederzusetzen, jedoch nicht auf oder an die Ladewand.

Eimerbagger

§ 8

Die Schmierstellen, besonders am oberen Turm, müssen gefahrlos bedient werden können.

§ 9

Das Betreten der Eimerleiter und das Herausheben schwerer Gegenstände aus den Eimern ist nur bei Stillstand der Maschine gestattet. Die Eimerleitung ist hierbei gegen Ingangsetzen zu sichern.

§ 10

Während des Betriebes ist das Überklettern und das Hindurchgehen unter der Eimerleiter nicht gestattet.

§ 11

(1) Der Aufenthalt in der Durchfahrt eines Portalbaggers während der Zeit, in der ein Zug oder ein Fahrzeug sie passiert oder sich darin aufhält, ist untersagt.

(2) Bei Dunkelheit und Nebel sind die Tore der Portalbagger gut zu beleuchten.

(3) Das Baggerportal darf nur im Schrittempo durchfahren werden, dabei ist Signal zu geben.

§ 12

(1) Auf Schwimmbaggern sind Decks und Eimerleiterschlitze, soweit der Betrieb es zuläßt, einzufriedigen; zum Überschreiten der Schlitze müssen Stege mit Geländer vorhanden sein.

(2) Schwimmbagger und größere Wasserfahrzeuge sind mit Rettungsstangen und mindestens 2 Rettungsringen mit je 7 kg Tragfähigkeit und mit je einer 20 m langen angestochenen und aufgeschossenen Wurfleine auszurüsten. Befinden sich mehr als 20 Personen gleichzeitig an Bord, soll für je 10 mindestens 1 Rettungsring vorhanden sein. Die Rettungsringe sind während des Betriebes an Deck an einer jederzeit leicht zugänglichen Stelle frei und leicht lösbar aufzuhängen.

(3) Für eiserne Decks darf nur Warzen- oder Raupenblech verwendet werden.

(4) Die beim Auslegen der Anker zu verwendenden Boote müssen am Bug eine Vorrichtung haben, die beim Verlegen der Anker das Ablassen sowie das Hochziehen der Kette ermöglicht.

(5) Unbesetzte Ruderpinnen müssen festgelegt werden.

(6) Außer dieser Bestimmung gelten für Schwimmbagger die Arbeitsschutzbestimmungen 371 — Binnenschiffahrt — und 372 — Seeschiffahrt — entsprechend.

§ 13

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke
Hauptabteilungsleiter

Berichtigung.

In der Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 728 vom 13. Juni 1952 — Kennzeichnung der Löse- oder Verdünnungsmittel sowie Kennzeichnung der Erzeugnisse, in denen Löse- oder Verdünnungsmittel enthalten sind — (GBl. S. 543) ist folgendes zu berichtigen:

Im § 5 Abs. 1 Zeile 2 sowie in § 6 Zeile 3 muß es anstatt „§ 4 Abs. 2“ richtig heißen: „§ 4 Abs. 4“.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 21. August 1952

Nr. 112

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 52	Verordnung über die Bildung des Staatlichen Rundfunkkomitees	733
6. 8. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	734
14. 8. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen	736
7. 8. 52	Anordnung über die Verkürzung der Arbeitszeit in einigen Einrichtungen des Gesundheitswesens	737
16. 8. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks	737

Verordnung über die Bildung des Staatlichen Rundfunkkomitees. Vom 14. August 1952

Die neuen großen Aufgaben zur Schaffung der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik machen die Erhöhung des politischen und kulturellen Niveaus unserer Bevölkerung erforderlich. Es kommt darauf an, das sozialistische Bewußtsein der Werktätigen zu entwickeln, die Bevölkerung tief mit der Idee der Verteidigung des Friedens, der Verteidigung unserer Heimat und des Hasses gegen die imperialistischen Kriegsbrandstifter, Militaristen und Vaterlandsverräter zu erfüllen und den Kampf um die Einheit Deutschlands und den baldigen Abschluß eines Friedensvertrages verstärkt zu entfalten.

Bei der Lösung dieser Fragen kommt der Arbeit des deutschen demokratischen Rundfunks größte Bedeutung zu.

Das bisherige System des deutschen demokratischen Rundfunks ermöglicht es nicht mehr, diesen Aufgaben und den wachsenden gesellschaftlichen Ansprüchen der werktätigen Bevölkerung gerecht zu werden.

Die neuen Aufgaben erfordern, daß die Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik und in Westdeutschland die Möglichkeit erhält, drei verschiedene, sorgfältig aufeinander abgestimmte, qualitativ hochwertige und ganztägige Programme des deutschen demokratischen Rundfunks zu empfangen. Dazu ist es notwendig, die Rundfunkarbeit in der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin zu zentralisieren und einer einheitlichen Leitung zu unterstellen, die für die Gestaltung der drei Programme verantwortlich ist.

Darum beschließt der Ministerrat folgende Verordnung:

§ 1

Zur Verbesserung der Rundfunkarbeit in der Deutschen Demokratischen Republik wird beim Ministerrat das Staatliche Rundfunkkomitee gebildet.

§ 2

Die Leitung des Staatlichen Rundfunkkomitees besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und elf Mitgliedern.

§ 3

(1) Der Vorsitzende des Staatlichen Rundfunkkomitees wird auf Beschluß des Ministerrates vom Ministerpräsidenten berufen und abberufen.

(2) Der Stellvertreter und die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Ministerpräsidenten berufen.

§ 4

Der Leitung des Staatlichen Rundfunkkomitees obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Programmplanung und Programmgestaltung der Sendungen des deutschen demokratischen Rundfunks.
- b) Ständige Auswertung der Erfahrungen des Rundfunks in der Sowjetunion und den Volksdemokratien.

- c) Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die Programmtätigkeit.
- d) Anleitung der Rundfunkstudios in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik.
- e) Anleitung des Fernsehentrums Berlin und Entwicklung des Fernsehens in der Deutschen Demokratischen Republik.
- f) Anleitung der Rundfunkschule als qualifizierte Fachschule für die Nachwuchsentwicklung.
- g) Herausgabe einer wöchentlich erscheinenden Rundfunk-Programmzeitschrift.
- h) Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ministerien und Staatssekretariaten zur technischen Sicherstellung der Übertragung der Programme des deutschen demokratischen Rundfunks.
- i) Abschluß von Verträgen mit befreundeten Rundfunksystemen im Rahmen der Kulturabkommen der Deutschen Demokratischen Republik.
- j) Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus der Zugehörigkeit zur internationalen Rundfunkorganisation (Organisation Internationale de Radiodiffusion) (OIR) ergeben.

§ 5

(1) Die Beschlüsse des Staatlichen Rundfunkkomitees werden durch Anweisungen des Vorsitzenden verwirklicht.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Rundfunkkomitees erläßt im Bereich seiner Zuständigkeit Anordnungen und Instruktionen auf Grund und in Erfüllung der bestehenden Gesetze und Beschlüsse des Ministerrates. Er kontrolliert ihre Durchführung.

§ 6

Der Haushalt des Staatlichen Rundfunkkomitees wird im Rahmen des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik besonders geführt.

§ 7

Das Staatliche Rundfunkkomitee beim Ministerrat ist Plan- und Investitionsträger für alle Objekte des Rundfunks in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Die Studios in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen unmittelbar der Leitung des Staatlichen Rundfunkkomitees.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatliche Rundfunkkomitee.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. September 1952 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Anordnung über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 6. August 1952

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 18. Juli 1950 über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 703) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung folgendes bestimmt:

Zu § 1 bis 3 der Anordnung

§ 1

Wertmarken zum Kauf von Rücklieferungs- oder Gegenlieferungswaren werden gemäß den geltenden Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in folgenden Serien und Werten ausgegeben:

1. Serie A: Pflanzenöl
in Werten von 0,1 kg, 1 kg und 5 kg für die Ablieferung der Übersollmengen von:
 - a) Ölsaaten (Raps, Rübsen, Öllein, Mohn, Senf und Leindotter);
 - b) Faserlein- und Hanfsamen.
2. Serie B: Extraktionsschrot
in Werten von 5 kg, 50 kg und 100 kg für die Ablieferung auf das Ablieferungssoll und der Übersollmengen von:
 - a) Ölsaaten (Raps, Rübsen, Öllein, Mohn, Senf und Leindotter);
 - b) Faserlein- und Hanfsamen.
3. Serie C: Leinenwaren
in Werten von 1 DM, 5 DM, 10 DM für die Ablieferung der Übersollmengen von
Faserlein- und Hanfstroh sowie Brechflachs.
4. Serie D: Zucker
in Werten von 0,1 kg, 0,5 kg, 1 kg, 5 kg und 10 kg für die Ablieferung von:
 - a) Obst
über die Vertragsmenge hinaus an die Erfassungsstellen des VEAB;
 - b) Wildfrüchten;
 - c) Bienenhonig
im Umtausch gegen Zucker. Neuimker erhalten Wertmarken der Serie D ohne Gegenlieferung von Bienenhonig.

§ 2

Der Bedarf an Wertmarken ist durch die Verwaltungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) jeweils bis zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember für das folgende

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 704).

Quartal beim Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse anzufordern; das Staatssekretariat kann erforderlichenfalls auch eine andere Art der Anforderung festsetzen, die in den „Mitteilungen und Anweisungen“ (MASIEuA) verkündet wird.

§ 3

Die Wertmarken an die Ablieferer werden durch die Erfassungsstellen der VEAB ausgegeben. Die Belieferung der Erfassungsstellen mit Wertmarken darf nur bis zu einem Monatsbedarf erfolgen. Die Bestände an Wertmarken sind unter Verschluss zu halten.

§ 4

Die Wertmarken sind mit dem Ausgabedatum zu versehen; sie müssen innerhalb eines Monats nach diesem Tage eingelöst werden.

Zu § 4 der Anordnung

§ 5

(1) Die Räte der Kreise haben dafür zu sorgen, daß eine genügende Anzahl Verkaufsstellen zur Belieferung der ausgegebenen Wertmarken, Serien A und D, mit Zucker und Pflanzenöl eingerichtet ist.

(2) Die zur Belieferung der ausgegebenen Wertmarken erforderlichen Waren sind einzuplanen und freizustellen:

a) für die Serien A und D:

durch das Ministerium für Handel und Versorgung im Rahmen der Zuteilungspläne auf Grund der Anforderungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse;

b) für die Serie B:

durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Zuteilungspläne für Futtermittel;

c) für die Serie C:

durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen eines Sonderkontingents.

§ 6

(1) Die durch die Verkaufsstellen belieferten Wertmarken sind sofort nach der Belieferung durch deutlichen Stempelaufdruck der Verkaufsstellen zu entwerten.

(2) Die Abrechnung der belieferten Wertmarken durch die Verkaufsstellen wird monatlich durchgeführt:

a) bei Pflanzenöl (Serie A) und Zucker (Serie D) über die Kartenabrechnungsstellen der Räte der Kreise;

b) bei Extraktionsschrot (Serie B) über die VEAB.

(3) Die belieferten Wertmarken für Leinenwaren (Serie C) sind von den Konsumgenossenschaften monatlich den Kartenabrechnungsstellen der Räte der Kreise gegen Empfangsbescheinigung zur Aufbewahrung zu übergeben.

(4) Die Verkaufsstellen für Rücklieferungswaren haben die belieferten Wertmarken auf Bogen zu

je 50 Stück aufzukleben und der monatlich einzureichenden Abrechnung beizufügen. Die VEAB und die Kartenabrechnungsstellen haben die abgerechneten Wertmarken nach den für Lebensmittelkarten gültigen Bestimmungen zu behandeln.

Zu § 5 der Anordnung

§ 7

Die Weitergabe von Wertmarken bis zu den Erfassungsstellen der VEAB darf nur unter Angabe der Nummern der Wertmarken und gegen Quittung durchgeführt werden. Die Ausgabe von Wertmarken durch die Erfassungsstellen an die Ablieferer erfolgt nur gegen Quittung.

§ 8

Bei der Ausgabe der Wertmarken durch die Erfassungsstellen an die Ablieferer ist die Gesamtmenge wie folgt abzurunden:

Serie A — Mengen über 0,05 kg auf volle 0,1 kg,

Serie B — Mengen über 2,5 kg auf volle 5,0 kg,

Serie C — Mengen über 0,50 DM auf volle 1,00 DM,

Serie D — Mengen über 0,05 kg auf volle 0,1 kg.

§ 9

(1) Die Erfassungsstellen dürfen die Wertmarken nur bei Vorlage der Ablieferungsbescheinigungen ausgeben. Für Bienenhonig treten an Stelle der Ablieferungsbescheinigungen Annahmekquittungen. Die Ausgabe von Wertmarken der Serie D an Neuumker ist auf Grund der bestätigten Listen der Imkerverbände vorzunehmen.

(2) Die Erfassungsstellen sind verpflichtet, vor Ausgabe der Wertmarken die Erfüllung der Pflichtablieferung nach den geltenden Bestimmungen zu prüfen. Von der Pflichtablieferung befreite Betriebe haben eine Bescheinigung des Bürgermeisters vorzulegen, aus der die Befreiung von der Pflichtablieferung hervorgeht.

§ 10

Die Erfassungsstellen haben bei Ausgabe der Wertmarken sämtliche Ablieferungsbescheinigungen, Annahmekquittungen und Listen über Neuumker, die abgerechnet werden, mit einem Stempel „mit Wertmarken beliefert“ zu entwerten.

§ 11

Nach Ausgabe von Wertmarken für abgelieferte Überschommungen dürfen diese Mengen nicht mehr für andere Zwecke umgebucht werden.

§ 12

(1) Die Erfassungsstellen der VEAB, die Wertmarken verausgaben, sind verpflichtet, Ausgabenaachweise nach dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Muster zu führen, auf denen der Empfang der Wertmarken quittiert wird.

(2) Die Nachweise sind täglich abzuschließen und jeweils für einen Monat zusammenzustellen und den VEAB bis zum Zweiten des nachfolgenden Monats in einfacher Ausfertigung einzureichen.

§ 13

Die VEAB haben die Ausgabenachweise der Erfassungsstellen zu prüfen und eine Abstimmung der ausgegebenen Wertmarken mit den abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnissen durchzuführen.

§ 14

Die abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die Wertmarken verausgabt wurden, und die ausgegebenen Wertmarken zum Bezuge von Rücklieferungswaren sind in den Monatsabrechnungen — in den dafür bestimmten Vordrucken — nachzuweisen.

§ 15

(1) Der Leiter des VEAB ist dafür verantwortlich, daß ständig, jedoch mindestens einmal im Quartal, in den Erfassungsstellen seines Betriebes die Richtigkeit der Ausgabe, ihre Abrechnung und die Bestände der Wertmarken überprüft werden. Das darüber aufgenommene Protokoll ist beim Leiter der Erfassungsstelle zu verwahren.

(2) Die VVEAB haben die Durchführung dieser Kontrollen zu beaufsichtigen.

§ 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft; mit dem gleichen Tage treten entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Durchführungsbestimmung vom 19. Juli 1950 (GBL S. 704) außer Kraft.

Berlin, den 6. August 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Berufsausbildung
und schulische Förderung der Jugendlichen
in den Jugendwerkhöfen.**

Vom 14. August 1952

Auf Grund § 9 der Verordnung vom 31. Juli 1952 über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen (GBL S. 695) wird zur Durchführung der §§ 1 bis 3 der Verordnung im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung folgendes bestimmt:

§ 1

Differenzierung der Jugendwerkhöfe

Die Differenzierung der Jugendwerkhöfe nach den im § 1 der Verordnung dargelegten Gesichtspunkten muß bis zum 31. August 1952 abgeschlossen werden.

§ 2

Jugendwerkhöfe A

Als Jugendwerkhöfe A werden folgende Jugendwerkhöfe mit Lehrwerkstätten festgelegt:

- | | Lehrwerkstätte |
|---|--|
| 1. Jugendwerkhof „Makarenko“
Waldsieversdorf,
Kreis Strausberg | Landwirtschaft |
| 2. Jugendwerkhof „Emil Wölk“,
Strausberg, Kreis Strausberg | Gärtnerei |
| 3. Jugendwerkhof
„Charlotte Eisenblätter“,
Blüchershof, Kreis Waren | Konfektion
Schneiderei |
| 4. Jugendwerkhof „Makarenko“,
Krassow, Kreis Wismar
für Schiffbau | Schlosserei
Tischlerei |
| 5. Jugendwerkhof in Wrangels-
burg, Kreis Greifswald | Schlosserei
Ziegelei |
| 6. Jugendwerkhof auf dem
Königstein, Kreis Pirna | Schlosserei
Tischlerei |
| 7. Jugendwerkhof
„Martin Andersen-Nexö“,
Bräunsdorf, Kreis Chemnitz | Landwirtschaft
Tischlerei
Schlosserei
Maßschneiderei
Schuhmacherei |
| 8. Jugendwerkhof in Chemnitz-
Altendorf | Polsterei
Schlosserei
Tischlerei |
| 9. Jugendwerkhof Klaffenbach,
Kreis Chemnitz | Landwirtschaft |
| 10. Jugendwerkhof in Brauna,
Kreis Kamenz | Stellmacherei
Schmiede |
| 11. Jugendwerkhof Kottmarsdorf,
Kreis Löbau | Damen-
Maßschneiderei |
| 12. Jugendwerkhof Großstädeln
b. Leipzig | Schuhmacherei
Korbmacherei |
| 13. Jugendwerkhof Heiterblick
b. Leipzig | Tischlerei
Schuhmacherei |
| 14. Jugendwerkhof
„August Bebel“,
Burg b. Magdeburg | Landwirtschaft |
| 15. Jugendwerkhof
in Wittenberg (Lutherstadt) | Maßschneiderei |
| 16. Jugendwerkhof in Friedrichs-
werth, Kreis Langensalza | Tischlerei
Korbmacherei |
| 17. Jugendwerkhof in Hummels-
hain, Kreis Jena | Tischlerei
Schlosserei
Handweberei |
| 18. Jugendwerkhof
in Bad Klosterlausnitz,
Kreis Stadtroda | Schlosserei
Tischlerei |

Lehrwerkstätte

§ 3

Jugendwerkhöfe B

Als Jugendwerkhöfe B mit einer Heimschule für Jugendliche mit einem Wissensstand bis einschließlich 5. Grundschuljahr werden festgelegt:

1. Jugendwerkhof in Schenkendorf, Kreis Königs Wusterhausen;
2. Jugendwerkhof „Hanno Günther“ in Stolpe, Kreis Angermünde;
3. Jugendwerkhof in Rühn b. Bützow, Kreis Bützow;
4. Jugendwerkhof in Kirchberg;
5. Jugendwerkhof „Ernst Schneller“ in Sachsenburg, Kreis Hainichen;
6. Jugendwerkhof Röderhof in Niederrödern;
7. Jugendwerkhof in Thendorf, Kr. Großenhain;
8. Jugendwerkhof in Crimmitschau;
9. Jugendwerkhof Elsrig, Kreis Torgau;
10. Jugendwerkhof in Römhild, Kreis Meiningen.

§ 4

Die Abteilungen Volksbildung der Bezirksräte haben umgehend mit dem der Lehrwerkstatt des Jugendwerkhofes am nächsten gelegenen gleichartigen volkseigenen Betrieb zwecks Übernahme der Lehrausbildung gemäß § 3 der Verordnung Verbindung aufzunehmen.

§ 5

(1) Die Abteilungen Volksbildung der Bezirksräte sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die vorgesehenen Lehrplätze am Tag des Lehrbeginns in den Lehrwerkstätten der Jugendwerkhöfe voll besetzt sind.

(2) Zur Erreichung der vollen Besetzung der Lehrplätze können Einweisungen im Republik-Maßstab vorgenommen werden. Verhandlungen hierüber führen die Abteilungen Volksbildung der Bezirksräte untereinander.

(3) Jugendliche, welche im Jugendwerkhof bereits in einem Lehrverhältnis stehen, sind, falls der Jugendwerkhof infolge neuer Differenzierung nicht mehr für diese Lehrausbildung vorgesehen ist, in den zuständigen Jugendwerkhof einzuweisen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1952

Ministerium für Volksbildung
Prof. E. Zaisser
Minister

**Anordnung
über die Verkürzung der Arbeitszeit
in einigen Einrichtungen des Gesundheitswesens.**

Vom 7. August 1952

Auf Grund des § 40 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) wird über die Verkürzung der Arbeitszeit in Einrichtungen des Gesundheitswesens für die durch Röntgenstrahlen oder radioaktive Stoffe in Röntgen- und Radiumstationen oder derartigen Laboratorien gesundheitsgefährdeten Beschäftigten sowie für die in bakterio-

logischen Laboratorien besonders infektionsgefährdeten Personen folgendes angeordnet:

§ 1

Für Beschäftigte, die durch die Art ihrer Tätigkeit in Röntgen- und Radiumstationen oder derartigen Laboratorien der Einrichtungen des Gesundheitswesens überwiegend der Gefahr einer schädigenden Einwirkung von Röntgenstrahlen oder radioaktiven Stoffen ausgesetzt sind, wird die wöchentliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, auf 42 Stunden herabgesetzt. Die tägliche Arbeitszeit darf 7 $\frac{1}{2}$ Stunden nicht überschreiten.

§ 2

Für Beschäftigte, die durch die Art ihrer Tätigkeit in bakteriologischen Laboratorien der Einrichtungen des Gesundheitswesens besonders infektionsgefährdet sind, wird die wöchentliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, auf 45 Stunden herabgesetzt. Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten.

§ 3

Ob die Gefahr einer schädigenden Einwirkung im Sinne der §§ 1 und 2 vorliegt, ist von den durch die Gesundheitsverwaltung ermächtigten Ärzten festzustellen.

Die näheren Anweisungen hierzu erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 4

Im übrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) Anwendung.

§ 5

Durch die Verkürzung der Arbeitszeit darf eine Herabsetzung des Einkommens, das auf der 208-stündigen monatlichen Arbeitszeit berechnet ist, nicht eintreten.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium für
Grotewohl Gesundheitswesen
Steidle
Minister

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zur Förderung des Handwerks.**

Vom 16. August 1952

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) wird in Durchführung seines § 8 zur Einbeziehung der Handwerker in die Sozialpflichtversicherung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

I.

Umfang, Beginn und Ende der Versicherungspflicht

§ 1

Umfang der Versicherungspflicht

(1) Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung auf die in die Handwerksrolle eingetra-

* 2. Durchf. (GBl. 1951 S. 649).

genen Inhaber von Handwerksbetrieben, soweit sie nach dem Gesetz vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) besteuert werden.

(2) Ist einer von mehreren Inhabern eines Handwerksbetriebes nicht in die Handwerksrolle eingetragen, dann gilt auch dieser als Handwerker, wenn er die Steuer des Handwerks nach dem Gesetz über die Steuer des Handwerks entrichtet.

§ 2

Beginn und Ende der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme und endet mit dem Tage der Aufgabe der handwerklichen Tätigkeit. Der Nachweis über die Aufnahme und Aufgabe ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Handwerksorganisation zu erbringen.

II.

Festsetzung des Pflichtbeitrages zur Sozialversicherung und der Unfallumlage für Handwerker

§ 3

Beitragshöhe.

(1) Der Versicherungsbeitrag wird in Höhe des Handwerksteuergrundbetrages erhoben. Die Höhe des Handwerksteuergrundbetrages bemißt sich nach der dem Gesetz vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) als Anlage A beigefügten Tabelle.

(2) Der Versicherungsbeitrag ist ein Jahresbeitrag; der auf einen Monat entfallende Anteil beträgt ein Zwölftel des Jahresbeitrages.

§ 4

Festsetzung des Beitrages bei erwerbsgeminderten und alten Handwerkern

(1) Für Allein-Handwerker, die 66 $\frac{2}{3}$ % oder mehr erwerbsgemindert sind oder als Mann das 70. Lebensjahr, als Frau das 65. Lebensjahr mindestens vier Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben, beträgt der Versicherungsbeitrag nur ein Viertel des Handwerksteuergrundbetrages.

(2) Für Allein-Handwerker, die 50 bis ausschließlich 66 $\frac{2}{3}$ % erwerbsgemindert sind oder als Mann das 65. Lebensjahr, als Frau das 60. Lebensjahr mindestens vier Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben, beträgt der Versicherungsbeitrag nur die Hälfte des Handwerksteuergrundbetrages.

(3) Für alle blinden Handwerker beträgt der Versicherungsbeitrag nur ein Viertel des Handwerksteuergrundbetrages.

§ 5

Festsetzung des Beitrages bei Handwerkern, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als Lohnempfänger, Fachlehrer oder Funktionär tätig sind

(1) Ist der Handwerker außerdem Lohnempfänger, dann ist er für beide Tätigkeiten versicherungspflichtig.

(2) Für die Versicherungspflicht als Lohnempfänger gelten die Vorschriften der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung — VSV — (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92). Für die Versicherungspflicht als Handwerker gelten die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung.

(3) Handwerkern, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als

- a) Lohnempfänger,
- b) Fachlehrer in Fach- und Berufsschulen oder
- c) Funktionäre in politischen Parteien oder Massenorganisationen

tätig sind, wird für je 200 Stunden dieser Tätigkeit ein Zwölftel des Versicherungsbeitrages, der sich nach § 3 oder § 4 ergibt, abgesetzt.

(4) Voraussetzung für die Absetzung im Falle Abs. 3 Buchst. c ist, daß Umfang und Charakter der Tätigkeit eine Ausübung außerhalb der normalen Arbeitszeit nicht zulassen und eine Entschädigung für Verdienstausschlag nicht gezahlt wird.

(5) Übersteigen die beitragspflichtigen Lohneinkünfte eines Kalendermonats und das Sechsfache des auf diesen Monat entfallenden Handwerkerbeitrages nach §§ 3, 4 oder 5 Abs. 3 zusammen den Betrag von 600,— DM, dann kann der Handwerker eine besondere Festsetzung des Handwerkerbeitrages beantragen. In diesem Falle ist die Differenz, die sich zwischen den beitragspflichtigen Lohneinkünften des Kalendermonats und dem Betrag von 600,— DM ergibt, durch 6 zu teilen. Der sich hieraus ergebende Betrag ist der auf diesen Kalendermonat entfallende Beitrag für die Tätigkeit als Handwerker.

(6) Der Antrag nach Abs. 5 ist für das abgelaufene Kalendervierteljahr zum nächstfolgenden Zahlungstermin oder für das ganze Kalenderjahr zum Zahlungstermin der Abschlußzahlung zu stellen.

§ 6

Festsetzung des Beitrages bei Handwerkern, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als Landwirt tätig sind

Allein-Handwerkern, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als Landwirt tätig sind, wird vom Versicherungsbeitrag, der sich nach den §§ 3, 4 und 5 ergibt, abgesetzt:

- 1/12, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche über 2 bis 3 ha groß ist,
- 2/12, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche über 3 bis 4 ha groß ist,
- 3/12, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche über 4 bis 5 ha groß ist,
- 4/12, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche über 5 bis 6 ha groß ist,
- 5/12, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche über 6 bis 7 ha groß ist,
- 6/12, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche über 7 ha groß ist.

Voraussetzung für die Festsetzung des Beitrages ist, daß weder im Handwerksbetrieb noch in der Landwirtschaft fremde Arbeitskräfte (einschl. Lehrlinge) beschäftigt werden.

§ 7

Festsetzung des Beitrages bei Allein-Handwerkern, denen ein Erlaß auf die Steuer des Handwerks gewährt worden ist

(1) Der Versicherungsbeitrag beträgt nur drei Viertel des Handwerksteuergrundbetrages, wenn

der Allein-Handwerker 30% bis ausschließlich 50% erwerbsgemindert ist und aus dem gleichen Grund ein Steuererlaß gewährt wird.

(2) Wird nachstehend genannten Allein-Handwerkern Steuererlaß gewährt, dann ist der Versicherungsbeitrag festzusetzen

- a) bei Allein-Handwerkern, die in abgelegenen kleinen Gemeinden ländlicher Gegenden tätig sind,
- b) bei alleinstehenden Handwerkerfrauen, die noch keine handwerkliche Qualifikation besitzen und vorübergehend einen Handwerksmeister zur Weiterführung ihres Handwerksbetriebes einstellen mußten,
- c) bei Alleinmeistern, die bei Aufgabe ihres Handwerksbetriebes Fürsorgeunterstützung beziehen müßten

bis zu 50% des Versicherungsbeitrages, der sich nach §§ 3, 4 oder 7 Abs. 1 ergibt.

§ 8

Begrenzung in der Festsetzung des Versicherungsbeitrages

(1) Sind die Voraussetzungen für eine Festsetzung des Versicherungsbeitrages nach § 4 und § 7 Abs. 1 wegen Erwerbsminderung und wegen Alters gleichzeitig gegeben, so wird die Festsetzung anerkannt, die sich am günstigsten auswirkt.

(2) Der Versicherungsbeitrag beträgt mindestens ein Viertel des vollen Handwerksteuergrundbetrages, jedoch nicht weniger als 120,— DM jährlich.

§ 9

Ermäßigungen des Versicherungsbeitrages

(1) Der Versicherungsbeitrag nach §§ 3 bis 7 wird für Handwerker, die Vollrente beziehen, auf die Hälfte ermäßigt.

(2) Handwerkern, die keine Vollrente beziehen und bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung die Beiträge nach einem Beitragsatz von 5% entrichteten, wird auf Antrag der Versicherungsbeitrag nach §§ 3 bis 7 auf die Hälfte ermäßigt.

(3) Der Versicherungsbeitrag nach §§ 3 bis 7 wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt, wenn der Handwerker erst malig ab 1. Oktober 1950 in die Sozialpflichtversicherung einbezogen wurde und vor diesem Zeitpunkt

- das 60. Lebensjahr bei Frauen,
- das 65. Lebensjahr bei Männern

vollendet hatte.

(4) Der Antrag nach den Absätzen 2 oder 3 ist bis zur Abgabe der Jahreserklärung für die Steuer des Handwerks 1951 zu stellen.

(5) Der Versicherungsbeitrag beträgt bei Ermäßigung jährlich mindestens 60,— DM.

(6) Wird der Versicherungsbeitrag nach den Absätzen 1 bis 3 ermäßigt, dann wirken die entrichteten Beiträge weder wartezeiterfüllend noch rentensteigernd.

§ 10

Handwerksbetriebe mit mehreren Inhabern

(1) Ist einer von mehreren Inhabern eines Handwerksbetriebes nicht in die Handwerksrolle eingetragen, so wird der Versicherungsbeitrag und die

Unfallumlage wie für einen in die Handwerksrolle eingetragenen Inhaber eines Handwerksbetriebes erhoben.

(2) Die Festsetzung des Versicherungsbeitrages nach §§ 4 bis 7 und die Ermäßigungen nach § 9 werden nur für denjenigen Inhaber eines Handwerksbetriebes vorgenommen, auf den die Voraussetzungen dieser Vorschriften zutreffen.

(3) Die Vorschriften der §§ 4 bis 7 gelten nicht für die Versicherungspflichtigen, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen und als Mitinhaber im Handwerksbetrieb nicht tätig sind.

§ 11

Handwerker mit mehreren Handwerksberufen

Übt ein Handwerker mehrere Handwerksberufe aus (z. B. Tischler und Stellmacher oder Schmied und Kraftfahrzeughandwerker), so wird der Versicherungsbeitrag nach dem höchsten der anwendbaren Handwerksteuergrundbeträge erhoben.

§ 12

Beitragsfreiheit

(1) Beitragsfreiheit wird für jeden vollen Monat des Bezuges von Kranken-, Schwangeren- oder Wochengeld gewährt. Der Monat ist mit 30 Tagen zu rechnen.

(2) Die Zeit des Kranken-, Schwangeren- oder Wochengeldbezuges ist am Jahresschluß durch Bescheinigung der Sozialversicherung nachzuweisen.

(3) Ist der Handwerker während des Bezuges von Kranken-, Schwangeren- oder Wochengeld mit der Entrichtung von Beiträgen in Rückstand, so können ihm auf Antrag zinslose Stundung und Ratenzahlung bewilligt werden.

§ 13

Unfallumlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Unfallumlage ist das Sechsfache des Jahresbeitrages, der sich nach §§ 3 bis 7 ergibt.

(2) Der Umlagesatz beträgt 0,3% der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1.

(3) Zur Berechnung des Beitrages zur Unfallumlage wird die Ziffer der Gefahrenklasse nach dem der Zweiten Durchführungsverordnung vom 24. Juli 1947 — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen — (ZVOBl. S. 160) in der Fassung vom 13. Juli 1950 (GBl. S. 675) als Anlage beigefügten Gefahrentarif mit dem Umlagesatz nach Abs. 2 vervielfacht.

III.

Festsetzung des Pflichtbeitrages zur Sozialversicherung für Handwerker mit anderen Einkünften

§ 14

Abgrenzung der handwerklichen und nichthandwerklichen Tätigkeit

Betreibt ein Handwerker außer seinem Handwerksbetrieb ein nicht brancheübliches und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit seinem Handwerksbetrieb stehendes Handelsgeschäft (z. B. eine Fleischerei und einen Lebensmittelhandel) oder ein anderes Gewerbe (z. B. eine Bäckerei und ein Fuhrgeschäft oder eine Fleischerei und eine Gastwirtschaft), dann ist er auch für diese nichthandwerklichen Tätigkeiten nach den Bestimmungen der Ver-

ordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92) versicherungspflichtig, wenn in dem Handelsgeschäft oder dem anderen Gewerbe nicht mehr als fünf Beschäftigte arbeiten.

§ 15

Bemessungsgrundlage und Beitragshöhe für die Einkünfte aus nichthandwerklicher Tätigkeit

(1) Die aus dem Handelsgeschäft oder dem anderen Gewerbe erzielten Gewinne werden gesondert von dem Handwerkerpflichtbeitrag zur Beitragspflicht herangezogen.

(2) Der Beitrag beträgt 14 v. H., bei Vollrentnern 5 v. H. des Gewinns aus dem Handelsgeschäft oder dem anderen Gewerbe.

(3) Übersteigen der sechsfache Versicherungsbeitrag nach §§ 3 bis 7 und der Gewinn aus dem Handelsgeschäft oder dem anderen Gewerbe zusammen den Betrag von 7200,— DM im maßgebenden Kalenderjahr, dann ist vom Gewinn nur der Teil beitragspflichtig, der sich aus der Differenz zwischen dem sechsfachen Versicherungsbeitrag und dem Betrag von 7200,— DM ergibt.

(4) Die Vorschriften in den §§ 14 und 15 Absätze 1 bis 3 gelten auch für Handwerker, die noch eine andere Erwerbstätigkeit (z. B. Landwirtschaft oder eine freiberufliche Tätigkeit) ausüben.

IV.

Festsetzung des Pflichtbeitrages zur Sozialversicherung für Angehörige des Handwerkers

§ 16

Bemessungsgrundlage, Beitragshöhe

Die ständig mitarbeitenden Familienangehörigen des Handwerkers unterliegen der Sozialpflichtversicherung nach § 3 Buchst. a der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung. Der Beitrag beträgt 20 v. H. des Entgelts (Bargeld und Sachleistungen). Als Mindestentgelt ist der Tariflohn einer entsprechenden fremden Arbeitskraft anzusetzen.

§ 17

Befreiung von der Sozialversicherungspflicht

Die Ehefrau des Handwerkers gilt nicht als ständig mitarbeitende Familienangehörige im Sinne der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung. § 3 Buchst. d der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung findet keine Anwendung.

V.

Fälligkeit und Zeitraum

§ 18

Entrichtung des Pflichtbeitrages des Handwerkers zur Sozialversicherung

Die Beiträge und die Unfallumlage sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zu entrichten, die für das jeweils vorangegangene Kalendervierteljahr zum 20. April, 20. Juli, 20. Oktober und als Abschlußzahlung zum 20. Januar des folgenden Jahres fällig werden.

§ 19

Entrichtung des Pflichtbeitrages der mitarbeitenden Familienangehörigen zur Sozialversicherung

Die Beiträge und die Unfallumlage für die versicherungspflichtigen ständig mitarbeitenden Familienangehörigen (§ 16) sind zu den für die Abführung der Lohnsteuer geltenden Zahlungsterminen zu entrichten.

VI.

Leistungen der Sozialversicherung

§ 20

Leistungen an den Handwerker

(1) Der Handwerker erhält bei Arbeitsunfähigkeit neben den bisher gewährten Sachleistungen die Barleistungen nach §§ 28 ff. der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung.

(2) Das tägliche Krankengeld beträgt 10 v. H. des monatlichen Pflichtbeitrages, der sich nach §§ 3 bis 7 ergibt.

(3) Zur Errechnung der kurzfristigen Barleistungen wird als täglicher Grundbetrag 20 v. H. des monatlichen Pflichtbeitrages, der sich nach §§ 3 bis 7 ergibt, festgelegt.

§ 21

Leistungen an die Ehefrau des Handwerkers

Die Ehefrau erhält die Leistungen der Familienhilfe aus der Sozialversicherung nach §§ 33 ff. der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung.

§ 22

Eintragung in den Versicherungsausweis

Zum Zwecke der späteren Rentengewährung ist in den Versicherungsausweis das Sechsfache des sich nach den §§ 3 bis 7 ergebenden Jahresbeitrages einzutragen.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 23

Übergangsvorschriften

(1) Die Versicherungspflicht der Inhaber von Handwerksbetrieben, die mehr als 5 Personen beschäftigen, beginnt mit dem 1. Oktober 1950.

(2) Die Beiträge werden für alle Handwerker bis zum 31. Dezember 1950 in Höhe von 14 v. H. des Gewinns aus dem Handwerksbetrieb des Jahres 1949 mit $\frac{1}{12}$ je Monat erhoben.

(3) Anspruchsberechtigung auf Barleistungen der Sozialversicherung besteht ab 1. Oktober 1950.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Ausnahme des § 23 mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

§ 25

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 16. März 1951 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 201) wird durch diese Durchführungsbestimmung außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 16. August 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: F. Malter
Staatssekretär

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 22. August 1952

Nr. 113

Tag
21. 8. 52

Inhalt

Seite
741

Verordnung über die Änderung der Speisefrühkartoffelpreise

Verordnung

über die Änderung der Speise-Frühkartoffelpreise.

Vom 21. August 1952

In Abänderung der Preisverordnung Nr. 240 vom 2. Mai 1952 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisefrühkartoffeln (GBl. S. 362) und der Preisverordnung Nr. 246 vom 9. Juli 1952 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln (GBl. S. 573) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Erzeugerpreise für Speisefrühkartoffeln bei Lieferung in der Zeit vom

11. August bis einschließlich 25. August 1952
werden auf je 100 kg 10,— DM
und in der Zeit vom

26. August bis einschließlich 31. August 1952
auf je 100 kg 9,— DM

festgesetzt.

§ 2

Die Abgabepreise der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) beim Verkauf an den Platzgroßhandel bei Auslieferung in der Zeit vom

31. Juli bis einschließlich 25. August 1952
werden auf je 100 kg 13,10 DM
und in der Zeit vom

26. August bis einschließlich 2. September 1952
auf je 100 kg 11,80 DM

festgesetzt.

§ 3

Die Abgabepreise des Platzgroßhandels beim Verkauf an den Einzelhandel betragen bei Auslieferung in der Zeit vom

4. August bis einschließlich 29. August 1952
je 100 kg 14,— DM,

in der Zeit vom

30. August bis einschließlich 6. September 1952
je 100 kg 12,70 DM.

§ 4

Die Abgabepreise des Einzelhandels an den Verbraucher (Verbraucherpreise) betragen bei Auslieferung in der Zeit vom

7. August bis einschließlich 2. September 1952
je kg 0,18 DM

und in der Zeit vom

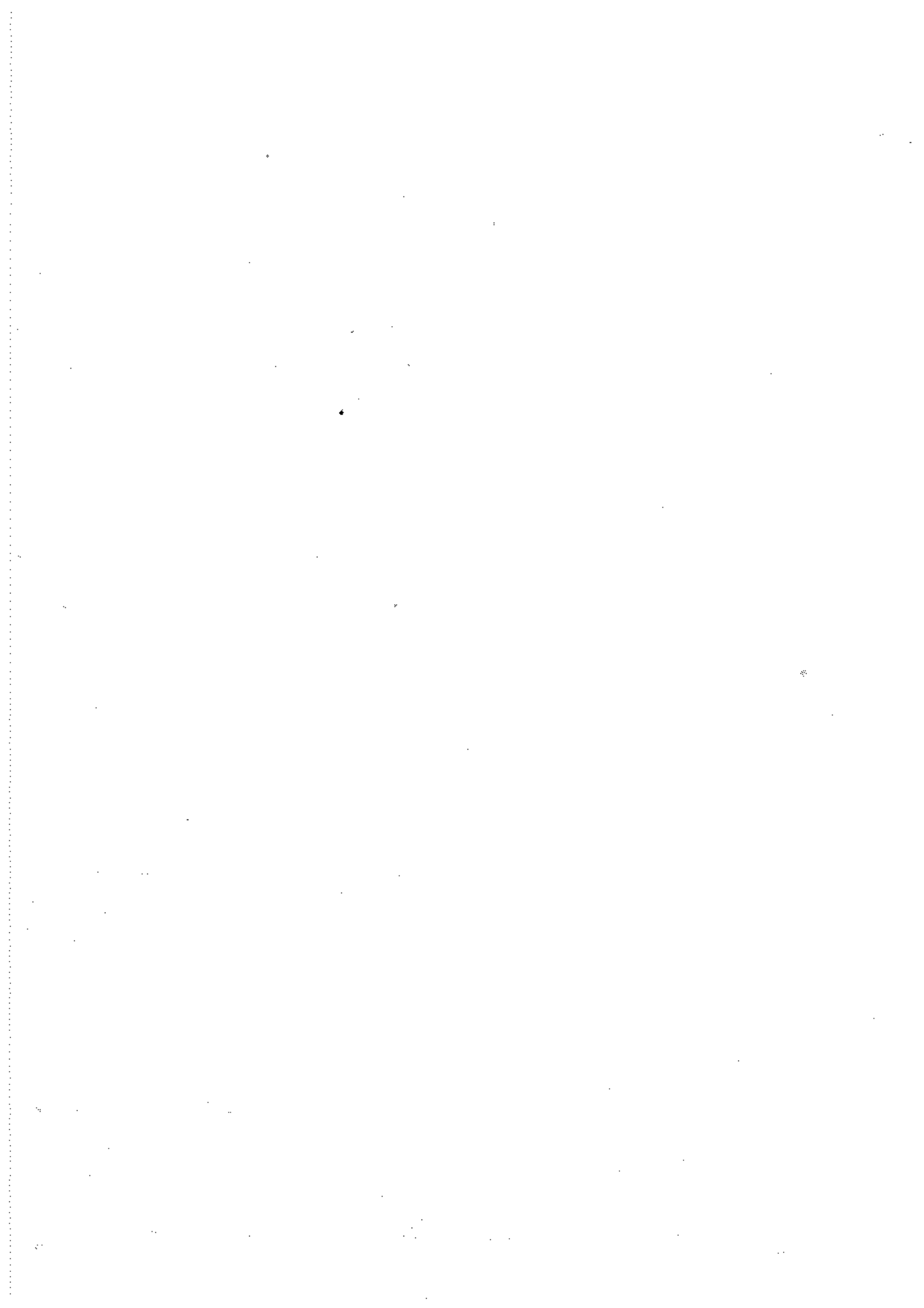
3. September bis einschließlich 9. September 1952
je kg 0,16 DM.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. August 1952 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär



GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 23. August 1952	Nr. 114
------	-----------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 52	Verordnung über die Registrierung und den Einsatz von Güterwagen einschließlich schienengebundener Spezialfahrzeuge, die nicht durch die Deutsche Reichsbahn verwaltet werden	743
14. 8. 52	Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 28. September 1950 über die Bewirtschaftung von Kühlflächen	744
11. 8. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik	745
15. 8. 52	Anordnung über die Genehmigung der Ausführung von gewerbmäßigen Arbeiten in der Obstbaumpflege	749
16. 8. 52	Bekanntmachung	750
16. 8. 52	Bekanntmachung über die einheitliche Bezeichnung der örtlichen Organe der Staatsgewalt	750

Verordnung

über die Registrierung und den Einsatz von Güterwagen einschließlich schienengebundener Spezialfahrzeuge, die nicht durch die Deutsche Reichsbahn verwaltet werden.

Vom 14. August 1952

Die restlose Ausnutzung des in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen Bestandes an Güterwagen einschließlich schienengebundener Spezialfahrzeuge, die nicht durch die Deutsche Reichsbahn verwaltet werden, für die Erfüllung des Transportplanes erfordert die zentrale Erfassung und Lenkung dieser Fahrzeuge durch die Deutsche Reichsbahn. Es wird daher folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Eisenbahngüterwagen und schienengebundene Spezialfahrzeuge, die nicht in Verwaltung oder Rechtsträgerschaft der Deutschen Reichsbahn stehen, gehen in die Rechtsträgerschaft der Deutschen Reichsbahn über, soweit sie Volkseigentum sind oder zum Staatseigentum der Deutschen Demokratischen Republik gehören.

(2) Die nach der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) über ausländische Fahrzeuge angeordnete Verwaltung obliegt der Deutschen Reichsbahn.

(3) Sonstige Eisenbahngüterwagen oder schienengebundene Spezialfahrzeuge gehen in die Verwaltung und Nutzung durch die Deutsche Reichsbahn gegen Entgelt über.

(4) Ausgenommen von der Regelung der Absätze 1 bis 3 sind die Bahnpostwagen und diejenigen schienengebundenen Werkwagen, die zur Aufrechterhaltung des inneren Werkverkehrs notwendig sind und sich nicht für den Betrieb der Deutschen Reichsbahn eignen, sowie solche Werkwagen der Kohlenindustrie, die infolge ihrer besonderen Bauart (z. B. Selbstentladewagen) nur dazu dienen, entsprechend eingerichtete Bedarfsträger sowohl

über werkeigene Kohlenbahnen wie auch über die Reichsbahn mit Kohle zu versorgen. Stellt die Deutsche Reichsbahn fest, daß sich Werkwagen für ihren Betrieb eignen, so kann im Einvernehmen mit der Werkleitung ein Austausch dieser Werkwagen gegen andere für den Werkverkehr geeignete Eisenbahnwagen erfolgen.

§ 2

(1) Sämtliche nicht von der Deutschen Reichsbahn verwalteten Güterwagen einschließlich schienengebundener Spezialfahrzeuge sowie die dazugehörigen Armaturen sind bei der Deutschen Reichsbahn bis zum 15. Oktober 1952 zur Registrierung anzumelden.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Registrierung sind die auf Grund der Verordnung vom 14. August 1950 über den Kesselwagenverkehr (GBl. S. 835) nebst Durchführungsbestimmungen erfaßten Kessel- und Topfwagen.

§ 3

(1) Verträge und Vereinbarungen der Deutschen Reichsbahn über Fahrzeuge, die nach § 1 in die Rechtsträgerschaft oder Verwaltung und Nutzung der Deutschen Reichsbahn übergehen, enden spätestens am 15. Oktober 1952.

(2) Das gleiche gilt für solche Verträge, die die bisherigen Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer mit anderen Rechtsträgern, Eigentümern oder Nutzern über die Nutzung oder Überlassung der im § 1 genannten Fahrzeuge abgeschlossen haben.

§ 4

Die in die Verwaltung und Nutzung der Deutschen Reichsbahn übergegangenen Wagen werden verkehrsrechtlich den von der Deutschen Reichsbahn verwalteten Wagen gleichgestellt.

§ 5

Verstöße gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Verlangen der Deutschen Reichsbahn nach § 9 der Verordnung vom 23. September 1948 über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung — Wirtschaftsstrafverordnung — (ZVOBl. S. 439) bestraft.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Verkehr.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Berlin, den 14. August 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Verkehr
Grotewohl	I. V.: Wächter
	Staatssekretär

Verordnung

zur Änderung der Verordnung
vom 28. September 1950
über die Bewirtschaftung von Kühlflächen.

Vom 14. August 1952

Zur Erreichung einer einheitlichen Bewirtschaftung von Kühlflächen wird folgendes bestimmt:

§ 1

In Abänderung des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 28. September 1950 über die Bewirtschaftung von Kühlflächen (GBl. S. 1042) wird die Zuständigkeit für die Genehmigung von Nutzungsverträgen über Kühlflächen von mehr als 50 qm Größe dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie übertragen.

§ 2

Bestehende Nutzungsverträge über Kühlflächen von mehr als 50 qm Größe verlieren spätestens am 30. September 1952 ihre Gültigkeit.

§ 3

Das Ministerium für Handel und Versorgung gibt spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Quartals auf Grund der Verteilerpläne den Um-

fang der im nächsten Quartal in Kühlflächen einzulagernden Mengen — soweit es sich um planverteilte Nahrungsgüter handelt — dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie mit einer Aufschlüsselung auf die Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik bekannt.

§ 4

In der Verordnung vom 28. September 1950 über die Bewirtschaftung von Kühlflächen (GBl. S. 1042) sowie in der Durchführungsbestimmung vom 27. Oktober 1950 zu dieser Verordnung (GBl. S. 1129) ist an Stelle

„Ministerium für Handel und Versorgung“

„Ministerium für Handel und Versorgung
der Landesregierungen“

„Ämter für Handel und Versorgung“

jeweils zu setzen

„Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie“.

§ 5

Der § 6 der Durchführungsbestimmung vom 27. Oktober 1950 (GBl. S. 1129) erhält folgende Fassung:

(1) Die Meldungen über die Auslastung der Kühlflächen durch die nach § 4 Abs. 1 Buchst. a dieser Durchführungsbestimmung Verfügungsberechtigten haben entsprechend dem Formblattmuster der Anlage zu erfolgen.

(2) Je eine Ausfertigung dieser Meldung ist direkt

a) dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie,

b) der zuständigen Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Lebensmittel in doppelter Ausfertigung

bis zum 5. des dem Berichtsmonat folgenden Monats einzureichen.

(3) Im Privatbesitz befindliche Kühlflächen von über 50 qm Größe sind den Abteilungen Handel und Versorgung zu melden.

§ 6

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 2. Februar 1952 zur Verordnung über die Bewirtschaftung von Kühlflächen (GBl. S. 88) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatssekretariat für Nahrungs- und Genuß- mittelindustrie
Grotewohl	Albrecht
	Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Verwaltung
und den Schutz ausländischen Eigentums
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 11. August 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Verwaltung erstreckt sich auf das Vermögen ausländischer Staaten, natürlicher Personen und juristischer Personen, das sich am 8. Mai 1945 auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befunden hat.

§ 2

(1) Das Vermögen inländischer juristischer Personen ist in Verwaltung zu nehmen, wenn mindestens die Hälfte der Anteile (Aktien, GmbH-Anteile usw.) sich in Händen von Ausländern befinden. Das gleiche gilt für das Vermögen, das im Miteigentum mehrerer steht.

(2) Gesamthandvermögen (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, OHG, Kom.-Ges., Erbengemeinschaft usw.) unterliegt der Verwaltung, wenn es nach Gesetz oder vertraglicher Vereinbarung überwiegend ausländisches Vermögen darstellt.

(3) In allen übrigen Fällen erstreckt sich die Verwaltung auf die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der ausländischen Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den getroffenen Vereinbarungen.

§ 3

(1) Die Feststellung des ausländischen Vermögens im Sinne der §§ 1 und 2 erfolgt durch das Ministerium der Finanzen.

(2) Die Verwaltung wird den in § 2 der Verordnung genannten Verwaltungsstellen durch besondere Verfügung übertragen oder dadurch, daß das Ministerium der Finanzen eine Durchschrift aus der von ihm geführten Kartei des ausländischen Vermögens übersendet. Erlangt die Verwaltungsstelle Kenntnis von ausländischen Vermögensgegenständen, die in der Kartei nicht enthalten sind oder für die eine besondere Verfügung nicht ergangen ist, so hat sie dem Ministerium der Finanzen zu berichten.

§ 4

(1) Die nach § 2 der Verordnung zuständige Verwaltungsstelle hat sich unverzüglich die alleinige Verfügungsgewalt über das ihr zur Verwaltung übertragene Vermögen zu verschaffen. Sie muß sicherstellen, daß alle Teile dieses Vermögens erfaßt werden und daß die Erträge dem Vermögen zufließen.

(2) Verträge, die den Zweck der Verwaltung gefährden, sind zu kündigen.

§ 5

Wirtschaftliche Unternehmen oder Teile wirtschaftlicher Unternehmen werden ausschließlich

zum Zweck der Sicherung und Erhaltung des ausländischen Vermögens verwaltet. Das zu diesem Zweck verwaltete Vermögen hat ab 9. Mai 1945 die Rechtsform einer juristischen Person. Dies gilt für alle verwalteten Betriebe, auch wenn sie bisher unter einer anderen Rechtsform (Personalgesellschaft, Einzelunternehmen) betrieben worden sind.

§ 6

(1) Bei Beginn der Verwaltung ist ein Verzeichnis des verwalteten Vermögens aufzustellen.

(2) Das Verzeichnis muß enthalten:

- a) sämtliche zu dem verwalteten Vermögen gehörenden Gegenstände mit Angabe ihres Wertes und des Ortes, an dem sie sich befinden;
- b) die Art der Nutzung und die Höhe der anfallenden Erträge;
- c) den Nachweis über den Verbleib der seit dem 9. Mai 1945 bis zum Beginn der Verwaltung erzielten Erträge.

(3) Für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ist das beigelegte Muster (Anlage 1) zu verwenden.

(4) Eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses ist dem Ministerium der Finanzen einzureichen.

§ 7

Gehören zu dem verwalteten Vermögen Grundstücke, Schiffe oder andere im Grundbuch oder Schiffsregister eingetragene Rechte, so hat die Verwaltungsstelle einen Auszug aus dem Grundbuch oder Schiffsregister zu ihren Akten zu bringen.

§ 8

(1) Die Verwaltungsstelle hat die im § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Eintragungen in öffentlichen Büchern und Registern zu beantragen.

(2) Ist ein zugunsten eines ausländischen Berechtigten eingetragenes Recht zu löschen (Grundschild, Hypothek usw.), so kann die Löschung von der Verwaltungsstelle nur mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen bewilligt werden.

§ 9

Gebäude sind grundsätzlich gegen Feuer und Haftpflicht zu versichern. Andere Gegenstände sind zu versichern, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder notwendig erscheint. In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium der Finanzen.

§ 10

(1) Die Verwaltungsstelle kann alle Handlungen vornehmen, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind. Sie kann die hierzu erforderlichen Rechtsgeschäfte abschließen und in diesem Rahmen über das verwaltete Vermögen verfügen.

(2) Die Verwaltungsstelle ist nicht berechtigt:

- a) das verwaltete Vermögen oder einen Teil desselben zu veräußern oder zu belasten;

- b) Mittel des verwalteten Vermögens zu Zwecken zu verwenden, die außerhalb der laufenden Verwaltung liegen;
- c) die wirtschaftliche Zweckbestimmung des verwalteten Vermögens zu ändern;
- d) verwaltetes Vermögen zu vermieten, zu verpachten oder auf sonstige Weise Dritten zur Nutzung zu überlassen, ausgenommen die Vermietung von Wohnungen oder sonstigen Räumen, die zur Vermietung bestimmt sind.

(3) Erforderliche Investitionen in das ausländische Vermögen werden nach den für die Privatwirtschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 11

Die Kosten der Verwaltung sind aus dem verwalteten Vermögen zu decken. Außer den tatsächlichen Auslagen kann die Verwaltungsstelle mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine Verwaltungsgebühr erheben.

§ 12

Die bei der Verwaltung erzielten Einnahmeüberschüsse (Gewinne) sind auf ein Sammelkonto abzuführen (§ 6 der Verordnung). Zu diesem Zweck ist für das Ministerium der Finanzen das Konto Nr. 48 043 bei der Deutschen Notenbank Berlin errichtet.

§ 13

Auf das Sammelkonto sind zu überweisen:

1. alle bisher erzielten Gewinne (Einnahmeüberschüsse);
2. am Schluß jedes Kalenderjahres alle künftig erzielten Gewinne (Einnahmeüberschüsse);
3. Zahlungen, die in Erfüllung einer vor dem 9. Mai 1945 entstandenen Verbindlichkeit gegenüber einem Ausländer zu leisten sind;
4. Beträge der in Ziffer 3 bezeichneten Art, die vor Erlaß dieser Bestimmung bei Banken, öffentlichen Kassen oder Hinterlegungsstellen eingezahlt wurden.

§ 14

(1) Jede Einzahlung auf das Sammelkonto ist dem Ministerium der Finanzen, Verwaltung und Schutz des ausländischen Eigentums, vom Einzahlenden anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muß enthalten:

- a) den eingezahlten Betrag;
- b) Namen und Anschrift des ausländischen Berechtigten;

- c) das Geschäftszeichen des Ministeriums der Finanzen;
- d) den Grund der Zahlung.

§ 15

(1) Die Landkreise können die Verwaltung den Gemeinden übertragen. Die Übertragung ist dem Ministerium der Finanzen mitzuteilen.

(2) Bei der Übertragung bleibt die Verantwortung der Landkreise für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltung bestehen.

§ 16

Die Verwaltungsstelle kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen für einzelne Vermögenswerte Treuhänder einsetzen.

§ 17

Das Ministerium der Finanzen kann jederzeit Auskunft verlangen und die Vorlegung der Akten, Bücher und Belege fordern.

§ 18

(1) Am Schluß des Kalenderjahres hat die Verwaltungsstelle dem Ministerium der Finanzen für jedes verwaltete Vermögen über den Zustand des Vermögens und das Ergebnis der Verwaltung zu berichten. Bei der Berichterstattung über Grundstücke ist das beigefügte Muster (Anlage 2) zu verwenden.

(2) Der laufenden Berichterstattung über gesperrte Bankguthaben bedarf es nicht.

§ 19

Wird eine Entscheidung des Ministeriums der Finanzen erforderlich, so berichtet die Verwaltungsstelle unmittelbar unter Vorlegung ihrer Akten.

§ 20

Das Ministerium der Finanzen kann, soweit es zur Durchführung und Kontrolle der Verwaltung notwendig oder zweckmäßig ist, abweichende oder ergänzende Weisungen geben.

§ 21

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1952

Ministerium der Finanzen	Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
I. V.: Rump f	I. V.: A c k e r m a n n
Staatssekretär	Staatssekretär

Anlage 1

zu § 6 Abs. 3 vorstehender Durchführungsbestimmung

Muster A.

Geschäftszeichen des Ministeriums der Finanzen:

Bestandsverzeichnis (Aktenvorblatt)

(Wird nur einmalig eingereicht, Veränderungen sind unaufgefordert anzuzeigen)

1. Eigentümer bzw. Miteigentümer:

	Name:	Anschrift:	Höhe d. Anteile in %	Staats- angehörigkeit
a)
b)
c)
d)
e)
f)
g)
h)

2. Art des Grundstücks:

3. Lage des Grundstücks (Anschrift bzw. Flurbuchnummer):

4. Eingetragen auf Blatt des Grundbuches für beim Amtsgericht

5. Bei Gebäuden: Bauart: Baujahr:

6. Größe, Beschaffenheit und derzeitige Nutzung:

7. Welche baulichen Veränderungen oder Instandsetzungsarbeiten sind seit dem 9. Mai 1945 vorgenommen worden und auf wessen Veranlassung?

8. Welches Zubehör (Inventar) ist vorhanden?

(Notfalls besonderes Verzeichnis)

9. Einheitswert am 1. Januar 1925

am 1. Januar 1935

am 1. Januar

10. Gezahlter Mietzinssteuerabgeltungsbetrag:

11. Belastungen:

Gläubiger	Anschrift	Art	Höhe	Zinssatz	Jahresbetrag der Zinsen
a)
b)
c)

12. Wie hoch sind die normalen jährlichen Roherträge?

13. Zuständig ist

a) für die Festsetzung der Einkommensteuer und Vermögensteuer:
Finanzamt: Steuer-Nr.:b) — bei mehreren Eigentümern —
für die Durchführung der einheitlichen Feststellung der Einkünfte
Finanzamt: Steuer-Nr.:c) — im Falle mehrerer Grundstücke eines Eigentümers in verschiedenen Finanzamtsbezirken —
für die Durchführung der gesonderten Feststellung der Einkünfte
Finanzamt: Steuer-Nr.:In diesem Falle werden Einkommensteuer und Vermögensteuer abgeführt an das
Finanzamt unter Steuer-Nr.:

14. Welche Geldmittel sind bei Beginn der Verwaltung vorhanden, und wo sind die vordem erzielten Beträge verblieben?

Anlage 2

zu § 18 vorstehender Durchführungsbestimmung

Muster B

Geschäftszeichen des Ministeriums der Finanzen:

Grundstück:

Eigentümer:

A. Abrechnung für den Zeitraum

(Erläuterungen notfalls auf besonderem Blatt)

I. Einnahmen

- 1. Vereinnahmte Mieten bzw. Pachtbeträge
 - 2. Wenn von den Mietern Instandsetzungsarbeiten unter Anrechnung auf künftige Mietzahlungen durchgeführt worden sind, der Teil, der im Abrechnungszeitraum auf Grund derartiger Aufwendungen des Mieters von der Miete abgesetzt ist
 - 3. Sonstige Einnahmen aus
- Gesamtbetrag der Einnahmen

II. Ausgaben

- 1. Hypothekenzinsen bzw. auf dem Grundstück ruhende Renten und dauernde Lasten
- 2. Grundsteuer
- 3. Aufwendungen für Grundstücksverwaltung (Aufstellung beifügen)
- 4. Sonstige Werbungskosten, die steuerlich abzugsfähig sind (Erläuterung beifügen)
- 5. Aufwendungen für Instandhaltung (Reparaturen und Wiederherstellung ohne werterhöhenden Charakter) — Einzelaufstellung beifügen —
- 6. Absetzung für Abnutzung % vom Einheitswert 19..... von DM
- 7. Sonstige steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen
 - a) Aufwendungen von Mietern, für Instandsetzung beschädigter Wohnungen, die durch Herabsetzung der künftigen Mieten getilgt werden (vgl. auch Pos. 2 der Einnahmen):
 - b)

Gesamtbetrag der Ausgaben:

III. Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben

(Dieser Betrag muß mit dem in der Steuererklärung eingesetzten Überschuß übereinstimmen)

- a) + Absetzung für Abnutzung (Summe aus II/6)
- b) + Instandsetzungsaufwendungen der Mieter (Summe aus II/7a)
- c) — Höhe der Mietnachlässe (Summe aus I/2)

IV. Steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen

- 1. Gezahlte Einkommensteuer
- 2. Gezahlte Vermögensteuer
- 3. Sonstige (Erläuterung beifügen)

V. Tatsächlicher Überschuß

B. Aufschlüsselung des Ergebnisses**Noch: Anlage**

(Nur ausfüllen, wenn mehrere Miteigentümer vorhanden sind)

Miteigentümer	Anteil am Überschuß aus Ziff. III % Betrag	im Abrechnungszeitraum			Anteil am Überschuß laut Ziff. V	Wohin ist der Überschuß lt. vorhergehender Spalte abgeführt?
		gezahlte Eink.- steuer	gezahlte Verm.- steuer	gez. sonst. Aufwend. Ziff. IV/3		
a)						
b)						
c)						
d)						
e)						
f)						
g)						
h)						

C. Bestandsnachweis

I. Bestand aus der Zeit vor Beginn des Abrechnungszeitraumes:
II. Überschuß im Abrechnungszeitraum (A/V)
III. Neuer Bestand am Schluß des Abrechnungszeitraumes:
Von diesem Bestand sind am
Nr. 48 043 des Ministeriums der Finanzen bei der Deutschen Noten-
bank Berlin überwiesen
IV. Verbleibender Bestand

**Anordnung
über die Genehmigung der Ausführung
von gewerbsmäßigen Arbeiten
in der Obstbaumpflege.**

Vom 15. August 1952

Zur Förderung der Qualität der obstbaumpflegerischen Arbeiten und zur Ausschaltung unsachgemäßer Arbeiten durch fachlich nicht qualifizierte Personen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium des Innern folgende Anordnung erlassen:

§ 1

(1) Zur Durchführung von gewerbsmäßigen Arbeiten in der Obstbaumpflege, wie Pflanzung, Schnitt, Schädlingsbekämpfung, Düngung, Bodenbearbeitung und Baumpflege, ist der Nachweis der fachlichen Befähigung erforderlich.

(2) Die Befähigung gemäß Abs. 1 ist durch den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrgängen der Obstbaumpflege oder durch entsprechende Unterlagen (z. B. Lehrzeugnis oder Meisterprüfung, Fachschulzeugnis, Beurteilung einer Fachschule) zu erbringen.

§ 2

Personen, welche gewerbsmäßig Arbeiten der Obstbaumpflege bereits ausführen, haben bis spätestens acht Wochen nach Veröffentlichung dieser Anordnung den Antrag auf Ausstellung eines Berufsausweises an den zuständigen Rat des Kreises für Land- und Forstwirtschaft zu richten. Der Rat des Kreises stellt nach Prüfung der Unterlagen gemäß § 1 Abs. 2 einen „Berechtigungsausweis zur Ausübung von Arbeiten der Obstbaumpflege“ (s. Anlage) aus.

§ 3

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150,— DM bestraft.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung für Land- und Forstwirtschaft. Die Vollstreckung des Ordnungsstrafbescheides und der Kosten erfolgt nach den landesrechtlichen Vorschriften im Verwaltungszwangsverfahren.

(3) Dem Betroffenen steht gegen den Ordnungsstrafbescheid das Recht der Beschwerde sowohl an den zuständigen Rat des Kreises als auch an den zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung für Land- und Forstwirtschaft, zu.

(4) Erachtet der Rat des Kreises die Beschwerde für begründet, so hat er ihr abzuwehren, anderenfalls hat er die Beschwerde an den Rat des Bezirkes, Abteilung für Land- und Forstwirtschaft, weiterzureichen.

(5) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides beim Rat des Kreises schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Durch die Einlegung beim Rat des Bezirkes wird die Frist gewahrt. Die Entscheidung des Rates des Bezirkes ist endgültig.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

**Schröder
Minister**

Anlage

zu § 2 vorstehender Anordnung

**Berechtigungsausweis
zur Ausführung von gewerbsmäßigen Arbeiten
in der Obstbaumpflege**

Der

geboren in

Wohnort Straße

ist berechtigt, gewerbsmäßige Arbeiten auf dem Gebiete der Obstbaumpflege durchzuführen.

Ort und Datum (Stempel) Rat des Kreises
.....
(Unterschrift)

Bekanntmachung**Vom 16. August 1952**

Durch Beschluß des Ministerrates vom 14. August 1952 ist der Abschnitt C — Zusatzpläne — der Anweisung vom 20. April 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 (GBl. S. 381) außer Kraft gesetzt worden.

Berlin, den 16. August 1952

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

**Bekanntmachung
über die einheitliche Bezeichnung
der örtlichen Organe der Staatsgewalt.****Vom 16. August 1952**

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) wurden neue örtliche Organe der Staatsgewalt gebildet. Für diese werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

§ 1

(1) Die örtlichen Organe der Staatsgewalt in den Bezirken führen die Bezeichnung

„Rat des Bezirkes..... (Land.....)“.

(2) Alle Schriftstücke des Rates des Bezirkes tragen im Kopf die Aufschrift

„Rat des Bezirkes..... (Land.....)“
Abteilung.....

(3) Schriftstücke, die vom Vorsitzenden unterschrieben werden müssen, tragen im Kopf die Aufschrift

„Rat des Bezirkes..... (Land.....)“
Der Vorsitzende,**§ 2**

(1) Die örtlichen Organe der Staatsgewalt in den Kreisen führen die Bezeichnung

„Rat des Kreises..... (Bezirk.....)“.

(2) Alle Schriftstücke des Rates des Kreises tragen die Aufschrift

„Rat des Kreises..... (Bezirk.....)“.

(3) Die Bezeichnung „Der Vorsitzende“, „Abteilung Referat“ sind in Maschinenschrift einzutragen.

§ 3

Die örtlichen Organe der Staatsgewalt in den Stadtkreisen führen die Bezeichnung

„Rat der Stadt..... (Bezirk.....)“.

§ 4

Die auf Grund der Demokratisierung der Großstädte gebildeten Stadtbezirke führen die Bezeichnung

„Rat des Stadtbezirkes.....
der Stadt.....“.**§ 5**

(1) Die örtlichen Organe der Staatsgewalt in den kreisangehörigen Städten führen die Bezeichnung

„Rat der Stadt..... (Kreis.....)“

(2) und in den Gemeinden

„Rat der Gemeinde..... (Kreis.....)“.

§ 6

(1) Alle Schriftstücke der örtlichen Organe der Staatsgewalt tragen unter der eigenhändigen Unterschrift des Unterschriftsberechtigten in Klammern seinen Namen und die Dienstbezeichnung in Maschinenschrift.

(2) Der Vorsitzende führt die Dienstbezeichnung „Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes“ die Stellvertreter

„Der Stellvertreter des Vorsitzenden
des Rates des Bezirkes“,

der Sekretär

„Der Sekretär des Rates des Bezirkes“.

(3) Die Abteilungsleiter führen die Dienstbezeichnung

„Abteilungsleiter“.

(4) Für die Räte der Kreise sind diese Dienstbezeichnungen sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1952

Koordinierungs- und Kontrollstelle
für die Arbeit der Verwaltungsorgane

Eggerath
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 26. August 1952 | Nr. 115

Tag	Inhalt	Seite
21. 8. 52	Verordnung über Maßnahmen zur Erfüllung des Planes der Baumwollspinnereien	751
21. 8. 52	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung des Stellenplanwesens	751
16. 8. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Übernahme von Hypotheken und anderen übertragbaren dinglichen Rechten sowie von Wertpapieren und Beteiligungen des Volkseigentums und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts — Übernahmeverordnung	752
14. 8. 52	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung	753
14. 8. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Registrierung und den Einsatz von Güterwagen einschließlich schienengebundener Spezialfahrzeuge, die nicht durch die Deutsche Reichsbahn verwaltet werden	754
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 35 vom 15. August 1952 und Nr. 36 vom 18. August 1952	754

Verordnung über Maßnahmen zur Erfüllung des Planes der Baumwollspinnereien.

Vom 21. August 1952

Um alle vorhandenen Kapazitäten der Baumwollspinnereien zur Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1952 auszulasten und damit die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, wird auf Grund § 22 Abs. 8 des Gesetzes vom 7. Februar 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1952, das zweite Jahr des Fünfjahrplanes, zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 111) folgendes verordnet:

§ 1

Das Ministerium für Leichtindustrie wird beauftragt, mit den privaten Betrieben der Drei- und Vier-Zylinder-Baumwollspinnerei Verträge zur Produktion in drei Schichten abzuschließen. Sofern es nicht zum Abschluß von Verträgen kommt, ist das Ministerium für Leichtindustrie ermächtigt, durch Anweisung die Arbeit in drei Schichten zu sichern.

§ 2

Wer den nach § 1 dieser Verordnung gegebenen Anweisungen zuwiderhandelt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1952

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium für Leichtindustrie
Grotewohl Dr. Feldmann
Minister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung des Stellenplanwesens.

Vom 21. August 1952

In Abänderung des § 2 Ziffer 2 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 689) wird folgendes verordnet:

§ 1

An Stelle des Staatssekretärs im Ministerium des Innern tritt als stellvertretender Vorsitzender der Stellenplankommission der Leiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1952

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Übernahme von
Hypotheken und anderen übertragbaren
dinglichen Rechten sowie von Wertpapieren
und Beteiligungen des Volkseigentums und
der juristischen Personen des öffentlichen
Rechts — Übernahmeverordnung —**

Vom 16. August 1952

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. Januar 1951 über die Übernahme von Hypotheken und anderen übertragbaren dinglichen Rechten sowie von Wertpapieren und Beteiligungen des Volkseigentums und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts — Übernahmeverordnung — (GBL S. 53) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Rechtsträger im Sinne der Verordnung sind:

- a) alle Stellen, die ihre Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalt planen und abrechnen (Haushaltsorganisationen);
- b) alle Stellen, die auf Grund ihres Finanzplanes ihren Gewinn an den Staatshaushalt abführen oder ihren Verlust aus dem Staatshaushalt erstattet erhalten (finanzplangebundene Stellen); hiervon ausgenommen sind die Sparkassen, hinsichtlich deren eine Sonderregelung durch das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern ergeht;
- c) Organisationen außerhalb der staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft, denen Gegenstände des volkseigenen Anlagevermögens mit der Maßgabe zur Verwaltung überlassen werden, daß ihnen die aus der Nutzung entstehenden Gewinne nach Abzug bestimmter zweckgebundener Mittel zur beliebigen Verwendung im Rahmen ihrer Aufgaben zufließen (nutznießende Rechtsträger).

(2) Vermögenswerte der in § 1 der Verordnung bezeichneten Art fallen ebenfalls unter die Bestimmungen dieser Verordnung, soweit sie dem früheren Deutschen Reich, seinen Ländern (einschl. Preußen), seinen Kreisen und Gemeinden sowie deren Einrichtungen bis zum 8. Mai 1945 zustanden; dies gilt nicht für Vermögenswerte, die bereits auf Grund der Verordnung vom 26. Januar 1950 über die Behandlung von Darlehen aus früherem Reichs- und preußischem Vermögen und Vergünstigungen für vorfristige Rückzahlung (GBL S. 57) übergegangen sind.

(3) Vom Übergang sind Sicherungshypotheken ausgeschlossen, denen kurzfristige Forderungen zugrunde liegen. Eine kurzfristige Forderung liegt vor, wenn die Fälligkeit innerhalb eines Jahres seit Entstehen der Forderung eintritt.

§ 2

Gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 der Verordnung werden alle Wertpapiere auf die Deutsche Notenbank übertragen, mit Ausnahme der Wertpapiere mit Beteiligungscharakter. Danach sind Beteiligungen und Wertpapiere mit Beteiligungscharakter an die Deutsche Investitionsbank, die übrigen Wertpapiere an die Deutsche Notenbank zu melden.

§ 3

(1) Die Meldung der Vermögenswerte hat, soweit bisher nicht erfolgt, bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung durch die bisher verwaltende Stelle zu erfolgen.

(2) Bei der Meldung von verwalteten Hypotheken und anderen übertragbaren dinglichen Rechten an Grundstücken sind anzugeben:

- a) Art des dinglichen Rechts,
- b) Höhe der Ursprungs- und Restschuld,
- c) Grundbuchbezeichnung des haftenden Grundstücks,
- d) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers und Schuldners.

(3) Die Meldung von Beteiligungen und Wertpapieren mit Beteiligungscharakter hat durch Vordrucke zu erfolgen. Vordrucke sind bei den Filialen der Deutschen Investitionsbank oder den Bezirksfilialen der Deutschen Notenbank anzufordern.

(4) Sind Vermögenswerte seit dem 9. Mai 1945 nicht mehr bilanziert, nicht in die Zeitwert-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1948 übernommen oder bisher nicht in der Haushaltsrechnung geführt worden, so ist dies in der Meldung anzugeben und zu begründen.

§ 4

(1) Die in den Bilanzen der Rechtsträger ausgewiesenen Beteiligungen, Wertpapiere und Hypotheken sind mit dem Stichtag zum 30. Juni 1952 aus der Bilanz des bisherigen Rechtsträgers auszubuchen und auf Grund eines Belegwechsels mit dem bisherigen Rechtsträger in die Bilanz der Deutschen Notenbank bzw. der Deutschen Investitionsbank aufzunehmen. Sind Zinsen oder Erträge bereits abgeführt, so hat es dabei sein Bewenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die in § 1 der Verordnung aufgeführten Vermögenswerte, aus denen sich Ansprüche und Rechte gegenüber Stellen oder Personen mit dem Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin ergeben. Bei dinglich gesicherten Ansprüchen und Rechten ist der Ort des haftenden Grundstücks maßgebend.

§ 5

(1) Unabhängig von einschlägigen Satzungsbestimmungen kann das einer Aktie gewährte Stimmrecht ausgeübt werden, wenn die Deutsche Investitionsbank eine Erklärung abgibt, daß sie in Höhe des von ihr geltend gemachten Nennbetrages auf Grund der Übernahmeverordnung Rechtsträger geworden ist. Die Erklärung muß das Dienstsiegel der Deutschen Investitionsbank tragen.

(2) Rechtsgeschäfte, welche von Organen der Aktiengesellschaften, an denen volkseigene Beteiligungen bestehen, vorgenommen worden sind, können unabhängig von den Vorschriften der §§ 198 und 199 des Aktiengesetzes von der Deutschen Investitionsbank angefochten werden, wenn hierdurch der Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums verletzt worden ist. Zuständig für die Entscheidung über die Rechtsgültigkeit derartiger Rechtsgeschäfte

ist das Ministerium des Innern — Hauptabteilung Amt zum Schutze des Volkseigentums. Das gleiche Anfechtungsrecht steht der Deutschen Investitionsbank bei Kommanditgesellschaften auf Aktien zu und erstreckt sich hier auch auf von persönlich haftenden Gesellschaftern durchgeführte Rechtsgeschäfte.

§ 6

Bei der Verwaltung gemäß § 3 der Verordnung obliegt der Deutschen Investitionsbank die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten eines Gläubigers mit Ausnahme der Befugnis, die Forderungen abzutreten.

§ 7

Werden löschungsfähige Quittungen oder Löschungsbewilligungen der Deutschen Investitionsbank beigebracht, so sind Löschungen im Grundbuch auch ohne Vorlage des Briefes vorzunehmen. Mit der Löschung im Grundbuch wird der nicht vorgelegte Brief kraftlos.

§ 8

(1) Ist eine Briefhypothek auf Grund der Verordnung auf die Deutsche Investitionsbank übergegangen, ohne daß der bisher zur Geltendmachung Berechtigte im Grundbuch eingetragen war, so bedarf es zur Grundbuchberichtigung der Vorlage des Briefes nicht, wenn die Deutsche Investitionsbank erklärt, daß sie zur Vorlage des Briefes nicht imstande ist. Mit der Eintragung des Berechtigten wird der Brief kraftlos. Mit der Grundbuchberichtigung verwandelt sich das Recht in eine Buchhypothek.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch für Grundschulden und Rentenschulden.

§ 9

(1) Ist die Deutsche Investitionsbank im Besitz des Hypothekenbriefes, so bedarf es zur Ausschließung des Hypothekenbriefes für eine Hypothek, die auf Grund dieser Verordnung auf die Deutsche Investitionsbank übergegangen ist, an Stelle der in § 1116 BGB vorgesehenen Einigung lediglich eines Antrages der Deutschen Investitionsbank an das Grundbuchamt auf Eintragung des Briefaustauschlusses.

(2) Mit dem Antrag ist der Hypothekenbrief an das Grundbuchamt einzureichen, das den Brief unbrauchbar zu machen hat. Eine mit dem Brief verbundene Schuldurkunde ist abzutrennen und zurückzugeben.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Grundschulden und Rentenschulden.

§ 10

Grundbucheintragungen, die in Durchführung der Verordnung vorzunehmen sind, erfolgen auf Antrag der Deutschen Investitionsbank und sind gebührenfrei. Der Antrag bedarf nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung.

§ 11

Beteiligungen, die auf Grund der Verordnung auf die Deutsche Investitionsbank übergegangen sind, berechtigen diese, die Geschäftsführung der Be-

triebe zu überprüfen, an denen solche Beteiligungen bestehen.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1952

Ministerium der Finanzen

L. V.: Georgino

Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Material- verbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung.

Vom 14. August 1952

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 5. Februar 1951 über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 79) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Regelung der Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Brennstoffe gibt die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für Kohle und Energie Verwendungsverbote für feste Brennstoffe heraus.

§ 2

(1) Steinkohle darf nur als Rohstoff zur Erzeugung von Gas und Koks in Gasanstalten und Kokeereien verwendet werden. Die Verwendung von Steinkohle als Brennstoff ist verboten. In besonderen Fällen, z. B. zur Erzielung besonders hoher Temperaturen, kann Steinkohle als Brennstoff zusätzlich verwendet werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

(2) Zechenkoks darf nur für solche Zwecke verwendet werden, in denen er neben seiner Eigenschaft als Brennstoff gleichzeitig auch chemisch als Rohstoff benötigt wird. Die Verwendung von Zechenkoks für andere Zwecke ist verboten.

(3) Gaskoks darf nur für Mischfeuerungen verwendet werden, bei denen eine Mischung des Kokes mit dem Brenngut stattfindet, z. B. bei Kalkschachtöfen. Die Verwendung von Gaskoks für Heizzwecke, wie z. B. für Zentralheizungen, ist verboten.

(4) Die unter Absätzen 2 und 3 ausgesprochenen Verwendungsverbote gelten nicht für Koksgrus in der Körnung 0 bis 10 mm.

§ 3

(1) Die Verwendung der in § 2 Absätzen 1 bis 3 dieser Durchführungsbestimmung genannten Brennstoffe für andere Zwecke bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

(2) Ausnahmen können genehmigt werden:

- a) für Regierungsaufträge,
- b) für Exportaufträge,

* 3. Durchf. (GBl. 1951 S. 875).

- c) für Forschungsaufträge,
 d) bei Vorliegen besonderer technologischer Verhältnisse.
- (3) Ausnahmegenehmigungen werden nur für die Dauer eines halben Jahres erteilt. Sie befreien nicht von einer notwendig werdenden Umstellung der Feuerungsanlagen.
- (4) Der Ausnahmeantrag ist von dem Antragsteller dem zuständigen Kontingenträger in dreifacher Ausfertigung formlos einzureichen. Der Kontingenträger beurteilt den Antrag und legt ihn in zweifacher Ausfertigung der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung zur Entscheidung vor.

§ 4

Dem Beauftragten der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung sind bei Kontrollen über die Einhaltung dieser Bestimmungen auf Anforderung sämtliche erforderlichen Unterlagen des zu überprüfenden Verbrauchers vorzulegen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt 30 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1952

Staatliche Verwaltung für Materialversorgung
 Der Leiter
 Binz

**Erste Durchführungsbestimmung
 zur Verordnung über die Registrierung
 und den Einsatz von Güterwagen einschließlich schienengebundener Spezialfahrzeuge,
 die nicht durch die Deutsche Reichsbahn verwaltet werden.**

Vom 14. August 1952

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 2. August 1952 über die Registrierung und den Einsatz von Güterwagen einschließlich schienengebundener Spezialfahrzeuge, die nicht durch die Deutsche Reichsbahn verwaltet werden (GBl. S. 743), wird folgendes bestimmt:

§ 1

Anmeldepflichtig sind alle Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Benutzer von schienengebundenen Eisenbahngüterwagen einschließlich der Spezialfahrzeuge und der zu diesen gehörigen Armaturen.

§ 2

- (1) Die Anmeldung ist in zweifacher Ausfertigung mit Vordruck bei der zuständigen Reichsbahndirektion vorzunehmen.
- (2) Die Vordrucke sind von den Reichsbahndirektionen anzufordern.

§ 3

Nach Überprüfung der Angaben des Anmeldenden erhält dieser von der Deutschen Reichsbahn die zweite Ausfertigung mit einem Registrierungsvermerk zurück. Diese Ausfertigung dient zum Nachweis der Registrierung.

§ 4

Der Anmeldende ist gegenüber der Deutschen Reichsbahn jederzeit zur Auskunfterteilung verpflichtet.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1952

Ministerium für Verkehr
 I. V. Wächter
 Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen
 im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 35 vom 15. August 1952 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 8. August 1952 des Statuts der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe ..	125
Anordnung vom 7. August 1952 über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die Zuckerindustrie	126
Bekanntmachung vom 9. August 1952 über die Eröffnung des Havel-Kanals	126
Die Ausgabe Nr. 36 vom 18. August 1952 enthält:	
Anordnung vom 10. August 1952 des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	127
Bekanntmachung vom 12. August 1952 über die Erteilung von Sammlungsgenehmigungen ..	128

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 27. August 1952

Nr. 116

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 52	Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion	755
19. 8. 52	Bekanntmachung der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst ab 1. September 1952	756

Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion.

Vom 15. August 1952

Gemäß § 19 der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBl. S. 73) wird die Durchführung folgender Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion angeordnet:

§ 1

In den Stahlwerken ist der Kokillenbestand durch ausreichende Bereitstellung von Hämatit für die Kokillengießereien zu verbessern. Dabei ist die Deckung des Kokillenbedarfes mit größter Sorgfalt zu planen.

§ 2

Die Stahlwerke haben mindestens sechs Wochen vor Beginn eines neuen Kalendervierteljahres dem zuständigen Fachministerium den Kokillenbedarf in dem neuen Kalendervierteljahr zu melden. An den sparsamen Kokillenverbrauch ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 3

Die Stahlwerke haben die Kokillpflege zu verbessern. Dies hat durch gute Kokillenlackierung, richtige Behandlung der Kokillen in bezug auf Wärmeausgleich, ferner durch Sauberkeit in der Herrichtung der Gespanne und durch sorgfältige Behandlung beim Blockausstoßen zu geschehen.

§ 4

(1) Die Stahlanalysen sind durch sorgfältiges Abwiegen des metallischen Einsatzes und durch genaue Beachtung der Vorschriften für Einlaufanalysen und Zusätze zu verbessern.

(2) Das gleiche gilt für die Arbeit in der Gießgrube, vor allem durch Erhöhung der Sauberkeit in der Gießgrube.

(3) Die Werke haben ferner für die Verbesserung der Schnellanalyse zu sorgen und das sofortige Reagieren der Schmelzarbeit auf die durchgeführten Analysen zu sichern. Dabei ist auf die Durchführung des Abschmiedens von Analysenproben zur Rotbruchbestimmung zu achten.

§ 5

(1) Die Putzarbeit ist durch Qualifizierung der Putzer und Organisierung einer strengen Aufsicht über deren Tätigkeit zu verbessern.

(2) Ebenso ist die Gütekontrolle der Werke durch Schulung und straffe Anleitung der Gütekontrol-

leure zu qualifizieren. Die Verantwortung hierfür trägt der Werkdirektor.

§ 6

(1) Sämtliche Brammen sind nach Herstellerwerk und Stahlqualität unter Hinzufügung der wichtigsten Qualitätsangaben zu kennzeichnen.

(2) Die Versuche mit Brammen, die in umgekehrt konischen Kokillen mit Hauben vergossen werden, sind fortzusetzen.

§ 7

(1) Die Walzwerke haben bei dem Walzen von Halbzeug für eine rationelle Abstimmung der Vorblockdimensionen zu sorgen.

(2) Die Vorbrammen und Platinen sind entsprechend den Forderungen der Walzwerke, welche dieses Vormaterial zu verarbeiten haben, sorgfältig zu behandeln. Sämtliche Vorbrammen sind mit der Stahlqualität zu kennzeichnen. Dabei sind Schlagzeichen weitestgehend anzuwenden.

(3) Die Halbzeug-Lagerplätze sind übersichtlich und unfallsicher anzulegen. Sämtliche Vorbrammen- und Platinenstapel sind, wie in § 6 Abs. 1 angegeben, zu kennzeichnen.

§ 8

(1) Die Walzwerke haben die Ofenführung durch sorgfältige Kontrolle und Auswertung der Qualitätsbeanstandungen, welche auf schlechte Ofenführung zurückzuführen sind, zu verbessern.

(2) Der Entzunderung und der Beseitigung von Verunreinigungen während des Walzvorganges ist erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, um das Einwalzen von Verunreinigungen zu verhindern. Die Stichfolgen und Walztemperaturen sind ständig zu überwachen.

§ 9

(1) Die Walzwerke haben die Gütekontrolle für ausgehende Bleche zu verbessern und Wendevorrichtungen zu schaffen, um die beiderseitige Kontrolle der Bleche durchzuführen. Dies kann vorübergehend mit provisorischen Einrichtungen geschehen.

(2) Bei den Blechen, für welche diese Gütekontrolle vorgeschrieben ist, ist die Verwindeprobe allgemein einzuführen.

§ 10

Die Walzwerke haben ihre Gütekontrollvorschriften kurzfristig zu überarbeiten und die verbesserten Vorschriften dem für sie zuständigen Ministerium zur Bestätigung vorzulegen.

§ 11

Die Werke haben dafür zu sorgen, daß keine unbeschnittenen Bleche ausgeliefert werden. Das gleiche gilt für das Richten von Blechen, soweit dies nach den hierfür geltenden Vorschriften erforderlich ist. Die Bleche müssen mindestens an Kopf und Fuß beschnitten sein, um zu gewährleisten, daß Fehler im Stahl (Doppelungen u. a.) nicht erst bei dem Besteller (Verbraucherwerk) auftreten.

§ 12

(1) Sämtliche Bleche, die nach Norm gegläht werden müssen, sollen von den Werken möglichst nur normalisiert geliefert werden. Zum mindesten ist die vorhandene Glühkapazität vollständig auszunutzen. Jedes Werk hat dem zuständigen Ministerium über die Ausnutzung der vorhandenen Glühkapazität monatlich gesondert zu berichten. Maßgebend für das Glühen der Bleche ist nicht der Wunsch des Bestellers, sondern die Normvorschrift.

(2) Die Hauptabteilung Eisenindustrie des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau hat eine Liste aller Blecharten nach Stahlqualität und Dimensionen aufzustellen, in der festgelegt ist, welche Bleche gegläht auszuliefern sind.

(3) Die Walzwerke dürfen Lohnaufträge für das Glühen von Blechen nur annehmen, wenn die eigene Blechproduktion in vollem Umfange gegläht geliefert wird, soweit die Normen dies verlangen.

§ 13

Bei der Festlegung der Walzprogramme dürfen Bleche erster Wahl nur in dem Umfange in das jeweilige Walzprogramm aufgenommen werden, der eine tatsächliche Lieferung solcher Bleche gewährleistet.

§ 14

Alle Bleche müssen genau gekennzeichnet werden. Dabei sind die Stahlsorten, der Normalisierungsgrad, die Qualität (erste oder zweite Wahl), die Kurzbezeichnung des Walzwerkes und möglichst auch der Vorlieferant der Brammen anzugeben.

§ 15

(1) Mängelrügen (Beanstandungen) sind stets unmittelbar an das Lieferwerk zu richten. Dabei hat der Besteller (Verbraucher) zu verlangen, daß das beanstandete Blech zurückgenommen und Ersatz geliefert wird. Die Walzwerke sind verpflichtet, für zu Recht beanstandete Bleche unverzüglich Ersatz zu liefern. Eine Beanstandung der Qualität ist nur dann berechtigt, wenn die festgestellte Qualität mit der auf dem Blech angegebenen Kennzeichnung nicht übereinstimmt.

(2) Qualitätsbeanstandungen sind ferner nur dann anzuerkennen, wenn sie binnen sechs Wochen nach erfolgter Lieferung geltend gemacht werden. Die Frist rechnet vom Tage des Eingangs der Ware bei dem Besteller (Verbraucher).

§ 16

Werden Bleche an das Walzwerk zurückgegeben, so hat eine Berichtigung des Auslieferungs-Ist des Werkes zu erfolgen. Das Liefer-Ist muß demnach um die wegen Qualitätsbeanstandung zurückgegebenen Bleche gekürzt werden.

§ 17

Stellt der Besteller fest, daß ein Blech, welches als erste Wahl gekennzeichnet wurde, tatsächlich nur ein Blech zweiter Wahl ist, und erklärt sich der Besteller bereit, dieses Blech zu verwenden, so ist der Lieferer bei der Umschreibung des Bleches von der ersten auf die zweite Wahl hinzuzuziehen.

§ 18

Sämtliche Vorgänge über die Rückgabe von Blechen auf Grund von Beanstandungen oder Umschreibungen der Qualität sind von den Walzwerken so festzuhalten, daß eine monatliche oder vierteljährliche Auswertung möglich ist.

§ 19

(1) Beginnend mit dem dritten Quartal 1952 ist die Feststellung der vierteljährlichen Planerfüllung der Werke unter Berücksichtigung der anerkannten Beanstandungen nachträglich zu berichtigen. Diese Berichtigung, die auch den Anteil an Blechen erster und zweiter Wahl zu berücksichtigen hat und auf jeden Fall zum Absetzen des Ausschusses vom Liefer-Ist führen muß, hat jeweils im Abstand eines Quartals rückwirkend zu erfolgen.

(2) Jedes Walzwerk hat deshalb am Ende des Kalendervierteljahres für das vorhergehende Vierteljahr einen Qualitätsbericht zu erstatten, der alle Einwirkungen auf die Erfüllung des Produktionsplanes und auf das Liefer-Ist enthält. Diese Berichte sind in bezug auf die Erfüllung des Produktionsplanes an Blechen in den einzelnen Quartalen auszuwerten. Aus ihnen sind die notwendigen allgemeinen Schlussfolgerungen zur Verbesserung der Qualität der Produktion von Blechen zu ziehen.

§ 20

(1) Die Besteller sind verpflichtet, Qualitätsbeanstandungen nicht nur dem Lieferer, sondern auch der Zentralen Qualitätsstelle des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau, Berlin W 8, Friedrichstraße 163, zu melden. Die Besteller haben die Zentrale Qualitätsstelle auch über die Erledigung ihrer Qualitätsbeanstandungen zu unterrichten, damit diese Stelle gleichfalls eine allgemeine Auswertung der Beanstandungen vornehmen kann.

(2) Beanstandungen, die nicht der Zentralen Qualitätsstelle gemeldet werden, gelten als nicht erfolgt. Aus ihnen können daher keine Ersatzansprüche gegen den Lieferer hergeleitet werden.

§ 21

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1952

Koordinierungs- und Kontrollstelle
für Industrie und Verkehr

Rau

Stellvertretender Ministerpräsident

Ministerium
für Maschinenbau

Ziller
Minister

Ministerium
für Hüttenwesen und
Erzbergbau

Selbmann
Minister

Bekanntmachung der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst ab 1. September 1952.

Vom 19. August 1952

Auf Grund des § 7 der Preisverordnung Nr. 248 vom 9. Juli 1952 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBI. S. 577) werden die 2. Folge zur Anlage 1 und die 2. Folge zur Anlage 2 der Preisverordnung Nr. 248 bekanntgegeben.

Berlin, den 19. August 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

2. Folge der Anlage 1*
zur Preisverordnung Nr. 248

Gemüse	Güteklasse	Menge	Abgabepreise der VLAB an den Platzgroßhandel in DM						Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel in DM						Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) je kg in DM				
			30. 8. bis 4. 9.	5. bis 11. 9.	12. bis 18. 9.	19. bis 25. 9.	26. 9. bis 2. 10.	30. 8. bis 5. 9.	6. bis 12. 9.	13. bis 19. 9.	20. bis 26. 9.	27. 9. bis 3. 10.	1. 9. bis 7. 9.	8. bis 14. 9.	15. bis 21. 9.	22. bis 28. 9.	29. 9. bis 5. 10.		
Buschbohnen grüne mit Fäden . . .	A	100 kg	36,—	36,—	41,—	41,—	46,—	33,—	38,—	43,—	43,—	43,—	43,—	40,—	0,46	0,54	0,62		
	B		30,—	30,—	34,—	34,—	38,—	32,—	36,—	36,—	40,—	40,—	40,—	40,—	0,40	0,44	0,50		
grüne ohne Fäden . . .	A	100 kg	48,—	48,—	53,—	53,—	58,—	51,—	56,—	56,—	56,—	56,—	56,—	52,—	0,64	0,70	0,78		
	B		40,—	40,—	44,—	44,—	48,—	43,—	47,—	47,—	51,—	51,—	51,—	51,—	0,52	0,58	0,64		
Wachsbohnen mit Fäden	A	100 kg	45,—	45,—	49,—	49,—	54,—	47,—	47,—	52,—	52,—	52,—	52,—	48,—	0,58	0,66	0,72		
	B		37,—	37,—	41,—	41,—	45,—	40,—	40,—	43,—	48,—	48,—	48,—	48,—	0,48	0,54	0,60		
ohne Fäden	A	100 kg	51,—	51,—	56,—	56,—	61,—	54,—	54,—	59,—	59,—	59,—	59,—	55,—	0,68	0,74	0,82		
	B		42,—	42,—	46,—	46,—	50,—	45,—	45,—	49,—	53,—	53,—	53,—	53,—	0,56	0,62	0,68		
Perlebohnen	A	100 kg	52,—	52,—	57,—	57,—	62,—	55,—	55,—	61,—	61,—	61,—	61,—	57,—	0,70	0,76	0,84		
	B		43,—	43,—	47,—	47,—	51,—	46,—	46,—	50,—	54,—	54,—	54,—	54,—	0,58	0,64	0,68		
Stangenbohnen Prunk-, Feuer- oder Well- bohnen, grüne mit Fäden, Wachsbohnen mit Fäden	A	100 kg	42,—	42,—	47,—	47,—	52,—	44,—	44,—	50,—	50,—	50,—	50,—	46,—	0,56	0,60	0,70		
	B		35,—	35,—	39,—	39,—	43,—	37,—	37,—	41,—	46,—	46,—	46,—	46,—	0,46	0,50	0,58		
grüne ohne Fäden	A	100 kg	58,—	58,—	63,—	63,—	68,—	62,—	62,—	67,—	67,—	67,—	67,—	63,—	0,78	0,86	0,94		
	B		43,—	43,—	47,—	47,—	51,—	46,—	46,—	50,—	55,—	55,—	55,—	55,—	0,64	0,70	0,78		
Wachsbohnen ohne Fäden	A	100 kg	61,—	61,—	65,—	65,—	70,—	64,—	64,—	69,—	69,—	69,—	69,—	65,—	0,82	0,88	0,94		
	B		50,—	50,—	54,—	54,—	58,—	53,—	53,—	57,—	62,—	62,—	62,—	62,—	0,66	0,72	0,78		
Gemüserbsen	A	100 kg	43,—	43,—	49,—	49,—	53,—	46,—	46,—	52,—	52,—	52,—	52,—	48,—	0,58	0,66	0,72		
	B		36,—	36,—	41,—	41,—	44,—	38,—	38,—	43,—	47,—	47,—	47,—	47,—	0,48	0,54	0,60		
Rotkohl	A	100 kg	29,50	27,—	25,—	25,—	25,—	31,50	29,50	26,50	26,50	26,50	26,50	26,50	0,38	0,42	0,48		
	B		25,—	23,—	21,50	21,50	21,50	26,30	24,—	22,50	22,50	22,50	22,50	22,50	0,32	0,36	0,42		
Weißkohl	A	100 kg	22,—	17,—	14,50	14,50	14,50	23,—	18,—	15,50	15,50	15,50	15,50	14,—	0,28	0,29	0,32		
	B		19,—	15,—	13,—	13,—	13,—	20,—	16,—	14,—	14,—	14,—	14,—	14,—	0,24	0,25	0,28		
Wirsingkohl	A	100 kg	27,—	25,—	25,—	25,—	25,—	28,50	26,50	26,50	26,50	26,50	26,50	26,50	0,36	0,42	0,48		
	B		33,—	21,50	21,50	21,50	21,50	24,50	22,50	22,50	22,50	22,50	22,50	22,50	0,30	0,36	0,42		
Tomaten	A	100 kg	38,—	32,—	32,—	32,—	32,—	41,—	34,—	34,—	34,—	34,—	34,—	34,—	0,42	0,48	0,54		
	B		32,—	27,50	27,50	27,50	27,50	34,—	29,—	29,—	29,—	29,—	29,—	29,—	0,36	0,42	0,48		
Blattspinat	A	100 kg	28,50	28,50	28,50	28,50	31,—	30,—	30,—	33,—	33,—	33,—	33,—	33,—	0,36	0,40	0,46		
	B		24,—	24,—	24,—	24,—	26,—	25,50	25,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	0,30	0,34	0,40		
Wurzelspinat	A	100 kg	21,—	21,—	21,—	21,—	23,50	22,—	22,—	22,—	22,—	22,—	22,—	25,—	0,28	0,28	0,30		
	B		18,50	18,50	18,50	18,50	20,50	19,50	19,50	21,50	21,50	21,50	21,50	21,50	0,24	0,24	0,26		

* 1. Folge (GBl. S. 703).

2. Folge der Anlage 2*

zur Preisverordnung Nr. 248

Preise ab 1. September 1952

Gemüse	Güteklasse	Mengeinheit	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel		Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel (Verbraucherpreise)	
			DM	DM	DM	DM
Kohlrabi (Stückware) Ø 4—5 cm	A	1000 Stck.	58,—	62,—	0,08 je Stck.	
			B	48,—	51,—	0,06 "
	A		70,—	75,—	0,10 "	
B			58,—	62,—	0,08 "	
Ø über 5—7 cm	A		83,—	88,—	0,12 "	
	B		69,—	73,—	0,10 "	
Ø über 7 cm	A	14,—	15,—	0,20 je kg		
	B	12,50	13,50	0,16 "		
Kürbis	A	100 kg	27,—	27,50	0,34 "	
	B		23,—	24,—	0,30 "	
Chinakohl	A		40,—	42,—	0,52 "	
	B		34,—	36,—	0,44 "	
Knollensellerie (Gewichtsware ohne Laub)	A		100 Stck.	25,—	26,50	0,32 je Stck.
	B			21,50	22,50	0,28 "
Stückware (mit Laub) Größe 0	A	21,50		22,50	0,28 "	
	B	18,50		19,50	0,24 "	
Größe I	A	16,50		17,50	0,24 "	
	B	14,50		15,50	0,20 "	
Größe II	A	100 kg	36,—	38,—	0,48 je kg	
	B		30,—	32,—	0,40 "	
Porree Größe 0	A		31,—	33,—	0,42 "	
	B		26,—	27,50	0,34 "	
Größe I	A		26,—	27,50	0,34 "	
	B		22,—	23,—	0,28 "	
Größe II	A	156,—	167,—	2,10 "		
	B	126,—	135,—	1,74 "		
Brunnenkresse	A	100 kg	18,—	19,—	0,24 "	
	B		15,50	16,50	0,20 "	
Rhabarber	A		33,—	35,—	0,44 "	
	B		28,—	29,50	0,36 "	
Dicke Bohnen	A		21,50	22,50	0,28 "	
	B		18,50	19,50	0,24 "	
Freilandsalatgurken	A	100 kg	26,50	28,—	0,36 "	
	B		22,50	23,50	0,28 "	
Schälgurken	A		131,—	140,—	1,80 "	
	B		107,—	114,—	1,46 "	
Meerrettich Sortierung I	A		101,—	108,—	1,38 "	
	B		82,—	87,—	1,12 "	
Sortierung II	A	76,—	81,—	1,04 "		
	B	63,—	67,—	0,86 "		
Sortierung III	A	52,—	55,—	0,70 "		
	B	43,—	46,—	0,58 "		
Sortierung IV	A	100 kg	40,—	43,—	0,54 "	
	B		34,—	36,—	0,42 "	
graue Sorten und Stückchen	A		15,50	16,50	0,20 "	
	B		13,50	14,50	0,18 "	
Mohrrüben (Gewichtsware)	A		12,50	13,50	0,16 "	
	B		11,—	12,—	0,14 "	
Speisekohlrüben	A					
	B					

Für Blumenkohl, Kohlrabi (Gewichtsware), Karotten, Krüppelgurken, Schalen, Essiggurken, Salzeinlegegurken, Zwiebeln, Salat, Wurzelpetersilie, Knollensellerie (gebündelt), Rettiche, Radieschen, Mangold, Küchenkräuter, Suppengrün, Wasser- und Zuckermelonen, Paprikaschoten und Rote Rüben gelten weiterhin die bereits veröffentlichten Preise ab 1. August 1952.

Ebenfalls gelten die veröffentlichten Preise für Obst unverändert weiter.

* 1. Folge (GBl. S. 704).

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 29. August 1952

Nr. 117

Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 52	Preisverordnung Nr. 255 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln	759
15. 8. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 172 — Preisbildung im Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk	760
20. 8. 52	Anordnung zur anderweitigen Festsetzung der Grenze für die dem Rechnungseinzugsverfahren unterliegenden Forderungen ..	760
19. 8. 52	Anordnung über die Bildung und Aufgabenstellung des Rates für Unterricht und Erziehung an Betriebsberufsschulen	760
19. 8. 52	Anordnung über die Bildung und Aufgabenstellung der Methodischen Kommissionen an Betriebsberufsschulen	762
19. 8. 52	Anordnung über die Bildung und Aufgabenstellung des Rates für Unterricht und Erziehung an gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen	763
19. 8. 52	Anordnung über die Bildung und Aufgabenstellung der Methodischen Kommissionen an den gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen	764
19. 8. 52	Anordnung über die Beschulung der Lehrlinge aus Splitterberufen	765
	Berichtigung	766

Preisverordnung Nr. 255 Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln.

Vom 22. August 1952

Mit Zustimmung des Ministerrates wird folgendes verordnet:

§ 1

Speisekartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind Kartoffeln der Ernte 1952, welche den Gütevorschriften und sonstigen Abnahmebedingungen der Richtlinien vom 9. Juli 1952 über die Abnahme von Kartoffeln aus der Pflichtablieferung und dem Einkauf (Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf — Folge 11 vom 23. Juli 1952) entsprechen und die der Pflichtablieferung nach der Verordnung vom 22. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBl. S. 1079 ff.) unterliegen.

§ 2

(1) Die Volkseigenen Erfassungs- und Einkaufsbetriebe (VEAB) haben den Erzeugern für die abgelieferten Speisekartoffeln nachstehende Preise zu zahlen, welche als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen.

Bei Ablieferung in den Gebieten der Länder

Brandenburg und Mecklenburg	6,10 DM je 100 kg
Sachsen-Anhalt	6,20 " " 100 "
Sachsen und Thüringen	6,50 " " 100 "

(2) Die Preise gelten für Speisekartoffeln, welche ab 1. September 1952 tatsächlich geliefert werden und den geltenden Gütevorschriften (§ 1) entsprechen.

§ 3

(1) Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Sack, frei Erfassungsstelle des VEAB, zu dessen Geschäftsbereich der Erzeugerbetrieb gehört, oder „frei“ der dem Erzeugerbetrieb nächstgelegenen Bahn-/Schiffsstation, verladen, und sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme.

(2) Ist der VEAB gezwungen, die Kartoffeln beim Erzeuger abzuholen, weil dieser der Ablieferung nicht nachgekommen ist, so ist der VEAB berechtigt, die Abholkosten nach den Sätzen der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 197 vom 15. Oktober 1951 — Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Kartoffeln mit Kraftfahrzeugen (GBl. S. 943) zu berechnen.

(3) Für die Bereitstellung und Rückgabe der Säcke gilt die Preisverordnung Nr. 195 vom 12. Oktober 1951 — Verordnung über den Leihverkehr mit Gewebesäcken (GBl. S. 939).

§ 4

(1) Liefert der Erzeuger auf Grund eines von einem VEAB ausgestellten Lieferscheines Speisekartoffeln unmittelbar an den Verbraucher zur Wintereinkellerung, so hat er dem VEAB gegenüber Anspruch auf Vergütung der im § 2 Abs. 1 festgesetzten Preise zuzüglich 0,20 DM je 100 kg.

(2) Liefert der Erzeuger auf Wunsch des Verbrauchers die Einkellerungskartoffeln frei Haus oder frei Keller, so darf er hierfür zur Abgeltung der Beförderungskosten 0,60 DM je 100 kg unmittelbar vom Verbraucher fordern.

§ 5

Das Ministerium der Finanzen kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 180 vom 27. August 1951 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln (GBL S. 792) außer Kraft.

Berlin, den 22. August 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Preisverordnung Nr. 172. — Preisbildung im Bildhauer- und Steinmetz- Handwerk —

Vom 15. August 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 172 vom 26. Juli 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk — (GBL S. 736) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1951 zur Preisverordnung Nr. 172 — Preisbildung im Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk — (GBL S. 739) wird wie folgt geändert:

§ 4 Fertigungslöhne, Abs. 4, erhält folgende Fassung:

Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten:

im 1. Lehrjahr	50%
im 2. „	66 ² / ₃ %
im 3. „	75%

des Gesellengrundlohnes.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBL S. 270).

Anordnung zur anderweitigen Festsetzung der Grenze für die dem Rechnungseinzugsverfahren unter- liegenden Forderungen.

Vom 20. August 1952

Auf Grund der Ermächtigung in Ziffer 2 des Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Juli 1952 über die anderweitige Festsetzung der Grenze für die dem

Rechnungseinzugsverfahren unterliegenden Forderungen (GBL S. 611) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Ab 20. August 1952 wird die Grenze, von der ab Forderungen dem Rechnungseinzugsverfahren unterliegen, auf 3000,— DM herabgesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1952

Deutsche Notenbank
Kuckhoff
Präsident

Anordnung über die Bildung und Aufgabenstellung des Rates für Unterricht und Erziehung an Betriebsberufsschulen.

Vom 19. August 1952

Für den Aufbau des Sozialismus und für die Erfüllung des Fünfjahrplans ist auf dem Gebiet der Berufsausbildung die Hebung des Unterrichtsniveaus in allen Betriebsberufsschulen und Lehrwerkstätten eine wichtige Aufgabe. Um dieses Ziel zu erreichen, ist an allen Betriebsberufsschulen ein Rat für Unterricht und Erziehung zu bilden.

§ 1

Aufgaben des Rates für Unterricht und Erziehung

(1) Der Rat für Unterricht und Erziehung ist das beratende Organ des Leiters der Schule und des Ausbildungsleiters und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Der Rat für Unterricht und Erziehung hat die Aufgabe, Fragen des Unterrichts, der Erziehung, der Schulorganisation und der Methodik der schulpraktischen Tätigkeit zu erörtern sowie Maßnahmen zu deren Verbesserung vorzuschlagen. Im wesentlichen sind folgende Einzelaufgaben zu besprechen und auszuwerten:

- die von der Regierung erlassenen Gesetze und Verordnungen,
- die vom Staatssekretariat für Berufsausbildung herausgegebenen Richtlinien, Anweisungen und Anordnungen,
- Arbeitspläne der Schule,
- Vorschläge zur Verbesserung der politisch-erzieherischen Arbeit und der Kulturarbeit, Beratung von Maßnahmen zur Verbesserung der Disziplin der Schüler,
- Übertragen der neuesten Produktionserfahrungen auf die Berufsausbildung,
- Organisation und Stand der theoretischen und praktischen Ausbildung,
- Analysen zu den Ergebnissen der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie der Führung der Schüler in den einzelnen Jahresabschnitten und Lehrjahren,
- methodische Arbeit und Maßnahmen zur Verbesserung des Unterrichts und der praktischen Ausbildung, insbesondere für die Verwirklichung des Kabinettsystems und die zweckmäßige Gestaltung der Lehrwerkstätten,

- f) Vorschläge zur Anleitung und Verbesserung des Berufswettbewerbes und zur Übernahme von Patenschaften,
 - k) spezielle Fragen der Erziehung und Ausbildung der jungen Facharbeiter,
 - l) Berichte der Lehrer, Lehrmeister und Lehrausbilder in bezug auf die Unterrichtserfolge,
 - m) Wünsche und Beschwerden der Eltern und Maßnahmen zur besseren Verbindung mit dem Elternhaus,
 - n) Rechenschaftsbericht des Leiters der Schule und des Ausbildungsleiters über das Lehrjahr gegenüber der demokratischen Öffentlichkeit und den übergeordneten Dienststellen,
 - o) Stand der Ausbildung und Maßnahmen zur Qualifizierung der Lehrer, Lehrmeister, Lehrausbilder, Erzieher und anderer Mitarbeiter der Ausbildungsstätte,
 - p) festgestellte Fehler und Mängel bei Kontrollen,
 - q) Fragen der Vorbereitung der Ausbildungsstätte für das neue Lehrjahr.
- (3) Der Rat für Unterricht und Erziehung leitet die Methodischen Kommissionen an, wertet die von ihnen unterbreiteten Vorschläge und Erfahrungen aus und überträgt sie auf alle Methodischen Kommissionen der betreffenden Schule.

§ 2

Zusammensetzung des Rates für Unterricht und Erziehung

(1) Der Rat für Unterricht und Erziehung setzt sich aus sieben bis vierzehn ständigen Mitgliedern zusammen.

Dazu gehören:

- a) der Leiter der Schule als Vorsitzender,
- b) der Ausbildungsleiter als Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) der Sekretär der Freien Deutschen Jugend der Lehrwerkstatt bzw. des Lehrkombinats,
- d) ein bis drei qualifizierte Lehrer,
- e) ein bis drei qualifizierte Lehrmeister,
- f) ein Vertreter der Betriebsleitung (Arbeitsdirektor),
- g) ein bis drei Ingenieure oder Meister der Produktion (Aktivisten),
- h) der Leiter des Lehrlingswohnheimes, sofern ein solches zur Ausbildungsstätte gehört.

(2) Als nicht ständige Mitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, vor allem Wissenschaftler und Techniker, zu speziellen Fragen von Fall zu Fall herangezogen werden.

§ 3

Arbeitsweise des Rates für Unterricht und Erziehung

(1) Die Sitzungen des Rates für Unterricht und Erziehung werden in Übereinstimmung mit dem Arbeitsplan der Schule und der Lehrwerkstatt mindestens einmal im Monat einberufen. Im Bedarfsfall können auf Antrag des Vorsitzenden oder der Mitglieder auch außerhalb der Termine Sitzungen durchgeführt werden.

(2) Der Vorsitzende des Rates für Unterricht und Erziehung stellt für die Jahresabschnitte entsprechend dem Arbeitsplan der Schule und der Lehrwerkstatt einen Arbeitsplan des Rates auf, der von den Mitgliedern zu bestätigen ist.

(3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Rates für Unterricht und Erziehung einberufen, die Tagesordnung wird auf der Grundlage des Arbeitsplanes aufgestellt. Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Anfertigung der Protokolle.

(4) Der Rat für Unterricht und Erziehung faßt zu den beratenen Punkten Beschlüsse und empfiehlt dem Leiter bzw. dem Ausbildungsleiter, diese durchzuführen.

(5) Der Leiter der Schule bzw. der Ausbildungsleiter gibt auf Grund der Beschlüsse Anweisung an die Lehrer der Schule bzw. an die Lehrmeister und Lehrausbilder der Lehrwerkstatt.

(6) Beschlüsse des Rates, die für Schule und Lehrwerkstatt zu gleicher Zeit Gültigkeit haben, sind in Form einer Anweisung, die vom Leiter der Schule und Ausbildungsleiter unterzeichnet wird, herauszugeben.

(7) Der Leiter der Schule bzw. der Ausbildungsleiter hat jedoch das Recht, die Durchführung der Beschlüsse des Rates zu verweigern, wenn sie nach seiner Meinung nicht der Verbesserung der Berufsausbildung und der Erziehung der jungen Facharbeiter dienen.

(8) Der Leiter der Schule hat in diesen Fällen für die theoretische Berufsausbildung den Rat des Kreises, der Ausbildungsleiter für die praktische Berufsausbildung den Leiter des Betriebes zu verständigen. Der Rat des Kreises bzw. der Leiter des Betriebes hat dann die Entscheidung herbeizuführen.

§ 4

Verwirklichung der Anordnung über den Rat für Unterricht und Erziehung

(1) Die Leiter der Betriebsberufsschulen sind für die Verwirklichung dieser Anordnung verantwortlich.

(2) Die Abteilungen der Kreise sind für die Anleitung und Kontrolle der Arbeit der Räte für Unterricht und Erziehung verantwortlich.

§ 5

Gültigkeit der Anordnung über den Rat für Unterricht und Erziehung

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1952 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die auf Grund der „Verordnung über die Verbesserung der Ausbildung qualifizierter Industriearbeiter in den Berufs- und Betriebsberufsschulen“ herausgegebenen „Richtlinien zur Bildung der Pädagogischen Beiräte an Berufs- und Betriebsberufsschulen“ vom 15. August 1950 außer Kraft.

Berlin, den 19. August 1952

Staatssekretariat für Berufsausbildung
W i e ß n e r
Staatssekretär

**Anordnung
über die Bildung und Aufgabenstellung
der Methodischen Kommissionen an
Betriebsberufsschulen.**

Vom 19. August 1952

Um die methodische Arbeit in allen Unterrichtsfächern der Betriebsberufsschule und beim praktischen Unterricht in der Lehrwerkstatt zu verbessern, sind Methodische Kommissionen zu bilden. Durch ihre Arbeit soll eine Steigerung der Erfolge in der Berufsausbildung erreicht werden.

§ 1

Aufgaben der Methodischen Kommissionen

Die Methodischen Kommissionen

1. beraten die schriftliche Vorbereitung eines Lehrers für eine Unterrichtsstunde im theoretischen Unterricht und die Lehrunterweisung eines Lehrmeisters bzw. Lehrausbilders für einen Unterrichtstag im praktischen Unterricht als Beispiel für die individuelle Vorbereitung aller Lehrer und Lehrausbilder,
2. organisieren
 - a) Unterrichtsstunden, an denen alle Lehrer einer Kommission teilnehmen,
 - b) Lehrunterweisungen, an denen alle Lehrmeister bzw. Lehrausbilder einer Kommission teilnehmen,
 - c) Unterrichtsstunden und Lehrunterweisungen, an denen Lehrer und Lehrmeister bzw. Lehrausbilder einer Kommission gemeinsam teilnehmen,
 und werten diese im Kollektiv aus,
3. entwickeln Lehrmittel und
 - a) gestalten die Unterrichtsräume zu Kabinetten,
 - b) gestalten die Lehrwerkstätten entsprechend den neuen Prinzipien der praktischen Berufsausbildung,
4. beobachten die Erfüllung der Lehrpläne und machen Vorschläge zur Verbesserung der Ausbildung in ihrem Fach,
5. laden zur Beratung spezieller Aufgaben (z. B. Anwendung der neuen Arbeitsmethoden in der Berufsausbildung) entsprechend den zur Klärung stehenden Fragen
 - a) Aktivisten, Neuerer der Produktion und qualifizierte Referenten der Kammer der Technik,
 - b) hervorragende Persönlichkeiten der demokratischen Öffentlichkeit,
 - c) Vertreter der technischen Intelligenz,
 - d) Vertreter der demokratischen Sportbewegung.

§ 2

Arten und Zusammensetzung der Methodischen Kommissionen

1. Kommissionen für Fachwissenschaften
Entsprechend der Größe der Schule und des in ihr arbeitenden Kollegiums sind die einzelnen

Kommissionen nach Berufen und evtl. nach Berufsgruppen zu differenzieren (z. B.:

- Methodische Kommission für Dreher,
- Methodische Kommission für Werkzeugmacher,
- Methodische Kommission für Acker- und Pflanzenbauer,
- Methodische Kommission für Tierzüchter,
- Methodische Kommission für Fachverkäufer).

2. Methodische Kommissionen für

- a) Gesellschaftswissenschaft,
- b) Naturwissenschaften,
- c) Körpererziehung.

An größeren Berufsschulen sind für

- a) Gesellschaftswissenschaft je eine Kommission für Gesellschaftskunde (Geschichte und Gegenwartskunde) und Deutsch,
- b) Naturwissenschaften je eine Kommission für Physik—Chemie und Mathematik zu bilden.

3. Alle Fachlehrer sind in einer Kommission zu erfassen. Sind mehr als fünf Fachlehrer vorhanden, so sind mehrere Kommissionen den Lehrjahren entsprechend zu bilden.

In Kommissionen für Fachwissenschaften sind außerdem in der gleichen Anzahl wie die Lehrer Lehrmeister bzw. Lehrausbilder hinzuzuziehen. Sind mehr als fünf Lehrer und Lehrmeister bzw. Lehrausbilder vorhanden, dann sind ebenfalls die Kommissionen den Lehrjahren entsprechend zu bilden.

Eine Methodische Kommission für Fachwissenschaft bildet sich aus mindestens zwei Lehrern und zwei Lehrmeistern bzw. Lehrausbildern.

§ 3

Die Arbeitsweise der Methodischen Kommissionen

1. Zur Lösung ihrer Aufgaben führt jede Kommission wöchentlich eine Sitzung durch.
2. Die Methodische Kommission stellt für jeden Ausbildungsabschnitt einen Arbeitsplan auf, der vom Leiter der Schule zu bestätigen ist, und berichtet vor dem Rat für Unterricht und Erziehung über die geleistete Arbeit.
3. Die Lehrer und Lehrmeister bzw. Lehrausbilder für Fachwissenschaften sind auf jeden Fall an der Betriebsberufsschule zusammenzufassen. Die Lehrer für die allgemeinbildenden Fächer sind bei kleineren Betriebsberufsschulen an zentralen Schulen zusammenzufassen, wobei „zentrale Schulen“ auch gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische und allgemeine Berufsschulen sein können.
Bei größeren Entfernungen kann die Zahl der Kommissionssitzungen in diesem Fall auf drei bzw. zwei im Monat herabgesetzt werden.

§ 4

Verantwortlichkeit

für die Arbeit der Methodischen Kommissionen

1. Für die Bildung der Methodischen Kommissionen sowie für die Anleitung und Kontrolle ihrer Arbeit ist der Leiter der Schule verantwortlich.

2. Die Vorsitzenden der Methodischen Kommissionen und ihre Stellvertreter werden vom Leiter der Schule eingesetzt. Sie sind ihm gegenüber verantwortlich.

Die Vorsitzenden der Kommissionen sind stets Lehrer, ihre Stellvertreter Lehrmeister.

§ 5

Gültigkeit der Anordnung über die Methodischen Kommissionen

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1952 in Kraft.

Berlin, den 19. August 1952

Staatssekretariat für Berufsausbildung

Wießner
Staatssekretär

Anordnung

über die Bildung und Aufgabenstellung des Rates für Unterricht und Erziehung an gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen.

Vom 19. August 1952

Für den Aufbau des Sozialismus und für die Erfüllung des Fünfjahrplanes ist auf dem Gebiet der Berufsausbildung die Hebung des Unterrichtsniveaus in allen gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen eine wichtige Aufgabe. Um dieses Ziel zu erreichen, ist an allen gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen ein Rat für Unterricht und Erziehung zu bilden.

§ 1

Aufgaben des Rates für Unterricht und Erziehung

(1) Der Rat für Unterricht und Erziehung ist das beratende Organ des Leiters der Schule und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Der Rat für Unterricht und Erziehung hat die Aufgabe, Fragen des Unterrichts, der Erziehung, der Schulorganisation und der Methodik der schulpraktischen Tätigkeit zu erörtern sowie Maßnahmen zu deren Verbesserung vorzuschlagen.

Im wesentlichen sind folgende Einzelaufgaben zu besprechen und auszuwerten:

- a) die von der Regierung erlassenen Gesetze und Verordnungen,
- b) die vom Staatssekretariat für Berufsausbildung herausgegebenen Richtlinien, Anweisungen und Anordnungen,
- c) Arbeitspläne der Schule,
- d) Vorschläge zur Verbesserung der politisch-erzieherischen Arbeit und der Kulturarbeit, Beratung von Maßnahmen zur Verbesserung der Disziplin der Schüler,
- e) Organisation und Stand der theoretischen Ausbildung,
- f) Analysen zu den Unterrichtsergebnissen und der Führung der Schüler in den einzelnen Jahresabschnitten und Lehrjahren,

g) methodische Arbeit und Maßnahmen zur Unterrichtsverbesserung, insbesondere für die Verwirklichung des Kabinettsystems,

h) Vorschläge zur Anleitung und Verbesserung des Berufswettbewerbes und zur Übernahme von Patenschaften,

i) spezielle Fragen der Erziehung und Ausbildung der jungen Facharbeiter,

k) Berichte der Lehrer in bezug auf die Unterrichtserfolge,

l) Berichte verschiedener Handwerksmeister oder Vertreter der Privatbetriebe in bezug auf die praktische Berufsausbildung der Schüler,

m) Wünsche und Beschwerden der Eltern und Maßnahmen zur besseren Verbindung mit dem Elternhaus,

n) Rechenschaftsbericht des Leiters der Schule über das Lehrjahr gegenüber der demokratischen Öffentlichkeit und den übergeordneten Dienststellen,

o) Stand der Ausbildung und Maßnahmen zur Qualifizierung der Lehrer und anderer Mitarbeiter der Schule,

p) festgestellte Fehler und Mängel bei Kontrollen,

q) Fragen der Vorbereitung der Schule auf das neue Lehrjahr.

(3) Der Rat für Unterricht und Erziehung leitet die Methodischen Kommissionen an, wertet die von ihnen unterbreiteten Vorschläge und Erfahrungen aus und überträgt sie auf alle Methodischen Kommissionen der betreffenden Schule.

§ 2

Zusammensetzung

des Rates für Unterricht und Erziehung

(1) Der Rat für Unterricht und Erziehung setzt sich aus sechs bis zehn ständigen Mitgliedern zusammen.

Dazu gehören:

- a) der Leiter der Schule als Vorsitzender des Rates für Unterricht und Erziehung,
- b) der Stellvertreter des Leiters der Schule als Stellvertreter des Vorsitzenden im Rat für Unterricht und Erziehung,
- c) der Schulaktivleiter,
- d) ein bis drei qualifizierte Lehrer, je nach Größe der Schule,
- e) ein Obermeister oder Handwerksmeister, der einem im Einzugsbereich der Schule am meisten vertretenen Handwerk angehört; für die landwirtschaftliche Berufsschule tritt an Stelle des Handwerksmeisters ein Meisterbauer,
- f) ein Handwerksmeister einer im Einzugsbereich der Schule bestehenden Produktionsgenossenschaft, für landwirtschaftliche Berufsschulen tritt an Stelle des Meisters ein Mitglied der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, für die kaufmännischen Berufe tritt an Stelle des Obermeisters oder Handwerksmei-

sters ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer oder eine von ihr benannte Person,

g) ein Ausbildungsmeister eines Betriebes der privaten Wirtschaft (nicht der Unternehmer selbst) im Einzugsbereich der Schule, der die meisten Lehrlinge ausbildet,

h) ein Ausbildungsleiter eines Betriebes der volkseigenen Wirtschaft, soweit Lehrlinge dieser Betriebe die Berufsschule besuchen.

Im Rat für Unterricht und Erziehung müssen in jedem Fall die Vertreter der Schule die Mehrheit bilden.

(2) Als nicht ständige Mitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, vor allem Wissenschaftler und Techniker, zu speziellen Fragen der Berufsausbildung von Fall zu Fall hinzugezogen werden.

§ 3

Arbeitsweise des Rates für Unterricht und Erziehung

(1) Die Sitzungen des Rates für Unterricht und Erziehung werden in Übereinstimmung mit dem Arbeitsplan der Schule mindestens einmal im Monat einberufen. Im Bedarfsfall können auf Antrag des Vorsitzenden oder der Mitglieder auch außerhalb der Termine Sitzungen durchgeführt werden.

(2) Der Vorsitzende des Rates für Unterricht und Erziehung stellt für die Jahresabschnitte entsprechend dem Arbeitsplan der Schule einen Arbeitsplan des Rates auf, der von den Mitgliedern zu bestätigen ist.

(3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Rates für Unterricht und Erziehung einberufen. Die Tagesordnung wird auf der Grundlage des Arbeitsplanes aufgestellt. Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Anfertigung der Protokolle.

(4) Der Rat für Unterricht und Erziehung faßt zu den beratenen Punkten Beschlüsse und empfiehlt dem Leiter der Schule, diese durchzuführen. Der Leiter der Schule gibt auf Grund der Beschlüsse Anweisung an die Lehrer der Schule.

Er hat jedoch das Recht, die Durchführung der Beschlüsse des Rates zu verweigern, wenn sie nach seiner Meinung nicht der Verbesserung der Berufsausbildung und der Erziehung der jungen Facharbeiter dienen. In diesen Fällen hat er den Rat des Kreises zu verständigen und dessen Entscheidung herbeizuführen.

§ 4

Verwirklichung der Anordnung über den Rat für Unterricht und Erziehung

(1) Die Leiter der gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen sind für die Verwirklichung dieser Anordnung verantwortlich.

(2) Die Abteilungen der Kreise sind für die Anleitung und Kontrolle der Arbeit der Räte für Unterricht und Erziehung verantwortlich.

§ 5

Gültigkeit der Anordnung über den Rat für Unterricht und Erziehung

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1952 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die auf Grund der „Verordnung über die Verbesserung der Ausbildung qualifizierter Industriearbeiter in den Berufs- und Betriebsberufsschulen“ herausgegebenen „Richtlinien zur Bildung der Pädagogischen Beiräte an Berufs- und Betriebsberufsschulen“ vom 15. August 1950 außer Kraft.

Berlin, den 19. August 1952

Staatssekretariat für Berufsausbildung

Wießner
Staatssekretär

Anordnung über die Bildung und Aufgabenstellung der Methodischen Kommissionen an den gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen.

Vom 19. August 1952

Um die methodische Arbeit in allen Unterrichtsfächern der gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen zu verbessern, sind Methodische Kommissionen zu bilden. Durch ihre Arbeit soll eine Steigerung der Unterrichtsergebnisse erzielt werden.

§ 1

Aufgaben der Methodischen Kommissionen

Die Methodischen Kommissionen

1. beraten die schriftliche Vorbereitung eines Lehrers für die Unterrichtsstunde und verbessern diese in kollektiver Arbeit als Beispiel für die individuelle Unterrichtsvorbereitung aller Lehrer,
2. organisieren Unterrichtsstunden, an denen alle Lehrer dieses Faches teilnehmen, und werten sie im Kollektiv aus,
3. entwickeln Lehrmittel und gestalten die Unterrichtsräume zu Kabinetten bzw. beraten über Vorschläge der Lehrer,
4. beobachten die Erfüllung der Lehrpläne und machen Vorschläge zur Verbesserung der Ausbildung,
5. laden zur Beratung der praktischen Berufsausbildung Handwerksmeister, Meisterbauern, Ausbildungsmeister der privaten, volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft ein und helfen bei der Verbesserung der praktischen Berufsausbildung,
6. laden zur Beratung spezieller Aufgaben entsprechend den zur Klärung stehenden Fragen ein
 - a) Aktivisten, Neuerer der Produktion und qualifizierte Referenten der Kammer der Technik,
 - b) hervorragende Persönlichkeiten der demokratischen Öffentlichkeit,
 - c) Vertreter der technischen Intelligenz,
 - d) Vertreter der demokratischen Sportbewegung.

§ 2

Arten und Zusammensetzung der Methodischen Kommissionen

1. Kommissionen für Fachwissenschaften
Entsprechend der Größe der Schule und des in ihr arbeitenden Kollegiums sind die einzelnen

Kommissionen weitmöglichst nach Berufsgruppen und Berufen zu differenzieren, (z. B.:

Methodische Kommission für Dreher,
Methodische Kommission für Werkzeugmacher,
Methodische Kommission für Acker- und
Pflanzenbauer,

Methodische Kommission für Tierzüchter,

bei Schulen mit kleineren Kollegien:

Methodische Kommission für Metallberufe,
Methodische Kommission für landwirtschaftliche Berufe usw.).

2. Kommissionen für

- a) Gesellschaftswissenschaft,
- b) Naturwissenschaften,
- c) Körpererziehung.

An größeren Berufsschulen sind für

- a) Gesellschaftswissenschaft je eine Kommission für Gesellschaftskunde (Geschichte und Gegenwartskunde) und Deutsch,
- b) Naturwissenschaften je eine Kommission für Physik—Chemie und Mathematik

zu bilden.

3. Alle Fachlehrer sind in einer Kommission zu erfassen. Sind mehr als fünf Fachlehrer vorhanden, so sind mehrere Kommissionen den Lehrjahren entsprechend zu bilden.

§ 3

Die Arbeitsweise der Methodischen Kommissionen

1. Zur Lösung ihrer Aufgaben führt jede Kommission wöchentlich eine Sitzung durch.
2. Die Methodische Kommission stellt für jeden Ausbildungsabschnitt einen Arbeitsplan auf, der vom Leiter der Schule zu bestätigen ist, und berichtet vor dem Rat für Unterricht und Erziehung über die geleistete Arbeit.
3. Die Lehrkräfte kleinerer Schulen sind in Methodischen Kommissionen an Zentralschulen zusammenzufassen. Bei größeren Entfernungen kann die Zahl der Kommissionssitzungen in diesem Fall auf drei bzw. zwei im Monat herabgesetzt werden.

§ 4

Verantwortlichkeit

für die Arbeit der Methodischen Kommissionen

1. Für die Bildung der Methodischen Kommission sowie für die Anleitung und Kontrolle ihrer Arbeit ist der Leiter der Schule verantwortlich.
2. Der Vorsitzende der Kommission und sein Stellvertreter werden vom Schulleiter eingesetzt, sie sind ihm gegenüber verantwortlich.

§ 5

**Gültigkeit der Anordnung
über die Methodischen Kommissionen**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1952 in Kraft.

Berlin, den 19. August 1952

Staatssekretariat für Berufsausbildung

Wießner
Staatssekretär

**Anordnung
über die Beschulung der Lehrlinge aus
Splitterberufen.**

Vom 19. August 1952

Zur Verbesserung der Berufsausbildung für Jugendliche, die Splitterberufen angehören, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Splitterberufe sind Berufe, für die in den einzelnen Berufsschulen so wenig Jugendliche vorhanden sind, daß für sie auch nach sinnvoller berufsgruppenweiser Zusammenfassung keine Klassen gebildet werden können.

(2) Alle diejenigen Berufe, für die nach berufsgruppenweiser Zusammenfassung innerhalb des Kreises aufsteigende Klassen gebildet werden können, sind nicht als Splitterberufe zu bezeichnen.

(3) Die Entscheidung, ob es sich in Zweifelsfällen um einen Splitterberuf handelt, trifft die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Kreises.

§ 2

Klassenbildung

(1) In den Fällen, in denen nach berufsgruppenweiser Zusammenfassung eine Klassenbildung im Kreise nicht möglich ist, muß durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Kreises festgestellt werden, ob die Beschulung dieser Jugendlichen im Bezirk durchgeführt werden kann.

(2) Ist für die Jugendlichen aus Splitterberufen eine Klassenbildung innerhalb des Bezirkes nicht möglich, so entscheidet das Staatssekretariat für Berufsausbildung, welcher Bezirk die Ausbildung der Jugendlichen zu übernehmen hat.

Läßt sich die Beschulung im Bezirksmaßstab oder innerhalb eines Bezirksausgleichs nicht durchführen, erfolgt die Beschulung im Republikmaßstab unter der Verantwortlichkeit des Bezirkes, in dem die Schule liegt.

(3) Verantwortlich für die Klassenbildung ist:

- a) bis zur Kreisebene die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Kreises;
- b) bis zur Bezirksebene einschließlich des Bezirksausgleichs die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Bezirkes;
- c) im Republikmaßstab das Staatssekretariat für Berufsausbildung — Abteilung Berufsschulen.

(4) Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Bezirkes ist verantwortlich für die zahlenmäßige Meldung an das Staatssekretariat für Berufsausbildung, und zwar der Jugendlichen aus den Berufen, die innerhalb des Bezirkes und des Bezirksausgleichs nicht beschult werden können.

(5) Nach erfolgter Meldung durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung der Bezirke gibt das Staatssekretariat für Berufsausbildung denjenigen Bezirk an, in dem die Splitterberufsbeschulung erfolgen soll.

Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des abgebenden Bezirkes setzt sich daraufhin mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des aufnehmenden Bezirkes, in dem die Splitterberufsbildung erfolgt, in Verbindung.

Der abgebende Bezirk hat für die ordnungsgemäße Weiterleitung der betreffenden Jugendlichen an den aufzunehmenden Bezirk zu sorgen.

(6) Es muß darauf geachtet werden, daß aufsteigende Klassen gebildet werden. Sollte das nicht möglich sein, dann hat die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Kreises im Einvernehmen mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Bezirkes zu entscheiden, wie die Beschulung durchzuführen ist.

§ 3

Lehrkräfte-Ausgleich

Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Kreises ist dafür verantwortlich, daß im Einvernehmen mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Bezirkes ein Lehrkräfte-Ausgleich für die Beschulung der Jugendlichen aus Splitterberufen nach denjenigen Berufsschulen vorgenommen wird, in denen Splitterberufe beschult werden.

§ 4

Lehrpläne

Soweit für die einzelnen Splitterberufe vom Staatssekretariat für Berufsausbildung noch keine verbindlichen Ausbildungsunterlagen oder Lehrpläne für den Fachunterricht herausgegeben worden sind, müssen diese von den Schulen, in denen die Splitterberufsbildung durchgeführt wird, ausgearbeitet und von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Kreises bestätigt werden.

§ 5

Finanzierung

(1) Die für die Beschulung der Jugendlichen entstehenden Fahrgeldaufwendungen sind von den Ausbildungsbetrieben zu zahlen.

(2) Die sächlichen Aufwendungen für die für Splitterberufsbildung vorgesehenen Berufsschulen des Bezirkes bzw. der Republik sind von dem jeweiligen Schullastenträger zu tragen.

Der Leiter dieser Schule ist dafür verantwortlich, daß die Mittel im Haushaltsplan des Schullastenträgers vorgesehen werden.

Die Lehrlinge, die in Internatsberufsschulen beschult werden, tragen einen Teil der Internatskosten von ihrem Lehrlingsentgelt, und zwar in Höhe von 7,50 DM je Woche.

(3) Die Fahrgeldaufwendungen für Lehrkräfte gehen zu Lasten desjenigen Kreises, in den die Lehrkraft planmäßig eingewiesen ist.

§ 6

Facharbeiterprüfung

(1) Die Abnahme der Facharbeiterprüfung für Jugendliche aus Splitterberufen erfolgt in dem Kreis, in dem der Fachunterricht erteilt wurde.

(2) Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung desjenigen Kreises, in dem sich die Berufsschule für die Splitterberufsbildung (Fachunterricht) befindet, ist dafür verantwortlich, daß eine entsprechende Prüfungskommission gebildet wird. Diese Prüfungskommission ist autorisiert, die Facharbeiterprüfung für den jeweiligen Splitterberuf abzunehmen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Für Jugendliche aus Splitterberufen gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie für Lehrlinge anderer Berufe.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. September 1952 in Kraft.

(3) Alle entgegenstehenden Bestimmungen treten am gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 19. August 1952

Staatssekretariat für Berufsausbildung

Wießner
Staatssekretär

Berichtigung

In der Bekanntmachung vom 1. Juli 1952 der Arbeitsschutzbestimmung 551 — Fallwerke — (GBI. S. 606) muß es richtig lauten:

Arbeitsschutzbestimmung 531 — Fallwerke —.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 30. August 1952

Nr. 118

Tag	Inhalt	Seite
21. 8. 52	Bekanntmachung des Beschlusses über die Ordnung der Materialversorgung	767
20. 8. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952	770
20. 8. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952 (volkseigener Handel)	773

Bekanntmachung des Beschlusses über die Ordnung der Materialversorgung.

Vom 21. August 1952

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 21. August 1952 über die Ordnung der Materialversorgung bekanntgemacht.

Berlin, den 21. August 1952

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei

Dr. Geyer

Beschluß

Der Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik verlangt von allen Organen der Materialversorgung in den Verwaltungen, im staatlichen Großhandel und in den Betrieben eine höhere Qualität ihrer Arbeit und eine bessere Organisation der gesamten Materialversorgung.

Der Ministerrat faßt deshalb folgenden Beschluß über die Ordnung der Materialwirtschaft:

I. Ordnung der Arbeit der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung.

(1) Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung ist planendes, operativ leitendes und kontrollierendes Organ der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für die Durchführung der Materialversorgung der Volkswirtschaft.

(2) Der Leiter der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) exakte Ermittlung des Bedarfes, Ausarbeitung der Material- und Ausrüstungsbilanzen sowie der Verteilungs- und Versorgungspläne für alle Materialien der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan;
- b) operative Versorgung der Schwerpunkte der Wirtschaft mit Material und Ausrüstungen. Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung darf sich nicht damit begnügen, lediglich Materialkontingente an die Verwaltungen zu verteilen, sondern muß den Ablauf der Materialbewegung und die Realisierung der Kontingente systematisch anleiten und kontrollieren;
- c) Organisierung der ständigen Weiterentwicklung und der Anwendung der Materialverbrauchsnormen;
- d) Kontrolle der Anwendung und Bestätigung der wichtigsten Materialverbrauchsnormen

- e) Entwicklung der Sortiments- und Terminplanung für die wichtigsten Rohstoffe durch Ausarbeitung und Sicherung spezifizierter Lieferpläne. Diese spezifizierten Lieferpläne sind in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien oder Staatssekretariaten aufzustellen;
- f) ständige Verbesserung der Methode der Materialplanung, der Materialverteilung und der Warenbewegung;
- g) Organisierung, Zusammenfassung und Auswertung der Materialeingangs-, -verbrauchs- und -bestandsabrechnung;
- h) Förderung der Materialeinsparung durch strenge Kontrolle der bestehenden Normen und des Materialverbrauchs in der gesamten Wirtschaft. In dem Zusammenhang ist der Popularisierung guter Beispiele in der Materialeinsparung und der Verwendung von neuen Werkstoffen größte Aufmerksamkeit zu schenken;
- i) Festlegung von Verwendungsverboten bei Engpaßmaterialien, insbesondere Buntmetallen, für nicht volkswirtschaftlich wichtige Verwendungszwecke;
- k) Organisierung der Erfassung und Verwendung nichtmetallischer Altstoffe und sonstiger innerer und örtlicher Reserven;

- l) Planung und Sicherung der Durchführung der Regierungsaufträge;
- m) Verwaltung operativer Planreserven bei wichtigen Materialien und ihre Verteilung über die Kontingenträger für zusätzliche Planaufgaben oder unvorhergesehene Bedarfssfälle;
- n) Bearbeitung der Grundfragen des Vertragssystems. In dem Zusammenhang ist sicherzustellen, daß die Materialverteilungspläne so rechtzeitig gegeben werden, daß zu Beginn des Planjahres der überwiegende Teil der Produktion vertraglich gebunden ist;
- o) Anleitung und Kontrolle der Ministerien und Staatssekretariate bei der Herstellung direkter Lieferbeziehungen zwischen den Betrieben;
- p) Planung der Leistungen des staatlichen Großhandels sowie Überprüfung und Abstimmung dieser Pläne mit den Ministerien und Staatssekretariaten;
- q) Weiterentwicklung der Organisation und der Struktur des Staatlichen Großhandels. Regelung der Zusammenarbeit mit anderen Handelsorganen und systematische Kontrolle der Tätigkeit des Staatlichen Großhandels in den Grundfragen seiner Arbeit.
- (3) Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung hat das Recht und ist verpflichtet,
- a) den Ministerien, Staatssekretariaten und den Abteilungen Materialversorgung bei den Räten der Bezirke Weisungen zur Durchsetzung der Ordnung der Materialversorgung zu geben;
- b) periodische Kontrollen in den Abteilungen Materialversorgung der Ministerien und Staatssekretariate sowie bei den Abteilungen Materialversorgung der Räte der Bezirke und in den Betrieben über die im Plan vorgesehene Verwendung der Materialien durchzuführen. Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung kann erforderlichenfalls zur Sicherung von Schwerpunktaufgaben die notwendige Zweckbindung des Materials unmittelbar vornehmen;
- c) das Materialaufkommen aus Produktion, Importen und Beständen sowie dessen Auslieferung in den Betrieben, Handelszentralen und Verwaltungen zu kontrollieren;
- d) Richtlinien für die Vereinheitlichung der Materialwirtschaft und über Richttage für die Materialbestände in den Betrieben in Abstimmung mit den Ministerien oder Staatssekretariaten festzulegen.
Die auf das Material bezogenen Richttage sind bindend für die Finanzpläne der Betriebe;
- e) den Ministerien, Staatssekretariaten oder deren Hauptverwaltungen Weisungen zu geben in bezug auf die Struktur und Organisation des volkseigenen Großhandels, die Grundfragen der Arbeit der ihnen unterstellten Deutschen Handelszentralen und in bezug auf die Anwendung und Weiterentwicklung des Vertragssystems.

II. Ordnung der Arbeit der Abteilungen Materialversorgung der Ministerien, Staatssekretariate, der Abteilungen Materialversorgung bei den Räten der Bezirke und der sonstigen zentralen Wirtschaftsorgane.

(1) Die Minister, Staatssekretäre, die Leiter der Hauptverwaltungen, die Vorsitzenden der Plankommission der Räte der Bezirke sowie die Leiter sonstiger zentraler Wirtschaftsorgane tragen die volle

Verantwortung für die Aufstellung der Materialbedarfspläne, die Planung und Verteilung der Kontingente sowie die Lenkung und Kontrolle der Materialversorgung, des Materialverbrauchs und der Bestände bei allen Verbrauchern ihres Versorgungsbereiches. Sie haben die Arbeit des Leiters der Materialversorgung ihrer Verwaltung unmittelbar anzuleiten und zu kontrollieren, der insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich ist:

- a) Durchführung der Materialbedarfsplanung, Materialverteilung und der Materialabrechnung für alle Verbraucher des Versorgungsbereiches;
- b) Entwicklung und Anwendung der Materialverbrauchsnormen und Anleitung der Betriebe bei der Einführung Persönlicher Konten als entscheidendes Mittel bei der Durchsetzung einer sparsamen Materialwirtschaft;
- c) Ausarbeitung zusammengefaßter Materialverbrauchsnormen auf der Grundlage der Einzelnormen der Betriebe. Weitergabe dieser Normen an die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung zur Überprüfung und Bestätigung durch diese;
- d) Verbesserung der Materialplanung und der gesamten Materialwirtschaft der Betriebe. Strenge Kontrolle der Betriebe hinsichtlich der Ausnutzung der Materialbestände und der Verhinderung jeglicher Materialhortung. Die Leiter der Abteilungen Materialversorgung haben zu veranlassen, daß die über die Richttage hinausgehenden Bestände der Betriebe entsprechend den gegebenen Richtlinien an die Handelszentralen oder an andere Betriebe, die das Material zur Erfüllung ihrer Planaufgaben benötigen, verkauft werden;
- e) Anleitung und Kontrolle der rechtzeitigen Bestellung und des Vertragsabschlusses durch die unterstellten Verbraucher.

(2) Anforderungen auf zusätzliche Materialien dürfen von Verbrauchergruppen bei der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung nur gestellt werden, wenn zusätzliche Planaufgaben erteilt wurden und der Nachweis über die Verwendung der planmäßigen Materialzuweisung sowie über die vorhandenen Bestände erbracht wird.

III. Ordnung der Arbeit der Absatzabteilungen bei den Ministerien und Staatssekretariaten oder deren Hauptverwaltungen.

(1) Die Minister und Staatssekretäre sowie die Leiter der Hauptverwaltungen der Industrie sind voll verantwortlich für den Absatz der Produktion ihres Industriezweiges.

Sie sind verpflichtet, bis zum 1. Oktober 1952 die bei ihnen bestehenden Arbeitsgruppen Handel zu arbeitsfähigen Absatzabteilungen auszubauen und mit Hilfe dieser Absatzabteilungen die planmäßige Herstellung des direkten Warenverkehrs der volkseigenen Betriebe untereinander zu organisieren, die Materialauslieferung entsprechend den ihnen von der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung gegebenen Verteilungsplänen mengenmäßig und terminlich zu sichern sowie die ihnen unterstellten Deutschen Handelszentralen in der operativen Arbeit anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Die Minister, Staatssekretäre und die Leiter der Hauptverwaltungen der Industrie haben die Arbeit des Leiters ihrer Absatzabteilung unmittel-

bar anzuleiten und zu kontrollieren und ihm die Durchführung folgender Aufgaben zu übertragen:

- a) Ausarbeitung von Lieferplänen für Rohstoffe, Halbfabrikate und Spezialausrüstungen für unmittelbare Lieferungen zwischen Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft ohne Einschaltung der Deutschen Handelszentralen;
- b) selbständige Verwaltung und Verteilung der operativen Planreserven mit Ausnahme derjenigen Materialien, die von der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung verwaltet werden;
- c) systematische Anleitung und Kontrolle der unterstellten Deutschen Handelszentralen hinsichtlich der reibungslosen und unbürokratischen Durchführung des durch sie zu realisierenden Anteils der Verteilungspläne;
- d) Einflußnahme auf die Gestaltung der Produktionsprogramme ihres Industriezweiges, Katalogisierung und Standardisierung der Erzeugnisse;
- e) Abschluß von Globalverträgen mit den wichtigsten Kontingenträgern zur Sicherung des Absatzes und zur Festlegung der allgemeingültigen Lieferbedingungen;
- f) Organisation der Einrichtung von Industrieläden.

(3) Mit der Entwicklung direkter Lieferbeziehungen zwischen den Produktionsbetrieben haben die Absatzabteilungen wesentliche Aufgabengebiete der unterstellten Handelszentralen zu übernehmen. Sie müssen ständig über den Stand der Durchführung des Gesamtverteilungsplanes für ihren Industriezweig genau unterrichtet sein, um der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung auf Anforderung Bericht zu erstatten.

(4) Zur Beschleunigung und Verbilligung des Warenverkehrs ist mit der Herstellung direkter Lieferbeziehungen zwischen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben ohne Einschaltung der Deutschen Handelszentralen sofort zu beginnen. Für Mitarbeiter der Staatlichen Verwaltung oder sonstiger Organe, die besondere Erfolge bei der Entwicklung des Direktverkehrs haben, sind angemessene Prämien vorzusehen.

(5) Die Absatzabteilungen der Ministerien und Staatssekretariate oder deren Hauptverwaltungen sind verpflichtet, in ihren Absatzplänen die Warenlieferungen an die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf gesondert auszuweisen und die Einhaltung der abgeschlossenen Verträge zur Versorgung der Landwirtschaft zu sichern. Die Liste der Waren, die nur über die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf an die Betriebe der volkseigenen Landwirtschaft, an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, an die VdgB (BHG) und an die MAS verkauft werden dürfen, ist durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu bestätigen.

IV. Ordnung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen bei der Warenbewegung (ohne DHZ Lebensmittel).

(1) Die Leiter der Deutschen Handelszentralen tragen die volle Verantwortung für die Durchführung der nicht im Direktverkehr realisierten Teile der Verteilungspläne und für die Sicherung der gesamten Warenbereitstellung für die Bevölkerung. Sie sind zur Entwicklung eines umfassenden Sorti-

mentsgroßhandels verpflichtet und haben durch stetige Verbesserung der Arbeitsmethoden ihrer Handelszentralen eine reibungslose und unbürokratische Durchführung der Warenverteilung sicherzustellen.

(2) Die Deutschen Handelszentralen bewegen über ihre Läger lediglich die eine Sortierung erfordernden oder für die direkte Lieferung nicht geeigneten Warenkontingente. Sie haben von der bisherigen Praxis der vertraglichen und rechnungsmäßigen Abwicklung direkter Lieferungen (sogenannter Streckengeschäfte) abzugehen, sofern derartige Warenbewegungen von den Absatzabteilungen durch Lieferpläne organisiert werden können.

(3) Die Deutschen Handelszentralen haben hinsichtlich der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Industrieerzeugnissen folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Um in Zukunft die berechtigten Wünsche der Bevölkerung bei der Industrie stärker durchsetzen zu können, müssen die Deutschen Handelszentralen Musterschauen unter Beteiligung von Vertretern der werktätigen Bevölkerung organisieren und unter konsequenter Anwendung des Vertragssystems einen entschiedenen Kampf um die Verbesserung der Sortimente und Qualitäten führen.
- b) Die Deutschen Handelszentralen haben die Realisierung der Warenbereitstellungspläne und damit die planmäßige Verteilung aller in der gesamten Wirtschaft produzierten Konsumgüter zu garantieren. Dies gilt auch für die im Rahmen der Warenbereitstellungspläne durchgeführten Direktbezüge bei der Industrie.
- c) Auch beim Großhandel mit Konsumgütern haben die Deutschen Handelszentralen die kürzesten Warenwege zu wählen und die Verkäufe ab Lager weitgehend zugunsten direkter Lieferungen von den Produktionsbetrieben zu den Organen des Einzelhandels einzuschränken, soweit Art und Umfang der Lieferung dies rechtfertigen.
- d) Die Deutschen Handelszentralen müssen schnellstens durch ihre Niederlassungen die Belieferung der HO-Hauptgeschäfte und Kreiskonsumgenossenschaften in denjenigen Warengruppen übernehmen, die der Sortimentierung bedürfen und nicht unmittelbar von der Industrie angeliefert werden können.

V. Ordnung der Arbeit der Abteilungen bzw. Sachgebiete für Materialversorgung der Betriebe.

(1) Die Abteilungen bzw. Sachgebiete für Materialversorgung der Betriebe sind das planende, lenkende und kontrollierende Organ der Materialwirtschaft des Betriebes.

Sie sind die Stelle des Betriebes, bei der jederzeit ein genauer Überblick über den Materialbedarf, den Materialeingang, den Materialverbrauch und die Materialbestände vorhanden sein muß.

(2) Die Betriebsleiter tragen die volle Verantwortung dafür, daß durch die Abteilungen bzw. Sachgebiete für Materialversorgung folgende Aufgaben durchgeführt werden:

- a) die Schaffung von Materialverbrauchsnormen und deren Weiterentwicklung für jedes einzelne Erzeugnis des Betriebes sowie für allen sonstigen mit Normen feststellbaren Materialbedarf des Betriebes;

- b) Durchführung der Materialbedarfsplanung unter Anwendung der Bilanzmethode auf der Grundlage der Materialverbrauchsnormen und sonstiger notwendiger technischer Unterlagen;
- c) Führung der Dispositionskartei, die einen laufenden Überblick über Bedarf, Kontingente, Vertragsabschlüsse, Eingänge, Verbrauch, Abgänge und Bestand sowie über die Einhaltung der Richttage je Materialposition gibt;
- d) Sicherstellung einer sofortigen Bestellung der Materialien im Rahmen der zugewiesenen Kontingente wie auch aller nicht kontingentmäßig zur Verteilung gelangenden Materialien und ihrer vertraglichen Unterbringung bei den Lieferanten oder anderenfalls die umgehende Rückgabe aller nicht benötigten Kontingente an die übergeordnete Stelle der Materialversorgung;
- e) Organisierung und systematische Kontrolle der Materialbewegung innerhalb des Betriebes;
- f) Förderung der Materialeinsparung im Betrieb durch breite Einführung persönlicher Konten und systematischer Kontrolle des Materialverbrauchs zur Verhinderung jeglicher Materialverschwendung. Besonders ist hierbei die Verwendungsmöglichkeit von Austauschstoffen für volkswirtschaftlich wichtige Materialien zu untersuchen;
- g) Unterstützung der Arbeit der in den Betrieben eingesetzten Buntmetall-Beauftragten und laufende enge Zusammenarbeit mit diesen. Alle Buntmetallanforderungen sind von den Buntmetall-Beauftragten in bezug auf die Notwendigkeit der Verwendung des angeforderten Materials sowie auf die Richtigkeit der Menge zu überprüfen. Dies ist durch Gegenzeichnung der Anforderung kenntlich zu machen;
- h) Durchführung der Materialeingangs-, -verbrauchs- und -bestandsabrechnung gegenüber der übergeordneten materialversorgenden Stelle.

(3) Die Abteilungen bzw. Sachgebiete für Materialversorgung haben eine ständige strenge Kontrolle der Materialbestände bei den Betrieben durchzuführen und sind verpflichtet, jede Materialhortung im Betrieb zu verhindern.

VI. Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat mit Wirkung vom 1. Januar 1953 die Abrechnung der Materialbilanzen und der Verteilungspläne durchzuführen.

VII. Der Leiter der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Ordnung systematisch zu kontrollieren und erforderlichenfalls bei schuldhaften Verstößen gegen diese Ordnung die gerichtliche Vertolung zu veranlassen.

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952.

Vom 20. August 1952

Zur Durchführung der Verordnung vom 25. März 1952 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft

* I. Durchf. (GBl. S. 630).

im Planjahr 1952 (GBl. S. 229, Ber. S. 286) wird für die volkseigene Industrie einschließlich der örtlichen Industrie folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die gemäß § 2 der Verordnung über den Direktorfonds 1952 als Berechnungsgrundlage dienende tatsächlich gezahlte Bruttolohn- und Gehaltssumme ist wie folgt zu ermitteln: Von den Gesamtbeträgen der Kontengruppen 42 und 43 sind die auf den Konten 4290—91 und 4293—99 sowie 4390 und 4393—99 gebuchten Beträge abzusetzen.

(2) Aus Mitteln des Direktorfonds und aus Betriebsmitteln bzw. Haushaltsmitteln gezahlte Prämien an Belegschaftsmitglieder gelten nicht als Berechnungsgrundlage.

§ 2

Die Zuführungen zum Direktorfonds in Höhe von 1½% für den Fonds I und 1% für den Fonds II können von den Betrieben im Laufe des Planjahres in voller Höhe verbraucht werden. Für die über diese Zuführungen hinausgehenden Zuführungen zum Direktorfonds bis zur Höhe von 3% für den Fonds I sowie der Zuführung aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung bzw. Umlaufmitteleinsparung beschränkt sich der Verbrauch während des Planjahres auf 75% des dem Direktorfonds zugeführten Betrages.

§ 3

Grundvoraussetzung für die Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung ist die Erfüllung des Produktionsplanes.

§ 4

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung des Produktionsplanes ist grundsätzlich die mengenmäßige Erfüllung des vom Ministerium oder Staatssekretariat bestätigten Produktionsplanes maßgebend.

(2) Die Produktionsauflage gilt auch dann als erfüllt, wenn sie nur wertmäßig, d. h. ohne eine Erfüllung der Mengenaufgabe erreicht wurde. Dies gilt nur bei Abweichung im Sortiment oder sonst von der geplanten Produktion abweichende Fertigungen, wenn der Betrieb durch Anordnungen der übergeordneten Verwaltung bzw. Hauptverwaltung oder des Ministeriums oder Staatssekretariats eine derartige Veränderung vornehmen mußte.

(3) Bei der Feststellung der Erfüllung des Produktionsplanes ist die erzeugte Menge zu geplanten Abgabepreisen zugrunde zu legen. Die Kontrolle der Erfüllung des Produktionsplanes für die monatliche Zuführung zum Direktorfonds erfolgt an Hand des monatlichen Finanzberichtes „FM (I/V 1)“ Pos. 2, Sp. 5, unter Berücksichtigung der Bestandsänderungen an halbfertigen Erzeugnissen Pos. 9, Sp. 5. Der Nachweis der Erfüllung des Produktionsplanes je Quartal erfolgt an Hand des Kontrollberichtes, Kontrollblatt J 2, Sp. 15, einschließlich Bestandsänderungen an halbfertigen Erzeugnissen.

(4) Der Nachweis der Erfüllung des Produktionsplanes hat jeweils für die Zeit vom Beginn des Planjahres bis zum Abrechnungstichtag zu erfolgen. Hat der Betrieb seinen Produktionsplan in einem Monat des Quartals nicht erfüllt, so kann bei der Abrechnung nach Schluß des Quartals, wenn der Produktionsplan insgesamt bis zum Schluß des Abrechnungszeitraumes erfüllt wurde, die Zuführung

zum Direktorfonds in Höhe von 3% für den Fonds I rückwirkend für den Abrechnungszeitraum erfolgen.

§ 5

Im Falle des Vorliegens von Schwierigkeiten gemäß § 7 der Verordnung über den Direktorfonds entscheidet nach Abschluß des Planjahres und Fertigstellung des Jahreskontrollberichtes der Kontrollausschuß darüber, ob die Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung erfolgen kann. Ist der Betrieb mit der Entscheidung des Kontrollausschusses nicht einverstanden, so kann er Einspruch beim zuständigen Minister oder Staatssekretär erheben, der gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über den Direktorfonds im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft.

§ 6

(1) Die Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung erfolgt gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über den Direktorfonds im Verhältnis zum überplanmäßig erzielten Gesamtgewinn bzw. geminderten Verlust.

(2) Die gesamte überplanmäßig erzielte Selbstkostensenkung darf nur dann für eine Zuführung zum Direktorfonds zugrunde gelegt werden, wenn sie sich in einem mindestens um die überplanmäßige Selbstkostensenkung erhöhten Gesamtgewinn bzw. geminderten Verlust niederschlägt.

(3) Ist der überplanmäßige Gesamtgewinn bzw. geminderte Verlust niedriger als die überplanmäßige Selbstkostensenkung, erfolgt die Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds in Höhe von 30% bzw. 45% vom tatsächlich erzielten überplanmäßigen Gesamtgewinn bzw. geminderten Verlust.

(4) Ist der überplanmäßige Gesamtgewinn bzw. geminderte Verlust höher als die erzielte überplanmäßige Selbstkostensenkung, erfolgt die Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds von der tatsächlich erzielten überplanmäßigen Selbstkostensenkung.

§ 7

Als Selbstkostensenkung im Sinne der Verordnung über den Direktorfonds ist nur die vom Betrieb tatsächlich erarbeitete Selbstkostensenkung anzusehen. Eine nicht erarbeitete Selbstkostensenkung (z. B. bei den Betrieben der Hauptverwaltung Kohle bei gegenüber der Planung verändertem Abraum- zum Kohleverhältnis u. ä.) schließt eine Zuführung zum Direktorfonds aus der überplanmäßigen Selbstkostensenkung aus.

§ 8

(1) Die Selbstkostensenkung ist für die gesamte Produktion bzw. Leistung des Betriebes festzustellen, soweit die Produktion des Planjahres mit der des Vorjahres vergleichbar ist. Werden im Rahmen des Produktionsplanes Erzeugnisse produziert oder Leistungen ausgeführt, die im Plan nicht vorgesehen waren, jedoch vergleichbar sind, so sind für diese Erzeugnisse oder Leistungen die Plankosten auf Basis der Vorjahre und unter Berücksichtigung der prozentualen Selbstkostensenkungsaufgabe zu ermitteln.

**) Erläuterungen zum Betriebsplan 1951 der volkseigenen Industrie S. 18 „Vergleichbare Produktion“.*

Vergleichbare Produktion ist die Produktion, die im Planungszeitraum mit überwiegend gleichen Produktionsmitteln des Vorjahres hergestellt wird. Unter nicht vergleichbarer Warenproduktion ist die Produktion zu

(2) Für den Begriff der vergleichbaren Produktion gelten die Erläuterungen der Staatlichen Plankommission*).

§ 9

(1) Die Selbstkostensenkung ist grundsätzlich für jedes einzelne Erzeugnis nachzuweisen.

(2) Betriebe, die keine Kostenträgerrechnung durchführen, können mit Zustimmung des zuständigen Ministers oder Staatssekretärs die Selbstkostensenkung pro Kostenträgergruppe bzw. an Hand der Kostensatzmethode nachweisen.

§ 10

(1) Die Errechnung der Selbstkostensenkung erfolgt grundsätzlich durch Gegenüberstellung der Istproduktion zu effektiven Kosten des Vorjahres zu den Istkosten der Istproduktion des Berichtszeitraumes.

(2) Bei dieser Errechnung sind u. a. folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Änderung der Plankosten

- a) auf Grund von Änderungen des Produktionsplanes,
- b) auf Grund von Änderungen des Investitionsplanes,
- c) bei gegenüber der Planung verändertem Materialverbrauch,
- d) auf Grund von Preis-, Tarif-, Steuer- und Gebührenänderungen sowie Änderungen der Abschreibungssätze und des Bankzinsatzes.

2. Richtige Abgrenzung von Kosten, Produktion bzw. Leistung für den Abrechnungszeitraum.

3. Der Saldo des Preisdifferenzkontos; Kostenüber- und -unterdeckung pro Abrechnungseinheit.

4. Geplante, unterlassene Instandhaltungen u. ä., auch Vorrichtungen im Bergbau, wenn dadurch eine Senkung der Kosten im laufenden Abrechnungszeitraum zu Lasten einer wesentlichen Kostenerhöhung bzw. eine Generalreparatur in folgenden Zeiträumen zu erwarten ist.

§ 11

(1) Wurde der Produktionsplan nicht erfüllt und liegen Schwierigkeiten gemäß § 7 der Verordnung vor, die diese Nichterfüllung hervorgerufen haben, so kann bei Vorliegen der Entscheidung, daß eine Zuführung zum Direktorfonds erfolgen kann, gegebenenfalls auch eine Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung erfolgen.

(2) Wenn bei Übererfüllung der Produktionsaufgabe gegen eine gesetzliche Bestimmung verstoßen wird, ist die auf die Übererfüllung des Produktionsplanes entfallende überplanmäßige Selbstkostensenkung von der insgesamt erzielten Selbstkostensenkung abzusetzen.

(3) Führt die Übererfüllung der Produktionsaufgabe wegen Unverwertbarkeit der Überplanproduktion zu Überplanbeständen an Fertigerzeugnissen, oder werden selbst bei Nichtauftreten von Überplanbeständen an Fertigerzeugnissen Abwertungen wegen schlechter Qualität erforderlich, sind die sich hieraus ergebenden Verluste von der erzielten überplanmäßigen Selbstkostensenkung abzusetzen.

verstehen, die im Planjahr in das Produktionsprogramm aufgenommen und mit überwiegend neuen Produktionsmitteln hergestellt wird. (Produktionsprozeß muß sich gegenüber dem Vorjahr grundlegend ändern.) Erzeugnisse, die im Vorjahr als Versuchserzeugnisse gefertigt wurden, gelten ebenfalls als nicht vergleichbare Warenproduktion

§ 12

(1) Die Errechnung der Selbstkostensenkung hat im Kontrollblatt J 5 nach fertiggestellten Erzeugnissen zu erfolgen. Änderungen und Berichtigungen, die gemäß dieser Durchführungsbestimmung notwendig werden, sind auf der Rückseite dieses Vordruckes bzw. auf einer besonderen Anlage rechnerisch nachzuweisen.

(2) Bei Betrieben, bei denen ein einwandfreier Nachweis der Selbstkostensenkung nach Kontrollblatt J 5 nicht möglich ist und die Selbstkostensenkung sich nicht in einem erhöhten Gewinn bzw. geminderten Verlust niederschlägt (z. B. bei Kalkulationspreisen), werden von Fall zu Fall, spätestens jedoch zwei Monate nach Erscheinen dieser Durchführungsbestimmung, vom Ministerium oder Staatssekretariat im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Sonderregelungen getroffen.

§ 13

Die Erfüllung und Übererfüllung des Selbstkostensenkungsplanes ist an Hand der vierteljährlichen Kontrollberichte für die Zeit vom Beginn des Planjahres bis zum jeweiligen Abrechnungstichtag nachzuweisen. Die endgültige Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung erfolgt nach Abschluß des Planjahres und Feststellung der überplanmäßigen Selbstkostensenkung für das ganze Planjahr.

§ 14

(1) Der Gewinnplan gilt als erfüllt, wenn entsprechend der prozentualen Erfüllung des Produktionsplanes und unter Einhaltung des geplanten Verhältnisses von Produktion zum Umsatz (Umsatz = Bruttoumsatz · %, Haushaltsaufschläge, Verbrauchsteuern und Erlösschmälerungen) das tatsächlich erzielte Ergebnis A mindestens das geplante Ergebnis A erreicht und das geplante Ergebnis B und C erfüllt worden ist.

(2) Wurde der geplante Umsatz übererfüllt, so ist der Gewinnplan erst dann als erfüllt anzusehen, wenn das Ergebnis A gegenüber dem geplanten Ergebnis A pro Erzeugnis im gleichen Prozentverhältnis wie der Umsatz gestiegen ist und das geplante Ergebnis B und C erfüllt worden ist.

§ 15

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sind gemäß § 4 der Verordnung über den Direktorfonds berechtigt, 20% der überplanmäßig eingesparten eigenen Umlaufmittel dem Direktorfonds zuzuführen. Den Betrieben ist durch das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen ein neuer Richtsatzplan zu bestätigen, der vom Ministerium oder Staatssekretariat an die für den Betrieb zuständige Filiale der Deutschen Notenbank einzureichen ist, die auf Grund des neuen Richtsatzplanes Kredit auszureichen hat.

(2) Der Betrieb führt den dem Staatshaushalt zustehenden Betrag der überplanmäßigen Umlaufmitteleinsparung dem Haushaltskonto des für ihn zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats unter Angabe der Buchungsstelle — Sachkonto 463 — „Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW“ zu.

(3) Der Anteil, der dem Direktorfonds aus überplanmäßiger Umlaufmitteleinsparung zufließt, rich-

tet sich nach dem Zeitpunkt der Abführung an den Staatshaushalt. Erfolgt die Abführung im Laufe des Jahres, so ist dem Direktorfonds $\frac{1}{12}$ der 20% je Monat — gerechnet vom Monat der Abführung an — für den Rest des Jahres zuzuführen.

§ 16

Für die Verwendung des „Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten“ — Fonds I — gelten grundsätzlich die in der Verordnung festgelegten Prozentsätze. Sofern jedoch die gemäß § 11 der Verordnung zur Verfügung stehenden Mittel für zusätzliche Investitionen in Höhe von 10% des dem Direktorfonds I zugeführten Betrages nicht ausreichen, um eine unbedingte erforderliche größere Investition für kulturelle, soziale oder sportliche Zwecke durchzuführen, kann das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat einer Verschiebung des Größenverhältnisses des für kulturelle und soziale Maßnahmen usw. zur Verfügung stehenden Anteils zugunsten des Anteils für zusätzliche Investitionen auf besonderen Antrag der Betriebe von Fall zu Fall zustimmen. Der für Prämien vorgesehene Anteil darf nicht verändert werden.

§ 17

Für die im § 11 Abs. 4 der Verordnung über den Direktorfonds erwähnten sozialbetrieblichen Handwerkstätten ist mit Ausnahme der Kosten für Material und Löhne sowie für Mieten, Heizung, Energie, Wasser und laufende Instandhaltung eine anteilige Verrechnung der übrigen Gemeinkosten für die Handwerkstätten nicht vorzunehmen.

§ 18

Die von den Betrieben gemäß § 12 Abs. 2 an den zentralen Fonds des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats abzuführenden 10% des bei den Betrieben gebildeten Fonds II sind monatlich auf das bei der Deutschen Notenbank für das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat bestehende Sonderkonto Fonds II zu überweisen. Die Abführung der Beträge ist von den Betrieben über das neu einzurichtende Konto — 1326 — Abführungen an den zentralen Fonds des Ministeriums oder Staatssekretariats — zu buchen. Über die auf dem Sonderkonto angesammelten Mittel verfügt der zuständige Minister oder Staatssekretär.

§ 19

In den Quartalen, in denen keine Kontrollausschußsitzungen durchgeführt werden, kann eine vorläufige Genehmigung der Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung bzw. bei den Betrieben des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genussmittelindustrie und der HV Steine und Erden auch für die Zuführung in Höhe von 3% für den Fonds I von der übergeordneten Verwaltung bzw. Hauptverwaltung erfolgen, die bei der nächsten Kontrollausschußsitzung durch den Kontrollausschuß zu überprüfen und gegebenenfalls zu bestätigen ist.

§ 20

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung und
Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben
der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952
(volkseigener Handel).

Vom 20. August 1952

Zur Durchführung der Verordnung vom 25. März 1952 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952 (GBl. S. 229, Ber. S. 286) wird für die Betriebe des volkseigenen Handels folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die gemäß § 2 der Verordnung über den Direktorfonds 1952 als Berechnungsgrundlage dienende tatsächlich gezahlte Bruttolohn- und Gehaltssumme ist wie folgt zu ermitteln:

Von den Gesamtbeträgen der Kontengruppen 42 und 43 sind die auf den Konten

4290 — 91 und 4293 — 99

sowie 4390 und 4393 — 99

gebuchten Beträge abzusetzen.

(2) Aus Mitteln des Direktorfonds und aus Betriebsmitteln bzw. Haushaltsmitteln gezahlte Prämien an Belegschaftsmitglieder gelten nicht als Berechnungsgrundlage.

§ 2

Die Zuführungen zum Direktorfonds in Höhe von 1½% für Fonds I und 1% für Fonds II können von den Betrieben im Laufe des Planjahres in voller Höhe verbraucht werden. Für die über diese Zuführungen hinausgehenden Zuführungen zum Direktorfonds bis zur Höhe von 3% für Fonds I sowie der Zuführung aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung bzw. Umlaufmitteleinsparung beschränkt sich der Verbrauch während des Planjahres auf 75% des dem Direktorfonds zugeführten Betrages.

§ 3

Voraussetzung für die Zuführung zum Direktorfonds bis zur Höhe von 3% für Fonds I sowie der Zuführung aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung bzw. Umlaufmitteleinsparung ist:

- a) für DHZ: die Erfüllung der geplanten Warenbewegung (Eigen- und Fremdgeschäft),
- b) für DIA und VVEAB: die Erfüllung der geplanten Warenbewegung,
- c) für HO: die Erfüllung des Warenumsatzplanes zum HOP.

§ 4

(1) Die Kontrolle der Erfüllung der im § 3 angegebenen Pläne für die monatliche Zuführung zum Direktorfonds erfolgt an Hand des monatlichen Finanzberichtes „FM HI“. Der Nachweis der Erfüllung des Warenbewegungsplanes pro Quartal erfolgt an Hand des Kontrollberichtes, Kontrollblatt 3.

(2) Der Nachweis der Erfüllung der im § 3 angegebenen Pläne hat jeweils für die Zeit vom Beginn des Planjahres bis zum Abrechnungstichtag zu erfolgen. Hat der Betrieb seinen Umsatzplan in einem Monat des Quartals nicht erfüllt, so kann bei der Abrechnung nach Schluß des Quartals, wenn der Umsatzplan insgesamt bis zum Schluß des Abrechnungszeitraumes erfüllt wurde, die Zuführung zum Direktorfonds in Höhe von 3% für Fonds I rückwirkend für den Abrechnungszeitraum erfolgen.

§ 5

Im Falle des Vorliegens von Schwierigkeiten gemäß § 7 der Verordnung über den Direktorfonds entscheidet nach Abschluß des Planjahres und Fertigstellung des Jahres-Kontrollberichtes der Kontrollausschuß darüber, ob die Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung erfolgen kann. Ist der Betrieb mit der Entscheidung des Kontrollausschusses nicht einverstanden, so kann er Einspruch beim zuständigen Minister oder Staatssekretär erheben, der gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über den Direktorfonds im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft.

§ 6

(1) Die Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung erfolgt gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über den Direktorfonds im Verhältnis zum überplanmäßig erzielten Gesamtgewinn bzw. geminderten Verlust.

(2) Die gesamte überplanmäßig erzielte Selbstkostensenkung darf nur dann für eine Zuführung zum Direktorfonds zugrunde gelegt werden, wenn sie sich in einem mindestens um die überplanmäßige Selbstkostensenkung erhöhten Gesamtgewinn bzw. geminderten Verlust niederschlägt.

(3) Ist der überplanmäßige Gesamtgewinn bzw. geminderte Verlust niedriger als die überplanmäßige Selbstkostensenkung, erfolgt die Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds in Höhe von 30% vom tatsächlich erzielten überplanmäßigen Gesamtgewinn bzw. geminderten Verlust.

(4) Ist der überplanmäßige Gesamtgewinn bzw. geminderte Verlust höher als die erzielte überplanmäßige Selbstkostensenkung, erfolgt die Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds von der tatsächlich erzielten überplanmäßigen Selbstkostensenkung.

§ 7

(1) Der Gewinnplan gilt als erfüllt, wenn entsprechend der prozentualen Erfüllung des Umsatzplanes das tatsächlich erzielte Ergebnis A und B mindestens das geplante Ergebnis A und B erreicht.

(2) Wurde der geplante Umsatz übererfüllt, so ist der Gewinnplan erst dann als erfüllt anzusehen, wenn das Ergebnis A und B gegenüber dem geplanten Ergebnis A und B im gleichen Prozentverhältnis wie der Umsatz gestiegen ist.

§ 8

Als Selbstkostensenkung im Sinne der Verordnung über den Direktorfonds ist nur die vom Betrieb tatsächlich erarbeitete Selbstkostensenkung anzusehen. Eine nicht erarbeitete Selbstkostensenkung schließt eine Zuführung zum Direktorfonds aus der überplanmäßigen Selbstkostensenkung aus.

§ 9

(1) Die überplanmäßige Selbstkostensenkung ist nach der Kostensatzmethode nachzuweisen. Sie wird im Kontrollblatt 3 des Kontrollberichtes errechnet.

(2) Die Berechnung erfolgt unter Einbeziehung des Ergebnisses B.

(3) Die Erfüllung und Übererfüllung des Selbstkostensenkungsplanes ist an Hand der vierteljährlichen Kontrollberichte für die Zeit vom Beginn des Planjahres bis zum jeweiligen Abrechnungstichtag nachzuweisen. Die endgültige Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung erfolgt nach Abschluß des Planjahres und Feststellung der überplanmäßigen Selbstkostensenkung für das ganze Planjahr.

* 2. Durchfb. (GBl. S. 770).

§ 10

(1) Die Errechnung der Selbstkostensenkung erfolgt grundsätzlich durch Gegenüberstellung der Ist-Kosten des Vorjahres für den Ist-Umsatz zu den Ist-Kosten des Ist-Umsatzes des Berichtszeitraumes.

(2) Bei dieser Errechnung sind u. a. folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Änderung der Plankosten
 - a) auf Grund von Änderungen des Umsatzplanes,
 - b) auf Grund von Änderungen des Investitionsplanes,
 - c) bei gegenüber der Planung verändertem Materialverbrauch,
 - d) auf Grund von Preis-, Tarif-, Steuer- und Gebührenänderungen sowie Änderungen der Abschreibungssätze und des Bankzinsatzes.
2. Richtige Abgrenzung von Kosten, Umsatz für den Abrechnungszeitraum.
3. Der Saldo des Preisdifferenzkontos; Kostenüber- und -unterdeckung pro Abrechnungseinheit.
4. Geplante, unterlassene Instandhaltungen, wenn dadurch eine Senkung der Kosten im laufenden Abrechnungszeitraum zu Lasten einer wesentlichen Kostenerhöhung bzw. einer Generalreparatur in folgenden Zeiträumen zu erwarten ist.

§ 11

(1) Wurde der Umsatzplan nicht erfüllt und liegen Schwierigkeiten gemäß § 7 der Verordnung vor, die diese Nichterfüllung hervorgerufen haben, so kann bei Vorliegen der Entscheidung, daß eine Zuführung zum Direktorfonds erfolgen kann, gegebenenfalls auch eine Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung erfolgen.

(2) Wenn bei Übererfüllung des Umsatzplanes gegen eine gesetzliche Bestimmung verstoßen wird, ist die auf die Übererfüllung des Warenbewegungsplanes entfallende überplanmäßige Selbstkostensenkung von der insgesamt erzielten Selbstkostensenkung abzusetzen.

§ 12

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sind gemäß § 4 der Verordnung über den Direktorfonds berechtigt, 20% der überplanmäßig eingesparten eigenen Umlaufmittel dem Direktorfonds zuzuführen. Den Betrieben ist durch das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen ein neuer Richtsatzplan zu bestätigen, der vom Ministerium oder Staatssekretariat an die für den Betrieb zuständige Filiale der Deutschen Notenbank einzureichen ist, die auf Grund des neuen Richtsatzplanes Kredit auszureichen hat.

(2) Der Betrieb führt den dem Staatshaushalt zustehenden Betrag der überplanmäßigen Umlaufmitteleinsparung dem Haushaltskonto des für ihn zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats unter Angabe der Buchungsstelle — Sachkonto 463 — „Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW“ zu.

(3) Der Anteil, der dem Direktorfonds aus überplanmäßiger Umlaufmitteleinsparung zufließt, richtet

sich nach dem Zeitpunkt der Abführung an den Staatshaushalt. Erfolgt die Abführung im Laufe des Jahres, so ist dem Direktorfonds $\frac{1}{12}$ der 20% je Monat — gerechnet vom Monat der Abführung an — für den Rest des Jahres zuzuführen

§ 13

Für die Verwendung des „Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten“ — Fonds I — gelten grundsätzlich die in der Verordnung festgelegten Prozentsätze. Sofern jedoch die gemäß § 11 der Verordnung zur Verfügung stehenden Mittel für zusätzliche Investitionen in Höhe von 10% des dem Direktorfonds I zugeführten Betrages nicht ausreichen, um eine unbedingt erforderliche größere Investition für kulturelle, soziale oder sportliche Zwecke durchzuführen, kann das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat einer Verschiebung des Größenverhältnisses des für kulturelle und soziale Maßnahmen usw. zur Verfügung stehenden Anteils zugunsten des Anteils für zusätzliche Investitionen auf besonderen Antrag der Betriebe von Fall zu Fall zustimmen. Der für Prämien vorgesehene Anteil darf nicht verändert werden.

§ 14

Für die im § 11 Abs. 4 der Verordnung über den Direktorfonds erwähnten sozialbetrieblichen Handwerkstätten ist mit Ausnahme der Kosten für Material und Löhne sowie für Mieten, Heizung, Energie und Wasser und laufende Instandhaltung eine anteilige Verrechnung der übrigen Gemeinkosten für die Handwerkstätten nicht vorzunehmen.

§ 15

Die von den Betrieben gemäß § 12 Abs. 2 an den zentralen Fonds des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats abzuführenden 10% des bei den Betrieben gebildeten Fonds II sind monatlich auf das bei der Deutschen Notenbank für das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat bestehende Sonderkonto Fonds II zu überweisen. Die Abführung der Beträge ist von den Betrieben über das neu einzurichtende Konto — 1326 — Abführungen an den zentralen Fonds des Ministeriums oder Staatssekretariats — zu buchen. Über die auf dem Sonderkonto angesammelten Mittel verfügt der zuständige Minister oder Staatssekretär.

§ 16

In den Quartalen, in denen keine Kontrollausschußsitzungen durchgeführt werden, kann eine vorläufige Genehmigung der Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung von der übergeordneten Verwaltung bzw. Hauptverwaltung erfolgen, die bei der nächsten Kontrollausschußsitzung durch den Kontrollausschuß zu überprüfen und gegebenenfalls zu bestätigen ist.

§ 17

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

§ 2

Großhandelsorgan

(1) Das zuständige Großhandelsorgan für Erfassung, Sortierung und Verwertung der Alttextilien nach § 1 ist die Deutsche Handelszentrale Altstoffe mit den von ihr zugelassenen Erfassern und Sortierbetrieben.

(2) Anfallende Alttextilien nach § 1 sind über das zuständige Großhandelsorgan zu lenken und diesem in Rechnung zu stellen. Ein freier Aufkauf von Alttextilien seitens der Verarbeiter/Verbraucher ist unzulässig.

§ 3

Einkaufspreise für Alttextilien aus Haushaltungen

(1) Für Sammler, Erfasser und Sortierbetriebe von Alttextilien nach § 1 aus Haushaltungen gelten für den Einkauf folgende Preise, die nicht unterschritten werden dürfen:

Liste A

Einkaufspreis des Sammlers beim Erwerb von Lumpen aus Haushaltungen

Sorte:	% kg	DM
Unsortierte Lumpen (Haushaltsanfall)		DM
1. bei Abholung im Haushalt	10,—	
2. bei Anlieferung durch Haushalt	15,—	
3. bei Abholung von Wollgestrickt und Halbwoollgestrickt im Haushalt	20,—	
4. bei Anlieferung von Wollgestrickt und Halbwoollgestrickt durch Haushalt	40,—	

Liste B

Einkaufspreis des Kreiserfassers vom Kleinerfasser

Sorte	% kg	DM
Sorte 1: Original unsortierte Lumpen ohne Wollgestrickt, Altweiß und Jutelumpen	18,—	
" 2: Original wollgestrickte Lumpen	80,—	
" 3: Original halbwoollgestrickte Lumpen	46,—	
" 4: Original weiße Lumpen (ohne ölige und fettige)	25,—	
" 5: Original Jutelumpen	5,—	
" 6: neue Tuchabschnitte	28,—	

Alles je 100 kg verpackt, ab Versandbahnhof verladen bzw. bei Ortslieferung frei Hof des Kreiserfassers.

Liste C

Einkaufspreis des Feinsortierbetriebes beim Kreiserfasser

Sorte	% kg	DM
Sorte 1: Original wollgestrickte Lumpen, alle Farben und Feinheiten	120,—	
" 2: Original halbwoollgestrickte Lumpen	52,—	
" 3: Original kunstseidengestrickte Lumpen	35,—	
" 4: Original baumwoollgestrickte Lumpen	25,—	
" 5: Original getrennte Tibetlumpen, frei von Lama und Flanell	75,—	
" 6: Original Lama- und Flanelllumpen	55,—	
" 7: Original getrennte Alttuch- und Kammgarnlumpen	35,—	
" 8: ungetrennte Alttuch- und Kammgarnlumpen	25,—	
" 9: neue Tuchabschnitte	35,—	

% kg

Sorte	% kg	DM
Sorte 10: Original getrennte leichte halbwoollene Kleiderlumpen und ungetrennte Tibet	32,—	
" 11: Original weiße Lumpen (ohne ölige und fettige)	32,—	
" 12: Original rohgrau Leinenlumpen	32,—	
" 13: Blaue und bunte Leinenlumpen	24,—	
" 14: Original weiße Putzlappen (ohne ölige und fettige)	45,—	
" 15: bunte Putzlappen	32,—	
" 16: Original gewebte kunstseidene und naturseidene Kleiderlumpen	28,—	
" 17: Original Federzeug	19,—	
" 18: Original Stricke, Hanftaue, Bindfäden (ohne Papier)	14,—	
" 19: Kattun in allen Farben	24,—	
" 20: Jutelumpen I (Reißjute)	17,—	
" 21: Jutelumpen II (Pappenjute)	8,—	
" 22: Pappenlumpen (Schrenz- und Hosenzeug)	11,—	
" 23: Original Halbtuchlumpen, ungetrennt	16,—	

Alles je 100 kg verpackt, ab Versandstation verladen bzw. bei Ortslieferung frei Hof des Feinsortierbetriebes.

(2) Geschlossene Posten der im Abs. 1 Liste C aufgeführten Sorten 14 und 15 und 20 bis 23 können vom Kreiserfasser unmittelbar an Verarbeiter/Verbraucher abgegeben werden. In diesen Fällen gelten als Abgabepreise die Preise der Höchstpreisliste für Alttextilien gemäß Anlage zu dieser Preisverordnung. Alle übrigen Sorten der Liste C dürfen nur an Feinsortierbetriebe abgegeben werden.

(3) Kreiserfasser, welche eine Vorsortierung in 23 Sorten nach Abs. 1 Liste C nicht vornehmen, dürfen nur eine Sortierung und Berechnung wie folgt durchführen:

Liste D

Sorte	% kg	DM
Sorte 1: Original unsortierte Lumpen ohne Wollgestrickt, Altweiß- und Jutelumpen	21,—	
" 2: Original wollgestrickte Lumpen	120,—	
" 3: Original weiße Lumpen (ohne ölige und fettige)	32,—	
" 4: Original Jutelumpen	8,—	
" 5: neue Tuchabschnitte	35,—	

Alles je 100 kg verpackt, ab Versandstation verladen bzw. bei Ortslieferung frei Hof des Feinsortierbetriebes.

§ 4

Einkaufspreise für Alttextilien aus gewerblichen Anfallstellen

(1) Für den Einkauf von Alttextilien nach § 1 aus gewerblichen Anfallstellen seitens der Feinsortierbetriebe gelten die Preise der Höchstpreisliste für Alttextilien gemäß Anlage zu dieser Preisverordnung mit einem

Preisabschlag von 30% bei Mengen ab 500 kg

Preisabschlag von 40% bei Mengen unter 500 kg

ausgenommen die Sorten 24 bis 35 der Gruppe A und die Sorten 1 bis 11 der Gruppe G der Höchstpreisliste für Alttextilien gemäß Anlage zu dieser Preisverordnung.

(2) Soweit es sich um die im Abs. 1 ausgenommenen Alttextilien der Sorten 24 bis 35 der Gruppe A und der Sorten 1 bis 11 der Gruppe G der Höchstpreisliste für Alttextilien gemäß Anlage zu dieser Preisverordnung handelt, gelten für den Ankauf bei gewerblichen Anfallstellen seitens der Feinsortierbetriebe die Preise der Höchstpreisliste für Alttextilien gemäß Anlage zu dieser Preisverordnung mit einem

Preisabschlag von 30% bei Mengen ab 200 kg
Preisabschlag von 40% bei Mengen unter 200 kg.

(3) Die nach Absätzen 1 und 2 gebildeten Einkaufspreise gelten für handelsüblich verpackte Alttextilien je 100 kg, frei Waggon Versandstation verladen. Erfolgt eine Übernahme ab Lager der Anfallstelle, ist ein Abschlag von 1,— DM je 100 kg zu gewähren. Bei loser Übernahme (unverpackt) erhöht sich der Abschlag auf 2,— DM je 100 kg.

§ 5

Verkaufspreise für Verarbeiter/Verbraucher

(1) Beim Verkauf von Alttextilien nach § 1 an Verarbeiter/Verbraucher sind von dem zuständigen Großhandelsorgan die Preise zu berechnen, die sich aus der Höchstpreisliste für Alttextilien gemäß Anlage zu dieser Preisverordnung ergeben. Die in dieser Preisliste angegebenen Preise sind Höchstpreise und verstehen sich nur für gutsortierte (nicht maschinenfertige) und handelsüblich verpackte Alttextilien je 100 kg, frei Waggon Versandstation verladen.

(2) Bei Höchstpreisen bis 35,— DM je 100 kg kann brutto für netto berechnet werden. Die Tara darf hierbei 3% nicht übersteigen. Bei Höchstpreisen über 35,— DM je 100 kg ist das Nettogewicht zu berechnen; die Verpackung darf in diesem Fall höchstens mit 25,— DM je 100 kg in Rechnung gestellt werden.

(3) Werden Alttextilien vom Verarbeiter/Verbraucher ab Lagerstelle übernommen, ist vom Höchstpreis ein Abschlag von 1,— DM je 100 kg zu berechnen. Bei loser Übernahme (unverpackt) erhöht sich der Abschlag auf 2,— DM je 100 kg.

(4) Jede Einzelsorte ist bei Lieferung besonders zu kennzeichnen und in den Rechnungen entsprechend auszuweisen. Bei Nichtkennzeichnung und bei nicht einwandfreier oder eindeutiger Sortierung gilt als Höchstpreis der Preis für die in der Lieferung enthaltene geringste Sorte.

(5) Die in der Preisliste gemäß Abs. 1 bei den Gruppen A, B, C, D, E, F und H in Position 1 und bei der Gruppe F in Position 29 und bei der Gruppe H in Position 11 angegebenen Preise beziehen sich auf unsortierte, bunte Alttextilien der betreffenden Sorten aus Importlieferungen. Diese Sorten dürfen nicht unmittelbar an Verarbeitungsbetriebe geliefert werden.

(6) Für Alttextilien, deren Merkmale nicht eindeutig festliegen oder welche in der Höchstpreisliste für Alttextilien gemäß Anlage zu dieser Preisverordnung nicht verzeichnet stehen, ist die Preisfestsetzung von der Deutschen Handelszentrale Altstoffe, Berlin C 2, Rathausstr. 41/42, vorzunehmen.

§ 6

Sonderregelung für gebrauchte Putzlappen

(1) Der Preis, den die Übernahmestellen (Erfasser, Wäschereibetriebe, Regenerierbetriebe) des zuständigen Großhandelsorgans für ölige Putzlappen an die ablieferungspflichtigen Betriebe zahlen dürfen, beträgt höchstens 3,— DM je 100 kg.

(2) Der Erfasser darf bei der Ablieferung ölgiger Putzlappen an Wäscherei- und Regenerierbetriebe des zuständigen Großhandelsorgans höchstens einen Preis von 7,— DM je 100 kg berechnen.

(3) Wäschereibetriebe des zuständigen Großhandelsorgans dürfen bei der Lieferung gewaschener, desinfizierter, von Haken, Knöpfen und Ösen frei gemachter Putzlappen an Verteilerstellen des zuständigen Großhandelsorgans oder unmittelbar an Verbraucher höchstens berechnen für je 100 kg einschließlic Legen

- a) weiße Leinenputzlappen . . . 107,— DM
- b) weiße Kattunputzlappen . . . 100,— DM
- c) bunte Kattunputzlappen . . . 75,— DM
- d) weiße Gardinenputzlappen . . . 80,— DM.

(4) Bei Einschaltung von Verteilerstellen nach Abs. 3 ist die Verteilerstelle berechtigt, bei der Lieferung von gewaschenen, desinfizierten, von Haken, Knöpfen und Ösen frei gemachten Putzlappen an Verbraucher auf die ihr vom Wäschereibetrieb in preisrechtlich zulässiger Höhe berechneten Preise einen Handelsaufschlag bis zu 25% zu berechnen.

(5) Die Regenerierbetriebe des zuständigen Großhandelsorgans dürfen bei der Lieferung regenerierter und gewaschener Putzlappen an Verbraucher höchstens einen Preis von 60,— DM je 100 kg berechnen.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Preise gelten für das Nettogewicht, bei Lieferung frei Waggon Versandstation verladen.

§ 7

Sonderbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 (GBl. S. 197) finden für Alttextilien nach § 1 dieser Preisverordnung keine Anwendung.

(2) Die Abnehmer von Alttextilien sind berechtigt, die ihnen gemäß § 5 in Rechnung gestellten Preise bei Ermittlung der Preise für ihre Verkaufserzeugnisse ihrer eigenen Werkstoffkostenberechnung zugrunde zu legen.

§ 8

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Es gelten die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der volkseigenen Wirtschaft. Ausgenommen sind Lieferungen der Kleinerfasser an die Kreis erfasser. In diesem Falle muß sofortige Bezahlung erfolgen. Das gleiche gilt für Lieferungen der Haushalte an die Kleinerfasser.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkräfttreten

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten anderslautende Preisregelungen, insbesondere die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 7 vom 20. Januar 1947 über die Regelung der Preise für Altstoffe (FVOBl. 1948 S. 51 ff.) und der Preisverordnung Nr. 23 vom 1. Dezember 1949, Erste Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 7 über die Regelung der Preise für Altstoffe (GBl. 1949 S. 103), soweit sie Hadern (Lumpen) und Putzlappen betreffen, außer Kraft.

Berlin, den 25. August 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage
zu vorstehender Preisverordnung Nr. 250
Höchstpreise für Altexfilien
(je 100 kg)

Gruppe A Alt Wollgestrickt und neue Abschnitte

DM	Sorte
145,—	1 alt Wollgestrickt orig. bunt
320,—	2 alt Zefir und Wolltrikot, weiß
260,—	3 " " hochhell
225,—	4 " " hell
230,—	5 " " braun/bronze
230,—	6 " " grau
230,—	7 " " schwarz
200,—	8 " " bunt
290,—	9 alt Wollgestrickt und Wollgolfer, weiß I (reinweiß)
250,—	10 " " weiß II (trübweiß)
190,—	11 " " hellbunt
205,—	12 " " helldrap
190,—	13 " " mitteldrap
190,—	14 " " braun/teigfarbig
190,—	15 " " bronze
200,—	16 " " hellgrau
190,—	17 " " stahlgrau
190,—	18 " " schwarz I (reinschwarz)
190,—	19 " " rot
185,—	20 " " blau
185,—	21 " " grün
155,—	22 " " bunt
140,—	23 " " dunkelbunt/grün, schwarz II
	34 neue wollgestrickte Abschnitte (reine Schafwolle), fein und mittelfein, weiß
400,—	25 " " grob, weiß
350,—	26 " " fein und mittelfein, bunt
260,—	27 " " grob, bunt
225,—	28 " " Overlocks (reine Schafwolle), weiß
220,—	29 " " " bunt
170,—	30 " " Abschnitte (über 50% Wollgehalt) fein und mittelfein, weiß
290,—	31 " " grob, weiß
240,—	32 " " fein, bunt
200,—	33 " " grob, bunt
165,—	34 " " hellbunt

DM	Sorte
58,—	5 alt Kunstseidengestrickt dunkelmode
60,—	6 " " braun/bronze
63,—	7 " " silbergrau
60,—	8 " " stahlgrau
53,—	9 " " m. Golfem, hellbunt
41,—	10 " " bunt
100,—	11 neue Rundstuhl-kunstseidengestrickte Abschnitte, weiß
75,—	12 " " hochhell
80,—	13 " " hell
75,—	14 " " hellmode
63,—	15 " " dunkelmode
63,—	16 " " braun/bronze
75,—	17 " " silbergrau
70,—	18 " " stahlgrau
66,—	19 " " blau
66,—	20 " " grün
55,—	21 " " bunt
65,—	22 neue Rundstuhl-kunstseidengestrickte Overlocks, weiß
50,—	23 " " bunt
50,—	24 neue Kettstuhl-kunstseidengestrickte Abschnitte, weiß
45,—	25 " " pastell
30,—	26 " " bunt
45,—	27 " " Overlocks, weiß
25,—	28 " " bunt
	Gruppe B Alt Baumwollgestrickt und Trikot und neue Abschnitte (auch mit Zellwolle, Kunstseide oder Flockenbast)
	Sorte
	1 alt Baumwollgestrickt und Trikot, orig. bunt
	2 " " weiß I u. II (reinweiß u. trübweiß)
	3 " " weiß III
	4 " " hellbunt
	5 " " mode
	6 " " braun
	7 " " bronze
	8 " " grau
	9 " " schwarz I (reinschwarz)
	10 " " blau
	11 " " schwarz II
	12 alt Zellwoll-Golfer (reine Zellwolle), weiß
	13 " " hellbunt

14	"	"	"	"	bunt	33,—
15	neue Baumwolltrikot- und Lamfellabschnitte, weiß				rohweiß	75,—
16	"	"	"	"	hochhell	70,—
17	"	"	"	"	braun	63,—
18	"	"	"	"	grau	58,—
19	"	"	"	"	schwarz	60,—
20	"	"	"	"	blau	60,—
21	"	"	"	"	grün	58,—
22	"	"	"	"	rot	58,—
23	"	"	"	"	bunt	60,—
24	"	"	"	"	"	46,—
25	neue Baumwolltrikot-Overlocks, weiß und rohweiß				in Farben gehalten	55,—
26	"	"	"	"	bunt	40,—
27	"	"	"	"	mit Gummifäden, bunt	33,—
28	"	"	"	"	neue Netz- und Knäpfrیکotabschnitte, weiß und rohweiß	22,—
29	"	"	"	"	bunt	35,—
30	"	"	"	"	"	26,—
31	neue Handschuhtrیکot- und Atlasabschnitte, weiß				"	28,—
32	"	"	"	"	bunt	18,—

Gruppe E Alt Tibet und neue Abschnitte (reine Wolle)

1	alt getrennt Tibet, orig. bunt					DM 85,—
2	Tibet I weiß					260,—
3	"	I hochhell und hell				145,—
4	"	I braun				130,—
5	"	I grau				135,—
6	"	I schwarz I (reinschwarz)				130,—
7	"	I rot				130,—
8	"	I blau				125,—
9	"	I grün				125,—
10	"	I bunt/grün-schwarz				100,—
11	Tibet II weiß					225,—
12	"	II hochhell und hell				130,—
13	"	II braun				110,—
14	"	II grau				110,—
15	"	II schwarz I (reinschwarz)				110,—
16	"	II rot				110,—
17	"	II blau				105,—
18	"	II grün				105,—
19	"	II bunt/grün-schwarz				80,—

34 " Overlocks (über 50% Wollgehalt), weiß 170,—
 35 " " " bunt 110,—
 Bei den Positionen 26, 27, 29, 32, 33, 35 erhöhen sich die vorgenannten Höchstpreise um 10%, wenn diese Sorten nach Farben getrennt zur Ablieferung gelangen.

Gruppe B Alt Halbwoollgestrickt und neue Abschnitte

1	alt Halbwoollgestrickt orig. bunt				DM 65,—
2	alt Halbwoollzeffir und Trikot, weiß				190,—
3	"	hochhell und hell			110,—
4	"	bunt			90,—
5	alt Halbwoollgestrickt und Goller, weiß				160,—
6	"	hochhell und hell			100,—
7	"	braun/bronze			95,—
8	"	rot			90,—
9	"	grau			85,—
10	"	schwarz I (reinschwarz)			95,—
11	"	blau			85,—
12	"	grün			85,—
13	"	schwarz II			75,—
14	alt Vigoghejacken				30,—
15	alt Wollgestrickt und Zeffir mit Kunstseide, weiß				200,—
16	"	bunt			125,—
17	alt halbwoollgestrickte Abschnitte				
		fein und mittelfein, weiß			240,—
		grob, weiß			195,—
		fein und mittelfein, bunt			150,—
		grob, bunt			115,—
		Overlocks, weiß			150,—
		bunt			90,—
23	alt wollgestrickte Abschnitte mit Kunstseide, weiß				225,—
24	"	bunt			150,—

Gruppe C Alt Kunstseidengestrickt und neue Abschnitte

1	alt Kunstseidengestrickt orig. bunt				DM 40,—
2	"	weiß			85,—
3	"	hochhell (pastell)			65,—
4	"	hellmode			63,—

Bei den Positionen 16, 19, 20, 22, 24 erhöhen sich die vorgenannten Höchstpreise um 10%, wenn diese Sorten nach Farben getrennt zur Ablieferung gelangen.

Nach: Anlage

Sorte	DM
25 alt getrennt Musseline, hochhell und hell	165,—
26 " " bunt	130,—
" " Wollmoiré und Wolldamast	65,—
" " Wollquasten — Fransen	60,—
24 alt Tibetschnitten und -Nähte	35,—
25 alt Tibetschnitten (futterfrei)	60,—
26 neue Tibetabschnitte I weiß	290,—
27 " " I hochhell und hell	175,—
28 " " I in Farben gehalten	158,—
29 " " I bunt	145,—
30 neue Tibetabschnitte II weiß	250,—
31 " " II hochhell und hell	160,—
32 " " II in Farben gehalten	145,—
33 " " II bunt	125,—
34 neue Musseline-Abschnitte, hell	185,—
35 " " bunt	150,—
Tibet I = fein und halbfeln	
Tibet II = grob und Flaggenfibel	
Gruppe F Alt Lama, Damentuch, Flanell, Wolldecken und neue Abschnitte	
Sorte	DM
1 alt getrennt Lama, Damentuch, Flanell, orig. bunt	55,—
2 " " Lama, weiß	220,—
3 " " hochhell	90,—
4 " " hell	80,—
5 " " braun	80,—
6 " " grau	80,—
7 " " schwarz I (reinschwarz)	80,—
8 " " rot	80,—
9 " " blau	75,—
10 " " grün	75,—
11 " " schwarz II	65,—
12 " " Damentuch und Flanell, weiß	185,—
13 " " hochhell	80,—
14 " " hell	70,—
15 " " braun	70,—
16 " " grau	70,—
17 " " schwarz I (reinschwarz)	70,—
18 " " blau	68,—
19 " " rot	70,—
20 " " grün	68,—
21 " " bunt/schwarz II	60,—

Sorte	DM
25 " wollene Filtertuchabschnitte, weiß	220,—
26 " " kamelhaarfarbig	175,—
Falls die Positionen I bis II ungewaschen geliefert werden, beträgt der Abschlag von den Höchstpreisen 40% je 100 kg.	
Gruppe H Alttuch und neue Abschnitte	
Sorte	DM
1 alt getrennt Kammgarn, orig. bunt	62,—
2 " " hellgrau	100,—
3 " " helldrap	100,—
4 " " hellbunt	95,—
5 " " marengo	90,—
6 " " schwarz (ohne bunte Kanten)	95,—
7 " " grau	95,—
8 " " blau	95,—
9 " " braun	95,—
10 " " bunt	65,—
11 alt getrennt Tuch, Kammgarn- und Tuchevolet, orig. bunt	35,—
12 " " hellgrau	62,—
13 " " helldrap	62,—
14 " " hellbunt	57,—
15 " " marengo	50,—
16 " " schwarz	55,—
17 " " grau	57,—
18 " " blau	57,—
19 " " braun	57,—
20 " " braun-melange	50,—
21 " " grün-melange	50,—
22 " " blau-melange	50,—
23 " " dunkelbunt	40,—
24 " " Uniformtuch, in Farben gehalten	60,—
25 alt Kammgarnnähte	32,—
26 " Uniformtuchnähte (und gleichwertige Tuchnähte)	28,—
27 " Tuchnähte	20,—
28 neue Gabardineabschnitte, in Farben gehalten	160,—
29 " bunt	125,—
30 neue Kammgarnabschnitte, hellgrau	165,—
31 " helldrap	165,—
32 " hellbunt	150,—
33 " grau	155,—
34 " blau (ohne bunte Kanten)	160,—
35 " schwarz	155,—
36 " braun	160,—

22	alt Wolldecken, weiß	150,—	37	bunt	105,—
23	" hochhell	72,—	38	neue Uniformtuchabschnitte, in Farben gehalten	90,—
24	" grau	61,—	39	" gemischt	70,—
25	" braun	61,—	40	Neutuchabschnitte I (ab 50% Wollgehalt) in Farben gehalten	78,—
26	" bunt	40,—	41	" I " " bunt	60,—
27	neue Flanell- und Damentuchabschnitte, orig. bunt	75,—	42	" II (unter 50% Wollgehalt) in Farben gehalten	56,—
28	neue Lama-Abschnitte, weiß	240,—	43	" II " " bunt	40,—
29	" " bunt	95,—	44	neue Wollodenabschnitte, in Farben gehalten	55,—
30	neue Flanell- und Damentuchabschnitte, weiß	200,—		Gewebe Halbwole und neue Abschnitte	
31	" " hochhell	100,—	Gruppe I		
32	" " in Farben gehalten	90,—	Sorte		DM
33	" " bunt	78,—	1	alt Alpaka und Zabella, weiß	100,—
34	neue Wolldecken-Abschnitte, weiß	185,—	2	" " in Farben gehalten	55,—
35	" " hochhell	85,—	3	" " bunt	40,—
36	" " grau	73,—	4	alt Halbwoleflanel und -decken, weiß	80,—
37	" " braun	73,—	5	" " bunt	30,—
38	" " bunt	55,—	6	alt getrennt Halbwolefluch, bunt	23,—
			7	" ungetrennt Halbwolefluch	20,—
			8	neue Alpaka- und Zabellaabschnitte, weiß	125,—
			9	" " in Farben gehalten	75,—
			10	" " bunt	55,—
			11	neue Eisbär-, Fries- und Lammfellabschnitte, weiß	80,—
			12	" " bunt	40,—
			13	neue Halbwolefluch-, Halbwoleden-, Sealskin- und Halbwoleflanel-Abschnitte, in Farben gehalten	40,—
			14	dto., bunt	30,—
			Gruppe K	Gewebe Baumwolle (Kattun) und neue Abschnitte auch mit Zellwolle	
			Sorte		DM
			1	alt Weiskattun I und II (reinweiß und trübweiß) (frei von Gardinen, Gehäkelt, Kragen und Manschetten)	50,—
			2	" " III (schmutzig-weiß), frei von Fetttappen	35,—
			3	" " IV	20,—
			4	alt Kattun, hochhell und hell	35,—
			5	" " mittelhell	32,—
			6	" " blau	32,—
			7	" " rot	32,—
			8	" " grün	32,—
			9	" " braun	32,—
			10	" " schwarz	32,—
			11	" " grau	32,—
			12	" " bunt (zur Reißbaumwoleherstellung)	25,—
			13	alt Bunkattun zur Pappenherstellung	21,—
			14	" Gardinen I bis III, weiß (frei von fettigem Material)	34,—
			15	" Gehäkelt, weiß	32,—
22	alt Wolldecken, weiß	150,—			
23	" hochhell	72,—			
24	" grau	61,—			
25	" braun	61,—			
26	" bunt	40,—			
27	neue Flanell- und Damentuchabschnitte, orig. bunt	75,—			
28	neue Lama-Abschnitte, weiß	240,—			
29	" " bunt	95,—			
30	neue Flanell- und Damentuchabschnitte, weiß	200,—			
31	" " hochhell	100,—			
32	" " in Farben gehalten	90,—			
33	" " bunt	78,—			
34	neue Wolldecken-Abschnitte, weiß	185,—			
35	" " hochhell	85,—			
36	" " grau	73,—			
37	" " braun	73,—			
38	" " bunt	55,—			
			Gruppe G	Alte gewebte Wollfilze, Filztücher und neue Abschnitte	
			Sorte		DM
1	alte gewaschene wollene Naßfilze, fein und mittelfein, weiß	255,—			
2	" " " " selblich	165,—			
3	" " " " hellfarbig	145,—			
4	" " " " bunt	125,—			
5	" " " " grob, weiß	195,—			
6	" " " " selblich	155,—			
7	" " " " hellfarbig	135,—			
8	" " " " bunt	115,—			
9	" " " " halbwoleene Naßfilze, weiß	125,—			
10	" " " " hellfarbig	95,—			
11	" " " " bunt	70,—			
12	alte wollene Trockenfilze (gut gereinigt), reißfähig	100,—			
13	" " " " reißfähig	63,—			
14	" " " " leicht angebrannt	55,—			
15	" " " " mit Asbest	30,—			
16	" " " " Pressmanchons, kleinstückig	25,—			
17	" " " " Ölprefstücker, weiß	165,—			
18	" " " " karnelhaarfarbig	135,—			
19	alte gewaschene wollene Zylinder- und Filztücher, weiß	105,—			
20	" " " " bunt	55,—			
21	alte ungewaschene	60,—			
22	alte Wickelwalzenstreifen ohne Draht	25,—			
23	neue Naßfilzabschnitte, fein und mittelfein, weiß	240,—			
24	" Trockenfilzabschnitte, weiß	195,—			

Noch: Anlage

Sorte	DM
16 alt Kragen und Manschetten, weiß	33,—
17 " ungetrennte Korsetts mit Metallanhafungen	6,—
18 neu Kattun-, Köper-, Nessel-, Barchent- u. Mullabschnitte, weiß	67,—
19 " " " " rohweiß	62,—
20 " " " " hochhell	40,—
21 " " " " in Farb. gehalten	35,—
22 " " " " bunt	28,—
23 neu Frottierabschnitte	32,—
24 neu Mischdrell-, Mischleinen- und Halbleinenabschnitte, weiß	55,—
25 " " " " hochhell	35,—
26 " " " " grau	32,—
27 " " " " bunt	25,—
28 neu Kattun-, Köper- und Segelabschnitte (geklebt, gestärkt oder imprägniert), weiß	30,—
29 " " " " bunt	21,—
30 neu Gardinen- und Tüllabschnitte, weiß	40,—
31 " " " " bunt	25,—
32 neu Möbelstoff-, Samt-, Schwerekatun-, Schubstoff- und Scheuertuchabschnitte	21,—
33 " Schrenz (zur Reißbaumwollherstellung)	21,—

Gruppe L Gewebe kunstseidene Lumpen und neue Abschnitte

Sorte	DM
1 alt gewebte Kunstseide, weiß	70,—
2 " " " hochhell	52,—
3 " " " in Farben gehalten	48,—
4 " " " bunt	35,—
5 neue kunstseidene Gewebeabschnitte, weiß	85,—
6 " " " hochhell	60,—
7 " " " in Farben gehalten	55,—
8 " " " bunt	40,—

Gruppe M Gewebe naturseidene Lumpen und neue Abschnitte

Sorte	DM
1 alt gewebte Naturseide	32,—
2 neue naturseidene Gewebeabschnitte, weiß	85,—
3 " " " in Farben gehalten	55,—
4 " " " bunt	40,—
5* neue Bourettsidenabschnitte	35,—

Gruppe F Pappentumpen und neue Abschnitte

Sorte	DM
1 alt dunkel Kattun und Schrenz	13,—
2 " Müllumpen, trocken	13,—
3 " Hosenzeug	16,—
4 " Putzlappen, kleinstückig	16,—
5 " Federzeug und Inlets, kleinstückig	16,—
6 " Jute Lumpen II (Mischjute und Jute mit Papierkette)	10,—
7 neue Juteabschnitte mit Papierkette und käscherte Juteabschnitte	10,—

Gruppe Q Filze, gewalkt, und neue Filzabschnitte

Sorte	DM
1 alte gewalkte Wollfilze, in Farben gehalten	25,—
2 " " " bunt	20,—
3 " weiche braune Haarfilze	18,—
4 neue wollgemischte Gamaschenfilzabschnitte, in Farben gehalten	30,—
5 " " " bunt	24,—
6 neue weiche Haarfilzabschnitte, in Farben gehalten	22,—
7 " " " bunt	16,—
8 neue weiche Futterfilzabschnitte, in Farben gehalten	32,—
9 " " " bunt	25,—
10 neue Jutefilzabschnitte	12,—

Gruppe Z Sonstige Lumpensorten

Sorte	DM
1 alte Baumwollwatte (ohne dunkle Fäden), weiß	40,—
2 " " " bunt	30,—
3 " Scheuertücher	16,—
4 " Jute I (reiß- und spinnfähig)	22,—
5 " Baumwollballage	20,—
6 " Kokosläufer	10,—
7 " Wattedecken	25,—
8 neue Jute- und Halbjuteabschnitte	25,—
9 " Teppichabschnitte (ohne Kokos)	16,—

Gruppe S Nutzlappen ungewaschen

Sorte	DM
1 weiße Leinenputzlappen	65,—
2 " Putzlappen I und II (reinweiß und trübweiß)	58,—
3 " " III	38,—
4 bunte Kattunputzlappen	40,—
5 " Trikotputzlappen	44,—
6 weiße Gardinenputzlappen	40,—

Sorte	DM	Sorte	DM
1 alt Leinen und Leinendrell, weiß	60,—	1 großstückig getrennt Uniformtuch, nahtfrei getrennt und sauber gebürstet, Mindestgröße 25×25 cm	150,—
2 " " " " " " " " " " " " " "	52,—	2 großstückig getrennt Bunttuch, nahtfrei getrennt und sauber gebürstet, Mindestgröße 20×20 cm	125,—
3 " " " " " " " " " " " " " "	30,—	3 großstückig getrennt Uniformtuch, Mindestgröße 20×20 cm	100,—
4 " " " " " " " " " " " " " "	35,—	4 großstückig getrennt Bunttuch, Mindestgröße 20×20 cm	90,—
5 " " " " " " " " " " " " " "	28,—	5 großstückig Weiskattun, nahtfrei getrennt, Mindestgröße 20×20 cm	100,—
6 alt Hanfgurte und Hanfischläuche I, ungummirt, rohgrau	50,—	6 großstückig Buntkattun, nahtfrei getrennt, Mindestgröße 20×20 cm	80,—
7 " " " " " " " " " " " " " "	30,—	7 großstückig Inlettzeug (frei von morschen Stücken), nahtfrei und sauber gebürstet	75,—
8 alt Halbheinen und Mischleinen, weiß und halbweiß	47,—	8 Original Inlettzeug	30,—
9 " " " " " " " " " " " " " "	33,—	9 großstückig weiß Leinen, nahtfrei getrennt, für Polierzwecke geeignet	200,—
10 alt Halbheinen mit Jutekette, rohgrau	25,—	10 großstückig rohgrau Leinen, nahtfrei getrennt, für Polierzwecke geeignet	150,—
11 " " " " " " " " " " " " " "	25,—	11 großstückig Buntleinen und Drell, getrennt, für Handschuhe geeignet	100,—
12 " " " " " " " " " " " " " "	10,—	12 großstückig Hosenzeug, getrennt, für Pantoffeln geeignet	65,—
13 neue Leinen- und Ramieabschnitte, weiß	75,—	13 großstückig weiße Batistabschnitte, nahtfrei getrennt, für optische Zwecke geeignet	250,—
14 neue Leinen-, Leinendrell-, Leinen- und Hanfsegelabschnitte (nicht imprägniert), rohgrau	67,—	14 großstückig weiß Trikot, nahtfrei getrennt, für Polierzwecke geeignet	200,—
15 neue Leinen-, Leinendrell-, Leinen- und Hanfsegelabschnitte (nicht imprägniert), in Farben gehalten	45,—	15 bunte Baumwollstrümpfe, für Polierzwecke geeignet	95,—
16 neue Leinen-, Leinendrell-, Leinen- und Hanfsegelabschnitte (nicht imprägniert), bunt	35,—	16 alt großstückig Jutegewebe, nahtfrei getrennt (frei von morschen Stücken)	50,—
17 neue Halbheinsenegelabschnitte mit Jutekette, rohgrau	32,—	17 alt großstückig Papiergewebe, nahtfrei getrennt (frei von morschen Stücken)	40,—
18 " " " " " " " " " " " " " "	40,—	18 neue weiße Baumwollstreifen, Mindestgröße 10×70 cm	125,—
19 neue Leinen-, Leinensegel- und Hanfsegelabschnitte (geklebt, gestärkt oder imprägniert), rohgrau	40,—	19 neue bunte Baumwollstreifen, Mindestgröße 40×70 cm	100,—
20 neue Leinen-, Leinensegel- und Hanfsegelabschnitte (geklebt, gestärkt oder imprägniert), bunt	21,—	20 neue bunte Baumwollstreifen in nutzbaren Größen	75,—
Gruppe O		21 Hanfbindfäden, Mindestlänge 1 m	125,—
Sorte	DM	22 Hanfbindfäden (zum Säckebinden) von 30 cm aufwärts	100,—
1 unsortierte Tane, Stricke und Bindfäden	17,—	23 Sisalbindfäden, Mindestlänge 1 m	100,—
2 Bindfadenschrenz (Kollergangschrenz)	11,—	24 Sisalbindfäden (zum Säckebinden) von 30 cm aufwärts	80,—
3 Hanfbindfäden I	58,—	25 Papiergarnbindfäden, Mindestlänge 1 m	75,—
4 " " " " " " " " " " " " " "	45,—	26 Papiergarnbindfäden (zum Säckebinden) von 30 cm aufwärts	50,—
5 " " " " " " " " " " " " " "	40,—	Die Nutzlumpen der Positionen 1 bis 7, 9 bis 14, 18 bis 26 sind glatt, gelegt und gebündelt zur Ablieferung zu bringen.	
6 unsortierte Hanfbindfäden mit Papierbindfäden	15,—	Für alle Sorten Nutzlumpen, die in der vorstehenden Liste nicht genannt sind, ist der Höchstpreis wie folgt zu ermitteln:	
7 Manilataue I	25,—	Einkaufspreis der betreffenden Lumpensorte gemäß § 3 Liste C der Preisverordnung zuzüglich Bearbeitungskosten für Trennen, Reinigen, Legen, Bündeln und eines Endzuschlages von 15%.	
8 " " " " " " " " " " " " " "	20,—		
9 Hanftaue I (ungeeert)	52,—		
10 " " " " " " " " " " " " " "	40,—		
11 " " " " " " " " " " " " " "	25,—		
12 Sisalstricke und Bindfäden	22,—		
13 Jutestricke und Bindfäden	18,—		
14 Hanfnetze	30,—		
15 Sisalnetze	20,—		
16 Baumwollnetze	17,—		
17 Netze, geeuert	8,—		

**Preisverordnung Nr. 253.
Verordnung über Preise für Altpapier.**

Vom 25. August 1952

§ 1

Begriffsbestimmung

Den Gegenstand dieser Preisverordnung bilden die im § 2 der Preisverordnung aufgeführten Altpapiersorten. Die Sortenliste kann im Einvernehmen mit der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung durch Anweisung des Ministeriums der Finanzen geändert werden.

§ 2

Sorten- und Preisliste

(1) Für Altpapier gelten die aus der Anlage zu dieser Preisverordnung ersichtlichen Sorten und Preise:

(2) Die angegebenen Preise verstehen sich in DM für 100 kg, und zwar

- | | |
|---------------------------|--|
| a) in den Spalten a und b | lose ab Anfallstelle |
| b) in den Spalten c und d | in Ballen gepreßt oder handelsüblich gebündelt oder in Paketen verpackt, frei verladen im Kahn oder Waggon/Versandstation. |

§ 3

Sonderbestimmungen

(1) Die Kleinerfasser haben das Altpapier gepreßt oder in Paketen verpackt oder handelsüblich gebündelt frei Bahn Versandstation oder bei Anlieferung frei Hof des Empfängers anzuliefern.

(2) Die Preise für Kreiserfasser und Papiersortierer gelten für gepreßtes oder in Paketen verpacktes oder handelsüblich gebündeltes Altpapier frei Waggon/Versandstation.

(3) Bei Selbstabholung vom Kreiserfasser und Papiersortierer nach Anweisung der Deutschen Handelszentrale Altsstoffe sind dem Verarbeitungsbetrieb 0,50 DM je 100 kg zu vergüten.

Dieser Abschlag ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

(4) Sofern gewerbliche Anfallstellen von einer der in der Anlage verzeichneten Sorten geschlossene Waggonladungen gepreßt oder gebündelt nach Anweisung der Deutschen Handelszentrale (DHZ) Altsstoffe zum Versand bringen, finden die Höchstpreise bei Lieferung an Verarbeiter (Spalte f) Anwendung, jedoch abzüglich 20%.

(5) Bei Selbstabholung des Verarbeitungsbetriebes von der gewerblichen Anfallstelle nach Anweisung der DHZ Altsstoffe gelten die Höchstpreise der Spalte g.

(6) Die Mindestmenge jeder Einzelabholung ist etwa 2000 kg. Als gewerbliche Anfallstellen gelten sämtliche Papier und Pappen verarbeitenden Betriebe, Druckereien, Bindereien sowie Verlagsanstalten und Werksdruckereien sowie Deutsche Reichsbahn, Deutsche Post, HO und Konsum.

(7) Der Kreis der gewerblichen Anfallstellen kann durch eine Anweisung des Ministeriums der Finanzen, Hauptabteilung Wirtschaft, Abteilung Leichtindustrie, erweitert werden.

§ 4

Großhandelsorgan

(1) Das zuständige Großhandelsorgan (Erfassung und Verteilung) für Altpapier ist ausschließlich die Deutsche Handelszentrale Altsstoffe. Anfallendes Altpapier ist über das zuständige Großhandelsorgan zu leiten und diesem in Rechnung zu stellen. Ein freier Einkauf von Altpapier seitens der Verarbeitungsbetriebe ist unzulässig.

(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen den Übernahme-preisen ab Anfallstelle (Spalte a bis d) und den Festpreisen für Verarbeitungsbetriebe (Spalte f und g), die als Abgabepreise des Großhandelsorgans gelten, bildet den Handelsaufschlag. Dieser Handelsaufschlag ist zwischen den Handelsstufen entsprechend den Leistungen zu teilen.

(3) Die Preise der Spalten a und b der Anlage sind Mindestpreise, die Preise der Spalten c bis g sind Festpreise.

§ 5

Nachfolgende Verarbeitungsbetriebe

(1) Nachfolgende Verarbeitungsbetriebe haben ihrer Werkstoffkostenberechnung die in den Spalten f und g der Sorten- und Preisliste zugegebenen Preise zugrunde zu legen. Festpreise und gesetzliche Planpreise dürfen ohne besondere Genehmigung nicht verändert werden.

(2) Die Betriebe können bei Einsatz verschiedener Altpapiersorten für gleiche Erzeugnisse Mischpreise bilden. In diesen Fällen haben sie den Nachweis der preisrechtlich zulässigen Höhe des Mischpreises mindestens durch eine halbjährliche Nachrechnung zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres zu erbringen, ausgenommen sind Lieferungen des Kleinerfassers an den Kreiserfasser. In diesen Fällen muß sofortige Zahlung erfolgen. Gleiches gilt für Lieferung der Haushalte an den Kleinerfasser.

§ 6

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Es gelten die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der volkseigenen Wirtschaft.

§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten anderslautende Preisregelungen, insbesondere die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 7 vom 20. Januar 1947 über die Regelung der Preise für Altstoffe (PVOBl. 1946 S. 51 ff.), soweit sie Altpapier betreffen, außer Kraft.

Berlin, den 25. August 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 253

Sorten- und Höchstpreisliste für Altpapier

	Haushalte		gewerbl. u. sonstige Anfallstellen		Kleinerfasser	bei Lieferung des Freisetters und Papiersortierers an Verarbeitungsbetrieb	bei Abholung des Verarbeitungsbetriebes von der gewerblichen Anfallstelle
	abholen	bringen	abholen	bringen			
	a	b	c	d			
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. Gem. Papier-, Pappenabfälle und Zeitschriften, grundsätzlich unratfrei	4,—	8,—			9,—	10,50	
2. Zeitungen, gebündelt	5,—	9,—			9,50	11,50	
3. Packpapier	4,—	8,—			9,25	11,25	
4. Papiergarn- und Papiergewe- abfälle	5,—	9,—			10,25	11,75	
5. Pappeimer ohne Henkel und Me- tallteile			2,50	3,50	5,—	6,—	3,90
6. Strohappen-, Wellpappen- und Tapetenabfälle			3,—	4,—	5,50	7,50	4,10
7. Spinnereihülsen			3,—	4,—	5,50	7,50	4,10
8. Lederpappenabfälle (Braunholz- pappe)			4,—	8,—	9,20	11,50	6,30
9. Holzhaltige orig. Papier- und Kar- tonspäne			5,—	8,—	10,—	13,75	8,25
10. Holzhaltige weiße Papier- und Kartonspäne			6,—	9,—	11,—	15,—	9,75
11. Alte Zeitungen, gebündelt, und ungelesene Zeitungen (Remittenden)			5,—	9,—	9,50	11,50	6,30
12. Packpapier ohne Strohpappe			4,—	8,—	9,25	11,25	6,70
13. Holzfreie orig. Papier- und Kar- tonspäne			12,—	14,—	17,—	21,—	15,75
14. Holzfreie weiße Papier- und Kar- tonspäne			15,—	17,—	20,—	24,—	19,20
15. Holzfreie Druckereiabfälle			9,—	11,—	14,—	17,—	12,—
16. Kraft- und Spinnpapierabfälle ..			8,50	10,50	13,50	16,50	11,50
17. Natron-Papiersäcke, maschinell entstaubt			8,50	10,50	13,50	16,50	11,50
18. Natron-Papiersäcke und Rußtüten, handentstaubt			3,—	6,—	9,—	11,80	6,50
19. Papiergarn- und Papiergewe- abfälle			5,—	9,—	10,25	11,75	6,40
20. Holzfreie Geschäftsbücher, deckel- und registerfrei			12,—	14,—	17,—	21,—	16,80
21. Weiße Akten, deckel- und regi- sterfrei			9,—	11,—	14,—	17,—	11,—
22. Bunte Akten, deckel- und regi- sterfrei			4,—	6,—	9,—	12,—	7,20
23. Original-Akten mit Deckel			3,—	6,—	9,—	11,80	6,50
24. Hollerithkarten			12,—	14,—	17,—	21,—	16,80
25. Gem. Papier-, Pappenabfälle und Zeitschriften, grundsätzlich unrat- frei			4,—	8,—	9,—	10,50	5,30

Preisverordnung Nr. 256
über die Änderung der Preisverordnung Nr. 199 — Verordnung über die
Preisbildung im Handschuhmacher-Handwerk.

Vom 15. August 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Handschuhmacher-Handwerk bestimmt:

§ 1

Die Regelleistungspreise der Anlage zur Preisverordnung Nr. 199 vom 15. Oktober 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Handschuhmacher-Handwerk — (GBl. S. 946) werden außer Kraft gesetzt. Dafür gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1952

Ministerium der Finanzen

I. V. Georgino
 Staatssekretär

Anlage

zu § 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 256

Regelleistungspreise für das Handschuhmacher-Handwerk

I. Herstellung von Lederhandschuhen

	DM
1. Herren-1-Knopf-Handtascher, 2 $\frac{1}{4}$ Zoll Rebra ohne Ausstattung, Güteklasse Ia, handdolliert, je Paar	7,85
2. Herren-1-Knopf-Stepper, 2 $\frac{1}{4}$ Zoll Rebra ohne Ausstattung, Güteklasse Ia, handdolliert, je Paar	4,84
3. Herren mit Keil und Riegel, 3 $\frac{1}{4}$ Zoll Rebra ohne Ausstattung, Güteklasse Ia, handdolliert, je Paar	6,92
4. Damenschlupfer-Stepper, 2 $\frac{1}{4}$ Zoll Rebra ohne Ausstattung, Güteklasse Ia, handdolliert, je Paar	4,38
5. Damen-1-Knopf-Stepper-Kaninleder-Schlupfer, 2 $\frac{1}{4}$ Zoll Rebra ohne Ausstattung, Güteklasse Ia, handdolliert, je Paar	5,09
6. Herren-1-Knopf-Kaninleder-Stepper, 2 $\frac{1}{4}$ Zoll Rebra ohne Ausstattung, Güteklasse Ia, handdolliert, je Paar	5,52
7. Damenschlupfer-Stepper, 2 $\frac{1}{4}$ Zoll Rebra ohne Ausstattung mit Flauchfutter, Güteklasse Ia, handdolliert, je Paar	5,27
8. Herren-1-Knopf-Stepper, 2 $\frac{1}{4}$ Zoll Rebra mit Flauchfutter ohne Ausstattung, Güteklasse Ia, handdolliert, je Paar	5,89

Zu 1. bis 8.:

Bei Einzelanfertigungen erhöht sich der Preis um 25%.

9. ASA-Fausthandschuh, beiderseitig tragbar, je Paar	1,10
10. ASA-Fausthandschuh, beiderseitig tragbar, mit Verstärkung, je Paar	1,28
11. ASA-Fausthandschuh, beiderseitig tragbar, mit Verstärkung und Futter, je Paar	1,54
12. Fünffinger-ASA-Schweißerhandschuh mit Manschette und Pulsschutz, je Paar	3,01
13. Fünffinger-ASA-Schweißerhandschuh mit Manschette, Pulsschutz und Verstärkung, je Paar	3,21
14. ASA-Fünffingerhandschuh, beiderseitig tragbar, je Paar	2,24
15. ASA-Fünffingerhandschuh, beiderseitig tragbar, mit Verstärkung, je Paar	2,47

Zu 9. bis 15.:

Bei Zweiteiligen für Schnitt und Steppen, Aufschlag je Paar

0,22

Die Regelleistungspreise verstehen sich ausschließlich Material und Zutaten ab Werkstatt.

II. Reparaturen an Lederhandschuhen

Regel- leistung Nr.	Bezeichnung	DM
1	Reinigen eines Paares Handschuhe	1,85
	Bei erforderlicher Benzinreinigung 10% Zuschlag	
2	Teilnacknähen eines Paares Handschuhe (ohne Aufnaht)	1,15
3	Teilnacknähen eines Paares Handschuhe (einschl. Aufnaht) ..	1,50
4	Ganznacknähen eines Paares Handschuhe (ohne Aufnaht)	1,85
5	Ganznacknähen eines Paares Handschuhe (einschl. Aufnaht) ..	2,25
6	1 Daumen einsetzen	1,80
7	1 Schichtel erneuern	1,05
8	Fingerteile erneuern (je Finger)	1,95
9	Auffärben eines Paares Handschuhe	2,55
10	Verschlüsse (Druckknopf) erneuern (je Druckknopf)	0,45
11	Fingerspitzen kürzen (je Finger)	0,25

Annahmestellen erhalten vom Handwerksbetrieb einen Rabatt von 25%.

Vorstehende Regelleistungspreise verstehen sich einschl. Material und Zutaten.

Preisverordnung Nr. 261.

Verordnung über die Regelung der Preise
für Knochen zur industriellen Verarbeitung.

Vom 25. August 1952

Zur Unterstützung der von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik angeordneten Maßnahmen zur Mobilisierung der inneren Reserven wird für die Bildung der Preise für Knochen zur industriellen Verarbeitung folgendes bestimmt:

§ 1

Knochen zur industriellen Verarbeitung im Sinne dieser Preisverordnung sind die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Knochen aus Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen.

§ 2

Die Deutsche Handelszentrale Altstoffe — als das zuständige Großhandelsorgan — organisiert die Erfassung und Sortierung der Knochen. Sämtliche Knochen nach § 1 dieser Verordnung sind über die DHZ Altstoffe zu lenken und dieser in Rechnung zu stellen. Die Berechnung an die Verarbeitungsbetriebe erfolgt grundsätzlich nur durch die DHZ Altstoffe.

§ 3

Die in der Anlage 1 Pos. 1 bis 7 festgesetzten Preise sind Höchstpreise. Sie gelten — ausgenommen die Pos. 7 — für einwandfrei sortiertes Material und verstehen sich ab Versandstation des Verkäufers, verladen. Die an Anfallstellen, Sammler- und Kreiserfasser zu zahlenden Preise sind im Rahmen der festgesetzten Höchstpreise frei zu vereinbaren.

§ 4

(1) Für Sammelknochen gelten die in der Anlage 2 festgesetzten Preise. Sie verstehen sich für den Verarbeitungsbetrieb ab Versandstation des Verkäufers, verladen.

(2) Bei Abgabe von Sammelknochen vom Sammler an den Händler darf letzterer einen Auszahlungspreis von 10,— DM nicht unterschreiten.

(3) Beiladungen von Hörnern, Klauen, Hufen, Köpfen und Röhren müssen vor dem Versand dem Verarbeitungsbetrieb avisiert werden. Diese Sorten sind verpackt und gesondert geladen zu liefern. Anderenfalls darf die Berechnung nur zu den für Sammelknochen festgesetzten Preisen erfolgen.

§ 5

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bei Lieferung von Knochen an Verarbeitungsbetriebe festgesetzten Höchstpreise schließen die Vergütung der DHZ Altstoffe ein.

(2) Bei Lieferungen der Kreiserfasser oder der Sortierbetriebe an die Verarbeitungsbetriebe steht der DHZ Altstoffe eine Vergütung von 5% vom Rechnungsbetrag zu.

(3) Beim Versand von Knochen in geschlossenen Waggonladungen durch gewerbliche Anfallstellen hat die DHZ Altstoffe Anspruch auf eine Vergütung von 10% vom Rechnungsbetrag.

(4) Als gewerbliche Anfallstellen gelten sämtliche Schlachtbetriebe, Fleisch verarbeitende Betriebe einschließlich HO und Konsumgenossenschaften sowie das gesamte Fleischerhandwerk.

§ 6

Mit der Vergütung gemäß § 5 (A sätze 2 und 3) sind sämtliche mit der Organisation der Erfassung und Verteilung der Knochen entstehenden Kosten — insbesondere die Finanzierungskosten —, die Kosten des Vertragswesens, der Rechnungslegung usw. abgegolten.

§ 7

Soweit nicht die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. 1949 S. 548) in Anwendung zu bringen ist, dürfen die Zahlungsbedingungen nicht zum Nachteil des Abnehmers verändert werden.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 7 vom 20. Januar 1947 (PVOBl. 1948 S. 51 ff.), soweit sie die Regelung der Preise für Knochen betreffen, ihre Gültigkeit.

Berlin, den 25. August 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 261

	Höchstpreise bei Lieferung an Ver- arbeitungsbetriebe je 100 kg DM
1. Kopfknochen von Rind und Kalb, trocken, sauber, enthäutet, entfleischt, entseht, entfettet	22.—
2. Kimbacken, wie vorstehend (Ober- und Unterkiefer)	22.—
3. Schulterblätter, Beschaffenheit wie vorstehend	18.—
4. Röhren, ganz oder zerschnitten und Brillen, ohne Knöchel, sonstige * Beschaffenheit wie unter Pos. 2	25.—
5. Röhrenknochen mit Knöchel ..	20.—
6. Knöchel	13.—
7. Unsortierte Knochen der Pos. 1—6	18.—

Anlage 2

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 261

	Festpreise bei		Höchstpreise	
	Abholung durch Sammler	Anlieferung an Sammler	d. Kreiserfasser u. Sortierbetr. an Sammler	bei Lieferg. an Verarbeit. betriebe
	je 100 kg		je 100 kg	
Sammelknochen:	5,— DM	10,— DM	12,— DM	14,25 DM
				10 t und mehr
				14,— DM unter 10 t

Preisverordnung Nr. 262
über die Änderung der Preisverordnung Nr. 177
— Verordnung über die Preisbildung im Augen-
optiker-Handwerk —.

Vom 25. August 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Augenoptiker-Handwerk bestimmt:

§ 1

Die Anlage zu § 2 der Preisverordnung Nr. 177 vom 1. September 1951 (GBl. S. 823) ist unter — A. Fassungen — im Anschluß an die Position Nr. 2000 wie folgt zu ergänzen:

Pos. Nr. 64 4405	Celluloid-Brillen- (5054) fassung mit Sattelsteg, Duplex-Scharnieren, mit Metallhakenbügel, vernickelt, Panto.....	6,60 DM
„ „ 64 3005	Metallseitensteg- fassung, vernickelt, Dreikantbrücke, starke Ränder, Panto, Duplex- backen, Hakenbügel ..	6,60 „
„ „ 64 300	Metallseitensteg- fassung, vernickelt, Dreikantbrücke, starke Ränder, Panto, Duplex- backen, Gespinstbügel	5,78 „

In den vorstehenden Preisen ist die Umsatzsteuer mit 3% enthalten. Bei Lieferung an Umsatzsteuerbegünstigte sind die Preise um den Betrag der Umsatzsteuer zu kürzen.

§ 2

Der Schlußsatz der Anlage zu § 2 der Preisverordnung Nr. 177 vom 1. September 1951 (GBl. S. 825) — A. Fassungen — ist zu streichen.

§ 3

Die Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung
für das ingenieurtechnische Personal einschließ-
lich der Meister und für das kaufmännische
Personal in den volkseigenen und ihnen gleich-
gestellten Betrieben.

— Deutsche Handelszentralen —

Vom 16. August 1952

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 825) wird im Einvernehmen mit den zuständigen

* 1. Durchf. (GBl. 1951 S. 1183).

Ministerien und Staatssekretariaten zur Durchfüh-
rung der Verordnung vom 21. Juni 1951 für die

	Deutsche Handelszentrale	Maschinen- und Fahr- zeugbau
„	„	Elektrotechnik
„	„	Feinmechanik-Optik
„	„	Zellstoff und Papier
„	„	Kulturwaren und
„	„	Bürobedarf
„	„	Textilwaren
„	„	Industrietextilien
„	„	Kurzwaren
„	„	Leder
„	„	Möbel und Holzwaren
„	„	Pharmazie und
„	„	Krankenhausbedarf
„	„	Metallurgie
„	„	Kraftstoffe und
„	„	Mineralöle
„	„	Altstoffe
„	„	Industriebedarf
„	„	Kohle
„	„	Chemie
„	„	Haushaltchemie
„	„	Gummi und Asbest
„	„	Baustoffe
„	„	Glas und Keramik
„	„	Lebensmittel

und deren Niederlassungen sowie der den Deut-
schen Handelszentralen angeschlossenen Betriebe
folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist:

- die Übererfüllung der geplanten Umschlaggeschwindigkeit, berechnet im Verhältnis durchschnittlicher Lagerbestand zum Warenumsatz im Lagergeschäft (entfällt für DHZ Metallurgie) oder
- die Unterschreitung der geplanten Kosten, entsprechend der Erfüllung des geplanten Umsatzes im Eigengeschäft.

(2) a) Wird die geplante Umschlaggeschwindigkeit nicht um mindestens 1% je Quartal übererfüllt, so entfällt eine Prämienzahlung gemäß Abs. 1 Buchst. a,

- werden die Plankosten des Istumsatzes nicht um mindestens 1% unterschritten, so entfällt eine Prämienzahlung gemäß Abs. 1 Buchst. b.

(3) Die Prämien werden in voller Höhe entsprechend der anliegenden Tabelle gezahlt, wenn die nachfolgenden Planaufgaben ebenfalls erfüllt sind:

- Einhaltung oder Übererfüllung des geplanten Gewinnes bei termingemäßer Abführung sämtlicher Verpflichtungen an den Haushalt aus Steuern, Gewinnabführung und Umlaufmittelabführung.
- Einhaltung oder Übererfüllung der geplanten Gesamtwarenbewegung (Lager-, Strecken- und Vermittlungsgeschäft).

§ 2

(1) Wird eine der unter § 1 Abs. 3 aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so sind die Prämien

verkürzt zu zahlen. Dies geschieht dadurch, daß der nach der anliegenden Prämientabelle errechnete Prämienprozentsatz für Beschäftigte der Gruppen lt. Prämientabelle wie folgt zu kürzen ist:

	Gruppe		
	1	2	3
a) Bei Nichterfüllung des geplanten Gewinnes für jedes Prozent der Nichterfüllung	2%	1,7%	1,4%
b) Bei Nichterfüllung der geplanten Gesamtwarenbe- wegung (Lager-, Strecken- u. Vermittlungsgeschäft) für jedes Prozent der Nichterfüllung	2%	1,7%	1,4%

(2) Wird mehr als eine der unter § 1 Abs. 3 aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so entfällt eine Prämienzahlung.

(3) Ist die Nichterfüllung der geplanten Gesamtwarenbe-
wegung auf Ursachen zurückzuführen, auf die die Deutsche Handelszentrale (DHZ) keinen Einfluß hatte, so kann mit Zustimmung des zuständigen Ministers oder Staatssekretärs und im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen von einer Kürzung der Prämie gemäß Abs. 2 Buchst. b abgesehen werden.

§ 3

(1) Für die den DHZ unterstellten Produktionsbetriebe sind die Durchführungsbestimmungen der entsprechenden Fachministerien sinngemäß anzuwenden.

(2) Die von den Produktionsbetrieben anzuwendenden Durchführungsbestimmungen, die Kategorien sowie der Personenkreis der Prämienberechtigten werden durch die jeweiligen Ministerien festgelegt, denen die DHZ zugeordnet sind.

§ 4

(1) Die Anträge auf Auszahlung der Prämien sind von den Niederlassungen oder Betrieben der zuständigen Zentralen Leitung der DHZ mit den entsprechenden Nachweisen der Erfüllung oder Übererfüllung, den listenmäßig aufgeführten Prämienvorschlägen sowie der Angabe des zur Prämierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages und den dazugehörigen Unterlagen kurzfristig zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Anträge der Zentralen Leitung sind dem jeweiligen Ministerium zur Bestätigung vorzulegen, dem die DHZ zugeordnet ist.

(3) Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 16. August 1952.

Staatliche Verwaltung
für Materialversorgung
Der Leiter
Binz

Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

Anlage 1 zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für das Planjahr 1952

Gruppe	Für jedes % der Übererfüllung der Umschlagsgeschwindigkeit	Für jedes % der Unterschreitung der geplanten Kosten
1	2 %	2 2/3 %
2	1,5 %	1,5 %
3	1 %	1 %

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der als Quartalsprämie zu zahlen ist.

Anlage 2 zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Personenkreis der Prämienberechtigten

Gruppe 1: a) Zentrale Leitung
Leiter
Stellvertretende Leiter
Hauptbuchhalter

b) Niederlassung
Leiter
Stellvertretende Leiter
Oberbuchhalter

Gruppe 2: a) Zentrale Leitung
Leiter der Abteilung Planung
Leiter der Abteilung Handel, Vertragswesen
Ingenieurtechnisches Personal

b) Niederlassung
Leiter der Abteilung Planung
Leiter der Abteilung Handel, Vertragswesen
Selbständige Leiter der Abteilung Ein- und Verkauf
Ingenieurtechnisches Personal

Gruppe 3: a) Zentrale Leitung
Personalleiter
Leiter der Abteilung Arbeitskraft
Leiter der Instrukteurabteilung
Selbständige TAN-Bearbeiter

b) Niederlassung
Leiter von Auslieferungslagern ab Vergütungsgruppe III
Selbständige TAN-Bearbeiter

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952 — Wegfall der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer —

Vom 16. August 1952

Auf Grund § 11 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1952 über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 483) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Versicherungsteuergesetz vom 9. Juli 1937 (RGBl. I S. 793) und das Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113) sind ab 1. Januar 1952 nicht mehr anzuwenden.

(2) Die einschließlich Versicherungsteuer berechneten und künftig zu berechnenden Versicherungsbeiträge werden hierdurch nicht verändert.

§ 2

(1) Die volkseigenen Versicherungsanstalten haben einen Zuschlag zur Körperschaftsteuer zu entrichten. Er beträgt für das Jahr 1952 12% der für dieses Jahr zu erhebenden Körperschaftsteuer.

* 2. Durchf. (GBl. S. 724)

(2) Der Zuschlag ist von den volkseigenen Versicherungsanstalten in monatlichen Teilbeträgen zusammen mit den gemäß § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 9. Februar 1952 zum Abgabengesetz (GBl. S. 143) zu entrichtenden monatlichen Zahlungen auf die Körperschaftsteuer gemäß dem Kassenplan an die für die Besteuerung der volkseigenen Versicherungsanstalten zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung abzuführen, und zwar erstmals zum 15. August 1952.

(3) Für die endgültige Festsetzung des Zuschlags zur Körperschaftsteuer gelten die Bestimmungen des § 8 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 9. Februar 1952 zum Abgabengesetz (GBl. S. 143) sinngemäß.

§ 3

(1) Die von den volkseigenen Versicherungsanstalten auf Grund der Vorschriften des Versicherungsteuergesetzes und des Feuerschutzsteuergesetzes für das Jahr 1952 bisher entrichtete Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer werden auf den für das Jahr 1952 zu entrichtenden Zuschlag zur Körperschaftsteuer angerechnet.

(2) Übersteigen die bis zum 31. Juli 1952 als Versicherungssteuer und als Feuerschutzsteuer von den volkseigenen Versicherungsanstalten entrichteten Beträge die gemäß § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen monatlichen Zahlungen auf den Zuschlag zur Körperschaftsteuer, so ist der überschüssende Betrag auf die nach dem 1. August 1952 fällig werden den Zahlungen zu verrechnen; liegen sie darunter, so ist der Minderbetrag durch die volkseigenen Versicherungsanstalten zusammen mit der am 15. August 1952 fälligen Rate nachzuentrichten.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anordnung über die künstlerische Ausgestaltung von Verwaltungsbauten.

Vom 22. August 1952

In Durchführung der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185) wird gemäß § 1 Abs. 10 folgendes bestimmt:

§ 1

Als Verwaltungsgebäude im Sinne dieser Verordnung gelten die im Volkswirtschaftsplan und Plan der Investitionen bestätigten Bauobjekte der Ver-

waltung, Kultur- und Sozialbauten sowie Bauvorhaben, die nicht unmittelbar Produktions-, Verkehrs- oder Wohnzwecken dienen.

§ 2

(1) Die Arbeiten für künstlerische Ausgestaltung in der Höhe von 1 bis 2% der Planbaukosten des Jahres 1952 sind rechtzeitig zu vergeben. Eine Überschreitung der Planbaukosten ist unzulässig.

(2) Die 1 bis 2% der Planbausumme für künstlerische Ausgestaltung sind nicht objektgebunden.

(3) Der Planträger ist verpflichtet, über die beabsichtigte künstlerische Ausgestaltung eines Gebäudes nach Ziffer 1 die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten 14 Tage nach der Bestätigung des Vorentwurfes in Kenntnis zu setzen

§ 3

Der Planträger trifft die Entscheidung über:

- a) Festlegung der Objekte, die künstlerisch ausgestaltet werden, unter Hinzuziehung des Verbandes Bildender Künstler,
- b) Höhe der Finanzmittel, die für die künstlerische Ausgestaltung im Rahmen von 1 bis 2% der Planbausumme verwendet werden,
- c) Art der künstlerischen Ausgestaltung (bei Bauwerken mit besonderer gesellschaftlicher Bedeutung in Übereinstimmung mit der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten).

§ 4

Für die künstlerische Ausgestaltung können mit dem Bauwerk verbundene Kunstwerke (Reliefs, Bauplastik, Wandgemälde, Sgraffitos) und nicht verbundene Kunstwerke der bildenden Kunst (Plastiken, Gemälde, Graphik) und des Kunsthandwerkes vorgesehen werden.

§ 5

(1) Die Auswahl der für die künstlerische Ausgestaltung heranzuziehenden Künstler erfolgt durch die Staatliche Auftragskommission. Bei größeren Vorhaben sind Wettbewerbe der Kunstschaaffenden durchzuführen.

(2) Die Staatliche Auftragskommission vergibt im Namen und auf Rechnung des Investitionsträgers die Aufträge, prüft und genehmigt die Skizzen und Entwürfe der Künstler.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1952

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten Der Vorsitzende
Grotewohl	I. V.: Rentmeister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 2. September 1952

Nr. 120

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 52	Verordnung über die Kooptierung von Mitgliedern des Kreistages und seiner ständigen Kommissionen	791
28. 8. 52	Verordnung über die Neugliederung der Gerichte	791
28. 8. 52	Verordnung über die Organisation der Wasserwirtschaft	792
19. 8. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft	793
20. 8. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft	794
15. 8. 52	Preisverordnung Nr. 254 — Verordnung über die Entgelte für das Sammeln von wildwachsenden Heilpflanzen und über die Abgabepreise der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse	795

Verordnung über die Kooptierung von Mitgliedern des Kreistages und seiner ständigen Kommissionen. Vom 28. August 1952

Auf Grund § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) wird folgendes verordnet:

§ 1

Bis zur Neuwahl des Kreistages können in Ausnahmefällen Kandidaten für den Rat des Kreises vom Kreistag kooptiert werden.

§ 2

Reicht die Zahl der Abgeordneten des Kreistages zur Besetzung der ständigen Kommissionen nicht

aus, so können die Kreisausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die fehlenden Mitglieder den Kreistagen zur Berufung in die ständigen Kommissionen benennen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Rau
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Koordinierungs- und Kontrollstelle
für die Arbeit der Verwaltungsorgane
Eggerath
Staatssekretär

Verordnung über die Neugliederung der Gerichte. Vom 28. August 1952

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) wird verordnet:

§ 1

Zum Zwecke der Anpassung der Gliederung der Gerichte an den Aufbau des Staatsapparates sind an Stelle der bisherigen Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte in den Kreisen Kreisgerichte und in den Bezirken Bezirksgerichte zu errichten.

§ 2

Bis zum Inkrafttreten eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes obliegt den Kreisgerichten die Tätigkeit der bisherigen Amtsgerichte, den Bezirksgerichten die Tätigkeit der bisherigen Landgerichte.

§ 3

1. Das Rechtsmittel der Revision entfällt.
2. Straf- und Zivilsachen bei den Oberlandesgerichten gehen auf die nunmehr örtlich zuständigen Bezirksgerichte über.
3. In den bei den Oberlandesgerichten anhängigen Beschwerdesachen gilt die Beschwerde als nicht eingelegt.

§ 4

Für anhängige Verfahren wird das nach diesen Vorschriften zuständige Gericht durch das bisher zuständige Gericht bestimmt. Diese Entscheidung unterliegt keinem Rechtsmittel.

§ 5

Soweit ein neues Gerichtsverfassungsgesetz eine Tätigkeit der Gerichte in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht vorsieht, sind diese Aufgaben als Angelegenheiten der Verwaltung bei den Gerichten weiterzuführen, bis besondere Bestimmungen die Behandlung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ergeben.

§ 6

Die Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Minister der Justiz.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Justiz

F e c h n e r

Minister

Verordnung über die Organisation der Wasserwirtschaft.

Vom 28. August 1952

Bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus, insbesondere bei der Entwicklung der Schwerindustrie und der Landwirtschaft, spielt die einheitliche Bewirtschaftung des Wassers eine entscheidende Rolle. Um auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft eine fortschrittliche Regelung zu erzielen, wird verordnet:

§ 1

Volkseigene Wasserwirtschaftsbetriebe der örtlichen Wirtschaft

(1) Die Aufgaben der Gemeinden auf dem Gebiet der Wasserversorgung, Kanalisation, Abwasserbeseitigung und der gesamten Vorflutregelung sind zusammenzufassen. Ihre Wahrnehmung erfolgt je nach dem Umfang durch

- a) volkseigene Wasserwirtschaftsbetriebe der örtlichen Wirtschaft, die einen Finanzplan nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft aufstellen,
- b) Wasserwirtschaftsbetriebe bei den Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Wirtschaft, die einfache Wirtschaftspläne aufstellen,
- c) wasserwirtschaftliche Kleinstbetriebe, die in der Bruttorechnung der Haushalte der einzelnen Gebietskörperschaften erfaßt werden.

(2) Soweit bestimmte Aufgaben über den Rahmen der Gemeinden hinausgehen, ist die Bildung von Kreisbetrieben der örtlichen Wirtschaft zulässig.

§ 2

Bildung der volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe der örtlichen Wirtschaft

(1) Die Räte der Bezirke haben in den Gemeinden und Kreisen, soweit erforderlich, volkseigene Wasserwirtschaftsbetriebe zu bilden. Die Bildung eines volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebes bedarf der Einwilligung des Amtes für Wasserwirtschaft.

(2) Die volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe nach § 1 Abs. 1a sind Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Sie sind den Räten der Gemeinden und Kreise zuzuordnen.

(3) Innerhalb der örtlichen Wirtschaft sind die Pläne für die volkseigene Wasserwirtschaft gesondert aufzustellen und abzurechnen. Ihre Aufstellung hat nach den Richtlinien des Amtes für Wasserwirtschaft zu erfolgen.

§ 3

Abgrenzung der Aufgaben

(1) Die Räte der Gemeinden und Kreise haben gegenüber den ihnen zugeordneten Wasserwirtschafts-

betrieben die Aufgaben wahrzunehmen, die der VVB nach § 3 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 16. Mai 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 372) obliegen, soweit diese Aufgaben nicht von dem Amt für Wasserwirtschaft wahrgenommen werden.

(2) In allen Fragen, die einer zentralen Regelung bedürfen, obliegt dem Amt für Wasserwirtschaft die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der örtlichen volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe. Das Nähere wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 4

Zentralgeleitete volkseigene Wasserwirtschaftsbetriebe

(1) In den in der Anlage 1 aufgeführten Großzugsgebieten ist durch das Amt für Wasserwirtschaft mindestens je ein volkseigener Wasserwirtschaftsbetrieb zu bilden, der die über die Zuständigkeiten und über den Gebietsbereich der Kreise hinausgehenden Großaufgaben der Wasserwirtschaft durchzuführen hat.

(2) Die Betriebe nach Abs. 1 sind Betriebe nach § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(3) Die Betriebe nach Abs. 1 sind dem Amt für Wasserwirtschaft direkt zugeordnet.

§ 5

Abgrenzung der Wasserwirtschaft

(1) Die volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe sind Träger der Ausbaumaßnahmen der landwirtschaftlichen Be- und Entwässerung.

(2) Maßnahmen der Generaldirektion Schifffahrt an den schiffbaren Gewässern sind, soweit die Wasserwirtschaft davon berührt wird, im Einvernehmen mit dem Amt für Wasserwirtschaft durchzuführen.

(3) Gegenüber den Eigentümern und Rechtsträgern wasserwirtschaftlicher Anlagen haben die Räte der Kreise und Bezirke Aufsichts- und Weisungsrecht gemäß den Weisungen des Amtes für Wasserwirtschaft.

§ 6 Projektierungen

Bei Projektierungen, die die Wasserwirtschaft betreffen, ist die Einwilligung des Amtes für Wasserwirtschaft erforderlich. Es ist berechtigt, für den Bau und Betrieb Auflagen zu erteilen.

§ 7 Wasser- und Bodenverbände

(1) Die volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe übernehmen die Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände.

(2) Die Wasser- und Bodenverbände sind nach Übertragung ihrer Aufgaben bis spätestens 31. Dezember 1953 vom Amt für Wasserwirtschaft aufzulösen.

(3) Die Auflösung der Wasser- und Bodenverbände erfolgt nach den geltenden wassergesetzlichen Bestimmungen und ist in Übereinstimmung mit den Wasserverbandssatzungen durchzuführen.

§ 8 Unterhaltung und Ausbau der Vorfluter

(1) Die Unterhaltung der Binnenentwässerung (Dränung und Grabenentwässerung) obliegt den Eigentümern und Rechtsträgern der Grundstücke.

(2) Die Unterhaltung der Vorfluter ist Aufgabe der volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe oder Gebietskörperschaften.

(3) Der Ausbau der Vorfluter erfolgt aus Investitionsmitteln durch die volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe oder die Gebietskörperschaften als Träger der Baumaßnahmen.

§ 9 Stellung der Betroffenen

(1) Wird durch Maßnahmen der volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe Privateigentum betroffen, so müssen die Beteiligten gehört werden.

(2) Über Ersatzansprüche, die durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen ausgelöst werden, wird nach den geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen entschieden.

§ 10 Entgelte — Preisverordnungen

(1) Die volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe erheben für ihre Leistungen, Wasserlieferungen und Abwässerbeseitigungen Entgelte.

(2) Zur einheitlichen Regelung dieser Entgelte hat das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Amt für Wasserwirtschaft und, soweit die Wasserstraßen davon berührt werden, mit dem Ministerium für Verkehr bis zum 31. Dezember 1952 eine Preisverordnung für die volkseigene Wasserwirtschaft zu erlassen.

§ 11 Auflösung

der bestehenden Wasserwirtschaftsverwaltungen

Die Abteilung Wasserwirtschaft bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird aufgelöst.

§ 12 Wasserrecht

Das Amt für Wasserwirtschaft kann im Wege der Durchführungsbestimmungen das Verleihungs- und Genehmigungsverfahren auf dem Gebiet des Wasserrechts einheitlich regeln.

§ 13 Durchführungsbestimmungen

Das Amt für Wasserwirtschaft erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Be-

stimmungen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien.

§ 14 Außerkräfttreten

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

§ 15 Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Koordinierungs- und
Kontrollstelle für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.
S c h o l z

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

Verzeichnis der Großeinzugsgebiete

Großeinzugsgebiet	Umfang des Gebietes
Bode	Gebiet der Bode, Ilse, Wipper
Saale	Gebiet der Saale bis zur Mündung mit Ilm, Schwarzta, Salza und Fuhne
Weißer Elster	Gebiet der Weißen Elster und Pleiße
Werra	Gebiet der Werra und Leine
Gera-Unstrut	Gebiet der Unstrut mit Gara und Helme
Obere Elbe	Gebiet der Elbe abwärts bis Dessau mit Gebiet der Schwarzen Elster
Mulde	Gebiet der Zwickauer und Freiburger Mulde und Muldengebiet bis zur Mündung in die Elbe bei Dessau
Spree	Einzugsgebiet der Spree
Oder-Neiße	Gebiet zwischen der Oder, Neiße und der westlichen Hauptwasserscheide des Odergebietes
Havel	Obere und untere Havelgebiete
Plane-Nuthe	Nuthe-, Plane- und Havelgebiet zwischen der unteren Havel und der südlichen Wasserscheide bzw. zwischen Havel und Elbe
Mittlere Elbe	Gebiet der Elbe von Dessau abwärts Gebiet der Löcknitz und Stepenitz (Kreis Westprignitz), die Gebiete der Aland, Jeetze, Ohre und Aller teilweise
Warnow	Küste, Stepenitz und Warnow-Gebiet
Peene	Küste, Recknitz-, Trebel-, Peene-Gebiet und die Inseln Rügen und Usedom
Sude-Elde	Sude-Elde-Gebiet, Müritz-See und Plauer See

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft.

Vom 19. August 1952

Gemäß § 10 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft

* 1. Durchfb. (GBl. S. 323)

(GBl. S. 1141) wird zu ihrer weiteren Durchführung folgendes bestimmt: § 1

(1) Der Lieferer und der Besteller sind verpflichtet, zu vereinbaren, daß bei Verletzung der ihnen aus einem Vertrag obliegenden Pflichten eine Vertragsstrafe zu zahlen ist.

(2) Der Lieferer hat sich insbesondere zu verpflichten, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er die Vereinbarungen über die

- a) Liefertermine, Menge,
- b) Sorte, Güte oder sonstigen zugesicherten Eigenschaften nicht einhält.

(3) Der Besteller hat sich insbesondere zu verpflichten, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) den Gegenstand vertragswidrig nicht entgegen- oder abnimmt,
- b) den Abruf der bestellten Warenmenge oder die rechtzeitige Mitteilung der Versanddispositionen unterläßt,
- c) nicht fristgemäß zahlt.

(4) Die Vertragspartner haben sich zu verpflichten, Vertragsstrafe auch für solche Vertragsverletzungen zu zahlen, durch welche die Erfüllung des Vertrages gefährdet ist.

(5) Die Vertragsstrafe beträgt:

- a) 0,1% täglich des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes bei Vertragsverletzung gemäß Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 Buchstaben a und b,
- b) 5% des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 2 Buchst. b,
- c) 0,05% täglich des Rechnungsbetrages bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist gemäß Abs. 3 Buchst. c.

(6) Als Mindestbetrag einer Vertragsstrafe sind wenigstens 10,— DM zu vereinbaren.

(7) In den Fällen des Abs. 4 sind Vertragsstrafen zu vereinbaren, deren Höhe der Bedeutung des Vertrages und dem Grade der Vertragsverletzung entspricht.

(8) Der Lieferer ist darüber hinaus verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Wertes des Vertragsgegenstandes zu zahlen, wenn er die Lieferung so spät vornimmt, daß die Erfüllung des Vertrages für den Besteller ohne wirtschaftliches Interesse ist, er daher den Vertragsgegenstand nicht abnimmt und der Vertrag nach § 7 Abs. 2 der Verordnung deshalb aufgehoben wird.

(9) Die Vertragsstrafe gemäß Abs. 5 Buchstaben a und c ist dem Verpflichteten monatlich, gemäß Abs. 5 Buchst. b und Abs. 7, unverzüglich in Rechnung zu stellen.

(10) Die Vertragsstrafe ist binnen 15 Tagen, nachdem sie in Rechnung gestellt wurde, zu zahlen. Im Zweifel gilt der Postaufgabestempel als Datum der Rechnungsstellung.

(11) Durch die Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadenersatz nicht berührt.

(12) Auf die Zahlung der fälligen Vertragsstrafe durch den anderen Teil darf nicht verzichtet werden. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 2

(1) Der Vertrag unterliegt der Ergänzung oder Änderung nur, wenn

a) sich die Planaufgaben des Lieferers oder des Bestellers ändern,

b) ohne daß eine Planänderung vorliegt, die Vertragspartner dies mit Zustimmung der zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate vereinbaren.

(2) Der Vertrag ist aufzuheben, wenn

a) Die Planaufgaben des Lieferers oder des Bestellers zurückgezogen werden,

b) ohne daß eine Änderung oder Zurückziehung der Planaufgaben erfolgt, die zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate dem Vorschlag der Vertragspartner auf Aufhebung des Vertrages zustimmen.

(3) Ergänzungen, Änderungen oder Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 3

(1) Allgemeine Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der einzelnen Wirtschaftszweige nach § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1953, wenn sie mit den Fachministerien oder Staatssekretariaten, denen die Hauptverbraucher für diese Waren unterstehen, vereinbart und im Ministerialblatt bekanntgemacht sind.

(2) Bis zum 31. Dezember 1952 behalten die augenblicklich von den Fachministerien aufgestellten Lieferbedingungen ihre Gültigkeit, sofern sie nicht gegen die grundsätzlichen Bestimmungen der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) verstoßen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. August 1952

Staatliche Verwaltung für Materialversorgung

Der Leiter

Binz

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft.

Vom 20. August 1952

Gemäß § 10 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Durchführung der Warenlieferungsverträge sind Verträge über die Gestellung von Transportraum (Transportraumverträge) abzuschließen.

(2) Die Transportraumverträge sollen die Einhaltung der in den Warenlieferungsverträgen festgelegten Liefertermine sowie die kontinuierliche Inanspruchnahme des Transportraumes im Rahmen

* 2. Durchf. (GBl. S. 793).

der Transportpläne und die Be- und Entladung während der gesetzlich festgelegten Fristen ermöglichen.

§ 2

(1) Zum Abschluß der Transportraumverträge sind Lieferer oder deren Beauftragte (Versender) und die Dienststellen und Betriebe der Verkehrsträger verpflichtet. Die Transportraumverträge sind möglichst für die Dauer eines Planjahres, mindestens jedoch für die Dauer von 3 Planmonaten, abzuschließen.

(2) Die Verpflichtung zum Abschluß von Transportraumverträgen gilt für solche Güter, für die in dem Zeitraum von 3 Planmonaten mindestens 450 Wagen Transportraum der Deutschen Reichsbahn, 3000 t Transportraum der Schifffahrt oder 450 t Transportraum des Kraftverkehrs benötigt werden.

(3) Das Ministerium für Verkehr kann die Verpflichtung zum Abschluß von Transportraumverträgen erweitern.

§ 3

Das Ministerium für Verkehr erläßt im Einvernehmen mit den übergeordneten Organen, denen die Hauptverlader der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft unterstehen, Leistungsbedingungen und Musterverträge für die Dienststellen und Betriebe der Generaldirektionen Deutsche Reichsbahn, Schifffahrt sowie Kraftverkehr und Straßenwesen. Leistungsbedingungen und Musterverträge sind im Ministerialblatt bekanntzumachen.

§ 4

Der Abschluß von Transportraumverträgen hat innerhalb eines Monats, nachdem der Versender die Planaufgabe erhalten hat, zu erfolgen.

§ 5

Die Transportraumverträge müssen insbesondere enthalten die Verpflichtung:

- a) des Verkehrsbetriebes zur Gestellung des vertraglich vereinbarten Transportraumes;
- b) des Versenders zur rechtzeitigen und kontinuierlichen Inanspruchnahme und Ausnutzung des Transportraumes im Rahmen der geltenden Bestimmungen über das Transportplanungsverfahren sowie zur fristgemäßen Beladung des bereitgestellten Transportraumes.

§ 6

(1) Für den Fall der Verletzung der sich aus dem Transportraumvertrag ergebenden Verpflichtungen, insbesondere für den Fall der Nichteinhaltung der in § 5 bezeichneten Verpflichtungen, sind Vertragsstrafen zu vereinbaren. Hierbei können feste Sätze für Vertragsstrafen festgelegt werden.

§ 7

§ 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. März 1952 zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBI, S. 323) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1952

Ministerium für Verkehr

I. V. Wächter
Staatssekretär

Staatliche Verwaltung
für Materialversorgung

Der Leiter
Binz

Preisverordnung Nr. 254

Verordnung über die Entgelte für das Sammeln von wildwachsenden Heilpflanzen und über die Abgabepreise der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Vom 15. August 1952

In Durchführung der planmäßigen Vereinheitlichung der Preise und Entgelte wird zur Vereinheitlichung und teilweisen Aufbesserung der Entgelte für das Sammeln von wildwachsenden Heilpflanzen sowie zur Vereinfachung und zur Begrenzung der Abgabepreise der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse folgendes bestimmt:

§ 1

Wildwachsende Heilpflanzen im Sinne dieser Preisverordnung sind Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen der in der Anlage verzeichneten Arten und Sorten, die durch Sammeln in Feld und Wald gewonnen sind (Sammeldrogen).

§ 2

(1) Die für den Aufkauf des Sammelgutes zuständigen Erfassungsstellen der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) haben den Sammlern für die übernommenen Sammeldrogen die in den Spalten 2 bis 5 der Anlage verzeichneten festen Entgelte zu zahlen.

(2) Die Entgelte verstehen sich für Sammeldrogen, die frei den von den VEAB in ihrem Geschäftsbereich eingerichteten Erfassungsstellen anzuliefern sind.

§ 3

(1) Die VEAB verkaufen die Sammeldrogen an die Deutsche Handelszentrale (DHZ) Pharmazie und an die Verarbeitungsbetriebe zu den in den Spalten 6 bis 9 verzeichneten Abgabepreisen, die als Höchstpreise nicht überschritten werden dürfen.

(2) Die Abgabepreise verstehen sich frei einer von der DHZ Pharmazie aufzugebenden Empfangsstation oder frei Empfangsstation des Verarbeitungsbetriebes und sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

§ 4

Die in der Anlage verzeichneten Preise dürfen nur für Sammeldrogen berechnet werden, die den geltenden Abnahmebestimmungen entsprechen (Anweisung Nr. 4/1951 vom 13. Juli 1951 über die Abnahme von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen nebst zugehörigen Richtlinien — Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Folge 1).

§ 5

Diese Preisverordnung tritt am 15. August 1952 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen der Preise für Sammeldrogen, insbesondere auch von Preisbehörden etwa erteilte Preisgenehmigungen, gleichgültig in welcher Form sie erteilt wurden, außer Kraft.

Berlin, den 15. August 1952

Ministerium der Finanzen

I. V. Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 254

Drogenart	Sammlerpreise für 1 kg in DM				Abgabepreise des VEAB für 1 kg in DM			
	frisch		getrocknet		frisch		getrocknet	
	I	II	I	II	I	II	I	II
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ackerschachtelhalm Herba Equiseti arvensis	0,20	0,15	1,20	0,90	0,23	0,17	1,38	1,03
Ackerwindenkraut Herba Convolvuli aroensis	0,08	0,06	0,40	0,32	0,10	0,08	0,52	0,42
Ackerwindenwurzel Radix Convolvuli aroensis	—	—	1,65	1,32	—	—	2,04	1,65
Adonisröschenkraut Herba Adonidis vernalis	0,30	0,25	1,05	0,85	0,40	0,30	1,24	1,00
Akeleikraut Herba Aquilegiae	—	—	1,00	0,80	—	—	1,27	1,00
Alpenveilchenwurzel Radix Cyclaminis	—	—	1,65	1,32	—	—	2,04	1,65
Andornkraut Herba Marrubii	0,08	0,06	0,53	0,42	0,10	0,08	0,67	0,54
Arnikablüten Flores Arnicae	0,30	0,25	2,50	2,00	0,40	0,30	3,03	2,50
Arnikawurzel Radix Arnicae	—	—	2,25	1,80	—	—	2,83	2,30
Attichblätter Folia Ebuli	—	—	0,45	0,36	—	—	0,57	0,46
Attichwurzel Radix Ebuli	—	—	0,55	0,44	—	—	0,70	0,56
Augentrostkraut Herba Euphrasiae	0,25	0,19	1,50	1,12	0,29	0,22	1,73	1,29
Bärenklaukraut Herba Heraclei sphondylii	—	—	0,60	0,48	—	—	0,75	0,60
Bärenklauwurzel Radix Heraclei sphondylii	—	—	1,55	1,24	—	—	1,94	1,55
Bärentraubenblätter Folia Uvae ursi	—	—	1,00	0,80	—	—	1,18	1,00
Bärlappkraut Herba Lycopodii	0,15	0,12	0,63	0,50	0,20	0,15	0,76	0,62
Bärlappsporen Semen Lycopodii Lycopodium	—	—	16,50	13,20	—	—	20,35	17,00
Bärlauchkraut Herba Allii ursini	0,20	0,15	1,20	0,96	0,25	0,20	1,51	1,25
Bärlauchknollen Bulbus Allii ursini	—	—	0,35	0,28	—	—	0,41	0,34
Bärwurzel Radix Mei	—	—	1,15	0,92	—	—	1,50	1,20
Beifuß Blattware Folia Artemisiae vulgaris	0,12	0,10	0,43	0,34	0,15	0,12	0,55	0,44
Beifußkraut mit Blüten Herba Artemisiae cum flor.	0,08	0,06	0,25	0,20	0,10	0,08	0,34	0,28
Beifußwurzel Radix Artemisiae vulgaris	0,15	0,12	0,50	0,40	0,20	0,15	0,64	0,52
Berberitzenbeeren Fructus Berberidis	0,35	0,25	1,60	1,28	0,45	0,30	2,00	1,60
Bertramkraut Herba Ptarmicae	—	—	1,15	0,92	—	—	1,46	1,20
Berufskraut Herba Sideritidis	0,15	0,12	0,53	0,42	0,20	0,15	0,66	0,55
Besenglasterkraut Herba Spartii scoparii	0,12	0,10	0,23	0,18	0,15	0,12	0,28	0,24

Noch: Anlage

Drogenart	Sammlerpreise für 1 kg in DM				Abgabepreise des VEAB für 1 kg in DM			
	frisch		getrocknet		frisch		getrocknet	
	I	II	I	II	I	II	I	II
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Betonienblätter Folia Betonicae	—	—	0,60	0,48	—	—	0,76	0,60
Bibernellkraut Herba Pimpinellae	—	—	0,45	0,36	—	—	0,56	0,45
Bibernellwurzel, große Radix Pimpinellae magnae albae	0,42	0,31	2,00	1,50	0,48	0,36	2,30	1,72
Bibernellwurzel, kleine Radix Pimpinellae saxifragae	0,62	0,46	3,00	2,25	0,71	0,53	3,45	2,59
Bilsenkraut Folia Hyoscyami	0,25	0,20	1,05	0,85	0,30	0,25	1,34	1,05
Bingelkraut Herba Mercurialis	0,12	0,10	0,40	0,32	0,15	0,12	0,50	0,40
Birkenblätter Herba Betulae	0,08	0,06	0,35	0,28	0,10	0,08	0,46	0,36
Birkenrinde Cortex Betulae	—	—	0,38	0,30	—	—	0,51	0,40
Bitterkleeblätter (Fiebertklee) . Folia Trifolii fibrini	0,23	0,17	2,00	1,50	0,26	0,19	2,30	1,72
Bittersüßstengel Stipites Dulcamarae	0,20	0,15	0,40	0,32	0,25	0,20	0,51	0,40
Blasentang Fucus vesiculosus	0,25	0,19	1,50	1,12	0,29	0,22	1,73	1,29
Blutkraut Herba Sanguinariae	—	—	0,25	0,20	—	—	0,32	0,26
Blutstropfenwurzel (Kanad.) . Radix Sanguinariae	—	—	0,43	0,34	—	—	0,51	0,42
Blutwurzel Rhizoma Tormentillae	0,42	0,31	2,00	1,50	0,48	0,36	2,30	1,72
Bohnschalen Cortex fructus Phaseoli	—	—	0,28	0,21	—	—	0,35	0,28
Braunwurzkraut Herba Scrophulariae	0,10	0,08	0,75	0,60	0,12	0,10	0,95	0,76
Braunwurzeln Radix Scrophulariae	—	—	1,55	1,24	—	—	1,98	1,58
Breitwegerichkraut Herba Plantaginis majoris	0,10	0,08	0,45	0,36	0,12	0,10	0,55	0,46
Brennesselblätter Folia Urticae	0,20	0,15	1,20	0,90	0,23	0,17	1,38	1,03
Brennesselkraut Herba Urticae	0,10	0,08	0,50	0,40	0,12	0,10	0,64	0,50
Brennelseisamen Semen Urticae	—	—	1,20	0,96	—	—	1,46	1,20
Brennesselwurzel Radix Urticae	0,10	0,08	0,50	0,40	0,12	0,10	0,62	0,50
Brombeerblätter Herba Rubi fruticosi	0,25	0,20	0,90	0,72	0,30	0,25	1,11	0,90
Brunellenkraut Herba Brunellae	—	—	0,73	0,58	—	—	0,92	0,74
Brunnenkresse Herba Nasturtii	0,15	0,12	1,00	0,80	0,20	0,15	1,25	1,00
Diptamwurzel Radix Dictamni albi	—	—	1,35	1,08	—	—	1,70	1,36
Distelkraut (Saudistel) Herba Sonchi oleracei	—	—	0,70	0,56	—	—	0,89	0,70
Dostenkraut Herba Origani vulgaris	0,10	0,08	0,43	0,34	0,12	0,10	0,54	0,45

Noch: Anlage

Drogenart	Sammlerpreise für 1 kg in DM				Abgabepreise des VEAB für 1 kg in DM			
	frisch		getrocknet		frisch		getrocknet	
	I	II	I	II	I	II	I	II
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Eberdistelwurzel Radix Carlinae	0,25	0,20	0,95	0,76	0,30	0,25	1,20	1,00
Ebereschenblätter Folia Sorbi aucupariae	—	—	0,60	0,48	—	—	0,78	0,62
Ebereschenbeeren siehe Vogel- beeren								
Edelkastanienblätter Folia Castaneae vescae	0,08	0,06	0,48	0,38	0,10	0,08	0,60	0,48
Efeublätter Folia Hederae heliis	0,25	0,20	1,00	0,80	0,30	0,25	1,28	1,00
Ehrenpreisraut Herba Veronicae	0,25	0,19	1,50	1,12	0,29	0,22	1,73	1,29
Eichenblätter Folia Quercus	0,10	0,08	0,40	0,32	0,12	0,10	0,48	0,38
Eichenrinde Cortex Quercus	0,15	0,12	0,25	0,20	0,20	0,15	0,29	0,24
Eichenrindenmoos Lichen quercinum	—	—	0,50	0,40	—	—	0,60	0,48
Eisenkraut Herba Verbenae	0,25	0,19	1,50	1,12	0,29	0,22	1,73	1,29
Engelwurz Radix Archangelicae	0,20	0,15	0,70	0,56	0,25	0,20	0,88	0,70
Enzianwurzel, weiße Radix Gentianae albae	—	—	1,40	1,12	—	—	1,68	1,35
Erdbeerblätter, Wald- Herba Fragariae silvestris	0,27	0,20	1,30	0,97	0,31	0,23	1,50	1,12
Erdbeerblätter, Garten- Herba Fragariae hortorum	0,10	0,08	0,58	0,46	0,12	0,10	0,75	0,60
Erdrauchkraut Herba Fumariae	0,12	0,10	0,58	0,46	0,15	0,12	0,73	0,58
Erlenblätter Folia Alni	0,10	0,08	0,35	0,28	0,12	0,10	0,44	0,35
Erlenrinde Cortex Alni	0,15	0,12	0,50	0,40	0,20	0,15	0,62	0,50
Eschenblätter (Edel-) Folia Fraxini	0,10	0,08	0,40	0,32	0,12	0,10	0,52	0,42
Farnkraut Herba Filicis	0,10	0,08	0,43	0,34	0,12	0,10	0,53	0,44
Farnkrautwurzel Rhizoma Filicis	0,15	0,12	0,50	0,40	0,20	0,15	0,62	0,50
Faulbaumrinde Cortex Frangulae	0,50	0,37	1,80	1,35	0,58	0,43	2,07	1,55
Feldthymian siehe Quendel- kraut								
Feldstiefmütterchenkraut, blau Herba Violae tricoloris	0,35	0,26	2,50	1,87	0,40	0,30	2,88	2,16
Feldstiefmütterchenkraut, gelb Herba Violae jaceae	0,35	0,26	2,50	1,87	0,40	0,30	2,88	2,16
Fetthennkraut Herba Sedi maximi	0,40	0,30	3,50	2,80	0,50	0,40	4,72	3,75
Fichtennadeln Folia Pinj	0,15	0,10	0,30	0,24	0,20	0,12	0,39	0,30
Fichtensprossen Turiones Pini	0,20	0,15	0,45	0,36	0,25	0,20	0,64	0,50
Fingerhutblätter Folia Digitalis	0,40	0,30	1,80	1,44	0,50	0,40	2,24	1,80
Fingerhutsamen Semen Digitalis	—	—	1,75	1,40	—	—	2,12	1,70

Noch: Anlage

Drogenart	Sammlerpreise für 1 kg in DM				Abgabepreise des VEAB für 1 kg in DM			
	frisch		getrocknet		frisch		getrocknet	
	I	II	I	II	I	II	I	II
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Frauenhaarkraut Herba Capilli Veneris	—	—	0,58	0,46	—	—	0,73	0,58
Frauenmantelkraut Herba Alchemillae vulgaris	0,25	0,19	1,50	1,12	0,20	0,22	1,73	1,29
Fünffingerkraut Herba Pentaphylli	—	—	0,55	0,44	—	—	0,69	0,55
Gamanderkraut Herba Chamaedryos	—	—	0,55	0,44	—	—	0,71	0,58
Gänseblümchen Flores Bellidis	0,30	0,25	1,38	1,10	0,40	0,30	1,77	1,42
Gänsefingerkraut Herba Anserinae	0,12	0,10	0,40	0,32	0,15	0,12	0,50	0,40
Gauchheilkraut Herba Anagallidis	0,12	0,10	0,58	0,46	0,15	0,12	0,74	0,60
Germer, weiß Rhizoma Veratrum album	0,15	0,12	0,50	0,40	0,20	0,15	0,62	0,50
Ginsterblüten Flores Genistae	0,30	0,25	0,95	0,76	0,40	0,30	1,26	1,00
Ginsterkraut Herba Genistae tinctoriae	0,15	0,12	0,50	0,40	0,20	0,15	0,62	0,50
Goldrutenkraut Herba Virgaureae	0,25	0,19	1,50	1,12	0,20	0,22	1,73	1,29
Goldwurzel Radix Victorialis	—	—	1,60	1,28	—	—	2,07	1,65
Grasnelkenblüten Flores Armeriae	—	—	0,73	0,56	—	—	0,92	0,74
Gundelrebenkraut Herba Hederae terrestris	0,20	0,15	1,20	0,90	0,23	0,17	1,38	1,03
Günselekraut Herba Ajugae	—	—	1,15	0,92	—	—	1,50	1,20
Haarstrangwurzel Radix Peucedani cervariae	—	—	0,42	0,34	—	—	0,54	0,42
Hagebutten mit Samen Fructus Cynosbati cum sem.	0,31	0,23	1,50	1,12	0,36	0,27	1,73	1,29
Hagebutten ohne Samen Fructus Cynosbati sine sem.	—	0,65	2,50	2,00	—	0,80	3,17	2,52
Hagebuttensamen Semen Cynosbati	—	0,15	0,50	0,40	—	0,20	0,59	0,48
Haselnußblätter Folia Coryli avellanae	0,10	0,08	0,30	0,24	0,12	0,10	0,37	0,30
Haselwurzel mit Kraut Radix Asari cum herba	0,12	0,10	0,55	0,44	0,15	0,12	0,70	0,56
Hasenklees Herba Trifolii arvensis	—	—	0,55	0,44	—	—	0,69	0,55
Hauhechelkraut Herba Ononidis	0,12	0,10	0,47	0,38	0,15	0,12	0,59	0,48
Hauhechelwurzel Radix Ononidis	0,30	0,22	1,80	1,35	0,35	0,26	2,07	1,55
Heckenrosenblätter Folia Rosae caninae	0,12	0,10	0,40	0,32	0,15	0,12	0,51	0,40
Hederichblüten Flores Napi	—	—	1,15	0,92	—	—	1,49	1,20
Heidekraut Herba Ericae	0,08	0,06	0,40	0,30	0,10	0,08	0,50	0,40
Heidekraut mit Blüten Herba Ericae cum floribus	0,10	0,08	0,50	0,37	0,12	0,09	0,58	0,43

Noch: Anlage

Drogenart I	Sammlerpreise für 1 kg in DM				Abgabepreise des VEAB für 1 kg in DM			
	frisch		getrocknet		frisch		getrocknet	
	I	II	I	II	I	II	I	II
	2	3	4	5	6	7	8	9
Heidekrautblüten Flores Ericae	0,56	0,42	2,00	1,50	0,64	0,48	2,30	1,72
Heidelbeerblätter Folia Myrtilli	0,25	0,19	1,20	0,90	0,29	0,22	1,38	1,03
Heidelbeerkraut Herba Myrtilli	0,08	0,06	0,38	0,30	0,10	0,08	0,49	0,40
Heidelbeerstiele Stipites Myrtilli	—	—	0,25	0,20	—	—	0,30	0,25
Heil aus dem Grunde Herba Oreoselinii	0,15	0,12	0,52	0,42	0,20	0,15	0,68	0,54
Herbstzeitlosensamen Semen Colchici	—	—	1,75	1,40	—	—	2,06	1,70
Heublumen Flores Graminis	0,12	0,10	0,25	0,20	0,15	0,12	0,31	0,25
Himbeerblätter Herba Rubi Idaeii	0,20	0,15	0,60	0,48	0,25	0,20	0,78	0,62
Hirschbrunst Boletus cervinus	0,35	0,30	1,35	1,08	0,45	0,40	1,72	1,38
Hirtentäschelkraut Herba Bursae pastoris	0,20	0,15	1,20	0,90	0,23	0,17	1,38	1,03
Hohlzahnkraut Herba Galeopsidis	0,46	0,35	2,40	1,80	0,53	0,41	2,76	2,07
Holunderbeeren in Dolden Fructus Sambuci in umbellis	0,40	0,33	1,25	1,00	0,48	0,40	1,51	1,20
Holunderblätter Folia Sambuci	0,08	0,06	0,40	0,32	0,10	0,08	0,51	0,40
Holunderblüten in Dolden Flores Sambuci in umbellis	0,29	0,22	1,75	1,31	0,33	0,25	2,01	1,51
Holunderblüten, gerebelt Flores Sambuci sine stip.	0,42	0,31	2,50	1,87	0,48	0,35	2,88	2,16
Huflattichblätter Folia Farfarae	0,20	0,15	1,20	0,90	0,23	0,17	1,38	1,03
Huflattichblüten Flores Farfarae	0,83	0,62	5,00	3,75	0,95	0,71	5,75	4,31
Huflattichwurzel Radix Farfarae	—	—	0,57	0,46	—	—	0,73	0,60
Hundszungenkraut Herba Cynoglossi	0,15	0,12	0,48	0,38	0,20	0,15	0,60	0,48
Hundszungenwurzel Radix Cynoglossi	0,45	0,40	1,35	1,08	0,55	0,50	1,77	1,40
Innmergrünkraut Herba Vincae minoris	0,08	0,06	0,50	0,40	0,10	0,08	0,62	0,50
Isländisches Moos Lichen Islandicus	0,31	0,23	1,50	1,12	0,36	0,27	1,73	1,29
Jakobskraut Herba Senecionis Jacobaeae	0,08	0,06	0,35	0,28	0,10	0,08	0,43	0,35
Jesuitenkraut Herba Chenopodii	—	—	1,65	1,32	—	—	2,07	1,65
Johannisbeere, Blätter der schwarzen Folia Ribis nigri	0,12	0,10	0,50	0,40	0,15	0,12	0,65	0,52
Johanniskraut mit Blüten ... Herba Hyperici cum floribus	0,15	0,11	0,80	0,60	0,17	0,13	0,92	0,69
Judenkirschen Fructus Alkekengi	0,50	0,40	2,85	2,28	0,65	0,50	3,61	2,90

Noch: Anlage

Drogenart	Sammlerpreise für 1 kg in DM				Abgabepreise des VEAB für 1 kg in DM			
	frisch		getrocknet		frisch		getrocknet	
	I	II	I	II	I	II	I	II
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Odermennigkraut Herba Agrimoniae	0,20	0,15	1,20	0,90	0,23	0,17	1,38	1,03
Osterluzeikraut Herba Aristolochiae	0,15	0,12	0,52	0,42	0,20	0,15	0,57	0,54
Pfingstrosenblätter Folia Paeoniae	—	—	0,60	0,48	—	—	0,76	0,60
Pfingstrosenblüten Flores Paeoniae	1,00	0,80	7,00	5,60	1,25	1,00	9,27	7,40
Pfingstrosensamen Semen Paeoniae	—	—	3,00	6,40	—	—	10,50	8,40
Pfingstrosenwurzel Radix Paeoniae	—	—	1,20	0,96	—	—	1,55	1,25
Preiselbeerblätter Folia Vitis Idaeae	0,20	0,15	0,40	0,32	0,25	0,20	0,52	0,42
Purgierkraut — Gottesgnadenkraut Herba Gratiolae	—	—	1,25	1,00	—	—	1,56	1,25
Queckenwurzel, gewaschen ... Rhizoma Graminis mundatum	0,20	0,15	0,40	0,32	0,25	0,20	0,47	0,40
Quendelkraut (Feldthymian) .. Herba Serpylli	0,31	0,23	1,50	1,12	0,36	0,27	1,73	1,29
Rautenkraut Herba Rutae graveolentis	—	—	1,05	0,84	—	—	1,38	1,10
Rainfarnblätter Folia Tanacetii	0,10	0,08	0,37	0,30	0,12	0,10	0,49	0,40
Rainfarnkraut mit Blüten Folia Tanacetii cum floribus	0,08	0,06	0,25	0,20	0,10	0,08	0,33	0,26
Rainfarnblüten in Dolden Flores Tanacetii in umbellis	0,12	0,10	0,37	0,30	0,15	0,12	0,49	0,40
Rainfarnblüten, gestreift Flores Tanacetii sine stipitibus	0,25	0,20	1,10	0,88	0,30	0,25	1,40	1,10
Reiherschnabelkraut Herba Erodii cicutariae	0,08	0,06	0,45	0,36	0,10	0,08	0,57	0,46
Ritterspornblüten Flores Calcatrippae	0,25	0,20	1,50	1,20	0,30	0,25	1,96	1,55
Ritterspornkraut Herba Calcatrippae	0,08	0,06	0,45	0,36	0,10	0,08	0,57	0,46
Rosenblütenblätter Flores Rosae	0,60	0,50	2,25	1,80	0,75	0,65	2,92	2,35
Rotkleeblüten Flores Trifolii rubri	0,12	0,10	0,60	0,48	0,15	0,12	0,78	0,65
Sadebaumspitzen Summitates Sabinae	0,50	0,50	0,60	0,60	0,65	0,65	0,68	0,68
Sandkraut Herba Arenariae serphyllifoliae	—	—	0,80	0,64	—	—	1,03	0,80
Sandkraut, rotes Herba Arenariae rubrae	—	—	0,80	0,64	—	—	1,03	0,80
Sanikelkraut Herba Saniculae	0,26	0,19	2,00	1,50	0,30	0,22	2,30	1,72
Sauerampferkraut Herba Rumicis acetosae	0,08	0,06	0,28	0,22	0,10	0,08	0,36	0,28
Sauerkirschblätter siehe Kirschblätter								
Sauerkleekraut Herba Oxalis acetosellae	0,25	0,20	1,25	1,00	0,30	0,25	1,61	1,25

Noch: Anlage

Drogenart	Sammlerpreise für 1 kg in DM				Abgabepreise des VEAB für 1 kg in DM			
	frisch		getrocknet		frisch		getrocknet	
	I	II	I	II	I	II	I	II
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Skabiosenkraut Herba Scabiosae	—	—	0,43	0,34	—	—	0,55	0,44
Schafgarbenblätter Folia Millefolii	0,12	0,10	0,50	0,40	0,15	0,12	0,64	0,50
Schafgarbenblüten in Dolden . Flores Millefolii in umbellis	0,20	0,15	1,20	0,90	0,25	0,17	1,38	1,04
Schafgarbenkraut mit Blüten . Herba Millefolii eum floribus	0,17	0,13	1,00	0,75	0,20	0,15	1,15	0,86
Schlehenblätter Folia Acaciae = F. Pruni spinosi	0,12	0,10	0,55	0,44	0,15	0,12	0,71	0,58
Schlehenblüten Flores Acaciae = F. Pruni spinosi	0,83	0,62	5,00	3,75	0,95	0,71	5,75	4,31
Schlehenfrüchte Fructus Acaciae = F. Pruni spinosi	0,25	0,20	0,50	0,40	0,30	0,25	0,62	0,50
Schlüsselblumenblüten m. Kelch Flores Primulae	0,35	0,26	2,50	1,87	0,40	0,30	2,88	2,16
Schlüsselblumenblüten o. Kelch Fl. Primulae sine calycibus	1,40	1,05	10,00	7,50	1,61	1,21	11,50	8,62
Schlüsselblumenwurzel Radix Primulae	—	—	1,50	1,20	—	—	1,92	1,55
Schöllkraut ohne Wurzel Herba Chelidonium sine rad.	0,12	0,10	0,48	0,38	0,15	0,12	0,61	0,48
Schwarzwurz = Beinwell Radix Symphyti officinalis	0,25	0,20	0,57	0,46	0,30	0,25	0,73	0,58
Schwarzwurzkräut Herba Symphyti officinalis	—	—	0,35	0,28	—	—	0,43	0,35
Seifenkraut Herba Saponariae	0,12	0,10	0,48	0,38	0,15	0,12	0,60	0,48
Sonnentaukraut Herba Droserae rotundifoliae	2,00	1,50	7,00	5,00	2,50	2,00	8,65	7,00
Spitzwegerichblätter Folia Plantaginis lanceolatae	0,21	0,16	1,30	0,97	0,24	0,18	1,50	1,12
Spitzwegerichkraut Herba Plantaginis lanceolatae	0,12	0,10	0,57	0,46	0,15	0,12	0,73	0,60
Steinbrechkraut Herba Saxifragae	0,12	0,10	0,45	0,36	0,15	0,12	0,59	0,48
Steinkleekraut Herba Meliloti vulgaris	0,12	0,10	0,40	0,32	0,15	0,12	0,51	0,40
Sternmierenkraut Herba Stellariae mediae	0,15	0,12	0,38	0,30	0,20	0,15	0,48	0,38
Stiefmütterchenkraut, blaublüh. Herba Violae tricoloris	}	}	siehe Feldstiefmütterchenkraut					
Stiefmütterchenkraut, gelblüh. Herba Violae jaceae								
Storchschnabelkraut Herba Geranii Robertiani	0,12	0,10	0,38	0,30	0,15	0,12	0,48	0,38
Sumpfdotterblumen Herba Calthae palustris cum floribus	0,20	0,15	0,95	0,76	0,25	0,20	1,24	1,00
Sumpfporstkraut Herba Ledi palustris	—	—	0,58	0,46	—	—	0,74	0,60
Tannennadeln Folia Abietis	0,15	0,10	0,30	0,24	0,20	0,12	0,41	0,32
Tanneasprossen Turiones abietis	0,20	0,15	0,45	0,36	0,25	0,20	0,61	0,48

Nech: Anlage

Drogenart	Sammelpreise für 1 kg in DM				Abgabepreise des VEAB für 1 kg in DM			
	frisch		getrocknet		frisch		getrocknet	
	I	II	I	II	I	II	I	II
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Taubnesselblüten, weiß Flores Lamii albi	2,30	1,72	22,00	16,50	2,65	1,99	25,30	18,97
Taubnesselkraut Herba Lamii albi	0,12	0,10	0,38	0,30	0,15	0,12	0,48	0,38
Tausendgüldenkraut Herba Centaurii	0,30	0,25	1,00	0,80	0,40	0,30	1,26	1,00
Tollkirschenblätter Folia Belladonnae	0,40	0,30	1,60	1,28	0,50	0,40	1,90	1,55
Tollkirschenwurzel Radix Belladonnae	0,30	0,25	1,00	0,80	0,40	0,30	1,19	0,95
Torfmoos Sphagnaceae	—	—	0,40	0,32	—	—	0,46	0,40
Ulmenblätter Folia Ulmi	0,08	0,06	0,35	0,28	0,10	0,08	0,44	0,35
Ulmenrinde Cortex Ulmi	0,12	0,10	0,25	0,20	0,15	0,12	0,31	0,25
Ulmspierstaudenblüten Flores Spiraeae ulmariae	0,25	0,20	1,20	0,96	0,30	0,25	1,50	1,20
Ulmspierstaudenkraut Herba Spiraeae ulmariae	0,10	0,08	0,45	0,36	0,12	0,10	0,53	0,44
Veilchenblätter Herba Violae odoratae	0,15	0,12	0,70	0,56	0,20	0,15	0,90	0,72
Veilchenblüten Flores Violae odoratae	—	—	5,50	4,40	—	—	7,04	5,70
Veilchenwurzeln Radix Violae odoratae	0,45	0,40	2,25	1,70	0,55	0,50	2,86	2,30
Vogelbeeren (Ebereschen) m. D. Fructus Sorbi aucupariae in umbellis	0,30	0,30	0,95	0,70	0,40	0,40	1,16	0,95
Vogelbeeren (Ebereschen) o. D. Fructus Sorbi aucupariae sine umbellis	0,45	0,45	1,10	0,85	0,55	0,55	1,66	1,35
Vogelbeeren (Ebereschen), mährische, m. D. Fructus Sorbi aucupariae morav. in umbellis	0,40	0,40	1,20	0,95	0,50	0,50	1,50	1,20
Vogelbeeren (Ebereschen), mährische, o. D. Fructus Sorbi aucupariae morav. sine umbellis	0,55	0,55	1,35	1,10	0,70	0,70	1,70	1,40
Vogelknöterichkraut siehe Knöterichkraut								
Wacholderbeeren Fructus Juniperi	0,37	0,28	1,80	1,35	0,43	0,32	2,07	1,55
Wacholderholz Lignum Juniperi	—	—	0,30	0,24	—	—	0,38	0,30
Wachholderspitzen Summitates Juniperi	—	—	0,43	0,34	—	—	0,52	0,42
Waldmeisterkraut Herba Matrisilvae sive Asperulae	0,26	0,19	2,20	1,65	0,30	0,22	2,53	1,90
Waldrebenkraut Herba Clematidis	0,20	0,15	0,55	0,44	0,25	0,20	0,71	0,58
Walnußblätter Folia Juglans reg.	0,25	0,19	1,50	1,12	0,29	0,22	1,73	1,29
Walnußschalen Cortex Fructus Juglandis	0,28	0,21	1,00	0,75	0,32	0,24	1,15	0,86

Noch: Anlage

Drogenart	Sammelpreise für 1 kg in DM				Abgabepreise des VEAB für 1 kg in DM			
	frisch		getrocknet		frisch		getrocknet	
	I	II	I	II	I	II	I	II
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Wasserdost = Wasserhanfkraut Herba Eupatorii cannabini	0,25	0,20	0,65	0,52	0,30	0,25	0,85	0,68
Wasserknöterich Herba Polygoni hydropiperis	0,12	0,10	0,65	0,52	0,15	0,12	0,85	0,68
Wassermintzkraut Herba Menthae aquaticae	0,15	0,12	0,47	0,38	0,20	0,15	0,59	0,48
Wegerich siehe Breit- und Spitzwegerich								
Wegwartblätter Folia Cichorii	0,12	0,10	0,55	0,44	0,15	0,12	0,71	0,56
Wegwartkraut Herba Cichorii	0,08	0,06	0,25	0,20	0,10	0,08	0,31	0,25
Wegwartwurzel Radix Cichorii intybus	0,20	0,15	0,50	0,40	0,25	0,20	0,62	0,50
Weidenblätter Folia Salicis	0,08	0,06	0,30	0,23	0,10	0,08	0,37	0,29
Weidenrinde Cortex Salicis	0,08	0,06	0,30	0,23	0,10	0,08	0,37	0,29
Weiderichblätter Folia Salicariae	0,12	0,10	0,80	0,64	0,15	0,12	1,04	0,85
Weiderichkraut Herba Salicariae	—	—	0,40	0,32	—	—	0,52	0,42
Weißdornbeeren Fructus Crataegi oxyacanthae	—	—	0,75	0,60	—	—	1,01	0,80
Weißdornblätter Folia Crataegi oxyacanthae	0,12	0,10	0,55	0,44	0,15	0,12	0,70	0,56
Weißdornblätter mit Blüten .. Folia Crataegi oxyacanthae cum floribus	0,20	0,15	1,20	0,90	0,22	0,17	1,38	1,03
Weißdornblüten Flores Crataegi oxyacanthae	0,30	0,22	1,80	1,35	0,35	0,26	2,07	1,55
Weißkleeb Blüten Flores Trifolii repentis	0,25	0,20	1,20	0,96	0,30	0,25	1,62	1,30
Wermuthblätter Folia Absinthii vulgaris	—	—	0,35	0,28	—	—	0,43	0,35
Wiesenknopfkraut Herba Sanguisorbae	0,20	0,15	1,05	0,84	0,25	0,20	1,36	1,10
Wiesenkohlkraut — Öldistel .. Herba Cirsii oleracei	—	—	0,37	0,30	—	—	0,47	0,38
Wiesensalbei Folia Salviae pratensis	0,12	0,10	0,30	0,24	0,15	0,12	0,38	0,30
Wiesenschaumkraut Herba Cardaminis pratensis	0,12	0,10	0,80	0,64	0,15	0,12	1,03	0,80
Wundkleeb Blüten Flores Anthyllidis	0,25	0,20	1,25	1,00	0,30	0,25	1,60	1,30
Zaunrübenwurzel Radix Bryoniae	0,40	0,30	0,63	0,50	0,50	0,40	0,77	0,62
Zinnkraut siehe Ackerschachtelhalm								
Zweizahnkraut Herba Bidentis tripartiti	—	—	0,57	0,46	—	—	0,72	0,58

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 4. September 1952

Nr. 121

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 52	Verordnung über Hochfrequenzanlagen	807
28. 8. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Hochfrequenzanlagen (HFVO)	809
28. 8. 52	Verordnung über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs	817
28. 8. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs	817
20. 8. 52	Preisverordnung Nr. 259 über die Änderung der Preisverordnung Nr. 77 — Verordnung über die Preisbildung im Wäscheschneider-Handwerk	818
20. 8. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 77 — Preisbildung im Wäscheschneider-Handwerk	820
1. 9. 52	Bekanntmachung einer Ergänzung zu den Arbeitsschutzbestimmungen § 24, 17, 322, 314	820
27. 8. 52	Anordnung über das Tragen von Dienstmützen durch die im Außendienst beschäftigten Angestellten der Wasserstraßenverwaltung	820
20. 8. 52	Anordnung zur Holzeinsparung in der Möbelindustrie	821

Verordnung über Hochfrequenzanlagen.

Vom 28. August 1952

Mit dem Fortschreiten der Entwicklung auf dem Gebiet der Hochfrequenztechnik werden für vielseitige Zwecke in steigendem Maße Hochfrequenzgeräte betrieben, die mit ihren Ausstrahlungen den Funkempfang von Nachrichten, insbesondere den Rundfunkempfang, beeinträchtigen. Gleiche Störungen werden auch durch andere elektrische Einrichtungen aller Art hervorgerufen, bei denen Hochfrequenzschwingungen unbeabsichtigt als Nebenwirkung erzeugt werden.

Zum Schutze eines störungsfreien Empfangs von Rundfunksendungen und von Funknachrichten wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Hochfrequenzanlagen im Sinne der Verordnung sind alle Geräte und Einrichtungen, die ihrer technischen Verwendung gemäß dazu bestimmt sind, elektromagnetische Schwingungen im Bereich von 10 kHz bis 3 000 000 MHz zu erzeugen oder zu verwenden.

(2) Hochfrequente Fernmeldeanlagen im Sinne der fernmeldegesetzlichen Bestimmungen fallen nicht unter diese Verordnung.

(3) Anlagen, die elektromagnetische Schwingungen in dem unter Abs. 1 genannten Bereich als unbeabsichtigte Nebenwirkung erzeugen, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung nur insoweit, als diese Entstörungsmaßnahmen vorsieht. Das gleiche gilt für Fernmeldeanlagen, die nach den fernmeldegesetzlichen Bestimmungen nicht genehmigungspflichtig sind.

§ 2

(1) Der Betrieb von Hochfrequenzanlagen ist unabhängig von deren technischer Verwendung genehmigungspflichtig. Anlagen und Geräte, die elektro-

magnetische Schwingungen als unbeabsichtigte Nebenwirkung erzeugen, sind nur entstörungspflichtig.

(2) Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung liegt bei dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder bei den von ihm ermächtigten Verwaltungsstellen der Deutschen Post.

Die Genehmigung ist regelmäßig zu versagen, wenn die Hochfrequenzanlage in anderen Frequenzbereichen als 13 560 kHz \pm 0,05%, 27 120 kHz \pm 0,6% oder 40,68 MHz \pm 0,05% betrieben werden soll und damit zu rechnen ist, daß sie Funkdienste stören wird.

(3) Die Genehmigung wird auf das einzelne Gerät ausgestellt (Einzelgenehmigung) und kann unter der Auflage erteilt werden, die Hochfrequenzanlage nur auf einem bestimmten Grundstück zu betreiben.

(4) Bei Entwicklungs- und Forschungsarbeiten sind die durchführenden Stellen verpflichtet, Störungen von Funkdiensten in anderen als den unter Abs. 2 aufgeführten Frequenzbereichen nach Maßgabe des Möglichen zu vermeiden.

In Störfällen, bei denen wichtige Funkdienste erheblich beeinträchtigt werden, sind Entstörungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 3

(1) Für bestimmte Arten und Baumuster erteilt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen „Allgemeine Genehmigungen“.

(2) Die Allgemeinen Genehmigungen werden im Amtsblatt des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen veröffentlicht; sie ersetzen die sonst nach § 2 erforderlichen Einzelgenehmigungen.

§ 4

(1) Alle Besitzer genehmigungspflichtiger Hochfrequenzanlagen sind verpflichtet, ihre Geräte und Einrichtungen bei der Deutschen Post binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzumelden und einen förmlichen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung an die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Oberpostdirektion zu richten.

(2) Der Antrag muß enthalten:

- a) Name, Beruf und Wohnung des Antragstellers,
- b) Art, technische Kennzeichnung und Verwendungszweck der Hochfrequenzanlage,
- c) Schaltbilder und Bedienungsanweisung oder Beschreibung,
- d) Bezeichnung des Grundstücks, auf dem die Hochfrequenzanlage betrieben werden soll.

(3) Der Betrieb von Hochfrequenzanlagen gilt nach erfolgter Antragstellung bis zur Entscheidung der Deutschen Post als vorläufig zugelassen. Die Deutsche Post kann in besonderen Fällen den Betrieb bis zur Entscheidung über den Antrag untersagen.

(4) Wird der Antrag abgelehnt oder nur in eingeschränktem Umfang genehmigt, so ist gegen den ablehnenden oder einschränkenden Bescheid innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Bescheides, Beschwerde beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zulässig. Die Entscheidung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen ist endgültig.

§ 5

(1) Die Genehmigungen werden gebührenfrei erteilt.

(2) Der Antragsteller hat jedoch die im Zuge des Genehmigungsverfahrens anfallenden Kosten zu erstatten, die der Deutschen Post durch die technische Prüfung der Hochfrequenzanlagen und -einrichtungen sowie der Unterlagen entstehen.

(3) Die Kosten können bei Nichtzahlung auf dem Verwaltungswege eingetrieben werden. Gegen den Beschluß der Kostenfestsetzung ist das Recht der Beschwerde entsprechend § 4 Abs. 4 zulässig.

§ 6

(1) Einzelgenehmigungen und Allgemeine Genehmigungen können jederzeit von dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und von den von ihm ermächtigten Verwaltungsstellen der Deutschen Post widerrufen werden, insbesondere, wenn die im § 2 Absätze 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn die Hochfrequenzanlage nicht mehr für den angemeldeten Zweck betrieben wird.

(2) Gegen den Widerruf steht dem Betroffenen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Bescheides, das Recht der Beschwerde beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu. Die Entscheidung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen ist endgültig.

§ 7

(1) Besitzer von Hochfrequenzanlagen sind ohne Rücksicht auf eine etwa erteilte Genehmigung verpflichtet, ihre Hochfrequenzgeräte und -einrichtungen so zu betreiben, daß Funkdienste nicht gestört werden.

(2) Diese Verpflichtung gilt auch für solche Geräte und Einrichtungen, bei denen elektromagnetische Schwingungen als unbeabsichtigte Nebenwirkung erzeugt werden.

(3) Die Kosten der erforderlichen Entstörungsmaßnahmen trägt unbeschadet anderer Bestimmungen der Besitzer der störenden Anlage.

(4) Kommt der Besitzer seinen Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 trotz schriftlicher Aufforderung der Deutschen Post nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht nach und besteht begründeter Verdacht auf Fortsetzung eines vorschriftswidrigen Betriebes, so kann das in Betracht kommende Gerät zur Vermeidung weiterer Benutzung versiegelt werden.

Darüber hinaus ist die Deutsche Post berechtigt, die Störungen auf Kosten des Verpflichteten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 8

(1) Den Beauftragten der Deutschen Post ist das Betreten von Grundstücken, Fahrzeugen und Räumlichkeiten, in denen sich genehmigungspflichtige Hochfrequenzanlagen, entstörungspflichtige Anlagen oder Teile derselben befinden, jederzeit zu gestatten, soweit nicht besondere Regelungen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen vereinbart worden sind. Erforderliche Auskünfte über diese Anlagen und deren Betrieb sind zu erteilen.

(2) Die Genehmigungsurkunde ist bei der Hochfrequenzanlage aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Hochfrequenzanlagen (§ 1) ohne Genehmigung betreibt, den Betrieb trotz Widerrufs der Genehmigung fortsetzt oder den Vorschriften der §§ 7 und 8 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Hochfrequenzgeräte und -einrichtungen ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter erkannt werden.

(3) Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden. Auf das Verfahren finden die §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung Anwendung.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 7 mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 7 treten am 1. Januar 1955 in Kraft. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen über diesen Zeitpunkt hinaus Befreiung von dieser Vorschrift erteilen. In besonderen Störfällen, bei denen wichtige Funkdienste erheblich beeinträchtigt werden, kann jedoch auch schon vor dem 1. Januar 1955 die Entstörung gemäß § 7 verlangt werden.

Berlin, den 28. August 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Post-
und Fernmeldewesen

R a u B u r m e i s t e r
Stellvertreter Minister
des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Hochfrequenzanlagen (HFVO).

Vom 28. August 1952.

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 28. August 1952 über Hochfrequenzanlagen (GBl. S. 807) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien folgendes bestimmt:

I.
Erläuterungen zu den in der HFVO genannten Begriffen;
Festlegung der Störgrenzen

§ 1

(1) **Hochfrequente Schwingungen (HF-Schwingungen)** sind elektromagnetische Schwingungen im Bereich von 10 kHz bis 3 000 000 MHz (§ 1 Abs. 1 HFVO).

(2) **Hochfrequenzanlagen (HF-Anl.)** sind alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Erzeugung von zweckgebundener Hochfrequenzenergie (HF-Energie) (§ 1 Abs. 1 HFVO) für

- a) Meß-, Unterrichts-, Forschungs- und ähnliche Zwecke,
- b) elektromedizinische und elektrokosmetische Behandlung von Menschen und Tieren (z. B. Kurzwellentherapie, Ultraschall u. ä.),
- c) industrielle und gewerbliche Zwecke (z. B. elektrische Industrieöfen u. ä.).

(3) **Anlagen für beliebige Zwecke** sind alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte mit Erzeugung von HF-Energie als unbeabsichtigte Nebenwirkung (§ 1 Abs. 3 HFVO) oder mit Beeinflussung elektrischer Felder, wie:

- a) elektrisch betriebene Haushalts- und sonstige Gebrauchsgegenstände,
- b) Elektro-Motoren und -Generatoren, elektrische Umformer, Schalteinrichtungen u. ä.,
- c) Gleichrichter aller Art,
- d) elektrische Anlagen zur Übertragung und Fortleitung elektrischer Energie im öffentlichen Verkehrs- und Stromversorgungswesen, einschließlich der elektrisch betriebenen Fahrzeuge,
- e) nach den fernmeldegesetzlichen Bestimmungen nicht genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen (§ 1 Abs. 3 HFVO), z. B. Wähleranlagen, Fernschreiber, Impulsgeber u. ä.,
- f) Gegenstände, die statische Aufladungen erhalten oder elektrische Felder beeinflussen (z. B. umlaufende Treibriemen, nicht einwandfrei isolierte oder nicht einwandfrei geerdete

metallische Massen, wie Dachrinnen u. ä., sowie die Ausbreitungsverhältnisse wichtiger Funkdienste beeinträchtigende Gegenstände, wie Masten u. ä.).

§ 2

(1) **Funkdienste** (§ 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 HFVO) sind alle Fernmeldeverkehrsformen mit Hilfe von HF-Schwingungen.

(2) **Fernmeldeverkehr** ist jede Übermittlung, Ausendung oder jeder Empfang von Zeichen, Signalen, Schriftzeichen, Bildern, Tönen oder sonstigen Nachrichten auf drahtlosem oder drahtgebundenem Wege oder mit anderen elektromagnetischen, optischen oder akustischen Systemen.

(3) Für Fernmeldezwecke dürfen HF-Anlagen nach § 2 Abs. 1 der HFVO nicht benutzt werden.

§ 3

(1) **Funkstörungen** (§ 2 Abs. 2 und § 7 Absätze 1 und 2 HFVO) sind Störungen des Empfangs der Funkdienste durch gedämpfte oder ungedämpfte HF-Schwingungen, die durch elektrische Vorgänge in den Anlagen nach § 1 Absätzen 2 und 3 hervorgerufen werden.

(2) Die Funkstörungen werden gemessen als

- a) **Störspannungen** bei der Ausbreitung der Störungen längs Leitungen an den Klemmen des Funkstörers, an den mit dem störenden Leitungsnetz gekoppelten Sekundärstrahlern oder an der gestörten Funkempfangsanlage,
- b) **Störfeldstärken** bei der Ausbreitung der Störungen durch Strahlung an der Betriebsantenne der gestörten Funkempfangsanlage oder an geeichten Meßantennen im Strahlungsfeld des Funkstörers.

(3) Als **Betriebsantenne** einer gestörten Funkempfangsanlage gilt in diesem Zusammenhang eine Antenne mit einer wirksamen Antennenhöhe von mindestens 0,5 m.

§ 4

(1) **Funkentstörung** (§ 7 Absätze 1 und 2 HFVO) ist die Herabsetzung von Funkstörungen an funkstörenden Anlagen und a. F. an den funkgestörten Empfangsanlagen auf einen solchen Grad, daß an der Betriebsantenne einer funkgestörten Empfangsanlage die Verhältnisse zwischen Nutzspeisung und Störspannung folgende sind:

- a) Für Rundfunk- und Sprechfunkdienste

(Messung der Effektivwerte)

$$\frac{\text{Nutzspannung}}{\text{Störspannung}} \geq \frac{100}{1} \geq 40 \text{ Dezibel} \geq 4,6 \text{ Neper}$$

$$\left(\text{z. B. } \frac{0,5 \text{ Millivolt}}{5 \text{ Mikrovolt}} \right)$$

- b) Für Telegraphiefunkdienste

(Messung der Effektivwerte)

$$\frac{\text{Nutzspannung}}{\text{Störspannung}} \geq \frac{50}{1} \geq 34 \text{ Dezibel} \geq 3,9 \text{ Neper}$$

- c) Für Fernsehfunke Dienste

(Messung der Spitzenwerte)

$$\frac{\text{Nutzspannung}}{\text{Störspannung}} \geq \frac{50}{1} \geq 34 \text{ Dezibel} \geq 3,9 \text{ Neper}$$

(2) Als unterster **Bezugswert** dieser Spannungsverhältnisse gilt grundsätzlich der Wert der Störspannung von 5 Mikrovolt, der sich bei der Empfangsantennenhöhe von 0,5 m und einer Störfeldstärke von 10 Mikrovolt/m ergibt.

(3) Für die Entstörung von HF-Anlagen zur Erzeugung von zweckgebundener HF-Energie sind die Entstörungsgrade nach den technischen Bedingungen der folgenden §§ 5 bis 9 vorgeschrieben.

(4) Für die Entstörung von Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 werden in den Bestimmungen des Vorschriftenwerkes **Deutscher Elektrotechniker (VDE-Bestimmungen)**, herausgegeben von der Kammer der Technik, oder in den **Technischen Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL-Bestimmungen)**, herausgegeben von den Fachministerien, vertrieben vom Druckschriftenvertrieb der Kammer der Technik, Entstörungsgrade festgelegt, die vor allem aus wirtschaftlichen Gründen bei der Gerätefertigung für eine Vorentstörung gelten.

Soweit bei dem Betrieb solcher Geräte noch Störungen wichtiger Funkdienste auftreten, kann eine Nachentstörung bis zu dem unter Abs. 2 festgelegten Wert der Störspannung bzw. Störfeldstärke verlangt werden.

Falls für bestimmte Anlagenarten noch keine VDE- oder TGL-Bestimmungen aus technischen Gründen herausgegeben werden konnten, legt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Benehmen mit den beteiligten Anlageninhabern oder Herstellern technisch und wirtschaftlich günstige Entstörungsmaßnahmen fest. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unter sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 2 der HFVO und des § 25 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung. Dieses gilt besonders für Anlagen nach § 1 Abs. 3 unter d.

(5) In allen Fällen, in denen eine Entstörung bis zu dem unter Abs. 2 festgelegten Entstörungsgrad aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 und des § 11 Abs. 2 der HFVO und des § 25 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung.

(6) Die zur Anwendung kommenden Methoden zur Messung des Entstörungsgrades (Störspannungen, Störfeldstärken usw.) werden vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und der Kammer der Technik festgelegt.

(7) Bei der Entstörung gilt für gestörte **Funkempfangsanlagen** der Grundsatz, daß sich die Empfangseinrichtungen, Antennen und Erdungsanlagen, die Strom-Zuführung und -Versorgung usw. in einem einwandfreien technischen und betrieblichen Zustand befinden müssen, wie ihn die VDE- bzw. TGL-Bestimmungen oder die sonst für ihre Verwendung gültigen technischen Richtlinien und Bauvorschriften vorschreiben.

II.

Allgemeine Aufbauvorschriften; technische Bedingungen für den Betrieb von HF-Anlagen

§ 5

(1) Für die Aufstellung der Anlagen gemäß § 1 Absätze 2 und 3 gelten die VDE- bzw. TGL-Bestimmungen.

(2) Besondere Bauvorschriften oder Pflichthefte müssen die Grundsätze einer störungsfreien Aufstellung berücksichtigen.

§ 6

(1) Der Betrieb von **Funkenstrecken-Anlagen** wird nur bis zum **31. Dezember 1954** genehmigt, soweit es sich um Anlagen handelt, die sich schon vor Erlass der HFVO in Betrieb befanden oder innerhalb von zwei Monaten nach Erlass der HFVO zum Betrieb gemeldet werden.

Diese Geräte dürfen aber nur betrieben werden, solange sie keine wichtigen Funkdienste erheblich beeinträchtigen. In derartigen Störfällen müssen sie wegen ihrer besonderen Störbreiten nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 der HFVO bis zu den im folgenden § 7 Abs. 1 festgelegten Störgrenzen für HF-Röhrengeräte entstört werden.

(2) Die Genehmigung zum Betrieb von **Funkenstrecken-Anlagen**, die bis zum **31. Dezember 1954** durch einen Faradayschen Käfig abgeschirmt sind und bei denen eine wirksame Entstörung nach den Bedingungen des § 7 Abs. 1 unter a und b nachgewiesen ist, kann gemäß § 11 Abs. 2 der HFVO bis zum **31. Dezember 1959** verlängert werden. Die Genehmigung wird aber in solchen Fällen auf den Aufstellungsraum beschränkt.

(3) Die unter Absätze 1 und 2 getroffene Regelung gilt nicht für **Funkenstrecken-Anlagen der elektrischen Chirurgie** und **Funkenstrecken-Anlagen**, die für **Messzwecke** verwendet werden oder der weiteren Entwicklung auf dem Gebiet der **Forschung** und der hieraus gewonnenen **Nutzanwendung** dienen.

(4) Der Betrieb von **Chirurgie-Anlagen**, die **Funkenstrecken** verwenden und **Hochfrequenz** nur **während der Operation** erzeugen, wird auf Antrag ohne Befristung genehmigt.

a) allgemein, wenn die Leistung 250 Watt (integrale Messung aller Frequenzen) nicht übersteigt,

b) in medizinischen Instituten und Krankenhäusern, wenn die Leistung 550 Watt (integrale Messung aller Frequenzen) nicht übersteigt.

Sollten im Falle b wichtige Funkdienste gestört werden, so ist eine Entstörung nach Maßgabe der Bestimmung des § 11 Abs. 2 der HFVO durchzuführen.

(5) Der Betrieb von **Funkenstrecken-Anlagen**, die für **Messzwecke** verwendet werden oder der weiteren Entwicklung auf dem Gebiet der **Forschung** und der hieraus gewonnenen **Nutzanwendung** dienen, wird von Fall zu Fall unter besonderen Bedingungen genehmigt. Diese werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Benehmen mit den zuständigen Fachministerien nach Maßgabe der Bestimmungen der § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 der HFVO und der § 12 und § 24 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen festgelegt.

§ 7

(1) Für den Betrieb von **Hochfrequenz-Röhren-Anlagen** (außer **Chirurgie-Geräten**), die bis zu einer Leistung von 1 kW innerhalb der nach § 2 Abs. 2 der HFVO zugewiesenen **Frequenzbänder** arbeiten, gelten folgende Bestimmungen:

a) Bei den nach § 2 Abs. 2 der HFVO zugewiesenen Frequenzen müssen folgende Toleranzen eingehalten werden:

- ± 0,05 % bei 13 560 kHz,
- ± 0,6 % bei 27 120 kHz und
- ± 0,05 % bei 40,68 MHz.

b) Die Störfeldstärken der Ausstrahlung von Nebenfrequenzen und von harmonisch zu der Arbeitsfrequenz liegenden Frequenzen dürfen 45 Mikrovolt/m bei einer Entfernung von 100 m vom Gerät und 15 Mikrovolt/m bei einer entsprechenden Entfernung von 300 m nicht überschreiten. Hierbei wird folgendes zugrunde gelegt:

Meßantenne bis zu 4 m Höhe, Anschlußdose des einzelnen HF-Gerätes für die HF-Nutzenergie 60 cm über dem Erdboden, Messung einer Durchschnittskurve über verschiedenen gerichtete Radien.

Für den Betrieb von industriellen und gewerblichen HF-Anlagen auf Industriegrundstücken sollen die entsprechenden Werte der Störfeldstärken unterhalb von 10 Mikrovolt/m bei einer Entfernung von 1500 m vom Gerät bleiben.

(2) Die in Abs. 1 genannten Bedingungen gelten voll für den Betrieb von HF-Röhren-Anlagen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ab 1. Januar 1955 gefertigt und in Betrieb genommen werden.

(3) HF-Röhren-Anlagen, die nach Inkrafttreten der HFVO noch bis zum 31. Dezember 1954 in der Deutschen Demokratischen Republik gefertigt und zum Betrieb gemeldet werden, dürfen mit einer Frequenztoleranz von ± 0,7% für die nach § 2 Abs. 2 der HFVO zugewiesenen Frequenzen bis zum 31. Dezember 1959 betrieben werden, solange sie bei dieser Frequenzabweichung keine wichtigen Funkdienste erheblich stören. Sonst ist die Minderung der Frequenztoleranz bis zu den in der HFVO festgelegten Grenzen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 der HFVO und des § 25 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung durchzuführen.

Die in Abs. 1 unter b festgelegten Werte für die zulässigen Störfeldstärken sind bei der Fertigung entsprechend zu berücksichtigen.

In Störfällen wichtiger Funkdienste gilt für die Entstörmassnahmen das vorstehend genannte Verfahren für die Minderung der Frequenztoleranz sinngemäß.

Ein weiterer Betrieb derartiger Anlagen kann über den 1. Januar 1960 hinaus genehmigt werden, wenn sie mit Erfolg bis zum 31. Dezember 1959 auf die Einhaltung der in Abs. 1 festgelegten Werte für die Frequenztoleranz und für die Störfeldstärken umgestellt sind.

(4) HF-Röhren-Anlagen, die bereits beim Erlaß der HFVO in Betrieb waren oder bis zum 31. Dezember 1952 in der Deutschen Demokratischen Republik gefertigt werden, dürfen auf Antrag zunächst bis zum 31. Dezember 1954 ohne Beschränkung betrieben werden, solange sie keine wichtigen Funkdienste erheblich beeinträchtigen. Sonst muß

eine Entstörung nach Maßgabe der Bestimmung des § 11 Abs. 2 der HFVO bis zu den im Abs. 1 vorgeschriebenen Grenzen der Frequenztoleranz und Störfeldstärke durchgeführt werden.

Der weitere Betrieb solcher HF-Anlagen kann über den 1. Januar 1955 hinaus bis zum 31. Dezember 1959 genehmigt werden, wenn sie bis zum 31. Dezember 1954 nach überprüfem Umbau eine Frequenztoleranz von ± 0,7% für die in Abs. 1 unter a genannten Frequenzen einhalten und den im Abs. 1 unter b festgesetzten Bedingungen für Störfeldstärken entsprechen. Bei Störungen wichtiger Funkdienste müssen aber Entstörmassnahmen getroffen werden, wie sie für die bis zum 31. Dezember 1954 in der Deutschen Demokratischen Republik gefertigten HF-Röhren-Anlagen vorgesehen sind.

(5) Vom 1. Januar 1960 an gelten für einen Betrieb der unter den Absätzen 3 und 4 genannten Anlagen voll die Bedingungen des Abs. 1.

(6) Für den Betrieb von HF-Röhren-Anlagen (außer Chirurgie-Geräten), die mit einer Leistung bis 1 kW außerhalb der nach § 2 Abs. 2 der HFVO zugewiesenen Frequenzbänder arbeiten, gelten folgende Bedingungen:

a) Die im Abs. 1 unter a festgesetzten Bedingungen für Frequenztoleranz entfallen, jedoch gelten die im Abs. 1 unter b festgelegten Störfeldstärken auch für die jeweiligen Arbeitsfrequenzen.

b) Im übrigen gelten die Bestimmungen unter Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

§ 8

(1) HF-Röhren-Anlagen für elektrische Chirurgie, die Hochfrequenz nur während der Operation erzeugen, dürfen auf Antrag ohne Befristung und ohne Einschränkung in der Benutzung von Frequenzen betrieben werden,

a) allgemein, wenn die Leistung 400 Watt nicht übersteigt,

b) in medizinischen Instituten und Krankenhäusern, wenn die Leistung 600 Watt nicht übersteigt.

Sollten im Falle b wichtige Funkdienste gestört werden, so ist eine Entstörung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 der HFVO durchzuführen.

(2) Für den Betrieb derartiger HF-Chirurgie-Anlagen mit größeren Leistungen werden die Bedingungen vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Benehmen mit den zuständigen Fachministerien nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 der HFVO besonders festgelegt. Diese Regelung gilt für die Zeit vor und nach dem 1. Januar 1955.

§ 9

(1) Für den Betrieb von HF-Röhren-Anlagen mit einer Leistung über 1 kW, insbesondere bei Werkstoffbehandlung außerhalb des Gerätes, werden die Bedingungen für den Einzelfall auf Grund besonderer technischer Untersuchungen vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 der HFVO fest-

gelegt, wobei die Einhaltung der technischen Bedingungen unter § 7 der Durchführungsbestimmung anzustreben ist.

(2) Diese Regelung gilt für die Zeit vor und nach dem 1. Januar 1955.

III.

Das Genehmigungsverfahren für HF-Anlagen

§ 10

(1) Die Genehmigungen zum Betrieb von HF-Anlagen werden auf Antrag als

- a) Einzelgenehmigungen von den Oberpostdirektionen oder als
- b) Allgemeine Genehmigungen vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen erteilt.

(2) HF-Anlagen, die bei Inkrafttreten der HFVO betrieben werden, gelten mit dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Eingang der Genehmigung oder Ablehnung als vorläufig zugelassen (§ 4 Abs. 3 HFVO).

(3) Bei wesentlichen Änderungen in den technischen Einrichtungen (einschließlich Röhrenbestückung) oder in den Betriebsverhältnissen von genehmigten HF-Anlagen müssen neue Genehmigungen beantragt werden.

(4) Für Anlagen nach § 1 Abs. 3 besteht keine Genehmigungspflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 der HFVO, sondern nur die Entstörungspflicht nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und des § 11 Abs. 2 der HFVO.

§ 11

(1) Grundsätzlich hat allen zu ertellenden Genehmigungen zum Betrieb von HF-Anlagen eine technische Prüfung voranzugehen, die sich darauf erstreckt, ob die zu genehmigende HF-Anlage den Bestimmungen der §§ 5 bis 9 der Durchführungsbestimmung und des § 2 Abs. 2 der HFVO entspricht.

(2) Bei festgestellter Erfüllung der gestellten Bedingungen gilt das schriftlich niederzulegende Prüfungsergebnis als Nachweis für die Erteilung der Genehmigung.

§ 12

(1) Einzelgenehmigungen (§ 2 Abs. 3, § 4 Absätze 1 und 2 HFVO) sind für genehmigungspflichtige HF-Anlagen zu beantragen und werden nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt.

(2) Bei den Einzelgenehmigungen können einschränkende Auflagen für die Betriebszeit, den Betriebsort und die Betriebsart erteilt werden, solange eine HF-Anlage, die aus technischen Gründen nicht völlig entstört werden kann, zu bestimmten Zeiten oder an einem bestimmten Aufstellungsort Funkdienste nicht wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt nicht stört.

§ 13

(1) Allgemeine Genehmigungen (§ 3 HFVO) erstrecken sich auf bestimmte Arten und Typen genehmigungspflichtiger HF-Anlagen, deren Störmöglichkeit gering ist (z. B. Empfänger-Prüfgeräten, Meßsender mit Ausgangsleistungen bis 1,5 Watt).

Die Erteilung einer Allgemeinen Genehmigung hängt vom Ergebnis der technischen Prüfung ab.

(2) Allgemeine Genehmigungen sind von den Herstellern beim Ministerium für Post- und Fern-

meldewesen zu beantragen. Sie werden nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

Die Urkunde für eine Allgemeine Genehmigung gilt für das Baumuster von HF-Anlagen bestimmter Art oder bestimmten Typs, nach dem die Fertigung vorzunehmen ist. Jedes genehmigte Baumuster erhält ein Genehmigungskennzeichen (Gen. DP Nr. . . .), das in der Genehmigungsurkunde vermerkt ist. Der Hersteller trägt die Verantwortung dafür, daß alle weiteren Ausführungen dem genehmigten Baumuster entsprechen. Das gilt besonders für Serienanfertigung.

Unter „Serie“ ist eine Auflage von mindestens sechs HF-Anlagen des gleichen Typs zu verstehen.

(3) Bei allen Arten und Typen von HF-Anlagen, die einer Allgemeinen Genehmigung unterliegen, ist das Genehmigungszeichen der Deutschen Post in geeigneter und dauerhafter Weise anzubringen, möglichst auf dem Typenschild oder in dessen unmittelbarer Nähe.

(4) Für HF-Anlagen, deren Betrieb auf Grund einer erteilten Allgemeinen Genehmigung zugelassen ist, brauchen vom Besitzer Einzelgenehmigungen nicht mehr beantragt werden.

Der Hersteller solcher HF-Anlagen ist verpflichtet, jeder innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gelieferten HF-Anlage einen entsprechenden Hinweis und außerdem eine Ausfertigung des § 7 der HFVO beizugeben.

IV.

Verfahren bei technischen Prüfungen

§ 14

(1) Die technischen Prüfungen werden als „Einzelprüfungen“ von den Oberpostdirektionen oder als „Typenprüfungen“ vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen vorgenommen.

(2) Ermittlungen in Störfällen und Nachprüfungen von Entstörungswirkungen der getroffenen Störschutzmaßnahmen gehören zu den allgemeinen Aufgaben des Funkentstörungsdienstes der Deutschen Post und gelten nicht als technische Prüfungen im Sinne des § 11.

§ 15

(1) Einzelprüfungen beziehen sich auf HF-Anlagen, für deren Betrieb Einzelgenehmigungen zu beantragen sind. Der Antragsteller hat die nach § 4 Abs. 2 der HFVO geforderten Schaltbilder und Bedienungsanweisungen oder Beschreibungen in einfacher Ausfertigung seinem Antrag beizufügen. Diese Anlagen werden nach Einsichtnahme mit einem Gesehenvermerk dem Antragsteller zurückgegeben.

(2) Eine örtliche Prüfung der HF-Anlage bleibt vorbehalten. In einzelnen Fällen kann die Vorführung der zu prüfenden HF-Anlage am Ort der prüfenden Verwaltungsstelle verlangt werden.

§ 16

(1) Typenprüfungen werden bei Anfertigung von mehreren HF-Geräten gleichen Typs oder von Serien-HF-Anlagen zentral vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen für das Baumuster vorgenommen.

Es werden unterschieden:

Typenprüfungen bei Geräten, für die jeweils Einzelgenehmigungen erforderlich sind, und Typenprüfungen bei Geräten, für die Allgemeine Genehmigungen genügen.

(2) Der Antragsteller (Hersteller) hat für das zu prüfende Baumuster die nach § 4 Abs. 2 der HFVO geforderten technischen Unterlagen vorzulegen.

Sie werden ihm nach Einsichtnahme mit einem Geschenvermerk zurückgegeben.

(3) Der Ort der Prüfung wird mit dem Antragsteller vereinbart. In einzelnen Fällen kann die Vorführung von zu prüfenden Baumustern am Ort der prüfenden Verwaltungsstelle verlangt werden.

(4) Der Antragsteller übernimmt die Verpflichtung, daß alle weiteren HF-Geräte, vor allem Serien-Geräte, dem typengeprüften Baumuster entsprechen.

(5) Erfüllt das Baumuster die technischen Vorschriften nach den §§ 5 bis 9, so wird in einem Gutachten niedergelegt, daß die nach dem geprüften Baumuster zu fertigenden HF-Geräte entsprechend den technischen Vorschriften arbeiten werden, wenn sie einwandfrei installiert, gewartet und bedient werden.

(6) Bei Typenprüfungen für Einzelgenehmigungen erhält der Hersteller von HF-Geräten das Prüfungsgutachten mit der Auflage,

a) jedes nach dem geprüften Baumuster gefertigte HF-Gerät mit der Typenprüfnummer der Deutschen Post (DP TP-Nr. . .) auf dem Typenschild oder in dessen unmittelbarer Nähe in geeigneter und dauerhafter Ausführung zu versehen,

b) jedem derartigen Gerät bei Lieferung eine Postkarte nach dem Muster der Anlage 3 beizugeben. Diese dient als Formblatt für den an die zuständige Oberpostdirektion zu richtenden Antrag auf Erteilung einer Einzelgenehmigung. Auf dieser Postkarte hat der Hersteller die erteilte Typenprüfnummer mit Leistung, Frequenz und Art der HF-Erzeugung an den entsprechenden Stellen einzutragen.

(7) Bei Typenprüfungen für Allgemeine Genehmigungen gelten die Bedingungen nach § 13. An Stelle des Prüfungsgutachtens tritt die Verleihungsurkunde für Allgemeine Genehmigungen selbst.

V.

Änderung, Widerruf und Erlöschen von Genehmigungen; Verstöße gegen die HFVO

§ 17

(1) Wesentliche Änderungen in den technischen Einrichtungen und in den Betriebsverhältnissen von HF-Anlagen, für die Einzelgenehmigungen oder Allgemeine Genehmigungen erteilt sind, dürfen nur mit Genehmigung der Deutschen Post vorgenommen werden. Der Antrag auf eine solche Genehmigung ist vor der beabsichtigten Änderung bei der Verwaltungsstelle der Deutschen Post, die die für den ungeänderten Zustand gültige Genehmigung erteilt hat, zu stellen.

Diesem Antrag ist die bisher erteilte Genehmigungsurkunde beizufügen.

(2) Als Änderung in den Betriebsverhältnissen gilt auch der Wechsel des Aufstellungsortes von HF-Anlagen, die einer Einzelgenehmigung unterliegen, und besonders von solchen HF-Anlagen, für die noch Einschränkungen in der Genehmigungsurkunde aufgeführt sind.

§ 18

(1) Genehmigungen können durch die Verwaltungsstellen der Deutschen Post, die sie ausgestellt haben, widerrufen und eingezogen werden, insbesondere wenn

a) die HF-Anlage Funkdienste stört, die in anderen als den HF-Anlagen zugewiesenen Frequenzbereichen (§ 2 Abs. 2 HFVO) betrieben werden,

b) die HF-Anlage nicht mehr für den angemeldeten Zweck oder — trotz ausdrücklicher Beschränkung auf eine bestimmte Betriebszeit, ein bestimmtes Grundstück oder eine bestimmte Betriebsart — ungeachtet dieser einschränkenden Auflagen betrieben wird (§ 2 Abs. 3 HFVO).

(2) Gegen den Widerruf von Genehmigungen steht den Genehmigungsinhabern das im § 6 Abs. 2 der HFVO geregelte Beschwerderecht zu.

§ 19

Einschränkungen, Änderungen und Widerrufe von Genehmigungen begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 20

Die Genehmigung erlischt, wenn

1. der Inhaber auf sie verzichtet,
2. eine in der Genehmigungsurkunde besonders vorgeschriebene Frist abgelaufen ist,
3. die HF-Anlage nicht mehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik besteht (§ 2 Abs. 2 HFVO).

§ 21

Für die Beitreibung der Kosten bei Zwangsersatzvornahme nach § 7 Abs. 4 der HFVO an störungspflichtigen Anlagen gelten die fernmeldegewetzlichen Vorschriften über die Beitreibung von Verleihungsgebühren sinngemäß.

VI.

Genehmigungsgebühren und Verwaltungskosten für technische Prüfungen (§ 5 Absätze 1 und 2 HFVO)

§ 22

(1) Die Genehmigung für den Betrieb von HF-Anlagen wird gebührenfrei erteilt (§ 5 Abs. 1 HFVO).

(2) Für die Ausstellung von Doppeln der Genehmigungsurkunde wird eine Schreibgebühr von je 1,— DM erhoben.

§ 23

(1) Die für technische Prüfungen der Deutschen Post entstandenen Kosten werden nach festen Sätzen erhoben, die im Amtsblatt des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht werden. Die Genehmigungsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Prüfungskosten der Deutschen Post erstattet worden sind.

(2) Die Ermittlungen in Störfällen und die Nachprüfungen von Störschutzmaßnahmen durch den Funkentstörungsdienst der Deutschen Post sind nicht kostenpflichtig.

VII.

Maßnahmen bei Funkstörungen (§ 7 Absätze 1 und 2 und § 11 Abs. 2 HFVO)

§ 24

(1) Die Ermittlungen von Störschutzmaßnahmen in Störfällen ist Aufgabe des Funkentstörungsdienstes der Deutschen Post.

Allen Untersuchungen bei Störfällen geht eine Prüfung voraus, ob die gestörte Funkempfangsanlage den für sie gültigen technischen Vorschriften entspricht.

(2) Bei beträchtlichen Funkstörungen muß die störende Anlage bis zur Behebung der Störung stillgelegt werden. In solchen Fällen, bei denen es sich um den Betrieb von Anlagen handelt, die außerordentlich wichtigen Interessen dienen, bedarf es zur Stilllegung des vorherigen Einverständnisses des zuständigen Fachministeriums.

(3) Der endgültige Einbau der durch den Funkentstörungsdienst der Deutschen Post festgestellten Entstörungsmittel ist Aufgabe der in Betracht kommenden volkseigenen Industrie und des einschlägigen Handwerks.

(4) Bei Anlagen, die den Bedingungen des § 4 Abs. 2 und der §§ 5 bis 9 der HFVO entsprechen, ist die gesetzliche Entstörungspflicht erfüllt. Wenn solche Anlagen trotzdem die mit vorschriftsmäßigen Empfangsanlagen aufgenommenen Funkdienste stören, wird im Benehmen mit der Deutschen Post die technisch günstigste und zugleich wirtschaftlich vertretbare Lösung ermittelt.

(5) Die Durchführung der Entstörung und die Übernahme der Kosten für die über den Grad der pflichtmäßigen Entstörungsmaßnahmen notwendigen Vorkehrungen bleiben einer Einigung zwischen Störer und Gestörtem überlassen.

VIII.

Schlußbestimmungen (§ 11 HFVO)

§ 25

(1) Wenn bei einer vor dem 1. Januar 1955 verlangten Entstörung besondere Schwierigkeiten auftreten, trifft das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen seine Entscheidung im Benehmen mit dem Fachministerium, in dessen Zuständigkeit der störende Betrieb fällt.

(2) Nach der Inkraftsetzung des § 7 der HFVO am 1. Januar 1955 kann in begründeten Ausnahmefällen vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf Antrag die Frist zur Entstörung verlängert werden.

§ 26

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1952

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
B u r m e i s t e r
M i n i s t e r

Anlage 1

zu § 12 Abs. 1 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Deutsche Post

Einzelgenehmigung Nr.

für den Betrieb einer Hochfrequenzanlage oder eines Hochfrequenzgerätes.

Hiermit wird auf Antrag vom
des/der

Wohnort:

Straße: Hausnummer:

nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über Hochfrequenzanlagen vom 28. August 1952 (GBl. S. 807) die Genehmigung zum Betrieb des nachstehend näher bezeichneten Hochfrequenzgerätes erteilt. Für die Errichtung und den Betrieb des Gerätes sind die Bestimmungen der genannten Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen maßgebend.

Kennzeichnung

1. Das Hochfrequenzgerät befindet sich (Angabe des Ortes, der Straße und Hausnummer):

2. Technische Beschreibung

a) Hersteller und Baumuster sowie Bauart:

b) Baujahr:

c) Herstellungs- und Fabrikations-Nr.:

d) Betriebszweck (Empfängerprüfgeneratoren, Geräte für technische, medizinische und kosmetische Zwecke u. ä.):

e) Leistung in Watt:

f) Frequenzbereich in kHz:

g) Art des Störschutzes:

3. Einschränkungen (Befristung und Sonstiges):

....., den 195.....
(Dienststempel)

Oberpostdirektion

(Rückseite von Anlage I)

Bei der Errichtung und beim Betrieb des Hochfrequenzgerätes ist folgendes zu beachten:

1. Alle Einrichtungen der Hochfrequenzanlage einschl. Leitungsverbindungen müssen von Fernmeldeanlagen der Deutschen Post (DP) einen Abstand von mindestens 1 m innerhalb der Gebäude und auch an Außenwänden haben. Auf Antrag kann die DP einen kleineren Abstand zulassen, wenn eine andere Leitungsführung nicht möglich ist und eine gegenseitige Beeinflussung ausgeschlossen bleibt.
2. Die Hochfrequenzanlage darf nur zu dem in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Zweck betrieben werden.
3. Wesentliche Änderungen in den technischen Einrichtungen und in den Betriebsverhältnissen dürfen nur mit Genehmigung der DP vorgenommen werden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn
 - a) der jeweilige Besitzer der Hochfrequenzanlage auf sie verzichtet,

- b) die in der Genehmigungsurkunde besonders vorgeschriebene Frist abgelaufen ist,
 c) die Hochfrequenzanlage nicht mehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik besteht.
5. Widerruf und Verzicht sind an keine Frist gebunden. Erlischt die Genehmigung, so ist die Genehmigungsurkunde umgehend der Verwaltungsstelle der DP zurückzugeben, die sie ausgestellt hat.
6. Einschränkungen, Änderungen und Widerruf der Genehmigung begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.
7. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Hochfrequenzgeräte im Sinne des § 1 der Verordnung über Hochfrequenzanlagen ohne Genehmigung betreibt oder den Betrieb trotz Widerrufs der Genehmigung fortsetzt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Anlage 2

zu § 13 Abs. 2 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Deutsche Post

Allgemeine Genehmigung Nr.
 für den Betrieb von Hochfrequenzgeräten.

Hiermit wird auf Antrag vom
 des/der

Wohnort:

Straße: Hausnummer:

nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über Hochfrequenzanlagen vom 28. August 1952 (GBl. S. 807) eine „Allgemeine Genehmigung“ für das nachstehend näher bezeichnete Baumuster erteilt. Für die Anlagen oder Geräte und Einrichtungen des Baumusters sind die Bestimmungen der genannten Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen maßgebend.

Kennzeichnung

1. Art und Benennung des Baumusters:
2. Technische Beschreibung:
- a) Betriebszweck:
- b) Leistung in Watt:
- c) Frequenzbereich in kHz:
- d) Art des Störschutzes:
3. Einschränkungen (Befristung und Sonstiges):

Vorstehend näher bezeichnetes Baumuster wurde entsprechend den Durchführungsbestimmungen der Verordnung über Hochfrequenzanlagen vom 28. August 1952 geprüft. Der Betrieb von Geräten, die nach diesem Baumuster gefertigt werden, wird allgemein zugelassen. Abänderungen des elektrischen Teiles der mit dieser Urkunde zum Betrieb genehmigten einzelnen Geräte dürfen nicht ohne Zustimmung der Deutschen Post vorgenommen werden.

Berlin, den 195.....

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
 (Dienststempel)

(Rückseite von Anlage 2)

Für den Vertrieb von Hochfrequenzgeräten nach dem genehmigten Baumuster ist folgendes zu beachten:

- Die zu vertreibenden Geräte und Einrichtungen müssen dem in der Kennzeichnung genannten Baumuster entsprechen. Hierfür trägt der Hersteller die Verantwortung. Die Geräte dürfen keine Störwirkung hervorrufen.
- Geräte, deren Baumuster durch diese Genehmigung anerkannt ist, erhalten das Genehmigungszeichen der Deutschen Post (Gen. DP Nr.). Dieses ist in geeigneter und dauerhafter Weise möglichst auf dem Typenschild oder in dessen unmittelbarer Nähe anzubringen.
- Für den Handel ist jedem genehmigten Gerät in der Deutschen Demokratischen Republik folgender Auszug aus der Verordnung über Hochfrequenzanlagen vom 28. August 1952 (GBl. S. 807) beizufügen:

§ 7

(1) Besitzer von Hochfrequenzanlagen sind ohne Rücksicht auf eine etwa erteilte Genehmigung verpflichtet, ihre Hochfrequenzgeräte und -einrichtungen so zu betreiben, daß Funkdienste nicht gestört werden.

(2) Die Verpflichtung gilt auch für solche Geräte und Einrichtungen, bei denen elektromagnetische Schwingungen als unbeabsichtigte Nebenwirkung erzeugt werden.

(3) Die Kosten der erforderlichen Entstörungsmaßnahmen trägt unbeschadet anderer Bestimmungen der Besitzer der störenden Anlage.


(4) Kommt der Besitzer seinen Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 trotz schriftlicher Aufforderung der Deutschen Post nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht nach und besteht begründeter Verdacht auf Fortsetzung eines vorschriftswidrigen Betriebes, so kann das in Betracht kommende Gerät zur Vermeidung weiterer Benutzung versiegelt werden.

Darüber hinaus ist die Deutsche Post berechtigt, die Störungen auf Kosten des Verpflichteten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

- Die Genehmigung für das Baumuster erlischt, wenn
 - der Inhaber auf sie verzichtet,
 - die in der Genehmigungsurkunde besonders vorgeschriebene Frist abgelaufen ist.
- Widerruf und Verzicht sind an keine Frist gebunden. Erlischt die Genehmigung, so ist die Genehmigungsurkunde umgehend der Verwaltungsstelle der Deutschen Post, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben.
- Einschränkungen, Änderungen und Widerruf der Genehmigung begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Anlage 2

zu § 16 Abs. 6 vorstehender Erster Durchführungs-
bestimmung

<p>Antrag auf Einzelgenehmigung zum Betrieb eines typengeprüften Hochfrequenzgerätes</p>	<p>Postkarte</p>
<p>Ich beabsichtige, das unseitig gekennzeichnete Hochfrequenzgerät in Betrieb zu nehmen und beantrage die Erteilung einer Genehmigung.</p>	
<p>Vor- und Zuname:</p>	<p>An die</p>
<p>Beruf:</p>	<p>Oberpostdirektion</p>
<p>Anschrift:</p>	<hr/>

(Rückseite von Anlage 3)

<p>Kennzeichnung</p>	
<p>a) Art des Gerätes:</p>	
<p>b) Hersteller, Name:</p>	
<p>Ort:</p>	
<p>c) Typenprüfnummer des MPF:</p>	
<p>d) Leistung in Watt:</p>	
<p>e) Frequenzbereich in kHz:</p>	
<p>f) Art der Hochfrequenzerzeugung:</p>	
<p>g) Betriebszweck:</p>	
<p>h) Aufstellungsort:</p>	
<p>Straße und Hausnummer:</p>	

**Verordnung
über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.**

Vom 28. August 1952

Im Gesetz vom 1. November 1951 über den Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (1951—1955) — GBl. S. 973 — bildet die planmäßige Erweiterung und Steigerung unseres Außenhandels und die Ausdehnung des Innerdeutschen Handels einen wichtigen Bestandteil zur Hebung des Wohlstandes unserer Bevölkerung und zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands.

Die Sabotage- und Störungsversuche gegen unseren unaufhaltsam wachsenden Handelsverkehr sind darauf ausgerichtet, durch die Organisierung des illegalen Warenverkehrs, durch den Schmuggel mit Devisen und Zahlungsmitteln den Aufbau unserer Friedenswirtschaft zu stören. Eine systematische konsequente Bekämpfung des Schmuggels von Waren und Zahlungsmitteln ist zum Schutze unserer Währung und zur Festigung unserer demokratischen Ordnung erforderlich. Daraus ergeben sich für die Organe, denen die Zollkontrolle und die Kontrolle des Waren- und Zahlungsverkehrs obliegen, umfangreiche Aufgaben. Diese Aufgaben wurden bisher von den Kontrollorganen ausgeübt, die dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstanden.

Im Interesse einer einheitlichen und systematischen Kontrolle des gesamten Zoll- und Warenverkehrs ist eine Koordinierung dieser Aufgabengebiete erforderlich.

Es wird deshalb gemäß § 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur einheitlichen Durchführung der Aufgaben des Zolls sowie der Kontrolle des Waren- und Zahlungsverkehrs wird ein

Amt für Zoll und Kontrolle des
Warenverkehrs

beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel errichtet.

(2) Die Hauptabteilung Amt für Kontrolle des Warenverkehrs des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sowie der Dienstzweig Zoll der Abgabenverwaltung des Ministeriums der Finanzen werden aufgelöst.

§ 2

Hauptaufgaben des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs sind:

1. Überwachung der Einhaltung der im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gültigen einschlägigen Gesetze und Verordnungen im Waren- und Zahlungsverkehr zum Schutze der Wirtschaft, der öffentlichen Ordnung, der menschlichen Gesundheit und der Tier- und Pflanzenwelt.
2. Erhebung von Zöllen im Außenhandelsverkehr, im Postverkehr und im Personenverkehr.
3. Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Devisen und Zahlungsmitteln sowie sonstigen Gegenständen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen.
4. Ausarbeitung von Richtlinien für Zollverordnungen und für den Warenverkehr sowie Ausarbeitung von Zolltarifen.

§ 3

Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen einen neuen Zolltarif auszuarbeiten.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1952 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

R a u
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

H a n d k e
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Errichtung eines Amtes
für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.**

Vom 28. August 1952

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 28. August 1952 über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (GBl. S. 817) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Durchführung der Zollaufgaben werden in folgenden Orten der Deutschen Demokratischen Republik Hauptzollämter errichtet:

1. Dresden,
2. Zwickau,
3. Erfurt,
4. Halle,
5. Rostock,
6. Frankfurt (Oder).

(2) Diese Hauptzollämter sind für folgende Bezirke zuständig:

- HZA Dresden
für den Bezirk Dresden,
- HZA Zwickau
für die Bezirke Chemnitz und Leipzig,
- HZA Erfurt
für die Bezirke Erfurt, Gera, Suhl,
- HZA Halle
für die Bezirke Halle, Magdeburg,
- HZA Rostock
für die Bezirke Rostock, Schwerin,
Neubrandenburg,
- HZA Frankfurt (Oder)
für die Bezirke Frankfurt, Potsdam,
Cottbus.

§ 2

(1) Die Hauptzollämter unterhalten innerhalb ihres Bereiches die erforderliche Anzahl Zollämter.

(2) Sitz und Bezirk der Zollämter werden vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs bestimmt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 1952 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1952

**Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**
Handke
Minister

**Preisverordnung Nr. 259
über die Änderung der Preisverordnung Nr. 77.
— Verordnung über die Preisbildung
im Wäscheschneider-Handwerk —**

Vom 20. August 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Wäscheschneider-Handwerk bestimmt:

§ 1

(1) Die Regelleistungspreise der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 77 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Wäscheschneider-Handwerk — (GBl. S. 785) werden durch die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise ergänzt.

(2) Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 77 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Wäscheschneider-Handwerk — (GBl. S. 785) ist wie folgt zu ändern:

Abs. „Kinderwäsche mit Maschinenknopflöchern“
Pos. Knabenspolohemd je nach Größe: der Preis 2,95 DM in 5,95 DM.

Abs. „Haushaltwäsche“ in „Haushaltwäsche mit Maschinenknopflöchern“.

Der Schlußsatz der Anlage ist zu streichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu § 1 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 259

Regelleistungspreise für das Wäscheschneider-Handwerk

Regelleistungen	Güte- klasse 1	Güte- klasse 2	Güte- klasse 3
Herrenwäsche mit Maschinenknopflöchern	DM	DM	DM
Schlafanzug, schwierige Form mit 10 Knopflöchern, Jacke mit 3 Taschen, Jacke tailliert, im Rücken Gummizug oder Riegel, Hose mit Verschlußpatte und Aufschlag mit Paspel	14,07	12,95	11,60
Berufsmantel, schwierige Form, z. B. Rückenschluß, Stehbündchen, Instrumententasche und 2 aufgesetzte Taschen, Koller, langer Ärmel, Gürtel, verdeckte Knopfleisten	13,57	12,48	11,19
Damenwäsche mit Maschinenknopflöchern			
Hemd hose, Trägerform, schwierige Ausführung, Oberteil in Büstenhalterform, schräge Stofflage, Rüschenabschluß unten mit Lasche	8,35	7,60	6,89
Unterkleid, einfache Ausführung, glattes Oberteil mit Saum	4,31	3,47	2,85
Unterkleid mit belegtem Oberteil	6,41	5,44	4,47
Berufsmantel, schwierige Ausführung, z. B. Rückenschluß, Stehbündchen, Instrumententasche und 2 aufgesetzte Taschen, Koller, langer Ärmel, Gürtel, verdeckte Knopfleisten	13,68	12,59	11,28

Noch: Anlage

Regelleistungen	Güte- klasse 1	Güte- klasse 2	Güte- klasse 3
Hemdbluse, einfache Ausführung (spitzer oder runder Kragen ohne Vorder- und Rückenkoller, glatte Form) mit langem Ärmel, mit Anprobe	DM 13,02	DM 10,94	DM 9,22
desgl. bessere Ausführung (Sporthemdenkragen, Vorder- und Rückenkoller, angeriechen) mit kurzem Ärmel, mit Anprobe	15,42	14,20	12,72
desgl. bessere Ausführung (Sporthemdenkragen, Vorder- und Rückenkoller, angeriechen) mit langem Ärmel, mit Anprobe	16,92	15,46	14,07
desgl. mit reicher Garnitur (Sporthemdenkragen, Vorder- und Rückenteil mit Biesen oder Falten verziert) mit langem Ärmel, mit Anprobe	21,39	18,14	14,90
Die Regelleistungspreise für Miederwaren werden gestrichen und erhalten folgenden Wortlaut:			
Miederwaren			
Nr.			
1 Brusthalter, kleine einfache Form, ohne Ausschmückung, 1 Schlaufe mit Knopf, ungefütert	3,64	3,16	2,55
2 Brusthalter, kleine kompl. Form, Brustkörbchen mit Spitzen- oder Stoffoberteil unterfütert, 1 Schlaufe mit Knopf	5,43	4,91	4,39
3 Brusthalter, einfache Form, ohne Ausschmückung, 4 cm langen Miederansatz, 3 Schlaufen mit Knopf, ungefütert	6,45	5,23	4,36
4 Brusthalter, kompl. Form, ohne Ausschmückung, Brustkörbchen mit Spitzen- oder Stoffoberteil unterfütert, 4 Schlaufen mit Knopf	7,91	6,49	5,38
5 Brusthalter für extra starke Figuren, ab Unterweite 96, mit Rückenschnürung, Miederansatz, breite Stoffträger, vorderer Haken- oder Knopfverschluß, ohne Ausschmückung, ungefütert	12,69	11,26	10,18
6 Mieder, einfache Form, ohne Ausschmückung, bis zu 35 cm Höhe, Hakenschluß, ungefütert	9,98	8,14	6,66
7 Mieder, kompl. Form, ohne Ausschmückung, bis 35 cm Höhe, Hakenschluß, ungefütert	12,12	10,14	8,21
8 Mieder, kompl. Form, ohne Ausschmückung, bis 40 cm Höhe, Hakenschluß, ungefütert	15,66	14,41	12,91
9 Strumpfhaltergürtel, einfache Form, ohne Ausschmückung, Hakenschluß bis zu 28 cm Höhe, ungefütert	3,29	4,52	3,54
10 Korsett, einfache Form, ohne Ausschmückung, Stoffbrust, Hakenschluß ungefütert, bis 48 cm Rückenlänge	14,44	11,99	9,65
11 Korsett, kompl. Form, ohne Ausschmückung, Spitzen- oder Stoffbrust, Hakenschluß, ungefütert, bis 48 cm Rückenlänge	18,94	15,83	12,76
12 Leibbinde, einfache Form, ohne Ausschmückung mit einer Schnürung, Hakenschluß, ungefütert, bis 35 cm Höhe	15,13	12,66	10,14
13 Innenleibbinde, einfache Form mit Hakenschluß, bis 24 cm Höhe, ungefütert	5,29	4,52	3,54
14 Innenleibbinde, kompl. Form, beiderseitig mit Schnürung, Hakenschluß, bis 35 cm Höhe, ungefütert	7,71	7,09	6,36

Sämtliche Preise verstehen sich ohne Material und Zutaten für Normalfiguren bei Herstellung aus einem oder zwei Stücken von bisher nicht verarbeitetem Fertigungsmaterial durch Wäscheschneider und bei Herstellung aus einem Stück von bisher nicht verarbeitetem Fertigungsmaterial durch Miederschneider.

Bei Verwendung von schon verarbeitetem Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials nachgewiesenen Arbeitszeiten zusätzlich berechnet werden.

Bei der Anfertigung aus zwei Stücken von nicht verarbeitetem Material bei Miederwaren kann ein Zuschlag von 10%, aus mehr als zwei Stück von nicht verarbeitetem Material bei Wäsche ein Zuschlag von 10%, bei Miederwaren von 15% in Ansatz gebracht werden. Die Zeiten für Extraarbeiten müssen nachgewiesen werden und dürfen mit dem jeweiligen Stundenverrechnungssatz zusätzlich berechnet werden. Als Extraarbeiten gelten Ausschmückung und reichere Gestaltung in der Anfertigung der Wäsche- und Miederstücke, insbesondere Hohlsaum, Smok, Einrollen von

Spitzen, Stepperei und ähnliche den Wert des Stückes erhöhende Aufwendungen; soweit dies in den Regelleistungspreisen nicht berücksichtigt ist.

Für Wäschestücke, die für körperlich anormal gestaltete oder körperlich versehrte Personen bestimmt sind, können unter der Voraussetzung, daß das Stück so hergestellt wird, daß es nach Form und Aussehen allen Anforderungen entspricht, Zuschläge bis zu 15% des jeweiligen Regelleistungspreises für die entstandene Mehrarbeit in Ansatz gebracht werden.

Miederwaren und Leibbinden für anormal gestaltete oder körperlich versehrte Personen sind nach dem Kalkulationsschema der Ersten Durchführungsbestimmung zu kalkulieren.

Bei Fertigung von Übergrößen können bei nachgewiesener Mehrarbeit Zuschläge bis zu 10% auf den jeweiligen Regelleistungspreis in Ansatz gebracht werden. Der Begriff der Übergrößen ist im Abs. 2 des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 77 vom 28. Juli 1950 — Preisbildung im Wäscheschneider-Handwerk — (GBl. S. 788) geregelt.

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 77. — Preisbildung
im Wäscheschneider-Handwerk —
Vom 20. August 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 77 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Wäscheschneider-Handwerk — (GBl. S. 785) wird bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 77 — Preisbildung im Wäscheschneider-Handwerk — (GBl. S. 788) wird wie folgt geändert:

§ 3 — Fertigungszeiten

Absätze 2, 3, 4, 5 und 7 sind zu streichen, Abs. 6 wird Abs. 2. Die Pos. „Büstenhalter“ Unterabsätze 7—9 des neuen Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Büstenhalter kleine Form ohne Niederansatz
ab 85 cm Unterweite
desgl. mit Niederansatz
ab 96 cm Unterweite
desgl. mit Niederansatz
ab 105 cm Unterweite.

In Unterabs. 11 sind (11 bis 29 cm) in (11 bis 28 cm) zu ändern. In Unterabs. 14 Hüfthalter ist 97 cm in 94 cm zu ändern.

Unterabs. 17 ist zu streichen.

§ 4 — Fertigungslöhne

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Meistertätigkeit für Beratung, Maßnahmen, Anprobe, Einrichten und Durchsicht ist nach den tariflichen Gehaltssätzen für Direktrizen zu berechnen. Diese Meistertätigkeit darf 10% bei den Wäscheschneidern und 20% bei den Miederschneidern nicht überschreiten. Der Zuschuss ist mit dem Zuschneiderlohn zu berechnen. Für die Ausführung von Gesellenarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 2

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von den Betrieben des Wäscheschneider-Handwerks nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. S. 257).

Bekanntmachung
einer Ergänzung zu den
Arbeitsschutzbestimmungen 324, 17, 322, 314.
Vom 1. September 1952

— Brennereien und Spirituosenfabriken —

Vom 13. Juni 1952

Die Arbeitsschutzbestimmung 324 vom 13. Juni 1952 — Brennereien und Spirituosenfabriken — (GBl. S. 497) wird dahin ergänzt, daß dem § 21 folgender Abs. 2 zugefügt wird:

(2) Flaschenkästen, die den Erfordernissen des § 18 Satz 2 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 1. April 1953 verwendet werden.

— Transport —

Vom 13. Juni 1952

Die Arbeitsschutzbestimmung 17 vom 13. Juni 1952 — Transport — (GBl. S. 495) wird dahin ergänzt, daß dem § 10 folgender Absatz 2 zugefügt wird:

(2) Flaschenkästen, die den Erfordernissen des § 8 Satz 2 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 1. April 1953 verwendet werden.

— Herstellung von Mineralwasser —

Vom 1. Juli 1952

Die Arbeitsschutzbestimmung 322 vom 1. Juli 1952 — Herstellung von Mineralwasser — (GBl. S. 591) wird dahin ergänzt, daß dem § 10 folgender Abs. 2 zugefügt wird:

(2) Flaschenkästen, die den Erfordernissen des § 4 Satz 2 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 1. April 1953 verwendet werden.

— Molkereien, Dauermilch- und Käsefabriken —

Vom 1. Juli 1952

Die Arbeitsschutzbestimmung 314 vom 1. Juli 1952 — Molkereien, Dauermilch- und Käsefabriken — (GBl. S. 607) wird dahin ergänzt, daß dem § 24 folgender Abs. 2 zugefügt wird:

(2) Flaschenkästen, die den Erfordernissen des § 17 Satz 2 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 1. April 1953 verwendet werden.

Berlin, den 1. September 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anordnung
über das Tragen von Dienstmützen durch die
im Außendienst beschäftigten Angestellten der
Wasserstraßenverwaltung.

Vom 27. August 1952

§ 1

Ab 1. Januar 1953 wird für die im Außendienst tätigen Angestellten der Dienststellen der Wasserstraßenverwaltung eine Dienstmütze eingeführt. Sie hat die übliche Form der blauen Schiffermütze und ist mit einem Symbol in Form eines Ankers und einer Kokarde in den Farben der Deutschen Demokratischen Republik versehen. Die Mütze hat einen blanken Schirm.

§ 2

Zum Tragen der Mütze sind verpflichtet:

Lotsen,
Strommeister,
Hafenmeister,
Schleusenmeister oder -wärter,
Eichmeister und
sonstige von den Leitern der Wasserstraßen-
direktionen und Wasserstraßenhauptämter be-
sonders zu bezeichnende Personen.

§ 3

Die zum Tragen einer Dienstmütze verpflichteten Angestellten erhalten ab 1. Januar 1953 jährlich einen im voraus zahlbaren Bekleidungszuschuß von 5,— DM.

§ 4

Die Dienstmützen werden von den Angestellten bei dem zuständigen Facheinzelhandel beschafft.

§ 5

Die Generaldirektion Schiffahrt ist für die Durchführung dieser Anordnung verantwortlich.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1952

Ministerium für Verkehr
Dr. Reingruber
Minister

**Anordnung
zur Holzeinsparung in der Möbelindustrie.
Vom 20. August 1952**

Um eine ausreichende Versorgung unserer Werk-
tätigen mit qualitativ guten und formschönen Mö-
beln sowie sonstigen Erzeugnissen aus Holz zu ge-
währleisten, wird für alle Betriebe der Holzindu-
strie (volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
Genossenschafts- und Handwerksbetriebe, Privat-
betriebe), welche Möbel und sonstige Erzeugnisse
aus Holz herstellen, auf Grund von § 2 Abs. 2
Buchst. n des Gesetzes vom 7. Februar 1952 über
den Volkswirtschaftsplan 1952, das zweite Jahr des
Fünfjahresplanes, zur Entwicklung der Volkswirt-

schaft in der Deutschen Demokratischen Republik
(GBL S. 111) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Verarbeitung von Holz und Furnieren hat
unter Anwendung der größten Sparsamkeit zu er-
folgen. Für die gesamte Möbelindustrie werden die
in der nachstehenden Anlage 1 festgelegten Holz-
dicken und die dazu zur Verarbeitung kommenden
Rohholzdicken für verbindlich erklärt.

§ 2

Möbel und sonstige Erzeugnisse aus Holz, die über
den Höchstverbrauchsnormen der nachstehenden
Anlage 2 liegen, dürfen nach dem 1. September
1952 nur mit Genehmigung folgender Stellen her-
gestellt werden:

- a) für die zentralgeleitete volkseigene Industrie:
das Ministerium für Leichtindustrie, Haupt-
verwaltung Holz und Kulturwaren,
- b) für die volkseigene örtliche und die ihr gleich-
gestellte Industrie sowie die Privatindustrie:
die zuständige Bezirksverwaltung, Abt. In-
dustrie,
- c) für alle Handwerksbetriebe:
die zuständige Handwerkskammer.

§ 3

Jeder möbelherstellende Betrieb hat dem Deut-
schen Amt für Material- und Warenprüfung zur
Überprüfung seiner Erzeugnisse eine Stückliste
vorzulegen. Das Deutsche Amt für Material- und
Warenprüfung wird verpflichtet, die Prüfung der
Erzeugnisse nach dieser Anordnung vorzunehmen.

§ 4

Ab 1. September 1952 darf für die Fertigung von
Särgen nur noch bruch- und nagelfestes Schwamm-
holz verarbeitet werden. Der Materialverbrauch
darf die in Anlage 3 angegebenen Höchstver-
brauchsnormen nicht überschreiten.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft.

Berlin, den 20. August 1952

Ministerium für Leichtindustrie
I. V.: Konzok
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 1 vorstehender Anordnung

Holzdickenmaße für Möbel

Verwendung für	Rohholz	Fertigmaß
	mm	mm
Schrankseiten, massiv	22	17
Schrankseiten auch für Schreibtische usw., Sperrholz	—	16
Schrankseiten auf Rahmen	24	19
Betthaupt, Sperrholz	—	16
Betthaupt, aufgeleimte Verdoppelungen, Rahmenholz	30	25
Ober- und Unterboden, massiv	22	17
Ober- und Unterboden, Sperrholz	—	16
Auflegeboden für Sockel und Sims, Sperrholz	—	5
Tischplatten über 1 m ² massiv	24	20
Tischplatten bis 1 m ² massiv	20	16
Tischplatten, Sperrholz	—	16
Türen, Sperrholz	—	22
Türen auf Rahmen bis 1000 mm hoch	24	20

Noch: Anlage 1

Verwendung für	Rohholz	Fertigmaß
	mm	mm
Türen auf Rahmen über 1000 mm hoch	30	25
Einlegeboden bis 600 mm lang	15	11
Einlegeboden über 600 mm lang	18—20	15—16
Bettseiten, furniert	—	21
Bettseiten ohne Furnier	24	20
Tischzargen bis 600 mm lang	20	16
Tischzargen über 600 mm lang	24	20
Rückwandrahmen bis 1000 mm	18—20	15—16
Rückwandrahmen über 1000 mm	22	17
Sockelzargen bis 500 mm lang	20	16
Sockelzargen über 500 mm lang	24	20
Füllungen, massiv	12—15	8—11
Füllungen, Sperrholz	—	8
Schubkastenseiten bis 500 mm lang/120 mm breit	15	11
Schubkastenseiten über 500 mm lang/120 mm breit	15—18	12—14
Schubkastenvorderstücke ohne Schloß, ohne Anschlag bis 600 mm lang/120 mm breit	20	16
Schubkastenvorderstücke ohne Schloß, ohne Anschlag über 600 mm lang/120 mm breit	24	20
Schubkastenvorderstücke mit Schloß, ohne Anschlag	24	20
Schubkastenhinterstücke	15	11
Hintersäulen bei Stühlen	35	30
Vorderfüße bei Stühlen	40	36
Zargen bei Stühlen	26	22
Sitzrahmen bei Stühlen	20	17

Die angegebenen Holzstärken sind Höchstmaße. Sie dürfen nur überschritten werden, wenn genehmigte Entwürfe von den unter § 2 Buchstaben a—c angeführten Organen vorliegen. Die Holzstärken der nicht mit aufgeführten Möbelteile sind entsprechend dieser Tabelle von jedem Betrieb selbst einzureihen.

Anlage 2

zu § 2 vorstehender Anordnung

Materialhöchstverbrauchsnormen

Möbelart	Massiv-Schrittholz	Furnier
	m ³	m ³
Schlafzimmer mit 200er-Schrank	0,700	130
Schlafzimmer mit 180er-Schrank	0,650	120
Aufteilung:		
Schrank 200er	0,330	—
Schrank 180er	0,285	—
2 Betten 190×90	0,160	—
2 Nachtschränken	0,070	—
Frisko	0,100	—
Küche	0,420	—
Aufteilung:		
Schrank	0,300	—
Putzkommode	0,060	—
Aufwaschtisch	0,065	—
Handtuchhalter	0,010	—
Einzelmöbel		
Küchentisch	0,060	—
Besenschrank	0,080	—
Kleider- und Wäscheschrank bis 100 br.	0,200	—
Kleider- und Wäscheschrank bis 120 br.	0,220	—
Wäschekommode	0,100	—
Anrichte bis 120 br.	0,100	—
Geschirrschrank bis 150 br. mit Oberteil	0,220	—
Wohnzimmertisch	0,070	—
Ausziehtisch	0,080	—
Schreibtisch	0,120	—
Bücherschrank bis 100 br.	0,130	—

Die Höchstverbrauchsnormen für die nicht aufgeführten Möbel sind entsprechend dieser Tabelle einzugliedern.

Anlage 3

zu § 4 vorstehender Anordnung

Höchstverbrauchsnormen für Särge

Holz:	
bruch- und nagelfestes Schwammholz	0,120 m ³
Nägel	0,200 kg

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 5. September 1952

Nr. 122

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 52	Verordnung über die Gewährung von Ehrenpensionen	823
25. 8. 52	Preisverordnung Nr. 263 — Verordnung über Änderung der Preisverordnungen Nr. 222 und Nr. 252 über die Regelung der Preise für Brillengläser	824
20. 8. 52	Richtlinien über die Organisierung der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie	825
1. 9. 52	Richtlinien über die Organisierung der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektion für die Maschinenbauindustrie	826
29. 8. 52	Anordnung über die Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen für abgeliefertes Schlachtvieh	827
26. 8. 52	Anordnung über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder bei der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952	828
1. 9. 52	Anordnung über die Belieferung der Landwirtschaft mit Düngemitteln	830
1. 9. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Belieferung der Landwirtschaft mit Düngemitteln	831

Verordnung über die Gewährung von Ehrenpensionen.

Vom 28. August 1952

In Durchführung der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185) wird über die Gewährung von Ehrenpensionen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Ehrenpensionen sind eine hohe persönliche Ehrung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Sie sind eine besondere Anerkennung außerordentlicher Verdienste und Leistungen im Dienste des demokratischen Fortschrittes.

(2) Ehrenpensionen können für hervorragende Leistungen im Kampf um den Frieden und den Sozialismus verdienten Werktätigen, Wissenschaftlern, Angehörigen der technischen Intelligenz, Schriftstellern, Kunstschaffenden, verdienten Persönlichkeiten des Staatsapparates und des öffentlichen Lebens der Deutschen Demokratischen Republik gewährt werden.

(3) Nationalpreisträger haben gemäß Abschnitt I, § 7, Abs. 10 der Kulturverordnung vom 16. März 1950 (GBl. S. 185) Anspruch auf eine Ehrenpension.

§ 2

(1) Die Ehrenpension wird in der Regel für Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres und für Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres ausgezahlt. In Fällen vorzeitiger Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit erfolgt die Zahlung der Ehrenpension mit Beginn des Monats, in dem Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit festgestellt worden ist. Für Verfolgte des Naziregimes und Bergleute gilt die für sie gesetzlich festgelegte Altersgrenze für die Zahlung von Renten.

(2) Ehepartner oder Lebenskameraden erhalten 60%, Halbwaisen 10%, Vollwaisen 25% des dem verstorbenen Pensionsberechtigten zuerkannten Betrages. In besonderen Fällen kann eine abweichende Sonderregelung getroffen werden. Die gesamten Zahlungen an alle Hinterbliebenen dürfen den dem Pensionsberechtigten zuerkannten Betrag nicht überschreiten.

(3) Zahlungen an überlebende Ehepartner und Lebenskameraden enden mit der Eingehung einer neuen Lebensgemeinschaft des Hinterbliebenen. Zahlungen an Waisen enden mit der Vollendung des 18. Lebensjahres und, falls die Berufsausbildung nicht abgeschlossen ist, mit der Beendigung der Berufsausbildung.

§ 3

Ehrenpensionen können deutschen und ausländischen Staatsangehörigen gewährt werden, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 4

(1) Je nach Leistungen und Verdiensten im Einzelfalle beträgt die monatliche Ehrenpension in der Regel:

- 600,— DM,
- 800,— DM,
- 1000,— DM,
- 1200,— DM,
- 1500,— DM.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Einreichung der Vorschläge auf Gewährung von Ehrenpensionen sind:

- a) die Mitglieder der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) der Magistrat von Groß-Berlin,
- c) die zentralen Vorstände der demokratischen Parteien und Massenorganisationen,
- d) die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
- e) die Sächsische Akademie der Wissenschaften,
- f) die Deutsche Akademie der Künste zu Berlin,
- g) die Deutsche Bauakademie zu Berlin,
- h) die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- i) die Kammer der Technik.

§ 5

Die Vorschläge sind dem Büro des Förderungsausschusses mit einer entsprechenden Begründung spätestens im zweiten Monat eines jeden Quartals einzureichen. Der Förderungsausschuß hat alle Vorschläge zu prüfen und die geeigneten Vorschläge dem Ministerrat zur Beschlußfassung zuzuleiten. Der Ministerrat beschließt hierüber vierteljährlich.

§ 6

(1) Ehrenpensionen sind steuerfrei.

(2) Die erforderlichen Mittel sind in den Haushalt des Büros des Förderungsausschusses aufzunehmen.

§ 7

(1) Hat der Empfänger einer Ehrenpension zugleich auch Anspruch auf Bezüge nach den Bestimmungen über die Gewährung der zusätzlichen Altersversorgung für die Intelligenz — Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. S. 844) sowie Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 675) und deren Durchführungsbestimmungen —, so ist der höhere Betrag voll zu zahlen, während die Zahlung des niedrigeren Betrages ruht.

(2) Rentenansprüche aus der Sozialversicherung werden durch die Zahlung einer Ehrenpension nicht berührt.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Fünfte Durchführungsanordnung vom 21. September 1949 zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben (ZVOBl. S. 740) und die Durchführungsverordnung vom 23. November 1950 zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der deutschen Intelligenz — Richtlinien für die Bewilligung von Personalpensionen — (GBI. S. 1171) außer Kraft.

Berlin, den 28. August 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
R a u
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 263.

Verordnung über Änderung der Preisverordnungen Nr. 222 und Nr. 252 über die Regelung der Preise für Brillengläser.

Vom 25. August 1952

§ 1

In Abänderung der Preisverordnung Nr. 222 vom 9. Januar 1952 — Verordnung über Änderung der Preisverordnung Nr. 20 über die Regelung der Preise für Brillengläser — (GBI. S. 57) erhält der § 4 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 20 vom 1. Dezember 1949 (GBI. S. 101) folgende Fassung:

„(2) Die Regelung gemäß Abs. 1 ist bis zum Inkrafttreten der Preisverordnung Nr. 252 vom 23. Juli 1952 — Verordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser — (GBI. S. 697) befristet.“

§ 2

In Abänderung des § 9 der Preisverordnung Nr. 252 vom 23. Juli 1952 — Verordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser — (GBI. S. 697) wird das Datum des Inkrafttretens der Preisverordnung Nr. 252 auf den 15. August 1952 verlegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Richtlinien
über die Organisierung der Sicherheit in den Betrieben
sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen
im Bereich des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie.

Vom 20. August 1952

Auf Grund des § 42 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBL S. 349) und des § 7 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit über die Organisierung der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie folgendes angeordnet:

I.

Organisierung der Sicherheit in den Betrieben

§ 1

(1) Für die technische und arbeitsschutzmäßige Sicherheit in den Betrieben tragen die Werkleiter die Verantwortung. Neben den Werkleitern sind die Betriebsleiter, Aufsichtspersonen, Brigadiere und sonstige Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, innerhalb der ihnen zugeteilten Arbeitsbereiche für die Sicherheit verantwortlich.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Personen werden durch Sicherheitsinspektionen beraten und unterstützt.

§ 2

In die Betriebskollektivverträge sind besondere Bestimmungen und Verpflichtungen zur Gewährleistung der technischen und arbeitsschutzmäßigen Sicherheit aufzunehmen.

II.

Aufbau der Sicherheitsinspektionen

§ 3

(1) Für die volkseigenen Betriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie werden Sicherheitsinspektionen errichtet.

(2) Die Sicherheitsinspektionen gliedern sich in

- a) die Hauptsicherheitsinspektion beim Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie,
- b) die Sicherheitsinspektionen bei den Verwaltungen Volkseigener Betriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie,
- c) die betrieblichen Sicherheitsbeauftragten.

§ 4

(1) Die Hauptsicherheitsinspektion ist mit einem Sicherheitsinspektor zu besetzen. Er untersteht unmittelbar dem Staatssekretär.

(2) Der Aufgabenbereich der Hauptsicherheitsinspektion umfaßt insbesondere folgende Fachgebiete:

- a) Dampfkessel und Druckgefäße,
- b) elektrische Anlagen,
- c) maschinelle und mechanische Produktionseinrichtungen,
- d) sachgemäße Lagerung der Produktionsmittel (Kohlen, flüssige Brennstoffe usw.) und der erzeugten Produkte.

§ 5

(1) Die Sicherheitsinspektionen bei den Verwaltungen Volkseigener Betriebe

- a) der Öl- und Margarine-Industrie in Magdeburg,
- b) der Spiritus-Zentrale in Berlin,
- c) der Zucker-Industrie in Halle (Saale)

sind mit je einem Sicherheitsinspektor zu besetzen. Er untersteht unmittelbar dem Leiter der Verwaltung.

(2) Bei den unter Buchstaben a bis c nicht aufgeführten Verwaltungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie werden die Aufgaben einer Sicherheitsinspektion im Sinne des § 8 der Richtlinien durch einen Sicherheitsbeauftragten in nebenamtlicher Tätigkeit wahrgenommen.

§ 6

In jedem Betrieb der im § 5 genannten Verwaltungen Volkseigener Betriebe ist ein Sicherheitsbeauftragter einzusetzen.

III.

Aufgaben der Sicherheitsinspektionen

§ 7

(1) Die Hauptsicherheitsinspektion hat das Recht, über die Leiter der Verwaltungen Volkseigener Betriebe oder über die Werkleiter den Sicherheitsorganen fachliche Hinweise zu geben.

(2) Die Aufgaben der Hauptsicherheitsinspektion sind im wesentlichen:

- a) Anleitung und fachliche Weiterbildung der Sicherheitsorgane,
- b) Mitwirkung bei der Planung, Errichtung, Erweiterung oder Veränderung von Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, damit die neuesten Erkenntnisse und Vorschriften der Sicherheitstechnik berücksichtigt und die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen erfüllt werden,
- c) Organisierung eines umfassenden Erfahrungsaustausches und zentrale Auswertung der in den Wirtschaftszweigen gesammelten Erfahrungen in enger Zusammenarbeit mit den Organen des Staatlichen Arbeitsschutzes und der Industriegewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten,
- d) wissenschaftliche Mitarbeit bei der Erforschung von Gefahrenquellen, die mit der Eigenart des Wirtschaftszweiges in Verbindung stehen.

§ 8

(1) Die Sicherheitsinspektionen der Verwaltungen Volkseigener Betriebe haben die Aufgabe,

- a) die Sicherheitsorgane der Betriebe anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen,
- b) für den Austausch und die Auswertung der Erfahrungen der betrieblichen Sicherheitsorgane zu sorgen,

- c) die mit der Leitung und Beaufsichtigung der Betriebe beauftragten Personen in sicherheitstechnischer und arbeitsschutzmäßiger Hinsicht zu schulen,
- d) tödliche Unfälle sowie Betriebsstörungen der Hauptsicherheitsinspektion zu melden.

(2) Die Sicherheitsinspektionen der Verwaltungen haben das Recht, über die Werkleiter den betrieblichen Sicherheitsorganen fachliche Hinweise zu geben.

§ 9

Die betrieblichen Sicherheitsbeauftragten haben die Aufgabe,

- a) die Werkleiter und sonstigen im § 1 genannten Personen bei der Organisation und Durchführung der technischen und arbeitsschutzmäßigen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen sowie für die ständige Verbesserung der Betriebssicherheit zu sorgen,
- b) für besonders gefährvolle Arbeitsverfahren technische Betriebssicherheitsvorschriften im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion herauszugeben,
- c) genehmigungs- und überwachungspflichtige Anlagen und Produktionsmittel zu erfassen und zu registrieren (siehe Anlage 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft) und für die termingemäße Einhaltung der behördlich vorgesehenen Untersuchungen Sorge zu tragen,
- d) bei der Aufstellung des Investitions- und Generalreparaturplanes mitzuarbeiten hinsichtlich der Bereitstellung der Mittel und Materialien, die für die Aufrechterhaltung der technischen Sicherheit erforderlich sind,
- e) mit den Organen des vorbeugenden Brandschutzes und des Betriebsschutzes eng zusammenzuarbeiten.

IV.

Verantwortlichkeit der Sicherheitsinspektoren

§ 10

Die Sicherheitsinspektoren sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben voll verantwortlich. Sie können entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft bei Vernachlässigung ihrer Aufgaben bestraft werden.

Berlin, den 20. August 1952

Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie
Albrecht
Staatssekretär

Richtlinien über die Organisation der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektion für die Maschinenbauindustrie.

Vom 1. September 1952

Auf Grund des § 42 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) und des § 7 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit über die Organisation der technischen Sicherheit in den Betrieben

sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektion für die Maschinenbauindustrie folgendes bestimmt:

I.

Organisation der Sicherheit in den Betrieben

§ 1

(1) Für die Arbeitssicherheit, insbesondere die technische Sicherheit in den Betrieben — im folgenden Sicherheit genannt —, tragen die Werkleiter die Verantwortung.

(2) Neben den Werkleitern sind die Aufsichtspersonen, die Abteilungsleiter, Meister und Brigadiere und sonstige Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, innerhalb der ihnen zugewiesenen Arbeitsbereiche für die Sicherheit verantwortlich.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen werden durch Sicherheitsinspektionen angeleitet, beraten und unterstützt.

§ 2

In die Betriebskollektivverträge sind besondere Bestimmungen und Verpflichtungen zur Gewährleistung der Sicherheit aufzunehmen.

II.

Aufbau der Sicherheitsinspektionen

§ 3

Für alle dem Ministerium für Maschinenbau unterstellten volkseigenen Betriebe und Verwaltungen sowie für die ihnen gleichgestellten Betriebe sind Sicherheitsinspektionen zu errichten.

§ 4

(1) Im Ministerium für Maschinenbau ist eine Hauptsicherheitsinspektion zu bilden, die folgende Fachgebiete umfaßt:

- Elektrische Anlagen und Geräte,
- Werkzeugmaschinen, Pressen, Stanzen, Sägen,
- Schutzvorrichtungen,
- Transportmittel, einschließlich Hebezeuge,
- Dampfkessel, Kompressoren.

(2) Die Hauptsicherheitsinspektion besteht aus einem Leiter und drei Sicherheitsinspektoren.

(3) Die Hauptsicherheitsinspektion untersteht dem Minister unmittelbar.

§ 5

(1) In den Verwaltungen Volkseigener Betriebe werden Sicherheitsinspektionen eingerichtet mit ein bis drei Sicherheitsinspektoren, je nach Größe und Struktur der Verwaltungen.

(2) Die Sicherheitsinspektionen der Verwaltungen unterstehen dem Hauptdirektor unmittelbar.

§ 6

In allen Schwerpunktbetrieben und Betrieben mit über 2000 Beschäftigten müssen Sicherheitsinspektionen eingesetzt werden, die dem Werkleiter unmittelbar unterstehen. Die Sicherheitsinspektionen sind in der Regel in Betrieben

- a) bis zu 6000 Beschäftigten mit einem Sicherheitsinspektor,
 - b) mit mehr als 6000 Beschäftigten mit zwei Sicherheitsinspektoren
- zu besetzen.

§ 7

Für Betriebe mit weniger als 2000 Beschäftigten ist ein Sicherheitsbeauftragter einzusetzen, sofern

nicht die Art der Produktion oder Betriebsanlagen einen Sicherheitsinspektor erforderlich macht. Der Sicherheitsbeauftragte untersteht dem Werkleiter unmittelbar.

§ 8

In Betrieben, in denen Sicherheitsinspektionen eingerichtet werden und bisher Arbeitsschutz- oder Sicherheitsingenieure ihre Tätigkeit ausübten, werden diese als Sicherheitsinspektoren eingesetzt.

III.

Aufgaben der Sicherheitsinspektionen

§ 9

(1) Die Hauptsicherheitsinspektion hat folgende Aufgaben:

- a) Anleitung und fachliche Weiterbildung der Sicherheitsorgane;
- b) Anwendung der neuesten sicherheitstechnischen Erkenntnisse und der sicherheitstechnischen Vorschriften bei der Planung, Errichtung, Erweiterung und Veränderung von Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen;
- c) Überwachung der Herstellung der Produktionsmittel (Maschinen usw.), damit diese den fortschrittlichen sicherheitstechnischen Erkenntnissen und den Arbeitsschutzbestimmungen entsprechen;
- d) Einrichtung und Durchführung eines umfassenden Erfahrungsaustausches sowie Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse in enger Zusammenarbeit mit den Organen des Arbeitsschutzes und der IG Metall;
- e) wissenschaftliche Unterstützung zur Erforschung von Gefahrenquellen und deren Beseitigung.

(2) Außerdem obliegen der Hauptsicherheitsinspektion für die dem Ministerium direkt unterstellten Betriebe sowie die den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betriebe die Aufgaben, die die Sicherheitsinspektionen der Verwaltungen Volkseigener Betriebe zu erfüllen haben.

§ 10

Zur Durchführung der im § 9 genannten Aufgaben ist die Hauptsicherheitsinspektion berechtigt und verpflichtet, die Betriebe fortdauernd zu überwachen, ihnen Hinweise zu erteilen und sie zweckentsprechend zu beraten.

§ 11

Die Sicherheitsinspektionen der Verwaltungen Volkseigener Betriebe haben die Aufgabe,

- a) die Sicherheitsorgane der Betriebe anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen,
- b) für den Austausch und die Auswertung der Erfahrungen der betrieblichen Sicherheitsorgane zu sorgen,
- c) die mit der Leitung und Beaufsichtigung der Betriebe beauftragten Personen in sicherheitstechnischer Hinsicht zu schulen,
- d) schwere oder tödliche Unfälle sowie Betriebsstörungen der Hauptsicherheitsinspektion zu melden.

§ 12

Die Sicherheitsinspektionen der Verwaltungen Volkseigener Betriebe haben das Recht und die Pflicht, den Werkleitern der volkseigenen Betriebe Hinweise für die betriebliche Sicherheit zu geben.

§ 13

Die betrieblichen Sicherheitsinspektionen haben die Aufgabe,

- a) die Werkleiter bei der Organisierung und Durchführung der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen sowie für die ständige Verbesserung der Betriebssicherheit zu sorgen, damit Betriebsstörungen und Unfälle vermieden werden,
- b) die Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen zu überwachen und bei den etwa vorgefundenen Mängeln deren Abstellung zu veranlassen sowie bei drohender Gefahr für Menschen oder Betrieb Betriebsteile oder Betriebseinrichtungen stillzulegen,
- c) an Untersuchungen von Betriebsstörungen oder Unfällen und an Überprüfungen von Betriebsanlagen oder Einrichtungen teilzunehmen und über das Ergebnis an die Sicherheitsinspektion der Verwaltungen Volkseigener Betriebe unter eigener Stellungnahme zu berichten,
- d) dafür zu sorgen, daß neu in den Betrieb eintretende Belegschaftsmitglieder über die für den Betrieb oder Betriebsteil geltenden technisch-sicherheitlichen Vorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Dienstanweisungen unterrichtet werden,
- e) für besonders gefährvolle Arbeitsverfahren technische Betriebsvorschriften mit Einverständnis der Arbeitsschutzinspektion herauszugeben,
- f) zu veranlassen, daß vorgeschriebene Untersuchungen an Betriebsanlagen und Betriebsausrüstungen termingemäß durchgeführt werden,
- g) bei der Aufstellung von Investitionsplänen die notwendige Verbesserung der Sicherheitsanlagen des Betriebes zu vertreten,
- h) die Aktivisten und Arbeitsbrigaden in technisch-sicherheitlicher Hinsicht bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden anzuleiten und zu unterstützen,
- i) Unfälle sowie Betriebsstörungen der Sicherheitsinspektion ihrer Verwaltung Volkseigener Betriebe unverzüglich zu melden.

Berlin, den 1. September 1952

Ministerium für Maschinenbau

Ziller

Minister

Anordnung

über die Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen für abgeliefertes Schlachtvieh.

Vom 29. August 1952

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die bisher bei der Ablieferung von Schlachtvieh gezahlten Qualitätspreiszuschläge sind mit Wirkung vom 11. September 1952 nur für Schlachtvieh zu zahlen, das auf die Erfüllung der Pflicht-

ablieferung von Schlachtvieh des III. oder IV. Quartals 1952 abgeliefert wird; nach dem 1. Oktober 1952 sind die Qualitätspreiszuschläge nur für Schlachtvieh zu zahlen, das für das IV. Quartal 1952 abgeliefert wird.

(2) Für Schlachtvieh, das erst nach dem 10. September 1952 zur Erfüllung des Ablieferungssolls des ersten Halbjahres 1952 oder auf die Erfüllung der Rückstände aus der Pflichtablieferung 1951 an den VEAB abgeliefert wird, darf kein Qualitätspreiszuschlag gezahlt werden; ab 1. Oktober 1952 entfallen die Qualitätspreiszuschläge auch für Schlachtvieh, das für das III. Quartal abgeliefert wird.

§ 2

Den Volkseigenen Gütern (VEG) werden die Qualitätspreiszuschläge jeweils am Quartalsende bezahlt, wenn das VEG für das Quartal und die zurückliegende Zeit das festgesetzte Ablieferungssoll von Schlachtvieh erfüllt hat.

§ 3

Bei der Ablieferung von Schlachtvieh zur Erfüllung der Pflichtablieferung für verschiedene Quartale 1952 darf der Qualitätspreiszuschlag nur dann gezahlt werden, wenn die zur Ablieferung für das III. oder IV. Quartal 1952 bestimmte Menge mehr als die Hälfte des Annahmegewichtes des abgelieferten Tieres beträgt.

§ 4

(1) Die VEAB und ihre Erfassungsstellen sind dafür verantwortlich, daß die im § 1 enthaltenen Bestimmungen genau eingehalten werden; die Qualitätspreiszuschläge dürfen erst dann ausgezahlt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 1—3 nachgeprüft sind.

(2) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise haben die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 11. September 1952 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten ihr entgegenstehende Bestimmungen und die Anordnung vom 18. Juli 1952 über die Änderung der Qualitätspreiszuschläge für abgeliefertess Schlachtvieh (GBl. S. 612) außer Kraft.

Berlin, den 29. August 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Anordnung

über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder bei der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952.

Vom 26. August 1952

Zur Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder (GBl. S. 619) wird, soweit es sich um die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 1952 handelt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

über die Ermäßigung des Pflichtablieferungssolls

Nach dem Beschlusse des Ministerrates vom 24. Juli 1952 wird das Pflichtablieferungssoll an Getreide einschl. Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln für das Jahr 1952 für die Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften um 10% herabgesetzt. Diese Ermäßigung wird allen ablieferungspflichtigen Bauern gewährt, die bis zum 31. Dezember 1952 Mitglieder einer nach der Verordnung vom 7. August 1952 über die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 713) registrierten Produktionsgenossenschaft geworden und in das Mitgliederverzeichnis der betreffenden Produktionsgenossenschaft eingetragen sind.

§ 2

(1) Die Ermäßigung des Pflichtablieferungssolls für die Betriebe nach § 1 wird durch die Räte der Gemeinden wie folgt durchgeführt:

Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet:

- innerhalb von drei Tagen nach Vorlage der Bestätigung des Rates des Kreises über die Registrierung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder einer Bescheinigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften über die Mitgliedschaft das Ablieferungssoll an Getreide einschl. Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln auf den Erzeugerkarteikarten der betreffenden Mitglieder um 10% herabzusetzen und dies den Mitgliedern innerhalb von weiteren drei Tagen mittels Bescheid (vgl. Anlage 2) mitzuteilen;
- die Erzeugerkarteikarten der in a) aufgeführten Bauern mit dem Vermerk „Mitglied der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft“ zu kennzeichnen;
- den Räten der Kreise die Zusammenstellung über die den Mitgliedern der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gewährten Ermäßigungen schriftlich nach dem Muster der Anlage 1 innerhalb von fünf Tagen nach Durchführung der Herabsetzung in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

(2) Die Räte der Kreise überprüfen die von den Räten der Gemeinden eingereichten Zusammenstellungen über die den Mitgliedern der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gewährten Ermäßigungen dahingehend, ob

- allen Mitgliedern der registrierten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Ermäßigung gewährt wurde;
- die Ermäßigung des Pflichtablieferungssolls des Jahres 1952 an Getreide einschl. Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln in Höhe von 10% richtig durchgeführt wurde.

Eine Ausfertigung der Zusammenstellung ist durch die Räte der Kreise zu bestätigen und innerhalb von drei Tagen nach Eingang den für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zuständigen VEAB zu übergeben.

(3) Die Räte der Kreise stellen monatlich die Meldungen gemäß Anlage 1 der Räte der Gemeinden nach dem Stand vom Letzten des Monats, erstmalig

nach dem Stand vom 30. September 1952, zusammen und übergeben das Ergebnis in doppelter Ausfertigung bis zum 10. des folgenden Monats dem zuständigen Rat des Bezirkes.

(4) Die Räte der Bezirke stellen monatlich die Meldungen gemäß Anlage 1 der Räte der Kreise zusammen und übergeben das Ergebnis mit einer Ausfertigung der Zusammenstellungen der Räte der Kreise dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bis zum 20. des Monats, erstmalig zum 20. Oktober 1952.

§ 3
Aufgaben

der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe

(1) Die VEAB sind verpflichtet, das Ablieferungssoll der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften entsprechend den von den Räten der Kreise bestätigten Zusammenstellungen über die Ermäßigungen für das Jahr 1952 in der Lieferantenkarteikarte innerhalb von fünf Tagen nach Eingang zu berichtigen und gleichzeitig die Lieferantenkarteikarte mit dem Vermerk „Mitglied der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft“ zu versehen.

(2) Ist das Pflichtablieferungssoll für das Jahr 1952 laut ausgehändigtem Ablieferungsbescheid an Getreide einschl. Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln oder eines dieser Erzeugnisse eines Mitgliedes der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zum Zeitpunkt der Ermäßigung bereits erfüllt, sind für die überlieferten Mengen die geltenden Aufkaufpreise zu zahlen. Die Differenz zwischen dem Erfassungspreis und dem am Tage der Umbuchung gültigen Aufkaufpreis ist dem Ablieferer durch die VEAB sofort zu überweisen.

(3) Zur weiteren Förderung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden die VEAB beauftragt,

- a) die angelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bevorzugt und reibungslos abzunehmen;
- b) die Bezahlung der Erzeugnisse an die Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften dadurch zu beschleunigen, daß spätestens an dem auf die Ablieferung folgenden vierten Werktag die Überweisungsaufträge der Deutschen Notenbank übergeben werden;
- c) den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch leihweise Überlassung von Verpackungsmaterial (Säcke, Obst- und Gemüseboxen usw.) die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu erleichtern.

Für die Durchführung der im § 3 festgelegten Maßnahmen sind die Betriebsleiter der VEAB verantwortlich.

§ 4
Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Genehmigungsvermerk
Genehmigt vom Statistischen Zentralamt
in Berlin und registriert am 3. 9. 1952
unter Nr. GO - 591/76

Zusammenstellung
über die den Mitgliedern der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften
auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 24. Juli 1952 gewährten Ermäßigungen

Lfd. Nr.	Name des Mitgliedes der Produktionsgenossenschaft	Anzahl der Mitglieder	landw. Nutzfläche in ha	Getreide		Hülsenfrüchte		Winter-Ölsaaten		Sommer-Ölsaaten		Kartoffeln	
				Soll 1952	10% Ermäßigung dz	Soll 1952	10% Ermäßigung dz	Soll 1952	10% Ermäßigung dz	Soll 1952	10% Ermäßigung dz	Soll 1952	10% Ermäßigung dz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Anmerkung: Bei der Zusammenstellung der Kreise ist in Spalte 2 der Name der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, bei der Zusammenstellung der Bezirke ist in Spalte 2 der Name der Kreise einzutragen. Die Spalte 3 ist nur durch die Räte der Kreise und Bezirke auszufüllen. Die Eintragung ist nach Betriebsgrößengruppen vorzunehmen; die Betriebsgrößengruppen sind einzeln aufzurechnen und zusammenzustellen.

Bezirk:
Kreis:
Gemeinde:

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Der Rat der Gemeinde
Der Bürgermeister

....., den

Herrn/Frau

Ort

Straße

Bescheid**über die Ermäßigung der Pflichtablieferung
landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952**

Gemäß Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Juli 1952 wird Ihnen als Mitglied der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft das Pflichtablieferungssoll für das Jahr 1952 in folgenden Erzeugnissen wie folgt ermäßigt:

Getreide	um	dz
davon		
Weizen	um	dz
Roggen	um	dz
Gerste	um	dz
Hafer	um	dz
Speisehülsenfrüchte	um	dz
Winter-Ölsaaten	um	dz
Sommer-Ölsaaten	um	dz
Kartoffeln	um	dz



Der Rat der Gemeinde

Bürgermeister

**Anordnung
über die Belieferung der Landwirtschaft
mit Düngemitteln.**

Vom 1. September 1952

Zur Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die rechtzeitige Auslieferung aller von der Landwirtschaft benötigten Düngemittel und für die anteilige Befriedigung der in dieser Anordnung festgesetzten Bezugsansprüche sind das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke, die Räte der Kreise, Abt. Landwirtschaft, und die Bürgermeister verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft überträgt den Handel mit Düngemitteln und

Düngetorf (Ballentorf) der Deutschen Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf und den VdgB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G.

(3) Die Volkseigenen Güter, Schul- und Universitätsgüter sowie die volkseigenen Betriebe Binnenfischerei werden von den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf nach besonderen Anweisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft direkt beliefert.

(4) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden entweder von den für ihre Gemeinden zuständigen VdgB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. oder direkt von den zuständigen Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf versorgt, wobei ihnen die größtmögliche Unterstützung zu gewähren ist.

(5) Landwirtschaftliche Einzelbetriebe und sonstige Betriebe der öffentlichen Hand werden von der für ihre Gemeinde zuständigen VdgB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. versorgt. Dasselbe gilt für Erwerbsgarten- und Obstbaubetriebe sowie Obstbaumschulen und Kleingärtner.

§ 2

(1) Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittel sind nur in Höhe der festgesetzten Bezugsansprüche an die Verbraucher abzugeben, während Kalidüngemittel, Düngekalk und Düngetorf (Ballentorf) freikäuflich sind und in jeder Menge bezogen werden können.

(2) Die Deutsche Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, hat dafür zu sorgen, daß Branntkalk in erster Linie in die Gebiete mit schweren Böden geliefert wird.

§ 3

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften erhalten Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittel entsprechend ihrem Bedarf.

(2) Landwirtschaftliche Einzelbetriebe einschließlich der Erwerbsgartenbau- und Obstbaubetriebe sowie Baumschulen und Kleingärten und sonstige Betriebe der öffentlichen Hand (mit Ausnahme der Volksgüter, Schul- und Universitätsgüter sowie der volkseigenen Betriebe Binnenfischerei) erhalten eine Grundmenge an Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemitteln, Betriebe über 1 ha außerdem Zusatzmengen. Die Errechnung der Grundmenge erfolgt: nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemäß Wirtschaftsflächenerhebung vom 31. Dezember 1951 und der Zusatzmenge nach dem Plan der Anbaufläche landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1953.

§ 4

(1) Um eine rechtzeitige Versorgung der Landwirtschaft mit allen Düngemitteln zu gewährleisten, haben die Deutsche Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, mit den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf einerseits und die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf mit den VdgB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G., den Volkseigenen Gütern, Schul- und Uni-

versitätsgütern, den volkseigenen Betrieben Binnenfischerei und gegebenenfalls mit den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften andererseits Verträge abzuschließen.

(2) Die Verträge sind so rechtzeitig abzuschließen, daß eine ordnungsgemäße Versorgung der Landwirtschaft gesichert ist.

§ 5

(1) Die Belieferung zur Ernte 1953 beginnt am 1. Juli 1952 und muß spätestens am 30. Juni 1953 abgeschlossen sein. Bezüglich Beendigung der Auslieferung der einzelnen Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittelsorten erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft rechtzeitig besondere Anweisungen.

(2) Die am 30. Juni 1952 bei den VdgB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. befindlichen Restbestände an Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemitteln aus Lieferungen früherer Düngejahre dürfen nur zur Befriedigung der aus dieser Anordnung entstehenden Ansprüche verwendet werden.

(3) Über die Verwendung von Restbeständen an Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemitteln, die sich am 30. Juni 1953 auf den Lägern der VdgB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. befinden, verfügt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(4) Um den Frühbezug zu fördern, erhalten die Verbraucher für alle in der Zeit vom 1. Juni 1952 bis 31. Dezember 1952 gekauften Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemittel 80% der in § 3 der Preisordnung Nr. 270 vom 5. Oktober 1949 über die Regelung der Preise für Düngemittel (Verteiler- und Verbraucherpreise) (ZVOBL II S. 147) festgesetzten Lagervergütung.

§ 6

Die Kontrolle über den Handel mit allen für die Landwirtschaft bereitgestellten Düngemitteln obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 7

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erläßt die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1952 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Belieferung der Landwirtschaft mit Düngemitteln.

Vom 1. September 1952

Auf Grund § 7 der Anordnung vom 1. September 1952 über die Belieferung der Landwirtschaft mit Düngemitteln (GBL S. 830) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Referate für Produktionsgenossenschaften der Räte der Kreise stellen in Zusammenarbeit mit

den Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den Agronomen der MAS den Bedarf der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften an Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemitteln auf der Grundlage von Düngungsplänen für die eingebrachten und die in individueller Bewirtschaftung der Bauern verbleibenden Flächen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Düngung, der Ergebnisse der Bodenuntersuchungen und der notwendig werdenden Veränderung der Fruchtfolge fest.

(2) Die Bedarfsermittlung für diejenigen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die sich nach Veröffentlichung dieser Anordnung bilden, geschieht wie in Abs. 1 festgelegt. Die Düngemittelmengen, die die Bauern bereits von den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. erhalten haben, sind von dem Bedarf in Abzug zu bringen.

(3) Die ermittelten Mengen für die Herbstbestellung sind den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 10. September 1952 und für die Frühjahrsbestellung bis zum 31. Oktober 1952 von den Leitern der Abteilung Landwirtschaft der Räte der Kreise schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf rufen die von den Leitern der Abteilung Landwirtschaft der Räte der Kreise mitgeteilten Mengen bei der Deutschen Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, ab, die für die bevorzugte Auslieferung zu sorgen hat.

§ 2

(1) Landwirtschaftliche Einzelbetriebe über 1 ha und landwirtschaftliche Betriebe der öffentlichen Hand (mit Ausnahme der Volks-, Schul- und Universitätsgüter sowie der volkseigenen Betriebe Binnenfischerei), die Erwerbsgarten-, Obstbaubetriebe und Baumschulen erhalten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche gemäß Wirtschaftsfächenerhebung vom 31. Dezember 1951 ohne Wiesen, Weiden und Hutungen eine Grundmenge in Höhe von

20 kg N (Reinstickstoff) und
15 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure)

und für Wiesen, Weiden und Hutungen je Hektar
10 kg N (Reinstickstoff) und
12 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure).

(2) Die Grundmenge an Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemitteln für landwirtschaftliche Betriebe unter 1 ha beträgt

20 kg N (Reinstickstoff) und
15 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure)

je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker- und Grünlandfläche).

(3) Landwirtschaftliche Einzelbetriebe über 1 ha, sonstige landwirtschaftliche Betriebe der öffentlichen Hand (mit Ausnahme der Volks-, Schul- und Universitätsgüter, der volkseigenen Betriebe Binnenfischerei), ferner die Erwerbsgarten- und Obst-

baubetriebe sowie Baumschulen erhalten Zusatzmengen, die wie folgt festgesetzt werden:

	kg N (Reinstickstoff)	kg P ₂ O ₅ (Reinphosphorsäure)		
a) Zusatzmenge I für Futterhackfrüchte Kartoffeln (gem. Plan der Anbauflächen landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1953)	20	20		
Obstanlagen Obstbaumschulen Rebland Korbweiden Heckengewächse (gem. Wirtschaftsfächenerhebung vom 31. 12. 1951)				
b) Zusatzmenge II für Zuckerrüben Ölfrüchte Faserpflanzen Heil- und Gewürzpflanzen Tabak (gem. Plan der Anbauflächen landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1953)			40	30
c) Zusatzmenge III für Gemüse (gem. Plan der Anbauflächen landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1953)			50	40

(4) Die unter Abs. 3 Buchst. c festgelegte Zusatzmenge gilt nicht für Erwerbsgartenbaubetriebe. Diese Betriebe erhalten unabhängig von ihrer Größe für die Gemüseflächen einschl. der Grasflächen eine Zusatzmenge in Höhe von

80 kg N und 40 kg P₂O₅.

(5) Für den Zwischenfruchtanbau gemäß Plan der Anbauflächen landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1953 werden für die im Abs. 3 angeführten Betriebe

15 kg N (Reinstickstoff) und
10 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure)

ausgegeben.

(6) Die Verbrauchsnormen sind in Reinnährstoffen festgesetzt.

(7) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel auf die Bezugsansprüche in Reinnährstoffen hat zu den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten Richtgehalten zu erfolgen.

(8) Bezugsberechtigt ist der Verbraucher, der die Flächen im Wirtschaftsjahr 1952/53 bewirtschaftet.

§ 3

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, errechnen auf Grund der in § 2 festgesetzten Verbrauchsnormen die Bezugsansprüche der Gemeinden.

(2) Bis zum 30. September 1952 teilen die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, jedem Rat der Gemeinde den Grundmengenanspruch der Gemeinde schriftlich mit, während die Zusatzmengenansprüche bis zum 15. Oktober 1952 bekanntzugeben sind. Die Ansprüche sind entsprechend den in § 2 Absätzen 1 bis 5 festgelegten Normen zu unterteilen. Je eine Durchschrift dieser Mitteilungen ist an die zuständige VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. sowie an das Staatliche Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf zu geben.

(3) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf melden bis zum 10. Oktober 1952 den sich auf Grund der Gemeindeansprüche ergebenden Grundmengen-Kreisanspruch und bis zum 20. Oktober 1952 den Zusatzmengen-Kreisanspruch an die Deutsche Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz.

§ 4

(1) Die Räte der Gemeinden errechnen auf Grund der im § 2 festgesetzten Verbrauchsnormen die Bezugsansprüche der in diesem Paragraphen genannten Betriebe.

(2) In den Gemeinden sind Listen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen, aus denen die Namen der Betriebe, ihre Gesamtansprüche unterteilt nach Grund- und Zusatzmengen entsprechend den in § 2 Absätzen 1 bis 5 festgelegten Normen zu ersehen sein müssen. Eine Durchschrift dieser Liste ist der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. zu übergeben, die danach die Ausgabe der Düngemittel vornimmt.

§ 5

(1) Alle den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften freigegebenen Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittel und alle bestellten Kali- und Kalkdüngemittel sind bevorzugt auszuliefern.

(2) Die Auslieferung der Stickstoffdüngemittel an die in § 2 Absätzen 1 und 2 genannten Verbraucher hat in der Weise zu erfolgen, daß zunächst die Grundmengen und anschließend die Zusatzmengen ausgegeben werden, wobei die werktätigen Bauern vorrangig zu berücksichtigen sind.

(3) Bei Phosphorsäure ist bis auf weiteres nur die Hälfte der Grundmenge an die in § 2 Abs. 1 genannten Betriebe auszuliefern. Über weitere Auslieferungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft entsprechende Anweisungen an die Deutsche Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G.

(4) Die Deutsche Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, hat dafür Sorge zu tragen, daß jeweils am 31. August, 31. Oktober und 31. Dezember 1952 sowie am Ende der Monate Januar bis Juni 1953 eine prozentual gleichmäßige Belieferung der Bezugsansprüche der Bezirke und Kreise erfolgt ist.

(5) Der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, und das Staatliche Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf sind für eine prozentual gleichmäßige Belieferung der Bezugsansprüche der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. in Stickstoff und Phosphorsäure zu den in Abs. 4 genannten Terminen verantwortlich. Außerdem haben sie für eine zeitgerechte Bevorratung der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. mit den frei verkäuflichen Düngemitteln zu sorgen.

(6) Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, haben dafür Sorge zu tragen, daß die Versorgungsgebiete der einzelnen VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. durch die Kreisverbände der VdgB (BHG) bis zum 31. Dezember 1952 festgelegt werden, wobei Überschneidungen zu ver-

meiden sind. Änderungen nach diesem Zeitpunkt können bei der Belieferung mit Düngemitteln nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 6

Die Befriedigung der Ansprüche der Bezirke und Kreise mit den verschiedenen Düngemittelsorten erfolgt entsprechend der anfallenden Produktion. Die Bezirksräte, Abteilung Landwirtschaft, und die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, können unter Berücksichtigung der Boden- und Anbauverhältnisse sowie Nährstoffbedürfnisse eine Lenkung der Düngemittelsorten vornehmen.

§ 7

(1) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf führen für jede VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. eine Abnehmerkartei, welche die Ansprüche nach Mengen und Nährstoffart sowie die hiergegen ausgelieferten Mengen enthalten muß. Ferner ist eine Bezugskartei zu führen, aus der Bezugsanspruch und Menge der erhaltenen Düngemittel, getrennt nach Nährstoffen und Warensorten, ersichtlich sein muß. Auch für die frei käuflichen Düngemittel sind entsprechende Bezugskarteien zu führen.

(2) Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. haben eine Abnehmerkartei und eine Bezugskartei zu führen. Für Betriebe unter 1 ha können sie in Listenform geführt werden.

(3) Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. melden jeweils am 3. jedes Monats sämtliche Zu- und Abgänge und den Endbestand des Vormonats aller Düngemittelsorten an das zuständige Staatliche Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf (Umsatzmeldung).

(4) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf haben bis zum 8. eines jeden Monats Kreisumsatzmeldungen anzufertigen und je ein Exemplar den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, den Bezirksräten, Abteilung Landwirtschaft, den Bezirksverbänden der VdgB (BHG) und der Deutschen Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, zu übergeben.

§ 8

Alle Bezugs- und Belieferungsunterlagen sind bis zum 30. Juni 1954 aufzubewahren.

§ 9

(1) Die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Einlagerung der Düngemittel zu sorgen. Sofern Düngerschuppen nicht zur Verfügung stehen, ist einzumieten. Düngemittel dürfen nicht ungeschützt gegen Witterungseinflüsse lagern.

(2) Zur Vermeidung von Verlusten haben die Empfänger von Düngemittelsendungen für den sofortigen Abtransport der auf den Bahnstationen eintreffenden Düngemittel zu sorgen. Sofern die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. nicht über ausreichende Fahrzeuge für diesen Zweck verfügen, haben die Bezirksräte den gewerblichen

Kraftverkehr zur Unterstützung heranzuziehen. Zur Sicherung der Düngemittelanfuhr für Produktionsgenossenschaften und werktätige Bauern sind die MAS ebenfalls zur Hilfeleistung verpflichtet.

(3) Von den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G., den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf und der Deutschen Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, ist für eine ständige Aufklärung aller Verbraucher über die Notwendigkeit des Frühbezugs und die Einmietung von Düngemitteln zu sorgen.

(4) Die Agronomen der MAS sind verpflichtet, die Produktionsgenossenschaft bei der Aufstellung ihrer Düngungspläne zu beraten und zu unterstützen. Die Ackerbauberater der Abteilung Landwirtschaft der Kreise sind verpflichtet, die werktätigen Bauern bei der Aufstellung ihrer Düngungspläne zu unterstützen. Im Interesse einer sparsamen und sachgemäßen Anwendung der Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittel sind dabei die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen zu berücksichtigen. Eine weitere Aufgabe der Ackerbauberater ist die Aufklärung der Bauern über die Vorteile der Anwendung von granuliertem Superphosphat und die Anleitung bei der behelfsmäßigen Granulierung.

§ 10

Die Bezirksräte und die Räte der Kreise und Gemeinden haben die Belieferung der Bezugsansprüche der Verbraucher durch die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. und die Belieferung der Ansprüche der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. durch die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf mit Unterstützung der Deutschen Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, zu kontrollieren. Zu diesem Zweck sind durch die Räte der Gemeinden monatlich Kontrollen durchzuführen und den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, das Kontrollergebnis bis zum 5. des folgenden Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist verantwortlich für die Durchführung von Seminaren in den Bezirken und Kreisen, in denen alle mit der Düngemittelversorgung zusammenhängenden Fragen behandelt werden. Die Seminare sind nach einem von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft aufzustellenden Seminarplan in bestimmten Zeitabschnitten unter Hinzuziehung der Vertreter der Deutschen Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. abzuhalten.

Berlin, den 1. September 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder
Minister

DAS RECHT DES VOLKSEIGENTUMS

Eine systematisch gegliederte Textausgabe von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen und sonstigen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder

HERAUSGEGEBEN

VOM MINISTERIUM DER JUSTIZ DER REGIERUNG DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Wer täglich mit Gesetzestexten, Verordnungen, Anordnungen und sonstigen Bestimmungen auf dem Gebiete des Volkseigentums zu tun hat, der wird es begrüßen, wenn er einen zuverlässigen Helfer hat, der ihm das langwierige Suchen in Gesetzes- und Verordnungsblättern abnimmt. Das vermag das vorliegende Nachschlagewerk.

Alle gesetzlichen Bestimmungen für die gesamte volkseigene Wirtschaft auf dem Gebiete der Finanzwirtschaft, der wirtschaftlichen Tätigkeit der volkseigenen Betriebe sowie alle Vorschriften für die einzelnen volkseigenen Wirtschaftszweige sind in diesem Werk aufgenommen, ebenso die gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitsverträge und Berufsausbildung in der volkseigenen Wirtschaft und die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

Ein gegliedertes Inhaltsverzeichnis unter Anführung jeder einzelnen Fundstelle der Gesetze und Verordnungen und ein ausführliches Stichwortverzeichnis sichern das schnelle und zuverlässige Auffinden jeder Vorschrift.

Die Sammlung besteht aus einem Grundwerk — umfassend 596 Seiten, Preis 5,10 DM — und einem Ordner in Halbleinen mit Hebelmechanik 2,40 DM netto, insgesamt 7,50 DM. Monatliche Ergänzungslieferungen halten das Werk auf dem laufenden Stand.

Bestellungen über den Buchhandel
oder direkt an den Verlag erbeten



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG VEB · BERLIN O 17 · MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 8. September 1952

Nr. 123

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 52	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen	835
4. 9. 52	Verordnung über die vertragliche Kälberaufzucht	835
4. 9. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vertragliche Kälberaufzucht	836
1. 9. 52	Preisverordnung Nr. 265 — Verordnung über Verbraucherpreise für Erdbeerpflanzen	838
4. 9. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten	839
4. 9. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erholungsurlaub	840
4. 9. 52	Ergänzungsbestimmung zur Verordnung über Kollektivverträge	841
4. 9. 52	Bekanntmachung einer Ergänzungsbestimmung zu der Arbeitsschutzbestimmung 530 — Arbeitsmaschinen (Allgemeines)	841
1. 9. 52	Preisverordnung Nr. 264 — Verordnung über das Verschneiden von Saatgut	841

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen.

Vom 4. September 1952

Die Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Deutsche Handelszentrale Kraftstoffe und Mineralöle wird dem Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden unterstellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

R a u
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Staatliche Verwaltung
für Materialversorgung
Der Leiter
I. V.: Meiser

Verordnung über die vertragliche Kälberaufzucht.

Vom 4. September 1952

Zum beschleunigten Aufbau einer produktiven Rinderzucht wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben mit Bauern, die ihren Plan der Viehhaltung in Rindern für das laufende Jahr übererfüllt haben, Verträge über die Aufzucht weiblicher Kälber abzuschließen.

§ 2

In diesen Verträgen, deren Muster vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben ist, sind insbesondere folgende Bedingungen zu regeln:

1. Der Bauer verpflichtet sich, zusätzlich über seinen Plan der Viehhaltung in Rindern die im Verträge festgelegte Anzahl weiblicher Kälber bis

zu einem Alter von zwölf Monaten und einem Mindestgewicht von 300 kg aufzuziehen.

2. Für die Aufzucht erhält der Bauer

- a) eine Gutschrift auf die Pflichtablieferung von Milch in Höhe von 200 kg,
- b) eine Bezugsberechtigung über Futtermittel entsprechend der Regelung beim Aufkauf von Schlachtvieh (1 kg Futtermittel für 1 kg Lebendgewicht).

3. Die Gutschrift auf die Pflichtablieferung von Milch sowie eine Bezugsberechtigung von 150 kg Futtermitteln ist bei Vertragsabschluß dem Bauern durch das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu übergeben.

4. Die Bezugsberechtigung über die restlichen Futtermittel wird dem Bauern am Tage der Vertragserfüllung ausgehändigt. Die ausgestellten Bezugsberechtigungen für Futtermittel verlieren zwei Monate nach ihrer Ausstellung die Gültigkeit.

5. Die vertraglich zur Aufzucht festgelegten weiblichen Kälber sind mit Ohrmarken zu kennzeichnen und von dem vertrag abschließenden Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu registrieren.

6. Der Bauer verpflichtet sich, das gemäß Vertrag aufgezogene Tier an das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu verkaufen. Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh verpflichtet sich, das Tier zu den festgelegten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.

7. Bei Verlust eines Tieres kann der abgeschlossene Vertrag vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh im Einvernehmen mit dem Kreisverband der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) e. G. rückgängig gemacht werden. Beträgt das Gewicht des notgeschlachteten Tieres oder des Kadavers über 50% des vertraglich festgesetzten Gewichtes, so ist eine Rückrechnung der empfangenen Futtermittel unstatthaft; beträgt das Gewicht dagegen weniger als 50%, so ist die Hälfte der gelieferten Futtermittel entweder zurückzuliefern oder auf einen neuen Vertrag anzurechnen.

§ 3

Streitigkeiten aus Aufzuchtverträgen sind nach den Vorschriften des § 5 Abs. 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1952 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 93) zu entscheiden.

§ 4

Die Gutschriften auf die Pflichtablieferung von Milch stellen die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh aus. In der Erzeuger- und Lieferantenkartei sind auf Grund dieser Gutschriften die erforderlichen Eintragungen durchzuführen.

Die Bezugsberechtigungen für Futtermittel stellt das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh aus. Die Futtermittel sind auf Grund dieser Berechtigung zu den zulässigen Kleinhandelspreisen innerhalb von zwei Monaten von den Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) e. G. einzulösen.

§ 5

Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh berichten dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft über den Abschluß der Aufzuchtverträge. Die Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Rat des Kreises.

§ 6

Durchführungsbestimmungen und Anweisungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

R a u	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Schröder Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vertragliche Kälberaufzucht.

Vom 4. September 1952

Gemäß § 6 der Verordnung vom 4. September 1952 über die vertragliche Kälberaufzucht (GBl. S. 835) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

§ 1

Der Vertragsabschluß nach § 1 der Verordnung kann mit dem Bauern über sämtliche zucht- und nutztauglichen weiblichen Kälber, die in den Betrieben über den Viehhalteplan an Rindern gehalten werden und am Tage des Vertragsabschlusses ein Alter von 14 Tagen erreicht haben, erfolgen.

§ 2

Die von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh ausgestellten Bezugsberechtigungen für Futtermittel sind von den zuständigen Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) e. G. innerhalb von zwei Monaten nach den preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreisen zu beliefern.

§ 3

Die Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) e. G. müssen die Bezugsberechtigungen für

die Aufzucht-Verträge geordnet aufbewahren und die ausgelieferten Mengen von Futtermitteln in der Abrechnung über die Bewegung und Ausgabe von Futtermitteln unter „Kälberaufzucht“ nachweisen.

§ 4

(1) Die erforderlichen Bezugsberechtigungsscheine für Futtermittel sind den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh von den VEAB auszuhändigen.

(2) Die Gutschriften für die Pflichtablieferung von Milch sind von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh gemäß Anlage selbst anzufertigen. Die Gutschriften sind mit laufenden Nummern zu versehen.

§ 5

(1) Die Gutschriften für die Pflichtablieferung von Milch sind in dreifacher Ausfertigung auszustellen, davon erhält

- die 1. Ausfertigung der Bauer,
- die 2. Ausfertigung der VEAB,
- die 3. Ausfertigung bleibt beim Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh.

(2) Die zweiten Ausfertigungen der Gutschriften sind nach Gemeinden geordnet mit einer Aufstellung bis zum 3. eines jeden Monats für den vergangenen Monat dem VEAB zu übergeben; eine weitere Ausfertigung der Aufstellung erhält der für den Erzeuger zuständige Rat des Kreises.

(3) Der VEAB überprüft an Hand der Aufstellungen die Vollständigkeit der Gutschriftsbelege und übernimmt auf Grund der Aufstellungen die Gutschriften in die Planabrechnung über die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Formblatt Nr. 18 in den Spalten 43 und 44.

(4) Die zweite Ausfertigung der Gutschrift ist vom VEAB an die Erfassungsstelle (Molkerei) zur Eintragung in die Lieferantenkartei des Bauern weiterzuleiten, der den Vertrag über Kälberaufzucht geschlossen hat.

(5) Der Rat des Kreises hat sich von der Richtigkeit der Gutschriften und den Eintragungen in die Lieferanten- und Erzeugerkarteien zu überzeugen.

(6) Der Rat der Gemeinde verbucht die Gutschriften in die Erzeugerkartei auf Grund der monatlichen Abrechnung der Molkereien, wenn nicht der Bauer selbst seine Gutschrift (erste Ausfertigung) zur Eintragung vorlegt.

§ 6

(1) Gemäß § 5 der Verordnung vom 4. September 1952 übergeben die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh eine Liste über abgeschlossene Verträge und deren Liefertermine bis zum 15. eines jeden Monats für den vergangenen Monat über die Verwaltung Volkseigener Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Mit dem Abschluß der Aufzucht-Verträge ist sofort zu beginnen.

(3) Die Abteilungen für Land- und Forstwirtschaft in den Bezirken haben im Einvernehmen mit den Abteilungen für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse die Durchführung der vertraglichen Kälberaufzucht anzuleiten und zu kontrollieren.

(4) Der Verkauf der Jungrinder wird von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh auf Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft nach einem besonderen Verteilerplan vorgenommen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder
Minister

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Ausfertigung

(Stempel)

Volkseigenes Handelskontor

Anrechnungsbescheinigung

Dem Bauer Betriebsgrößengruppe

Name Vorname ha

Wohnort Ortsteil

sind für den Abschluß von Aufzuchtverträgen

..... kg Milch auf seine Pflichtablieferung gutzuschreiben.

Ort und Datum

Dienststempel

Unterschrift und Stempel
des Volkseigenen Handelskontors
für Zucht- und Nutzvieh

Preisverordnung Nr. 265
Verordnung über Verbraucherpreise für
Erdbeerpflanzen.

Vom 1. September 1952

§ 1

(1) Für Erdbeerpflanzen der in der Anlage 1 zu dieser Preisverordnung näher bezeichneten Arten und Sorten gelten die dort verzeichneten Verbraucherpreise, die Höchstpreise im Sinne des geltenden Preisrechts sind.

(2) Die in der Anlage 1 genannten Verbraucherpreise gelten in Verbindung mit den in der Anlage 2 festgelegten Gütebestimmungen.

§ 2

(1) Die zum Verkauf bestimmten Erdbeerpflanzen sind nach Sorten und Güteklassen zu kennzeichnen.

(2) In Angeboten und Rechnungen sind Sorten und Güteklassen anzugeben.

(3) Erdbeerpflanzen aus anerkannten Beständen sind als „anerkanntes Pflanzgut“ zu bezeichnen.

§ 3

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gibt jährlich bekannt, für welche Neuheiten die in der Anlage 1 verzeichneten Höchstpreise der Preisgruppe I bis III jeweils Gültigkeit haben.

(2) Neuheiten sind spätestens nach Ablauf des Vertriebsjahres zu den Preisen unter Ziffer 1 der Anlage 1 zu verkaufen.

(3) Für Erdbeerpflanzen aus anerkannten Beständen kann der Erzeuger bei den nach Ziffer 1 der Anlage 1 zu berechnenden Sorten einen Aufschlag bis zu 20% berechnen.

(4) Für schwervermehrbar, rankende Sorten, die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft jährlich bekanntgegeben werden, kann auf die unter Ziffern 1 und 2 der Anlage 1 genannten Grundpreise ein Aufschlag bis zu 20% erhoben werden.

§ 4

Bei Abgabe von Erdbeerpflanzen

a) an Wiederverkäufer,

b) auf Grund von Vermehrungsverträgen

ist ein Nachlaß vom zulässigen Verbraucherpreis von mindestens

20% zu a)

25% zu b) zu gewähren.

Diese Preisverordnung tritt am 1. September 1952 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1952

Ministerium der Finanzen

I. V. Georgino
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 265

Verbraucherpreise für Erdbeerpflanzen
in DM

1. Zuglassene Sorten laut Sortenliste

	10 Stück bei Abnahme v. 10—99 Stck.	100 Stück bei Abnahme von 100 bis 999 Stck.	1000 Stück bei Abnahme von 1000 bis 9999 Stck.	10 000 Stück bei Abnahme von 10 000 und mehr Stck.
Güteklasse A	0,60	5,—	40,—	300,—
Güteklasse B	0,50	4,—	30,—	225,—
Güteklasse C	—	1,50	12,—	90,—

2. Neuheiten

	1 Stück bei Abnahme v. 1—9 Stck.			
Güteklasse A				
Preisgruppe I	0,40	3,50	25,—	200,—
Preisgruppe II	0,20	1,60	12,—	100,—
Preisgruppe III	0,12	1,—	8,—	60,—

Für Pflanzen der Güteklasse B muß ein Abschlag von 20%, für Pflanzen der Güteklasse C ein Abschlag von 50% von den Preisen der Güteklasse A vorgenommen werden.

3. Monatserdbeeren

Die Verbraucherhöchstpreise für Monatserdbeeren betragen 75% der in den Ziffern 1 und 2 festgelegten Preise.

Anlage 2

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 265

Gütebestimmungen für Erdbeerpflanzen

Erdbeerpflanzen dürfen nur als Jungpflanzen nach folgenden Bestimmungen in den Verkehr gebracht werden:

Güteklasse A:

Sortenechte, gesunde, kräftige Pflanzen, frei von Milbenbefall, die im Herbst bei starkwachsenden Sorten wenigstens vier, bei schwachwachsenden Sorten wenigstens drei vollkommen und normal ausgebildete Blätter, eine große Herzknospe und reichliche, mindestens 5 cm lange Wurzeln haben.

Güteklasse B:

Sortenechte, gesunde Pflanzen, die den Anforderungen an Güteklasse A nicht voll entsprechen, aber kräftige Bewurzelung, Laub- und Knospenentwicklung aufweisen, daß ein sicheres Anwachsen und Gedeihen am Pflanzort gewährleistet ist.

Güteklasse C:

(Pikierware), sortenechte, gesunde Pflanzen, die infolge zu geringer Entwicklung vor der Pflanzung noch pikiert werden müssen. Dazu zählen auch nicht pikierte Sämlingspflanzen von Monatserdbeeren.

Zweite Durchführungsbestimmung*

**zur Verordnung über die
Wahrung der Rechte der Werkstätten und über
die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und
Angestellten.**

Vom 4. September 1952

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werkstätten und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) wird folgendes bestimmt:

I.

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Die nach der Verkündung der Verordnung vom 20. Mai 1952 (GBl. S. 377) zwischen Betriebsleitung oder Betriebsinhaber mit der Betriebsgewerkschaftsleitung vereinbarten neuen Zahltag bedürfen der Zustimmung der Deutschen Notenbank.

(2) Neu vereinbarte Zahltag müssen den im Gehalts- und Lohnstreuungsplan festgesetzten Gehalts- oder Lohnzahlungsterminen entsprechen. Abweichungen von diesen Terminen sind nur mit Genehmigung der Deutschen Notenbank gestattet.

Zu § 1 Abs. 3 der Verordnung:

§ 2

§ 1 dieser Durchführungsbestimmung gilt entsprechend, wenn ein Zahltag, der auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung um einen oder zwei Tage vorverlegt werden soll.

* 1. Durchf. (GBl. S. 383).

II.

Zu § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 3

(1) Als Überstundenarbeit gilt die Zeit, die über die tägliche 8stündige oder betrieblich vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinaus geleistet wird. Wird durch früheren Arbeitsschluß am Wochenende die tägliche Arbeitszeit an den anderen Arbeitstagen auf mehr als 8 Stunden zum Ausgleich für die verkürzte Arbeitszeit an Sonnabenden durch Vereinbarung festgelegt, so gilt als Überstundenarbeit die Arbeitszeit, die über die vereinbarte von z. B. 8 $\frac{1}{2}$ Stunden an den Werktagen und 5 $\frac{1}{2}$ Stunden an Sonnabenden hinausgeht.

(2) Das gleiche gilt bei Dienstplänen, Schichtplänen oder anderen betrieblichen Regelungen.

(3) Wird bei Kurzarbeit oder anderweitiger Nicht-vollbeschäftigung über die vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinaus gearbeitet, so gilt diese Arbeitszeit erst dann als Überstunde, wenn die tägliche 8stündige Arbeitszeit überschritten worden ist.

§ 4

(1) Jede geleistete Überstunde ist mit dem Zeitlohn, dem Leistungslohn oder Akkordlohn und einem Zuschlag von 25% zum Zeitlohn, Leistungsgrundlohn oder Akkordgrundlohn (Akkordrichtsatz) zu bezahlen.

(2) Soweit Angestellte Anspruch auf Bezahlung von Überstundenarbeit haben, ist der in der Verordnung vom 20. Mai 1952 genannte Zuschlag auf den 208. Teil des Grundgehaltes je Überstunde zu bezahlen. Als Grundgehalt gilt, wenn das Gehalt in einer Spanne von bis festgelegt oder

vereinbart wird, das festgesetzte oder vereinbarte Gehalt des Monats, in dem Überstunden geleistet werden.

(3) Für Angestellte, die nach den Bestimmungen des Tarifvertrages VBV entlohnt werden, gilt für die Dauer der Gewährung einer ersten oder zweiten Leistungsstufe als Grundgehalt das der gewährten Leistungsstufe.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 5

Überstunden werden nicht bezahlt an Arbeiter und Angestellte während einer Dienstreise nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen über Dienstreisen. Kraftfahrer, Beifahrer, Kuriere oder Transportbegleiter führen keine Dienstreisen im Sinne dieser Vorschrift aus. Sie behalten jedoch Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen in Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 6

(1) Erzieher, Lehrer und Kindergärtnerinnen, die keine leitende Funktion ausüben, erhalten Urlaub nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Erholungsurlaub (GBl. S. 547). Sie haben Anspruch auf Bezahlung von Überstunden gemäß § 3 der Verordnung vom 20. Mai 1952 (GBl. S. 377).

(2) Als Überstundenarbeit im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Mai 1952 gilt die Arbeit, die über die für die genannten Berufe gesetzlich festgelegte Arbeitszeit, z. B. bei Lehrern über die gesetzlich festgelegte Pflichtstundenzahl, hinausgeht.

III.

Zu § 27 Abs. 3 der Verordnung:

§ 7

(1) Die Bestimmungen der Verordnung vom 20. Mai 1952 gelten auch für Hochschullehrer sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten der Gehaltsstufen I bis VII nach § 3 der Dritten Durchführungbestimmung vom 28. Dezember 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. 1952 S. 16).

(2) Für Hochschullehrer von der Gehaltsstufe VIII an aufwärts finden die Vorschriften des § 9 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677) sowie § 8 der Verordnung vom 20. September 1951 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (GBl. S. 865) weiterhin Anwendung.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über Erholungsurlaub.

Vom 4. September 1952

Auf Grund des § 18 Abs. 2 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Erholungsurlaub (GBl. S. 547) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Wird ein Arbeitsvertragsverhältnis durch fristgemäße Kündigung seitens der Betriebsleitung beendet, so kann auf Antrag des Gekündigten unter Vorlage einer Vereinbarung über einen Ferienplatz (Ferienscheck des Feriendienstes der Gewerkschaften und dgl.) der Betrag der Urlaubsvergütung für den nach § 15 Abs. 1 zustehenden Anteil des Jahresurlaubs an den Nachfolgebetrieb überwiesen werden.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Angestellter im Interesse der Verwaltung in eine höhere oder gleichstufige Dienststelle oder ein Arbeiter in einen volkswirtschaftlich wichtigeren oder gleichgestellten Betrieb übertritt.

§ 2

(1) Der Nachfolgebetrieb, mit dem das neue Arbeitsvertragsverhältnis abgeschlossen wird, ist verpflichtet, die Freizeit für den im vorigen Betrieb erworbenen Anspruch auf Anteilurlaub zu gewähren.

(2) Der überwiesene Betrag ist bei Antritt des Urlaubs an den Berechtigten auszuzahlen.

(3) Bei Aufnahme in den Urlaubsplan ist der Zeitraum, für den der Ferienplatz zur Verfügung steht, zu berücksichtigen.

§ 3

Wird das Arbeitsvertragsverhältnis eines Arbeiters oder Angestellten vom Nachfolgebetrieb, an den das Urlaubsentgelt für einen vorher erworbenen Anteilurlaub überwiesen ist, auf Grund der Vorschriften des § 9 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) durch fristlose Entlassung beendet, so ist der überwiesene Betrag für die Urlaubsvergütung an den Berechtigten zur Auszahlung zu bringen.

* 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 1180).

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

**Ergänzungsbestimmung
zur Verordnung über Kollektivverträge.**

Vom 4. September 1952

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 8. Juni 1950 über Kollektivverträge (GBl. S. 493) wird zur Ergänzung des § 8 Abs. 2 folgendes bestimmt:

§ 1

Für die private Landwirtschaft und für private Unternehmen und Betriebe, die nicht dem Geltungsbereich der mit den zuständigen Industrie- und Handelskammern und Landeshandwerkskammern abgeschlossenen Tarifverträge unterliegen, können Tarifverträge durch eine mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit zu bildende Tarifkommission abgeschlossen werden.

§ 2

Diese Ergänzungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
einer Ergänzungsbestimmung zu der Arbeitsschutzbestimmung 530.**

— Arbeitsmaschinen (Allgemeines) —

Vom 4. September 1952

§ 1

Der § 3 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 26. April 1952 der Arbeitsschutzbestimmung 530 — Arbeitsmaschinen (Allgemeines) — (GBl. S. 335) wird wie folgt ergänzt:

(1) Arbeitsmaschinen haben den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen und müssen mit Bremsen versehen sein, sofern nach Abstellen des Antriebes oder Ausrücken der Kupplung ein mit Gefahren verbundenes Nachlaufen feststellbar ist.

(2) Über die Ausrüstung der Arbeitsmaschinen mit Bremsen entscheiden in Zweifelsfällen die für den Betrieb zuständigen Arbeitsschutzinspektionen.

§ 2

Diese Ergänzungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 264.

— Verordnung über das Verschneiden von Saatgut —

Vom 1. September 1952

Um den Verbraucher von Saatgut in den Besitz von hochwertigem Saatgut gelangen zu lassen, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im Handel mit Saat- und Pflanzgut ist es verboten, schon für den Verkauf aufbereitetes und anerkanntes oder zugelassenes Saatgut nachträglich mit minderwertiger Saatware zu mischen.

(2) Wird anerkanntes oder zugelassenes Saatgut nicht abgesetzt, so ist es vor Beginn der nächsten Aussaatperiode durch eine Nachuntersuchung erneut anzuerkennen oder zuzulassen.

§ 2

Für Saatgut, das nicht den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Normen für Reinheit und Keimfähigkeit entspricht, ist entsprechend den Richtlinien über die Sondergenehmigung für anerkanntes Saatgut und zugelassenes Handelsaatgut des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ein Preisnachlaß zu gewähren.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1952 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Neuaufgabe

KARTEIBUCH DES SCHULRECHTS

der Deutschen Demokratischen Republik (2. Auflage)
mit monatlicher Ergänzungslieferung

Das vorliegende Karteibuch ist ein unentbehrliches Arbeitsmittel für alle Lehrer und Erzieher, Fachschulen und Hochschulen, Volkshilungsämter und Jugendämter. Es besteht aus einem umfassenden Grundwerk in drei neuartigen Karteibuchordnern.

Auf über 1000 Seiten ist die gesamte Gesetzgebung auf dem Gebiete der Volksbildung bis einschließlich Januar 1952 erfaßt. Die Nachträge enthalten alle Änderungen ab Februar 1952.

Gliederung:

- A Jugendfragen**
- B Schulen**
- C Schulverwaltung**
- D Lehrer**
- E Wissenschaft und Kultur**
- F Anhang**

Ein Gesamt-Stichwortverzeichnis erleichtert wesentlich den Gebrauch dieses wichtigen einschlägigen Nachschlagewerkes. Das Grundwerk einschließlich drei Karteibuchordner kostet **19,70 DM.** Monatliche Ergänzungslieferung (32 Blatt) zum Blattpreis von 0,04 DM, ausschl. Versandspesen.

Bestellungen bitten wir an den Buchhandel oder an den Verlag direkt zu richten



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG VEB, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 10. September 1952

Nr. 124

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 52	Preisverordnung Nr. 257. Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln	843
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 37 vom 22. August 1952	844

Preisverordnung Nr. 257

Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln.

Vom 10. September 1952

§ 1

Speisekartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind die von den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEA-Betrieben) nach Maßgabe der Vorschriften der Preisverordnung Nr. 255 vom 22. August 1952 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln (GBL S. 759) erfaßten Kartoffeln.

Die in den Anlagen 1 und 2 verzeichneten Preise, welche Höchstpreise im Sinne des geltenden Preisrechts sind, gelten für Speisekartoffeln, welche den Gütevorschriften und sonstigen Abnahmebedingungen der Richtlinien 29/51 über den Handelsverkehr mit Kartoffeln vom 20. September 1951 (Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik, Folge 5) entsprechen.

§ 2

(1) Für die Abgabe von Speisekartoffeln durch die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe an den Großhandel gelten die in der Anlage 1 verzeichneten Preise.

(2) Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Sack frachtfrei Station des Empfängers und sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

§ 3

(1) Die Handelsspanne des Großhändlers bei Weiterverkauf der Speisekartoffeln an den Einzelhändler beträgt je 100 kg netto

- a) bei Verkauf ab Waggon, ab Bahnlager oder ab sonstigem Lager an Einzelhändler 0,60 DM,

- b) bei Verkauf ab Waggon, ab Bahnlager oder ab sonstigem Lager an Verbraucher 0,80 DM,
- c) bei Verkauf und Lieferung „frei Lager“ an Einzelhändler 0,80 DM,
- d) bei Verkauf und Lieferung „frei Keller“ an Verbraucher 1,20 DM.

(2) Bei Verkauf und Lieferung in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und in den angrenzenden Gemeinden erhöhen sich die unter Abs. 1 festgesetzten Handelsspannen um je 0,20 DM.

§ 4

(1) Liefert ein VEA-Betrieb als Großhändler Speisekartoffeln an die Handelsorganisation HO-Lebensmittel, an Konsumgenossenschaften oder an den sonstigen Großhandel, so ist die in § 3 Abs. 1 unter Buchst. a festgesetzte Großhandelsspanne von 0,60 DM je 100 kg zwischen ihm und dem empfangenden Großhandel im Verhältnis der beiderseitigen Leistungen aufzuteilen.

(2) Die sich nach der Vorschrift in Abs. 1 ergebenden Abgabepreise des VEA-Betriebes verstehen sich netto ausschließlich Sack frachtfrei Station des Empfängers und sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

(3) Liefert ein VEA-Betrieb als Großhändler Speisekartoffeln unmittelbar an den Einzelhändler, so ist er berechtigt, die jeweilige Handelsspanne nach § 3 in Anspruch zu nehmen.

(4) Für die Bereitstellung und Rückgabe der Säcke gelten die Bestimmungen über den Leihverkehr mit Gewebesäcken.

§ 5

(1) Für die Abgabe von Speisekartoffeln durch den Einzelhandel an den Verbraucher gelten die in der Anlage 2 verzeichneten Preise.

(2) Ergeben sich bei Errechnung des Endbetrages für die verkaufte Menge Bruchteile von Pfennigen, so kann nach oben aufgerundet werden, wenn der Bruchteil 0,5 DPF oder mehr beträgt. Wer von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch macht, ist verpflichtet, die unter dem Grenzwert liegenden Beträge entsprechend nach unten abzurunden.

(3) Die Einzelhändler sind, unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung, verpflichtet, die jeweils geltenden Einzelhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) durch Aushang an sichtbarer Stelle im Verkaufsraum unter Angabe ihrer Geltungsdauer bekanntzugeben.

§ 6

Die Preise für Speisekartoffeln der Ernte 1952, die zur Einkellerung und Bevorratung bestimmt sind, richten sich nach den Vorschriften der Preisverordnung Nr. 247 vom 9. Juli 1952 — Verordnung über die Verbraucherpreise für Speisekartoffeln der Ernte 1952, die zur Einkellerung und Bevorratung bestimmt sind (GBl. S. 575).

§ 7

Das Ministerium der Finanzen kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen sowie die zur Sicherung des Preisstandes ihm erforderlich erscheinenden, diese Preisverordnung ergänzenden Preisregelungen für Speisekartoffeln erlassen.

§ 8

Die Preisverordnung tritt am 10. September 1952 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 183 vom 30. August 1951 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln (GBl. S. 609) außer Kraft.

Berlin, den 10. September 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 257

Abgabepreise der VEA-Betriebe beim Verkauf an den Großhandel

	in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern	
	in Stadt und Land	je 100 kg netto ausschl. Sack
Bei Auslieferung	DM	DM
vom 3. September 1952 bis 30. November 1952 einschl.	7,60	8,20
im Dezember 1952	8,70	9,30
„ Januar u. Februar 1953	9,10	9,70
„ März und April 1953	9,40	10,—
„ Mai 1953	9,60	10,20
„ Juni bis Ende Juli 1953	10,10	10,70

Anlage 2

zu § 5 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 257

Verbraucherpreise
(Einzelhandelsabgabepreise)

	je 5 kg	
	DM	DM
Bei Auslieferung	DM	DM
bis 30. November 1952	0,53	0,57
im Dezember 1952	0,59	0,63
„ Januar u. Februar 1953	0,61	0,64
„ März und April 1953	0,62	0,65
„ Mai 1953	0,63	0,67
„ Juni bis Ende Juli 1953	0,66	0,70

	bei Abgabemengen ab 50 kg je 100 kg	
	DM	DM
bis 30. November 1952	9,—	9,80
im Dezember 1952	10,10	10,90
„ Januar u. Februar 1953	10,50	11,30
„ März und April 1953	10,80	11,60
„ Mai 1953	11,—	11,80
„ Juni bis Ende Juli 1953	11,50	12,30

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 37 vom 22. August 1952 enthält:

	Seite
Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe vom 11. August 1952 HO-Lebensmittel	129
Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe vom 11. August 1952 HO-Industriewaren	130
Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe vom 11. August 1952 HO-Warenhäuser	131
Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe vom 11. August 1952 HO-Gaststätten	131
Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe vom 11. August 1952 HO-Wismut	132
Richtlinien vom 11. August 1952 über die Einführung von Maßnahmen zur verstärkten Mobilisierung örtlicher Reserven für die Durchführung von wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aufgaben in den Kreisen, Städten und Gemeinden	133
Bekanntmachung vom 15. August 1952 eines Mustervertrages für die Berufsausbildung in der privaten Wirtschaft	134

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 11. September 1952

Nr. 125

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 52	Preisverordnung Nr. 266. Verordnung über Entgelte im Leihbüchereigewerbe	845
4. 9. 52	Anordnung über die Ausarbeitung von Rekonstruktionsplänen (technisch-organisatorische Maßnahmen) für die volkseigenen Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik ..	846
4. 9. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 131. — Preise für Waren aus dem Gebiet von Groß-Berlin —	847
29. 8. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe	848
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 38 vom 23. August 1952 und Nr. 39 vom 29. August 1952	848

Preisverordnung Nr. 266.

Verordnung über Entgelte im Leihbüchereigewerbe.

Vom 4. September 1952

Diese Verordnung ist im Einvernehmen mit dem Amt für Literatur und Verlagswesen der DDR verbindlich für alle gewerblichen Leihbüchereien sowie Sortimentbuchhandlungen und Buchverkaufsstellen mit angeschlossener Leihbüchereiabteilung.

§ 1

(1) Jede Leihbücherei ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Buchkartei mit Angabe des Ladenpreises sowie eine Lesekartei und ein Zugangsbuch zu führen.

(2) Die Bücher müssen sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden.

§ 2

Alle zum Ausleihen bestimmten Bücher müssen enthalten:

- den Eigentumsvermerk (Firmenstempel) an mehreren Stellen,
- den Ladenverkaufspreis des gebundenen Exemplares und das sich daraus ergebende Leseentgelt gemäß § 3,
- die Höhe des Leseentgeltes für weitere drei Tage,
- die Buchnummer, die sich aus dem Einstellungsbuch ergibt,
- das Datum der Einstellung in den Leihbüchereibestand.

§ 3

(1) Leseentgelte werden nach Preisgruppen gestaffelt und dürfen zu folgenden Höchstsätzen erhoben werden:

Ladenpreis	Leseentgelt bis 7 Tage	Leseentgelt für je weitere 3 Tage
Preisgruppe	DM	DM
I bis 3,— DM einschl.	0,20	0,10
II „ 6,— „ „	0,30	0,15
III über 6,— „ „	5% v. Ladenpreis	3% v. Ladenpreis

(2) Die Leseentgelte für Volksausgaben und Romansammlungen zum 1944er Ladenpreis von 2,85 DM sowie diejenigen Werke der Buchgemeinschaften, für die kein Ladenpreis bestand, sind nach Preisgruppe II zu erheben.

(3) Das Leseentgelt richtet sich grundsätzlich nach dem Ladenverkaufspreis des gebundenen Buches. Das Entgelt darf nicht erhöht werden, wenn das Leihbuch neu gebunden worden ist. Bei Errechnung der Entgelte nach Prozenten ist bei einer Einerstelle von 3 und 4 auf 5 DPf, bei 8 und 9 auf 10 DPf nach oben aufzurunden. Eine entsprechende Abrundung hat zu erfolgen, wenn die Einerstelle unter den vorgenannten Grenzwerten liegt. Diese Liste der Entgelte ist im Geschäftslokal sichtbar auszuhängen.

(4) Für Lieferung ins Haus darf bei jedem Buch ein Zuschlag von 0,10 DM berechnet werden.

(5) Erforderlich werdende Mahn- und sonstige Kosten dürfen dem säumigen Leser berechnet werden.

§ 4

(1) Von jedem neuen Leser kann bei der Aufnahme die Hinterlegung eines Pfandbetrages verlangt werden.

(2) Bei Erhebung eines Pfandbetrages können Einschreibekosten von 0,20 DM gefordert werden. Ohne Pfandbetrag dürfen die Einschreibekosten 0,50 DM nicht überschreiten.

§ 5

Der Leser ist verpflichtet, jedes beschädigte, verschmutzte oder verlorengegangene Buch bis zum vollen, im Leihbuch verzeichneten Preis zu ersetzen. Das Leseentgelt ist bis zum Tage der Verlustmeldung zu berechnen.

§ 6

Bücherdiebe sind der zuständigen Volkspolizeidienststelle und dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zu melden, damit eine Warnung an die örtlichen Leihbüchereibetriebe und Buchhandlungen abgegeben werden kann.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 76 vom 2. Dezember 1947 — betreffend Geschäftsgrundsätze für Leihbüchereibetriebe — (PVOBl. 1948 S. 11) außer Kraft.

Berlin, den 4. September 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

**Anordnung
über die Ausarbeitung von Rekonstruktions-
plänen (technisch-organisatorische Maßnahmen)
für die volkseigenen Industriebetriebe der
Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 4. September 1952

Die beschleunigte Entwicklung unserer Volkswirtschaft durch den Fünfjahrplan erfordert die Anwendung der fortschrittlichsten Arbeitsmethoden und der fortgeschrittensten Technik zur Mechanisierung des Arbeitsprozesses, Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten. Dazu ist es notwendig, daß in allen volkseigenen zentralgeleiteten Betrieben entsprechend § 2 Abs. 1 und § 23 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. November 1951 über den Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (1951—1955) — GBl. S. 973 — und in Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 2. August 1951 über die Verbesserung der Investitionsvorhaben (MinBl. S. 97) Rekonstruktionspläne ausgearbeitet werden.

Dazu wird mit Zustimmung des Ministerrates folgendes angeordnet:

§ 1

Jeder volkseigene zentralgeleitete Betrieb, der einer Hauptverwaltung direkt oder einer Verwaltung Volkseigener Betriebe untersteht, ist ver-

pflichtet, einen Rekonstruktionsplan (technisch-organisatorische Maßnahmen) auszuarbeiten und ihn der zuständigen Hauptverwaltung oder Verwaltung Volkseigener Betriebe vorzulegen.

§ 2

Dieser Rekonstruktionsplan (technisch-organisatorische Maßnahmen) ist ein langfristiger Plan, der die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes von 1951—1955 und über 1955 hinaus in der Perspektive festlegt.

§ 3

Grundlagen für die Ausarbeitung der Rekonstruktionspläne (technisch-organisatorische Maßnahmen) sind die Aufgaben, die den Betrieben auf Grund des Gesetzes vom 1. November 1951 über den Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (1951—1955) — GBl. S. 973 —, des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 137), des Gesetzes vom 7. Februar 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1952, das zweite Jahr des Fünfjahrplanes, zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 111) sowie des Beschlusses des Ministerrates vom 2. August 1951 über die Verbesserung der Investitionsvorhaben (MinBl. S. 97) gegeben wurden; dabei muß die anzustrebende Entwicklung die bereits durchgeführten Aufgaben voll berücksichtigen.

§ 4

Im Rekonstruktionsplan (technisch-organisatorische Maßnahmen) sind alle Maßnahmen, die den technologischen, organisatorischen und gesellschaftlichen Fortschritt gewährleisten, mit ihren Auswirkungen auf sämtliche Aufgaben des Betriebes aufzunehmen. Der Rekonstruktionsplan (technisch-organisatorische Maßnahmen) muß deshalb umfassen:

1. den Plan der Produktionsleistungen,
2. den Entwicklungsplan,
3. den Kapazitätsplan,
4. den Materialplan,
5. den Arbeitskräfteplan,
6. den Plan des kulturellen, gesundheitlichen und sozialen Fortschritts,
7. die finanzielle Entwicklung.

§ 5

Die Staatliche Plankommission übergibt innerhalb von acht Tagen nach Inkrafttreten dieser Anordnung den entsprechenden Ministerien und Staatssekretariaten Richtlinien zur Ausarbeitung der Rekonstruktionspläne (technisch-organisatorische Maßnahmen). Die Ministerien und Staatssekretariate sind verpflichtet, auf dieser Grundlage entsprechend der Eigenart ihrer Industriezweige die Form der Rekonstruktionspläne (technisch-organisatorische Maßnahmen) für die ihnen unterstellten Betriebe festzulegen und diesen dazu ausführliche Erläuterungen zu übergeben.

§ 6

Die Hauptverwaltungen und Verwaltungen Volkseigener Betriebe haben den ihnen unterstellten Betrieben bei der Ausarbeitung der Rekonstruktionspläne (technisch-organisatorische Maßnahmen) Hilfe zu leisten, die notwendigen Instruktionen zu erteilen und die Ausarbeitung zu kontrollieren.

§ 7

Die Ministerien und Staatssekretariate sind verpflichtet, die in den Perspektivplänen für die technische Entwicklung festgelegten Aufgaben mit der Staatlichen Plankommission zur Koordinierung abzustimmen und den Verwaltungen sowie den Betrieben so rechtzeitig bekanntzugeben, daß die Betriebe mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1953 gleichzeitig den Entwurf des Rekonstruktionsplanes (technisch-organisatorische Maßnahmen) ausarbeiten können, damit die in diesem Plan festgelegte Entwicklung bereits im Planvorschlag zum Volkswirtschaftsplan 1953 berücksichtigt wird.

§ 8

(1) Die Hauptverwaltungen und die Verwaltungen Volkseigener Betriebe sind verpflichtet, spätestens drei Wochen nach Eingang des Rekonstruktionsplanes (technisch-organisatorische Maßnahmen) von den Betrieben diesen den Ministerien und Staatssekretariaten zur Bestätigung vorzulegen. Die Ministerien und Staatssekretariate haben die Rekonstruktionspläne (technisch-organisatorische Maßnahmen) der wichtigsten Betriebe vor der Bestätigung dem Ministerrat vorzulegen.

(2) Nach der Bestätigung ist der Rekonstruktionsplan (technisch-organisatorische Maßnahmen) für die Entwicklung des Betriebes verbindlich.

§ 9

In Verbindung mit der Ausarbeitung der Betriebspläne für jedes Jahr ist der Werkleiter des Betriebes verpflichtet, über den Stand der Rekonstruktion der Belegschaft zu berichten. Das Protokoll dieser Belegschaftsversammlung ist mit dem Betriebsplan der zuständigen Hauptverwaltung direkt oder über die Verwaltung Volkseigener Betriebe vorzulegen.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

R a u Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Staatliche Plankommission Der Stellvertreter des Vorsitzenden S t r a ß e n b e r g e r Staatssekretär
--	--

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 131.**

— Preise für Waren aus dem Gebiet von
Groß-Berlin —

Vom 4. September 1952

Auf Grund § 1 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 131 vom 23. Juni 1948 — Preise für Waren aus dem Gebiet von Groß-Berlin — ZVOBl. II, S. 169) wird zur Durchführung dieser Preisverordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die gemäß § 1 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 131 erforderliche Preisbewilligung gilt für alle Waren und Leistungen als erteilt, soweit nach dem im demokratischen Sektor von Groß-Berlin geltenden Preisrecht die gesetzlichen Preise eingehalten werden und soweit die Waren oder Leistungen nicht in § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung aufgeführt sind.

(2) Bei nachstehenden Waren, Warengruppen oder Leistungen sind weiterhin Preisbewilligungen entsprechend der Preisverordnung Nr. 131 erforderlich:

1. Uedle Nichteisenmetalle (Buntmetall, Blockmetall und Halbzeuge)
2. Grauguß, Stahl- und Temperguß (Erzeugnisse von Gießereien)
3. Schrott aller Art.
4. Edelmetalle
5. Sämtliche Papiere und Pappen
6. Sämtliche Papier- und Pappenerzeugnisse
7. Sämtliche Ledersorten (alle Arten von Leder, Treibriemen, Binderriemen)
8. Rohholz 15 11 00 00 — 15 19 00 00
9. Schnittholz (einschl. Bauholz und Parkett) 53 11 00 00 — 53 17 00 00
10. Sperrholz 53 21 00 00 — 53 29 00 00
11. Furniere 53 23 00 00 — 53 29 00 00
12. Furnier- und Sperrplatten 53 31 00 00 — 53 38 00 00
13. Bauelemente 54 21 00 00 — 54 29 00 00
14. Verpackungsmittel (Kisten und Fässer).. 54 41 00 00 u. 54 43 00 00
15. Holzmehl 53 81 00 00 — 53 88 00 00
16. Holzwolle 53 71 10 00 — 53 71 90 00
17. Holzwolleselle 53 75 10 00
18. Tankholz 53 19 70 00
19. Holzhäuser und Baracken 54 11 00 00
20. Holzfasern- und Spanplatten 53 51 00 00 — 53 59 00 00
21. Sämtliche Erzeugnisse bzw. Leistungen auf den Gebieten Steine und Erden und Bauwirtschaft. (Sämtliche Warennummern der Warengruppe 25, gem. allg. Warenverzeichnis)
22. Nahrungsgüter aller Art (Waren-Nummern 11, 15, 67, 69).

(3) Soweit für einzelne Nahrungsgüter Preisverordnungen mit einheitlich für alle Hersteller geltenden Preisen erlassen sind, können Groß-Berliner Hersteller gleiche Ware mit gleicher Qualität ohne besondere Preisbewilligung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik unter Bezugnahme auf die vorstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen verkaufen.

§ 2

Der gemäß Preisverordnung Nr. 153 vom 15. Oktober 1948 (ZVOBl. II, S. 219) erforderliche Rechnungsvermerk ist bei Waren, für die gemäß § 1

Abs. 1 eine besondere Preisbewilligung nicht mehr erteilt wird, wie folgt anzubringen:

Der berechnete Preis entspricht den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 131 vom 23. Juni 1948 — ZVOBl. II, S. 169

.....
(der für Groß-Berlin geltende Rechnungsvermerk).

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*

zur

Verordnung über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe.

Vom 29. August 1952

In Durchführung des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1952 ist die Qualität der Tabakwaren durch Erhöhung der Beimischung von Auslandstabaken für feingeschnittenen Rauchtobak (Sonderanfertigung HO), Erhöhung des Tabakgewichts für Zigaretten der Preisklasse 3 und Einführung einer Hohlmundstück-Zigarette verbessert worden.

* 1. Durchf. (GBL 1951 S. 1182).

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Oktober 1951 über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe (GBL. S. 905) wird daher folgendes bestimmt:

§ 1

Höhe der Abgabe

Die Tabakwarenabgabe beträgt:

- a) für feingeschnittenen Rauchtobak (Sonderanfertigung HO) zum Kleinverkaufspreis von 80,— DM das Kilo mit einer Beimischung von 75% Auslandstabak
62,82 DM für 1 kg,
- b) für Zigaretten zum Kleinverkaufspreis von 0,16 DM und einem Gewicht von 1,1 g das Stück aus reinem Auslandstabak
136,35 DM für 1000 Stück,
- c) für Hohlmundstück-Zigaretten zum Kleinverkaufspreis von 0,10 DM und einem Gewicht von 0,6 g das Stück aus reinem Auslandstabak
81,60 DM für 1000 Stück.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 21. Februar 1952 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

	Seite
Die Ausgabe Nr. 38 vom 23. August 1952 enthält:	
Statut der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. August 1952	137
Die Ausgabe Nr. 39 vom 29. August 1952 enthält:	
Statut der dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unterstellten volkseigenen Industriebetriebe vom 20. August 1952	139
Anordnung vom 21. August 1952 über die Errichtung des VEB Deutsche Seereederei	140
Siegelordnung vom 21. August 1952 für die örtlichen Organe der Staatsgewalt	141

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 13. September 1952

Nr. 126

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werktätige	849
29. 8. 52	Anordnung über die Einrichtung von Kindersportschulen	850

Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werktätige.

Vom 1. September 1952

Gemäß § 10 der Verordnung vom 20. Dezember 1951 über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werktätige (GBl. 1952 S. 1) wird zu ihrer Durchführung im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien und Staatssekretariaten folgendes bestimmt:

§ 1

Ab 1. Januar 1953 werden nachfolgende Fachrichtungen in das Fachschulfernstudium aufgenommen. Die für diese Fachrichtungen zuständigen Fachministerien oder Staatssekretariate haben für die Durchführung des Fachschulfernstudiums an folgenden Fachschulen Abteilungen für das Fachschulfernstudium einzurichten.

Fachrichtung	Fachministerium oder Staatssekretariat	Fachschule
Fördertechnik	Ministerium für Maschinenbau	Fachschule für Fördertechnik „Walter Ulbricht“, Roßwein
Hochfrequenztechnik	Ministerium für Maschinenbau	Fachschule für Elektrotechnik „Fritz Selbmann“, Mittweida
Elektromaschinenbau	Ministerium für Maschinenbau	Fachschule für Elektromaschinen- bau, Hennigsdorf-Niederneuendorf
Landmaschinenbau	Ministerium für Maschinenbau	Fachschule für Land-, Bau- und Holzbearbeitungsmaschinen, Leipzig
Chemischer Apparatebau	Ministerium für Maschinenbau	Fachschule für chemischen Appa- ratebau, Bernburg
Organische Chemie	Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden	Fachschule für Chemie, Köthen
Anorganische Chemie	Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden	Fachschule für Chemie, Köthen
Vermessungswesen	Ministerium des Innern	Fachschule für Vermessungswesen, Dresden
Unterstufenausbildung für Röntgenassistentinnen	Ministerium für Gesundheitswesen	Fachschule für Krankenpflege, Halle
Unterstufenausbildung für Laborassistentinnen	Ministerium für Gesundheitswesen	Fachschule für Krankenpflege, Halle
Mittelstufenausbildung für Betriebsschwestern	Ministerium für Gesundheitswesen	Fachschule für Krankenpflege, Potsdam
Mittelstufenausbildung für Gemeindegewerkschaften	Ministerium für Gesundheitswesen	Fachschule für Krankenpflege, Potsdam
Mittelstufenausbildung für Operationsschwestern	Ministerium für Gesundheitswesen	Fachschule für Krankenpflege, Potsdam
Mittelstufenausbildung für leitende Stationsschwestern	Ministerium für Gesundheitswesen	Fachschule für Krankenpflege, Potsdam
Eisenbahnmaschinentechnik	Generaldirektion Deutsche Reichsbahn	Fachschule für Eisenbahnwesen, Dresden
Eisenbahnbautechnik	Generaldirektion Deutsche Reichsbahn	Fachschule für Eisenbahnwesen, Dresden

Fachrichtung	Fachministerium oder Staatssekretariat	Fachschule
Eisenbahnfernmelde- und Sicherungstechnik	Generaldirektion Deutsche Reichsbahn	Fachschule für Eisenbahnwesen, Dresden
Eisenbahnbetrieb und -verkehr	Generaldirektion Deutsche Reichsbahn	Fachschule für Eisenbahnwesen, Dresden
Spinnereitechnik	Ministerium für Leichtindustrie	Fachschule für Textilindustrie, Chemnitz
Webereitechnik	Ministerium für Leichtindustrie	Fachschule für Textilindustrie, Chemnitz
Polygrafie (Hochdruck)	Ministerium für Leichtindustrie	Fachschule für Polygrafie, Leipzig

§ 2

Die für das Fachschulfernstudium geltenden Bestimmungen finden auf die in dieser Durchführungsbestimmung bezeichneten Fachrichtungen Anwendung.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1952

Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Anordnung über die Einrichtung von Kindersportschulen. Vom 29. August 1952

Die Körpererziehung ist ein grundlegender Bestandteil der demokratischen Erziehung. Sie trägt entscheidend dazu bei, daß unsere Kinder und Jugendlichen zu körperlich und geistig gesunden Menschen herangebildet werden. Bei der Erziehung der Jugend zu allseitig entwickelten Persönlichkeiten, die fähig und bereit sind, den Sozialismus aufzubauen und die Errungenschaften der Werktätigen bis zum äußersten zu verteidigen, ist der Entwicklung eines qualifizierten Nachwuchses für Körperkultur und Sport besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Zu diesem Zweck werden Kindersportschulen eingerichtet. Sie sollen besonders befähigte Kader für die demokratische Sportbewegung entwickeln und dienen der Forschung auf dem Gebiete der Körpererziehung. Nach dem Besuch der Kindersportschule können sich die Jugendlichen zum Übungsleiter oder zum Leistungssportler qualifizieren.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport wird daher angeordnet:

§ 1

Mit Beginn des Schuljahres 1952/53 sind in folgenden Orten Kindersportschulen einzurichten:

- | | |
|----------------|-------------------------|
| 1. Berlin | 3. Leipzig |
| 2. Halberstadt | 4. Brandenburg (Havel). |

§ 2

(1) Die Kindersportschulen sind vollausgebaute Grundschulen, in denen vom 5. Schuljahr an der Unterricht in Körpererziehung eine besondere Förderung erfährt und in verstärktem Umfang von qualifizierten Lehrern für Körpererziehung durchgeführt wird.

(2) Für die Auswahl und Betreuung der Kinder nach ärztlichen Gesichtspunkten werden vom Mini-

sterium für Gesundheitswesen entsprechende Richtlinien herausgegeben.

§ 3

(1) Die Einschulung an den Kindersportschulen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vom 5. Schuljahr ab werden die Kinder mehrerer Schulen zusammengefaßt, deren Leistungen dem besondern Charakter dieser Schule entsprechen.

(2) Der Eintritt in die Kindersportschule ist freiwillig und erfordert das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

(3) Die Lehrerkonferenz schlägt geeignete Schüler des 4. Schuljahres vor. Die Zulassung erfolgt auf Grund der Gutachten des Sportarztes und des Lehrers für Körpererziehung durch die Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises.

(4) Aus pädagogischen oder ärztlichen Gründen oder auf Antrag des Erziehungsberechtigten kann eine Überweisung an eine andere Schule erfolgen.

§ 4

(1) Mit den Vorbereitungen dieser Schulen werden die Abteilungen für Volksbildung bei den Räten der Kreise unter Anleitung der Abteilungen für Volksbildung und Gesundheitswesen bei den Räten der betreffenden Bezirke beauftragt.

(2) Die Vorbereitungen zur Schaffung der pädagogischen und materiellen Voraussetzungen sind in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungen für Volksbildung und Gesundheitswesen in den Städten, dem Kreiskomitee für Körperkultur und Sport und der Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend, Abteilung Junge Pioniere und Schulen, zu treffen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1952

Ministerium für Volksbildung
L a a b s
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 15. September 1952

Nr. 127

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 52	Anordnung zur anderweitigen Festsetzung der Grenze für die dem Rechnungseinzugsverfahren unterliegenden Forderungen ..	851
11. 9. 52	Anordnung über Maßnahmen zur planmäßigen Vermehrung der Viehbestände	851
15. 9. 52	Preisverordnung Nr. 260 — Verordnung über Preise für Rohtabak, unfermentiert	852

Anordnung*

zur anderweitigen Festsetzung der Grenze für die dem Rechnungseinzugsverfahren unterliegenden Forderungen.

Vom 11. September 1952

Auf Grund der Ermächtigung in Ziffer 2 des Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Juli 1952 über die anderweitige Festsetzung der Grenze für die dem Rechnungseinzugsverfahren unterliegenden Forderungen (GBl. S. 611) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Ab 15. September 1952 wird die Grenze, von der ab Forderungen dem Rechnungseinzugsverfahren unterliegen, auf den in der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren — (GBl. S. 609) festgelegten Betrag von 500,— DM herabgesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. September 1952 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1952

Deutsche Notenbank
Kuckhoff
Präsident

Anordnung

über Maßnahmen zur planmäßigen Vermehrung der Viehbestände.

Vom 11. September 1952

Die Auswertung der Viehzählungsergebnisse sowie die Ergebnisse durchgeführter Kontrollen zeigen, daß die Entwicklung der Viehbestände ins-

* Vorhergehende anderweitige Festsetzung siehe GBl. S. 760.

besondere in den Bezirken der Länder Mecklenburg und Brandenburg nicht im erforderlichen Maße erfolgt. Die Durchführung der zur Erfüllung des Planes der Viehhaltung angeordneten Maßnahmen — Anordnung vom 17. Mai 1952 über Maßnahmen zur Erfüllung des Planes der Viehhaltung 1952 (GBl. S. 419) und Anordnung vom 24. April 1952 über das Schlachtverbot von zucht- und nutztauglichem Vieh (GBl. S. 349) — wurde von den zuständigen Verwaltungsstellen ungenügend kontrolliert. In verschiedenen Gemeinden wurde weiterhin festgestellt, daß insbesondere eine Reihe von Großbauern bisher nicht die zur Erfüllung des Planes der Viehhaltung notwendig durchzuführenden Maßnahmen eingeleitet haben und auch gegenwärtig keine ernstesten Anstrengungen machen, den Plan zu erfüllen.

Zur Sicherung der Viehvermehrung, die die weitere Verbesserung der Ernährung der Bevölkerung sichert, wird daher angeordnet:

§ 1

Für die Einhaltung der Pläne im Bereich einer Gemeinde ist der Bürgermeister verantwortlich. Er hat alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Planerfüllung einzuleiten und zu kontrollieren.

§ 2

(1) Die Viehzählungsergebnisse in den Gemeinden sind sofort auszuwerten und in öffentlichen Bauernversammlungen zu behandeln. Dabei sind die von den einzelnen Betrieben durchzuführenden Maßnahmen zu bestimmen.

(2) Die Mitarbeiter der Viehwirtschaftsberatung und Leistungsprüfung sind verpflichtet, in allen landwirtschaftlichen Betrieben die Durchführung des Planes der Viehhaltung laufend zu kontrollieren.

§ 3

Die Bürgermeister sind verpflichtet, unter Hinzuziehung von Vertretern der Parteien und Massenorganisationen — insbesondere der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) — in den einzelnen Betrieben die Gründe für die Nichterfüllung des Planes der Viehhaltung zu ermitteln und dem Rat der Gemeinde sowie der Gemeindevertretung über den Erfüllungsstand des Planes der Viehhaltung und die zur Gewährleistung der Planerfüllung notwendig einzuleitenden Maßnahmen monatlich Bericht zu erstatten.

§ 4

Die Bürgermeister geben dem Rat des Kreises monatlich bis zum 5. für den jeweilig zurückliegenden Monat einen Bericht über den Erfüllungsstand des Planes der Viehhaltung sowie über die zur Gewährleistung der Planerfüllung eingeleiteten Maßnahmen.

§ 5

Den Kreis- und Bezirkstagen ist monatlich mindestens einmal vom zuständigen Kreis- bzw. Bezirksrat für Landwirtschaft über die Entwicklung der Viehbestände und die zur Planerfüllung eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

§ 6

Wird festgestellt, daß werktätige Bauern ihren Plan der Viehhaltung aus wirtschaftlichen Gründen bisher nicht erfüllen konnten, ist ihnen seitens der Gemeindeverwaltung, der VdgB (BHG) und den Kräften der Wirtschaftsberatung die notwendige Anleitung und Hilfe zu geben. Bei Fragen, die nach Erschöpfung aller Möglichkeiten innerhalb der Gemeinde nicht geklärt werden können, ist dem Rat des Kreises Bericht zu erstatten.

§ 7

Die Räte der Kreise, Abt. Landwirtschaft, ordnen auf Grund der Berichte der Bürgermeister die zur Planerfüllung erforderlichen Maßnahmen an oder leiten die Vorschläge an die dafür zuständigen Verwaltungsstellen weiter. Die Räte der Kreise sind verpflichtet, die Durchführung der von ihnen eingeleiteten oder befürworteten Maßnahmen, die sich in erster Linie auf nachstehende Punkte erstrecken, laufend zu kontrollieren:

- a) Zuweisung von Vieh über die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh,
- b) Kreditgewährung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Betriebes für den Zukauf von Zucht- und Nutzvieh,
- c) Bau von Schweinchütten, Schuppenställe für Rinder, Schafställe in Leichtbauweise,

- d) Verbesserung der Futterbasis durch Intensivierung des Futteranbaues,
- e) Erweiterung des Zwischenfruchtanbaues und der Verbesserung der Weiden und Wiesen,
- f) Verbesserung der veterinären Betreuung.

§ 8

Wird festgestellt, daß der Plan der Viehhaltung in einzelnen Betrieben vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt wird und die zur Planerfüllung notwendigen Maßnahmen nicht eingeleitet worden sind, so ist im verstärkten Maße die Bestrafung gemäß der Wirtschaftsstrafverordnung in Anwendung zu bringen.

§ 9

Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, sind verpflichtet, laufend die Entwicklung der Viehbestände durch Auswertung der Ergebnisse der Viehzählung und Einsatz von Brigaden zu kontrollieren und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft monatlich bis zum 10. für den jeweils zurückliegenden Monat über den Stand der Erfüllung des Planes der Viehhaltung eingehend zu berichten. Dieser Bericht muß genaue Angaben über die auftretenden Schwierigkeiten in der Planerfüllung sowie die seitens der Bezirke, Kreise und Gemeinden eingeleiteten Maßnahmen zur Planerfüllung enthalten.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder
Minister

Preisverordnung Nr. 260.

— Verordnung über Preise für Rohtabak,
unfermentiert —

Vom 15. September 1952

§ 1

- (1) Für unfermentierte Rohtabake inländischer Erzeugung gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Preise, die als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen.
- (2) Die Preise gelten in Verbindung mit den Abnahmevorschriften für Rohtabak, unfermentiert, herausgegeben vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 2

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung verzeichneten Preise gelten frei Abnahmestelle des Erfassungsbetriebes. Sie setzen sich zusammen aus dem Erzeugerpreis und der Tabakanbauprämie. Die Tabakanbauprämie beträgt 33 $\frac{1}{3}$ % des Erzeugergrundpreises.

(2) Die Bezahlung des abgelieferten Rohtabaks durch die Erfassungsbetriebe an die Erzeuger muß innerhalb von zehn Tagen erfolgen und umfaßt den Erzeugerpreis einschließlich Anbauprämie.

§ 3

(1) Für die Bewertung des Rohtabaks und die entsprechende Einstufung in die einzelnen Güteklassen sind die geltenden Abnahmevorschriften für Rohtabak, unfermentiert, maßgebend.

(2) Übersteigt der Sand- und Feuchtigkeitsgehalt des Rohtabaks die gemäß Abnahmevorschriften festgelegte Mindestmenge, so kann dieser Tabak von den Erfassungsbetrieben unter der Voraussetzung abgenommen werden, daß ein dem Mehrgehalt an Sand und Wasser entsprechender Gewichtsabzug vorgenommen wird. Dieser Rohtabak kann für Rechnung des Ablieferers mit Mitteln und Arbeitskräften der Erfassungsbetriebe hergerichtet werden.

(3) Die Vergütung beträgt bei überhöhtem Sandgehalt 0,10 DM je kg. Wird Rohtabak mit einem Feuchtigkeitsgehalt von über 23% bis 28% abgenommen, so ist grundsätzlich bei allen Blattgutarten ein Preisabschlag von 15% vom Preis der jeweiligen Güteklasse vorzunehmen.

§ 4

(1) Die Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt für Rohtabak, unfermentiert, ab Ernte 1952.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 54 vom 25. Mai 1950 — Verordnung zur Abänderung der Preisverordnung Nr. 34 — Verordnung über Preise für Tabak ab Ernte 1949 (GBl. S. 452) außer Kraft.

Berlin, den 15. September 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 260

Erzeugerpreise für im Hang getrocknete Rohtabake bei einem Feuchtigkeitsgehalt von 18% bis 23%

		100 kg in DM		
		Erzeugergrundpreis	Anbauprämie	Einkaufspreis des Erfassungsbetriebes
a) Virgin-Tabake (Schneidegut):				
Gruppen	Güteklasse I	180,—	60,—	240,—
"	" II	75,—	25,—	100,—
Sandblatt	" I	405,—	135,—	540,—
"	" II	330,—	110,—	440,—
"	" III	225,—	75,—	300,—
Hauptgut	" I	375,—	125,—	500,—
"	" II	285,—	95,—	380,—
"	" III	195,—	65,—	260,—
Obergut	" I	180,—	60,—	240,—
"	" II	75,—	25,—	100,—
b) Havana-Tabake:				
Gruppen	Güteklasse I	180,—	60,—	240,—
"	" II	75,—	25,—	100,—
Sandblatt	" I	525,—	175,—	700,—
"	" II	420,—	140,—	560,—
"	" III	225,—	75,—	300,—
Hauptgut	" I	420,—	140,—	560,—
"	" II	330,—	110,—	440,—
"	" III	195,—	65,—	260,—
Obergut	" I	180,—	60,—	240,—
"	" II	75,—	25,—	100,—
c) Geuderthemer-Tabake:				
Gruppen	Güteklasse I	180,—	60,—	240,—
"	" II	75,—	25,—	100,—
Sandblatt	" I	420,—	140,—	560,—
"	" II	330,—	110,—	440,—
"	" III	225,—	75,—	300,—
Hauptgut	" I	360,—	120,—	480,—
"	" II	270,—	90,—	360,—
"	" III	195,—	65,—	260,—
Obergut	" I	180,—	60,—	240,—
"	" II	75,—	25,—	100,—

Erzeugerpreise für heißluftgetrocknete Rohtabake bei einem Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 12%

Virgin-Tabake:

Güteklasse I	450,—	150,—	600,—
"	II	375,—	125,—	500,—
"	III	270,—	90,—	360,—

DOKUMENTE DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgegeben vom Amt für Information
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Neuerscheinungen:

Heft 19 **Haushalt des friedlichen Aufbaus**

Die Begründung des Staatshaushaltsplans 1952 durch den Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Minister der Finanzen, Dr. Hans Loch, vor der Volkskammer. Der Bericht des Staatssekretäre im Ministerium der Finanzen, Willy Rumpf, über die Haushaltsrechnung im Jahre 1951 vor der Volkskammer. Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952.

DIN A5 — 64 Seiten — Broschiert 0,40 DM

Heft 20 **Die weitere Demokratisierung des friedlichen Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe**

Volkskammersitzung am 23. Juli 1952. Rede des Ministerpräsidenten Otto Grotewohl und das Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe.

DIN A5 — 40 Seiten — Broschiert 0,20 DM

Noch lieferbar:

Heft 13 **Der Fünfjahrplan des friedlichen Aufbaus**

Begründung des Gesetzes über den Fünfjahrplan durch den Stellvertreter des Ministerpräsidenten Walter Ulbricht. Stellungnahme der Fraktionen der Volkskammer und Annahme des Gesetzes durch die Volkskammer.

DIN A5 — 70 Seiten — Broschiert 0,30 DM

Heft 16 **Volkswirtschaftsplan 1952 für Frieden und Wohlstand**

Bericht von der Volkskammersitzung am 6. und 7. Februar 1952.

DIN A5 — 76 Seiten — Broschiert 0,30 DM

Heft 17 **Über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1951**

Bericht des Stellvertreters des Ministerpräsidenten und Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, Heinrich Rau, vor der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 19. März 1952. Aus der Diskussion der Vertreter der Fraktionen. Bericht der Staatlichen Plankommission über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplans.

DIN A5 — 48 Seiten — Broschiert 0,30 DM

Heft 18 **Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik**

Begründung des Gesetzes durch den Ministerpräsidenten Otto Grotewohl. Das Gesetz über die Staatsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik.

DIN A5 — 32 Seiten — Broschiert 0,20 DM

Bestellungen über den Buchhandel
oder direkt an den Verlag erbeten



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG VEB
BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTASSE 17

NEUERSCHEINUNGEN

KLEINE SCHRIFTENREIHE DES DEUTSCHEN
INSTITUTS FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Protokoll der ersten Theoretischen Konferenz über Fragen des Zivilrechts am 15. März 1952

Format 16 x 24 — 104 Seiten — Broschiert 1,90 DM

Auf der Ersten Theoretischen Konferenz des Zivilrechts, die am 15. März 1952 vom Deutschen Institut für Rechtswissenschaft in Berlin durchgeführt wurde, trat unsere junge demokratische Zivilrechtswissenschaft erstmals in dieser Form vor die Öffentlichkeit.

Unter dem Thema: „Die Bedeutung des Vertragssystems für die Zivilrechtsprechung“ wurden in Referat und Diskussionen Fragen aufgeworfen und behandelt, deren Klärung von der Praxis seit langem dringend erwartet wurde. Das Material der Konferenz wird die Grundlage für weitere wissenschaftliche Untersuchungen dieser Probleme und eine wertvolle Hilfe für die Leitungen unserer staatlich-sozialistischen und genossenschaftlichen Wirtschaftsorgane bei der Verwirklichung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung, insbesondere bei der Durchführung des allgemeinen Vertragssystems, sein.

JOHN LEKSCHAS

Zum Aufbau der Verbrechenslehre unserer Demokratischen Strafrechtswissenschaft

Format 16 x 24 — 52 Seiten — Broschiert 1,20 DM

Die Arbeit enthält eine erste zusammenfassende Darstellung der Forschungsergebnisse des Kollektivs der Strafrechtler der Deutschen Demokratischen Republik, das sich aus einem Dozentenlehrgang, der im Jahre 1951 stattfand, gebildet hat. In kritischer Auseinandersetzung mit überholten und feindlichen Theorien legt der Verfasser die Prinzipien dar, auf denen die demokratische deutsche Strafrechtswissenschaft die Lehre vom Verbrechen aufbauen muß.

Bestellungen über den Buchhandel
oder direkt an den Verlag erbeten



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG VEB
BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 16. September 1952

Nr. 128

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 874. — Verwendungsverbot einer porösen Füllmasse in ortsbeweglichen Druckgasbehältern für Azetylen	855
9. 9. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 875. — Außerkraftsetzung (Löschung) der Zulassung 528, betreffend eine Niederdruck-Wasservorlage für Azetylen	855
9. 9. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 894. — Zentrifugen	855

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 874. — Verwendungsverbot einer porösen Füllmasse in ortsbeweglichen Druckgasbehältern für Azetylen —

Vom 9. September 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Ortsbewegliche Druckgasbehälter für gelöstes Azetylen — im nachfolgenden Azetylenflaschen genannt —, die mit einer porösen Füllmasse, bestehend aus 95% Diatomit und 5% Korkschrött, seit dem Jahre 1923 zugelassen wurden, dürfen nicht mehr mit Azetylen gefüllt werden.

§ 2

Azetylenflaschen gemäß § 1 sind an der Einprägung „Diatomit“ am Flaschenkopf erkennbar.

§ 3

Azetylenflaschen gemäß § 1 müssen der zuständigen Bezirksarbeitsschutzinspektion spätestens zwei Monate nach Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung unter Angabe der Flaschennummer schriftlich gemeldet werden.

§ 4

(1) Die poröse Füllmasse ist vor Wiederverwendung der Flaschen zu entfernen. Diese Arbeit darf nur in einem Azetylenwerk unter fachkundiger Aufsicht vorgenommen werden.

(2) Die Flaschen können nach der Entfernung der porösen Füllmasse „Diatomit“ wieder als Azetylenflaschen zugelassen werden, wenn

- sich bei der von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion mit einem Druck von 60 atü vorzunehmenden Wasserdruckprobe keine Mängel ergeben haben,
- die Flaschen mit einer porösen Füllmasse, die zugelassen ist, neu gefüllt sind.

§ 5

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 875. — Außerkraftsetzung (Löschung) der Zulassung 528, betreffend eine Niederdruck-Wasservorlage für Azetylen —

Vom 9. September 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Niederdruck-Wasservorlagen, die auf Grund der Zulassung Nr. 528 des Material-Prüfungsamtes Berlin-Dahlem seit dem Jahre 1946 hergestellt worden sind, dürfen nicht mehr verwendet werden.

§ 2

Die weitere Herstellung von Wasservorlagen gemäß § 1 ist nicht gestattet.

§ 3

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 894. — Zentrifugen —

Vom 9. September 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Geltungsbereich

§ 1

Die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung gilt für Zentrifugen, mit Ausnahme von:

- Milchzentrifugen,
- Spinnzentrifugen,
- Zentrifugen mit geschlossenem Gehäuse zum Reinigen von Öl, Benzin und ähnlichen Stoffen,
- konische Zentrifugen mit Filzdecken, die als Filter wirken,

5. Laboratoriumszentrifugen mit einem lichten Trommeldurchmesser bis 300 mm und einer Drehzahl bis 3000 U/min,
6. Becherzentrifugen mit einer Antriebsleistung bis 500 Watt,
7. Fettbestimmungszentrifugen.

Herstellung von Zentrifugen

§ 2

(1) Die Herstellung der dieser Bestimmung unterworfenen Zentrifugen ist nur solchen Betrieben gestattet, die über die erforderlichen Fachkräfte und Arbeitsmittel verfügen und bei der zuständigen Bezirksarbeitsschutzinspektion als Hersteller für Zentrifugen angemeldet sind.

(2) Der zuständige Sachverständige gemäß § 17 ist berechtigt, jederzeit die sachgemäße Durchführung aller Arbeiten zu überprüfen und bei Feststellung grober Mängel in der Fertigung die Fortsetzung der beanstandeten Arbeiten zu untersagen.

Pflichten der Hersteller

§ 3

(1) Die Hersteller der dieser Bestimmung unterworfenen Zentrifugen tragen die Verantwortung für die Anwendung dieser Arbeitsschutzbestimmung und der gemäß dieser Bestimmung herausgegebenen „Technischen Grundsätze — Zentrifugen —“ hinsichtlich der Wahl des Werkstoffes, der sachgemäßen Herstellung und der Ausrüstung mit den notwendigen Sicherheitsvorrichtungen.

(2) Die Hersteller von Zentrifugen sind verpflichtet, vor Neuanfertigung von Zentrifugen der für das Herstellerwerk zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — Zeichnungen und Berechnungen der Trommel in doppelter Ausfertigung zum Zwecke einer Vorprüfung (rechnerischen Prüfung) einzureichen. Bei Herstellung von Zentrifugen gleicher Bauart genügt die einmalige Einreichung der Unterlagen zur rechnerischen Prüfung.

(3) Die Hersteller sind verpflichtet, bei Lieferung jeder Zentrifuge dem Besteller Zeichnungen und Berechnungen in doppelter Ausfertigung sowie eine Bescheinigung darüber auszuhändigen, daß die Zentrifuge mit der Zeichnung übereinstimmt.

Diese Zeichnungen und Berechnungen müssen mit dem Prüfvermerk des für das Herstellerwerk zuständigen Sachverständigen versehen sein.

(4) Alle Hersteller von Zentrifugen haben ihre Anmeldung gemäß § 2 bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion einzureichen.

Werkstoff, Herstellung, Ausrüstung und Aufstellung

§ 4

(1) Der Außenmantel, die Abdeckung und die Lauftrommel der Zentrifugen müssen ausreichend bemessen und aus zähem Werkstoff hergestellt sein.

(2) Für die zum Bau von Zentrifugen zulässigen Werkstoffe und für die Trommelberechnung gelten die Vorschriften der „Technischen Grundsätze — Zentrifugen —“.

(3) An Zentrifugen mit gußeisernem Mantel, die bei Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung bereits in Betrieb sind, ist eine Verstärkung des Außenmantels durch Ringe aus Flußstahl oder auf andere geeignete Weise vorzunehmen. Bis zum 31. Dezember 1955 sind gußeiserne Außenmäntel durch solche aus zähem Werkstoff zu ersetzen.

§ 5

(1) Der Gang der Zentrifuge muß rechtsläufig sein (Uhrzeigerichtung).

(2) Neugebaute Zentrifugen müssen mit Einzelantrieb versehen sein. Abweichungen hiervon bedürfen einer Ausnahmegenehmigung nach § 20.

§ 6

(1) Jede Zentrifuge muß mit einem Schutzdeckel versehen sein. Sie darf sich erst in Betrieb setzen lassen, wenn der Deckel fest verschlossen ist (Deckelverriegelung).

Der Deckel darf sich erst öffnen lassen, wenn die Trommel stillsteht (Deckelzuhaltung).

(2) In explosionsgefährdeten Räumen dürfen durch die Betätigung dieser Schutzvorrichtungen weder Funken noch erhebliche Reibungswärme entstehen.

§ 7

Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 gilt nicht für:

1. Zentrifugen, die zum Zwecke des Beschickens und Entleerens nicht geöffnet zu werden brauchen.

Bei diesen Zentrifugen genügt ein Deckel, der mit Schrauben oder auf andere Weise fest verschlossen wird und nur mit besonderen Werkzeugen (Schraubenschlüsseln) geöffnet werden kann.

2. Zentrifugen mit Handbetrieb, wenn sie mit einem am Außenmantel fest angebrachten konischen Schutzrand ausgerüstet sind, der den Trommelrand überragt.
3. Ortsbewegliche Kleinstzentrifugen mit einer Antriebsleistung bis zu 75 Watt und einem lichten Trommeldurchmesser bis 260 mm unter folgenden Bedingungen:

a) Die Länge des Anschlußkabels darf höchstens 2 m betragen, um im Gefahrenfall durch Herausziehen des Kabelsteckers die Zentrifuge sofort stillsetzen zu können.

b) Der Antriebsriemen vom Motor zur Trommelwelle muß aus dehnbarem Werkstoff bestehen.

c) Der laufende Rand der Trommel muß durch einen am Schutzmantel fest angebrachten, zugleich als Trommelrandüberdeckung dienenden Einfülltrichter, dessen Höhe mindestens 80 mm in der Senkrechten gemessen betragen muß, voll überdeckt sein. Auf der Innenfläche dieses Einfülltrichters ist ein dauerhafter Hinweis, der das Hineingreifen in die laufende Trommel verbietet, in auffallender Schrift anzubringen.

§ 8

(1) Jede Zentrifuge muß mit einer Bremse versehen sein.

(2) Bei Zentrifugen mit feuergefährlichem Füllgut oder in explosionsgefährdeten Räumen muß die Bremse so beschaffen sein, daß das Entstehen von Funken oder von unzulässiger Erwärmung wirksam verhindert wird (Wasserkühlung, Öldruckbetätigung, elektrische Bremsung oder dgl.).

§ 9

Zentrifugen mit Handbetrieb müssen so eingerichtet sein, daß die Kurbel beim Loslassen sofort zum Stillstand kommt (Sicherheitskurbel).

§ 10

(1) Durch besondere Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die höchstzulässige Umdrehungszahl und das höchstzulässige Gewicht des Füllgutes nicht überschritten werden können.

(2) Als Gewicht des Füllgutes gilt das Maßgewicht im Augenblick der Füllung.

§ 11

(1) Elastisch gelagerte Zentrifugen dürfen nur mit Siebtrommeln ausgerüstet werden.

In ihnen dürfen nur leicht trennbare Stoffe verarbeitet werden.

(2) Sperriges Füllgut, bei dem einseitige Belastung der Trommel zu erwarten ist (z. B. verölte Raschigringe), darf nur in starr gelagerten Zentrifugen verarbeitet werden.

Kennzeichnung

§ 12

(1) Am Außenmantel oder an einer anderen geeigneten Stelle jeder Zentrifuge ist mit Nieten aus weichem Werkstoff ein Fabrikschild anzubringen, das folgende Angaben enthalten muß:

- a) Name und Wohnort des Herstellers,
- b) Baujahr,
- c) Fabriknummer,
- d) höchstzulässige Umdrehungszahl je Minute (U/min),
- e) höchstzulässiges Füllgewicht in Kilogramm,
- f) Art und Festigkeit des Trommelmantel-Werkstoffes,
- g) Blechdicke des Trommelmantels.

(2) An Stelle der Niete können auch Zinntropfen angebracht werden, die sich zum Teil auf dem Fabrikschild und zum Teil auf dem Außenmantel befinden müssen.

(3) Die Niete oder Zinntropfen des Fabrikschildes sind nach bestandener Abnahmeprüfung der Zentrifuge vom Sachverständigen mit dem Schlagstempelabdruck zu versehen.

(4) Soweit möglich, ist die Fabriknummer auch auf der Trommel an geeigneter Stelle anzubringen und daneben der Sachverständigenstempel einzuschlagen.

Zulassung und Prüfungen

§ 13

(1) Die dieser Arbeitsschutzbestimmung unterliegenden Zentrifugen sind zulassungspflichtig.

(2) Die Zulassung ist vom Betreiber unter Einreichung von Zeichnungen und Berechnungen in zweifacher Ausfertigung bei der für ihn zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — zu beantragen.

(3) Die Zulassung gilt mit der Aushändigung der Bescheinigung über die durchgeführte Abnahmeprüfung durch den zuständigen Sachverständigen als erteilt.

(4) Vor Erteilung der Zulassung oder ohne schriftliche Zustimmung des zuständigen Sachverständigen darf die Inbetriebnahme der Zentrifugen nicht erfolgen.

§ 14

Vor jeder Veränderung der Trommel oder beabsichtigten Änderung des Verwendungszweckes der Zentrifugen ist die schriftliche Zustimmung des zuständigen Sachverständigen einzuholen.

§ 15

(1) Die dieser Arbeitsschutzbestimmung unterliegenden Zentrifugen sind von dem zuständigen Sachverständigen einer Vor- und Abnahmeprüfung, jährlich mindestens einer äußeren Untersuchung in Betrieb und in zweijährigen Fristen einer inneren Untersuchung in auseinandergenommenem Zustand zu unterziehen.

In den Jahren, in denen eine innere Untersuchung vorgenommen wird, kann die äußere Untersuchung entfallen.

(2) In begründeten Fällen kann der Sachverständige kürzere Untersuchungsfristen festsetzen.

(3) Für jede Zentrifuge ist von der Arbeitsschutzinspektion ein Prüfbuch anzulegen, in das eine Ausfertigung der Zeichnung und Berechnung, die Bescheinigung des Herstellers (gem. § 3 Abs. 3) sowie die Bescheinigung über die Abnahmeprüfung einzuheften sind. Das Prüfbuch ist vom Betreiber am Betriebsort der Zentrifuge aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Aufsichtsstellen vorzulegen.

(4) Über jede Abnahmeprüfung, äußere und innere Untersuchung ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung (Anlage 1) im Prüfbuch auszufüllen.

Kosten der Prüfungen

§ 16

(1) Die Betreiber von Zentrifugen sind verpflichtet, die zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel zu stellen und die Gebühren der Prüfungen zu tragen.

(2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der festgesetzten Gebührenordnung (Anlage 2).

(3) Die Betreiber tragen die Kosten für Materialuntersuchungen, die im Zusammenhang mit einem Schadensfall erforderlich werden.

Sachverständige

§ 17

Sachverständige im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung sind die vom Ministerium für Arbeit ermächtigten und anerkannten Personen.

Pflichten der Betreiber

§ 18

(1) Die Betreiber von Zentrifugen haben dafür zu sorgen, daß die gemäß dieser Arbeitsschutzbestimmung erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen eingebaut sind, die Zentrifugen sachgemäß gewartet, in unfallsicherem Zustand erhalten und zu den vorgeschriebenen Prüfungen fristgerecht bereitgestellt werden.

(2) Die Betreiber haben wesentliche Ausbesserungsarbeiten am Trommelmantel nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachverständigen und von solchen Betrieben vornehmen zu lassen, die über die notwendige Sachkenntnis verfügen.

(3) Die Betreiber von Zentrifugen dürfen die Bedienung und Wartung von Zentrifugen nur solchen Personen übertragen, die mit der sachgemäßen Bedienung und Wartung vertraut sind. Sie sind verpflichtet, diese Personen zur sachgemäßen Bedienung und Wartung und zur Beachtung der Betriebsvorschriften anzuhalten.

(4) Die Betreiber von Zentrifugen müssen für Zentrifugen, die infolge ihrer Verwendung besonderer Wartung bedürfen oder für die besondere Maßnahmen bei der Bedienung zu beachten sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachverständigen Betriebsvorschriften aufstellen und an der Betriebsstätte der Zentrifugen an sichtbarer Stelle zum Aushang bringen.

(5) Die mit der Bedienung und Wartung von Zentrifugen beauftragten Personen sind verpflichtet, gegebene Betriebsanweisungen und Vorschriften zu beachten, festgestellte Mängel sofort abzustellen oder dem Betriebsleiter umgehend mitzuteilen.

(6) Die Trommeln der Zentrifugen sind gleichmäßig zu beladen.

(7) Die Betreiber von Zentrifugen müssen die von den Sachverständigen festgestellten Mängel innerhalb der ihnen angegebenen Frist beseitigen und ihre Abstellung dem Sachverständigen schriftlich mitteilen.

Zerknalle

§ 19

Über jede im Betrieb erfolgte Zerstörung (Zerknall) einer Zentrifuge ist der zuständigen Arbeitsschutzinspektion unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ausnahmen

§ 20

Ausnahmen von dieser Arbeitsschutzbestimmung können für einzelne Zentrifugen von der zuständigen Bezirksarbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — erteilt werden. Ausnahmen grundsätzlicher Art und solche für Bauarten und Herstellungsserien von Zentrifugen werden durch das Ministerium für Arbeit erteilt.

Übergangsbestimmungen

§ 21

(1) Die dieser Arbeitsschutzbestimmung unterliegenden Zentrifugen sind innerhalb von drei Monaten nach Verkündung der Arbeitsschutzbestimmung bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion gemäß Muster (Anlage 3) anzumelden.

(2) Bereits in Betrieb befindliche Zentrifugen, die dieser Arbeitsschutzbestimmung nicht entsprechen, sind bis zum 31. Dezember 1955 umzubauen.

(3) Der zuständige Sachverständige ist berechtigt, für die Beseitigung aller die Betriebssicherheit oder die Beschäftigten gefährdenden Mängel kürzere Fristen festzusetzen.

Inkrafttreten

§ 22

(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die Unfallverhütungsvorschriften 7z (Zentrifugen) und alle entgegenstehenden oder anders lautenden Bestimmungen über Zentrifugen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 9. September 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage I

zu vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 894

Akt.-Zeichen:

Fabrik-Nr.:

Betreiber:

Bescheinigung

über die Abnahmeprüfung — äußere — innere* — Untersuchung der Zentrifuge Nr. Die Zentrifuge befand sich — in — außer* — Betrieb. Die Untersuchung ergab:

1. Trommel im — ein — aus* — gebauten Zustande
2. Deckelverriegelung und Zuhaltung
3. Bremse

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

4. Sicherung gegen Überschreiten der höchstzulässigen Umdrehungszahl
5. Sonstige Mängel

Die festgestellten Mängel sind bis zu folgenden Terminen zu beseitigen:

Ihre erfolgte Abstellung ist der unterzeichneten Prüfstelle schriftlich mitzuteilen,
Der für die technische Überwachung zuständige Sachverständige

Ort

(Unterschrift)

Datum

bei der Arbeitsschutzinspektion

Anlage 2

zu vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 894

Gebühren für die Prüfung von Zentrifugen

1. Gebühr für die Vorprüfung (rechnerische Prüfung) einer oder mehrerer Zentrifugen gleicher Bauart und Betriebsweise 30,— DM
2. Gebühren für die Abnahmeprüfung, äußere und innere Untersuchung je für die erste Zentrifuge 15,— DM
" " zweite " 12,— DM
" " dritte " u. jede weitere 10,— DM

Die ermäßigten Gebühren kommen nur dann in Ansatz, wenn sich die Zentrifugen im gleichen Betrieb befinden und am gleichen Tage untersucht werden, ohne Rücksicht auf die Art der Prüfung oder Untersuchung.

Die oben angeführten Gebühren schließen die Reisekosten ein.

Die Gebührenrechnung hat die zuständige Arbeitsschutzinspektion auszustellen. Die Rechnungsbeträge sind auf das von der Arbeitsschutzinspektion angegebene Konto einzuzahlen.

Anlage 3

zu vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 894

Anmeldung der Zentrifugen bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion

1. Angaben auf dem Fabrikschild:
Hersteller:
- Fabrik-Nr.:
- Baujahr:
- Höchstzulässige Drehzahl: U/min
- Höchstzulässiges Füllgewicht (Naßgewicht): kg
2. Art und Festigkeit des Trommelmantelwerkstoffes:
3. Blechdicke des Trommelmantels:
4. Bauart der Zentrifuge:
5. Verwendungszweck:
6. Ort der Aufstellung und Betreiber:

Ort und Datum

Unterschrift
des Betriebsleiters

Stempel des Betriebes

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 17. September 1952

Nr. 129

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 52	Verordnung über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen	859
11. 9. 52	Verordnung über die Bereinigung bestimmter, mit der Bankenschließung zusammenhängender Schuldverhältnisse	860
11. 9. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bereinigung bestimmter, mit der Bankenschließung zusammenhängender Schuldverhältnisse	860

Verordnung über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen.

Vom 11. September 1952

§ 1

(1) Rechnungen für Warenlieferungen und sonstige Leistungen nach den Grundsätzen dieser Verordnung haben auszustellen:

- a) die Organe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft;
- b) die Konsumgenossenschaften;
- c) sonstige Genossenschaften, gewerbliche Unternehmer und selbständige Handwerker, wenn sie Gläubiger von den unter a) und b) Genannten sind.

(2) Die Rechnung muß spätestens am dritten Werktag nach Lieferung der Ware oder Beendigung der Leistung abgesandt werden. Für Baubetriebe und Rechnungen aus einer langfristigen Einzelfertigung beträgt die Frist zehn Werktage. Eine Versendung der Rechnung vor Lieferung der Ware oder Durchführung der Leistung ist unzulässig.

§ 2

(1) Die Rechnung muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Ausstellers der Rechnung;
- b) Name und Anschrift des Empfängers der Rechnung;
- c) Datum der Ausstellung der Rechnung;
- d) Vertrag oder Auftrag, der der Lieferung oder Leistung zugrunde liegt;
- e) Datum des Versandes oder Datum der Beendigung der Leistung; bei Warenlieferungen unter Angabe des Beförderungsmittels, des Versandweges und der Empfangsstation;

f) handelsübliche Bezeichnung der Ware oder der sonstigen Leistung mit Angabe der Warennummer oder Planposition;

g) Mengeneinheit, Menge, Einzelpreis und Gesamtpreis bei genauer Bezeichnung der gesetzlich zulässigen Nebenkosten;

h) Bankkonten des Ausstellers und des Empfängers der Rechnung mit Kenn-Nummer der kontenführenden Banken;

i) einen Rechnungsvermerk gemäß der Preisordnung Nr. 153 vom 15. Oktober 1948 (PrVOBl. S. 219).

(2) Bei Rechnungen im Streckengeschäft muß auch der Auslieferer genannt werden.

(3) Im Sinne dieser Verordnung gelten als Rechnungen auch Frachtbriefe hinsichtlich der Frachtkosten, Rechnungen für Wagenstandgelder und Fernsprechnungen. Für den Inhalt dieser Rechnungen gilt der von der Deutschen Reichsbahn im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr oder der vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegte Vordruck.

§ 3

Die Rechnung ist vom Aussteller zu unterschreiben. Hinsichtlich der Zeichnungsbefugnis gelten hierüber die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Die Rechnungsaussteller sind berechtigt, Rechnungen, die als Anlage zu Rechnungseinzugsaufträgen ihrer Bank eingereicht werden, abzukürzen, jedoch dürfen nur Angaben gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben f und g abgekürzt werden.

§ 5

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate sind berechtigt, insbesondere in den Fällen, in denen die Rechnung vom Empfänger der Ware oder Leistung ausgestellt wird, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen spezifizierte Anweisungen zur

Ausstellung von Rechnungen an die unterstellten Organe zu geben.

(2) Für Regierungsaufträge gelten die in den Aufträgen festgelegten Bestimmungen.

§ 6

Bestimmungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 15. September 1952 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium der Finanzen

R a u I. V.: R u m p f
Stellvertreter Staatssekretär
des Ministerpräsidenten

Verordnung über die Bereinigung bestimmter, mit der Bankenschließung zusammenhängender Schuldverhältnisse.

Vom 11. September 1952

§ 1

(1) Die Kreditinstitute werden ermächtigt, folgende Schulden zu erlassen:

1. Schulden, die bei einem geschlossenen Kreditinstitut
 - a) durch die Bevorschussung von Dienstbezügen, Familienunterstützungen, Lohn- oder Gehalt des Schuldners
oder
 - b) durch Auszahlung aus einem Sparguthaben des Schuldners bei einem anderen Kreditinstitut (Freizügigkeitsverkehr) entstanden sind;
2. Schulden aus zuviel gezahlten Kleinsparer-Unterstützungen;
3. Schulden aus aberkannten Zwischenguthaben.

(2) Bestehen gegen ansässige Schuldner Forderungen geschlossener Berliner Kreditinstitute, die aus den unter Abs. 1 Ziffer 1 Buchstaben a oder b genannten Anlässen entstanden sind, so sind diese nicht mehr auf Grund der Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 18. August 1948 über die Behandlung von Forderungen von Kreditinstituten in den Westzonen (einschließlich des Saargebietes) oder geschlossenen Banken in Groß-Berlin (ZVOBl. S. 423) geltend zu machen.

§ 2

Bereits geleistete Rückzahlungen auf Schulden im Sinne des § 1 werden nicht erstattet.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

R a u I. V.: R u m p f
Stellvertreter Staatssekretär
des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bereinigung bestimmter, mit der Bankenschließung zusammenhängender Schuldverhältnisse.

Vom 11. September 1952

Auf Grund des § 3 vorstehender Verordnung vom 11. September 1952 über die Bereinigung bestimmter, mit der Bankenschließung zusammenhängender Schuldverhältnisse wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Dienstbezüge im Sinne der Verordnung sind Bezüge, die dem Schuldner auf Grund eines Dienstverhältnisses, eines Pensions- oder Rentenanspruchs oder einer Einberufung zum ehem. Kriegsdienst zustanden.

(2) Der Verordnung unterliegen Vorschüsse auf solche Dienstbezüge, Löhne, Gehälter und Familienunterstützungen, die von der auszahlenden Stelle einem Konto des Schuldners oder einem anderen von ihm benannten Konto überwiesen worden waren, aber nicht mehr zur Gutschrift gelangten.

§ 2

(1) Die Kreditinstitute haben den Schuldnern den Erlaß schriftlich mitzuteilen.

(2) In Höhe des Erlasses von Schulden aus aberkannten Zwischenguthaben erlöschen die entsprechenden Umwertungsansprüche aus dem Uraltguthaben.

§ 3

Die in anhängigen Rechtsstreiten bereits verauslagten Prozeßkosten trägt die Partei, die sie verauslagt hat. Die übrigen Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

§ 4

Die den Kreditinstituten entstehenden Forderungsausfälle werden nach Heranziehung hierfür gebildeter Wertberichtigungen erstattet.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 18. September 1952

Nr. 130

Tag

Inhalt

Seite

11. 9. 52 Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel 861

Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

Vom 11. September 1952

Zur besseren Erfüllung unseres Außenhandelsplanes ist ein einheitliches Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel erforderlich. Das Einfuhrverfahren wird dazu beitragen, bei sämtlichen Beteiligten den Abschluß von Verträgen im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems zu beschleunigen und die Plandisziplin zu festigen.

Es wird daher folgendes verordnet:

I.

Bestellverfahren

§ 1

Zur Konkretisierung des Importplanes wird ab sofort die Einfuhrbestellung eingeführt, welche den technisch spezifizierten Einfuhrbedarf in der Regel für zwölf Monate innerhalb einer Planposition angibt. Die Einfuhrbestellung bildet die Grundlage für den Abschluß von Auslandsverträgen und von Einkaufsverträgen im Innerdeutschen Handel.

§ 2

(1) Die Einfuhrbestellungen werden von den Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel (DIA) unter Angabe des Importkontingentes binnen acht Tagen nach Bekanntgabe des Importplanes den nachstehend aufgeführten Partnern zur Spezifizierung übergeben:

- a) Den im Einvernehmen mit den Absatzabteilungen der Ministerien und Staatssekretariate zum direkten Einkauf von Importwaren berechtigten Bedarfsträgern. Hierzu werden die Absatzabteilungen verpflichtet, im Einvernehmen mit den DIA-Fachanstalten Bedarfsträger zu benennen, wenn in der Regel nicht mehr als zwei Empfänger für geschlossene Sendungen (Kahn- oder Waggonladungen) der jeweiligen Warenposition in der DDR vorhanden sind. Die Liste der Warenpositionen wird gemäß § 18 in einer Durchführungsbestimmung veröffentlicht.

- b) Den Deutschen Handelszentralen (DHZ) für die Einfuhr aller im Importplan enthaltenen Waren, soweit für die jeweilige Warenposition in der Regel mehr als zwei Empfänger vorhanden sind und mit Ausnahme der unter Buchst. c aufgeführten.

- c) Den vertragschließenden Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) für die Einfuhr von Getreide, Futtermittel und Ölsaaten.

(2) Nachfolgend werden die im Einvernehmen mit den Absatzabteilungen zum direkten Einkauf von Importwaren berechtigten Bedarfsträger, die Deutschen Handelszentralen (DHZ), sowie die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) in dem Begriff — Empfänger — zusammengefaßt.

§ 3

(1) Der Empfänger ist verantwortlich:

- a) für die Spezifizierung der Einfuhrbestellung,
- b) für die Benennung der Liefertermine,
- c) für die Bestätigung der Notwendigkeit der Einfuhr laut Spezifikation der Einfuhrbestellung durch das für den Empfänger zuständige Ministerium oder Staatssekretariat.

(2) Für die Einfuhren, die im Importplan nicht spezifiziert enthalten sind, sondern im Rahmen des genehmigten Kontingentes der jeweiligen Planposition „Diverse“ eingeführt werden, ist die Bestätigung beizubringen, daß für die angeforderten Erzeugnisse kein eigenes Aufkommen oder keine eigenen Produktionsmöglichkeiten vorhanden sind.

Die Bestätigung erteilen:

- a) bei Industriegütern die Leiter der für die Produktion zuständigen Abteilungen in den Ministerien, Staatssekretariaten oder Hauptverwaltungen,
- b) bei Nahrungsgütern das Ministerium für Handel und Versorgung,
- c) bei Rohstoffen für die Nahrungsmittelindustrie das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie,
- d) bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 4

(1) Zur Sicherung der Einhaltung der Liefertermine müssen die Einfuhrbestellungen spezifiziert und mit den Bestätigungsvermerken versehen innerhalb von drei Wochen nach Eingang bei dem Empfänger an die DIA-Fachanstalten zurückgegeben werden.

(2) Die Spezifizierung der Einfuhrbestellung und die Festlegung der Liefertermine ist von den Empfängern in Zusammenarbeit mit den DIA-Fachanstalten vorzunehmen. Dabei sind die von den Empfängern geforderten Liefertermine unbedingt zu berücksichtigen mit Ausnahme von Terminen, die von den DIA-Fachanstalten begründet nicht akzeptiert werden können.

§ 5

Die vom Empfänger und von den DIA-Fachanstalten unterzeichnete Einfuhrbestellung gilt als Vertrag im Sinne der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) zwischen den DIA-Fachanstalten und dem Empfänger. Die im Mustervertrag vom 10. Januar 1952 (MinBl. S. 7) und in der Berichtigung vom 22. April 1952 und Bekanntmachung vom 1. April 1952 (MinBl. S. 38, 39) enthaltenen allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Bestimmungen des Mustervertrages können geändert und ergänzt werden, soweit es sich nicht auf Grund ihres Charakters um zwingende Vorschriften (Vertragsstrafe) handelt.

§ 6

Die DIA-Fachanstalten sind für die Durchführung der Einfuhren verantwortlich. In besonderen Fällen können darüber hinaus vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel andere Unternehmen mit der Durchführung der Einfuhr beauftragt werden. Die Überwachung der Planrealisierung obliegt jedoch den DIA-Fachanstalten.

II.

Importverträge und Abwicklung im Außenhandel

§ 7

(1) Nach Abschluß des Importvertrages mit dem ausländischen Vertragspartner wird dem Empfänger ein Auszug des Importvertrages zugestellt, welcher für den Empfänger die Empfangsberechtigung für die darin aufgeführten Waren und Mengen, entsprechend den in der Einfuhrbestellung vereinbarten Lieferterminen, darstellt. Die DIA-Fachanstalten stellen für die in diesem Auszug aufgeführten Waren den erforderlichen Importwarenbegleitschein aus. Prüfung und Bestätigung des Importwarenbegleitscheines erfolgt durch Beauftragte des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Der Importwarenbegleitschein wird bei dem Beauftragten der DIA-Fachanstalt am Grenzübergang oder am Kontrollpassierpunkt (KPP) hinterlegt. Für Sendungen nach dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin ist außerdem der Warenbegleitschein M 70a zu verwenden.

(2) Änderungen, Ergänzungen und Annullierungen von Außenhandelsverträgen können mit Zustim-

mung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel von den DIA-Fachanstalten vorgenommen werden, soweit hierdurch die vertraglich übernommenen Verpflichtungen gegenüber den deutschen Vertragspartnern nicht berührt werden.

(3) Die DIA-Fachanstalten sind verpflichtet, spätestens vierzehn Tage vor den in der Einfuhrbestellung festgelegten Lieferterminen dem Empfänger eine spezifizierte Liefervoraussage zu geben. Bei Lieferterminen, die sich über längere Zeiträume erstrecken, muß Lieferavis mindestens vierzehn Tage vor Eingang der Teilsendung gegeben werden.

§ 8

(1) Nach Eingang der Sendung in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik überprüft der Beauftragte der DIA-Fachanstalt die Ware auf ihre Einfuhrfähigkeit.

- a) Für die Weiterleitung der Sendung an die zum direkten Einkauf von Importwaren berechtigten Bedarfsträger (gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a) sind die DIA-Fachanstalten verantwortlich.
- b) Die für die Deutschen Handelszentralen bestimmte Ware wird ab Grenze oder Demarkationslinie von den Beauftragten der DHZ übernommen. Für die Weiterleitung und Verteilung ist die zuständige DHZ verantwortlich.
- c) Einfuhren (gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c) für die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) werden von den hierzu beauftragten VEA-Betrieben übernommen und weitergeleitet.

(2) Sondervereinbarungen über die Übernahme und Weiterleitung der Ware zwischen den Beteiligten bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats.

(3) Während des Transportes der Ware von der Grenze oder Demarkationslinie bis zum Empfänger gilt als Warenbegleitpapier:

- a) bei Straßentransporten
der Ladeschein mit Kontrollvermerk der Grenzzollstelle oder Kontrollpassierpunkt (KPP),
- b) bei Bahntransporten
der Frachtbrief mit Kontrollvermerk der Grenzzollstelle oder Kontrollpassierpunkt (KPP),
- c) bei Schiffstransporten
der Ladeschein mit Kontrollvermerk der Grenzzollstelle oder Kontrollpassierpunkt (KPP).

III.

Einkauf und Abwicklung im Innerdeutschen Handel

§ 9

(1) Die vom Empfänger und vom DIA unterzeichnete Einfuhrbestellung gilt als Vertrag im Sinne der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirt-

schaft (GBl. S. 1141) zwischen den DIA-Fachanstalten und dem Empfänger. Die im Mustervertrag vom 10. Januar 1952 (MinBl. S. 7) und der Berichtigung vom 22. April 1952 und Bekanntmachung vom 1. April 1952 (MinBl. S. 38, 39) enthaltenen allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Bestimmungen des Mustervertrages können geändert und ergänzt werden, soweit es sich nicht auf Grund ihres Charakters um zwingende Vorschriften (Vertragsstrafe) handelt.

(2) Nach Abschluß des Einkaufsvertrages fertigen die DIA-Fachanstalten einen „Antrag auf Zahlungsgenehmigung“ aus und übersenden:

- a) Blatt 3 des Antrages als Nachweis der Empfangsberechtigung über die darin aufgeführten Waren und Mengen an den Empfänger,
- b) Blatt 5 des Antrages an den Westlieferanten zur Ausfertigung eines Westwarenbegleitscheines, der in Verbindung mit Blatt 3 des Antrages die Einfuhrgenehmigung darstellt.

(3) Änderungen, Ergänzungen und Annullierungen des Antrages können von den DIA-Fachanstalten vorgenommen werden, soweit hierdurch die vertraglich übernommenen Verpflichtungen gegenüber den Vertragspartnern in der Deutschen Demokratischen Republik nicht berührt werden.

§ 10

(1) Nach Eingang der Sendung in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik überprüft der Beauftragte der DIA-Fachanstalten die Ware auf ihre Einfuhrfähigkeit.

- a) Für die Weiterleitung der Sendung an die zum direkten Einkauf von Importwaren berechtigten Bedarfsträger (gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a) sind die DIA-Fachanstalten verantwortlich.
- b) Die für die Deutschen Handelszentralen bestimmte Ware wird ab Grenze oder Demarkationslinie von den Beauftragten der DHZ übernommen. Für die Weiterleitung und Verteilung ist die zuständige DHZ verantwortlich.
- c) Einfuhren (gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c) für die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) werden von den hierzu beauftragten VEA-Betrieben übernommen und weitergeleitet.

(2) Sondervereinbarungen über die Übernahme und Weiterleitung der Ware zwischen den Beteiligten bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats.

(3) Während des Transportes von der Demarkationslinie bis zum Endempfänger gilt als Warenbegleitpapier:

- a) bei Straßentransporten
der Warenbegleitschein Blatt 4,
- b) bei Bahntransporten
der Frachtbrief mit Kontrollvermerk des Kontrollpassierpunktes (KPP),

- c) bei Schiffstransporten
der Ladeschein mit Kontrollvermerk des Kontrollpassierpunktes (KPP).

IV.

Berichtswesen im Außenhandel

§ 11

(1) Mit dem Übergang über die Grenze erfassen die Grenzzollstellen alle Wareneingänge. Für die Ausfertigung der Importmeldung gemäß Anweisung vom 28. März 1950 über Importmeldungen (GBl. S. 299) sind die Grenzbeauftragten der DIA-Fachanstalten und der DHZ verantwortlich.

(2) Die Importmeldung gilt gleichzeitig als Übernahmeprotokoll der Waren und ist von vorstehend aufgeführten Grenzbeauftragten verantwortlich zu unterzeichnen und anschließend der Grenzzollstelle zu übergeben. Die Grenzzollstelle hat nach Bestätigung der Richtigkeit der Angaben die Importmeldung täglich in geschlossenen Sätzen an die Staatliche Plankommission, Statistisches Zentralamt, abzusenden.

V.

Berichtswesen im Innerdeutschen Handel

§ 12

Mit dem Übergang über die Demarkationslinie erfassen die Kontrollpassierpunkte (KPP) alle Wareneingänge. Für die Ausfertigung der Bezugsmeldung (Importmeldung) sind die Beauftragten der DIA-Fachanstalten und der DHZ verantwortlich. Die Bezugsmeldung gilt gleichzeitig als Übernahmeprotokoll der Ware und ist von vorstehend aufgeführten Beauftragten verantwortlich zu unterzeichnen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in der Bezugsmeldung ist nach Ausfertigung vom KPP zu bestätigen. Die geschlossenen Sätze der Bezugsmeldung und die Exemplare Nr. 3 der Westwarenbegleitscheine sind von den Beauftragten der DIA-Fachanstalten täglich an die Staatliche Plankommission, Statistisches Zentralamt, zu übersenden.

VI.

Abrechnung im Außenhandel

§ 13

Währungszahlung

(1) Die Genehmigung zum Erwerb von Devisen wird mit dem rechtskräftig abgeschlossenen Importvertrag gemäß den darin festgelegten Zahlungsbedingungen erteilt.

(2) Aufträge, welche zur Abdeckung von Verpflichtungen aus Einfuhrgeschäften, zur Eröffnung von Akkreditiven oder Leistung von Zahlungen für Waren und Nebenkosten des Außenhandels nach dem Ausland dienen, sind ausschließlich von den DIA-Fachanstalten der Deutschen Notenbank, Berlin, zu erteilen. In besonderen Fällen (§ 6) erhalten andere mit der Durchführung von Einfuhren beauftragte Unternehmen entsprechende Ermächtigungen vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(3) Der Erwerb von Devisen geschieht ausschließlich bei der Deutschen Notenbank, Berlin, zu den von ihr festgesetzten Kursen gegen Zahlung des Gegenwertes in DM der Deutschen Notenbank.

VII.

Abrechnung in der Deutschen Demokratischen Republik

§ 14

DM-Preise

(1) Für jede Position der Einfuhrbestellung gibt der Empfänger den für den letzten Bezug der gleichen Ware aus dem Ausland genehmigten DM-Preis oder, falls bisher noch nicht aus dem Ausland bezogen, den am Tage der Bestellung preisrechtlich zulässigen Erzeugerpreis ab inländischem Lieferwerk/Lager für eine gleiche oder gleichartige Ware an. Ist ein solcher Erzeugerpreis nicht feststellbar, weil z. B. eine gleiche oder gleichartige Ware im Inland nicht erzeugt oder z. Z. nicht hergestellt wird, so ist der Preis anzugeben, zu dem die Ware in der Kalkulation angesetzt werden muß, um den Preis des Endproduktes auf der preisrechtlich zulässigen Höhe zu halten.

(2) Die DM-Preisangaben gemäß Abs. 1 dienen als Unterlage für die Festsetzung der endgültigen Verkaufspreise durch das Ministerium der Finanzen für die laut Einfuhrbestellung spezifizierten Waren franko Grenzübergang des abfertigenden Zollamtes. Das Ministerium der Finanzen ist verpflichtet, Inlandsabgabepreise unter Berücksichtigung weitgehendster Verminderung des Außenhandelspreisausgleichs bei leicht verderblichen Einfuhrgütern innerhalb von drei Tagen und bei allen anderen Einfuhrgütern innerhalb von zehn Arbeitstagen, gerechnet vom Eingangsdatum des Antrages, vorzunehmen.

(3) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen beim Ministerium der Finanzen. Hierzu gehören ein Auszug des Vertrages und der Preisvorschlag der DIA-Fachanstalten, der auf Angaben der DHZ oder der Empfängerbetriebe beruht. Durch Vorlage unvollständiger Unterlagen bedingte Rückfragen begründen entsprechende Überschreitungen der Fristen im Abs. 2. Zur Vermeidung von Stoßarbeit sind die DIA-Fachanstalten verpflichtet, die Preisvorschläge unmittelbar nach dem Vertragsabschluß, also vor Eingang der Ware, dem Ministerium der Finanzen zuzuleiten.

§ 15

DM-Rechnung

(1) In der Regel fertigt die DIA-Fachanstalt auf Grund der Importmeldung (Bezugsmeldung), die den Charakter eines Übernahmeprotokolls trägt, eine DM-Rechnung aus und belastet den Empfänger.

(2) Die Bezahlung des vollen Betrages der DM-Rechnung hat gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohne Abzug zu erfolgen. Reklamationen bezüglich Menge oder Qualität haben auf die Zahlungsverpflichtungen keine aufschiebende Wirkung.

(3) Weicht die tatsächlich empfangene Ware von der gemäß Abs. 1 berechneten und Abs. 2 bezahlten ab (bei der Übernahme nicht festgestellte oder ver-

deckte Mängel, für die der Nachweis erbracht werden muß), so wird die Differenz in Form einer Gutschrift oder Belastungsanzeige ausgeglichen.

VIII.

Abrechnung im Innerdeutschen Handel

§ 16

Die Abrechnung im Innerdeutschen Handel erfolgt in Anlehnung an das unter §§ 13, 14 und 15 aufgeführte Verfahren.

IX.

Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist das Verfahren auf alle planmäßigen Einfuhren anzuwenden.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Genehmigung eingereichte oder genehmigte Einfuhrgeschäfte werden nach dem bisher gültigen alten Verfahren abgewickelt. Alle Formblätter, die nach dem alten Verfahren Gültigkeit hatten, müssen bis zum 15. Oktober 1952 durch neue ersetzt werden.

(3) Diese Verordnung findet keine Anwendung für:

- a) Sendungen ohne Handelswert,
- b) Rückführung von Umzugsgut aus dem Ausland, aus Westdeutschland und Westberlin,
- c) Austauschsendungen im Rahmen von Kulturabkommen,
- d) Sendungen für den eigenen Bedarf und die Zwecke der bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten Diplomatischen Missionen im Rahmen des vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten festgelegten Umfangs,
- e) alle übrigen nicht planmäßigen Einfuhren.

(4) Für die unter den Buchstaben a, c, d und e aufgeführten Sendungen ist im Innerdeutschen Handel neben dem Westwarenbegleitschein eine Einfuhrgenehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erforderlich.

§ 18

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

<p>R a u Stellvertreter des Ministerpräsidenten</p>	<p>Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel I. V.: H ü t t e n r a u c h Staatssekretär</p>
---	--

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 20. September 1952

Nr. 131

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 52	Zweite Anordnung über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder bei der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952	865
15. 9. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft	870
12. 9. 52	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen	871
16. 9. 52	Änderung der Durchführungsbestimmung zum § 27 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau	872
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 41 vom 6. September 1952	872

Zweite Anordnung*

über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder bei der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952.

Vom 3. September 1952

Zur Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder (GBI. S. 619) wird, soweit es sich um die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 1952 handelt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Landwirtschaftlicher Grundbesitz, der nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBI. S. 615) an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften durch den Rat des Kreises zur unentgeltlichen Nutzung übertragen wurde, ist durch den Rat des Kreises innerhalb von acht Tagen nach Registrierung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft neu zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu veranlagern.

(2) Diese Neufestlegung des Ablieferungssolls für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Obst, Heu, Stroh, Schlachtvieh, Milch, Eier

und Wolle für das Jahr 1952 ist durch den Rat des Kreises auf der Grundlage der Größe der Produktion an landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Zeit vom Tage der Bewirtschaftung durch die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bis zum 31. Dezember 1952 durchzuführen.

(3) Bei Faserpflanzen, Zuckerrüben, Tabak, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Korbweiden und Mohnkapseln unterliegt der gesamte Ernteertrag der Pflichtablieferung; für diese Erzeugnisse entfällt die Neufestlegung des Ablieferungssolls für das Jahr 1952.

§ 2

Für Neubauernstellen und Bodenreformländereien (Aufstockflächen), die im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises nach dem 15. März 1952 an den Bodenfonds zurückgegeben und an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften zur unentgeltlichen Nutzung übertragen wurden, ist das Pflichtablieferungssoll für das Jahr 1952 für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse sinngemäß nach § 1 neu festzulegen.

§ 3

(1) Ziffer 5 des Beschlusses des Ministerrates vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

* I. Anordnung (GBI. S. 828)

und ihre Mitglieder (GBl. S. 619) bleibt bei der Neufestlegung des Pflichtablieferungssolls für das Jahr 1952 gemäß §§ 1 und 2 dieser Anordnung außer Betracht.

(2) Nichtbewirtschaftete Bodenreformländereien nach der Ergänzung vom 20. März 1952 der Verordnung über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 227), die an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften zur unentgeltlichen Nutzung übertragen wurden, bleiben für das Jahr 1952 von der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befreit. Die Ernteerträge dieser Ländereien sind bei der Neufestlegung des Ablieferungssolls für das Jahr 1952 nicht zu berücksichtigen.

II.

Durchführung der Neufestlegung des Ablieferungssolls für das Jahr 1952

§ 4

(1) Die auf dem landwirtschaftlichen Grundbesitz (vgl. § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Anordnung) lastenden Rückstände aus der Pflichtablieferung der Vorjahre sind zu streichen.

(2) Die von den früheren Eigentümern oder Bewirtschaftern des im § 1 Abs. 1 und § 2 bezeichneten landwirtschaftlichen Grundbesitzes nach dem Ablieferungsbescheid zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 und auf Grund von Ablieferungsverträgen abzuliefernden Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind, unterteilt nach den Erzeugnissen, zusammenzustellen.

(3) Von dem Ergebnis nach Abs. 2 sind die in Erfüllung der Pflichtablieferung für das Jahr 1952 bis zum Tage der Neufestsetzung des Ablieferungssolls abgelieferten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Abzug zu bringen.

(4) Nach Feststellung der noch zu liefernden Restmengen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen bis zur Erfüllung des Ablieferungssolls für das Jahr 1952 gemäß Absätzen 2 und 3 ist durch den Rat des Kreises zu prüfen, welche Mengen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Sicherung des Eigenbedarfs für

- a) die Versorgung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und deren Familienangehörige, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht durch Dritte zu versorgen sind oder Lebensmittelkarten beziehen,
- b) die Futtergrundlage für die vorhandenen Viehbestände,
- c) das wirtschaftseigene Saat- und Pflanzgut für den Anbau zur Ernte 1953

an den zuständigen VEAB in Erfüllung der Pflichtablieferung des Jahres 1952 abgeliefert werden können.

(5) Die nach Abs. 3 bereits abgelieferten und nach Abs. 4 nach Sicherung des Eigenbedarfs noch abzuliefernden Mengen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind zu addieren; das Ergebnis ist das neu festgelegte Ablieferungssoll für den in § 1 Abs. 1 und § 2 bezeichneten landwirtschaftlichen Grundbesitz.

(6) Das nach Abs. 5 neu festgelegte Ablieferungssoll darf in keinem landwirtschaftlichen Erzeugnis das ursprüngliche Ablieferungssoll gemäß Abs. 2 übersteigen.

(7) Der Vorsitzende der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft hat das Ablieferungssoll der nächsten Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen; diese hat über die termingemäße Erfüllung und über die dafür erforderlichen Maßnahmen einen Beschluß zu fassen, den sie der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Kreises spätestens zehn Tage nach der Aushändigung des Ablieferungsbescheides vorlegt.

III.

Aufgaben der Räte der Gemeinden, Kreise und Bezirke

§ 5

(1) Die Räte der Kreise sind verpflichtet, innerhalb von vier Tagen nach Neufestlegung des Ablieferungssolls gemäß § 4 Absätzen 5 und 6

- a) den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einen Ablieferungsbescheid zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 für den in § 1 Abs. 1 und § 2 bezeichneten landwirtschaftlichen Grundbesitz über die Räte der Gemeinden auszuhändigen,
- b) dem zuständigen VEAB das neu festgelegte Ablieferungssoll gemäß § 1 Abs. 2 mitzuteilen,
- c) die Neufestlegung des Ablieferungssolls für das Jahr 1952 nach dem Stand vom Letzten des Monats, erstmalig nach dem Stand vom 30. September 1952, auf der Anlage zusammenzustellen und die Anlage in doppelter Ausfertigung bis zum 10. des folgenden Monats dem zuständigen Rat des Bezirks zu übergeben.

(2) Die Räte der Bezirke stellen monatlich die Meldungen gemäß Anlage der Räte der Kreise zusammen und übergeben das Ergebnis mit einer Ausfertigung der Anlage der Räte der Kreise dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bis zum 20. des Monats, erstmalig zum 20. Oktober 1952.

(3) Die Räte der Gemeinden übertragen das vom Rat des Kreises neu festgelegte Ablieferungssoll für den im § 1 Abs. 1 und § 2 bezeichneten landwirtschaftlichen Grundbesitz auf eine Erzeugerkarteikarte unter der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft . . .“ und fügen dieser Erzeugerkarteikarte die bisher für jeden Betrieb (vgl. § 1 Abs. 1 und § 2) geführten Erzeugerkarteikarten bei.

IV.

Aufgaben der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe

§ 6

(1) Die VEAB sind verpflichtet,

- a) das durch die Räte der Kreise neu festgelegte Ablieferungssoll für den in § 1 Abs. 1 und § 2 bezeichneten landwirtschaftlichen Grundbesitz auf eine Lieferantenkarteikarte unter der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft . . .“ zu übertragen und diese Lieferantenkarteikarte der bisher für jeden Betrieb (vgl. § 1 Abs. 1 und § 2) geführten Lieferantenkarteikarte anzuheften,
- b) mit der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft über das neu festgesetzte Ablieferungssoll in Gemüse und Obst einen Vertrag abzuschließen.

(2) Ist das Pflichtablieferungssoll für das Jahr 1952 laut neu festgesetztem Ablieferungssoll in einzelnen oder allen landwirtschaftlichen Erzeugnissen

nach § 1 Abs. 2 dieser Anordnung bereits erfüllt, sind für die überlieferten Mengen die geltenden Aufkaufpreise zu zahlen.

§ 7

Zur weiteren Förderung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden die VEAB beauftragt,

- a) die angelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bevorzugt und reibungslos abzunehmen,
- b) die Bezahlung der Erzeugnisse an die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften dadurch zu beschleunigen, daß spätestens an dem auf die Ablieferung folgenden vierten Werktag die Überweisungsaufträge der Deutschen Notenbank übergeben werden,
- c) den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch leihweise Überlassung von Verpackungsmaterial (Säcke, Obst- und Gemüsekisten usw.) die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu erleichtern.

Die Betriebsleiter der VEAB sind für die Durchführung der im Abschnitt IV festgelegten Maßnahmen verantwortlich.

V.

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. September 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Anlage(Vorderseite)

zu § 5 vorstehender Zweiter Anordnung

Genehmigungsvermerk
Genehmigt vom Statistischen Zentralamt
in Berlin am 9. September 1952 und re-
gistriert unter Nr. GO 591/78

Der Rat des Bezirkes
Abt. Erfassung und Aufkauf
landw. Erzeugnisse

Der Rat des Kreises
Abt. Erfassung und Aufkauf
landw. Erzeugnisse

Zusammenstellung

über die Neufestlegung des Ablieferungssolls 1952
für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften

im Monat 1952

Unterschriften:
(Abteilungsleiter)

.....
(Bearbeiter)

Anmerkungen: Bei der Zusammenstellung durch die Räte der Bezirke ist im Kopf der Spalten 3 bis 8 der Name des Kreises einzutragen.

In der Zeile 1 Buchst. a ist die Anzahl der Betriebe gemäß §§ 1 und 2 der Zweiten Anordnung einzutragen.

Die Zeile 1 Buchst. b ist nur durch die Räte der Bezirke auszufüllen.

In den Zeilen 2 bis 15 ist die Eintragung wie folgt vorzunehmen:

- a) Höhe der gestrichenen Rückstände aus der Pflichtablieferung der Vorjahre,
- b) Ablieferungssoll 1952 gemäß § 4 Abs. 2,
- c) Ablieferungssoll 1952 nach Neufestlegung gemäß § 4 Abs. 5.

(Rückseite)

Noch: Anlage

Bezirk:

Kreis:

Zusammenstellung über die Neufestlegung des
Ablieferungssolls 1952 für landwirtschaftliche
Produktionsgenossenschaften

Monat 1952

		Prod.- Gen.	Prod.- Gen.	Prod.- Gen.	Prod.- Gen.	Prod.- Gen.	Prod.- Gen.
1	2	3	4	5	6	7	8
1	a) Anzahl der Betriebe						
	b) Anzahl der Produktionsgen.						
	c) Gesamte landw. Nutzfläche						
2	Getreide — in dz —	a)					
		b)					
		c)					
3	Spesehülsenfrüchte — in dz —	a)					
		b)					
		c)					
4	Winter-Ölsaaten — in dz —	a)					
		b)					
		c)					
5	Sommer-Ölsaaten — in dz —	a)					
		b)					
		c)					
6	Kartoffeln — in dz —	a)					
		b)					
		c)					
7	Gemüse — in dz —	a)					
		b)					
		c)					
8	Obst — in dz —	a)					
		b)					
		c)					
9	Heu — in dz —	a)					
		b)					
		c)					
10	Stroh — in dz —	a)					
		b)					
		c)					
11	Lebendvieh ohne Schwein — in dz —	a)					
		b)					
		c)					
12	Schwein — in dz —	a)					
		b)					
		c)					
13	Milch — in dz —	a)					
		b)					
		c)					
14	Eier — in Stück —	a)					
		b)					
		c)					
15	Wolle — in kg —	a)					
		b)					
		c)					

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft.**

Vom 15. September 1952

Auf Grund des § 50 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird zur Durchführung des Kapitels V, Arbeitszeit, folgendes bestimmt:

Genehmigung von Überstunden

§ 1

(1) Die Volkswirtschaftspläne sind auf der Grundlage der 48-Stunden-Woche berechnet. Nach § 40 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) muß der Produktionsablauf in jedem Betrieb so organisiert werden, daß er in der gesetzlichen Arbeitszeit bewältigt werden kann.

(2) Der § 2 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) verpflichtet die Betriebsleitungen und Betriebsinhaber, alle Maßnahmen zu treffen, damit die tägliche oder wöchentliche gesetzliche Arbeitszeit nicht überschritten wird.

§ 2

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu einer erforderlichen Überschreitung der 48-Stunden-Woche für Wirtschaftszweige, deren Eigenart eine solche Arbeitszeitverlängerung für einen längeren oder bestimmten Zeitraum notwendig macht, kann gemäß § 16 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) auf Antrag des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats von dem Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der zuständigen Gewerkschaft erfolgen. Das gleiche gilt bei Arbeitszeitverlängerungen für Gruppen von Betrieben eines Wirtschaftszweiges.

§ 3

(1) Soweit Überstunden nicht durch das Ministerium für Arbeit oder durch die Betriebsgewerkschaftsleitung auf Grund des § 16 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) zu genehmigen sind, erfolgt die Genehmigung auf Grund des § 40 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) durch die Abteilung für Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise (Arbeitsschutzinspektion).

(2) Der Antrag auf Genehmigung von Überstunden an die Abteilung für Arbeit und Berufsausbildung

(Arbeitsschutzinspektion) ist schriftlich mit Angabe der Gründe einzureichen und bedarf:

- a) bei volkseigenen Betrieben der Zustimmung der Hauptverwaltung des zuständigen Fachministeriums oder Staatssekretariats und des zuständigen Gebietsvorstandes der Gewerkschaft,
- b) bei den den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betrieben der Zustimmung der zuständigen Hauptverwaltung und des zuständigen Gebietsvorstandes der Gewerkschaft,
- c) bei Betrieben der örtlichen Industrie, die im Vertragsverhältnis zu volkseigenen oder ihnen gleichgestellten Betrieben stehen, der Zustimmung der Hauptverwaltung des zuständigen Fachministeriums oder Staatssekretariats oder der zuständigen Hauptverwaltung und des zuständigen Gebietsvorstandes der Gewerkschaft,
- d) bei allen übrigen Betrieben der Zustimmung der zuständigen Abteilung beim Rat des Bezirkes (z. B. Abteilung Industrie) und des zuständigen Gebietsvorstandes der Gewerkschaft.

§ 4

Die Genehmigungen durch das Ministerium für Arbeit oder durch die Abteilungen für Arbeit und Berufsausbildung (Arbeitsschutzinspektionen) sind nicht erforderlich, wenn Überschreitungen der gesetzlichen Arbeitszeit zur Beseitigung von Notständen gemäß § 16 Abs. 1 Buchstaben a bis d der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft notwendig werden. In diesen Fällen erfolgt die Genehmigung durch die Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitungen.

Mittagspause

§ 5

(1) Die Durchführung der Mittagspause von 45 Minuten ist zum Schutz und zur Förderung der Gesundheit und der Erholung der Werkstätigen erforderlich. Die Betriebsleiter oder -inhaber sind dafür verantwortlich, daß die Voraussetzungen für die Durchführung dieser Mittagspause geschaffen werden.

(2) Sofern die Mittagspause von 45 Minuten vorerst wegen der bestehenden Verkehrspläne, der Regelung der Energieversorgung oder des Fehlens betrieblicher Voraussetzungen nicht durchführbar ist, kann die zuständige Abteilung für Arbeit und

Berufsausbildung (Arbeitsschutzinspektion) bis zum Zeitpunkt der Schaffung dieser Voraussetzungen auf Antrag Ausnahmen genehmigen. Die Mittagspause muß jedoch so bemessen sein, daß zwischen dem Beginn der Pause und der Wiederaufnahme der Arbeit die Beschäftigten ihre Mahlzeit ohne Hast einnehmen können; sie darf nicht weniger als 30 Minuten betragen. Die Anträge bedürfen der Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Anordnungen oder Vereinbarungen treten damit außer Kraft.

Berlin, den 15. September 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen.

Vom 12. September 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 20. September 1951 über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 868) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in Auswertung der Erfahrungen innerhalb des ersten 10-Monate-Studienjahres folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 4 und § 3 der Stipendienrichtlinien

§ 1

Die Bestimmungen des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 (GBl. S. 917) werden auch auf neu zugelassene Studierende folgender Hochschulen, Fakultäten und Fachrichtungen angewandt:

a) Hochschulen:

Technische Hochschule Dresden (mit Ausnahme der Fachrichtung Psychologie), Hochschule für Verkehr Dresden, Hochschule für Architektur Weimar, Bergakademie Freiberg.

b) Fakultäten:

Fakultät für Luftfahrtwesen.

c) Fachrichtungen:

Mathematik, Physik, Chemie, Feinmechanik und Optik, Geophysik, Meteorologie, Slawistik.

Zu § 4 der Stipendienrichtlinien

§ 2

Der Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Der Familienzuschlag wird gewährt, wenn der Studierende bereits vor Beginn seines Studiums verheiratet war. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Studierende, die bereits im Studienjahr 1951/52 eine Familienbeihilfe erhalten haben.

Zu § 6 der Stipendienrichtlinien

§ 3

(1) Wird ein Stipendienempfänger wegen Krankheit beurlaubt, so ist das Stipendium für die Zeit

der ärztlich bescheinigten Krankheit, höchstens jedoch für 13 Wochen jährlich, in voller Höhe weiterzuzahlen.

(2) Liegt nach Ablauf der 13. Woche eine Bescheinigung des Arztes vor, daß in absehbarer Zeit die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt wird, so ist bis längstens zur 39. Woche

a) 50% des Grund- oder Leistungsstipendiums sowie des Leistungs-, Schwerpunkt- und Ortszuschlags oder

b) 25% der unter Buchst. a genannten Stipendien und Zuschläge während einer Krankenhausbehandlung weiterzuzahlen.

Kinder- und Familienzuschläge nach § 4 Absätze 1 und 2 der Stipendienrichtlinien sind in voller Höhe zu gewähren.

(3) Besteht nach Ablauf der 39. Woche Invalidität gemäß § 54 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung und werden die Voraussetzungen gemäß § 49 der gleichen Verordnung erfüllt, so ist bei der für den Wohnort zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung Antrag auf Invalidenrente zu stellen.

Zu § 9 der Stipendienrichtlinien

§ 4

Übergangsstipendien unter sinngemäßer Anwendung des § 9 der Stipendienrichtlinien werden ab 1. September 1952 bis zum 31. August 1953 nach folgenden Gesichtspunkten gewährt:

1. Studierende an den Schwerpunkthochschulen, -Fakultäten und -Fachrichtungen der Studienjahre 1951/52 und 1952/53 gemäß § 3 Abs. 3 der Stipendienrichtlinien, die im Studienjahr 1951/52 ein Stipendium erhalten haben, die

* 3. Durchfb. (GBl. S. 298)

- jedoch die Voraussetzungen für die Wiedergewährung des Stipendiums nach § 3 Abs. 2 der Stipendienrichtlinien nicht erreicht haben, können ein Übergangsstipendium erhalten, wenn das Weiterstudium im Interesse des Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik notwendig ist.
2. Die Entscheidung über die Gewährung des Übergangsstipendiums trifft der Prorektor bzw. stellvertretende Direktor für Studentenangelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem fachlich zuständigen Vertreter des Lehrkörpers und einem Vertreter der FDJ-Hochschulgruppe.
 3. Das Übergangsstipendium beträgt monatlich 80,— DM zuzüglich eines etwaigen Ortszuschlages.
 4. Für jedes zu versorgende Kind erhalten die Empfänger eines Übergangsstipendiums den Kinderzuschlag nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Stipendienrichtlinien. Familienzuschläge werden nicht gewährt.

Berlin, den 12. September 1952

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär

**Änderung der Durchführungsbestimmung
zum § 27 des Gesetzes über den Mutter- und
Kinderschutz und die Rechte der Frau.**

Vom 16. September 1952

§ 1

Der § 7 der Durchführungsbestimmung vom 31. Januar 1951 zum § 27 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 118) erhält folgende Fassung:

„Hörergebühren für Elternseminare werden nicht erhoben.“

§ 2

Diese Änderung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. September 1952

**Ministerium
für Volksbildung**
I. V.: L a a b s
Staatssekretär

**Ministerium
für Gesundheitswesen**
I. V.: M a t e r n
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen
im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 41 vom 6. September 1952 enthält:

Anordnung vom 1. September 1952 des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	Seite 145
---	--------------

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 22. September 1952

Nr. 132

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 52	Vorläufige Direktive über Aufgaben und Arbeit der ständigen Kommissionen der Bezirkstage und Kreistage	873
18. 9. 52	Vorläufige Direktive für die Arbeit der Organisations-Instrukteur-Abteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise	875

Vorläufige Direktive über Aufgaben und Arbeit der ständigen Kommissionen der Bezirkstage und Kreistage. Vom 18. September 1952

I.

Aufgaben

Die ständigen Kommissionen sind Organe der Bezirkstage und der Kreistage. Ihnen obliegt es, die Bezirks- und Kreistage bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die ständigen Kommissionen führen ihre Arbeit unter Heranziehung breiter Kreise der Bevölkerung durch. Jede der ständigen Kommissionen bildet um sich ein Aktiv politisch bewußter Bürger, die über Fachkenntnisse verfügen und bereit sind, zum Wohl der Allgemeinheit am sozialistischen Aufbau in ihrem Bezirk oder Kreis aktiv mitzuarbeiten. Sie gewährleisten auf diese Weise das raschere Aufblühen des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens und tragen so zur Festigung unserer volksdemokratischen Ordnung, zur Sicherung der Rechte der Bürger und zur Steigerung der Verteidigungsfähigkeit unserer Heimat bei. Die ständigen Kommissionen bringen dadurch zugleich die gesellschaftliche Arbeit der Bevölkerung im Interesse und zum Wohle unseres sozialistischen Staates zu breiter Entfaltung.

II.

Organisation

(1) Die Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf der ersten Sitzung der Bezirks- und Kreistage für die Dauer der Wahlperiode aus den Reihen ihrer Abgeordneten gewählt. Die ständigen Kommissionen bestehen aus mindestens fünf Abgeordneten.

Bemerkung: Reicht die Zahl der Abgeordneten eines Kreistages zur Besetzung der ständigen Kommissionen nicht aus, so kann der Kreisausschuß der Nationalen Front die fehlenden Mitglieder dem Kreistag zur Berufung in die ständigen Kommissionen benennen (Verordnung vom 28. August 1952

über die Kooptierung von Mitgliedern des Kreistages und seiner ständigen Kommissionen — GBL S. 791).

(2) Die Mitglieder des Rates des Bezirkes oder Kreises können nicht Mitglieder der ständigen Kommissionen werden. Die Abteilungsleiter können nicht Mitglieder solcher Kommissionen werden, deren Aufgaben mit der Tätigkeit ihrer Abteilungen verbunden sind.

(3) Jede ständige Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär der ständigen Kommission aus den Reihen ihrer Mitglieder.

III.

Vorsitzender, Stellvertreter und Sekretär

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der gesamten Arbeit der ständigen Kommission, die Einberufung zu den Sitzungen, die Aufstellung des Arbeitsplanes, die Organisation und Kontrolle seiner Durchführung. Ihm obliegt ferner die Aufrechterhaltung der Verbindung mit dem Bezirkstag oder Kreistag, dem Rat des Bezirkes oder Kreises und mit den staatlichen Organen und den gesellschaftlichen Organisationen. Der Vorsitzende hat das Recht, zu den Sitzungen der ständigen Kommissionen Gäste einzuladen.

(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden unterstützt den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Aufgaben.

(3) Der Sekretär ist für die organisatorischen Aufgaben der Kommission verantwortlich. Er regelt unter anderem die Einladung zu den Sitzungen, führt Protokoll, registriert die Beschlüsse, bereitet die Berichterstattung vor und hält die Verbindung mit dem Aktiv der ständigen Kommission aufrecht.

(4) Berührt eine Frage, die von einer ständigen Kommission behandelt wird, das Arbeitsgebiet anderer oder mehrerer Kommissionen, so ist eine gemeinsame Sitzung dieser Kommissionen einzu-berufen.

(5) Die Organisations-Instrukteur-Abteilung des Rates des Bezirkes oder Kreises hat die ständigen Kommissionen bei der Durchführung ihrer Arbeiten zu unterstützen. Sie hat insbesondere die notwendigen technischen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Das Arbeitsmaterial der ständigen Kommissionen wird in den Organisations-Instrukteur-Abteilungen aufbewahrt.

IV.

Aktiv

(1) Jede ständige Kommission beruft ein Aktiv von politisch bewußten Bürgern, die über besondere Fachkenntnisse verfügen oder sich für die Arbeit auf einem bestimmten Fachgebiet interessieren, zur Mitarbeit und schafft sich dadurch eine enge Verbindung zu den Massenorganisationen, Haus- und Straßenvertrauensleuten, den volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen auf wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet und zu allen Schichten der Bevölkerung. Sie zieht auf diese Weise breite Kreise der Bevölkerung zur aktiven Mitarbeit am sozialistischen Aufbau heran.

(2) Dem Vorsitzenden der ständigen Kommission obliegt es, die Mitglieder des Aktivs in ihren Aufgabenkreis einzuführen. Bei der Durchführung der Aufgaben sind die besonderen Interessen der einzelnen Mitglieder des Aktivs zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder des Aktivs werden zu den Sitzungen der ständigen Kommissionen hinzugezogen und nehmen an ihnen mit beratender Stimme teil.

(4) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes oder Kreises ist verpflichtet, auf Vorschlag des Vorsitzenden der ständigen Kommission die Mitglieder des Aktivs zu den Sitzungen des Bezirkstages oder Kreistages einzuladen, auf denen von der betreffenden Kommission bearbeitete Fragen behandelt werden.

V.

Rechte und Pflichten

(1) Die ständigen Kommissionen sind als Organe des Bezirkstages oder Kreistages diesen rechen-schaftspflichtig und unterstehen ihrer Kontrolle.

(2) Sie haben folgende Rechte:

1. Die Tätigkeit der ihrem Aufgabenkreis entsprechenden Abteilungen des Rates sowie andere Einrichtungen, die ihren Aufgabenkreis berühren, zu studieren;
2. aus diesen Abteilungen und Einrichtungen die zum Studium erforderlichen Dokumente einzusehen;

3. Mitteilungen der Abteilungsleiter des Rates des Bezirkes oder Kreises und der verantwortlichen Leiter von Einrichtungen des Bezirkes oder Kreises entgegenzunehmen;

4. den Bezirkstagen oder Kreistagen Vorschläge über die Verbesserung der Arbeit der Abteilungen und der Einrichtungen zu unterbreiten und hierzu in den Sitzungen der Bezirkstage oder Kreistage und der Räte der Bezirke oder Kreise Stellung zu nehmen;

5. den Bezirkstagen oder Kreistagen und den Räten der Bezirke oder Kreise konkrete Vorschläge über die Verbesserung der Arbeit auf den ihnen anvertrauten Aufgabengebieten zu unterbreiten;

6. die ständigen Kommissionen haben das Recht, auf den Sitzungen der Räte der Bezirke oder Kreise und den Bezirkstagen oder Kreistagen mit Referaten oder Korreferaten zu der Tagesordnung aufzutreten, die die Tätigkeitsgebiete ihrer Kommission betreffen.

Bei dem Studium der Arbeit der Abteilungen oder Einrichtungen ihres Fachgebietes haben die ständigen Kommissionen nicht das Recht, in die Tätigkeit dieser Stellen einzugreifen, deren Weisungen aufzuheben oder abzuändern oder ihnen Auflagen zu erteilen. Die ständigen Kommissionen arbeiten Vorschläge zur Beseitigung festgestellter Mängel und zur Verbesserung der Arbeit aus und leiten diese je nach Wichtigkeit und Dringlichkeit dem Rat des Bezirkes oder Kreises oder dem Bezirkstag oder Kreistag zur Beschlußfassung zu.

(3) Sie haben folgende Pflichten:

1. Die ständigen Kommissionen treten regelmäßig, mindestens einmal im Monat, zusammen. Die Sitzungen der ständigen Kommissionen müssen gründlich vorbereitet werden.
2. Die ständigen Kommissionen arbeiten nach einem Arbeitsplan, der in Abstimmung mit dem Arbeitsplan des Rates des Bezirkes oder Kreises aufgestellt und von ihnen beschlossen wird.
3. Die ständigen Kommissionen berichten dem Bezirkstag oder Kreistag in regelmäßigen Abständen über ihre Arbeit.
4. Sie führen ihre Tätigkeit in folgender Weise durch:
 - a) Ausarbeitung konkreter Vorschläge bezüglich der Ausgestaltung und Verbesserung bestehender oder der Anlage neuer Einrichtungen; bezüglich der Anwendung besserer Arbeitsmethoden in den Einrichtungen ihres Arbeitsgebietes;
 - b) Vorbereitung von Vorlagen für Maßnahmen, die dem Rat des Bezirkes oder Kreises zur Beschlußfassung unterbreitet werden;

- c) Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Vorlagen des Rates des Bezirkes oder Kreises, die ihr Arbeitsgebiet betreffen;
- d) laufende Überprüfung der Einrichtungen ihres Arbeitsgebietes hinsichtlich der Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, Unterstützung der Leitungen dieser Einrichtungen bei der Durchführung;
- e) regelmäßige Berichterstattung über ihre Tätigkeit in öffentlichen Versammlungen;
- f) werden im Bezirkstag oder Kreistag Fragen aus dem Arbeitsgebiet der ständigen Kommissionen behandelt, so sind die ständigen Kommissionen verpflichtet, zu den betreffenden Fragen Stellung zu nehmen.

VI.

Unterstützung durch die Räte der Bezirke und Kreise

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, alle Voraussetzungen für die reibungslose

Durchführung der Arbeit der ständigen Kommissionen zu schaffen (Bereitstellung von Sitzungsräumen, Schreibgelegenheiten usw.).

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, die engste Zusammenarbeit der Abteilungen der Räte und der Leitungen der Einrichtungen der Bezirke und Kreise mit den ständigen Kommissionen zu gewährleisten.

(3) In bestimmten Zeitabständen ist von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Kreise mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen ein Erfahrungsaustausch durchzuführen.

Berlin, den 18. September 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
R a u
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Koordinierungs- und Kontrollstelle
für die Arbeit der Verwaltungsorgane
E g g e r a t h
Staatssekretär

Vorläufige Direktive

für die Arbeit der Organisations-Instrukteur-Abteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise.

Vom 18. September 1952

I.

Den Organisations-Instrukteur-Abteilungen fällt bei der Anleitung und Kontrolle der Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt, bei der Festigung der Verbindung zu den Massen, bei der Organisation der Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und bei der Verbesserung des Arbeitsstils und der Arbeitsmethoden eine große Bedeutung zu.

Diese Abteilungen ordnen ihre gesamte Tätigkeit den von den örtlichen Organen der Staatsgewalt zu lösenden Hauptaufgaben unter. Sie helfen ihnen, konkret die Leitung des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus zu verbessern und das Niveau ihrer organisatorischen Massenarbeit zu erhöhen.

Die Organisations-Instrukteur-Abteilungen unterscheiden sich von allen Abteilungen, indem sie die gesamte Wirtschaft und den Stand der Erfüllung der Volkswirtschaftspläne, alle Zweige der staatlichen Arbeit im Bereich der örtlichen Organe der Staatsgewalt tiefgehend studieren, die Erfahrungen auf allen Gebieten auswerten, in der Praxis helfen, die aufgetretenen Mängel zu beseitigen und die Arbeit zu verbessern.

II.

Die Organisations-Instrukteur-Abteilungen unterstützen den Räten der Bezirke oder Kreise und werden durch den Sekretär des Rates angeleitet.

Die Leiter der Organisations-Instrukteur-Abteilungen werden von den Räten der Bezirke und Kreise vorgeschlagen und von den Bezirkstagen

oder Kreistagen bestätigt. Die Mitarbeiter der Organisations-Instrukteur-Abteilungen müssen über ein hohes politisches und fachliches Wissen verfügen.

III.

Die Organisations-Instrukteur-Abteilungen arbeiten nach Plänen, die jeweils für ein Quartal aufgestellt und durch die Räte der Bezirke oder Kreise bestätigt werden.

Die Aufgaben der Organisations-Instrukteur-Abteilungen bestehen in folgendem:

1. Unterstützung der Tätigkeit der Bezirks- und Kreistage und deren Abgeordneten; Organisierung der Massenarbeit

Dazu gehören insbesondere:

- a) Überwachung der Einhaltung der Termine für die Einberufung der Bezirkstage, der Kreistage und der Sitzungen der Räte der Bezirke und Kreise entsprechend der Ordnung vom 24. Juli 1952 für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke und Kreise (GBl. S. 621 und 623).
- b) Organisatorische Vorbereitung der Sitzungen der Bezirks- und Kreistage.
- c) Kontrolle über die richtige Auswertung und Behandlung der Vorschläge und kritischen Bemerkungen der Abgeordneten durch die entsprechenden Organe in den Bezirken und Kreisen.
- d) Registrierung der Arbeit der ständigen Kommissionen und die Kontrolle über die richtige

Auswertung und Behandlung ihrer Vorschläge sowie die Information der Räte der Bezirke und Kreise über deren Tätigkeit.

- e) Unterstützung der ständigen Kommissionen bei der Durchführung ihrer Arbeiten, insbesondere Bereitstellung der notwendigen technischen Hilfskräfte und Aufbewahrung des Arbeitsmaterials der ständigen Kommissionen.
- f) Unterstützung der Abgeordneten der Bezirks- und Kreistage in ihrer Tätigkeit, insbesondere organisatorische Hilfe bei der Durchführung der Sprechstunden, der Berichterstattungen in öffentlichen Versammlungen und bei der Erledigung der an sie herangetragenen Wähleraufträge und Wünsche aus der Bevölkerung.
- g) Organisatorische Vorbereitung der Wahlen zu den Bezirks- und Kreistagen und zu den Schöffenwahlen der Bezirks- und Kreisgerichte.
- h) Anleitung, Schulung und Unterstützung der Haus- und Straßenvertrauensleute.
- i) Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbes der Kreise, Städte und Gemeinden zur Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes sowie die Kontrolle der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen.
- j) Anleitung der staatlichen Organe in den Kreisen und Gemeinden bei der richtigen Organisation der Massenarbeit.

2. Kontrolle über die Durchführung der Gesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Regierung, der Bezirkstage, Kreistage und der Räte der Bezirke und Kreise

Dazu gehört insbesondere:

- a) Kontrolle der termingemäßen Durchführung der Gesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Regierung, der Bezirkstage, Kreistage und ihrer Räte sowie über deren Popularisierung vor der Bevölkerung.
- b) Entgegennahme der Protokolle der Sitzungen der Bezirkstage und Kreistage sowie der Räte

der Bezirke und Kreise. Vorlage der den geltenden Gesetzen nicht entsprechenden Beschlüsse an die Räte der Bezirke und Kreise.

3. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmethoden

Dazu gehört insbesondere:

- a) Studium der Tätigkeit der Bezirks- und Kreistage, ihrer Räte, Abteilungen und Einrichtungen sowie der Haus- und Straßenvertrauensleute, Auswertung und Verallgemeinerung der gewonnenen Erfahrungen sowie Schaffung von Beispielen.
- b) Organisierung von Komplex- und Zweigkontrollen unter Hinzuziehung verantwortlicher Mitarbeiter der entsprechenden Zweige des Staatsapparates, von Spezialisten, Abgeordneten und Mitgliedern des Aktivs der ständigen Kommissionen.
- c) Kontrolle der regelmäßigen Durchführung der Sprechstunden für die Bevölkerung sowie Kontrolle der fristgemäßen Bearbeitung der Gesuche und Beschwerden der Werktätigen.

Die Organisations-Instrukteur-Abteilung hat das Recht:

1. Die Arbeit der Abteilungen und Einrichtungen bei den Räten der Bezirke, die Arbeit der Räte der Kreise und ihrer Abteilungen und Einrichtungen sowie die Arbeit der Räte der Städte und Gemeinden zu prüfen.
2. Bei der Überprüfung der Arbeit der staatlichen Organe in den Bezirken und Kreisen entsprechend den bestätigten Arbeitsplänen Mitarbeiter aus den Abteilungen der Räte der Bezirke oder Kreise heranzuziehen.
3. Von den staatlichen Organen der Bezirke und Kreise sowie ihrer Einrichtungen entsprechend den Aufträgen der Räte der Bezirke oder Kreise oder den Aufgaben der bestätigten Arbeitspläne entsprechende Auskünfte und Angaben einzuholen.

Die Organisations-Instrukteur-Abteilungen stützen sich in ihrer Arbeit auf die Hilfe der Abgeordneten der Bezirks- und Kreistage und auf die gesellschaftliche Mitarbeit der Bevölkerung.

Berlin, den 18. September 1952

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

R a u
Stellvertreter des
Ministerpräsidenten

Koordinierungs- und Kontrollstelle
für die Arbeit der Verwaltungsorgane
E g g e r a t h
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 23. September 1952

Nr. 133

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 157. — Hohlmachen in Steinbrüchen	877
13. 9. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 195. — Metallbrennen	879
19. 9. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 205. — Betriebe, in denen aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen hergestellt oder regelmäßig in größeren Mengen wiedergewonnen werden	880
15. 9. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 631. — Herstellen von Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in die Erde	882
	Berichtigung	883

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 157. — Hohlmachen in Steinbrüchen —

Vom 15. September 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Außer der nachstehenden Arbeitsschutzbestimmung gelten für das Hohlmachen in Steinbrüchen die in Betracht kommenden Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 151 — Steinbrüche und Gräbereien über Tage —.

Zulässigkeit des Hohlmachens und Anzeigepflicht

§ 2

(1) Das Hohlmachen in Steinbrüchen zum Zwecke des Stürzens (Niederlegens) einer Bruchwand für die Steingewinnung ist nur in festen Gesteinen (z. B. Sandstein, Kalkstein) zulässig, die auch genügend standfest, gleichförmig gelagert, kaum zerklüftet, nicht von lockeren Massen (z. B. zertrümmertem Gestein, Geröll, Ton, Lehm oder Sand) und gefährlichen Rutschflächen durchsetzt sind und beim Stürzen der Wand so abreißen oder abbrechen, daß in der Regel Überhänge nicht entstehen.

(2) Bevor das Hohlmachen in einem Betriebe angewendet wird, ist bei der Arbeitsschutzinspektion die Genehmigung hierfür einzuholen.

(3) Liegt die Genehmigung zum Hohlmachen in einem Betriebe vor, so ist die Betriebsleitung oder der Betriebsinhaber verpflichtet, vor Beginn eines jeden Hohlmachens der Arbeitsschutzinspektion einen Abbauplan mit Zeichnung einzureichen, aus

dem auf Grund von Vermessungen hervorgehen muß:

- die abgeräumte Fläche sowie die Höhe des Ab-raumes,
- die Wandhöhe und Böschung,
- die Art und die Lagerungsverhältnisse des ab-zubauenden Gesteins,
- die festgestellten Abgänge nach Streichen und Fallen,
- die Breite, Tiefe und Höhe des hohl zu machen-den Wandteils,
- Zahl, Größe und Abstand der Stützpfiler oder Stützen,
- den Namen der verantwortlichen Aufsichts-person für das Hohlmachen,
- die Namen der Hohlmacher und der Beginn des Hohlmachens.

Die Arbeitsschutzinspektion kann noch weitere Angaben fordern, soweit sie für die Erteilung der Genehmigung erforderlich sind. Wesentliche Änderungen des Abbauplanes während des Hohlmachens sind der Arbeitsschutzinspektion mitzuteilen. Gegebenenfalls ist mit der Meldung unter Abs. 4 eine zweite Zeichnung einzureichen.

(4) Die Betriebsleitung oder der Betriebsinhaber sind verpflichtet, der Arbeitsschutzinspektion von dem beabsichtigten Niederlegen der hohl gemachten Wand so rechtzeitig Kenntnis zu geben, daß die Meldung mindestens drei Tage vorher bei der Arbeitsschutzinspektion eingeht.

Aufsicht

§ 3

Das Hohlmachen darf nur unter Leitung einer bergtechnisch oder für diese Art von Arbeiten be-

sonders ausgebildeten Aufsichtsperson und unter Teilnahme mindestens eines mit diesen Arbeiten vertrauten Arbeiters (Hohlmachers) ausgeführt werden. Die Befähigung dieser Person zum Hohlmachen ist der Arbeitsschutzinspektion nachzuweisen.

Abbau

§ 4

Beim Hohlmachen darf die Abbauwand bis 30 m hoch und senkrecht anstehen (Arbeitsschutzbestimmung 151). Größere Wandhöhen sind nur unter Voraussetzungen zulässig, die im § 21 der Arbeitsschutzbestimmung 151 festgelegt sind.

§ 5

Vor Beginn des Hohlmachens ist der Abraum so weit zurückzusetzen, daß nach dem Niederlegen der Wand aller Voraussicht nach ein Schutzstreifen von 1,5 bis 3 m erhalten bleibt.

§ 6

(1) Vor Beginn und während des Hohlmachens ist täglich von der für das Hohlmachen verantwortlichen Aufsichtsperson die Wand, der obere Bruchrand und die Erdoberfläche über der hohl zu machenden Stelle auf ihre Beschaffenheit zu untersuchen und mit aller Sorgfalt festzustellen, wo sich Lager, Risse, Stiche, Schalen od. dgl. zeigen. Entsprechend dem Prüfungsergebnis sind die für das Hohlmachen zu berücksichtigenden Vorsichtsmaßnahmen von der Betriebsleitung und der für das Hohlmachen verantwortlichen Aufsichtsperson im einzelnen zu bestimmen und zu befolgen.

(2) Bei Beginn des Hohlmachens sind freie Gassen und Ausläufe in genügender Anzahl und nach verschiedenen Richtungen herzustellen. Sie sind von Verkehrshindernissen (Schutt, Gestein, Handwerkszeug u. dgl.) freizuhalten, um gegebenenfalls eine rasche Flucht zu ermöglichen.

(3) Den Arbeitern ist die Richtung anzugeben, in der sie bei eintretender Gefahr zu flüchten haben.

(4) Soweit erforderlich, sind über Zugängen zu den Arbeitsstellen für das Hohlmachen Schutzdächer anzubringen.

§ 7

(1) Beim Hohlmachen müssen feste, starke Stützpfeiler stehenbleiben oder Stützen (Stempel, Sprießen) in einer der Mächtigkeit der Steinwand entsprechenden Anzahl und Stärke rechtzeitig und vor Eintreten der Senkung der Wand untergesetzt werden. Der Pfeiler- oder Stützenabstand ist nach der Art und Lagerung des anstehenden Gesteins so zu bemessen, daß sowohl die Standfestigkeit der Wand als auch die Tragfähigkeit der Firste gewährleistet ist.

(2) Die Wand darf nur bis zu einer solchen Tiefe hohl gemacht werden, die einen einwandfreien Wandsturz gewährleistet. Die Tiefe soll möglichst ein Drittel der Wandhöhe nicht überschreiten. Geeignete Abgänge im Gestein sind beim Hohlmachen auszunutzen.

(3) Die Höhe des Hohlraumes darf nicht geringer als 1,60 m sein.

(4) Über den Stützen sind Holzkeile oder ähnliche Merkmale anzubringen, die geeignet sind, das Senken der Wand rechtzeitig wahrnehmen zu lassen.

(5) Der Fallbereich einer augenscheinlich in Bewegung befindlichen Wand ist zu räumen und abzusperren. Die Wand darf nicht begangen werden.

§ 8

(1) Beim Hohlmachen sind vor Beginn jeder Schicht und sofort nach jeder Sprengung die Stöße und die Firste des anstehenden Gesteins auf das Vorhandensein loser Massen sowie die Stützpfeiler und Stützen auf etwaige Senkungserscheinungen zu untersuchen. Lose Massen sind sofort zu entfernen. Wo es notwendig erscheint, ist die Firste durch Verspreizen mit Stempeln zu sichern.

(2) Besteht beim Hohlmachen die Gefahr der Silikose-Erkrankungen, sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 25 zu beachten.

(3) Den beim Hohlmachen Beschäftigten sind geeignete Arbeitsschutzkleidung, insbesondere Schutzkappen und Arbeitsschutzschuhe und, soweit erforderlich, geeignete Atemschutzgeräte kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Die Arbeitsstellen beim Hohlmachen sind von der verantwortlichen Aufsichtsperson in jeder Schicht mindestens zweimal zu befahren.

§ 10

Das Ansetzen der Bohrlöcher zum Sprengen der Stützpfeiler oder Stützen hat nach Angabe der verantwortlichen Aufsichtsperson in Übereinstimmung mit dem verantwortlichen Sprengmeister zu erfolgen, und zwar so, daß die Stützpfeiler oder Stützen völlig zerstört werden.

§ 11

Die Sprengung der Stützpfeiler oder Stützen soll möglichst elektrisch erfolgen.

§ 12

Die Reihenfolge der Schüsse beim Niederlegen der Wand hat die verantwortliche Aufsichtsperson in Übereinstimmung mit dem verantwortlichen Sprengmeister festzulegen. Wird mit Pulverzündschnur gezündet, ist durch den verantwortlichen Sprengmeister das Anbrennen der Schnüre zu überwachen, jedoch nicht von ihm selbst vorzunehmen.

§ 13

Das Niederlegen einer Wand hat nach Beendigung der Schicht vor Eintritt der Dunkelheit, möglichst an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen, zu erfolgen. Bei mehrschichtigen Betrieben ist das Niederlegen der Wand während der Arbeitszeit zulässig, wenn sichergestellt ist, daß die Beschäftigten nicht gefährdet werden.

§ 14

Nach dem Niederlegen ist die Bruchwand mindestens 24 Stunden unberührt zu lassen, damit ein möglicher Nachsturz von Massen keine Menschen-

leben gefährdet. Danach sind als erstes Überhänge, loses Material und, soweit notwendig, der Abraum über dem Gestein zu entfernen.

§ 15

Erfolgt der Sturz der Wand nach der Zerstörung der Stützpfiler oder Stützen nicht oder nur teilweise, so darf der Gefahrenbereich der Wand nicht betreten werden, sondern ist abzusperren. Der zuständigen Arbeitsschutzinspektion ist sofort und auf schnellstem Wege Meldung zu erstatten. Die verantwortliche Aufsichtsperson ist verpflichtet, gemeinsam mit der Betriebsleitung die im Einzelfalle notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr und zur weiteren Durchführung des Abbaues zu treffen. Dabei sind alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der Beschäftigten zu ergreifen.

§ 16

Das Betreten abgesperrter oder abgeschlossener Teile des Bruches ist verboten.

Arbeiten am Haufwerk

§ 17

(1) Größere Gesteinsblöcke an der Oberfläche des Haufwerkes sind zu zerkleinern oder herabzuholen, bevor sie in den Bereich der Verladearbeit kommen.

(2) Das Haufwerk ist unter einem Winkel von höchstens 60° abzuböschten. Das Unterhöhlen — insbesondere gefrorener Massen — ist verboten.

(3) Bei der Arbeit am Haufwerk sind genügend lange Stangen bereit zu halten und zu benutzen, um löse Massen herabzustößen oder herabzuziehen.

§ 18

Mit dem Absinken des Haufwerkes ist die Bruchwand sorgfältig auf lose Massen zu untersuchen und von ihnen zu befreien.

§ 19

Die Räumler sind zu beaufsichtigen und dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von zu spaltenden Steinen arbeiten.

§ 20

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1952

Ministerium für Arbeit
L. V. M a l t e r
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 195.

— Metall-Brennen —

Vom 13. September 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Räumen, in denen Metallwaren mit Salpetersäure oder Mischsäure (Salpeter- und Schwefelsäure) bearbeitet werden (Metall-Brennen), ist reichlich

Frischluft zuzuführen; Zugluft ist dabei zu vermeiden. Der Fußboden muß säurefest und dicht sein und leichtes Gefälle zu einem Ablauf haben.

§ 2

Der obere Rand der Beizgefäße muß mindestens 70 cm über dem Fußboden liegen. Die Gefäße müssen, solange an ihnen nicht gearbeitet wird, dicht abgedeckt sein.

§ 3

(1) Die Arbeitsstellen müssen durch überragende Hauben so umschlossen sein, daß die zum Einbringen der zu brennenden Gegenstände erforderlichen freien Öffnungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Es ist verboten, sich unter die Haube zu beugen.

(2) Die Arbeitsstellen müssen mit besonderen, gut wirkenden Einrichtungen (Ventilatoren, Gebläsen, Saugdüsen, hohen Schornsteinen, mit starkem Lockfeuer u. dgl.) versehen sein, die die beim Brennen entstehenden giftigen nitrosen Gase unmittelbar an der Entstehungsstelle absaugen und in geschlossenen Leitungen aus dem Arbeitsraum abführen. Die Absaugung muß namentlich am oberen Rand der Säuregefäße, und zwar an ihrem gesamten Umfang kräftig wirken. Da die Gase schwerer als Luft sind, ist Absaugung nach unten am zweckmäßigsten. Einfache Kaminabzüge nach oben sind nicht ausreichend. Die entstehenden Gase und Dämpfe müssen so abgeführt werden, daß sie nicht in Arbeitsräume eindringen und keinerlei Schäden in der Nachbarschaft verursachen können.

(3) Die Säure darf nur unter gut wirkendem Abzug angesetzt werden.

§ 4

Geeignete Schutzbrillen, Arbeitsschutzkleidung und Handschuhe sind den Beschäftigten zum Schutz gegen Verletzungen der Augen und Hände durch Säure zur Verfügung zu stellen; sie sind von diesen zu benutzen. Durch gut sichtbaren Aushang ist darauf hinzuweisen.

§ 5

(1) Für die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen in Metall-Brennen gelten die Bestimmungen der §§ 20, 21, 25 und 26 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957).

(2) Unbefugten ist der Aufenthalt in den Metall-Brennen verboten.

§ 6

(1) Die Beschäftigten sind bei Arbeitsantritt über ihre Arbeit und deren Gefahren, insbesondere die Gefahren der nitrosen Gase, eingehend zu belehren. Die Belehrung ist mindestens vierteljährlich zu wiederholen.

(2) In den Arbeitsräumen ist ein Aushang mit folgendem Wortlaut gut sichtbar und lesbar anzubringen:

„Nitrose Gase (braune oder rote Dämpfe) sind sehr gesundheitsschädlich. Bereits das Einatmen kleiner Mengen kann zu schweren gesundheitlichen Schädigungen führen. Die nachteilige Wirkung zeigt sich oft erst nach zwölf und mehr Stunden.“

Darum: Vermeide das Einatmen nitroser Gase! Beuge Dich nicht unter Abzugshauben! Setze Säuren nur unter gut wirkendem Abzug an! Spüle ausgelaufene oder verschüttete Säure mit reichlich Wasser weg, benutze zur Beseitigung nie Sägemehl, Putzwolle, Asche, Erde und ähnliche Mittel!

Personen, die nitrose Gase eingeatmet haben, sollen sich, auch wenn sie sich vorerst wohl fühlen, vor Wiederaufnahme der Arbeit ärztlich untersuchen lassen. Bei den geringsten Atembeschwerden ist die Untersuchung Verpflichtung. Das beste Gegenmittel ist unbedingte Ruhe und das Einatmen von entspanntem Sauerstoff. Künstliche Wiederbelebungsversuche sind unbedingt zu unterlassen.“

§ 7

Die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 721 — Verwendung von Salpetersäure — sind zu beachten.

§ 8

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. September 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung

der Arbeitsschutzbestimmung 205.

— Betriebe, in denen aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen hergestellt oder regelmäßig in größeren Mengen wiedergewonnen werden —

Vom 19. September 1952

Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen sind gesundheitsschädigend. Ihre Giftwirkung ist sehr vielseitig. U. a. können Erkrankungen des Blutes, des zentralen Nervensystems und der Leber mit weiteren Beeinflussungen des Stoffwechsels eintreten.

Die Aufnahme der Giftstoffe erfolgt durch Einatmung der Dämpfe. Manche Nitro- und Aminoverbindungen entwickeln Staub, einige werden leicht durch die Haut aufgenommen.

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird daher die folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen.

§ 1

Gebäude

Gebäude, in denen zwei- und mehrfach nitrierte Verbindungen der Benzolreihe oder drei- und mehrfach nitrierte Verbindungen der Naphthalinreihe hergestellt werden, müssen aus nicht brennbaren Materialien bestehen.

§ 2

Arbeitsräume

(1) Die Arbeitsräume müssen eingeschossig sein oder im Obergeschoß liegen. Sie müssen hoch, luftig, geräumig und gegebenenfalls künstlich zu entlüften sein. Die Wände der Arbeitsräume müssen glatt und abwaschbar oder mit Kalk gestrichen sein.

(2) Die Fußböden der Arbeitsräume und der Lagerräume müssen undurchlässig und mit Gefälle zu einer Abflußrinne verlegt sein.

(3) Das Dach muß mit einer ausreichenden Zahl von Lüftungseinrichtungen oder Fenstern versehen sein, die auch bei Regenwetter geöffnet werden können, ohne daß es hineinregnet.

(4) Die Lüftungseinrichtungen oder Fenster müssen vom Fußboden oder einer festen Bühne aus bedient werden können.

(5) Liegende Glasfenster im Dach müssen aus Drahtglas bestehen.

§ 3

Bühnen

(1) Der Einbau von Bühnen ist gestattet, wenn ein durchgehender freier Raum verbleibt, dessen Grundfläche mindestens gleich einem Viertel der Grundfläche des Gebäudes ist.

(2) Der Abstand der größeren Bühnen vom Fußboden oder voneinander soll möglichst drei Meter betragen. Bei kleineren Bühnen ist ein geringerer Abstand zulässig, wenn dadurch die Lüfterneuerung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Oberhalb von Schmelzkesseln und Destilliervorrichtungen dürfen Bühnen, soweit sie nicht zur Bedienung der Apparate selbst notwendig sind, nur angelegt werden, wenn durch zweckentsprechende Bauart dafür gesorgt wird, daß aus den Schmelzkesseln und Destilliervorrichtungen keine Dämpfe oder Gase entweichen können.

(4) Bühnen, auf denen regelmäßig mit Nitro- oder Aminoverbindungen gearbeitet wird, müssen undurchlässig und leicht zu reinigen sein.

§ 4

Apparaturen

(1) Alle Arbeiten mit Nitro- oder Aminoverbindungen, bei denen Staub, Gase oder Dämpfe entstehen können, dürfen — soweit es technisch möglich ist — nur in geschlossenen Apparaten ausgeführt werden. Gefäße zum Aufsaugen von Destillaten usw. müssen stets geschlossen sein.

(2) Sämtliche Einrichtungen und Apparate, in denen Nitro- oder Aminoverbindungen hergestellt, befördert, verarbeitet (destilliert, geschleudert, filtriert, getrocknet, gemahlen, gemischt usw.), verpackt oder abgefüllt werden, müssen — sofern dabei Staub, Gase oder Dämpfe entstehen können — mit einer zuverlässig wirkenden Vorrichtung versehen sein, durch welche diese abgesaugt und unschädlich gemacht werden. Desgleichen müssen die beim Öffnen, Entleeren (Ablassen) und Füllen (Überdrücken) von Trockenschränken, Schmelzkesseln, Autoklaven und anderen Druckgefäßen entweichenden Dämpfe unschädlich beseitigt werden.

§ 5

Befördern durch Leitungen, Schnecken usw.

Die Arbeiter sollen mit den Nitro- oder Aminoverbindungen möglichst nicht in unmittelbare Berührung kommen. Flüssige Nitro- oder Aminoverbindungen müssen daher nach Möglichkeit durch geschlossene Leitungen befördert (gepumpt, gesaugt oder übergedrückt) werden; feste oder pulverförmige sind möglichst durch geschlossene mechanische Vorrichtungen (Schnecken, Schüttelrinnen, Becherwerke) oder durch Saugluft weiter zu befördern, um- oder abzufüllen.

§ 6

Aufbewahrungs- und Lagergefäße

Flüssige Nitro- oder Aminoverbindungen dürfen nur in geschlossenen, feste nur in bedeckten Gefäßen aufbewahrt und gelagert werden.

§ 7

Verunreinigungen der Arbeitsräume

Verunreinigungen der Arbeitsräume durch Nitro- oder Aminoverbindungen sind laufend zu beseitigen. Verschüttete oder verstreute Mengen sind umgehend zu entfernen. Der Fußboden ist mindestens täglich einmal zu reinigen.

§ 8

Wasch-, Bade- und Umkleideräume

(1) In jeder Betriebsanlage müssen Wasch-, Bade- und Umkleideräume mit verschließbaren Schränken vorhanden sein. Sie müssen so errichtet sein, daß die Arbeiter vor dem Arbeitsbeginn sich im Umkleideraum ihrer Straßenkleidung entledigen, durch den Wasch- und Baderaum einen zweiten Umkleideraum betreten können, um hier die Arbeitsschutzkleidung anzuziehen.

(2) Der Umkleideraum zur Aufbewahrung der Straßenkleidung darf von der Anlage aus nur durch den der Aufbewahrung der Arbeitsschutzkleidung dienenden Umkleideraum und den Wasch- und Baderaum betreten werden.

§ 9

Arbeitsschutzkleidung

(1) Den Arbeitern sind Anzüge, Kopfbedeckungen, Unterwäsche, Hand- und Fußbekleidung als Arbeitsschutzkleidung in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen.

(2) Diese Arbeitsschutzkleidung ist mindestens wöchentlich einmal zu wechseln und vom Betrieb waschen und instand setzen zu lassen.

§ 10

Durchtränkte Kleidungsstücke

Sämtliche Kleidungsstücke, die mit Nitro- oder Aminoverbindungen durchtränkt oder so verunreinigt sind, daß die Körperhaut damit in unmittelbare Berührung kommen kann, sind sofort abzulegen. Sobald die Haut benetzt wird, ist umgehend körperliche Reinigung durch Bad erforderlich.

§ 11

Körperreinigung

(1) Vor jeder Nahrungsaufnahme und nach Beendigung jeder Schicht haben sich die Beschäftigten Gesicht und Hände zu waschen.

(2) Mindestens wöchentlich einmal ist ein Bad zu nehmen.

(3) Seife und Handtücher sind den Beschäftigten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Nahrungsmittel

In den Arbeitsräumen dürfen Nahrungsmittel weder aufbewahrt noch verzehrt werden.

§ 13

Genuß alkoholischer Getränke, Rauchen usw.

(1) Der Genuß von alkoholischen Getränken ist während der Arbeitszeit einschl. der Pausen nicht gestattet.

(2) Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen untersagt.

§ 14

Belehrung der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten sind über die gesundheits-schädlichen Wirkungen der Nitro-Aminoverbindungen mindestens vierteljährlich zu belehren. Dabei ist besonders darauf hinzuweisen, daß der übertriebene Alkoholgenuß in jedem Falle, auch außerhalb der Arbeitszeit, gefährlich ist.

(2) Die Belehrung ist in einer laufend fortgeführten Liste durch Unterschrift der Beschäftigten zu bestätigen. Die Liste ist von der Betriebsleitung aufzubewahren.

§ 15

Gesundheitsschutz

(1) Zu Beschäftigungen mit Nitro- oder Aminoverbindungen dürfen nur geeignete Personen herangezogen werden. Die Eignung ist vom Arzt zu bestätigen.

(2) Die Beschäftigten sind laufend gesundheitlich zu überwachen.

(3) Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, bei denen sich Krankheitserscheinungen infolge der Einwirkungen von Nitro- oder Aminoverbindungen zeigen, bis zur völligen Genesung und solche Arbeiter, die sich dieser Einwirkung gegenüber besonders empfindlich erweisen, dauernd von den Betriebsteilen, in denen aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen hergestellt usw. werden, auszuschließen. Diese Arbeiter sind in anderen Betriebsteilen an ungefährdeten Arbeitsplätzen einzusetzen.

(4) Arbeiter mit Reizzuständen oder Erkrankungen der Blase sind aus der Beschäftigung mit den genannten Stoffen zu entfernen.

(5) Im Werk ist ein Sauerstoff-Atmungs-Apparat bereit zu halten, so daß er bei Erkrankungsfällen sofort benutzt werden kann. Das Aufsichtspersonal und Angehörige der Arbeitsschutzkommission sind mit dem Gebrauch des Apparates vertraut zu machen.

(6) In allen Erkrankungsfällen, in denen der Sauerstoff-Atmungs-Apparat benutzt wird, ist ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 16

Beschäftigungsbeschränkungen

Für die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren und Frauen gelten die Anlage 4 Abschnitt III Ziffer 22 und Anlage 2 Ziffer 10 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft.

§ 17

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung

der Arbeitsschutzbestimmung 631.

— Herstellen von Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in die Erde —

Vom 15. September 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

(Diese Vorschriften gelten nur für trockene Gräben und Baugruben, jedoch nicht beim Vorhandensein von Oberflächen- oder Grundwasserständen:

§ 1

(1) Alle Gräben für Entwässerungen (Sielo, Schleusen, Dohlen), Heizkanäle sowie für Gas-, Wasser-, Kabel- und andere geschlossene Leitungen müssen, soweit sie nicht im Fels oder in ähnlich standfestem Boden ausgeführt werden, bei Tiefen von mehr als 1,25 m entsprechend der Bodenart, den Grundwasserverhältnissen und der Straßenebefestigung abgeböscht oder sachgemäß versteift (verbaut) werden. Die Absteifung muß mit der Ausschachtung mitschreiten.

(2) Die Arbeitsschutzinspektion kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 zulassen, wenn diese Gräben in standfestem, gewachsenem Boden ausgehoben werden und ihre Tiefe mehr als 1,25 m, jedoch nicht über 1,75 m beträgt. In diesen Fällen genügt der Einbau von Saumböhlen mit einer Breite von mindestens 30 cm. Die schriftliche Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion muß jederzeit auf der Baustelle greifbar sein.

(3) Wenn erhebliche Erschütterungen durch Straßenverkehr usw. zu erwarten sind oder der Erdboden in unmittelbarer Umgebung bereits durch frühere Bauarbeiten verändert worden ist, so müssen auch Gräben geringerer Tiefe der Bodenart entsprechend abgesteift oder abgeböscht werden.

(4) In Gräben mit überhängenden Wänden darf nicht gearbeitet werden, sie sind erst nach Absteifen von oben und nach fachgerechter Absteifung zu betreten.

§ 2

(1) Holzbohlen zum Verschalen sollen mindestens 5 cm dick sein. Der Durchmesser der Steifen (Spreizen) ist nach ihrer Länge, dem Abstand der

Versteifungen und ihrer Anzahl bei jeder Versteifung zu bemessen; er muß bei hölzernen Steifen mindestens 10 cm betragen. Die Steifen sind mit gebrochenen Kanten (angeschrägt) zu versehen. Die Brusthölzer müssen von entsprechender Dicke und Breite sein.

(2) Zur Sicherung der Beschäftigten gegen Abrutschen über die Grabenränder und zum Aufhalten von Steinen, die etwa von den Aushubmassen über den Sicherheitsstreifen rollen, müssen die Saumböhlen oder die obersten Bohlen der Absteifung die Grabenwand um mindestens 5 cm überragen.

(3) Werden zum Verschalen Bohlen von 4 m Länge und mehr verwendet, so ist an den Stößen doppelte Versteifung zu setzen. Einfache Versteifung (Blattsteife oder Blattstoß) darf bei dieser Absteifung nicht verwendet werden, außerdem ist eine Versteifung in Bohlenmitte einzuziehen.

§ 3

Werden zur Absteifung eines Grabens, in dem lange, schwere Rohre verlegt werden sollen, eiserne Steifen verwendet, so müssen diese so beschaffen sein, daß sie bei den Umsteifungen von oben gelöst und entfernt werden können, ohne daß sich jemand unter das schwebende Rohr begeben muß.

§ 4

Die Absteifung darf nur auf Anordnung und unter Aufsicht des Bauleiters ausgewechselt werden.

§ 5

Nach Arbeitsunterbrechungen durch Sonn- und Feiertage, durch Regen oder andere Ursachen muß vor Wiederaufnahme der Arbeit die Absteifung geprüft und nach Bedarf ausgebessert werden.

§ 6

Steifen, auf denen Pritschen oder Arbeitsbühnen angebracht werden, müssen durch Knaggen oder in anderer Art besonders gesichert sein. Pritschen und Bühnen müssen mindestens 40 cm breit und von Saumbrettern eingefast sein. Ist der Graben weniger als 80 cm breit, so sind die Pritschen so anzulegen, daß der Boden nur vor Kopf hinausgeworfen werden kann.

§ 7

(1) Gräben von über 1,50 m Tiefe sind mit einer genügenden Anzahl Leitern zu versehen, um ein gefahrloses Ein- und Aussteigen zu ermöglichen.

(2) Das Besteigen und Verlassen der Gräben an den Steifen ist verboten.

§ 8

Beim Ausheben eines Grabens muß auf jeder Seite ein mindestens 60 cm breiter Streifen von ausgehobenem Boden, Baumaterialien, Rohren und dergleichen freigehalten werden. Besteht hierzu keine Möglichkeit, so muß der Graben gegen Einsturz besonders gesichert werden. Soweit erforderlich, ist eine Absteifung bereits bei geringeren Tiefen vorzunehmen und ein Abrutschen des ausgehobenen Bodens und ähnliches durch verankerte Bohlen zu verhindern.

§ 9

Gräben von mehr als 80 cm Breite müssen eine ausreichende Anzahl Übergänge haben. Bohlen sind dabei so zu verlegen, daß sie genügend Auflage haben und nicht abrutschen können.

§ 10

Zum Herstellen der Rohrverbindungen dürfen die Seitenwände nur bei standfestem Boden für den notwendigen Arbeitsraum (Kopflöcher) ausgestochen werden. Die Grabenwandungen sind so zu sichern, daß die Kopflöcher nicht einstürzen können. Bei nicht standfestem Boden ist der Graben in der erforderlichen Breite anzulegen oder abzusteißen.

§ 11

(1) Auf eingebauten Steifen dürfen Lasten, z. B. Rohre, nicht abgesetzt und gelagert werden.

(2) Schwere Lasten sind nur mit geeigneten Hebezeugen in Gräben hinabzulassen und herauszuheben.

(3) Haken zum Ablassen von Zementrohren müssen bei Frostwetter durch eine Kette oder ein Seil besonders gesichert sein, um ein Abrutschen der Rohre zu verhindern.

§ 12

(1) Die Öfen zum Schmelzen und Kochen von Vergießmaterial (Blei, Asphalt, Teer u. dgl.) sind standfest aufzustellen.

(2) Beim Hinabreichen gefüllter Eimer und Gießkellen ist auf den Schutz der Arbeiter gegen überfließendes Vergießmaterial zu achten. Gefäße dürfen erst abgenommen werden, nachdem sie bis in Brusthöhe des Abnehmenden hinabgelassen sind.

(3) Bei Verwendung von heißem Asphalt, Teer, Pech, Blei usw. sind Schutzhandschuhe bereitzuhalten und zu benutzen.

(4) Flüssiges Schmelzmetall darf nur mit trockenen Flächen in Berührung gebracht werden. Es ist verboten, flüssiges Metall in Wasser abzukühlen.

§ 13

(1) Vor dem Abdrücken von Rohrleitungen müssen Krümmungen und freie Enden fest verbaut werden.

(2) Beim Ablassen des Druckes und Lösen der Endverschlüsse ist dafür zu sorgen, daß sich niemand im Gefahrenbereich befindet.

§ 14

Beim Zuschütten der Gräben dürfen die Absteifungen erst entfernt werden, wenn sie durch das Verfüllen entbehrlich geworden sind. Besteht die Absteifung aus waagerechter Verschalung, so sind die Bohlen einzeln auszubauen und dabei ausreichende Umsteifungen vorzunehmen. Beim Ausschalen sind die Steifen an den Enden jedes Feldes zuletzt zu entfernen; hierbei darf niemand innerhalb des Feldes stehen. Entsteht durch den Ausbau eine Einsturzgefahr, so muß die Absteifung stehenbleiben.

§ 15

(1) Drainagegräben auf Äckern und Wiesen dürfen ohne Absteifung (Verbau) bei standfestem Boden bis zu einer Gesamttiefe von 1,75 m mit steilen Wänden ausgehoben werden, wenn die Arbeiter beim Ausheben des Grabens nicht tiefer als 1,25 m im Graben stehen und die Rohre mit dem Rohrhaken verlegt werden.

(2) Im übrigen gelten auch für Drainagegräben die Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung, besonders für Dränagen von größerer Tiefe und für solche, bei denen die Rohre unten von Hand verlegt werden, z. B. für Rieselfelddränagen.

§ 16

Für Arbeiten an bestehenden Leitungen in der Erde und an den unter Druck befindlichen Gasrohrnetzen gilt die Arbeitsschutzbestimmung 612.

§ 17

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Berichtigung

In der Bekanntmachung vom 1. Juli 1952 der Arbeitsschutzbestimmung 322 — Herstellung von Mineralwasser — (GBl. S. 591) muß es im Abschnitt C — Abfüllen — § 3 Abs. 1 statt Flaschenspülapparate „Flaschenfüllapparate“ heißen.

DAS RECHT DER ARBEIT

GESETZE UND VERORDNUNGEN
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
auf dem Gebiet des Arbeitsrechts nebst Durchführungsbestimmungen

Jetzt erschienen:

5. AUSGABE Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die
Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. Mai 1952
DIN A 5 - 86 Seiten - Broschiert 0,95 DM
6. AUSGABE Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter, Rechte und Pflichten
der Meister und Erhöhung ihrer Gehälter, Erhöhung der Gehälter für Wissen-
schaftler, Ingenieure und Techniker vom 28. Juni 1952
DIN A 5 - 32 Seiten - Broschiert 0,45 DM

Noch lieferbar:

1. AUSGABE Gesetz der Arbeit und einschlägige Verordnungen
DIN A 5 - 96 Seiten - Broschiert 0,70 DM
2. AUSGABE Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft und einschlägige Verordnungen
nebst Durchführungsbestimmungen
DIN A 5 - 64 Seiten - Broschiert 0,60 DM
3. AUSGABE Altersversorgung der technischen Intelligenz und Abschluß von Einzelverträgen
mit Angehörigen der Intelligenz
DIN A 5 - 68 Seiten - Broschiert 0,75 DM
4. AUSGABE Verordnung über Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal ein-
schließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den VE-Betrieben
nebst Durchführungsbestimmungen
DIN A 5 - 126 Seiten - Broschiert 1,45 DM

Weitere Folgen sind vorgesehen

Bestellungen über den Buchhandel oder
an den Verlag erbeten



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG VEB · BERLIN O 17 · MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 24. September 1952

Nr. 134

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 52	Verordnung über die vertragliche Ferkelaufzucht	885
18. 9. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vertragliche Ferkelaufzucht	886
18. 9. 52	Verordnung über die Haltung und Bereitstellung von Vatertieren in den Gemeinden	886
18. 9. 52	Verordnung zur Behebung von wirtschaftlichen Schäden bei Ausbruch der Schweinepest in landwirtschaftlichen Betrieben ...	887
18. 9. 52	Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte	888
20. 9. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte	889
18. 9. 52	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik	889
20. 9. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	890
17. 9. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Ministerium für Post- und Fernmeldewesen —	890

Verordnung über die vertragliche Ferkelaufzucht.

Vom 18. September 1952

Zur Sicherung einer gleichmäßigen Ferkelaufzucht wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben nach einem ihnen gesondert zu übertragenden Plan mit Bauern, die ihren Viehhalteplan — Schweine — erfüllt haben, Ferkelaufzucht-Verträge abzuschließen.

In diesen Verträgen, deren Muster vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben wird, sind insbesondere folgende Bedingungen zu regeln:

1. Der Bauer verpflichtet sich, zusätzlich über seinen Viehhalteplan — Schweine — die im Vertrag festgelegte Anzahl von Ferkeln bis zu einem Mindestgewicht von 30 kg aufzuziehen.

Am Tage des Vertragsabschlusses erhält der Bauer vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh für jedes Tier, über welches ein Vertrag abgeschlossen wurde, eine Prämie von 10,— DM.

2. Für die Aufzucht je Ferkel erhält der Bauer vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh beim Vertragsabschluß eine Bezugsberechtigung für 50 kg Kleie.

Für jedes bei der Abnahme des Tieres festgestellte Gewicht über 30 kg erhält der Bauer je Lebend-Kilo 2 kg Kleie auf eine vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh auszustellende Bezugsberechtigung.

3. Der Bauer verpflichtet sich, die gemäß Vertrag aufgezogenen Schweine an das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu verkaufen. Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh ist verpflichtet, die Tiere nach den Vertragsterminen abzunehmen und zu bezahlen, sowie das Lebendgewicht des Tieres auf die Pflichtablieferung von Nutzvieh (Schwein) anrechnen zu lassen. Die Käufer dieser Tiere sind mit dem Lebendgewicht nach den Bestimmungen über die Ist-Veränderung zu belasten.
4. Bei Verlust eines Tieres kann der abgeschlossene Vertrag vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh im Einvernehmen mit dem Kreisverband der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe berichtigt werden.

§ 2

Streitigkeiten, die sich aus den Verträgen ergeben, sind nach den Vorschriften des § 5 Abs. 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1952 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 (GBl. S. 93) zu entscheiden.

§ 3

Die von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh auszustellenden Berechtigungsscheine für Futtermittel sind zu den zulässigen Kleinhandelspreisen innerhalb von zwei Monaten bei der VdGB (Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G.) einzulösen.

Nach Ablauf von zwei Monaten verlieren die Bezugsberechtigungsscheine ihre Gültigkeit.

§ 4

Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh berichten dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft über den Abschluß von Ferkelaufzucht-Verträgen.

Die Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung obliegt den Räten der Kreise.

§ 5

Durchführungsbestimmungen und Anweisungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 18. September 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Schröder
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die vertragliche Ferkelaufzucht.
Vom 18. September 1952**

Gemäß § 5 vorstehender Verordnung über die vertragliche Ferkelaufzucht wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Vertragsabschluß nach § 1 der Verordnung kann mit dem Bauern über sämtliche aufzuchtfähigen Ferkel, die in den Betrieben über den Viehhalteplan — Schweine — vorhanden sind, erfolgen.

(2) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh stellen die Berechtigungsscheine für Futtermittel aus.

Die erforderlichen Bezugsberechtigungsscheine für Futtermittel, die mit einem Vermerk „Ferkelaufzucht“ zu versehen sind, sind den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh von dem VEAB auszuhändigen.

(3) Nach der Vertragserfüllung übernimmt das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh die Läufer zum Richtpreis der jeweiligen Gewichtsklasse gemäß der Anordnung vom 8. März 1947 und rechnet das Lebendgewicht des Tieres nach den geltenden Bestimmungen mittels Istveränderung auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh (Schwein) an.

Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh haftet nicht für das Aufzucht-Risiko.

§ 2

(1) Die VdGB (Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G.) müssen die Futtermittelbezugsberechtigungen für die Ferkelaufzuchtverträge geordnet aufbewahren und die ausgelieferten Mengen an Futtermittel in der Abrechnung über die Bewegung und Ausgabe von Futtermitteln unter „Ferkelaufzucht“ nachweisen.

Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben über die ausgestellten Bezugsberechtigungsscheine Buch zu führen.

(2) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh übergeben den VEAB monatlich eine Aufstellung der ausgestellten Futtermittelbezugsberechtigungen bis zum 3. eines jeden Monats für den vergangenen Monat.

§ 3

(1) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben den Stand der Vertragsabschlüsse mit Angabe der Liefertermine monatlich bis zum 15. des folgenden Monats dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu berichten.

(2) Die Abnahme und der Absatz der Läufer-schweine wird durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert geregelt.

Berlin, den 18. September 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

**Verordnung
über die Haltung und Bereitstellung
von Vatertieren in den Gemeinden.
Vom 18. September 1952**

Zur Sicherung der Pläne der Viehhaltung ist die Bedeckung aller vorhandenen zuchtfähigen Muttertiere notwendig.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

In jeder Gemeinde sind so viel gekörte Vatertiere zu halten, daß eine rechtzeitige und erfolgreiche Bedeckung aller Muttertiere gewährleistet wird.

Für je

80 Muttertiere bei Rindern

ist mindestens ein Bulle,

40 Muttertiere bei Schweinen

ist mindestens ein Eber,

50 Muttertiere bei Schafen

ist mindestens ein Schafbock

zu halten. Sofern zur Befruchtung der Muttertiere die technische Besamung in Anspruch genommen wird, gelten Sonderbestimmungen bezüglich der Anzahl der zu haltenden Vatertiere, die durch die zuständigen Kreiskörstellen bei den Räten der Kreise festgelegt werden.

Für Stuten und Ziegen gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen der Verordnung der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Oktober 1946 über die Körung von Vatertieren.

§ 2

(1) Als Muttertiere gelten bei Rindern sämtliche Kühe sowie Färsen über anderthalb Jahre.

(2) Als Muttertiere gelten bei Schweinen alle weiblichen Tiere, die zur Bedeckung lt. Sauendeckungsplan vorgesehen sind.

(3) Als Muttertiere gelten bei Schafen alle Mutterschafe sowie weibliche Jungtiere aller Rassen, außer dem weißköpfigen Fleischschaf und dem Ostfriesischen Milchschaaf, mit einem Mindestalter von acht Monaten und einem Mindestgewicht von 50 kg. Bei Ostfriesischen Milchschaafen und weißköpfigen Fleischschafen liegt das Mindestalter für die Verwendung zur Zucht bei sechs Monaten.

§ 3

(1) Nicht gekörte Vatertiere dürfen zur Zucht nicht verwendet werden.

(2) Wenn von der zuständigen Körkommission ein Vatertier für untauglich zur weiteren Zucht befunden wird, so ist die Deckerlaubnis zu entziehen.

§ 4

(1) Damit die Gefahr der Übertragung von Deckinfektionen auf ein Mindestmaß eingeschränkt und eine ständige Kontrolle ermöglicht wird, ist jede Gemeinde, wenn sie von einer Tierart mehr als ein gekörtes Vatertier zu halten hat, in Deckbezirke einzuteilen.

(2) In Gemeinden mit verschiedenrassigen Muttertieren sind die Deckbezirke so einzurichten, daß die Muttertiere jeweils vom gleichrassigen Vatertier bedeckt werden.

(3) Bei gegenseitigem Einverständnis können sich mehrere Gemeinden zu einem Deckbezirk für eine Rasse zusammenschließen.

§ 5

(1) Jeder Vatertierhalter (Bullen-, Eber-, Schaf- und Ziegenbockhalter) oder dessen Beauftragter hat ein Deckregister zu führen. In der Hengsthaltung bleibt es bei der bisherigen Regelung (Deckblock).

(2) In das Deckregister ist jede Bedeckung einzutragen.

(3) Ist nach einer zweimaligen Bedeckung ein Muttertier noch nicht trächtig, so ist der Vatertierhalter oder der Beauftragte verpflichtet, vor einer weiteren Bedeckung des Tieres vom Muttertierhalter das tierärztliche Untersuchungsattest, welches die Unbedenklichkeit zur Bedeckung enthalten muß, zu fordern.

§ 6

Die Bürgermeister der Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß entsprechend den Bestimmungen des § 1 die erforderliche Anzahl gekörter Vatertiere gehalten wird. Außerdem obliegt den Bürgermeistern die Aufgabe, die Führung der Deckregister zu kontrollieren.

§ 7

(1) Die Bürgermeister ermitteln die Zahl der einzustellenden Vatertiere und melden den Bedarf rechtzeitig an den zuständigen Rat des Kreises.

(2) Der Rat des Kreises meldet den Bedarf an die mit der Förderung der Tierzucht beauftragten Verwaltungsstellen seines Bezirkes weiter, welche mit den zuständigen Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh den Ankauf der Vatertiere festlegen.

(3) Der züchterische Einsatz der Vatertiere hat nach genauen Anweisungen von den mit der Zucht beauftragten Verwaltungsstellen zu erfolgen.

§ 8

Die Räte der Kreise und die für die Vatertierhaltung zuständigen Verwaltungsstellen sind verpflichtet, zu kontrollieren, daß eine ausreichende Anzahl gekörter Vatertiere in den Gemeinden gehalten und die Deckregister ordnungsgemäß geführt werden.

§ 9

Verstöße gegen diese Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen sind, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, nach den Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) zu bestrafen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Rau

Schröder

Stellvertreter

Minister

des Ministerpräsidenten

Verordnung

zur Behebung von wirtschaftlichen Schäden
bei Ausbruch der Schweinepest
in landwirtschaftlichen Betrieben.

Vom 18. September 1952

Zur Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe, die infolge Schweinepest wirtschaftliche Schäden erlitten haben, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Erkrankung oder der Verdacht der Erkrankung von Schweinen an Schweinepest ist von den Tierhaltern sofort dem Bürgermeister oder zuständigen Tierarzt zu melden.

(2) Sämtliche infolge des Ausbruches der Schweinepest auf Anordnung des Kreistierarztes zur Schlachtung kommenden Schweine werden nach dem vom zuständigen Tierarzt festgestellten Tauglichkeitsgrad mit ihrem vollen Lebendgewicht auf die Erfüllung der Pflichtablieferung in Schlachtvieh (Schweine) angerechnet.

(3) Das gleiche gilt für die pflichtablieferungsfreien Betriebe, sofern diese auf dem Wege des Ist-Veränderungsverfahrens mit dem Gewicht der gekauften Ferkel ablieferungspflichtig geworden sind.

§ 2

(1) Ablieferungspflichtige Schweinehalter, die infolge der sofortigen Schlachtung ihres Schweinebestandes wegen Schweinepest ihrer Pflichtablieferung nicht voll nachkommen können, können beim Rat des Kreises über den Bürgermeister die Neufestsetzung ihres Ablieferungssolls beantragen.

(2) Die Kreisseuchenkommission hat diese Anträge auf ihre Berechtigung zu überprüfen. Hierbei ist festzustellen:

- a) ob der Betrieb in der Lage ist, seinen Sollverpflichtungen nachzukommen,
- b) inwieweit eine Herabsetzung der lt. Ablieferungsbescheid festgelegten Ablieferungsmenge erforderlich ist.

(3) Zur Aufbringung der restlichen oder neu festgelegten Ablieferungsmenge ist den geschädigten Betrieben nach Aufhebung der Seuchensperre eine Frist bis zu sechs Monaten einzuräumen.

§ 3

(1) Das Ergebnis der Beratung der Kreisseuchenkommission ist in einem Protokoll festzuhalten und dem Rat des Kreises vorzulegen, der darüber binnen 15 Tagen zu entscheiden hat. Dem ablieferungspflichtigen Schweinehalter ist ein neuer Ablieferungsbescheid für Schlachtvieh aufzustellen, in dem die Termine für die Ablieferung von Schwein unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Entscheidung des Rates des Kreises neu festgelegt werden müssen.

(2) Die Räte der Kreise haben über die beschlossenen Neufestsetzungen des Ablieferungssolls nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebenen Vordrucken den Räten der Bezirke monatlich und diese quartalsweise dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu den festgesetzten Terminen zu berichten.

(3) Entsprechend den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Grundsätzen sind bis zum 1. Oktober 1952 von den Kreisseuchenkommissionen und den Räten der Kreise die nach den vorliegenden Bestimmungen erforderlichen Neufestsetzungen des Ablieferungssolls in den Fällen durchzuführen, in denen nach dem 1. Januar 1952 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Tierverluste infolge Schweinepest eingetreten sind.

§ 4

(1) Die Räte der Kreise und kreisfreien Städte haben zur Auffüllung des Schweinebestandes für die geschädigten Betriebe noch vor Aufhebung der Seuchensperre bei dem zuständigen Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh die Zuweisung von Ferkeln oder Läufern im Umfange des für den Betrieb erteilten Viehhaltebescheides zu beantragen.

(2) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh sind verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Aufhebung der Sperre die vom Rat des Kreises beantragte Ferkellieferung für diese Betriebe vorzunehmen. Die Kontrolle hierüber obliegt den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Berlin, den 18. September 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft

R a u
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

S c h r ö d e r
Minister

Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte.

Vom 18. September 1952

Das Ziel aller Erziehungseinrichtungen ist die Erziehung der Jugend zu aktiven Erbauern eines einheitlichen, friedliebenden, demokratischen Deutschlands, zu aufrechten Patrioten, die fähig und bereit sind, die demokratischen Errungenschaften zu verteidigen und den Sozialismus zu verwirklichen.

In der vorschulischen Erziehung müssen die organisatorischen Voraussetzungen dafür durch eine Differenzierung der Einrichtungen nach ihrer Zweckbestimmung geschaffen werden.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte gliedern sich entsprechend ihrer Zweckbestimmung in:

- a) Kindergärten für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren,
- b) Kinderwochenheime für Kinder im Alter von drei bis zwölf Jahren,
- c) Horte für Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren.

(2) Verantwortlich für die Errichtung der unter Abs. 1 genannten Kindergärten, Kinderwochenheime und Horte sind, soweit es sich um staatliche Einrichtungen handelt, die Räte der Gemeinden oder Städte.

Für die Errichtung betrieblicher Kindergärten, Kinderwochenheime und Horte sind die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe in Verbindung mit den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten verantwortlich.

(3) Der Errichtung sind die Planzahlen des Volkswirtschaftsplanes zugrunde zu legen. Bei Errichtung aus eigener Initiative durch Gemeinden, Organisationen und Betriebe ist vorher zu klären, ob die Deckung der persönlichen und sächlichen Kosten gesichert ist.

§ 2

Die Errichtung von Kindergärten, Kinderwochenheimen und Horten durch private Personen ist unzulässig.

§ 3

(1) Das Ministerium für Volksbildung ist für die einheitliche Regelung der Grundbestimmungen für alle Kindergärten, Kinderwochenheime und Horte verantwortlich, besonders für:

- a) die demokratische Erziehungsarbeit nach den Grundsätzen der Verfassung,
- b) die Anleitung und Aufsicht der pädagogischen Arbeit,
- c) die Auswahl, Verwendung, Bestätigung und Entlassung der Erzieherkräfte sowie für ihre Aus- und Weiterbildung,
- d) die Genehmigung zur Eröffnung und Schließung der Kindergärten, Kinderwochenheime und Horte,
- e) die Bestätigung der bereits bestehenden vorschulischen Einrichtungen.

(2) Die Abteilung Volksbildung beim Rat des Bezirkes hat für die Durchführung der in Abs. 1 genannten Aufgaben zu sorgen.

§ 4

(1) Träger der persönlichen Kosten für die pädagogischen Kräfte in den staatlichen und betrieblichen Kindergärten, Kinderwochenheimen und Horten sind die Kreise.

(2) Träger der sächlichen Kosten und der persönlichen Kosten für die Wirtschaftskräfte sind die Gemeinden oder Betriebe.

§ 5

Für Kinder mit wesentlichen physischen oder psychischen Mängeln wird die vorschulische Erziehung nach der Verordnung vom 5. Oktober 1951 über die Beschulung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen physischen oder psychischen Mängeln (GBl. S. 915) geregelt.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium
für Volksbildung

R a u
Stellvertreter

I. V.: L a a b s
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Einrichtungen
der vorschulischen Erziehung und der Horte.**

Vom 20. September 1952

Auf Grund § 6 vorstehender Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte wird zu § 1 der Verordnung zur Durchführung einer konsequenten Differenzierung der vorschulischen Erziehungseinrichtungen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen folgendes bestimmt:

§ 1

Differenzierung der Einrichtungen
der vorschulischen Erziehung

(1) Die Kreisreferentinnen für vorschulische Erziehung sind für die Differenzierung der im § 1 der Verordnung genannten Einrichtungen verantwortlich.

(2) Die Differenzierung erfolgt nach den in den §§ 2 bis 4 dieser Durchführungsbestimmung erläuterten Gesichtspunkten. Die Arbeiten der Differenzierung müssen am 31. Januar 1953 beendet sein.

§ 2

Kindergärten

(1) Kindergärten sind vorschulische Einrichtungen für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, in denen vordringlich Kinder berufstätiger Mütter Aufnahme finden.

(2) Die Kinder werden in Altersgruppen zusammengefaßt, und zwar wird die Gruppe der drei- bis vierjährigen, die Gruppe der vier- bis fünfjährigen und die Gruppe der fünf- bis sechsjährigen Kinder gebildet. Die bisher noch bestehenden Familiengruppen werden aufgelöst.

(3) Alle Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in Einrichtungen des Gesundheitswesens (Krippen, Säuglingsheime usw.)

nach den für diese geltenden Vorschriften untergebracht. Dafür sind die Referate „Mutter und Kind“ bei den Räten der Kreise verantwortlich.

(4) Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Die Anmeldung erfolgt unter persönlicher Vorstellung des Kindes bei der Leiterin des Kindergartens. (Vgl. Amtl. Best. für vorschulische Erziehung F 2 des Ministeriums für Volksbildung vom 22. Februar 1952, Verlag Volk und Wissen, Berlin.)

§ 3

Kinderwochenheime

(1) Kinderwochenheime sind Heime für Kinder im Alter von drei bis zwölf Jahren, in denen nur Kinder berufstätiger Mütter aufgenommen werden, sofern diese Kinder keine wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bereiten. Die Kinder alleinstehender Mütter werden bei der Aufnahme bevorzugt.

(2) In Kinderwochenheimen werden die Kinder in Altersgruppen zusammengefaßt, die den Gruppen des Kindergartens und der Hortgruppe entsprechen. (Trennung der Vorschul- und Schulkinder.)

(3) Die Kinder in den Kinderwochenheimen bleiben dort von Montag bis zum Sonnabend. Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, daß die Kinder sonnabends bis zum Dienstschluß abgeholt werden.

§ 4

Horte

(1) In den Horten finden Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren Aufnahme, deren Beaufsichtigung und Erziehung wegen der beruflichen Tätigkeit der Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet sind.

(2) Wo Hortgruppen dem Kindergarten angeschlossen sind, ist eine räumliche Trennung und eine Trennung der pädagogischen Arbeit durchzuführen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1952

Ministerium für Volksbildung

I. V.: L a a b s
Staatssekretär

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur vorläufigen Regelung der Vergütungen
für Lehrer an berufsbildenden Schulen
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 18. September 1952

Die Verordnung vom 25. Januar 1951 zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen (GBl. S. 51) wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) Zur Vergütungsgruppe I gemäß § 1 der Verordnung vom 25. Januar 1951 gehören:

Berufsschulinspektoren, Direktoren und Dozenten von Instituten für Berufsschullehreraus- und -weiterbildung, Leiter an Berufsvollschulen, Leiter an kommunalen Berufsschulen mit mehr als 500 Schülern und Leiter an Betriebsberufsschulen mit mehr als 300 Schülern.

(2) Zur Vergütungsgruppe II gehören:
Assistenten an Instituten für Berufsschullehrer-
aus- und -weiterbildung, Lehrer an berufsbilden-
den Schulen, Lehrer an Berufsschulen, Berufs-
vollschulen und an Betriebsberufsschulen.

§ 2

Dem § 2 sind folgende Absätze hinzuzufügen:

(4) Die Direktoren der Institute für Berufsschul-
lehrerausbildung erhalten eine Stellenzulage von
monatlich 100,— DM.

(5) Die Stellvertreter der Direktoren der Institute
für Berufsschullehrerausbildung erhalten eine Ste-
llenzulage von monatlich 50,— DM.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Sep-
tember 1952 in Kraft.

Berlin, den 18. September 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Staatssekretariat
für Berufsausbildung

R a u
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

W i e ß n e r
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Entlohnung und Prä-
mierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und
Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen
gleichgestellten Betrieben.**

Vom 20. September 1952

Entsprechend der Verordnung vom 28. Juni 1952
über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifi-
zierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen
(GBl. S. 501) wird zur Durchführung der Verord-
nung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und
Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern
und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen
gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105) nach An-
hören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen
Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Lehrausbilder der in § 2 der Verordnung
vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung des Arbeits-
lohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten
Industriezweigen angeführten Wirtschaftszweige
sind nach dem Leistungsgrundlohn (d. h. Zeitlohn
+ 15 %) der Lohngruppen 6, 7 und 8 zu entlohnen.

(2) Die Entlohnung erfolgt gemäß den in der Ver-
ordnung vom 31. Januar 1952 in den §§ 1 und 5 fest-
gelegten Grundsätzen.

§ 2

(1) Die Lehrmeister der Wirtschaftszweige, die in
§ 6 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die
Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen
und ihnen gleichgestellten Betrieben und über
die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504) angeführt
sind, werden nach der Gruppe M 3 entlohnt.

(2) Die Lehrobermeister der Wirtschaftszweige,
die in § 6 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über
die Rechte und Pflichten der Meister in den volks-
eigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und
über die Erhöhung ihrer Gehälter angeführt sind,
werden nach der Gruppe M 4 entlohnt.

(3) Die Lehrmeister und Lehrobermeister in Lehr-
werkstätten des Wirtschaftszweiges Bergbau unter
Tage, bei denen die Voraussetzungen nach der Ver-

ordnung über die Erhöhung der Gehälter der
Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der
Deutschen Demokratischen Republik gegeben sind,
werden nach den Gehaltsgruppen für Ingenieure
und Techniker unter Berücksichtigung ihrer Quali-
fikation entlohnt.

§ 3

Die Entlohnung der Ausbildungsleiter sowie der
Leiter von Lehrbetrieben und Lehrkombinaten ist
individuell nach Art und Umfang ihrer verant-
wortlichen Tätigkeit von den zuständigen Mini-
sterien, Staatssekretariaten sowie den General-
direktionen des Ministeriums für Verkehr mit Zu-
stimmung des Ministeriums der Finanzen und des
Ministeriums für Arbeit festzulegen.

§ 4

Haben einzelne Lehrausbilder, Lehrmeister und
Lehrobermeister bisher Lohnsätze erhalten, die
höher sind als die durch diese Durchführungsbestim-
mung festgelegten Lohnsätze, so werden die bisher
gezahlten höheren Löhne weitergezahlt.

§ 5

Die Ministerien und Staatssekretariate sowie die
Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr
sind berechtigt, nach Absprache mit dem Mini-
sterium für Arbeit, dem Bundesvorstand des Freien
Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Ministerium
der Finanzen und dem Staatssekretariat für Be-
rufsausbildung zur vorliegenden Durchführungs-
bestimmung Sonderbestimmungen für ihre Zustän-
digkeitsbereiche zu erlassen, in denen die nicht in
der Durchführungsbestimmung enthaltenen spe-
ziellen Fragen festgelegt werden.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt ab 1. Juli
1952 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1952

Staatssekretariat
für Berufsausbildung
I. A.: S c h n e i d e r
Hauptabteilungsleiter

Ministerium für Arbeit
C h w a l e k
Minister

Ministerium der Finanzen
I. V.: G e o r g i n o
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung
für das ingenieurtechnische Personal
einschließlich der Meister und für das
kaufmännische Personal in den volkseigenen
und ihnen gleichgestellten Betrieben.**

— Ministerium für Post- und Fernmeldewesen —

Vom 17. September 1952

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951
über die Prämienzahlung für das ingenieurtech-
nische Personal einschließlich der Meister und für
das kaufmännische Personal in den volkseigenen
und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird
im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommis-
sion und dem Ministerium der Finanzen für die dem
Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unter-
stehenden Betriebe folgendes bestimmt:

§ 1

Betriebe im Sinne der Verordnung sind im Be-
reich der Deutschen Post alle Dienststellen, die nach

* 1. Durchf. (GBl. 1951 S. 1030).

dem Betriebsplan der Deutschen Post arbeiten. Hierzu gehören:

sämtliche Betriebe des Postwesens (einschl. der Sonderämter — Postscheckämter, Bahnpostämter, Hauptwerkstatt für Kraftfahrzeuge und die Bezirkswerkstätten für Kraftfahrzeuge),

sämtliche Betriebe des Fernmeldewesens (einschl. der Fernmeldezeugämter),

sämtliche Funkämter,

das Fernmeldeamt der Regierung, die Deutsche Postreklame, das Postsparkassenamt, das Zeitungsvertriebsamt, das Entwurfsbüro der Deutschen Post, der Berliner Pressevertrieb.

Zu § 1 der Verordnung

§ 2

(1) Voraussetzung für die Prämienzahlung ist für die Betriebe, die nach einem Leistungsplan arbeiten, die mengen- sowie wertmäßige Übererfüllung des Planes. Als Berechnungsgrundlage für die wertmäßige Übererfüllung ist hierbei die Formel:

„tatsächliche Menge mal Plantarif 1952“ anzuwenden.

(2) Sonderämter, die im Betriebsplan weder mengen- noch wertmäßig beauftragt sind oder bei denen der tatsächliche Ertrag nicht der Leistung entspricht (Bahnpostämter, FZÄ, FMA Reg, PSpA und ZVA), haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Für die Bahnpostämter wird die durchschnittliche Übererfüllung aller Postbetriebe des Oberpostdirektionsbezirks in Anwendung gebracht,
- b) für die übrigen im Abs. 2 genannten Betriebe wird die Übererfüllung der beauftragten Selbstkostensenkung für die Berechnung der Prämien zugrunde gelegt,
- c) die Errechnung der Übererfüllung der Leistungen der Funkämter erfolgt auf Grund der Störungszeiten je 1000 Betriebsstunden. Die Norm der Störungsdauer wird jedem Funkamt für seinen Bereich durch die HV Funk des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen besonders mitgeteilt werden.

(3) Bei Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden Prämien in voller Höhe der Prämientabelle (Anlage 1) jedoch nur gezahlt, wenn die nachstehend aufgeführten Planauflagen des Betriebsplanes ebenfalls erfüllt oder übererfüllt sind:

- a) Erreichung der beauftragten technisch-wirtschaftlichen Kennziffern,
- b) der Finanzplan:
Erreichung des geplanten Gewinns bzw. Einhaltung der geplanten Stützungen und termingemäße Abdeckung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt (Steuern, Gewinnabführung, Umlaufmittelabführung),
- c) Einhaltung der geplanten Kostensenkung.

§ 3

(1) Werden einzelne der im § 2 Abs. 3 der Durchführungsbestimmung aufgeführten Planauflagen nicht erfüllt, so ist der Prozentsatz der zu errech-

nenden Prämien nach § 2 Absätzen 1 oder 2 wie folgt zu kürzen:

- a) bei Nichterreicherung der Auflage, die für technisch-wirtschaftliche Kennziffern erteilt wurde, um 2%,
- b) bei Nichterfüllung des Finanzplanes um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- c) bei Nichterfüllung der Kostensenkung um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung.

(2) Werden zwei oder mehr der zusätzlichen Pläne nicht erfüllt, so entfällt die Prämienzahlung.

(3) Die nach Abs. 1 erforderliche Kürzung der Prämien hat in der Weise zu erfolgen, daß die nach der Prämientabelle für die Übererfüllung der Pläne zulässigen Prämiensätze, ausgedrückt in Prozenten des monatlichen Bruttogehaltes, um die dem Grade der Nichterfüllung einer Planaufgabe entsprechenden Prozente zu kürzen sind. Ist z. B. der Leistungsplan eines Postbetriebes mit 105% erfüllt, die Selbstkostensenkung jedoch um 1% hinter dem Plansoll zurückgeblieben, so ist der nach der Prämientabelle Gruppe 1 Kategorie I fällige Prämienatz von 36% um 2% zu kürzen, so daß der prozentuale Prämienatz in diesem Falle 28% beträgt.

§ 4

(1) Entsprechend dem § 1 Abs. 8 der Verordnung können Angehörige der Deutschen Post der in den Tabellen nicht genannten Gruppen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals für besondere Leistungen bei der Übererfüllung der Pläne prämiert werden.

(2) Hierfür sind von den Betrieben der Deutschen Post besondere Nachweisungen aufzustellen, die zusammen mit dem Prämienvorschlag der übergeordneten Dienststelle zur Bestätigung vorzulegen sind.

Zu § 2 der Verordnung

§ 5

Für die Berechnung der Prämien gilt die Prämientabelle nach Anlage 1.

Zu § 3 der Verordnung

§ 6

(1) Der unter die Bestimmung der Verordnung fallende Personenkreis ist aus der Anlage 2 ersichtlich.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf den Personenkreis der Anlage 2, für den nach dem Kollektivvertrag zur Entlohnung ein anderes Prämienystem angewendet wird.

§ 7

Die Listen über die Einweisung der Betriebe der Deutschen Post in die einzelnen Kategorien gehen diesen unmittelbar nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung zu.

Zu § 4 der Verordnung

§ 8

Grundlage für die Aufstellung der Prämienvorschläge und der Nachweisung ist der Kontrollbericht am Quartalschluß.

Zu § 5 der Verordnung

§ 9

(1) Die Prämienvorschläge sind zusammen mit den vierteljährlichen Kontrollberichten der übergeordneten Dienststelle zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

(2) Für den Zeitraum des I. Halbjahres 1952 ist ein Vorschlag für beide Quartale auf der Grundlage des Kontrollberichtes per 30. Juni 1952 auszuarbeiten.

Zu § 10 der Verordnung
§ 10

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. November 1951 zur Verordnung über die Prämienzahlung (GBl. S. 1030) tritt hiermit außer Kraft.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. September 1952

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

Burmeister
Minister

Anlage 1

zu § 2 vorstehender
Zweiter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle

Sind die angegebenen Bedingungen nach § 2 dieser Durchführungsbestimmung erfüllt und übererfüllt, so erfolgt die Berechnung der Prämien nach folgenden Sätzen:

Gruppe	Kategorie		
	I	II	III
1	6%	5,25%	4,5%
2	5,25%	4,5%	3,75%
3	4,5%	3,75%	3%

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Bruttogehaltes an, der je Prozent der Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 2

zu § 6 vorstehender
Zweiter Durchführungsbestimmung

Personenkreis der Prämienberechtigten

Gruppe 1

Leiter eines selbständigen Betriebes,
Hauptbuchhalter eines selbständigen Betriebes.

Gruppe 2

Stellvertretender Leiter eines selbständigen Betriebes,
Abteilungsleiter eines selbständigen Betriebes*,
Leiter des einem selbständigen Betrieb ange-
schlossenen Amtes über 40 Bewertungspunkte*,
Oberbuchhalter eines selbständigen Betriebes,
Betriebsplaner,
TAN-Bearbeiter.

Gruppe 3*

Leiter des einem selbständigen Betriebe ange-
schlossenen Amtes bis zu 40 Bewertungspunkten,
Stellenvorsteher der Briefabfertigung,
Stellenvorsteher im Postzeitungsdienst,
Stellenvorsteher im Packereidienst,
Stellenvorsteher im Bahnhofsdienst,
Stellenvorsteher im Bahnpostdienst,
Stellenvorsteher im Kraftfahrdienst (z. B. Leiter
einer OWKw, Dienststellenleiter einer Kraftfahr-
stelle),
Aufsichtsdienst in der Großbriefabfertigung,
Aufsicht bei großen Packkammern (Paketumschlag-
stelle),
Dienstleiter in Bahnposten mit fünf und mehr
Kräften,
Gruppenleiter der Werkstatt der HWKw oder einer
BWKw,
Technische Aufsicht im Sammlerpflegedienst über
60 Fahrzeuge,
Sachbearbeiter der Fernmeldeämter, bei denen
ingenieurmäßiges Wissen Voraussetzung ist,
Stellenvorsteher bei Fernmeldeämtern oder Leiter
selbständiger Betriebsstellen im FMA-Bereich mit
oder ohne Ingenieurkenntnisse,
Aufsichten in Fernämtern mit mehr als zehn be-
triebenen Fernplätzen,
Fm-Bautruppführer (Meister),
Angestellte, die mit den Abnahmen und Über-
wachen privater Nebenstellenanlagen betraut sind,
Leiter einer Fern-, Bezirks-, Netz- oder Ortskabel-
meßstelle,
Leiter von Entstörungsstellen mit mehr als fünf
Entstörern,
Leiter eines Fern-, Bezirks-, Netz- oder Kabelmeß-
trupps,
Ingenieure in den Wechselstrommeßstellen,
Leiter der Werkstatt bei einem Fernmeldezeugamt,
Leiter der Rundfunkübertragungsstelle am Sitz
eines Studios,
Leiter der Springschreiberwerkstatt,
Ämterpfleger mit Verantwortung für einen Pflege-
bezirk,
Schichtleiter für Trägerfrequenz-, Niederfrequenz-
und Telegraphieeinrichtungen,
Ingenieure bei Funksende- und Empfangsstellen,
Schichtleiter beim Sendeüberwachungsdienst,
Aufsicht bei Sendeanlagen,
Maschinenmeister bei Sendeanlagen,
Bearbeiter der Aktivisten- und Wettbewerbsbe-
wegung,
Personalleiter bei selbständigen Betrieben.

* Die Prämie wird an diesen Personenkreis nur dann gezahlt, wenn die Abteilung oder Stelle des betreffenden Angestellten ihre Planaufgabe erfüllt hat.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 24. September 1952

Nr. 135

Tag	Inhalt	Seite
17. 9. 52	Instruktion für die Aufstellung der Pläne des Bedarfs, der Ausbildung und der Verteilung der Absolventen des wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Nachwuchses an den Universitäten, Hochschulen und Fachschulen	893

Instruktion

für die Aufstellung der Pläne des Bedarfs, der Ausbildung und der Verteilung der Absolventen des wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Nachwuchses an den Universitäten, Hochschulen und Fachschulen.

Vom 17. September 1952

Um entsprechend den Hauptaufgaben im Gesetz über den Fünfjahrplan eine schnelle Entwicklung der Produktivkräfte in der Republik zu gewährleisten, ist es notwendig, eine systematische Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und eine begründete Steigerung der Zahl der Studierenden in den einzelnen Fachrichtungen an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen zu sichern. Darum gibt die Staatliche Plankommission in Verbindung mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen folgende Instruktion heraus:

I.

Bedarfsplan der Nachwuchskader

§ 1

(1) Die Fachministerien oder Staatssekretariate sowie alle dem Ministerrat direkt unterstellten oder als zentrale Organe selbständig arbeitenden Institutionen arbeiten für ihre Tätigkeitsbereiche — einschließlich aller ihnen unterstellten Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin — aufbauend auf dem vorhandenen Bestand, jedoch ohne besondere Erhebung in den Betrieben und Verwaltungen, einen Bedarfsplan für Nachwuchskader bis zum Jahre 1960 einschließlich nach einer einheitlichen Nomenklatur aus.

(2) Der Bedarfsplan umfaßt getrennt die Gruppe der hochschulmäßig und die Gruppe der fachschulmäßig auszubildenden Nachwuchskader.

(3) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen wird beauftragt, in Verbindung mit den Ministerien und Staatssekretariaten sowie dem Zentralamt für Forschung und Technik eine Nomenklatur der Fachrichtungen, in denen gegenwärtig an den Universitäten und Hochschulen ausgebildet wird, einschließlich der für die Entwicklung der Volkswirtschaft neu zu bildenden Fachrichtungen anzufertigen und bis zum 30. September 1952 bei der Staatlichen Plankommission einzureichen.

(4) Für die an Fachschulen bestehenden Fachrichtungen ist eine entsprechende Nomenklatur

ebenfalls bis 30. September 1952 bei der Staatlichen Plankommission durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen einzureichen.

§ 2

(1) Grundlage für die aufzustellenden Bedarfspläne bilden die Aufgaben, die sich für die Ministerien, Staatssekretariate oder sonstigen zentralen, selbständig arbeitenden Institutionen aus den Aufgaben der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und den Volkswirtschaftsplänen ergeben.

(2) Die Vorbereitung und Aufstellung der Bedarfspläne erfolgt unter Anleitung der Staatlichen Plankommission im engsten Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen und dem Zentralamt für Forschung und Technik. Die Nomenklaturen für die Bedarfspläne werden bis zum 5. Oktober 1952 von der Staatlichen Plankommission herausgegeben.

(3) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Bedarfspläne trägt der Leiter jeder Dienststelle, für die ein Bedarfsplan auszuarbeiten ist.

(4) Bei der Ermittlung des Bedarfs für die einzelnen Jahre sind insbesondere zwei Faktoren entscheidend zu berücksichtigen:

a) die allgemeine Erhöhung der Beschäftigtenzahl in dem jeweiligen Aufgabengebiet,

b) die für die Steigerung der Arbeitsproduktivität notwendigen Erhöhungen der Normen für die Entwicklung der Kader.

(5) Die Bedarfspläne sind der Staatlichen Plankommission bis zum 1. November 1952 einzureichen.

II.

Ausbildungsplan

(Zulassungskontingente der Nachwuchskader)

§ 3

(1) Die Staatliche Plankommission übergibt dem Staatssekretariat für Hochschulwesen bis zum 15. Dezember 1952 Perspektivpläne für den Bedarf an Hochschulkadern und an Fachschulkadern bis zum Jahre 1960 einschließlich sowie im Zusammenhang mit den einzelnen Volkswirtschaftsplänen jeweils Bedarfswahlen für die einzelnen Jahre.

(2) Um die zur Deckung des Bedarfs unserer Wirtschaft notwendigen Kader an den Universitäten und Hochschulen und auf den Fachschulen heranzubilden, sind unter Anleitung der Staatlichen Plankommission durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten für die Universitäten und Hochschulen (einschließlich Arbeiter- und Bauern-Fakultäten) sowie für die Fachschulen auf Grund der übergebenen Kaderbedarfspläne Zulassungspläne bis zum Jahre 1956 einschließlich aufzustellen und der Staatlichen Plankommission bis zum 15. Februar 1953 einzureichen.

(3) Bei der Aufstellung der Ausbildungspläne sind fünf Faktoren von besonderer Bedeutung und dementsprechend zu beachten:

- a) der in den Perspektivplänen zusammengefaßte Kaderbedarf der gesamten Volkswirtschaft,
- b) die restlose Erfassung und Einbeziehung aller vorhandenen Ausbildungskapazitäten und Wohnheime an Universitäten und Hochschulen (einschließlich Arbeiter- und Bauern-Fakultäten) sowie an Fachschulen durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen,
- c) der weitere Ausbau des Fernstudiums an Universitäten, Hochschulen und Fachschulen,
- d) die Ermittlung von zuverlässigen Raum- und Lehrernormen für die einzelnen Fachrich-

tungen oder Ausbildungszweige an den Universitäten und Hochschulen (einschließlich Arbeiter- und Bauern-Fakultäten) und an den Fachschulen,

e) die Ermittlung der für die Verwirklichung der Ausbildungspläne notwendigen Investitions- und Haushaltsmittel, insgesamt und getrennt nach einzelnen Jahren bis 1960 einschließlich.

(4) Die Ministerien, Staatssekretariate und selbstständig tätigen Institutionen, denen Hoch- und Fachschulen unmittelbar unterstellt sind, haben sämtliche für die Aufstellung der Ausbildungspläne notwendigen Unterlagen nach Aufforderung dem Staatssekretariat für Hochschulwesen einzureichen.

III.

Verteilungsplan der Absolventen

§ 4

(1) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen arbeitet für das Jahr 1953 einen nach den Fachrichtungen der Nomenklaturen unterteilten Absolventenplan für Hoch- und Fachschulabsolventen aus und übergibt diesen bis zum 15. November 1952 der Staatlichen Plankommission.

(2) Die Staatliche Plankommission arbeitet auf Grund des Kaderbedarfsplanes und des vom Staatssekretariat für Hochschulwesen aufgestellten Absolventenplanes einen zentralen Verteilungsplan (Verteilerschlüssel) getrennt nach Hoch- und Fachschul-Absolventen aus und übergibt ihn bis zum 15. Dezember 1952 dem Staatssekretariat für Hochschulwesen.

(3) Auf Grund des zentralen Verteilungsplanes benennt das Staatssekretariat für Hochschulwesen den Ministerien, Staatssekretariaten und den sonstigen zentralen Dienststellen die geeigneten Absolventen zum Zwecke des Abschlusses von Arbeitsverträgen.

§ 5

Diese Instruktion tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. September 1952

Staatssekretariat für Hochschulwesen Prof. Dr. Harig Staatssekretär	Staatliche Plankommission Der Vorsitzende Leuschner
--	---

Hinweis auf Veröffentlichungen

im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 42 vom 16. September 1952 enthält:

Sechzehnte Bekanntmachung vom 26. August 1952 über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften

Seite

147

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 29. September 1952

Nr. 136

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 371. — Binnenschifffahrt	895
25. 9. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 372. — Seeschifffahrt — Dampf-, Motor-, Segelschiffe und Spezialfahrzeuge (ausgenommen Fischereifahrzeuge)	913
25. 9. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 373. — Fischereifahrzeuge	949

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 371. — Binnenschifffahrt — Vom 25. September 1952

Auf Grund des § 49 Abs.1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Fahrtgrenzen

(1) Binnenschifffahrt ist der Verkehr auf den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht der Seefahrt zugehören.

(2) Seefahrt ist der Verkehr

a) auf den Buchten und Bodden: Wismarer Bucht, Ribnitzer See, Bodstedter Bodden, Saaler Bodden, Barther Bodden, der Grabow, den Rügenschan Gewässern, Stralsunder Bodden, Greifswalder Bodden, Stettiner Haff.

b) auf See außerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen:

bei Peenemünde: außerhalb der nördlichen Spitze der Insel Usedom und der Insel Ruden;

bei Rügen: östlich — außerhalb der Insel Ruden und dem Thiessower Höft, westlich — außerhalb Wittower Posthaus und der nördlichen Spitze von Hiddensee sowie außerhalb des Boek bei Barhöft;

bei Wismar: außerhalb Jackelsberg-Riff, Hannibal-Grund, Schweinskötel und Pieps sowie außerhalb Tarnewitz.

§ 2

Geltungsbereich und Überwachung

(1) Die Arbeitsschutzbestimmungen für die Binnenschifffahrt gelten für Fahrzeuge, die auf Binnengewässern verkehren (§ 1 Abs. 1).

(2) Für den Verkehr auf Buchten und Bodden (§ 1 Abs. 2 Buchst. a) gelten die gleichen Bestimmungen zuzüglich der Sonderbestimmungen nach §§ 127 bis 129.

(3) Für den Verkehr auf See (§ 1 Abs. 2 Buchst. b) gelten die Arbeitsschutzbestimmungen für die Seeschifffahrt.

§ 3

Pflichten der Schiffsführer bzw. Schiffseigner

(1) Die Schiffsführer bzw. Schiffseigner haben auf Grund der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Arbeitsschutzbestimmungen enthalten Mindestforderungen; sie können jederzeit durch Anordnungen des Arbeitsschutzinspektors ergänzt werden, wenn es die örtlichen oder betrieblichen Verhältnisse erfordern.

(3) Der Schiffsführer bzw. Schiffseigner muß sich über die für seinen Betrieb in Frage kommenden Arbeitsschutzbestimmungen Kenntnis verschaffen und dafür sorgen, daß die verantwortlichen Aufsichtspersonen ihr Wissen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes einschl. der Verordnung über das Brandschutzwesen* ständig vertiefen und vervollkommen.

(4) Der Schiffsführer bzw. Schiffseigner hat die Aufgabe, den Arbeitsschutz weiter zu entwickeln, insbesondere hat er Neuerungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

(5) Es ist Aufgabe der Schiffsleitungen, die Arbeitsplätze mit fachlich geeigneten Kräften zu besetzen und für eine fachliche Aus- und Weiterbildung

* Verordnung vom 28. August 1949 über das Brandschutzwesen (ZVOBl. S. 777) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. September 1950 zur Verordnung über das Brandschutzwesen — Brandschutzvorschriften für Betriebe — (GBl. S. 1065).

dung zu sorgen. Gefährliche Arbeiten dürfen nur geeigneten Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind und die die körperliche Eignung haben, übertragen werden. Personen, die an Ohnmachtsanfällen, Fallsucht, Krämpfen, Schwindel, Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit, Bruchschäden oder anderen Schwächen oder Gebrechen derart leiden, daß sie dadurch bei gewissen Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt sind oder Mitarbeiter gefährden können, dürfen mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

(6) Der Schiffsführer bzw. Schiffseigner hat zum Zwecke der Unfallverhütung oder der Unfallstatistik geforderte Auskünfte über Vorkommnisse, Einrichtungen und Verhältnisse seines Betriebes der Arbeitsschutzinspektion in der von ihr gesetzten Frist zu erteilen.

(7) Die Unfallanzeigen nach § 42 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft sind von dem Schiffsführer bzw. Schiffseigner in einfacher, bei Berufskrankheiten in dreifacher Ausfertigung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion einzureichen.

§ 4

Technischer Aufsichtsdienst

(1) Schiffsführer oder Leiter von Binnenschiff-fahrtsunternehmen haben in Betrieb befindliche Wasserfahrzeuge mindestens einmal im Jahr durch einen Beauftragten der Arbeitsschutzinspektion auf Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen (ASB) überprüfen zu lassen. Die Meldung hat rechtzeitig bei der Arbeitsschutzinspektion zu erfolgen, in deren Bezirk das Wasserfahrzeug voraussichtlich länger liegt. Der Arbeitsschutzprüfbericht ist an Bord mitzuführen. Der Befrachter hat die Prüfung auf das Vorhandensein des Arbeitsschutzprüfberichtes sowie des Schiffsklasseattestes vor Beladung vorzunehmen. Der Schiffsführer seinerseits ist verpflichtet, dieser Bestimmung auch ohne besondere Aufforderung nachzukommen.

(2) Schiffsführer in Fahrt befindlicher Schiffe sind verpflichtet, auf Anrufen eines Berechtigten das Längsseitenganlegen zu ermöglichen. Die Fahrt des Schiffes (Schleppzuges) ist, soweit es die Strom- und Betriebsverhältnisse zulassen, entsprechend zu vermindern. Das gilt nicht für Fahrgastschiffe.

(3) Den in Ausübung der Betriebsüberwachung erfolgten Anordnungen des Arbeitsschutzinspektors ist Folge zu leisten.

(4) Bei Neubauten und formverändernden Umbauten ist bei allen Fahrgastschiffen und bei anderen Fahrzeugen über 12 Meter Länge die Genehmigung der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) einzuholen.

Fahrzeuge

§ 5

Arbeits- und Wohnräume

(1) Für alle ständig an Bord von Binnenschiffen tätigen Personen ist genügend Raum zum Einnehmen der Mahlzeiten und eine Kochgelegenheit zu schaffen. Fahrzeuge über 250 t Tragfähigkeit mit ständiger Besatzung müssen mindestens einen Raum zum Wohnen und Kochen haben. Bei Neubauten

und gegebenenfalls Umbauten alter Fahrzeuge sind ab 1. April 1952 bei Fahrzeugen über 250 t Tragfähigkeit je ein Raum zum Wohnen und Kochen einzurichten. Auf Fahrzeugen über 1500 t sind getrennte Koch-, Wohn- und Schlafräume vorzusehen. Fahrzeuge über 1000 t müssen besondere Waschräume in der Nähe der Wohnräume erhalten. Für männliche und weibliche Schiffsbesatzungsmitglieder müssen getrennte Schlafräume vorhanden sein. Für jedes Besatzungsmitglied muß eine Matratze vorhanden sein, Strohsäcke sind nicht zugelassen.

(2) Fahrzeuge mit Unterkunftsräumen müssen mindestens einen Abort mit Spülvorrichtung haben. Für Barkassen und Fahrzeuge ohne Kraftantrieb, die nur dem örtlichen Verkehr dienen, gilt diese Bestimmung nicht*.

(3) Außenwände, Decken und Fußböden der Wohn- und Schlafräume sind gegen Kälte- und Wärmeinstrahlungen zu isolieren. Insbesondere sind eiserne Bordwände und Decken mit möglichst abnehmbarer Verschalung zu versehen.

(4) Die Be- und Entlüftung der Arbeits- und Unterkunftsräume einschl. der Waschräume und Aborte muß zugfrei und wirksam sein.

(5) Für ausreichende natürliche und künstliche Beleuchtung der Arbeits-, Unterkunfts- und Nebenräume einschl. der Gänge und Treppen ist zu sorgen. Die künstliche Beleuchtung muß blendungsfrei sein, Petroleumlampen usw. müssen Metallbehälter haben und sind nur in Schwingform anzubringen.

(6) Auf jedem bewohnten Fahrzeug muß Trinkwasser in einem leicht zu reinigenden Behälter an einem kühlen, aber frostsicheren Ort außerhalb des Maschinenraumes aufbewahrt werden. Der Behälterinhalt muß mindestens 100 Liter für jede Person betragen*.

§ 6

Öfen, Umgang mit Brennstoffen

(1) Unterkunfts- und Aufenthaltsräume sind während der kalten Jahreszeit ausreichend und möglichst gleichmäßig zu erwärmen.

(2) Öfen müssen sich in einem brauchbaren, gefahrlosen Zustand befinden und dürfen nur auf feuerbeständigen Unterlagen aufgestellt werden. Der Holzbelag vor den Öfen ist mit einer feuerfesten Unterlage zu schützen, welche nach vorn 50 cm und seitlich je 25 cm von der Feuerungstür reichen muß. Die Ofenrohre dürfen nicht mit Verschlüssen (Schieber oder Drosselklappen) versehen sein. Sie müssen Rauchhauben haben.

(3) Die Holzteile und Holzverkleidungen an den Wänden in der Nähe der Öfen sind durch Schutzplatten aus Blech in genügender Ausdehnung zu schützen.

Zwischen Holzverkleidung und Blech muß ein Abstand von 3 cm eingehalten werden, um einen Luftdurchzug zu ermöglichen.

(4) Die Rauchabzugsrohre sind in der Durchführung durch das Holzdeck so zu isolieren, daß allseitig ein Abstand von 30 cm von brennbaren Holzteilen eingehalten wird. Die Isolierung muß Öffnungen haben, so daß ein ungehinderter Luftdurchzug immer möglich ist.

* Ausnahmen nach § 126 möglich.

(5) Die Asche darf nur in nichtbrennbaren Behältern transportiert werden.

(6) Das Übergießen der Brennstoffe mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten und das Kochen von Teer, Pech, Harz, Öl und anderen brennbaren Stoffen in geschlossenen Räumen ist verboten.

§ 7

Feuerlöschgeräte

(1) Jedes Fahrzeug mit ständiger Besatzung muß genügend geeignete Feuerlöschmittel an leicht zugänglicher Stelle mitführen.

(2) Die Feuerlöscher sind gebrauchsfertig zu halten und jährlich durch anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen. Der Prüfvermerk ist an den Feuerlöschern anzubringen. Jedes Mitglied der Schiffsbesatzung ist in der Handhabung der Feuerlöscher zu unterweisen. Die Feuerlöscher sind gegen Einfrieren zu schützen.

(3) Der Aufstellungsort der Feuerlöscher darf nicht durch Gegenstände verstellt werden.

§ 8

Treppen

(1) Niedergänge müssen mindestens 600 mm breit und genügend hoch sein. Vor dem Niedergang muß so viel Platz vorhanden sein, daß eine sichere Benutzung gewährleistet ist.

(2) Bei Neubauten sind Niedergänge und Steuerstände so anzuordnen, daß sie nach Möglichkeit nicht im Bereich von Winden, Schleppgeschirr, Ladegeschirr oder anderen beweglichen Teilen liegen.

(3) Treppen von fünf und mehr Stufen, mit Ausnahme der Bugtreppen der Schuten, müssen mindestens an einer Seite Handleiste, Handseil oder Handgriff haben, die bis über die höchste Treppenstufe hinauszuführen sind. Wegnehmbare Treppen müssen gegen Abgleiten gesichert sein.

(4) Holzstufen müssen fest und sicher begehbar sein und an der Vorderkante Gleitschutz haben. Eisenstufen müssen an der Vorderkante umgebördelt werden.

§ 9

Laufplanken und Landstege

(1) Laufbretter und Karrbohlen müssen genügend, jedoch mindestens 400 mm breit und so stark unterstützt sein, daß beim Betreten und Befahren ein Brechen, Kippen, Abrutschen und größere Schwankungen ausgeschlossen sind.

(2) Landstege müssen mindestens 400 mm breit sein. Sie sind mit Querleisten und an einer Seite mit Vorrichtungen zum Anbringen eines Geländers zu versehen. Sie müssen genügend stark oder so unterstützt sein, daß starke Schwankungen und ein Durchbrechen verhindert werden. Auf jeder Seite ist ein 60 mm breiter Streifen hell zu streichen.

(3) Beim Stillliegen der Fahrzeuge müssen die Geländer eingesetzt werden. Bei Dunkelheit sind die Stege genügend zu beleuchten.

(4) Landstege sind am Schiffskörper gegen Wegrutschen zu sichern.

§ 10

Leitern

(1) Auf Schiffen mit mehr als 1,2 m Raumtiefe müssen bei einer Schiffslänge bis zu 30 m eine Raumleiter, bei größerer Schiffslänge mindestens zwei Leitern vorhanden sein, wenn keine festen Leitern oder Treppen eingebaut sind.

(2) Die Stufen eiserner Leitern müssen mindestens 12 cm Abstand von der Wandfläche und 30 cm Abstand voneinander haben. Die Sprossen müssen aus Quadrateisen, mit einer Kante nach oben, bestehen*.

(3) Leitern sind gegen Wegrutschen zu sichern.

§ 11

Aufbewahrung von leicht entzündlichen Flüssigkeiten in Wohnräumen

Die Aufbewahrung leerer und gefüllter Behälter für leicht entzündliche Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21°C (z. B. Benzin) in Wohnräumen auf Schiffen ist verboten. Flüssigkeiten mit einem höheren Flammpunkt (z. B. Petroleum) dürfen in Wohnräumen nur bis zu zwei Litern in verschraubbaren Blechbehältern aufbewahrt werden. Jeder Gebrauch von Benzin in Wohnräumen ist verboten.

§ 12

Ausbesserung von Maschinen

Bei Arbeiten an Maschinen oder maschinenartigen Anlagen sind sicher wirkende Vorkehrungen zu treffen, damit der Arbeitende gegen Unfälle geschützt ist. Für die Durchführung der Sicherung ist jeweils ein Verantwortlicher zu bestellen.

§ 13

Verkehrsvorschriften

(1) Für Fahrt und Liegen gelten als Arbeitsschutzbestimmung die für die jeweiligen Gewässer erlassenen, der Unfallverhütung dienenden Bestimmungen, sofern sie diesen Arbeitsschutzbestimmungen nicht widersprechen.

(2) Fahrzeuge dürfen nicht über die höchstzulässige Tauchtiefe beladen werden.

(3) Alle im Bereich der Eintauchung des Fahrzeuges nach Außenbord mündenden wasserführenden Anlagen sind mit sicher wirkenden Entwässerungs- und Absperrvorrichtungen oder gleichwertigen Einrichtungen derart zu versehen, daß ein Volllaufen des Fahrzeuges durch Frostschäden oder andere Ursachen verhindert wird.

(4) Der Schiffsführer oder der mit seiner Vertretung Beauftragte ist für die ordnungsmäßige Bedienung und Instandhaltung der Einrichtung verantwortlich.

(5) Neben dem Schiffsführer bleibt der diensthabende Maschinist für seinen Aufgabenbereich ebenfalls verantwortlich.

§ 14

Bemannung

(1) Die Bemannung der Fahrzeuge muß ausreichend sein. Soweit behördliche Vorschriften erlassen sind, gelten diese als Arbeitsschutzbestimmungen.

(2) Weiblichen Personen, die nicht für einen bestimmten Dienst ausdrücklich angestellt sind, ist der

* Ausnahmen nach § 126 möglich.

Aufenthalt und die Mitfahrt auf Schiffen nur dann erlaubt, wenn sie Ehefrauen oder sonstige Familienangehörige des Schiffsbesitzers oder von Mitgliedern der Schiffsbesatzung sind oder wenn sie vom Schiffsführer oder seinem Beauftragten als Gäste zur Mitfahrt besonders zugelassen sind. Sie sind in die Bordliste einzutragen.

§ 15

Deckschutzvorrichtungen

(1) Bei allen Wasserfahrzeugen, mit Ausnahme von Tankschiffen, müssen eiserne Oberdecks und Gangborde, Kappendeckel der Scherstöcke (Stülpfen), Pollerdeckel in den Gangborden, eiserne Treppenstufen zum Ruderstand und zum Lukendeck aus Warzen- oder Raupenblech (nicht Riffelblech) hergestellt und rutschsicher erhalten werden. Im Innenausbau dürfen an geeigneten Stellen Rostgitter (Grätings) verwendet werden*.

(2) An der Außenkante der Decks müssen zum Schutz gegen Ausgleiten und Abstürzen Leisten oder Winkel angebracht sein.

(3) Fahrzeuge mit schrägem Deck müssen, wenn kein verkehrssicherer Gangbord vorhanden ist, über die ganze Länge des Decks in der Höhe des zweiten Deckbretts von unten einen waagerechten Brettgang mit außen angebrachten, 30 mm hohen Schutzleisten haben, oder es müssen an der gleichen Stelle mindestens 70 mm hohe Schutzleisten vorhanden sein. Die Befestigungsteile der Laufbretter (Scharniere, Haken u. dgl.) müssen so angebracht sein, daß sie keine Verkehrsfahrer bilden.

§ 16

Reinhalten der Decks

(1) Die Decks, Gangborde, Treppen und Laufplanen sind reinzuhalten.

(2) Bei Glatteis sind Verkehrsstellen an Deck mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

§ 17

Ruderanlagen

(1) Ruderquadranten und im Verkehrsbereich liegende Ruderketten müssen verdeckt sein.

(2) Einschnitte für das Steuerrad im Boden des Steuerstandes müssen mit mindestens 50 mm hohen Fußleisten umgeben sein.

(3) Daumengriffe an Steuerrädern müssen versenkt oder leicht umklappbar sein.

(4) Von Hand bediente Ruderapparate müssen mit einer sehr sicher wirkenden Bremsvorrichtung versehen sein. Die Bremse muß ohne Gefährdung durch das umlaufende Steuerrad bedient werden können*.

(5) Stehende Steuerräder mit über 1 m Durchmesser müssen mit einem glatten handlichen Ring umgeben sein. Handkurbeln dürfen als Ersatz nicht verwendet werden.

(6) Schäkel dürfen nur im Notfall an Ruderketten angebracht werden.

(7) Wasserfahrzeuge, die mit Steuerrad versehen sind, müssen einen als Wetterschutz dienenden Steuerstand oder ein Steuerhaus haben.

* Ausnahmen nach § 126 möglich.

(8) Der Steuerstand muß so angebracht sein, daß in jedem Falle das Fahrwasser vor dem Bug ausreichend übersehen werden kann.

(9) Steuerhäuser, die über die zulässige Durchfahrhöhe (bei leerem Schiff) hinausragen, sind für die Kanalfahrt versenkbar oder abnehmbar einzurichten.

§ 18

Ankerdavit

Für Anker von mehr als 75 kg Gewicht, welche nicht in die Klüse eingehievt werden können, muß ein möglichst schwenkbarer Ankerdavit oder Bugspriet vorhanden sein.

§ 19

Beiboote

(1) Fahrzeuge mit oder ohne Eigenantrieb über 50 t Tragfähigkeit, Schlepper über 50 t Wasserverdrängung und alle schwimmenden Geräte müssen ein zum sofortigen Gebrauch bereites Beiboot mit Fahrgeschirr haben.

(2) Fahrgastdampfer, die ausschließlich in Häfen oder auf kurzen festgelegten Strecken verkehren, Wasserfahrzeuge unter 50 t, Wasserfahrzeuge bis 50 PS Maschinenleistung sind von der Mitführung eines Beibootes befreit.

(3) Fahrzeuge mit Schiebeboot brauchen, wenn die Befestigung vom Hauptfahrzeug schnell gelöst werden kann, ein Beiboot nicht mitzuführen.

(4) Eisene Boote und Schiebeboote, die als Beiboote zugelassen werden, müssen mit festen Luftkästen so ausgerüstet sein, daß sie mit Wasser gefüllt noch 5 kg Tragfähigkeit für jede Person der Besatzung, mindestens aber 15 kg Tragfähigkeit haben; der Boden muß mit einer Entwässerungsschraube versehen sein.

§ 20

Rettungsringe

(1) Fahrzeuge ohne Kraftantrieb unter 125 t Tragfähigkeit und Hafenfahrzeuge ohne Kraftantrieb müssen einen Rettungsring, alle anderen Fahrzeuge zwei Ringe führen.

Fahrgastschiffe mit über 100 Fahrgästen müssen, vom Steuerstand leicht erreichbar, auf jeder Seite einen Ring und einen am Heck führen. Die Ringe sind so aufzuhängen, daß sie jederzeit gebrauchsfähig sind.

(2) Die Rettungsringe sind an Deck zweckmäßig zu verteilen und gebrauchsbereit aufzuhängen. Im Schleppzug muß ein Ring stets am Heck geführt werden.

(3) Die Rettungsringe müssen eine Tragfähigkeit von mindestens 14,5 kg haben und in bestem Zustand erhalten werden. In Gebrauch befindliche Rettungsringe mit geringerer Tragfähigkeit müssen bis 31. Dezember 1952 gegen solche mit mindestens 14,5 kg Tragfähigkeit ausgewechselt werden. Sie sind rot zu streichen. Um jeden Ring muß eine Sicherheitsleine zum Anfassen befestigt sein. Die Leinen dürfen nicht zusammengebunden werden.

(4) Fahrgastschiffe haben für je 50 Fahrgäste zusätzlich einen Rettungsring mitzuführen, davon muß ein Ring mit einer 20 m langen Leine versehen sein*.

* Ausnahmen nach § 126 möglich.

§ 21

Lichterführung

(1) Lichter sind nach Maßgabe der behördlichen Vorschriften zu führen. Die Fahrzeuge sind diesen Vorschriften entsprechend auszurüsten.

(2) Auf Seewasserstraßen müssen Schiffe, die mit elektrischer Beleuchtung für die Positionslaternen versehen sind, außerdem eine geprüfte Reservebeleuchtung mitführen.

§ 22

An- und Abhängen von Fahrzeugen

Beim An- und Abhängen von Schleppfahrzeugen und beim Aufnehmen und Landen von Personen und Proviant haben Dampfer und Motorschiffe ihre Fahrtgeschwindigkeit zu vermindern oder die Fahrt einzustellen.

§ 23

Drahtleinen

(1) Auf Trommeln von Verhol- und Ankerwinden gesponnene Drahtleinen dürfen nicht zum Schleppen benutzt werden.

(2) Spleiße von Drahtleinen müssen bekleidet sein.

(3) Drahtleinen, die starke Stachelbildung aufweisen, sind auszuwechseln. Einzelne Drahtstacheln sind zu entfernen.

(4) Drahtleinen müssen ordnungsgemäß aufgeschossen an Deck liegen oder auf Trommeln aufgewickelt sein.

(5) Zum Belegen an Pollern und Klampen dürfen nur weiche Drahtleinen verwendet werden.

(6) Beim Arbeiten mit Trossen und Drahtleinen hat jeder darauf zu achten, daß er nicht in einer Schlinge steht.

(7) An Verhol- und Festmacherleinen dürfen nur geschmiedete, in der oberen Krümmung verstärkte Haken verwendet werden.

§ 24

Gefährliche Ladungen

Für die Beförderung von Sprengstoffen, leicht entzündlichen und giftigen Ladungen gelten die entsprechenden Bestimmungen als Arbeitsschutzbestimmung.

§ 25

Ausrüstung

Für die Ausrüstung der Fahrzeuge gelten im übrigen, soweit in den Arbeitsschutzbestimmungen keine Bestimmungen getroffen sind, die für die einzelnen Stromgebiete erlassenen strompolizeilichen und sonstigen Bestimmungen und Richtlinien als Arbeitsschutzbestimmung.

Zusatzbauforderungen für Frachtfahrzeuge
(Fluß- und Kanalfahrzeuge)

§ 26

Ruderanlage

Die Bewegungsübertragung auf das Ruder muß so eingerichtet sein, daß ein schnelles Ruderlegen bei der Talfahrt gesichert ist.

§ 27

Gangbords

(1) Die für den Verkehr nutzbare Mindestbreite des Gangbordes zwischen Süll oder Setzbord und

der Innenkante des Schutzwinkels (Gangbord) muß 400 mm betragen und darf durch Befestigungsklappen, Poller, Ringbolzen, Schleppketten, Ruderketten, Pumpen und andere hervorstehende Gegenstände nicht beschränkt sein. Das gilt auch für Durchgänge zwischen Sülle (Verschlägen) und Poller sowie dem Schanzkleid.

(2) Das Gefälle (Auswässerung) des Gangbordes (Schandeckels) nach außen darf 20 mm nicht überschreiten.

§ 28

Doppelpoller

Auf jeder Seite der Verschanzung muß vorn etwa im ersten Viertel ihrer Länge vom Vorsteven ein Doppelpoller angebracht sein.

§ 29

Vor- und Achterpflicht

Vor- und Achterpflicht müssen so groß sein, daß ein betriebs sicheres Arbeiten gewährleistet ist. Sie müssen Verschanzungen (Rießborde) haben, deren Höhe 400 mm nicht überschreiten darf.

§ 30

Richtlinien für die Ausrüstung

Die Ausrüstung der Fahrzeuge muß im übrigen den von der Arbeitsschutzinspektion aufgestellten Richtlinien entsprechen (Anlage 1).

§ 31

Fahrgastschiffe

Die §§ 26 bis 30 gelten für Fahrgastschiffe entsprechend. Die zur Beförderung zugelassene Personenzahl wird von der DSRK festgesetzt.

Zusatzbauforderungen für Leichter, Deckschuten
und offene Schuten

§ 32*

Schandeckel

(1) Die für den Verkehr nutzbare Mindestbreite des Gangbordes zwischen Süll oder Setzbord und der Innenkante des Schutzwinkels (Gangbord) muß 400 mm betragen und darf durch Befestigungsklappen, Poller, Ringbolzen, Schleppketten, Ruderketten, Pumpen und andere hervorstehende Gegenstände nicht beschränkt sein. Das gilt auch für Durchgänge zwischen Sülle (Verschlägen) und Poller sowie dem Schanzkleid.

(2) Das Gefälle (Auswässerung) des Gangbordes (Schandeckels) nach außen darf 20 mm nicht überschreiten.

§ 33*

Steuerwinde

Deckschuten und Leichter über 150 t Tragfähigkeit müssen eine Steuerwinde haben.

§ 34*

Bugtreppe

Offene Schuten müssen, wenn nicht zwei Pforten vorhanden sind, eine Bugtreppe haben, deren Stufen in voller Raumbreite bis zum Boden führen. Die zweitoberste Stufe muß mindestens 600 mm tief sein.

§ 35*

Raumleitern und Steigeisen

Von den Pforten müssen feste Raumleitern oder Steigeisen zum Laderaum führen.

* Ausnahmen nach § 126 möglich.

§ 36*

Verkleidung der Spantenknie

Die Spantenknie müssen in einer Mindestbreite von 200 mm gegen Unterhaken von Ladegeschirr und Frachtgütern durch Bleche geschützt sein.

§ 37*

Sicherung der Lukenquerbalken

Lukenquerbalken müssen durch Bolzen mit Fallnase oder durch andere Vorrichtungen gegen Herausheben gesichert sein.

§ 38*

Verholwinde

Auf Deckschuten und Leichtern über 150 t Tragfähigkeit muß mindestens auf der Vorplicht eine Verholwinde, auf Fahrzeugen über 200 t Tragfähigkeit auch auf der Achterplicht eine Verholwinde aufgestellt sein.

§ 39*

Abort

Auf Deckschuten und Leichtern über 200 t Tragfähigkeit muß ein Abort mit Spül- oder Pumpvorrichtung eingebaut sein.

§ 40*

Richtlinien für die Ausrüstung

Die Ausrüstung der Fahrzeuge muß im übrigen den von der Arbeitsschutzinspektion aufgestellten Richtlinien entsprechen (Anlage 1).

Zusatzbauauforderungen für Fahrzeuge mit Kraftantrieb

§ 41

Kommandobrücken

(1) Kommandobrücken müssen ein sicheres Geländer haben.

(2) Bei Fahrgastschiffen ist den Fahrgästen und anderen Nichtbefugten der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe des Steuer- und Kommandostandes durch Anschlag zu verbieten. Die Abgrenzung hat durch Ketten oder Geländer zu erfolgen.

§ 42

Sicherheitsleinen

(1) Seitenradschiffe müssen auf beiden Seiten vom Vorsteven bis zu den Radkästen eine an Tauenden freischwebende Leine führen. Diese Leinen müssen so angebracht sein, daß sie frei von den Bordwänden hängen, bei größtem Tiefgang noch 40 cm über dem Wasserspiegel bleiben und der Besatzung anfahren- der Fahrzeuge eine sichere Handhabe zum Festhalten bieten. Drahtleinen sind mit Tauzeug zu bekleiden.

(2) Von der Führung der Sicherheitsleinen sind Fahrgastschiffe befreit, welche Fahrgäste nur achter den Radkästen an- und abbooten.

§ 43

Bunkerdeckel

Deckel von Bunker- und Tanköffnungen müssen gegen Verschieben gesichert sein. Die im Verkehrsbereich liegenden Abdeckungen dürfen das Deck nur in schwachgewölbter Form überragen.

* Ausnahmen nach § 126 möglich.

§ 44

Schlepphaken (Sliphaken)

(1) Schlepper müssen mit vom Steuerstand sicher auslösbaren, von der Arbeitsschutzinspektion anerkannten Schlepphaken oder einer gleichwertigen, das Kentern verhütenden Einrichtung ausgerüstet sein.

(2) Niedergänge sollen möglichst nicht im Bereich der Schlepptrasse liegen. Am Niedergang ist ein Warnungsschild nach folgendem Muster anzubringen:

**Vorsicht
Schlepptrasse**

§ 45

Zutrittsverbot

Das Betreten der Maschinen- und Kesselräume durch Unbefugte ist verboten.

Das Verbot ist anzuschlagen.

§ 46

Kessel- und Maschinen-Personal

Die verantwortliche Bedienung und Wartung von Dampfkesseln, Maschinen und Motoren darf nur Personen übertragen werden, die die hierfür vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben.

§ 47

Dienstvorschriften für Kesselwärter

(1) Kessel müssen nach den Dienstvorschriften für Kesselwärter bedient werden.

(2) Diese Vorschriften sind an einer auffallenden Stelle im Kesselraum auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 48

Beleuchtung

Die Kesselanlagen, besonders Wasserstandsvorrichtungen und Manometer, sind mit ausreichender Beleuchtung zu versehen.

§ 49

Werkmanometer

Die Manometer und Wasserstandsvorrichtungen müssen im Gesichtskreis des Wärters liegen. Der Dampfdruck im Kessel muß sowohl vom Maschinisten- und vom Heizerstand als auch von Deck aus beobachtet werden können (Decksmanometer).

§ 50

Sicherheitsventile

(1) Die Sicherheitsventile sind regelmäßig auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen.

(2) Wird der Betriebsleitung bekannt, daß die Einstellung der Sicherheitsventile nicht mehr der Genehmigungsurkunde entspricht, so ist sie verpflichtet, bei der Arbeitsschutzinspektion sofort die Neueinstellung der Ventile zu beantragen.

(3) Jede eigenmächtige Änderung der Ventile oder ihrer Belastung, insbesondere jedes Überlasten und Unwirksammachen, ist verboten. Das Verbot ist anzuschlagen.

(4) Für Sicherheitsventile mit Sperringen sind nur ungeteilte Sperringe zu verwenden.

§ 51

Wasserstandsgläser

(1) Wasserstandsgläser, die nicht durch ihre Bauart Schutz gegen Zerspringen bieten (Reflexionsgläser), müssen zuverlässige Schutzvorrichtungen haben, die die Beobachtung des Wasserstandes nicht beeinträchtigen.

(2) Ersatzwasserstandsgläser und Dichtungsmaterial sind an Bord mitzuführen.

(3) Bei Wasserständen sind Hahn- oder Ventilköpfe mit Selbstschlußvorrichtungen zu verwenden*.

(4) Hochliegende Hähne und Ventile von Wasserstandsanzeigern, die von der Feuerplatte aus nicht unmittelbar von Hand zu erreichen sind, müssen mit Zugstangen oder Kettenzügen zur Bedienung vom Heizerstand aus versehen sein. Der Hahn muß durch Zug oder durch Bewegung nach unten geschlossen werden. Eine entsprechende Kennzeichnung: „Auf“ — „Zu“ ist anzubringen.

§ 52

Ausgänge

(1) Die Gänge in den Maschinenräumen müssen so breit sein, daß ein gefahrloser Verkehr gesichert ist.

(2) Maschinen- und Kesselräume müssen außer dem Haupteingang noch mindestens einen entgegengesetzt liegenden Notausgang erhalten*.

(3) Ausgänge dürfen während der Arbeitszeit nicht verschlossen oder verstellt werden.

§ 53

Mannlochpackungen

Zu Mannlochpackungen und Flanschdichtungen dürfen nur geschlossene oder fest zusammengenähte Ringe verwendet werden.

§ 54

Hähne

(1) Hähne müssen so beschaffen sein, daß Griff und Bohrung des Hahnkegels die gleiche Richtung haben, oder die Schlußstellung der Hähne muß äußerlich erkennbar sein (DIN 3255).

(2) Hahnkegel müssen gegen Herausfliegen gesichert sein.

§ 55*

Bekleidung und Führung der Rohrleitungen

(1) Im Verkehrs- und Arbeitsbereich liegende Leitungen für Dampf, heiße Flüssigkeiten oder Gase, die zur Verbrennung Anlaß geben können, sind zu sichern.

(2) Ablassvorrichtungen und Ausflußöffnungen müssen so eingerichtet sein, daß beim Ablassen und Ausfließen Verbrühungen verhindert werden. Auf Gas-, Dampf- und andere Druckleitungen aufgesteckte Schläuche sind gegen Abrutschen zu sichern; nach Möglichkeit sind fest verlegte Leitungen zu verwenden.

(3) An Maschinen sind Abdampf- und Auspuffgase so abzuführen, daß die Bedienung der Maschinen nicht behindert wird.

(4) Zudampfrohre für Maschinen dürfen nicht durch Wohnräume führen.

* Ausnahmen nach § 126 möglich.

(5) Dampfpfeifen sind derart anzuordnen, daß bei Betätigung niemand belästigt wird.

§ 56*

Überdruckventile

In den Hauptdampfleitungen müssen unmittelbar hinter dem Hauptabsperrentil oder mit diesem vereint ein Rohrbruchventil, in die Speiseleitung Überdruckventile eingebaut sein.

§ 57*

Anbohren von Stehbolzen

Bei Schiffsdampfkesseln müssen die Stehbolzen vom Kesselboden aus bis auf etwa 10 mm Abstand von der Feuerbuchsenrückwand in ihrem Kerne angebohrt sein.

§ 58*

Speisewasserrufer

Schiffsdampfkessel müssen einen Speisewasserrufer (Warnvorrichtung) beim Unterschreiten des niedrigsten Wasserstandes mit Probierhahn haben. Die Einrichtung entbindet den Kesselwärter nicht von seiner Pflicht, die Wasserstandsvorrichtungen zu beobachten.

§ 59

Beleuchtung bei Arbeiten in Kesseln

(1) Zur Beleuchtung beim Befahren der Kessel und Züge dürfen leicht entzündliche Brennstoffe nicht benutzt werden.

(2) Bei Benutzung elektrischer Lampen ist darauf zu achten, daß die Handlampen und Kabel dem Vorschriftenwerk deutscher Elektrotechniker (VDE), herausgegeben von der Kammer der Technik, entsprechen. Die Lampen müssen daher mit einem sicher befestigten Überglas und mit Schutzkorb versehen sein und dürfen keine Schalter haben. Bei Benutzung von Handlampen im Kesselinnern darf die Spannung nicht mehr als 42 Volt betragen.

§ 60

Umwehungen

(1) Um zu verhindern, daß Personen in die Maschinen hineinfallen, hineingleiten oder von ihnen erfaßt werden, sind in den Fällen, wo die Bedienung der Maschinen es zuläßt, geeignete Umwehungen und Schutzvorrichtungen anzubringen.

(2) Durchgehende Kolben und Schieberstangen müssen mit kräftigen Hülsen umgeben sein.

(3) Räder, hervorstehende Keile und Schrauben der sich drehenden Teile sind, soweit sie nicht schon durch den Bau der Maschine ausreichend abgedeckt sind, zu verkleiden.

§ 61

Radfeststellvorrichtungen

Radschiffsmaschinen müssen eine Maschinendrehvorrichtung haben, damit unbeabsichtigtes Drehen während des Aufenthaltes von Personen in den Radkästen oder dem Triebwerk verhindert wird. Während der Arbeiten in den Radkästen sind ein Beiboot und Rettungsringe klarzuhalten.

§ 62

Sicherung bei Reinigungs- und Ausbesserungsarbeiten sowie beim Schmieren der Maschinen

(1) Bevor Reinigungs- und Ausbesserungsarbeiten an Maschinen, Schaufelrädern oder der Schraube

* Ausnahmen nach § 126 möglich.

vorgenommen werden, haben sich die die Arbeit ausführenden Personen davon zu überzeugen, daß die Maschinen bei geschlossenem Dampfabsperrentil und geöffneten Entwässerungshähnen so festgelegt sind, daß ein unbeabsichtigtes Drehen ausgeschlossen ist (§ 12).

(2) Das Drehen von Dampfmaschinen mit der Törnstange ist nur bei geschlossenen Dampfabsperrentilen, geöffneten Entwässerungshähnen und Stoppstellung der Umsteuerung erlaubt.

(3) Ausbesserungen an den Maschinen während des Ganges sowie das Reinigen und Putzen laufender Teile ist verboten.

(4) Sofern einzelne Teile von Maschinen oder Triebwerken nur während des Ganges geschmiert werden können, sind die hierzu vorgeschriebenen Einrichtungen zu benutzen.

(5) Das Reinigen von Maschinen mit Benzin und ähnlichen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten.

§ 63

Inbetriebsetzen der Maschinen

(1) Bevor Maschinen in Betrieb gesetzt werden, hat sich der Maschinist davon zu überzeugen, daß sich niemand im Triebwerk und in den Radkästen befindet und die Radkastentüren geschlossen sind.

(2) Bei größeren Maschinenanlagen ist, bevor sie anlaufen, das Kommando „Aus der Maschine“ zu geben.

(3) Beim Törnen sind Depressionsvorrichtungen zu benutzen. Das Törnen unter Dampf ist verboten.

(4) Bei Verbrennungskraftmaschinen ist der Zündpapierhalter zu sichern.

§ 64

Anlaßvorrichtungen für Motoren

(1) Verbrennungskraftmaschinen, ausgenommen Diesel- und Glühkopfmotoren, die in ihrer Drehrichtung angeworfen werden, müssen, wenn sie ohne Kurbel von Hand angedreht werden, glatt ausgekleidete oder volle Schwungräder haben. Werden sie mit einer Handkurbel angedreht, muß sich diese beim Anlaufen des Motors selbsttätig ausschalten. Für Maschinen, bei denen sich Leistung und Umdrehungszahl nicht feststellen lassen, gilt dies für eine Leistung bis zu 4 PS je Zylinder.

(2) Bei Verbrennungskraftmaschinen, die gegen ihre Drehrichtung angeworfen werden, ist, wenn die Leistung in PS je Zylinder 1:15 der minutlichen Umdrehungszahl und 20 PS je Zylinder nicht übersteigt und das Schwungrad glatt ausgekleidet oder voll ist, ein Anpendeln am Schwungrad mit Verschwindgriffen oder mit einer anderen, von der Arbeitsschutzinspektion anerkannten Einrichtung zulässig; sonst ist eine mechanische Vorrichtung zum Anlassen vorzusehen.

(3) Verbrennungskraftmaschinen sind mit einem Schild zu versehen, auf dem Umdrehungszahl und Leistung angegeben sind.

(4) Anlassen mit Sauerstoff oder brennbaren Gasen ist verboten. Der Verbotshinweis ist sichtbar anzubringen.

(5) Die Breite der wegnehmbaren Flurplatte vor dem Schwungrad muß mindestens gleich der doppelten Länge des Verschwindgriffes sein.

(6) Die Griffe der Andrehvorrichtungen müssen leicht drehbare Hülsen haben.

§ 65

Umsteuerung, Sprachrohr und Glocke

(1) Erfolgt das Umsteuern der Maschinen nicht vom Steuerstand aus, so muß der Steuerstand mit dem Maschinenraum durch ein Sprachrohr und eine Glocke für ein Achtungssignal verbunden sein. Die Glocke kann fehlen, wenn Maschinentelegraphen mit Glocke vorhanden sind.

(2) Wird die Maschine durch einen Handhebel umgesteuert, so ist dieser so einzurichten, daß das Umliegen des Hebels nur in der gewünschten Fahrtrichtung erfolgen kann.

(3) Bei Handradumsteuerung muß bei querschiffstehenden Handrädern der Rechtsdrehung Vorwärtsgang, der Linksdrehung Rückwärtsgang der Maschine entsprechen; bei längsschiffstehenden Handrädern muß die Drehung in der gewünschten Fahrtrichtung erfolgen*.

§ 66

Kühlwasserleitungen

(1) Kühlwassereintrittsleitungen müssen am Schiffsboden Absperrvorrichtungen haben, ebenso Austrittsleitungen, wenn sie im Bereich der Wasserlinie liegen.

(2) Austrittsleitungen bei Wasserfahrzeugen, die ohne Maschinisten fahren, müssen Überläufe haben, die vom Steuerstand aus beobachtet werden können, oder es müssen Fernthermometer im Steuerstand vorhanden sein.

§ 67

Auspuffrohr

Auspuffrohre von Motoren müssen so liegen, daß keine Feuersgefahr entstehen kann und Gesundheitsschädigungen vermieden werden.

§ 68

Bilgen

(1) Die Bilgen der Motor- und Brennstoffbehälterräume müssen zur Reinigung zugänglich und durch eine Pumpe lenzbar sein.

(2) Hölzerne Fahrzeuge oder solche mit Holzboden müssen unterhalb des Motors ein dichtes Sammelbecken zum Absaugen der angesammelten Flüssigkeit haben.

§ 69

Brennstoffbehälter

(1) Behälter für Motorbrennstoffe müssen so eingerichtet sein, daß das Entweichen von Brennstoff und Gasen in den Raum ausgeschlossen ist.

(2) Unter Deck eingebaute Brennstoffbehälter müssen ein bis zum Deck reichendes Füllrohr haben, das so beschaffen sein muß, daß beim Füllen Brennstoff nicht in das Schiffsinnere laufen kann. An Stelle des Füllrohrs zwischen Behälter und Deck kann ein aufschraubbarer Trichter treten. Brennstoff darf nur von Deck aus und nur durch eine dieser Einrichtungen eingefüllt werden.

* Ausnahmen nach § 126 möglich.

(3) Behälter, die den Brennstoff nicht unter Druck abgeben, müssen ein ins Freie führendes Entlüftungsrohr haben. Das Rohr muß am oberen Ende um 180 Grad nach unten gebogen sein.

(4) Motoren- und Brennstoffbehälterräume dürfen nur durch fest angebrachte Lampen mit Metallbehältern beleuchtet werden. Öfen dürfen in ihnen nur bei ausschließlicher Verwendung und Lagerung von Schwerölen aufgestellt werden. Sie müssen so beschaffen sein und so aufgestellt und bedient werden, daß sie keine Feuersgefahr bilden.

§ 70

Leicht entzündliche Brennstoffe

Bei Verwendung von Brennstoffen mit einem Flammpunkt unter 21° C gilt außer den Bestimmungen des § 69 folgendes:

- a) Die Räume, in denen sich Brennstoffbehälter befinden, und die Bilgen müssen mit ausreichenden Lüftungsöffnungen zum Abzug der etwa sich entwickelnden Gase versehen sein.
- b) Brennstoffbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als zwei Litern müssen außerhalb des Motorraumes untergebracht sein.
- c) Lüftungsrohre und Füllverschraubungen müssen mit Davyschen Drahtnetzen abgeschlossen sein.
- d) Motoren- und Brennstoffbehälterräume gelten als explosionsgefährdet im Sinne des Vorschriftenwerkes deutscher Elektrotechniker. Die Benutzung offenen Feuers und Lichtes sowie das Rauchen ist in ihnen verboten; der Verbotshinweis ist sichtbar anzubringen. Die Räume dürfen nur mit Sicherheitslampen oder elektrisch beleuchtet werden. Kabellose Handlampen dürfen nur benutzt werden, wenn sie eine Verriegelung besitzen, die das Auseinandernehmen verhindert, so lange die Lampe unter Spannung steht.
- e) Das Rauchverbot und die Benutzung offenen Lichtes gilt auch bei Arbeiten an freistehenden Motoren und ihren Brennstoff führenden Teilen.

§ 71

Brennstoffleitung

(1) Die Leitung vom Brennstoffbehälter zum Motor muß gegen mechanische Beschädigung gesichert und mit einer leicht zugänglichen Absperrvorrichtung am Behälter versehen sein.

(2) Lötstellen der Leitungen sind hart zu löten.

(3) Längsnahtgeschweißte Gasrohre und Gasrohrmuffen dürfen für Brennstoffleitungen nicht verwendet werden.

(4) In der Leitung vom Brennstoffbehälter zu den Brennstoffpumpen muß ein Absperrventil vorhanden sein, das bei Benzinmotoren vom Ruderhaus bedient werden muß.

§ 72

Heizlampen

(1) Heizlampen von Glühkopfmotoren müssen fest angebracht sein.

(2) Wenn es die Anlage gestattet, sind bei Neubeschaffung Lampen mit Druckluftzerstäubern (Schnellerhitzer) vorzusehen.

(3) Die Spindeln der Reduzierventile sind gegen Herausfliegen zu sichern.

§ 73

Brennstoffstandanzeiger

(1) Gläserne Rohre zum Anzeigen des Brennstoffstandes müssen geschützt und von den Behältern mit selbstschließenden Hähnen absperrbar sein. Hiervon kann bei Tagesbehältern abgesehen werden, wenn sie durch ihre Lage ausreichend geschützt sind.

(2) Als Brennstoffstandanzeiger ausgebildete Schwimmvorrichtungen sind verboten.

§ 74

Bekleidung von Holzteilen

Holzteile im Motor- und Behälterraum für Brennstoffe mit einem Flammpunkt unter 21° C und Holzteile über den Heizlampen der Glühkopfmotoren müssen feuersicher verkleidet sein.

§ 75

Bodenbelag

Der Bodenbelag im Motorraum muß bei Neubauten, die ab 1. April 1952 auf Stapel gelegt werden, aus Riffelblech bestehen. Bei Laufgängen (Bühnen, Grätings) um und an Zylinderstationen sind nur Rostgitter zulässig. Sofern Brennstoffe mit einem Flammpunkt unter 21° C verwendet werden, muß der Bodenbelag in allen Fällen aus Riffelblech sein.

§ 76

Feuerbeständiges Schott

Wohn- und Fahrgasträume sind von den Motorräumen durch ein feuerbeständiges Schott zu trennen.

§ 77

Feuerlöschmittel

An Bord von Motorschiffen müssen anerkannte Feuerlöschmittel zum Ablöschen von Öl- und Benzinbränden sein.

§ 78

Elektrische Anlagen

Für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen gilt das Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE), herausgegeben von der Kammer der Technik.

§ 79*

Akkumulatoren

(1) Flüssigkeitsakkumulatoren müssen in einem besonderen Raum aufgestellt sein. Diese Räume gelten als explosionsgefährdet. Für ausreichende Belüftung ist zu sorgen. Darum ist es verboten, sie mit offenem Licht zu betreten und in ihnen zu rauchen. Das Verbot ist anzuschlagen.

(2) Bei Verwendung von Säuren muß die Höhe der Gefäße derart bemessen sein, daß ein Überfließen bei einem Neigungswinkel bis zu 25 Grad verhindert wird.

§ 79a

Kompressoren, Druckluftbehälter

Für Kompressoren findet die Arbeitsschutzbestimmung 521 — Kompressoren — Anwendung. Sofern sich Druckluftbehälter an Bord befinden, gilt für sie die Arbeitsschutzbestimmung 840 — Druckgefäße —.

* Ausnahmen nach § 126 möglich.

Winden, Hebezeuge mit Kraftantrieb
(siehe auch Arbeitsschutzbestimmung 908)

A. Allgemeines

§ 80

Kennzeichnung der Höchstbelastung, Baujahr, Hersteller

An jeder Winde müssen die Anschrift des Herstellers, das Baujahr, die zulässige Höchstbelastung und der Seildurchmesser leicht erkennbar angebracht sein. Ist die Trommel zur Aufnahme von mehreren Seillagen eingerichtet, so muß die zulässige Höchstbelastung für die erste und letzte Seillage angegeben werden.

§ 81

Befestigung des Seils

(1) Gegen den seitlichen Ablauf des Seiles von der Windentrommel sind Vorkehrungen (z. B. Anordnung genügend hoher Bordscheiben) zu treffen.

(2) Das Seil muß auf der Trommel sicher befestigt sein. Außerdem ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, daß das Seil mit angehängter Last oder zum Anhängen der Last nur so weit abgelassen bzw. ausgezogen werden kann, daß mindestens noch anderthalb Windungen auf der Trommel liegen. Für Verholwinden genügt eine Befestigung des Seiles auf der Trommel durch Umschlingung.

(3) Es dürfen nur solche Seillängen Verwendung finden, bei denen in aufgewickeltem Zustand die Bordscheiben die oberste Seilwicklung noch um anderthalb Seildurchmesser überragen.

§ 82

Beförderung von Personen

Die Benutzung von Winden und Hebezeugen zur Beförderung von Personen ist verboten. Es sei denn, daß die Arbeitsschutzbestimmungen für besondere Fälle die Personenbeförderung durch Winden ausdrücklich gestatten.

§ 83

Höchstbelastung der Winden

(1) Die Winden dürfen nicht über die angegebenen Höchstbelastungen hinaus belastet werden.

(2) Bei Speicher- und Ladewinden muß an sichtbarer Stelle die Windenhöchstbelastung angegeben sein.

(3) Ist die zulässige Tragkraft des Seiles geringer als die der Winde, so muß auf den Tafeln die zulässige Seilhöchstbelastung angegeben sein.

§ 84

Aufstellung

(1) Winden sind so sicher aufzustellen und so zu befestigen, daß sie weder durch die Last noch durch andere Einflüsse ihre Stellung verändern können. Ist der Aufstellungsort Erschütterungen ausgesetzt, so sind besondere Vorkehrungen gegen Beschädigung der Winden zu treffen.

(2) Die Winden sind so aufzustellen, daß der Bedienungsmann nicht im Gefahrenbereich der zu befördernden Last stehen muß und seinen Arbeitsbereich voll übersehen kann.

§ 85

Untersuchung auf Sicherheit

Krane und Winden unterliegen der Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel —.

**B. Sonderbestimmungen
für Handwinden**

§ 86

Rückschlagsicherung

(1) Handwinden — mit Ausnahme von selbstsperrenden Schneckenradwinden — müssen fest eingebaute Rückschlagsicherungen haben, die ein gefahrloses Heben und Senken der Last bei jeder Übersetzung zwischen Kurbel- und Trommelwelle sicherstellen. Wenn als Ersatz hierfür Sicherheitskurbeln verwendet werden, dürfen diese nicht durch einfache Kurbeln ersetzt werden.

(2) Bei selbstsperrenden Schneckenradwinden muß die Gewähr bestehen, daß das Getriebe auch bei starker Abnutzung selbstsperrend bleibt.

(3) Die Griffschenkel der Kurbeln müssen mit einer drehbaren, aber nicht abziehbaren Hülse versehen sein. Quetschstellen zwischen Hülse und deren Befestigung sind durch Übergreifen der Hülse über den Griffschenkel zu vermeiden.

§ 87

Kurbeln

(1) Bei Winden mit zwei Kurbeln auf der gleichen Vorlegewelle ist das Getriebe so anzuordnen, daß bei jeder Schaltstellung die rechts* befindliche Kurbel zum Aufwinden der Last im Uhrzeigersinn gedreht werden muß.

(2) Das Seil ist so auf die Trommel zu wickeln, daß die im Abs. 1 geforderte Drehrichtung beim Aufwinden der Last erzielt wird. Zu diesem Zweck sind die Trommeln so auszubilden, daß das Auflegen der Seile zwangsläufig nur im richtigen Drehsinn erfolgen kann, oder es sind an jeder Trommel entsprechende Kennzeichen (z. B. Pfeil) anzubringen.

(3) Hilfskurbeln an der Trommelwelle zum schnellen Aufwickeln des unbelasteten Seiles müssen so angeordnet sein, daß sie mit anderen Kurbeln keine Quetschstellen bilden.

(4) Alle Kurbeln müssen bei der Benutzung gegen unbeabsichtigtes Abziehen gesichert sein.

(5) Das Umkuppeln des Vorgeleges darf nur bei unbelastetem Getriebe vorgenommen werden.

§ 88

Sperrvorrichtungen

(1) Sperrräder und Sperrklinken dürfen nicht aus Gußeisen bestehen.

(2) Die Sperrklinken der Sicherheitskurbeln dürfen nicht ausschaltbar sein.

(3) Sind weitere Gesperre an der Winde vorhanden, so muß Vorsorge getroffen werden, daß beim Abschalten dieser Gesperre das Seil und damit die Last nicht unbeabsichtigt ablaufen kann.

§ 89

Umschalt- und Ausrückhebel

(1) Die Hebel zum Umschalten der Getriebe müssen flachliegend so angeordnet sein, daß beim Einrücken eines Vorgeleges das andere zwangsläufig ausge-rückt wird.

* Die Kurbel befindet sich „rechts“, wenn sie beim Blick von der Winde in Richtung auf die Seilrolle oder auf die erste Umlenkrolle zur rechten Seite des Beobachters liegt.

(2) Die Ausrückhebel müssen gegen unbeabsichtigtes Ändern ihrer Einstellung gesichert sein (z. B. durch Rasten, Haltefedern usw.). Einfache Vorstecker genügen hierfür nicht.

(3) Die Handgriffe der Ausrücker müssen in allen Stellungen aus den Verkleidungen der Triebäder genügend weit flachliegend herausragen.

§ 90

Senkbremse

Winden zum schnellen Senken von Lasten müssen außer der Rückschlagsicherung eine zuverlässige Senkbremse haben.

§ 91

Bremshebel

(1) Bremshebel und Ausrücker sind so anzuordnen, daß sie vom Bedienungsmann leicht zu erreichen sind. Der Bedienungsmann darf durch das ablaufende Seil nicht behindert werden.

(2) Handgriffe an Bremshebeln müssen ohne Herabbeugen des Körpers erreicht werden können.

C. Sonderbestimmungen für Spille und Winden mit Kraftantrieb

§ 92

Überschreiten der Nutzlast

Spille und Winden mit Kraftantrieb müssen eine selbsttätig wirkende Vorrichtung haben, die ein Überschreiten der Nutzlast um mehr als 25% sicher verhindert.

§ 93

Aufsetzhebel

(1) Mit Kraftantrieb ausgerüstete Handwinden oder -spillen müssen so eingerichtet sein, daß beim Einschalten des Kraftantriebes der Handkurbelantrieb zwangsläufig ausgeschaltet wird.

(2) Die Speichen der Druckmuttern an Spillen dürfen bei eingeschaltetem Kraftantrieb nicht von Hand, sondern nur mit den dafür vorgesehenen Aufsetzhebeln (Stopperrn) bedient werden.

§ 94

Bremsvorrichtung

Winden mit Kraftantrieb müssen auch dann mit einer sicher wirkenden, von Hand feststellbaren Bremsvorrichtung versehen sein, wenn ein Reservehandantrieb nicht vorgesehen ist. Kettenstopper sind als Ersatz für die Bremsvorrichtung nicht zulässig; sie dürfen nur zusätzlich angebracht sein.

§ 95

Kennzeichnung der Höchstbelastung

Für Ladegeschirre bei Winden mit Kraftantrieb muß die zulässige Höchstbelastung auf Grund der statischen Berechnung eines Beauftragten der DSRK festgestellt und am Geschirr leicht erkennbar angegeben sein.

§ 96

Sicherung der Dampfwinden

Dampfwinden müssen so eingerichtet sein, daß Personen durch heißes Wasser oder Wasserdampf nicht verbrüht werden können. Die Zylinder sind auf der Bedienungsseite mit Einrichtungen zu versehen, welche gegen Verbrennung schützen. Ventill-

griffe sind zu verkleiden oder aus Holz auszuführen. Abdampfrohre müssen so liegen, daß der Gesichtskreis des die Winde Bedienenden durch Abdämpfe nicht behindert wird.

D. Zusatzbestimmungen für Schiffswinden und -hebezeuge

§ 97

Schutzvorrichtungen

Die Eingriffstellen der Rädergetriebe von Winden, Spillen und Schiffshebezeugen müssen durch Schutzbleche überdeckt sein. Die Getriebe müssen auch an anderen Stellen geschützt sein, wenn an diesen bei der Bedienung der Winde oder des Hebezeuges Verletzungen möglich sind (z. B. Verkleidung des Kurbeltriebes bei Dampfwinden).

§ 98

Seiltrommeln

(1) Seiltrommeln sind an beiden Enden mit Seilhaken zur Befestigung der Seile auszurüsten.

(2) Die Spillköpfe sind zweckmäßig mit einem Langloch zu versehen, in welches Haken der Baumaufholer eingeklinkt werden können.

§ 99

Sicherung der Anker- und Verholspille

(1) Anker- und Verholspille mit Handantrieb müssen mit konischen Reibungskupplungen und Spindelbremsen versehen sein, so daß Anker und Fieren ohne Ausrücken der Triebäder möglich ist. Sie sind gegen unbeabsichtigtes Herausdrehen zu sichern.

(2) Konische Reibungskupplungen müssen so eingerichtet sein, daß ein selbsttätiges Festziehen oder Lösen der Konusse verhindert wird.

(3) Die Druckmuttern (-scheiben) müssen genügend seitliches Spiel zum Lösen und Festziehen der Konusse haben.

(4) Die Bremsen müssen unmittelbar an der Trommel oder Kettenscheibe angreifen.

§ 100

Geschwindigkeitsbremsen

Handladewinden müssen außer mit Rückschlagsicherungen mit Geschwindigkeitsbremsen oder gleichwertigen Vorrichtungen so ausgerüstet sein, daß die Triebäder beim Senken der Last nicht ausgerückt werden müssen und ein Durchgehen der Last wirksam verhindert wird.

§ 101

Taljen, Gegengewichte

(1) Zum Umlegen und Aufstellen schwerer Masten, Ladegeschirre, Schornsteine u. dgl. müssen betriebs-sicher arbeitende Einrichtungen, wie Winden, Taljen, Gegengewichte, vorhanden sein.

(2) Für diesen Zweck vorhandene Handwinden müssen ein doppeltes Vorgelege haben und mit Rückschlagsicherungen ausgerüstet sein. Außerdem müssen sie Bremsvorrichtungen haben, die ein langsames Senken (Fieren) ermöglichen.

§ 102

Schwimmkrane

(1) Schwimmkrane dürfen bei einer betriebsmäßigen Belastung in Höhe der angegebenen Tragfähigkeit nur so weit einsinken, daß an der tiefer liegenden Seite des Schwimmkörpers noch ein Freibord von mindestens 300 mm bleibt.

(2) Bei neuen Schwimmkranen ist vor der Indienstnahme ein Krängungsversuch auszuführen. Die erfolgreiche Durchführung des Krängungsversuches ist durch die DSRK zu bescheinigen und im Prüfbuch abzuheften.

§ 103

Ein- und Aussteigeverbot

Bei Schwimmkranen ist im Dreh- und Fahrbereich des Krangestells das Ein- und Aussteigen durch die Luken im Kranponton während des Betriebes verboten.

Lade- und Löscharbeiten

§ 104

Abdecken der Laderäume

(1) Vor dem Beginn des Ladens und Löschens müssen die Luken genügend weit abgedeckt (geöffnet) sein.

(2) Bei längerer Unterbrechung und nach Beendigung des Ladens und Löschens sind in der Regel die Lukendeckel anzulegen und die Laderäume zuzudecken. Das gilt nicht für lade- und löschbereit liegende Schiffe.

(3) Wird ausnahmsweise ein Scherstock nicht aufgehoben, so ist er gegen Hochreißen besonders zu sichern.

(4) An Deck aufgestapelte Lukendeckel und Lukendeckelträger (Scherstöcke, Merklinge usw.) müssen so gelegt und gehalten werden, daß keine Verkehrsgefahr entsteht und Stapel nicht umfallen können.

(5) Einzelne zum Lüften der Räume oder aus anderen Gründen abgehobene Lukenabdeckungen müssen bei Eintritt der Dunkelheit wieder angelegt werden.

§ 105

Beleuchtung

Bei offenen Laderäumen ist, wenn erforderlich, ein sicherer Weg quer über das Schiff ausreichend zu beleuchten.

§ 106

Tauwerk, Spleiße

(1) Taustropfs dürfen nur einmal, Windenläufer nicht aus Drahtenden zusammengespleißt sein. Spleißung an Hanf- und Drahttauwerk ist, wenn sie zu Lösch- und Ladezwecken dient, durch mindestens sechsmaliges Durchstecken der Kardeele (Sätze) auszuführen.

(2) Beim Spleißen müssen die Kardeele gegen den Schlag gestochen werden, oder es muß, wenn abwechselnd einmal mit und einmal gegen Kardeele gestochen wird, gegen die Kardeele unter eine Litze und mit der Kardeele über zwei Litzen gestochen werden.

§ 107

Ketten

(1) Rundgliederketten, die zum Heben und Anbinden der Lasten benutzt werden, müssen geprüfte Ketten im Sinne der „Richtlinien für Anforderungen an Rundketten“ sein (herausgegeben von der Kammer der Technik). Die Werks- oder Sachverständigenbescheinigungen über die bei der Kettenherstellung geforderte Prüfung müssen von Werken oder Sachverständigen ausgestellt sein, die von der Arbeitsschutzinspektion und DSRK anerkannt sind.

(2) Die Ketten sind vom Eigentümer zu kennzeichnen und den Richtlinien entsprechend zu behandeln und zu überwachen. Behandlung und Prüfung sind in ein Prüfbuch (siehe § 85) einzutragen; das Prüfbuch ist zu jederzeitiger Einsichtnahme bereitzuhalten.

(3) Ketten unter 12,5 mm Stärke dürfen zum Heben und Anbinden nicht verwendet werden.

§ 108

Aufsicht in und an der Luke

(1) Kann der Kran- oder Windenführer von seinem Stand aus das Arbeitsfeld nicht ausreichend überschauen, oder können sich die Arbeiter im Laderaum nicht unmittelbar mit ihm durch Zeichen verständigen, so ist an der Luke eine Aufsichtsperson aufzustellen.

(2) Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, darauf zu achten, daß

- a) Beschäftigte sich in dem Gefahrenbereich der bewegten Last nicht aufhalten,
- b) die Last nur herabgelassen und niedergesetzt wird, wenn ein sicheres Landen möglich ist,
- c) mit den Hebezeugen keine Personen befördert werden.

§ 109

Laden und Löschen

(1) Alle mit Hebezeugen zu hebenden Güter müssen sorgfältig gegen Herunterfallen befestigt werden. Behälter dürfen mit losem Gut (Kohlen, Erzen u. dgl.) nicht so geladen werden, daß Gut herabfallen kann.

(2) Zum Anschlagen sind je nach der Art der Güter Hanfseile, Drahtseile oder Ketten zu verwenden. Die Anschlagmittel, besonders Ketten, sind sorgfältig auf Beschädigungen zu beobachten, beschädigte rechtzeitig zu ersetzen.

(3) Ketten dürfen nicht durch Knoten verkürzt werden.

(4) Vor dem Heben und Senken von Gütern müssen die hierbei Beschäftigten zur Seite treten.

(5) Das Verweilen unter schwebenden Lasten ist verboten.

(6) Anschlagketten, Ladestropfs und andere Geräte dürfen nicht hinabgeworfen werden.

(7) Der Abbruch von Stapeln hat lagenweise von oben zu erfolgen. Das Herausziehen einzelner Güter aus unteren Lagen ist verboten.

(8) Leere Last- und Anschlagketten sind hochzuhängen.

(9) Doppelhaken und Klauen (Teufelsklauen, Faßklauen) dürfen nicht an einzelnen losen Enden hängen, sondern sind auf Tau- oder Kettenschlingen durchgeschoren zu führen.

(10) Zangen dürfen beim Laden und Löschen von Holzstämmen nur benutzt werden, wenn die Last vom Kran- oder Windenführer beobachtet werden kann. Mit Ketten dürfen Holzstämmen nicht angeschlagen werden.

(11) Beim Laden und Löschen ist ein der Ladung entsprechender Handfeuerlöscher in der Nähe der Ladeluke bereitzustellen.

§ 110

Zwischenlanden

(1) Hohe, zum Umfallen oder Abrutschen neigende Güter dürfen nur querschiffs und so gelandet oder abgestellt werden, daß der Schlinghaken für die Aufsichtsperson an Deck oder dem Windenführer stets sichtbar bleibt.

(2) Beim Landen und Absetzen von Stück- oder Sackgut müssen die Hieven so gedreht werden, daß die Ebene der Schlingen in der Bewegungsrichtung der Hieve liegt.

§ 111

Decksladung

(1) Beim Absetzen und Lagern schwerer Lasten auf dem Lukendach ist seine Tragfähigkeit zu berücksichtigen; nötigenfalls ist es zu unterfangen.

(2) Decksladung ist so zu stauen, daß ein gefahrloser Verkehr über Deck oder Ladung möglich ist.

(3) Das Abdecken von Deckslast hat möglichst vor Antritt der Fahrt zu geschehen. Das gilt nicht für Fahrgastschiffe.

§ 112

Lukendeckel und Lukenbalken

Lukendeckel und Lukenbalken (Merklinge) müssen, wenn sie nicht austauschbar sind, deutliche Zeichnungen tragen.

§ 113

Weitere Vorschriften

Für den Verkehr mit den zu stauenden Stoffen ist die Arbeitsschutzbestimmung 391 — Stauerbetriebe — zu beachten.

§ 114

Lukensicherungen

(1) Vor dem Antritt jeder Reise sind die Luken ordnungsmäßig zu verschallen. Ausnahmen sind nur für sperrige Güter gestattet.

(2) Der Abstand der Schalkklampen darf 1 m nicht überschreiten.

Flößereiarbeiten

§ 115

Beschaffenheit der Flöße

Flöße müssen ordnungsmäßig verbunden sein.

§ 116

Ankerkahn

Zum Auf- und Anankern dienende Ankerkähne müssen genügend groß sein.

§ 117

Schutzhütte

Flöße, auf denen Flößer übernachten, müssen eine Schutzhütte haben.

§ 118

Flößerarbeiten

(1) Auf den Holzablagen muß bei dem Abrollen von Rundhölzern an jeder Holzreihe eine Aufsichtsperson sein, die die Arbeiten verantwortlich leitet und die Arbeiter vor etwaigen Gefahren rechtzeitig warnt.

(2) Auf Flößen, die aus glatten Rundhölzern bestehen, müssen die Bedienungsmannschaften und Flößer bei der Arbeit Eissporen tragen. Bei Schleusen mit starkem Aufschlag oder bei den sogenannten Floßschleusen und Wehren mit einem Gefälle bis zu 1 m sind ebenfalls die Eissporen anzulegen.

(3) Bei Floßschleusen mit einem Gefälle über 1 m haben die Bedienungsmannschaften das Floß vor dem Passieren der Schleuse zu verlassen.

§ 118a

Bagger, Taucherarbeiten

Die Arbeitsschutzbestimmungen 536 und 623 sind zu beachten.

Tankschiffe

§ 119

Bau und Betrieb

(1) Alle Tankschiffe, die feuergefährliche Flüssigkeiten in den als Tanks ausgebildeten Laderäumen befördern, bedürfen vor ihrer Verwendung für diese Transporte der Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion. Alle Tankschiffe, die Petroleumdestillate mit einem Entflammungspunkt bis 65° C befördern, müssen die höchste Klasse einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft haben.

(2) Für Tankreinigungs- und Ausbesserungsarbeiten auf Schiffen mit Öltanks ist die Arbeitsschutzbestimmung 850 — Tankanlagen — zu beachten.

§ 120

Elektrische Anlagen

Die elektrischen Anlagen in Motor- und Wohnräumen müssen den Forderungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährdete Betriebsstätten und Lagerräume entsprechen*.

§ 121

Ankern und Anlegen an eisernen Spundwänden

Ankern und Anlegen an eisernen Spundwänden ist nur bei Vorhandensein hölzerner Scheuerleisten oder Benutzung von Holzendern u. dgl. zulässig.

§ 122

Betreten eiserner Decks

Das Betreten eiserner Decks mit Nagelschuhen ist verboten.

§ 123

Ausbesserung von Tankschiffen

Tankschiffe und Schiffe mit eingebauten Tanks für Mineralöl dürfen im allgemeinen nur an solchen Werften oder Werkstätten ausgebessert werden, die geeignete Liegeplätze und gute Einrichtungen zum Ausdämpfen oder Entlüften besitzen.

* VDE 0165 „Leitsätze für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten und Lagerräumen“ und VDE 0171 „Vorschriften für explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel“.

§ 124

Schanzkleid

Tankschiffe müssen im Bereich des Vor- und Achterschiffes ein Schanzkleid von 250 mm Mindesthöhe haben. Im Bereich des Laderaumes ist die Reeling so anzubringen, daß sie ohne besondere Schwierigkeiten und insbesondere ohne Gefahr einer Funkenbildung entfernt werden kann.

§ 125

Vor- und Achterpflicht

Die Vorpflicht vor und die Achterpflicht hinter dem Kofferdamm sind rutschsicher herzustellen.

Ausnahmen

§ 126

Ausnahmegenehmigungen

(1) Für die vor dem 1. Mai 1945 auf Kiel gelegten Fahrzeuge können von den örtlich zuständigen Arbeitsschutzinspektionen befristete Ausnahmegenehmigungen zu den Forderungen der §§ 5 Absätze 2 und 3, 10 Abs. 2, 15 Abs. 1, 17 Abs. 4, 20 Abs. 4, 32 bis 40, 51 Abs. 3, 52 Abs. 2, 55, 56, 57, 58 gegeben werden, wenn diesen Forderungen unverhältnismäßig hohe technische Schwierigkeiten entgegenstehen.

(2) Bei Ausnahmen zu § 65 Abs. 3 ist die gewünschte Fahrtrichtung durch entsprechende Bezeichnungsschilder mit Pfeilen an augenfälligen Stellen kenntlich zu machen.

Sonderbestimmungen**für den Verkehr auf Haffen, Buchten und Bodden**

§ 127

Fahrterlaubnisschein

(1) Zum Verkehr auf den in § 1 Abs. 2 Buchst. a genannten Gewässern werden Fahrzeuge nur zugelassen, wenn sie einen gültigen Fahrterlaubnisschein der zuständigen Arbeitsschutzinspektion und das Schiffsklasseattest der DSRK besitzen.

(2) Zur Erteilung des Fahrterlaubnisscheines ist das Fahrzeug rechtzeitig bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu einer Prüfung hinsichtlich der Schiffssicherheit anzumelden. Nach Besichtigung und Erteilung der Erlaubnis dürfen Änderungen der baulichen Anlagen, der Maschinen, der Ausrüstung und der Kessel nicht ohne Einverständnis der Arbeitsschutzinspektion und der DSRK vorgenommen werden.

(3) Bei Dampffahrzeugen ist der Nachweis zu führen, daß auch die unter Deck liegenden Dampfzuleitungsrohre der Druckprobe anlässlich der Kaltwasserdruckprobe der Kessel unterzogen wurden.

(4) Fahrterlaubnisscheine sind auch für ohne Personen geschleppte Fahrzeuge erforderlich. Der Führer des Schleppten hat die Prüfung auf das Vorhandensein geltender Fahrterlaubnisscheine vor jeweiligem Fahrtantritt vorzunehmen.

(5) Die Ausstellung von Fahrterlaubnisscheinen und die zugehörigen Untersuchungen sind gebührenpflichtig.

(6) Bei Fahrzeugen, die ständig oder vorübergehend Fahrgäste befördern, ist eine Vermessung mit Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der zu befördernden Personen erforderlich.

(7) Der Befrachter hat die Prüfung auf das Vorhandensein der für den vorgesehenen Fahrtenbereich erforderlichen Fahrterlaubnisscheine der Arbeitsschutzinspektion und der Schiffsklasseatteste der DSRK vor Beladung vorzunehmen.

§ 128

Ausrüstungsgegenstände

Als Ausrüstungsgegenstände müssen vorhanden sein:

a) für alle Fahrzeuge

1. für jeden Mann der Besatzung eine Schwimmweste,
2. eine Dampf- oder kräftige Handpumpe, die in allen Teilen des Schiffes gebraucht werden kann,
3. zwei Eimer,
4. ausreichendes Werkzeug,
5. eine kräftig tönende Glocke,
6. ein Nebelhorn,
7. geprüfte Positionslaternen,
8. zwei der Größe des Schiffes entsprechende gebrauchsfähige Anker mit Ketten, deren Länge dem zu befahrenden Fahrwasser entspricht, und allem sonstigen Zubehör (Kettenvorlauf mindestens 15 m);

b) für Segler mit oder ohne Motor sowie für Dampf- und Motorschiffe außerdem:

1. ein Kompaß in fester Aufstellung (Mindest-Rosendurchmesser 125 mm),
2. ein Fernglas,
3. ein Vorrat von etwa 0,25 m³ Sand sowie eine ausreichende Anzahl von Handfeuerlöschern;

c) für Fahrgäste befördernde Fahrzeuge sind außerdem die einschlägigen Bestimmungen einzuhalten.

Beiboot

§ 129

Von allen Fahrzeugen ohne Kraftantrieb mit über 50 t Tragfähigkeit und allen Fahrzeugen mit Kraftantrieb ist ein Beiboot von etwa 2 m³ Rauminhalt mitzuführen, dessen Ausrüstung aus zwei Bootsriemen, einem Reserveriemen, Dollen oder andert-halb Satz Rudergabeln, einem Schöpfeimer oder einer Handschuppe und einer Fangleine bestehen muß. Ab 1. Januar 1953 sind Beiboote mit Luftkästen mitzuführen. An Stelle der Boote können entsprechende Flöße benutzt werden.

§ 130

Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen

Die Arbeitsschutzbestimmung 20 ist zu beachten.

§ 131

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke
Hauptabteilungsleiter

Anlage 1zur Arbeitsschutzbestimmung 371
— Binnenschifffahrt —**Inventarliste****Rettungsringe**

Frachtschiffe bis 125 t Tragfähigkeit	1
Frachtschiffe über 125 t Tragfähigkeit	2
Fahrgastschiffe wie oben zusätzlich für je 50 Fahrgäste bis zu 6 Ringen	1

Signalgeräte

Nebelhorn	1
Nebelglocke	1
Schwarzer Ball	1

Nautisches Inventar

Nachtglas für Fahrgastschiffe	1
Kompaß für Fahrgastschiffe	1

Drucksachen

Arbeitsschutzbestimmungen für jeden Mannschaftsraum	1
Leitfaden für Erste-Hilfe-Leistung	1
Seewasserstraßenordnung	1
Binnenschifffahrts-Polizeiverordnung	1

Sonstige Ausrüstung

Verbandskasten	1
----------------------	---

Feuerlöschgeräte

Fahrzeuge bis 300 t Tragfähigkeit	1
Fahrzeuge über 300 t Tragfähigkeit	2
Fahrgastschiffe zusätzlich für je 50 Fahrgäste bis Höchstzahl 6	1
für Motorenraum zusätzlich	1

Anlage 2zur Arbeitsschutzbestimmung 371
— Binnenschifffahrt —**Anlage 4**zur Arbeitsschutzbestimmung 372
— Seeschifffahrt —**Anlage 3**zur Arbeitsschutzbestimmung 373
— Fischereifahrzeuge —**Grundsätze für Motoranlagen mit Antrieb
durch Verbrennungskraftmaschinen****I. Aufstellung**

1. Bei Aufstellung im offenen Wasserfahrzeug muß der Motor durch einen Schutzkasten aus Holz oder Eisen verdeckt sein. Besteht dieser Schutzkasten aus Holz, so ist er innen mit einer Asbestschuttschicht von 4 mm Stärke und darüber mit mindestens 1 mm starkem Blech auszuschlagen.
2. Bei geschlossenen Wasserfahrzeugen sind alle Holzteile im Motorenraum mit Asbest und Blech zu isolieren.
3. Kupplungen, Schwungräder usw. sind mit Schutzkästen oder Schutzblechen zu versehen, sofern sie nicht anderweitig ausreichend unfallsicher abgedeckt sind.

II. Einbau

1. Die Bodenwrangen sind bei allen Wasserfahrzeugen vor und hinter dem Motor wasserdicht herzustellen. Derartig abgeteilte Räume sowie die Bilgen geschlossener Motor- und Brennstoffräume müssen durch eine Handpumpe oder eine vom Motor angetriebene Pumpe lenzbar sein und sind ständig lenz zu halten.

2. Bei hölzernen Wasserfahrzeugen sind außerdem unter den brennstoff- und ölführenden Leitungen und Motorteilen, bei denen Leckagen auftreten können, Sammelbecken anzubringen.
3. Unter dem Vergaser ist ein Tropfbecken mit einer Abdeckung durch ein Davy-Sieb vorzusehen.
4. Die Kühlwassersaugeleitung ist am Schiffsboden mit einer Absperrvorrichtung zu versehen. Das Austrittsrohr muß möglichst hoch über der Wasserlinie und in einem Bogen münden.
5. Bei Wasserfahrzeugen, die ohne Maschinisten fahren, müssen am Armaturenbrett im Steuerstand mindestens ein Fernthermometer und ein Öldruckmesser angebracht sein. Das Armaturenbrett ist elektrisch zu beleuchten.
6. Jeder Motor muß mit einem Luftfilter versehen sein.

III. Brennstoffbehälter

1. Die Brennstoffbehälter (Tanks) sind aus Werkstoff herzustellen, der durch die verwendeten Brennstoffe nicht korrodiert oder anderweitig in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Nähte müssen doppelt gefalzt und gelötet sein.
2. Vor dem Einbau sind die Tanks auf Dichtigkeit zu prüfen.
3. Die Haupttanks und Tanks mit mehr als fünf Liter Fassungsvermögen dürfen nicht mit dem Motor zusammen in einem gedeckten Raum stehen; sie sind getrennt in Räumen unterzubringen, in denen der Umgang mit offenem Licht und Feuer sowie das Rauchen verboten sind. Ein besonderes Verbotsschild ist im Motorenraum sowie an den Außenseiten der Türen dauerhaft und sichtbar anzubringen. Sie dürfen nicht in Wohnräumen und nicht vor dem Kollisionschott aufgestellt werden.
4. In der Füllöffnung ist ein Davy-Sieb anzubringen.
5. Die Entlüftungsrohre von Tanks, die in einem geschlossenen Raum untergebracht sind, müssen ins Freie geführt werden, an der Mündung sind sie mit einem Davy-Sieb zu versehen. Sie sind so anzuordnen, daß kein Wasser eindringen kann (Schwanenhals).
6. In die Füllleitungen sind Flammenrückschlagsicherungen einzubauen, desgleichen zwischen Tank und Entlüftungsrohr und in die Leitung vom Tank zum Vergaser. Auf den Einbau von Flammenrückschlagsicherungen kann verzichtet werden, wenn der Tank ein Fassungsvermögen von 100 Litern nicht übersteigt. Für Motoren mit Antrieb durch Dieselmotoren genügt die Anbringung eines Davy-Siebes.
7. Unter Deck eingebaute Brennstofftanks müssen ein bis zum Deck reichendes Füllrohr haben, das so beschaffen sein muß, daß beim Füllen Brennstoff nicht in das Schiffsinere laufen kann. An Deck muß das Füllrohr mit einer Verschraubung und einem Davy-Sieb versehen sein.
8. Der Einbau gläserner Standrohre ist verboten.

IV. Brennstoffleitungen

1. In die Brennstoffleitung zwischen Tagestank und Motor ist in unmittelbarer Nähe des Tanks eine Absperrvorrichtung einzubauen, die vom Steuerstand aus schließbar angeordnet werden muß. Zwischen dieser Absperrvorrichtung und dem Vergaser ist ein Wasserabscheider (Seiher) einzubauen, der in Richtung Tagestank mit einem Davy-Sieb zu versehen ist.
Ist die Leitung vom Steuerstand zum Tagestank übermäßig lang, so ist in die Brennstoffleitung vor dem Vergaser eine zweite Absperrvorrichtung, die vom Steuerstand aus schließbar angeordnet werden muß, einzubauen. In diesem Falle entfällt die Vorrichtung zum Schließen vom Steuerstand aus für die in unmittelbarer Nähe des Tanks eingebaute Absperrvorrichtung.
2. Vom Haupttank ist durch eine Pumpe der Tagesverbrauchstank zu füllen. Die Zuführung des Brennstoffes zum Motor darf nicht durch Druck erfolgen. Für Fahrzeuge, bei denen der Brennstoff durch Druck dem Motor zugeführt werden soll, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion im Einvernehmen mit der DSRK einzuholen.
3. Die Brennstoffleitungen sind aus Material herzustellen, die durch die verwendeten Brennstoffe nicht korrodiert oder anderweitig in Mitleidenschaft gezogen werden.
Sie sind gegen mechanische Beschädigungen zu schützen und mit einem Ausdehnungsbogen zu verlegen.
4. Die einzelnen Teile sind durch hartgelötete Nippel mit Überwurfmuttern zu verbinden.
5. Am Haupttank muß eine leicht erreichbare Absperrvorrichtung vorhanden sein. Gasrohre und Rohrmuffen dürfen für die Brennstoffleitung nicht verwendet werden.
6. Die Verwendung von Gummischlauch als Brennstoffleitung ist streng verboten.

V. Beschaffenheit der Motoren

1. Die Auspuffleitung ist so anzuordnen, daß keine Feuergefahr entstehen, daß sich niemand verbrennen und beim Stillstand des Motors kein Wasser in das Wasserfahrzeug eindringen kann.
2. Die einzelnen Rohrteile sind dicht miteinander zu verbinden.
3. Bei Umsteuerung des Motors vom Steuerstand aus ist der Steuerhebel so auszuführen, daß das Umlegen in der jeweiligen Fahrtrichtung erfolgt. Bei Verwendung von Handrädern sind Bezeichnungen anzubringen, die den Richtungssinn der Umsteuerung kenntlich machen.
4. Bei neu eingebauten Motoren mit einem Hubraum von über 375 cm³ je Zylinder, die von Hand angeworfen werden, ist eine bewährte, rückschlagsichere Kurbel anzubringen, sofern der Motor nicht durch irgendeine andere bewährte Anordnung, z. B. durch zwangsläufige Spätzündung, Abschnappkupplung o. a. eine Sicherung gegen Kurbelrückschläge aufweist.

Bei bereits eingebauten Motoren, die Neigung zum Kurbelrückschlag zeigen, muß der nachträgliche Einbau gefordert werden.

5. Das erforderliche Werkzeug und die notwendigen Reserveteile sind an Bord mitzuführen.

VI. Akkumulatoren (Batterien)

1. Flüssigkeitsakkumulatoren im Motorenraum dürfen nur auf der dem Vergaser abgewandten Motorseite zur Aufstellung gelangen.
2. Die Verbindungsleitungen sind möglichst kurz zu halten.
3. Die Batterie ist so aufzustellen, daß sie von evtl. eintretendem Bilgenwasser bei Schlingerbewegung des Wasserfahrzeuges nicht in Mitleidenschaft gezogen werden kann.
4. Die Anschlüsse der Zündkabel an die Batterie müssen dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker entsprechen.
5. Bei Verwendung von Säuren muß die Höhe der Gefäße derart bemessen sein, daß ein Überfließen bei einem Neigungswinkel bis zu 25 Grad unmöglich ist. Die Batterie darf nicht unterhalb eines Treibstofftanks aufgestellt werden.

VII. Beschaffenheit der Aufstellungsräume

1. Alle Motorenräume sind mit genügender Be- und Entlüftung zu versehen. Diese ist so einzurichten, daß auch eine Be- und Entlüftung der Bilge gewährleistet ist.
2. Auf jedem Wasserfahrzeug ist mindestens ein anerkannter chemischer Feuerlöschapparat je nach Größe des Motors mitzuführen und griffbereit im Führerstand aufzuhängen. Trockenfackeln sind nicht zulässig.
3. Zur Beleuchtung der Motorräume und der Räume, in denen Brennstofftanks stehen, dürfen außer elektrischen Handlampen mit Überglocke und Schutzkorb nur explosions sichere Lampen verwandt werden. Schalter und Steckdosen müssen sich außerhalb der Räume befinden. Elektrische Leitungen und Anlagen müssen nach dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker ausgeführt (verlegt) sein.

VIII. Betriebsvorschriften

1. Die Übernahme von Brennstoff ist nur gestattet, wenn Personen, die nicht zur Besatzung gehören, nicht an Bord sind und der Motor stillsteht.
2. In Räumen, in denen der Motor und die Brennstofftanks aufgestellt sind, ist der Umgang mit offenem Licht und Feuer sowie das Rauchen verboten.
3. Verhalten bei Vergaserbränden:

Bei Auftreten eines Vergaserbrandes ist schnellstens wie folgt zu handeln:

- a) Brennstoffventil am Tagestank schließen,
- b) Umsteuerungshebel auf Leerlauf stellen,
- c) Vollgas geben, bis Vergaser leer ist und Motor stehen bleibt,
- d) Feuerlöscher bereitstellen.

Jedem Führer eines durch Benzin- oder Benzolmotoren angetriebenen Fahrzeuges müssen diese vier Maßnahmen bekannt und die schnellste Ausführung dieser Handgriffe in jeder Lage und unter allen Umständen geläufig sein.

4. Undichte Stellen am Vergaser und Kraftstoffleitungen dürfen nur hart gelötet werden.
5. Es ist verboten, Lötarbeiten an den Zündkabeln oder den Batterien an Bord durchzuführen.

IX. Propan — Butan — Gasanlagen

1. Die Benutzung von Propan, Butan sowie von Gemischen dieser Gase für Antriebs-, Heizungs- und Beleuchtungszwecke ist an Bord aller Schiffe verboten.
2. Das gleiche gilt für die Beförderung von Propan, Butan sowie von Gemischen dieser Gase an Bord der Schiffe.
3. Die Benutzung von Propan und Butan für Kochzwecke ist nur mit Genehmigung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion und unter Beachtung der festgelegten technischen Grundsätze für diese Anlagen gestattet.

Anlage 3

zur Arbeitsschutzbestimmung 371
— Binnenschifffahrt —

Anlage 5

zur Arbeitsschutzbestimmung 372
— Seeschifffahrt —

Anlage 4

zur Arbeitsschutzbestimmung 373
— Fischereifahrzeuge —

Richtlinien über Schwimmwesten und Rettungsringe

I. Schwimmwesten

A. Neue Schwimmwesten

Form

Neue Schwimmwesten sind als Schulterschwimmwesten nach Abb. 1 u. 2 anzufertigen. Die Schulterschwimmweste ist umkehrbar, d. h., sie kann oben und unten sowie innen und außen vertauscht werden.

Andere Formen sind bei Neuanfertigung nur nach Prüfung und Genehmigung durch die Arbeitsschutzinspektion zulässig.

Schwimmwesten, die vor dem Gebrauch erst aufgeblasen werden müssen, sind nicht zulässig.

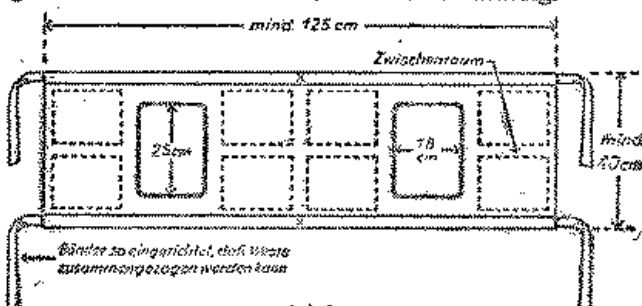


Abb. 1
Kork- oder Balsaholzfüllung

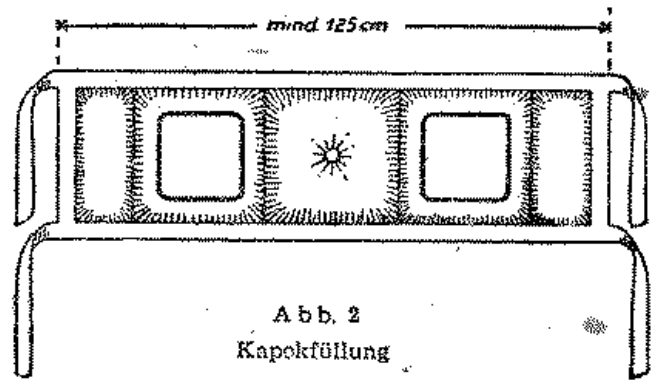


Abb. 2
Kapokfüllung

Füllung

Als Füllmaterial ist Kork, Balsaholz oder Kapok zu verwenden. Bei der Verarbeitung der verschiedenen Füllungen ist folgendes zu beachten:

1. Kork

Die Füllung in den einzelnen Taschen ist doppelseitig auszuführen. Die Teile sind, sofern sie nicht in der erforderlichen Größe (1/2 Tasche siehe Abb.) aus dem Rohmaterial (Korkplatten) herausgeschnitten werden können, aus einzelnen Korkstücken mit wasserfestem Leim zusammenzuleimen oder mit Holzstiften zusammenzunageln. Ecken und Kanten der Teile sind abzurunden. Der Bezug darf die Teile nur lose umschließen; damit er beim Naßwerden nicht einreißt. Korkabfälle oder Korkschnitzel dürfen als Füllung nicht verwendet werden.

2. Balsaholz

Schwimmwesten aus Balsaholz sind in der gleichen Weise anzufertigen wie Korkschwimmwesten.

3. Kapok

Es darf nur bester, tragfähiger, nicht entfetteter Kapok verwendet werden. Die Füllung muß genügend fest gestopft werden. Andere Füllungen sind nur nach Prüfung und Genehmigung durch die Arbeitsschutzinspektion zulässig.

Bezüge

Die Bezüge für Schwimmwesten müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. Werkstoff

a) bei Korkfüllung und Balsaholz

Klötzelleinen, Kette 11 Faden je cm² 20er roh
Werggarn,

Klötzelleinen, Schuß 11 Faden je cm² 20er roh
Werggarn,

b) bei Kapokfüllung

kräftiger Baumwollstoff, Kette und Schuß
je 24 Faden je cm² 16er Garn.

2. Arbeitsausführung

Für die Ausführung der Nähte ist starker Leinwandzwirn, mindestens Nr. 40, dreifach zu verwenden.

Bänder und Gurte

Für Bänder und Gurte sind starke Leinwandgurte von mindestens 25 mm Breite zu verwenden. Die Befestigung der Bänder und Gurte an den Bezügen ist durch mehrfaches Durchnähen oder Durchstep-

pen vorzunehmen. Für Bezüge, Bänder und Gurte kann anderes gleichwertiges Material zugelassen werden.

Tragfähigkeit

Neu angefertigte Schwimmwesten müssen in Frischwasser ein Eisengewicht von 8 kg 24 Stunden lang tragen können, ohne unterzugehen.

Schwimmwesten für Kinder

Schwimmwesten für Kinder sind in der gleichen Weise anzufertigen mit einer Gesamtlänge von 90 cm und einer Tragfähigkeit von 3,5 kg.

B. Vorhandene Schwimmwesten

Form

Vorhandene Schwimmwesten werden für den weiteren Gebrauch an Bord zugelassen, wenn sie der Form nach den Abb. 3 und 4 entsprechen.

Westen, die kürzer sind als 1,10 m, sind auf mindestens 1,25 m zu verlängern, z. B. durch Zwischensetzen von Bezugsstoff zwischen die mittleren Taschen oder durch Ansetzen einer neuen Tasche. Ist als Tragband nur ein einzelnes Band vorhanden (Nackenband), so ist dieses durch zwei Schulterbänder von je 65 cm zu ersetzen (s. Abb.). Bei unter den Armen vorhandenen Ausschnitten sind die Schulterbänder entsprechend zu verkürzen (in der Abbildung punktiert). Gurtbänder sollen ringsherum laufen oder mindestens über zwei Taschen hinweg angenäht sein, und zwar so, daß die Endtasche auf jeder Seite frei bleibt, damit bei schlanken Personen die Westenden über der Brust übereinandergelegt werden können.

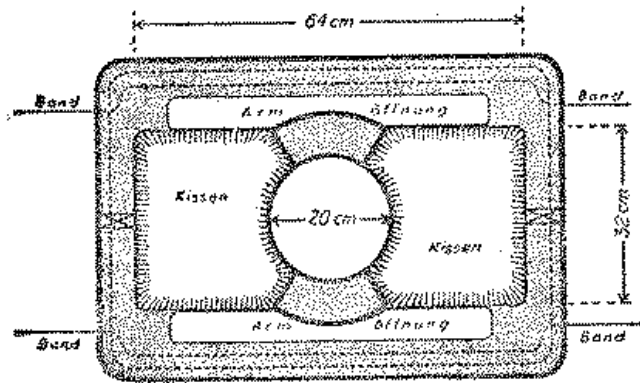


Abb. 3
Kragenschwimmweste

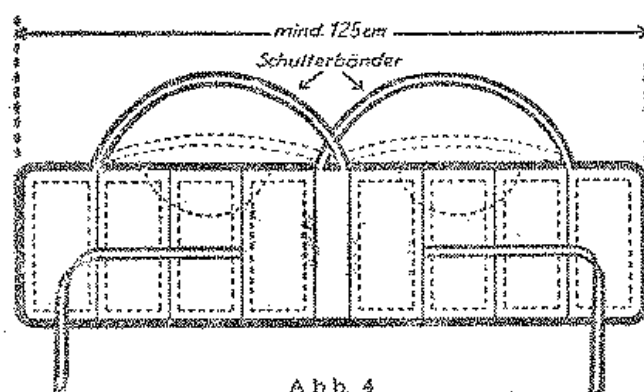


Abb. 4
Brustschwimmweste mit Schulterbändern

Füllung

Die Füllung vorhandener Schwimmwesten muß von gleicher Beschaffenheit sein wie bei neuen Schwimmwesten (siehe unter I. A.).

Bezüge

Die Bezüge vorhandener Schwimmwesten müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein und einer Zerreißprobe von Hand standhalten. Reparaturen und teilweise Erneuerungen sind zulässig. Erneuerungen vollständiger Bezüge von Schwimmwesten nach Abbildungen 3 und 4 sind nicht zulässig.

Bänder und Gurte

Bänder und Gurte müssen genügend stark sein. Reparaturen oder Erneuerungen sind, wie unter I. A. angegeben, vorzunehmen.

Tragfähigkeit

Vorhandene Schwimmwesten müssen in Frischwasser ein Eisengewicht von 7,5 kg 24 Stunden lang tragen können, ohne unterzugehen, d. h., sie sind zu erneuern, wenn die Einbuße der Tragfähigkeit (8 kg) mehr als $\frac{1}{2}$ kg beträgt.

II. Rettungsringe

A. Neue Rettungsringe

Form

Rettungsringe sind geschlossen-ringförmig mit einem inneren Durchmesser von mindestens je 40 cm herzustellen. Sie sind mit einer ringsherumlaufenden Sicherheitsleine zu versehen, rot zu streichen und mit dem Schiffsnamen in weißer Schrift zu bezeichnen. Rettungsringe, deren Schwimmfähigkeit auf Luftabteilungen beruht, die vor dem Gebrauch aufgeblasen werden müssen, sind verboten.

Füllung

Als Füllmaterial ist in erster Linie Kork in großen Stücken zu verwenden, die in der Form des Ringes durch Holz zusammengehalten werden müssen. Als Füllung kann auch Balsaholz verwendet werden. Bei Verwendung von Kapok ist dieser gut festzustopfen. Andere Füllungen sind nur nach Prüfung und Genehmigung durch die Arbeitsschutzinspektion zulässig.

Bezüge

Rettungsringe aus Kork oder Balsaholz müssen kräftige Bezüge erhalten von mindestens demselben Material wie die Bezüge für Korkschwimmwesten; dünner Stoff darf nicht verwendet werden. Bei Füllung mit Kapok ist Leinensegeltuch zu verwenden.

Bänder und Leinen

Die Ringbänder für die Sicherheitsleine müssen aus doppelt gelegtem, 8 cm breitem, starkem Leinensegeltuch (kein Klötzelleinen) bestehen. Die unter den Ringbändern befindlichen Nähte der Bezüge müssen vor dem Umlegen der Bänder gefirnißt und zweimal mit Ölfarbe gestrichen werden. Die Sicherheitsleinen müssen 7—8 mm Durchmesser haben, zusammengespleißt sein und mit den Ringbändern vernäht werden. Der Spleiß ist unter einem der Ringbänder anzuordnen. Die Leinen dürfen unter den Ringbändern nicht nur stumpf zusammenstoßen und im Ring nicht mit Nägeln be-

festigt werden. Die Länge der Leinen ist gleich dem Vierfachen des äußeren Ringdurchmessers zu nehmen.

Tragfähigkeit

Neu angefertigte Rettungsringe müssen in Frischwasser ein Eisengewicht von 14,5 kg 24 Stunden lang tragen können, ohne unterzugehen. Zur Erhaltung der Tragfähigkeit sind die Bezüge so wasserdicht wie möglich herzustellen.

Nachtrettungslichter

Nachtrettungslichter sind durch eine 7—8 mm starke Leine von etwa 1,5 m Länge mit dem Rettungsring zu verbinden. Die Behälter der Lichter müssen aus seewasserbeständigem Material hergestellt sein. Die Brenndauer der Lichter soll mindestens $\frac{3}{4}$ Stunden betragen.

B. Vorhandene Rettungsringe

Ihre Tragfähigkeit darf nicht weniger als 14 kg betragen, d. h., sie sind zu erneuern, wenn die Einbuße der Tragfähigkeit (14,5 kg) mehr als $\frac{1}{4}$ kg beträgt.

III. Prüfung und Zulassung

Die gewerbsmäßige Herstellung von Schwimmwesten und Rettungsringen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt die Arbeitsschutzinspektion Stralsund. Zu diesem Zweck sind je zwei Muster der zur Fertigung vorgesehenen Rettungsgeräte an die Arbeitsschutzinspektion Stralsund einzusenden. Je ein Musterstück geht mit Prüfungsvermerk und Attest an den Einsender zurück, während das weitere Muster bei der Arbeitsschutzinspektion in Stralsund verbleibt.

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 372.

— Seeschifffahrt —

Dampf-, Motor-, Segelschiffe und Spezialfahrzeuge (ausgenommen Fischereifahrzeuge).

Vom 25. September 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen.

§ 1

Schiffe

(1) Schiffe im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung sind:

1. Fahrgastschiffe:
Dampf-, Motor- und Segelschiffe, die mehr als 12 Fahrgäste an Bord haben.
2. Frachtschiffe:
Dampf-, Motor-, Segelschiffe und Spezialfahrzeuge, die nicht mehr als 12 Fahrgäste an Bord haben oder ausschließlich Ladung befördern, mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge.

(2) Für offene und halbgedeckte Boote in der Haff- und Boddenfahrt und im örtlichen Bäderverkehr an der Küste wird die erforderliche Ausrüstung je nach den Fahrbedingungen von der Arbeitsschutzinspektion bestimmt; für die Einrichtung der Motoranlagen sind die von der Arbeitsschutzinspektion erlassenen „Grundsätze für Motoranlagen mit Antrieb durch Verbrennungskraftmaschinen“ (Anlage 4) zu beachten.

(3) Für Leichter gelten die nachstehenden Vorschriften mit den Milderungen und Abänderungen der §§ 7 Abs. 6, 15 Abs. 4, 17, 127 und Anlage 1.

§ 2

Fahrtgrenzen

Im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung ist:

1. Haff- und Boddenfahrt: die Fahrt auf Haffen, Bodden, Buchten und ähnlichen Gewässern, wo hoher Seegang ausgeschlossen ist.
2. Kleine Küstenfahrt: die Fahrt längs der deutschen Küste innerhalb 10 Seemeilen.
3. Küstenfahrt: die Fahrt längs den Küsten der Nordsee von Kap Gris Nez bis zum Aggerkanal mit Einschluß der vorgelagerten Inseln und der Insel Helgoland sowie in der Ostsee

zwischen der Linie Skagen—Lysekil einerseits und Oskarshamm—Windau (Breitenparallel von $57^{\circ} 30'$ Nord) andererseits. In einzelnen Fällen kann die Arbeitsschutzinspektion unter bestimmten Bedingungen eine Ausdehnung der Fahrt auf die ganze Ostsee zulassen.

4. Kleine Fahrt: die Fahrt in der Nordsee bis zu 61° nördl. Breite, im englischen Kanal, im Bristol-Kanal, im St.-George-Kanal und in der irischen See mit Einschluß der Clyde-Häfen und in der ganzen Ostsee, soweit diese Fahrt die Grenzen der Küstenfahrt überschreitet.
5. Große Fahrt: die Fahrt, die die Grenzen der kleinen Fahrt überschreitet.

§ 3

Name, Heimathafen, Tiefgangskala

(1) Jedes Schiff über 50 cbm Brutto-Raumgehalt muß

1. seinen Namen auf jeder Seite des Bugs,
2. seinen Namen und den Namen des Heimathafens am Heck und
3. außerhalb der Haff- und Boddenfahrt eine Tiefgangskala auf jeder Seite des Vor- und Ruderstevens, und zwar auf der einen Seite in Dezimetern, auf der anderen Seite in englischen Fuß

an den festen Teilen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.

(2) Ziffern 1 und 3 finden auf Lustfahrzeuge, Ziffer 3 außerdem auf Bergungs- und Schleppfahrzeuge keine Anwendung.

§ 4

Pflichten der Schiffsführer bzw. Schiffseigner

(1) Die Schiffsführer bzw. Schiffseigner haben auf Grund der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Arbeitsschutzbestimmungen enthalten Mindestforderungen, sie können jederzeit durch Anordnung des Arbeitsschutzinspektors ergänzt werden, wenn es die örtlichen oder betrieblichen Verhältnisse erfordern.

(3) Der Schiffsführer bzw. Schiffseigner muß sich über die für seinen Betrieb in Frage kommenden Arbeitsschutzbestimmungen Kenntnis verschaffen und dafür sorgen, daß die verantwortlichen Aufsichtspersonen ihr Wissen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes ständig vertiefen und vervollkommen.

(4) Der Schiffsführer bzw. Schiffseigner hat die Aufgabe, den Arbeitsschutz weiterzuentwickeln, insbesondere hat er Neuerungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

(5) Es ist Aufgabe der Schiffsleitungen, die Arbeitsplätze mit fachlich geeigneten Kräften zu besetzen und für eine fachliche Aus- und Weiterbildung zu sorgen. Gefährliche Arbeiten dürfen nur geeigneten Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind und die die körperliche Eignung haben, übertragen werden. Personen, die an Ohnmachtsanfällen, Fallsucht, Krämpfen, Schwindel, Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit, Bruchschäden oder anderen Schwächen oder Gebrechen derart leiden, daß sie dadurch bei gewissen Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt sind oder Mitarbeiter gefährden können, dürfen mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

(6) Der Schiffsführer bzw. Schiffseigner hat zum Zwecke der Unfallverhütung oder der Unfallstatistik geforderte Auskünfte über Vorkommnisse, Einrichtungen und Verhältnisse seines Betriebes der Arbeitsschutzinspektion in der von ihr gesetzten Frist zu erteilen.

(7) Die Unfallanzeigen nach § 42 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft sind von dem Schiffsführer bzw. Schiffseigner in einfacher, bei Berufskrankheiten in dreifacher Ausfertigung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion einzureichen.

§ 5

Seetüchtigkeit, Fahrterlaubnisschein

(1) Jedes Schiff muß bei Antritt jeder Reise in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet sowie gehörig bemannt und verproviantiert sein. Die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere müssen sich an Bord befinden. Alle Gerätschaften zum Laden und Löschen müssen in gehöriger Beschaffenheit, auch muß die Ladung ordnungsmäßig nach Seemannsbrauch gestaut sein.

(2) Jedes Schiff muß eine von der Arbeitsschutzinspektion ausgestellte Bescheinigung an Bord haben, daß das Schiff den vorgeschriebenen Überholungen unterzogen und nach ihrem Ergebnis als den Arbeitsschutzbestimmungen genügend zur Seefahrt zugelassen ist (Fahrterlaubnisschein).

(3) Alle Papiere, die sich nach den Arbeitsschutzbestimmungen an Bord befinden müssen, sind so aufzubewahren, daß sie auch in Abwesenheit des Kapitäns den Überwachungsorganen vorgelegt werden können.

(4) Hafen-, Polizei-, Zoll- und Arbeitsschutzinspektionen ist der Fahrterlaubnisschein auf Anfordern vorzulegen.

(5) Schiffe, die der Ausbildung seemännischen Personals dienen sollen (Schulschiffe), müssen einen Fahrterlaubnisschein an Bord haben, in welchem ihre Eignung für Ausbildungszwecke auch hinsichtlich der Unterbringung der Auszubildenden und hinsichtlich des Ausbildungspersonals von der Arbeitsschutzinspektion bescheinigt ist.

(6) Für die Probefahrt von Schiffen, die noch keinen Fahrterlaubnisschein erhalten können, sind die von der Arbeitsschutzinspektion erlassenen „Grundsätze für Seeschiffe auf Probefahrt“ (Anlage 6) zu beachten.

(7) Nach jedem die Seetüchtigkeit des Schiffes beeinträchtigenden Unfall ist der Fahrterlaubnisschein zu erneuern. Reeder und Kapitän sind verpflichtet, jeden derartigen Unfall unverzüglich der Arbeitsschutzinspektion zu melden.

§ 6

Beladung, Freibord

(1) Das Schiff darf nicht überladen sein. Schiffe ohne Ladung oder mit unzureichender Ladung sind mit dem nötigen Ballast zu versehen.

(2) Für die Bestimmung des Freibords gelten die Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) und der anerkannten Klassifikationsgesellschaften.

(3) Die Vorschriften internationaler Abmachungen und die zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen sind einzuhalten.

(4) Unter Zugrundelegung dieser Vorschriften für jedes der genannten Schiffe von der DSRK eine Tiefadelinie festzusetzen und am Schiffe anzumarkieren.

(5) Das Schiff darf nicht tiefer als bis zur festgesetzten Ladelinie beladen werden. Ist bei der Beladung bis zur Freibordmarke die Stabilität des Schiffes nicht gesichert, so darf es nur so weit weg geladen werden, daß es für die bevorstehende Reise hinreichende Stabilität behält.

(6) Alle unter die Vorschriften über wasserdichte Schotte (§ 15) fallenden Schiffe dürfen, solange sie in der Fahrgastfahrt beschäftigt sind, den nach diesen Schottvorschriften zulässigen Tiefgang mittschiffs nicht überschreiten.

§ 7

Deckslast, Stabilität

(1) Deckslast darf nicht mehr genommen werden, als mit der Stabilität des Schiffes vereinbar ist. Die Höhe der Deckslast ist so zu bemessen, daß das Schiff auch während der Reise keine erhebliche Schlagseite aus ungenügender Stabilität erhält. Hierbei ist besondere Rücksicht auf die Gefahr der Gewichtszunahme infolge der Wasseraufsaugung durch die Deckslast (wie z. B. bei Holz, Holzmasse usw.) und im Winter noch auf die Gefahr der Gewichtszunahme infolge des Vereisens der Deckslast zu nehmen.

(2) Auf Deck liegende Ladung und Reservespieren sind durch starke Befestigung vor dem Lostreiben zu bewahren.

(3) Wenn das Deck über die ganze Breite des Schiffes mit Ladung angefüllt und die Oberfläche der Deckslast sehr uneben ist, oder in dieser sich Lücken befinden, so ist durch aufgelegte und gut befestigte Laufplanken für den sicheren Verkehr der Mannschaft über Deck zu sorgen. Außerdem ist im Bereich der Deckslast eine mittschiffs laufende Streckleine zum Festhalten anzubringen.

(4) Wenn so viel Ladung an Deck liegt, daß die feste Relling keinen genügenden Schutz mehr bietet, ist eine zweckentsprechende, provisorische Relling aus Spieren, Tauwerk od. dgl. anzubringen.

(5) Die auf die Lukensicherung sich beziehenden Vorschriften der §§ 62 und 63 sind innezuhalten.

(6) Bei Schiffen, deren Kiel nach dem 1. Juni 1925 gelegt ist, sowie bei Schiffen, die nach dem 1. Juni 1925 einem wesentlichen, die Stabilität beeinflussenden Umbau unterzogen worden sind, müssen für die wichtigsten in Betracht kommenden Beladungsfälle und Tiefgänge die Hebelarmkurven der statischen Stabilität aufgestellt und dem Führer des Schiffes ausgehändigt und erläutert werden. Das gilt nicht für Leichter.

§ 8

Besatzung

(1) Für die Besetzung von Schiffen mit Kapitänen, Steuerleuten und Maschinisten gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Für die Besetzung von Schiffen mit Schiffsärzten und die Verpflichtung der letzteren zur Führung eines Tagebuches sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

(3) Im übrigen muß die Besatzung mindestens den erlassenen Richtlinien entsprechen.

(4) Für die Zulassung von Tauchern, Signal- und Pumpenvormännern sowie ihr Verhalten im Betrieb gelten die von der Arbeitsschutzinspektion herausgegebenen Grundsätze.

§ 9

Tauglichkeitsuntersuchung

(1) Für den Decksdienst dürfen, dringende Fälle ausgenommen, in deutschen Häfen nur Seeleute angemustert werden, welche sich darüber ausweisen, daß sie von einer amtlichen Untersuchungsstelle nach den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Untersuchung der Seeleute auf Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen untersucht worden sind.

(2) Seeleute, die keine Bescheinigung über die erfolgreiche Untersuchung besitzen, dürfen als Kapitäne und Steuerleute nicht angestellt und zum Ausguck nicht verwandt werden.

§ 10

Borddienst

(1) Vom Beginn des Ladens an bis zur Beendigung der Löschung ist, sofern Kapitän und Steuermann das Schiff gleichzeitig verlassen (was nach dem Handelsgesetzbuch nur in dringenden Fällen zu-

lässig ist), zuvor aus den Schiffsoffizieren oder der übrigen Mannschaft ein geeigneter Vertreter zu bestellen.

(2) Dasselbe gilt auch vor Beginn des Ladens und nach Beendigung der Löschung, wenn das Schiff in einem nicht sicheren Hafen oder auf einer nicht sicheren Reede liegt.

(3) Bei drohender Gefahr oder wenn das Schiff sich in See befindet, muß der Kapitän an Bord sein, sofern nicht eine dringende Notwendigkeit seine Abwesenheit rechtfertigt.

(4) In allen vorstehend erwähnten Fällen muß außerdem mindestens ein Maschinist oder geeigneter Vertreter an Bord sein.

§ 11

Ausguck

Auf jedem in Fahrt befindlichen Schiffe müssen das Steuer und der Ausguck ordnungsmäßig besetzt sein. Der wachhabende Offizier muß sich auf der Brücke aufhalten. Er ist für die Schiffsführung verantwortlich und darf mit Nebenarbeiten nicht beschäftigt werden.

§ 12

Gesundheitspflege, Krankenfürsorge

Jedes Schiff muß außerhalb der Haff- und Boddenfahrt ein Exemplar der „Anleitung zur Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen“ an Bord haben. Im übrigen greifen bezüglich der Krankenfürsorge die gesetzlichen Bestimmungen betr. Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen Platz.

§ 13

Tagebücher

(1) Für die Führung und Behandlung eines Schiffs- und eines Maschinentagebuches gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Ferner ist auf jedem Schiff ein Unfalltagebuch zu führen. In dieses ist jeder Unfall einzutragen, durch den eine auf dem Schiff beschäftigte Person auf der Reise getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat.

(3) Auf jedem Schiff ist das von der Arbeitsschutzinspektion festgestellte Deviationstagebuch zu führen. Die für die Bestimmung der Deviation erforderlichen Einrichtungen müssen an Bord sein.

(4) Neben dem Funktagebuch ist auf jedem mit einem Funkpeilgerät ausgerüsteten Schiff ein Funkbeschießungstagebuch nach dem von der Arbeitsschutzinspektion vorgeschriebenen Muster zu führen.

Schiffbauliche Einrichtungen

§ 14

Klassifikation, Bauaufsicht

(1) Alle Fahrgastschiffe, Tankschiffe sowie alle der Ausbildung seemannischen Personals dienenden Schiffe müssen die höchste Klasse der DSRK oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft haben. Alle anderen auf See oder Haff und Bodden verkehrenden Fahrzeuge müssen von der DSRK vorgeschriebene Mindestbauvorschriften hinsichtlich der Schiffssicherheit erfüllen.

(2) Vor der Inangriffnahme eines Neu- oder Umbaus sind die Zeichnungen der DSRK zur Genehmigung vorzulegen. Die Bauaufsicht wird von der DSRK ausgeübt. Der zuständigen Arbeitsschutzinspektion ist ein Generalplan zur Prüfung vorzulegen.

§ 15 Schotte

(1) Auf allen Schiffen/deren Kiel nach dem 1. Januar 1910 gelegt worden ist, ist in einer Entfernung von nicht weniger als 0,05 Länge vom Vorsteven in der Tiefladelinie gemessen ein wasserdichtes Querschott, Kollisionsschott, anzubringen, das von den Bodenwrangen bis zum Hauptdeck reichen muß.

(2) Öffnungen im Kollisionsschott dürfen nur oberhalb der Tauchgrenze liegen, sie müssen wasserdichte Verschlüsse haben.

(3) Die Schiffe sind außerdem an jedem Ende des Maschinen- und Kesselraumes mit einem bis zum Haupt- oder Freiborddeck reichenden wasserdichten Querschott zu versehen.

(4) Schraubenschiffe erhalten ferner in angemessener Entfernung vom Hintersteven ein wasserdichtes Querschott, Stopfbüchenschott, das bis zum Haupt- oder Freiborddeck oder bis zu einer oberhalb der Tiefladelinie gelegenen wasserdichten Plattform reichen muß. Das gilt auch für Leichter.

(5) Für Fahrgastschiffe in großer Fahrt gelten die Vorschriften über wasserdichte Schotte für Passagierdampfer in außereuropäischer Fahrt.

§ 16

Reling, Schanzkleid, Wasserpforten

(1) Jedes Schiff über 300 cbm Brutto-Raumgehalt muß zum Schutze der Mannschaft mit Schanzkleid oder Reling von genügender Höhe, Dichtigkeit und erforderlichenfalls mit einer Fußleiste versehen sein.

(2) Außerhalb der Haff- und Boddenfahrt muß die Höhe des Schanzkleides oder der Reling mindestens 90 cm betragen.

(3) Ist die Reling nicht mit einem Netzwerk versehen, so darf die lichte Entfernung der Längsstangen vom Deck und voneinander nicht mehr als 0,33 m betragen.

(4) Ist ein festes Schanzkleid vorhanden, so sind darin Wasserpforten von genügender Zahl und Größe vorzusehen.

(5) Auf Fahrgastschiffen muß innerhalb der Haff- und Boddenfahrt die Reling eine Mindesthöhe von 90 cm, in anderer Fahrt eine solche von 1,10 m aufweisen. Ist die Reling nicht mit einem Netzwerk versehen, so darf die lichte Entfernung der Längsstangen vom Deck und voneinander nicht mehr als 0,23 m betragen.

§ 17 Treppen

(1) Treppen von mehr als 1 m Höhe müssen wenigstens auf einer Seite mit Geländer, Handleiste oder Tau versehen sein. Relingstreppen, die nicht übergehakt werden können, sind stets gegen Verrutschen zu sichern.

(2) Niedergangskappen müssen genügend hoch und ausreichend stark sein. Die Sülle von Niedergängen zu Unterdeckräumen müssen genügend hoch sein.

§ 18

Steuereinrichtung

(1) Jedes mit einem Dampfsteuerapparat ausgerüstete Schiff ist mit einem dem Rudersmann gut sichtbaren, dem Ruderkommando entsprechenden Ruderlageanzeiger zu versehen.

(2) Auf den Zustand der Ruderketten nebst Zubehörteilen ist besonders sorgfältig zu achten. Sie sind zu erneuern oder durch Einschweißen neuer Teile zu reparieren, wenn die Glieder in solcher Weise abgenutzt sind, daß die Sicherheit des Betriebes gefährdet erscheint. Schiffe, mit Ausnahme der Haff- und Boddenfahrt sowie kleinen Küstenfahrt, müssen eine Reserveruderkette mitführen.

§ 19

Kartenhaus

(1) Außerhalb der Haff- und Boddenfahrt müssen auf allen Schiffen auf der Kommandobrücke in geeigneter Weise Einrichtungen geschaffen werden, die ermöglichen, daß der Wachhabende zu jeder Zeit Einblick in die Seekarten nehmen kann, ohne die Brücke verlassen zu müssen.

(2) Auf allen Schiffen ist zu diesem Zweck in Höhe der Kommandobrücke ein Kartenraum in geeigneter Weise anzuordnen.

(3) Schlepper sowie Tourenschiffe für kurze Strecken in kleiner Küstenfahrt, die ständig zwischen denselben Häfen verkehren, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

Maschinen- und Kesselanlage*

§ 20

Seetüchtigkeit

Die Maschinen- und Kesselanlagen der Schiffe müssen sich in seetüchtigem Zustand befinden (§ 5).

§ 21

Lüftung

Die Maschinen- und Kesselräume eines jeden Dampfers müssen gut ventiliert sein.

§ 22

Ausgänge

(1) Die vom Deck nach dem Maschinen- und Kesselraum führenden Treppen und Leitern müssen von hinreichender Breite und so bequem und sicher eingerichtet sein, daß die Mannschaft sich jederzeit rasch aus den genannten Räumen entfernen kann. Bei Neubauten, die ab 1. Juli 1952 auf Kiel gelegt werden, müssen Maschinen- und Kesselräume außer dem Haupteingang noch mindestens einen entgegengesetzt liegenden Ausgang haben.

(2) Wenn Maschinen- und Kesselraum voneinander getrennt oder wenn Kessel so aufgestellt sind,

* Außer den nachstehenden Vorschriften siehe § 88 Winden, § 73 Petroleumtanks, § 74 Aufbewahrung von Benzin, § 80 Pumpen, § 81 sonstige Vorschriften für Ölfuerschiffe, § 82 sonstige Vorschriften für Motorschiffe, § 85 Notausgänge, § 87 Handfeuerlöcher, § 89 Pumpen und Rohrleitungen, § 91 Dampfer mit Ölfuerung, § 92 Motorschiffe, § 93 Zulassung anderer Feuerschutzmittel, § 95 Prüfung der Feuerschutzmittel und Feuerschutzübungen, § 110 Motorboote, § 128 Signalapparate.

daß die Feuerungen von der Maschine abgewendet sind, müssen für Maschinen- und Kesselraum gesonderte Niedergangstrepfen oder Leitern vorhanden sein.

§ 23

Geländer und Schutzbleche

(1) An den Wänden der Maschinenräume und in den Tunneln sind Handleisten oder andere geeignete Vorkehrungen anzubringen, an welchen sich das Maschinenpersonal halten und vor dem Ausgleiten bewahren kann.

(2) Alle Geländer sind so anzubringen, daß bei ihrer Benutzung an keiner Stelle eine Verletzung der Hände durch Einklemmen oder durch benachbarte bewegliche Teile möglich ist.

(3) Vorstehende Bolzen an Wellenkupplungen sind mit Schutzblechen zu verkleiden.

(4) Bei liegenden Maschinen muß die durch den Zylinder gehende Kolbenstange auf der der Kurbel entgegengesetzten Seite durch eine starke, geschlossene Hülse oder durch Schutzbleche, Schutzstangen oder andere geeignete Vorrichtungen geschützt sein.

(5) Die Maschinen sind mit Vorrichtungen zu versehen, die verhüten, daß das Maschinenpersonal durch Fehltritte oder heftige Bewegung des Schiffes in arbeitende Maschinenteile gerät.

(6) Die Geländer aller freiliegenden Grätings im Maschinen- und Kesselraum sind entweder mit zwei Durchzugstangen zu versehen oder es sind bei Anordnung nur einer Geländerstange an der Kante der Grätings Fußbleche anzubringen.

(7) Die zum Betriebe der Hauptmaschine und der Kessel vorhandenen Hilfsmaschinen und die Werkzeugmaschinen sind mit nötigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

(8) Die Kupplungen, Schwungräder, Triebräder usw. sind mit Schutzkästen aus Metall zu versehen, sofern sie nicht durch den Fußboden oder andere Teile hinreichend verdeckt sind.

(9) An den Öffnungen der Maschinen- und sonstigen großen Oberlichter sind Schutzstangen in höchstens 40 cm Entfernung voneinander einzubauen, wenn nicht durch genügend hohe Sülle oder auf andere Weise das Hinunterfallen von Personen verhindert wird.

§ 24

Kommandoelemente

(1) Jedes Schiff muß mit einem von der Kommandobrücke nach dem Maschinenraum gehenden Sprachrohr und Maschinentelegraf versehen sein. Bei Motorschiffen mit Motorenbedienung von der Brücke ist der Maschinentelegraf nicht erforderlich. Die Verwendung von Telefonen an Stelle des Sprachrohres bedarf der Genehmigung durch die Arbeitsschutzinspektion.

(2) Die Maschinentelegrafen müssen längsschiffs angeordnet sein. Zeigerstellung und Bezeichnung des Telegrafen muß der Bewegungsrichtung des Schiffes entsprechen.

§ 25

Kessel

(1) Die Dampfkessel und Frischwassererzeuger unterliegen hinsichtlich ihres Baues, ihrer Auf-

stellung, Ausrüstung, Prüfung, Behandlung und ihres Betriebes der Arbeitsschutzbestimmung 800 — Dampfkessel —.

(2) Die Einstellung der Sicherheitsventile darf nicht verändert werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Sicherheitsventile nicht durch Unberufene verstellt oder höher belastet werden können.

(3) Die Absperrventile der Hauptkessel müssen von einer Stelle außerhalb des Maschinen-Kesselraumes, die auch bei ausströmendem Dampf zugänglich ist, bedient werden können.

§ 26

Befahren von Kesseln

Kessel, Tanks und Räume, in denen sich möglicherweise giftige oder explosive Gase oder Stäube ansammeln können oder ein gefährlicher Sauerstoffmangel eintreten kann, dürfen erst nach ausreichender Belüftung befahren werden. Beim Befahren der Kessel und Feuerungen ist die Benutzung solcher Lampen, die mit entzündlichen Stoffen gespeist sind, verboten. Jeder zu befahrende Kessel muß von den anderen mit ihm verbundenen und im Betrieb befindlichen Kesseln in allen Rohrleitungen durch genügend starke Blindflansche oder Abnehmen von Zwischenstücken sicher und sichtbar abgetrennt werden. Leute, die im Kessel arbeiten, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 27

Wasserstände

(1) Die Wasserstandsgläser und Manometer müssen gut sichtbar angebracht sein; sie sind ausreichend zu beleuchten.

(2) Wasserstandsgläser, die nicht schon durch ihre Bauart Schutz gegen Zerspringen bieten, müssen zuverlässige Schutzvorrichtungen haben, die die Überwachung des Wasserstandes nicht beeinträchtigen, z. B. Schutzhüllen aus Glas mit Drahteinlage. Schutzhüllen aus Drahtgeflecht sind unzulässig.

(3) Für Wasserstandsgläser müssen geeignete, leicht erreichbare Abschlußvorrichtungen vorhanden sein, durch die in zuverlässiger Weise nach einem etwaigen Zerschlagen der Gläser die Bedienungsmannschaft vor dem Verbrühen geschützt wird.

(4) Bei neueinzubauenden Wasserstandsanzeigern sind Hähne oder Ventilköpfe mit Selbstschlußvorrichtungen zu verwenden. Wasserstandsanzeiger dürfen nur soweit aus der Kesselmitte nach rechts oder links angebracht werden, daß sie auch beim Rollen des Schiffes den jeweiligen Wasserstand mit Sicherheit erkennen lassen.

§ 28

Ölfeuerung

(1) Für jede Heizöllieferung ist eine schriftliche, von verantwortlicher Stelle des Lieferers ausgestellte Erklärung über die Höhe des Flammpunktes beizubringen und in das Maschinentagebuch einzuheften oder der Flammpunkt von dem leitenden Ingenieur zu bestimmen und das Ergebnis in das Maschinentagebuch einzutragen.

(2) An allen Heizölzellen usw. sind Luftrohre von genügender Weite anzuordnen, welche über das freie Deck hinausführen. Werden Luftrohre verschiedener Tanks vereinigt, so ist jedes Rohr mit einem Absperrorgan zu versehen, das für gewöhnlich in geöffnetem Zustand plombiert ist. Es genügt auch ein kombinierter Loch- und Blindflansch.

(3) Wo zwei oder mehrere Heizöltanks usw. mit einer gemeinsamen Leitung verbunden sind, ist der der inneren Revision unterworfenen Heizöltank usw., falls einer der übrigen Tanks im Gebrauch ist, zum Schutze der untersuchenden Personen von jeder der gemeinsamen Rohrleitungen in augenfälliger wirksamer Weise durch geeignete Einrichtungen zu trennen. Heizöltanks usw. dürfen erst nach ausreichender Lüftung befahren werden. Sie dürfen mit offenem Licht nicht betreten werden, bevor durch Sicherheitslampen festgestellt ist, daß explosive Gase nicht vorhanden sind. Alle in der Druckleitung liegenden Ölvorwärmer, Reiniger usw. sind vor dem Einbau in das Schiff oder vor der Inbetriebsetzung auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen und in ihren einzelnen Teilen einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen, wie sie § 33 für druckfähige Apparate verlangt.

(4) Peilrohre und sonstige Vorrichtungen zum Erkennen des Ölstandes sind so einzurichten, daß ein Austreten von Öl oder Gasen ausgeschlossen ist. Peilrohre dürfen nicht in die Räume der Mannschaft oder Fahrgäste münden.

(5) Die Schaulöcher und die Öffnungen für das Einbringen der Zündfackeln in den Feuerungsvorlagen sind durch verschiebbare oder drehbare Klappen zu verschließen. Für diese Zündfackeln sind Löschrohre an geeigneter Stelle anzubringen.

(6) Um die richtige Reihenfolge der Handhabung der Öl- und Luftabsperrvorrichtungen beim An- und Abstellen der Ölbrenner von ölbeheizten Kesseln zu gewährleisten, sind diese Vorrichtungen so zu verriegeln, daß beim Anstellen des Ölbrenners die Ölzufuhr erst angestellt werden kann, nachdem die Luftzufuhr geöffnet worden ist und daß beim Abstellen des Ölbrenners die Luftzufuhr erst abgestellt werden kann, nachdem die Ölzufuhr geschlossen worden ist.

(7) Auswechselbare Ölbrenner sind mit ihrer Befestigungsvorrichtung so zu verblocken, daß der Ölbrenner erst herausgenommen werden kann, nachdem das Schnellschlußventil geschlossen worden ist.

§ 29

Dampfrohrleitungen

(1) Falls in Dampfrohrleitungen Wassersäcke vorhanden sind, die nicht durch Absperrventile am Kessel, an der Maschine oder durch andere Ventile entwässert werden können, müssen zur Verhütung von Wasserschlägen besondere Entwässerungsvorrichtungen vorgesehen werden, die ein Entwässern auch während des Betriebes ermöglichen.

(2) Beim Anstellen einer Dampfrohrleitung ist das Absperrorgan zur Vermeidung gefährlicher Wasserschläge langsam zu öffnen.

(3) Überhitzer müssen stets an der tiefsten Stelle eine Entwässerungsmöglichkeit haben.

(4) Ferner sind Einrichtungen vorzusehen, um die Rohre bei Frostgefahr entwässern zu können.

(5) Beim Einbauen der Dampfrohre ist die Niet-, Löt- oder Schweißnaht nicht nach unten, sondern nach oben zu legen, soweit dies nicht durch andere Rücksichten verhindert wird. Kupferrohre von 10 cm \varnothing und darüber, bei welchen das Produkt aus Durchmesser in cm und Dampfdruck in kg/cm^2 die Zahl 125 erreicht oder überschreitet, sind, soweit sie nicht frei über Deck liegen, nicht zulässig.

(6) Die einzelnen Teile der Zudampfrohrleitungen der Haupt- und Hilfsmaschinen, soweit sie nicht frei über Deck liegen, sind vor der Montage hydraulisch zu prüfen. Kupferrohre sind mit dem doppelten, flußeiserne Rohre mit dem dreifachen Betriebsdruck der Kessel zu prüfen. Diese Probe ist — mit Ausnahme der Zudampfrohre der Hilfsmaschinen bis zu 40 mm Innendurchmesser bei Schiffen unter 1000 Brutto-Registertonnen und bis zu 76 mm Innendurchmesser bei Schiffen von 1000 Brutto-Registertonnen und darüber — in der Höhe des für den Kessel vorgeschriebenen Probedrucks innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu wiederholen. Die über die Druckproben erteilten Bescheinigungen sind an Bord aufzubewahren.

(7) Kupferrohre, die unmittelbar auf elektrolytischem Wege hergestellt sind, dürfen nicht zur Verwendung gelangen.

(8) In allen Dampfrohrleitungen sind Vorrichtungen anzubringen, welche die Expansion und Kontraktion ohne wesentliche Anstrengung der Rohre zulassen und die mit den nötigen Sicherungen gegen Herauspressen der Rohre aus Stopfbuchsen durch den Dampfdruck versehen sind.

§ 30

Bunker

(1) Bei Kohlenbunkern ist auf hinreichende Oberflächenventilation hinzuwirken. Es sind entweder zwei Ventilatoren oder Abzugsrohre, die mit ihrem unteren Ende in die Decke eingefügt sind und nicht in die Kohlen hineinragen, anzubringen. Diese Rohre sind ebenso wie die Bunkerluken so lange als möglich, unbedingt aber während der Kohlenein- nahme und in den ersten Tagen der Reise, wenn das Wetter es gestattet, offen zu halten.

(2) Kohlen in Reservebunkern, d. h. in solchen des Laderaumes, die vorübergehend als Bunker benutzt werden, sind wie Kohlenladung zu behandeln. Jedoch mit der Maßgabe, daß die Ventilatoren und Luken geschlossen werden, sobald die Bunkertüren zum Heizraum geöffnet werden, vorausgesetzt, daß genügend Zeit zum Abzug der Kohlendämpfe verstrichen ist.

(3) Kohlenbunker sind, wo erforderlich, mit eisernen Leitern zu versehen. Sie dürfen mit offenem Licht nicht betreten werden.

§ 31

Bunkerluken

(1) Wenn Kohlen aus einem Zwischendeckraum durch Bunkerlöcher in einen darunterliegenden Raum getrimmt werden müssen, so ist oberhalb der Bunkerlöcher eine Kette mit ihren Enden so am Deck zu befestigen, daß sie in einer Bucht bis $\frac{1}{2}$ m

über der Bunkerluke herunterhängt. Außer dieser Kette werden noch folgende Einrichtungen als ausreichender Schutz anerkannt:

- a) Ein vertikal in die Luke tief hineinhängendes Kettenende.
- b) Feste Geländer um die ganze Luke herum oder Stützen mit daran befestigten Ketten.
- c) Bei langen Luken, in der Längsrichtung darüber an Ketten angebracht, horizontale Stangen, welche beim Kohlennehmen seitlich aufgehängt werden können.
- d) Handgriffe oder Handleisten.
- e) Durch die Luke hindurchgelegte Profilleisen (bei nicht zu großer Kohle).
- f) Ersatz der Ketten durch Stahldrahttaue usw.

(2) Bei Bunkerlöchern mit durchgehenden Deckbalken kann auf eine Schutzvorrichtung ganz verzichtet werden, wenn die Balken keinen größeren Abstand voneinander als 600 mm haben.

Zum Schutz offener Bunkerluken im Zwischen- und Oberdeck genügen auch Grätings.

§ 32

Ascheelevvorrichtungen

(1) Die zum Aschehieven verwendeten Taue, Drahtseile und Ketten müssen stets von guter Beschaffenheit und mit Karabinerhaken, Klapphaken oder spiralförmigen Haken versehen sein oder in anderer geeigneter Weise Sicherung gegen das Herunterfallen der Aschepützen aufweisen. Hanftaue sind zum Aschehieven nicht zu benutzen.

(2) Jeder Elevator, der zum Heißen von Aschepützen dient, ist möglichst weit nach unten zu führen.

(3) Er ist mit einem Führungstrichter von zweckentsprechender Weite und Abschägung oder einer anderen geeigneten Vorrichtung zu versehen, wenn das Fördern der Asche mittels motorischer Kraft geschieht.

§ 33

Apparate unter Druck

(1) Die unter Druck stehenden Apparate und Behälter, wie Seewasserverdampfer, Speisewasservwärmer und ähnliche, sind vor dem Einbau in das Schiff bzw. vor der Inbetriebsetzung auf ihre Betriebssicherheit zu untersuchen und in ihren einzelnen Teilen einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen.

(2) Die Rohrschlangen sind in allen Fällen mit dem doppelten Arbeitsdruck (Kesseldruck bzw. reduzierten Druck) zu prüfen.

(3) Die Gehäuse werden nach der Arbeitsschutzbestimmung 800 — Dampfkessel — geprüft, und zwar ist hierfür der für das Gehäuse vorgeschriebene Betriebsdruck zugrunde zu legen.

(4) Die Prüfungen der Dampfrohrleitungen sind gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen zu wiederholen.

(5) Für Druckluftbehälter und ihre Druckprobe ist die Arbeitsschutzbestimmung 840 — Druckgefäße — zu beachten.

§ 34

Dampfkochapparate

(1) Dampfkochapparate müssen hinter dem Reduzierventil ein Sicherheitsventil haben, welches Dampf von höherer Spannung, als die Töpfe vertragen können, entweichen läßt.

(2) Durch geeignete Anordnungen ist eine Verstellung oder Erhöhung der Belastung der Ventile durch Unberufene zu verhüten.

§ 35

Motor- und Brennstoffräume

(1) Die Speiseleitung vom Brennstoffbehälter zum Motor muß gegen mechanische Beschädigung gesichert und am Behälter mit leicht erreichbarer Absperrvorrichtung versehen sein. Gasrohre und Rohrmuffen dürfen für die Brennstoffleitung nicht verwendet werden.

(2) Die Brennstoffbehälter sind so einzurichten, daß ein Entweichen von Betriebsstoff oder feuergefährlichen Gasen in den Raum sicher verhütet wird. Die Behälter für Betriebsstoffe mit einem Flammpunkt unter 21° C müssen außerhalb des Maschinenraumes untergebracht sein. Das Füllen jedes Behälters darf nur von Deck aus durch ein besonderes Füllrohr stattfinden, während ein zweites Rohr die Luft und Gase ins Freie entweichen läßt. Falls der Brennstoffbehälter nicht mit dem Deck durch eine feste Rohrleitung verbunden werden kann, ist ein Trichter zum Füllen zu verwenden, der auf den Behälter zu schrauben ist.

(3) Gläserne Rohre zum Anzeigen des Brennstoffstandes müssen mit Schutz versehen und vom Behälter absperrbar sein.

(4) Die Räume, in denen Vorratsbehälter untergebracht sind, müssen mit ausreichenden Lüftungseinrichtungen versehen sein.

(5) Die Bilgen der Motor- und Brennstoffvorratsräume müssen zwecks Reinigung leicht zugänglich und durch eine Pumpe lenzbar sein. Bei hölzernen Fahrzeugen ist, wenn möglich, unterhalb des Motors ein öldichtes Sammelbecken aus Eisen oder anderem Metall mit einer Vertiefung im Boden zum Absaugen der angesammelten Flüssigkeit vorzusehen. Sämtliche Holzteile im Motor- und Brennstoffraum sind feuersicher zu verkleiden, wenn Betriebsstoffe mit einem Flammpunkt unter 21° C verwendet werden.

(6) Die Bilgen bzw. Sammelbecken in den Motor- und Brennstoffvorratsräumen sind stets trocken zu halten; zur Selbstentzündung neigende Stoffe dürfen dort nicht aufbewahrt werden. In diesen Räumen sowie allgemein beim Füllen des Brennstoffes darf nicht geraucht werden. Eine entsprechende Vorschrift ist anzubringen.

§ 36

Beleuchtung

(1) Die Beleuchtungseinrichtungen von Räumen, in welchen sich Öldämpfe ansammeln können, muß derart sein, daß die Entzündung der Dämpfe ausgeschlossen ist.

(2) Elektrische Leitungen für Zündung und Beleuchtung sind ausreichend zu isolieren.

(3) Die Beleuchtung des Motor- und Brennstoffvorratsraumes darf nur mit Sicherheits- oder elektrischer Lampe nach den VDE-Vorschriften erfolgen.

§ 37

Motorumsteuerung

Stehen die Motoren in einem gedeckten Raume und erfolgt das Umsteuern der Motoren nicht vom Steuerstande aus, so muß der Motorraum mit dem Steuerstande durch ein Sprachrohr und einen Maschinentelegraphen verbunden sein. Erfolgt das Umsteuern mit Handhebel, so muß die Umsteuereinrichtung so getroffen sein, daß das Umlegen des Hebels in der gewünschten Fahrtrichtung erfolgt. Bei Umsteuerung mit Handrad sind entsprechende Bezeichnungsschilder mit Pfeilen an gut sichtbarer Stelle anzubringen oder der Sinn der Umsteuerung ist sonstwie kenntlich zu machen. Rechtsdrehen entspricht „Voraus“, Linksdrehen „Zurück“.

§ 38

Anwärmelampe

Zum Inbetriebsetzen von Motoren, bei denen der Flammpunkt des Betriebsstoffes über 21° C liegt, können offene Heizlampen gebraucht werden, wenn sie während ihrer Benutzung unter Aufsicht bleiben und mit dem Motor fest verbunden sind.

§ 39

Auspuffrohr

Das Auspuffrohr ist so anzulegen, daß keine Feuersgefahr besteht.

§ 40

Motor-Kühlwasserleitung

Die Kühlwassersaugeleitung ist am Schiffsboden mit Absperrvorrichtung zu versehen, desgleichen das Austrittsrohr, wenn es unterhalb der Wasserlinie oder in ihrem Bereich liegt. Die Absperrvorrichtung ist gegen unbefugte Betätigung zu sichern.

§ 41

Ersatzteile für Dampfmaschinen

An Bord jedes Dampfers müssen sich folgende Reserveteile für die Maschine befinden und möglichst bei der Hand sein:

A. In der großen Fahrt:

Eine Schieberstange für jeden Schieberkasten passend. (Wenn alle Schieberstangen einander gleich sind, so genügt eine im ganzen.)

Die zu einer Pleuelstange gehörigen Lager.

Je ein Satz Kurbellagerbolzen, Kreuzkopflagerbolzen und Grundlagerbolzen mit den dazu gehörenden Muttern.

Eine Zirkulationspumpen-Kolben- oder Zugstange und eine Luftpumpenkolben- oder Zugstange.

(Ist anstatt der Zirkulationspumpe eine Zentrifugalpumpe vorhanden, so sind für diese Maschine Lager und Lagerbolzen von jeder Dimension sowie Schieberstange, Kolben und Kolbenstange in Reserve zu halten.)

Ein Satz Kupplungsbolzen von jeder Dimension.

Eine komplette Schnalle zu jeder Pumpe und Balancier.

Für Zirkulations- und Luftpumpe so viele Klappen, Kegel oder Teller aus Gummi, Metall usw., wie in den Pumpen überhaupt erforderlich sind.

Bilgepumpen-, Speisepumpen- und Kesselspeiseventile, ein Satz für jede Pumpe oder, wenn gleiche Pumpen vorhanden sind, für je zwei gleiche Pumpen.

Zylinder- und Schieberkastendeckel-Stiftschrauben, Kolbenschrauben, Luft- und Zirkulationspumpen-Stiftschrauben mit Muttern, je 10% von der im Gebrauch befindlichen Zahl.

Ein halber Satz Kolbenfedern, wo gewöhnliche Federn im Gebrauch sind.

Eine Sicherheitsventil-Feder von jeder Dimension für die Kessel.

2% der Anzahl der Kondenserrohre nebst Verschuß.

2% der Anzahl der Kesselrohre.

Für jeden Kessel sechs Satz Wasserstandsgläser nebst Dichtungsringen.

Ein halber Satz Roststäbe.

Eine Tafel Eisenblech von 3 mm und eine von 6 mm Dicke; zwei Stangen Flacheisen, drei Stangen Rund-eisen, eine halbe Stange Stahl; je ein Dutzend Schrauben mit Muttern und Scheiben von 13, 16, 22 und 25 mm Durchmesser; ein halbes Bund Band-eisen.

Für je 50 Siederohre ein Kesselrohrstopfer.

B. In der kleinen Fahrt:

Eine Schieberstange für jeden Schieberkasten passend. (Wenn alle Schieberstangen einander gleich sind, so genügt eine im ganzen.)

Je ein Satz Kurbellagerbolzen, Kreuzkopflagerbolzen und Grundlagerbolzen mit den dazugehörigen Muttern.

Ein Satz Kupplungsbolzen von jeder Dimension.

Für Zirkulations- und Luftpumpe so viele Klappen, Kegel oder Teller aus Gummi, Metall usw., wie für eine Grätting erforderlich sind; haben die Ventile verschiedene Größen, so ist ein Satz von jeder Größe erforderlich.

Speisepumpenventile, ein Satz für jede Pumpe oder, wenn gleiche Pumpen vorhanden sind, für je zwei gleiche Pumpen.

Kolbenschrauben, Luft- und Zirkulationspumpen-Stiftschrauben mit Muttern, je 10% der im Gebrauch befindlichen Anzahl.

2% der Anzahl der Kondenserrohre nebst Verschuß.

Für jeden Kessel vier Satz Wasserstandsgläser nebst Dichtungsringen.

Ein halber Satz Roststäbe.

Für je 50 Siederohre ein Kesselrohrstopfer.

C. In der Küstenfahrt:

Ein Satz Kupplungsbolzen.

Ein Kurbellagerbolzen, ein Kreuzkopflagerbolzen und ein Grundlagerbolzen.

Je ein halber Satz Zirkulations- und Luftpumpenventile.

Speisepumpenventile, ein Satz für jede Pumpe oder, wenn gleiche Pumpen vorhanden sind, ein Satz für je zwei gleiche Pumpen.

Für jeden Kessel zwei Satz Wasserstandsgläser nebst Dichtungsringen.

Ein viertel Satz Roststäbe.

Zwei Kesselrohrstopfer.

D. In der kleinen Küstenfahrt sowie Haff- und Boddenfahrt:

Je ein halber Satz Zirkulations- und Luftpumpenventile.

Ein halber Satz Speisepumpenventile.

Für jeden Kessel zwei Satz Wasserstandsgläser nebst Dichtungsringen.

Ein viertel Satz Roststäbe.

Zwei Kesselrohrstopfer oder -anker.

§ 42

Ersatzteile für Motoranlagen

An Bord jedes Motorschiffes müssen folgende Reserveteile für den Motor vorgesehen und möglichst zur Hand sein:

A. Schiffe in der großen Fahrt:

Von nachstehenden, unter Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Teilen sind mitzuführen:

Für Schiffe mit einem und zwei Haupt-Antriebsmotoren gleicher Bauart und Abmessung ein Satz.

Für Schiffe mit mehr als zwei Haupt-Antriebsmotoren gleicher Bauart und Abmessung zwei Satz.

Für Hilfsmotoren-Anlagen mit Antriebsmotoren

bis insgesamt 9 Zylinder gleicher Bauart und Abmessung ein Satz,

bis insgesamt 18 Zylinder gleicher Bauart und Abmessung zwei Satz,

über 18 Zylinder gleicher Bauart und Abmessung drei Satz.

1. Die zu einem Arbeitszylinder erforderlichen einbaufertigen Laufbuchsen mit Zubehör.

2. Die für einen Arbeitszylinder erforderlichen einbaufertigen Deckel vollständig mit allen Ventilen, Sitzen, Einsätzen, Federn sowie vollständiger Stopfbuchse.

3. Die für einen Arbeitszylinder erforderlichen einbaufertigen Kolben, vollständig mit Ringen, Schrauben, Verschraubungen und Kolbenstangen.

4. Für Glühhaubenmotoren eine Glühhaube nebst Brennstoffdüse für jeden Zylinder.

5. Die zu je einem Zylinder gleicher Bauart und Abmessung der Haupt- und Hilfsmotoren erforderlichen vollständigen einbaufertigen Ventile jeder Art, jedoch nur solche Ventile, die nicht schon durch Erfüllung der Forderung zu Ziffer 2 in doppelter Anzahl vorhanden sein müssen, sowie eine vollständige Stopfbuchsenpackung, für Glühhaubenmotoren eine Brennstoffdüse.

6. Die zu je einem Kolben gleicher Bauart und Abmessung der Haupt- und Hilfsmotoren erforderlichen Kolbenringe, und zwar:

bis zu 8 Zylinder gleicher Bauart zwei Satz, darüber bis zu 16 Zylinder gleicher Bauart vier Satz

und über 16 Zylinder gleicher Bauart sechs Satz.

7. Die zu je einer Schubstange der Schubstangen gleicher Bauart und Abmessung der Haupt- und Hilfsmotoren gehörigen Lager vollständig mit Bolzen und Muttern.

8. Die zu je einem Lager der Grundlager gleicher Bauart und Abmessung der Haupt- und Hilfsmotoren erforderlichen Lagerschalen vollständig mit Bolzen und Muttern.

9. Die der Abnutzung ausgesetzten Teile der Kolbenkühlung je eines Zylinders der Haupt- und Hilfsmotoren, insbesondere Posaunenrohre, Gelenkrohre, Stopfbuchsenpackungen usw.

10. Die zu jeder Art Kolben der Haupt- und Hilfsverdichter sowie der Spülluftpumpen gehörenden Kolbenringe.

11. Die zu einem Haupt- und einem Hilfsverdichter sowie einer Spülluftpumpe gehörenden Ventile, von jeder Art drei Stück.

12. Die zu jeder Art Schubstange der Verdichter und Spülluftpumpen gehörenden Schubstangenschalenlager vollständig mit Bolzen und Muttern.

13. Die zu Kupplungen jeder Abmessung der Hauptwellen erforderlichen Bolzen.

14. Je ein Schraubenrad (falls vorhanden) jeder Art und Größe für Haupt- und Hilfsmotore.

15. Je ein Ventileinsatz jeder Art und Größe für Ablass- und Einblasebehälter.

16. 10% aller an den Haupt- und Hilfsmotoren vorkommenden Arten Federn, von jeder Art jedoch mindestens ein Stück.

17. Ein Wälzlager jeder an den Haupt- und Hilfsmotoren vorkommenden Art, die mit Bordmitteln ausgewechselt werden können, sofern es sich um Fabrikate handelt, die nicht listenmäßig geführt werden. Bei allen anderen Wälzlagern kann die Reederei die Mitgabe von Ersatzlagern verlangen.

Ist die Wellenleitung mit Wälzlagern ausgerüstet, so ist für jede vorkommende Art Lager ein Lagereinsatz als Ersatz bei der herstellenden Firma einbaufertig bereitzuhalten, wenn nicht der Reeder die Mitlieferung der Ersatzlager verlangt.

Falls es sich um nicht listenmäßige, nicht jederzeit greifbare Lager handelt, ist die Herstellerfirma seitens der Bauwerft oder des Reeders zur Bereitstellung der Ersatzlager zu verpflichten.

Statt dessen darf auch das Wälzlager so eingerichtet werden, daß an seiner Stelle ein Gleitlager eingebaut werden kann. In diesem Fall ist das Gleitlager als Ersatz an Bord mitzuführen.

Ist ein Ersatzlager weder bei der Herstellerfirma noch an Bord vorhanden, so erhält das Maschinenzertifikat eine Eintragung, die eine jährliche Besichtigung der Wälzlager sicherstellt.

18. Je eine vollständige Brennstoffpumpe für Haupt- und Hilfsmotoren oder je ein Satz der der Abnutzung ausgesetzten Teile.
19. Die zu jeder Art Schmierpumpe, Kühlpumpe, Lenzpumpe und jeder sonstigen anderen Hilfspumpe gehörenden Ventile.
20. Die zu jeder Art der unter Ziffer 19 aufgeführten Pumpen gehörenden Lagerschalen, Buchsen und Laufräder jeder Art und Größe, sofern die Pumpen als Kreiselpumpen gebaut sind.
21. Eine vollständige Schnalle zu jeder angehängten Pumpe und jedem Schwinghebel.
22. Die zu je einem Zylinder der Haupt- und Hilfsmotoren und deren Verdichter gehörenden Zylinderdeckelschrauben mit Muttern.
23. Die zu je einem Kolben der Haupt- und Hilfsmotoren und deren Verdichter gehörenden Kolbenschrauben mit Muttern.
24. Eine hinreichende Auswahl der im Gebrauch befindlichen Anzahl Stiftschrauben, Kopfschrauben und Muttern für die Motoren.
25. Zwei Stück jeder vorkommenden Art Rohrverschraubungen mit Kegel.
26. Hinreichende Rohrlängen für jede Art Rohre, die unter hohem Druck stehen.
27. Eine vollständige Lampe zum Anwärmen der Glühhauben.
28. Eine genügende Anzahl Werkzeuge, Sonder Schlüssel und ein hinreichender Vorrat an Werkstoffen, um kleine Ausbesserungen jeder Art an Bord ausführen zu können.

Außerdem sind auf Einschraubenschiffen mit einem Motor bei nur einer angehängten Kolben-spülluftpumpe folgende zusätzliche Ersatzteile für die Pumpe mitzuführen:

- Ein Satz Kolbenringe,
- zwei Satz Ventildedern,
- eine Kolbenstange mit Mutter,
- eine vollständige Kolbenstangen-Stopfbuchse,
- ein vollständiges Kreuzkopflager.

Für Kapselgebläse und deren Antrieb werden die zusätzlichen Ersatzteile von Fall zu Fall festgelegt.

B. Schiffe in der kleinen Fahrt

Je ein Ventil mit Zubehör für die Zylinder der Haupt- und Hilfsmotoren.

Eine Glühhaube.

Eine Brennstoffdüse.

Ein Satz Kolbenringe für jede Art der Haupt- und Hilfsmotoren und der Kompressoren.

10% aller Arten Federn, jedoch mindestens ein Stück von jeder Art.

Eine Lampe zum Anwärmen der Glühhauben.

Werkzeug und Dichtungsmaterial.

Anzahl Schrauben mit Muttern.

Die zu jeder Schubstange gehörenden Lagerbolzen mit Muttern.

Je zwei Grundlagerbolzen, zwei Kurbellagerbolzen und zwei Kreuzkopflagerbolzen.

Die Hälfte der zu Kupplungen jeder Abmessung erforderlichen Bolzen.

Je ein Ventileinsatz jeder Art und Größe für Anlaß- und Einblasebehälter.

Ein Kuppellager jeder vorkommenden Art.

Eine komplette Schnalle zu jeder angehängten Pumpe und Balancier.

Ein Stück jeder Art vorkommender Rohrverschraubungen mit Konus.

Hinreichende Rohrlängen für jede Art Rohre, die unter hohem Druck stehen.

C. Schiffe in der Küstenfahrt, kleinen Küstenfahrt sowie Hafl- und Boddenfahrt

Je ein Ventil für die Zylinder der Haupt- und Hilfsmotoren.

Ein Ventil jeder Art für Hilfsmaschinen.

Eine Glühhaube (bei Glühhaubenmotoren).

Eine Brennstoffdüse.

Ein Satz Kolbenringe für jede Kolbenart der Motoren und der Kompressoren.

Je zwei Grundlagerbolzen.

Je zwei Kurbellagerbolzen.

Zwei Kreuzkopflagerbolzen für Haupt- und Hilfsmotor.

Eine Lampe zum Anwärmen.

Anzahl Schrauben mit Muttern.

Werkzeug und Dichtungsmaterial.

Vorkkehrungen an und unter Deck

§ 43

Zugang zum Schiff

(1) Stege, Brücken, Treppen, die zum Personenverkehr zwischen einem verankert oder vertäut liegenden Schiff und dem Lande oder zwischen zwei nebeneinander liegenden Schiffen dienen, müssen mit Querleisten (mindestens 25×25 mm) und auf jeder Seite mit Geländer oder Tau versehen sein. Bei Beschaffungen nach dem 1. Januar 1940 müssen die Stege, Brücken und Treppen mindestens 56 cm breit und die Geländer mindestens 85 cm hoch sein; Taus müssen mindestens 85 cm hoch angebracht werden. Die Stützen müssen so gesichert sein, daß sie nicht herausgezogen werden oder umklappen können. Bei Glätte ist abstumpfendes Material zu streuen.

(2) Bei Schiffen bis 250 Tonnen Brutto-Raumgehalt genügen Stege mit einem Geländer.

(3) Die Benutzung von Leitern, die gegen Umfallen gesichert sind, ist gestattet.

(4) Mit Eintritt der Dunkelheit ist für ausreichende Beleuchtung der Zugänge zum Schiff Sorge zu tragen.

(5) Bei Fallreeps genügt ein einseitiges Geländer, wenn die andere Seite durch die Schiffswand gesichert ist.

(6) Schiffe von mehr als 1 m Bordhöhe, die nicht vom Ufer aus betreten werden können, müssen mit mindestens einer Sturmleiter versehen sein, sofern nicht das Vorhandensein einer Scheuerleiste am Schiff diese überflüssig oder die Löscharbeit das Vorhandensein mehrerer Sturmleitern erforderlich macht. Das An- und Vonbordgehen des Lotsen muß bei in Fahrt befindlichen Schiffen unter Aufsicht eines Schiffsoffiziers oder eines seemannisch erfahrenen Mannes erfolgen.

(7) An den Sturmleitern müssen die Stufen in 30 cm Abstand derartig hergestellt und befestigt sein, daß sie eine möglichst große Anlagefläche haben, sich im rechten Winkel zur Schiffseite halten und nicht kanten können. — Wenn bei einem hochbordigen Schiff die Sturmleitern besonders lang sein müssen, sind an der Rückseite der Leitern ein oder zwei horizontale Latten zu befestigen, um ein Drehen der Leitern zu verhindern. Der Stufenabstand von 30 cm ist auch bei der Verbindung der Sturmleitern mit einem Verlängerungsstück innezuhalten.

§ 44

Strecktaue

Auf See müssen bei schwerem Wetter zur Sicherung der Besatzung gegen überbrechende See oder Ausgleiten Strecktaue in geeigneter Weise gezogen werden.

§ 45

Gefährliche Arbeiten

Bei allen über einzelne Handgriffe hinausgehenden Arbeiten, die außenbords oder an Deck außerhalb der Reling ausgeführt werden müssen, hat die Schiffsleitung die nötigen Vorkehrungen gegen Abstürzen zu treffen (z. B. durch Haltetaue, um den Leib gebundenes Tau oder Sicherheitsgurt). Der Wachhabende hat sein Augenmerk auf diese Arbeiten zu richten. Außenbordsarbeiten dürfen bei in Fahrt befindlichen Schiffen nur in den dringendsten Fällen angeordnet werden.

§ 46

Blitzableiter

In langer Fahrt müssen an den Spitzen der Masten hölzerner Schiffe oder solcher eiserner und stählerner Schiffe, deren Masten bis zur obersten Spitze aus Holz bestehen, Blitzableiter angebracht werden, welche bis zum Wasserspiegel zu führen sind. Bestehen die Masten der eisernen oder stählernen Schiffe teilweise aus Holz, teilweise aus Eisen oder Stahl, so müssen die Blitzableiter eine leitende Verbindung zwischen den Spitzen und den unteren Metallteilen der Masten haben. Bestehen die Masten eiserner oder stählerner Schiffe bis zur obersten Spitze aus Eisen oder Stahl, so können Blitzableiter fehlen.

§ 47

Bootsmannstuhl

Falls Arbeiten an Pfahlmasten erforderlich werden, müssen die hierzu verwendeten Mannschaften in einem Bootsmannstuhl unter Anwendung eines Jolltaues, welches oben am Topp des Pfahlmastes über eine Scheibe läuft, nach oben gehißt werden, ausge-

nommen, wenn es sich um Einscheren oder Nachsehen des Jolltaues handelt. Zum Einscheren und Durchholen des Jolltaues dient ein dünnes Stahldrahttau, welches stets an Stelle des Jolltaues eingeschoren sein muß. Ist in dem Topp des Pfahlmastes eine Scheibe zum Durchscheren des Jolltaues nicht vorhanden, so ist an Stelle derselben am Topp ein Stahldraht- oder Kettenstopp oder eine breite, eiserne Schelle mit eisernem Block anzubringen.

§ 48

Mastleitern

(1) Auf Fracht- und Fahrgastschiffen über 250 Tonnen Brutto-Raumgehalt sind an den Masten bis mindestens 1,5 m unterhalb des Flaggenknopfes feste stählerne Leitern anzubringen. Bei Anlagen nach dem 1. Januar 1940 müssen die Stufen dieser Leitern mindestens 12 cm Abstand vom Mast und 30 cm Abstand voneinander haben und die Sprossen aus Quadrasteisen, mit einer Kante nach oben, bestehen. Bei einfihrbaren Stengen können statt der festen Leitern Drahttauleitern angebracht werden.

An Ladepfosten sind Leitern mit einer Vorrichtung anzubringen, die ein gefahrloses Arbeiten an den oberen Pfostenteilen ermöglicht.

(2) An Masten, die kein Ladegeschirr haben, z. B. bei Schleppern, Bäderschiffen, können Mastleitern fehlen. Wo Mastleitern fehlen, muß eine Vorkehrung zum Einscheren eines Jolltaues vorhanden sein.

(3) Salingpodeste sind mit einem Geländer oder einer ähnlichen Einrichtung zu versehen. Ein gefahrloser Zugang zur Saling von den Mastleitern aus ist vorzusehen.

§ 49

Segelschiffakelung

(1) Am Klüverbaum und Bugspriet müssen starke Fuß- und Handpferde und eine genügende Zahl Quertaue oder Netze angebracht sein. Schiffe über 700 Tonnen Brutto-Raumgehalt müssen Netze unter dem Bugspriet haben, die bis an die Back reichen.

(2) Rahen müssen mit starken Fußpferden sowie einer genügenden Anzahl von Handpferden oder anderen Handgriffen, die den Mannschaften ausreichend sicheren Halt bieten, versehen sein. Aus Drahttauwerk hergestellte Pferde müssen bekleidet sein.

(3) Fuß- und Handpferde von Rahen und vom Klüverbaum sind mindestens einmal jährlich an Deck zu nehmen und gründlich zu untersuchen. Über die Beschaffenheit sind Angaben im Schiffs-tagebuch zu verzeichnen.

(4) Die Anzahl der Reservesegel und der Reserve-spiere ist den Klassungsvorschriften entsprechend vorzusehen.

§ 50

Lüfteröffnungen

Alle Lüfteröffnungen müssen rechtzeitig und solange die Gefahr vorliegt, daß dadurch Wasser in größerer Menge in das Schiff gelangen kann, geschlossen werden.

§ 51

Raketenapparat

Eine Anweisung über die Handhabung des Raketenapparates ist in dauerhafter Form gut sichtbar

auszuhängen. Bei Fahrzeugen, die ständig auf Häfen und Buchten verkehren, entfällt die Aushängung der Anweisung, sofern in diesen Gegenden Raketenapparate nicht zur Anwendung kommen.

§ 52

Wohnräume

Bezüglich der Wohn-, Wasch- und Baderäume sowie der Aborte für die Schiffsmannschaft sind die erlassenen Bestimmungen zu beachten.

§ 53

Pump- und Feilvorrichtung

(1) Die Bilgen sind sorgfältig leenz zu halten.

(2) Alle Schiffe müssen zwei voneinander unabhängige Pumpen an Bord haben, von denen nach Möglichkeit eine maschinellen Antrieb haben muß. Die Pumpen sind in gebrauchsfähigem Zustande zu halten.

(3) Jedes Schiff ist mit der erforderlichen Garnierung zu versehen, die über den Bilgen gut dicht sein muß. Dies ist besonders zu beachten, wenn Schiffe Ladung fahren, durch welche die Pumpen verstopft werden könnten, wie lose Saat, Getreide, Teer, Kohlen, Guano, Sand usw. In diesem Falle sind die Bilgen und Wasserläufe vorher besonders sorgfältig zu reinigen.

(4) Jedes Schiff muß mit zweckentsprechender Feilvorrichtung versehen sein.

(5) Auf Segelschiffen ohne Doppelboden und ohne Hilfsmotor von 250 Tonnen Brutto-Raumgehalt und mehr müssen die Saugstellen der Lenzpumpe jederzeit zugänglich sein.

§ 54

Gesundheitsschädigende Anstrichmittel

Gesundheitsschädigende Anstrichmittel dürfen nirgends zum Anstreichen der Innenräume und des Innern von Behältern usw. verwendet werden. Feuergefährliche Anstrichmittel dürfen nicht in engen Räumen, wie Wasser- und Ballasttanks, Doppelböden, Vor- und Hinterpiek und in sonstigen Räumen, in denen keine ausreichende Ventilation stattfinden kann, Verwendung finden, sobald die Temperatur mehr als 25 °C beträgt. Wo sich die Verwendung derartiger Anstrichmittel in engen Räumen nicht umgehen läßt, ist dafür zu sorgen, daß diese vor Beginn, während und nach der Arbeit gelüftet werden. Während der Arbeit darf bei Verwendung feuergefährlicher Anstrichmittel kein offenes Licht benutzt und nicht geraucht werden.

§ 55

Gefährliche Räume

(1) Schiffsräume, wie Ballasttanks, Hinter- und Vorderpiektanks, Trinkwassertanks usw., welche längere Zeit luftdicht verschlossen gewesen sind, dürfen nicht eher betreten werden, bis die Ungefährlichkeit der in denselben befindlichen Luft erwiesen ist. Zu diesem Zweck ist nach vorheriger gründlicher Lüftung des Raumes eine Sicherheitslampe in den betreffenden Raum hinabzulassen (für diesen Zweck ist die Davysche Sicherheitslampe zu empfehlen). Züngelt hierbei die Flamme in der Lampe empor oder erlischt dieselbe, so ist Gefahr vorhanden. Es ist alsdann für weitere Lüftung des Raumes

zu sorgen. Falls eine ausreichende Lüftung nicht auszuführen ist, kann durch Eingießen von heißem Wasser in den Raum eine Besserung der Luft herbeigeführt werden. Ist auch dieses Mittel nicht ausführbar, so kann eine Pütze mit ungelöschtem Kalk, der vorher mit Wasser begossen ist, in den Raum hinabgelassen werden.

(2) Erst nachdem durch eine wiederholte Probe mit der Lampe die Ungefährlichkeit der Luft erwiesen worden ist, darf der betreffende Raum betreten werden.

(3) Das Betreten von Laderäumen, die lange Zeit geschlossen gewesen sind und in denen sich infolge der Eigenart der Ladung giftige Gase angesammelt oder eine schädlich wirkende Sauerstoffarmut eingestellt haben könnte, ist nur nach vorheriger Lüftung gestattet. (Es handelt sich hierbei im wesentlichen um Steinkohle in Schüttladung oder in Säcken, Preßkohle [Briketts] von Steinkohle und Braunkohle, Koks, Baumwolle, Jute, Hanf, Flachs und andere pflanzliche Faserstoffe, Kopra in Säcken, Maismehl, Hülsenmehl von Getreide [Kleiestaub, Kleiedunst], auch von Erdnüssen und Reis [Ricemeal] und ähnliche Nebenerzeugnisse der Mühlenindustrie, Biertreber und Malzkeime, Rohstoffe für Papierfabrikation, Lumpen, geschlissenes Täuwerk, auch Gräser [z. B. Espartogras], ferner Schwefelkies sowie fein verteilte Metalle, Harze, ganze Getreidekörner, ölhaltige Materialien, Preßkuchen, Spateisenstein u. a. m.)

(4) Bei Arbeiten in engen, schlecht ventilerten Räumen, wie z. B. in der Hinterpiek beim Auftauen der festgefrorenen Schraubenwelle, darf kein offenes Koks- oder Kohlenfeuer angewendet werden.

§ 56

Ausgasung

Bei der Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen sind die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften genau zu beachten. Ausgastete Schiffs- und Wohnräume dürfen erst wieder betreten werden, nachdem der Schiffsleitung von der zuständigen Stelle die Ungefährlichkeit des Betretens bescheinigt ist. Das Schlafen in ausgasteten Räumen ist in der der Ausgasung folgenden Nacht verboten.

§ 57

Aufzugsanlagen

Für die Errichtung und Überwachung von Aufzugsanlagen gilt die Arbeitsschutzbestimmung 909 — Aufzüge —.

§ 58

Lichtspielanlagen

(1) Einrichtungen von Lichtspielanlagen müssen den von der Arbeitsschutzinspektion aufgestellten Richtlinien (enthalten in den Richtlinien für Durchführung des Feuerschutzes auf Fahrgastschiffen außerhalb der kleinen Küstenfahrt, Ziffer 16) entsprechen. Mit der Lichtbildvorführung darf erst begonnen werden, nachdem von der Arbeitsschutzinspektion die Bescheinigung erteilt ist, daß die Einrichtungen mit diesen Richtlinien in Einklang stehen.

(2) Von der Arbeitsschutzinspektion genehmigte Bedienungsanweisungen sind außerhalb und innerhalb

des Vorführungsraumes aufzuhängen. Eine geeignete Person der Schiffsleitung ist mit der Aufsicht über die Durchführung aller in Frage kommenden Bestimmungen zu beauftragen. Zur Bedienung des Apparates sind nur ausgebildete und geprüfte Vorführer zu verwenden.

Lade- und Löscheinrichtungen

§ 59

Luken

(1) Luken auf dem freien Oberdeck müssen bei Schiffen über 150 Tonnen Brutto-Raumgehalt mit einem Baujahr nach dem 1. Januar 1940 Sülle von mindestens 80 cm Höhe haben; die Unterkanten der Ladelukensülle müssen abgerundet sein. Wo niedrigere Oberdeckluken noch vorhanden sind, müssen sie in geöffnetem Zustand durch Geländer mit Stützen von mindestens 90 cm Höhe oder in sonst geeigneter Weise geschützt werden, solange nicht geladen oder gelöscht wird.

(2) Glattdeckluken auf dem freien Oberdeck dürfen nur mit Zustimmung der DSRK eingebaut werden.

(3) Niedrige Kabelgattluken dürfen nicht im Verkehrsbereich angeordnet werden.

(4) Öffnungen in Zwischendecks (z. B. Trimmlöcher) müssen eine geeignete Sicherung (Deckel, Geländer) gegen Absturz haben.

(5) Öffnungen in den Wänden der Lukenschächte sind durch Schutzstangen oder Ketten zu sichern.

(6) Schotte und Wände, die näher als 1 m an den Säulen niedriger Luken stehen, sind mit Handgriffen oder Geländer zu versehen.

§ 60

Schutz bei offenen Luken

(1) Wenn in Zwischendecks und im Raum gleichzeitig geladen oder gelöscht wird, so ist der offene Teil der Zwischendecksluke von dem abgedeckten Teil durch Netze oder in sonst geeigneter Weise gegen das Herabfallen von Personen und Ladung sicher abzusperren.

(2) Zwischendecksluken müssen, wenn geladen oder gelöscht wird, durch Ketten oder Strecktaue gegen Absturz gesichert werden. Einrichtungen zum Befestigen dieser Ketten oder Strecktaue müssen in der Nähe der Luken, z. B. Schotten, Lüfterrohren, Raumleiterwangen usw., vorhanden sein.

(3) Das Anbringen von Ketten oder Strecktauen ist nicht erforderlich, wenn der Zutritt zu Zwischendecks durch angelegte Oberdeckluken oder geschlossene Durchgänge in den Schotten verhindert wird, wenn ganze Zwischendeckteile von Bord zu Bord abgesperrt oder wenn die Räume in der Umgebung der Zwischendecksluken genügend beleuchtet sind.

§ 61

Arbeiten an Luken

(1) Das Hochziehen oder Herunterlassen von Personen mit Kranen, Winden, Ladebäumen oder ähnlichen nicht zur Personenbeförderung bestimmten Einrichtungen ist verboten.

(2) Lukendeckel dürfen nicht zu Zwecken benutzt werden, bei denen sie einer Beschädigung ausgesetzt sind. Sie dürfen während des Ladens und Löschens nicht neben der Luke aufgestapelt werden.

(3) Wenn Schiebebalken und stählerne Luken tafeln beim Laden und Löschen in der Luke belassen werden, muß ihre Sicherung während der Arbeit laufend kontrolliert werden. Die Benutzung von Tauwerk zum Niederhalten der Schiebebalken ist verboten.

(4) Bei Dunkelheit müssen während des Ladens und Löschens Deck und Luken genügend beleuchtet sein.

(5) Das Betreten unbeleuchteter Teile unterer Decks ist verboten.

(6) Schalkkeile müssen auf See bei schlechtem Wetter häufig nachgeschlagen werden.

(7) Luken dürfen auf See nur geöffnet werden, wenn es das Wetter gestattet und wenn Arbeiten unter Deck vorgenommen werden müssen oder die Besonderheit der Ladung, wie Kohle, Früchte, Vieh und dergleichen, eine vermehrte Lüftung erforderlich macht.

§ 62

Lukenabdeckung

(1) Für die Abdeckung freiliegender Luken auf dem Freiborddeck sind bei Neubauten stählerne Deckel zu verwenden. Die DSRK kann Ausnahmen für kleinere Schiffe zulassen.

(2) Lukendeckel müssen an den Säulen und Schiebebalken eine Auflage von mindestens 65 mm haben. Das Gewicht der von Hand aufzulegenden Lukendeckel mit Ausnahme der von Bord zu Bord in einer Länge durchgehenden Deckel darf nicht mehr als 50 kg betragen.

(3) Die Lukendeckel der übereinanderliegenden Luken müssen gleich lang sein, oder sie müssen sich in ihrer Länge so voneinander unterscheiden, daß eine Verwechslung beim Einlegen der Deckel unmöglich ist. Wo bei den vorhandenen Schiffen geringe Unterschiede in der Deckellänge bestehen, sind die Deckel durch Angabe ihres Lukenabteils augenfällig zu kennzeichnen.

(4) Auf Wetterdecks dürfen nur ganz einwandfreie Lukendeckel verwendet werden. Es müssen genügend Ersatzlukendeckel entsprechend den Fahrtbedingungen des Schiffes an Bord sein.

(5) Bei hölzernen Lukendeckeln sind als Griffe U-förmig gebogene, durch den Deckel hindurchgehende Rundeisengriffe oder Griffe gleichwertiger Art zu verwenden. Ringe oder durch Holzschrauben gehaltene Stege dürfen nicht verwendet werden.

(6) Die hölzernen Längsbalken sind an den Enden mit einem stählernen Beschlag zu versehen. Die Spuren für die Längsbalken an den Säulen müssen mindestens 13 mm dick, an den Schiebebalken mindestens 75 mm tief und bei geteilten Längsbalken mit einem Steg auf den Schiebebalken versehen sein. Längsluken ungleicher Länge in einer Luke sind zu kennzeichnen.

(7) Zur Sicherung der Schiebebalken sind mindestens 22 mm dicke Bolzen oder starke Riegel vorzusehen. Stählerne Lukentafeln müssen auch eine Sicherung erhalten. Zum Ein- und Aussetzen der Schiebe- und der Längsbalken sind geeignete Vorrichtungen, z. B. Hahnepoten ohne offene Haken, vorzusehen.

§ 63

Lukensicherung

(1) Zur Abdichtung und Sicherung der Abdeckung von Ladeluken auf dem Wetterdeck müssen außerhalb der Haff- und Boddenfahrt starke doppelte Persenninge genommen werden (innerhalb der Haff- und Boddenfahrt genügt ein Persenning). In großer Fahrt müssen hölzerne Lukendeckel von freiliegenden Luken auf dem Freiborddeck durch dreifache Persenninge gesichert werden. Wird die Luke ganz von einer Deckslast (Holz oder Koks) bedeckt, so genügen eine bzw. zwei Persenninge.

(2) Auf Schiffen, bei denen in vermessungstechnisch offenen Aufbauten in kurzer Entfernung von den der See zugänglichen Abschlußschotten ein weiteres Schott oder ein Teilschott mit einem Planken- oder Plattenverschluß oder eine Nische angeordnet ist, brauchen die hinter diesem Teilschott liegenden Luken nicht abgedeckt und verschalkt zu werden. Auf anderen Schiffen kann die DSRK auf Antrag im Einzelfall von der Forderung des Verschalkens der Luken in vermessungstechnisch offenen Aufbauten Abstand nehmen.

(3) Zur Befestigung der Persenninge müssen mindestens 10 mm dicke stählerne Schalklatten mit Klampen in nicht mehr als 60 cm Abstand verwendet werden. Bei dünneren oder bei hölzernen Schalklatten müssen die Klampen entsprechend enger stehen.

(4) Eine Anzahl Ersatzschalkkeile ist bereitzuhalten.

(5) Zur weiteren Sicherung der Lukenabdeckung sind auf querschiffs liegenden Lukendeckeln Längsriegel und auf längsschiffs liegenden Lukendeckeln Querriegel anzuordnen, deren Form so sein muß, daß sie der See möglichst wenig Angriffsfläche bieten, z. B. Flacheisen oder Stahldraht mit Spannschrauben, Drahtnetze oder Tauzurring. Jede Deckkellage ist durch mindestens einen Riegel niederzuhalten. Sind die Lukendeckel über 2,5 m lang, so sind mindestens zwei Riegel über jeder Deckkellage erforderlich. Längsriegel, die nicht aus Tauen oder Flacheisen bestehen, müssen in 3 m Abstand noch durch Querriegel niedergehalten werden.

§ 64

Raumleitern und Steigeisen

(1) Schiffe von mehr als 3 m Raumtiefe müssen in jeder Luke mit stählernen, übereinander befindlichen Raumleitern versehen sein, die beim Tunnel auf jeder Seite nach unten fortzuführen sind.

(2) In Luken von mehr als 5 m Länge sind auf Schiffen, die mehr als 3 m Raumtiefe haben, zwei Raumleitern einzubauen, die so angebracht werden müssen, daß, wenn Längsschotte aufgestellt sind, sich an jeder Seite vom Schott eine Raumleiter befindet. Raumleitern in Öltanks sind als schräge Leitern mit Geländer herzustellen.

(3) Die Raumleitern müssen mindestens 30 cm breit, ohne einzelne Steigeisen an den Säulen und in einer Flucht ausgeführt sein. Die Sprossen müssen durchweg, auch beim Übergang von einer Leiter zur anderen, in 30 cm Abstand voneinander und in mindestens 12 cm Abstand von festen Bauteilen an-

gebracht sein und aus Quadrateisen, mit einer Kante nach oben, bestehen.

(4) Sind die Lukensäule höher als 80 cm, so ist außen an den Säulen vor der Raumleiter ein gekröpftes Steigeisen oder ein sonstiger Auftritt ungefähr 70 cm unter Oberkante Luke als Zugang zur Raumleiter anzubringen.

(5) Raumleitern dürfen nicht durch Ladung so verdeckt werden, daß der Ausgang aus dem Laderaum versperrt ist. Die Benutzung von Tauleitern in den Laderäumen ist verboten.

(6) Auf Schiffen von weniger als 3 m Raumtiefe ist die Verwendung hölzerner Raumleitern, die stets gut gesichert sein müssen, zulässig.

(7) Für Teildecks, die nicht von den Raumleitern aus zugänglich sind, sind besondere Leitern anzuordnen.

(8) Wenn die Raumleitern in besonderen Einsteigluken eingebaut werden, müssen die Einsteigluken wenigstens 60×60 cm groß sein.

§ 65

Prüfung des Ladegeschirrs

(1) Die Ausführung des gesamten Ladegeschirrs einschließlich der Winden, Krane und Ladebäume muß den von der DSRK anerkannten Grundsätzen, insbesondere nach Werkstoff und Bemessung, entsprechen.

(2) Die Zeichnungen des Ladegeschirrs, und zwar der Deckspan, der Takelriß, in dem u. a. auch die Geien angegeben sind, Kräftepläne und Zeichnungen der Lademasten, Ladepfosten und Krane sind in dreifacher Ausfertigung der DSRK zur Prüfung einzureichen, sofern das Fahrzeug später nicht Klasse einer international anerkannten Klassifizierungsgesellschaft erhält.

(3) Das gebrauchsfertige Ladegeschirr und die Krane sind einer Belastungsprüfung durch einen von der DSRK anerkannten Sachverständigen zu unterziehen. Die Belastungsprüfung muß in Gegenwart und unter Verantwortung der Schiffsleitung oder eines Vertreters der Reederei vorgenommen werden. An der Prüfung nicht beteiligte Personen sind fernzuhalten.

(4) Lose Einzelteile, wie Ketten, Ringe, Haken, Schäkel, Wirbel, Blöcke und sämtliche Seile, die bei der Belastungsprüfung nicht mitbelastet worden sind, müssen einer besonderen Belastungsprüfung nach den Grundsätzen der DSRK unterworfen werden, die auf einem vorgeschriebenen Vordruck zu bescheinigen ist.

(5) Die zulässige Belastung muß an allen Hebezeugen und Einzelteilen gut sichtbar und dauerhaft vermerkt sein. Diese Belastung darf nicht überschritten werden.

(6) Über die gesamte Prüfung des Ladegeschirrs stellt die DSRK eine Bescheinigung (Ladegeschirrszeugnis) aus, die an Bord mitzuführen ist.

(7) Zur Zusammenfassung aller Bescheinigungen ist an Bord ein Ladegeschirrsheft nach dem von der DSRK vorgeschriebenen Vordruck zu führen. In

dieses sind das Ladegeschirrzeugnis und die dazugehörigen Bescheinigungen über die besondere Prüfung der Einzelteile usw. einzuheften.

(8) Die DSRK kann bei Schiffen mit einem Ladegeschirr von weniger als 1 Tonne Nutzlast von der Belastungsprüfung absehen und kann auch von der Führung des Ladegeschirrhäftes befreien.

§ 66

Laufende Überholung und wiederholte Prüfung

(1) Das gesamte Ladegeschirr einschließlich der Winden ist jährlich mindestens einmal durch die Schiffsleitung zu überholen. Dabei sind die Einzelteile, wie Blöcke usw., gründlich zu untersuchen.

(2) Die Vornahme der jährlichen Untersuchung und deren Ergebnis ist durch die Schiffsleitung in das Ladegeschirrhäft einzutragen. Ferner sind dort auch alle Änderungen und Erneuerungen am Ladegeschirr einzutragen. Jede Eintragung ist durch Unterschrift zu bescheinigen.

(3) Rechtzeitig vor Ablauf des Ladegeschirrzeugnisses ist eine erneute Prüfung des Ladegeschirrs bei der DSRK zu beantragen.

(4) Dem Arbeitsschutzinspektor ist das Ladegeschirrhäft zur Einsicht vorzulegen.

§ 67

Ausglühen von Ketten, Ringen usw.

Ketten und sonstige Einzelteile sollen nach den von der DSRK gegebenen Richtlinien in dem dort angegebenen Umfang ausgeglüht werden. Das Ausglühen ist laufend in das Ladegeschirrhäft einzutragen und durch Unterschrift zu bescheinigen.

§ 68

Hebezeuge*

(1) Der Abstand der Winden von den Lukensäulen muß so groß sein, daß das Arbeiten an den Winden oder der Luke gefahrlos möglich ist.

(2) Wenn die Winden auf einem Deck oberhalb der Luke stehen, so ist der Stand des Windenmannes so anzuordnen, daß er die Luke gut übersehen kann.

(3) Die Zylinder der Dampfwinden sind auf der Bedienungsseite und die Dampfleitungen, soweit sie nicht durch ihre Lage geschützt sind, mit Vorkehrungen zu versehen, welche gegen Verbrennung schützen. Die Ventilgriffe der Dampfwinden sind zu bekleiden oder aus Holz auszuführen.

(4) Ins Freie abströmender Dampf ist so abzuleiten, daß Personen nicht verbrüht werden können und die Übersicht von der Luke zur Luke nicht beeinträchtigt wird.

(5) Alle beweglichen Teile der Winden sind mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen zu versehen. Jede Winde muß eine Bremsvorrichtung haben.

(6) Schutzvorrichtungen an Winden und Kranen dürfen nicht entfernt werden, solange diese in Tätigkeit sind.

(7) Die Windenläufer müssen an den auf der Windentrommel angebrachten Beschlägen befestigt wer-

* Sie unterliegen der Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel —.

den, die Befestigung auf der Windentrommel nur mit Tauwerk ist verboten. Es müssen stets genügend Windungen auf der Trommel verbleiben.

(8) Die Sperrklinke der Handwinden muß beim Hochwinden auf dem Sperrad liegen.

(9) Handwinden müssen mit rückschlagsicheren Kurbeln versehen sein.

(10) Die Steuerung der Winden muß auch bei verschiedenen Übersetzungen so eingerichtet sein, daß das Heben der Last durch Vorwärtsbewegen eines senkrechten oder durch Heben eines waagerechten Hebels oder durch Rechtsdrehen eines Handrades, das Senken der Last durch Zurücklegen eines senkrechten oder durch Senken eines waagerechten Hebels oder durch Linksdrehen eines Handrades erfolgt.

(11) Auch an Kranen muß die Hebelbetätigung dieser Vorschrift entsprechen. Die Arbeitsschutzinspektion kann Ausnahmen zulassen.

(12) Die Bedienung der Winden und Krane ist nur sachkundigen Personen gestattet. Sie müssen anliegende Kleidung tragen.

(13) An Kranen muß die Plattform für den Kranführer mit einem Geländer versehen sein. Große freiliegende Zahnräder sind glatt herzustellen, Speichenräder sind auszukleiden oder zu verkleiden. Für eine sichere Absperrung in Deck ist Sorge zu tragen, wenn bei dem Drehen der Krane die Gefahr besteht, daß Personen zwischen Kran und Lukensäule oder Schott usw. gequetscht werden können.

(14) Die zulässige Belastung bei den verschiedenen Ausladungen ist am Kran zu vermerken.

(15) Winden aller Art unterliegen der Bauüberwachung der DSRK.

§ 69

Laden und Löschen

Beim Laden und Löschen ist folgendes zu beachten:

1. Das Ladegeschirr muß stets in einem guten Zustand gehalten werden.
2. Windenläufer, Hangerseile und Baumaufholer dürfen nicht aus verschiedenen Teilen zusammengespleißt sein. Auspleißungen sind durch mindestens sechsmaliges Durchstecken der Litzen herzustellen. Strophen dürfen nur an einer Stelle gespleißt sein.
3. Die Schäkel am Windenläufer müssen Schlitzbolzen haben und mit der Öffnung nach unten durchgesteckt werden. Die Benutzung von Ladehaken, die z. B. am Säule festhaken können, ist verboten.
4. Ketten dürfen nicht durch Knoten gekürzt werden.
5. Die Benutzung von behelfsmäßigen Notgliedern ist beim Ladegeschirr verboten.
6. Hangerketten dürfen nur durch Schäkel befestigt werden, die in der Rundung des Kettengliedes gut aufliegen.
7. Das Hinabwerfen von Ketten und sonstigen Gegenständen in den Raum ist verboten.
8. Unter der gehobenen Last darf niemand stehen oder durchgehen.

9. Bei Arbeiten mit laufendem Tauwerk hat jeder darauf zu achten, daß er nicht mit Armen oder Beinen in eine Taubucht gerät.
10. Bei Benutzung von zwei feststehenden Ladebäumen mit zusammengeschälten Windenläufern müssen die Außengeien durch Preventer, die auf die Baumnock aufzusetzen sind, verstärkt werden.
11. Wenn mit behelfsmäßigen Ladevorrichtungen, z. B. beim Löschen von Kohlen, gearbeitet wird, müssen alle Teile des Geschirrs täglich mindestens einmal genau auf ihren guten Zustand und ihre gute Befestigung hin untersucht werden.
12. Werden die Atmungsorgane durch die Ladung gefährdet, so müssen beim Laden und Löschen sowie beim Reinigen der Laderäume geeignete Atemschutzgeräte benutzt werden.
13. Das Rauchen in den Laderäumen und in der Nähe offener Ladeluken, ferner der Gebrauch offenen Lichtes in Räumen, in denen sich entzündbare Gase ansammeln können, ist verboten.

§ 70

(1) Gespleißtes Drahttauwerk darf als Windenläufer keine Verwendung finden.

(2) Windenläufer und Drahttauwerk sind möglichst in demselben Bogen, wie sie durch die Leitblöcke laufen, um die Windentrommel und rechtwinklig zur Mitte der Trommel aufzuwickeln. Hierbei ist bei Neubauten oder bei neuen Winden darauf zu achten, daß die Steuerung der Winden so erfolgen muß, wie in den Richtlinien für die Ausführung des Ladegeschirrs festgelegt ist. Vorläuferketten dürfen nicht so lang genommen werden, daß Spleißung und Schäkkel in das Laderad geraten.

(3) Ein Reservewindenläufer ist auf jedem Kaufahrtschiffe außerhalb der Küstenfahrt mitzuführen.

(4) Die Enden des Windenläufers müssen mit der Trommel sachgemäß verbunden sein. Die Länge des Windenläufers ist so zu bemessen, daß beim Gebrauch stets noch genügend Törns auf der Trommel verbleiben.

(5) Das Einschlagen von Knoten in Windenketten und Windenläufer ist unzulässig und daher verboten.

Feuerschutzvorschriften

§ 71

Feuergefährliche Anstrichmittel

(1) Anstrichmittel, die leicht brennbare, flüchtige Stoffe, wie Benzol, Benzin enthalten, sind in festen, gut verschlossenen Behältern möglichst kühl aufzubewahren. In der Nähe des Aufbewahrungsortes sowie bei Arbeiten mit diesen Stoffen ist der Gebrauch von offenem Licht und Rauchen verboten. Werkzeuge, die zur Funkenbildung Anlaß geben, dürfen nicht verwendet werden.

(2) Feuergefährliche Farben, die nach dem Erhärten des Anstrichs noch leicht brennen, dürfen nicht verwendet werden.

§ 72

Feuergefährliche Gegenstände

Feuergefährliche Gegenstände, wie Filme, Feuerwerksgegenstände, Papierdekorationen u. a., die während der Reise gebraucht werden, müssen feuersicher aufbewahrt werden.

§ 73

Petroleum

(1) Petroleumtanks für den Bordbedarf dürfen sich nur in Räumen befinden, die durch das Tageslicht oder das Licht der allgemeinen Beleuchtung ausreichend erhellt sind. Bei der Entnahme von Petroleum aus den Tanks ist der Gebrauch von offenem Licht und das Rauchen verboten. In Lampenkammern dürfen Petroleumtanks nicht eingebaut werden.

(2) Petroleumtanks müssen mit Füll- und Entlüftungsrohren versehen sein, die bis über Deck hochzuführen sind. Entlüftungsrohre dürfen fehlen in kleinen Räumen, deren Türen direkt ins Freie führen. Im Maschinenraum genügt es, wenn das Entlüftungsrohr in das Maschinenraumboverlicht geführt wird, vorausgesetzt, daß die Mündung des Rohres höher als die Öffnung des Füllrohres liegt.

(3) Runde, gläserne Standrohre sind mit Schutzvorrichtungen zu versehen und am Tank absperrbar einzurichten. Der Hahn darf nur zeitweise zur Ermittlung des Inhalts geöffnet werden.

§ 74

Benzin

(1) Benzin, Benzol und ähnliche leicht brennbare, flüchtige Flüssigkeiten und Stoffe für den Bordbedarf, die einen Flammpunkt unter 21° C haben, dürfen nur auf dem freien Deck, vor Wärme geschützt, aufbewahrt werden. Tanks müssen mit Füll- und Luftrohr sowie mit Abzapfhahn oder -pumpe ausgestattet sein; das Luftrohr muß mit Sicherheitseinsätzen versehen sein.

(2) Kannen und andere tragbare Gefäße sind in besonderen, gut verschließbaren, gelüfteten Schränken oder Verschlügen unterzubringen, Fässer gut gehaltert auf dem freien Deck, vor Wärme geschützt, aufzubewahren.

(3) Die Aufbewahrungsstellen sind durch Schilder kenntlich zu machen:

„Vorsicht! Benzin!“
„Kein offenes Licht! Nicht rauchen!“

(4) Bei jedem größeren Aufbewahrungsraum ist ein geeigneter Feuerlöscher aufzustellen.

§ 75

Feuarbeiten an Gefäßen

Löt- und Schweißarbeiten dürfen an entleerten Behältern und Gefäßen, die leicht entzündliche Flüssigkeiten enthielten, nur vorgenommen werden, wenn sie vorher mit Wasser vollständig gefüllt und gereinigt wurden.

§ 76

Öfen

(1) Schiffsöfen sind sicher zu befestigen, sie dürfen nur mit Dämpferklappe versehen sein, die wenigstens eine Öffnung von einem Viertel des Quer-

schnitts der Klappen haben. Die Schornsteine müssen Rauchhauben haben. Klappbare Rauchhauben sind nicht zulässig.

(2) Der Holzbelag des Decks unter den Öfen und Holzteile oder Holzbekleidungen an den Wänden in der Nähe der Öfen sind durch Schutzplatten aus Blech in genügender Ausdehnung zu schützen und, wenn erforderlich, zu isolieren. In Räumen, die zum Schlafen dienen, ist der Gebrauch von Petroleumöfen verboten.

§ 77

Eimer

Auf Schiffen bis zu 2000 Tonnen Brutto-Raumgehalt sind zur sofortigen Benutzung mindestens zwei Eimer (Schlagpützen) auf dem Oberdeck bereitzustellen.

§ 78

Handfeuerlöscher

(1) Als Handfeuerlöscher dürfen nur von der Arbeitsschutzinspektion für Bordzwecke anerkannte Systeme bereitgestellt werden. Soweit für Maschinen- und Kesselräume Feuerlöscher vorgeschrieben sind, sind nur chemische Feuerlöscher (z. B. Schaum) bereitzustellen (vgl. §§ 81 und 82).

(2) Auf Schiffen über 2000 Tonnen Brutto-Raumgehalt muß in jeder Abteilung, die Wohnräume enthält, mindestens ein Handfeuerlöscher vorhanden sein. In diesen Abteilungen eines Schiffes soll nur ein System zur Verwendung kommen.

(3) An Bord befindliche Motorboote müssen wenigstens mit einem kleinen Schaum- oder gleichwertigen Feuerlöscher ausgerüstet sein.

§ 79

Atemschutzgeräte

(1) Auf Schiffen in großer Fahrt ist mindestens ein Frischluftgerät (Rauchhelm oder sonstiges Schlauchgerät) oder ein von der Arbeitsschutzinspektion anerkanntes Sauerstoffgerät mit wenigstens sechs Patronen mitzuführen.

(2) Segelschiffe können auf Antrag von der Mitführung eines Frischluftgerätes befreit werden.

§ 80

Pumpen und Rohrleitungen

(1) Auf Schiffen von mehr als 250 bis zu 500 Tonnen Brutto-Raumgehalt sind für Feuerlöschzwecke bereitzustellen:

eine maschinell angetriebene Pumpe oder eine leistungsfähige Handdruckpumpe,

auf Schiffen von mehr als 500 bis zu 2000 Tonnen Brutto-Raumgehalt eine unabhängige, maschinell angetriebene Pumpe,

auf Schiffen über 2000 Tonnen Brutto-Raumgehalt zwei voneinander unabhängige, maschinell angetriebene Pumpen.

(2) Auf Segelschiffen ohne Motor über 500 Tonnen Brutto-Raumgehalt genügt eine Handdruckpumpe; es muß aber ein Handfeuerlöscher vorhanden sein.

(3) Auf Schiffen über 500 Tonnen Brutto-Raumgehalt müssen Rohrleitungen mit soviel Anschlüssen und soviel Schlauchlängen, Strahlrohren (Mundstücken), ferner genügend passende Verschraubun-

gen an Bord sein, daß alle Teile des Schiffes mit einem kräftigen Wasserstrahl gut zu erreichen sind. Für Ölfuerungs- und Motorräume sind die Strahlrohre mit Düsenmundstück für schleierartigen Strahl zu versehen.

§ 81

Sonstige Vorschriften für Ölfuerungsschiffe

(1) Der Kesselraum, einschließlich der Bilgen, muß vom Maschinenraum abgeschottet sein. Das Oberlicht muß bei Neubauten so eingerichtet sein, daß es von außen schnell geschlossen werden kann. Die Bilgen sind so einzurichten, daß kein Öl von den Kesselraumbilgen in den Maschinenraum fließen kann.

(2) Für jeden Heizraum sind 0,3 cbm Sand und zwei chemische Handfeuerlöscher bereitzustellen. Tetra-Löscher sind für die Heizräume nicht zugelassen.

§ 82

Sonstige Vorschriften für Motorschiffe

(1) Auf Schiffen muß der Hilfskesselraum, einschließlich der Bilgen, vom Motorraum abgeschottet sein. Das Oberlicht muß so eingerichtet sein, daß es von außen schnell geschlossen werden kann. Die Bilge ist so einzurichten, daß kein Öl in den Motorraum fließen kann.

(2) An Feuerlöschmitteln sind bei Motoranlagen bereitzustellen:

bis 100 PS mindestens ein Kohlensäure-Schneelöscher von etwa fünf Liter Inhalt oder ein gleichwertiger Feuerlöscher, bei Glühhaubentmotoren außerdem eine Kiste Sand,

über 100 bis 200 PS mindestens zwei Kohlensäure-Schneelöscher oder gleichwertige Feuerlöscher, für jede weiteren 300 PS ein weiterer Kohlensäure-Schneelöscher mit fünf Liter Inhalt,

über 2000 PS für jede weiteren 600 PS ein weiterer Kohlensäure-Schneelöscher.

(3) Bei vorhandenen Motoranlagen bis 200 PS müssen die bisher zugelassenen Trockenfackeln von 3 kg Inhalt durch mindestens einen Zwei-Liter-Kohlensäure-Schneelöscher ersetzt werden, wenn eine Erneuerung der Trockenfackeln erforderlich wird.

(4) Wenn eine chemische Feuerlöchanlage (Schaumgenerator, Luftschaumanlage oder CO²-Anlage) eingebaut ist, kann diese als Ersatz für die die Zahl 6 überschreitenden Feuerlöscher angesehen werden.

(5) Anlassen von Motoren mit Sauerstoff oder brennbaren Gasen ist verboten. Das Verbot ist sichtbar anzubringen.

Zusatzbestimmungen für Fahrgastschiffe

§ 83

Sicherheitseinrichtungen

(1) Auf Fahrgastschiffen außerhalb der Küstenfahrt sind außer den vorstehenden Bestimmungen die der Anlage 3 und die nachstehenden Zusatzbestimmungen der §§ 84 bis 96 zu erfüllen.

(2) Fahrgastschiffe in der Küstenfahrt müssen diese Vorschriften im wesentlichen unter Berück-

sichtigung ihrer Größe und Personenzahl erfüllen. Im Einzelfalle bestimmt die Arbeitsschutzinspektion die erforderlichen besonderen Feuerschutzvorkehrungen.

(3) Auf Fahrgastschiffen, deren Kiel vor dem 1. Juli 1931 gelegt ist, finden die Vorschriften über bauliche Veränderungen und größere Feuerschutzanlagen Anwendung, soweit dies vertretbar ist. Im Einzelfall entscheidet die Arbeitsschutzinspektion.

§ 84

Feuerschotte

(1) Alle Schiffe sind über dem Schottendeck mit Feuerschotten zu versehen, die von einer bis zur anderen Seite des Schiffes durchlaufen und sachgemäß angeordnet werden müssen. Diese Schotte sind aus Metall oder einem anderen feuersicheren Stoff herzustellen und müssen für eine Stunde wirksam der Ausbreitung von Feuer widerstehen können bis zu einem Wärmegrad von 815° C. Stufen und Nischen sowie die Verschlüßmittel in diesen Schotten sind feuersicher und flammdicht auszuführen. Der mittlere Abstand zweier benachbarter Feuerschotte darf in jedem Aufbau im allgemeinen nicht größer als 40 m sein.

(2) Schotte aus Metall über dem Schottendeck, soweit sie an Fahrgasteinrichtungen angrenzen, müssen feuersicher isoliert sein. Dasselbe gilt für die wasserdichten Schotte unter dem Schottendeck, soweit auch diese an Fahrgasteinrichtungen angrenzen, sowie für etwa zwischen Feuerschott und wasserdichtem Schott vorhandene Deckstufen.

(3) Kein von zwei Feuerschotten begrenzter Laderaum über dem Schottendeck darf sich über mehr als zwei Ladeluken erstrecken.

§ 85

Notausgänge

(1) Notausgänge aus Fahrgast- und Mannschaftsräumen sind als solche deutlich zu bezeichnen. Wo erforderlich, ist auch der Weg zum nächsten Ausgang kenntlich zu machen.

(2) Der Notausgang aus dem Wellentunnel muß auch von außen zum etwaigen Feuerangriff vom Tunnel aus jederzeit zugänglich sein.

§ 86

Wachdienst

(1) Es ist ein wirksamer Wachdienst zu unterhalten, so daß jeder Ausbruch von Feuer rechtzeitig entdeckt wird. Außerdem muß eine Feueralarm- oder -meldeanlage vorgesehen werden, mit deren Hilfe das Feuer selbst oder Anzeichen von Feuer in allen dem Wachdienst nicht zugänglichen Schiffsteilen selbsttätig angezeigt oder aufgezeichnet werden, und zwar an einem oder mehreren Punkten oder Stellen, wo es von den Offizieren oder der Mannschaft am schnellsten wahrgenommen werden kann.

(2) Auf Schiffen mit über 50 Fahrgästen müssen in den von der Brücke entfernter gelegenen Räumen Feuermelder (Klingelanlagen) vorhanden sein, mit deren Hilfe der Ausbruch eines Feuers vom Wachdienst schnell nach der Brücke gemeldet werden kann.

§ 87

Handfeuerlöscher

(1) Jeder Maschinenraum ist mit mindestens zwei und jeder Kesselraum mit mindestens einem Handfeuerlöscher auszustatten.

(2) In allen von den Fahrgästen benutzten Räumen müssen — unbeschadet der Vorschrift des § 78 — Handfeuerlöscher in etwa 20 m Abstand angebracht werden; dasselbe gilt für die Mannschaftsräume.

(3) Zur Bekämpfung von Schalttafelbränden muß ein Kohlendioxid-Schneelöcher vorhanden sein.

§ 88

Atemschutzgeräte

(1) Es müssen zwei Ausrüstungen, die je aus einem Rauchhelm oder einem Atemschutzgerät und einer Sicherheitslampe bestehen, an Bord mitgeführt werden. Diese sind an zwei weit voneinander entfernten Stellen aufzubewahren.

(2) Auf Schiffen über 10 000 Tonnen Brutto-Raumgehalt müssen drei Ausrüstungen, auf Schiffen über 20 000 Tonnen Brutto-Raumgehalt vier Ausrüstungen mitgeführt werden.

(3) Auf jedem Schiff muß eine Ausrüstung einen Rauchhelm enthalten; bei Schiffen über 50 Fahrgästen kann auch die zweite Ausrüstung einen Rauchhelm haben. Bei allen übrigen Schiffen müssen außer der ersten Ausrüstung alle übrigen mit Sauerstoffgeräten versehen sein.

(4) Die Aufbewahrungsstellen für die Ausrüstungen müssen leicht zugänglich sein. Für jedes Sauerstoffgerät sind mindestens sechs Patronen mitzuführen.

§ 89

Pumpen und Rohrleitungen

(1) Jedes Schiff muß über kräftige, durch Dampf oder durch andere Kraft angetriebene Feuerlöschpumpen verfügen. Für Schiffe mit einem Brutto-Raumgehalt unter 4000 Tonnen sind zwei, für größere Schiffe drei dieser Pumpen erforderlich. Jede dieser Pumpen muß kräftig genug sein, um eine ausreichende Wassermenge in zwei kräftigen Strahlen gleichzeitig nach jeder Stelle des Schiffes zu fördern, und muß für den sofortigen Gebrauch bereit sein, bevor das Schiff den Hafen verläßt.

(2) Mindestens eine Pumpe muß in einem von den anderen Pumpen getrennten Raum aufgestellt sein. Diese Pumpe soll in ihrem Antrieb von den Kraftquellen der anderen Pumpen unabhängig sein und von einer Kraftquelle betrieben werden können, die in einem anderen Raum aufgestellt ist als die übrigen Pumpen und deren Kraftquellen. Die Pumpenleistung muß auf Schiffen bis 4000 Tonnen Brutto-Raumgehalt mindestens je 40 t/Std., auf größeren Schiffen mindestens je 50 t/Std. betragen.

(3) Die Feuerlöschrohrleitungen müssen so eingerichtet sein, daß zwei kräftige Wasserstrahlen gleichzeitig an jede Stelle eines bewohnten Decks gesandt werden können, deren wasserdichte und feuersichere Türen geschlossen sind. Die Feuerschläuche und Rohrleitungen müssen von reichlichen Abmessungen und aus zweckentsprechendem Stoff sein. Die Rohranschlüsse müssen auf jedem Deck so angeordnet sein, daß die Feuerschläuche leicht angeschlagen werden können.

(4) Die Rohrleitungen sind so zu bemessen und so zu verlegen, daß bei zwei Pumpen vier und bei drei Pumpen sechs kräftige Wasserstrahlen gleichzeitig nach jeder Stelle des Schiffes gegeben werden können.

§ 90

Feuerbekämpfung in Laderäumen

(1) In jedem Laderaum müssen zu gleicher Zeit und ohne Zeitverlust wenigstens zwei kräftige Wasserstrahlen geleitet werden können. Außerdem müssen erstickende Gase mittels fester Rohrleitungen schnell in jede Laderaumabteilung geleitet werden können. Das Volumen des freien Gases muß mindestens 30% von dem Bruttoinhalt des größten Laderaums im Schiffe betragen. Auf Dampfschiffen darf an Stelle der erstickenden Gase Dampf in gleichwertiger Menge als Feuerlöschmittel zugelassen werden. Für Schiffe mit einem Brutto-Raumgehalt unter 1000 Tonnen sind derartige Dampf oder erstickende Gase verwendende Feuerlöschanlagen nicht erforderlich.

(2) Die Dampffeuerslöschleitungen sind so anzuordnen, daß jeder einzelne Raum getrennt unter Dampf gesetzt werden kann. Räume von über 1000 cbm müssen zwei Austrittsöffnungen haben.

§ 91

Dampfer mit Ölfeuerung

(1) Auf Dampfern mit ölbeheizten Hauptkesseln müssen außer der Anlage, durch die zwei kräftige Wasserstrahlen gleichzeitig und ohne Zeitverlust in jeden Teil des Maschinenraumes geleitet werden können, vorgesehen sein:

- a) geeignete Leitungen, durch die Wasser auf das Öl gesprengt werden kann, ohne dessen Oberfläche übermäßig zu beunruhigen;
- b) in jedem Heizraum ein Kasten mit 0,3 cbm Sand, Sägespänen, die mit Soda getränkt sind oder mit anderen bewährten Trockenstoffen, sowie Schaufeln zur Verteilung dieser Löschmittel;
- c) in jedem Kesselraum und in jedem Maschinenraum, in dem Teile der Ölfeuerungsanlage untergebracht sind, zwei anerkannte Handfeuerlöscher für Schaum oder ein anderes, zur Löschung von Ölbränden bewährtes Löschmittel;
- d) eine Löschanlage, durch die Schaum ohne Zeitverlust über den ganzen unteren Teil des Kesselraumes oder jedes einzelnen Kesselraumes, wenn mehrere vorhanden sind, oder jedes Maschinenraumes, in dem Teile der Ölfeuerungsanlage oder Setztanks liegen, verteilt wird. Die Schaummenge, die die Anlage erzeugt, muß in jeder Abteilung die ganze Fläche der Doppelbodendecke oder der Außenhaut des Schiffes, wenn kein Doppelboden vorhanden ist, mit einer Schicht von 15 cm Dicke reichlich bedecken können. Wenn Maschinen- und Kesselraum nicht vollständig voneinander getrennt sind und das Öl von den Kesselraumbilgen in den Maschinenraum fließen kann, so müssen Maschinen- und Kesselräume als eine Abteilung betrachtet werden. Die Anlagen

müssen von einer Stelle außerhalb der Abteilung, in der Feuer ausbrechen kann, bedient und beobachtet werden können;

- e) außerdem müssen in Dampfschiffen mit einem Kesselraum ein und in Dampfschiffen mit mehr als einem Kesselraum zwei Schaumfeuerlöscher von mindestens 136 Liter Inhalt mitgeführt werden. Diese Feuerlöscher müssen mit auf Trommeln gewickelten Schläuchen versehen sein, mit denen jeder Teil der Kesselräume und der Räume erreicht werden kann, in denen Pumpenanlagen für Heizöl untergebracht sind. Anstatt dieser Feuerlöscher mit einem Inhalt von 136 Liter dürfen gleich wirksame Einrichtungen zugelassen werden;
- f) alle Behälter und Ventile, die zu ihrer Handhabung nötig sind, müssen leicht zugänglich und so aufgestellt werden, daß sie bei einem Ausbruch von Feuer nicht leicht abgeschnitten werden, sondern stets gebrauchsfähig bleiben.

(2) Die zu Buchst. d vorgesehene Schaumlöschanlage soll wenigstens 2 cbm Schaum in der Minute zu liefern fähig sein. Bei Räumen über 120 qm Bodenfläche soll wenigstens 3 cbm Schaum in der Minute geliefert werden.

§ 92

Motorschiffe

(1) Außer den Einrichtungen, mit deren Hilfe zwei kräftige Wasserstrahlen gleichzeitig und ohne Zeitverlust in jeden Teil des Maschinenraumes geleitet werden können, und außer den Leitungen zum Sprengen müssen auf Motorschiffen in jedem Maschinenraum Schaumlöscher nach folgender Maßgabe aufgestellt werden:

- a) wenigstens ein anerkannter Feuerlöschapparat mit einem Inhalt von 45 Liter, weiter ein anerkannter Feuerlöschapparat mit einem Inhalt von 9 Liter für je 1000 PS der Maschinen; die Gesamtzahl der 9-Liter-Löscher darf nicht weniger als zwei und braucht nicht mehr als sechs zu betragen;
- b) an Stelle des obenerwähnten Feuerlöschapparates mit einem Inhalt von 45 Liter muß in einem Maschinenraum mit einem Hilfskessel ein solcher mit einem Inhalt von 136 Liter aufgestellt werden, der mit geeigneter Schlauchrüstung oder anderen bewährten Einrichtungen zur Verteilung des Schaumes versehen sein muß.

(2) Die unter Buchstaben a und b angegebenen Geräte werden durch die in § 82 vorgesehenen gleichwertigen Geräte ersetzt.

§ 93

Zulassung anderer Feuerschutzmittel

(1) Jede andere Art einer Einrichtung, eines Feuerlöschmittels oder einer Anordnung kann zugelassen werden, wenn sie nicht weniger wirksam ist als die vorgeschriebene Art, so beispielsweise eine Kohlensäurelöschanlage an Stelle einer Schaumlöschanlage (§ 91 zu Buchstaben d und e), wenn die mitgeführte Gasmenge ausreichend ist.

um eine Sättigung von 25% des Brutto-Rauminhaltes des Heizraumes, bis ungefähr zur Oberkante der Kessel gerechnet, zu erreichen.

(2) Die Forderung der außerhalb des Maschinenraums getrennt aufzustellenden Feuerlöschpumpe (§ 89) wird bei Ölfeuerungs Schiffen durch die Schaumlöschanlage (§ 91 zu Buchst. d) erfüllt. Bei Motorschiffen kann eine solche Anlage die außerhalb des Motorraums aufzustellende Feuerlöschpumpe ersetzen.

(3) Über die Zulassung sonstiger gleichwertiger Einrichtungen entscheidet die Arbeitsschutzinspektion.

**§ 94
Zeichnungen**

Bei Neu- und Umbauten sind der DSRK Zeichnungen mit Angaben aller Feuerschutzeinrichtungen einzureichen.

§ 95

Prüfung der Feuerschutzmittel, Feuerschutzübungen

(1) Mit der Überwachung der Feuerschutzmittel sind ein Offizier für den Decksbetrieb und ein Ingenieur für den Maschinenbetrieb zu beauftragen; sie haben sich von dem ordnungsgemäßen Zustand und der Betriebsfähigkeit aller Teile laufend zu überzeugen. Die Flaschen der Kohlensäure-Feuerlöschanlage müssen einmal jährlich nachgewogen werden; das Ergebnis ist in das Maschinentagebuch einzutragen.

(2) In Verbindung mit den Rettungsbootsübungen sollen regelmäßige Feuerschutzübungen abgehalten werden, bei denen die Mannschaft auch auf ihre Kenntnis der Sicherheitsrolle für den Feuerschutz zu prüfen ist.

§ 96

Geprüfte Feuerschutzleute

(1) Auf jedem Fahrgastschiff muß zur Durchführung des Feuerschutzes mindestens die nachstehend vorgeschriebene Anzahl geprüfter Feuerschutzleute vorhanden sein:

Zugelassene Fahrgastzahl	Mindestzahl geprüfter Feuerschutzleute
bis 50 Fahrgäste	3
„ 500 „	6
„ 1000 „	9
„ 1500 „	12
„ 2000 „	15
über 2000 „	18

(2) Die Einzelheiten über die Prüfung und die Ausstellung des Prüfungszeugnisses bestimmt die Arbeitsschutzinspektion.

Anker, Ketten und Trossen

§ 97

Anker, Ketten und Trossen

(1) Fahrgast- und Frachtschiffe müssen Anker, Ketten und Trossen nach den Richtlinien anerkannter Klassifikationsgesellschaften an Bord haben.

(2) Für alle Schiffe außerhalb der Haff- und Boddenfahrt kann das Gewicht jedes einzelnen Bugankers, wo nur zwei Buganker erforderlich sind, bis zu 4% und, wo mehr als zwei Buganker erforderlich sind, bis zu 7,5%, für Schiffe in der Haff- und Bod-

denfahrt, wenn zwei Buganker erforderlich sind, bis zu 10% nach oben oder nach unten von dem vorgeschriebenen Einzelgewicht abweichen, sofern das Gesamtgewicht aller Buganker nicht weniger beträgt, als verlangt wird.

(3) Für Schiffe mit drei oder vier Schrauben können auf Antrag die Gewichte der Buganker und die Durchmesser der Ketten verringert werden.

(4) Für Schiffe von 400 cbm und darüber gelten die in den Tabellen angegebenen Durchmesser der Ketten für Stegketten. Werden auf diesen Schiffen Ketten ohne Steg verwendet, so muß der Durchmesser um soviel vergrößert werden, daß die Bruchfestigkeit für die vorgeschriebenen Stegketten erreicht wird.

(5) Anker und Ketten sind zu erneuern, wenn das vorgeschriebene Gewicht oder der vorgeschriebene Querschnitt sich durch Abnutzung um mehr als 20% verringert hat.

(6) Ketten, deren Durchmesser geringe Abweichungen von den Vorschriften aufweisen, können auf Antrag durch die DSRK zugelassen werden, wenn ihre Länge erheblich größer als die durch die Vorschriften geforderte ist.

§ 98

Prüfung der Anker, Ketten und Trossen

(1) Anker, Ketten und Trossen müssen von der DSRK geprüft sein. Das Attest ist an Bord aufzubewahren.

(2) Für die Prüfung gelten die jeweiligen Bestimmungen der DSRK.

(3) Der DSRK ist vorbehalten, auch die Prüfungsatteste anderer Klassifikationsgesellschaften oder von anerkannten Prüfungsstellen als genügende Ausweise anzuerkennen.

§ 99

Ankersicherung

Während des Stilliegens der Schiffe sind die Vorrichtungen zum Festhalten der Anker, die auf jedem Schiff vorhanden sein und in Ordnung gehalten werden müssen, zur Sicherung der Anker zu benutzen, wenn nicht die Sicherheit des Schiffes es mit Rücksicht auf den Liegeplatz verbietet.

§ 100

Handankerwinden

Handankerwinden bedürfen der Anerkennung durch die Arbeitsschutzinspektion.

Boote und Rettungsgeräte

§ 101

Allgemeines

(1) Jedes Schiff muß nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften mit Booten und Rettungsgeräten versehen sein.

(2) Für Fahrgastschiffe sind die einschlägigen Bestimmungen und Übereinkommen zu berücksichtigen.

§ 102

Rettungsboote für Fahrgastschiffe in großer Fahrt

(1) Fahrgastschiffe in großer Fahrt müssen Bootsraum für alle an Bord befindlichen Personen führen.

Neben dem Bootsraum müssen Rettungsgeräte für 25% der Personen an Bord vorhanden sein. Für die Aufstellung der Boote müssen soviel Davits angebracht sein, als die Bauart des Schiffes gestattet. Soweit die Anbringung von Davits nicht möglich ist, müssen die Schiffe mit anderen Vorrichtungen ausgestattet sein, mit deren Hilfe ein schleuniges Herablassen der Boote bewirkt werden kann.

(2) Von den Booten müssen soviel als möglich einzeln unter den Davits oder den anderen Vorrichtungen zum Herablassen stehen. Wenn es nicht möglich ist, alle Boote einzeln unter Davits aufzustellen, ist es gestattet, zwei Boote übereinander oder ineinander unter den Davits aufzustellen. Kleine Gebrauchsboote (§ 107 Ziffer 4) dürfen außer einem doppelten Bootsatz unter Davits untergebracht werden. Bei dieser Aufstellung ist aber darauf zu achten, daß das zuerst zu Wasser zu lassende Boot ein Rettungsboot ist. Der sonst etwa noch unterzubringende Bootsraum kann innenbords — wenn nötig, zu mehreren Booten übereinander — Aufstellung finden. Dieser Bootsraum ist so aufzustellen, daß er möglichst schnell vom Schiff aufschwimmt, wenn es an Zeit fehlt, ihn zu Wasser zu bringen.

(3) Rettungsringe müssen in der durch § 2 Anlage 3 der Fahrgastschiffverordnung vorgeschriebenen Zahl vorhanden sein. Die Hälfte, mindestens aber sechs, müssen als Nachrettungsringe hergerichtet sein.

(4) Für jede an Bord befindliche Person muß eine Schwimmweste (§ 117) vorhanden sein.

(5) Falls die Schwimmwesten für Kinder nicht geeignet sind, ist eine ausreichende Zahl Kinderschwimmwesten mitzuführen.

§ 103

Rettungsmittel für Frachtschiffe in großer Fahrt

(1) Frachtschiffe in großer Fahrt müssen auf jeder Schiffsseite mit so vielen Booten aus Holz oder Metall — unter Davits oder Vorrichtungen zum schleunigen Herablassen — versehen sein, daß darin die Besatzung untergebracht werden kann. Der Gesamtbootsraum auf beiden Seiten muß für alle an Bord befindlichen Personen ausreichen (§ 109). Mindestens eins, und zwar nach Möglichkeit das größte, der Boote muß ein nach § 107 Ziffer 1 vollständig ausgerüstetes Rettungsboot sein, ein zweites, und zwar nach Möglichkeit das größte an der anderen Schiffsseite befindliche, muß wenigstens von der in § 107 unter Ziffer 3 beschriebenen Art sein.

(2) Mehr als zwei der in § 107 unter Ziffer 4 beschriebenen Boote sind nicht zulässig.

(3) Es müssen ferner sechs Rettungsringe (§ 116) und für jede an Bord befindliche Person eine Schwimmweste (§ 117) vorhanden sein. Zwei Rettungsringe, und zwar möglichst an jeder Schiffsseite einer, müssen als Nachrettungsringe hergerichtet sein.

(4) Segelschiffe müssen mit Rettungsbooten für alle an Bord befindlichen Personen versehen sein, die unter Davits stehen müssen. Außerdem ist ein gewöhnliches Boot mitzuführen.

§ 104

Rettungsmittel für Fahrgastschiffe in der kleinen Fahrt

Für Fahrgastschiffe in der kleinen Fahrt gilt § 102. Die Ausrüstung mit Rettungsgeräten ist jedoch ausreichend, wenn neben dem Bootsraum Rettungsgeräte für 10% der an Bord befindlichen Personen vorhanden sind.

§ 105

Rettungsmittel für Frachtschiffe in der kleinen Fahrt

(1) Frachtschiffe in der kleinen Fahrt müssen auf jeder Schiffsseite mit so vielen Booten aus Holz oder Metall — unter Davits oder Vorrichtungen zum schleunigen Herablassen — versehen sein, daß darin die Besatzung untergebracht werden kann (§§ 107 bis 109). Mindestens eins, und zwar nach Möglichkeit das größte der Boote, muß ein nach § 107 Ziffer 1 vollständig ausgerüstetes Rettungsboot, ein zweites, und zwar nach Möglichkeit das größte an der anderen Schiffsseite befindliche, muß wenigstens von der in § 107 unter Ziffer 3 beschriebenen Art sein. Der Gesamtbootsraum muß auf beiden Seiten für alle an Bord befindlichen Personen ausreichen (§ 109).

(2) Mehr als zwei der in § 107 unter Ziffer 4 beschriebenen Boote sind nicht zulässig.

(3) Es müssen ferner vier Rettungsringe (§ 116), darunter einer, der als Nachrettungsring hergerichtet sein muß, und für jede an Bord befindliche Person eine Schwimmweste (§ 117) vorhanden sein.

(4) Für Frachtmotorschiffe bis zu 250 Tonnen Brutto-Raumgehalt genügt ein Rettungsboot.

(5) Segelschiffe müssen mit Rettungsbooten für alle an Bord befindlichen Personen versehen sein, die bei nach dem 1. April 1937 erbauten Segelschiffen unter Davits stehen müssen. Vorhandene gewöhnliche Boote sind im Erneuerungsfalle durch Rettungsboote für alle an Bord befindlichen Personen zu ersetzen.

§ 106

Rettungsmittel in der Küstenfahrt, kleinen Küstenfahrt und Haff- und Boddenfahrt

(1) Schiffe in der Küstenfahrt, kleinen Küstenfahrt und Haff- und Boddenfahrt müssen mindestens mit für die Besatzung genügendem Bootsraum — unter Davits oder Vorrichtungen zum schleunigen Herablassen — mit zwei Rettungsringen (§ 116), von denen einer als Nachrettungsring hergerichtet sein muß, und für jede Person der Besatzung mit einer Schwimmweste (§ 117) versehen sein. Die Herrichtung des einen der beiden Rettungsringe als Nachrettungsring ist entbehrlich in der Haff- und Boddenfahrt auf allen Fahrzeugen und in der kleinen Küstenfahrt auf Fahrzeugen bis zu 250 Tonnen Brutto-Raumgehalt.

(2) Auf Fahrgastschiffen in der Küstenfahrt muß für alle an Bord befindlichen Personen (Fahrgäste und Besatzung) Bootsraum, außerdem zwei Rettungsringe, darunter ein Nachrettungsring, und für jede Person an Bord eine Schwimmweste vorhanden sein. Für den Sommer kann die Arbeitsschutzinspektion an Stelle von Booten Rettungsflöße, schwimmende Decksitze oder sonstige Rettungsgeräte zulassen, auch für einen Teil der Personen die Ausrüstungspflicht auf Schwimmwesten beschränken.

(3) Auf Fahrgastschiffen in der Haff- und Boddenfahrt muß für alle an Bord befindlichen Personen

(Fahrgäste und Besatzung) Rettungsmöglichkeit durch Boote, Rettungsflöße, schwimmende Decksitze oder sonstige Rettungsgeräte, Rettungsringe oder Schwimmwesten gegeben sein. Abweichungen für beschränkte Fahrten kann die Arbeitsschutzinspektion zulassen.

(*) Unbeschadet der Bestimmungen nach Absätzen 1 bis 3 haben Fahrgastschiffe für je 50 Fahrgäste zusätzlich einen Rettungsring mitzuführen. Die Höchstzahl wird von der Arbeitsschutzinspektion im Einzelfall festgesetzt. Ein Rettungsring muß mit einer 28 m langen Leine versehen sein.

§ 107

Bootsgattungen

Zur Verwendung können folgende Bootsgattungen gelangen:

1. Vorn und hinten scharf gebaute Boote aus Holz oder Metall, die, wenn aus Holz, entweder mit festen, dichten Luftkästen von mindestens 10% des Bootsraumgehaltes oder mit gleichwertigen Schwimmvorrichtungen versehen sind. An jeder Seite muß außenbords eine Sicherheitsleine von vorn bis hinten befestigt sein.

Bei Metallbooten dieser Art ist der räumliche Inhalt der Schwimmvorrichtungen entsprechend der durch das Baumaterial bedingten geringeren Schwimmfähigkeit zu erhöhen.

2. Boote wie unter Ziffer 1 mit der Maßgabe, daß die Schwimmvorrichtungen

a) zu je 7,5% des Bootsraumgehaltes innen- und 3,3% außenbords,

b) mindestens zur Hälfte außenbords* angebracht sein müssen.

3. Boote aus Holz oder Metall, die, wenn aus Holz, entweder mit festen, dichten Luftkästen von mindestens 5% des Bootsraumgehaltes oder mit gleichwertigen Schwimmvorrichtungen, von denen mindestens die Hälfte außenbords angebracht ist, versehen sind.

Für Metallboote gilt die gleiche Bestimmung wie unter Ziffer 1 zweiter Absatz.

4. Gewöhnliche Boote aus Holz oder Metall.

5. Halbklappboote.

6. Zusammenklappbare Boote { nach vorheriger Genehmigung der DSRK.

7. Boote von besonderer Bauart.

Die Materialstärken sollen den Handelsschiffsnormen entsprechen.

Die Boote unter Ziffer 1 und 2 gelten als Rettungsboote.

Alle Boote müssen bei voller Belastung noch einen genügenden Freibord haben.

Klappboote sind nur als Hilfsbootsraum zulässig.

§ 108

Bootsvermessung

(1) Als Raumgehalt eines Bootes in Kubikmetern gilt das mit 0,6 multiplizierte Produkt seiner in Metern ausgedrückten Länge, größten äußeren Breite und inneren Tiefe.

* Korkwulste werden mit 80% des Volumens bewertet.

(2) Die Länge wird gemessen zwischen den Außenflächen der Beplankung neben dem Vordersteven bis zur hinteren Fläche des Spiegels oder bis zur Außenfläche der Beplankung neben dem Achtersteven,

die Breite zwischen den Außenflächen der Beplankung,

die Tiefe in der Mitte der Länge zwischen der oberen Kante des Schandeckels (Dollbords) und der inneren Fläche des Kielganges neben dem Kiel oder, wenn das Boot einen Setzbord mit Öffnungen (Rundsein) für die Riemen hat, von der Unterkante dieser Öffnungen bis zu der inneren Fläche des Kielganges neben dem Kiel.

(3) An jedem Boot, Klappboot, Halbklappboot muß ein Schild angebracht sein, auf welchem der auf Grund vorstehender Vorschriften nach den Abmessungen der DSRK sich ergebende Kubikinhalte bzw. die Anzahl der aufzunehmenden Personen vermerkt ist. Bei Booten, deren Kubikinhalte eingeschnitten ist, kann von der Anbringung der Schilder abgesehen werden. Das Übermalen von Bootsschildern ist verboten.

(4) Die Vermessung der Boote kann auf Antrag nach der Stirling-Regel erfolgen.

§ 109

Fassungsvermögen

(1) Neue Boote der Gattung 1 und 2a nach § 107 müssen folgenden Mindestraum haben:

bis	8	10	12	14	16	Personen
mindestens	3	3,4	4	4,6	5,2	cbm

bis	18	20	25	30	Personen
mindestens	5,6	6	7,3	8,5	cbm

Darüber hinaus sind für Boote der Gattung 1 0,282 cbm, für Boote der Gattung 2a 0,255 cbm für jede Person einzusetzen.

Neue Boote der übrigen Gattungen müssen folgenden Mindestraum haben:

bis	5	6	7	8	9	10	Personen
mindestens	2	2,4	2,8	3	3,2	3,4	cbm

bis	12	14	16	18	20	Personen
mindestens	3,8	4,1	4,3	4,5	4,6	cbm

Darüber hinaus sind 0,23 cbm für jede Person einzusetzen.

(2) Alle aufzunehmenden Personen müssen sitzend untergebracht werden können, ohne daß die Ruderer behindert werden.

(3) Außerhalb der Küstenfahrt muß jedes der vorgeschriebenen Boote mindestens einen Raumgehalt von 3 cbm, in der Küstenfahrt, kleinen Küstenfahrt und Haff- und Boddenfahrt von 2 cbm haben. Kleinere Boote können mit besonderer Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion zugelassen werden.

§ 110

Motorboote

(1) Sind Rettungsboote mit einem Motor versehen, so müssen die Bestimmungen für Schiffsmotorenanlagen unter §§ 23, 35 bis 40, 42 sinngemäß erfüllt sein.

(2) Der vom Motor eingenommene Raum ist von dem kubischen Inhalt des Bootes abzuziehen, und durch einen praktischen Versuch ist festzustellen, ob die sich rechnerisch ergebende Anzahl der Personen Platz findet.

Der Inhalt der Luftkästen ist entsprechend der durch das Motorgewicht bedingten geringeren Schwimmfähigkeit zu erhöhen.

§ 111

Boots-Aussetzvorrichtungen

(1) Die Vorrichtungen zum Herablassen müssen so eingerichtet sein, daß die Boote schnell zu Wasser zu lassen sind.

(2) Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die ein sicheres und schnelles Loslösen der Boote von den Blöcken ermöglichen. An den unteren Blöcken der Bootstaljen dürfen keine Haken angebracht sein.

(3) Die zum Herablassen der Boote erforderlichen Taljen müssen stets zum sofortigen Gebrauch fertig in den Davits oder Kranen hängen. Die Läufer müssen so lang sein, daß die Boote, auch wenn das Schiff leer ist, zu Wasser gelassen werden können. Die Davits der nach dem 1. Januar 1925 auf Stapel gelegten Schiffe müssen den Vorschriften der DSRK genügen oder gleichwertig stark gebaut sein. Läufer, Blöcke, Haken usw. müssen genügend stark sein. An den Davits müssen bis zur Wasseroberfläche reichende Manntaue angebracht sein.

§ 112

Luftkästen

(1) Lose Luftkästen sind aus Kupfer, Yellow-Metall oder gleichwertigem Metall in ausreichender Stärke und sachgemäßer Ausführung herzustellen.

(2) Kästen aus Zink sind nicht gestattet.

(3) Bei kupfernen Kästen in metallenen Booten sind durch geeignete Isolierung galvanische Wirkungen zu verhindern.

(4) Luftkästen aus Kupfer oder Yellow-Metall erhalten eine Wandstärke von 0,7 mm. Die Längsnähte werden doppelt gefalzt und verlötet, die Böden werden einfach gefalzt und vernietet oder verlötet. Die Länge der Kästen darf in keiner Richtung 1,2 m überschreiten. Die vorne und hinten im Boot untergebrachten Kästen werden am besten zweiteilig ausgeführt.

(5) Die Kästen werden in durch Holz abgedeckte und durch Holzschotte abgetrennte Räume derartig eingesetzt, daß sie gegen Beschädigungen geschützt sind und leicht herausgenommen werden können.

§ 113

Bootszubehör

(1) In jedem Boot müssen an Ausrüstungsgegenständen vorhanden sein:

Mindestens ein Riemen für jede Ruderbank und außerdem zwei Reserveriemen, anderthalb Satz Dollen oder Rudergabeln und je zwei Pföcke für jedes Wasserablaßloch. Dollen und Pföcke müssen angebunden sein;

ein Schöpfmeier, Ruder und Pinne oder Joch und Leinen dazu, eine Fangleine von hinreichender Länge, ein Treibanker oder geeignetes Material zur Herstellung eines solchen und ein Bootshaken. Ruder und Schöpfmeier müssen angebunden sein;

eine wasserdichte Blechdose mit einigen selbst-entzündlichen Rotfeuern und eine Schachtel Streichhölzer;

außerhalb der Küstenfahrt ein wasserdicht verschließbarer Wasserbehälter, welcher während der Reise mit frischem Wasser gefüllt sein muß.

(2) In den vorgeschriebenen Rettungsbooten (§ 107 Ziffern 1 und 2) müssen außerdem vorhanden sein:

Mast und Segel zum Gebrauch fertig;

an jedem Bootsende ein angebundenes Kappbeil; ein Bootskompaß;

ein Gefäß mit 5 kg vegetabilischen oder animalischen Öls zur Beruhigung der Wellen nebst einer geeigneten Vorrichtung zum Verteilen des Öls über die Wasseroberfläche;

eine Laterne, deren Brenndauer mindestens acht Stunden beträgt.

(3) Auf Schiffen in großer Fahrt ein wasserdicht verschließbarer Brotbehälter, der stets mit gutem hartem Brot gefüllt sein muß.

(4) Wegen der für Rettungsboote von Fahrgastschiffen außerhalb der Küstenfahrt außerdem mitzuführenden Ausrüstungsgegenstände wird auf § 20 der Fahrgastschiff-Verordnung verwiesen.

(5) In den in § 107 unter Ziffer 3 beschriebenen Booten müssen außer den für jedes Boot vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen noch vorhanden sein: Mast und Segel, Bootskompaß und eine Laterne, deren Brenndauer mindestens acht Stunden beträgt.

(6) Rettungsboote, welche über die in den §§ 102 ff. vorgeschriebene Anzahl hinaus vorhanden sind oder durch Boote gewöhnlicher Bauart ersetzt werden können, brauchen die vermehrte Ausrüstung nicht zu haben.

(7) Für Klappboote und Halbkippboote ist dieselbe Ausrüstung erforderlich wie für Boote gewöhnlicher Bauart, mit Ausnahme des Ruders mit Pinne oder Joch, an Stelle dessen ein Riemen zu nehmen ist.

(8) Für die Boote der nur in Haffen, Bodden und Buchten verkehrenden kleinen Fahrzeuge sind nur zwei Bootsriemen und ein Reserveriemen erforderlich.

§ 114

Aufstellung der Boote

(1) Alle Boote müssen stets seetüchtig und auf See zu sofortiger Verwendung bereit sein.

(2) Außerhalb der Haff- und Boddenfahrt sind sie derartig unterzubringen, daß sie möglichst gegen Seeschlag geschützt sind.

§ 115

Flöße und Rettungsgeräte

(1) Rettungsflöße müssen 85 cdm Luftkasteninhalt für jede aufzunehmende Person haben. Die Flöße müssen mit einem Treibanker oder geeignetem Material zur Herstellung eines solchen, einer 55 m langen Leine und einer der Länge des Floßes entsprechenden Anzahl Riemen versehen sein.

(2) Rettungsgeräte, wie Schwimmkörper, Decksitze usw., müssen eine Tragfähigkeit von 14,5 kg Eisen für jede Person haben. Auf Rettungsflößen und Rettungsgeräten muß die zulässige Personenanzahl angemerkelt sein.

§ 116

Rettungsringe

(1) Für die Beschaffenheit der Rettungsringe gelten die Richtlinien über Schwimmwesten und Rettungsringe (Anlage 5).

(2) Die Rettungsringe müssen auf dem oberen Deck an geeigneten Stellen derart angebracht sein, daß sie zum sofortigen Gebrauch ohne weiteres bereit sind. Ein Rettungsring soll sich am Heck des Schiffes oder in nächster Nähe desselben befinden. Je ein Rettungsring auf jeder Schiffseite muß bei Fahrgastschiffen außerhalb der Küstenfahrt mit einer 28 m langen Leine versehen sein.

§ 117

Schwimmwesten

Für die Beschaffenheit der Schwimmwesten gelten die Richtlinien über Schwimmwesten und Rettungsringe (Anlage 5).

§ 118

Prüfung der Rettungsmittel

Boote, Rettungsringe und Schwimmwesten sind mindestens einmal jährlich auf ihre Beschaffenheit zu untersuchen. Der Befund ist bei Schiffen außerhalb der Küstenfahrt im Schiffstagebuch zu verzeichnen.

§ 119

Ausschwingen der Boote

(1) Auf jedem Schiff sind sämtliche Boote in Zwischenräumen von höchstens vier Wochen auszuschwingen. Dabei ist festzustellen, ob sie zum sofortigen Aussetzen bereit sind. Etwaige Mängel sind möglichst sofort zu beseitigen. Das Ergebnis ist bei Schiffen außerhalb der Küstenfahrt im Schiffstagebuch zu verzeichnen.

(2) Nur wenn zwingende Gründe das Ausschwingen der Boote in den vorgeschriebenen Zwischenräumen verhindern, kann die Prüfung hinausgeschoben werden. In solchem Falle ist der Grund der Verzögerung im Schiffstagebuch anzugeben.

§ 120

Bootsübungen

(1) Sämtliche Personen der Schiffsbesatzung sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit in der Handhabung der Boote und im Rudern zu üben. Zahl, Art und Zeit der abgehaltenen Übungen sind im Schiffstagebuch zu vermerken.

(2) Wenn möglich, sind wöchentlich einmal, und auf Fahrgastschiffen, deren Reisedauer eine Woche überschreitet, vor Antritt der Reise Bootsalarm und Bootsübungen der Mannschaften abzuhalten.

§ 121

Rettungsbootleute

(1) Auf jedem Fahrgastschiffe außerhalb der Küstenfahrt müssen für jedes nach dieser Vorschrift erforderliche Boot geprüfte Rettungsbootleute vorhanden sein, und zwar für ein Boot mit weniger als

41 Personen mindestens	2	} geprüfte Rettungsboot- leute.
für 41—61	"	
für 62—85	"	
über 85	"	

(2) Die Einzelheiten über die Prüfung und die Ausstellung des Prüfungszeugnisses bestimmt die Arbeitsschutzinspektion.

§ 122

Sicherheitsrolle

(1) Auf allen Schiffen außerhalb der Küstenfahrt muß eine Sicherheitsrolle vorhanden sein, welche die Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder der Besatzung bezüglich des Sicherheitsdienstes für den Alarmfall bestimmt.

(2) Die Sicherheitsrolle ist vor Antritt jeder Reise aufzustellen und an mehreren gut sichtbaren Stellen des Schiffes, insbesondere in den Mannschaftsräumen, auszuhängen.

(3) Die Arbeitsschutzinspektion kann Näheres über Form und Inhalt der Sicherheitsrolle bestimmen.

§ 123

Ausnahmebestimmungen

Auf Schiffe, welche Schiffbrüchige oder sonstige Notleidende aufgenommen haben, finden hinsichtlich dieser die Vorschriften über Boote und Rettungsgeräte keine Anwendung.

Lichterführung und Signalwesen

§ 124

Lichter und Signale

(1) Lichterführung und Signalwesen regeln die Bestimmungen der Seestraßenordnung und der Seewasserstraßenordnung.

(2) Lichter, deren Führung nicht durch die Seestraßenordnung oder Seewasserstraßenordnung vorgeschrieben ist, sind so abzublenden, daß Verwechslungen oder verkehrsstörende Blendungen vermieden werden.

(3) Für die Abblendung der Seitenlichter sind die Seestraßenordnung und die Verordnung über die Einrichtung der Positionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter maßgebend.

§ 125

Positionslaternen

(1) Die Positionslaternen jedes Schiffes müssen von dem Seehydrographischen Dienst geprüft sein und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

(2) Als Positionslaternen gelten alle Laternen, für die in der Seestraßenordnung eine bestimmte Mindestsichtweite vorgeschrieben ist.

(3) In gleicher Weise sind die Reserve-Vorsteckgläser mit den dazugehörigen Laternen zu prüfen.

(4) Das darüber erteilte Attest muß an Bord aufbewahrt werden.

(5) Nach jeder an den Linsen, Brennern*, Vorsteckgläsern oder Lampen der Positionslaternen vorgenommenen Änderung oder Reparatur ist eine sofortige Neuprüfung der Laternen zu bewirken.

(6) Auf sorgfältige Instandhaltung der Positionslaternen ist zu achten.

(7) Das Brennen der elektrischen Positionslaternen muß von der Brücke aus leicht kontrolliert werden können. Falls die Laternen Strom aus einer Batterie erhalten, muß in der Nähe des Ruderstandes ein Kontroll-Voltmeter angebracht sein.

* Das Auswechseln eines Brenners gilt nicht als Änderung an der Lampe, wenn die Linienstärke dieselbe bleibt.

§ 126

Ersatzlampen

Auf Schiffen, welche mit elektrischer Beleuchtung oder Gasbeleuchtung für die Positionslaternen versehen sind, muß außerdem eine geprüfte Reservebeleuchtung vorhanden sein.

§ 127

Flaggen, Signalbuch, Morsesignallampe

(1) Jedes Schiff muß die vorgeschriebene Handelsflagge, ein internationales Signalbuch mit sämtlichen Nachträgen und den dazugehörigen Signalflaggen an Bord haben.

(2) An Bord eines jeden nach der Funkverordnung mit einer Funktelegrafenanlage ausgerüsteten Schiffes muß sich auch der Band 2 des internationalen Signalbuches (Funkverkehrsbuch) befinden.

(3) Schiffe bis zu 250 Tonnen Brutto-Raumgehalt sowie Leichter jeder Größe sind für Fahrten innerhalb der Nord- und Ostsee von der Mitführung des Signalbuches und der Signalflaggen entbunden.

(4) Alle Schiffe über 150 Tonnen Brutto-Raumgehalt, mit Ausnahme der in der kleinen Küstenfahrt sowie Haff- und Boddenfahrt befindlichen, müssen eine wirksame Tageslichtsignallampe an Bord haben.

§ 128

Signalapparate

Auf allen Schiffen müssen die zur Ausführung der in der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Schallsignale erforderlichen Signalapparate vollständig und in brauchbarem Zustande vorhanden sein. Die Dampfpeife oder Sirene muß von solcher Art sein, daß sie unter den gegebenen Verhältnissen beim Anstellen sofort rein ertönt, wobei besonders auf eine derartige Anordnung der Dampfzuleitungsrohre zu achten ist, daß das Ansammeln von kondensiertem Wasser in ihnen vermieden wird. Sie ist ebenso wie die Schiffsglocke in solcher Höhe anzubringen, daß der Schall nach allen Seiten frei ertönen kann.

§ 129

Funkanlage

(1) Für die Ausrüstung mit Funkanlagen und Funkpeilgeräten gelten die einschlägigen Bestimmungen.

(2) Die Anlagen müssen bei Abfahrt und auf See jederzeit zur sofortigen Verwendung bereit sein; Rundfunkempfangsanlagen dürfen auf Funkpeilgeräte keine Störwirkungen ausüben. Das zur sachgemäßen Bedienung erforderliche Personal muß sich an Bord befinden. Der Kapitän darf nicht gleichzeitig Bordfunker sein.

(3) Jede Bordfunkstelle muß mit einem Handfeuerlöscher nichtleitenden Inhalts ausgerüstet sein.

(4) Auf allen Schiffen außerhalb der Haff- und Boddenfahrt, die keine funktelegrafische oder funktelefonische Anlage haben, muß bei Fahrten auf See von mehr als 12 Stunden Dauer eine geeignete Rundfunkempfängeranlage zur Aufnahme von Wetter- und Warnnachrichten vorhanden sein. Der Kapitän ist verpflichtet, diese Nachrichten regelmäßig aufzunehmen. Führen solche Schiffe Seefahrten von weniger als 12 Stunden Dauer aus, so muß sich der Kapitän, sofern das Schiff nicht mit einer geeigneten Rundfunkempfangsanlage aus-

gerüstet ist, vor der Abfahrt über die voraussichtliche Wetterlage während der beabsichtigten Fahrt unterrichten.

§ 130

Notsignale

(1) Die Anwendung von Notsignalen richtet sich nach den Bestimmungen der Seestraßenordnung.

(2) Jedes Schiff muß die zur Abgabe von Notsignalen erforderlichen Vorkehrungen, mindestens aber außerhalb der Küstenfahrt* 12 Raketen oder entsprechende Leuchtkegel sowie 12 Kanonenschläge oder einen gleichwertigen Apparat mit genügender Munition für Signalschüsse, an Bord haben.

§ 131

Lotsensignale

(1) Für die Anwendung von Lotsensignalen gelten die Bestimmungen der Lotsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern.

(2) Jedes Schiff muß die zur Abgabe von Lotsensignalen erforderlichen Vorkehrungen, mindestens aber außerhalb der Küstenfahrt* 12 Blaulichter oder Flackerfeuer, an Bord haben.

§ 132

Aufbewahrung der Feuerwerkskörper

Die zu Not- und Lotsensignalen bestimmten Feuerwerkskörper sind in metallenen, mit entsprechender Aufschrift versehenen Behältern an leicht zugänglichen Stellen so aufzubewahren, daß eine Reibung aneinander und an dem Blechbehälter selbst bei starkem Arbeiten des Schiffes ausgeschlossen ist.

Nautische Ausrüstungen

§ 133

Kompass

I. Prüfung

der Kompensierung der Kompass

(1) Die Kompass müssen vor ihrer Ingebrauchnahme geprüft und zweckentsprechend befunden sein. An Bord eiserner oder diesen gleich zu erachtender Schiffe sind sie vor Indienststellung des Schiffes gehörig zu kompensieren. Für die Prüfung der Kompass und ihre Kompensierung ist der Deutsche Seehydrographische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik zuständig und die von der Arbeitsschutzinspektion anerkannten Stellen und Personen.

(2) Für Kompass oder für Schiffe, die im Ausland beschafft sind, ist die Prüfung nachzuholen, sobald ein deutscher Hafen angelaufen wird.

(3) Regelmäßige Nachprüfungen der Kompass sowie der Kompensierung sind mindestens alle drei Jahre erforderlich.

(4) Außerordentliche Nachprüfungen der Kompass sind vorzunehmen, wenn durch Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Ausbesserungsarbeiten an den Kompass die Voraussetzungen der amtlichen Bescheinigung oder der letzten Prüfung als nicht mehr vorhanden anzusehen sind.

(5) Außerordentliche Nachkompensierungen sind vorzunehmen nach Umbauten, größeren Instandsetzungs- oder Ausbesserungsarbeiten am Schiff oder dann, wenn ein Schiff, das ununterbrochen länger als drei Monate stillgelegt hat, wieder in

* Innerhalb der Küstenschiffahrt siehe Anlage I.

Fahrt gestellt wird, oder wenn sich auf See die Kompensierung als verbesserungsbedürftig erweist. In letzterem Falle ist auch der Kapitän, sofern er im Besitz des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf großer Fahrt ist, befugt, Nachkompensierungen der Kompassse eines Schiffes vorzunehmen. Über jede Änderung an der Kompensation ist im Schiffs-tagebuch ein Vermerk zu machen. Bei Nachkompensierungen durch den Kapitän ist unverzüglich eine Anzeige an den Seehydrographischen Dienst und die zuständige Arbeitsschutzinspektion zu geben.

(6) Über die Prüfung und jede Kompensierung ist auf vorgeschriebenem Vordruck eine Bescheinigung auszustellen und an Bord aufzubewahren. Diese Bescheinigungen sind bei Nachprüfungen und Nachkompensierungen unaufgefordert vorzulegen.

II. Aufstellung der Kompassse

(7) Der Regelkompaß — oder der Steuerkompaß, falls nur ein solcher an Bord ist — ist mittschiffs an möglichst erschütterungsfreier Stelle auf festem Unterbau aufzustellen. Er muß für den Wachhabenden leicht und sicher erreichbar sein. Der Aufstellungsort und die Höhe des Kompaßhauses müssen derart sein, daß freie Rundschau zum Peilen vorhanden ist. Steht der Kompaß nicht genügend frei, so sind besondere Peilscheiben an Stellen mit freier Rundschau und leicht erreichbar für den Wachhabenden aufzustellen.

(8) Für eiserne Schiffe und Schiffe, die mit Verwendung von Eisen gebaut sind — z. B. Eisenbetonschiffe —, gelten, soweit sie nach dem 1. Januar 1925 auf Stapel gelegt sind, folgende Vorschriften:

a) Unter Eisen werden hier alle stark magnetisierbaren Eisen- und Stahlsorten — nicht schwach magnetisierbare Nickel- oder Manganstähle — verstanden.

b) Der Regelkompaß — oder der Steuerkompaß, falls nur ein solcher an Bord ist — ist frei vom Einfluß einzelner überwiegender Eisenmassen so aufzustellen, daß das Schiff nur in seiner Gesamtheit als magnetischer Körper auf ihn wirkt. Zu vermeiden sind, soweit es sich nicht um Schiffe handelt, bei denen Brücke und Aufbauten hinten angebracht sind, die Enden des Schiffes sowie die Vor- und Hinterkante eiserner Aufbauten. In der Umgebung des Kompasses dürfen keine unsymmetrisch zur Mittschiffsebene verteilten Eisenmassen vorhanden sein. Auf Schiffen von mehr als 8500 cbm = 3000 Registertons Brutto-Raumgehalt — diese Zahlen gelten als ungefähre, sofern beim Entwurf oder der Ausführung eines Neubaus der Raumgehalt noch nicht genau bekannt ist — soll die Entfernung des Regelkompasses von Schornsteinen, Ladebaumpfosten und Ladebäumen, Rudermaschinen und Winden mindestens 4 m, von beweglichen Eisenmassen, wie Booten, Davits, den Köpfen größerer Lüfter und dergleichen, mindestens 4 m, von eisernen Vertikalwänden, Masten, Deckstützen, Lüftern und dergleichen mindestens 3 m betragen.

c) Diese Mindestentfernungen ermäßigen sich für Schiffe von 8500 ÷ 2900 cbm = 3000 ÷ 1000 Brutto-Registertons verhältnismäßig zur Schiffsgröße bis auf 50% ihres Wertes bei 2900 cbm Raumgehalt. Im Umkreis von 1,5 m um die Kompaßmitte ist jedes nicht zur Kompensation benötigte Eisen zu ver-

meiden. Geländerstangen und Stützen sind nötigenfalls durch nichtmagnetisches Material zu unterbrechen oder zu ersetzen. Auf Schiffen unter 2900 cbm = 1000 Registertons Brutto-Raumgehalt ist der Kompaß mindestens 1 m von den nächsten Eisenmassen entfernt zu halten. Der Abstand von beweglichen Eisenmassen, wie Lukendeckel, Türen, Ruderpinne, Köpfen von Lüftern, muß so groß sein, daß der Kompaß durch die Bewegung der Eisenmassen nicht beeinflusst wird.

d) Im Interesse der Sicherheit der Schiffsführung empfiehlt es sich, über die vorstehend angegebenen Mindestmaße hinauszugehen, soweit es die Einrichtung und die Bauart des Schiffes zulassen. Falls in Sonderfällen besondere Schwierigkeiten zur Erfüllung dieser Forderungen vorliegen, so ist für eine Abweichung von ihnen zuvor die Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion einzuholen.

(9) Bei der Aufstellung des Steuerkompasses und weiterer Kompassse sind die obigen Vorschriften nach Möglichkeit zu befolgen. Der Abstand zweier Kompassse voneinander muß so groß sein, daß die Rose und die Kompensierungseinrichtungen des einen Kompasses mindestens 1,5 m von der Rose und den Kompensierungseinrichtungen des anderen Kompasses entfernt sind. Läßt sich auf kleineren Schiffen die Aufstellung des Steuerkompasses in einem eisernen Ruderhaus nicht vermeiden, so ist er von den Wänden entfernt möglichst in der Mitte des eisenumschlossenen Raumes anzuordnen.

(10) Für alle Kompassse müssen zweckdienliche Einrichtungen zur unveränderlichen und gesicherten Anbringung der üblichen Kompensierungsmittel getroffen sein.

(11) Alle Leitungen für elektrische Licht- und Kraftanlagen, die sich weniger als 5 m von der Kompaßrose entfernt befinden, müssen doppelpolig so verlegt sein, daß Hin- und Rückleitung unmittelbar zusammenliegen.

(12) Auf Schiffen mit Kreiselkompaßanlagen muß mindestens ein mit Peilvorrichtungen versehener Magnetkompaß gebrauchsfertig so aufgestellt sein, wie es die obigen Vorschriften anordnen.

(13) Für die Kompaßaufstellung bei Neubauten ist § 14 zu beachten.

(14) Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist das Schiff nach dem Stapellauf zur Ausrüstung auf einen dem Baukurs entgegengesetzten Kurs zu legen. Schiffe, die lange im Hafen auf ein und demselben Kurs gelegen haben, werden ebenfalls zweckmäßig einige Zeit vor Wiederaufnahme der Fahrt auf einen entgegengesetzten Kurs gelegt.

§ 134

Sextanten, Oktanten

Sextanten und Oktanten, die sich an Bord befinden oder die neu angeschafft werden, müssen durch eine von dem Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik anerkannte Stelle geprüft und als tauglich befunden sein. Das hierüber erteilte Attest ist an Bord aufzubewahren. Jeder Kapitän und jeder Offizier hat streng darauf zu achten, daß die vorgenannten Instrumente sich in gutem Zustande befinden, und hat sie zu diesem Zwecke während des Gebrauchs nach den in den Seefahrtsschulen gelehrteten Methoden einer fort-

laufenden Prüfung zu unterziehen. Ergeben sich bei dieser Prüfung Unregelmäßigkeiten, die der Besitzer der Instrumente nicht selbst zu beheben vermag, so hat er für sachgemäße Beseitigung dieser Mängel Sorge zu tragen.

§ 135 Barometer

Die Barometer sind vor ihrer Neuanschaffung und ferner mindestens nach Ablauf von je drei Jahren durch die von der Arbeitsschutzinspektion anzuerkennende Stelle auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Das über diese Prüfung erteilte Attest ist an Bord aufzubewahren. Kann der Kapitän die Revision aus dem Grunde nicht bewirken, weil er mit seinem Schiffe gegen Ende der dreijährigen Periode keinen Hafen anläuft, in welchem sich der Sitz einer zur Revision befugten Stelle befindet, so hat die Revision beim nächsten Aufenthalt in einem solchen Hafen zu erfolgen. Ergibt die Revision Mängel des Barometers, so ist für deren sofortige Beseitigung Sorge zu tragen.

§ 136 Chronometer

Die Chronometer sind vor ihrer Ingebrauchnahme an Bord von einer durch den Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten Stelle zu prüfen. Die Prüfungsbescheinigung ist an Bord aufzubewahren. Mindestens alle drei Jahre sowie außerdem nach jeder größeren Havarie sind die Chronometer einer Reinigung, Überholung und einer kurzen Gang- und Standbestimmung durch einen von der Arbeitsschutzinspektion anerkannten Chronometermacher zu unterziehen. Der hierüber erteilte Begleitschein für Chronometer ist an Bord aufzubewahren.

§ 137 „Nautische Mitteilungen für Seefahrer“, Seekarten

(1) An Bord jedes Schiffes außerhalb der Haff- und Boddenfahrt und kleinen Küstenfahrt müssen die „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“ und sämtliche für die bevorstehende Fahrt erforderlichen Seekarten, Seebücher (Seehandbücher, Nautisches Jahrbuch, Gezeitentafeln) und Leuchtfeuerverzeichnisse, ferner auf mit Funkanlage ausgerüsteten Schiffen auch der „Nautische Funkdienst“ vorhanden sein.

(2) Alle Fahrgastschiffe außerhalb der Haff- und Boddenfahrt und kleinen Küstenfahrt, alle übrigen Fahrzeuge außerhalb der Küstenfahrt haben ihre Seekarten und Feuerbücher ständig den laufenden Berichtigungen der „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“ zu unterziehen und die Korrekturen nachzuweisen.

(3) Fahrgastschiffe in der Küstenfahrt brauchen ihre Karten ebenfalls nur jährlich berichtigen zu lassen, solange sie bei ihrer Fahrt die Dreimeilengrenze nicht überschreiten.

(4) Schiffsführer, die ihre Seekarten nur jährlich berichtigen zu lassen brauchen, müssen sich jedoch vor Antritt jeder Reise über den neuesten Stand der Änderungen unterrichten und sie beachten.

(5) Nicht berichtigte Seekarten usw. dürfen sich nicht an Bord befinden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann die sofortige Berichtigung durch ein von dem Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik anerkanntes Seekartenberichtigungs-Institut gefordert werden.

§ 138 Laternen

Jedes Schiff muß mit einer genügenden Anzahl geschlossener Laternen für den Gebrauch in den Lade- und Maschinenräumen versehen sein.

§ 139 Öl zur Beruhigung der Wellen

Jedes Schiff in der kleinen Fahrt muß mindestens 10, in großer Fahrt mindestens 50 kg vegetabilischen oder animalischen Öls zur Beruhigung der Wellen an Bord haben.

§ 140 Sonstige Ausrüstung

Außer den in den vorstehenden Bestimmungen vorgeschriebenen Ausrüstungsteilen muß jedes Schiff das für den Decks- und Maschinenbetrieb erforderliche Werkzeug, sonstige für den ordentlichen Schiffsbetrieb notwendige Ausrüstungsstücke und die in der „Inventarliste“ (Anlage 1) enthaltenen Gegenstände an Bord haben.

§ 141 Instandhaltung der Ausrüstung

(1) Alle Inventar- und Ausrüstungsgegenstände, wie Boote, Rettungsgeräte, Ladegeschrir, Rundhölzer, Webeleinen, Tawe, Drahtseile, Leinen, Ketten, Anker, Winden, Pumpen, Schläuche, Laternen, nautische Instrumente, Reserveteile, müssen stets in gutem Zustande, ordnungsmäßig hergerichtet und erforderlichenfalls befestigt sein.

(2) Unbrauchbar oder schadhaft gewordene Inventargegenstände sind auszuwechseln, in Gebrauch genommene Reserveteile zu ersetzen.

Gefährliche Güter und Ballast

A. Getreide

§ 142 Allgemeine Vorschriften

(1) Als Getreide im Sinne der nachstehenden Bestimmungen ist jede Art von Körnern, Saat*, Kern- und Hülsenfrüchten zu verstehen.

(2) Als Schiffsraum gilt jeder Laderaum, der durch feste Decks oder Schotte von anderen Abteilungen des Schiffes getrennt ist, oder, wo solche Abteilungen nicht gemacht sind, der ganze Laderaum.

(3) Wird Getreide lose verladen, so ist es gut bis unter Deck, nicht nur bis unter die Decksbalken, und in den Luken bis an die Lukendeckel aufzuschütten. Zu diesem Zweck muß, wenn die Ladung den Laderaum nicht vollständig ausfüllt, der Schiffsraum durch Aufstellung sicher befestigter, von unten bis oben reichender, starker hölzerner Querschotte verkleinert werden.

(4) Für Fahrten in der Ostsee und in der Nordsee können an Stelle dieser Querschotte mindestens fünf nebeneinander liegende Lagen von Sackgut genommen werden, falls dieses Sackgut den ganzen Querschnitt des Schiffsraumes ausfüllt und ausreichend dafür gesorgt ist, daß es nicht nach vorn oder hinten ausweichen kann. Die Säcke sind mit dem Fuß- und Kopfende in der Längsrichtung des Schiffes zu stauen. Es kann aber auch die ordnungsmäßig bis an das Deck geschüttete Ladung nach vorn oder nach hinten zu schräg getrimmt und diese Fläche mit an den Seiten zu befestigenden Plänen

* Siehe aber wegen Längsschotte § 143 Abs. 3.

bedeckt werden, welche durch Planken befestigt werden; gegen diese Planken ist dann staffelförmig Sack- oder Stückgut, und zwar in mindestens sechs Lagen, zu verstauen.

(5) Anstatt einen Schiffsraum in der vorbeschriebenen Art zu verkleinern und ganz aufzufüllen, ist es auch statthaft, ihn nur zum Teil mit losem Getreide zu beladen. Dann aber muß die Oberfläche des Getreides gerade getrimmt und mit Segeltüchern, Persenningen, Matten oder dergleichen bedeckt und entweder durch mindestens drei Lagen Getreide in Säcken oder durch entsprechende andere Stückgutladung beschwert werden, oder es ist in anderer Weise für eine gleichwertige Beschwerung der Ladung Sorge zu tragen.

(6) Durch eine Plankenunterlage auf der Abdeckung ist ferner zu verhindern, daß die Beschwerung in die Ladung einsinken kann. Diese Plankenunterlage kann fehlen für Fahrten in der Ostsee und im Bereich der Küstenfahrt in der Nordsee.

(7) Ferner ist zu verhindern, daß das Getreide durch die Wegerung in die Bilgen und von da an die Saugstellen der Pumpen gelangt.

(8) Im Schiffstagebuch ist vor Antritt der Reise zu bemerken, inwieweit diesen Vorschriften, insbesondere durch Aufstellung der geforderten Schotte, entsprochen worden ist.

§ 143

Längsschotte

(1) Bei Schiffen, welche außerhalb der Hafl- und Boddenfahrt Getreide fahren, müssen außerdem nachstehende Vorschriften, falls nicht abweichende, von der Arbeitsschutzinspektion als gleichwertig oder ausreichend anerkannte Einrichtungen vorgesehen sind, beachtet werden.

(2) In jedem Schiffsraum, in dem loses Getreide geladen werden soll, ist der ganzen Länge nach ein Längsschott zu setzen.

(3) In einem ganz aufgefüllten Unterraum muß dies Schott bei loser Saat (feinkörnig, z. B. Leinsaat) bis zum Boden reichen; bei anderem Getreide genügt es, wenn das Schott bis auf zwei Drittel der Tiefe des Raumes hinabreicht.

(4) Ist der Unterraum nur zum Teil mit losem Getreide gefüllt, so muß das Schott vom Boden bis etwa $\frac{1}{2}$ m über die Oberfläche des losen Getreides hinaufreichen.

(5) In einem zwischen zwei Decks liegenden Raum muß das Schott stets von Deck zu Deck reichen.

Längsschotte können fehlen:

- a) in einem Schiffsraum, welcher höchstens zur Hälfte mit losem Getreide beladen und mit Sackgut oder Stückgut aufgefüllt wird;
- b) in einem mit losem Getreide oder Saat voll beladenen Schiffsraum, über welchem sich ein zweiter, ebenfalls mit losem Getreide beladener Schiffsraum befindet — der mit Längsschott versehen sein muß —, wenn die Luken dazwischen offen sind und sich an den Seiten im dazwischenliegenden Deck hinreichend große Öffnungen zum Auffüllen des ersteren Schiffsraums befinden. Die Länge und Breite der Öffnungen muß mindestens eine Spantentfernung betragen, ihr Abstand untereinander darf nicht mehr als 5 m sein. Die Öff-

nungen sind nicht nur seitlich, sondern auch vor und hinter den Luken anzubringen;

- c) in Schiffen von weniger als $6\frac{1}{2}$ m Breite in der Küstenfahrt;
- d) in Schiffen von weniger als $5\frac{1}{2}$ m Breite außerhalb der Grenzen der Küstenfahrt, wenn die Luken derartige Abmessungen haben, daß sie als Füllschächte wirken.

§ 144

Stützen, Streben und Planken für Schotte

Längs- und Querschotte, welche für eine Getreideladung provisorisch eingebaut werden, müssen Stützen, Streben und Planken nach folgenden Bestimmungen erhalten:

a) Stützen und Streben für Längsschotte

Die Stützen für Längsschotte müssen an den Deckbalken oder den Lukenschiebebalken, an dem Zwischendeck und auf dem Boden gut befestigt sein und dürfen nicht mehr als 2,75 m Abstand voneinander haben. Wenn die Stützen aus doppelten, miteinander verbolzten Planken bestehen, so müssen diese nachstehende Abmessungen haben:

Tiefe des Raumes	Breite	Dicke
unter 5 m	15 cm	\times $7\frac{1}{2}$ cm
5 bis 7 m	20 cm	\times $7\frac{1}{2}$ cm
über 7 m	20 cm	\times 10 cm

Werden einfache Stützen gewählt, so müssen diese entsprechend stärker sein.

Wenn die Tiefe des Raumes mehr als 3 m beträgt, so ist jede zweite Stütze des Längsschottes überdies noch durch Seitenstreben, auf ein Drittel der Tiefe vom Deck gerechnet, abzustützen.

Wird bei teilweise loser Ladung das Längsschott von unten gesetzt, so sind die Seitenstreben möglichst in Höhe der Oberfläche der losen Ladung anzubringen.

Hölzerne Seitenstreben, die nicht mehr als 5,50 m auseinanderstehen, sind mindestens 15×15 cm stark zu nehmen. An Stelle der hölzernen Streben können auch Drahtspannseile von mindestens 65 mm Umfang in Anwendung kommen.

Eiserne Stützen, die den zur Zeit gültigen Bauvorschriften entsprechen, brauchen nicht durch Seitenstreben abgestützt zu werden.

Soweit Deckstützen an jedem zweiten Spant nach den gültigen Vorschriften vorhanden sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

b) Stützen und Streben für Querschotte

Die Stützen der Querschotte müssen, aus einem Stück bestehend, im Unterraum vom Deck bis zur Wegerung und im Zwischendeck von Deck zu Deck reichen. Diese Stützen dürfen nicht mehr als 46 cm auseinanderstehen. Jede zweite Stütze ist durch eine Strebe abzustützen.

Stützen und Streben müssen mindestens 15×10 cm messen in Schiffsräumen, deren Tiefe 4,27 m und weniger beträgt, und mindestens 20×10 cm in Schiffsräumen, deren Tiefe mehr als 4,27 m beträgt.

c) Schottplanken für Längs- und Querschotte

Wird das Schott nur aus einfachen Planken gebildet, die zwischen doppelte Stützen eingeschoben werden, so müssen die Planken, falls die Entfernung der Stützen voneinander 2,13 m und weniger

beträgt, mindestens 50 mm, und wenn die Entfernung der Stützen voneinander mehr als 2,13 m bis 2,75 m beträgt, mindestens 65 mm dick sein. Wird das Schott aus doppelten, zu beiden Seiten der Stützen angebrachten Planken gebildet, so muß die Dicke der Planken, falls die Stützen 2,13 m und weniger voneinander entfernt stehen, mindestens 33 mm und bei einer Stützenentfernung von mehr als 2,13 bis 2,75 m mindestens 44 mm betragen.

Zwischen den Deckbalken ist das Längsschott durch Füllbretter bis zum Deck hinaufzuführen.

Die Längsschotte müssen möglichst dichtschießend aufgestellt werden. Bündel zur Befestigung der Planken sind nur bei Anwendung von doppelten Bretterwänden statthaft, deren Planken in gleicher Höhe einander gegenüber angeordnet werden, und nur, wenn das Schott mit Persenningen oder dergleichen bekleidet wird.

B. Tonerderückstände und Schüttladungen, die während der Reise breitartig werden können

§ 145

Bei Verladung von Tonerderückständen sowie allen Schüttladungen, welche während der Reise breitartig werden können, ist der Laderaum in ganzer Ausdehnung mit einem starken und vollständig abgedichteten bis auf den Boden reichenden Längsschott zu versehen.

C. Steinkohlen

§ 146

Trimmen

Kohlenladungen sind so zu trimmen, daß ein Übergehen der Ladung unmöglich ist.

§ 147

Lüfter

Bei Steinkohlenladungen muß auf Schiffen außerhalb der Küstenfahrt am Vorder- und Hinterende eines jeden Laderaumes mindestens ein Lüfter angebracht sein. Die Lüfter sind bei beladenem Schiff soviel wie möglich zur Oberflächenlüftung zu benutzen.

§ 148

Vorsicht im Laderaum

Sind Kohlen, die entzündbare Gase entwickeln, geladen, so darf im Raum kein offenes Licht benutzt werden. Die Räume dürfen nur mit elektrischen Sicherheitslampen betreten werden (§ 55 ist zu beachten).

§ 149

Temperaturmessung

(1) Bei Kohlenladungen in großer Fahrt sind die Temperaturen zu messen. Außer den vorhandenen Meßmöglichkeiten in den Luftrohren, Peilrohren u. a. sind in jeder Ladeluke mindestens an zwei Stellen Rohre einzusetzen, in denen die Temperaturen täglich zu messen sind; das Ergebnis ist in das Schiffstagebuch einzutragen.

(2) Ergibt die Beobachtung ein erhebliches Steigen der Temperatur in der Ladung, das sich nicht aus der Außentemperatur erklären läßt, oder lassen sonstige Anzeichen, wie z. B. Rauch oder Geruch, auf einen Brand schließen, so ist entweder durch Abräumung der über der gefährdeten Stelle lagernden Kohlen der Brandherd freizulegen und durch reichliche Wassermengen zu ersäufen oder ein anderes erprobtes Feuerlöschmittel anzuwenden.

§ 150

Briketts und Ölschrot

(1) Briketts, Palmkernschrot und anderes Ölschrot dürfen außerhalb der Küstenfahrt nur verladen werden, wenn der Laderaum von den übrigen Räumen (Wohnraum, Küche, Motorraum) durch gasdichte Schotte getrennt ist. Für die Beförderung von Palmkernschrot und anderem Ölschrot ist das von der Arbeitsschutzinspektion herausgegebene „Merkblatt betr. Palmkern- und Sojaschrot“ zu beachten.

(2) Solche Ladungen sind auf allen Schiffen während der Reise so oft wie möglich daraufhin zu prüfen, ob sich eine Erwärmung oder ein gas- oder benzinartiger Geruch bemerkbar macht. Ist dies der Fall, darf in den Räumen, die nicht gasdicht vom Laderaum getrennt sind, kein Feuer gemacht werden, und die Mannschaft darf die Räume bis zum Löschen der Ladung nicht benutzen.

(3) Briketts, die nicht vollständig abgekühlt sind, dürfen nicht verladen werden.

(4) Auf allen Schiffen sind die Schotte der Laderäume gasdicht herzurichten.

D. Ladungen in Tankschiffen

§ 151

(1) Alle Tankschiffe, die feuergefährliche Flüssigkeiten in den als Tanks ausgebildeten Laderäumen befördern, bedürfen vor ihrer Verwendung für diese Transporte der Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion.

(2) Alle Tankschiffe, die Petroleumdestillate mit einem Flammpunkt bis 65° C befördern, müssen nach den Vorschriften der DSRK für die höchste Klasse gebaut oder gleichwertig sein.

E. Verladung sonstiger gefährlicher Stoffe

§ 152

Bei der Beförderung sonstiger gefährlicher Gegenstände sind die für den Lade- und Löschhafen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten (für deutsche Häfen ist die Seefrachtordnung maßgebend).

F. Ballast

§ 153

(1) Besteht der Ballast aus beweglichem Material, wie Wasser, Sand, Erde oder dergleichen, so ist er in zuverlässiger Weise gegen Überschießen zu sichern.

(2) Wasserführende, von Bord zu Bord reichende Tanks, welche durch zwei Querschotte begrenzt werden und bis zu einem Deck hinaufreichen, erhalten ein Längsschott. Es wird empfohlen, dieses Längsschott in seinem unteren Teil wasserdicht herzustellen.

(3) Außerhalb der Küstenfahrt sind für Sand, Erde und ähnlichen Ballast Längsschotte anzubringen, wenn die Schiffsbreite mehr als 7½ m beträgt. Das etwa aus dem Ballast sickernde Wasser muß zu den Pumpen gelangen können.

§ 154

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke
Hauptabteilungsleiter

Anlage 1

zur Arbeitsschutzbestimmung 372
— Seeschifffahrt —

Inventarliste

Benennung der Gegenstände	Große Fahrt	Kleine Fahrt	Küstenfahrt	Kleine Küstenfahrt	Haff- u. Boddenfahrt
I. Kleine Rettungsgeräte					
Rettungsringe					
a) für Fahrgastschiffe	gemäß § 2 der Anlage 3			2	2
b) für Frachtschiffe	6	4	4 ¹	2	2
dazu Nachlichter					
a) für Fahrgastschiffe	gemäß § 2 der Anlage 3			1	—
b) für Frachtschiffe	2	1	1	1 ²	—
Schwimmwesten für jede Person					
a) für Fahrgastschiffe	gemäß § 2 der Anlage 3			1	1
b) für Frachtschiffe	1	1	1	1	1
II. Laternen und Signalapparate					
Seitenlaternen	2	2	2	2	2
Hecklaternen	1	1	1	1	1
Toplaternen ³					
a) für Schiffe über 45 m Länge	2	2	2	2	2
b) für Schiffe unter 45 m Länge	1	1	1	1	1
Ankerlaternen					
a) für Schiffe über 45 m Länge	2	2	2	2	2
b) für Schiffe unter 45 m Länge	1	1	1	1	1
Fahrtstörungslaternen ⁴	2	2	2 ⁴	2 ⁴	—
Geprüfte Reserve-Petroleum-Toplaterne bei elektrischer Hauptbeleuchtung, falls Toplaterne nicht zum Fieren eingerichtet ist	1	1	1	1	—
Geprüfte Einsätze für Petroleumlicht bei elektrischer Hauptbeleuchtung ⁵	1	1	1	1	1
Reservesatz geprüfter Vorsteckgläser ⁶ u. ⁷	1	1	1	—	—
Handelsflagge	1	1	1	1	1
Lotenflagge ⁸	1	1	1	1	—
Signalflaggen ⁹	1	1	1 ¹	—	—
Morsesignallampe (§ 127)	1	1	1	1	—

¹ Schiffe bis zu 250 Tonnen Brutto-Raumgehalt brauchen nur zwei Rettungsringe, kein Nachlicht und keinen Satz Signalflaggen zu haben.

² Für reine Segler und Leichter nicht erforderlich.

³ Bei Leichtern nicht erforderlich.

⁴ Bei Fahrzeugen bis zu 250 BRT können die Ankerlaternen als Fahrtstörungslaternen benutzt werden, sofern sie als solche geprüft sind.

⁵ Nicht nötig, falls Reserve-Petroleumlaternen vorhanden.

Noch: Anlage 1

Benennung der Gegenstände	Große Fahrt	Kleine Fahrt	Küstenfahrt	Kleine Küstenfahrt	Halt- u. Boddenfahrt
Mechanisches Nebelhorn (z. B. Handtyphon)	1	1	1	1	1
Dampf- oder Luftpfeife (nicht für reine Segler, kleine Motorschiffe und kleine Motorschiffe) ³	1	1	1	1	1
Nebelglocke (§ 128)	1	1	1	1	1
Schwarze Bälle ⁵	2	2	2	2	2
Raketen mit Stöcken ² u. ⁶	12	12	12	12 ⁷	—
Kanonenschläge ² u. ⁶	12	12	12	12 ⁷	—
Blaulichter	12	12	12	12 ¹	—
Blechkasten für Feuerwerkskörper ³	1	1	1	1 ²	—
Schwarzer Kegel, für Schiffe mit Segeln und Motor ³	1	1	1	1	1
Rundfunkgerät (bei Reisen von mehr als 12 Stunden und falls nicht FT vorhanden)	1	1	1	1	—

¹ Schiffe bis zu 250 Tonnen Brutto-Raumgehalt brauchen nur zwei Rettungsringe, kein Nachtlicht und keinen Satz Signalflaggen zu haben.

² Bei Leichtern nicht erforderlich.

⁶ Raketen und Kanonenschläge können durch eine Signalpistole mit Leucht-² und Knallpatronen ersetzt werden.

⁷ Nur für Schiffe über 250 Tonnen Brutto-Raumgehalt.

III. Nautisches Inventar

Handlot, 3—5 kg, Leine, 35—45 m	2	2	1	1	—
Mittellot, 8—10 kg, Leine, 60—100 m ²	1	1	1	—	—
Lotmaschine mit Tiefseelot, 15—25 kg, oder Echolot ⁵	1	1	—	—	—
Fallote (Elektrolote), soweit keine Lotmaschine oder kein Echolot vorhanden ist	—	—	10 ¹	—	—
Log nebst Leine ³ u. ⁷	2	2	1	—	—
Loggläser ³ u. ⁷	2	2	2	—	—
Fernrohr oder Prismenglas ³	1	1	—	—	—
Nachtglas	1	1	1	1	1 ²
Steuerkompaß (Mindest-Rosendurchmesser 125 mm)	1	1	1	1	1
Freistehender Regelkompaß mit Peilvorrichtung ³ (Mindest-Rosendurchmesser 125 mm)	1	1	1 ¹	—	—
Reservekompaß in einem Kasten ³ (Mindest-Rosendurchmesser 125 mm)	1	1	1 ²	1 ²	—
Reservekompaßrose (nur für Trockenkompass) ³	2	2	1	—	—
Sextant ³	1	1	—	—	—
Oktant ³	1	—	1 ¹	—	—
Barometer ³	1	1	1	1	—
Chronometer ³	1	1	—	—	—
Thermometer ³	2	1	1	—	—

IV. Drucksachen

Arbeitsschutzbestimmungen (Hefte), in jedem Mannschaftsraum	1	1	1	1	1
Schiffstagebuch ³	1	1	1	1 ⁹	—

¹ Nur für Schiffe über 250 Tonnen Brutto-Raumgehalt.

² Bei Leichtern nicht erforderlich.

⁷ Nicht erforderlich bei Vorhandensein von Patentlogs, z. B. auch Staulogs.

⁸ Nicht nötig, wenn Regel- und Steuerkompaß gleich sind.

⁹ Nicht erforderlich für Schiffe bis 250 cbm Brutto-Raumgehalt.

Noch: Anlage 1

Benennung der Gegenstände	Große Fahrt	Kleine Fahrt	Küstenfahrt	Kleine Küstenfahrt	Halt- u. Boddenfahrt
Maschinentagebuch	1	1	1	1	—
Unfalltagebuch ¹⁰	1	1	1	1	1
Deviationstagebuch ²	1	1	—	—	—
Funkbesichtigungstagebuch	1	1	1	1	—
Ladegeschirrhelf (soweit nicht befreit)	1	1	1	1	—
Internationales Signalebuch ³	1	1	1 ¹	—	—
Anleitung zur Gesundheitspflege	1	1	—	—	—
Leitfaden für die Erste-Hilfe-Leistung	—	—	1	1	1
Abdruck der Seewasserstraßenordnung	1	1	1	1	1
Abdruck der Seestraßenordnung	1	1	1	1	1
Satz Seekarten und Segelanweisungen	1	1	1	1	—
Nautische Mitteilungen für Seefahrer	1	1	1	1	—
V. Werkzeug					
Axt	2	2	2	1	nach Bedarf
Kappbeil	2	2	2	1	
Großer Fuchsschwanz (Handsäge)	1	1	1	1	
Kleiner Fuchsschwanz (Handsäge)	1	1	1	1	
Hammer	2	2	2	1	
Kuhfuß	1	1	1	1	
Schleifstein	1	1	1	—	
Satz Schraubenschlüssel oder verstellbarer Schlüssel	1	1	1	1	
Feldschmiede mit Amboß, Hammer und Zangen ³	1	1	—	—	
Ballastschaufeln (sofern das Schiff mit Ballast oder losem Schüttgut fährt)	6	6	4	2	
VI. Sonstige Ausrüstungsgegenstände					
Leinenwurfgerät, für Fahrgastschiffe	1	1	1	—	—
Arznelausrüstung	1	1	1	1	1
Krankentransporthängematte	1	1	1	1	—
Satz Pumpgeschirr für jede Handpumpe	1	1	1	1	1
Sicherheitslampe (in K., kl. K. und H. u. B. nur auf Tank- schiffen)	1	1	1	1	1
Frischluf- oder Sauerstoffgerät, für Frachtschiffe ³ (§ 79)	1	—	—	—	—
Frischlufgerät, für Fahrgastschiffe (§ 83)	1	1	1	—	—
Sauerstoffgeräte, für Fahrgastschiffe (§ 83)	1—3	1—3	1	—	—
Blitzableiter an Holzstangen	1	—	—	—	—
Eimer (Schlagpötzchen), in großer und kl. Fahrt nur für Segler	6	6	4	2	2
Anweisung für Raketenapparat	1	1	1	1	1
Wellenöl	50 kg	10 kg	10 kg	5 kg ¹	—
Sturmleiter (falls für Lotsen erforderlich)	1	1	1	1	—
Schutzbrillen	—	—	—	—	—
Werkzeug für Decks- u. Maschinenbetrieb u. sonstige Aus- rüstungsgegenstände (§ 140)	nach Bedarf				

¹ Nur für Schiffe über 250 Tonnen Brutto-Raumgehalt.³ Bei Leichtern nicht erforderlich.¹⁰ Für kleine Fahrzeuge genügen einzelne Blätter.

Anlage 2

zur Arbeitsschutzbestimmung 372
— Seeschifffahrt —

**Bestimmungen
über den Freibord der Kauffahrteischiffe.**

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Schiffe, die in einem Schiffsregister nach dem Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, eingetragen oder zur Führung der Flagge ohne Eintragung befugt sind, müssen diese Bestimmungen erfüllen. Für andere Schiffe, die von der Arbeitsschutzinspektion zugelassen werden, gilt das gleiche.

(2) Schiffe in der Fahrt auf Watten, Haffen, Boden, Förden und ähnlichen Gewässern, wo hoher Seegang ausgeschlossen ist, und Schiffe in der Fahrt längs den Küsten der Nordsee von Cap Gris Nez bis zum Aggerkanal mit Einschluß der vorgelagerten Inseln und der Insel Helgoland sowie Schiffe in der Fahrt in der Ostsee zwischen der Linie Skagen-Lysekil einerseits und Oskarshamm-Windau (Breitenparallel von 57° 30' N) andererseits unterliegen den Bestimmungen nur, soweit sie einen Bruttoreumgehalt von 150 Tonnen und mehr haben und Auslandsfahrten machen. Solche Schiffe dürfen von der Befolgung dieser Bestimmungen befreit werden, wenn deren Anwendung in Anbetracht der geringen Gefahren und der Fahrtbedingungen ihres Reiseweges praktisch nicht durchführbar oder nicht vertretbar ist.

(3) Für Schiffe, die nach Abs. 2 diesen Bestimmungen nicht unterliegen oder von ihrer Befolgung befreit sind, verbleibt es bei den bisher gültigen Freibordvorschriften.

(4) Schiffe, die ausschließlich dem Fischfang dienen, Lustjachten und Schiffe, die weder Ladung noch Fahrgäste befördern, fallen nicht unter diese Bestimmungen.

§ 2**Fälle höherer Gewalt**

(1) Schiffe, für die diese Bestimmungen bei der Ausreise nicht gelten, fallen wegen einer durch Unwetter oder sonstige höhere Gewalt hervorgerufenen Abweichung vom Reisewege nicht hierunter.

(2) Auch bei Durchführung der Bestimmungen sind Abweichungen vom Reisewege oder Verzögerungen eines Schiffes, die durch Unwetter oder sonstige Gewalt verursacht werden, angemessen zu berücksichtigen.

§ 3**Neue Schiffe**

(1) Ein neues Schiff im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Schiff, dessen Kiel am oder nach dem 1. Juli 1931 gelegt ist; alle anderen Schiffe gelten als vorhandene Schiffe.

(2) Ein neues Schiff darf nur in See gehen, wenn es

a) gemäß den Bestimmungen besichtigt worden ist,

- b) die Vorschriften erfüllt,
- c) mit einer vorschriftsmäßigen Freibordmarke versehen ist,
- d) ein gültiges Freibordzeugnis an Bord hat.

§ 4**Vorhandene Schiffe**

Ein vorhandenes Schiff darf nur in See gehen, wenn es

1. entweder nach diesen Bestimmungen oder nach den geltenden Vorschriften über den Freibord für Dampf- und Segelschiffe besichtigt ist,
2. die Vorschriften im wesentlichen und auch in den Einzelheiten soweit erfüllt, wie es zur Wirksamkeit
 - a) der Schutzvorrichtung für Öffnungen,
 - b) der Schutzgeländer,
 - c) der Wasserpforten und
 - d) des Zuganges zu den Mannschaftsräumen mittels der auf den Schiffen vorhandenen Anordnungen, Einrichtungen und Ausrüstungsteile praktisch durchführbar und vertretbar ist,
3. mit einer vorschriftsmäßigen Freibordmarke versehen ist und
4. ein gültiges Freibordzeugnis an Bord hat.

§ 5**Dampfer mit Holzdeckslast**

(1) Ein Dampfer, für den ein Freibord bestimmt ist, wird auf Antrag auch besichtigt und mit einer Holzfreibordmarke versehen, wenn er

- a) als neues Schiff die Bedingungen und Bestimmungen erfüllt,
- b) als vorhandenes Schiff die Bedingungen und Bestimmungen, soweit es praktisch durchführbar und vertretbar ist und wenigstens grundsätzlich, erfüllt.

(2) Soweit ein vorhandener Dampfer die Bestimmungen nicht ganz erfüllt, ist sein Holzfreibord entsprechend zu vergrößern.

(3) Wenn ein Dampfer von der Holzfreibordmarke Gebrauch macht, hat er die Bestimmungen der DSRK zu erfüllen.

§ 6**Tankdampfer**

(1) Ein Dampfer, für den ein Freibord nach Besichtigung bestimmt ist, wird auf Antrag als Tankdampfer besichtigt und mit einer Freibordmarke für Tankschiffe versehen, wenn er

- a) als neues Schiff die Bedingungen und Bestimmungen erfüllt,
- b) als vorhandenes Schiff die Bedingungen und Bestimmungen, soweit es praktisch durchführbar und vertretbar ist und wenigstens grundsätzlich, erfüllt.

(2) Soweit ein vorhandener Tankdampfer die Voraussetzungen und Bestimmungen nicht ganz erfüllt, ist sein Tankschiffreibord entsprechend zu vergrößern.

§ 7

Besondere Schiffsarten

(1) Einem Dampfer von mehr als 91,44 m Länge mit den baulichen Merkmalen eines Tankschiffes, die erhöhten Schutz gegen die Gefahren der See bieten, darf ein kleinerer Freibord zugestanden werden.

(2) Diese Verkleinerung des Freibordes ist wie bei dem für Tankschiffe bestimmten Freibord zu bemessen, und zwar unter Berücksichtigung des Grades, bis zu dem die für die Bestimmung des Freibordes der Tankschiffe aufgestellten Bedingungen erfüllt sind, und des Maßes der Unterteilung durch Schotte.

(3) Der für ein solches Schiff bestimmte Freibord darf niemals kleiner sein als der, den das Schiff als Tankschiff erhalten würde.

§ 8

Innhaltung des Freibordes

(1) Kein Schiff darf tiefer als bis zur vorgeschriebenen Freibordmarke beladen werden. Ist bei der Beladung bis zur Freibordmarke die Stabilität des Schiffes nicht gesichert, so darf es nur so weit weg geladen werden, daß es für die bevorstehende Reise hinreichende Stabilität behält.

(2) Solange ein Schiff als Fahrgastschiff im Sinne der Bestimmungen über Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe gilt, darf es den zulässigen Tiefgang mittschiffs nicht überschreiten (Anlage 3).

§ 9

Zonen und jahreszeitliche Gebiete

(1) Schiffe, die diesen Bestimmungen unterliegen, müssen sich nach den Bedingungen richten, die für Zonen und jahreszeitliche Gebiete niedergelegt sind.

(2) Liegt ein Hafen auf der Grenze zweier Zonen, so rechnet er jeweils zu der Zone, die das Schiff vor der Ankunft oder nach der Abfahrt durchfährt.

§ 10

Gleichwertige Vorkehrungen

Wo für ein Schiff eine besondere Einrichtung oder Ausführung oder eine besondere Art von solchen oder eine besondere Anordnung vorgeschrieben ist, kann an deren Stelle eine andere Einrichtung, Ausführung oder Anordnung zugelassen werden, wenn sie unter den gegebenen Umständen mindestens ebenso zweckmäßig ist.

Anlage 3

zur Arbeitsschutzbestimmung 372
— Seeschifffahrt —

Bestimmungen

über Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Die Bestimmungen gelten für Fahrgastschiffe, die in einem Schiffsregister eingetragen sind, sowie für andere Schiffe, die von der Arbeitsschutzinspektion zur Seefahrt zugelassen werden und Fahrgäste befördern. Fahrgastschiffe im Sinne dieser Bestimmungen sind Schiffe mit Maschinenantrieb, wenn sie mehr als 12 Fahrgäste befördern. Personen, die sich infolge höherer Gewalt oder infolge der Verpflichtung des Kapitäns, Schiffbrüchige oder andere Personen aufzunehmen, an Bord befinden, kommen bei der Feststellung, ob die Bestimmungen für ein Schiff gelten, nicht in Betracht.

§ 2

Schwimmfähigkeit, Rettungsmittel und Feuerschutz von Fahrgastschiffen

(1) Fahrgastschiffe müssen die einschlägigen Vorschriften erfüllen hinsichtlich

- a) der Sicherung der Schwimmfähigkeit der Fahrgastschiffe,
- b) der Ausrüstung der Fahrgastschiffe mit Rettungsmitteln und Feuerschutz.

(2) Es muß mindestens die nach folgender Tabelle erforderliche Anzahl zugelassener Rettungsringe mitgeführt werden:

Schiffslänge	Mindestzahl der Rettungsringe
unter 61	8
61 und unter 122	12
122 und unter 183	18
183 und unter 244	24
244 und darüber	30

(3) Fahrgastschiffe müssen außerdem den Arbeitsschutzbestimmungen und den Anforderungen der höchsten Klasse der DSRK oder der von der DSRK anerkannten Klassifikationsgesellschaften genügen.

§ 3

Gleichwertige Vorkehrungen

Wo bestimmte Einrichtungen oder Geräte vorgeschrieben sind, können als Ersatz dafür andere Vorkehrungen oder Geräte zugelassen werden, wenn durch Versuche dargetan wird, daß diese mindestens ebenso wirksam sind.

§ 4

Ausnahmen und Erleichterungen

(1) Wenn der Reiseweg und Fahrtbedingungen die volle Anwendung der Bestimmungen als nicht notwendig oder nicht vertretbar erscheinen lassen, können Fahrgastschiffe, die sich auf ihrer Reise nicht weiter als 20 Seemeilen von Land entfernen, von diesen Vorschriften ausgenommen werden.

(2) Für Fahrgastschiffe, die sich auf ihrer Reise nicht weiter als 200 Seemeilen von Land entfernen, können insoweit Erleichterungen von den Vorschriften zugelassen werden, als nachgewiesen wird, daß die Erfüllung dieser Anforderungen den Umständen nach praktisch nicht durchführbar oder nicht vertretbar wäre.

(3) Eine durch Unwetter oder sonstige höhere Gewalt hervorgerufene Überschreitung der 20 und 200 Seemeilen bleibt außer Betracht. Für Fahrgastschiffe, die unter besonderen Verkehrsverhältnissen eine große Zahl Fahrgäste an Deck befördern, können, sofern nachgewiesen wird, daß es praktisch unmöglich wäre, die Anforderungen dieser Bestimmungen zu erfüllen, Ausnahmen von den Vorschriften zugelassen werden.

(4) Im übrigen bestimmt das Ministerium für Arbeit, inwieweit Fahrgastschiffen, die nach ausländischen Häfen fahren, Ausnahmen und Erleichterungen zugestanden werden dürfen.

§ 5

Vorhandene Schiffe

(1) Fahrgastschiffe, deren Kiel vor dem 1. Juli 1931 gelegt ist, brauchen die Anforderungen dieser Bestimmungen nicht in vollem Umfang zu erfüllen, jedoch sind an ihnen diejenigen Verbesserungen, die bei einer Nachprüfung als praktisch durchführbar und vertretbar festgestellt werden, zur Erzielung größerer Sicherheit vorzunehmen.

(2) Schiffe, deren Kiel vor dem 1. Juli 1931 gelegt ist, die aber erst nach diesem Zeitpunkt zu Fahrgastschiffen umgebaut werden, haben die Bestimmungen voll zu erfüllen.

§ 6

Aufrechterhaltung

des bei der Besichtigung ermittelten Zustandes

Nach der Besichtigung eines Schiffes dürfen Änderungen der baulichen Anlagen, der Maschinen, der Ausrüstung, der Kessel- und der Funkeinrichtungen nicht ohne Einverständnis der zuständigen Stellen vorgenommen werden.

§ 7

Ausstellung der Zeugnisse

(1) Auf Grund des Ergebnisses der Besichtigungen wird einem Fahrgastschiff in Auslandsfahrt, das allen Vorschriften über Schotteinteilung, Einrichtung und Ausrüstung entspricht, ein Sicherheitszeugnis für Auslandsfahrt ausgestellt. Soweit Erleichterungen zugestanden sind, wird das Sicherheitszeugnis für beschränkte Auslandsfahrt ausgestellt.

(2) Für Fahrgastschiffe in Inlandsfahrt genügt der Fahrerlaubnisschein der Arbeitsschutzinspektion.

§ 8

Gültigkeitsdauer der Zeugnisse

(1) Die Zeugnisse dürfen nicht für länger als 12 Monate ausgestellt werden. Wenn sich ein deutsches Schiff zur Zeit des Ablaufs der Gültigkeit

seines Zeugnisses nicht in einem deutschen Hafen befindet, so kann das Zeugnis durch einen deutschen Konsul um höchstens weitere 5 Monate verlängert werden. Der Konsul darf die Verlängerung nur bewilligen, wenn sie ihm als notwendig und unbedenklich dargetan wird, und nur für einen so langen Zeitraum, daß das Schiff seine Heimreise nach einem Hafen der Deutschen Demokratischen Republik beenden kann.

(2) Die Gültigkeit des verlängerten Zeugnisses erlischt bei der Rückkehr des Schiffes.

§ 9

Abweichungen vom Zeugnis

Soweit ein Fahrgastschiff für eine Reise oder für einen Teil einer Reise nur eine geringe Anzahl von Rettungsbooten und anderen Rettungsgeräten, als in dem Zeugnis festgestellt ist, mitzuführen braucht, kann ihm ein Ausweis über diese Berechtigung, und zwar im Ausland vom deutschen Konsul, ausgestellt werden.

Dieser Ausweis muß bestätigen, daß unter den obwaltenden Umständen keine Verletzungen der Bestimmungen vorliegen. Der Ausweis ist dem Zeugnis anzuheften und ersetzt es insoweit, als die Rettungsgeräte in Betracht kommen. Er gilt nur für die einzelne Reise, für die er ausgestellt ist.

§ 10

Durchführung

Für die Zulassung von Ausnahmen, Erleichterungen und Abweichungen, für die Besichtigungen und Prüfungen des Schiffskörpers, der Maschinenanlage und der Ausrüstung des Schiffes sowie für die Ausstellung der Zeugnisse und Ausweise auf Grund dieser Bestimmungen sind die Arbeitsschutzinspektionen und die DSRK zuständig.

Anlage 4

zur Arbeitsschutzbestimmung 372
— Seeschifffahrt —

siehe Anlage 2 zur Arbeitsschutzbestimmung 371
— Binnenschifffahrt — (S. 909):

Grundsätze für Motoranlagen mit Antrieb durch Verbrennungskraftmaschinen

Anlage 5

zur Arbeitsschutzbestimmung 372
— Seeschifffahrt —

siehe Anlage 3 zur Arbeitsschutzbestimmung 371
— Binnenschifffahrt — (S. 911):

Richtlinien über Schwimmwesten und Rettungsringe

Anlage 6

zur Arbeitsschutzbestimmung 372
— Seeschifffahrt —

Anlage 2

zur Arbeitsschutzbestimmung 373
— Fischereifahrzeuge —

Grundsätze für Seeschiffe auf Probefahrt

Für die Probefahrt von Seeschiffen, die vor Abschluß der Probefahrt den nach den Bestimmungen des § 5 der Arbeitsschutzbestimmung 372 — Seeschifffahrt — und § 5 der Arbeitsschutzbestimmung 373 — Fischereifahrzeuge — vorgeschriebenen Fahrterlaubnisschein noch nicht erhalten können, aber die Vorschriften über Seefähigkeit, Einrichtungen und Ausrüstung im wesentlichen bereits erfüllen müssen, sind folgende Grundsätze zu beachten:

Diese Grundsätze gelten für alle Seeschiffe, die unter die Aufsicht der Arbeitsschutzinspektion kommen, desgleichen auch für Schiffe, die auf deutschen Werften für ausländische Rechnung erbaut werden.

1. Fahrterlaubnisschein

Probefahrten bedürfen einer Fahrterlaubnis. Zwecks rechtzeitiger Besichtigung und Ausstellung des Fahrterlaubnisscheines muß der Beginn der Probefahrten mindestens 48 Stunden vorher bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion angemeldet werden.

2. Besetzung

Die Befähigungszeugnisse für die nautische Führung und das maschinentechnische Personal des Schiffes müssen der Schiffsbesetzungsordnung entsprechen. Bei Probefahrten müssen die arbeitszeitgesetzlichen Bestimmungen erfüllt sein. Die Besetzung muß den Besetzungsrichtlinien entsprechen. Bei einer Gesamtzahl von mehr als 50 Personen an Bord muß mindestens außerdem eine Bootsbesetzung vorhanden sein.

3. Arznei- und Verbandsmittel

Es muß mindestens ein Verbandskasten mit ausreichenden Arzneimitteln und Verbandzeug an Bord sein, falls die gesamte vorgeschriebene Ausrüstung mit Arznei- und Verbandsmitteln noch nicht geliefert ist. Außerdem muß eine in der Ersten Hilfe

ausgebildete Person an Bord sein. Bei Probefahrten von Schiffen, an denen mehr als 100 Personen einschließlich der Gäste teilnehmen, ist die Anwesenheit eines Arztes notwendig.

4. Feuerlöschrichtungen

Die wesentlichen Feuerlöschrichtungen müssen in einem betriebssicheren Zustand, insbesondere die Handfeuerlöscher in genügender Anzahl vorhanden und griffbereit sein. Bei Fahrgastschiffen mit Einrichtung für mehr als 50 Fahrgäste müssen mindestens vier ausgebildete Feuerschutzleute vorhanden sein.

5. Rettungsboote und Rettungsgeräte

Abgesehen von den zum Schiff gehörigen Rettungsbooten und sonstigen Rettungsgeräten müssen für alle an Bord befindlichen Personen (Besatzung, Werftpersonele und Gäste) Schwimmwesten vorhanden sein. Die für die Probefahrtgäste bestimmten Schwimmwesten müssen leicht greifbar sein. Sie sind sichtbar an Deck an einer oder mehreren Stellen zu lagern. Mindestens eins der vorhandenen Boote muß zum sofortigen Aussetzen klar sein.

6. Lichter, Signale und nautische Ausrüstungen

Jedes Schiff auf Probefahrt muß die nach den Arbeitsschutzbestimmungen in Verbindung mit der Seestraßenordnung und der Seewasserstraßenordnung vorgeschriebenen Signalmittel, Laternen, Flaggen und die notwendige nautische Ausrüstung (Kompaß usw.) an Bord haben.

7. Funktelegrafenanlage

Auf Schiffen, die mit einer Funktelegrafenanlage ausgerüstet werden, muß auf der Abnahme-Probefahrt die Funkanlage benutzbar sein, auf Werft-Probefahrten nach Möglichkeit.

8. Stabilität

Bei allen Schiffen müssen vor der Probefahrt die Stabilitätsverhältnisse geprüft und von der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation als genügend bescheinigt werden. Die Unterlagen über die Stabilitätsverhältnisse sind dem Schiffsführer rechtzeitig auszuhändigen.

9. Probefahrt-Teilnehmer

Dem Führer des Schiffes ist vor Antritt der Probefahrt eine zahlenmäßige Übersicht der voraussichtlichen Teilnehmer, getrennt nach Schiffsbesatzung, Werftpersonele und Gästen, auszuhändigen. Die bei Beschaffung der Rettungsmittel zugrunde gelegte Gesamtzahl darf nicht überschritten werden.

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 373.**

— Fischereifahrzeuge —

Vom 25. September 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen.

§ 1

Fischereifahrzeuge

(1) Im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung (ASB) sind:

- a) Fischdampfer: Dampfer und Motorschiffe, die Fischerei mit dem Grundschieppnetz betreiben, auch wenn sie außerdem mit Treibnetz ausgerüstet sind, sowie Walfangboote und Robbenschläger. Auf Walfang-Mutterschiffe findet, soweit im folgenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die Arbeitsschutzbestimmung 372 für Dampf- und Motorschiffe (Kauffahrteischiffe) Anwendung.
- b) Logger: Heringslogger und sonstige Fahrzeuge, die vorwiegend mit dem Treibnetz fischen.
- c) Hochseekutter: Fischereifahrzeuge von mehr als 200 cbm Brutto-Raumgehalt sowie Fischereifahrzeuge bis zu 200 cbm Raumgehalt, soweit sie in der Hochseefischerei beschäftigt sind.
- d) Küstenkutter: gedeckte Fischereifahrzeuge in der Küstenfischerei.
- e) Fischerboote: offene oder nur teilweise gedeckte Fischereifahrzeuge in der Küstenfischerei.

(2) Für Küstenkutter und Fischerboote gelten die besonderen Vorschriften der §§ 119 bis 126.

§ 2

Fischereigrenzen

Im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung ist:

- a) Küstenfischerei: Die Fischerei, die in Sicht der Küste ausgeübt wird, einschl. der Fischerei auf den Watten, Haffen, Bodden und Förden und der Fischerei in den Flußmündungen.
- b) Kleine Hochseefischerei: Die Fischerei, die in der Ostsee, in der Nordsee bis zu 61° nördl. Breite, im Englischen Kanal, im Bristol-Kanal, im St.-Georgs-Kanal und in der Irischen See betrieben wird, soweit sie nicht zur Küstenfischerei gehört.
- c) Große Hochseefischerei: Die Fischerei in allen Meeren, soweit sie über die Fischereigrenzen zu Buchstaben a und b hinausgeht.

§ 3

Kennzeichen

Jedes Schiff muß

- a) seinen Namen oder sein Kennzeichen auf jeder Seite des Bugs,
- b) seinen Namen oder sein Kennzeichen und den Namen des Heimathafens am Heck und
- c) eine Tiefgangskala auf jeder Seite des Vor- und Ruderstevens in Dezimetern führen.

§ 4

Pflichten der Schiffsführer bzw. Schiffseigner

(1) Die Schiffsführer bzw. Schiffseigner haben auf Grund der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Arbeitsschutzbestimmungen enthalten Mindestforderungen. Sie können jederzeit durch Anordnung des Arbeitsschutzinspektors ergänzt werden, wenn es die örtlichen oder betrieblichen Verhältnisse erfordern.

(3) Der Schiffsführer bzw. Schiffseigner muß sich über die für seinen Betrieb in Frage kommenden Arbeitsschutzbestimmungen Kenntnis verschaffen und dafür sorgen, daß die verantwortlichen Aufsichtspersonen ihr Wissen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes ständig vertiefen und vervollkommen.

(4) Der Schiffsführer bzw. Schiffseigner hat die Aufgabe, den Arbeitsschutz weiterzuentwickeln, insbesondere hat er Neuerungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

(5) Es ist Aufgabe der Schiffsleitungen, die Arbeitsplätze mit fachlich geeigneten Kräften zu besetzen und für eine fachliche Aus- und Weiterbildung zu sorgen. Gefährliche Arbeiten dürfen nur geeigneten Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind und die die körperliche Eignung haben, übertragen werden. Personen, die an Ohnmachtsanfällen, Fallsucht, Krämpfen, Schwindel, Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit, Bruchschäden oder anderen Schwächen oder Gebrechen derart leiden, daß sie dadurch bei gewissen Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt sind oder Mitarbeiter gefährden können, dürfen mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

(6) Der Schiffsführer bzw. Schiffseigner hat zum Zwecke der Unfallverhütung oder der Unfallstatistik geforderte Auskünfte über Vorkommnisse, Einrichtungen und Verhältnisse seines Betriebes der Arbeitsschutzinspektion in der von ihr gesetzten Frist zu erteilen. Die Unfallanzeigen nach § 42 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft sind von dem Schiffsführer bzw. Schiffseigner in einfacher, bei Berufskrankheiten in dreifacher Ausfertigung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion einzureichen.

§ 5

Seetüchtigkeit, Fahrterlaubnisschein

(1) Jedes Schiff muß bei Antritt der Reise in seetüchtigem Zustande, gut eingerichtet und ausgerüstet sowie gehörig bemannt und verproviantiert sein. Der Proviant muß nach Menge und Art den besonderen Verhältnissen der Fahrt entsprechen.

(2) Jedes Schiff muß außer den zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papieren eine von der Arbeitsschutzinspektion ausgestellte Bescheinigung an Bord haben, daß das Schiff den vorgeschriebenen Überholungen unterzogen und nach deren Ergebnis als den Arbeitsschutzbestimmungen genügend zur Seefahrt zugelassen ist (Fahrterlaubnisschein).

(3) Alle Papiere, die sich nach den Arbeitsschutzbestimmungen an Bord befinden müssen, sind so aufzubewahren, daß sie auch in Abwesenheit des Kapitäns den Überwachungsorganen vorgelegt werden können.

(4) Hafen-, Hafenpolizei-, Zollbehörden und der Arbeitsschutzinspektion sind der Fahrterlaubnisschein sowie alle Schiffspapiere auf Anforderung vorzulegen.

(5) Schiffe auf Probefahrt haben die von der Arbeitsschutzinspektion herausgegebenen „Grundsätze für Seeschiffe auf Probefahrt“ (Anlage 2) zu beachten.

(6) Schiffseigner und Kapitän sind verpflichtet, jeden die Seetüchtigkeit beeinträchtigenden Unfall unverzüglich der Arbeitsschutzinspektion zu melden. Erleidet ein Schiff einen Schaden, der seine Seetüchtigkeit beeinträchtigen kann, so verliert der Fahrterlaubnisschein seine Gültigkeit und wird eingezogen. Er wird nach erfolgter Reparatur des Schiffes erneuert, sofern die Voraussetzungen zur Erteilung eines Fahrterlaubnisscheines vorhanden sind.

§ 6

Beladung

Das Schiff darf nicht überladen, die Ladung und das Fischereigerät muß ordnungsgemäß nach Seemannsbrauch gestaut sein, erforderlichenfalls ist Ballast vorzusehen. Die Fischereifahrzeuge haben einen ihrer Bauart und Verwendung entsprechenden Freibord einzuhalten.

§ 7

Stabilität

(1) Bei neuen Schiffen sowie bei vorhandenen Schiffen, die einem die Stabilität beeinflussenden Umbau unterzogen worden sind, ist ein Krängungs- oder Schlingerversuch durch die Werft im Beisein von Vertretern der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) und der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu machen. Für die verschiedenen Beladungsfälle müssen die Hebelarmkurven der statischen Stabilität aufgestellt, erläutert und an Bord gegeben werden. Sie sind der DSRK vorzulegen. Der Schiffseigner ist verpflichtet, den jeweiligen Kapitän auf besondere Stabilitätseigenschaften hinzuweisen.

(2) Das Schiff darf nur so beladen sein, daß es hinreichende Stabilität behält.

(3) Insbesondere ist Deckslast so zu bemessen, daß das Schiff auch während der Reise keine erhebliche Schlagseite wegen ungenügender Stabilität erhält. Hierbei ist besondere Rücksicht auf die Ge-

fahr der Gewichtszunahme, z. B. im Winter infolge Vereisens der Deckslast, sowie auf die Gefahr frei beweglicher Flüssigkeitsmengen in Tanks beim Fluten oder Lenzen zu nehmen.

§ 8

Besatzung

(1) Für die Besetzung der Schiffe mit Kapitänen, Steuerleuten und Maschinisten gelten die gesetzlichen Vorschriften (Schiffsbesetzungsordnung).

(2) Im übrigen muß die Bemannung den von der Arbeitsschutzinspektion erlassenen Richtlinien entsprechen.

§ 9

Gesundheitspflege, Krankenfürsorge

In der Hochseefischerei muß entweder der Kapitän oder ein Steuermann ausreichende Kenntnis in der „Ersten-Hilfe-Leistung bei Unglücksfällen an Bord“ durch Prüfung nachgewiesen haben.

§ 10

Tauglichkeitsuntersuchung

(1) Für die Tauglichkeitsuntersuchung der Seeleute ist die „Bekanntmachung betr. die Untersuchung von Schiffsteuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienst“ maßgebend.

(2) Für den Decksdienst dürfen im Inlande nur Seeleute angemustert werden, die von der zuständigen Gesundheitsbehörde ausgestellte Bescheinigungen über erfolgreiche Untersuchungen auf Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen besitzen (Verordnung über die Untersuchung der Seeleute auf Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen).

§ 11

Borddienst

(1) Sofern Kapitän und Steuermann das Schiff im Hafen (ausgenommen aufliegende Schiffe) gleichzeitig verlassen müssen, ist zuvor eine geeignete Aufsichtsperson zu bestellen. Die Aufsicht kann sich auf mehrere Schiffe erstrecken.

(2) Auf See, auf nicht sicherer Reede, in einem nicht sicheren Hafen oder bei sonst drohender Gefahr muß der Kapitän an Bord sein, sofern nicht eine dringende Notwendigkeit seine Abwesenheit rechtfertigt. Auf Fischereifahrzeugen mit Kraftantrieb muß in diesen Fällen außerdem mindestens ein Maschinist an Bord sein.

§ 12

Ausguck

(1) Das Ruder und der Ausguck müssen bei in Fahrt befindlichen Schiffen ordnungsmäßig besetzt sein.

(2) Der Wachhabende muß sich auch während des Fischens auf der Brücke aufhalten. Auf Schiffen ohne Brücke muß der Wachhabende sich da an

Deck aufhalten, wo er das ganze Schiff übersehen kann und einen freien Ausblick hat. Auf Loggern und Fischdampfern darf der Wachhabende mit Nebenarbeiten nicht beschäftigt werden.

§ 13

Tagebücher

(1) Für die Führung des Schiffs- und Maschinentagebuchs gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Ferner ist ein Unfalltagebuch zu führen, in das jeder Unfall einzutragen ist, durch den eine auf dem Schiffe beschäftigte Person auf der Reise getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet.

(3) In der großen Hochseefischerei ist ein Deviationstagebuch zu führen. Für die Bestimmung der Deviation müssen die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein.

(4) Auf mit Funkpeilgerät ausgerüsteten Schiffen muß ein Funkbeschiebungstagebuch geführt werden. Der Tagebuchvordruck muß von der Arbeitsschutzinspektion anerkannt sein.

Schiffbauliche Einrichtungen

§ 14

Klassifikation, Bauaufsicht

(1) Vor jedem Neubau und jedem größeren Umbau sind der DSRK rechtzeitig die Einrichtungspläne einzureichen, aus denen alle Einzelheiten, wie z. B. Bootsaufstellung, Kompaßanlage usw., zu ersehen sind. Der zuständigen Arbeitsschutzinspektion ist ein Generalplan einzureichen.

(2) Teil- und ungedeckte Fischerboote für Fischereizwecke sind von der Vorprüfung der Baupläne befreit.

§ 15

Eisverstärkung

Fischereifahrzeuge in der großen Hochseefischerei müssen mit Eisverstärkung und nach der höchsten Klasse der DSRK gebaut sein.

§ 16

Schotte

Wasserdichte Schotte sind entsprechend den von der DSRK anerkannten Vorschriften vorzusehen.

§ 17

Schlingerkiele

In der Kimme der Fischdampfer (ausgenommen Walfangboote) sind Schlingerkiele von zweckmäßiger Höhe und Länge anzubringen.

§ 18

Bunker und Speisewassertanks

Die Querbunker müssen in der Mittschiffsebene ein Schlingerschott, die Speisewassertanks eine Schlagwasserplatte besitzen.

§ 19

Reling, Schanzkleid, Wasserporten

(1) Reling und Schanzkleid müssen bei Schiffen über 200 cbm Brutto-Raumgehalt eine Gesamthöhe von mindestens 90 cm (über Oberkante Stringerplatte) haben.

Die lichte Entfernung der Längsstangen vom Deck und voneinander darf nicht mehr als 33 cm betragen. Erforderlichenfalls sind auch Fußleisten vorzusehen.

(2) Im Schanzkleid sind bei Fischdampfern Wasserporten anzuordnen, deren Gesamtquerschnitt an jeder Seite der Freibord-Verordnung entsprechen muß; mindestens sind 0,06 qm für das laufende Meter Schanzkleid auf 0,8 L vom Ruderstegen anzuordnen.

(3) Es ist dafür zu sorgen, daß bei schlechtem Wetter das Wasser durch die Wasserporten ablaufen kann. Feststellvorrichtungen dürfen nur an den vorderen Wasserporten vorhanden sein und nur während der Bearbeitung des Fanges benutzt werden.

(4) Bei Loggern sind auf jeder Seite Wasserporten, deren Gesamtquerschnitt für 0,75 L mittschiffs mindestens 0,025 qm für das laufende Meter Schanzkleidlänge beträgt, anzuordnen.

§ 20

Treppen, Raumleitern

(1) Treppen, die von einem Deck zum anderen führen, müssen fest angebracht sein. Treppen von mehr als 1 m Höhe müssen wenigstens auf einer Seite mit Geländer oder Handgriff versehen sein. Treppenstufen sind aus Quadrateisen, mit einer Kante nach oben, herzustellen.

(2) Auf Schiffen, die nicht mit festen Raumleitern versehen sind, muß mindestens eine lose Raumleiter vorhanden sein. Die Raumleitern sind gegen Verrutschen zu sichern. Fest angebrachte Leitern dürfen nicht mehr als 0,40 m Breite haben.

§ 21

Niedergänge

(1) Die Höhe der Säule (über Oberkante Holzdeck) an den Niedergängen muß bei Fischdampfern mindestens 53 cm betragen, bei Loggern 40 cm auf dem Hauptdeck und 30 cm auf dem erhöhten Deck.

(2) Türen dürfen nicht seitlich unmittelbar in den Maschinen- und Kesselraum führen. Sie müssen entweder erst zu einem Vorplatz führen oder an der Hinterkante des Aufbaues angeordnet sein.

§ 22

Luken für Fischdampfer

(1) Die Luken zum Fischraum müssen durch Holzdeckel verschließbar sein. Zum Schutz der Personen muß ein wasserdichter Blechkasten über die Luken gedeckt werden. Dieser Kasten ist durch einen starken eisernen Überfall, dessen Befestigungsbolzen durch die Decksplanken hindurchrei-

chen, oder durch eine gleichwertige Befestigung zu sichern. Geländer braucht für diese Luken nicht vorgesehen zu werden.

(2) Für Kohlen- und Eisbunker sind Deckel mit einfachem Bajonettverschluß nicht zulässig.

§ 23

Luken für Logger

Auf Loggern sind die Luken zum Netz- und Reep-raum mit starken, über die Sülle greifenden Stülpedeckeln zu versehen, die durch je zwei eiserne Durchschubstangen oder Bügel gegen Lostreiben zu sichern sind. Die kleinen Heringsraumluken müssen Deckel von mindestens 50 mm Stärke mit Handgriffen und eine Auflage von mindestens 50 mm haben. Die Deckel sind gegen Lostreiben mit Durchschubstangen über Deck zu sichern. Zwei Ersatzdeckel oder genügendes Material für Lukendeckel sind an Bord mitzuführen.

§ 24

Luken für Hochseekutter

Die Luken müssen einen Verschluß erhalten, der eine den Verhältnissen des Betriebes und der Fahrt angemessene Sicherung gewährleistet.

§ 25

Steuereinrichtung

(1) Der Steuerapparat ist mit einem dem Rudersmann sichtbaren, dem Ruderkommando entsprechenden Ruderlageanzeiger zu versehen, sofern nicht die Ruderlage anderweitig ohne weiteres erkennbar ist. Die Gallsche Kette des Ruderapparates ist mit der Ruderkette durch ein besonderes Glied zu verbinden.

(2) Waagerechte Handgriffe an Steuerrädern sind nur zulässig, wenn sie umklappbar sind.

(3) Bewegliche Teile sind mit Schutzvorrichtungen zu versehen.

(4) Bei Neubauten muß eine Notsteuereinrichtung vorhanden sein.

(5) Fahrzeuge in der kleinen und großen Hochseefischerei haben 50% der erforderlichen Ruder- kette bzw. des Ruderstanders als Reserve mitzuführen.

§ 26

Ruderhaus

(1) Auf Fischdampfern (ausgenommen Walfangboote) müssen im Ruderhaus Einrichtungen vorhanden sein, die dem Wachhabenden zu jeder Zeit Einblick in die Seekarten ermöglichen.

(2) Dampfsteuerapparate dürfen nicht im Ruderhaus aufgestellt sein.

§ 27

Wohnräume

Unterkunftsräume (Wohnräume) müssen den Anforderungen der Hygiene entsprechen. Bestehende Vorschriften für Kauffahrteischiffahrt sind sinngemäß anzuwenden.

§ 28

Pump- und Peilvorrichtung

(1) Zum Peilen und Lenzen der Bilgen müssen zweckentsprechende Vorrichtungen vorhanden sein. Die Pumpen müssen in gebrauchsfähigem Zustande sein.

(2) Die Garnierung über den Bilgen muß dicht sein. Die Bilgen sind stets sauberzuhalten.

§ 29

Ketten

Ankerketten, Ruderketten, Flaschenzugketten und beim Fischereigeschirr benutzte Ketten müssen bei Neubeschaffung den Vorschriften der DSRK entsprechen.

Maschinenanlage

§ 30

Betriebsfähigkeit

Die Maschinenanlagen müssen sich in betriebsfähigem Zustande befinden und den nachstehenden Vorschriften entsprechen.

§ 31

Schutzvorrichtungen

Alle Maschinen sind mit Schutzvorrichtungen so zu versehen, daß das Maschinenpersonal nicht in laufende Maschinenteile geraten kann. Schwungräder müssen als Vollscheiben ausgebildet sein oder, falls sie Speichen haben, glatt ausgekleidet sein, sofern sie nicht dauernd verdeckt sind.

§ 32

Kessel

(1) Die Dampfkessel und Frischwassererzeuger unterliegen hinsichtlich ihres Baues, ihrer Aufstellung, Ausrüstung, Prüfung, Behandlung und ihres Betriebes der Arbeitsschutzbestimmung 800 — Dampfkessel —.

(2) Die Einstellung der Sicherheitsventile darf nicht verändert werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Sicherheitsventile nicht durch Unberufene verstellt oder höher belastet werden können.

(3) Die Absperrventile der Hauptkessel müssen von einer Stelle außerhalb des Maschinen-Kesselraumes, die auch bei ausströmendem Dampf zugänglich ist, bedient werden können.

(4) Kessel, Tanks und Räume, in denen sich möglicherweise giftige oder explosive Gase oder Staube ansammeln können oder ein gefährlicher Sauerstoffmangel eintreten kann, dürfen erst nach ausreichender Belüftung befahren werden. Beim Befahren der Kessel und Feuerungen ist die Benutzung solcher Lampen, die mit entzündlichen Stoffen gespeist sind, verboten. Jeder zu befahrende Kessel muß von den anderen mit ihm verbundenen und im Betrieb befindlichen Kesseln in allen Rohrleitungen durch genügend starke Blindflansche oder Ab-

nehmen von Zwischenstücken sicher und sichtbar abgetrennt werden. Personen, die im Kessel arbeiten, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 33

Wasserstände und Manometer

(1) Die Wasserstandsgläser und Manometer müssen gut sichtbar angebracht sein; sie sind ausreichend zu beleuchten.

(2) Wasserstandsgläser, die nicht schon durch ihre Bauart Schutz gegen Zerspringen bieten, müssen zuverlässige Schutzvorrichtungen haben, die die Überwachung des Wasserstandes nicht beeinträchtigen, z. B. Schutzhüllen aus Glas mit Drahteinlage. Schutzhüllen aus Drahtgeflecht sind unzulässig.

(3) Für Wasserstandsgläser müssen geeignete, leicht erreichbare Abschlußvorrichtungen vorhanden sein, durch welche in zuverlässiger Weise nach einem etwaigen Zerbrechen der Gläser die Bedienungsmannschaft vor dem Verbrühen geschützt wird.

(4) Bei neueinzubauenden Wasserstandsanzeigern sind Hähne oder Ventilköpfe mit Selbstschlußvorrichtungen zu verwenden.

Wasserstandsanzeiger dürfen nur so weit aus der Kesselmitte nach rechts oder links angebracht werden, daß sie auch beim Rollen des Schiffes den jeweiligen Wasserstand mit Sicherheit erkennen lassen.

§ 34

Mannlochdeckel

Für die Verpackung der Mannlochdeckel von Kesseln sind geschlossene oder nicht stumpf zusammenge Nähte Ringe zu verwenden.

§ 35

Ölfeuerung

(1) Für jede Heizölierung ist eine schriftliche, verantwortlich vom Lieferer ausgestellte Erklärung über die Höhe des Flammpunktes beizubringen und in das Maschinentagebuch einzuheften.

(2) Um die richtige Reihenfolge der Handhabung der Öl- und Luftabsperrvorrichtungen beim An- und Abstellen der Ölbrenner von ölbeheizten Kesseln zu gewährleisten, sind diese Vorrichtungen so zu verriegeln, daß die Ölzufuhr erst angestellt werden kann, nachdem die Luftzufuhr geöffnet worden ist, und daß beim Abstellen des Ölbrenners die Luftzufuhr erst abgestellt werden kann, nachdem die Ölzufuhr abgeschlossen worden ist. Auswechselbare Ölbrenner sind so zu verblocken, daß der Ölbrenner erst herausgenommen werden kann, nachdem das Schnellschlußventil geschlossen worden ist.

(3) Die Bedienungsvorschriften für Ölfeuerung sind genau zu beachten.

(4) Die Bilge des Ölkesselraumes muß von der Maschinenbilge öldicht getrennt sein.

§ 36

Öltanks und Ölrohre

(1) Falls Öltanks nicht mit dem Deck durch eine feste Rohrleitung verbunden werden können, ist ein Trichter zum Füllen zu verwenden, der auf den Behälter zu schrauben ist.

(2) Luftrohre von Brennstofftanks sind auf das freie Deck hinauszuführen. Sie müssen ausreichende Weite haben und am oberen Ende um 180 Grad nach unten gebogen sein.

(3) Die Leitung vom Brennstofftank zum Motor muß gegen Beschädigung gesichert und am Tank mit gut zugänglichen Absperrvorrichtungen versehen sein. Gasrohre und Rohrmuffen dürfen für Brennstoffleitungen nicht verwendet werden.

(4) Peilrohre oder sonstige Vorrichtungen zum Erkennen des Ölstandes sind so einzurichten, daß Öl oder Dämpfe in geschlossene Räume nicht eintreten können. Peilrohre dürfen nicht in die Mannschaftsräume münden.

(5) Standrohre zum Anzeigen des Ölvorrats müssen am Tank mit einem Hahn abschließbar sein; das Glasrohr ist mit einer geeigneten Schutzvorrichtung zu versehen. Der Hahn darf nur zeitweise zur Ermittlung des Inhalts geöffnet werden, oder es ist ein selbstschließender Hahn zu verwenden.

§ 37

Aschiebvorrichtungen

(1) Die zum Aschieben verwendeten Drahtseile und Ketten müssen stets von guter Beschaffenheit und mit Karabinerhaken oder Rohrschieberhaken versehen sein oder in anderer geeigneter Weise Sicherung gegen das Herunterfallen der Aschspitzen aufweisen.

(2) Hanftaue sind zum Aschieben und zum Offenhalten von Rauchfangklappen nicht zu benutzen.

(3) Jeder Lüfter, der zum Heißen von Aschspitzen dient, ist möglichst weit nach unten zu führen und am unteren Ende trichterförmig zu erweitern.

(4) Die Kurbel der Aschwinde muß für Heben und Senken rückschlagsicher und vom Heizraum aus zu bedienen sein.

(5) Auf Fischdampfern hat sich jeder beim Ascheüberbordschütten an Deck beschäftigte Mann durch ein um den Leib gebundenes und an Deck befestigtes Tau gegen Überbordfallen zu sichern. Es ist verboten, sich beim Aschieben unter die Ascheheißrichtung zu stellen.

§ 38

Dampfrohrleitungen

(1) Falls sich in Dampfrohrleitungen Wassersäcke bilden können, die nicht durch Absperrventile am Kessel, an der Maschine oder durch andere Ventile in der Rohrleitung zu entwässern sind, müssen zur Verhütung von Wasserschlägen besondere Ent-

wässerungsvorrichtungen vorgesehen werden, die ein Entwässern auch während des Betriebes ermöglichen.

(2) Beim Anstellen einer Dampfrohrleitung ist das Absperrorgan zur Vermeidung gefährlicher Wasserschläge sehr langsam zu öffnen. Insbesondere sind bei Dampfwinden beim ersten Lösen der Spindel die Entwässerungshähne offen zu halten.

(3) Überhitzer müssen stets an der tiefsten Stelle eine Entwässerungsvorrichtung haben.

(4) Ferner sind Einrichtungen vorzusehen, um die Rohre bei Frostgefahr entwässern zu können.

(5) Die Schweißnaht nicht nahtlos gezogener Rohre ist nicht nach unten, sondern nach oben zu legen, soweit dies nicht durch andere Rücksichten verhindert wird. Dampfrohre sind so zu verlegen, daß sie durch Ausdehnung nicht überbeansprucht werden. Kupferrohre von 10 cm Innendurchmesser und mehr, bei denen das Produkt aus Durchmesser in Zentimeter und Dampfdruck in kg/cm^2 die Zahl 125 erreicht oder überschreitet, sind, soweit sie nicht frei über Deck liegen, nicht zulässig.

(6) Die einzelnen Teile der Zudampfrohrleitungen der Haupt- und Hilfsmaschinen sind, soweit sie nicht frei über Deck liegen, vor dem Einbau hydraulisch zu prüfen. Kupferrohre sind mit dem doppelten, flußeiserne Rohre mit dem dreifachen, Armaturen mit dem zweieinhalbfachen Betriebsdruck der Kessel zu prüfen. Die Rohrdruckprobe ist mit Ausnahme der Zudampfrohre der Hilfsmaschinen bis zu 40 mm Innendurchmesser, in der Höhe des für den Kessel vorgeschriebenen Probedruckes innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu wiederholen.

§ 39

Schraubenwelle

Für die Berechnung des Wellendurchmessers von Schiffen gelten die Vorschriften der DSRK.

§ 40

Motoren

(1) Die Motoren dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Andrehvorrichtungen in Gang gesetzt werden. Das Anlassen von Motoren mit Sauerstoff ist verboten. Beim Anlassen mit nicht zum Schiff gehörigen Druckluftflaschen, die höheren Druck als die zum Schiff gehörigen Druckluftflaschen haben, ist mit größter Vorsicht unter Verwendung von Druckminderventilen zu verfahren.

(2) Bei Motoren, die in gedeckten Motorräumen stehen und vom Ruderstand aus bedient werden, muß am Ruderstand die Kontrolle des Schmieröldruckes und des Kühlwasserablaufes und das An- und Abstellen der Anlaßluft möglich sein.

(3) Das Räuchen und die Verwendung offener Lichts in Räumen, in denen sich entzündliche Gase oder Dämpfe bilden können, oder bei Benzinmotoren ist untersagt.

§ 41

Schwungräder

(1) Feste Griffe am Schwungrad sind verboten. Verschwindgriffe am Schwungrad müssen stets gangbar sein.

(2) Zum Verstellen des Schwungrades müssen Stangen benutzt werden, die mit einem Abweiser versehen sind, so daß sie beim Rücklauf der Maschine leicht aus der Vertiefung im Schwungrad herausgleiten.

§ 42

Druckluftbehälter

Auf Druckluftbehälter findet die Arbeitsschutzbestimmung 840 Anwendung.

§ 43

Löt- und Anwärmlampen, Lötarbeiten

(1) Bei Benutzung von Löt- und Anwärmlampen sind die Bedienungsvorschriften sorgfältig zu beachten. Die Lampen müssen während der Benutzung unter Aufsicht bleiben. Eiserne Lampen müssen mit einem Sicherheitsventil versehen sein. Anwärmlampen müssen an dem Motor sicher befestigt sein. Sie dürfen nicht mit Benzin gefüllt werden. Zum Füllen der Vorwärmepfanne dürfen nur kleine Spritzkannen benutzt werden.

(2) Löt- und ähnliche Feuerarbeiten dürfen an gefüllten Behältern, die leicht entzündliche Flüssigkeiten enthalten, überhaupt nicht, an leeren Behältern nur dann vorgenommen werden, wenn diese vorher mit Wasser vollständig gefüllt sind.

§ 44

Abgasleitung

Die Abgasleitung ist so auszuführen, daß durch Undichtigkeiten keine Gase in die Räume austreten können. Sie ist so zu verkleiden, daß keine Feuergefahr entsteht.

§ 45

Kühlmaschinen

Für den Gebrauch bei Ammoniakkühlmaschinen, die unter Deck aufgestellt sind, sind mindestens zwei Ammoniak-Gasschutzmasken vorzusehen.

§ 46

Kommando-Elemente

(1) Jede Hauptmaschine, die nicht vom Ruderstand aus umgesteuert wird, muß mit einem Maschinentelegrafen mit Rückantwort versehen sein. Maschinentelegrafen sind längsschiffs anzuordnen. Zeigerstellung und Bezeichnung des Telegraphen müssen der Bewegungsrichtung des Schiffes entsprechen. Außerdem ist der Ruderstand mit dem Maschinenraum durch ein Sprachrohr zu verbinden, das mit einer im Maschinenraum auch bei vollem Betrieb gut vernehmbaren Signaleinrichtung (z. B. Trillerpfeife) zu versehen ist. Die Verwendung von Telefonen an Stelle des Sprachrohres bedarf der besonderen Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion.

(2) Bei Maschinen bis 200 PS genügt ein Sprachrohr mit Pfeife.

§ 47

Umsteuerung

Die Betätigung der Umsteuerhebel muß der Fahrtrichtung entsprechen; wo dies nicht möglich ist, sind Bezeichnungsschilder anzubringen. Bei Umsteuerung mit Handrad muß Rechtsdrehen „Voraus“ und Linksdrehen „Zurück“ entsprechen.

§ 48

Apparate unter Druck

(1) Mit Dampf beheizte Apparate und Behälter, wie Speisewasser- und Heizölvorwärmer, mit Heizschlangen versehene Speisewasser- und Heizölröhrer und ähnliche Apparate sind vor der Inbetriebsetzung zu untersuchen und in ihren einzelnen Teilen einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Die Rohrsysteme sind mit dem doppelten des in ihnen auftretenden Betriebsdrucks zu prüfen.

(2) Die Gehäuse sind nach den amtlichen Bestimmungen für Dampfkessel zu prüfen, und zwar ist hierfür der für das Gehäuse vorgesehene Betriebsdruck zugrunde zu legen. Über die Druckprobe der Druckluftbehälter siehe Arbeitsschutzbestimmung 840.

(3) Die Druckproben sind bei der Druckprobe der Dampfrohrleitungen zu wiederholen; mit ihnen ist eine Kontrolle der Armaturen zu verbinden. Hält der Arbeitsschutzinspektor eine innere Untersuchung für erforderlich, so kann er das hierfür nötige Auseinandernehmen des Apparates verlangen.

(4) Apparate, z. B. Mischvorwärmer und Vakuumverdampfer, die in der Kesselspeisewasser- oder Heizölsaugeleitung liegen und mit Abdampf geheizt werden, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht. In der Zuleitung der Dampfheizung ist ein Druckminderventil einzubauen.

§ 49

Warmwasserheizung

Warmwasserheizungen sind mit einer Einrichtung zu versehen, die verhindert, daß Überdruck in der Leitung entsteht.

§ 50

Rohre

Alle Rohrverbindungen an der Bordwand, die im Bereich oder unterhalb der Tiefladelinie liegen, müssen an der Außenhaut mit Absperrvorrichtungen versehen sein. Ausgußleitungen müssen mit Rückschlagventilen an der Bordwand versehen sein, wenn sie nicht in einem Bogen hochgeführt sind.

§ 51

Trankocher

(1) Die obere Seite des Trankochers ist nicht waagrecht, sondern schräg auszubilden; die Einschüttöffnung ist möglichst tief anzuordnen.

(2) Das Abzugsrohr muß mindestens 50 mm Durchmesser haben. Es ist sorgfältig darauf zu ach-

ten, daß das Abzugsrohr nicht verstopft ist. Falls beim Leberkochen aus dem Abzugsrohr kein Dampf entweicht, ist das Zudampfventil sofort zu schließen und das Abzugsrohr zu untersuchen.

(3) Das Abzugsrohr kann fehlen, wenn der Deckel der Einschüttöffnung ohne jegliche Verschlussvorrichtung, z. B. Korbmutter, ist und nur durch sein eigenes Gewicht den Abschluß bewirkt.

(4) In der Dampfzuleitung ist vor dem Absperrventil zur Heizschlange ein Reduzierventil oder eine Sperrscheibe mit einem 5-mm-Loch einzuschalten.

(5) An geeigneter Stelle ist eine Warnungstafel mit folgendem Wortlaut anzubringen:

„Beim Trankochen kein offenes Licht bei geöffnetem Deckel verwenden.“

Höchstens bis zu dreiviertel mit Leber füllen.“

(6) Nur wachfreies Maschinenpersonal darf beim Trankochen behilflich sein.

§ 52

Bedienung der Maschine

(1) Beim Schmieren, Nachfühlen und Arbeiten an sich bewegenden Maschinenteilen ist größte Vorsicht anzuwenden. Arbeiten und Reinigen an in Bewegung befindlichen Maschinenteilen dürfen nur im Notfalle mit Zustimmung des wachhabenden Maschinisten ausgeführt werden.

(2) Vor dem Inbetriebsetzen von Maschinen ist darauf zu achten, daß niemand mehr an beweglichen Teilen arbeitet.

(3) Die mit der Bedienung von Maschinen und Winden Beschäftigten müssen möglichst anschließende Kleider tragen; Tücher, Putzwolle in der Hand, Fingerringe u. dgl. dürfen nicht getragen werden.

(4) Bei Reparaturen an der Maschine auf See ist die Drehvorrichtung einzurücken.

(5) Niemand darf sich an Maschinen und anderen Betriebseinrichtungen, deren Betätigung oder Instandhaltung ihm nicht obliegt, zu schaffen machen.

§ 53

Beleuchtung

Für die Beleuchtung des Motor- und Ölkesselraumes genügen geschlossene, zuverlässig aufgehängte Lampen.

§ 54

Elektrische Anlagen

Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlage sind die von der DSRK anerkannten Vorschriften für elektrische Anlagen zu beachten.

§ 55

Anstrich von Motor- und Ölkesselräumen

Motor- und Ölkesselräume sind mit einer schwer entflammaren Farbe, z. B. Aluminiumfarbe, zu streichen.

§ 56

Lüftung

Die Räume müssen mit guten Lüftungseinrichtungen versehen sein.

§ 57

Treppen, Leitern, Oberlichter

(1) Treppen und Leitern müssen von hinreichender Breite und so eingerichtet sein, daß die Mannschaft sich rasch aus den Räumen entfernen kann.

• (2) Grätings auf Kesselschächten sind mit festen, in Scharnieren drehbaren Schutzdeckeln von hinreichender Stärke zu versehen.

(3) Oberlichter, in die man abstürzen kann, sind mit Schutzstangen im Abstand von 40 cm zu versehen.

§ 58

Notausgang

Auf Fischdampfern ist durch eine vom Heizraum nach dem Oberdeck führende Leiter ein Notausgang anzuordnen.

§ 59

Geländer und Schutzbleche

(1) Im Maschinenraum und im Tunnel sind Handleisten oder andere geeignete Vorkehrungen anzubringen, an denen sich das Maschinenpersonal halten kann.

(2) Die Geländer aller freiliegenden Grätings im Maschinen- und Kesselraum müssen aus einer Handleiste und einer Durchzugsstange bestehen; bei Anordnung nur einer Handleiste sind an der Kante der Grätings Fußbleche anzubringen.

§ 60

Bilgen

(1) Die Bilgen der Maschinen- und Kesselräume müssen zwecks Reinigung leicht zugänglich und durch eine Pumpe lenzbar sein.

(2) Die Bilgen sind stets lenz zu halten.

§ 61

Ersatzteile

Ersatzteile für Dampfmaschinen- und Motoranlagen sind den Vorschriften der DSRK entsprechend vorzusehen.

Vorkehrungen an und unter Deck

§ 62

Zugang zum Schiff

(1) Wo Stege zum Personenverkehr zwischen dem Schiff und dem Land benutzt werden, müssen sie mindestens 0,4 m breit und stark genug mit Querleisten und mindestens auf einer Seite mit Geländer oder Tau versehen sein. Die Kanten sind mit einem weißen Strich zu versehen. Die Stützen sind gegen Herausziehen oder Umklappen zu sichern.

(2) Mit Eintritt der Dunkelheit ist für ausreichende Beleuchtung der Landgänge Sorge zu tragen. Bei Glätte sind abstumpfende Mittel zu streuen.

(3) Zum Personenverkehr zwischen dem Schiff und dem Land können auch gewöhnliche, gegen Gleiten gesicherte, bei Dunkelheit genügend beleuchtete Leitern verwendet werden.

(4) Wenn Kaimauertreppen benutzt werden und das Schiff nicht dicht am Kai liegt, sind über das Schanzkleid gehakte Podeste vorzusehen.

§ 63

Anker, Ketten, Ladegeschirr und Trossen

(1) Jedes Schiff muß Anker, Ketten und Trossen nach den Vorschriften der DSRK an Bord haben.

(2) Für die Prüfung der Anker, Ketten und Trossen und die Anerkennung der Prüfungsmaschinen gelten die von der DSRK herausgegebenen Bestimmungen.

(3) Es muß eine Vorrichtung vorhanden sein, um die Ankerketten abstoppen zu können.

(4) Sofern Ladegeschirr an Bord vorgesehen ist, muß es den Vorschriften der DSRK entsprechen.

§ 64

Winden

(1) Handwinden (ausgenommen Trossenwinden) müssen rückschlagsichere Kurbeln haben.

(2) Winden aller Art müssen den Vorschriften der DSRK und der Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — entsprechen.

§ 65

Tafel für Raketenapparat

An gut sichtbarer Stelle muß eine Tafel angebracht sein, die eine Anweisung über die Handhabung des Raketenapparates enthält.

§ 66

Hilfsreling und Strecktaue

(1) Wenn Schanzkleid oder Reling wegen Decksladung keinen genügenden Schutz bieten, ist eine zweckentsprechende behelfsmäßige Reling aus Spieren, Tauwerk od. dgl. anzubringen.

(2) Auf Fischdampfern sind zur Sicherung der Mannschaft Vorkehrungen zu treffen, um von Galgen zu Galgen und um das Heck herum 40 bis 50 cm über dem Schanzkleid Strecktaue schnell und sicher spannen zu können. Die Strecktaue müssen schon beim Verlassen des Hafens angebracht und dürfen nur zeitweise auf der Seite weggenommen werden, wo das Netz gerade ausgesetzt ist.

(3) Auf Loggern und Hochseekuttern sind Strecktaue nach Bedarf zu spannen.

(4) Bei schlechtem Wetter oder stark schlingern-dem Schiff ist während des Ascheschüttens, Essenholens, Logablesens und bei anderen Arbeiten an Deck die Fahrt des Schiffes zu vermindern.

§ 67

Lüfteröffnungen

Alle Lüfteröffnungen und Bunkerluken müssen, solange die Gefahr vorliegt, daß durch sie Wasser in größerer Menge in das Schiff gelangen kann, rechtzeitig geschlossen werden.

§ 68

Anstrich

(1) Gesundheitsschädigende Anstrichmittel sind wie feuergefährliche Anstrichmittel zu behandeln (§ 80 Abs. 1).

(2) Arsenhaltige Anstrichmittel dürfen nicht zum Anstreichen von Innenräumen verwendet werden.

(3) Nach Ausführung von Malerarbeiten hat sich jeder vor dem Essen die Hände zu reinigen.

§ 69

Ausgasung

(1) Bei der Schädlingsbekämpfung mit giftigen Stoffen sind die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften genau zu beachten.

(2) Ausgegaste Schiffsräume dürfen erst wieder betreten werden, nachdem der Schiffsleitung von zuständiger Stelle die Ungefährlichkeit des Betretens bescheinigt ist. Das Schlafen in ausgegasten Räumen ist in der der Ausgasung folgenden Nacht verboten. Das der Ausgasung ausgesetzte Bettzeug ist vor Wiederbenutzung gründlich zu lüften.

§ 70

Schutzbrillen

Bei Arbeiten, die die Augen gefährden, sind Schutzbrillen zu benutzen.

§ 71

Gefährliche Arbeiten

Bei allen Arbeiten, die außenbords oder an sonstiger gefährlicher Stelle ausgeführt werden müssen, hat die Schiffsleitung die notwendigen Maßnahmen gegen Abstürze zu treffen. Außenbordsarbeiten dürfen bei in Fahrt befindlichen Schiffen nur in dringenden Fällen ausgeführt werden.

§ 72

Arbeiten mit Tauwerk

Bei Arbeiten mit Tauwerk oder Festmachern ist darauf zu achten, daß niemand mit Armen oder Beinen in die Buchten gerät.

Fischereieinrichtungen

§ 73

Fischwinden

(1) Die Zylinder und Dampfleitungen der Dampfwinden sind, soweit sie nicht durch ihre Lage geschützt sind, mit Vorkehrungen zu versehen, die das Bedienungspersonal gegen Verbrennung schützen. Ins Freie strömender Dampf ist so abzuleiten, daß Personen nicht verbrüht werden können.

(2) Zahnräder, Kurbeltriebe u. dgl. sind mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen.

§ 74

Königsroller

Die Königsroller sind mit Schutzgeländer, das auf Neubauten seitlich 30 cm über die Rollen hinausragt, zu versehen. Auf der Seite ist doppeltes Geländer vorzusehen.

§ 75

Löschgeschirr

Das Löschgeschirr und die Drähte, an denen die Löschräder angebracht sind, müssen genügend stark sein.

§ 76

Hakentauroller

Neue Hakentauroller sind nicht auf, sondern in dem Schanzkleid anzuordnen. In der Nähe ist folgende Inschrift anzubringen: „Nicht beim Hieven zwischen Hakentau und Schanzkleid treten.“

§ 77

Kurrleinen

Für die Markierung der Kurrleinen darf nur Tauwerk und nicht Draht benutzt werden. Am Backschott ist eine Inschrift anzubringen: „Beim Hieven und Fieren nicht die Kurrleine überschreiten.“

§ 78

Netze und Fanggeräte

Alle Gerätschaften zum Fischen müssen in guter Beschaffenheit sein. Netze und Fanggeräte, die während der Fahrt nicht im Gebrauch sind, müssen an Bord gut verstaut und so sicher gezurrt sein, daß das Wasser durch die Wasserpforten frei abfließen kann.

§ 79

Windenbedienung

(1) Leinen am Spillkopf der Fischwinden auf Fischdampfern dürfen auf See nur bedient werden, wenn ein zweiter Mann am Absperrventil steht.

(2) Winden müssen Sperrklinken und eine wirksame Bremsvorrichtung haben.

Die Sperrklinke von Handwinden muß beim Hochwinden auf dem Sperrrad liegen. Es ist verboten, Lasten lediglich durch Zurückdrehen der Windenkurbel ohne Benutzung der Bremsvorrichtung zu fieren.

(3) Netzwinden mit Eigenantrieb müssen von der Brücke aus zusätzlich abschaltbar sein.

Feuerschutzvorschriften

§ 80

Anstrichmittel

(1) Feuergefährliche Farben dürfen nirgends in völlig geschlossenen Räumen, wie Wasser- und Ballasttanks, Doppelböden, Vor- und Hinterpick, und in sonstigen Räumen, die nicht ausreichend gelüftet werden können, Verwendung finden. Wo feuergefährliche Farben in Innenräumen verwendet werden, sind diese vor, während und nach der Arbeit zu lüften. Während der Arbeit darf bei Verwendung feuergefährlicher Farben kein offenes Licht benutzt und nicht geraucht werden.

(2) Farben, die nach dem Erhärten noch leicht brennen, dürfen nicht verwendet werden.

§ 81

Lampenkammer und Petroleum

(1) In Lampenkammern dürfen Petroleumtanks nicht aufgestellt werden. Lampenkammern müssen vom freien Deck aus zugänglich sein.

(2) Petroleumtanks unter Deck sind mit Füll- und Luftrohrleitungen nach dem freien Oberdeck zu versehen.

(3) Luftrohre dürfen fehlen in kleinen Räumen, deren Tür unmittelbar ins Freie führt.

(4) Das Entlüftungsrohr darf anstatt nach dem Oberdeck auch in das Maschinenoberlicht geführt werden, vorausgesetzt, daß die Mündung des Entlüftungsrohres höher als die Öffnung des Füllrohres liegt.

(5) Für die Anbringung eines Standrohres zum Anzeigen des Petroleumvorrates ist die Vorschrift des § 36 Abs. 5 zu beachten.

§ 82

Benzin

(1) Benzin ist in Kannen oder Behältern aus Blech mitzuführen, diese sind gut verschließbar mit Davy-Sieb einzurichten. Sie sind an Deck in einem besonderen Kasten unterzubringen, der die Aufschrift trägt:

„Vorsicht! Benzin!“

„Rauchen, offenes Licht und Feuer verboten!“

(2) Aufbewahrung unter Deck oder in Lampenkammern ist nur bis zu fünf Liter gestattet.

§ 83

Öfen

(1) Schiffsöfen sind sicher zu befestigen. Dämpferklappen müssen wenigstens eine Öffnung von einem Viertel des Querschnitts der Klappen haben. Die Schornsteine müssen Rauchhauben haben. Klappbare Rauchhauben sind nicht zulässig.

(2) Öfen dürfen nur so weit gefüllt werden, daß das Abzugsrohr nicht verstopft wird.

(3) Der Holzbelag der Decks unter den Öfen ist durch Blechplatten zu schützen. An den Seiten der Öfen sind Holzteile zu vermeiden; wo sie vorhanden sind, müssen sie isoliert werden. Freie Seiten der Öfen sind abzuschirmen, um Verbrennungen zu vermeiden.

(4) In Räumen, die zum Schlafen benutzt werden, ist der Gebrauch von Petroleumöfen verboten.

(5) In unmittelbarer Nähe der Öfen befindliche Holzteile müssen sachgemäß geschützt sein, so daß eine Stauung der heißen Luft in Nähe der Holzteile vermieden wird.

§ 84

Azetylanlagen

(1) Azetylen-Beleuchtungsanlagen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Bei Autogenschweißungen dürfen nur Hochdruck-Azetylenentwickler benutzt werden.

(3) In der Nähe des Azetylenapparates muß eine Tafel mit folgender Anweisung angebracht werden:

a) Karbideinsätze dürfen nur bis zur Hälfte mit Karbid gefüllt werden,

b) die Einsätze dürfen nur an Deck entleert werden.

(4) Der Vorrat an Karbid in Fässern soll nur so groß sein, wie für eine Reise benötigt wird. Es sind nur nach der Seefrachtordnung für den Seetransport vorgeschriebene Fässer zulässig. Geöffnete Fässer sind gut zu halten und mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden Deckeln verdeckt zu halten. Im übrigen gelten die Arbeitsschutzbestimmungen 621 und 370.

§ 85

Schlagpützen

Mindestens zwei Pützen (Schlagpützen) müssen zum sofortigen Gebrauch vorhanden sein.

§ 86

Pumpen

Auf Fischdampfern muß mindestens eine maschinell angetriebene Pumpe als Feuerlöschpumpe eingerichtet sein. Es müssen ferner Rohrleitungen mit soviel Anschlüssen und Schläuchen mit Mundstücken an Bord sein, daß alle Teile des Schiffes mit mindestens einem kräftigen Wasserstrahl zu erreichen sind.

§ 87

Sonstige Feuerlöschvorkehrungen

(1) Auf Schiffen mit ölbeheizten Kesseln sind zur Benutzung bei Feuergefahr wenigstens 30 kg Sand sowie zwei chemische* Feuerlöschapparate eines von der Arbeitsschutzinspektion anerkannten Systems und ein Schlauchanschluß mit Sprühmündstück in jedem Heizraum unterzubringen.

(2) Auf Schiffen mit Motoranlage sind für den Motorraum vorzusehen:

bei einer Motorleistung

bis 200 PS zwei anerkannte chemische Feuerlöschapparate,

„ 300 PS drei anerkannte chemische Feuerlöschapparate,

„ 400 PS vier anerkannte chemische Feuerlöschapparate,

„ 500 PS fünf anerkannte chemische Feuerlöschapparate,

über 500 PS außerdem ein Schlauchanschluß mit Sprühmündstück.

(3) Bordfunkstellen sind mit einem Löscher mit nicht leitendem Löschmittel auszurüsten.

(4) Jede Person der Besatzung muß mit der Betätigung der Handfeuerlöcher vertraut gemacht werden. Die Handfeuerlöcher sind leicht erreichbar zu halten.

* Als chemische Feuerlöcher sind zu verwenden: Kohlensäureschneelöcher, Kohlensäuretrockenlöcher, Schaumlöcher (nicht bei elektrischen Anlagen).

Boote und Rettungsmittel**§ 88****Ausrüstung mit Booten und Rettungsgeräten**

(1) Für Logger und Fischdampfer ist Rettungsbootraum, der für die ganze Besatzung ausreicht, und zusätzlich ein von der Arbeitsschutzinspektion genehmigtes Rettungsgerät erforderlich.

(2) Für Hochseekutter ist mindestens ein gewöhnliches Boot erforderlich, das für die ganze Besatzung genügt. Für kleine Hochseekutter kann Befreiung gewährt werden.

(3) Die Boote müssen sectüchtig und zur schnellen Verwendung bereit sein. Die zum Boot gehörige Ausrüstung, mit Ausnahme der Segel, ist auf See im Boot aufzubewahren.

§ 89**Bootsarten**

(1) Zur Verwendung sind zugelassen:

a) Rettungsboote, d. h. Boote mit Luftkästen von mindestens 10% des Bootsraumgehaltes. Neue Boote und, wenn möglich, auch Ersatzboote vorhandener Schiffe müssen folgenden Mindestraum haben:

bis	8	10	12	14	Personen
mindestens	3	3,4	4	4,6	cbm

bis	16	18	20	25	Personen
mindestens	5,2	5,6	6	7,3	cbm

An jeder Seite muß außenbords eine Sicherheitsleine von vorn bis hinten befestigt sein.

b) Gewöhnliche Boote mit Spiegelheck aus Holz oder Metall.

Neue Boote und, wenn möglich, auch Ersatzboote vorhandener Schiffe, müssen folgenden Mindestraum haben:

bis	5	6	7	8	10	Personen
mindestens	2	2,4	2,8	3	3,4	cbm

bis	12	14	16	18	20	Personen
mindestens	4	4,6	5,2	5,6	6	cbm

(2) Alle Boote müssen bei voller Belastung noch einen genügenden Freibord haben. Bei Metallbooten ist das Gewicht des Bootskörpers durch Luftkästen auszugleichen.

(3) Die Abmessungen gelten nur für den Fall, daß alle aufzunehmenden Personen sitzend untergebracht werden können, ohne daß die Ruderer behindert werden. Die Duchten, die nicht für die Ruderer bestimmt sind, sind möglichst tief anzuordnen.

(4) An Stelle von Rettungsbooten oder gewöhnlichen Booten können Boote besonderer Bauart durch die Arbeitsschutzinspektion zugelassen werden.

§ 90**Bootsvermessung**

(1) Als Raumgehalt eines Bootes in cbm gilt das mit 0,6 multiplizierte Produkt seiner in Metern ausgedrückten Länge, Breite und Tiefe.

(2) Es wird gemessen:

- die Länge zwischen den Außenflächen der Beplankung neben dem Vordersteven bis zur hinteren Fläche des Spiegels oder bis zur Außenfläche der Beplankung neben dem Achtersteven,
- die Breite zwischen den Außenflächen der Beplankung,
- die Tiefe in der Mitte der Länge zwischen der oberen Kante des Schandeckels (Dollbords) und der inneren Fläche des Kielganges neben dem Kiel.

(3) An jedem Boot muß ein Schild angebracht sein, auf dem die Zahl der zugelassenen Personen und der Kubikinhalt vermerkt ist. Das Schild darf nicht übermalt werden.

§ 91**Motorboote**

(1) Für Boote mit einem Benzinmotor sind die besonderen Richtlinien der Arbeitsschutzinspektion zu beachten.

(2) Der vom Motor eingenommene Raum (Länge mal Breite des Schutzkastens multipliziert mit der Bootstiefe) ist von dem kubischen Inhalt des Bootes abzuziehen; durch einen praktischen Versuch ist festzustellen, ob die sich rechnerisch ergebende Anzahl Personen Platz findet.

(3) Das Gewicht des Motors ist durch Luftkästen auszugleichen.

§ 92**Bootsaussetzvorrichtungen**

(1) Aussetzvorrichtungen mit Bäumen sind von der Arbeitsschutzinspektion zu genehmigen.

(2) Die Vorrichtungen zum Herablassen müssen so eingerichtet sein, daß die Boote schnell zu Wasser gelassen werden können. An den unteren Blöcken der Bootstäljen dürfen keine Haken angebracht sein. Bei Tauwerkstäljen dürfen keine Eisenblöcke verwandt werden.

(3) Die zum Herablassen der Boote erforderlichen Täljen müssen stets zum sofortigen Gebrauch fertig in den Davits hängen. Die Läufer müssen so lang sein, daß die Boote, auch wenn das Schiff leer ist, zu Wasser gelassen werden können. Die Davits müssen den Vorschriften der DSRK genügen. An den Davits müssen bis zur Wasseroberfläche reichende Manntaue angebracht sein. Zwischen den Davits sind außenbords Strecktaue anzubringen.

§ 93**Luftkästen**

(1) Die Luftkästen sind aus Kupfer, Yellow-Metall oder gleichwertigem Metall herzustellen und seitlich anzuordnen.

(2) Bei kupfernen Kästen in metallenen Booten sind durch geeignete Isolierung galvanische Wirkungen zu verhindern.

(3) Luftkästen erhalten eine Wandstärke von 0,7 mm. Die Längsnähte werden doppelt gefalzt und verlötet, die Böden werden einfach gefalzt und vernietet oder verlötet. Die Länge der Kästen darf in keiner Richtung 1,2 m überschreiten.

(4) Luftkästen aus verzinktem Eisenblech sind mit Schutzanstrich zu versehen und können, solange sie in gutem Zustande sind, beibehalten werden.

(5) Kästen aus Zink sind nicht gestattet.

(6) Die Kästen sind in durch Holz abgedeckte Räume an den Längsseiten einzusetzen, so daß sie gegen Beschädigung geschützt sind. Die Verschalung ist so anzubringen, daß sie jederzeit schnell zur Besichtigung der Luftkästen weggenommen werden kann.

§ 94

Bootszubehör

In jedem Rettungsboot müssen an Ausrüstungsgegenständen vorhanden sein:

Riemen	mindestens	4
Reserveriemen		2
Angebundene Pföcke für jedes Wasserablaßloch		2
Angebundene Szepter	Satz	1 1/2
Schöpfemer		1
Ruder mit Pinne angebunden		1
Treibanker (oder Material zur Herstellung eines Treibankers)		1
Fangleine		1
Bootshaken		1
Blechdosen mit sechs Rotfeuern nebst einer Schachtel Sturmstreichhölzern		1
Wasserbehälter mit Schöpfgerät, auf See mit Frischwasser gefüllt		1
Mast und Segel	je	1
Kappbeile, an jedem Bootsende angebunden je		1
Bootskompaß		1
Gefäß mit 5 kg Wellenöl und Ölbeutel		1
Laterne mit achttündiger Brenndauer		1
Brotbehälter, gefüllt, luftdicht verschlossen		1
Sicherheitsleine um das Boot		1

Bei Booten vorhandener Logger kann von der Ausrüstung mit Mast und Segel abgesehen werden.

§ 95

Rettungsgeräte

Rettungsgeräte müssen mindestens 14,5 kg Tragfähigkeit für jede Person der Besatzung haben und ringsherum mit Sicherheitsleinen — 30 cm für jede Person — versehen sein. Sie sind gegebenenfalls innen mit Gurten oder Netzen zu versehen. Außerdem müssen zwei Paddeln vorhanden sein.

§ 96

Rettungsringe

(1) Neue Rettungsringe müssen den von der Arbeitsschutzinspektion erlassenen „Richtlinien für die Anfertigung und Handhabung von Schwimmwesten und Rettungsringen sowie für die Änderung vorhandener Schwimmwesten“ entsprechen und eine Tragfähigkeit von mindestens 14,5 kg haben. Rettungsringe sind zu erneuern, wenn die Tragfähigkeit weniger als 14 kg beträgt. Rettungsringe, die nicht als Nachrettungsringe eingerichtet sind, müssen rot gestrichen sein.

(2) Auf jeder Seite des Ruderhauses ist mindestens ein Rettungsring anzubringen, ebenso auf dem Ruderhaus, wenn dort ein Steuerapparat steht. Ein Rettungsring soll sich in nächster Nähe des Hecks befinden.

§ 97

Nachrettungsringe

Die Nachrettungsringe sind so aufzuhängen, daß sie jederzeit sofort abgeworfen werden können. Die Wasserlichter müssen den von der Arbeitsschutzinspektion erlassenen „Richtlinien über Schwimmwesten und Rettungsringe“ entsprechen.

§ 98

Schwimmwesten

(1) Neue Schwimmwesten müssen den von der Arbeitsschutzinspektion erlassenen „Richtlinien über Schwimmwesten und Rettungsringe“ entsprechen, eine Tragfähigkeit von mindestens 8 kg haben und derartig aufbewahrt werden, daß sie jederzeit leicht erreichbar sind. Schwimmwesten sind zu erneuern, wenn die Tragfähigkeit weniger als 7,5 kg beträgt.

(2) Jede Person der Besatzung muß sich mit dem Anlegen der Schwimmwesten vertraut machen.

§ 99

Prüfung der Rettungsmittel

(1) Boote, Rettungsgeräte, Rettungsringe und Schwimmwesten sind mindestens vierteljährlich auf ihre Beschaffenheit zu untersuchen, bei Loggern vor der jedesmaligen Indienststellung. Der Befund ist im Schiffstagebuch zu verzeichnen.

(2) Die Boote sind, soweit irgend möglich, vor jeder Ausreise, mindestens jedoch in Zwischenräumen von höchstens drei Monaten unter Leitung des Kapitäns auszuschwingen und zu Wasser zu lassen. Dabei ist festzustellen, ob sie zum sofortigen Aussetzen bereit sind. Etwaige Mängel sind sofort zu beseitigen. Das Ergebnis ist im Schiffstagebuch zu verzeichnen.

(3) Sämtliche Personen der Schiffsbesatzung sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit, d. h. auch auf See, in der Handhabung der Boote und im Rudern zu üben. Zahl, Art und Zeit der mindestens alle drei Monate vorzunehmenden Übungen sind im Schiffstagebuch zu vermerken.

(4) Es ist verboten, beim Wriggen im Boot auf den Duchten zu stehen.

Nautische Ausrüstung

§ 100

Lichter und Signale

(1) Lichterführung und Signalwesen regeln die Bestimmungen der Seestraßenordnung und Seewasserstraßenordnung.

(2) Lichter, deren Führung nicht durch die Seestraßenordnung oder Seewasserstraßenordnung vorgeschrieben ist, sind so abzublenden, daß Verwechslungen oder verkehrstörende Blendungen vermieden werden.

(3) Für die Abblendung der Seitenlichter sind die Seestraßenordnung und die Verordnung über die Einrichtung der Positionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter maßgebend.

§ 101

Positionslaternen

(1) Für alle Laternen, für die in der Seestraßenordnung eine bestimmte Mindestsichtweite vorgeschrieben ist (Positionslaternen), müssen Prüfscheine vorhanden sein, die von dem Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik oder anderen anerkannten Stellen ausgestellt sind.

(2) In gleicher Weise sind die Reserve-Vorstückgläser in den dazugehörigen Laternen zu prüfen.

(3) Nach jeder an den Linsen, Brennern oder Vorstückgläsern vorgenommenen Änderung oder Reparatur ist eine Neuprüfung der Laternen zu bewirken. Das Auswechseln eines Brenners gilt nicht als Änderung der Laterne, wenn die im Prüfschein vorgezeichnete Linienstärke und Höhe der Oberkante des Brenners über dem Laternenboden dieselbe bleibt. Auf sorgfältige Instandhaltung der Laternen ist zu achten.

(4) Die Aufstellung der Seitenlaternen in Türmen ist nicht mehr zulässig. Das Brennen der elektrischen Positionslaternen muß von der Brücke aus leicht kontrolliert werden können. Falls die Laternen Strom aus einer Batterie erhalten, muß in der Nähe des Ruderstandes ein Kontroll-Voltmeter angebracht sein.

§ 102

Ersatzlaternen

Für Laternen mit elektrischer Beleuchtung müssen als Reserve geprüfte Petroleum einsätze vorhanden sein.

§ 103

Signalbuch, Signaltafel und Flaggen

(1) Jedes Schiff muß eine Handelsflagge, jeder Fischdampfer außerdem ein internationales Signalbuch mit sämtlichen Nachträgen und den dazugehörigen Signalflaggen an Bord haben.

(2) Fischereifahrzeuge, die in dem in Artikel 4 des „Internationalen Vertrages betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer“ bezeichneten Gebiet fischen oder es durchfahren, müssen außerdem die für den Signalverkehr mit Fischereiaufsichtsfahrzeugen vorgesehene Signaltafel und Signalflaggen an Bord haben.

§ 104

Morsesignallampe

Schiffe über 150 Tonnen Brutto-Raumgehalt müssen eine Morsesignallampe an Bord haben.

§ 105

Signalapparate

(1) Die zur Ausführung in der Seestraßenordnung und Seewasserstraßenordnung vorgeschriebenen Schallsignale und Signale bei Tage erforderlichen Signalapparate müssen vollständig und in brauchbarem Zustand vorhanden sein.

(2) Die Dampf- oder Luftpfeife muß beim Anstellen sofort rein ertönen und ebenso wie die Schiffsglocke in solcher Höhe angebracht sein, daß der Schall nach allen Seiten frei ertönen kann. Die Dampfrohrleitung ist so anzulegen, daß das Kondenswasser gut abfließen kann.

§ 106

Notsignale

Die Anwendung von Notsignalen richtet sich nach den Bestimmungen der Seestraßenordnung. An Stelle der Raketen und Kanonenschläge kann eine Signalpistole mit 12 Leuchtkugeln (Sternsignalen) mitgeführt werden oder Rotfeuer abgebrannt werden.

§ 107

Lotsensignale

Für Anwendung von Lotsensignalen gelten die Bestimmungen der Lotsensignalordnung.

§ 108

Kasten für Feuerwerkskörper

Feuerwerkskörper für Not- und Lotsensignale sind in Blechbehältern mit entsprechender Aufschrift an leicht zugänglichen Stellen, nicht in der Nähe der Heizung, aufzubewahren. Sie müssen so verpackt sein, daß selbst bei starkem Arbeiten des Schiffes eine Reibung aneinander und an dem Blechbehälter ausgeschlossen ist.

§ 109

Funkanlagen

Soweit Fischereifahrzeuge nicht mit einer Funktelegraphen- oder Funktelefonie-Anlage ausgerüstet sind, muß bei Fahrt auf See von mehr als 12 Stunden Dauer eine geeignete Rundfunkempfangsanlage zur Aufnahme von Wetter- und Warnnachrichten vorhanden sein. Der Kapitän ist verpflichtet, diese Nachrichten regelmäßig aufzu-

nehmen. Führen Fischereifahrzeuge Seefahrten von weniger als 12 Stunden Dauer aus, so muß sich der Kapitän, sofern das Schiff nicht mit einer geeigneten Rundfunkempfangsanlage ausgerüstet ist, vor der Abfahrt über die voraussichtliche Wetterlage während der beabsichtigten Fahrt unterrichten.

§ 110

Lotte

Jedes Fischereifahrzeug muß mit je einem Hand- und Mittel-Lot, jeder Fischdampfer mit einem weiteren Handlot und außerhalb der kleinen Hochseefischerei (ausgenommen Walfangboote) mit einem Tiefseelotapparat ausgerüstet sein. Lotapparate müssen mit rückschlagsicheren Kurbeln versehen sein. Statt des Mittel- und Tiefseelots ist auch eine Echolotvorrichtung zulässig.

§ 111

Kompass

(1) Die Kompass müssen vor ihrer Ingebrauchnahme geprüft und attestiert werden.

(2) Die regelmäßige Nachprüfung der Kompass — und zwar auch des Reservekompasses — ist auf Motorschiffen mindestens jährlich, auf Dampfern mindestens alle zwei Jahre, die der Kompensierung mindestens alle zwei Jahre vorzunehmen. Jeder Kapitän ist verpflichtet, eine sofortige Nachprüfung und Kompensierung auch innerhalb dieser Zeiträume vornehmen zu lassen, sobald Anzeichen dafür vorhanden sind, daß der Kompaß nicht mehr einwandfrei arbeitet. Nachkompensierungen sind auch vorzunehmen nach Umbauten, größeren Ausbesserungsarbeiten am Schiff oder wenn ein Schiff länger als drei Monate stillgelegen hat. Es ist erst die Prüfung und dann die Kompensierung vorzunehmen.

(3) Für die Prüfung und Kompensierung sind zuständig die vom Seehydrographischen Dienst anerkannten Sachverständigen. Die über jede Prüfung und jede Kompensierung auf vorgeschriebenem Vordruck ausgestellte Bescheinigung ist an Bord aufzubewahren und bei der nächsten Prüfung bzw. Kompensierung vorzulegen.

§ 111a

(1) Der Regelkompaß — oder Steuerkompaß, falls nur ein solcher an Bord ist — ist mittschiffs an möglichst erschütterungsfreier Stelle aufzustellen. Er muß für den Wachhabenden leicht und sicher erreichbar sein. Der Aufstellungsort und die Höhe des Regelkompaßhauses müssen auf Fischdampfern derart sein, daß freie Rundschau zum Peilen vorhanden ist. Ist dies auch bei zum Peilen benutzten Steuerkompassen nicht der Fall, so müssen besondere zweckentsprechende Peilvorrichtungen, z. B. Peilscheiben, vorgesehen werden.

(2) Alle Leitungen für elektrische Licht- und Kraftanlagen mit weniger als fünf Meter Abstand

von der Kompaßrose müssen doppelpolig so verlegt sein, daß Hin- und Rückleitung unmittelbar zusammenliegen. Eisenarmierte Kabel dürfen in Kompaßnähe nicht benutzt werden.

(3) Der Abstand von der nächsten Eisenmasse muß mindestens einen Meter betragen, falls nicht unmagnetisches Eisen verwendet wird.

(4) Das Schiff ist nach dem Stapellauf zur Ausrüstung auf einen dem Baukurs entgegengesetzten Kurs zu legen. Schiffe, die lange im Hafen auf demselben Kurs gelegen haben, sind nach Möglichkeit einige Zeit vor Wiederaufnahme der Fahrt auf einen entgegengesetzten Kurs zu legen.

§ 112

Sextanten

Die Sextanten müssen vor ihrer Neuanschaffung und nach jeder Änderung oder Reparatur durch die vom Seehydrographischen Dienst anerkannten Sachverständigen geprüft werden. Der hierüber erteilte Prüfschein ist an Bord aufzubewahren und bei erneuter Prüfung vorzulegen.

§ 113

Barometer

Die Barometer sind vor ihrer Neuanschaffung und ferner mindestens alle drei Jahre durch die vom Seehydrographischen Dienst anerkannten Sachverständigen auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Die Prüfbescheinigung ist an Bord aufzubewahren und bei erneuter Prüfung vorzulegen.

§ 114

Chronometer

Die Chronometer sind vor ihrer Ingebrauchnahme an Bord durch vom Seehydrographischen Dienst anerkannte Sachverständige zu prüfen. Die Prüfbescheinigung ist an Bord aufzubewahren. Mindestens alle drei Jahre sowie außerdem nach jeder größeren Havarie sind die Chronometer einer Reinigung, Überholung und einer kurzen Gang- und Standbestimmung durch einen von der Arbeitsschutzinspektion anerkannten Chronometermacher zu unterziehen. Der hierüber erteilte Begleitschein für Chronometer ist an Bord aufzubewahren und bei erneuter Prüfung vorzulegen.

§ 115

Seekarten, „Nautische Mitteilungen für Seefahrer“ und Seeftschereialmanach

(1) Bei Fahrzeugen auf großer oder kleiner Hochseefischerei müssen die „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“ und sämtliche für die bevorstehende Fahrt erforderlichen Seekarten, Seebücher (Seehandbücher, Nautisches Jahrbuch, Gezeitentafeln) und Leuchtfeuerverzeichnisse, ferner auf mit Funkanlagen ausgerüsteten Schiffen auch der „Nautische Funkdienst“ an Bord sein. Der Kapitän hat die Seekarten und Seebücher entweder an Hand der „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“ zu berichtigen,

oder von einem von dem Seehydrographischen Dienst anerkannten Seekarten-Berichtigungsinstitut laufend berichtigen zu lassen.

(2) Nicht berichtigte Seekarten usw. dürfen sich nicht an Bord befinden.

(3) Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die sofortige Berichtigung durch ein Seekarten-Berichtigungsinstitut gefordert werden.

(4) Für Fahrzeuge in der Küstenfischerei brauchen See- und Feuerbücher nicht an Bord zu sein. Auch die ständige Berichtigung der Seekarten ist nicht erforderlich, wenn die verwendeten Seekarten stets längstens vor Jahresfrist von einem von dem Seehydrographischen Dienst anerkannten Seekarten-Berichtigungsinstitut berichtigt sind.

§ 116

Arznei- und Verbandsmittel

(1) Jedes Schiff muß entsprechend der Verordnung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen, mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln sowie Lebensmitteln zur Krankenpflege ausgerüstet sein.

Zur Desinfektion von Fischgrätenstichen sind ständig geeignete Mittel an Bord mitzuführen und bei Fischgrätenstichen stets anzuwenden.

(2) In der kleinen Hochseefischerei muß außerdem ein Abdruck des Leitfadens für die Erste-Hilfe-Leistung an Bord von Seefischereifahrzeugen, außerhalb der kleinen Hochseefischerei ein Abdruck der Anleitung zur Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen an Bord sein.

§ 117

Sonstige Ausrüstung

Außer den in den vorstehenden Bestimmungen vorgeschriebenen Ausrüstungsteilen muß jedes Schiff das für den Decks- und Maschinenbetrieb erforderliche Werkzeug und sonstige für den ordentlichen Schiffsbetrieb notwendige Ausrüstungsstücke an Bord haben.

§ 118

Instandhaltung der Ausrüstung

(1) Alle Ausrüstungsgegenstände, wie Boote, Rettungsgeräte, Ladegeschirr, Rundhölzer, Webelinen, Taue, Drahtseile, Leinen, Ketten, Anker, Winden, Pumpen, Schläuche, Laternen, nautische Instrumente, Ersatzteile, müssen stets in gutem Zustande sein.

(2) Unbrauchbar oder schadhaft gewordene Inventargegenstände und in Gebrauch genommene Ersatzteile sind nach Rückkehr von der Reise auszuwechseln. Bei Auswechslung der Kompassse ist unverzüglich eine Nachkompensierung vorzunehmen.

Besondere Vorschriften für Küstenkutter und Fischerboote

§ 119

Personenbeförderung

Wird das Fahrzeug auch zur Beförderung von Personen benutzt, so muß dafür ein die Personen-

beförderung berücksichtigender Fahrterlaubnis-schein beantragt werden.

§ 120

Besatzung

Für die Besetzung mit Kapitänen und Motorführern gelten die gesetzlichen Vorschriften (Schiffsbesetzungsordnung).

§ 121

Motoranlagen

(1) Die Motoranlagen müssen mit ausreichenden Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, daß Leute verletzt werden. Die Druckluftbehälter müssen in einem nach Arbeitsschutzbestimmung 840 — Druckgefäße — vorgesehenen Zeitabschnitt durch einen Arbeitsschutzinspektor einer Wasserdrukprobe unterworfen werden.

(2) Anwärmelampen für Glühkopfmotoren dürfen nicht mit Benzin gefüllt und nur verwendet werden, wenn sie in einem betriebssicheren Zustand sind.

§ 122

Fischereieinrichtungen

Alle Einrichtungen für den Fischfang müssen in einem betriebssicheren Zustand sein.

§ 123

Rettungsmittel

Küstenkutter und Fischerboote müssen — mit Ausnahme kleiner offener Fischerboote — auf Haffen, Bodden und Buchten einen Rettungsring greifbar mitführen.

§ 124

Lichter und Signale

(1) Lichterführung und Signalwesen regeln sich nach den Bestimmungen der Seestraßenordnung und Seewasserstraßenordnung.

(2) Es muß eine Vorrichtung vorhanden sein, um Ausweichsignale geben zu können.

§ 125

Kompaß

Falls es die Fahrt des Schiffes erforderlich macht, muß ein kompensierter Kompaß an Bord sein.

§ 126

Arznei- und Verbandsmittel

Die vorgeschriebene Ausrüstung muß an Bord sein.

§ 127

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz

Litke
Hauptabteilungsleiter

Anlage 1zur Arbeitsschutzbestimmung 373
— Fischereifahrzeuge —**Inventarliste**

Benennung der Gegenstände	Fischdämpfer	Logger und Hochseekutter
I. Kleine Rettungsgeräte		
Rettungsringe	2	1
Nachtrettungsringe	2	1
Rettungsring am Heck	1	1
Schwimmweste für jede Person	1	1
II. Laternen und Signalapparate		
Seitenlaternen	2	2
Hecklaterne	1	1
Topplaternen a) bei Schiffen über 45 m Länge	2	2
b) bei Schiffen unter 45 m Länge	1	1
Ankerlaternen a) bei Schiffen über 45 m Länge	2	2
b) bei Schiffen unter 45 m Länge	1	1
Geprüfte Petroleumensätze bei elektr. Beleuchtung	1	1
Geprüfte Vorsteckgläser	1	1
Geprüfte Fischereilaternen ¹	1	1
Dreifarbenlaterne	1	1
Schwarze Bälle und Fahrstörungslaternen	2	2
Handelsflagge (siehe § 103)	1	1
Signalflagge (siehe § 103)	1	—
Fischereiaufsichts-Signalflaggen (siehe § 103)	1	1
Morsesignallampe (siehe § 104)	1	1
Mechanisches Nebelhorn	1	1
Dampf- oder Luftpfeife (siehe § 105)	1	1
Nebelglocke (siehe § 105)	1	1
Schwarzer Kegel, falls Motor- und Segelantrieb	1	1
Kasten für Feuerwerkskörper (siehe § 102)	1	—
Raketen mit Stöcken ²	12	5
Kanonenschläge ³	12	—
Blaulichter als Lotsensignale	12	—
Blüse	1	1
III. Nautisches Inventar		
Handlot, 3 bis 5 kg, Leine 35 bis 45 m (siehe § 110)	2	1
Mittellot, 8 bis 10 kg, Leine 60 bis 100 m (siehe § 110)	1	1
Tiefseelotapparat, in großer Hochseefischerei (siehe § 110)	1 ⁴	—
Steuerkompaß (Schwimmkompaß)	1	1
Freistehender Regelkompaß mit Peilvorrichtung	1	—
Reservesteuerkompaß in einem Kasten	1	1 ⁴
Sextant	1 ⁵	1 ⁵
Barometer	1	1
Chronometer, in großer Hochseefischerei	1	—
Thermometer	1	1
Nachtglas	2	1
Patentlog nebst Leine	1	—
Handlog	—	1

¹ Können auch als Ankerlaternen und Fahrstörungslaternen benutzt werden, sofern sie als solche geprüft sind.² Raketen und Kanonenschläge können durch eine Signalpistole mit Leucht- und Knallpatronen ersetzt werden.³ Für Walfangboote nicht erforderlich.⁴ Für Walfangboote mit zwei Sextanten.⁵ Für Hochseekutter nicht erforderlich.

Noch: Anlage 1

Benennung der Gegenstände	Fischdampfer	Loggen und Hochseekutter
IV. Drucksachen		
Arbeitsschutzbestimmungen (Hefte)	6	4
Schiffstagebuch (siehe § 13)	1	1
Maschinentagebuch (siehe § 13)	1	1
Unfalltagebuch (siehe § 13)	1	1 ^a
Deviationstagebuch in großer Hochseefischerei (siehe § 13)	1	—
Funkbesichtigungstagebuch (siehe § 13)	1	1
Internationales Signalbuch (siehe § 103)	1	—
Fischereiaufsichts-Signaltafel (siehe § 103)	1 ^b	1
Anleitung zur Gesundheitspflege (außerhalb der kleinen Hochseefischerei) (siehe § 116)	1	—
Leitfaden für die Erste-Hilfe-Leistung (in der kleinen Hochseefischerei) (siehe § 116)	1	1
Abdruck der Seewasserstraßenordnung	1	1
Abdruck der Seestraßenordnung	1	1
Vollständiger Satz Seekarten und Segelanweisungen (siehe § 115)	1	1
Nachrichten für Seefahrer (laufender Jahrgang)	1	—
Neuester Fischereialmanach	1 ^c	1
V. Sonstige Ausrüstungsgegenstände		
Arzneikiste (siehe § 116)	1	1
Krankentransport-Hängematte	1	1
Vollständiger Satz Pumpengeschirr für jede Handpumpe	1	1
Sicherheitslampe, für reine Motorschiffe	1	1
Zweischeibige Gienblöcke	2	—
Verschiedene Taljeblocke	6	4
Reservelampe für Räume und Deck	2	2
Eimer (Schlagputzen) (siehe § 85)	6	4
Tafel für Raketenapparat (siehe § 65)	1	1
Schutzbrillen (siehe § 70)	6	—
Wellenöl	10 kg	10 kg
Werkzeug für den Decks- und Maschinenbetrieb und sonstige Ausrüstungsgegenstände (siehe § 117)	nach Bedarf	

^a Für Walfangboote nicht erforderlich.

^b Für Hochseekutter genügen einzelne Blätter.

Anlage 2

zur Arbeitsschutzbestimmung 373

— Fischereifahrzeuge —

siehe Anlage 6 zur Arbeitsschutzbestimmung 372

— Seeschifffahrt — (S. 948):

Grundsätze für Seeschiffe auf Probefahrt**Anlage 3**

zur Arbeitsschutzbestimmung 373

— Fischereifahrzeuge —

siehe Anlage 2 zur Arbeitsschutzbestimmung 371

— Binnenschifffahrt — (S. 909):

Grundsätze für Motoranlagen mit Antrieb durch Verbrennungskraftmaschinen**Anlage 4**

zur Arbeitsschutzbestimmung 373

— Fischereifahrzeuge —

siehe Anlage 3 zur Arbeitsschutzbestimmung 371

— Binnenschifffahrt — (S. 911):

Richtlinien über Schwimmwesten und Rettungsringe

DAS RECHT DER ARBEIT

GESETZE UND VERORDNUNGEN
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
auf dem Gebiet des Arbeitsrechts nebst Durchführungsbestimmungen

Jetzt erschienen:

5. AUSGABE Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkläufigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. Mai 1952
DIN A 5 - 86 Seiten - Broschiert 0,95 DM
6. AUSGABE Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter, Rechte und Pflichten der Meister und Erhöhung ihrer Gehälter, Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker vom 28. Juni 1952
DIN A 5 - 32 Seiten - Broschiert 0,45 DM

Noch lieferbar:

1. AUSGABE Gesetz der Arbeit und einschlägige Verordnungen
DIN A 5 - 96 Seiten - Broschiert 0,70 DM
2. AUSGABE Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft und einschlägige Verordnungen nebst Durchführungsbestimmungen
DIN A 5 - 64 Seiten - Broschiert 0,60 DM
3. AUSGABE Altersversorgung der technischen Intelligenz und Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz
DIN A 5 - 68 Seiten - Broschiert 0,75 DM
4. AUSGABE Verordnung über Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den VE-Betrieben nebst Durchführungsbestimmungen
DIN A 5 - 126 Seiten - Broschiert 1,45 DM

Weitere Folgen sind vorgesehen

Bestellungen über den Buchhandel oder
an den Verlag erbeten



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG VEB • BERLIN O 17 • MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 29. September 1952

Nr. 137

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 52	Verordnung über die Zulassung freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Volkspolizei	967
22. 9. 52	Bekanntmachung der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst	968

Verordnung über die Zulassung freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Volkspolizei. Vom 25. September 1952

Den vielfachen Wünschen der Bevölkerung entsprechend, die Volkspolizei in ihrer Tätigkeit bei dem Schutze unserer staatlichen Ordnung, des Volkseigentums sowie des persönlichen Eigentums der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer persönlichen Sicherheit zu unterstützen, beschließt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:

§ 1

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die den Wunsch haben, die Volkspolizei bei der Verstärkung des Schutzes der staatlichen Ordnung, des Volkseigentums, des persönlichen Eigentums der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer persönlichen Sicherheit zu unterstützen, werden als freiwillige Helfer zugelassen.

Die freiwilligen Helfer werden in Gruppen zusammengefaßt. Diese Gruppen führen die Bezeichnung „Gruppen freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Volkspolizei“. Die Organisation der Gruppen wird den Organen der Volkspolizei übertragen.

§ 2

In die „Gruppen freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Volkspolizei“ werden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, aktiv an der Sicherung der staatlichen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik mitzuwirken und sich so für die Erhaltung des Friedens und die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands einzusetzen.

§ 3

Die „Gruppen freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Volkspolizei“ unterstützen die Volkspolizei in der Durchführung ihrer Aufgaben und versehen ihre Dienste unter der Leitung der Volkspolizei.

Die „Gruppen freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Volkspolizei“ werden außerhalb der beruflichen Tätigkeit ihrer Mitglieder herangezogen.

§ 4

Die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei des Ministeriums des Innern wird verpflichtet, die Mit-

glieder der Gruppen freiwilliger Helfer darin zu unterstützen, sich ein hohes politisches Wissen anzueignen und sich zu bewußten Bürgern unserer Republik zu entwickeln, die durchdrungen sind von der großen Bedeutung des Kampfes des deutschen Volkes für seine nationale Befreiung und die Herstellung der demokratischen Ordnung in ganz Deutschland.

Die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei des Ministeriums des Innern wird verpflichtet, Mitglieder der Gruppen freiwilliger Helfer, die sich beim Schutz der staatlichen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik, des Volkseigentums sowie des persönlichen Eigentums und der Sicherheit der Bürger besonders hervorgetan haben, auszuzeichnen.

§ 5

Die örtlichen Organe der Staatsgewalt sind verpflichtet, die Organe der Volkspolizei beim Aufbau der „Gruppen freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Volkspolizei“ und der Durchführung ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1952

Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Ministerium des Innern
Stoph
Minister

**Bekanntmachung
der Handels- und Verbraucherpreise
für frisches Gemüse und Obst.**

Vom 22. September 1952

Auf Grund des § 7 der Preisverordnung Nr. 248 vom 9. Juli 1952 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. S. 577) wird die 3. Folge zur Anlage 2 zur Preisverordnung Nr. 248 bekanntgegeben.

Berlin, den 22. September 1952

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär

3. Folge zur Anlage 2*

zur Preisverordnung Nr. 248

Erzeugnis	Güte- klasse	Mengeneinheit	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel DM	Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel DM	Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) DM
Bohnenkraut Einlegedill Petersilie gefüllt und einfach Schnittlauch	{ A B	100 kg	32,— 27,—	33,50 28,50	0,42 je kg 0,35 "
Sellerie grün	{ A B	1000 Bund je 100 g	83,— 68,—	88,— 72,—	0,12 je Bund 0,10 "
Thymiankraut frisch	{ A B	100 kg	18,— 15,50	19,— 16,50	0,23 je kg 0,20 "
Sofendill	{ A B	1000 Bund je 100 g	96,— 79,—	102,50 84,—	0,13 je Bund 0,10 "
Estragonkraut	{ A B	1000 Bund à 50 g oder 100 kg lose	37,— 31,—	40,— 32,50	0,05 " 0,04 "
Basilikum	{ A B		37,— 31,—	40,— 32,50	0,05 " 0,04 "
Majoran frisch	{ A B		44,— 37,—	47,— 40,—	0,06 " 0,05 "

* 2. Folge (GBl. S. 758).

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 1. Oktober 1952	Nr. 138
Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 52	Verordnung über die Einsetzung und Bestätigung von Energiebeauftragten	969
25. 9. 52	Anordnung über Prämierung von Bestfuhrlenten in der Holzabfuhr im Jahre 1952	971
19. 9. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Wirtschaftszweig Deutsche Reichsbahn — II. Teil	972
24. 9. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Energieversorgung	975

Verordnung über die Einsetzung und Bestätigung von Energiebeauftragten.

Vom 25. September 1952

Die erhöhte Versorgung aller Verbraucher mit Energie ist eine vordringliche Aufgabe beim Aufbau des Sozialismus.

Zur Lösung dieser Aufgabe müssen in der Energiewirtschaft neue Maßnahmen zur Lenkung der Energieerzeugung und des Energieverbrauches ergriffen werden. Diese Maßnahmen müssen die höchstmögliche Ausnutzung aller Energieerzeugungsanlagen, die rationellste Energieverwendung, die Entlastung in den Spitzenbelastungszeiten und die Ausarbeitung technisch-wissenschaftlich begründeter Energieverbrauchsnormen gewährleisten.

Durch die Einsetzung von Energiebeauftragten in Betrieben und Verwaltungen wird eine Voraussetzung zur Erfüllung dieser Aufgaben geschaffen.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

In Betrieben und Verwaltungen werden Energiebeauftragte eingesetzt. Eine Pflicht zur Einsetzung von haupt- oder nebenamtlichen Energiebeauftragten besteht für die Betriebe und Verwaltungen, die in der Anlage genannt werden.

§ 2

Die Einsetzung der Energiebeauftragten sowie ihre Abberufung bedürfen der Bestätigung durch die zuständige Verwaltung. Zuständig hierfür ist

- für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe, volkseigenen Güter und MAS die zuständige Hauptverwaltung oder Hauptabteilung,
- für die SAG-Betriebe die übergeordnete Verwaltung,
- für die volkseigenen Betriebe in Rechtsträgerschaft des Rates eines Kreises, der Rat des Bezirkes,
- für alle anderen Betriebe der Rat des Kreises,
- für alle Verwaltungen die übergeordnete Dienststelle.

§ 3

Die Energiebeauftragten sind unmittelbar dem Leiter des Betriebes oder der Verwaltung unterstellt.

§ 4

Die Energiebeauftragten sind für den Bereich ihres Betriebes oder ihrer Verwaltung dafür verantwortlich, daß die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden für die höchstmögliche Ausnutzung vorhandener Kraftanlagen und die richtige Steuerung und Kontrolle des Energieverbrauches mit dem Ziele der wirtschaftlichsten Energieverwendung im Interesse der gesamten Volkswirtschaft.

§ 5

Die Energiebeauftragten sind zur Meldung der Fälle verpflichtet, in denen von dem Leiter des Betriebes oder der Verwaltung die im Interesse der Volkswirtschaft notwendigen Maßnahmen, im besonderen die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, entgegen dem Hinweis des Energiebeauftragten nicht durchgeführt werden. Die Meldungen sind den nach § 2 zuständigen Verwaltungen zur Entscheidung einzureichen.

§ 6

Das Staatssekretariat für Kohle und Energie kann erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat und mit der zentralen Stellenplankommission

- a) weitere Betriebe oder Verwaltungen bestimmen, für die eine Pflicht zur Einsetzung von haupt- oder nebenamtlichen Energiebeauftragten begründet wird, und
- b) einzelne Betriebe oder Verwaltungen von der Pflicht zur Einsetzung von Energiebeauftragten befreien.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Kohle und Energie.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1952

Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat
für Kohle und Energie

R a u
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

F r i t s c h
Staatssekretär

Anlage

zur Verordnung über die Einsetzung
und Bestätigung von Energiebeauftragten

Liste gemäß § 1.

Lfd. Nr.	Verwaltung	Tätigkeitsbezeichnung	Ausübung der Tätigkeit	einzusetzen durch
1	Ministerium für Maschinenbau Ministerium für Leichtindustrie Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau Ministerium für Post- und Fernmeldewesen Staatssekretariat für Kohle und Energie Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie	Energiebeauftragter im Ministerium oder Staatssekretariat	hauptamtlich	Minister oder Staatssekretär
2	Jedes andere Ministerium und Staatssekretariat	Energiebeauftragter im Ministerium oder Staatssekretariat	nebenamtlich	Minister oder Staatssekretär
3	Jede Hauptverwaltung der in Ziffer 1 genannten Ministerien und Staatssekretariate	Energiebeauftragter im Ministerium oder Staatssekretariat Hauptverwaltung	nebenamtlich	Leiter der Hauptverwaltung
4	Rat jedes Bezirkes	Bezirks-Energiebeauftragter im Bezirk	hauptamtlich	Vors. d. Rates d. Bezirkes
5	Rat jedes Land- und Stadtkreises	Kreis-Energiebeauftragter im Kreis oder in der Stadt	hauptamtlich	Vors. d. Rates d. Kreises
6	Generaldirektion Reichsbahn	Energiebeauftragter der Generaldirektion Reichsbahn	hauptamtlich	Generaldirektor
7	Generaldirektion Schifffahrt	Energiebeauftragter der Generaldirektion Schifffahrt	nebenamtlich	Generaldirektor
8	Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen.	Energiebeauftragter der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen	nebenamtlich	Generaldirektor
9	Jede Reichsbahndirektion	Energiebeauftragter der Rbd	nebenamtlich	Präsident
10	Jede Wasserstraßendirektion und jedes Wasserstraßenhauptamt	Energiebeauftragter der Wasserstraßendirektion bzw. des Wasserstraßenhauptamtes	nebenamtlich	Direktor oder Leiter
11	Jede Oberpostdirektion	Energiebeauftragter der Oberpostdirektion	nebenamtlich	Leiter
12	Jede Verwaltung volkseigener Betriebe	Energiebeauftragter der Verwaltung volkseigener Betriebe	nebenamtlich	Leiter

Noch: Anlage

Lfd. Nr.	Verwaltung	Tätigkeitsbezeichnung	Ausübung der Tätigkeit	einsetzen durch:
13	Jede zentrale Verwaltung der HO	Energiebeauftragter der zentralen Verwaltung der HO	nebenamtlich	Leiter
14	Jeder Konsumgenossenschaftsverband eines Bezirkes	Energiebeauftragter im Konsumgenossenschaftsverband Bezirk	nebenamtlich	Vorstands-Vors. des Konsumgenossenschaftsverbandes
15	Jede landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft	Energiebeauftragter der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft	nebenamtlich	Leiter bzw. Vorsitzender der landw. Produktionsgenossenschaft
16	Jeder volkseigene oder ihm gleichgestellte Betrieb	Energiebeauftragter des Betriebes	nebenamtlich	Leiter des Betriebes
17	Jeder private Industrie-, Handwerks-, Handels- und Gewerbebetrieb mit einem Leistungsbedarf über 5 kW oder einer monatlichen Stromentnahme über 500 kWh oder einem monatlichen Gasverbrauch über 3000 cbm	Energiebeauftragter des Betriebes	nebenamtlich	Leiter des Betriebes

**Anordnung
über Prämierung von Bestfuhrleuten
in der Holzabfuhr im Jahre 1952.**

Vom 25. September 1952

Um den laufenden Bedarf der Holzverarbeitenden Industrie decken zu können und zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Nutz- und Brennholz sowie zur Vermeidung von Wertminderung des Holzes durch lange Lagerzeiten im Walde ist eine zügige Durchführung der Holzabfuhr und eine restlose Erfüllung der Holzabfuhrpläne erforderlich. Es bedarf besonderer Anstrengungen aller an der Holzabfuhr Beteiligten, um das im Walde lagernde Holz rechtzeitig seinem Verwendungszweck zuzuführen. Zur Erreichung besonders guter Abfuhrleistungen wurde vom Ministerrat die Prämierung von Bestfuhrleuten angeordnet. Deshalb wird folgendes bestimmt:

§ 1

Gegenstand der Prämierung

Prämiiert werden:

- a) Das Herausrücken von Holz aus den Waldbeständen an Abfuhrwege und -straßen.
- b) Der Abtransport von Holz auf Abfuhrstraßen und -wegen mittels Zugtiergespannen oder Motorfahrzeugen zu den Bahnstationen, Lagerplätzen, Lagerausweichplätzen oder Sägewerken.

§ 2

Voraussetzung für die Prämierung

(1) Die 100%ige Erfüllung der Abfuhraufträge einschl. der differenzierten Aufträge durch die Bürgermeister für die bäuerlichen Gespannhalter und die gewerblichen Fuhrunternehmer sind Voraussetzung für die Prämierung.

(2) Bewertet werden folgende Leistungen:

- a) Die Bereitwilligkeit des Fahrzeughalters zur Übernahme der Abfuhraufträge = 3 Punkte
- b) Erfüllte Selbstverpflichtungen der Fahrzeughalter zur Übernahme zusätzlicher Abfuhraufträge = 5 Punkte
- c) Die vorfristige Erfüllung des dem Fuhrmann gegebenen Abfuhrtermines. Unterschreitungen pro Tag = 3 Punkte
- d) Die Bereitwilligkeit zur Übernahme und Durchführung von Aufträgen in besonderen Schwierigkeitslagen = 4 Punkte
- e) Die Bereitwilligkeit der Fahrzeughalter zum Rücken, Vorführen und Abfahren aller Sortimente nach Aufträgen der DHZ Rohholz und Schnittholz = 4 Punkte
- f) Die einwandfreie Durchführung des Rückens und der Abfuhr von Holz in waldbaulicher Hinsicht ohne Beschädigung der stehenden Stämme und des Jungwuchses = 3 Punkte
- g) Das ordnungsgemäße Be- und Entladen und Stapeln der Hölzer beim Holztransport = 2 Punkte

§ 3

Verteilung der Prämien

Bei der Verteilung der Prämien ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die Leitniederlassungen der DHZ Rohholz und Schnittholz schlüsseln bis zum 25. September 1952 den Gesamtprämienbetrag des Landes auf die einzelnen Niederlassungen auf. Die Grundlage für die Berechnung des Anteiles bilden die zu transportierenden Holz mengen im III. Quartal 1952, einschl. der Rückstände aus dem I. Halbjahr.

b) Die Niederlassungen lassen sich von den Außenstellen am Schluß des III. Quartals, spätestens bis zum 4. Oktober 1952, Vorschläge unterbreiten, und zwar von jeder Außenstelle drei bis fünf Fahrzeughalter mit der höchsten Punktwertung. Zur Ermittlung der Bestfuhrlaute unter den bäuerlichen Gespannhaltern sind den Außenstellen die Vorschläge von den Disponenten im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Bürgermeistern zu benennen.

Die Prämienvorschläge sind von dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb, in dessen Bereich der Fuhrmann die Leistungen erbrachte, gegenzuzeichnen.

c) Die Vorschläge der Außenstellen sind durch die Niederlassungen, spätestens bis zum 10. Oktober 1952, auszuwerten. Die Auswertung erfolgt durch eine Kommission, die sich aus dem Leiter der Niederlassung DHZ Rohholz und Schnittholz, den Leitern der Abteilung Holztransport und Abteilung Rohholz sowie einem Vertreter der BGL zusammensetzt. Soweit sich durch die Angleichung an die Bezirksverwaltungen die Zuständigkeitsbereiche der Niederlassungen ändern, gehen die Aufgaben auf die jetzt zuständige Niederlassung über.

d) Die Aushändigung der Beträge an die Bestfuhrlaute erfolgt in jedem Falle durch den Leiter der Niederlassung oder einen von diesem Beauftragten, wobei dem Prämierten zugleich ein von der Kommission unterschriebenes Anerkennungsschreiben zu überreichen ist. Die Aushändigung erfolgt im Rahmen einer Bauernversammlung. Darüber hinaus ist die Prämierung in der Presse sowie in den Mitteilungsblättern der Kreise usw. bekanntzugeben. Für die erstmalige Prämierung (III. Quartal) wird der Tag der Aktivisten — 13. Oktober — festgesetzt. Zur Höhe der Prämie ist zu bemerken, daß diese den Betrag von 250,— DM nicht unterschreiten und den Betrag von 500,— DM nicht überschreiten soll.

Die Niederlassungen melden spätestens am 20. Oktober 1952 die vollzogene Prämierung mit dem Namen des Fuhrmannes und einer kurzen Begründung unmittelbar der Zentrale der DHZ Rohholz und Schnittholz, Abteilung Holzabfuhr.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Wirtschaftszweig Deutsche Reichsbahn —

— II. Teil* —

Vom 19. September 1952

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für die der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn nachgeordneten Stellen (Reichsbahndirektionen, -Ämter, -Betriebe und -Dienststellen ausschließlich der Reichsbahnausbesserungswerke und der Reichsbahn-Bau-Union) folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

(1) Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Prämienzahlung ist die Einhaltung des Kostenplanes.

(2) Eine Prämienzahlung für die Übererfüllung wird gewährt bei Unterschreitung der geplanten Selbstkosten der betriebstypischen Hauptleistungen des Betriebsplanes.

(3) Die Prämien werden an die Bezugsberechtigten in voller Höhe nach der Prämientabelle (Anlage 1) gezahlt, wenn die in dieser Durchführungsbestimmung im § 2 aufgeführten Planaufgaben oder Anforderungen erfüllt oder übererfüllt sind.

(4) Für die Berechnung des Prämienbetrages werden die Prozentsätze der Übererfüllung des Planes der Selbstkostensenkung zugrunde gelegt.

* I. Teil (GBl. S. 187).

§ 2

(1) Bei Nichterfüllung der nachstehend aufgeführten Planaufgaben oder Anforderungen entfällt die Prämienzahlung, auch wenn die im § 1 Abs. 1 genannte grundsätzliche Voraussetzung erfüllt ist:

- a) die geplante Steigerung der Arbeitsproduktivität,
- b) der Plan der Finanzierung.

(2) Sind die im § 1 Abs. 1 genannten grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt, jedoch eine der im § 2 dieser Durchführungsbestimmung angeführten Planaufgaben oder Anforderungen nicht erfüllt, so ist der nach der Prämientabelle berechnete Prämienprozentsatz wie folgt zu kürzen:

- a) bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität um 2⁰/₁₀₀ für jedes Prozent der Nichterfüllung.

- b) bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung.

§ 3

(1) Die Grundlage für den Nachweis der Einhaltung des Kostenplanes bildet der Kontrollbericht.

(2) Die Grundlage für den Nachweis der im § 1 Abs. 2 genannten Anforderungen bildet der Nachweis der geplanten Selbstkosten im Verhältnis zu den Effektivkosten im Jahresablauf bis zum Ende des jeweiligen Quartals im Betriebsabrechnungsbogen (BAB).

§ 4

(1) Der Grad der Erfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität für alle Wirtschaftsgruppen ist aus der Gegenüberstellung der im Berichtszeitraum ermittelten und im Betriebsplan festgelegten Arbeitsproduktivität zu entnehmen (Betriebsabrechnungsbogen und Betriebsplan).

(2) Bei der Ermittlung der Erfüllung des Finanzplanes ist festzustellen, in welchem Umfange nachstehende Pläne erfüllt wurden:

- a) der Investitionsplan,
- b) der Richtsatzplan.

Grundlage für den Nachweis der Erfüllung des

a) Investitions- und Generalreparaturplanes für das Reichsbahn-Amt als Investitionsträger ist der Quartalsstand der technischen Erfüllung, ausgedrückt in DM, im Verhältnis zur Gesamtsumme der Objekte. Das Soll für das jeweilige Quartal wird von der Planungsabteilung der Reichsbahndirektion vorgegeben;

b) der Richtsatzplan gilt als eingehalten, wenn keine Überplanbestände ausgewiesen werden. Durch Sonderkredit gedeckte Bestände gelten nicht als Überplanbestände.

(3) Als Betriebe im Sinne der Verordnung sind alle selbständig bilanzierenden Einheiten der Deutschen Reichsbahn anzusehen. Die Dienstzweige der Reichsbahndirektionen und Reichsbahn-Ämter — ausgenommen S-Bahnamt — gelten als Abteilungen.

An Prämienberechtigte, die keinem Dienstzweig angehören, wie Präsidenten, Amtsvorstände, Hauptbuchhalter, Personalleiter usw., können Prämien nur gezahlt werden, wenn alle Dienstzweige ihres Bereiches die Bedingungen erfüllt haben.

Zu § 2 der Verordnung

§ 5

Die Prämientabelle ist auf der Grundlage der Musterprämientabelle A der Prämienverordnung aufgestellt. Im Hinblick darauf, daß — in Abweichung zu der Prämienverordnung — der Prämienberechnung für Übererfüllung der Pläne die Übererfüllung des Planes der Selbstkostensenkung zugrunde gelegt wird, werden die Prozentsätze für Übererfüllung in der Prämientabelle A gegenüber den Angaben der Musterprämientabelle A der Prämienverordnung erhöht.

Zu § 3 der Verordnung

§ 6

Der in Anlage 2 genannte Personenkreis gilt grundsätzlich für die Festlegung der Prämien-

berechtigten. Die hierbei angegebenen Gruppeneinstufungen sind einzuhalten. Bei Strukturänderungen der Deutschen Reichsbahn wird die Anlage durch das Ministerium für Verkehr berichtigt.

§ 7

Die Einordnung der Reichsbahndirektionen und ihrer nachgeordneten Dienststellen in die Kategorien I, II und III der Prämientabelle entsprechend den Grundsätzen der Prämienverordnung (§ 3 Abs. 2) hat durch die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn für das Planjahr zu erfolgen. Die für jede Dienststelle gültige Kategorie ist dieser innerhalb zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bekanntzugeben.

Zu § 4 der Verordnung

§ 8

Die Ermittlung der Erfüllung und Übererfüllung der im § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Planaufgaben oder Anforderungen ist nach den Ergebnissen im Quartal entsprechend der quartalsmäßigen Aufschlüsselung der Betriebspläne vorzunehmen. Die Ziele der Quartalspläne sind zu Beginn des Zeitraumes, für den sie gelten, bekanntzugeben, damit die Beschäftigten über die Voraussetzungen einer Prämienzahlung genau unterrichtet sind und ihre Anstrengungen auf die Erreichung und Überschreitung der Planziele oder Anforderungen richten können.

Zu § 5 der Verordnung

§ 9

(1) Bei Arbeitsversäumnis oder -ausfall von geringer Dauer ist von den Betriebsleitungen im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu prüfen, ob die Gesamtleistung des Betreffenden in dem der Prämienzahlung zugrunde liegenden Zeitabschnitt beeinträchtigt worden ist.

(2) Liegt keine Beeinträchtigung der Gesamtleistung vor, ist die Prämie ungekürzt zu zahlen.

§ 10

Die errechneten Prämienvorschläge sind der jeweils vorgeordneten Dienststelle in doppelter Ausfertigung zur Bestätigung einzureichen.

Die Vorlage hat zu umfassen:

- a) einen Bericht über die Erfüllung oder Übererfüllung der Planaufgaben und Anforderungen, welche die Voraussetzungen für die Prämierung bilden, als Nachweis für die Prämienberechtigung,
- b) eine Liste der für die Prämierung in Betracht kommenden Personen (im Rahmen des festgelegten Personenkreises) mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen,
- c) die Angabe des zur Prämierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages (§ 1 Abs. 8 der Prämienverordnung).

§ 11

Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

Zu § 6 der Verordnung

§ 12

(1) Die Feststellung, ob und inwieweit ein im § 6 der Prämienverordnung genanntes persönliches

Verschulden oder Versäumnis eines Prämienberechtigten vorliegt, trifft der Leiter der Dienststelle oder des Betriebes, dem der betreffende Prämienberechtigte angehört, im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, bei Betriebsunfällen auch nach Anhören der Stellungnahme der Arbeitsschutzkommission.

(2) Nach Abs. 1 getroffene Feststellungen müssen den Prämienvorschlägen mit einem entsprechenden Bericht und einem Vorschlag über eine Prämienverminderung beigelegt werden.

Zu § 7 der Verordnung

§ 13

(1) Verantwortlich für die richtige Durchführung der Prämienzahlung ist jeweils der Leiter der vorgeordneten Dienststelle. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich nicht nur auf die Bestätigung der auszahlenden Prämien, sie umfaßt auch die richtige Anwendung der in der Prämienverordnung und in dieser Durchführungsbestimmung vorgeschriebenen Bedingungen über die Prämienvergabe mit dem Ziel, besondere Anreize für die Erfüllung und Übererfüllung der übrigen Pläne und Anforderungen zu schaffen.

(2) Die Auszahlung der Prämienbeträge darf nur auf schriftliche Anweisung des Leiters der vorge-

ordneten Dienststelle mit Gegenzeichnung des in der Prämienverordnung § 7 Abs. 3 bezeichneten Personenkreises erfolgen.

(3) Die Leiter der Betriebe und Dienststellen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß die Auszahlung der Prämien spätestens zehn Tage nach Bestätigung der Kontrollberichte erfolgen kann.

Zu § 10 der Verordnung

§ 14

(1) Alle dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen und Anweisungen des Ministeriums für Verkehr oder nachgeordneter Dienststellen sind mit Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung aufgehoben.

(2) Die Vorschriften der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 und dieser Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den am 1. Januar 1952 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1952

Ministerium für Verkehr
Dr. Reingruber
Minister

Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

Anlage I

zu § 1 Abs. 3 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle A für Reichsbahndirektionen, -Ämter, -Betriebe und -Dienststellen
(ausschließlich der Reichsbahnausbesserungswerke und der Reichsbahn-Bau-Union)

Gruppe	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie
	für Erfüllung der Pläne	für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes der Selbstkostensenkung	für Erfüllung der Pläne	für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes der Selbstkostensenkung	für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes der Selbstkostensenkung
1	2	3	4	5	6
1	20 %	15 %	10 %	12 %	12 %
2	15 %	12 %	8 %	10,5 %	10,5 %
3	12,5 %	10,5 %	5 %	9 %	9 %

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 2

zu § 6 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Personenkreis der Prämienempfänger
für Reichsbahndirektionen, -Ämter, -Betriebe und -Dienststellen
(ausschließlich der Reichsbahnausbesserungswerke und der Reichsbahn-Bau-Union)

1. Gruppe:

a) Prämienberechtigte, die keinem Dienstzweig angehören und nur bei Erfüllung der Bedingungen aller Dienstzweige eine Prämie erhalten.

In den Reichsbahndirektionen:
Präsidenten, Vizepräsidenten, Hauptbuchhalter (Leiter der Abt. Finanzen).

In den Reichsbahn-Ämtern:
Amtsvorstände, Hauptbuchhalter.

b) Prämienberechtigte, die einem Dienstzweig angehören und bei Erfüllung der Bedingungen ihres Dienstzweiges eine Prämie erhalten.

In den Reichsbahndirektionen:

Leiter der Dienstzweige Betrieb und Verkehr, Fahrzeugwirtschaft, Bahnanlagen.

In den Reichsbahn-Ämtern und -Dienststellen:

Leiter der Dienstzweige Betrieb und Verkehr, Fahrzeugwirtschaft, Bahnanlagen,

Noch: Anlage 2

Leiter der technischen Dienststellen der Kategorie 3 und 4, Leiter der nichttechnischen Dienststellen der Rangklasse 1a, 1b und 2.

2. Gruppe:

Prämienberechtigte, die einem Dienstzweig angehören und bei Erfüllung der Bedingungen ihres Dienstzweiges eine Prämie erhalten.

In den Reichsbahndirektionen:

Abteilungsleiter in den Dienstzweigen Betrieb und Verkehr, Fahrzeugwirtschaft, Bahnanlagen, ihre Fachdezernenten und die dazu gehörenden Kontrolleure, Leiter der Oberzugleitung, Leiter der Oberverkehrsüberwachung.

In den Reichsbahn-Ämtern und -Dienststellen:

Abteilungsleiter in den Dienstzweigen Betrieb und Verkehr, Fahrzeugwirtschaft, Bahnanlagen, Betriebsingenieure bei den Reichsbahn-Ämtern, Kontrolleure, Leiter der Zugleitung, Leiter der Verkehrsüberwachung, Leiter der technischen Dienststelle der Kategorie 1 und 2, Leiter der nichttechnischen Dienststelle der Rangklasse 3a und 3b, die ständigen Vertreter der Leiter der Dienststellen der Kategorie 3 und 4 und die ständigen Vertreter der Leiter der nichttechnischen Dienststellen der Rangklasse 1a, 1b und 2, technische Gruppenleiter und Leiter der TAN, Obermeister, die im Katalog der Qualifikationsmerkmale zur Eingruppierung der Meister und Lokomotivführer benannt sind.

3. Gruppe:

a) Prämienberechtigte, die keinem Dienstzweig angehören und nur bei Erfüllung der Bedingungen aller Dienstzweige eine Prämie erhalten.

In den Reichsbahndirektionen:

Alle nicht in Gruppe 1 und 2 aufgeführten Abteilungsleiter und ihre Fachdezernenten, Ingenieure, Techniker, Architekten und Chemiker.

In den Reichsbahn-Ämtern und -Dienststellen:

Alle nicht in Gruppe 1 und 2 aufgeführten Abteilungsleiter, selbständige TAN-Bearbeiter, Ingenieure, Techniker, Architekten und Chemiker.

b) Prämienberechtigte, die einem Dienstzweig angehören und bei Erfüllung der Bedingungen ihres Dienstzweiges eine Prämie erhalten.

In den Reichsbahndirektionen:

Technische und betriebliche Zugleiter, Disponenten der Oberzugleitung, Ingenieure, Techniker, Architekten und Chemiker.

In den Reichsbahn-Ämtern und -Dienststellen:

Technische und betriebliche Zugleiter, Disponenten der Zugleitung, Ingenieure, Techniker, Architekten und Chemiker, Leiter der Abt. Arbeitsvorbereitung, Lokdienstleiter, Abteilungsleiter Versand, Empfang und Wagendienst, Bühnenleiter, selbständige TAN-Bearbeiter, Leiter der Dienststellen der Rangklasse 4 und alle Meister, die im Katalog der Qualifikationsmerkmale zur Eingruppierung der Meister und Lokomotivführer genannt sind.

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Regelung der Energieversorgung.**

Vom 24. September 1952

Gemäß § 12 der Verordnung vom 24. April 1952 zur Regelung der Energieversorgung (GBl. S. 327) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung**§ 1**

(1) Die Betriebe haben, soweit nicht gemäß § 7 der Verordnung eine andere Bestimmung erfolgt, die folgenden Stromentnahmezeiten und -sätze einzuhalten:

1. Einschichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 9 Stunden täglich elektrisch betrieben werden, dürfen Strom entnehmen werktags in der Zeit

von 8.00 bis 17.00 Uhr und

„ 21.30 „ 6.15 „ .

Die Stromentnahme in der Zeit von 21.30 bis 6.15 Uhr muß mindestens 50 % der monatlich tatsächlich entnommenen Gesamtstrommenge betragen.

2. Zweischichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 17 Stunden täglich elektrisch betrieben werden, dürfen Strom entnehmen werktags in der Zeit

von 8.00 bis 17.00 Uhr und

„ 21.30 „ 6.15 „ ,

wobei 50 % der tatsächlich entnommenen Gesamttagesstrommenge in der Zeit von 21.30 bis 6.15 Uhr bezogen werden müssen.

3. Dreischichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate täglich länger als 17 Stunden elektrisch betrieben werden, dürfen werktags in der Zeit

von 14.00 bis 22.00 Uhr

höchstens ein Drittel der Gesamttagesstrommenge beziehen, während in der Zeit

von 22.00 bis 6.00 Uhr

mindestens ein Drittel der Gesamttagesstrommenge bezogen werden muß.

* 1. Durchf. (GBl. S. 329).

(2) Die als Gesamttagesstrommenge bezeichnete Strommenge ist die in dem Zeitraum von 24 Stunden bezogene elektrische Arbeit in Kilowattstunden (kWh). Dieser Zeitraum von 24 Stunden beginnt

- a) im Falle gemäß Abs. 1 Ziffer 2 um 21.30 Uhr,
- b) im Falle gemäß Abs. 1 Ziffer 3 „ 22.00 „

(3) Die Leistungsentnahme der in Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Betriebe ist in den Spitzenbelastungszeiten auf mindestens 70 % der durchschnittlichen Leistungsentnahme außerhalb der Spitzenbelastungszeiten am Tage abzusinken. Die Leistungsentnahme wird ermittelt aus den in dieser Zeit während der Betriebsstunden abgenommenen Kilowattstunden (kWh). Diese Leistungsabsenkungen sind von allen Betrieben bei der Aufstellung der Volkswirtschafts- oder Betriebspläne zu berücksichtigen.

Zu § 2 der Verordnung

§ 2

- (1) In der Landwirtschaft ist werktags in der Zeit von 6.00 bis 13.00 Uhr und von ½ Stunde vor Sonnenuntergang bis 22.00 Uhr

der Kraftstrombezug untersagt. In dieser Zeit darf Strom nur für Beleuchtungszwecke und Wasserversorgung entnommen werden.

(2) Für das Dreschen mit elektrischer Energie haben die bestehenden Druschkommissionen verbindlich zu bestimmen, welche Antriebsmaschinen verwendet werden und welche Betriebszeiten für die Stromentnahme der einzelnen Dreschsätze einzuhalten sind.

(3) Elektrische Futterdämpfer dürfen auch weiterhin nur in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr betrieben werden.

§ 3

(1) Öffentliche Einrichtungen und Verwaltungen, Büros, Gaststätten, Vergnügungs- und Kulturstätten, Ladengeschäfte und Betriebe, für welche Stromentnahmezeiten nicht festgesetzt sind, müssen in den Spitzenbelastungszeiten ihre Stromentnahme auf mindestens 50 % des für den einzelnen Abnehmer üblichen Bedarfes einschränken. Elektrische Schaufenster- und Außenbeleuchtung sind in den

Spitzenbelastungszeiten verboten. Haushaltungen haben ebenfalls in den Spitzenbelastungszeiten die Stromentnahme weitgehend einzuschränken.

(2) Die Stromentnahmezeiten des Einzelhandels und des Handwerkes sind unter Berücksichtigung der Einsparung von Energie von den Energiebeauftragten der Kreise mit Zustimmung der Lastverteiler und der Räte der Kreise festzulegen. Einsprüche gegen die Festlegung des Energiebeauftragten des Kreises sind beim Energiebeauftragten des Bezirkes einzureichen, der im Einvernehmen mit dem Lastverteiler und dem Rat des Bezirkes endgültig entscheidet.

§ 4

(1) Elektrische Raumbeheizung ist für alle Abnehmer verboten.

(2) Die Raumbeheizung mit Gas bedarf einer besonderen Genehmigung, die der Energiebeauftragte des Kreises im Einvernehmen mit dem Gasverteiler erteilt. Geräte, die anderen Zwecken als der Raumbeheizung zu dienen bestimmt sind (z. B. Gasherde, Gaskocher, sonstige Brenner), dürfen nicht zur Raumbeheizung verwendet werden. Wird mißbräuchliche Benutzung solcher Geräte festgestellt, so kann die Gaslieferung für einen Zeitraum bis zu drei Monaten eingestellt werden. Mißbräuchliche Benutzung wird angenommen, wenn der Gasverbrauch bei gleichen Abnahmeverhältnissen in einem Wintermonat, d. h. in der Zeit vom 1. Oktober 1952 bis 31. März 1953, höher ist als der höchste Monatsverbrauch in einem der Monate April, Mai, Juni 1952.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Energieversorgung vom 25. April 1952 (GBl. S. 329) außer Kraft.

Berlin, den 24. September 1952

Staatssekretariat für Kohle und Energie

Fritsch
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 2. Oktober 1952

Nr. 139

Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 52	Anordnung zur Zulassung von Teilnehmern am Rechnungseinzugsverfahren	977
29. 9. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen	977
25. 9. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen	978
24. 9. 52	Neunundzwanzigste Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen. — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Fertigung von Allgebrauchslampen, Lichtwurf Lampen, Kleinglühlampen, isolierten Starkstromleitungen, Schnüren und Litzen, Quecksilberschaltrelais, Kontaktthermometern, Verstärkern und Spannungssuchern	979

Anordnung

zur Zulassung von Teilnehmern am Rechnungseinzugsverfahren.

Vom 26. September 1952

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren — (GBl. S. 609) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Als Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung werden zum Rechnungseinzugsverfahren zugelassen:

- Niederlassungen der Derunapht — Deutsch-Russische Naphtha-Aktiengesellschaft —,
- Niederlassungen der Derutra — Deutsch-Russische Transport-Aktiengesellschaft —,
- Betriebe, die der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) unterliegen,

- Betriebe der Zentrag,
- Betriebe des Druckerei- und Verlagkontors, Berlin C 2,
- DEWAG — Deutsche Werbe- und Anzeigengesellschaft mbH.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. September 1952

Deutsche Notenbank
Kuckhoff
Präsident

Erste Durchführungsbestimmung

zur Verordnung über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen.

Vom 29. September 1952

Die für das Schuljahr 1951/52 zum ersten Male gewählten Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen haben sich bei ihrer unmittelbaren Zusammenarbeit mit der Schule bereits in zunehmendem Maße als wertvolle Helfer für unsere Lehrer und Erzieher erwiesen und sind zu einem wichtigen Faktor bei der Erfüllung der Aufgaben der deutschen demokratischen Schule geworden. An den hierbei erzielten Erfolgen hatte in besonderem

Maße der Demokratische Frauenbund Deutschlands dank seiner aktiven Mitarbeit in den Elternbeiräten hervorragenden Anteil. Die Mehrzahl der Elternbeiräte genießt das volle Vertrauen der Elternschaft und hat sich im Laufe des Schuljahres zu einem gut arbeitenden Kollektiv entwickelt, das in seiner jetzigen Zusammensetzung die erfolgreiche Fortführung der begonnenen Arbeit gewährleistet.

Es entspricht daher einem dringenden Bedürfnis und einem vielfach von der Bevölkerung und der Lehrerschaft geäußerten Wunsch, diesen Tatsachen Rechnung zu tragen und eine individuelle Behandlung dieser Frage in den einzelnen Schulen zu gestatten.

Gleichzeitig ergeben sich der Wunsch und die Notwendigkeit, daß die Elternbeiräte zu Beginn des Schuljahres Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen.

Durch diese Maßnahmen wird eine verstärkte Mitarbeit der Elternschaft bei der Lösung der Aufgaben der deutschen demokratischen Schule in der Periode des sozialistischen Aufbaus erreicht werden.

Deshalb wird auf Grund § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 12. April 1951 über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 279) folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

§ 1

Rechenschaftslegung

Die gewählten Elternbeiräte legen in der Zeit vom 15. bis zum 24. November öffentlich Rechenschaft über ihre bisher geleistete Tätigkeit ab.

§ 2

Bildung der Elternbeiräte

(1) Ein Elternbeirat gilt im Sinne des § 1 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 12. April 1951 auch für das neue Schuljahr als gewählt, wenn er im Anschluß an die Rechenschaftslegung mit einfacher Stimmenmehrheit von der Wahlversammlung bestätigt ist.

(2) In diesen Fällen sind für die bisherigen Mitglieder des Elternbeirats, deren Kinder aus der Schule ausgeschieden sind oder die aus anderen Gründen nicht mehr dem Elternbeirat angehören, Ergänzungswahlen vorzunehmen. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen Elternbeiratsmitglieder ihre

Funktion niederlegen oder wegen ungenügender Arbeit abberufen wurden.

(3) Neuwahlen sind vorzunehmen,

- a) wenn die Mehrheit der Wahlversammlung sie für notwendig erachtet,
- b) an Schulen, die zum 1. September 1952 eröffnet wurden,
- c) an unvollständigen Grundschulen (Zubringerschulen) und an sonstigen allgemeinbildenden Schulen, an denen bisher kein Elternbeirat bestand.

§ 3

Durchführung der Ergänzungs- und Neuwahlen

(1) Für die Durchführung der Ergänzungs- und Neuwahlen gemäß § 2 dieser Durchführungsbestimmung findet die Wahlordnung vom 12. April 1951 für die Wahl der Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 280) sinngemäß und nach Maßgabe dieser Durchführungsbestimmung Anwendung.

(2) Der Wahlausschuß tritt bis spätestens zum 1. November 1952 zusammen. Wahlausschüsse sind auch in den Fällen zu bilden, in denen zunächst keine Ergänzungswahlen notwendig erscheinen. Ergibt sich erst nach der Rechenschaftslegung, daß Ergänzungswahlen erforderlich sind, hat der Wahlausschuß für die Durchführung dieser Wahlen zu sorgen.

(3) An die Stelle des Ministeriums für Volksbildung des Landes gemäß § 8 der Wahlordnung tritt die Abteilung Volksbildung beim Rat des Bezirkes.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1952 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1952

Ministerium für Volksbildung

I. V.: L a a b s
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen.

Vom 25. September 1952

In Ausführung des § 2 Abs. 1 Buchst. d der Anordnung vom 31. Januar 1952 über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 135) wird auf Grund des § 7 dieser Anordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen errichtet in Plauen/Vogtl. ein Institut für Fachschullehrerbildung.

(2) Hauptaufgaben dieses Institutes sind:

- a) die Lösung von gesellschaftswissenschaftlichen und pädagogischen Fragen auf dem Gebiet des Fachschulwesens,
- b) die Aus- und Weiterbildung von Fachschullehrern.

§ 2

An dem Institut für Fachschullehrerbildung sind eine gesellschaftswissenschaftliche Abteilung und eine pädagogische Abteilung einzurichten.

§ 3

Der Leiter des Institutes für Fachschullehrerbildung, sein Stellvertreter und die Dozenten werden vom Staatssekretariat für Hochschulwesen eingesetzt.

§ 4

Die Lehrpläne des Institutes für Fachschullehrerbildung bedürfen der Bestätigung durch die Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1952

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär

Neunundzwanzigste Anweisung*
zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen.
— Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Fertigung
von Allgebrauchslampen, Lichtwurfampfen, Kleinglühlampen, isolierten Starkstromleitungen,
Schnüren und Litzen, Quecksilberschaltrelais, Kontaktthermometern, Verstärkern
und Spannungssuchern —

Vom 24. September 1952

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Maschinenbau wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Fachgebiet der Elektrotechnik bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Prüfungsunterlagen

Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung sind bei Inangriffnahme der Fertigung, im übrigen spätestens alle zwölf Monate, soweit nicht durch dessen prüfende Dienststelle selbst andere Zeiträume vorgeschrieben werden,

mit Wirkung vom 30. September 1952

nachfolgende Erzeugnisse von Herstellerbetrieben der gesamten Deutschen Demokratischen Republik zur Prüfung vorzulegen:

	Plan- Position	Waren-Nr.
	Teile aus	Teile aus
Quecksilber-Schaltrelais	5164 990	36 25 00 00
isolierte Starkstromleitungen, Schnüre und Litzen	5135 160	36 32 50 00 ohne 36 32 57 00
Verstärker für elektroakustische Einrichtungen	5169 000	36 43 51 11 bis 36 43 53 30
Spannungssucher	5148 000	36 47 39 00
Kontaktthermometer	5824 000	37 57 70 00
Allgebrauchsglühlampen	5146 000	36 61 10 00 bis 36 61 40 00
Lichtwurfampfen	5146 000	36 61 51 00 bis 36 61 52 00
Kleinglühlampen	5147 000	36 62 00 00

B. Gemeinschaftliche Bestimmungen

1. Jedes obengenannte Erzeugnis ist zunächst beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung — Fachgruppe Elektrotechnik —

Dresden A 27, George-Bähr-Straße 1,
zur Anmeldung zu bringen. Der Anmeldung ist für jedes Erzeugnis beizufügen:

- a) volle Anschrift des Betriebes, bei Lohnaufträgen auch des fertigenden Betriebes,
- b) Art des Betriebes (VEB, örtlich oder zentral gesteuert, Privatbetrieb, Handwerk),
- c) Bezeichnung des Erzeugnisses mit technische Angaben (Daten), wenn möglich technische Prospekte,
- d) Planpositions-Nummer laut Schlüsseliste 1952 und Waren-Nummer gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950 einschl. Berichtigungen),
- e) Werksabgabepreis.

* 26. Anweisung (GBl. 1952 S. 547).

2. Nach Eingang der Anmeldung bei dem DAMW — Fachgruppe Elektrotechnik — erfolgt von dieser Stelle schriftliche Aufforderung zur Ein-sendung der Prüfmuster an die zuständige Prüf-dienststelle.
3. Die Dienststellen des DAMW sind berechtigt, die Prüfung über den gesamten Lauf der Fertigung zu erstrecken und zusätzlich nach eigenem Er-messen weitere Warenproben anzufordern.
4. Qualitätsänderungen, bedingt durch Rohmaterial, Ausrüstung usw., einer bereits dem DAMW zur Prüfung vorgelegten Fertigung erfordern grund-sätzlich Wiedervorlage eines neuen Prüfmusters ohne weitere Aufforderung, unabhängig von der gemäß dieser Anweisung festgelegten Häufigkeit der Probenvorlage.

C. Sonstige Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist grundsätzlich der Hersteller-betrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber, und zwar dieser für jeden einzel-nen Lohnauftrag.
2. Die im Teil A gegebene Regelung gilt sowohl für die Industrie als auch für das fertigungsmäßig ihr gleichzusetzende Handwerk.
3. Die Probenentnahme hat im Rahmen der hier-mit einsetzenden Prüfpflicht wahllos, also stich-probenartig, zu erfolgen, sofern die Prüfdienst-stelle nicht besondere Entnahmevorschriften be-kanntgibt.
4. Für die Probenentnahme und -vorlage ist in volkseigenen Betrieben* jeweils der Leiter der Technischen Kontrollorganisation verantwort-lich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
5. Die Pflichtvorlagen sind genau nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich Probenart und -kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht aus-reichende Vorlagen müssen zurückgewiesen wer-den und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gemäß § 13 der Ver-ordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) behandelt.
6. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1952

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik

Prof. Dr. W. Lange
Leiter

NEUERSCHEINUNG

Die Steuer des Handwerks mit Steuertabellen

Herausgegeben vom Ministerium der Finanzen
der Deutschen Demokratischen Republik

Format DIN A 5 • 156 Seiten • Halbt. 4,40 DM

Erstmalig werden in diesem Nachschlagewerk sämtliche Verlautbarungen des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zur Besteuerung des Handwerks zusammengefaßt und an Hand anschaulicher Beispiele erläutert. Die beigegebenen Tabellen der Handwerksteuergrundbeträge, der Besteuerung anderer Einkünfte und der Vermögensteuersätze sowie eine Übersicht über die Tarife der Handwerksteuerzuschläge vervollständigen das Werk zu einem aufschlußreichen und umfassenden Handbuch für jeden Handwerksmeister, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Allen Mitarbeitern in den Abgabenverwaltungen und den staatlichen Organen unserer Republik wird dieses Nachschlagewerk ein wertvoller Helfer bei der Verbesserung der täglichen Verwaltungsarbeit sein.

Ein beigelegtes Stichwortverzeichnis sowie die übersichtliche Gliederung ermöglichen dem Benutzer ein sicheres und schnelles Auffinden aller gewünschten Fundstellen.

*Bestellungen bitten wir
an den Buchhandel oder direkt an
den Verlag zu richten*

 DEUTSCHER ZENTRALVERLAG VEB
BERLIN O 17 • MICHAELKIRCHSTRASSE 17

NEUERSCHEINUNGEN

KLEINE SCHRIFTENREIHE DES DEUTSCHEN
INSTITUTS FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Protokoll der Ersten Theoretischen Konferenz über Fragen des Zivilrechts am 15. März 1952

Format 16 x 24 — 104 Seiten — Broschiert 1,90 DM

Auf der Ersten Theoretischen Konferenz des Zivilrechts, die am 15. März 1952 vom Deutschen Institut für Rechtswissenschaft in Berlin durchgeführt wurde, trat unsere junge demokratische Zivilrechtswissenschaft erstmals in dieser Form vor die Öffentlichkeit.

Unter dem Thema: „Die Bedeutung des Vertragssystems für die Zivilrechtsprechung“ wurden in Referat und Diskussionen Fragen aufgeworfen und behandelt, deren Klärung von der Praxis seit langem dringend erwartet wurde. Das Material der Konferenz wird die Grundlage für weitere wissenschaftliche Untersuchungen dieser Probleme und eine wertvolle Hilfe für die Leitungen unserer staatlich-sozialistischen und genossenschaftlichen Wirtschaftsorgane bei der Verwirklichung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung, insbesondere bei der Durchführung des allgemeinen Vertragssystems, sein.


JOHN LEKSCHAS

Zum Aufbau der Verbrechenslehre unserer Demokratischen Strafrechtswissenschaft

Format 16 x 24 — 32 Seiten — Broschiert 1,20 DM

Die Arbeit enthält eine erste zusammenfassende Darstellung der Forschungsergebnisse des Kollektivs der Strafrechtler der Deutschen Demokratischen Republik, das sich aus einem Dozentenlehrgang, der im Jahre 1951 stattfand, gebildet hat. In kritischer Auseinandersetzung mit überholten und feindlichen Theorien legt der Verfasser die Prinzipien dar, auf denen die demokratische deutsche Strafrechtswissenschaft die Lehre vom Verbrechen aufbauen muß.

*Bestellungen über den Buchhandel
oder direkt an den Verlag erbeten*

 DEUTSCHER ZENTRALVERLAG VEB
BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 6. Oktober 1952

Nr. 140

Tag	Inhalt	Seite
2. 10. 52	Gesetz über die staatsbürgerlichen Rechte der ehemaligen Offiziere der faschistischen Wehrmacht und der ehemaligen Mitglieder und Anhänger der Nazipartei	981
2. 10. 52	Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums	982

Gesetz

über die staatsbürgerlichen Rechte der ehemaligen Offiziere der faschistischen Wehrmacht und der ehemaligen Mitglieder und Anhänger der Nazipartei.

Vom 2. Oktober 1952

Seit dem Bestehen der Deutschen Demokratischen Republik hat die überwiegende Mehrzahl der ehemaligen Mitglieder der NSDAP und deren Gliederungen sowie der früheren Offiziere der faschistischen Wehrmacht auf allen Gebieten unseres politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens beim Aufbau eines friedliebenden und demokratischen Deutschland tatkräftig mitgearbeitet. Damit haben sie sich des durch das Gesetz vom 11. November 1949 über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht in sie gesetzten Vertrauens würdig erwiesen.

In folgerichtiger Fortsetzung der mit diesem Gesetz verfolgten Politik, die nicht auf Gefühlen der Rache gegenüber den Offizieren der faschistischen Wehrmacht und den ehemaligen Mitgliedern und Anhängern der Nazipartei beruhte, sondern die Sicherung des demokratischen Aufbaus erstrebte, hat die Volkskammer, um allen vaterlandliebenden Deutschen die uneingeschränkte Betätigungsmöglichkeit und Teilnahme beim Aufbau des Sozialismus zu gewährleisten, folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Alle im „Gesetz über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht“ vom 11. November 1949 (GBl. S. 59) festgelegten Einschränkungen der Rechte für frühere Offiziere der faschistischen Wehrmacht und für ehemalige Mitglieder der NSDAP oder deren Gliederungen werden aufgehoben.

Diesen Personen werden die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte gewährt wie allen anderen deutschen Staatsbürgern.

§ 2

Die im § 1 bestimmte Aufhebung der Beschränkung der Rechte bezieht sich nicht auf die ehe-

möglichen Mitglieder der NSDAP oder deren Gliederungen sowie auf frühere Offiziere der faschistischen Wehrmacht, die wegen Kriegsverbrechen oder anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die sie als Mitglieder oder Anhänger der NSDAP oder ihrer Gliederungen begangen haben, gerichtlich verurteilt sind und ihre Freiheitsstrafen verbüßen.

§ 3

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 4

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem dritten Oktober neunzehnhundertzweihundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Oktober neunzehnhundertzweihundfünfzig.

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

**Gesetz
zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums.**

Vom 2. Oktober 1952

Zum Schutze des staatlichen und genossenschaftlichen Eigentums, das die ökonomische Basis des Aufbaues des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik darstellt, und zum Schutze des Eigentums gesellschaftlicher Organisationen hat die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik das nachstehende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Diebstahl, Unterschlagung oder ein sonstiges Beiseiteschaffen von staatlichem oder genossenschaftlichem Eigentum oder von Eigentum gesellschaftlicher Organisationen werden mit Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird der Betrug zum Nachteil von staatlichem oder genossenschaftlichem Eigentum oder von Eigentum gesellschaftlicher Organisationen bestraft.

§ 2

(1) Urkundenfälschung oder Untreue zum Nachteil von staatlichem oder genossenschaftlichem Eigentum oder von Eigentum gesellschaftlicher Organisationen wird mit Zuchthaus von drei bis fünfzehn Jahren bestraft.

(2) Auf die gleichen Strafen ist zu erkennen, wenn

- a) der Täter wegen eines Verbrechens gegen gesellschaftliches Eigentum vorbestraft ist,
- b) die Verbrechen des § 1 durch eine Gruppe von Personen oder mehrfach begangen worden sind,
- c) die Verbrechen des § 1 unter Anwendung von Gewalt oder Diebeswerkzeugen begangen worden sind.

§ 3

Ist durch ein Verbrechen nach § 1 oder § 2 ein besonders großer Schaden verursacht oder sind dadurch Werte betroffen, welche für eine besonders wichtige Aufgabe bestimmt waren, oder liegen andere besonders erschwerende Umstände vor, so ist auf Zuchthaus von zehn bis fünfundzwanzig Jahren und Vermögensentziehung zu erkennen.

§ 4

Wer es unterläßt, ein ihm glaubwürdig bekanntgewordenes, in Vorbereitung befindliches oder begangenes Verbrechen nach § 2 oder § 3 der Volkspolizei, den Organen der Staatssicherheit oder dem Staatsanwalt anzuzeigen, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

§ 5

Für Verfahren wegen Verbrechen nach §§ 2 und 3 dieses Gesetzes sind die Bezirksgerichte zuständig.

§ 6

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem dritten Oktober neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Oktober neunzehnhundertzweiundfünfzig.

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck**

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 9. Oktober 1952

Nr. 141

Tag	Inhalt	Seite
2. 10. 52	Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz)	983
4. 10. 52	Verordnung zur Angleichung von Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet des Zivilrechts an das Gerichtsverfassungsgesetz (Angleichungsverordnung)	988
4. 10. 52	Verordnung über das Gerichtsvollzieherwesen	993

Gesetz
über die Verfassung der Gerichte
der Deutschen Demokratischen Republik
(Gerichtsverfassungsgesetz)

Vom 2. Oktober 1952

Erstes Kapitel
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Die Gerichte

Die Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik wird ausgeübt durch das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik, die Bezirksgerichte und die Kreisgerichte.

§ 2
Aufgaben der Rechtsprechung

(1) Die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik dient dem Aufbau des Sozialismus, der Einheit Deutschlands und dem Frieden.

Ihre Aufgabe ist

- a) der Schutz der auf der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beruhenden gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung und ihrer Rechtsordnung,
- b) der Schutz und die Förderung der Grundlagen der sozialistischen Wirtschaft, vor allem des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaftspläne,
- c) der Schutz der verfassungsmäßigen Interessen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen,
- d) der Schutz der gesetzlichen Rechte und Interessen der Bürger.

(2) Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik erziehen durch ihre Rechtsprechung alle Bürger in ihrem beruflichen und persönlichen Leben zu einem verantwortungsbewußten Verhalten und zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze.

§ 3

Der Erfüllung dieser Aufgaben dient sowohl das Strafverfahren als auch das Zivilverfahren.

§ 4
Verkündung der Urteile

Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik verkünden ihre Urteile im Namen des Volkes.

§ 5
Unabhängigkeit der Richter

Die Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.

§ 6
Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik sind öffentlich.
- (2) Ein Ausschluß der Öffentlichkeit findet nur statt, soweit das Gesetz es zuläßt.

§ 7

Gleichberechtigung, Verbot von Ausnahmegerichten
(1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.

(2) Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Gerichte für bestimmte Sachgebiete können nur errichtet werden, wenn sie für im voraus und allgemein bezeichnete Personengruppen oder Streitgegenstände zuständig sein sollen.

§ 8

Recht auf Verteidigung

Das Recht jedes Beschuldigten auf seine Verteidigung wird gewährleistet.

§ 9

Zulässigkeit des Rechtsweges

Vor die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik gehören alle Straf- und Zivilsachen, für die nicht durch Gesetz die Zuständigkeit von Gerichten für bestimmte Sachgebiete oder von Verwaltungsbehörden begründet ist. Andere Angelegenheiten gehören vor die Gerichte nur, soweit es durch besonderes Gesetz bestimmt wird.

§ 10

Über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden die Gerichte.

Zweites Kapitel

Der Richter

Erster Abschnitt: Die Berufsrichter

Erster Titel: Die Stellung des Richters

§ 11

Persönlichkeit und Ausbildung

(1) Ein Richter muß nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt und sich vorbehaltlos für die Ziele der Deutschen Demokratischen Republik einsetzt. *

(2) Voraussetzung für die Tätigkeit als Richter ist der Erwerb einer juristischen Ausbildung auf einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte

§ 12

(1) Das Richteramt kann nur von Personen ausgeübt werden, die im Besitze des Wahlrechtes sind.
(2) Ein Richter soll mindestens 23 Jahre alt sein.

§ 13

Recht auf politische Betätigung

Das Recht jedes Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik auf politische Betätigung wird durch seine Tätigkeit als Richter nicht beeinträchtigt.

Zweiter Titel: Wahl, Ernennung und Abberufung des Richters

§ 14

Wahl und Ernennung

(1) Die Richter des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik werden auf Vorschlag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Volkskammer auf fünf Jahre gewählt.

(2) Die übrigen Richter werden von dem Minister der Justiz auf drei Jahre ernannt.

§ 15

Hilfsrichter bei dem Obersten Gericht

Auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts kann der Ministerrat einen Richter für die Dauer von höchstens einem Jahr als Hilfsrichter bei dem Obersten Gericht bestellen. Die Zahl der Hilfsrichter darf ein Drittel der Zahl der ordentlichen Mitglieder des Obersten Gerichts nicht übersteigen.

§ 16

Abberufung

(1) Die Richter des Obersten Gerichts können vor Ablauf der Wahlperiode von der Volkskammer abberufen werden, wenn sie

- a) gegen die Verfassung oder andere Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflichten als Richter gröblich verletzen,
- b) rechtskräftig zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt worden sind.

(2) Sie können ferner abberufen werden, wenn sie körperlich oder geistig zur Ausübung ihres Amtes unfähig sind.

(3) Die Abberufung erfolgt nach Einholung eines Gutachtens des Justizausschusses der Volkskammer.

§ 17

Die Richter der anderen Gerichte können vorfristig unter den Voraussetzungen des § 16 von dem

Minister der Justiz abberufen werden. Die Abberufung erfolgt nach Anhörung des Kollegiums des Ministeriums der Justiz.

§ 18

Richter, gegen die ein Abberufungsverfahren schwebt, können vorläufig ihres Amtes enthoben werden, und zwar Richter des Obersten Gerichts durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die übrigen Richter durch den Minister der Justiz.

§ 19

Die Dienstverhältnisse der Richter werden im einzelnen durch besondere Verordnung geregelt.

Dritter Titel:

Disziplinarbestimmungen

§ 20

Der Richter ist in erhöhtem Maße verpflichtet, sich dienstlich und außerdienstlich untadelig zu verhalten. Er kann wegen Handlungen, die seines Amtes unwürdig sind, aber eine Abberufung nicht rechtfertigen, vor einem Disziplinarausschuß zur Verantwortung gezogen werden.

§ 21

(1) Disziplinarausschüsse werden bei dem Obersten Gericht und bei den Bezirksgerichten gebildet. Der Disziplinarausschuß bei dem Obersten Gericht ist für Disziplinarverfahren gegen Richter des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte, der Disziplinarausschuß bei den Bezirksgerichten für Disziplinarverfahren gegen Richter der Kreisgerichte zuständig.

(2) Gegen den Präsidenten und Vizepräsidenten des Obersten Gerichts findet ein Disziplinarverfahren nicht statt.

§ 22

Die Disziplinarausschüsse bestehen aus dem Leiter des Gerichts oder seinem Vertreter als Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern des Gerichts nach Bestimmung des Vorsitzenden als Beisitzer.

§ 23

(1) Der Disziplinarausschuß erkennt auf Strafe oder Freispruch. Disziplinarstrafen sind: Verweis, Rüge, strenge Rüge.

(2) Gelangt der Disziplinarausschuß zu der Auffassung, daß das Vergehen des Richters durch eine dieser Disziplinarstrafen nicht gesühnt werden kann, so hat er eine Entscheidung der für die Abberufung des Richters zuständigen Stelle (§§ 16, 17) darüber herbeizuführen, ob die Abberufung erforderlich ist.

(3) Gegen die Entscheidung der Disziplinarausschüsse bei den Bezirksgerichten ist die Beschwerde an den Disziplinarausschuß bei dem Obersten Gericht zulässig.

(4) Die Entscheidungen des Disziplinarausschusses bei dem Obersten Gericht sind endgültig.

§ 24

Die Einzelheiten des Disziplinarverfahrens werden durch eine Disziplinarordnung für Richter geregelt.

Zweiter Abschnitt: Die Schöffen

Erster Titel:

Die Stellung der Schöffen

§ 25

Amt der Schöffen

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Die Schöffen werden vom Volke gewählt.

§ 26

(1) Die Schöffen nehmen nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Rechtsprechung teil. Sie üben in den Verhandlungen in Straf- und Zivilsachen das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus.

(2) Ein Schöffe soll an zwölf möglichst aufeinanderfolgenden Tagen im Jahre an der Rechtsprechung des Gerichts teilnehmen.

§ 27

Der Schöffe hat die besondere Aufgabe, die vertrauensvolle Verbindung zwischen den Werk tätigen und den demokratischen Gerichten zu festigen. Entsprechend dieser Aufgabe hat sich ein Schöffe beruflich und außerberuflich vorbildlich zu verhalten und zur Sicherung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung beizutragen.

§ 28

Voraussetzungen

Als Schöffen können alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, die das Wahlrecht besitzen und das 23. Lebensjahr vollendet haben.

§ 29

Unfähigkeit zum Schöffenamnt

Unfähig zur Ausübung des Schöffenamtes sind:

1. Personen, die wegen eines Verbrechens verurteilt sind, dessen Begehung sie zur Ausübung des Schöffenamtes ungeeignet erscheinen läßt;
2. Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.

§ 30

Hinderungsgründe

Als Schöffen dürfen nicht gewählt werden: Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte.

§ 31

Ablehnungsrecht

Die Berufung zum Schöffenamnt dürfen ablehnen:

1. Ärzte, medizinisches Personal, Apotheker und Hebammen,
2. Personen über 65 Jahre,
3. Frauen, denen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Schöffenamtes in besonderem Maße erschwert.

§ 32

Wahl unfähiger oder ungeeigneter Schöffen

(1) Ist eine zur Ausübung des Schöffenamtes unfähige Person (§ 29) als Schöffe gewählt worden oder tritt ihre Unfähigkeit nachträglich ein, so hat nach Feststellung der Unfähigkeit durch den Rat des Kreises oder des Bezirkes der Leiter des zuständigen Gerichts ihren Namen von der Schöffensliste zu streichen.

(2) Ist ein Schöffe entgegen der Vorschrift des § 30 gewählt worden oder tritt einer der dort bezeichneten Hinderungsgründe nachträglich ein, so ist der Schöffe zu Sitzungen nicht heranzuziehen.

(3) Erweist sich ein Schöffe für sein Amt als ungeeignet, so kann er auf Antrag des Leiters des zuständigen Gerichts von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder Bezirkes, für dessen Gericht er gewählt ist, abberufen werden.

§ 33

Verpflichtung der Schöffen

Die den Gerichten zugeteilten Schöffen werden bei jedem Gericht in einer gemeinsamen Sitzung durch den Leiter des Gerichts feierlich verpflichtet.

§ 34

Vergütung und Auslagen

(1) Dem in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Schöffen ist der Lohn für die Zeit der Ausübung des Schöffenamtes weiter zu zahlen. Schöffen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung für Verdienstauffälle, und alle Schöffen auf Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Schöffen, die trotz ordnungsgemäßer Ladung ausbleiben, sind die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten aufzuerlegen, falls sie nicht bis spätestens eine Woche nach dem Termin eine genügende Entschuldigung abgeben.

Zweiter Titel: Die Wahl der Schöffen

§ 35

Wahl der Schöffen

Die Schöffen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, und zwar

die Schöffen der Kreisgerichte:
von den wahlberechtigten Bürgern des Kreises,
die Schöffen der Bezirksgerichte:
von den Bezirkstagen.

§ 36

(1) Die Anzahl der für jedes Gericht zu wählenden Schöffen wird vom Minister der Justiz bestimmt.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen und die Geltendmachung des Ablehnungsrechts werden in einer Verordnung getroffen, die der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erläßt.

§ 37

Schöffenslisten

Die für jedes Gericht gewählten Schöffen werden in Listen, getrennt nach Schöffen für Jugendsachen und für andere Sachen, aufgenommen.

Drittes Kapitel

Die Gerichte

Erster Abschnitt: Das Kreisgericht

§ 38

Verteilung der Kreisgerichte

(1) Für jeden Kreis wird ein Kreisgericht gebildet.

(2) Zur Erleichterung des Zugangs zu den Gerichten kann der Direktor des Kreisgerichts anordnen, daß an anderen Orten des Kreises regelmäßig Gerichtstage abgehalten werden.

§ 39

Besetzung des Kreisgerichts

(1) Das Kreisgericht wird mit einem Direktor als Leiter des Gerichts und der erforderlichen Anzahl von Richtern besetzt.

(2) Den Direktor und den Vertreter des Direktors bestimmt der Minister der Justiz aus der Zahl der Richter des Gerichts.

§ 40

Gliederung

Bei den Kreisgerichten werden Straf- und Zivilkammern gebildet.

§ 41
Zuständigkeit des Kreisgerichts
in Strafsachen

(1) Das Kreisgericht ist zuständig für alle Strafsachen, soweit nicht die Zuständigkeit eines höheren Gerichts begründet ist.

(2) In Strafsachen, für die die Zuständigkeit eines höheren Gerichts begründet ist, entscheidet das Kreisgericht, wenn der Staatsanwalt bei ihm Anklage erhebt.

§ 42
Zuständigkeit des Kreisgerichts
in Zivilsachen

Das Kreisgericht ist zuständig für alle Zivilsachen mit Ausnahme der Sachen, in denen eine Partei Träger gesellschaftlichen Eigentums ist und der Streitwert den Betrag von 3000 DM übersteigt.

§ 43
Besetzung der Kammern

(1) Die Kammern der Kreisgerichte sind mit einem Richter als Vorsitzendem und zwei Schöffen besetzt. Die zu berufenden Schöffen werden von dem Vorsitzenden nach der Reihenfolge der Listen bestimmt, wobei aus besonderen Gründen ein Abweichen von der Reihenfolge zulässig ist.

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung oder der mündlichen Verhandlung entscheidet der Vorsitzende allein.

§ 44
Rechtsauskunftsstellen

Bei jedem Kreisgericht wird eine Rechtsauskunftsstelle zur Erteilung von Rat und Rechtsauskünften an die Bevölkerung gebildet. Sie steht unter der persönlichen Verantwortung des Direktors.

§ 45
Öffentliche Berichterstattung

Die Richter und Schöffen der Kreisgerichte haben über ihre Tätigkeit in regelmäßigen Abständen öffentlich Bericht zu erstatten.

Zweiter Abschnitt:
Das Bezirksgericht

§ 46
Verteilung der Bezirksgerichte

Für jeden Bezirk der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Bezirksgericht gebildet.

§ 47
Besetzung des Bezirksgerichts

(1) Das Bezirksgericht wird mit einem Direktor als Leiter des Gerichts und der erforderlichen Anzahl von Obergerichtern und Richtern besetzt.

(2) Den Direktor und den Vertreter des Direktors bestimmt der Minister der Justiz aus der Zahl der Obergerichter.

§ 48
Gliederung

Bei den Bezirksgerichten werden Straf- und Zivilsenate gebildet.

§ 49
Zuständigkeit des Bezirksgerichts in Strafsachen

(1) Das Bezirksgericht ist in erster Instanz zuständig:

- a) für die Verhandlung und Entscheidung über
1. Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik,
 2. Mord,
 3. besonders schwere Wirtschaftsverbrechen, soweit nicht der Staatsanwalt die

Anklage bei einem anderen Gericht erhebt;

- b) für die Verhandlung und Entscheidung in anderen Strafsachen, in denen der Staatsanwalt wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge Anklage bei dem Bezirksgericht erhebt.

(2) Das Bezirksgericht ist in zweiter Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidung der Kreisgerichte in Strafsachen.

§ 50
Zuständigkeit des Bezirksgerichts
in Zivilsachen

(1) Das Bezirksgericht ist in erster Instanz zuständig für die Zivilsachen, die nicht vor das Kreisgericht gehören.

(2) Das Bezirksgericht ist in zweiter Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Kreisgerichte in Zivilsachen.

§ 51
Besetzung der Senate

(1) In der ersten Instanz entscheiden die Straf- und Zivilsenate in der Besetzung mit einem Obergerichter oder Richter als Vorsitzendem und zwei Schöffen. Für die Berufung der Schöffen gilt die Bestimmung des § 43 Abs. 1, Satz 2 entsprechend. Außerhalb der Hauptverhandlung oder der mündlichen Verhandlung entscheidet der Vorsitzende allein.

(2) Ausnahmsweise kann in Strafsachen von besonders großem Umfang der Direktor des Bezirksgerichts die Mitwirkung eines zweiten Richters anordnen.

(3) In der zweiten Instanz entscheiden die Straf- und Zivilsenate in der Besetzung mit einem Obergerichter als Vorsitzendem und zwei weiteren Richtern.

(4) Der Direktor des Bezirksgerichts kann in jeder Sache den Vorsitz übernehmen.

Dritter Abschnitt:
Das Oberste Gericht der Deutschen
Demokratischen Republik

§ 52

Sitz des Obersten Gerichts

Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik hat seinen Sitz in der Hauptstadt Berlin.

§ 53

Besetzung des Obersten Gerichts

Das Oberste Gericht wird mit einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Obergerichtern und Richtern besetzt.

§ 54

Gliederung. Besetzung der Senate

(1) Bei dem Obersten Gericht werden Straf- und Zivilsenate gebildet.

(2) Die Senate des Obersten Gerichts sind mit einem Obergerichter als Vorsitzendem und zwei Richtern besetzt.

(3) Der Präsident und der Vizepräsident des Obersten Gerichts können in jeder Sache den Vorsitz übernehmen.

§ 55

Zuständigkeit des Obersten Gerichts

(1) Das Oberste Gericht ist zuständig

1. als Gericht erster und letzter Instanz:

für die Verhandlung und Entscheidung in Strafsachen, in denen der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik wegen ihrer überragenden Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt.

2. als Gericht zweiter Instanz:

für die Verhandlung und Entscheidung über

a) die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und Beschwerde gegen die von den Bezirksgerichten in erster Instanz erlassenen Entscheidungen in Straf- und Zivilsachen;

b) das Rechtsmittel der Berufung gegen eine Entscheidung des Patentgerichts oder der Spruchstelle für Nichtigkeitserklärungen des Patentamtes in den Fällen der §§ 38, 59 des Patentgesetzes vom 6. September 1950.

3. als Kassationsgericht:

für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik oder des Präsidenten des Obersten Gerichts auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Straf- und Zivilsachen einschließlich der Arbeitsgerichtssachen.

(2) Nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 1, Ziff. 2 und 3 übt das Oberste Gericht die Aufsicht über die Rechtsprechung der unteren Gerichte aus.

(3) Im übrigen wird die Zuständigkeit des Obersten Gerichts durch die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt.

§ 56

Das Plenum

(1) Das Plenum setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sämtlichen Oberrichtern, Richtern und Hilfsrichtern des Obersten Gerichts zusammen. Es wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen.

(2) Zum Erlaß einer Entscheidung des Plenums ist die Teilnahme von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Obersten Gerichts erforderlich.

(3) Zu den Sitzungen des Plenums ist der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik zuzuziehen.

(4) Der Minister der Justiz ist berechtigt, an den Sitzungen des Plenums teilzunehmen.

§ 57

Zuständigkeit des Plenums

(1) Will ein Senat des Obersten Gerichts bei der Entscheidung einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der ihm bekannten Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen, so hat er die Rechtsfrage dem Plenum des Obersten Gerichts zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Das Plenum ist ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Kassation einer Entscheidung des Obersten Gerichts. Die am Erlaß der angefochtenen Entscheidung beteiligten Richter stimmen bei der Entscheidung des Plenums nicht mit.

§ 58

Erlaß von Richtlinien

Im Interesse der einheitlichen Anwendung und Auslegung der Gesetze durch die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik kann auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik oder des Ministers der Justiz das Plenum des Obersten Gerichts im Zusammenhang mit einer Entscheidung Richtlinien mit bindender Wirkung für alle Gerichte erlassen.

§ 59

Rechtsgutachten

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann von dem Obersten Gericht Rechtsgutachten anfordern.

Vierter Abschnitt: Geschäftsstellen und Gerichtsvollzieher

§ 60

Aufgaben der Geschäftsstellen

(1) Jedes Gericht hat zur Vorbereitung und Durchführung der richterlichen Entscheidungen eine oder mehrere Geschäftsstellen.

(2) Die Geschäftsstelle wird von einem Sekretär geleitet, dem die erforderliche Zahl von Schriftführern und sonstigen Hilfskräften beigegeben wird.

§ 61

Gerichtsvollzieher

Bei jedem Kreisgericht wird mindestens ein Gerichtsvollzieher angestellt; seine Aufgabe ist die Durchführung von Vollstreckungen, Zustellungen und sonstigen Verrichtungen nach Maßgabe der Verfahrensgesetze.

Viertes Kapitel

Persönlicher Geltungsbereich der Rechtsprechung

§ 62

Diplomatische Vertretungen

(1) Die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik erstreckt sich nicht auf die Leiter und Mitglieder der bei der Deutschen Demokratischen Republik beglaubigten diplomatischen Vertretungen und auf andere Personen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder nach einem Staatsvertrage der Rechtsprechung der deutschen Gerichte nicht unterstehen.

(2) Das gleiche gilt für die den Hausstand teilenden Familienmitglieder der in Abs. 1 bezeichneten Personen.

§ 63

Konsuln

Die in der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Konsuln fremder Staaten unterstehen der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik, sofern nicht durch Staatsvertrag anderweitige Bestimmungen getroffen sind.

Fünftes Kapitel

Gerichtssprache

§ 64

(1) Die Gerichtssprache ist deutsch.

(2) Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können sich ihrer Muttersprache bedienen.

§ 65

Sorben haben in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung das Recht, die sorbische Sprache zu gebrauchen, auch wenn sie der deutschen Sprache mächtig sind. In diesem Fall kann in sorbischer Sprache verhandelt werden. Das Protokoll ist in die deutsche Sprache zu übertragen.

Sechstes Kapitel Rechtshilfe

§ 66

(1) Die Gerichte haben sich gegenseitig sowie der Staatsanwaltschaft in Straf- und Zivilsachen Rechts- und Vollstreckungshilfe zu leisten.

(2) Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bereiches ohne Zustimmung des zuständigen Kreisgerichts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge ist. In diesem Falle ist dem zuständigen Kreisgericht Anzeige zu machen.

§ 67

Rechtshilfeersuchen

(1) Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das Kreisgericht zu richten, in dessen Bereich die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

(2) Das Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn das ersuchte Gericht örtlich unzuständig oder die vorzunehmende Handlung unzulässig oder der Gegenstand des Ersuchens nicht hinreichend bestimmt ist. Das Ersuchen eines im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts darf nicht wegen örtlicher Unzuständigkeit abgelehnt werden.

§ 68

Ablehnung

Wird das Ersuchen abgelehnt, so entscheidet das Bezirksgericht, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört. Seine Entscheidung ist endgültig.

Siebentes Kapitel Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 69

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 15. Oktober 1952 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 mit allen seinen Abänderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem dritten Oktober neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten Oktober neunzehnhundertzweiundfünfzig.

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

§ 70

Durchführungsbestimmungen

Der Minister der Justiz erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 71

Übergangsbestimmungen

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren gilt folgendes:

1. Straf- und Zivilverfahren bei den Amtsgerichten gehen auf die nunmehr örtlich zuständigen Kreisgerichte über;
2. Strafverfahren erster und zweiter Instanz bei den Landgerichten gehen auf die nunmehr örtlich zuständigen Bezirksgerichte über;
3. Zivilverfahren erster Instanz bei den Landgerichten gehen auf die nunmehr sachlich und örtlich zuständigen Kreis- oder Bezirksgerichte über;
4. Zivilverfahren zweiter Instanz bei den Landgerichten gehen auf die nunmehr örtlich zuständigen Bezirksgerichte über;
5. Straf- und Zivilverfahren bei den Oberlandesgerichten gehen auf die nunmehr örtlich zuständigen Bezirksgerichte über, wobei Revisionen nach den bisherigen Verfahrensvorschriften zu Ende geführt werden. Zivilverfahren zweiter Instanz gehen auf das Oberste Gericht über, soweit dessen Zuständigkeit nach diesem Gesetz begründet ist.

§ 72

(1) Die Wahlperiode der von der Volkskammer bereits gewählten Richter des Obersten Gerichts beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Alle übrigen Richter werden vom Minister der Justiz neu ernannt.

(3) Die zur Zeit gewählten Schöffen üben ihr Amt bis zum Ablauf des Jahres 1954 aus. Notwendige Nachwahlen werden in entsprechender Anwendung der bisher geltenden Bestimmungen über die Schöffenwahlen durchgeführt. Im übrigen bestimmt sich die Tätigkeit der Schöffen nach diesem Gesetz.

Berlin, den 2. Oktober 1952

Verordnung

zur Angleichung von Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet des Zivilrechts an das Gerichtsverfassungsgesetz (Angleichungsverordnung).

Vom 4. Oktober 1952

Auf Grund von § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983) wird zur Anpassung der Verfahrensvorschriften auf dem Gebiete des Zivilrechts an die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Überleitung der Zuständigkeit des früheren Amts- und Landgerichts

(1) Wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung oder anderer Gesetze für Zivilsachen die

Zuständigkeit des Amtsgerichts oder Amtsrichters oder des Landgerichts in erster Instanz begründet, so tritt an deren Stelle das Kreisgericht.

(2) Dies gilt nicht, wenn sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen die Zuständigkeit des Bezirksgerichts ergibt.

(3) Soweit in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, entscheiden der Vorsitzende der Zivilkammer oder der Vorsitzende des Zivilsenats allein.

§ 2

Zuständigkeit in Entmündigungssachen

Für die Klage auf Anfechtung eines Beschlusses, durch den eine Entmündigung ausgesprochen worden ist (§ 664 Zivilprozeßordnung) ist das Bezirksgericht zuständig.

§ 3

Das Patentgericht

(1) § 1 der Verordnung vom 21. Mai 1951 über die Errichtung des Patentgerichtes (GBl. S. 483) erhält folgende Fassung:

„Patentgericht im Sinne des § 59 des Patentgesetzes ist ein Zivilsenat des Bezirksgerichts in Leipzig.“

(2) § 6 der vorgenannten Verordnung wird aufgehoben. Für die Verteidigung der Patentrichter und ihre richterlichen Befugnisse gelten die Bestimmungen über die Schöffen.

§ 4

Funktionen des ehemaligen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

In den einzelnen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung tritt an die Stelle der Bezeichnung „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle“, soweit es sich um die Tätigkeit eines Protokollführers handelt, die Bezeichnung „Schriftführer“, im übrigen die Bezeichnung „Sekretär“.

§ 5

Familienrechtliche Streitigkeiten

(1) Die Verordnung vom 21. Dezember 1948 betreffend die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte (ZVOBl. S. 588) wird wie folgt geändert:

1. § 3 der Verordnung wird aufgehoben;
2. § 4 Abs. 2 der Verordnung wird aufgehoben.

Ist im Falle des § 4 Abs. 2 das Urteil noch nicht rechtskräftig, ohne daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Revision eingelegt worden ist, so findet eine Revision nicht statt.

(2) Die Erste Verordnung vom 17. Mai 1949 zur Durchführung der Verordnung betreffend die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte (ZVOBl. S. 325) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 4, § 9, § 10 und § 12 werden aufgehoben;

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„Der Rechtsstreit kann, falls eine weitere Vorbereitung nicht erforderlich ist, auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien, soweit möglich, sofort, sonst in einem alsbald anzuberaumenden neuen Termin streitig verhandelt werden. Von einer Partei mitgebrachte Zeugen können sofort vernommen werden, wenn die andere Partei damit einverstanden ist.“

§ 6

Kindschaftsprozesse

§ 2 Abs. 2 der Verordnung vom 9. November 1951 betreffend die Übertragung der Kindschaftsprozesse in die Zuständigkeit der Amtsgerichte (GBl. S. 1038) wird aufgehoben. Ist im Falle des § 2 Abs. 2 der Verordnung das Urteil noch nicht rechtskräftig, ohne daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Revision eingelegt worden ist, so findet eine Revision nicht statt.

§ 7

Bestimmungen des zuständigen Gerichts

(1) Die Bestimmung des zuständigen Gerichts kann nach § 36 der Zivilprozeßordnung auch dann getroffen werden, wenn eines der in diesen Fällen beteiligten Gerichte im demokratischen Sektor von Groß-Berlin liegt. Dies gilt nicht in den Fällen des § 30 Ziff. 1 Zivilprozeßordnung.

(2) Als zuständiges Gericht kann auch ein Gericht im demokratischen Sektor von Groß-Berlin bestimmt werden.

(3) Die Verordnung vom 18. September 1951 über die Bestimmung des zuständigen Gerichts (GBl. S. 874) wird aufgehoben.

§ 8

Volkseigener Betrieb als Prozesspartei

(1) Ist ein volkseigener Betrieb Partei, so soll in der Klageschrift und im vorbereitenden Schriftsatz das diesem Betrieb übergeordnete Organ angegeben werden.

(2) Betriebe und Verwaltungen der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft sind zur Sicherheitsleistung nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und anderer Verfahrensvorschriften nicht verpflichtet.

§ 9

Fortfall der vereinfachten Urteilsbegründung

§ 2 der Dritten Vereinfachungsverordnung vom 16. Mai 1942 über die Vereinfachung der schriftlichen Urteilsbegründung (RGBl. S. 333) ist nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtsperson

(1) Die Vorschrift des § 45 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

(2) Die §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden auf Schöffen der Zivilkammern und Zivilsenate entsprechende Anwendung.

(3) Über die Ausschließung und Ablehnung der Schöffen entscheiden der Vorsitzende und der andere Schöffe. Werden beide Schöffen abgelehnt, so ist ein Ersatzschöffe zuzuziehen.

(4) Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§ 11

Anwaltsvertretung

(1) In allen Berufungsverfahren müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsprozeß).

(2) Diese Vorschrift findet auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter sowie auf Prozeßhandlungen, welche vor dem Sekretär vorgenommen werden können, keine Anwendung.

(3) Im Anwaltsprozeß kann jeder in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Rechtsanwalt vor jedem Gericht in der Deutschen Demokratischen Republik auftreten.

(4) Das Prozeßgericht kann von den Vorschriften über den Anwaltszwang Befreiung gewähren, wenn hierdurch die sachgemäße Vorbereitung und Durchführung des Prozesses keine Beeinträchtigung erfährt.

(5) Haushaltsorganisationen, Verwaltungen volkseigener Betriebe und volkseigene Betriebe können sich im Anwaltsprozeß durch eigene Angestellte oder Angestellte der übergeordneten Organe vertreten lassen.

(6) Das Gericht kann die Zulassung von Vertretern volkseigener Betriebe von der Zustimmung des übergeordneten Organs abhängig machen.

(7) Die Vorschriften der Absätze 5 und 6 finden auf Wirtschaftsorgane der der volkseigenen Wirtschaft gleichgestellten Wirtschaft entsprechende Anwendung.

§ 12

Mitteilungsblatt

Das Mitteilungsblatt nach § 204 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung kann durch Anordnung des Ministers der Justiz bestimmt werden.

Abschnitt II

Öffentlichkeit und Sitzungspolizei

§ 13

Ausschluß der Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen in Zivilsachen vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik sind öffentlich.

(2) Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die öffentliche Verhandlung die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit gefährden würde oder die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erfordert.

(3) Das Gericht kann die Anwesenheit einzelner Personen bei nicht öffentlichen Verhandlungen gestatten.

(4) In Ehesachen ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt.

§ 14

Ausschluß der Öffentlichkeit in besonderen Fällen

(1) In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit oder wegen Geisteschwäche eingeleiteten Verfahren (§§ 664, 679 der Zivilprozeßordnung) ist die Öffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen; auf Antrag einer der Parteien kann die Öffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden.

(2) Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung (§§ 645 bis 663, 675 bis 678 der Zivilprozeßordnung) ist nicht öffentlich.

§ 15

Urteilsverkündung

(1) Urteile sind stets öffentlich zu verkünden.

(2) Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen des § 13 auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 16

Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit findet in nichtöffentlicher Sitzung statt, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen hält. Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung soll angegeben werden, aus welchem Grunde die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

(2) Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sicherheit des Staates oder im Interesse der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung aller in der Verhandlung zur Sprache kommenden Tatsachen und Umsätze zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

§ 17

Beschränkter Zutritt

Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann Minderjährigen und Personen versagt werden, die sich nicht im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte befinden oder in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

§ 18

Ordnungsgewalt des Vorsitzenden

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung ist Sache des Vorsitzenden.

§ 19

Zwangswise Entfernung einzelner Personen

Personen, die die Ordnung stören, kann der Vorsitzende aus dem Saale weisen, auch wenn sie an dem Verfahren beteiligt sind.

§ 20

Ordnungsstrafen

(1) Das Gericht kann gegen Personen, die die Würde des Gerichts verletzen, eine Ordnungsstrafe festsetzen.

(2) Die Ordnungsstrafe besteht in einer Geldstrafe bis zur Höhe von 150,— DM.

§ 21

Protokoll

Eine auf Grund des § 20 verhängte Ordnungsstrafe oder die Entfernung einer an der Verhandlung beteiligten Person aus der Verhandlung ist mit einer die Maßnahme enthaltenden Begründung in das Protokoll aufzunehmen.

§ 22

Befugnisse des beauftragten oder ersuchten Richters

Die in den §§ 13 bis 21 bezeichneten Befugnisse stehen auch dem beauftragten oder ersuchten Richter zu.

Abschnitt III**Beratung und Abstimmung****§ 23****Mitwirkung bei der Entscheidung**

(1) Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

(2) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, die der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben.

(3) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Richter im Beratungszimmer zugegen sein. Zur schriftlichen Niederlegung von Entscheidungen kann der Schriftführer zugezogen werden.

§ 24**Leitung durch den Vorsitzenden**

Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung.

§ 25**Abstimmung**

(1) Alle Fragen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Kommt keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Jeder Richter hat das Recht, seine abweichende Meinung schriftlich niederzulegen. Diese schriftliche Erklärung ist verschlossen zu den Akten zu nehmen. Die Einsicht steht nur den bei der Urteilsfindung beteiligten und den später mit der Sache befaßten Richtern zu.

(3) Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 26**Reihenfolge der Stimmenabgabe**

Die Richter stimmen nach dem Lebensalter ab; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Berufsrichtern. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

§ 27**Richterliche Verschwiegenheit**

Alle Richter sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Verschwiegenheit zu wahren.

Abschnitt IV**Der Sekretär****§ 28****Geschäfte des Sekretärs im Mahnverfahren**

Für den Erlaß des Zahlungsbefehls und des Vollstreckungsbefehls ist der Sekretär beim Kreisgericht zuständig.

§ 29**Geschäfte des Sekretärs in der Zwangsvollstreckung**

(1) Der Sekretär ist zuständig für

- a) die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung in den Fällen der §§ 730 Abs. 1, 733 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung ohne Einholung einer Anordnung des Vorsitzenden;
- b) die Entscheidung betreffend Rückgabe einer Sicherheit in den Fällen der §§ 109, 715 der Zivilprozeßordnung.

(2) Für die in bezug auf die Zwangsvollstreckung nach dem 8. Buch der Zivilprozeßordnung und nach den dazu ergangenen Nebengesetzen, Änderungsgesetzen und Ausführungsgesetzen von dem Vollstreckungsgericht zu treffenden Entscheidungen und Anordnungen ist der Sekretär des Gerichts zuständig. Das gleiche gilt für die Entscheidungen und Anordnungen, die in den Fällen der §§ 848, 854, 855 der Zivilprozeßordnung von einem anderen Gericht oder von dem Verteilungsgericht (§§ 872 bis 882 der Zivilprozeßordnung) zu treffen sind.

(3) Ausgenommen sind Entscheidungen auf Einwendungen und Erinnerungen gemäß § 766 der Zivilprozeßordnung; diese Entscheidungen sind von dem zuständigen Gericht ohne mündliche Verhandlung zu treffen.

§ 30**Geschäfte des Sekretärs im Aufgebotsverfahren**

Der Sekretär ist für die in bezug auf das Aufgebotsverfahren dem Kreisgericht zugewiesenen Geschäfte mit Ausnahme der Wahrnehmung des Aufgebotstermins und des Erlasses des Ausschlußurteils zuständig.

§ 31**Geschäfte des Sekretärs bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken**

Der Sekretär ist für die in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und in den dazu ergangenen Nebengesetzen und Ausführungsgesetzen dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Geschäfte zuständig.

§ 32**Befugnisse des Sekretärs**

(1) Der Sekretär ist zu allen Maßnahmen befugt, die zur Erledigung der Geschäfte notwendig sind, für die er nach den Vorschriften dieses Abschnitts zuständig ist. Insbesondere hat der Sekretär die für seine Entschließung erforderlichen Unterlagen durch Befragung von Beteiligten, Vernehmung und erforderlichenfalls Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen, Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen, Heranziehung von Akten und durch sonstige Ermittlungen zu beschaffen. Insoweit kann er auch um Rechtshilfe ersuchen.

(2) Der Sekretär entscheidet auch über ein Armenrechtsgesuch, wenn das Gesuch ein Geschäft betrifft, für das er nach den Vorschriften dieses Abschnitts zuständig ist.

(3) In Angelegenheiten, die ausschließlich ein Geschäft betreffen, für das der Sekretär zuständig ist, ist er befugt, die Nichterhebung von Gerichtskosten nach § 6 des Gerichtskostengesetzes oder § 15 der Kostenordnung anzuordnen.

§ 33**Unterschrift des Sekretärs**

Im Schriftverkehr und bei der Aufnahme von Urkunden ist der Unterschrift die Bezeichnung als Sekretär beizufügen.

§ 34**Rechtsbehelfe**

(1) Gegen alle Entscheidungen und Verfügungen des Sekretärs ist innerhalb von einer Woche die Erinnerung zulässig; über die Erinnerung entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung.

(2) Der Sekretär ist auf Grund einer Erinnerung zur Änderung seiner Entscheidung befugt.

(3) Gegen die Entscheidung des Gerichts über die Erinnerung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Dies gilt nicht, soweit die Rechtsmittel in gesetzlichen Bestimmungen abweichend geregelt sind oder vorsehen, daß die Entscheidung des Sekretärs endgültig ist.

Abschnitt V

Dolmetscher

§ 35

Zuziehung eines Dolmetschers

(1) Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Ein Nebenprotokoll wird in der fremden Sprache nicht geführt.

(2) Wird gemäß § 66 des Gerichtsverfassungsgesetzes in sorbischer Sprache verhandelt, so findet Abs. 1 keine Anwendung.

§ 36

Taube oder stumme Personen

Die Vorschriften des § 35 Abs. 1 gelten entsprechend für eine Verhandlung mit tauben oder stummen Personen.

§ 37

Belehrung des Dolmetschers

Der Dolmetscher ist über seine Pflicht zur gewissenhaften und wahrheitsgetreuen Übersetzung zu belehren.

Abschnitt VI

Verfahren in erster Instanz

§ 38

Allgemeine Vorschrift

(1) Für alle Verfahren in erster Instanz gelten die Bestimmungen der §§ 495 ff. der Zivilprozeßordnung.

(2) Vor dem Bezirksgericht findet keine Güteverhandlung statt.

§ 39

Verfahren vor dem Einzelrichter

Die §§ 348 bis 350 der Zivilprozeßordnung betreffend das Verfahren vor dem Einzelrichter finden auf die Verfahren in erster Instanz keine Anwendung.

Abschnitt VII

Rechtsmittel

§ 40

Berufungsverfahren

(1) Auf die Berufung finden die Vorschriften des ersten Abschnittes des 3. Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

(2) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Berufung unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,— DM nicht übersteigt. Diese Beschränkung gilt nicht für Streitigkeiten aus Mietverhältnissen und für Unterhaltsansprüche.

(3) Das Gericht der ersten Instanz kann in Abweichung von Abs. 2 die Berufung für zulässig erklären, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage grundsätzlicher Natur ist oder wenn das Urteil für eine der Parteien im Hinblick auf deren Lebensverhältnisse von besonderer Bedeutung ist.

§ 41

Entscheidung ohne Verhandlung

Ist die Berufung nach einstimmiger Auffassung des Berufungsgerichts offensichtlich unbegründet, so wird die Berufung durch Beschluß verworfen.

§ 42

Beschwerde

(1) § 567 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

(2) Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

Abschnitt VIII

Besondere Verfahren

§ 43

Zuständigkeit der Kreisgerichte für besondere Verfahren

Für Verfahren nach der Verordnung vom 21. Oktober 1944 über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats nach der Scheidung, nach der Verordnung der Deutschen Finanzverwaltung und der Deutschen Justizverwaltung in der Sowjetischen Verwaltungzone vom 4. Juli 1946 über die gerichtliche Regelung der Fälligkeit alter Schulden (Stundungsverordnung) und dem Gesetz vom 4. Juli 1939 über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit sind die Kreisgerichte zuständig.

§ 44

Verfahrensvorschriften

Auf die in dem § 43 genannten Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht im folgenden etwas Abweichendes bestimmt wird.

§ 45

Ermittlung und Beweiserhebung

Das Gericht hat in Verfahren nach dem Gesetz vom 4. Juli 1939 über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

§ 46

Entscheidung

Das Gericht entscheidet über die Anträge auf Grund einer mündlichen Verhandlung durch Beschluß.

§ 47

Beschwerde

Soweit die in § 43 genannten Vorschriften das Rechtsmittel der Beschwerde vorsehen, finden die Vorschriften des dritten Abschnittes des 3. Buches der Zivilprozeßordnung ergänzend Anwendung. Die Beschwerde steht jedem zu, dessen Rechte durch die Entscheidung des Gerichts beeinträchtigt werden. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 48

Aufhebung von Vorschriften

Die Vorschriften des § 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats nach der Scheidung, des § 1 Abs. b der Verordnung über die Rechtsmittel in Hausratssachen, des § 5 Abs. 2 der Stundungsverordnung und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über

die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit sind nicht mehr anzuwenden.

Abschnitt IX
Übergangsbestimmungen und Änderung
anderer Vorschriften

§ 49

Zulassung der Rechtsanwälte

Für die Zulassung der Rechtsanwälte gilt folgendes:

1. Der Rechtsanwalt wird für alle Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen.
2. Bei der Zulassung ist zu bestimmen, an welchem Ort der Rechtsanwalt seine Geschäftsräume einzurichten hat.
3. Soweit gesetzliche Vorschriften auf den Ort der Zulassung Bezug nehmen, tritt an dessen Stelle der Ort, an dem der Rechtsanwalt seine Geschäftsräume eingerichtet hat.
4. Die in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwälte sind mit In-

krafttreten dieser Verordnung für alle Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen.

5. Entgegenstehende Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

§ 50

Das Ministerium der Justiz kann bestimmen, daß bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Verhandlung und Entscheidung von Zivilprozessen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei einem Oberlandesgericht anhängig sind, einem bestimmten Senat eines Bezirksgerichts übertragen werden können.

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1952 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1952

Ministerium der Justiz

F e c h n e r

Minister

Verordnung
über das Gerichtsvollzieherwesen.

Vom 4. Oktober 1952

Das Gerichtsverfassungsgesetz erfordert eine einheitliche Regelung des Gerichtsvollzieherwesens. Deshalb wird auf Grund von § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 (GBI. S. 983) folgendes verordnet:

I.

Gerichtsvollzieherbereich, Geschäftsräume, Vertretung

§ 1

(1) Die Geschäfte des Gerichtsvollziehers werden durch den beim Kreisgericht angestellten Gerichtsvollzieher wahrgenommen.

(2) Es können bei einem Kreisgericht mehrere Gerichtsvollzieher angestellt werden, wenn dies nach dem Geschäftsanfall erforderlich ist.

§ 2

(1) Der Gerichtsvollzieherbereich umfaßt den Bereich des Kreisgerichtes.

(2) Die Verteilung der Geschäfte unter mehrere Gerichtsvollzieher eines Kreisgerichtes erfolgt durch die Aufteilung des Gerichtsvollzieherbereiches auf die einzelnen Gerichtsvollzieher.

(3) Über die Aufteilung des Gerichtsvollzieherbereiches entscheidet der Leiter der Bezirksjustizverwaltung.

§ 3

(1) Die Geschäftsräume des Gerichtsvollziehers sollen sich im Gebäude des Kreisgerichtes befinden.

(2) Der Gerichtsvollzieher hat seinen Wohnsitz am Ort des Kreisgerichtes zu begründen. In besonderen Fällen kann der Leiter der Bezirksjustizverwaltung genehmigen, daß der Gerichtsvollzieher außerhalb des Dienstortes wohnt.

§ 4

(1) Die Vertretung des Gerichtsvollziehers bei Kreisgerichten mit nur einem Gerichtsvollzieher erfolgt durch den Gerichtsvollzieher eines benachbarten Kreisgerichtes. Entsprechend den örtlichen Verhältnissen kann die Vertretung auch auf die Gerichtsvollzieher mehrerer benachbarter Kreisgerichte verteilt werden.

(2) Mehrere bei einem Kreisgericht angestellte Gerichtsvollzieher vertreten einander gegenseitig.

(3) Die ständige Vertretung der Gerichtsvollzieher ist durch den Leiter der Bezirksjustizverwaltung im voraus festzulegen.

(4) Ist in dringenden Fällen der ständige Vertreter nicht zu erreichen, so kann der Sekretär des Kreisgerichtes für den Einzelfall einen geeigneten Angestellten des Gerichts beauftragen.

II.

Aufgaben und Pflichten des Gerichtsvollziehers

§ 5

Dem Gerichtsvollzieher obliegt nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen

- a) die Durchführung von Zwangsvollstreckungen,
- b) die Vornahme der Zustellungen,
- c) die Durchführung sonstiger ihm im allgemeinen übertragener Geschäfte.

§ 6

(1) Der Gerichtsvollzieher hat die ihm von einer Vollstreckungsbehörde oder einer Partei erteilten Aufträge persönlich und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

(2) Zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen darf der Gerichtsvollzieher im Einzelfall Vollstreckungshandlungen nur mit Erlaubnis desjenigen Sekretärs des Kreisgerichtes vornehmen, dem die Geschäfte auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung obliegen.

§ 7

Der Gerichtsvollzieher darf Aufträge nicht übernehmen:

1. in Zivilrechtsstreitigkeiten;

- a) wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist oder zu einer Partei im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
- b) wenn sein Ehegatte Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- c) wenn eine Person Partei ist, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden ist oder mit der er in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, die die Schwägerschaft begründet hat, nicht mehr besteht.

2. in Strafsachen:

- a) wenn er selbst durch das Verbrechen oder die Übertretung verletzt ist;
- b) wenn er der Ehegatte des Beschuldigten, Verurteilten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
- c) wenn er mit dem Beschuldigten, Verurteilten oder Verletzten in dem unter Ziffer 1 Buchst. c bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis steht.

§ 8

Die Ablehnung eines Auftrages hat der Gerichtsvollzieher unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Sie ist zu begründen. Bei der Ablehnung von Aufträgen, die wegen formaler Mängel unzulässig sind, soll er darauf hinweisen, in welcher Form der Auftrag zu ergänzen ist und welche fehlenden Unterlagen noch beizubringen sind.

§ 9

(1) Die Übernahme des Auftrages kann von einem Vorschuß abhängig gemacht werden. Der zu erhebende Vorschuß soll die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen decken.

(2) Es darf kein Vorschuß gefordert werden bei der Durchführung von Aufträgen der Vollstreckungsbehörden, bei Aufträgen der volkseigenen und gleichgestellten Wirtschaft sowie bei Zustellungsaufträgen.

(3) Die Erhebung eines Vorschusses entfällt ferner in Arbeitsgerichtssachen und in den Fällen, in denen dem Auftraggeber vom Gericht einstweilige Kostenbefreiung gewährt worden ist.

§ 10

Der Gerichtsvollzieher ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er hat zu verhindern, daß Unberufene bei seinen Diensthandlungen anwesend sind oder in seine Schriftstücke Einsicht nehmen. Als Zeuge oder Sachverständiger darf er über Angelegenheiten, die mit seiner Tätigkeit als Gerichtsvollzieher zusammenhängen, nur mit Genehmigung seiner Aufsichtsbehörde aussagen.

§ 11

(1) Der Gerichtsvollzieher führt ein Dienstsiegel.

(2) Bei allen Amtshandlungen hat er seinen Dienstausweis bei sich zu führen und den Beteiligten vorzuweisen.

§ 12

Der Gerichtsvollzieher hat nach den allgemein für ihn geltenden Dienstanweisungen die Register und die erforderlichen Akten zu führen.

§ 13

(1) Der Gerichtsvollzieher führt unter eigener Verantwortung die mit seiner Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Kassengeschäfte.

(2) Die Kassenführung des Gerichtsvollziehers ist von dem Sekretär des Gerichtes monatlich zu überprüfen.

(3) Die vom Gerichtsvollzieher vereinnahmten Gelder sind unverzüglich mit den Auftraggebern abzurechnen.

III.

Arbeitsvertragsverhältnisse und Dienstaufsicht

§ 14

Die Anstellung des Gerichtsvollziehers erfolgt durch die Bezirksjustizverwaltung.

§ 15

(1) Der Gerichtsvollzieher erhält neben seinem Gehalt keine besonderen Gebührenanteile.

(2) Für die Reisekosten des Gerichtsvollziehers gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Dezember 1949 (GBL S. 83).

§ 16

(1) Der Leiter der Bezirksjustizverwaltung kann die nachstehenden disziplinarischen Maßregeln gegen den Gerichtsvollzieher verhängen:

- a) Erteilung eines Verweises,
- b) Erteilung einer Rüge,
- c) Erteilung einer strengen Rüge.

(2) Gegen die disziplinarische Maßregelung ist die Beschwerde an den Minister der Justiz gegeben.

IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Die Geschäfte der Gerichtsvollzieher gehen mit Inkrafttreten dieser Verordnung auf die nunmehr zuständigen Gerichtsvollzieher bei den Kreisgerichten über.

(2) Sind von den Auftraggebern für Geschäfte, die nach Abs. 1 übergehen, bereits Gebühren bezahlt worden, so sind diese anzurechnen.

§ 18

Die Vorschriften über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers gelten weiter.

§ 19

Geschäftsanweisungen und sonstige Verwaltungsvorschriften sind anzuwenden, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen.

§ 20

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1952 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1952

Ministerium der Justiz

Fechner
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 11. Oktober 1952

Nr. 142

Tag	Inhalt	Seite
2. 10. 52	Einführungsgesetz zum Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung)	995
2. 10. 52	Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung)	996

Einführungsgesetz zum Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung).

Vom 2. Oktober 1952

§ 1

(1) Die Strafprozeßordnung tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz am 15. Oktober 1952 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 mit allen ihren Änderungen und Ergänzungen außer Kraft. § 153 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 ist bis zum Erlaß eines neuen Strafgesetzbuches weiter anzuwenden.

§ 2

Die Strafprozeßordnung findet Anwendung auf alle Strafsachen, die nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983) vor die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik gehören.

§ 3

(1) Auf das Strafverfahren gegen Jugendliche finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung in Verbindung mit den besonderen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 411) Anwendung.

(2) Die Einstellung des Verfahrens durch das Jugendgericht (§ 40 des Jugendgerichtsgesetzes) bedarf nicht der Zustimmung des Staatsanwalts.

(3) § 50 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes wird aufgehoben.

§ 4

(1) Soweit in der Strafprozeßordnung der Begriff „Verbrechen“ verwendet wird, sind darunter auch die in § 1 Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Handlungen (Vergehen) zu verstehen.

(2) Soweit in der Strafprozeßordnung der Begriff „Freiheitsentziehung“ verwendet wird, sind darunter die in den §§ 14, 16 und 18 des Strafgesetz-

buches bezeichneten Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Haft) zu verstehen.

§ 5

Bis zum Erlaß eines neuen Strafgesetzbuches ist anstelle der in § 328 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Besserungsarbeit bis zu drei Wochen auf Haft bis zu sechs Wochen zu erkennen.

§ 6

(1) Bis zum Erlaß einer anderweitigen Anordnung des Ministers der Justiz kann zugelassenen Rechtsbeiständen durch Gerichtsbeschluß das Auftreten als Verteidiger in Strafsachen vor den Kreisgerichten gestattet werden.

(2) Soweit Rechtsbeistände als Verteidiger zugelassen werden, steht ihnen das in § 47 Abs. 1 Ziff. 2 der Strafprozeßordnung festgelegte Recht der Aussageverweigerung zu.

§ 7

(1) Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung finden auf die zur Zeit des Inkrafttretens anhängigen Strafverfahren Anwendung.

(2) Über eine anhängige Revision wird nach den bisherigen Verfahrensbestimmungen entschieden.

(3) Sind in den anhängigen Verfahren die durch die Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet worden, so ist Befreiung von den nachteiligen Folgen der Versäumung zu gewähren.

§ 8

Weitere Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen zur Strafprozeßordnung erläßt das Ministerium der Justiz.

Berlin, den 2. Oktober 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem dritten Oktober neunzehnhundertzweieundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Oktober neunzehnhundertzweieundfünfzig.

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Gesetz
über das Verfahren in Strafsachen
in der Deutschen Demokratischen Republik
(Strafprozeßordnung).

Vom 2. Oktober 1952

INHALTSÜBERSICHT

Erstes Kapitel:	Seite	Viertes Kapitel:	Seite
(§§ 1 bis 6)	997	Gerichtliches Verfahren erster Instanz (§§ 171 bis 273)	1011
Zweites Kapitel:		Erster Abschnitt:	
Allgemeine Bestimmungen (§§ 7 bis 94)	997	Eröffnung des Hauptverfahrens (§§ 171 bis 180)	1011
Erster Abschnitt:		Zweiter Abschnitt:	
Sachliche Zuständigkeit der Gerichte (§§ 7 bis 12)	997	Vorbereitung der Hauptverhandlung (§§ 181 bis 180)	1011
Zweiter Abschnitt:		Dritter Abschnitt:	
Örtliche Zuständigkeit der Gerichte (§§ 13 bis 19)	998	Durchführung der Hauptverhandlung (§§ 189 bis 230)	1012
Dritter Abschnitt:		1. Teil:	
Ausschließung und Ablehnung von Richtern (§§ 20 bis 28)	998	Allgemeine Bestimmungen über die Hauptverhandlung (§§ 189 bis 197)	1012
Vierter Abschnitt:		2. Teil:	
Gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung (§§ 29 bis 34)	999	Gang der Hauptverhandlung (§§ 198 bis 230)	1013
Fünfter Abschnitt:		Vierter Abschnitt:	
Fristen und Fristversäumung (§§ 35 bis 40)	999	Beschleunigtes Verfahren (§§ 231 bis 235) ..	1017
Sechster Abschnitt:		Fünfter Abschnitt:	
Zeugen (§§ 41 bis 58)	1000	Hauptverhandlung gegen Flüchtige (§§ 236 bis 243)	1017
Siebenter Abschnitt:		Sechster Abschnitt:	
Sachverständige (§§ 59 bis 69)	1001	Privatklage (§§ 244 bis 253)	1018
Achter Abschnitt:		Siebenter Abschnitt:	
Dolmetscher (§§ 70 bis 72)	1002	Richterlicher Strafbefehl (§§ 254 bis 259) ..	1019
Neunter Abschnitt:		Achter Abschnitt:	
Ordnungsstrafe (§ 73)	1003	Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen (§§ 260 bis 265)	1019
Zehnter Abschnitt:		Neunter Abschnitt:	
Das Recht auf Verteidigung (§§ 74 bis 82) ..	1003	Verfahren bei selbständigen Einziehungen (§§ 266 bis 267)	1020
Elfter Abschnitt:		Zehnter Abschnitt:	
Öffentlichkeit und Ordnungsgewalt (§§ 83 bis 89)	1003	Schadensersatzansprüche (§§ 268 bis 273) ..	1020
Zwölfter Abschnitt:		Fünftes Kapitel:	
Beratung und Abstimmung (§§ 90 bis 94) ..	1004	Die Rechtsmittel (§§ 274 bis 300)	1020
Drittes Kapitel:		Erster Abschnitt:	
Das Ermittlungsverfahren (§§ 95 bis 170)	1004	Allgemeine Bestimmungen (§§ 274 bis 278) ..	1020
Erster Abschnitt:		Zweiter Abschnitt:	
Leitung des Ermittlungsverfahrens (§§ 95 bis 101)	1004	Protest und Berufung (§§ 279 bis 295)	1021
Zweiter Abschnitt:		Dritter Abschnitt:	
Gang des Ermittlungsverfahrens (§§ 102 bis 113)	1005	Beschwerde (§§ 296 bis 300)	1023
Dritter Abschnitt:		Sechstes Kapitel:	
Beschlagnahme und Durchsuchung (§§ 114 bis 140)	1006	Die Kassation (§§ 301 bis 316)	1023
1. Teil:		Erster Abschnitt:	
Beschlagnahme von Sachen und Gegenständen (§§ 114 bis 127)	1006	Der Kassationsantrag (§§ 301 bis 306)	1023
2. Teil:		Zweiter Abschnitt:	
Vermögensbeschlagnahme (§§ 128 bis 132) ..	1007	Das Kassationsverfahren (§§ 307 bis 316) ..	1024
3. Teil:		Siebentes Kapitel:	
Durchsuchung (§§ 133 bis 139)	1007	Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens (§§ 317 bis 320)	1025
4. Teil:		Achstes Kapitel:	
Gemeinsame Vorschrift für Teil 1 bis 3 (§ 140)	1008	Übertretungen (§§ 327 bis 333)	1026
Vierter Abschnitt:		Neuntes Kapitel:	
Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§ 141 bis 156)	1008	Strafvollstreckung (§§ 334 bis 351)	1026
Fünfter Abschnitt:		Zehntes Kapitel:	
Abschluß des Ermittlungsverfahrens (§§ 157 bis 170)	1010	Kosten des Verfahrens (§§ 352 bis 359)	1028

Gesetz
über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik
(Strafprozeßordnung).

Erstes Kapitel

§ 1

Inhalt und Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt das Verfahren der Gerichte, des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane in Strafsachen. Es bestimmt die Aufgaben der Organe des Staates und die Rechte und Pflichten der Staatsbürger im Strafverfahren.

(2) Es ist der Zweck dieses Gesetzes, die allseitige, gewissenhafte und beschleunigte Aufklärung des Sachverhalts sowie die Feststellung des Verbrechens und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu gewährleisten. Es sichert die gerechte Anwendung des Strafgesetzes und die schnelle und gerechte Bestrafung der Schuldigen.

§ 2

Die erzieherische Aufgabe des Strafverfahrens

Das Strafverfahren soll zur Achtung vor dem sozialistischen Gesetz, zur Achtung vor dem sozialistischen Eigentum, zur Arbeitsdisziplin und zur demokratischen Wachsamkeit erziehen.

§ 3

Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen

Alle Staatsorgane und gesellschaftlichen Organisationen sind verpflichtet, das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihren Ersuchen zu entsprechen und ihre Mitteilungen zu beachten.

§ 4

Gerichtskritik

(1) Stellt das Gericht bei der Durchführung eines Strafverfahrens eine Gesetzesverletzung durch ein unteres Gericht fest, so übt es durch begründeten Beschluß Kritik an diesen Mängeln, soweit sie nicht schon zur Aufhebung des Urteils führen.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht Gesetzesverletzungen durch einen Staatsanwalt, ein Untersuchungsorgan, andere Staatsorgane oder gesellschaftliche Organisationen feststellt.

§ 5

Wahrung der verfassungsmäßigen Grundrechte der Bürger

(1) Das Recht der persönlichen Freiheit, das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Wahrung des Postheimnisses unterliegen im Strafverfahren Beschränkungen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Jeder Richter und Staatsanwalt ist verpflichtet, die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Beschränkungen und ihre Notwendigkeit für die Durchführung des Strafverfahrens jederzeit zu prüfen.

§ 6

Verbot der doppelten Bestrafung

(1) Niemand darf wegen einer Handlung, über die ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

rechtskräftig entschieden hat, erneut zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden.

(2) Ist eine Handlung rechtskräftig als Übertretung bestraft worden, so steht dies einer Bestrafung der Handlung als Verbrechen nicht entgegen. Eine bereits vollstreckte Strafe ist anzurechnen.

(3) Die Vorschriften über die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen werden hierdurch nicht berührt.

Zweites Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte

§ 7

Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt. Sie ist vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen.

Verbindung und Trennung zusammenhängender Sachen

§ 8

Strafsachen stehen miteinander in Zusammenhang, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden.

§ 9

(1) Zusammenhängende Strafsachen, die einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können miteinander verbunden bei dem höheren Gericht anhängig gemacht werden.

(2) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschluß dieses Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

§ 10

(1) Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

(2) Zuständig für den Beschluß ist das Gericht, zu dessen Bereich die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

Zusammenhang in besonderen Fällen

§ 11

Gehört eine von mehreren zusammenhängenden Strafsachen vor ein Gericht für ein bestimmtes Sachgebiet (§ 7 Gerichtsverfassungsgesetz), so ist dieses für sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Strafsachen zuständig.

§ 12

In Zusammenhang mit dem Strafverfahren können vor dem Strafgericht die Schadensersatzansprüche des Verletzten gegenüber dem Beschuldigten geltend gemacht werden.

Zweiter Abschnitt Örtliche Zuständigkeit der Gerichte

§ 13 Tatort

Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bereich das Verbrechen oder die Übertretung begangen ist.

§ 14 Wohnsitz und Aufenthaltsort

(1) Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage seinen Wohnsitz hat.

(2) Hat der Beschuldigte keinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, so wird die Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort begründet.

(3) Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist.

§ 15 Bestimmung durch das Oberste Gericht

Ist nach §§ 13 und 14 kein Gericht örtlich zuständig, so bestimmt das Oberste Gericht das zuständige Gericht.

§ 16 Hafen

(1) Ist das Verbrechen auf einem deutschen Schiff im Ausland oder auf offener See begangen, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Heimathafen oder der deutsche Hafen liegt, den das Schiff nach der Tat zuerst erreicht.

(2) Für Verbrechen in einem deutschen Luftfahrzeug gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 17 Exterritoriale Deutsche

Für Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie für die im Ausland tätigen Angestellten des öffentlichen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik bleibt das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hatten. Wenn sie einen solchen Wohnsitz nicht hatten, so gilt Berlin, die Hauptstadt Deutschlands, als ihr Wohnsitz.

§ 18 Örtliche Zuständigkeit bei Zusammenhang

(1) Für zusammenhängende Strafsachen, die einzeln nach den Vorschriften der §§ 13 bis 17 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist die örtliche Zuständigkeit jedes dieser Gerichte begründet.

(2) Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können sie auf Antrag des Staatsanwalts sämtlich oder zum Teil bei dem Gericht verbunden werden, bei dem zuerst Anklage erhoben worden ist.

(3) Auf Antrag kann die Durchführung der zusammenhängenden Strafsachen durch das gemeinschaftliche obere Gericht auch einem anderen der zuständigen Gerichte übertragen werden.

(4) In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

§ 19 Rüge der örtlichen Unzuständigkeit

Die örtliche Unzuständigkeit kann nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt Ausschließung und Ablehnung von Richtern

§ 20 Ausschließung der Richter

Von der Ausübung des Richteramts ist kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. der durch das Verbrechen Verletzte;
2. der Ehegatte und die Geschwister des Beschuldigten oder Verletzten sowie die mit dem Beschuldigten oder Verletzten in gerader Linie Verwandten oder durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen;
3. der Vormund des Beschuldigten oder des Verletzten;
4. wer in der Sache als Staatsanwalt, als Angestellter eines Untersuchungsorgans, als Rechtsanwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen ist;
5. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 21 Frühere Mitwirkung

Ein Richter, der bei einer durch ein Rechtsmittel oder die Kassation angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.

§ 22 Ablehnung der Richter

(1) Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit bestehen.

(2) Das Ablehnungsrecht steht dem Staatsanwalt, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu.

§ 23 Ablehnungsfrist

Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung erster Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, in der Hauptverhandlung über das Rechtsmittel nur bis zum Beginn der Berichterstattung zulässig.

§ 24 Ablehnungsverfahren

Die Ablehnung ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, geltend zu machen und zu begründen. Der abgelehnte Richter soll sich dazu äußern.

§ 25 Entscheidung über die Ablehnung

(1) Über die Berechtigung der Ablehnung entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört. An die Stelle des abgelehnten Richters tritt sein

Vertreter. Über die Ablehnung eines Schöffen entscheiden der Vorsitzende und der andere Schöffe. Werden beide Schöffen abgelehnt, ist ein Ersatzschöffe zuzuziehen.

(2) Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte die Ablehnung für begründet hält.

(3) Wird das Gericht durch Ausscheiden der abgelehnten Richter beschlußunfähig, so entscheidet das höhere Gericht.

§ 26 Rechtsmittel

(1) Gegen den Beschluß, durch den die Ablehnung eines Richters für begründet erklärt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Der Beschluß, durch den die Ablehnung für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urteil angefochten werden.

§ 27 Prüfung ohne Antrag

Das Gericht hat ihm bekannt gewordene Ausschließungsgründe und Ablehnungsgründe zu prüfen, auch wenn sie nicht vorgebracht worden sind.

§ 28 Protokollführer

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auf Protokollführer entsprechende Anwendung.

(2) Über die Ausschließung und Ablehnung eines Protokollführers entscheidet das Gericht.

Vierter Abschnitt Gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung

§ 29

Entscheidungen des Gerichts sind Urteile oder Beschlüsse. Urteile ergehen nur auf Grund einer Hauptverhandlung.

§ 30 Anhörung der Beteiligten

Beschlüsse werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der Beteiligten, wenn sie außerhalb der Hauptverhandlung ergehen, nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung des Staatsanwalts erlassen.

§ 31 Begründung der Entscheidungen

(1) Durch ein Rechtsmittel anfechtbare Beschlüsse sowie Beschlüsse, durch die ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

(2) Urteile sind stets zu begründen.

§ 32 Bekanntmachung der Entscheidungen

(1) Anwesenden werden die sie betreffenden Beschlüsse durch Verkündung bekanntgemacht. Abwesenden werden die sie betreffenden Beschlüsse zugestellt.

(2) Wird durch die Bekanntmachung der Entscheidung keine Frist in Lauf gesetzt, so genügt formlose Mitteilung.

(3) Urteile sind stets zu verkünden und zuzustellen.

(4) Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung.

§ 33 Öffentliche Zustellung

(1) Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten oder Angeklagten nicht in der vorgeschriebenen Weise im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bewirkt werden und erscheint die Befolgung der für Zustellungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so ist die Zustellung erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes durch eine deutsche oder ausländische Tageszeitung bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieser Zeitung zwei Wochen verflossen sind oder wenn das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist.

(2) Von der Veröffentlichung in einer Zeitung ist abzusehen, wenn es sich um eine Ladung zur Hauptverhandlung handelt und die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gegeben sind.

§ 34 Zustellungen an den Staatsanwalt

Zustellungen an den Staatsanwalt erfolgen durch Übersendung einer Ausfertigung des zuzustellenden Schriftstückes gegen Empfangsbescheinigung.

Fünfter Abschnitt Fristen und Fristversäumung

§ 35 Tagesfristen

Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der für den Beginn der Frist maßgebende Tag nicht mitgerechnet.

§ 36 Wochen-, Monats- und Jahresfristen

(1) Eine Frist, die nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt ist, endigt mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des folgenden Werktags.

Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung

§ 37

Bei der Versäumung einer Frist ist Befreiung von den nachteiligen Folgen zu gewähren, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert war. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

§ 38

(1) Der Antrag auf Befreiung muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei dem

Gericht, bei dem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe gestellt werden.

(2) Mit dem Antrag ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§ 39

(1) Über den Antrag entscheidet das Gericht, das zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

(2) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist endgültig.

(3) Gegen die den Antrag zurückweisende Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

§ 40

(1) Durch den Antrag auf Befreiung wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

(2) Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

Sechster Abschnitt

Zeugen

§ 41

Ladung

Der Zeuge wird unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

§ 42

Vernehmung des Präsidenten

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik ist in seinem Amtssitz zu vernehmen. Zur Hauptverhandlung wird er nicht geladen. Das Protokoll über seine gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

§ 43

Mitglieder oberster Staatsorgane

Die Mitglieder der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsort zu vernehmen.

(2) Zu einer Abweichung von der vorstehenden Bestimmung bedarf es der Genehmigung des Ministerpräsidenten.

§ 44

Folgen des Ausbleibens

(1) Einem ordnungsmäßig geladenen Zeugen, der nicht erscheint, können die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten sowie eine Ordnungsstrafe auferlegt werden. Die zwangsweise Vorführung des Zeugen ist zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal verhängt werden.

(2) Die Auferlegung von Strafen und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

(3) Die Befugnis zu diesen Maßregeln steht im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.

§ 45

Aussagepflicht

Der Zeuge ist zur Erstattung seiner Aussage vor jedem Gericht, Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan verpflichtet, soweit ihm nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

§ 46

Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Ehegatte des Beschuldigten,
2. die Geschwister des Beschuldigten,
3. Personen, die mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind.

Dieses Recht besteht nicht, soweit nach den Strafgesetzen eine Pflicht zur Anzeige besteht.

(2) Diese Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 47

Recht zur Aussageverweigerung

(1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:

1. Geistliche über das, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Rechtsanwälte und Ärzte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist.

Dieses Recht besteht nicht, soweit nach den Strafgesetzen eine Pflicht zur Anzeige besteht.

(2) Rechtsanwälte und Ärzte dürfen die Aussage nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit sind.

(3) Für das Recht der Abgeordneten der Volkammer und der Länderkammer, die Aussage zu verweigern, gelten Art. 67 Abs. 4 und Art. 80 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 48

Aussagegenehmigung

(1) Jeder Zeuge ist verpflichtet, die Aussage zu verweigern, soweit er die vom Staat ihm ausdrücklich auferlegte oder anerkannte Schweigepflicht verletzen würde, es sei denn, daß ihn die zuständige Stelle von dieser Pflicht befreit hat.

(2) Das Untersuchungsorgan, der Staatsanwalt und der Richter haben den Zeugen vor der Vernehmung auf die Zeugnisverweigerungspflicht hinzuweisen und die Vernehmung bis zur Befreiung von der Schweigepflicht zu unterlassen.

(3) Die Verpflichtung zur Zeugnisverweigerung gilt auch dann, wenn der Zeuge nicht mehr im Dienst ist und er über Dinge vernommen werden soll, auf die sich seine Schweigepflicht bezieht.

(4) Mitglieder des Ministerrats, Staatssekretäre sowie Leiter der zentralen Organe der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Stellvertreter bedürfen der Aussagegenehmigung durch den Ministerpräsidenten.

§ 49

Auskunftsverweigerung bei Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung

Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm oder einem der im § 46 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde. Bezüglich der Angehörigen gilt dieses Recht nicht, soweit nach den Strafgesetzen eine Pflicht zur Anzeige besteht.

§ 50

Vernehmung und Belehrung der Zeugen

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, daß sie ihre Aussage zu beschwören haben, wenn das Gericht dies beschließt. Hierbei sind sie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage wie über die Bedeutung des Eides zu belehren.

Vereidigung und Nichtvereidigung

§ 51

(1) Eine Vereidigung von Zeugen findet nur bei einer richterlichen Vernehmung statt.

(2) Über die Notwendigkeit der Vereidigung beschließt das Gericht. Es soll sie nur anordnen, wenn die Bedeutung der Sache die Vereidigung erforderlich erscheinen läßt. Die Vereidigung kann auf die für die Entscheidung wesentlichen Punkte beschränkt werden.

§ 52

Nicht zu vereidigen sind:

1. Personen, die zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von der Bedeutung einer Aussage vor Gericht und ihrer Beeidigung keine genügende Vorstellung haben;
2. Personen, die verdächtig sind, bei dem abzuurteilenden Verbrechen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt zu sein, oder die deswegen bereits verurteilt sind.

§ 53

Vereidigung bei Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter

(1) Wird ein Zeuge durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, so entscheidet zunächst dieser über die Vereidigung.

(2) Die Vereidigung muß, soweit sie zulässig ist, erfolgen, wenn es in dem Auftrag oder in dem Ersuchen des Gerichts verlangt wird. Der vernehmende Richter hat die Vereidigung jedoch aussetzen und einer neuen Entschließung des beauftragenden oder ersuchenden Gerichts vorzubehalten, wenn bei der Vernehmung Tatsachen hervortreten, die nach § 52 die Vereidigung ausschließen können. Diese Tatsachen sind in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Die Vereidigung darf nicht erfolgen, wenn die uneidliche Vernehmung verlangt wird.

§ 54

Form der Vereidigung

(1) Der Vernommene kann den Eid in der weltlichen oder in der religiösen Form leisten.

(2) Die Vereidigung erfolgt in der Weise, daß der Richter an den Zeugen die Worte richtet: „Sie schwören, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben.“ Der Zeuge leistet den Eid mit folgenden Worten: „Ich schwöre es.“

(3) Hat der Zeuge die religiöse Form des Eides gewählt, so leistet er den Eid durch Sprechen der religiösen Eidesformel: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“ Andere religiöse Beteuerungsformeln sind zulässig.

(4) Der Zeuge soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(5) Werden mehrere Zeugen gleichzeitig vereidigt, so haben sie die Eidesformel nacheinander auszusprechen.

§ 55

Eidesleistung Stummer

Stumme leisten den Eid in der Weise, daß sie die von ihnen gewählte Eidesformel niederschreiben und unterschreiben.

§ 56

Vernehmung zur Person

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Geburtstag, Beruf und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Vorstrafen und seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

§ 57

Vernehmung zur Sache

Dem Zeugen ist mitzuteilen, worüber er vernommen werden soll. Er soll sich zunächst im Zusammenhang äußern und dann durch Fragen zur Ergänzung seiner Aussagen veranlaßt werden.

§ 58

Zeugengebühren

Jeder von dem Richter oder dem Staatsanwalt geladene oder auf Beschluß des Gerichts vernommene Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für den Ausfall von Lohn oder sonstigem Arbeitsverdienst und auf Erstattung von Reisekosten oder anderen Auslagen.

Siebenter Abschnitt**Sachverständige**

§ 59

Auf Sachverständige finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung, soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften Abweichendes bestimmt wird.

§ 60

Auswahl

(1) Sachverständigengutachten sollen von dem Untersuchungsorgan, dem Staatsanwalt oder dem Gericht, bei den entsprechenden staatlichen Dienststellen angefordert werden. Die Dienststelle kann

einen ihrer Mitarbeiter mit der Vertretung des von ihr erstatteten Gutachtens vor Gericht oder mit der selbständigen Erstattung des Gutachtens beauftragen.

(2) Andere Sachverständige sind dann als Gutachter heranzuziehen, wenn besondere Umstände es erfordern.

(3) Die von einer staatlichen Dienststelle beauftragten und die sonst herangezogenen Sachverständigen sind zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet.

(4) Als Sachverständiger soll nicht tätig werden, auf wen die Ausschließungsgründe des § 20 Ziffern 1 bis 4 zutreffen.

§ 61

Säumnisfolgen

Erscheint der Sachverständige auf eine Ladung nicht oder verweigert er die Erstattung des Gutachtens ohne genügende Begründung, so können ihm die Kosten und eine Ordnungsstrafe auferlegt werden.

§ 62

Vereidigung

(1) Der Sachverständige kann vereidigt werden.

(2) Der Eid ist nach Erstattung des Gutachtens und mit der Erklärung zu leisten, daß der Sachverständige das Gutachten unvoreingenommen und nach bestem Wissen erstattet habe.

§ 63

Vorbereitung des Gutachtens

(1) Dem Sachverständigen kann zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

(2) Zu demselben Zweck kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen.

Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt

§ 64

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird, so soll schon im Ermittlungsverfahren einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden.

§ 65

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten kann auf Antrag eines Sachverständigen angeordnet werden, daß der Beschuldigte in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt gebracht und dort beobachtet wird. Im Ermittlungsverfahren entscheidet der Staatsanwalt, nach Eröffnung des Hauptverfahrens das Gericht.

(2) Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 66

Körperliche Untersuchung

(1) Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten einschließlich der Entnahme von Blutproben darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind.

(2) Andere Personen dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob bei ihnen eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung vorhanden ist.

(3) Die Anordnung steht dem Richter, im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt oder dem Untersuchungsorgan, zu.

§ 67

Sachverständigengebühren

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Tätigkeit.

§ 68

Sachverständige Zeugen

Soweit zum Beweis von Tatsachen, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

§ 69

Leichenschau, Leichenöffnung

(1) Die Leichenschau wird vom Staatsanwalt unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Staatsanwalts von zwei Ärzten, unter denen sich ein staatlich angestellter Arzt befinden muß, vorgenommen. Dem Arzt, der den Verstorbenen in der dem Tod unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Er kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung beizuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

(2) Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Staatsanwalts entbehrlich ist.

(3) Zur Besichtigung oder Öffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

Achter Abschnitt

Dolmetscher

§ 70

(1) Ist der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig und findet das Ermittlungsverfahren oder das Gerichtsverfahren nicht in seiner Muttersprache statt, so ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

(2) Dem Beschuldigten ist der gesamte Gang der Hauptverhandlung zu übersetzen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt entsprechend für Zeugen. Dem Zeugen sind die auf seine Vernehmung bezüglichen und an ihn gerichteten Fragen und Vorhaltungen zu übersetzen.

§ 71

Der Dolmetscher ist über seine Pflicht zur gewissenhaften und wahrheitsgetreuen Übersetzung zu belehren.

§ 72

Die Vorschriften über die Bestellung eines Dolmetschers gelten entsprechend, wenn der Beschuldigte oder Zeuge taub oder stumm ist.

Neunter Abschnitt**Ordnungsstrafe****§ 73**

(1) In den in diesem Gesetz bestimmten Fällen kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Einhaltung der den Bürgern im Verfahren obliegenden Pflichten eine Ordnungsstrafe durch Beschluß des Gerichts verhängt werden. Die Ordnungsstrafe besteht in einer Geldstrafe bis zur Höhe von 150,— DM.

(2) In den Fällen, in denen das Gericht eine Ordnungsstrafe verhängen kann, kann es dem Verurteilten die durch seine Säumnis entstandenen Kosten und Auslagen auferlegen.

**Zehnter Abschnitt
Das Recht auf Verteidigung****§ 74****Wahl eines Verteidigers**

(1) Der Beschuldigte kann in jeder Lage des Verfahrens die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch nehmen.

(2) Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Verteidiger wählen.

§ 75**Wehlverteidiger**

Zu Verteidigern können alle in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwälte gewählt werden.

§ 76**Bestellung eines Verteidigers**

(1) Dem Angeklagten ist ein Verteidiger zu bestellen in allen Strafverfahren erster und zweiter Instanz vor dem Obersten Gericht und in den Strafverfahren erster Instanz vor den Bezirksgerichten.

(2) In Strafverfahren vor dem Kreisgericht und in Strafverfahren zweiter Instanz vor dem Bezirksgericht kann das Gericht auf Antrag des Angeklagten oder des Staatsanwalts einen Verteidiger bestellen, wenn die Sache es erfordert.

(3) Der Angeklagte kann auf die Bestellung eines Verteidigers verzichten.

§ 77**Zurücknahme der Bestellung**

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Angeklagte sich selbst einen Verteidiger wählt und dieser die Wahl annimmt.

§ 78**Ausbleiben des Verteidigers**

(1) Wenn in den Fällen des § 76 Absätze 1 und 2 ein bestellter Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich vorzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, so hat das Gericht dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Verhandlung beschließen.

(2) Das gleiche trifft im Falle des § 76 Abs. 1 auf den gewählten Verteidiger zu.

(3) Wird durch die Schuld des Verteidigers die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Verhandlung erforderlich, so sind ihm die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.

§ 79**Gemeinschaftlicher Verteidiger**

Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger ist zulässig, soweit dies nicht den Interessen der Beschuldigten widerspricht.

§ 80**Akteninsicht**

(1) Der Verteidiger ist nach Zustellung der Anklageschrift zur Einsicht in die Gerichtsakten befugt.

(2) Schon vor diesem Zeitpunkt kann ihm die Einsicht in die Akten des Staatsanwalts insoweit gestattet werden, als dies ohne Gefährdung der Untersuchung geschehen kann.

(3) Der Verteidiger kann mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten sprechen und mit ihm korrespondieren, im Ermittlungsverfahren jedoch nur unter den von dem Staatsanwalt festgesetzten Bedingungen; der Zweck der Untersuchung darf nicht gefährdet werden.

§ 81**Beistände**

Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten ist nach Zustellung der Anklageschrift als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören. Zeit und Ort der Hauptverhandlung sollen ihm rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 82**Rechtsanwaltsgebühren**

(1) Dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt sind für die Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus dem Staatshaushalt zu bezahlen.

(2) Der Rückgriff gegen den in die Kosten verurteilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

Elfter Abschnitt**Öffentlichkeit und Ordnungsgewalt****§ 83****Öffentlichkeit**

(1) Die Verhandlungen vor den Strafgerichten der Deutschen Demokratischen Republik sind öffentlich.

(2) Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die öffentliche Verhandlung die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit gefährden würde oder wenn es die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erfordert.

(3) Das Gericht kann die Anwesenheit einzelner Personen bei nichtöffentlichen Verhandlungen gestatten.

§ 84**Urteilsverkündung**

(1) Urteile sind stets öffentlich zu verkünden.

(2) Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen des § 83 Abs. 2 auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 85

Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit findet in nichtöffentlicher Sitzung statt, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen hält. Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung soll angegeben werden, aus welchem Grunde die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

(2) Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sicherheit des Staates oder im Interesse der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung aller in der Verhandlung zur Sprache kommenden Tatsachen und Umstände zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

§ 86

Beschränkter Zutritt

Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann Minderjährigen und Personen versagt werden, die sich nicht im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte befinden oder in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

§ 87

Ordnungsgewalt des Vorsitzenden

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung ist Sache des Vorsitzenden.

§ 88

Zwangswise Entfernung einzelner Personen

Personen, die die Ordnung stören, kann der Vorsitzende aus dem Saale weisen.

§ 89

Ordnungsstrafen

Das Gericht kann gegen Personen, die die Würde des Gerichts verletzen, eine Ordnungsstrafe festsetzen.

Zwölfter Abschnitt Beratung und Abstimmung

§ 90

(1) Bei Beratungen und Abstimmungen dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Richter im Beratungszimmer zugegen sein.

(2) Zur schriftlichen Niederlegung der gefundenen Entscheidung kann der Protokollführer zugezogen werden.

§ 91

Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung.

§ 92

(1) Alle Fragen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Kommt keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Jeder Richter hat das Recht, seine abweichende Meinung schriftlich niederzulegen. Diese

schriftliche Erklärung ist verschlossen zu den Akten zu nehmen; die Einsicht steht nur den an der Urteilsfällung beteiligten und den später mit der Sache befaßten Richtern zu.

(3) Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 93

Die Richter stimmen nach dem Lebensalter ab; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Berufsrichtern. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

§ 94

Alle Richter sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung unbedingte Verschwiegenheit zu wahren.

Drittes Kapitel

Das Ermittlungsverfahren

Erster Abschnitt

Leitung des Ermittlungsverfahrens

§ 95

Das Ermittlungsverfahren in Strafsachen leitet der Staatsanwalt.

§ 96

Führung der Untersuchungen

Die Untersuchungen in Strafsachen führen die staatlichen Untersuchungsorgane durch.

§ 97

Aufsicht des Staatsanwalts über die Untersuchungsorgane

Die Aufsicht über alle Untersuchungen der Untersuchungsorgane obliegt dem Staatsanwalt. Der Staatsanwalt kann Weisungen für die Führung der Untersuchungen erteilen. Er kann die Untersuchungen in jeder Lage des Verfahrens selbst führen.

§ 98

Zuständigkeit für die Untersuchungsaufsicht

(1) Die Aufsicht wird ausgeübt:

- a) von dem Kreisstaatsanwalt über die Untersuchungsorgane in den Kreisen,
- b) von dem Bezirksstaatsanwalt über die Untersuchungsorgane in den Kreisen und Bezirken,
- c) von dem Generalstaatsanwalt über alle Untersuchungsorgane.

(2) Jeder übergeordnete Staatsanwalt lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der ihm unterstellten Staatsanwälte auf dem Gebiet der Aufsicht.

§ 99

Untersuchung durch andere Staatsorgane

Der Staatsanwalt kann die Durchführung der Untersuchung auch anderen staatlichen Organen übertragen, soweit sie in deren Arbeitsbereich fällt.

Beschwerde

gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane

§ 100

Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige haben das Recht, gegen jede sie betreffende Maßnahme eines Untersuchungsorgans Beschwerde beim Staatsanwalt einzulegen.

§ 101

(1) Die Beschwerde ist bei dem Staatsanwalt einzulegen, dem die Aufsicht über das Untersuchungsorgan obliegt.

(2) Durch die Beschwerde wird der Gang der Untersuchung nicht aufgehalten.

(3) Der Staatsanwalt hat über die Beschwerde innerhalb von fünf Tagen zu entscheiden und in den Fällen, in denen er der Beschwerde stattgibt, dem Untersuchungsorgan die entsprechende Weisung zu erteilen.

Zweiter Abschnitt

Gang des Ermittlungsverfahrens

§ 102

Einleitung der Untersuchung

Anlaß zur Einleitung einer Untersuchung können geben:

1. Eigene Wahrnehmungen der Untersuchungsorgane,
2. Aufträge des Staatsanwalts,
3. Mitteilungen oder Anzeigen von staatlichen Organen,
4. Mitteilungen oder Anzeigen von Bürgern,
5. Selbstbezeichnungen.

§ 103

Strafanzeige

Anzeigen von Verbrechen können bei dem Staatsanwalt oder den Untersuchungsorganen, insbesondere bei der Deutschen Volkspolizei, mündlich oder schriftlich erstattet werden. Über die mündliche Anzeige ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Anzeigenden zu unterschreiben.

§ 104

Tod unter verdächtigen Umständen

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird die Leiche eines Unbekannten gefunden, so hat das Untersuchungsorgan dies dem Staatsanwalt unverzüglich mitzuteilen. Die Bestattung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Staatsanwalts zulässig, wobei eine Feuerbestattung ausdrücklich zu genehmigen ist. Vor Erteilung der Zustimmung soll in der Regel ein staatlich angestellter Arzt die Todesursache ermitteln.

§ 105

Absehen von Untersuchungen

(1) Das Untersuchungsorgan kann von der Einleitung einer Untersuchung absehen, wenn die Anzeige eine Übertretung betrifft und das Interesse des werktätigen Volkes die Strafverfolgung nicht erfordert.

(2) Wird die Einleitung einer Untersuchung abgelehnt, so ist der Bescheid dem Anzeigenden zuzustellen. Er kann gegen den Bescheid innerhalb einer Woche bei dem Staatsanwalt Beschwerde erheben.

§ 106

Anordnung des Ermittlungsverfahrens

Ergibt die Prüfung der Anzeige oder des zur Kenntnis des Staatsanwalts oder Untersuchungsorgans gelangten Sachverhalts, daß der Verdacht

eines Verbrechens oder einer Übertretung besteht, so ordnet der Staatsanwalt oder der Leiter des Untersuchungsorgans durch schriftliche, begründete Verfügung die Einleitung des Ermittlungsverfahrens an. Dies ist dem Beschuldigten bei Beginn seiner Vernehmung mitzuteilen. Die Mitteilung ist im Protokoll zu vermerken.

§ 107

Bearbeitungsfristen im Ermittlungsverfahren

(1) Alle Ermittlungsverfahren sind innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten abzuschließen. Ermittlungsverfahren, in denen gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet ist, sind besonders beschleunigt durchzuführen.

(2) Der Generalstaatsanwalt setzt für die einzelnen Arten der Ermittlungsverfahren Fristen fest. Kann ausnahmsweise wegen des Umfangs der Sache oder wegen der Schwierigkeit der Ermittlungen die Frist nicht eingehalten werden, so ist die Genehmigung des zuständigen Staatsanwalts zur Überschreitung der Frist einzuholen. Eine Überschreitung der Höchstfrist von drei Monaten ist nur mit Genehmigung des Generalstaatsanwalts zulässig.

§ 108

Umfang der Ermittlungen

Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan haben die Umstände und Folgen der Tat, die Persönlichkeit des Täters und seine Beweggründe allseitig zu erforschen und alle belastenden und entlastenden Umstände aufzuklären. Beweise, deren Verlust zu befürchten ist, sind zu sichern.

§ 109

Vernehmung des Beschuldigten

Der Beschuldigte ist durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan zu vernehmen. Beantragt der Beschuldigte Beweiserhebungen, so sind sie durchzuführen, wenn sie von Bedeutung sein können.

§ 110

Ladung

(1) Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden. Die Ladung kann die Androhung enthalten, daß er im Falle des Ausbleibens vorgeführt werden kann.

(2) Auch ohne Ladung kann der Beschuldigte zur Vernehmung vorgeführt werden, wenn dies im Interesse der Untersuchung zweckmäßig ist.

§ 111

Protokoll

Über jede Ermittlungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 112

Vernehmungsprotokoll

(1) Das Protokoll über die Vernehmung eines Beschuldigten oder Zeugen hat zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Vernehmung,
- b) den Namen des Vernehmenden,
- c) die Personalien des Zeugen (§ 56); beim Beschuldigten außerdem sämtliche Vornamen, Familienstand, Geburtsort und Staatsangehörigkeit,

- d) die Angaben über die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung des Beschuldigten,
- e) die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten,
- f) Angaben über verwandtschaftliche und sonstige Beziehungen zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten,
- g) den Hinweis auf ein Zeugnisverweigerungsrecht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes,
- h) die Erklärungen zur Sache einschließlich der zur Entlastung vorgebrachten Angaben,
- i) sonstige Hinweise des Beschuldigten oder Zeugen.

(2) Nach Abschluß der Vernehmung ist dem Vernommenen das Protokoll zur Durchsicht vorzulegen oder auf Verlangen vorzulesen. Danach hat der Vernommene jede Seite des Protokolls zu unterschreiben. Auch Veränderungen, Zusätze und Streichungen sind zu unterschreiben.

(3) Das Protokoll ist am Schluß von dem Vernehmenden unter Angabe seiner Dienststellung zu unterschreiben.

§ 113

Festsetzungsrecht bei Amtshandlungen

Personen, die eine Ermittlungshandlung des Staatsanwalts oder Untersuchungsorgans vorsätzlich stören oder sich deren Anordnungen widersetzen, können festgenommen und bis zur Beendigung der Amtshandlungen, jedoch nicht über den folgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

Dritter Abschnitt

Beschlagnahme und Durchsuchung

I. Teil

Beschlagnahme von Sachen und Gegenständen

§ 114

Zulässigkeit der Beschlagnahme

Der Beschlagnahme unterliegen:

1. Sachen, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können,
2. Gegenstände, die nach den Strafgesetzen eingezogen werden können.

§ 115

Herausgabepflicht

(1) Wer einen der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstand in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

(2) Wer die Vorlegung verweigert, kann durch Ordnungsstrafe hierzu angehalten werden.

Zuständigkeit für die Anordnung der Beschlagnahme

§ 116

Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge auch dem Untersuchungsorgan zu. Das Erfordernis der richterlichen Bestätigung gemäß § 140 wird hierdurch nicht berührt.

§ 117

Im gerichtlichen Verfahren werden Beschlagnahmen vom Gericht ausgesprochen.

§ 118

Beschlagnahme von Postsendungen

Die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe, Telegramme und sonstigen Sendungen auf der Post ist zulässig. Ferner können auf der Post solche Sendungen beschlagnahmt werden, bei denen der Verdacht besteht, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat.

§ 119

Benachrichtigung der Beteiligten

(1) Die Beteiligten sind von der Postbeschlagnahme zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

(2) Ergibt sich nach der Öffnung der Sendung, daß ihre Zurückbehaltung nicht erforderlich ist, so ist sie der Post wieder auszuhändigen.

(3) Der Teil eines zurückgehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, kann dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitgeteilt werden.

§ 120

Vollziehung der Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme einer beweglichen Sache wird dadurch vollzogen, daß sie in Verwahrung genommen oder gegenüber dem, der sie in Gewahrsam hat, für beschlagnahmt erklärt wird. Wird die Sache nicht in Verwahrung genommen, so soll die Beschlagnahme durch Siegel oder in anderer Weise kenntlich gemacht werden. Ebenso ist mit freiwillig herausgegebenen Gegenständen zu verfahren.

(2) Die Beschlagnahme von Forderungen und Rechten wird durch Übergabe der Beschlagnahmeverfügung an den Berechtigten vollzogen. Wird eine Forderung beschlagnahmt, so wird zugleich dem Schuldner verboten, an den Berechtigten zu leisten. Die Beschlagnahme wird dem Schuldner gegenüber erst wirksam, wenn ihm das Leistungsverbot zugestellt oder wenn ihm die Beschlagnahme auf andere Weise bekannt wird.

(3) Wird ein Grundstück, ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Recht beschlagnahmt, so ersucht der Staatsanwalt die zuständige Behörde um Vornahme der erforderlichen Eintragung.

§ 121

Wirkung der Beschlagnahme

Eine Verfügung über einen beschlagnahmten Gegenstand ist der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber und, wenn die Beschlagnahme die Schadloshaltung des Verletzten sichert, auch diesem gegenüber unwirksam. Dies gilt auch für eine Verfügung durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung des Arrestes.

§ 122

Mitteilung der Beschlagnahme

Die Verfügung oder der Beschluß, durch den die Beschlagnahme angeordnet wird, ist dem Beschuldigten zuzustellen.

Durchführung der Beschlagnahme

§ 123

(1) Die Vollziehung der Beschlagnahme ist, soweit sich aus § 120 nichts anderes ergibt, Aufgabe des

Untersuchungsorgans. Dieses ist verpflichtet, alle zur Sicherung der Beschlagnahme erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ein Protokoll mit einem Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände aufzunehmen.

(2) Bei der Vollziehung der Beschlagnahme sind zwei unbeteiligte Personen zuzuziehen. Die zugezogenen Personen dürfen nicht Angestellte des Untersuchungsorgans sein. Sie haben das Protokoll mit zu unterschreiben.

§ 124

(1) Die Beschlagnahme von Grundstücken oder Betrieben ist dem Rat des Kreises mitzuteilen, der unverzüglich einen Verwalter für den Betrieb oder das Grundstück zu bestellen hat. Der Verwalter untersteht der Aufsicht des Rates des Kreises.

(2) Der Verwalter hat die beschlagnahmten Vermögenswerte sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen.

§ 125

Aufhebung der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn

1. das Verfahren gegen den Beschuldigten nicht nur vorläufig eingestellt wird;
2. der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen wird;
3. der Beschuldigte rechtskräftig verurteilt wird und das Urteil nicht auf Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände lautet.

§ 126

Rückgabe an den Verletzten

Eine Sache, die dem Verletzten durch ein Verbrechen entzogen worden und im Verfahren entbehrlich ist, wird dem Verletzten zurückgegeben, wenn keine entgegenstehenden Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 127

Notveräußerung

(1) Beschlagnahmte Sachen, die eingezogen werden können, dürfen veräußert werden, wenn sie sonst verderben könnten oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig viel kosten würde. Der Erlös tritt an die Stelle der Sachen.

(2) Zeit und Ort der Veräußerung werden, soweit zweckmäßig, dem Beschuldigten, dem Eigentümer und anderen, denen Rechte an der Sache zustehen, vorher mitgeteilt.

2. Teil

Vermögensbeschlagnahme

§ 128

Voraussetzungen der Vermögensbeschlagnahme

(1) Das Vermögen des Beschuldigten kann beschlagnahmt werden, wenn der Beschuldigte eines Verbrechens, das die Einziehung des Vermögens nach sich ziehen kann, hinreichend verdächtig ist.

(2) In diesem Falle sind alle Maßnahmen zur Feststellung des Vermögens des Beschuldigten zu treffen; insbesondere ist der Beschuldigte bei seiner Vernehmung aufzufordern, eine genaue Erklärung über sein Vermögen abzugeben.

§ 129

Vollziehung und Wirkung der Vermögensbeschlagnahme

(1) Die Vermögensbeschlagnahme wird unter Angabe des Tages und der Stunde schriftlich angeordnet. Die Anordnung hat dieselben Wirkungen wie die Beschlagnahme einzelner Gegenstände. Sie erfaßt auch das Vermögen, das der Beschuldigte während der Dauer der Vermögensbeschlagnahme erwirbt.

(2) Die Bekanntmachung der Vermögensbeschlagnahme und ihrer Aufhebung an den Beschuldigten erfolgt durch Zustellung. Sie werden außerdem durch Aushang an der Gerichtstafel bekanntgemacht. Für die Eintragung der Vermögensbeschlagnahme gilt § 120 Abs. 3 entsprechend.

(3) Gutgläubiger Erwerb an beschlagnahmtem Vermögen ist nach der Bekanntmachung der Beschlagnahme ausgeschlossen.

§ 130

Verwalter

Für die Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens gilt § 124 entsprechend.

§ 131

Aufhebung der Vermögensbeschlagnahme

Die Beschlagnahme des Vermögens wird aufgehoben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 132

Arrestbefehl des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt kann über das Vermögen des Beschuldigten einen Arrestbefehl erlassen, wenn zu besorgen ist, daß sonst die Vollstreckung einer Geldstrafe oder die Beitreibung der Kosten wesentlich erschwert werden würde. Der Erlaß des Arrestbefehls ist nur zulässig, wenn der Beschuldigte des Verbrechens hinreichend verdächtig ist. Zur Sicherung geringfügiger Beträge ergeht kein Arrestbefehl.

(2) Im Arrestbefehl wird der zu sichernde Geldbetrag festgestellt.

(3) Die Vollziehung des Arrestbefehls erfolgt durch den Staatsanwalt, der sich hierbei des Gerichtsvollziehers bedienen kann.

(4) Im gerichtlichen Verfahren stehen die Befugnisse nach Absätzen 1 bis 3 dem Prozeßgericht zu.

3. Teil

Durchsuchung

§ 133

Durchsuchung bei Verdächtigen

Die Durchsuchung einer als Täter oder Teilnehmer eines Verbrechens oder als Begünstiger oder Helfer verdächtigen Person, ihrer Wohnung, anderer Räume und der ihr gehörigen Sachen ist sowohl zum Zwecke ihrer Ergreifung als auch dann zulässig, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismaterial führen werde.

§ 134

Durchsuchung bei anderen Personen

Auch andere Personen, Räume oder Sachen dürfen durchsucht werden, wenn ein Verdächtiger oder

eine Spur des Verbrechens ermittelt oder ein Gegenstand beschlagnahmt werden soll und ein Anhalt dafür besteht, daß die Durchsuchung diesen Zweck erfüllen wird.

§ 135

Haussuchung zur Nachtzeit

(1) Zur Nachtzeit dürfen Wohnungen, Geschäftsräume oder andere umschlossene Räume nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden, wenn ein entwichener Gefangener ergriffen werden soll.

(2) Die Nachtzeit umfaßt die Stunden von 21 Uhr bis 6 Uhr.

§ 136

Zuständigkeit zur Anordnung von Durchsuchungen

(1) Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge auch dem Untersuchungsorgan zu. Die Vorschrift des § 140 über die richterliche Bestätigung wird hierdurch nicht berührt.

(2) Findet eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder anderer Räume ohne den Staatsanwalt statt, so sind zwei unbeteiligte Personen zuzuziehen. Die zugezogenen Personen dürfen nicht Angestellte eines Untersuchungsorgans sein. Sie haben das Protokoll mit zu unterschreiben.

§ 137

Zuziehung des Inhabers der Räume

(1) Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände soll bei der Durchsuchung anwesend sein. Ist er abwesend, so ist, soweit möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

(2) In den Fällen des § 134 ist der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist in den Akten schriftlich zu bestätigen.

§ 138

Verzeichnis

Dem Betroffenen ist auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände zu geben.

§ 139

Beschlagnahme anderer Gegenstände

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die Verübung eines anderen Verbrechens hindeuten, so sind sie einstweilen zu beschlagnahmen. Dem Staatsanwalt ist hiervon Kenntnis zu geben.

4. Teil

Gemeinsame Vorschrift für Teil 1 bis 3

§ 140

Richterliche Bestätigung

Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehle bedürfen der richterlichen Bestätigung. Die Bestätigung ist innerhalb von 48 Stunden einzuholen. Zuständig für die Bestätigung ist das Kreisgericht oder das Prozeßgericht. Wird die Bestätigung rechtskräftig abgelehnt, so sind die getroffenen Maßnahmen innerhalb weiterer 24 Stunden aufzuheben.

Vierter Abschnitt

Verhaftung und vorläufige Festnahme

§ 141

Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft

(1) Der Beschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und wenn entweder Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr besteht.

(2) Verdunklungsgefahr ist begründet, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte Spuren des Verbrechens vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugenpflicht zu entziehen. Diese Tatsachen sind aktenkundig zu machen.

(3) Fluchtverdacht bedarf keiner weiteren Begründung,

1. wenn das Verbrechen, das den Gegenstand des Verfahrens bildet, mit einer Freiheitsentziehung von mehr als zwei Jahren bedroht ist;
2. wenn sich der Beschuldigte über seine Person nicht ausweisen kann;
3. wenn der Beschuldigte ein Ausländer oder Staatenloser ist und eine nicht unerhebliche Strafe zu erwarten ist.

§ 142

Haftbefehl

(1) Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

(2) In dem Haftbefehl ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und der Grund der Verhaftung anzugeben.

(3) Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat die Bekanntgabe in den Akten unter Angabe des Datums und der Uhrzeit schriftlich zu bestätigen.

§ 143

Benachrichtigung von Angehörigen

Auf Wunsch des Verhafteten sind Angehörige und, soweit er daran ein wesentliches Interesse hat, andere Personen innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung durch den Staatsanwalt von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.

§ 144

Richterliche Vernehmung

(1) Wird der Beschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Gericht vorzuführen.

(2) Bei der Vernehmung ist dem Beschuldigten der Grund der Verhaftung mitzuteilen. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, den Verdacht zu beseitigen und die ihn entlastenden Umstände vorzubringen.

§ 145

Rechtsmittelbelehrung

Bei der Bekanntmachung des Haftbefehls ist der Beschuldigte darüber zu belehren, daß er gegen den Haftbefehl Beschwerde einlegen kann.

§ 146

Haftprüfung

Der Staatsanwalt und nach Eröffnung des Hauptverfahrens auch das Gericht haben jederzeit zu prüfen, ob die Fortdauer der Haft geboten ist.

§ 147

Vollzug der Untersuchungshaft

(1) Dem Verhafteten dürfen die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft, die Ordnung der Anstalt oder die Sicherheit erfordern. Er kann zur Arbeit angehalten werden.

(2) Der Verhaftete soll in Einzelhaft untergebracht werden; das muß geschehen, wenn es der Zweck des Verfahrens erfordert.

(3) Weisungen über den Vollzug der Untersuchungshaft kann im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im Hauptverfahren das Gericht erteilen. In dringenden Fällen kann der Anstaltsleiter vorläufige Anordnungen treffen; sie bedürfen der Bestätigung des Staatsanwalts beziehungsweise des Gerichts.

§ 148

Aufhebung des Haftbefehls

(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen. Er ist insbesondere aufzuheben, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder wenn das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird.

(2) Nach Aufhebung des Haftbefehls kann der Staatsanwalt den Angeklagten erneut vorläufig festnehmen (§ 152 Abs. 2), wenn er binnen 24 Stunden gegen das Urteil, das zur Aufhebung des Haftbefehls Anlaß gegeben hat, Protest einlegt und zugleich beim Rechtsmittelgericht den Erlaß eines neuen Haftbefehls beantragt. In diesem Fall hat das Gericht erster Instanz sofort die Akten dem Rechtsmittelgericht vorzulegen.

§ 149

Zuständiges Gericht

Entscheidungen, die sich auf die Untersuchungshaft beziehen, werden vom Kreisgericht oder vom Prozeßgericht erlassen.

§ 150

Aufhebung des Haftbefehls vor Anklageerhebung

Ist die Anklage noch nicht erhoben, so ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn der Staatsanwalt es beantragt. Er kann die Entlassung des Beschuldigten schon vor der Entscheidung des Gerichts anordnen.

§ 151

Unterbringungsbefehl

(1) Bestehen wichtige Gründe für die Annahme, daß jemand die zur Untersuchung stehende Handlung im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen hat und daß seine Unterbringung in einer

Heil- und Pflegeanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts durch Unterbringungsbefehl seine einstweilige Unterbringung anordnen, wenn die allgemeine Sicherheit es erfordert. Die Gründe sind in dem Unterbringungsbefehl anzugeben.

(2) Für die einstweilige Unterbringung gelten die Vorschriften über die Untersuchungshaft entsprechend. Hat der Unterzubringende einen gesetzlichen Vertreter, so ist der Beschluß auch diesem bekanntzumachen.

(3) Der Unterbringungsbefehl ist aufzuheben, wenn die Gründe für seinen Erlaß weggefallen sind oder wenn das Gericht im Urteil die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt nicht anordnet.

§ 152

Vorläufige Festnahme

(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Personalien nicht sofort festgestellt werden können, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Haftbefehl vorläufig festzunehmen.

(2) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.

§ 153

Richterliche Vernehmung

(1) Der Festgenommene ist, sofern er nicht sofort wieder in Freiheit gesetzt wird, durch den Staatsanwalt unverzüglich dem Kreisgericht, in dessen Bereich er festgenommen wurde oder in dessen Bereich die Untersuchung geführt wird, vorzuführen. Er ist spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

(2) Hält das Gericht die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder ihre Gründe für beseitigt, so ordnet es die Freilassung an. Andernfalls erläßt es einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl.

§ 154

Festnahme nach der Anklageerhebung

Ist gegen den Festgenommenen bereits die Anklage erhoben, so ist er entweder sofort oder auf Verfügung des Gerichts, dem er zunächst vorgeführt wurde, dem zuständigen Gericht vorzuführen. Dieses hat spätestens am Tage nach der Vorführung über Freilassung, über den Erlaß eines Haftbefehls oder den Erlaß eines Unterbringungsbefehls zu entscheiden.

Steckbrief

§ 155

(1) Auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls kann der Staatsanwalt einen Steckbrief erlassen, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

(2) Ohne Haft- oder Unterbringungsbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur zulässig, wenn ein Festgenommener entweicht oder sich sonst der Bewachung entzieht. In diesen Fällen kann auch das Untersuchungsorgan einen Steckbrief erlassen.

§ 156

(1) In dem Steckbrief ist der Verfolgte zu bezeichnen und, soweit möglich, zu beschreiben. Das Verbrechen, dessen er verdächtig ist, sowie Ort und Zeit seiner Begehung sind anzugeben.

(2) Die §§ 144, 149 gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt Abschluß des Ermittlungsverfahrens

§ 157

Abschließende Entscheidungen des Untersuchungsorgans
Die von einem Untersuchungsorgan geführten Ermittlungen können abschließen mit:

1. der Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
2. der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
3. der Übergabe der Akten an den Staatsanwalt.

§ 158

Einstellung durch das Untersuchungsorgan

(1) Das Untersuchungsorgan ist befugt, das Verfahren selbständig einzustellen,

1. wenn der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist,
2. wenn festgestellt ist, daß nicht der Beschuldigte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat,

(2) Das gilt nicht für solche Verbrechen, für die der Generalstaatsanwalt die Einstellung der Staatsanwaltschaft vorbehalten hat.

(3) Der Beschuldigte ist von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.

§ 159

Vorläufige Einstellung durch das Untersuchungsorgan
Das Untersuchungsorgan ist befugt, das Verfahren selbständig vorläufig einzustellen,

1. wenn der Täter unbekannt ist,
2. wenn der Beschuldigte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden ist oder durch das Zeugnis eines staatlich angestellten Arztes eine sonstige schwere Erkrankung nachgewiesen ist.

§ 160

Begründung und Benachrichtigung

(1) Die Einstellung oder die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist schriftlich zu begründen.

(2) Sie ist dem Anzeigenden mit der Angabe von Gründen mitzutellen, falls nicht besondere Umstände dem entgegenstehen.

§ 161

Fortgang des Verfahrens

Einem vorläufig eingestellten Verfahren ist Fortgang zu geben, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung weggefallen sind.

§ 162

Übergabe der Sache an den Staatsanwalt

Erfolgt keine Einstellung oder vorläufige Einstellung, so hat das Untersuchungsorgan die Akten dem Staatsanwalt mit einem ausführlichen Schlußbericht, der das Ergebnis der Untersuchung zusammenfaßt, zu übergeben.

§ 163

Entscheidungen des Staatsanwalts

Nach Übergabe der Sache kann der Staatsanwalt folgende Entscheidungen treffen:

1. Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
2. vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
3. Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan,
4. Erhebung der Anklage.

§ 164

Einstellung durch den Staatsanwalt

(1) Der Staatsanwalt kann das Verfahren einstellen,

1. wenn der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist,
2. wenn festgestellt ist, daß nicht der Beschuldigte das Verbrechen begangen hat,
3. wenn nicht festgestellt ist, daß der Beschuldigte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat.

(2) Der Beschuldigte ist von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.

Vorläufige Einstellung durch den Staatsanwalt

§ 165

Der Staatsanwalt kann das Verfahren vorläufig einstellen,

1. wenn der Täter unbekannt ist,
2. wenn der Beschuldigte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden ist oder sonst schwer erkrankt ist,
3. wenn die zu erwartende Strafe neben einer Strafe, die gegen den Beschuldigten wegen eines anderen Verbrechens rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen eines anderen Verbrechens zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt,
4. wenn der Beschuldigte wegen des Verbrechens einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird.

§ 166

Die Bestimmungen der §§ 160 und 161 finden entsprechende Anwendung.

§ 167

Rückgabe an das Untersuchungsorgan

Der Staatsanwalt kann die Sache an das Untersuchungsorgan zurückgeben, wenn noch weitere Ermittlungen erforderlich sind.

§ 168

Erhebung der Anklage

Bieten die Ermittlungen genügend Anlaß zur Erhebung der Anklage, so reicht der Staatsanwalt entweder die Anklageschrift bei dem Gericht ein oder stellt den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls.

§ 169

Die Anklageschrift

(1) Die Anklageschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen und die Hauptverhandlung anzuberaumen.

In der Anklageschrift werden angegeben:

1. die Personalien des Angeklagten (§ 112);

2. die Handlung, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und die anzuwendenden Strafvorschriften;
3. die Zeugen und anderen Beweismittel;
4. das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll;
5. der Verteidiger;
6. die Dauer einer etwaigen Untersuchungshaft oder Unterbringung.

(2) In der Anklageschrift wird das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt. Hiervon kann bei Übertretungen abgesehen werden.

§ 170

„Beschuldigter“ und „Angeklagter“

Im Sinne dieses Gesetzes ist Beschuldigter derjenige, gegen den ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Angeklagter ist der Beschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

Viertes Kapitel

Gerichtliches Verfahren erster Instanz

Erster Abschnitt

Eröffnung des Hauptverfahrens

§ 171

Wirkung der Einreichung der Anklageschrift *

Mit der Einreichung der Anklageschrift wird das Verfahren bei Gericht anhängig.

§ 172

Entscheidungen des Gerichts

Das Gericht kann folgende Entscheidungen treffen:

1. vorläufige Einstellung des Verfahrens,
2. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt,
3. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens,
4. Eröffnung des Hauptverfahrens.

§ 173

Vorläufige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht

Das Gericht kann das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 165 Ziffern 2 bis 4 vorläufig einstellen.

§ 174

Rückgabe an den Staatsanwalt

Das Gericht kann die Sache in jeder Lage des Verfahrens in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zurückverweisen, wenn weitere Ermittlungen erforderlich sind.

§ 175

Ablehnung der Eröffnung

(1) Lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, so muß aus dem Beschluß hervorgehen, ob er auf tatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

(2) Der Beschluß ist dem Beschuldigten bekanntzumachen.

§ 176

Eröffnung des Hauptverfahrens

(1) Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen des

Ermittlungsverfahrens der Beschuldigte eines Verbrechens hinreichend verdächtig ist. Der Eröffnungsbeschluß bildet die Grundlage des gerichtlichen Strafverfahrens.

(2) Der Beschluß ist spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten zuzustellen.

§ 177

Inhalt des Eröffnungsbeschlusses

(1) In dem Eröffnungsbeschluß ist das dem Angeklagten zur Last gelegte Verbrechen unter Hervorhebung seiner gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes sowie das Gericht zu bezeichnen, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

(2) Das Gericht hat bei der Entscheidung über die Eröffnung zugleich über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung zu beschließen.

§ 178

Rechtsmittel

(1) Der Eröffnungsbeschluß kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden ist, steht dem Staatsanwalt die Beschwerde zu.

§ 179

Wirkung der Ablehnung

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen rechtskräftigen Beschluß abgelehnt, so kann die Anklage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder erhoben werden.

§ 180

Mitteilung der Anklageschrift an den Beschuldigten

(1) Die Anklageschrift muß dem Beschuldigten spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zugestellt werden.

(2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist die Anklageschrift dem Beschuldigten nur zur Kenntnis zu bringen. Die Kenntnisaufnahme ist von ihm in den Akten schriftlich zu bestätigen.

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Hauptverhandlung

§ 181

Terminanberaumung

(1) Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

(2) Die Hauptverhandlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang der Anklageschrift bei Gericht durchzuführen. Kann die Frist wegen besonderer Hinderungsgründe nicht eingehalten werden, so sind diese vom Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.

§ 182

Ladungen

(1) Das Gericht nimmt die für die Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen vor und veranlaßt, daß die Beweismittel zur Hauptverhandlung vorliegen.

(2) Ist anzunehmen, daß die Hauptverhandlung sich auf längere Zeit erstreckt, so kann der Vorsitzende bestimmen, daß sämtliche oder einzelne Zeugen und Sachverständige zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der Hauptverhandlung geladen werden.

§ 183

Ladung des Angeklagten

Der Angeklagte wird durch Zustellung geladen; dabei ist dem auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten anzudrohen, daß im Falle seines unentschuldigtem Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen wird.

§ 184

Ladungsfrist

(1) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens fünf Tagen liegen.

(2) Der Vorsitzende kann die Frist aus wichtigen Gründen bis auf 24 Stunden abkürzen, wenn die Erforschung der Wahrheit dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Der Angeklagte kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.

§ 185

Ladung des Verteidigers

(1) Neben dem Angeklagten ist der bestellte Verteidiger stets, der gewählte Verteidiger dann zu laden, wenn die Wahl dem Gericht angezeigt worden ist.

(2) Haben mehrere Angeklagte einen gemeinschaftlichen Verteidiger, so wird diesem nur eine Ladung zugestellt.

§ 186

Beweisanträge des Angeklagten

(1) Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Vorlage anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Tatsachen, über die der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen.

(2) Beweisanträge des Angeklagten sind dem Staatsanwalt mitzuteilen.

§ 187

Ladung ohne Antrag

Der Vorsitzende des Gerichts kann auch ohne Antrag die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Vorlage von Beweismitteln anordnen.

§ 188

Vernehmung

durch einen beauftragten oder ersuchten Richter

(1) Wenn dem Erscheinen eines Zeugen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht seine Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen.

(2) Dasselbe gilt, wenn das Erscheinen eines Zeugen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes unzweckmäßig ist.

(3) Von dem Termin sind der Staatsanwalt, der auf freiem Fuß befindliche Angeklagte und der Ver-

teidiger zu benachrichtigen, soweit dies nicht un-
tunlich ist; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung
bedarf es nicht. Das Protokoll ist dem Staatsanwalt
und dem Angeklagten oder seinem Verteidiger auf
Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Dritter Abschnitt

Durchführung der Hauptverhandlung

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen über die Hauptverhandlung

§ 189

Ununterbrochene Anwesenheit

(1) Die Hauptverhandlung findet in ununterbrochener Anwesenheit der zur Urteilsfindung berufenen Richter und eines Protokollführers statt.

(2) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, die der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben.

(3) Der Staatsanwalt nimmt an der Hauptverhandlung teil,

1. wenn er es selbst für erforderlich hält,
2. auf Verlangen des Gerichts; das Verlangen
* muß spätestens mit der Ladung zum Termin
ausgesprochen werden.

§ 190

Mehrere Staatsanwälte und Verteidiger

In der Hauptverhandlung können mehrere Staatsanwälte und mehrere Verteidiger mitwirken.

§ 191

Anwesenheitspflicht des Angeklagten

(1) Der Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung zu verhindern; er kann den Angeklagten insbesondere während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

(2) Entfernt der Angeklagte sich dennoch oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn er über die Anklage schon vernommen war und das Gericht seine Anwesenheit nicht für erforderlich hält.

§ 192

Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung

(1) Ist die Ladungsfrist nicht eingehalten, so kann der Angeklagte die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins beantragen. Er ist auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Eine Verhinderung des Verteidigers gibt dem Angeklagten kein Recht, die Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung zu verlangen.

(3) Über Anträge auf Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung entscheidet das Gericht.

§ 193

Unterbrochene Hauptverhandlung

(1) Eine bereits begonnene Hauptverhandlung kann unterbrochen werden.

(2) Kürzere Unterbrechungen innerhalb eines Verhandlungstages oder bis zum folgenden Wochentag ordnet der Vorsitzende an. Längere Unterbrechungen beschließt das Gericht.

(3) Die Unterbrechung einer Hauptverhandlung darf nicht länger als insgesamt zehn Tage dauern; dabei bleiben Unterbrechungen von weniger als drei Tagen unberücksichtigt. Andernfalls ist die Hauptverhandlung neu zu beginnen.

§ 194

Ausbleiben des Angeklagten

(1) Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nur statt, soweit dies nach den Bestimmungen des § 195 und der §§ 236 ff. zulässig ist.

(2) Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

§ 195

Hauptverhandlung gegen den ausgebliebenen Angeklagten

(1) Die Hauptverhandlung kann ohne den Angeklagten durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann, und wenn keine höhere Strafe als Freiheitsentziehung bis zu sechs Monaten oder Besserungsarbeit ausgesprochen wird. Neben der Hauptstrafe kann auf Einziehung, auf Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung und öffentliche Bekanntmachung des Urteils erkannt werden.

(2) Wird die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten durchgeführt, so darf auf Freiheitsentziehung nur erkannt werden, wenn der Angeklagte vom Richter, vom Staatsanwalt oder einem Untersuchungsorgan schon vernommen worden ist.

(3) Das Protokoll über eine Vernehmung des Angeklagten vor dem Richter, dem Staatsanwalt oder einem Untersuchungsorgan wird in der Hauptverhandlung verlesen.

(4) Das in Abwesenheit des Angeklagten ergehende Urteil muß mit den Urteilsgründen zugeestellt werden.

(5) Die Vorschriften der §§ 236 bis 243 bleiben unberührt.

§ 196

Beseitigung der Folgen einer Terminversäumung

(1) Hat die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten stattgefunden, so kann er binnen einer Woche nach der Zustellung des Urteils die Wiederholung der Hauptverhandlung beantragen, wenn die Voraussetzungen des § 37 vorliegen; hat er von der Ladung zur Hauptverhandlung keine Kenntnis erlangt, so muß diese Wiederholung stattfinden.

(2) Der Angeklagte ist hierüber bei der Zustellung des Urteils zu belehren.

§ 197

Verbindung von Strafsachen

Das Gericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Strafsachen zur gleichzeitigen Ver-

handlung anordnen, wenn dies zweckmäßig ist. Ein Zusammenhang der im § 8 bezeichneten Art ist nicht erforderlich.

2. Teil

Gang der Hauptverhandlung

§ 198

Beginn der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Der Vorsitzende gibt die Namen der Richter, Schöffen und des Staatsanwalts bekannt. Er fordert die Zeugen auf, bis zu ihrer Vernehmung den Sitzungssaal zu verlassen.

(3) Hieran schließt sich die Feststellung der Personalien des Angeklagten (§ 112).

(4) Alsdann trägt der Staatsanwalt den wesentlichsten Inhalt der Anklage vor.

(5) Anschließend wird der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verlesen.

§ 199

Verhandlungsleitung

(1) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme der weiteren Beweise ist Sache des Vorsitzenden.

(2) Wird eine im Rahmen der Verhandlungsleitung getroffene Anordnung des Vorsitzenden von einem Beteiligten beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 200

Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme

(1) Das Gericht hat alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Es hat zu diesem Zweck die Umstände und Folgen der Tat, die Persönlichkeit des Täters und seine Beweggründe allseitig zu erforschen und alle belastenden und entlastenden Umstände aufzuklären.

(2) Dieser Aufgabe dient die Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache und die darauf folgende Erhebung der weiteren Beweise.

§ 201

Fragerecht der Beteiligten

(1) Nach dem Vorsitzenden haben die beisitzenden Richter das Recht, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

(2) Sodann hat der Vorsitzende dem Staatsanwalt zu gestatten, Fragen zu stellen.

(3) Der Angeklagte und der Verteidiger können durch Vermittlung des Vorsitzenden Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige richten. Der Vorsitzende kann auch unmittelbare Fragen zulassen.

(4) Der Vorsitzende kann ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.

(5) Gegen die Zurückweisung einer Frage durch den Vorsitzenden können die Beteiligten die Entscheidung des Gerichts anrufen.

§ 202

Ablehnung von Beweisanträgen

(1) Das Gericht kann einen Beweisantrag ablehnen,

1. wenn die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist;
2. wenn die Erhebung des Beweises für die Entscheidung ohne Bedeutung ist;
3. wenn der Antrag ausschließlich der Prozeßverschleppung dient.

(2) Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

§ 203

Verspätetes Vorbringen

Ist eine zu beweisende Tatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Staatsanwalt oder dem Angeklagten an der zur Vorbereitung seiner Stellungnahme erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann das Gericht auf Antrag bis zum Schluß der Beweisaufnahme die Unterbrechung der Hauptverhandlung anordnen.

§ 204

Ausschließung des Angeklagten

(1) Das Gericht kann, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen werde, diese Vernehmung in Abwesenheit des Angeklagten durchführen. Der Vorsitzende hat den Angeklagten nach dessen Rückkehr in das Sitzungszimmer darüber zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit verhandelt worden ist.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht den Angeklagten wegen ordnungswidrigen Benehmens zeitweise von der Verhandlung ausgeschlossen hat.

§ 205

Entlassung von Zeugen und Sachverständigen

Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung des Vorsitzenden aus dem Gerichtsgebäude entfernen. Der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte sind vorher zu hören.

§ 206

Verlesung von Schriftstücken

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen, soweit der Inhalt für die Entscheidung der Sache von Bedeutung ist.

§ 207

Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme

(1) Die Vernehmung eines Zeugen oder Mitbeschuldigten darf nur dann durch Verlesung des Protokolls über seine frühere Vernehmung durch ein Untersuchungsorgan, einen Staatsanwalt oder einen Richter ersetzt werden,

1. wenn der Zeuge oder Mitbeschuldigte verstorben ist oder geisteskrank geworden ist oder wenn sein Aufenthalt nicht ermittelt ist;
2. wenn dem Erscheinen des Zeugen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;

3. wenn das Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes unzumutbar ist;

4. wenn der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind.

(2) In den Fällen des Abs. 1 dürfen auch Niederschriften über anderweitige Vernehmungen oder Äußerungen sowie eigene schriftliche Äußerungen eines Zeugen oder Mitbeschuldigten verlesen werden.

(3) Das Gericht beschließt, ob die Verlesung angeordnet wird. Der Grund der Verlesung wird bekanntgegeben. Wird das Protokoll über eine richterliche Vernehmung verlesen, so wird festgestellt, ob der Vernommene vereidigt worden ist.

§ 208

Unzulässige Verlesung

Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

§ 209

Verlesung früherer Aussagen

(1) Erklärungen des Angeklagten, insbesondere ein Geständnis, die in einem Protokoll über eine frühere Vernehmung enthalten sind, können zum Zwecke des Beweises verlesen werden, soweit es erforderlich ist.

(2) Das gleiche gilt für die Verlesung früherer Aussagen eines Zeugen.

§ 210

Protokollvermerk über die Verlesung

In den Fällen der §§ 207, 209 ist die Verlesung und ihr Grund im Protokoll zu vermerken.

§ 211

Sachverständigengutachten

(1) Schriftlich vorliegende Sachverständigengutachten werden in der Hauptverhandlung verlesen, soweit ihr Inhalt für die Entscheidung der Sache von Bedeutung ist.

(2) Auch beim Vorliegen eines schriftlichen Gutachtens kann das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen in der Hauptverhandlung anordnen.

(3) Ist das Gutachten von einem Sachverständigenkollegium erstattet worden, so kann das Gericht das Kollegium ersuchen, eines seiner Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen.

(4) Die Bestimmung des § 209 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 212

Befragung des Angeklagten

Nach der Vernehmung jedes Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten sowie nach der Verlesung jedes Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.

§ 213

Schlußvorträge

(1) Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt und der Angeklagte oder sein Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

(2) Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung auszuführen habe.

(3) Dem Staatsanwalt steht das Recht der Erwiderung zu; Verteidiger oder Angeklagter können hierauf ihrerseits erwidern.

§ 214

Letztes Wort

Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§ 215

Zivilrechtliche Vorfragen

Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines Zivilrechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Gericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

§ 216

Veränderte Rechtslage

(1) Nach einem anderen als dem im Eröffnungsbeschluß genannten Strafgesetz darf der Angeklagte nur verurteilt werden, wenn er auf diese Möglichkeit in der Verhandlung hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn sich erst in der Verhandlung ergibt, daß Umstände vorliegen, die nach dem Gesetz die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßnahme der Sicherung rechtfertigen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann auf Antrag des Angeklagten die Hauptverhandlung unterbrochen oder eine neue Hauptverhandlung anberaumt werden, wenn die Verteidigung gegenüber der veränderten Rechts- oder Sachlage eine besondere Vorbereitung erfordert.

§ 217

Erweiterung der Anklage

(1) Erweitert der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung die Anklage auf weitere Verbrechen des Angeklagten, so kann das Gericht sie durch Beschluß in das Verfahren einbeziehen, wenn es für sie zuständig ist und der Angeklagte anwesend ist.

(2) Die Nachtragsanklage kann mündlich erhoben werden. Ihr Inhalt hat der Vorschrift des § 169 Abs. 1 zu entsprechen. Sie wird in das Protokoll aufgenommen. Der Vorsitzende hat dem Angeklagten Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

(3) Die Bestimmung des § 216 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 218

Abschluß der Hauptverhandlung

(1) Der Beweisaufnahme und den Schlußvorträgen folgt die Beratung des Gerichts.

(2) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung

1. eines Urteils oder
2. eines Beschlusses über die Einstellung oder die vorläufige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht.

Das Urteil

§ 219

(1) Das Gericht entscheidet durch Urteil, wenn auf Freispruch, Verurteilung oder über eine Maßnahme der Sicherung erkannt wird.

(2) Dem verurteilten Angeklagten ist die Untersuchungshaft anzurechnen, wenn er nicht durch sein Verhalten die Ermittlungen verzögert hat.

§ 220

(1) Gegenstand der Urteilsfindung ist das in der Anklage bezeichnete Verhalten des Angeklagten, wie es sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

(2) Das Gericht ist an die Beurteilung, die dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegt, nicht gebunden.

§ 221

Das Gericht spricht den Angeklagten frei,

1. wenn der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist;
2. wenn bewiesen ist, daß nicht der Angeklagte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat;
3. wenn nicht bewiesen ist, daß der Angeklagte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat, oder
4. wenn die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht bestehen.

§ 222

(1) Das Urteil wird im Namen des Volkes verkündet.

(2) Die Verkündung erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und der Urteilsgründe.

(3) Die Hauptverhandlung kann zum Zwecke der Verkündung des Urteils bis zu drei Tagen unterbrochen werden.

(4) Die Verkündung schließt mit einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel.

Inhalt der Urteilsgründe

§ 223

(1) Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe Tatzeit, Tatort und die festgestellten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung liegen. Das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz muß bezeichnet werden.

(2) Die Gründe des Urteils müssen in ihrer zusammenhängenden Darstellung die Höhe der ausgesprochenen Strafe rechtfertigen.

(3) In den Urteilsgründen hat das Gericht sich darüber auszusprechen, warum es die Untersuchungshaft nicht anrechnet.

§ 224

(1) Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben:

- a) aus welchen Gründen der festgestellte Sachverhalt kein Verbrechen und keine Übertretung ist;
- b) warum bewiesen ist, daß nicht der Angeklagte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat;
- c) warum nicht bewiesen ist, daß der Angeklagte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat, oder
- d) aus welchen Gründen die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht bestehen.

(2) Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßnahme der Sicherung angeordnet oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet ist.

§ 225

Schriftliche Absetzung des Urteils

(1) Das Urteil ist während der Beratung schriftlich zu begründen und von allen Richtern zu unterschreiben.

(2) Die Bezeichnung des Tages der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Staatsanwalts und des Protokollführers, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

(3) Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile sind vom Sekretär der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 226

Die Einstellung

Das Gericht spricht die Einstellung des Verfahrens aus,

1. wenn die strafrechtliche Verfolgung durch eine Amnestie ausgeschlossen ist;
2. wenn sich in einem Verfahren zwecks Anordnung gerichtlich-medizinischer Sicherungsmaßnahmen die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ergibt (§ 265);
3. wenn im Privatklageverfahren festgestellt wird, daß ein im Wege der Anklage zu verfolgendes anderes Verbrechen vorliegt (§ 252), oder
4. wenn die Voraussetzungen der vorläufigen Einstellung gemäß §§ 165, 173 und 241 vorliegen.

§ 227

Verweisung

(1) Ergibt sich auf Grund der Hauptverhandlung, daß das Gericht gemäß § 49 Abs. 1 Buchst. a Ziffer 1 oder 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sachlich nicht zuständig ist, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das sachlich zuständige Gericht.

(2) Beantragt der Staatsanwalt auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung bei dem Kreisgericht die Verweisung an das Bezirksgericht, so hat das Kreisgericht die Verweisung auszusprechen.

(3) Eines neuen Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.

§ 228

Verhandlungsprotokoll

Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer innerhalb von 24 Stunden nach der Verkündung der Entscheidung zu unterschreiben.

§ 229

Inhalt des Protokolls

(1) Das Protokoll über die Hauptverhandlung muß enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen der Richter und Schöffen, des Staatsanwalts, des Protokollführers und des zugezogenen Dolmetschers,
3. die Bezeichnung des Verbrechens oder der Übertretung nach der Anklage,
4. die Namen der Angeklagten, ihrer Verteidiger, der Privatkläger, gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten,
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist,
6. die Angabe, daß die Zeugen über die Wahrheitspflicht und ein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt worden sind,
7. die Angabe, daß Rechtsmittelbelehrung erfolgt ist.

(2) Das Protokoll muß den Gang und Inhalt der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Einhaltung aller zwingenden Verfahrensvorschriften nachweisen. Die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel sind in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Die Aussagen der Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen sind im Protokoll mit ihrem wesentlichen Inhalt wiederzugeben. Zum Gegenstand der Verhandlung gemachte Schriftstücke und andere Beweismittel sind zu bezeichnen.

(4) Kommt es auf die genaue Feststellung eines bestimmten Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Protokollierung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß es insoweit verlesen und genehmigt worden ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

§ 230

Beweiskraft des Protokolls

(1) Das Protokoll beweist, ob die zwingenden Verfahrensvorschriften in der Hauptverhandlung eingehalten worden sind.

(2) Das Protokoll dient dem höheren Gericht als Grundlage für seine Beurteilung der tatsächlichen Feststellungen des Urteils.

(3) Der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Verteidiger sowie andere an der Hauptverhandlung Beteiligte können innerhalb von drei Tagen nach Fertigstellung des Protokolls dessen Berichtigung oder Ergänzung beantragen. Das Gericht hat über diesen Antrag durch Beschluß nach Anhörung des Protokollführers zu entscheiden. Der Beschluß kann nur mit dem gegen das Urteil eingelegten Rechtsmittel angefochten werden.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten im Protokoll können von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer jederzeit gemeinsam berichtigt werden. Die Berichtigung ist in dem Protokoll kenntlich zu machen. Hat der Staatsanwalt, der Verteidiger oder ein Beteiligter das Protokoll vorher eingesehen, so wird ihm die Berichtigung mitgeteilt.

Vierter Abschnitt Beschleunigtes Verfahren § 231

Voraussetzungen

Im Verfahren vor dem Kreisgericht kann der Staatsanwalt schriftlich oder mündlich den Antrag auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren stellen, wenn der Sachverhalt einfach, der Beschuldigte geständig und die sofortige Verhandlung möglich ist.

§ 232 Strafen

Das Gericht kann im beschleunigten Verfahren auf Freiheitsentziehung bis zu einem Jahr oder Besserungsarbeit erkennen. Neben der Hauptstrafe kann auf Einziehung, auf Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung und öffentliche Bekanntmachung des Urteils erkannt werden.

§ 233

Anklage und Anberaumung der Hauptverhandlung

(1) Stellt der Staatsanwalt den Antrag auf Einleitung des beschleunigten Verfahrens, so wird ohne eine besondere Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens die Hauptverhandlung sofort durchgeführt oder mit kürzester Frist anberaumt.

(2) Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht. Wird eine Anklageschrift nicht eingereicht, so wird die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen.

(3) Der Ladung des Beschuldigten bedarf es nicht, wenn er auf sie verzichtet hat oder dem Gericht vorgeführt wird. Mit der Ladung wird ihm mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wird. Die Ladungsfrist beträgt 24 Stunden.

§ 234

Ablehnung des beschleunigten Verfahrens

(1) Das Gericht kann von der Verhandlung im beschleunigten Verfahren bis zur Verkündung des Urteils Abstand nehmen. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(2) In diesem Falle bedarf es der Einreichung einer neuen Anklageschrift.

§ 235

Stellung des Verteidigers

(1) Der Verteidiger kann die Akten von dem Zeitpunkt ab einsehen, in dem der Staatsanwalt den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellt. Durch die Akteneinsicht darf das Verfahren nicht aufgehalten werden.

(2) Von demselben Zeitpunkt an ist dem verhafteten Beschuldigten schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen gestattet.

Fünfter Abschnitt Hauptverhandlung gegen Flüchtige

§ 236

Voraussetzungen

(1) Gegen einen flüchtigen Beschuldigten kann die Hauptverhandlung durchgeführt werden.

(2) Flüchtling im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes ist ein Beschuldigter, der sich dem Gerichtsverfahren dadurch entzieht, daß er sich außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik aufhält oder sich verbirgt.

(3) Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit ihrer Anwendung nicht die Abwesenheit des Beschuldigten entgegensteht oder in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 237

Antrag des Staatsanwalts

Die Hauptverhandlung gegen Flüchtige findet nur auf entsprechenden Antrag des Staatsanwalts statt. Der Antrag kann auch nach Erhebung der Anklage gestellt werden.

Öffentliche Ladung

§ 238

(1) Der Flüchtige wird zur Hauptverhandlung öffentlich geladen (§ 33). Einer Zustellung der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.

(2) In der Ladung sollen angegeben werden:

1. der Name und, soweit bekannt, der Rufname, der Beruf, der frühere Wohn- und Aufenthaltsort und der Geburtsort des Flüchtigen;
2. das Verbrechen, das ihm zur Last gelegt wird, sowie Ort und Zeit der Begehung;
3. die verletzten Strafgesetze;
4. der Ort und die Zeit der Hauptverhandlung.

(3) In der Ladung ist der Flüchtige darauf hinzuweisen, daß die Hauptverhandlung auch bei seinem Ausbleiben stattfindet.

§ 239

(1) Ist der Aufenthalt des Flüchtigen bekannt, so soll ihm die Ladung unter Angabe des ihm zur Last gelegten Verbrechens mitgeteilt werden.

(2) Das Gericht kann auch weitere Maßnahmen treffen, um die Ladung zur Kenntnis des Flüchtligen zu bringen. Es kann insbesondere ihre Verbreitung durch Rundfunk veranlassen.

§ 240

Verteidigung

Dem Flüchtligen ist ein Verteidiger zu bestellen.

§ 241

Vorläufige Verfahrenseinstellung

Ergibt die Hauptverhandlung, daß sich in Abwesenheit des Angeklagten weder seine Schuld noch seine Nichtschuld feststellen läßt, so stellt das Gericht das Verfahren vorläufig ein.

§ 242

Bekanntmachung des Urteils

- (1) Die Urteilsformel ist öffentlich zuzustellen.
- (2) Der Staatsanwalt kann das Urteil öffentlich bekanntmachen.

§ 243

Neue Hauptverhandlung

(1) Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, so ist das in seiner Abwesenheit ergangene Urteil erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für den Antrag auf Erneuerung der Hauptverhandlung (Abs. 2) zu belehren.

(2) Binnen einer Woche seit der Zustellung kann der Verurteilte eine erneute Hauptverhandlung beantragen. Sie findet statt, wenn der Flüchtige sein Ausbleiben durch triftige Gründe rechtfertigt oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine Erneuerung der Hauptverhandlung notwendig erscheinen lassen.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften.

Sechster Abschnitt

Privatklage

§ 244

Zulässigkeit

(1) Wegen Beleidigung erhebt der Staatsanwalt Anklage nur, wenn dies im staatlichen Interesse erforderlich ist. Die Beleidigung kann jedoch von dem Verletzten oder seinem gesetzlichen Vertreter im Wege der Privatklage verfolgt werden.

(2) Das gleiche gilt im Falle der Verletzung des Andenkens Verstorbener. Das Recht zur Erhebung der Privatklage steht dem Ehegatten, den Eltern, Kindern oder Geschwistern des Verstorbenen zu.

§ 245

Frist

Die Privatklage muß innerhalb eines Monats, nachdem der Beleidigte von der Beleidigung erfahren hat, spätestens aber binnen sechs Monaten seit der Beleidigung, bei dem Kreisgericht erhoben werden.

§ 246

Inhalt

- (1) Die Privatklage muß enthalten:
 - a) den Namen des Beleidigten und des Beleidigers,
 - b) eine kurze Darstellung des Sachverhaltes,
 - c) die Beweismittel.

(2) Die Privatklage ist erst zulässig, nachdem vor einer von der Justizverwaltung zu bestimmenden Sühnestelle eine Versöhnung erfolglos versucht worden ist. Das Zeugnis hierüber ist mit der Klageschrift einzureichen.

§ 247

Hauptverhandlung

(1) Das Gericht entscheidet über die Eröffnung des Hauptverfahrens und beraumt Termin zur Hauptverhandlung an, jedoch erst nach Zahlung des gesetzlich vorgeschriebenen Kostenvorschusses.

(2) Dem Beschuldigten ist mit der Ladung zum Termin eine Abschrift der Privatklage zuzustellen.

§ 248

Mitwirkung des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens die Verfolgung zu übernehmen. Zu diesem Zweck ist ihm der Termin zur Hauptverhandlung und eine Abschrift der Privatklage mitzuteilen.

§ 249

Folgen des Ausbleibens

(1) Erscheint der Privatkläger ohne begründete Entschuldigung in der Hauptverhandlung erster oder zweiter Instanz nicht, so gilt die Privatklage als zurückgenommen.

(2) Beide Parteien können sich in der Hauptverhandlung vertreten lassen. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.

(3) Die Privatklage kann bis zum Schluß der Hauptverhandlung zweiter Instanz zurückgenommen werden.

§ 250

Weiteres Verfahren

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, die für das Verfahren auf erhobene Anklage gegeben sind. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nicht zulässig.

§ 251

Widerklage

(1) Hat der Verletzte die Privatklage erhoben, so kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge in erster Instanz mit einer Widerklage die Bestrafung des Privatklägers beantragen, wenn er von diesem gleichfalls beleidigt worden ist.

(2) Ist der Privatkläger der gesetzliche Vertreter des Verletzten, so kann der Beschuldigte die Widerklage gegen den Verletzten erheben. In diesem Falle bedarf es der Zustellung der Widerklage an den Verletzten selbst und dessen Ladung zur Hauptverhandlung, sofern die Widerklage nicht in der Hauptverhandlung in Anwesenheit des Verletzten erhoben wird.

(3) Über Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu entscheiden.

(4) Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß.

§ 252

Einstellung durch Beschluß

Stellt das Gericht nach Verhandlung der Sache fest, daß ein im Wege der Anklage zu verfolgendes anderes Verbrechen vorliegt, so stellt es das Privatklageverfahren durch Beschluß ein und übergibt die Akten dem Staatsanwalt.

§ 253

Tod des Privatklägers

Der Tod des Privatklägers hat die Beendigung des Verfahrens zur Folge.

Siebenter Abschnitt Richterlicher Strafbefehl

§ 254

Voraussetzungen

(1) Auf schriftlichen Antrag des Staatsanwalts kann das Kreisgericht ohne Hauptverhandlung durch Strafbefehl bei Verbrechen Freiheitsentziehung bis zu sechs Monaten oder Besserungsarbeit, bei Übertretungen Besserungsarbeit und Geldstrafe aussprechen.

(2) Der Antrag soll nur gestellt werden, wenn keine erheblichen Zweifel an der Tat und an der Schuld des Täters bestehen.

(3) Neben der Hauptstrafe kann auf Einziehung von Gegenständen, auf Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung und öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung erkannt werden.

§ 255

Entscheidung über den Antrag

(1) Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten.

(2) Hat das Kreisgericht Bedenken, durch Strafbefehl zu entscheiden, oder hält es eine andere als die beantragte Strafe für angemessen, so gibt es die Sache an den Staatsanwalt zurück.

§ 256

Inhalt des Strafbefehls — Einspruch

(1) Der Strafbefehl muß bezeichnen:

1. das Verbrechen oder die Übertretung,
2. das angewendete Strafgesetz,
3. die Beweismittel,
4. die festgesetzte Strafe.

Es muß ferner den Hinweis enthalten, daß der Strafbefehl vollstreckbar wird, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach Zustellung bei dem Kreisgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erhebt.

(2) Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§ 257

Rechtskraft

Ein Strafbefehl, gegen den nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

§ 258

Verfahren nach Einspruch

(1) Bei rechtzeitigem Einspruch ordnet das Kreisgericht die Hauptverhandlung an. Bis zu ihrem Beginn kann der Angeklagte den Einspruch zurücknehmen.

(2) Das Gericht ist an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch bei der Entscheidung nicht gebunden.

§ 259

Ausbleiben des Angeklagten

Bleibt der Angeklagte unentschuldigt in der Hauptverhandlung aus, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

Achter Abschnitt Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen

§ 260

Voraussetzungen

Liegen die Voraussetzungen für die Unterbringung eines Beschuldigten in einer Heil- und Pflegeanstalt vor und führt der Staatsanwalt das Strafverfahren deshalb nicht durch, so kann er beim zuständigen Gericht den Antrag stellen, die Unterbringung des Beschuldigten anzuordnen.

Das Verfahren

§ 261

(1) Für das Verfahren gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Antrag steht der Anklage gleich. Er muß den Erfordernissen der Anklageschrift entsprechen. Wird im Urteil die Unterbringung nicht angeordnet, so ist auf Ablehnung des Antrages zu erkennen.

§ 262

Ergibt sich in der Hauptverhandlung, daß der Zustand des Beschuldigten deren ordnungsgemäße Durchführung nicht gestattet, so kann das Gericht nach der Vernehmung des Beschuldigten zur Sache die Hauptverhandlung durchführen, auch wenn der Beschuldigte nicht oder nur zeitweise zugegen ist.

§ 263

Ist das Erscheinen des Beschuldigten vor Gericht wegen seines Zustandes unmöglich oder aus Gründen der allgemeinen Sicherheit oder der Ordnung unangebracht, so kann das Gericht die Hauptverhandlung durchführen, ohne daß der Beschuldigte zugegen ist. In diesem Falle ist der Beschuldigte vor der Hauptverhandlung richterlich unter Zuziehung eines Sachverständigen zu vernehmen. Von dem Vernehmungstermin sind der Staatsanwalt,

der Verteidiger und der gesetzliche Vertreter zu benachrichtigen. Ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht.

§ 264

Soweit eine Hauptverhandlung ohne den Beschuldigten stattfindet, können seine früheren Erklärungen, die in einem Protokoll enthalten sind, verlesen werden. Das Protokoll über die Vernehmung nach § 263 Satz 2 ist zu verlesen.

§ 265

Überleitung in das ordentliche Verfahren

Ergibt sich nach der Eröffnung des Hauptverfahrens, daß der Beschuldigte zurechnungsfähig war, so stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluß ein und gibt die Sache an den Staatsanwalt zurück.

Neunter Abschnitt

Verfahren bei selbständigen Einziehungen

§ 266

Voraussetzung und Zuständigkeit

In den Fällen, in denen nach den Strafgesetzen auf Einziehung selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag bei dem Gericht zu stellen; das für die Entscheidung in der Strafsache selbst zuständig wäre.

§ 267

Verfahrensverschriften

Auf die Verhandlung und Entscheidung finden die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechende Anwendung. Hinsichtlich der Rechtsmittel und des Rechtsmittelverfahrens gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Zehnter Abschnitt

Schadensersatzansprüche

§ 268

Zulässigkeit

(1) Der durch ein Verbrechen Verletzte kann bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen, daß der Angeklagte zum Ersatze des entstandenen Schadens verurteilt wird.

(2) Ist wegen des geltend gemachten Anspruchs bereits ein Zivilprozeß anhängig, so kann der Verletzte den Antrag nur stellen, wenn er die Zurücknahme der Zivilklage nachweist.

(3) Hat das Zivilgericht über den Antrag rechtskräftig entschieden, so ist der Antrag unzulässig.

§ 269

Stellung des Verletzten

Der Verletzte kann in dem Strafverfahren seinen Anspruch selbständig neben dem Staatsanwalt vertreten und hierzu sachdienliche Anträge stellen.

§ 270

Verweisung

Ist die Entscheidung über die Höhe des geltend gemachten Anspruchs im Strafverfahren unzweck-

mäßig, so ist die Klage zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an das zuständige Zivilgericht zu verweisen. Dieses ist an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden.

§ 271

Verfahren bei Freispruch

Wird der Angeklagte freigesprochen, so ist der Antrag abzuweisen. Es bleibt dem Verletzten unbenommen, den Anspruch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten als dem des Schadensersatzes wegen des der Anklage zugrunde liegenden Verbrechens vor den Zivilgerichten zu verfolgen.

§ 272

Rechtsmittel

(1) Wird Protest oder Berufung eingelegt, so kann sich der Verletzte auch an dem Verfahren zweiter Instanz beteiligen.

(2) Wird weder Protest noch Berufung eingelegt, so kann sowohl der Verletzte als auch der Angeklagte innerhalb der Rechtsmittelfrist gegen die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes Beschwerde einlegen. Das Verfahren wird insoweit dem Zivilgericht überwiesen, das für die Entscheidung über diesen Anspruch in zweiter Instanz zuständig ist.

§ 273

Kosten

Eine Pflicht zur Zahlung von Kostenvorschüssen besteht nicht. Für die Höhe und Verteilung der Kosten gelten die Vorschriften des Zivilverfahrens.

Fünftes Kapitel

Die Rechtsmittel

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 274

Rechtsmittel und Rechtsmittelberechtigte

(1) Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen sind der Protest des Staatsanwalts, die Berufung des Angeklagten und die Beschwerde.

(2) Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels hat keine nachteiligen Folgen.

§ 275

Verteidiger und gesetzliche Vertreter

(1) Für den Beschuldigten kann auch der Verteidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.

(2) Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist Rechtsmittel einlegen.

§ 276

Einlegung von Rechtsmitteln durch den Staatsanwalt und ihre Wirkung

(1) Der Staatsanwalt kann Rechtsmittel auch zugunsten des Beschuldigten einlegen.

(2) Ein von dem Staatsanwalt eingelegtes Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

§ 277

Verbot der Straferhöhung

(1) Ist ein Urteil nur von dem Angeklagten oder seinem gesetzlichen Vertreter oder von dem Staatsanwalt zugunsten des Angeklagten angefochten worden, so darf nicht auf eine höhere Strafe erkannt werden, es sei denn, daß eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe ausgesprochen werden muß.

(2) Diese Bestimmung steht der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer Entziehungsanstalt durch das Rechtsmittelgericht nicht entgegen.

§ 278

Rücknahme und Verzicht

(1) Auf ein Rechtsmittel kann verzichtet werden; ein Rechtsmittel kann zurückgenommen werden.

(2) Wird ein Rechtsmittel vor Ablauf der Frist zu seiner Einlegung zurückgenommen, so kann es nicht noch einmal eingelegt werden.

(3) Ein von dem Staatsanwalt zugunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

(4) Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer besonderen schriftlichen Ermächtigung.

Zweiter Abschnitt

Protest und Berufung

§ 279

Zulässigkeit

(1) Der Protest und die Berufung sind zulässig gegen die Urteile der Kreisgerichte und gegen die in erster Instanz erlassenen Urteile der Bezirksgerichte.

(2) Ein Urteil des Kreisgerichts, das über den Einspruch gegen eine Strafverfügung der Deutschen Volkspolizei entschieden hat, kann nicht angefochten werden.

§ 280

Inhalt

Protest und Berufung führen zur Nachprüfung des Urteils unter folgenden Gesichtspunkten:

1. ungenügende Aufklärung oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts,
2. Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren, wenn das Urteil auf dieser Verletzung beruht,
3. Verletzung des Strafgesetzes durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung,
4. nach Art und Höhe unrichtige Strafe (Strafzumessung).

§ 281

Form und Frist der Einlegung und Begründung

(1) Der Protest muß bei dem Gericht erster Instanz spätestens eine Woche nach Verkündung des Urteils schriftlich eingelegt und gleichzeitig begründet werden.

(2) Die Berufung ist in der gleichen Frist zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich durch einen Rechtsanwalt einzulegen und gleichzeitig zu begründen.

(3) Befindet sich der Angeklagte nicht auf freiem Fuß, so kann er die Berufung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Kreisgerichts seines Aufenthaltsorts erklären. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn das Protokoll vor ihrem Ablauf aufgenommen wird.

(4) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(5) Unverzüglich nach Eingang des Rechtsmittels übersendet das Gericht die Akten an das Rechtsmittelgericht.

§ 282

Wirkung der Einlegung

(1) Durch rechtzeitige Einlegung des Protestes und der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

(2) Dem Staatsanwalt und dem Angeklagten, denen das Urteil mit Gründen noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung dieser Rechtsmittel zuzustellen.

§ 283

Inhalt der Begründung

(1) Aus der Begründung muß hervorgehen, warum das Urteil angefochten wird. Neue Tatsachen oder Beweismittel sollen bezeichnet werden.

(2) Protest und Berufung können darauf beschränkt werden, daß:

1. ein Strafgesetz nicht oder unrichtig angewendet worden ist oder
2. die Strafzumessung unrichtig ist.

(3) Der Protest kann auch auf einen oder mehrere Angeklagte beschränkt werden.

(4) Die Begründung des Protestes und der Berufung kann bis zum Beginn der Verhandlung zweiter Instanz ergänzt werden.

§ 284

Verwerfung durch Beschluß

(1) Sind die Bestimmungen über Einlegung oder Begründung der Berufung nicht beachtet oder ist die Berufung nach einstimmiger Auffassung des Berufungsgerichts offensichtlich unbegründet, so wird die Berufung durch Beschluß verworfen. Andernfalls wird über die Berufung auf Grund einer Hauptverhandlung entschieden.

(2) Abs. 1 gilt auch für den nicht form- oder fristgerecht eingelegten oder begründeten Protest des Staatsanwalts.

§ 285

Rücknahme

Protest oder Berufung können bis zum Schluß der Beweisaufnahme zurückgenommen werden.

§ 286

Frist für die Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung zur Entscheidung über den Protest oder die Berufung hat spätestens drei Wochen nach Eingang der Akten bei dem Rechtsmittelgericht stattzufinden. Kann die Frist wegen besonderer Hinderungsgründe nicht eingehalten werden, so sind diese vom Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.

§ 287

Benachrichtigung des Angeklagten

(1) Der Angeklagte und sein Verteidiger sind von dem Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Der Angeklagte, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

(3) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten oder seine Vorführung anordnen, wenn dies erforderlich ist.

Hauptverhandlung

§ 288

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters über das bisherige Gerichtsverfahren in der Sache.

(2) Hierauf werden der Staatsanwalt sowie der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Wer das Rechtsmittel eingelegt hat, wird zuerst gehört.

§ 289

(1) Das Protokoll über die Verhandlung erster Instanz wird verlesen, soweit es für die Entscheidung von Bedeutung ist. Andere dem Urteil erster Instanz zugrunde liegende Schriftstücke werden verlesen oder zum Gegenstand der Verhandlung gemacht, soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(2) Neue Beweismittel, die nicht in der schriftlichen Begründung bezeichnet sind, können schon vor der Entscheidung über das Rechtsmittel zurückgewiesen werden, wenn sie ausschließlich der Prozeßverschleppung dienen.

(3) Beruht das angefochtene Urteil auf ungenügender Aufklärung oder unrichtiger Feststellung des Sachverhalts infolge Nichtberücksichtigung oder unrichtiger Würdigung einer Urkunde, so kann das Rechtsmittelgericht selbst die erforderliche Sachaufklärung vornehmen.

(4) Das Gericht kann Beweis durch neue Urkunden erheben. Es kann ausnahmsweise Beweis durch

Vernehmung von Zeugen und durch Einnahme des Augenscheins erheben, wenn dies sachdienlich ist und der Angeklagte anwesend ist.

(5) Nach der Beweisaufnahme nehmen der Staatsanwalt und der Angeklagte und sein Verteidiger zu ihren weiteren Ausführungen das Wort. Der Angeklagte hat das letzte Wort.

§ 290

Urteil und Beschluß

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils oder des Einstellungsbeschlusses.

(2) Das Urteil lautet:

- a) auf Zurückweisung des unbegründeten Rechtsmittels,
- b) auf Abänderung des angefochtenen Urteils oder
- c) auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz oder ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung. Hat das Kreisgericht unter Verletzung des § 49, Abs. 1, Buchst. a, Ziffer 1 oder 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entschieden, so wird die Sache an den erstinstanzlichen Senat des Bezirksgerichts verwiesen.

(3) Die Einstellung des Verfahrens durch Beschluß kann unter den gleichen Voraussetzungen ausgesprochen werden wie bei dem Verfahren erster Instanz (§ 226).

§ 291

Notwendige Aufhebung und Zurückverweisung

Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen,

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn das erkennende Gericht nach § 49, Abs. 1, Buchstabe a, Ziffer 1 oder 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sachlich unzuständig war;
3. wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit eines Beteiligten, dessen Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
4. wenn das Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind, oder
5. wenn die Vorschriften über das Recht auf Verteidigung verletzt worden sind.

§ 292

Selbstentscheidung

(1) Beruht das angefochtene Urteil auf ungenügender Aufklärung oder unrichtiger Feststellung des Sachverhalts und hat das Gericht ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchgeführt, so kann es das angefochtene Urteil abändern und in der Sache selbst entscheiden.

(2) Ergibt sich auf Grund der Hauptverhandlung, daß das angefochtene Urteil nur im Strafausspruch abzuändern ist, so kann das Gericht selbst entscheiden, wenn es

1. eine geringere als die in erster Instanz erkannte Strafe ausspricht oder
2. eine vom Gesetz zwingend bestimmte Zusatzstrafe ausspricht.

(3) Ergibt sich, daß das Urteil im Schuldausspruch abzuändern ist, so kann das Gericht selbst entscheiden, wenn auf keine höhere als die in erster Instanz ausgesprochene Strafe erkannt wird. Abs. 2 Ziff. 2 gilt entsprechend.

(4) Das Gericht muß selbst entscheiden, wenn der Angeklagte ohne weitere tatsächliche Erörterung freizusprechen ist.

§ 293

Inhalt der Urteilsgründe

(1) Die Urteilsgründe haben anzugeben, ob das Rechtsmittel aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen als unbegründet zurückgewiesen worden ist.

(2) Wird dem Rechtsmittel stattgegeben, so ist anzugeben, auf welchen Gründen die Aufhebung und Zurückverweisung oder die Abänderung und Selbstentscheidung beruht. Das Urteil hat sich auch über die Anrechnung der weiteren Untersuchungshaft auszusprechen.

(3) Im Falle der Zurückverweisung können in dem Urteil Weisungen mit bindender Kraft erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten §§ 223 ff. entsprechend.

§ 294

Wirkung des Urteils auf Mitverurteilte

Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, so wird das Urteil auch zugunsten dieser Angeklagten aufgehoben oder abgeändert.

§ 295

Allgemeine Bestimmung

Für das Verfahren über den Protest und die Berufung gelten im übrigen die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechend.

Dritter Abschnitt

Beschwerde

§ 296

Zulässigkeit

(1) Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in Verfahren erster Instanz erlassenen Beschlüsse zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

(2) Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

(3) Beschlüsse des Gerichts, die in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Beschlüsse über Verhaftungen, die einstweilige Unterbringung, Beschlagnahme, Durchsuchung, Arrestbefehl oder Straffestsetzungen sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.

§ 297

Einlegung und Einlegungsfrist

(1) Die Beschwerde ist binnen einer Woche bei dem Gericht, von dem der angefochtene Beschluß erlassen ist, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich einzulegen.

(2) Die Frist läuft bei den in Anwesenheit des Beschwerdeführers verkündeten Beschlüssen von der Verkündung, in anderen Fällen von der Zustellung ab.

(3) Hält das Gericht, dessen Beschluß angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde innerhalb von drei Tagen dem Beschwerdegericht vorzulegen.

§ 298

Keine aufschiebende Wirkung

(1) Durch Einlegung der Beschwerde wird die Durchführung des angefochtenen Beschlusses nicht gehemmt.

(2) Jedoch kann das Gericht, dessen Beschluß angefochten wird, sowie das Beschwerdegericht anordnen, daß die Durchführung des angefochtenen Beschlusses auszusetzen ist.

Entscheidung über die Beschwerde

§ 299

Das Beschwerdegericht kann den Beteiligten die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mitteilen; es kann etwa erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 300

(1) Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt ohne mündliche Verhandlung nach Anhörung des Staatsanwalts.

(2) Ist die Beschwerde begründet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich den in der Sache erforderlichen Beschluß.

Sechstes Kapitel

Die Kassation

Erster Abschnitt

Der Kassationsantrag

§ 301

Zulässigkeit und Gründe der Kassation

(1) Der Kassation unterliegen rechtskräftige Entscheidungen in Strafsachen.

(2) Die Kassation kann erfolgen:

- a) wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht;

- b) wenn die Entscheidung im Strafausspruch gröblich unrichtig ist.

§ 302

Kassationsberechtigte

Die Kassation kann von dem Generalstaatsanwalt und von dem Präsidenten des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik beantragt werden.

§ 303

Kassationsfrist

(1) Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft zulässig.

(2) Der Antrag muß innerhalb der Frist beim Obersten Gericht eingegangen sein. Eine Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis findet nicht statt.

§ 304

Begründung des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag ist tatsächlich und rechtlich zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, ob der Antrag zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten gestellt ist.

(2) Der Antrag kann auch gegen die unrichtige Begründung der angefochtenen Entscheidung gerichtet sein.

(3) Die Begründung des Kassationsantrages ist an keine Frist gebunden.

§ 305

Aenderung und Rücknahme des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag kann auf einen oder mehrere Angeklagte sowie auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

(2) Der Kassationsantrag kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung geändert oder zurückgenommen werden; eine Zustimmung des Angeklagten ist in keinem Falle erforderlich.

§ 306

Haftbefehl

Nach Eingang des Kassationsantrages kann das Oberste Gericht Haftbefehl erlassen.

Zweiter Abschnitt

Das Kassationsverfahren

§ 307

Zustellung des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag ist dem Angeklagten zusammen mit der Begründung eine Woche vor dem Hauptverhandlungstermin vom Obersten Gericht zuzustellen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 32, 33 gelten entsprechend.

§ 308

Benachrichtigung des Angeklagten

(1) Der Angeklagte oder auf dessen Verlangen der Verteidiger ist von dem Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit

schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Der Angeklagte, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

§ 309

Hauptverhandlung

(1) Über den Kassationsantrag entscheidet das Oberste Gericht in einer Hauptverhandlung durch Urteil.

(2) Eine Beweisaufnahme über den tatsächlichen Sachverhalt findet im Kassationsverfahren nicht statt.

(3) Der Hauptverhandlungstermin soll nicht später als vier Wochen nach Eingang der Begründung des Kassationsantrages stattfinden.

§ 310

Vertretung in der Hauptverhandlung

(1) In der Hauptverhandlung wird der Kassationsantrag durch den Generalstaatsanwalt oder den Präsidenten des Obersten Gerichts vertreten.

(2) Der Generalstaatsanwalt nimmt an der Hauptverhandlung auch dann teil, wenn der Präsident des Obersten Gerichts den Kassationsantrag gestellt hat.

§ 311

Das Kassationsurteil

(1) Das angefochtene Urteil ist aufzuheben, insoweit der Kassationsantrag begründet ist.

(2) Der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag darf nicht zu einer höheren Strafe führen, es sei denn, daß eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe ausgesprochen werden muß. Diese Bestimmung steht der Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- und Pflegeanstalt oder Entziehungsanstalt nicht entgegen.

§ 312

Selbstentscheidung; Zurückverweisung

(1) Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen unrichtiger Anwendung der Strafgesetze auf die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen, so kann das Kassationsgericht in der Sache selbst entscheiden, wenn

a) in Übereinstimmung mit dem Antrage des Generalstaatsanwalts eine gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe oder eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe auszusprechen ist;

b) der Angeklagte freizusprechen ist.

(2) In anderen Fällen ist die Sache an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, oder an ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen.

(3) Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niedriger Ordnung erfolgen, wenn die in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

§ 313

Weisung mit bindender Kraft

Das Kassationsgericht kann bei Zurückverweisung Weisungen mit bindender Kraft erteilen.

§ 314

Wirkung für Mitverurteilte

Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, so wird das Urteil auch zugunsten dieser Angeklagten aufgehoben oder abgeändert.

§ 315

Fortdauer der Strafhaft

(1) Die Strafhaft, die der Angeklagte auf Grund des angefochtenen Urteils verbüßt, dauert auch nach Aufhebung des Urteils bis zum Erlaß des neuen rechtskräftigen Urteils an.

(2) Eine Haftentlassung kann das Oberste Gericht mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts anordnen. Falls der Präsident des Obersten Gerichts den Kassationsantrag gestellt hat, ist seine Zustimmung erforderlich.

§ 316

Anrechnung vollzogener Straf- und Untersuchungshaft

Die bereits verbüßte Strafhaft und die auf Grund eines Haftbefehls des Obersten Gerichts oder eines anderen Gerichts im Hinblick auf das Kassationsverfahren vollzogene Untersuchungshaft ist im neuen Sachurteil in voller Höhe anzurechnen.

Siebentes Kapitel**Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens**

§ 317

Voraussetzungen

(1) Ein durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden,

1. wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die dem Gericht zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind;
2. wenn in dem Verfahren ein Richter oder Staatsanwalt mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache einer Rechtsbeugung schuldig gemacht hat, die auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben kann.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn der Angeklagte freigesprochen ist und seit der Rechtskraft des Urteils fünf Jahre vergangen sind.

§ 318

Unzulässigkeit

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem alleinigen Zweck, eine andere Strafbemessung oder eine Änderung der Entscheidung über Maßnahmen

der Sicherung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, ist unzulässig.

§ 319

Antragsberechtigte — Einleitung

(1) Der Staatsanwalt kann ein Ermittlungsverfahren zum Zwecke der Wiederaufnahme aus eigener Entschließung oder auf ein Gesuch einleiten. Zugunsten des Verurteilten ist dies auch nach dem Tode möglich.

(2) Ein Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens kann bei dem Staatsanwalt eingereicht werden

- a) von dem Verurteilten oder seinem gesetzlichen Vertreter;
- b) nach dem Tode des Verurteilten von seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern oder Geschwistern.

(3) Das Gesuch hat die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, die die Wiederaufnahme rechtfertigen sollen.

§ 320

Ermittlungsverfahren des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt stellt die erforderlichen Ermittlungen an.

(2) Ergeben die Ermittlungen, daß begründeter Anlaß zur Wiederaufnahme besteht, so stellt der Staatsanwalt bei dem Gericht, das in erster Instanz entschieden hat, den Antrag auf Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens und Anberaumung der neuen Hauptverhandlung. Er kann schon vorher Erlaß eines Haftbefehls beantragen.

§ 321

Ablehnung des Gesuchs

Ergeben die Ermittlungen des Staatsanwalts, daß das Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens unbegründet ist, so lehnt der Staatsanwalt die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens durch schriftlichen Bescheid ab.

§ 322

Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch Beschluß.

(2) Ordnet es die Wiederaufnahme an, so ist gleichzeitig Termin zur neuen Hauptverhandlung anzuberaumen.

(3) Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren Anwendung.

§ 323

Einfluß auf die Vollstreckung

Der Staatsanwalt kann einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe anordnen, wenn der Antrag zugunsten des Verurteilten gestellt ist.

§ 324

Urteil — Verbot der Straferhöhung

(1) In der neuen Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung anderweit in der Sache zu erkennen.

(2) Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten beantragt worden, so darf das neue Urteil eine höhere Strafe als die in dem früheren Verfahren erkannte nicht verhängen, es sei denn, daß eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe ausgesprochen werden muß. Diese Bestimmung steht der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder Entziehungsanstalt nicht entgegen.

§ 325

Wirkung für und gegen Mitverurteilte

Das ergehende Urteil wirkt auch für und gegen solche Mitverurteilte, auf die der festgestellte Wiederaufnahmegrund zutrifft.

§ 326

Wiederaufnahme bei rechtskräftigen Strafbefehlen

Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen richterlichen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens gelten die Vorschriften der §§ 317 bis 325 entsprechend.

Achtes Kapitel

Übertretungen

Allgemeine Bestimmung

§ 327

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Übertretungen entsprechende Anwendung.

Verfahren nach polizeilicher Strafverfügung

§ 328

Voraussetzung und Inhalt der Strafverfügung Rechtsmittel

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind befugt, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, soweit es sich um Übertretungen handelt.

(2) Die Deutsche Volkspolizei kann nur Geldstrafe bis zu 150,— DM oder anstelle einer nicht beizubehaltenden Geldstrafe Besserungsarbeit bis zu drei Wochen und die Einziehung einzelner Gegenstände aussprechen.

(3) Die Strafverfügung muß bezeichnen

- a) die Übertretung,
- b) das angewendete Strafgesetz,
- c) die Beweismittel,
- d) die Festsetzung der Strafe.

Sie muß ferner eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(4) Rechtsmittel gegen Strafverfügungen der Deutschen Volkspolizei sind nach Wahl des Bestraften entweder

- a) die nach den Vorschriften des Verwaltungsrechts zugelassene Beschwerde an die höheren Organe der Deutschen Volkspolizei oder

b) der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Kreisgerichts.

(5) Die Strafverfügung wirkt hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§ 329

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann binnen einer Woche nach Bekanntmachung an den Beschuldigten bei der Deutschen Volkspolizei oder bei dem Kreisgericht schriftlich oder zu Protokoll eingereicht werden.

(2) Die Deutsche Volkspolizei übersendet, wenn sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an den zuständigen Staatsanwalt, der sie dem Kreisgericht vorlegt.

§ 330

Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung

Bei Versäumung der Antragsfrist finden die Bestimmungen der §§ 37 bis 40 Anwendung.

Hauptverhandlung

§ 331

(1) Über den rechtzeitig gestellten Antrag entscheidet das Kreisgericht in der Hauptverhandlung, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

(2) Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

(3) Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch des Organs der Deutschen Volkspolizei nicht gebunden.

§ 332

(1) Bleibt ein Angeklagter, der gerichtliche Entscheidung beantragt hat, unentschuldigt in der Hauptverhandlung aus, so wird der Antrag ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

(2) Die Bestimmungen des § 196 Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 333

Unzulässige Strafverfügung

Stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß die Tat des Angeklagten nicht durch Strafverfügung der Deutschen Volkspolizei bestraft werden durfte, so hat das Gericht die Strafverfügung durch unanfechtbaren Beschluß aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, und die Akten dem Staatsanwalt zu übersenden.

Neuntes Kapitel

Strafvollstreckung

§ 334

Vollstreckbarkeit

Strafurteile sind erst vollstreckbar, wenn sie rechtskräftig sind.

§ 335

Anrechnung der Untersuchungshaft

Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt die Untersuchungshaft anzurechnen, die der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat.

§ 336

Vollstreckungsorgane

(1) Die Strafvollstreckung ist Sache der Deutschen Volkspolizei. Der Staatsanwalt überwacht die Strafvollstreckung.

(2) Der Staatsanwalt veranlaßt die Strafvollstreckung auf Grund einer von dem Sekretär der Geschäftsstelle zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel.

(3) Die Durchführung aller Strafarten (Strafvollzug) regelt die Strafvollzugsordnung.

§ 337

Todesurteile

(1) Todesurteile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung. Die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn feststeht, daß die zur Ausübung des Gnadenrechts berufene Stelle ein Gnadenverfahren nicht einleitet.

(2) An geisteskranken Personen darf ein Todesurteil nicht vollstreckt werden.

Strafaufschub

§ 338

(1) Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte geisteskrank geworden ist.

(2) In anderen Fällen schwerer Erkrankung des Verurteilten kann Strafaufschub gewährt werden.

§ 339

(1) Auf Antrag des Verurteilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, wenn durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen.

(2) Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

(3) Der Strafaufschub kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 340

Verjährung der Strafvollstreckung

(1) Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt:

1. bei Todesstrafe oder bei lebenslänglicher Freiheitsentziehung in 30 Jahren;
2. bei einer Verurteilung zu Freiheitsentziehung von mehr als 10 Jahren in 20 Jahren;

3. bei einer Verurteilung zu Freiheitsentziehung von 5 bis 10 Jahren in 10 Jahren;

4. bei einer Verurteilung zu einer anderen Strafe in 5 Jahren;

5. bei einer Verurteilung wegen einer Übertretung in 2 Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(3) Ist auf Freiheitsentziehung und zugleich auf eine Zusatzstrafe erkannt worden, so verjährt die Vollstreckung der Zusatzstrafe nicht früher als die der Freiheitsentziehung.

§ 341

Ruhe und Unterbrechung der Verjährung der Strafvollstreckung

(1) In die Verjährungsfrist ist die Zeit nicht einzurechnen, während der die Strafe nicht vollzogen werden kann, weil sich der Verurteilte außerhalb des Gebiets der Deutschen Demokratischen Republik aufhält. Während der Bewährungsfrist ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.

(2) Die Verjährung der Strafvollstreckung wird unterbrochen:

- a) wenn der Staatsanwalt Maßnahmen trifft, die auf die Vollstreckung dieser Strafe gerichtet sind, oder
- b) wenn der Verurteilte während der Verjährungsfrist ein neues Verbrechen begeht, das mit der gleichen oder einer schwereren Strafe bzw. Strafart bestraft wird, wie das Verbrechen, dessentwegen der Täter verurteilt worden ist.

(3) Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 342

Verjährung der Vollstreckung der Maßnahme der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Die Vollstreckung der Maßnahme der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt verjährt drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft.

§ 343

Krankenhausaufenthalt

Ist der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

§ 344

Absehen von Vollstreckung bei Auslieferung

(1) Das Vollstreckungsorgan kann von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Maßnahme der Sicherung absehen, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird.

(2) Kehrt der Ausgelieferte zurück, so kann die Vollstreckung nachgeholt werden.

Entscheidungen des Gerichts**§ 345****Auslegung des Urteils**

(1) Wenn über die Auslegung des Urteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(2) Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§ 346**Bedingte Strafaussetzung**

(1) Das Gericht kann nach Erlaß des Urteils die Vollstreckung der Freiheitsentziehung mit dem Ziel des Straferlasses aussetzen, wenn

- a) das Vorleben und die Persönlichkeit des Täters sowie die Umstände des Verbrechens dies rechtfertigen und
- b) zu erwarten ist, daß der Verurteilte während einer Bewährungszeit sich so verantwortungsbewußt verhält, daß auch für die Zukunft mit einer gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gerechnet werden kann.

(2) Beträgt die Strafe mehr als sechs Jahre Freiheitsentziehung, so darf eine Aussetzung der Strafvollstreckung erst erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt ist.

(3) Ist durch das Verbrechen ein materieller Schaden verursacht worden, so soll dem Verurteilten auferlegt werden, nach besten Kräften den Schaden wieder gutzumachen.

(4) Die Bewährungszeit ist auf mindestens zwei und auf höchstens fünf Jahre zu bemessen.

(5) Auf Zusatzstrafen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(6) Nach Antritt der Strafe haben der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugsanstalt laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung eingetreten sind, und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

§ 347**Widerruf und Kontrolle**

(1) Erfüllt der Verurteilte die in ihn gesetzten Erwartungen nicht oder kommt er der ihm auferlegten Wiedergutmachungspflicht schuldhaft nicht nach, so kann das Gericht die Vollstreckung der Strafe anordnen. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die zur Versagung dieser Vergünstigung geführt hätten, wenn sie bereits zur Zeit der Aussetzung der Strafe bekannt gewesen wären.

(2) Nach Ablauf der Bewährungszeit wird die Strafe durch Beschluß des Gerichts erlassen, wenn die Strafaussetzung ihren Zweck erreicht hat; andernfalls ist die Vollstreckung der Strafe anzunordnen.

§ 348**Ersatzstrafe**

Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gericht in die entsprechende Ersatzstrafe umzuwandeln.

§ 349**Nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe**

Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Strafen verurteilt worden und sind dabei die Vorschriften über die Bildung einer Gesamtstrafe außer Betracht geblieben, so ist aus den erkannten Strafen durch gerichtlichen Beschluß nachträglich eine Gesamtstrafe zu bilden.

§ 350**Zuständigkeit**

(1) Die gerichtlichen Entscheidungen in der Vollstreckung werden von dem Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen.

(2) Vor der Entscheidung ist dem Staatsanwalt und dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und sie zu begründen.

(3) Ist nachträglich eine Gesamtstrafe zu bilden und waren die Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, so entscheidet das Gericht, dessen Urteil zuletzt ergangen ist.

§ 351**Vollstreckung von Sicherungsmaßnahmen**

Die Vorschriften über die Strafvollstreckung finden auf die Vollstreckung von Maßnahmen der Sicherung entsprechende Anwendung.

Zehntes Kapitel**Kosten des Verfahrens****§ 352****Kostenentscheidung**

(1) Jedes Urteil, jeder richterliche Strafbefehl und jede das Hauptverfahren einstellende Entscheidung müssen bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Im Privatklageverfahren wird die Höhe der einem Beteiligten zu erstattenden Kosten und Auslagen durch den Sekretär der Geschäftsstelle festgesetzt. Auf das Verfahren und auf die Vollstreckung der Entscheidung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 353**Kostenpflicht des Verurteilten**

(1) Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als das Verfahren zu seiner Verurteilung oder zur Anordnung einer Maßnahme der Sicherung gegen ihn geführt hat. Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die durch die Vorbereitung der Anklage entstandenen sowie die Kosten der Vollstreckung einer Haupt- oder Zusatzstrafe oder einer vom Gericht angeordneten Maßnahme der Sicherung.

(2) Stirbt ein Verurteilter vor eintretender Rechtskraft des Urteils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

§ 354

Mitangeklagte

Mitangeklagte, gegen die wegen derselben Tat auf Strafe erkannt oder eine Maßnahme der Sicherung angeordnet wird, haften für die Auslagen als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung, die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung entstandenen Kosten.

§ 355

Kosten bei Freispruch

(1) Einem Freigesprochenen sind nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch eine schuldhafte Versäumnis verursacht hat.

(2) Die dem Freigesprochenen erwachsenen notwendigen Auslagen können im Falle erwiesener Unschuld ganz oder zum Teil dem Staatshaushalt auferlegt werden.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn gegen den Freigesprochenen die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer Entziehungsanstalt angeordnet wird.

§ 356

Wechselseitige Beleidigungen

Bei wechselseitigen Beleidigungen wird die Verurteilung eines oder beider Teile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer oder beide für straffrei erklärt werden.

§ 357

Privatklage

(1) Im Privatklageverfahren hat der Verurteilte auch die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

(2) Wird der Beschuldigte freigesprochen oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last.

(3) Im übrigen kann das Gericht die Kosten und die notwendigen Auslagen angemessen verteilen.

§ 358

Kosten bei erfolglosen Rechtsmitteln

Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen den, der es eingelegt hat. War das Rechtsmittel von dem Staatsanwalt eingelegt, so können die dem Beschuldigten entstandenen notwendigen Auslagen dem Staatshaushalt auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel teilweisen Erfolg, so kann das Gericht die Gebühr ermäßigen und die entstandenen Auslagen angemessen verteilen.

§ 359

Kostenlast des Flüchtigen

Wird nach einem Urteil gegen einen Flüchtigen die Hauptverhandlung erneuert, so können ihm die Kosten der früheren Hauptverhandlung in dem neuen Urteil auch dann auferlegt werden, wenn er freigesprochen wird.

Berlin, den 2. Oktober 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem dritten Oktober neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Oktober neunzehnhundertzweiundfünfzig.

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

Ab August 1952 erscheint

Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst

Herausgegeben vom Deutschen Institut für Rechtswissenschaft

Erscheinungsweise: zweimal monatlich

Format DIN A 4 • Umlauf je Heft 16 Seiten • Bezugspreis je Heft 0,40 DM

Der Rechtswissenschaftliche Informationsdienst unterrichtet seine Leser durch Veröffentlichungen von Übersetzungen aus der rechtswissenschaftlichen Literatur der Sowjetunion und den Ländern der Volksdemokratie über die Forschungsergebnisse dieser fortschrittlichen Wissenschaften und befähigt dadurch die deutschen demokratischen Juristen, die vor ihnen stehenden theoretischen und praktischen Aufgaben noch sicherer und klarer als bisher zu erfüllen.

*Aus dem Inhalt
der ersten Hefte*

Die Lehre Stalins von Basis und Oberbau und das Problem des Schutzes des sozialistischen Wirtschaftssystems / Zur Frage der Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit / Einige Fragen der Lehre vom Tatbestand des Verbrechens in der sowjetischen Strafrechtstheorie / Das gesellschaftliche Eigentum - die Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse / Die gegenwärtigen Rechtsformen des sowjetischen Warenverkehrs / Der Begriff des Liefervertrages im sowjetischen Recht / Das friedliche Nebeneinanderbestehen der beiden Systeme - die Hauptgrundlage des gegenwärtigen Völkerrechts / Entwurf eines Internationalen Paktes über die Menschenrechte und die Maßnahmen zu seiner Verwirklichung / Die Völkerrechtswidrigkeit des Atlantikpaktes / Die Verfälschung des Begriffs des Völkerrechts durch die bürgerliche Pseudowissenschaft



Bestellungen
an die Post oder den Buchhandel erbeten

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG / BERLIN O 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 13. Oktober 1952 | Nr. 143

Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 52	Bekanntmachung der zweiten Änderung der Anordnung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik über die Übernahme von Ehrenpatenschaften	1031
3. 10. 52	Bekanntmachung des Beschlusses zur Sicherung der Durchführung von Transporten	1032
3. 10. 52	Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzenarten	1032
4. 10. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzenarten	1033
2. 10. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen	1036
8. 10. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neugliederung der Gerichte	1036
2. 10. 52	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr	1036
	Berichtigung	1037

**Bekanntmachung
der zweiten Änderung der Anordnung
des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik
über die Übernahme von Ehrenpatenschaften.**

Vom 24. September 1952

§ 1

Nach der Neugliederung der örtlichen Staatsorgane ist es notwendig, die Bearbeitung der Ehrenpatenschaften zu ändern. Deshalb werden die Artikel III und IV der Anordnung vom 3. Januar 1951 des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik über die Übernahme von Ehrenpatenschaften (GBL S. 21) und die Bekanntmachung der Änderung der Anordnung vom 20. Februar 1952 (GBL S. 183) aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

Artikel III

Die Anträge der Eltern oder Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Ehrenpatenschaften sollen bereits vor der Niederkunft der Mutter, möglichst zwei Monate vorher, bei den Räten der Stadt- oder Landkreise — Abteilung Mutter und Kind — gestellt werden. Die Abteilung Mutter und Kind legt die Anträge unverzüglich den Kreissekretariaten des Blocks der antifaschistisch-demokratischen Parteien vor. Nach der Stellungnahme des Kreissekretariats des Blocks der antifaschistisch-demokratischen Parteien hat die Abteilung Mutter und Kind den Antrag nochmals zu überprüfen und dann den von ihr bestätigten Vorschlag schnellstens dem Präsidenten der Republik zur Entscheidung vorzulegen.

Artikel IV

Der Geburtstag des Kindes ist der Präsidialkanzlei sofort mitzuteilen. Die Geburtsurkunde ist beizufügen.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1952

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck**

**Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
der Deutschen Demokratischen Republik
R a u**

**Bekanntmachung
des Beschlusses
zur Sicherung der Durchführung von Transporten.
Vom 3. Oktober 1952**

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 3. Oktober 1952 zur Sicherung der Durchführung von Transporten bekanntgemacht.

Berlin, den 3. Oktober 1952.

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluß

Um eine den volkswirtschaftlichen Belangen entsprechende Verteilung der Transporte auf den bei den drei Verkehrsträgern vorhandenen Transportraum zu sichern, wird folgendes beschlossen:

1.
Der Minister für Verkehr wird beauftragt, eine Kommission zur Sicherung der durchzuführenden Transporte zu bilden. Sie entscheidet über die zeitliche Reihenfolge der Durchführung der Transporte und die Art des zu verwendenden Verkehrsmittels.

2.
Die Kommission ist zu bilden aus je einem Vertreter des Ministeriums für Verkehr, der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn, der Generaldirektion Schifffahrt und der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen.

3.
Die Entscheidungen der Kommission sind bindend für den Verkehrsträger und für die verladende Wirtschaft.

4.
Die Ministerien und Staatssekretariate sowie die Räte der Kreise werden beauftragt, sofort ihren Transportraumbedarf zu überprüfen, um gegebenenfalls der Kommission Vorschläge über die Durchführung der Transporte zu unterbreiten.

5.
Die Koordinierungs- und Kontrollstelle für Industrie und Verkehr überwacht die Arbeit der Kommission und bestimmt ihre Tätigkeitsdauer.

**Verordnung
über die Zulassung von Kulturpflanzenarten.
Vom 3. Oktober 1952**

Die im Fünfjahrplan vorgesehene Steigerung der Erträge in der Landwirtschaft erfordert die Anwendung aller bewährten wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen. Eines der wichtigsten und erfolgreichsten Mittel zur Ertragssteigerung ist der Anbau nur leistungsfähiger und ertragssicherer Sorten. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Sorten landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzenarten werden durch Aufnahme in die Sortenliste für den Anbau zugelassen.

(2) Über die Zulassung von Sorten und den Widerruf der Zulassung entscheidet der Sortenprüfungsausschuß beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die Bedingungen für die Zulassung einer neuen Sorte sind in den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Richtlinien — Ausgabe 1952 — festgelegt.*

§ 2

(1) Maßgeblich für die bei Inkrafttreten der Verordnung zugelassenen Sorten ist die Sortenliste — Ausgabe 1951 —.**

* Zu erhalten beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Berlin.

** Herausgegeben vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, erschienen im Deutschen Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft kann im Wege der Durchführungsbestimmung die Sortenliste ändern, ergänzen und neu fassen.

§ 3

(1) Es darf nur Saat- und Pflanzgut derjenigen Sorten landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen anerkannt und im Handel geführt werden, das in der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Sortenliste enthalten ist.

(2) Ausgenommen von der Bestimmung des Abs. 1 sind Kulturpflanzenarten, die nicht in der Sortenliste enthalten sind.

(3) In besonderen Fällen erteilt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Ausnahmegenehmigungen für den Handel mit Saatgut für nicht in der Sortenliste verzeichnete Sorten.

(4) Saatgut landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen, das mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft aus dem Ausland eingeführt wurde, darf in den Handel gebracht werden, auch wenn die Sorten in der Sortenliste nicht enthalten sind.

§ 4

Wervorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948

(ZVOBl. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die von der Deutschen Wirtschaftskommission erlassene Anordnung vom 8. Dezember 1948 über die in der sowjetischen Besatzungszone zugelassenen Sorten von Kultur-

pflanzen (ZVOBl. S. 563) sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzenorten.
Vom 4. Oktober 1952**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Oktober 1952 über die Zulassung von Kulturpflanzenorten (GBl. S. 1032) wird folgendes bestimmt:

I. Landwirtschaftliche Kulturarten

§ 1

In die Sortenliste — Ausgabe 1951 — der zugelassenen Sorten von Kulturpflanzen werden folgende Sorten neu aufgenommen:

Fruchtart	Sortenname	Bisherige Stammesbezeichnung
Hafer		
Weißhafer	Kleinwanzlebener Omeko	Peragis 4353
Sojabohnen	Heimkraft II	Heimbürger 2143
Kartoffeln		
Mittelfrühe	Cornelia	Bürs 5254/38
Mittelspäte	Nova	Malchower 41. 8. 16
Späte	Mira	Malchower 40. 1. 2610
Weißklee	Mecklenburger	Mecklenburger
	Probsteidaer	Probsteidaer
Korbweiden	Kottenheider	Kottenheider

§ 2

Die Fruchtarten

Wurzelzichorie und Weißer Steinklee (Bokharaklee)

werden erstmalig mit nachstehenden Sorten in die Sortenliste aufgenommen:

Wurzelzichorie	Magdeburger	Magdeburger Spitzkopf
Weißer Steinklee (Bokharaklee) ..	Bienenfleiß	Neugatterslebener

§ 3

Die Faserlein-Sorte „Bernburger Faser“ wird umbenannt und jetzt unter der Bezeichnung Flachskopf in der Sortenliste geführt.

§ 4

Die Auslaufzeiten für nachstehende Sorten werden wie folgt verlängert:

Wintergerste	Peragis Mittelfrühe II	bis 1956
Luzerne, Bastard	Thüringer (Landsorte)	bis 1955
Rotklee	Thüringer (Landsorte)	bis 1955

§ 5

Nachstehende in der Sortenliste 1951 aufgeführte Sorten laufen wie folgt aus:

		Letztmalig im Handel
Sommerweizen	Garant	1955
Mais	Gelber Badischer Land	1953
	Pommernmais	1953
Sojabohnen	Heimkraft	1954
Lupinen	Kraftquell	1955
Kartoffeln	Gemma	1955
	Sabina	1953
Runkelrüben	Ovana	1956
Luzerne, blaublühend	Mahndorfer	1952
Inkarnatklee	Niederrheinischer (Poppelsdorfer)	1952

II. Gartenbauliche Kulturarten

§ 6

In die Sortenliste — Ausgabe 1951 — werden folgende Einzelsorten (Hochzuchten) neu aufgenommen:

Fruchtart	Sortenname	Bisherige Stammesbezeichnung
Blumenkohl	Heinemanns Edelstein	Heinemann 520
Rotkohl	Heinemanns Früher Steinfester	Heinemann 380
Speisemöhren	Hadmerslebener Koralle	Amt Hadmerslebener Möhre 500/49
Kopfsalat Treibsorte	Quedlinburger Tempo	Schreibers Kreuzung 27-2-3
Gurken, Freiland-	Hadmerslebener Eva	Amt Hadmersleben 28/50
Buschbohnen Grünhülsig ohne Fäden	Eislebener Glückauf	Haubners A. H. 47/1924
Stangenbohnen Gelbhülsig ohne Fäden	Eislebener Goldregen Ascherslebener Frühgold	Haubners 46/380 Wachs A 58/47
Markerbsen	Hadmerslebener Echo	Hadmersleben 233/48
Schalerbsen	Quedlinburger Mailbote	Dippes 530
Zuckererbsen	Eislebener Zucker	A. H. 48/1080
Dill	Chrestensens Herkules	Blattdill Chrestensens St. D
Pfefferminze	Herrnhuter Auslese	Herrnhuter Mitcham

§ 7

Folgende bereits im Handel befindlichen Sorten werden in die Sortenliste — Ausgabe 1951 — aufgenommen:

als Gruppensorten:

Melonen	Vierländer Netz
Johannisbeeren	Silvergieters Schwarze
Weinraute	Großblättrige Späte

als Einzelsorten (Hochzuchten):

Eierfrüchte	Heinemanns Deutsche Erfurter Frühviolette
-------------	--

§ 8

Die in der Sortenliste — Ausgabe 1951 — als Gruppensorte geführte

Johannisbeere Heinemanns Rote Spätlese
wird künftig als Einzelsorte (Hochzucht) geführt.

§ 9

Die Auslaufzeit der

Kopfsalat-Treibsorte „Viktoria Treib“
wird bis 1953 verlängert.

§ 10

Nachstehende in der Sortenliste 1951 aufgeführte Sorten laufen wie folgt aus:

		Letztmalig im Handel
Weißkohl	Ruhm von Enkhuizen	1955
Kohlrabi	Möringer Optimus Blauer*	1955
Radis	Langes Rotes	1954
Rettich, Treib- und Frühsommerrettich	Früher Weißer Treib und Setz	1954
Mangold	Grüner Schnitt	1955
Kopfsalat, Freilandsorte	Laibacher Eis	1954

* = Einzelsorte (Hochzucht)

Fruchtart	Sortenname	Letztmalig im Handel
Spinat	Dänemark	1954
Gurken, Freiland-	Grazer Essig	1953
Melonen	Westländische Doppelte Netz ..	1953
Buschbohnen		
Grünhülsig mit Fäden	Erfurter Speck	1954
	St. Andreas	1954
Gelbhülsig ohne Fäden	Eislebener Wachs Immertreu* ..	1954
Stangenbohnen		
Grünhülsig mit Fäden	Ruhm vom Vorgebirge	1954
Grünhülsig ohne Fäden	Zucker Perl Prinzeß	1954
Markerbsen	Salzmünder Grüne*	1955
Schalerbsen	Kronenperle*	1954
	Allerfrüheste Mai	1955
Zuckererbsen	Graue Buntblühende	1955
Heil- und Gewürzpflanzen:		
Angelika	Thüringer	1955
Baldrian	Frankfurter Schmalblättriger Oderland-	1955
	Oberlausitzer Schmalblättriger ..	1955
Basilikum	Kleinblättriges Grünes	1954
	Kleinblättriges Grünes Zwerg- ..	1954
	Großblättriges Grünes Löffel- ..	1954
Bilsenkraut	Blaßgelbes	1954
Bohnenkraut, Winter-	Quedlinburger Aufrechtes	1955
Eberraute	Erfurter Großblättrige	1953
Eibisch	Oberlausitzer	1955
Fingerhut, Roter	Erfurter Roter	1953
Gamander	Edelgamander	1953
Insektenpulverpflanze, Dalmatinische	Erfurter Echte (dalmatinische) ..	1955
Kamille, Echte	Erfurter Kleinblätige	1955
Kümmel	Frankfurter Oderland-	1953
	Königsberger	1953
Pfefferminze	Pfälzer	1955
Portulak	Grüner	1953
Stiefmütterchen, Feld-	Gelbes	1953
Weinraute	Kleinblättrige Mittelfrühe	1953

* = Einzelsorte (Hochzucht)

§ 11

„Letztmalig im Handel“ bedeutet, daß die Sorte nach dem 1. Juli des angegebenen Jahres nicht mehr im Handel erscheinen darf.

§ 12

Die Sortenliste — Ausgabe 1951 — wird mit den sich aus der vorliegenden Durchführungsbestimmung ergebenden Ergänzungen oder Änderungen als Sortenliste — Ausgabe 1952 — herausgegeben.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1952

Ministerium
für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den Verkehr
mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen.**

Vom 2. Oktober 1952

Im Einverständnis mit dem Ministerium für Gesundheitswesen wird gemäß § 27 der Verordnung vom 20. September 1951 über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen (GBl. S. 881) folgendes bestimmt:

§ 1

Die Untersuchung der Tiere auf die im § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen genannten Krankheiten hat zu erfolgen:

Auf ansteckende Krankheiten:

Gründliche klinische und hämatologische Untersuchung bei Einstellung des Pferdes. Vierzehn Tage nach der ersten Untersuchung eine zweite klinische und hämatologische Untersuchung. Sofern durch diese Untersuchungen keine Verdachtsmomente vorliegen, ist anschließend der Kreuzinfektionsversuch durchzuführen. Dieser ist zwei Monate zu beobachten.

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die entgegenstehenden Bestimmungen der Ziffer 4 der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen treten hiermit außer Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Neugliederung
der Gerichte.**

Vom 8. Oktober 1952

Auf Grund § 6 der Verordnung vom 28. August 1952 über die Neugliederung der Gerichte (GBl. S. 791) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Bestimmung des § 3 Ziff. 3 der Verordnung findet keine Anwendung auf Beschwerdesachen, in denen gemäß § 10 Absätze 2 und 3 der Anordnung vom 23. Februar 1949 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 (ZVOBl. S. 191) und den § 29 Abs. 1, § 34 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Reichspachtenschutzordnung die Beschwerde an das Oberlandesgericht gegen die Entscheidungen der ersten Instanz gegeben ist.

§ 2

Die bisher bei den Oberlandesgerichten anhängigen Beschwerden im Verfahren in Pachtenschutz-

sachen oder im Verfahren nach Kontrollratsgesetz Nr. 45 gehen auf das am Ort des bisherigen Oberlandesgerichts befindliche Bezirksgericht über.

§ 3

Die Beschwerdeakten sind in den genannten Fällen unverzüglich an das zuständige Bezirksgericht abzugeben.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 2. September 1952 in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1952

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr.**

Vom 2. Oktober 1952

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 14. August 1950 über den Kesselwagenverkehr (GBl. S. 835) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Kesselwagenleitstelle der Deutschen Reichsbahn hat rückwirkend ab 1. August 1952 alle schienengebundenen Kohlenstaub-Kesselwagen mit der in § 2 der Verordnung über den Kesselwagenverkehr übertragenen Aufgabenstellung zu übernehmen.

(2) Die Kohlenstaub-Kesselwagen werden im freizügigen Verkehr eingesetzt.

§ 2

Registrierung

Die Registrierung der Kohlenstaub-Kesselwagen ist von der Kesselwagenleitstelle der Deutschen Reichsbahn bis zum 31. Oktober 1952 abzuschließen.

§ 3

Transportplanung

(1) Transportraumanforderungen für Kohlenstaub-Kesselwagen haben auf Grund der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1951 zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr (GBl. S. 224) zu erfolgen.

(2) Alle Kohlenstaubtransporte sind unter der Gütergruppe Ziff. 1 der Nomenklatur der monatlichen Transportplanung anzumelden.

(3) Der Transportraumbedarf der Produktionsbetriebe wird durch die Deutsche Handelszentrale Kohle ermittelt. Für die Richtigkeit der auf Formblatt Kes. 2 E zusammenfassenden Ergebnisse ist die ermittelnde Stelle verantwortlich.

(4) Die für die Kohlenstaubtransporte zu verwendenden Formblätter Kes. 1 E und Kes. 6 E werden mit dem Überdruck „Zko“ versehen.

* 3. Durchf. (GBl. S. 220)

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Ab 1. August 1952 haben die Nutzer von schienengebundenen Kohlenstaub-Kesselwagen Nutzungsgebühren zu entrichten.

(2) Die Kosten für die bei der Be- und Entladung der Kohlenstaub-Kesselwagen entstehenden kleineren Schäden werden in den Nutzungsgebühren berücksichtigt.

(3) Die Höhe der Nutzungsgebühren wird vom Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt und von der Deutschen Reichsbahn bekanntgegeben.

§ 5

Einziehung der Nutzungsgebühren

(1) Die Nutzungsgebühren sind dem Versender bei der Aufgabe von beladenen Wagen in Rechnung zu stellen und durch die Versandgüterabfertigung einzuziehen.

(2) Die Einziehung der Nutzungsgebühren für die Monate August und September 1952 erfolgt nicht durch die Versandgüterabfertigung, sondern durch die Kesselwagenleitstelle der Deutschen Reichsbahn.

§ 6

Abbestellung und Nichtbeladung

Für abbestellte sowie unbeladen zurückgegebene Kohlenstaub-Kesselwagen sind einzuziehen:

1. die tarifmäßigen Gebühren nach dem Nebengebührentarif Anlage C**, wenn sie vor der Bereitstellung abbestellt werden und der Versandgüterabfertigung noch nicht zurollen;

2. die Hälfte der Nutzungsgebühren der ersten Einsatzzone, wenn sie vor der Bereitstellung abbestellt werden und der Versandgüterabfertigung bereits zurollen;

3. die Hälfte der Nutzungsgebühren der ersten Einsatzzone, wenn sie nach der Bereitstellung, jedoch innerhalb der Beladefristen, unbeladen zurückgehen oder wegen Nichtbeladung dem Versender entzogen werden;

4. die Nutzungsgebühren der ersten Einsatzzone und das tarifmäßige Wagenstandgeld, wenn sie nach der Bereitstellung unbeladen zurückgehen oder wegen Nichtbeladung dem Versender entzogen werden und die Beladefrist bereits verstrichen ist.

** Veröffentlicht am 1. November 1940 im DEGT Teil I, Abt. B, Abschnitt C.

§ 7

Kostenübernahme

(1) Die Kesselwagenleitstelle der Deutschen Reichsbahn trägt die Kosten der Jahres- und der Hauptuntersuchung, der Generalreparatur und der Betriebsausbesserung, soweit es sich bei den Betriebsausbesserungen um einen normalen Verschleiß handelt.

(2) Soweit sich Kohlenstaub-Kesselwagen in Privateigentum befinden, fallen die vorstehenden Kosten dem Privateigentümer zur Last.

(3) Privateigentümer von Kohlenstaub-Kesselwagen erhalten die Nutzungsgebühren von der Kesselwagenleitstelle der Deutschen Reichsbahn nach den tatsächlichen Einsätzen unter Absetzung einer Verwaltungsgebühr.

(4) Jeder Verloader hat die Kohlenstaub-Kesselwagen vor der Beladung auf ihre technische Eignung für die Beladung mit Kohlenstaub zu überprüfen und vorhandene Mängel zur Vermeidung größerer Schäden der nächsten Versandgüterabfertigung zu melden.

§ 8

Ladefristen und Standgeldbestimmungen

(1) Die Ladefristen für Kohlenstaub-Kesselwagen betragen:

für die Beladung vier Stunden,
für die Entladung sechs Stunden.

(2) Die Verwendung von Kohlenstaub-Kesselwagen als Bunker oder Loktender ist unstatthaft.

(3) Bei Überschreitung der Ladefristen finden die Bestimmungen der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 491) und deren Erster Durchführungsbestimmung (GBl. S. 493) Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 1952 in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1952

Ministerium für Verkehr
Dr. Reingruber
Minister

Berichtigung

In der Sechszwanzigsten Anweisung vom 2. Januar 1952 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 27) muß es unter B Ziff. 1 Buchst. a wie folgt heißen:

„Typenprüfung Sch.- und Ex.-Prüfung — Erstprüfung nach VDE 0170/I. 47 und VDE 0171/I. 47, §§ 55 bis 59 durch die Versuchsstrecke Freiberg, Reiche Zeche, Freiberg (Sa).“

DAS RECHT DES VOLKSEIGENTUMS

Eine systematisch gegliederte Textausgabe von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen und sonstigen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder

HERAUSGEGEBEN

VOM MINISTERIUM DER JUSTIZ DER REGIERUNG DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Wer täglich mit Gesetzestexten, Verordnungen, Anordnungen und sonstigen Bestimmungen auf dem Gebiete des Volkseigentums zu tun hat, der wird es begrüßen, wenn er einen zuverlässigen Helfer hat, der ihm das langwierige Suchen in Gesetzes- und Verordnungsblättern abnimmt. Das vermag das vorliegende Nachschlagewerk.

Alle gesetzlichen Bestimmungen für die gesamte volkseigene Wirtschaft auf dem Gebiete der Finanzwirtschaft, der wirtschaftlichen Tätigkeit der volkseigenen Betriebe sowie alle Vorschriften für die einzelnen volkseigenen Wirtschaftszweige sind in diesem Werk aufgenommen, ebenso die gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitsverträge und Berufsausbildung in der volkseigenen Wirtschaft und die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

Ein gegliedertes Inhaltsverzeichnis unter Anführung jeder einzelnen Fundstelle der Gesetze und Verordnungen und ein ausführliches Stichwortverzeichnis sichern das schnelle und zuverlässige Auffinden jeder Vorschrift.

Die Sammlung besteht aus einem Grundwerk — umfassend 596 Seiten, Preis 5,10 DM — und einem Ordner in Halbleinen mit Hebelmechanik 2,40 DM netto, insgesamt 7,50 DM. Monatliche Ergänzungslieferungen halten das Werk auf dem laufenden Stand.

Bestellungen über den Buchhandel
oder direkt an den Verlag erbeten



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG VEB · BERLIN O 17 · MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 Berlin, den 17. Oktober 1952 Nr. 144

Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 52	Verordnung zur Sicherung der Ansprüche aus Lieferungen von Düngemitteln und Saatgut	1039
9. 10. 52	Preisverordnung Nr. 268 — Verordnung über die Aufhebung von Skontogewährung bei Lieferungen von kosmetischen Erzeugnissen	1040
3. 10. 52	Ergänzung zur Sechsten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Bestimmungen über die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB)	1040
15. 10. 52	Anordnung über die Abnahme von Milch und Butter durch die Molkereien und Milchannahmestellen	1040
11. 10. 52	Richtlinien zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Bauindustrie	1043

Verordnung zur Sicherung der Ansprüche aus Lieferungen von Düngemitteln und Saatgut.

Vom 15. Oktober 1952

§ 1

(1) Zur Sicherung der Ansprüche aus Lieferungen von Düngemitteln und Saatgut, die gegenüber dem Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes entstanden sind, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den aus der Ernte anfallenden Früchten, die auf den zum Betrieb gehörenden Grundstücken gewonnen werden, auch wenn die Früchte noch nicht vom Grundstück getrennt worden sind.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Ansprüche auf Rückzahlung von Darlehen, die von dem Bewirtschafter zur Bezahlung dieser Lieferungen aufgenommen worden sind.

(3) Das Pfandrecht geht allen anderen Rechten, insbesondere gesetzlichen und Pfändungspfandrechten, im Range vor.

§ 2

(1) Entsteht für den Schuldner im Sinne des § 1 Absätzen 1 und 2 aus der Veräußerung der Erzeugnisse eine Forderung auf Bezahlung des Erlöses, so hat der Gläubiger in Höhe seines Anspruches vorrangig gegenüber allen anderen Pfand- und Pfändungsgläubigern ein Pfandrecht an dieser Forderung.

(2) Entstehen für Schäden an Früchten, die dem Pfandrecht dieser Verordnung unterliegen, Forderungen gegen Versicherungsanstalten, so hat der Pfandgläubiger an diesen Forderungen in Höhe seines Anspruches ein Pfandrecht mit Vorrang gegenüber allen anderen Pfand- und Pfändungsgläubigern.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 getroffene Regelung gilt auch für Ansprüche aus Lieferungen von Düngemitteln und Saatgut, die für die Ernte 1952 bestimmt waren.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 9. November 1939 zur Sicherung der Düngemittel und Saatgutversorgung (RGBl. S. 2261) und die hierzu ergangenen Ergänzungsverordnungen außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium der Justiz
Rau Fechner
Stellvertreter Minister
des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 268

— Verordnung über die Aufhebung von Skontogewährung bei Lieferungen von kosmetischen Erzeugnissen —.

Vom 9. Oktober 1952

§ 1

Der § 6 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 216 vom 7. Dezember 1951 — Verordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für kosmetische Erzeugnisse — (GBI. S. 1175) wird hiermit aufgehoben.

§ 2

(1) Die Gewährung von Skonto jeder Art bei Lieferungen von kosmetischen Erzeugnissen ist somit unzulässig.

(2) Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 216 geahndet.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Ergänzung

zur Sechsten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Bestimmungen über die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) —.

Vom 3. Oktober 1952

§ 1

Der § 3 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 16. Mai 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Bestimmungen über die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) — (GBI. S. 372) wird wie folgt ergänzt:

k) Anleitung und Kontrolle der Betriebsarchivare. Ausnutzung der Betriebsarchive zur Förderung der Produktion und für die wissenschaftliche Forschung.

§ 2

Diese Ergänzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1952

Ministerium des Innern
Stoph
Minister

Anordnung

über die Abnahme von Milch und Butter durch die Molkereien und Milchannahmestellen.

Vom 15. Oktober 1952

Nach § 17 der Verordnung in der Neufassung vom 23. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 (GBI. S. 1082) haben die Ablieferungspflichtigen die erzeugte Milch an die vom Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) besonders bestimmten Erfassungsstellen (Molkereien und Milchannahmestellen) anzuliefern. Diese Erfassungsstellen des Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB) sind verpflichtet, die ihnen von den Erzeugern angelieferten Milchmengen abzunehmen, wenn sie den festgesetzten Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen. Es wird aber immer wieder bei der Überprüfung von Molkereien festgestellt, daß die Bestimmungen für den Transport, über die gewichtsmäßige Abnahme der Milch oder über die Güte nicht richtig angewandt werden. Deshalb wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Ministerium für Handel und Versorgung und dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genusmittelindustrie und nach Anhörung des Vorstandes des Zentralverbandes der VdGB (BHG) folgendes bestimmt:

§ 1

Die Milch ist vom Erzeuger, gleichgültig, ob es sich um Pflicht- oder Aufkaufmilch oder um Milch zur Herstellung von Molkereierzeugnissen für seinen Eigenbedarf handelt, „frei Sammelstelle“ oder „frei Rampe“ der Molkerei zu liefern.

§ 2

(1) Die Molkereien und ihre Sammelstellen haben die Gemeinden ihres Einzugsgebietes bei der Organisation des Milchtransportes zu unterstützen, damit sich die Milchlieferung reibungslos und innerhalb kürzester Zeit vollzieht. Hierbei sind alle Möglichkeiten der Milchabholung durch Molkereifahrzeuge im größtmöglichen Umfang auszunutzen. Der Zeitpunkt der Milchlieferung ist von den Molkereien im Einvernehmen mit den Räten der Gemeinden und den VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. festzusetzen und ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Für den Milchtransport dürfen nur einwandfreie Kannen mit dichtschießenden Deckeln verwendet werden. Kannen, die solche Voraussetzungen nicht erfüllen, sind je nach der anfallenden Neuproduktion auszuwechseln. Die verantwortlichen Milchfahrer haben die Milch auf dem Transport vor schädlichen Witterungseinflüssen (z. B. Frost, Hitze, Unwetter usw.) entsprechend zu schützen; die Molkereileiter sind für die entsprechende Anleitung und Kontrolle ihrer Milchfahrer verantwortlich.

§ 3

Als Vertragspartner des VEAB vollzieht die Molkerei in dessen Auftrag die Milchannahme und -abnahme; die Organisation der Milchabnahme bleibt Angelegenheit der Molkerei.

§ 4

Die Konservierungsproben für die Ermittlung des Durchschnittsfettgehaltes für die Abrechnung sind durch einen Probenehmer (Kontrollassistenten) der abgelieferten Milch zu entnehmen.

§ 5

Die Zusammensetzung der zur Anlieferung kommenden Kuhmilch muß den Bestimmungen des Milchgesetzes (lt. Erster Verordnung vom 15. Mai 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes — RGBI. I S. 150) entsprechen. Grobe oder wiederholte Verstöße gegen das Milchgesetz, insbesondere Teilenträumung, Rahmzusatz und gebrochenes Melken sind von den Molkereien — wenn notwendig, unter Hinzuziehung des Laboranten — der Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises mitzuteilen. Soweit ansaure oder saure Milch (über 8° SH) angeliefert wird, hat die Molkerei diese in jedem Falle dem Erzeuger zur Verfügung zu stellen; sie darf nicht abgenommen werden. Auch stark verschmutzte Milch, sowie Milch, die auf Grund der Sinnenprüfung nicht den Gütebestimmungen entspricht (Biestmilch oder Milch, die bereits bei der Annahme als verfälscht erkannt wird), ist von der Annahme auszuschließen.

§ 6

Die gewichtsmäßige Abnahme der Milch ist durch die Molkerei oder Milchannahmestelle gewissenhaft vorzunehmen; auch halbe Kilogramm sind im Milchannahmebuch anzuschreiben. Soweit Milchmengen noch nach Maß (Liter) angenommen werden, sind sie am Ende der Berichtsperiode von Litern auf Kilogramm umzurechnen.

§ 7

(1) Jedem Erzeuger ist von der Molkerei eine Bescheinigung in Form einer Milchablieferungskarte auszustellen. Diese muß mindestens folgende Spalten aufweisen:

- a) Datum;
- b) die durch den Lieferanten ermittelte Ablieferungsmenge in Kilogramm und Liter;
- c) die von der Molkerei festgestellte Milchmenge in Kilogramm;
- d) Durchschnittsfettgehalt der angelieferten Milch, auf Grund der monatlich drei- bis viermaligen Fettgehaltsbestimmung.

(2) Die ausgefüllten Milchablieferungskarten sind von der Molkerei täglich dem Milchfahrer zur Mitnahme in die Gemeinden zu übergeben.

§ 8

Landbutter, die auf Grund einer besonderen Genehmigung der Abteilung Erfassung und Einkauf der Räte der Kreise in Anrechnung auf das Pflicht-

ablieferungssoll in Milch angeliefert oder an die Molkerei frei verkauft wird, darf von der Molkerei nur angenommen werden, wenn sie mindestens 79% Fett enthält und 20,3% Wasser nicht überschreitet sowie mindestens 13 Wertmale, davon mindestens 6 Wertmale für Geschmack, aufweist. Bei der Anlieferung von Landbutter in Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Milch sind die Molkereien nur Sammelstellen. Die Landbutter ist der zuständigen DHZ (L) oder der DHZ Fette anzudienen. Für jedes Kilogramm angelieferter Landbutter sind dem Erzeuger 19 kg Milch (3,5% Fett) in der Milchablieferungskarte gutzuschreiben.

§ 9

Die den einzelnen Lieferanten zustehenden Magermilchmengen müssen für die Kälberaufzucht von einwandfreier Beschaffenheit sein. An Stelle von Magermilch kann abwechslungsweise auch Buttermilch zurückgegeben werden, wovon jedoch landwirtschaftliche Betriebe mit Kälberaufzucht nach Möglichkeit nicht betroffen werden sollen.

§ 10

Bei Ablieferung von Ziegenmilch gelten die §§ 1 bis 9 sinngemäß.

§ 11

Zur Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem VEAB und der Molkerei ist ein Vertrag abzuschließen, dessen Muster als Anlage angeschlossen wird. Der Abschluß der Verträge muß bis spätestens 31. Dezember 1952 mit sämtlichen Molkereien durchgeführt sein. Den Erzeugern erwachsen gegenüber dem VEAB aus diesem Vertrage keine Rechte.

§ 12

Den Abteilungen für Erfassung und Einkauf der Räte der Bezirke und den Abteilungen für Erfassung und Einkauf der Räte der Kreise obliegt die Kontrolle der Durchführung der Anordnung.

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt mit dem 1. November 1952 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten alle früheren Anweisungen und Bestimmungen über die Annahme von Milch und Butter durch die Molkereien außer Kraft, soweit sie dieser Anordnung widersprechen.

Berlin, den 15. Oktober 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder

Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann

Minister

Staatssekretariat für Nahrungs- und
Genußmittelindustrie

Albrecht

Staatssekretär

Anlage

zu § 11 vorstehender Anordnung

Vertrag

Gemäß § 11 der Anordnung vom 15. Oktober 1952 über die Abnahme von Milch und Butter durch die Molkereien und Milchannahmestellen (GBl. S. 1040) wird zwischen dem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB)

(Ort)

vertreten durch

und der

(Anschrift der Molkerei)

vertreten durch

im folgenden Molkerei genannt, nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Molkerei ist berechtigt und verpflichtet, im Auftrage des VEAB, die Erfassung und den Aufkauf von Milch und Butter innerhalb ihres Einzugsgebietes unter nachstehenden Bestimmungen durchzuführen. Ein Verzeichnis der zum Einzugsgebiet gehörenden Gemeinden ist als Anlage angeschlossen.

§ 2

Die Molkerei übernimmt mit diesem Vertrag folgende Verpflichtungen:

1. die gewichtsmäßige Abnahme der Milch entsprechend den festgesetzten Güte- und Abnahmebestimmungen;
2. die Führung des Milchabnahmebuches und die Ausstellung der Milchablieferungskarten für die Erzeuger;
3. die Führung der Lieferantenkartei nach den geltenden Bestimmungen;
4. die unmittelbare und ständige Anleitung der kuhhaltenden bäuerlichen Wirtschaften des Einzugsgebietes zur fristgerechten Erfüllung des Pflichtablieferungssolls, bei der Aufholung der Rückstände sowie bei der Erfüllung oder Übererfüllung der Aufkaufpläne;
5. die fristgerechte Zusammenstellung und Vorlage der Abrechnung über die erfaßten und aufgekauften Milch- und Buttermengen, sowie die Abrechnung über die Warenbewegung;
6. die Aufstellung von Sammellisten und deren Übergabe an die Räte der Gemeinden zur Verbuchung der Ablieferungen in der Erzeugerkartei;
7. eine Übersicht über den Erfüllungsstand jeder Gemeinde des Einzugsgebietes jeweils am 4. jeden Monats für den abgelaufenen Monat dem VEAB zu übergeben;
8. die Verarbeitung von Übersollmilchmengen zu Produkten für den eigenen Bedarf der Erzeuger entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
9. die Abrechnung der erfaßten und aufgekauften Milch oder Butter mit dem Ablieferer dekadenweise vorzunehmen, erforderlichenfalls innerhalb dieser Frist Abschlagzahlungen zu leisten;

10. dem Vertreter des VEAB das Betreten der Milchannahme, des Labors der Milchkontrollstelle und der Büroräume zu gestatten, damit dieser die Erfüllung der aufgeführten Aufgaben kontrollieren kann.

§ 3

(1) Die Molkerei führt die Erfassung der Milch und Butter auf eigene Rechnung und in eigenem Namen durch. Irgendwelche Rechte gegenüber dem VEAB erwachsen den Erzeugern aus diesem Vertrag nicht.

(2) Den Mindestpreis oder den Eigenleistungspreis für Milch und Butter an die Erzeuger bezahlt die Molkerei mit eigenen Mitteln.

(3) Für Milch und Butter aus dem Aufkauf erhält die Molkerei auf Grund der Dekadenabrechnung die Differenz zwischen dem Mindestpreis oder dem gezahlten Eigenleistungspreis und dem Aufkaufpreis durch den VEAB entweder zur Barauszahlung oder bargeldlosen Verrechnung rechtzeitig angewiesen. Auf Antrag sind von den VEAB Vorschusszahlungen zu leisten.

(4) Die Molkerei legt den Eigenleistungspreis fest.

§ 4

Zur Ablieferung der Milch in der Molkerei ist der ablieferungspflichtige Erzeuger verpflichtet (Bringeschuld); die Organisation der rechtzeitigen Anlieferung der Milch ist aber grundsätzlich Aufgabe der Molkerei. Bei auftretenden Störungen hat sich die Molkerei mit dem zuständigen Bürgermeister oder der ATG wegen der erforderlichen Unterstützung unverzüglich in Verbindung zu setzen.

§ 5

(1) Streitigkeiten zwischen dem Erzeuger (Milchlieferanten) und der Molkerei, die sich auf die Gütebewertung der Milch erstrecken, entscheidet das zuständige Milchwirtschaftliche Institut, dessen Entscheidung für beide Streitparteien verbindlich ist. Bei auftretenden Gewichtsabweichungen haben sich der anwesende Probennehmer und der zuständige Milchfahrer in der Molkerei sofort von der tatsächlichen Gewichtsmenge zu überzeugen und die Eintragung der Molkerei in der Milchkarte zu bestätigen.

(2) Streitigkeiten aus diesem Vertrage sind — wenn nicht die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes gegeben ist — im schiedsgerichtlichen Verfahren zu entscheiden; das Schiedsgericht wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie über Antrag eines Vertragspartners eingesetzt.

§ 6

Das Vertragsverhältnis beginnt am ; es kann schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten von beiden Teilen gelöst werden. Das Vertragsverhältnis kann bei Nichteinhaltung der in den §§ 1 bis 3 festgelegten Bedingungen oder auf Grund einer gemeinsamen Verfügung der Staatssekretariate für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom VEAB fristlos gelöst werden.

Noch: Anlage**§ 7**

Ergänzungen, Änderungen oder Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 8

Dieser Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung ausgestellt, von denen je eine der VEAB, die Molkerei und die VVEAB erhält.

§ 9

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages verliert der bisher bestehende Vertrag zwischen der Molkerei und dem VEAB seine Gültigkeit.

....., den 195.....

.....
Molkerei (Stempel und Unterschrift)

.....
VEAB (Stempel und Unterschrift)

**Richtlinien
zur Ausarbeitung und Einführung technisch
begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen
und ihnen gleichgestellten Betrieben
der Bauindustrie.**

Vom 11. Oktober 1952

Auf Grund des § 29 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBI. S. 349) und der Richtlinien vom 20. Mai 1952 zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. S. 401) wird für die Durchführung in der Bauindustrie folgendes bestimmt:

i.**Allgemeine Bestimmungen****§ 1**

(1) In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Bauindustrie sind alle Arbeiten, für die Arbeitsnormen aufgestellt werden können, im Leistungslohn auszuführen.

(2) Die gegenwärtig noch in der Bauindustrie neben den technisch begründeten Arbeitsnormen angewandten vorläufigen Arbeitsnormen (VAN), die keine reale Grundlage für die Aufstellung exakter Betriebspläne bieten, sind unter aktiver Mitwirkung aller Werktätigen durch technisch begründete Arbeitsnormen zu ersetzen.

§ 2

(1) Die technisch begründeten Arbeitsnormen sind unter verantwortlicher Leitung des Poliers oder Meisters von den Arbeitsnormen-Bearbeitern in kollektiver Arbeit mit den Brigadiers, den Aktivisten und Arbeitern und unter aktiver Mitarbeit der technischen Intelligenz am Arbeitsplatz auszuarbeiten. Der Polier oder Meister hat die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung der Arbeitsstudien und Ausarbeitung der Arbeitsnormen

am Arbeitsplatz zu schaffen und ist für die Einführung der Arbeitsnormen in seinem Aufgabenbereich verantwortlich.

(2) Die Abteilung für Arbeit mit ihren Unterabteilungen ist verantwortlich für die sachgemäße Ausarbeitung und Überprüfung der technisch begründeten Arbeitsnormen.

(3) Für ihre Einführung sind der Betriebsdirektor für den gesamten Betrieb, der Bauleiter für die Baustelle, der Polier oder Meister für seinen Bereich verantwortlich.

II.**Ausarbeitung der technisch begründeten Arbeitsnormen****§ 3**

Bei der Ausarbeitung der technisch begründeten Arbeitsnormen ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- a) Von der vollen Ausnutzung der vorhandenen Maschinen und Geräte und der Verbesserung der Produktionstechnik auf den Baustellen und in den Werkstätten;
- b) von der Auswertung der Produktionserfahrungen der Aktivisten;
- c) von der Auswertung der Arbeitsstudien als technologische Vorarbeit für die richtige Berechnung technisch begründeter Arbeitsnormen;
- d) von der Verbesserung der Organisation des Arbeitsablaufes;
- e) von der vollen Ausnutzung des Arbeitstages;
- f) von der Prüfung der fachlichen Qualifikation der Arbeiter und Ergreifung von Maßnahmen zu ihrer fachlichen Schulung.

§ 4

Bei der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen ist die beste Arbeitsmethode festzustellen und diesen zugrunde zu legen, und zwar unter Berücksichtigung der zweckmäßigen Anwendung und Verwendung der vorhandenen betrieblichen Ausrüstungen.

§ 5

(1) Bei dem Ausarbeiten technisch begründeter Arbeitsnormen sind unter Anleitung des Poliers oder Meisters, Bauleiters oder der Abteilung für Arbeit Arbeitsstudien (Arbeitsablaufstudien, Arbeitsplatzstudien) durch den Arbeitsnormen-Bearbeiter in kollektiver Arbeit mit Brigadiers, Aktivisten und Arbeitern unter Mitarbeit des ingenieurtechnischen Personals durchzuführen. Durch diese systematische Untersuchung des Arbeitsablaufes sollen Fehler und Mängel in der Arbeitsorganisation, bei der Einrichtung und Ausrüstung des Arbeitsplatzes, der Materialversorgung usw. aufgedeckt und beseitigt werden. Arbeitshemmnisse, die der Polier oder Meister nicht beseitigen kann, sind dem Bauleiter oder Abteilungsleiter zu melden. Dieser hat für die sofortige Beseitigung zu sorgen. Jeder Arbeitsablauf ist bis zu den Handgriffen systematisch aufzugliedern.

(2) Nach Abschluß der Arbeitsstudie wird die Zeitmessung vom Arbeitsnormen-Bearbeiter nach gemeinsamer Vorbereitung mit Polier oder Meister, Brigadier, Aktivisten und Arbeitern am Arbeitsplatz durchgeführt.

(3) Vor Beginn der Zeitmessung ist besonders zu überprüfen und dafür zu sorgen, daß

- a) der Arbeiter oder die Brigade mit allen arbeitsnotwendigen Gegenständen (Werkzeugen, Geräten einschl. Material) ausgerüstet ist und
- b) die Baustoffe ordnungsgemäß am Arbeitsplatz gelagert sind, damit ein reibungsloser Arbeitsablauf gewährleistet ist.

(4) Für die Durchführung von Arbeitsstudien, Zeitmessungen und Aufnahmen des Arbeitstages sind die entsprechenden Anleitungsblätter zu beachten, die mit den erforderlichen Formblättern vom Staatssekretariat für Bauwirtschaft herausgegeben werden.

(5) Die Auswertung der Zeitaufnahme wird vom Arbeitsnormen-Bearbeiter unter Anleitung und Kontrolle des Arbeitsnormen-Instruktors vorgenommen. Die Arbeiter, der Brigadier und Polier oder Meister sind von dem Gang der Auswertung und den Ergebnissen zu unterrichten.

§ 6

(1) Die Ausarbeitung der technisch begründeten Arbeitsnormen nach den veralteten Kalkulationsgrundlagen oder statistischen Erfahrungssätzen sowie den dazugehörigen Berechnungsunterlagen und Methoden (Leistungsgradschätzen) ist unzulässig.

(2) Die Zeitmessung ist durchzuführen bei den Arbeitern, deren Qualifikation den Anforderungen der Arbeit entspricht, die die notwendigen Erfahrungen und Produktionskenntnisse besitzen und deren Arbeitsproduktivität über dem Durchschnitt des betreffenden Gewerkes des Betriebes liegt.

(3) Bei vereinzelt auftretenden Arbeiten ist anzustreben, daß auf dem Wege über die Zeitnormative die technisch begründeten Arbeitsnormen errechnet werden können. In den Fällen, in denen dies noch nicht möglich ist, ist der Grad der Arbeitsproduktivität, der sich aus dem Verhältnis der Übererfüllung der Arbeitsnormen des jeweiligen Arbeiters zur durchschnittlichen Normerfüllung der Baustelle oder des Betriebsabschnittes ergibt, zu berücksichtigen.

III.

Inkrafttreten, Anwendung und Geltungsdauer der technisch begründeten Arbeitsnormen

§ 7

(1) Die technisch begründeten Arbeitsnormen treten nach Bestätigung durch den Betriebsdirektor in Kraft.

(2) Die vom Betriebsdirektor bestätigten technisch begründeten Arbeitsnormen gelten in der Regel für die Dauer des Planjahres. Sie sind nach Möglichkeit am Ende jedes Planjahres zu überprüfen, für das folgende Jahr neu auszuarbeiten, zu bestätigen und nach einer vierzehntägigen Kündigungsfrist der alten Arbeitsnormen einzuführen.

§ 8

(1) Bei der Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen darf in der Regel eine Lohnsenkung nicht stattfinden. Um dem Arbeiter die Möglichkeit zu geben, sich neue Arbeitsmethoden anzu-

eignen, die den technisch begründeten Arbeitsnormen zugrunde liegen und um gleichzeitig die technischen und organisatorischen Voraussetzungen am Arbeitsplatz zu schaffen, ist ein Lohnausgleich für die Dauer bis zu höchstens drei Monaten zu zahlen. Über die Dauer und für welche technisch begründeten Arbeitsnormen ein Lohnausgleich zu zahlen ist, entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung. Zur Verrechnung des Lohnausgleichs ist die Normerfüllung der letzten 13 Wochen der alten Arbeitsnorm der Normerfüllung der neuen Arbeitsnorm der gleichen Arbeit gegenüberzustellen.

(2) Widersprechen bisher gültige Arbeitsnormen dem Leistungsprinzip in grober Weise, entspricht also die Entlohnung nicht der Leistung, so sind für diese Arbeiten technisch begründete Arbeitsnormen nach § 5 dieser Richtlinien auszuarbeiten und nach erfolgter Kündigung der alten Arbeitsnorm einzuführen.

(3) Für Arbeiten, für die erstmalig eine Arbeitsnorm festgelegt wird, ist diese vom Baustellenleiter je nach Art der Ermittlung bis zu höchstens drei Monaten als vorläufige Arbeitsnorm zu erklären. Vor Ablauf dieser Frist sind diese vorläufigen Arbeitsnormen zu überprüfen und die als Ergebnis dieser Überprüfung ausgearbeiteten Arbeitsnormen vom Betriebsdirektor als technisch begründete Arbeitsnormen zu bestätigen.

§ 9

(1) Wird der technologische Prozeß von den Organen der Betriebsleitung durch Verbesserung der alten Produktionseinrichtung verändert oder werden neue Maschinen, Geräte usw. eingeführt, sind neue Arbeitsnormen auszuarbeiten und anzuwenden.

(2) Verändert ein Arbeiter oder eine Brigade durch einen Verbesserungsvorschlag oder eine Erfindung den technologischen Prozeß grundsätzlich, so ist eine neue Arbeitsnorm auszuarbeiten. Wird diese Arbeitsnorm für alle Arbeiter verbindlich erklärt und eingeführt, so hat dieser Arbeiter oder die Brigade neben der Prämie Anspruch auf die Entlohnung für die Dauer von vier Monaten nach der ursprünglichen Arbeitsnorm.

(3) Kann errechnet werden, wie hoch der Mehrverdienst dieses Arbeiters oder der Brigade innerhalb vier Monate sein wird, so ist der errechnete Betrag bei der nächsten Abrechnung auszuzahlen.

(4) Erleichtert sich der Arbeiter durch kleine Hilfsmittel, wie primitive Vorrichtungen (besondere Kniffe) usw. die Arbeit, so sind diese zu popularisieren und für alle anzuwenden, die Norm ist in diesem Falle nicht zu verändern.

IV.

Aufgaben der Arbeiter, Brigadiers, Poliere oder Meister und des Ingenieurtechnischen Personals

§ 10

(1) Die Arbeiter verwirklichen durch Anwendung der besten Arbeitsmethoden, Erfüllung und Übererfüllung der technisch begründeten Arbeitsnormen, sorgfältige Behandlung der Betriebsausrüstun-

gen, sparsamen Materialverbrauch und Verbesserung der Qualität die in den Betriebsplänen festgesetzten Produktionsziele.

(2) Der Brigadier unterstützt die Initiative seiner Brigade bei der Erfüllung und Übererfüllung der Betriebspläne, leitet sie bei der Einführung fortschrittlicher Arbeitsmethoden an und vermittelt den Arbeitern seine Erfahrungen zur Erfüllung und Übererfüllung der technisch begründeten Arbeitsnormen.

(3) Im Bereich seiner Brigade sorgt der Brigadier für die gewissenhafte Einhaltung der Arbeitsdisziplin, organisiert einen gleichmäßigen Arbeitsablauf, beseitigt die Wartezeiten und verbessert die Auslastung der Maschinen und Werkzeuge.

(4) Der Brigadier füllt die Leistungslohnabrechnung aus, er ist verantwortlich für die richtige Angabe der Arbeitsstunden und ausgeführte Mengen.

§ 11

(1) Der Polier oder Meister ist für die Erfüllung der Betriebspläne in seinem Bereich als Organisator der Produktion verantwortlich. Er sorgt für die richtige Verteilung der Produktionsaufgaben entsprechend der Qualifikation der Arbeiter sowie für die beste Auslastung der Betriebseinrichtungen. Er stellt fest, für welche Arbeiten Arbeitsstudien oder eine Aufnahme des Arbeitstages durchzuführen und Arbeitsnormen auszuarbeiten sind.

(2) Er schafft die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung von Arbeitsstudien sowie für die Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen. Er leitet und kontrolliert den Ablauf des Produktionsprozesses und veranlaßt im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten seine ständige Verbesserung sowie die weitgehendste Mechanisierung der Arbeitsvorgänge.

(3) Er ist für die Einhaltung der Lohnsumme, die Senkung des Materialverbrauchs und die Aufstellung von Kennziffern für die Auslastung der Betriebseinrichtung sowie für die richtige Aushändigung der Arbeitsaufträge und für die einwandfreie Abrechnung der geleisteten Massen in seinem Bereich verantwortlich.

(4) Der Polier oder Meister leitet gemeinsam mit den Brigadiern die Arbeiter bei der Erfüllung ihrer Produktionsaufgaben an und sorgt dafür, daß der Arbeitstag voll ausgenutzt wird. Er ist für die Einhaltung der Arbeitsdisziplin verantwortlich, unterstützt den Arbeitsnormen-Bearbeiter bei der Ausarbeitung der Arbeitsnormen und legt zusammen mit ihm und den Arbeitern durch Untersuchung der Arbeitsvorgänge die produktivste Arbeitsmethode fest.

§ 12

(1) Der Bauleiter oder Abteilungsleiter ist für die Ausarbeitung und Erfüllung der Betriebspläne in seinem Bauabschnitt oder in seiner Abteilung verantwortlich. Ihm obliegt die richtige Verteilung der Produktionsaufgaben und die beste Auslastung der Betriebseinrichtung. Er leitet und kontrolliert den Ablauf des Produktionsprozesses, veranlaßt seine ständige Verbesserung sowie die weitgehendste Mechanisierung der Arbeitsvorgänge.

Weiter ist er für die Einhaltung der Lohnsumme, die Senkung des Materialverbrauchs und die Aufstellung von Kennziffern für die Auslastung der Betriebseinrichtung verantwortlich.

(2) Der Bauleiter oder Abteilungsleiter ist verantwortlich dafür, daß die in seinem Bereich eingesetzten Arbeitsnormen-Bearbeiter nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, die die Ausarbeitung von technisch begründeten Arbeitsnormen vorantreiben. Die Leistungslohnabrechnung ist durch Hilfskräfte durchzuführen.

(3) Das ingenieurtechnische Personal ist verpflichtet, den Arbeitern die geplante technologische Entwicklung des Bauabschnittes oder der Abteilung aufzuzeigen und mit ihnen zu beraten, damit die Arbeiter befähigt werden, ihre Initiative auf die Vervollkommnung des Produktionsprozesses in Übereinstimmung mit der Entwicklung des Betriebes zu lenken.

(4) Das ingenieurtechnische Personal ist verpflichtet, bei der Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen durch Feststellen der Möglichkeiten zur Verbesserung des technologischen Prozesses sowie bei der Konstruktion von Bauteilen verantwortlich mitzuarbeiten.

§ 13

Der Betriebsdirektor hat durch die Abteilung für Arbeit die Produktionsleiter, Bauleiter und Poliere oder Meister bei der Aufstellung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen anzuleiten und die Entwicklung der Arbeitsnormen im gesamten Betrieb zu kontrollieren. Er ist dafür verantwortlich, daß die technisch begründeten Arbeitsnormen entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinien ausgearbeitet, eingeführt und dem Betriebsplan zugrunde gelegt werden. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung der Geltungsdauer der von ihm bestätigten technisch begründeten Arbeitsnormen zu sorgen.

V.

Aufgaben der dem Direktor für Arbeit direkt unterstellten Abteilung Arbeitsnormung

§ 14

(1) Die der Abteilung Arbeitsnormung obliegenden Arbeitsgebiete sind in dem von der Hauptverwaltung Bauindustrie ausgearbeiteten Rahmen-Strukturplan festgelegt.

(2) Der Leiter der Abteilung Arbeitsnormung in der zentralen Abteilung für Arbeit klärt Grundsatzfragen und kontrolliert die gesamte Normenarbeit des Betriebes. Ihm stehen je nach Größe und Struktur des Betriebes ein oder mehrere Sachbearbeiter zur Seite.

(3) In jeder Produktionsabteilung ist ein Arbeitsnormen-Instrukteur für die Durchführung der Normenarbeit verantwortlich. Er leitet die Arbeitsnormen-Sachbearbeiter an und sorgt für den richtigen Einsatz und die Weiterbildung der Arbeitsnormen-Bearbeiter und Hilfskräfte.

(4) Der Arbeitsnormen-Sachbearbeiter ist für die Durchführung der technischen Arbeitsnormung auf der Baustelle oder in der Werkstatt verantwortlich, er muß selbständig Arbeitsstudien und Zeitmessungen

gen durchführen können. Er leitet die auf der Baustelle oder in der Werkstatt eingesetzten Arbeitsnormen-Bearbeiter und -Hilfskräfte an und kontrolliert die Leistungslohnabrechnung.

(5) Alle auf der Baustelle oder in der Werkstatt eingesetzten Arbeitsnormen-Sachbearbeiter, Arbeitsnormen-Bearbeiter und Arbeitsnormen-Hilfskräfte unterstehen disziplinarisch dem Bauleiter oder Abteilungsleiter.

VI.

Qualifizierung der Werkstätigen sowie inner- und überbetrieblicher Erfahrungsaustausch

§ 15

(1) Zur Vermittlung der zur Erfüllung und Übererfüllung der technisch begründeten Arbeitsnormen notwendigen Kenntnisse sorgt der Betriebsdirektor verantwortlich dafür, daß

- a) alle Arbeiter in den Aktivistenschulen und den Schulen für hohe Arbeitsproduktivität mit den fortschrittlichen Arbeitsmethoden und neuen Produktionseinrichtungen vertraut gemacht werden;
- b) in den Betriebshochschulen und den technischen Abendschulen alle Werkstätigen in die neuen Methoden der Arbeitsnormung eingeführt werden;
- c) mit Unterstützung der Betriebssektion der Kammer der Technik technische Kabinette eingerichtet werden, in denen Verbesserungsvorschläge, Erfindungen, Aktivistenerfahrungen und -methoden und die Erfahrungen der Sowjetunion und der Volksdemokratien durch weitgehende Verbreitung allen Werkstätigen vermittelt werden;
- d) in den technischen Abendschulen und den Betriebshochschulen Lehrgänge für die Schulung der Bauleiter, Bauführer, Poliere oder Meister einzurichten sind, in denen diesen die Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung und die neuen Methoden der Arbeitsnormung übermittelt werden.

(2) Für die unter den Buchstaben a, b und d genannten Bildungsmöglichkeiten sind die von der Hauptverwaltung Bauindustrie in Zusammenarbeit mit der Industriegewerkschaft Bau/Holz ausgearbeiteten Rahmenlehrpläne anzuwenden.

§ 16

(1) Die in der Bauindustrie beschäftigten Arbeitsnormen-Instrukteure, Arbeitsnormen-Sachbearbeiter und Arbeitsnormen-Bearbeiter müssen durch einen von der Hauptverwaltung Bauindustrie anerkannten Lehrgang für Arbeitsnormung geschult werden.

(2) Zu diesem Zweck werden im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik internatsmäßige Schulen für die Durchführung der Grundlehrgänge für Arbeitsnormen-Bearbeiter und Lehrgänge für

Arbeitsnormen-Instrukteure eingerichtet. An diesen Schulen werden Teilnehmer aller volkseigenen Baubetriebe aufgenommen.

§ 17

(1) Für den innerbetrieblichen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiete der Arbeitsnormung ist vom Leiter der Abteilung Arbeitsnormung monatlich eine Arbeitstagung einzuberufen, zu der außer den Arbeitsnormen-Bearbeitern die besten Aktivisten und Neuerer des Betriebes sowie Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung einzuladen sind.

(2) Für den überbetrieblichen Erfahrungsaustausch im Landesmaßstab bilden die Leiter der Abteilung Arbeitsnormung ein Arbeitsnormen-Aktiv. Zu diesem sind auch die Vertreter der örtlichen Industrien VEB (K) hinzuzuziehen. Dieses Aktiv wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Vertreter. Der Vorsitzende ruft monatlich einmal das Aktiv zu einer Arbeitstagung zusammen, zu der Vertreter der Industriegewerkschaft Bau/Holz, Helden der Arbeit und Aktivisten der Betriebe sowie die Hauptverwaltung Bauindustrie einzuladen sind. Das Protokoll über die Arbeitstagung ist den Teilnehmern zuzuleiten.

(3) Für den überbetrieblichen Erfahrungsaustausch im DDR-Maßstab werden die Vorsitzenden der Länderaktive, je ein Vertreter des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Bau/Holz, des Ministeriums für Arbeit, des Magistrats von Groß-Berlin sowie Direktoren für Arbeit, Helden der Arbeit und Aktivisten der Betriebe monatlich zu einer Arbeitstagung von der Hauptverwaltung Bauindustrie zusammengerufen. Der Erfahrungsaustausch soll die Grundlage zur Beseitigung der unterschiedlichen Normenzeiten in gleichgearteten Betrieben bilden.

(4) Die Abteilung für Arbeit der Hauptverwaltung Bauindustrie ist für die Klärung von grundsätzlichen Fragen in bezug auf Arbeitsnormen verantwortlich und erteilt entsprechende Richtlinien für die Weiterentwicklung der Arbeitsnormung.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 18

(1) Diese Richtlinien treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie sind für alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten Bau- und Baunebenbetriebe verbindlich.

Berlin, den 11. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

Ch w a l e k

Minister

Staatssekretariat für Bauwirtschaft

M a y e r

Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 18. Oktober 1952	Nr. 145
Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 52	Verordnung über die Regelung von Geschenksendungen im Postverkehr aus dem Ausland oder aus den Währungsgebieten der Bank Deutscher Länder	1047
15. 10. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung von Geschenksendungen im Postverkehr aus dem Ausland oder aus den Währungsgebieten der Bank Deutscher Länder	1048
11. 10. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte	1048
9. 10. 52	Bekanntmachung der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst	1049
11. 10. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personaleinschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Maschinenausleihstationen	1051
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 43 vom 24. September 1952 ...	1051

Verordnung

über die Regelung von Geschenksendungen im Postverkehr aus dem Ausland oder aus den Währungsgebieten der Bank Deutscher Länder.

Vom 15. Oktober 1952

In letzter Zeit mehren sich die Versuche, mit Hilfe von Geschenksendungen Waren zu Spekulationszwecken in die Deutsche Demokratische Republik einzuführen. Um diese Versuche im Interesse der Sicherung und Festigung des Aufbaues unserer Friedenswirtschaft zu verhindern, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bei Geschenksendungen aus dem Ausland werden für nachstehende Warenarten folgende Zollsätze festgelegt:

Kaffee	pro Kilogramm	40,— DM
Kakao	pro Kilogramm	30,— DM
Schokolade	pro Kilogramm	30,— DM
Tabakwaren	pro Kilogramm	250,— DM

(2) Das Höchstgewicht je Sendung wird für Kaffee, Kakao oder Schokolade auf je 250 g, für Tabakwaren auf 50 g festgesetzt.

§ 2

Bei Geschenksendungen aus den Währungsgebieten der Bank Deutscher Länder wird das Höchstgewicht je Sendung für Kaffee, Kakao oder Schokolade auf je 250 g, für Tabakwaren auf 50 g festgesetzt.

§ 3

(1) Personen, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wohnen, sind berechtigt, Geschenksendungen für Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik bei der Handelsorganisation HO zu bestellen.

(2) Die entsprechenden Beträge können von diesen Personen in der für sie gültigen Währung auf ein Konto bei der Deutschen Notenbank eingezahlt oder durch Übersendung eines Schecks an die Deutsche Notenbank entrichtet werden.

(3) Die Umrechnung der eingezahlten Beträge erfolgt auf der Grundlage des jeweils von der Deutschen Notenbank festgelegten Kurses.

§ 4

Geschenksendungen, die entgegen dieser Verordnung zum Versand gebracht werden, unterliegen

auf der Grundlage der bestehenden Gesetze und Verordnungen der entschädigungslosen Einziehung.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und für Handel und Versorgung.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Bestimmungen über Geschenksendungen aus dem Ausland oder aus den Währungsgebieten der Bank Deutscher Länder außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1952

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium
für Außenhandel und
Innerdeutschen Handel
Gregor
Minister

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung von Geschenksendungen im Postverkehr aus dem Ausland oder aus den Währungsgebieten der Bank Deutscher Länder.

Vom 15. Oktober 1952

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Regelung von Geschenksendungen im Postverkehr aus dem Ausland oder aus den Währungsgebieten der Bank Deutscher Länder (GBl. S. 1047) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Deutsche Notenbank eröffnet ein Sammelkonto mit der Bezeichnung „Geschenksendungen HO“.

(2) Die Deutsche Notenbank leitet die auf dem Sammelkonto eingehenden Bestellungen unter Angabe der Anschriften des Bestellers und Empfängers sowie der Angaben über Summe und Währung des eingezahlten Betrages der HO zur weiteren Veranlassung zu.

§ 2

(1) Die HO stellt eine reichhaltige Auswahl hochwertiger Nahrungs- und Genußmittel für Geschenksendungen zusammen. Inhalt mit Wertangabe dieser Geschenksendungen ist in geeigneter Form der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

(2) Der Geschenksendung wird der Einzahlungsbeleg der Deutschen Notenbank und eine Empfangsbestätigung beigelegt.

(3) Die Geschenksendung wird dem Empfänger durch die Post gegen Rückschein ausgehändigt. Der Besteller erhält die Empfangsbestätigung durch die HO.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1952

**Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

Gregor
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Aufgaben der Arbeits- verwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte.

Vom 11. Oktober 1952

Zur Durchführung des § 2 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte (GBl. S. 687) wird auf Grund des § 7 im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den zuständigen Fachministerien und den Staatssekretariaten und nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1

Die den Betrieben durch § 3 Abs. 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. August 1951 (GBl. S. 753) zur Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte (GBl. S. 687) auferlegte Verpflichtung, die Einstellung oder das Ausscheiden von Arbeitskräften der für den Betrieb

zuständigen Abteilung für Arbeit bekanntzugeben, wird aufgehoben.

§ 2

Die den Betrieben im § 3 Abs. 12 der Ersten Durchführungsbestimmung auferlegte Verpflichtung, vierteljährlich den Abteilungen für Arbeit den Beschäftigtenstand und die Einstellung und Entlassung anhand der Betriebspersonalberichts-kartei bekanntzugeben, wird aufgehoben.

§ 3

In den Abteilungen für Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise bzw. der Städte ist die aus den Registrierkarten bestehende Beschäftigtenkartei und die Betriebspersonalberichts-kartei nicht mehr zu führen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

* 2. Durchf. (GBl. S. 127).

Bekanntmachung
der Handels- und Verbraucherpreise
für frisches Gemüse und Obst.

Vom 9. Oktober 1952

Auf Grund des § 7 der Preisverordnung Nr. 248 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst — vom 9. Juli 1952 (GBl. S. 577) wird die 3. Folge der Anlagen 1 und 2 zur Preisverordnung Nr. 248 bekanntgegeben.

Berlin, den 9. Oktober 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

3. Folge der Anlagen 1 und 2*

zur Preisverordnung Nr. 248

Gemüse	Güteklasse	Mengeneinheit	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel ab 3. 10. 1952 in DM	Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel ab 4. 10. 1952 in DM	Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) ab 6. 10. 1952 in DM
Blumenkohl 0	A	100 Stk.	61,—	65,—	0,82 je Sck.
	B		51,—	54,—	0,68 "
	C		35,—	37,—	0,45 "
Blumenkohl I	A		48,—	51,—	0,64 "
	B		40,—	42,50	0,53 "
	C		28,—	29,50	0,36 "
Blumenkohl II	A		39,—	41,20	0,51 "
	B		33,—	34,80	0,43 "
	C		23,50	24,50	0,30 "
Blumenkohl III	A		32,—	33,50	0,42 "
	B		27,—	28,50	0,35 "
	C		19,50	20,50	0,25 "
Blumenkohl IV	A	23,—	24,—	0,29 "	
	B	19,50	20,50	0,25 "	
	C	15,—	16,—	0,18 "	
Weißkohl	A	14,50	15,50	0,20 je kg	
	B	13,—	14,—	0,16 "	
	C	10,50	11,50	0,13 "	
Rotkohl	A	25,—	26,50	0,32 "	
	B	21,50	22,50	0,28 "	
	C	16,—	17,—	0,20 "	
Wirsingkohl	A	25,—	26,—	0,32 "	
	B	21,50	22,50	0,28 "	
	C	16,—	17,—	0,20 "	
Buschbohnen Wachsbohnen ohne Fäden	A	je 100 kg	61,—	65,—	0,82 "
	B		50,—	53,—	0,66 "
	C		34,—	36,—	0,44 "
Busch-Perlbohnen	A		62,—	66,—	0,84 "
	B		51,—	54,—	0,68 "
	C		35,—	37,—	0,45 "
Stangenbohnen grüne ohne Fäden	A		68,—	72,—	0,92 "
	B		56,—	60,—	0,76 "
	C		38,—	40,—	0,50 "
Wachsbohnen ohne Fäden	A		70,—	74,—	0,94 "
	B		58,—	62,—	0,78 "
	C		39,—	41,20	0,51 "
Buschbohnen grüne ohne Fäden	A	58,—	62,—	0,78 "	
	B	48,—	51,—	0,64 "	
	C	33,—	35,—	0,43 "	
grüne mit Fäden	A	46,—	49,—	0,62 "	
	B	38,—	40,—	0,50 "	
	C	27,—	28,30	0,35 "	

* Ergänzung zur 2. Folge (GBl. S. 968).

Noch: 3. Folge der Anlagen 1 und 2

Gemüse	Güteklasse	Mengeneinheit	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel ab 3. 10. 1952 in DM	Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel ab 4. 10. 1952 in DM	Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) ab 6. 10. 1952 in DM
Stangenbohnen, übrige	A		52,—	55,—	0,70 je kg
	B		43,—	46,—	0,58 "
	C		30,—	31,50	0,39 "
Buschbohnen, weiße, mit Fäden	A		54,—	57,—	0,72 "
	B		42,—	48,—	0,60 "
	C		31,—	32,50	0,40 "
Mohrrüben	A		14,50	15,50	0,18 "
	B		12,50	13,50	0,16 "
	C		10,50	11,50	0,13 "
Gemüseerbsen	A		55,—	58,50	0,74 "
	B		45,—	49,—	0,62 "
	C		32,—	33,50	0,41 "
Blattspinat	A	je 100 kg	31,—	33,—	0,40 "
	B		26,—	27,50	0,34 "
	C		19,—	20,—	0,24 "
Wurzelspinat	A		23,50	25,—	0,33 "
	B		20,50	21,50	0,26 "
	C		15,50	16,50	0,19 "
Porree 0	A		32,—	34,—	0,42 "
	B		27,50	29,—	0,35 "
	C		20,—	21,—	0,25 "
Porree I	A		27,—	28,50	0,35 "
	B		23,—	24,50	0,30 "
	C		17,—	18,—	0,21 "
Porree II	A		22,—	23,—	0,28 "
	B		19,—	20,—	0,24 "
	C		14,50	15,50	0,18 "
Rhabarber	A		18,—	19,—	0,22 "
	B		15,50	16,50	0,20 "
	C		12,50	13,50	0,16 "
Radieschen	A	100 Bund	6,50	7,—	0,08 je Bund
	B		5,50	6,—	0,07 "
	C		4,50	5,—	0,06 "
Brunnenkresse	A		180,—	192,—	2,48 je kg
	B		146,—	155,—	2,— "
	C		94,—	100,—	1,28 "
Knollensellerie	A		40,—	42,—	0,52 "
	B		34,—	36,—	0,44 "
	C		24,—	25,50	0,31 "
Rosenkohl	A		52,—	55,—	0,69 "
	B		43,—	45,50	0,57 "
	C		30,—	31,50	0,38 "
Dauerzwiebeln	A		25,50	26,50	0,32 "
	B		22,—	23,—	0,28 "
	C		16,50	17,50	0,21 "
Kohlrabi	A	100 kg	21,50	22,50	0,27 "
	B		18,50	19,50	0,23 "
	C		14,—	15,—	0,17 "
Wurzelpetersilie	A		35,—	37,—	0,46 "
	B		29,—	31,—	0,38 "
	C		21,—	22,—	0,26 "
Tomaten	A		32,—	34,—	0,42 "
	B		27,50	29,—	0,36 "
	C		19,50	20,50	0,25 "
Rote Rüben	A		15,50	16,50	0,19 "
	B		13,50	14,50	0,17 "
	C		11,—	12,—	0,14 "
Kohlrüben	A		12,50	13,50	0,16 "
	B		11,—	12,—	0,14 "
	C		9,50	10,50	0,12 "
Rettiche Bundware, 1000 Stck., 2—3 cm	A	100 Bund	16,50	17,50	0,21 je Bund
	B		14,50	15,50	0,18 "
	C		11,50	12,50	0,14 "

Noch: 3. Folge der Anlagen 1 und 2

Gemüse	Güteklasse	Mengeneinheit	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel ab 3. 10. 1952 in DM	Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel ab 4. 10. 1952 in DM	Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) ab 6. 10. 1952 in DM
Rettiche Bundware, 1000 Stck., üb. 3—5 cm	A	100 Bund	27,50	29,—	0,86 je Bund
	B		23,50	24,50	0,80 "
	C		17,—	18,—	0,21 "
Kopfsalat über 150 g	A	200 Stück	22,50	23,50	0,14 je Stck.
	B		19,50	20,50	0,12 "
	C		15,—	16,—	0,09 "
Kopfsalat über 200 g	A	200 Stück	27,—	28,50	0,17 "
	B		23,—	24,50	0,15 "
	C		17,—	18,—	0,11 "
Kopfsalat über 250 g	A	200 Stück	32,—	34,—	0,21 "
	B		27,—	28,50	0,17 "
	C		17,50	18,50	0,12 "
Meerrettich I	A	100 kg	131,—	140,—	1,80 je kg
	B		107,—	114,—	1,46 "
	C		70,—	74,—	0,94 "
			ab 10. 10. 1952	ab 11. 10. 1952	ab 13. 10. 1952
Endiviensalat	A	300 Stück	38,—	40,—	0,17 je Stck.
	B		32,—	34,—	0,14 "
	C		23,—	24,—	0,10 "
			ab 17. 10. 1952	ab 18. 10. 1952	ab 20. 10. 1952
Meerrettich I	A	100 kg	113,—	121,—	1,55 je kg
	B		92,—	98,—	1,25 "
	C		61,—	65,—	0,82 "
Feldsalat (Rapunzel)	A	100 kg	83,—	88,—	1,12 "
	B		68,—	72,—	0,91 "
	C		45,—	48,—	0,60 "

Für die hier nicht aufgeführten Gemüsearten und -sorten sowie für Obst, Pilze und Küchenkräuter gelten die Septemberpreise unverändert weiter.

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Maschinenausleihstationen —.

Vom 11. Oktober 1952

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für den Wirtschaftszweig volkseigene Maschinenausleihstationen (MAS), MAS-Spezialwerkstätten, MAS-Motoreninstandsetzungswerke und MAS-Lehrkombinate folgendes bestimmt:

§ 1

Bewertungszeitraum

Für die Maschinenausleihstationen, MAS-Spezialwerkstätten, MAS-Motoreninstandsetzungswerke

und MAS-Lehrkombinate werden folgende Bewertungszeiträume festgelegt:

1. 1. Januar bis 30. Juni,
2. 1. Januar bis 30. September,
3. 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2

Voraussetzungen und Bedingungen für die Prämienzahlung

(1) Voraussetzung für die Prämienzahlung ist die Erfüllung und Übererfüllung folgender Arbeitspläne:

MAS

- A. Arbeitsplan für Feldarbeiten (Plan 11),
- B. Arbeitsplan für Druscharbeiten (Plan 12),
- C. Arbeitsplan für Transportarbeiten für fremde Auftraggeber (Plan 13).

* 1. Durchf. (GBl. 1951 S. 1025)

MAS-Spezialwerkstätten und MAS-Motoren- instandsetzungswerke

- A. Arbeitsplan für laufende Reparaturen (Plan 11),
B. Arbeitsplan für Generalreparaturen (Plan 12).

MAS-Lehrkombinate

A. Produktionsplan.

(2) Bedingungen:

- a) die geplante Steigerung der Arbeitsproduktivität gemäß Plan 54 des Betriebsplanes;
b) die Erfüllung und Übererfüllung des Planes 74 (Selbstkostensenkung);
c) Nichtvorhandensein von überfälligen Forderungen (Forderungen über 15 Tage alt) und von höheren Verbindlichkeiten (abzüglich Richtsatzplankredit) als die Forderungen;
d) die Tagfertigkeit des gesamten Rechnungswesens der Betriebsstätte. (Die Tagfertigkeit des Rechnungswesens gilt als erreicht, wenn der laufende Monat gebucht ist und der FM-Bericht sowie die Kontrollberichte der zuständigen Verwaltungen zu den gesetzlichen Terminen zugeleitet werden);

Zusätzliche Bedingung für den
2. Bewertungszeitraum:

- e) Fertigstellung der Gesamtbauvorhaben unter 1000,— DM (außer Generalreparaturen für Gebäude);

Zusätzliche Bedingungen für den
3. Bewertungszeitraum:

- f) die Einhaltung des Ergebnisplanes in bezug auf das geplante Ergebnis gemäß Plan 75 des Betriebsplanes;
g) die Fertigstellung des Gesamtumfanges der beauftragten Investitionen an Gebäuden, Grundstückseinrichtungen, Gebäudeeinrichtungen und besonderen Baulichkeiten gemäß Plan 71 des Betriebsplanes.

§ 3.

Berechnung der Prämien

Für die Feststellung der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Selbstkostensenkung und der Einhaltung des Ergebnisplanes (§ 2 Abs. 2 Buchstaben a, b und f) sind

- a) für den 1. und 2. Bewertungszeitraum die Kontrollberichte des betreffenden Zeitraumes im Vergleich mit dem Plan und den entsprechenden Kontrollberichten des Vorjahres zu verwenden;

- b) für den 3. Bewertungszeitraum der Kontrollbericht per 31. Dezember und der VEB-Plan des laufenden Jahres zugrunde zu legen.

§ 4

(1) Ist § 2 erfüllt, so ist die Prämie in voller Höhe nach der Prämientabelle zu zahlen.

(2) Sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt oder übererfüllt, und sind zwei oder mehr der genannten Bedingungen des § 2 Abs. 2 Buchstaben a bis f nicht erfüllt, entfällt die Prämienzahlung.

§ 5

Kürzungen

(1) Bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität (§ 2 Abs. 2 Buchst. a) ist der errechnete Prämienprozentsatz um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung zu kürzen.

(2) Bei Nichterfüllung der geplanten Selbstkostensenkung (§ 2 Abs. 2 Buchst. b) ist der Prämienprozentsatz um 3% für jedes Prozent der Nichterfüllung zu kürzen.

(3) Bei Nichterfüllung des Forderungseinzuges (§ 2 Abs. 2 Buchst. c) ist der errechnete Prämienprozentsatz um 30% zu kürzen.

(4) Bei Nichterfüllung der Tagfertigkeit des Rechnungswesens (§ 2 Abs. 2 Buchst. d) ist für je angefangene vier Tage Verspätung in der Ablieferung der FM-Berichte und Kontrollberichte der errechnete Prämienprozentsatz um 2% zu kürzen. (Über Verzögerungen durch verspätete Postzustellung entscheidet der Leiter der zuständigen Verwaltung.)

(5) Bei Nichtfertigstellung der Gesamtbauvorhaben unter 1000,— DM (§ 2 Abs. 2 Buchst. e) ist der Prämienprozentsatz um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung zu kürzen.

(6) Bei Nichterfüllung des Gesamtumfanges der beauftragten Investitionen (§ 2 Abs. 2 Buchst. g) ist der Prämienprozentsatz um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung zu kürzen.

§ 6

(1) Ist es den Betrieben nicht möglich, die Bedingungen des § 2 Abs. 2 Buchstaben c oder d zu erfüllen, so kann die Entscheidung des Leiters der zuständigen Verwaltung angerufen werden.

(2) Die Betriebsstätten haben den Nachweis zu erbringen, daß alle erforderlichen Maßnahmen durchgeführt wurden, um diese Bedingungen zu erfüllen.

(3) Der Leiter der zuständigen Verwaltung kann entscheiden, daß für den einzelnen Betrieb § 2 Abs. 2 Buchst. c oder d als erfüllt gilt.

§ 7

Der Prämienbetrag darf 200% des Bruttomonatsgehaltes des Prämienempfängers nicht übersteigen.

§ 8

(1) Gemäß § 3 Abs. 1 der Prämienverordnung wird die Einstufung des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals in den Maschinenausleihstationen, MAS-Spezialwerkstätten, MAS-Motoreninstandsetzungswerken und MAS-Lehrkombinaten in die Gruppen der Prämientabelle (vgl. Anlage 1a) festgelegt.

(2) Die Betriebe werden gemäß § 3 Abs. 2 der Prämienverordnung in Kategorien eingeordnet (vgl. Anlage 1b).

§ 9

Prämierung besonderer Leistungen

Für die in der Tabelle nicht genannten Gruppen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals kann ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 20% der im Betrieb jeweils ausgezahlten Prämiensumme in Anspruch genommen werden. Dieser Betrag ist nicht gleichmäßig auf die in Frage kommenden Personen aufzuteilen, er dient zur Aus-

zeichnung derjenigen Angestellten, die einen besonderen Beitrag zur Erreichung der Übererfüllung der Pläne geleistet haben.

§ 10

Von den Verwaltungen und den MAS-Betriebsstätten sind Grundsätze und Systeme aufzustellen, nach denen der jeweils zur Verfügung stehende Gesamtbetrag zu verteilen ist. Sie bedürfen der Bestätigung der übergeordneten Leitung.

§ 11

Mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung wird die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. November 1951 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische und kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Maschinenausleihstationen — (GBl. S. 1025) außer Kraft gesetzt.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. August 1952 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder
Minister

Anlage 1

zu § 8 vorstehender
Zweiter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle

für die Maschinenausleihstationen, MAS-Spezialwerkstätten, MAS-Motoreninstandsetzungswerke und MAS-Lehrkombinate

Gruppe	Für die Erfüllung des Produktionsplanes*									Für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes* in den Bewertungszeiträumen 1, 2 und 3 %
	Kategorie I			Kategorie II			Kategorie III			
	im Bewertungszeitraum			im Bewertungszeitraum			im Bewertungszeitraum			
1	2	3	1	2	3	1	2	3		
	%			%			%			
1	18	27	36	16	24	32	14	21	28	6
2	15	22	30	13	20	26	11	18	22	5
3	12	18	24	10	15	20	8	12	16	4

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, von dem die Berechnung der Prämien bei Erfüllung oder Übererfüllung des Produktionsplanes in den einzelnen Bewertungszeiträumen durchzuführen ist.

* Der Produktionsplan besteht aus den in § 2 A—C angeführten Plänen.

Anlage 1 a

zu § 8 vorstehender
Zweiter Durchführungsbestimmung

Gruppen der Prämientabelle

1. Gruppe: a) Die Leiter, die Agronomen und die Oberbuchhalter der Maschinenausleihstationen und die Leiter der polit. Abteilung.
b) Die Leiter, die technischen Leiter und die Oberbuchhalter der MAS-Spezialwerkstätten, MAS-Motoreninstandsetzungswerke und der MAS-Lehrkombinate.
2. Gruppe: Die technischen Leiter der MAS und die Meister in den MAS-Spezialwerkstätten, MAS-Motoreninstandsetzungswerken und MAS-Lehrkombinaten.
3. Gruppe: a) Die Meister und Arbeitsorganisatoren in den Maschinenausleihstationen.
b) Die selbständigen TAN-Bearbeiter, die selbständigen Arbeitsvorbereiter in den MAS-Spezialwerkstätten, MAS-Motoreninstandsetzungswerken und MAS-Lehrkombinaten.

Anlage 1 b

zu § 8 vorstehender
Zweiter Durchführungsbestimmung

Kategorien der Prämientabelle

- I. Kategorie: a) MAS ab 36 Einheitstraktoren,
b) MAS-Motoreninstandsetzungswerke,
c) MAS-Lehrkombinate ab 101 auszubildenden Lehrlingen.
- II. Kategorie: a) MAS mit 21 bis 35 Einheitstraktoren,
b) MAS-Spezialwerkstätten,
c) MAS-Lehrkombinate mit einschließlich 100 auszubildenden Lehrlingen.
- III. Kategorie: MAS bis einschließlich 20 Einheitstraktoren.

**Hinweis auf Veröffentlichungen
im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 43 vom 24. September 1952 enthält:	Seite
Anordnung vom 16. September 1952 des Ministeriums für Verkehr zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in dem Betrieb Deutscher Kraftverkehr Berlin-Lichtenberg	153
Anordnung vom 17. September 1952 über die Errichtung des Eisenforschungsinstitutes der metallurgischen Industrie	154
Anordnung vom 17. September 1952 über die Zuständigkeit für die Milchwirtschafts-Institute	154

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 20. Oktober 1952

Nr. 146

Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 52	Verordnung über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats	1055
15. 10. 52	Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit	1057

Verordnung

über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats.

Vom 15. Oktober 1952

Die demokratische Ordnung unseres Staates gebietet es, das Notariat zu einem Organ der Rechtspflege zu gestalten, das im gesamten Bereich des zivilen Rechtsverkehrs der Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit dient. Das kann aber nur erreicht werden, wenn die Tätigkeit des Notariats gleichzeitig eine Hilfe für die gesamte Bevölkerung darstellt, indem es die Gesetze erläutert, die Recht suchenden Werkstätten berät und auf diese Art und Weise dazu beiträgt, der Sicherung der persönlichen Rechte der Werkstätten zu dienen. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Tätigkeit des Staatlichen Notariats dient der Sicherung und Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit. Der Notar hat deshalb besonders darüber zu wachen, daß die zu seiner Kenntnis gelangenden Rechtsgeschäfte nicht gegen die Ziele der Politik der Regierung gerichtet sind, daß die Rechtsgeschäfte nicht gegen die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen. Auch bei Beglaubigungen von Urkunden hat der Notar die Pflicht, den Inhalt der Urkunden zu überprüfen.

(2) Durch die Tätigkeit des Staatlichen Notariats soll den Werkstätten Sinn und Inhalt der Gesetze und Verordnungen erläutert und ihnen bei deren Anwendung Hilfe geleistet werden. Die Tätigkeit des Staatlichen Notariats dient der Sicherung der persönlichen Rechte der Werkstätten.

(3) Stellt der Notar bei seiner Tätigkeit Fehler und Mängel in der Durchführung gesetzlicher Bestimmungen fest, so soll er zu deren Beseitigung Hilfe leisten.

§ 2

Das Staatliche Notariat ist zuständig:

1. für alle Beurkundungen und Beglaubigungen, die bisher durch gesetzliche Vorschriften den Gerichten übertragen waren;
2. für alle Angelegenheiten, deren Besorgung bisher dem Nachlaßgericht übertragen war (Nachlaß- und Nachlaßteilungssachen);
3. für alle im Zusammenhang mit der Errichtung, Verwahrung und Eröffnung eines Testamentes

oder Erbvertrages bisher den Gerichten übertragenen Angelegenheiten;

4. für alle Angelegenheiten, deren Besorgung bisher dem Vormundschaftsgericht übertragen war, soweit es sich dabei nicht um die Betreuung Minderjähriger handelt (Vormundschafts- und Pflegschaftssachen im Interesse volljähriger oder unbekannter Personen);
5. für nach der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 den Hinterlegungsstellen obliegende Angelegenheiten;
6. für die Entscheidung über die Bewilligung einer öffentlichen Zustellung gemäß § 132 Abs. 2 BGB;
7. für die Entscheidung über die Kraftloserklärung einer Vollmacht gemäß § 176 Abs. 2 BGB;
8. für die Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigentümers gemäß § 1141 BGB;
9. für die Abnahme von Offenbarungseiden, soweit hierfür nicht die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung gelten (§ 163 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit);
10. für die Benennung, Beerdigung und Vernehmung von Sachverständigen in den Fällen des § 164 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit;
11. für die Bestellung von Verwahrern, soweit nach den Vorschriften des BGB die gerichtliche Bestellung eines solchen vorgesehen ist, sowie für die Entscheidung über die an die Verwahrer zu leistende Vergütung (§ 165 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit);
12. für die Entscheidung über den Pfandverkauf (§ 166 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit);
13. für die Entgegennahme und Behandlung von Erklärungen über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft gemäß der Verordnung vom 13. Juli 1950 (GBl. S. 660);
14. für die Verwahrung von Akten, Büchern und amtlich übergebenen Urkunden eines Notars, soweit hierfür bisher die Amtsgerichte zuständig waren, und für die Ausübung der damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte;

15. für alle sonstigen Geschäfte, für die die Notare zuständig sind.

§ 3

(1) In jedem Kreis wird ein Staatliches Notariat errichtet.

(2) Das Staatliche Notariat untersteht dem Ministerium der Justiz.

§ 4

In Großstädten kann für mehrere oder sämtliche Bezirke ein gemeinsames Staatliches Notariat errichtet werden.

§ 5

(1) Das Staatliche Notariat wird mit der erforderlichen Anzahl von Obernotaren und Notaren besetzt.

(2) Die Notare werden durch den Minister der Justiz berufen und abberufen, die anderen Angestellten durch das Ministerium der Justiz eingestellt und entlassen.

§ 6

(1) Voraussetzung für die Tätigkeit als Notar ist der Erwerb einer juristischen Ausbildung auf einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte.

(2) Zum Notar kann auch ernannt werden, wer auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit sich die erforderlichen Fähigkeiten erworben hat.

§ 7

(1) Als Notar kann nur tätig sein, wer im Besitz des Wahlrechtes ist.

(2) Der Notar soll mindestens 23 Jahre alt sein.

§ 8

(1) Dienstbereich des Staatlichen Notariats ist der Kreis, in dem es errichtet ist.

(2) Notariatshandlungen dürfen auch außerhalb des Dienstbereiches getätigt werden, wenn durch ihre Verzögerung ein nicht wieder zu behebender Schaden droht.

(3) Durch einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 wird die Gültigkeit der Notariatshandlung nicht berührt.

§ 9

(1) Die Notare und die anderen Angestellten des Staatlichen Notariats sind zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was ihnen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt wird. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Staatlichen Notariat.

(2) Durch die Pflicht zur Verschwiegenheit werden die gesetzlichen Vorschriften nicht berührt, die besondere Mitteilungspflichten der Notare begründen.

(3) Der durch die Schweigepflicht geschützte Bürger kann den Notar von der Schweigepflicht entbinden.

§ 10

(1) Der Notar ist bei der Urkundstätigkeit von der Vornahme einer Notariatshandlung ausgeschlossen:

1. wenn er selbst beteiligt ist oder durch einen Beteiligten vertreten wird;
2. wenn er Ehegatte eines Beteiligten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit einem Beteiligten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;

4. wenn er zu demjenigen, für welchen ein Beteiligter als Vertreter handelt, in einem Verhältnis der unter Ziffern 2 und 3 bezeichneten Art steht;

5. wenn zu seinen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen werden soll;

6. wenn er zu denjenigen, zu deren Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen werden soll, in einem Verhältnis der in Ziffern 2 bis 3 bezeichneten Art steht.

(2) Die Mitwirkung hat in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes zur Folge. In den Fällen der Ziffern 5 und 6 hat die Mitwirkung zur Folge, daß die Beurkundung insoweit nichtig ist, als sie eine Verfügung zugunsten der in Ziffern 1 und 3 bezeichneten Personen zum Gegenstand hat.

§ 11

(1) Der Notar hat sich der Urkundstätigkeit zu enthalten,

1. wenn er gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten oder Mitglied eines Organs ist, das zur Vertretung eines Beteiligten befugt ist;
2. wenn er in der den Gegenstand der Notariatshandlung bildenden Angelegenheit Bevollmächtigter eines Beteiligten ist.

(2) Ein Verstoß gegen diese Vorschriften berührt die Gültigkeit der Notariatshandlung nicht.

§ 12

(1) Der Notar kann bei der Errichtung eines Testaments nicht mitwirken, wenn er

1. der Ehegatte des Erblassers ist oder gewesen ist,
2. mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist,
3. im Testament bedacht oder zum Testamentsvollstrecker ernannt wird oder zu einem so Bedachten oder Ernannten im Verhältnis der in Ziffern 1 und 2 bezeichneten Art steht.

(2) Die Mitwirkung hat in den Fällen der Ziffern 1 und 2 die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes zur Folge. Im Falle der Ziffer 3 hat die Mitwirkung zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten oder die Ernennung zum Testamentsvollstrecker nichtig ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf den Erbvertrag entsprechende Anwendung.

§ 13

Der Notar kann sich der Ausübung seiner Tätigkeit wegen Befangenheit enthalten. Sind bei einer Angelegenheit mehrere beteiligt, und ist der Notar für einen von ihnen in der Sache früher als gesetzlicher Vertreter tätig gewesen, so soll er die Beteiligten hiervon unterrichten und nur tätig werden, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 14

(1) Für die Tätigkeit des Staatlichen Notariats sind Gebühren zu entrichten.

(2) Für die vorläufige Gebührenfreiheit gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

(3) Soweit nicht bereits in gesetzlichen Vorschriften endgültige Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann dies durch den Minister der Justiz für bestimmte Gruppen von Beteiligten im Wege der Durchführungsbestimmung angeordnet werden.

(4) Für die Einziehung der Gebühren des Staatlichen Notariats gelten die Vorschriften über die Beitreibung der Gerichtskosten.

§ 15

Sehen die gesetzlichen Bestimmungen für Angelegenheiten, die bisher zur Zuständigkeit der Gerichte gehörten, eine Beschwerde vor, so entscheidet hierüber das Ministerium der Justiz. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 16

Der Minister der Justiz erläßt eine Dienstordnung sowie eine Disziplinarordnung für das Staatliche Notariat.

§ 17

Das Ministerium der Justiz kann im Wege der Durchführungsbestimmung die Vorschriften über die Zuständigkeit des Staatlichen Notariats ergänzen oder im einzelnen näher festlegen.

§ 18

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1952 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1952

Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium der Justiz

R a u
Stellvertreter des
Ministerpräsidenten

F e c h n e r
Minister

Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Vom 15. Oktober 1952

§ 1

Die bisherige Tätigkeit der Gerichte auf dem Gebiete der Freiwilligen Gerichtsbarkeit geht auf die aus dieser Verordnung ersichtlichen Organe der Verwaltung über, soweit nicht in dieser Verordnung eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 2

Die Gerichte sind zuständig für:

1. Verfahren nach der Verordnung vom 21. Oktober 1944 über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrates nach der Scheidung;
2. Verfahren nach der Verordnung vom 4. Juli 1946 über die gerichtliche Regelung der Fälligkeit alter Schulden (Stundungsverordnung);
3. die Entscheidung über das Verlangen eines Ehegatten, dem anderen Ehegatten die gesetzliche Vertretungsmacht zu entziehen;
4. Verfahren nach dem Gesetz vom 4. Juli 1939 über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit und den hiermit im Zusammenhang stehenden Verordnungen und Durchführungsbestimmungen.

§ 3

(1) Die Staatlichen Notariate sind zuständig:

1. für alle Beurkundungen und Beglaubigungen, die bisher durch gesetzliche Vorschriften den Gerichten übertragen waren;
2. für alle Angelegenheiten, deren Besorgung bisher dem Nachlaßgericht übertragen war (Nachlaß- und Nachlaßteilungssachen);
3. für alle im Zusammenhang mit der Errichtung, Verwahrung und Eröffnung eines Testamentes oder Erbvertrages bisher den Gerichten übertragenen Angelegenheiten;
4. für alle Angelegenheiten, deren Besorgung bisher dem Vormundschaftsgericht übertragen war, soweit es sich dabei nicht um die Betreuung Minderjähriger handelt (Vormundschafts- und Pflegschaftssachen im Interesse volljähriger oder unbekannter Personen);

5. für nach der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 den Hinterlegungsstellen obliegende Angelegenheiten;
6. für die Entscheidung über die Bewilligung einer öffentlichen Zustellung gemäß § 132 Abs. 2 BGB;
7. für die Entscheidung über die Kraftloserklärung einer Vollmacht gemäß § 176 Abs. 2 BGB;
8. für die Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigentümers gemäß § 1141 BGB;
9. für die Abnahme von Offenbarungseiden, soweit hierfür nicht die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung gelten (§ 163 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit);
10. für die Benennung, Beeidigung und Vernehmung von Sachverständigen in den Fällen des § 164 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit;
11. für die Bestellung von Verwahrern, soweit nach den Vorschriften des BGB die gerichtliche Bestellung eines solchen vorgesehen ist, sowie für die Entscheidung über die an die Verwahrer zu leistende Vergütung (§ 165 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit);
12. für die Entscheidung über den Pfandverkauf (§ 166 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit);
13. für die Entgegennahme und Behandlung von Erklärungen über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft gemäß der Verordnung vom 13. Juli 1950 (GBl. S. 660);
14. für die Verwahrung von Akten, Büchern und amtlich übergebenen Urkunden eines Notars, soweit hierfür bisher die Amtsgerichte zuständig waren, und für die Ausübung der damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte;
15. für alle sonstigen Geschäfte, für die die Notare zuständig sind.

(2) Die Befugnisse der Notare, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ernannt waren, bleiben unberührt.

Grundbuch

§ 4

(1) Die Führung der Grundbücher geht in die Zuständigkeit des Rates des Kreises, Abteilung Kataster, über.

(2) Die Abteilung Kataster des Rates des Kreises ist für die im Kreisgebiet liegenden Grundstücke zuständig. Liegt ein Grundstück im Gebiet mehrerer Kreise, so bestimmt die Abteilung Vermessung des Rates des Bezirkes die für die Führung des Grundbuches zuständige Abteilung Kataster. Liegt ein Grundstück im Gebiet mehrerer Bezirke, so bestimmt die Hauptabteilung Vermessung und Kartenwesen des Ministeriums des Innern die für die Führung des Grundbuches zuständige Abteilung Kataster.

§ 5

Für das Verfahren in Grundbuchsachen gelten die bisherigen Vorschriften weiter, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

(1) Über die Beschwerde nach dem Vierten Abschnitt der Grundbuchordnung gegen Entscheidungen der Abteilung Kataster des Rates des Kreises entscheidet die Abteilung Vermessung des Rates des übergeordneten Bezirkes.

(2) Über die weitere Beschwerde entscheidet die Hauptabteilung Vermessung und Kartenwesen des Ministeriums des Innern.

§ 7

(1) Die Abteilung Kataster des Rates des Kreises ist für die Entgegennahme der Auflassung und für die Beurkundungen und Beglaubigungen zuständig, die bisher von den Grundbuchämtern vorgenommen werden konnten.

(2) Die Zuständigkeit der Staatlichen Notariate und der Notare für die Beurkundung und Beglaubigung in Grundstücksangelegenheiten bleibt unberührt.

§ 8

(1) Die nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in Grundbuchsachen übertragenen Geschäfte werden von demjenigen Angestellten wahrgenommen, der mit der Führung des Grundbuches beauftragt ist.

(2) Soweit bisher für Eintragungen im Grundbuch und für Urkunden zwei Unterschriften erforderlich waren, genügt die Unterschrift des mit der Führung des Grundbuches beauftragten Angestellten.

§ 9

(1) Die in den die Führung des Grundbuches betreffenden Vorschriften dem Minister der Justiz übertragenen Befugnisse gehen auf den Minister des Innern über.

(2) In den für das Grundbuch geltenden Vorschriften tritt an die Stelle des Grundbuchamtes die Abteilung Kataster des Rates des Kreises.

§ 10

Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz im Wege der Durchführungsbestimmung Vorschriften über die Behandlung der Grundbuchsachen und die Führung des Grundbuches erlassen, insbesondere über die Zusammenlegung von Grundbuch und Kataster.

Vormundschaftssachen

§ 11

In die Zuständigkeit der Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe-Heimerziehung) des Rates des Kreises gehen folgende Angelegenheiten über:

1. die Bestimmung des Sorgerechts für Kinder aus geschiedenen Ehen (§ 74 EheG.) mit Ausnahme der Fälle, in denen über das Sorgerecht im Ehescheidungsverfahren mitentschieden wird;
2. die mit der Überwachung des elterlichen Sorgerechtes und der Kindeserziehung zusammenhängenden Aufgaben des Vormundschaftsgerichtes, ausgenommen die Sorge für das Vermögen des Kindes;
3. die Anleitung und Überwachung des Vormundes, soweit es sich um die persönliche Erziehung des Kindes handelt;
4. die dem Vormundschaftsgericht nach § 63 ff. des Jugendwohlfahrtsgesetzes obliegenden Aufgaben;
5. die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten in den Fällen der §§ 3 und 30 des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 (Ehegesetz);
6. die Befreiung von dem Erfordernis der Ehemündigkeit für die Frau in den Fällen des § 1 des Ehegesetzes.

§ 12

In die Zuständigkeit der Abteilung Gesundheitswesen (Mutter und Kind) des Rates des Kreises gehen folgende Angelegenheiten über:

1. alle nicht nach § 11 in die Zuständigkeit der Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe-Heimerziehung) des Rates des Kreises übergehenden Aufgaben des Vormundschaftsgerichtes, die sich mit der Betreuung Minderjähriger befassen;
2. die Ehelichkeitserklärung gemäß § 1723 ff. BGB;
3. die Befreiung vom Alterserfordernis bei der Annahme an Kindes Statt;
4. die Bestätigung von Verträgen über die Annahme an Kindes Statt, wenn der Anzunehmende minderjährig ist.

§ 13

(1) Die Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe-Heimerziehung) und die Abteilung Gesundheitswesen (Mutter und Kind) des Rates des Kreises werden in ihrem Zuständigkeitsbereich im gleichen Umfang tätig wie bisher das Vormundschaftsgericht. Sie können die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen ergreifen und Verfügungen treffen. Sie erteilen die gesetzlich vorgesehenen Einwilligungen, Genehmigungen und Befreiungen in Angelegenheiten des Vormundschaftswesens.

(2) Das Verfahren in den den Abteilungen Volksbildung (Jugendhilfe-Heimerziehung) und Gesundheitswesen (Mutter und Kind) des Rates des Kreises durch diese Verordnung übertragenen Angelegenheiten richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

(3) Die Ministerien für Gesundheitswesen und für Volksbildung können im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz im Wege der Durchführungsbestimmung die zufolge des Wegfalles der gerichtlichen Zuständigkeit sich als notwendig erweisenden Änderungen der Verfahrensvorschriften bestimmen.

§ 14

(1) Gegen Verfügungen der Abteilungen Volksbildung (Jugendhilfe-Heimerziehung) und Gesundheitswesen (Mutter und Kind) des Rates des Kreises ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Beschwerde zulässig.

(2) Über die Beschwerde entscheiden die übergeordneten Abteilungen beim Rat des Bezirkes.

(3) Eine weitere Beschwerde an das Ministerium für Volksbildung oder an das Ministerium für Gesundheitswesen ist insoweit gegeben, als sie wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in der Beschwerdeentscheidung zugelassen wird.

§ 15

(1) Zeugnisse über die formale Rechtskraft einer Verfügung werden durch die Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe-Heimerziehung) oder die Abteilung Gesundheitswesen (Mutter und Kind) des Rates des Kreises erteilt.

(2) Die Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe-Heimerziehung) und die Abteilung Gesundheitswesen (Mutter und Kind) des Rates des Kreises treten in § 33 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes.

(3) Die Vollstreckung der Ordnungsstrafen nach § 33 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit und der Vollzug der Verfügung nach § 33 Abs. 2 dieses Gesetzes erfolgen durch den Gerichtsvollzieher.

§ 16

(1) Der Angestellte der Abteilung Gesundheitswesen (Mutter und Kind) des Rates des Kreises, dem die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung übertragen ist, kann Verpflichtungserklärungen des Vaters über Unterhaltszahlungen und Zahlungen der in § 1715 BGB geordneten Art beurkunden.

(2) Aus den gemäß Abs. 1 aufgenommenen Urkunden findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn sich der Schuldner in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft.

(3) Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden mit der Maßgabe Anwendung, daß die vollstreckbare Ausfertigung durch die Abteilung Gesundheitswesen (Mutter und Kind) des Rates des Kreises erteilt wird.

(4) Über die Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel entscheidet das zuständige Kreisgericht als Vollstreckungsgericht.

Personenstandswesen

§ 17

(1) Hat ein außereheliches Kind durch die Heirat seiner Eltern die Stellung eines ehelichen Kindes erlangt, so stellt dies das Referat Personenstandswesen beim Rat des Kreises fest und ordnet die Beschreibung zum Geburtseintrag an.

(2) Der Angestellte des Referates Personenstandswesen beurkundet die in diesem Verfahren abgegebenen Vaterschaftsanerkennungen.

§ 18

(1) Lehnt der mit der Führung der Personenstandsbücher beauftragte Angestellte die Vornahme einer zu seinem Aufgabengebiet gehörenden Handlung ab, so entscheidet das Referat Personenstandswesen beim Rat des Kreises, ob die Handlung vorzunehmen ist.

(2) Eine abgeschlossene Eintragung in den Personenstandsbüchern kann durch den mit der Führung der Personenstandsbücher beauftragten Angestellten nur auf Anordnung des Referates Personenstandswesen beim Rat des Kreises berichtigt werden, soweit er diese nicht selbst ergänzen oder berichtigen kann.

§ 19

(1) Die Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs in den Fällen des § 6 des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 (Ehegesetz) erteilt das Referat Personenstandswesen des Rates des Kreises.

(2) Die Befreiung vom Eheverbot der Schwägerschaft sowie die Befreiung von der Beibringung eines Ehfähigkeitszeugnisses für Ausländer in den Fällen der §§ 4 und 10 des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 (Ehegesetz) erteilt das Referat Personenstandswesen des Rates des Bezirkes.

§ 20

(1) Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Referates Personenstandswesen des Rates des Kreises entscheidet das Referat Personenstandswesen des Rates des Bezirkes.

(2) Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Referates Personenstandswesen des Rates des Bezirkes entscheidet das Ministerium des Innern, Hauptreferat Personenstandswesen.

Verfahren nach der Pachtschutzordnung

§ 21

(1) Für die nach der Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechtes (Pachtschutzordnung) vom 30. Juli 1940 (RGBl. I S. 1065 ff.) bisher den Gerichten obliegenden Verhandlungen und Entscheidungen ist der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zuständig.

(2) Das Verfahren erfolgt nach den Vorschriften der Pachtschutzordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 22

In diesem Verfahren ist ohne Beisitzer zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 23

(1) Es findet eine Kostenerstattung zwischen den Parteien des Verfahrens nicht statt.

(2) Die Kosten des Verfahrens werden mit der Entscheidung festgelegt.

(3) Eine gesonderte Anfechtung der Kostenentscheidung ist ausgeschlossen.

§ 24

(1) Gegen die Entscheidung der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Kreises ist die Beschwerde an die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Kreises oder des Rates des Bezirkes einzulegen.

§ 25

Die §§ 34 und 36 Ziff. 2 der Pachtschutzordnung werden aufgehoben.

Verfahren nach Kontrollratsgesetz Nr. 45

§ 26

(1) In Artikel VIII Abs. 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 20. Februar 1947 tritt an die Stelle der Nachprüfung durch das Gericht die Beschwerde an die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen.

§ 27

(1) Einer besonderen Vollstreckbarerklärung nach Artikel VII Abs. 3 bedarf es nicht. Die Verpachtung nach Artikel VII Abs. 3 kann ohne gerichtliche Ermächtigung erfolgen.

(2) Gegen Anordnungen und Maßnahmen nach Artikel VII Abs. 3 ist die Beschwerde innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zustellung der Anordnung oder Durchführung der Maßnahme zulässig.

(3) Über diese Beschwerde entscheidet die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes endgültig.

§ 28

(1) Die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes entscheidet über Beschwerden im Verfahren nach Kontrollratsgesetz Nr. 45 durch den Leiter der Abteilung Land- und Forstwirtschaft unter Hinzuziehung von zwei sachkundigen Beisitzern.

(2) Das Beschwerdeverfahren und die Bestellung der Beisitzer wird durch Durchführungsbestimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft geregelt.

Verfahren beim Ausgleich der großen Havarie
(Dispache)

§ 29

(1) Für diejenigen Maßnahmen, die bisher den Gerichten bei der Aufmachung der Dispache oblagen, sind die bei der Generaldirektion Schifffahrt gebildeten Havarie-Kommissionen zuständig.

(2) Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Ort bestimmt, an dem die Verteilung der Havarieschäden zu erfolgen hat.

(3) Für die Klage nach § 156 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit bleibt das Gericht zuständig.

§ 30

Über gesetzlich vorgesehene Beschwerden entscheidet die Generaldirektion Schifffahrt.

Schiffsregister

§ 31

(1) Zur Führung der Binnenschiffsregister in der Deutschen Demokratischen Republik werden bei den Wasserstraßendirektionen Berlin und Magdeburg je eine Binnenschiffsregisterstelle gebildet.

(2) Zur Führung der Seeschiffsregister in der Deutschen Demokratischen Republik wird die Seeschiffsregisterstelle beim Wasserstraßenhauptamt Rostock gebildet.

(3) Den neugebildeten Schiffsregisterstellen obliegt die Registerführung für die in ihrem Zuständigkeitsbereich beheimateten See- und Binnenschiffe gemäß den einschlägigen Bestimmungen.

(4) Der Minister für Verkehr kann andere Registerstellen bestimmen.

§ 32

Die Befugnisse des Amtsgerichtes als Schiffsregistergericht gehen auf die Schiffsregisterstellen über.

§ 33

(1) Die richterlichen Befugnisse nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Schiffsregisterführung werden durch die Leiter der Rechtsabteilungen bei den zuständigen Dienststellen der Wasserstraßenverwaltung wahrgenommen. Sie führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung „Leiter des Schiffsregisters“.

(2) Die Befugnisse des Rechtspflegers nach der Entlastungsverfügung und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle werden durch einen mit der Bearbeitung des Schiffsregisters betrauten Angestellten wahrgenommen.

(3) Die Leiter der Schiffsregister haben Beurkundungsbefugnis für die ihnen obliegenden Geschäfte. Den Bearbeitern des Schiffsregisters (Abs. 2) ist von den Dienststellenleitern der Wasserstraßenverwaltungen Beurkundungsbefugnis für den Arbeitsbereich des Schiffsregisters zu erteilen.

(4) Das gleiche gilt für deren Vertreter und weitere Angestellte der Wasserstraßenverwaltung, die mit der Wahrnehmung von Geschäften des Schiffsregisters betraut werden.

§ 34

Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Schiffsregisterstellen entscheidet die Generaldirektion Schifffahrt endgültig.

§ 35

(1) In die Zuständigkeit der Binnenschiffsregisterstelle bei der Wasserstraßendirektion Magdeburg gehen die bisher bei den Amtsgerichten Magdeburg und Dresden geführten Binnenschiffsregister über.

(2) Alle übrigen Binnenschiffsregister gehen in die Zuständigkeit der Binnenschiffsregisterstelle bei der Wasserstraßendirektion Berlin über.

§ 36

Bis zur Neuregelung sind die von den Schiffsregisterstellen übernommenen Register getrennt nach der bisherigen amtsgerichtlichen Zuständigkeit weiterzuführen.

§ 37

Über die Eintragung von Schiffseinheiten der volkseigenen Binnenflotte ergehen besondere Bestimmungen.

Vereinsregister

§ 38

(1) Die Führung des Vereinsregisters erfolgt durch die Volkspolizeikreisämter.

(2) Die nach dem Gesetz bisher dem Amtsgericht übertragenen Geschäfte in Vereinsangelegenheiten gehen auf die Volkspolizeikreisämter über.

§ 39

(1) Der mit der Führung des Vereinsregisters beauftragte VP-Angestellte nimmt die bisher dem Richter, Rechtspfleger oder Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragenen Geschäfte wahr.

(2) Er hat die Eintragung im Vereinsregister mit seiner Unterschrift und Dienstbezeichnung zu versehen.

§ 40

(1) Bei der Anmeldung des Vereins zur Eintragung ist zu überprüfen, ob die von ihm verfolgten Ziele und Zwecke der demokratischen Gesetzlichkeit entsprechen und die formalen Erfordernisse für die Eintragung gegeben sind.

(2) Gegen die Zurückweisung des Eintragungsantrages ist die Beschwerde zulässig.

§ 41

(1) Dem Verein muß die Rechtsfähigkeit durch Verfügung des Leiters des Volkspolizeikreisamtes entzogen werden, wenn seine Tätigkeit gegen die demokratische Gesetzlichkeit verstößt oder die Voraussetzungen des § 73 BGB vorliegen.

(2) Gegen die Verfügung, in der die Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgesprochen wird, ist die Beschwerde zulässig.

§ 42

Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zustellung der Verfügung bei dem Volkspolizeikreisamt einzulegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht ab, so ist sie der Bezirksdienststelle der Volkspolizei vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.

§ 43

Eintragungen in das Vereinsregister bedürfen keiner Veröffentlichung.

§ 44

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Tätigkeit und Registrierung von Vereinen bleiben unberührt, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung stehen.

Geschmacksmusterregister

§ 45

(1) Das Geschmacksmusterregister wird beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik geführt.

(2) Für Anmeldungen von Urhebern, die im Inland weder einen Wohnsitz noch eine Niederlassung haben, ist ein getrenntes Register zu führen (§ 9 Abs. 3 Geschmacksmustergesetz).

§ 46

Die bisher bei den Gerichten niedergelegten Muster und Modelle bleiben in Verwahrung derjenigen Kreisgerichte, die an den Orten der bisher hierfür zuständigen Amtsgerichte errichtet worden sind.

§ 47

In den geltenden Vorschriften tritt an die Stelle des Registergerichtes das Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

**Genossenschaftsregister und Handelsregister
Abteilungen A und B**

§ 48

(1) Das Genossenschaftsregister wird bei dem Rat des Kreises in der Form geführt, daß bei den übernehmenden Abteilungen besondere Register errichtet werden.

(2) Die Abteilung Handel und Versorgung führt das Register der Konsumgenossenschaften und Konsumgenossenschaftsverbände und das Register der Genossenschaften des privaten Handels.

(3) Die Abteilung Land- und Forstwirtschaft führt das Register der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und das Register für die sonstigen landwirtschaftlichen Genossenschaften (Genossenschaften, die überwiegend der land- und forstwirtschaft-

lichen Produktion dienen, einschließlich der Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, ausschließlich der Verwertungsgenossenschaften).

(4) Die Abteilung Örtliche Industrie und Handwerk führt das Register der Genossenschaften des Handwerks und das Register der übrigen Genossenschaften, die nicht nach den vorstehenden oder anderen gesetzlichen Bestimmungen in ein besonderes Register einzutragen sind.

§ 49

Das Handelsregister, Abteilungen A und B, wird bei der Abteilung Örtliche Industrie und Handwerk des Rates des Kreises geführt.

§ 50

Für das Verfahren hinsichtlich der Führung der in den §§ 48 und 49 genannten Register gelten die bisherigen Vorschriften entsprechend, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

§ 51

In den für die in den §§ 48 und 49 genannten Register geltenden Vorschriften tritt an die Stelle des Registergerichtes die nach diesen Paragraphen zuständige Abteilung des Rates des Kreises.

§ 52

Soweit in den gesetzlichen Bestimmungen gegen Verfügungen des Registergerichtes eine Beschwerde vorgesehen ist, entscheiden über die Beschwerde die den in den §§ 48 und 49 genannten Abteilungen übergeordneten Abteilungen des Rates des Bezirkes endgültig.

§ 53

Die bisher dem Richter oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragenen Geschäfte sind von denjenigen Angestellten wahrzunehmen, die mit der Führung der Register beauftragt werden.

§ 54

In § 143 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit treten an die Stelle des Landgerichts die in § 52 genannten Abteilungen des Rates des Bezirkes.

§ 55

Zur Zuständigkeit der Abteilung Örtliche Industrie und Handwerk gehören auch die in § 145 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit bezeichneten Angelegenheiten, mit Ausnahme der in den §§ 524, 530, 590, 685, 729 und 884 des Handelsgesetzbuches genannten.

§ 56

(1) Die Einsichtnahme in die Handels- und Genossenschaftsregister kann von der Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses abhängig gemacht werden.

(2) Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern finden nicht mehr statt.

§ 57

Die nach den bisherigen Bestimmungen vorgesehene Vorlage von Jahresabschlüssen und Geschäftsberichten ist nur dann erforderlich, wenn sie im Einzelfall durch die in den §§ 48 und 49 genannten Abteilungen des Rates des Kreises verfügt wird.

§ 58

Die in den §§ 48 und 49 genannten Abteilungen des Rates des Kreises können bestimmen, daß die Liste der Genossenschaftsmitglieder durch den Genossenschaftsvorstand zu führen ist.

§ 59

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Ministerium für Handel und Versorgung können im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane im Wege der Durchführungsbestimmungen für die Führung der Handels- und Genossenschaftsregister und der Liste der Genossen sowie für die Anmeldung zu den Registern weitere Vorschriften erlassen.

Register der volkseigenen Wirtschaft

§ 60

(1) Die Einrichtung und Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 7. April 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Register der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 290) wird dem Rat des Kreises übertragen. Die Registerführung obliegt dem Referat Staatliches Eigentum.

(2) In den genannten Vorschriften tritt an die Stelle des Registergerichtes oder dessen Geschäftsstelle der Rat des Kreises, Referat Staatliches Eigentum; an die Stelle des Ministeriums der Justiz das Ministerium des Innern.

(3) § 12 der Vierten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Ergeben sich bei einem Antrag Zweifel über die Eintragungsfähigkeit oder die Formerfordernisse, so hat der Rat des Kreises die Weisung des Rates des Bezirkes oder über diesen die Weisung des Ministeriums des Innern einzuholen. Soweit erforderlich, entscheidet dieses, nachdem es das zuständige Ministerium gehört hat.“

§ 61

Für die Eintragung in das Register ist derjenige Rat des Kreises, Referat Staatliches Eigentum, örtlich zuständig, in dessen Bereich der volkseigene Betrieb seinen Sitz hat.

§ 62

(1) Die Eintragung im Register erfolgt durch den mit der Führung des Registers betrauten Angestellten.

(2) § 10 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 (GBl. S. 290) wird aufgehoben.

§ 63

Eine Beschwerde gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 64

Die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle in den nach den Vorschriften dieser Verordnung auf die Organe der Verwaltung übergehenden Angelegenheiten erfolgt durch die übergeordneten Verwaltungsorgane.

§ 65

Zustellungen in Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf die Verwaltungen übergehen, erfolgen unmittelbar durch die

Deutsche Post vermittelt Zustellungsurkunde oder durch unmittelbare Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger gegen Empfangsquittung.

§ 66

(1) Für die Erhebung von Gebühren gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

Überleitungsbestimmungen

§ 67

(1) Anhängige Verfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf die nunmehr sachlich und örtlich zuständigen erstinstanzlichen Organe der Verwaltung über.

(2) Bei den Bezirksgerichten anhängige Verfahren in Pachtschutzsachen gehen auf die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes über.

(3) Bei den Kreis- und Bezirksgerichten anhängige Verfahren nach Kontrollratsgesetz Nr. 45 gehen auf die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes über.

§ 68

Die Gerichte haben unbeschadet der Vorschrift des § 67 im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeit bis zur tatsächlichen Übernahme der Geschäfte durch die Organe der Verwaltung tätig zu werden.

§ 69

(1) Kosten, die nach Abschluß eines Verfahrens vor der Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit festgesetzt worden sind, werden im Haushalt der Justiz vereinnahmt.

(2) In den nach den Vorschriften dieser Verordnung übergehenden anhängigen Verfahren dürfen insgesamt nur diejenigen Kosten berechnet werden, die ohne eine Übertragung bei den Gerichten entstanden wären.

(3) Kostenvorschüsse, die in den übergehenden anhängigen Verfahren bereits gezahlt und im Haushalt der Justiz vereinnahmt worden sind, müssen nach Beendigung des Verfahrens bei der Festsetzung der Kosten durch die Organe der Verwaltung voll angerechnet werden.

(4) Übersteigt ein vorschußweise eingezahlter Betrag den Betrag der endgültigen Kostenabrechnung, so ist der überschüssende Betrag durch diejenige Dienststelle zu erstatten, die den Vorschuß vereinnahmt hat.

Schlußbestimmungen

§ 70

Durchführungsbestimmungen erlassen die für die einzelnen Organe der Verwaltung zuständigen Ministerien, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 71

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1952 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1952

Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik

Rau	Ministerium der Justiz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Fechner Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 22. Oktober 1952

Nr. 147

Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 52	Anordnung über die Zuständigkeitsbereiche der Zentralstellen für Hygiene	1063
9. 10. 52	Anweisung für Maßnahmen auf dem Gebiete des Seuchenschutzes der Bevölkerung	1066
10. 10. 52	Anordnung über Kraftfahrzeuganhängerkupplungen und Auf- laufbremsen	1068
10. 10. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ver- waltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwaren- abgabe	1069
	Berichtigung	1069

Anordnung über die Zuständigkeitsbereiche der Zentralstellen für Hygiene.

Vom 9. Oktober 1952

§ 1

In Verfolg der durchgeführten Verwaltungsreform erhalten die einzelnen Zentralstellen für Hygiene folgende Zuständigkeitsbereiche:

Zentralstelle für Hygiene Brandenburg

1. Landkreis Belzig
2. „ Brandenburg
3. „ Rathenow
4. Stadtkreis Brandenburg

Zentralstelle für Hygiene Potsdam

1. Landkreis Gransee
2. „ Jüterbog
3. „ Königs Wusterhausen
4. „ Kyritz
5. „ Luckenwalde
6. „ Nauen
7. „ Neuruppin
8. „ Potsdam
9. „ Pritzwalk
10. „ Oranienburg
11. „ Wittstock
12. „ Zossen
13. Stadtkreis Potsdam

Zentralstelle für Hygiene Eberswalde

1. Landkreis Angermünde
2. „ Bernau

3. Landkreis Eberswalde
4. „ Freienwalde

Zentralstelle für Hygiene Frankfurt/Oder

1. Landkreis Beeskow
2. „ Fürstenberg
3. „ Fürstenwalde
4. „ Seelow
5. „ Strausberg
6. Stadtkreis Frankfurt/Oder

Zentralstelle für Hygiene Cottbus

1. Landkreis Bad Liebenwerda
2. „ Calau
3. „ Cottbus
4. „ Finsterwalde
5. „ Forst
6. „ Guben
7. „ Hoyerswerda
8. „ Lübben
9. „ Luckau
10. „ Senftenberg
11. „ Spremberg
12. „ Weißwasser
13. „ Herzberg
14. „ Jessen

Diese Ausgabe enthält als Beilage:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes für die Zeit Juli — August — September 1952 (S. 17—24)

Zentralstelle für Hygiene Rostock

1. Landkreis Bad Doberan
2. „ Damgarten
3. „ Grevesmühlen
4. „ Rostock
5. „ Wismar
6. Stadtkreis Rostock
7. „ Wismar

Zentralstelle für Hygiene Greifswald

1. Landkreis Anklam
2. „ Bergen
3. „ Demmin
4. „ Greifswald
5. „ Grimmen
6. „ Pasewalk
7. „ Prenzlau
8. „ Putbus
9. „ Stralsund
10. „ Wolgast
11. „ Ueckermünde
12. Stadtkreis Stralsund

Zentralstelle für Hygiene Schwerin

1. Landkreis Bützow
2. „ Gadebusch
3. „ Güstrow
4. „ Hagenow
5. „ Ludwigslust
6. „ Lübs
7. „ Parchim
8. „ Perleberg
9. „ Schwerin
10. „ Sternberg
11. Stadtkreis Schwerin

Zentralstelle für Hygiene Neustrelitz

1. Landkreis Altentreptow
2. „ Malchin
3. „ Neubrandenburg
4. „ Neustrelitz
5. „ Röbel (Müritz)
6. „ Strasburg
7. „ Templin
8. „ Teterow
9. „ Waren

Zentralstelle für Hygiene Dessau

1. Landkreis Aschersleben
2. „ Bernburg
3. „ Bitterfeld
4. „ Gräfenhainichen
5. „ Köthen
6. „ Roßlau
7. „ Wittenberg
8. Stadtkreis Dessau

Zentralstelle für Hygiene Halle

1. Landkreis Artern
2. „ Eisleben
3. „ Saalkreis
4. „ Hettstedt
5. „ Laucha
6. „ Merseburg
7. „ Naumburg
8. „ Quedlinburg
9. „ Querfurt
10. „ Sangerhausen
11. „ Hohenmölsen
12. „ Weißenfels
13. „ Zeitz
14. Stadtkreis Halle

Zentralstelle für Hygiene Wernigerode

1. Landkreis Halberstadt
2. „ Oschersleben
3. „ Staßfurt
4. „ Wernigerode
5. Stadtkreis Halberstadt

Zentralstelle für Hygiene Magdeburg

1. Landkreis Burg
2. „ Loburg
3. „ Gardelegen
4. „ Genthin
5. „ Haldensleben
6. „ Havelberg
7. „ Calbe (Milde)
8. „ Klötze
9. „ Magdeburg
10. „ Osterburg
11. „ Salzwedel
12. „ Schönebeck
13. „ Seehausen
14. „ Stendal
15. „ Tangerhütte
16. „ Wanzleben
17. „ Zerbst
18. Stadtkreis Magdeburg

Zentralstelle für Hygiene Bautzen

1. Landkreis Bautzen
2. „ Bischofswerda
3. „ Görlitz
4. „ Kamenz
5. „ Löbau
6. „ Niesky
7. „ Zittau
8. Stadtkreis Görlitz

Zentralstelle für Hygiene Dresden

1. Landkreis Dippoldiswalde
2. „ Dresden

3. Landkreis Freital
4. " Großenhain
5. " Meißen
6. " Pirna
7. " Riesa
8. " Sebnitz
9. Stadtkreis Dresden

Zentralstelle für Hygiene Leipzig

1. Landkreis Altenburg
2. " Borna
3. " Delitzsch
4. " Döbeln
5. " Eilenburg
6. " Geithain
7. " Grimma
8. " Leipzig
9. " Oschatz
10. " Schmöln
11. " Torgau
12. " Wurzen
13. Stadtkreis Leipzig

Zentralstelle für Hygiene Chemnitz

1. Landkreis Annaberg-Buchholz
2. " Brand-Erbisdorf
3. " Chemnitz
4. " Flöha
5. " Freiberg
6. " Glauchau
7. " Stollberg
8. " Hainichen
9. " Hohenstein-Ernstthal
10. " Marienberg
11. " Rochlitz
12. " Zschopau
13. Stadtkreis Chemnitz

Zentralstelle für Hygiene Zwickau

1. Landkreis Aue
2. " Auerbach
3. " Oelsnitz
4. " Plauen
5. " Reichenbach
6. " Schwarzenberg
7. " Klingenthal
8. " Werdau
9. " Zwickau
10. Stadtkreis Johannegeorgenstadt
11. " Plauen
12. " Schneeberg
13. " Zwickau

Zentralstelle für Hygiene Erfurt

1. Landkreis Apolda
2. " Erfurt

3. Landkreis Heiligenstadt
4. " Langensalza
5. " Worbis
6. " Mühlhausen
7. " Nordhausen
8. " Sömmerda
9. " Sondershausen
10. " Weimar
11. Stadtkreis Erfurt
12. " Weimar

Zentralstelle für Hygiene Gotha

1. Landkreis Arnstadt
2. " Eisenach
3. " Gotha
4. " Hildburghausen
5. " Ilmenau
6. " Neuhaus
7. " Meiningen
8. " Bad Salzungen
9. " Schmalkalden
10. " Sonneberg
11. " Suhl

Zentralstelle für Hygiene Jena

1. Landkreis Eisenberg
2. " Jena
3. " Rudolstadt
4. " Stadtröda
5. Stadtkreis Jena

Zentralstelle für Hygiene Gera

1. Landkreis Gera
2. " Lobenstein
3. " Pößneck
4. " Saalfeld
5. " Schleiz
6. " Zeulenroda
7. " Greiz
8. Stadtkreis Gera

§ 2

(1) Ab 1. Oktober 1952 gelten die in § 1 aufgeführten Zuständigkeitsbereiche der Zentralstellen für Hygiene.

(2) Haushaltsmäßig verbleiben die Hygieneaufseher bis 31. Dezember 1952 bei ihren bisherigen Zentralstellen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1952

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Anweisung für Maßnahmen auf dem Gebiete des Seuchenschutzes der Bevölkerung.

Vom 9. Oktober 1952

Die großen Aufgaben, die uns mit dem Aufbau eines sozialistischen Staates erwachsen, erfordern auch auf dem Gebiete des vorbeugenden Gesundheitsschutzes besondere Maßnahmen. Hierbei sind Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Seuchen, die eine planmäßige wirtschaftliche Entwicklung empfindlich stören können, von vordringlicher Bedeutung.

Um den Seuchenschutz in der Deutschen Demokratischen Republik noch besser und einheitlicher aufzubauen, wird den Organen der Hygieneinspektion folgende Anweisung gegeben:

1.

Kontakt mit den Parteien und Massenorganisationen und anderen Verwaltungsstellen. Heranziehung der Bevölkerung zur ehrenamtlichen Mitarbeit

Als Ausdruck einer Demokratisierung unserer Verwaltung ist der Kontakt mit der Bevölkerung, den Parteien und Massenorganisationen weiter zu vertiefen und die Zusammenarbeit mit den übrigen Zweigen der Verwaltung zu verbessern. Die Bevölkerung ist zur ehrenamtlichen Mitarbeit in Gesundheitskommissionen, Hygienebrigaden oder -aktivs bei der Durchführung von Gesundheitswochen und dergleichen unter Ausnutzung von Presse, Funk, populärwissenschaftlichen Vorträgen usw. heranzuziehen. Der Gedanke, daß jeder einzelne sich für den hygienischen Zustand seiner Umgebung verantwortlich fühlen muß, soll hierbei als Leitsatz gelten

2.

Fachliche Qualifizierung der Hygieneaufseher

Als Bindeglied zwischen der Bevölkerung und der staatlichen Hygieneaufsicht nimmt der Hygieneaufseher einen wichtigen Platz in der Seuchenabwehr ein. Die Heranbildung von zuverlässigen, fachlich qualifizierten Kadern solcher Hygieneaufseher ist mit größter Sorgfalt zu betreiben. Außer den Lehrgängen zur Ausbildung sind Fortbildungslahrgänge einzuplanen und durchzuführen. Die Zusammenfassung der Hygieneaufseher durch die Zentralstellen für Hygiene ein- bis zweimal im Monat zur Berichterstattung, zum Erfahrungsaustausch und zur fachlichen Lenkung ist notwendig und hat sich auch bereits bestens bewährt. Der Leiter des Referates Allgemeine Hygiene und Seuchenbekämpfung bei der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes und die zuständigen Kreisärzte sind im Interesse einer einheitlichen Entwicklung der Hygieneaufsicht im Bezirk zu diesen Arbeitsbesprechungen einzuladen.

3.

Mithilfe in der Abstellung hygienischer Mängel

Der Sinn der hygienischen Kontrolle darf sich keinesfalls in der Feststellung der vorgefundenen Mängel, in Berichterstattung und Festsetzung eines

Termines für die Abstellung der Mängel erschöpfen. Die Organe der Hygieneinspektion müssen vielmehr von sich aus den Weg zur Abstellung der Mängel zeigen und bemüht sein, im Bedarfsfall die Beschaffung der zur Abstellung der hygienischen Mängel benötigten Mittel und Materialien zu unterstützen. Bei Verstößen gegen Verordnungen gilt als oberster Grundsatz: „Die Bevölkerung soll in erster Linie nicht zur Verantwortung gezogen, sondern zur Verantwortung erzogen werden“.

4.

Verantwortlichkeit der Kreisärzte, der Leiter der Zentralstellen für Hygiene und ihrer Abteilungsleiter für die hygienischen Verhältnisse in ihrem Arbeitsbereich

Die Kreisärzte sind für den hygienischen Zustand in ihren Kreisen verantwortlich. Die Leiter der Zentralstellen für Hygiene sind die fachlichen Berater der Kreisärzte auf hygienischem Gebiet und können diesen dafür Anweisungen erteilen. Darüber hinaus haben sie die Pflicht, sich aktiv in die Ermittlung der hygienischen Verhältnisse in ihrem Tätigkeitsbereich einzuschalten, sowie um die Beseitigung der Mängel bemüht zu sein. Der Leiter der Zentralstelle für Hygiene muß laufend über die hygienischen Verhältnisse auf sämtlichen Gebieten der Hygiene in den für ihn zuständigen Kreisen bestens unterrichtet sein und den Leiter des Referates für Allgemeine Hygiene und Seuchenbekämpfung beim Rat des Bezirkes über seine Feststellungen auf dem laufenden halten.

5.

Aufgaben des Leiters des Referates für Allgemeine Hygiene und Seuchenbekämpfung beim Rat des Bezirkes

Die Leiter des Referates für Allgemeine Hygiene und Seuchenbekämpfung der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes kontrollieren und lenken die Durchführung der Gesetze und Verordnungen usw. durch die ihnen nachgeordneten Dienststellen. Sie überwachen und unterstützen deren Arbeit und vertreten die hygienischen Belange vor dem Bezirksarzt.

6.

Seuchenmeldewesen

Voraussetzung für den schnellen Einsatz der operativen Maßnahmen bei einem Auftreten von seuchenhaften Krankheiten ist ein sorgfältiges und termingerechtes Seuchenmeldewesen. Außer den vorgeschriebenen Zahlenberichten sind alle epidemiologischen Beobachtungen, die von überbezirklicher oder überkreislicher Bedeutung sein können, auf dem schnellsten Wege der vorgesetzten Dienststelle der Hygieneinspektion zu melden. Hierzu gehören auch Katastrophenfälle, Massenerkrankungen und dergleichen. Grundsatz: im Zweifelsfalle eher zu viel als zu wenig melden.

Die Auswertung der statistischen Meldungen muß nach seuchenhygienischen wie auch gesundheitspolitischen Gesichtspunkten eingehendst vorgenommen werden.

Um den Überblick über die Seuchendynamik zu erleichtern, ist von den Zentralstellen für Hygiene für die einzelnen Infektionskrankheiten ab sofort folgende Übersicht zu führen:

Infektionskrankheiten (etwa Ty) — Jahr

Kreise	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	zus.
zus.													

7.

Kontrolle der Lebensmittelbetriebe

Die Kontrolle der Lebensmittelbetriebe ist zu verbessern, die ärztlichen Untersuchungen des Personals sind verantwortungsbewußter als bisher durchzuführen. Die Vorbeugung von Infektionen und Intoxikationen nach Genuß von Lebensmitteln ist als eine der vordringlichsten Aufgaben zu betreiben. Die Betriebskontrollen sind zu verbessern und zu verschärfen. Auf die Durchführung der vorgeschriebenen klinischen und bakteriologischen Untersuchungen und ihre Eintragungen in den Gesundheitspaß ist dabei besonders zu achten. Die Beschäftigung von Personen ohne Gesundheitspaß

in Lebensmittelbetrieben darf nicht mehr vorkommen. Die hygienische Erziehung des Personals der Lebensmittelbetriebe muß hierbei eine viel größere Beachtung finden. Jede Besichtigung eines Lebensmittelbetriebes ist gleichzeitig mit einer Belehrung des Personals zu verbinden. Die Notwendigkeit der geforderten hygienischen Maßnahmen muß dem Personal erklärt werden. Insbesondere ist das Küchenpersonal der Gemeinschaftsküchen hygienisch zu belehren mit der Zielsetzung, daß bis Ende des Jahres im Bezirk keine Gemeinschaftsküchen vorhanden sein darf, mit deren Personal die küchenhygienischen Forderungen nicht diskutiert worden sind. Die Belehrung ist mindestens jährlich einmal zu wiederholen. Über die erfolgte Belehrung ist ein Vermerk im Betriebsbehebungsbuch zu machen.

8.

Bazillenausscheider

Die Überwachung und berufliche Lenkung der ermittelten Bazillenausscheider oder -träger ist von der Hygieneaufsicht der Kreise vollverantwortlich durchzuführen. Über die hygienischen Maßnahmen zur Verhütung einer Weiterverbreitung ihrer Krankheitskeime sind dieselben in angemessenen Zeitabständen zu belehren. Eine Unterbringung der Bazillenausscheider in Wohnungen entsprechend den hygienischen Notwendigkeiten ist zu verlangen.

9.

Einsatzplan zur Seuchenabwehr für die Kreise

Für den Fall des Auftretens einer Epidemie ist in jedem Kreis vom Kreisarzt in Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises ein Plan der Abwehrmaßnahmen auszuarbeiten, unterteilt nach Gruppen von Krankheiten, die ein etwa gleiches seuchenhygienisches Vorgehen erfordern. In diesem Plan ist zu vermerken, auf welche Stationen der vorhandenen Krankenhäuser notfalls zurückgegriffen werden kann mit Angabe der Bettenzahl. Soweit Hilfskrankenhäuser in Anspruch genommen werden müssen, sind die hierfür bestimmten Häuser festzulegen. Die benötigte Einrichtung und die Medikamente sowie das Desinfektionsmaterial sind verfügbar zu halten. Das Personal ist für diese Seuchenabteilungen namentlich festzulegen, wobei die laufenden Änderungen durch Ab- und Zugang nachzutragen sind. Der Krankentransport ist sicherzustellen. Der Plan der Seuchenabwehr ist vom Vorsitzenden des Rates des Kreises und dem Kreisarzt zu unterzeichnen und bis zum 15. November 1952 der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes zur Bestätigung zuzuleiten.

10.

Einsatzplan zur Seuchenabwehr für die Bezirke

Ein Plan für die Maßnahmen zur Seuchenabwehr ist auch von der Abteilung Gesundheitswesen des Bezirkes in Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen auszuarbeiten. In diesem Plan sind jene Maßnahmen vorzusehen und ihre Durchführung zu sichern, die von der Bezirksebene im Falle eines Auftretens einer Seuche zusätzlich notwendig werden. Der vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes

und dem Bezirksarzt unterzeichnete Plan ist dem Ministerium für Gesundheitswesen, Hauptabteilung Hygieneinspektion, zum 1. Dezember 1952 zur Bestätigung vorzulegen.

Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1952

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

**Anordnung
über Kraftfahrzeuganhängerkupplungen
und Auflaufbremsen.**

Vom 10. Oktober 1952

Die in den Verkehr gebrachten oder im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeuganhängerkupplungen entsprechen in vielen Fällen nicht mehr den heutigen Ansprüchen über die Betriebssicherheit von Kraftfahrzeugen. Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zum Kuppeln von Kraftfahrzeugen mit ihren Anhängern dürfen nur noch solche Kupplungen Verwendung finden, die vom Ministerium für Arbeit als automatische, unfallsichere Anhängerkupplungen anerkannt worden sind.

(2) Kupplungen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, dürfen nicht mehr verwendet werden. Das gilt insbesondere für die W DIN 7451 bezeichneten Anhängerkupplungen oder für Kupplungen ähnlicher Bauarten.

(3) Der Umbau der im Abs. 2 bezeichneten Kupplungen ist zulässig, bedarf jedoch der Abnahme durch die kraftfahrtechnischen Prüf- und Schätzstellen der Deutschen Demokratischen Republik*.

§ 2

(1) Als automatische, unfallsichere Kupplungen sind die vom IFA-Fahrzeugwerk Waltershausen hergestellten Kupplungen mit Patentmechanismus der Typen II und V oder solche bereits im Verkehr befindliche, die in ihrer Bauart oder ihrer Eigenschaft den obengenannten Kupplungen ähnlich sind, zugelassen.

(2) Die Zustimmung zur Herstellung automatischer Anhängerkupplungen erfolgt auf Antrag durch das Ministerium für Arbeit, Hauptabteilung Arbeitsschutz. Der Antrag ist nach Vornahme einer Typprüfung durch die Leitstelle des Prüf- und Schätzwesens für den Kraftfahrzeugverkehr der Deutschen Demokratischen Republik in Dresden in

* Auskunft erteilt die nächste zuständige Abteilung der Verkehrspolizei.

dreifacher Ausfertigung unter Beifügung der Konstruktionszeichnung an das Ministerium für Arbeit zu richten.

§ 3

Die vorgenannten Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personenkraftwagen oder Motorräder, mit denen Einachsanhänger gekuppelt werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung werden mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150,— DM bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5

Kraftfahrzeuge, die am 1. Oktober 1952 bereits zum Verkehr zugelassen sind, haben den Umbau oder Austausch von Kupplungen, die nach den Vorschriften dieser Anordnung nicht mehr zugelassen sind, bis spätestens zum 31. Oktober 1953 vorzunehmen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren auf Grund des § 70 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1215) erlassenen Bestimmungen über die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Anhängerkupplungen und Auflaufbremsen außer Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1952

Ministerium für Verkehr
L. V.: Wächter
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Verwaltungsvereinfachung
bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe.

Vom 10. Oktober 1952

Die Rohtabakeinführen aus der Sowjetunion und den Volksdemokratien sind weiter angestiegen. In Durchführung des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1952 wird deshalb die Qualität der Zigaretten, der Zigarren und des Rauchtabaks weiter verbessert.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Oktober 1951 über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe (GBl. S. 905) wird daher folgendes bestimmt:

§ 1

Höhe der Tabakwarenabgabe

Die Tabakwarenabgabe beträgt:

I. für Zigaretten				
Preis- klasse	Klein- verkaufs- preis je Stck. DM	Gewicht je Stück g	Anteil an Auslands- tabak %	Tabakwaren- abgabe je 1000 Stck. DM
1	0,10	1,1	90	78,56
2	0,12	1,1	100	97,66
3	0,16	mind. 1,1	100	136,49
4	0,24	" 1,15	100	207,61

II. für Zigarren				
Preis- klasse	Klein- verkaufs- preis je Stck. DM	Höchst- gewicht je Stück g	Mindestanteil an Auslandstabak % vom Höchstgewicht	Tabakwaren- abgabe je 1000 Stck. DM
1	0,10	2	15	39,24
2	0,15	2,5	15	75,48
3	0,20	3,3	20	112,56
4	0,25	3,8	20	150,12
5	0,30	4,2	25	180,76
6	0,40	5	30	252,40
7	0,60	5,5	35	423,—
8	0,80	6	40	587,20
9	1,—	6,5	50	756,—
10	1,20	7	60	932,72

* 2. Durchf. (GBl. S. 848).

III.
für Rauchtabak

Sorte	Klein- verkaufs- preis je kg DM	Anteil an Auslands- tabak %	Tabak- waren- abgabe je kg DM
Feinschnitt (Sonderanfertigung HO)	80,—	100	61,50
Feinschnitt	45,—	50	30,18
Pfeifentabak Preisklasse I	32,—	30	21,42
Pfeifentabak Preisklasse II	25,—	—	18,37
Pfeifentabak Preisklasse III	15,—	—	9,92

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 1952 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1952

Ministerium für Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Berichtigung

In der Verordnung vom 11. September 1952 über die Bereinigung bestimmter, mit der Bankenschließung zusammenhängender Schuldverhältnisse (GBl. S. 860) muß es im § 1 Abs. 2 statt: „Bestehen gegen ansässige Schuldner . . .“ richtig heißen: „Bestehen gegen in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Schuldner Forderungen . . .“

DAS RECHT DER ARBEIT

Gesetze und Verordnungen
der Deutschen Demokratischen Republik
auf dem Gebiet des Arbeitsrechts nebst Durch-
führungsbestimmungen

Jetzt erschienen:

5. AUSGABE

Verordnung über die Wahrung der Rechte der
Werk tätigen und über die Regelung der Ent-
lohnung der Arbeiter und Angestellten vom
20. Mai 1952

DIN A 5 - 86 Seiten - Broschiert 0,95 DM

6. AUSGABE

Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte
Arbeiter, Rechte und Pflichten der Meister und
Erhöhung ihrer Gehälter, Erhöhung der Gehälter
für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker
vom 28. Juni 1952

DIN A 5 - 32 Seiten - Broschiert 0,45 DM

Noch lieferbar:

1. AUSGABE

Gesetz der Arbeit und einschlägige Verordnungen

DIN A 5 - 96 Seiten - Broschiert 0,70 DM

2. AUSGABE

Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft und ein-
schlägige Verordnungen nebst Durchführungs-
bestimmungen

DIN A 5 - 64 Seiten - Broschiert 0,60 DM

3. AUSGABE

Altersversorgung der technischen Intelligenz und
Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen
der Intelligenz

DIN A 5 - 68 Seiten - Broschiert 0,75 DM

4. AUSGABE

Verordnung über Prämienzahlung für das Inge-
nieurtechnische Personal einschließlich der Meister
und für das kaufmännische Personal in den
VE-Betrieben nebst Durchführungsbestimmungen

DIN A 5 - 126 Seiten - Broschiert 1,45 DM

Weitere Folgen sind vorgesehen

Bestellungen über den Buchhandel oder
an den Verlag erbeten



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG VEB
Berlin O 17 · Michaelkirchstraße 17

NOCH LIEFERBAR

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

GESETZE,
VERORDNUNGEN
UND RICHTLINIEN

Bearbeitet und zusammengestellt von
Alfred Radtke, Bibliothekar, und Hähnel/Falke

DIN A 5 · 336 Seiten · Halbleinen 3,80 DM

Durch Brände gehen jährlich unersätzlich Kulturgut
und viele Millionen Volksvermögen verloren, die für
den Aufbau ihre nutzbringende Verwendung finden
würden, wenn die vorbeugenden Maßnahmen befolgt
werden. Denn es ist wichtiger, Brände zu verhüten als
zu löschen.

Das vorliegende Nachschlagewerk beseitigt eine bisher
bestehende Lücke in der Literatur des vorbeugenden
Brandschutzes und will den einzelnen Ministerien,
Planungsbüros, Schulen und sonstigen Institutionen
sowie allen im vorbeugenden Brandschutz Tätigen die
Arbeit erleichtern. Darüber hinaus sollen die in diesem
Sammelwerk enthaltenen einschlägigen Gesetze, Ver-
ordnungen und Richtlinien allen Werk tätigen als Anlei-
tung dienen, die erarbeiteten Werte für den Aufbau
und für den Frieden erhalten zu helfen.

Bestellungen über den Buchhandel
oder direkt an den Verlag erbeten



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG VEB
BERLIN O 17 · MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 24. Oktober 1952

Nr. 148

Tag	Inhalt	Seite
6. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 155 — Keramische Industrie —	1071
11. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 193 — Schiffsbau —	1073
14. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 241 — Papier- und Pappenindustrie —	1077
14. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 282 — Anlagen zur Lederentfettung durch Benzin —	1078
8. 10. 52	Bekanntmachung einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 315 — Zuckerindustrie —	1079
14. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 535 — Waschmaschinen —	1080
3. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten —	1080

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 155. — Keramische Industrie — Vom 6. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeines

§ 1

(1) Zum Nachstoßen oder Nachhelfen bei der Beschickung, zum Herausnehmen störender Gegenstände aus den Arbeitsmaschinen sowie zum Reinigen und Anfeuchten bewegter Preßstempel sind geeignete Werkzeuge (Stößel aus Rundholz mit verdicktem Kopf, Haken mit Handschutz, Zangen mit Kugelkopf, langgestielte Pinsel und Kratzer usw.) bereitzustellen und zu benutzen.

(2) Ist eine Arbeitsmaschine durch Hineingeraten störender Gegenstände oder durch Verstopfung festgefahren, so darf mit der Beseitigung des Hindernisses erst begonnen werden, nachdem die Maschine ausgerückt und gesichert und das Hindernis durch Zurückdrehen der Maschine oder Aufheben der Lagerspannung gelockert worden ist.

(3) Proben dürfen aus laufenden Aufbereitungsmaschinen nur mit geeigneten Werkzeugen auf der Auslaufseite von Schnecken, Messern, Mischflügeln usw. oder an anderen Stellen, die keine Gefahr bieten, entnommen werden.

§ 2

(1) Vor dem Betreten der Läuferbahnen von Arbeitsmaschinen, vor dem Einsteigen in Walzwerkstrichter, beim Schlämmen oder ähnlichen Arbeiten, sind die Arbeitsmaschinen stillzusetzen und wirk-

same Maßnahmen gegen unbefugtes oder irriges Ingangsetzen und Bewegen der Arbeitsmaschinen zu treffen.

(2) Am Schalter oder am Einrücken ist ein Schild mit folgender Aufschrift anzubringen: „Nicht einschalten! Gefahr!“

§ 3

(1) Trommel- und Rohrmühlen, Kugelmühlen, Kalklösch- und Trockentrommeln, Siebwerke usw. sind so abzusperren, daß niemand durch hervorstehende, umlaufende Teile verletzt werden kann. Die Einlaufstellen von Stützrollen müssen verkleidet sein.

(2) Mit Arbeiten an diesen Maschinen (Füllen, Leeren, Ausmauern u. dgl.) darf erst begonnen werden, nachdem die Maschinen gegen jede Drehung gesichert sind.

(3) Trommeln von mehr als 1,50 m Durchmesser müssen mit Feststellvorrichtungen versehen sein, die ihr Umschlagen beim Füllen, Leeren, Ausmauern u. dgl. verhüten.

§ 4

Tonschneider, Brecher, Walzwerke

(1) Schütttrichter, Einfüll-, Einlauf- und Entleerungsöffnungen an Aufbereitungs- und sonstigen Maschinen, z. B. Mischern, Tonschneidern, Brechern, Tonschnitzlern, Walzwerken, müssen glatte Innenflächen haben und durch genügend hohe Schutztrichter, Schutzroste, Geländer, zwangsläufige Verschlußdeckel u. dgl. so gesichert sein, daß die gefährlichen Stellen, z. B. Schnecken, Walzen, Rührflügel, bei ordnungsgemäßer Bedienung während des Ganges nicht berührt werden können.

(2) Kapselbrecher an Walzwerken sind so zu verkleiden, daß beim Springen der Kapseln abspringende Stücke sicher abgefangen werden.

(3) Die Arbeitsplätze an den Maschinen sind an der Auslaufseite der Mischflügel anzulegen.

§ 5

Misch- und Mengmaschinen

(1) Misch- und Mengmaschinen (Knetmaschinen) mit waagerechter Mischwelle müssen mit einem Schutzdeckel versehen sein, der eine Berührung mit den gefahrbringenden Stellen während des Ganges der Maschine zwangsläufig verhindert. Bei gekipptem Trog darf der Deckel bei laufender Maschine nur soweit öffnungsfähig sein, wie zum Entleeren der Masse unbedingt erforderlich ist. Hierbei muß ein seitliches Hineingreifen durch ausreichenden Seitenschutz verhindert werden.

(2) Mischmaschinen mit senkrechter Mischwelle müssen gegen Eingreifen mit der Hand während des Betriebes gesichert sein.

§ 6

Schlämmen

Schlämmen sind auf allen Seiten einzufriedigen oder zu umkleiden.

Beschicker

§ 7

An Beschickern sind Haspelkreuze, Scharfwerke, Vorschneider, Zuführungsschnecken u. dgl. sowie die mit mehr als fünf Umdrehungen in der Minute laufenden Rühr-, Misch- und Zuführungsarme zu umwehren oder abzudecken.

§ 8

Festigkeitsprüf- und Zerreißmaschinen müssen nach allen Seiten gegen abspringende Splitter gesichert sein.

§ 9

Ton- und Torfstechmaschinen

(1) Ton- und Torfstechmaschinen sind standsicher aufzustellen und so zu verankern, daß sie nicht umstürzen können.

(2) Beim Hochwinden des Stieheisens sind in die Sperrzähne Sperrklinken einzulegen.

§ 10

Masseschlagmaschinen

(1) Umlaufende Teller an Masseschlagmaschinen müssen umwehrt sein.

(2) An Maschinen mit umlaufenden Rollen sind die vorstehenden Schrauben an den Rollentraversen zu verkleiden.

Pressen und Stanzen

§ 11

An Handspindelpressen (Balanciers) muß die Bahn der Schwengelenden, wenn sie im Geh- oder Verkehrsbereich kreisen, so gesichert sein, daß niemand gefährdet wird.

§ 12

An Reibungspressen (Spindelpressen) müssen die Einlaufstellen der Treibscheiben verkleidet sein, wenn diese nicht mindestens 2 m über dem Fußboden liegen.

§ 13

An Reibungspressen (Spindelpressen) sind der Hub und an Maschinenstanzen der Antrieb so einzustellen, daß zum Fortnehmen des Preßlings und zum Zuführen neuer Masse ausreichend Zeit verbleibt.

§ 14

(1) An Stempelpressen und Stanzen zum Herstellen von Platten, Ziegeln, Isolierkörpern, Blumentöpfen und anderen Tonwaren sind zum Schutz gegen Handverletzungen Sicherungen zu treffen.

(2) Entsprechende Sicherungseinrichtungen sind unter anderem:

1. selbsttätige Massezuführung,
2. Sicherheitsbügel, Schutzgitter oder Schutzkappen,
3. Handabweiser,
4. Inanspruchnahme beider Hände durch Zweihandeinrückung.

(3) Exzenter- und Kurbelpressen, auch Kniehebelpressen, bei denen nach ihrer Bauart ein Arbeiten mit Einzelhub möglich ist, bedürfen einer Sicherung gegen einen unbeabsichtigten zweiten Stempelniedergang.

§ 15

Während des Auswechsels der Formen müssen die Oberstempel gegen unbeabsichtigte Abwärtsbewegung gesichert sein.

§ 16

Drehtische an Stempelpressen sind dort, wo der Unterstempel unter die Tischebene sinkt, dicht abzudecken. Die Halter von mechanischen Bürsten oder Abstreichledern müssen mit der Unterkante mindestens 3 cm von den Drehtischen entfernt sein.

§ 17

An hydraulischen Filterpressen muß das Reglerventil täglich überprüft werden.

§ 18

(1) Strangpressen sind nur mit genügend hohen Schütttrichtern zulässig, so daß bei ordnungsgemäßer Bedienung die Schnecken während des Ganges nicht berührt werden können.

(2) Die Arbeitsplätze sind an der Auslaufseite der Schnecken anzulegen.

(3) An hohen Vertikalstrangpressen unter die schwebende Last zu treten oder darunter zu hantieren, ist untersagt, entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

§ 19

Das Abnehmen von Preßlingen an Fallpressen darf nur durch selbsttätige Steinabnehmer oder mit besonders dafür eingerichteten Abnehmerblechen erfolgen.

§ 20

(1) Die Massekuchen sind in solcher Größe zu schneiden, daß die Arbeitsstücke ohne Nachlegen von Masse voll ausgepreßt werden können.

(2) Unrichtig in die Preßform eingelegte Massekuchen oder bereits vorgeformte Arbeitsstücke dürfen nicht mit der Hand entfernt oder richtig gelegt werden, solange die Maschine nicht vollständig zum Stillstand gebracht ist. An den Pressen sind Warnungsschilder anzubringen.

Kollergänge

§ 21

Für Kollergänge gilt die Arbeitsschutzbestimmung 532.

§ 22

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 193.**

— Schiffsbau —

Vom 11. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeines

§ 1

(1) Die Verkehrswege zu den Gerüsten, Docks und sonstigen Arbeitsstellen zum Schiff und im Schiff sind frei von hindernden Gegenständen zu halten. Führen die Verkehrswege unter Arbeitsstellen durch, bei denen eine Unfallgefahr durch herabfallende Gegenstände besteht, so sind sie dicht zu überdecken. Hochliegende und über Wasser führende Verkehrswege sind mit Geländern zu versehen.

Sämtliche Versorgungsleitungen und E-Schweißkabel sind so zu verlegen, daß sie den Verkehr nicht behindern.

(2) Der allgemeine Verkehr zu und von den Arbeitsstellen, an und von Bord, darf nur auf den für diesen Zweck bestimmten Verkehrswegen erfolgen. Der Zugang zu Schiffen muß über einwandfreie Landgänge mit Handgeländern führen. Der Höhenunterschied zwischen Deck und Relling ist durch feststehende gegen ein Verschieben gesicherte Treppen auszugleichen.

(3) Unbefugtes Betreten von Werkstätten, Helgen, Docks, Schiffen, Booten, Slip- und Krananlagen sowie sonstigen Werftfahrzeugen ist verboten. Die Zubringerstraßen, die über fest verlegte Gleise führen (Bahngleise, Taktstraßen), sind verkehrssicher anzulegen.

(4) Während des Slippens sind die Gefahrenstellen für den Durchgangsverkehr zu sperren.

§ 2

(1) Schlüpfrige und glatte Stellen auf den Verkehrswegen und Arbeitsplätzen sind abzustumpfen. Dies gilt nicht für das Gelände, das wegen wechselnden Wasserstandes vom Wasser bald bedeckt, bald frei ist.

(2) Bei Schneefall sind die Treppen, Leitern, Gerüste, Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb des Werftgeländes vor Beginn der Arbeit vom Schnee zu säubern, gegebenenfalls abzustumpfen (streuen) und während der Arbeit schneefrei zu halten.

§ 3

(1) Mittel zum Tragen und Heben wie Taue, Ketten, Drahtseile, Bügel, Schäkel, Taljen, Winden, Flaschenzüge sowie Werkzeuge und elektrisches

Leitungsmaterial sind ständig auf ihre gute Beschaffenheit zu prüfen. Beschädigungen sind der Betriebsleitung zu melden, beschädigte Tragorgane, Werkzeuge und Leitungsmaterialien sind zu entfernen. Das auszugehende Material muß einwandfrei sicher sein und ist von sachkundigen Personen vorher zu prüfen.

(2) Nach Gebrauch sind Tragorgane, Werkzeuge und elektrisches Leitungsmaterial in die Aufbewahrungsräume (Magazine, Taklerböden usw.) entsprechend den Anweisungen der Betriebsleitung zurückzugeben. (Vergleiche die Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel —.)

§ 4

(1) Zugänge und Arbeitsstellen, besonders auf Gerüsten und im Schiff, sind ausreichend und blendungsfrei zu beleuchten. Bei elektrischer Beleuchtung sind größere Schiffsräume (im allgemeinen Schiffe über 1500 Bruttoregistertonnen) mit Decksöffnungen („Trimm“, Kohlenluken, Treppenöffnungen), in denen umfangreiche Arbeiten vorgenommen oder die als Durchgang benutzt werden, von mindestens zwei Stromkreisen aus zu beleuchten. Im Schiff sind die Wege von der Arbeitsstelle bis von Bord zu beleuchten, solange sich noch Arbeiter im Schiff aufhalten.

(2) Lampen, die der allgemeinen Beleuchtung dienen, dürfen nur von den dazu Befugten ausgeschaltet, ausgelöscht oder umgehängt werden.

§ 5

(1) Bevor in engen Schiffsräumen (Bilgen, Pieks, Doppelbodenzellen, Tanks usw.) gearbeitet wird sowie bei Schweiß- und Schneidarbeiten, sind diese ständig zu be- und entlüften. Falls die Entlüftungsmöglichkeiten nicht ausreichen, haben die Werk tätigen Schutzmasken zu tragen.

Die Be- und Entlüftungseinrichtungen sind ständig zu kontrollieren, die Werk tätigen bei besonderer Gefährdung zu beobachten.

(2) Bei Nietarbeiten auf dem Schiff sind die Feldschmieden möglichst im Freien auf dem Schiff aufzustellen, andernfalls ist für ausreichenden Rauchabzug zu sorgen.

Das Zubringen der glühenden Niete hat unfall- und brandschutzsicher zu erfolgen.

§ 6

(1) Bei Außenbordarbeiten an schwimmenden Schiffen sowie bei Überwasserarbeiten an Schiffen, die auf Helgen liegen, sind an geeignetem Platz in der Nähe der Arbeitsstellen wahlweise Staken, Rettungsringe mit Greif- und Wurfleinen, ein fahrbereites Boot oder ein anderes geeignetes Fahrzeug bereitzuhalten.

(2) Rettungsringe und Leinen dürfen nur zu Rettungszwecken verwendet werden. Nach Gebrauch sind sie wieder an ihren Platz zurückzubringen.

(3) Der ordnungsgemäße Zustand der Rettungsgeräte ist zu überwachen.

§ 7

An Bord von Schiffen ist festanliegendes Schuhwerk ohne Eisenbeschlag zu tragen.

§ 8

Die betriebseigenen Fahrzeuge (einschl. Wasserfahrzeuge) müssen betriebsicher eingerichtet und ausgerüstet sein und in diesem Zustand erhalten werden. Zeigen sich Mängel, die nicht sofort behoben werden können, ist dies dem Verantwortlichen zu melden. Die Fahrzeuge müssen ausreichend und den dienstlichen Vorschriften entsprechend besetzt sein.

§ 9

Dampfer, Motorboote, Schwimmkrane und Schwimmdocks müssen wenigstens zwei Rettungsringe mitführen, um die eine Greifleine befestigt ist. Die Rettungsringe sind gebrauchsbereit auszuhängen. Für die Fahrzeuge müssen sichere, einwandfreie Anlegeplätze vorhanden sein.

§ 10

Die Benutzung offenen Lichts und das Rauchen bei Arbeiten an Explosionsmotoren und an den zugehörigen brennstoffführenden Teilen ist verboten. Auf das Verbot ist durch Aushang hinzuweisen. Bei Arbeiten während der Dunkelheit sind Sicherheitslampen zu benutzen.

§ 11

(1) Bau, Instandhaltung und Abbruch der Gerüste, der Treppen und Leitern sowie der Absperrungen und Überdeckungen von Öffnungen und Luken sind verantwortlich unter die Leitung einer fachkundigen Person zu stellen.

(2) Arbeiter, die nicht besonders damit beauftragt sind, dürfen an Gerüsten, Treppen und Leitern keine Arbeiten vornehmen, vor allem nicht die innerhalb oder außerhalb des Schiffskörpers angebrachten Steifen, Stützen und Pallen entfernen.

(3) Neu aufgestellte Gerüste müssen vor ihrer Benutzung erst durch ein Kontrollorgan (Sicherheitsingenieur, Arbeitsschutzobmann) freigegeben werden. Noch nicht zur Benutzung freigegebene Gerüste sind durch einen gut sichtbar anzubringenden Hinweis als solche zu kennzeichnen.

§ 12

(1) Gerüste, Treppen und Leitern, Steifen und Stützen sowie Absperrungen und Überdeckungen sind aus guten, gesunden Einzelteilen stark und fest herzustellen und in sicherem Zustand zu erhalten. Sie müssen gegen Verschieben und Ausweichen gesichert sein. Die Verbindungen der Gerüste sind zuverlässig herzustellen.

(2) Gerüste, die von den auf der Werft üblichen abweichen, dürfen nur auf der Grundlage statischer Berechnung gebaut werden.

(3) Schlechtes und unbrauchbares Baumaterial ist auszusondern und von den Arbeitsstellen zu entfernen.

§ 13

(1) Die Stärke der Aufrichter muß ihrer Belastung entsprechen.

(2) Hölzerne, in feuchten Boden eingelassene Aufrichter sind an ihren im Boden befindlichen Teilen mindestens alle sechs Monate auf gute Beschaffenheit zu untersuchen. Ist das eingelassene Ende angefault, muß der Aufrichter gekürzt oder ausgewechselt werden.

§ 14

(1) Joche und Konsolen zum Tragen der Arbeitsbühnen und Laufstege sind der Belastung entsprechend zu bemessen. Als Joche benutzte hölzerne Bohlen müssen besäumt sein.

(2) Die Joche und Konsolen sind sicher zu befestigen. Zum Befestigen eiserner Konsolen sind drei Schrauben zu verwenden, wenn nicht in besonderen Fällen die Betriebsleitung (Sicherheitsinspektion) zwei Schrauben als ausreichend sicher anordnet. Die Schrauben sind im Schiffsinnern als Befestigungsschrauben zu kennzeichnen. Sie dürfen von Unbefugten nicht gelockert oder entfernt werden.

§ 15

Die Bohlen für Gerüste müssen besäumt sein und in der Stärke ihrer Länge und Belastung entsprechen. Sie sind so zu verlegen, daß Zwischenräume vermieden werden und Wippen nicht entstehen. Zur Schaffung eines erhöhten Arbeitsstandes dürfen auf den Gerüsten Kisten und ähnliche Gegenstände nicht verwendet werden.

§ 16

(1) Gerüste sollen mindestens 0,9 m, in Höhen von über 8 m mindestens 1,2 m breit sein. Hiervon kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, z. B. infolge der Entfernung zwischen Aufrichter und Schiff.

(2) Bei Hängegerüsten für Anreicher- und Reinigungsarbeiten ist eine Breite von 0,5 m zulässig, und wenn angeseilt gearbeitet wird, eine solche von 0,3 m. Sind die Hängegerüste mehrere Bohlen breit, müssen die Bohlen fest miteinander verbunden sein.

(3) Gerüste über 1 m Höhe sind mit einem starken etwa 1 m hohen Handgeländer oder Sicherheitstau zu versehen.

§ 17

(1) Beim Bau von Hängegerüsten ist besonders sorgfältig zu verfahren und nur bestes Material zu benutzen.

(2) Der Querschnitt von Tauen, Ketten, Drahtseilen, Bügeln usw. für Hängegerüste ist so stark zu wählen, daß das Material nicht über ein Viertel seiner Bruchfestigkeit beansprucht wird. Kette mit Tau oder Tau mit Tau sind durch Knoten (Pfahlstek, Boleinknoten) oder Spleißen sicher zu verbinden. Taus sind gegen Säure und bei Schweißarbeiten gegen Funkenflug zu schützen.

(3) Für Arbeiten an besonders gefährlichen Stellen sind Sicherheitsgurte bereitzustellen und zu benutzen.

(4) Für sicheren Zugang zu den Gerüsten ist zu sorgen.

§ 18

(1) Geländer, Sicherheitstau, Deckel und Grätfänge dürfen nur für die Zeit entfernt werden, wie es für die vorzunehmenden Arbeiten notwendig ist. Während der Dauer der vorzunehmenden Arbeiten sind die Öffnungen so zu sichern, daß Personen vor dem Hineinfallen geschützt sind.

(2) Belagbohlen, Treppen und Leitern, die durch Öl, Fett oder andere Ursachen schlüpfrig oder glatt geworden sind, müssen vor der Ingebrauchnahme abgestumpft werden.

(3) Beim Abbruch von Gerüsten sind die einzelnen Teile nach hervorstehenden Nägeln abzusuchen; die Nägel sind sofort herauszuziehen.

§ 19

(1) Wird übereinander gearbeitet, ist der Schutz der unten Arbeitenden gegen herabfallende Gegenstände zu sichern, besonders die ordnungsgemäße Lage der Bohlen und die Vermeidung von Zwischenräumen, durch die Gegenstände hindurchfallen können, zu beachten. Bei diesen Gerüsten ist der Fußbodenbelag mit einer Fußleiste zu versehen.

(2) Den oben Arbeitenden sind zum Aufbewahren von Nieten, Schrauben und Muttern, Platten- und Winkelstücken, Holzklötzen, Bohrwinkeln usw. zweckentsprechende Kästen oder Körbe zur Verfügung zu stellen. Gegenstände und Werkzeuge dürfen nicht lose umherliegen.

§ 20

Abfälle dürfen nur mit entsprechenden Einrichtungen hinuntergelassen werden, wenn dafür gesorgt ist, daß keine Unfälle entstehen.

§ 21

(1) Bei Arbeiten im Schiff sind die im Verkehrsbereich liegenden, nicht mit Süll versehenen Luken und Öffnungen der Decks durch Geländer abzusperrn, solange nicht an ihnen gearbeitet wird oder soweit sie nicht für die Beförderung von Gegenständen beansprucht werden. Kleine Öffnungen und Luken können an Stelle der Geländer auch mit nicht verschiebbaren Deckeln oder Grätings versehen werden.

(2) Öffnungen mit Süllrand, deren Höhe unter 500 mm liegt, sind gegen Hineinfallen zu sichern.

§ 22

Auf Schwimmdocks sind die zu den Decks der Seitenkästen führenden Treppen mit Geländer und Handläufer zu versehen. Die Decks selbst sind außen und, soweit es ohne wesentliche Arbeitsbehinderung möglich ist, auch innen mit Geländer zu umgeben.

§ 23

(1) Bei Schiffsneubauten müssen, sobald größere Mengen brennbarer Stoffe vorhanden sind, bei Eisenschiffen spätestens mit Beginn der Ausrüstungsarbeiten, im Schiff oder in leicht erreichbarer Nähe ausreichende Feuerlöschmittel, z. B. Gefäße mit Wasser, Feuerlöschapparate, Schlauchleitungen bereitgehalten werden. Mit Feuer und Licht ist vorsichtig umzugehen.

(2) Bei an Bord befindlichen Feldschmieden sind Gefäße mit Wasser zum Löschen bereitzuhalten. Bei Arbeitsschluß sind die Feuer abzulöschen oder mit eisernen Deckeln abzudecken. Eine zuverlässige Person ist mit der Nachprüfung zu beauftragen.

Abwracken

§ 24

(1) Abwrackarbeiten sind unter die Leitung einer verantwortlichen fachkundigen Person zu stellen, die auf diese Vorschriften besonders hinzuweisen ist.

(2) Unbefugten ist das Betreten des Abwrackgeländes verboten. Das Verbot ist durch Aushang bekanntzumachen.

(3) Der Lagerplatz ist durch eine ausreichende Zahl von Wegen und Gleisen so aufzuteilen, daß die An- und Abfuhr des Materials gefahrlos erfolgen kann. Die Verkehrswege sind freizuhalten.

§ 25

(1) Bevor an einem Schiff mit den Abwrackarbeiten begonnen wird, ist es auf Lage und Beschaffenheit von Öffnungen, Luken usw. gründlich zu überholen. Solange an den im Verkehrsbereich liegenden, nicht mit Süll versehenen Luken und Öffnungen nicht gearbeitet wird, oder soweit sie nicht für die Beförderung von Gegenständen beansprucht werden, sind sie durch Geländer abzusperrn oder mit nicht verschiebbaren Deckeln oder Grätings aus einwandfreiem Material zu versehen (siehe auch § 21 Abs. 2).

Diese Sicherungen dürfen nur entfernt werden, wenn es das Fortschreiten der Arbeiten erfordert.

(2) Jeder Arbeiter ist, bevor er mit der Arbeit beginnt, in seinem Arbeitsbereich über die Lage und Beschaffenheit von Vertiefungen, Öffnungen, Luken usw. zu unterrichten und hat sich hierüber auch selbst eine Übersicht zu schaffen.

(3) Der gleichzeitige Abbau an mehreren Stellen übereinander ist verboten. Im Schiffsinnern darf während des Abwrackens nur gearbeitet werden, soweit ein Deck Schutz gewährt.

§ 26

(1) Beim Abschneiden ist durch Verankern, Anschlingen, Absperrn oder dergleichen dafür zu sorgen, daß Unfälle durch vorzeitiges Abbrechen der Stücke vermieden werden.

(2) Das Verweilen auf und unter abzuschneidenden Stücken und bewegten Lasten ist verboten. In Ausnahmefällen ist für die nötige Sicherheit Sorge zu tragen.

§ 27

(1) Transportfertige Stücke dürfen nicht an Deck umherliegen. Soweit sie nicht in kurzer Frist verladen werden, sind sie vom Deck zu entfernen, so daß in der Regel die Decks einmal täglich frei sind.

(2) Auf den Lagerplätzen sind die Gegenstände sachgemäß zu lagern und besonders gegen Umfallen und Herabfallen zu sichern. An Wegen und Arbeitsplätzen sind hervorstehende Nägel, spitze Ecken und scharfe Kanten zu beseitigen.

§ 28

(1) Sprengarbeiten dürfen nur von sachverständigen und erfahrenen Personen unter Beachtung der sonstigen behördlichen Vorschriften vorgenommen werden.

(2) Während der Sprengungen dürfen sich Unbeteiligte am Sprengort und in gefährlicher Nähe nicht aufhalten.

§ 29

(1) Das autogene Zerschneiden von Schiffswandungen, Schiffsteilen usw. darf nur von zuverlässigen und sachkundigen, mindestens 16 Jahre alten Personen ausgeführt werden, die mit den zum Schneiden dienenden Einrichtungen und deren Umgang vertraut sind; Ungelernte (z. B. Lehrlinge)

dürfen mit diesen Arbeiten nur zur Ausbildung unter Aufsicht einer fachkundigen Person betraut werden.

(2) Vor dem Zerschneiden ist ein etwaiger Bleifarbenanstrich an den Stellen, an denen die Brennlampe einwirkt, gründlich und in ausreichender Breite zu entfernen.

§ 30

(1) Der den Brenner Bedienende soll möglichst im Freien und in der Richtung arbeiten, daß der Wind ihm dabei im Rücken steht und entstehende Bleidämpfe von ihm wegtreibt.

(2) Müssen ausnahmsweise derartige Arbeiten in geschlossenen Räumen vorgenommen werden, sind zur ausreichenden Lüftung große Öffnungen in die Wandungen einzuschneiden oder durch künstliche Belüftung Bleidämpfe, -stäube und andere schädliche Gase ins Freie abzuführen. Andere mit Brennarbeiten nicht beschäftigte Personen dürfen sich während der Arbeiten in den geschlossenen Räumen nicht aufhalten.

(3) Beim Entfernen des Bleifarbenanstriches in geschlossenen Räumen ist in gleicher Weise für gute Lüftung zu sorgen.

§ 31

(1) Jedem, der Schneidarbeiten vornimmt, ist ein Atemschutzgerät mit den erforderlichen Ersatzteilen zur Verfügung zu stellen. Er hat es sorgsam zu behandeln und unter Verschluss aufzubewahren.

(2) Beim Schneiden von Wandungen usw., die mit Bleifarbe gestrichen sind, muß das Atemschutzgerät benutzt werden. Nur wenn bei Schneidarbeiten im Freien ein Einatmen von Bleidämpfen oder Bleistaub infolge besonderer Umstände (Wind, erhöhter Stand usw.) nicht zu befürchten ist, darf ohne Atemschutzgerät gearbeitet werden.

(3) Bei der Arbeit darf nicht geraucht werden. Hände und Arbeitskleidung sind bei der Arbeit vor Verunreinigung mit Blei oder bleihaltigen Stoffen zu bewahren. Die Nägel sind kurz geschnitten zu halten. Nach jedem Arbeitsschluß hat sich der mit bleihaltigen Stoffen Arbeitende sorgfältig zu waschen und den Mund auszuspülen.

§ 32

Die §§ 29 bis 31 gelten entsprechend für das autogene Zerschneiden von Messing und Zink.

§ 33

Sonstige Arbeiten

Die Prüfung von Ketten, Drahtseilen usw. hat auf unfallsicheren, nicht im Verkehrsbereich liegenden Kettenprüfständen zu erfolgen. Falls diese Arbeiten doch in einem Verkehrsbereich durchgeführt werden, ist für Absperrung zu sorgen. — Das Prüfen der Ketten ist unter die Leitung einer verantwortlichen Person zu stellen.

Anstricharbeiten in Schiffsräumen

§ 34

Als enge Schiffsräume gelten solche Räume, die keine unmittelbar ins Freie führenden Öffnungen besitzen und nur durch Mannlöcher und enge Luken betreten werden können, wie z. B. die Zellen der Doppelböden, die Wassertanks, die Ballasttanks, Bunker, Wellentunnel, Lasten, Bilgen, Vorder- und Hinterpieks.

§ 35

(1) Alle engen Schiffsräume müssen, wenn sie innen angestrichen werden, so eingerichtet sein, daß genügend Frischluft in ihnen vorhanden ist und erkrankte oder bewußtlose Personen schnell und sicher an die frische Luft geschafft werden können. Die Zugangsöffnungen oder Mannlöcher, bei Unterteilung der Räume auch die Öffnungen in den Zwischenwänden, müssen eine lichte Weite von mindestens 40×60 cm haben. Wenn die Räume länger oder tiefer als 3 m sind, so müssen sie mindestens zwei Zugangsöffnungen oder Mannlöcher besitzen. Die Mannlöcher müssen an jedem der beiden Enden des Raumes, oder höchstens 75 cm davon entfernt, angebracht sein.

(2) Wenn sich die Durchführung der Vorschriften zu Abs. 1 über die Größe und Anordnung der Zugangsöffnungen und über die Anbringung eines zweiten Mannloches infolge der Bauart des Schiffes als technisch unmöglich oder unverhältnismäßig schwierig oder kostspielig erweist, kann die zuständige Arbeitsschutzinspektion auf Antrag genehmigen, daß davon abgesehen wird. Bedingung ist hierfür, daß bereits andere Öffnungen (Flutklappen usw.) vorhanden sind, oder in anderer zuverlässiger Weise für eine genügende Lufterneuerung gesorgt wird, sowie ein schnelles Entweichen der in dem Raume beschäftigten Personen und das Heraus schaffen Erkrankter oder Bewußtloser ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist.

§ 36

(1) Beim Anstrich enger Schiffsräume sind die Deckel und Verschlüsse von allen Mannlöchern und sonstigen Öffnungen zu entfernen. Gleichzeitig muß während der Arbeit genügend Frischluft in den Raum geführt werden. Der Luftzuführungsschlauch muß genügend breit sein und ohne Knicke oder Einschnürungen bis zu dem zu entlüftenden Raum geführt werden. Das unbefugte Abstellen der Be- und Entlüftung und das Entfernen oder das Abschließen der Luftzuführungsschläuche ist untersagt. Hierfür ist eine Person zur Überwachung einzusetzen (siehe Abs. 3).

(2) Arbeitern, die enge Schiffsräume anstreichen, sind mindestens innerhalb jeder Stunde zwölf Minuten Pause in frischer Außenluft zu gewähren. Diese Pause ist auch Farbspritzern, welche mit Schutzmaske arbeiten, zu gewähren. Bei Arbeiten mit starkdünstenden Farben (z. B. Vinoflex) sind diese Pausen entsprechend zu vergrößern. Bei hohen Wärmegraden in den Sommermonaten sind Anstreicherarbeiten in engen Räumen nach Möglichkeit nur nachts auszuführen.

(3) Bei allen Anstreicherarbeiten in engen Schiffsräumen ist die Aufsicht über die Arbeiter einer zuverlässigen Person zu übertragen, die nicht am Leistungslohn für die Anstreicherarbeiten beteiligt ist. Dem Aufsichtführenden darf höchstens noch die Aufsicht über eine zweite, nahe bei der ersten gelegene Arbeitsstelle übertragen werden. Er ist verantwortlich zu machen für die Einhaltung der Pausen und für die Bedienung des Ventilators zur Frischluftzufuhr. Er ist verpflichtet, in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstätte bis zur Ablösung zu bleiben, oder bis sämtliche Arbeiter die Räume, in

denen gestrichen wird, verlassen haben. Er ist ferner verpflichtet, sich regelmäßig vor Beginn der Anstreicherarbeiten davon zu überzeugen, ob der Ventilator zuverlässig wirkt.

§ 37

(1) Alle Schiffsräume, die mit schnelltrocknenden, sich leicht verflüchtenden Anstrichmitteln gestrichen werden oder in denen noch Dünste solcher Anstrichmittel vorhanden sind, dürfen nicht mit brennendem Licht betreten werden. Streichhölzer, Feuerzeuge dürfen darin nicht angezündet werden. Das Rauchen ist verboten. Die Beleuchtung solcher Räume darf nur durch Sicherheitslampen erfolgen, welche den VDE-Vorschriften über die Beleuchtung feuer- oder explosionsgefährdeter Räume entsprechen.

(2) Enge Schiffsräume, welche frisch angestrichen sind oder nach dem Anstreichen lange geschlossen waren, dürfen erst betreten werden, wenn sich die Dünste des Anstrichmittels verzogen haben und die Ungefährlichkeit der darin befindlichen Luft festgestellt ist. Zu dieser Feststellung ist eine Sicherheitslampe an einer Leine in den Raum hinabzulassen. Züngelt hierbei die Flamme in der Lampe empor oder erlischt diese, so ist Gefahr vorhanden. In diesem Falle ist zuerst für gute Lüftung des Raumes zu sorgen, am besten mittels Durchblasen von Luft. Der Raum darf erst betreten werden, wenn durch einen wiederholten Versuch mit der Lampe nachgewiesen ist, daß die Luft ungefährlich ist.

(3) Wenn in engen Schiffsräumen Anstreicherarbeiten bei elektrischer Beleuchtung ausgeführt werden, so ist jede vorherzusehende Unterbrechung der Stromzuführung rechtzeitig durch Signale bekanntzugeben.

§ 38

(1) Arbeiter, die mit Anstreicherarbeiten in engen Schiffsräumen betraut werden, sind darüber zu unterrichten, daß das Verstreichen gewisser Anstrichmittel in engen Schiffsräumen dann schädlich und sogar lebensgefährlich werden kann, wenn die angeordneten Vorsichtsmaßnahmen nicht gewissenhaft befolgt werden. Den Arbeitern ist bekanntzugeben, daß sie den Anordnungen des Aufsichtführenden (§ 36 Abs. 3) in jedem Falle zu folgen haben.

(2) Vor den frischangestrichenen Räumen sind, wenn sie nicht verschlossen werden, Warnungstafeln anzubringen mit der Anordnung, daß die Räume nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden (§ 36 Abs. 3) betreten werden dürfen, der sich vorher selbst zu überzeugen hat, ob die Luft unbedenklich ist (§ 37 Abs. 2).

§ 39

Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für Schiffsräume, die nur mit einfachem Portlandzement gestrichen werden.

§ 40

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 241. — Papier- und Pappenindustrie —

Vom 14. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

An Spalterstufen der Holzspaltmaschinen müssen Vorrichtungen angebracht sein, die ein Abrutschen des Holzes verhindern.

§ 2

An den Holzschleifern sind nur Schleifsteine mit runden Durchgangslöchern für die Schleiferwelle zulässig.

§ 3

An Häckselmaschinen, Lumpenhackern, Lumpenschneidern und ähnlichen Maschinen sind die Schneidmesser zu umkleiden und mit solchen Vorrichtungen zu versehen, daß Beschäftigten beim Nachheften der Zuführung ein Berühren der Schneidmesser, der Einzugsrollen u. ä. nicht möglich ist.

§ 4

Für Kollergänge gilt die Arbeitsschutzbestimmung 532 — Kollergänge —.

§ 5

Der Trichterrand an Zerfasern, Wurstern und dergleichen muß mindestens 125 cm über dem Fußboden des Bedienungsstandes liegen oder es muß in anderer Weise, z. B. durch einen Zuführtisch, gesichert sein, daß die Knetarme bei ordnungsgemäßer Bedienung nicht berührt werden können.

§ 6

(1) Bütten dürfen nur bestiegen werden, nachdem Schöpfwerk und Rührarme sicher festgestellt worden sind.

(2) Laufstege über Bütten müssen trittfest, genügend breit und mit Fußleiste, Knieleiste und Handstange versehen sein.

§ 7

(1) Bei Papiermaschinen sind die Papier- und Filzleitwalzen mit Ausnahme der Andruckwalzen an den Einführungsstellen so einzustellen, daß sowohl zwischen den Walzen als auch zwischen den Zylindern und Walzen ein Zwischenraum von mindestens 120 mm bleibt. Die Papierleitwalzen müssen nach Möglichkeit offen gelagert sein. Bei Rohpappenmaschinen können die Leitwalzen am Zylinder anliegen, müssen dann jedoch offen gelagert sein.

(2) Bei Nasspressen sind die gefährlichen Stellen durch Holzbrückenübergänge zu schützen, an denen Fußleisten und Griffstangen anzubringen sind.

(3) Bei Trockenpartien mit nur unteren Zylindern ist die Stuhlung durch Rundeisenstäbe in dem Ausmaß zu erhöhen, wie es die Weiterführung des Papiers zuläßt.

(4) An Filztrocknern müssen gefährliche Einlaufstellen durch Schutzvorrichtungen (Schaber, Brett und dergleichen) gesichert sein.

(5) In Ausschlußkanälen unter Trockenpartien ist ein Mindestabstand von 120 mm vom Boden bis zur Unterkante der untersten Walzen oder der untersten Trockenzyylinder einzuhalten, wenn der Kanal zum Aufführen oder Ausschlußentfernen betreten werden muß. Ist der Abstand nicht vorhanden, darf der Ausschluß aus dem Kanal nur bei Stillstand der Maschine entfernt werden.

(6) Ausschlußkanäle dürfen in besonders zwingenden Fällen nach Verständigung des Maschinenführers und eines Maschinengehilfen betreten werden.

(7) Von laufenden Walzen der Naß- und Trockenfilze dürfen Stoff-, Papierstücke und dergleichen nicht mit der Hand entfernt werden. Hilfswerkzeuge dürfen keinen Ringgriff haben.

(8) Zwischen den beiden Tambouren des Rollapparates ist stets ein Mindestabstand von 30 cm einzuhalten.

§ 8

Bei Bogenpappen-Trockenzylindern muß durch Zurücklegen des Filzes oder durch Anbringen eines Arbeitstisches ein Abstand von mindestens 80 cm zwischen Einführungsstelle und Arbeitsstand vorhanden sein. Der Filzlauf- oder Arbeitsstand darf nicht gegen den Pappentrockenzylinder ansteigen; er muß möglichst nach unten gerichtet sein.

§ 9

(1) Bei Glättmaschinen und sonstigen Walzenpressen müssen die Walzeneinläufe mit Schutzvorrichtungen, z. B. Schutzleisten, Schutzrollen, versehen sein.

(2) Das Waschen von Walzen darf während des Ganges dieser Maschinen nur auf der Auslaufseite und nur mit geeignetem Werkzeug erfolgen. Die Arbeiten dürfen nur von einer zuverlässigen, besonders dafür bestimmten Person ausgeführt werden.

§ 10

(1) Bei Rollmaschinen mit Andruckwalzen muß eine Einlaufschutzstange vorhanden sein, die möglichst selbsttätig beim Anlaufen der Maschine in Schutzstellung geht. Der rückwärtige Tragwalzeneinlauf muß bei allen Umrollmaschinen durch ein Schutzbrett gesichert sein.

(2) Umroll- und Rollenschneidemaschinen sollen mit einer pneumatischen oder schaberähnlichen Vorrichtung versehen sein, welche die Abfallstreifen sofort nach dem Schnitt ableitet. Einlaufender Abschnitt darf bei laufender Maschine nicht entfernt werden; die Maschine ist hierfür stillzusetzen.

§ 11

Zum Reinigen und Anstreichen von Gefäßen, Trockenzyindern und dergleichen dürfen Stoffe, die betäubende oder leicht entzündliche Gase entwickeln, z. B. Benzin, Benzol und benzolhaltige Anstrichmittel, nicht verwendet werden.

§ 12

(1) Die selbständige Bedienung von besonders gefährlichen Maschinen, wie Papiermaschinen, darf nur zuverlässigen Personen übertragen werden, die damit vertraut und über 17 Jahre alt sind.

(2) Für Lehrlinge ist nach schriftlicher Zustimmung durch die Arbeitsschutzkommission oder den Arbeitsschutzobmann die Beschäftigung zur Ausbildung an den unter Abs. 1 aufgeführten Maschinen einschließlich Einrichtungs- und Reinigungsarbeiten im letzten Halbjahr vor Beendigung der Lehrzeit unter fachmännischer und ständiger Aufsicht gestattet.

§ 13

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 282.

— Anlagen zur Lederentfettung durch Benzin —

Vom 14. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Entfettungsgebäude sind in feuerbeständiger Bauweise, einstöckig und in ausreichender Entfernung von anderen Gebäuden zu errichten. Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Wenn bei älteren Anlagen das Entfettungsgebäude mit den übrigen Gebäuden verbunden ist oder an diese anstößt, muß es durch Brandmauern, die über das Dach gehen, abgeschlossen sein. Der unter dem Erdgeschoß des Entfettungsgebäudes vorhandene Keller darf mit dem darüberliegenden Geschoß nicht in Verbindung stehen. Derartige Kellerräume dürfen zum Lagern von Lösungsmitteln nicht benutzt werden.

(2) Die Verwendung von Benzol ist verboten.

§ 2

(1) Ausgangstüren dürfen während der Arbeitszeit nicht verschlossen oder verstellt werden.

(2) Notausgänge müssen als solche deutlich gekennzeichnet sein und stets frei gehalten werden.

§ 3

(1) Entfettungsgebäude sind explosionsgefährdet.
(2) An den Türen und im Innern der Räume sind folgende Anschläge anzubringen:

„Explosionsgefahr!“

„Rauchen, offenes Licht und Feuer verboten!“

„Funkenbildung vermeiden!“

(3) Die Fußböden in Entfettungsgebäuden müssen feuerbeständig, undurchlässig und so eingerichtet sein, daß ausfließendes Benzin nicht nach außen gelangen kann.

§ 4

Das Rauchen ist im ganzen Betriebe, auch außerhalb der Arbeitsräume, verboten. Die Arbeiter dürfen Zündmittel, z. B. Streichhölzer, Feuerzeuge sowie Taschenlampen nicht in den Betrieb mitbringen. Das Rauchverbot ist an den Eingängen zum

Betrieb durch Anschlag bekanntzumachen. Die in Lederentfettungsanlagen beschäftigten Personen haben das Rauchen und den Umgang mit Feuer auch außerhalb des Betriebes zu unterlassen, solange sie ihre Arbeitskleidung tragen; sie sind durch die Betriebsleitung in Zeitabständen von vier Monaten über die Notwendigkeit dieser Verhaltensmaßnahmen zu belehren.

§ 5

In Fußbodennähe muß eine ausreichend wirkende Entlüftungseinrichtung vorhanden sein. Lüftungsöffnungen müssen während des Betriebes ständig wirksam sein; sie sind von außen verschließbar einzurichten. Nötigenfalls ist eine künstliche Absaugung anzubringen.

§ 6

Maschinen, Apparate, Gefäße und Rohrleitungen, in denen Benzin verwendet wird, sowie Lagerbehälter für Benzin müssen zuverlässig geerdet sein. Die Erdung ist jährlich auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Das Ergebnis ist in ein Buch einzutragen und der Arbeitsschutzinspektion auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

(1) Die gesamte Destillieranlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt, betrieben und unterhalten werden.

(2) An dem Destilliergefäß ist ein Fabrikschild anzunieten, welches den Namen des Erbauers, das Jahr der Herstellung und die Fabriknummer enthält. Bei direkter Dampfzufuhr in das Destilliergefäß sind auch die Durchmesser des Dampfzuführungsrohres und des Dampfzugsrohres in Millimetern anzugeben.

(3) Destillierapparate müssen während der ganzen Dauer ihrer Benutzung durch eine zuverlässige Person überwacht werden; Heizung und Kühlwasserzufuhr müssen so geregelt werden, daß kein unkondensiertes Benzin aus dem Kühler entweichen kann. Zur Überwachung des Kühlvorganges müssen an geeigneten Stellen Einrichtungen, z. B. Schaugläser, Überläufe, Thermometer, vorhanden sein. Einrichtungen, die zu einer mißbräuchlichen Benutzung der Kühlanlage führen können, dürfen mit ihr nicht verbunden sein.

(4) Die Entfettungsgefäße und die Destillieranlagen, Rohrleitungen und sonstigen Behälter sind regelmäßig auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Reparaturen sind nur durch sachkundige Personen vorzunehmen.

§ 8

Treibriemen dürfen nur genäht, geleimt oder durch nicht funkenreißende Riemenverbinder zusammengehalten werden. Riemen und Riemenscheiben müssen frei von Riemen elektrizität sein*.

* Schutzmaßnahmen gegen Erzeugung von Riemen elektrizität:

- a) Vermeidung von Treibriemen durch unmittelbaren Motorantrieb;
- b) Verwendung funkenfreier Riemen;
- c) Leitfähig machen der nichtleitenden Riemen (z. B. wöchentliches Bestreichen der Lederriemen mit einer Glycerin-Wasser- oder Glycerin-Alkohollösung in einer Zusammensetzung von 1 : 1).

§ 9

Von den oberen Einfüllstellen muß ein Notausgang unmittelbar ins Freie führen.

§ 10

(1) Offene und lose bedeckte Scheidegefäße dürfen bei den Extraktionsapparaten nicht verwendet werden.

(2) Die Flüssigkeitsstandrohre der Benzingegefäße sind gegen äußere Beschädigungen zu schützen.

§ 11

Unbefugten ist das Betreten des Entfettungsgebäudes verboten. Das Verbot ist durch Anschlag bekanntzumachen.

§ 12

Für die Lagerung von Benzin ist die Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — zu beachten.

§ 13

(1) Die Ansammlung von Benzindämpfen in den Betriebsräumen ist zu vermeiden. Das Abtreiben des Benzins von den Ledern muß in so vollkommener Weise bewirkt werden, daß gefährliches Nachdunsten von Benzin nicht stattfinden kann.

(2) Der Extraktor darf nicht geöffnet werden, bevor das Benzin vollständig abgetrieben ist.

§ 14

Die Gebäude für die Lederentfettung dürfen nur durch Sammelheizung (Dampf-, Warmwasser- und Warmluftheizung) erwärmt werden. Die Feuerungsanlage muß in Räumen liegen, die mit den Entfettungsräumen nicht in Verbindung stehen und von diesen hinreichend entfernt sind.

§ 15

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung
einer Änderung
der Arbeitsschutzbestimmung 315.

— Zuckerindustrie —

Vom 8. Oktober 1952

§ 1

§ 14 Abs. 3 der Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 315 — Zuckerindustrie — vom 25. Juni 1952 (GBl. S. 539) wird gestrichen.

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung ab 8. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 535.

— Waschmaschinen —

Vom 14. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Waschmaschinen mit bewegter Innentrommel für Naßwäscherei müssen mit einem Außendeckel versehen sein, der zwangsläufig mit der Ein- und Ausrückvorrichtung verbunden ist. Die Maschine darf sich erst in Betrieb setzen lassen, nachdem der Deckel geschlossen ist. Der Deckel darf sich erst öffnen lassen, wenn die Innentrommel stillsteht.

§ 2

(1) Innentrommeln müssen eine Feststellvorrichtung haben, die eine unbeabsichtigte Drehung der Trommel verhindert und ihre gefahrlose Beschickung und Entleerung ermöglicht.

(2) Nach oben aufgeklappte Verschlussdeckel der Innentrommeln müssen gegen unbeabsichtigtes Zufallen gesichert sein.

§ 3

Waschzusätze, die sich während des Ganges der Maschine notwendig machen, dürfen dem Waschgut nur durch fest am Außenmantel oder Deckel befindliche Trichter eingefüllt werden, anderenfalls nur bei Stillstand der Maschine.

§ 4

Der Abfluß muß bei Waschmaschinen so montiert sein, daß keine Verbrühungen auftreten können.

§ 5

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 850.

— Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten —

Vom 3. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Geltungsbereich

§ 1

Die Arbeitsschutzbestimmung findet Anwendung auf den Umgang mit:

1. allen brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis zu + 100° C,
2. den mit derartigen Flüssigkeiten hergestellten Produkten,

3. den ungereinigten Behältern mit einem Fassungsvermögen von über 5 Liter, die brennbare Flüssigkeiten oder damit hergestellte Produkte enthalten haben,

4. den in Flüssigkeit gelösten brennbaren Gasen, soweit sie nicht der Arbeitsschutzbestimmung 860 — Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern für Chlor — unterliegen,

beim Abfüllen, Mischen, Verwenden, Verarbeiten, Aufbewahren, Lagern und Befördern zu Lande, zu Wasser und in der Luft.

§ 2

Diese Arbeitsschutzbestimmung findet keine Anwendung auf brennbare Flüssigkeiten in motorisch angetriebenen Fahrzeugen (Schienenfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Flugzeugen), sofern die Flüssigkeiten lediglich als Betriebsstoff für die betreffenden Fahrzeuge dienen.

§ 3

Beschriftung der Lager- und Transportgefäße

Hersteller und Lieferer haben die dieser Arbeitsschutzbestimmung unterworfenen brennbaren Flüssigkeiten und deren Gemische auf den Lager- und Transportgefäßen mit ihrer Gefahrklasse anzugeben. Sämtliche Gefäße, ohne Rücksicht auf ihre Größe, sind mit der Aufschrift „feuergefährlich“ zu bezeichnen, sofern sie Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55° C enthalten. Vorschriften über die Kennzeichnung der Gesundheitsgefahren sind zu beachten.

§ 4

Versand- und Begleitpapiere

Auf Versand- und Begleitpapieren sind die den vorliegenden Arbeitsschutzbestimmungen unterworfenen Stoffe mit ihrer Gefahrklasse zu bezeichnen. (Siehe Abs. C der „Technischen Grundsätze“ zur Arbeitsschutzbestimmung 850, im nachfolgenden kurz „Technische Grundsätze“ genannt.)

§ 5

Herstellung und Ausbesserung

von Anlagen für brennbare Flüssigkeiten

(1) Die Herstellung und Ausbesserung von Anlagen für brennbare Flüssigkeiten ist nur solchen Betrieben gestattet, die über die erforderlichen Fachkräfte und Arbeitsmittel verfügen und bei der zuständigen Bezirksarbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — als solche angemeldet sind.

(2) Der zuständige Sachverständige ist berechtigt, jederzeit die sachgemäße Durchführung aller Arbeiten zu überprüfen und bei Feststellung grober Mängel in der Fertigung im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksarbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — die Fortsetzung der beanstandeten Arbeiten zu untersagen.

§ 6

Pflichten der Hersteller, Verarbeiter und Betreiber

(1) Die Hersteller und Verarbeiter der diesen Arbeitsschutzbestimmungen unterworfenen brennbaren Flüssigkeiten sowie die Hersteller der hierfür erforderlichen Einrichtungen und die Betreiber von Tankanlagen und Lagerstätten sind für die Be-

achtung und Durchführung dieser Arbeitsschutzbestimmung sowie der dazu erlassenen „Technischen Grundsätze“ verantwortlich.

(2) Betreiber von Tankanlagen und Lagerstätten sind dafür verantwortlich, daß die für solche Anlagen erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen eingebaut, die Anlagen sachgemäß gewartet, in unfallsicherem Zustand erhalten und für die vorgeschriebenen Prüfungen fristgemäß bereitgestellt werden.

§ 7

Werkstoff, Bau, Ausrüstung und Aufstellung

Die Behälter und die Anlagen der Stoffe, die dieser Arbeitsschutzbestimmung unterliegen, müssen den Regeln der Technik sowie den gemäß dieser Bestimmung erlassenen „Technischen Grundsätzen“ entsprechen.

§ 8

Kennzeichnung der Behälter für brennbare Flüssigkeiten

Jeder Tank ist mit einem Fabrikschild zu versehen, das leicht erkennbar und dauerhaft anzubringen ist. Es muß folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Baujahr, Fabriknummer, Fassungsvermögen (Liter).

§ 9

Anmeldung und Genehmigung

(1) Die nach den „Technischen Grundsätzen“ anmeldepflichtigen Anlagen sind vor ihrer Inbetriebnahme vom Betreiber der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — zu melden.

(2) Für die nach den „Technischen Grundsätzen“ genehmigungspflichtigen Anlagen und Behälter ist vor ihrer Aufstellung vom Betreiber bei der für den Aufstellungsort zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — die Genehmigung zu beantragen.

(3) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Aufstellung der Anlage nur mit schriftlicher Billigung des zuständigen Sachverständigen begonnen werden. Eine solche Billigung gilt nicht als Genehmigung.

(4) Vor der Inbetriebnahme genehmigungspflichtiger Anlagen sind diese den in den „Technischen Grundsätzen“ vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

(5) Wesentliche Änderungen genehmigungspflichtiger Anlagen in bezug auf Ausführung oder Aufstellungsort sind erneut genehmigungspflichtig.

§ 10

Kosten der Prüfungen

Der Betreiber einer Anlage für Flüssigkeiten, die dieser Bestimmung unterliegen, ist verpflichtet, die zur Prüfung erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und die Kosten der Prüfung sowie der nach einem Schaden oder Unfall erforderlichen Untersuchungen zu tragen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung (Anlage).

§ 11

Sachverständige

Sachverständige im Sinne dieser Bestimmung sind die vom Ministerium für Arbeit ermächtigten und anerkannten Personen.

§ 12

Betrieb

(1) Der Betreiber ist verpflichtet, für Anlagen, die auf Grund ihrer Verwendung besonderer Wartung bedürfen, Betriebsvorschriften im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachverständigen festzulegen und an der Betriebsstätte zum Aushang zu bringen.

(2) Der Betreiber darf die Wartung und Bedienung solcher Anlagen sowie die Verarbeitung brennbarer Flüssigkeiten nur solchen Personen übertragen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Er ist verpflichtet, diese Personen zur sachgemäßen Bedienung der Anlagen und Beachtung gegebener Betriebsvorschriften und Anweisungen anzuhalten.

(3) Die mit der Bedienung und Wartung von Anlagen sowie der Verarbeitung brennbarer Flüssigkeiten beauftragten Personen sind verpflichtet, die Betriebsvorschriften und Anweisungen zu beachten und festgestellte Mängel an der Anlage sofort der Betriebsleitung mitzuteilen.

(4) Der Betreiber solcher Anlagen ist verpflichtet, die Anlagen in einem unfallsicheren Zustand zu erhalten, die vom Sachverständigen festgestellten Mängel innerhalb der ihm aufgegebenen Frist zu beseitigen und ihre Beseitigung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion schriftlich mitzuteilen.

(5) Von wesentlichen Schäden ist der zuständigen Arbeitsschutzinspektion vom Betreiber umgehend Mitteilung zu machen.

§ 13

Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung und den „Technischen Grundsätzen“ können auf Antrag in Einzelfällen durch die zuständige Bezirksarbeitsschutzinspektion genehmigt werden.

(2) Ausnahmen grundsätzlicher Art und von besonderer Bedeutung genehmigt nur das Ministerium für Arbeit.

§ 14

Übergangsbestimmungen

(1) Hersteller- und Ausbesserungsbetriebe von Anlagen für brennbare Flüssigkeiten haben ihre Anmeldung gemäß § 5 Abs. 1 umgehend bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — einzureichen.

(2) Bestehende Anlagen für den Umgang mit Flüssigkeiten und Produkten gemäß § 1 sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Arbeitsschutzbestimmung den darin gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Arbeitsschutzbestimmung werden folgende Verordnungen sowie alle entsprechenden anderslautenden Vorschriften und ihre nachträglichen Änderungen außer Kraft gesetzt:

- a) § 1 bis § 17 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, Normalentwurf vom 26. November 1930 (Ministerialblatt des Ministeriums für Handel und Gewerbe von 1930 S. 321), mit den ergangenen Abänderungserlassen und den Bestimmungen der Landesregierungen.

- b) Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Februar 1882 (RGBl. von 1882).

§ 15

Inkrafttreten

(1) Bis zur Veröffentlichung der neuen „Technischen Grundsätze“ zur Arbeitsschutzbestimmung 850 gelten unter sinngemäßer Anwendung die bisherigen technischen Grundsätze der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten (Ministerialblatt des Ministeriums für Handel und Gewerbe von 1930 S. 321).

(2) Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage

zu § 10 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 850

Gebührenordnung für Genehmigungen und Prüfungen von Anlagen und Einrichtungen für brennbare Flüssigkeiten

Auf Grund des § 10 der Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — werden für die Genehmigungen und Prüfungen von Anlagen und Einrichtungen für brennbare Flüssigkeiten nachstehende Gebühren erhoben.

A. Gebühren für Genehmigungen:

1. Erteilung zur Lagergenehmigung

bis 10 m ³	25,— DM
über 10 m ³ bis 50 m ³	40,— „
über 50 m ³ bis 100 m ³	60,— „
über 100 m ³	80,— „
2. Erteilung von Ausnahmen

a) nach § 13 Abs. 1 der ASB 850 ..	25,— DM
b) nach § 13 Abs. 2 der ASB 850 ..	100,— „
3. Erteilung von Anerkennungen.

a) für einen Einzelfall und Einzelheiten	25,— DM
b) grundsätzlicher Art und für Bauarten	100,— „

B. Gebühren für Prüfungen:

I. Wasserdruckprüfungen, Abnahmen und wiederkehrende Untersuchungen

a) Eingebettete Tanks

Für die Wasserdruckprüfung, Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchung wird eine Gebühr erhoben von je

22,— DM für Behälter bis 10 m ³ ,
30,— „ „ „ über 10 m ³ .

Ein Tank, der durch eingesetzte oder eingeschweißte Zwischenwände unterteilt ist, gilt nur als ein Behälter, vorausgesetzt, daß die Prüfung gleichzeitig erfolgt.

b) Nicht eingebettete Tanks

Für die Abnahmeprüfung oder eine wiederkehrende Untersuchung wird für jede zusammenhängende Prüfung einer aus mehreren Behältern bestehenden Anlage eine Gebühr erhoben, die bei einem Gesamtinhalt

bis 500 m ³	25,— DM
über 500 m ³ „ 1 000 m ³	40,— „
„ 1 000 m ³ „ 3 000 m ³	60,— „
„ 3 000 m ³ „ 5 000 m ³	75,— „
„ 5 000 m ³ „ 10 000 m ³	125,— „
„ 10 000 m ³	180,— „

beträgt.

c) Tankwagen

Für die Abnahmeprüfung und eine wiederkehrende Untersuchung von Tankwagen sind die gleichen Gebühren wie unter Buchst. a zu entrichten.

II. Elektrische Einrichtungen, Blitzschutzanlagen und Erdung

Die Gebühren richten sich für elektrische Einrichtungen nach Anlage I der Arbeitsschutzbestimmung 900 und für Blitzschutzanlagen mit Erdung nach Anlage I der Arbeitsschutzbestimmung 955.

III. Vergebliche Prüfungen

Kann ohne Verschulden des Sachverständigen gemäß § 11 der Arbeitsschutzbestimmung 850 eine Prüfung zur festgesetzten Zeit nicht stattfinden oder eine begonnene Prüfung nicht zu Ende geführt werden, so ist der Sachverständige oder dessen Arbeitsschutzinspektion berechtigt, die Gebühren trotzdem in voller Höhe zu berechnen.

C. Allgemeines:

Die Gebührenrechnung hat die zuständige Arbeitsschutzinspektion auszustellen. Die Rechnungsbeträge sind auf das von der Arbeitsschutzinspektion angegebene Konto einzuzahlen.

Die Gebühren für die Prüfungen wie unter B dieser Gebührenordnung werden unbeschadet dessen erhoben, ob die Anlage sich am oder außerhalb des Dienstsitzes des Sachverständigen gemäß § 11 der Arbeitsschutzbestimmung 850 befindet oder ob eine oder mehrere Anlagen des gleichen Antragstellers an einem Tag geprüft werden können.

Die Bestimmungen über die Ausstellung der Gebührenrechnung und die Einzahlung der Rechnungsbeträge gelten nicht für die Tätigkeit der Sachverständigen solcher Betriebe und Institutionen, denen durch Anerkennung des Ministeriums für Arbeit Eigenüberwachung zugestanden ist (wie z. B. der Deutschen Reichsbahn).

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 27. Oktober 1952

Nr. 149

Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 52	Preisverordnung Nr. 269. Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen der volkseigenen Bauindustrie und der ihr gleichgestellten Betriebe	1083
17. 10. 52	Zweite Bekanntmachung über das Verzeichnis der rezeptpflichtigen Arzneimittel	1084
9. 10. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder	1086

Preisverordnung Nr. 269.

Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen der volkseigenen Bauindustrie und der ihr gleichgestellten Betriebe*.

Vom 14. Oktober 1952

Um eine zweckmäßige und sparsame Durchführung von Investitions-, Lizenz- und sonstigen Bauvorhaben zu erreichen, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Preisbildung für Bauleistungen hat nach den festgelegten Richtlinien zu dieser Verordnung zu erfolgen**.

(2) Die in den Anlagen angeführten Zuschlagsätze sind Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen.

§ 2

Als Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten die Bestimmungen der volkseigenen Wirtschaft.

§ 3

Das Ministerium der Finanzen kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Änderungen und Ergänzungen der Anlagen zu dieser Verordnung in Form von Durchführungsbestimmungen erlassen.

* Als gleichgestellte Betriebe gelten alle volkseigenen Betriebe, die Finanzpläne aufstellen und Bauleistungen durchführen, wie z. B.: örtliche volkseigene Baubetriebe, Deutsche Reichsbahn u. a.

** Diese Richtlinien können von den in Frage kommenden VE-Betrieben und Verwaltungen durch den Deutschen Zentralverlag VEB, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, bezogen werden.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt für die Bau-Unionen VEB am 1. Januar 1952 und für alle ihnen gleichgestellten Betriebe am 30. Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden folgende Preisbestimmungen für die volkseigene Bauindustrie und der ihr gleichgestellten Betriebe außer Kraft gesetzt:

Preisverordnung Nr. 191 über die Preisbildung für Bauleistungen vom 3. Januar 1949 (ZVOBl. II, S. 5),

Preisverordnung Nr. 263 über die Änderung der Preisverordnung Nr. 191 vom 3. Januar 1949 über die Preisbildung für Bauleistungen vom 8. September 1949 (ZVOBl. II, S. 143),

Erste Ergänzungs- und Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 191 — Preisbildung für Bauleistungen vom 16. August 1950. (GBl. S. 851)

und sonstige dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen über die Preisbildung von Bauleistungen.

Berlin, den 14. Oktober 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

Zweite Bekanntmachung*
über das
Verzeichnis der rezeptpflichtigen Arzneimittel.
Vom 17. Oktober 1952

Auf Grund § 1 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1950 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBl. S. 1131) wird bekanntgemacht:

§ 1

(1) Die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1950 über das Verzeichnis der rezeptpflichtigen Arzneimittel (Min. Bl. S. 193) wird hiermit aufgehoben.

(2) An ihre Stelle tritt die Zweite Bekanntmachung über das Verzeichnis der rezeptpflichtigen Arzneimittel (Anlage).

§ 2

(1) Den in dem Verzeichnis aufgeführten Stoffen sind alle Zubereitungen dieser Stoffe gleichgestellt.

(2) Das gleiche gilt für Zubereitungen, die zur Einspritzung in, durch die Haut oder Schleimhäute bestimmt sind.

§ 3

Als äußerer Gebrauch gilt nicht die Verwendung der Stoffe und Zubereitungen zu Einspritzungen zu Klistieren, zum Einatmen, an Schleimhäuten sowie in Form von Suppositorien.

§ 4

Die Arzneimittel, deren Abgabe durch Vorschriften über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken besonders geregelt ist, sind in dem Verzeichnis der rezeptpflichtigen Arzneimittel nicht aufgeführt.

§ 5

Die Prozentangaben in dem Verzeichnis beziehen sich auf Gewichtsprocente.

§ 6

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1952

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

* 1. Bkm. (MinBl. 1950 S. 193).

Anlage

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Bekanntmachung

Verzeichnis der rezeptpflichtigen Arzneimittel

Teil I

Bulbus Scillae	Meerzwiebel
Cantharides	Spanische Fliegen
ausgenommen zum äußeren Gebrauche;	
Curare	Kurare
Folia Belladonnae	Tollkirschenblätter
ausgenommen zum äußeren Gebrauche;	
Folia Digitalis (purp., lanat., lut.)	Fingerhutblätter
Folia Hyoscyami	Bilsenkrautblätter
ausgenommen zum äußeren Gebrauche;	
Folia Oleandri	Oleanderblätter
Folia Stramonii	Stechapfelblätter
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;	

Fructus Colocyntidis	Koloquinthen
Fructus Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe
Fructus Papaveris maturi	Reife Mohnköpfe
Glandulae Thyreoideae	Schilddrüsen
Gutti	Gummigutt
Herba Adonidis	Adoniskraut
Herba Cannabis indicae	Indischer Hanf
ausgenommen zum äußeren Gebrauche;	
Herba Conii	Schierlingkraut
ausgenommen zum äußeren Gebrauche;	
Herba Convallariae	Maiglöckchenkraut
Herba Hyoscyami	Bilsenkraut
ausgenommen zum äußeren Gebrauche;	
Herba Lactucae virosae	Giftlattichkraut
Herba Lobeliae	Lobeliakraut
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;	
Hypophysis Cerebri	Hypophyse
Radix Apocyni cannabini	Kanadische Hanfwurzel
Radix Belladonnae	Tollkirschenwurzel
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel
Resina Scammoniae	Skammoniharz
Rhizoma Filicis	Farnwurzel
Rhizoma Gelsemii	Gelsemiumwurzelstock
Rhizoma Hydrastis	Hydrastisrhizom
Rhizoma Veratri	Weißer Nieswurz
ausgenommen zum äußeren Gebrauche sowie in Form von Schnupfpulver mit einem Gehalte von höchstens 3 Prozent weißer Nieswurz;	
Secale cornutum	Mutterkorn
Semen Colchici	Zeitfiosensamen
Semen Stramonii	Stechapfelsamen
Semen Strophanthi (grati, kombé)	Strophanthussamen
Semen Strychni	Brechnuß
Summitates Sabiniae	Sadebaumspitzen
Tubera Aconiti	Eisenhutknollen
Tubera Jalapae	Jalapenwurzel
ausgenommen Jalapenpilien	
DAB. 6;	

Den vorstehend genannten pflanzlichen und tierischen Drogen sind gleichgestellt die Wirkstoffe der Drogen (Alkaloide, Glykoside usw.) und ihre Salze sowie die von den Wirkstoffen abgeleiteten Verbindungen und deren Salze.

Teil II

Agarizinsäure	
Allylisopropylazetylkarbamid (Sedormid u. a.)	
p-Aminobenzolsulfonamid und seine Salze, seine Abkömmlinge und deren Salze	
p-Aminobenzoyl-diäthylamino-äthanol und seine Salze (Jenacain, Novocain u. a.)	
p-Aminobenzoyl-2,2-dimethyl-1-diäthylaminopropanol und seine Salze (Larocain u. a.)	
p-Aminosalzylsäure und ihre Salze	
Amylenhydrat	
Amylnitrit	
Antibiotika, ihre Salze und Abkömmlinge und deren Salze (Aureomycin, Penicillin, Streptomycin u. a.)	
Apiol	
Apomorphin und seine Salze	
Arekolin und seine Salze	
Arsen und seine Verbindungen	
ausgenommen natürliche arsenhaltige Mineralwässer	
Askaridol	
Äthylbromid	
Äthylchlorid	
ausgenommen zum äußeren Gebrauche in Mischungen mit anderen Stoffen mit nicht mehr als 50 Prozent Äthylchlorid	

- Äthylmorphin und seine Salze (Dionin u. a.)
 Azetylcholin und seine Salze
 Azetanilid
 Barbitursäureabkömmlinge, ihre Salze und Molekülverbindungen
 Bariumverbindungen außer Bariumsulfat
 Benzaldehydthiosemikarbazon-Abkömmlinge (Tebethion, Conteben, Solvoteben u. a.)
 Benzaldehydzyanhydrin
 3,4-Benzo-(akridin-dihydrid-1,2)-karbonsäure-9 (Tetrophan u. a.)
 2-Benzyl-4,5-imidazolol und seine Salze (Priscol u. a.)
 Benzylmorphin und seine Salze (Peronin u. a.)
 Bis-(trimethylammonium)-dekan-dibromid (Dekacuran)
 Eleiazetat
 Bleijodid
 Brechweinstein
 Bromoform
 α -Butoxyzinchoninsäure-diäthylamino-äthylamid und seine Salze (Nupercain u. a.)
 p-Butylaminobenzoyl-dimethylamino-äthanol und seine Salze (Pantocain u. a.)
 Chloralhydrat
 Chloroform
 ausgenommen zum äußeren Gebrauche in Mischungen mit anderen Stoffen mit nicht mehr als 50 Prozent Chloroform
 4,4'-Diamino-diphenylsulfon und seine Abkömmlinge (Tibatol u. a.)
 N-Diäthylaminoäthyl-phenothiazin und seine Salze (Thiantan, Casantin u. a.)
 Diäthyl-(p-nitrophenyl)-phosphat (Miotisal, Mintacol u. a.)
 2,3,5,6-Dibenzo-1,4-thiazin (Vermilin)
 Dichlordiphenylfrichlormethylmethan (DDT)
 ausgenommen zum äußeren Gebrauche gegen Ungeziefer
 Dihydrokodein und seine Salze (Dehacodin, Paracodin u. a.)
 Dihydrotachysterin (A. T. 10, Antitetanin, Tachystin u. a.)
 Dijodtyrosin
 Dimerkaptopropanol (Dithioglyzerin)
 N-(Dimethylamino-äthyl)-N-benzyl-anilin und seine Salze (Rodismin)
 Dimethylkarbaminoyl-oxyphenyltrimethylammoniumsalze (Prostigmin u. a.)
 3,4-Dioxyphenyläthanolamin und seine Salze (Nor-Adrenalin, Aktamin u. a.)
 3,4-Dioxyphenyläthanolisopropylamin und seine Salze (Novodrin, Aludrin u. a.)
 3,4-Dioxyphenyläthanolmethylamin und seine Salze (Suprarenin, Adrenalin u. a.)
 Dulzin (p-Phenetylkarbamid)
 ausgenommen in Mengen von nicht mehr als 1 g in fertiger Fabrikpackung oder in arzneilichen Zubereitungen, die nicht mehr als 0,3 g Dulzin (p-Phenetylkarbamid) in 1 kg oder in 1 Liter enthalten
 Erythroisalpetersäureester
 Geschlechtshormone sowie synthetische und halbsynthetische Stoffe und Organpräparate mit den Wirkungen der Geschlechtshormone
 Goldverbindungen
 Guanidin und seine Salze, seine Verbindungen und deren Salze
 Hexachlorzyklohexan (HCH)
 ausgenommen zum äußeren Gebrauche gegen Ungeziefer
 Histaminhydrochlorid
 Homatropin und seine Salze
 Hydantoin, seine Abkömmlinge und deren Salze (Lepitoin, Nirvanol u. a.)
 Hydrastininchlorid
 Impfstoffe
 Insulin
 Isonikotinsäurehydrazid und seine Salze, seine Abkömmlinge und deren Salze
 Jodschwefel
 Jodtinktur
 ausgenommen zum äußeren Gebrauche
 Karbaminoylcholinchlorid (Doryl u. a.)
 Kodein und seine Salze
 Kreosot
 ausgenommen zum äußeren Gebrauche in Lösungen mit nicht mehr als 50 Prozent Kreosot
 Krotonöl
 Mannitsalpetersäureester
 Methylatropiniumbromid
 Methylatropiniumnitrat (Eumydrin u. a.)
 Methyl-bis(β -chloräthyl)-ammoniumchlorid (Dimitan)
 Methylen-bis-(4-oxyeumarin) und seine Abkömmlinge (Dicumarol, Tromexan, Felentan u. a.)
 1-(3',4'-Methylenedioxybenzyl)-3-methyl-6,7-methylenedioxy-isochinolin und seine Salze (Eupaverin u. a.)
 2-(Naphthyl-[1']-methyl)-imidazolol und seine Salze (Privin u. a.)
 Narkotin und seine Salze
 Nikotin und seine Salze
 Nitroglyzerin
 Papaverin und seine Salze
 Paraldehyd
 Phenylchinolinkarbonsäure und ihre Salze, ihre Abkömmlinge und deren Salze (Atophan, Novatophan u. a.)
 2-Phenylindandion-(1,3) (Athrombon)
 Phenylzyklopentankarbonsäureester (Parpanit u. a.)
 Phosphor
 Physostigmin und seine Salze
 Pikrotoxin
 Pilokarpin und seine Salze
 (β -Piperidinoäthyl)-(4-propoxyphenyl)-keton und seine Salze (Falicain)
 Pockenlymphe
 Podophyllin
 Quecksilbersalbe, graue
 ausgenommen graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalte von höchstens 10 Prozent Quecksilber
 Quecksilberverbindungen
 ausgenommen rotes Quecksilbersulfid und Quecksilberpräzipitatsalbe mit einem Gehalte von höchstens 5 Prozent Quecksilberpräzipitat
 Salpetersäure Salze
 Santonin
 ausgenommen in Tabletten, Pastillen und anderen gebrauchsfertigen dosierten Arzneiformen, die nicht mehr als je 0,025 g Santonin enthalten
 Seren
 Silbernitrat
 ausgenommen zum äußeren Gebrauche
 Stifte, Sonden oder Meißel aus Laminaria, Tupeloholz oder anderen quellfähigen Stoffen
 Sulfonal und seine Abkömmlinge (Trional, Tetronal u. a.)
 Tetraäthylammoniumsalze (Teab u. a.)
 Tetraäthylthiuramdisulfid (Antabus, Exhorran u. a.)
 Tetrachlorkohlenstoff
 ausgenommen zum äußeren Gebrauche gegen Ungeziefer
 Thalliumsalze
 Theophyllin und seine Verbindungen
 Thiourazol und seine Abkömmlinge
 Triäthanolaminsalpetersäureester und seine Salze (Nitro-Tabletten u. a.)
 Trichloräthylen (Chlorylen)
 Tri-(β -chloräthyl)-ammoniumchlorid (Trimitan)
 Trimethyl- β -halogenäthyl-ammoniumsalze (Hypercyl u. a.)
 Tropakokain und seine Salze
 Tuberkuline sowie alle anderen aus oder unter Verwendung von Tuberkelbazillen hergestellten Arzneimittel
 Urethan
 Vakzine
 Veratrin und seine Salze
 ausgenommen Sabadilllessig
 Vitamin-D-Zubereitungen zur Stoßbehandlung
 Wurmsamenöl
 Yohimbin und seine Salze
 Zinksalze, wasserlösliche
 Zyanwasserstoffsäure (Blausäure) und ihre Salze

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder.**

Vom 9. Oktober 1952.

Auf Grund § 9 der Verordnung vom 26. Juli 1951 über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder (GBl. S. 707) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Einer Pflegeperson sind nicht mehr als zwei Pflegekinder in Pflege zu geben. Ausnahmen sind nur möglich bei der Übernahme der Pflege von Geschwistern.

§ 2

Vor der Aufnahme eines Pflegekindes ist die Pflegeperson durch das Referat Mutter und Kind der Abteilung Gesundheitswesen des zuständigen Rates des Kreises über die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes, insbesondere über Krankheiten oder Entwicklungsstörungen zu unterrichten.

§ 3

Für Pflegekinder bei berufstätigen Pflegepersonen muß die Gewähr dafür gegeben sein, daß das Pflegekind während der Arbeitszeit der Pflegeperson ordnungsgemäß versorgt wird und nicht ohne Aufsicht bleibt.

§ 4

Jede Pflegeperson erhält mit der Aushändigung der Pflegeerlaubnis ein Merkblatt.

§ 5

Ist die vorherige Einholung der Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekindes aus besonderen Gründen nicht möglich (z. B. plötzliche Abwesenheit, Krankheit oder Tod der Kindeseltern), so ist diese unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach der Aufnahme des Pflegekindes, nachträglich einzuholen.

§ 6

Die Pflegeperson oder der jeweils zuständige ehrenamtliche Mitarbeiter hat der Abteilung Gesundheitswesen — Referat Mutter und Kind — des Rates des Kreises unverzüglich zu melden, wenn

1. ein weiteres Kind von der Pflegeperson in Pflege genommen wird,
2. ein Pflegekind von der Pflegeperson vorübergehend oder endgültig abgegeben wird,
3. ein Pflegekind widerrechtlich der Aufsicht der Pflegeperson entzogen wird (z. B. durch nicht mehr sorgeberechtigte Kindeseltern),
4. die Pflegeperson ihre Wohnung wechselt,

5. die Pflegeperson verstorben ist, die Pflegeeltern geschieden sind,
6. das Pflegekind einen Unfall erleidet oder fieberhaft erkrankt,
7. das Pflegekind gestorben ist.

§ 7

(1) Das Pflegekind ist halbjährlich einmal in einer hierfür geeigneten staatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens ärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchungen erfolgen unabhängig von den sonstigen vorgeschriebenen oder angeordneten Untersuchungen (Reihenuntersuchungen, Jugendzahnbehandlung usw.). Die Untersuchungen werden kostenlos durchgeführt.

(2) Bei in Pflege genommenen Säuglingen und Kleinkindern sind diese Untersuchungen in den Beratungsstellen für Säuglinge und Kleinkinder vorzunehmen.

§ 8

(1) Gegen die Versagung sowie gegen die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis kann die Pflegeperson innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung bei der Abteilung Gesundheitswesen — Referat Mutter und Kind — des Rates des Bezirkes Beschwerde einlegen.

(2) Über die Beschwerde entscheidet eine Beschwerdekommision bei der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes endgültig.

(3) Die Beschwerdekommision hat ihre Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Beschwerde zu treffen. Sie entscheidet erforderlichenfalls mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Die Beschwerdekommision besteht aus einem vom Bezirksarzt ernannten Vorsitzenden und einem von dem Referat Jugendhilfe und Heimerziehung des Rates des Bezirkes benannten Vertreter sowie je einem Vertreter des Bezirksvorstandes der FDJ und des Bezirksvorstandes des DFD.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1952

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 29. Oktober 1952

Nr. 150

Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 52	Verordnung über die außerschulischen Einrichtungen	1087
23. 10. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die außerschulischen Einrichtungen	1089
23. 10. 52	Verordnung über die Bildung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“	1090
23. 10. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“	1091
23. 10. 52	Verordnung über die Ausschlußfrist für Forderungen gegenüber den Ortsvereinigungen der VdgB (BHG) und landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften	1091
22. 10. 52	Anordnung über die Einziehung der Bodenreform-Übernahmebeiträge	1092
20. 10. 52	Anordnung über die Durchführung einer Rattenbekämpfungskaktion im Herbst 1952	1093
13. 10. 52	Bekanntmachung über die Anmeldung von Kulturwaren für die amtliche Güteprüfung	1094
20. 10. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik	1094

Verordnung über die außerschulischen Einrichtungen.

Vom 23. Oktober 1952

Die außerschulischen Einrichtungen haben die Aufgabe, die Jungen Pioniere und Schüler in der Liebe zu ihrer Heimat, in der Ergebenheit gegenüber dem deutschen Volk und im Vertrauen zur Arbeiterklasse, der Vorhut des deutschen Volkes, zu erziehen. Sie sollen die kulturelle Massenarbeit unter den Kindern auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik, der Literatur und Kunst, des Spiels und der Arbeit, der Gymnastik und des Sports anleiten und auf breiter Basis entwickeln. Sie sollen in den Jungen Pionieren und Schülern die Liebe zu den Berufen erwecken, die für den planmäßigen Aufbau des Sozialismus von besonderer Bedeutung sind. Sie helfen der Schule und der „Pionierorganisation Ernst Thälmann“ bei der Erziehung der heranwachsenden Generation zu Kämpfern für Frieden, Einheit, Demokratie und Sozialismus.

Zur Verbesserung der Arbeit der außerschulischen Einrichtungen wird daher folgendes verordnet:

§ 1

System der außerschulischen Einrichtungen

Außerschulische Einrichtungen sind:

1. Pionierhäuser
2. Klubs der Jungen Künstler
3. Pionierparks
4. Stationen der Jungen Naturforscher
5. Stationen der Jungen Techniker
6. Stationen der Jungen Touristen.

§ 2

Pionierhäuser

(1) Die Pionierhäuser sind die Zentren der kulturellen Massenarbeit für die Jungen Pioniere und Schüler.

(2) Die Pionierhäuser werden mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in das System der außerschulischen

Einrichtungen des Ministeriums für Volksbildung eingegliedert. Sie arbeiten unter Leitung der entsprechenden staatlichen Organe für Volksbildung und der Freien Deutschen Jugend.

(3) Neben den bestehenden Pionierhäusern, dem Zentralhaus der Jungen Pioniere und den Kreishäusern der Jungen Pioniere, sind an besonders festzulegenden Orten neue Pionierhäuser zu schaffen.

(4) Für die Arbeit in den Pionierhäusern gelten die vom Ministerium für Volksbildung gemeinsam mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend herausgegebenen Richtlinien.

§ 3

Klubs der Jungen Künstler

(1) Bei den Pionierhäusern sind Klubs der Jungen Künstler zu schaffen. Beim Zentralhaus der Jungen

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die außerschulischen
Einrichtungen.**

Vom 23. Oktober 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die außerschulischen Einrichtungen (GBl. S. 1087) wird zur Durchführung der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 der Verordnung

(1) Im einzelnen haben die Pionierhäuser folgende Erziehungsaufgaben: Sie erziehen die Jungen Pioniere und Schüler zu unaufhörlichem Streben nach Wissen und zur Überwindung aller Schwierigkeiten im Lernen und in der Arbeit durch Ausdauer und bewußte Disziplin sowie zur ständigen Bereitschaft, ihre Heimat, die Errungenschaften des werktätigen Volkes und den Frieden bis zum äußersten zu verteidigen. Sie unterstützen insbesondere die demokratische Schule und die Pionierorganisation Ernst Thälmann bei der Erziehung von jungen Kämpfern für Frieden, Einheit, Demokratie und Sozialismus.

(2) Die Pionierhäuser haben zur Erreichung dieser Ziele zu organisieren:

- a) die politische Massenarbeit,
- b) die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiet der Naturwissenschaft, der Technik und des künstlerischen Laienschaffens unter den Kindern,
- c) die kulturelle Erholung der Kinder, das Ausleihen von Werkzeugen, Spielen und Sportgeräten zur Unterstützung der Pioniergruppen der Schulen und einzelner interessierter Schüler.

(3) Die Pionierhäuser haben ferner den Pioniergruppen und -zirkeln bei der Entwicklung einer inhaltsreichen und interessanten Arbeit zu helfen.

§ 2

Zu § 3 der Verordnung

(1) Die Klubs der Jungen Künstler sollen alle Jungen Pioniere und Schüler mit den besten Vorbildern auf dem Gebiet des Kunstschaffens vertraut machen, indem sie Konzerte mit Künstlern veranstalten, Treffen mit Künstlern und Kunstschaffenden herbeiführen, Film- und Theaterbesuche organisieren und Ausstellungen errichten.

(2) Bei den an den Häusern der Jungen Pioniere errichteten Klubs der Jungen Künstler sollen Massenchöre und Schülerensembles gebildet werden.

(3) Die Klubs der Jungen Künstler sind die leitenden Zentren für die an den Schulen bestehenden Arbeitsgemeinschaften der Jungen Künstler. Sie veranstalten Konsultationen für die Leiter der Arbeitsgemeinschaften der Jungen Künstler und sorgen dafür, daß die Arbeitsgemeinschaftsleiter laufend mit den neuesten Erfahrungen vertraut gemacht werden.

(4) Die Klubs der Jungen Künstler organisieren an entsprechenden Tagen Ausstellungen und andere Massenveranstaltungen, die die besten Ergebnisse der Schulen und der Pionierorganisationen auf dem Gebiet der künstlerischen Tätigkeit der Kinder popularisieren sollen.

§ 3

Zu § 4 der Verordnung

Im besonderen haben die Pionierparks Massenfeste und Spielnachmittage, Sportveranstaltungen und Kinovorstellungen durchzuführen. Sie haben ferner im besonderen Maße die Aufgabe, alle Jungen Pioniere und Schüler für den Erwerb des Sportleistungsabzeichens und des Touristenabzeichens vorzubereiten.

§ 4

Zu § 5 der Verordnung

(1) In den Stationen der Jungen Naturforscher arbeiten die Arbeitsgemeinschaften „Junge Naturforscher“.

(2) Die Stationen der Jungen Naturforscher haben unter den Jungen Pionieren und Schülern Massenaktionen zu organisieren, z. B. Wettbewerbe der Jungen Gärtner, Ausstellungen über die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen zum Studium der örtlichen Flora und Fauna, die Durchführung des „Tages der Vögel“ und des „Tages des Waldes“, Lektionen über die Lehren von Mitschurin und Lyssenko und Aussprachen mit den Neuerern unserer Landwirtschaft.

(3) Die Stationen der Jungen Naturforscher leisten den Schulen und Freundschaften der Jungen Pioniere bei der Auswahl der populär-wissenschaftlichen Literatur auf dem Gebiet der Landwirtschaft, beim Erwerb von Samen und Setzlingen für den Schulgarten und bei der Durchführung verschiedener Versuche praktische und methodische Hilfe. Sie helfen den Lehrern und Pionierleitern bei der Entfaltung einer der wichtigsten Arten der schöpferischen Selbstbetätigung der naturwissenschaftlichen Forschungsarbeit.

§ 5

Zu § 6 der Verordnung

(1) Die Stationen der Jungen Techniker haben Massenveranstaltungen auf dem Gebiet des technischen Bastelns, Konferenzen der Jungen Techniker der verschiedensten Gebiete, Ausstellungen von Modellen, Geräten und Konstruktionen, Lektionen und Vorträge über wissenschaftlich-technische Themen zu organisieren.

(2) Sie organisieren weiterhin den Besuch von technischen Museen, volkseigenen Betrieben u. a. sowie Ausspracheabende mit Verdienten Erfindern, Helden der Arbeit und Nationalpreisträgern.

§ 6

Zu § 7 der Verordnung

(1) Die Stationen der Jungen Touristen sollen den Schülern und Pionierfreundschaften helfen, Ausflüge in die Natur, Besuche von Museen, histori-

schen Gedenkstätten, von volkseigenen Großbetrieben in der Industrie und Landwirtschaft und von den Bauvorhaben des Fünfjahrplans zu organisieren. In den Stationen der Jungen Touristen sind Spezialisten und Erdkundelehrer für die Ausarbeitung der Reiserouten und Touristenwege heranzuziehen.

(2) Die Stationen der Jungen Touristen haben mündliche und schriftliche Hinweise über den Inhalt, die Vorbereitung und die Durchführung von Expeditionen und Wanderungen zu geben.

(3) In den Stationen sollen den Jungen Touristen Touristenausrüstungen (Zelte, Faltboote, Skier, Rucksäcke, Kompass, Karten usw.) leihweise zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Stationen der Jungen Touristen helfen mit bei der Ausarbeitung der entsprechenden Pro-

gramme, beim Studium und der Auswertung der praktischen Erfahrungen der Touristenbewegung. Sie sollen Ausstellungen, Wettbewerbe und Treffen der Jungen Touristen organisieren und allen Kindern unmittelbare Hilfe beim Erwerb des Touristenabzeichens leisten.

§ 7

Weitere Einzelheiten der Arbeit in den außerschulischen Einrichtungen regeln die jeweils zu erlassenden Richtlinien hierüber.

Berlin, den 23. Oktober 1952

Ministerium für Volksbildung
Prof. E. Zaisser
Minister

Verordnung über die Bildung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“.

Vom 23. Oktober 1952

Die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik haben auf allen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens große Erfolge errungen.

Die Lösung der weiteren Aufgaben macht es notwendig, die Arbeit des Gesundheitswesens auf eine breitere Grundlage zu stellen und in Übereinstimmung mit den vielfach erhobenen Forderungen der Werktätigen eine Massenorganisation des Gesundheitswesens zu schaffen.

Diese Organisation soll das staatliche Gesundheitswesen bei der Durchführung seiner Aufgaben zur Hebung der Gesundheit der Bevölkerung unterstützen, breiteste Schichten der Werktätigen für die aktive Beteiligung an der Durchführung sanitärer Maßnahmen gewinnen und damit beim Aufbau des Sozialismus mitwirken.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik wird die Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ mit dem Sitz in Dresden gegründet.

(2) Das „Deutsche Rote Kreuz“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Organisation Deutsches Rotes Kreuz hat die Aufgabe, das staatliche Gesundheitswesen zu unterstützen. Sie bildet Hilfskräfte für das Gesundheitswesen aus, leistet Erste Hilfe bei Unglücksfällen, Sport- und Kulturveranstaltungen, Massenkundgebungen und öffentlichen Notständen und organisiert eine breite Massenarbeit zur medizinischen Volksaufklärung.

§ 3

Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ist freiwillig.

§ 4

(1) Die Leitung des Deutschen Roten Kreuzes besteht aus dem Zentralausschuß mit einem Vorsitzenden als Leiter und einem Ehrenpräsidenten des Deutschen Roten Kreuzes.

(2) Der Zentralausschuß beschließt die Satzung und legt die Geschäftsordnung für das Deutsche Rote Kreuz fest.

§ 5

Die Tätigkeit des Deutschen Roten Kreuzes erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Parteien und Massenorganisationen auf der Grundlage gegenseitiger Unterstützung.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1952

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium des Innern	Ministerium für Gesundheitswesen
Stoph Minister	Steidle Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung der
Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“.**

Vom 23. Oktober 1952

Auf Grund der Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die Bildung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ (GBI. S. 1090) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird der bisher vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Groß-Berlin organisierte Gesundheitshelferdienst vom Deutschen Roten Kreuz übernommen.

(2) Das gleiche gilt für bestehende Hilfsorganisationen, wie
den Wasserrettungsdienst in Binnengewässern,
den Küstenrettungsdienst,
den Bergrettungsdienst,
den Grubennotdienst usw.,
soweit sie nicht staatlichen Organen, wie der Volkspolizei, der Feuerwehr o. ä., unterstellt sind.

(3) Die Übernahme der im Gesundheitshelferdienst bereits tätigen Personen erfolgt auf freiwilliger Grundlage ohne Aufnahmebeitrag.

(4) Bis zur Einrichtung eigener Materiallager des Deutschen Roten Kreuzes hat die Versorgung der Gesundheitshelfer mit Ausrüstungsgegenständen, Medikamenten und Verbandsmaterial in der bisherigen Weise durch die Einrichtungen des Gesundheitswesens oder der Sozialversicherung zu erfolgen.

§ 2

Die vom Ministerium für Gesundheitswesen veranlaßten und in den Städten und Kreisen in Durch-

führung begriffenen Ausbildungslehrgänge von Gesundheitshelfern werden vom Deutschen Roten Kreuz weitergeführt. Die Teilnehmer einschließlich Lehrpersonal sind auf freiwilliger Grundlage ohne Aufnahmebeitrag gleichfalls in das Deutsche Rote Kreuz zu übernehmen.

§ 3

Bestehende Unfallstellen in der Stadt und auf dem Lande und sanitäre Einrichtungen, wie Bahnhofsdiens u. ä., soweit sie von ehrenamtlichen Kräften geleitet werden, werden vom Deutschen Roten Kreuz übernommen.

§ 4

(1) Das Krankentransportwesen mit Ausnahme des Krankentransportes der Krankenhäuser, Polikliniken und der Deutschen Volkspolizei wird vom Deutschen Roten Kreuz übernommen.

(2) Alle aus der Übernahme sich ergebenden Fragen regelt das Ministerium für Gesundheitswesen mit dem Zentralauschuß des Deutschen Roten Kreuzes. Dabei ist zu beachten, daß die bei den bisherigen Krankentransportstellen tätigen Angestellten und Arbeiter geschlossen übernommen werden. Das gleiche gilt für die Räume einschließlich der bestehenden Telefonanschlüsse und für sämtliches vorhandene Material (Kraftwagen, Geräte, Möbel usw.). Durch die Übernahme darf keine Störung in der gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung erfolgen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1952

Ministerium des Innern
Stoph
Minister

Ministerium
für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Verordnung

über die Ausschlußfrist für Forderungen gegenüber den Ortsvereinigungen der VdGB (BHG) und landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften.

Vom 23. Oktober 1952

§ 1

Forderungen aus der Zeit vor dem 23. Februar 1951, dem Zeitpunkt der Verschmelzung der Ortsvereinigungen der VdGB (BHG) mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften, gegen diese, sind bis zum 31. Dezember 1952 bei den zuständigen Bezirksverbänden anzumelden.

§ 2

Das Recht, die Forderungen geltend zu machen, ist ausgeschlossen, wenn es nicht bis zum 31. Dezember 1952 ausgeübt worden ist.

§ 3

Der Anmeldung sind die den Grund und die Höhe der Forderung beweisenden Unterlagen beizufügen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1952

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpf
Staatssekretär

**Anordnung
über die Einziehung
der Bodenreform-Übernahmebeiträge.
Vom 22. Oktober 1952**

§ 1

(1) Die Einziehung der Bodenreform-Übernahmebeiträge obliegt den Räten der Städte und Gemeinden.

(2) Die Bodenreform-Übernahmebeiträge fließen in den Haushalt der einziehenden Stelle.

§ 2

(1) Die Abteilungen für Landwirtschaft bei den Räten der Kreise sind in Zusammenarbeit mit den die Bodenreform-Übernahmebeiträge bisher einziehenden Stellen verpflichtet, sämtliche für die Einziehung der Übernahmebeiträge erforderlichen Unterlagen über Zuteilungen von Bodenreformland zusammenzustellen und den Räten der Städte bzw. der Gemeinden zu übergeben. Diese Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtstag und Anschrift des Beitragsschuldners,
- b) Tag der Bestätigung der Übertragung der Neubauernstelle durch die Kreisbodenkommission,
- c) Gesamtgröße der Neubauernstelle,
- d) bei Übernahme der Stelle festgesetzter Gesamtübernahmebeitrag und hierfür festgelegter Tilgungszeitraum (10 oder 20 Jahre),
- e) festgesetzter Betrag der Jahresrate,
- f) auf den Gesamtübernahmebeitrag bereits entrichtete Leistungen,
- g) Höhe der Restschuld,
- h) wieviel entfällt von der unter Buchst. g angegebenen Restschuld auf rückständige (bereits fällig gewesene) Leistungen,
- i) Namen der Vorbesitzer der Neubauernstelle, wenn diese aus der Zeit der Bewirtschaftung der Stelle noch Restschulden an Bodenreform-Übernahmebeiträgen haben; Höhe der Restschulden und jetzige Anschrift der Schuldner.

(2) Die Räte der Städte bzw. der Gemeinden tragen die Verantwortung dafür, daß ihre Hebelisten auf dem laufenden gehalten werden. Die Neuzuteilungen, Umbesetzungen und sonstigen Veränderungen sind von den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, der einziehenden Stelle monatlich mitzuteilen.

§ 3

(1) Den zur Zahlung verpflichteten Eigentümern von Bodenreformland ist bis zum 1. Januar 1953 durch den Rat der Stadt bzw. der Gemeinde ein Feststellungsbescheid über Höhe und Fälligkeit der von ihm auf den Übernahmebeitrag noch geschuldeten Leistungen zuzustellen. Dabei sind der Übernahmebeitrag, die bereits erbrachten Leistungen

und die rückständigen (bereits fällig gewesenen) Leistungen besonders anzugeben. In dem Feststellungsbescheid ist weiterhin die Stelle zu bezeichnen, an die die Leistungen zu entrichten sind.

(2) Nicht erbrachte Leistungen auf fällig gewesene Jahresraten sind in dem Feststellungsbescheid ohne Verlängerung des Tilgungszeitraumes auf die nach dem 31. Dezember 1952 fällig werden den Jahresraten gleichmäßig zu verteilen. Nach Erteilung des Feststellungsbescheides entstehende Rückstände sind in voller Höhe mit der nächstfälligen Jahresrate einzuziehen.

(3) Gegen die in dem Bescheid gemäß Abs. 1 getroffenen Feststellungen steht dem Eigentümer von Bodenreformland das Recht zu, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Rat der Stadt bzw. der Gemeinde schriftlich oder zu Protokoll einen begründeten Einspruch einzulegen. In dem Feststellungsbescheid gemäß Abs. 1 ist auf dieses Einspruchsrecht hinzuweisen.

§ 4

Der Rat der Stadt bzw. der Gemeinde hat die Stellungnahme der Ortsvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) einzuholen und über den Einspruch innerhalb von vierzehn Tagen zu entscheiden.

§ 5

(1) Gegen die Entscheidung nach § 4 steht dem Zahlungspflichtigen innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde bei der Finanzabteilung des Rates des Kreises, in dessen Bereich der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz hat, zu. Die Finanzabteilung des Rates des Kreises entscheidet endgültig. Bei kreisfreien Städten gilt als Beschwerdestelle die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes.

(2) Eingelegte Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Die Einziehung der Bodenreform-Übernahmebeiträge erfolgt nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die für die von den Neubauern zu entrichtenden Steuern und öffentlichen Abgaben gelten, soweit nicht in dieser Anordnung eine abweichende Regelung getroffen worden ist.

§ 7

Für die Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gilt hinsichtlich der Zahlung der Bodenreform-Übernahmebeiträge die Anordnung vom 5. August 1952 über den Erlaß der Bodenreform-Übernahmebeiträge für Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 714).

Berlin, den 22. Oktober 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Anordnung
über die Durchführung
einer Rattenbekämpfungsaktion im Herbst 1952.**

Vom 20. Oktober 1952

Infolge der bedeutenden Schäden, die die Ratten unserer Volkswirtschaft alljährlich zufügen, und infolge der Gefahr der Seuchenübertragung durch diese Schädlinge wird zur Durchführung einer Rattenbekämpfungsaktion im Herbst 1952 folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist im Herbst 1952 überall dort, wo eine dauernde (permanente) Rattenbekämpfung nicht vorgenommen wird, eine einheitlich organisierte Rattenbekämpfung durchzuführen.

(2) Für die Durchführung der Aktion sind die Räte der Stadt- und Landkreise, Abteilungen für Gesundheitswesen, verantwortlich.

§ 2

(1) Die Eigentümer, Pächter oder Nutznießer sämtlicher bebauter oder unbebauter Grundstücke, landwirtschaftlich genutzter Flächen innerhalb der bebauten Ortschaften, von Lager-, Bau- und Schuttplätzen, Parkanlagen, Friedhöfen und Schiffsräumen sowie Kleingartenbesitzer, ebenso die Unterhaltungspflichtigen von Dämmen, Ufern, Wegen und Kanalisationen innerhalb der bebauten Ortschaften sind zur Durchführung der angeordneten Maßnahmen verpflichtet. Bei öffentlichen Grundstücken ist der jeweilige Leiter der Verwaltungsstelle verantwortlich, die das Grundstück benutzt oder verwaltet. Bei volkseigenen Grundstücken ist der Leiter des jeweiligen Rechtsträgers verantwortlich.

(2) Die Kosten der Rattenbekämpfung gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 3

(1) Die Bekämpfungsaktion besteht aus drei Auslegungen.

(2) Bei der ersten Auslegung sind sämtliche Grundstücke ohne Rücksicht darauf, ob Rattenbefall festgestellt wurde oder nicht, ausreichend mit Giftködern zu belegen. Die Giftköder sind frisch aus den Meerzwiebel- oder Zinkphosphidpräparaten „Gervos“ und dem von dem gleichen Werk zu beziehenden Anmengematerial herzustellen. Das Mindestgewicht der Frischköder hat 15 g zu betragen. Die vom Lieferwerk vorgeschriebene Zubereitungsvorschrift ist unbedingt einzuhalten. Meerzwiebel-trockenpräparate dürfen bei der Erstauslegung nicht verwendet werden.

(3) Bei der zweiten Auslegung, die zwei Wochen nach der ersten Auslegung zu erfolgen hat, sind sämtliche Grundstücke zu begehen. Grundstücke, in denen noch Rattenbefall festgestellt wird sowie die unmittelbar an diese angrenzenden Nachbargrundstücke sind, auch wenn sich auf letzteren kein Rattenbefall zeigt, nochmals ausreichend mit Giftködern zu belegen. Bei der zweiten Auslegung sind

ebenfalls Frischköder zu verwenden. Als Gift ist „Antirax“ oder ein Thalliumsulfatpräparat gemäß Vorschrift zu benutzen.

(4) Die dritte Auslegung hat auf Anforderung der jeweiligen Gemeinden in den noch befallenen Grundstücken mit einem der amtlich zugelassenen Rattenbekämpfungsmittel gründlich zu erfolgen. In Orten ab 5000 Einwohner sind grundsätzlich nochmals alle Grundstücke zu begehen. Dabei ist wie bei der zweiten Auslegung zu verfahren. Es ist das am besten geeignete amtlich zugelassene Giftpräparat zu verwenden.

§ 4

(1) Die Bezirkshandwerkskammern sind dafür verantwortlich, daß die Auslegungen nur von Fachkräften durchgeführt werden.

(2) Die Überlassung von Giftködern zur Selbstauslegung ist verboten.

(3) Betriebe, die bei den angeordneten Aktionen eingesetzt werden, müssen gegen Haftpflicht versichert sein.

§ 5

Um eine Übersicht über den Rattenbefall in der Deutschen Demokratischen Republik zu erhalten, ist nachstehendes Meldesystem zu beachten:

1. Es sind Grundstückslisten zu verwenden, die nach Abschluß der Aktion (2. bzw. 3. Auslegung) von den eingesetzten Schädlingsbekämpfungsbetrieben dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, zum Verbleib einzureichen sind.
2. Zwecks Kontrolle der eingesetzten Schädlingsbekämpfungsbetriebe haben die Leiter dieser Betriebe nach Abschluß jeder Auslegung Tätigkeitsberichte innerhalb von zehn Tagen nach jeder Auslegung
 - a) dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen,
 - b) dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, einzureichen.
3. Die Meldungen erfolgen nach den in der Anlage zur Anordnung vom 15. Februar 1951 zur Durchführung einer Rattenbekämpfungsaktion im Frühjahr 1951 (GBl. S. 167) beigefügten Mustern, wobei die Bezeichnungen der Verwaltungsstellen entsprechend zu ändern sind.

§ 6

(1) Für die Rattenbekämpfungsaktion im Herbst 1952 gilt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die in der Anlage C zur Anordnung vom 15. Februar 1951 zur Durchführung einer Rattenbekämpfungsaktion im Frühjahr 1951 (GBl. S. 170) aufgeführte Gebührenregelung.

(2) Die festgesetzten Gebühren sind zu zwei Dritteln bei der ersten Auslegung zu erheben, der Rest ist erst bei dem zweiten Durchgang einzuziehen.

§ 7

Den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragten Schädlingsbekämpfern und

den mit der Kontrolle Beauftragten der Räte der Kreise, Abteilungen für Gesundheitswesen, ist das Betreten der Räume und Grundstücke, in oder auf denen Bekämpfungsmittel ausgelegt werden müssen, zu gestatten.

§ 8

Zur Vorbereitung und Überwachung der Rattenbekämpfungsaktion im Herbst 1952 sind von der Abteilung Gesundheitswesen in den Stadt- und Landkreisen Kommissionen zu bilden, die sich zusammensetzen aus dem Kreisarzt als Vorsitzendem, dem Kreistierarzt, einem Vertreter der Kreisorganisation der VdgB und einem Vertreter des FDGB. Sie haben insbesondere auch die Aufgabe, die Rattenbekämpfungsaktion zu popularisieren.

Berlin, den 20. Oktober 1952

Ministerium der Finanzen	Ministerium für Gesundheitswesen
I. V.: Georgino Staatssekretär	Steidle Minister

**Bekanntmachung
über die Anmeldung von Kulturwaren
für die amtliche Güteprüfung.**

Vom 13. Oktober 1952

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) werden folgende in der nachstehenden Anweisung aufgeführten Erzeugnisse beim

Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW), Prüfdienststelle 342 (Forschungsinstitut für Musikinstrumentenbau), Zwota b. Klingenthal/Vogtl.

zur Anmeldung zwecks Prüfung aufgerufen:

Gemäß Buchst. A Abschnitt V der Zwanzigsten Anweisung vom 30. Juli 1951 über die vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Fertigung von Kulturwaren (GBl. S. 749), und zwar aus Abschnitt I „Musikinstrumente“:

Lfd. Nr.	Planposition (Auflage-Nr.) der Schlüsseliste	Warenbezeichnung	Waren-Nr. gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis (3. Aufl. Juni 52)
1	8121000	Klaviere und Flügel . . .	59111100 bis 59111500
20	aus 8125000	Stimmplatten für Akkordeons	59193100
		Stimmplatten für Mundharmonikas . . .	aus 59199000

Die Meldung hat innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Bekanntmachung nach dem in der genannten Zwanzigsten Anweisung vom 30. Juli 1951 (GBl. S. 749) angegebenen Schema zu geschehen.

Auf die sonstigen Vorschriften vorgenannter Anweisung wird hingewiesen.

Berlin, den 13. Oktober 1952

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung
Der Präsident
I. V.: Haupt
Fachgruppenleiter

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Schuldbuchordnung
für die Deutsche Demokratische Republik.**

Vom 20. Oktober 1952

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 2. August 1951 über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 723) wird folgendes bestimmt:

§ 1

In Durchführung des § 1 Abs. 5 der Schuldbuchordnung wird das Berliner Stadtkontor nach Zustimmung des Magistrats von Groß-Berlin als Schuldbuchstelle der Deutschen Demokratischen Republik zur Aufnahme bestimmter Schuldbuchforderungen aus der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe eingesetzt.

§ 2

Alle für die Altguthaben-Ablösungs-Anleihe im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen und noch zu erlassenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten für das Berliner Stadtkontor im Rahmen der übertragenen Aufgaben.

§ 3

Welche Schuldbuchforderungen aus der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe gemäß § 1 durch das Berliner Stadtkontor einzutragen sind, wird durch das Ministerium der Finanzen nach Zustimmung durch den Magistrat von Groß-Berlin im Verwaltungswege festgelegt.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1952

Ministerium der Justiz	Ministerium der Finanzen
Fechner	I. V.: Rumpf
Minister	Staatssekretär

* 1. Durchf. (GBl. 1951 S. 819).

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 30. Oktober 1952

Nr. 151

Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 52	Verordnung über die Reorganisation der Staatlichen Vertragskontore	1095

Verordnung

über die Reorganisation der Staatlichen Vertragskontore.

Vom 23. Oktober 1952

Um die Produktion der privaten Industrie und des produzierenden Handwerks zur Erfüllung unseres Fünfjahrplanes mehr als bisher dem tatsächlichen Bedarf anzupassen, ist es notwendig, die Vertragsbeziehungen neu zu regeln und die Staatlichen Vertragskontore den neugebildeten Räten der Bezirke anzugliedern. Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Um die Mitarbeit der privaten Industriebetriebe und der produzierenden Handwerksbetriebe (im folgenden nur private Betriebe genannt) zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne zu erleichtern, ist bis zum 1. Dezember 1952 in jedem Bezirk der Deutschen Demokratischen Republik ein Staatliches Vertragskontor zu bilden.

(2) Die Staatlichen Vertragskontore in den Ländern sind bis zum 30. November 1952 aufzulösen.

§ 2

Das Staatliche Vertragskontor im Bezirk wird dem Rat des Bezirkes unterstellt. Der Leiter der Abteilung örtliche Industrie und Handwerk des Rates des Bezirkes ist verantwortlich für die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle des Staatlichen Vertragskontors.

§ 3

Das Staatliche Vertragskontor beim Rat des Bezirkes hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausnutzung der Produktionsmöglichkeiten der privaten Betriebe zur Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Kontrollziffern;
- Vermittlung von Verträgen zwischen privaten Betrieben einerseits und Betrieben der volkseigenen und gleichgestellten Wirtschaft sowie den Konsumgenossenschaften (im folgenden gesellschaftliche Vertragspartner genannt) andererseits;

c) Registrierung aller zwischen privaten Betrieben und gesellschaftlichen Vertragspartnern abgeschlossenen Verträge;

d) Überprüfung des Materialbedarfs und Materialzuweisung für die registrierten Verträge;

e) Kontrolle über die zweckentsprechende Verwendung der Bestände und der zugewiesenen Materialien für die in den Verträgen vorgesehene Produktion unter Zugrundelegung von bestätigten Materialverbrauchsnormen;

f) Kontrolle über die Einhaltung aller Bestimmungen über Vertragsabschlüsse, Vertragsregistrierung, Materialverwendung und Produktion.

§ 4

(1) In die Verträge sind die beiderseitig vereinbarten Bedingungen, insbesondere über Mengen, Sortimente, Qualität, Versandart, Lieferfristen, Preise usw., aufzunehmen. Ferner müssen in den Verträgen Vereinbarungen über die Zahlung von Vertragsstrafen und gegebenenfalls über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen enthalten sein.

(2) Bei Vertragsabschlüssen mit privaten Betrieben sind ausschließlich einheitliche, von der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung genehmigte Formblätter zu verwenden.

(3) Die Verträge zwischen privaten Betrieben und gesellschaftlichen Vertragspartnern treten nach Prüfung und mit Registrierung durch das Staatliche Vertragskontor in Kraft.

(4) Alle Streitfälle, die beim Abschluß der Verträge oder im Verlaufe der Vertragsdurchführung auftreten, werden durch das Staatliche Vertragsgericht entschieden.

§ 5

(1) Die Kontrollziffern über die Höhe der zwischen privaten Betrieben und gesellschaftlichen Vertragspartnern abzuschließenden Verträge werden dem Staatlichen Vertragskontor von der Plankommission des Rates des Bezirkes mitgeteilt. Das Staatliche Vertragskontor ist gegenüber der Plankommission des Rates des Bezirkes abrechnungspflichtig.

(2) Die Materialversorgung der privaten Betriebe erfolgt über die Staatlichen Vertragskontore aus den Plankontingenten, die den Räten der Bezirke von der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung zugeteilt werden. Ferner erfolgt die Materialversorgung der privaten Betriebe aus örtlichen Reserven sowie durch Materialien, die von den Auftraggebern zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

(1) Die Registrierung der Verträge durch das Staatliche Vertragskontor ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gebührenordnung für die Staatlichen Vertragskontore der Bezirke ist durch das Ministerium der Finanzen bis zum 15. November 1952 herauszugeben.

(3) Der Einzug der Verpflichtungen der privaten Betriebe gegenüber den Staatlichen Vertragskontoren der Länder wird durch die Staatlichen Vertragskontore der Bezirke übernommen.

§ 7

Durchführungsbestimmungen und Richtlinien über die Methodik der Arbeit der Staatlichen Vertragskontore erläßt die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1952

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatliche Verwaltung
für Materialversorgung

Der Leiter
Binz

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 31. Oktober 1952

Nr. 152

Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 154 — Ofenbetriebe der Industrie der Steine und Erden	1097
21. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 191 — Montage von Stahlbauten	1098
22. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 194 — Cyanidhärtereien	1100
21. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 201 — Besondere Arbeitsmaschinen der chemischen Industrie	1102
13. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 261 — Grafisches Gewerbe	1103
20. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 316 — Stärkefabriken	1108
14. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 491 — Tapezier- und Dekorationsbetriebe	1109
28. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 522 — Kälteanlagen	1109
3. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 532 — Kollergänge	1111
21. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 711 — Verwendung von Trockeneis (feste Kohlensäure)	1111
22. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 725 — Verwendung von Klebstoffen, die mit leicht flüchtigen brennbaren Lösemitteln hergestellt sind	1112

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 154. — Ofenbetriebe der Industrie der Steine und Erden —

Vom 21. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Feuer- und Schürflöcher sowie Füll- und Ausziehhöffnungen müssen bequem und sicher zugänglich sein.

(2) Füllöffnungen sind so zu sichern, daß niemand hineinstürzen kann.

(3) Beim Beschicken brennender Schacht- und Trichteröfen darf das Ofeninnere nicht betreten werden.

§ 2

(1) Plattformen von Öfen, die betreten werden, müssen durch ortsfeste Leitern oder Treppen zugänglich und umwehrt sein. Die Umwehrungen der Bühnen sind so herzustellen, daß niemand hindurchfallen kann.

(2) Feuerkästen, Aschenlöcher usw. müssen stets abgedeckt sein, dasselbe gilt für Feuerkanäle und

Fuchslöcher, solange die Öfen betreten werden können. Die Abdeckung muß gegen Verschieben gesichert sein. Läßt der Betrieb vorübergehend eine Abdeckung nicht zu, so sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

§ 3

Öfen dürfen erst betreten werden, wenn sie genügend ausgekühlt sind. Die Lufttemperatur darf im Ofen an der Arbeitsstelle höchstens 50° C betragen. — Eine genügende Frischluftzufuhr ist zu sichern.

§ 4

Eisenverbandteile an Brennöfen sind so zu befestigen, daß sie beim Zerreißen nicht herunterfallen können.

§ 5

(1) Auf jedem offenen Schacht- oder Trichteröfen müssen geeignete Rettungsvorrichtungen (Leitern, Seile, Haken) vorhanden sein.

(2) Nicht in Betrieb befindliche Schacht- oder Trichteröfen sind an der Gicht und an den Eingängen abzudecken und abzusperrern.

§ 6

(1) Bei Schachtöfen muß die Gichtbühne an der schmalsten Stelle mindestens 1 m breit und mit festem Bodenbelag versehen sein. Sie darf zur Schachtöffnung nicht geneigt sein und keine Falltüren haben.

(2) Unbefugten ist das Betreten der Gichtbühne verboten. Das Verbot ist gut sichtbar auszuhängen.

(3) Schachtföfen müssen einen geschlossenen Rauchabzug haben, der die Brenngase gefahrlos ableitet. Füllöffnungen müssen verschließbar sein.

(4) In brennenden Schachtföfen dürfen angeschmolzene Massen nur unter sachverständiger Leitung und unter Beachtung größter Vorsicht losgebroschen werden.

§ 7

Schaulöcher an Schürapparaten sind durch Glimmer oder ähnliche durchsichtige Stoffe zu verschließen; ist das nicht möglich, so ist beim Beobachten des Feuers ein Augenschutz zu benutzen.

§ 8

Das Aus- und Unterhöhlen von Kohlen-, Zement-, Klinker- und ähnlichen Haufen ist verboten. Ihre Böschung darf nicht mehr als 60° betragen.

§ 9

Öfen mit Gasfeuerung sind vor Inbetriebnahme gut zu durchlüften, damit vorhandene Gase abziehen. Die Gasleitung darf erst geöffnet werden, nachdem die Zündflamme eingeführt worden ist.

§ 10

Die Arbeitsschutzbestimmung 513 — Generatoren und Generatorgasleitungen — ist sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 191. — Montage von Stahlbauten —

Vom 21. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Montagen sind bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion anzumelden.

§ 2

Das Betreten der Arbeitsstätten ist nur den an der Montage Beteiligten gestattet; Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Bauleiters. An den Zugängen zu den Baustellen sind gut sichtbare Verbotstafeln anzubringen.

§ 3

Gefährliche Arbeiten, die Geschicklichkeit und großes handwerkliches Können erfordern, dürfen nur von Personen, die über 18 Jahre alt sind, ausgeführt werden.

§ 4

Wenn hochgelegene Arbeitsstellen keinen ausreichenden absturzsicheren Stand bieten, sind die Arbeiter anzuseilen. Jeder angeseilt Arbeitende muß während der ganzen Dauer dieser Tätigkeit von einem zweiten, erfahrenen Mann am Seil gesichert sein. Der Arbeitende ist so kurz anzuseilen und das Seil an tragfähigen Bauteilen so festzulegen, daß er im Falle eines Absturzes von jedem Arbeitsstand nicht tiefer als 2 m fallen kann.

§ 5

(1) Auf der Arbeitsstelle sind zum Anseilen geeignete Hanfseile von mindestens 12 mm Stärke jederzeit und in erforderlicher Anzahl bereitzuhalten.

(2) Zum Anseilen ist ein Sicherheitsgürtel zu benutzen; er muß mit Sicherheitshaken (Karabinerhaken) versehen sein. Schlaufen an Seil und Gürtel müssen mit nichtrostenden Metallösen ausgelegt und Metallbeschläge der Gürtel gegen Rosten geschützt sein.

(3) Seile und Sicherheitsgürtel sind pfleglich zu behandeln. Solange sie nicht gebraucht werden, sind sie in trockenen Räumen aufzubewahren. Vor der Benutzung sind sie auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Seile und Gürtel sind aus dem Betrieb zu entfernen.

§ 6

Bei Arbeiten an, in oder über dem Wasser, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht, sind ausreichende Rettungsmittel (z. B. Kähne mit Ruder, Seile, Fangnetze, Rettungsringe mit Leine von mindestens 20 m Länge und 10 mm Stärke) an geeigneten Stellen bereitzuhalten. Personen, die mit ihrer Handhabung vertraut sind, müssen in ausreichender Zahl anwesend sein.

§ 7

(1) Beim Nieten, Schweißen und Zerschneiden von Stahlbauten, die mit Bleifarben gestrichen sind, sind Maßnahmen gegen Bleivergiftung, besonders gegen das Einatmen von Bleidämpfen, zu treffen (Preßluftzuführung, Absaugung, Atemschutzgeräte usw.).

(2) Bei Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Gaseinwirkung besteht, sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Arbeitsgerüste bzw. Arbeitsbühnen müssen durch ein Geländer gut gesichert sein, so daß auch durch Gaseinwirkung angegriffene Personen nicht abstürzen können. Gefährdete Arbeiter müssen angeseilt und beobachtet werden.

§ 8

Elektrische Anlagen müssen dem von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE)* entsprechen, wobei die Arbeitsschutzbestimmungen 900 und 904 zu beachten sind.

Rüstungen

§ 9

Je nach Art der auszuführenden Arbeiten sind Gerüste in ausreichendem Umfang zu verwenden.

* Zu beziehen im Druckschriftenverlag der Kammer der Technik, Berlin NW 7, Friedrich-Ebert-Str. 27.

§ 10

(1) Für Gerüste gilt die Arbeitsschutzbestimmung 336 — Hoch-, Tiefbau- und Baunebengewerbe —.

(2) Bei der Erstellung des Gerüsts ist der zu erwartenden Belastung Rechnung zu tragen.

Zusammenbau

§ 11

(1) Für das Zusammensetzen der Bauteile sind sichere Arbeitsplätze zu schaffen.

(2) Beim Aufstellen von Fachwerkbauten, Dachbindern, Hallen usw. sind in die aufgestellten Teile sofort die für die Standsicherheit des Bauwerkes vorgesehenen Träger und Diagonalverbände einzubauen. Beim Fehlen solcher Diagonalverbände müssen behelfsmäßige Montageverbände angebracht werden.

(3) Stützen müssen nach dem Aufstellen sofort gegen Umfallen gesichert werden.

(4) Stützseile sind sorgfältig und unter Beachtung der auftretenden und auf sie einwirkenden Kräfte zu befestigen.

(5) Ein Befestigen der Abspannseile (auch vom Derrickmast) an Bahngleisen ist grundsätzlich verboten.

(6) Verankerungslöcher für Seilschluppe müssen 2,5 bis 3 m tief sein. Als Querlage der Befestigung im Erdboden dürfen nur Kanthölzer oder Bahnschwellen verwendet werden.

(7) An einem Anker des Derrick darf nur ein Trageil befestigt werden.

(8) Der Ausleger des Derrick ist bei Arbeitsschluß so zu befestigen, daß ein Losreißen bei auftretendem Sturm nicht erfolgen kann.

§ 12

Richtbäume zum Aufziehen der Lasten müssen genügend stark, gut verspannt und auch an ihrem Fuße abgestützt sein, sofern dort Horizontalkräfte auftreten. Drehbare Ausleger müssen in jeder Lage festgestellt werden können.

§ 13

(1) Werden Konstruktionen, z. B. Binder oder Binderteile (Dreigelenkbogen), hochgezogen, so können sie und die zu ihrer standsicheren Montage notwendigen Pfetten und Verbände unmittelbar von den Kränen, Standbäumen, Schwenkern oder von den schon montierten Eisenkonstruktionen aus aufgebracht und vorläufig befestigt werden.

(2) Sind weitere Arbeiten in Höhe von über 5 m notwendig, so müssen Schutzvorkehrungen oder Maßnahmen gegen Abstürzen getroffen werden. Hierfür sind zu verwenden:

1. Schutzgerüste mit oberer Abdeckung unter den jeweiligen Arbeitsstellen,
2. abgebundene Stangen- und Leitergerüste mit oberer Abdeckung, fahrbare Gerüste, Portal Kräne und Velocipek- (Voß-) Kräne, die eine obere Abdeckung erhalten und mit dem Fortschreiten der Arbeit vorrücken, sind durch Spannseile zu sichern, wenn sie durch ihre Bauart nicht kippstabil sind,

3. Hängegerüste von genügender Größe mit Rückendeckung,

4. sicher aufgehängte engmaschige Fangnetze oder Sprungtücher, die genügend groß und stark sind, um abstürzende Personen aufzufangen.

(3) Das Hochziehen von Personen allein oder mit Lasten sowie der Aufenthalt auf hochzuziehenden Lasten sind verboten.

§ 14

(1) Die Anbindeketten und Seile sind an die Last unter Berücksichtigung des Gleichgewichtes so zu befestigen, daß sie sich nicht verschieben können. Werden mehrere Teile gleichzeitig gezogen, so sind sie gegen Herausrutschen besonders zu sichern. An scharfen Kanten sind Zwischenlagen zu benutzen.*

(2) Hebezeuge sind so aufzustellen, daß die Last nicht festhaken kann. Das Freidrücken der Last von Hand ist verboten. Lange Stücke (Träger, Dachbinder usw.) sind beim Aufziehen durch Leitseile zu führen.

(3) Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten. Hebezeuge sind so aufzustellen, daß sich die Personen, die das Hebezeug bedienen, nicht unter der schwebenden Last aufhalten können.

(4) Der Bauleiter ist verpflichtet, für das Hochziehen und Herunterlassen von Lasten Signale festzulegen und sie den Beschäftigten vor Beginn der Arbeit bekanntzugeben.

§ 15

(1) Nieten, Schrauben, Werkzeuge usw. sind in dichten Behältern aufzubewahren. Das Zuwerfen von Nieten ist verboten. Werkzeuge und sonstige Gegenstände dürfen nicht von Hand zu Hand geworfen und ohne besondere Vorsichtsmaßnahmen nicht nach unten abgeworfen werden.

(2) Das Abwerfen ist durch laute Warnungszeichen anzukündigen und darf erst erfolgen, nachdem sich der Abwerfende überzeugt hat, daß der Abwurfplatz frei und durch beauftragte Personen oder in anderer Weise abgesperrt ist.

§ 16

(1) Unter hochgelegenen Arbeitsstellen dürfen sich keine anderen Arbeitsstellen befinden. Der Raum unter der hochgelegenen Arbeitsstelle ist im Umkreis des Gefahrenbereiches abzusperrn, auf die Gefahr ist durch Warnungstafeln hinzuweisen.

(2) Läßt sich das Übereinanderarbeiten aus zwingenden Gründen nicht vermeiden, so sind die unteren Arbeitsstellen mit ihren im Gefahrenbereich liegenden Zugängen durch Abdeckung oder Schutzgerüste zu sichern.

§ 17

Beim Einfahren von Brücken ist der Gefahrenbereich durch beauftragte Personen zu sichern.

* Über die zulässige Belastung für Anbindeketten und Drahtseile sind die „Grundsätze für den Bau, den Betrieb und die Prüfung von Hebezeugen und Anschlagmitteln“, herausgegeben vom Ministerium für Arbeit, Hauptabteilung Arbeitsschutz, erschienen beim Deutschen Zentralverlag VEB, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, zu beachten.

Abbrucharbeiten**§ 18**

Sollen Stahlbauten und Stahlbauteile abgebrochen oder umgebaut werden, so sind sie genau zu untersuchen und, soweit erforderlich, vor Beginn der Arbeiten zu sichern und mit Rüstungen zu versehen. Dies gilt auch für angrenzende Bauteile, die stehenbleiben sollen.

§ 19

Beim Abtrennen und Abschlagen von Nieten sind Fangvorrichtungen anzubringen.

§ 20

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 194.
— Cyanidhärtereien —**

Vom 22. Oktober 1952

Cyanide sind Salze der Blausäure. Diese ist eine besonders giftige Säure. Bereits die in der Luft enthaltene Kohlensäure vermag aus den Cyaniden die Blausäure auszuscheiden.

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird daher folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Arbeitsschutzbestimmung gilt für alle Härtereien, in denen Cyankalium, Cyannatrium verwendet werden oder andere Salze, die Cyanide enthalten oder beim Erhitzen bilden (z. B. Blutlaugensalze).

§ 2**Arbeitsräume**

(1) Cyanidhärtereien dürfen nicht in Kellerräumen untergebracht werden.

(2) Die Räume der Cyanidhärtereien müssen eine Grundfläche von mindestens 20 qm und eine Höhe von mindestens 3 m haben.

(3) Die Fußböden müssen eben, fugenlos und leicht zu reinigen sein; sie müssen täglich gesäubert werden.

(4) In den Arbeitsräumen müssen zwei entgegengesetzt liegende, nach außen aufgehende Türen vorhanden sein.

§ 3**Kennzeichnung der Cyanide**

Es dürfen nur solche Cyanide verwendet werden, die durch ihre Form (z. B. Eiform) oder Farbe (grün, blau oder hell ocker) auffällig und von anderen im Betrieb benutzten Salzen, insbesondere den salpeterhaltigen Anlaßsalzen, abweichend gekennzeichnet sind.

§ 4**Aufbewahrung der Cyanide**

(1) Cyanide dürfen nur unter sicherem Verschluss in luftdicht schließenden, mit verlöteten oder mit

Gummidichtung versehenen Behältern aufbewahrt werden. Als sichere Aufbewahrung gilt auch die Lagerung in Standgefäßen mit oberer Einfüll- und unterer Entnahmeöffnung (Salzsilos), wenn beide Öffnungen einen luftdichten Abschluß haben und durch Schösser gesichert werden können.

(2) Die Gefäße müssen mit einer deutlich lesbaren Aufschrift versehen sein, die auf die Giftigkeit des Inhaltes hinweist.

§ 5**Absaugungen**

Dämpfe müssen an der Entstehungsstelle wirksam abgesaugt werden. Die Härtebäder sind daher mit Randabsaugungen, sogenannten Ringhauben, mit schwenkbaren Hauben in Trichterform oder mit vollständig verschließbaren Hauben, die nur bei der Bedienung des Härtebades geöffnet werden dürfen, auszurüsten.

§ 6**Instandhalten der Härtebäder**

(1) Die Härtebäder dürfen durch Schamotte-, Lehm-, Ton- und Porzellanmaterialien nicht verunreinigt werden, da zwischen den genannten Stoffen und dem Härtesalz Reaktionen auftreten können, die evtl. ein Hinausschleudern des Salzbadetes bewirken. Cyanhaltige Härtesalze dürfen daher nur in eisernen Tiegeln verwendet werden.

(2) Wegen der Gefahr der Überhitzung der Salzschnmelze am Tiegelboden müssen die Härtebäder in regelmäßigen Abständen von Drehspänen, Zunder oder ähnlichem gereinigt werden.

(3) Die Temperatur der Härtebäder ist ständig zu überwachen.

§ 7**Arbeiten an Härtebädern**

(1) Um ein Umherspritzen des Salzbadetes zu vermeiden, muß das Härtegut trocken und vorgewärmt in die Tiegel eingebracht werden.

(2) Geschlossene Hohlkörper dürfen nicht ins Härtebad gebracht werden.

§ 8**Außerbetriebsetzen der Härtebäder**

Beim Außerbetriebsetzen der Härtebäder dürfen die Tiegel höchstens bis zu drei Vierteln ihres Fassungsvermögens mit Härtesalz gefüllt bleiben. Außerdem ist in die Schmelze vor dem Erkalten ein Eisenrohr oder ein Eisenkegel mit der Spitze nach unten einzuhängen.

§ 9**Verwendung von salpeterhaltigen Anlaßsalzen**

In Salztiegel, die Cyanide enthalten haben, dürfen salpeterhaltige Anlaßsalze nicht eingebracht werden.

§ 10**Abschreckwasser**

(1) Die Abschreckgefäße müssen eine die Giftigkeit kennzeichnende, deutlich erkennbare Aufschrift tragen.

(2) Das Abschreckwasser darf nicht mit Säure versetzt werden.

§ 11**Abkochtanks, Waschmaschinen**

Die Abkochtanks oder Waschmaschinen sind mit einem Dunstabzug zu versehen.

§ 12

Cyanidhaltige Salzurückstände

(1) Cyanidhaltige Salzurückstände dürfen nicht weggeworfen werden. Die Rückstände und die beim Abschrecken der Werkstücke im Abschreckbehälter anfallenden Salzreste sind zu entgiften (z. B. in einer 20prozentigen Eisensulfatlösung).

(2) Die Rückstände und die Reste müssen bis zu ihrer Entgiftung wie frische Cyansalze aufbewahrt werden.

§ 13

Cyanidhaltige Abwässer

Cyanidhaltige Abwässer sind unschädlich zu machen (z. B. in einer 20prozentigen Eisensulfatlösung).

§ 14

Feuerlöschdecken

Zum Löschen kleinerer Brände sind Decken in ausreichender Anzahl an leicht erreichbarer Stelle bereitzuhalten.

§ 15

Beschäftigungsbeschränkungen

Für die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen in Cyanidhärtereien gelten die Bestimmungen der §§ 20, 21, 25 und 26 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957).

§ 16

Belehrung der Beschäftigten

(1) Die mit Cyaniden in Berührung kommenden Beschäftigten sind bei ihrer Einstellung und in vierteljährlichen Abständen auf die Giftigkeit der Cyanide hinzuweisen und über den Umgang mit ihnen zu belehren. Die Belehrung ist in einer fortlaufenden Liste von jedem einzelnen durch Unterschrift zu bestätigen. Diese Liste ist von der Betriebsleitung aufzubewahren.

(2) Das Merkblatt über den Umgang mit Cyaniden (s. Anlage) muß in der Härterei an leicht sichtbarer Stelle aushängen.

§ 17

Arbeitsschutzkleidung

(1) Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber hat jedem mit Cyaniden in Berührung kommenden Beschäftigten einen Arbeitsschutzanzug, geeignete Arbeitsschutzhandschuhe und einen auch die Augen gegen Spritzer schützenden Gesichtsschutz zur Verfügung zu stellen und für die Instandhaltung Sorge zu tragen.

(2) Der Gesichtsschutz muß beim Einbringen des Härtegutes, beim Zerkleinern der Cyanide, beim Füllen, Ausschlagen und Ausschöpfen der Tiegel und bei sonstigen Arbeiten getragen werden, bei denen Cyanide verspritzt werden können.

(3) Es ist verboten, Cyanide mit ungeschützten Händen anzufassen.

§ 18

Garderobenräume

Geeignete Garderobenräume für getrennte Unterbringung der Straßen- und Arbeitsbekleidung müssen vorhanden sein.

§ 19

Waschgelegenheiten

Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber hat ausreichende Waschgelegenheiten mit fließendem Was-

ser zu schaffen und jedem Beschäftigten ständig Seife, Nagelbürste und Handtuch zur Verfügung zu stellen.

§ 20

Rauchverbot, Einnahme von Speisen

(1) In den Härteräumen ist das Rauchen, Tabakkaugen sowie das Aufbewahren von Speisen und Getränken verboten.

(2) Vor jedem Genuß von Speisen und Getränken sind die Hände gründlich mit Seife und Nagelbürste zu reinigen.

§ 21

Verhalten bei Krankheitsverdacht

Beschäftigte, die Anzeichen einer Gesundheitsschädigung zu verspüren glauben (z. B. Kratzen im Halse, Speichelfluß, Kopfschmerzen, Blutandrang zum Kopf, Beklemmungen auf der Brust, Magenkrämpfe, Durchfall, Harndrang), sind sofort dem Arzt unter der ausdrücklichen Angabe zuzuführen, daß sie mit Cyaniden beschäftigt gewesen sind.

§ 22

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage

zu § 16 Abs. 2 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung

Merkblatt.**über den Umgang mit Cyaniden in Härtereien.**

Cyanide, wie Cyankalium, Cyannatrium und andere Salze, die Cyanide enthalten oder beim Erhitzen bilden, z. B. Blutlaugensalze, sind starke und rasch wirkende Gifte. Schwere Vergiftungen können auch, ohne sich vorher anzukündigen, ganz plötzlich auftreten. Deshalb sind die folgenden, durch die Arbeitsschutzbestimmung 194 vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

1. Bewahre Cyanide nur unter sicherem Verschluss in luftdicht schließenden, mit Deckeln und Gummidichtung versehenen Behältern auf, da schon die in der Luft enthaltene Kohlensäure aus den Cyaniden die hochgiftige Blausäure entwickelt! Kennzeichne die Behälter durch eine auf die Giftigkeit hinweisende Aufschrift! Verwende Vorrats- und Aufbewahrungsgefäße für Cyanide nicht zu anderen Zwecken!
2. Bringe Cyanide oder deren Lösungen niemals mit Säuren zusammen, da hierbei Blausäuremengen von tödlichen Konzentrationen entstehen!
3. Fasse Cyanide nicht mit ungeschützten Händen an! Arbeite nicht mit Cyaniden, wenn an unbedeckten Hautteilen Wunden oder offene Hautstellen bestehen!
4. Trage beim Umgang mit Cyaniden Schürze und Schutzhandschuhe und bei allen Arbeiten, bei denen Cyanide verspritzt werden können, z. B. beim Einbringen des Härtegutes, beim Zerkleinern

Nech: Anlage

- der Cyanide, beim Umfüllen, Ausschlagen und Ausschöpfen der Härteiegel und beim Abschrecken des Härtegutes einen gegen Spritzer schützenden Gesichtsschutz!
5. Vermeide Verunreinigungen der Härtebäder durch Schamotte-, Lehm-, Ton- oder Porzellanmaterialien, weil zwischen diesen Stoffen und dem Härtesalz Reaktionen auftreten, die evtl. ein Herausschleudern des Salzbadens bewirken! Bringe cyanhaltige Härtesalze nur in eiserne Tiegel ein!
 6. Reinige die Härtebäder regelmäßig von Drehspänen, Zunder od. dgl., um eine Überhitzung der Salzschnmelze am Tiegelboden und eine Zersetzung des Salzbadens zu vermeiden!
 7. Überwache die Härtebäder ständig, weil die Gefahr der Überhitzung besteht und das Salz zerlegt und verdampft wird!
 8. Bringe das Härtegut nur trocken und vorgewärmt in den Tiegel ein, um gefährliche Cyanidspritzer zu vermeiden!
 9. Bringe keine geschlossenen Hohlkörper in das Härtebad, da durch die Erhitzung evtl. übermäßige Drucksteigerungen im Innern der Hohlkörper auftreten und ihr Zerknall dich durch Sprengteile und das herausgeschleuderte Härtebad gefährden kann!
 10. Lasse beim Außerbetriebsetzen der Härtebäder die Tiegel höchstens bis zu 75% ihres Fassungsvermögens mit Härtesalz gefüllt. Hänge in die Schmelze vor dem Erkalten ein Eisenrohr oder einen Eisenkegel mit der Spitze nach unten ein, damit sich die erstarrende Oberfläche des Bades nicht schließen kann! Bei Unterlassung dieser Vorschrift kann das Salz erstarrter Bäder beim Wiederanheizen im unteren Teil der Tiegel überhitzt werden, bevor die Oberfläche des Salzbadens durchgeschmolzen ist und dadurch die Salzdecke mit Gewalt durchbrochen und ein Umherspritzen bewirkt werden.
 11. Bringe salpeterhaltige Anlaßsalze nicht in Salztiegel ein, die Cyanide enthalten haben, da sonst explosionsartige Reaktionen eintreten können!
 12. Werfe cyanidhaltige Salzurückstände nicht weg, sondern bewahre sie bis zu ihrer Entgiftung genau so sorgfältig wie frische Cyanide auf! Du gefährdest sonst dich und deine Mitmenschen!
 13. Gib cyanidhaltiges Wasser nicht in Abwässerleitungen, sondern entgifte es zuvor (z. B. mit 20prozentiger Eisensulfatlösung)!
 14. Im Arbeitsraum nicht essen und trinken, nicht rauchen oder Tabak kauen! Keine Lebens- und Genußmittel mit in die Arbeitsräume nehmen!
 15. Reinige vor jeder Einnahme von Speisen und Getränken deine Hände gründlich mit Seife und Bürste!
 16. Melde dich sofort bei dem Betriebsleiter, wenn du Anzeichen einer Gesundheitsschädigung zu verspüren glaubst!

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 201.**

**— Besondere Arbeitsmaschinen der chemischen
Industrie —**

Vom 28. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

**Schutztrichter, Schutzroste an Einfüll- und
Entleerungsöffnungen**

(1) Einfüll-, Einlauf- und Entleerungsöffnungen an Maschinen, Apparaten usw. (z. B. an Talgwölfen, Strangpressen, Gummispritzmaschinen, Brech- und Quetschwerken, Desintegratoren, Kugelmühlen, Schabmaschinen, Becherwerken, Transportschnecken, Abschlagmaschinen) müssen durch Schutztrichter, Schutzroste, zwangsläufige Verschlussdeckel oder ähnliche Schutzvorrichtungen so gesichert sein, daß die gefährlichen Stellen (z. B. Schnecken, Walzen, Rührflügel) während des Ganges nicht berührt werden können.

(2) Maschinen, deren Innenteile nicht durch Aufklappen der oberen Gehäusenhälfte entfernt werden können, müssen mit Vorrichtungen zum Ausstoßen der Schnecken, Messer usw. versehen sein.

(3) Kanäle von Transportschnecken, Redlerförderern und anderen Transporteinrichtungen sind stets abzudecken oder durch Schutzroste zu sichern.

§ 2

Knet-, Misch- und Mengmaschinen

(1) Knet-, Misch- und Mengmaschinen mit waagerechter Knetwelle müssen mit einem Schutzdeckel versehen sein, der eine Berührung mit gefahrbringenden Stellen während des Ganges der Maschine zwangsläufig verhindert. Bei gekipptem Trog und laufender Maschine darf der Deckel nur so weit zu öffnen sein, wie es zum Entleeren unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall muß ein seitliches Hineingreifen durch ausreichenden Seitenschutz verhindert werden.

(2) An Drehhebelknetmaschinen muß der Knetarmeingriff so geschützt sein, daß die Hände nicht erfaßt werden können.

(3) Knetmaschinen anderer Bauart müssen entsprechend gesichert sein, sofern nicht bereits die Bauart selbst einen ausreichenden Schutz gewährleistet.

(4) Auslauföffnungen müssen so gesichert sein, daß auch von außen eine Berührung mit den gefahrbringenden Stellen der Maschine nicht möglich ist.

§ 3

Pressen, Stanzen usw.

(1) Pastillenpressen, Tablettenpressen, Würfelpressen, Stanzen, Form- und Prägemaschinen aller Art müssen so eingerichtet sein, daß die Finger nicht unter den niedergehenden Preßstempel gelangen können.

(2) An Plastik- und Kissenmaschinen aller Art müssen auch die Eingriffe der Formketten, Preß- und Schneideräder sowie der Zuführungsrollen dauernd und völlig verdeckt sein.

§ 4

Hydraulische Pressen

Hydraulische Pressen — auch liegende — müssen so geschützt sein, daß die Hände nicht vom Preßstempel erfaßt werden können.

§ 5

Walzwerke

(1) Walzwerke, denen das Material unmittelbar mit den Händen zugeführt wird, müssen solche Schutzvorrichtungen haben, daß während des Ganges der Maschine von keiner Seite bis zum Walzeingriff gefaßt werden kann. Den Beschäftigten sind zweckentsprechende Geräte für die an den Walzen auszuführenden Arbeiten zur Verfügung zu stellen.

(2) Läßt sich die Gefährdung der Hände durch Schutzvorrichtungen nicht vollständig verhindern, so müssen die Walzwerke mit einer vom Stand des Beschäftigten aus leicht erreichbaren Vorrichtung zum Stillsetzen der Walzen versehen sein (Momentabstellvorrichtung). Die Beschäftigten sind zur regelmäßigen Benutzung dieser Vorrichtung anzuhalten. Ist aus besonderen Gründen (z. B. bei Walzwerken mit gemeinschaftlicher Momentausrückung) die regelmäßige Benutzung nicht möglich, so ist anzuordnen, daß jeder an einem Walzwerk Beschäftigte mindestens einmal wöchentlich die Momentabstellvorrichtung in Tätigkeit setzt.

§ 6

Schneidemaschinen

An Schneidemaschinen für Drogen, Häcksel usw. müssen die Schneidwerkzeuge so gesichert sein, daß die Finger der Beschäftigten nicht erfaßt werden können. Bewegliche Schutzvorrichtungen müssen, soweit es technisch erreichbar ist, zwangsläufig auf die Ausrückvorrichtung so wirken, daß die Maschine steht, bevor Verletzungen eintreten können. Draht, Seil, Schnur usw. sind als Verbindungsteile unzulässig.

§ 7

Bandmesser- und Kreismesser-Zuschneidemaschinen

An Bandmesser- und Kreismesser-Zuschneidemaschinen muß der zum Schneiden nicht benutzte Teil des Messers verkleidet sein.

§ 8

Stepp-, Näh-, Schärmmaschinen usw.

An Stepp-, Näh- und Schärmmaschinen und anderen Maschinen, bei denen die Triebwelle (Tischwelle) unter dem Arbeitstisch liegt, muß die Welle einschließlich der Antriebscheiben gesichert sein.

§ 9

Kochkessel

(1) Auslaufhähne an Kochkesseln sind gegen unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern.

(2) Kippkochkessel sind nur mit einer sicher wirkenden Feststellvorrichtung zulässig, sofern nicht durch die Bauart der Kessel selbst schon eine ausreichende Sicherheit gegen unbeabsichtigtes Kippen gegeben ist.

§ 10

Ventilatoren

An Ventilatoren müssen die Flügel gegen Berührung ausreichend geschützt sein.

§ 11

Flaschenkorkmaschinen

Beim Arbeiten mit Flaschenkorkmaschinen darf die Flasche während des Hineindrückens des Korkes nicht mit der Hand gehalten werden.

§ 12

Bretterbrenn- und Bretterdruckmaschinen

An Bretterbrenn- und Bretterdruckmaschinen müssen Stempel, Druck- und Farbwalzen ausreichend geschützt sein.

§ 13

Benutzung von Hilfsgeräten

Zur ordnungsmäßigen Bedienung von Maschinen, die ein Nachstopfen, Nachstoßen, Nachdrücken oder ein Abstreifen der zu verarbeitenden Masse erforderlich machen, sind geeignete Geräte wie Stößel, Spatel, bereitzuhalten und zu benutzen.

§ 14

Schutzalter

Für die Bedienung und Reinigung von Zerkleinerungsmaschinen, Auspreßmaschinen, Walzen, Knetmaschinen, Kollergängen, Schneidemaschinen, Pressen und ähnlichen gefährlichen Maschinen gilt § 25 der Verordnung vom 25. Oktober 1952 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957).

§ 15

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 261.

— Grafsches Gewerbe —

Vom 13. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Schnellpressen

§ 1

Maschinenteile, Zahnstangen, Kurbeln usw., die sich über das Maschinengestell hinaus bewegen und im Verkehrs- oder Arbeitsbereich liegen, sind zu sichern. Die Schutzvorrichtungen dürfen mit den ausfahrenden Teilen keine gefährlichen Engen bilden.

§ 2

An Kreisbewegungsmaschinen müssen die Seitengestellöffnungen, von denen aus die waagerechten Zahnkränze erreichbar sind, abgedeckt sein. Bei der Sicherung des vorderen Teils der Zahnkränze und der Engen zwischen Gleitbahn und Karrenführung ist darauf zu achten, daß keine neuen Gefahrenstellen entstehen. Die Querstange zum Auflegen des Formbrettes muß von dem ausgefahrenen Druckkarren und von der vorbeifahrenden Zahnstange genügenden Abstand haben. Der zwischen Gestell und Schwungrad bestehende freie Raum ist durch ein Schutzgitter, das beim Gang der Maschine geschlossen sein muß, abzusperren.

§ 3

Erreichbare Eingriffstellen der Farbwerkszweischenräder an Druckkarren müssen gesichert sein. Gefährliche Engen zwischen den Zahnstangen und dem Seitengestell oder anderen Maschinenteilen müssen abgedeckt sein; dabei ist darauf zu achten, daß auf die Abdeckung gelegte Hände oder sie umgreifende Finger nicht verletzt werden können.

§ 4

An Tischfarbmaschinen, z. B. bei Steindruck- oder Lichtdruckschnellpressen, müssen gefährliche Engen zwischen Farbkasten und Farbtisch gesichert sein. Ist es erforderlich, sich beim Aufstreichen von Farbe und beim Abwischen des Steins während des Ganges der Presse weit über den Farbtisch oder den Stein zu beugen, muß über dem Druckkarren an geeigneter Stelle und in genügender Höhe eine von einem Seitengestell zum anderen laufende starke Haltestange angebracht sein.

§ 5

Bei Stoppzylinderschnellpressen ist durch Vorrichtungen zu verhindern, daß Form und Walzen während des Ganges berührt werden können und zwangsläufig die Maschine zum Stillstand kommt, bevor Verletzungen eintreten können. An alten Maschinen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ist das Berühren von Form und Walzen (Niederdrücken von Spießen, Abfangen von Verunreinigungen) während des Ganges verboten; das Verbot ist in der Nähe der Gefahrenstelle augenfällig anzuschlagen. Für gebrauchte Maschinen, die in den Betrieb neu aufgenommen werden, gelten die Bestimmungen im ersten Satz dieses Paragraphen.

§ 6

An Farbkästen, bei denen die Bedienung der Stellschrauben, das Auffüllen und Aufrühren der Farbe nicht von einem sicheren Stand aus erfolgen kann, ist, wenn sie keinen sicheren Halt bieten, eine Haltestange anzubringen.

§ 7

(1) Anlegerstände müssen fest an die Maschine angeschlossen sein.

(2) Die Fanggabelrolle an der Zylinderfront muß an den Stellen geschützt sein, an denen sie in ihrem Umlauf mit den Zylinderlagern oder dem Seitengestell Engen bildet, die Fingerverletzungen hervorrufen können.

(3) Seitengestellöffnungen müssen, soweit erforderlich, zum Schutz der Füße abgedeckt sein.

(4) Die Gestellöffnungen an den Seiten der Brückenwelle müssen so weit geschlossen sein, daß niemand zwischen Brückenwelle und Zylinder geraten kann, oder aber die Welle muß elastisch gelagert sein.

(5) Seitengestellöffnungen vor Steuerungsteilen, die gefährliche Engen schaffen, müssen geschlossen sein.

(6) Der Anlegedeckel muß im Hochstand vor Herabfallen gesichert sein, gefahrlos geöffnet und umgelegt werden können.

§ 8

Beim Verändern und Talkumieren der Ausführbänder und beim Abfangen von Bogen darf die Maschine nur von Hand bewegt werden.

§ 9

(1) Am Auslegetisch muß das Zahnrädchen des Auslegerrechens und das Zahnsegment des ihn bewegenden Hebels überdeckt sein. Wo dieser Hebel gefährliche Engen schafft, ist Verkleidung erforderlich.

(2) Das gleiche gilt bei gefährlichen Engen zwischen Bänderrollen oder Auslegerrechenwelle und ausfahrenden Maschinenteilen.

(3) Bewegliche Teile unter dem Auslegetisch müssen gesichert sein, sofern sie die Füße der Beschäftigten gefährden können.

§ 10

Bei Arbeiten, die das Hineinsteigen in die Maschine (Druckkarrenraum) erfordern, ist die Maschine auszuschalten. Die Schaltgeräte müssen so angeordnet sein, daß sie vom Innenraum der Maschine aus nicht bedient werden können. Die Maschine darf nur eingeschaltet werden, wenn die Bedienenden sich außerhalb des Maschinengestells befinden. Das beim Einrichten der Maschine benötigte Laufbrett darf innerhalb der Maschine nicht in sitzender Stellung benutzt werden. Beim Inbetriebsetzen der Maschine hat sich der für die Maschine Verantwortliche davon zu überzeugen, daß sich Personen nicht innerhalb oder an gefährlichen Stellen derselben aufhalten. Nach Warnruf darf nicht sofort eingerückt werden.

§ 11

Tritte, Trittbretter, Treppen usw. dürfen nicht als Ablage für Werkzeuge u. a. Gegenstände benutzt werden.

§ 12

Herausgehobene Walzen müssen in Walzenständern aufgestellt werden.

§ 13

Bei Paraffinspritzapparaten ist die Verbreitung überschüssiger Paraffinmengen möglichst zu verhindern. Die Spritzdüse ist so einzustellen, daß der Spritzstrahl nicht unmittelbar auf die an der Auslage Beschäftigten gerichtet ist. Evtl. ist der Spritzstrahl durch entsprechende Schutzschirme abzulenken.

Rotationsmaschinen

§ 14

(1) Vor dem Einlauf von Zylindern, zwischen die das Papier einzuführen ist, muß eine Schutzstange oder eine andere Vorrichtung angebracht sein, die verhindert, daß Finger zwischen die Zylinder gezogen werden können.

(2) Schutzvorrichtungen beim Zusammenlauf von Walzen- und Plattenzylindern oder Platten- und Druckzylindern müssen diese Gefahrenstellen so abschützen, daß Bekleidungs- und Körperteile durch Facetten leerlaufender Plattenzylinder nicht erfaßt werden können.

§ 15

Der Hilfsmotor muß für jede während seines Ganges vorzunehmende Verrichtung von einer Stelle aus stillgesetzt werden können, von der aus die Verrichtung gut beobachtet werden kann.

§ 16

Handkurbeln müssen beim Angehen der Maschine, auch beim Langsamlaufen mit Hilfsmotor, selbsttätig ausrücken, oder es muß zwischen ihnen und dem mechanischen Antrieb eine Sperrung vorhanden sein.

§ 17

Handräder ohne Sperrung oder selbsttätige Ausrückung müssen glatt abgedeckte Radspeichen haben.

§ 18

Faizklappen müssen so eingerichtet oder gesichert sein, daß durch sie niemand erfaßt werden kann.

§ 19

Farbwerke müssen so liegen oder gesichert sein, daß sie niemand gefährden.

§ 20

Tritte und Galerien sind gleitsicher zu halten. Über 70 cm hohe Galeriegeländer sind nur mit einer Zwischenstange zulässig. Treppen mit über fünf Stufen sind mit Geländern oder Handlaufstangen zu versehen.

§ 21

Für Rotationsmaschinen gelten folgende Bedienungsvorschriften, die an geeigneter Stelle auszuhängen sind:

1. Vor Beginn des Druckes ist die Maschine so zu schmieren, daß sie während des Ganges nicht geschmiert zu werden braucht. Nur Schmierstellen an den Außenseiten der Maschine, die ohne Gefahr zugänglich sind, dürfen während des Ganges nachgeschmiert werden.
2. Die Maschine darf nur vom Maschinenmeister, in seiner Abwesenheit nur von einer dazu beauftragten Person, in Gang gesetzt werden. Wer die Maschine in Gang setzt, hat sich vorher davon zu überzeugen, daß sich niemand in gefährlicher Nähe befindet.
3. Unnötiger Aufenthalt bei Walz- und Druckwerken im Durchgang der Rotationsmaschine sowie Berühren beweglicher Maschinenteile und Hineingreifen in das Innere der Maschine während des Ganges sind verboten.
4. Muß die Maschine bei Ausbesserungs-, Einrichtungs- und Reinigungsarbeiten bewegt werden, so darf dies nur von Hand oder durch einen Hilfsmotor und unter größter Aufmerksamkeit der Beteiligten erfolgen. Wer das Handrad oder die Kurbel dreht, muß stets bereit sein, die Maschine im Falle der Gefahr sofort anzuhalten. Wird die Maschine durch einen Hilfsmotor bewegt, muß eine zweite Person an der Stelle eingesetzt werden, an der die Arbeit beobachtet und der Motor sofort stillgesetzt werden kann.

§ 22

Die Bedienung und Wartung von Rotationsmaschinen ist Jugendlichen unter 18 Jahren verboten,

oder nur dann gestattet, wenn durch die Produktionstechnik im Betrieb und entsprechend der körperlichen Entwicklung des Jugendlichen feststeht, daß ihm diese Arbeit ohne Gefährdung seiner Gesundheit zugemutet werden kann.

Tiegeldruckpressen

§ 23

Tiegeldruckpressen müssen eine Vorrichtung haben, die die Hände, wenn sie zu lange zwischen Tiegel und Form verweilen, sicher entfernt oder durch selbsttätiges und rechtzeitiges Ausrücken der Presse schützt.

Bei besonders großen Personen, die an Tiegeldruckpressen arbeiten, ist darauf zu achten, daß die Handabweiser im Hub genügend wirksam sind.

§ 24

(1) Tiegeldruckpressen mit Handabweiser dürfen nur von einer Person, Tiegeldruckpressen mit selbsttätiger Ausrückvorrichtung auch von zwei Personen bedient werden. Die bedienenden Personen müssen mit der Arbeit vertraut sein.

(2) Seitliches Anlegen ist verboten und nur dann gestattet, wenn die Schutzvorrichtungen hierbei ausreichenden Schutz gewähren.

§ 25

Zwischen den feststehenden Tischen oder ihren Stützen und dem zurückschwingenden Tiegel oder der daran befestigten Schutzvorrichtung muß mindestens 4 cm Spielraum sein.

§ 26

Gefährliche Engen an Zugstangen und Farbwerken müssen gesichert sein.

§ 27

Druck- und Farbwerkabsteller müssen unfallsicher sein.

§ 28

Bei Tiegeldruckpressen mit Fußbetrieb muß für das hochgehende Knie genügend Raum vorhanden sein.

§ 29

Beim Waschen von Walzen darf die Maschine nur von Hand bewegt werden.

Setzmaschinen und Maschinen für Schriftgießerei und Stereotypie*

§ 30

Linotypes und ähnliche Setzmaschinen müssen so eingerichtet sein, daß an den Zeilenfingern des Matrizenzeilenbeförderungsschlittens und an den Spatienkeilfanghaken keine Quetschungen möglich sind.

§ 31

An Typographsetzmaschinen muß der Nockenschieber geschützt sein.

§ 32

(1) Setzmaschinenmagazine dürfen im Arbeitsraum nur gereinigt werden, wenn gut wirkende Staubsauger benutzt werden.

* In Setzmaschinen-, Schriftgießerei-, Stereotypie- und Setzereiräumen ist das Bleimerkblatt auszuhängen.

(2) Letternsägen an Setzmaschinen sind mit Vorrichtungen zu versehen, die abfliegende Metallspäne und den Metallstaub wirksam abfangen.

§ 33

(1) Gießmaschinen und Gießeinrichtungen sowie Stereotypieapparate und Setzmaschinen müssen so beschaffen sein, daß Verletzungen durch Spritzen und Ausfließen von flüssigem Metall nicht möglich sind.

(2) Das Metall ist möglichst in Blöcken zu liefern. Einzuschmelzende Zeilen sind dem Setzer in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

§ 34

Kessel zum Umschmelzen von Letternmetall und zum Plattengießen sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) zu überdecken. Genügt der natürliche Abzug nicht, ist künstlich zu entlüften.

§ 35

Das Legieren des Metalls und das Ausschmelzen der Bleiasche (Krätze) hat in der Regel in besonderen Arbeitsräumen zu erfolgen. In anderen Räumen darf es nur geschehen, nachdem Unbeteiligte sie verlassen haben.

§ 36

Die beim Schmelzen von Blei abgeschöpfte Krätze darf innerhalb der Arbeitsräume nur in dicht schließenden Behältern gesammelt werden.

§ 37

An Rundhobeln für Rotationsdruckplatten muß das Messer so geschützt sein, daß eine an der Einlaufseite aufgelegte Hand nicht erfaßt werden kann.

§ 38

Matrizenkalender müssen an den Walzeneinzugsstellen gesichert sein.

§ 39

An Kreissägen ist eine durchsichtige Bedeckung aus splitterfreiem Glas od. dgl. gegen abfliegende Metallspäne anzubringen. Die Bedeckung muß so hoch angebracht oder so gestaltet sein, daß sie das Arbeiten nicht behindert. Unter dem Tisch muß das Sägeblatt abgedeckt sein.

§ 40

(1) Die beim Arbeiten an Rautingmaschinen, Hobelmaschinen, Setzmaschinen, Kreissägen, Fräsen usw. abfliegenden Bleispäne sind wirksam abzufangen. Der Fußboden ist von Bleispänen frei zu halten, um Bleistaubbildung durch Zertreten der Späne zu verhindern.

(2) Beim Arbeiten an den im Abs. 1 benannten Maschinen (ausgenommen Setzmaschinen) sowie beim Nachfüllen von Blei in den Schmelzkessel ist eine Schutzbrille zu tragen.

(3) In den Gießtöpfen der Setzmaschinen darf gebrauchter Satz nicht eingeschmolzen werden.

§ 41

(1) Setzmaschinen-, Schriftgießerei-, Stereotypie- u. a. Räume, in denen Bleirauch und Bleistaub

entstehen können, müssen ausreichend, doch zugfrei, durchlüftet werden. In die oberen Fenster- teile sind von oben nach unten zu öffnende Kipp- flügel, die vom Fußboden aus zu bedienen sind, einzubauen. Genügt diese Belüftung nicht, ist künstlich zu ent- und belüften.

(2) Für die in diesen Räumen Beschäftigten muß je Person mindestens 15 cbm Luftraum zur Ver- fügung stehen. In Setzmaschinen- und Gießmaschi- nenräumen sind je Maschine mindestens 30 cbm vorzusehen.

§ 42

Die in den §§ 43 bis 52 unter Setzereien aufgeführ- ten Vorschriften gelten sinngemäß auch für Stereoty- pen, Maschinensetzereien, Mono- und Schrift- gießereien bzw. Druckereien.

Setzereien

§ 43

Die Setzereiräume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege ge- stattet. Hölzerne Fußböden müssen glattgehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

§ 44

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Ölfarbenanstrich versehen sind, minde- stens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden. Die Bekleidung und der Ölfarbenanstrich müssen jährlich einmal abgewaschen und der Öl- farbenanstrich, falls er lackiert ist, alle fünf Jahre erneuert werden.

§ 45

Die Setzerpulte und Regale für die Schriftkästen müssen entweder ringsherum dicht schließend auf dem Fußboden aufsitzen, so daß sich unter den- selben kein Staub ansammeln kann, oder mit so hohen Füßen versehen sein, daß die Reinigung des Fußbodens auch unter den Pulten und Schrift- regalen leicht ausgeführt werden kann.

§ 46

Die Arbeitsräume sind mindestens einmal täglich gründlich zu lüften. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß in den Räumen ein ausreichender Luft- wechsel während der Arbeitszeit stattfindet.

§ 47

Die Räume und deren Einrichtungen, insbe- sondere Wände, Gesimse und Regale, sind zweimal im Jahr gründlich zu reinigen.

§ 48

Die Fußböden sind mindestens täglich einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen; sofern die Fußböden geölt sind, müssen sie täglich gekehrt werden.

§ 49

(1) Die Schriftkästen sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden und solange sie in Benutzung sind, nach Bedarf mindestens zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.

(2) Die Reinigung hat mit Staubsauger zu er- folgen.

§ 50

Vor Einnahme der Mahlzeiten sind die Hände gründlich zu reinigen.

§ 51

Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind in Garderobenräumen oder staubdichten Kleiderschränken aufzubewahren.

§ 52

In jedem Arbeitsraum ist ein Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

- a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
- b) der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,
- c) die Zahl der Arbeiter, die in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

Tiefdruckanlagen

§ 53

Bei Verwendung von gesundheitsschädigenden Farblösungs- und Reinigungsmitteln ist für eine wirksame Be- und Entlüftung der Räume zu sorgen. Schädliche Dämpfe sind möglichst an der Entstehungsstelle in ungefährlicher Weise abzuführen.

Da die Lösungs- und Reinigungsmitteldämpfe schwerer als Luft sind, ist die verbrauchte Luft zweckmäßig von unten abzuführen und die Frischluft von oben zuzuführen.

§ 54

(1) Tiefdruckanlagen, in denen leicht entzündliche Farblösungsmittel verwendet werden, sind feuergefährdet.

(2) Elektrische Funkenbildung durch statische Elektrizität des Papierstranges ist durch Entelektrisierungseinrichtungen zu verhindern.

(3) Geeignete Feuerlöscher sind bereitzuhalten. Naßlöscher sind nicht geeignet.

(4) Arbeiten, bei denen Kleider Feuer fangen können, dürfen nicht in solchen Kleidern vorgenommen werden, die mit öligen, fettigen oder sonst leicht entzündlichen Stoffen getränkt sind*.

§ 55

Arbeitsräume, namentlich Fußböden und Betriebseinrichtungen, sind von Farb- und Lösungsmittelresten, Putzlappen u. dgl. frei zu halten.

§ 56

Zum Trockenpolieren von Kupferzylindern dürfen nur Polier- und Schleifmaschinen mit Absaugevorrichtung benutzt werden.

§ 57

Die Aufnahme von Nahrung in Tiefdruckräumen ist verboten. Vor dem Essen sind die Hände gründlich zu reinigen. Speisen sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren.

§ 58

Die in Tiefdruckanlagen Beschäftigten sind mindestens halbjährlich ärztlich zu untersuchen.

* Wenn Kleidung Feuer gefangen hat, ist jede schnelle Bewegung zu vermeiden. Der Brand ist durch Ausschlagen, Umhüllen mit Decken oder durch Herumwälzen auf dem Boden zu ersticken.

Offsetdruckanlagen — Chemigraphien — Lichtpausanlagen u. a.

§ 59

Offsetmaschinen sind mit einem gut wirkenden Schutz zu versehen, der verhindert, daß Hände und Arme von den Walzen oder Zylindern erfaßt werden.

§ 60

(1) Beim Arbeiten mit Chromätze u. a. fettlösenden Mitteln sind dafür geeignete Gummihandschuhe zu tragen.

(2) Muß die Befeuchtung der Druckzylinder während des Ganges erfolgen, so darf dies nur mit einem geeigneten Hilfswerkzeug (z. B. Schwammhalter) geschehen.

§ 61

Leicht verdunstende Lösungsmittel sind in dicht verschließbaren Behältern aufzubewahren.

§ 62

Nach dem Walzenwaschen oder durch andere Ursachen eingetretene starke Verdunstung von Lösungsmitteln ist für Lüfterneuerung zu sorgen. Da Lösungsmitteldämpfe schwerer als Luft sind, ist vom Fußboden aus abzusaugen, die Frischluft oberhalb des Arbeitsraumes einzuführen.

§ 63

Ätzmaschinen sind an gut wirkende Absaugeanlagen anzuschließen.

§ 64

Das Pudern und Talkumieren ist in Räumen vorzunehmen, die von den übrigen Arbeitsräumen dicht abgetrennt sind. Puderammern sind gut zu ent- und belüften.

§ 65

In Räumen, in denen nur bei rotem oder gedämpftem Licht oder im Dunkeln gearbeitet wird (z. B. Dunkelammern), sind vor Beginn jedes Arbeitsganges alle Sicherheitseinrichtungen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen.

§ 66

Räume, in denen mit Salpetersäure oder anderen gesundheitsschädigenden Stoffen gearbeitet wird, sind ausreichend und evtl. künstlich zu ent- und belüften.

§ 67

In Betrieben oder Abteilungen, in denen gefährliche Gifte, leicht brennbare Flüssigkeiten, gefährliche Maschinen benutzt werden u. a. Gefahren bestehen, sind die neu eintretenden Beschäftigten bei Arbeitsantritt über die bestehenden Gefahren eingehend zu belehren. Die Belehrung ist zumindest halbjährlich zu wiederholen.

§ 68

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 316.**

— Stärkefabriken —

Vom 20. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1931 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Schwemm- und Förderrinnen sowie sämtliche Transportschnecken und Fördereinrichtungen sind so abzudecken, daß man nicht hineintreten oder hineinfallen kann. Auch ein Hineinfassen in die Transportschnecken und Fördereinrichtungen muß durch die Abdeckung verhütet werden.

(2) Jede im Produktionsablauf durch Verstopfungen oder ähnliche Umstände hervorgerufene Störung darf nur bei Stillstand der Maschine beseitigt werden.

§ 2

Kartoffelwäschen müssen so angelegt sein, daß auch ein beabsichtigtes Hineinfassen in das Rührwerk erschwert wird.

§ 3

Einfäll-, Einlauf- und Entleerungsöffnungen an Zerkleinerungsmaschinen müssen durch Schutztrichter, Schutzrost, zwangsläufige Verschlussdeckel u. dgl. so gesichert sein, daß die gefährlichen Stellen, z. B. Schnecken, Walzen, Rührflügel, während des Ganges nicht berührt werden können.

§ 4

(1) Sämtliche beweglichen und gefahrbringenden Teile der Anlagen, Maschinen und Transmissionen müssen so gesichert sein, daß ein Berühren derselben während des Ganges unmöglich ist.

(2) Abgenommene Schutzvorrichtungen sind ordnungsgemäß wieder anzubringen, bevor die Anlage in Betrieb genommen wird.

§ 5

(1) Personen, die Fördereinrichtungen zum Zwecke der Reparatur, der Beseitigung von Verstopfungen u. dgl. besteigen müssen, haben vorher die Einrückvorrichtungen bei Gruppenantrieb gegen unbeabsichtigtes oder irrürmliches Einrücken mechanisch zu sichern und daran ein Schild mit der Aufschrift anzubringen: „Ausbesserung! Nicht einrücken!“ Die Entfernung des Schildes und der Sicherung darf nur durch denjenigen erfolgen, der diese Sicherung angebracht hat.

(2) Bei Fördervorrichtungen mit Einzelantrieb ist zur Sicherung gegen unbeabsichtigtes oder irrürmliches Einrücken ein Schild mit derselben Aufschrift am Schalter anzubringen. Außerdem sind die elektrischen Sicherungen zu entfernen.

§ 6

Antriebsriemen dürfen nur aufgelegt oder abgeworfen werden, wenn die Anlage nach Abschaltung des Antriebes zum Stillstand gekommen ist.

§ 7

Für Arbeiten an Bottichen sind Hakenleitern zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

§ 8

Der Rand der Bottiche muß mindestens 1 m über der Standfläche des Beschäftigten liegen. Ist dieser Abstand geringer, so ist an den Bottichen ein Geländer anzubringen. Der Höhenabstand von 1 m darf nicht durch Benutzen von Auftritten u. dgl. verringert werden.

§ 9

Vor dem Betreten der Bottiche ist zu prüfen, ob das Rührwerk gegen unbeabsichtigtes Ingangkommen und die Deckel und Hauben gegen Herabfallen gesichert sind.

§ 10

Dampfleitungen, Isolierungen, Flansche und Ventile sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, um Verletzungen und Verbrühungen zu vermeiden. Schadhafte Stellen sind sofort abzusperren und auszubessern.

§ 11

Laufbrücken, die höher als 1 m über dem Fußboden liegen, müssen auch zwischen den Gefäßen mit einem zweistöbigen Geländer versehen sein.

§ 12

In feuergefährdeten Räumen, z. B. in Mehltrocknereien, auf Mehlböden, in Mehllagern, Pülpetrocknereien usw. ist das Rauchen nicht gestattet. Diese Räume dürfen mit offenem Licht nicht betreten werden. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

§ 13

(1) Wegen der Möglichkeit des Auftretens einer Brandgefahr müssen Ölpresen vor dem Stillstand leergefahren werden.

(2) Ölfiltertücher dürfen in ölhaltigem Zustand nicht gelagert oder verfrachtet werden. Getrocknete Maiskeime dürfen längere Zeit nicht ohne ständige Aufsicht gelagert werden.

§ 14

Sämtliche Säuren müssen in geeigneten Behältern und in besonderen hierfür bestimmten Räumen aufbewahrt werden. Unbefugten ist der Zutritt zu diesen Räumen nicht gestattet. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

§ 15

Die elektrischen Anlagen müssen dem von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker entsprechen (vgl. auch die Arbeitsschutzbestimmung 904 — Erleichterung und Betrieb elektrischer Anlagen —).

§ 16

Außer dieser Arbeitsschutzbestimmung sind auch alle anderen für die Produktion der Stärkefabriken in Betracht kommenden Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.

§ 17

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 491.
— Tapezier- und Dekorationsbetriebe —**

Vom 14. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Bei Tapezierarbeiten in Treppenhäusern sind doppelseitige Leitern mit verstellbaren Leiterbäumen zu benutzen oder feste Gerüste aufzustellen.

(2) Umfangreiche Arbeiten dürfen von einfachen Steigleitern aus nicht ausgeführt werden. Zur Ausführung geringfügiger Arbeiten sind einfache Steigleitern nur bis zu 8 m Länge zulässig.

§ 2

Behelfsgerüste aus Steigleitern, Trittleitern, Doppelleitern und darüber gelegten Brettern dürfen eine Höhe von 3 m nicht überschreiten; im übrigen gilt hierfür die Arbeitsschutzbestimmung 331 — Hoch- und Tiefbau —.

§ 3

(1) An Zupfmaschinen muß die Einführungsblende vor den Transportwalzen mit Schutzabdeckungen von genügender Breite oder mit Schutzwalzen aus Holz oder ähnlichen Schutzvorrichtungen versehen sein. In die Schutzabdeckungen sind zur Beobachtung der Walzen Schauöffnungen einzubauen, die mit splitterfreiem Glas abzudecken sind. Die Zupftrommel muß auf beiden Maschinenseiten über und unter dem Gestell verdeckt sein.

(2) An Zupfmaschinen dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die mit deren Handhabung vertraut sind. Für Lehrlinge ist nach schriftlicher Zustimmung durch die Arbeitsschutzkommission oder den Arbeitsschutzobmann die Beschäftigung zur Ausbildung an Zupfmaschinen einschließlich Einrichtungs- und Reinigungsarbeiten im letzten Jahr vor Beendigung der Lehrzeit unter fachmännischer und ständiger Aufsicht gestattet.

(3) Eine geeignete Staubabsaugung an maschinellen Zupfmaschinen ist anzubringen.

§ 4

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 522.
— Kälteanlagen —**

Vom 28. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Kältemaschinen

(1) An jeder Kältemaschine ist vom Hersteller der höchstzulässige Überdruck in kg/cm² anzugeben.

(2) Jede Kältemaschine ist mit Sicherheitsvorrichtungen zu versehen, die Überschreitungen des höchstzulässigen Überdruckes mit Sicherheit verhindern. Ist hierbei mit dem Austritt von gesundheitsschädlichen oder brennbaren Gasen zu rechnen, so muß die gefahrlose Ableitung der Gase gesichert werden.

(3) Kompressionsmaschinen sind mit Manometern in jeder Druckstufe auszurüsten. Die Manometer sind mit Marken zu versehen, die den höchstzulässigen Betriebsdruck angeben. Sie müssen leicht zugänglich und gut beleuchtet sein. Der Kompressor muß auch außerhalb des Maschinenraumes abschaltbar sein.

(4) Die Absperrventile der Druck- und der Saugleitung sind zu kennzeichnen. Die Betriebsstellung sowie die Drehrichtung zum Schließen und Öffnen der Ventile muß jederzeit erkennbar sein.

§ 2

Kältemittel

(1) An jeder Kälteanlage (Kältemaschine) ist die Bezeichnung des Kältemittels gut lesbar und dauerhaft anzubringen. Auf die besonderen Eigenschaften der Kältemittel (gesundheitsschädliche Wirkungen und die Möglichkeit zur Bildung explosibler Gasluftgemische) ist hierbei hinzuweisen.

(2) Der Vorrat an Kältemitteln ist möglichst gering zu halten. Sie dürfen nur in vorschriftsmäßigen Gefäßen (Stahlflaschen), außerhalb des Maschinenraumes, gegen Frost und Hitze geschützt, und nicht mit anderen verdichteten Gasen zusammen gelagert werden.

(3) Gefüllte und leere Stahlflaschen sind liegend oder gegen Umfallen gesichert aufzubewahren; Werfen und fahrlässiger Umgang mit Transportflaschen ist verboten. Der Aufbewahrungsraum für Stahlflaschen ist zu kennzeichnen und unter Verschluss zu halten.

§ 3

Maschinenräume

(1) Räume, in denen sich Maschinen und andere Teile der Kälteanlage befinden, müssen so groß sein, daß Maschinen und Apparate bequem zugänglich bleiben. Mindestens eine Tür muß ins Freie führen oder einen ungehinderten Fluchtweg ermöglichen. Die Türen müssen nach außen aufschlagen und selbstschließen; bei größeren Anlagen müssen sie gasdicht sein.

(2) Kältemaschinen mit einer Leistung von mehr als 25 000 kcal/h sind in gesonderten Räumen unterzubringen.

Großanlagen, die einer ständigen Wartung bedürfen, sind in gesonderten, eingeschossigen Gebäuden unterzubringen, die zu ebener Erde liegen, leichte Bedachung und zwei getrennt voneinander liegende Ausgänge besitzen.

(3) Räume, in denen Kältemaschinen stehen, sind mit einer Entlüftungsvorrichtung zu versehen. Bei Kältemitteln, deren Gase leichter als Luft sind, ist Deckenentlüftung erforderlich. Für Kältemittel, deren Gase schwerer als Luft sind, ist Bodenentlüftung anzuwenden. Bei Maschinen mit mehr als 25 000 kcal/h ist stets eine mechanisch betriebene Entlüftung vorzusehen. — Die Entlüftungseinrichtung muß auch außerhalb des zu entlüftenden Raumes in Betrieb gesetzt werden können.

(4) Werden feuer- und explosionsgefährliche Kältemittel verwendet (hierzu gehört auch Ammoniak), so ist Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten. Das Verbot ist an den Zugängen durch Aushang bekanntzumachen.

§ 4 Wartung

(1) Die mit der Wartung von Kälteanlagen beauftragten Personen sind mit den Anlagen eingehend vertraut zu machen. Belehrungen über die Eigenschaften der Kältemittel und die Verhütung von Gefahren sind mindestens halbjährlich zu wiederholen.

(2) Der Hersteller der Anlage hat eine Betriebs- und Bedienungsvorschrift und eine Anweisung über das Verhalten bei Störungen herauszugeben. Diese ist im Maschinenraum auszuhängen. Die Anwendung dieser Anweisungen ist zu überwachen.

(3) Die Inbetriebsetzung und Stillsetzung der Maschinen haben nach den Anweisungen der Bedienungsvorschriften zu erfolgen.

(4) Der Kältemaschinenwärter darf die in Gang gesetzte Kälteanlage während der ersten Viertelstunde nicht verlassen.

(5) Unregelmäßigkeiten in der Kälteanlage hat der Wärter der Betriebsleitung sofort anzuzeigen.

(6) Alle Sicherheitsvorrichtungen sind genau zu beobachten und regelmäßig auf ihre Betriebsfähigkeit zu prüfen.

(7) Beim Verdacht von Undichtigkeiten in der Anlage ist durch geeignete, ungefährliche Hilfsmittel die Ursache sofort festzustellen und deren Beseitigung zu veranlassen. (Z. B. bei einer Anlage, die Ammoniak als Kältemittel enthält, ist zweckmäßig ein in Salzsäure getauchter Glasstab zu benutzen, an dem sich beim Vorhandensein von Ammoniak weiße Nebel bilden.)

§ 5 Schutzgeräte

(1) Bei Kälteanlagen mit einer Leistung von mehr als 5000 kcal/h sind Atemschutzgeräte bereitzustellen, deren Filter dem verwendeten Kältemittel anzupassen sind. Bei Kohlensäure-Anlagen sind Frischluft- oder Sauerstoffgeräte zu verwenden. Bei

Kältemitteln, die ätzende Eigenschaften besitzen (Ammoniak, schweflige Säure usw.), sind Vollmasken mit Augenschutz zu verwenden. Außerdem sind bei Arbeiten an Ventilen, Rohrleitungen usw. Leder- oder Gummihandschuhe zu benutzen.

(2) Atem- und Augenschutzgeräte sind bei allen Arbeiten anzulegen, bei denen mit dem Entweichen des Kältemittels gerechnet werden kann, z. B. bei Reparaturen, Reinigungs- oder Dichtungsarbeiten. Wärter und Arbeiter, die an Kälteanlagen beschäftigt werden, müssen mit dem Gebrauch der Atemschutzgeräte vertraut sein. Mindestens halbjährlich sind Geräteübungen abzuhalten.

(3) Die Schutzgeräte sind kühl, trocken und staubgeschützt sowie außerhalb der gefährdeten Räume, jedoch leicht und sicher erreichbar, aufzubewahren. Sie sind regelmäßig auf ihre Wirkung zu prüfen. Ersatzfilter sind bereitzuhalten.

§ 6 Kühlräume

(1) Kühlräume sind nur so weit mit Kühlgut zu füllen, daß ein freier Rückzugsweg gesichert ist.

(2) Kühlräume mit Einrichtungen für direkte Verdampfung müssen gasdicht schließende Türen besitzen.

(3) Größere Kühlräume und Kühlhallen müssen mit einer gut gekennzeichneten Alarmvorrichtung ausgerüstet sein, die es etwa eingeschlossenen Personen ermöglicht, sich bemerkbar zu machen.

§ 7 Besondere Bestimmungen für Kulturstätten, Warenhäuser, Sportstätten und Versammlungsräume

(1) Räume, in denen zahlreiche Personen zusammenkommen, dürfen nicht durch Vorrichtungen gekühlt werden, die ein Kältemittel führen. Die Zuführung der Kälte muß dort durch einen Zwischenträger (Sole) erfolgen.

(2) Bei Raumkühlung durch gekühlte Luft darf diese nicht mit Apparaten, die das Kältemittel führen, in direkte Verbindung kommen. Ventilatoren zur Bewegung der Kühlluft müssen außerhalb der zu kühlenden Räume abstellbar sein.

(3) Der Maschinen- und Apparateraum darf nicht unter Räumen liegen, in denen sich Zuschauer oder Versammlungsteilnehmer aufhalten. Er darf auch nicht mit Fluren, Treppenhäusern oder anderen, dem Publikumsverkehr dienenden Räumen in Verbindung stehen.

(4) Gefährliche Gase, die im Maschinen- und Apparateraum entstehen können, müssen schnell und wirksam abgesaugt werden.

§ 8 Abnahmebedingungen

(1) Die Unterlagen für jede Kälteanlage sind vor Beginn des Einbaues der Arbeitsschutzinspektion zur Begutachtung vorzulegen. Vor der Inbetriebnahme hat eine Abnahme durch die Arbeitsschutzinspektion zu erfolgen.

(2) Behälter, Rohrsysteme und Apparate, die unter Druck stehen, sind vor der Inbetriebnahme einer Druckprobe zu unterziehen. Dabei muß der

Druck mindestens 5 kg/cm² höher sein als der höchstzulässige Betriebsdruck. Die Durchführung des Druckversuches ist zu bescheinigen und bei der Abnahme vorzulegen.

§ 9

Ausnahmen

Kleinkältemaschinen (Haushalt-Kühlschränke) mit Leistungen von nicht mehr als 750 kcal/h unterliegen nicht den Bedingungen dieser Arbeitsschutzbestimmung.

§ 10

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 532.**

— Kollergänge —

Vom 3. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Kollergänge müssen Vorrichtungen zur selbsttätigen Beförderung des Mahlgutes unter die Läufer und zu den Entleerungsöffnungen haben.

(2) Kollergänge müssen so geschützt sein, daß niemand unter die Läufer geraten oder von umlaufenden Teilen (Schabern, Tellern, Messerscheiben u. dgl.) erfaßt oder gequetscht werden kann. An Melangeuren muß der Eingriff des Läufersteines mit einer ausreichenden Schutzvorrichtung abgegrenzt sein.

(3) Zugängliche Entleerungsöffnungen müssen so geschützt sein, daß die Hände der Bedienenden nicht mit den gefahrbringenden Stellen der Maschinen in Berührung kommen können (Schutzroste, Schutztrichter, Schutzrohre u. dgl.).

§ 2

(1) Die obere Kante des Tellerrandes soll mindestens 1,25 m über dem Fußboden des Bedienungsstandes liegen.

(2) Niedriger liegende Läuferwerke, mit Ausnahme der Läuferwerke für Schießpulver und Sprengsalpeter, müssen in dieser Höhe in genügendem Abstand von beweglichen Teilen mit einem Schutzring versehen sein.

(3) Sofern die Kollergangschale im Fußboden versenkt eingebaut ist, muß der Kollergang mit einem kräftigen Geländer und einer Fußleiste umwehrt sein.

§ 3

Das Hineingreifen in den laufenden Kollergang zum Entfernen von Gegenständen und beim Ent-

leeren ist untersagt. Entsprechende Warnungsschilder sind am Kollergang an sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 4

Kollergänge, die trockenes Mahlgut verarbeiten, müssen mit einer staubdichten Haube und einer wirksamen Absaugeinrichtung versehen sein.

§ 5

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 711.
— Verwendung von Trockeneis (feste
Kohlensäure) —**

Vom 21. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Behälter

Aus Behältern, die Trockeneis (feste Kohlensäure) enthalten, muß die frei werdende Kohlensäure entweichen können. Gasdichte Behälter dürfen deshalb nicht zur Aufbewahrung oder zum Transport von Trockeneis verwendet werden.

§ 2

Frei werdende Kohlensäure

Frei werdende Kohlensäure, die sich in gefahrbringender Menge ansammelt, ist abzuleiten. Die Abzugsöffnungen müssen sich in Bodennähe befinden.

§ 3

Zerkleinerung des Trockeneises

Wird Trockeneis zerkleinert, so sind Schutzbrillen zu tragen, die die Augen vor Spritzern schützen.

§ 4

Schutzhandschuhe

Da die Temperatur von Trockeneis bei minus 80° C liegt, sind bei seiner Verwendung Kaltschutzhandschuhe bereitzuhalten und zu benutzen.

§ 5

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 725.**

— Verwendung von Klebstoffen, die mit leicht flüchtigen brennbaren Lösemitteln hergestellt sind —

Vom 22. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Arbeitsräume, in denen leicht flüchtige Lösemittel oder aus solchen Lösemitteln hergestellte Klebstoffe verwendet werden, sind feuergefährdete oder explosionsgefährdete Räume im Sinne der Arbeitsschutzbestimmungen und des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE). Die Feststellung über den Grad der Gefährdung wird von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion getroffen. Solche Räume müssen leicht zu entlüften sein.

§ 2

(1) In den Arbeitsräumen dürfen die Klebstoffe und Lösemittel nur in den Mengen vorhanden sein, die für den unmittelbaren Fortgang der Arbeit notwendig sind.

(2) An den Arbeitsplätzen dürfen die ständig zur Arbeit benötigten kleinen Mengen zwei Liter nicht übersteigen und sind in bruchsicheren Gefäßen mit möglichst kleiner Öffnung oder in Spargefäßen zu verabfolgen.

(3) Vorhandene Restmengen sind nach jedem Arbeitsschluß an einem feuersicheren Ort aufzubewahren.

(4) Bei Mengen über zwei Liter sind die Klebstoffe in bruchsicheren unverbrennbaren Behältern mit dicht schließenden Deckeln, die Lösemittel in Sicherheitskannen, aufzubewahren.

§ 3

Die Arbeitsplätze müssen so gewählt und die Tagesvorräte so untergebracht werden, daß die Arbeiter bei Ausbruch eines Brandes ungefährdet einen Ausgang erreichen können.

§ 4

Fußböden und Tischplatten an den Arbeits- und Aufbewahrungsplätzen sind mit feuerhemmendem Belag zu versehen.

§ 5

Sofern eine gesundheitliche Gefährdung der mit diesen Arbeiten Beschäftigten zu erwarten ist, müssen zweckentsprechende Absaugvorrichtungen eingebaut werden.

§ 6

Die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist dann verboten, wenn ständig mit benzolhaltigen Lösemitteln, bei denen der Gehalt an Benzol 8% übersteigt, gearbeitet werden muß.

§ 7

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 1. November 1952

Nr. 153

Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 52	Anordnung über die vorübergehende Änderung der Zuschläge zum Liegegeld in der Binnenschifffahrt	1113
30. 10. 52	Anordnung zur Vereinheitlichung des Barackenbaues	1113
21. 10. 52	Dritte Anordnung über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Schweineproduktion)	1114

Anordnung über die vorübergehende Änderung der Zuschläge zum Liegegeld in der Binnenschifffahrt.

Vom 24. Oktober 1952

Zur restlosen Bewältigung der Erntetransporte in der Binnenschifffahrt ist eine zügige Be- und Entladung des Schiffsraumes besonders wichtig. Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Vom Tage der Verkündung dieser Anordnung bis einschließlich 15. Dezember 1952 werden die Zuschläge zum Liegegeld gemäß § 4 der Anordnung vom 28. September 1949 über Lade- und Löschfristen in der Binnenschifffahrt (ZVOBl. S. 755) wie folgt erhoben:

Für jeden Tag der Überschreitung der Lade- und Löschfristen wird neben dem Liegegeld gemäß § 3 der genannten Anordnung ein Zuschlag zum Liegegeld in Höhe des 6 $\frac{1}{4}$ -fachen Betrages der Sätze des § 3 fällig.

§ 2

Die Bestimmungen des § 4 Buchstaben a und b der Anordnung vom 28. September 1949 über Lade- und Löschfristen in der Binnenschifffahrt (ZVOBl. S. 755) treten für den im § 1 bezeichneten Zeitraum außer Kraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1952

Ministerium für Verkehr
Dr. Reingruber
Minister

Anordnung zur Vereinheitlichung des Barackenbaues. Vom 30. Oktober 1952

Bei der Durchführung der Schwerpunktaufgaben auf den Großbaustellen entstehen große Schwierigkeiten vor allem dadurch, daß Baracken und sonstige industriell hergestellte Zweckbauten in den verschiedensten Typen und Konstruktionen geliefert werden.

Um diese Schwierigkeiten sofort zu beheben und einen reibungslosen Baubetrieb zu gewährleisten, wird hiermit für alle barackenbauenden Betriebe der volkseigenen und ihr gleichgestellten Industrie folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Konstruktion und Entwicklung genormter und typisierter Baracken ist allein zuständig das Konstruktions- und Entwicklungsbüro der VVB Holzbau Leipzig.

§ 2

Für den Bau von Konstruktionen, die von den Typen des Konstruktions- und Entwicklungsbüros der VVB Holzbau abweichen, ist die schriftliche Genehmigung des Konstruktions- und Entwicklungsbüros erforderlich.

§ 3

Vom Besteller gewünschte Abänderungen an einzelnen Typen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Genehmigung des Konstruktions- und Entwicklungsbüros der VVB Holzbau.

Nach dem Ablauf der zur Zeit in der Produktion befindlichen Serie wird die Herstellung aller Konstruktionen, für die eine schriftliche Genehmigung vom Konstruktions- und Entwicklungsbüro der VVB Holzbau nicht vorliegt, untersagt. Der Auslauf dieser Serie ist bis zum 31. Oktober 1952 befristet.

§ 4

Alle Neukonstruktionen sowie Abänderungsvorschläge für alle Baracken und sonstige industriell hergestellten Zweckbauten sind dem Konstruktions- und Entwicklungsbüro zur Genehmigung bzw. sofortigen Auswertung einzureichen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Ministerium für Leichtindustrie	Ministerium für Aufbau Staatssekretariat für Bauwirtschaft
I. V.: Konzok Staatssekretär	Mayer Staatssekretär

Dritte Anordnung*
über die
**Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen
Produktionsgenossenschaften
(Schweineproduktion).**

Vom 21. Oktober 1952

Zur Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder (GBl. S. 619) werden zu deren Förderung und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen folgende Vergünstigungen bei der Produktion von Schweinen bestimmt:

§ 1

(1) Zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) können Verträge über die Schweineproduktion mit folgenden Bedingungen abgeschlossen werden:

1. für jedes Schwein, das auf Grund dieses Vertrages gemästet dem VEAB abgeliefert wird, ist vom VEAB beim Vertragsabschluß eine Bezugsberechtigung über

200 kg Kleie,
50 kg Futtergetreide
(Gerste, Hafer oder Gemenge),
20 kg Eiweißkonzentrat und
200 kg Braunkohlenbriketts

auszustellen. Die Futtermittel können die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom VEAB, von der VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. —, die Briketts von der VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. — oder vom Einzelhandel zu den preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreisen beziehen. Die Bezugsberechtigungen für Futtermittel und Braunkohlenbriketts haben eine Laufzeit von drei Monaten. Auf Wunsch der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft kann das Futtergetreide auch auf ihr Pflichtablieferungssoll für das Jahr 1953 nach Entwertung der bezüglichen Bezugsberechtigung und Verständigung der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises vom VEAB angerechnet werden;

2. das Gewicht der Schweine muß mindestens bei der Ablieferung 125 kg je Schwein im Abnahmegewicht betragen, bei Sonderverträgen für die Rassen Cornwall, Berkshire und Sattelschweinen aber mindestens 115 kg;

3. die Mastzeit darf neun Monate — vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet — nicht überschreiten;
4. für die abgelieferten Schweine hat der VEAB der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft binnen 10 Tagen die jeweils gültigen Aufkaufpreise zu bezahlen. Die beim Kauf der Ferkel übernommene Sollverpflichtung ist mit der Ablieferung des Schweines abgegolten;
5. als Abnahmetag gilt der Tag der Abnahme auf der Viehaufrichtsstelle. Die Unkosten der Abnahme trägt der VEAB;
6. die sonstigen Kosten des Vertragsabschlusses regeln sich nach den für das allgemeine Vertragssystem geltenden Bestimmungen.

(2) Die Verträge über die Schweineproduktion sind zweifach auszufertigen, die erste Ausfertigung erhält die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, die zweite der VEAB. Bei Sonderverträgen für Schweine der Cornwall-, Berkshire- und Sattelschweinrassen ist eine Bescheinigung der Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises über die Rasse als Anlage beizufügen.

(3) Über die Abschlüsse und Erfüllung der Verträge führen die VEAB eine besondere Kartei; monatlich stellen sie eine gesonderte Abrechnung (Vordruck: Anlage A zu Formblatt 1) mit der Bezeichnung „Schweineproduktion in Produktionsgenossenschaften“ zusammen. Die Auslieferung der Futtermittel und Braunkohlenbriketts ist auf Formblatt 1/51 unter „Schweineproduktion in Produktionsgenossenschaften“ gesondert nachzuweisen.

(4) Den Vertragsabschlüssen ist der als Anlage beigefügte Mustervertrag zugrunde zu legen.

§ 2

(1) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben den Bedarf an Ferkeln der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die vertragliche Schweineproduktion bevorzugt zu decken.

(2) Für diese Ferkelverkäufe an die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Verkauf von Zucht- und Nutzvieh; das dabei übernommene Ferkelgewicht ist als Einstellgewicht im Vertrag einzusetzen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* Anordnung (GBl. S. 713)
Anordnung (GBl. S. 828)

Anlage

zu § 1 Abs. 4 vorstehender Dritter Anordnung

Regierung der
Deutschen Demokratischen RepublikStaatssekretariat für Erfassung
und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Berlin, den 21. Oktober 1952

(Firmenstempel des VEAB)

Zahl der Schweine

Vertrag Nr. . . .

für die Schweineproduktion in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Auf Grund der Dritten Anordnung vom 21. Oktober 1952 über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 1114) wird nachstehender Vertrag zwischen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft in vertreten durch einerseits und dem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) in andererseits, vertreten durch abgeschlossen:

Vertragsgegenstand und Verpflichtungen

§ 1*

(1) Die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft verpflichtet sich, außerhalb des Rahmens der Pflichtablieferung Schweine (in Worten)

in gemästetem Zustand mit einem Abnahmegewicht von mindestens 125 kg je Schwein an den VEAB zu folgenden Fristen, spätestens jedoch innerhalb von neun Monaten nach Abschluß des Vertrages, zu produzieren und zu liefern:

..... Schweine im Monat	19..
..... " " "	19..
..... " " "	19..
..... " " "	19..
..... " " "	19..

(2) Das vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutztvieh übernommene Einstellgewicht der Ferkel beträgt insgesamt kg.

(3) Bei der Ablieferung des Schweines an den VEAB gilt die Sollverpflichtung als abgegolten.

(4) Die Produktionsgenossenschaft ist berechtigt, die Schweine vor den Fälligkeitsterminen zu liefern.

(5) Für die Abnahme der Schweine gelten sinngemäß die Bestimmungen der Anweisung vom 7. November 1950 über die Abnahme von Schlachtvieh aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf (GBl. S. 1158).

Verpflichtungen der VEAB

§ 2

(1) Der VEAB stellt bei Abschluß dieses Vertrages der landwirtschaftlichen Produktionsgenossen-

schaft für die nach § 1 Abs. 1 erzeugten Schweine folgende Bezugsberechtigungen mit einer dreimonatigen Laufzeit aus:

a) je Schwein	b) insgesamt	
200 kg kg	Kleie
50 kg kg	Futtergetreide (Gerste, Hafer od. Gemenge)
20 kg kg	Eiweißkonzentrat,
200 kg kg	Braunkohlen- briketts

(2) Die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft ist berechtigt, das Futtergetreide auch auf ihre Pflichtablieferung für das Jahr 1953 anrechnen zu lassen. Der VEAB hat in diesem Falle die Anrechnung auf dem Ablieferungsbescheid und in der Lieferantenkartei zu vermerken und die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises zu benachrichtigen. Die Bezugsberechtigung für Futtergetreide ist zu entwerten.

(3) Kleie, Futtergetreide und Eiweißkonzentrat können auf Grund der Bezugsberechtigung vom VEAB oder von der VdGB — Bäuerlichen Produktionsgenossenschaft e. G. — zu den preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreisen, die Briketts von der VdGB — Bäuerlichen Produktionsgenossenschaft e. G. — oder vom Einzelhandel zu den preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreisen bezogen werden.

(4) Der VEAB verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die Belieferung der nach diesem Verträge ausgestellten Bezugsberechtigungsscheine innerhalb der Laufzeit von drei Monaten gewährleistet ist.

§ 3

(1) Der VEAB ist zur Abnahme der Schweine nur verpflichtet, wenn die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind.

* Bei Schweinen der Rassen Cornwall, Berkshire und Sattelschweinen gilt ein Abnahmegewicht von mindestens 115 kg, Verträge über die Mast solcher Schweine sind als „Sonderverträge“ zu kennzeichnen.

Noch: Anlage

(2) Für die abgenommenen Schweine werden vom VEAB binnen zehn Tagen die Aufkaufpreise bezahlt, die bei der Ablieferung gelten.

(3) Als Abnahmetag gilt der Tag der Abnahme auf der Viehauftriebsstelle.

§ 4

(1) Erfüllungsort für die Verpflichtungen nach den §§ 1 bis 3 ist der Sitz der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.

(2) Der Transport der Schweine von der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zur Viehauftriebsstelle geht auf Gefahr des VEAB.

(3) Die Transportversicherung trägt der VEAB.

§ 5

(1) Die Hauptmängel und die Gewährfristen für den Verkauf der Schweine richten sich nach den geltenden Bestimmungen. Der VEAB ist verpflichtet, der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft binnen 24 Stunden nach Feststellung den Viehmangel schriftlich anzuzeigen.

(2) Mängelrügen befreien nicht von der isticmäßigen Bezahlung des Aufkaufpreises. Die Produktionsgenossenschaft wird auf Verlangen des VEAB zustimmen, daß nur der Preis abzüglich der Minderung zu zahlen ist.

§ 6**Vertragsstrafen bei Vertragsverletzung**

(1) Der VEAB und die Produktionsgenossenschaft verpflichten sich, bei Verletzung der ihnen aus diesem Verträge obliegenden Pflichten eine Vertragsstrafe an den anderen Teil zu zahlen.

(2) Die Produktionsgenossenschaft verpflichtet sich, Vertragsstrafen zu zahlen, wenn sie die Vereinbarungen

- a) über die Liefertermine, Menge,
- b) über das Abnahmegewicht nicht einhält.

(3) Der VEAB verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Schweine vertragswidrig nicht entgegen- oder abnimmt,
- b) nicht fristgemäß zahlt und
- c) nicht fristgemäß für die Lieferung der Futtermittel und Braunkohlenbriketts sorgt.

(4) Die Vertragsstrafe beträgt für die Produktionsgenossenschaft

- a) bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über Liefermengen 0,1% täglich des Aufkaufpreises,
- b) bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über das Abnahmegewicht 5% des Aufkaufpreises.

Ort und Datum

Für die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft

Die unter Buchst. a bezeichnete Vertragsstrafe ist monatlich, jeweils am Monatsende, die unter Buchst. b bezeichnete unverzüglich in Rechnung zu stellen.

(5) Die Vertragsstrafe beträgt für den VEAB

- a) bei vertragswidriger Nichtannahme oder Nichtentgegennahme der Schweine 0,1% täglich des Aufkaufpreises,
- b) 0,05% täglich des Aufkaufpreises bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist,
- c) 0,1% täglich des Warenwertes der Futtermittel und Braunkohlenbriketts bei nicht rechtzeitiger Lieferung.

Die unter Buchstaben a bis c bezeichneten Vertragsstrafen sind dem VEAB monatlich, jeweils am Monatsende in Rechnung zu stellen.

(6) Der Mindestbetrag für die Konventionalstrafe mit Ausnahme des Abs. 5 Buchst. b beträgt in allen übrigen Fällen mindestens 10,— DM.

(7) Die Vertragsstrafe ist binnen 15 Tagen, nachdem sie in Rechnung gestellt wurde, zu zahlen. Im Zweifelsfalle gilt der Postaufgabestempel als Datum der Rechnungsstellung.

(8) Durch die Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadenersatz nicht berührt.

(9) Auf die Zahlung der fälligen Vertragsstrafe durch den anderen Teil darf nicht verzichtet werden. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 7

(1) Der Vertrag unterliegt der Ergänzung oder Änderung nur, wenn

- a) sich die Planaufgaben der Produktionsgenossenschaft oder des VEAB ändern,
- b) ohne daß eine Planänderung vorliegt, die Vertragspartner dies mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vereinbaren.

(2) Der Vertrag ist aufzuheben, wenn

- a) die Planaufgaben der Produktionsgenossenschaft oder des VEAB zurückgezogen werden,
- b) ohne daß eine Änderung oder Zurückziehung der Planaufgaben erfolgt, das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse dem Vorschlage der Vertragspartner auf Aufhebung des Vertrages zustimmen.

(3) Ergänzungen, Änderungen oder Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort und Datum

Für den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 Berlin, den 5. November 1952 Nr. 154

Tag	Inhalt	Seite
30.10.52	Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie	1117
30.10.52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie	1118
30.10.52	Preisverordnung Nr. 270 — Verordnung über die Entgelte für Transportleistungen in der Binnenschifffahrt	1118
30.10.52	Preisverordnung Nr. 271 — Verordnung über die Entgelte für Umschlagsleistungen in der Binnenschifffahrt	1119
30.10.52	Preisverordnung Nr. 272 — Verordnung über Preise für Stahlbleche	1124
20.10.52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Meldung von Geschwulsterkrankungen	1124
28.10.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Meldung von Geschwulsterkrankungen	1125
30.10.52	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952	1127
25.10.52	Bekanntmachung der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst	1128

Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie. Vom 30. Oktober 1952

Der planmäßige Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert ein unseren gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Rechnungswesen für die volkseigene Wirtschaft. Mit seiner Hilfe muß es möglich sein, den betrieblichen Produktions- und Zirkulationsprozeß entsprechend dem tatsächlichen Wertefluß darzustellen, die Selbstkosten der Produktion exakt nachzuweisen und die plangemäße Verwendung der dem Betrieb vom Staat zur Verfügung gestellten Fonds zu kontrollieren. Das Rechnungswesen muß weiterhin die Durchführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung innerhalb des Betriebes dadurch aktiv fördern, daß die Abrechnung der Abteilungen und Brigaden durchgeführt und den Werk tätigen im Betrieb gezeigt wird, ob die im Plan gestellten Aufgaben mit den dafür planmäßig vorgesehenen Mitteln erfüllt wurden.

Es wird daher verordnet:

§ 1

(1) Die „Grundsätze für das Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe — Industrie“, veröffentlicht im Heft 25 der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, werden für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie für verbindlich erklärt.

(2) In den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben der Industrie ist ab 1. Januar 1953 das Rechnungswesen nach diesen Grundsätzen einzuführen.

§ 2

Für die Einführung des Rechnungswesens gemäß § 1 sind die Minister und Staatssekretäre verantwortlich.

§ 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten.

§ 4

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1953 außer Kraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Die Regierung der

Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Ministerium der Finanzen

Grotewohl

I. V.: Rumpf

Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über das Rechnungswesen
der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe
der Industrie.**

Vom 30. Oktober 1952

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBl. S. 1117) wird zu § 1 der gleichen Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie gilt ab 1. Januar 1953 der im Heft 25 der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft veröffentlichte Kontenrahmen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie in der Fassung vom 1. September 1952.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate haben auf der Grundlage des in Abs. 1 genannten Kontenrahmens Fachkontenrahmen für die ihnen unterstellten Betriebe auszuarbeiten und dem Ministerium der Finanzen bis zum 30. November 1952 zur Bestätigung vorzulegen.

§ 2

Die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie haben ab 1. Januar 1953 ihre Betriebsabrechnung gemäß den im Heft 25 der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft veröffentlichten „Grundsätzen für das Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe — Industrie“ als Abteilungsabrechnung mit Istwerten durchzuführen.

§ 3

(1) Diejenigen zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie, in denen Brigaden arbeiten, die entsprechend dem technologischen Produktionsprozeß organisiert sind, haben bis zum 31. Dezember 1952 alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Leistungen der Brigaden abgerechnet werden können.

(2) Bei der Durchführung dieser Vorarbeiten sind die Betriebe durch die Ministerien und Staatssekretariate anzuleiten.

(3) Ab 1. Januar 1953 haben die in Abs. 1 genannten Betriebe ihre Betriebsabrechnung nach den „Grundsätzen für das Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe — Industrie“ als Brigadeabrechnung und Abteilungsabrechnung mit Istwerten durchzuführen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 270.

**Verordnung
über die Entgelte für Transportleistungen
in der Binnenschifffahrt.**

Vom 30. Oktober 1952

Zur planmäßigen Vereinheitlichung der Beförderungsentgelte im Transportwesen und zur besseren Auslastung des Verkehrsträgers Schifffahrt nach

gesamtwirtschaftlichen Grundsätzen sowie zur Förderung des Vertragswesens zwischen der verladenden Wirtschaft und der Binnenschifffahrt wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Durchführung von Transporten auf dem Wasserwege gelten die Allgemeinen Verfrachtungsbedingungen für die Stromgebiete der Elbe und der Havel und für deren Nebenflüsse und Kanäle.

(2) Die Beförderung von Massen- und Schüttgütern in Ladungen ab 50 000 kg erfolgt zu den Frachtsätzen der Eisenbahn-Gütertarife abzüglich eines Abschlages von 5 %.

Die Klassifizierung der Gutarten erfolgt nach dem Güterverzeichnis der Deutschen Reichsbahn, Deutscher Eisenbahn-Gütertarif (DEGT) Teil I Abt. B.

§ 2

(1) Die Frachtsätze beziehen sich auf die Beförderung von Gütern

a) im direkten Schiffsverkehr

ab frei Schiff Abgangshafen
bis frei Schiff Empfangshafen

b) im Durchfrachtenverkehr

1. bei Bahnvorlauf

ab frei Waggon Versandbahnhof
bis frei Schiff Empfangshafen

2. bei Bahnnachlauf

ab frei Schiff Abgangshafen
bis frei Waggon Empfangsbahnhof

3. bei Bahnvor- und -nachlauf

ab frei Waggon Versandbahnhof
bis frei Waggon Empfangsbahnhof.

(2) In diesen Frachtsätzen sind enthalten:

Schiffer-Anteilfracht, Schiffsabgaben, Klein- und Hochwasserzuschläge, Eiszuschläge, Schlepplöhne, Werbespanne sowie im Durchfrachtenverkehr die Bahnfrachten und die Umschlagskosten bei verkehrsbedingter Umladung im Wechsel zwischen den Verkehrsträgern.

§ 3

(1) Gesondert gelangen zur Berechnung:

a) Die Ein- und Ausladekosten im direkten Schiffsverkehr

zu § 2 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1 die Ausladekosten

zu § 2 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 2 die Einladekosten.

Die Berechnung von Löhnen und Lohnzuschlägen für Schiffsbesatzungen für geleistete Überstunden ist unzulässig; sie sind von dem Rechtsträger oder Eigentümer des Schiffes zu tragen;

b) die Schiffsliegelder im direkten Schiffsverkehr und im Durchfrachtenverkehr zu § 2 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1 und § 2 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 2, sofern sie nicht beim Umschlag Eisenbahn/Schiff oder Schiff/Eisenbahn entstehen;

c) Pegelgebühren, wenn die Pegelung auf Verlangen des Verladers erfolgt;

d) Eilschleppzuschläge, sofern das Eilschleppen auf Verlangen des Verladers durchgeführt wird;

e) Motorschiffzuschläge — in Höhe von 5 % —, wenn die Beförderung mit Motorschiffen vom Verlager vorgeschrieben wird.

§ 4

(1) Die Tarifentfernungen sind nach dem Entfernungsanzeiger der Deutschen Reichsbahn (Deutscher Eisenbahn-Güter- und -Tiertarif, Teil II, Heft B und D) und den für ihre Anwendung geltenden Bestimmungen zu ermitteln.

(2) Ist die Ein- oder Ausladestelle in dem Verzeichnis der Eisenbahn-Güterabfertigungen (DEGT Teil II, Heft D) nicht enthalten, wird bei der Berechnung die der Ein- oder Ausladestelle nächstgelegene Eisenbahn-Güterabfertigung zugrunde gelegt.

(3) Bei Kurzstrecken im direkten Schiffsverkehr mit einer Entfernung bis zu 30 km Wasserstrecke sowie bei Transporten von und nach Inselstationen ohne Bahnverbindung zum Festland wird die Entfernung nach der tatsächlich zurückgelegten Kilometeranzahl auf der Wasserstraße berechnet.

(4) Der Anteil des Wasserweges muß mindestens 25 %, die direkte Bahnstrecke darf nicht unter 50 % der Durchfrachtstrecke betragen.

(5) Bei Abweichungen, die volkswirtschaftlich notwendig sind, kann eine vertragliche Sonderregelung erfolgen.

§ 5

Für Sendungen bis zu 50 000 kg bleiben die zur Zeit geltenden Schiffsahrtstarife für den Stückgutverkehr weiterhin in Kraft.

§ 6

Das Ministerium der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren alle entgegenstehenden Regelungen (Frachtausschüsse — Tarifausschlußbeschlüsse usw.) gegenüber der verladenden Wirtschaft ihre Gültigkeit.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 271.

Verordnung über die Entgelte für Umschlagsleistungen in der Binnenschifffahrt.

Vom 30. Oktober 1952

§ 1

(1) Für den Umschlag von Gütern aller Art, insbesondere bei Massen- und Schüttgütern, dürfen Entgelte bis zu der in nachstehender Verordnung enthaltenen Höhe berechnet werden.

(2) Diese Verordnung gilt für die volkseigenen Deutschen Schiffsahrts- und Umschlagsbetriebe

(DSU) und für private gewerbliche Umschlagsbetriebe im Verkehr mit der verladenden Wirtschaft.

§ 2

Leistungen expeditioneller Art sind, soweit sie in dieser Verordnung nicht enthalten sind, nach der Preisverordnung Nr. 228 — Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entgelte für Leistungen in der Expedition und Lagererei — (GBl. S. 157) abzurechnen.

§ 3

(1) Die Binnen-Umschlags-Betriebe sind berechtigt, auf der Grundlage der in dieser Verordnung enthaltenen Entgelte Übernahmeätze zu bilden.

(2) Die Binnen-Umschlags-Betriebe sind verpflichtet, von der Berechtigung nach Abs. 1 bei ständig wiederkehrenden Leistungen Gebrauch zu machen.

§ 4

(1) In den in dieser Verordnung aufgeführten Entgelten für Umschlagsleistungen sind

1. die Betriebskosten für den Ladelohn (Leutegestellung an Land und im Schiff),
2. die Krangebühren (Gestellung des Umschlagsgerätes einschl. Kranführer),
3. das Ufergeld (von Land auf Schiff oder umgekehrt)

eingeschlossen.

(2) Eine Berechnung von Überstunden, die durch Nacht-, Sonn- oder Feiertags-Be- und -Entladung bedingt sind, ist unzulässig.

(3) Ufergeld darf nur gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn der Umschlag vom Anlieger oder Auftraggeber (Selbstverlader oder Entlader) direkt vorgenommen wird.

§ 5

(1) Lagergeld wird nach Gewicht und Lagermonat berechnet, soweit im Tarif (Anlage) nicht Ausnahmen geregelt sind. Bei Lagerung über die Dauer eines Monats hinaus erfolgt die Berechnung des Lagergeldes halbmonatlich.

(2) Für die Behandlung von Stückgütern gelten die Bedingungen des Abschnittes A des Tarifes.

(3) Lagergeldfreiheit wird nach dem Tarif für Stückgüter, Mengen bis zu 50 t, Abschnitt A, gewährt.

§ 6

(1) Die Aufrundung des Gewichts erfolgt auf volle 100 kg.

(2) Mindestsätze werden nur bei Stückgütern und Nebengebühren in Anrechnung gebracht.

(3) Der Rechnungsbetrag bis zu 5 Pfg. wird nach unten, über 5 Pfg. nach oben auf 10 Pfg. aufgerundet.

§ 7

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 8

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Verordnung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Freisverordnung Nr. 271

**Tarif für Leistungen an Binnenumschlagsplätzen
(Hafen-Leistungstarif)**

Leistung	aus Schiff bis frei Kai-Waggon/Lkw/Fuhrwerk - oder aus Kai-Waggon/Lkw Fuhrwerk bis frei Schiff einschl. Absetzen auf Kai oder Kaischuppen	aus Schiff bis frei Kai-Waggon/Lkw/Fuhrwerk einschl. Absetzen auf Kai oder Kaischuppen	aus Schiff bis frei Schiff	aus Waggon bis frei Lkw/Fuhrwerk bzw. Kai/Schuppenrampe oder umgekehrt	Ein- oder Auslagern bei Lagergeschäften	Lagergeld für den Lagermonat f = Freilager g = gedecktes Lager
	1	2	3	4	5	6
Entgelt je t in DM						
A. Tarif für Stückgüter, Mengen bis 50 t						
Normalgut, handlich, handelsüblich verpackt in normalen Abmessungen und Stückgewichten ..	2,40	2,40	1,60	1,80	1,20	1,50 = g 0,80 = f
Zuschlag für sperrige Güter						
im Gewicht bis 200 kg je cbm = 4,— DM je t	bei Lagergeschäften					
„ „ „ 400 kg je cbm = 2,— „ je t						
„ „ „ 600 kg je cbm = 1,— „ je t						
von mehr als 3 m Durchmesser = 50%						
Zuschlag für Schwergüter						
über 2,5 bis 5 t Einzelgewicht = 50%						
über 5 t Einzelgewicht = nach besonderer Vereinbarung						
Zuschlag für Langgüter						
bei Längen über 10 m = 50%						
Lagergeld für Güter im direkten Umschlagsverkehr:						
Versandgüter sind lagergeldfrei						
Empfangsgüter sind bis zu 48 Stunden nach Ankunft des Schiffes lagergeldfrei.						
bei Überschreitung der lagergeldfreien Frist —,50 je t und Tag						
mindestens —,20 je Sendung						
B. Tarif für verpackte Güter Mengen ab 50 t						
Faß-, Kisten- und Sackgüter	1,70	2,—	1,50	1,60	0,90	1,— = g 0,60 = f
Güter in gepreßten Ballen, in Kartons, in Verschlagen, in Rollen und in sonstiger Verpackung	2,—	2,35	1,60	2,—	1,—	1,— = g 0,60 = f
Zuschlag für Kollis im Einzelgewicht unter 50 kg = 5%						
unter 30 kg = 10%						
Glas in Kisten und Verschlagen	2,80	3,10	2,60	2,80	1,20	1,— = g 0,60 = f
Kleie und leichte Futtermittel in Säcken	2,—	2,30	1,60	1,80	1,—	1,20 = g
C. Tarif für unverpackte Güter, nicht greiferfähig, Mengen ab 50 t						
Eisen, Metalle und Stahlwaren:						
Blechpakete, Draht in Ringen, Feinbleche, Flach- und Formeisen und -stahl, Grobbleche, Knüppelisen, Moniereisen, Metalle aller Art in Blöcken, Barren und Platten, Radreifen, Radsätze, Roheisen in Masseln, Rundeisen und -stahl, Schienen, Schwellen, Spundbohlen, Stabeisen und -stahl, Weichteile, Zinkbleche	1,70	2,—	1,40	1,60	0,90	1,— = g 0,40 = f
Maschinen- und Konstruktionsteile, normale Abmessungen ...	1,90	2,20	1,50	1,80	1,—	1,— = g 0,40 = f
Schmiedeeiserne und gußeiserne Rohre, in Bündeln	2,—	2,30	1,50	1,90	0,90	0,40 = f
Schmiedeeiserne und gußeiserne Rohre, lose	2,40	2,70	1,80	2,30	1,—	0,40 = f
Felle und Häute, lose	3,25	3,55	2,20	2,90	1,20	1,— = g

Noch: Anlage

Leistung	aus Schiff bis frei Kai-Waggon/Lkw/Fuhrwerk — oder aus Kai-Waggon/Lkw/Fuhrwerk bis frei Schiff einschl. Absetzen auf Kai oder Kalschuppen	aus Schiff bis frei Kai-Waggon/Lkw/Fuhrwerk einschl. Absetzen auf Kai oder Kalschuppen	aus Schiff bis frei Schiff	aus Waggon bis frei Lkw/Fuhrwerk bzw. Kai/Schuppenrampe oder umgekehrt	Ein- oder Auslagern bei Lagergeschäften	Lagergeld für den Lagermonat f = Freilager g = gedecktes Lager
	1	2	3	4	5	6

Holz:

Barackenteile in normalen Abmessungen, Bretter, Bohlen, Grubenholz, Latten, Kistenbretter, Papier-, Rund- und Stammholz, Telegrafstangen, Schwellen

Kabeltrommeln
Ölkuchen, lose, stapelfähig

Steine:

natürliche, wie Bau-, Bord-, Kalk-, Quarzit- und Fassungssteine, Werkstücke
künstliche, wie Beton-, Schlacken- und Zementsteine sowie -platten, Mauer- und Ziegelsteine

Stroh, Rauhfutter und Heu in drahtgepreßten Ballen

Ton- und Keramikwaren:
Sanitäre Anlagen, Toilettenbecken, Tonrohre, Leichtbauplatten

Entgelt je t in DM						
2,50	2,80	2,—	2,30	1,30	1,— = g 0,40 = f	
1,90	2,20	1,50	1,70	1,—	0,60 = f	
2,30	2,60	1,80	2,20	1,20	1,20 = g	
1,80	2,10	1,50	1,60	—	0,40 = f	
2,70	3,—	2,30	2,40	—	0,40 = f	
3,50	3,80	3,20	3,50	2,—	0,60 = f	
2,80	3,10	2,60	2,80	1,70	1,— = g 0,40 = f	

Die Sätze zu 1, 2 und 4 gelten nur bei Verladung aus bzw. in O-Wagen und für Lagerung auf Freilager. Verladungen aus bzw. in gedeckte Wagen 20% Zuschlag. Bei Stückgewichten über 2,5 bis 5 t, bei Längen über 10 m und bei Stücken von mehr als 3 m Durchmesser wird ein Zuschlag von 50% berechnet. Stückgewichte über 5 t nur nach besonderer Vereinbarung.

D. Tarif für lose Güter, greiferfähig, Mengen ab 50 t

Bausand, Kies
Abbrände, Braunkohlen (nicht grobstückig), Briketts, Düngemittel (natürliche und künstliche), Formsand, Gasreinigungsmasse, Glassand, Kalk, Rohphosphat, Salze, Schlacken, Schotter bis 3 cm, Steingrus, Steinkohlen (nicht grobstückig), Steinsplitt, Quarzsand, Zement
Braunkohlen und Erze (grobstückig), Schotter über 3 bis 7 cm, Steinkohlen (grobstückig), Kartoffeln
Bauxit, Brechkoks I, II und III, Kalksteine, Kaolin, Kreide, Stückkoks, Ton, Torf
Düngemittel, ätzend, übelriechend (z. B. Kalkstickstoff)

1,05	1,35	0,90	1,05	—	0,30 = f
1,25	1,55	1,—	1,15	0,90 für Kalk, Zement und Düngemittel	0,30 = f 1,— = g für Kalk, Zement und Düngemittel
1,45	1,75	1,20	1,40	—	0,30 = f
1,60	1,90	1,20	1,40	—	0,30 = f
2,25	2,55	1,80	2,10	1,25	1,— = g

Die Sätze zu 1, 2 und 4 gelten nur bei Verladung aus bzw. in O-Wagen und für Lagerung auf Freilager. Verladungen aus bzw. in gedeckte Wagen 20% Zuschlag. Die lagergeldfreie Frist beträgt 4 Tage. Ab 5. Tag wird Lagergeld mit —,30 DM je t und vollem Lagermonat berechnet. Bei Lagergeschäften wird keine lagergeldfreie Frist gewährt.

E. Tarif für flüssige Erzeugnisse

Leistung: 1) aus Kesselwagen bis frei Tankschiff für dünnflüssige Güter wie Benzin usw. 3,50 DM je t aus Kesselwagen bis frei Tankschiff für dickflüssige Güter im Stundensatz nach Zeitaufwand
2) Kesselwagen-Entleerung durch unteren Auslauf, abziehen auf Fastagen einschließlich Tarieren, Signieren und Verschließen der Fastagen für dünnflüssige Güter 9,— DM je t für dickflüssige Güter im Stundensatz nach Zeitaufwand
3) Topf- u. Kesselwagen-Entleerung ohne unteren Auslauf für alle Güter im Stundensatz nach Zeitaufwand
4) Umfüllen v. Fastage / Fastage einschließlich Verwiegung für alle Güter im Stundensatz nach Zeitaufwand
Die Entgelte für Lagerung, Gewichtskontrolle, Markierung usw. kommen besonders zur Berechnung.

Noch: Anlage

Gutart:	Leistung:	aus Schiff bis frei Kai-Waggon/Lkw/Fuhrwerk	aus Kai-Waggon/Lkw/Fuhrwerk bis frei Schiff	aus Schiff bis frei Kai-Waggon/Lkw/Fuhrwerk einschl. Absetzen auf Kai	aus Schiff bis frei Schiff	aus Waggon bis frei Lkw/Fuhrwerk bzw. Kai - oder umgekehrt *	
		1a	1b	2	3	4	
F. Tarif für Leistungen in den Häfen Anklam, Greifswald, Ueckermünde, Wolgast		Entgelt je t in DM					
Futtermittel in Säcken	2,60 (Motorwinde) 3,10 (Handarbeit)	—	—	—	—	—	
Holz:							
Bohlen, Bretter, Gruben-, Papier-, Rund-, Schnitt- und Stammholz, Schwellen, Telegraphenstangen							
in Anklam	4,40	} 2,85 (Handarbeit)	—	—	—	—	
in Greifswald/Wolgast	3,75		—	—	—	—	
in Ueckermünde	3,15		—	—	—	—	
Kartoffeln, lose	2,— (Motorwinde) 2,50 (Handarbeit)	—	—	—	—	—	
Kies und Bausand	2,— (Motorwinde)	—	—	—	—	—	
	2,— (Förderband auch bis auf Freilager)	—	—	—	—	—	
Kohle und Briketts	2,80 (Handarbeit)	—	—	—	—	—	
Kohle (nicht grobstückig)	2,— (Motorwinde) 2,50 (Handarbeit)	—	—	—	—	—	
Kohle (grobstückig), Briketts ..	2,60 (Motorwinde) 3,10 (Handarbeit)	—	—	—	—	—	
Schotter und Splitt							
bis 3 cm Körnung	2,— (Förderband auch bis auf Freilager)	2,— (Förderband auch bis auf Freilager)	—	—	—	—	
über 3 cm Körnung	2,70 (Motorwinde)	—	—	—	—	—	
Steine:		aus Schmalspurwagen					
Eiberschwänze	—	2,45 oder 8,50 je 1000 Stück		—	—	—	
Falzziegel	—	4,10 „ 14,35 „ 1000 „		—	—	—	
Mauersteine	2,—	1,45 „ 5,— „ 1000 „ (mit Sput)		—	—	—	
oder je 1000 Stück	7,—	2,20 „ 7,70 „ 1000 „ (mit Sput einschl. Absetzen)		—	—	—	
		3,65 = 12,70 je 1000 Stück (Handarbeit auch bis frei Lager)		—	—	—	
						auch auf Lager 1,30 = 4,50 je 1000 Stück in Ueckermünde auch Schmalspurwagen in Reichsbahnwagen 1,35 = 4,75 je 1000 Stück	

Alle übrigen Leistungen werden nach dem Normaltarif abgerechnet.

Noch: Anlage

Tarif für Nebenleistungen:

1. Überführungs- und Umstellgebühren

für Bahngut 0,45 DM je t
 mindestens 4,50 „ „ Wagen

2. Gestellung von Arbeitskräften für Sonderleistungen

entsprechend dem Orisklassenverzeichnis des geltenden
 Lohnstarifes Klasse S A B C—D
 für jed. Transportarb. 1,80 1,70 1,60 1,55 DM je Stunde
 „ „ Handwerker die Kosten entsprechend den zuläs-
 sigen Stundenverrechnungssätzen

3. Krangeld für Vermietung von Kränen und bei Leistungen,
die im Stundensatz abgerechnet werden,

a) Landkräne bis 2,5 t Tragl. einschl. Kranführer DM je Std.
 „ über 2,5—5 t „ „ „ 6,75
 „ „ 5 —10 t „ „ „ 9,—
 „ „ 10 t „ „ „ 13,50
 „ „ 10 t „ „ „ 20,—

b) schwimmende Ladegeräte (Donkey)

einschl. zwei Mann Besatzung 10,—

c) Schwimmgreifer einschl. zwei Mann Besatzung 25,—

Das An- und Abschleppen der Geräte bei b) und c) wird
 nach den geltenden Schleppstarifen besonders berechnet.

4. Ufergeld Klasse A 0,30 DM je t

Klassen B bis D 0,20 „ „ „

„ E „ C 0,13 „ „ „

Kohlen- und Düngemittel 0,13 „ „ „

5. Mietsätze für Hafenbahnwagen

a) zugelassen auf Reichsbahngleisen 8,— DM je Wag. u. Tag

b) „ „ Hafengleisen 4,— „ „ „ „

6. Lagergeld

für Lagerhallen mit Wasser-
 oder mit Gleisanschluß 1,— DM je m² u. Lagermonat

für Lagerhallen ohne Wasser-
 und ohne Gleisanschluß 0,80 „ „ „ „

für Lagerflächen bei Freilager, außerhalb des Arbeits-
 bereiches des Kranes nach besonderer Vereinbarung

7. Behandlungsgebühr an Grenzen und Kontroll-
übergangspunkten

Behandlung und Übergabe der Ausfuhrpapiere,

Vorführen der Sendung usw. 0,10 DM je t
 mindestens 1,— „ „ Sendung
 höchstens 10,— „ „ „

8. Zollabfertigung bei Binnen-Zollämtern

Verzollung bzw. Zollfreischreibung unter Zollverschluß
 eingehender Sendungen einschl. Vorführung der Sendung
 und Ausfertigung der Papiere 0,15 DM je t

mindestens 2,50 „ „ Sendung

höchstens 25,— „ „ „

Ausstellung eines Zollbegleitscheines 1,50 „ „ Stück

Begleitscheinhaltung ¼ % vom Zollbetrag
 Zoll und zollamtl. Gebühren werden lt. Verlag berechnet

9. Feuerversicherung für Lagergüter nur auf Antrag zu den
üblichen Versicherungsbedingungen.

10. Verlags-Inkasso- und Nachnahmeprovision je ½ %

mindestens 0,50 DM je Sendung

11. Reexpeditionengebühr für Eisenbahnwagen 3,— DM je Wag.

12. Be- und Entplauen 2,50 „ „ „

13. Bezetteln von Stückgütern 0,10 „ „ Stck.

14. Wiegen und zählen

a) Einzelverwiegung 0,30 DM je t

mindestens 0,20 „ „ Sendung

b) schalenweise Verwiegung 0,50 „ „ t

c) Verwiegung auf Lkw-

Fuhrwerkswaage 1,20 „ „ Fahrzeug

d) Verwiegung auf Gleiswaage

für Wagen bis 6 m Radstand 1,60 „ „ Wagen

„ „ über 6 „ „ „ 2,40 „ „ „

e) Zählgebühr 0,04 „ „ 10 Stück

15. Pegelung der Fahrzeuge

Leer- und Vollpegelung 4,— „ „ Fahrzeug

16. Ausfertigung des Frachtbriefes

auf Anweisung des Auftraggebers 0,50 „

für jede vom Auftraggeber

geforderte Kopie 0,10 „ „ Stück

17. Avisgebühr 0,20 „ „ Sendung

18. Porto, Ferngespräche, Telegramme

Die im Auftrage des Verfügungsberechtigten aufzuwen-
 denden Unkosten werden laut Verlag berechnet.

**Preisverordnung Nr. 272.
Verordnung über Preise für Stahlbleche.
Vom 30. Oktober 1952**

§ 1

(1) Die bisherigen gesetzlichen Preise für Grob-, Riffel-, Warzen-, Raupen-, Mittel-, Handelsfein-, Qualitätsfein- und Elektrobleche gemäß Preislisten* der DHZ Metallurgie bleiben unverändert.

(2) Die Preise gemäß Abs. 1 gelten für allseitig beschnittene Bleche. Werden gemäß § 11 der Anordnung vom 15. August 1952 über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion (GBl. S. 755) Bleche geliefert, die nur am Kopf und am Fuß beschnitten sind, so ist der Preisberechnung das theoretische Gewicht des beschnittenen Bleches zugrunde zu legen.

(3) Die Aufpreise für Richten und Glühen von Blechen gemäß der im Abs. 1 genannten Preislisten bleiben unverändert. Die Aufpreise gelten auch, wenn das Glühen oder Richten außerhalb der Walzwerke durchgeführt wird. Sonderpreisbewilligungen werden mit Inkrafttreten der Verordnung aufgehoben.

§ 2

Der Frachtberechnung ist die Strecke Lieferwerk bis Verwendungsort zugrunde zu legen. Das Glühwerk gilt nicht als Verwendungsort. Umwegfrachten, die durch Glühen der Bleche außerhalb des Blechwalzwerkes entstehen, gehen zu Lasten der Walzwerke.

§ 3

Alle Bestellungen über Bleche sind der DHZ Metallurgie zuzuleiten. Die DHZ Metallurgie vergibt die Aufträge entsprechend der vorhandenen Kapazität.

§ 4

(1) Die sich voraussichtlich zum 31. Dezember 1952 auf Grund dieser Regelung für das Glühen von Blechen ergebenden außerplanmäßigen Verluste sind von den Betrieben nachzuplanen und bis zum 15. November 1952 ihren Ministerien oder Staatssekretariaten mitzuteilen. Der Staatshaushalt deckt die nachgewiesenen außerplanmäßigen Verluste.

(2) Sämtliche Betriebe mit Glühkapazitäten weisen in ihren Kontrollberichten zum 31. Dezember 1952 die ihnen über den Plan hinaus entstandenen Verluste aus der Glühproduktion für Bleche gesondert aus. Den Ministerien bzw. Staatssekretariaten sind bis spätestens 20. Januar 1953 die Berechnungsunterlagen für die in den Kontrollberichten ausgewiesenen Verluste einzureichen.

§ 5

Das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen eine Erhebung über vorhandene Glühkapazität in allen Betrieben durchzuführen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt auch für laufende Verträge.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

* Zu beziehen durch die DHZ Metallurgie.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Meldung
von Geschwulsterkrankungen.**

Vom 20. Oktober 1952

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 24. Juli 1952 über die Meldung von Geschwulsterkrankungen (GBl. S. 632) wird zur Durchführung der Geschwulstbekämpfung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für mehrere Landkreise kann eine Betreuungsstelle für Geschwulsterkranke errichtet werden. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, bestimmt, bei welchen Abteilungen Gesundheitswesen der Land- oder Stadtkreise eine Betreuungsstelle für Geschwulstkranken zu errichten ist. Der Wirkungsbereich der Betreuungsstelle soll sich mindestens auf 100 000 Einwohner erstrecken, wobei jedoch entsprechend den örtlichen Verhältnissen kleinere Abweichungen möglich sind.

(2) Hinsichtlich der Aufgaben der Betreuungsstelle (§ 2) hat der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, die entsprechenden Verwaltungsbefugnisse auch in den Land- und Stadtkreisen, in die sich der Wirkungsbereich der Betreuungsstelle erstreckt; die Abteilung Gesundheitswesen und Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens haben zur Durchführung der Aufgaben der Betreuungsstelle die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(3) Die Betreuungsstelle für Geschwulstkranken steht unter ärztlicher Aufsicht eines hierfür vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, bestellten geeigneten Arztes.

§ 2

(1) Die Betreuungsstelle für Geschwulstkranken hat folgende Aufgaben:

- a) Sammlung und Bearbeitung der gemäß den §§ 1 bis 6 der Verordnung vom 24. Juli 1952 über die Meldung von Geschwulsterkrankungen (GBl. S. 632) zu erstattenden Meldungen. Weiterleitung der Meldungen an die Abteilung Gesundheitswesen des Bezirkes gemäß § 7 der genannten Verordnung.
- b) Registrierung aller Geschwulstkranken und Überwachung, daß Geschwulstkranken zu Untersuchungen und zur Behandlung eingewiesen sowie entsprechend untersucht und behandelt werden.
- c) Organisation und Durchführung vorbeugender Untersuchungen, besonders in Betrieben und in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens. Aufklärung und Beratung der Bevölkerung über Geschwulsterkrankungen und deren Gefahren.
- d) Einrichtung von ärztlichen Beratungsstellen für Geschwulstkranken in Polikliniken, Landambulatorien und Krankenhäusern. Die Polikliniken, Landambulatorien und Krankenhäuser haben Räume und Ausrüstung zur Verfügung zu stellen.

- e) Betreuung der Geschwulstkranken durch Veranlassung der erforderlichen sozialen Maßnahmen.
- f) Organisation und Durchführung von Schulungen für Ärzte und Hilfspersonal in der Mitwirkung zur Bekämpfung von Geschwulstkrankheiten.

(2) Die Tätigkeit der ärztlichen Beratungsstellen für Geschwulsterkrankte bestimmt das Ministerium für Gesundheitswesen durch besondere Anweisungen.

§ 3

(1) Für die laufende fachliche und wissenschaftliche Beratung und Unterstützung des Referates Volkskrankheiten in der Abteilung Gesundheitswesen des Bezirkes ist ein Bezirksbeauftragter für Geschwulstbekämpfung zu bestellen. Der Bezirksbeauftragte kann mit Verwaltungsfunktionen für Feststellungen und wissenschaftliche Auswertungen von Unterlagen der Geschwulstbekämpfung vom Bezirksarzt teilweise betraut werden.

(2) Zur fachlichen und wissenschaftlichen Beratung in der Organisation und Durchführung der Geschwulstbekämpfung im Bezirk ist vom Bezirksarzt ein Beirat für Geschwulstbekämpfung zu bestellen. Mitglied dieses Beirates sind der Bezirksbeauftragte für Geschwulstbekämpfung, erfahrene Ärzte, ein Vertreter der Gewerkschaft Gesundheitswesen, ein Mitglied der Kommission Gesundheitswesen und Sozialfürsorge des Bezirkstages. Die genannten erfahrenen Ärzte werden vom Bezirksarzt berufen. Den Vorsitz führt der Bezirksarzt oder der Leiter des Referates Volkskrankheiten.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1952

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Meldung von Geschwulsterkrankungen.

Vom 28. Oktober 1952.

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 24. Juli 1952 über die Meldung von Geschwulsterkrankungen (GBl. S. 632) wird zur Regelung des Verfahrens der Meldung von Geschwulsterkrankungen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Meldungen gemäß den §§ 1 und 3 der Verordnung erfolgen durch einen Meldebogen I.

(2) Der Meldepflichtige gemäß § 1 der Verordnung hat den Teil A des Meldebogens I in zweifacher Ausfertigung (mit einer Durchschrift) auszufüllen. Das Original des Meldebogens ist an die behandelnde Stelle im Sinne des § 2 der Verordnung

* 1. Durchfb. (GBl. S. 1124).

zu übersenden, sofern nicht die meldepflichtige Stelle selbst zur Behandlung berechtigt ist und die Behandlung vornimmt.

(3) Die Durchschrift ist an die für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Patienten zuständige Abteilung für Gesundheitswesen des Kreises zu übermitteln.

(4) Der Meldepflichtige gemäß § 3 der Verordnung hat den Teil B des Originals des Meldebogens I nach Untersuchung des Patienten und Diagnosestellung auszufüllen und es unverzüglich an die zuständige Abteilung für Gesundheitswesen des Kreises zu übersenden.

(5) Ist der Meldepflichtige gemäß § 1 auch der Meldepflichtige gemäß § 3, so ist die Durchschrift mit dem Original des Meldebogens erst dann an die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Kreises zu übersenden, wenn auch der Teil B ausgefüllt ist.

(6) Vor Übersendung des Meldebogens I ist durch die behandelnde Stelle (§§ 2 und 3 der Verordnung) eine Karteikarte für Geschwulstkranken auszufüllen, wenn eine Geschwulsterkrankung vorliegt. Diese Karte muß jeweils gemäß den Angaben in den Meldebogen II, III und IV (§§ 2, 3, 4) ergänzt werden.

(7) Bei einem Todesfall durch eine Geschwulsterkrankung erübrigt sich die Meldung nach § 1 der Verordnung, wenn vor dem Tode des Patienten bereits eine Meldung nach dem Meldebogen II, III oder IV erstattet worden ist.

§ 2

(1) Die Meldungen gemäß § 4 der Verordnung erfolgen durch einen Meldebogen II.

(2) Der Meldepflichtige gemäß § 4 der Verordnung hat die ausgefüllte Meldung in zweifacher Ausfertigung (mit einer Durchschrift) an die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Kreises zu übersenden.

(3) Die Stadieneinteilung auf dem Meldebogen ist nach anliegender Klassifizierung vorzunehmen (Anlage). Es ist das bei Beginn der Behandlung festgestellte Stadium einzutragen.

§ 3

(1) Die Meldungen gemäß § 5 der Verordnung erfolgen durch einen Meldebogen III. Sie sind bei kombinierten Behandlungen an getrennten Behandlungsstellen (z. B. Operation und Nachbestrahlung; Vorbestrahlung und nachfolgende Operation) vorzunehmen.

(2) Der Meldepflichtige gemäß § 5 der Verordnung hat den Meldebogen III in zweifacher Ausfertigung (mit einer Durchschrift) auszufüllen und das Original dieses Meldebogens an die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Kreises zu übersenden. Die Durchschrift ist an die erstbehandelnde Stelle (§§ 2 und 3 der Verordnung) zu übermitteln.

(3) Die erstbehandelnde Stelle (§§ 2 und 3 der Verordnung) hat sofort nach Eingang des Meldebogens III die Karteikarte für Geschwulstkranken entsprechend zu ergänzen (§ 1 Abs. 5) und nach Ausfüllen des Sichtvermerkes den Meldebogen unverzüglich an die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises weiterzuleiten.

§ 4

(1) Die Meldungen gemäß § 6 der Verordnung erfolgen durch einen Meldebogen IV.

(2) Der Meldepflichtige gemäß § 6 der Verordnung hat die ausgefüllte Meldung in zweifacher Ausfertigung (mit einer Durchschrift) an die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Kreises zu übersenden, unabhängig davon, wieviel Kontrolluntersuchungen in der Zwischenzeit durchgeführt wurden.

(3) Erscheint der Patient zur Kontrolluntersuchung nicht, so ist eine formlose Meldung zu erstatten.

(4) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 finden Anwendung.

§ 5

Den Meldungen unterliegen alle ab 1. November 1952 festgestellten Erkrankungs- und Verdachtsfälle.

§ 6

Verändert sich die Zuständigkeit der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises durch Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Patienten, so hat die Behandlungsstelle im Sinne der §§ 2 und 3 der Verordnung die Karteikarte für Geschwulstkranke (§ 1 Abs. 6) an die neue Behandlungsstelle zu übersenden. Desgleichen hat die bisher zuständige Abteilung Gesundheitswesen die vorhandenen Unterlagen an die zuständig gewordene Abteilung Gesundheitswesen zu übersenden.

§ 7

Die in den ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens beschäftigten meldepflichtigen Ärzte erstatten die Meldungen über den ärztlichen Leiter der Einrichtung. Dieser hat die Meldungen an die in den Bestimmungen der Verordnung und dieser Anweisung genannten Stellen unverzüglich weiterzuleiten.

§ 8

Zuständig im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist nur die Abteilung Gesundheitswesen (Betreuungsstelle für Geschwulstkranke) gemäß § 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1952 zur Verordnung über die Meldung von Geschwulsterkrankungen (GBl. S. 1124).

§ 9

Die Meldebogen (I, II, III, IV) und die Karteikarten für Geschwulstkranke werden durch das Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt und in der erforderlichen Anzahl den meldepflichtigen Stellen durch die Gesundheitsverwaltung zur Verfügung gestellt.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1952

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Anlage

zu § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4
vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Klassifizierung der Krebslokalisation nach Erkrankungsstadien.

A. Stadieneinteilung aller malignen Tumoren (mit Ausnahme des Mamma-Carcinoms und des Collum-Carcinoms).

Stadium 0: Praecancerosen der Haut, oder Primärtumor nicht auffindbar bei Imponieren der Metastase als Primärtumor.

Stadium I: Primärtumor ist klein und streng auf seinen Entstehungsort begrenzt. Er wäre leicht radikal operabel. Klinisch besteht keine Beteiligung der regionären Lymphknoten.

Stadium II: Primärtumor hat seinen Entstehungsort überschritten und das umliegende Gewebe infiltriert, geht aber nicht über den Rand des befallenen Organs hinaus. Die regionären Lymphknoten bieten Anzeichen einer beginnenden Metastasierung in Form einzelner, vergrößerter, aber völlig beweglicher Lymphknoten. Der Geschwulstprozeß wäre noch radikal operabel.

Stadium III: Der Geschwulstprozeß ist weit fortgeschritten über die Grenze des befallenen Organs hinaus. Es bestehen ausgeprägte, begrenzt bewegliche oder mehrfache, regionäre Metastasen. Die radikale Entfernung erscheint zweifelhaft.

Stadium IV: Generalisierung des Geschwulstprozesses mit weiter örtlicher Ausdehnung des Tumors und breitem Übergreifen auf die Nachbarschaft. Zahlreiche Metastasen auf dem Lymph- oder Blutwege. Absolut inoperabler Geschwulstprozeß.

B. Stadieneinteilung des Mamma-Carcinoms.

Stadium I: Kleiner Primärtumor in Brustdrüse, voll verschieblich, ohne regionäre Metastasen (Steinthal I).

Stadium II: Primärtumor verschieblich, axillar gut verschiebliche vereinzelt Lymphknoten oder Tumor mit Haut verwachsen (Apfelsinenschalenphänomen) mit axillaren Lymphknoten (Steinthal II).

Stadium III: Primärtumor von beliebiger Größe, axillare Lymphknoten begrenzt beweglich und supraclaviculäre Lymphknoten tastbar.

Oder Tumor mit Pectoralis und Fascie verwachsen und regionäre Metastasen (Steinthal III).

Stadium IV: Ausgedehnter Befall der Brustdrüse, Dissemination in der Haut, breites Wachstum in die Gewebsunterlagen, Brustmuskel, Fascien und Rippen; ausgedehnte Lymphöme.

Oder Tumor von geringerem Ausmaß mit Fernmetastasen oder kontralateralen Metastasen.

C. Stadieneinteilung des Carcinoma colli uteri.

Stadium 0: Präinvasives Wachstum.

Stadium I: Tumor auf Collum begrenzt, Uterus beweglich.

Stadium II: a) Übergriff des Tumors auf obere zwei Drittel der Vagina (II. vaginale Variante);

b) Übergriff auf ein oder beide Parametrien, ohne die Beckenwand zu erreichen, Uterus-Beweglichkeit eingeschränkt (II. parametran Variante);

c) Übergriff auf Corpus uteri (III. uterine Variante).

Stadium III: a) Infiltration eines oder beider Parametrien bis auf die Beckenwand mit eingeschränkter Beweglichkeit des Uterus.

Oder massive Infiltration eines Parametriums bis zur Beckenwand (III. parametran Variante);

b) Übergriff des Collum-Carcinoms auf den unteren Teil der Vagina (III. vaginale Variante);

c) Collum-Tumor und isolierte Drüsenmetastase im Becken.

Stadium IV: a) Massive Infiltration beider Parametrien bis Beckenwand (IV. parametran Variante);

b) ganze Scheide oder Scheide halbseitig völlig infiltriert als starres Rohr (IV. vaginale Variante);

c) Übergriff auf Blase und Rectum (IV. rectovesicale Variante);

d) Metastasen außerhalb des Beckens (IV. metastatische Variante).

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952.**

Vom 30. Oktober 1952

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 19. Juni 1952 über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 483) wird bestimmt:

§ 1

Prämienfonds sind zu bilden in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, den volkseigenen Banken (Deutsche Notenbank, Deutsche Investitionsbank, Deutsche Bauernbank), Sparkassen und Versicherungsanstalten sowie nach Erfüllung des von der Stellenplankommission genehmigten Stellenplanes in den Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (Verwaltungen Volkseigener Betriebe VVB; Verwaltungsstellen des volkseigenen Handels; Verwaltungen volkseigener Güter und volkseigener Maschinenausleihstationen; Direktionen der Verkehrsbetriebe) und ihnen gleichzusetzenden Verwaltungsstellen.

§ 2

Über die Verwendung des Prämienfonds entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge der

BGL der Verwaltungsleiter. Über die Gewährung von Prämien an Verwaltungsleiter entscheidet der Leiter des dienstaufsichtführenden Verwaltungsorgans.

§ 3

(1) Prämien können in Geld- oder Sachleistungen sowie Zuschüssen zu Urlaubsreisen bestehen.

(2) Der Prämienfonds ist ein Mittel zur Durchführung des Prinzips der materiellen Interessiertheit der Arbeiter und Angestellten an der Erfüllung und Übererfüllung der im Volkswirtschafts- und im Staatshaushaltsplan gestellten Aufgaben.

(3) Prämien werden als Anerkennung für hervorragende Einzel- und Kollektivleistungen gewährt sowie für Verbesserungsvorschläge, die eine Beschleunigung, Vereinfachung, Verbesserung oder Verbilligung der Verwaltungsarbeit und insbesondere eine Erhöhung der Arbeitsproduktivität und der Rentabilität der sozialistischen Wirtschaft zur Folge haben.

(4) Verbesserungsvorschläge und hervorragende Arbeitsergebnisse sind nach ihrem wirtschaftlichen Nutzen zu prämiieren.

(5) Prämien sind solchen Beschäftigten zu gewähren, die durch besonders gute Arbeit konkrete, auf Teile des Volkswirtschafts- oder Staatshaushaltsplanes abgestellte Arbeitspläne erfolgreich durchführen und damit zur Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes beitragen.

(6) Prämien sind an keine Vergütungsgruppen gebunden; sie dienen nicht zur Abgeltung von Überstunden.

(7) Prämien können an alle in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungsanstalten, den Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft und ihnen gleichzusetzenden Verwaltungsstellen Beschäftigten gezahlt werden, d. h. auch an die Bezieher von E-Gehältern und Dienstaufwandsentschädigung, an die Inhaber von Einzelverträgen und an Halbtags- oder Teilbeschäftigte.

§ 4

In den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungsanstalten und den Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft und ihnen gleichzusetzenden Verwaltungsstellen besteht der Prämienfonds im Planjahr 1952 aus 2^{1/2}% der tatsächlich gezahlten Lohn- und Gehaltssumme.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

* 3. Durchfb. (GBl. S. 789).

**Bekanntmachung
der Handels- und Verbraucherpreise
für frisches Gemüse und Obst.**

Vom 25. Oktober 1952

Auf Grund des § 7 der Preisverordnung Nr. 248 — Verordnung vom 9. Juli 1952 über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. S. 577) wird die 4. Folge der Anlagen 1 und 2 der Preisverordnung Nr. 248 bekanntgegeben.

Berlin, den 25. Oktober 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

4. Folge der Anlagen 1 und 2*

zur Preisverordnung Nr. 248

Gemüse	Güte- klasse	Mengeinheit	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel ab 1. 11. 1952 in DM		Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel ab 3. 11. 1952 in DM		Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) ab 4. 11. 1952 in DM	
			ab 1. 11.	ab 22. 11.	ab 3. 11.	ab 23. 11.	ab 4. 11.	ab 24. 11.
Blumenkohl 0	A B C	100 Stck.	74,—		79,—		1,— je Stck.	
			62,—		66,—		0,80 "	
			41,—		44,—		0,54 "	
			58,—		62,—		0,75 "	
Blumenkohl I	A B C	100 Stck.	49,—		52,—		0,64 "	
			35,—		37,—		0,44 "	
			48,—		51,—		0,62 "	
Blumenkohl II	A B C	100 Stck.	39,—		42,—		0,50 "	
			28,—		29,50		0,35 "	
			38,—		41,—		0,50 "	
Blumenkohl III	A B C	100 Stck.	32,—		34,—		0,42 "	
			23,50		25,—		0,30 "	
			27,50		29,—		0,35 "	
Blumenkohl IV	A B C	100 Stck.	23,50		25,—		0,30 "	
			18,50		19,50		0,24 "	
Weißkohl	A B C	100 kg	16,50	19,—	17,50	20,—	0,24	0,26 je kg
			15,—	17,—	16,—	18,—	0,20	0,22 "
			12,50	14,—	13,50	15,—	0,16	0,18 "
Rotkohl	A B C	100 kg	27,—	31,50	28,50	33,—	0,36	0,40 "
			23,50	27,—	25,—	28,50	0,30	0,34 "
			18,—	20,50	19,—	21,50	0,24	0,26 "
Wirsingkohl	A B C	100 kg	27,—	29,—	28,50	31,—	0,36	0,38 "
			23,50	25,—	25,—	26,50	0,30	0,32 "
			18,—	19,—	19,—	20,—	0,24	0,24 "
Grünkohl	A B C	100 kg	26,—		27,50		0,34	je kg
			22,50		23,50		0,28	"
			17,50		18,50		0,22	"
Rosenkohl	A B C	100 kg	56,—		60,—		0,76	"
			47,—		50,—		0,62	"
			32,—		34,—		0,42	"
Chinakohl	A B C	100 kg	29,—		31,—		0,38	"
			25,—		26,50		0,32	"
			19,—		20,—		0,24	"
Kohlrüben	A B C	100 kg	14,50		15,50		0,18	"
			13,—		14,—		0,16	"
			11,50		12,50		0,14	"
Rote Rüben	A B C	100 kg	17,50		18,50		0,22	"
			15,50		16,50		0,20	"
			13,—		14,—		0,16	"
Kohlrabi	A B C	100 kg	26,—		28,—		0,32	"
			22,50		24,—		0,26	"
			17,50		18,50		0,20	"

* 3. Folge (GBl. S. 1049).

Noch 4. Folge der Anlagen 1 und 2

Gemüse	Güteklasse	Mengeneinheit	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel ab 1. 11. 1952 in DM	Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel ab 3. 11. 1952 in DM	Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) ab 4. 11. 1952 in DM
Mohrrüben	A	100 kg	16,50	17,50	0,20 je kg
	B		14,50	15,50	0,18 "
	C		12,50	13,50	0,16 "
Dauerzwiebeln	A	100 kg	30,—	32,—	0,40 "
	B		26,—	27,50	0,34 "
	C		19,50	20,50	0,26 "
Knollensellerie ohne Lauch	A	100 kg	42,—	45,—	0,56 "
	B		36,—	39,—	0,48 "
	C		26,—	28,—	0,34 "
Knollensellerie Stückware m. Lauch Größe 0 über 12 cm	A	100 Stück	27,—	29,—	0,36 je Stck.
	B		23,50	25,—	0,32 "
	C		18,—	19,—	0,24 "
Größe I über 10 bis 12 cm	A	100 Stück	23,50	25,—	0,32 "
	B		20,50	21,50	0,26 "
	C		16,—	17,—	0,20 "
Größe II über 8 bis 10 cm	A	100 Bund à 5 Stück	18,50	19,50	0,24 "
	B		16,50	17,50	0,22 "
	C		13,50	14,50	0,18 "
Bundware über 5 bis 8 cm	A	100 Bund à 5 Stück	49,—	53,—	0,66 je Bd. à 5 Stck.
	B		40,—	43,—	0,54 "
	C		28,50	30,—	0,36 "
Porree 0	A	100 kg	34,—	36,—	0,44 je kg
	B		29,50	31,50	0,38 "
	C		22,—	23,50	0,28 "
Porree I	A	100 kg	29,—	31,—	0,38 "
	B		25,—	26,50	0,32 "
	C		19,—	20,—	0,24 "
Porree II	A	100 kg	24,—	25,50	0,30 "
	B		21,—	22,—	0,26 "
	C		16,50	17,50	0,22 "
Kürbis	A	100 kg	16,—	17,—	0,22 "
	B		14,50	15,50	0,18 "
	C		12,50	13,50	0,16 "
Grüne Tomaten	A	100 kg	22,—	23,50	0,28 "
	B		19,50	20,50	0,24 "
	C		15,50	16,50	0,20 "
Mangold	A	100 kg	23,50	25,—	0,30 "
	B		20,50	21,50	0,26 "
	C		16,—	17,—	0,22 "
Knoblauch	A	1000 Stück	76,—	81,—	1,— je 10 Stck.
	B		62,—	66,—	0,82 "
	C		41,—	44,—	0,54 "
Knoblauch, grün	A	100 kg	28,50	30,50	0,38 je kg
	B		24,50	26,—	0,32 "
	C		18,50	19,50	0,24 "
Knoblauch, getrocknet	A	100 kg	74,—	79,—	1,— "
	B		60,—	64,—	0,80 "
	C		40,—	43,—	0,54 "
Wurzelpetersilie	A	100 kg	37,—	40,—	0,50 "
	B		31,—	33,—	0,40 "
	C		23,—	24,50	0,30 "
Rettiche, Bundware, Mindestdurchmesser 2 bis 3 cm	A	100 Bund à 10 Stück	18,50	19,50	0,24 je Bd. à 10 Stck.
	B		16,50	17,50	0,22 "
	C		13,50	14,50	0,18 "
Mindestdurchmesser 3 bis 5 cm	A	100 kg	29,50	31,50	0,38 "
	B		25,50	27,—	0,34 "
	C		19,—	20,—	0,24 "
ohne Lauch, Gewichtware	A	100 kg	16,—	17,—	0,20 je kg
	B		14,50	15,50	0,18 "
	C		12,50	13,50	0,16 "
Meerrettich, Sorte I	A	100 kg	121,—	129,—	1,60 "
	B		98,—	105,—	1,30 "
	C		65,—	70,—	0,86 "

Noch 4 Folge der Anlagen I und 2

Gemüse	Güteklasse	Mengeneinheit	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel ab 1. 11. 1952 in DM	Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel ab 3. 11. 1952 in DM	Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) ab 4. 11. 1952 in DM	
Meerrettich, Sorte II	A	100 kg	109,—	117,—	1,44 je kg	
	B		88,—	94,—	1,16 "	
	C		59,—	63,—	0,78 "	
Sorte III	A		82,—	88,—	1,10 "	
	B		67,—	72,—	0,88 "	
	C		46,—	49,—	0,60 "	
Sorte IV	A		56,—	60,—	0,74 "	
	B		47,—	50,—	0,60 "	
	C		32,—	34,—	0,40 "	
Meerrettich, graue Sorten und Stückchen	A		200 Stück	44,—	47,—	0,58 "
	B			30,—	38,—	0,44 "
	C			26,—	27,50	0,32 "
Blattspinat	A	33,—		35,—	0,42 "	
	B	28,—		30,—	0,36 "	
	C	21,—		22,—	0,26 "	
Wurzelspinat	A	25,50		27,—	0,32 "	
	B	22,50		24,—	0,28 "	
	C	17,50		18,50	0,24 "	
Brunnenkresse	A	216,—		231,—	2,90 "	
	B	175,—		187,—	2,30 "	
	C	112,—		119,—	1,40 "	
Kopfsalat über 150 g	A	200 Stück	24,50	26,—	0,16 je Stck.	
	B		21,50	22,50	0,13 "	
	C		17,—	18,—	0,11 "	
Kopfsalat über 200 g	A		29,—	31,—	0,20 "	
	B		25,—	26,50	0,16 "	
	C		19,—	20,—	0,12 "	
Kopfsalat über 250 g	A		34,—	36,—	0,22 "	
	B		29,—	31,—	0,20 "	
	C		21,50	22,50	0,13 "	

Gemüse	Güteklasse	Mengeneinheit	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel in DM				Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel in DM				Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) in DM				
			bis 13. 11.	ab 14. 11.	ab 21. 11.	ab 28. 11.	bis 14. 11.	ab 15. 11.	ab 22. 11.	ab 29. 11.	bis 16. 11.	ab 17. 11.	ab 24. 11.	ab 1. 12.	
Feldsalat (Rapunzel)	A	100 kg	89,—	101,—	107,—	113,—	95,—	108,—	114,—	121,—	1,20	1,34	1,42	1,50 je kg	
	B		72,—	83,—	89,—	93,—	77,—	89,—	95,—	99,—	0,96	1,10	1,20	1,25 "	
	C		49,—	56,—	59,—	62,—	52,—	60,—	63,—	66,—	0,64	0,74	0,76	0,78 "	
			bis 6. 11.	ab 7. 11.	ab 28. 11.		bis 7. 11.	ab 8. 11.	ab 29. 11.		bis 9. 11.	ab 10. 11.	ab 1. 12.		
Endiviansalat	A		300 Stück	40,—	49,—	53,—		43,—	52,—	57,—		0,16	0,20	0,22 je Stck.	
	B			34,—	40,—	45,—		36,—	43,—	48,—		0,14	0,17	0,19 "	
	C			25,—	28,50	30,50		26,50	30,—	32,50		0,10	0,12	0,14 "	
Radieschen	A			100 Btl. à 10 Stück	8,50	17,—	19,50		9,50	18,—	21,—		0,12	0,22	0,26 je Bund
	B				7,50	14,50	16,50		8,50	15,50	17,50		0,10	0,20	0,22 "
	C	6,50			11,—	12,—		7,—	12,—	13,—		0,08	0,16	0,17 "	

Noch 4. Folge der Anlagen 1 und 2

Obst	Güte- klasse	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel 100 kg in DM			Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel 100 kg in DM			Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) je kg in DM		
		ab 1. 11.	ab 12. 11.	ab 22. 11.	ab 3. 11.	ab 13. 11.	ab 23. 11.	ab 4. 11.	ab 14. 11.	ab 24. 11.
Apfel, Sondergruppe	IA	143,—	145,—	147,—	153,—	155,—	157,—	1,90	1,92	1,94
	A	116,—	118,—	120,—	124,—	126,—	128,—	1,54	1,56	1,58
	B	76,—	78,—	80,—	85,—	87,—	89,—	1,04	1,06	1,08
Apfel und Birnen Preisgruppe I	IA	116,—	118,—	120,—	124,—	126,—	128,—	1,54	1,56	1,58
	A	91,—	93,—	95,—	97,—	99,—	101,—	1,20	1,22	1,24
	B	62,—	64,—	66,—	66,—	68,—	70,—	0,80	0,82	0,84
Apfel und Birnen Preisgruppe II	IA	96,—	98,—	100,—	102,—	104,—	106,—	1,26	1,28	1,30
	A	76,—	78,—	80,—	81,—	83,—	85,—	1,—	1,02	1,04
	B	52,—	54,—	56,—	55,—	57,—	59,—	0,68	0,70	0,72
Apfel und Birnen Preisgruppe III	IA	76,—	78,—	80,—	81,—	83,—	85,—	1,—	1,02	1,04
	A	59,—	61,—	63,—	64,—	66,—	68,—	0,78	0,80	0,82
	B	42,—	44,—	46,—	45,—	47,—	49,—	0,54	0,56	0,58
Apfel und Birnen Preisgruppe IV	A	47,—	48,—	50,—	50,—	52,—	54,—	0,60	0,62	0,64
	B	32,—	34,—	36,—	34,—	36,—	38,—	0,42	0,44	0,46
Apfel und Birnen alle Preisgruppen	C	22,—	23,—	25,—	23,—	24,—	26,—	0,26	0,28	0,30
Quitten	A	107,—	—	—	114,—	—	—	1,42	—	—
	B	86,—	—	—	94,—	—	—	1,16	—	—
Nüsse, grün		92,—	—	—	98,—	—	—	1,20	—	—
Nüsse, ausgereift		131,—	—	156,—	140,—	—	166,—	1,80	—	2,10

MITTEILUNG DES VERLAGES

Zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik sind

Einbanddecken I. Halbjahr 1952

in Halbleinen zum Stückpreis von 1,50 DM zuzüglich Versandkosten lieferbar. Bestellungen bitten wir **nur** an den Verlag zu richten.

Versand erfolgt unter Nachnahme.

Desgleichen liegen zur Auslieferung vor:

Gebundene Halbjahresbände

(Halbleinen)

I. Halbjahr 1952

zum Preis von 10,50 DM je Band zuzüglich Versandkosten. Bestellungen bitten wir dem örtlichen Buchhandel oder dem Verlag aufzugeben.

Versand erfolgt unter Nachnahme.

Ab August 1952 erscheint

Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst

Herausgegeben vom Deutschen Institut für Rechtswissenschaft

Erscheinungsweise: zweimal monatlich

Format DIN A 4 • Umfang je Heft 16 Seiten • Bezugspreis je Heft 0,40 DM

Der Rechtswissenschaftliche Informationsdienst unterrichtet seine Leser durch Veröffentlichungen von Übersetzungen aus der rechtswissenschaftlichen Literatur der Sowjetunion und den Ländern der Volksdemokratie über die Forschungsergebnisse dieser fortschrittlichen Wissenschaften und befähigt dadurch die deutschen demokratischen Juristen, die vor ihnen stehenden theoretischen und praktischen Aufgaben noch sicherer und klarer als bisher zu erfüllen.

*Aus dem Inhalt
der ersten Hefte*

Die Lehre Stalins von Basis und Überbau und das Problem des Schutzes des sozialistischen Wirtschaftssystems / Zur Frage der Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit / Einige Fragen der Lehre vom Tatbestand des Verbrechens in der sowjetischen Strafrechtstheorie / Das gesellschaftliche Eigentum - die Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse / Die gegenwärtigen Rechtsformen des sowjetischen Warenverkehrs / Der Begriff des Liefervertrages im sowjetischen Recht / Das friedliche Nebeneinanderbestehen der beiden Systeme - die Hauptgrundlage des gegenwärtigen Völkerrechts / Entwurf eines Internationalen Paktes über die Menschenrechte und die Maßnahmen zu seiner Verwirklichung / Die Völkerrechtswidrigkeit des Atlantikpaktes / Die Verfälschung des Begriffs des Völkerrechts durch die bürgerliche Pseudowissenschaft



Bestellungen
an die Post oder den Buchhandel erbeten

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG / BERLIN O 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 7. November 1952

Nr. 155

Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 52	Richtlinien über die Organisierung des Arbeitsschutzes und der Hygiene sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Arbeitsschutzorgane in den Betrieben des Hüttenwesens und des Erzbergbaues	1133
30. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 102 — Huf- und Klauenbeschlag	1135
30. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 613 — Anstricharbeiten unter Anwendung des Spritz- und Tauchverfahrens	1136
28. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 732 — Umgang mit verflüssigtem Chlor	1138

Richtlinien

über die Organisierung des Arbeitsschutzes und der Hygiene sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Arbeitsschutzorgane in den Betrieben des Hüttenwesens und des Erzbergbaues.

Vom 30. Oktober 1952

Auf Grund des § 43 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) und der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit über die Organisierung des Arbeitsschutzes und der Hygiene sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Arbeitsschutzorgane in den Betrieben des Hüttenwesens und des Erzbergbaues folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Organisierung des Arbeitsschutzes und der Hygiene in den Betrieben

§ 1

Auch auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Hygiene im Betriebe trägt der Werkdirektor oder Werkleiter die Gesamtverantwortung. Die Schaffung einwandfreier und sicherer Arbeitsbedingungen ist die Voraussetzung für die volle Entfaltung der Tätigkeit der Arbeiter und Angestellten im Betriebe entsprechend ihren Fähigkeiten.

§ 2

Bei der Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Hygiene im Betriebe hat der Arbeitsdirektor oder der Leiter der Abteilung für Arbeit den Werkdirektor oder Werkleiter zu unterstützen. Dem Arbeitsdirektor oder dem Leiter der Abteilung für Arbeit des Betriebes ist ein Arbeitsschutzbeauftragter haupt- oder nebenberuflich beizugeben.

§ 3

Gegenüber den staatlichen und gewerkschaftlichen Organen für den Arbeitsschutz und das Gesundheitswesen sowie den Organen für die technische Sicherheit im Betriebe wird die Stellung des Arbeitsschutzbeauftragten wie folgt kargestellt:

1. Die staatlichen Organe für den Arbeitsschutz (Arbeitsschutzinspektionen) üben die Kontrolle

über die Anwendung und Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und der Hygiene in den Betrieben aus.

- Die gewerkschaftlichen Organe des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutzkommissionen) haben die Werkdirektoren oder Werkleiter und die in ihrem Auftrage tätigen Arbeitsschutzbeauftragten zu beraten und die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren. Sie sind somit für ihre Tätigkeit nicht dem Werkdirektor oder Werkleiter, sondern der Betriebsgewerkschaftsleitung gegenüber verantwortlich. Der Werkdirektor oder Werkleiter darf den Vorsitzenden der Arbeitsschutzkommission bzw. den Arbeitsschutzobmann nicht mit den ihm obliegenden Aufgaben des Arbeitsschutzes und der Hygiene im Betriebe beauftragen.
- Den Organen der Gesundheitsverwaltung obliegt nach § 11 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft die Betreuung und Überwachung des Gesundheitsschutzes für die Beschäftigten in den Betrieben.
- Die Tätigkeit der Organe für die technische Sicherheit im Betriebe ist auf die Aufgaben beschränkt, die sich aus den Richtlinien vom 5. März 1952 über die Organisierung der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen

für das Hüttenwesen und den Erzbergbau (GBl. S. 299) ergeben. Deshalb geht die Verantwortung für die Durchführung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Hygiene im Betriebe auf die Organe des betrieblichen Arbeitsschutzes über.

Abschnitt II

Aufbau der Organe für den Arbeitsschutz und die Hygiene in den Betrieben

§ 4

Die Anleitung und Kontrolle der betrieblichen Organe des Arbeitsschutzes und der Hygiene erfolgt durch die Abteilung Arbeit des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau.

§ 5

In den Verwaltungen Volkseigener Betriebe (VVB) ist gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. d der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 16. Mai 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 372) gleichfalls ein Arbeitsschutzbeauftragter einzusetzen. Der Arbeitsschutzbeauftragte ist dem Leiter der VVB unmittelbar unterstellt.

§ 6

In der Leitung des Mansfeld-Kombinates Wilhelm Pieck in Eisleben ist ein Arbeitsschutzbeauftragter hauptberuflich einzustellen. In den Werken des Kombinates sind gleichfalls Arbeitsschutzbeauftragte einzusetzen. Sie haben ihre Tätigkeit entsprechend der Größe des Werkes haupt- oder nebenberuflich auszuüben. Die Entscheidung hierüber trifft der Hauptdirektor der Kombinateleitung.

§ 7

(1) In Betrieben mit mehr als 3000 Beschäftigten ist ein Arbeitsschutzbeauftragter hauptberuflich einzusetzen. Auf Antrag des Werkdirektors kann der Minister für Hüttenwesen und Erzbergbau die Einsetzung eines weiteren Arbeitsschutzbeauftragten genehmigen.

(2) In Betrieben mit 500 bis zu 3000 Beschäftigten ist gleichfalls ein Arbeitsschutzbeauftragter hauptberuflich einzusetzen. Sofern zu diesen Betrieben örtlich getrennte Betriebsabteilungen gehören, sind für diese Abteilungen Arbeitsschutzbeauftragte nebenberuflich zu bestellen.

(3) In Betrieben mit weniger als 500 Beschäftigten ist ein Arbeitsschutzbeauftragter zu bestellen, der seine Tätigkeit entsprechend der Art und dem Umfange der Produktion und der Betriebsanlagen haupt- oder nebenberuflich auszuüben hat. Die Entscheidung hierüber trifft bei D-Betrieben die Abteilung Arbeit des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau, bei den einer VVB zugeordneten Betrieben der Leiter der VVB.

(4) In der Zentralen Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott ist ein Arbeitsschutzbeauftragter hauptberuflich einzusetzen. In jedem Betrieb der Volkseigenen Handelszentrale Schrott ist gleichfalls ein Arbeitsschutzbeauftragter einzusetzen. Sie haben ihre Tätigkeit entsprechend der Größe des Betriebes haupt- oder nebenberuflich

auszuüben. Die Entscheidung darüber trifft der Hauptdirektor der Zentralen Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott.

Abschnitt III

Aufgaben der Arbeitsschutzorgane

§ 8

Die Abteilung Arbeit des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau hat die Tätigkeit der Arbeitsschutzorgane in den Verwaltungen Volkseigener Betriebe und in den Betrieben anzuleiten und zu kontrollieren. Dabei obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Einführung neuer Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften,
- b) Anleitung und Unterstützung der Betriebe bei der Organisierung von Maßnahmen zur ständigen Verbesserung des Arbeitsschutzes in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und anderen Regierungsorganen sowie mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metallurgie,
- c) Anleitung und Unterstützung der Betriebe bei der Organisierung von Maßnahmen zur ständigen Verbesserung des Gesundheitszustandes der Belegschaften und der Betriebshygiene in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metallurgie,
- d) Koordinierung von Maßnahmen zur Senkung der Arbeitsunfälle (Fehlschichten),
- e) Kontrolle der Versorgung der Werkstätigen in den Betrieben mit Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmitteln,
- f) Auswertung der Erfahrungen und Vorschläge der Betriebe für die ständige Verbesserung und Weiterentwicklung von Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmitteln,
- g) Auswertung der statistischen Meldungen der Betriebe über den jeweiligen Stand des Arbeitsschutzes und der Hygiene,
- h) Anleitung der Betriebe bei der Einrichtung von Arbeitsschutzzecken auf Grund von überbetrieblichen Erfahrungen,
- i) Hilfeleistung bei der Organisierung von Arbeitsschutzausstellungen in den Betrieben und Auswertung der dabei gemachten Erfahrungen,
- k) Unterstützung der Betriebe bei der Beschaffung von Unfallschutzfilmen und Vorführgeräten.

§ 9

Für die Arbeitsschutzbeauftragten bei den Verwaltungen Volkseigener Betriebe, in der Leitung des Mansfeld-Kombinates Wilhelm Pieck und in der Zentralen Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott gelten die Bestimmungen des § 8 sinngemäß.

§ 10

(1) Der Arbeitsschutzbeauftragte in der Abteilung für Arbeit des Betriebes hat in Erfüllung der hierfür geltenden Bestimmungen für die Durchführung aller Maßnahmen zu sorgen, welche einen umfassenden Arbeitsschutz und eine allseitige Hygiene im Betrieb gewährleisten.

(2) In diesem Rahmen obliegen dem Arbeitsschutzbeauftragten insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Einhaltung der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit, insbesondere für Frauen und Jugendliche, ferner des Einsatzes von Springerschichten bei turnusmäßigem Schichtwechsel,
- b) Überwachung der Einhaltung der sonstigen Bestimmungen zum Schutze der werktätigen Frauen und Jugendlichen,
- c) Sorge für die ordnungsmäßige Belüftung, Beleuchtung und Heizung der Arbeitsräume und Arbeitsplätze sowie für die Fernhaltung von Staub, Lärm und anderen Störungen,
- d) Sorge für die ordnungsmäßige Beschaffung und Verteilung von Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmitteln,
- e) Kontrolle der Einrichtungen der Werkküche in bezug auf die Einhaltung der Hygienevorschriften,
- f) Überwachung der kostenlosen Ausgabe von Stärkungsmitteln, Getränken sowie Wasch- und Reinigungsmitteln gemäß § 30 Absätze 5 bis 7 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft,
- g) Organisierung von Reihenuntersuchungen der Belegschaftsmitglieder in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt,
- h) Berichterstattung über Betriebsunfälle und deren Ursachen sowie Führung der Kranken- und Unfallstatistik,
- i) Durchführung von aufklärenden Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, z. B. Vorführung von Arbeitsschutzfilmen, Einrichtung von Arbeitsschutzdecken.

(3) Gemeinsame Aufgaben der betrieblichen Organe für den Arbeitsschutz und die Hygiene sowie für die technische Sicherheit sind:

- a) die Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr giftiger Gase,
- b) die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten,
- c) die Ausarbeitung von Arbeitsschutzbestimmungen,
- d) die Untersuchung von schweren und tödlichen Unfällen,
- e) die Sorge für einwandfreie Wegeverhältnisse im Betriebsgelände und in den Betriebsanlagen,
- f) die Veranstaltung von Arbeitsschutzausstellungen,
- g) die Abhaltung von Schulungen und Belehrungen der Belegschaftsmitglieder.

§ 11

(1) Der Arbeitsschutzbeauftragte ist verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften bei der Projektierung, Aufstellung und Inbetriebnahme von Betriebsanlagen und -einrichtungen im Einvernehmen mit der staatlichen Arbeitsschutzinspektion zu überwachen. Ihm obliegt ferner die ständige Kontrolle der Arbeitsvorgänge an den Betriebsan-

lagen und -einrichtungen sowie die Überwachung der Verwendung der Arbeitsstoffe in arbeitsschutzmäßiger Hinsicht.

(2) Aufgabe des Sicherheitsinspektors oder Sicherheitsbeauftragten ist es, die Betriebsanlagen und -einrichtungen bei der Projektierung, Aufstellung und Inbetriebnahme sowie bei ihrer laufenden Benutzung auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen, für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen und bei drohender Gefahr unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Zu den Aufgaben des Sicherheitsinspektors oder Sicherheitsbeauftragten gehören insbesondere die Überwachung von Dampfkesseln, Dampfüberhitzern, unter Druck arbeitenden Gefäßen, Flaschen mit verdichteten, verdünnten und aufgelösten Gasen, elektrischen Apparaten und Geräten sowie von Aufzugeinrichtungen und die Prüfung der ordnungsmäßigen Einrichtung und Instandhaltung von Schutzvorrichtungen an Maschinen, Geräten und sonstigen Produktionsanlagen.

§ 12

Diese Richtlinien treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Ministerium
für Hüttenwesen und Erzbergbau
Selbmann
Minister

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 102.

— Huf- und Klauenbeschlagnahme —

Vom 30. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Die Beschäftigten in Beschlagnahmehallen sind auf gefährdende Eigenarten der Tiere, selbst wenn diese nicht bösartig sind, aufmerksam zu machen.

(2) Der Beschlagnahme und die Pflege der Hufe und Klauen darf nur von gelerntem und geprüften Personen ausgeführt werden.

§ 2

(1) In jeder Beschlagnahmhalle muß zum Beschlagnahme oder zur Pflege der Hufe und Klauen von Rindern und Einhufern ein Beschlagnahmeplatz vorhanden sein.

(2) Der Beschlagnahmeplatz muß gut beleuchtet und so beschaffen sein, daß die Arbeiten ohne Gefahr für Mensch und Tier vorgenommen werden können. Im Umkreis von 3 m dürfen Maschinen, Maschinenteile, Geräte, Räder, Wagen und Material aller Art nicht aufgestellt oder gelagert werden.

§ 3

An Fahrzeuge oder fahrbare Geräte angespannte Tiere dürfen nicht beschlagnahmt werden. Sie sind ausgespannt und ausgeschirrt in den Beschlagnahmeplatz zu führen. Der Wagen oder das fahrbare Gerät ist durch Anbremsen oder

Vorlegen von Klötzen gegen Abrollen zu sichern. Der Beschlag auf der Straße oder sonstigen öffentlichen Verkehrswegen oder -plätzen ist verboten.

§ 4

Während der Beschlagarbeiten dürfen in dem gleichen Raum Schweiß- oder Schmiedearbeiten sowie andere die Tiere beunruhigende Arbeiten nicht vorgenommen werden.

§ 5

Gruben und Wasserbehälter sind sicher abzudecken und zu umwehren, falls sich in der Nähe Beschlagstände befinden.

§ 6

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 613.
— Anstricharbeiten unter Anwendung
des Spritz- und Tauchverfahrens —**

Vom 30. Oktober 1952

Diese Arbeitsschutzbestimmung hat den Zweck, den Gefahren vorzubeugen, die sich beim Spritz- und Tauchverfahren, insbesondere durch die dabei verwendeten Stoffe, ergeben können. Diese Stoffe enthalten zum überwiegenden Teil Lösemittel, die mit wenigen Ausnahmen sowohl feuer- und explosionsgefährlich als auch mehr oder weniger gesundheitsschädlich sind.

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Kennzeichnung der Räume

(1) Räume, in denen Arbeiten unter Anwendung des Spritz- und Tauchverfahrens ausgeführt werden, gelten als feuergefährdete Räume.

(2) Sie gelten als explosionsgefährdet, wenn in ihnen Lacke sowie Löse- und Verdünnungsmittel mit einem Flammpunkt unter 21° C verarbeitet werden. Die Nachbarräume gelten nur dann als explosionsgefährdet, wenn erwiesen ist, daß auch in ihnen explosive Dampf-Luft-Gemische in gefährdender Menge auftreten können.

Ermittlung der Gefahrenklasse

§ 2

Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber hat sich über den Flammpunkt oder die Gefahrenklasse der verwendeten Lacke, der Löse- und Verdünnungsmittel zu unterrichten.

§ 3

Die Lackhersteller sind verpflichtet, die Flammpunkte oder Gefahrenklassen aller Erzeugnisse, die brennbare Flüssigkeiten enthalten, zu bestimmen. Die Flammpunkte oder Gefahrenklassen sind

entsprechend der Arbeitsschutzbestimmung 850 vom 1. Oktober 1952 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. S. 1080) bekanntzumachen.

§ 4

Bauart und Einrichtung der Räume

Für den Aufbau und die Einrichtung der Spritz- und Tauchräume gilt die Arbeitsschutzbestimmung 31 — Feuer- und explosionsgefährdete Räume —.

Absauganlage

§ 5

(1) Die beim Spritzen oder Tauchen entstehenden Nebel und Dämpfe sind an der Entstehungsstelle abzusaugen und so abzuleiten, daß sie weder in den Arbeitsräumen noch in der Nachbarschaft Schäden oder Belästigungen verursachen können. Sie dürfen nicht in Kamine für Feuergase abgeleitet werden. In tote Kamine und Lüftungsschächte ist die Ableitung nur gestattet, wenn diese gegen andere Räume feuerbeständig abgeschlossen sind. Die Ausmündungen dieser Entlüftungsleitungen müssen von Kaminmündungen, die Feuergase abführen, mindestens 5 m entfernt sein.

(2) Spritz- und Tauchräume sind ausreichend — nötigenfalls mechanisch — zu belüften. Die Frischluft muß zugfrei und in der kalten Jahreszeit vorgewärmt zugeführt werden.

(3) Tauchbehälter sind für die Dauer der Nichtbenutzung dicht abzudecken.

§ 6

(1) Damit Ablagerungen leicht entfernt werden können, müssen in jeder Absauganlage eine genügende Anzahl bequem zugänglicher Reinigunghaken in den Rohrleitungen eingebaut sein. Sie sind in jeder Woche mehrmals gründlich zu reinigen; das Ausbrennen ist verboten.

(2) Spritzstände und Absaugeinrichtungen dürfen keine toten Räume enthalten, in denen sich explosive Gas-Luft-Gemische festsetzen und Ablagerungen ansammeln können.

(3) Lackrückstände dürfen aus Lackierständen und Absaugleitungen nur mit Werkzeugen aus Holz, Messing oder Kupfer entfernt werden. Die Rückstände sind in verschlossenen Metallgefäßen zu sammeln und in gefahrloser Weise zu vernichten. In Feuerungsanlagen dürfen sie nicht verbrannt werden.

(4) Absaugleitungen aus Metall müssen geerdet werden.

§ 7

Um die Wirksamkeit des Farbstofffilters in der Absauganlage jederzeit zu gewährleisten und eine Minderung der Absaugwirkung durch Verstopfung des Filters zu verhindern, ist dieser rechtzeitig und gründlich zu säubern und in erforderlichen Zeitabständen auszuwechseln.

§ 8

(1) Um Lackstaubverpuffungen durch Selbstzündung der Öllackablagerungen zu vermeiden, dürfen Spritzanlagen für Nitro- oder Kunstharzlacke nicht zusammen mit Spritzanlagen für Öllacke an die gleiche Absaugvorrichtung angeschlossen werden.

(2) Nitro- oder Kunstharzlacke dürfen in einer Anlage, in der vorher Öllacke gespritzt wurden, erst gespritzt werden, nachdem die gesamte Absaugrohranlage einschließlich der Lüfter gründlich von Lackresten gereinigt worden sind.

(3) Nitro- und Kunstharzlacke sind ebenfalls möglichst gesondert abzusaugen.

§ 9

Kompressor

(1) Zum Spritzen dürfen verdichteter Sauerstoff und verdichtete brennbare Gase nicht verwendet werden.

(2) Die vom Kompressor der Spritzanlage anzugsaugende Luft darf nicht dem Lackiererraum entnommen werden.

§ 10

Vorräte in Arbeitsräumen

(1) Im Lackiererraum dürfen Lacke und Verdünnungsmittel nur in metallenen, dicht verschließbaren Gefäßen aufbewahrt werden; ihre Menge darf 50 % des in einer Arbeitsschicht benötigten Materials nicht übersteigen.

(2) Die Behälter und Gefäße müssen die Aufschrift „FEUERGEFÄHRlich“ tragen.

(3) Größere Vorräte an Lack- und Verdünnungsmitteln sind außerhalb des Lackiererraumes unter Verschluss und Aufsicht aufzubewahren. Die entsprechenden Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — sind zu beachten.

Brandschutz

§ 11

In der Nähe der Lackierstände müssen geeignete Handfeuerlöscher und flamm sichere Löschdecken bereitgehalten werden. Die Löschdecken sind vor Lacknebeln zu schützen.

§ 12

Zur Vermeidung der Gefahr einer Selbstentzündung dürfen ölige und mit Lack getränkte Putzlappen nur in unverbrennbaren, mit dicht schließenden Deckeln versehenen Behältern aufbewahrt werden.

§ 13

Arbeiten, bei denen durch Flammen, Funken, Reibung und den Gebrauch elektrisch angetriebener Werkzeuge oder auf sonstige Weise Zündungsmöglichkeiten bestehen, dürfen in den Lackspritz- und Tauchräumen erst nach Freigabe durch den Betriebsleiter oder seinen Beauftragten unter Beachtung aller notwendigen Sicherheitsmaßnahmen ausgeführt werden.

§ 14

Heizung

(1) Die Heizung der Lackierräume muß so beschaffen sein, daß Nebel und Dämpfe nicht entzündet werden können. Bei den einzelnen Heizungsarten ist deshalb folgendes zu beachten:

1. Sammelheizung (Dampf-, Warmwasser- und Warmluftheizung)

Die Feuerungsanlage muß in Räumen liegen, die mit Lackierräumen keine Verbindung haben.

Bei Warmluftheizung darf die zu erwärmende Luft nicht aus den Lackierräumen entnommen werden. Sie kann aus benachbarten Räumen nur dann entnommen werden, wenn die Sicherheit besteht, daß sich dort keine brennbaren oder gesundheitsschädlichen Gase bzw. Dämpfe befinden oder entwickeln können.

2. Ofenheizung

Die Feuerungen der Öfen (Beschickung des Rostes, Aschenfall) müssen in Räumen liegen, die mit den Lackierräumen nicht in Verbindung stehen. Kachelöfen oder gemauerte Öfen müssen fugendicht, ohne Durchsichten oder Nischen sein und dürfen an den Heizflächen innerhalb der Lackierräume keine Metallteile haben. Öfen anderer Bauart müssen gegen die Lackierräume so dicht und feuerbeständig abgetrennt sein, daß die erwärmte Luft erst in einer Höhe von 1,50 m in die Lackierräume eintreten kann. Die Lackierräume dürfen also nur durch Luft aus anderen Räumen erwärmt werden, in denen keine entzündlichen Dämpfe oder Gase auftreten können. Schornsteinreinigungsöffnungen dürfen nicht innerhalb der Lackierräume liegen.

3. Gasheizung

Gasheizungskörper, Frischluft- und Abzugsleitungen müssen in dem zu beheizenden Raum vollkommen gasdicht sein. Wenn für die Frischluft- und Abzugsleitungen Blechrohre ineinandergesetzt werden, so müssen sie verbleit und die Längsnähte gefalzt sein; Längsnähte und Querverbindungsstellen sind zu verlöten. Das Anzünden des Gases darf nur außerhalb des zu beheizenden Raumes möglich sein. Die Mauerbüchse für die Zündöffnungen der Gasrohre muß in einem Stück vom Heizkörper bis an die Außenseite der Wand des zu beheizenden Raumes durchgeführt werden. Heizkörper und Frischluftzuleitungen müssen mindestens 1,50 m über dem Fußboden liegen.

4. Elektrische Heizung

Strahlungsöfen mit offenen Glühkörpern sind unzulässig. Elektrische Heizungsgeräte müssen mindestens 1,50 m hoch über dem Fußboden angebracht sein.

(2) Heizkörper und Heizrohre müssen mit schrägen, dichten Blechen abgedeckt und mit Schutzgittern oder engmaschigen Drahtnetzen umgeben sein, damit auf ihnen weder Gefäße mit Lack oder Lösemitteln noch lackierte Gegenstände zum Trocknen abgestellt werden können.

§ 15

Spritzarbeiten in anderen Werkstätten

(1) Falls aus betriebstechnischen Gründen Lackierarbeiten nicht in besonderen Räumen vorgenommen werden können, dürfen in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Arbeitsschutzinspektion einzelne feststehende Spritzleiste oder offene Spritzkabinen mit einwandfreier Absaugung in Räumen aufgestellt werden, in denen auch andere Arbeiten verrichtet werden. — Die einzelnen

Stände müssen von Feuerstellen und offenem Licht mindestens 5 m entfernt sein. Innerhalb dieses Abstandes

gelten für elektrische Einrichtungen die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährdete Betriebsstätten,

darf mit Maschinen und Werkzeugen, die zur Funkenbildung Anlaß geben, nicht gearbeitet werden,

ist das Rauchen verboten,

gelten für Heizungen die Vorschriften des § 14.

Außerdem sind sinngemäß alle bisher aufgeführten Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für ortsveränderliche Spritz- und Taucheinrichtungen, jedoch mit der Maßgabe, daß sich der Abstand zu Feuerstellen und offenem Licht von 5 m auf 8 m erhöht.

§ 16

Ausfall der Absaugung

Bei Ausfall der Absauganlagen sind die Spritz- und Taucharbeiten bis zur Beseitigung der Störung zu unterbrechen; offene Tauchbehälter sind abzudecken.

§ 17

Vortrocknung und Lufttrocknung

Gespritzte oder getauchte Gegenstände sind zum Trocknen so abzulegen, daß die Beschäftigten nicht durch verdunstende Lösemittel gefährdet werden. Soweit erforderlich, ist für die Trockengestelle eine zusätzliche Absaugung vorzusehen. Am zweckmäßigsten ist die Benutzung von Trockenräumen, die von Arbeitsräumen völlig getrennt sind.

§ 18

Atemschutz

Wenn infolge der Größe der Arbeitsstücke das Absaugen der Spritznebel bzw. Lösemitteldämpfe an der Entstehungsstelle nicht ausreichend möglich ist, müssen geeignete Atemschutzgeräte zur Verfügung gestellt und benutzt werden (Frischlufthaltere oder Filtergeräte mit Filtereinsatz A nebst Schwebstofffilter).

§ 19

Händereinigung und Hautpflege

(1) Die Verwendung von Löse- und Verdünnungsmitteln zur Reinigung der Hände ist verboten.

(2) Wenn in begründeten Ausnahmefällen auf diese Mittel nicht verzichtet werden kann, so darf zum Reinigen der Hände nur ein mit Lösemitteln angefeuchteter Lappen verwendet werden. Benzolhaltige Lösemittel sind hierzu in jedem Falle verboten.

(3) Zum Schutze gegen Hauterkrankungen sind die Hände vor Arbeitsbeginn und nach jedem Waschen sorgfältig mit Hautschutzsalbe einzureiben.

§ 20

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 732.

— Umgang mit verflüssigtem Chlor —

Vom 28. Oktober 1952

Chlor ist ein grünelbliches, nicht brennbares Gas, das etwa 2½ mal schwerer ist als Luft und unter Druck verflüssigt gelagert und befördert wird. Es ist von stechendem, erstickendem Geruch mit stark ätzender Wirkung auf die Atmungsorgane. Krankheitserscheinungen treten häufig erst mehrere Stunden nach der Einatmung ein.

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird daher folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Arbeitsschutzbestimmung erstreckt sich auf den Umgang mit verflüssigtem Chlor. Für die Anmeldung, Herstellung, Prüfung, Aufstellung und Bauart der Lagerbehälter gilt die Arbeitsschutzbestimmung 840 für Druckgefäße. Für die ortsbeweglichen Druckgasbehälter gilt die Arbeitsschutzbestimmung 861 über ortsbewegliche Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase.

§ 2

Allgemeines

Behälter für Chlor dürfen nicht geworfen und weder der Sonnenbestrahlung ausgesetzt, noch in der Nähe wärmeausstrahlender Einrichtungen untergebracht werden. Sie müssen möglichst kühl aufbewahrt und gegen Umfallen, Abrollen vom Stapel und sonstige Erschütterungen geschützt werden.

§ 3

Chlorkesselwagen

(1) Chlorkesselwagen müssen nach ihrem Eintreffen im Betrieb möglichst sofort in die ortsfesten Behälter entleert, anderenfalls in größerer Entfernung von Arbeits- und Wohnräumen abgestellt werden. Bei der Bemessung der Entfernungen sind der Umfang der gelagerten Chlormengen, die örtlichen Verhältnisse und die vorherrschende Windrichtung zu berücksichtigen. Die Wagen müssen durch die eigene Bremse und durch Radschuhe gegen Verschieben gesichert werden.

(2) Eisenbahnkesselwagen sind beim Füllen und Entleeren neben den eigenen Bremsen und Radschuhen auch gegen Auffahren anderer Fahrzeuge durch verschließbare Gleissperren oder Schutzweichen in angemessener Entfernung zu sichern. Die Schlüssel zu Gleissperren oder Schutzweichen hat die verantwortliche Aufsichtsperson des Abfüllbetriebes aufzubewahren. Ähnliche Sicherungen sind auch bei solchen Chlorkesselwagen zu treffen, die sich nicht im Füll- oder Entleerungszustand befinden.

(3) Soweit möglich, ist ein besonderer Gleisanschluß vorzusehen, der nur zum Füllen und Entleeren von Chlorkesselwagen bestimmt ist.

(4) Chlorkesselwagen sind während des Füllens und Entleerens deutlich zu kennzeichnen.

(5) Abfüllstellen sind am Tage durch rote Signale und während der Nachtzeit durch Rotlicht zu kennzeichnen, und zwar muß das, wenn es sich als notwendig erweist, nach beiden Seiten in Gleisrichtung erfolgen.

(6) Bei Chloranlagen mit mehreren Lagerbehältern muß durch deutliche Markierung kenntlich gemacht werden, aus welchen Lagerbehältern Chlor entnommen wird.

(7) Die an den Lagerbehältern vorhandenen Anschlußstellen (wie Füll-, Entgasungs-, Tauchstutzen usw.) sind durch ein Schild zu kennzeichnen.

(8) Während der Abfüllarbeiten sind die Abfüllstellen hinreichend zu beleuchten.

§ 4

Lagerräume

(1) Dächer und Tragstützen von Lagerräumen müssen feuerbeständig sein. Holz (z. B. an Bühnen und Podesten) darf nur verwendet werden, wenn es mit Feuerschutzmitteln durchtränkt ist.

(2) Lagerräume für Chlorkessel müssen mindestens zwei und möglichst nach verschiedenen Seiten liegende Ausgänge haben; ihre Türen müssen nach außen aufgehen und so beschaffen sein, daß sie sich von selbst schließen.

(3) Unter jedem Behälter muß ein Auffangraum mit möglichst geringer Verdunstungsfläche, der den Behälterinhalt faßt, vorhanden sein, soweit dies nicht bereits durch die Bauart des Gebäudes erreicht wird.

(4) Die Lager- oder Auffangräume sind nach Möglichkeit mit einem durch Rohrleitung in Betrieb befindlichen Schornstein zu verbinden. Diese Rohrleitung muß von zwei entgegengesetzten Stellen außerhalb des Raumes geöffnet werden können.

§ 5

Lagerbehälter

(1) Die Lagerbehälter dürfen nur bis zu 80 v. H. ihres Rauminhaltes gefüllt werden. Um eine Überfüllung zu vermeiden, müssen die Gasventile mit entsprechend langen Tauchrohren versehen sein.

(2) Jeder Lagerbehälter muß an Stelle des Sicherheitsventiles und des Thermometers zwei Manometer haben. Ein Manometer muß augenfällig angeordnet und mit möglichst großer Teilung versehen sein. Das andere Manometer muß mit einer elektrischen Alarmvorrichtung verbunden sein, die spätestens beim Überschreiten des höchstzulässigen Betriebsdruckes von 10,5 atü wirksam wird. Zur Prüfung der Betriebsbereitschaft ist eine Prüftaste, die zweckmäßig im Nebenschluß zu den Manometerkontakten liegt, zwischenschalten. Die Kontakte der Alarmanlagen müssen vor Chloreinwirkung geschützt oder außerhalb des Lagerraumes angeordnet sein; sie sind regelmäßig zu prüfen.

(3) Zur Beseitigung gefährlicher Drucksteigerungen in den Lagerbehältern soll möglichst eine Entgasungsleitung nach einem in Betrieb befindlichen Schornstein oder nach einer Chlorvernichtungsanlage führen, sofern das Chlor nicht einer Verwendungsstelle zugeleitet werden kann.

§ 6

Leitungen

(1) Leitungen für verflüssigtes Chlor müssen aus nahtlos gezogenem Stahlrohr hergestellt und die Flanschverbindungen mit Nut und Feder versehen sein.

(2) Die Rohrleitungen und Armaturen (Ventile, Manometer usw.) müssen vor ihrem Einbau und nach Ausbesserungen gut ausgetrocknet und mit einem Druck von 17 atü auf Gasdichtigkeit geprüft werden. Zur Druckprüfung darf nur Luft, Kohlensäure oder Stickstoff, und kein Wasser, verwendet werden.

(3) Alle Druckversuche müssen unter Aufsicht eines verantwortlichen Sachkundigen des Betriebes ausgeführt werden.

(4) Die Leitungen müssen möglichst gegen Temperatureinflüsse geschützt und durch einen teilweisen oder vollständigen Farbanstrich sowie durch Schilder kenntlich gemacht sein.

(5) Sie müssen mit Gefälle und so verlegt sein, daß sie nach Außerbetriebsetzen völlig entleert werden können.

(6) An jeder Anschlußstelle müssen die Leitungen Absperrvorrichtungen haben, die beim Außerbetriebsetzen gegen Eindringen von Feuchtigkeit zu schließen sind.

(7) Außer der Absperrvorrichtung auf der Füllrampe muß noch eine zweite vorhanden sein, die bei Beschädigung der Rohrleitung und der Absperrvorrichtung auf der Füllrampe sofort betätigt werden kann; sie muß dementsprechend zugänglich sein.

(8) Rohrleitungen für verflüssigtes Chlor müssen nach Abschalten der Verbrauchsstellen entleert werden.

§ 7

Ventile

(1) Alle Ventile sind vorsichtig und ohne Gewaltanwendung zu betätigen.

(2) Werden Ventile ortsfester Anlagen nicht dauernd benutzt, so sind sie mindestens einmal wöchentlich auf Betriebssicherheit zu prüfen.

(3) Festsitzende Ventile sind durch mäßig warmes Wasser (kein Feuer, keine Lötlampen oder Schweißbrenner!) gangbar zu machen.

§ 8

Wartung des Abfüllens von verflüssigtem Chlor

(1) Für jeden Betrieb, der verflüssigtes Chlor abfüllt, sind außer den sonstigen Bedienungsanweisungen besondere Bedienungsanweisungen für den Abfüllvorgang aufzustellen.

(2) Eine Person allein darf an den Abfüllstellen nicht beschäftigt werden.

(3) Im Betrieb müssen jederzeit genügend Personen anwesend sein, die mit der Bedienung der Flüssigchloranlagen, insbesondere mit den Absperrorganen, vertraut sind, so daß sie im Gefahrfalle sofort eingreifen können.

§ 9

Füllen und Entleeren ortsbeweglicher Chlorbehälter

Für das Füllen und Entleeren ortsbeweglicher Chlorbehälter gilt die Arbeitsschutzbestimmung 860 vom 24. April 1952 — Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern für Chlor — (GBl. S. 335).

§ 10

Erwärmung der Chlorbehälter

Chlorbehälter dürfen unmittelbar nur durch höchstens 40° C warmes Wasser und erst dann erwärmt werden, wenn das Entnahmeventil geöffnet ist.

§ 11

Befahren der Chlorbehälter

(1) Chlorbehälter dürfen erst nach sorgfältiger Reinigung, für die genaue schriftliche Anweisungen zu erteilen sind, und nach gutem Durchlüften befahren werden (Arbeitsschutzbestimmung 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw.).

(2) Zur Vermeidung wandschwächender Korrosionen müssen die Behälter vor jeder Inbetriebnahme vollkommen trocken sein.

§ 12

Warnanlagen

(1) In der Nähe der Chloranlagen müssen Einrichtungen zur Warnung bei Chlorausbrüchen vorhanden sein.

(2) In unmittelbarer Nähe der Chloranlagen ist ein deutlich sichtbarer Windrichtungsanzeiger anzubringen.

(3) Im Betrieb muß an verschiedenen Stellen bekanntgemacht werden, daß auftretender Chlorgeuch sofort zu melden ist, und an wen die Meldung zu erfolgen hat.

§ 13

Hydranten

(1) In der Nähe der Lagerbehälter und der Abfüllstellen von Kesselwagen müssen Hydranten vorhanden sein.

(2) Zur Bekämpfung von Chlorgasausbrüchen empfiehlt sich die Verwendung von Wasser-schleiern; dazu sind geeignete Strahlrohre bereitzuhalten. Berieselung der Behälter mit Wasser ist zu vermeiden (Gefahr der Säurebildung).

§ 14

Verbot für Unbefugte

Unbefugte dürfen die Lagerräume nicht betreten. An den Zugängen ist folgender Anschlag anzubringen:

„Vorsicht Gasgefahr!

Betreteten durch Unbefugte verboten!“

§ 15

Atemschutzgeräte

(1) Jedem Beschäftigten in chlorverarbeitenden Betriebsabteilungen ist eine Gasmaske mit Atem-einsatz gegen Chlor zur Verfügung zu stellen. Frischluftgeräte dürfen nicht verwendet werden; für Arbeiten bei stärkeren Gasausbrüchen müssen Sauerstoffgeräte bereitgehalten und sofort benutzt werden.

(2) Gasmasken und Sauerstoffgeräte sind außerhalb der gefährdeten Räume an leicht erreichbarer Stelle aufzubewahren.

(3) Den Personen, die in benachbarten Gebäuden innerhalb des Werkes beschäftigt werden, sind ebenfalls Atemschutzgeräte (Filtermasken) in ausreichenden Mengen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Beschäftigten müssen durch vierteljährlich abzuhaltende Übungen mit dem Gebrauch der Gasmasken und Sauerstoffgeräte vertraut gemacht werden; dabei ist besonders auf guten Sitz der Gasmasken zu achten. Über die Übungen muß Buch geführt werden.

§ 16

Belehrung der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten sind bei ihrer Einstellung und mindestens vierteljährlich über die gefährlichen Eigenschaften des Chlors sowie über die bei Störungen, Unfällen, Vergiftungen, Bränden und Explosionen zu treffenden Maßnahmen zu unterrichten. Die Belehrung ist in einer Sammeliste von jedem Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen. Die Liste ist von der Betriebsleitung aufzubewahren.

(2) Die Belehrung über die Chlorgefahren ist auch auf die Beschäftigten der Nachbargebäude auszudehnen.

§ 17

Betriebsanweisungen über das Verhalten bei Chlorausbrüchen

(1) Von der Werkleitung sind Anweisungen auszuarbeiten, in denen die Durchführung aller Sofortmaßnahmen bei Chlorausbrüchen, insbesondere die Absperrung, die Versorgung Verunglückter, die Beseitigung des Schadens usw., geregelt ist.

(2) In Chloranlagen und im Verbandsraum ist das „Merkblatt über Erste Hilfe bei Chlorgasvergiftungen“ auszuhängen.

§ 18

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r

Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 8. November 1952

Nr. 156

Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 52	Richtlinien für die Organisation der Sicherheit in den Betrieben sowie für den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Staatssekretariats für Chemie, Steine und Erden	1141
28. 10. 52	Ergänzung der Anordnung über Ausweise für Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen	1143
31. 10. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1143

Richtlinien

für die Organisation der Sicherheit in den Betrieben sowie für den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Staatssekretariats für Chemie, Steine und Erden.

Vom 5. November 1952

Auf Grund des § 42 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) und des § 7 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951 (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Organisation der Sicherheit in den Betrieben

§ 1

(1) Für die technische und arbeitsschutzmäßige Sicherheit — im folgenden Sicherheit genannt — sind in allen volkseigenen und diesen gleichgestellten Betrieben die Werkleiter verantwortlich.

(2) Sie haben dafür zu sorgen, daß alle Personen, welche mit der Leitung von Betriebsteilen, Produktionsstätten, Lehrwerkstätten und der darin Beschäftigten, sowie mit der Aufsicht über sie beauftragt sind, von den bestehenden Sicherheitsbestimmungen Kenntnis erhalten und diese Bestimmungen gewissenhaft beachten und anwenden.

§ 2

Die aufsichtführenden Personen haben nach einem vom Werkleiter bestätigten Zeitplan alle Beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz genau zu instruieren und sind für die Beachtung und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen innerhalb ihres Arbeitsbereiches persönlich verantwortlich.

§ 3

Die Werkleiter sind dafür verantwortlich, daß bei der Errichtung und Erweiterung von Betrieben, Betriebsteilen und Betriebsanlagen alle Forderungen

der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes erfüllt werden.

§ 4

Im Investitionsplan und im Betriebsplan sind ausreichende Mittel für die Verbesserung der technischen Sicherheit, des Arbeitsschutzes und der Hygiene im Betrieb bereitzustellen. Die Mittel sind besonders auszuweisen und dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

§ 5

Die Werkleiter und die in § 1 Ziff. 2 bezeichneten Personen werden durch Sicherheitsinspektionen unterstützt und beraten. Die Sicherheitsinspektoren sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben persönlich verantwortlich.

Abschnitt II

Sicherheitsinspektionen

§ 6

Für die dem Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden unterstellten Betriebe und Verwaltungen werden eingerichtet:

1. eine Hauptsicherheitsinspektion beim Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden,
2. bei jeder Hauptverwaltung ein Büro Sicherheitsinspektion und Arbeitsschutz,
3. Sicherheitsinspektionen bei den Verwaltungen Volkseigener Betriebe (VVB),
4. Sicherheitsinspektionen in den Betrieben.

§ 7

(1) Die Hauptsicherheitsinspektion hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist mit den notwendigen Fachkräften zu besetzen und umfaßt die Fachgebiete Chemie, Steine und Erden, Kali- und Nichterzbergbau.

Sie hat die Aufgabe,

- a) die Büros Sicherheitsinspektion und Arbeitsschutz bei den Hauptverwaltungen und die

Sicherheitsinspektionen bei den Verwaltungen Volkseigener Betriebe und der nachgeordneten Betriebe anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen, damit der Aufbau von Betriebsanlagen und Arbeitsstätten sowie die Konstruktion und Herstellung von Maschinen, Werkzeugen und sonstigen Produktionsmitteln nach den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik erfolgt und die Sicherheit ständig verbessert wird;

- b) den Erfahrungsaustausch mit den Hauptsicherheitsinspektionen der anderen Ministerien und Staatssekretariate, den Büros Sicherheitsinspektion und Arbeitsschutz bei den Hauptverwaltungen, den Sicherheitsinspektionen bei den Verwaltungen sowie der „D“-Betriebe zu organisieren mit dem Ziel, die Sicherheit in den Betrieben systematisch weiter zu verbessern;
- c) Gefahrenquellen im Produktionsablauf vorbeugend zu erforschen und auf die Verhinderung von Schadensfällen hinzuwirken;
- d) geeignete betriebliche Verbesserungsvorschläge auf dem Gebiete der Sicherheit auszuwerten und auch für andere Betriebe nutzbar zu machen;
- e) für die fachliche Weiterbildung der Sicherheitsorgane zu sorgen;
- f) mit der Hauptabteilung Arbeitsschutz beim Ministerium für Arbeit, der Technischen Bergbauinspektion beim Staatssekretariat für Kohle und Energie, den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei eng zusammenzuarbeiten;
- g) bei der Schaffung von Sicherheitsbestimmungen und Betriebsanweisungen mitzuwirken;
- h) die fachliche und zahlenmäßige Besetzung der nachgeordneten Sicherheitsinspektionen zu überwachen.

(2) Die Sicherheitsinspektoren der Hauptsicherheitsinspektion sind berechtigt, alle dem Staatssekretariat unterstellten Betriebe zu befahren und zu besichtigen sowie von den Betriebsleitungen in allen Fragen, die mit ihrer Arbeit zusammenhängen, Aufklärung zu verlangen.

§ 8

(1) Die Büros Sicherheitsinspektion und Arbeitsschutz bei den Hauptverwaltungen haben die Aufgabe,

- a) die Sicherheitsinspektionen der Verwaltungen Volkseigener Betriebe und der D-Betriebe anzuleiten und bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- b) dafür zu sorgen, daß bei der Planung, Errichtung, Erweiterung und Veränderung von Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und Betriebs-einrichtungen die neuesten sicherheitstechnischen Erkenntnisse angewendet werden;

- c) die von der Hauptsicherheitsinspektion erteilten fachlichen Anweisungen durchzuführen;
- d) für den Austausch und die Auswertung der Erfahrungen der betrieblichen Sicherheitsorgane in Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutz- und Gewerkschaftsorganen im Rahmen der Hauptverwaltung zu sorgen;
- e) Katastrophen, schwere Unfälle, Brände usw., auch wenn keine Menschenleben in Mitleidenschaft gezogen wurden, im Einvernehmen mit der Hauptsicherheitsinspektion oder allein zu untersuchen, auszuwerten, entsprechende Anweisungen zu geben und der Hauptsicherheitsinspektion unter eigener Stellungnahme zu berichten;
- f) bei der Besetzung der Sicherheitsinspektionen der Verwaltungen Volkseigener Betriebe und der Betriebe mitzuwirken;
- g) die rechtzeitige Planung von zweckentsprechender Arbeitsschutzkleidung und von zweckmäßigen Arbeitsschutzmitteln sowie die richtige Versorgung der Verwaltungen Volkseigener Betriebe und der D-Betriebe hiermit zu überwachen;
- h) die Entwicklung von Arbeitsschutzmitteln und zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen voranzutreiben.

(2) Die Sicherheitsinspektoren bei den Büros Sicherheitsinspektion und Arbeitsschutz bei den Hauptverwaltungen haben das Recht, alle der betreffenden Hauptverwaltung unterstellten Betriebe zu besichtigen und von den Betriebsleitungen Aufklärung in allen Fragen zu verlangen, welche mit der Durchführung ihrer Aufgaben in Zusammenhang stehen.

§ 9

Die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen bei den Verwaltungen Volkseigener Betriebe sind abzuleiten aus den Aufgaben der Büros Sicherheitsinspektion und Arbeitsschutz bei den Hauptverwaltungen.

§ 10

(1) Die betrieblichen Sicherheitsinspektionen bzw. die Sicherheitsbeauftragten in den Betrieben haben die Aufgabe,

- a) die Werkleiter und alle aufsichtführenden Personen bei der Organisation der Sicherheit zu beraten und zu unterstützen sowie für die ständige Verbesserung der Sicherheit zu sorgen;
- b) die Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen in sicherheitlicher Hinsicht zu überwachen, die Abstellung von Mängeln zu veranlassen sowie bei drohender Gefahr für Menschen oder für den Betrieb, Betriebsteile oder Betriebs-einrichtungen stillzulegen;
- c) Unfälle und Betriebsstörungen zu untersuchen sowie die Überprüfung von Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen vorzunehmen und über das Ergebnis der Sicherheitsinspektion

ihrer Verwaltung bzw. den Büros Sicherheitsinspektion und Arbeitsschutz bei der Hauptverwaltung und der Hauptsicherheitsinspektion unter eigener Stellungnahme zu berichten;

d) Katastrophen, Unfälle, Brände oder sonstige Betriebsstörungen, auch wenn Menschenleben dabei nicht in Mitleidenschaft gezogen wurden, unverzüglich mitzuteilen:

1. der Sicherheitsinspektion bei der VVB (so weit vorhanden),
2. der Hauptsicherheitsinspektion und den Büros Sicherheitsinspektion und Arbeitsschutz bei der Hauptverwaltung,
3. der zuständigen Arbeitsschutzinspektion;

e) bei der Ernennung von Aufsichtspersonen beratend mitzuwirken;

f) dafür zu sorgen, daß neue Vorschriften, Betriebsanweisungen und Erkenntnisse auf dem Gebiete der Sicherheitstechnik und des Arbeitsschutzes unverzüglich allen Personen bekannt werden, die mit der Leitung von Betriebsteilen oder Betrieben bzw. mit der Leitung der Produktion, der Produktionsmittel und der Beschäftigten beauftragt sind;

g) zu überwachen, daß die vorgeschriebenen Untersuchungen an Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen termingemäß durchgeführt werden;

h) die Aktivisten und Arbeitsbrigaden in sicherheitstechnischer Hinsicht bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden anzuleiten und zu unterstützen;

i) für besonders gefährvolle Arbeitsverfahren technische Betriebssicherheitsvorschriften im Einvernehmen mit der Hauptsicherheitsinspektion und den Büros Sicherheitsinspektion und Arbeitsschutz bei der Hauptverwaltung, der zuständigen Arbeitsschutzinspektion und — zutreffendenfalls — mit der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion (TBBI) herauszugeben;

k) bei der Aufstellung von Investitionsplänen und Betriebsplänen mitzuwirken;

l) die Versorgung der Beschäftigten des Betriebes mit zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmitteln in ausreichender Menge zu überwachen sowie an der Neuentwicklung von Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmitteln mitzuwirken.

(2) Bei tödlichen Unfällen ist die Kriminalpolizei, bei Bränden auch die Abteilung F bei der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei des Kreises in Kenntnis zu setzen.

In jedem Falle ist mit den staatlichen Sicherheitsorganen eng zusammenzuarbeiten.

Abschnitt III

Bergbauliche Betriebspläne

§ 11

Die Sicherheitsinspektoren bei den Kali- und Nichterzbergwerken haben in Zusammenarbeit mit der Technischen Bergbauinspektion (TBI) bzw. mit der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion (TBBI)

bei der Aufstellung der bergbaulichen Betriebspläne mitzuwirken.

§ 12

Bei der Aufstellung der bergbaulichen Betriebspläne sind die Sicherheitsinspektoren der betreffenden Bergwerke zu beteiligen.

Abschnitt IV

Schlußbestimmung

§ 13

Die Stärke der Sicherheitsinspektionen bei den Hauptverwaltungen, den Verwaltungen Volkseigener Betriebe und den Betrieben wird durch besondere Anweisung geregelt.

Berlin, den 5. November 1952

Ministerium für Arbeit	Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden
I. V.: Malter	van Rickelen
Staatssekretär	Staatssekretär

Ergänzung

der Anordnung über Ausweise für Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen.

Vom 28. Oktober 1952

In Ergänzung der Anordnung vom 15. März 1952 über Ausweise für Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen (GBl. S. 222) wird folgendes bestimmt:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Anordnung vom 15. März 1952 wird wie folgt ergänzt:

e) der Dienstausweis der Organisation „Dienst für Deutschland“.

§ 2

Diese Ergänzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1952

Ministerium des Innern

Stoph
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 31. Oktober 1952

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBl. S. 1079) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmt:

§ 1

(1) Der III. Abschnitt § 17 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1952 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 93) erhält folgende Neufassung:

* 2. Durchf. (GBl. S. 93).

Edelpelztierzüchter erhalten für die Ablieferung der Felle von Edelfüchsen, Nerzen, Nutrias, Waschbären und Karakullämmern folgende Vergünstigungen zum Einzelhandelspreis:

Bei der Ablieferung der Felle	Sorte	Futter kg Getreide	Weizen- kleie kg	Fleisch- mehl kg	Fisch- mehl kg	Kar- toffeln kg	Fleisch (Lebend- gewicht) kg
von Silber-, Blau-, Platin-, Weiß- und Kreuzfüchsen	I	—	—	10	—	50	—
	II	—	—	5	—	25	—
von Nerzen	I	—	—	—	10	30	—
	II	—	—	—	5	15	—
von Waschbären	I	15	—	10	—	75	—
	II	10	—	5	—	50	—
von Nutrias	I	10	10	—	—	150	—
von Karakul- lämmern	I	—	—	—	—	—	10
	II	—	—	—	—	—	10
	III	—	—	—	—	—	10

(2) Edelpelztierzuchtbetriebe, denen planmäßig Futtermittel zugeteilt werden, erhalten für die Ablieferung der Felle von Edelfüchsen, Nerzen, Nutrias, Waschbären und Karakullämmern keine Futtermittelvergünstigungen.

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder
Minister

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 45 vom 22. Oktober 1952 enthält:

	Seite
Bekanntmachung des Beschlusses vom 11. Oktober 1952 über die Einstellung von Arbeitskräften bei Erkrankungen und bei Teilnahme an Lehrgängen	159
Erste Ergänzung vom 13. Oktober 1952 der Anweisung zur Baukostensenkung 1953 für die volkseigenen Projektierungs- und Entwurfsbetriebe sowie sonstigen Architekten- und Ingenieurbüros	160
Anordnung vom 13. Oktober 1952 über die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Deutschen Reichsbahn	166
Richtlinien vom 13. Oktober 1952 für die Bearbeitung von Ehrenpatenschaftsanträgen	166

MITTEILUNG DES VERLAGES

Zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik sind

Einbanddecken I. Halbjahr 1952

in Halbleinen zum Stückpreis von 1,50 DM zuzüglich Versandkosten lieferbar. Bestellungen bitten wir **nur** an den Verlag zu richten.

Versand erfolgt unter Nachnahme.

Desgleichen liegen zur Auslieferung vor:

Gebundene Halbjahresbände

(Halbleinen)

I. Halbjahr 1952

zum Preis von 10,50 DM je Band zuzüglich Versandkosten. Bestellungen bitten wir dem örtlichen Buchhandel oder dem Verlag aufzugeben.

Versand erfolgt unter Nachnahme.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 10. November 1952	Nr. 157
------	-------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 52	Bekanntmachung der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Kali- und Steinsalzbergbau (KBV)	1145
28. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 955 — Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen	1182

Bekanntmachung

der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Kali- und Steinsalzbergbau (KBV)*

Vom 20. Oktober 1952

Auf Grund des am 31. Januar 1947 bestätigten Statuts der Technischen Bergbauinspektionen und des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) werden für die technische Sicherheit und für den Arbeitsschutz im Kali- und Steinsalzbergbau, und zwar für den Betrieb unter und über Tage einschließlich der Kalifabriken und der Salinen nachstehende Vorschriften mit der Maßgabe erlassen, daß die Vorschriften für den Arbeitsschutz als Arbeitsschutzbestimmung 123 gelten:

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften

1. Begriffsbestimmungen

a) Gasgefährdete Kali- und Steinsalzbergwerke

§ 1

(1) G Gasgefährdet im Sinne dieser Vorschriften sind alle Bergwerke im Kali- und Steinsalzbergbau, in denen Ansammlungen von brennbaren Gasen festgestellt worden sind.

(2) G Als brennbare Gase sind anzusehen Methan (CH_4), Äthan (C_2H_6), Wasserstoff (H) und andere schwere Kohlenwasserstoffe sowie Erdölgase. Sie können sowohl aus Schnitten, Klüften, Hohlräumen und Spalten der hangenden Gesteine (Salton und Hauptanhydrit) sowie aus dem Kalilager selbst, besonders dem Carnallitgestein austreten als auch aus den liegenden Schichten (Basalanhydrit und Hauptdolomit) in Spalten und Klüften aufsteigen oder durch Gebirgsbewegungen frei werden.

(3) G Sind Ansammlungen brennbarer Gase nicht festgestellt worden, jedoch in einzelnen Feldesteilen oder Abbaublöcken zu erwarten, so sind die Vorschriften für gasgefährdete Kalibergwerke anzuwenden.

(4) G Die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie kann im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit Ausnahmen von den Sondervorschriften für gasgefährdete Kali- und Steinsalzbergwerke auf Antrag der Werksleitung bewilligen.

b) Kohlensäuregefährdete Kali- und Steinsalzbergwerke

§ 2

(1) K Kohlensäuregefährdete Kali- und Steinsalzbergwerke im Sinne dieser Vorschriften sind alle Werke, in denen unatembare Gase auftreten, die schwerer als die Grubenluft sind und an der

* Die mit G bezeichneten Absätze folgender Paragraphen gelten zusätzlich für gasgefährdete Kali- und Steinsalzbergwerke:

§§ 1, 45 Abs. 3, 60 Abs. 2, 114 Abs. 2 Buchst. e, 115, 116 Abs. 3, 117 Abs. 2, 118 Abs. 1, 121 Absätze 1 und 2, 125 Absätze 3 und 4, 126, 129, 138 Abs. 2, 141 bis 147, 151 Abs. 3 Buchst. b, 156 bis 160, 165 bis 180, 182 Absätze 3 und 4, 199 Abs. 3, 202 Abs. 3, 226, 246 Abs. 3, 257 bis 260, 271 Abs. 3, 275, 276 Abs. 3, 277 Abs. 4, 296 Absätze 1 bis 3, 298 Abs. 3 und 299 Abs. 2.

Die mit K bezeichneten Absätze folgender Paragraphen gelten zusätzlich für kohlensäuregefährdete Kali- und Steinsalzbergwerke:

§§ 2, 108 Abs. 3, 114 Abs. 2 Buchst. f, 116 Abs. 3, 117 Abs. 2, 121 Absätze 1 und 2, 124, 125 Abs. 3, 129, 132 Abs. 3, 138 Abs. 2, 148 bis 150, 151 Abs. 3 Buchst. b, 161 bis 163, 181, 261 bis 268, 276 Abs. 3 und 286 Abs. 5.

Sohle anstehen. Diese Gase sind oft durch einen eigenartigen Geruch gekennzeichnet, der auf bituminöse Beimischungen zurückzuführen ist.

(2) K Die Kohlensäure tritt auf

- a) in Form von Bläsern aus Schnitten und Rachen bei dem Herstellen der Bohrlöcher,
- b) in Form von Ausbrüchen bei Vorhandensein im Salzgestein eingeschlossener unter hohem Druck stehender Kohlensäure beim Abtun der Sprengschüsse.

Die Umgebung ausbruchgefährdeter Bereiche ist gekennzeichnet durch das Auftreten von Schnitten, Klüften, besonderen Umwandlungssalzen, Gas-salzen und von Basaltgängen.

(3) K Mit Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit können auf kohlen-säuregefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken für bestimmte Feldesteile auf Antrag der Werksleitung Erleichterungen von den Kohlensäurebestimmungen gewährt werden, wenn Kohlensäureausbrüche noch nicht erfolgt sind und diese Feldesteile selbständige Wetterabteilungen bilden.

2. Betriebseröffnung — Technischer Betriebsplan — Betriebseinstellung

§ 3

Die beabsichtigte Inbetriebsetzung eines Werkes sowie die Aufnahme von Schürf- und Untersuchungsarbeiten sind der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion vier Wochen vorher zu melden.

§ 4

(1) Der Betrieb darf nur auf Grund eines technischen Betriebsplanes geführt werden, soweit nicht nach Sondervorschriften eine besondere Genehmigung erforderlich ist.

(2) Der technische Betriebsplan — Jahresbetriebsplan, Betriebsplannachträge und Sonderbetriebspläne — ist in drei Exemplaren bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzureichen. Der Betriebsplan muß die zur Verhütung von Unfällen notwendigen Maßnahmen besonders berücksichtigen. Er ist von der Arbeitsschutzkommission und der betrieblichen Sicherheitsinspektion zu prüfen und nach deren Zustimmung von dem verantwortlichen Werksleiter und der Betriebs-gewerkschaftsleitung zu unterzeichnen. Ein Exemplar wird von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion an die Arbeitsschutzinspektion zur Begutachtung weitergegeben.

(3) Erheben die Technische Bezirks-Bergbauinspektion oder die Arbeitsschutzinspektion nicht binnen einem Monat nach Vorlegung des Betriebsplanes Einspruch gegen denselben, so gilt der Betriebsplan als zugelassen.

(4) Der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion bleibt es vorbehalten, den Betriebsplan unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion unter Bedingungen zuzulassen oder einen Erörterungstermin mit der Werksleitung anzusetzen. Die Arbeitsschutzinspektion ist zu dem

Termin hinzuzuziehen. Über das Ergebnis der Erörterung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Teilnehmern zu unterzeichnen ist. Die in dieser Niederschrift festgelegten Bedingungen gelten dann als Zulassungsbedingungen für den Betriebsplan.

(5) Wird in diesem Erörterungstermin keine Einigung erzielt, so ist der Betriebsplan mit der Verhandlungsniederschrift und der Stellungnahme der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion an die Technische Bergbauinspektion weiterzuleiten, die über seine Zulassung nach Stellungnahme der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit entscheidet.

§ 5

(1) Von der beabsichtigten Einstellung eines Betriebes ist der Technischen Bergbauinspektion, der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion vier Wochen vorher Meldung zu erstatten.

(2) Die Technische Bergbauinspektion bestimmt die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen.

3. Sicherung der Betriebsanlagen

§ 6

(1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die dem Betrieb oder der Sicherheit der Werk-tätigen des Betriebes dienen, müssen dauernd in brauchbarem und sicherem Zustande sein.

(2) Sofort nach Eintreffen am Arbeitsort haben sich die Arbeiter von dem einwandfreien Zustand des Arbeitsplatzes zu überzeugen.

§ 7

Wer eine Gefahr für Personen oder den Betrieb oder Mängel an Betriebseinrichtungen bemerkt, hat der nächst erreichbaren Aufsichtsperson oder einem Mitglied der Arbeitsschutzkommission Meldung davon zu erstatten. Gefährdete Personen müssen sofort gewarnt werden. Bei Schichtwechsel ist die Ab-lösung sowohl durch den, der die Gefahr oder die Mängel bemerkt hat, als auch durch die Aufsichtsperson oder deren Vertreter über die bestehende Gefahr zu unterrichten.

4. Absperrung und Betreten der Werksanlagen

§ 8

(1) Die Tagesanlagen einschließlich der Werksplätze, aber ausschließlich der Halden, müssen gegen Nachbargrundstücke durch Mauern, Zäune, Gräben u. dgl. abgesperrt sein. Das gleiche gilt für brennende Halden.

(2) Die nicht unter ständiger Aufsicht stehenden Tagesöffnungen von Grubenbauen müssen zuverlässig abgedeckt und abgesperrt sein.

§ 9

(1) Unbefugte dürfen die Werksanlagen nicht betreten.

(2) Das Verbot ist an den Zugängen auf Tafeln bekanntzumachen.

§ 10

Betrunkene dürfen die Werksanlagen nicht betreten und dort auch nicht geduldet werden.

§ 11

Betriebsfremde dürfen die Werksanlagen nur betreten, wenn sie auf Grund eines von der zuständigen Stelle ausgestellten Ausweises hierzu berechtigt sind.

Abschnitt II. Schürf- und Untersuchungsarbeiten

I. Vornahme von Bohrungen

§ 12

(1) Bohrungen von über Tage zur Aufsuchung oder Untersuchung von Lagerstätten sind betriebsplanmäßig zu erfassen.

(2) Untertägige Bohrungen, insbesondere seigere Bohrungen, Schrägbohrungen und horizontale Bohrungen sowie Untersuchungsarbeiten mit Streckenvortriebsmaschinen zur Herstellung von Grubenbauen bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.

(3) Die elektrischen Einrichtungen für untertägige Bohranlagen und Streckenvortriebsmaschinen müssen gegen brennbare Gase geschützt sein.

§ 13

In den Zugangsstrecken zu untertägigen Bohrungen sowie in den Orten mit Streckenvortriebsmaschinen sind besondere Sicherheitsdämme einzubauen. Diese können, sofern keine Laugenzuflüsse zu erwarten sind, in verschalter Türstockzimmierung mit Salzbetonhinterfüllung ausgeführt werden.

§ 14

(1) Das Standrohr für die Bohrung ist in Magnesiaement einzubetonieren und mit einem Hochdruckschieber abzusperrern. An den Hochdruckschieber ist ein Schleusenrohr anzuschließen, durch welches das Gestänge zu führen ist. Standrohr und Armaturen müssen vor Betriebsaufnahme mit einem Druck von mindestens 100 atü abgedrückt werden.

(2) Bei Gasbohrungen ist ein Gasflüssigkeitsabscheider mit Rohrleitung anzuschließen, durch die die Gase in den ausziehenden Wetterstrom abgeleitet werden.

(3) Bei Gasausbrüchen muß der Hochdruckschieber am Bohrlöcher durch ein Fernseil geschlossen werden können. Ferner müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die die elektrischen Anlagen aus sicherer Entfernung allpolig abgeschaltet werden können.

(4) In der Nähe der Bohrstelle müssen Spezialfeuerlöscher für Ölbrände vorhanden sein. Außerdem ist Löschsand bereitzuhalten.

§ 15

(1) Treten aus einem Bohrloch Gase oder gasreiche Öle in solcher Menge aus, daß ein Weiterarbeiten gefährlich wird, ist das Bohrloch zu verschließen. Der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion ist unverzüglich Meldung zu erstatten. Diese entscheiden, unter welchen Voraussetzungen die Bohrung fortgesetzt werden darf.

(2) An Bohrlöchern, die Erdöle und Gase in Ausbrüchen austreten lassen, darf nur unter Anwendung sicherer Absperrvorrichtungen gearbeitet werden.

§ 16

Das Torpedieren von Bohrlöchern unter Tage ist nur mit Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion zulässig.

§ 17

Aufgegebene Bohrlöcher sind zuverlässig zu verfüllen oder gegen das Austreten von Gasen, Öl und Laugen mit einem Hochdruckschieber abzusperrern. Ein Manometer zur Kontrolle des Gasdruckes ist anzubringen.

2. Streckenvortriebsmaschinen

§ 18

(1) Beim Betrieb von Streckenvortriebsmaschinen hat der Schichtführer den Ortsstoß in bestimmten Abständen mindestens nach einem Vortrieb von 5 m auf brennbare Gase zu untersuchen. Ein Vorbohrloch von 10 m Länge ist mitzuführen. Jede Änderung der Gebirgsschichten ist dem Betriebsleiter zu melden.

(2) Zum Schutze gegen plötzlich auftretende Gas-, Öl- und Laugenausbrüche sind die Bedienungsmannschaften mit geeigneten Selbstrettern auszurüsten.

(3) Außerdem muß im Abstände von höchstens 500 m eine Fluchtkammer angelegt werden. In dieser müssen Grubenrettungsgeräte, zusätzliche Sauerstoffvorräte und Wiederbelebungsgeräte vorhanden sein. Die Fluchtkammer muß an das Fernsprechnet des Werkes angeschlossen sein.

3. Schürfbetrieb von über Tage

§ 19

(1) Bohrtürme müssen genügend stark und aus guten Materialien errichtet werden sowie gegen Umstürzen durch starke Drahtseile oder auf andere Weise gesichert sein.

(2) Die Bühnen in den Bohrtürmen müssen mit einem Geländer und mit einer Bodenleiste versehen sein. Bewegliche Bohlen, die auf den Bühnen zur Handhabung des Gestänges benutzt werden, sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(3) In oder an den Bohrtürmen müssen Fahrten vorhanden sein. Befinden sich die Fahrten außen an den Bohrtürmen, so müssen sie mit Geländer oder Rückenlehne versehen sein.

(4) Die Bohrtürme sind in angemessener Höhe mit offenen Luken zu versehen. Die Türen der Bohrtürme müssen sich leicht nach außen öffnen lassen.

(5) Bei Arbeiten an Seilscheiben und Seilkränen oder bei ähnlichen Arbeiten auf den Bohrtürmen haben sich die dabei Beschäftigten anzuseilen.

Abschnitt III.

Anlage und Einrichtung des Grubengebäudes

I. Ausgänge nach der Tagesoberfläche

§ 20

(1) Von allen Betriebsorten unter Tage müssen, abgesehen von der Zeit des Ableufens und der notwendigen Durchschlagsarbeiten, jederzeit zwei getrennte fahrbare Ausgänge erreichbar sein.

(2) Die fahrbaren Schachttagesausgänge müssen mit Fördereinrichtungen versehen sein, die zur Beförderung von Personen geeignet und stets betriebsbereit sind.

(3) Alle Arbeiter, die unter Tage beschäftigt werden, müssen mit den Notausgängen und Fluchtwegen aus dem Grubengebäude vertraut gemacht werden.

2. Schächte und Schachtabteufen

§ 21

Beim Abteufen von Tagesschächten muß über Art, Mächtigkeit und Einfallen der durchteuften Gebirgsschichten, über Gebirgsstörungen, Wasser- und Laugenzuflüsse und die Art des Ausbaues ein Verzeichnis geführt werden. Eine Abschrift davon ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzureichen.

§ 22

Die Abteufschächte müssen durch Bühnen mit Schachtklappen dicht abgedeckt sein. Die Schachtklappen dürfen nur für den Durchgang der Fördereinrichtungen oder zum Fahren im Fahrtrum geöffnet werden.

§ 23

(1) Beim Schachtabteufen muß zum Schutze der Arbeiter in angemessener Entfernung über der Schachtsohle eine Schutzbühne eingebaut sein. Die Arbeiter müssen schützende Kopfbedeckung tragen.

(2) Schachtreparaturen dürfen nur bei ständiger Anwesenheit einer Aufsichtsperson durchgeführt werden. Es ist verboten, dabei ohne Sicherheitsgurt und ohne schützende Kopfbedeckung zu arbeiten.

§ 24

(1) Während des Hoch- und Niedergehens der Förderkübel müssen sich die Arbeiter auf der Schachtsohle unter der Schutzbühne aufhalten.

(2) Förderkübel dürfen beim Abteufen nur bis zu einer Handbreite unter dem Rand gefüllt werden.

§ 25

(1) Wird in Schächten zugleich auf und unter einer festen Bühne gearbeitet, so muß unter dieser eine besondere Sicherheitsbühne eingebaut werden.

(2) Feste Arbeitsbühnen in Schächten müssen wenigstens eine siebenfache Sicherheit im Verhältnis zur Höchstbelastung haben. Wird Holz verwendet, so muß die zuständige Aufsichtsperson es besonders aussuchen.

(3) Schwebende Bühnen in Schächten und ihre Benutzung bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

§ 26

Die Stöße der Schächte, der Schachtausbau und die Schachteinbauten sind regelmäßig zu untersuchen. Das Nähere muß der Werksleiter bestimmen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist schriftlich niederzulegen.

3. Schachtausbau

§ 27

(1) Im Schacht muß bis zur Fertigstellung des endgültigen Ausbaues ein sorgfältiger vorläufiger Ausbau mit einem Verzug der Stöße durch Schalhölzer bis zur Schachtsohle eingebracht werden.

(2) In Schächten mit erfahrungsgemäß standfesten Salzgesteinen kann der Ausbau unterbleiben.

(3) Für Abteuf- und Zimmerungsarbeiten im losen Gebirge (brüchig, schütterig, schwimmend) sowie bei Wasser- oder Laugenzuflüssen sind besondere Sicherungsmaßnahmen betriebsplanmäßig festzulegen.

4. Wegweiser

§ 28

Auf jeder in Betrieb befindlichen Sohle müssen an den Schnittpunkten der wichtigsten zur Fahrung dienenden Strecken Angaben über die Strecken, die Sohle und den Fahrweg nach dem Ausfahrtschacht und nach Notausgängen deutlich sichtbar angebracht und möglichst beleuchtet werden.

5. Absperrung von Grubenbauen

§ 29

(1) Verlassene oder gestundete Grubenbaue müssen zuverlässig abgesperrt sein. Sie dürfen nur von den dazu befugten Aufsichtspersonen oder in deren Beisein und von den Wettermännern betreten werden.

(2) Schächte, Gesenke, Rolllöcher, Überhauen u. dgl. sowie alle Zugänge zu ihnen sind so abzusperren, daß niemand hineinstürzen kann. Wer eine Absperrung (Verschluß) öffnet oder beseitigt, muß den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

(3) Füllörter von Schächten, Anschläge an Überhauen od. dgl., die dem Verkehr dienen, sind so anzulegen, daß niemand gefährdet wird, sonst ist der Verkehr umzuleiten (Umbruchörter, Verschlüge u. dgl.).

6. Sicherung gegen Abstürzen und herabfallende Gegenstände

§ 30

(1) Gerüste und Schwellen an Schachtöffnungen sowie die Einbauten im Schacht müssen von anhaftenden Massen und Eis regelmäßig gesäubert werden.

(2) Geförderte Bergmassen sowie sonstige Materialien und Gegenstände müssen in solcher Entfernung gelagert werden, daß sie nicht in den Schacht fallen und Personen dadurch gefährdet werden können.

(3) Fahrtrume in Schächten sind an der oberen Öffnung durch einen Deckel zu verschließen.

§ 31

(1) Bergekästen, Schurren, Rolllöcher, Bunker, Austragenden von Rutschen u. dgl. sind so einzurichten, daß niemand durch herausfallende Gesteinsstücke oder andere Gegenstände gefährdet werden kann.

(2) Müssen Rolllöcher oder Bunker, die nicht leer sind, betreten werden, so darf dies nur unter besonderen Sicherungsmaßnahmen und in Anwesenheit einer Aufsichtsperson geschehen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- a) Für die Arbeit ist ein sicherer Stand einzurichten.
- b) Der Arbeitende ist kurz oder doppelt anzuseilen.

- c) Die Abzugsvorrichtungen müssen geschlossen sein.
- d) Der Angeseilte ist während der Arbeit von einer kräftigen Person am Seil zu halten und von ihr zu beobachten.

7. Sicherung gegen Wasser-, Laugen- und Gasdurchbrüche

§ 32

(1) Bohrlöcher, die von Tage aus durch wasserreiche Schichten in eine Lagerstätte niedergebracht sind, müssen vor dem Verlassen so abgedichtet und verfüllt werden, daß eine Auflösung von Salzen durch Eindringen von Wasser verhindert wird.

(2) Der Verlauf von Tagesbohrlöchern ist durch Lotungen festzustellen. Das Ergebnis der Lotungen ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu melden.

(3) Der Sicherheitspfeiler muß bei Bohrlöchern, Sohlbohrlöcher ausgenommen, mindestens einen Halbmesser von 50 m haben und nach der Teufe bis mindestens 50 m unter die Bohrlöcher reichen.

(4) Die in den Bohrlöchern durchbohrten Gesteinsschichten sind täglich in Bohrlisten einzutragen. Ein von einem Geologen zu prüfendes Gebirgsschichtenverzeichnis ist anzulegen.

§ 33

Tagesöffnungen sind gegen Überflutung zu sichern.

§ 34

(1) Grubenbaue, mit denen Standwasser, Laugen oder Gase angefahren werden können oder bei denen ein Durchbruch aus wasserreichem Gebirge oder ein Durchbruch schädlicher Gase zu vermuten ist, dürfen nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion aufgefahren werden.

(2) Dem Genehmigungsantrag muß ein Auszug aus dem Grubenbild beigelegt werden.

8. Sicherheitspfeiler

§ 35

(1) Sicherheitspfeiler müssen stehen bleiben:

- an den Markscheiden sowie an den von der Werksleitung festgelegten, von der Technischen Bergbauinspektion bestätigten Feldesgrenzen der einzelnen Bergwerke, auf Verlangen der Technischen Bergbauinspektion auch zwischen selbständigen Betriebsteilen desselben Bergwerks,
- gegen Tagesbohrlöcher und Tagesschächte,
- gegen die Auflagerungsfläche wasserführender Schichten,
- gegen eroffene Grubenbaue.

(2) Weitere Sicherheitspfeiler können die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen festlegen, wenn es die Umstände erfordern.

§ 36

(1) Die Sicherheitspfeiler nach § 35 Abs. 1 Buchst. a müssen auf jeder Seite rechtwinklig gegen die Markscheide, Feldesgrenze oder Betriebsgrenze gemessen, mindestens 50 m stark sein.

(2) Nähern sich Grubenbaue den Markscheiden, Feldesgrenzen oder Betriebsgrenzen bis auf 200 m, so ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Meldung zu erstatten.

(3) Abbau oder Durchörterung der in § 35 Abs. 1 Buchst. a genannten Sicherheitspfeiler bedürfen der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion.

9. Schutz der Tagesoberfläche

§ 37

Nähern sich Grubenbaue Tagesgegenständen, deren Beschädigung den öffentlichen Verkehr oder die Sicherheit von Personen gefährden oder einen Gemeinsschaden herbeiführen würde, so ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Meldung zu erstatten.

§ 38

(1) Wo gefahrdrohende Tagebrüche entstanden oder zu erwarten sind, muß die Tagesoberfläche abgesperrt werden. Unbefugte dürfen das abgesperrte Gebiet nicht betreten. Das Verbot des Betretens ist an geeigneten Stellen auf Tafeln bekanntzumachen.

(2) Verlassene Tagesschächte sind zu verfüllen oder nach Anweisung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu sichern.

Abschnitt IV. Abbau und Versatz

1. Allgemeines

§ 39

(1) Abbau darf nur so geführt werden, daß ein Durchbruch von schädlichen Gasen, Erdöl und Laugen nicht zu befürchten ist.

(2) Bei allen Ortsvortrieben ist ein Vorbohrloch von mindestens 5 m Länge vorzuhalten.

(3) Außerdem ist in Abständen von mindestens 20 m in den Abbauorten gegen den hangenden Salzton oder gegen die Decksteinsalzbank, falls eine solche vorhanden ist, vorzubohren.

§ 40

(1) Gegen Salzton und Hauptanhydrit ist bei der Vorrichtung und im Abbau eine Bank festen Salzes anzubauen.

(2) Der Werksleiter hat für die Stärke der in den einzelnen Bauabteilungen jeweils anzubauenden Bank Regeln aufzustellen, die der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion bedürfen.

§ 41

Werden mit Bohrungen oder Grubenbauen hangende oder liegende Schichten der Salzlagerstätte, ihr Ausgehendes oder bemerkenswerte Störungen angefahren, so ist dies der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu melden. Diese bestimmt, welche Sicherungsmaßnahmen zum Schutze der Lagerstätte zu treffen sind.

2. Einrichtung der Abbauorte

§ 42

(1) Die Länge und Breite der Abbauorte sowie die Stärke der Pfeiler müssen so bemessen werden, daß das Hangende getragen wird.

(2) Gegen die Abbaustrecken müssen Sicherheitspfeiler von mindestens 10 m Stärke stehen bleiben.

Sie dürfen nur in Streckenbreite und Streckenhöhe durchörtert werden.

(3) Die Stärke der Pfeiler zwischen den einzelnen Abbauorten muß in Abbauorten, bei denen mit Firstennachfall zu rechnen ist, mindestens der Höhe des Abbauortes entsprechen. Dies gilt besonders bei versatzlosem Abbau.

(4) Die Breiten der Abbauorte sind betriebsplanmäßig festzulegen; sie dürfen auch bei Versatzbau 20 m nicht übersteigen.

(5) In von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu bestimmenden Abständen müssen an Stelle der normalen Pfeiler besondere Tragpfeiler in einer Stärke von mindestens 25 bis 30 m anstehen bleiben.

§ 43

(1) Sämtliche Arbeiten in Steilfirstenbauen dürfen nur angeseilt ausgeführt werden.

(2) Bei der Ausführung von Nebenarbeiten, wie Verlegen von Ankern, Transport von Gezähe, muß ein Haltetau an der Fahrt vorhanden sein, welches an dem Rohanker der oberen Strosse sicher zu befestigen ist.

(3) Die Strossenbreite muß mindestens 1,50 m betragen. Die Grundfläche ist waagrecht zu halten, um ein Abgleiten zu vermeiden.

(4) Für den Steilfirstenbau ist eine besondere Dienstanzweisung zu erlassen, die allen dort beschäftigten Personen auszuhändigen ist.

§ 44

Firste und Stöße müssen in Abbauorten und Förderstrecken auf Löser und aufblähende Ton-schichten untersucht und sorgfältig beräumt werden.

3. Versatz

§ 45

(1) Leergeförderte Abbauorte im Kalilager müssen auf Verlangen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion versetzt werden. Der Versatz muß spätestens binnen zwölf Monaten eingebracht werden.

(2) Die Größe der zu verspülenden Abbaublöcke ist so zu bemessen, daß vorzeitige Abbaubewegungen vermieden werden. Sie bedarf der besonderen Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.

(3) Nach erfolgter Verspülung der Abbauorte sind die Durchhiebe gegen die Teil- und Abbau-strecken auf gasgefährdeten Kali- und Steinsalz-bergwerken abzumauern, um tote Wetterwinkel zu vermeiden.

(4) Leergeförderte Abbauorte, die nicht versetzt sind, müssen in zuverlässiger Weise gegen unbefugtes Betreten abgesperrt werden.

4. Salzgewinnung durch Auslaugung

§ 46

(1) Die Gewinnung von Salzen durch Auslaugen der Lagerstätte mit Bohrlöchern oder Schächten bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion.

(2) Die Gewinnung von Salzen im Spritzverfahren bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.

Abschnitt V. Grubenausbau

§ 47

(1) Alle Grubenbaue müssen, soweit sie nicht als verlassene Grubenbaue abgesperrt sind, gegen Zubrechgehen und Steinfall gesichert sein.

(2) In Grubenbauen, die ohne Ausbau aufgefahren sind und sich noch in Betrieb befinden, ist täglich durch eine Aufsichtsperson eine Untersuchung der Firste und Stöße durchzuführen.

§ 48

(1) Lose und solche überhängenden Gebirgsschichten, die sich abzusetzen drohen, müssen herein-gewonnen oder gegen Hereinbrechen gesichert werden.

(2) Wo es die Verhältnisse erfordern, sind Be-räumungskolonnen einzusetzen. Diese haben nach einer von der Werksleitung zu erlassenden Dienst-anweisung zu arbeiten.

§ 49

Bei schwachem oder gebrächem Gebirge muß Ausbau eingebracht werden. Dies gilt besonders für Grubenbaue, die sich einer Gebirgsstörung nähern oder sie durchfahren.

§ 50

Beim Auswechseln des Ausbaues müssen Vorkehrungen gegen ein unbeabsichtigtes Hereinbrechen von Massen getroffen werden.

§ 51

Ausbau jeder Art darf nur auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsperson und nur durch hierin erfahrene Häuer mit geeignetem Gezähe geraubt werden. Wo es erforderlich ist, sind Raubwinden zu verwenden. Eigenmächtiges Rauben ist verboten.

§ 52

Ist Ausbau notwendig, so hat der Schichtsteiger dafür zu sorgen, daß ausreichendes Material zum Verbauen an der Arbeitsstelle verfügbar ist.

§ 53

Vor Beginn der Arbeit muß der Brigadier vor Ort das Gebirge und den Ausbau prüfen. Diese Prüfung ist während der Schicht, vor allem nach Arbeits-pausen und nach dem Wegtun von Schüssen, zu wiederholen.

§ 54

In seigeren und stark geneigten Grubenbauen dürfen auf dem Ausbau keine Gegenstände lose liegen.

§ 55

Für den vorschriftsmäßigen sicherheitlichen Zu-stand der Grubenbaue und die Durchführung ent-sprechender Maßnahmen bei Verschlechterung des Gebirges ist neben den Aufsichtspersonen und Brigadiere jeder Häuer in seinem Abbauort ver-antwortlich.

Abschnitt VI. Förderung unter Tage

1. Allgemeines

§ 56

(1) Förderwagen müssen so eingerichtet sein, daß die Hände des Schleppers in niedrigen und engen Strecken gegen Quetschungen und ähnliche Verletzungen geschützt werden. Anderenfalls sind für solche Strecken Handhaben oder andere Einrichtungen bereitzustellen, deren Benutzung Verletzungen der genannten Art ausschließt.

(2) Förderwagen, die zusammen bewegt werden, müssen gekuppelt sein. Das gilt nicht für das Bewegen der Wagen an Anschlagpunkten und beim Verschieben.

(3) Die Kupplung der Förderwagen muß so beschaffen sein, daß man sie von der Seite aus gefahrlos bedienen kann.

(4) Auf geneigter Bahn stehende Wagen müssen zuverlässig festgelegt werden.

(5) Wenn ein beladener Förderwagen entgleist, darf ihn der einzelne Mann nur mit einem Hebebaum oder einem anderen Hebezeug wieder ins Gleis bringen.

(6) Die Förderwagen sind beim Füllen so aufzustellen, daß der Fluchtweg nicht versperrt wird.

§ 57

(1) Bei mechanischer Streckenförderung muß vor dem Einheben der Förderwagen von Hand die Förderung stillgesetzt werden.

(2) In Bremsbergen dürfen entgleiste Fördergestelle, Gegengewichte und Wagen von Hand erst wieder eingehoben werden, nachdem sowohl das Fördergestell oder der Förderwagen als auch das Gegengewicht unabhängig von der Förder- oder Bremseinrichtung gegen Abgehen gesichert worden sind.

§ 58

(1) Schlepper und Lokomotivführer müssen bei der Förderung die Lampe so anbringen oder tragen, daß das Licht von vorn sichtbar ist.

(2) Lokomotivzüge und sonstige Fahrzeuge müssen ein rotes, gut sichtbares Schlußlicht haben (Schlußlichtzeichen).

2. Förderung in sölhigen Strecken

a) Handförderung

§ 59

(1) Die Schlepper dürfen hintereinander mit ihren Förderwagen auf ebener Bahn nur in Abständen von mindestens 10 m, auf geneigter Bahn in Abständen von mindestens 30 m folgen. Das gilt nicht für das Bewegen der Wagen an Anschlagpunkten, an Ladestellen und beim Verschieben.

(2) Die Schlepper dürfen die Wagen nicht frei laufen lassen oder auf ihnen mitfahren.

(3) Auf geneigter Bahn müssen sie die Wagen bremsen.

(4) Hochgelegtes Gestänge (Bockgestänge) muß mit Laufbrettern in einer Breite von mindestens 25 cm belegt sein. Laufbohlen müssen befestigt sein.

(5) In Strecken mit Handförderung müssen die Zwischenräume zwischen den Gleisschwellen bei endgültigem Gestänge ausgefüllt sein.

(6) In eingleisigen Strecken mit Handförderung, bei denen ein gefahrloses Ausweichen nicht möglich ist, müssen alle 60 m Ausweichstellen vorhanden sein.

b) Mechanische Förderung

§ 60

(1) Die Förderung mit Verbrennungslokomotiven bedarf auf allen Kali- und Steinsalzbergwerken der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion.

(2) Die Förderung mit elektrischen Lokomotiven jeder Art bedarf auf gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion, auf sonstigen Kali- und Steinsalzbergwerken der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

(3) Die Förderung mit Druckluftlokomotiven bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

(4) Alle Genehmigungen erfolgen im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion.

§ 61

Bei Streckenförderung mit feststehenden Maschinen muß der Maschinenführer von jeder Stelle der Strecke aus durch Signalvorrichtungen oder Zuruf erreichbar sein. Er muß von seinem Arbeitsplatz aus die Maschine stillsetzen können. Das gilt nicht, wenn sich die Maschine von jeder Stelle der Strecke aus stillsetzen läßt und nicht bei der Förderung mit Kleinhaspeln mit Zug- und Rückseil in Abbaustrecken.

§ 62

Förderbänder, Schüttelrutschen und ähnliche Förderer müssen von jeder Austragstelle aus stillgesetzt werden können, wenn nicht das sofortige Stillsetzen in anderer Weise (Signalvorrichtung, Zuruf) erreicht werden kann.

§ 63

(1) In Strecken mit mechanischer Förderung muß an einem Stoß ein Fahrweg von mindestens 0,80 m lichter Breite — gemessen von der Oberkante des Wagens — und von genügender Höhe vorhanden sein.

(2) In sölhigen und geneigten Strecken mit Förderbändern, Schüttelrutschen und ähnlichen Förderern muß an einem Stoß ein Fahrweg von mindestens 0,80 m lichter Breite vorhanden sein. Ferner müssen Übergänge angelegt sein.

c) Schrapperförderung

§ 64

(1) Schrapperförderbahnen dürfen während der Förderung nicht betreten werden. Auf das Verbot ist durch Verbotstafeln an allen Zugangsstellen hinzuweisen.

(2) Arbeiten am Schrapper, an den Seilen, Führungs- und Umlenkrollen dürfen nur nach Stillsetzen des Motors vorgenommen werden.

(3) Der Stand des Schrapperfahrers und die an der Füllstelle vorbeiführenden Fahrwege und Durchgänge müssen durch Schutzvorrichtungen gegen Seilschlag gesichert sein.

§ 65

Häuerarbeiten während des Schrapperbetriebes dürfen nur vorgenommen werden, wenn eine einwandfreie Verständigung zwischen Häuer und Schrapperfahrer durch eine Signalvorrichtung mit Rücksignal gewährleistet ist.

§ 66

(1) Die Seile von Zubringerschrappern, die in Sammelschraperbahnen fördern, sind so zu führen, daß sie nicht mit den Seilen der Sammelschraper in Berührung kommen.

(2) Arbeiten in Zubringerschraperanlagen, wie Umhängen der Endrollen und Arbeiten an den Seilen, dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Seile des Zubringerschrappers so festgelegt sind, daß sie nicht von den Seilen des Sammelschrappers erfaßt werden.

(3) Sammelschraperbahnen dürfen während des Betriebes nur betreten werden, wenn ein gegen Seilschläge geschützter Fahrweg vorhanden ist.

§ 67

(1) Zwischen dem Schrapperstand und dem Ortsstoß müssen Signalvorrichtungen eingebaut sein. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen, wenn Gewinnung und Förderung getrennt erfolgen.

(2) Bei geraden Strecken bis zu 50 m können die Signale auch durch Winken oder mit der Lampe gegeben werden.

(3) Als Signale gelten bei Zeichengebung mit der Signalvorrichtung

- 1 Zeichen Halt,
- 2 Zeichen Auf (Vorwärts),
- 3 Zeichen Hängen;

beim Winken oder bei Zeichengebung mit der Lampe

- kreisende Bewegung Halt,
- senkrechte Bewegung Auf (Vorwärts),
- waagerechte Bewegung Hängen.

(4) An allen Sammelschraperanlagen sowie an den in die Sammelschraperbahnen einmündenden Abbaustrecken und an den Zubringerschrappern sind Signalvorrichtungen anzubringen, die eine einwandfreie gegenseitige Verständigung ermöglichen. Das gegebene Signal muß an der Abgabe- und Empfangsstelle wahrnehmbar sein. Am Führerstand der Sammelschraper sind entsprechend Signaltafeln anzubringen.

(5) Vor Inbetriebnahme sind die Schrapperanlagen vom Werkssachverständigen zusammen mit dem Sicherheitsinspektor oder Sicherheitsbeauftragten und dem Leiter der Arbeitsschutzkommission einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Der Abnahmebefund ist zum Zechenbuch zu nehmen.

§ 68

Für den Schrapperbetrieb sind besondere Dienst- anweisungen zu erlassen, die der Genehmigung durch die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion und Arbeitsschutzinspektion bedürfen.

3. Förderung in Bremsbergen (Schrägbahnen) und in Schächten

§ 69

(1) Die zur Förderung dienenden Schächte und Bremsberge müssen Fahrtrume haben, wenn ein besonderer Fahrschacht oder ein besonderes Fahrüberhauen nicht vorhanden ist. In Bremsbergen kann mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion das Fahrtrum fehlen.

(2) In Bremsbergen mit höchstens 20° Neigung darf das Fördertrum mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion nur während der Betrieb ruht, und nur unter den festgelegten Bedingungen zum Fahren benutzt werden.

(3) Die zur Seilfahrt dienenden Schächte müssen stets Fahrtrume haben, Schächte mit zwei Seilfahreinrichtungen aber nur in dem Teil, der nicht mit beiden Fördereinrichtungen unmittelbar zu erreichen ist.

§ 70

Fördertrume in Schächten und Bremsbergen dürfen nur betreten werden, wenn der Betrieb es erfordert. Die Beteiligten haben sich vorher mit dem Anschläger oder Bremsler durch Fernsprecher oder Sprachrohr oder, wenn diese fehlen, auf andere zuverlässige Weise zu verständigen. Vor dem Betreten ist „Halt“ zu schlagen.

§ 71

Die §§ 63, 69 und 70 gelten auch für andere seigere und geneigte Grubenbaue mit Gestell- oder Wagenförderung außer den Abbaubetrieben.

4. Bremswerke und Haspel

§ 72

(1) Bremswerke und Haspel müssen fest verlagert sein. Das gilt nicht für fliegende Bremsen.

(2) Der Platz, von dem aus der Bremsler den Haspel oder das Bremswerk bedient, muß sicher angelegt und ausgebaut sein.

(3) Fliegende Bremsen, die nur an einem Stempel aufgehängt sind, sind mit einer Notkette an einem zweiten Stempel zu befestigen.

§ 73

(1) Bremswerke und Haspel, mit Ausnahme von Hand- und Schrapperhaspeln, müssen eine selbstschließende Bremsvorrichtung haben.

(2) In Schächten müssen die Haspel, wenn die Fördergeschwindigkeit mehr als 1,5 m/sec beträgt, außerdem ausgerüstet sein mit

- a) einem Druckmesser oder einem Spannungsmesser,
- b) einem zuverlässigen Teufenzeiger,
- c) einer helltönenden Warnglocke, die rechtzeitig das Ende des Treibens ankündigt.

(3) Die Bestimmungen im Abs. 2 Buchstaben a und c gelten auch für Bremsberge mit Ausnahme der Wagenbremsberge.

(4) Die Vorrichtungen des Abs. 2 Buchstaben a und b müssen vom Stande des Maschinisten aus beobachtet werden können.

(5) An den Bremswerken und Haspeln müssen die Bremsbeläge und das Futter der Treibscheibennuten so beschaffen sein, daß sie nicht zum Entstehen von Bränden Anlaß geben können.

§ 74

(1) Das Hochziehen mit einem Handhaspel ist nur in Schächten bis zu 30 m Teufe zulässig.

(2) Haspelvorrichtungen über der Mündung von Schächten und Gesenken sind so einzurichten, daß die Fördergefäße ohne Gefahr abgezogen und eingehängt werden können.

(3) Bei Förderung mit Handhaspel ist der Rand des Schachtes mit einer Fußleiste einzufassen.

(4) Das Bewegen des Handhaspels muß von mindestens zwei Personen ausgeführt werden.

(5) Beim Handhaspel darf beim Hochziehen und Einhängen von Lasten die Last je Mann 70 kg nicht übersteigen.

(6) Material und Geräte dürfen nur in Kübeln eingehängt werden. Einzuhängende Gegenstände, die länger als die Kübelwände sind, müssen unten aufstehen und am Seil befestigt werden.

(7) Die Verwendung von Förderkübeln mit Bodenentleerung ist verboten.

§ 75

(1) Handhaspel müssen bei Teufen von über 10 m eine zuverlässige Bremse und Sperrvorrichtung haben und so eingerichtet sein, daß beim Niedergehen der Last ein Durchgehen der Kurbel verhindert wird. Der Rundbaum darf weder nach oben herauspringen, noch bei einem Zapfenbruch hinabfallen können.

(2) Die Haspelstützen müssen auf tragfesten, die Schachtmündung auf beiden Seiten um mindestens 1 m überragenden Unterlagehölzern sicher aufgestellt sein.

(3) Kabelwinden zum Auf- und Abwinden schwerer Lasten müssen außerdem doppelten Getriebeeingriff oder bei einfachem Eingriff bearbeitete Zähne haben.

(4) Für Kabelwinden und für maschinell angetriebene Lastenaufzüge gelten die Vorschriften für Hebezeuge.

§ 76

Vor dem Bremswerk und Haspel und vor den Seilscheiben muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die bei einem Übertreiben das Fördergestell, das Gegengewicht oder den Wagen aufhält. Das gilt nicht für fliegende Bremsen oder Schrapphaspel.

§ 77

Bremsen die Häuer oder die Schlepper selbst ab, so müssen sie die Bremswerke oder Haspel bedienen können, ohne das Fördertrum zu betreten.

5. Fördergestelle

§ 78

(1) Fördergestelle müssen einen sicheren Boden haben.

(2) Förderwagen müssen auf den Gestellen gegen Abrollen gesichert sein.

(3) Fördergestelle in Schächten müssen ein Schutzdach haben. Das Korbdach ist für Schachtbefahrungen mit einem Geländer auszurüsten.

(4) In Blindschächten und Gestellbremsbergen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, mit denen man das Fördergestell an den Anschlägen festlegen kann (§ 98 Abs. 1).

6. Seile und Seilverbindungen

§ 79

(1) Förder- und Gegengewichtsseile müssen vor dem Auflegen eine mindestens sechsfache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Höchstbelastung haben.

(2) Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergestell ist so herzustellen, daß sie sich nicht von selbst lösen kann.

(3) Die Seile und Seilverbindungen müssen täglich vor dem Treiben geprüft und wöchentlich einmal eingehend untersucht werden. Die Ergebnisse sind in ein besonderes Buch einzutragen.

(4) Bei Personenbeförderung (Seilfahrt) sind die Bestimmungen der Seilfahrtverordnung vom 23. Dezember 1936 zu beachten.

7. Anschlagpunkte

§ 80

(1) Alle Zugänge zu Schächten und Bremsbergen müssen so verschlossen sein, daß man keinen Förderwagen einschieben kann, ohne den Verschuß zu öffnen. Die Verschlüsse an Schachtzugängen müssen aus Gittern oder Türen bestehen.

(2) An den Anschlagpunkten von Blindschächten und Bremsbergen mit mehr als 30° Neigung sind außer diesen Verschlüssen oder in Verbindung mit ihnen Sicherheitsvorrichtungen anzubringen, die das Einschieben der Förderwagen bei Abwesenheit des Fördergestells selbsttätig verhindern oder das Wegziehen des Fördergestells von dem Anschlagpunkt selbsttätig verhindern oder nur dann zulassen, wenn der Schacht oder Bremsberg gegen das Einschieben der Förderwagen gesperrt ist. Außerdem sind Fußleisten anzubringen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für den unteren Anschlagpunkt, wenn im Schacht oder Bremsberg kein Sumpf vorhanden ist.

(4) Als Stütze für den Anschläger müssen eiserne Querstangen vorhanden sein.

§ 81

(1) Die Anschlagpunkte der Bremsberge mit offenem Seil müssen so eingerichtet sein, daß man Anschlagbühnen und Bremsberge zu Arbeitsverrichtungen während des Treibens nicht zu betreten braucht.

(2) Sie müssen weiter so beschaffen sein, daß die Förderwagen nur seitlich eingeschoben und abgezogen werden können.

(3) Anstoßende Grubenbaue sind gegen abgehende Wagen, Fördergestelle und Gegengewichte unabhängig von den im § 80 vorgeschriebenen Verschlüssen durch Fanghebel oberhalb der Anschlagbühne zu sichern.

(4) Werden die Förderwagen unmittelbar am Seil befestigt, so müssen an den Anschlagpunkten Vorrichtungen vorhanden sein, die ein Abgehen der Förderwagen beim An- und Abschlagen verhindern.

(5) Zum Kuppeln von Förderwagen, insbesondere beim Bremsbergbetrieb, müssen an den Förderwagen Sicherheitsringe vorhanden sein.

§ 82

An den Schachtfüllörtern mit zweiseitiger Bedienung sind die beiden Förderseiten unmittelbar am Schacht durch einen Fahrweg zu verbinden.

8. Schachtsumpf

§ 83

Für jeden Schacht ist ein Sumpf mit entsprechender freier Fördertiefe vorzusehen.

9. Signalvorrichtungen — Fernsprecher — Sprachrohre

§ 84

(1) Bei den zur Förderung dienenden Tagesschächten müssen Vorrichtungen für Hörsignale von den Füllörtern zur Hängebank und von der Hängebank zu den Füllörtern und zum Fördermaschinenraum vorhanden sein.

(2) Sind in einem Schacht mehrere Förderungen in Betrieb, so muß jede eine besondere Signalvorrichtung haben. Die einzelnen Signalvorrichtungen müssen sich im Klang deutlich unterscheiden.

(3) Füllörter und Hängebank müssen außerdem durch Fernsprecher oder Sprachrohr verbunden sein. Das gleiche gilt für die Hängebank und den Stand des Fördermaschinenisten, wenn durch Zuruf eine klare Verständigung nicht möglich ist.

(4) Bei Schachtbefahrungen müssen vom Förderkorb aus dem Anschläger an der Hängebank oder dem Fördermaschinenisten Signale gegeben werden können.

(5) Die Signale müssen bei mechanischen Förder- einrichtungen an den Anschlagpunkten deutlich vernehmbar sein.

§ 85

Für die zur Förderung dienenden Blindschächte und Bremsberge gilt § 84 sinngemäß, jedoch mit folgenden Änderungen:

- a) Vorrichtungen für Rücksignale nach den Zwischenanschlägen sind nicht notwendig;
- b) in Schächten mit Gestell und Gegengewicht können an die Stelle der Signalvorrichtungen zwischen den unteren und den oberen Anschlägen Signalvorrichtungen zwischen den unteren Anschlägen und dem Stand des Bremsers treten;
- c) in Schächten, wo für den oberen Anschlag kein besonderer Anschläger bestellt ist oder der Anschläger zugleich Bremsers ist, darf die Signalvorrichtung zwischen dem oberen Anschlag und dem Stand des Bremsers fehlen;

d) in Wagenbremsbergen dürfen Fernsprecher und Sprachrohr fehlen.

10. Anschläger und Bremsers

§ 86

(1) Für die Hängebänke und Füllörter der zur Förderung und Seilfahrt dienenden Schächte sind Personen als Anschläger (Signalgeber) zu bestellen, denen von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion genehmigte Dienstanweisungen auszuhändigen sind.

(2) Die Anschläger dürfen während des Betriebes ihren Arbeitsplatz nicht verlassen.

(3) Ihre Anordnungen bei der Schachtförderung und Seilfahrt müssen befolgt werden.

§ 87

Für Schächte und Bremsberge, in denen die Brigade nicht selbst den Haspel oder das Bremswerk bedient, sind dazu besondere Personen zu bestellen. Diese dürfen sich nur so weit von ihrem Arbeitsplatz entfernen, daß sie die Signale noch deutlich hören können.

11. Betrieb der Förderung

§ 88

(1) Als Ausführungssignale sind für „Halt“ ein Schlag, für „Auf“ zwei und für „Hängen“ drei deutliche und gleichmäßig voneinander getrennte Schläge zu geben. Die übrigen Signale, soweit sie nicht in der Signalordnung enthalten sind, werden vom Werksleiter festgesetzt und in das Zechenbuch eingetragen.

(2) Die Signale müssen überall, wo sie gegeben und empfangen werden, auf besonderen Signaltafeln verzeichnet sein.

(3) Andere Signale dürfen, außer bei Arbeiten im Schacht, weder gegeben noch befolgt werden.

§ 89

(1) Die Signale dürfen, außer in Notfällen, nur mit den dazu bestimmten Signalvorrichtungen gegeben werden.

(2) Die Signale dürfen, außer beim Umsetzen, erst gegeben werden, wenn die Fördertrume vorschriftsmäßig geschlossen worden sind.

§ 90

(1) Die Signalgeber sind für die ordnungsmäßige Signalgebung verantwortlich.

(2) Die unmittelbare Durchgabe von Signalen vom Füllort an den Maschinenisten ist verboten, soweit nicht für besondere Fälle eine Erlaubnis des Werksleiters gegeben ist.

(3) Unbefugtes Signalgeben ist verboten.

(4) Wird in Seilfahrtschächten das Signal vom Fahrenden selbst gegeben, hat der Maschinenist mindestens 30 Sekunden zu warten, bevor er die Maschine in Gang setzt.

§ 91

(1) In Tagesschächten darf nur der Anschläger auf der Hängebank oder, wenn von einer Stelle zur

anderen gefördert wird, nur der Anschläger der oberen Sohle dem Fördermaschinenisten die Signale geben. Dies gilt nicht bei Fertigsignalanlagen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch bei Blindschächten und Bremsbergen.

(3) In Schächten mit Gestell und Gegengewicht und in Schächten, wo der Bremsler zugleich Anschläger ist, dürfen die Signale, außer bei der Seilfahrt, dem Bremsler unmittelbar gegeben werden.

(4) Bei Arbeiten im Schacht kann der Werksleiter erlauben, daß die Schachthäuer die Signale dem Fördermaschinenisten oder Bremsler unmittelbar geben.

§ 92

Fördermaschinenisten und Bremsler dürfen die Fördereinrichtungen nicht in Gang setzen, bevor sie das Signal dazu erhalten haben.

§ 93

Mängel der Signalvorrichtungen sind unverzüglich abzustellen. Solange dies nicht geschehen ist, muß die Förderung eingestellt werden, wenn nicht eine andere zuverlässige Verständigung (z. B. durch Fernsprecher, Sprachrohr) den Fortgang des Förderbetriebes ermöglicht.

§ 94

Während der Förderpausen und am Ende der Schicht muß der Maschinist die Fördermaschine oder den Haspel mit der Bremsvorrichtung festlegen.

§ 95

(1) Es ist verboten, bei Bremswerken und Haspeln den gelüfteten Bremshebel festzustellen oder aufzuhängen.

(2) Die Hebelbelastung darf nur auf ausdrückliche Anordnung der zuständigen Aufsichtsperson geändert werden.

§ 96

Die Bremsler müssen sich in jeder Schicht vor Beginn der Förderung davon überzeugen, daß die Bremsvorrichtung betriebssicher ist. Die Förderung darf erst aufgenommen werden, nachdem etwaige Mängel beseitigt sind.

§ 97

(1) In Wagenbremsbergen und in Haspelbergen mit offenem Seil dürfen die Wagen in die Bremsbergebene erst eingerückt werden, nachdem sie an das Seil angeschlagen sind.

(2) Vorrichtungen, die ein Durchgehen der Wagen beim An- oder Abschlagen auf den Anschlagbühnen verhindern sollen (§ 81 Abs. 4), sind vor dem An- und Abschlagen in Wirksamkeit zu setzen.

§ 98

(1) In Blindschächten sowie in Gestellbremsbergen dürfen der Sumpf und — außer zur Seilfahrt — das Fördergestell erst betreten werden, nachdem der Fördermaschinenist oder der Bremsler verständigt und das Fördergestell festgelegt (§ 78 Abs. 4) worden ist. Zur Verständigung müssen Sprachrohr oder Fernsprecher benutzt werden.

(2) Während des Treibens ist in Bremsbergen der Aufenthalt in den Fördertrumen oder auf den Anschlagbühnen verboten.

§ 99

(1) In Schächten und Bremsbergen darf ein Kürzen oder Längen des Seiles erst vorgenommen werden, nachdem sowohl der Förderwagen oder das Fördergestell als auch das Gegengewicht unabhängig von der Förder- oder Bremsvorrichtung festgelegt worden sind. Das gilt auch beim Ändern der Belastung des Gegengewichtes und bei Arbeiten im Fördertrum, die nicht vom Fördergestell aus vorgenommen werden.

(2) Wenn in Hauptschächten mit mehreren Förderungen ein Längen oder Kürzen des Seiles vorgenommen werden muß, sind die übrigen Fördererrichtungen in dem Schacht stillzusetzen.

§ 100

(1) In Wagenbremsbergen mit offenem Seil müssen aufwärtsgehende Förderwagen durch Fanghebel oder Schlepphaken gegen Abgehen gesichert werden.

(2) In Bremsbergen mit endlosem Zugmittel müssen Vorrichtungen zum baldigen Auffangen abgehender Förderwagen vorhanden sein. Zwischenanschlagspunkte müssen oberhalb und unterhalb der Anschlagbühnen durch Fangvorrichtungen gesichert sein.

(3) In jedem Bremsberg sind oberhalb der untersten Anschlagbühne zwei Fanghebel anzubringen, und zwar in der Weise, daß der erste 5 m und der zweite 8 m oberhalb der Bühne einzubauen sind.

12. Sonderbestimmungen für Bremsberge mit endlosem Zugmittel

§ 101

(1) Mit den Signalvorrichtungen müssen dem Bremsler von jeder Stelle des Bremsberges aus Signale gegeben werden können.

(2) Die §§ 73 Abs. 1, 81 Abs. 1 und 89 Abs. 2 finden keine Anwendung.

13. Förderung in anderen seigeren und geneigten Grubenbauen

§ 102

(1) Die §§ 99 Abs. 1 und 100 Abs. 2 gelten auch für andere seigere und geneigte Grubenbaue entsprechend.

(2) Für Abhauen gilt außerdem § 105.

(3) In Abhauen mit Wagenförderung muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die ein Zutiefgehen der Förderwagen verhindert und seillos gewordene Förderwagen zuverlässig auffängt.

14. Zusätzliche Bestimmungen für die Abteufförderung

§ 103

Führungsschlitten und Leitungen der Fördergefäße müssen so eingerichtet sein, daß die Schlitten nicht hängenbleiben.

§ 104

(1) Gegenstände, die über den Rand des Fördergefäßes hinausragen, müssen so befestigt sein, daß sie weder herausfallen, noch untergreifen oder hängenbleiben können.

(2) In Förderkübeln, die mit Bergen gefüllt sind, dürfen keine anderen Gegenstände mitbefördert werden.

§ 105

Die beim Schachtabteufen zur Förderung benutzten Seile müssen dauernd eine mindestens achtfache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Höchstbelastung bei der Güterförderung gewähren.

§ 106

(1) Für das Schachtabteufen gelten, auch wenn keine Seilfahrt stattfindet, außerdem folgende Vorschriften der Seilfahrtverordnung vom 23. Dezember 1936: §§ 17 Abs. 2, 22 bis 24, 37 und 38, 43 Abs. 1, 45 und 46, 48 und 49, 50 mit der Maßgabe, daß die Fristen nach Abs. 1 drei Monate betragen sollen und die erforderliche Sicherheit nach Abs. 3 eine achtfache sein muß, und § 71 außer Abs. 2 Buchstaben a und c.

(2) Ausnahmen von den §§ 24, 38 und 71 der genannten Seilfahrtverordnung kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

§ 107

Die Bremsen der Fördermaschinen müssen die Maschine bei größtem Übergewicht mit mindestens zweifacher statischer Sicherheit halten können.

Abschnitt VII. Fahrung

I. Allgemeines

§ 108

(1) Die Fahrung ist nur auf den dazu bestimmten Wegen gestattet.

(2) Schlammansammlungen und Wasserpflützen, die die Fahrung erschweren, sind zu beseitigen.

(3) *K* Nach Kohlsäureausbrüchen sind Strecken im ausziehenden Wetterstrom, sofern sie als Fahrstrecken dienen, zu sperren. Die Freigabe darf erst erfolgen, nachdem eine einwandfreie Beschaffenheit der Wetter durch eine Aufsichtsperson festgestellt worden ist.

2. Fahren in Schächten und Strecken

§ 109

(1) Das Fahrtrum ist von den übrigen Abteilungen des Schachtes durch Verschlüsse so dicht abzutrennen, daß niemand den Kopf hindurchstecken kann.

(2) Fahrtrume müssen mit angelegtem Gasschutzgerät befahrbar sein.

(3) In Fahrtrumen, Fahrstrecken und Fahrüberhauen mit mehr als 70° Neigung müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhebühnen vorhanden sein. Das Ausmaß der Öffnungen der Ruhebühnen muß mindestens 0,70 × 0,80 m betragen.

(4) Die Fahrten dürfen höchstens 80° Neigung haben. Sie müssen so eingebaut sein, daß sie die Fahrlöcher der Ruhebühnen überdecken.

(5) Die Fahrten müssen über jeder Ruhebühne und der Rasenhängebank mindestens 1 m herausragen. Ist dies nicht möglich, so müssen Handgriffe angebracht sein.

(6) Jede Fahrt ist einzeln für sich fest einzubauen.

(7) Bei den Fahrten darf die Breite zwischen den Holmen nicht weniger als 30 cm, die Entfernung der Sprossen voneinander nicht mehr als 25 cm betragen.

(8) Die Sprossen der Fahrten müssen fest in die Holme eingesetzt sein. Sie müssen von der Schachtwandung oder dem Schachtausbau so weit abstehen, daß man mit dem Fuß sicher auftreten kann.

(9) Die Fahrten müssen von Schmutz und Eis freigehalten werden. An den Schachtausgängen sind Abstreifer anzubringen.

(10) Auf den Fahrten dürfen nur kleine Gezähstücke mitgeführt werden.

(11) Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 10 gelten auch für andere seigere und geneigte Grubenbaue.

3. Benutzung von maschinellen Förderungen zum Fahren

§ 110

Die Benutzung der maschinellen Förderung in söhligem Strecken zur regelmäßigen Beförderung der Belegschaft ist nur mit Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion gestattet. Hierbei sind die Bedingungen gemeinsam festzulegen.

§ 111

(1) Die Fördereinrichtungen in Schächten — außer in Seilfahrtschächten —, in Bremsbergen und Strecken dürfen zum Fahren nicht benutzt werden, soweit es nicht ausdrücklich von der Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion genehmigt ist. Das Verbot ist an den Anschlagpunkten der Schächte, Bremsberge und Strecken auf Tafeln bekanntzumachen.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für die Beförderung verunglückter Personen und für Personen, die den Schacht, den Bremsberg oder die Strecke zu prüfen, instand zu halten oder zu vermessen haben, wenn die Befahrung diesen Zwecken dient.

(3) Bei Zuwiderhandlungen sind Fördermaschinen, Lokomotivführer, Bremser und Anschläger mitverantwortlich, wenn sie die Benutzung geduldet haben.

§ 112

(1) Bei einer Schachtteufe von mehr als 50 m muß genehmigte Seilfahrt eingerichtet werden.

(2) Die Benutzung des Seiles zum Fahren ohne Fahrgestell oder Kübel ist verboten.

(3) Bei Seilfahrt in Kübeln ist in ausreichender Höhe über dem Kübel ein Schutzdach anzubringen.

(4) Die Seilfahrt in Schächten, die nicht der Seilfahrtverordnung vom 23. Dezember 1936 unterliegen, bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.

4. Kraftfahrzeugbetrieb unter Tage

§ 113

(1) Mit Kraftwagen und Krafrädern dürfen unter Tage nur Strecken befahren werden, deren Fahrbahn hierfür hergerichtet ist. Die Strecken müssen dauernd ausreichend bewettert sein. Die Fahrbahnbreite muß für Kraftwagen 2,50 m und für Krafräder 1,50 m betragen, die Mindeststreckenhöhe 2,50 m für Kraftwagen und 2 m für Krafräder.

(2) Elektrokarren dürfen nur in Strecken verkehren, die mit einer Bohlenbahn versehen sind.

(3) Die Fahrgeschwindigkeit ist durch den Werksleiter für die einzelnen Streckenabschnitte und Fahrzeugarten festzulegen.

(4) Zur Führung von Kraftwagen, Krafrädern und Elektrokarren ist nur befugt, wer im Besitze einer Fahrerlaubnis sowie einer Fahrberechtigung für den Grubenbetrieb ist. Die Fahrberechtigung für den Grubenbetrieb darf nur befristet von der Werksleitung ausgestellt werden.

(5) Alle Kraftfahrzeuge sind jährlich einer Überprüfung durch einen Sachverständigen für Kraftfahrzeuge zu unterziehen.

(6) Für den Kraftfahrzeugbetrieb unter Tage — Materialtransport und Personenbeförderung — ist eine Verkehrsordnung vom Werksleiter zu erlassen, die der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion bedarf. Die Verkehrsordnung ist allen beim Kraftfahrzeugbetrieb beschäftigten Personen auszuhändigen; sie sind vierteljährlich eingehend zu belehren.

Abschnitt VIII. Bewetterung

I. Wetterversorgung

a) Allgemeines

§ 114

(1) Alle zugänglichen Grubenbaue müssen bewettert sein.

(2) Die Bewetterung muß so eingerichtet sein, daß

a) die Temperatur der jedem Betriebsort zugeführten Wettermenge die Temperatur von $+ 28^{\circ} \text{C}$ nicht übersteigt,

b) jeder Teilwetterstrom in der Regel 20%, jedoch nicht weniger als 18% Sauerstoff und nicht mehr als 0,5% Kohlensäure enthält,

c) der Wetterstrom in geschlossenen Teilströmen den einzelnen Abteilungen der Grube zugeführt wird,

d) die Wetter Gase nicht in solcher Anreicherung enthalten, daß sie gesundheitsschädlich wirken,

e) G in gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken der Gehalt an brennbaren Gasen in den ausziehenden Teilströmen der Abteilungen 1% nicht übersteigt,

f) K in den Abbauorten der kohlenduregefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerke keine Kohlensäuregehalte von über 1% vorhanden sind.

§ 115

(1) G Leergeförderte Abbauorte müssen auf gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken, solange

kein Versatz eingebracht ist, ausreichend bewettert, für die Belegschaft gesperrt, durch die zuständige Aufsichtsperson regelmäßig befahren und auf Gasansammlungen untersucht werden. Der Befund ist in das Wetterbuch einzutragen.

(2) G Für die Entnahme von Wetterproben gilt § 151 Abs. 3 Buchst. b sinngemäß.

§ 116

(1) Bewetterung durch Diffusion allein ist verboten, soweit nicht die Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 Ausnahmen zulassen.

(2) Durch Wetteraustausch dürfen nur Baue mit nicht mehr als 5° Neigung und nur bis zu 50 m Entfernung vom durchgehenden Wetterstrom bewettert werden. Die Entfernung darf 15 m nicht übersteigen, wenn im betreffenden Bau geschossen wird.

(3) G K Die Bewetterung durch Diffusion ist auf gasgefährdeten und auf kohlenduregefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken nur zulässig für Vorrichtungsstrecken bis zu 10 m Länge und für Abbauorte bis zu 15 m Länge, wenn eine Ansammlung von brennbaren Gasen und Kohlensäure nicht zu befürchten ist.

(4) Über Änderungen der Bewetterung, die auf die Wetterverhältnisse einer anderen Betriebsanlage einwirken können, müssen sich die Werksleiter vorher verständigen. Der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion ist davon Meldung zu erstatten.

§ 117

(1) Jeder Wetterabteilung sind so viel Wetter zuzuführen, daß an jedem Arbeitsort auf jeden Mann mindestens 3 cbm je Minute entfallen. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

(2) G K Die nach Abs. 1 in der stärkstbelegten Schicht nötigen Wettermengen dürfen auf gasgefährdeten und auf kohlenduregefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken in den schwächer oder nicht belegten Schichten nicht verringert werden.

(3) Im Gesamtwetterausziehstrom darf nicht mehr als 1% Kohlensäure enthalten sein.

b) Wettergeschwindigkeit

§ 118

(1) G Die Wettergeschwindigkeit darf auf gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken 8 m in der Sekunde nicht überschreiten.

(2) Das gilt nicht für Tagesschächte und Wetterkanäle und für Hauptwetterstrecken, die nicht der regelmäßigen Förderung oder Fahrung dienen.

(3) Die Benutzung von Fahrabteilungen in Wetter-schächten, in denen die Wettergeschwindigkeit 15 m/sec erreicht, bedarf der Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion.

c) Wetterwege

§ 119

Söhliges oder geneigte Strecken, die den Abbauorten Wetter zuführen oder von ihnen Wetter ab-

führen, müssen, lotrecht gemessen, eine lichte Höhe von wenigstens 1,60 m haben. Ihr Querschnitt muß mindestens 3 m² betragen. Sie müssen in dem festgelegten Querschnitt erhalten werden. Wetterüberhauen müssen befahrbar sein.

d) Erzeugung des Hauptwetterzuges
§ 120

(1) Der Hauptwetterzug muß durch Hauptlüfter erzeugt werden.

(2) Natürlicher Wetterzug ist nur dort zulässig, wo dieser den Anforderungen für eine ausreichende Wetterversorgung genügt und die Voraussetzungen des § 117 erfüllt werden.

§ 121

(1) *G K* Für die Hauptwetterschächte sollen in besonders gasgefährdeten oder kohlenstoffgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken zwei Lüfter mit mindestens je einem Motor vorhanden sein. Bei Vorhandensein nur eines Lüfters muß dieser mit zwei Motoren, davon einer in Reserve, ausgerüstet sein.

(2) *G K* Wenn eine Lüfterreserve oder ein Reserve-motor nicht vorhanden ist, hat bei einer länger andauernden Reparatur am Lüfter oder am Motor des Lüfters sowie bei Stromstörungen der Werksleiter zu entscheiden, ob die Belegschaft auszufahren hat oder welche besonders gasgefährdeten oder kohlenstoffgefährdeten Betriebe einzustellen sind. Der Wettersteiger, die Sicherheitsinspektion und der Vorsitzende der Arbeitsschutzkommission sind in Kenntnis zu setzen. Dauer und Zeit des Stillstandes sind in das Kontrollbuch einzutragen.

(3) Die Hauptlüfter müssen so leistungsfähig gebaut sein, daß die vorgeschriebene Mindestwettermenge erforderlichenfalls bis zu 25% gesteigert werden kann.

(4) Muß aus irgendwelchen Gründen die Depression erhöht werden, so darf die Steigerung nicht plötzlich, sondern nur allmählich vorgenommen werden.

(5) Die Schaufelräder und Düsen der Hauptlüfter müssen jährlich zweimal überprüft werden.

§ 122

(1) Die Lüfter für die Hauptwetterschächte sind auf größeren Betrieben durch besonders ausgebildetes Personal zu bedienen. Der Maschinensteiger oder der Werkmeister hat mindestens zweimal im Monat eine Überprüfung der Lüftungseinrichtungen vorzunehmen.

(2) Das Lüfterhaus muß eine ständige und eine Reservebeleuchtung haben und heizbar sein. Es muß an die Telefonzentrale des Werkes angeschlossen sein.

(3) Sind Hauptlüfter nicht ständig mit einem Wärter besetzt, so sind entsprechende Einrichtungen zu schaffen, durch die jede Störung des Lüfters an einer dauernd besetzten Stelle sofort bemerkt wird.

(4) Abgelegene Wetterschächte müssen mit der Hauptanlage durch Fernsprecher verbunden sein.

§ 123

(1) Haupt- und Reservelüfter müssen ein Wasser-manometer und einen selbstschreibenden Unterdruckmesser haben.

(2) Die Schaubildstreifen müssen beim Auflegen einen Zeitvermerk erhalten und wenigstens drei Monate lang aufbewahrt werden.

§ 124

K Auf besonders kohlenstoffgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken sind Einrichtungen zu schaffen, durch die der Wetterstrom am Schacht kurz geschlossen werden kann, um die Entlüftung der vergasteten Grubenbaue bei starken Ausbrüchen zu beschleunigen.

e) Sonderbewetterung

§ 125

(1) Kann ein Betriebspunkt nicht wirksam durch den Hauptwetterzug bewettert werden (§ 117), so ist Sonderbewetterung anzuwenden.

(2) Sprengstoffräume sowie Akkumulatorenräume müssen durch einen besonderen Frischwetterstrom, der unmittelbar in den Hauptausziehstrom mündet, bewettert werden. Die Bewetterung muß so wirksam sein, daß eine Ansammlung von schädlichen Gasen vermieden wird.

(3) *G K* Die Sonderbewetterung darf in gasgefährdeten oder kohlenstoffgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken nur zur Instandsetzung unterbrochen werden. Während dieser Zeit dürfen die sonderbewetterten Grubenbaue nicht belegt sein.

(4) *G* Die Sonderbewetterung der Bremskammern und Maschinenräume über Blindschächten, von Aufbrüchen für Schräg- und Tiefbohrungen, von Schrapp- und Seilbahnmaschinenräumen ist in gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken so einzurichten, daß sie nicht durch Unbefugte abgestellt werden kann.

2. Wetterführung

a) Allgemeines

§ 126

G Wenn der Wetterstrom durch alte Abbaublöcke geführt wird, muß eine besondere Wetterstrecke vorhanden sein.

§ 127

(1) Jede Bauabteilung ist so einzurichten und in einzelne Abbaublöcke aufzuteilen, daß die Abbaustrecken durchgehend bewettert werden, wenn die Abbauorte angesetzt werden.

(2) Ausnahmen können bei Gruben, wo keine Gefährdung durch brennbare Gase oder Kohlenstoff vorhanden ist, durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion bewilligt werden.

§ 128

Ortsbetriebe und Abbauorte, deren Bewetterung durch Diffusion allein nicht zulässig ist (§ 116), müssen so bewettert werden, daß der Arbeitsstoß stets von frischen Wetterströmen bestrichen wird und die Abwetter sich nicht mit den frischen Wetterströmen mischen können.

§ 129

GK Abwetter, der ins frische Feld gehenden Aus- und Vorrichtungsbetriebe dürfen in gasgefährdeten und in kohlendioxidgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken Abbauorten nicht zugeführt werden. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

§ 130

Die Anzahl der gleichzeitig von einer Teilstrecke aus angesetzten Abbauorte und Aufhauen ist so zu bemessen, daß die Beschaffenheit der dem letzten Arbeitsort zugeführten Wetter einwandfrei ist und ihre Temperatur die zulässige Höhe nicht überschreitet.

b) Verbot der Abwärtsbewetterung

§ 131

(1) Der Wetterstrom darf nicht abwärts geführt werden. Dies gilt nicht für

- a) einziehende Tagesschächte und Blindschächte,
- b) abfallende und aufsteigende Aus- und Vorrichtungsbetriebe,
- c) Baue mit weniger als 10° Einfallen.

(2) Weitere Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

c) Wetterverteilung

§ 132

(1) Der Einziehstrom ist so zu teilen, daß möglichst viele Abteilungen mit zuverlässig voneinander getrennten Wetterströmen (Wetterabteilungen) gebildet werden.

(2) Unter einer selbständigen Wetterabteilung versteht man den Teil des Grubenfeldes, der von einem Teilwetterstrom des Frischstromes bewettert wird und dessen ausziehende Wetter geschlossen dem Hauptausziehstrom zugeführt werden, ohne andere Grubenbaue zu berühren.

(3) K Auf kohlendioxidgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken sind in den Einziehstrecken und den Ausziehstrecken jeder Wetterabteilung in schmal gehaltenen Streckenteilen besondere Gasdämme einzubauen, die bei auftretenden Gasstößen zufallen. Sie müssen einem Druck von mindestens 20 atü standhalten. In den Gasdämmen sind Prüfrohre einzusetzen, durch die Gasproben entnommen werden können.

§ 133

In einer Wetterabteilung dürfen in einer Schicht höchstens 100 Mann beschäftigt werden. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion zusammen mit der Arbeitsschutzinspektion für nicht gasgefährdete und nicht kohlendioxidgefährdete Kali- und Steinsalzbergwerke bewilligen.

d) Wettertrennung

§ 134

Wetterdämme, die bei zentraler Bewetterung zwischen dem ein- und dem ausziehenden Schacht den Hauptausziehstrom von dem Haupteinziehstrom trennen, müssen widerstandsfähig sein. Sie

müssen zuverlässig abgedichtet werden. Es müssen mindestens zwei Dämme vorhanden sein, die so einzurichten sind, daß ihre Türen von beiden Seiten leicht geöffnet und geschlossen werden können.

§ 135

Wo lebhafter Verkehr durch Wettertüren stattfindet und durch ein zeitweiliges Offenstehen der Türen ein größerer Teil des Grubengebäudes außer Bewetterung kommen kann, müssen Vorkehrungen getroffen werden, daß immer eine der Türen geschlossen ist. Bei Lokomotivstrecken sind die Abstände zwischen den Wettertüren den größten Zuglängen anzupassen.

§ 136

(1) Wettertüren müssen von selbst schließen.

(2) Wettertüren mit ihren Rahmen müssen feuersicher sein, wenn sie Haupteinziehströme von Hauptausziehströmen unmittelbar trennen.

§ 137

(1) Geöffnete Wettertüren dürfen nicht festgelegt werden.

(2) Werden Wettertüren überflüssig, so sind sie auszuhängen.

§ 138

(1) Wettertücher statt Wettertüren sind in söhligem Strecken nur dort zulässig, wo Wettertüren aus betrieblichen Gründen nicht gesetzt werden können.

(2) GK An solchen Stellen sind auf gasgefährdeten und auf kohlendioxidgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken wenigstens drei Wettertücher in kurzen Abständen so aufzuhängen, daß auch bei der Förderung zwei Tücher geschlossen sind.

§ 139

(1) Wetterscheider und Wetterlutton aus Wettertuch oder ähnlichen Stoffen dürfen, abgesehen von der Brandbekämpfung, nur bis 50 m Länge verwendet werden.

(2) Wetterlutton aus Wettertuch dürfen nur bei blasender Sonderbewetterung benutzt werden.

(3) Luttonlüfter sind beiderseitig mit Lutton zu versehen oder mit einem Drahtgitter auszurüsten.

§ 140

Die Trennung der Hauptwetterströme muß erforderlichenfalls durch besondere Wetterbrücken erfolgen, die feuersicher auszubauen sind. Dicht schließende Wettertüren sind auf jeder Seite der kreuzenden Strecke zu stellen, um Wetterkurzschlüsse zu vermeiden.

3. Überwachung der Wetterverhältnisse

a) Untersuchung auf brennbare Gase in gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken

§ 141

(1) G Die für die Steigerabteilungen verantwortlichen Aufsichtspersonen, soweit sie nicht ausschließlich in der Förderung beschäftigt sind, die Wettermänner und die Schießberechtigten müssen

in gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken Wetteranzeiger mit sich führen, die von der Werksleitung gestellt werden.

(2) G Die Bauart der Wetteranzeiger muß von der Technischen Bergbauinspektion zugelassen sein.

§ 142

G Wer einen Wetteranzeiger führt, muß über seinen Gebrauch in brennbaren Gasgemischen praktisch unterrichtet sein.

§ 143

G Längstens vier Stunden vor Beginn der Seilfahrt der Frühschicht müssen auf gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken die Betriebsorte ihre Zugänge und andere vom Wettersteiger bezeichnete Baue von Wettermännern auf brennbare Gase untersucht werden; es sei denn, daß sie durchgehend belegt sind.

§ 144

(1) G Die Wettermänner müssen das Ergebnis ihrer Untersuchungen auf Wettertafeln vermerken, sofort in ein Buch eintragen und dem Schichtsteiger vor Anfahrt der Belegschaft melden.

(2) G Die Wettertafeln sind in der Nähe der Betriebsorte, bei Aus- und Vorrichtungsbetrieben auch an deren Zugängen aufzuhängen.

§ 145

G Die Wettermänner müssen vom Werksleiter bestellt sein. Sie erhalten vom Werksleiter gegen Empfangsbescheinigung eine von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion genehmigte Dienstweisung.

§ 146

(1) G Die Fahrabteilungen der Wettermänner sind vom Werksleiter so zu bemessen, daß die zu befahrenden Stellen sorgfältig untersucht werden können.

(2) G Die Wettermänner dürfen in der Schichtzeit, die nicht für Wetteruntersuchungen gebraucht wird, nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, die sie nicht an der rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Ausführung der Wetteruntersuchungen hindern.

(3) G Wenn ein Wettermann ausfällt, muß der Schichtsteiger rechtzeitig für Ersatz sorgen.

§ 147

G Brigadiere und Schießberechtigte, die einen Wetteranzeiger führen, müssen ihr Arbeitsort vor Beginn der Arbeit, vor und nach jedem Schießen und nach Arbeitspausen auf brennbare Gase untersuchen. Auf den eigenartigen Geruch von Äthan (Benzol- und Ölgeruch), das an der Sohle auftritt, ist zu achten.

b) Untersuchung auf Kohlensäure in kohlensäuregefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken

§ 148

(1) K Vor Beginn einer jeden Schicht sind alle betriebenen Grubenbaue auf das Vorhandensein von Kohlensäure zu untersuchen.

(2) K Jedes Vorkommen von Kohlensäure, wenn auch nur in Form von kleinen Bläsern, ist sofort dem Werksleiter zu melden und in das Gasbuch einzutragen.

(3) K Alte Baue dürfen wegen der bestehenden Kohlensäuregefahr nicht betreten werden. Eine Befahrung darf in besonderen Fällen zur Prüfung auf Ansammlung von Gasen nur bei Beobachtung durch eine zweite Person erfolgen.

(4) K Die Belegschaft darf erst einfahren, nachdem feststeht, daß Kohlensäure nicht in gefahrbringender Anreicherung in den Füllörter, Anfahrwegen und Abbauorten ansteht.

§ 149

(1) K Vor Aufnahme der Arbeit haben die Brigadiere das Arbeitsort auf das Vorhandensein von Hohlräumen, Schnitten, Auskesselungen, Umwandlungssalzen, Gassalzen, stehengebliebenen Bohrlöchern sowie auf im Haufwerk liegende Sprengstoffpatronen zu untersuchen.

(2) K Die Sohle des Arbeitsortes ist mit einer Wetterlampe oder einer Stearinkerze oder einem Kohlensäure anzeigenden Gerät auf etwa vorhandene Kohlensäure zu prüfen.

§ 150

(1) K Die Kontrollen auf Kohlensäure sind zu wiederholen, wenn bei der Bohrarbeit durch angebohrte Bläser das Bohrmehl aus dem Bohrloch herausgeblasen wird oder so starke Gasstöße auftreten, daß das Bohrgestänge herausgeschleudert oder die Bohrmaschine umgeworfen wird. Bei der Bohrarbeit soll der Häuer möglichst seitlich der Bohrmaschine stehen.

(2) K Nach Kohlensäureausbrüchen von über 100 m³ Ausbruchshohlraum sind täglich Wetterproben in den ausziehenden Teilströmen und in der Nähe des Ausziehschachtes zu nehmen. Dies ist solange fortzusetzen, bis der Kohlensäuregehalt nicht mehr als 1% beträgt.

c) Wettermessungen und Wetteruntersuchungen

§ 151

(1) Zur Prüfung der Wetterversorgung müssen in den Hauptwetterstrecken und in allen Wetterabteilungen Stellen für Wettermessungen eingerichtet werden. Diese müssen glatte Stöße haben oder mit Brettern verschalt sein.

(2) Der ein- und ausziehende Wetterstrom und die ein- und ausziehenden Ströme der einzelnen Wetterabteilungen sind wenigstens monatlich zu messen.

(3) Der ausziehende Hauptwetterstrom und die Ausziehströme der einzelnen Wetterabteilungen sind

a) in gas- und kohlensäurefreien Kali- und Steinsalzbergwerken vierteljährlich,

b) G K in gasgefährdeten und in kohlensäuregefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken monatlich

auf den Gehalt an brennbaren Gasen und Kohlensäure zu untersuchen. Die Proben sind in der Hauptförderschicht zu nehmen.

(4) Auf jeder Schachtanlage muß ein selbstschreibendes Barometer vorhanden sein. Der Barometerstand ist täglich mehrmals festzustellen.

(5) Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion können jederzeit Wetterproben entnehmen und auf Kosten des Werkes untersuchen lassen.

§ 152

(1) Das Ergebnis der Wettermessungen und der Wetteruntersuchungen ist in ein besonderes Buch (Wetterbuch) nach dem von der Technischen Bergbauinspektion vorgeschriebenen Muster einzutragen. Außerdem sind an den Meßstellen Tafeln anzubringen, auf denen der Streckenquerschnitt, die Wettergeschwindigkeit, die Wettermenge, die Temperatur der Wetter, die Stärke der jeweiligen Schichtbelegschaft, die Wettermenge je Kopf der Belegschaft und das Datum der letzten Messung zu vermerken sind.

(2) Der Werksleiter und der Hauptingenieur haben alle Eintragungen im Wetterbuch mit ihrem Prüfvermerk zu versehen.

(3) Das Ergebnis der Wettermessungen und der Wetteruntersuchungen ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion schriftlich zu melden.

§ 153

(1) An Arbeitsorten, deren gewöhnliche Wittertemperatur mehr als $+ 28^{\circ} \text{C}$ beträgt, darf die tägliche Arbeitszeit sechs Stunden nicht übersteigen.

(2) In diese sechsstündige Arbeitszeit sind erforderliche Abkühlungspausen einzurechnen, nicht aber die regelmäßigen Pausen und die auf den Hin- und Rückweg zu und von dem Arbeitsort unter Tage entfallende Zeit.

(3) An Arbeitsorten, an denen die Wittertemperatur mehr als $+ 28^{\circ} \text{C}$ beträgt, dürfen nur solche Arbeiter beschäftigt werden, denen durch ärztliches Zeugnis ausdrücklich bestätigt ist, daß sie auch zur Arbeit an solchen Stellen tauglich sind.

(4) Bei Wittertemperaturen von $+ 35^{\circ} \text{C}$ und darüber dürfen Arbeiter nur in Fällen der Not oder dringender Gefahr beschäftigt werden.

(5) Die Verkürzung der Arbeitszeit braucht bei Arbeitsorten mit besonders trockenen Wittern erst bei einer höheren Temperatur als $+ 28^{\circ} \text{C}$ einzusetzen. In diesem Falle muß die Trockenheit der Grubenwetter durch besondere Messungen mittels geeigneter Meßinstrumente nachgewiesen sein. Diese Messungen sind vom Betrieb durchzuführen und die Ergebnisse bei der Arbeitsschutzinspektion einzureichen.

d) Wetterriß und Wetterstammbaum

§ 154

(1) Für jede selbständige Betriebsanlage müssen ein Wetterriß und ein Wetterstammbaum geführt werden, die eine Übersicht über die Wetterströme und ihre Verteilung geben.

(2) In dem Wetterriß müssen die zur Teilung und Trennung der Wetter dienenden Einrichtungen und die Wettermeßstellen in der von der Technischen Bergbauinspektion vorgeschriebenen Weise bezeichnet werden.

(3) Eine Abzeichnung des Wetterrisses und des Wetterstammbaumes muß über Tage für die Aufsichtspersonen ausgehängt werden.

e) Wettersteiger

§ 155

Für die Überwachung der gesamten Wetterwirtschaft muß auf jeder selbständigen Betriebsanlage eine hierfür besonders vorgebildete und hierzu geeignete Aufsichtsperson (Wettersteiger) bestellt werden. Diese untersteht unmittelbar dem Werksleiter. Der Werksleiter muß dem Wettersteiger eine von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion genehmigte Dienstanweisung aushändigen und sich den Empfang bestätigen lassen.

4. Maßnahmen beim Auftreten von brennbaren Gasen

§ 156

G Eine Ansammlung von brennbaren Gasen ist jedes Auftreten von 1% oder mehr an Methan, Äthan, anderen schweren Kohlenwasserstoffen, Erdölgasen sowie sonstigen brennbaren oder explosiblen Gasen.

§ 157

(1) G Wer an einem belegten Arbeitsort oder in dessen Nähe eine Ansammlung von brennbaren Gasen feststellt, muß dies unverzüglich der nächst erreichbaren Aufsichtsperson melden. Diese hat, wenn sie die Gasansammlung nicht sofort nachhaltig beseitigen kann, dafür zu sorgen, daß das Arbeitsort verlassen und an den Zugängen durch Lattenkreuze abgesperrt wird. In der Nähe befindliche Leute sind zu benachrichtigen. Dem Schichtsteiger ist in jedem Falle Meldung zu machen.

(2) G Ein Wettermann, der an einer unbelegten Stelle eine Ansammlung von brennbaren Gasen feststellt und sie nicht sofort nachhaltig beseitigen kann, muß die Zugänge durch Lattenkreuze absperren.

(3) G Bei Wahrnehmung von Benzol- und Ölgeruch (Anzeichen für an der Schie anstehendes Äthan) ist das Ort sofort zu verlassen und die verantwortliche Aufsichtsperson zu verständigen. Diese hat die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen.

§ 158

G Durch Lattenkreuze abgesperrte Grubenbaue dürfen nur von den hierzu befugten Aufsichtspersonen oder in deren Beisein betreten werden.

§ 159

(1) G Der Schichtsteiger muß, wenn er Ansammlungen von brennbaren Gasen feststellt oder von solchen erfährt, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung treffen.

(2) G Bei Ansammlungen von brennbaren Gasen muß der Schichtsteiger außerdem unverzüglich die Arbeiter aus allen gefährdeten Grubenbauen zurückziehen und dem Werksleiter Meldung machen.

(3) G Können die Ansammlungen von brennbaren Gasen nur durch stärkere Wetterzufuhr auf Kosten anderer Arbeitsorte oder anderer Wetterabteilungen beseitigt werden, so muß dies durch den Werksleiter wieder angeordnet werden.

(4) *G* In den Fällen der Absätze 2 und 3 dürfen die betroffenen Baue nur auf Anordnung des Werksleiters wieder belegt werden.

§ 160

(1) *G* Der Schichtsteiger muß die Grubenbaue, in denen Ansammlungen brennbarer Gase festgestellt worden sind, sofort nach verfahrenener Schicht dem Wettersteiger schriftlich melden und dabei angeben, wie die Bestimmungen im § 159 erfüllt worden sind. Der Wettersteiger muß die Angaben in das Wetterbuch eintragen und sich mit dem Werksleiter in Verbindung setzen.

(2) *G* Jedes Vorkommen von brennbaren Gasen ist in das Gasbuch einzutragen. Dieses ist dem Werksleiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

5. Maßnahmen bei starken Kohlensäureaustritten und Kohlensäureausbrüchen

a) Maßnahmen unter Tage

§ 161

(1) *K* Wenn in einer Strecke oder in einem Abbauort starke Kohlensäureaustritte festgestellt werden, die eine weitere Arbeit nicht mehr zulassen, so ist das Ort zu räumen und die nächst erreichbare Aufsichtsperson sofort zu benachrichtigen, welche die weiteren Maßnahmen einzuleiten hat.

(2) *K* Das Ort ist durch Lattenkreuze abzusperren.

(3) *K* Durch Lattenkreuze abgesperrte Grubenbaue dürfen nur von den hierzu befugten Aufsichtspersonen oder in deren Beisein betreten werden.

§ 162

(1) *K* Ist ein Kohlensäureausbruch erfolgt, der durch Anzeige eines Multigraphen oder auf andere Weise festgestellt worden ist, so dürfen die Maßnahmen zur Freimachung der vergasteten Grubenbaue nur unter Hinzuziehung der Grubenwehr durchgeführt werden.

(2) *K* Zum Inbewegungsetzen der Kohlensäure sind unter Benutzung von beweglichen Wettertuchblenden (Wettersegein) Lüfter zu verwenden.

(3) *K* Grubenwehreinsätze in hochkonzentrierten Kohlensäuregemischen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

b) Sicherungsmaßnahmen über Tage bei untertägigen Kohlensäureausbrüchen

§ 163

(1) *K* Auf stark kohlenstoffgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken sind über Tage besondere Alarmsirenen aufzustellen, durch die sowohl die Tagesbelegschaft als auch die in der Nähe wohnende Bevölkerung bei einem starken Gasausbruch gewarnt werden.

(2) *K* Die Belegschaft ist eingehend zu belehren, wohin sie beim Ausfließen von Kohlensäure aus dem Schacht zu flüchten hat.

(3) *K* Entsprechende Maßnahmen sind gemeinsam mit den Dienststellen der Volkspolizei für die in der Nähe wohnende Bevölkerung festzulegen.

Abschnitt IX. Beleuchtung unter Tage

A. Allgemeines

§ 164

(1) Jede Person muß unter Tage eine Grubenlampe bei sich führen.

(2) Wer in gasfreien Kali- und Steinsalzbergwerken mit offenem Geleucht ausgerüstet ist, muß Feuerzeug zum Anzünden des Geleuchtes mit sich führen.

B. Geleucht in gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken

1. Allgemeines

§ 165

G Offenes Geleucht und Azetylenlampen jeder Art sind in gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken verboten.

2. Tragbare Grubenlampen

a) Art und Zahl der Lampen

§ 166

G Als tragbare Grubenlampen müssen elektrische Lampen benutzt werden, deren Bauart von der Technischen Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit zugelassen ist.

§ 167

G Folgende Personen müssen außer der elektrischen Grubenlampe noch Wetterlampen führen, die als Wetteranzeiger zugelassen sind (§ 141 Abs. 2):

- a) Aufsichtspersonen, Wettermänner und Schießberechtigte,
- b) Mitglieder der Sicherheitsinspektion, der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Arbeitsschutzkommission bei Befahrungen, soweit sie mit dem Gebrauch der Wetterlampe vertraut sind.

§ 168

G Jede Grubenlampe muß eine Nummer tragen, die auf den Namen des Benutzers eingeschrieben ist.

§ 169

G Die Anzahl der Grubenlampen muß auf jeder Schachanlage wenigstens 5% größer als die Anzahl der Untertagebelegschaft sein.

b) Lampenwirtschaft

§ 170

(1) *G* Die Lampen sind in einem besonderen Raum (Lampenstube) aufzubewahren.

(2) *G* Die Werksleitung hat die erforderlichen Lampen zu beschaffen und für die ordnungsmäßige Instandhaltung zu sorgen.

§ 171

(1) *G* Lampenstuben müssen neben dem Ausgaberaum besondere Räume enthalten:

- a) für die Reinigung der Lampen,
- b) zum Laden und Aufbewahren der geladenen Lampen,
- c) für Umformer oder Gleichrichter,
- d) für Instandsetzungsarbeiten.

Die Räume müssen eine gute Lüftung haben. Die Akkulampenstube muß von der Benzinlampenstube getrennt gehalten werden.

(2) G Benzinlampenstuben müssen eine nach außen aufgehende Tür und einen besonderen Ausgabeschalter besitzen.

§ 172

(1) G Unbefugte dürfen die Lampenstube nicht betreten.

(2) G Die Verwendung offenen Lichtes und das Rauchen sind in der Lampenstube untersagt.

(3) G Diese Verbote sind an den Zugängen bekanntzumachen.

§ 173

G Die Töpfe der Wetterlampen müssen auf einem besonderen Tisch gefüllt und geschlossen werden, an dem andere Arbeiten nicht vorzunehmen sind. Die Zündvorrichtung muß bei geschlossener Lampe geprüft werden. Abfälle sind unverzüglich in bedeckt zu haltende feuersichere Behälter zu werfen, die in jeder Schicht zu entleeren sind.

§ 174

(1) G Die Lampen sind den Bergleuten bei der Anfahrt gereinigt, unbeschädigt und verschlossen zu übergeben.

(2) G Wetterlampen muß der Lampenmeister (§ 175) vor der Ausgabe in der Lampenstube durch Anblasen mit Preßluft auf Dichtigkeit prüfen.

§ 175

(1) G Für jede Lampenstube ist eine besondere Person (Lampenmeister) zu bestellen, die der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion namhaft zu machen ist. Der Werksleiter muß dem Lampenmeister gegen Empfangsbescheinigung eine von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion genehmigte Dienstanweisung aushändigen.

(2) G Der Lampenmeister hat jede außergewöhnliche Beschädigung und jede mißbräuchliche Benutzung einer Lampe unverzüglich dem Werksleiter zu melden.

§ 176

(1) G Die Überwachung der Lampenwirtschaft ist einer Aufsichtsperson zu übertragen.

(2) G Der Werksleiter hat vierteljährlich einmal alle Wetterlampen und die zu ihrer Wartung notwendigen Einrichtungen der Lampenstube unvermutet untersuchen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist in ein besonderes Buch einzutragen.

§ 177

G Es dürfen nur solche Lampen benutzt werden, welche die Werksleitung gestellt hat.

§ 178

(1) G Jeder Beschäftigte muß die Lampe vor der Schicht von der Lampenstube in Empfang nehmen und prüfen, ob sie unversehrt und verschlossen ist. Mangelhafte Lampen sind zurückzugeben.

(2) G Wer während der Schicht Schäden an seiner Lampe bemerkt, muß sich sofort eine Ersatzlampe besorgen.

(3) G Nach der Schicht sind alle Lampen an die Lampenstube abzugeben.

§ 179

(1) G Die Lampen müssen pfleglich behandelt werden; sie dürfen nicht mißbraucht, vor allem nicht geöffnet werden.

(2) G Wetterlampen dürfen nicht vor die Mündung von Wetterlütten gebracht werden. Sie dürfen nicht dort angezündet werden, wo Ansammlungen von brennbaren Gasen vorhanden oder zu vermuten sind.

c) Ersatz von Lampen

§ 180

G Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß an geeigneten Stellen seiner Abteilung Ersatzlampen in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

C. Geleucht in kohlenstoffgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken

§ 181

(1) K Ist in kohlenstoffgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken die Belegschaft mit offenem Geleucht ausgerüstet, so müssen die in besonders kohlenstoffgefährdeten Betriebsorten arbeitenden Personen zusätzlich mit elektrischen Taschenlampen ausgerüstet werden.

(2) K Brigadiere und Schießberechtigte haben außerdem zur Kontrolle der Arbeitsorte auf Kohlenstoff-Wetterlampen oder Kohlenstoffanzeiger mitzuführen (§ 149 Abs. 2).

(3) K Neben der ständigen elektrischen Beleuchtung sind an den Eingängen der Abbauorte und an allen sonstigen für den Fluchtweg wichtigen Punkten tragbare elektrische Grubenlampen aufzuhängen.

(4) K Die Technische Bergbauinspektion kann im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit anordnen, daß auch auf stark kohlenstoffgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken elektrisches Geleucht an Stelle von offenem Geleucht verwendet wird. Es sind dann die Bestimmungen des Abs. 2 und die Bestimmungen der §§ 166 bis 180 über das Geleucht in gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken anzuwenden.

D. Andere Beleuchtung unter Tage

§ 182

(1) In Grubenräumen, die eine helle Beleuchtung erfordern, wie

- a) Füllörter und an diese anstoßende Grubenbaue,
 - b) Werkstätten und Rettungsstellen,
 - c) Anschlagbühnen,
 - d) Grubenbaue mit mechanischer Förderung,
 - e) Sprengstofflager,
- sind besondere lichtstarke Lampen anzubringen.

(2) In Abbauorten, die höher als 4 m sind, müssen zur Beleuchtung der Arbeitsstellen besonders lichtstarke Leuchten verwendet werden. Das gleiche gilt für Betriebsorte mit Schrapperbetrieb.

(3) G In gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken sowie in Sprengstofflagern müssen die Beleuchtungseinrichtungen den einschlägigen Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker entsprechen.

(4) G Die Beleuchtung bedarf auf gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken der besonderen Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion.

Abschnitt X. Tagesanlagen

1. Allgemeines

§ 183

(1) Die Tagesanlagen sind gegen Blitzgefahr zu sichern.

(2) Für die Errichtung, Wartung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen ist die Arbeitsschutzbestimmung 955 zu beachten.

§ 184

(1) Die Tagesanlagen sind bei Dunkelheit zu beleuchten, soweit Betrieb und Verkehr es erfordern.

(2) Alle Verkehrswege, Eingänge, Treppen usw. sind im Winter von Eis und Schnee freizuhalten. Bei Glätte ist sofort zu streuen.

(3) Soweit es der Betrieb zuläßt, müssen Bühnen, Treppen und Brücken mit festem Belag, seitlichen Fußleisten und bei mehr als 1 m Höhe an den freien Seiten außerdem mit einem Geländer versehen sein.

(4) An Brücken und Bühnen, unter denen Menschen verkehren, sind Vorrichtungen gegen das Herabfallen von Gegenständen anzubringen.

(5) In den Maschinen- und Arbeitsräumen ist für gutes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel zu sorgen. Dünste, Gase und Abfälle müssen beseitigt werden.

§ 185

Bei Becherwerken und ähnlichen Förderern, bei denen sich das Fördermittel unter einer Schutzverkleidung bewegt, müssen die Vorrichtungen zum Eingangsetzen abschließbar sein. Die Becherwerke dürfen nur befahren werden, nachdem sie stillgesetzt und die Vorrichtungen zum Eingangsetzen abgeschlossen sind. Den Schlüssel muß derjenige bei sich tragen, der das Becherwerk befährt.

§ 186

(1) Die §§ 56 Absätze 2 bis 5, 59 Absätze 1 bis 4, 63 Abs. 2, 64 bis 68, 72 und 73, 78 Absätze 1 und 2, 79 bis 82, 84 bis 98, 99 Abs. 1, 100 Absätze 1 und 2 und § 111 gelten für Tagesanlagen entsprechend, § 98 Abs. 1 mit der Einschränkung, daß das Fördergestell nicht festgelegt zu sein braucht.

(2) Gleise dürfen nur in solchen Abständen von feststehenden Gegenständen verlegt werden, daß die am weitesten ausladenden Teile der Fahrzeuge überall einen Abstand von mindestens 0,8 m haben. Ein solcher Abstand ist auch bei nebeneinander verlegten Gleisen zwischen den am weitesten ausladenden Teilen der Fahrzeuge sowie beim Absetzen und Stapeln von Gegenständen neben den Gleisen einzuhalten.

(3) Bei Bremsbergen ist der Stand für den Bremser so anzulegen, daß er den Berg möglichst weit übersehen kann.

§ 187

(1) Sammelbehälter und gefährliche Vertiefungen sind sicher abzudecken und zu umfrieden. Abdeckplatten sind gegen Verschieben zu sichern. Sammelbehälter sind möglichst so einzurichten, daß Stauungen sich von außen beseitigen lassen.

(2) In Sammelbehältern und gefährlichen Vertiefungen darf nur nach näherer Anweisung einer Aufsichtsperson gearbeitet werden. Die Abzuvorrichtungen müssen geschlossen sein. Das Arbeiten im Bunker selbst darf nur in Gegenwart einer zweiten mit der Arbeit vertrauten kräftigen Person geschehen, die den Arbeitenden am Seil hält und ihn beobachtet. Das Seil muß außerdem sicher befestigt sein, und zwar in der Weise, daß es einen feststehenden Gegenstand umschlingt. Eine Aufsichtsperson muß in erreichbarer Nähe sein. Tafeln mit dieser Vorschrift sind anzubringen.

(3) Zum Hineinsteigen sind, soweit es das Füllgut zuläßt, geeignete Einrichtungen, z. B. Steigeisen, Leitern, Brücken, zu verwenden.

§ 188

Kohlenbunker dürfen nur mit elektrischem Geleucht, das explosionsgeschützt ist, beleuchtet werden. Sie sind dauernd zu bewettern, wenn sie nicht unter Schutzgas stehen. Sie müssen alle zwei Wochen gesäubert werden.

§ 189

Behälter, in denen sich unatembare Gase entwickeln können, dürfen nur mit Genehmigung einer Aufsichtsperson nach gründlicher Entlüftung und erforderlichenfalls nur mit Gasschutzgerät betreten werden.

§ 190

Arbeiter, die mit ätzenden Flüssigkeiten umgehen, haben Schutzkleidung zu tragen.

§ 191

(1) Außerhalb der durch Chlor- oder Bromdämpfe gefährdeten Betriebsräume, aber in ihrer Nähe, sind Gasmasken und Gasschutzgeräte verwendungsbereit zu halten.

(2) Für die Erste Hilfe bei Vergiftungen und bei Verbrennungen durch Chlor oder Brom müssen geeignete Mittel vorhanden sein.

§ 192

(1) Der Werksleiter hat dafür zu sorgen, daß durch die Einwirkung von Wind und Wasser auf Halden kein Gemeinschaftsschaden verursacht wird. Halden sind so anzulegen, daß sie nicht abgespült werden können.

(2) Asche und Schlacken in heißem Zustand sind auf besondere Halden zu stürzen.

§ 193

(1) Grubenwässer und Abwässer dürfen nur in solchem Zustand abgeführt und in die Vor-

flut eingeleitet werden, daß Gemeenschäden ausgeschlossen sind.

(2) Bei Einleitung von Endlaugen in Wasserläufe dürfen die gemeinsam von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der zuständigen Flußüberwachungsstelle festgelegten Härtengrenzen nicht überschritten werden.

(3) Die Versenkung von Endlaugen durch Laugenversenkungsbohrlöcher (Schluckbrunnen) in hangende klüftige Gesteine darf nur in einem solchen Maße erfolgen, daß eine Versumpfung des Geländes durch Laugen nicht eintritt. Die Schluckbrunnen müssen einen Abstand von mindestens 500 m von betriebenen Schächten haben. Über die täglich versenkten Laugmengen sind besondere Nachweisungen zu führen und auf Verlangen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Salinen

§ 194

(1) Das unbefugte Besteigen der Brodemfangbeläge, Pfannenmäntel, Decklagen und Pfannenborde ist verboten.

(2) Wird aus Pfannenmänteln das ausgekrüchte Salz gefördert, so ist für einen sicheren Stand der Arbeiter zu sorgen. Die Pfannenüberdeckung muß nach jedem Entleeren der Siedepfannen von einer Aufsichtsperson untersucht werden.

(3) Unbefugten ist der Aufenthalt unter dampf-beheizten Pfannen verboten.

3. Salzspeicheranlagen

§ 195

(1) Im Salzspeicher darf am Salzberg nur unter ständiger Aufsicht gearbeitet werden.

(2) Der Aufenthalt im Schwenkbereich der Kratzförderer ist verboten.

(3) Die Beseitigung überhängender Salzmassen muß durch eine Aufsichtsperson überwacht werden.

(4) Für die Arbeiten im Salzspeicher ist eine besondere von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion genehmigte Dienstanweisung aufzustellen, die allen dort beschäftigten Personen auszuhändigen ist. Die Arbeiter sind in regelmäßigen Zeitabständen zu belehren.

Abschnitt XI. Maschinenanlagen

1. Allgemeines

§ 196

(1) Maschinenanlagen dürfen nur durch dazu befugte Personen in und außer Betrieb gesetzt werden.

(2) Die Teile von Maschinenanlagen, deren Berührung gefährlich ist, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein.

(3) Muß eine Maschinenanlage, an der Prüf- oder Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden sollen, stillgesetzt werden, so muß für die Dauer der Arbeiten dort, wo die Anlage in Gang gesetzt wird, ein unbefugtes Einschalten verhindert werden. Außerdem ist ein Warnschild mit der Aufschrift „Achtung, Gefahr! — Nicht einschalten!“ aufzustellen.

(4) Transmissionen sind so einzurichten, daß der Betrieb in jedem Arbeitsraum stillgelegt werden kann. Ist dies nicht der Fall, muß in jedem Arbeitsraum eine Signalvorrichtung zur Ausrückstelle oder Antriebsmaschine vorhanden sein.

(5) Maschinen dürfen während des Ganges nur so weit geputzt, geschmiert oder ausgebessert werden, als es ohne Gefahr geschehen kann.

(6) Treibriemen und Seile dürfen während des Ganges nur mit Vorrichtungen auf- oder abgeworfen werden, die diese Arbeit gefahrlos machen.

(7) Wer in der Nähe sich bewegender Maschinenteile arbeitet, muß enganliegende Kleidung tragen.

2. Elektrische Anlagen

§ 197

Für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen gelten die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker, soweit nicht von der Technischen Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit abweichende oder ergänzende Vorschriften erlassen worden sind oder erlassen werden.

§ 198

(1) Errichtung und Betrieb elektrischer Starkstromanlagen unter Tage bedürfen der betriebsplanmäßigen Zulassung.

(2) Elektrische Starkstromanlagen unter Tage sind halbjährlich, solche über Tage jährlich durch Sachverständige zu untersuchen. Die Arbeitsschutzbestimmung 900 ist zu beachten.

(3) Der Befund der Untersuchungen ist in ein besonderes Buch einzutragen; er ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion schriftlich zu melden.

§ 199

(1) Mit Arbeiten an elektrischen Starkstromanlagen dürfen nur besonders ausgebildete Personen (Elektriker) beschäftigt werden.

(2) Zur Überwachung des gesamten elektrischen Betriebes muß eine Aufsichtsperson bestellt werden.

(3) G Die §§ 197 und 198 gelten auch für Schwachstromanlagen in gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken.

3. Druckluftanlagen

§ 200

Anlagen zur Verwendung und Erzeugung von Druckluft über und unter Tage bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion.

§ 201

Für Kompressoren, die Luft für den Betrieb unter Tage verdichten, gilt folgendes:

- a) Die Temperatur der gepreßten Luft darf an keiner Stelle + 160° C übersteigen,
- b) zum Schmieren von Kolbenkompressoren darf nur reines Mineralöl verwendet werden, dessen Flammpunkt 40° C über der Temperatur der verdichteten Luft liegt, mindestens aber + 200° C beträgt,

- c) Kolbenkompressoren nebst allem Zubehör sind regelmäßig nach je 10 000 Betriebsstunden zu öffnen und zu reinigen,
- d) im übrigen gelten für Druckluftanlagen über und unter Tage die hierfür erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

4. Technische Gase und brennbare Flüssigkeiten

§ 202

(1) Die Verwendung von verflüssigten und verdichteten Gasen, brennbaren Flüssigkeiten, Acetylen und Karbid bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion.

(2) Im übrigen gelten die hierfür erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

(3) G Die Lagerung der genannten Stoffe unter Tage in gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken bedarf der besonderen Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion.

5. Verbrennungsmotoren

§ 203

Die Verwendung von Verbrennungsmotoren unter Tage bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.

6. Sonstige Maschinenanlagen

§ 204

(1) Die Verwendung aller sonstigen Maschinenanlagen (z. B. Dampfkessel, Dampffässer, Aufzüge, Schleudermaschinen, Gefäße mit heißen oder ätzenden Flüssigkeiten) bedarf der betriebsplanmäßigen Zulassung.

(2) Im übrigen gelten für diese Anlagen die hierfür erlassenen allgemeinen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften.

Abschnitt XII. Bergwerksbahnen (Grubenbahnen, Grubenanschlußbahnen)

1. Bahnpersonal

§ 205

(1) Im Bahndienst darf nur beschäftigt werden, wer dem Werkleiter seine Befähigung dazu nachgewiesen hat. Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion kann verlangen, daß die Lokomotivführer die Befähigung ihr gegenüber nachweisen.

(2) Farbsinnschwache, nachtblinde oder schwerhörige Personen dürfen im Bahndienst nicht beschäftigt werden.

(3) Den Weisungen der Bahnbediensteten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bahnverkehr ist Folge zu leisten.

§ 206

(1) Die Zugbesetzung (Lokomotivmannschaft und Zugbegleiter) ist während der Fahrt einem Zugführer zu unterstellen. Wenn kein besonderer Zugführer vorhanden ist, gilt der Lokomotivführer als Zugführer.

(2) Lokomotiven dürfen nur von den dazu bestellten Personen geführt werden.

(3) Dampflokomotiven, mit Ausnahme von Speicherdampflokomotiven, müssen mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein. Der Heizer muß mit der Handhabung der Lokomotive so weit vertraut sein, daß er sie im Notfall bedienen und stillsetzen kann.

2. Mitfahren auf Lokomotiven und Zügen

§ 207

Dienstlich nicht dazu Berechtigte dürfen auf den Lokomotiven nur mit besonderer Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsperson mitfahren. Auf den Wagen ist ihnen das Mitfahren verboten.

3. Regelmäßige Personenbeförderung

§ 208

Regelmäßige Personenbeförderung auf Bergwerksbahnen bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion. Die Bedingungen sind von ihnen gemeinsam festzulegen.

4. Fahrbetrieb

§ 209

In den Zügen muß eine ausreichende Anzahl von Wagen mit Bremsen vorhanden sein.

§ 210

Züge und einzeln fahrende Lokomotiven müssen bei Dunkelheit und bei starkem Nebel an der Spitze weiße und am Schluß rote Lichter führen.

§ 211

Die im Fahrbetrieb zur Anwendung kommenden Signale und Zeichen sind in einer von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu genehmigenden Signalordnung festzulegen.

§ 212

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden. Sie ist vom Werkleiter für die einzelnen Streckenabschnitte festzulegen.

§ 213

(1) Bei Wegeübergängen ohne Schranken ist an der LP-Tafel (Läute- und Pfeiftafel) ein Achtungssignal zu geben und die Läutevorrichtung bis zum Erreichen des Überganges zu betätigen. Bei unsichtigem Wetter oder bei der Annäherung von Wegebenutzern ist das Achtungssignal zu wiederholen.

(2) Die gleichen Warnzeichen sind zu geben, wenn Personen oder Fuhrwerke auf der Bahnstrecke oder in gefährlicher Nähe bemerkt werden.

§ 214

(1) Geschobene Züge dürfen — die Lokomotive nicht mitgerechnet — bei Normalspur nicht länger als 180 m sein.

(2) Der Spitzenwagen muß mit einer Person des Fahrbetriebes besetzt oder von einer solchen begleitet sein. Diese hat die erforderlichen Signalmittel bei sich zu führen und mit ihnen die nötigen Signale zu geben.

§ 215

(1) Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.

(2) Von Hand bewegte Wagen, auch Kleinwagen, müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel mit Lichtern versehen sein.

(3) Lokomotiven müssen beaufsichtigt werden, solange sie durch eigenen Kraftantrieb bewegungsfähig sind. Auf freier Strecke befindliche Lokomotiven müssen stets beaufsichtigt sein.

§ 216

Bleibt ein Zug auf freier Strecke liegen, so muß ihn der Zugführer gegen Gefährdung durch andere Fahrzeuge sichern.

5. Streckensicherung

§ 217

(1) Strecken, auf denen die gewöhnlich zugelassene Fahrgeschwindigkeit vermindert werden muß, sind kenntlich zu machen, desgleichen Strecken, die nicht befahren werden dürfen.

(2) Gleisenden müssen durch Gleissperren gesichert sein.

§ 218

Weichen müssen, soweit es die Betriebsverhältnisse erfordern, beleuchtet, verschlossen oder anderweitig gesichert sein.

§ 219

Gegenstände aller Art, die den Fahrbetrieb gefährden können, sind vom Bahnkörper fernzuhalten.

§ 220

Schranken müssen geschlossen sein, solange für die Wegebenutzer eine Gefahr besteht. Übergänge der öffentlichen Wege sind bei Dunkelheit oder starkem Nebel zu beleuchten, solange die Schranken geschlossen sind.

§ 221

(1) Wenn die Schranken geschlossen werden oder ein Zug sich dem Wegeübergang nähert, müssen sämtliche Wegebenutzer an etwa vorhandenen Warnkreuzen, sonst in angemessener Entfernung vor den Gleisen halten oder die Gleise sofort räumen.

(2) Es ist verboten, Schranken oder sonstige Einriedigungen und Sicherungsanlagen unbefugt zu öffnen, zu übersteigen oder ihre Betätigung zu behindern.

6. Betreten der Bahnanlagen

§ 222

(1) Die Bahnanlagen dürfen nur von den dort tätigen Aufsichtspersonen und Arbeitern betreten werden. Andere Personen dürfen die Gleise nur auf den dafür vorgesehenen Übergängen überschreiten.

(2) Das unbefugte Gehen in den Gleisen ist verboten.

7. Unterhaltung der Bahnanlagen

§ 223

Die Bahnanlagen, Fahrzeuge und sonstigen Betriebsmittel sind so zu unterhalten, daß ein sicherer Betrieb bei der höchsten zugelassenen Fahrgeschwindigkeit gewährleistet ist.

Abschnitt XIII. Sprengstoffe und Zündmittel

I. Allgemeines

§ 224

Es dürfen nur solche Sprengstoffe und Zündmittel verwendet werden, die in einer bergbaulichen Versuchsstrecke geprüft und für den Bergbau durch die Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit und durch die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie zugelassen sind.

§ 225

Auf jeder Betriebsanlage muß mindestens eine Person im Besitz eines Sprengstofferaubnisscheines (Muster B oder C) sein.

§ 226

G Wird eine Höchstlademenge für Wettersprengstoffe auf gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken durch die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit festgesetzt, so hat sie der Werksleiter durch ständigen Aushang dem Schießberechtigten bekanntzugeben.

§ 227

(1) Annahme, Beförderung, Lagerung, Ausgabe und Wiedereinnahme der Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nur durch den Werksleiter oder durch von ihm ausdrücklich damit Beauftragte erfolgen. Diese müssen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion namhaft gemacht werden.

(2) Mit der Hilfeleistung für die in Abs. 1 genannten Arbeiten dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die dem Werksleiter als zuverlässig bekannt sind.

(3) Die Namen der Sprengstoffausgeber und der Hilfspersonen sind in das Zechenbuch einzutragen und der Belegschaft durch Daueraushang bekanntzugeben.

§ 228

Es ist verboten, andere als die von der Werksleitung angeschafften Sprengstoffe und Zündmittel auf die Grube mitzubringen oder die gelieferten Sprengstoffe und Zündmittel unbefugt von dort zu entfernen.

§ 229

(1) Gefundene Sprengstoffe und Zündmittel sind unverzüglich an die zuerst erreichbare Aufsichtsperson abzuliefern. Der Werksleiter hat der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die Sprengstoffe oder Zündmittel vor Ort im Haufwerk gefunden werden.

(2) Gefrorene Sprengstoffe dürfen nur unter Aufsicht des Schießsteigers aufgetaut werden. Das Auftauen hat außerhalb des Sprengstofflagers in Gefäßen zu erfolgen, die mit lauwarmem Wasser umgeben sind. Die Patronen dürfen dabei nicht mit dem Wasser in Berührung kommen.

(3) Verdorbene Sprengstoffe und Zündmittel sind unverzüglich nach näherer Anweisung des Werksleiters zu vernichten.

2. Beförderung von Sprengstoffen in das Sprengstofflager

§ 230

Die auf einem Bergwerk angelieferten Sprengstoffe sind unverzüglich unter Leitung einer Aufsichtsperson in das Sprengstofflager zu befördern. Solange dies nicht geschehen ist, müssen sie bewacht werden.

§ 231

(1) Sprengstoffe dürfen nur in Fabrikpackung befördert werden.

(2) Werden Sprengstoffe in Wagen befördert, so müssen diese als Sprengstoffwagen kenntlich gemacht sein.

(3) Sprengstoffe dürfen nicht zusammen mit anderen Stoffen oder Geräten befördert werden.

(4) Sprengkapseln dürfen nicht zusammen mit Sprengstoffen oder Geräten befördert werden.

§ 232

(1) In Schächten dürfen Sprengstoffe nur mit verminderter Geschwindigkeit (in Seilfahrtschächten höchstens mit Seilfahrtgeschwindigkeit) befördert werden. Während der Ein- und Ausfahrt der Belegschaft ist die Sprengstoffbeförderung verboten. Die Begleitpersonen dürfen in Seilfahrtschächten mitfahren.

(2) Der Fördermaschinist sowie die Anschläger sind über die bevorstehende Sprengstoffbeförderung zu unterrichten.

§ 233

(1) In sölhigen Strecken dürfen Sprengstoffwagen nur einzeln und von Hand befördert werden. Sie müssen mindestens 10 m Abstand voneinander haben.

(2) Vor dem Sprengstofftransport muß in 10 m Abstand eine Person mit einer geschlossenen Lampe gehen. Sie muß Personen, die sich nähern, durch den Anruf „Achtung! Sprengstoff!“ warnen.

(3) In Strecken mit Lokomotivförderung muß während der Beförderung von Sprengstoffen in einem Abstand von 100 m vor und hinter dem Transport die Förderung ruhen.

(4) Die mechanische Beförderung von Sprengstoffen in sölhigen oder geneigten Strecken bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion.

(5) Beladene Sprengstoffwagen dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

(6) Bei der Sprengstoffbeförderung dürfen offene Lampen nicht benutzt werden. Rauchen ist verboten.

3. Lagerung von Sprengstoffen und Zündmitteln

§ 234

Jede selbständige Betriebsanlage muß für die Lagerung der Sprengstoffe ein Sprengstofflager haben.

§ 235

(1) Die Errichtung eines Sprengstofflagers und die Höchstmenge der darin zu lagernden Sprengstoffe und Zündmittel bedürfen der Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion gemeinsam mit der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

(2) Die Lagerung des Sprengstoffes muß dauernd der Genehmigung entsprechen.

(3) Im Sprengstofflager und in den einzelnen Kammern sind die Art der zu lagernden Sprengstoffe und die größte zulässige Lagermenge auf Tafeln anzugeben.

§ 236

(1) Die Sprengstoffpatronen dürfen nur in der gelieferten Verpackung gelagert werden.

(2) Die Sprengstoffkisten müssen in Gestellen gelagert oder in Stapeln zusammengestellt werden. Die Gestelle und Stapel dürfen nicht höher als 1,80 m sein. Die Sprengstoffkisten müssen so aufgestellt werden, daß zwischen ihnen Luft hindurchstreichen kann.

(3) Verschiedene Arten von Sprengstoffen sind durch Zwischengänge getrennt zu halten und durch Tafeln zu kennzeichnen.

§ 237

(1) Zündmittel, die im Sprengstofflager ausgegeben werden, sind in den für die Ausgabe der Sprengstoffe zugelassenen Räumen in besonderen Behältern oder Nischen unterzubringen.

(2) Sprengkapselkisten dürfen in einem Raum, in dem Sprengstoffe lagern, nicht geöffnet werden.

(3) In Sprengstofflagern dürfen eiserne Geräte oder Werkzeuge nicht benutzt werden.

§ 238

(1) Im Sprengstofflager muß ein Thermometer mit 100 Meßgraden vorhanden sein.

(2) Die Temperatur darf nicht über $+40^{\circ}\text{C}$, in Lagerräumen für Sprengstoffe mit 10 v. H. Nitroglycerin oder darüber außerdem nicht unter $+3^{\circ}\text{C}$ betragen.

(3) Im Sprengstofflager darf nicht geraucht, kein offenes Licht und kein Feuer benutzt werden.

(4) Unter Tage dürfen innerhalb einer Entfernung von 50 m vom Sprengstofflager, durch die Strecken gemessen, brennbare Stoffe nicht gelagert werden.

(5) Leere Behälter, Hüllen und andere Verpackungstoffe müssen täglich aus dem Lager entfernt werden.

§ 239

(1) Das Sprengstofflager ist unter sicherem Verschuß zu halten.

(2) Unbefugte dürfen das Sprengstofflager nicht betreten. Das Verbot ist an den Zugängen auf Tafeln bekanntzumachen.

§ 240

Bei Betriebseinstellung sind Sprengstoffe und Zündmittel aus der Grube zu entfernen.

4. Ausgabe von Sprengstoffen

§ 241

Sprengstoffe dürfen nur an den hierfür genehmigten Stellen ausgegeben werden.

§ 242

(1) Die Sprengstoffe müssen in der Reihenfolge ausgegeben werden, in der sie angeliefert worden sind.

(2) Feuchte Ammonsalpetersprengstoffe und gefrorene Sprengstoffe mit 10 v. H. oder mehr Nitroglycerin dürfen nicht ausgegeben werden.

(3) Werden die Sprengstoffe nicht in Paketen ausgegeben, so müssen die einzelnen Patronen mit Buchstaben oder in anderer geeigneter Weise deutlich bezeichnet sein.

§ 243

(1) Die Sprengstoffe dürfen nur von den damit Beauftragten an die Schießberechtigten ausgegeben werden. Die Empfänger müssen dem Ausgeber persönlich bekannt sein oder sich ausweisen können.

(2) Der Sprengstoff, der an einen Mann ausgegeben werden darf, ist in der erforderlichen Menge von der zuständigen Aufsichtsperson anzuweisen.

(3) Mit Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion darf das Lagerpersonal die gefüllten Sprengstoffbehälter bis in die Nähe der Verbrauchsstelle bringen und an die Schießberechtigten abgeben oder in genehmigten Aufbewahrungsräumen (Abstellräumen) bei Einhaltung der dafür gegebenen Bedingungen abstellen.

§ 244

(1) Die Sprengstoffbehälter (§ 243), die von dem Schießberechtigten zurückgegeben werden, sind an den dafür bestimmten Stellen des Sprengstofflagers oder in den Abstellräumen aufzubewahren.

(2) Verslossene Sprengstoffbehälter, die der Inhaber nicht binnen zwei Wochen im Sprengstofflager abholt, sind zu öffnen. Die darin enthaltenen Sprengstoffe sind wieder zu vereinnahmen.

§ 245

(1) Für jedes Sprengstofflager ist über Einnahme, Ausgabe und Wiedereinnahme Buch (Sprengstofflagerbuch) zu führen. Die Einnahme, Ausgabe und Wiedereinnahme müssen für jede Kammer und für jede Sprengstoffart nachgewiesen werden.

(2) Das Buch muß nach Sprengstoffarten getrennt folgendes enthalten:

- a) Tag des Zuganges und der Ausgabe,
- b) Hersteller und Bezugsquelle,
- c) Name des Ausgebers und des Empfängers,
- d) Jahreszahl und Nummer der Kisten und Pakete,
- e) Menge der zugegangenen und ausgegebenen Sprengstoffe,
- f) Bezeichnung lose ausgegebener Patronen,
- g) Bestand.

(3) Der jeweilige Bestand ist außerdem auf einer Tafel im Vorraum des Sprengstofflagers anzuschreiben.

(4) Für Sprengkapseln sind im Sprengstofflagerbuch folgende Spalten zu führen:

- a) Art der Zündmittel,
- b) Tag und Menge des Zuganges und der Ausgabe,
- c) Hersteller und Bezugsquelle,
- d) Name des Empfängers,
- e) Bestand.

(5) Das Sprengstofflagerbuch ist täglich abzuschließen und mit dem Istbestand zu vergleichen.

(6) Von den Eintragungen im Sprengstofflagerbuch ist täglich eine Abschrift zu fertigen und beim Werksleiter aufzubewahren.

(7) Fehlen Sprengstoffe oder Sprengkapseln im Bestand, so hat der Werksleiter dies der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei, der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt XIV. Schießarbeit

1. Schießberechtigte

§ 246

(1) Schießarbeit darf nur ausüben, wer vom Werksleiter dazu bestellt ist (Schießberechtigte).

(2) Der Werksleiter darf zu Schießberechtigten (Schießmeister und Schießhauer) nur Personen bestellen, die in der Schießarbeit ausgebildet sind. Schießberechtigte müssen das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

(3) *G* Schießberechtigte, die auf gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken die Schießarbeit ausüben sollen, sind der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion namhaft zu machen.

(4) Personen, die noch in der Schießarbeit ausgebildet werden, dürfen die Schießarbeit nur unter Anleitung und ständiger Aufsicht der auszubildenden Personen ausüben. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 247

(1) Die Schießberechtigten haben ein Schießbuch zu führen. Jedes Schießen ist darin besonders einzutragen.

(2) Das Schießbuch muß Auskunft über die Anzahl und die Bezeichnung der empfangenen und an den einzelnen Betriebsorten verbrauchten Sprengstoffpatronen (Nummer der Kiste und des Paketes), bei Ausgabe einzelner Patronen auch deren Bezeichnung (§ 242 Abs. 3) sowie über die Anzahl der Sprengkapseln geben.

(3) Die Schießbücher sind mindestens wöchentlich durch eine Aufsichtsperson zu prüfen und durch ihre Unterschrift abzuzeichnen.

2. Beförderung von Sprengstoffen und Zündmitteln durch Schießberechtigte

§ 248

(1) Die ausgegebenen Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nur von den Schießberechtigten selbst und nur in verschlossenen Sprengstoffbehältern mitgeführt werden. Beträgt die empfangene Sprengstoffmenge mehr als 15 kg, so darf sich der Schießberechtigte beim Tragen der Behälter helfen lassen.

(2) Die Sprengstoffbehälter sind vom Werk zu stellen. Sie müssen widerstandsfähig sein und zum mindesten einen metallenen Einsatz haben. Eiserner Sprengstoffbehälter müssen verzinkt oder verzinkt sein. Jeder Behälter muß eine ihn von anderen Behältern unterscheidende Nummer tragen.

§ 249

Bei Seilfahrt dürfen die Träger von Sprengstoffen nicht zusammen mit anderen Personen, ausgenommen Aufsichtspersonen, fahren.

3. Aufbewahrung von Sprengstoffen und Zündmitteln durch Schießberechtigte

§ 250

Sprengkapseln, auch solche, die mit den Zündern fest verbunden sind, müssen in den Sprengstoffbehältern getrennt von den Patronen untergebracht werden.

§ 251

(1) Schießmeister müssen Sprengstoffe und Zündmittel, die sie nicht mit sich führen, während der Schicht in einem besonders dazu bestimmten, sicher verschließbaren Raum (Schießkammer) aufbewahren.

(2) Bei Schießhäusern genügt dafür eine feste, sicher verschließbare Kiste, die als Schießkiste gekennzeichnet sein muß. Sie ist vom Werk zu liefern und nach Anweisung des Schichtsteigers in Verschlägen, Nischen oder Abstellräumen aufzustellen.

(3) Gezähe darf in Schießkisten nicht untergebracht werden.

§ 252

(1) Sprengstoffbehälter sowie Schießkisten, Schießkammern und Abstellräume müssen sorgfältig verschlossen sein, solange sich Sprengstoffe oder Zündmittel darin befinden. Die Schlüssel muß der Schießberechtigte bei sich tragen.

(2) Leere Sprengstoffbehälter, Schießkisten und nicht benutzte Sprengstoffkammern dürfen nicht verschlossen sein.

§ 253

Sprengkapseln, die nicht in den Sprengstoffbehältern bleiben, sind in besonderen Abteilungen der Schießkisten oder Schießkammern unterzubringen.

§ 254

Die Schießberechtigten müssen am Schichtende ihre Sprengstoffbehälter mit allen nicht verwendeten Sprengstoffen und Zündmitteln nach dem Ausgaberaum (Sprengstofflager oder genehmigten Abstellraum) zurückbringen und dort an die mit der Annahme Beauftragten abgeben. Die Schießberechtigten behalten den Schlüssel des Behälters.

§ 255

Die Schießberechtigten dürfen Sprengstoffe an andere, auch wenn diese schießberechtigt sind, nicht weitergeben.

§ 256

Sind Sprengstoffe abhanden gekommen, ist dies sofort dem Schichtsteiger zu melden, der die Meldung an den Werksleiter weiterzugeben hat. Der Werksleiter hat hiervon der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei, der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion Anzeige zu erstatten.

4. Schießarbeit in gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken

§ 257

Gesteinssprengstoffe dürfen in gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken nur mit Genehmi-

gung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion verwendet werden.

§ 258

G In gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken dürfen bei der Sprengarbeit, insbesondere im Liegenden des Kalilagers, beim Durchhörtern von Störungen, soweit das Schießen nicht überhaupt verboten ist (§ 260), nur Wettersprengstoffe und Momentzündler verwendet werden. Die Verwendung von Zeitzündern, auch solcher mit kurzer Zeitfolge, bedarf der besonderen Genehmigung durch die Technische Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.

§ 259

G In gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken müssen die Schießberechtigten unmittelbar vor jedem Laden von Schüssen den Umkreis von 10 m um die Schußstelle auf Ansammlungen von brennbaren Gasen untersuchen (§ 156). Dabei sind vor allem Hohlräume in der Firste und auch die Sohle, besonders in Abbauorten, eingehend zu prüfen.

§ 260

(1) G Ist in einem Arbeitsort oder in dessen Nähe eine Ansammlung von brennbaren Gasen festgestellt worden, so ist dort und in den in derselben Wetterabteilung liegenden Betriebsorten das Schießen verboten. Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß die Schießberechtigten dieser Wetterabteilung unverzüglich benachrichtigt werden.

(2) G Das Verbot gilt solange, bis der Schichtsteiger feststellt, daß die Betriebsorte frei von brennbaren Gasen sind und das Schießen wieder erlaubt.

5. Schießarbeit in kohlenstoffgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken

a) Allgemeines

§ 261

(1) K Die Zündung von Sprengschüssen, auch von Einzelschüssen, darf in kohlenstoffgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken nur am Ende der Schicht und nach Ausfahrt der gesamten Belegschaft durch elektrische Fernzündung erfolgen.

(2) K Das Zerkleinern von größeren Salzbrocken während der Schicht darf in kohlenstoffgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken nur mit besonderer Erlaubnis des Schichtsteigers erfolgen.

b) Aufbau der elektrischen Zündanlage

§ 262

(1) K Die elektrische Zündanlage ist abteilungsweise durch Abteilungsschaltwerke zu unterteilen, an die die Schießverteilungen für die einzelnen Abbaue anzuschließen sind.

(2) K Für jedes Schießort ist an dessen Eingang ein handbetätigter Trennschalter in einem verschließbaren Kasten einzubauen.

(3) K Die Trennschalter sind durch ortsfest verlegte Gummischlauchleitungen an die Schießverteilungen anzuschließen.

(4) *K* An allen zur Zündanlage gehörigen Einrichtungen sind Anzeigevorrichtungen anzubringen, die den augenblicklichen Betriebszustand erkennen lassen.

(5) *K* Alle Anlagen sind gegen unbefugte Betätigung zu sichern.

§ 263

(1) *K* Wenn die Betätigung der elektrischen Zündanlage unter Tage vorgenommen wird, so hat dies in einer besonderen Sicherheitskammer (Zündkammer) zu erfolgen.

(2) *K* In besonderen Fällen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion anordnen, daß die Zündung von über Tage aus erfolgen muß.

c) Einrichtung der Zündkammer

§ 264

(1) *K* Die Zündkammer muß durch dichtschießende eiserne druckfeste Türen gasdicht abgesperrt werden können. Ein Überdruckventil muß vorhanden sein.

(2) *K* In der Zündkammer müssen einsatzbereite Zweistundengasschutzgeräte, zusätzliche Sauerstoffvorräte, Wiederbelebungsgeräte und Sanitätsmittel sowie Getränke und Verpflegung vorhanden sein.

(3) *K* Die Zündkammer muß Anschluß an das Fernsprechnetz des Werkes haben.

d) Zündung und Kontrolle der Schüsse

§ 265

(1) *K* Nach Ausfahrt der gesamten Belegschaft hat der verantwortliche Seilfahrleiter unter Tage vor seiner Ausfahrt dem Schießsteiger eine Zündmarke, die allein zur Zündung der Schüsse berechtigt, zu übergeben, nachdem er durch Kontrolle der Fahrmarken festgestellt hat, daß sich niemand mehr in der Grube befindet.

(2) *K* Nach Empfang der Zündmarke hat sich der Schießsteiger mit der Schießmannschaft in die Zündkammer zu begeben. Die Betätigung des Schießtasters (Zündung der Schüsse) darf erst erfolgen, nachdem die Türen der Zündkammer geschlossen sind.

(3) *K* Vor der Zündkammer ist eine Wetterlampe so aufzustellen, daß sie durch das Schaufenster in der Tür der Zündkammer beobachtet werden kann.

(4) *K* Die Zündkammer darf erst nach einer Frist von mindestens fünf Minuten — gerechnet vom Abtun der Schüsse an — geöffnet werden. Außerdem muß festgestellt sein, daß die Wetterlampe noch brennt.

e) Kontrolle auf Kohlensäure beim Schießen von über Tage

§ 266

(1) *K* Bei Durchführung der Schießarbeit von über Tage aus ist die Kontrolle durch eine Wetterlampe durchzuführen, die auf einem Förderkorb einzuhängen und nach einer Wartezeit von fünf Minuten wieder aufzuholen ist.

(2) *K* Zur Kontrolle der Anzahl der Schüsse sind in den einzelnen Abbauabteilungen Mikrophone an geschützten Stellen so aufzustellen, daß die Anzahl der Schüsse über Tage abgehört werden kann.

f) Überwachung der Schießarbeit

§ 267

(1) *K* Für den Betrieb und die Wartung der elektrischen Fernzündanlagen sind besondere Schießwarte und Schießelektriker einzusetzen. Diese sind für die Betriebssicherheit der Anlagen verantwortlich. Sie haben tägliche Prüfungen gemäß den Schießanweisungen (§ 263) vorzunehmen.

(2) *K* Die Verantwortung für die Schießeinrichtungen im Abbau selbst trägt der Brigadier oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, der Schießberechtigte.

§ 268

(1) *K* Für die Durchführung der Schießarbeit in kohlenstoffgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken hat der Werksleiter besondere Schießanweisungen aufzustellen.

(2) *K* Alle Schießberechtigten und sonstige bei der Schießarbeit beschäftigten Personen sind monatlich einmal durch den Schießsteiger eingehend zu belehren.

6. Laden, Besetzen und Zünden

§ 269

(1) Nur der Schießberechtigte selbst darf die Schüsse laden, bei elektrischem Schießen miteinander kuppeln, die Schießleitung erst kurz vor dem Abtun der Schüsse an die Zündmaschine anschließen und dann zünden.

(2) Beim Schießen mit einer elektrischen Fernzündanlage darf der Trennschalter erst nach Verlassen des Ortes eingelegt werden. Vorher ist die Schießleitung eingehend zu prüfen.

(3) Der Besatz der Schüsse darf unter Aufsicht des Schießberechtigten auch von anderen Personen eingebracht werden.

§ 270

Bei der Schießarbeit darf nicht geraucht werden. Es ist verboten, Sprengstoffe und Zündmittel zusammen mit der offenen Lampe in einer Hand zu tragen.

§ 271

(1) Die Sprengstoffpatronen dürfen nur in der gelieferten Form verwendet werden. Sie dürfen nicht gewaltsam eingeschoben oder gestampft werden.

(2) Die Ladestöcke müssen aus Holz sein.

(3) *G* Die Lademenge darf, wenn Höchstlademengen festgesetzt werden (§ 226), diese nicht übersteigen.

(4) Beschädigte oder verformte Patronen dürfen nicht verwendet werden.

§ 272

(1) Die Schüsse dürfen erst unmittelbar vor dem Zünden geladen und besetzt werden.

(2) Die Schlagpatronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit Sprengkapseln und Zündern versehen werden.

(3) Sind mehrere Schüsse geladen, so müssen sie gleichzeitig (in einer Schußfolge) gezündet werden.

(4) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion gemeinsam mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

§ 273

Vor dem Laden und Besetzen müssen sich die dabei unbeteiligten Personen so weit zurückziehen, daß sie gegen einen unerwartet losgehenden Schuß gesichert sind.

§ 274

(1) Alle Schußladungen müssen mit Besatzmaterial verdammt werden.

(2) Der Besatz muß mindestens $\frac{1}{3}$ der gesamten Bohrlochtiefe, mindestens aber 20 cm betragen. Er muß auf der ganzen Länge den Querschnitt des Bohrloches ausfüllen.

(3) Als Besatz dürfen nur Letten, Salzmehl oder andere nicht funkenreißende Stoffe benutzt werden, die von der Werksleitung zu stellen sind.

(4) Ausnahmen für besatzloses Schießen können auf Kali- und Steinsalzbergwerken, die nicht durch brennbare Gase gefährdet sind, durch die Technische Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion bewilligt werden.

§ 275

(1) G Schüsse, deren Besatz nicht die vorgeschriebene Länge haben kann (Knappschüsse), dürfen auf gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken nur im Beisein einer Aufsichtsperson gezündet werden.

(2) G Freiliegende Ladungen dürfen auf gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken nur im Beisein des Hauptingenieurs oder Schießsteigers gezündet werden.

(3) G Für frei liegende Ladungen dürfen nur Wettersprengstoffe verwendet werden. Die Ladungen sind völlig in feinen Salzstaub einzuhüllen.

§ 276

(1) In Kali- und Steinsalzbergwerken, die nicht durch brennbare Gase oder Kohlensäure gefährdet sind, braucht die elektrische Fernzündung nur angewendet zu werden:

- a) in Schächten,
- b) in Betriebspunkten mit langem oder beschwerlichem Fluchtweg, z. B. Grubenbauen mit einem Ansteigen von mehr als 30°.

(2) In Betriebspunkten, an denen mehr als sechs Schüsse gezündet werden sollen, müssen diese, falls nicht elektrische Fernzündung erfolgt, durch Abreißzünder, Zündraketen oder Zündlichter gezündet werden.

(3) G K In gasgefährdeten und in kohlenäuregefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken dürfen die Schüsse nur mit elektrischer Fernzündung gezündet werden.

§ 277

(1) Schießleitungen müssen gegen Kurzschluß isoliert sein oder isoliert verlegt werden.

(2) Jede Schußstelle muß ihre besondere Schießleitung haben. Die Leitungen müssen mindestens in 1 m Abstand von der Netzleitung verlegt werden. Besteht die Schießleitung aus blanken Drähten, so muß deren Abstand voneinander mindestens 40 cm betragen.

(3) In streuströmgefährdeten Betrieben müssen die Schießleitungen isoliert sein. Außerdem müssen besondere Maßnahmen getroffen werden, um das vorzeitige Losgehen von Schüssen zu verhindern.

(4) G In gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken dürfen nur isolierte Schießleitungen verwendet werden.

§ 278

(1) Die Schießberechtigten dürfen nur die von der Werksleitung gestellten Zündvorrichtungen benutzen. Sie müssen die Vorrichtungen und deren Schlüssel oder Kurbel stets sicher verwahren.

(2) Die Leistungsfähigkeit der Zündmaschinen muß mindestens einmal monatlich über Tage geprüft werden.

§ 279

Das Schießen mit Starkstrom aus dem Leitungsnetz bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.

7. Sicherung gegen Sprengstücke

§ 280

(1) Bevor der Schießberechtigte zündet oder bei elektrischer Zündung die Schießleitungen an die Zündvorrichtung anschließt, hat er dafür zu sorgen, daß alle Zugänge zu dem Arbeitsort, an dem geschossen wird, durch Posten abgesperrt sind. Die zum Absperrern bestimmten Posten sind von dem Schießberechtigten namentlich zu bestimmen. Reicht die Zahl der Anwesenden nicht aus, so sind die nichtbesetzten Zugänge durch Verschlüsse od. dgl. sicher abzusperren und außerdem an diesen Stellen Tafeln mit der Aufschrift „Es brennt!“ aufzuhängen. Auf den Tafeln sind das Datum des Tages, an dem geschossen wird, die Uhrzeit und der Name des Schießberechtigten zu vermerken. Der Schießberechtigte hat als letzter das Arbeitsort zu verlassen.

(2) Es darf erst gezündet werden, nachdem die in der Nähe befindlichen Leute durch den lauten Ruf „Es brennt!“ gewarnt worden sind und sich in Sicherheit gebracht haben.

(3) Die Absperrung darf erst aufgehoben werden, wenn der Schießberechtigte das Arbeitsort freigegeben hat.

§ 281

(1) Nähern sich zwei Arbeitsorte einander, so hat der Hauptingenieur zu bestimmen, wann der Brigadier die Brigade des Gegenortes vor Abtun eines Schusses zu benachrichtigen hat. Ist der Durchschlag zu erwarten, so ist eines dieser Arbeitsorte rechtzeitig einzustellen und abzusperren.

(2) Grubenbaue, in die ein Schuß durchschlagen kann, sind nach § 280 abzusperren.

§ 282

Wo die Grubenbaue keine Sicherheit gegen den Schuß gewähren, müssen Nischen oder andere Einrichtungen zum Schutze gegen Sprengstücke vorhanden sein.

8. Verhalten nach dem Schießen

§ 283

(1) Nach dem Abtun der Schüsse darf die Schußstelle erst betreten werden, nachdem die Sprenggase abgezogen sind.

(2) Wenn ein Schuß versagt hat oder Zweifel darüber bestehen, darf die Schußstelle erst nach fünfzehn Minuten betreten werden.

(3) Mehrere Schüsse, die gleichzeitig durch Momentzündung weggetan werden, gelten als ein Schuß.

§ 284

(1) Wenn die Sprenggase abgezogen sind, muß das Ort beräumt werden. Während dieser Zeit dürfen nur der Brigadier und die von ihm bestimmten Leute vor Ort sein.

(2) Nach dem Beräumen darf die Arbeit erst wieder aufgenommen werden, nachdem der Brigadier die Schußstelle genau untersucht und festgestellt hat, daß Schüsse nicht versagt haben und Sprengstoffreste nicht steckengeblieben sind.

(3) Kann der Brigadier dies bis Schichtende nicht zuverlässig feststellen, so muß er an der Arbeitsstelle den Brigadier der nachfolgenden Schicht persönlich oder durch schriftliche Meldung und Zeichnung darüber unterrichten, wieviel Schüsse gezündet worden sind und wo sie gesessen haben. Dem Schichtsteiger ist darüber Meldung zu erstatten.

9. Versager

§ 285

(1) Haben Schüsse versagt oder sind Sprengstoffreste steckengeblieben, so darf in gefährlicher Nähe des Schusses die Arbeit nicht wieder aufgenommen werden.

(2) Versager und steckengebliebene Sprengstoffreste dürfen nur durch die Schießberechtigten unschädlich gemacht werden. Während dieser Arbeit dürfen nur die dabei Beteiligten vor Ort sein.

(3) Ist der Brigadier nicht selbst mit der Schießarbeit betraut, so muß er sofort den zuständigen Schießberechtigten benachrichtigen. Wenn das nicht möglich ist, muß er entweder den Brigadier der ablösenden Schicht über die Lage des Versagers oder die stehengebliebene Pfeife mit dem Sprengstoffrest unterrichten oder die Schußstelle absperren und dem Schichtsteiger oder dem Schießsteiger Meldung machen.

§ 286

(1) Versager oder steckengebliebene Sprengstoffreste dürfen nur durch den Schießberechtigten, und zwar nach Verfahren, die von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion zugelassen sind, unschädlich gemacht werden. Andere Schüsse dürfen nicht

gleichzeitig mitgeräumt werden. Neben den Schüssen, die versagt haben, dürfen neue Bohrlöcher nur so angesetzt werden, daß sie mit dem Versager nicht zusammentreffen.

(2) Es ist verboten, Schüsse ganz oder teilweise auszukratzen oder auszubohren, stehengebliebene Pfeifen tiefer zu bohren.

(3) Stehengebliebene Pfeifen dürfen nur zur Beseitigung von Sprengstoffresten wieder geladen werden.

(4) Die hereingewonnenen Massen sind vor dem Abfördern auf etwa darin verbliebene Sprengstoffreste zu untersuchen.

(5) K Für die Beseitigung von Versagern in kohlenensäuregefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken gilt § 261 Abs. 1.

10. Schießarbeit beim Schachtabteufen

§ 287

Für die Schießarbeit beim Schachtabteufen gelten die §§ 246 bis 286 mit den Änderungen, die sich aus den §§ 288 bis 292 ergeben.

§ 288

Die Schlagpatronen dürfen nicht auf der Schachtsohle fertiggemacht werden.

§ 289

(1) Sprengstoffe dürfen erst dann in den Schacht eingehängt werden, wenn die zur Schießarbeit nicht erforderlichen Leute die Schachtsohle verlassen haben.

(2) Die Sprengstoffe müssen in verschlossenen Behältern zur Schachtsohle gebracht werden. Für Schlagpatronen sind besondere Behälter zu verwenden.

§ 290

(1) Beim Kuppeln der Zünderdrähte und beim Anschließen an das Schießkabel dürfen außer dem Schießberechtigten höchstens drei Mann zugegen sein.

(2) Der Schießberechtigte muß die Schachtsohle als letzter verlassen.

(3) Das Zünden der Schüsse muß durch den Schießberechtigten, und zwar von Tage oder einer Zwischensohle aus vorgenommen werden.

§ 291

(1) Für das Schießen muß ein besonderes Kabel vorhanden sein.

(2) Der Schießberechtigte muß das Schießkabel vor jedem Schießen mit einem geeigneten Gerät prüfen.

(3) Vor dem Anschließen der Zünderdrähte an das Schießkabel muß der Strom für die Beleuchtung der Schachtsohle ausgeschaltet werden.

(4) Wird mit Starkstrom aus dem Leitungsnetz geschossen, so müssen die Schalteranschlüsse für das Schießkabel in einem sicher verschlossenen Kasten untergebracht sein, dessen Schlüssel der Schießberechtigte zu verwahren hat.

§ 292

Nach dem Schießen darf die Arbeit auf der Schachtschleife erst wieder aufgenommen werden, nachdem der Schießberechtigte die Wirkung der Schüsse untersucht hat.

II. Schießarbeit über Tage

§ 293

Über Tage darf nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion geschossen werden.

12. Überwachung der Sprengstoffwirtschaft und der Schießarbeit

§ 294

Für die Überwachung der gesamten Sprengstoffwirtschaft und der Schießarbeit muß auf jeder selbständigen Betriebsanlage eine Aufsichtsperson (Schießsteiger) bestellt werden. Der Werksleiter muß diesem gegen Empfangsbescheinigung eine von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion genehmigte Dienstausweisung aushändigen.

Abschnitt XV. Sicherung gegen Brandgefahr

I. Verhütung von Bränden

a) Allgemeines

§ 295

Bei der Einrichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die nötigen Sicherungen zur Vermeidung von Bränden zu treffen und die allgemeinen Brandschutzvorschriften mit den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen zu beachten.

§ 296

(1) G Auf gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken ist im Schachtgebäude und im gesamten untertägigen Betrieb das Rauchen verboten.

(2) G Unter Tage und im Schachtgebäude dürfen Rauch- und Feuerzeug nicht mitgeführt werden.

(3) G An den Schachteingängen sind entsprechende Verbotstafeln anzubringen und gut lesbar zu erhalten.

(4) In feuergefährdeten Räumen über Tage, die als solche zu kennzeichnen sind, dürfen offenes Licht, Feuer jeder Art und Feuerzeug nicht benutzt werden. Es darf auch nicht geraucht werden. An den Zugängen sind entsprechende Verbotstafeln anzubringen und gut lesbar zu erhalten.

b) Lagerung von Kohle

§ 297

Kohlenvorräte, die lange lagern, müssen auf Brandverdacht geprüft, Bunker erforderlichenfalls entleert werden.

c) Schweiß- und Schneidarbeiten

§ 298

(1) Schneidbrenner, Schweißgeräte und Lötlampen dürfen unter Tage, im Schachtgebäude, im Fördergerüst und in feuergefährdeten Räumen über Tage nur auf Grund eines schriftlichen Auftrages des Hauptingenieurs gebraucht werden. Der Leiter der Feuerwehr des Betriebes ist bei überläufigen Arbeiten zu verständigen.

(2) Ferner sind für diese Arbeiten unter Tage die Richtlinien der Technischen Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit für die Ausführung von Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten unter Tage im Kali- und Steinsalzbergbau zu beachten, soweit es sich nicht um gasgefährdete Gruben handelt.

(3) G Für gasgefährdete Kali- und Steinsalzbergwerke gelten die Allgemeinen Richtlinien für die Ausführung von Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten in Bergbaubetrieben unter Tage mit ihren verschärften Bestimmungen für gasgefährdete Gruben.

d) Brennbare Flüssigkeiten

§ 299

(1) Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis $+55^{\circ}\text{C}$ (z. B. Benzin, Benzol, Petroleum) dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, unter Tage nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion und nur in feuersicheren Räumen aufbewahrt und benutzt werden.

(2) G Auf gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken ist die Lagerung auf einen Tagesbedarf zu beschränken

e) Grubenräume unter Tage

§ 300

(1) Brems- und Seilscheibenkammern für Blindschächte, Maschinenräume, untertägige Werkstätten und elektrische Schalt- und Verteilungsanlagen einschließlich der Transformatoren sind, soweit ein Ausbau erforderlich ist, feuersicher auszubauen. Sie müssen gegen die übrigen Grubenbaue durch feuersichere Türen abgesperrt werden können. Transformatorräume sind im ausziehenden Wetterstrom anzulegen.

(2) Brems- und Seilscheibenkammern unter Tage müssen regelmäßig von leicht entzündlichen Stoffen, insbesondere von Seilschmiere, gereinigt werden.

(3) Schmier- und Putzmittel dürfen unter Tage nur in geschlossenen Blechbehältern oder verschlossenen Nischen aufbewahrt werden. Verbrauchte Schmier- und Putzmittel sind täglich aus der Grube zu entfernen.

(4) Im Einziehstrom dürfen die in Abs. 1 genannten Räume und Anlagen nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion hergestellt werden.

§ 301

(1) In der Nähe der Füllörter der Einziehschächte sind auf allen Sohlen feuersichere Brandtüren anzubringen, die eine rasche Trennung von den übrigen Grubenbauen ermöglichen. Sie müssen von jeder Seite geöffnet und dicht geschlossen werden können.

(2) Auch wenn die Brandtüren geschlossen sind, muß von allen vom Einziehschacht abgesperrten Grubenbauen zur Tagesoberfläche eine fahrbare Verbindung bestehen.

(3) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion bewilligen.

f) Schächte

§ 302

(1) Fördergerüste und Schachtgebäude dürfen nicht aus Holz gebaut sein. Hölzerne Fördergerüste für Abteufschächte sind nur mit Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion zulässig. Das Holz muß feuersicher getränkt oder mit einem feuerhemmenden Anstrich versehen sein.

(2) Schächte mit hölzernem Fördergerüst sowie Schächte, die den einzigen Tagesausgang bilden, müssen mit einem fahrbaren, außerhalb des Schachtes ausmündenden Kanal ausgestattet sein.

§ 303

(1) Im Umkreis von 20 m um einziehende Tagesöffnungen dürfen feuergefährdete Bauten nicht errichtet und leicht entzündliche Stoffe nicht gelagert werden.

(2) An der Rasenhängebank sind eiserne Vorrichtungen (Brandklappen) einzubauen. Diese müssen beim Ausbruch eines Brandes schnell geschlossen werden können. Material zur Abdichtung der Tagesöffnung ist bereitzustellen.

(3) Brandklappen, Brandtüren usw. sind halbjährlich zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Vermerk in das Brandbuch zu machen.

2. Feuerlöscheinrichtungen

§ 304

(1) Über Tage und an den Füllrörtern der Einziehschächte müssen ausreichende Feuerlöscheinrichtungen bereitstehen. Mit ihrer Bedienung ist eine genügende Anzahl von Beschäftigten vertraut zu machen.

(2) In Sprengstofflagern über und unter Tage, Maschinenräumen, Reparaturwerkstätten, Magazinen, Transformatorenräumen und ähnlichen Räumen müssen Handfeuerlöcher, erforderlichenfalls Spezialfeuerlöschgeräte in greifbarer Nähe vorhanden sein.

§ 305

(1) Über die Feuerlöscheinrichtungen und ihre Verwendung ist ein besonderer Feuerlöschplan aufzustellen.

(2) An geeigneten Stellen ist durch Schilder auf die nächste Feuerlöschrichtung hinzuweisen.

(3) Halbjährlich sind die Feuerlöscheinrichtungen zu prüfen und die Löschmannschaften in ihrem Gebrauch zu unterweisen.

3. Verhalten bei Bränden unter Tage

§ 306

(1) Wer den Ausbruch eines Brandes entdeckt und ihn nicht selbst löschen kann, muß sofort der nächst erreichbaren Aufsichtsperson Meldung erstatten.

(2) Aus den durch Brand oder Brandgase gefährdeten Betriebsorten ist die Belegschaft unverzüglich zurückzuziehen. Die Zugänge sind abzusperren. Diese Betriebsorte dürfen nur auf Anweisung des Werksleiters wieder belegt werden. Über alle Maß-

nahmen sind die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion zu unterrichten.

§ 307

(1) Bei Ausbruch eines Grubenbrandes entscheidet der Werksleiter, ob die Grubenwehr zu alarmieren und in der Nähe der Brandstelle bereitzustellen ist.

(2) Der Werksleiter entscheidet ferner, ob die Brandbekämpfungsarbeiten ohne Gasschutzgeräte oder mit Einsatz der Grubenwehr durchzuführen sind.

(3) Die Brandbekämpfungsarbeiten müssen unter ständiger Beobachtung einer Aufsichtsperson durchgeführt werden.

(4) Die Brandwetter müssen laufend auf ihren Gehalt an Kohlenoxyd geprüft werden. Außerdem sind in gewissen Zeitabständen Wetterproben zur Analyse zu entnehmen.

4. Verantwortlichkeit für die Brandbekämpfung

§ 308

Der Werksleiter ist dafür verantwortlich, daß bei Ausbruch von Bränden über und unter Tage zweckentsprechende Maßnahmen zur Brandbekämpfung getroffen werden.

Abschnitt XVI. Markscheidewesen

1. Grubenbild

§ 309

(1) Von jedem Bergwerk muß ein Grubenbild in zwei Ausfertigungen vorhanden sein, von denen die eine bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion, die andere auf dem Werk aufzubewahren ist.

(2) Die Kosten für die Anfertigung und die regelmäßigen Nachtragungen der Grubenbilder tragen die Werke.

2. Nachtragung des Grubenbildes

§ 310

(1) Auf dem Grubenbild sind die Grubenbaue und die Gebirgsaufschlüsse in regelmäßigen Fristen nachzutragen, und zwar

bis 50 000 t jährlicher Förderung jährlich,

bis 200 000 t jährlicher Förderung halbjährlich,

über 300 000 t jährlicher Förderung alle vier Monate.

Dabei ist der Abbau nach seinem Stande am Ende des Vierteljahres anzugeben. Tagesgegenstände, auf die der Grubenbetrieb Rücksicht nehmen muß, sind mindestens jährlich nachzutragen.

(2) Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion kann kürzere Fristen anordnen oder die Fristen verlängern.

§ 311

Unverzüglich müssen auf das Grubenbild aufgetragen werden:

a) die von der Technischen Bergbauinspektion und den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen festgelegten Sicherheitspfeiler und Schutzbezirke,

- b) Sprengstofflager über und unter Tage, vorhandene oder vermutete Standwasser, Laugen, Wasserdämme sowie Branddämme von wesentlicher sicherheitlicher Bedeutung,
- c) anderes auf Verlangen der Technischen Bergbauinspektion oder der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen im Einzelfalle.

§ 312

(1) Die Grubenbaue sind, bevor sie unbefahrbar werden, markscheiderisch aufzunehmen.

(2) Die Lage von Bauen, die wider Erwarten unbefahrbar geworden sind, ist dem Markscheider möglichst genau anzugeben.

§ 313

Zum Schutze von Bauen an den Markscheiden (Betriebsgrenzen) muß das Nachbarwerk gestatten, daß seine Baue, die 200 m oder weniger von den Markscheiden (Betriebsgrenzen) entfernt sind, auf das Grubenbild des anderen Werkes aufgetragen werden.

§ 314

Wird der Betrieb einer Anlage eingestellt, so ist das Grubenbild vollständig nachzutragen und in allen Teilen und Unterlagen abzuschließen.

3. Markscheiderische Angaben

§ 315

Baue an Markscheiden (Betriebsgrenzen), an Sicherheitspfeilern und Schutzbezirken dürfen nur nach besonderen Angaben des Markscheiders aufgeföhren werden.

4. Vollständigkeit des Grubenbildes

§ 316

(1) Der Werksleiter hat dem Markscheider alles, was auf dem Grubenbild dargestellt werden muß, schriftlich oder zeichnerisch mitzuteilen.

(2) Nach jeder Nachtragung des Grubenbildes hat sich der Werksleiter von der Vollständigkeit der Nachtragung zu überzeugen.

5. Markscheidezeichen

§ 317

Markscheiderische Festpunkte und Zeichen über und unter Tage dürfen durch Unbefugte weder heilseitigt noch in ihrer Lage verändert werden.

Abschnitt XVII.

Besonderer Schutz der im Bergbau Beschäftigten

I. Beschäftigung der Arbeiter

a) Allgemeines

§ 318

(1) Mit bergmännischen Arbeiten über und unter Tage dürfen nur Personen beschäftigt werden, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) nach dem Zeugnis eines mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arztes tauglich sind.

(2) Personen mit körperlichen Schäden oder sonstigen Leiden dürfen nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie weder sich noch andere gefährden können.

(3) Über 60 Jahre alte Personen, die noch nie unter Tage beschäftigt waren, dürfen für den Untertagebetrieb nicht zugelassen werden. Personen, die noch nicht unter Tage beschäftigt waren, müssen in einer vom Werksleiter festgesetzten Zeit mit betriebserfahrenen Bergleuten zusammen arbeiten.

(4) Neu angelegte Personen müssen in mindestens einer Belehrungsschicht mit den Verhältnissen der Grube vertraut gemacht werden.

b) Häuer

§ 319

Als Häuer darf nur beschäftigt werden, wer als Lehrhäuer tätig war und die Häuerprüfung abgelegt hat.

c) Arbeitsortbelegung

§ 320

(1) Abbaubetriebe, Aufhauen, Aufbrüche, Gesenke und Arbeiten in Schächten und Gestellbremsbergen dürfen mit einer Person nur dann belegt werden, wenn andere erfahrene Bergleute ständig in Rufweite sind. Dies gilt auch für Reparaturarbeiten in Strecken und Abbauorten.

(2) Vereinzelt liegende Ortsbetriebe dürfen nicht mit einer Person belegt werden. Ausnahmen kann die Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

d) Werksfremde Arbeiter

§ 321

Für die Personen, die in Bergwerksbetrieben arbeiten, aber von anderen Betrieben entlohnt werden, gelten die Bestimmungen dieser Vorschriften.

2. Gesundheitsschutz

a) Arbeiten bei gesundheitsschädigender Staubeentwicklung

§ 322

Bei Arbeiten mit gesundheitsschädigender Staubeentwicklung sind geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung dieser Staubeentwicklung zu treffen. Es kommen insbesondere die Anwendung von Staubmasken, die Niederschlagung des Staubes durch Wasser und die Staubeabsaugung in Betracht. Besondere Anordnungen der Arbeitsschutzinspektion sind zu beachten.

b) Schutz gegen Nässe

§ 323

(1) An den Füllröhren von Schächten sind, wenn notwendig, Schutzvorrichtungen gegen das Tropfen von Wasser und Laugen anzubringen.

(2) Wasser- und Laugenröschen in Hauptstrecken sind laufend zu säubern und mit Brettern abzudecken. Die Aufsichtspersonen, die für den Zustand der Grubenbaue verantwortlich sind, haben für die Instandhaltung und Säuberung der Röschen zu sorgen.

c) Dusch- und Waschräume

§ 324

(1) In Dusch- und Waschräumen müssen von fließendem Kalt- und Warmwasser stets ausreichende Mengen vorhanden sein. Die Verwendung von Grubenwasser ist von der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen abhängig.

(2) In der Nähe von Dusch- und Waschräumen sind Aborte zweckmäßig anzulegen.

d) Einrichtung
von Aufenthaltsräumen
§ 325

Für alle Arbeiter, die im Freien oder in ungeheizten Räumen beschäftigt sind, müssen heizbare Aufenthaltsräume vorhanden sein. Desgleichen sind Trockenräume herzurichten, damit die zur Trocknung aufgehängten Kleidungsstücke bis zum Wiedergebrauch für die zur Schicht kommenden Arbeiter getrocknet sind.

e) Aborte
§ 326

(1) Untertageaborte müssen in Kammern und Nischen mit selbstschließenden Türen, getrennt für Männer und Frauen, untergebracht sein. Die Höhe der Kammern und Nischen soll mindestens 1,80 m betragen.

(2) Alle Aborte sind unter Benutzung von Entkeimungsmitteln sauber und gebrauchsfähig zu erhalten.

(3) Zur Überwachung der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Aborte, ihrer Reinigung und Desinfektion ist eine Person von der Werksleitung besonders zu bestellen.

(4) Die Stuhlentleerung an anderen Stellen als in den Aborten ist verboten.

f) Arbeitsschutzkleidung
§ 327

(1) Bei Arbeiten am Stoß und bei anderen Arbeiten, die zu Fußverletzungen Anlaß geben können, müssen Arbeitsschutzschuhe getragen werden, die von der Werksleitung zu stellen sind.

(2) Bei Arbeiten unter Tage, über Tage, wenn die Gefahr von Kopfverletzungen besteht, muß widerstandsfähige Kopfbedeckung getragen werden.

(3) Bei Arbeiten, die ihrer Natur nach zu Augenverletzungen führen können, müssen geeignete Schutzmittel (Brillen, Schirme) benutzt werden.

g) Getränke
§ 328

(1) Der Belegschaft muß ein einwandfreies Getränk zur Verfügung stehen. Das Mitführen und der Genuß alkoholischer Getränke sind verboten.

(2) Die zur Bereitstellung der Getränke verwendeten Gefäße müssen gut verschlossen und mit Zapfhähnen versehen sein. Die Gefäße sind unweit der Arbeitsorte aufzustellen und vor Verunreinigung zu schützen.

Abschnitt XVIII.

Grubenrettungswesen — Unfälle — Erste Hilfe

1. Grubenrettungswesen
§ 329

Für das Grubenrettungswesen gelten die dafür erlassenen Vorschriften.

2. Unfälle
§ 330

(1) Bei tödlichen Unfällen und bei schweren Unfällen darf ohne Zustimmung der Arbeitsschutz-

inspektion die Unfallstelle nicht verändert werden. Die Freigabe der Unfallstelle erfolgt durch die Arbeitsschutzinspektion.

(2) Ist zur Verhütung einer weiteren Unfallgefahr oder einer Gefahr für die Betriebssicherheit oder zur Fortführung des Betriebes eine alsbaldige Freigabe der Unfallstelle erforderlich, so kann sie angeordnet werden, wenn der Vorsitzende der Arbeitsschutzkommission oder bei dessen Verhinderung einer seiner Vertreter die Zustimmung gibt. In solchen Fällen sind die örtlichen Verhältnisse der Unfallstelle in einer Skizze festzuhalten. Die Arbeitsschutzinspektion ist hierüber zu unterrichten.

§ 331

Jeder im Bergbau Beschäftigte ist zur Hilfeleistung bei Unfällen verpflichtet.

3. Erste Hilfe

§ 332

(1) Außer der Arbeitsschutzbestimmung 20 vom 7. Mai 1952 — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen (GBl. S. 365) ist folgendes zu beachten:

a) In jeder Schicht muß ein Gesundheitshelfer, bei Frauenbeschäftigung auch eine Gesundheitshelferin anwesend oder leicht erreichbar sein.

b) Sämtliche Aufsichtspersonen müssen durch einen Lehrgang in der Ersten-Hilfe-Leistung für Unfälle ausgebildet sein.

c) Verbandkästen für die Erste-Hilfe-Leistung (§ 3 der Arbeitsschutzbestimmung 20) müssen auf jedem Schacht, an Füllrörtern und in jeder Steigerabteilung vorhanden sein. Das gleiche gilt für die Betriebsanlagen über Tage.

d) Alle Aufsichtspersonen und außerdem Brigadiere, Lokführer und Personen mit ähnlicher Betätigung müssen ständig mindestens zwei Verbandpäckchen bei sich führen.

e) Zur ersten Behandlung und Beförderung Verletzter und Kranker müssen, auch unter Tage, geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen. Es ist dafür zu sorgen, daß ein Arzt unverzüglich hinzugezogen werden kann.

f) In der Nähe des Schachtes muß über Tage ein Sanitätsraum für die Erste-Hilfe-Leistung vorhanden sein. Auf Schachtanlagen mit einer Untertagebelegschaft von mehr als 200 Personen je Schicht müssen auch unter Tage Sanitätsräume zur Ersten-Hilfe-Leistung errichtet werden. Für die Sanitätsräume müssen Heilhilfspersonen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

g) Alle Sanitätsstellen müssen mit der Telefonzentrale des Werkes verbunden sein.

h) Vierteljährlich ist durch den Werksleiter festzustellen, ob die Sanitätsstellen den Bedürfnissen entsprechen. Der Zustand der sanitären Einrichtungen und der Befund werden in das Zechenbuch eingetragen.

(2) Halbjährlich hat der Betriebsarzt unvermutet zu prüfen, ob die für die Erste-Hilfe-Leistung über und unter Tage getroffenen Maßnahmen den Vorschriften entsprechen. Der Befund ist in das Zechen-

buch einzutragen. Abschrift des Befundes ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion vorzulegen.

Abschnitt XIX. Betriebsaufsicht

1. Aufsichtspersonen

§ 333

Jeder Betrieb muß unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen stehen, die hierzu die erforderliche Befähigung besitzen (Aufsichtspersonen).

§ 334

(1) Die Werksleiter haben alle Personen, die sie mit der Leitung und der Aufsicht von bergbaulichen Betrieben oder Betriebsteilen betrauen, der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion unter Angabe ihres Aufgabenkreises und ihrer bisherigen Tätigkeit namhaft zu machen, wobei ihre Befähigung als Aufsichtsperson zu begründen ist.

(2) Erst nachdem die Befähigung der Aufsichtsperson von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion anerkannt ist, darf die Aufsichtsperson in ihren Aufgabenkreis eingesetzt werden.

§ 335

Falls Aufsichtspersonen an der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben verhindert sind, dürfen sie nur von anderen anerkannten Aufsichtspersonen vertreten werden.

§ 336

Der Werksleiter darf Pflichten, die ihm diese Vorschriften auferlegen, nur auf anerkannte Aufsichtspersonen übertragen. Er hat hiervon die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion unter Angabe, in welchem Umfange die Übertragung der Pflichten geschehen ist, in Kenntnis zu setzen.

§ 337

Die Aufsichtspersonen müssen die Arbeiter bei Übertragung der Arbeiten über die Art und Ausführung der Arbeit sowie über besondere Gefahren unterrichten.

§ 338

(1) In jeder Schicht hat der Schichtsteiger alle belegten Arbeitsorte seiner Abteilung mindestens einmal zu befahren und besonders auf die Einhaltung der technisch-sicherheitlichen Vorschriften und der Arbeitsschutzbestimmungen zu achten.

(2) Arbeitsorte unter Tage und solche über Tage, die nur mit einem Beschäftigten belegt sind, müssen in jeder Schicht mindestens zweimal durch eine Aufsichtsperson befahren werden. Zwischen den beiden Befahrungen müssen wenigstens zwei Stunden liegen.

§ 339

(1) Solange Arbeiter im Betriebe tätig sind, muß mindestens eine Aufsichtsperson auf der Anlage anwesend oder leicht erreichbar sein.

(2) Der Schichtsteiger hat sich vor dem Verlassen der Anlage zu vergewissern, daß sich von seinen Leuten niemand ohne sein Wissen im Betriebe befindet.

§ 340

(1) Im Betriebe müssen jederzeit Anzahl und Namen der im Betriebe befindlichen Personen festzustellen sein.

(2) Alle Personen, die unter Tage einfahren, müssen im Besitz einer Kontrollmarke sein.

§ 341

(1) Der Werksleiter ist verpflichtet, besondere Ereignisse (z. B. Explosionen, Verpuffungen, Brände, Wasser- oder Laugendurchbrüche, Auftreten von Gasen, Verschüttungen, wichtige Betriebsstörungen) der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion unverzüglich zu melden. Eine gleiche Meldung ist, auch wenn Personen nicht verletzt oder gefährdet sind, an die Arbeitsschutzinspektion zu erstatten; bei Betriebsstörungen nur insoweit, als sie schwerwiegend sind und den Arbeitsschutz betreffen.

(2) Die übrigen Aufsichtspersonen müssen solche Ereignisse unverzüglich dem Werksleiter melden, der den Leiter der Arbeitsschutzkommission, der Sicherheitsinspektion und die Betriebsgewerkschaftsleitung zu unterrichten hat.

2. Brigadiere

§ 342

(1) Für jedes Arbeitsort ist für jede Schicht ein geeigneter Häuer als Brigadier zu wählen. Im Falle seiner Verhinderung ist ein geeigneter Vertreter zu wählen.

(2) Für größere Abbauorte müssen entsprechend der Zahl der eingesetzten Brigaden mehr Brigadiere gewählt werden.

§ 343

Der Brigadier hat seine Brigade zur Befolgung dieser Vorschriften und der dazu gegebenen Weisungen der Aufsichtspersonen anzuhalten. Die Mitglieder der Brigaden müssen diese Weisungen befolgen.

3. Zechenbuch

§ 344

(1) Der Werksleiter hat für die Führung eines Zechenbuches zu sorgen und die Eintragungen in dieses Buch zu überwachen.

(2) In das Zechenbuch sind auf Verlangen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion Anordnungen und Verfügungen einzutragen.

(3) Der Werksleiter muß die Eintragungen im Zechenbuch den Aufsichtspersonen unverzüglich bekanntgeben. Diese haben die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

4. Bekanntmachungen an die Belegschaft

§ 345

(1) Der Werksleiter muß Verfügungen und Anordnungen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und solche der Arbeitsschutzinspektion auf deren Verlangen der Belegschaft bekanntgeben.

(2) Aushänge, Anschläge und Tafeln müssen stets gut lesbar sein.

§ 346

(1) Jedem Belegschaftsmitglied ist bei der Anlegung nach erfolgter Belehrung ein Abdruck der

Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Kali- und Steinsalzbergbau gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(2) Ein Abdruck dieser Vorschriften muß an geeigneter Stelle für jedermann im Betrieb erreichbar aushängen.

5. Arbeitsschutzkommission

§ 347

(1) Die Arbeitsschutzkommission hat durch ein geeignetes Mitglied mindestens einmal wöchentlich an der Prüfung der Förderseile teilzunehmen. Alle Prüfungsteilnahmen und Beanstandungen sind in das Seilprüfungsbuch einzutragen.

(2) Die Arbeitsschutzkommission ist verpflichtet, das Grubenrettungswesen, insbesondere das Alter der Grubenwehrmänner und den Stand der Ausbildung mit zu überprüfen.

(3) Ein Mitglied der Arbeitsschutzkommission muß im Grubenrettungswesen, ein weiteres in der Feuerwehr des Betriebes ausgebildet sein.

Abschnitt XX. Schlußbestimmungen

1. Ausnahmegewilligungen

§ 348

(1) Die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und die Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit können auf Antrag der Werksleitungen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen, soweit nicht in Einzelfällen die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen oder die Arbeitsschutzinspektionen oder diese beiden Dienststellen hierfür als zuständig bezeichnet sind.

(2) Ausnahmegewilligungen werden schriftlich erteilt. Wenn sie widerruflich, befristet oder unter anderen Einschränkungen erteilt werden, ist dies besonders zum Ausdruck zu bringen.

(3) Der Werksleiter hat die betriebliche Sicherheitsinspektion, den Leiter der Arbeitsschutzkommission und die Betriebsgewerkschaftsleitung von erteilten Ausnahmegewilligungen in Kenntnis zu setzen.

2. Prüfung durch Sachverständige

§ 349

(1) Die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen sowie die Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit, die Bezirks-Arbeitsschutzinspektionen und die Arbeitsschutzinspektionen können Prüfungen zur Durchführung und Erhaltung der technischen Sicherheit der Betriebe und des Arbeitsschutzes gemäß diesen Vorschriften durch von ihnen anerkannte Sachverständige verlangen.

(2) Die Werksleitungen sind verpflichtet, die zu den Prüfungen notwendigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

3. Dienstanweisungen und Dienstvorschriften

§ 350

Dienstanweisungen und Dienstvorschriften, die auf Grund dieser Vorschriften von den Werksleitern herausgegeben werden, bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion, soweit nicht nach den Bestimmungen dieser Vorschriften nur eine dieser beiden Dienststellen als zuständig anzusehen ist.

4. Verantwortlichkeit

§ 351

(1) Für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Werksleiter und die Aufsichtspersonen verantwortlich.

(2) Jeder Beschäftigte hat die Pflicht, diese Vorschriften zu befolgen.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden die Schuldigen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen.

5. Übergangsbestimmungen

§ 352

(1) Änderungen, die bei vorhandenen Bauen, Anlagen oder Betriebseinrichtungen auf Grund dieser Vorschriften zu treffen sind, müssen bis zum 30. September 1953 durchgeführt sein.

(2) Mit Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit kann diese Frist verlängert werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 109 Abs. 2, 121 Absätze 1 und 3, 300 Abs. 1 und 302 Abs. 1 werden für vorhandene Baue und Betriebseinrichtungen erst wirksam bei deren Umbau oder bei Änderungen.

§ 353

Genehmigungen und Ausnahmegewilligungen, die auf Grund der nach § 354 Abs. 2 nicht mehr geltenden Bestimmungen erteilt worden sind, bleiben bis auf Widerruf, jedoch längstens bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt worden sind, in Kraft.

6. Inkrafttreten

§ 354

(1) Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an werden die bisherigen Bestimmungen, soweit sie die durch die vorliegenden Vorschriften geregelten Gegenstände betreffen, aufgehoben.

Berlin, den 20. Oktober 1952

Staatssekretariat für Kohle und Energie

Fritsch
Staatssekretär

Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden

van Rickelen
Staatssekretär

Ministerium für Arbeit

L.V.: Malter
Staatssekretär

Inhaltsverzeichnis

	§§		§§
Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften			
1. Begriffsbestimmungen		6. Seile und Seilverbindungen	79
a) Gasgefährdete Kali- und Steinsalzbergwerke	1	7. Anschlagpunkte	80—82
b) Kohlensäuregefährdete Kali- und Steinsalzbergwerke	2	8. Schachtsumpf	83
2. Betriebseröffnung — Technischer Betriebsplan — Betriebseinstellung	3—5	9. Signalvorrichtungen — Fernsprecher — Sprachröhre	84—85
3. Sicherung der Betriebsanlagen	6—7	10. Anschläger und Bremsen	86—87
4. Absperrung und Betreten der Werksanlagen	8—11	11. Betrieb der Förderung	88—100
Abschnitt II. Schürf- und Untersuchungsarbeiten		12. Sonderbestimmungen für Bremsberge mit endlosem Zugmittel	101
1. Vornahme von Bohrungen	12—17	13. Förderung in anderen seigeren und geneigten Grubenbauen	102
2. Streckenvortriebsmaschinen	18	14. Zusätzliche Bestimmungen für die Abteuf- förderung	103—107
3. Schürfbetrieb von über Tage	19	Abschnitt VII. Fahrung	
Abschnitt III. Anlage und Einrichtung des Grubengebäudes		1. Allgemeines	108
1. Ausgänge nach der Tagesoberfläche	20	2. Fahren in Schächten und Strecken	109
2. Schächte und Schachtabteufen	21—26	3. Benutzung von maschinellen Förderungen zum Fahren	110—112
3. Schachtausbau	27	4. Kraftfahrzeugbetrieb unter Tage	113
4. Wegweiser	28	Abschnitt VIII. Bewetterung	
5. Absperrung von Grubenbauen	29	1. Wetterversorgung	
6. Sicherung gegen Abstürzen und herabfallende Gegenstände	30—31	a) Allgemeines	114—117
7. Sicherung gegen Wasser-, Laugen- und Gasdurchbrüche	32—34	b) Wettergeschwindigkeit	118
8. Sicherheitspfeiler	35—36	c) Wetterwege	119
9. Schutz der Tagesoberfläche	37—38	d) Erzeugung des Hauptwetterzuges	120—124
Abschnitt IV. Abbau und Versatz		e) Sonderbewetterung	125
1. Allgemeines	39—41	2. Wetterführung	
2. Einrichtung der Abbauorte	42—44	a) Allgemeines	126—130
3. Versatz	45	b) Verbot der Abwärtsbewetterung	131
4. Salzgewinnung durch Auslaugung	46	c) Wetterverteilung	132—133
Abschnitt V. Grubenausbau	47—55	d) Wettertrennung	134—140
Abschnitt VI. Förderung unter Tage		3. Überwachung der Wetterverhältnisse	
1. Allgemeines	56—58	a) Untersuchung auf brennbare Gase in gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken	141—147
2. Förderung in söhligem Strecken		b) Untersuchung auf Kohlensäure in kohlensäuregefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken	148—150
a) Handförderung	59	c) Wettermessungen und Wetteruntersuchungen	151—153
b) Mechanische Förderung	60—63	d) Wetterriß und Wetterstammbaum	154
c) Schrapperförderung	64—68	e) Wettersteiger	155
3. Förderung in Bremsbergen (Schrägbahnen) und in Schächten	69—71	4. Maßnahmen beim Auftreten von brennbaren Gasen	156—160
4. Bremswerke und Haspel	72—77	5. Maßnahmen bei starken Kohlensäureausstritten und Kohlensäureausbrüchen	
5. Fördergestelle	78	a) Maßnahmen unter Tage	161—162
		b) Sicherungsmaßnahmen über Tage bei untertägigen Kohlensäureausbrüchen	163

Abschnitt IX. Beleuchtung unter Tage	§§
A. Allgemeines	164
B. Geleucht in gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken	
1. Allgemeines	165
2. Tragbare Grubenlampen	
a) Art und Zahl der Lampen	166—169
b) Lampenwirtschaft	170—179
c) Ersatz von Lampen	180
C. Geleucht in kohlen säuregefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken	181
D. Andere Beleuchtung unter Tage	182
Abschnitt X. Tagesanlagen	
1. Allgemeines	183—193
2. Salinen	194
3. Salzspeicheranlagen	195
Abschnitt XI. Maschinenanlagen	
1. Allgemeines	196
2. Elektrische Anlagen	197—199
3. Druckluftanlagen	200—201
4. Technische Gase und brennbare Flüssigkeiten	202
5. Verbrennungsmotoren	203
6. Sonstige Maschinenanlagen	204
Abschnitt XII. Bergwerksbahnen (Grubenbahnen, Grubenanschlußbahnen)	
1. Bahnpersonal	205—206
2. Mitfahren auf Lokomotiven und Zügen ..	207
3. Regelmäßige Personenbeförderung	208
4. Fahrbetrieb	209—216
5. Streckensicherung	217—221
6. Betreten der Bahnanlagen	222
7. Unterhaltung der Bahnanlagen	223
Abschnitt XIII. Sprengstoffe und Zündmittel	
1. Allgemeines	224—229
2. Beförderung von Sprengstoffen in das Sprengstofflager	230—233
3. Lagerung von Sprengstoffen und Zündmitteln	234—240
4. Ausgabe von Sprengstoffen	241—245
Abschnitt XIV. Schießarbeit	
1. Schießberechtigte	246—247
2. Beförderung von Sprengstoffen und Zündmitteln durch Schießberechtigte	248—249
3. Aufbewahrung von Sprengstoffen und Zündmitteln durch Schießberechtigte	250—256
4. Schießarbeit in gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken	257—260
5. Schießarbeit in kohlen säuregefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken	
a) Allgemeines	261
b) Aufbau der elektrischen Zündanlage	262—263
c) Einrichtung der Zündkammer	264
d) Zündung und Kontrolle der Schüsse ..	265
e) Kontrolle auf Kohlen säure beim Schießen von über Tage	266
f) Überwachung der Schießarbeit	267—268
6. Laden, Besetzen und Zünden	269—279
7. Sicherung gegen Sprengstücke	280—282

8. Verhalten nach dem Schießen	283—284
9. Versager	285—286
10. Schießarbeit beim Schachtabteufen	287—292
11. Schießarbeit über Tage	293
12. Überwachung der Sprengstoffwirtschaft und der Schießarbeit	294
Abschnitt XV. Sicherung gegen Brandgefahr	
1. Verhütung von Bränden	
a) Allgemeines	295—296
b) Lagerung von Kohle	297
c) Schweiß- und Schneidarbeiten	298
d) Brennbare Flüssigkeiten	299
e) Grubenräume unter Tage	300—301
f) Schächte	302—303
2. Feuerlöscheinrichtungen	304—305
3. Verhalten bei Bränden unter Tage	306—307
4. Verantwortlichkeit für die Brandbekämpfung	308
Abschnitt XVI. Markscheidewesen	
1. Grubenbild	309
2. Nachtragung des Grubenbildes	310—314
3. Markscheiderische Angaben	315
4. Vollständigkeit des Grubenbildes	316
5. Markscheidezeichen	317
Abschnitt XVII. Besonderer Schutz der im Bergbau Beschäftigten	
1. Beschäftigung der Arbeiter	
a) Allgemeines	318
b) Häuer	319
c) Arbeitsortbelegung	320
d) Werksfremde Arbeiter	321
2. Gesundheitsschutz	
a) Arbeiten bei gesundheitsschädigender Staubentwicklung	322
b) Schutz gegen Nässe	323
c) Dusch- und Waschräume	324
d) Einrichtung von Aufenthaltsräumen ..	325
e) Aborte	326
f) Arbeitsschutzkleidung	327
g) Getränke	328
Abschnitt XVIII. Grubenrettungswesen — Unfälle — Erste Hilfe	
1. Grubenrettungswesen	329
2. Unfälle	330—331
3. Erste Hilfe	332
Abschnitt XIX. Betriebsaufsicht	
1. Aufsichtspersonen	333—341
2. Brigadiere	342—343
3. Zechenbuch	344
4. Bekanntmachungen an die Belegschaft ..	345—346
5. Arbeitsschutzkommission	347
Abschnitt XX. Schlußbestimmungen	
1. Ausnahmegewilligungen	348
2. Prüfung durch Sachverständige	349
3. Dienstanweisungen und Dienstvorschriften ..	350
4. Verantwortlichkeit	351
5. Übergangsbestimmungen	352—353
6. Inkrafttreten	354

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 955.
— Errichtung und Überwachung von Blitzschutz-
anlagen —**

Vom 28. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, Hauptabteilung F, und dem Deutschen Aufsichtsrat für das Versicherungswesen folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Geltungsbereich

§ 1

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Blitzschutzanlagen. Ausgenommen davon sind nur Blitzschutzanlagen auf Wohnhäusern, in denen sich keine Betriebe befinden, welche Arbeitskräfte beschäftigen.

Errichtungs- und Erhaltungspflicht

§ 2

(1) Folgende Objekte müssen durch Blitzschutzanlagen geschützt werden:

- a) Sprengstoffbetriebe und andere Betriebe, die der Herstellung, Verarbeitung und Lagerung leicht entzündlicher Stoffe dienen,
- b) Theater, Lichtspieltheater, große Warenhäuser,
- c) hohe, die Umgebung überragende Gebäude oder Gebäudeteile, wie z. B. Türme und Schornsteine,
- d) Speicherräume, Silos, Wirtschaftsgebäude der Maschinenausleihstationen, volkseigenen Güter und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Über die Pflicht zur Errichtung von Blitzschutzanlagen an sonstigen bestehenden oder neu zu errichtenden Objekten entscheidet die zuständige Dienststelle der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, Hauptabteilung F, im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion.

(2) Soweit im Zeitpunkt der Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung an den im Abs. 1 genannten Objekten Blitzschutzanlagen vorhanden sind, die noch nicht den Bestimmungen des § 3 entsprechen, sind diese Anlagen spätestens bis zum 31. März 1955 so zu verändern, daß sie diesen Bestimmungen entsprechen.

(3) Soweit an den im Abs. 1 genannten Objekten Blitzschutzanlagen fehlen, sind sie spätestens bis zum 31. März 1955 anzulegen.

(4) Die Blitzschutzanlagen sind so zu erhalten, daß ihre Wirksamkeit gewährleistet ist.

(5) Die Pflicht zur Anlegung und Erhaltung obliegt dem Betriebsleiter oder dem Eigentümer der zu schützenden Objekte.

Technische Grundsätze

§ 3

Blitzschutzanlagen müssen in Bauart und Ausführung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als solche gelten die vom Ausschuss für Blitzableiterbau im Buch „Blitzschutz“ festgelegten

Regeln und Bestimmungen* und das von der Kammer der Technik herausgegebene Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker**.

Herstellung von Blitzschutzanlagen

§ 4

Betriebe, die Blitzschutzanlagen fertigen, montieren, verändern oder instand setzen, müssen eine dafür geeignete Fachkraft beschäftigen. Der Betriebsleiter trägt die Verantwortung dafür, daß die Blitzschutzanlagen gemäß den Bestimmungen des § 3 gefertigt sind.

Meldepflicht

§ 5

(1) Alle Blitzschutzanlagen sind der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — vom Betriebsleiter oder vom Eigentümer der zu schützenden Objekte zu melden. Die Arbeitsschutzinspektion entscheidet, ob die Anlage überwachungspflichtig ist.

(2) Bei der Meldung sind vorzulegen:

- a) für Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis d eine Zeichnung oder Skizze der Anlage,
- b) bei Anlagen, die nach Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung errichtet werden, zusätzlich eine Bescheinigung des Betriebes gemäß § 4 über die ordnungsgemäße Herstellung der Anlage einschließlich der Meßergebnisse über die Erdungswiderstände.

Überwachung

§ 6

Überwachungspflichtige Blitzschutzanlagen sind regelmäßig durch anerkannte Sachverständige (vgl. § 8) zu überprüfen. Die Betriebsleiter oder Eigentümer der von der Blitzschutzanlage zu schützenden Objekte müssen diese Prüfungen veranlassen und Mängel innerhalb der festgesetzten Fristen beheben. Die Abstellung der Mängel ist dem Sachverständigen schriftlich mitzuteilen.

Folgende Überprüfungsfristen sind einzuhalten:

1. bei Sprengstoffbetrieben und Sprengstofflagern 1/2 Jahr,
2. bei sonstigen explosionsgefährdeten Betrieben und anderen, die der Herstellung und Lagerung leicht entzündlicher Stoffe dienen, bei Fabrikschornsteinen, Kirchen, Aussichtstürmen, hölzernen Fördergerüsten, Windmühlen, Theatern, Lichtspieltheatern, Warenhäusern, chemischen Fabriken 2 Jahre,
3. bei allen übrigen Anlagen, soweit sie überwachungspflichtig sind, 4 Jahre.

§ 7

Die Überwachung von Blitzschutzanlagen hat sich zu erstrecken auf:

- a) Einhaltung der technischen Grundsätze gemäß § 3,

* Erschienen im Verlag Technik, Berlin. Zu beziehen durch den Buchhandel.

** Zu beziehen durch den Druckschriftenverlag der Kammer der Technik, Berlin NW 7, Ebertstraße 27.

- b) Übereinstimmung mit den zeichnerischen Unterlagen,
- c) Prüfung der fachgemäßen Ausführung,
- d) Messung der Erdungswiderstände.

Die Untersuchungsberichte sind vom Betriebsleiter oder Eigentümer zu sammeln und so aufzubewahren, daß sie am Ort der Objekte jederzeit eingesehen werden können.

Sachverständige

§ 8

(1) Als Sachverständige im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung gelten die von der zuständigen Bezirks-Arbeitsschutzinspektion als Blitzschutzsachverständige anerkannten technischen Arbeitsschutzinspektoren und sonstigen Personen, die von der Bezirks-Arbeitsschutzinspektion eine entsprechende Prüfberechtigung erhalten haben.

(2) Alle bisher erteilten Anerkennungen von Sachverständigen für Blitzschutzanlagen erlöschen mit Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung. Eine Verlängerung kann bei der zuständigen Bezirks-Arbeitsschutzinspektion beantragt werden.

Prüfungskosten

§ 9

Der Eigentümer oder der Betrieb ist verpflichtet, die Kosten für die Prüfung zu tragen. Die Gebühren für die vorgeschriebenen Prüfungen richten sich nach der Anlage.

Ausnahmen

§ 10

Ausnahmen von dieser Arbeitsschutzbestimmung kann das Ministerium für Arbeit in begründeten Fällen auf Grund des § 49 Abs. 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zulassen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 955

— Gebühren für die Überwachung von Blitzschutzanlagen —

Die Gebühren betragen je Anlage:

Für die erste gemessene Erdleitung	10,— DM,
für jede weitere Erdleitung bis insgesamt 20 Stück	2,— DM,
für jede weitere Erdleitung über 20 Stück	1,— DM,

wenn die Prüfungen an derselben Betriebsstätte und am gleichen Tage in zeitlichem Zusammenhang vorgenommen werden können.

Bei einer Messung von Blitzschutz-Erden von über 200 Stück in einem Betrieb am selben Ort können auf Antrag des Eigentümers der zu schützenden Objekte die Gebühren unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zeitaufwandes mit einem Stundensatz von 8,— DM

berechnet werden. Die Prüfzeit wird gerechnet vom

Zeitpunkt der Abreise des Sachverständigen von der Arbeitsschutzinspektion bis zur Zeit seiner Rückkehr. In den Gebühren sind die Kosten für die Zurverfügungstellung und Benutzung der erforderlichen Meßgeräte und die Reisekosten mit enthalten.

Bei Arbeiten in mehreren Betrieben am gleichen Tage und am gleichen Ort ist der Zeitaufwand für Reise und Wege anteilmäßig auf die einzelnen Betriebe aufzuteilen.

Die Gebührenrechnung hat die zuständige Arbeitsschutzinspektion auszustellen. Die Rechnungsbeträge sind auf das von der Arbeitsschutzinspektion angegebene Konto einzuzahlen.

Beschwerden über die Höhe der Rechnungsbeträge sind an die zuständige Bezirks-Arbeitsschutzinspektion zu richten.

DAS RECHT DER ARBEIT

Gesetze und Verordnungen
der Deutschen Demokratischen Republik
auf dem Gebiet des Arbeitsrechts nebst Durch-
führungsbestimmungen

Jetzt erschienen:

5. AUSGABE

Verordnung über die Wahrung der Rechte der
Werkstätigen und über die Regelung der Ent-
lohnung der Arbeiter und Angestellten vom
20. Mai 1952

DIN A 5 - 86 Seiten - Broschiert 0,95 DM

6. AUSGABE

Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte
Arbeiter, Rechte und Pflichten der Meister und
Erhöhung ihrer Gehälter, Erhöhung der Gehälter
für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker
vom 28. Juni 1952

DIN A 5 - 32 Seiten - Broschiert 0,45 DM

Noch lieferbar:

1. AUSGABE

Gesetz der Arbeit und einschlägige Verordnungen
DIN A 5 - 96 Seiten - Broschiert 0,70 DM

2. AUSGABE

Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft und ein-
schlägige Verordnungen nebst Durchführungs-
bestimmungen

DIN A 5 - 64 Seiten - Broschiert 0,60 DM

3. AUSGABE

Altersversorgung der technischen Intelligenz und
Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen
der Intelligenz

DIN A 5 - 68 Seiten - Broschiert 0,75 DM

4. AUSGABE

Verordnung über Prämienzahlung für das inge-
nieurtechnische Personal einschließlich der Meister
und für das kaufmännische Personal in den
VE-Betrieben nebst Durchführungsbestimmungen

DIN A 5 - 126 Seiten - Broschiert 1,45 DM

Weitere Folgen sind vorgesehen

Bestellungen über den Buchhandel oder
an den Verlag erbeten



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG VEB
Berlin O 17 · Michaelkirchstraße 17

NOCH LIEFERBAR

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

GESETZE,
VERORDNUNGEN
UND RICHTLINIEN

Bearbeitet und zusammengestellt von
Alfred Radtke, Bibliothekar, und Hähnel/Falke

DIN A 5 · 336 Seiten · Halbheinen 3,80 DM

Durch Brände gehen jährlich unersätzlich Kulturgut
und viele Millionen Volksvermögen verloren, die für
den Aufbau ihre nutzbringende Verwendung finden
würden, wenn die vorbeugenden Maßnahmen befolgt
werden. Denn es ist wichtiger, Brände zu verhüten als
zu löschen.

Das vorliegende Nachschlagewerk beseitigt eine bisher
bestehende Lücke in der Literatur des vorbeugenden
Brandschutzes und will den einzelnen Ministerien,
Planungsbüros, Schulen und sonstigen Institutionen
sowie allen im vorbeugenden Brandschutz Tätigen die
Arbeit erleichtern. Darüber hinaus sollen die in diesem
Sammelwerk enthaltenen einschlägigen Gesetze, Ver-
ordnungen und Richtlinien allen Werkstätigen als Anlei-
tung dienen, die erarbeiteten Werte für den Aufbau
und für den Frieden erhalten zu helfen.

Bestellungen über den Buchhandel
oder direkt an den Verlag erbeten



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG VEB
BERLIN O 17 · MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 11. November 1952	Nr. 158
Tag	Inhalt	Seite
6. 11. 52	Verordnung über die Errichtung der Deutschen Versicherungs-Anstalt	1185
6. 11. 52	Verordnung über den Aufkauf von Olsaaten und Faserpflanzen-samen	1186
6. 11. 52	Verordnung über Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe	1187
10. 11. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Woh-nungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleichge-stellten Betriebe	1191
6. 11. 52	Verordnung über die Finanzrevision in den staatlichen Verwal-tungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltun-gen der volkseigenen Wirtschaft	1192
6. 11. 52	Verordnung über die Organisation der Verteilung und des Handels mit Roh- und Schnittholz	1194
6. 11. 52	Verordnung über die Umwandlung der Fachschulen für Kinder-gärtnerinnen und Heimerzieher	1195

Verordnung über die Errichtung der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

Vom 6. November 1952

Auf Grund § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Landesversicherungsanstalten der Deutschen Demokratischen Republik werden vereinigt unter dem Namen

Deutsche Versicherungs-Anstalt.

(2) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt ist die volkseigene Versicherungs-Anstalt der Deutschen Demokratischen Republik. Sie ist eine juristische Person und arbeitet nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie übernimmt alle Rechte und Pflichten der Landesversicherungs-anstalten.

(3) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt hat ihren Sitz in Berlin. Sie führt ein Dienstsiegel.

(4) Die Durchführung der Aufgaben der Deutschen Versicherungs-Anstalt erfolgt durch die Hauptverwaltung, die Bezirksdirektionen und die Kreis-direktionen.

§ 2

Die Deutsche Versicherungs-Anstalt untersteht der Aufsicht des Ministeriums der Finanzen.

§ 3

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt hat die Aufgabe und das Recht, in der Deutschen Demokratischen Republik Sach- und Personenversicherungen abzuschließen, die Versicherungsbeiträge einzuziehen und die Zahlung von Versicherungs-leistungen vorzunehmen. Außerdem hat sie die

Aufgabe, in Verbindung mit den zuständigen Mi-nisterien sich an den Maßnahmen zur Schaden-verhütung zu beteiligen.

(2) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt ist be-rechtigt, Versicherungsverträge im Ausland, Rück-versicherungsverträge sowie Versicherungen in fremder Währung abzuschließen.

§ 4

(1) Der Leiter der Deutschen Versicherungs-An-stalt wird auf Vorschlag des Ministeriums der Fi-nanzen durch den Ministerpräsidenten berufen und abberufen. Er vertritt die Deutsche Versicherungs-Anstalt.

(2) Der stellvertretende Leiter und die Abtei-lungsleiter der Hauptverwaltung der Deutschen Versicherungs-Anstalt werden auf Vorschlag des Leiters vom Minister der Finanzen berufen und abberufen.

§ 5

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik stattet die Deutsche Versicherungs-Anstalt mit einem Anlagevermögen aus. Die Deutsche Ver-sicherungs-Anstalt verwaltet das ihr in Form des Anlagevermögens anvertraute Volkseigentum als Rechtsträger nach den gesetzlichen Bestimmungen, die für die Verwaltung von Volkseigentum be-stehen.

(2) Zur Deckung der Verbindlichkeiten sowie zur Bildung einer Sicherheitsrücklage dient das zweck-gebundene Vermögen, das aus den Beitragseinnah-men gebildet wird. Hierzu gehört auch das zweck-gebundene Vermögen, das von den Landesversiche-rungsanstalten auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt übergeht.

(3) Die Sicherheitsrücklage dient zur Deckung von Verbindlichkeiten für den Fall, daß diese aus den Einnahmen des laufenden Jahres nicht gedeckt werden können. Die Deutsche Versicherungs-Anstalt hat der Sicherheitsrücklage 50 % des Nettogewinns so lange zuzuführen, bis diese die Höhe eines Jahresbeitragsaufkommens erreicht.

§ 6

Gebühren und Steuern aus Anlaß der Vereinigung der Landesversicherungsanstalten der Deutschen Demokratischen Republik zur Deutschen Versicherungs-Anstalt werden nicht erhoben.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1952 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 9. August 1950 zur Errichtung des Deutschen Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen (GBI. S. 831), außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
 Grotewohl I. V.: Georgino
 Staatssekretär

Verordnung

über den Einkauf von Ölsaaten und Faserpflanzensamen.

Vom 6. November 1952

Zur Vereinheitlichung der Organisation des Einkaufs von Ölsaaten wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Volkseigenen Erfassungs- und Einkaufsbetriebe (VEAB) haben Erzeugern, die Ölsaaten, Faserlein- oder Hanfsamen aus ihrer eigenen Produktion nach Erfüllung ihrer Pflichtablieferung in diesen Erzeugnissen verkaufen, bis auf weiteres folgende Einkaufspreise zu zahlen:

für 100 kg Raps	(Basis 10 % Feuchtigk. u. 1 % Schwarzbesatz)	225,— DM
„ 100 „ Rübsen	„	210,— DM
„ 100 „ Öllein	„	215,— DM
„ 100 „ Senf	„	200,— DM
„ 100 „ Leindotter u. Sonnenblumenk.	„	140,— DM
„ 100 „ Faserleinsamen	„	215,— DM
„ 100 „ Hanfsamen	„	210,— DM
„ 100 „ Mohn	(Basis 8 % Feuchtigk. u. 1 % Schwarzbesatz)	285,— DM

(2) Sofern Faserlein- und Hanfsamen im Stroh (unentsamt) angeliefert werden, ist für den über die Erfüllung der Pflichtablieferung hinaus gelieferten Samen folgender Einkaufszuschlag zu zahlen:

für 100 kg Faserleinsamen	(Basis 10 % Feuchtigk. u. 1 % Schwarzbesatz)	160,— DM
„ 100 „ Hanfsamen	„	155,— DM

(3) Außerdem können die Erzeuger folgende Bezugsberechtigungen zum Bezug von Pflanzenöl und Extraktionsschrot erhalten:

für 100 kg Raps oder Mohn bis zu 12 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot	
für 100 kg Rübsen, Öllein, Faserlein- oder Hanfsamen bis zu 10 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot	

für 100 kg Senf, Leindotter oder Sonnenblumenkerne bis zu 8 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot.

Für jedes kg in Anspruch genommene Bezugsberechtigung für Pflanzenöl sind vom Einkaufspreis 7,— DM in Abzug zu bringen.

(4) Die Bezugsberechtigungen für Extraktionsschrot haben einen Monat Gültigkeit. Bei Nicht-einlösung derselben können die VdGB (BHG) e. G. die betreffenden Mengen Extraktionsschrot frei verkaufen.

§ 2

Verstöße gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 20. November 1952 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten ihr entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat für
 Erfassung und Einkauf
 Der Ministerpräsident Streit
 Grotewohl Staatssekretär

Verordnung über Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe.

Vom 6. November 1952

Die Werkleiter sind nach § 56 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) verpflichtet, Maßnahmen für den Bau von Wohnungen und für die Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter und Angestellten der Betriebe zu treffen. Um die Werkleiter bei der Erfüllung dieser Verpflichtung zu unterstützen und die Sorge um den Menschen auch auf dem Gebiete des Wohnungswesens weiter zu verstärken, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur besseren wohnlichen Unterbringung der Werktätigen volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe — in folgendem „Betriebe“ genannt — wird den Betrieben die Rechtsträgerschaft oder Verwaltung über volkseigene Wohngrundstücke, die überwiegend zur Unterbringung der Werktätigen dieser Betriebe benötigt werden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen.

(2) Die Übertragung der Rechtsträgerschaft oder Verwaltung ist nur mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit zulässig. Es bestimmt im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Betriebe die Objekte für die Übertragung der Rechtsträgerschaft oder Verwaltung. Zu diesem Zweck sind ihm von den Ministerien und Staatssekretariaten im Einvernehmen mit der entsprechenden Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Die Betriebe haben den Ministerien und Staatssekretariaten die in ihre Rechtsträgerschaft oder Verwaltung zu übernehmenden Wohngrundstücke vorzuschlagen. Den Vorschlägen ist eine Erklärung über das Einverständnis des bisherigen Rechtsträgers, für den Fall, daß eine Einigung mit ihm nicht zustande kommt, dessen Stellungnahme beizufügen.

§ 2

Die für die Wohnraumlenkung zuständige örtliche Dienststelle (Wohnungsamt) ist verpflichtet, auch anderen für die Unterbringung der Werktätigen benötigten Wohnraum bereitzustellen, insbesondere auf Antrag der Betriebe den zweckgebundenen Wohnraum seiner ursprünglichen Bestimmung wieder zuzuführen.

§ 3

(1) In den Wohnungsneubauprogrammen der Volkswirtschaftspläne sind Wohnungen für die Werktätigen der Betriebe entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Betriebe vorzusehen.

(2) Die Betriebe werden Investitionsträger für den Bau dieser Wohnungen, soweit vom Ministerium für Aufbau nichts anderes bestimmt wird.

(3) Bei der Planung und Durchführung großer Investitionsvorhaben für Betriebe, die auf Grund ihres örtlich nicht zu befriedigenden Bedarfs an Arbeitskräften auch einen erhöhten Wohnraumbedarf für von außerhalb heranzuführende Arbeitskräfte haben, ist der Bau neuer Wohnungen in dem erforderlichen Umfange mit vorzusehen.

§ 4

(1) Jeder Leiter eines Betriebes hat einen stellvertretenden Direktor oder den Leiter der Abteilung für Arbeit für die Verwaltung der Wohngrundstücke des Betriebes verantwortlich zu machen.

(2) Die Mieteinnahmen und die Verwendung der Mieten und Zuschüsse für die in Rechtsträgerschaft oder Verwaltung der Betriebe befindlichen Grundstücke mit Wohnungen für ihre Beschäftigten sind in den Finanzplänen der Betriebe gesondert auszuweisen.

(3) Die Mieteinnahmen sind nach Abzug der gesetzlichen Abgaben und Abschreibungen ausschließlich zur Werterhaltung und Wertverbesserung der Wohngrundstücke im Interesse der Mieter zu verwenden.

(4) In den Bilanzen der Betriebe ist das Vermögen für Wohnzwecke gesondert auszuweisen, in den Ergebnisrechnungen sind die Mieteinnahmen und Zuschüsse sowie deren Verwendung besonders darzulegen.

§ 5

(1) Die Wohnungskommissionen der Betriebsgewerkschaftsleitungen arbeiten nach den vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes herauszugebenden Richtlinien Vorschläge für die Zuteilung des Wohnraumes aus. Diese Vorschläge bedürfen der Bestätigung des Betriebsleiters.

(2) Dem zuständigen Wohnungsamt ist die beabsichtigte Zuteilung der Wohnungen unverzüglich unter genauer Beschreibung ihrer Lage und Größe mitzuteilen. In der Mitteilung sind ferner anzugeben Name, Beruf und Alter des Zuteilungsempfängers und aller zu seinem Haushalt gehörenden Personen sowie die für die Zuteilung maßgebenden Gründe.

(3) Besteht auch bei Berücksichtigung dieser Gründe im Hinblick auf die örtliche Wohnraumlage noch ein erhebliches Mißverhältnis zwischen der Kopfzahl der zum Haushalt des Zuteilungsempfängers gehörenden Personen und der Größe (Raumzahl und Wohnfläche) der Wohnung, so hat das Wohnungsamt den Betrieb darauf hinzuweisen und eine anderweitige Zuteilung der Wohnung, bei der eine bessere Ausnutzung des Wohnraumes ermöglicht wird, anzuregen. Wird der Anregung des Wohnungsamtes nicht entsprochen, so hat der Leiter des Betriebes oder der Abteilung für Arbeit die Entscheidung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises bzw. Bezirkes herbeizuführen. Deren Entscheidung ist endgültig. Sie ist dem zuständigen Wohnungsamt mitzuteilen.

(4) Für den Abschluß der Mietverträge ist das in der Anlage beigefügte Muster eines Mietvertrages über Wohnungen volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe zugrunde zu legen.

§ 6

(1) Bei Auflösung der zwischen den Betrieben und den Werk tätigen bestehenden Arbeitsvertragsverhältnisse gilt folgendes:

- a) Endet das Arbeitsvertragsverhältnis durch fristlose Entlassung des Werk tätigen, so verliert er das Recht auf Benutzung der Wohnung.
- b) Endet das Arbeitsvertragsverhältnis durch Kündigung des Werk tätigen oder durch Kündigung des Betriebes aus einem in der Person des Werk tätigen liegenden Grunde, so verliert er das Recht auf Benutzung der Wohnung, sobald ihm das Wohnungsamt bzw. sein neuer Beschäftigungsbetrieb eine andere geeignete Wohnung zur Verfügung stellt, spätestens jedoch mit Ablauf des auf die Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses folgenden Monats.
- c) Endet das Arbeitsvertragsverhältnis durch Kündigung aus einem nicht in der Person des Beschäftigten liegenden Grunde, so verliert er das Recht auf Benutzung der Wohnung, sobald ihm das Wohnungsamt bzw. sein neuer Beschäftigungsbetrieb eine andere geeignete und seinen Verhältnissen entsprechende Wohnung zur Verfügung stellt, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem die Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses erfolgte.
- d) Der Werk tätige behält das Recht auf Benutzung der Wohnung, wenn er zur Erfüllung staatspolitischer Aufgaben vorübergehend aus dem Betrieb ausscheidet.
- e) Der Werk tätige behält das Recht auf Benutzung der Wohnung, wenn sein Arbeitsvertragsverhältnis infolge Erreichung der Altersgrenze oder Verlustes der Erwerbsfähigkeit endet, es sei denn, daß ihm diese Wohnung nur mit Rücksicht auf die Eigenart der von ihm ausgeübten Tätigkeit überlassen war und deshalb für seinen Nachfolger zur Verfügung gestellt werden muß. Der Betrieb hat dann für seine künftige Unterbringung in angemessenem Wohnraum zu sorgen.
- f) Endet das Arbeitsvertragsverhältnis durch Tod des Werk tätigen oder verstirbt der Berechtigte, so hat der Betrieb für die künftige Unterbringung des überlebenden Ehegatten in angemessenem Wohnraum Sorge zu tragen.

(2) Steht dem Werk tätigen oder seinem überlebenden Ehegatten das Recht auf Benutzung der Wohnung nicht mehr zu, so gilt er als „Nichtberechtigter“ im Sinne des Art. V Abs. 1 des Wohnungsgesetzes vom 8. März 1946.

(3) Fordert der Leiter des Betriebes oder der Abteilung für Arbeit im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung (Betriebswohnungskommission) die Freigabe der Wohnung eines „Nichtberechtigten“, so hat das zuständige Wohnungsamt die Freimachung durchzuführen. Sie ist nur zulässig, wenn das Wohnungsamt anderweitig Ersatz-

raum zur Verfügung stellt. Von der Möglichkeit eines Wohnungsaustausches ist dabei weitgehend Gebrauch zu machen.

§ 7

(1) Personen, die Wohnungen eines Betriebes innehaben, aber in keinem Arbeitsvertragsverhältnis zu diesem Betrieb stehen, gelten als „Nichtberechtigte“. Ausgenommen davon sind Personen, denen das Recht auf Benutzung der Wohnung nach § 6 Abs. 1 Buchst. e verblieben wäre.

(2) Um für die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Personen eine ausreichende Zeit für die Beschaffung anderen Wohnraumes zu sichern und Härten zu vermeiden, sind Kündigungen der Wohnungen gegenüber diesen Personen nur zum Ende einer Schutzfrist von sechs Monaten nach Übergang der Rechts trägerschaft oder Verwaltung zulässig.

(3) Für die Kündigung gelten die vertraglich vereinbarten oder die gesetzlichen Kündigungsfristen (§§ 580, 565 BGB). Sind Kündigungsfristen von mehr als drei Monaten vereinbart, so gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monats schluß.

§ 8

Die Übernahme von Umzugskosten regelt eine Durchführungsbestimmung.

§ 9

Bei gerichtlicher Entscheidung über die Regelung des Rechtsanspruchs an der Wohnung im Falle der Ehescheidung darf die Wohnung dem nicht im Betrieb beschäftigten Ehegatten nur dann zugewiesen werden, wenn der Leiter des Betriebes oder der Abteilung für Arbeit damit einverstanden ist.

§ 10

Über Streitfälle, die sich zwischen Betrieben und Werk tätigen bei Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses über das Recht auf Benutzung der Wohnung ergeben, entscheidet das für den Sitz des Betriebes zuständige Arbeitsgericht.

§ 11

Die Räte der Bezirke und der Kreise sind verpflichtet, mit den ihnen nachgeordneten Wohnungsämtern die Betriebe bei der Durchführung dieser Verordnung zu unterstützen.

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften oder Vereinbarungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Ministerium für Arbeit

Chwalek

Minister

(Muster)

Anlage
zu § 5 Abs. 4
vorstehender Verordnung

Mietvertrag
über Wohnungen volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe

Die Sorge um den Menschen steht bei allen von unserer Regierung getroffenen Maßnahmen im Vordergrund. Diese Sorge findet ihren sichtbaren Ausdruck auch bei dem Bau neuer Wohnungen und bei deren Ausstattung. Diese Sorge kommt ebenso zum Ausdruck bei den Bemühungen unserer Regierung um eine Verbesserung und Verschönerung der bereits vorhandenen Wohnungen.

Die Betriebe, die Rechtsträger oder Verwalter von volkseigenen Wohngrundstücken sind, sehen es deshalb, gleichgültig, ob es sich dabei um Neu- oder Altwohnungen handelt, ebenfalls als ihre Pflicht an, diese Wohnungen in einen Zustand zu versetzen und in einem solchen zu erhalten, daß sich die Wohnungsinhaber darin wohl fühlen können. Das Wohnen in solchen der Allgemeinheit gehörenden Wohnungen legt andererseits den Mietern die Pflicht auf, durch sorgsame Pflege zur Erhaltung eines guten Zustandes der Wohnungen beizutragen, sich in die Gemeinschaft der Mieter einzufügen und die Mieten pünktlich zu entrichten, da auch die Mieteinnahmen letzten Endes der Finanzierung der Planaufgaben dienen.

Von dieser Erkenntnis ausgehend, schließen

.....
(Name und Sitz des Betriebes)
..... als Vermieter,
vertreten durch
und
Herr — Frau — die Eheleute
.....
in Nr.
(Ort) (Straße, Weg, Platz usw.)
..... als Mieter
folgenden

Mietvertrag:

§ 1 Mieträume

(1) Der Vermieter vermietet dem Mieter die im Hause

.....
(Ort, Straße, Nummer) (Geschloß, Stockwerk)
..... gelegene Wohnung, bestehend aus
(rechts, links, Mitte)
..... Zimmern, Abstellraum
..... Kammern, Speisekammer
..... Küche,
..... Bad, } zusammen
..... Toilette, } getrennt
.....
.....

Zur Wohnung gehören ferner

..... Keller Nr. Boden Nr. Garage,
..... Stallung Schuppen

sowie qm Gartenland.

Angaben über Öfen, Herde u. dgl. Einrichtungen in den einzelnen Räumen:

(2) Der Vermieter sorgt dafür, daß der Mieter mindestens 2 Haus- und 2 Wohnungsschlüssel erhält. Dem Mieter werden vom Vermieter für die Mietzeit ausgehändigt:

..... Haus-, Wohnungs-, Zimmer-, Boden-
tür-, Kellertür-, Schlüssel.
(sonstige Schlüssel)

Der Vermieter versichert, daß er außer den vorstehend aufgeführten und ausgehändigten Schlüsseln keine weiteren zur Wohnung des Mieters und ihren Nebenräumen gehörige Schlüssel mehr im Besitz habe.

Noch: Anlage**§ 2 Beginn und Dauer der Mietzeit**

Das Mietverhältnis beginnt am
 und gilt auf unbestimmte Zeit.

§ 3 Die Miete

(1) Die Miete beträgt vorbehaltlich einer anderweitigen Festsatzung durch die zuständige Verwaltungsstelle monatlich DM.

(2) In dieser Miete sind sämtliche Nebenleistungen einschließlich der Kosten für Schönheitsreparaturen enthalten.

(3) Die Miete wird — im voraus — nachträglich — spätestens bis zum dritten Werktag des laufenden — folgenden — Monats gezahlt. Der Mieter erklärt sich, sofern er länger als zwei Monate mit seiner Miete im Rückstand bleibt, damit einverstanden, daß die rückständige Miete von seinem Gehalt, Lohn oder sonstigen Bezügen in Abzug gebracht wird, soweit diese die pfändungsfreie Grenze übersteigen.

§ 4 Arbeiten zur Beseitigung von Schäden

(1) Der Vermieter verpflichtet sich:

a) auf seine Kosten vor dem Einzug des Mieters bis zum spätestens — folgende Arbeiten an oder in den Mieträumen vornehmen zu lassen:

b) Schäden aller Art mit Ausnahme derer, die schuldhaft von dem Mieter oder zu seinem Haushalt gehörenden Personen verursacht worden sind, schnellstens beseitigen zu lassen;

c) beim Auftreten von Schäden, die die Wohnbarkeit erheblich beeinträchtigen und deren Beseitigung ihm obliegt, die Miete rückwirkend zu mindern, wenn er die Schäden nicht spätestens innerhalb eines Monats seit Kenntniserlangung beheben läßt.

(2) Der Mieter verpflichtet sich:

a) Schäden an oder in den Mieträumen dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und für den durch schuldhaftes Unterlassen oder Verzögerung dieser Anzeige verursachten Schaden einzustehen;

b) Schäden, die schuldhaft von ihm oder den zu seinem Haushalt gehörenden Personen verursacht worden sind, schnellstens beseitigen zu lassen.

§ 5 Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen in den Mieträumen sollen nur in beiderseitigem Einvernehmen der Mietparteien unter rechtzeitiger Ankündigung des Beginns der Bauarbeiten vorgenommen werden.

§ 6 Verpflichtungen und Haftung der Mietparteien

(1) Vermieter und Mieter verpflichten sich, die Wohnungen und das Haus mit allen dazu-

gehörigen Einrichtungen pfleglich zu behandeln und alles zu unterlassen, was der Erhaltung eines guten Zustandes der Wohnung, des Hauses und seiner Einrichtungen abträglich sein könnte.

(2) Zur Verhütung von Feuersgefahr verpflichten sich Vermieter und Mieter, den Boden nicht mit offenem Licht zu betreten und dort auch keine schweren Lasten und leicht entzündliche Gegenstände zu lagern.

(3) Zwecks Vermeidung von Beschädigungen, insbesondere des Daches, sorgen sie dafür, daß Bodenfenster, Dachluken, Flurfenster usw. nachts und bei schlechter Witterung (Regen, Sturm usw.) geschlossen werden.

(4) Um der Diebstahlsgefahr zu begegnen und Strom zu sparen, achtet jeder Hausbewohner darauf, daß Boden- und Kellertüren bei Verlassen der Räume geschlossen werden und das Licht gelöscht wird.

(5) Um Frostschäden vorzubeugen, treffen die Mieter bei Frostgefahr in ihren Wohnungen, der Vermieter im Hause, die üblichen und notwendigen Vorkehrungen, um das Einfrieren von Wasser- und Abflußleitungen, Aborten und Badeanlagen zu verhindern. Sie halten zu diesem Zweck auch Fenster und Türen in den Wohnungen und im Hause geschlossen.

(6) Wer gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt, hat für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 7 Beleuchtung, Reinigung, Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen

(1) Die Beleuchtung und Reinigung der Treppen und Flure obliegt dem Vermieter — richtet sich nach dem Ortsgebrauch — wird in folgender Weise geregelt:

(2) Waschküche, Trockenböden, Freitrockenplätze, Hofraum und ähnliche Räumlichkeiten und Einrichtungen stehen den Mietern zur Benutzung im ortsüblichen Umfang zur Verfügung. Wird die Benutzung von den Mietern des Hauses im Einvernehmen mit dem Vermieter in einer besonderen Benutzungsordnung geregelt, so gilt diese als Bestandteil des Mietvertrages.

(3) Das Halten von Kleinvieh ist nur im Einverständnis aller Mieter und des Vermieters an einem dafür besonders bestimmten Platz gestattet.

§ 8 Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Das Mietverhältnis endet

1. durch Kündigung des Mieters,

2. durch Kündigung des Vermieters, wenn

a) der Mieter oder eine zu seinem Haushalt gehörende Person trotz Verwarnung des

Noch: Anlage

Vermieters wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen oder ein so gröblicher Verstoß vorliegt, daß dem Vermieter oder den übrigen Mietern die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann;

- b) der Mieter bzw. im Falle seines Todes sein überlebender Ehegatte, bei Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses oder bei Nichtbestehen eines solchen auf Grund der §§ 6 oder 7 der Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (GBl. S. 1187) das Recht auf Benutzung der Wohnung verlieren.

(2) Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig. Sie muß schriftlich und spätestens bis zum Fünfzehnten des Monats erfolgen.

(3) Der Mieter verpflichtet sich, die Wohnung spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem das Mietverhältnis endet, zu räumen. Ist dies nicht mög-

lich, weil ihm noch kein geeigneter Ersatzwohnraum zur Verfügung steht, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages über den Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses hinaus bis zum Auszug des Mieters.

(4) Die Mieträume werden von dem Mieter bei seinem Auszug besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln, auch mit den von ihm selbst angeschafften, zurückgegeben.

(5) Einrichtungen, mit denen der Mieter die Räume versehen hat, kann er wieder entfernen. Auf Verlangen des Vermieters ist er dann aber verpflichtet, den früheren Zustand der Mieträume wiederherzustellen.

§ 9 Änderungen des Mietvertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den

(Ort)

.....

.....

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über Wohnungen für Werktätige
der volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betriebe.**

Vom 10. November 1952

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (GBl. S. 1187) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

Zu § 5 der Verordnung**§ 1**

Nach dem in der Anlage zur Verordnung beigelegten Muster eines Mietvertrages über Wohnungen volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe ist ein Mietvertrag auch dann abzuschließen, wenn die Überlassung der Wohnung bereits Gegenstand des Arbeitsvertrages ist (z. B. bei Hauswarts-, Pförtner-, Schrankenwärter- und ähnlichen Wohnungen).

§ 2

Für die Zuteilung der Wohnung maßgebende Gründe im Sinne des § 5 Abs. 2 der Verordnung sind insbesondere

- a) die Eigenschaft als anerkannter Verfolgter des Naziregimes (vgl. § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes, ZVOBl. S. 765),

b) die Zugehörigkeit zur Intelligenz (vgl. § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz, GBl. S. 185),

c) die Eigenschaft als Nationalpreisträger, Held der Arbeit, Hervorragender Wissenschaftler des Volkes, Verdienter Aktivist, Verdienter Erfinder, Verdienter Arzt, Verdienter Lehrer, Verdienter Bergmann, Verdienter Eisenbahner, Verdienter Techniker und als Träger sonstiger Ehrentitel (vgl. u. a. auch § 23 der Verordnung vom 27. Juli 1950 zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung, GBl. S. 715),

d) die Eigenschaft als Aktivist (vgl. § 25 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950, GBl. S. 349),

e) die Eigenschaft als ehemaliger Umsiedler (vgl. § 7 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik, GBl. S. 971),

f) die Eigenschaft als alleinstehende kinderreiche arbeitende Mutter (vgl. § 25 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, GBl. S. 1037),

g) die Eigenschaft als Schwerbeschädigter und ähnliche eine bevorzugte Zuteilung von Wohnraum rechtfertigende Umstände.

Zu § 6 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung**§ 3**

(1) Dem überlebenden Ehegatten, der bisher eine selbständige Wohnung innehatte, soll wieder eine

solche zur Verfügung gestellt werden, wenn es die örtliche Wohnraumlage gestattet.

(2) Bei der Auswahl der Wohnung ist bezüglich der Höhe der Miete, der Größe und des Zustandes der Wohnung den persönlichen Verhältnissen des überlebenden Ehegatten Rechnung zu tragen.

Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung

§ 4

Die Schutzfrist von sechs Monaten beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Tag des Übergangs der Rechtsträgerschaft fällt.

Zu § 8 der Verordnung

§ 5

(1) Die durch die Freimachung der Wohnung entstehenden Umzugskosten hat zu tragen

a) der Werk tätige,

wenn das Arbeitsvertragsverhältnis durch fristlose Entlassung oder Kündigung aus einem in seiner Person liegenden Grunde endet (§ 6 Abs. 1 Buchstaben a und b der Verordnung);

b) der Betrieb

in den übrigen Fällen (§ 6 Abs. 1 Buchstaben c, e und f sowie § 7 der Verordnung).

(2) Eine Erstattung der Umzugskosten erfolgt nur gegen Vorlage ordnungsmäßiger Rechnungen in der preisrechtlich zulässigen Höhe.

(3) Der Betrieb ist, wenn ihm geeignete Transportmittel zur Verfügung stehen, verpflichtet, den Mieter beim Wohnungswechsel durch Bereitstellung solcher Transportmittel zu unterstützen.

(4) Zahlt der Werk tätige, obwohl er nach Abs. 1 Buchst. a die Umzugskosten selbst zu tragen hat, nicht, so ist das Wohnungsamt berechtigt und verpflichtet, die Beitreibung der für die Freimachung der Wohnung aufgewendeten Kosten zu veranlassen. Verläuft die Vollstreckung fruchtlos, so hat der Betrieb auch in diesem Falle für die Kosten einzustehen und sie dem Wohnungsamt zu erstatten.

Mit der Zahlung geht der Anspruch gegen den Zahlungsverpflichteten in Höhe des gezahlten Betrages auf den Betrieb über.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1952

Ministerium für Arbeit

Ch w a l e k
Minister

Verordnung

über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 6. November 1952

Der planmäßige Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die Einführung eines strengen Sparsamkeitsregimes. Die alleinige Kontrolle bei der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge, der Finanzpläne und der Kontrolle ihrer Erfüllung auf Grund von Berichten sowie die bisherigen Methoden der Revisionen genügen nicht mehr, um die Erfolge des Kampfes um die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik sicherzustellen. Es bedarf dazu einer gründlichen Revision in allen staatlichen Einrichtungen und volkseigenen Betrieben, die regelmäßig mindestens jährlich einmal durchgeführt werden muß.

Auf Grund § 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407) wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Revisionen müssen am Sitz der staatlichen Einrichtungen und volkseigenen Betriebe durchgeführt werden. Sie müssen sich an Hand einer Prüfung der Originalbelege und ihrer ordnungsgemäßen Verbuchung auf die gesetzmäßige Aufstellung und Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes und insbesondere darauf erstrecken, ob die Geldmittel der staatlichen Einrichtungen und volkseigenen Betriebe nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit geplant und verwendet werden.

Eigenkontrolle

§ 2

Die Minister und Staatssekretäre sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, bei allen ihnen nachgeordneten Haushaltsorganisationen und bei den Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft (Hauptverwaltungen, Verwaltungen, Betrieben) mindestens einmal jährlich eine

vollständige systematische und dokumentarische Revision durchzuführen.

§ 3

Bei der systematischen und dokumentarischen Revision ist insbesondere zu prüfen:

- a) ob die Haushalts- und Finanzpläne der staatlichen Einrichtungen und volkseigenen Betriebe den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter dem Gesichtspunkt der strengsten Sparsamkeit aufgestellt worden sind,
- b) ob die Ausgaben im Rahmen der Pläne und nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sind und ob alle Einnahmen, die in den Plänen festgesetzt sind, realisiert worden sind,
- c) ob die Ausgaben der materiellen Erfüllung den im Plan festgesetzten Aufgaben entsprechen,
- d) ob die Ausgaben unter dem Gesichtspunkt strengster Sparsamkeit erfolgt sind,

- e) ob für die Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßige Belege vorliegen,
- f) ob die Belege ordnungsmäßig und pünktlich gebucht wurden,
- g) ob die in den Büchern ausgewiesenen Geldeingänge und -ausgänge mit den Auszügen der Banken und den Kassenbeständen übereinstimmen,
- h) ob die vorgeschriebenen Inventuren durchgeführt und ob alle Vermögensgegenstände einschließlich der Warenbestände entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bewertet worden sind,
- i) ob die Zahlungsverpflichtungen gegenüber den staatlichen Einrichtungen und volkseigenen Betrieben ordnungsmäßig festgestellt und erfüllt worden sind und ob im Falle des Zahlungsverzuges die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Sicherung der Geldeingänge getroffen worden sind,
- k) ob die bestätigten Stellenpläne bezüglich der Anzahl der Beschäftigten, der Lohn- und Gehaltstarife und der Höhe des Lohn- und Gehaltsfonds insgesamt und in den einzelnen Teilen eingehalten worden sind.

§ 4

(1) Zur Durchführung der Revisionen werden bei den Ministerien und Staatssekretariaten Revisionsgruppen gebildet.

Die Minister und Staatssekretäre sind berechtigt, erforderlichenfalls bei den Leitern ihrer Hauptverwaltungen und den Leitern ihrer Verwaltungen Revisionsgruppen zu bilden.

(2) Die Leiter der Revisionsgruppen und die sonstigen Prüfungskräfte werden von den zuständigen Ministern und Staatssekretären ernannt. Sie sind ihnen unmittelbar unterstellt.

Die Leiter der Revisionsgruppen bei den Hauptverwaltungen und Verwaltungen sind den Leitern der Hauptverwaltungen bzw. Verwaltungen unmittelbar unterstellt.

(3) Von den Leitern der Revisionsgruppen sind vor Beginn eines jeden Quartals Prüfungspläne aufzustellen, in denen die im Laufe des Quartals zu prüfenden Stellen unter Angabe der voraussichtlichen Prüfungsdauer einzeln aufzuführen sind. Die Prüfungspläne bedürfen der Bestätigung der Verwaltung Finanzrevision im Ministerium der Finanzen.

§ 5

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise bedienen sich zur Durchführung der Revisionsaufgaben der gemäß § 8 gebildeten Revisionsinspektionen.

(2) Die Prüfungspläne für die nachgeordneten Haushaltsorganisationen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise sind von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise gemeinsam mit den Leitern der für sie zuständigen Revisionsinspektionen aufzustellen.

§ 6

Auf Anforderung der Verwaltung Finanzrevision im Ministerium der Finanzen hat der Leiter der Revisionsgruppe über seine Tätigkeit und über die Durchführung des Arbeitsplanes Bericht zu erstatten und die Originalberichte mit den Unterlagen der Verwaltung Finanzrevision zu übergeben.

Verwaltung Finanzrevision

§ 7

(1) Das Ministerium der Finanzen ist verpflichtet, mindestens jährlich einmal eine systematische und dokumentarische Revision nach den in § 3 festgelegten Grundsätzen bei

- a) den Ministerien und Staatssekretariaten,
 - b) der Abteilung Staatshaushalt der Deutschen Notenbank,
 - c) den Räten der Bezirke
- durchzuführen.

(2) Das Ministerium der Finanzen hat die Aufgabe, spezialisierte Prüfungsrichtlinien für die einzelnen Gruppen der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und für die einzelnen Wirtschaftszweige der volkseigenen Wirtschaft zu entwickeln. Es ist berechtigt, diese Prüfungsrichtlinien für alle Revisionsorgane als verbindlich zu erklären.

(3) Dem Ministerium der Finanzen obliegt die Kontrolle der bei den Ministerien und Staatssekretariaten gemäß § 4 gebildeten Revisionsgruppen. Es hat insbesondere die Prüfungsmethoden der Revisionsgruppen zu überwachen und deren Arbeitspläne zu bestätigen.

§ 8

(1) Zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben wird im Ministerium der Finanzen eine „Verwaltung Finanzrevision“ als Abteilung des Ministeriums errichtet.

(2) Der Verwaltung Finanzrevision unterstehen Revisionsinspektionen, die in den Bezirken und Kreisen gebildet werden.

(3) Die Leiter der Revisionsinspektionen und die sonstigen Prüfungskräfte werden vom Ministerium der Finanzen ernannt.

(4) Die Verwaltung Finanzrevision einschließlich der Revisionsinspektionen in den Bezirken und Kreisen besitzt einen eigenen Struktur- und Stellenplan und wird aus dem Haushalt des Ministeriums der Finanzen finanziert.

§ 9

Die Revisionsinspektionen in den Bezirken sind zuständig für die Revision der Finanzwirtschaft

- a) der nachgeordneten Einrichtungen der Bezirke,
- b) der Räte der Kreise,
- c) der volkseigenen Wirtschaft, die mit dem Haushalt des Bezirkes verbunden ist.

§ 10

Die Revisionsinspektionen in den Kreisen sind zuständig für die Revision der Finanzwirtschaft

- a) der nachgeordneten Einrichtungen der Kreise,
- b) der Räte der Gemeinden,

- c) der Einrichtungen der Gemeinden,
- d) der volkseigenen Wirtschaft, die mit dem Haushalt des Kreises verbunden ist,
- e) der volkseigenen Wirtschaft, die mit dem Haushalt der Gemeinden verbunden ist.

§ 11

Koordinierung der Finanzrevision

(1) Der Leiter der Verwaltung Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen hat die Koordinierung aller Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzrevision sicherzustellen.

(2) Die Verwaltung Finanzrevision hat das Recht, bei allen Einrichtungen und Organisationen, die der Finanzrevision unterliegen, selbständig Prüfungen durchzuführen oder die Durchführungen von Revisionen anzuordnen.

Rechte und Pflichten der Revisionsorgane

§ 12

Alle staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, alle Einrichtungen und Organisationen, die mit dem Staatshaushalt verbunden sind, sowie alle Betriebe und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, den Revisoren

- a) alle Belege, Akten, Protokolle und sonstigen Unterlagen auf Anfordern im Original vorzulegen,
- b) alle für erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen,
- c) die Besichtigung aller Produktionsstätten, Lager, Bau- und Reparaturarbeiten zu ermöglichen.

§ 13

Die volkseigenen Bank- und Kreditinstitute sind verpflichtet, den Revisoren Auskünfte unter Vorlegung von Unterlagen über den Stand und die Bewegung der Bankkonten der zu prüfenden Stellen zu geben.

§ 14

(1) Die Revisionsorgane sind berechtigt, den geprüften Stellen zur Beseitigung der bei der Revision aufgedeckten Mängel bindende Weisungen zu erteilen. Um die Befolgung ihrer Weisungen zu sichern, können sie die Sperrung von Konten und Krediten veranlassen.

(2) Die Revisionsorgane sind verpflichtet, über die von ihnen getroffenen Maßnahmen dem Leiter der übergeordneten Institution oder Organisation Mitteilung zu machen.

(3) Werden die bei der Revision festgestellten Beanstandungen nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so ist der Leiter der übergeordneten Institution oder Organisation in der gleichen Weise verantwortlich wie der Leiter der geprüften Stelle.

§ 15

(1) Bei Verstößen gegen die Gesetze und gegen die Finanzdisziplin sind die Revisionsorgane verpflichtet, die verantwortlichen Personen festzustellen und den Organen der Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

(2) Sofern es sich um Verstöße gegen die Finanzdisziplin handelt, ist der Leiter der Revisionsgruppe

oder der Revisionsinspektion berechtigt, gegen die Leiter der geprüften Institutionen oder Organisationen Ordnungsstrafen vorzuschlagen. Ordnungsstrafen, die von den Leitern der Revisionsgruppen vorgeschlagen werden, werden von dem zuständigen Minister bzw. Staatssekretär ausgesprochen. Disziplinarstrafen, die von den Leitern der Revisionsinspektionen der Verwaltung Finanzrevision vorgeschlagen werden, werden von dem für die Verwaltung Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen zuständigen Staatssekretär ausgesprochen.

§ 16

(1) Die Revisoren sind verpflichtet, bei den Prüfungen mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit vorzugehen. Sie haben alle Tatbestände zu berücksichtigen, die im Interesse einer gewissenhaften Berichterstattung erforderlich sind. Sie dürfen nichts verschweigen und nichts hinzusetzen.

(2) Die Revisoren sind hinsichtlich aller von ihnen getroffenen Feststellungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Revisoren, die gegen diese Grundsätze verstoßen, sind durch die zuständigen Verwaltungsleiter zur Rechenschaft zu ziehen.

§ 17

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Verordnung**über die Organisation der Verteilung und des Handels mit Roh- und Schnittholz.**

Vom 6. November 1952

Zur Verwirklichung des Beschlusses vom 21. August 1952 über die Ordnung der Materialversorgung (GBl. S. 767) wird folgende Organisation der Verteilung und des Handels mit Roh- und Schnittholz beschlossen:

§ 1

(1) Für das gesamte inländische Aufkommen an Rohholz, Rinden und Harzen ist ab 1. Januar 1953 der Direktverkehr zwischen Erzeuger und Verbraucher herzustellen.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben sind im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Absatzabteilung für Rohholz und in den Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe Absatzgruppen für Rohholz zu bilden.

(3) Die Absatzgruppen Rohholz in den Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe unter-

stehen hinsichtlich des Weisungsrechtes in allen Fragen der Durchführung des Verteilungsplanes unmittelbar der Absatzabteilung Rohholz im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

(1) Die bisherigen Aufgaben der Deutschen Handelszentrale Rohholz und Schnittholz in der Abfuhr, Manipulation und Verladung von Rohholz, Rinden und Harzen werden ab 1. Januar 1953 den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben übertragen.

(2) Die in Rechtsträgerschaft der Deutschen Handelszentrale Rohholz und Schnittholz befindlichen Rohholz-Aufbereitungsplätze und alle technischen Einrichtungen für die Rohholzaufbereitung, Verladung und Abfuhr sind bis zum 31. Dezember 1952 auf die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe zu übertragen.

(3) Die Inventurbestände der Deutschen Handelszentrale Rohholz und Schnittholz an Rohholz per 31. Dezember 1952 sind den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben zu übergeben und in deren Eröffnungsbilanz am 1. Januar 1953 aufzunehmen.

§ 3

(1) Die Deutsche Handelszentrale Rohholz und Schnittholz führt nach der in den §§ 1 und 2 angeordneten Reorganisation entsprechend den verbleibenden Aufgaben im Großhandel mit Schnittholz und Holzhalbwaren am 1. Januar 1953 die Bezeichnung „Deutsche Handelszentrale Schnittholz“ und wird zum gleichen Zeitpunkt dem Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Holz- und Kulturwaren, unterstellt.

(2) Im Ministerium für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Holz- und Kulturwaren, ist sofort eine Absatzabteilung für Schnittholz zu bilden, die den Direktverkehr mit geeigneten Sortimenten entsprechend den Bestimmungen des Beschlusses über die Ordnung der Materialversorgung ab 1. Januar 1953 zu organisieren hat.

(3) Die Deutsche Handelszentrale Schnittholz ist für die Abwicklung aller Geschäftsvorgänge der Deutschen Handelszentrale Rohholz und Schnittholz verantwortlich.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erlassen die beteiligten Ministerien im Einvernehmen mit der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. November 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Staatliche Verwaltung für Materialversorgung Der Leiter Binz
------------------------------------	---

Verordnung über die Umwandlung der Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Heimerzieher.

Vom 6. November 1952

§ 1

Die Fachschulen für Kindergärtnerinnen werden in Pädagogische Schulen für Kindergärtnerinnen umgewandelt.

§ 2

Die Fachschulen für Heimerzieher werden in Institute für Lehrerbildung umgewandelt.

§ 3

(1) Die Bestimmungen der Verordnung vom 23. März 1950 zur Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S. 215) treten für die in den §§ 1 und 2 genannten Einrichtungen außer Kraft.

(2) Die Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 17) findet für die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen bis zu einer endgültigen Neuregelung weiterhin entsprechende Anwendung.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. November 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium für Volksbildung E. Zaissner Minister
------------------------------------	--

DAS RECHT DER ARBEIT

GESETZE UND VERORDNUNGEN
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
auf dem Gebiet des Arbeitsrechts nebst Durchführungsbestimmungen

Jetzt erschienen:

5. AUSGABE Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkstätten und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 20. Mai 1952
DIN A 5 - 86 Seiten - Broschiert 0,95 DM
6. AUSGABE Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter, Rechte und Pflichten der Meister und Erhöhung ihrer Gehälter, Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker vom 28. Juni 1952
DIN A 5 - 32 Seiten - Broschiert 0,45 DM

Noch lieferbar:

1. AUSGABE Gesetz der Arbeit und einschlägige Verordnungen
DIN A 5 - 96 Seiten - Broschiert 0,70 DM
2. AUSGABE Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft und einschlägige Verordnungen nebst Durchführungsbestimmungen
DIN A 5 - 64 Seiten - Broschiert 0,60 DM
3. AUSGABE Altersversorgung der technischen Intelligenz und Abschluß von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz
DIN A 5 - 68 Seiten - Broschiert 0,75 DM
4. AUSGABE Verordnung über Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den VE-Betrieben nebst Durchführungsbestimmungen
DIN A 5 - 126 Seiten - Broschiert 1,45 DM

Weitere Folgen sind vorgesehen

Bestellungen über den Buchhandel oder
an den Verlag erbitten



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN O 17 · MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 13. November 1952

Nr. 159

Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 245 — Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen	1197
1. 11. 52	Anordnung zur Angleichung des Jugendgerichtsgesetzes an die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes	1199

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 245.
— Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen —

Vom 25. Oktober 1952

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 245 vom 4. Juni 1952 — Verordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen — (GBl. S. 549) wird folgendes bestimmt:

I.

Auftragsannahme

§ 1

(1) Bei der Übergabe eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeugteiles zur Reparatur wird ein Reparaturauftrag ausgestellt; in ihm wird der Umfang der Reparatur festgelegt. Der Auftrag ist vom Auftraggeber schriftlich zu erteilen oder zu bestätigen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Instandsetzung in dem Umfange durchzuführen, wie in dem Reparaturauftrag festgelegt worden ist.

(3) Die Entgegennahme und Weitergabe telefonischer und telegraphischer Aufträge geht auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

§ 2

(1) Sollte der Auftragnehmer bei der Instandsetzung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten als notwendig erachten, so kann der Umfang der Arbeiten bei Aufstellung eines vom Auftraggeber gewünschten Kostenvoranschlages bis zu 15% überschritten werden. Zusätzliche Arbeiten, die über diesen Umfang hinausgehen, werden nach erneuter Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer durchgeführt.

* 1. Durchf. (GBl. S. 550).

(2) Die zwecks Abgabe eines Kostenvoranschlages vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen werden dem Auftraggeber auch dann berechnet, wenn es nicht zur Ausführung der Instandsetzung oder nur zu einer solchen in abgeänderter Form kommt.

II.

Kostenvoranschlag

§ 3

(1) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer einen Kostenvoranschlag aufzustellen, der die Grundlage der Berechnung des Auftrages darstellt. Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Verbindliche Kostenvoranschläge können jedoch erst nach Zerlegung der Instandzusetzenden Aggregate aufgestellt werden. Auch in einem solchen Fall sind Überschreitungen der veranschlagten Summe bis zu 15% zulässig. Die zwecks Abgabe eines Kostenvoranschlages vom Auftragnehmer getätigten Leistungen und Lieferungen werden dem Auftragnehmer auch dann berechnet, wenn es zur Durchführung der Instandsetzung nicht oder in abgeänderter Form kommt.

(2) Die Berechnung der Reparaturkosten durch den Auftragnehmer erfolgt auf Grund der bestehenden Preisvorschriften für Kraftfahrzeugreparaturen. In der Reparatur-Kostenrechnung ist der Arbeitsaufwand und der Aufwand für Materialien und Ersatzteile getrennt aufzuführen. Das gleiche gilt für Fremdleistungen und Arbeiten dritter Betriebe.

III.**Durchführung der Instandsetzungen****§ 4**

Die Reparaturarbeiten erstrecken sich auf die Demontage, die Instandsetzung oder Erneuerung der Aggregate und den Einbau von Ersatzteilen. Das Fahrzeug ist hinsichtlich der Betriebs- und Verkehrssicherheit auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Die ordnungsgemäße Durchführung ist durch Unterschrift auf dem Auftragschein oder Kontrollblatt vom Auftraggeber zu bestätigen. Die für die Erprobung reparierter Motoren auf dem Prüfstand oder für Probefahrten von Kraftfahrzeugen erforderlichen Betriebsstoffe hat der Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, sofern keine Produktionskraftstoffe vorhanden sind. Wird eine Generalreparatur durchgeführt, ist nach deren Ausführung mit dem Fahrzeug eine Probefahrt von mindestens 30 km durchzuführen. Ausgewechselte Ersatzteile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über, soweit nichts anderes vereinbart ist.

IV.**Lieferfrist****§ 5**

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Bei Unmöglichkeit der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist ist der Auftragnehmer verpflichtet, unter Angabe der Gründe dem Auftraggeber hiervon unverzüglich Mitteilung zu geben und einen neuen Liefertermin zu benennen. Die Vorschriften über Verzugszinsen und Vertragsstrafe werden hiervon nicht berührt.

(2) Die Fälle höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, von dem eingegangenen Reparaturauftrag zurückzutreten, ohne daß der Auftraggeber daraus Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen kann.

V.**Haftung für Schäden und Verluste****§ 6**

Der Auftragnehmer haftet für Schäden und Verluste an den zur Instandsetzung übergebenen Kraftfahrzeugen, soweit sie von ihm schuldhaft verursacht worden sind, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, bis das Kraftfahrzeug dem Auftraggeber übergeben wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle der Haftung beschädigte Teile zu reparieren oder für Verluste Originalersatz zu leisten. Besteht keine Möglichkeit der Wiederbeschaffung, so ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Der Auftragnehmer kann verlangen,

daß loses Zubehör, Werkzeuge oder sonstige Ausrüstung nicht beim Fahrzeug verbleiben, sondern vom Auftraggeber zurückgenommen werden. Der Auftragnehmer haftet für die von ihm verschuldeten Schäden am reparierten Fahrzeug, die bei einer Probefahrt entstehen. Er muß die Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden hat, wahren, um Schäden an dem in Reparatur gegebenen Fahrzeug während der Reparaturzeit zu verhindern.

VI.**Abnahme****§ 7**

Die Abnahme des instandgesetzten Kraftfahrzeuges, Aggregates oder Teiles hat in dem Reparaturbetrieb durch den Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten zu erfolgen. Mit der widerspruchslosen Abnahme gilt das Kraftfahrzeug, Aggregat oder Ersatzteil als angenommen. Wünscht der Auftraggeber Zustellung des Kraftfahrzeuges, erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr, wobei der Auftragnehmer jedoch die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten hat. Bei Nichtabnahme des Fahrzeuges trotz Aufforderung, ohne daß begründete Mängelrügen vom Auftraggeber geltend gemacht werden, hat der Auftragnehmer das Recht, zwei Wochen nach Fertigstellung des Fahrzeuges Unterstellgebühren nach den üblichen Sätzen zu verlangen oder das Fahrzeug auf Kosten des Auftraggebers anderweitig unterzustellen.

VII.**Rechnungslegung und Zahlung****§ 8**

Die Berechnung der Instandsetzungskosten erfolgt auf Grund der bestehenden gesetzlich festgesetzten Preisbestimmungen. In der Rechnung werden die vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten, getrennt nach

- a) Arbeitsaufwand,
 - b) Ersatzteile,
 - c) Materialien,
 - d) Fremdarbeiten,
 - e) sonstige Kosten
- aufgeführt.

VIII.**Gewährleistung****§ 9**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beste Qualitätsarbeit zu leisten. Die sich daraus ergebenden zugesicherten Eigenschaften gelten bei Generalreparaturen für alle Aggregate, bei mittleren und

kleineren Reparaturen für die reparierten Aggregate oder Teile. Der Auftragnehmer beseitigt kostenlos alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind, sowie Schäden, die bei der Abnahme nicht erkennbar waren. Ansprüche des Auftraggebers erlöschen mit Ablauf eines Monats nach der Annahme des Fahrzeuges oder nach einer Laufstrecke bis 3000 km innerhalb des ersten Monats.

(2) Die in Abs. 1 ausgesprochene Haftung beschränkt sich auf die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Mangel zu beseitigen. Das Fahrzeug oder die Teile sind dem Auftragnehmer kostenlos zuzuführen.

(3) Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bestehen nicht, wenn von dritter Seite Nacharbeiten oder Veränderungen an dem Fahrzeug oder dem instandgesetzten Teil vorgenommen worden sind.

IX.

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

(1) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Ort, in dem sich der Betrieb des Auftragnehmers befindet. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Reparaturbetrieb wird das für

diesen Betrieb zuständige Amtsgericht bestimmt. Die Reparaturbedingungen bilden einen Teil des abgeschlossenen Reparaturvertrages, dürfen jedoch von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht abweichen. Sie liegen in jeder Reparaturannahme aus und werden dem Auftraggeber auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

(2) Übergibt der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers das Fahrzeug nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so erfolgt die Überführung des Fahrzeuges dorthin auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

(3) Haben sich im Laufe der Reparatur Mängel herausgestellt, die die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen, deren Beseitigung vom Auftraggeber jedoch nicht gebilligt wurde, oder die wegen Fehlens von Ersatzteilen nicht beseitigt werden konnten, ist dies bei der Übergabe des Kraftfahrzeuges schriftlich festzulegen. Das Kraftfahrzeug ist in einer vom Auftraggeber zu benennenden Unterkunft auf dessen Kosten abzuschleppen. Wird dieses vom Auftraggeber verweigert, ist die zuständige Verkehrspolizei unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1952 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

Anordnung zur Angleichung des Jugendgerichtsgesetzes an die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom 1. November 1952

Gemäß § 70 des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 über die Verfassung der Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) (GBl. S. 983) wird zur Angleichung der Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 411) an dieses Gesetz angeordnet:

§ 1

Die §§ 29 und 30 des Jugendgerichtsgesetzes erhalten folgende Fassung:

„§ 29

(1) Jugendgerichte sind die Jugendstrafkammern bei den Kreisgerichten. Sie sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über alle Verfehlungen Jugendlicher.

(2) Für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Jugendgerichtes ist das Bezirksgericht (§ 51 Abs. 3 GVG) zuständig.

(3) Das Ministerium der Justiz kann gemeinschaftliche Jugendgerichte für mehrere Kreisgerichtsbezirke bilden.

§ 30

(1) Die Jugendstrafkammer ist in der Hauptverhandlung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt.

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende der Jugendstrafkammer allein.“

§ 2

In allen anderen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes ist „Jugendschöffengericht“ durch „Jugendstrafkammer“ und „Jugendstrafkammer“ durch „Bezirksgericht“ zu ersetzen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem Gesetz über die Verfassung der Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft. Gleichzeitig sind die bisherigen Vorschriften der §§ 29, 30 und 32 des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 411) aufgehoben.

Berlin, den 1. November 1952

Ministerium der Justiz
F e c h n e r
Minister

MITTEILUNG DES VERLAGES

Zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik sind

Einbanddecken I. Halbjahr 1952

in Halbleinen zum Stückpreis von 1,50 DM zuzüglich Versandkosten lieferbar. Bestellungen bitten wir **nur** an den Verlag zu richten.

Versand erfolgt unter Nachnahme.

Desgleichen liegen zur Auslieferung vor:

Gebundene Halbjahresbände

(Halbleinen)

I. Halbjahr 1952

zum Preis von 10,50 DM je Band zuzüglich Versandkosten. Bestellungen bitten wir dem örtlichen Buchhandel oder dem Verlag aufzugeben.

Versand erfolgt unter Nachnahme.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 15. November 1952

Nr. 160

Tag	Inhalt	Seite
28. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 101. — Viehhaltung —	1201
30. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 104. — Bauhaltung in der Landwirtschaft —	1202
30. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 141. — Öffentliche Beleuchtung —	1204
30. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 143. — Wasserwerke —	1205
30. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 144. — Entwässerungswerke —	1206
30. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 231. — Holzbearbeitung und Holzverarbeitung —	1207
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 46 vom 29. Oktober 1952 und Nr. 47 vom 14. November 1952	1208

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 101. — Viehhaltung — Vom 28. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Beim Herantreten an Pferde und Rinder sind diese anzurufen, um ein durch Schreck hervorgerufenen Ausschlagen zu vermeiden. Schlagende, bissige und futterneidische Tiere sind im Stall und bei der Arbeit durch deutlich sichtbare Tafeln zu kennzeichnen. Falls sie im Stall neben anderen Tieren stehen, müssen sie von diesen durch Flankierbäume oder Wände getrennt sein.

§ 2

Die Pflege und Wartung von Tieren dürfen nur Personen ausüben, die damit vertraut sind und die von der Betriebsleitung dazu beauftragt werden.

§ 3

Stallarbeitsgeräte (Gabeln, Schaufeln, Besen usw.) sind so aufzubewahren, daß weder Mensch noch Tier durch sie gefährdet werden können.

§ 4

Die Zugänge von den Ställen zum Hof und zu den angrenzenden Nebenräumen (Futterkammern) müssen bei offenen Türen durch Gitter in Höhe von 1,50 m gesichert sein.

§ 5

Offene Tränkestellen, besonders auf der Weide, sind so anzulegen, daß weder Mensch noch Tier zu Schaden kommen können.

§ 6

(1) Bei der Wartung und Fütterung kranker oder krankheitsverdächtiger Tiere hat sich der Pfleger gegen Übertragung und Ansteckung durch größte Sauberkeit und Vorsicht zu schützen. Nach Beendigung der Arbeiten ist eine sofortige und gründliche Reinigung mit Seife und warmem Wasser, dem ein Desinfektionsmittel zugesetzt sein muß, erforderlich. — Schutzkleidung ist zu tragen.

(2) Die gründliche Reinigung der Berufskleidung hat wöchentlich mindestens einmal zu erfolgen.

§ 7

Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder offene Wunden haben, ist es untersagt, Tiere zu warten, zu füttern oder ihnen Geburtshilfe zu leisten. — Diese Personen dürfen auch nicht mit Erzeugnissen der Tiere (Milch, Fleisch) und deren Ausscheidungen in Berührung kommen.

§ 8

Muß ein Tier, mit Ausnahme von Unglücksfällen, wegen einer inneren Erkrankung plötzlich abgestochen werden, bevor ein Tierarzt hinzugezogen werden kann, so darf das Abstechen, besonders wegen der Gefahr der Milzbrandansteckung, nur durch solche Personen geschehen, die keine Verletzungen an Händen und Armen haben.

§ 9

Die bei solchen Schlachtungen beteiligten Personen müssen die beschmutzten Körperteile und das Schuhzeug reinigen und mit desinfizierenden Lösungen abwaschen. Kleidungsstücke sind bei der Reinigung zu kochen.

§ 10

Beim ersten Austrieb zur Weide nach der Winterstallhaltung sind als besondere Vorsichtsmaß-

nahmen das Hofgelände und die zu passierenden Wege innerhalb des Betriebsgeländes frei von Ackergeräten und anderen behindernden Gegenständen zu halten. Wenn Verkehrsstraßen oder öffentliche Fahrwege passiert werden müssen, sind der Herde so viele Viehpfleger beizugeben, daß sie richtig und ungefährdet geleitet werden kann.

§ 11

Bissige Pferde sind außerhalb des Stalles mit Maulkörben zu versehen, Pferde, welche als Schläger und Beißer bekannt sind, müssen außerhalb des Stalles durch Warntafeln gekennzeichnet sein.

§ 12

Pferde dürfen zur Tränkung und Schwemme nicht von Kindern unter 14 Jahren geführt werden.

§ 13

Pferde dürfen zur Tränkung und Schwemme nur geritten werden, wenn sie durch ordnungsgemäße Zügel stets sicher in der Hand des Reiters sind und die Schwemme nur so tief ist, daß die Pferde nicht zum Schwimmen gezwungen sind.

§ 14

Pferde, welche zum Durchgehen neigen, sind mit Sicherheitsgebiß oder doppelter Leine zu führen.

§ 15

Den Stuten sind bei der Deckung Spannseile anzulegen.

§ 16

Das Anbringen der Brandzeichen bei Pferden darf nur von hierfür geschulten Personen vorgenommen werden.

§ 17

Bullen (Farren, Zuchtstiere), die über ein Jahr alt sind, müssen einen Nasenring erhalten. Außerhalb des Stalles sind sie mit Kopfzeug, Leitstrick und Leitstange zu führen.

§ 18

Bösartigen Bullen ist beim Transport im öffentlichen Verkehr eine Augenblende anzulegen. Sie dürfen weder frei weiden, noch zur Zugleistung verwendet werden.

§ 19

Das Einziehen von Nasenringen darf nur von hierfür geschulten Personen ausgeführt werden.

§ 20

Beim Treiben von mehr als sechs Stück Rindvieh im öffentlichen Straßenverkehr sind mindestens zwei Personen als Treiber erforderlich.

§ 21

Bösartige Eber dürfen nicht auf die Weide getrieben werden.

§ 22

Beim Umgang mit Ebern hat der Pfleger stets einen Stock bei sich zu führen.

§ 23

Vor bissigen Hunden ist am Eingang des Gebäudes oder Grundstückes durch entsprechende Hinweistafeln zu warnen. Im öffentlichen Verkehr ist

bissigen Hunden ein Maulkorb anzulegen und das Führen an der Leine Bedingung. Sofern keine abzuschließenden Tore vorhanden sind, dürfen bissige Hunde auch während der Nacht nicht frei umherlaufen.

§ 24

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Auktionen, Körungen, Tierschauen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, bei denen Tiere vorgeführt werden.

§ 25

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 104. — Bauhaltung in der Landwirtschaft — Vom 30. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Alle zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden baulichen Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der Treppen und Leitern sowie der hierfür vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen, müssen in betriebssicherem Zustand hergestellt und unterhalten werden.

§ 2

Verkehrsstellen, die sich an Wasserläufen, Teichen, Abhängen und Gruben befinden, sowie Brücken und Stege, müssen so gesichert sein, daß niemand abstürzen kann.

§ 3

Vertiefungen auf dem Betriebsgelände (Jauche-, Kalk-, Mörtel- und andere Gruben, Erdlöcher, Brunnen, im Freien gelegene Keller, offene Kanäle, Zisternen usw.) müssen entweder fest überdeckt oder durch eine mindestens 1 m hohe Umwehrung gesichert sein.

Bei Teichen innerhalb des Betriebsgeländes ist an den Stellen, an denen die Teichränder steil abfallen, ein Geländer anzubringen.

§ 4

(1) Abort-, Dung- und Jauchegruben sowie Getreide- und Grünfuttersilos dürfen nur unter Aufsicht und angeseilt bestiegen werden.

(2) Vor dem Einsteigen ist durch Lichtproben festzustellen, ob sich schädliche Gase angesammelt haben. Das ist anzunehmen, wenn das Licht erlischt. Die Gase sind zu entfernen.

Das Einsteigen in die Gruben oder Silos darf erst dann erfolgen, wenn eine erneute Probe ergeben hat, daß die Gase restlos beseitigt sind.

(3) An Getreide- und Grünfuttersilos ist gut lesbar ein Schild mit folgender Warnung anzubringen:

„Vorsicht, Gase! Einsteigen erst nach Lichtprobe und nur angeseilt gestattet!“

§ 5

(1) Alle Tore von mehr als 3 m Höhe sind gegen Ausheben und Zuschlagen zu sichern.

(2) Schiebetore müssen so gesichert sein, daß die Rollen weder aus den Leitschienen springen noch über deren Ende hinausgeschoben werden können.

§ 6

(1) Treppen von fünf und mehr Stufen müssen mindestens an einer Seite mit einer Handleiste oder einem Handseil versehen, Treppen von zehn und mehr Stufen mit frei liegenden Seiten beiderseitig durch Geländer gesichert sein.

(2) Treppenöffnungen (Stiegenausschnitte) sind mit einem festen Geländer zu umgeben. Das Geländer ist nicht erforderlich, wenn eine Falltür vorhanden ist, die in geöffnetem Zustand eine Schranke bildet.

(3) Ist das Geländer nicht mit Zwischenleisten oder Sprossen versehen, so sind Fußleisten von mindestens 5 cm Höhe anzubringen.

(4) Bewegliche Treppen müssen am oberen Ende mittels eiserner Haken oder Ösen fest eingehängt werden können und müssen mit Geländer versehen sein, wenn sie fünf oder mehr Stufen haben.

(5) Schadhafte Stufen müssen sofort ausgebessert oder ausgewechselt werden.

§ 7

(1) Leitern müssen so beschaffen sein und aufgestellt werden, daß sie gegen Abgleiten, Ausrutschen und Kanten sowie gegen starkes Schwanken und Durchbiegen gesichert sind (z. B. durch Stützen, verschiebbare Haltehaken, Blei- oder Gummifüße, eiserne Spitzen u. dgl.).

(2) Anlegeleitern, die gegen Abgleiten und Ausrutschen nicht genügend gesichert werden können, müssen bei Benutzung von Hilfskräften gehalten werden.

§ 8

Leitern müssen stets in gutem Zustand erhalten werden, gegen das Auseinanderweichen der Holme gesichert und mit durchgehenden Sprossen versehen sein. Die beiden Enden jeder Sprosse müssen bis an den äußeren Rand der Holme reichen. Die Sprossen dürfen sich nicht drehen. Aufgenagelte Sprossen sind nur dann zulässig, wenn sie in die eingekerbten Holme eingesetzt sind.

§ 9

(1) Ausgetretene und gebrochene Sprossen sind sofort zu ersetzen.

(2) Das Verlängern von Leitern durch Annageln von Holmen ist unzulässig.

(3) Jede Leiter muß die zu besteigende Stelle mindestens um 100 cm überragen, wenn nicht eine andere Vorrichtung zum Festhalten (Handgriff, verlängerter Holm u. dgl.) vorhanden ist.

§ 10

(1) Bei fest angebrachten Leitern müssen die Sprossen von der Wand einen Abstand von mindestens 12 cm haben.

(2) Bewegliche Leitern müssen an den Holmen mit guten Sicherungsspitzen versehen oder oben einzuhängen sein.

§ 11

Bock- und Doppelleitern müssen Verbindungsketten oder Gelenkeisen haben, die mit Schrauben befestigt sind.

§ 12

(1) Einsteig-, Reich-, Balken-, Garben-, Lade- und Futterabfallöcher müssen auf den drei Seiten, von denen aus nicht eingestiegen wird, mit einem festen und nicht abnehmbaren Holzgeländer in 1 m Höhe umwehrt und auf allen vier Seiten mit einer Fußleiste von mindestens 2 cm Breite und 6 cm Höhe umgeben sein.

(2) Die Überdeckung der Öffnungen mit Falltüren ist in den Fällen untersagt, in denen sie zum Einsteigen benutzt werden. Werden die Öffnungen nur zum Abwerfen benutzt, so müssen die Falltüren auf allen Seiten mit einem Geländer von 1 m Höhe umgeben sein. Lose liegende Deckel dürfen zur Überdeckung nicht verwendet werden.

§ 13

Kleine Öffnungen unter 40 cm Durchmesser, die nur zum Herabwerfen dienen, sind mit einem angehängten Klappdeckel zu versehen oder mindestens 100 cm hoch zu umwehren und mit mindestens 6 cm hohen Fußleisten zu umgeben.

§ 14

(1) Offene Falltüren müssen gegen das Zufallen gesichert sein.

(2) Bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden dürfen Falltüren nicht mehr angebracht werden.

§ 15

Erhöht liegende Arbeitsplätze, Gerüste, Bühnen, Podeste, Oberböden, Lagerplätze, Hausvorplätze, Balkenauffahrten, Laufbrücken, Scheunenstege u. dgl. müssen, falls die Erhöhung 125 cm oder mehr beträgt, mit mindestens 1 m hohen Geländern versehen sein. Dasselbe gilt für Maschinenböden; wird auf diese Böden Getreide, Stroh, Heu usw. von unten hochgereicht, so kann das Geländer an der Seite, an der zugereicht wird, abgenommen werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist es sofort wieder anzubringen.

§ 16

Die Balkenfahrten (Hochfahrbahnen in Scheunen) sind in ihrer ganzen Breite (nicht nur in der Spurbreite des Wagens) fest abzudielen und an den offenen Seiten durch ein starkes Geländer von mindestens 1 m Höhe sowie durch mindestens 6 cm hohe Fußleisten zu sichern. Die Abdielung ist auch für alle erhöht liegenden Arbeitsplätze (wie z. B. Dreschböden usw.) erforderlich. Innerhalb der Balkenfahrten dürfen keine Balkenlöcher angebracht werden.

§ 17

(1) Über den Scheunentennen, Durchfahrten und Räumen, die als Remisen oder Schuppen benutzt werden, ist ein trittsicherer Balkenbelag anzu-

bringen und so zu befestigen, daß ein Umkanten, Aufkippen oder Verschieben nicht möglich ist. Zwischen den einzelnen Belagstücken darf höchstens ein Zwischenraum von 5 cm sein.

(2) Dasselbe gilt für alle nicht zu ebener Erde gelegenen Einbauten in Scheunenbansen und anderen Gebäuden, für Dachstuhlbeläge und Ladebühnen, die zum Lagern von Geräten oder Vorräten benutzt werden oder dazu dienen, um solche Vorräte usw. weiterzureichen.

§ 18

(1) Übermannshoch angebrachte Giebel-, Wand- und Dachluken von mehr als 1 m Höhe und 30 cm Breite müssen mit feststellbaren Türen oder Läden und mit einer mindestens 6 cm hohen Fußleiste versehen sein, wenn nicht ihre Schwelle bereits diese Höhe aufweist.

(2) Die Fußleiste kann fehlen, wenn vor der Luke eine nach jeder Seite mindestens 1 m messende und beiderseits mit einem Geländer versehene Balkenbrücke angebracht ist, deren Träger fest eingefügt sind.

§ 19

Luken von mehr als 1,25 m Höhe sind in 1 m Höhe mit einer Brustwehr zu versehen, die nur bei Benutzung der Luke abgenommen werden darf.

§ 20

Beim Anlegen von Förderbändern u. dgl. an Luken muß ein zweiter Abstieg (Notabstieg) vorhanden sein.

§ 21

Schächte, in denen sich Aufzüge bewegen, müssen in der oberen Bedienungsstelle und in allen Stockwerksböden, durch die sie hindurchgehen, mit Geländern von 1 m Höhe eingefast werden. Ist das Geländer abnehmbar, sind an den Seiten Handgriffe anzubringen.

§ 22

Laufgänge, Laufbrücken, Laufplanken oder Stege, welche höher als 1 m über der Erde liegen oder über Gebäudeteile hinwegführen, müssen mit mindestens 6 cm hohen Fußleisten und mit festen Seitengeländern versehen sein. Führen die Laufplanken auf- oder abwärts, so sind außerdem Trittleisten aufzunageln.

§ 23

Es ist verboten, feuergefährdete Orte oder Räume, in denen sich entzündliche Gase entwickeln oder ansammeln können, mit offenem Feuer oder Licht zu betreten, dort Licht zu entzünden oder zu rauchen.

§ 24

Bei gefrorener Erdoberfläche ist das Unterhöhlen von Hackfruchtmieten verboten.

§ 25

Die Zugänge zu den Wohn- und Wirtschaftsräumen sind bei Schnee- oder Eisglätte rechtzeitig mit Sand, Asche oder anderen abstumpfenden Stoffen ausreichend zu bestreuen.

§ 26

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 141. — Öffentliche Beleuchtung —

Vom 30. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Leuchenträger

§ 1

Leuchenträger, z. B. Kandelaber und Wandarme, müssen mit besonderer Sorgfalt aufgestellt oder befestigt werden. Mauerwerk, Holzteile und bauliche Einrichtungen, an denen Laternenträger angebracht werden sollen, sind sorgfältig auf ihre Festigkeit zu untersuchen.

§ 2

Vorrichtungen an den Leuchenträgern zum Anlegen und Einhängen von Leitern sind so anzuordnen, daß die Leitern bei ihrer Benutzung in der Wegerichtung stehen.

§ 3

Leitern

(1) Die Leitern müssen an ihren beiden Enden gegen ein Ab- oder Fortrutschen gesichert und so beschaffen sein, daß sie den Benutzern bei ihren Arbeiten einen festen Stand bieten.

(2) Der Zustand der Leitern ist fortlaufend, mindestens aber halbjährlich durch eine dafür besonders zu bestimmende Person zu kontrollieren. Unabhängig davon sind sie vor jeder Benutzung auf ihre Festigkeit zu prüfen.

(3) Schadhafte Leitern sind sofort instand zu setzen oder aus dem Gebrauch zu ziehen. Die Leitern dürfen, zur besseren Prüfung, nicht mit Farbe gestrichen werden, sondern sind nur mit einem Imprägniermittel vor frühzeitiger Zerstörung zu schützen.

Verhalten im Straßenverkehr

§ 4

Die Leuchtenwärter haben sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit im öffentlichen Straßenverkehr so zu verhalten, daß der Verkehr nicht gefährdet, kein anderer geschädigt, behindert oder belästigt wird.

§ 5

(1) Die Leuchtenwärter müssen ihre Leitern vorsichtig tragen, anstellen und einhängen und hierbei auf die durch Fahrzeuge und Fußgänger drohenden Gefahren (Anstoßen oder Anfahren) besonders achten.

(2) Beim Tragen von Leitern ist deren vorderes Ende schräg nach unten zu halten. Die Einhängen müssen dem Körper des Leuchtenwärters zugewandt sein. Bei Arbeiten auf über 5 m hohen Leitern und an besonders gefährdeten Stellen (auf Brücken, neben Flußläufen, an Bahnübergängen, an Böschungen usw.) sind Sicherheitsgürtel zu verwenden. Arbeiten an Lichtmasten von über 5 m Höhe dürfen nur von zwei Personen gemeinsam ausgeführt werden.

§ 6

Werden Leitern bei Dunkelheit außerhalb der Gehbahn verwendet, so sind sie durch Leuchtfarbe, Rückstrahler, Laternen usw. deutlich zu kennzeichnen.

Arbeiten an Leuchten

§ 7

Zwischen Steigleitung und Leuchte ist ein Absperrorgan einzubauen, damit bei Arbeiten an der Leuchte die Gaszufuhr abgesperrt werden kann. Wo solche Absperrmöglichkeiten noch fehlen, muß mit größter Vorsicht gearbeitet werden. Der Beschäftigte muß so vor der Leuchte stehen, daß er den Wind im Rücken hat und nicht Gas einatmen kann.

§ 8

Beim Einregulieren der Glühkörper sind Schutzbrillen zu benutzen, damit die hiermit Beschäftigten nicht geblendet werden.

§ 9

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 143.**

— Wasserwerke —

Vom 30. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Diese Bestimmung gilt für alle Werke zur Gewinnung, Behandlung und Verteilung von Quell-, Grund-, Oberflächen- und Talsperrenwasser.

§ 2

Räume, in denen offene Wasserspiegel vorhanden sind oder sich Wasser (Tropfwasser, Schwitzwasser usw.) ansammeln kann, auch Pumpenräume und Pumpenkörper, gelten als „feuchte Räume“. Die elektrischen Anlagen in solchen Räumen müssen dem von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker entsprechen (vgl. auch die Arbeitsschutzbestimmung 904 — Elektrische Anlagen —).

§ 3

Personen, die an Schwindel, Krämpfen oder ähnlichen Gebrechen leiden, dürfen in Filterkammern, Wasserbehältern, tiefen Brunnen, an Windrädern u. dgl. nicht beschäftigt werden.

§ 4

(1) Die in den Wasserversorgungsanlagen beschäftigten Personen sind vor ihrer Einstellung klinisch und bakteriologisch zu untersuchen und während

ihrer Beschäftigungsdauer laufend bakteriologisch zu überwachen (siehe Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen, GBl. S. 794).

(2) Für Arbeiten in Wasserversorgungsanlagen sind den damit beschäftigten Personen ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsschutzkleidung und -mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Müssen Beschäftigte, die in heißen Räumen tätig waren, anschließend in Räumen mit niedriger Temperatur Arbeiten verrichten, z. B. in Brunnen, Wasserbehältern usw., so ist ihnen genügend Zeit zur Anpassung an die veränderte Temperatur zu gewähren (vgl. auch § 30 Abs. 6 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft).

§ 6

(1) In Wasserwerken, die Chlorgas verwenden, sind geeignete und dicht schließende Atemschutzmasken mit Spezialfilter (Vollmasken) an leicht zugänglicher Stelle außerhalb der Räume, in denen sich die Chlorgasanlagen befinden, bereitzuhalten. Vor dem Auswechseln von Chlorgasflaschen hat jeder damit Beschäftigte eine Atemschutzmaske sachgemäß anzulegen. Mit der Wartung der Geräte ist eine verantwortliche Person zu beauftragen.

(2) Bei Verwendung von Ammoniak sind dafür geeignete Filter zu benutzen. Im übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 7

In feuchten Räumen der Wasserversorgungsanlagen sind Dielen, Treppen, Leitern usw. stumpf zu halten.

§ 8

Absturz- und Rutschgefahr sind durch Anbringung von Geländern oder durch andere geeignete Einrichtungen, die den Betriebsablauf jedoch nicht über Gebühr behindern dürfen, auszuschalten.

§ 9

Bauliche Anlagen der Wasserversorgung mit steilen Wänden, die öfter begangen werden, müssen bis zur Sohle mit Steigeeinrichtungen versehen sein.

§ 10

Zugangstüren zu Wasserkammern, Filtern, Brunnen usw. müssen verschlossen sein oder eingehängte Schutzgitter haben. Vorübergehend offenstehende Schächte im Arbeits- und Verkehrsbereich sind durch deutlich sichtbare Warnungszeichen kenntlich zu machen.

§ 11

Beim Begehen von Schächten sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 616 — Befahren von Behältern — zu beachten.

§ 12

Wasserstandsgläser müssen, sofern sie nicht durch ihre Bauart gegen Zerspringen geschützt sind, mit einer zuverlässigen Schutzvorrichtung versehen sein, die jedoch die Beobachtung des Wasserstandes nicht beeinträchtigen darf.

§ 13

Bei Arbeiten in gedeckten Enteisungs-, Rieseler-, Filter-, Rohrtunnel- und ähnlichen Anlagen ist für ausreichende Lüftung und Beleuchtung zu sorgen.

§ 14

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 144.
— Entwässerungswerke —**

Vom 30. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Diese Bestimmung gilt für alle Entwässerungswerke. Zu einem Entwässerungswerk gehören:

- a) das Entwässerungsnetz, in dem die Abwässer zu einer Sammelstelle, einem Pumpwerk oder einem Vorfluter geleitet werden,
- b) die Pumpwerke,
- c) das Druckrohrnetz,
- d) die Reinigungsanlagen (Rieselfelder, Kläranlagen usw.).

§ 2

(1) Das Entwässerungsnetz, seine Zugangsstellen, Brunnen, Schächte und Straßenabläufe sowie die Sammelstellen, die Entlüftungshähne im Druckrohrnetz, die Druckrohröffnungen und die Anlagen auf den Klärwerken, die zur Erzeugung, Speicherung und Fortleitung von Faulgasen (Methangasgemischen) dienen, sind in ihrem ganzen Umfang explosionsgefährdet. In gleichem Maße explosionsgefährdet sind auch alle Räume, in denen sich explosive Gase, Dämpfe oder Staub in gefährdender Menge entwickeln, ansammeln oder ausbreiten können, wie z. B. Leuchtgas, Faulgas, Schwefelwasserstoff sowie Benzin, Benzol- und andere Kohlenwasserstoffgemische.

(2) Alle explosionsgefährdeten Räume dürfen erst nach vorheriger Prüfung und Entlüftung und nur mit Sicherheitslampen betreten werden. Die Sicherheitslampen müssen vor dem Betreten der Räume angezündet sein. Elektrische Lampen sind außerhalb der Räume ein- und auszuschalten.

(3) Zur Verhütung von Unfällen durch brennbare, giftige Gase oder Stickgase dürfen Gruben, Einsteigeschächte und andere unterirdische Entwässerungsanlagen erst bestiegen werden, nachdem sie mindestens 15 Minuten lang entlüftet worden sind und nachdem (z. B. durch einwandfreies Brennen einer herabgelassenen Sicherheitslampe) festgestellt worden ist, daß eine Ansammlung schädlicher oder entzündbarer Gase nicht vorhanden ist. Können

diese brennbaren, giftigen Gase oder Stickgase innerhalb von 15 Minuten nicht beseitigt werden, so ist die Betriebsaufsicht zu benachrichtigen. Die Arbeitsschutzbestimmung 616 — Befahren von Behältern — ist zu beachten.

§ 3

(1) Die Sicherheitslampen sind in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten und von Zeit zu Zeit zu prüfen; jede Überprüfung ist im Kontrollbuch einzutragen.

(2) Vor jeder Benutzung haben sich die Einsteigenden zu überzeugen, daß die Lampen nicht beschädigt sind.

(3) Jede mit der Reinigung der unterirdischen Entwässerungsanlagen (auch Dükeranlagen) betraute Gruppe von Beschäftigten muß mit mindestens zwei betriebsfertigen Sicherheitslampen ausgerüstet sein.

§ 4

Für die Reinigungsanlagen, in denen brennbare Gase zur Verwertung aufgefangen werden, gilt die Arbeitsschutzbestimmung 142 — Gaswerke —.

§ 5

Müssen Entwässerungsanlagen, in denen Gasentwicklung in gefahrdrohendem Maße festgestellt wird und trotz Entlüftung nicht vollständig beseitigt werden kann, aus betrieblichen Gründen begangen werden, so ist sofort die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen; sie bestimmt, welches Atemschutzgerät in solchem Falle zu benutzen ist.

§ 6

(1) Entwässerungsleitungen von weniger als 90 cm Höhe dürfen nicht begangen werden.

(2) In begehbaren Entwässerungsleitungen darf das Gefälle nicht stärker als 1 : 10 sein. Läßt sich auf kurze Strecken ein steileres Gefälle nicht vermeiden oder sind unvermittelt abfallende Stellen vorhanden, so müssen diese einen Einsteigeschacht haben und gegen den Kanal durch eine Schutzstange abgeschlossen sein, die nur bei Reinigungsarbeiten vorübergehend entfernt werden darf.

(3) Entwässerungsanlagen verschiedener Höhenlagen müssen, soweit es der Betrieb zuläßt, durch Treppen mit sicheren Geländern, Steigvorrichtungen oder durch eiserne Leitern verbunden sein.

(4) Zum Schutze gegen Abstürzen oder Abrutschen sind an Stellen, wo eine solche Gefahr besteht, Geländer anzubringen oder andere geeignete Vorkehrungen zu treffen, die den Betriebsablauf nicht übermäßig behindern.

§ 7

(1) Alle Entwässerungsleitungen und Schächte sind nach Möglichkeit zu lüften. Ventilationsöffnungen, besonders die Öffnungen in den Deckeln der Einsteigeschächte zu den unterirdischen Entwässerungsanlagen, sind sauberzuhalten.

(2) Aufgedeckte Einsteigeschächte müssen durch geschlossene oder eingehängte Schutzgitter gesichert und mit deutlich sichtbaren Warnungszeichen entsprechend den verkehrspolizeilichen Vorschriften kenntlich gemacht werden.

§ 8

Jede mit der Reinigung der unterirdischen Entwässerungsanlagen betraute Gruppe von Beschäftigten muß die erforderliche Anzahl fester Hanfseile mit Karabinerhaken mit sich führen.

§ 9

Das Rauchen in und an den Entwässerungsanlagen ist verboten, soweit es nicht für bestimmte Räume von der Betriebsleitung ausdrücklich genehmigt wird.

§ 10

Bei Arbeiten in Entwässerungsanlagen sind den Beschäftigten ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsschutzkleidung und -mittel zur Verfügung zu stellen (siehe § 30 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft).

§ 11

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 231.**

— Holzbearbeitung und Holzverarbeitung —

Vom 30. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Die Schutzbestimmungen für Frauen und Jugendliche (§§ 20 und 25 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft) sind zu beachten.

§ 2

An Maschinen beschäftigte Personen dürfen während ihrer Arbeit nicht gestört werden. Das gilt besonders für Maschinen, an denen das Werkstück mit der Hand zugeführt wird.

§ 3

Arbeitsmaschinen sollen so eingerichtet sein, daß sie nach dem Ausschalten selbsttätig und schnell zum Stillstand kommen.

§ 4

Das Arbeiten an Maschinen ohne Schutzvorrichtungen ist verboten.

§ 5

Bei kombinierten Maschinen müssen die nicht-benutzten Werkzeuge entfernt, zumindest aber außer Betrieb gesetzt und abgedeckt werden.

§ 6

(1) Fahr- und tragbare Maschinen dürfen nur mit stillstehendem Werkzeug befördert werden.

(2) Fahrbare Maschinen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie festgebremst oder angebremst stehen.

(3) Das Mitfahren von Personen auf fahrbaren Maschinen ist nur erlaubt, wenn ordnungsgemäße Sitze vorhanden sind.

§ 7

Schlitten und Rolltische müssen gegen Ausheben und Auslaufen aus den Gleit- und Laufschiene gesichert sein.

§ 8

Zugorgane mit Gewichten sind in ihrem Gleitbereich zu sichern und regelmäßig auf ihre Sicherheit zu überprüfen.

§ 9

Vor den Einlaufstellen von Einzugs- und Vorschubwalzen und vor den Auflaufstellen von Förderketten und Förderbändern sind Schutzvorrichtungen anzubringen.

§ 10

(1) Werkzeugträger (Messerhalter), die zur Aufnahme von Messern dienen, sind aus zähem Metall herzustellen. Die Verwendung von Werkzeugträgern aus Grau- und Temperguß ist verboten.

(2) Bei zusammengesetzten Werkzeugen, z. B. Abplattköpfen, Schlitzscheiben, Falz- und Hobelköpfen, Hobelmesserwellen, Schältscheiben, müssen die zulässige Umdrehungszahl, das höchstzulässige Messergewicht, der höchstzulässige Messerflugkreis und das Fabrikzeichen auf dem Werkzeugträger eingeschlagen und die Mindesteinspannlänge des Messers gekennzeichnet sein. Die Messer müssen sicher befestigt sein. Die zulässige Umdrehungszahl darf nicht überschritten werden.

Zusammengesetzte Werkzeuge, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung in Betrieb genommen wurden und keine Angaben über die zulässige Umdrehungszahl tragen, dürfen höchstens mit 4000 Umdrehungen je Minute betrieben werden; die Umfangsgeschwindigkeit darf jedoch 40 m/sec nicht übersteigen.

(3) Bei zusammengesetzten Werkzeugen dürfen die Messer nur dann mit Kopschrauben befestigt werden, wenn die Schraubenlöcher im Werkzeugträger durchgebohrt sind. Befestigungsschrauben und Muttern an Werkzeugen und Werkzeugträgern dürfen nur mit den hierfür bestimmten Schlüsseln festgezogen werden. Jede Verlängerung der Schlüssel sowie die Benutzung von Schlagwerkzeugen zum Festziehen ist verboten.

(4) Der mit Messern und ihren Befestigungsmitteln besetzte Werkzeugträger, mit Ausnahme einfacher Schlitzspindeln, darf kein Übergewicht auf einer Seite haben. Paarweise arbeitende Messer mit gleichem Profil sind auf denselben Messerflugkreis einzustellen.

§ 11

Auf die Wellen der schnelllaufenden Holzbearbeitungsmaschinen dürfen Schleifkörper nur dann aufgespannt werden, wenn die Maschinen mit den für Schleifkörper erforderlichen Schutzvorrichtungen hergerichtet sind und die zulässige Drehzahl der Schleifscheibe nicht überschritten wird. Auf senkrecht laufende Dorne und Wellen dürfen jedoch nur Kleinstschleifkörper (zur Zeit sind dies Schleifkörper bis zu 50 mm Durchmesser) aufgespannt werden. Im übrigen gelten für alle Schleifkörper

(Schmirgelscheiben) die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 192 — Metallverarbeitungs-
maschinen —.

§ 12

Die zu bearbeitenden Werkstücke müssen eine sichere Auflage haben. Für die Bearbeitung von längeren oder breiteren Werkstücken sind Tischverlängerungen, Rollböcke oder andere Hilfsmittel bereitzustellen.

§ 13

Späne und Abfälle sind von den Maschinen so abzuleiten oder abzufangen, daß niemand belästigt oder verletzt werden kann.

§ 14

Das Entfernen von Abfällen oder Splintern von der laufenden Maschine mit der Hand ist nicht gestattet.

§ 15

Reinigungsöffnungen in Rohrleitungen der Späneabsaugung dürfen sich nicht in greifbarer Nähe vom Werkzeug befinden.

§ 16

(1) Tischlerleimöfen mit geschlossener Wasserpflanze müssen mit einem Standrohr nach dem vom Deutschen Normenausschuß herausgegebenen Normblatt DIN 4750 versehen sein.

(2) Wird der Dampf außerhalb des Tischlerleimofens noch zu anderen Zwecken benutzt, muß der Ofen den Vorschriften für Niederdruckdampfkessel entsprechen.

§ 17

Für die in Biegemaschinen verwendeten Ketten gelten die Güte- und Behandlungsvorschriften des vom Deutschen Normenausschuß herausgegebenen Normblattes DIN 685. Die in Biegemaschinen verwendeten Drahtseile sind laufend zu überwachen; sie sind auszuwechseln, wenn auf einer Seillänge von 30fachem Seildurchmesser 10% der Einzeldrähte gebrochen oder wenn Drahtbruchmester vorhanden sind.

§ 18

(1) Dämpfgrubenanlagen sollen dem allgemeinen Werksverkehr nicht zugänglich sein.

(2) Vor dem Einsetzen und Herausheben der Stämme ist das Wasser aus den Dämpfgruben bis zur Sohle abzulassen.

§ 19

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen

im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 46 vom 29. Oktober 1952 enthält:

	Seite
Richtlinien vom 20. Oktober 1952 über die Behandlung von Anträgen auf Benennung und Namensverleihung	169
Bekanntmachung vom 23. Oktober 1952 über die erste Auslosung von 8 Millionen DM der 4%igen Schuldverschreibungen der Deutschen Investitionsbank von 1949 Serie II über 200 Millionen DM	170

Die Ausgabe Nr. 47 vom 14. November 1952 enthält:

Bekanntmachung vom 6. November 1952 des Beschlusses über die Festlegung einheitlicher Konferenz- und Sprechtag bei den Organen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und bei den örtlichen Organen der Staatsgewalt	171
Statut vom 24. Oktober 1952 des volkseigenen Betriebes „Deutsches Kontor für Seefrachten“	172
Anordnung vom 27. Oktober 1952 zur Änderung und Ergänzung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	173
Änderung vom 1. November 1952 der Anordnung zur Durchführung von Kreiskontrollbesprechungen	176
Anordnung vom 4. November 1952 über die Bildung zentralgeleiteter Wasserwirtschaftsbetriebe	176
Statut vom 6. November 1952 der volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“	177

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 17. November 1952

Nr. 161

Tag	Inhalt	Seite
13. 11. 52	Verordnung über die tierärztliche Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	1209
13. 11. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die tierärztliche Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	1210
13. 11. 52	Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung)	1211
14. 11. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung der Deutschen Versicherungs-Anstalt	1212
4. 11. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	1213
6. 11. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik	1214
7. 11. 52	Anweisung zur Anordnung über die Durchführung einer Tuberkuloseschutzimpfung	1214

Verordnung über die tierärztliche Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Vom 13. November 1952

Zur weiteren Unterstützung und Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die tierärztliche Betreuung der Nutz- und Zuchtviehbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der eigenen in individueller Nutzung befindlichen Tiere der Genossenschaftsmitglieder geschieht kostenlos und wird aus den Mitteln des Staatshaushaltes gezahlt.

(2) Der Kreistierarzt teilt den praktischen Tierärzten nach den Gesichtspunkten einer ordnungsgemäßen Betreuung die erforderliche Zahl von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu.

(3) Die Tierärzte sind verpflichtet, die Viehbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vor Erfüllung aller anderen Aufgaben zu betreuen.

§ 2

Der Tierarzt hat den Gesundheitszustand und die körperliche Entwicklung aller von der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft und deren Mitglieder gehaltenen Nutz- und Zuchtviehbestände zu überwachen und einmal im Monat diese Bestände zu untersuchen. Er hat mit dem Vorstand der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft und dem zuständigen Viehwirtschaftsberater alle Maßnahmen zur Gesunderhaltung und

Entwicklung der Viehbestände festzulegen. Insbesondere hat er alle weiblichen Tiere zwei Monate nach der Bedeckung auf ihre Trächtigkeit zu untersuchen. Bei Sterilitätserscheinungen hat er dem Kreistierarzt zu berichten. Dieser hat, wenn notwendig, einen Spezialisten mit der Bekämpfung zu beauftragen.

§ 3

(1) Der Vorstand der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft meldet alle dringlichen Krankheitsfälle dem zuständigen Tierarzt. Ebenfalls meldet er ihm jede Erscheinung einer ansteckenden Krankheit, die sich unter den Viehbeständen in der Umgebung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zeigt.

(2) Der zuständige Tierarzt hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um Ausbreitungen von Krankheiten zu verhindern. Erkrankte Tiere sind einer sofortigen Behandlung zu unterziehen, um eine schnelle Gesundung zu erreichen.

(3) Bei Ausbruch einer Seuche oder bei Verdacht eines Seuchenausbruches ist sofort der zuständige Kreistierarzt hinzuzuziehen, der die erforderlichen Maßnahmen anordnet.

(4) Der Tierarzt hat in Fragen der Stall- und Weidehygiene, der Aufzucht und Fütterung sowie

der Verhütung von Krankheiten die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu beraten.

§ 4

Die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft legt ein Tiergesundheitsbuch an, das vom Tierarzt geführt wird und bei der Produktionsgenossenschaft verbleibt. Die vorgesetzten Dienststellen des Veterinärwesens sowie die vom Minister für Land- und Forstwirtschaft beauftragten Mitarbeiter müssen das Gesundheitsbuch kontrollieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Beseitigung aufgetretener Mängel ergreifen.

Berlin, den 13. November 1952

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Rau Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Schröder Minister

Anlage

zu § 5 vorstehender Verordnung

Vertrag

Zwischen dem Vorstand der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft vertreten durch den Vorsitzenden und Herrn Dr. wird heute folgender Vertrag abgeschlossen:

- 1. Herr Dr. übernimmt ab die tierärztliche Betreuung der Genossenschaft.
2. Herr Dr. verpflichtet sich, a) regelmäßig einmal im Monat die Nutz- und Zuchtviehbestände der Genossenschaft sowie die Viehbestände der Mitglieder zu untersuchen, b) die Genossenschaft und die Genossenschaftsmitglieder hinsichtlich der Stall- und Weidehygiene zu beraten, c) alle weiblichen Tiere zwei Monate nach ihrer Bedeckung auf ihre Trächtigkeit zu untersuchen, d) das Ergebnis der Untersuchungen in das Tiergesundheitsbuch der Genossenschaft einzutragen, e) die notwendige Behandlung der kranken Tiere durchzuführen, f) in regelmäßigen Zeitabständen für die Genossenschaftsmitglieder Lehr- und Aufklärungsvorträge zu halten,

§ 5 Der Vorstand der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft schließt über die tierärztliche Betreuung mit dem Tierarzt einen Vertrag nach dem in der Anlage abgedruckten Muster ab.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

g) im Falle der Verhinderung durch Urlaub oder Krankheit in Verbindung mit dem Kreistierarzt für einen geeigneten Vertreter Sorge zu tragen.

- 3. Der Vorstand verpflichtet sich: a) dem prakt. Tierarzt bei der Untersuchung jegliche Hilfeleistung zu geben, b) die angeordneten Maßnahmen des Tierarztes gewissenhaft durchzuführen, c) regelmäßig von den Eintragungen in das Tiergesundheitsbuch Kenntnis zu nehmen, d) jeden auftretenden Krankheitsfall umgehend dem Tierarzt zu melden.
4. Die Verrechnung erfolgt auf Grund der Gebührenordnung für Tierärzte.
5. Die Begleichung des Honorars wird durch den Rat des Kreises nach der vorgeschriebenen Form vorgenommen.
6. Dieser Vertrag wird auf die Dauer von einem Jahr abgeschlossen.
7. Die Kündigung des Vertrages ist für beide Teile halbjährlich möglich. Der Rat des Kreises muß von der Kündigung in Kenntnis gesetzt werden.
8. Über Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag zwischen den Parteien ergeben, entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, gemeinsam mit dem Kreistierarzt.

Der Vorsitzende der Produktionsgenossenschaft

prakt. Tierarzt

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die tierärztliche Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 13. November 1952

Auf Grund § 6 der Verordnung vom 13. November 1952 über die tierärztliche Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 1209) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die tierärztliche Betreuung reicht der Tierarzt seine Rechnungen nach der Gebührenordnung für Tierärzte monatlich bis zum 10. des folgenden

Monats dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ein. Die Rechnungen müssen vom Buchhalter der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft als sachlich richtig unterzeichnet sein.

(2) Bei Streitigkeiten über Gebührensätze entscheidet der Kreistierarzt. Die Begleichung der Rechnungen erfolgt aus Haushaltsmitteln des Rates des Kreises.

§ 2

(1) Die vom Rat des Kreises verausgabten Geldmittel für 1952 sind bis zum Jahresschluß beim Mi-

nisterium für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung Produktionsgenossenschaften, zu beantragen.

(2) Die Erstattung erfolgt gegen eine vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bescheinigte Aufstellung. Die Belege verbleiben bei der Buchhaltung der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises.

(3) Für das Jahr 1953 sind vom Rat des Kreises entsprechende Mittel im Haushalt einzuplanen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. November 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung).

Vom 13. November 1952

Gemäß § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht, im Verfahren der Erhebung von Abgaben unmittelbar bei den Abgabenbehörden Einspruch, Beschwerde oder Berufung einzulegen.

§ 2

Der Einspruch ist zulässig:

- a) gegen Festsetzung von Abgaben (Bescheide) der Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben,
- b) gegen die Feststellung der Versicherungspflicht und die Beitragsfestsetzung zur Sozialversicherung,
- c) gegen Ordnungsstrafbescheide, Mehrerlösabführungsbescheide oder Feststellungsbescheide in Preissachen,
- d) gegen Kulturabgabebescheide.

§ 3

(1) Der Einspruch ist bei dem Leiter der Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises einzulegen.

(2) Der Einspruch muß innerhalb von einem Monat eingelegt und begründet werden. Die Frist zur Einlegung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid oder die Feststellung zugestellt oder bekanntgemacht worden ist oder als bekanntgemacht gilt.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Rat des Kreises. Er hat seine Entscheidung spätestens einen Monat nach Eingang des Einspruchs zu treffen.

(4) Die Entscheidung wird demjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, schriftlich mitgeteilt oder in einer mündlichen Verhandlung bekanntgemacht.

§ 4

(1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht, gegen die Entschei-

gen des Rates des Kreises über Einsprüche Beschwerde einzulegen.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Leiter der Abteilung Finanzen beim Rat des Bezirkes einzulegen.

(3) Die Beschwerde muß innerhalb von einem Monat nach Mitteilung oder Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung eingelegt und begründet werden.

(4) Über die Beschwerde entscheidet der Rat des Bezirkes. Er hat seine Entscheidung spätestens einen Monat nach Eingang der Beschwerde zu treffen.

(5) Die Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen und ist demjenigen, der die Beschwerde eingelegt hat, mitzuteilen oder in einer mündlichen Verhandlung bekanntzugeben.

§ 5

(1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht, gegen die Entscheidungen des Rates des Bezirkes über Beschwerden Berufung einzulegen.

(2) Die Berufung ist bei dem Leiter der Abgabenverwaltung beim Ministerium der Finanzen einzulegen.

(3) Die Berufung muß innerhalb von einem Monat nach Mitteilung oder Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung eingelegt und begründet werden.

(4) Über die Berufung entscheidet der Minister der Finanzen. Er hat seine Entscheidung spätestens zwei Monate nach Eingang der Berufung bei der Abgabenverwaltung beim Ministerium der Finanzen zu treffen.

(5) Die Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen und ist demjenigen, der die Berufung eingelegt hat, mitzuteilen.

§ 6

In Abgabenstrafsachen ist für die Beschwerde der Rat des Bezirkes zuständig.

§ 7

(1) Über Berufungen in Abgabensachen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nicht erledigt

worden sind, entscheidet der Minister der Finanzen endgültig. Das gleiche gilt für nicht erledigte Eingaben auf dem Gebiete der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung.

(2) Die Entscheidungen sind bis zum 31. Januar 1953 zu treffen.

§ 8

Die Einreichung von Einsprüchen, Beschwerden oder Berufungen befreit nicht von der Zahlungspflicht.

§ 9

Für das Einspruchs-, Beschwerde- und Berufungsverfahren erläßt der Minister der Finanzen eine Gebührenordnung.

Berlin, den 13. November 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Rau
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

Vom 14. November 1952

§ 1

(1) Die Hauptverwaltung der Deutschen Versicherungs-Anstalt hat Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu erlassen und deren Einhaltung zu kontrollieren, insbesondere

- a) die Durchführung der Pflichtversicherungen zu überwachen,
- b) die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft entsprechend der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung zu gestalten und weiterzuentwickeln,
- c) in besonderen Fällen Versicherungsverträge abzuschließen und Versicherungsleistungen auszuführen,
- d) bei Vorliegen eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen neue Versicherungszweige einzuführen und bisherige Versicherungszweige einzustellen,
- e) Versicherungsbedingungen und -tarife für die einzelnen Versicherungszweige mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen festzulegen,
- f) Entwürfe von gesetzlichen Bestimmungen, die das Aufgabengebiet der Deutschen Versicherungs-Anstalt betreffen, dem Ministerium der Finanzen vorzulegen,
- g) das Vermögen der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach den gesetzlichen Bestimmungen anzulegen und zu verwalten,
- h) den Finanzplan und den Jahresabschluß der Deutschen Versicherungs-Anstalt aufzustellen und dem Ministerium der Finanzen zur Bestätigung einzureichen,

§ 10

Die Räte der Kreise und Bezirke und der Minister der Finanzen sind verpflichtet, die Einsprüche, Beschwerden und Berufungen der Bürger eingehend und gewissenhaft zu überprüfen und danach auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben die Entscheidung zu treffen. Den Bürgern ist eine Begründung für die Entscheidung zu geben.

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

- i) die Finanzpläne der Bezirksdirektionen zu bestätigen und ihre Erfüllung zu kontrollieren,
 - k) die Form und die Grundsätze für die Innen- und Außenorganisation der Deutschen Versicherungs-Anstalt festzulegen,
 - l) Werbemaßnahmen durchzuführen oder Richtlinien für ihre Durchführung zu erlassen,
 - m) die Kaderentwicklung zu fördern und die Mitarbeiter entsprechend ihren Fähigkeiten einzusetzen,
 - n) über Beschwerden gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Bezirksdirektionen zu entscheiden.
- (2) Die Bezirksdirektion hat folgende Aufgaben:
- a) nach den Weisungen und Richtlinien der Hauptverwaltung die ihr unterstellten Kreisdirektionen anzuleiten und deren Geschäftsführung zu kontrollieren,
 - b) über Versicherungsleistungen, welche die Vollmachten der Kreisdirektionen überschreiten, zu entscheiden,
 - c) den Finanzplan und die Jahresabrechnung für ihren Bereich aufzustellen und der Hauptverwaltung zur Bestätigung vorzulegen,
 - d) die Finanzpläne der ihr unterstellten Kreisdirektionen zu bestätigen und ihre Erfüllung zu kontrollieren,
 - e) Werbemaßnahmen nach den Richtlinien der Hauptverwaltung in ihrem Bereich durchzuführen,
 - f) über Beschwerden gegen Entscheidungen und Maßnahmen der ihr unterstellten Kreisdirektionen zu entscheiden.
- (3) Die Kreisdirektion hat für ihren Arbeitsbereich nach den ihr gegebenen Weisungen und Richtlinien
- a) die Pflichtversicherungen durchzuführen,
 - b) freiwillige Versicherungsverträge abzuschließen,

- c) die Beiträge einzuziehen und die Versicherungsleistungen zu bewirken,
- d) den Finanzplan und die Jahresabrechnung für ihren Bereich aufzustellen und der Bezirksdirektion zur Bestätigung einzureichen,
- e) die Außenorganisation anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 2

(1) Urkunden, die im Namen der Deutschen Versicherungs-Anstalt ausgestellt werden und eine Verpflichtung enthalten, sind vom Leiter oder dem stellvertretenden Leiter zu unterzeichnen. Solche Urkunden haben, wenn sie mit dem Dienstsiegel versehen sind, im Rechtsverkehr die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

(2) Der Leiter der Deutschen Versicherungs-Anstalt ist berechtigt, die Unterzeichnung von Urkunden — mit Ausnahme der in Ziff. 1 genannten — anderen Angestellten zu übertragen.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1952 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Satzungen der bisherigen Versicherungs-Anstalten der Länder der Deutschen Demokratischen Republik aufgehoben.

Berlin, den 14. November 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern,
Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 4. November 1952

Auf Grund der Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105) wird nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Eingruppierung der Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister erfolgt nach den Wirtschaftszweigen.

(2) In den volkseigenen Betrieben mit verschiedenen Produktionszweigen erfolgt die Eingruppierung nach dem Produktionszweig, in dem die Tätigkeit des Lehrausbilders, Lehrmeisters und Lehrobermeisters liegt.

(3) Die Verordnung vom 31. Januar 1952 ist anzuwenden für solche Lehrausbilder, Lehrmeister, Lehrobermeister und Ausbildungsleiter, die ihre Tätigkeit hauptamtlich ausüben.

§ 2

(1) Prämien für Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der unter § 4 der Verordnung vom 31. Januar 1952 genannten Industrie- und Wirtschaftszweige, sind aus dem Lohn- und Gehaltsfonds des Betriebes zu entnehmen.

(2) Die Prämienvorschläge für Lehrausbilder, Lehrmeister, Lehrobermeister werden von der Prämienkommission des Lehrbetriebes ausgearbeitet.

(3) Die Prämienkommission des Lehrbetriebes setzt sich zusammen aus:

1. dem Ausbildungsleiter,
2. einem Vertreter der BGL oder der AGL,
3. dem 1. Sekretär der FDJ-Betriebsgruppe,

Berlin, den 4. November 1952

Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Staatssekretariat
für Berufsausbildung
I. A.: Schneider
Hauptabteilungsleiter

4. einem aus dem Ausbilderkollektiv gewählten Vertreter,
5. dem stellvertretenden Schulleiter der Betriebsberufsschule.

(*) Die Prämienvorschläge sind der Lohn- und Gehaltskommission des Betriebes weiterzugeben. Diese legt die Prämienvorschläge der Betriebsleitung zur Bestätigung vor.

§ 3

(1) Allen Lehrausbildern der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wird jährlich ein Grundurlaub von 18 Arbeitstagen gewährt.

(2) Allen Lehrmeistern und Lehrobermeistern der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wird jährlich ein Grundurlaub von 21 Arbeitstagen gewährt.

(3) Allen Ausbildungsleitern, Leitern von Lehrbetrieben und Lehrkombinaten wird jährlich ein Grundurlaub von 24 Arbeitstagen gewährt.

§ 4

Die Ministerien, Staatssekretariate sowie die Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr sind berechtigt, nach Absprache mit dem Ministerium für Arbeit, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Ministerium der Finanzen und dem Staatssekretariat für Berufsausbildung, zur vorliegenden Durchführungsbestimmung Sonderbestimmungen für ihr Zuständigkeitsbereich zu erlassen, in denen die nicht in der Durchführungsbestimmung enthaltenen speziellen Fragen festgelegt werden.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

* 1. Durchhb. (GBl. S. 890)

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Meldeordnung
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 6. November 1952

Zur besseren Erfassung der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund des § 26 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 (GBl. S. 835) verordnet:

§ 1

(1) Unberührt von den Bestimmungen der Meldepflicht der Hausbesitzer und -verwalter bei der Meldestelle der Volkspolizei nach den §§ 8 und 9 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 haben alle Hauseigentümer, Verwalter oder Leiter von Barackenlagern in Gemeinden über 5000 Einwohner ein Hausbuch zu führen, soweit sie nicht unter den Personenkreis nach § 13 der Meldeordnung fallen und ein Fremdenverzeichnis in Buchform nach § 16 der Meldeordnung zu führen haben.

(2) In das Hausbuch sind alle im Hause wohnenden Personen einzutragen sowie solche Personen, die sich länger als drei Tage im Hause aufhalten.

(3) Die Hauseigentümer, Verwalter oder Leiter von Barackenlagern sind verpflichtet, das Hausbuch auf Anforderung bei der Meldestelle der Volkspolizei zur Kontrolle vorzulegen.

(4) Die Vorlage und Kontrolle ist von der Meldestelle der Volkspolizei im Hausbuch zu bestätigen.

§ 2

Alle Personen sind verpflichtet, neben der polizeilichen Meldepflicht nach §§ 4, 5 und 9 der Melde-

ordnung, sich beim Hausbesitzer, Verwalter oder Leiter des Barackenlagers an- und abzumelden und im Hausbuch in der dafür vorgesehenen Spalte eigenhändig zu unterschreiben. Bei der polizeilichen Meldung nach §§ 4 und 5 der Meldeordnung ist das Hausbuch mit vorzulegen.

§ 3

Als Hausbücher sind die von der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei herausgegebenen Formulare zu verwenden. Die Hausbesitzer, Verwalter oder Leiter von Barackenlagern erhalten diese gegen Entrichtung einer Gebühr von 1,— DM bei der zuständigen Meldestelle der Volkspolizei.

§ 4

Hausbesitzer, Verwalter oder Leiter von Barackenlagern, die nach dem 15. Dezember 1952 kein Hausbuch führen, nachträglich Veränderungen im Hausbuch vornehmen, unvollständige Eintragungen machen, die Vorlage bei der Volkspolizei unterlassen, sowie Personen, die der Meldepflicht beim Hausbesitzer, -verwalter oder Leiter des Barackenlagers nicht nachkommen und Personen, die die Unterschrift im Hausbuch verweigern, werden gemäß § 25 Abs. 1 der Meldeordnung bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. November 1952

Ministerium des Innern

Stoph
Minister

* 1. und 2. Durchfb. (GBl. S. 487)

**Anweisung
zur Anordnung über die Durchführung
einer Tuberkuloseschutzimpfung.**

Vom 7. November 1952

Gemäß § 10 der Anordnung vom 10. September 1951 über die Durchführung einer Tuberkuloseschutzimpfung (GBl. S. 843) können nach Abschluß der Großimpfaktion des Jahres 1951 ständig Tuberkuloseschutzimpfungen an tuberkulinnegativen Personen aller Altersklassen durchgeführt werden. Hierzu sind besondere Impfstellen zu schaffen. Zur Durchführung der genannten Anordnung wird folgende Anweisung erlassen:

I.

(1) Für die Schutzimpfung sind vorzusehen:

- a) Neugeborene;
- b) Säuglinge;

c) Kleinkinder;

d) Schulkinder: hier sind die Kinder des 1., 4. und 8. Schuljahrganges* möglichst vollzählig zu testen und gegebenenfalls zu impfen beziehungsweise wiederzuimpfen; zu impfen sind gegebenenfalls außerdem die nicht als tuberkulinpositiv bekannten Schulkinder aller übrigen Jahrgänge;

e) Personen, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens tätig sind, ferner alle Studenten der Medizin und Zahnheilkunde sowie Besucher der Fachschulen des Gesundheitswesens;

f) Personen aller anderen Altersklassen oder Gruppen.

(2) Auf die möglichst vollzählige Impfung von Personen aus tuberkulösem Milieu ist besonderer Wert zu legen.

* Nicht Schulklassen.

II.

(1) Die Impfung findet statt:

- a) bei Neugeborenen in Entbindungsanstalten;
- b) bei Säuglingen und Kleinkindern in den Mütterberatungsstellen;
- c) bei den termingebundenen Impfungen der Schulkinder in den Schulen;
- d) bei Personen gemäß I. Abs. 1 Buchstaben e und f in Impfstellen, die an Polikliniken und Kliniken unter Beachtung besonderer Vorschriften anzugliedern sind;

bei Personen gemäß I. Buchst. e gegebenenfalls auch in Tuberkuloseberatungsstellen.

(2) Erforderlichenfalls können Impfungen besonderer Gruppen auch an anderen Stellen (z. B. Fachschulen) vorgenommen werden.

III.

Für den Zeitpunkt der Impfung gilt folgendes:

- a) bei Neugeborenen innerhalb der ersten 7 Tage nach der Geburt;
- b) bei Säuglingen und Kleinkindern an den von der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises bestimmten Sprechtagen;
- c) bei Schulkindern alljährlich in der Zeit zwischen 1. Januar und 30. Juni;
- d) für alle anderen Personen an den von der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises zu bestimmenden Tagen außerhalb der eigentlichen Beratungssprechstunden.

IV.

(1) Die Beratung und Betreuung der Impflinge in Zusammenhang mit der Schutzimpfung erfolgt in der Impfstelle, in der die Impfung durchgeführt wurde.

(2) Für die Betreuung der Neugeborenen ist die zuständige Mütterberatungsstelle verantwortlich.

(3) Impflinge, bei denen in Zusammenhang mit der Schutzimpfung eine stationäre Beobachtung oder Behandlung notwendig ist, sind in die hierfür von der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes zu bestimmende Krankenhäuser einzuweisen.

(4) Impfkomplicationen, Erkrankungen und andere Folgezustände, bei denen ein Zusammenhang mit der Tuberkuloseschutzimpfung vermutet wird, sind von dem zu Rate gezogenen Arzt, gegebenenfalls von den Betroffenen oder gesetzlichen Vertretern sofort an den Kreisarzt zu melden.

V.

(1) Personen mit ausgedehnten Hautkrankheiten sind so lange von der Impfung zurückzustellen, bis die Krankheit in einem Maße abgeklungen ist, daß die Impfung ohne die Gefahr einer Infektion an der Impfstelle durchgeführt werden kann. In gleicher Weise ist in solchen Fällen bezüglich der Testungen zu verfahren.

(2) Hat der Impfling selbst eine Infektionskrankheit durchgemacht, so kann die Schutzimpfung vor-

genommen werden nach Keuchhusten, Diphtherie, Scharlach sowie Masern oder anderen Viruskrankheiten frühestens 13 Wochen nach Beendigung der Krankheit; im Anschluß an andere Schutzimpfungen ist die Tuberkuloseschutzimpfung frühestens 6 Wochen nach der betreffenden Impfung durchzuführen.

(3) Personen, in deren Haushalt akute ansteckende Krankheiten aufgetreten sind, können geimpft werden, wenn nach Beseitigung der Infektionsgefahr 6 Wochen vergangen sind.

(4) In allen Zweifelsfällen beziehungsweise bei anderen Krankheiten entscheidet der Impfarzt.

VI.

(1) Für die Tuberkulintestung ist Tuberkulin zu verwenden, das nach amtlicher Kontrolle vom Ministerium für Gesundheitswesen freigegeben ist. — Die für die Intrakutanproben notwendigen Lösungen sind frisch herzustellen. Die Lösungen dürfen nur innerhalb einer Woche verwendet werden.

(2) Die Perkutanprobe kann von besonders vorgebildeten und zuverlässigen Heilhilfspersonen (Schwestern und Fürsorgerinnen) unter regelmäßiger ärztlicher Überwachung und Kontrolle vorgenommen werden. Die Ablesung erfolgt im allgemeinen durch einen Arzt; in besonderen Fällen kann unter Verantwortung des Arztes die Ablesung einer besonders vorgebildeten und zuverlässigen Heilhilfsperson (Schwester, Fürsorgerin) übertragen werden. — Die Intrakutanprobe ist von Ärzten, die besonders vorgebildet sind, vorzunehmen und abzulesen.

(3) Die Tuberkulintestung kann entfallen bei denjenigen Kindern, bei denen auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung feststeht, daß die Tuberkulinprobe innerhalb der letzten sechs Monate positiv ausgefallen ist.

(4) Bei der Tuberkulintestung vor der Impfung ist in folgender Weise zu verfahren:

- a) bei Säuglingen, Kleinkindern und Schulkindern:
Perkutanprobe;
Nachschau nach zwei bis drei Tagen;
bei negativem Ausfall Intrakutanprobe mit 30 Tuberkulineinheiten (= 0,1 ccm einer Lösung 3 : 1000);
Nachschau nach zwei bis drei Tagen;
bei negativem Ausfall BCG-Schutzimpfung;
- b) bei Jugendlichen und Erwachsenen wird ausschließlich intrakutan getestet, und zwar mit 10 TE (= 0,1 ccm einer Lösung 1 : 1000). —

Die Testung Neugeborener vor der Impfung entfällt.

Die Nachtestung erfolgt im allgemeinen nach 13 Wochen und wird wie folgt vorgenommen:

- a) bei Säuglingen, Kleinkindern und Schulkindern:
Perkutanprobe;
falls negativ, Intrakutanprobe mit 10 TE;

- b) bei Jugendlichen und Erwachsenen ist nur die Intrakutanprobe mit 10 TE vorzunehmen.

VII.

Im Falle der Ablehnung der Impfung ist eine Willenserklärung der Eltern beziehungsweise gesetzlichen Vertreter schriftlich niederzulegen.

VIII.

(1) Der nach amtlicher Anweisung hergestellte und staatlich geprüfte BCG-Impfstoff ist unter Beachtung der über den Versand und die Aufbewahrung des Impfstoffes gegebenen Vorschriften und Anweisungen zentral aufzubewahren und kurzfristig vor Durchführung der Impfung an die Impfstelle abzugeben.

(2) Der Impfstoff ist unter Beachtung der angegebenen Vorschriften innerhalb der vorgesehenen Frist zu verwenden. — Angebrochene Impfstoffampullen dürfen nur am gleichen Tage verwendet werden. — Der Transport angebrochener Impfstoffampullen von einem Impflokal zum anderen ist untersagt.

(3) Vor der Verwendung des Impfstoffes ist jede Impfstoffampulle vom Impfarzt darauf zu prüfen, ob sie intakt ist und ob der Impfstoff nach kräftigem Schütteln eine gleichmäßige Verteilung (also keine Ballungen oder Flockungen) zeigt. Impfstoffampullen, die nicht völlig einwandfrei sind, dürfen nicht verwendet werden und sind dem Hersteller unverzüglich zurückzusenden.

IX.

(1) Der Impfstoff ist folgendermaßen zu dosieren:

- a) bei Säuglingen bis zu sechs Monaten: $2 \times 0,1$ ccm der Vaccine; (am gleichen Impftermin, je $0,1$ ccm an zwei nebeneinandergelegenen, nicht unter 2 cm voneinander entfernten Stellen);
b) bei älteren Kindern und Erwachsenen: $0,1$ ccm der Vaccine.

(2) Der Impfstoff ist unter Beachtung der Anweisungen für die Impfung streng intrakutan zu injizieren.

X.

(1) Die Nachtestung der Personen, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens tätig sind, ferner aller Studenten der Medizin und Zahnheilkunde sowie Besucher der Fachschulen des Gesundheitswesens ist alle zwei Jahre zu wiederholen; gegebenenfalls sind Nachimpfungen vorzunehmen.

(2) Bei Personen, die nach Durchtestung tuberkulinnegativ reagieren, ist die Schutzimpfung zu wiederholen. Die trotz wiederholter Schutzimpfung

tuberkulinnegativ reagierenden Personen sind in den Tuberkuloseberatungsstellen besonders zu registrieren.

XI.

(1) Im Interesse der tuberkuloseexponierten tuberkulinnegativen Impflinge ist mit allem Nachdruck eine Trennung der Wohngemeinschaft zwischen einem ansteckend Tuberkulösen und Impfling für die Zeit von mindestens sechs Wochen vor, bis sechs Wochen nach der Impfung durchzuführen. Dabei ist der Trennung in Form der Unterbringung des Impflings in einem geeigneten Heim der Vorzug zu geben. Die Trennung kann auch in Form der Unterbringung des Impflings bei Verwandten vorgenommen werden, wenn genügend Sicherheit besteht, daß dort kein Kontakt mit ansteckend Tuberkulosekranken stattfindet.

(2) Ist eine Isolierung unmöglich oder wird ihre Durchführung in jeder Form abgelehnt, so sind der Impfling beziehungsweise der gesetzliche Vertreter darüber zu belehren, daß bei Nichtdurchführung der Absonderung die Gefahr besteht, daß die Schutzimpfung unwirksam bleibt, wenn der Impfling durch den ansteckend Kranken noch kurz vor der Impfung infiziert ist beziehungsweise kurz nach der Impfung infiziert wird.

Bei eventueller Unmöglichkeit oder Ablehnung der Isolierung ist die Impfung nur durchzuführen, wenn die obengenannte Belehrung von den Eltern beziehungsweise dem gesetzlichen Vertreter schriftlich bestätigt wird (Vordruck).

XII.

(1) Personen, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens tätig sind, dürfen nach der Schutzimpfung bis zum Auftreten der positiven Tuberkulinreaktion nicht auf Tuberkuloseabteilungen beschäftigt werden.

(2) Das in Ausbildung begriffene medizinische Fachpersonal darf im Anschluß an die Schutzimpfung bis zum Auftreten der positiven Tuberkulinreaktion nicht auf Krankenstationen beschäftigt werden.

XIII.

Für die sorgfältige Durchführung der Schutzimpfung ist der Kreisarzt verantwortlich. Er hat geeignete Ärzte in genügender Anzahl mit der Durchführung der Impfung zu beauftragen.

XIV.

Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 1952

Ministerium für Gesundheitswesen

I. V.: Matern
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 18. November 1952

Nr. 162

Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 142 — Gaswerke —	1217
7. 11. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 251 — Papierverarbeitung —	1221
30. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 513 — Generatoren und Generatorgasleitungen —	1222

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 142. — Gaswerke —

Vom 30. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Gaswerke sind alle Werke der Gaserzeugung, wie Kohlendgaswerke, Wassergasanlagen, Luftgaswerke, Ölgaswerke, Methangaswerke, Anlagen zur Erdgasgewinnung, Generatorgasanlagen und alle Gasverteilungsanlagen, wie Behälter- und Reglerstationen, Gasverdichtungs- und Gasförderanlagen, unabhängig davon, ob es sich um Haupt-, Neben- oder Hilfsbetriebe handelt.

§ 2

(1) Zum gefahrlosen Betreten gasgefüllter Räume sind geeignete Atemschutzgeräte* gebrauchsfertig bereitzuhalten. Mit der Wartung der Geräte ist eine bestimmte Person verantwortlich zu beauftragen.

(2) Gaswerke haben Wiederbelebungsgeräte im Werk bereitzustellen. Davon kann abgesehen werden, wenn diese Geräte für Schadensfälle in unmittelbarer Nachbarschaft sofort zur Verfügung stehen (z. B. bei Feuerwachen, Krankenhäusern, Polikliniken, Unfallstationen).

§ 3

(1) Im Gaswerk und bei allen Arbeiten an Gas-einrichtungen ist das Rauchen verboten. Das Verbot ist an den Eingängen zum Gaswerk und zu getrennt liegenden Betriebsstätten, an den Türen explosionsgefährdeter Räume und an anderen geeigneten Stellen gut sichtbar durch Aushang bekanntzugeben.

* Frischluftgeräte, Sauerstoffgeräte, Kreislaufgeräte, Kohlenoxydfiltermasken dürfen nur bei Arbeiten in solchen Gasgemischen verwendet werden, die die zum Atmen erforderliche Sauerstoffmenge enthalten. Nach Gebrauch ist die Benutzungsdauer auf dem Filter zu vermerken.

(2) Für Aufenthaltsräume, Büroräume und ungefährdete Stellen kann die Betriebsleitung das Rauchverbot aufheben. Diese Ausnahmegenehmigung ist in den Räumen durch Aushang bekanntzugeben.

§ 4

(1) Als explosionsgefährdete Räume gelten alle Räume der nassen und trockenen Reinigung, Räume mit Druckreglern, Teerscheidern, Kompressoren und Behältern mit verdichteten brennbaren Gasen, Gasbehältergebäude und Räume unter Gasbehältern sowie alle mit den genannten Räumen in Verbindung stehenden anderen Räume.

(2) Nicht explosionsgefährdet sind frei stehende Generatoren und Öfen.

§ 5

Die elektrischen Anlagen müssen dem von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker entsprechen. Für explosionsgefährdete Räume gilt insbesondere das VDE 0165, Elektrische Geräte und Armaturen müssen dem VDE 0171 entsprechen.

§ 6

Für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen sowie für deren Überwachung sind die Arbeitsschutzbestimmungen 900 und 904 zu beachten.

§ 7

Für die Errichtung, Erhaltung und Überwachung von Blitzschutzanlagen gilt die Arbeitsschutzbestimmung 955.

§ 8

In explosionsgefährdeten Räumen sind Gasmotoren mit offener Zündung (Glühkopfzündung) unzulässig. Für Gasmotoren mit magnetelektrischer Zündung gilt der § 5. Alle Ansaug- und Auspuffleitungen müssen ins Freie führen; die Auspuffleitung ist gegen Wärmedurchgang zu isolieren.

§ 9

In Scheidewänden zwischen einem explosionsgefährdeten Raum und einem Raum, in dem offenes Licht oder Feuer brennt (z. B. Ofenhaus, Dampfkesselraum, Schmiede- oder Schweißraum) dürfen

sich keine freien Öffnungen und Türen befinden. Fenster in solchen Scheidewänden sind nur dann zulässig, wenn sie mit Glasbausteinen zugesetzt sind.

§ 10

(1) Gebäude mit Gaserzeugungsanlagen und explosionsgefährdete Räume müssen mit leichter Bedachung versehen sein.

(2) Räume über Ofenhäusern und explosionsgefährdeten Räumen dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

§ 11

Für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten gilt die Arbeitsschutzbestimmung 850 (GBl. S. 1080).

§ 12

Räume, in denen Rauch oder Gase auftreten können, sind dauernd ausreichend zu be- und entlüften. Wo die natürliche Be- und Entlüftung nicht ausreicht, sind mechanische Anlagen zur künstlichen Be- und Entlüftung einzubauen, und zwar so, daß sie von außen betätigt werden können.

§ 13

Wohnungen dürfen mit Betriebsräumen nicht in Verbindung stehen.

§ 14

Gasgefährdete Anlagen sind ständig so zu überwachen, daß Unfälle sofort bemerkt werden.

§ 15

In Neuanlagen ist für betriebswichtige Anlagenteile eine von der Hauptbeleuchtung unabhängige Notbeleuchtung vorzusehen; dasselbe gilt für besonders stöempfindliche Anlagenteile in bereits bestehenden Anlagen.

§ 16

Frei liegende Wasser-, Dampf-, Gas-, Öl- und Teerleitungen sind zur sicheren Unterscheidung in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

§ 17

Der in geschlossenen Koks- und Kohlenaufbereitungsanlagen anfallende Staub ist ständig zu entfernen. Die Raumbelüftung ist zugfrei einzurichten, damit kein Staub aufgewirbelt wird.

§ 18

Die Arbeitsplätze müssen so mit Zugängen und Treppen versehen sein, daß sie schnell und gefahrlos verlassen werden können.

II. Entgasung von Kohle und Öl Entgasungsanlagen

§ 19

Gaserzeugungsöfen müssen so aufgestellt sein, daß sie ohne Gefahr für die damit beauftragten Personen bedient werden können; insbesondere ist dafür zu sorgen, daß zwischen Ofen- und Gebäudewand an Zieh- und Lademaschinen, unter den Entleerungsöffnungen vertikaler Entgasungsräume, an Frontwänden horizontaler Großraumöfen und an Beschickungs- und Entschlackungsvorrichtungen genügend freier Arbeitsraum bleibt.

§ 20

Die im Ofenhaus befindlichen Apparate und Behälter zur Aufnahme und Vorwärmung von öl- und

fetthaltigen Entgasungsstoffen müssen so aufgestellt und eingerichtet sein, daß sich das Rohmaterial nicht entzünden kann. Sie sind insbesondere außen an den Einspritzöffnungen und Ausläufen rein und frei von Öl und Teer zu halten.

§ 21

(1) Die Öfen müssen so entleert werden können, daß die an ihnen Beschäftigten durch den glühenden Koks nicht gefährdet werden.

(2) Die beim Ablöschen des Kokes entstehenden Dampfschwaden sind so abzuleiten, daß die dabei Beschäftigten nicht gefährdet sind.

§ 22

An den Vorlagen und an den Übergangsröhren (Steige- und Sattelröhren), die aus den Entgasungsräumen in die Vorlagen führen usw., müssen Reinigungsöffnungen vorhanden, leicht zugänglich und so angeordnet sein, daß die Rohre ohne Gefahr für die damit Beschäftigten gereinigt werden können.

§ 23

Beim Befahren von Kohlen- und Koks bunkern sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 616 zu beachten.

§ 24

Beim Öffnen der Entgasungsräume ist das ausströmende Gas durch eine offene Flamme zu entzünden. Glühende Körper dürfen hierzu nicht verwendet werden.

§ 25

Außer Betrieb gesetzte Entgasungsräume sind so zu sichern, daß kein Gas aus der Vorlage durch die Steigeröhre in die Öfen zurückströmen kann.

§ 26

Vorlagen, deren Tauchrohre nicht mit Flüssigkeiten abgedichtet sind, müssen entweder durch Temperaturüberwachung oder durch Wasserzusatz gegen das Aufkochen von Teer (Spülteer) gesichert werden.

§ 27

Den mit der Bedienung der Öfen betrauten Personen sind zum Schutz gegen Verbrennungen zweckentsprechende Arbeitsschutzkleidung und -schutzmittel zur Verfügung zu stellen (vgl. § 30 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft — GBl. S. 957).

§ 28

Das Inbetriebsetzen von Lademaschinen, Ziehmaschinen, Kohlenfüllwagen u. dgl. muß rechtzeitig und deutlich angekündigt werden.

§ 29

Flüssiges Entgasungsmaterial darf nicht von Hand um- oder nachgefüllt werden.

§ 30

Die beim Reinigen von Apparaten, Behältern und Rohren anfallenden Rückstände sind ständig zu entfernen.

Befeuerungsanlagen

§ 31

Beschickungs- und Entschlackungsöffnungen müssen gefahrlos zugänglich sein. Bei Neubauten

dürfen in dem Flur des Ofenhauses weder Gruben noch Einsteigeschächte angebracht werden.

§ 32

Die Gasfeuerung ist übersichtlich anzuordnen; die Steuerorgane müssen ohne Gefahr überwacht und betätigt werden können.

§ 33

Befeuерungskanäle für Schwach- und Mischgas müssen Explosionsklappen, Reißflanschen u. dgl. haben.

§ 34

Bevor Öfen in Betrieb gesetzt werden, sind sie zu durchlüften, damit vorhandenes Gas abzieht. Die Gasleitung darf erst geöffnet werden, nachdem die Zündflamme angesteckt oder eingeführt worden ist.

§ 35

Beim Ablöschen von Schlacken sind die Dämpfe und Gase so abzuleiten, daß auf den darüberliegenden Arbeitsbühnen beschäftigte Personen nicht gefährdet werden.

III. Vergasung von Koks, Kohle, Öl

§ 36

(1) Gaserzeuger dürfen nur im Freien oder in gut gelüfteten hellen Räumen aufgestellt werden. Zum gefahrlosen Beschießen und Entschlacken muß ausreichend Arbeitsraum vorhanden sein.

(2) Betriebsgebäude für Gaserzeuger (Wassergasanlagen, Koksgasgeneratoren, Schwachgasgeneratoren für Kohle, Braunkohlenbriketts mit und ohne Urteergewinnung, für Rohbraunkohle, Torf und andere Brennstoffe) dürfen außer der Kelleranlage, der Beschießungs- und Stocherbühne keine weiteren Geschossteile haben.

(3) Entschlackungsräume, die unter Flur liegen, müssen hell sein und eine besonders gute Entlüftung haben; sie müssen leicht zugänglich sein (z. B. durch Treppen, Rampen) und entwässert werden können.

§ 37

Für die Anordnung der Gaserzeuger gilt § 19 entsprechend.

§ 38

(1) Gaserzeuger dürfen sich nur mit Wasserverschlüssen und Abhitzekesseln zusammen im selben Raum befinden.

(2) In jeder Gashauptleitung muß in der Nähe der Druckseite der Gassäuger ein Sicherheitswasserverschluß so angeordnet sein, daß er bei Überdruck früher als die anderen Wasserverschlüsse vom Gasstrom durchschlagen wird. Das durchschlagende Gas ist über Dachhöhe abzuleiten. Das Sperrwasser muß in den Tauchtopf zurückfließen. Der Sicherheitswasserverschluß muß so beschaffen sein, daß Wasser von einem sicheren Standort aus nachgefüllt werden kann.

§ 39

(1) Jeder Gaserzeuger muß von der Hauptgasleitung abgesperrt werden können.

(2) Der Gasraum muß durch einen über Dach führenden, ausreichend weiten Abzug entgast werden können, der sich durch ein Ventil oder einen Schieber dicht am Gaserzeuger schnell und bequem

öffnen läßt. Während einer Absperrung der Hauptgasleitung ist das im Gaserzeuger entstehende Gas über Dach ins Freie abzuleiten.

§ 40

(1) Fülltrichter müssen mit einem Deckelverschluß mit Feststellvorrichtung versehen sein, die vor jedem Senken des Kegelschlusses einzulegen ist. Eine dichte Verbindung mit Bunkern, die über den Trichtern liegen, ist nur zulässig, wenn die Füllvorrichtung so beschaffen ist, daß ein Eindringen von Gas in die Bunker ausgeschlossen ist.

(2) Falls die Bauart der Füllvorrichtung die Arbeiten durch Staubentwicklung erschwert, sind Entlüftungs- oder Absaugeeinrichtungen einzubauen.

§ 41

Stoherlöcher müssen mit Verschlüssen versehen sein, die den Austritt der Gase auch während des Stocherns verhindern. Auf ausreichenden und gleichbleibenden Druck der Gasabriegelung ist besonders zu achten.

§ 42

Brücken, die sich in Generatoren infolge von Verschlackung bilden, müssen rechtzeitig durch Stochern oder andere geeignete Maßnahmen beseitigt werden.

§ 43

Dämpfe, die beim Ablöschen der Schlacken am Generator entstehen, müssen schnell und ohne Belästigung der am Generator Beschäftigten abziehen können. Von Hand gelöschte Schlacke ist sofort zu entfernen.

§ 44

(1) Windleitungen müssen mit Sicherungen gegen eine Explosion durch Gasrücktritt versehen sein.

(2) Jede Windleitung muß gesondert, möglichst dicht vor der Einmündung in den Gaserzeuger abgesperrt werden können. Das Absperrn muß von den Generatorbühnen aus erfolgen können.

§ 45

Bei Wassergasanlagen müssen Umstellvorrichtungen vom „Heißblasen“ auf „Gasen“ und umgekehrt zwangsläufig so miteinander verriegelt sein, daß das Entstehen von Gasluftgemischen verhindert wird.

§ 46

Gasproben dürfen nur über Absperrhähne entnommen werden.

§ 47

Gas- und Winddruck müssen von der Beschießungsbühne aus (z. B. durch Meßeinrichtungen) ständig beobachtet werden können.

§ 48

(1) Die Gasleitungen müssen mit Absperrschiebern oder Ventilen und mit einer genügenden Anzahl von Lüftungs-, Reinigungs- und Explosionsklappen oder anderen dem gleichen Zweck dienenden Vorrichtungen versehen sein.

(2) Explosionssicherungen an den Gasleitungen müssen dem Verkehrs- und Arbeitsbereich entzogen oder mit einem Schutz gegen Stichflammen versehen sein.

(3) Wasserverschlüsse sind so einzurichten, daß die durch Überdruck verdrängte Sperrflüssigkeit zurückfließt oder sofort wieder nachgefüllt werden kann und austretende Gase nicht in Arbeits- und Aufenthaltsräume gelangen können.

§ 49

Gasführende Leitungen und Apparate müssen leicht entgast werden können und so eingerichtet sein, daß sie gefahrlos ausgeblasen werden können.

§ 50

Für Ausgleichgasbehälter der Wassergasanlagen sind die „Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Niederdruckgasbehältern“, herausgegeben vom Staatssekretariat für Kohle und Energie, verbindlich.

§ 51

Bei Ausströmen von Gas* aus Apparaten oder Leitungen oder bei Verdacht des Ausströmens ist der für die Aufsicht zuständigen Person oder dem Betriebsleiter oder seinem Vertreter sofort Anzeige zu erstatten.

§ 52

(1) Gasleitungen und -apparate dürfen der Explosionsgefahr wegen nur in Gegenwart und nach näherer Weisung einer mit der Aufsicht betrauten Person gefüllt und entleert werden.

(2) Leitungen, Kanäle, Apparate und Behälter dürfen nur unter Aufsicht und erst dann befahren werden, wenn sie von gasführenden Teilen mittels Wasserverschlusses oder Blindscheibe abgesperrt, genügend erkaltet und ausgiebig durchlüftet sind; die Durchlüftung muß während der Arbeiten fortgesetzt werden. Heiße Rückstände sind abzulöschen und zu entfernen. Nach Anordnung des Aufsichtführenden sind Atemschutzgeräte für Kohlenoxydgas oder Frischluftgeräte zu verwenden (vgl. § 2 Abs. 1).

§ 53

Die an Generatoren und Gasverbrauchsstellen beschäftigten Personen müssen sich, nötigenfalls durch Signalanlagen, miteinander verständigen können. Bei Gasmangel ist die Gasabgabe an die Verbrauchsstellen zu drosseln. Ein Unterdruck im Generator ist nicht zulässig.

§ 54

Bei Störungen in der Windzufuhr ist der Generator, falls ein zweites gebrauchsfertiges Gebläse nicht zur Verfügung steht, von der Hauptleitung abzutrennen, sind die Schieber an den Windleitungen zu schließen und die Gase durch den Abzug ins Freie zu führen. Vor dem Wiederansetzen des Gebläses ist Dampf unter den Rost zu blasen, um dort vorhandene Gasmengen zu verdrängen. Auch dann sind die Gase noch einige Zeit durch den Abzug ins Freie abzuleiten.

§ 55

Treten bei Wassergasanlagen Störungen in der Ableitung auf, so sind die Schieber der Windleitungen sofort zu schließen; der Dampf ist abzustellen, die Fülldeckel sind zu öffnen.

* Wo völlig gereinigte, geruchlose Gase weiterbehandelt werden, empfiehlt es sich, ihnen einen geeigneten Riechstoff zuzusetzen, damit sie beim Austritt aus undichten Stellen wahrgenommen werden.

§ 56

Werden Generatoren außer Betrieb gesetzt, d. h. leergefahren, so sind die Gase durch den Abzug ins Freie zu führen. Wenn Dampf zur Verfügung steht, ist soviel Dampf unter den Rost des Generators zu blasen, daß dieser Raum dauernd unter einem geringen Überdruck steht. Die Schieber an den Windleitungen sind zu schließen.

Es ist verboten, Wasser und Dampf von oben aus in den Generator und in die in Betrieb befindlichen Leitungen einzuführen.

§ 57

Außer Betrieb befindliche Apparate und Leitungen sind entweder unter Gasdruck oder zu dauernder Entlüftung offenzuhalten.

§ 58

Für die Zulassung, Ausführung und Ausrüstung von Kühlmänteln an Generatoren, die der Dampferzeugung dienen und mit einem Betriebsdruck bis zu 0,5 atü betrieben werden, gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 800 — Dampfkesselanlagen —.

§ 59

Die besonderen Bestimmungen für den Betrieb von Generatoranlagen (vgl. Arbeitsschutzbestimmung 513 — Generatoren und Generatorgasleitungen — GBl. S. 1222) sind ebenfalls zu beachten.

IV. Rohgasbehandlung

§ 60

(1) Jede Rohgashauptleitung muß einen Sicherheitswasserverschluß haben. § 38 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Sicherheitstopf muß mit Wasserstandsglas und sichtbarem Wasserüberlauf versehen sein; er ist gegen Einfrieren zu schützen.

(3) Vor dem Sicherheitswasserverschluß muß eine Warnvorrichtung (z. B. ein Kontaktmanometer) angebracht sein, die beim Überschreiten der zulässigen Druckgrenze tätig wird.

§ 61

(1) Bei Waschflüssigkeiten müssen Zu- und Abfluß sichtbar sein. Der Ablauf der Kondensate aus den Gasräumen der Apparate muß ebenfalls beobachtet werden können.

(2) Wechsellvorrichtungen mit Wasserabschlüssen (sog. nasse Wechsler) müssen so eingerichtet sein, daß während des Umschaltens der Wechslerglocke kein Gas austreten kann. Die Wechsleinrichtung ist gegen Einfrieren zu schützen.

(3) Die Wasserverschlüsse sollen durch eine Ölschicht abgedeckt werden, damit die Tauchglocken nicht durchrosten.

§ 62

(1) Ofen- und Generatorenvorlagen, Rohrleitungen und Apparate, die mit Luft gefüllt waren, dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn festgestellt worden ist, daß sie von explosiblen Gasluftgemischen frei sind. Die Feststellung kann z. B. durch Sauerstoffbestimmung nach Aus-

blasen der Luft mit Steinkohlengas oder nach Einblasen von unbrennbaren Gasen getroffen werden.

(2) Schweißarbeiten an Gasleitungen dürfen nur mit Genehmigung der Betriebsleitung oder einer von ihr beauftragten Person und unter Beachtung der hierfür ergehenden besonderen Sicherheitsvorschriften durchgeführt werden.

§ 63

Bei Arbeiten in Reinigerkästen ist besondere Vorsicht zu üben. Vor ihrem Beginn sind die Abschlußorgane auf Dichtheit zu prüfen*. Gasschutzgeräte sind bereitzustellen und bei starker Ausdünstung der Masse, bei Vorhandensein undichter Stellen u.dgl. zu benutzen (vgl. auch § 2 Abs. 1).

§ 64

In Reinigungs- und Regenerierräumen muß für eine gute natürliche Belüftung gesorgt sein. Der Luft ausgesetzte Reinigungsmasse darf mit Holzteilen nicht in Berührung kommen und ist vor Wärmeeinwirkung zu schützen.

V. Gasspeicherung

§ 65

Für die Gasspeicherung sind die „Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Niederdruckgasbehältern“, herausgegeben vom Staatssekretariat für Kohle und Energie, verbindlich.

VI. Ammoniakwasserverarbeitung

§ 66

Die zur Verarbeitung von Gaswasser dienenden Apparate und Rohrleitungen müssen so undurchlässig und abgedichtet sein, daß giftige Gase nicht in die Arbeitsräume eindringen können.

§ 67

Außer Betrieb gesetzte Ammoniak-Destillationskolonnen sind sofort durch Öffnen der Reinigungsdeckel zu lüften.

VII. Benzolfabrikation und Öldestillation

§ 68

(1) Für Benzolwäschereien, Benzolreinigungen und -destillationen gelten die §§ 3 bis 16. Die Apparate und Rohrleitungen der Benzoldestillationen müssen dicht sein; Leitungen und Ventile sind stets von Naphthalinablagerungen frei zu halten.

(2) Benzolanlagen, die eigens für diesen Zweck gebaut sind, müssen mit automatischer Löschanlage versehen sein (Kohlensäure- oder Schaumlöschanlage).

§ 69

In Lagerräumen für leicht brennbare Flüssigkeiten und in Benzoldestillationen sind zum Löschen und Überdecken auslaufender Kohlenwasserstoffe trockener Sand in hinreichender Menge und zum Löschen brennender Kleidung mindestens eine

* Z. B.: Öffnen des Luftventils, Ablassen des Druckes und Schließen des Ventils. Danach ist 5 bis 10 Minuten lang das Wassermanometer zu beobachten und zu prüfen, ob wieder Druck im Reinigerkasten entstanden ist. Sind die Ventile undicht, so ist beim Erneuern (Wechseln) der Reinigungsmasse besondere Vorsicht zu üben und für baldige Dichtung der Ventile zu sorgen. Beim Hochnehmen der Deckel ist es zweckmäßig, den Volumenzuwachs durch Dampfzusatz auszugleichen.

flammensichere Decke bereitzuhalten. Mit Kohlenwasserstoffen getränkter Sand ist sofort zu entfernen.

VIII. Inkrafttreten

§ 70

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 251.

— Papierverarbeitung —

Vom 7. November 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Querschneidemaschinen sind mit einer Einrichtung zu versehen, die ein Nachgreifen unter das Messer verhindert.

(2) Das Triebrad muß so ausgewuchtet sein, daß das Messer nach Abstellen der Maschine vermöge seiner Schwerkraft nicht von selbst niedergehen kann.

(3) Zwischen Messerträgerwelle und Ablegezange muß ein Zwischenraum von mindestens 4 cm Breite vorhanden sein.

§ 2

(1) An Papierschneidemaschinen müssen Schlitz- und Rippen des Messerhalters, die bei der Bewegung mit dem Gestell Scherstellen bilden, und Hohlräume des Gestells, an denen der Messerhalter vorübergleitet, so gesichert sein, daß man nicht mit den Fingern hineingeraten kann. Aus dem Gestell herausragende Messerschneiden sind zu verdecken.

(2) Die Öffnung, die beim Herablassen des Schnitt- andeuters zwischen seiner Oberkante und der Unterkante des Preßbalkens entsteht, darf nicht unverdeckt bleiben.

(3) Der Messerhalter muß nach dem Schnitt, spätestens in höchster Stellung, selbsttätig und sicher zum Stillstand kommen.

(4) Der Preßbalken darf an der Vorderkante keine Vertiefungen haben, die Scherstellen bilden.

(5) An Hebelschneidemaschinen dürfen die Hebel nicht dicht an anderen Teilen vorüberstreifen. Sie sind gegen unbeabsichtigtes Herunterfallen zu sichern und müssen aus zähem Werkstoff bestehen. Vor dem Messer ist ein Schutzschild anzubringen, das die Messerschneide in jeder Stellung abdeckt.

§ 3

An Kreisscheren, Ritz-, Rill- und ähnlichen Maschinen sind die Messereinflaufstellen zu sichern. An Kreisscheren sind die ungefederten Einzugwalzen mit einem halbrund um die Walze gehenden Schutz, der einen Durchlaß von höchstens 8 mm Breite gewährt, zu versehen.

§ 4

(1) Papp-, Tafel- und Schlagscheren müssen mit Messerschutz oder Preßvorrichtung (Niederschalter) versehen sein. Der Abstand der vorderen Oberkante der Preßvorrichtung von der Messerbahn darf nicht weniger als 25 mm betragen. Gegengewichte sind verstellbar einzurichten und gegen Abrutschen zu sichern.

(2) Bei Schlagscheren muß das Gegengewicht so schwer sein, daß das Messer nicht von selbst niedergehen kann.

§ 5

Ausschneide-, Schlitz-, Biege- und ähnliche Maschinen sind vor der ganzen Länge des Messers oder der Biegevorrichtung durch einen Schutz zu sichern.

§ 6

(1) An Pressen, Stanzen, Stoßmaschinen u. dgl. sind Vorkehrungen zur Verhütung von Handverletzungen zu treffen und ihrem Zweck entsprechend anzuwenden.

(2) Solche Vorkehrungen sind z. B.:

- a) verdeckte oder geschlossene Werkzeuge (z. B. Führungsschnitte),
- b) Hubbegrenzung auf 8 mm,
- c) feste oder bewegliche Schutzkörbe für den Gefahrenbereich,
- d) Handabweiser,
- e) Zweihand-Einrückung,
- f) selbsttätige Materialzuführung.

§ 7

(1) Einrückkupplungen und Fußeinrückvorrichtungen müssen bei jeder Verrichtung an den Werkzeugen festgestellt werden und so lange festgestellt bleiben, bis die Arbeit beendet ist.

(2) Exzenter- und Kurbelpressen, auch Kniehebelpressen, bei denen nach ihrer Bauart ein Arbeiten mit Einzelhub möglich ist, dürfen nicht ohne Sicherung gegen einen unbeabsichtigten zweiten Stempelniedergang in Betrieb gesetzt werden.

§ 8

(1) An Handkniehebelpressen sind für Liegedrucke Rücken- und Kopfpolster zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

(2) Der Preßschwengel ist gegen Emporschnellen zu sichern, wenn er unbeaufsichtigt unter Druck liegenbleibt.

(3) Der Steilkeil ist gegen Herausfliegen zu sichern.

§ 9

An Handspindelpressen (Balanciers) muß die Bahn der Schwengelenden (mit oder ohne Schwungkugeln) so gesichert sein, daß niemand von den Schwengelenden getroffen werden kann, sofern dies nicht schon durch die Art der Aufstellung ausgeschlossen ist.

§ 10

Zum Einführen der Papierbahn zwischen Walzen, Zylindern, Trommeln u. dgl. von Kaschier-, Pergamentpapier-, Streich- und ähnlichen Maschinen ist das vordere Papierende mit einer Pappspitze zu bekleben oder spitz zu formen. Am Ausrücker

ist eine Hilfsperson aufzustellen, die die Maschine sofort stillsetzen kann.

§ 11

Bei unter Druck liegenden Walzen, Zylindern, Trommeln u. dgl. sind Einlaufstellen, die frei zugänglich sind, mit Handschutz zu versehen.

§ 12

Bürstwalzen der Bürstmaschinen dürfen, während sie im Gang sind, nur mit hierzu geeigneten Geräten gewacht werden.

§ 13

Zum Reinigen und Anstreichen von Gefäßen, Trockenzyllindern u. dgl. dürfen keine Stoffe verwendet werden, die betäubende oder leicht entzündliche Gase entwickeln, wie z. B. Benzin, Benzol, benzolhaltige Anstrichmittel.

§ 14

(1) Die selbständige Bedienung von Umrollapparaten, Walzenpressen, Schneidemaschinen, Trockenzyllindern und ähnlichen Maschinen, deren Bedienung mit Gefahr verbunden ist, darf nur zuverlässigen Personen übertragen werden, die damit vertraut und über 17 Jahre alt sind.

(2) Zum Zwecke der Ausbildung können Jugendliche im letzten Halbjahr der Lehrzeit an diesen Maschinen unter Aufsicht des Ausbildungspersonals beschäftigt werden.

§ 15

Das Kochen von Leim und Dextrin, die Konservierungsmittel enthalten, muß außerhalb des Arbeitsraumes vorgenommen werden.

§ 16

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 1952

Ministerium für Arbeit

L. V.: Maier
Staatssekretär

Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 513.
— Generatoren und Generatorgasleitungen —
Vom 30. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

I. Generatoren mit Rund- oder Drehrosten

§ 1

(1) Generatoren dürfen nur im Freien oder in gut gelüfteten, hellen Räumen aufgestellt werden. Zum gefahrlosen Beschicken und Entschlacken muß ausreichend Arbeitsraum vorhanden sein.

(2) Betriebsgebäude für Generatoren dürfen außer der Kelleranlage, Stoßer- und Beschickungsbühne keine weiteren Geschossteile haben.

(3) Die Flure der Generatoranlagen (Generator einschließlich der Rohrleitungen am Generator, bei Stahlwerken auch die Ventilbatterien) müssen aus festen, nicht brennbaren Baustoffen bestehen und sich leicht reinigen lassen, um Explosionen und Brände durch Staubablagerungen zu verhüten.

(4) Sämtliche Arbeitsplätze einer Generatoranlage müssen leicht und sicher erreichbar sein. Die Beschäftigten an den einzelnen Arbeitsplätzen müssen sich nötigenfalls durch Signalanlagen miteinander verständigen können.

(5) Arbeitsbühnen müssen so mit Zugängen und Treppen — mindestens zwei Abgänge und möglichst an beiden Enden der Bühne — versehen sein, daß sie schnell und gefahrlos verlassen werden können. Zu diesem Zweck sind bei Arbeitsbühnen von mehr als 100 m Länge weitere Abgänge vorzusehen.

§ 2

Entschlackungsräume, die unter Flur liegen, müssen hell sein und besonders gute Entlüftung haben; sie müssen leicht zugänglich sein (z. B. durch Treppen, Rampen) und entwässert werden können.

§ 3

(1) Jeder Generator muß von der Hauptgasleitung abgesperrt werden können.

(2) Zwischen jedem Generator und der Windleitung ist eine Explosionsklappe so anzubringen, daß die Beschäftigten nicht gefährdet werden.

(3) Der Gasraum muß durch einen über Dach führenden, ausreichend weiten und hohen Abzug (Abblaseleitung) entgast werden können; der Abzug muß sich durch ein Ventil oder einen Schieber dicht am Generator schnell und bequem öffnen lassen. Während einer Absperrung der Hauptgasleitung ist das im Generator entstehende Gas über Dach ins Freie abzuleiten.

§ 4

(1) Fülltrichter müssen einen Deckelverschluß mit Feststellvorrichtung haben, die vor jedem Senken des Kegelverschlusses einzulegen ist. Eine dichte Verbindung mit über den Trichtern liegenden Bunkern ist nur zulässig, wenn die Füllvorrichtung so ausgebildet ist, daß ein Eindringen von Gas in die Bunker ausgeschlossen ist.

(2) Falls die Bauart der Füllvorrichtung die Arbeiten durch Staubeentwicklung erschwert, sind Entlüftungs- oder Absaugeeinrichtungen einzubauen.

§ 5

Stocherlöcher müssen mit Verschlüssen versehen sein, die den Austritt der Gase auch während des Stocherns verhindern. Auf ausreichenden und gleichbleibenden Druck der Gasabriegelung ist besonders zu achten.

§ 6

Brücken, die sich in Generatoren infolge von Verschlackung bilden, müssen rechtzeitig durch Stochern oder andere geeignete Maßnahmen beseitigt werden.

§ 7

Bei Gasmangel ist die Gasabgabe an die Verbrauchsstellen zu drosseln. Ein Unterdruck im Generator ist nicht zulässig.

§ 8

(1) Windleitungen müssen mit Sicherungen gegen eine Explosion durch Gasrücktritt versehen sein.

(2) Jede Windleitung muß gesondert, möglichst dicht vor der Einmündung in den Generator, abgesperrt werden können. Das Absperrn muß von den Generatorbühnen aus möglich sein.

§ 9

Gas- und Winddruck müssen von der Beschickungsbühne aus (z. B. durch Meßeinrichtungen) ständig überwacht werden können.

§ 10

(1) Werden Generatoren außer Betrieb gesetzt, d. h. leergefahren, so sind die Gase durch den Abzug ins Freie zu führen. Wenn Dampf zur Verfügung steht, ist soviel Dampf unter den Rost des Generators zu blasen, daß dieser Raum dauernd unter einem geringen Überdruck steht. Die Schieber an den Windleitungen sind zu schließen.

(2) Es ist verboten, Wasser und Dampf von oben aus in den Generator und in die in Betrieb befindlichen Leitungen einzuführen.

§ 11

(1) Um Störungen durch Ausfall der Windzufuhr zu vermeiden, soll entweder eine Umschaltmöglichkeit des Gebläses auf eine Notstromanlage möglichst durch selbsttätige Relaischaltung oder ein Dampfstrahlgebläse vorhanden sein, das beim Nachlassen des Leitungsdruckes ein Dampfluftgemisch in die Windleitungen drückt und so das Rückströmen von Gas in die Leitungen verhindert.

(2) Ist keine dieser Sicherheitseinrichtungen vorhanden, so sind bei Störungen in der Windzufuhr die Schieber an den Windleitungen zu schließen und die Gase durch die Abblaseleitung ins Freie zu führen. Vor dem Wiederanfahren des Gebläses ist Dampf unter den Rost zu blasen, um dort vorhandene Gasmengen zu verdrängen. Auch danach sind die Gase noch einige Zeit durch die Abblaseleitung ins Freie zu führen.

§ 12

Für die Zulassung, Ausführung und Ausrüstung von Kühlmanteln an Generatoren, die der Dampferzeugung dienen und mit einem Betriebsdruck bis zu 0,5 atü betrieben werden, gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 800 — Dampfkesselanlagen —.

II. Generatoren mit Plan- oder Schrägrosten

§ 13

(1) Für die Aufstellung der Generatoren gilt der § 1.

(2) Entschlackungsräume müssen gefahrlos zugänglich sein und entwässert werden können. Tiefliegende Bedienungsgruben sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so müssen sie geräumig sein und einen gegen die Feuerung geschützt liegenden Ausgang haben (seitliche Lage, Anordnung von Schutzrischen). Für den Zugang sind Treppen zu verwenden. Wo die örtlichen Verhältnisse eine Treppe nicht gestatten, sind Stahlleitern zulässig.

§ 14

Wasserschiffe unter dem Rost sind verboten, außer bei Einzel-Generatoren an Gaserzeugungsöfen. Wenn nötig, ist Dampf oder zerstäubtes

Wasser zuzuführen. Für Kühlmäntel zur Dampferzeugung gilt der § 12. Wasseransammlungen unter dem Rost sind zu vermeiden.

§ 15

Um eine laufende Beschickung zu gewährleisten, ist die Vorschrift im § 6 zu beachten.

III. Wassergasanlagen

§ 16

Bei Wassergasanlagen müssen Umstellvorrichtungen vom „Heißblasen“ auf „Gasen“ und umgekehrt zwangsläufig so miteinander verriegelt sein, daß das Entstehen von Gasluftgemischen verhindert wird.

§ 17

Für Wassergasanlagen gelten die §§ 1 bis 12 entsprechend.

IV. Gasleitungen

§ 18

Gasleitungen und -apparate dürfen wegen der Explosionsgefahr nur in Gegenwart und nach Weisung einer Aufsichtsperson gefüllt und entleert werden.

§ 19

(1) Die Gasleitungen müssen mit Absperrschiebern oder Ventilen und mit einer genügenden Anzahl von Lüftungs-, Reinigungs- und Explosionsklappen oder anderen dem gleichen Zweck dienenden Vorrichtungen versehen sein.

(2) Explosionssicherungen an den Gasleitungen müssen dem Verkehrs- und Arbeitsbereich entzogen oder mit einem Schutz gegen Stichflammen versehen sein.

(3) Explosionsklappen an gasführenden Ventilbatterien (in Stahlwerken und ähnlichen Betrieben) müssen so beschaffen sein, daß ihre Wirkung nicht durch willkürliche Gewichtsbelastungen aufgehoben oder verringert werden kann. Stöpsel der Schaulöcher sind durch eine Befestigungskette so zu sichern, daß sie nicht fortgeschleudert werden können.

(4) Staubsäcke in den Gasleitungen sind möglichst ohne Staubentwicklung zu entleeren.

§ 20

Wasserverschlüsse sind so einzurichten, daß die durch Überdruck verdrängte Sperrflüssigkeit zurückfließt oder sofort wieder nachgefüllt werden kann und austretende Gase nicht in Arbeits- und Aufenthaltsräume gelangen können.

§ 21

Wenn Rohrleitungen aus betrieblichen Gründen begangen werden müssen, sind die Laufbahnen mit einem Schutzgeländer zu versehen.

§ 22

Zu unterirdischen Gasleitungen sind Rohrleitungen aus gasdichtem Material zu verwenden. Kanäle aus Mauerwerk sind nicht zulässig.

§ 23

(1) Reinigungsklappen, die während des Betriebes zu bedienen sind, müssen fernbetätigt werden können.

(2) Reinigungsklappen an Absperrventilen und Leitungen sollen nur geöffnet werden, solange noch Gasüberdruck vorhanden ist; beim Öffnen darf sich niemand vor den Öffnungen aufhalten. Da auch nach dem Öffnen noch die Gefahr der Bildung von Stichflammen und Explosionen durch Mischung von Gas mit eindringender Luft oder durch Rußentzündung besteht, ist das Herantreten an die geöffneten Klappen frühestens nach 10 Minuten gestattet.

§ 24

Bei Fernbetätigung der Ventilanlagen muß die Absicht der Betätigung vorher durch optische und akustische Signale angezeigt werden.

§ 25

Leitungen, Kanäle, Apparate und Behälter dürfen nur unter Aufsicht und erst dann befahren werden, nachdem sie von gasführenden Teilen mittels Wasserverschlusses oder Blindscheibe sicher abgesperrt, genügend erkaltet und ausgiebig durchlüftet sind; die Durchlüftung muß während der Arbeiten fortgesetzt werden. Heiße Rückstände sind abzulöschen. Nach Anordnung des Aufsichtführenden sind hierbei geeignete Atemschutzgeräte* zu verwenden. Vollmasken sind auf guten Sitz zu überprüfen (vgl. die Arbeitsschutzbestimmung 616 — Befahren von Behältern —).

§ 26

Schweißarbeiten an Gasleitungen dürfen nur mit Genehmigung der Betriebsleitung oder einer von ihr beauftragten Person und unter Beachtung der hierfür ergehenden besonderen Sicherheitsvorschriften durchgeführt werden.

§ 27

(1) Wechsellvorrichtungen mit Wasserabschlüssen (sog. nasse Wechsler) müssen so eingerichtet sein, daß während des Umschaltens der Wechslerglocke kein Gas austritt. Die Wechsleinrichtung ist gegen Einfrieren zu schützen.

(2) Die Wasserverschlüsse sollen durch eine Ölschicht abgedeckt werden, damit die Tauchglocken nicht durchrosten.

§ 28

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

* Frischluftgeräte, Sauerstoffgeräte, Kreislaufgeräte. Kohlenoxydfiltermasken dürfen nur bei Arbeiten in solchen Gasgemischen verwendet werden, die die zum Atmen erforderliche Sauerstoffmenge enthalten. Die Benutzungsdauer ist jeweils auf dem Filter zu vermerken.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 25. November 1952

Nr. 163

Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 52	Anordnung zur Sicherung der Durchführung der Bauarbeiten 1953	1225
20. 11. 52	Anordnung über Materialverbrauchsnormen bei der Herstellung von Kisten, Harassen und sonstigen Verpackungsmitteln aus Holz	1226
22. 11. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Deutsche Handelszentrale Rohholz und Schnittholz	1227
	Berichtigungen	1227

Anordnung

zur Sicherung der Durchführung der Bauarbeiten 1953.

Vom 20. November 1952

Zur Sicherung der plan- und termingemäßen Durchführung der Bauarbeiten und zur Verbesserung der Voraussetzungen für das kontinuierliche Bauen wird angeordnet:

§ 1

(1) Das Ministerium für Aufbau, Staatssekretariat für Bauwirtschaft, hat mit den Planträgern die Bauvorhaben listenmäßig festzulegen, welche durch die der Hauptverwaltung Bauindustrie unterstellten Betriebe auszuführen sind.

Die Objektlisten sind der Staatlichen Plankommission — Plangebiet Bauwirtschaft — zur Kontrolle vorzulegen.

(2) Das Ministerium für Aufbau, Staatssekretariat für Bauwirtschaft, hat in Übereinstimmung mit den Planträgern diese Bauvorhaben dem geeigneten Baubetrieb zur Auftragsübernahme zuzuweisen und gleichzeitig den Baubeginn festzulegen.

(3) Die 1953 weiterzuführenden und im I. Quartal neu zu beginnenden Bauobjekte sind gemäß Abs. 1 bis zum 25. November 1952 festzulegen.

Bauvorhaben, für die zu diesem Zeitpunkt noch keine bestätigten Vorentwürfe vorliegen, sind zeitlich zurückzustellen.

§ 2

(1) Für die gemäß § 1 Abs. 3 festgelegten Bauobjekte haben

a) die Planträger die bestätigten Vorentwürfe unverzüglich dem Investitionsträger und dem Projektanten zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten,

b) die Investitionsträger innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der bestätigten Vorentwürfe mit dem Projektanten den Vertrag über die Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen so abzuschließen, daß die Entwurfsunterlagen spätestens bis zum 15. Dezember 1952 zur Bestätigung durch den Investitionsträger vorliegen — bei grundsätzlichen Abweichungen vom Vorprojekt ist die Bestätigung durch den Planträger erforderlich —,

c) die Investitionsträger innerhalb von drei Tagen nach Bestätigung des Projektes den Auftrag zur Bauausführung an den Baubetrieb zu erteilen.

§ 3

(1) Bei der Deutschen Investitionsbank wird aus den Beträgen der Baukostensenkung ein Sonderfonds gebildet, aus dem die erhöhten Winterbau-

Bitte beachten! Dem vorliegenden Gesetzblatt liegt ein Prospekt über eine Sammlung der wichtigsten Steuergesetze bei.

kosten der volkseigenen Betriebe bei Investitionsbauvorhaben abgedeckt werden.

(2) Die Investitionsbank kontrolliert die von den volkseigenen Baubetrieben gelegten Rechnungen und reicht die Mittel direkt aus.

(3) Anweisungen hierzu erläßt die Deutsche Investitionsbank.

§ 4

Soweit Anordnungen und Bestimmungen dieser Anordnung entgegenstehen, verlieren sie hiermit ihre Gültigkeit.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1952

Ministerium für Aufbau
Staatssekretariat für Bauwirtschaft

I. A.: Hafrang
Hauptverwaltungsleiter

Staatliche Plankommission
Straßenberger
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über Materialverbrauchsnormen bei der Herstellung von Kisten, Harassen
und sonstigen Verpackungsmitteln aus Holz.**

Vom 20. November 1952

Auf Grund § 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Februar 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1952, das zweite Jahr des Fünfjahresplanes, zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 111) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Verminderung des Holzverbrauches bei der Anfertigung von Kisten aller Art wird die Erzeugung in Sortimentsgruppen eingeteilt und werden die Verschnittsätze wie folgt festgelegt:

Lfd. Nr.	Sortimentsgruppe (Fertigmasse für je 100 Kisten)	Art der Bearbeitung	Verschnittsatz in %
1	Flächeninhalt unter 50 m ²	roh aus Kürzungslängen	7
		roh aus normalen Längen	5
		gefügt	7
		gespundet	9
2	Flächeninhalt 50 bis unter 80 m ²	roh aus Kürzungslängen	7
		roh aus normalen Längen	5
		gefügt	8
		gespundet	10
3	Flächeninhalt 80 bis unter 100 m ²	roh	7
		gefügt	9
		gespundet	12
4	Flächeninhalt 100 bis unter 250 m ²	roh	8
		gefügt	10
		gespundet	14
5	Flächeninhalt 250 und mehr m ²	roh	9
		gefügt	10
		gespundet	14

§ 2

Bei der Verarbeitung von Kiefernchnittmaterial für die Kistenherstellung darf in der Sortimentsgruppe 1 der Verschnittsatz um höchstens 2 % erhöht werden.

§ 3

Bei der Herstellung von Kisten für den Inlandsbedarf ist mindestens in Höhe von 50 % Anfallware zu verwenden.

Verschläge aller Art dürfen nur aus Industrieschwarten hergestellt werden.

Gemüsekisten aller Art sowie Harasse und Pikierkisten dürfen nur aus Anfallware und Rundholzpöpfen hergestellt werden.

§ 4

Brettmaterial unter 15 mm darf als Hauptprodukt durch Gattereinschnitt nur mit Genehmigung des Ministeriums für Leichtindustrie, Hauptverwaltung Holz- und Kulturwaren, Berlin W 1, Leipziger Straße 5—7, hergestellt werden.

Im Antrage auf Genehmigung müssen Menge und Verwendungszweck angegeben werden.

§ 5

Die Kontingenträger aller kistenherstellenden Betriebe der volkseigenen Industrie und die Staatlichen Vertragskontore bei den Räten der Bezirke sind verpflichtet, diese Anordnung durch Kontrollen zu überwachen und bei Materialzuteilungen nachstehende Angaben zu überprüfen.

Innenmaße der Kisten in mm	Holzstärke in mm	Art der Bearbeitung (roh usw.)	Bezeichnung der Kisten	m ² je 100 Stück Kisten lt. Berech- nungsbogen	cbm je 100 Stück Kisten	angefertigte Stückzahl im Berichts- zeitraum	Verschnitt % lt. Tabelle (§ 1)	Holzverbrauch einschl. Verschnitt und Angabe der zu verarbeitenden Qualität		zugewiesene Schnittholz- menge in cbm
								m ²	cbm	

§ 6

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1952

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

**Dritte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische
Personal einschl. der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen
und ihnen gleichgestellten Betrieben.**

— Deutsche Handelszentrale Rohholz und Schnittholz —

Vom 22. November 1952

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für die Deutsche Handelszentrale Rohholz und Schnittholz folgendes bestimmt:

§ 1

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. August 1952 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschl. der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 788) hat für die Deutsche Handelszentrale Rohholz und Schnittholz Gültigkeit mit Ausnahme von:

§ 1 Abs. 1 Buchst. a,

§ 1 Abs. 2 Buchst. a

und Spalte 2 der Prämientabelle für das Planjahr 1952.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1952

Staatliche Verwaltung für Materialversorgung
Der Leiter
Binz
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Berichtigungen

In der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats (GBl. S. 1055) sind nachfolgende Berichtigungen zu beachten:

§ 5 Abs. 2 muß lauten:

„Die Notare werden durch den Minister der Justiz ernannt und abberufen; die anderen Angestellten werden durch das Ministerium der Justiz eingestellt und entlassen.“

§ 10 Abs. 1, Ziff. 6, letzter Halbsatz muß lauten:

„... in einem Verhältnis der in den Ziffern 2 und 3 bezeichneten Art steht.“

§ 10 Abs. 2 letzter Halbsatz muß lauten:

„... als sie eine Verfügung zugunsten der in den Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Personen zum Gegenstand hat.“

In der Verordnung vom 4. Oktober 1952 zur Angleichung von Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet des Zivilrechts an das Gerichtsverfassungsgesetz (Angleichungsverordnung) — GBl. S. 988 — sind nachfolgende Berichtigungen zu beachten:

In § 13 Abs. 2 ist vor dem letzten Wort „erfordert“ das Wort „es“ einzufügen.

In § 16 Abs. 2 muß es im ersten Satz statt „Umsätze“

„Umstände“

heißen.

In § 35 Abs. 2 muß es statt „§ 66“

„§ 65“

heißen.

Wieder lieferbar!

Die zweite verbesserte Auflage enthält alle seit dem 7. Oktober 1949 im Gesetzblatt u. Ministerialblatt erschienenen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, ergänzt durch wichtige Verordnungen aus dem Zentralverordnungsblatt, Preisverordnungsblatt und den Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf.



Untergliederte Sachgebiete

- A Allgemeine Verwaltung
(einschließlich Verfassung und Planung)
- B Wirtschaftsrecht
(ohne Landwirtschaft)
- C Landwirtschaft
- D Gesellschaftsrecht
(Sozial- und Arbeitsrecht)
- E Finanzwesen
- F Verkehr
- G Volksbildung
- H Rechtspflege

Grundwerk 95,- DM

Umfang: Etwa 7500 Textseiten
15 Karteibuchordner und Stichwortverzeichnis
Ergänzungslieferungen zum Blattpreis
von 0,04 DM
Ordner (Halbleinen) 1,20 DM

*Bestellungen an den Buchhandel
oder direkt an den Verlag erbeten
Ausführliche Prospekte stehen
auf Anforderung zur Verfügung*

Ein gegliedertes Inhaltsverzeichnis unter Aufführung jeder einzelnen Fundstelle der Gesetze und Verordnungen und ein Gesamt-Stichwortverzeichnis sichern ein schnelles, zuverlässiges Auffinden jeder Vorschrift. Halbmonatliche Ergänzungslieferungen halten das Karteibuch stets auf dem laufenden. Es ist immer aktuell – und wird somit zu einem idealen Arbeitshelfer.



GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 26. November 1952

Nr. 164

Tag	Inhalt	Seite
7. 11. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 232. — Holzbearbeitungsmaschinen	1229
8. 11. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 302. — Benzinwäschereien	1233
8. 11. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 374. — Tankreinigungs- und Ausbesserungsarbeiten auf Schiffen mit Öltanks	1235
8. 11. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 614. — Lacktrockenöfen	1237

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 232. — Holzbearbeitungsmaschinen —

Vom 7. November 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

I. Pendelsägen

§ 1

Pendelsägen mit oberem oder unterem Drehpunkt sowie Parallel-Pendelsägen und Ausleger-Quersägen müssen mit folgenden Schutzvorrichtungen ausgestattet sein:

1. Das Sägeblatt muß nach dem Schnitt selbsttätig in die Ruhestellung oder hinter den Anschlag zurückkehren und dort festgehalten werden.
2. Der Ausschlag der Säge ist zu begrenzen. Das Sägeblatt darf nicht über den vorderen Tischrand hinausschwingen
3. Das Sägeblatt ist in der Schnittstellung zu verdecken
 - a) bei Pendelsägen mit oberem Drehpunkt, bei Parallel-Pendelsägen und Ausleger-Quersägen durch eine Haube bis zur größtmöglichen Schnitthöhe;
 - b) bei Pendelsägen mit unterem Drehpunkt von oben.
4. Gegengewichte sind gegen Herabfallen und Aushängen zu sichern; ihre Bahn muß stets frei sein. Riemen, Seile, Ketten und ähnliche Tragmittel dürfen zum Aufhängen der Gegengewichte nicht verwendet werden.
5. Treibriemen sind abzudecken.

II. Kreissägen aller Art

§ 2

An Kreissägen müssen die nicht im Schnitt befindlichen Zähne verdeckt sein. Soweit eine hintere Verdeckung nicht möglich ist, muß ein der Vorschrift des § 5 entsprechender Spaltkeil angebracht werden.

§ 3

(1) Für den oberen Teil des Zahnkranzes ist als Verdeckung eine Schutzhaube zu verwenden, die folgenden Bedingungen entsprechen muß:

Die Schutzhaube muß den oberen nicht im Schnitt befindlichen Teil des Zahnkranzes verdecken,

sie muß festsitzen und gegen unbeabsichtigtes Absinken auf den Zahnkranz gesichert sein, sie darf nur dann entfernt werden, wenn das Sägeblatt während des Schneidens vom Werkstück verdeckt bleibt (z. B. Fälzen oder Nuten) und ist nach Beendigung dieser Arbeiten sofort wieder anzubringen.

(2) Unterhalb des Tisches muß das Sägeblatt gegen eine Berührung ausreichend verdeckt sein.

(3) Bei Kreissägen mit beweglichem Sägeblatt muß, wenn die Säge ruhig gestellt ist, das ganze Blatt verdeckt sein.

§ 4

(1) Der Sägespalt im Tisch muß so eng wie möglich gehalten und darf nicht beschädigt sein.

(2) Rissige, verbeulte und flatternde Sägeblätter dürfen nicht verwendet werden; sie sind aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

(3) Die nach dem Abschalten des Antriebes noch weiterlaufenden Sägeblätter dürfen nicht durch seitliches Gegedrücken gebremst werden.

§ 5

(1) Kreissägen, an denen Holz in Faserrichtung, Sperrholz, Span- oder Faserplatten geschnitten werden, müssen mit einem Spaltkeil oder einer den Rückschlag verhindernden Vorrichtung versehen sein (siehe auch § 2).

(2) Am Spaltkeil muß die dem Sägeblatt zugewandte Kante in ihrer Form der Rundung des Sägeblattes angepaßt sein. Die Stärke des Spaltkeils muß zwischen der Blattstärke und der Schränkweite liegen. Bei Hobel-Kreissägen darf der Spaltkeil nicht schwächer sein als die schwächste Stelle des Sägeblattes, und er muß genügend Widerstand gegen Verbiegen und Herausgeschleudertwerden aus der Haltevorrichtung bieten. Der Spaltkeil muß in der Blattebene waagrecht und senkrecht ohne besondere Hilfsmittel leicht und schnell verstellbar, auswechselbar und gegen unbeabsichtigtes Verschieben und Verstellen gesichert sein. Er ist so einzustellen, daß seine höchste Stelle nicht unter dem Zahngrund des obersten Zahnes liegt und daß er auf seiner ganzen über dem Tisch liegenden Länge nicht mehr als 1 cm vom Zahnkranz entfernt ist. Wird die Schnitthöhe verstellt, so darf sich der Abstand zwischen Zahnkranz und Spaltkeil nicht verändern.

§ 6

Beim Ablängen ist dafür zu sorgen, daß kleine Stücke nach dem Schnitt nicht mehr mit dem Sägeblatt in Berührung kommen.

§ 7

(1) Kreissägen mit selbsttätigem Vorschub oder mit mehreren Sägeblättern, ausgenommen Formatsägen, müssen mit Rückschlagsicherungen versehen sein. Die Greifer dürfen nicht breiter als 10 mm sein. Sie müssen nach jedem Anheben selbsttätig zurückfallen und dürfen nicht durch eine Feststell- oder Hochstellvorrichtung außer Wirkung gesetzt werden können. Eine seitliche Splitterfangvorrichtung ist anzubringen.

(2) Bei Kreissägen mit selbsttätigem Vorschub, bei denen die Sägeblätter in Vorschubrichtung schneiden, ist dafür zu sorgen, daß herausfliegende Werkstücke und Splitter abgefangen werden, z. B. durch eine Prallwand. Das Schnittgut muß aus der Flugbahn selbsttätig entfernt werden.

§ 8

(1) Sind Kreissägeblatt und Bohrvorrichtung auf derselben Welle angeordnet, so darf jeweils nur an einem Werkzeug gearbeitet werden. Das nicht benutzte Werkzeug ist zu entfernen.

(2) Zum Trennen von Rundhölzern, Scheiten, Knüppeln, Stangen u. dgl. sind besondere Einrichtungen, zum Querschneiden besondere Hilfsmittel oder Zuführungseinrichtungen zu benutzen, z. B. Schlitten, Rolltische oder Wippen mit Haltegriff für das Schneidegut, damit es sich nicht drehen oder nicht kippen kann.

§ 9

Zylindersägen müssen mit einer selbsttätigen Auswerfvorrichtung versehen sein. Die nicht im Schnitt befindlichen Teile der Säge sind abzudecken.

III. Bandsägen und andere Sägen

§ 10

(1) Bei Bandsägen muß der zum Schneiden nicht benutzte Teil des Sägeblattes verkleidet sein. Das obere und untere Bandsägenrad müssen beidseitig umkleidet sein.

(2) Zum Verstellen der oberen Blattführung muß eine Einrichtung vorhanden sein, die es ermöglicht, die Blattführung auch bei laufender Maschine gefahrlos zu verstellen. Maschinen, die vor Inkrafttreten der Arbeitsschutzbestimmung gebaut und in Betrieb genommen worden sind und bei denen eine solche Einrichtung nicht vorhanden ist, sind stillzusetzen, bevor die Blattführung verstellt wird.

(3) § 8 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 11

Bei Kettenablängsägen muß der zurücklaufende Teil der Sägekette abgedeckt sein. Die Abdeckung dient zugleich als Spaltkeil und ist entsprechend zu gestalten.

§ 12

(1) Bei Fuchsschwanzsägen müssen das Blatt in der Endstellung, die Kurbel und das Schwungrad ausreichend umwehrt sein.

(2) Bei Dekupiersägen sind die Kurbelscheibe und Quetschstellen zu verkleiden.

§ 13

(1) Bei Gattersägen und Holzwohleobelmaschinen sollen alle sich bewegenden Teile, wie Rahmen, Stelzen, Lenker, Kurbeln, Kurbelscheiben, Kettenantriebe u. dgl., innerhalb des geschlossenen Maschinengestells liegen. Bei Maschinen, bei denen die sich bewegenden Teile außerhalb des Gestells liegen, sind sie zu verkleiden.

(2) Die Gegengewichte müssen verkleidet oder gegen Überschlagen gesichert sein.

(3) Bei allen Arbeiten, die bei hochstehendem Rahmen vorgenommen werden müssen, sind im Obergeschoß Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, daß sich der Rahmen unvermutet abwärts bewegt. Hochgestellte Druckwalzen sind gegen Herabfallen zu sichern.

(4) Bei Vertikalgattern mit unterem Antrieb sollen das Schwungrad und der im Untergeschoß befindliche Teil des Lenkers so verkleidet werden, daß die Beseitigung der Verkleidung (durch Wegklappen od. dgl.) nur möglich ist, wenn zuvor das Gatter ausgerückt und Rahmen und Lenker gegen unbeabsichtigtes Herabsinken gesichert sind.

Bei Vertikalgattern, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind besondere Vorrichtungen anzubringen, die es ermöglichen, vom Gatterkeller aus ein unvermutetes Herabsinken von Rahmen und Lenker oder ein unvermutetes Einrücken des Gatters zu verhindern. Der mit dem Schmieren oder Prüfen der Lager usw. Beschäftigte hat diese Vorrichtungen vor Beginn seiner Arbeit zu betätigen.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 geforderten Sicherheitsmaßnahmen müssen unabhängig voneinander wirksam sein.

(6) Bevor die Gattersäge eingerückt wird, hat sich der im oberen Geschoß Beschäftigte davon zu überzeugen, daß niemand im unteren Geschoß durch das Einrücken gefährdet werden kann.

(7) Es ist verboten, den Stamm oder das Schnittgut während des Schneidens mit der Hand festzuhalten oder auf den Werkstücken zu sitzen.

(8) Das Schnittgut ist durch Ketten oder Seile zu sichern, damit Schwarten nicht auf- und niederschlagen können.

(9) Beim Schneiden kurzer Hölzer sind Vorkehrungen gegen Hochschlagen zu treffen.

(10) Am Gattergestell muß der Raum zwischen dem Fußboden und den unteren Transportwalzen geschlossen sein.

(11) Gratbildungen an Gatterkeilen (Sägeblattspannkeilen) sind zu beseitigen. Es müssen Keiltreiber und Keilfänger verwendet werden.

§ 14

(1) An Horizontal- und Furniergattern sowie an Holzwollehobelmaschinen müssen Kurbel und Schwungrad umwehrt sein.

(2) Es sind Vorrichtungen anzubringen, die ein Herausfliegen des Gatterrahmens oder Schlittens sowie ein Herumschlagen des Lenkers bei Lenkerstangen- oder Zapfenbruch verhindern.

IV. Hobelmaschinen

§ 15

(1) Die Messerwellen bei Hobelmaschinen dürfen nicht so eingerichtet sein, daß außerhalb der Lager noch andere Werkzeuge aufgespannt werden können.

(2) Holz, Gußeisen oder Bleche dürfen als Material für Messerwellen und ihre Rundgestaltung nicht verwendet werden.

§ 16

(1) Die Messer und ihre Auflageflächen im Messerträger müssen metallisch sauber und frei von Fett, Öl oder Wasser sein.

(2) Die Messerschrauben sind der Reihe nach anzuziehen, soweit nicht der Hersteller wegen der besonderen Bauart der Messerwelle abweichende Anweisungen gegeben hat.

(3) Nach jedem Einspannen von Hobel- und Kehlmaschinen sind die Befestigungsschrauben nachzuziehen, sobald die Messer einige Minuten gearbeitet haben.

§ 17

(1) An Abrichthobelmaschinen sind nur runde Messerwellen zulässig, im übrigen gilt auch für sie die Bestimmung im § 15 Abs. 2.

(2) Beim Anschlaglineal dürfen die Führungsfläche und die obere Fläche nicht unterbrochen sein.

(3) Die Tischlippen müssen stets so dicht wie möglich an dem Messerflugkreis stehen; die Lippen dürfen weder ausgespart noch beschädigt sein.

(4) Der nicht benutzte Teil der Messerwelle vor und hinter dem Anschlaglineal ist zu verdecken. Die vordere Abdeckung ist so zu gestalten, daß sie

auch dann nicht entfernt zu werden braucht, wenn die Messerwelle über die Arbeitsbreite hinaus benutzt wird.

(5) Beim Abrichten von kurzen Werkstücken (unter 40 cm) sind Vorrichtungen, z. B. eine Zuführlade, zu verwenden, die ein sicheres Arbeiten gewährleisten.

(6) Bei Kehlarbeiten sind Druckvorrichtungen zu verwenden.

§ 18

(1) Dicktenhobelmaschinen müssen mit Rückschlagsicherungen versehen sein, deren Glieder nicht breiter als 15 mm sein dürfen und gegen Durchpendeln gesichert sein müssen. Sie müssen nach jedem Anheben selbsttätig zurückfallen und dürfen nicht durch eine Feststell- oder Hochstellvorrichtung außer Wirkung gesetzt werden können.

Das gilt auch für kombinierte Hobelmaschinen und solche mit seitlichen Messerköpfen, bei denen gleichzeitig mehr als ein Werkstück gehobelt werden kann.

(2) Die Schutzhauben müssen, in waagerechter Richtung gemessen, mindestens 15 cm über den Messerflugkreis der Welle hinausragen und seitlich geschlossen sein.

(3) Bei Hobel-, Spund- und Kehlmaschinen müssen die oberen und seitlichen Werkzeuge verkleidet, und der nicht benutzte Teil der unteren Messerwelle muß abgedeckt sein.

§ 19

Bei Hobelmaschinen mit stillstehendem Messerkasten und schnelllaufender Gummitransportrolle sind die herausfliegenden Werkstücke abzufangen, z. B. durch eine Prallwand. Durch geeignete Vorkehrungen muß verhindert werden, daß jemand in die Flugbahn hineingeraten kann.

V. Fräsmaschinen

§ 20

(1) Für Tischfräsen müssen geeignete Arbeits- und Schutzvorrichtungen zur Verfügung stehen, die bei allen vorkommenden Arbeiten eine sichere Führung des Werkstückes gewährleisten, die Werkzeuge soweit wie möglich verdecken und ein Rückschlagen der Werkstücke, insbesondere bei Einsetzfräsarbeiten, verhindern.

(2) Gerade Werkstücke sind am Anschlaglineal zu bearbeiten, soweit nicht auf andere Weise zwangsläufig eine gerade Führung erfolgt. Zu beachten ist folgendes:

a) Anschlaglineale müssen verstellbare Anschlaghälften haben. Diese sind stets so nahe zusammenschieben, wie es der Werkzeugdurchmesser zuläßt. Ihre Kanten dürfen nicht beschädigt sein. Bei der Bearbeitung kurzer Werkstücke ist die Öffnung zwischen den Anschlaghälften so zu überbrücken, daß eine durchgehende Führung gewährleistet ist.

b) Anschlaglineale müssen so beschaffen sein, daß die hinter den Anschlaghälften liegenden Teile der Werkzeuge seitlich und von oben verdeckt sind.

- c) Die Werkzeuge sind vor dem Anschlag abzudecken.

Beim Bearbeiten geschweiffter oder gebogener Hölzer am Anlauftring oder an anderen die Frästiefe begrenzenden Einrichtungen müssen die Werkzeuge abgedeckt werden; es sind Vorrichtungen zu verwenden, die sich leicht und schnell anbringen lassen und ein allmähliches Herandrücken an das Werkzeug ermöglichen.

(3) Auch beim Probefräsen (Einstellen der Schnitthöhe oder -tiefe) muß mit Schutzvorrichtung gearbeitet werden.

(4) Wird mit schweren Fräsworkzeugen (Schlitzwerkzeugen, Hobelköpfen u. dgl.) sowie mit langen Fräsdornen gearbeitet, oder liegt die obere Schnittkante des Werkzeuges höher als 10 cm über der Frästischplatte, so ist ein Oberlager zu benutzen.

(5) Für Einsetzarbeiten sind Sicherheitsvorrichtungen gegen das Zurückschlagen des Arbeitsstückes zu verwenden.

(6) Bei Kehlarbeiten sind Druckvorrichtungen zu verwenden.

(7) Es dürfen nur Fräsdorne mit mindestens 16 mm Durchmesser verwendet werden.

§ 21

Holz, Gußeisen oder Bleche dürfen als Material für Drei- und Vierkantmesserköpfe und ihre Rundgestaltung nicht verwendet werden.

§ 22

(1) Bei Kettenfräsmaschinen muß der nicht im Schnitt befindliche Teil der Fräskette durch eine Schutzhaube verkleidet und durch seitliche Schutzstangen gegen unbeabsichtigtes Berühren gesichert sein.

(2) Ortsfeste Kettenfräsen sollen so beschaffen sein, daß die Fräskette in ihrer Ruhestellung selbsttätig stillgesetzt wird. Bei tragbaren Maschinen soll die Maschine nur eingeschaltet sein, wenn einer der Handgriffe fest umfaßt wird.

§ 23

Bei der Oberfräse muß der nicht im Schnitt befindliche Teil des Werkzeuges gegen unbeabsichtigtes Berühren gesichert sein.

§ 24

Bei Zinkmaschinen aller Art ist das Werkzeug abzudecken, wenn es nicht ohnehin schon durch seine Lage gesichert ist.

§ 25

Bei Kopier- und Rundfräsmaschinen muß der nicht im Schnitt befindliche Teil des Werkzeuges, bei Rundfräsmaschinen außerdem der nicht benutzte Teil der Messerwelle, verdeckt sein. Entsprechende Einspannvorrichtungen müssen vorhanden sein.

§ 26

Werden bei mehrspindeligen Fräsmaschinen verschiedene Werkzeuge wahlweise von einer Person bedient, so müssen die nicht benutzten Werkzeuge

vollständig verdeckt sein. Bei dem jeweils benutzten Werkzeug darf nur der zum Schneiden benötigte Teil freigegeben werden.

VI. Sonstige Maschinen

§ 27

Für Zapfenschneid- und Schlitzmaschinen ist die Arbeitsschutzbestimmung 231 — Holzbearbeitung und -verarbeitung — (GBl. S. 1207) zu beachten.

§ 28

Bei Kreismessern ist der nicht im Schnitt befindliche Teil des Messers so weit wie möglich zu verdecken.

§ 29

(1) Bei Schleifmaschinen muß der von den Holz- und Schnitzstoffen herrührende Schleifstaub wirksam aufgesaugt und getrennt von anderen Stoffen abgefangen und gelagert werden.

(2) Bei Bandschleifmaschinen ist der Fahrbereich des Tisches so einzurichten, daß beim Verschieben des Tisches Verletzungen durch das Schleifband nicht eintreten können. Der Umlauf des Schleifbandes ist an den Bandrollen zu umkleiden.

(3) Bei Walzenschleifmaschinen müssen die Vorschub- und Schleifwalzen gegen Berührung gesichert sein.

(4) Bei Scheibenschleifmaschinen sind die Auflagen dicht an die Schleiffläche heranzurücken.

(5) Hölzerne Schleif- und Polierscheiben müssen aus mehreren querverleimten Furnieren oder Einzelscheiben bestehen. Einzelscheiben, die aus mehreren Stücken zusammengesetzt sind, müssen mit versetzten Fugen aufeinandergeleimt sein. Die Seitenflächen dürfen keinen Vorsprung haben.

§ 30

(1) Furniermessermaschinen müssen so eingerichtet sein, daß der Messerbalken nur durch Zusammenwirken zweier Personen von räumlich getrennten Stellen aus in Gang gesetzt werden kann. Die Schalterstellung muß deutlich zu erkennen sein. Die gegenseitige Abhängigkeit der Einschaltvorrichtung darf nicht außer Betrieb gesetzt werden können. Der Messerbalken muß durch Betätigung nur einer Schaltvorrichtung stillgesetzt werden können.

(2) Furnierpaketschneidemaschinen müssen so eingerichtet sein, daß sowohl der Messerbalken als auch der Druckbalken nach erfolgtem Schnitt, im Höchststand des Messers, selbsttätig zur Ruhe kommen und in der Ruhestellung sicher festgehalten werden.

(3) Furnierpaketschneidemaschinen sind mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen, die es unmöglich machen, daß die die Maschine bedienenden Personen oder ihre Mit- und Hilfsarbeiter durch den Druckbalken und das Messer verletzt werden.

§ 31

Bei Furnierschneidemaschinen für einzelne Furniere müssen auf der Zuführ- und auf der Abnahmeseite Einrichtungen getroffen sein, die ein Hineingreifen in die Messerbahn verhindern.

§ 32

Bei Furnierfügemaschinen mit Messerköpfen muß bei Paketwechsel das Werkzeug verdeckt sein.

§ 33

An Scheibefügemaschinen ist der nicht im Schnitt befindliche Teil der Messerscheibe abzudecken. Der Rand der Scheibe ist zu verkleiden.

§ 34

Bei Leimauftragmaschinen muß die Ausrückvorrichtung von jeder Arbeitsstelle vor der Maschine aus bedient werden können. Walzen dürfen während des Ganges nur an der Auslaufseite gereinigt werden.

VII. Kistenherstellung

§ 35

Bei Kistennagelmaschinen müssen alle Stellen sicher verkleidet sein, an denen die Gefahr einer Quetschung zwischen dem beweglichen Nagelkasten und den Maschinengestellen besteht, und müssen Scherstellen vom Exzenter- und Kurbelantrieb vermieden werden.

VIII. Bürstenherstellung

§ 36

Bei Rundstabhobelmaschinen (Ziehstöcken) muß der Messerkopf mit einem Schutzmantel umgeben sein.

§ 37

(1) Mechanisch angetriebene Stockscheren müssen so beschaffen sein, daß das Arbeitsmaterial sicher zugeführt wird (Zuführrinne, Einspannvorrichtung).

(2) Die Messerbahn muß außen durch einen Schutzbügel abgeschirmt sein.

§ 38

Bürstenabschermaschinen müssen eine runde Messerwelle haben. Der nicht benutzte Teil der Messerwelle ist auf beiden Seiten des Werkstückes abzudecken.

IX. Holzhackmaschinen

§ 39

Holzhackmaschinen müssen mit Einrichtungen versehen sein, die ein Hochreißen des Holzes und Quetschungen der Finger verhüten. In der Höhe verstellbare Werkstücke sind gegen Herabfallen zu sichern.

X. Schlußbestimmungen

§ 40

Die elektrischen Anlagen müssen dem von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker entsprechen. Darüber hinaus gilt für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen die Arbeitsschutzbestimmung 904 und für die Überwachung elektrischer Anlagen die Arbeitsschutzbestimmung 900.

§ 41

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 302.

— Benzinwäscherien —

Vom 8. November 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung gilt für alle Reinigungsanstalten, in denen Benzin verwendet wird.

(2) Die für die Verwendung von Benzin gegebenen Anordnungen gelten auch für alle anderen in einer Reinigungsanstalt verwendeten feuergefährlichen und explosiven Reinigungsmittel.

(3) Benzol darf in einer Reinigungsanstalt nicht verwendet werden.

§ 2

(1) Räume, in denen Benzin regelmäßig gelagert oder verwendet wird, oder in denen mit Benzin gereinigte Gegenstände getrocknet werden, sind explosionsgefährdet.

(2) An den Türen und im Innern dieser Räume ist folgender Anschlag anzubringen:

Explosionsgefahr!

Rauchen, offenes Licht und Feuer verboten!

Funkenbildung vermeiden!

(3) Das Rauchen ist im Betriebe, auch außerhalb der Arbeitsräume, verboten. In den Betrieb dürfen Zündmittel (z. B. Streichhölzer, Feuerzeuge) oder Taschenlampen, auch von Betriebsfremden, nicht mitgebracht werden. Auf diese Verbote ist am Eingang des Betriebes durch einen deutlich sicht- und lesbaren Anschlag hinzuweisen. Die mit Benzin oder anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten unmittelbar in Berührung kommenden Beschäftigten haben das Rauchen und den Umgang mit Feuer auch außerhalb des Betriebes zu unterlassen, solange sie noch ihre Arbeitskleidung tragen; sie sind durch die Betriebsleitung in gewissen Zeitabständen über die Notwendigkeit dieser Sicherheitsmaßnahmen zu belehren.

(4) Die elektrischen Einrichtungen müssen dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen.

§ 3

(1) Benzinreinigungsräume (Räume mit Reinigungs- und Zentrifugen, Spül- und anderen Gefäßen zur Reinigung von Hand sowie die gesamte Destillieranlage und die sonstigen Anlagen zur Reinigung und Aufarbeitung der Reinigungsmittel) müssen zu ebener Erde liegen und dürfen sich nicht unter Räumen befinden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Benzinreinigungsräume dürfen nicht mit anderen Räumen durch Türen, Fenster, Riemenöffnungen, Kanäle usw. in Verbindung stehen. Auch bei ungünstigen betrieblichen Verhältnissen ist durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern, daß Benzindämpfe in andere Räume gelangen können.

(2) Das gleiche gilt für Räume, in denen mit Benzin gereinigte Gegenstände getrocknet werden.

§ 4

In Benzinreinigungsräumen (§ 3 Abs. 1) dürfen während des Arbeitens mit Benzin keine anderen Arbeiten vorgenommen werden. Das gilt auch für die Trockenräume während des Trocknens.

§ 5

Die Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. S. 1080) ist zu beachten.

§ 6

(1) In Benzinreinigungsräumen (§ 3 Abs. 1) müssen die Wände feuerbeständig, die Decken mindestens feuerhemmend* sein.

(2) Fußböden müssen aus nicht brennbarem Baustoff bestehen, undurchlässig und so angelegt sein, daß etwa ausfließendes Benzin nicht nach außen gelangen kann. Gruben und sonstige Vertiefungen zum Ansammeln auslaufenden Benzins sind verboten. Zum Aufsaugen des Benzins ist trockener Sand bereitzuhalten. Mit Benzin getränkter Sand ist aus geschlossenen Räumen sofort und mit aller gebotenen Vorsicht zu entfernen und in geeigneter Weise unschädlich zu machen.

(3) Türen und Fenster müssen in genügender Anzahl vorhanden sein; sie müssen nach außen aufschlagen sowie leicht und dicht schließen. Sie müssen auch leicht zu öffnen sein und sollen möglichst einander gegenüberliegen. Fenster müssen fest schließende eiserne Läden haben, die im Falle eines Brandes von außen durch Hand oder mechanische Einrichtungen leicht geschlossen werden können.

(4) Unter den Benzinreinigungsräumen dürfen sich keine Keller befinden. Liegen in älteren Anlagen noch Keller unter Benzinreinigungsräumen, so dürfen sie keine unmittelbare Verbindung zu den Benzinreinigungsräumen haben.

§ 7

(1) In Benzinreinigungs- und Trockenräumen (§ 3 Absätze 1 und 2) ist eine ausreichende und dauernd wirksame Bodenentlüftung erforderlich. Die Lüftungsöffnungen müssen von außen verschließbar sein. Wenn die Räume auf natürliche Weise nicht oder nur unzureichend entlüftet werden können, so ist eine Absaugvorrichtung einzubauen.

(2) Geeignete Löscheinrichtungen müssen vorhanden sein. Als eine solche kommt, wenn im Betrieb Dampf vorhanden ist, in erster Linie eine Einrichtung in Frage, mit der es möglich ist, den Raum von außen her unter Dampf zu setzen. Die Dampfströmöffnungen sollen genügend weit sein — Mindestdurchmesser der Dampfleitungen 20 mm — und dicht über dem Fußboden wirken. In jedem Falle

* Siehe das vom Deutschen Normenausschuß herausgegebene Normblatt DIN 4102.

sind wirksame Feuerlöscheinrichtungen, wie Kohensäure und Schaumlöscher, leicht erreichbar im Raum verteilt, besonders aber auch am Ausgang bereitzuhalten; zum Ersticken von Kleiderbränden müssen flammensichere Decken in genügender Anzahl vorhanden sein. Gerät die Kleidung am Körper eines Menschen in Brand, so muß sofort versucht werden, die Flammen dadurch zu ersticken, daß er mit Decken umhüllt wird oder sich am Fußboden hin und her wälzt.

§ 8

(1) Benzinreinigungsmaschinen und Spülgefäße müssen dicht schließende, aber im Fall einer Explosion oder Verpuffung leicht aufspringende Deckel haben. Die Deckel müssen so eingerichtet sein, daß sie selbsttätig wieder zufallen.

(2) Die Deckel der in Benzinreinigungsanstalten verwendeten Zentrifugen müssen Durchbrechungen haben; diese dürfen jedoch nicht so weit sein, daß man in die Trommel hineingreifen kann. Die Deckelsicherungen müssen so beschaffen sein, daß Funkenbildung verhindert wird.

§ 9

(1) Maschinen, Apparate und Spülgefäße, in denen Benzin verwendet wird, sowie Lagerbehälter für Benzin müssen auch dann, wenn sie ortsbeweglich sind, geerdet sein. An Benzinreinigungsmaschinen sind auch die Metallteile von hölzernen Außenmänteln und von hölzernen Innentrommeln zu erden. Die Metallbeschläge an Arbeitstischen, auf denen Reinigungsarbeiten mit Benzin vorgenommen werden, sind ebenfalls zu erden. Die Erdung ist in jedem Jahre auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Das Ergebnis ist in ein Buch einzutragen, das auf Verlangen vorzulegen ist.

(2) Dem Benzin ist ein Mittel, das seine elektrische Leitfähigkeit erhöht, in genügender Menge zuzusetzen. Als Mittel hierfür haben sich Benzinseife (Olein-, Ammoniak- und Kaliölseifen) und Anti-benzinpyrin (ölsaures Magnesium) bewährt.

§ 10

Arbeitstische, auf denen Stoffe mit benzinge-tränkten Bürsten, Schwämmen od. dgl. behandelt werden, müssen Gefälle und Rinnen haben. Das ablaufende Benzin muß durch Rohre in abgedeckte, z. B. mit Klappdeckeln versehene Gefäße geleitet werden.

§ 11

(1) Benzin darf, wenn es nicht in Fässern befördert wird, nur in geschlossenen, explosions-sicheren Metallgefäßen befördert werden. In den Benzinreinigungsräumen (§ 3 Abs. 1) sind auch bruch-sichere Gefäße mit dicht schließenden Deckeln (z. B. Klappdeckeln) zulässig.

(2) Das Hinüberdrücken von Benzin aus einem Behälter in einen anderen durch Druckluft ist verboten.

§ 12

Fahrbare Spülgefäße und Transportmittel dürfen keine eisernen Räder, nicht fahrbare keine eisernen Füße, Bodenreifen oder andere funkenreißende Beschläge haben.

§ 13

Vor der Reinigung sind aus dem zu reinigenden Gut alle Gegenstände, die zur Funkenbildung führen können, vor allem Metallteile, zu entfernen.

§ 14

In die Plätträume dürfen mit Benzin gereinigte Stoffe nur gebracht werden, nachdem sie völlig getrocknet und ausgelüftet sind.

§ 15

(1) Die gesamte Destillieranlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt, betrieben und unterhalten werden. Die Abmessungen der Gefäße, des Dampfzuführungs- und des Dampfzugsrohres sowie die Rohrführung müssen unbedingt die Sicherheit geben, daß auch nur vorübergehend kein unzulässiger Druck in der Anlage entstehen kann. Entlüftungsrohre müssen gegen Flammendurchschläge und gegen Wasseransammlungen (Vereisungsgefahr!) gesichert sein. Absperrorgane oder andere Einrichtungen, durch die die offene Verbindung der Anlage mit der Atmosphäre unterbrochen werden kann, sind unzulässig. Der höchstzulässige Flüssigkeitsstand muß ersichtlich und durch eine Marke gekennzeichnet sein. Entlüftungsrohre müssen nach außen geführt werden.

(2) Das Destilliergefäß muß ein fest angenietetes Fabrikschild tragen, das den Namen des Erbauers, das Jahr der Herstellung und die Fabriknummer angibt. Bei direkter Dampfzufuhr in das Destilliergefäß sind auch die Durchmesser des Dampfzuführungs- und des Dampfzugsrohres in Millimetern anzugeben.

(3) Destillierapparate müssen während der ganzen Dauer der Benutzung durch eine zuverlässige Person überwacht werden; Heizung und Kühlwasserzufuhr müssen so geregelt werden, daß kein unkondensiertes Benzin aus dem Kühler entweichen kann. Der Kühlvorgang muß an geeigneten Stellen und mit geeigneten Einrichtungen (z. B. Schaugläser, Überläufe, Thermometer) überwacht werden können. Einrichtungen, die zu einer mißbräuchlichen Benutzung der Kühlanlage führen können, dürfen mit ihr nicht verbunden sein.

§ 16

Die Destillieranlage, die Reinigungsmaschinen, Spülgefäße, Zentrifugen, Rohrleitungen und sonstigen Behälter für die Reinigung, Aufbereitung und Aufbewahrung von Benzin sind regelmäßig auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Ausbesserungen

dürfen nur Sachkundige vornehmen. Das Prüfungsergebnis ist in einem Buch einzutragen, das auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 17

(1) Müssen in den explosionsgefährdeten Räumen Ausbesserungsarbeiten mit funkenreißenden Werkzeugen vorgenommen werden, so ist der Raum vorher gründlich zu entlüften und dafür zu sorgen, daß sich Benzindämpfe nicht ansammeln können.

(2) Eisenbeschlagene oder isolierende Fußbekleidung darf nicht getragen werden.

(3) Es dürfen nur genähte oder geleimte Riemen verwendet werden. Sie müssen ebenso wie die Riemenscheiben frei von Riemenelektrizität sein. Als Schutzmaßnahmen gegen Entstehung von Riemenelektrizität haben sich bewährt:

- a) keine Verwendung von Treibriemen, sondern unmittelbarer Motorantrieb;
- b) Verwendung funkenfreier Riemen;
- c) nichtleitende Riemen leitfähig zu machen, z. B. durch wöchentlich wiederholtes Bestreichen der Lederriemen mit einer Glycerin-Wasser- oder Glycerin-Alkohol-Lösung im Verhältnis 1:1.

§ 18

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 374.

—Tankreinigungs- und Ausbesserungsarbeiten
auf Schiffen mit Öltanks —

Vom 8. November 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Schiffe, auf denen sich befahrbar* Lade- oder Betriebstanks (Bunker) für Öle, Fette, Kohlenwasserstoffe (Benzin, Benzol, Petroleum u. ä.) oder Mischungen dieser Stoffe mit anderen Stoffen befinden, sowie für Pumpenräume und Kofferdämme.

(2) Bei Ölen und Ölmischungen mit einem Entflammungspunkt von mehr als 55° C gelten diese Bestimmungen nur für Arbeiten in und an Tanks und in ihrem Bereich.

* Siehe auch Arbeitsschutzbestimmung 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw.

(3) Werden Tankreinigungs- oder Ausbesserungsarbeiten auf Schiffen in Fahrt notwendig, so sind diese Bestimmungen so weit wie möglich zu befolgen.

§ 2

Die Arbeiten dürfen nur an solchen Liegeplätzen vorgenommen werden, an denen geeignete Einrichtungen zum sicheren Entgasen der Tanks sowie zum Fortschaffen der Ölrückstände vorhanden sind.

§ 3

Für die Leitung der Arbeiten ist eine sachverständige Person (Ingenieur, Meister, Schiffsführer) verantwortlich zu machen.

§ 4

Vor Beginn der Arbeiten sind diese Bestimmungen in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Schiffsleitung hat darüber zu wachen, daß sie während der Dauer der Arbeiten von der Besatzung und sonstigen an Bord befindlichen Personen befolgt werden.

§ 5

Zur künstlichen Beleuchtung der Tanks dürfen nur elektrische Glühlampen benutzt werden. Diese und die übrige elektrische Anlage, insbesondere die Handlampen und Kabel, müssen den Sicherheitsvorschriften des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährdete Betriebsstätten entsprechen. Handlampen und Kabel sind vor jedem Gebrauch sorgfältig zu prüfen, ob sie diesen Anforderungen genügen. Kabellose Handlampen dürfen nur benutzt werden, wenn sie so verriegelt sind, daß sie nicht auseinander genommen werden können, solange die Lampe unter Spannung steht.

§ 6

Vor Beginn der Tankreinigungs- und Ausbesserungsarbeiten sind die Tanks in geeigneter Weise zu entgasen. Darauf sind sie von einem mit derartigen Untersuchungen vertrauten Sachverständigen auf das Vorhandensein gesundheitsschädlicher oder entzündlicher Ölrückstände oder Gase zu untersuchen; er bestimmt die Art der erforderlichen Reinigungsarbeiten.

§ 7

Während der Reinigungsarbeiten im Tank ist durch ausreichende (nötigenfalls künstliche) Lüftung für einwandfreie Luft zu sorgen; sämtliche Mannlöcher und Luken sind geöffnet zu halten. Rettungsgürtel, Seile, geeignete Feuerlöschmittel und Atemschutzgeräte sind an Bord oder in der Nähe bereitzuhalten. Der im Tank Beschäftigte ist anzuseilen und gemäß § 10 von dem außen stehenden Helfer zu überwachen.

§ 8

(1) Nach der Reinigung hat der Sachverständige die Untersuchung zu wiederholen. Erst wenn er festgestellt hat, daß die Tanks gefährliche Mengen von Ölrückständen und Gasen nicht mehr enthalten, darf mit Ausbesserungsarbeiten begonnen werden.

(2) Bei Ausbesserungsarbeiten sind die in § 7 vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.

§ 9

Der Sachverständige hat der nach § 3 verantwortlichen Person und der Schiffsleitung alle Befunde schriftlich mitzuteilen und dabei die untersuchten Tanks genau zu bezeichnen.

§ 10

Beim erstmaligen Befahren von Tanks und während der Dauer der Reinigungsarbeiten muß ein hiermit Beauftragter von außen die Vorgänge im Tank überwachen. Er muß — gegebenenfalls auch bei weiteren Befahrungen — so lange anwesend sein, wie es sich nach Lage der Verhältnisse als notwendig erweist.

§ 11

Die bei den Arbeiten anfallenden Flüssigkeitsreste dürfen nicht verschüttet werden. Sie sind ebenso wie die Reinigungsmaterialien (Lumpen, Putzwolle usw.) von Bord zu schaffen, sicher aufzubewahren oder zu vernichten.

§ 12

(1) Werden Arbeiten auf Schiffen mit gefüllten Tanks ausgeführt, so muß sich eine für die Schiffsleitung verantwortliche Person an Bord befinden. Sie hat dafür zu sorgen, daß die gefüllten Tanks geschlossen sind und ihre Entlüftung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

(2) Offenes Feuer oder Licht darf in gefährlicher Nähe gefüllter Tanks niemals verwendet werden.

§ 13

An den begrenzenden Bauteilen eines gefüllten Tanks dürfen Arbeiten, bei denen eine Erhitzung der Bauteile eintreten kann, nicht ausgeführt werden.

Tanks für Öle mit Entflammungspunkt
von mehr als 21° bis 55° C

§ 14

Unbefugte dürfen das Schiff nicht betreten. Das Rauchen an Bord ist streng untersagt. An den Aufgängen zum Schiff sind Verbotstafeln, die hierauf hinweisen, anzubringen.

§ 15

Tankverschlüsse sind zur Vermeidung von Funken vorsichtig zu öffnen. Ein Bewegen der Verschlüsse durch Schlagen ist nur mit Werkzeugen gestattet, bei deren Handhabung sich keine Funken bilden können (Kupfer-, Holz- oder Gummihämmer).

§ 16

Sollen in oder an Tanks Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden, so müssen nicht nur die zu bearbeitenden, sondern auch die angrenzenden Tanks frei von Gasen sein. Erst nachdem der Sachverständige (§ 6) festgestellt hat, daß die Tanks keine gefährlichen Gasemengen mehr enthalten, darf mit den Ausbesserungsarbeiten begonnen werden. Die Tanks sind in der Regel, bevor das Schiff an dem für die Ausbesserung vorgesehenen Liegeplatz eintrifft, zu entgasen.

§ 17

Für Ausbesserungsarbeiten, die nicht innerhalb der Tanks, aber noch in ihrem Gefahrenbereich vorzunehmen sind, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Handelt es sich um geschlossene Tanks, so muß sich eine für die Schiffsleitung verantwortliche Person an Bord befinden. Sie hat dafür zu sorgen, daß die gefüllten Tanks geschlossen sind, daß ihre Entlüftung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und daß in gefährlicher Nähe von ihnen kein offenes Feuer oder Licht verwendet wird.
- b) Handelt es sich um geöffnete Tanks, so darf mit den Ausbesserungsarbeiten erst begonnen werden, nachdem der Sachverständige (§ 6) festgestellt hat, daß die Tanks gefährliche Mengen von Ölrückständen und Gasen nicht mehr enthalten. Er hat der nach § 3 verantwortlichen Person und der Schiffsleitung alle Befunde schriftlich mitzuteilen und dabei die untersuchten Tanks genau zu bezeichnen.

Tanks für Öle mit Entflammungspunkt bis zu 21° C

§ 18

Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sind sorgfältig zu beachten.

§ 19

Sollen Ausbesserungsarbeiten in oder an Tanks oder in ihrem Bereich ausgeführt werden, so müssen vorher alle Tanks, in denen Öl mit einem Entflammungspunkt bis zu 21° C gefahren wurde, entleert, geöffnet und nach den Bestimmungen der §§ 8 und 9 behandelt werden.

§ 20

Unmittelbar vor Beginn der Ausbesserungsarbeiten sind die zu bearbeitenden Tanks sowie die angrenzenden Räume von dem Sachverständigen auf ausreichende Gasfreiheit zu untersuchen; dies muß auch dann geschehen, wenn diese Überprüfung schon früher stattgefunden hatte.

§ 21

Täglich ist im Einvernehmen mit der nach § 3 verantwortlichen Person durch Stichproben zu prüfen, ob die Tanks und die angrenzenden Räume ausreichend gasfrei sind.

§ 22

Personen, die das Innere von Tanks betreten, deren ausreichende Gasfreiheit nicht feststeht, dürfen kein Schuhwerk tragen, das mit Eisen oder anderen Stoffen, die Funken bilden können, beschlagen ist.

§ 23

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 614.

— Lacktrockenöfen —

Vom 8. November 1952

Lacktrockenöfen dienen zum Trocknen und Einbrennen von Lacken und ähnlichen Stoffen, die in erheblichem Maße organische Löse- und Verdünnungsmittel enthalten. In diesen Öfen besteht die Gefahr der Bildung explosibler Lösemitteldampf-Luftgemische sowie deren Zündung durch erhitzte Oberflächen, Funken oder Flammen. Auch die Ansammlung von Lackrückständen oder Kondensationsprodukten bildet eine Gefahrenquelle. Ferner kann die Ansammlung unverbrannter Heizgase oder Öldämpfe im Lacktrockenofen zu Explosionen führen.

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird daher nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeine Vorschriften

Kennzeichnung und Bauart der Lacktrockenöfen

§ 1

(1) Der Lacktrockenofen muß ein gut sicht- und lesbares Schild mit folgenden Angaben erhalten:

Hersteller — Baujahr — Type

Nutzraum und Gesamtofenraum in m³

Anschlußwert für

Elektroöfen: in kW, Stromart, Spannung

Gasöfen: in m³/h

Ölgefeuerte Öfen: in kg/h

Maximale Ofentemperatur

Maximale Lösemittelmenge je Ofenfüllung in g bei ... fachem Luftwechsel je Minute.

(2) Am Lacktrockenofen muß ein Schaltschema befestigt sein.

(3) Am Ofen oder in dessen Nähe ist eine eingehende Bedienungsvorschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

(4) Die Lacktrockenöfen müssen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik gebaut sein. Insbesondere muß sichergestellt sein, daß die Dampfkonzentrationen der Löse- und Verdünnungsmittel stets genügend weit unter der unteren Explosionsgrenze bleiben. Es dürfen nicht mehr als die auf dem Leistungsschild angegebenen Lösemittelmengen eingebracht werden.

(5) In Fällen, in denen die Dampfkonzentrationen nicht unterhalb der unteren Explosionsgrenze gehalten werden können (z. B. beim Trocknen von Lackpapier und Lackgeweben und beim Aushärten von Kunstharz), darf nur Dampf- oder Flüssigkeitsheizung angewendet werden. Die Temperatur des Trockenraumes im Lacktrockenofen darf 170° C nicht überschreiten. Löse- und Verdünnungsmittel, deren Entzündungstemperatur unter 220° C liegt, dürfen nicht verwendet werden.

Aufstellung der Lacktrockenöfen**§ 2**

(1) Lacktrockenöfen dürfen nicht in Räumen aufgestellt werden, in denen Anstricharbeiten unter Anwendung des Spritz- und Tauchverfahrens ausgeführt werden.

(2) Die Fußböden unter den Lacktrockenöfen und in ihrer unmittelbaren Umgebung sind bis zu einer Entfernung von mindestens 50 cm vom Ofen aus einem nicht brennbaren Baustoff herzustellen oder mit einem solchen abzudecken.

Beheizung**§ 3**

(1) Die Benutzung von Lacktrockenöfen, in deren Trockenraum offene Flammen brennen, ist verboten.

(2) Bei Beheizung durch offene Flammen muß der Trockenraum gegen den flammenführenden Raum gut und dauerhaft abgedichtet sein. Ausgenommen hiervon sind Wanderlackieröfen für Lackdrähte und Öfen zum Entwickeln von Kristall-(Eis-)Blumen und ähnlichen Lacken. In diesen Fällen ist ein Durchschlagen der Feuerungsflamme in den Trockenraum durch Anbringen von Davyschen Sicherheitssieben oder anderen Einrichtungen zu verhindern. Die Siebe sind so anzuordnen, daß darauf keine Lacktropfen von der zu trocknenden Ware fallen können.

(3) Die Temperatur der wärmeabgebenden Teile soll gleichmäßig und niedrig gehalten werden. Gas- und Ölbeheizte Lacktrockenöfen müssen so beschaffen sein, daß die Heizflächen des Trockenraumes von Flammen nicht berührt werden können.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten auch für Lacktrockenöfen, die durch offene elektrische Heizkörper beheizt werden, deren Oberflächentemperatur 200° C übersteigen kann.

(5) Wärmeaustauscher (Heizregister) müssen zum Beobachten und Reinigen leicht zugänglich sein.

(6) Die Trockenraumtüren müssen den Türen oder Öffnungen der Feuerungen möglichst gegenüber liegen.

Meß- und Sicherheitsrichtungen**§ 4**

(1) Die Heizung der Lacktrockenöfen muß mit einem Wärmeregler und mit einer selbsttätigen Temperaturbegrenzung versehen sein.

(2) Jeder Lacktrockenofen muß einen von außen ablesbaren Wärmemesser haben, der die Temperatur im Trockenraum anzeigt.

(3) Die Sicherheits-, Meß- und Reglereinrichtungen müssen so eingebaut sein, daß sie leicht zugänglich, auswechselbar und gegen Verschmutzung geschützt sind. Sie müssen in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber monatlich einmal, auf ihre Wirksamkeit geprüft werden. Festgestellte Störungen sind sofort zu beseitigen.

Innenaufbau der Lacktrockenöfen**§ 5**

(1) Alle Heizflächen sind gegen das Auftropfen von Lack und gegen die direkte Berührung mit Lackfilmen, Abfällen, Teilen des Trockengutes od. dgl. zu sichern. Die Verwendung von Holzrosten und anderen Einrichtungen aus Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten.

(2) Läßt sich das Abtropfen des Lackes nicht verhindern, so sind Auffangschalen aus Aluminium vorzusehen. Diese müssen sich leicht herausnehmen lassen und sind in angemessenen Zeitabständen zu reinigen.

(3) Die Isolierwände der Lacktrockenöfen sind, besonders an den Durchführungen, gegen das Eindringen von Lackdünsten abzudichten.

(4) Soll die Temperatur in der Brenn- oder Trockenkammer des Lacktrockenofens 160° C überschreiten, so ist der Boden der Kammer aus Aluminium zu fertigen.

Abgase**§ 6**

Die Abgase der Heizung und die Lackdämpfe der Lacktrockenöfen müssen auf ihrem ganzen Weg voneinander getrennte Abzüge haben. Die Lackdämpfe und die Abgase bei Gasheizung dürfen in Schornsteine nur abgeleitet werden, wenn diese keine Verbindung mit Feuerstätten oder anderen Arbeitsräumen haben.

§ 7

(1) Die Trockenräume der Lacktrockenöfen müssen ausreichende Be- und Entlüftungsanlagen haben.

(2) Die Abzugsleitungen für Lackdämpfe und Heizgase sind so anzulegen, daß die Gase und Dämpfe gut abziehen können. Scharfe Querschnitts- und Richtungsänderungen sind zu vermeiden, um Ablagerungen möglichst zu verhindern. Durch Einbau von Reinigungsklappen muß eine leichte Reinigung der Leitungen ermöglicht werden.

(3) Sperrklappen in den Ableitungen dürfen, auch dann, wenn sie geschlossen sind, die Abzugsleitungen nicht völlig sperren; mindestens ein Viertel des Abzugsquerschnittes muß stets offen bleiben.

(4) Die in den Lacktrockenöfen angesaugte Luft muß frei von Lösemitteldämpfen sein.

(5) Die Lüftungsverhältnisse des Ofens dürfen durch die Lüftungsverhältnisse des Aufstellungsraumes nicht nachteilig beeinflusst werden. Das Entstehen von Unterdruck im Aufstellungsraum muß durch geeigneten Ausgleich (Raumlüftung) vermieden werden.

Explosionsschutz**§ 8**

(1) Die inneren Teile des Lacktrockenofens — insbesondere die Auffangschalen und -bleche — sind sauber zu halten, wobei auf die gründliche Beseitigung des abgetropften Lackes besonders zu achten ist.

(2) Der Trockenraum des Ofens darf zu betriebsfremden Zwecken nicht verwendet werden; insbesondere dürfen in oder auf den Öfen keine Lacke angewärmt werden.

(3) Die Lacktrockenöfen sind von brennbaren Stoffen, wie Putzwolle, Papier, Staub u. dgl., freizuhalten. Das Ablegen und Lagern von Gegenständen vor den Ausblaseseiten der Öfen und auf den Ofendecken ist verboten.

(4) Lacktrockenöfen müssen Sicherungen gegen die zerstörende Auswirkung einer Drucksteigerung im Ofeninnern haben, z. B.

bei Wanderöfen ausreichend große Öffnungen, Türen, die sich bei leichtem Überdruck öffnen, zum Ausblasen eingerichtete Wände oder Decken.

Zum Ausblasen eingerichtete Wände und Decken müssen entsprechend gekennzeichnet sein. Der Öffnungsbereich der Türen ist so zu sichern, daß durch das Aufschlagen der Türen keine Unfälle verursacht werden können. Beim Aufstellen der Lacktrockenöfen ist darauf zu achten, daß vor den Ausblasewänden oder über der Ausblasedecke ausreichender Raum frei bleibt.

(5) Verschlüsse, bei denen das selbsttätige Öffnen der Türen durch Betriebseinflüsse (z. B. Verklammern, Verziehen der Verschußstange, Verwerfen des Ofenbleches) gehemmt werden kann, sind nicht zulässig.

(6) Um einer plötzlichen, allzu starken Lösemitteldampfentwicklung vorzubeugen, dürfen gespritzte, insbesondere aber getauchte Werkstücke nicht zu früh, d. h. ohne genügende Luftvortrocknung, in den Lacktrockenöfen eingesetzt werden.

Brandschutz

§ 9

(1) In Räumen, in welchen Lacktrockenöfen aufgestellt sind, ist es verboten, zu rauchen. Auf das Verbot ist durch Aushang hinzuweisen.

(2) Für die Bekämpfung von Lackbränden sind geeignete Feuerlöscher in der Nähe der Lacktrockenöfen bereitzuhalten. Die mit der Wartung der Lacktrockenöfen beschäftigten Personen sind mit der Bedienung der Feuerlöscher vertraut zu machen.

Meidepflicht

§ 10

Der Betrieb ist verpflichtet, der Arbeitsschutzinspektion von jedem Brand und jeder Explosion (Verpuffung) an einem Lacktrockenofen Mitteilung zu machen, auch wenn dabei keine Menschen zu Schaden gekommen sind.

Besondere Vorschriften für die einzelnen Heizungsarten

Elektrische Heizungen

§ 11

(1) In Wanddurchbruchstellen der Lacktrockenöfen darf durch Wärmestauung keine örtliche Überhitzung entstehen. Aus diesem Grunde darf der

wärmeerzeugende Teil elektrischer Heizkörper nicht durch diese Stellen hindurchgeführt werden oder in sie hineinragen.

(2) Sämtliche Verbindungen stromführender Teile innerhalb des Ofenraumes sind hart zu löten oder zu schweißen. Ist dies aus technischen Gründen — z. B. bei Verbindungen mit den Wanddurchführungen — unmöglich, so können die Verbindungen verschraubt werden. Die Schrauben sind so zu sichern, daß sie sich nicht von selbst lösen können.

(3) Offene Heizleiter aus Draht müssen einen Durchmesser von mindestens 1 mm, solche aus Band eine Stärke von mindestens 0,2 mm und einen Querschnitt von mindestens 1 mm² haben.

(4) Elektrische Heizeinrichtungen sind so anzuordnen, daß durch hineinfallende Stücke keine Beschädigungen oder Kurzschlüsse verursacht werden können.

(5) Die Heizelemente müssen gegen Auftropfen von Lack- und Lösemitteln geschützt sein.

Gasheizung

(Leuchtgas, Generatorgas, verflüssigte Gase)

§ 12

(1) Die Türen und Öffnungen der Heizungen sowie die Schauöffnungen zum Beobachten der Brennerflamme müssen so angelegt sein, daß die beim Öffnen der Trockenraumtüren aus dem Ofen austretenden Gemische sich nicht an den Heizflammen entzünden können.

(2) Außer dem Hauptabsperrhahn muß in der Gaszuleitung vor jedem Lacktrockenofen und ferner an jedem Brenner (Brennerrohr) ein besonderer Absperrhahn vorhanden sein.

(3) Die Hahnstellungen „auf“ und „zu“ müssen leicht erkennbar sein.

(4) Die Gasheizung ist mit einem Sicherheitszünd- und Druckschalter auszurüsten, der bei Ausbleiben des Gasdruckes oder beim Verlöschen der Zündflamme die Gaszufuhr automatisch absperrt.

(5) Bei Preßgas- und Preßluftbrennern darf das Abzugsrohr für Rauchgase keine Unterbrechung haben. Bei allen übrigen Brennern ist beim Abführen der Rauchgase durch natürlichen Zug das Abzugsrohr mit Unterbrechung (Rückstausicherung) auszuführen.

Beim Einbau einer Rückstausicherung sind die Luftdruckverhältnisse im Arbeitsraum zu berücksichtigen.

(6) Die Brennerflammen sollen während des Betriebes jederzeit leicht beobachtet werden können.

(7) Der Wärmemesser des Lacktrockenofens ist ständig zu beobachten. Wird während des Betriebes trotz gleichbleibender Gaszufuhr ein Absinken der Temperatur festgestellt, so sind sofort alle Gasähne zu schließen, dagegen sämtliche Abzugsklappen, Türen und Fenster zu öffnen. Das Gas darf erst nach ausreichender Durchlüftung des Lacktrockenofens wieder angezündet werden.

(8) Vor dem Anheizen sind alle Dunst- und Gasabzüge zu öffnen; während des Anheizens sind sie offenzulassen. Vor dem Anzünden haben sich die den Lacktrockenöfen bedienenden Personen zu überzeugen, ob alle Gashähne geschlossen waren. Zuerst ist die Zündflamme an den Brenner zu halten und erst dann der Gashahn zu öffnen. Die Türen der Feuerungen sind zunächst offenzuhalten; sie dürfen erst geschlossen werden, wenn alle Flammen gut brennen.

(9) Die Brenner sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal monatlich, zu prüfen und zu reinigen.

Ölheizungen

§ 13

(1) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 gelten für die Ölheizung entsprechend.

(2) Ölbehälter müssen mit einem Absperrorgan versehen sein. Die Brenner müssen sich gesondert absperren lassen.

(3) Die Brennerflamme muß während des Betriebes jederzeit beobachtet werden können. Bei ihrem Erlöschen sind die Luft- und Brennstoffzuführungen sofort abzuschalten.

(4) Vor dem Anzünden muß der Brennerraum bei geschlossenen Hähnen ausreichend durchlüftet werden. Beim Anzünden sind die nötigen Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten. Die Bedienungsvorschrift ist hierbei genau zu beachten.

(5) Die Brenner sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal monatlich, zu prüfen und zu reinigen.

Heizung mit festen Brennstoffen

§ 14

Beim Beheizen von Lacktrockenöfen mit festen Brennstoffen ist die Einhaltung der Heiztemperatur zu gewährleisten. Auch bei dieser Heizungsart ist die Bestimmung des § 12 Abs. 1 entsprechend zu beachten.

Umluftöfen

§ 15

(1) Für Umluftöfen gelten die Bestimmungen des § 6; es darf auf keinen Fall eine Verbindung zwischen Heiz- und Trockenraum bestehen.

(2) Im Stadium des Vortrocknens nach der Beschickung muß der Lacktrockenofen so lange durchgeblasen werden, bis die leichtflüchtigen Bestandteile der Lackschicht abgeleitet sind.

(3) Um die Zündung eines Dampfluftgemisches zu verhindern, darf das Heizregister nicht durch Stillstand des Exhaustors überhitzt werden.

(4) Der Exhaustor ist mit dem Motor direkt zu kuppeln.

(5) Es ist ein selbsttätig wirkender Temperaturregler einzubauen, der, sobald sich die Temperatur steigert, die Gaszufuhr oder die anderen Heizenergiequellen abdrosselt; zumindest jedoch muß eine zwangsläufige Verriegelung durch den Anlasser des Motors erfolgen, so daß die Beheizung des Registers erst möglich ist, nachdem der Exhaustor in Betrieb gesetzt ist.

(6) Auch für Lacktrockenöfen mit künstlicher Lüftung und für solche, in denen die Luft lediglich im Trockenraum umgewirbelt wird, muß die Abhängigkeit der Heizung vom Luftstrom gewahrt sein.

Lacktrockenöfen mit Infra-Rot-Bestrahlung

§ 16

Diese Arbeitsschutzbestimmung findet keine Anwendung auf Lacktrockenöfen mit Infra-Rot-Bestrahlung.

Inkrafttreten

§ 17

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 28. November 1952

Nr. 165

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 52	Anordnung über die Auslosung der Aufbaulotterie des Nationalen Aufbauprogramms Berlin 1952	1241

Anordnung

über die Auslosung der Aufbaulotterie des Nationalen Aufbauprogramms Berlin 1952.

Vom 26. November 1952

Die deutsche Bevölkerung hat im Jahre 1952 durch die Beteiligung an der Aufbaulotterie und im Nationalen Aufbauprogramm tatkräftig zum Aufbau der ersten Straße des Sozialismus in unserer deutschen Hauptstadt Berlin beigetragen. Die werktätigen deutschen Menschen haben erkannt, daß hierbei die finanzielle Beteiligung nicht nur ein Hebel zur Steigerung des Wohlstandes ist, sondern im Rahmen des Kampfes für die Einheit Deutschlands und die Erhaltung des Friedens und für die Verteidigung unserer Errungenschaften im Aufbau des Sozialismus eine mächtige Waffe darstellt.

Auf der Grundlage des Vorschlages des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands „Für den Aufbau Berlins“ vom 25. November 1951 ergehen für die Auslosung der Aufbaulotterie folgende Bestimmungen:

§ 1

Für die Einzahlung von mindestens 3% des Jahres-Bruttoeinkommens im Jahre 1952 (1951 für Freischaffende), nach den durch das Nationale Komitee für den Neuaufbau der deutschen Hauptstadt Berlin bekanntgegebenen Bedingungen, kommen 1000 Wohnungen in Berlin zur Auslosung. Weiterhin kommen für den gleichen Kreis der Berechtigten für je von ihnen eingezahlte 10 Millionen DM der Deutschen Notenbank 100 000,— DM als Geldgewinn zur Auslosung.

§ 2

Ausgelost werden auf je 10 Millionen DM Sparbetrag:

1	Losgewinn zu	10 000 DM	=	10 000 DM
2	Losgewinne zu je	5 000	„	= 10 000 „
3	„	2 000	„	= 6 000 „
5	„	1 000	„	= 5 000 „
10	„	500	„	= 5 000 „
20	„	200	„	= 4 000 „
200	„	100	„	= 20 000 „
800	„	50	„	= 40 000 „
1041 Geldgewinne				100 000 DM

§ 3

(1) Verzichtet der Gewinner einer Wohnung aus persönlichen Gründen auf den Wohnungsgewinn, wird ihm an Stelle des Wohnungsgewinnes eine Geldprämie von 1000,— DM der Deutschen Notenbank zur Verfügung gestellt.

(2) Vor dem Bezug der gewonnenen Wohnung kann der Gewinner auf Wunsch über den Sparbetrag einschließlich der aufgelaufenen Zinsen zur Neuausstattung seiner Wohnung verfügen.

(3) Die Geldbeträge für Gewinne, Geldprämien und vorzeitige Rückzahlung des Sparbetrages werden durch den Staatshaushalt bereitgestellt.

(4) Diese Geldbeträge werden den Gewinnern in einem Sparkassenbuch der Deutschen Sparkassen zur Verfügung gestellt. Über diese Spareinlage kann sofort in voller Höhe verfügt werden.

(5) Geldgewinne und Geldprämien sind steuerfrei.

(6) An Stelle eines Geldgewinnes kann keine Wohnung beansprucht werden.

§ 4

(1) Für die zur Teilnahme an der Auslosung der Aufbau lotterie Berechtigten werden im Auftrage des Nationalen Komitees Lose der Aufbau lotterie ausgegeben. Die Ausgabe der Lose erfolgt durch die Kreissparkassen.

(2) Das Los ist namentlich und nicht übertragbar, jedoch vererblich.

(3) Es gelten die vom Nationalen Komitee festgelegten und bekanntgegebenen Lotteriebedingungen.

§ 5

(1) Verantwortlich für die im Beschluß des Nationalen Komitees vom 24. Juli 1952 über die Durchführung der Aufbau lotterie für Kreditinstitute festgelegten Maßnahmen sind die Deutschen Sparkassen.

(2) Die Deutschen Sparkassen sind ermächtigt, den Kreis der Kreditinstitute, die Betriebskomitees in Verwaltungen und Betrieben festzulegen, die eigenverantwortlich die Losausgabe vornehmen. Sie können ihnen für ihre Arbeit Weisung erteilen.

(3) Die Zentralstelle der Sparkassenverbände erläßt hierzu Arbeitsrichtlinien.

§ 6

Westdeutsche und Westberliner Bürger erhalten ihre Lose bei der Deutschen Notenbank Berlin und bei den von ihr beauftragten Dienststellen.

§ 7

Die Auslosung findet vom 31. Januar 1953 bis zum 4. Februar 1953 unter Ausschluß des Rechtsweges, die Einschüttung der Lose für Wohnungs- und Geldgewinne am 28. Januar 1953 öffentlich in Berlin statt. Die Ziehung wird durch das Personal der Direktion der Sächsischen Landeslotterie unter Aufsicht von Notaren durchgeführt.

§ 8

Nach der Auslosung sind durch die Sparkassen den Gewinnern die Wohnungsgewinne in Form eines namentlichen Anrechtscheines, die Geldgewinne in Form eines Sparkassenbuches gegen Losabgabe und Vorlage des Deutschen Personalausweises auszubändigen.

§ 9

Die Bekanntgabe der Gewinner erfolgt durch die Deutschen Sparkassen.

§ 10

(1) Alle Sparbeträge der Aufbau lotterie werden ab 1. Januar 1953 als Sonderspareinlagen bei den Deutschen Sparkassen geführt.

(2) Jedes Einzahlungsbuch der Aufbau lotterie ist bis zum 30. Juni 1953 zur Registrierung und Auszahlung der Zinsen für 1952 bei einer Sparkassenstelle vorzulegen.

(3) Die Rückzahlung und Verzinsung dieser Sparbeträge erfolgen nach den Bedingungen der Aufbau lotterie.

(4) Die Zentralstelle der Sparkassenverbände erläßt hierzu Arbeitsrichtlinien.

§ 11

Das Nationale Komitee gibt zur Durchführung der Auslosung der Aufbau lotterie den Betriebskomitees in Betrieben, Verwaltungen und Schulen, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, Arbeitsrichtlinien.

Berlin, den 26. November 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär

Nationales Komitee

für den Neuaufbau der deutschen Hauptstadt

I. V.: K ü h n e

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 28. November 1952

Nr. 166

Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 273 — Linoleum- und Linkrusta-Herstellung	1243
21. 11. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 303 — Verwendung gesundheitsschädigender, flüchtiger, nicht brennbarer Lösungsmittel zu Reinigungszwecken	1244
21. 11. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 840 — Druckgefäße	1245

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 273. — Linoleum- und Linkrusta-Herstellung — Vom 21. November 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Holzmehl- und Korkmühlen in Linoleumfabriken müssen in besonderen Gebäuden liegen. Die Räume sind reichlich zu lüften. Auf gute Beleuchtung ist besondere Sorgfalt zu verwenden.

(2) Holzmehl- und Korkmühlen sind explosionsgefährdet.

(3) In den Mühlen und Mischräumen ist die Verbreitung von Staub durch geeignete Vorrichtungen zu verhindern. Die Wände müssen glatt sein und einen hellen Anstrich haben.

(4) Daß sich Staub ablagert, muß in diesen Gebäuden durch Verwendung durchbrochener Laufstege und Treppenstufen, schräger Fensterbänke, Vermeidung waagerechter Ablagerungsflächen, Vermeidung schwer zugänglicher oder toter Räume und Winkel verhindert werden.

(5) Auf- und Ablagerungsflächen sind in einem Winkel von mindestens 60° abzuschrägen.

§ 2

(1) Der in den Mühlen abgelagerte Staub ist täglich nach beendeter Schicht beim Stillstand der Mahlanlage abzusaugen. Hierzu sind elektrische Handstaubsauger mit explosions sicher gekapseltem Motor zu verwenden, soweit nicht zentrale Staubabsauganlagen vorhanden sind.

(2) Mit Handbesen usw. darf der Staub in Mühlen, die sich in Betrieb befinden, nicht zusammengefegt werden.

§ 3

Die Druckfilter der zentralen Staubabsauganlagen müssen in einem von der Mühle feuersicher abgetrennten Raum stehen.

§ 4

Die Mahl- und Sichterräume der Mühlen sind mit Einrichtungen zu versehen, durch die der Was-

sergehalt der Luft beeinflußt werden kann, z. B. Wasserzerstäuber oder Anlagen zum Einblasen von Dampf.

§ 5

Die Mahlanlagen müssen von den Mahlräumen und den anderen Räumen aus möglichst schnell stillgelegt werden können. Jeder Mahlgang muß sich von der gemeinsamen Transportschnecke absperren lassen.

§ 6

(1) Zerkleinerungsanlagen sind an geeigneter Stelle mit kräftig wirkenden, elektrisch erregten Magneten zu versehen, die mitgeführte Eisenstücke (Draht, Nägel u. dgl.) zur Verhütung des Funken-schlagens festhalten. Die Wirkungsweise der magnetischen Schutzvorrichtung muß sich durch optische oder akustische Hilfsmittel zuverlässig beobachten lassen.

(2) Das Mahlgut ist auf mechanischem Wege zuzuführen. Alle Mahlgänge und Zuführungseinrichtungen müssen bequem zugänglich sein.

§ 7

Es ist dafür zu sorgen, daß die Materialzuführung zu den Mahlgängen nicht stockt. Ferner ist sorgfältig darauf zu achten, daß sich die Lager nicht warmlaufen.

§ 8

An den Schnecken, die das gebrochene Mahlgut von den Vorbrechern abnehmen und das Mehl von den Mahlgängen sammeln, sind Explosionsklappen anzubringen. Von diesen müssen weite Rohre ins Freie führen.

§ 9

Die Transportschnecken müssen, damit sich Mahlgutpfropfen bilden können und so die Fortpflanzung von Teilexplosionen verhindert wird, in ihren Schrägen und Steilstrecken in gewissen Abständen unterbrochen oder so eingerichtet sein, daß sie stets mit Mehl gefüllt sind.

§ 10

Das Aufgießen oder Aufspritzen von Wasser zum Ablöschen schwelender Staubnester (kenntlich am Aufsteigen beißenden Rauches) in den Arbeitsräumen der Mühlen, in den Transporteinrichtungen und den Zerkleinerungsmaschinen ist streng verboten. Wenn Staubnester zu schwelen beginnen

oder sich kleinere Teilexplosionen ereignen, ist die Mühle sofort stillzusetzen; die Nester sind zur Vermeidung von Staubaufwirbelungen vorsichtig mit einer Schaufel od. dgl. zu entfernen und in ein Gefäß mit Wasser zu versenken. Die Mühlen dürfen erst dann wieder in Betrieb gesetzt werden, wenn feststeht, daß keine Brandgefahr mehr vorhanden ist.

§ 11

Kleider, nicht benötigte Werkzeuge und andere nicht hierher gehörende Gegenstände dürfen in den Arbeitsräumen der Mühlen nicht aufbewahrt werden. Die Kleiderablage muß außerhalb dieser Räume liegen.

§ 12

Die Maschinen, Apparate und Triebmittel in den Mühlen müssen zur Ableitung statischer Elektrizität geerdet sein.

§ 13

(1) Harzzerkleinerungsapparate, Harzmühlen und Kollergänge sind nach Möglichkeit so mit Eisenblechmänteln zu umkleiden oder so mit Ventilatoren zu verbinden und abzudichten, daß sich explosibler Harzstaub nicht verbreiten kann.

(2) In der Nähe von Harzzerkleinerungsapparaten ist der Umgang mit offenem Feuer und offenem Licht verboten.

§ 14

(1) Für Kochanlagen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 204 — Herstellung von Lack, Firnis und Wachslösungen, Fettsieden und Bereiten von Degras sowie Schmelzen von Pech —.

(2) Wird Öl gekocht, das erst bei höherer Temperatur siedet und danach Dämpfe in größerer Menge entwickelt (sog. Taylor-Öle), so müssen die Dämpfe durch geeignete Einrichtungen unschädlich gemacht werden.

(3) Der Wärmegrad in den Ölkochkesseln ist durch Wärmemesser zu überwachen.

§ 15

(1) In den Farbenzubereitungsanstalten dürfen nur Arbeiter beschäftigt werden, die über die Gefahren des Verkehrs mit giftigen Farbstoffen (z. B. mit Bleiweiß oder Bleizucker) unterrichtet sind. Das Bleimarkblatt ist dort auszuhängen.

(2) Die Betriebsleitung ist verpflichtet, für die Arbeit mit bleihaltigen Stoffen den hiermit Beschäftigten zweckentsprechende Arbeitsanzüge (Arbeitsschutzkleidung) kostenlos zur Verfügung zu stellen und diese in angemessenen Zeitabständen reinigen zu lassen.

(3) In der Nähe der Arbeitsstätte sind ausreichende Wasch- und Umkleidegelegenheiten einzurichten. Arbeits- und Straßenkleidung müssen voneinander getrennt aufbewahrt werden.

§ 16

Die Trockenhäuser müssen mit Einrichtungen zur Entlüftung versehen sein. Die Lufttemperatur ist ständig zu überwachen.

§ 17

In allen Gebäuden mit zwei und mehr Stockwerken, in denen Arbeiter mit den vorstehend bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden, sollen außer den Treppen Notstiegen oder Notleitern in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

§ 18

Das Rauchen ist in allen Arbeitsräumen verboten.

§ 19

Zur unfallsicheren Herstellung und Bedienung der Kalander, der Knet-, Misch- und Mengmaschinen, der Mühlen, Becherwerke, Transportschnecken usw. ist die Arbeitsschutzbestimmung 201 — Besondere Arbeitsmaschinen der chemischen Industrie — (GBl. S. 1102) zu beachten.

§ 20

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. November 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Bekanntmachung

der Arbeitsschutzbestimmung 303.

— Verwendung gesundheitsschädigender, flüchtiger, nicht brennbarer Lösungsmittel zu Reinigungszwecken —

Vom 21. November 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Die Arbeitsräume müssen reichlich Luftraum haben und sich auch gut be- und entlüften lassen.

§ 2

(1) In den Arbeitsräumen dürfen die Lösungsmittel nur in dicht schließenden Apparaten verwendet werden, aus denen die Dämpfe nicht entweichen können. Die Apparate sind so einzurichten, daß das Waschgut frei von Dämpfen ist, wenn es aus den Apparaten herausgenommen wird.

(2) Die Anlagen müssen leicht und gefahrlos zugänglich sein. Apparate und Rohrleitungen sind dicht zu halten.

§ 3

Ausbesserungsarbeiten an den Anlagen dürfen erst nach ihrer Durchlüftung begonnen werden; diese ist so lange fortzusetzen, wie an den Anlagen gearbeitet wird. Es darf nur unter ständiger Aufsicht gearbeitet werden.

§ 4

(1) Beim Reinigen von Metallen und sperrigen Gegenständen sowie beim Entfernen einzelner Flecke dürfen die Lösungsmittel, abweichend von der Vorschrift des § 2, offen verwendet werden, wenn sich keine Dämpfe im Arbeitsraum ausbreiten.

(2) Können Gegenstände, z. B. Wandbespannungen, nur an Ort und Stelle gereinigt werden, so sind die Räume, in denen sie sich befinden, ausreichend zu durchlüften, selbst wenn es dafür besonderer Vorkehrungen bedarf.

§ 5

In Räumen, in denen gereinigte Gegenstände aufbewahrt werden, dürfen sich Personen nur vorübergehend aufhalten. Für eine gute Durchlüftung der Räume ist zu sorgen.

§ 6

Beim Umgehen mit Lösungsmitteln darf weder geraucht, noch offenes Feuer verwendet werden, weil diese Flüssigkeiten (Halogenkohlenwasserstoffe) und ihre Dämpfe sich bei hohen Tempera-

turen zersetzen und dabei Gase (Phosgen) entwickeln, die tödlich wirken können.

§ 7

Der Gefahr, daß sich die Lösungsmittel durch Lichteinwirkung zersetzen, ist durch Verwendung verschließbarer, lichtundurchlässiger Glas- oder Blechgefäße vorzubeugen.

§ 8

Durch Zersetzung säurehaltig gewordene Lösungsmittel sind von der Säure zu befreien, bevor sie weiterverwendet werden.

§ 9

Reinigungsanlagen, in denen Lösungsmittel verwendet werden, dürfen nur in ausreichend großen Räumen untergebracht sein, die sich auch gut belüften lassen.

§ 10

Bilden sich Dämpfe, so sind diese wirksam abzuleiten; da die Dämpfe schwerer als Luft sind, müssen sie am Boden abgesaugt werden. Frischluft ist dagegen von oben zuzuführen.

§ 11

In den Arbeitsräumen ist neben jeder Vorschrift für die Reinigung mit nicht brennbaren Reinigungsmitteln auch eine Anweisung für die Bedienung der Reinigungsmaschinen gut sichtbar und lesbar anzuschlagen. Daß sich die hier Beschäftigten auch nach den Anweisungen richten, ist zu überwachen.

§ 12

Besteht die Gefahr von Hautschädigungen, so sind geeignete Hautschutzmittel (Arbeitsschutzmittel) vom Betrieb zur Verfügung zu stellen und von den Beschäftigten zu verwenden.

§ 13

Werkstätige, die bei ihrer Arbeit dauernd mit Lösungsmitteln umzugehen haben, sind vorher ärztlich auf ihre Eignung hierfür zu untersuchen und während ihrer Beschäftigung ständig gesundheitlich zu überwachen.

§ 14

Beschäftigte, die besonders empfindlich gegen solche Lösungsmittel oder ihre Dämpfe sind, dürfen mit diesen Arbeiten nicht betraut werden. Dasselbe gilt für solche Beschäftigte, die dazu neigen, sich ihrer Einwirkung absichtlich auszusetzen, sowie für Schwangere und stillende Mütter.

§ 15

Besteht der Verdacht einer Gesundheitsschädigung, so ist stets der Arzt zu Rate zu ziehen.

§ 16

Ist jemand durch Einatmen von Dämpfen bewußtlos geworden, so ist er schnellstens in einen anderen Raum zu bringen. Sein Oberkörper ist zu entkleiden und in Decken zu hüllen. Flüssigkeiten dürfen nicht gereicht werden. Wenn es notwendig ist, sind sofort Wiederbelebungsversuche anzustellen. In jedem Falle ist sofort der Arzt herbeizurufen.

§ 17

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. November 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 840. — Druckgefäße —

Vom 21. November 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung gilt für alle Gefäße, in deren Inneren ein höherer als atmosphärischer Druck betriebsmäßig herrscht oder erfahrungsgemäß entstehen kann.

(2) Sie findet keine Anwendung auf

1. Druckgefäße, für die besondere anerkannte Bestimmungen oder Richtlinien bestehen; das sind:
 - a) Dampfkessel, einschließlich Überhitzer, Zwischenüberhitzer und Rauchgasvorwärmer, soweit für diese die Arbeitsschutzbestimmungen 800 — Dampfkessel — und 810 — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter — gelten.
 - b) Ortsbewegliche geschlossene Behälter für verflüssigte, verdichtete oder unter Druck gelöste Gase (Druckgasbehälter), soweit für sie die Arbeitsschutzbestimmung 861 — Druckgasbehälter — gilt.
 - c) Azetylgasanlagen (Entwickler, Wasservorlagen usw.) gemäß Arbeitsschutzbestimmung 870 — Azetylenentwickler —.
 - d) Behälter für den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, soweit für sie die Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. S. 1080) gilt.
 - e) Niederdruckgasbehälter, für welche die Technischen Güte- und Lieferbedingungen (kurz „TGL“) gelten.
 - f) Gefäße, in denen ausschließlich Wasser unter höherem als Atmosphärendruck erhitzt und nach außen abgegeben wird (Warmwasserbereiter), gemäß Arbeitsschutzbestimmung 810 — Niederdruckanlagen —.
2. Druckgefäße
 - a) mit einem Inhalt bis zu 10 Litern, bei denen das Produkt aus höchstzulässigem Betriebsdruck p in atü und Inhalt des Druckraumes J in Litern die Zahl 100 nicht übersteigt (Formel: $p \cdot J$),
 - b) mit einem Inhalt von mehr als 10 bis zu 1000 Litern, bei denen der höchstzulässige Betriebsdruck 0,5 atü nicht übersteigt, wenn sie mit Sicherheitsvorrichtungen gemäß den Ziffern 15 und 26 der „Technischen Grundsätze — Druckgefäße“ (kurz „TG-Druckgefäße“) ausgerüstet sind,
 - c) die für das Ausland gebaut werden, soweit der Besteller besondere Vorschriften für sie festgelegt hat.
3. Rohrleitungen, Heiz- und Kühlrohre sowie Heiz- und Kühlkörper (Rohrschlangen, Rohrregister, Radiatoren u. dgl.), sofern sie zur Beheizung oder Kühlung von Räumen oder Gefäßen dienen, mit Ausnahme von Heizrohren innerhalb überwachungspflichtiger Gefäße.

4. Maschinentzylinder und andere durch Innendruck beanspruchte Maschinenteile.
5. Druckgefäße ohne Beschränkung des Betriebsdruckes und Inhalts, in denen der Druck nur durch neutrale und nicht brennbare Flüssigkeiten ausgeübt wird, die mit einer bei Atmosphärendruck unter dem Siedepunkt liegenden Temperatur in das Gefäß eingeleitet und dort nicht über Siedetemperatur, bezogen auf den Atmosphärendruck, erwärmt werden.
6. Lagertanks für Bier bis zu 1 atü Betriebsdruck und Lagerfässer für Bier bis zu 0,7 atü Betriebsdruck.

§ 2

Pflichten der Hersteller und Betreiber

(1) Die Hersteller von Druckgefäßen sind dafür verantwortlich, daß diese Arbeitsschutzbestimmung und die auf Grund dieser Bestimmung herausgegebenen „TG-Druckgefäße“ beim Bau der Gefäße, bei Verwendung der Werkstoffe für sie, bei der Durchführung der erforderlichen Prüfungen und bei der Anbringung der notwendigen Sicherheitsvorrichtungen beachtet werden.

(2) Wer Druckgefäße betreibt (im folgenden als „Betreiber“ bezeichnet) ist dafür verantwortlich, daß die erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen eingebaut, die Druckgefäße sachgemäß gewartet, in unfallsicherem Zustand erhalten und für die vorgeschriebenen Prüfungen fristgemäß bereitgestellt werden.

§ 3

Einteilung der Druckgefäße

(1) Die dieser Bestimmung unterliegenden Druckgefäße werden nach dem höchstzulässigen Betriebsdruck p in atü, dem Inhalt des Druckraumes J in Litern und dem Druck-Inhalt-Produkt $p \cdot J$ in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe A

- a) Druckgefäße mit J über 10 bis zu 50 Litern und p über 0,5 bis 10 atü,
- b) Druckgefäße mit J über 50 bis zu 1000 Litern, p über 0,5 atü und $p \cdot J$ bis 500.

Die Druckgefäße der Gruppe A sind nicht zulassungs-, prüfungs- und überwachungspflichtig. Die Bestimmungen des § 8 finden mit Ausnahme der Ziff. 7 auf sie keine Anwendung. Der Hersteller ist verpflichtet, eine Vor-, Bau- und Wasserdruckprüfung auszuführen und bei Lieferung eines solchen Druckgefäßes eine Bescheinigung gemäß Anlage 9 zu den „TG-Druckgefäße“ unter Beifügung einer Zeichnung mitzuliefern. Bei alt übernommenen Druckgefäßen ist der Betreiber für die Durchführung dieser Prüfungen verantwortlich.

Die Abnahmeprüfung ist vom Betreiber auszuführen. Sie kann jedoch auf seinen Antrag auch vom Hersteller oder einem Sachverständigen der Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — vorgenommen werden. Hierüber ist eine Bescheinigung gemäß Anlage 6 zu den „TG-Druckgefäße“ nach sinngemäßer Abänderung auszustellen.

Gruppe B

- a) Druckgefäße mit J bis zu 10 Litern, aber mit $p \cdot J$ über 100,
- b) Druckgefäße mit J über 10 bis zu 50 Litern, aber p über 10 atü.

Die Druckgefäße der Gruppe B sind zulassungspflichtig und vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen einer Vor-, Bau-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Vor- und Abnahmeprüfung ist vom Betreiber vor der ersten Inbetriebnahme bei dem zuständigen Sachverständigen (§ 10) zu beantragen. Regelmäßige Untersuchungen finden nicht statt. Von wesentlichen Ausbesserungen ist der Sachverständige zu benachrichtigen; er entscheidet darüber, ob eine Prüfung vorzunehmen ist. Die Einstellung der Sicherheitsventile darf nur der Sachverständige verändern.

Gruppe C

Druckgefäße mit J über 1000 Liter und p bis 0,5 atü.

Die Druckgefäße der Gruppe C sind zulassungspflichtig und am Aufstellungsort durch einen Sachverständigen einer einmaligen Abnahmeprüfung zu unterziehen. Diese ist vom Betreiber des Druckgefäßes zu beantragen.

Die weitergehenden Bestimmungen des § 8 finden mit Ausnahme der Ziffern 3 und 7 auf die Gruppe C keine Anwendung.

Die Hersteller von Druckgefäßen der Gruppe C sind verpflichtet, die Vor-, Bau- und Wasserdruckprüfung selbst auszuführen und bei Lieferung eines solchen Druckgefäßes dem Betreiber eine Bescheinigung gemäß Anlage 9 zu den „TG-Druckgefäße“ unter Beifügung einer Zeichnung in je zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Gruppe D

- a) Druckgefäße mit J über 50 bis zu 1000 Litern und $p \cdot J$ über 500,
- b) Druckgefäße mit J über 1000 Liter und p über 0,5 atü.

Die Druckgefäße der Gruppe D sind zulassungspflichtig und unterliegen den Bestimmungen des § 8 in vollem Umfang.

(2) Die Gruppeneinteilung ergibt sich aus dem Schaubild in doppelt-logarithmischem Maßstab gemäß Anlage 1. Hiervon abweichende Einteilungen für bestimmte Arten von Druckgefäßen sind in den „TG-Druckgefäße“, Abschnitt XI (Sondervorschriften) enthalten.

Herstellung und Ausbesserung von Druckgefäßen

§ 4

(1) Die Herstellung und Ausbesserung von Druckgefäßen der Gruppen A bis D ist nur solchen Betrieben gestattet, die über die erforderlichen Fachkräfte und Arbeitsmittel verfügen und von der zuständigen Bezirks-Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — hierfür zugelassen sind.

(2) Die Zulassung erlischt, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 5

(1) Die Hersteller von Druckgefäßen sind verpflichtet, bei deren Neuanfertigung die Vor-, Bau- und Wasserdruckprüfung durch den zuständigen Sachverständigen vornehmen zu lassen, wenn diese Prüfungen nach dieser Bestimmung oder den „TG-Druckgefäße“ vorgeschrieben sind.

(2) Die Bau- und Wasserdruckprüfung ist in der Regel im Herstellerwerk und nur bei großen Druck-

gefäßen am Aufstellungsort durchzuführen, sofern erst dort der Zusammenbau vorgenommen wird.

(3) Der Sachverständige ist berechtigt, bei der Vorprüfung in begründeten Fällen eine Bauüberwachung im Herstellerwerk anzuordnen.

§ 6

Werkstoff, Bau, Ausrüstung und Aufstellung

(1) Werkstoff, Bau, Ausrüstung und Aufstellung der Druckgefäße müssen den Regeln der Technik sowie den gemäß dieser Bestimmung herausgegebenen „TG-Druckgefäße“ entsprechen.

(2) Die Weiterentwicklung der „TG-Druckgefäße“ wird dem Fachausschuß bei der Kammer der Technik übertragen, der dem Ministerium für Arbeit entsprechende Vorschläge unterbreitet.

§ 7

Kennzeichnung der Behälter

(1) An allen Druckgefäßen müssen leicht erkennbare und dauerhafte Fabrikschilder angebracht sein, die Namen und Wohnort des Herstellers, die Fabriknummer, das Jahr der Herstellung, den höchstzulässigen Betriebsdruck sowie den Inhalt des oder der Druckräume in Litern enthalten. Außerdem ist bei Druckgefäßen für hohe Temperaturen die höchstzulässige Temperatur und bei bauartgeprüften Druckgefäßen (§ 8 Abs. 5) das Bauartzeichen anzugeben.

Die Fabriknummer des Druckgefäßes ist zusätzlich neben dem Fabrikschild auf die Druckgefäßwandung einzuschlagen.

(2) Bei Druckgefäßen aus keramischen Werkstoffen und Glas genügt die Anbringung eines Herstellerzeichens, der Fabriknummer und des höchstzulässigen Betriebsdruckes.

(3) Das Herstellerzeichen ist so anzubringen, daß es auch während des Betriebes nachgeprüft werden kann.

§ 8

Anmeldung, Prüfung und Zulassung

(1) Die Betreiber von Druckgefäßen der Gruppen B, C und D haben die Absicht einer Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung der Bauart oder des Verwendungszweckes, sowie einer wesentlichen Ausbesserung oder der Verlegung eines ortsfesten Druckgefäßes in eine andere Betriebsstätte der örtlich zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — mitzuteilen.

Das Druckgefäß darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die schriftliche Zustimmung des Sachverständigen erteilt ist.

(2) Vor der erstmaligen Inbetriebnahme eines neuen oder der erneuten Inbetriebnahme eines alt übernommenen Druckgefäßes der Gruppen A bis D ist das Druckgefäß einer Vor-, Bau-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung zu unterziehen.

Diese Prüfungen sind bei Druckgefäßen

der Gruppe A gemäß § 3 Abs. 1 durch den Hersteller und den Betreiber,

der Gruppen B und D durch den Sachverständigen auszuführen.

In der Gruppe C haben

die Vor-, Bau- und Wasserdruckprüfung

bei neuen Gefäßen der Hersteller,

bei alt übernommenen Gefäßen der Betreiber,

die Abnahmeprüfung der Sachverständige vorzunehmen.

(3) Bei einer wesentlichen Änderung der Bauart, des Verwendungszweckes oder bei wesentlichen Ausbesserungen sowie beim Wechsel des Aufstellungsortes ortsfester Druckgefäße der Gruppen B bis D entscheidet der Sachverständige über Umfang und Art der vorzunehmenden Prüfungen.

(4) Die Betreiber von Druckgefäßen der Gruppen B, C und D sind verpflichtet, den dauernden Ausbau, die Weitergabe oder die Verschrottung eines Druckgefäßes der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — mitzuteilen.

(5) Bei Druckgefäßen der Gruppen B, C und D mit einem Druck-Inhalt-Produkt $p \cdot J$ bis zu 5000, die in gleicher Größe und gleicher Ausführung in Reihen hergestellt werden, kann auf Antrag des Herstellers eine Bauartanerkennung durch das Ministerium für Arbeit ausgesprochen werden und an Stelle der von dem Sachverständigen einzeln auszuführenden Bau- und Wasserdruckprüfungen eine Bauartprüfung treten. Der Antrag ist bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — einzureichen. In begründeten Fällen kann die Abnahmeprüfung auf Antrag in die Bauartprüfung eingeschlossen werden. Zu jedem bauartgeprüften Druckgefäß sind vom Hersteller in je zweifacher Ausfertigung mitzuliefern:

- a) eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung über die Bauartprüfung und die zugehörige Zeichnung,
- b) eine schriftliche Erklärung, daß das Druckgefäß der geprüften Bauart entspricht und die Bau- und Wasserdruckprüfung und, soweit vorgeschrieben, auch die Abnahmeprüfung durchgeführt wurden (Anlage 10 zu den „TG-Druckgefäße“).

Die Unterlagen nach den Buchstaben a und b sind vom Betreiber eines bauartgeprüften Druckgefäßes mit dem Antrag auf Zulassung bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — einzureichen.

(6) Die Druckgefäße der Gruppe D sind zur Überwachung ihres ordnungsgemäßen Betriebes und zur Feststellung ihres betriebssicheren Zustandes durch einen Sachverständigen regelmäßigen äußeren und inneren Untersuchungen sowie Wasserdruckprüfungen zu unterziehen.

Die Betreiber der Druckgefäße der Gruppe D sind verpflichtet, diese rechtzeitig bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — zu den Prüfungen anzumelden und vorzubereiten.

(7) Aus begründetem Anlaß kann der Sachverständige bei Druckgefäßen der Gruppen A bis D außerordentliche Untersuchungen anordnen. Er ist berechtigt, bei Feststellung von Mängeln, durch die eine unmittelbare Gefahr droht, den Weiterbetrieb des Druckgefäßes bis zur Beseitigung der Mängel zu untersagen.

(8) Über die vom Hersteller, Betreiber oder Sachverständigen ausgeführten Prüfungen sind Bescheinigungen gemäß den „TG-Druckgefäße“ auszustellen.

Für jedes Druckgefäß der Gruppe D ist vom Sachverständigen ein Prüfbuch anzulegen.

(9) Prüfbücher und Bescheinigungen nach Abs. 8 sind am Betriebsort so aufzubewahren, daß sie den zuständigen Aufsichtsstellen jederzeit vorgelegt werden können. Bei beweglichen Druckgefäßen, z. B. Transportkesseln, übernimmt der Eigentümer des Druckgefäßes die Aufbewahrung.

§ 9

Kosten der Prüfung

(1) Der Betreiber eines Druckgefäßes ist verpflichtet, die zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

(2) Die Höhe der Gebühren wird durch die Gebührenordnung für die Prüfung von Druckgefäßen (Anlage 2) geregelt.

(3) Der Betreiber trägt auch die Kosten für Materialuntersuchungen, die im Zusammenhang mit einem Schadensfall erforderlich werden.

§ 10

Sachverständige

Sachverständige im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung sind die vom Ministerium für Arbeit für diese Aufgaben ermächtigten Personen.

§ 11

Betrieb von Druckgefäßen

(1) Der Betreiber eines Druckgefäßes darf die Wartung und Bedienung von Druckgefäßen nur solchen Personen übertragen, die die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.

(2) Der Betreiber hat die mit der Bedienung von Druckgefäßen betrauten Personen zur sachgemäßen Wartung und zur Beachtung der Betriebsvorschriften anzuhalten.

(3) Die mit der Bedienung und Wartung von Druckgefäßen beauftragten Personen sind verpflichtet, die hierfür gegebenen Betriebsvorschriften zu beachten.

(4) Die Betriebsvorschriften für Druckgefäße (s. Anlage 12 zu den „TG-Druckgefäße“) müssen an der Betriebsstätte an gut sichtbarer Stelle ausgehängt werden. In besonderen Fällen genügt es, im Einvernehmen mit dem Sachverständigen einen Auszug aus ihnen zum Aushang zu bringen oder ganz darauf zu verzichten.

(5) Der Betreiber ist verpflichtet, für Druckgefäße, die besonderer Wartung bedürfen, im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachverständigen zusätzliche Betriebsvorschriften an der Betriebsstätte zum Aushang zu bringen.

(6) Der Betreiber eines Druckgefäßes ist verpflichtet, die vom Sachverständigen festgestellten Mängel innerhalb der ihm hierfür gesetzten Frist abzustellen und ihre Abstellung dem Sachverständigen schriftlich mitzuteilen.

(7) Druckgefäße, die sich in gefahrdrohendem Zustande befinden, sind sofort stillzusetzen.

§ 12

Meldepflichtige Schäden an Druckgefäßen

(1) Zu melden sind:

- a) Schäden, von denen Teile der Druckgefäßwandungen betroffen wurden, und die eine Außerbetriebsetzung des Druckgefäßes zur Folge hatten,
- b) Vorfälle, bei denen Personen verletzt wurden oder erhebliche Sachschäden eintraten.

(2) Unter einem „Zerknall“ ist ein Schaden zu verstehen, bei dem die Wandungen eines Druckgefäßes eine Trennung in solchem Umfange erleiden, daß dadurch ein plötzlicher Druckausgleich innerhalb und außerhalb des Gefäßes eintritt.

(3) Der Betreiber hat den Schaden unverzüglich der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — zu melden.

(4) Am Schadensort darf ohne Zustimmung des zuständigen Sachverständigen nichts verändert werden, sofern nicht zur Rettung von Menschen oder zur Abwendung sonst drohender Gefahr sofortige Maßnahmen erforderlich sind.

§ 13

Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung und der „TG-Druckgefäße“, die im öffentlichen Interesse liegen, kann für einzelne Druckgefäße die Bezirks-Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — genehmigen. Ausnahmen grundsätzlicher Art und solche für bestimmte Arten von Druckgefäßen genehmigt das Ministerium für Arbeit.

§ 14

Übergangsbestimmungen

(1) Sämtliche Druckgefäße der Gruppen A bis D, die bei Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung bereits in Betrieb sind, müssen innerhalb von drei Monaten unter Verwendung eines Vordruckes gemäß Anlage 3 bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — angemeldet werden. Diese entscheidet über den Umfang der vorzunehmenden Prüfungen. Die Abstellung von Mängeln soll nur insoweit gefordert werden, als sie die Betriebssicherheit oder den Arbeitsschutz gefährden.

(2) Zulassungspflichtige Druckgefäße, die bei Inkrafttreten dieser Arbeitsschutzbestimmung von den Sachverständigen bereits in dem festgelegten Umfange laufenden Prüfungen unterzogen werden, bedürfen keiner erneuten Anmeldung.

(3) Wer Druckgefäße der Gruppen A bis D herstellt oder ausbessert, hat den Antrag auf Zulassung (§ 4) umgehend bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — einzureichen.

(4) Betriebe, die sechs Monate nach Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung nicht im Besitz der Zulassung sind, dürfen Druckgefäße der Gruppen A bis D nicht mehr herstellen oder ausbessern.

§ 15

Inkrafttreten

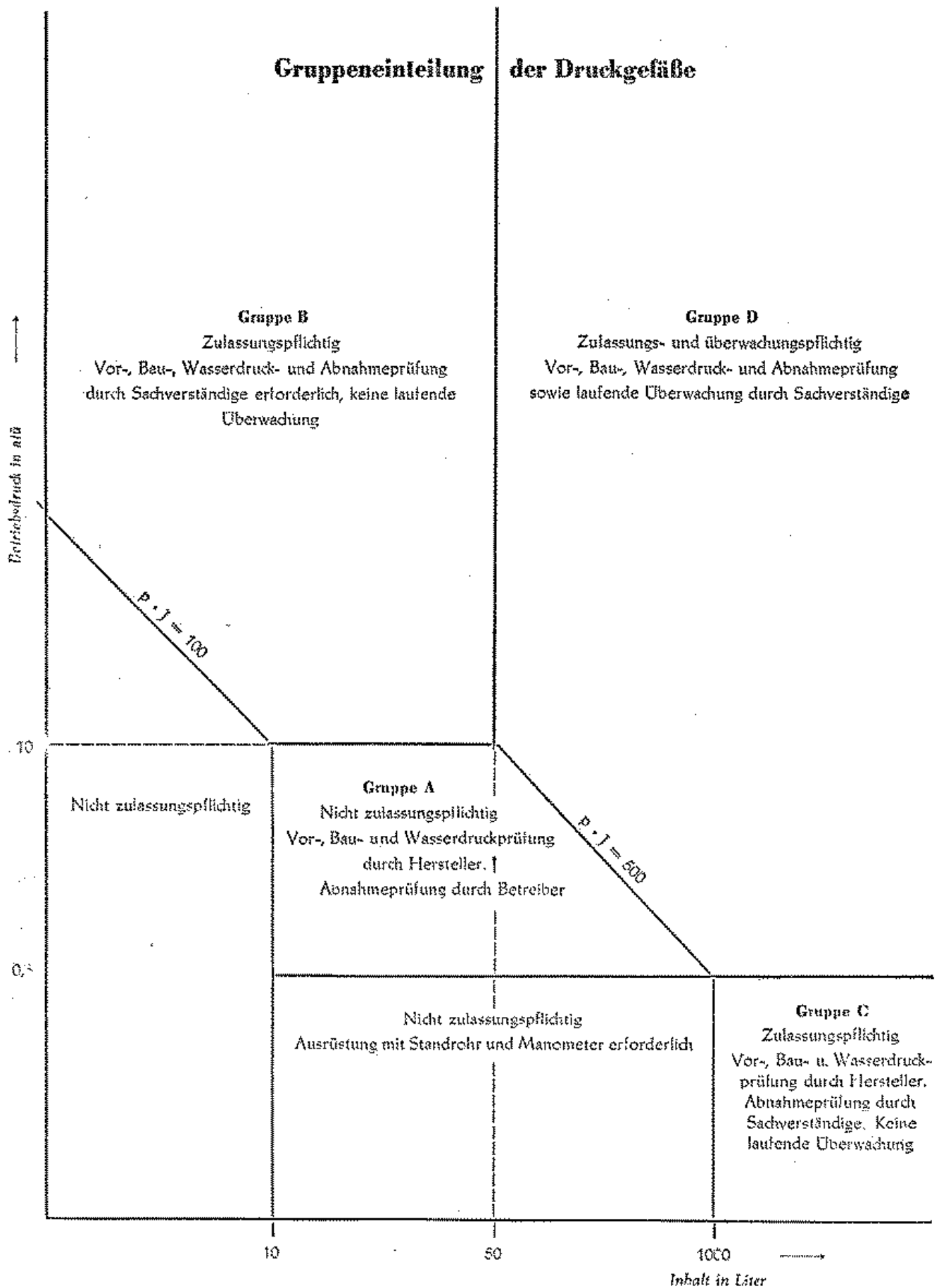
(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt werden die Unfallverhütungsvorschriften 17 (Druckgefäße), 18 (Dampf-, Trocken- und Schlichtzylinder) und 19 (Druckluftbehälter) sowie alle entgegenstehenden oder anderslautenden Bestimmungen, die sich auf die durch diese Arbeitsschutzbestimmung erfaßten Druckgefäße beziehen, außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 21. November 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage 1zu vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 840
— Druckgefäße —

Anlage 2

zu vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 840
— Druckgefäße —

Gebühren für die Prüfung von Druckgefäßen

Art der Prüfung	I	II	III	IV	V	VI	VII
	Inhalt bis 1 000 l	Inhalt über 1 000 bis 3 000 l	Inhalt über 3 000 bis 6 000 l	Inhalt über 6 000 bis 10 000 l	Inhalt über 10 000 bis 50 000 l	Jede weiteren angefangen, zusätzlich 50 000 l	höchstens
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
A. Vorprüfung	10	10	12	15	15	5	30
B. Erstmalige Prüfungen							
1. Bauprüfung	15	20	30	40	45	5	70
2. Erste Wasserdruckprüfung } je ..							
3. Abnahmeprüfung							
4. Je zwei der unter B. Ziffern 1 bis 3 aufgeführten, miteinander verbundenen Prüfungen	25	35	50	60	70	10	120
5. Alle drei unter B. Ziffern 1 bis 3 aufgeführten, miteinander verbundenen Prüfungen	30	45	60	70	80	10	130
C. Regelmäßige und außerordentliche Prüfungen							
1. Äußere Untersuchung	10	10	15	20	25	—	25
2. Innere Untersuchung	20	20	25	30	35	5	60
3. Wasserdruckprüfung							
4. Innere Untersuchung, verbunden mit Wasserdruckprüfung							
	30	35	45	50	60	10	110

Die ermäßigten Gebühren nach B. Ziffern 4 und 5 und C. Ziff. 4 sind nur zu erheben, wenn die Prüfungen am gleichen Tage durchgeführt werden.

Werden gleichzeitig die Unterlagen für mehrere Druckgefäße gleicher Ausführung und desselben Betriebes zur Vorprüfung eingereicht, so werden nur für das erste Druckgefäß die vollen Gebühren berechnet, für jedes weitere der Betrag von 5,— DM.

Werden am gleichen Tage im selben Betrieb mehrere Druckgefäße geprüft, so ist für das Druckgefäß mit dem größten Inhalt die volle Gebühr zu berechnen, für jedes weitere nur $\frac{2}{3}$ des vollen Gebührensatzes.

Für begonnene Prüfungen, die ohne Verschulden des Sachverständigen zu dem festgesetzten Zeitpunkt nicht beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze zu berechnen.

Ist die Prüfung mehrerer Druckgefäße eines Betriebes für einen Tag vereinbart und können diese Prüfungen nicht bei allen Druckgefäßen durchgeführt oder begonnen werden, so sind die Gebühren nur für die Druckgefäße zu erheben, bei denen die Prüfung durchgeführt oder begonnen wurde.

Kann jedoch zu dem verabredeten Termin ohne Verschulden des Sachverständigen überhaupt keine Prüfung durchgeführt werden, so ist der niedrigste Gebührensatz gemäß Spalte I zu berechnen. — Durch die Gebühren werden die Reisekosten mit abgegolten. — Für die Ausstellung eines Prüfbuches sind als Gebühren 3,— DM zu erheben.

Die Gebührenrechnung hat die zuständige Arbeitsschutzinspektion auszufertigen. Der Rechnungsbetrag ist auf das von der Arbeitsschutzinspektion angegebene Konto einzuzahlen.

Anlage 3

zu vorstehender
Arbeitsschutzbestimmung 840
— Druckgefäße —

Genehmigt vom Statistischen Zentralamt in Berlin und registriert am 28. August 1952 unter Nr. GO-630/53

Anmeldung

von Druckgefäßen gemäß § 14 Abs. 1 der Arbeitsschutzbestimmung 840 — Druckgefäße —

Betreiber:

1. Angaben auf dem Fabrikschild des Druckgefäßes:

Hersteller:

Fabriknummer:

Baujahr:

Betriebsdruck: atü

Inhalt: Liter

Höchstzulässige Temperatur: °C

2. Verwendungszweck:

Firmenstempel

3. Ort der Aufstellung:

(Unterschrift)

Bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Druckgefäße können die geforderten Angaben auf einer gemeinsamen Liste vorgenommen werden. Bei Druckgefäßen, die aus mehreren Druckräumen bestehen, sind die Angaben über Betriebsdruck und Inhalt eindeutig für die einzelnen Druckräume anzugeben.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 1. Dezember 1952

Nr. 167

Tag	Inhalt	Seite
27. 11. 52	Verordnung über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“	1251
27. 11. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“	1252
27. 11. 52	Verordnung über die Verlängerung von Verjährungsfristen	1252
27. 11. 52	Verordnung über die Bildung von volkseigenen Kreislichtspielbetrieben	1253
27. 11. 52	Anordnung über die Änderung und Ergänzung von Verträgen zwischen Erzeugern und Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB)	1254

Verordnung über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“.

Vom 27. November 1952

§ 1

Die Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ wird an Tierärzte verliehen, die sich auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Forschung oder in der praktischen tierärztlichen Tätigkeit, insbesondere im öffentlichen Tiergesundheitsdienst, durch bedeutende Leistungen auszeichnen.

Auch für Leistungen zur Förderung des öffentlichen Veterinärwesens, insbesondere in Fragen der Hygiene, und für die Erteilung eines qualifizierten Unterrichtes auf der Grundlage der fortschrittlichen Wissenschaft kann diese Ehrenbezeichnung verliehen werden.

§ 2

Die Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ kann alljährlich an zehn Tierärzte verliehen werden.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ sind:

- a) die Mitglieder der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) die wissenschaftlichen Akademien,
- c) die Senate der Universitäten und Hochschulen,
- d) die zentralen Organe der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschlagsberechtigten fordern jedes Jahr die Bevölkerung durch Presse, Rundfunk und Versammlungen auf, ihnen begründete Empfehlungen für Vorschläge zur Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ zu machen.

(3) Die Vorschläge für die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“, die von den

Leitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, den Parteien und Massenorganisationen, von Arbeitskollektiven, von Dozentenkollektiven oder von Einzelpersonlichkeiten ausgehen, werden nur berücksichtigt, wenn sie von Vorschlagsberechtigten eingereicht werden.

§ 4

(1) Beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist für die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, dem die Vorschläge zuzuleiten sind.

(2) Der Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft überprüft die eingereichten Vorschläge und wählt unter ihnen die Vorschläge aus, die dem Ministerrat zur Beschlusfassung vorgelegt werden. Die ausgewählten Vorschläge sind vom Auszeichnungsausschuß zu begründen.

(3) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet über die ihm vorgelegten Vorschläge.

§ 5

(1) Die Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ wird durch einen Stellvertreter des Ministerpräsidenten verliehen.

(2) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ erfolgt durch Überreichung einer Urkunde.

(3) Mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ ist die Auszahlung einer Prämie in Höhe von 8000,— DM verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

§ 6

Verdiente Tierärzte gehören zu dem Personenkreis, der vom Förderungsausschuß beim Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu betreuen ist.

§ 7

Die für die Verleihung der Ehrenbezeichnung erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bereitgestellt.

§ 8

Die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ findet erstmalig im Jahre 1953 statt.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Grotewohl Schröder
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Verleihung
der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“.**

Vom 27. November 1952

Auf Grund der Verordnung vom 27. November 1952 über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ (GBl. S. 1251) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 4 Abs. 1 genannter Verordnung

(1) Dem Auszeichnungsausschuß für die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ gehören an:

- a) ein Vertreter des Büros des Förderungsausschusses beim Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) ein Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
- c) ein Vertreter des Staatssekretariats für Hochschulwesen,
- d) ein Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB,
- e) ein Vertreter des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen,
- f) ein Mitglied der Veterinärmedizinischen Fakultät einer Universität,
- g) ein als „Verdienter Tierarzt“ ausgezeichnete Tierarzt,
- h) eine Tierärztin,
 - 1) ein Betriebstierarzt,
 - k) ein Kreistierarzt.

(2) Die Mitglieder des Auszeichnungsausschusses werden durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft berufen.

(3) Der Auszeichnungsausschuß wählt mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.

(4) Der Auszeichnungsausschuß ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

(5) Die geschäftlichen Angelegenheiten des Auszeichnungsausschusses werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft geführt, das auch die Sitzungen einberuft.

§ 2

Zu § 4 Abs. 2 genannter Verordnung

(1) Die Vorschläge für die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ sind von den Vorschlagsberechtigten (§ 3 VO) bis zum 30. April jedes Jahres einzureichen.

(2) Sie müssen enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des Auszuzeichnenden,
- b) Lebenslauf,
- c) personelle und fachliche Beurteilung des Auszuzeichnenden durch die vorgesetzten Dienststellen, bei praktizierenden Tierärzten durch den Kreistierarzt in Verbindung mit dem FDGB,
- d) Beurteilung durch wenigstens eine demokratische Partei oder Massenorganisation,
- e) Begründung für den Vorschlag der Auszeichnung mit nachprüfbaren Angaben der besonderen Leistungen (§ 1 Absätze 1 und 2 VO).

(3) Die Vorschläge sind mit allen Anlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 3

Zu § 5 genannter Verordnung

(1) Ständiger Auszeichnungstermin ist der Tag der öffentlichen Immatrikulation der Studierenden an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin.

(2) In besonderen Fällen kann die Verleihung an einem Ehrentage des Auszuzeichnenden erfolgen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 2. Dezember 1952 in Kraft.

Berlin, den 27. November 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

**Verordnung
über die Verlängerung von Verjährungsfristen.
Vom 27. November 1952**

§ 1

(1) Ansprüche, die zum Volkseigentum gehören oder von staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Republik geltend zu machen sind, verjähren nicht vor dem 31. Dezember 1953.

(2) Das gleiche gilt für Ansprüche gesellschaftlicher Organisationen und solcher Genossenschaften, die auf der Grundlage gesellschaftlichen Eigentums arbeiten, wie der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Konsumgenossenschaften, der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, wenn die Ansprüche auf Grund des Ge-

setzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs bei der Deutschen Notenbank angemeldet sind.

(3) Bei Forderungen der in Liquidation befindlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften endet die Verjährungsfrist ebenfalls nicht vor dem 31. Dezember 1953.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Justiz
Grotewohl	Fechner
	Minister

Verordnung

über die Bildung von volkseigenen Kreislichtspielbetrieben.

Vom 27. November 1952

Zur Förderung der allgemeinen kulturellen Aufgaben in den Betrieben und Kreisen, zur Stärkung und Verwirklichung der dem Filmwesen gestellten Aufgaben ist es erforderlich, das gesamte volkseigene Lichtspielwesen in der Deutschen Demokratischen Republik umzugestalten.

Um die Voraussetzung für eine grundlegende Verbesserung der Arbeit im volkseigenen Lichtspielwesen zu schaffen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Die bestehenden Institutionen des volkseigenen Lichtspielwesens,

- die VVL Sachsen,
- die VVB Kulturstätten Thüringen,
- die VVB Kulturstätten Brandenburg,
- die Kulturellen Unternehmen Mecklenburg,
- die Kreistheaterbetriebe Sachsen-Anhalt

werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1952 aufgelöst.

§ 2

(1) Das Vermögen der volkseigenen Lichtspieltheater und der Spielstellen des Landfilms sind den nach § 3 dieser Verordnung zu bildenden volkseigenen Kreislichtspielbetrieben mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Rechtsträgerschaft zu übergeben.

(2) Die Übergabe und Übernahme erfolgt mit allen Aktiven und Passiven nach dem Stand der Bilanz vom 31. Dezember 1952.

§ 3

Mit Wirkung vom 1. Januar 1953 wird in jedem Kreis der Deutschen Demokratischen Republik ein volkseigener Kreislichtspielbetrieb, der zur volkseigenen örtlichen Wirtschaft gehört, gebildet. Der volkseigene Kreislichtspielbetrieb umfaßt sowohl die stationären Theater als auch die Spielstellen des Landfilms.

§ 4

(1) Der volkseigene Betrieb hat nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung im Rahmen seines Betriebsplanes, der nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes aufgestellt wird, zu

arbeiten. Er ist berechtigt und verpflichtet, selbständig zu wirtschaften und in eigener Verantwortung abzurechnen. Zu diesem Zweck wird der volkseigene Betrieb mit dem erforderlichen Fonds für Anlagen und Umlaufmittel ausgestattet.

(2) Der volkseigene Betrieb ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Als Rechtsträger hat er zur Durchführung seiner Pflichten die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihm übertragenen Volkseigentum ergeben.

§ 5

(1) Den Stadt- und Landkreisen fällt die Aufgabe zu, rentable und wirtschaftlich arbeitende, fortschrittliche volkseigene Kulturstätten zu entwickeln, ihre Organisation aufzubauen und die wirtschaftlichen und kulturellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Kreislichtspielbetriebe ihre gesellschaftlich bedeutende kulturell-erzieherische Arbeit erfolgreich durchführen können.

(2) Die Anleitung und Kontrolle der Kreislichtspielbetriebe erfolgt durch das Staatliche Komitee für Filmwesen über die Räte der Bezirke und Kreise.

(3) Für die Durchführung der vom Staatlichen Komitee für Filmwesen ergangenen Anweisungen sind die Leiter der Kreislichtspielbetriebe dem Staatlichen Komitee für Filmwesen sowie dem Rat des Kreises verantwortlich.

§ 6

Die bei den Kreislichtspielbetrieben anfallenden Amortisationen sind in voller Höhe als zweckgebunden für Generalreparaturen, Ersatzinvestitionen und Kleininvestitionen in den Kreislichtspielbetrieben zu verwenden.

§ 7

Reichen diese Mittel für die zweckgebundene Verwendung nicht aus, so können aus Amortisationen anderer Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft, die nach dem vereinfachten Finanz- und Leistungsplan arbeiten, weitere Mittel in Anspruch genommen werden.

§ 8

Die Kontrolle über die Verwendung dieser Mittel obliegt dem Staatlichen Komitee für Filmwesen.

§ 9

Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere Verordnungen und Gesetze der Länder über die Bildung volkseigener Lichtspielunternehmen, werden aufgehoben.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatliche Komitee für Filmwesen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatliches Komitee für Filmwesen
Grotewohl	Der Vorsitzende Schwab

Anordnung
über die Änderung und Ergänzung von Verträgen
zwischen Erzeugern und Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB).

Vom 27. November 1952

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBl. S. 1079) wird zur Ergänzung des § 5 Abs. 5 Buchst. e der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1952 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 93) folgendes angeordnet:

I.

(1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung eines Vertrages sind, nachdem sie der Bürgermeister bestätigt hat, an die zuständigen Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB), Zuckerfabriken oder Betriebe der VVB Rohtabak zu richten. Diese haben den Antrag, wenn sie mit seinem Inhalt einverstanden sind, mit Zustimmungserklärung an die Abteilung Erfassung und Aufkauf bei dem Rat des Kreises weiterzuleiten. Die Abteilung Erfassung und Aufkauf hat den Antrag zu prüfen; befindet sie ihn als gerechtfertigt, so hat sie die beabsichtigte Änderung oder Ergänzung des Vertrages zu bestätigen.

(2) Die Abteilung für Erfassung und Aufkauf bei dem Rat des Kreises darf aber einem Antrage auf Änderung oder Ergänzung eines zwischen dem VEAB und dem Erzeuger abgeschlossenen oder eines für verbindlich erklärten Vertrages nur dann zustimmen, wenn es sich um Ertragsausfälle oder wesentliche Ertragsminderungen handelt, an denen der Erzeuger nachweisbar nicht schuld ist.

(3) Die Vertragsmenge ist nach Prüfung und Anerkennung des Schadens nur um soviel zu verringern, wie unter Berücksichtigung der Gesamtablieferung an der hundertprozentigen Erfüllung des Vertrages fehlt.

Beispiel:

Der Erzeuger A schloß einen Vertrag über die Ablieferung von 75 t Zuckerrüben ab. Infolge eines Unwetterschadens konnte er an die Zuckerfabrik trotz größter Anstrengung nur 67 t Zuckerrüben abliefern.

Nach der Bestimmung des Abs. 3 kann die Ertragsmenge um 8 t (das ist die Vertragsmenge 75 t minus Gesamtablieferung 67 t) verringert werden. Hätte jedoch die Gesamtablieferung 73 t betragen, dann kann die Vertragsmenge nur um 2 t verringert werden.

II.

(1) Wurden vom Erzeuger mit Zustimmung der Anbauplankommission der Gemeinde infolge besonderer Umstände andere ablieferungspflichtige Kulturen, als im ursprünglichen Anbauplan vorgesehen war, angebaut, so hat die

Abteilung Erfassung und Aufkauf bei dem Rat des Kreises eine Nachveranlagung durchzuführen. Diese hat von dem tatsächlichen Anbau auszugehen. Die Höhe der Veranlagung richtet sich nach der Ablieferungsnorm des Betriebes.

(2) Sofern die Kulturen Tabak, Faserlein (einschl. Ölfaserlein), Hanf, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen nicht angebaut wurden, ist auch in Schlachtvieh, Milch und Eiern die Nachveranlagung nach den geltenden Normen nachzuholen. Diese tierischen Erzeugnisse sind in doppelter Höhe nachzuveranlagen, wenn an Stelle der vorerwähnten Kulturen nichtablieferungspflichtige Kulturen angebaut wurden.

III.

Gegen Erzeuger, die vorsätzlich den Anbauplan nicht eingehalten oder den Ertragsausfall oder die Ertragsminderung nachweisbar verschuldet haben, ist — unabhängig von der Nachveranlagung in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen — das Strafverfahren einzuleiten.

IV.

(1) In den in dieser Anweisung genannten Fällen sind die Eintragungen in den Erzeugerkarteien und Lieferantenkarteien entsprechend der Nachveranlagung oder der Neufestsetzung der vertraglichen Ablieferungsverpflichtung zu ändern.

(2) Soweit es erforderlich ist, sind die Ablieferungsverträge aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen und sind Ablieferungsbescheide über die Nachveranlagung an die Erzeuger auszuhändigen.

V.

Über die Durchführung der Änderung oder Ergänzung der Verträge und der Aushändigung von Ablieferungsbescheiden ist dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Bezirke erstmalig bis zum 25. Januar 1953 und abschließend bis zum 25. April 1953 unter Angabe des Ausfalles der Flächen und Mengen, der Arten der Vertragskulturen und Angabe der dafür festgesetzten neuen Ablieferungsverpflichtungen in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen zu berichten.

VI.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
 landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
 Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
 Schröder
 Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 2. Dezember 1952

Nr. 168

Tag	Inhalt	Seite
27. 11. 52	Gebühren- und Vollzugsordnung für das Staatliche Vertragsgericht	1255
25. 11. 52	Anordnung für den bahnärztlichen Dienst	1257
20. 11. 52	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Rahmenzeitplan für das 10-Monate-Studienjahr	1258

Gebühren- und Vollzugsordnung für das Staatliche Vertragsgericht.

Vom 27. November 1952

In den vor das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Staatlichen Bezirksvertragsgerichte und die Vertragsschiedsstellen bei den Fachministerien und Staatssekretariaten gehörigen Vertragsschiedssachen werden Gebühren und Auslagen nur nach Maßgabe dieser auf Grund des § 14 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes (GBl. S. 1143) ergangenen Gebührenordnung erhoben.

Gebühren

§ 1

(1) Kostenpflichtig sind alle Streitsachen, sowohl die über Forderungen aus abgeschlossenen Verträgen als auch diejenigen, die gemäß § 15 der Verfahrensordnung vom 6. März 1952 (GBl. S. 208) nur den Abschluß von Verträgen zum Gegenstand haben. Auch die von Amts wegen eingeleiteten Verfahren unterliegen der Kostenpflicht.

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur im Zusammenhang mit einem Verfahren gemäß § 1 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes Anwendung.

§ 2

Bei Streitsachen über Forderungen aus abgeschlossenen Verträgen werden die Gebühren nach dem Wert des Streitgegenstandes erhoben.

Sie betragen

bei einem Streitwert bis zu 10 000,— DM	3%
mindestens aber 30,— DM,	
vom Mehrbetrag bis zu 100 000,— DM ..	2%
und von dem 100 000,— DM übersteigenden Betrage	1%
insgesamt aber nicht mehr als 50 000,— DM.	

Streitwerte bis zu 10 000,— DM werden auf volle hundert, bis zu 100 000,— DM auf volle tausend, solche über 100 000,— DM auf volle zehntausend DM aufgerundet.

§ 3

Bei Streitsachen, die lediglich den Abschluß von Verträgen zum Gegenstand haben, wird eine Fest-

gebühr von 100,— DM bis 5000,— DM erhoben, deren Höhe die Schiedskommission oder deren Vorsitzender festsetzt.

§ 4

Die Gebühren aus den §§ 2 und 3 decken das gesamte Verfahren und werden in jeder Instanz, auch im Beschwerdeverfahren, besonders erhoben.

§ 5

Die Gebühren aus § 3 können auf das Doppelte erhöht werden, wenn in der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Planaufgabe kein Vertrag abgeschlossen ist und der Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der 30tägigen Frist gestellt worden ist.

§ 6

Die Gebühren aus den §§ 2 und 3 werden nicht erhoben, wenn der Antrag unmittelbar nach Überreichung mit Zustimmung des Vertragsgerichtes zurückgenommen wird, ohne daß eine Tätigkeit der Vertragsgerichte stattgefunden hat. Sie ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn der Antrag nach Beginn einer Tätigkeit des Vertragsgerichtes mit Zustimmung des Vertragsgerichtes zurückgenommen wird.

§ 7

Die Schiedskommission oder deren Vorsitzender kann einer Partei, deren schuldhaftes Verhalten die Vertagung einer mündlichen Verhandlung und Anberaumung eines neuen Termins notwendig macht, eine Sondergebühr in Höhe von $\frac{1}{10}$ der Gebühren aus §§ 2 bzw. 3 zur Last legen, auch wenn diese Partei im Schiedsverfahren obsiegt.

§ 8

Findet ein Verfahren ohne Entscheidung über den streitigen Anspruch durch Rücknahme seinen Abschluß, so ist durch die Schiedskommission oder deren Vorsitzenden eine gesonderte Entscheidung über die Kosten zu treffen. Dasselbe gilt, wenn eine Einigung keine Kostenregelung vorsieht.

§ 9

Wird ein Verfahren auf ein anderes Vertragsgericht oder eine Vertragsschiedsstelle übertragen, so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren kostenrechtlich eine Instanz. Dies gilt auch für den Fall, daß das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ein bei einem anderen Vertragsgericht oder einer Vertragsschiedsstelle schwebendes Verfahren an sich zieht.

Auslagen**§ 10**

An Auslagen werden erhoben:

1. Telegrammgebühren,
2. Gebühren für Ferngespräche nach auswärtigen Orten,
3. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
4. Postgebühren für Zustellungen von Amts wegen.

§ 11

(1) Zeugen und Sachverständige sind unter sinngemäßer Anwendung der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Verordnung vom 7. Dezember 1951 (GBL S. 1124) zu entschädigen.

(2) Zu den Sitzungen zugezogene Schiedsrichter und beratende Beisitzer, die nicht am Sitz der Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen wohnen, erhalten Reisekosten, Tagegelder und Übernachtungsgelder nach den für Staatliche Angestellte jeweils geltenden Sätzen und Bestimmungen gemäß der Reisekostenordnung Gruppe 1, soweit sie nicht in der Staatlichen Verwaltung tätig sind und die Reisekosten, Tagegelder und Übernachtungsgelder dort ersetzt erhalten.

Auslagenerstattung zwischen den Parteien**§ 12**

(1) Eine Erstattung der Auslagen zwischen den Parteien findet regelmäßig nicht statt.

(2) Bei schikanöser oder mutwilliger Rechtsausübung kann die Schiedskommission oder deren Vorsitzender der schuldigen Partei die Erstattung der Auslagen der Gegenpartei auferlegen.

§ 13

Auf Antrag setzt die Geschäftsstelle die nach § 12 auferlegten Auslagen durch vollstreckbaren Kostenfestsetzungsbeschuß in sinngemäßer Anwendung der §§ 103 bis 107 der Zivilprozeßordnung fest.

§ 14**Erinnerungsverfahren**

Gegen die Kostenrechnung, den Kostenfestsetzungsbeschuß aus § 13, die Festsetzung von Zeugen- und Sachverständigengebühren sowie die Berechnung von Reisekosten, Tagegeldern und Übernachtungsgeldern ist die Erinnerung zulässig. Über Erinnerungen entscheidet der Vorsitzende der Schiedskommission endgültig.

Streitwert**§ 15**

Bei jedem Antrag ist der Wert des Streitgegenstandes schriftlich anzugeben. Der Streitwert kann jederzeit bis zum Abschluß des Verfahrens berichtigt werden.

§ 16

(1) Die Schiedskommission oder deren Vorsitzender hat die Streitwertangabe nachzuprüfen und den Streitwert auf Antrag oder in geeignet erscheinenden Fällen von Amts wegen festzusetzen.

(2) Die zum Zweck der Entscheidung über die Zuständigkeit des angerufenen Vertragsgerichtes oder der angerufenen Vertragsschiedsstelle erfolgte Wertfestsetzung ist für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

(3) Wird zur Wertfestsetzung die Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist in dem Beschlusse, durch den der Wert festgesetzt wird, auch über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Dieselben können ganz oder teilweise der Ver-

tragspartei zur Last gelegt werden, welche durch die Unterlassung der ihr obliegenden Wertangabe oder durch unrichtige Wertangabe oder unbegründete Beschwerde die Abschätzung veranlaßt hat.

Kostenzahlung und Kostenvoranschlag, Kostenbeitreibung, Kontrolle**§ 17**

Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald eine endgültige Entscheidung über die Kosten ergangen ist oder das Verfahren bzw. die Instanz durch Einigung, Zurücknahme oder anderweitige Erledigung beendet ist.

§ 18

Die Tätigkeit der Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen darf von Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren oder Auslagen nicht abhängig gemacht werden.

§ 19

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist

- a) derjenige, dem die Kosten des Verfahrens auferlegt sind,
- b) derjenige, der sie durch eine vor dem Vertragsgericht oder der Vertragsschiedsstelle abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

§ 20

Die durch Entscheidungen begründete Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen erlischt, soweit die Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird.

§ 21

Haushaltsorganisationen, die mit voller Haushaltsklassifikation im Staatshaushalt erscheinen, haben Gebühren und Auslagen aus zusätzlichen Einsparungen zu bezahlen.

§ 22

(1) Die Kostenberechnung obliegt der Geschäftsstelle der Schiedskommission, die für das Verfahren zuständig ist. Alle in die Kostenrechnung aufzunehmenden Auslagen müssen aus den Akten ersichtlich sein.

(2) Reinschrift der Kostenrechnung ist mit Zahlungsaufforderung unter Bestimmung einer Zahlungsfrist von einer Woche dem Kostenschuldner zu übermitteln. Wird die Kostenschuld nicht innerhalb von zwei Wochen gezahlt, so findet die Beitreibung der Kostenforderung im Wege des Zwangseinzugsverfahrens durch die Niederlassung der Deutschen Notenbank statt, bei der das Konto des Kostenschuldners geführt wird.

(3) In diesem Falle übersendet das Staatliche Vertragsgericht der zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank die Kostenrechnung mit einem Zwangseinzugsantrag. Die Bank bucht den Kostenbetrag vom Konto des Kostenschuldners ab, soweit Deckung vorhanden ist, und überweist ihn auf das Konto des Staatlichen Vertragsgerichtes. Bei fehlender oder nicht ausreichender Deckung bleibt der Zwangseinzugsantrag bis zur restlosen Begleichung in Kraft. Die Bank überweist diejenigen Beträge, deren Abbuchung das Konto des Kostenschuldners jeweils zuläßt; hierbei steht der Zwangseinzugsantrag im Range nach den Haushaltsverpflichtungen, aber vor den Rechnungseinzugsaufträgen.

(4) Die Bestimmungen über das Zwangseinzugsverfahren finden entsprechende Anwendung bei der Einziehung folgender Ansprüche:

- a) der Geldstrafen nach § 13 Absätze 3 und 4 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die

Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes,

- b) der Ordnungsstrafen nach § 9 Abs. 3 der Verfahrensordnung,
- c) der nach §§ 12, 13 dieser Gebührenordnung festgesetzten Auslagen,
- d) der in vollstreckbaren Vereinbarungen und rechtskräftigen Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichtes festgesetzten Hauptforderungen.

(5) In den Fällen des Abs. 4 wird der Zwangseinzugsantrag ebenfalls vom Staatlichen Vertragsgericht gestellt, wobei die entsprechenden Unterlagen einzureichen sind. Der abgebuchte Betrag wird bei den Forderungen zu a) und b) auf das Konto des Staatlichen Vertragsgerichtes, bei den Forderungen zu c) und d) auf das Konto des Gläubigers überwiesen.

§ 23

(1) Die bei allen Vertragsgerichten und Vertragsschiedsstellen gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes festgesetzten Disziplinarstrafen treibt ausschließlich das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Verwaltungszwangsverfahren bei, falls die Zahlung nicht fristgemäß auf die Zahlungsaufforderung hin erfolgt.

(2) Zu diesem Zweck übersenden die Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen Anzeige von der Nichtzahlung sowie eine Ausfertigung des Strafbeschlusses mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung dem Staatlichen Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Vollstreckungsbehörde im Verwaltungszwangsverfahren ist die Abteilung Haushalt des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Vollstreckungsbehörde hat nach erfolgter Beitreibung Nachricht zu den Akten zu erteilen.

§ 24

(1) Die Abteilung Haushalt des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat den Kostenansatz und die Kosten- und Strafeinzug bei allen Vertragsgerichten und Vertragsschiedsstellen laufend zu überprüfen und, soweit erforderlich, die Berichtigung der aufgestellten Kostenrechnungen anzuordnen.

(2) Im Interesse der Einheitlichkeit des Kostenansatzes sind solche Anordnungen der Abteilung Haushalt für die Geschäftsstellen bindend, unbeschadet des dem Kostenschuldner zustehenden Rechtes auf Erinnerung.

§ 25

(1) Wird die Zwangsabbuchung gemäß § 22 Abs. 2 wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Kostenschuld notwendig, so erhebt die Geschäftsstelle einen Zuschlag von 5% des geschuldeten Betrages und zieht ihn zugleich mit der Kostenschuld ein.

(2) Der Kostenschuldner ist in der Zahlungsaufforderung auf die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen hinzuweisen.

§ 26

Eine Nachforderung von Verfahrenskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet worden ist. An-

sprüche Beteiligten auf Rückerstattung zuviel erhobener Gebühren und Auslagen verfallen ebenfalls, wenn sie nicht bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach dem Empfang der Rechnung geltend gemacht werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 27

Die Schiedskommissionen und deren Vorsitzende sind ermächtigt, Gebühren und Auslagen in folgenden Fällen ganz oder teilweise niederzuschlagen:

- a) wenn diese Kosten bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären,
- b) wenn sie durch eine von Amts wegen veranlaßte Terminverlegung oder Vertagung oder durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind,
- c) bei Zurücknahme eines Antrages, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse beruht,
- d) wenn die Niederschlagung nachweisbar aus allgemeinwirtschaftlichen Verhältnissen dringend geboten erscheint,
- e) nach freiem Ermessen des Staatlichen Vertragsgerichtes, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die jedoch den Grundsätzen der Wirtschaftspolitik der Deutschen Demokratischen Republik nicht widersprechen dürfen.

§ 28

In allen Schiedsstreitigkeiten, die vor Erlaß dieser Gebührenordnung entschieden oder erledigt sind, werden die Gebühren und Auslagen nach Maßgabe vorliegender Gebührenordnung erhoben und festgesetzt. Entsprechend wird bei festgesetzten, aber noch nicht gezahlten Geld-, Ordnungs- und Disziplinarstrafen verfahren.

§ 29

Diese Gebühren- und Vollzugsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik	
Der Ministerpräsident	Staatliches Vertragsgericht
Grotewohl	Der Vorsitzende
	Masius

Anordnung

für den bahnärztlichen Dienst.

Vom 25. November 1952

Zur Regelung des bahnärztlichen Dienstes wird folgendes angeordnet: § 1

Der bahnärztliche Dienst der Deutschen Reichsbahn umfaßt:

- a) die ärztliche Untersuchung und Überwachung der bei der Deutschen Reichsbahn Beschäftigten auf ihre Tauglichkeit für den Dienst in der Deutschen Reichsbahn, insbesondere hinsichtlich der Betriebssicherheit;
- b) die Überwachung und Verbesserung der hygienischen Verhältnisse in sämtlichen Verkehrsanlagen und Verkehrsmitteln der Deutschen Reichsbahn;
- c) das Reichsbahnrettungswesen.

§ 2

(1) Für die Durchführung der Aufgaben des bahnärztlichen Dienstes werden von der Deutschen Reichsbahn bestellt:

- a) ein Chefarzt der Deutschen Reichsbahn,
- b) ein Chefaugenarzt,

- c) je ein Oberbahnarzt für jede Reichsbahndirektion;
- d) Reichsbahnärzte nach Bedarf;
- e) Obergutachter und Gutachter nach Bedarf.

(2) Die Ärzte sollen innerhalb ihres Bahnbezirkes in einer poliklinischen oder stationären Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens, insbesondere in einer betrieblichen Einrichtung in der Deutschen Reichsbahn, tätig sein.

(3) Die Dienstaufsicht über die Reichsbahnärzte obliegt der Deutschen Reichsbahn, die Fachaufsicht den Dienststellen des staatlichen Gesundheitswesens. Die Bestellung der Ärzte erfolgt im Einvernehmen mit den Dienststellen des staatlichen Gesundheitswesens.

(4) Der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn erläßt gemeinsam mit dem Minister für Gesundheitswesen eine Dienstanzweisung für den Einsatz und die Aufgaben der Ärzte im bahnärztlichen Dienst.

§ 3

(1) Von dieser Anordnung bleiben die Aufgaben der Dienststellen des staatlichen Gesundheitswesens, auch auf dem Gebiete des bahnärztlichen Dienstes, unberührt.

(2) Die Zusammenarbeit mit den Dienststellen des staatlichen Gesundheitswesens in Angelegenheiten des bahnärztlichen Dienstes ist in den Durchführungsvorschriften näher zu bestimmen.

(3) Die Dienststellen des staatlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Betriebsärzte, haben dem zuständigen Oberbahnarzt Mitteilung von Mängeln und Bedenken zu machen, die ihnen hinsichtlich der Betriebssicherheit der Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel der Deutschen Reichsbahn sowie hinsichtlich der hygienischen Verhältnisse im Bereich der Deutschen Reichsbahn zur Kenntnis kommen.

§ 4

Die Deutsche Reichsbahn führt gemeinsam mit den Dienststellen des staatlichen Gesundheitswesens unter Hinzuziehung des Zentralinstituts für den bahnärztlichen Dienst und des Zentralinstituts für Sozial- und Gewerbehygiene ärztliche Fortbildungskurse durch.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn gemeinsam mit dem Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. November 1952 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1952

Ministerium für Verkehr	Ministerium für Gesundheitswesen
Dr. Reingruber Minister	Steidle Minister

Dreizehnte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens.

— Rahmenzeitplan für das 10-Monate- Studienjahr —

Vom 20. November 1952

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschul-

* 12. Durchfb. (GBI. S. 357)

wesens (GBI. S. 123) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten zur Durchführung des § 3 Ziff. 1 und des § 6 Ziff. 3 folgendes bestimmt:

§ 1

Das 10-Monate-Studienjahr an den Universitäten und Hochschulen beginnt im September und endet im Juli des folgenden Kalenderjahres. Es umfaßt:

den I. Studienabschnitt:

- a) das Herbstsemester Dauer 15 Wochen
- b) die Winterferien Dauer 2 Wochen

den II. Studienabschnitt:

- c) das Frühjahrssemester Dauer 18 Wochen
- d) die Osterferien Dauer 1 Woche
- e) den Prüfungsabschnitt (für Selbststudium, Konsultationen und Prüfungen) Dauer 4 Wochen
- f) das Berufspraktikum Dauer 6 Wochen

§ 2

Die jährlichen Zwischenprüfungen finden in der Zeit des Prüfungsabschnittes, die Staatsexamina (Diplomprüfungen) in der Zeit des Prüfungsabschnittes und des Berufspraktikums statt.

§ 3

(1) Das Frühjahrssemester wird eingeleitet mit einem Abschnitt für organisiertes Selbststudium von 2 Wochen. Dieser Abschnitt dient dem Selbststudium der Studenten und den Konsultationen. In ihm finden auch Wiederholungsprüfungen statt.

(2) Am 15. Tage des Frühjahrssemesters beginnen die Vorlesungen.

§ 4

Außerhalb der Ferien sind während des 10-Monate-Studienjahres nur die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage arbeitsfreie Tage.

§ 5

(1) Die Dauer und der Zeitpunkt des Berufspraktikums können durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen in einzelnen Fällen entsprechend den besonderen Bedingungen in jeder Fachrichtung abweichend von der vorstehend vorgesehenen allgemeinen Regelung festgelegt werden.

(2) Die Dauer und der Zeitpunkt der Prüfungsabschnitte an der Technischen Hochschule Dresden und an der Bergakademie Freiberg werden besonders geregelt.

§ 6

Der Ablauf des Studienjahres an den Arbeiter- und Bauernfakultäten wird durch Anweisung einheitlich festgelegt.

§ 7

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen legt die genauen Termine für den Ablauf jedes 10-Monate-Studienjahres entsprechend der Einteilung nach § 1 durch besondere Anweisung fest.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 1952 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBI. S. 415) außer Kraft.

Berlin, den 20. November 1952

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 3. Dezember 1952

Nr. 169

Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 151. — Steinbrüche, Gruben und Gräbereien über Tage —	1259
28. 11. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 271. — Lederherstellung —	1264
28. 11. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 281. — Lederverarbeitung —	1266

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 151. — Steinbrüche, Gruben und Gräbereien über Tage —

Vom 28. November 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmung gilt für Steinbrüche, Gruben (Sand-, Kies-, Lehm-, Tongruben u. dgl.) und Gräbereien über Tage sowie das Abtragen von Halden.

Anlage des Gewinnungsbetriebes, Betriebsplan

§ 2

Sollen Steinbrüche, Gruben oder Gräbereien neu aufgeschlossen oder nach längerem Stillliegen wieder betrieben werden, so ist dies vor Beginn der Arbeiten der Arbeitsschutzinspektion zu melden. Ebenso ist jede wesentliche Änderung der Abbauphase der Arbeitsschutzinspektion vorher mitzuteilen.

§ 3

(1) Steinbrüche, Gruben und Gräbereien sind den Lagerungsverhältnissen und der Standfestigkeit des Materials entsprechend von vornherein so anzulegen, daß gefährliche Druckerscheinungen und unbeabsichtigte Bodenbewegungen vermieden werden.

(2) Sie sind bei geschichteter Lagerung mit einfallenden Schichten möglichst in Richtung ihres Streichens abzubauen.

§ 4

Soweit es zur Sicherung des Abbaues erforderlich ist, ist das Gesteinsvorkommen durch Schürfnngen (Gräben, Bohrlöcher) möglichst schon vor Beginn des Abbaues zu untersuchen.

§ 5

Der Werkleiter oder Inhaber eines Rohstoffgewinnungsbetriebes ist verpflichtet, für den in Aussicht genommenen Abbau einen Betriebsplan einzu-

reichen, der gemeinsam mit der Arbeitsschutzinspektion an Ort und Stelle zu beraten und von dieser zu genehmigen ist. Der Betriebsplan muß diejenigen Angaben enthalten, die von der Arbeitsschutzinspektion unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsschutzes gefordert werden.

§ 6

(1) Wasserzuflüsse sind, soweit zugänglich, abzufangen und abzuleiten.

(2) Wassergräben zum Lockern der Abraum- oder Abbauwände anzulegen ist verboten.

Abraum

§ 7

Der Abraum (Erdreich, Wurzelwerk und loses Gestein, das auf dem nutzbaren Material oder auf dem fest anstehenden Gestein lagert) ist zu entfernen, bevor mit der Gewinnung des Materials begonnen wird.

§ 8

Der Abraum ist, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen und notwendig machen, auf einer oder mehreren besonderen Fördersohlen abzutragen.

§ 9

Abraummassen sollen nach Möglichkeit nicht im Bereich des in Aussicht genommenen Abbaugeländes gelagert werden.

§ 10

Es ist ständig dafür zu sorgen, daß die sich aus dem Abraum lösenden Massen nicht auf darunter befindliche Arbeitsstellen fallen können.

§ 11

(1) Zwischen dem Fuß des Abraumes und der Vorderkante des bloßgelegten Materials muß eine Fläche (Schutzstreifen, Sicherheitsbank) frei gemacht und frei gehalten werden. Dieser Schutzstreifen muß mindestens 1,50 m breit sein. Bei einer Abraumhöhe von mehr als 3 m muß seine Breite die Hälfte der Abraumhöhe betragen, braucht jedoch insgesamt 3 m nicht zu überschreiten.

(2) Das vorgeschriebene Mindestmaß für die Breite des Schutzstreifens ist während der ganzen

Dauer der Gewinnungsarbeiten einzuhalten. An der Abbaugrenze darf hiervon abgewichen werden, wenn der Abraum weniger als 50 cm hoch ist und mit einer Neigung von weniger als 45° (1:1) abgeböschet wird, oder wenn die Abraumwand durch Schutzwände aus Mauerwerk, im Verband aufgesetzte Steinwände oder dichtes Flechtwerk ausreichend gesichert ist.

§ 12

(1) Abraumwände von mehr als 1,50 m Höhe müssen mit einer ihrer Standfestigkeit entsprechenden Böschung abgetragen werden, die nicht steiler als 60° sein darf.

(2) Die Abraumwände zu unterhöhlen, ist verboten.

§ 13

Ist trotz Abhöschung mit dem Nachsturz von Massen zu rechnen, so muß der Abraum in Stufen abgetragen werden. Das gilt insbesondere, wenn Lösungen, Wasserstiche, wasserführende Schichten oder Schichten von geringer Standfestigkeit vorhanden sind. Die Stufen sind bei mehr als 1,50 m Höhe abzuböschchen, sie müssen mindestens 1,50 m breit und dürfen nur so hoch sein, daß die Standfestigkeit der Wände gewahrt bleibt.

Abbau von Steinbrüchen

§ 14

(1) Die Höhe und die Abschrägung (Böschung) der Abbauwände ist abhängig von der Art des zu gewinnenden Materials, seiner Lagerung, der Standfestigkeit, der Zerklüftung sowie von der Art der Gewinnung. Sie sind so zu bemessen, daß die Gefahr des Steinfalls oder der Verschüttung durch Absturz oder Abrutschen von losem Material auf ein Mindestmaß herabgesetzt und auch dem Absturz der Beschäftigten vorgebeugt wird.

(2) Die vorgeschriebenen Wandhöhen und Abschrägungen sind auch beim Fortschreiten des Abbaues stets einzuhalten.

§ 15

(1) Übersteigt die Mächtigkeit des anstehenden Gesteins die vorgeschriebene Begrenzung der Wandhöhe, so sind besondere Zwischenschlen (Fördersohlen) einzurichten.

(2) Die Fördersohlen müssen so breit sein, daß die Gewähr für eine sichere Förderung gegeben ist und tiefer liegende Arbeitsstellen nicht gefährdet werden.

(3) Gleise auf Fördersohlen müssen von deren Rand mindestens 1,50 m — von der Außenschiene gemessen — entfernt sein. Der Abstand muß mindestens 3 m betragen, wenn sich darunter Arbeitsstellen befinden und keine Maßnahmen getroffen sind, die ein Herabfallen von Fördergut oder ein Herabstürzen entgleisender Förderwagen auf die tiefere Sohle mit Sicherheit verhindern.

§ 16

Abbausohlen dürfen gegen stillgelegte Wände von 12 und mehr Metern Höhe nur so weit vorgetrieben werden, daß auf je 12 m Wandhöhe ein Absatz von mindestens 2 m Breite stehenbleibt.

§ 17

An der Grenze von Nachbargrundstücken, an Straßen oder Gebäuden müssen die Abbauwände eine Böschung haben, die ihre Standfestigkeit unbedingt gewährleistet (vgl. §§ 18 und 19).

Außer dem Schutzstreifen nach § 11 ist ein Sicherheitsstreifen von genügender Breite einzuhalten. Die Breite richtet sich nach der Art des anstehenden Gesteins, den Lagerungs- und örtlichen Verhältnissen, muß aber mindestens 2 m betragen.

§ 18

(1) Sofern das Gestein nicht durch Massensprengungen (z. B. Kammersprengungen, Großbohrlochsprengungen, Wandstürze) gewonnen wird, darf die Wandhöhe 12 m nicht übersteigen, wenn das gewonnene Material vor der Abbauwand von Hand entfernt wird und die Beschäftigten sich dabei ständig im Gefahrenbereich der Wand befinden.

(2) Die Wände müssen in diesem Falle unter einem Winkel von durchschnittlich höchstens 60° (1:0,58) abgeschrägt werden. Steiler, d. h. bis zur Senkrechten, dürfen sie nur anstehen, wenn das Gestein wenig zerklüftet ist, die Standsicherheit durch die Art des Gesteins und die Art der Ablagerung gewährleistet ist, das Gestein nicht von Rutschflächen und Störungszonen durchzogen ist und durch eine Abstufung oder bei größerer Abschrägung der Wände der Abbau völlig unwirtschaftlich werden würde.

Das gilt bei Massengesteinen, wie Granit, Porphyry und ähnlichem Gestein, insbesondere bei der Ablagerung in waagerechten oder nahezu waagerechten Bänken; bei Schichtgesteinen, wie Kalkstein, Sandstein, Grauwacke und ähnlichen Gesteinen, in waagerechter oder nahezu waagerechter Schichtung, und bei Basalt in säulenförmiger Absonderung mit steiler als 60° anstehenden Säulen.

§ 19

Bruchwände über 12 m Höhe bis zu 30 m Höhe sind gestattet:

1. Beim Aufladen des Haufwerkes mit maschinellen Ladegeräten (Baggern u. dgl.) ohne Zwischenschaltung von Handarbeit.

Die Bruchwände müssen dann unter einem Winkel von höchstens 60° abgeböschet sein.

2. Bei der planmäßigen Anwendung von Kammersprengungen.

Die Wände müssen hierbei eine Böschung von mindestens 70° haben.

3. Bei der planmäßigen Anwendung von Großbohrlochsprengungen.

Wird hierbei unter der Voraussetzung stand sicherer Wände das Seilschlagbohrverfahren angewendet, so dürfen die Bruchwände senkrecht anstehen. Bei drehender Bohrung sind sie bis auf 70° Neigung abzuschrägen.

4. Beim Abbau durch Hohlmachen (vgl. Arbeitsschutzbestimmung 157 — Hohlmachen in Steinbrüchen — GBl. S. 877).

Die Wände können hierbei senkrecht anstehen.

5. Bei anderen Massensprengverfahren, z. B. größeren Seriensprengungen mit mindestens 2000 cbm anfallenden Haufwerkes, wenn sie regelmäßig durchgeführt werden.

Die Bruchwände müssen dann unter einem Winkel von höchstens 60° abgeböschet sein.

6. Beim Abbau von Stock, z. B. zum Zwecke der Werk- und Pflastersteingewinnung. Die Wände dürfen bei ungestörter Lagerung steiler als 60° sein.

§ 20

Wird das Gestein bei genügender Standfestigkeit der im Winkel von mindestens 60° abgeböschten Wand in Scheiben (Stufen) von unten nach oben abgebaut, so darf die Höhe dieser Scheiben 12 m nicht übersteigen. Für die Abschrägung ist § 18 Abs. 2 zu beachten. Jede Scheibe muß bis zum Bruchrand durchgetrieben werden, bevor darunter mit dem Abbau einer neuen Scheibe begonnen wird.

§ 21

Abbauweisen, die von diesen Bestimmungen abweichen, insbesondere die Steingewinnung mit Wandhöhen über 30 m, bedürfen der Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion. Die Genehmigung wird, unbeschadet der Bestimmungen in § 17, nur erteilt, wenn aus besonderen Gründen eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Abbauweise nicht durchführbar ist und die bereits betriebene oder in Aussicht genommene Abbauweise Gewähr für eine ausreichende Sicherheit der Beschäftigten bietet.

Abbau von Gruben und Gräbereien über Tage sowie Abtragen von Halden

§ 22

(1) Die Abbauwände sind in ihrer Höhe und Böschung und unter Berücksichtigung der Art des Materials, der Lagerungsverhältnisse und der Art der Gewinnung so einzurichten, daß die Arbeiter nicht gefährdet werden.

(2) Das Unterhöhlen (Unterhacken, Untergraben) der Wände ist strengstens verboten.

§ 23

(1) Abbauwände dürfen nicht höher als 30 m sein.

(2) Bei der Verwendung von Löffel-, Eimer-, Ketten- oder Schaufelradbaggern zur Gewinnung des Materials darf die Wandhöhe die Reichweite des Löffels, der Eimer oder des Schaufelrades nicht um mehr als 1 m überschreiten. Höhere Wände sind nur zulässig, wenn sich das Material aus dem Gebirgsverband selbsttätig löst und dem Bagger von selbst zurutscht.

§ 24

Abbauwände von mehr als 1,50 m Höhe müssen mit einer ihrer Standfestigkeit entsprechenden Böschung abgetragen werden, die bei nicht standfestem Material in keinem Fall steiler als 60° sein darf.

§ 25

In Gruben und Gräbereien mit besonders standfestem Material, z. B. festem Ton oder Kaolin, Formsand, fest verkittetem Sand, Kies oder Kieselgur, dürfen die Wände bei ungestörter Lagerung mit Böschungen bis zu 70° (1 : 0,36) anstehen, wenn das Material in Abstufungen von oben nach unten oder durch Sprengungen abgebaut wird.

§ 26

Ist die Standfestigkeit der Wände bei einfacher Abböschung nicht gewährleistet (z. B. beim Vorhandensein von Abgängen, Wasserstichen, wasser-

führenden Schichten oder Schichten geringerer Standfestigkeit), oder sind die Lagerverhältnisse und Absatzbedingungen derart, daß an einer Abbauwand verschiedene Materialien, wie z. B. Sand, Kies, Ton, getrennt voneinander abgebaut werden, so hat der Abbau in Stufen zu erfolgen. Die Stufen sind bei mehr als 1,50 m Höhe gemäß den §§ 24 oder 25 abzuböschten. Sie müssen mindestens 1,50 m breit und dürfen nur so hoch sein, daß die Standfestigkeit der Wände gewahrt bleibt.

§ 27

Wird das Material an hinreichend abgeböschter Wand in Scheiben von unten nach oben von Hand abgebaut, so darf die Höhe dieser Scheiben 1 m nicht übersteigen. Jede Scheibe muß bis zum Grabenrand durchgetrieben werden, bevor darunter mit dem Abbau einer neuen Scheibe begonnen wird.

§ 28

Bei Schurrenbauen in standfestem Material (z. B. Ton, Formsand, Kieselgur, Kreide) dürfen die Wände an den Auslaufstellen der Schurren bis zu einer Höhe von 2,50 m senkrecht anstehen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 27.

§ 29

Ausschachtungen am Fuße von Abbauwänden zur Gewinnung von Material unterhalb der Sohle sind verboten. Sie dürfen nur außerhalb des Gefahrenbereiches der Wand vorgenommen werden und müssen zur Erleichterung einer etwa notwendig werdenden Flucht nach der der Grubenwand entgegengesetzten Seite schräg auslaufen.

§ 30

Für den Abbau von Gruben und Gräbereien an der Grenze von Nachbargrundstücken, Straßen oder Gebäuden gelten die Vorschriften des § 17.

Sprengarbeit

§ 31

Die Namen der Sprengmeister sind den Beschäftigten durch Anschlag bekanntzugeben.

§ 32

Um der Gefahr von Unfällen beim Sprengen vorzubeugen, ist beim Ansetzen der Bohrlöcher aufs engste mit dem Sprengmeister zusammenzuarbeiten.

§ 33

Der Bohrl Lochdurchmesser muß so groß sein, daß sich die Patronen bequem einführen lassen.

§ 34

Die bei der Herstellung der Bohrlöcher Beschäftigten haben dem Sprengmeister ihre Beobachtungen über Klüfte, Spalten, Abgänge, Hohlräume usw., die für das Laden und die Sprengwirkung von Bedeutung sind, sowie das Abbrechen von Bohrer-schneiden vor dem Laden des Bohrloches zu melden.

§ 35

Während der Sprengarbeit hat jeder Beschäftigte den Weisungen des Sprengmeisters und seiner Beauftragten unbedingt Folge zu leisten.

§ 36

(1) Werden Sprengstoffe und Zündmittel, die nicht oder nur teilweise detoniert oder abgebrannt sind, sowie Versager od. dgl. aufgefunden, so ist dies dem Sprengmeister sofort mitzuteilen. Dieser hat umgehend für ihre Beseitigung zu sorgen.

(2) Die Beseitigung von Versagern ist nur dem Sprengmeister gestattet.

(3) Im übrigen gelten für die Ausführung von Sprengarbeiten die Arbeitsschutzbestimmungen 611 a — Sprengarbeiten (allgemein) — 611 b — Sprengluftverfahren — 611 c — Kammersprengungen.

Sicherung gegen Steinfall und Rutschungen

§ 37

Vor Beginn jeder Schicht, sofort nach der Gewinnung größerer Massen, insbesondere aber nach jeder Sprengung sowie bei Frost, bei Tauwetter, nach Regengüssen und bei starker Sonnenbestrahlung sind die Wände an und über den Arbeitsstellen, namentlich die Ränder, sorgfältig in weitestem Umfange auf das Vorhandensein von Rissen, Rutschen und losen Massen zu untersuchen. Sehr eingehend sind Wände, besonders Abraumwände, abzusuchen, die mit losen Steinen durchsetzt sind. Die Untersuchung hat der für die Aufsicht Verantwortliche vorzunehmen; er kann damit einen oder mehrere zuverlässige und erfahrene Arbeiter beauftragen.

§ 38

(1) Mit dem Absuchen, Beräumen und Ausbrechen der Wände ist vom oberen Bruchrande aus zu beginnen.

(2) Die auszubrechenden Stellen sind möglichst von einer Seite her in Angriff zu nehmen, keinesfalls darf dies von unten her geschehen.

(3) Beim Beräumen und Ausbrechen der Wände müssen die auf der Bruchsohle beschäftigten Arbeiter entsprechend weit zurücktreten.

§ 39

Über die Absuch-, Beräum- und Ausbrecharbeiten sind Aufzeichnungen zu führen. Aus ihnen müssen hervorgehen:

- das Datum,
- die Dauer,
- der Wandabschnitt sowie
- die Namen der mit diesen Arbeiten Beschäftigten.

§ 40

Bei ungünstiger Witterung, z. B. bei Frost, Tauwetter, Regen, starker Sonnenbestrahlung, ist die Arbeit an steinfallgefährdeten Stellen einzustellen oder einzuschränken.

Muß aus zwingenden Gründen weitergearbeitet werden, so sind nach sorgfältigster Beräumung der Wände auf der Bruchsohle Beobachter aufzustellen, die die Wand ständig zu beobachten und die Beschäftigten bei Steinfall erforderlichenfalls durch vereinbarte Signale rechtzeitig zu warnen haben. Ständige Beobachter dürfen nicht mit anderen Arbeiten beschäftigt werden.

§ 41

(1) Jeder an oder vor den Bruch- und Grubenwänden oder beim Abtragen von Halden Beschäftigte ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeit und wiederholt während der Schicht davon zu überzeugen, ob an seiner Arbeitsstelle der Absturz loser Massen droht.

(2) Werden an einer Bruch- oder Grubenwand oder an einer Halde lose Massen festgestellt, so ist die

Arbeit im Gefahrenbereich sofort einzustellen. Die losen Massen sind sofort zu beseitigen. Erforderlichenfalls ist dem für die Aufsicht Verantwortlichen Meldung zu erstatten.

(3) Können gefahrdrohende Massen nicht sofort beseitigt werden, so ist der Gefahrenbereich abzusperren und durch eine Warntafel

„Achtung, Steinfallgefahr! Betreten verboten!“ kenntlich zu machen.

(4) Auch an außer Betrieb befindlichen Stellen ist der Fallbereich gefahrdrohender Massen abzusperren und durch eine gleiche Warntafel kenntlich zu machen, wenn diese Massen nicht sofort entfernt werden.

(5) Das Betreten abgesperrter Stellen ist verboten.

§ 42

Zeigen sich am Rande von Steinbrüchen, Gruben und Gräbereien oder Halden Risse, so ist die Arbeit im Gefahrenbereich sofort einzustellen. Der für die Aufsicht Verantwortliche und die Werkleitung sind sofort zu benachrichtigen. Diese haben die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Beschäftigten zu treffen.

§ 43

(1) Bei erhöhter Steinfallgefahr müssen die Sprengmeister, die mit dem Brechen an der Wand und vor allem die mit dem Bohren Beschäftigten Schutzhelme tragen.

(2) Schutzhelme sind dort, wo dies erforderlich ist, in genügender Anzahl im Betrieb bereitzuhalten.

(3) Werden Schutzdächer benutzt, so erübrigen sich die Schutzhelme für die Bohrer.

Sicherung gegen Absturz

§ 44

(1) Jeder Steinbruch-, Gruben- oder Gräberbetrieb ist in geeigneter Weise (z. B. durch Abspernung, Einzäunung, Mauerwerk) dagegen zu sichern, daß jemand hineinstürzen kann.

(2) Die Zufahrt zu Steinbrüchen, Gruben und Gräbereien, die nicht in Betrieb sind, ist außerdem in wirksamer Weise zu sperren und mit einer Tafel „Betreten ist Unbefugten verboten!“ zu versehen.

§ 45

Der Verkehr ist den Beschäftigten nur auf den dazu bestimmten und kenntlich gemachten Wegen gestattet. Diese Wege sind leicht begehbar herzurichten und in gutem Zustand zu erhalten.

§ 46

Im Verkehrsbereich liegende Stellen, die zu betreten gefährlich sind, sind einzufriedigen. An regelmäßig benutzten steilen Zugängen zu den Arbeitsstellen sind, soweit es die Art der Arbeitsweise zuläßt, feste Geländer anzubringen.

§ 47

Beim Klettern an steilen Bruch- und Grubenwänden sowie bei Arbeiten an hochgelegenen Stellen, die keinen absturzsicheren Stand bieten oder bei denen die Gefahr besteht, daß die Beschäftigten durch abrutschende Massen oder beim Gebrauch

ihrer Werkzeuge abstürzen können, müssen die Beschäftigten angeseilt sein. Dies gilt besonders bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (Regen, Schnee, Glatteis).

§ 48

(1) Seile (Sicherheitsseile, Notseile) müssen in ausreichender Zahl und Länge und in einwandfreier Beschaffenheit an leicht erreichbarer Stelle im Betriebe vorhanden sein.

(2) Sie müssen aus gutem, langfaserigem Hanf hergestellt und gedreht sein. Ihr Durchmesser muß mindestens 20 mm betragen.

§ 49

(1) Das Seil ist bei erhöhter Absturzgefahr möglichst ohne Zwischenschaltung eines Leibgurtes, eines Hilfsseiles od. dgl. am Körper so zu befestigen, daß der Angeseilte nicht aus dem Seil gleiten oder sich beim Fall in das Seil verletzen kann.

(2) Werden für weniger gefährliche Arbeiten Leibgurte benötigt, so sind sie in genügender Anzahl im Betriebe an leicht erreichbarer Stelle bereitzuhalten.

(3) Es ist nicht zulässig, ohne feste Verbindung mit dem Seil an absturzgefährlichen Stellen zu arbeiten.

§ 50

(1) Seile und Gurte sind pfleglich zu behandeln. Solange sie im Betrieb nicht gebraucht werden, müssen sie in trockenen, gut gelüfteten Räumen so aufgehängt werden, daß sie trocknen können.

(2) Vor der Benutzung sind sie auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Seile und Gurte sind aus dem Betrieb zu entfernen.

(3) Mit der Überwachung und Pflege der Seile und Leibgurte ist eine zuverlässige Person zu betrauen.

§ 51

(1) Das Seil muß an seinem oberen Ende sorgfältig, sicher und möglichst senkrecht über der Arbeitsstelle befestigt werden.

(2) Das Seil darf nur so weit nachgelassen werden, daß der Angeseilte an seinem Arbeitsort unbehindert arbeiten kann; es darf auf keinen Fall als „Hängeseil“ darüber hinabhängen.

§ 52

(1) Bei Arbeiten am Seil muß ein zweiter kräftiger, erfahrener und zuverlässiger Mann anwesend sein, der den Angeseilten beobachtet, ihm Hilfe leisten kann und das Seil, das sicher befestigt sein muß, verlängert oder verkürzt, falls die Arbeit des Angeseilten an der Wand dies notwendig macht.

(2) Von der Anwesenheit des zweiten Mannes kann abgesehen werden, wenn die Absturzgefahr gering ist oder der Angeseilte längere Zeit an derselben Stelle arbeitet.

Gewinnung und Abtransport

§ 53

In Steinbrüchen, Gruben und Gräbereien sowie an Halden darf im Gefahrenbereich von Abbau- und Abrauwänden niemand allein arbeiten, son-

dern muß stets noch eine zweite für die Aufsicht verantwortliche und sachkundige Person mit anwesend sein.

§ 54

Wird an Abraum-, Bruch- und Grabenwänden oder Halden gearbeitet, so ist der Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich der Arbeitsstellen verboten. Wo es nach den besonderen Verhältnissen notwendig und für darunter Beschäftigte ungefährlich ist, darf oberhalb von Arbeitsstellen gebohrt werden; hierbei ist jedoch mit erhöhter Vorsicht zu verfahren.

§ 55

(1) Unterhöhlen, Untergraben, Unterhacken, Unterschrämen sowie das Überhängenlassen und das absichtliche Unterschneiden der Wände ist verboten. Nur bei Massengestein, z. B. bei Granit und Porphyr, sind Überhänge zulässig, wenn sie durch natürliche Kluffflächen hervorgerufen werden und die Sicherheit der Belegschaft nach der Art des Gesteins und seiner Ablagerung sowie bei der geringen Ausdehnung und dem steilen Einfallen der Kluffflächen unbedingt gewährleistet ist.

(2) Entstehen durch die Sprengarbeit oder auf andere Weise unzulässige Überhänge oder Unterhöhlungen, so sind sie zu beseitigen, bevor im Gefahrenbereich der Wand weitergearbeitet wird.

§ 56

(1) Für die am Fuß von Abraum-, Bruch- und Grubenwänden sowie von Halden Beschäftigten sind zum Schutz vor herabfallendem Material Fluchtwege freizuhalten.

(2) Vor Abraum-, Bruch- und Grubenwänden sowie Halden ist das Beladen geschlossener Züge von Hand verboten. Die Förderwagen sind zu entkuppeln und auseinanderzuziehen, damit Fluchtwege frei bleiben.

(3) Fuhrwerke, Wagen, Bandförderer, Siebe u. dgl. sind vor den Abraum- oder Abbauwänden so aufzustellen, daß sie eine Flucht nicht behindern. Die Beschäftigten dürfen sich nicht zwischen diese und die Abraum- oder Abbauwand stellen.

§ 57

Beim Verladen von Hand sind Gesteinsblöcke, die größer sind, als wie sie gewonnen werden sollen, an der Oberfläche des Haufwerkes zu zerkleinern, bevor sie in den Bereich der Verladearbeit gelangen.

§ 58

Wird regelmäßig Haufwerk von über 3 m Höhe verladen, so sind an den Ladestellen ausreichend lange Stangen mit Haken und Spitze bereitzuhalten, um damit Massen, die abzurutschen drohen, hinabzustoßen oder hinabzuziehen.

§ 59

Haufwerk ist mit einer Böschung abzutragen, die nicht steiler als 60° sein darf. Das Unterhöhlen von Haufwerk, besonders von gefrorenen Massen, ist verboten.

§ 60

Wo es die Art des Betriebes erfordert, sind bestimmte Personen damit zu beauftragen, ständig für den sicheren Zustand der Abraum- oder Abbauwände oder des Haufwerkes zu sorgen.

§ 61

Mit Bohrarbeiten Beschäftigte müssen sich bei der Arbeit so aufstellen, daß sie die Abraum- oder Abbauwand bzw. das Haufwerk ständig im Auge haben.

Augenschutz

§ 62

(1) Bei Arbeiten, die leicht zu Augenverletzungen führen, müssen die Arbeiter, soweit es die Arbeitsweise zuläßt, geeignete Augenschutzmittel tragen (z. B. beim Bohrerführen, beim Bobren von Hand im Zwei- oder Drei-Mann-System, beim Keillochmachen sowie beim Bossieren im Hartgestein).

(2) Schwer Augenbeschädigte und Einäugige dürfen vor der Bruchwand nicht beschäftigt werden. Ihre Beschäftigung mit sonstigen augengefährdenden Arbeiten, z. B. mit Pflastersteinarbeiten oder Steinmetzarbeiten, ist mit Zustimmung der Arbeitsschutzinspektion gestattet, wenn sie an ihrer Arbeitsstelle nicht durch Splitter, die bei den Arbeiten anderer Personen abspringen können, gefährdet werden und wenn sie bei der Arbeit ständig Schutzbrillen mit Seitenschutz und splittersicheren Gläsern tragen.

§ 63

(1) Die mit der Bearbeitung von Steinen Beschäftigten müssen sich hierbei so stellen oder setzen, daß sie ihre nahebei tätigen Mitarbeiter und insbesondere deren Augen nicht gefährden und auch selbst nicht durch Stein- oder Stahlsplitter verletzt werden können, die von benachbarten Arbeitsplätzen her abspritzen.

(2) Feste Arbeitsplätze müssen mindestens 5 m voneinander entfernt sein. Zwischen den einzelnen Arbeitsplätzen müssen dichte Schutzwände (Bretter-, Stroh-, Vorhänge u. dgl.) vorhanden sein; fehlen sie, so müssen die Arbeiter wenigstens mit dem Rücken zueinander stehen.

(3) Vorübergehende Personen sind ebenfalls gegen Splittergefahr zu schützen (z. B. durch Unterbrechen der Arbeit).

(4) Steine sind vor dem Zerschlagen auf lose Schalen zu untersuchen und gegebenenfalls von ihnen zu befreien.

§ 64

Die Werk- oder Betriebsleitung hat genormte Augenschutzmittel und erforderlichenfalls Schutzwände zu beschaffen und gebrauchsfähig zu erhalten. Sie hat ihre Benutzung durch ausreichende Aufsicht sicherzustellen.

§ 65

Arbeitsschutzkleidung

(1) Da die bei der Gewinnung des Gesteins und bei sonstigen Arbeiten (z. B. bei der Förderung, der Verladearbeit) beschäftigten Personen in erhöhtem Maße Fußverletzungen ausgesetzt sind, müssen ihnen Arbeitsschutzschuhe kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Für Arbeiten im Nassen sind Gummistiefel auszugeben.

(2) Beschäftigten, die den Witterungseinflüssen (Regen, Kälte) in starkem Maße ausgesetzt sind, ist geeignete Regen- und Kälteschutzkleidung kostenlos zu liefern.

(3) Im Bedarfsfalle (z. B. bei Ladearbeiten) sind den Beschäftigten Handschutzleder kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(4) Für die Bereitstellung von Schutzhelmen gilt § 43.

§ 66

Staubschutz

Bei der Gewinnung und Bearbeitung von Gesteinen, die gesundheitsschädliche Arten von Staub entwickeln, sind die in Betracht kommenden Bestimmungen der Arbeitsschutzbestimmung 25 — Verhütung von Staublungenerkrankungen — zu beachten.

§ 67

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 271.
— Lederherstellung —**

Vom 28. November 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

I. Maschinen

§ 1

(1) Gerb-, Walk- und Schmierfässer müssen an den Verkehrsseiten mit Schutzeinrichtungen (z. B. mit abnehmbaren Abschlußstangen, beweglichen Schutzgittern) versehen sein. Die Fässer dürfen erst in Gang gesetzt werden, wenn die Verkehrsseite durch Schutzeinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist.

(2) Gerb-, Walk- und Schmierfässer sind mit einer Bremsen- oder Bandbremse auszustatten (Backen- oder Bandbremsen), um zu verhindern, daß sich die Fässer beim Beschicken und Entleeren unbeabsichtigt in Gang setzen können.

(3) Gerb- und Walkfaßgruben müssen allseitig Einfassungen von mindestens 5 cm Höhe haben.

§ 2

Entfleisch- und Enthaarmaschinen ohne Arbeitsfisch, rotierende Lederpressen, Abwalkpressen, Glätt- und ähnliche Maschinen müssen, sofern sie durch zwei Personen bedient werden, mit Sperrvorrichtungen versehen sein, die so beschaffen sind, daß der Maschinenführer die Maschine erst dann in Gang setzen kann, wenn der andere Arbeiter die Sperre gelöst hat.

§ 3

Vertikale Eintisch-Ausreckmaschinen sowie Entfleisch- und Enthaarmaschinen gleicher Bauart

müssen auf beiden Seiten mit Schutzgittern od. dgl. so gesichert sein, daß die daran Beschäftigten nicht über die Walzen greifen können.

§ 4

Hydraulische Bügel- und Narbenpressen müssen so gesichert sein, daß die daran Beschäftigten nicht mit den Händen zwischen die Druckplatten geraten und sich verletzen können.

§ 5

(1) Rindenschneider müssen mit Umsteuer- einrichtung für die Einzugswalzen und endlosem Transportband ausgerüstet sein. Die Hebel der Um- steuereinrichtungen sind so anzubringen, daß sie im Falle der Gefahr von dem Bedienenden leicht betätigt werden können.

(2) Schneidwerkzeuge sind ausreichend zu ver- kleiden.

§ 6

(1) An Gerbstoffmühlen sind an geeigneter Stelle kräftig wirkende Elektromagnete anzubringen.

(2) Zur Kontrolle der Magnete ist eine optische oder akustische Signaleinrichtung erforderlich.

§ 7

Bei Rindenbrechern muß die Entfernung zwi- schen Trichterrand und Schlageinrichtung so be- messen sein, daß ein Berühren der Schlageinrich- tung mit den Händen nicht möglich ist.

§ 8

Bei Lohpressen muß der Einwurftrichter so hoch liegen, daß die daran Beschäftigten nicht in die Preßwalzen greifen können.

§ 9

(1) An Preß- und Bügelmaschinen mit feststehen- den Preß- und Narbenplatten und hin- und her- laufenden Preßwalzen ist das Glättstreichen vor den Preßwalzen nur mit Glättstäben gestattet. Glättstäbe sind in ausreichender Anzahl zur Ver- fügung zu stellen. Ein Hinweis auf die Benutzung von Glättstäben ist an den Maschinen gut les- und sichtbar anzubringen.

(2) Die Enden der Umschaltstangen sind durch Schutzhülsen zu sichern.

§ 10

An Karrenwalzen dürfen wegen der damit ver- bundenen Gefahr umgeschlagene Klauen, Hälse usw. nicht unmittelbar vor den im Lauf befind- lichen Preßwalzen gerade gebogen werden.

§ 11

Die selbständige Bedienung und Wartung von Enthaar-, Entfleisch- und Spaltmaschinen sowie von Pressen, Karrenwalzen, Falz- und Stollmaschinen darf nur zuverlässigen Personen, die damit ver- traut sind, übertragen werden.

II. Gruben

§ 12

Beim Reinigen von Gruben und Farben in Leder- fabriken ist infolge der Gefahr eines Auftretens von Schwefelwasserstoffgas oder anderen Grubengasen größte Vorsicht geboten. Nach Abpumpen der Brühe muß den Rückständen reichlich Frischwasser zugeführt werden. Nach kräftigem Umrühren vom

Rande der Gruben aus ist das Schlammgemisch ab- zupumpen.

III. Verarbeitung von rohen Schaf- und Ziegenfellen sowie von anderen trockenen Rohhäuten

§ 13

Rohe Schaf- und Ziegenfelle sowie andere trockene Rohhäute können mit Milzbranderregern behaftet sein und sind deshalb in besonderen, ver- schließbaren Lagerräumen aufzubewahren.

§ 14

(1) Lagerräume sind nur mit glatten und fugen- dichten Fußböden aus Zement, Asphalt oder an- derem undurchlässigen Material zulässig.

(2) Die Fußböden sind mindestens einmal wöchentlich nach Beendigung der Arbeit feucht zu reinigen, z. B. durch Fegen mit feuchtem Sägemehl oder feuchter Lohe. Wenn sie ganz oder teilweise abgeräumt sind, sind sie regelmäßig alsbald mit einer Lösung von einem Gewichtsteil frischem Chlor- kalk in 20 Gewichtsteilen Wasser anzustreichen und so zu desinfizieren. Das gleiche gilt für die in un- mittelbarer Nähe liegenden Wände, Decken und Pfeiler. Der Anstrich darf frühestens nach Ablauf von 24 Stunden entfernt werden. Mindestens einmal im Jahre muß auf diese Weise der ganze Lager- raum desinfiziert werden.

(3) Kehricht und wertloses Packmaterial (Stroh- seile, Baststricke u. dgl.) sind zu verbrennen. Pack- material, das wieder verwendet werden soll, ist nach der Vorschrift des § 15 Abs. 4 zu desinfizieren.

§ 15

(1) Rohe Schaf- und Ziegenfelle sowie andere trockene Rohhäute sind mit besonderer Vorsicht zu behandeln. Insbesondere dürfen sie nicht unnötig Erschütterungen ausgesetzt oder geworfen werden.

(2) Für die Beförderung der Häute sollen beson- dere Einrichtungen (Wagen od. dgl.) verwendet werden.

(3) Denjenigen Beschäftigten, die mit rohen Schaf- und Ziegenfellen sowie mit anderen trockenen Häuten umgehen müssen, ist hierfür Arbeitsschutzkleidung in ausreichender Menge und guter Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen; zum Tragen der Häute sind Schutzkappen zu verwenden, die Kopf, Nacken und Schulterblätter bedecken.

(4) Der Betriebsleiter hat sicherzustellen, daß die Arbeitsschutzkleidung einschließlich der Schutz- kappen nur von den Personen, denen sie zugewiesen ist, benutzt wird, und daß sie spätestens nach einwöchigem Gebrauch desinfiziert wird. Die Desinfektion hat nach Weisung des Betriebsleiters durch eine mindestens halbstündige Einwirkung strömenden Wasserdampfes bei einem Überdruck von nicht weniger als 0,15 atü oder durch mindestens einstündiges Kochen in Wasser zu erfolgen. Es ist verboten, Arbeitsschutzkleidung zum Waschen nach Hause mitzugeben oder mitzunehmen.

§ 16

Personen, die mit rohen Schaf- und Ziegen- fellen oder anderen trockenen Rohhäuten in Be- rührung kommen, sind bei Beginn ihrer Arbeit über die Milzbrandgefahr zu belehren. Ein Merk- blatt über Milzbranderkrankungen ist ihnen aus-

zuhändigen. Außerdem ist in den Betriebsräumen an geeigneten Stellen eine solche Belehrung anzuschlagen. Die mündliche Belehrung ist in regelmäßigen Zeitabständen mindestens einmal vierteljährlich zu wiederholen.

§ 17

(1) In einem besonderen Raum müssen Wascheinrichtungen für die Beschäftigten vorhanden sein, die ausreichend mit Wasser, Seife und Handtüchern zu versehen sind. Sie müssen in unmittelbarer Nähe der Arbeitsräume liegen. Vor der Einnahme von Mahlzeiten und vor dem Verlassen der Arbeitsstätten sind die Wascheinrichtungen zu benutzen.

(2) Den Beschäftigten muß, wenn sie ihre Mahlzeiten im Betrieb einnehmen, ein Speiseraum zur Verfügung stehen. Im Arbeitsraum zu essen oder zu trinken ist nicht gestattet.

§ 18

Personen, die mit der Verarbeitung von rohen Schaf- und Ziegenfellen oder anderen trockenen Rohhäuten beschäftigt sind, dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Betriebsanlagen verlassen, wenn sie die zu ihrem Schutz bestimmte Arbeitsschutzkleidung abgelegt und sich gründlich gereinigt haben.

§ 19

Wer Hautwunden hat, besonders am Hals, im Gesicht, an den Händen oder Armen, darf in den in den §§ 13 und 14 bezeichneten Lagerräumen nicht beschäftigt werden; er darf auch sonst nicht

zu Arbeiten herangezogen werden, bei denen er mit rohen Schaf- und Ziegenfellen oder anderen trockenen Rohhäuten, die die Kalkäscher noch nicht durchlaufen haben, in Berührung kommt. Er hat dem für die Aufsicht Verantwortlichen von solchen Hautwunden Kenntnis zu geben.

§ 20

Spürt ein Arbeiter auf der Haut ein Jucken, Brennen oder einen anderen Reiz, der von einem anfangs kleinen, bald größer werdenden dunklen Bläschen ausgeht, so hat er hiervon sofort der zuständigen aufsichtführenden Person Anzeige zu machen und sich unverzüglich in das für Milzbrandkrankungen vorgeschriebene Krankenhaus zu begeben.

§ 21

Der Betriebsleiter hat sicherzustellen, daß jeder milzbrandverdächtige oder an Milzbrand erkrankte Beschäftigte sofort in das von der Sozialversicherungsanstalt hierfür bezeichnete Krankenhaus gebracht wird. Jede Verzögerung kann in wenigen Tagen zum Tode führen.

IV. Inkrafttreten

§ 22

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 281. — Lederverarbeitung —

Vom 28. November 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Pressen und Stanzen

§ 1

(1) An Kniehebelpressen, die von Hand betätigt werden, sind für Liegedrucke Rücken- und Kopfpolster zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

(2) Bleibt der Preßschwengel unbeaufsichtigt unter Druck liegen, so ist er gegen Emporschnellen zu sichern.

(3) Der Stellkeil muß gegen Herausfliegen gesichert sein.

§ 2

(1) An Pressen, Stanzen*, Stoßmaschinen u. dgl. sind geeignete Vorkehrungen zur Verhütung von Handverletzungen zu treffen und anzuwenden.

(2) Solche Vorkehrungen sind z. B.:

a) verdeckte oder geschlossene Werkzeuge (z. B. Führungsschnitte),

* Siehe auch Arbeitsschutzbestimmung 301 — Bekleidungsindustrie.

- b) Hubbegrenzung auf 8 mm,
- c) feste oder bewegliche Schutzkörbe für den Gefahrenbereich,
- d) Handabweiser,
- e) Zweihand-Einrückung,
- f) selbsttätige Materialzuführung.

(3) Fußeinrückung ist nur dann zulässig, wenn sich daraus keine Gefahr für den Bedienenden ergeben kann.

§ 3

(1) Einrückkupplungen und Fußeinrückvorrichtungen müssen bei jeder Verrichtung an den Werkzeugen festgestellt werden und so lange festgestellt bleiben, bis die Arbeit beendet ist.

(2) Exzenter- und Kurbelpressen müssen ebenso wie Kniehebelpressen, bei denen auf Grund ihrer Bauart ein Arbeiten mit Einzelhub möglich ist, mit einer Sicherung gegen einen unbeabsichtigten zweiten Niedergang des Stempels versehen sein.

§ 4

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. November 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 6. Dezember 1952

Nr. 170

Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 52	Anweisung über die Regelung der Arbeitszeit zu Weihnachten und Neujahr 1952 in Betrieben, die Back- und Konditorwaren herstellen	1267
2. 12. 52	Anordnung über Maßnahmen zur Vereinfachung und Verbesserung der Organisation der Materialversorgung in den Betrieben der volkseigenen Industrie — Einführung der Dispositionskartei	1268
1. 12. 52	Anweisung zur Durchführung der Verordnung über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen	1268
2. 12. 52	Preisverordnung Nr. 274 über die Änderung der Preisverordnung Nr. 70 — Verordnung über die Preisbildung im Gold- und Silberschmiede-Handwerk	1269
2. 12. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 70 — Verordnung über die Preisbildung im Gold- und Silberschmiede-Handwerk	1270
2. 12. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“	1270

Anweisung

über die Regelung der Arbeitszeit zu Weihnachten und Neujahr 1952 in Betrieben, die Back- und Konditorwaren herstellen.

Vom 29. November 1952

Auf Grund § 49 Abs. 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird für einschichtig arbeitende Betriebe, die Back- und Konditorwaren herstellen, zur Befriedigung des dringenden Bedarfes der Bevölkerung folgende allgemeine Ausnahme von der gesetzlichen Arbeitszeitregelung zugelassen:

1. Arbeiter und Angestellte dürfen am Sonntag, dem 21. Dezember und Sonntag, dem 28. Dezember, wie an Wochentagen beschäftigt werden.
2. Die Arbeitszeit in der Zeit vom 17. bis 23. Dezember darf für Erwachsene bis auf 10 Stunden, für Jugendliche über 16 Jahre bis auf 8½ Stunden und für Jugendliche unter 16 Jahren bis auf 8 Stunden verlängert werden.
3. Für die geleisteten Überstunden und für die Sonntagsarbeit sind Zuschläge nach den §§ 3 und 6 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) zu zahlen.

Berlin, den 29. November 1952

Ministerium für Arbeit

Chwalek

Minister

Anordnung
über Maßnahmen zur Vereinfachung und Verbesserung der Organisation der Material-
versorgung in den Betrieben der volkseigenen Industrie.
 — Einführung der Dispositionskartei —

Vom 2. Dezember 1952

In Durchführung von Abschnitt I Ziff. 3 Buchst. d des Beschlusses vom 21. August 1952 über die Ordnung der Materialversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 767) wird zur Verbesserung der Übersicht über den Materialbedarf durch einheitliche Organisation der Materialversorgung und durch einheitliche Arbeitsmittel in Übereinstimmung mit den Ministerien und Staatssekretariaten angeordnet:

§ 1

(1) Zur Verbesserung der Materialplanung und zur Übersicht über den Materialbedarf, die Materialzugänge und den Materialverbrauch in den Betrieben der volkseigenen Industrie sind alle Angaben über Materialbewegungen bei der Abteilung Materialversorgung zusammenzufassen. Die Leiter der Betriebe der volkseigenen Industrie sind dafür verantwortlich, daß die in der Abteilung Materialversorgung vorhandenen Unterlagen jederzeit den tatsächlichen Stand der Materialversorgung ausweisen.

(2) Zu diesem Zweck ist in den Betrieben der volkseigenen Industrie zur Vereinfachung des Systems und zur kurzfristigen Abrechnung eine Dispositionskartei einzurichten, die den laufenden Stand der Materialversorgung nach Materialart und Abmessung aufweist. Sie ist nach dem Prinzip der doppelten Buchführung aufzustellen und muß insbesondere enthalten:

- a) die notwendigen Kennzeichen des Materials (z. B. Planposition, Warennummer, Güteart usw.);
- b) Angaben über die geplante Menge, entnommen aus dem VEB-Plan, unterteilt nach einzelnen Produktions-Planpositionen und, soweit für den Betrieb erforderlich, nach den Erzeugnissen;
- c) die Warenbewegung (Zugang und Abgang);
- d) die Vordisposition einschließlich der schon vorhandenen Bestände;
- e) den Verbrauch, unterteilt nach den einzelnen Produktions-Planpositionen (für die Abrechnung des Materialverbrauches nach dem Ver-

wendungszweck ist eine Abstimmung der Nomenklatur mit der Finanzbuchhaltung vorzunehmen);

- f) die Abweichung des Verbrauches vom Plan, unterteilt nach ihren Ursachen;
- g) die Vornotierung, die Bestellungen sowie die Terminfestlegung für das gesamte Planjahr nach Monaten bzw. Quartalen.

(3) An Hand der Dispositionskartei müssen sich die Materialverbrauchsnormen überprüfen lassen. Sie muß eine zuverlässige Übersicht über den jeweiligen Stand der Materialversorgung geben. Ein Auszug aus der Kartei muß als Eingangs- und Verbrauchsabrechnung M 32 für die einzelnen Produktions-Planpositionen verwendet werden können.

(4) Die Ministerien und Staatssekretariate und der Kontingenträger „Örtliche Wirtschaft“ haben für die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe bis zum 10. Dezember 1952 in Abstimmung mit der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung genaue Richtlinien für die Einführung der Dispositionskartei entsprechend den Besonderheiten der einzelnen Industriezweige festzulegen. Die Dispositionskartei ist von den Betrieben bis zum 1. Januar 1953 einzurichten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung.

(5) Die Ministerien, die Staatssekretariate und der Kontingenträger „Örtliche Wirtschaft“ haben unter Anleitung der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung durch Instrukteurbrigaden die Dispositionskartei in den Betrieben der volkseigenen Industrie einzuführen und haben zu überwachen, daß sie diesen Vorschriften entsprechend eingerichtet und geführt wird.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1952

Staatliche Verwaltung für Materialversorgung

Der Leiter

Bin z

Anweisung
zur Durchführung der Verordnung über die
Gütekennzeichnung von industriellen
Erzeugnissen.

Vom 1. Dezember 1952

Produktionsbetriebe der Bau- und Baustoffindustrie, die Baustoffe oder Bauteile herstellen, deren Qualität in erhöhtem Maße von der Einrichtung des Werkes und von der Kontrolle der Ursprungsstoffe abhängt, müssen im Sinne des § 1 Abs. 4

der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) bestimmte betriebliche Voraussetzungen erfüllen. Auf Grund von § 7 der genannten Verordnung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau und dem Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden, unbeschadet der Bestimmung laut § 1 Abs. 4 letzter Satz, folgende Anweisung zur Regelung des Verfahrensweges getroffen:

1. Zu den Betrieben der Bau- und Baustoffindustrie, bei denen die Qualität der Erzeug-

nisse in erhöhtem Maße besondere betriebliche Voraussetzungen erfordert, rechnen:

- 1.1 Bindemittelwerke, und zwar für die Herstellung von
 - 1.11 Zement,
 - 1.12 Kalk,
 - 1.13 Binder aller Art.
- 1.2 Betonwerke und Stahlbetonwerke, die Fertigteile herstellen, und zwar ortsgelundene und baustellengebundene,
- 1.3 Normensandbetriebe,
- 1.4 Stahlbaubetriebe, soweit sie Schweiß- oder Stahlleichtbaukonstruktionen herstellen oder Altstahl im Sinne von DIN 1050 Bl. 2 aufarbeiten,
- 1.5 Holzbaubetriebe, die ingenieurmäßige Holzkonstruktionen oder geleimte tragende Holzbauteile herstellen.

2. Die für die Betriebe laut Ziff. 1 im einzelnen maßgebenden technischen Bestimmungen sind in den für diese Erzeugnisse bereits verbindlichen oder noch für verbindlich zu erklärenden Technischen Normen (Standards) unter sonstiger Berücksichtigung der Bestimmung laut § 1 Abs. 4 letzter Satz der Verordnung vom 12. Juni 1950 festzulegen.

3. Die Aufnahme der Produktion ist von einer Zulassung durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) abhängig.

Dieses stellt auf Grund einer Besichtigung des Werkes durch eine in Ziff. 4 festgelegte Kommission hierfür eine Urkunde aus.

Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung kann die Zulassung auch für bereits produzierende Betriebe nachträglich fordern.

4. Die Entscheidung des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung über eine Zulassung erfolgt nach Anhören einer Kommission, die sich wie folgt zusammensetzt:

- 4.1 Zwei Vertreter des zuständigen Ministeriums,
- 4.2 Werkangehörige, und zwar:
 - 4.21 der Werkleiter,
 - 4.22 der Leiter der Technischen Kontrollorganisation, sofern eine solche Organisation ordnungsgemäß besteht,
 - 4.23 der BGL-Vorsitzende,
 - 4.24 der Produktionsleiter,
- 4.3 Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung, und zwar:
 - 4.31 der Leiter der Fachgruppe Bauwesen,
 - 4.32 der Leiter der zuständigen Prüfdienststelle.

5. Kann eine Zulassung nicht ausgesprochen werden, so entscheidet das Deutsche Amt

für Material- und Warenprüfung im Einvernehmen mit vorgenannter Kommission, ob die Produktion vorerst in beschränktem Umfang oder auf einzelnen Fertigungsgebieten aufgenommen werden oder weiterlaufen kann. Dem Betriebe ist eine angemessene Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel zu geben, nach deren Ablauf eine nochmalige Abnahme zwecks Zulassung erfolgt.

6. Die Güteüberwachung der Produktion von Betrieben der Bau- und Baustoffindustrie ist durch die Einundzwanzigste Anweisung vom 25. Oktober 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 998) geregelt.
7. Die laut Ziffern 3 bis 5 ausgestellte Urkunde entbindet den betreffenden Betrieb nicht von der Verpflichtung, vor Inbetriebnahme seiner maschinellen Einrichtungen und der sonstigen Anlagen diese durch die zuständigen technischen Überwachungsstellen abnehmen zu lassen.
8. Die Tätigkeit des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung nach dieser Anweisung wird nach § 11 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) berechnet.
9. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1952

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik
I. A.: Dr. Wittbrodt
Kommissarischer Hauptabteilungsleiter

Preisverordnung Nr. 274
über die Änderung der Preisverordnung Nr. 70.
— Verordnung über die Preisbildung
im Gold- und Silberschmiede-Handwerk —
Vom 2. Dezember 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Gold- und Silberschmiede-Handwerk bestimmt:

§ 1

Die Regelleistungspreise der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 70 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Gold- und Silberschmiede-Handwerk — (GBl. S. 583) werden durch die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise ersetzt.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rump f
Staatssekretär

Anlage

zu § 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 274
über die Änderung der Preisverordnung Nr. 70

**Regelleistungspreise
für Gold- und Silberschmiedearbeiten**

1. Reparaturen

Ringe löten, ohne Stein	1,— DM
„ „ „ mit Stein	2,— DM
Weite ändern durch Strecken	1,30 DM
„ „ „ Herausnehmen	2,15 DM
„ „ „ Einsetzen	2,60 DM

Trauringe umarbeiten:

Witwenringe zusammenlöten: ohne Weitenänderung	4,30 DM
mit „ „	4,75 DM

Fugenlose Trauringe:

Weite ändern, ohne löten	1,50 DM
Uhrgehäuse, 2 Bügel anlöten, in Silber	4,30 DM
„ „ „ in Gold	4,75 DM

Uhrketten:

Goldpanzer, einmal löten, hohl	1,70 DM
„ „ „ massiv	1,10 DM
Façon-Ketten, einmal löten	2,15 DM

Einfache Halsketten, bis 30 cm:

Gold, einmal löten	1,10 DM
Silber, einmal löten	1,— DM

Unechte Perlketten, neu aufziehen

Besteckteile, Silber:

Gabel oder Löffel, einmal löten mit Ver- stärkung	2,60 DM
Kaffeelöffel oder Kuchengabel einmal löten	1,70 DM
Suppenkelle löten, ausbeulen	5,15 DM
Messer auskitzen und neu befestigen	1,30 DM
Messerheft einmal löten	1,30 DM
Gravuren entfernen	2,— DM

2. Neuanfertigung

Trauringe, Gold 333	7,60 DM
„ „ „ 585	9,10 DM
„ „ „ 750 und höher	12,— DM
Trauringe (Silber)	4,30 DM

Sämtliche Preise verstehen sich ausschließliche Aus-
bzw. Einfassen von Steinen oder Perlen. Bei Bearbei-
tung von Steinen trägt der Kunde das Risiko. Die
Preise verstehen sich ohne Material; jedoch einschl.
Schleifen und Polieren, ab Werkstatt.

Betriebsfremde Annahmestellen dürfen 10% auf die
Preise zur Abgeltung ihrer Leistung aufschlagen, wobei
evtl. entstehende Transport- und Verpackungskosten in
wirtschaftlich vertretbarer, preisrechtlich zulässiger
Höhe besonders berechnet werden können.

**Dritte Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 70.**

**— Verordnung über die Preisbildung
im Gold- und Silberschmiede-Handwerk —**

Vom 2. Dezember 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung
Nr. 70 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die
Preisbildung im Gold- und Silberschmiede-Hand-
werk — (GBl. S. 583) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom
23. Januar 1952 zur Preisverordnung Nr. 70 vom
17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung
im Gold- und Silberschmiede-Handwerk — (GBl.
S. 255) wird wie folgt geändert:

§ 1 letzter Absatz:

Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird fest-
gesetzt: 90%. Bei Lohnerhöhungen nach Ver-
kündung dieser Durchführungsbestimmung sind
die Selbstkosten entsprechend zu senken.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer
Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Verleihung
des Ehrentitels „Verdienter Züchter“.**

Vom 2. Dezember 1952

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 10. April
1952 über die Verleihung des Ehrentitels „Ver-
dienter Züchter“ (GBl. S. 295) wird im Einver-
nehmen mit der Staatlichen Plankommission und
den zuständigen Ministerien und Staatssekre-
tariaten folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Vorschläge der Vorschlagsberechtigten für
die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“
für 1952 sind bis zum 10. Januar 1953 dem Aus-
zeichnungsausschuß beim Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft in Berlin W 1, Leipziger
Straße 5—7, einzureichen.

(2) Empfehlungen für die Vorschläge können bis
zum 20. Dezember 1952 bei einem Vorschlagsbe-
rechtigten eingereicht werden; sie müssen mit einer
Begründung versehen sein.

§ 2

Der Auszeichnungsausschuß beim Ministerium
für Land- und Forstwirtschaft besteht aus dem
Minister für Land- und Forstwirtschaft als Vor-
sitzendem, dem Leiter des Fachgebietes Biologie
im Zentralamt für Forschung und Technik der
Staatlichen Plankommission, den Leitern der Haupt-
abteilungen I, II, IV und VI und der Abteilung
Agrarwissenschaft und Forschung im Ministerium
für Land- und Forstwirtschaft, einem Vertreter der
Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissen-
schaften, dem Vorsitzenden der VdGB (BHG) und
des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und
Forst oder deren Stellvertretern.

Der Vorschlag an den Ministerrat muß sich auch
auf die Höhe der Prämie erstrecken.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer
Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1952

Ministerium
für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 8. Dezember 1952

Nr. 171

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 52	Verordnung über die Hygieneinspektion	1271
21. 11. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens — Haushaltswirtschaft der kleinen Gemeinden	1273

Verordnung über die Hygieneinspektion.

Vom 4. Dezember 1952

Zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik durch hygienische Maßnahmen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die einheitliche Kontrolle des Hygienewesens im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik obliegt dem Ministerium für Gesundheitswesen. Es übt diese Kontrolle durch die ihm unterstellten Organe der Hygieneinspektion aus.

(2) Diejenigen Aufgaben und Befugnisse, welche anderen Organen der Staatsgewalt in gesundheitlichen Angelegenheiten übertragen sind, bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Organe der Hygieneinspektion sind:

- a) die Hauptabteilung Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen;
- b) die Referate „Allgemeine Hygiene und Seuchenbekämpfung“ bei den Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Bezirke, die Bezirkshygieneinstitute, die Hygienekontrollpunkte;
- c) die Kreisärzte als Leiter der Hygieneinspektion des Kreises.

§ 3

Die in § 2 Buchstaben b und c genannten Organe der Hygieneinspektion unterstehen fachlich unmittelbar dem ihnen übergeordneten Organ der Hygieneinspektion und haben seine Weisungen auszuführen. Jedes Organ der Hygieneinspektion kann unter Abgrenzung der Verantwortung Angelegenheiten an sich ziehen, für welche ein nachgeordnetes Organ der Hygieneinspektion zuständig ist. Die Aufgaben und Befugnisse der Bezirkshygieneinstitute und der Hygienekontrollpunkte regelt das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 4

Die Organe der Hygieneinspektion haben folgende Angelegenheiten durch geeignete Kontrollen zu überwachen:

- a) die Ortshygiene, insbesondere die Hygiene der Wasserversorgung sowie der Abwasser- und Müllbeseitigung;
- b) die Industriehygiene;
- c) die Hygiene im Bauwesen, insbesondere im Städtebau, im Siedlungs-, Schul- und Badewesen;
- d) die Anforderungen der Hygiene bei Errichtung und Betrieb von Bauten und sonstigen Einrichtungen, die der Unterbringung von Menschen, insbesondere der Sorge für ihre Gesundheit oder ihr Wohlbefinden dienen;
- e) die Hygiene in den Anlagen und Einrichtungen, die dem Verkehr zu Wasser oder zu Lande dienen;
- f) die Ernährungshygiene, die Hygiene der Betriebe der Nahrungsmittelindustrie sowie die Hygiene im Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und anderen zum Gebrauch oder Verbrauch bestimmten Gegenständen des täglichen Bedarfs;
- g) die Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sowie des vorbeugenden Gesundheitsschutzes;
- h) das Impfwesen, insbesondere die Herstellung von Impfsenen, Impfstoffen und antibiotischen Mitteln;

- i) die Einrichtungen des Krankentransportwesens, insbesondere diejenigen für den Transport ansteckend Erkrankter;
- k) das Desinfektionswesen und die Schädlingsbekämpfung.

§ 5

Den Organen der Hygieneinspektion obliegen in eigener Verantwortung folgende Aufgaben des staatlichen Gesundheitsdienstes:

- a) die Erstattung von Gutachten von grundsätzlicher Bedeutung auf dem Gebiet des Hygienewesens;
- b) der internationale Sanitätsschutz;
- c) die Organisation von Hilfsmaßnahmen medizinischer Art bei plötzlich auftretenden Massenerkrankungen oder bei einem gesundheitlichen Notstand, der sich über ein großes Gebiet erstreckt.

§ 6

(1) Die Organe der Hygieneinspektion sind in dem durch die §§ 4 und 5 gegebenen Tätigkeitsbereich verpflichtet:

- a) alle zum Schutz von Leben und Gesundheit erforderlichen Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, unmittelbar anzuordnen und ihre Durchführung zu kontrollieren;
- b) bei verstärktem Auftreten übertragbarer Krankheiten oder bei drohender Seuchengefahr im Benehmen mit den neben ihnen zuständigen Organen der Staatsgewalt die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die örtlichen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei sind in den zu Buchstaben a und b bezeichneten Fällen verpflichtet, den Organen der Hygieneinspektion Amtshilfe zu leisten, nötigenfalls die von ihr angeordneten Maßnahmen zwangsweise durchzuführen.

(2) Alle Verwaltungsstellen, die bei ihrer Tätigkeit auch hygienischen Anforderungen Rechnung zu tragen haben, sind verpflichtet, in dem durch die §§ 4 und 5 umschriebenen Tätigkeitsbereich der Hygieneinspektion die Anordnungen ihrer Organe zu befolgen.

§ 7

Die Ministerien, die Staatssekretariate sowie die Räte der Bezirke, der Stadt- und Landkreise und der Gemeinden haben in allen Angelegenheiten, für welche Gesichtspunkte der Hygiene zu berücksichtigen sind, die zuständigen Organe der Hygieneinspektion zu beteiligen.

§ 8

(1) Die Organe der Hygieneinspektion können, um ihre Anordnungen und Kontrollmaßnahmen durchzusetzen, Zwangsstrafen bis zum Betrage von 5000,— DM androhen und nötigenfalls festsetzen. Die Hygienekontrollpunkte haben diese Befugnis nicht.

(2) Die Organe der Hygieneinspektion können bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen Anordnungen, die auf ihr beruhen, gegen die dafür verantwortlichen Personen Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 300,— DM verhängen, unbeschadet der etwa aus anderen Bestimmungen sich ergebenden strafrechtlichen Verantwortung der Schuldigen.

(3) Das Zwangsgeld und die Ordnungsstrafe werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 9

(1) Wer von der Anordnung eines Organs der Hygieneinspektion betroffen wird, kann binnen einer Frist von einer Woche bei dem übergeordneten Organ der Hygieneinspektion schriftlich hiergegen Beschwerde einlegen. Dieses entscheidet endgültig. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Anordnung an den von ihr Betroffenen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung nur dann, wenn das Organ, dessen Anordnung beanstandet wird, damit einverstanden ist.

(2) Diese Bestimmung gilt auch für die Maßnahmen der Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgeldes sowie der Verhängung einer Ordnungsstrafe.

(3) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Anordnung oder eine sonstige Maßnahme der Hauptabteilung Hygieneinspektion (§ 2 Buchst. a), so entscheidet über sie der Minister für Gesundheitswesen.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Gesundheitswesen
Grotewohl	Steidle Minister

Dritte Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens.
— Haushaltswirtschaft der kleinen Gemeinden —

Vom 21. November 1952

Zur weiteren Demokratisierung der Verwaltung und zur Stärkung der Verantwortung der Räte der kleinen Gemeinden wird auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens (GBl. S. 1201) folgendes bestimmt:

§ 1

Auflösung der Zentralbuchhaltungen bei den Kreisen

(1) Die durch die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. April 1951 zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens — Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik — (GBl. S. 349) bei den Räten der Kreise eingerichteten Zentralbuchhaltungen für die Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern sind nach Erledigung der Arbeiten des Jahresabschlusses der Gemeindehaushalte 1952 spätestens bis zum 31. Januar 1953 aufzulösen.

(2) Die Aufgaben der Zentralbuchhaltungen gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1953 auf die Räte der Gemeinden über. Die Räte der Kreise haben die Unterlagen der Zentralbuchhaltungen mit Ausnahme der Zeitbücher an die bisher der Zentralbuchhaltung angeschlossenen Gemeinden zu übergeben.

(3) Der § 13 Abs. 2 der Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik und die Anordnung Nr. 52 des Ministeriums der Finanzen vom 1. Oktober 1950 (abgedruckt in der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft Heft 9 Seite 79) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1952 aufgehoben.

§ 2

Kassenordnung für die kleinen Gemeinden

(1) Die Gemeinden, die bisher den Zentralbuchhaltungen angeschlossen waren, errichten ein Haushaltseinnahmekonto und ein Haushaltsausgabekonto. Der Antrag auf Kontoeröffnung ist spätestens bis zum 20. Dezember 1952 bei der nächstgelegenen Niederlassung der Deutschen Notenbank oder der Kreissparkasse zu stellen.

(2) Die Höhe der für die Bürokasse aus Haushaltsmitteln zu entnehmenden Beträge darf 50,— DM nicht übersteigen. Die Gemeinden sind berechtigt, aus dieser Bürokasse Kleinstausgaben in bar zu leisten.

(3) Bareinzahlungen können von den Gemeinden angenommen werden; Dafür ist ein besonderes Quittungsbuch mit Durchschrift und laufender

Numerierung zu führen. Die vereinnahmten Beträge dürfen nicht für Barausgaben verwendet werden. Sie sind mindestens wöchentlich einmal, jedoch sofort, wenn sie 100,— DM übersteigen, auf das Haushaltseinnahmekonto der Gemeinde einzuzahlen.

(4) Die Errichtung eines Verwahrkontos — § 16 der Kassenordnung der Deutschen Demokratischen Republik — wird in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern nicht gestattet. Diese Gemeinden vereinnahmen Verwahrungen auf ihrem Haushaltseinnahmekonto und verausgaben sie von ihrem Haushaltsausgabekonto. Bestehen Verwahrungen am Jahresende, dann sind sie vor Jahresabschluß auf das Verwahrkonto des Landkreises zu übertragen. Zu Beginn des neuen Rechnungsjahres werden diese Gelder nach Prüfung den Gemeinden wieder zur Verfügung gestellt.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik.

§ 3

Verwaltungsbuchhaltung der kleinen Gemeinden

(1) Die vereinfachte Verwaltungsbuchhaltung obliegt den Gemeinden selbst.

(2) Entsprechend der vereinfachten Aufstellung der Haushaltspläne für die Kleinstgemeinden ist die Verwaltungsbuchhaltung BfV 250 (Anlagen 1—2) und für die Kleingemeinden die Verwaltungsbuchhaltung BfV 2000 (Anlagen 3—6) einzurichten*. Die Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. April 1951 zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens — Die Verwaltungsbuchführung in der Deutschen Demokratischen Republik — (GBl. S. 350) sind für die Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern nicht verbindlich.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

* Die Formulare sind beim Vordruck-Leitverlag EDB, Berlin N 54, Zionskirchstraße 27, erhältlich.

Anlage 1

zu § 3 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung

Einnahmen

Monat Jahr 195.....

					Haushaltsplan-						
					Soll						
Lfd. Nr.	Tag der Zahlung	Beleg-Nr.	Text	V	Betrag	Aufrechnung	davon				
							Epl. 03 Kap. 020 Bürgermeister	Einzelplan 14		Kap. 571 Wasserwirtsch.-Anlagen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1			Übertrag								
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											
20											
21											
22											
23											
24											
25											
26											
27											
28											
29											
30			Seitenbetrag								

															Seite
davon															
Epl. 22 Kap. 409 Versicher- einrich- tungen	Einzelplan 25				Einzelplan 28		Epl. 37 Kap. 479 Kommunale Einrichtgn.	Epl. 49 Kap. 970 Haush.- Übersch. & Vorjahr	Epl. 50 Kap. 985 Zuwei- sungen					Ver- wahrn- gen	Zeile
12	Kap. 390 Grund- schulen	Kap. 342 Volks- bibliothek	Kap. 854 Sport-Anl. u. -objekt.	Kap. 877 Schul- speisung	Kap. 914 Grund- Hunde- steuer	Kap. 914 Kfz.-Kess- Vergnü.-Steuer	19	20	21	22	23	24	25	26	27
															1
															2
															3
															4
															5
															6
															7
															8
															9
															10
															11
															12
															13
															14
															15
															16
															17
															18
															19
															20
															21
															22
															23
															24
															25
															26
															27
															28
															29
															30

Anlage 2

zu § 3 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung

Ausgaben

Monat Jahr 195.....

					Haushaltsplan-						
					Soll						
Lfd. Nr.	Tag der Zahlung	Beleg-Nr.	Text	E K J	Betrag	Aufrechnung	davon				
							Epl. 03 Kap. 020 Bürgermeister	Epl. 08 Kap. 963 Haushaltsreserve	Einzelplan 14		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	Kap. 500 Acker- u. Gartenbau	Kap. 561 Bekämpfung v. Schädlig.	11
1			Übertrag					—			
2								—			
3								—			
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											
20											
21											
22											
23											
24											
25											
26											
27											
28											
29											
30			Seitenbetrag								

davon														Seite	
Epl. 14 Kap. 571 Wasser- wirtschaftl. Anlagen	Epl. 22 Kap. 409 Verkehrse- inrichtun- gen	Einzelplan 25							Epl. 37 Kap. 479 Kommuna- le Ein- richtungen	Epl. 49 Kap. 972 Schul- überschuf-	Epl. 50 Kap. 985 Ab- führungen			Verwah- rungen	Zeile
Kap. 300 Grund- schulen	Kap. 342 Volks- biblio- theken	Kap. 853 Jugendheim- e und Pensions- kassen	Kap. 854 Sport- anlagen u. -objekte	Kap. 861 Erste- kinder- Tagesstätt.	Kap. 877 Schul- speisung	Kap. 880 Außer- schul. Erziehung									
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
															1
															2
															3
															4
															5
															6
															7
															8
															9
															10
															11
															12
															13
															14
															15
															16
															17
															18
															19
															20
															21
															22
															23
															24
															25
															26
															27
															28
															29
															30

Anlage 3

zu § 3 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung

Einnahme — Ausgabe — Verwahrungen

(Nichtzutreffendes durchstreichen!)

Kapitel-Kontoblatt mit Aufteilungsspalten

Gemeinde Jahr 195.....

										Haushaltsplansoll	
Zeitbuch Seite Zelle	Tag der Zahlung	Kap.	Beleg	Text	Verwahrgeld		Haushalt				
					Einnahmen	Ausgaben	Einnahme	Ausgaben			
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1					Übertrag						
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											
20											
21											
22											
23											
24											
25					Seitenbetrag						

**Beschlüsse über Mehrausgaben aus Mehreinnahmen,
echten Einsparungen oder Reserve und über Sperrungen**

Tag	Betrag	Sachkonto	Mehrausgaben	Sperrungen

Einzelplan Kapitel

Blatt

Sach- vermögen 0	Kapital- vermögen 1	Einnahme der Verwaltung 2	Einnahme der Anstalten und Einrichtungen 3	Steuern und Sondereinnahm. 40—44 47—49	Gewinne 45	Abführungen von Umlaufmitteln 46			
Sach- vermögen 0	Personal-Ausg. nach Stellenplan 50 70	Zusätzl. pers. Aufwendungen 51 71	Sächliche Ausgaben 54 74	Zweckausgaben der Verwaltung 6	Zweckausgaben der Anstalten u. Einrichtung. 8	Sonder- ausgaben 90	Umlaufmittel- zuführung 94	Preis- stützungen 95	20
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Anlage 4

zu § 3 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung

Gemeinde _____

Zeitbuch

Monat _____ 195 _____

0	Zeitbuch Seite/Zelle	Tag der Zahlung	Kap.	Beleg	Text	Verwahrgeld		Haushalt		
						Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1					Übertrag					1
2										2
3										3
4										4
5										5
6										6
7										7
8										8
9										9
10										10
11										11
12										12
13										13
14										14
15										15
16										16
17										17
18										18
19										19
20										20
21										21
22										22
23										23
24										24
25										25
26										26
27										27
28										28
29										29
30					Seitenbetrag					30

Anlage 5

zu § 3 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung

Tagesabschluss

am

	Zeitbuch		Bankkonto-Auszug vom vom		
	Einnahmen	Ausgaben		Einnahmen	Ausgaben
Verwahrungen			Konto-Auszug		
Haushalt					
Steuerbuchhaltung		—	schwebende Posten		
insgesamt			insgesamt		

Haushaltsbestand:	Haushaltseinnahmen	DM
	+ Steuerbuchhaltung	•
	+ Bareinzahlungen (Bestand)	•
	+ Bürokasse (Bestand)	•
	zusammen	DM
	-% Haushaltsausgaben	•
	Bestand an Haushaltsmitteln	DM

Die schwebenden Posten setzen sich zusammen aus:

Zeitbuch	Blatt	Zeile
•	•	•
•	•	•
•	•	•

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bescheinigt

....., den 195...

Ort

Bürgermeister

Gemeindebuchhalter

Bestell-Nr. 80/02401

Buchhaltung für Verwaltungen 2000Anlage 6

zu § 3 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung

Für die Sachkontenzusammenstellung (zugleich Jahresabschluss) ist der Vordruck 8 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. April 1951 zu dem Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens — Die Verwaltungsbuchführung in der Deutschen Demokratischen Republik — (GBL S. 370/71) zu verwenden.

Anfang Januar erscheint

Schriftenreihe Demokratischer Aufbau

Mit dieser Schriftenreihe sollen vor allem den Mitarbeitern des Staatsapparates nützliche Hilfsmittel für ihre praktische Arbeit in leicht faßlicher Form an die Hand gegeben werden.

Heft 1: RUDOLF SCHATZ

Das Aktenwesen in den staatlichen Organen

mit einer Registratur und Aktenordnung sowie Probeseiten eines Aktenplanes.

DIN A 5 — 32 Seiten — Broschiert 0,85 DM

Heft 2: DR. ARMIN BACHMANN

Gutes Deutsch

DIN A 5 — etwa 60 S. — Brosch. etwa 1,45 DM

Heft 3: **Merkbuch 1953**

für die Mitarbeiter der staatlichen Organe

DIN A 5 — etwa 136 S. — Brosch. etwa 2 DM

Zahlreichen Wünschen entsprechend, wird hiermit erstmalig für das Jahr 1953 allen Mitarbeitern der staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Merkbuch an die Hand gegeben. In vielen Fragen der täglichen praktischen Arbeit wird es Helfer und willkommener Ratgeber sein.

Neben den praktischen Arbeitsanleitungen wie: Aufstellung eines Arbeitsplanes, Arbeitsbesprechungen, Niederschrift und Aktenvermerk sowie Erläuterung des Aktenplanes, werden u. a. wertvolle Hilfe leisten: Die Gesetze des gesellschaftlichen Aufbaus, die wichtigsten arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die Gesetze über den Zahlungs- und Handelsverkehr, die Rechenhilfen für die tägliche Praxis, die Schreibregeln für die deutsche Sprache, die Anschriften der Regierungsorgane, Bezirksorgane, Oberpost- und Reichsbahndirektionen, die Fernverbindungen in der DDR, die Gliederung des Magistrats von Groß-Berlin mit Bezirksaufteilung sowie die Gesamtkarte der DDR mit eingetragenen Bezirks-, Kreis-, Stadt- und ehemaligen Ländergrenzen.

Da die Auflage, vor allem die des Merkbuches, trotz vieler bereits vorliegender Anfragen sehr bemessen sein wird, empfehlen wir Ihnen, schon jetzt Ihre Vorbestellung dem Verlag direkt aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG
BERLIN O 17 · MICHAELBIRCHSTRASSE 17

Neuerscheinungen

Zweite Auflage

Steuerreformverordnung

Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen mit 23 Durchführungsbestimmungen

Herausgegeben vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

DIN A 5 · 220 Seiten · Halbleinen 6,50 DM

Die Steuerreformverordnung brachte eine große Änderung für die Arbeiter und Angestellten sowie für die schaffende Intelligenz, die erstmals in der Geschichte Deutschlands einen Einkommen- und Lohnsteuertarif erhielten, dessen Sätze weit niedriger lagen als diejenigen für die übrigen Einkommensteuerpflichtigen.

Das grundsätzlich Neue an der Steuerreformverordnung ist die Förderung unserer Werktätigen und der schaffenden Intelligenz mit steuerlichen Maßnahmen, wodurch eine Erhöhung der Arbeitsproduktivität erreicht wird.

Anweisungen und Rundverfügungen

auf dem Gebiete des Abgabenrechts
1. H. I. Jahr 1952

Herausgegeben vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

DIN A 5 · 224 Seiten · Halbleinen 5,— DM

In Fortsetzung der bereits erschienenen Sammlung auf dem Gebiete des Abgabenrechts enthält dieser Band über 100 neue Anweisungen — an Stelle der früheren Anordnungen — und Rundverfügungen, die in der bekannten übersichtlichen Form zusammengestellt sind. Der Band bringt u. a. Anweisungen bzw. Rundverfügungen zur Handwerkersteuer, zur Selbstveranlagung der Steuerpflichtigen sowie zur Anwendbarkeit der Wirtschaftsstrafverordnung auf Steuerdelikte.

Die bisher erschienenen drei Bände dieser Sammlung sind zur Zeit noch lieferbar.

Ein Sammelprospekt über bisher in unserem Verlag erschienene Steuerliteratur steht in beschränkter Anzahl auf Anforderung zur Verfügung.

Bestellungen über den örtlichen Buchhandel oder direkt an den Verlag erbeten



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG
BERLIN O 17 · MICHAELBIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 10. Dezember 1952

Nr. 172

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 52	Verordnung zur Änderung von Bezirks- und Kreisgrenzen	1283
2. 12. 52	Anordnung über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen (Binnenschiffsbesetzungsordnung)	1287
2. 12. 52	Bekanntmachung der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst	1289
4. 12. 52	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952	1291

Verordnung zur Änderung von Bezirks- und Kreisgrenzen. Vom 4. Dezember 1952

Auf Grund § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 613) wird entsprechend den Wünschen der Bevölkerung folgende Veränderung einiger Bezirks- und Kreisgrenzen angeordnet:

§ 1

Bezirk Rostock

I. Veränderungen von Bezirksgrenzen entfällt.

II. Veränderungen von Kreisgrenzen

1. Gemeinde Buddenhagen vom Kreis Greifswald zum Kreis Wolgast;
2. Gemeinde Pritzwald vom Kreis Greifswald zum Kreis Wolgast;
3. Gemeinde Äbtshagen vom Kreis Stralsund zum Kreis Grimmen;
4. Gemeinde Dänschenburg vom Kreis Rostock zum Kreis Damgarten-Ribnitz;
5. Gemeinde Völkshagen vom Kreis Rostock zum Kreis Damgarten-Ribnitz.

§ 2

Bezirk Schwerin

I. Veränderungen von Bezirksgrenzen

Gemeinde Klein Warin vom Kreis Sternberg zum Kreis Wismar, Bezirk Rostock.

II. Veränderungen von Kreisgrenzen

1. Gemeinde Bambeck vom Kreis Parchim zum Kreis Perleberg;
2. Gemeinde Klüß vom Kreis Parchim zum Kreis Perleberg;
3. Gemeinde Brunow vom Kreis Parchim zum Kreis Perleberg;
4. Gemeinde Tripkau vom Kreis Ludwigslust zum Kreis Hagenow.

§ 3

Bezirk Neubrandenburg

I. Veränderungen von Bezirksgrenzen

1. Gemeinde Friedrichswalde vom Kreis Templin zum Kreis Eberswalde, Bezirk Frankfurt/Oder;
2. Gemeinde Parlow vom Kreis Templin zum Kreis Eberswalde, Bezirk Frankfurt/Oder;
3. Gemeinde Groß-Ridsenow vom Kreis Teterow zum Kreis Güstrow, Bezirk Schwerin.

II. Veränderungen von Kreisgrenzen

1. Gemeinde Göhren vom Kreis Waren zum Kreis Röbel;
2. Gemeinde Klink vom Kreis Röbel zum Kreis Waren;
3. Gemeinde Eldenburg vom Kreis Röbel zum Kreis Waren;
4. Gemeinde Pieverstorf vom Kreis Waren zum Kreis Neustrelitz;
5. Gemeinde Wattenzin vom Kreis Malchin zum Kreis Demmin;
6. Gemeinde Upost vom Kreis Malchin zum Kreis Demmin;
7. Gemeinde Beestland vom Kreis Malchin zum Kreis Demmin;
8. Gemeinde Loitz vom Kreis Strasburg zum Kreis Neubrandenburg;
9. Gemeinde Galenbeck vom Kreis Strasburg zum Kreis Neubrandenburg;
10. Gemeinde Wittenborn vom Kreis Strasburg zum Kreis Neubrandenburg;
11. Gemeinde Brohm vom Kreis Strasburg zum Kreis Neubrandenburg;
12. Gemeinde Viereck vom Kreis Ueckermünde zum Kreis Pasewalk;
13. Gemeinde Gevezin vom Kreis Altentreptow zum Kreis Neubrandenburg;
14. Gemeinde Woggersin vom Kreis Altentreptow zum Kreis Neubrandenburg;
15. Gemeinde Chemnitz vom Kreis Altentreptow zum Kreis Neubrandenburg;
16. Gemeinde Blankenhof vom Kreis Altentreptow zum Kreis Neubrandenburg.

§ 4

Bezirk Potsdam**I. Veränderungen von Bezirksgrenzen**

1. Gemeinde Schluff vom Kreis Gransee zum Kreis Bernau, Bezirk Frankfurt/Oder;
2. Gemeinde Mehlsdorf vom Kreis Jüterbog zum Kreis Luckau, Bezirk Cottbus;

II. Veränderungen von Kreisgrenzen

1. Gemeinde Teschendorf vom Kreis Gransee zum Kreis Oranienburg;
2. Gemeinde Zootzen vom Kreis Neuruppin zum Kreis Nauen;
3. Gemeinde Senzke vom Kreis Rathenow zum Kreis Nauen;
4. Gemeinde Haage vom Kreis Rathenow zum Kreis Nauen;
5. Gemeinde Blesendorf vom Kreis Pritzwalk zum Kreis Wittstock;
6. Gemeinde Grabow vom Kreis Wittstock zum Kreis Pritzwalk;
7. Gemeinde Gröben vom Kreis Potsdam zum Kreis Zossen;
8. Gemeinde Groß Kreutz vom Kreis Brandenburg zum Kreis Potsdam.

§ 5

Bezirk Frankfurt/Oder**I. Veränderungen von Bezirksgrenzen**

1. Gemeinde Polßen vom Kreis Angermünde zum Kreis Prenzlau, Bezirk Neubrandenburg;
2. Gemeinde Münchehofe vom Kreis Beeskow zum Kreis Königs Wusterhausen, Bezirk Potsdam;
3. Gemeinde Zaue vom Kreis Beeskow zum Kreis Lübben, Bezirk Cottbus;
4. Gemeinde Alt Schadow vom Kreis Beeskow zum Kreis Lübben, Bezirk Cottbus;
5. Gemeinde Neuendorf vom Kreis Beeskow zum Kreis Lübben, Bezirk Cottbus.

II. Veränderungen von Kreisgrenzen

1. Gemeinde Boossen vom Kreis Fürstenwalde zum Kreis Seelow;
2. Gemeinde Marienwerder vom Kreis Eberswalde zum Kreis Bernau;
3. Gemeinde Hohensaaten vom Kreis Eberswalde zum Kreis Bad Freienwalde.

§ 6

Bezirk Cottbus**I. Veränderungen von Bezirksgrenzen**

1. Gemeinde Groß Ziescht vom Kreis Luckau zum Kreis Zossen, Bezirk Potsdam;
2. Gemeinde Leeskow vom Kreis Guben zum Kreis Beeskow, Bezirk Frankfurt;
3. Gemeinde Präsen vom Kreis Liebenwerda zum Kreis Riesa, Bezirk Dresden;
4. Gemeinde Döbrichau vom Kreis Herzberg zum Kreis Torgau, Bezirk Leipzig.

II. Veränderungen von Kreisgrenzen

1. Gemeinde Straußdorf vom Kreis Cottbus zum Kreis Spremberg;
2. Gemeinde Wüstenhain vom Kreis Cottbus zum Kreis Calau;
3. Gemeinde Terpt vom Kreis Calau zum Kreis Luckau.

§ 7

Bezirk Magdeburg**I. Veränderungen von Bezirksgrenzen**

1. Gemeinde Dretzen vom Kreis Loburg zum Kreis Brandenburg, Bezirk Potsdam;
2. Gemeinde Hohenlobbese vom Kreis Loburg zum Kreis Brandenburg, Bezirk Potsdam;
3. Gemeinde Wedlitz vom Kreis Schönebeck zum Kreis Bernburg, Bezirk Halle.

II. Veränderungen von Kreisgrenzen

1. Gemeinde Saalfeld vom Kreis Kalbe (Milde) zum Kreis Salzwedel;
2. Gemeinde Molitz vom Kreis Kalbe (Milde) zum Kreis Salzwedel;
3. Gemeinde Staats vom Kreis Gardelegen zum Kreis Stendal;
4. Gemeinde Börgitz vom Kreis Gardelegen zum Kreis Stendal;
5. Gemeinde Uchtspringe vom Kreis Gardelegen zum Kreis Stendal.

§ 8

Bezirk Halle**I. Veränderungen von Bezirksgrenzen**

1. Gemeinde Falkenham vom Kreis Zeitz zum Kreis Altenburg, Bezirk Leipzig;
2. Gemeinde Munsdorf vom Kreis Zeitz zum Kreis Altenburg, Bezirk Leipzig;
3. Gemeinde Zipsendorf vom Kreis Zeitz zum Kreis Altenburg, Bezirk Leipzig;
4. Gemeinde Dübau vom Kreis Gräfenhainichen zum Kreis Eilenburg, Bezirk Leipzig.

II. Veränderungen von Kreisgrenzen

1. Gemeinde Steuden vom Kreis Bisleben zum Kreis Halle (Saalkreis);
2. Gemeinde Gröst vom Kreis Nebra zum Kreis Merseburg;
3. Gemeinde Friedsburg vom Kreis Bernburg zum Kreis Hettstedt;
4. Gemeinde Friedeburgerhütte vom Kreis Bernburg zum Kreis Hettstedt;
5. Gemeinde Ihlewitz vom Kreis Bernburg zum Kreis Hettstedt;
6. Gemeinde Thaldorf vom Kreis Bernburg zum Kreis Hettstedt;
7. Gemeinde Gröbitz vom Kreis Hohenmörsch zum Kreis Weißenfels;
8. Gemeinde Pötelitz vom Kreis Weißenfels zum Kreis Naumburg.

§ 9

Bezirk Erfurt**I. Veränderungen von Bezirksgrenzen**

1. Gemeinde Milda vom Kreis Weimar zum Kreis Jena, Bezirk Gera;
2. Gemeinde Wittersroda vom Kreis Weimar zum Kreis Jena, Bezirk Gera;
3. Gemeinde Dröbnitz vom Kreis Weimar zum Kreis Jena, Bezirk Gera;
4. Gemeinde Schmieden vom Kreis Weimar zum Kreis Rudolstadt, Bezirk Gera;
5. Gemeinde Neckeroda vom Kreis Weimar zum Kreis Rudolstadt, Bezirk Gera;
6. Gemeinde Haufeld vom Kreis Weimar zum Kreis Rudolstadt, Bezirk Gera;
7. Gemeinde Treppendorf vom Kreis Weimar zum Kreis Rudolstadt, Bezirk Gera.

II. Veränderungen von Kreisgrenzen

1. Gemeinde Rohrbach vom Kreis Apolda zum Kreis Weimar;

2. Gemeinde Ollendorf vom Kreis Weimar zum Kreis Erfurt;
3. Gemeinde Kranichborn vom Kreis Sömmerda zum Kreis Erfurt;
4. Gemeinde Bothenheilingen vom Kreis Mühlhausen zum Kreis Langensalza;
5. Gemeinde Issersheilingen vom Kreis Mühlhausen zum Kreis Langensalza;
6. Gemeinde Neunheilingen vom Kreis Mühlhausen zum Kreis Langensalza;
7. Gemeinde Hildebrandshausen vom Kreis Worbis zum Kreis Mühlhausen;
8. Gemeinde Lengenfeld u. St. vom Kreis Worbis zum Kreis Mühlhausen;
9. Gemeinde Heuthen vom Kreis Worbis zum Kreis Mühlhausen;
10. Gemeinde Neuendorf vom Kreis Heiligenstadt zum Kreis Worbis;
11. Gemeinde Bösekendorf vom Kreis Heiligenstadt zum Kreis Worbis;
12. Gemeinde Ebenheim vom Kreis Langensalza zum Kreis Gotha;
13. Gemeinde Weingarten vom Kreis Langensalza zum Kreis Gotha;
14. Gemeinde Haina vom Kreis Langensalza zum Kreis Gotha;
15. Gemeinde Friedrichswerth vom Kreis Langensalza zum Kreis Gotha;
16. Gemeinde Eichelborn vom Kreis Weimar zum Kreis Erfurt.

§ 10

Bezirk Gera

I. Veränderungen von Bezirksgrenzen

1. Gemeinde Fröbersgrün vom Kreis Zeulenroda zum Kreis Plauen, Bezirk Chemnitz;
2. Gemeinde Mißlareuth vom Kreis Schleiz zum Kreis Plauen.

II. Veränderungen von Kreisgrenzen

1. Gemeinde Lothra vom Kreis Saalfeld zum Kreis Lobenstein;
2. Gemeinde Moßbach vom Kreis Pößneck zum Kreis Schleiz;
3. Gemeinde Dreba vom Kreis Pößneck zum Kreis Schleiz;
4. Gemeinde Welsdorf vom Kreis Zeulenroda zum Kreis Greiz;
5. Gemeinde Schwarzbach vom Kreis Pößneck zum Kreis Gera;
6. Gemeinde Bucha vom Kreis Schleiz zum Kreis Pößneck;
7. Gemeinde Förthen vom Kreis Schleiz zum Kreis Zeulenroda;
8. Gemeinde Beulbar vom Kreis Stadtroda zum Kreis Eisenberg;
9. Gemeinde Naitschau vom Kreis Zeulenroda zum Kreis Greiz;
10. Gemeinde Erbengrün vom Kreis Zeulenroda zum Kreis Greiz;
11. Gemeinde Leiningen vom Kreis Zeulenroda zum Kreis Greiz;
12. Gemeinde Burglemnitz vom Kreis Saalfeld zum Kreis Lobenstein;
13. Gemeinde Tischendorf vom Kreis Pößneck zum Kreis Zeulenroda;
14. Gemeinde Lunzig vom Kreis Zeulenroda zum Kreis Greiz;

15. Gemeinde Forstwolffersdorf vom Kreis Zeulenroda zum Kreis Gera.

§ 11

Bezirk Suhl

I. Veränderungen von Bezirksgrenzen entfällt.

II. Veränderungen von Kreisgrenzen

1. Gemeinde Rappelsdorf vom Kreis Hildburghausen zum Kreis Suhl;
2. Gemeinde Ratscher vom Kreis Hildburghausen zum Kreis Suhl;
3. Gemeinde Geisenhöhn vom Kreis Hildburghausen zum Kreis Suhl;
4. Gemeinde Gethles vom Kreis Hildburghausen zum Kreis Suhl;
5. Gemeinde Spechtsbrunn vom Kreis Sonneberg zum Kreis Neuhaus.

§ 12

Bezirk Dresden

I. Veränderungen von Bezirksgrenzen entfällt.

II. Veränderungen von Kreisgrenzen

1. Gemeinde Coblenz vom Kreis Kamenz zum Kreis Bautzen;
2. Gemeinde Krappe vom Kreis Bautzen zum Kreis Löbau;
3. Gemeinde Steinbach vom Kreis Meißen zum Kreis Dresden;
4. Gemeinde Leppersdorf vom Kreis Bischofswerda zum Kreis Dresden;
5. Gemeinde Staucha vom Kreis Meißen zum Kreis Riesa;
6. Gemeinde Beicha vom Kreis Meißen zum Kreis Döbeln;
7. Gemeinde Lüttewitz vom Kreis Meißen zum Kreis Döbeln;
8. Gemeinde Zschochau vom Kreis Meißen zum Kreis Döbeln;
9. Gemeinde Görzig vom Kreis Riesa zum Kreis Großenhain;
10. Gemeinde Thiemendorf vom Kreis Görlitz zum Kreis Niesky;
11. Gemeinde Steinigtwolmsdorf vom Kreis Bautzen zum Kreis Bischofswerda;
12. Gemeinde Uhyst vom Kreis Kamenz zum Kreis Bischofswerda;
13. Gemeinde Großhänchen vom Kreis Kamenz zum Kreis Bischofswerda;
14. Gemeinde Storchau vom Kreis Kamenz zum Kreis Bautzen;
15. Gemeinde Blankenstein vom Kreis Meißen zum Kreis Freital;
16. Gemeinde Limbach vom Kreis Meißen zum Kreis Freital;
17. Gemeinde Weifa vom Kreis Bautzen zum Kreis Bischofswerda;
18. Gemeinde Daube vom Kreis Pirna zum Kreis Sebnitz;
19. Gemeinde Doberzeit vom Kreis Pirna zum Kreis Sebnitz.

§ 13

Bezirk Leipzig

I. Veränderungen von Bezirksgrenzen

1. Gemeinde Pausnitz vom Kreis Oschatz zum Kreis Riesa, Bezirk Dresden;
2. Gemeinde Gauern vom Kreis Schmölln zum Kreis Gera, Bezirk Gera;

3. Gemeinde Linda vom Kreis Schmölln zum Kreis Gera, Bezirk Gera;
4. Gemeinde Reichstädt vom Kreis Schmölln zum Kreis Gera, Bezirk Gera;
5. Gemeinde Rückersdorf vom Kreis Schmölln zum Kreis Gera, Bezirk Gera;
6. Gemeinde Paitzdorf vom Kreis Schmölln zum Kreis Gera, Bezirk Gera;
7. Gemeinde Bröckau vom Kreis Schmölln zum Kreis Zeitz, Bezirk Halle;
8. Gemeinde Gösau vom Kreis Schmölln zum Kreis Werdau, Bezirk Chemnitz;
9. Gemeinde Korgau vom Kreis Torgau zum Kreis Wittenberg;
10. Gemeinde Braunichswalde vom Kreis Schmölln zum Kreis Werdau.

II. Veränderungen von Kreisgrenzen

1. Gemeinde Kollau vom Kreis Eilenburg zum Kreis Wurzen;
2. Gemeinde Mockrehna vom Kreis Torgau zum Kreis Eilenburg;
3. Gemeinde Audenhain vom Kreis Torgau zum Kreis Eilenburg;
4. Gemeinde Roitzsch vom Kreis Torgau zum Kreis Eilenburg;
5. Gemeinde Wohlau vom Kreis Oschatz zum Kreis Torgau;
6. Gemeinde Frauwalde vom Kreis Oschatz zum Kreis Wurzen;
7. Gemeinde Steinbach vom Kreis Altenburg zum Kreis Geithain;
8. Gemeinde Sorzig vom Kreis Döbeln zum Kreis Oschatz;
9. Gemeinde Neusorzig vom Kreis Döbeln zum Kreis Oschatz;
10. Gemeinde Thräna vom Kreis Altenburg zum Kreis Borna;
11. Gemeinde Neukirchen vom Kreis Geithain zum Kreis Borna.

§ 14

Bezirk Chemnitz

I. Veränderungen von Bezirksgrenzen

1. Gemeinde Mohorn vom Kreis Freiberg zum Kreis Freital, Bezirk Dresden;
2. Gemeinde Gottesgrün vom Kreis Werdau zum Kreis Greiz, Bezirk Gera;
3. Gemeinde Grunau vom Kreis Hainichen zum Kreis Döbeln, Bezirk Leipzig.

II. Veränderungen von Kreisgrenzen

1. Gemeinde Oberlichtenau vom Kreis Flöha zum Kreis Chemnitz, Landkreis;
2. Gemeinde Niederlichtenau vom Kreis Flöha zum Kreis Chemnitz, Landkreis;
3. Gemeinde Obercrinitz vom Kreis Auerbach zum Kreis Zwickau, Landkreis;
4. Gemeinde Lauterhofen vom Kreis Auerbach zum Kreis Zwickau, Landkreis;
5. Gemeinde Lichtenau vom Kreis Aue zum Kreis Zwickau;
6. Gemeinde Gunnersdorf vom Kreis Flöha zum Kreis Hainichen;
7. Gemeinde Neundorf vom Kreis Zschopau zum Kreis Annaberg-Buchholz;
8. Gemeinde Bräunsdorf vom Kreis Hainichen zum Kreis Freiberg;
9. Gemeinde Markersdorf vom Kreis Rochlitz zum Kreis Chemnitz, Landkreis;

10. Gemeinde Claußnitz vom Kreis Rochlitz zum Kreis Chemnitz, Landkreis;
11. Gemeinde Diethensdorf vom Kreis Rochlitz zum Kreis Chemnitz, Landkreis;
12. Gemeinde Stangengrün vom Kreis Auerbach zum Kreis Zwickau;
13. Gemeinde Pöhlau vom Kreis Zwickau, Landkreis, zum Kreis Zwickau, Stadtkreis;
14. Gemeinde Niederhohnsdorf vom Kreis Zwickau, Landkreis, zum Kreis Zwickau, Stadtkreis;
15. Gemeinde Auerbach vom Kreis Zwickau, Landkreis, zum Kreis Zwickau, Stadtkreis;
16. Gemeinde Waldsachsen vom Kreis Werdau zum Kreis Glauchau;
17. Gemeinde Wildbach vom Kreis Zwickau, Landkreis, zum Kreis Aue;
18. Gemeinde Hohnsdorf vom Kreis Hohenstein-Ernstthal zum Kreis Stollberg;
19. Gemeinde Witzschdorf vom Kreis Flöha zum Kreis Zschopau;
20. Gemeinde Waldkirchen vom Kreis Flöha zum Kreis Zschopau;
21. Gemeinde Landwüst vom Kreis Oelsnitz zum Kreis Schöneck.

§ 15

Soweit sich für die Festlegung der Bezirks- und Kreisgrenzen Veränderungen der Gemeindegemarkungen erforderlich machen, ist wie folgt zu verfahren:

(1) Anträge auf Veränderung der Gemeindegemarkungen, die eine Veränderung der festgelegten Kreisgrenzen nach sich ziehen, sind vom zuständigen Rat des Bezirkes zu entscheiden. Der Rat des Bezirkes hat seine Entscheidung abhängig zu machen vom Beschluß der betreffenden Gemeindevertretungen und eine Begutachtung des zuständigen Rates des Kreises einzuholen.

(2) Anträge auf Veränderungen der Gemeindegemarkungen, die eine Veränderung der festgelegten Bezirksgrenzen nach sich ziehen, sind von der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane zu entscheiden.

Die Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane hat ihre Entscheidung von der Zustimmung beider Gemeindevertretungen, beider Räte der Kreise und der Zustimmung des Rates des Bezirkes abhängig zu machen, aus dessen Territorium der Teil der Gemeinde ausscheidet.

(3) Anträge auf Umgemeindungen sind bis zum 31. Dezember 1952 zu entscheiden.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Bezirks- und Kreisgrenzen, soweit sie in Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Koordinierungs- und Kontrollstelle
für die Arbeit der Verwaltungsorgane
Eggerath
Staatssekretär

**Anordnung
über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße
auf den Binnenwasserstraßen
(Einnenschiffsbesetzungsordnung).**

Vom 2. Dezember 1952

Die Steigerung des Schiffsverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik schließt in verstärktem Maße die Verpflichtung aller für die Abwicklung des Verkehrs Verantwortlichen in sich, dafür zu sorgen, daß die Gesundheit oder das Leben von Menschen nicht gefährdet, daß Schäden an Volkseigentum vermieden und die Schiffstransporte reibungslos durchgeführt werden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist es unter anderem erforderlich, daß die Schiffe auf den Binnenwasserstraßen eine ausreichende Besetzung haben.

Um das zu sichern, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Verkehr folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Fahrzeuge und Flöße, die auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik verkehren, müssen außer dem Schiffs- oder Floßführer die in § 2 dieser Anordnung vorgeschriebene Mindestbesetzung an Bord haben.

(2) Lotsen, Haupter oder andere zu vorübergehenden Diensten angenommene Personen rechnen nicht als Besetzung im Sinne dieser Anordnung.

(3) Für die Einhaltung dieser Anordnung ist neben dem Schiffs- oder Floßführer der Schiffseigner verantwortlich.

§ 2

Für die nachstehenden Arten von Fahrzeugen und Flößen (Buchstaben A bis F) wird folgende Mindestbesetzung vorgeschrieben:

**A. Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft
mit einer Tragfähigkeit**

	Bootsmann	Lehrling
von 15 t bis 139 t (Schuten)	—	1
von 140 t bis 199 t (unter Finowmaß)	—	1
von 200 t bis 300 t (Finow- u. Gr. Finowmaß)	1	(ab 4. Halbjahr der Lehrzeit)
von 301 t bis 500 t (Berliner-, Saale- u. Gr. Saalemaß)	1	1
von 501 t bis 600 t (Odermaß)	1	1
von 601 t bis 900 t (Plauer- u. Gr. Plauermaß)	2	(ab 4. Halbjahr der Lehrzeit)
über 900 t (Elbemaß)	2	1

Weicht die normale Tragfähigkeit einer dieser Bauarten von der dafür festgelegten Tonnenzahl ab, so ist das Fahrzeug gemäß seiner Bauart zu besetzen.

B. Selbstfahrer

1. Motorfahrzeuge, deren Motoren vom Steuerstand aus bedient werden können.

Hierauf finden die für die Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft (Abs. A) geltenden Vorschriften Anwendung. Der Schiffsführer muß mit dem Betrieb des Motors vertraut sein. Ferner muß ein Bootsmann oder Lehrling

mit der Handhabung des Motors soweit vertraut sein, daß er ihn in Notfällen anlassen und abstellen kann. Anderenfalls ist ein Maschinist erforderlich.

2. Motorfahrzeuge, deren Motoren nicht vom Steuerstand aus bedient werden können, mit Ladefähigkeit:

bis 250 t	1 Bootsmann 1 Maschinist
von 251 t bis 450 t	1 Steuermann 1 Bootsmann 1 Maschinist
über 450 t	1 Steuermann 2 Bootsleute 1 Maschinist

3. Mit Dampf betriebene Schiffe:

a) Maschinenpersonal bei einer Maschinenleistung:	
bis 250 PS	1 Maschinist 1 Heizer
über 250 PS	1 Maschinist 2 Heizer
b) Deckspersonal bei einer Ladefähigkeit:	
bis 250 t	1 Bootsmann 1 Lehrling (ab 2. Jahr der Lehrzeit)
von 251 t bis 450 t	1 Steuermann 1 Bootsmann
über 450 t	1 Steuermann 2 Bootsleute

C. Schlepper

1. a) Motorschlepper, deren Motoren vom Steuerstand aus bedient werden können, bei einer Maschinenleistung:

bis 100 PS	1 Lehrling (ab 5. Halbjahr der Lehrzeit)
von 101 bis 300 PS	1 Bootsmann
über 300 PS	1 Steuermann 1 Bootsmann

bei Fahrt über Hafl und Bodden — zusätzlich

1 Maschinist

b) Motorschlepper, deren Motoren nicht vom Steuerstand aus bedient werden können, zusätzlich

1 Maschinist

2. Dampfschlepper

bei einer Maschinenleistung:
bis 100 PS

1 Maschinist
1 Lehrling (ab
5. Halbjahr der
Lehrzeit)

von 101 bis 300 PS

1 Maschinist
1 Bootsmann

und wenn mehr als 28 m²
Heizfläche vorhanden sind,
zusätzlich

1 Heizer

Dampfschlepper, für die ein
Heizer nicht vorgeschrieben
ist, bei Fahrten über Hafl
und Bodden — zusätzlich

1 Heizer

über 300 PS

1 Steuermann
1 Maschinist
1 Bootsmann
1 Heizer

Seitenradschlepper bis 300 PS
zusätzlich

1 Bootsmann

Seitenradschlepper bis 650 PS
mit einem Kessel

1 Steuermann
2 Bootsleute
1 Maschinist
2 Heizer
1 Lehrling

bis 650 PS mit zwei Kesseln....	1 Steuermann 2 Bootsleute 1 Maschinist 4 Heizer 1 Lehrling
über 650 PS	1. u. 2. Steuermann 2 Bootsleute 1 Lehrling 2 Maschinisten 4 Heizer
bei nebeneinanderliegenden Kesseln sind nur erforderlich ..	3 Heizer

D. Fahrgastschiffe

1. Motorfahrgastschiffe, deren Motoren vom Steuerstand aus bedient werden können, bei einer Zulassung:	
bis zu 100 Fahrgästen	1 Bootsmann
über 100 bis zu 200 Fahrgästen	1 Bootsmann 1 Lehrling
2. Dampf- und Motorfahrgastschiffe, deren Maschinen nicht vom Steuerstand aus bedient werden können, bei einer Zulassung:	
bis zu 100 Fahrgästen	1 Bootsmann Maschinenpersonal wie unter C/2
über 100 bis zu 200 Fahrgästen	1 Bootsmann 1 Lehrling Maschinenpersonal wie unter C/2
über 200 bis zu 350 Fahrgästen	2 Bootsleute Maschinenpersonal wie unter C/2
über 350 bis zu 500 Fahrgästen	2 Bootsleute 1 Lehrling Maschinenpersonal wie unter C/2
über 500 bis zu 750 Fahrgästen	1 Steuermann 2 Bootsleute 1 Lehrling Maschinenpersonal wie unter C/2
über 750 Fahrgäste	1. Steuermann 2. Steuermann 2 Bootsleute Maschinenpersonal wie unter C/2

E. Flöße

Flöße bis zu 60 m Länge	1 Mann
Flöße über 60 bis 90 m Länge ...	2 Mann
Flöße über 90 bis 120 m Länge ...	3 Mann

F. Technische Fahrzeuge

Die Vorschriften der Buchstaben A bis D gelten entsprechend. Spezialfahrzeuge, wie Bagger, Spüler u. dgl., sind mindestens so zu besetzen wie gleichgroße Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft oder wie Selbstfahrer.

Auf Fahrzeugen der Wasserstraßenverwaltung können an Stelle von Lehrlingen langjährig-erfahrene Wasserbauarbeiter eingesetzt werden.

§ 3

(1) Soweit es unter besonderen Umständen (z. B. bei Hoch- oder Niedrigwasser, bei Haff- und Boddenfahrt) für die Sicherheit der Fahrzeuge oder Flöße erforderlich ist, muß die Besatzung entsprechend verstärkt werden.

(2) Die Anzahl der Besatzungsmitglieder muß mit der Mannschaftsrolle übereinstimmen.

§ 4

Frauen können unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen wie die männliche Besatzung als Besatzungsmitglieder tätig sein.

§ 5

Soweit sich unter der Besatzung Lehrlinge befinden, sind für diese der Lehrausbildungsplan sowie die Vorschriften über den Jugendschutz, insbesondere die Arbeitszeitbestimmungen für Jugendliche, einzuhalten.

§ 6

(1) Neben dem Schiffs- oder Floßführer ist der Schiffseigner verpflichtet, nur solche Personen auf Binnenschiffen zu beschäftigen, deren Tauglichkeit und Befähigung im Sinne der Absätze 2 bis 5 durch die Vorlage der entsprechenden Zeugnisse nachgewiesen worden ist.

(2) Personen, die körperlich oder geistig erheblich beeinträchtigt oder krank sind, insbesondere Personen mit mangelhaftem Hör-, Seh-, Sprech- oder Farbenunterscheidungsvermögen, sind für eine Tätigkeit auf Binnenschiffen untauglich und dürfen auf ihnen nicht beschäftigt werden.

(3) Die Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Tauglichkeitszeugnis nachzuweisen, das von einem von der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises hierzu ermächtigten Arzt auf Grund einer sorgfältigen Untersuchung auszustellen ist.

(4) Das Tauglichkeitszeugnis ist auf fünf Jahre zu befristen und nach Ablauf dieser Zeit zu erneuern. Wer bis zum 1. Dezember 1953 nicht im Besitz des Tauglichkeitszeugnisses ist, darf in der Binnenschiffahrt nicht mehr beschäftigt werden.

(5) Ein Befähigungszeugnis für die Binnenschiffahrt darf erst nach Vorlage des ärztlichen Tauglichkeitszeugnisses erteilt werden.

(6) Das Ministerium für Gesundheitswesen erläßt die zur Durchführung dieses Paragraphen erforderlichen Anweisungen.

§ 7

Die Generaldirektion Schifffahrt kann im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei zeitlich beschränkte Sonderbestimmungen erlassen, wenn dies aus besonderem Anlaß zur Sicherheit der Schifffahrt oder zur Erfüllung der Transportpläne erforderlich ist.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 3 und 6 Abs. 1 dieser Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher für die Besatzung der Fahrzeuge und Flöße der Binnenschiffahrt erlassenen Vorschriften außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1952

Ministerium für Verkehr
Dr. Reingruber
Minister

Bekanntmachung
der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst.
Vom 2. Dezember 1952

Auf Grund des § 7 der Preisverordnung Nr. 248 — Verordnung vom 9. Juli 1952 über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. S. 577) wird die 5. Folge der Anlagen 1 und 2 der Preisverordnung Nr. 248 bekanntgegeben.

Berlin, den 2. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen
 Dr. Loch
 Stellvertreter des Ministerpräsidenten

5. Folge der Anlagen 1 und 2*
 zur Preisverordnung Nr. 248

Gemüse	Güte- klasse	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel ab 22. 12. 1952 100 kg in DM	Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel ab 23. 12. 1952 100 kg in DM	Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) ab 24. 12. 1952 1 kg in DM
Weißkohl	A	21,50	22,50	0,28
	B	19,50	20,50	0,24
	C	16,50	17,50	0,20
Rotkohl	A	34,—	36,—	0,44
	B	31,—	33,—	0,40
	C	24,—	25,—	0,30
Wirsingkohl	A	31,—	33,—	0,41
	B	27,50	29,—	0,34
	C	21,50	22,50	0,26
Mohrrüben	A	18,50	19,50	0,24
	B	17,—	18,—	0,22
	C	15,—	16,—	0,20
Knollensellerie	A	47,—	50,—	0,60
	B	38,—	40,—	0,50
	C	28,50	30,—	0,36
		<u>ab 2. 12.</u>	<u>ab 3. 12.</u>	<u>ab 4. 12.</u>
Dauerzwiebeln	A	32,—	34,—	0,42
	B	28,50	30,—	0,36
	C	23,50	24,50	0,28
Grünkohl	A	28,50	30,—	0,35
	B	24,50	26,—	0,32
	C	18,50	19,50	0,24
Wurzelpetersilie I über 20 mm	A	37,—	40,—	0,50
	B	31,—	33,—	0,40
	C	23,—	24,50	0,30
Wurzelpetersilie II bis 20 mm	A	27,—	28,50	0,34
	B	23,50	24,50	0,30
	C	18,—	19,—	0,22
Fenchel, Größe 0	A	37,—	39,—	0,48
	B	31,—	33,—	0,40
	C	23,—	24,—	0,28
Fenchel, Größe I	A	32,—	34,—	0,42
	B	27,50	29,—	0,34
	C	20,50	21,50	0,24
Fenchel, Größe II	A	26,50	28,—	0,24
	B	23,—	24,—	0,28
	C	18,—	19,—	0,22
Schnittlauch	A	18,50	19,50	0,24
	B	16,50	17,50	0,22
	C	13,50	14,50	0,16

* 4. Folge (GBl. S. 1126).

Noch 5. Folge der Anlagen 1 und 2

Gemüse	Güteklasse	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel ab 2. 12. 1952 100 kg in DM			Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel ab 3. 12. 1952 100 kg in DM			Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) ab 4. 12. 1952 1 kg in DM		
		ab 2. 12.	ab 12. 12.	ab 22. 12.	ab 3. 12.	ab 13. 12.	ab 23. 12.	ab 4. 12.	ab 15. 12.	ab 24. 12.
Schwarzwurzel	A	74,—			79,—			1,—		
	B	62,—			66,—			0,80		
	C	42,—			45,—			0,54		
Kohlrabi	A	27,—			28,50			0,34		
	B	23,50			24,50			0,28		
	C	17,—			18,—			0,22		
Brunnenkresse	A	269,—			289,—			3,70		
	B	217,—			258,—			3,20		
	C	139,—			149,—			1,90		
Rosenkohl	A	69,—	77,—	86,—	73,—	82,—	92,—	0,90	1,—	1,10
	B	58,—	64,—	70,—	62,—	68,—	75,—	0,78	0,86	0,94
	C	39,—	43,—	48,—	41,—	46,—	51,—	0,50	0,54	0,60
Blattspinat	A	34,—	38,—		36,—	41,—		0,44	0,50	
	B	29,—	32,—		31,—	34,—		0,36	0,42	
	C	21,50	23,—		22,50	24,—		0,26	0,28	
Wurzelspinat	A	27,—	30,—		28,50	32,—		0,34	0,40	
	B	23,50	26,—		24,50	27,50		0,28	0,32	
	C	18,—	20,—		19,—	21,—		0,22	0,24	
Feldsalat	A		139,—			149,—			1,90	
	B		113,—			121,—			1,50	
	C		74,—			79,—			1,—	
Kultur-Champignon	A									
	B									
	C									
Teltower Rübchen, gewaschen und geputzt	I									
	II									
	III									
Blumenkohl, über 40 cm Auflegedurchmesser	A									
	B									
	C									

Gemüse	Güteklasse	Mengeinheit	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel in DM		Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel in DM		Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) in DM	
			ab 11. 12.	ab 18. 12.	ab 12. 12.	ab 19. 12.	ab 13. 12.	ab 20. 12.
Radieschen	A	100 Bd. à 10 Stck.	22,—	27,—	23,50	29,—	0,28	0,34 je Bd.
	B		18,50	22,50	19,50	24,—	0,24	0,28 "
	C		13,50	15,50	14,50	16,50	0,18	0,20 "
Endiviensalat	A	300 Stck.	56,—	64,—	60,—	68,—	0,24	0,28 je Stck.
	B		48,—	53,—	51,—	56,—	0,20	0,24 "
	C		32,—	36,—	34,—	38,—	0,15	0,17 "

Noch 5. Folge der Anlagen 1 und 2

Obst	Güteklasse	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel 100 kg in DM			Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel 100 kg in DM			Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) je kg in DM		
		ab 2. 12.	ab 12. 12.	ab 22. 12.	ab 3. 12.	ab 13. 12.	ab 23. 12.	ab 4. 12.	ab 14. 12.	ab 24. 12.
Apfel. Sondergruppe . . .	IA	149,—	150,—	153,—	150,—	161,—	163,—	2,—	2,—	2,04
	A	122,—	123,—	125,—	120,—	132,—	134,—	1,60	1,64	1,68
	B	82,—	84,—	86,—	88,—	90,—	92,—	1,14	1,14	1,16
Apfel und Birnen Preisgruppe I	IA	124,—	125,—	127,—	122,—	134,—	136,—	1,60	1,64	1,68
	A	97,—	99,—	100,—	103,—	105,—	107,—	1,30	1,32	1,34
	B	70,—	71,—	73,—	74,—	75,—	78,—	0,90	0,92	0,96
Apfel und Birnen Preisgruppe II	IA	102,—	104,—	105,—	109,—	111,—	112,—	1,36	1,40	1,42
	A	82,—	84,—	85,—	87,—	89,—	91,—	1,08	1,14	1,16
	B	58,—	59,—	61,—	62,—	63,—	65,—	0,76	0,78	0,80
Apfel und Birnen Preisgruppe III	IA	82,—	84,—	85,—	87,—	89,—	91,—	1,08	1,14	1,16
	A	65,—	67,—	70,—	69,—	71,—	74,—	0,84	0,88	0,92
	B	48,—	49,—	51,—	51,—	52,—	54,—	0,62	0,64	0,66
Apfel und Birnen Preisgruppe IV	A	52,—	54,—	56,—	55,—	57,—	60,—	0,68	0,70	0,74
	B	38,—	39,—	41,—	40,—	42,—	44,—	0,48	0,50	0,54
Apfel und Birnen alle Preisgruppen . . .	C	27,50	29,50	31,—	29,—	31,—	33,—	0,34	0,38	0,40

Für alle nicht aufgeführten Gemüse- und Obsterzeugnisse gelten die bisherigen Preise weiter.

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds
in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952.

Vom 4. Dezember 1952

Zur Durchführung der Verordnung vom 25. März 1952 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952 (GBl. S. 229) wird für die Deutsche Reichsbahn, den volkseigenen Kraftverkehr, die volkseigene Schifffahrt und die Deutsche Post folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die gemäß § 2 der Verordnung über den Direktorfonds 1952 als Berechnungsgrundlage dienende tatsächlich gezahlte Bruttolohn- und Gehaltssumme ist wie folgt zu ermitteln:

Von den Gesamtbeträgen der Kontengruppen 42 und 43 sind die auf den Konten 4291 und 4293 bis 4299 sowie 4393 bis 4399 gebuchten Beträge abzusetzen.

(2) Bei der Ermittlung der Lohn- und Gehaltssumme für die Deutsche Reichsbahn sind von den Gesamtbeträgen der Kontengruppen 42 und 43 die auf den Konten 4293 bis 4295 und 4297 bis 4299 gebuchten Beträge abzusetzen, wobei aus der Kontengruppe 4299 die Konten 42990 bis 42992 und 42994 bis 42996 sowie 42992 und die entsprechenden Konten der Gruppe 439 in die Lohn- und Gehaltssumme einzurechnen sind.

(3) Aus Mitteln des Direktorfonds und aus Betriebsmitteln bzw. Haushaltsmitteln gezahlte Prämien an Belegschaftsmitglieder gelten nicht als Berechnungsgrundlage.

* 3. Durchfb. (GBl. S. 773).

§ 2

(1) Die Zuführungen zum Direktorfonds in Höhe von 1½% für den Fonds I und 1% für den Fonds II können von den Betrieben bzw. bilanzierenden Einheiten im Laufe des Planjahres in voller Höhe verbraucht werden.

(2) Für die über diese Zuführungen hinausgehenden Zuführungen zum Direktorfonds bis zur Höhe von 3% für den Fonds I sowie der Zuführung aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung bzw. Umlaufmitteleinsparung beschränkt sich der Verbrauch während des Planjahres auf 75% des dem Direktorfonds zugeführten Betrages. Über die Zuführung der restlichen 25% entscheidet der Kontrollausschuß zum Ende des Jahres.

§ 3

(1) Voraussetzung für die Zuführung gemäß § 2 Abs. 2, §§ 3 und 6 der Verordnung ist grundsätzlich die Erfüllung des Produktions- bzw. Leistungsplanes.

(2) Als Leistungsplan der Ämter der Deutschen Reichsbahn gelten die von der Generaldirektion Reichsbahn bestätigten betriebstypischen Leistungspläne.

(3) An Stelle des Leistungsplanes tritt bei den Reichsbahndirektionen und bei der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn der Kostenplan.

(4) An Stelle des Leistungsplanes treten bei den Sonderämtern und Lehrkombinaten der Deutschen Post sowie den Bahnpostämtern die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen bestätigten Kostenpläne.

§ 4

(1) Für die Beurteilung des Produktions- bzw. Leistungsplanes ist die mengenmäßige Erfüllung zu geplanten Abgabepreisen zugrunde zu legen.

(2) Für die Ämter der Deutschen Reichsbahn gilt der Leistungsplan als erfüllt, wenn außer den in Abs. 1 erfüllten Bedingungen das geplante Verhältnis der volkswirtschaftlichen Leistung (pkm, tkm) zur betriebstypischen Leistung mengen- und wertmäßig eingehalten worden ist.

(3) Der Kostenplan der Reichsbahndirektionen und der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn gilt als eingehalten, wenn die vorgesehenen Beträge zeitanteilig nicht überschritten sind und das geplante Verhältnis der volkswirtschaftlichen Leistungen zu den betriebstypischen Leistungen nicht überschritten wird.

(4) Für die Sonderämter, Bahnpostämter und Lehrkombinate der Deutschen Post ist die zeitanteilige Einhaltung des Kostenplanes maßgebend.

(5) Der Produktions- bzw. Leistungsplan gilt auch dann als erfüllt, wenn er nur wertmäßig, d. h. ohne Erfüllung der Mengenaufgabe erreicht wurde. Dieses gilt jedoch nur bei Abweichungen im Sortiment bzw. der Einnahmesätze oder bei sonst von der geplanten Produktion bzw. Leistung abweichenden Fertigungen und Dienstleistungen, wenn die bilanzierende Einheit auf Grund von Anordnungen der übergeordneten Verwaltung bzw. Generaldirektion oder des Ministeriums eine derartige Veränderung vornehmen mußte.

(6) Die Kontrolle der Erfüllung für die monatliche Zuführung erfolgt an Hand der Formblätter V 2 und J 3 des Kontrollberichtes.

(7) Ist der jeweilige Plan der bilanzierenden Einheiten in einem Monat des Quartals nicht erfüllt worden, so kann bei der Abrechnung nach Schluß des Quartals die Zuführung zum Direktorfonds in Höhe von 3 % für den Fonds I rückwirkend für den Abrechnungszeitraum erfolgen, sofern der Plan für den Abrechnungszeitraum erfüllt ist.

§ 5

Liegen Schwierigkeiten im Sinne des § 7 der Verordnung über den Direktorfonds vor, so entscheidet nach Abschluß des Planjahres und Fertigstellung des Jahreskontrollberichtes der Kontrollausschuß darüber, ob die Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung erfolgen kann. Ist der Betrieb bzw. die bilanzierende Einheit mit der Entscheidung des Kontrollausschusses nicht einverstanden, so kann er (sie) Einspruch beim zuständigen Minister oder Staatssekretär erheben, der gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über den Direktorfonds im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen endgültig entscheidet.

§ 6

(1) Die Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung erfolgt gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über den Direktorfonds bei den Betrieben bzw. bilanzierenden Einheiten der Generaldirektion Schiffahrt, der Generaldirektion Kraftverkehr, bei den Reichsbahnausbesserungswerken und bei der Deutschen Post (außer den im § 3 Abs. 4 dieser Durchführungsbestimmung genannten Dienststellen)

im Verhältnis zum überplanmäßig erzielten Gesamtgewinn bzw. verminderten Gesamtverlust.

(2) Die gesamte überplanmäßig erzielte Selbstkostensenkung darf nur dann für eine Zuführung zum Direktorfonds zugrunde gelegt werden, wenn sie sich in einem mindestens um die überplanmäßige Selbstkostensenkung erhöhten Gesamtgewinn bzw. geminderten Verlust niederschlägt.

(3) Ist der überplanmäßige Gesamtgewinn bzw. geminderte Verlust niedriger als die überplanmäßige Selbstkostensenkung, so erfolgt die Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds in Höhe von 30 % bzw. 45 % vom tatsächlich erzielten überplanmäßigen Gesamtgewinn bzw. geminderten Verlust.

(4) Ist der überplanmäßige Gesamtgewinn bzw. geminderte Verlust höher als die erzielte überplanmäßige Selbstkostensenkung, so erfolgt die Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds von der tatsächlich erzielten überplanmäßigen Selbstkostensenkung.

(5) Bei den Ämtern der Deutschen Reichsbahn erfolgt die Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung gemäß § 4 Absätze 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung im Verhältnis zur überplanmäßigen Leistungserfüllung.

(6) Bei den Reichsbahndirektionen und der Generaldirektion Reichsbahn erfolgt die Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung, entsprechend der Einsparung gegenüber der geplanten Kostensumme unter Einhaltung des § 4 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung.

(7) Bei den Sonderämtern und Lehrkombinaten der Deutschen Post sowie den Bahnpostämtern erfolgt die Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung entsprechend der Einsparung gegenüber der geplanten Kostensumme.

§ 7

Als Selbstkostensenkung im Sinne der Verordnung über den Direktorfonds ist nur die im Betrieb bzw. in der bilanzierenden Einheit tatsächlich erarbeitete Selbstkostensenkung anzusehen. Eine nicht erarbeitete Selbstkostensenkung schließt eine Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung aus.

§ 8

(1) Die Selbstkostensenkung ist für die gesamte Produktion bzw. Leistung des Betriebes bzw. der bilanzierenden Einheit festzustellen, soweit die

Produktion des Planjahres mit der des Vorjahres vergleichbar ist. Werden im Rahmen des Produktionsplanes Erzeugnisse produziert oder Leistungen ausgeführt, die im Plan nicht vorgesehen waren, jedoch vergleichbar sind, so sind für diese Erzeugnisse oder Leistungen die Plankosten auf der Basis der Vorjahre und unter Berücksichtigung der prozentualen Selbstkostensenkungsaufgabe zu ermitteln.

(2) Für den Begriff der vergleichbaren Produktion gelten die Erläuterungen der Staatlichen Plankommission.*

§ 9

(1) Die Selbstkostensenkung ist grundsätzlich für jedes einzelne Erzeugnis nachzuweisen.

(2) Betriebe, die keine Kostenträgerrechnung durchführen, können mit Zustimmung des zuständigen Ministers oder Staatssekretärs die Selbstkostensenkung je Kostenträgergruppe bzw. an Hand der Kostensatzmethode nachweisen.

§ 10

(1) Die Errechnung der Selbstkostensenkung erfolgt grundsätzlich durch Gegenüberstellung der Istproduktion zu effektiven Kosten des Vorjahres mit den Istkosten der Istproduktion des Berichtszeitraumes.

(2) Bei dieser Errechnung sind u. a. folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Änderung der Plankosten
 - a) auf Grund von Änderungen des Produktions- bzw. Leistungsplanes,
 - b) auf Grund von Änderungen des Investitionsplanes,
 - c) bei gegenüber der Planung verändertem Materialverbrauch,
 - d) auf Grund von Preis-, Tarif-, Steuer- und Gebührenänderungen sowie Änderungen der Abschreibungssätze und des Bankzinsatzes.
2. Richtige Abgrenzung von Kosten, Produktion bzw. Leistung für den Abrechnungszeitraum.
3. Der Saldo des Preisdifferenzkontos; Kostenüber- und Unterdeckung je Abrechnungseinheit.
4. Geplante, aber unterlassene Instandhaltungen u. ä., wenn die Senkung der Kosten im laufenden Abrechnungszeitraum voraussichtlich zu einer wesentlichen Kostenerhöhung oder einer Generalreparatur in folgenden Zeiträumen führen wird.

* Erläuterungen zum Betriebsplan 1951 der volkseigenen Industrie S. 18 „Vergleichbare Produktion“. Vergleichbare Produktion ist die Produktion, die im Planungszeitraum mit überwiegend gleichen Produktionsmitteln des Vorjahres hergestellt wird. Unter nicht vergleichbarer Warenproduktion ist die Produktion zu verstehen, die im Planjahr in das Produktionsprogramm aufgenommen und mit überwiegend neuen Produktionsmitteln hergestellt wird. (Der Produktionsprozeß muß sich gegenüber dem Vorjahr grundlegend ändern.) Erzeugnisse, die im Vorjahr als Versuchserzeugnisse gefertigt wurden, gelten ebenfalls als nicht vergleichbare Warenproduktion.

§ 11

(1) Wurde der Produktions- bzw. Leistungsplan nicht erfüllt und liegen Schwierigkeiten gemäß § 7 der Verordnung vor, die diese Nichterfüllung hervorgerufen haben, so kann bei Vorliegen der Entscheidung, daß eine Zuführung zum Direktorfonds erfolgen kann, gegebenenfalls auch eine Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung erfolgen.

(2) Wenn bei Übererfüllung der Produktions- bzw. Leistungsaufgabe gegen eine gesetzliche Bestimmung verstoßen wird, so ist die auf die Übererfüllung des Produktions- bzw. Leistungsplanes entfallende überplanmäßige Selbstkostensenkung von der insgesamt erzielten Selbstkostensenkung abzusetzen.

(3) Führt die Übererfüllung der Produktionsaufgabe bzw. Leistungsaufgabe wegen Unverwertbarkeit der Überplanproduktion zu Überplanbeständen an Fertigerzeugnissen oder werden selbst bei Nichtauftreten von Überplanbeständen an Fertigerzeugnissen Abwertungen wegen schlechter Qualität erforderlich, so sind die sich hieraus ergebenden Verluste von der erzielten überplanmäßigen Selbstkostensenkung abzusetzen.

§ 12

(1) Die Errechnung der Selbstkostensenkung hat im Kontrollblatt J 5 bzw. V 2 nach fertiggestellten Erzeugnissen zu erfolgen. Änderungen und Berichtigungen, die gemäß dieser Durchführungsbestimmung notwendig werden, sind auf der Rückseite dieses Vordruckes bzw. auf einer besonderen Anlage rechnerisch nachzuweisen.

(2) Für Betriebe bzw. bilanzierende Einheiten, bei denen ein einwandfreier Nachweis der Selbstkostensenkung nach Kontrollblatt J 5 bzw. V 2 nicht möglich ist und die Selbstkostensenkung sich nicht in einem erhöhten Gewinn bzw. geminderten Verlust niederschlägt, werden von Fall zu Fall, spätestens jedoch zwei Monate nach Erscheinen dieser Durchführungsbestimmung, vom zuständigen Ministerium bzw. Kreis- oder Bezirksrat im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Sonderregelungen getroffen.

§ 13

Die Erfüllung und Übererfüllung des Selbstkostensenkungsplanes ist an Hand der vierteljährlichen Kontrollberichte für die Zeit vom Beginn des Planjahres bis zum jeweiligen Abrechnungstichtag nachzuweisen. Die endgültige Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung erfolgt nach Abschluß des Planjahres und Feststellung der überplanmäßigen Selbstkostensenkung für das ganze Planjahr.

§ 14

(1) Der Gewinnplan gilt als erfüllt, wenn entsprechend der prozentualen Erfüllung des Produktions- bzw. Leistungsplanes und unter Einhaltung des geplanten Verhältnisses von Produktion zum Umsatz (Umsatz = Bruttoumsatz abzüglich Haushaltsaufschläge, Verbrauchsteuern und Erlöschmälerungen) das tatsächlich erzielte Ergebnis A mindestens das geplante Ergebnis A erreicht und das geplante Ergebnis B und C erfüllt worden ist.

(2) Wurde der geplante Umsatz übererfüllt, so ist der Gewinnplan erst dann als erfüllt anzusehen, wenn das Ergebnis A gegenüber dem geplanten Ergebnis A je Erzeugnis im gleichen Prozentverhältnis wie der Umsatz gestiegen ist und das geplante Ergebnis B und C erfüllt worden ist.

§ 15

(1) Die Betriebe bzw. bilanzierenden Einheiten der volkseigenen Wirtschaft sind gemäß § 4 der Verordnung über den Direktorfonds berechtigt, 20% der überplanmäßig eingesparten eigenen Umlaufmittel dem Direktorfonds zuzuführen. Den Betrieben bzw. bilanzierenden Einheiten ist durch das zuständige Ministerium bzw. den Kreis- oder Bezirksrat im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen ein neuer Richtsatzplan zu bestätigen, der vom Ministerium bzw. vom Kreis- oder Bezirksrat an die für den Betrieb bzw. die bilanzierende Einheit zuständige Filiale der Deutschen Notenbank einzureichen ist, die auf Grund des neuen Richtsatzplanes Kredit auszureichen hat.

(2) Der Betrieb bzw. die bilanzierende Einheit führt den dem Staatshaushalt zustehenden Betrag der überplanmäßigen Umlaufmitteleinsparung dem Haushaltskonto des für ihn zuständigen Ministeriums bzw. Kreis- oder Bezirksrats unter Angabe der Buchungsstelle — Sachkonto 463 — „Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW“ zu.

(3) Der Anteil, der dem Direktorfonds aus überplanmäßiger Umlaufmitteleinsparung zufließt, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abführung an den Staatshaushalt. Erfolgt die Abführung im Laufe des Jahres, so ist dem Direktorfonds $\frac{1}{12}$ der 20% je Monat — gerechnet vom Monat der Abführung an — für den Rest des Jahres zuzuführen.

§ 16

Für die Verwendung des „Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten“ — Fonds I — gelten grundsätzlich die in der Verordnung festgelegten Prozentsätze. Sofern jedoch die gemäß § 11 der Verordnung zur Verfügung stehenden Mittel für zusätzliche Investitionen in Höhe von 10% des dem Direktorfonds I zugeführten Betrages nicht ausreichen, um eine unbedingt erforderliche größere Investition für kulturelle, soziale oder sportliche Zwecke durchzuführen, kann das zuständige Ministerium bzw. der Kreis- oder

Bezirksrat einer Verschiebung des Größenverhältnisses des für kulturelle und soziale Maßnahmen usw. zur Verfügung stehenden Anteils zugunsten des Anteils für zusätzliche Investitionen auf besonderen Antrag der Betriebe von Fall zu Fall zustimmen. Der für Prämien vorgesehene Anteil darf nicht verändert werden.

§ 17

Für die im § 11 Abs. 4 der Verordnung über den Direktorfonds erwähnten sozialbetrieblichen Handwerksstätten ist mit Ausnahme der Kosten für Material und Löhne sowie für Mieten, Heizung, Energie, Wasser und laufende Instandhaltung eine anteilige Verrechnung der übrigen auf die Handwerksstätten entfallenden Gemeinkosten nicht vorzunehmen.

§ 18

Die von den Betrieben bzw. bilanzierenden Einheiten gemäß § 12 Abs. 2 an den zentralen Fonds des zuständigen Ministeriums abzuführenden 10% des bei den Betrieben bzw. bilanzierenden Einheiten gebildeten Fonds II sind monatlich auf das bei der Deutschen Notenbank für das zuständige Ministerium bestehende Sonderkonto Fonds II zu überweisen. Die Abführung der Beträge ist von den Betrieben bzw. bilanzierenden Einheiten über das neu einzurichtende Konto 1326 — Abführungen an den zentralen Fonds des Ministeriums — zu buchen. Über die auf dem Sonderkonto angesammelten Mittel verfügt der zuständige Minister.

§ 19

In den Quartalen, in denen keine Kontrollausschußsitzungen durchgeführt werden, kann eine vorläufige Genehmigung der Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung von der übergeordneten Verwaltung bzw. Hauptverwaltung oder Generaldirektion erfolgen, die bei der nächsten Kontrollausschußsitzung durch den Kontrollausschuß zu überprüfen und gegebenenfalls zu bestätigen ist.

§ 20

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 11. Dezember 1952

Nr. 173

Tag

Inhalt

Seite

1. 12. 52

Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens. — Vermögensrechnung der staatlichen Verwaltung

1295

Vierte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens.
— Vermögensrechnung der staatlichen Verwaltung —

Vom 1. Dezember 1952

Anläßlich der Haushaltsreform wurde ab 1. Januar 1951 die einheitliche Verwaltungsbuchführung mit der verbundenen Haushalts- und Vermögensrechnung bei allen Haushaltsorganisationen eingeführt. Fast zwei Jahre praktischer Erfahrungen sowie die nunmehr durchgeführte Verwaltungsreform geben Veranlassung, für die Vermögensrechnung verschiedene Vereinfachungen einzuführen. In Ergänzung und Abänderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. April 1951 zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens (GBl. S. 350) wird für die Führung der Vermögensrechnung folgendes bestimmt:

§ 1

**Neugliederung des Sachkontenrahmens
für die Sachkontenklasse 0 — Sachvermögen —**

Die bisherigen Sachkontengruppen der Sachkontenklasse 0 werden unter Wegfall der bisherigen Unterteilung in Verwaltungsvermögen, Anstaltsvermögen, in allgemeines Sachvermögen und Sachvermögen der unselbständigen Stiftungen wie folgt neu festgelegt:

Sachkonten- gruppen-Nr.	Bezeichnung	bisherige Sachkonten- gruppen-Nr.
00	Unbewegliches Vermögen	00, 02, 04, 06
01	Bewegliches Vermögen..	01, 03, 05, 07
08	Verkehrsanlagen	08
09	Sonstiges Sachvermögen	09

Die neue Sachkontengliederung für die Sachkontenklasse 0 wird in der Anlage 1 bekanntgegeben.

§ 2

**Zusammenlegung der Vermögenskonten
„Bestand“ und „Werterhaltung“**

(1) Die bisherige Aufteilung der Vermögenskonten nach „Bestand“ und „Werterhaltung“ entfällt. Die für die einzelnen Sachkonten zu führenden

Kontenblätter erhalten die Bezeichnung „Vermögenskonto“ (Anlage 2).

(2) Buchungen, die in den Spalten 9 und 10 auf den bisherigen Vermögenskonten „Bestand“ erfolgten, sind in den Spalten 2 und 3 der Vermögenskonten durchzuführen.

(3) Die Buchungen in den Spalten 9 und 10 der bisherigen Vermögenskonten „Werterhaltung“ sind in den Spalten 9 und 10 der Vermögenskonten vorzunehmen.

(4) Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind in den Spalten 11 und 12 der Vermögenskonten zu buchen.

(5) Bei der Fremdgeldrechnung (Sachkonto 160 — Verwahrgelder —) sind Buchungen nur in der Spalte 11 (Anfangsbestand und Einnahmen) und in der Spalte 12 (Ausgaben und Schlußbestand) vorzunehmen. Die Spalten 2 und 3 werden nicht berührt.

Die Zahlung von Vorschüssen ist nicht statthaft.

(6) Die vorhandenen Bestände an Kontenblättern sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Abänderungen aufzubreuchen.

§ 3

**Zusammenlegung der Zeitbücher
„Zahlungsfälle“ und „Nichtzahlungsfälle“**

(1) An Stelle der bisher getrennt geführten Zeitbücher „Zahlungsfälle“ und „Nichtzahlungsfälle“

* 3. Durchfb. (GBl. S. 1273).

Ist nur noch ein Zeitbuch mit der Bezeichnung „Zeitbuch für die Haushalts- und Vermögensrechnung“ zu führen. Dagegen ist für die Verwahrgelder ein besonderes Zeitbuch „Verwahrgelder“ einzurichten, auf das alle auf dem Sachkonto 160 erfolgenden Buchungen in Durchschrift zu übertragen sind.

(2) Für die beiden in Abs. 1 genannten Zeitbücher sowie für die Eröffnungs- und Abschlußblätter ist der Vordruck laut Anlage 3 zu verwenden.

(3) Noch vorhandene Bestände an Zeitbuchformularen (Z und NZ) sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen weiter zu verwenden.

§ 4

Übertragung von vermögenswirksamen Haushaltseinnahmen und -ausgaben (Spalten 11 und 12) in die Vermögensrechnung (Spalten 2, 3 und 9, 16)

Die Übertragung von vermögenswirksamen Haushaltseinnahmen und -ausgaben in die Vermögensrechnung hat nicht wie bisher erst am Jahresende, sondern gleichzeitig mit der Buchung der Einnahmen und Ausgaben (in einer Zeile) zu erfolgen.

Bei den Vermögenskonten für das unbewertete Sachvermögen (Sachkontengruppen 08 und 09) entfällt die Übertragung in die Vermögensrechnung.

§ 5

Haushaltsüberschuß, Verwahrgelder und Reinvermögen

(1) Für den Nachweis der Beträge, die auf die Bilanzpositionen

„Haushaltskonten“

(Haushaltsüberschuß) — Sachkto. 1800 —

„Verwahrgelder“ — Sachkto. 1801 — und

„Reinvermögen“ — Sachkto. 190 —

entfallen, sind keine Vermögenskonten einzurichten. Diese Beträge sind vielmehr nach Abs. 2 zu ermitteln.

(2) Der Haushaltsüberschuß (Sachkonto 1800) ergibt sich am Jahresende aus dem Saldo zwischen den Summen der Spalten 11 und 12 des Zeitbuches für die Haushalts- und Vermögensrechnung, der Verwahrgeldbestand (Sachkonto 1801) aus dem Saldo zwischen den Summen der Spalten 11 und 12 des Zeitbuches für Verwahrgelder.

(3) Der Haushaltsüberschuß und der Verwahrgeldbestand bilden zusammen die Zahlungsmittel*.

* Zu den Zahlungsmitteln können unter Umständen auch Bestände auf Sonderkonten gehören, wenn die Führung solcher Konten durch das Ministerium der Finanzen genehmigt worden ist.

Die so festgestellten Zahlungsmittel sind in das Eröffnungs- bzw. Abschlußblatt am Schluß des Blattes zu übernehmen.

(4) Da die Verwahrgelder nicht nur Zahlungsmittel, sondern gleichzeitig auch Verbindlichkeiten darstellen (Sachkonto 160), müssen sie in dieser Eigenschaft nochmals besonders auf dem Eröffnungs- bzw. Abschlußblatt erscheinen, und zwar in gleicher Höhe wie sie dort bereits als Bestandteil der Zahlungsmittel übernommen worden sind. Die Buchung der Anfangs- und Schlußbestände auf dem Sachkonto 160 erfolgt durchschriftlich in das Zeitbuch „Verwahrgelder“.

(5) Nach Übernahme der Wertberichtigungen von Spalte 10 in Spalte 3 des Eröffnungsblattes bzw. von Spalte 9 in Spalte 2 des Abschlußblattes ergibt sich als Saldo zwischen den Summen der Spalten 2 und 3 des Eröffnungs- bzw. Abschlußblattes das Reinvermögen.

(6) Der Haushaltsüberschuß (Sachkonto 1800) ist zu Beginn des neuen Rechnungsjahres auf das Ertragskonto 489 „Haushaltsüberschuß des Vorjahres“ (Spalte 11) im Einzelplan 49 mit Durchschrift auf das Zeitbuch für die Haushalts- und Vermögensrechnung zu buchen.

§ 6

Buchung der jährlichen Abschreibungsbeträge

(1) Die jährlichen Abschreibungsbeträge sind unter Anwendung der aus Anlage 1 ersichtlichen Abschreibungssätze vom Neuwert des Sachvermögens, wie er in der Vermögensrechnung nach dem Stande vom 31. Dezember ausgewiesen wird, zu errechnen. Dabei unterliegen alle Vermögensgegenstände, die demselben Sachkonto zuzuordnen sind, einem einheitlichen Abschreibungssatz. Die ermittelten Abschreibungsbeträge sind in der Spalte 10 der Vermögenskonten mit Durchschrift auf das Zeitbuch für die Haushalts- und Vermögensrechnung zu buchen.

(2) Für die Sachkonten 013 „Lebendes Inventar“, 016 „Bücher u. ä.“ und 019 „Bekleidung und Wäsche“ sind Abschreibungssätze nicht festgesetzt worden. Als jährlicher Abschreibungsbetrag ist hierbei der Neuwert aller Vermögensgegenstände anzusetzen, die im Laufe des Jahres als unbrauchbar ausgesondert worden sind. Dieser Betrag ist in der Spalte 3 der Vermögenskonten als Abschreibungsbetrag zu buchen. Eine Wertberichtigung ist bei diesen Vermögenskonten nicht zu bilden.

(3) Auf den Vermögenskonten 000 „Grund und Boden“, 005 „Nicht fertiggestellte Investitionsvorhaben“ und 018 „Vorräte“ sind Abschreibungen nicht vorzunehmen.

§ 7

Anlagenkartei

(1) Von allen Haushaltsorganisationen, die nach dieser Durchführungsbestimmung zur Führung der Vermögensrechnung verpflichtet sind, ist das unbewegliche und das bewegliche Sachvermögen objektweise nach den Richtlinien des Ministeriums der Finanzen in einer Anlagenkartei nachzuweisen.

(2) Nach der Einrichtung der Anlagenkartei können sich die laufenden Eintragungen auf die Änderungen des Neuwertes und der Stückzahl beschränken.

Die in der Anlagenkartei geführten Neuwerte müssen mit den in den Vermögenskonten ausgewiesenen Neuwerten übereinstimmen.

§ 8

Buchungsanweisungen

Um die einheitliche Anwendung der Richtlinien für die Vermögensrechnung sicherzustellen, werden vom Ministerium der Finanzen Buchungsanweisungen herausgegeben.

§ 9

Geltungsbereich

(1) Die Haushalts- und Vermögensrechnung (Verbundrechnung) nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung ist von allen Haushaltsorganisationen mit Ausnahme der Gemeinden unter 2000 Einwohnern zu führen.

(2) Gemeinden unter 2000 Einwohnern führen an Stelle der Vermögensrechnung je ein Vermögensbuch für das unbewegliche und ein solches für das bewegliche Sachvermögen (Anlagen 4 und 5).

(3) In Abweichung von Abs. 2 sind auch Gemeinden unter 2000 Einwohnern verpflichtet, eine Vermögensrechnung zu führen, wenn sie im Verhältnis zu anderen Gemeinden einen großen Vermögensbestand aufweisen. Die Räte der Kreise haben rechtzeitig diejenigen Gemeinden zu bestimmen, die nach Vorstehendem zur Führung einer Vermögensrechnung verpflichtet sind.

§ 10

Inventurrichtlinien und Bewertungsgrundsätze

Für die Durchführung von Inventuren im Bereich der staatlichen Verwaltung ergehen besondere Weisungen durch das Ministerium der Finanzen, in denen auch die Grundsätze der Bewertung festzulegen sind.

§ 11

Die Vermögensrechnung nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung ist ab 1. Januar 1953 einzurichten.

Berlin, den 1. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

**Sachkonten der Sachkontenklasse 0
und einheitliche Abschreibungssätze für das Vermögen der staatlichen Verwaltung**

Sachkonten-Gruppe		Bezeichnung	Bisherige Sachkonten- bzw. -gruppen-Nr.	Einheitlicher Abschreibungssatz
1	2			
00		Unbewegliches Vermögen	00, 02, 04, 06	
	000	Grund und Boden	000, 001, 020, 021 040, 041, 060, 061	—
	002	Grundstückseinrichtungen	002, 022, 042, 062	2 %
	003	Gebäude — massiv — (einschl. Holzfachwerkbauten) ...	003, 023, 043, 063	1 %
	004	Holzhäuser und Holzbaracken	neues Konto	5 %
	005	Nicht fertiggestellte Investitionsvorhaben	005, 025, 045, 065	—
01		Bewegliches Vermögen	01, 03, 05, 07	
	010	Büro- und Fachausstattung	010, 030, 050, 070	4 %
	011	Büromaschinen	0110	5 %
	012	Fahrzeuge	012, 032, 052, 072	10 %
	014	Maschinen, maschinelle und technische Anlagen, Transportanlagen und -geräte	0111, 013, 014, 033, 024, 053, 054, 073, 074	5 %
	015	Lebendes Inventar	015, 035	—
	016	Bücher u. ä.	016, 036	—
	017	Instrumente, Apparate, Lehrmittel und Werkzeuge ...	031, 037, 051, 071	10 %
	018	Vorräte an bilanzierungspflichtigen Anlagegegenständen aller Art (nicht Verbrauchsmaterial)	0301	—
	019	Bekleidung und Wäsche (einschl. Reservebestände dieser Art)	neues Konto	—
08		Verkehrsanlagen	08	
	080	Straßen aller Art (einschl. Autobahnen)	080, 081, 082, 083	
	083	Straßenbrücken	neues Konto	
	084	Plätze, Parks und öffentliche Anlagen	084	
	086	Wasserstraßen (Kanäle, Flüsse, Seen, Uferbefestigungen und Deiche)	086, 088	
	087	Anlagen an Wasserstraßen (Schleusen und Hebewerke usw.)	085, 087	unbewertetes Sachvermögen
09		Sonstiges Sachvermögen	09	
	090	Wasserflächen, die nicht als Verkehrswege benutzt werden	0901	
	091	Kunstwerke, Museumswerte, Gedenkstätten, Baudenkmäler und Burgruinen	091	
	092	Naturdenkmäler und -schutzgebiete (einschl. Trigonometrische Punkte und Aussichtstürme)	0920, 0921, 0922	

Anlage 2

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

Vermögens-Konto		Haushaltsplansoll und Änderungen		Einzelplan		Kapitel		Sachkonto		Blatt							
Einzelplan		Haushaltsplansoll		Ausgabe		Kapitel		Sachkonto		Blatt							
Kapitel		Änderungen (+, -) lt. Verfügung vom		Einnahme		Kapitel		Sachkonto		Blatt							
Sachkonto		Endgült. Soll		Ausgabe		Kapitel		Sachkonto		Blatt							
Sachkonto		Ist (Spalte 11 und 12) mehr - weniger		Ausgabe		Kapitel		Sachkonto		Blatt							
Haushaltsüberwachungsliste u. Anlagenkartennummer	1	Vermögensrechnung - Bestand	2	Buchungstext	7	Vermögensrechnung - Wertberichtigung	8	Vermögensrechnung - Abgang	9	Vermögensrechnung - Zugang	10	Haushaltsrechnung - Einnahme	11	Haushaltsrechnung - Ausgabe	12	Zeitraum	13
		Vermögensrechnung - Vermögensabgang	3			Vermögensrechnung - Vermögensabgang	4	Vermögensrechnung - Vermögensabgang	5	Vermögensrechnung - Vermögensabgang	6	Vermögensrechnung - Vermögensabgang	Vermögensrechnung - Vermögensabgang	Vermögensrechnung - Vermögensabgang	Vermögensrechnung - Vermögensabgang	Vermögensrechnung - Vermögensabgang	Vermögensrechnung - Vermögensabgang

Anlage 3

zu § 3 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung

Haushaltsüberwachungs- u. Anlagenkennzeichen	Vermögensrechnung - Bestand		Buchungstag	Beleg-Nr.	Buchungstext	Vermögensrechnung - Wertberichtigung		Haushaltsrechnung		Zeitch/Seite	Kontonummer
	Vermögens-Zugang	Vermögens-Abgang				Abgang	Zugang	Einnahme	Ausgabe		
1	2	3	4-5	6	7	8	9	10	11	12	13
											14
											1
											2
											3
											4
											5
											6
											7
											8
											9
											10
											11
											12
											13
											14
											15
											16
											17
											18
											19
											20
											21
											22
											23
											24
											25
											26
											27
											28
											29
											30

Zeitbuch für die Haushalts- und Vermögensrechnung Rechnungsjahr 195 Monat

Seite

zu Übertragen

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 12. Dezember 1952 | Nr. 174

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 52	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	1303
4. 12. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	1304
4. 12. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Aufkauf von Ölsaaten und Faserpflanzensamen	1305

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung.

Vom 4. Dezember 1952

Die in der Verordnung vom 1. Dezember 1949 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 83) festgelegten Tagegelder und Übernachtungsgelder sind durch die im Zuge des wirtschaftlichen Aufstieges in der Deutschen Demokratischen Republik eingetretenen Preissenkungen und Lockerungen der Kartenbewirtschaftung überholt. In Abänderung des § 2 unter 1. Tagegeld Buchstaben a und b sowie unter 2. Übernachtungsgeld Buchstaben a und b der Verordnung vom 1. Dezember 1949 wird daher verordnet:

§ 1

(1) Bei Reisen und Abordnungen an einen anderen Ort (Geschäftsort) erhalten die Beschäftigten der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, der volkseigenen Wirtschaft sowie der sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik neben den Fahrkosten Tage- und Übernachtungsgeld nach folgenden Grundsätzen:

Gruppe I:

Alle Beschäftigten in leitender Stellung und mit eigenverantwortlicher Tätigkeit, z. B. Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter, Direktoren, ferner Hauptreferenten, Oberreferenten, Referenten sowie Beschäftigte in ähnlichen Stellungen, wie sie sich aus den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen IA bis II der Tarifverträge der Beschäftigten der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen (VBV) ergeben.

Gruppe II:

Alle übrigen Beschäftigten. (In der Verwaltung vom Hauptsachbearbeiter abwärts.)

(2) Das Tagegeld beträgt für den Kalendertag

a) in der Gruppe I:

bei Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz oder Wohnort

von mehr als 8 bis 12 Stunden
bis zu 5,50 DM

von mehr als 12 Stunden
bis zu 7,— DM

b) in der Gruppe II:

bei Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz oder Wohnort

von mehr als 8 bis 12 Stunden
bis zu 2,50 DM

von mehr als 12 Stunden
bis zu 5,— DM

(3) Das Übernachtungsgeld beträgt in den Gruppen I und II:

bei Übernachtung in Berlin
bis zu 8,— DM

bei Übernachtung in Leipzig und Dresden
bis zu 7,— DM

bei Übernachtung in den in der Anlage aufgeführten Orten
bis zu 5,— DM

bei Übernachtung in den übrigen Orten
bis zu 4,— DM

Das Ministerium für Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen weitere Orte in die Anlage einzu beziehen.

§ 2

(1) Bei eintägigen Dienstreisen wird ein Tagegeld nicht gewährt, soweit § 5 nichts anderes bestimmt.

(2) Beschäftigte mit einem monatlichen Bruttoverdienst bis einschließlich 350,— DM erhalten bei eintägigen Dienstreisen bei Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz oder Wohnort von mehr als 12 Stunden einen Verpflegungszuschuß von 2,— DM.

(3) Bruttoverdienst ist das effektive Gehalt einschließlich einmalig gewährter Prämien, Vergütungen für Einzelleistungen und Überstunden sowie Wege- und Tagegelder.

§ 3

(1) Erstreckt sich eine bis zu 12 Stunden dauernde Dienstreise über 2 Kalendertage, so ist kein Tagegeld zu zahlen. Wird eine Übernachtung erforderlich, so ist nur Übernachtungsgeld nach § 1 zu zahlen.

(2) Erstreckt sich eine über 12 Stunden dauernde Dienstreise über 2 Kalendertage, so ist für beide Tage nur ein Tagegeld und Übernachtungsgeld nach § 1 zu zahlen.

§ 4

Beschäftigte, deren Tätigkeit überwiegend Dienstreisen bedingt (Beschäftigte im Kontroll- und Prüfdienst, Arbeitsschutz, Vermessung, Einkäufer und Konstrukteure), erhalten an Stelle des Tagegeldes nach § 1 an Tagegeld

- a) in der Gruppe I:
bei Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz oder Wohnort
von mehr als 10 bis 12 Stunden
bis zu 2,50 DM
von mehr als 12 Stunden
bis zu 3,50 DM
- b) in der Gruppe II:
bei Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz oder Wohnort
von mehr als 10 bis 12 Stunden
bis zu 2,— DM
von mehr als 12 Stunden
bis zu 3,— DM

§ 5

An den Personenkreis, der Reisekostenvergütung nach § 4 erhält, wird das Tagegeld nach § 4 auch bei eintägigen Dienstreisen gezahlt.

§ 6

Reisen von Beschäftigten, zu deren Aufgabe es gehört, ständig unterwegs zu sein (z. B. Lokomotivbrigaden, Zugbegleiter, Schiffspersonal, Kraftfahrer, Kuriere), zählen nicht als Dienstreisen.

§ 7

(1) Kraftfahrer, Beifahrer, Kuriere und Transportbegleiter der staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft (mit Ausnahme der Beschäftigten der VP-Verkehrsbetriebe) erhalten bei Dienstfahrten nach einem außerhalb ihres dienstlichen oder tatsächlichen Wohnsitzes gelegenen Ort einen Verpflegungszuschuß.

(2) Der Verpflegungszuschuß beträgt bei eintägigen Dienstfahrten bei einer Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz oder Wohnort von mehr als 12 Stunden 2,— DM.

(3) Bei mehrtägigen Dienstfahrten finden die Bestimmungen der §§ 1 und 3 sinngemäß Anwendung. Der Verpflegungszuschuß wird dabei nach dem § 1 Abs. 2 Buchst. b berechnet.

(4) Für die Beschäftigten des Verkehrs und der Post, die ständig unterwegs sind, erlassen die Fachministerien im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und dem Ministerium der Finanzen besondere Weisung.

§ 8

Soweit durch diese Änderungsverordnung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Dezember 1949 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung in Kraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1952 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1952

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl Dr. Loch
 Stellvertreter
 des Ministerpräsidenten

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Annaberg	Lauchhammer
Aue	Lauter
Auerbach	Loßnitz
Bernsgrün	Magdeburg
Brandenburg/Kirchmöser	Marienberg
Breitengrund	Markkleeberg
Chemnitz	Neubrandenburg
Chemnitz/Hilbersdorf	Niederschlema
Cottbus	Oberschlema
Dessau	Flauen
Erle	Potsdam
Erfurt	Radebeul
Frankfurt/Oder	Riesa
Freital, Stadt	Rostock
Fl.-rstenberg	Schneeberg
Gera	Schwarzenberg
Görlitz	Schwerin
Greifswald	Stralsund
Gröditz	Unterwellenborn
Halberstadt	Weimar
Halle	Wismar
Hennigsdorf	Zeitz
Johanngeorgenstadt	Zwickau

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskosten- vergütung.

Vom 4. Dezember 1952

Der Begriff einer Dienstreise ist in Abschnitt I Absätzen 3 und 4 der Durchführungsbestimmungen vom 7. März 1950 zur Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (MinBl. S. 25) festgelegt.

Alle in der Verordnung vom 1. Dezember 1949 (GBl. S. 83) sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und in der Verordnung vom 4. Dezember 1952 (GBl. S. 1303) genannten Vergütungssätze sind Höchstsätze, die zu ermäßigen sind, wenn die tatsächlichen und angemessenen Aufwendungen die Sätze nicht erreichen.

Die Vergütungssätze der §§ 4 und 5 der Verordnung vom 4. Dezember 1952 sind an alle Beschäftigten zu zahlen, zu deren Aufgabengebiet es gehört, überwiegend Dienstreisen auszuführen. Es fallen hierunter insbesondere diejenigen Beschäftigten, die überwiegend im Außendienst tätig sind, z. B. Beschäftigte im Außen-, Revisions- und

Prüfdienst der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, im Vermessungsdienst, in den VE-Betrieben und im VE-Groß- und Einzelhandel (HO, VEAB).

Es ist Aufgabe der Verwaltungsstellen zu prüfen und verantwortungsbewußt zu entscheiden, welche Dienstreisen als Reisen im Sinne der §§ 1 oder 4 der Verordnung vom 4. Dezember 1952 anzusehen sind.

Grundsätzlich ist nur der entstehende Mehraufwand zu erstatten.

Für Dienstreisen, die vor dem 15. Dezember 1952 angetreten und an diesem Tage oder später beendet sind, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 4. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

Ch w a l e k

Minister

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Einkauf von Ölsaaten und Faserpflanzensamen.

Vom 4. Dezember 1952

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 6. November 1952 über den Einkauf von Ölsaaten und Faserpflanzensamen (GBl. S. 1186) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Aufkaufpreise

(1) Die im § 1 der Verordnung bekanntgegebenen Aufkaufpreise für Ölsaaten und Faserpflanzensamen sind auf der Basis von 10% Feuchtigkeit und 1% Schwarzbesatz — bei Mohn auf der Basis von 8% Feuchtigkeit und 1% Schwarzbesatz — zu zahlen. Sofern Ölsaaten und Faserpflanzensamen, die diese Feuchtigkeitsbasismenormen unterschreiten, von Erzeugern frei verkauft werden, sind nachstehende Aufkaufpreise maßgebend:

Feuchtigkeit %	Raps DM	Rübsen DM	Öllein DM	Senfsamen DM	Leins. und Sonnen- blumenkerne DM	Faserlein- samen DM	Haflsamen DM	Mohn DM
10	225,—	210,—	215,—	200,—	140,—	215,—	210,—	—
9,5	226,—	211,—	216,—	200,50	140,50	216,—	211,—	—
9	227,—	212,—	217,—	201,—	141,—	217,—	211,50	—
8,5	227,50	213,—	217,50	201,50	141,50	217,50	212,—	—
8	228,—	214,—	218,—	202,—	142,—	218,—	213,—	285,—
7,5	229,—	215,—	219,—	203,—	142,50	219,—	213,50	286,—
7	230,—	216,—	220,—	203,50	143,—	220,—	214,—	287,—
6,5	231,—	216,50	220,50	204,—	143,50	220,50	215,—	288,—
6	232,—	217,—	221,—	205,—	144,—	221,—	216,—	289,—
5,5	—	—	—	—	—	—	—	290,—
5	—	—	—	—	—	—	—	292,—

Dazwischenliegende Feuchtigkeitswerte sind auf volle oder halbe Prozent auf- oder abzurunden (vgl. Abs. 2).

(2) Werden Ölsaaten und Faserpflanzensamen abgeliefert, die die Basismenormen für Feuchtigkeit, Schwarzbesatz und die zulässigen Beimischungen überschreiten, so sind nach den festgelegten Richtlinien über die Abnahme und Lagerung (Güte- und Abnahmebestimmungen) entsprechende mengenmäßige Abzüge bis zur Basismenorm vorzunehmen.

(3) Nimmt der Erzeuger beim Verkauf von Ölsaaten oder Faserpflanzensamen die Bezugsberechtigung für Pflanzenöl in Anspruch, so sind vom Gesamtaufkaufpreis je Kilogramm Pflanzenöl 7,— DM in Abzug zu bringen.

Beispiel:

Ein Erzeuger liefert 100 kg Mohn mit 1% Schwarzbesatz und 8% Feuchtigkeitsgehalt; er wünscht den Bezug von 10 kg Pflanzenöl. Die Abrechnung hierfür stellt sich wie folgt:

Aufkaufpreis	285,— DM
abzüglich 10 kg Pflanzenöl zu 7,— DM ..	70,— DM
auszuzahlende Betrag	215,— DM

§ 2

Aufkauf von Rücklieferungsansprüchen für über das Soll hinaus abgeliefertes Ölsaatenaatgut

(1) Saatgutvermehrter haben das Recht, ihre Rücklieferungsansprüche im Anrechnungsgewicht an den VEAB zu verkaufen.

Beim Verkauf der Rücklieferungsansprüche hat der Vermehrter den Empfang der Konsumware auf dem Lieferschein des VEAB (Nr. 1b) zu quittieren.

Er erhält gleichzeitig die Aufkaufbescheinigung, in der jedoch vom Aufkaufpreis der Erfassungspreis abzuziehen ist.

Beispiel:

Ein Vermehrter hat einen Rücklieferungsanspruch für abgeliefertes Übersollsaatgut in Höhe von 140 kg Raps im Anrechnungsgewicht. Er erhält vom VEAB über diese Menge einen Lieferschein.

Die daraufhin auszustellende Aufkaufbescheinigung enthält:

- a) Aufkaufmenge auf Basis 10% Feuchtigkeit und 1% Schwarzbesatz 140 kg

- b) Aufkaufpreis je 100 kg 225,— DM
 Wenn ein Erzeuger die gesamten 16,8 kg Pflanzenöl nicht in Anspruch nimmt, so ergibt sich ein Aufkaufpreis für 140 kg Raps — Anrechnungsmenge — abzüglich Erfassungspreis für 140 kg 81,05 DM, daher auszuzahlender Betrag 233,95 DM
- c) Wenn der Vermehrer von der Möglichkeit des Ölbezuges Gebrauch macht, so ist ihm für die Bezugsberechtigung auf Pflanzenöl je Kilogramm 7,— DM vom Gesamtbetrag abzuziehen, so daß (im Beispiel) abzuziehen wären 117,60 DM
 daher sind auszuzahlen 116,35 DM

(2) An Hand der Lieferscheine wird vom VEAB der Warenausgang von Konsumware nur berichtsmäßig und nicht finanziell verbucht, an Hand der Aufkaufbescheinigung wird mengenmäßig und finanziell der Eingang der Aufkaufmenge gebucht.

§ 3

Ausstellung der Aufkaufbescheinigung für Ölsaaten

Auf der Aufkaufbescheinigung (Nr. 1a) ist außer den üblichen Angaben die dem Erzeuger ausgehändigte Bezugsberechtigung für Pflanzenöl in Kilogramm und der hierfür vom Aufkaufpreis in Abzug zu bringende Betrag zu vermerken.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

Die Wertmarken für Pflanzenöl und Extraktionschrot sind durch die VEAB nach den geltenden Bestimmungen auszugeben.

§ 5

Die für den Lohnschlag von Ölsaaten bestehenden Bestimmungen bleiben weiterhin in Kraft.

§ 6

Die Abrechnung der aufgekauften Ölsaaten ist von den VEAB auf Formblatt 5 durchzuführen.

§ 7

Bestimmungen

für den Aufkauf von Faserpflanzensamen

(1) Der Aufkauf von Faserpflanzensamen und von Rücklieferungsansprüchen für Übersollsaatgut (jeweils entsamt) ist nach den §§ 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung (unter Verwendung der Ablieferungsbescheinigung Nr. 7) durchzuführen.

(2) Der Aufkauf von Faserpflanzensamen bzw. Saatgut (unentsamt im Stroh) wird wie folgt vorgenommen:

- a) Durch die Samentaxierung wird der Samen- bzw. Saatgutanteil festgestellt. Für die die Pflichtablieferung übersteigende Menge werden zum Erfassungspreis für Stroh mit Samen oder Saatgut (Vermehrerzuschlag) noch die im § 1 Abs. 2 der Verordnung bestimmten Aufkauf-

zuschläge gezahlt. Bei Saatgut bezieht sich dies auf das Anrechnungsgewicht der Übersollmenge.

- b) Bei der Feststellung des Abrechnungsgewichtes für Faserpflanzenstroh mit Samen oder Saatgut sind die Basisnormen der Richtlinien über die Abnahme und Lagerung (Güte- und Abnahmebestimmungen) zu berücksichtigen. Von dem die Pflichtablieferung übersteigenden Samen- oder Saatgutanteil sind keine weiteren Abzüge für Feuchtigkeit und Schwarzbesatz vorzunehmen. Die im § 1 Abs. 2 der Verordnung angegebenen Basisnormen beziehen sich nur auf den nach der Entsamung des Strohes anfallenden Samen.

Beispiel:

Hat ein Erzeuger 1000 kg Faserleinstroh mit Samen (Konsumware) der Güteklasse III mit einem Samenanteil von 14% und einer Überfeuchtigkeit von 2% sowie einem Überbesatz von 1% geliefert und beträgt seine Pflichtablieferung für Stroh 500 kg und für Samen 100 kg, so ist bei der Aufstellung der Ablieferungsbescheinigung Nr. 7 außer den üblichen Angaben besonders folgende Berechnung durchzuführen:

Ablieferungsgewicht Stroh mit Samen	1000 kg	
Abzug für Überbesatz und Überfeuchtigkeit	3%	
Abrechnungsgewicht Stroh mit Samen	970 kg	
Betrag bei einem Erfassungspreis von 18,65 DM je 100 kg Stroh mit Samen bei Güteklasse III		180,90 DM
Samenanteil bei 14%	136 kg	
davon Samenübersollmenge ...	36 kg	
Aufkaufzuschlag für 36 kg Samen, sofern der Erzeuger auf Ölmarken restlos verzichtet ..		57,60 DM
Gesamtbetrag		238,50 DM

(3) Die Abrechnung des aufgekauften Faserpflanzensamens ist in Formblatt 10, Sp. 4, Zeilen 1 und 2 vorzunehmen. Im übrigen ist die Bekanntmachung von Erläuterungen und Beispielen für die Abrechnung von Faserpflanzensamen vom 13. August 1952 des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Sonderdruck) maßgebend.

Berlin, den 4. Dezember 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder
Minister

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 16. Dezember 1952

Nr. 175

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 52	Anordnung für die Einsparung von Chromoersatzkarton und Faltschachtelkarton bei der Herstellung von Verpackungsmitteln	1307
5. 12. 52	Anordnung für die Übernahme und Bestattung Verstorbener durch wissenschaftliche Institute	1308
6. 12. 52	Ergänzung der Anordnung über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder bei der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952	1308
9. 12. 52	Bekanntmachung der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst	1309
29. 11. 52	Preisverordnung Nr. 276 — Verordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 161 über Preise für Tabakerzeugnisse in der Fassung der Preisverordnung Nr. 201	1310
8. 12. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen in der Deutschen Demokratischen Republik	1311
9. 12. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation der Wasserwirtschaft	1311
10. 12. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung des Staatlichen Komitees für Filmwesen	1314
	Berichtigung	1314
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 48, Nr. 49 und Nr. 50	1314

Anordnung

für die Einsparung von Chromoersatzkarton und Faltschachtelkarton bei der Herstellung von Verpackungsmitteln.

Vom 5. Dezember 1952

Der Materialverbrauch von Chromoersatzkarton und Faltschachtelkarton bei der Herstellung von Verpackungsmitteln hat einen nicht mehr zu rechtfertigenden Umfang angenommen. Um diesen Materialverbrauch einzuschränken und mehr Verpackungsmittel herstellen zu können, wird in Beachtung der aus der Bevölkerung stammenden Anregungen auf Grund des § 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Februar 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1952, das zweite Jahr des Fünfjahrplanes, zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 111) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Herstellerbetriebe von Verpackungsmitteln dürfen Chromoersatzkarton und Faltschachtelkarton zur Herstellung von Verpackungsmitteln nur in Höhe der hierfür festgelegten Materialverbrauchsnormen verwenden.

(2) Höhe und Anwendungsbereich der Materialverbrauchsnormen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben.

§ 2

Bedingen Sonderanfertigungen einen höheren Materialverbrauch, so ist hierzu die Genehmigung der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung einzuholen.

§ 3

Hersteller, die den in den Bekanntmachungen festgelegten Materialverbrauch ohne Genehmigung überschreiten, werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Berlin, den 5. Dezember 1952

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genussmittelindustrie

Albrecht
Staatssekretär

Staatliche Verwaltung für Materialversorgung

Binz
Leiter

**Anordnung
für die Übernahme und Bestattung Verstorbener
durch wissenschaftliche Institute.**

Vom 5. Dezember 1952

§ 1

(1) Verstorbene, deren Bestattung nicht durch ihre Angehörigen oder ihnen sonst nahestehende Personen übernommen wird, sind einem vom Ministerium für Gesundheitswesen hierfür bestimmten wissenschaftlichen Institut zu übergeben. Dieses hat für ihre würdige Bestattung zu sorgen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet insbesondere Anwendung auf

- a) unbekannte Tote;
- b) Verstorbene, deren Verwandte nicht bekannt oder unbekanntes Aufenthaltes sind;
- c) Verstorbene, die bei Lebzeiten den Wunsch auf Übernahme durch eines der im Abs. 1 genannten Institute oder ihr Einverständnis damit in einer letztwilligen Verfügung oder schriftlich gegenüber einer Verwaltungsstelle erklärt haben;
- d) Verstorbene, von deren Bestattung die hierzu verpflichteten Personen in einer schriftlichen Erklärung gegenüber einer Verwaltungsstelle absehen oder für die sie nicht innerhalb angemessener Frist sorgen.

§ 2

(1) Verstorbene, auf die die Voraussetzungen des § 1 zutreffen, sind nach Ausstellung des Totenscheines unverzüglich in das für ihre Übernahme bestimmte Institut zu überführen. Die Überführung obliegt dem betreffenden Institut.

(2) Handelt es sich um einen unbekanntes Toten, oder ergibt sich der Verdacht eines nicht natürlichen Todes, so ist zur Überführung der Leiche die Zustimmung des Staatsanwaltes abzuwarten.

(3) Die Leichen sind mindestens drei Monate vor Zersetzung geschützt aufzubewahren, es sei denn, daß ein Einspruch gegen ihre Übernahme und Bestattung nach Maßgabe dieser Anordnung offensichtlich nicht mehr zu erwarten ist.

(4) Die Kosten der Überführung, Aufbewahrung und Bestattung (Beerdigung, Einäscherung) trägt das Institut, das die Leiche übernommen hat. Das Institut trägt auch die Kosten der Rückführung einer Leiche zum Zwecke der Bestattung durch Angehörige oder andere dem Verstorbenen nahestehende Personen.

§ 3

Zur Feststellung, ob auf einen Verstorbenen die Voraussetzungen des § 1 zutreffen, sind zuständig und verpflichtet:

- a) der Leiter derjenigen öffentlichen Einrichtung, in welcher sich der Verstorbene zuletzt in stationärer Behandlung, in Versorgung oder Pflege befand oder in Verwahrung gehalten wurde;
- b) in allen übrigen Fällen die örtlich zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

Die vorstehend bezeichneten Dienststellen haben auch die Überführung der Leiche in das für sie bestimmte Institut zu veranlassen.

§ 4

(1) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist (§ 2 Abs. 3) darf das Institut die Leiche, bevor sie bestattet wird, für medizinische Forschungs- oder Unterrichtszwecke verwenden.

(2) Bei Überführung, Behandlung und Bestattung der Leiche dürfen das Andenken des Verstorbenen und die Gefühle seiner Angehörigen nicht verletzt werden und ist auf die Forderungen der Pietät und die weltanschaulichen Ansichten der Bevölkerung gebührend Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Dienststellen, die öffentlichen Einrichtungen oder die Personen, welche die Leiche übergeben haben, sind von dem Zeitpunkt der Bestattung zu unterrichten.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 2 darf die Leiche erst dann bestattet werden, wenn der Staatsanwalt der Bestattung schriftlich zugestimmt hat. Auch zur Einäscherung der Leiche bedarf es seiner ausdrücklichen Genehmigung (§104 der Strafprozeßordnung).

§ 5

Angehörigen des Verstorbenen, die seine Bestattung zu übernehmen wünschen, ist die Leiche jederzeit hierzu herauszugeben.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1952

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Ergänzung

**der Anordnung über die Vergünstigungen für
die landwirtschaftlichen Produktionsgenossen-
schaften und ihre Mitglieder bei der Pflicht-
ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
im Jahre 1952.**

Vom 6. Dezember 1952

In den Anordnungen vom 26. August 1952 und 3. September 1952 über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder bei der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBl. S. 828 und 865) ist bestimmt, daß bei Erfüllung des Pflichtablieferungssolls für das Jahr 1952 in einzelnen oder allen landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die über das Soll hinaus abgelieferten (überlieferten) Mengen die geltenden Aufkaufpreise zu zahlen sind. In Ergänzung dieser Anordnungen wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Auf Wunsch eines Mitgliedes der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind ihm die infolge der 10⁰/igen Ermäßigung oder der Neufestlegung des Pflichtablieferungssolls für das Jahr 1952 überlieferten Mengen an Getreide und Kartoffeln vom VEAB zurückzuliefern. Bei Getreide ist in der überlieferten Getreideart oder auf Wunsch statt Brotgetreide im Verhältnis 1 : 1 Futtergetreide zurückzuliefern. Wird Rücklieferung verlangt, so ist

überliefertes oder aufgekauftes Getreide in jedem Fall auf der Basis der Erzeugerpreise zu verrechnen.

(2) Der VEAB hat ohne Berechnung von Kosten (Lagerkosten, Kosten für Überlagernahme usw.) zurückzuliefern.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 gelten nur für Getreide und Kartoffeln.

§ 3

Diese Ergänzungsanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Bekanntmachung der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst.

Vom 9. Dezember 1952

Auf Grund des § 7 der Preisverordnung Nr. 248 — Verordnung vom 9. Juli 1952 über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. S. 577) wird die 1. Ergänzung der 5. Folge der Anlagen 1 und 2 der Preisverordnung Nr. 248 bekanntgegeben.

Berlin, den 9. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

1. Ergänzung zur 5. Folge der Anlagen 1 und 2* zur Preisverordnung Nr. 248

Küchenkräuter	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel in DM		Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel in DM		Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) in DM					
	1000 Bund à 20 mm Ø	100 kg	1000 Bund à 20 mm Ø	100 kg	1 Bund à 20 mm Ø	1 kg				
Bohnenkraut, frisch	61,—	19,—	65,—	20,—	0,08	—				
Dill		23,50		24,50						
Petersilie (glatte Ware)		—		—						
Schnittlauch		—		—						
Estragon (bittere Ware)		23,50		24,50						
Basilikum		41,—		44,—						
Borretsch		26,—		27,50						
Kerbel		48,—		51,—						
Krauseminze		33,—		35,—						
Liebstockel		41,—		44,—						
Löffelkraut	—	—								
Petersilie (mooskrause)	89,—	62,—	95,—	66,—	0,12	—				
Pimpinelle		41,—		44,—						
Salbei, frisch		—		—						
Thymian, frisch		22,50		23,50						
Majoran, frisch		—		—						
Waldmeister, frisch		—		—						
Ysop und Zitronenmelisse		—		—						
Gurkendill		—		89,—			95,—	—	1,20	
Bohnenkraut, getrocknet		116,—		—			124,—	—	0,16	—
Estragon (aromatisch)		143,—		—			153,—	—	0,20	—
Beifuß, getrocknet	—	143,—	—	153,—	—	0,20				
Majoran, getrocknet	171,—	—	183,—	—	0,24	—				
Thymian, getrocknet										
Salbei, getrocknet										
Waldmeister, getrocknet										

Für Treibpetersilie, -dill, -schnittlauch gelten die gleichen Preise wie für Basilikum.

* 5. Folge (GBl. S. 1289).

Noch: 1. Ergänzung zur 5. Folge der Anlagen 1 und 2

Küchenkräuter	Mengeneinheit	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel in DM	Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel in DM	Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) in DM
Schnittlauch in Töpfen über 20 cm Länge	100 Töpfe	75,—	80,—	1,— je Topf
Petersilie in Töpfen	100 „	89,—	95,—	1,20 „ „
Suppengrün, 150 g, davon nicht mehr als 75 g Möhren . .	1000 Bd. à 150 g	143,—	153,—	0,20 je Bd. à 150 g

Treib-Gemüse	Güteklasse	Mengeneinheit	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel in DM	Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel in DM	Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) in DM
Kopfsalat 80—100 g	A	500 Stück	143,—	153,—	0,40 je Stück
	B	500 „	116,—	124,—	0,30 „ „
Kopfsalat über 100 g	A	500 „	191,—	204,—	0,50 „ „
	B	500 „	154,—	164,—	0,40 „ „
Gurken mindestens 800 g je Stück	A	100 „	143,—	153,—	2,— „ „
	B	100 „	116,—	124,—	1,50 „ „
Tomaten	A	100 kg	116,—	124,—	1,50 „ kg
	B	100 kg	94,—	100,—	1,24 „ kg
Kohlrabi 3—4 cm Ø	A	1000 Stück	226,—	242,—	0,30 je Stück
	B	1000 „	182,—	194,—	0,24 „ „
Kohlrabi über 4 cm Ø	A	1000 „	280,—	300,—	0,38 „ „
	B	1000 „	226,—	242,—	0,30 „ „

Die Preise gelten ab 8. Dezember 1952.

Preisverordnung Nr. 276**Verordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 161 über Preise für Tabakerzeugnisse in der Fassung der Preisverordnung Nr. 261.**

Vom 29. November 1952

Die weitere Verbesserung der Qualität der Tabakerzeugnisse bedingt eine der Qualitätsverbesserung entsprechende Änderung der Vorschriften über die Mischungsverhältnisse und über die Stückgewichte. Die bisherigen Einzelhandelsabgabepreise bleiben gleichwohl unverändert.

Es wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Preisverordnung verzeichneten Preise treten, soweit es sich um Tabakerzeugnisse mit verändertem Mischungsverhältnis handelt, an die Stelle der in den Anlagen 1 bis 4 der Preisverordnung Nr. 201 vom 31. Oktober 1951 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 161 über Preise für Tabakerzeugnisse — (GBl. S. 996) verzeichneten Preise.

§ 2

(1) Im § 1 Abs. 3 Buchst. b) der Preisverordnung Nr. 161 vom 25. Mai 1951 — Verordnung über Preise für Tabakerzeugnisse (GBl. S. 594) — treten an die Stelle der Worte „der bis zu 50 % Tabakrippen zu-

gefügt werden dürfen“ die Worte „der bis zu 20 % Tabakrippen zugefügt werden dürfen“.

(2) § 1 Abs. 3 Buchst. c) der Preisverordnung Nr. 161 erhält folgende Fassung:

„c) Sorte 3, die herzustellen ist aus
20 % Blattgut (Obergut und Gruppen),
40 % Tabakrippen und
40 % Tabakgrus.“

(3) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kunstumblatt kann bei Zigarren der Preisklassen I bis IV verwendet werden. Die Preisklassen VII bis X sind mit überseeischen Tabaken zu decken.“

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 1952 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage 1zu § 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 276**Verkaufspreise für Zigarren**

Preis- klasse	Höchst- gewicht je Stück in g	Anteil an Auslands- tabak vom Höchst- gewicht	Hersteller- abgabepreis je 1000 Stück DM	Groß- handels- abgabepreis je 1000 Stück DM	Einzel- handels- abgabepreis je Stück DM
I	2,—	15%	82,25	87,50	0,10
II	2,5	15%	139,27	136,08	0,15
III	3,3	20%	178,32	184,73	0,20
IV	3,8	20%	225,42	233,39	0,25
V	4,2	25%	271,95	281,15	0,30
VI	5,—	30%	362,16	372,96	0,40
VII	5,5	35%	540,55	557,78	0,60
VIII	6,—	40%	728,93	748,75	0,80
IX	6,5	50%	916,66	939,70	1,—
X	7,—	60%	1 110,30	1 136,33	1,20

Anlage 2zu § 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 276**Verkaufspreise für Zigaretten**

Preis- klasse	Gewicht je Stück in g	Anteil an Auslands- tabak	Hersteller- abgabepreis je 1000 Stück DM	Groß- handels- abgabepreis je 1000 Stück DM	Einzel- handels- abgabepreis je Stück DM
I	1,1	90%	90,48	93,25	0,10
II	1,1	100%	110,48	113,25	0,12
III	mindestens 1,1	100%	149,49	152,55	0,16
IV	mindestens 1,15	100%	223,12	227,93	0,24
Hohl- mund- stück- zigarette „die Echte“	0,6	100%	90,48	93,25	0,10

Anlage 3zu § 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 276**Verkaufspreise für Rauchtobak**

Erzeugnis	Anteil an Auslands- tabak	Hersteller- abgabepreis je kg DM	Groß- handels- abgabepreis je kg DM	Einzel- handels- abgabepreis je 50 g DM
HO-Feinschnitt	100%	73,20	75,60	4,—
Feinschnitt	50%	40,22	41,88	2,25
Pfeifentabak I	30%	28,89	30,09	1,60
Pfeifentabak II	—	22,69	23,39	1,25
Pfeifentabak III	—	12,85	13,52	0,75

Anlage 4zu § 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 276**Verkaufspreise für Kau- und Schnupftabak**

Erzeugnis	Hersteller- abgabepreis DM	Groß- handels- abgabepreis DM	Einzelhandels- abgabepreis DM
Kautabak			
1000 Rollen	345,41	360,75	0,40 je Rolle
1000 Dosen	434,43	452,50	0,59 je Dose
Schnupftabak			
100 kg	847,73	886,—	0,50 je 50 g

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Zahlung von Stipendien
für Hörer an der Deutschen
Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“
und an Landesverwaltungsschulen
in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 8. Dezember 1952

Gemäß § 10 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1226) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1226) und die Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 10. Januar 1951 (GBl. S. 40) finden für die Teilnehmer an Lehrgängen der Deutschen Hochschule der Justiz und der Justizschule „Max Fechner“ Anwendung, sofern die Lehrgangsdauer sechs Monate überschreitet.

(2) Für die Höhe der Stipendien an der Deutschen Hochschule der Justiz sind die Sätze maßgebend, die für die Deutsche Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ gelten. Die Teilnehmer an Lehrgängen der Justizschule „Max Fechner“ erhalten die Stipendientsätze, die für die Landesverwaltungsschulen maßgebend sind.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1952

Koordinierungs- und Kontrollstelle
für die Arbeit der Verwaltungsorgane

I. A.: Sorgenicht
Hauptabteilungsleiter

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Organisation
der Wasserwirtschaft.

Vom 9. Dezember 1952

Gemäß § 13 der Verordnung vom 28. August 1952 über die Organisation der Wasserwirtschaft (GBl. S. 792) wird im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung

§ 1

Den Gemeinden zugeordnete volkseigene Wasserwirtschaftsbetriebe können mit den Betrieben der örtlichen Gas- und Elektrizitätsversorgung die Einrichtungen zur Verbrauchsablesung und -abrechnung gemeinsam durchführen und auch sonst zur Verbilligung der Verwaltung gemeinsame Einrichtungen unter Kostenverteilung unterhalten. Die Finanzplanung und Abrechnung des Wasserwirtschaftsbetriebes hat gesondert zu erfolgen.

* 2. Durchf. (GBl. S. 19).

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung**§ 2**

Wenn bei den Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Wirtschaft ein Wasserwirtschaftsbetrieb als eine Abteilung des gesamten Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebes gebildet ist, so muß diese Abteilung selbständig planen und abrechnen.

Zu § 4 der Verordnung**§ 3**

(1) Auf Vertragsgrundlage sind die zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe von den Wasserwirtschaftsbetrieben der örtlichen Wirtschaft zu folgenden Aufgaben heranzuziehen:

- a) Aufstellung von wasserwirtschaftlichen Vorprojekten, Projekten, technischen und betriebswirtschaftlichen Gutachten,
- b) Übernahme der Bauleitung für wasserwirtschaftliche Baumaßnahmen, sofern der Wasserwirtschaftsbetrieb der örtlichen Wirtschaft nicht in der Lage ist, die Bauleitung zu führen,
- c) eine einmalige jährliche Überprüfung sämtlicher Anlagen (einschließlich Vorfluter) und Ausrüstungen in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht.

(2) Die zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe können auf Vertragsgrundlage für die Wasserwirtschaftsbetriebe der örtlichen Wirtschaft weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere:

- a) allgemeine laufende technologische Beratung und Betreuung,
- b) Übernahme eines besonderen Teiles der Aufgaben, die den Wasserwirtschaftsbetrieben der örtlichen Wirtschaft obliegen (z. B. Übernahme der technischen Leitung, Übernahme der Instandhaltung).

(3) Die zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe können gemäß § 6 dieser Durchführungsbestimmung auf Vertragsgrundlage im Auftrage der zuständigen Abteilung der Räte der Bezirke die Prüfung von Leistungen privater Projektierungsbüros übernehmen.

§ 4

Ein Aufsichts- und Weisungsrecht steht den zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetrieben gegenüber den Wasserwirtschaftsbetrieben der örtlichen Wirtschaft nicht zu.

Zu § 3 der Verordnung**§ 5**

(1) Die zuständigen Abteilungen der Räte der Bezirke und der Kreise haben innerhalb ihrer territorialen Zuständigkeit das Aufsichts- und Entscheidungsrecht in wasserrechtlichen Angelegenheiten gegenüber den volkseigenen Wasserwirtschaftsbetrieben der örtlichen Wirtschaft. Dieses gilt auch dann, wenn diese Betriebe einer anderen Gebietskörperschaft zugeordnet sind.

(2) Gegenüber den zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetrieben hat das Amt für Wasserwirtschaft das Aufsichts- und Entscheidungsrecht in wasserrechtlichen Angelegenheiten.

(3) Vorhandene Wasserbücher werden von der zuständigen Abteilung der Räte der Kreise in dem bisherigen Umfange fortgeführt. Die bisher von den ehemaligen Abteilungen Wasserwirtschaft bei den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen geführten Wasserbücher führt die zuständige Abteilung des Rates des Bezirkes fort.

§ 6

Die Räte der Bezirke haben diejenigen wasserwirtschaftlichen Vorprojekte, Projekte, technischen und betriebswirtschaftlichen Gutachten zu prüfen, die ein privates Projektierungsbüro im Auftrage eines Wasserwirtschaftsbetriebes der örtlichen Wirtschaft erarbeitet hat. Dabei sind die Prüfungsordnungen zu beachten, die vom Amt für Wasserwirtschaft für die zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe erlassen sind. Die Räte der Bezirke können auf Vertragsgrundlage dem zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetrieb die Prüfung übertragen.

Zu § 7 der Verordnung**§ 7**

(1) War bisher das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einer Landesregierung nach § 114 der Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) untere aufsichtführende Dienststelle, so geht die Zuständigkeit auf die jeweilige Abteilung des örtlich zuständigen Rates des Bezirkes über, soweit das Amt für Wasserwirtschaft sich nicht im Einzelfall zur aufsichtführenden Dienststelle erklärt.

(2) Ist durch eine Änderung der Grenzen eines Kreises der Schwerpunkt der Verbandstätigkeit in ein anderes Kreisgebiet gefallen, so kann die zuständige Abteilung des Rates des Bezirkes die aufsichtführende Dienststelle bestimmen.

(3) Sind mehrere Bezirke beteiligt, so kann das Amt für Wasserwirtschaft die aufsichtführende Dienststelle bestimmen.

(4) Das Amt für Wasserwirtschaft ist oberste aufsichtführende Dienststelle auch im Sinne des § 112 Abs. 1 der Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937.

§ 8

(1) Bei der Überführung und Auflösung der Wasser- und Bodenverbände ist folgendes Verfahren anzuwenden:

Die Vorstände der Wasser- und Bodenverbände haben die Verbandsanlagen und die sonstigen Vermögenswerte auf die volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe zur Bewirtschaftung zu übertragen und mit diesen vertraglich die Durchführung der Verbandsaufgaben bis 31. Dezember 1953 zu regeln. Der Verband stellt die in der bisherigen Weise im Jahr 1952 noch einzuziehenden Einnahmen und die Einnahmen des Jahres 1953 zur Verfügung. Hand- und Spanndienste sind in der bisherigen Weise zu leisten oder durch Geldzahlungen abzulösen. Beiträge zur Deckung der Eigenleistungen bei Investitionen sind weiter zu entrichten. In der Vereinbarung ist ein Prozentsatz der Einnahmen zu vereinbaren, der dem Verband zur Deckung

seiner Verwaltungskosten verbleibt. Der Vorstand des Verbandes faßt über die Übertragung der Anlagen und der sonstigen Vermögenswerte zur vorläufigen Verwaltung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder und unter Fortfall der im § 31 des Satzungsmusters vorgesehenen Beschränkungen Beschluß. Dieser Beschluß ist der aufsichtführenden Dienststelle zur Genehmigung vorzulegen. Der Beschluß wird mit der Genehmigung rechtswirksam. Die Übertragung der Anlagen und sonstigen Vermögenswerte auf einen anderen Rechtsträger als denjenigen, der die Aufgaben des Verbandes übernimmt, bedarf der Genehmigung des Amtes für Wasserwirtschaft.

(2) Die endgültige Übertragung der Anlagen und der sonstigen Vermögenswerte auf die Wasserwirtschaftsbetriebe sowie die Auflösung der Wasser- und Bodenverbände bestimmt das Amt für Wasserwirtschaft.

Zu § 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung

§ 9

(1) Die Unterhaltung und der Ausbau der Vorfluter wird übertragen auf:

- a) die zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe (§ 4 der Verordnung),
- b) die volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe der örtlichen Wirtschaft, die einen Finanzplan nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft aufstellen (§ 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung),
- c) die Wasserwirtschaftsbetriebe bei den Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Wirtschaft, die einfache Wirtschaftspläne aufstellen (§ 1 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung) und juristisch selbständig sind,
- d) die zuständigen Gebietskörperschaften als Rechtsträger der Wasserwirtschaftsbetriebe bei den Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Wirtschaft, die einfache Wirtschaftspläne aufstellen (§ 1 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung) und juristisch nicht selbständig sind,
- e) die zuständigen Gebietskörperschaften als Rechtsträger für wasserwirtschaftliche Kleinstbetriebe, die in der Bruttorechnung der Haushalte der Gebietskörperschaften erfaßt werden (§ 1 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung).

§ 10

(1) Die Übertragung auf die Betriebe nach § 9 Buchst. a erfolgt, wenn der Vorfluter eine über den Bereich eines Kreises hinausgehende wasserwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung hat. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Amtes für Wasserwirtschaft. Entsprechende, listenmäßig zusammengefaßte Vorschläge sind von den mit der Bildung der zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebe Beauftragten dem Amt für Wasserwirtschaft vorzulegen. Die Vorschläge sind zuvor mit der zuständigen Abteilung des Rates der Bezirke abzustimmen.

(2) Die Übertragung auf die Betriebe nach § 9 Buchstaben b, c, d und e erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Die Unterhaltung und der Ausbau derjenigen Vorfluter, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung dem Rat eines Kreises zuzuordnen sind, hat auf einen Betrieb nach Abs. 1 Buchst. b zu erfolgen (finanzgeplanter Kreisbetrieb). Die Unterhaltung und der Ausbau von Vorflutern von nur örtlicher Bedeutung erfolgt auf die in Abs. 1 Buchstaben c, d und e genannten Betriebe, wobei die Auswahl unter diesen drei Betriebsformen von dem Umfang und der Bedeutung der sonstigen dem Betrieb obliegenden wasserwirtschaftlichen Aufgaben und, wenn sonstige Aufgaben nicht vorhanden sind, von der Größe des Vorfluters abhängig ist.

(3) Die Übertragung auf die Betriebe nach § 9 Buchst. b bedarf der Zustimmung der zuständigen Abteilung des Rates des Bezirkes, bei der Übertragung auf die Betriebe nach § 9 Buchstaben c, d und e der Zustimmung der zuständigen Abteilung des Rates des Kreises.

§ 11

Die Übertragung darf erst vorgenommen werden, wenn der übernehmende Betrieb gebildet ist und er in der Lage ist, die Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen durchzuführen. Bis dahin sind die bisher Verpflichteten nach den bisherigen Bestimmungen zur Unterhaltung und zur Durchführung der Ausbaumaßnahmen verpflichtet.

§ 12

War bisher zur Unterhaltung und zum Ausbau eine Haushaltsorganisation verpflichtet, so sind bei der Übertragung die eingeplanten Investitionsmittel der bisherigen Träger auf den übernehmenden Betrieb umzusetzen. Für das Jahr 1953 haben die bisherigen Träger diese Mittel erneut einzuplanen, sofern die Übernahme nicht im Jahre 1952 durchgeführt wird. Oblag die Unterhaltung bisher privaten Eigentümern oder Rechtsträgern der volkseigenen Wirtschaft, so haben diese bis zum Inkrafttreten der Preisverordnung für die Wasserwirtschaft (§ 10 der Verordnung) ihre bisherigen Leistungen an den übernehmenden Betrieb zu entrichten. Wasser- und Bodenverbände haben die Unterhaltung und den Ausbau der Vorfluter in dem bisherigen Umfang selbst durchzuführen, bis die Übertragung der Aufgaben gemäß § 8 dieser Durchführungsbestimmung erfolgt.

§ 13

Über die Übertragung der Unterhaltung und des Ausbaues ist von der übergebenden Stelle und dem übernehmenden Betrieb nach vorheriger mündlicher Verhandlung eine Niederschrift zu fertigen, in der das zu übertragende Objekt genau und vollständig sowie der Stichtag der Übernahme zu bezeichnen ist.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1952

Amt für Wasserwirtschaft
Prof. Möller
Leiter

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung
des Staatlichen Komitees für Filmwesen.**

Vom 10. Dezember 1952

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 7. August 1952 über die Bildung des Staatlichen Komitees für Filmwesen (GBl. S. 711) wird zu § 9 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bei den Räten der Bezirke wird in der Abteilung Kunst und kulturelle Massenarbeit ein Sachgebiet Film geschaffen.

(2) Dieses Sachgebiet Film ist das Bezirksorgan des Staatlichen Komitees für Filmwesen und dem Rat des Bezirkes direkt unterstellt.

(3) Für die vom Staatlichen Komitee ergangenen Weisungen ist das Sachgebiet Film dem Staatlichen Komitee für Filmwesen sowie dem Rat des Bezirkes verantwortlich.

§ 2

Dem Sachgebiet Film obliegen folgende Aufgaben:

- a) Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der Entwicklung des gesamten Filmwesens in den Bezirken und Kreisen sowie aller Organisationen und Institutionen, die die Filmkultur verbreiten und vertiefen.
- b) Unterstützung und Anleitung der Filmaktivs.

- c) Weiterer Ausbau des Lichtspielwesens in Stadt und Land sowie Einrichtung der Lichtspieltheater zu Kulturstätten des Volkes.
- d) Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der Kreislichtspielbetriebe sowie aller übrigen Lichtspielunternehmen, insbesondere der Investitions- und Generalreparaturplanung, der Schulung und der Filmwerbung.
- e) Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der Spielplangestaltung in den Kreisen und Bezirken.
- f) Information für die Wochenschau.

§ 3

Das Sachgebiet Film beim Rat des Bezirkes hat am 15. Dezember 1952 die Arbeit aufzunehmen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1952

Staatliches Komitee für Filmwesen

Schwab
Vorsitzender

Berichtigung

In der Verordnung vom 27. November 1952 über die Bildung von volkseigenen Kreislichtspielbetrieben (GBl. S. 1253) muß es in der zweiten Zeile der Präambel statt „Betrieben“ richtig heißen: „Bezirken“.

**Hinweis auf Veröffentlichungen
im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 48 vom 17. November 1952 enthält:	Seite
Statut vom 6. November 1952 der Deutschen Handelszentralen	179
Die Ausgabe Nr. 49 vom 20. November 1952 enthält:	
Siebzehnte Bekanntmachung vom 5. November 1952 über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften	181
Anordnung vom 10. November 1952 des Ministeriums für Maschinenbau über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	183
Anweisung vom 15. November 1952 über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens betreffend Vordrucke für Planungsaufgaben	183
Die Ausgabe Nr. 50 vom 25. November 1952 enthält:	
Bekanntmachung vom 3. November 1952 der allgemeinen Bedingungen der Deutschen Reichsbahn für den Abschluß von Transportraumverträgen nebst Mustervertrag und Bekanntmachung des Mustervertrages für den Abschluß von Transportraumverträgen mit der volkseigenen Schifffahrt	185
Anordnung vom 12. November 1952 des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	190
Ergänzung vom 14. November 1952 der Siegelordnung für die örtlichen Organe der Staatsgewalt	191
Bekanntmachung vom 24. November 1952 von Baubedingungen der volkseigenen Anlagenbaubetriebe der Elektrotechnik	191

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik**1952****Berlin, den 17. Dezember 1952****Nr. 176**

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 52	Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilien	1315
11. 12. 52	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952. (Regelung der Schuldverhältnisse im Bereich der Gebietskörperschaften und der volkseigenen Wirtschaft)	1316
	Berichtigung	1317
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 51	1317

Verordnung**über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilien.****Vom 11. Dezember 1952**

Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilwaren wird verordnet:

§ 1

Die staatlichen Handelsorganisationen (HO) haben Preissenkungen für folgende Textilwaren durchzuführen:

Säuglingswäsche und Untertrikotagen für Säuglinge aus Baumwolle	um 45 %
Säuglingswäsche und Untertrikotagen für Säuglinge aus Zellwolle	um 17 %
Obertrikotagen für Säuglinge aus Wolle	um 30 %
Obertrikotagen für Säuglinge aus Wolle, gemischt	um 15 %
Obertrikotagen für Säuglinge aus Kunstseide	um 22 %
Obertrikotagen für Säuglinge aus Kunstseide, gemischt	um 13 %
Obertrikotagen für Säuglinge aus Baumwolle	um 36 %
Obertrikotagen für Säuglinge aus Baumwolle, gemischt	um 30 %
Obertrikotagen für Säuglinge aus Zellwolle	um 21 %
Untertrikotagen für Kinder aus Zellwolle	um 17 %
Untertrikotagen für Kinder aus Baumwolle	um 15 %
Oberbekleidung für Knaben, Mädchen und Säuglinge aus Geweben	um 15 %

§ 2

Im Handelsnetz des staatlichen Großhandels, des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und des privaten Einzelhandels sind folgende Preissenkungen durchzuführen:

Untertrikotagen und Säuglingswäsche aus Zellwolle	um 17 %
Obertrikotagen für Säuglinge aus Zellwolle	um 21 %

Untertrikotagen für Kinder aus Zellwolle	um 17 %
Oberbekleidung für Knaben, Mädchen und Säuglinge aus Geweben	um 15 %

§ 3

Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, entsprechende Preisregelungen zu erlassen.

§ 4

Die Warenbereitstellung für den demokratischen Sektor von Groß-Berlin ermöglicht auch dem demokratischen Magistrat von Groß-Berlin, entsprechende Anordnungen zu erlassen.

§ 5

(1) Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

(2) Wer die Durchführung dieser Verordnung durch Spekulation schädigt, wird nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen bestraft.

§ 6

Das Ministerium für Handel und Versorgung und das Ministerium der Finanzen können, soweit Durchführungsbestimmungen erforderlich sind, diese erlassen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Dezember 1952 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Grotewohl	Dr. Loch
	Stellvertreter
	des Ministerpräsidenten

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952.
(Regelung der Schuldverhältnisse im Bereich
der Gebietskörperschaften und der volkseigenen
Wirtschaft).

Vom 11. Dezember 1952

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 19. Juni 1952 über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 483) wird nach Zustimmung des Ministerrates folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Forderungen aller Art des früheren Deutschen Reiches, seiner Länder einschließlich Preußen, seiner Kreise, Gemeinden und Einrichtungen, die gegen das frühere Deutsche Reich oder den ehemaligen Preußischen Staat gerichtet sind, werden ab 31. Dezember 1952 durch das Ministerium der Finanzen bilanziert. Haushaltsorganisationen und finanzplangebundene Stellen, die für die Verwaltung dieser Forderungen bisher zuständig waren, haben die in Betracht kommenden Sachkonten abzuschließen und die dazugehörigen Unterlagen getrennt aufzubewahren.

(2) Forderungen aller Art des früheren Deutschen Reiches, seiner Länder einschließlich Preußen, seiner Kreise, Gemeinden und Einrichtungen, die gegen Gebietskörperschaften in Westdeutschland oder gegen die Stadt Berlin gerichtet sind, sind weiterhin von den für die Verwaltung zuständigen Stellen zu bilanzieren.

(3) Forderungen aller Art des früheren Deutschen Reiches, seiner Länder einschließlich Preußen, seiner Kreise, Gemeinden und Einrichtungen, sind von den für die Verwaltung bisher zuständigen Haushaltsorganisationen und finanzplangebundenen Stellen zum 31. Dezember 1952 auszubuchen, wenn sie gegen solche Gebietskörperschaften des früheren Deutschen Reiches (Länder außer Preußen, Provinzen, Kreise, Gemeinden) gerichtet sind, deren Territorium heute zum Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik gehört und die mit dem Zusammenbruch des nazistischen Staates und dem Entstehen der neuen Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik untergegangen sind. Eine Bilanzierung dieser Beträge entfällt. Die Ausbuchung zum 31. Dezember 1952 erfolgt auch in denjenigen Fällen, in denen solche Beträge von Haushaltsorganisationen oder finanzplangebundenen Stellen bisher noch als Verbindlichkeiten geführt worden sind.

(4) Haushaltsorganisationen sind alle Stellen, die ihre Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik planen und abrechnen.

Finanzplangebunden sind alle Stellen, die nach den Bestimmungen der volkseigenen Wirtschaft einen Finanzplan aufzustellen haben und nach diesem sowohl aus dem Staatshaushalt mit Mitteln ausgestattet werden als auch ihre Gewinne an den Staatshaushalt abführen.

* 4. Durchf. (GBl. S. 1127).

§ 2

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945, die von Haushaltsorganisationen oder finanzplangebundenen Stellen zu übernehmen waren, erlöschen mit dem 31. Dezember 1952, wenn innerhalb des Schuldverhältnisses sowohl die zur Geltendmachung der Forderung berechnete als auch die zur Leistung verpflichtete Stelle eine Haushaltsorganisation oder finanzplangebunden ist.

(2) Welche Stelle zur Geltendmachung der Forderung berechnete oder zur Leistung verpflichtet ist, richtet sich nach den Bestimmungen, die nach dem 8. Mai 1945 im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erlassen wurden.

§ 3

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945, die nicht auf kurzfristigen Krediten im Sinne der Anordnung vom 26. Januar 1949 über kurzfristige Kredite (ZVOBl. S. 63) oder auf Lieferungen oder Leistungen beruhen, erlöschen mit dem 31. Dezember 1952, wenn innerhalb des Schuldverhältnisses die in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. Die sogenannten Zwischenschulden gelten nicht als kurzfristige Kredite im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Forderungen und Verbindlichkeiten, die sich aus Anleihen, Schatzanweisungen, Schuldverschreibungen oder Eintragungen im Schuldbuch der Deutschen Demokratischen Republik oder eines Landes ergeben.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann für bestimmte Schuldverhältnisse die Wirkung des Abs. 1 ausschließen.

§ 4

Die nach den §§ 2 und 3 erlöschenden Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum 31. Dezember 1952 auszubuchen.

§ 5

Von Haushaltsorganisationen und finanzplangebundenen Stellen geführte Forderungen und Verbindlichkeiten aller Art gegenüber einem auf eine Staatliche Aktiengesellschaft (SAG) übergegangenen Betrieb sind zum 31. Dezember 1952 auszubuchen, wobei die persönliche Haftung des früheren Eigentümers nicht berührt wird.

§ 6

(1) Ist ein Darlehn vom Darlehnsnehmer an Dritte weitergereicht worden, die nicht zu den in § 1 Abs. 4 genannten Stellen gehören (durchlaufende Darlehn), so geht die Forderung gegen die Dritten auf die Deutsche Investitionsbank über, wenn nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung die Forderung gegen den Darlehnsnehmer nicht mehr geltend gemacht werden kann.

(2) In den Fällen des Abs. 1 hat der Darlehnsnehmer die ihm bisher gegen die Dritten zustehenden Forderungen an die Deutsche Investitionsbank zu melden.

§ 7

(1) Die §§ 2, 3 und 4 finden auch dann entsprechend Anwendung, wenn die für das Erlöschen von

Forderungen und Verbindlichkeiten erforderlichen Voraussetzungen erst nach Erlaß dieser Durchführungsbestimmung eintreten.

(2) Als maßgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen und die Ausbuchung gilt in diesen Fällen der 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die Voraussetzungen für das Erlöschen erfüllt sind.

§ 8

Die ausgebuchten Beträge sind in einer Anlage zur Bilanz bzw. zum Kontrollbericht besonders nachzuweisen und zu erläutern.

§ 9

(1) Dingliche Rechte, die zur Sicherung einer auszubuchenden Forderung im Grundbuch eingetragen worden sind, sind auf Antrag der für die Verwaltung des belasteten Grundstückes zuständigen Stelle zu löschen.

(2) Der Antrag muß von der Deutschen Investitionsbank bestätigt werden. Er bedarf nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung. Die Löschung erfolgt gebührenfrei.

(3) Ist über ein gemäß Abs. 1 zu löschendes Recht ein Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief erteilt worden, so bedarf es zur Löschung nicht der Vorlage des Briefes. Mit der Löschung des Rechtes wird der Brief kraftlos und ist durch die mit der Führung des Grundbuches beauftragte Stelle einzuziehen.

§ 10

Haften für eine nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung auszubuchende Forderung auch Schuldner, die nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 erfüllen, als Gesamtschuldner, so bleiben deren Verpflichtungen bestehen. Forde-

rungen gemäß § 426 BGB können in diesen Fällen gegenüber den in § 1 Abs. 4 genannten Stellen nicht geltend gemacht werden.

§ 11

(1) Auf die auszubuchenden Forderungen und Verbindlichkeiten dürfen durch die in § 1 Abs. 4 genannten Stellen Leistungen nicht mehr gefordert und nicht mehr erbracht werden, sobald die Voraussetzungen für eine Ausbuchung erfüllt sind.

(2) Bereits erbrachte Leistungen können nicht zurückgefordert werden.

(3) Abs. 1 gilt jedoch nicht, wenn Ansprüche aus Verpflichtungen gemäß § 10 geltend gemacht werden.

§ 12

(1) Haushaltsorganisationen werden Ausfälle, die ihnen in Durchführung dieser Bestimmungen entstehen, nicht erstattet.

(2) Bei finanzplangebundenen Stellen werden Ausfälle, soweit erforderlich, durch Zuführung von Umlaufmitteln aus dem Staatshaushalt ausgeglichen.

(3) Für die Ausfälle der Sozialversicherungsanstalt und der Versicherungsanstalten der Länder kann eine von Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Berichtigung

In dem Gesetz vom 2. Oktober 1952 über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung) (GBl. S. 997) muß es in § 128 Abs. 1, letzte Zeile, an Stelle von „verdächtigt“, richtig heißen

„verdächtig“;

und in § 268 Abs. 3, erste Zeile, ist an Stelle von „Antrag“ das Wort

„Anspruch“

zu setzen.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 51 vom 3. Dezember 1952 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 20. November 1952 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen ..	193
Anordnung vom 18. November 1952 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	195
Anordnung vom 21. November 1952 zur Ergänzung der Anlagen D bis G zu § 55 der Eisenbahn-Verkehrsordnung	196
Anordnung vom 25. November 1952 über die Errichtung eines Instituts für Hochseefischerei	196

Neuerscheinung

DAS NEUE PREISRECHT

Eine Sammlung sämtlicher seit 1945 erlassenen und in Kraft befindlichen Preisverordnungen, Preisanordnungen und sonstigen Preisbestimmungen mit dazugehörigen Durchführungsbestimmungen in Loseblattform.

*Herausgegeben vom
Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik*

Grundwerk 825 Blatt (DIN A 5) einschl. 2 Ordner (Hebelmechanik) 27,50 DM

Ergänzungslieferungen zum Blattpreis von 0,93 DM

Zusatzordner (Hebelmechanik) 1,60 DM

Die Sammlung gliedert sich neben den beiden Hauptgruppen

**Organisation und Aufgaben der Preisbehörden sowie
Allgemeine Preisvorschriften**

**in
20 Wirtschaftsgruppen,
die sämtliche Branchen umfassen**

Mit der Herausgabe dieser systematisch geordneten Textausgabe wurde ein Nachschlagewerk geschaffen, das eine sofortige Orientierung in allen Einzelfragen über gesetzliche Bestimmungen für jede Ware, jede Leistung und die zulässigen Preise ermöglicht sowie eine schnelle Übersicht in grundsätzlichen Fragen und eine zusammenhängende Betrachtung der gesamten Preispolitik gestattet.

Laufende Ergänzungslieferungen halten das Werk stets auf dem neuesten Stand. Es ist daher immer aktuell und wird somit zu einem idealen Arbeitshefter.

Jeder Preisbearbeiter der volkseigenen und privaten Wirtschaft, der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, jeder Einkäufer der volkseigenen Industrie und Handelsorgane, jeder Prüfer und Revisor der verschiedenen Verwaltungen, darüber hinaus jeder, der sich mit dem komplizierten Gebiet der Preispolitik und des Preisrechts befassen muß, erhält hiermit die dringend benötigte und unentbehrliche Arbeitsunterlage.

Bestellungen über den Buchhandel oder direkt an den Verlag erbeten



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN O 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 22. Dezember 1952 | Nr. 177

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 52	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1953, das dritte Jahr des Fünfjahrplanes zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik	1319
11. 12. 52	Verordnung über Maßnahmen zur Entwicklung des Wintersportes als Massensport	1332
18. 12. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Entwicklung des Wintersportes als Massensport	1333

Gesetz
über den Volkswirtschaftsplan 1953,
das dritte Jahr des Fünfjahrplanes zur Entwicklung der Volkswirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 17. Dezember 1952

Der Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1953 steht im Zeichen des Kampfes um die Erhaltung des Friedens, der Wiederherstellung der nationalen Einheit Deutschlands und der von der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gestellten Aufgabe der Schaffung der ökonomischen Grundlagen des Sozialismus durch die weitere Erfüllung des Fünfjahrplanes.

Mit der erfolgreichen Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1952, der in vielen Wirtschaftszweigen übererfüllt wird, ist die Voraussetzung der Lösung noch größerer und schwierigerer Aufgaben im Jahre 1953 geschaffen.

Das Studium der Beratungen und Beschlüsse des XIX. Parteitages der KPdSU ist für die Schaffung der ökonomischen Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik von großer Bedeutung. Der Kampf der Sowjetvölker zeigt auch dem deutschen Volke den kühnen Weg des sozialistischen Aufbaues. Es ist notwendig, die reichen Erfahrungen der Sowjetunion bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1953 anzuwenden. Sie helfen uns, die ökonomischen Ziele zu erreichen und die hohe nationale Verpflichtung im Kampf um die Erhaltung des Friedens gegen die imperialistischen Kriegsbrandstifter zu erfüllen.

Im Jahre 1952 verstärkten die Imperialisten unter der Führung der USA die wirtschaftliche Blockade gegen die Deutsche Demokratische Republik, hetzten die Gegner der demokratischen Entwicklung zu Sabotage und Schädlingstätigkeit auf und schickten Terroristen und Diversanten zur Störung unseres Aufbaues. Die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik verstärkten den Kampf gegen die Aktionen des Feindes, entfalteten den sozialistischen Wettbewerb in allen Zweigen unserer Wirtschaft und sicherten damit die Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan 1952 gestellten Aufgaben. In allen entscheidenden Zweigen der Industrie wird bis Ende 1952 ein großer Aufschwung erreicht sein. Die Produktion von Elektroenergie wird am Ende des Jahres 1952 gegenüber dem Jahre 1936 auf 167 %, von Braunkohlenbriketts auf 179 %, von Roheisen auf fast das 3 $\frac{1}{2}$ -fache, von Ätznatron auf fast das Doppelte, von Zement auf rund 125 %, von Kunstseide auf etwa 135 %, von Weißzucker auf 126 % gestiegen sein. Im Jahre 1952 wurden rund 600 000 t Getreide und 1,1 Mill. t Zuckerrüben mehr produziert als im Jahre 1936. Die transportierte Gütermenge des Jahres 1952 übersteigt die des Jahres 1936 beträchtlich.

Bei der Erreichung dieser Erfolge im friedlichen Aufbau spielte die großzügige und uneigennütige Hilfe der Sowjetunion und der Länder der Volksdemokratie eine hervorragende Rolle. Diese Erfolge beweisen, welche gewaltigen Entwicklungsmöglichkeiten das deutsche Volk hat, wenn es frei von imperialistischer Ausbeutung und Unterdrückung ist. Die großen Siege, die die Arbeiterklasse, die werktätigen Bauern und die werktätige Intelligenz im Kampf gegen alle Widerstände in den ersten zwei Jahren des

Fünfjahrplanes erzielt haben, sind leuchtendes Beispiel für die Bevölkerung in Westdeutschland und zeigen ihr den Weg zu Glück und Wohlstand, den das ganze deutsche Volk in einem geeinten Vaterland nach Beseitigung der imperialistischen Unterjochung beschreiten kann.

Der Volkswirtschaftsplan 1953 stellt schwere Aufgaben und ist ein hohes Kampfziel für die weitere Festigung und schnelle Entwicklung der ökonomischen Basis der Deutschen Demokratischen Republik. Seine Erfüllung erfordert größte Bereitschaft aller Werktätigen und erhöhte Wachsamkeit.

Im Jahre 1953 müssen die gesamte Rohstoffbasis, vor allem in der Metallurgie, erweitert, neue Energiekapazitäten in Betrieb genommen und die Produktion der Kohlenindustrie erhöht werden. Dies wird die Umstellung des Maschinenbaues auf die Herstellung großer und komplizierter Industrieausrüstungen und auf Maschinen zur Erweiterung und zur Rekonstruktion der wichtigsten Industriebetriebe sowie zur Technisierung und Mechanisierung der Landwirtschaft und zur Verbesserung des Transportwesens in beschleunigtem Tempo ermöglichen. Die chemische Industrie wird mehr industrielle Säuren, chemische Grundstoffe, Treibstoffe, Kunstfasern und Kunststoffe erzeugen. Die schnelle Entwicklung der Schwerindustrie wird eine Vergrößerung des Wohnungsbaues ermöglichen und eine weitere Steigerung der Konsumgüterproduktion mit gleichzeitiger Verbesserung der Qualitäten und Erweiterung der Sortimente sicherstellen.

In der Landwirtschaft steht als Hauptaufgabe des Jahres 1953 der Übergang zur Großproduktion durch umfassende Förderung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Auf ihrer Grundlage sowie durch Bereitstellung von zahlreichen und großen Landmaschinen und Geräten für die Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Güter wird die Anwendung der modernen Technik auf breiter Basis ermöglicht. Sie ist die Voraussetzung zur weiteren Steigerung der pflanzlichen und tierischen Produktion. Gleichzeitig ist ein entschiedener Kampf gegen die Feinde dieser Entwicklung zu führen.

Die staatlichen und genossenschaftlichen Handelsorgane haben ihre Arbeit insbesondere durch Bereitstellung von Waren hoher Qualität in reichhaltigem Sortiment zu verbessern und die Verkaufskultur weiter zu heben. Im Handel ist der Tätigkeit der Spekulanten, die die Versorgung der Bevölkerung schädigen, wirksam zu begegnen.

Die politischen und ökonomischen Bedingungen sowie das Bewußtsein der Arbeiterklasse und der Mehrheit der Werktätigen sind die Garanten für die Verwirklichung der im Volkswirtschaftsplan 1953 gestellten Aufgaben. Durch die Förderung der Wissenschaft, der Kultur und der Kunst, durch umfassenden Gesundheitsschutz und durch die Fürsorge des Staates für die Erholung der Werktätigen werden große schöpferische Kräfte mobilisiert.

Mit der Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan 1953 gestellten Aufgaben wird sich das deutsche Volk und insbesondere die Arbeiterklasse der großzügigen und umfassenden Hilfe der Sowjetunion und der anderen Völker des Friedenslagers würdig erweisen und einen wichtigen Beitrag im Kampf um die Erhaltung und Sicherung des Friedens und um die Wiedervereinigung Deutschlands auf friedlicher, demokratischer Grundlage leisten.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt deshalb folgendes Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1953:

§ 1			
Aufgaben der Industrie			
(1) Die industrielle Bruttoproduktion wird gegenüber dem im Jahre 1952 erreichten Stand auf 112,8% erhöht. In den einzelnen Industriezweigen ist folgender Stand zu erreichen:			
Energie	113,3 %	Elektrotechnik	118,9 %
Bergbau	111,3 %	Feinmechanik/Optik	108,8 %
Metallurgie	125,7 %	Chemie	108,5 %
Maschinenbau	121,3 %	Baumaterialien	108,1 %
		Holzbearbeitung	108,3 %
		Textilindustrie	109,6 %
		Leder, Schuhe, Rauchwaren, Konfektion	110,6 %
		Zellstoff/Papier	105,3 %
		Rohholz, Rinden und Harzgewinnung	107,8 %
		Nahrungs- und Genußmittelindustrie	112,4 %

(2) Der Umfang der Bruttoproduktion der wichtigsten Erzeugnisse wird gegenüber dem Jahre 1952 wie folgt erhöht:

	1953 zu 1952 in %
Elektroenergie	111,6
Industriekoks	115,1
Braunkohlenbriketts	109,7
Eisenerz	239,8
Kupfererz	121,6
Roheisen	180
Rohstahl in Blöcken	128,5
Walzstahl, warmgewalzt einschließlich	
Halbzeug	122,6
Walzbleche	114
Nahtlose Röhre	193,5
Energiemaschinen	169
Dampfturbinen über 5000 kW	255,5
Karusselldrehbänke über	
1600 mm Uml. ϕ	320
Walzwerksmaschinen	364
Schmiede- und Gesenckstücke aus	
Schwarzmetall	122
Landwirtschaftliche Maschinen insgesamt	146,1
Traktorenplüge	239,4
Traktoreneggen	105
Traktorendrill- und -sämaschinen	234,2
Traktorenkultivatoren	346
Traktorenmähbinder	186
Radschlepper	154
Raupenschlepper	550
Elektrogeneratoren über 100 kW	165,4
Kraftwerksturbogeneratoren	578,6
Elektrolokomotiven	274
Baumaschinen und Wegebaumaschinen ..	169,8
Schwefelsäure	133,3
Soda calz.	169,5
Ätznatron	110,9
Phosphordünger	205
Dieselmotoren	113,9
Zement	126,7
Ziegelsteine	134,1
Dachziegel	126,2
Möbel	107,2
Wollgewebe	151,5
Baumwollgewebe	112,4
Schuhe aus Leder	127
Fleisch (Bruttoproduktion)	121,6
Tierische Fette (Bruttoproduktion)	133,8
Margarine	117,1
Butter	119,4
Fischfang (ohne Binnenfischerei)	157,9

(3) Zur Erreichung dieser Produktionsziele haben die Ministerien und Staatssekretariate folgende Aufgaben durchzuführen:

a) Das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau:

Im Kupfererzbergbau ist die Ausnutzung der Kapazität zu erhöhen. Die Mechanisierung der Untertagearbeiten ist zu verstärken.

Zur Steigerung der Produktion von Schwarz- und Buntmetallen aus einheimischen Erzen sind die Vorbereitungsarbeiten für die Förderung abzuschließen sowie der Bau der neuen und die Rekonstruktion der bestehenden Betriebe des Bergbaues zu beschleunigen.

In den Hüttenwerken sind zwei neue Hochöfen und fünf Niederschachtofen aufzubauen. In den Eisenwerken West sind die Nebenanlagen so zu erweitern, daß die Niederschachtofen voll ausgenutzt werden können.

Die Anlagen zur Erzeugung von SM-Stahl sind zu erweitern und die Herdflächenleistung durch Anwendung der Schnellschmelzmethode zu erhöhen. Die Ausschußquoten in der Stahl- und Blecherzeugung sind weiter zu senken. In den Walzwerken sind eine Grobblechstraße, eine Grobstraße, eine Drahtstraße und eine Rohrstraße aufzubauen und in Betrieb zu nehmen. Der Ausstoß der Walzwerke ist zu erhöhen und die Herstellung von geschweißten Röhren in Siederohrqualität zu steigern. Die Produktion von Schienen, nahtlosen Röhren, Kesselblechen und Buntmetallteilen für die Eisenbahn ist zu vergrößern.

Den Betrieben des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau sind im Jahre 1953 66 % mehr Investitionsmittel als im Jahre 1952 zur Verfügung zu stellen. Diese sind in erster Linie für die Beseitigung der Rückstände in der Errichtung und Inbetriebnahme neuer Kapazitäten und für den weiteren Ausbau des Bergbaues, der Hütten-, Stahl- und Walzwerke sowie für die Mechanisierung des Arbeitsprozesses zu verwenden.

b) Das Staatssekretariat für Kohle und Energie:

In den Energiebetrieben ist durch Neubau und Ergänzung der Kessel- und Maschinenanlagen die Leistung zu vergrößern. Außerdem sind bis Jahresende neue Anlagen zu montieren.

In allen Energiebetrieben sind die installierten Kapazitäten besser auszunutzen. Die Reparaturzeiten für Kessel, Turbinen, Generatoren, Transformatoren sowie die Netz- und Blindstromverluste sind beträchtlich herabzusetzen.

In der Brennstoffindustrie sind neue Kapazitäten für die Herstellung von Steinkohlenkoks, Braunkohlenbriketts und Trockenkohle sowie zur Förderung von Rohbraunkohle in Betrieb zu nehmen.

Die Anlagen für Hochtemperaturkoks aus Braunkohle sind fertigzustellen.

Zur Verbesserung der Sortimente in der Gaskoksproduktion sind in den Gaswerken zusätzliche Separationen einzubauen. Durch Vorentwässerung in den Tagebauen ist der Wassergehalt der Rohkohle weiter zu senken.

In den Braunkohlengruben sind die Methoden der Franik-Bewegung und die Maßnahmen zur Überwindung der Stillstandszeiten in den Brikettfabriken den Werktätigen zu erläutern.

c) Das Ministerium für Maschinenbau:

Die Maschinenbaubetriebe haben alle Kapazitäten und Möglichkeiten zur Herstellung der für die Entwicklung der Volkswirtschaft entscheidenden Industrieausrüstungen auszunutzen. Dazu gehören: große Dampfkessel, große Turbinen und Generatoren, große Karusselldrehbänke, schwere Bohr- und Fräswerke, große Langhobelmaschinen, schwerste Schmiedepressen, leistungsfähige moderne Walzstraßen für Bleche und Rohre, große Abbaugeräte für die Kohlenindustrie, große Pumpen und Bohrgeräte für die geologische Erkundung, Ausrüstungen für die chemische Industrie und für die Zementindustrie.

Durch richtige Auswahl der Maschinentypen, durch zweckmäßige Konstruktion und Ausführung ist die fortschreitende Mechanisierung und Automatisierung der Industrie zu gewährleisten. Maschinenbaubetriebe, die den Bedürfnissen der Volkswirtschaft nicht entsprechende Erzeugnisse herstellen, sind auf wichtige Produktionen umzustellen.

Die Projekte zur Aufnahme der Serienproduktion von Lokomotiven und großen Waggonen sind fertigzustellen.

Mit dem Bau von Hochdruckkontaktöfen ist zu beginnen.

Zur Unterstützung der werktätigen Bauern, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, sind bedeutend mehr Landmaschinen zu bauen. Vor allem sind unter Ausnutzung der in der Sowjetunion gesammelten Erfahrungen große Traktoren-Anhängegeräte zu konstruieren und herzustellen. Die Produktion von Mähdreschern, Rübenkombines, Kartoffelkombines und anderen modernsten Landmaschinen ist aufzunehmen. Die Anfertigung von Ersatzteilen für Traktoren und Landmaschinen ist wesentlich zu erhöhen.

Die Werften sind entsprechend den großen Aufgaben des Schiffbaues weiter auszubauen.

Die Produktion von Generatoren, Elektromotoren, Transformatoren, Hoch- und Niederspannungsschaltgeräten ist unter starker Einschränkung des Kupferverbrauches zu erhöhen.

Die Konstruktionen von Elektromotoren größerer Leistung, Großtransformatoren, Kraftwerksturboalternatoren und Schaltgeräten sind weiterzuentwickeln.

In den optischen und feinmechanischen Betrieben sind für die Mechanisierung und Automatisierung der Industrie Spezialgeräte herzustellen.

Das Sortiment von chirurgischen Stahlinstrumenten ist zu vergrößern und ihre Qualität zu verbessern.

d) Das Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden:

In der chemischen Industrie ist insbesondere die Produktion von Schwefelsäure, Ätznatron, calz. Soda, Tonerde, Phosphordüngemitteln, Treibstoffen, darunter Dieseltreibstoffen für Traktoren, und von hochwirksamen Schädlingsbekämpfungsmitteln für die Landwirtschaft zu steigern.

Für die Herstellung von Schwefelsäure aus eigenen Rohstoffen sind neue Anlagen zu errichten und vorhandene umzubauen.

Zur Erhöhung der Aluminiumproduktion sind die im Bau befindlichen Kapazitäten Mitte 1953 in Betrieb zu nehmen. Gleichzeitig ist die Anlage zur Produktion von calz. Tonerde schnell auszubauen.

Die Produktion von Kunstseide ist zu erhöhen und die Steigerung der Herstellung von Perlon vorzubereiten. In den chemischen Betrieben sind die anfallenden Nebenprodukte der industriellen Verwertung zuzuführen.

In der Baustoffindustrie liegt die Hauptaufgabe bei der Inbetriebnahme neuer Kapazitäten für Zement, Ziegel und feuerfestes Material.

In der Glas- und keramischen Industrie sind mehr Bauelemente und noch geschmackvollere, dem Bedarf entsprechende Konsumgüter herzustellen.

Die Kapazitäten der volkseigenen örtlichen Industrie und der privaten Betriebe zur Herstellung von Ziegeln sind voll auszunutzen.

e) Das Ministerium für Leichtindustrie:

Die Produktion von Gütern des täglichen Bedarfs ist im Jahre 1953 bedeutend zu erhöhen. Dabei ist die Qualität wesentlich zu verbessern, das Sortiment zu erweitern und die Herstellung von Luxusartikeln in bedeutend größerem Umfange als bisher durchzuführen.

Die Produktion von synth. Fasern und Kunstseide ist in Sortiment und Qualität zu erweitern und zu verbessern.

Die Kapazität der Perlonzwirnerei ist auf das Vierfache zu vergrößern. Im Jahre 1953 ist ein Halbzellstoffwerk zu errichten.

In den Baumwollspinnereien sind die neuen Kapazitäten im IV. Quartal 1953 in Betrieb zu nehmen.

Auf der Grundlage des Imports von hochwertigen Rohstoffen ist die Qualität der Erzeugnisse der Textil- und Lederindustrie erheblich zu verbessern.

Die Einschnittsnormen zur Gewinnung von Schnittholz sind bei Nadelschnittholz auf mindestens 73% und bei Laubschnittholz auf mindestens 78% zu erhöhen.

Die Produktion von geschmackvollen und zweckmäßigen Möbeln ist weiter zu vergrößern.

Die neuen Anlagen für Hartfaserplatten sind fertigzustellen.

f) Das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie:

In der Produktion von Nahrungs- und Genussmitteln liegt die Hauptaufgabe in der Erweiterung des Sortiments und der Verbesserung der Qualität.

Die im Bau befindlichen Kühlhäuser sowie alle vorgesehenen Neubauten sind bis zum Ende des Jahres 1953 in Betrieb zu nehmen.

Zur Sicherung der Fleischverarbeitung ist eine ständige volle Ausnutzung der Kapazitäten sicherzustellen.

Die Kapazitätserweiterungen in der Ölraffination sind bis Ende des II. Quartals und in den Margarinewerken bis Ende des III. Quartals 1953 durchzuführen.

In der Zuckerindustrie ist die Kampagnedauer zu verkürzen, um eine höhere Zuckerausbeute zu erzielen.

Zur sofortigen Inbetriebnahme der neu aus der Produktion kommenden Fischereifahrzeuge (Trawler) ist die Ausbildung von Besatzungen zu fördern und die Zahl der Hochseefischerlehrlinge auf das Eineinhalbfache zu erhöhen.

Unter Verwendung hochwertiger Auslandstabake sind mehr Tabakerzeugnisse herzustellen. Die Zigarrenindustrie ist im Gebiet Eichsfeld/Thür. zu erweitern.

(4) Die Bereitstellung von Investitionsmitteln für die zentral geleitete Industrie ist gegenüber dem Jahre 1952 auf 145 % zu erhöhen. Die Minister und Staatssekretäre sind dafür verantwortlich, daß neben der Erweiterung der Anlagen die vorhandenen Kapazitäten durch Verbesserung der Arbeitsorganisation, der Arbeitsnormen und der technologischen Prozesse maximal ausgelastet werden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die Baubetriebe rechtzeitig Projekte und Kalkulationen erhalten. Die Inbetriebnahme der neuen Kapazitäten ist zu den im Plan festgelegten Terminen sicherzustellen. Bei den Investitionsarbeiten muß allerhöchste Sparsamkeit entfaltet und mit jeder Verschwendung Schluß gemacht werden.

(5) Bei der Durchführung der Produktionspläne im Jahre 1953 sind die Materialversorgungspläne genau einzuhalten. Die Verbrauchsnormen sind zu überprüfen und weiter zu senken. Bei der Verwendung von Elektroenergie ist größte Sparsamkeit zu üben und der Verbrauch in den Spitzenbelastungszeiten, besonders durch Maschineneinsatzpläne, einzuschränken.

(6) Zur Ausnutzung der Kapazitäten in der Industrie, insbesondere in den Maschinenbaubetrieben, ist eine umfassende Kooperation der Produktionsbetriebe zu organisieren.

Die Kooperationspläne der Ministerien und Staatssekretariate sind durch den Ministerrat zu bestätigen. Ihre Durchführung ist zu kontrollieren.

(7) Durch die konsequente Verwirklichung des Vertragssystems ist eine rhythmische, dem Bedarf entsprechende Produktion zu garantieren. Konkrete Verträge müssen die Zulieferung von Roh- und Hilfsstoffen für die Durchführung der Produktionsaufgaben sowie den reibungslosen Absatz der Erzeugnisse entsprechend dem Bedarf sicherstellen.

(8) Im Jahre 1953 sind die geologischen Erkundungsarbeiten weiter zu intensivieren. Sie sind vor allem auf die Erkundung von Steinkohle, Kupfererz, Eisenerz, Schwefelkies, Erdöl und Erdgas zu richten.

Die Ausrüstung der Bohr- und Schürfbetriebe ist zu erweitern. Ihre Geräte sind voll auszunutzen.

(9) Die Minister und Staatssekretäre sowie die Leiter der volkseigenen Betriebe sind für die unverzügliche Einführung der für die industrielle Produktion verwertbaren Ergebnisse der Wissenschaft,

der Forschung und der Technik verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die Institute und die Forschungs- und Entwicklungsstellen großzügig zu unterstützen.

Die Typisierung und Standardisierung von Anlagen, Maschinen, Aggregaten und Konstruktionen ist fortzusetzen und für die Betriebe verbindlich festzulegen.

§ 2

Entwicklung der Landwirtschaft

(1) In der Landwirtschaft ist der Übergang zur Großproduktion auf der Basis moderner Technik durch Förderung der Produktionsgenossenschaften zu beginnen. Die technische Ausrüstung der Maschinen-Traktoren-Stationen und der volkseigenen Güter ist schnell und umfassend zu erweitern.

Auf dieser Grundlage sind die Erträge in der pflanzlichen Produktion weiter zu steigern und die tierische Produktion beträchtlich zu erhöhen.

(2) Für den Ackerbau werden folgende Aufgaben festgelegt:

- Die Anbaufläche ist weiter zu vergrößern.
- Die Hektarerträge in den Hauptkulturen (berechnet im Durchschnitt der DDR) sind wie folgt zu erhöhen:

	Gesamtdurchschnitt auf
Getreide und Hülsenfrüchte	103,7 %
Ölfrüchte	156,9 %
Zuckerrüben	104,8 %
Kartoffeln	113,6 %
Futterhackfrüchte	119,0 %

- Die Steigerung der Gesamterträge gegenüber dem Jahr 1952 wird wie folgt festgesetzt:

	1953 zu 1952 in %
Getreide und Hülsenfrüchte	102,5
Ölfrüchte	160,4
Zuckerrüben	109,0
Kartoffeln	116,9
Futterhackfrüchte	132,8
Faserpflanzen (Rohstengel)	122,8
davon: Lein	132,7

(3) a) In der Viehwirtschaft ist die Aufzucht von hochwertigem Nutzvieh zu erweitern. Die Viehbestände sind gegenüber 1952 wie folgt zu vergrößern:

	Gesamte Landwirtschaft auf	VEG auf
Rinder	111,1 %	120,8 %
darunter: Kühe	113,8 %	144,1 %
Schweine	107,5 %	183,2 %
darunter: Sauen (über 6 Mon.)	116,2 %	220,0 %
Schafe	122,6 %	109,3 %
darunter: Mutterschafe (1 Jahr und älter)	116,2 %	114,1 %

- b) die Erzeugung tierischer Produkte ist wie folgt zu erhöhen:

	Gesamtmenge auf
Milch (3,5 % Fettgehalt)	113,4 %
Fleisch in Lebendgewicht (einschließlich Geflügel)	130,6 %
Eier	124,3 %
Wolle	110,3 %

In den volkseigenen Gütern sind insbesondere der Milchertrag je Kuh und die Zahl der aufzuziehenden Ferkel je Wurf beträchtlich über die Ergebnisse des Jahres 1952 zu steigern.

(4) Zur weiteren Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern und zur Förderung der auf freiwilliger Basis sich bildenden Produktionsgenossenschaften in der Landwirtschaft sind im Jahre 1953 neue Maschinen-Traktoren-Stationen zu errichten.

- a) Der Bestand an Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten der Stationen ist wie folgt zu vergrößern:

	1953 zu 1952 in %
Traktoren (umgerechnet auf 30 PS)	145,0
Traktorenpflüge	135,2
Traktorenkultivatoren	212,2
Traktorendrillmaschinen	178,1
Traktorenmähbinder	147,5
Mähdrescher	884,3
Traktorenkartoffelroder	275,4
Traktorenrübenroder	228,6
Lastkraftwagen (umgerechnet auf 3 t) ..	189,8
Kraftfahrzeuganhänger	174,9

- b) Die Leistungen der Maschinen-Traktoren-Stationen sind wie folgt zu erhöhen:

	1953 zu 1952 in %
Leistung je Traktor (30 PS)	112
Traktorenarbeiten insgesamt	152

- c) Zur Erweiterung der Anzahl der Maschinen-Traktoren-Stationen und ihrer Ausrüstung wird der Umfang der Investitionsarbeiten auf 198 % gegenüber 1952 erhöht.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die ihm unterstellten Organe haben genaue, terminliche Liefervereinbarungen mit dem Ministerium für Maschinenbau und den Produktionsbetrieben für die Bereitstellung der Traktoren, Maschinen, Geräte und Ersatzteile zu treffen.

Die ständige hohe Einsatzbereitschaft der Traktoren, Maschinen und Geräte durch die Werkstätten der Maschinen-Traktoren-Stationen ist zu sichern. Die Bereitstellung von Ersatzteilen ist zu vergrößern.

- d) Die Leiter der Maschinen-Traktoren-Stationen sind für die volle Ausnutzung der Traktoren

und Maschinen verantwortlich. Durch verbesserte Arbeitsorganisation und Anwendung des Mehrschichtensystems ist eine Durchschnittsleistung von 235 ha mittleren Pflügens je Traktor zu erreichen.

- e) Die Selbstkosten für Traktorenarbeiten sind weiter zu senken. Die Leiter der Maschinen-Traktoren-Stationen haben eine strenge Kontrolle über den Verbrauch von Treibstoffen und Material auszuüben.

- f) Die Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Selbstkosten ist durch Verbesserung der Arbeitsorganisation, durch den Erfahrungsaustausch sowie durch Schulung der Traktoristen und Mitarbeiter der Maschinen-Traktoren-Stationen zu unterstützen.

- g) Die Maschinen-Traktoren-Stationen werden verpflichtet, bevorzugt die Arbeiten für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auszuführen und ihnen die besten Agronomen zur Verfügung zu stellen. Die mit den werktätigen Bauern abgeschlossenen Verträge sind genau einzuhalten.

(5) Zur weiteren Förderung derjenigen Produktionsgenossenschaften, die Hilfe benötigen, sind diesen aus den staatlichen Fonds Saatgut, Düngemittel, Zuchtvieh, Futtermittel, landwirtschaftliche Geräte, Baustoffe zu staatlichen Preisen und staatliche Kredite bereitzustellen. Durch die staatlichen Organe ist ihnen jede Hilfe beim Aufbau ihrer Betriebe und bei der Organisation der Wirtschaftsführung zu geben.

(6) Alle Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit der volkseigenen Güter müssen den Erfordernissen einer sozialistischen Landwirtschaft entsprechen. Die volkseigenen Güter sollen den werktätigen Bauern Vorbild in der Pflege der Kulturen, in der Steigerung der Ernteerträge und in der Viehwirtschaft sein und sie von den Vorzügen der landwirtschaftlichen Großproduktion überzeugen.

- a) In den volkseigenen Gütern ist die technische Ausrüstung wie folgt zu erweitern:

	1953 zu 1952 in %
Traktoren (umgerechnet auf 30 PS)	118,8
Traktorenkultivatoren	117,9
Traktorendrillmaschinen	127,4
Mähdrescher	141,3
Traktorenkartoffelroder	126,1
Traktorenrübenroder	121,5
Lastkraftwagen (umgerechnet auf 3 t) ..	264,8
Kraftfahrzeuganhänger	134,4
Melkanlagen	250,0

- b) Der Viehbestand in den volkseigenen Gütern ist beträchtlich zu erhöhen. Insbesondere ist die Schweinemast zu vergrößern.

Die volkseigenen Güter haben für die Produktionsgenossenschaften und die werktätigen Bauern leistungsfähiges Zucht- und Nutzvieh zur Verfügung zu stellen.

c) Durch verstärkte Mechanisierung und Technisierung der landwirtschaftlichen Arbeiten ist die Arbeitsproduktivität in den volkseigenen Gütern weiter zu erhöhen. Gleichzeitig sind die Wettbewerbe der Landarbeiter zu fördern. Durch sparsame Wirtschaftsführung sind die Produktionskosten herabzusetzen. Die Rentabilität der Güter ist sicherzustellen und zu vergrößern.

d) Im Jahre 1953 sind große staatliche Mastanstalten zu schaffen.

(7) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat neben der Lösung der vorgenannten Aufgaben seine Arbeit insbesondere auf die Durchführung folgender Maßnahmen zu konzentrieren:

a) Die Erzeugung von hochwertigem Saat- und Pflanzgut ist zu erweitern und die rechtzeitige, sortengerechte Bereitstellung nach den Anbaubedingungen zu organisieren.

b) Die Verteilung der Düngemittel ist so vorzunehmen, daß die landwirtschaftlichen Betriebe den richtigen Dünger zeitgerecht erhalten. Sie sind über sparsamste und zweckmäßigste Verwendung gründlich zu beraten. Die Granulierung des Düngers, insbesondere von Phosphaten, ist weiter sicherzustellen. Die Bereitstellung von Phosphordünger ist auf 166% zu erhöhen.

c) Zur Verbesserung der Futtergrundlage ist der Zwischenfruchtanbau insgesamt auf 20,8%, bei den volkseigenen Gütern auf mindestens 34% der Anbaufläche auszudehnen. Die richtige, den Nährwert erhaltende Futterkonservierung, der Bau von Silogrüben aus örtlichen Reserven, die Futtererzeugung durch Übernahme von Grünland in Wechselnutzung sowie die Pflege der Wiesen und Weiden sind zu fördern.

d) Zur Sicherung der Fleischproduktion ist der Aufzucht von Mastschweinen besondere Beachtung durch monatliche Kontrolle der Sauendeckungspläne zu schenken. Für die Schweinezucht sind die vorhandenen Futtermittelreserven zu mobilisieren. Die Erfassung von Abfällen aus Städten und großen Betrieben ist zu organisieren.

e) Zur Steigerung der Wollerzeugung ist die Aufzucht von hochproduktiven Schafen, vor allem von Merinoschafen, zu organisieren. Die Kreuzung mit feine Wolle tragenden Böcken ist zu bevorzugen.

f) Die Arbeit der Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh ist mit den Aufgaben zur Erfüllung der tierischen Produktion zu koordinieren.

g) Die staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf haben ihre Arbeit auf die Deckung des Bedarfs der werktätigen Bauern einzurichten und eng mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe — VdgB (BHG) — zusammenzuarbeiten.

h) Die Viehwirtschaftsberatung und die Milchleistungsprüfungen sind wesentlich zu verbessern.

i) Um die Vermehrung der Viehbestände zu sichern, sind die Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest noch umfassender durchzuführen. Der Gesundheitszustand der Tiere ist einer ständigen Kontrolle zu unterziehen.

k) Im Jahre 1953 ist die vollständige Deckung des Bedarfs der Bevölkerung an Gemüse zu garantieren. Gemüse ist bevorzugt in der Nähe der Großstädte und in dichtbesiedelten Gebieten anzubauen. Insbesondere ist der Anbau von Fein- und Frühgemüse zu erweitern. Die ablieferungspflichtigen Flächen sind fortlaufend zu bestellen.

l) Der Obstanbau ist weiter zu fördern. Eine bessere Düngung und Pflege der Obstanlagen sowie eine wirksame Schädlingsbekämpfung sind zu organisieren.

(8) Durch die staatliche Erfassung und den freien Aufkauf sind der Industrie wichtige Rohstoffe bereitzustellen und die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu sichern. Die Erfüllung der Ablieferungspflicht durch die Bauern ist eine wichtige Aufgabe im Interesse des Staates. Sie sichert den werktätigen Bauern den Absatz ihrer Produktion zu festen staatlichen Preisen.

Der staatliche freie Aufkauf garantiert den Verkauf der ständig steigenden Produktion und ermöglicht den Bauern die weitere Verbesserung ihrer Lage. Die werktätigen Bauern werden aufgefordert, die zur Verfügung stehenden freien Mengen den staatlichen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben zur Verfügung zu stellen und damit zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Werktätigen beizutragen.

Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe werden verpflichtet, die Zusammenarbeit mit den Produktionsgenossenschaften und den werktätigen Bauern zu verbessern, für die volle und termingerechte Erfüllung der Pläne zu sorgen, Verluste an pflanzlichen und tierischen Produkten zu vermeiden und die Handelskosten beträchtlich zu senken.

§ 3

Aufgaben der Wasserwirtschaft

(1) Die Arbeiten auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft sind im Jahre 1953 auf folgende Schwerpunkte zu richten:

a) Ausbau der Wasserversorgung und Abwasserreinigung insbesondere in Gebieten des Kohle- und Erzbergbaues zur Gesundung der stehenden und fließenden Gewässer.

b) Fertigstellung der Talsperre Greiz-Dörlau zur Sicherung einer täglichen Wasserabgabe von 17 000 cbm.

c) Fertigstellung des ersten Bauabschnittes der Rapp-Bodesperre.

d) Erweiterung der Wasserversorgung in der Niederlausitz um 45 000 cbm je Tag.

e) Be- und Entwässerung auf 76 600 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche, insbesondere

im Oberspreewald, in der Wischeniederung, im Sude-Gebiet und Sicherung der Deiche an der unteren und mittleren Elbe.

Die Meliorationsarbeiten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind besonders zu unterstützen.

(2) Für die Ausnutzung der Wasserkräfte zur Erzeugung von Elektroenergie sind Projekte auszuarbeiten.

Eine vielseitige Nutzung der Wasserkraft ist anzustreben.

§ 4

Aufgaben der Forstwirtschaft

(1) In der Forstwirtschaft sind im Jahre 1953 folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Aufforstung und Waldpflege auf 267 900 ha. Der Pappelpflanzung ist weiterhin größte Beachtung zu schenken.
- b) Intensive Kalkdüngung auf 10 000 ha.
- c) Weitere Senkung des Derbholzeinschlages und planmäßige Erfassung von Nichtderbholz zur Versorgung der Bevölkerung mit Brennstoffen.
- d) Organisierung des Holzeinschlages und des Rückens als einheitlichen Arbeitsprozeß und weitere Mechanisierung der Holzeinschlags- und Rückearbeiten.

(2) In den Forstbetrieben ist die Aktivistenbewegung und die Bildung von Arbeitsbrigaden zu fördern und eine hohe Ausnutzung aller Aggregate im Holzeinschlag sicherzustellen. Die fachliche Qualifizierung der Forstarbeiter, insbesondere die Ausbildung von Motorsägenführern ist zu unterstützen.

§ 5

Aufgaben der Bauwirtschaft

(1) Die Leistungen der Bauindustrie sind im Jahre 1953 auf 116 % gegenüber 1952 zu erhöhen. Die Baukosten sind um 7,0 % zu senken.

(2) Das Staatssekretariat für Bauwirtschaft hat die Arbeit der zentral geleiteten volkseigenen Baubetriebe auf die Durchführung der großen und entscheidenden Bauten zu konzentrieren.

(3) Die volkseigenen örtlichen und die kleinen Baubetriebe sind mit der Durchführung des Wohnungsbaues, der Bauten für die Landwirtschaft, für das Gesundheitswesen und für andere Einrichtungen zu beauftragen.

(4) Das Staatssekretariat für Bauwirtschaft hat eine gute Zusammenarbeit mit den Zementwerken, den Ziegeleien und den Zulieferbetrieben der Bauindustrie zu organisieren, damit das ununterbrochene Bauen während des ganzen Jahres und die schnelle Inbetriebnahme der neuen Kapazitäten gesichert ist.

Die Arbeitsorganisation und -ordnung auf den Baustellen ist zu verbessern. Der planmäßige Antransport und der Umschlag der Baustoffe ist auf der Grundlage der aufzustellenden Arbeitsabläufe sicherzustellen.

(5) Die Produktion von Bauelementen aller Art ist schnell zu vergrößern.

(6) Die Verwendung von Naturbaustoffen ist in allen Baubetrieben zu erweitern.

(7) Die Mechanisierung der Bauarbeiten ist schnell weiterzuführen und insbesondere auf den Großbaustellen zu einem ersten Abschluß zu bringen.

(8) Die Zahl der Anlagen zur Herstellung von Ziegeln aus Trümmersplitt ist zu vermehren und die breite Verwertung der Trümmersmassen bei den Bauvorhaben in den Großstädten zu organisieren.

(9) Die Produktion von Stahl- und Metallkonstruktionen und deren Standardisierung ist weiter zu erhöhen und gleichzeitig eine bedeutend sparsamere Verwendung von Stahl sicherzustellen. Jede Verschwendung von Holz ist zu vermeiden.

(10) In allen Baubetrieben sind die Baukosten schnell zu senken und ein wirksamer Kampf um die höchste Sparsamkeit zu entfalten. Die Bewegung der Bauarbeiter zur Verkürzung der Bauzeiten, zur Verbesserung der Arbeitsnormen, zur Anwendung neuer Baumethoden und zur Senkung der Baukosten ist allseitig zu fördern.

(11) Die Projektierungsbetriebe werden verpflichtet, ihre Arbeit weiter zu verbessern, gut durchdachte Entwürfe in kürzeren Fristen auszuarbeiten sowie den Baubetrieben Zeichnungen und Kostenanschläge rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Entwicklung des Verkehrs und Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens

(1) Die Transportleistungen sind wie folgt zu erhöhen:

- a) bei der Reichsbahn auf 22 028 Millionen Tarif-t/km;
- b) bei der Schifffahrt auf 1897 Millionen t/km;
- c) bei dem Kraftverkehr auf 1233 Millionen t/km.

(2) a) Die Reichsbahn hat im Jahre 1953 13,9 % mehr Güter und 1,4 % mehr Personen als 1952 zu befördern. Die Steigerung im Gütertransport ist durch Erhöhung der durchschnittlichen Auslastung der Güterwagen auf 15,7 t je Wagen und die Herabsetzung durch durchschnittliche Umlaufzeit eines Wagens auf 3,1 Tage zu erreichen.

b) Das Streckennetz der Reichsbahn ist einschließlich des Sicherungswesens zu erweitern bzw. zu erneuern und seine Durchlaßfähigkeit zu verbessern.

c) Die Reparaturleistungen der Reichsbahnwerkstätten sind wertmäßig auf 112 % gegenüber 1952 zu erhöhen.

(3) Zur Leistungssteigerung im Gütertransport der Binnenschifffahrt sind die Fahrzeuge zweckmäßig zu disponieren. Auf stark befahrenen Wasser-

straßen ist die Nachtschiffahrt einzuführen. Die Leistungen der Seeschiffahrt sind um 50 % zu erhöhen. Die Seetransportflotte ist zu erweitern.

(4) Der gewerbliche Güterkraftverkehr hat hauptsächlich Aufgaben im Nahverkehr durchzuführen. Insbesondere im volkseigenen Sektor ist der Laderaum um 13 % höher auszunutzen und der Anteil der Leerkilometer auf 25 % zu senken. Im Personenverkehr ist die Beförderung der Berufstätigen stärker zu berücksichtigen und der Reiseverkehr für Erholungszwecke zu erweitern.

(5) Die termingemäße Erfüllung des Straßenbau- und Reparaturprogrammes ist zu sichern.

(6) Der Umfang der Investitionsarbeiten für den gesamten Verkehr ist gegenüber 1952 zu erhöhen. Bei der Reichsbahn sind die Mittel vor allem zur Verbesserung der Durchlaßfähigkeit zu verwenden.

(7) Die Leistungen des Post- und Fernmeldewesens sind weiter zu erhöhen.

Die Übermittlungszeiten für Nachrichten und Paketsendungen sind durch Verbesserung der Organisation, Fortsetzung der Motorisierung und durch Förderung der sozialistischen Wettbewerbe der Postangestellten zu verkürzen.

Im Fernsprechverkehr ist die Anzahl der Hauptanschlüsse zu erhöhen. Der Fernschreibverkehr ist durch Zulassung weiterer Teilnehmer zu erweitern.

(8) Die Versuchssendungen im Fernsehen sind weiter zu verbessern und im Laufe des Jahres über Berlin hinaus auf Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik auszudehnen.

§ 7

Entwicklung des Innerdeutschen Handels und des Außenhandels

(1) Der Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik ist gegenüber 1952 auf 133 % zu erhöhen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Sowjetunion, mit den Ländern der Volksdemokratie und der Volksrepublik China auf der Basis der langfristigen Handelsabkommen weiter zu festigen. Der Handel mit dem kapitalistischen Ausland ist auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu fördern.

Die Bemühung um die Entfaltung des Handels mit Westdeutschland ist verstärkt fortzusetzen.

(2) Bei der Ausführung von Exportaufträgen haben die Produktions- und Handelsbetriebe größte Sorgfalt in der Herstellung von Erzeugnissen hoher Qualität, in der exakten Erfüllung der Lieferverträge und der Einhaltung der Termine zu üben.

(3) Die Außenhandelsorgane haben die Importe entsprechend der abgeschlossenen Verträge termin-, sortiments- und qualitätsgerecht sicherzustellen.

(4) Zur Erweiterung unseres Außenhandels haben insbesondere die volkseigenen Betriebe alle ihre Liefermöglichkeiten zu entwickeln und den staatlichen Außenhandelsorganen anzubieten.

§ 8

Lebensstandard der Bevölkerung und Warenumsatz im Einzelhandel

(1) Der Warenumsatz im Einzelhandel ist im Jahre 1953 auf 28 Milliarden DM zu erhöhen. Im staatlichen und genossenschaftlichen Handel sind Waren hoher Qualität in einem reichhaltigen Sortiment anzubieten und die Verkaufskultur weiter zu heben.

Gegen die Spekulation im Handel ist ein entschiedener Kampf zu führen.

(2) Durch Bereitstellung größerer Warenmengen für den Einzelhandel ist eine Erhöhung des Verbrauches an Lebensmitteln und Industriewaren in folgendem Umfange sicherzustellen:

Fleisch und Fleischwaren	auf 116,0 %
Fett	„ 113,0 %
Eier	„ 118,0 %
Fisch und Fischwaren	„ 139,0 %
Trinkmilch	„ 128,0 %
Zucker	„ 111,0 %
Wollgewebe	„ 160,0 %
Baumwollgewebe	„ 133,0 %
Lederschuhe	„ 205,0 %
Obertrikotagen	„ 106,0 %
Untertrikotagen	„ 150,0 %
Möbel	„ 145,0 %
Fahrräder	„ 208,0 %
Fahrraddecken und Fahrrad- schläuche	„ 218,0 %
Braunkohlenbriketts	„ 122,0 %

(3) Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten Vereinbarungen für die Lieferung der im Plan festgesetzten Warenmengen zu treffen.

In den Verträgen zwischen Handels- und Produktionsbetrieben ist die saisongerechte Lieferung von Erzeugnissen festzulegen, die den Wünschen der Bevölkerung entsprechen.

Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung wird beauftragt, die Inanspruchnahme der Kontingente für Konsumgüter ständig zu kontrollieren.

(4) Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Ministerien und Staatssekretariaten Vorschläge zur größtmöglichen Steigerung der Produktion, zur Erweiterung der Sortimente und zur Verbesserung der Qualitäten der Bedarfsgüter auszuarbeiten und dem Ministerium bis zum 31. Januar 1953 vorzulegen.

In den großen Betrieben ist die Arbeit der Produktionsabteilungen für Massenbedarfsartikel unter Ausnutzung der Abfälle zu verbessern.

(5) Das Handelsnetz der Staatlichen Handelsorganisationen und der Konsumentenvereine ist besonders auf dem Lande und in industriellen Zentren zu erweitern. In großem Umfange sind

Fachgeschäfte sowie Schicht-, Spät- und Sonntagsverkaufsstellen einzurichten.

(6) Die Staatlichen Handelsorganisationen und die Konsumgenossenschaften werden verpflichtet, die Sortimente und die Qualitäten der wichtigsten Konsumgüter entsprechend dem Bedarf und den Wünschen der Bevölkerung zu bestimmen.

Besondere Aufmerksamkeit ist dabei den modischen Ansprüchen und dem Geschmack der Bevölkerung zu widmen. Die Waren sind in einer schönen und soliden Aufmachung in den Handel zu bringen. Die Produktion und das Angebot von Luxuswaren ist dem Wunsch der Bevölkerung entsprechend zu vergrößern.

(7) Die Wirtschaftsführung in den staatlichen und genossenschaftlichen Handelsbetrieben ist weiter zu verbessern. Durch zweckmäßige Organisation des Ein- und Verkaufs ist der Warenumschlag zu beschleunigen. An allen Stellen ist ein wirksameres Regime der Sparsamkeit zu entfalten.

Zur Hebung der Verkaufskultur ist die Qualifizierung der Handelsangestellten weiter zu fördern.

§ 9

Steigerung der Arbeitsproduktivität, Qualifizierung der Kader und Entwicklung der Löhne

(1) In den zentral geleiteten volkseigenen Industriebetrieben ist die Arbeitsproduktivität je Produktionsarbeiter gegenüber 1952 auf 116 % zu erhöhen. Diese Steigerung ist insbesondere durch die Lösung folgender Aufgaben zu erreichen:

- a) Die Produktionstechnik ist allgemein zu verbessern und die Mechanisierung der schweren und großen Arbeitsaufwand erfordernden Arbeiten weiter fortzusetzen.
- b) Die Arbeitsnormen sind entsprechend dem höheren Stand der Technik, der verbesserten Arbeitsorganisation und der neuesten Erfahrung aus der Aktivistenbewegung auf ein höheres Niveau zu heben.
- c) Die Qualifizierung der Werkstätigen bei der Durchführung von sozialistischen Wettbewerben ist mit allen Mitteln zu unterstützen.
- d) Die Aktivität der Werkstätigen bei der Durchführung von sozialistischen Wettbewerben ist mit allen Mitteln zu unterstützen.
- e) Die Rationalisatorienbewegung, die Überwindung veralteter Produktionsmethoden, die Aktivität der Neuerer ist durch die Leitung der Betriebe in Verbindung mit den Gewerkschaften zu fördern.
- f) Die kontinuierliche Produktion und eine hohe Ausnutzung der Arbeitszeit sind sicherzustellen.

(2) In der gesamten Wirtschaft sind im Jahre 1953 rund 100 000 Arbeitskräfte mehr zu beschäftigen als im Jahre 1952. Dabei ist der Anteil der in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft beschäftigten Frauen mindestens auf 37 % zu erhöhen. Die Leitungen der volkseigenen Betriebe, insbesondere in der Textilindustrie, im Maschinen-

bau, in der Bauwirtschaft, in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, im Handel, bei der Reichsbahn und der Post, werden verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beschäftigung von Frauen auszuschöpfen.

(3) Im Jahre 1953 sind in der gesamten Volkswirtschaft mindestens 247 000 Jugendliche in die Lehrausbildung neu aufzunehmen. Zur Durchführung dieser Aufgabe ist die Anzahl der Plätze in Lehrlingswohnheimen und die Anzahl der Plätze in Betriebsberufsschulen weiter zu vergrößern.

Die Ausbildung der neu eintretenden Lehrlinge ist insbesondere auf die wichtigsten Berufe des Bergbaues, der Metallurgie, der Chemie, des Schiffbaues, des Schwermaschinenbaues und der Bauwirtschaft zu lenken. Die Lehrlinge sind am Produktionsprozeß frühzeitig zu beteiligen.

(4) Die Durchschnittslöhne für alle Beschäftigten sind, insbesondere durch Anwendung des Leistungslohnes und durch Verbesserung der Entlohnung der hochqualifizierten Arbeiter in der zentral geleiteten volkseigenen Industrie, gegenüber dem Jahre 1952 auf 107 %, darunter in der Metallurgie auf 110 %, im Kohlenbergbau auf 107,3 %, im Kali- und Nichterzbergbau auf 106,1 % zu erhöhen.

Die Ministerien und Staatssekretariate werden verpflichtet, bei der Festlegung der Löhne das Leistungsprinzip weiter durchzusetzen und jede Gleichmacherei zu unterbinden.

Für alle Zweige der volkseigenen Wirtschaft sind im Jahre 1953 Lohngruppenkataloge vorzubereiten.

In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben ist die Entlohnung der Werkstätigen in voller Übereinstimmung mit den Lohnfonds des Betriebsplanes sicherzustellen.

(5) Die sich auf der Grundlage der Anwendung neuer Technik, der Mechanisierung der Produktion und der Qualifizierung der Werkstätigen breit entfaltende Initiative bei der Brechung alter und der Aufstellung neuer Arbeitsnormen ist von den Leitern der volkseigenen Betriebe und den Organen des Staatsapparates allseitig zu unterstützen.

Die Minister und Staatssekretäre werden verpflichtet, bis zum 31. März 1953 die Überprüfung und Neufestsetzung der Arbeitsnormen für das Jahr 1953 abzuschließen und einen Plan zur Erhöhung des Anteils der technisch begründeten Arbeitsnormen auszuarbeiten.

(6) Der Arbeitsschutz und die technische Sicherheit sind in allen Betrieben wirksam zu verbessern. Die sozialen Einrichtungen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sind entsprechend dem Plan weiter auszubauen.

§ 10

Aufgaben der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden werden beauftragt, die Durchführung der Pläne der örtlichen volkseigenen Industrie und der kommunalen Einrichtungen zu organisieren und die zentral geleitete Wirtschaft bei der Lösung ihrer

Aufgaben zu unterstützen. Für die ständige Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung, für die Weiterentwicklung der sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Betreuung sind sie unmittelbar mitverantwortlich. Auf dem Gebiete der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Bauwirtschaft, der Finanzen und anderer Kennziffern des Planes haben sie die Plandurchführung ständig zu kontrollieren und auf die erfolgreiche Erfüllung der Pläne hinzuwirken.

(2) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben in der volkseigenen örtlichen Wirtschaft insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Die Produktion der volkseigenen örtlichen Industriebetriebe ist gegenüber 1952 auf 120,2 % zu steigern und auf die Herstellung von Gegenständen des Massenbedarfes der Bevölkerung unter Ausnutzung der örtlichen Reserven einzurichten.
- b) Die volkseigenen örtlichen Baubetriebe haben die Verwendung örtlich vorhandener Baustoffe zu organisieren und die Leimbauweise verstärkt anzuwenden.
- c) Die kommunalen Einrichtungen sind zu verbessern und zu erweitern. In den ländlichen Gebieten sind Waschanstalten, öffentliche Bäder, Nähstuben usw. unter größter Ausnutzung örtlicher Möglichkeiten zu schaffen. In den großen Städten und Gemeinden sind die Einrichtungen der öffentlichen Hygiene auszubauen.
- d) In allen Betrieben der volkseigenen örtlichen Wirtschaft ist das Sparregime und die wirtschaftliche Rechnungsführung schnell zu verwirklichen. Die Leitungen der Betriebe haben alles zu tun, daß die vorhandenen Kapazitäten voll ausgenutzt werden, Waren hoher Qualität hergestellt, die Arbeitskräfte qualifiziert, die Arbeitsproduktivität gesteigert und die Selbstkosten gesenkt werden.

(3) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben den werktätigen Bauern bei der Bildung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften wirksame Hilfe zu gewähren. Die Bildung und die Tätigkeit von Fischereigenossenschaften ist zu unterstützen.

(4) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben die Errichtung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks zu fördern und die Handwerksbetriebe zu unterstützen. Sie haben den bestehenden Schwerbeschäftigten Genossenschaften bei ihrer Festigung zu helfen.

Die Leistungen aller Handwerksbetriebe sind auf 110,8 % zu steigern, wobei die Bauleistungen auf 106,6 % und die Leistungen für Reparaturen auf 118,5 % zu erhöhen sind. Den Handwerksbetrieben sind aus dem staatlichen Materialfonds Roh- und Hilfsstoffe zuzuweisen. Sie werden aufgerufen, an der Mobilisierung der örtlichen Reserven aktiv mitzuwirken sowie gediegene Waren, Luxusartikel und Hausrat herzustellen.

(5) Die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Staatliche Plankommission werden beauftragt, die Arbeit der Plankommissionen in den Bezirken und Kreisen wesentlich zu verbessern, damit diese neben dem Studium der Fragen der örtlichen Wirtschaft auch die Fragen der gesamten Wirtschaft ihres Gebietes beherrschen und Initiator bei der Erschließung zusätzlicher örtlicher Reserven werden sowie die Entwicklung der Kultur beschleunigen.

§ 11

Erhöhung des Volkseinkommens, Verwirklichung des Sparregimes, Senkung der Selbstkosten

(1) Das Volkseinkommen ist gegenüber dem Jahre 1952 um mindestens 15 % zu erhöhen. Zu diesem Zwecke ist der Kampf um die Erfüllung der Produktionspläne, um die Steigerung der Arbeitsproduktivität, um die beste Ausnutzung der Produktionsanlagen und um die konsequente Durchsetzung des Sparregimes und der wirtschaftlichen Rechnungsführung breit zu entfalten. Ein großer Teil des Volkseinkommens ist für den weiteren Auf- und Ausbau der Volkswirtschaft zu verwenden. Gleichzeitig ist der Lebensstandard der Arbeiter, der Angestellten, der werktätigen Bauern und der schaffenden Intelligenz zu erhöhen.

(2) Zur Vergrößerung und Erhaltung der Grundfonds ist der Umfang der Investitionsarbeiten gegenüber dem Jahre 1952 auf 125 % zu erhöhen. Die Investitionsmittel sind in erster Linie für den weiteren Aufbau der Industrie, die Technisierung der Landwirtschaft und den Verkehr einzusetzen. Im Jahre 1953 ist der Umfang der Wohnungsbauten gegenüber dem Jahre 1952 um 40 % zu erhöhen.

Die Minister und Staatssekretäre sowie die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben die Investitionsmittel in erster Linie zur Fertigstellung der im Bau befindlichen Kapazitäten und zur Errichtung der im Plan festgelegten neuen Kapazitäten zu verwenden.

(3) Die Rekonstruktion der volkseigenen Betriebe auf der Grundlage der weiteren Einführung fortschrittlicher Technik, der Mechanisierung der schweren und komplizierten Arbeiten, der Verbesserung der Arbeitsorganisation, der Hebung des kulturell-technischen Niveaus der Werktätigen ist in allen volkseigenen Betrieben weiterzuführen.

Die Leiter der volkseigenen Betriebe werden verpflichtet, die ihnen anvertrauten Werte des Volksvermögens gewissenhaft und korrekt zu verwalten. Sie haben jede Möglichkeit zur Verbesserung der Wirtschaftsführung durch verantwortungsbewußte Leitung der Betriebe auszunutzen und die Akkumulation beträchtlich zu erhöhen.

(4) Im Jahre 1953 ist in allen volkseigenen Betrieben größte Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der Wirtschaftsführung zu lenken. Jeder Betriebsleiter wird verpflichtet, eine auf hohem Niveau stehende Plan- und Staatsdisziplin zu wahren und den Plan allseitig zu erfüllen.

(5) In allen Betrieben ist die sparsamste Verwendung von Material, Energie und Hilfsstoffen sicher-

zustellen. In der Industrie sind die Materialverbrauchsnormen für Schwarzmetalle um 3% und für Buntmetalle um 5% zu senken. Die Bauindustrie hat beim Verbrauch von Schwarzmetallen 6% gegenüber den Normen des Vorjahres einzusparen. Die Eisenbahn wird verpflichtet, den Verbrauch von Brennstoffen um 3% und von Dieseltreibstoffen um 4½% gegenüber den Normen des Jahres 1952 herabzusetzen. Die Materialverbrauchsnormen sind laufend zu überprüfen und für jeden Betrieb auf Grund der Erfahrungen der Aktivisten, Rationalisatoren und Bestarbeiter präzise festzusetzen. Jeder überflüssige Verbrauch von Material und Ausrüstungen ist auszumerzen, der Kampf gegen den Ausschuß zu verstärken, die Verwendung von neuen Werkstoffen zu organisieren und die inneren Reserven in stärkerem Umfange als bisher zu organisieren.

(6) Die Staatsreserven an entscheidenden Rohstoffen, Nahrungsmitteln und Fertigwaren sind weiter zu vergrößern.

(7) Im Jahre 1953 sind die Selbstkosten in der volkseigenen Wirtschaft weiter zu senken, und zwar:

- a) in der zentral geleiteten volkseigenen Industrie um 6 %
- b) in der volkseigenen Bauindustrie um 7,6 %
- c) in den volkseigenen Gütern um 8 %

Die Zirkulationskosten im staatlichen Einzelhandel sind um 9% und die Kosten der Reichsbahn um 2% zu senken. Die Zirkulationskosten im staatlichen Großhandel sind beträchtlich herabzusetzen.

(8) Die Organe des Staatsapparates haben die wirtschaftliche Rechnungsführung in den volkseigenen Betrieben weiter zu entwickeln. Die planmäßige Leitung der staatlichen Betriebe ist in Übereinstimmung mit den Staatsinteressen durchzusetzen und die Rentabilität der Betriebe weiter zu heben.

(9) Die Leiter der volkseigenen Betriebe werden verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften laufend und systematisch die Werktätigen über die Aufgaben und Möglichkeiten der Einsparung von Material, zur besten Ausnutzung der Arbeitszeit, zur wirksamen Anwendung der Errungenschaften der Technik sowie zur Senkung der Selbstkosten aufzuklären und so die erforderliche Basis für die Lösung dieser Aufgaben zu schaffen.

§ 12

Förderung der Wissenschaft, der Forschung, der Technik, der Kultur, der Volksbildung, des Gesundheitsschutzes und der Körperkultur

(1) Die Arbeiten auf dem Gebiete der Wissenschaft, vor allem der Forschung und Technik, sind in stärkerem Maße auf die Lösung der wichtigsten Fragen bei der Durchführung des Fünfjahrplanes sowie auf die Auswertung und praktische Anwendung der fortschrittlichen Erfahrungen und wissenschaftlichen Entdeckungen zu richten. Die Wissenschaftler, Gelehrten, Forscher, Erfinder und Ratio-

nalisten sind in jeder Weise zu fördern und die Verbindung zwischen ihrer Arbeit und der Produktion weiter zu festigen.

Die Wissenschaftler, Techniker und Ingenieure werden aufgerufen, in ständig steigendem Maße die fortgeschrittene Wissenschaft und Technik zu meistern, die Errungenschaften der Sowjet-Wissenschaften auf allen Gebieten sich anzueignen und in der praktischen Arbeit anzuwenden. Der kollegiale wissenschaftliche Meinungsstreit muß entfaltet werden.

In der Organisation und Planung der wissenschaftlichen Forschungsarbeiten sind die bestehenden Mängel zu beseitigen, die die Wirksamkeit der wissenschaftlichen Forschungsarbeit hemmen.

(2) Die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, die Deutsche Bauakademie und die Deutsche Akademie der Künste werden aufgerufen, ihre Arbeiten auf die Aufgaben der erfolgreichen Durchführung des Fünfjahrplanes zu konzentrieren und ihre Kraft zur Lösung der wissenschaftlichen Probleme beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen.

(3) In die Forschungs- und Entwicklungsprogramme sind insbesondere Aufgaben für die Verbesserung der Arbeit der metallurgischen Betriebe und die Ausnutzung ihrer Kapazitäten, für die Entwicklung der Energieanlagen, für die Konstruktion von Schwermaschinen, für die Herstellung von wichtigen chemischen Produkten auf neuer Grundlage, für die Verbesserung der Baukonstruktionen und der Bauweise sowie Arbeiten zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes aufzunehmen. Zur Förderung der landwirtschaftlichen Großproduktion ist die Entwicklung und Konstruktion landwirtschaftlicher Großgeräte unter Ausnutzung der reichen Erfahrungen der Sowjetunion sofort zu beginnen und für die wichtigsten Geräte alsbald abzuschließen.

(4) Die fortschrittliche Erziehung und Ausbildung der Jugend und der Werktätigen ist weiter zu verbessern und zu fördern.

a) Im Jahre 1953 ist die Anzahl der Schüler in Zehnklassenschulen auf 23 000 zu erhöhen. Die Anzahl der Lehrkräfte in allgemeinbildenden Schulen ist auf 78 000 zu steigern.

b) Die Anzahl der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten ist 1953 auf 13 und die Zahl der dort Studierenden auf 14 600 zu erhöhen.

c) An den Universitäten und Hochschulen ist die Anzahl der Studierenden auf 45 370 zu erhöhen. Die Ausbildung technisch gebildeter Kader für die Wirtschaft ist stärker als bisher zu fördern. Der Anteil der Arbeiter- und Bauernstudenten ist im Jahre 1953 auf 50% und der Anteil der weiblichen Studenten auf 30% zu erhöhen. 10 000 Studenten sind zusätzlich durch Fernstudium in die Ausbildung einzubeziehen.

Die Anzahl der Lehrkräfte ist auf 1900, die Anzahl der Assistenten auf 2510 für Universitäten und Hochschulen zu erhöhen.

Die großen Mängel in der Ausbildung der Aspiranten sind zu beseitigen, so daß die Qualifizierung unserer jungen wissenschaftlichen Kader allseitig gesichert ist.

- d) An den Hoch- und Fachschulen ist die Ausbildung hochqualifizierter, insbesondere technischer Kräfte zu erweitern und zu verbessern. Für das Fernstudium an den Fachschulen sind 13 865 und für die Abendschulen 6525 Schüler aufzunehmen. Im Jahre 1953 ist die Tätigkeit der Volkshochschulen weiter zu fördern.
- e) Die Spielpläne der Theater, die Programme der Kulturveranstaltungen und der Inhalt der Kunstausstellungen sind zu verbessern und so zu gestalten, daß sie die Werktätigen an die Gegenwartsaufgaben heranführen, im patriotischen Geiste erziehen und auf diese Weise die Kräfte für den Aufbau des Sozialismus verstärken. Das Theater- und Konzertwesen auf dem Lande und in den Kleinstädten ist zu verbessern.
- f) Die Entwicklung der Volkskunst ist zu fördern, das klassische Kulturerbe zu pflegen und auf allen Gebieten sind Maßnahmen zu ergreifen, um den sozialistischen Realismus in der Kunst durchzusetzen. In den Bezirken Cottbus und Dresden ist die sorbische Volkskunst durch die Staatsorgane zu fördern.
- g) Das Film- und Fernsehwesen ist weiter zu entwickeln. Die Themen der Filme sind die Aufgaben des Kampfes um die Einheit Deutschlands und des Aufbaues des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu orientieren. Der Anteil der Themen aus dem Kampf der deutschen Arbeiterklasse um ihre Befreiung ist zu erhöhen.
- h) Die öffentlichen Büchereien und die Bibliotheken in den volkseigenen Betrieben und Maschinen-Traktoren-Stationen sind ausreichend mit Werken der fortschrittlichen Literatur auszustatten. Das Studium dieser Werke ist zu propagieren.

(5) Der Gesundheitsschutz für die Werktätigen ist durch folgende Maßnahmen weiter zu verbessern:

- a) Die Krankenhausbauten in Hennigsdorf und in Berlin-Friedrichshain sind fertigzustellen, in Fürstenberg und Aue beschleunigt weiterzuführen. In Krankenhäusern, Universitätskliniken, Heilstätten und Sanatorien ist der Bestand an Betten auf 206 200 zu erhöhen. In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sind 9 Betriebspolikliniken einzurichten. Auf dem Lande sind weitere 37 Landambulatorien zu eröffnen. Die Anzahl der Polikliniken einschließlich der Betriebspolikliniken ist auf 255 zu erhöhen.
- b) In Kinderkrippen sind 9300 Plätze neu zu schaffen. Nachsanatorien sind einzurichten. Die Betriebe werden aufgefordert, bei der

Durchführung dieser Aufgaben örtliche und innerbetriebliche Reserven stärker als bisher auszunutzen.

- c) Die Zahl der volkseigenen Apotheken ist etwa um 65 % zu erhöhen.
- d) Die Anzahl der Ärzte und der Beschäftigten in den mittleren medizinischen Berufen ist zu erhöhen. An medizinischen Fachschulen sind mindestens 8500 Schüler auszubilden.
- e) Den Ärzten der Polikliniken ist neben ihrer ambulanten Tätigkeit durch aktive Mitarbeit im zuständigen Krankenhaus Gelegenheit zur weiteren fachlichen Qualifizierung zu geben. Die Zusammenarbeit aller Einrichtungen des Gesundheitswesens ist bedeutend zu verbessern.

Die Leitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe haben die Verantwortung für ihre Betriebsgesundheitsseinrichtungen zu übernehmen und die erforderlichen Mittel für alle materiellen Ausgaben bereitzustellen.

(6) Die Körperkultur und der Sport sind von den staatlichen Organen und den Leitungen der Betriebe zu fördern.

- a) Die Sportanlagen sind zu verbessern und neue Anlagen zu errichten.
- b) Die Anzahl der Jugendheime und Jugendzimmer ist auf 12 000 zu erhöhen, dabei sind in stärkerem Maße die örtlichen und betrieblichen Möglichkeiten auszunutzen.
- c) An der Ferienaktion im Jahre 1953 sind 150 000 Kinder und Jugendliche mehr als 1952 zu beteiligen.
- d) Die staatlichen Organe und die Leitungen der Betriebe haben die Arbeit der „Gesellschaft für Sport und Technik“ zu unterstützen.

§ 13

Verwirklichung des Planes

(1) Das Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1953 gibt den Plänen für die Ministerien und Staatssekretariate, für die zentral geleiteten Organe des Staates und der Wirtschaft, für die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden, für die volkseigenen Betriebe aller Wirtschaftszweige und für die sonstigen Einrichtungen gesetzliche Kraft. Die Leiter der vorgenannten Stellen sind verpflichtet, den jeweiligen Plan in der vollen Nomenklatur, in allen Kennziffern und zu den festgelegten Terminen zu erfüllen. Gegen die Tendenzen der Senkung der Produktions- und Leistungspläne ist ein scharfer Kampf zu führen. Gleichzeitig sind alle Möglichkeiten zur besten Auslastung der Kapazitäten, für sparsamsten Materialverbrauch, zur ständigen Verbesserung der Arbeitsmethoden und zur Hebung des Niveaus der Leitung und Wirtschaftsführung in der gesamten Volkswirtschaft auszunutzen.

Die erfolgreiche Durchführung der im Plan festgelegten Aufgaben stärkt entscheidend die Ver-

teidigungsfähigkeit der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die staatliche Planung ist auf wissenschaftlicher Grundlage weiter zu verbessern und in das Zentrum der Aufmerksamkeit aller Wirtschafts- und Staatsorgane zu stellen. Die Minister und Staatssekretäre, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, die Leiter der volkseigenen Betriebe und der staatlichen Einrichtungen werden verpflichtet, die ihnen unterstehenden Planungsorgane zu festigen und Maßnahmen zur weiteren Qualifizierung der Planer zu treffen.

(3) Die Durchführung des Planes stellt an die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik hohe Anforderungen und erfordert verantwortungsbewußte Arbeit aller Mitarbeiter der Staatsorgane, der Organe der volkseigenen Wirtschaft, der Leitungen in den volkseigenen Betrieben und aller Wirtschaftsfunktionäre.

Zur Erschließung der schöpferischen Kräfte unseres Volkes ist die allseitige Entfaltung der Kritik und Selbstkritik an den Mängeln und Schwächen in der Arbeit mit dem Ziele ihrer möglichst schnellen Beseitigung erforderlich. Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre haben den Werktätigen jede Möglichkeit zur Meinungsäußerung zu geben und der Kritik an der Verwirklichung der Planaufgaben ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Werktätigen werden aufgefordert, höchste Wachsamkeit gegenüber den Feinden der Deutschen Demokratischen Republik zu entfalten.

Berlin, den 17. Dezember 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem siebzehnten Dezember neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertzweiundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Verordnung über Maßnahmen zur Entwicklung des Winter sportes als Massensport.

Vom 11. Dezember 1952

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sieht in der Entwicklung der Körperkultur und des Sportes ein wichtiges Mittel zur patriotischen Erziehung der Werktätigen und der Jugend zur Heranbildung allseitig entwickelter, lebensfroher Menschen, die große Leistungen beim sozialistischen Aufbau unserer Heimat vollbringen und bereit sind, diesen Aufbau und den Frieden bis zum Äußersten zu verteidigen. Besonders der Wintersport dient diesem Ziel.

Daher beschließt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik:

§ 1

Es sind alle Maßnahmen zu treffen, um den Wintersport breit zu entfalten. Das Netz der Ski-, Schlittschuh- und Rodelausleihstationen ist zu verbreitern. Eisbahnen, Rodelbahnen, Torlauf-, Langlauf- und Abfahrtstrecken sind anzulegen.

§ 2

Der Massenwettkampf ist in den verschiedenen Disziplinen des Ski-, Eis- und Rodelsportes auf der Grundlage der Bedingungen des Massenwintersportabzeichens und des Sportleistungsabzeichens „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens“ zu organisieren.

(4) Die Minister und Staatssekretäre, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bürgermeister sind in ihrem Aufgabenbereich in vollem Umfange für die Erfüllung der Planaufgaben verantwortlich.

(5) Der Ministerrat wird beauftragt, die Pläne der Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke auf der Grundlage dieses Gesetzes zu bestätigen und die zur Durchführung des Planes erforderlichen Weisungen zu erteilen.

Die Räte der Bezirke werden verpflichtet, die Pläne der Kreise zu bestätigen und die Durchführung der Planaufgaben in den Kreisen und Gemeinden zu kontrollieren.

Die Räte der Kreise werden verpflichtet, die Pläne der Städte und Gemeinden zu bestätigen und die Durchführung der Planaufgaben sicherzustellen.

(6) Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, dem Ministerrat jeweils nach Quartalsschluß einen genauen Bericht über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1953 zu geben und Maßnahmen für die bessere und schnellere Erfüllung der Planaufgaben vorzuschlagen.

(7) Die Schaffung der ökonomischen Grundlagen für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet jeden Bürger, mit ganzer Kraft an der erfolgreichen Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1953 mitzuarbeiten.

§ 3

Entsprechend den Witterungsverhältnissen sind in den Kreisen Wochen des Eis- und Skisportes sowie Wochen des Rodelns, verbunden mit Wanderungen, Orientierungsmärschen, Eis- und Kulturfesten, zu veranstalten.

§ 4

In den Mittelgebirgsstädten unserer Heimat werden folgende Kreise zu Mittelpunkten des Wintersportes erklärt:

Bezirk Dresden:	Bezirk Chemnitz:
Kreis Zittau	Kreis Annaberg
Kreis Dippoldiswalde	Kreis Schwarzenberg
	Kreis Klingenthal

Bezirk Suhl:
Kreis Ilmenau
Kreis Schmalkalden
Kreis Neuhaus

§ 5

In den Gemeinden und Städten dieser Kreise sind Massenquartiere einzurichten, Ausleihstationen für Wintersportgeräte zu eröffnen sowie Skilehrer und Übungsleiter einzusetzen, um den Werkträgern aus Stadt und Land die Ausübung des Wintersportes zu ermöglichen.

§ 6

Werkträgern und Jugendlichen, die mit den Gruppen der Betriebssportgemeinschaften und Sportgemeinschaften, der Freien Deutschen Jugend sowie der Gesellschaft für Sport und Technik Fahrten in die Wintersportgebiete zur Ausübung des Wintersportes durchführen, ist bei Eisenbahnfahrten bei einer Entfernung unter 100 km 50 % und für den 100 km übersteigenden Anteil der Fahrt 75 % Fahrpreisermäßigung zu gewähren.

§ 7

Zur Entwicklung der Masseninitiative und zur Mobilisierung aller örtlichen Reserven bei der Durchführung der Aufgaben sind unter Beteiligung der demokratischen Parteien und Massenorganisationen beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport bei den Bezirks- und Kreiskomitees für Körperkultur und Sport, bei den Räten der Gemeinden und in den volkseigenen Betrieben Kommissionen zu bilden.

§ 8

Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport hat die zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Mittel aus seinem Haushalt zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1952

Die Regierung der	
Deutschen Demokratischen Republik	
Der Ministerpräsident	Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport
Grotewohl	Ewald
	Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Entwicklung des Wintersportes als Massensport.

Vom 18. Dezember 1952

Auf Grund § 9 der Verordnung vom 11. Dezember 1952 über Maßnahmen zur Entwicklung des Wintersportes als Massensport (GBl. S. 1332) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Die nach § 7 zu bildenden Kommissionen haben ihre Tätigkeit in folgender Zusammensetzung bis zum 20. Dezember 1952 aufzunehmen:

a) beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport

- 1 Vertreter des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport,
- 1 Vertreter des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend,
- 1 Vertreter des FDGB-Bundesvorstandes,
- 1 Vertreter der Gesellschaft für Sport und Technik,
- 1 Vertreter des Ministeriums für Volksbildung,
- 1 Vertreter des Amtes für Jugendfragen,
- 3 Spitzensportler der wichtigsten Disziplinen im Wintersport;

b) bei den Bezirks- und Kreiskomitees für Körperkultur und Sport

- 1 Vertreter des Bezirks- bzw. Kreiskomitees für Körperkultur und Sport,
- 1 Vertreter der Bezirks- bzw. Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend,
- 1 Vertreter der Bezirks- bzw. Kreisleitung der Gesellschaft für Sport und Technik,
- 1 Vertreter des Bezirks- bzw. Kreis Ausschusses des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- 1 Vertreter der Abteilung Volksbildung beim Rat des Bezirkes bzw. Rat des Kreises;

c) bei den Räten der Städte und Gemeinden

- 1 Vertreter des Rates der Stadt oder der Gemeinde,
- 1 Vertreter der Orts- oder Grundeinheit der Freien Deutschen Jugend,
- 1 Vertreter der Betriebssportgemeinschaften oder Sportgemeinschaften,
- 1 Vertreter der Gesellschaft für Sport und Technik;

d) in den volkseigenen Betrieben

- 1 Vertreter der Betriebssportgemeinschaft, der Kulturdirektor,
- 1 Vertreter der FDJ-Grundeinheit,
- 1 Vertreter der Gesellschaft für Sport und Technik,
- 1 Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung.

§ 2

Bis zum 25. Dezember 1952 arbeiten die Kommissionen für ihren Bereich einen Wintersportkalender, in dem alle Wettkämpfe und Veranstaltungen sowie die Austragungsorte enthalten sind, aus. Dieser Wintersportkalender muß so aufgestellt sein, daß

an den vielseitigen Interessen der Werktätigen und Jugendlichen entspricht. Er muß vor allen Dingen solche Veranstaltungen und Spiele enthalten, die der Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft dienen.

§ 3

Der Wintersportkalender ist weitgehendst zu popularisieren und die Bevölkerung zur aktiven Mitarbeit bei der Herrichtung der Laufstrecken, Rodelbahnen und Eisbahnen sowie zur aktiven Teilnahme an den Veranstaltungen aufzurufen.

§ 4

In den unter § 4 der Verordnung vom 11. Dezember 1952 aufgeführten Kreisen sind Massenquartiere in geeigneten Räumlichkeiten einzurichten und Privatquartiere bereitzustellen. In jedem dieser Kreise ist eine Anmeldestelle zur Erfassung und Verteilung der Quartiere einzurichten. Für die Durchführung dieser Maßnahmen sind die Bürgermeister der Städte und Gemeinden verantwortlich.

Die Anschriften der Anmeldestellen werden bis zum 1. Januar 1953 vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport veröffentlicht.

§ 5

In folgenden Orten werden Ski- und Rodelausleihstationen eingerichtet:

Altenberg	Oberhof
Oberwiesenthal	Brodderode
Johanngeorgenstadt	

Die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Bereitstellung von Räumen für diese Ausleihstationen verantwortlich. Sie übernehmen die Verwaltung der Materialien in den Ausleihstationen, die vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport zur Verfügung gestellt werden.

Tagesleihgebühren betragen

für Kinder und Jugendliche

1 Paar Ski	0,25 DM
1 Paar Skistiefel	0,50 DM
1 Rodelschlitten	0,25 DM

für Erwachsene

1 Paar Ski	0,50 DM
1 Paar Skistiefel	1,— DM
1 Rodelschlitten	0,50 bis 1,— DM.

§ 6

In den Städten

Dresden, Leipzig, Oelsnitz/Erzgeb., Erfurt (2 Stationen), Gera, Eisenach, Weimar, Halle, Dessau, Bitterfeld, Merseburg, Magdeburg, Zeitz, Brandenburg, Potsdam, Cottbus, Wismar, Stralsund, Schwerin, Berlin

werden Schlittschuhausleihstationen eröffnet. Die Räte der Städte sind für die Einrichtung dieser Schlittschuhausleihstationen verantwortlich.

Sie übernehmen die Verwaltung der Materialien.

Tagesleihgebühren betragen

für Kinder und Jugendliche	
für 1 Paar Schlittschuhe	0,25 DM
für Erwachsene	
für 1 Paar Schlittschuhe	0,50 DM.

§ 7

Die Ausgaben zur Unterhaltung der Ausleihstationen sowie die Einnahmen derselben sind nach voller Haushaltsklassifikation im Haushalt der Gemeinde aufzunehmen.

§ 8

Bei der Ausleihung von Wintersportmaterialien ist neben der Entrichtung der Leihgebühren ein gültiger Ausweis (z. B. Sportausweis) zu hinterlegen. Der Ausweis wird nach Rückgabe der geliehenen Materialien zurückgegeben.

§ 9

Zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung entsprechend des § 6 der Verordnung vom 11. Dezember 1952 wird folgende Regelung getroffen:

- Gruppen der Freien Deutschen Jugend und der Gesellschaft für Sport und Technik reichen ihre Anträge in zweifacher Ausfertigung auf Fahrpreisermäßigung bei ihren zuständigen Kreisleitungen zur Bestätigung und Weiterleitung an die Direktion der Reichsbahn ein. Betriebssportgemeinschaften und Sportgemeinschaften richten ihre Anträge zur Bestätigung und Weiterleitung an das zuständige Kreiskomitee für Körperkultur und Sport.
- Um Anrecht auf Fahrpreisermäßigung zu erhalten, muß die Gruppe mindestens fünf Personen und einen Leiter zählen.
- Auf dem Antrag zur Fahrpreisermäßigung müssen die Abfahrts- und Rückreisetasche, Zeiten, Strecke, Teilnehmerzahl sowie der Name, Wohnort und die Nummer des Deutschen Personalausweises des Gruppenleiters enthalten sein.
- Der durch die jeweilige Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend, der Gesellschaft für Sport und Technik oder das Kreiskomitee für Körperkultur und Sport bestätigte Antrag ist bei dem Fahrkartenverkauf vorzulegen und dient dem Gruppenleiter als Ausweis für die Dauer der Reise.
- Der Antrag zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung muß mindestens fünf Tage vor dem Abfahrtstag eingereicht werden; der Reichsbahn müssen die Anträge mindestens drei Tage vor Antritt der Fahrt von den zuständigen Kreisleitungen oder Kreiskomitees für Körperkultur und Sport zugestellt werden.

Berlin, den 18. Dezember 1952

Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport

Ewald
Vorsitzender

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 23. Dezember 1952

Nr. 178

Tag	Inhalt	Seite
19.12.52	Verordnung über die Auflösung des Ministeriums für Maschinenbau und die Bildung von drei neuen Ministerien für Maschinenbau	1335
19.12.52	Verordnung über die Verkündung von Gesetzen und Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen	1336
19.12.52	Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	1336
19.12.52	Verordnung über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh	1338
19.12.52	Verordnung über die Neuorganisation des Straßenbaues und der Straßenunterhaltung	1339
19.12.52	Verordnung über die Gründung der Deutschen Konzert- und Gastspielsdirektion	1340
19.12.52	Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen	1341
19.12.52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen	1343
19.12.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen	1344
20.12.52	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik	1345

Verordnung

über die Auflösung des Ministeriums für Maschinenbau und die Bildung von drei neuen Ministerien für Maschinenbau.

Vom 19. Dezember 1952

Die bisherige umfassende Entwicklung unserer Industrie in Durchführung des Fünfjahrplanes und die große Aufgabe, die Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen, lassen erkennen, daß die planmäßige Entwicklung und Kontrolle des gesamten Maschinenbaues nicht mehr von einem Ministerium durchgeführt werden kann.

Auf Grund § 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407) wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Das Ministerium für Maschinenbau wird aufgelöst.

§ 2

An Stelle des Ministeriums für Maschinenbau werden folgende Ministerien gebildet:

1. Ministerium für Schwermaschinenbau,

2. Ministerium für Transportmittel- und Landmaschinenbau,
3. Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau.

§ 3

Jedes dieser Ministerien wird verantwortlich von einem Fachminister geleitet, dem ein Staatssekretär beigegeben ist.

§ 4

Die Regierung hat Maßnahmen zu treffen, die eine ordnungsgemäße Überleitung der Aufgaben gewährleisten.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Verordnung
über die Verkündung von Gesetzen und Veröffentlichung von anderen Bestimmungen
und Bekanntmachungen.

Vom 19. Dezember 1952

§ 1

(1) Gesetze werden im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik verkündet.

(2) Verordnungen und sonstige gesetzliche Bestimmungen werden im Gesetzblatt oder im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik verkündet. Erfolgt die Verkündung im Zentralblatt, so ist im Gesetzblatt nachrichtlich darauf hinzuweisen.

§ 2

Anweisungen, Verfügungen und sonstige Bestimmungen von allgemeiner Bedeutung sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

§ 3

Soweit in gesetzlichen Bestimmungen eine öffentliche Bekanntmachung in sonstigen Veröffentlichungsblättern oder Tageszeitungen vorgesehen ist, tritt an deren Stelle die Veröffentlichung im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

(1) Die Herausgabe aller bisher bestehenden Verkündungs- und Veröffentlichungsblätter der Ministerien und Staatssekretariate der Deutschen Demokratischen Republik und der Räte der Bezirke ist einzustellen.

(2) Der Staatssekretär der Regierung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5

Das Gesetzblatt und das Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik werden von der Regierungskanzlei herausgegeben.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt die Regierungskanzlei.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Verordnung

über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben
der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe
der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 19. Dezember 1952

Die Einhaltung einer straffen Stellenplandisziplin und die Durchsetzung einer strengen Sparsamkeitswirtschaft erfordern eine verstärkte Kontrolle über die Einhaltung der Stellenpläne und der Pläne für Verwaltungsausgaben der staatlichen Organe und der volkseigenen Betriebe. Daher wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 407) folgendes verordnet:

I.

Aufgaben

§ 1

(1) Das Ministerium der Finanzen ist verpflichtet, die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne, der Lohn- und Gehaltsfonds und der Fonds für Verwaltungsausgaben in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, den Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft sowie für das Verwaltungspersonal in den volkseigenen Betrieben durchzuführen. Die Registrierung hat jährlich zu erfolgen.

(2) Das Ministerium der Finanzen hat hierbei zu überwachen, daß die von der Staatlichen Stellenplankommission festgelegten Kontingente für Verwaltungspersonal der in Abs. 1 genannten Einrichtungen und Institutionen sowie die Lohn- und Ge-

haltsfonds und die Fonds für Verwaltungsausgaben von den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten sowie den sonstigen zentralen Einrichtungen auf die einzelnen Verwaltungen, Einrichtungen und Betriebe ordnungsgemäß verteilt werden.

§ 2

Die Ministerien, Staatssekretariate und sonstigen zentralen Einrichtungen sowie die Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, für die rechtzeitige Registrierung der Stellenpläne, der Lohn- und Gehaltsfonds und der Fonds für Verwaltungsausgaben bei den ihnen nachgeordneten Verwaltungen und Betrieben Sorge zu tragen.

§ 3

Bei der Registrierung und Kontrolle durch das Ministerium der Finanzen ist im einzelnen zu prüfen:

- a) ob die Stellenplanverzeichnisse, Lohn- und Gehaltsfonds und die Pläne für Verwaltungsausgaben ordnungsgemäß bestätigt sind,
- b) ob die vorgeschriebenen Lohn- und Gehaltstarife eingehalten worden sind,
- c) ob die tatsächliche Stellenbesetzung, die Lohn- und Gehaltstarife und die Lohn- und Gehalts-

summen mit den bestätigten Zahlen übereinstimmen,

- d) ob die Ausgabeansätze für Verwaltungsausgaben richtig ermittelt und eingehalten worden sind,
- e) ob Möglichkeiten zu einer Vereinfachung und Verminderung des Verwaltungsapparates bestehen.

II.

Organisation

§ 4

Zur Durchführung dieser Verordnung wird beim Ministerium der Finanzen im Rahmen seines bestätigten Stellenplanes eine Abteilung für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne errichtet.

§ 5

Bei den Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise werden nach Bedarf Inspektionen für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne gebildet.

§ 6

Die Abteilung für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne des Ministeriums der Finanzen ist zuständig für die Registrierung und Kontrolle der Stellenpläne, der Lohn- und Gehaltsfonds und der Fonds für Verwaltungsausgaben bei

- a) den Ministerien, Staatssekretariaten und den zentralen Organen und Einrichtungen,
- b) den Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft,
- c) den Räten der Bezirke.

§ 7

Die Inspektionen für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne bei den Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke sind zuständig für die Registrierung und Kontrolle der Stellenpläne, der Lohn- und Gehaltsfonds und der Fonds für Verwaltungsausgaben bei den Räten der Kreise sowie den Bezirken direkt unterstellten Einrichtungen.

§ 8

Die Inspektionen für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne bei den Räten der Kreise sind zuständig für die Registrierung und Kontrolle der Stellenpläne, der Lohn- und Gehaltsfonds und der Fonds für Verwaltungsausgaben bei

- a) den Räten der kreisangehörigen Gemeinden,
- b) allen in den Kreisen gelegenen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, unbeschadet ihrer Unterstellung, soweit sie nicht durch die Abteilung im Ministerium der Finanzen gemäß § 6 oder durch die Inspektionen bei den Finanzabteilungen der Räte der Bezirke gemäß § 7 erfaßt werden.

§ 9

(1) Zur Durchführung der Revision über die Einhaltung der bestätigten Stellenpläne, der Lohn- und Gehaltsfonds und der Fonds für Verwaltungs-

ausgaben bedient sich die Abteilung für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne der Organe der Verwaltung Finanzrevision beim Ministerium der Finanzen.

(2) Die Verwaltung Finanzrevision ist verpflichtet, alle Prüfungsfeststellungen über Verletzungen der Stellenplandisziplin und über die Überschreitung der Lohn- und Gehaltsfonds und der Fonds für Verwaltungsausgaben der Abteilung für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne mitzuteilen.

Auf Grund ihrer Prüfung hat sie ferner Vorschläge für die Vereinfachung und Verminderung des Verwaltungsapparates der Abteilung für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne zu unterbreiten.

III.

Sicherung der Finanz- und Stellenplandisziplin

§ 10

Die staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie die Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, die der Registrierung unterliegen, sind verpflichtet, bei der Registrierung und Kontrolle

- a) alle erforderlichen Unterlagen (z. B. bestätigte Stellenpläne, Berechnungen der Lohn- und Gehaltsfonds, Pläne für Verwaltungsausgaben, Nachweise über den planmäßigen Bestand an Angestellten und die für diese verausgabten Löhne und Gehälter usw.) vorzulegen,
- b) alle für erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Den der Registrierung unterliegenden Institutionen ist es untersagt:

- a) über den bestätigten Stellenplan hinaus Mitarbeiter zu beschäftigen,
- b) neue Stellenpläne ohne Genehmigung durch die zuständigen Stellen einzuführen oder Änderungen bestätigter Stellenpläne vorzunehmen,
- c) die durch die zuständigen Stellen festgesetzten Vergütungsgruppen und Lohn- und Gehaltsätze eigenmächtig abzuändern,
- d) die bestätigten Lohn- und Gehaltsfonds sowie die Fonds für Verwaltungsausgaben zu überschreiten,
- e) die Entlohnung der Mitarbeiter zu Lasten von unbesetzten Stellen zu erhöhen,
- f) Einsparungen, die durch Nichtbesetzung von Stellen entstehen, für andere Verwaltungsausgaben zu verwenden. Die hierfür freigegebenen Mittel sind zu sperren.

§ 12

Wird bei der Registrierung festgestellt, daß die Stellenpläne, die Lohn- und Gehaltsfonds und die Fonds für Verwaltungsausgaben nicht den Vorschriften entsprechen, ist die Registrierung erst nach Beseitigung der Mängel vorzunehmen.

§ 13

(1) Wird bei der Kontrolle der Stellenpläne, der Einhaltung der Lohn- und Gehaltsfonds und der Fonds für Verwaltungsausgaben festgestellt, daß Verstöße gegen die Finanz- oder Stellenplandisziplin vorliegen, sind die hierfür verantwortlichen Personen durch die registrierende Stelle zu ermitteln und den zuständigen Organen zur Bestrafung zu melden.

(2) Neben dem Leiter der Verwaltung oder des Betriebes haftet für Verstöße in gleicher Weise der Haushaltsbearbeiter bzw. der Hauptbuchhalter.

§ 14

Die Abteilung für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne des Ministeriums der Finanzen und die Inspektionen bei den Räten der Bezirke und Kreise sind berechtigt, die Bankkonten von Verwaltungen und Verwaltungen der volkseigenen Betriebe zu sperren, bei denen Verstöße gegen die Finanz- und Stellenplandisziplin festgestellt werden.

§ 15

(1) Die Kreditinstitute sind verpflichtet, Auszahlungen für Löhne und Gehälter an die der Regi-

strierung unterliegenden Institutionen nur vorzunehmen, soweit eine Registrierung erfolgt ist.

(2) Sie dürfen Auszahlungen nur für den tatsächlichen Bestand an Mitarbeitern, jedoch höchstens bis zu dem registrierten Betrag für Löhne und Gehälter vornehmen.

§ 16

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt mit Ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium der Finanzen

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Dr. Loch

Stellvertreter

des Ministerpräsidenten

Verordnung

über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh.

Vom 19. Dezember 1952

Im Interesse einer weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett wird zur schnelleren Steigerung der Schlachtviehproduktion folgendes verordnet:

§ 1

(1) Es werden volkseigene Betriebe für Mast von Schlachtvieh mit der Bezeichnung „Betrieb für Mast von Schlachtvieh“ gegründet.

(2) Die volkseigenen Betriebe sind Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 2

Die volkseigenen Betriebe unterstehen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 3

(1) Den volkseigenen Betrieben werden die erforderlichen Grundfonds und durch das Ministerium der Finanzen Umlaufmittel übertragen.

(2) Sie haben mit Beginn ihrer Tätigkeit eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

§ 4

Die volkseigenen Betriebe haben die Aufgabe, im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes Schlachtvieh zu produzieren.

§ 5

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmt auf Grund der Verteilerpläne im Einvernehmen mit den Staatssekretariaten für Erfassung und Aufkauf sowie für Nahrungs- und Genussmittelindustrie jene Betriebe der Lebensmittelindustrie, die verpflichtet sind, ihre verwertbaren, als Futtermittel geeigneten Abfälle den volkseigenen Betrieben zu überlassen. Diese Betriebe haben über die Lieferung dieser Abfälle mit den volkseigenen Betrieben nach dem Vertragssystem Lieferverträge abzuschließen.

(2) Gaststätten, Heime, Krankenanstalten, Werkküchen und sonstige Einrichtungen, in denen als Futtermittel verwertbare Abfälle anfallen, werden verpflichtet, die zur Mästung geeigneten Abfälle den volkseigenen Betrieben auf Anforderung zu überlassen, sofern die Abfälle von ihnen nicht selbst für die Mast von Schlachtvieh verwertet werden.

(3) Die volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, die Einsammlung aller als Futtermittel verwertbaren Abfälle aus Haushaltungen zu organisieren. Die Räte der Bezirke und Kreise haben sie dabei zu unterstützen.

(4) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf stellt ihnen weitere Futtermittel nach aufgestellten Futterplänen zur Verfügung.

§ 6

Gebühren und Steuern aus Anlaß der Neuorganisation der volkseigenen Betriebe werden nicht erhoben.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten sowie der Deutschen Notenbank.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Grotewohl	Schröder Minister

Verordnung
über die Neuorganisation des Straßenbaues
und der Straßenunterhaltung.

Vom 19. Dezember 1952

Zur Verbesserung der Arbeitsmethoden, zur zielbewußten Hebung der Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Selbstkosten im Straßenwesen ist es notwendig, volkseigene Straßenbau- und staatliche Straßenunterhaltungsbetriebe zu bilden.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur Durchführung aller Aufgaben auf dem Gebiet des Straßenbaues werden mit Wirkung vom 1. Januar 1953 volkseigene Straßenbaubetriebe gebildet. Sie führen die Bezeichnung

„VEB Straßenbau (Ortsname)“.

(2) Die volkseigenen Straßenbaubetriebe unterstehen der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen. Sie bestimmt je nach Lage und Umfang der Bauaufgaben Standort und Größe der zu bildenden Betriebe.

§ 2

(1) Zur Unterhaltung der Straßendecken, der Brücken, Durchlässe und Nebenanlagen zur Durchführung des Winterdienstes sowie zur Bewirtschaftung der Straßengehölze ausschließlich des anfallenden Obstertrages werden mit Wirkung vom 1. Januar 1953 staatliche Straßenunterhaltungsbetriebe gebildet. Sie führen die Bezeichnung

„Staatlicher Straßenunterhaltungsbetrieb
(Ortsname)“.

(2) Die staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe unterstehen der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen. Sie bestimmt den Sitz der Betriebe und legt den Arbeitsbereich in der Weise fest, daß Überschneidungen von Bezirksgrenzen vermieden werden.

(3) Die Abteilungen Verkehr der Räte der Bezirke sind berechtigt, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben dem staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieb für die Planung und operative Durchführung der Aufgaben Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht bezieht sich auf denjenigen staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieb, der seinen Sitz im Bereich des Bezirkes hat.

§ 3

Die Straßenbau- und Straßenunterhaltungsbetriebe sind Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 4

(1) Die Straßenbau- und Straßenunterhaltungsbetriebe sind Rechtsträger desjenigen volkseigenen oder staatlichen Vermögens, das bisher ausschließlich oder überwiegend der Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet des Straßenbaues und der Straßenunterhaltung diente. Der Umfang des in die Rechtsträgerschaft der Straßenbau- und Straßenunterhaltungsbetriebe zu übernehmenden Vermögens bestimmt sich nach dem Stichtag vom 1. Oktober 1952.

(2) Die Übernahme von Betriebsteilen aus dem Bereich des Staatssekretariats für Bauwirtschaft in die Rechtsträgerschaft der Straßenbau- und Straßenunterhaltungsbetriebe umfaßt auch die auf diese Betriebsteile entfallenden Bau-, Hilfs- und Betriebsstoffe für den Straßenbau und die Straßenunterhaltung sowie die Umlaufmittel entsprechend dem Finanzplan des abgebenden Betriebes. Materialbestände, deren Wert über den gesetzlich vorgeschriebenen Umlaufmittelfonds hinausgeht, sind von den übernehmenden Betrieben des Straßenbaues zu bezahlen.

§ 5

(1) Die Straßenbau- und Straßenunterhaltungsbetriebe übernehmen diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit dem übernommenen volkseigenen oder staatlichen Vermögen entstanden sind. Als Stichtag für die Übernahme gilt der 31. Dezember 1952.

(2) Die staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe übernehmen von den Straßeninspektionen alle sich auf die klassifizierten Straßen erstreckenden Forderungen.

§ 6

Technische und kaufmännische Angestellte, Spezialisten und sonstige Arbeitskräfte, die für Bauaufträge der zu übernehmenden Betriebe oder Betriebsteile eingesetzt sind, werden von den Straßenbau- und Straßenunterhaltungsbetrieben mit Wirkung vom 1. Januar 1953 übernommen.

§ 7

Das Ministerium für Verkehr erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die Straßenbau- und Straßenunterhaltungsbetriebe ein Statut.

§ 8

Die Straßenbau- und Straßenunterhaltungsbetriebe haben eine Eröffnungsbilanz mit Wirkung vom 1. Januar 1953 aufzustellen.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Verkehr.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium für Verkehr
Grotewohl Dr. Reingruber
Minister

Verordnung

über die Gründung der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion.

Vom 19. Dezember 1952

Um die Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen nach den kulturpolitischen Grundsätzen zu gewährleisten, wird folgendes verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1953 wird die Deutsche Konzert- und Gastspieldirektion mit Sitz in Berlin errichtet. Sie untersteht der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten.

§ 2

(1) Die Deutsche Kunst- und Gastspieldirektion ist ein volkseigener Betrieb im Sinne § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Sie ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.

§ 3

Die Deutsche Konzert- und Gastspieldirektion organisiert:

1. musikalische Veranstaltungen (Vokal- und Instrumentalmusik);
2. Veranstaltungen der darstellenden Kunst einschl. des Zirkus, der Kleinkunst und des Puppenspiels;
3. Veranstaltungen der bildenden Kunst, wie Lichtbildervorträge und Ausstellungen.

§ 4

Die Deutsche Konzert- und Gastspieldirektion hat in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik eine eigene Veranstaltungsorganisation und kann Zweigniederlassungen errichten.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Staatliche Kommission
für Kunstangelegenheiten
Grotewohl Holtzauer
Vorsitzender

§ 5

Die Organisation, die Geschäftsführung und die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion regeln sich nach einem Statut, das vom Vorsitzenden der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten zu bestätigen ist.

§ 6

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Deutscher Veranstaltungsdienst“ wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1952 aufgelöst.

(2) Das Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Deutscher Veranstaltungsdienst“ wird ohne Liquidation der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion als Eigentum des Volkes in Rechtsträgerschaft übertragen. Sie übernimmt die Verbindlichkeiten. Die Anteile der bisherigen Gesellschafter werden in der Eröffnungsbilanz ausgebucht.

(3) Die Deutsche Konzert- und Gastspieldirektion hat zum 1. Januar 1953 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Ihr ist der Abschluß des „Deutschen Veranstaltungsdienstes“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zum 31. Dezember 1952 zugrunde zu legen.

§ 7

Die Veranstaltungen, die von der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten als kulturpolitisch notwendig bezeichnet werden, sind vergnügungssteuerfrei.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

**Verordnung
über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen.**

Vom 19. Dezember 1952

Dem Staatlichen Komitee für Filmwesen wurde durch die Verordnung vom 7. August 1952 (GBl. S. 711) die Verantwortung für die Förderung und Anleitung des gesamten Filmwesens in der Deutschen Demokratischen Republik übertragen. Dadurch ist dem Staatlichen Komitee für Filmwesen zugleich die Verpflichtung auferlegt, durch intensive Beratung und Betreuung der Filmgestaltung zum Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik beizutragen. Um dem Staatlichen Komitee für Filmwesen die Möglichkeit der Förderung und Anleitung unseres demokratischen Filmschaffens zu geben, ist es erforderlich, daß sämtliche Filmhersteller einer Lizenz und sämtliche zur öffentlichen Vorführung gelangenden Filme einer Zulassung durch das Staatliche Komitee für Filmwesen bedürfen. Diese Kontrolle ermöglicht, unsere nationale Kultur und den Aufbau des Sozialismus zu fördern.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

I.

Lizenzpflicht

§ 1

(1) Natürliche oder juristische Personen, die dem Staatlichen Komitee für Filmwesen nicht unmittelbar unterstehen, jedoch als Filmhersteller tätig sind oder werden wollen, haben einen entsprechend begründeten Antrag auf Erteilung einer Lizenz beim Staatlichen Komitee für Filmwesen zu stellen (Lizenzantrag).

(2) Ausgenommen von dieser Regelung sind Filmamateure, die Filmaufnahmen lediglich für ihren persönlichen Bedarf herstellen.

§ 2

(1) Der Lizenzantrag einer Einzelperson ist von einer staatlichen Institution, Partei, Massenorganisation oder einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb zu befürworten.

(2) Anträge, denen eine solche Befürwortung nicht beigelegt ist, werden vom Staatlichen Komitee für Filmwesen ohne Sachprüfung zurückgewiesen.

§ 3

(1) Die Lizenzerteilung erfolgt unter einer Registrierungsnummer. Sie ist örtlich und zeitlich begrenzt und kann nach Ablauf neu beantragt werden.

(2) Für die Lizenzerteilung werden Gebühren erhoben.

§ 4

Die mit Kontrollfunktionen ausgestatteten Angestellten des Staatlichen Komitees für Filmwesen sind berechtigt, die Räume der gewerblichen oder sonstigen Filmunternehmen (§ 1 Abs. 1) zu betreten und auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu kontrollieren.

§ 5

Die Lizenz kann mit sofortiger Wirkung vor Ablauf entzogen werden, wenn

- a) bei Überprüfungen des Filmunternehmens Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder den Umfang der Lizenz festgestellt werden;
- b) sich nachträglich herausstellt, daß die Lizenzerteilung auf Grund falscher Angaben im Lizenzantrag erfolgte.

II.

Zulassungspflicht

§ 6

(1) Filme dürfen öffentlich nur vorgeführt oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vom Staatlichen Komitee für Filmwesen zugelassen sind.

(2) Der öffentlichen Vorführung im Sinne der Verordnung werden Vorführungen in Betrieben, staatlichen Institutionen, vor Religionsgesellschaften und in anderen geschlossenen Gesellschaften gleichgestellt.

(3) Unterrichts- und Hochschulfilme, die für Unterrichts- und Erziehungszwecke Verwendung finden sollen, sind vom Zentralinstitut für Film und Bild in Unterricht, Erziehung und Wissenschaft zuzulassen. Die Durchführungsbestimmung vom 17. August 1950 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes (MinBl. S. 149) bleibt insoweit unberührt.

§ 7

(1) Die Zulassung eines Films erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung dem Staatlichen Komitee für Filmwesen einzureichen.

(2) Die Zulassung eines Films kann in bezug auf Zulassungsdauer, Zulassungsgebiet, Kopienanzahl, Altersgrenze und Vorführungsstätten beschränkt werden.

(3) Für die Prüfung der Filme und der Reklame sowie für die Ausstellung von Zulassungskarten werden Gebühren erhoben.

§ 8

Filme von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung, gegen deren unbeschränkte Vorführung Bedenken bestehen, können für bestimmte Personenkreise oder unter einschränkenden Vorführungsbedingungen zugelassen werden. Die Beschränkung der Öffentlichkeit der Veranstaltung muß in solchen Fällen gewährleistet sein.

§ 9

(1) Das Staatliche Komitee für Filmwesen entscheidet über die Zulassung von Kindern und Jugendlichen zu öffentlichen Filmveranstaltungen im Einverständnis mit dem Ministerium für Volksbildung. In der Zulassung ist auszusprechen, ob und inwieweit der Film vor Kindern und Jugendlichen vorgeführt werden darf.

(2) Vorschulpflichtigen Kindern darf der Eintritt zu öffentlichen Filmveranstaltungen nur gewährt werden, wenn die Filme als jugendfördernd anerkannt und die Veranstaltungen bis 18 Uhr beendet sind. Die Zulassung hat in diesem Falle die Bemerkung zu enthalten: Für Kindervorstellungen zugelassen.

(3) Grundschulpflichtigen Kindern darf der Eintritt zu öffentlichen Filmveranstaltungen nur gewährt werden, wenn die Filme für solche Jugendliche freigegeben und die Veranstaltungen bis 22 Uhr beendet sind.

§ 10

Das zur Vorführung von Filmen gehörige Werbematerial bedarf der Genehmigung. Alle für den Film und seine Prüfung geltenden Bestimmungen finden auf das Werbematerial sinngemäße Anwendung.

§ 11

Werden nach der Zulassung eines Films Umstände bekannt, die die Versagung oder Beschränkung erfordern, so kann die Zulassung vom Staatlichen Komitee für Filmwesen widerrufen und die weitere Vorführung des Films untersagt werden.

§ 12

Bei Ablehnung eines Films ist dem Antragsteller eine mit Begründung versehene Ausfertigung der Entscheidung zu erteilen.

III.

Rechtsmittel

§ 13

Wird ein Film vom Staatlichen Komitee für Filmwesen ganz oder teilweise nicht zugelassen, so steht dem Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an, das Recht der Beschwerde zu.

§ 14

Über Beschwerden entscheidet der Rat beim Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Filmwesen endgültig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist zu begründen.

IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatliche Komitee für Filmwesen.

§ 16

(1) Für Filme, die seit dem 1. September 1952 durch das Staatliche Komitee für Filmwesen zugelassen wurden, und für bereits erteilte Lizenzen sind die Gebühren nachzufordern.

(2) Die Höhe der zu erhebenden Gebühren ist in einer Gebührenordnung festzulegen.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 95), nebst Durchführungsbestimmungen treten außer Kraft.

(3) Für Filme, die bis zum 31. August 1952 vom Amt für Information der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen wurden, sind im Laufe des Jahres 1953 Zulassungen nach den vorstehenden Bestimmungen zu beantragen. Mit Ablauf des Jahres 1953 verlieren die früheren Zulassungen ihre Gültigkeit. Mit Wirkung vom 1. Januar 1954 gilt die Verordnung auch für diese Filme.

(4) Für Filme, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt und bereits in den Verkehr gebracht sind, ohne vom Amt für Information zugelassen zu sein, sind innerhalb von drei Monaten nach Verkündung der Verordnung Zulassungen zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Verordnung auch für diese Filme.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatliches Komitee für
Filmwesen
Schwab
Vorsitzender

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen.**

Vom 19. Dezember 1952

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. S. 1340) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

Filmhersteller im Sinne der Verordnung ist jede natürliche Person und jede juristische Person, die vollständige Filmvorhaben selbständig durchführen und in deren Person Urheberrechte entstehen. Personen, die nur Teile eines Films im Auftrage eines anderen herstellen (Trickaufnahmen usw.), bedürfen keiner Lizenz.

§ 2

(1) Der Lizenzantrag hat zu enthalten:

- a) den Träger der beantragten Lizenz;
- b) eine ausführliche Beschreibung des beabsichtigten Filmvorhabens (Exposé, Drehbuch) bei Anträgen für einen Film;
- c) eine Beschreibung des Sachgebietes, auf dem Filmvorhaben beabsichtigt sind, bei Anträgen für mehrere Filme;
- d) den Ort der Filmaufnahmen;
- e) die Dauer der Filmaufnahmen;
- f) die in Aussicht genommene Auswertung des Films oder der Filme.

(2) Der Lizenzantrag ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 3

Zulassungspflichtige Filme sind alle Bildstreifen, die mittels eines Gerätes zur Vorführung von Bildstreifen öffentlich vorgeführt oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung in den Verkehr gebracht werden, nicht also Diapositive und ähnliche Einzelbilder.

§ 4

Die öffentliche Vorführung eines Films ist auch dann gegeben, wenn die Filmvorführung nur einen Teil einer anderen Veranstaltung darstellt.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 5

(1) Der Antrag auf Zulassung eines Films ist schriftlich in doppelter Ausfertigung zu stellen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Namen und Sitz des Antragstellers;
- b) Namen und Sitz des Herstellers;
- c) den Titel des Films;
- d) die Länge des Films;

e) die Namen:

- aa) des Drehbuchverfassers;
- bb) des Komponisten bzw. des musikalischen Leiters;
- cc) des Regisseurs;
- dd) der Hauptdarsteller;

f) die Art des Films (Normal- oder Schmalfilm, Spiel- oder Dokumentarfilm usw.);

g) die Anzahl der in den Verkehr zu bringenden Kopien.

(2) Dem Antrag sind der Film, das Drehbuch bzw. Dialog- und Montageliste, die verbindenden oder begleitenden Texte sowie eine Inhaltsangabe beizufügen.

Bei ausländischen Filmen, die in Originalfassung vorgelegt werden, muß dem Antrag der gesamte fremdsprachige Text und eine wortgetreue Übersetzung beigelegt werden.

§ 6

(1) Die Zulassung wird auf einer Zulassungskarte (Vordruck) ausgesprochen. Der Antragsteller erhält eine Ausfertigung.

(2) Für jede Kopie, die zur öffentlichen Vorführung in den Verkehr gebracht wird, ist die Zulassungskarte nachzuweisen. Sofern Fotokopien von der Zulassungskarte benötigt werden, sind diese bei einer Fotokopieranstalt anfertigen zu lassen, die vom Staatlichen Komitee für Filmwesen benannt wird. Für jede Kopie darf nur eine Zulassungskarte in Fotokopie vorhanden sein. Die Anfertigung von weiteren Fotokopien oder beglaubigten Abschriften durch den Antragsteller oder dritte Personen ist nicht statthaft.

(3) Die Zulassungskarte enthält die Registrierungsnummer, die Gültigkeitsdauer, den Haupttitel, den Namen und Sitz des Herstellers, des Auftraggebers und des Filmvertriebs, die Länge des Films, das Gebiet der Zulassung, eine Entscheidung über die Zulassung von Kindern und Jugendlichen und den Stempel des Staatlichen Komitees für Filmwesen. Zulassungskarten, die nach dem 5. Oktober 1952 ausgestellt wurden und nicht den Stempel des Staatlichen Komitees für Filmwesen aufweisen, sind ungültig. Auf der Zulassungskarte können auch andere Vorführungsbeschränkungen vermerkt werden.

(4) Nur die Zulassungskarte gilt als Zulassungsnachweis. Sie hat Gültigkeit für die Zeit der Zulassung, sofern ein Widerruf nicht vorher erfolgt. Die Zulassungskarten sind Urkunden im Sinne des § 267 StGB.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 7

Kinder unter sechs Jahren dürfen Filmvorführungen nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten oder desjenigen besuchen, dem die Sorge für die Person oder die Obhut obliegt. Diese Regelung gilt nicht für Kindervorstellungen.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 8

(1) Bei dem zur Vorführung von Filmen gehörigen genehmigungspflichtigen Werbematerial handelt es sich um die von dem Filmvertrieb in den Verkehr gebrachten Reklame- und Werbematerialien.

(2) Programme, sofern sie über tatsächliche Angaben ohne werbenden Text nicht hinausgehen, werbende Inserate in Zeitungen und die Sichtwerbung des Lichtspieltheaters sind nicht genehmigungspflichtig, soweit sie von dem genehmigten Werbematerial des Filmvertriebs nicht grundsätzlich abweichen. Die Ankündigung von Filmen unter anderem als dem zugelassenen Titel ist nicht statthaft.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 9

Wird die Zulassung widerrufen, so sind sämtliche Zulassungskarten binnen 14 Tagen an das Staatliche Komitee für Filmwesen zurückzugeben.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 10

(1) Die Einlegung der Beschwerde gemäß § 13 der Verordnung hat beim Staatlichen Komitee für Filmwesen zu erfolgen.

(2) Die Beschwerde kann zurückgenommen werden. Die Zurücknahme hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Ein Rechtsmittel, das nicht innerhalb der in § 13 Abs. 1 der Verordnung gesetzten Frist eingelegt worden ist, ist als unzulässig zu verwerfen.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Staatliches Komitee für Filmwesen

Schwab
Vorsitzender

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen.

Vom 19. Dezember 1952

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBL S. 1340) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Durchführung der Filmzulassung werden beim Staatlichen Komitee für Filmwesen Filmabnahmekommissionen gebildet.

(2) Diese Abnahmekommissionen haben die Aufgabe, alle Filme, die in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor Berlins öffentlich vorgeführt oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung in den Verkehr gebracht werden sollen, auf ihren künstlerischen und ideologischen Wert zu überprüfen.

§ 2

(1) Die Abnahmekommissionen bestehen aus je vier bis fünf verantwortlichen Mitarbeitern des Komitees, der Massenorganisationen und der dem Komitee unterstellten Institutionen als ständige Mitglieder.

(2) Mitarbeiter anderer staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen können von den Abnahmekommissionen als Berater hinzugezogen werden.

§ 3

(1) Die Abnahmekommissionen unterstehen unmittelbar dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Filmwesen.

(2) Die Vorsitzenden und die ständigen Mitglieder werden vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Filmwesen berufen und verpflichtet.

§ 4

Die Abnahmekommissionen werden zu ihren Sitzungen mindestens 48 Stunden vorher von der Abteilung Filmkontrolle des Staatlichen Komitees für Filmwesen einberufen. In der Einladung sind die zu beurteilenden Filme aufzuführen.

§ 5

(1) Die für die einzelnen Kommissionen vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Filmwesen berufenen Mitarbeiter sind verpflichtet, an den Kommissionssitzungen regelmäßig teilzunehmen. Im dringenden Verhinderungsfalle hat der für das Mitglied benannte Vertreter an der Sitzung teilzunehmen.

(2) Den Kommissionsmitgliedern und ihren Vertretern sind der Ausfall von Arbeitsentgelt und die ihnen entstandenen Auslagen zu erstatten.

§ 6

Kommissionsmitglieder, die sich im Einzelfall als befangen erachten, haben dies dem Vorsitzenden der Abnahmekommission zu erklären und dürfen an der Sitzung nicht mitwirken.

§ 7

(1) Das Verfahren vor den Abnahmekommissionen ist nicht öffentlich. Die Vorsitzenden der Abnahmekommissionen können jedoch Einzelpersonen, deren

Namen in der Niederschrift (§ 10) festzuhalten sind, die Teilnahme an der Sitzung gestatten.

(2) Zu den Sitzungen kann der Antragsteller oder ein von ihm bestellter, durch schriftliche Vollmacht ausgewiesener Vertreter geladen werden. Die Ladung kann formlos erfolgen. Durch die Ladung wird für diese Personen keine Pflicht zur Teilnahme begründet.

(3) Die Aussprache mit den Vorsitzenden der Abnahmekommissionen über die vorzuschlagende Entscheidung erfolgt in Abwesenheit der unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen. Über den Inhalt dieser Aussprache ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 8

Filme, deren Zulassung beantragt wird, sind mit Dialog- und Montagelisten mindestens eine Woche vor der disponierten ersten öffentlichen Aufführung in der Abteilung Filmkontrolle des Staatlichen Komitees für Filmwesen anzumelden und einzusenden.

§ 9

Die Prüfung der Filme darf nur in den Vorführräumen des Staatlichen Komitees für Filmwesen erfolgen.

§ 10

Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll hat die Beurteilung des Films durch jedes Mitglied und die vorgeschlagene Entscheidung zu enthalten. Sie ist von allen anwesenden Mitgliedern der Abnahmekommissionen zu unterzeichnen.

§ 11

Auf Grund der Niederschrift entscheidet der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Filmwesen über die Zulassung und die Zulassungsbedingungen des Films.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Staatliches Komitee für Filmwesen

Schwab
Vorsitzender

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 20. Dezember 1952

Auf Grund von § 13 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 510) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die in der Anlage zu § 2 der Verordnung festgelegten Gehaltssätze für die Bauindustrie gelten auch für die Angehörigen der technischen Intelligenz (Ingenieure und Techniker), die in der Deutschen Bauakademie und ihren Instituten beschäftigt sind und abgeschlossene Hochschul- oder mittlere Fachschulbildung haben.

§ 2

Die Anwendung der neuen erhöhten Gehaltssätze auf Personen, die keine oder keine abgeschlossene Hochschul- oder Fachschulbildung haben, jedoch die Funktionen von Ingenieuren und Technikern ausüben und über entsprechende fachliche Erfahrungen verfügen, erfolgt unter Berücksichtigung der Anweisung Nr. 5 vom 9. Oktober 1952 („Arbeit und Sozialfürsorge“ 1952, Heft 21, S. 512).

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

Chwalek
Minister

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 3. Durchfb. (GBL S. 625).

NEUERSCHEINUNGEN

Aus der Schriftenreihe „Übersetzungen“ des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Zur Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsgewalt in der Sowjetunion

Format 16 × 24 cm — 126 Seiten
Broschiert 2,50 DM

Die vorstehende Schrift, redigiert von Prof. Dr. Herbert Kröger, enthält eine Auswahl grundlegender Beiträge sowjetischer Wissenschaftler. Das Werk wird allen unseren Abgeordneten in den örtlichen Organen der Staatsgewalt, unseren Staatsfunktionären und dem großen Kreis von Bürgern unserer Republik, die jetzt in den verschiedensten Formen unmittelbar an der Leitung unseres Staates mitwirken, als Arbeitsgrundlage dienen und ihnen helfen, ihre Arbeit so zu verändern, daß die Gesetze unseres Staates zur höchsten Wirksamkeit gelangen.

Aus dem Inhalt:

Die örtlichen Organe der Staatsgewalt in der UdSSR / Die Kontrolle der örtlichen Sowjets über die Tätigkeit der Verwaltungsorgane / Der Demokratismus des sozialistischen Sowjetstaates / Die Aufgaben der ständigen Kommissionen der örtlichen Sowjets / Arbeitsformen und Arbeitsmethoden der ständigen Kommissionen.

Aus der „Großen Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft“

PROF. DR. GERATS


Die strafrechtliche Verantwortlichkeit

In der Deutschen Demokratischen Republik

Format 16 × 24 cm — 96 Seiten
Broschiert 3,20 DM

Zum Aufbau des Sozialismus gehört auch die Entwicklung einer sozialistischen Strafrechtswissenschaft und Rechtsprechung. Die vorliegende Arbeit ist ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung dieses Zieles. Der Verfasser setzt sich, ausgehend von den Erkenntnissen der sowjetischen Strafrechtswissenschaft, mit dem für uns so wichtigen Problem der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auseinander.

Bestellungen über den örtlichen Buchhandel oder direkt an den Verlag erbeten.

 VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG
BERLIN O 17 · MICHAELKIRCHSTRASSE 17

Neuerscheinungen

Entscheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben vom Obersten Gericht

Das Oberste Gericht hat seit seinem Bestehen in einer Reihe von grundsätzlichen Urteilen zu den Problemen Stellung genommen, die die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in unserer Deutschen Demokratischen Republik der Rechtsprechung gestellt hat.

Die vorliegenden Sammlungen richtungweisender Entscheidungen werden daher nicht nur jedem Juristen, sondern auch weiten Kreisen der Verwaltung und allen an der Entwicklung unseres demokratischen Rechtswesens Interessierten eine Fülle wertvollen Materials und wichtiger Hinweise geben.

Entscheidungen in Zivilsachen

1. Band - Heft 2

Aus dem Inhalt: Anwendung von Gesetzen aus der Zeit vor 1945 mit neuem Inhalt / Beweiskraft von Bankbuchungen / Richterliche Aufklärungspflicht / Auswirkungen der Gleichberechtigung der Frau auf Unterhaltsansprüche zwischen geschiedenen Ehegatten / Unpfändbarkeit der VdN-Renten / Methoden der Rechtsfindung / Geschäftsführung ohne Auftrag / Zurückweisung im Berufungsverfahren.

DIN A 5 · 184 Seiten · Broschiert 2,70 DM

Noch lieferbar 1. Band - Heft 1

Aus dem Inhalt: Nichtigkeit von Rechtsgeschäften / Konkursantrag durch Treuhänder / Schadenersatzpflicht bei Denunziation / Mieterschutz bei Pachtverträgen / Zur Frage der Feststellung der Todeszeit / Das Kassationsverfahren / Nichtigkeit von Kriegslieferungsverträgen.

DIN A 5 · 160 Seiten · Broschiert 2,40 DM

Damit diese wichtige Entscheidungssammlung nicht nur in einzelnen Heften, sondern geschlossen als Nachschlagewerk benutzt werden kann, stehen für den 1. Band (Heft 1 und 2) der Entscheidungen in Zivilsachen

Einbanddecken mit Rückengoldprägung zum Stückpreis von 1,40 DM zur Verfügung.

Entscheidungen in Strafsachen

2. Band

Aus dem Inhalt: Besonders schwere Untreue bei Angriffen gegen das Volkseigentum / Besonders schwerer Betrug bei Täuschung von Genossenschaften / Strafzumessung bei Steuershinterziehung / Begriff des Gegenstandes im Wirtschaftsstrafrecht / Kontrollratsproklamationen sind nicht unmittelbar geltendes Recht / Grenzen der Revision / Begriff der Spionage

DIN A 5 · 376 Seiten · Halbleinen 7,70 DM

Bestellungen über den Buchhandel oder direkt an den Verlag erbeten.

 VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG
BERLIN O 17 · MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 29. Dezember 1952

Nr. 179

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 52	Anweisung über die Bearbeitung der Pläne der Berufsausbildung	1347
12. 12. 52	Anordnung zur Verwendung von Anhydritbindern	1348
15. 12. 52	Dritte Ausführungsanweisung zur Anordnung über die Registrierung der Transportflotte und Fahrgastschiffe	1348
15. 12. 52	Bekanntmachung der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst	1349
8. 12. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Verminderung der Lohnnebenkosten in der Bauwirtschaft	1351
13. 12. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zu der Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. — Steuerabzug von Einkünften aus der zeitlichen Überlassung von Urheberrechten bei beschränkt Steuerpflichtigen	1353
13. 12. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Ärzte. — Pflichtassistentenordnung	1354

Anweisung über die Bearbeitung der Pläne der Berufsausbildung.

Vom 22. Dezember 1952

Im Volkswirtschaftsplan 1953 ist die Lehrlingsausbildung für 247 000 Jugendliche festgelegt. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben haben die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie anderen Institutionen den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise ihre Planaufgaben auf dem Gebiete der Berufsausbildung mitzuteilen. Dabei sind die Auslernenden und Neueinstellungen von Lehrlingen nach Berufen aufzugliedern.

Zur Durchführung dieser Aufgabe wird folgendes angewiesen:

- Die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie anderen Institutionen aller Wirtschaftszweige (VEB der Industrie, Reichsbahnämter, VE Handelsbetriebe, VE Güter usw.) sind verpflichtet, unter Zugrundelegung des bestätigten Betriebsplanes ihre Planaufgaben der Berufsausbildung mit der Aufgliederung der Auslernenden und Neueinstellungen von Lehrlingen an den für den Betriebssitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, einzureichen.
- Die einzureichenden Meldungen haben folgende Positionen auszuweisen:

Praktische Ausbildung	Tatsächl. Erfüllg. 1952	Plan 1953
1. Lehrlinge gesamt am 31. Dezember	(Pers.)	
2. Auslernende gesamt	(Pers.)	

Praktische Ausbildung	Tatsächl. Erfüllg. 1952	Plan 1953
-----------------------	-------------------------	-----------

- Neueinstellung von Lehrlingen (Pers.)
3,2 davon: weiblich (Pers.)
- Lehrplätze gesamt (Plätze)
- Ausbilder gesamt (Pers.)
- Plätze in Lehrlingswohnheimen (Plätze)

Theoretische Ausbildung:

- Schüler in Betriebsberufsschulen (Pers.)
- Plätze in Betriebsberufsschulen (Plätze)

Außerdem sind die Auslernenden und Neueinstellungen von Lehrlingen nach Berufen gemäß der Systematik der Berufe des Ministeriums für Arbeit aufzugliedern. Der Kopf dieser Meldung ist wie folgt auszufertigen:

In Spalte 1 die laufende Nummer

In Spalte 2 die Berufsbezeichnung gemäß Systematik

In Spalte 3 die Berufsnummer gemäß Systematik

In Spalte 4 Auslernende 1953

In Spalte 5 Neueinstellungen 1953 insgesamt.

- Für die Meldungen ist das Formblatt 0201 zu verwenden. Die Formblätter sind für die volkseigene zentralgeleitete Wirtschaft von den Ministerien und Staatssekretariaten über die Hauptverwaltungen, VVB usw. und für die volkseigene örtliche Wirtschaft von den Räten der Bezirke über die Räte der Kreise den Betrieben und Institutionen unverzüglich zuzustellen. Für die Zustellung des Form-

blattes an die den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betriebe sind die Räte der Kreise verantwortlich.

- d) Die Meldungen sind nach Eintragung aller Positionen mit dem Datum sowie der Unterschrift des Betriebsleiters und der genauen Anschrift des Betriebes sowie Betriebsnummer in zweifacher Ausfertigung von den Betrieben an die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise **spätestens bis zum 20. Januar 1953** zu übergeben. Ein Exemplar ist von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises unter Beifügung der Zusammenfassung des Planes der Berufsausbildung an die Plankommission des Kreises weiterzuleiten.

Berlin, den 22. Dezember 1952

Staatssekretariat für Berufsausbildung	Staatliche Plankommission
Wießner	1. Stellvertr. des Vorsitzenden
Staatssekretär	Sägebrecth

Anordnung zur Verwendung von Anhydritbindern.

Vom 12. Dezember 1952

Für die Verwendung und Verarbeitung von Anhydritbindern sind in DIN 4208 Richtlinien gegeben. Zur Verhütung von Schäden infolge unsachgemäßer Verwendung und Anwendung der Anhydritbinder wird auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen angeordnet:

§ 1

Anhydritbinder sind vom Herstellerwerk verwendungsfertig zu liefern. Jede nachträgliche Beimischung von anderen Bindemitteln und nicht von den Herstellerwerken gebilligten chemischen Zusätzen ist verboten.

§ 2

Die Verwendung von Anhydritbindern zum Auf- und Ausbau des Kellers und im Mauerwerk bis 50 cm über Gelände sowie unterhalb der oberen Sperrschicht ist verboten.

§ 3

Für Außenputz dürfen Anhydritbinder nur oberhalb des Spritzwasserbereiches ab 50 cm über Erdreich und nur oberhalb der waagerechten Sperrschicht verwandt werden. Gesimse, Konsole und andere vorspringende Gliederungen der Putzflächen sind so auszubilden, daß keine Feuchtigkeitssammlung auf den Putz einwirken kann. Wie bei den Kalkputzen ist besonderer Wert auf technisch einwandfreie Ausführung der Dachentwässerung einschließlich der Fallrohre zu legen.

§ 4

Die Verwendung von Anhydritbindern als Innenputz ist gestattet (außer in Waschräumen, Bäderräumen, Waschküchen und sonstigen Räumen mit starkem Feuchtigkeitsanfall).

§ 5

Das Verlegen von Anhydritestrichen und -platten in Kellerräumen, Waschküchen, Bäderräumen, Waschräumen und sonstigen Räumen mit starkem Feuchtigkeitsanfall ist verboten. Bei der Verlegung von Anhydritestrichen auf Kellerdecken und in

nicht unterkellerten Räumen sind, wie bei der Verlegung anderer Estriche, waagerechte Sperr- und Dämmschichten vorzusehen.

§ 6

Zum Verhüten mangelhafter Verarbeitung der Anhydritbinder erfolgt das Verlegen von Estrichen und das Herstellen sowie Verlegen von Fußbodenplatten nur durch von den Herstellerwerken eingesetzte Arbeitsbrigaden oder durch Betriebe, die von Herstellerwerken die Lizenz erhalten. Die Verantwortung für auftretende Schäden tragen die Herstellerwerke, die durch Vertrag die Leistungen und die Verantwortlichkeit der Lizenzbetriebe festlegen. Die Farbgebung des Anhydritbinders erfolgt durch die Herstellerbetriebe, die auch verbindliche Vorschriften für die Nachbehandlung und Pflege der Estriche sowie für das Aufkleben von Fußbodenbelägen geben. Bei der Anwendung sogenannter Oberflächenvergütungsmittel geht die Verantwortung auf die Betriebe über, die derartige Mittel anwenden oder in den Handel bringen.

§ 7

Die vom Forschungsinstitut für Baustoffe in Weimar ausgearbeiteten und vom Ministerium für Aufbau sowie vom Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden im November 1952 bestätigten „Verarbeitungsvorschriften für die Herstellung von Putzen, Estrichen und Fußbodenbelägen aus Anhydritbindern“ sind für das Verarbeiten von Anhydritbindern verbindlich.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1952

Ministerium für Aufbau
I. V.: Wermund
Staatssekretär

Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden
van Rickelen
Staatssekretär

Dritte Ausführungsanweisung* zur Anordnung über die Registrierung der Transportflotte und Fahrgastschiffe.

Vom 15. Dezember 1952

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 30. Januar 1950 über die Registrierung der Transportflotte und Fahrgastschiffe (GBL S. 60) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Gültigkeit der nach § 2 der Ausführungsanweisungen vom 31. Januar 1950 zur Anordnung (GBL S. 133 — Berichtigung GBL 1950 S. 214) ausgestellten Schiffspässe wird bis zum 31. Dezember 1953 verlängert.

§ 2

Einer erneuten Vorlage der Schiffspässe oder der Eintragung eines Verlängerungsvermerkes in die Schiffspässe bedarf es nicht.

Berlin, den 15. Dezember 1952

Generaldirektion Schifffahrt
Keul
Generaldirektor

* 2. Ausführungsanweisung (GBL 1951 S. 1119).

Bekanntmachung
der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst.
Vom 15. Dezember 1952

Auf Grund des § 7 der Preisverordnung Nr. 248 — Verordnung vom 9. Juli 1952 über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst (GBl. S. 577) wird die 6. Folge der Anlagen 1 und 2 zur Preisverordnung Nr. 248 und der Anweisung Nr. 149/52 bekanntgegeben.

Berlin, den 15. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f

Staatssekretär

6. Folge der Anlagen 1 und 2*

zur Preisverordnung Nr. 248 und Anweisung Nr. 149/52

Gemüse	Güte- klasse	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel ab 1. 1. 1953 100 kg in DM	Abgabepreise der VEAB an die Ver- arbeitungsindustrie ab 1. 1. 1953 100 kg in DM	Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel ab 1. 1. 1953 100 kg in DM	Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) ab 1. 1. 1953 1 kg in DM
Weißkohl	A	23,—	16,—	24,10	0,30
	B	19,60	12,80	20,60	0,24
	C	14,50	8,—	15,50	0,20
Rotkohl	A	36,10	28,40	38,10	0,46
	B	30,10	22,70	31,70	0,38
	C	21,10	14,20	22,10	0,26
Wirsingkohl	A	33,40	25,80	35,20	0,44
	B	27,90	20,60	29,40	0,36
	C	19,70	12,90	20,70	0,24
Chinakohl	A	27,90	20,60	29,40	0,36
	B	23,50	16,50	24,70	0,30
	C	17,—	10,30	18,—	0,22
Mohrrüben	A	19,80	13,—	20,80	0,26
	B	17,—	10,40	18,—	0,22
	C	12,90	6,50	13,90	0,18
Rote Rüben	A	17,70	11,—	18,70	0,22
	B	15,30	8,80	16,30	0,20
	C	11,80	5,50	12,80	0,16
Kohlrüben	A	13,50	7,10	14,50	0,18
	B	12,—	5,70	13,—	0,16
	C	9,80	3,50	10,80	0,14
Teltower Rübchen	I	41,60	33,50	44,—	0,54
	II	30,70	23,20	32,30	0,40
	III	17,—	10,30	18,—	0,22
Kürbis	A	17,—	10,30	18,—	0,22
	B	14,80	8,30	15,80	0,20
	C	11,50	5,20	12,50	0,16
Dauerzwiebeln	A	34,10	26,40	35,90	0,44
	B	28,50	21,20	29,90	0,36
	C	20,—	13,20	21,—	0,26
Knollensellerie	A	47,10	38,70	49,80	0,62
	B	38,90	31,—	41,—	0,50
	C	26,50	19,30	27,90	0,34
Porree, Größe 0	A	41,—	33,—	43,30	0,54
	B	34,—	26,40	35,80	0,44
	C	23,50	16,50	24,70	0,30
Porree, Größe I	A	35,20	27,50	37,10	0,46
	B	29,30	22,—	30,90	0,38
	C	20,60	13,70	21,60	0,26
Porree, Größe II	A	29,30	22,—	30,90	0,38
	B	24,70	17,60	25,90	0,32
	C	17,70	11,—	18,70	0,22
Kohlrabi	A	27,20	20,—	28,60	0,34
	B	23,—	16,—	24,10	0,30
	C	16,60	10,—	17,60	0,22
Rettiche	A	18,30	11,60	19,30	0,24
	B	15,90	9,30	16,90	0,20
	C	12,20	5,80	13,20	0,18
Schwarzwurzeln	A	77,20	67,10	81,90	1,02
	B	63,—	53,70	66,70	0,76
	C	41,60	33,50	44,—	0,54

* 5. Folge (GBl. S. 1289).

Gemüse	Güteklasse	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel ab 1. 1. 1953 100 kg in DM	Abgabepreise der VEAB an die Verarbeitungsindustrie ab 1. 1. 1953 100 kg in DM	Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel ab 1. 1. 1953 100 kg in DM	Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) ab 1. 1. 1953 1 kg in DM
Wurzelpetersilie I über 20 mm	A	38,90	31,—	41,—	0,50
	B	32,30	24,80	34,—	0,42
	C	22,40	15,50	23,50	0,28
Wurzelpetersilie bis 20 mm.	A	27,90	20,60	29,40	0,36
	B	23,50	16,50	24,70	0,30
	C	17,—	10,30	18,—	0,22
Brunnenkresse	A	334,80	309,60	356,40	4,50
	B	269,—	247,70	286,30	3,60
	C	170,40	154,80	181,20	2,30
Meerrettich I	A	122,40	109,60	130,10	1,64
	B	99,20	87,70	105,30	1,32
	C	64,20	54,80	68,10	0,86
Meerrettich II	A	108,70	96,70	115,50	1,46
	B	88,20	77,40	93,60	1,18
	C	57,40	48,40	60,80	0,76
Meerrettich III	A	81,30	70,90	86,30	1,08
	B	66,30	56,80	70,20	0,88
	C	43,70	35,50	46,20	0,58
Meerrettich IV	A	53,90	45,10	57,10	0,72
	B	44,40	36,10	46,90	0,58
	C	30,—	22,60	31,60	0,38
Meerrettich V	A	40,20	32,20	42,50	0,52
	B	33,40	25,80	35,20	0,44
	C	23,10	16,10	24,30	0,30

Gemüse	Güteklasse	Mengeneinheit	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel ab 1. 1. 1953 in DM	Abgabepreise der VEAB an die Verarbeitungsindustrie ab 1. 1. 1953 in DM	Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel ab 1. 1. 1953 in DM	Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) ab 1. 1. 1953 in DM
Radieschen	A	800 Bd. à 10 Stck.	86,40	85,10	102,40	0,43 je Bd.
	B		78,30	68,10	83,10	0,35 " "
	C		51,20	42,60	54,20	0,23 " "
Treibware						
Salatgurken	A	100 Stück	143,—	—	152,—	1,92 je Stück
	B	100 "	115,60	—	122,80	1,54 " "
Tomaten	A	100 kg	115,60	—	122,80	1,54 je kg
	B	100 "	93,70	—	99,40	1,26 " "
Kohlrabi 3—4 cm Ø	A	1000 Stück	225,20	—	239,60	0,30 je Stück
	B	1000 "	181,40	—	192,90	0,24 " "
Kohlrabi über 4 cm Ø	A	1000 "	280,—	—	298,—	0,38 " "
	B	1000 "	225,20	—	239,60	0,30 " "
Kopfsalat 80—100 g	A	500 "	143,—	—	152,—	0,38 " "
	B	500 "	115,60	—	122,80	0,31 " "
Kopfsalat über 100—150 g	A	500 "	190,90	—	203,10	0,52 " "
	B	500 "	154,—	—	163,70	0,41 " "

Gemüse	Güteklasse	Mengen- einheit	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel ab 1.1. 11.1. 21.1. in DM			Abgabepreise der VEAB an die Verarbeitungsindustrie ab 1.1. 11.1. 21.1. in DM			Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel ab 1.1. 11.1. 21.1. in DM			Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) ab 1.1. 11.1. 21.1. je kg in DM		
			1.1.	11.1.	21.1.	1.1.	11.1.	21.1.	1.1.	11.1.	21.1.	1.1.	11.1.	21.1.
Rosenkohl	A	100 kg	95,—	104,60	115,60	83,80	92,90	103,20	100,90	111,10	122,80	1,26	1,36	1,54
	B	"	77,20	84,90	93,70	67,10	74,30	82,60	81,90	90,10	99,40	1,02	1,14	1,24
	C	"	50,50	55,30	60,80	41,90	46,40	51,60	53,50	58,60	64,40	0,64	0,72	0,80
Grünkohl	A	"	30,70	32,—	33,40	23,20	24,30	25,80	32,30	33,70	35,20	0,40	0,42	0,44
	B	"	25,70	26,80	27,90	18,60	19,60	20,70	27,—	28,20	29,40	0,34	0,34	0,36
	C	"	18,30	19,—	19,70	11,60	12,30	12,90	19,30	20,—	20,70	0,24	0,24	0,24

Gemüse	Güteklasse	Mengeinheit	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel			Abgabepreise der VEAB an die Verarbeitungsindustrie			Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel			Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise)		
			ab 1.1. in DM	15.1. in DM	22.1. in DM	ab 1.1. in DM	15.1. in DM	22.1. in DM	ab 1.1. in DM	15.1. in DM	22.1. in DM	ab 1.1. je kg in DM	15.1. je kg in DM	22.1. je kg in DM
Blattspinat	A	100 kg	38,90	41,60	47,10	31,—	33,50	38,70	41,—	44,—	49,80	0,50	0,54	0,62
	B	"	32,30	34,50	38,90	24,80	26,80	31,—	34,—	36,40	41,—	0,42	0,44	0,50
	C	"	22,40	23,80	26,50	15,50	16,80	19,30	23,50	25,—	27,90	0,28	0,30	0,34
Wurzelspinat	A	"	30,70	33,40	38,90	23,20	25,80	31,—	32,30	35,20	41,—	0,40	0,44	0,50
	B	"	25,70	27,90	32,30	18,60	20,60	24,80	27,—	29,40	34,—	0,32	0,36	0,42
	C	"	18,30	19,70	22,40	11,60	12,90	15,50	19,30	20,70	23,50	0,24	0,24	0,28
Endivien- salat	A	500 Stück	88,20	—	115,60	—	—	—	93,60	—	122,80	0,24*	—	0,31
	B	"	71,80	—	93,70	—	—	—	76,10	—	99,40	0,19*	—	0,25
	C	"	47,10	—	60,80	—	—	—	49,80	—	64,40	0,12*	—	0,16
Feldsalat	A	100 kg	143,—	156,70	170,40	—	—	—	152,—	166,60	181,20	1,92	2,10	2,30
	B	"	115,60	126,60	137,50	—	—	—	122,80	134,50	146,20	1,54	1,70	1,84
	C	"	74,50	81,30	88,20	—	—	—	79,—	86,30	93,60	1,—	1,08	1,18

*) je Stück.

Obst	Güteklasse	Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel			Abgabepreise der VEAB an die Verarbeitungsindustrie			Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel			Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise)		
		ab 1.1. 100 kg in DM	11.1. 100 kg in DM	21.1. 100 kg in DM	ab 1.1. 100 kg in DM	11.1. 100 kg in DM	21.1. 100 kg in DM	ab 1.1. 100 kg in DM	11.1. 100 kg in DM	21.1. 100 kg in DM	ab 1.1. 1 kg in DM	11.1. 1 kg in DM	21.1. 1 kg in DM
Apfel Sondergruppe	IA	157,40	159,40	161,50	142,50	144,50	146,40	167,30	169,50	171,70	2,06	2,08	2,12
	A	130,—	132,—	134,10	116,70	118,70	120,60	138,10	140,30	142,50	1,70	1,72	1,76
	B	88,90	90,90	93,—	78,—	80,—	81,90	94,30	96,50	98,70	1,16	1,18	1,20
Apfel und Birnen . . . Preisgruppe I	IA	130,—	132,—	134,10	116,70	118,70	120,60	138,10	140,30	142,50	1,70	1,72	1,76
	A	102,60	104,50	106,70	90,90	92,90	94,80	108,90	111,10	113,30	1,34	1,36	1,40
	B	75,20	77,20	79,30	65,10	67,10	69,—	79,70	81,90	84,10	0,98	1,—	1,02
Apfel und Birnen . . . Preisgruppe II	IA	103,10	110,10	112,20	96,10	98,—	100,—	114,30	117,—	119,20	1,40	1,44	1,46
	A	86,20	88,20	90,30	75,50	77,40	79,30	91,40	93,60	95,80	1,12	1,14	1,18
	B	64,30	66,30	68,30	54,30	56,80	58,70	68,10	70,20	72,40	0,84	0,86	0,88
Apfel und Birnen . . . Preisgruppe III	IA	86,20	88,20	90,30	75,50	77,40	79,30	91,40	93,60	95,80	1,12	1,14	1,18
	A	69,70	71,80	73,80	60,—	61,90	63,90	73,90	76,10	78,30	0,90	0,92	0,96
	B	53,30	55,30	57,40	44,50	46,40	48,40	56,40	58,60	60,80	0,68	0,72	0,74
Apfel und Birnen . . . Preisgruppe IV	A	56,10	58,10	60,10	47,10	49,—	51,—	59,30	61,50	63,70	0,72	0,74	0,78
	B	42,30	44,40	46,40	34,20	36,10	38,10	44,70	46,90	49,10	0,54	0,56	0,60
	C	32,70	34,80	36,80	25,20	27,10	29,—	34,50	36,70	38,90	0,42	0,44	0,46

Für alle hier nicht aufgeführten Gemüse- und Obstzeugnisse gelten die bisherigen Preise weiter.

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über Maßnahmen zur Verminderung der Lohnnebenkosten in der Bauwirtschaft.
Vom 8. Dezember 1952

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 20. Dezember 1951 über Maßnahmen zur Verminderung der Lohnnebenkosten in der Bauwirtschaft (GBl. 1952 S. 3) wird in Übereinstimmung mit den beteiligten Ministerien und nach Abstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 3 der Verordnung

(1) Der bauausführende Betrieb hat für jede Baustelle spätestens zwei Wochen nach Aufnahme der Arbeiten einen nach Monaten untergliederten Arbeitskräftebedarfsplan in dreifacher Ausfertigung

der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des zuständigen Rates des Kreises zur Abstimmung vorzulegen.

(2) Die drei Ausfertigungen des Arbeitskräftebedarfsplanes sind von dem verantwortlichen Bauleiter des Baubetriebes bzw. des Hauptauftragnehmers zu unterzeichnen und von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des zuständigen Rates des Kreises abzustimmen und gegenzuzeichnen. Ein Exemplar verbleibt nach der Gegenzeichnung bei der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ein Exemplar erhält das zuständige Fachministerium oder Staatssekretariat und ein Exemplar verbleibt bei dem Baubetrieb.

(3) Der Arbeitskräfteplan hat mindestens zu enthalten:

- a) den Gesamtbedarf an Arbeitskräften, aufgliedert nach Führungs-, Fach- und Hilfskräften,
- b) den höchstmöglichen Anteil an weiblichen Arbeitskräften,
- c) den höchstmöglichen Einsatz von Schwerbeschädigten.

§ 2

Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des zuständigen Rates des Kreises hat in der gemäß § 3 der Verordnung erforderlichen Bestätigung anzugeben, wieviel geeignete Arbeitskräfte aus örtlichen Reserven vorhanden sind und dabei zu differenzieren:

- Arbeitskräfte a) ohne Anspruch auf Wege- oder Fahrgehd,
- Arbeitskräfte b) mit Anspruch auf Wege- oder Fahrgehd.

§ 3

(1) Der durch Maßnahmen gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung nicht zu deckende Arbeitskräftebedarf ist von den Baubetrieben zu melden:

- a) an die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises zur Weiterleitung an die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Bezirkes, außerdem
- b) an das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat, wenn ein zentral gelenkter Baubetrieb die Meldung erstattet,
- c) an die Abteilung Aufbau des Rates des Kreises zur Weiterleitung an die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes.

(2) Kann durch zwischenbetrieblichen Ausgleich gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung der Arbeitskräftebedarf nicht gedeckt werden, so ist ein Antrag auf überbezirklichen Ausgleich der Kräfte an das Ministerium für Arbeit zu stellen.

§ 4

(1) Die Heranziehung und Beschäftigung auswärtiger Arbeitskräfte unter Gewährung von Lohnnebenkosten ohne Bindung an bestimmte Baustellen ist untersagt.

(2) Soweit auswärtige Arbeitskräfte in Betriebsabteilungen am Sitz des Betriebes beschäftigt werden, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Einstellung solcher Arbeitskräfte für eine Baustelle.

§ 5

Zu § 4 der Verordnung

(1) Alle Betriebe sind verpflichtet, sämtliche Arbeitskräfte ohne Rücksicht auf ihre Qualifikation zum Ausgleich zur Verfügung zu stellen, soweit sie die Arbeitskräfte nicht entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt haben.

(2) Die örtlichen Organe des Staatsapparates, insbesondere die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung sowie die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises bzw. des Bezirkes, sind verpflichtet, die

ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten — Volkshochschule, Berufsschule — auf Verlangen den Betrieben der Bauwirtschaft zur Qualifikation der Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Zu § 5 der Verordnung

(1) Zur Sicherstellung der Unterbringung ortsfremder Bauarbeiter haben die Baubetriebe unter Ausnutzung örtlicher Reserven und durch Inanspruchnahme der Unterstützung der örtlichen staatlichen Organe nacheinander folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Ausnutzung aller geeigneten Räume am Bauort oder dessen Nähe, soweit sie den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen. Hierzu gehören Räume in bereits fertiggestellten Teilen der auszuführenden Bauten, die während der Bauausführung als Unterkünfte benutzt werden können, wobei das Inventar zur Ausstattung dieser Räume von dem Baubetrieb zu stellen ist, soweit vorhandene Ausstattungsgegenstände des Bauauftraggebers nicht ausreichen;

- b) Unterbringung in Privatquartieren oder Gemeinschaftsunterkünften, deren Ausstattung den Mindestanforderungen der Arbeitsschutzinspektionen entspricht;

- c) Bereitstellung transportabler Unterkünfte nebst Inventar.

(2) Bauauftraggeber und -auftragnehmer haben in den Bauleistungsverträgen im einzelnen festzulegen, welche Verpflichtungen zur Unterbringung der Arbeitskräfte jeder Vertragspartner übernimmt.

(3) Bei Inanspruchnahme privater Unterkünfte sind über die örtlichen Wohnungsämter vom ausführenden Betrieb mit dem Vermieter Mietverträge abzuschließen und die Kosten zu übernehmen.

§ 7

Die soziale und kulturelle Betreuung der Arbeitskräfte obliegt den Baubetrieben.

§ 8

Die Bereitstellung von Unterkunftsbaracken und Ausstattungsgegenständen, ihr Transport zur Baustelle einschließlich der Aufstellung sowie der Abbau nach Beendigung der Bauarbeiten gehören zu den „außergewöhnlichen Teilleistungen“ des Bauvorhabens. Diese Kosten sind von den Baubetrieben in der Kalkulation aufzunehmen und müssen vom Auftraggeber bezahlt werden.

§ 9

Zu § 6 der Verordnung

Die Kontrolle über die Durchführung der Verordnung vom 20. Dezember 1951 obliegt, nach Anleitung des Ministeriums für Arbeit,

- a) den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke bzw. den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise für sämtliche Baubetriebe;

- b) den Ministerien und Staatssekretariaten für die ihnen unterstellten Baubetriebe;
 c) den Abteilungen Aufbau bei den Räten der Kreise und Bezirke für alle nicht direkt geleiteten Betriebe.

Die Ergebnisse der Betriebskontrolle und die danach einzuleitenden Maßnahmen sind zwischen den örtlichen Abteilungen für Arbeit und den Abteilungen für Arbeit des dem Baubetrieb übergeordneten Ministeriums oder Bezirkes abzustimmen.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin den 8. Dezember 1952

Ministerium für Aufbau
 Staatssekretariat für Bauwirtschaft
 Mayer
 Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*
zu der Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.
— Steuerabzug von Einkünften aus der zeitlichen Überlassung von Urheberrechten bei beschränkt Steuerpflichtigen —

Vom 13. Dezember 1952

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) wird bestimmt:

§ 1

Steuerabzugspflichtige Einkünfte

(1) Dem Steuerabzug unterliegen die Einkünfte aus der zeitlichen Überlassung von literarischen, künstlerischen oder gewerblichen Urheberrechten, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verwertet werden oder verwertet worden sind, wenn der Bezieher der Einkünfte

- a) beschränkt steuerpflichtig ist oder
- b) seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder seine Geschäftsleitung im Inland, aber außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin hat.

(2) Auf Einkünfte aus der zeitlichen Überlassung von literarischen, künstlerischen oder gewerblichen Urheberrechten, die dem Steuerabzug nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1951 zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (GBl. 1951 S. 613) unterliegen, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2

Höhe des Steuerabzuges

(1) Der Steuerabzug beträgt 25% der Entgelte. Abzüge für Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben und Steuern dürfen nicht vorgenommen werden.

(2) Wird die Steuer vom Schuldner der Entgelte übernommen, so beträgt sie 33^{1/3}% der dem Gläubiger ausgezahlten Vergütungen.

(3) Die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und die Umsatzsteuer für die Entgelte sind durch den Steuerabzug abgegolten, wenn sie nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Gewerbebetriebes darstellen. In diesem Falle sind die durch den Steuerabzug einbehaltenen Beträge in vollem

* 1. Durchfb. (GBl. S. 279).

Umfange auf die Einkommensteuer-(Körperschaftsteuer-)schuld des beschränkt Steuerpflichtigen anzurechnen. — Die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge werden nicht erstattet.

§ 3

Vornahme des Steuerabzuges

(1) Zur Vornahme des Steuerabzuges ist der Schuldner des Entgelts im Zeitpunkt der Zahlung, Gutschrift oder Verrechnung der Vergütung verpflichtet.

(2) Der Schuldner ist von der Verpflichtung zum Steuerabzug befreit, wenn er die geschuldeten Entgelte nicht an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger, sondern an die Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiet der Musik (AWA) abführt. — In diesem Falle hat die „AWA“ den Steuerabzug vorzunehmen.

§ 4

Abführung der Steuerabzugsbeträge

(1) Der Schuldner der Entgelte hat die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltenen Steuern unter der Bezeichnung „Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften“ bis zum 10. des folgenden Monats an die für die Abführung der Lohnsteuer zuständige Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises zu entrichten.

(2) Der Gesamtbetrag der in dem abgelaufenen Kalendermonat vergüteten steuerabzugspflichtigen Entgelte und die Höhe der darauf entfallenden Steuerabzugsbeträge ist der nach Abs. 1 zuständigen Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises bis zum 10. des folgenden Monats zu melden.

§ 5

Aufzeichnungspflicht

Der Schuldner des Entgelts ist verpflichtet

1. dem Empfänger des Entgelts die Höhe des Steuerabzuges zu bescheinigen,
2. die steuerabzugspflichtigen Entgelte laufend aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen die Höhe des Entgelts, den Zeitpunkt der Zahlung, Gutschrift oder Verrechnung sowie die Höhe der Steuerabzugsbeträge und den Zeitpunkt der Abführung an die Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises enthalten.

§ 6
Haftung

Der Schuldner der Entgelte haftet neben dem Gläubiger für die Einbehaltung und Abführung der Steuern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Approbationsordnung für Ärzte.

— Pflichtassistentenordnung —

Vom 13. Dezember 1952

Auf Grund des § 19 der Anordnung vom 16. Februar 1949 über die Approbation der Ärzte (Approbationsordnung für Ärzte) (ZVOBl. S. 120) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen folgendes bestimmt:

I.

§ 1

(1) Im unmittelbaren Anschluß an die Approbation hat sich der Arzt ununterbrochen zwei Jahre lang als Pflichtassistent zu betätigen. Die Frist beginnt mit der Übernahme einer entsprechenden Tätigkeit.

(2) Sind seit der Approbation mehr als zwei Monate vergangen, so bedarf der Arzt zur Aufnahme der Tätigkeit der Genehmigung der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes.

(3) Unterbricht der Arzt die Tätigkeit als Pflichtassistent um mehr als einen Monat, so bedarf er zu ihrer Fortsetzung ebenfalls der Genehmigung. Die Pflichtassistentenzeit verlängert sich alsdann um die Zeitdauer der Unterbrechung. In gleicher Weise verlängert sie sich im Falle einer Erkrankung des Arztes, wenn die Unterbrechung länger als 14 Tage dauerte. Ausnahmen hiervon kann die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes genehmigen. Der übliche Erholungsurlaub gilt nicht als Unterbrechung der Tätigkeit.

(4) Während der Pflichtassistentenzeit hat sich der Arzt auf die selbständige Ausübung der Heilkunde durch Vertiefung und Vermehrung seiner praktischen Kenntnisse und Entwicklung seiner Fähigkeiten vorzubereiten.

II.

§ 2

(1) Während der zwei Jahre hat der Pflichtassistent mindestens zwölf Monate in einem zur Ausbildung von Pflichtassistenten bestimmten Krankenhaus tätig zu sein, und zwar mindestens je vier Monate auf der inneren und auf der chirurgischen Abteilung und je zwei Monate auf einer geburtshilflichen Abteilung und einer Abteilung

für Kinderkrankheiten oder in einem entsprechenden Fachkrankenhaus. Die chirurgische Tätigkeit darf er auch zur Hälfte auf einer orthopädischen Abteilung oder in einem orthopädischen Krankenhaus ableisten. Zu den Krankenhäusern im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gehören auch Universitätskliniken und Entbindungsanstalten.

(2) Kann der Pflichtassistent auch durch Vermittlung der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes eine Beschäftigung auf einer Abteilung oder in einem Krankenhaus für Kinderkrankheiten nicht erlangen, so hat er weitere zwei Monate auf der inneren Abteilung oder in einem entsprechenden Fachkrankenhaus tätig zu sein.

§ 3

(1) Für die ordnungsgemäße Ausbildung der Pflichtassistenten während der Krankenhaus­tätigkeit (§ 2 Abs. 1) ist verantwortlich:

1. in Krankenhäusern und Entbindungsanstalten deren ärztlicher Leiter; in einem Krankenhaus, in dem mehrere Abteilungen unter selbständiger Leitung besonderer Abteilungsärzte vorhanden sind, der Leiter derjenigen Abteilung, in der der Pflichtassistent beschäftigt wird;
2. in Universitätskliniken der Direktor.

(2) Der für die Ausbildung verantwortliche Arzt hat sich der Ausbildung der Pflichtassistenten mit Sorgfalt anzunehmen.

§ 4

(1) Die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes hilft dem Pflichtassistenten, eine dem § 2 Abs. 1 entsprechende Beschäftigung zu finden, und nimmt hierzu, falls erforderlich, die Unterstützung des Ministeriums für Gesundheitswesen in Anspruch.

(2) Die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes kann die im § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen zur Einstellung eines Pflichtassistenten verpflichten. Ihr obliegt auch die Auswahl derjenigen Einrichtungen, die nach § 2 Abs. 1 Pflichtassistenten zur Ausbildung zu übernehmen haben. Sie bestimmt, wieviel Pflichtassistenten in jeder Einrichtung zu beschäftigen sind.

* 1. Durchf. (ZVOBl. 1949 S. 631).

(3) Universitätskliniken können nur im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen als Ausbildungsstätten für Pflichtassistenten ausgewählt und zur Einstellung von Pflichtassistenten verpflichtet werden. Dasselbe gilt für die Bestimmung der Anzahl von Pflichtassistenten, die die Universitätsklinik zu beschäftigen hat.

(4) Einrichtungen, die am 1. Oktober 1952 mit der Ausbildung von Pflichtassistenten befaßt waren, bleiben hierfür und im bisherigen Rahmen auch bis auf weiteres zuständig.

§ 5

(1) Während der Krankenhaustätigkeit (§ 2 Abs. 1) hat der Pflichtassistent an mindestens je zwei öffentlichen Impf- und Wiederimpfterminen sowie den dazugehörigen Nachschauterminen teilzunehmen, falls dies nicht schon während der Studienzeit nach Beendigung des Impfkurses geschehen ist.

(2) Der Impfarzt hat die erfolgreiche Teilnahme an den Terminen zu bescheinigen.

§ 6

(1) Der Pflichtassistent soll seine Tätigkeit in der Regel im Krankenhaus (§ 2 Abs. 1) beginnen.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann die Tätigkeit an einer ausländischen Krankenanstalt ganz oder teilweise auf die Krankenhaustätigkeit nach § 2 Abs. 1 anrechnen.

§ 7

Die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes stellt eine Liste der Einrichtungen auf, denen die Ausbildung von Pflichtassistenten obliegt. Für jede Einrichtung ist dabei zu vermerken, für wie viele Pflichtassistenten sie vorgesehen ist. Eine Abschrift der Liste erhält das Ministerium für Gesundheitswesen. Zum Schluß eines jeden Kalenderhalbjahres sind ihm die Änderungen und Ergänzungen mitzuteilen.

III.

§ 8

(1) Zwölf weitere Monate hat der Pflichtassistent in einer vom Ministerium für Gesundheitswesen zum medizinischen Schwerpunkt erklärten Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens tätig zu sein (zum Beispiel: Schwerpunkte im Betriebsgesundheitswesen, Gesundheitseinrichtungen des Ministeriums des Innern, Polikliniken, Landambulatorien usw.).

(2) Der Einsatz der Pflichtassistenten während dieser Zeit richtet sich nach den Bedürfnissen der medizinischen Betreuung der Bevölkerung.

§ 9

(1) Diese Tätigkeit (§ 8) soll in der Regel nicht früher als nach viermonatiger Krankenhaustätigkeit (§ 2 Abs. 1) beginnen. Sie ist ohne Unterbrechung durchzuführen.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen entscheidet in jedem Einzelfall über die Art, den Ort und den Beginn der Tätigkeit.

§ 10

Die Verwaltungen, denen Einrichtungen der im § 8 Abs. 1 bezeichneten Art unterstehen, haben die Pflichtassistenten durch Einrichtung von Fortbildungskursen, Durchführung von Konsultationen bei erfahrenen Ärzten und bei der Beschaffung von Fachzeitschriften und Fachliteratur vordringlich zu unterstützen.

IV.

§ 11

(1) Nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnittes sowie bei einem Wechsel der Arbeitsstätte während eines Ausbildungsabschnittes erhält der Pflichtassistent ein Zeugnis nach beiliegendem Muster (Anlage).

(2) In dem Zeugnis ist die Art seiner Tätigkeit eingehend zu würdigen. Es muß eine Äußerung darüber enthalten, inwieweit er seine praktischen Kenntnisse fortgebildet und vertieft, seine Fähigkeiten entwickelt und die für die selbständige Ausübung der Heilkunde erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit bewiesen hat.

(3) Das Zeugnis über die Tätigkeit in einem Krankenhaus oder einer Entbindungsanstalt hat der ärztliche Leiter der Einrichtung auszustellen, das Zeugnis über die Tätigkeit in einer Universitätsklinik deren Direktor. Der Leiter der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises hat das Zeugnis zu bestätigen.

(4) Das Zeugnis über eine Tätigkeit gemäß § 8 ist vom Leiter der Einrichtung auszustellen, die mit der Ausbildung des Pflichtassistenten beauftragt ist.

§ 12

(1) Nach Beendigung der Pflichtassistentenzeit hat der Pflichtassistent die Zeugnisse über die einzelnen Ausbildungsabschnitte (§ 11) sowie die Bescheinigungen über die Teilnahme an Impfterminen (§ 5), die Approbationsurkunde und polizeiliche Führungszeugnisse für die Zeit seit seiner Approbation der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes einzureichen.

(2) Hält die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes durch die Zeugnisse nicht für dargetan, daß der Pflichtassistent bereits zur selbständigen Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit befähigt ist, so kann sie anordnen, daß er sich während eines weiteren Zeitraumes von höchstens sechs Monaten in bestimmter Weise als Pflichtassistent zu betätigen hat.

(3) Ergeben die von dem Pflichtassistenten vorgelegten Nachweise, daß er den Vorschriften über die Pflichtassistentenzeit einschl. einer etwa nach Abs. 2 ihm auferlegten Verlängerung dieser Zeit entsprochen hat, so bescheinigt die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes dies ge-

bühnenfrei auf der Approbationsurkunde (Anlage zu § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Ärzte vom 8. August 1949 — ZVOBL S. 621).

§ 13

Erteilt das Ministerium für Gesundheitswesen gemäß § 2 Abs. 2 oder § 13 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte eine Approbation oder gestattet es gemäß § 2 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte befristet die Ausübung der Heilkunde, so bestimmt es gleichzeitig, ob und in welcher Art der Bewerber sich als Pflichtassistent zu betätigen hat.

§ 14

(1) Den Bescheinigungen über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit (§ 12 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung und § 14 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte) stehen gleich:

1. die auf Grund der früheren Vorschriften bis zum 8. Mai 1945 ausgestellten Bescheinigungen über die Ableistung von Pflichtassistentenzeit;
2. die Bescheinigungen, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung von der Deutschen Zentralverwaltung für das Gesundheitswesen oder vom Ministerium für Gesundheitswesen oder von den Landes- oder Provinzial-Regierungen oder -Verwaltungen ausgestellt sind;
3. die Vermerke „Gültige Approbation“, die von den Gesundheitsämtern gemäß § 7 der Verordnung der Deutschen Zentralverwaltung für das Gesundheitswesen über die vorläufige Neuregelung der ärztlichen Approbation und Niederlassung vom 17. Oktober 1945 oder gemäß entsprechenden Bestimmungen eines Landes oder einer Provinz auf der Approbationsurkunde angebracht worden sind;
4. Bescheinigungen, die seit dem 8. Mai 1945 von einer hierfür zuständigen deutschen Behörde außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik erteilt worden sind oder künftig erteilt werden.

(2) Ärzten, denen nach dem 1. Januar 1943 die Bestallung (Approbation) erteilt worden ist und die eine der im Abs. 1 genannten Bescheinigungen oder Vermerke besitzen, kann das Ministerium für Gesundheitswesen, falls sie sich weniger als zwei Jahre als Pflichtassistent betätigt haben, besondere Auflagen für eine zusätzliche Ausbildung in Krankenhäusern und Polikliniken nach § 2 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung machen.

Hierbei ist auf ihre persönlichen Belange nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 13. Dezember 1952

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

§ 15

Die Durchführungsbestimmung findet sinngemäß auf alle Ärzte Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung ihre Pflichtassistentenzeit nach den bisher geltenden Bestimmungen noch nicht beendet haben.

§ 16

Zuständig ist:

- a) für Maßnahmen und Entscheidungen gemäß § 1 Absätze 2 und 3 und § 12 diejenige Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes, die die Approbation erteilt hat;
- b) für solche gemäß § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 diejenige Abteilung, in deren Dienstbereich der Pflichtassistent tätig ist;
- c) für Maßnahmen aus § 4 Abs. 2 diejenige Abteilung, in deren Dienstbereich die betreffende Einrichtung gelegen ist;
- d) für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 jede Abteilung Gesundheitswesen, die von einem Arzt um ihre Vermittlung angegangen wird.

§ 17

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann in besonderen Fällen von der in dem § 1 Abs. 1, § 2, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 getroffenen Regelung Abweichungen genehmigen, insbesondere die Unterbrechung der im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Krankenhaus-tätigkeit durch Tätigkeit in einem medizinischen Schwerpunkt (§ 8) zulassen.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann jede Maßnahme und Entscheidung, welche nach dieser Durchführungsbestimmung der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes obliegt, an sich ziehen; es kann bestimmte ihm vorbehaltene Maßnahmen und Entscheidungen der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat eines Bezirkes übertragen.

§ 18

Gegen Entscheidungen der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes kann der Pflichtassistent innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Eröffnung oder Zustellung an ihn beim Ministerium für Gesundheitswesen Beschwerde einlegen. Das Ministerium für Gesundheitswesen entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 19

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere Abschnitt II (§§ 3 bis 19) der Ersten Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Ärzte vom 8. August 1949, treten gleichzeitig außer Kraft.

Anlagezu § 11 Abs. 1 vorstehender
Durchführungsbestimmung**Zeugnis
über die Tätigkeit als Pflichtassistent**

für den Arzt (die Ärztin)

geboren am 19..... in

wird hierdurch bescheinigt, daß er (sie) vom 19..... bis
zum 19..... in der Einrichtung

als Pflichtassistent(in) unter Anleitung und Aufsicht des

tätig gewesen ist.

(Es folgt eine Beschreibung der Art der Beschäftigung¹, bei Krankenhaustätigkeit unter Angabe der Zeiträume, während deren der Pflichtassistent auf den einzelnen Abteilungen gearbeitet hat, nähere Würdigung der Tätigkeit unter Angabe, inwieweit er während des Ausbildungsabschnittes seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet und die für die selbständige Ausübung der Heilkunde erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit bewiesen hat.)

den 19.....

(Bezeichnung der Einrichtung)

(Stempel)

(Unterschrift des leitenden Arztes,
des Direktors usw.)

Erklärung²

des Leiters der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises

Ich habe von dem Inhalt des vorstehenden Zeugnisses Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihm einverstanden — aus folgenden Gründen nicht mit ihm einverstanden³:

den 19.....

(Stempel)

(Unterschrift des Leiters
der Abteilung Gesundheitswesen
beim Rat des Kreises)

¹ Ist die Beschäftigung durch Urlaub oder Krankheit unterbrochen worden, so ist dies im Zeugnis anzugeben.

² Entfällt, wenn das Zeugnis vom Leiter der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises ausgestellt ist.

³ Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

Anfang Januar erscheint

Schriftenreihe Demokratischer Aufbau

Mit dieser Schriftenreihe sollen vor allem den Mitarbeitern des Staatsapparates nützliche Hilfsmittel für ihre praktische Arbeit in leicht faßlicher Form an die Hand gegeben werden.

Heft 1: RUDOLF SCHATZ

Das Aktenwesen in den staatlichen Organen

mit einer Registratur und Aktenordnung sowie Probeseiten eines Aktenplanes.

DIN A 5 — 32 Seiten — Broschiert 0,85 DM

Heft 2: DR. ARMIN BACHMANN

Gutes Deutsch

DIN A 5 — etwa 60 S. — Brosch. etwa 1,45 DM

Heft 3: **Merkbuch 1953**

für die Mitarbeiter der staatlichen Organe

DIN A 5 — etwa 136 S. — Brosch. etwa 2 DM

Zahlreichen Wünschen entsprechend, wird hiermit erstmalig für das Jahr 1953 allen Mitarbeitern der staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Merkbuch an die Hand gegeben. In vielen Fragen der täglichen praktischen Arbeit wird es Helfer und willkommener Ratgeber sein.

Neben den praktischen Arbeitsanleitungen wie: Aufstellung eines Arbeitsplanes, Arbeitsbesprechungen, Niederschrift und Aktenvermerk sowie Erläuterung des Aktenplanes, werden u. a. wertvolle Hilfe leisten: Die Gesetze des gesellschaftlichen Aufbaus, die wichtigsten arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die Gesetze über den Zahlungsverkehr, die Rechenhilfen für die tägliche Praxis, die Schreibregeln für die deutsche Sprache, die Anschriften der Regierungsorgane, Bezirksorgane, Oberpost- und Reichsbahndirektionen, die Fernverbindungen in der DDR, die Gliederung des Magistrats von Groß-Berlin mit Bezirksaufteilung sowie die Gesamtkarte der DDR mit eingetragenen Bezirks-, Kreis-, Stadt- und ehemaligen Ländergrenzen.

Da die Auflage, vor allem die des Merkbuches, trotz vieler bereits vorliegender Anfragen sehr bemessen sein wird, empfehlen wir Ihnen, schon jetzt Ihre Vorbestellung dem Verlag direkt auszugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG
BERLIN O 17 · MICHAELKIRCHSTRASSE 17

Zweite Auflage

Steuerreformverordnung

Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen mit 23 Durchführungsbestimmungen

Herausgegeben vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

DIN A 5 · 220 Seiten · Halbleinen 6,90 DM

Die Steuerreformverordnung brachte eine große Änderung für die Arbeiter und Angestellten sowie für die schaffende Intelligenz, die erstmals in der Geschichte Deutschlands einen Einkommen- und Lohnsteuertarif erhielten, dessen Sätze weit niedriger lagen als diejenigen für die übrigen Einkommensteuerpflichtigen.

Das grundsätzlich Neue an der Steuerreformverordnung ist die Förderung unserer Werktätigen und der schaffenden Intelligenz mit steuerlichen Maßnahmen, wodurch eine Erhöhung der Arbeitsproduktivität erreicht wird.

Anweisungen und Rundverfügungen

auf dem Gebiete des Abgabenrechts
1. Halbjahr 1952

Herausgegeben vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

DIN A 5 · 224 Seiten · Halbleinen 5,— DM

In Fortsetzung der bereits erschienenen Sammlung auf dem Gebiete des Abgabenrechts enthält dieser Band über 100 neue Anweisungen — an Stelle der früheren Anordnungen — und Rundverfügungen, die in der bekannten übersichtlichen Form zusammengestellt sind. Der Band bringt u. a. Anweisungen bzw. Rundverfügungen zur Handwerkssteuer, zur Selbstveranlagung der Steuerpflichtigen sowie zur Anwendbarkeit der Wirtschaftsstrafverordnung auf Steuerdelikte.

Die bisher erschienenen drei Bände dieser Sammlung sind zur Zeit noch lieferbar.

Ein Sammelprospekt über bisher in unserem Verlag erschienene Steuerliteratur steht in beschränkter Anzahl auf Anforderung zur Verfügung.

Bestellungen über den örtlichen Buchhandel oder direkt an den Verlag erbeten



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG
BERLIN O 17 · MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 29. Dezember 1952

Nr. 180

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 52	Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung	1359
19. 12. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung	1365
13. 12. 52	Anordnung zur Mitarbeit der Grundschulen bei der Erfüllung des Plans der Berufsausbildung 1953 (Nachwuchsplan)	1367
13. 12. 52	Anordnung über die Durchführung des Planes der Berufsausbildung 1953	1369
	Berichtigung	1374

Verordnung

über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung.

Vom 19. Dezember 1952

Im Kampf für ein einheitliches, friedliebendes und demokratisches Deutschland und für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik hat die deutsche demokratische Schule bedeutende Aufgaben zu lösen. Sie muß das wissenschaftliche Niveau des Unterrichts erhöhen. Das erfordert eine weitere Qualifikation der Lehrer und Erzieher.

Im Hinblick auf diese Aufgaben und in Anerkennung der bisherigen Leistungen wird die Vergütung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen und Einrichtungen für Lehrer- und Erzieherbildung sowie für Pionierleiter neu geregelt. Sie wird bemessen nach der Qualifikation durch Ausbildung, nach der Tätigkeit in den einzelnen Arten und Stufen der allgemeinbildenden Schulen und in den Einrichtungen für Lehrer- und Erzieherbildung sowie nach der Berufserfahrung durch Bewährung im Amt.

Es wird daher verordnet:

§ 1

Vergütungsgruppen

Die Tätigkeit der Lehrer und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte an Einrichtungen der Lehrerbildung und an Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen wird auf Grund nachstehender Gruppen vergütet:

- Gruppe 1** Pionierleiter ohne abgeschlossene Ausbildung.
- Gruppe 2** Lehrer der Klassen 1 bis 4 an Grundschulen (Unterstufe) ohne abgeschlossene Ausbildung.
- Gruppe 3** Lehrer der Klassen 1 bis 4 an Grundschulen (Unterstufe) und Pionierleiter mit abgeschlossener Ausbildung.

- Gruppe 4** Lehrer der Klassen 5 bis 8 an Grundschulen (Mittelstufe) ohne abgeschlossene Ausbildung für die Mittelstufe.
- Gruppe 5** Lehrer der Klassen 5 bis 8 an Grundschulen (Mittelstufe) mit abgeschlossener Ausbildung für die Mittelstufe.
- Gruppe 6** Lehrer an Ober- und Zehnklassenschulen (Oberstufe), Lehrer an Sonderschulen und Spezialheimen für grundschulpflichtige Kinder und für Jugendliche und Lehrkräfte an Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen ohne entsprechende abgeschlossene Ausbildung.

Gruppe 7 Lehrkräfte der Gruppe 6 mit entsprechender abgeschlossener Ausbildung sowie Lehrer ohne abgeschlossene Hochschulbildung an Einrichtungen der Lehrerbildung.

Gruppe 8 Lehrer mit Hochschulbildung an Instituten für Lehrerbildung.

Gruppe 9 Lehrer mit Hochschulbildung an Instituten für Lehrerweiterbildung.

**§ 2
Zulagen**

(1) Bei den folgenden pädagogischen Kräften treten besondere Zulagen zu den in § 1 aufgeführten Vergütungen als Lehrkräfte nach der Gruppe und Stufe, in die der Betreffende nach Tätigkeit, Ausbildung und Dienstalter gehört:

1. Zulagen für Leiter und stellvertretende Leiter an Einrichtungen der Lehrerbildung und an allgemeinbildenden Schulen sowie an Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen.
2. Zulagen für Lehrer mit zusätzlicher oder besonderer Tätigkeit.

(2) Vergütungsempfänger, die unterhaltsberechtigzte Kinder haben, erhalten für jedes Kind monatliche Beihilfen.

**§ 3
Vergütungssätze**

(1) Die monatlichen Vergütungssätze der Gruppen 1 bis 9 (§ 1) sowie die Sätze für die monatlichen Zulagen und Beihilfen (§ 2) regeln sich nach den Tabellen der Anlage.

(2) Das Aufrücken in die nächstfolgende Vergütungsstufe innerhalb der Gruppen erfolgt alle zwei Jahre.

(3) Für die Einstufung in die Vergütungsgruppe ist die Schulart und Schulstufe maßgebend, an der die Lehrkraft eine Planstelle einnimmt.

(4) Die Einstufungen nach dem Dienstalter dürfen nur auf Grund tatsächlich geleisteter Dienstjahre erfolgen.

§ 4

Auf Antrag der Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise kann der Minister für Volksbildung die Vergütungssätze der Gruppen 5 und 7 im Einzelfall auch auf solche Lehrkräfte ausdehnen, die noch keine der hierfür erforderlichen abgeschlossenen Ausbildungen haben, jedoch in den entsprechenden Schulstufen unterrichten und eine entsprechende fachliche Qualifikation besitzen.

**§ 5
Überstunden**

Alle über die Pflichtstundenzahl hinausgehenden Unterrichtsstunden der Lehrer, der stellvertretenden Direktoren sowie der Schulleiter an Schulen bis zu 3 Klassen werden als Überstunden nach den für Einzelstunden geltenden Sätzen mit 25% Zuschlag vergütet. Leiter von Schulen über 3 Klassen erhalten gemäß § 9 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk-tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) keine Überstundenvergütung.

§ 6

Arbeitsvertragsverhältnisse

Die Kündigung der Arbeitsvertragsverhältnisse von Lehrern und Leitern sowie Pionierleitern an allgemeinbildenden Schulen und von sonstigen Lehrkräften gemäß §§ 1 und 2 ist beiderseits nur zum Ende eines Schuljahres zulässig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Ausgenommen sind die Fälle fristloser Entlassung gemäß § 9 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550).

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen aus der Verordnung vom 25. Januar 1951 zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 49) außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1952

**Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident für Volksbildung
Grotewohl Prof. E. Zaissner
Minister

Anlage

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Tabelle 1

Gruppe 1 Pionierleiter ohne abgeschlossene Ausbildung.

Ortsklassen

S	}	Pionierleiter ohne abgeschlossene Ausbildung:			
A			a) an Schulen mit weniger als 400 Schülern, sowie zweite Pionierleiter in größeren Schulen	380,— DM	
B			b) an Schulen mit 401 bis 700 Schülern		
C				400,— DM	
D	c) an Schulen mit mehr als 700 Schülern	420,— DM			

Gruppe 2 Lehrer der Klassen 1 bis 4 an Grundschulen (Unterstufe) ohne abgeschlossene Ausbildung.

Ortsklasse	Ledig	Verheiratet und bis zu 2 Kindern	Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern	Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern
	DM	DM	DM	DM
S	425,—	440,—	455,—	470,—
A	415,—	430,—	445,—	460,—
B	405,—	420,—	435,—	450,—
C	395,—	410,—	425,—	440,—
D	390,—	405,—	415,—	425,—

Gruppe 3 Lehrer der Klassen 1 bis 4 an Grundschulen (Unterstufe) und Pionierleiter mit abgeschlossener Ausbildung.

Dienstalter	Ortsklasse	Ledig	Verheiratet und bis zu 2 Kindern	Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern	Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern
		DM	DM	DM	DM
1. Stufe	S	435,—	455,—	470,—	485,—
	A	425,—	445,—	455,—	470,—
	B	415,—	430,—	440,—	450,—
	C	405,—	420,—	430,—	440,—
2. Stufe	S	455,—	480,—	495,—	510,—
	A	445,—	465,—	480,—	495,—
	B	435,—	450,—	465,—	475,—
	C	425,—	440,—	455,—	465,—
3. Stufe	S	490,—	515,—	530,—	545,—
	A	480,—	500,—	515,—	530,—
	B	470,—	485,—	500,—	510,—
	C	460,—	475,—	490,—	500,—
4. Stufe	S	515,—	540,—	555,—	570,—
	A	505,—	525,—	540,—	555,—
	B	495,—	510,—	525,—	535,—
	C	485,—	500,—	515,—	525,—
5. Stufe	S	540,—	565,—	580,—	595,—
	A	530,—	550,—	565,—	580,—
	B	520,—	535,—	545,—	560,—
	C	510,—	525,—	535,—	550,—
6. Stufe	S	560,—	585,—	600,—	615,—
	A	550,—	570,—	585,—	600,—
	B	540,—	555,—	565,—	580,—
	C	530,—	545,—	555,—	565,—
7. Stufe	S	610,—	645,—	665,—	690,—
	A	595,—	630,—	645,—	665,—
	B	580,—	605,—	615,—	630,—
	C	570,—	590,—	600,—	615,—
8. Stufe	S	625,—	660,—	685,—	705,—
	A	610,—	645,—	660,—	680,—
	B	595,—	620,—	635,—	650,—
	C	585,—	605,—	620,—	635,—
9. Stufe	S	650,—	685,—	710,—	730,—
	A	640,—	670,—	685,—	705,—
	B	620,—	645,—	660,—	675,—
	C	610,—	630,—	645,—	660,—
10. Stufe	S	675,—	710,—	735,—	755,—
	A	665,—	695,—	710,—	730,—
	B	645,—	670,—	685,—	700,—
	C	635,—	655,—	670,—	685,—
11. Stufe	S	700,—	735,—	760,—	780,—
	A	690,—	720,—	735,—	755,—
	B	670,—	695,—	710,—	725,—
	C	660,—	680,—	690,—	705,—

Gruppe 4 Lehrer der Klassen 5 bis 8 an Grundschulen (Mittelstufe) ohne abgeschlossene Ausbildung für die Mittelstufe.

Dienstalter	Ortsklasse	Ledig	Verheiratet und bis zu 2 Kindern	Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern	Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern
		DM	DM	DM	DM
1. Stufe	S	455,—	475,—	490,—	505,—
	A	445,—	465,—	475,—	490,—
	B	435,—	450,—	460,—	470,—
	C	425,—	440,—	450,—	460,—
2. Stufe	S	475,—	500,—	515,—	530,—
	A	465,—	485,—	500,—	515,—
	B	455,—	470,—	485,—	495,—
	C	445,—	460,—	475,—	485,—
3. Stufe	S	510,—	535,—	550,—	565,—
	A	500,—	520,—	535,—	550,—
	B	490,—	505,—	520,—	530,—
	C	480,—	495,—	510,—	520,—
4. Stufe	S	535,—	560,—	575,—	590,—
	A	525,—	545,—	560,—	575,—
	B	515,—	530,—	545,—	555,—
	C	505,—	520,—	535,—	545,—
5. Stufe	S	560,—	585,—	600,—	615,—
	A	550,—	570,—	585,—	600,—
	B	540,—	555,—	565,—	580,—
	C	530,—	545,—	555,—	570,—
6. Stufe	S	580,—	605,—	620,—	635,—
	A	570,—	590,—	605,—	620,—
	B	560,—	575,—	585,—	600,—
	C	550,—	565,—	575,—	585,—
7. Stufe	S	630,—	665,—	685,—	710,—
	A	615,—	650,—	665,—	685,—
	B	600,—	625,—	635,—	650,—
	C	590,—	610,—	620,—	635,—
8. Stufe	S	645,—	680,—	705,—	725,—
	A	630,—	665,—	680,—	700,—
	B	615,—	640,—	655,—	670,—
	C	605,—	625,—	640,—	655,—
9. Stufe	S	670,—	705,—	730,—	750,—
	A	660,—	690,—	705,—	725,—
	B	640,—	665,—	680,—	695,—
	C	630,—	650,—	665,—	680,—
10. Stufe	S	695,—	730,—	755,—	775,—
	A	685,—	715,—	730,—	750,—
	B	665,—	690,—	705,—	720,—
	C	655,—	675,—	690,—	705,—
11. Stufe	S	720,—	755,—	780,—	800,—
	A	710,—	740,—	755,—	775,—
	B	690,—	715,—	730,—	745,—
	C	680,—	700,—	710,—	725,—

Gruppe 5 Lehrer der Klassen 5 bis 8 an Grund-
schulen (Mittelstufe) mit abgeschlossener
Ausbildung für die Mittelstufe.

Dienst- alter	Orts- klasse	Ledig	Verheiratet:	Verheiratet	Verheiratet
			und bis zu 2 Kindern	und mit 3 oder 4 Kindern	und mit 5 und mehr Kindern
		DM	DM	DM	DM
1. Stufe	S	495,—	515,—	530,—	545,—
	A	485,—	505,—	515,—	530,—
	B	475,—	490,—	500,—	510,—
	C	465,—	480,—	490,—	500,—
2. Stufe	S	515,—	540,—	555,—	570,—
	A	505,—	525,—	540,—	555,—
	B	495,—	510,—	525,—	535,—
	C	485,—	500,—	515,—	525,—
3. Stufe	S	550,—	575,—	590,—	605,—
	A	540,—	560,—	575,—	590,—
	B	530,—	545,—	560,—	570,—
	C	520,—	535,—	550,—	560,—
4. Stufe	S	575,—	600,—	615,—	630,—
	A	565,—	585,—	600,—	620,—
	B	555,—	570,—	585,—	600,—
	C	545,—	560,—	575,—	585,—
5. Stufe	S	600,—	630,—	640,—	655,—
	A	590,—	610,—	625,—	640,—
	B	580,—	595,—	605,—	620,—
	C	570,—	585,—	610,—	610,—
6. Stufe	S	630,—	655,—	670,—	685,—
	A	615,—	640,—	655,—	670,—
	B	605,—	620,—	635,—	655,—
	C	595,—	610,—	625,—	645,—
7. Stufe	S	670,—	705,—	725,—	750,—
	A	655,—	690,—	705,—	725,—
	B	640,—	665,—	675,—	690,—
	C	630,—	650,—	660,—	675,—
8. Stufe	S	690,—	725,—	745,—	770,—
	A	675,—	710,—	725,—	745,—
	B	660,—	685,—	700,—	715,—
	C	650,—	670,—	685,—	700,—
9. Stufe	S	710,—	745,—	770,—	790,—
	A	700,—	730,—	745,—	765,—
	B	680,—	705,—	720,—	735,—
	C	670,—	690,—	705,—	720,—
10. Stufe	S	740,—	775,—	795,—	820,—
	A	725,—	755,—	775,—	795,—
	B	710,—	735,—	750,—	765,—
	C	700,—	720,—	735,—	750,—
11. Stufe	S	775,—	810,—	830,—	855,—
	A	755,—	795,—	810,—	830,—
	B	735,—	770,—	785,—	800,—
	C	725,—	755,—	765,—	780,—

Gruppe 6 Lehrer an Ober- und Zehnklassenschulen
(Oberstufe), Lehrer an Sonderschulen
und Spezialheimen für grundschulpflichtige
Kinder und für Jugendliche und
Lehrkräfte an Pädagogischen Schulen für
Kindergärtnerinnen ohne entsprechende
abgeschlossene Ausbildung.

Dienst- alter	Orts- klasse	Ledig	Verheiratet	Verheiratet	Verheiratet
			und bis zu 2 Kindern	und mit 3 oder 4 Kindern	und mit 5 und mehr Kindern
		DM	DM	DM	DM
1. Stufe	S	520,—	540,—	555,—	570,—
	A	510,—	530,—	540,—	555,—
	B	500,—	515,—	525,—	535,—
	C	490,—	505,—	515,—	525,—
2. Stufe	S	540,—	565,—	580,—	595,—
	A	530,—	550,—	565,—	580,—
	B	520,—	535,—	550,—	560,—
	C	510,—	525,—	540,—	550,—
3. Stufe	S	575,—	600,—	615,—	625,—
	A	565,—	585,—	600,—	615,—
	B	555,—	570,—	585,—	595,—
	C	545,—	560,—	575,—	585,—
4. Stufe	S	615,—	650,—	675,—	695,—
	A	605,—	635,—	655,—	675,—
	B	590,—	610,—	625,—	640,—
	C	575,—	595,—	605,—	620,—
5. Stufe	S	650,—	685,—	710,—	730,—
	A	635,—	670,—	685,—	705,—
	B	620,—	645,—	660,—	675,—
	C	610,—	630,—	640,—	650,—
6. Stufe	S	685,—	720,—	740,—	765,—
	A	670,—	700,—	720,—	740,—
	B	655,—	680,—	690,—	710,—
	C	640,—	660,—	670,—	685,—
7. Stufe	S	710,—	745,—	765,—	790,—
	A	695,—	725,—	745,—	765,—
	B	680,—	700,—	715,—	730,—
	C	665,—	685,—	695,—	710,—
8. Stufe	S	735,—	765,—	790,—	815,—
	A	720,—	750,—	770,—	790,—
	B	700,—	725,—	740,—	760,—
	C	690,—	710,—	720,—	735,—
9. Stufe	S	750,—	785,—	810,—	830,—
	A	745,—	770,—	790,—	805,—
	B	720,—	745,—	760,—	775,—
	C	715,—	730,—	740,—	750,—
10. Stufe	S	775,—	815,—	835,—	855,—
	A	765,—	795,—	815,—	835,—
	B	745,—	770,—	785,—	800,—
	C	735,—	755,—	765,—	775,—
11. Stufe	S	800,—	835,—	860,—	880,—
	A	790,—	820,—	840,—	860,—
	B	770,—	795,—	810,—	825,—
	C	760,—	775,—	790,—	800,—

Gruppe 7 Lehrkräfte der Gruppe 6 mit entsprechender abgeschlossener Ausbildung sowie Lehrer ohne abgeschlossene Hochschulbildung an Einrichtungen der Lehrerbildung.

Dienstalter	Ortsklasse	Ledig	Verheiratet und bis zu 2 Kindern	Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern	Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern
1. Stufe	S	DM 600,—	DM 620,—	DM 635,—	DM 650,—
	A	585,—	610,—	620,—	635,—
	B	575,—	595,—	605,—	615,—
	C	565,—	580,—	590,—	605,—
2. Stufe	S	610,—	635,—	650,—	665,—
	A	600,—	620,—	635,—	650,—
	B	590,—	605,—	615,—	630,—
	C	580,—	595,—	600,—	610,—
3. Stufe	S	650,—	670,—	690,—	705,—
	A	640,—	660,—	675,—	690,—
	B	630,—	645,—	655,—	665,—
	C	620,—	635,—	640,—	650,—
4. Stufe	S	670,—	705,—	730,—	750,—
	A	660,—	690,—	710,—	730,—
	B	645,—	665,—	680,—	695,—
	C	630,—	650,—	660,—	675,—
5. Stufe	S	700,—	735,—	760,—	780,—
	A	685,—	720,—	735,—	755,—
	B	670,—	695,—	710,—	725,—
	C	660,—	680,—	690,—	700,—
6. Stufe	S	735,—	770,—	790,—	815,—
	A	720,—	750,—	770,—	790,—
	B	705,—	730,—	740,—	760,—
	C	690,—	710,—	720,—	735,—
7. Stufe	S	760,—	795,—	815,—	840,—
	A	745,—	775,—	795,—	815,—
	B	730,—	750,—	765,—	780,—
	C	715,—	735,—	745,—	760,—
8. Stufe	S	780,—	810,—	835,—	860,—
	A	765,—	795,—	815,—	835,—
	B	750,—	770,—	785,—	805,—
	C	735,—	755,—	765,—	780,—
9. Stufe	S	800,—	830,—	855,—	875,—
	A	790,—	815,—	835,—	850,—
	B	770,—	790,—	805,—	820,—
	C	760,—	775,—	785,—	795,—
10. Stufe	S	820,—	860,—	880,—	900,—
	A	810,—	840,—	860,—	880,—
	B	790,—	815,—	830,—	845,—
	C	780,—	800,—	810,—	820,—
11. Stufe	S	850,—	885,—	910,—	930,—
	A	840,—	870,—	890,—	910,—
	B	820,—	845,—	860,—	875,—
	C	810,—	825,—	840,—	850,—

Gruppe 8 Lehrer mit Hochschulbildung an Instituten für Lehrerbildung.

Dienstalter	Ortsklasse	Ledig	Verheiratet und bis zu 2 Kindern	Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern	Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern
1. Stufe	S	DM 650,—	DM 670,—	DM 685,—	DM 700,—
	A	635,—	660,—	670,—	685,—
	B	625,—	645,—	655,—	665,—
	C	615,—	630,—	640,—	655,—
2. Stufe	S	660,—	685,—	700,—	715,—
	A	650,—	670,—	685,—	700,—
	B	640,—	655,—	665,—	680,—
	C	630,—	645,—	650,—	660,—
3. Stufe	S	700,—	720,—	740,—	755,—
	A	690,—	710,—	725,—	740,—
	B	680,—	695,—	705,—	715,—
	C	670,—	685,—	690,—	700,—
4. Stufe	S	740,—	775,—	800,—	820,—
	A	730,—	760,—	780,—	800,—
	B	715,—	735,—	750,—	765,—
	C	700,—	720,—	730,—	745,—
5. Stufe	S	775,—	810,—	835,—	855,—
	A	760,—	795,—	810,—	830,—
	B	745,—	770,—	785,—	800,—
	C	735,—	755,—	765,—	775,—
6. Stufe	S	810,—	845,—	865,—	890,—
	A	795,—	825,—	845,—	865,—
	B	780,—	805,—	815,—	835,—
	C	765,—	785,—	795,—	810,—
7. Stufe	S	835,—	870,—	890,—	915,—
	A	820,—	850,—	870,—	890,—
	B	805,—	825,—	840,—	855,—
	C	790,—	810,—	820,—	835,—
8. Stufe	S	855,—	885,—	910,—	935,—
	A	840,—	870,—	890,—	910,—
	B	825,—	845,—	860,—	880,—
	C	810,—	830,—	840,—	855,—
9. Stufe	S	875,—	905,—	930,—	950,—
	A	865,—	890,—	910,—	925,—
	B	845,—	865,—	880,—	895,—
	C	835,—	850,—	860,—	870,—
10. Stufe	S	895,—	935,—	955,—	975,—
	A	885,—	915,—	935,—	955,—
	B	865,—	890,—	905,—	920,—
	C	855,—	875,—	885,—	895,—
11. Stufe	S	925,—	960,—	985,—	1005,—
	A	915,—	945,—	965,—	985,—
	B	895,—	920,—	935,—	960,—
	C	885,—	900,—	915,—	925,—

Gruppe 9 Lehrer mit Hochschulbildung an Instituten für Lehrerweiterbildung.

Dienstalter	Ortsklasse	Ledig	Verheiratet und bis zu 1 Kindern	Verheiratet und mit 2 oder 3 Kindern	Verheiratet und mit 4 oder 5 Kindern
		DM	DM	DM	DM
1. Stufe	S	700,—	720,—	735,—	750,—
	A	685,—	710,—	720,—	735,—
	B	675,—	695,—	705,—	715,—
	C	665,—	680,—	690,—	705,—
2. Stufe	S	710,—	735,—	750,—	765,—
	A	700,—	720,—	735,—	750,—
	B	690,—	705,—	715,—	730,—
	C	680,—	695,—	700,—	710,—
3. Stufe	S	750,—	770,—	790,—	805,—
	A	740,—	760,—	775,—	790,—
	B	730,—	745,—	755,—	765,—
	C	720,—	735,—	740,—	750,—
4. Stufe	S	790,—	825,—	850,—	870,—
	A	780,—	810,—	830,—	850,—
	B	765,—	785,—	800,—	815,—
	C	750,—	770,—	780,—	795,—
5. Stufe	S	825,—	860,—	885,—	905,—
	A	810,—	845,—	860,—	880,—
	B	795,—	820,—	835,—	850,—
	C	785,—	805,—	815,—	825,—
6. Stufe	S	860,—	895,—	915,—	940,—
	A	845,—	875,—	895,—	915,—
	B	830,—	855,—	865,—	885,—
	C	815,—	835,—	845,—	850,—
7. Stufe	S	885,—	920,—	940,—	965,—
	A	870,—	900,—	920,—	940,—
	B	855,—	875,—	890,—	905,—
	C	840,—	860,—	870,—	885,—
8. Stufe	S	905,—	935,—	950,—	985,—
	A	890,—	920,—	940,—	950,—
	B	875,—	895,—	910,—	930,—
	C	860,—	880,—	890,—	905,—
9. Stufe	S	925,—	955,—	980,—	1000,—
	A	915,—	940,—	960,—	975,—
	B	895,—	915,—	930,—	945,—
	C	885,—	900,—	910,—	920,—
10. Stufe	S	945,—	985,—	1005,—	1025,—
	A	935,—	965,—	985,—	1005,—
	B	915,—	940,—	955,—	970,—
	C	905,—	925,—	935,—	945,—
11. Stufe	S	975,—	1010,—	1035,—	1055,—
	A	965,—	995,—	1015,—	1035,—
	B	945,—	970,—	985,—	1010,—
	C	935,—	950,—	965,—	975,—
D	920,—	935,—	945,—	955,—	

Anlage

zu § 2 und 3 vorstehender Verordnung

Tabelle 2

Zulagen

1. Zulagen für Leiter und stellvertretende Leiter an Einrichtungen der Lehrerbildung und an allgemeinbildenden Schulen sowie an Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen.

- a) Direktoren von Einrichtungen der Lehrerbildung mit über 300 Studenten 250,— DM
- Stellvertretende Direktoren 130,— DM
- b) Direktoren von Einrichtungen der Lehrerbildung bis zu 300 Studenten, sowie Direktoren von Ober-, Zehnklassen- und vollausgebauten Sonderschulen und von Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen 200,— DM
- Stellvertretende Direktoren sowie Abteilungsleiter an Instituten für Lehrerbildung 100,— DM
- c) Direktoren und Schulleiter von Grundschulen über 150 Schüler 100,— DM
- Stellvertretende Direktoren 50,— DM
- d) Schulleiter von nicht vollausgebauten Sonderschulen und Schulleiter von Grundschulen bis 150 Schüler 40,— DM

2. Zulagen für Lehrer mit zusätzlicher und besonderer Tätigkeit.

- a) Lehrer, die in Klassen mit mehreren Jahrgängen unterrichten, und Lehrer, die bei Vollbeschäftigung Fachunterricht an mehreren Schulen in verschiedenen Orten erteilen (Wanderlehrer) 40,— DM
 - b) Vollausgebildete Sonderschullehrer an Ober- und Berufsschulteilen der Sonderschulen oder an Sonderschuleinrichtungen für berufsschulpflichtige Jugendliche, die zusätzlich eine Ausbildung als Ober- oder Berufsschullehrer nachweisen können 80,— DM
 - c) Lehrer an Ober- oder Berufsschulteilen der Sonderschulen oder an Sonderschuleinrichtungen für berufsschulpflichtige Jugendliche mit nur einer der unter Buchst. b genannten Ausbildung 50,— DM
 - d) Kreisbildstellenleiter 100,— DM
 - e) Lehrkräfte, die eine Tätigkeit als Freundschafts- Pionierleiter zusätzlich ausüben 40,— DM
3. Kinderbethilfe für jedes Kind 20,— DM

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter
an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung.

Vom 19. Dezember 1952

Auf Grund § 7 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

(1) Nach den Gruppen 1 bis 3 werden die Lehrer, die in den Klassen der Unterstufe unterrichten, sowie die Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen bezahlt.

(2) Davon gehören zu Gruppe 3:

die Absolventen der Institute für Lehrerbildung für die Unterstufe,

Lehrkräfte, die nach dem 8. Mai 1945 die 2. Lehrprüfung abgelegt haben,

Lehrkräfte, die an Hochschulen für Lehrerbildung, Lehrerbildungsanstalten, Seminaren und ähnlichen Einrichtungen vor dem 8. Mai 1945 für den Unterricht an Volksschulen ausgebildet sind,

Absolventen der Pädagogischen Fakultäten, die ihre Abschlußprüfung im Wahlfach „Didaktik der Unterstufe“ abgelegt haben,

technische Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für mindestens zwei Fächer.

(3) Vollausbildete Pionierleiter im Sinne der Gruppe 3 sind:

a) Pionierleiter mit Abschlußprüfung der Institute für Lehrerbildung,

b) Pionierleiter mit Abschlußprüfung des Ausbildungssystems für die an den Schulen tätigen Pionierleiter.

(4) Zu Gruppe 1 gehören die an den Schulen tätigen Pionierleiter, die nicht in Abs. 3 genannt sind.

(5) Zu Gruppe 2 gehören noch in der Ausbildung befindliche Lehrkräfte (Lehramtsanwärter).

(6) Lehramtsanwärter, die ihr praktisches Ausbildungsjahr der Institute für Lehrerbildung durchlaufen sowie Pionierleiterpraktikanten erhalten für ihre Tätigkeit monatliche Vergütungssätze nach Tabelle 1 der Anlage.

Lehramtsanwärter, die an der Mittelstufe unterrichten, erhalten für ihre Tätigkeit monatliche Vergütungssätze nach Tabelle 2 der Anlage.

§ 2

(1) Nach den Gruppen 4 und 5 werden alle Lehrkräfte bezahlt, die mindestens zwölf der wöchentlichen Pflichtstunden an der Mittelstufe unterrichten.

(2) Davon gehören zu Gruppe 5:

die Absolventen der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, außer den unter § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung Genannten,

die Absolventen der Institute für Lehrerbildung, in denen Russischlehrer und Lehrer für Körpererziehung ausgebildet werden,

die Absolventen des Fernstudiums zur Qualifizierung von Lehrern für den Fachunterricht sowie Absolventen der dem Fernstudium gleichstehenden Jahreskurse,

Lehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945,

Lehrer, die eine besondere vom Ministerium für Volksbildung vorzubereitende Prüfung abgelegt haben,

Lehrkräfte mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Mittelschullehrer aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945.

(3) Zu Gruppe 4 gehören alle übrigen Lehrkräfte, die in der Mittelstufe mit mindestens zwölf ihrer wöchentlichen Pflichtstunden tätig sind.

§ 3

(1) Nach den Gruppen 6 und 7 werden alle Lehrkräfte bezahlt, die mit mindestens zwölf ihrer wöchentlichen Pflichtstunden an der Oberstufe unterrichten.

(2) Davon gehören zu Gruppe 7:

Lehrkräfte mit dem Staatsexamen für Oberschulen,

Lehrkräfte mit dem Staatsexamen für das höhere Lehramt aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945.

(3) Zu Gruppe 6 gehören alle übrigen Lehrkräfte, die mit mindestens zwölf ihrer wöchentlichen Pflichtstunden an der Oberstufe tätig sind.

(4) Nach den Gruppen 6 und 7 werden ferner alle Lehrer, die mit mindestens zwölf ihrer Pflichtstunden an Sonderschulen oder Spezialheimen für grundschulpflichtige Kinder und für Jugendliche tätig sind, bezahlt.

(5) Davon sind Sonderschullehrer mit abgeschlossener Ausbildung:

alle Lehrkräfte, die nach einem einjährigen Zusatzstudium im Sonderschulwesen die Erweiterungsprüfung an den Universitäten Berlin oder Halle bestanden haben,

Lehrkräfte, die nach dem 8. Mai 1945 bis 31. Juli 1947 an der Gehörlosenschule Leipzig den Ausbildungsgang für Taubstummenlehrer mit Abschlußprüfung beendet haben,

Lehrkräfte, die vor dem 8. Mai 1945 eine Ausbildung als Blinden-, Taubstummen- oder Hilfsschullehrer mit Abschlußprüfung beendet haben.

Lehrkräfte, die bis zum 31. Dezember 1951 insgesamt mindestens zehn Jahre bei defektiven Kindern und Jugendlichen gemäß der Verordnung vom 5. Oktober 1951 über die Beschulung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen physischen oder psychischen Mängeln (GBl. S. 913) oder bei schwer erziehbaren Kindern und Jugendlichen tätig waren.

(6) Lehrer in Spezialheimen für grundschulpflichtige Kinder und für Jugendliche mit abgeschlossener Ausbildung sind:

alle Lehrkräfte, die nach einem einjährigen Zusatzstudium der Pädagogik der Schwererziehbaren die Erweiterungsprüfung an der Universität Berlin bestanden haben,

Lehrkräfte, die eine vom Ministerium für Volksbildung noch einzurichtende Ausbildung als Lehrer in Spezialheimen für grundschulpflichtige Kinder und für Jugendliche mit Abschlußprüfung beendet haben,

Lehrkräfte, die bis zum 31. Dezember 1951 insgesamt mindestens zehn Jahre bei schwererziehbaren Kindern und Jugendlichen in Spezialheimen oder Jugendwerkhöfen tätig waren.

(7) Sonderschullehrer und Lehrer in Spezialheimen für grundschulpflichtige Kinder und für Jugendliche ohne abgeschlossene Ausbildung sind alle übrigen Lehrkräfte, die an Sonderschulen oder in Spezialheimen mit mindestens zwölf ihrer Pflichtstunden tätig sind.

(8) Lehrkräfte mit abgeschlossener Ausbildung an Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen im Sinne der Gruppe 7 sind:

Absolventen der Universitäten und Hochschulen vor und nach dem 8. Mai 1945 mit Staatsexamen.

(9) Zur Gruppe 7 gehören ferner alle Lehrkräfte der Einrichtungen für Lehrerbildung (Institute für Lehrerbildung, Weiterbildungseinrichtungen), soweit sie nicht gemäß § 4 dieser Durchführungsbestimmung zur Gruppe 8 oder Gruppe 9 gehören.

§ 4

(1) Zur Gruppe 8 gehören alle Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung an Instituten für Lehrerbildung einschließlich der Institute zur Ausbildung der Heimerzieher.

(2) Zur Gruppe 9 gehören Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung

an zentralen Instituten zur Weiterbildung von Lehrern in Jahreskursen,

an Weiterbildungsinstituten und Pädagogischen Kabinetten, die vom Ministerium für Volksbildung eingerichtet werden,

an sonstigen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, die sich mit der Qualifizierung der Lehrer und Erzieher nach abgeschlossener pädagogischer Ausbildung beschäftigen.

(3) Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung im Sinne der Absätze 1 und 2 sind im einzelnen:

Absolventen der Universitäten und Hochschulen vor und nach dem 8. Mai 1945 mit Staatsexamen.

Zu § 2 der Verordnung

§ 5

(1) Direktoren und Schulleiter sind pädagogische Fachkräfte, welche Schulen, auch solche mit einzelnen Jahrgängen, selbständig und verantwortlich leiten.

(2) Der Ausbildung als Sonderschullehrer steht die Ausbildung als Lehrer in Spezialheimen gleich.

(3) Kinderbeihilfen nach § 2 Abs. 2 der Verordnung werden für jedes Kind nur je einmal gezahlt. Für die Auslegung des Begriffes der unterhaltsberechtigten Kinder sind die entsprechenden steuerlichen Bestimmungen zugrunde zu legen.

Zu § 3 der Verordnung

§ 6

(1) Jede Lehrkraft soll nach Möglichkeit auf der Stufe der allgemeinbildenden Schule (Unter-, Mittel- und Oberstufe) beschäftigt werden, in die sie nach ihrer Qualifikation gehört.

(2) Sofern Lehrkräfte mit nicht abgeschlossener entsprechender Ausbildung an der Mittel- und Oberstufe unterrichten müssen, sind solche Kräfte einzusetzen, die sich in der Praxis am besten bewährt haben.

(3) Im übrigen haben alle Lehrkräfte das Recht und die Verpflichtung, sich die Qualifikation für die entsprechende Schulstufe zu erwerben.

§ 7

(1) Die Einstufungen werden durch Kommissionen vorgenommen, die sich aus Vertretern der Abteilungen Volksbildung und der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zusammensetzen.

a) Kreiskommissionen stufen die Lehrer und Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen ein,

b) Bezirkskommissionen stufen die Lehrkräfte an Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen ein,

c) eine zentrale Kommission im Ministerium für Volksbildung stuft die Lehrkräfte an Einrichtungen der Lehrerbildung ein.

(2) Über die Bildung und Tätigkeit der in Abs. 1 genannten Kommissionen ergehen besondere Richtlinien.

(3) Grundsätzlich ist für die Festlegung der Dienstaltersstufen die im Schuldienst tatsächlich geleistete Dienstzeit maßgebend einschließlich der anrechnungsfähigen Zeiten, die in den Richtlinien gemäß Abs. 2 angegeben werden. Sofern auf Grund des § 7 der Verordnung vom 25. Januar 1951 zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 49) vorzeitig Höherstufungen durchgeführt wurden, ist die Einstufung so vorzunehmen, daß keine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Vergütung erfolgt. Ein Aufrücken innerhalb der Gruppe kann erfolgen, wenn die tatsächlich im Schuldienst verbrachte Dienstzeit erreicht ist.

Zu § 4 der Verordnung**§ 8**

Die Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise haben Anträge gemäß § 4 der Verordnung bis zum 31. März 1953 über die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke an das Ministerium für Volksbildung einzureichen. Die Anträge sind einzeln zu begründen.

Zu § 5 der Verordnung**§ 9**

(1) Überstunden dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung des Leiters der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises und mit Zustimmung des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung geleistet werden, und zwar bis zur Höchstgrenze von drei Stunden für jede Lehrkraft in der Woche. Einzelne unumgänglich notwendige und dringende Vertretungsstunden auf Anordnung des Leiters der Schule bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Leiters der Abteilung Volksbildung des Kreises im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung. Auch diese Stunden werden entsprechend vergütet.

(2) Bei Einrichtungen der Lehrerbildung tritt an die Stelle der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises der Direktor und an die Stelle des Kreisvorstandes der Gewerkschaft die Schulgewerkschaftsleitung.

§ 10

(1) Lehrkräfte, die bis zu zwölf Stunden unterrichten, sind nebenamtliche Kräfte und werden nach Einzelstundensätzen bezahlt.

(2) Es gelten folgende Einzelstundensätze:

Für Lehrkräfte in der Unterstufe . . . 5,— DM,
 " " " " Mittelstufe . . . 6,— DM,
 " " " " Oberstufe und an
 Sonderschulen . . 7,— DM,

Lehrkräfte an Einrichtungen der
 Lehrerbildung 8,— DM,
 Handarbeitslehrerinnen mit Prüfung in
 einem technischen Fach und Lehrkräfte
 ohne pädagogische Ausbildung 4,— DM.

(3) Lehrkräfte, die mehr als zwölf Stunden unterrichten, gelten als hauptamtlich Beschäftigte und sind im Verhältnis zur Pflichtstundenzahl zu bezahlen.

Zu § 6 der Verordnung**§ 11**

Als Lehrkräfte im Sinne des § 6 der Verordnung gelten auch alle in der Lehrerausbildung befindlichen Personen.

Schlußbestimmungen**§ 12**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Ministerium für Volksbildung

Prof. E. Zaissner
 Minister

Anlage

zu § 1 Abs. 6 vorstehender Durchführungsbestimmung

Tabelle 1**Lehrerpraktikanten der Unterstufe
und Pionierleiterpraktikanten**

Orts- klasse	Ledig	Verheiratet und bis zu 2 Kindern	Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern	Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern
	DM	DM	DM	DM
S	350,—	370,—	385,—	400,—
A	340,—	360,—	370,—	385,—
B	330,—	345,—	355,—	365,—
C	320,—	330,—	340,—	350,—
D	310,—	315,—	325,—	335,—

Tabelle 2**Lehrerpraktikanten der Mittelstufe**

Orts- klasse	Ledig	Verheiratet und bis zu 2 Kindern	Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern	Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern
	DM	DM	DM	DM
S	370,—	390,—	405,—	420,—
A	360,—	380,—	390,—	405,—
B	350,—	365,—	375,—	385,—
C	340,—	350,—	360,—	370,—
D	330,—	335,—	345,—	355,—

Anordnung**zur Mitarbeit der Grundschulen bei der Erfüllung des Plans der Berufsausbildung 1953
(Nachwuchsplan).**

Vom 13. Dezember 1952

I.

Der besonderen Bedeutung, die unsere Industrie und unsere Landwirtschaft für den Aufbau des Sozialismus hat, entspricht in den nächsten Jahren des Fünfjahrplans ein großer Bedarf an qualifizierten Facharbeitern. In den volkswirtschaftlich besonders wichtigen Berufen (Bergmann, Maurer, landwirtschaftlicher Facharbeiter, Tierzüchter, Traktorist usw.) ist die Entwicklung des Nachwuchses entscheidende Voraussetzung für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Es ist daher notwendig, bereits in den siebenten und achten Klassen der Grundschule mit einer intensiven Berufsaufklärung zu beginnen. Die Direktoren und Schulleiter, die Lehrer und Elternbeiräte sowie die Pionierfreundschaften der Schulen tragen bei der Erfüllung des Plans der Berufsausbildung 1953 eine große Verantwortung. Ihnen obliegt es, durch gute und eingehende Aufklärung die Schulabgänger für das Erlernen eines volkswirtschaftlich wichtigen Berufes zu gewinnen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben wird folgendes angeordnet:

II.

Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rat des Kreises ist für die Organisation und Durchführung der gesamten Aufklärung und die Werbearbeit unter den Schülern und Eltern verantwortlich.

Laut Anordnung des Staatssekretariats für Berufsausbildung vom 1. Dezember 1952 ist zur Durchführung des Plans der Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- und Landkreise eine Kreiskommission zu bilden.

Der Leiter der Abteilung Volksbildung ist Mitglied dieser Kreiskommission und nimmt an ihren Sitzungen teil.

Zur Organisierung der Aufklärung und der Werbung in den Grundschulen für die Erfüllung des Plans der Berufsausbildung haben die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung und die Abteilung Volksbildung der Räte der Kreise in enger Zusammenarbeit folgende Aufgaben:

1. Feststellung des planmäßigen Bedarfs der Betriebe des Kreises in den volkswirtschaftlich wichtigen Berufen.
2. Aufstellung eines Zeitplans zur Aufklärungs- und Werbearbeit, in dem die Termine für die Besuche von Werbekommissionen der Betriebe in den siebenten und achten Klassen der Grundschulen und die Besichtigungen der Betriebe durch die Lehrer und Schüler dieser Klassen festgelegt werden.
3. Verteilung und Auswertung der Berufsausbildungskarten und Festlegung der Termine zur Untersuchung der zur Entlassung kommenden Schüler durch den Arzt.

III.

Den Grundschulen erwachsen folgende Aufgaben:

1. Im Mathematik-, Physik-, Chemie-, Biologie- und Gegenwartskundeunterricht sowie in der Tätigkeit der außerschulischen Arbeitsgemeinschaften der Klassen 7 und 8 ist die Bedeutung der wichtigsten Produktionszweige stärker hervorzuheben. Entsprechende Lehrfilme sind dafür heranzuziehen.
2. Die von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung und der Abteilung Volksbildung festgelegten Besichtigungen der Betriebe durch Lehrer und Schüler der Klassen 7 und 8 sind sorgfältig vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten.
3. Die Werbekommissionen der Betriebe sind bei ihrer Tätigkeit in der Schule zu unterstützen. Hierfür steht den Werbekommissionen in der Zeit von Dezember 1952 bis Mai 1953 monatlich eine über den Stundenplan hinausgehende Stunde zur Verfügung, damit die Aufklärung der Schüler der siebenten und achten Klassen über die Berufsfindung in Zusammenarbeit mit

den Klassenleitern vorgenommen werden kann. Die Eltern können zu diesen Veranstaltungen eingeladen werden.

4. Bei Elternbesuchen, auf Klassenelternabenden und in Sprechstunden für die Eltern haben die Lehrer dieser Klassen den Eltern über die Berufswahl ihrer Kinder Aufklärung zu geben und sie auf die Möglichkeiten, die Kinder in einem volkswirtschaftlich wichtigen Beruf unterzubringen, aufmerksam zu machen.
5. Die Lehrer der Grundschulen müssen sich an Hand der vom Staatssekretariat für Berufsausbildung herausgegebenen Anleitung (Broschüre über die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe) informieren und die Schüler ihrer Klasse über diese Berufe aufklären. Auch die in der Fachpresse erscheinenden erläuternden Abhandlungen und Aufsätze sind hierfür zu benutzen.
6. Der Klassenleiter hat die zum Ausfüllen der Berufsausbildungskarte (Schülerkarte) erforderliche Anleitung zu geben und ist dafür verantwortlich, daß die Karten vollzählig und termingerecht an die Schulleitung weitergeleitet werden.
7. Jeder zur Entlassung kommende Schüler muß sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Der Arzt hat das Untersuchungsergebnis in die Berufsausbildungskarte einzutragen.
8. Die Berufsausbildungskarten verbleiben bis zum 31. Mai 1953 bei den Grundschulen. Sie dienen den Betriebswerbekommissionen beim Abschluß der Berufsausbildungsverträge als Grundlage für ihre Arbeit. Am 1. Juni 1953 sind die Karten der Jugendlichen, mit denen noch kein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen werden konnte, an die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Kreises weiterzuleiten.

Die Karten derjenigen Schüler, die aus den sechsten oder einer noch niedrigeren Klasse abgehen, sind bereits im Monat Januar 1953 an die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises zu übersenden.
9. Die Eltern und Schüler sind darauf hinzuweisen, daß der Berufsausbildungsvertrag erst nach Erreichung des Grundschulzieles (§ 3 des Schulpflichtgesetzes) rechtswirksam wird.
10. Die Direktoren und Schulleiter sind dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen zur Mitarbeit an der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung organisch in den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsplan der Klassen einbezogen werden.
11. Die Elternbeiräte und Pionierleiter der Grundschulen sind zur Mithilfe bei der Lösung dieser Aufgaben aufzufordern.

Berlin, den 13. Dezember 1952

Ministerium
für Volksbildung
Prof. E. Zaiss er
Minister

Staatssekretariat
für Berufsausbildung
Wießner
Staatssekretär

**Anordnung
über die Durchführung des Planes
der Berufsausbildung 1953.**

Vom 13. Dezember 1952

Eine wichtige Voraussetzung für den Aufbau des Sozialismus ist die Heranbildung qualifizierter junger Facharbeiter. Im Plan der Berufsausbildung 1953 ist die berufliche Ausbildung der Jugendlichen nach dem Facharbeiterbedarf festgesetzt. Die Erfüllung dieses Planes ist eine wichtige Aufgabe des Volkswirtschaftsplanes 1953.

Die Betriebe, die für die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung verantwortlich sind, müssen durch die staatlichen Verwaltungsorgane angeleitet werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Mitarbeit der Grundschulen.

Die Aufklärung der Schulabgänger durch die Direktoren, Klassenleiter, Pionierleiter und Elternbeiräte trägt dazu bei, die Berufsfindung der Jugendlichen entsprechend dem Plan der Berufsausbildung zu unterstützen.

Die demokratischen Massenorganisationen haben die Aufgabe, zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung beizutragen und die Masseninitiative der Bevölkerung zu entwickeln, die zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung vorhanden sein muß.

§ 1

Termin der Planerfüllung

Der Abschluß der Berufsausbildungsverträge für die im Plan 1953 festgelegten Berufe hat bis zum „Tage des einheitlichen Lehrbeginns“ am 1. September 1953 zu erfolgen. Die Erfüllung dieses Termins ist die Voraussetzung für den planmäßigen Beginn des Lehrjahres in den Berufsschulen und Betrieben sowie für den pünktlichen und gleichmäßigen Verlauf der theoretischen und praktischen Berufsausbildung.

§ 2

Planerfüllung nach Schwerpunkten

(1) Die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung hat entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Berufe nach zwei Schwerpunkten zu erfolgen.

a) Schwerpunkt I

Aufklärung und Werbung der Grundschulabgänger und Abschluß von Berufsausbildungsverträgen mit männlichen und weiblichen Jugendlichen durch die volkseigenen, genossenschaftlichen, handwerklichen und privaten Industriebetriebe des Schwerpunktes I erfolgt ab 2. Januar 1953. Es ist streng darauf zu achten, daß die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den volkseigenen Betrieben gewährleistet sein muß und vorrangig erfolgt. Dies trifft besonders für die Kreise zu, in denen das Angebot an Lehrstellen größer ist als die Zahl der Schulabgänger.

Zum Schwerpunkt I gehören folgende Berufe in den angeführten Berufsgruppen bzw. Berufsordnungen:

Berufsgruppe	Berufsordnung	Berufe
21	211	alle Berufe der Berufsgruppe Bergmännische Berufe
24	241	alle Berufe der Berufsordnung Maurer
22	225	alle Berufe der Berufsgruppe Steine- und Erdenaufbereiter
	226	Betonfacharbeiter
	227	alle Berufe der Berufsordnung Brannsteinhersteller
24	242	alle Berufe der Berufsordnung Betonbauer
	243	alle Berufe der Berufsordnung Hochbaunebenberufe
	244	alle Berufe der Berufsordnung Straßenbauer
	245	alle Berufe der Berufsordnung Tiefbauer
	247/1	Stukkateur
25/26	251	alle Berufe der Berufsordnung Metallherzeuger
	252	alle Berufe der Berufsordnung Walzer und verwandte Berufe
	253	alle Berufe der Berufsordnung Formgießer
25/26	254	Härter
	255	alle Berufe der Berufsordnung Schmiede
25/26	261	alle Berufe der Berufsordnung Metallverbinder
	262	alle Berufe der Berufsordnung Drahtverformer
	269	alle Berufe der Berufsordnung Metalloberflächenveredler
23	233	alle Berufe der Berufsordnung Glasverformer
11	111/2	Facharbeiter für Acker- und Pflanzenbau
		Landwirtschaftlicher Traktorist
12	123	Facharbeiter für Rinderzucht
		Facharbeiter für Schweinezucht
32	321	Forstfacharbeiter
		alle Berufe der Berufsordnung Fischereiberufe
36	361/1	alle Berufe der Berufsordnung Papierhersteller und -verarbeiter
		Gerber
28	2811/06	Kunstfaserfacharbeiter (Chemie)
		alle Berufe der Berufsordnung Chemiesonderfacharbeiter
34/35	342	alle Berufe der Berufsordnung Spinner
		alle Berufe der Berufsordnung Weber
		alle Berufe der Berufsordnung Wirker und Stricker
		Textildrucker und Textilfärber

(Anmerkung: Im Jahre 1953 erscheinen erstmalig im Schwerpunkt I die Berufe der Berufsordnung Spinner, Weber, Wirker und Stricker, Textildrucker und Textilfärber. Diese Berufe wurden deshalb in den Schwerpunkt I aufgenommen, weil es sich zum Teil um neugeschaffene Lehrberufe handelt, die noch wenig unter der Bevölkerung bekannt sind. Die Werbung für diese Berufe darf nur durch die volkseigenen Textilbetriebe im Schwerpunkt I erfolgen.)

Außerdem Aufklärung und Werbung der weiblichen Grundschulabgänger und Abschluß von Berufsausbildungsverträgen in allen Betrieben mit folgender Produktionsrichtung:

**Berufs-
gruppe**

25/26	alle Berufe der Berufsgruppe Metallverarbeitung
27	alle Berufe der Berufsgruppe Elektriker
30/31	alle Berufe der Berufsgruppe Holzverarbeiter und zugehörige Berufe

Die Lehrstellen für weibliche Jugendliche in allen anderen Berufen sind im Schwerpunkt II zu besetzen.

(Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß die hier angeführten Berufsgruppen und Berufsordnungen sich auf die neue „Systematik der Ausbildungsberufe“ beziehen, die vom Staatssekretariat für Berufsausbildung herausgegeben wird. Da bis zum Tage der Verkündung dieser Anordnung die neue „Systematik der Ausbildungsberufe“ noch nicht herausgegeben werden kann, erhalten die Ministerien, Staatssekretariate, Räte der Bezirke und Kreise, Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern der Bezirke einen Auszug aus der neuen Systematik.)

b) Schwerpunkt II

Aufklärung und Werbung von Grundschulabgängern und Abschluß von Berufsausbildungsverträgen mit männlichen und weiblichen Jugendlichen für die Berufe, die nicht unter den Schwerpunkt I fallen. Die Werbung und der Abschluß der Berufsausbildungsverträge (Schwerpunkt II) hat im Jahre 1953 ab 1. Mai zu erfolgen. Die volkseigenen Betriebe haben bei der Werbung den Vorzug, wenn im Kreis weniger Schulabgänger als Lehrstellen vorhanden sind.

(2) Der Termin der Werbung für die Betriebe des Schwerpunktes II ist mit Genehmigung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes für die Kreise vorzuverlegen, in denen der Plan der Berufsausbildung im Schwerpunkt I vorfristig erfüllt wurde. Der Ausgleich zwischen den Kreisen und den Bezirken muß dabei berücksichtigt werden.

(3) Die Betriebe des Schwerpunktes II haben keine Lehrlinge zur Einstellung vorzumerken, zu werben oder mit ihnen Berufsausbildungsverträge abzuschließen, bevor sie gemäß dieser Anordnung dazu berechtigt sind.

(4) Die Betriebe haben ihre Verpflichtungen zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den einzelnen Schwerpunkten festzulegen und in den Betriebskollektivvertrag 1953 aufzunehmen.

Die Ministerien und Staatssekretariate sind für die Einhaltung der Werbetermine verantwortlich.

Für die Handwerksbetriebe und Unternehmer der Privatbetriebe sind die Kammern in gleicher Weise verantwortlich.

§ 3**Aufgaben der Ministerien und Staatssekretariate**

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate sind für die Erfüllung des Plananteils der Berufsausbildung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches verantwortlich. Sie haben zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung einen Arbeitsplan aufzustellen. Der Arbeitsplan ist auf der Grundlage dieser Anordnung und der Richtlinien des Staats-

sekretariats für Berufsausbildung auszuarbeiten und vom Minister bzw. Staatssekretär zu bestätigen.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate haben die ihnen unterstellten Wirtschaftsorgane und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft anzuleiten, termingemäß die Werbung der Grundschulabgänger vorzunehmen und die Betriebe zu beauftragen, Werbematerial (Broschüren, Handzettel usw.) herauszugeben.

Die Direktoren der Betriebe sind auf ihre Pflicht hinzuweisen, sich ständig über den Stand der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in ihrem Betrieb zu informieren.

(3) Die Ministerien und Staatssekretariate haben in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung die Anleitung und operative Kontrolle durchzuführen und an das Staatssekretariat für Berufsausbildung über die Planerfüllung zu berichten.

§ 4**Aufgaben der Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise**

Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise haben die Betriebe bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und der Investitionen anzuleiten und zu unterstützen.

Dazu haben sie unter Mitwirkung der Kreiskommissionen folgende grundsätzliche Aufgaben zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung durchzuführen:

- Ausarbeitung von Arbeitsplänen auf der Grundlage dieser Anordnung, der Richtlinien des Staatssekretariates für Berufsausbildung und der Anordnung über die Mitarbeit der Grundschulen sowie des Arbeitsplanes der Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes.
- Ausarbeitung eines Zeitplanes, der festlegt, wann und wo an den Grundschulen die Betriebe des Schwerpunktes I die Aufklärung und Werbung der Grundschulabgänger der achten Klassen durchführen.
- Unterstützung und Anleitung der volkseigenen Betriebe bei der Aufklärung und Werbung in den Grundschulen.
- Kontrolle der Einhaltung der Plandisziplin und der Fertigstellung der Investitionsvorhaben für die Berufsausbildung.
- Errichtung von Werbezentren in allen Grundschulen zur Aufklärung und Werbung von Jugendlichen und Aufklärung der Eltern und Erziehungspflichtigen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Volksbildung und den Werbekommissionen.
- Berichterstattung an den Rat des Kreises und die zuständige Abteilung des Rates des Bezirkes über die Planerfüllung.

§ 5**Aufklärung und Werbung der Schulabgänger**

(1) Die Aufklärung der Schulabgänger und ihrer Eltern oder Erziehungspflichtigen über die Bedeu-

tung der volkswirtschaftlich wichtigen Berufe hat im gesamten Zeitraum der Planerfüllung durch die Grundschulen und VE-Betriebe zu erfolgen, für die Berufe des Schwerpunktes II jedoch nicht vor dem 1. Mai.

(2) Die VE-Betriebe haben unter Anleitung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung zur Werbung der Schulabgänger Werbekommissionen zu bilden. Es ist darauf zu achten, besonders junge Facharbeiter, Aktivisten, Beste Lehrlinge im IV. Berufswettbewerb, Helden der Arbeit usw. in diese Werbekommissionen aufzunehmen.

(3) Die Werbekommissionen setzen sich aus den Vertretern der volkseigenen Betriebe im Maßstab des Kreises zusammen, die Jugendliche in gleichen Berufen einstellen. Die Werbekommissionen werben für alle diese Betriebe. Die Anzahl der Werbekommissionen, die für mehrere volkseigene Betriebe werben, richtet sich nach der Einstellungs-ziffer für neue Lehrlinge in den betreffenden Berufen.

(4) Die Leitung der unter Abs. 3 genannten Werbekommissionen wird von dem VE-Betrieb übernommen, der die größte Anzahl von Lehrlingen einzustellen hat.

(5) Die Werbekommissionen sind durch die VE-Betriebe für ihre Tätigkeit gründlich vorzubereiten. Sie müssen monatlich ihre Erfahrungen austauschen.

(6) Die Werbekommissionen haben ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den demokratischen Massenorganisationen und den Grundschulen durchzuführen.

(7) Die Werbekommissionen dürfen bei ihrer Tätigkeit den Unterrichtsablauf in den Grundschulen nicht stören. Außer der allgemeinen Werbung nach dem Unterricht wird ihnen in den Monaten Dezember bis Mai monatlich eine Stunde zur Aufklärung und Werbung in den Grundschulen zur Verfügung gestellt. Die Werbekommissionen haben die Aufgabe, ihre Werbetätigkeit in allen Abgangsklassen der Grundschule gründlich vorzubereiten und nach dem Zeitplan der Kreiskommission durchzuführen.

(8) Zur Aufklärung und Werbung der Schulabgänger für die Berufe der Schwerpunkte I und II sind von den Werbekommissionen unter Anleitung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise folgende Maßnahmen durchzuführen:

a) Durchführung des „Tages der offenen Betriebstür“ für alle Schulabgänger.

Der „Tag der offenen Betriebstür“ ist im Schwerpunkt I in den Monaten Dezember 1952 bis März 1953 und im Schwerpunkt II in den Monaten April bis Mai 1953 durchzuführen.

Bei der Durchführung des „Tages der offenen Betriebstür“ ist besonderer Wert auf Aussprachen zwischen Vertretern der Betriebe und den Jugendlichen sowie deren Eltern oder Erziehungspflichtigen zu legen.

b) Die Organisierung des „Tages der offenen Betriebstür“ hat für die Grundschulen dem Zeitplan entsprechend in Verbindung mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises zu erfolgen.

c) Durchführung besonderer Veranstaltungen in den Grundschulen, wie Ausstellungen und Abendprogramme, die das Wissen und den Leistungsstand der Berufsausbildung sowie die kulturelle, sportliche und politische Arbeit der Lehrlinge zeigen.

d) Die von den Grundschulen einberufenen Elternabende sind durch die Werbekommissionen der volkseigenen Betriebe zu besuchen.

e) Entwicklung der Sichtagitation (zum Beispiel Plakate und Losungen) durch die VE-Betriebe in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Kreise.

(9) Die volkseigenen Betriebe, die mit der Werbung unter den Schwerpunkt II fallen, haben ab 1. Mai 1953 die gleichen Aufklärungs- und Werbemaßnahmen durchzuführen wie die volkseigenen Betriebe des Schwerpunktes I.

(10) Nach dem 31. Mai 1953 wird durch den Beginn der Abschlußprüfungen an den Grundschulen der Schwerpunkt der Aufklärung und Werbung aus dem Unterricht in die von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise eingerichteten Werbezentren (Beratungszimmer in den Grundschulen, Werbeecken usw.) verlegt. Die Aufklärung der Jugendlichen und deren Eltern oder Erziehungspflichtigen hat in den Grundschulen bis zum letzten Schultag zu erfolgen. Dabei dürfen die Schulabschlußprüfungen nicht gestört werden. Die Werbekommissionen der volkseigenen Betriebe laden die Eltern und Jugendlichen zu Aussprachen und zum Abschluß von Berufsausbildungsverträgen ein.

(11) Während der Schulferien ist die Aufklärungs- und Werbearbeit durch die Werbekommissionen in die Zentralen Pionierlager, Betriebsferienlager und örtlichen Ferienlager zu tragen.

§ 6

Aufgaben der Grundschulen

(1) Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise haben über den Leiter der zuständigen Abteilung Volksbildung die Zahlen der Schulabgänger aus allen Klassen der Grundschulen, unterteilt nach männlichen und weiblichen Schulabgängern, anzufordern.

(2) An Hand dieser Zahlen sind den Grundschulen von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises die Berufsausbildungskarten (Schülerkarten) zuzustellen. Sie bilden die Unterlagen für den Abschluß der Berufsausbildungsverträge.

(3) Die Berufsausbildungskarten sind von den Grundschulabgängern bis zum 31. Januar 1953 unter Anleitung der Lehrer auszufüllen. Die Schulleiter sind für die Erfüllung dieser Aufgabe verantwortlich.

(4) Die Berufsausbildungskarten verbleiben bis zum 31. Mai 1953 in den Grundschulen. Sie dienen den Betriebswerbekommissionen beim Abschluß der Berufsausbildungsverträge als Grundlage. Nach dem 31. Mai 1953 sind die Karten der Jugendlichen, mit denen noch keine Berufsausbildungsverträge abgeschlossen werden konnten, sofort an die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises zu leiten. Die Karten der Schulabgänger aus der sechsten und aus niederen Klassen werden bereits im Monat Januar 1953 an die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises übersandt.

§ 7

Aufgaben der volkseigenen Betriebe

(1) Die Betriebsleiter in der volkseigenen Wirtschaft sind für die Werbung der Jugendlichen entsprechend dem Plan der Berufsausbildung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches verantwortlich. Die Werbemaßnahmen und der Abschluß der Berufsausbildungsverträge sind von den Betrieben durchzuführen.

(2) Die Betriebe haben mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise zusammenzuarbeiten. Auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Kreiskommissionen haben die Betriebe einen Arbeitsplan zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung auszuarbeiten.

(3) In den Betrieben sind unter Anleitung der Betriebsleiter Kommissionen zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung zu bilden. Die Betriebskommissionen haben die Aufgabe, breite Kreise der Belegschaft für die Mithilfe bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung zu gewinnen und den Betriebsleitungen bei der Durchführung dieser Aufgaben zu helfen.

Die Kommission ist nicht berechtigt, Elternversammlungen außerhalb des Betriebes in den Grundschulen durchzuführen. Sie arbeitet innerbetrieblich an der Aufklärung und Gewinnung der Belegschaft zur Mithilfe bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung. Sie organisiert die Sichtagitation, Ausstellungen, gibt Handzettel und Werbebroschüren usw. heraus, unterstützt die polytechnischen Arbeitsgemeinschaften der Jungen Pioniere und berichtet ständig dem Direktor des Betriebes über den Stand der Planerfüllung.

(4) Mitglieder der Betriebskommission sind:

- a) der Leiter der Abteilung Arbeit,
- b) der Leiter der Ausbildungsstätte,
- c) ein Vertreter der FDJ-Betriebsgruppe,
- d) ein Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung,
- e) eine Vertreterin des Frauenausschusses.

Den Vorsitz der Betriebskommission führt der Leiter der Abteilung Arbeit des Betriebes.

(5) In den Betrieben, die nur wenige Lehrlinge aufzunehmen haben, kann von der Bildung einer Betriebskommission abgesehen werden, wenn die Abteilung Arbeit des Betriebes in der Lage ist, die erforderlichen Aufgaben selbst durchzuführen.

(6) Die Betriebsleiter sind ihrem Ministerium oder Staatssekretariat und der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises gegenüber in allen Fragen der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung berichterstattungspflichtig.

§ 8

Planerfüllung in der privaten Wirtschaft

(1) Für die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung der privaten Wirtschaft und für die Anleitung und Kontrolle der Betriebe ist die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise verantwortlich. Die VdgB (BHG), Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern haben die Abteilungen für Arbeit und Berufsausbildung bei der Erfüllung des Planes zu unterstützen. Es ist notwendig, daß die VdgB (BHG), Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke und Kreise über die Durchführung des Planes der Berufsausbildung monatlich Bericht erstatten.

(2) Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise hat von den Handwerksmeistern und den Inhabern von Privatbetrieben über die Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern Erklärungen für die Bereitstellung von Lehrstellen einzuholen. Auf die Bereitstellung von Lehrstellen für weibliche Jugendliche ist besonderer Wert zu legen.

(3) Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises unterstützt die Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern bei der Werbung von Jugendlichen. Für die Werbung für die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe im Handwerk und in der Privatindustrie sind die Kammern anzuleiten, Aufklärungs- und Werbemaßnahmen selbst durchzuführen.

(4) Die Handwerksmeister und Inhaber von Privatbetrieben sind durch die Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammern sowie der Industrie- und Handelskammern in den von den Kammern einberufenen Versammlungen über die zur Planerfüllung notwendigen Aufgaben aufzuklären.

§ 9

Berufsausbildungskarten

(1) In der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises hat nach dem 31. Mai 1953 eine Sichtung der Berufsausbildungskarten zu erfolgen.

(2) Von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises sind die Berufsausbildungskarten der noch nicht vermittelten Jugendlichen unter Berücksichtigung der Berufswünsche den volkseigenen Betrieben, für die Handwerks- und Privatbetriebe den zuständigen Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern zuzuleiten.

Um eine Übersicht über die Berufsausbildungskarten zu erhalten, müssen die an die Betriebe gegebenen Karten von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung erfaßt werden. Die Listen werden nach

folgendem Schema eingeteilt: Lfd. Nr., Name des Jugendlichen, von welcher Grundschule, an welchen Betrieb übergeben?

(3) Nach Abschluß von Berufsausbildungsverträgen ist von den Betrieben der Teil I der Berufsausbildungskarte der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise zuzuleiten.

§ 10

Abschluß und Registrierung der Berufsausbildungsverträge

(1) Nachdem die Werbekommission mit dem Schüler und dessen Eltern oder Erziehungspflichtigen eine Einigung über die Berufswahl erzielt hat, ist der Berufsausbildungsvertrag in zweifacher Ausfertigung von den Eltern oder dem Erziehungspflichtigen und dem Jugendlichen zu unterzeichnen.

(2) Die unterzeichneten Berufsausbildungsverträge sind mit den dazugehörigen Berufsausbildungskarten der Betriebsleitung durch die Werbekommission zur Unterschrift zuzuleiten.

(3) Nach Unterzeichnung des Berufsausbildungsvertrages durch die Unterschriftsberechtigten des Betriebes und Registrierung des Vertrages bei der zuständigen Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises verbleibt ein Exemplar im Betrieb, das zweite ist vom Betrieb den Eltern oder Erziehungspflichtigen des Jugendlichen zuzustellen.

(4) Die Berufsausbildungsverträge für die Handwerks- und Privatbetriebe werden der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises über die zuständige Kammer zur Registrierung eingereicht. Nach Registrierung ist ein Exemplar des Berufsausbildungsvertrages den Eltern oder Erziehungspflichtigen durch den Betriebsinhaber zuzustellen.

(5) Mit der Ausbildung der Lehrlinge vor Registrierung der Berufsausbildungsverträge durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises zu beginnen, ist nicht statthaft.

§ 11

Zentrale Kommission zur Erfüllung des Planes

(1) Zur Koordinierung der Arbeit bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung wird beim Staatssekretariat für Berufsausbildung unter Mitwirkung der Ministerien und Staatssekretariate sowie der zentralen Leitungen der demokratischen Massenorganisationen eine Zentrale Kommission gebildet. Den Vorsitz dieser Kommission führt der Vertreter des Staatssekretariates für Berufsausbildung.

(2) Diese Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Organisierung des Erfahrungsaustausches der Ministerien und Staatssekretariate und der demokratischen Massenorganisationen zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung;
- b) Entgegennahme von Berichten über die Arbeit zur Planerfüllung der Ministerien, Staatssekretariate und der demokratischen Massenorganisationen;

- e) Entfaltung der Masseninitiative durch Veröffentlichung von Presseartikeln, Mitwirkung bei der Herausgabe von Werbeschriften und Handzetteln, Gestaltung von Rundfunksendungen usw.

§ 12

Kommission zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den Bezirken

(1) Zur Koordinierung der Arbeit bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung ist durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes eine Kommission zu bilden.

(2) Mitglieder dieser Kommission sind:

- a) der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes;
- b) ein Vertreter der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes;
- c) ein Vertreter der Abteilung Industrie des Rates des Bezirkes;
- d) ein Vertreter des FDGB-Bezirksvorstandes;
- e) zwei Vertreter der FDJ-Bezirksleitung (einer davon aus der Abteilung Junge Pioniere);
- f) ein Vertreter des DFD-Bezirksvorstandes;
- g) ein Vertreter der Handwerkskammer des Bezirkes;
- h) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer des Bezirkes.

Entsprechend dem Stand der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung sind die Vertreter der Verwaltung Volkseigener Güter, der VV-MTS, der Bezirksvorstände der Industriegewerkschaften, der Gewerkschaft Land und Forst und der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zu den Arbeitsbesprechungen der Bezirkskommission hinzuzuziehen.

Der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes übernimmt den Vorsitz dieser Kommission.

(3) Diese Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung der Aufgaben zwischen der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes, den demokratischen Massenorganisationen und den Vertretern der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammer;
- b) Festlegung der Schwerpunktkreise und Schwerpunktbetriebe, die besonders angeleitet werden müssen, sowie ständige Entgegennahme von Berichten über den Stand der Planerfüllung in diesen Schwerpunkten;
- c) operative Anleitung und Kontrolle der Planerfüllung in den Schwerpunktkreisen und Schwerpunktbetrieben;
- d) auf der Grundlage dieser Anordnung und der Richtlinien des Staatssekretariates für Berufsausbildung ist ein Arbeitsplan zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes auszuarbeiten, in der

Bezirkskommission zu beraten und dem Rat zur Bestätigung vorzulegen;

- e) dem Rat des Bezirkes ist laufend durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung über den Stand der Planerfüllung zu berichten. Es sind Maßnahmen für die weitere Erfüllung des Planes zur Beschlußfassung vorzuschlagen. Die Beschlußvorlagen sollen in den Sitzungen der Bezirkskommission beraten werden.

§ 13

Kommission zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den Kreisen

(1) Zur Koordinierung der Arbeit bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den Kreisen ist bei den Räten der Kreise durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung eine Kreiskommission zu bilden.

(2) Mitglieder dieser Kommission sind:

- a) der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises;
- b) der Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises;
- c) Vertreter der wichtigsten Industriegewerkschaften (entsprechend der wirtschaftlichen Struktur des Kreises);
- d) zwei Vertreter der FDJ-Kreisleitung (einer davon aus der Abteilung Junge Pioniere);
- e) ein Vertreter des DFD-Kreisvorstandes;
- f) ein Vertreter der Handwerkskammern;
- g) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer.

Vertreter der volkseigenen Betriebe, der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaft Land und Forst, Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und der Abteilung Landwirtschaft der Räte der Kreise sind entsprechend dem Stand der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung zu den Sitzungen der Kreiskommission hinzuzuziehen.

Den Vorsitz dieser Kommission führt der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises.

(3) Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung der Aufgaben zur Planerfüllung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises, der demokratischen Massenorganisationen und der Vertreter der Handwerks- bzw. Industrie- und Handelskammer;
- b) die Gewinnung breiter Kreise der Bevölkerung bei der Mithilfe zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung;
- c) Durchführung von öffentlichen Versammlungen und Ausspracheabenden zur Aufklärung der Eltern und Schulabgänger;
- d) operative Anleitung und Kontrolle der Schwerpunktbetriebe sowie Entgegennahme der Berichterstattung über die Planerfüllung der Schwerpunktbetriebe in der Kreiskommis-sions-sitzung;
- e) dem Rat des Kreises ist ständig durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung über den Stand der Planerfüllung zu berichten. Es sind Maßnahmen für die weitere Erfüllung zur Beschlußfassung vorzuschlagen. Die Beschlußfassung soll in den Sitzungen der Kreiskommission beraten werden.

(4) Die Sitzung der Kreiskommission findet mindestens einmal im Monat statt. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 14

Schlußbestimmung

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1952

Staatssekretariat für Berufsausbildung

Wießner
Staatssekretär

Berichtigung

In der Verordnung vom 4. Dezember 1952 zur Änderung der Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 1303) muß es im § 1 unter Gruppe II, Abs. 2, Buchst. a richtig heißen:

von mehr als 8 bis 12 Stunden bis zu 3,50 DM;

im § 7, Abs. 1 muß es richtig heißen:

... Beschäftigten der VE-Verkehrsbetriebe.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 30. Dezember 1952	Nr. 181
Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 52	Bekanntmachung der Musterstatuten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	1375
19. 12. 52	Bekanntmachung der Musterbetriebsordnung für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften	1389
19. 12. 52	Bekanntmachung des Musters für Tagesarbeitsnormen und Bewertung der Arbeit in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	1392

Bekanntmachung der Musterstatuten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 19. Dezember 1952

Nachstehend werden die durch Beschluß des Ministerrates vom 19. Dezember 1952 bestätigten Musterstatuten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Typ I, Typ II und Typ III) bekanntgemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Musterstatut der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft

Typ I

Angenommen von der I. Konferenz der Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften am 5. und 6. Dezember 1952 in Berlin und bestätigt vom Zentralkomitee der SED, sowie vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik am 19. Dezember 1952.

Mit der Befreiung unserer Heimat von der Hitler-tyrannie, mit der Bildung und Festigung des demokratischen Staates, mit der Überführung der kapitalistischen Monopolbetriebe und der Betriebe faschistischer Kriegsverbrecher in die Hände des Volkes sowie der Durchführung der Bodenreform, die den Landarbeitern, Umsiedlern und landarmen Bauern Boden gab, wurde für die werktätigen Bauern in der Deutschen Demokratischen Republik der Weg frei zu einem besseren Leben.

Die Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik fördert allseitig die Entwicklung der Landwirtschaft und die Verbesserung der Lage der werktätigen Bauernschaft durch Schaffung von Maschinen-Traktoren-Stationen, durch Zuteilung von Zucht- und Nutzvieh, durch Bereitstellung günstiger Kredite, durch Lieferung hochwertigen Saatgutes und Handelsdüngers. Die werktätigen Bauern konnten dadurch ihre Wirtschaften ausbauen und ihr Leben verbessern.

Aber selbst unter den besseren, neuen Lebensbedingungen der Bauern blieb die Wirtschaftsweise

die alte auf kleinen, zersplitterten Bodenflächen. Diese Wirtschaftsweise gestattet nicht, die neuesten agrotechnischen Bodenbearbeitungsmethoden anzuwenden. Die alte Wirtschaftsweise erschwert die weitere schnelle Steigerung der Ernteerträge der landwirtschaftlichen Kulturen, sie behindert die Ausnutzung moderner landwirtschaftlicher Großgeräte und damit die weitere Steigerung der Einkünfte der Wirtschaften der werktätigen Bauern.

I.

Ziele und Aufgaben

1. Zur Sicherung einer schnellen Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und der weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der werktätigen Bauern und Landarbeiter gibt es nur einen Weg, den Weg der genossenschaftlichen Wirtschaft.

Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind der neue Weg der Entwicklung der Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, der die werktätigen Bauern

und Landarbeiter zum Sozialismus führt, der Weg der ständigen Verbesserung der Lebensbedingungen der Bauern und Landarbeiter und der weiteren Steigerung der Erträge im Ackerbau und in der Viehwirtschaft.

Wir werktätigen Bauern und Landarbeiter, Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft der Gemeinde

Kreis Bezirk
der Deutschen Demokratischen Republik beschließen freiwillig das vorliegende Statut, um die Vorteile der genossenschaftlichen Großproduktion vollständiger auszunutzen.

Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft verpflichten sich, ihre genossenschaftliche Wirtschaft zu stärken, ehrlich zu arbeiten, das Einkommen der Wirtschaft entsprechend der Menge und Qualität des eingebrachten Landes und der geleisteten Arbeit zu verteilen, das staatliche und genossenschaftliche Eigentum zu behüten, die Traktoren und genossenschaftlichen Maschinen und Geräte zu pflegen, ihre Pflichten gegenüber dem demokratischen Staat zu erfüllen und auf diese Weise ihre Genossenschaft zu einer mustergültigen landwirtschaftlichen Großwirtschaft zu entwickeln und alle Mitglieder der Genossenschaft wohlhabend zu machen.

II.

Die Bodennutzung

2. Die Bodenfläche der Produktionsgenossenschaften besteht aus:

- a) Boden, sowohl Eigentum als auch Pachtland, der von den Mitgliedern der Produktionsgenossenschaft eingebracht wird;
- b) Boden, der vom Staat zur Nutzung ohne Entschädigung der Produktionsgenossenschaft übergeben wurde.

Bemerkung: Die Landarbeiter, die ohne Land in die Produktionsgenossenschaft eingetreten sind, können nach Möglichkeit Boden erhalten aus dem staatlichen Bodenfonds oder von freien Bodenflächen, die von ihren ehemaligen Besitzern nicht mehr bearbeitet werden. Diese Fläche soll in der Regel nicht größer als 6 ha sein.

3. Jeder werktätige Bauer, der der Produktionsgenossenschaft beiträgt, bringt sein Ackerland in die Produktionsgenossenschaft ein.

Auf diesem Ackerland erfolgt eine gemeinsame Bewirtschaftung und wird, in Übereinstimmung mit dem staatlichen Anbauplan, eine richtige Fruchtfolge durchgeführt.

Für den Anbau von Gemüse und Obst kann jeder in die Genossenschaft eingetretene Bauer auf Beschluß der Mitgliederversammlung einen Teil Land als persönliches Eigentum zur Nutzung behalten. Diese Fläche soll nicht größer als 0,5 ha sein.

4. Der Boden bleibt Eigentum der Bauern. Beim Austritt oder Ausschluß aus der Produktions-

genossenschaft erfolgt die Rückgabe der Bodenanteile bei gleicher Qualität am Rande der genossenschaftlichen Ländereien.

5. Die Produktionsgenossenschaft führt ein Bodentbuch, in dem der gesamte durch die Genossenschaft bewirtschaftete Boden auf den Namen des betreffenden Mitgliedes eingetragen wird.

III.

Die Verwendung der landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Zugkräfte

6. Das gesamte Vieh, die Traktoren, die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte verbleiben Eigentum und in individueller Nutzung der in die Genossenschaft eingetretenen werktätigen Bauern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft Pferde, Ochsen, Traktoren, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte zur Bearbeitung der genossenschaftlichen Ländereien gegen Bezahlung auf Beschluß der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen. Die Bezahlung für die Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, die für die Bearbeitung der genossenschaftlichen Ländereien verwendet werden, darf den Preis der MTS nach Tarif 1 nicht überschreiten. Der Umfang der Bezahlung der von Zugvieh durchgeführten Arbeiten wird von der Mitgliederversammlung der Genossenschaftsmitglieder bestimmt.

IV.

Die Mitgliedschaft

7. Der Eintritt in die Produktionsgenossenschaft erfolgt nur auf Grund freiwilliger Zustimmung.

8. Mitglieder der Produktionsgenossenschaft können werden: werktätige Bauern und Landarbeiter sowie alle Dorfbewohner, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme als Mitglied der Genossenschaft beschließt die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

Wer Mitglied der Genossenschaft werden will, reicht ein schriftliches Gesuch ein mit der Angabe, wieviel Ackerland er in die genossenschaftliche Nutzung einbringt.

In die Genossenschaft können nicht aufgenommen werden: Schieber, frühere Großhändler, Spekulanten, Großbauern, große Grundbesitzer sowie Kaufleute und Gastwirte, welche Lohnarbeitskräfte beschäftigen.

Bemerkung: Die Kinder der genannten Personen können in die Genossenschaft aufgenommen werden, wenn sie sich mit ihrem Vermögen und Boden von den Eltern getrennt haben, gesellschaftlich nützliche Arbeit verrichten und gewissenhaft arbeiten.

9. Jedes Mitglied zahlt beim Eintritt in die Produktionsgenossenschaft einen Eintrittsbeitrag von 5,— DM, der dem gemeinschaftlichen Fonds der Genossenschaft zugeführt wird. Mit dem Eintritt in die Genossenschaft erkennt das Mitglied das Statut an.

Bemerkung: Wenn aus einer Familie mehrere Personen Mitglied der Produktionsgenossenschaft werden, so wird der Eintrittsbeitrag nur von dem Mitglied erhoben, das den Boden einbringt. Bei Landarbeiterfamilien zählt ebenfalls nur ein Familienmitglied Eintrittsbeitrag.

10. Der Ausschluß aus der Genossenschaft kann nur erfolgen auf Beschluß der Mitgliederversammlung, auf der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. In dem Protokoll der Mitgliederversammlung wird die Zahl der anwesenden Mitglieder angegeben und die Zahl derer, die für den Ausschluß gestimmt haben.

Bei Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitgliedes beim Rat des Kreises wird in Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorsitzenden der Genossenschaft und des ausgeschlossenen Mitgliedes endgültig entschieden, ob der Ausschluß berechtigt ist.

11. Wer aus der Produktionsgenossenschaft austreten will, muß seine Kündigung schriftlich einreichen. Der Austritt erfolgt nur nach Abschluß der Ernte.

V.

Die Pflichten der Genossenschaft, ihres Vorstandes und ihrer Mitglieder

12. Die Genossenschaft läßt sich in allen ihren Handlungen leiten von den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik. Sie verpflichtet sich, die Bewirtschaftung ihres Bodens planmäßig durchzuführen und rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die die restlose Erfüllung der staatlichen Pläne für die landwirtschaftliche Produktion garantieren. Die Genossenschaft stellt Pläne auf für die Bestellung, die Saatenpflege, die Ernte, den Drusch, die Ablieferung und die Durchführung der Winterfurche.
13. Der Vorstand der Genossenschaft und alle Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Ernteerträge der genossenschaftlichen Felder zu erhöhen durch die Anwendung der Erkenntnisse der fortgeschrittenen Agrarwissenschaft, wie z. B. der richtigen Fruchtfolge, des Tiefpflügens, der Untergrundlockerung, der richtigen Düngung, der Schädlingsbekämpfung sowie der rechtzeitigen und verlustlosen Ernteeinbringung;
 - b) für den Anbau nur bestes, anerkanntes Saatgut zu verwenden;
 - c) bei der Bearbeitung der genossenschaftlichen Felder die Zugkräfte, Maschinen und Geräte der MTS sowie die von den Genossenschaftsmitgliedern zur Verfügung gestellten Zugkräfte, Maschinen und Geräte richtig auszunutzen und in gutem Zustand zu erhalten;
 - d) den Bau und die Einrichtung der notwendigen Wirtschaftsgebäude und Räume für soziale und kulturelle Zwecke durchzuführen, unter weitgehendster Ausnutzung der vorhandenen Räume und Materialien;

- e) die Qualifikation der Mitglieder der Genossenschaft ständig zu erhöhen und zu diesem Zwecke eigene Kurse einzurichten, besonders Jugendliche zur Spezialausbildung auf Kurse zu entsenden;
- f) das kulturelle Leben in der Genossenschaft zu fördern, insbesondere durch Bildung von Laienspielgruppen und Zirkeln, Schaffung von Kulturräumen, Bibliotheken usw.;
- g) die Frauen und Jugendlichen in der landwirtschaftlichen Produktion und im gesellschaftlichen Leben besonders zu fördern und zu leitenden Arbeiten heranzuziehen.

14. Die Mitglieder der Genossenschaft verpflichten sich, ihre persönlichen und genossenschaftlichen Pflichten gegenüber dem Staat restlos und in der vorgeschriebenen Frist zu erfüllen und ihre eigene Wirtschaft in vorbildlicher Weise zu leiten.

VI.

Arbeitsorganisation, Disziplin und Bewertung der Arbeit

15. Zur Schaffung der richtigen Arbeitsorganisation, der Einhaltung der Disziplin der Mitglieder und der Bewertung der Arbeit beschließt die Mitgliederversammlung eine innere Betriebsordnung. Sie ist auf der Grundlage des Statutes auszuarbeiten. Die Betriebsordnung hat für jedes Mitglied Gültigkeit, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihr zustimmt.
16. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, im Laufe des Jahres, besonders aber während der Frühjahrsbestellung, der Ernte, der Herbstsaat und des Ziehens der Winterfurche so viel Arbeitseinheiten zu leisten, wie von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Jedes Mitglied hat mindestens 150 Arbeitseinheiten zu leisten. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine höhere oder geringere Anzahl von Arbeitseinheiten im Jahr beschließen.
17. Bei allen Arbeiten wird weitgehend die MTS in Anspruch genommen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt, in welchem Umfange die individuell genutzten Zugkräfte, Geräte und Maschinen der Genossenschaftsmitglieder bei der gemeinsamen Arbeit verwendet werden.
18. Die Bezahlung für geleistete Arbeit der MTS erfolgt durch die Genossenschaft in Geld oder Naturalien. Die Gelder und Naturalien für diese Zwecke werden auf Beschluß der Mitgliederversammlung der Genossenschaft aus den Gesamteinkünften der Genossenschaft bereitgestellt.
19. Der Vorstand der Genossenschaft arbeitet auf Grund von Richtsätzen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Normen für Leistung und Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten aus unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bedingungen.
- Diese Normen für die Leistung und Bewertung der Arbeit werden jährlich durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft überprüft und bestätigt.

20. Die Mitgliederversammlung legt die notwendige Menge an Stalldünger fest, die für den gemeinsam genutzten Acker von den Genossenschaftsmitgliedern zu liefern ist; entsprechend der Größe des von dem Genossenschaftsmitglied eingebrachten Bodens.
21. Das für die erste Aussaat notwendige Saatgut wird von den Mitgliedern der Genossenschaft entsprechend der Größe der eingebrachten Ackerfläche und nach den von der Mitgliederversammlung bestätigten Aussaatnormen je Hektar in den gemeinschaftlichen Saatgutfonds geliefert.
22. Die Arbeit der Mitglieder und der Einsatz des Inventars wird in Produktionsbrigaden durchgeführt. Die Brigade hat einen von der Mitgliederversammlung gewählten Brigadier. Dieser erhält seine Anleitung und Aufgaben durch den Vorstand.

VII.

Die Mittel der Genossenschaft und die Verteilung der Einkünfte

23. Die Mittel der Genossenschaft setzen sich zusammen aus dem geldlichen Eintrittsbeitrag und dem gemeinschaftlichen unteilbaren Fonds der Genossenschaft, der aus einem Teil der Ernte und der Geldeinkünfte auf Beschluß der Mitgliederversammlung der Genossenschaft gebildet wird.
- Die Mittel aus dem unteilbaren Fonds werden für die Errichtung genossenschaftlicher Wirtschaftsgebäude und Anlagen, für die Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen, Geräte und sonstigen Inventars verwendet.
24. Von der erzielten Gesamternte landwirtschaftlicher Produkte werden die notwendigen Anteile bereitgestellt für:
- Erfüllung der Ablieferungspflichten der Genossenschaft an den Staat und für die Vergütung der durch die MTS geleisteten Arbeiten in der Produktionsgenossenschaft, entsprechend dem Tarif der MTS;
 - Bildung eines Saatgutfonds und eines Reservefonds;
 - Naturalien für die Entschädigung der Arbeitsleistungen, die mit den individuell genutzten Zugkräften, Maschinen und Geräten der Genossenschaftsmitglieder auf den genossenschaftlichen Feldern ausgeführt wurden, entsprechend Punkt 6 des vorliegenden Statuts;
 - Bildung eines unteilbaren, gemeinschaftlichen Fonds der Genossenschaft in Höhe bis fünf Prozent der Gesamternte, entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die verbliebenen landwirtschaftlichen Produkte werden wie folgt an die Genossenschaftsmitglieder verteilt:

- bis 40 Prozent werden an die Genossenschaftsmitglieder ausgegeben, entsprechend der Menge und Qualität des von jedem Mitglied eingebrachten Ackerlandes;

- der übrige Teil der landwirtschaftlichen Produkte, jedoch mindestens 60 Prozent, werden unter die Mitglieder verteilt, entsprechend der Anzahl der im Laufe eines Jahres von jedem Genossenschaftsmitglied geleisteten Arbeitseinheiten.

25. Von den gesamten Geldeinnahmen der Produktionsgenossenschaft werden bereitgestellt:
- Mittel zur Bezahlung der festgesetzten Steuern an den Staat, der Versicherungssumme und der von den MTS geleisteten Arbeiten, die nicht mit Naturalien vergütet werden;
 - Mittel für die Bezahlung der Arbeitsleistungen, die mit den individuell genutzten Zugkräften, Maschinen und Geräten der Genossenschaftsmitglieder auf den genossenschaftlichen Feldern ausgeführt wurden, entsprechend Punkt 6 des vorliegenden Statuts;
 - Mittel für den unteilbaren Fonds der Genossenschaft bis zu fünf Prozent, entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung;
 - Mittel für die laufenden Produktions- und Wirtschaftsausgaben (laufende Reparaturen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, Ankauf von Düngemitteln, Pflanzenschutz).

Die verbleibende Summe der Geldeinnahmen wird wie folgt unter die Mitglieder verteilt:

- bis zu 40 Prozent werden an die Genossenschaftsmitglieder ausgezahlt, entsprechend der Menge und Qualität des von jedem Genossenschaftsmitglied eingebrachten Ackerlandes;
- der verbleibende Teil, jedoch mindestens 60 Prozent, wird ausgegeben für die Bezahlung der von jedem Mitglied der Genossenschaft im Laufe des Jahres geleisteten Arbeitseinheiten.

VIII.

Die Verwaltung der Genossenschaft

26. Das höchste Organ der Produktionsgenossenschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie ist berechtigt, in allen die Produktionsgenossenschaft betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für alle Mitglieder bindend sind.
27. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und den Vorstand von drei bis fünf Mitgliedern. Der Vorstand und der Vorsitzende werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie leiten in Zusammenarbeit die Produktionsgenossenschaft und vertreten diese gegenüber den staatlichen Organen und anderen juristischen Personen.
28. Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens jede Woche zu einer Beratung über wirtschaftliche und andere Fragen ein.
29. Der Vorstand hat jeden ersten Mittwoch im Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerdem ist eine Versammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder darum ersucht.

30. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
31. Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission, bestehend aus drei Mitgliedern.
Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die gesamte finanzwirtschaftliche Tätigkeit der Leitung, die Richtigkeit der Verbuchung der Geld- und Naturaleinkünfte und -ausgaben sowie die Einhaltung des Genossenschaftsstatutes durch den Vorstand und den Vorsitzenden zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
32. Die Mitgliederversammlung vollzieht die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluß aus der Genossenschaft. Sie bestätigt den Produktionsplan sowie die Einnahmen und Ausgaben, den Neubauplan und den Plan für An-

kauf landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen sowie Zucht- und Nutzvieh.

Sie bestätigt die Tagesarbeitsnormen und die Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten sowie die Summe für das eingebrachte Inventar.

Sie bestätigt die innere Betriebsordnung, den Bericht des Vorstandes und der Revisionskommission.

Sie bestätigt die Höhe der zu schaffenden gemeinschaftlichen Fonds und die Verteilung der Einnahmen.

33. Das vorliegende Statut wird nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft beim Rat des Kreises registriert. Danach gilt die Genossenschaft als rechtsfähig.

....., den

..... Vorsitzender Vorstand

Registriert am:

Stempel
..... Unterschrift

Musterstatut der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft Typ II

Angenommen von der I. Konferenz der Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften am 3. und 8. Dezember 1952 in Berlin und bestätigt vom Zentralkomitee der SED sowie vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik am 19. Dezember 1952.

Mit der Befreiung unserer Heimat von der Hitler-tyrannie, mit der Bildung und Festigung des demokratischen Staates, mit der Überführung der kapitalistischen Monopolbetriebe und der Betriebe faschistischer Kriegsverbrecher in die Hände des Volkes sowie der Durchführung der Bodenreform, die den Landarbeitern, Umsiedlern und landarmen Bauern Böden gab, wurde für die werktätigen Bauern in der Deutschen Demokratischen Republik der Weg frei zu einem besseren Leben.

Die Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik fördert allseitig die Entwicklung der Landwirtschaft und die Verbesserung der Lage der werktätigen Bauernschaft durch Schaffung von Maschinen-Traktoren-Stationen, durch Zuteilung von Zucht- und Nutzvieh, durch Bereitstellung günstiger Kredite, durch Lieferung hochwertigen Saatgutes und Handelsdüngers. Die werktätigen Bauern konnten dadurch ihre Wirtschaften ausbauen und ihr Leben verbessern.

Aber selbst unter den besseren, neuen Lebensbedingungen der Bauern blieb die Wirtschaftsweise die alte auf kleinen, zersplitterten Bodenflächen. Diese Wirtschaftsweise gestattet nicht, die neuesten agrotechnischen Bodenbearbeitungsmethoden anzuwenden. Die alte Wirtschaftsweise erschwert die weitere schnelle Steigerung der Ernteerträge der landwirtschaftlichen Kulturen, sie behindert die Ausnutzung moderner landwirtschaftlicher Großgeräte und damit die weitere Steigerung der Einkünfte der Wirtschaften der werktätigen Bauern.

I.

Ziele und Aufgaben

- I. Zur Sicherung einer schnellen Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und der wei-

teren Verbesserung der Lebensbedingungen der werktätigen Bauern und Landarbeiter gibt es nur einen Weg, den Weg der genossenschaftlichen Wirtschaft.

Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind der neue Weg der Entwicklung der Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, der die werktätigen Bauern und Landarbeiter zum Sozialismus führt, der Weg der ständigen Verbesserung der Lebensbedingungen der Bauern und Landarbeiter und der weiteren Steigerung der Erträge im Ackerbau und in der Viehwirtschaft.

Wir werktätigen Bauern und Landarbeiter, Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft der Gemeinde

..... Kreis Bezirk
der Deutschen Demokratischen Republik beschließen freiwillig das vorliegende Statut, um die Vorteile der genossenschaftlichen Großproduktion vollständiger auszunutzen.

Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft verpflichten sich, ihre genossenschaftliche Wirtschaft zu stärken, ehrlich zu arbeiten, das Einkommen der Wirtschaft entsprechend der Menge und Qualität des eingebrachten Landes und der geleisteten Arbeit zu verteilen, das staatliche und genossenschaftliche Eigentum zu behüten, die Traktoren und genossenschaftlichen Maschinen und Geräte zu pflegen, ihre Pflichten gegenüber dem demokratischen Staat zu erfüllen und auf diese Weise ihre Genossenschaft zu einer muster-gültigen landwirtschaftlichen Großwirtschaft zu entwickeln und alle Mitglieder der Genossenschaft wohlhabend zu machen.

II.

Die Bodennutzung

2. Die Bodenfläche der Produktionsgenossenschaften besteht aus:

- a) Boden, sowohl Eigentum als auch Pachtland, der von den Mitgliedern der Produktionsgenossenschaft eingebracht wird;
 b) Boden, der vom Staat zur Nutzung ohne Entschädigung der Produktionsgenossenschaft übergeben wurde.

Bemerkung: Die Landarbeiter, die ohne Land in die Produktionsgenossenschaft eingetreten sind, können nach Möglichkeit Boden erhalten aus dem staatlichen Bodenfonds oder von freien Bodenflächen, die von ihren ehemaligen Besitzern nicht mehr bearbeitet werden. Diese Fläche soll in der Regel nicht größer als 6 ha sein.

3. Jeder werktätige Bauer, der der Produktionsgenossenschaft beiträgt, bringt sein Ackerland in die Produktionsgenossenschaft ein.

Auf diesem Ackerland erfolgt eine gemeinsame Bewirtschaftung und wird, in Übereinstimmung mit dem staatlichen Anbauplan, eine richtige Fruchtfolge durchgeführt.

Die Gärten, Wiesen, Weiden, Wälder der Bauern, die in die Produktionsgenossenschaft eintreten, verbleiben in individueller Nutzung.

Für den Anbau von Gemüse und Obst kann jeder in die Genossenschaft eingetretene Bauer auf Beschluß der Mitgliederversammlung einen Teil Land als persönliches Eigentum zur Nutzung behalten. Diese Fläche soll nicht größer als 0,5 ha sein.

4. Der Boden bleibt Eigentum der Bauern. Beim Austritt oder Ausschluß aus der Produktionsgenossenschaft erfolgt die Rückgabe der Bodenanteile bei gleicher Qualität am Rande der genossenschaftlichen Ländereien.
 5. Die Produktionsgenossenschaft führt ein Bodenbuch, in dem der gesamte durch die Genossenschaft bewirtschaftete Boden auf den Namen des betreffenden Mitgliedes eingetragen wird.

III.

Die Verwendung der landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte, Zugkräfte sowie des Zucht- und Nutzviehs

6. Traktoren, Pferde, Ochsen und landwirtschaftliche Maschinen und Geräte werden zur gemeinsamen Nutzung in die Produktionsgenossenschaft eingebracht.

Die Mitgliederversammlung beschließt, in welchem Umfang und zu welchem Termin die Bezahlung der Traktoren, Pferde, Ochsen sowie landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, die von den werktätigen Bauern in die Produktionsgenossenschaft eingebracht werden, erfolgt. Die Bezahlung erfolgt durch die Genossenschaft aus den Gesamteinkünften in einer Frist bis zu zehn Jahren.

Jedes Mitglied der Genossenschaft kann zur individuellen Nutzung behalten: ein Pferd, ein bis zwei Fohlen, einen Ochsen sowie das gesamte Zucht- und Nutzvieh.

7. Die Produktionsgenossenschaft führt Buch über das gesamte tote und lebende Inventar, das die Mitglieder in die Genossenschaft einbringen oder von der Genossenschaft gekauft wird.

8. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand der Produktionsgenossenschaft kontrollieren und helfen, daß die Erfüllung der Ablieferungspflicht für tierische Produkte an den Staat durch alle Mitglieder der Genossenschaft garantiert wird.

IV.

Die Mitgliedschaft

9. Der Eintritt in die Produktionsgenossenschaft erfolgt nur auf Grund freiwilliger Zustimmung.
 10. Mitglied der Produktionsgenossenschaft können werden: werktätige Bauern und Landarbeiter sowie alle Dorfbewohner, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme als Mitglied der Genossenschaft beschließt die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

Wer Mitglied der Genossenschaft werden will, reicht ein schriftliches Gesuch ein mit der Angabe, wieviel Ackerland er in die genossenschaftliche Nutzung einbringt.

In die Genossenschaft können nicht aufgenommen werden: Schieber, frühere Großhändler, Spekulanten, Großbauern, große Grundbesitzer sowie Kaufleute und Gastwirte, welche Lohnarbeitskräfte beschäftigen.

Bemerkung: Die Kinder der genannten Personen können in die Genossenschaft aufgenommen werden, wenn sie sich mit ihrem Vermögen und Boden von den Eltern getrennt haben, gesellschaftlich nützliche Arbeit verrichten und gewissenhaft arbeiten.

11. Jedes Mitglied zahlt beim Eintritt in die Produktionsgenossenschaft einen Eintrittsbeitrag von 5,— DM, der dem gemeinschaftlichen Fonds der Genossenschaft zugeführt wird. Mit dem Eintritt in die Genossenschaft erkennt das Mitglied das Statut an.

Bemerkung: Wenn aus einer Familie mehrere Personen Mitglied der Produktionsgenossenschaft werden, so wird der Eintrittsbeitrag nur von dem Mitglied erhoben, das den Boden einbringt. Bei Landarbeiterfamilien zahlt ebenfalls nur ein Familienmitglied Eintrittsbeitrag.

12. Der Ausschluß aus der Genossenschaft kann nur erfolgen auf Beschluß der Mitgliederversammlung, auf der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. In dem Protokoll der Mitgliederversammlung wird die Zahl der anwesenden Mitglieder angegeben und die Zahl derer, die für den Ausschluß gestimmt haben.

Bei Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitgliedes beim Rat des Kreises wird in Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorsitzenden der Genossenschaft und des ausgeschlossenen Mitgliedes endgültig entschieden, ob der Ausschluß berechtigt ist.

13. Wer aus der Produktionsgenossenschaft austreten will, muß seine Kündigung schriftlich einreichen. Der Austritt erfolgt nur nach Abschluß der Ernte.

V.

Die Pflichten der Genossenschaft, ihres Vorstandes und ihrer Mitglieder

14. Die Genossenschaft läßt sich in allen ihren Handlungen leiten von den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik. Sie verpflichtet sich, die Bewirtschaftung ihres Bodens planmäßig durchzuführen und rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die die restlose Erfüllung der staatlichen Pläne für die landwirtschaftliche Produktion garantieren. Die Genossenschaft stellt Pläne auf für die Bestellung, die Saatenpflege, die Ernte, den Drusch, die Ablieferung und die Durchführung der Winterfurche.
15. Der Vorstand der Genossenschaft und alle Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Ernteerträge der genossenschaftlichen Felder zu erhöhen durch die Anwendung der Erkenntnisse der fortgeschrittenen Agrarwissenschaft, wie z. B. der richtigen Fruchtfolge, des Tiefpflügens, der Untergrundlockerung, der richtigen Düngung, der Schädlingsbekämpfung, sowie der rechtzeitigen und verlustlosen Ernteeinbringung;
 - b) für den Anbau nur bestes, anerkanntes Saatgut zu verwenden;
 - c) bei der Bearbeitung der genossenschaftlichen Felder die Zugkräfte, Maschinen und Geräte der MTS sowie die von den Mitgliedern eingebrachten Zugkräfte, Geräte und Maschinen richtig auszunutzen und in gutem Zustand zu erhalten;
 - d) den Bau und die Einrichtung der notwendigen Wirtschaftsgebäude und Räume für soziale und kulturelle Zwecke durchzuführen unter weitgehendster Ausnutzung der vorhandenen Räume und Materialien;
 - e) die Qualifikation der Mitglieder der Genossenschaft ständig zu erhöhen und zu diesem Zweck eigene Kurse einzurichten, besonders Jugendliche zur Spezialausbildung auf Kurse zu entsenden;
 - f) das kulturelle Leben in der Genossenschaft zu fördern, insbesondere durch Bildung von Laienspielgruppen und Zirkeln, Schaffung von Kulturräumen, Bibliotheken usw.;
 - g) die Frauen und Jugendlichen in der landwirtschaftlichen Produktion und im gesellschaftlichen Leben besonders zu fördern und zu leitenden Arbeiten heranzuziehen.
16. Die Mitglieder der Genossenschaft verpflichten sich, ihre persönlichen und genossenschaftlichen Pflichten gegenüber dem Staat restlos und in der vorgeschriebenen Frist zu erfüllen und ihre eigene Wirtschaft in vorbildlicher Weise zu leiten.

VI.

Arbeitsorganisation, Disziplin und Bewertung der Arbeit

17. Zur Schaffung einer richtigen Arbeitsorganisation, der Einhaltung der Disziplin der Mitglieder und der Bewertung der Arbeit, beschließt die Mitgliederversammlung eine innere Betriebsordnung. Sie ist auf der Grundlage des Statutes auszuarbeiten. Die Betriebsordnung hat für jedes Mitglied Gültigkeit, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihr zustimmt.
18. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, im Laufe des Jahres, besonders aber während der Frühjahrsbestellung, der Ernte, der Herbstsaat und des Ziehens der Winterfurche, soviel Arbeitseinheiten zu leisten, wie von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
Jedes Mitglied hat mindestens 150 Arbeitseinheiten zu leisten. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine höhere oder geringere Anzahl von Arbeitseinheiten im Jahr beschließen.
19. Bei allen Arbeiten wird weitestgehend die MTS in Anspruch genommen. Jedoch werden auch in vollem Umfange die von dem Mitglied in die Genossenschaft eingebrachten Zugkräfte, Geräte und Maschinen sowie auch — wenn notwendig — die der Genossenschaftsmitglieder nach dem Plan der Genossenschaft eingesetzt.
20. Die Bezahlung für geleistete Arbeit der MTS erfolgt durch die Genossenschaft in Geld oder Naturalien. Die Gelder und Naturalien für diese Zwecke werden auf Beschluß der Mitgliederversammlung der Genossenschaft aus den Gesamteinkünften der Genossenschaft bereitgestellt.
21. Der Vorstand der Genossenschaft arbeitet auf Grund von Richtsätzen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Normen für Leistung und Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten aus unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bedingungen.
Diese Normen für die Leistung und Bewertung der Arbeit werden jährlich durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft überprüft und bestätigt.
22. Die Mitgliederversammlung legt die notwendige Menge an Stalldünger fest, die für den gemeinsam genutzten Acker von den Genossenschaftsmitgliedern zu liefern ist, entsprechend der Größe des von den Genossenschaftsmitgliedern eingebrachten Bodens.
23. Das für die erste Aussaat notwendige Saatgut wird von den Mitgliedern der Genossenschaft entsprechend der Größe der eingebrachten Ackerfläche und nach den von der Mitgliederversammlung bestätigten Aussaatnormen je Hektar in den gemeinschaftlichen Saatgutfonds geliefert.
24. Die Arbeit der Mitglieder und der Einsatz des Inventars wird in Produktionsbrigaden durchgeführt. Die Brigade hat einen von der Mitgliederversammlung gewählten Brigadier. Dieser erhält seine Anleitung und Aufgaben durch den Vorstand.

VII.

Die Mittel der Genossenschaft und die Verteilung der Einkünfte

25. Die Mittel der Genossenschaft setzen sich zusammen aus dem geldlichen Eintrittsbeitrag und dem gemeinschaftlichen unteilbaren Fonds der Genossenschaft, der aus einem Teil der Ernte und der Geldeinkünfte auf Beschluß der Mitgliederversammlung der Genossenschaft gebildet wird.
26. Von der erzielten Gesamternte landwirtschaftlicher Produkte werden die notwendigen Anteile bereitgestellt für:
- Erfüllung der Ablieferungspflichten der Genossenschaft an den Staat und für die Vergütung der durch die MTS geleisteten Arbeiten in der Produktionsgenossenschaft entsprechend dem Tarif der MTS;
 - Bildung eines Saatgutfonds und eines Reservefonds;
 - Bildung eines Futterfonds zur Fütterung der Zugtiere der Genossenschaft während des ganzen Jahres;
 - Bildung eines unteilbaren gemeinschaftlichen Fonds der Genossenschaft in Höhe bis 5 Prozent der Gesamternte entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die verbliebenen landwirtschaftlichen Produkte werden wie folgt an die Genossenschaftsmitglieder verteilt:

- bis 30 Prozent werden an die Genossenschaftsmitglieder ausgegeben, entsprechend der Menge und Qualität des von jedem Mitglied eingebrachten Ackerlandes;
 - der übrige Teil der landwirtschaftlichen Produkte, jedoch mindestens 70 Prozent, wird unter die Mitglieder verteilt, entsprechend der Anzahl der im Laufe eines Jahres von jedem Genossenschaftsmitglied geleisteten Arbeitseinheiten.
27. Von den gesamten Geldeinnahmen der Produktionsgenossenschaft werden bereitgestellt:
- Mittel zur Bezahlung der festgesetzten Steuern an den Staat, der Versicherungssumme und der von den MTS geleisteten Arbeiten, die nicht mit Naturalien vergütet werden;
 - Mittel für die laufenden Produktions- und Wirtschaftsausgaben (für Reparaturen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, Ankauf von Düngemitteln, Pflanzenschutz);
 - Mittel für den unteilbaren Fonds der Genossenschaft bis zu 5 Prozent entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung;
 - Mittel für die Bezahlung des Wertes der von jedem Genossenschaftsmitglied in die Genossenschaft eingebrachten Pferde, Ochsen, Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte. Bei der Jahresabrechnung darf diese Summe 10 bis 15 Prozent des Schätzungspreises der eingebrachten Zugkräfte, Maschinen und Geräte nicht übersteigen.

Die verbleibende Summe der Geldeinnahmen wird wie folgt unter die Mitglieder verteilt:

- bis 30 Prozent werden an die Genossenschaftsmitglieder ausgezahlt, entsprechend der Menge und Qualität des von jedem Mitglied eingebrachten Ackerlandes;
- der verbleibende Teil, jedoch mindestens 70 Prozent, wird ausgegeben für die Bezahlung der von jedem Mitglied der Genossenschaft im Laufe des Jahres geleisteten Arbeitseinheiten.

VIII.

Die Verwaltung der Genossenschaft

28. Das höchste Organ der Produktionsgenossenschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie ist berechtigt, in allen die Produktionsgenossenschaft betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für alle Mitglieder bindend sind.
29. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und den Vorstand von drei bis fünf Mitgliedern. Der Vorstand und der Vorsitzende werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie leiten in Zusammenarbeit die Produktionsgenossenschaft und vertreten diese gegenüber den staatlichen Organen und anderen juristischen Personen.
30. Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens jede Woche zu einer Beratung über wirtschaftliche und andere Fragen ein.
31. Der Vorstand hat mindestens eine Mitgliederversammlung jeden zweiten Monat einzuberufen. Außerdem ist eine Versammlung einzu-berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder darum ersucht.
32. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
33. Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission, bestehend aus drei Mitgliedern.
- Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die gesamte finanzwirtschaftliche Tätigkeit der Leitung, die Richtigkeit der Verbuchung der Geld- und Naturaleinkünfte und -ausgaben sowie die Einhaltung des Genossenschaftsstatuts durch den Vorstand und den Vorsitzenden zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
34. Die Mitgliederversammlung vollzieht die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluß aus der Genossenschaft. Sie bestätigt den Produktionsplan sowie die Einnahmen und Ausgaben, den Neubauplan und den Plan für Ankauf landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen sowie Zug- und Nutzvieh.
- Sie bestätigt die Tagesarbeitsnormen und die Verwertung der Arbeit in Arbeitseinheiten sowie die Summe für das eingebrachte Inventar.

Sie bestätigt die innere Betriebsordnung, den Bericht des Vorstandes und der Revisionskommission.

Sie bestätigt die Höhe des geschaffenen gemeinschaftlichen Fonds und die Verteilung der Einnahmen.

35. Das vorliegende Statut wird nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung der

Genossenschaft beim Rat des Kreises registriert. Danach gilt die Genossenschaft als rechtsfähig.

....., den
, Vorsitzender., Vorstand.
 Registriert am:

Stempel

.....
 Unterschrift

Musterstatut der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft

Typ III

Angenommen von der I. Konferenz der Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften am 5. und 6. Dezember 1952 in Berlin und bestätigt vom Zentralkomitee der SED sowie vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik am 19. Dezember 1952.

Mit der Befreiung unserer Heimat von der Hitler-tyrannie, mit der Bildung und Festigung des demokratischen Staates, mit der Überführung der kapitalistischen Monopolbetriebe und der Betriebe faschistischer Kriegsverbrecher in die Hände des Volkes sowie der Durchführung der Bodenreform, die den Landarbeitern, Umsiedlern und landarmen Bauern Boden gab, wurde für die werktätigen Bauern in der Deutschen Demokratischen Republik der Weg frei zu einem besseren Leben.

Die Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik fördert allseitig die Entwicklung der Landwirtschaft und die Verbesserung der Lage der werktätigen Bauernschaft durch Schaffung von Maschinen-Traktoren-Stationen, durch Zuteilung von Zucht- und Nutzvieh, durch Bereitstellung günstiger Kredite, durch Lieferung von hochwertigem Saatgut und Dünger. Die werktätigen Bauern konnten dadurch ihre Wirtschaften ausbauen und ihr Leben verbessern.

Aber selbst unter den besseren, neuen Lebensbedingungen der Bauern blieb die Wirtschaftsweise die alte auf kleinen, zersplitterten Bodenflächen. Diese Wirtschaftsweise gestattet nicht, die neuesten agrotechnischen Bodenbearbeitungsmethoden anzuwenden. Die alte Wirtschaftsweise erschwert die weitere schnelle Steigerung der Ernteerträge der landwirtschaftlichen Kulturen, sie behindert die Ausnutzung moderner landwirtschaftlicher Großgeräte und damit die weitere Steigerung der Einkünfte der Wirtschaften der werktätigen Bauern und die Erleichterung ihrer Arbeit.

I.

Ziele und Aufgaben

1. Zur Sicherung einer schnellen Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und der weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der werktätigen Bauern und Landarbeiter gibt es nur einen Weg, den Weg der genossenschaftlichen Wirtschaft.

Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind der neue Weg der Entwicklung der Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, der die werktätigen Bauern und Landarbeiter zum Sozialismus führt, der Weg der ständigen Verbesserung der Lebensbedingungen der Bauern und Landarbeiter und der weiteren Steigerung der Erträge im Ackerbau und in der Viehwirtschaft. Wir werktätigen Bauern und Landarbeiter, Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktions-

genossenschaft der Gemeinde
 Kreis, Bezirk
 der Deutschen Demokratischen Republik beschließen freiwillig das vorliegende Statut, um die Vorteile der genossenschaftlichen Großproduktion vollständiger auszunutzen.

Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft verpflichten sich, ihre genossenschaftliche Wirtschaft zu stärken, ehrlich zu arbeiten, das Einkommen der Wirtschaft entsprechend der Menge und Qualität des eingebrachten Landes und der geleisteten Arbeit zu verteilen, das staatliche und das genossenschaftliche Eigentum zu behüten, die Traktoren und die genossenschaftlichen Maschinen und Geräte zu pflegen, das Zucht- und Nutzvieh gut zu betreuen, ihre Pflichten gegenüber dem demokratischen Staat zu erfüllen und auf diese Weise ihre Genossenschaft zu einer muster-gültigen landwirtschaftlichen Großwirtschaft zu entwickeln und alle Mitglieder der Genossenschaft wohlhabend zu machen.

II.

Die Bodenbenutzung

2. Die Bodenfläche der Produktionsgenossenschaft besteht aus:
 - a) Boden, sowohl Eigentum als auch Pachtland, der von den Mitgliedern der Produktionsgenossenschaft eingebracht wird;
 - b) Boden, der der Produktionsgenossenschaft vom Staat zur Nutzung ohne Entschädigung übergeben wurde.
3. Jeder werktätige Bauer, der der Produktionsgenossenschaft beitrifft, bringt sein Ackerland, seine Wiesen und Weiden und seinen Wald zur gemeinsamen Bewirtschaftung in die Produktionsgenossenschaft ein. Auf diesen Ländereien wird, in Übereinstimmung mit dem staatlichen Anbauplan, eine richtige Fruchtfolge durchgeführt.
 Für den Anbau von Gemüse und Obst kann jeder in die Genossenschaft eingetretene Bauer auf Beschluß der Mitgliederversammlung einen Teil Land als persönliches Eigentum zur Nutzung behalten. Diese Fläche soll nicht größer als 0,5 ha sein.
4. Die Ländereien der Genossenschaftsmitglieder werden zu einer einheitlichen großen Bodenfläche zusammengelegt und die dazwischen-

liegenden Feldraine und Grenzsteine werden beseitigt.

5. Der Boden, der von den Mitgliedern in die Produktionsgenossenschaft zur gemeinsamen Nutzung eingebracht wird, bleibt Eigentum der Bauern.

Beim Austritt oder Ausschluß aus der Produktionsgenossenschaft erfolgt die Rückgabe der Bodenanteile in gleicher Größe unter Berücksichtigung der Qualität am Rande der genossenschaftlichen Ländereien.

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat das Recht, sein Land zu verkaufen, entweder an die Genossenschaft oder an ein Mitglied der Genossenschaft, welches kein oder nur wenig Land besitzt. Bei Aufgabe des von ihm in die Genossenschaft eingebrachten Bodenreformlandes wird dieses Land ohne Entschädigung der Produktionsgenossenschaft übertragen.

6. Jedes Mitglied übergibt der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zur gemeinsamen Nutzung alles Land, das es vor dem Eintritt in die Genossenschaft mit seiner Familie bearbeitet hat, einschließlich des gepachteten Landes, mit Ausnahme des Landes, das zur persönlichen Nutzung entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung zurückbehalten wird. Die Pachtrechte gehen auf die Produktionsgenossenschaft über, und der Pachtzins wird durch die Produktionsgenossenschaft bezahlt.

Die Landarbeiter, die ohne Land in die Produktionsgenossenschaft eingetreten sind, können nach Möglichkeit Boden erhalten entweder aus dem staatlichen Bodenfonds oder von freien Bodenflächen, die von ihren ehemaligen Besitzern nicht mehr bearbeitet werden. Diese Fläche soll in der Regel nicht größer als 6 ha sein.

Der durch die Mitglieder in die Genossenschaft eingebrachte Boden wird durch eine Kommission abgenommen, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Zu dieser Kommission wird hinzugezogen ein Agronom der MTS oder ein Landvermesser der Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises. Für alle Bodenflächen, die von den Mitgliedern zur allgemeinen Nutzung in die Genossenschaft eingebracht werden, wird ein Protokoll angefertigt, in dem die Größe und die Qualität der Bodenfläche vermerkt sind.

7. Über alle Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft in Fragen des Bodens entstehen, wird in der Mitgliederversammlung entschieden.

Über alle Streitigkeiten in Fragen des Bodens, die entstehen zwischen der Genossenschaft und Nichtmitgliedern oder zwischen der Genossenschaft und der Gemeinde, entscheidet der Rat des Kreises oder das Gericht.

Die Produktionsgenossenschaft führt ein Bodenbuch, in dem der gesamte, durch die Genossenschaft bewirtschaftete Boden auf den Namen der betreffenden Mitglieder eingetragen wird, die ihn eingebracht haben.

III.

Die Verwendung der landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte, Zugkräfte sowie des Zucht- und Nutzviehs

8. Jedes Mitglied übergibt der Genossenschaft bei seinem Eintritt zur allgemeinen Nutzung alle Maschinen und Geräte, einen Teil des Viehs (außer dem Vieh, das es zur persönlichen Nutzung braucht) und Saatgut für die erste Aussaat, Futtermittel für das Vieh bis zur neuen Ernte nach den Normen, die die Mitgliederversammlung beschließt, sowie größere Wirtschaftsgebäude, die es nicht braucht, die aber für die Genossenschaft notwendig sind (Gebäude, die zur Aufbewahrung oder Bearbeitung landwirtschaftlicher Produkte dienen, Silos, Mühlen, Ställe, Scheunen usw.).

9. Jede Familie, die in die Genossenschaft eingetreten ist, hält als persönliches Eigentum zur eigenen Nutzung, zur Ablieferung und zum Verkauf an den Staat:

bis zu 2 Kühen mit Kälbern,
bis zu 2 Mutterschweinen mit Nachwuchs,
eine unbegrenzte Zahl von Schafen, Ziegen, Geflügel, Kaninchen u. a. Kleinvieh,
bis zu 10 Bienenstöcken,

außerdem kann sie halten:

1 Pferd mit 1 bis 2 Fohlen oder
1 Ochsen

und das notwendige landwirtschaftliche Inventar zur Bearbeitung des Bodens, das in persönlicher Nutzung verbleibt.

10. Das von den Mitgliedern zur genossenschaftlichen Nutzung eingebrachte tote und lebende Inventar (Zucht- und Nutzvieh, Maschinen, Geräte, Gebäude usw.) wird durch eine von der Mitgliederversammlung gewählte Kommission geschätzt. Die Schätzung erfolgt im Beisein und mit dem Einverständnis des betreffenden Mitgliedes nach den geltenden staatlichen Preisen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Abnutzung.

Kann zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitglied keine Einigung über den Preis erzielt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Preis des übergebenen Inventars wird durch die Mitgliederversammlung der Produktionsgenossenschaft bestätigt. Wenn ein Genossenschaftsmitglied Inventar oder Vieh einbringt, das noch nicht bezahlt ist, übernimmt die Genossenschaft die Bezahlung der verbliebenen Schuld, und auf den Inventarbeitrag des Genossenschaftsmitgliedes wird, unter Abzug der Abnutzung, nur die Summe angerechnet, die das Genossenschaftsmitglied bezahlt hat.

11. Der Wert des lebenden und toten Inventars, das von dem Mitglied übergeben wurde, wird als sein Inventarbeitrag eingetragen. Die Größe des Inventarbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Höhe vonDM* pro Hektar Bodenfläche, die von dem Mitglied in die Genossenschaft eingebracht wurde.

Ist der Wert des toten und lebenden Inventars höher als die Summe des festgelegten Inventar-

* Dieser Inventarbeitrag soll in der Regel mindestens 500,— DM pro ha betragen.

beitrages, so wird der Unterschied als zusätzlicher Inventarbeitrag betrachtet, und das Mitglied bekommt den Unterschied im Laufe von drei bis fünf Jahren aus den Einkünften der Genossenschaft zurückgezahlt.

Ist der Wert des toten und lebenden Inventars niedriger als die Summe des festgelegten Inventarbeitrages, legt die Mitgliederversammlung den Termin und die Zahlungsweise der fehlenden Summe des Inventarbeitrages fest.

Bei Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes wird der Inventarbeitrag im Laufe von drei Jahren zurückgezahlt, abzüglich der Wertminderung nach den Normen, die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegt sind.

In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß der Inventarbeitrag bereits nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglied zurückgezahlt wird.

12. Saatgut für die erste Aussaat und Futtermittel für die Fütterung des Viehs bis zur neuen Ernte, die von den Mitgliedern eingebracht sind, werden nicht bezahlt und gehen in den allgemeinen genossenschaftlichen Saatgut- und Futtermittelfonds ein.

In der darauffolgenden Zeit wird der Saatgutfonds und der Futtermittelfonds jährlich aus der Ernte der Genossenschaft erneuert, entsprechend dem Bedarf.

13. Die Genossenschaft errichtet eine genossenschaftliche Viehwirtschaft mit Rindern, Schweinen, Schafen und Geflügel sowohl aus dem von den Mitgliedern eingebrachten als auch dem durch die Genossenschaft gekauften Vieh.
14. Die Produktionsgenossenschaft führt Buch über das gesamte tote und lebende Inventar, das die Mitglieder in die Genossenschaft einbringen oder das von der Genossenschaft gekauft wird.

IV.

Die Mitgliedschaft

15. Der Eintritt in die Produktionsgenossenschaft erfolgt nur auf Grund freiwilliger Zustimmung.
16. Mitglied der Produktionsgenossenschaft können werden:

Werktätige Bauern und Landarbeiter sowie alle Dorfbewohner beiderlei Geschlechts, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme als Mitglied der Genossenschaft beschließt die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

Wer Mitglied der Genossenschaft werden will, reicht ein schriftliches Gesuch ein mit der Angabe, wieviel Land und Inventar er in die genossenschaftliche Nutzung einbringt.

In die Genossenschaft können nicht aufgenommen werden:

Schieber, frühere Großhändler, Spekulanten, Großbauern, große Grundbesitzer sowie Kaufleute und Gastwirte, welche Lohnarbeitskräfte beschäftigen.

Bemerkung: Die Kinder der genannten Personen können in die Genossenschaft aufgenommen werden, wenn sie mit ihrem Vermögen und Boden von den Eltern sich getrennt haben, gesellschaftlich nützliche Arbeit verrichten und gewissenhaft arbeiten.

17. Jedes Mitglied zahlt einen Eintrittsbeitrag von 5,— DM und Inventarbeitrag gemäß Punkt 10 und 11 des Statutes, die dem gemeinschaftlichen Fonds der Genossenschaft zugeführt werden.

Bemerkung: Wenn aus einer Familie mehrere Personen Mitglied der Produktionsgenossenschaft werden, so werden Inventar- und Eintrittsbeitrag nur von dem Mitglied erhoben, das den Boden einbringt. Bei Landarbeitern zahlt nur ein Familienmitglied Eintrittsbeitrag.

18. Der Ausschluß aus der Genossenschaft kann nur erfolgen auf Beschluß der Mitgliederversammlung der Genossenschaft, auf der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen.

In dem Protokoll der Mitgliederversammlung wird die Zahl der anwesenden Mitglieder angegeben und die Zahl derer, die für den Ausschluß gestimmt haben.

Bei Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitgliedes beim Rat des Kreises wird in Anwesenheit des Vorsitzenden der Genossenschaft und des ausgeschlossenen Mitgliedes entschieden, ob der Ausschluß berechtigt ist. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht der Beschwerde bei allen zuständigen staatlichen Organen.

19. Wer aus der Produktionsgenossenschaft austreten will, muß seine Kündigung schriftlich einreichen. Der Austritt erfolgt nur nach Abschluß der Ernte. Die Abrechnung mit dem Ausgetretenen oder Ausgeschlossenen erfolgt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres.

V.

Die Pflichten der Genossenschaft, ihres Vorstandes und ihrer Mitglieder

20. Die Genossenschaft läßt sich in allen ihren Handlungen leiten von den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik.

Sie verpflichtet sich, die Bewirtschaftung ihres Bodens planmäßig durchzuführen und rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die die restlose Erfüllung der staatlichen Pläne für die landwirtschaftliche Produktion garantieren. Die Genossenschaft stellt Pläne auf für die Bestellung, die Saatenpflege, die Ernte, den Drusch, die Ablieferung und die Durchführung der Winterfurche, für die Entwicklung der genossenschaftlichen Viehbestände und für die Bewirtschaftung des Waldes.

21. Der Vorstand und alle Mitglieder sind verpflichtet:

a) die Ernteerträge der genossenschaftlichen Felder zu erhöhen durch die Anwendung der Erkenntnisse der fortgeschrittenen Agrarwissenschaft, wie z. B. der richtigen Fruchtfolge, des Tiefpflügens, der Untergrundlockerung, der richtigen Düngung, der

Schädlingsbekämpfung sowie der rechtzeitigen und verlustlosen Ernteeinbringung;

- b) für den Anbau nur bestes, anerkanntes Saatgut zu verwenden;
 - c) bei der Bearbeitung der genossenschaftlichen Felder die Zugkräfte, Maschinen und Geräte der MTS sowie die von den Mitgliedern eingebrachten Zugkräfte, Geräte und Maschinen richtig auszunutzen und in gutem Zustand zu erhalten;
 - d) den genossenschaftlichen Waldbestand zu erhalten und nach den fortschrittlichsten forstwirtschaftlichen Methoden zu pflegen und zu bewirtschaften;
 - e) den Bau und die Einrichtung der notwendigen Wirtschaftsgebäude und Räume für soziale und kulturelle Zwecke durchzuführen unter weitgehendster Ausnutzung der vorhandenen Räume und Materialien;
 - f) eine genossenschaftliche Viehzucht: Rinderzucht, Schweinezucht, Schafzucht, Geflügelzucht, Pferdezucht usw. zu organisieren, die Bestände an Zucht- und Nutzvieh ständig zu vergrößern und seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen, die Haltung, Pflege und Fütterung des Viehs ständig zu verbessern, die veterinär-medizinischen Vorschriften zu beachten und die Futtergrundlage durch Verbesserung der Wiesen und Weiden sowie Erhöhung des Zwischenfruchtanbaus ständig zu erweitern;
 - g) die Qualifikation der Mitglieder der Genossenschaft ständig zu erhöhen und zu diesem Zwecke eigene Kurse einzurichten, besonders Jugendliche zur Spezialausbildung auf Kurse zu entsenden;
 - h) das kulturelle Leben in der Genossenschaft zu fördern, insbesondere durch Bildung von Laienspielgruppen und Zirkeln, Schaffung von Kulturräumen, Bibliotheken usw.;
 - i) die Frauen und Jugendlichen in der landwirtschaftlichen Produktion und im gesellschaftlichen Leben besonders zu fördern und zu leitenden Arbeiten heranzuziehen.
22. Die Mitglieder der Genossenschaft verpflichten sich, ihre persönlichen und genossenschaftlichen Pflichten gegenüber dem Staat restlos und in der vorgeschriebenen Frist zu erfüllen und ihre ganze Wirtschaft in vorbildlicher Weise zu leiten.

VI.

Arbeitsorganisation, Disziplin und Bewertung der Arbeit

23. Zur Schaffung der richtigen Arbeitsorganisation; der Einhaltung der Disziplin der Mitglieder und der Bewertung der Arbeit beschließt die Mitgliederversammlung eine innere Betriebsordnung auf der Grundlage des Statutes. Die Betriebsordnung hat für jedes Mitglied Gültigkeit.
24. Die gesamte Arbeit der Genossenschaft wird durch die Mitglieder selbst ausgeführt. Nur Arbeitskräfte mit Spezialkenntnissen (Agronom, Viehwirtschaftsberater, Veterinäre, Ingenieure,

Techniker, Buchhalter, Schmiede usw.) können durch die Genossenschaft gegen Entgelt beschäftigt werden. Die zeitweise Beschäftigung von bezahlten Arbeitskräften ist nur zulässig, wenn dringende Arbeiten nicht fristgemäß durch die Genossenschaftsmitglieder und deren Familienangehörige ausgeführt werden können sowie für Bauarbeiten.

25. Jedes Mitglied hat mindestens 150 Arbeitseinheiten zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung eine geringere Anzahl von Arbeitseinheiten im Jahr beschließen.

26. Bei allen Arbeiten wird weitgehend die MTS in Anspruch genommen. Die Mitgliederversammlung beschließt, in welchem Umfange die Zugkräfte, Maschinen und Geräte sowohl der Genossenschaft als auch — im Falle der Notwendigkeit — die der Genossenschaftsmitglieder gemäß dem Produktionsplan der Genossenschaft eingesetzt werden.

Die Bezahlung für geleistete Arbeit der MTS erfolgt durch die Genossenschaft in Geld oder Naturalien. Die Gelder oder Naturalien für diese Zwecke werden auf Beschluß der Mitgliederversammlung der Genossenschaft aus den Gesamteinkünften der Genossenschaft bereitgestellt.

27. Der Vorstand der Genossenschaft teilt die Mitglieder mit ihrer Zustimmung in ständige Produktionsbrigaden ein, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Feldbaubrigaden werden für die Dauer von nicht weniger als drei Jahren gebildet.

Jede Brigade bekommt eine bestimmte Ackerfläche fest zugeteilt sowie die notwendigen tierischen Zugkräfte, Maschinen und Geräte, Wirtschaftsgebäude und anderes Inventar. Die Brigade wird durch einen Brigadier geleitet.

Für die Viehwirtschaft der Genossenschaft werden Viehzuchtbrigaden für die Dauer von nicht weniger als drei Jahren gebildet. Diese Brigaden erhalten eine bestimmte Menge Vieh, Wirtschaftsgebäude, Futter und das notwendige Inventar fest zugeteilt. Die Viehzuchtbrigade wird von einem Brigadier geleitet.

Die Brigadiere werden von der Mitgliederversammlung bestätigt und arbeiten unter Leitung des Vorstandes und Vorsitzenden der Genossenschaft.

28. Die Verteilung der Arbeit unter die Mitglieder der Brigade erfolgt durch den Brigadier, der verpflichtet ist, jedes Mitglied zweckmäßig zur Arbeit einzusetzen.

29. Der Vorstand der Genossenschaft arbeitet auf Grund von Richtsätzen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Normen für Leistung und Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten aus unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bedingungen.

Diese Normen für die Leistung und Bewertung der Arbeit werden jährlich durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft überprüft und bestätigt.

Alle Arbeiten der Genossenschaft sowohl in den Feldbaubrigaden und Viehzuchtbrigaden als auch in anderen Gebieten der Wirtschaft werden nach dem Prinzip der Gruppen- oder Einzelleistung ausgeführt. Die von dem Mitglied geleistete Arbeit wird durch den Brigadier berechnet und bewertet.

Allwöchentlich berechnet der Brigadier die Anzahl der geleisteten Arbeitseinheiten und trägt sie in das Leistungsbuch des Mitgliedes und in die Leistungsliste der Brigade ein.

Das Leistungsbuch wird dem Mitglied der Genossenschaft ausgehändigt, und die Leistungsliste für jedes einzelne Mitglied wird dem Vorstand der Genossenschaft gegeben.

Der Vorstand der Genossenschaft stellt monatlich die Leistungsliste der gesamten Genossenschaft, in der die geleisteten Arbeitseinheiten jedes einzelnen Mitgliedes enthalten sind, zusammen und hängt sie an gut sichtbarer Stelle zur Kenntnis für alle Mitglieder aus.

Der Vorstand gibt allen Mitgliedern die Gesamtzahl der im Laufe des Jahres von jedem Mitglied geleisteten Arbeitseinheiten bekannt bis spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres und nicht später als zehn Tage vor dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes. Für die Übererfüllung der Planziffern für die Hektarerträge und die Erträge bei Fleisch, Wolle usw. erhalten die Brigaden Zuschläge in einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Höhe.

VII.

Die Mittel der Genossenschaft und die Verteilung der Einkünfte

30. Die Mittel der Genossenschaft setzen sich zusammen aus dem geldlichen Eintrittsbeitrag, dem Inventarbeitrag und dem gemeinschaftlichen unteilbaren Fonds der Genossenschaft, der aus einem Teil der Ernte und der Einkünfte auf Beschluß der Mitgliederversammlung der Genossenschaft gebildet wird.
31. Von der erzielten Gesamternte und dem Ergebnis der tierischen Produktion werden die notwendigen Anteile bereitgestellt für:
- Erfüllung der Ablieferungspflichten der Genossenschaft an den Staat und für die Vergütung der durch die MTS geleisteten Arbeiten in der Produktionsgenossenschaft entsprechend dem Tarif der MTS;
 - Bildung eines Saatgutfonds und einer Saatgutrücklage für Auswinterungsschäden usw.;
 - Bildung eines Futtermittelfonds zur Fütterung des genossenschaftlichen Viehs während des ganzen Jahres;
 - Bildung eines unteilbaren gemeinschaftlichen Fonds der Genossenschaft in Höhe bis zu 6% der Gesamtprodukte, entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung;
 - Bildung eines Hilfsfonds auf Beschluß der Mitgliederversammlung für Invaliden, alte Leute, bedürftige Familien sowie zur Unterhaltung von Kinderkrippen und Kindergärten, Unterstützung von Waisenkindern in Höhe von 1% der Gesamtproduktion.

Die verbliebenen pflanzlichen und tierischen Produkte werden wie folgt an die Genossenschaftsmitglieder verteilt:

- bis 20% werden an die Genossenschaftsmitglieder ausgegeben, entsprechend der Menge und Qualität der von jedem Mitglied eingebrachten landwirtschaftlichen Nutzfläche;
 - der übrige Teil der landwirtschaftlichen Produkte, jedoch mindestens 80%, wird unter die Mitglieder verteilt, entsprechend der Anzahl der im Laufe eines Jahres von jedem Genossenschaftsmitglied geleisteten Arbeitseinheiten.
32. Von den aus der Ablieferung und dem Verkauf der Produkte sowie für die Ausführung von Arbeiten außerhalb der Genossenschaft erzielten Geldeinkünften werden von der Produktionsgenossenschaft bereitgestellt:
- Mittel zur Bezahlung der festgesetzten Steuern an den Staat, der Versicherungssumme und der von den MTS geleisteten Arbeiten, die nicht mit Naturalien vergütet werden;
 - Mittel für die laufenden Produktions- und Wirtschaftsausgaben (laufende Reparaturen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, Ankauf von Mineraldüngemitteln, Pflanzenschutz);
 - Mittel für den unteilbaren Fonds der Genossenschaft bis zu 6%, entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung;
 - Mittel für kulturelle Zwecke, Kaderausbildung, Prämierungen, Büroausgaben usw. bis zur Höhe von 1% der gesamten Geldeinkünfte.

Die verbleibende Summe der Geldeinnahmen wird wie folgt unter die Mitglieder verteilt:

- bis 20% werden an die Genossenschaftsmitglieder ausgezahlt, entsprechend der Menge und Qualität der von jedem Mitglied eingebrachten landwirtschaftlichen Nutzfläche;
- der verbleibende Teil, jedoch mindestens 80%, wird ausgegeben für die Bezahlung der von jedem Mitglied der Genossenschaft im Laufe des Jahres geleisteten Arbeitseinheiten.

Anmerkungen (zu Punkt 31 und 32):

Wenn der von der Produktionsgenossenschaft bewirtschaftete Boden Staatseigentum ist und das lebende und tote Inventar vom Staat zur Verfügung gestellt wurde, so kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung die Verteilung der Natural- und Geldeinkünfte nur nach Arbeitseinheiten erfolgen.

Wenn der Produktionsgenossenschaft Bauern mit gleich großer Bodenfläche und -qualität beigetreten sind, so kann die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluß festlegen, daß bei der Verteilung der Natural- und Geldeinkünfte der eingebrachte Boden nicht berücksichtigt wird, sondern die Verteilung ausschließlich nach geleisteten Arbeitseinheiten erfolgt.

33. Die Aufteilung der Natural- und Geldeinkünfte wird streng nach der Anzahl der geleisteten Arbeitseinheiten sowie der Menge und Qualität des eingebrachten Landes vorgenommen. Zu diesem Zweck wird in der Genossenschaft eine genaue Abrechnung eingeführt sowohl für die von den Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Familienangehörigen in Arbeitseinheiten geleistete Arbeit als auch über die Menge und Qualität des eingebrachten Bodens. Jedes Mitglied erhält für die geleisteten Arbeitseinheiten und den eingebrachten Boden sowohl landwirtschaftliche Produkte als auch Geld.
34. Die Schlußabrechnung für die geleisteten Arbeitseinheiten und für das eingebrachte Land wird am Ende des Wirtschaftsjahres vorgenommen bei Zusammenstellung und Bestätigung der Jahresabrechnung. Bis zur endgültigen Abrechnung können die Mitglieder der Genossenschaft im Laufe des Jahres Geld und Naturalien als Vorschuß erhalten für die tatsächlich geleisteten Arbeitseinheiten und das eingebrachte Land. Der Wert der planmäßigen Arbeitseinheiten und des eingebrachten Bodens wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
35. Der Vorstand kann Mittel nur im Rahmen der von der Mitgliederversammlung bestätigten Pläne der Genossenschaft verausgaben. Überschüssige Gelder der Genossenschaft sind auf dem Konto der Genossenschaft bei der Bank aufzubewahren.

VIII.

Die Verwaltung der Genossenschaft

36. Das höchste Organ der Produktionsgenossenschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie ist berechtigt, in allen die Produktionsgenossenschaft betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für alle Mitglieder bindend sind.
37. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und den Vorstand von drei bis fünf Mitgliedern. Der Vorstand und der Vorsitzende werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie leiten die Produktionsgenossenschaft und vertreten diese gegenüber den staatlichen Organen und anderen juristischen Personen. Wenn ein Vorstandsmitglied schlecht arbeitet oder seine Rechte mißbraucht oder sich sonst gegen die Gesetze vergeht, kann er durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit bereits vor Ablauf der Jahresfrist abgesetzt und der Vorstand durch ein neues Mitglied ergänzt werden.
38. Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens jede Woche zu einer Beratung über wirtschaftliche und andere Fragen der Genossenschaft ein. Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung nach Bedarf ein, jedoch mindestens einmal im Monat. Die Genossenschaftsmitglieder haben das Recht der Einberufung einer außerordent-

lichen Mitgliederversammlung, wenn dies von einem Drittel der Genossenschaftsmitglieder gefordert wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

39. Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission, bestehend aus drei Mitgliedern. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die gesamte finanzwirtschaftliche Tätigkeit des Vorstandes, die Richtigkeit der Verbuchung der Geld- und Naturaleinkünfte und -ausgaben sowie die Einhaltung des Genossenschaftsstatutes durch den Vorstand und den Vorsitzenden zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
40. Die Mitgliederversammlung vollzieht die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluß aus der Genossenschaft. Sie bestätigt den Produktionsplan sowie die Einnahmen und Ausgaben, den Neubauplan und den Plan für Ankauf landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen sowie von Zug- und Nutzvieh. Sie bestätigt die Tagesarbeitsnormen und die Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten. Sie bestätigt die innere Betriebsordnung der Genossenschaft, den Bericht des Vorstandes und der Revisionskommission. Sie bestätigt die Höhe des geschaffenen gemeinschaftlichen unteilbaren Fonds, des Inventarbeitrages und die Verteilung der Einnahmen.
41. In der Genossenschaft wird genaue Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der genossenschaftlichen Wirtschaft sowohl der pflanzlichen als auch der tierischen Produktion und über das gesamte übrige Eigentum, stetig Abrechnung der Arbeitseinheiten sowie Abrechnung über die Verrechnung mit den Mitgliedern der Genossenschaft, Lieferanten usw. geführt. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Buchhalter aus den Reihen der Mitglieder oder stellt einen solchen ein. Der Buchhalter führt die Bücher entsprechend der festgelegten Form und ist dem Vorsitzenden untergeordnet. Der Buchhalter hat kein Recht, über die Mittel der Genossenschaft zu verfügen. Alle Rechnungen und Dokumente müssen unbedingt vom Vorsitzenden und vom Buchhalter unterschrieben sein.
42. Das vorliegende Statut wird nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft beim Rat des Kreises registriert. Danach gilt die Genossenschaft als rechtsfähig.

den

Der Vorsitzende

Der Vorstand

Registriert am:

(Stempel)

(Unterschrift)

Bekanntmachung
der Musterbetriebsordnung für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften.
Vom 19. Dezember 1952

Nachstehend wird die durch Beschluß des Ministerrates vom 19. Dezember 1952 bestätigte Musterbetriebsordnung für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften bekanntgemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Staatssekretär der Regierung
 und Chef der Regierungskanzlei
 Dr. Geyer

Musterbetriebsordnung
für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften

Angenommen von der I. Konferenz der Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften am 5. und 6. Dezember 1952 in Berlin und bestätigt vom Zentralkomitee der SED sowie vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik am 19. Dezember 1952.

Zur besseren Organisation der Produktion und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Sicherung der richtigen Verteilung der Einkünfte hat die Produktionsgenossenschaft entsprechend den Statuten folgende Innere Betriebsordnung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Entwicklung der genossenschaftlichen Wirtschaft und die Steigerung des kulturellen und materiellen Wohlstandes der Genossenschaftsmitglieder verpflichtet jedes Mitglied, mit seiner ganzen Kraft die genossenschaftliche Wirtschaft zu festigen, zu entwickeln und vor allen Anschlägen der Feinde des Sozialismus zu schützen.
2. Jedes Genossenschaftsmitglied verpflichtet sich, im Laufe des Jahres Arbeitseinheiten laut Beschluß der Mitgliederversammlung zu leisten.

II.

Arbeitsorganisation und Vergütung der Arbeit in der Produktionsgenossenschaft

3. Die Grundform der richtigen Arbeitsorganisation ist die ständige Produktionsbrigade. Alle Genossenschaftsmitglieder und ihre arbeitsfähigen Familienmitglieder werden mit ihrer Zustimmung in Brigaden eingeteilt, wobei die Fähigkeiten des einzelnen Berücksichtigung finden müssen.
4. Die Produktionsbrigade wird von einem Brigadier geleitet. Der Vorstand der Genossenschaft schlägt den Brigadier der Mitgliederversammlung vor und diese wählt ihn. Die von der Brigade zu leistenden Arbeiten verteilt der Brigadier auf die einzelnen Brigademitglieder.
5. Als ständige Produktionsbrigaden werden in der Genossenschaft Feldbau- und Viehzuchtbrigaden gebildet:
 - a) Die Feldbaubrigaden müssen für mehrere Jahre gebildet werden. Sie haben die Aufgabe, die Arbeit in guter Qualität und termingemäß durchzuführen. Darunter fallen alle für die auf dem ihr zugewiesenen Boden geplanten Kulturen, notwendigen Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen sowie Ernte, Drusch und Ablieferung an den Staat, die ordnungsgemäße Lagerung und Aufbereitung des Saat- und Pflanzgutes.

Nach den Erfordernissen der Arbeit teilt sich die Feldbaubrigade in Arbeitsgruppen; b) die Viehzuchtbrigaden werden für die Dauer von mehreren Jahren gebildet. Zu den Aufgaben der Viehzuchtbrigade gehört die ordnungsgemäße Betreuung der Viehbestände, die ordnungsgemäße Pflege, Düngung und Aberntung des Dauergrünlandes (Wiesen, Weiden, Hutungen), die ordnungsgemäße Lagerung und Verwaltung der übergebenen Futtermittel.

Die Viehzuchtbrigaden teilen sich in Arbeitsgruppen für die vorhandenen Vieharten und Futterwirtschaft;

c) die Zusammensetzung und die Größe der Brigade

6. Jede ständige Produktionsbrigade erhält für das ganze Jahr ihren Arbeitsplan. Der Arbeitsplan wird vom Vorstand und der jeweiligen Produktionsbrigade ausgearbeitet. In den Arbeitsplan der Feldbaubrigade sind folgende Punkte einzutragen:

- a) die fest zugewiesene Bodenfläche,
- b) Zugkräfte und landwirtschaftliches Inventar,
- c) Wirtschaftsgebäude,
- d) die Bezeichnung und die Fläche der landwirtschaftlichen Kulturen,
- e) die im Plan festgesetzten Ernteerträge für die einzelnen Kulturen,
- f) die Bezeichnung der Arbeiten und der Aufwand an Arbeitseinheiten.

In den Arbeitsplan der Viehzuchtbrigade sind folgende Punkte einzutragen:

- a) das fest zugewiesene Dauergrünland (Wiesen, Weiden, Hutungen),
- b) Zugkräfte und landwirtschaftliches Inventar,
- c) Wirtschaftsgebäude,
- d) Angaben über das fest zugewiesene Vieh nach Viehart, Stückzahl und Alter,
- e) Futtevoranschlag und Futterplan,
- f) die im Plan festgesetzten Produktionsziele. (Milchleistung, Fleischleistung, Wolleleistung, Aufzuchtergebnisse usw.),
- g) die Bezeichnung der Arbeit und des Aufwandes an Arbeitseinheiten.

7. Der Brigadier der ständigen Produktionsbrigade ist verantwortlich für den richtigen Einsatz aller Brigademitglieder bei der Arbeit.

für die rechtzeitige und qualitativ gute Durchführung der landwirtschaftlichen Arbeiten.

Alle Anweisungen des Vorstandes oder des Vorsitzenden der Genossenschaft empfängt der Brigadier.

Ohne Zustimmung des Brigadiers kann der Vorsitzende der Genossenschaft keine Brigademitglieder für andere Arbeiten einteilen oder Zugkräfte bzw. landwirtschaftliches Inventar anderen Brigaden übergeben.

8. Der Brigadier muß täglich den Mitgliedern seiner Brigade Arbeit auftragen unter Angabe der Bezeichnung der Qualität und des Umfangs der Arbeiten.

Alle Arbeiten, die von den Genossenschaftsmitgliedern ausgeführt werden, werden in Arbeitseinheiten berechnet auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Tagesarbeitsnormen und Bewertung.

Der Brigadier führt täglich Buch über die von jedem Mitglied seiner Brigade geleistete Arbeit und darüber, wieviel Arbeitseinheiten anzurechnen sind.

Jedes Mitglied der Brigade hat ein Leistungsbuch, in das es die täglich durchgeführten Arbeiten einträgt. Die Eintragung der Arbeitseinheiten für die geleistete Arbeit wird persönlich durch den Brigadier vorgenommen.

Der Buchhalter der Genossenschaft ist verpflichtet, jeden Monat an sichtbarer Stelle zur allgemeinen Kenntnisnahme eine Liste der jedem Genossenschaftsmitglied von der Genossenschaft gutgeschriebenen Arbeitseinheiten auszuhängen.

9. Auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung wird in der Genossenschaft folgende Einteilung des Arbeitstages festgelegt:

a) Während der Feldarbeiten beginnt der Arbeitstag um Uhr morgens und endet um Uhr abends mit einer Mittagspause von Uhr bis Uhr.

b) Im Winter beginnt der Arbeitstag um Uhr morgens und endet um Uhr abends, mit einer Mittagspause von Uhr bis Uhr.

Anmerkung: Während der Zeit der angespannten Feldarbeiten (Frühjahrsbestellung, Pflegearbeiten, Ernte, Drusch, Herbstbestellung) kann der Vorstand der Genossenschaft den Arbeitstag verlängern. Für die Viehzuchtbrigade wird die Arbeitszeit gesondert festgelegt.

10. Der Vorsitzende führt nach Bedarf Beratungen mit den Brigadiern durch, auf denen er die Anweisungen für die weitere Arbeit erteilt.

III.

Maßnahmen zur Auszeichnung für hervorragende Leistungen und zur Festigung der Arbeitsdisziplin

11. Zur Auszeichnung gut arbeitender Mitglieder der Genossenschaft und der Produktionsbrigaden wird folgendes festgelegt:

a) Bei Übererfüllung des Produktionsplanes durch eine Produktionsbrigade werden auf Beschluß der Mitgliederversammlung der Brigadier und die besten Mitglieder der Brigade mit Geld oder Naturalien prämiert.

b) Der Vorstand der Genossenschaft spricht auf der Mitgliederversammlung den besten Brigademitgliedern den Dank aus.

c) Für anhaltend gute Arbeitsleistungen trägt er auf Beschluß der Mitgliederversammlung diese Brigademitglieder in ein Ehrenbuch der Genossenschaft ein.

d) Die beste Brigade wird mit der Wanderfahne der Produktionsgenossenschaft ausgezeichnet.

12. Gegenüber solchen Mitgliedern der Produktionsgenossenschaft, die ihre Arbeit nicht sorgfältig ausführen, die die Anweisungen des Brigadiers oder Vorstandes nicht befolgen, verspätet zur Arbeit erscheinen oder unentschuldig fernbleiben, ergreift der Vorstand Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsdisziplin wie z. B.

a) Wiederholung der schlechten Arbeiten ohne Anrechnung der Arbeitseinheiten.

b) Abzug von Arbeitseinheiten bei Arbeiten, die nicht nachgeholt werden können.

c) Kritik in der Brigade oder an der Wandzeitung.

d) Der Vorstand erteilt eine Verwarnung.

e) Die Mitgliederversammlung beschließt die Erteilung einer Rüge.

f) Mitglieder, die die Disziplin fortgesetzt verletzen, das Statut und die Regeln der Inneren Betriebsordnung nicht einhalten, werden auf Beschluß der Mitgliederversammlung (gem. dem Statut) aus der Produktionsgenossenschaft ausgeschlossen.

13. Bei Beschädigung von genossenschaftlichem Vermögen, Inventar, Maschinen, Geräten, Verwendung von Vieh, ist der Vorstand verpflichtet, die Schuldfrage zu prüfen und den Schuldigen schadenersatzpflichtig zu machen.

IV.

Verwendung des Vermögens

der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

14. Alle der Produktionsgenossenschaft gehörenden Produktionsmittel (Maschinen, Zucht- und Nutzvieh, tierische Zugkräfte, landwirtschaftliche Geräte, Gebäude) werden den Brigaden fest zugewiesen.

Die Verantwortung für die Aufbewahrung der erwähnten Vermögenswerte trägt der Brigadier.

Außerdem sind laut Statut die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, gegen die von der Mitgliederversammlung beschlossene Bezahlung Zugkräfte, Geräte und Maschinen für die Arbeit in der genossenschaftlichen Wirtschaft zur Verfügung zu stellen.

15. Innerhalb der Brigade wird das genossenschaftliche Eigentum zur Arbeit auf die Mit-

glieder aufgeteilt. Jedes Mitglied trägt für diese ihm zugeteilten genossenschaftlichen Vermögenswerte die Verantwortung. Nach Beendigung der Arbeitsperiode werden die Maschinen und Geräte in sauberem Zustande und eingefettet an ihrem ständigen Aufbewahrungsort untergestellt.

16. Der Vorstand der Produktionsgenossenschaft stellt den Mitgliedern auf Beschluß der Mitgliederversammlung Zugkräfte und Fahrzeuge in folgenden Fällen zur Verfügung:
- Zur ärztlichen Hilfeleistung bei Erkrankung;
 - zum Transport landwirtschaftlicher Produkte zur Ablieferung an den Staat;
 - zum Transport der an die Mitglieder der Produktionsgenossenschaft auf Grund geleisteter Arbeitseinheiten und des eingebrachten Bodens ausgegebenen Produkte.

In den übrigen Fällen werden Zugvieh und Fahrzeuge gegen Bezahlung zu von der Mitgliederversammlung festgesetzten Preisen zur Verfügung gestellt.

V.

Arbeitsschutz und Sozialbetreuung

in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft

17. Der Vorstand der Produktionsgenossenschaft ist verpflichtet, für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen Sorge zu tragen. An den landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sind an den beweglichen Teilen Schutzvorrichtungen anzubringen. Die Sicherheitsbestimmungen sind von allen zu beachten und einzuhalten.
18. Schwangere Frauen, die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind, werden für fünf Wochen vor der Niederkunft und sechs Wochen nach der Entbindung von der Arbeit befreit, wobei ihnen für diese elf Wochen Arbeitseinheiten angerechnet werden in der Höhe der Hälfte ihrer Jahresdurchschnittsleistungen.
19. Um den Frauen die Arbeit zu erleichtern und ihnen die Möglichkeit zur Qualifizierung und Weiterbildung durch Selbststudium und Besuch von Schulen zu gewährleisten, organisiert die Produktionsgenossenschaft die Unterbringung der Kinder in ständigen Kinderkrippen und Kindergärten.
20. Stillenden Müttern werden leichtere Arbeiten übertragen, die sie in der Nähe ihres Hofes verrichten können.
21. Während der Arbeitsspitzen kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung der Sonntagsruhetag verlegt oder nicht gleichzeitig allen Mitgliedern gewährt werden.

VI.

Arbeitsordnung für den Vorstand

22. Der Vorstand richtet sich bei seiner Arbeit nach den Bestimmungen des Statuts und des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Produktionsplanes.

23. Der Vorstand hat mit Unterstützung des Agromoms der MTS und der Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises den Fruchtfolgeplan und den Produktionsplan der Genossenschaft, dem die staatlichen Planaufgaben zugrunde zu legen sind, auszuarbeiten. Dieser Plan ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

24. Jedes Vorstandsmitglied wird für ein bestimmtes Aufgabengebiet verantwortlich gemacht.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, körperlich in der genossenschaftlichen Wirtschaft zu arbeiten und das festgelegte Minimum an Arbeitseinheiten zu leisten.

Für die Leitung des ihm übertragenen Wirtschaftszweiges werden dem Vorstandsmitglied auf Beschluß der Mitgliederversammlung Arbeitseinheiten angerechnet.

25. Der Vorsitzende der Produktionsgenossenschaft beruft mindestens jede Woche eine Vorstandssitzung ein zur Beratung aller wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Fragen. Auf den Vorstandssitzungen werden die Berichte der Brigadiere und aller verantwortlichen Personen über deren Arbeit angehört.

26. Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte der Genossenschaft, beruft die Mitgliederversammlung ein, schließt Verträge mit der MTS ab und arbeitet andere amtliche Dokumente aus.

27. Geldanweisungen werden vom Vorsitzenden und dem Buchhalter unterschrieben.

Während der Abwesenheit des Vorsitzenden werden Geldanweisungen vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Buchhalter unterzeichnet.

28. Der Vorstand organisiert die kulturelle Massenarbeit unter den Genossenschaftsmitgliedern, stimmt den Plan für diese Arbeit mit der politischen Abteilung bei der MTS und den Parteien und Massenorganisationen ab.

Der Vorstand der Produktionsgenossenschaft hat die Mitglieder in ihrer Arbeit zu qualifizieren und die besten und entwicklungsfähigsten Mitglieder für den Besuch von Fach- und Hochschulen vorzuschlagen.

29. Die Kontrolle über die Einhaltung der Inneren Betriebsordnung in der Produktionsgenossenschaft wird dem Vorstand und der Revisionskommission sowie in den Brigaden den Brigadiere übertragen.

30. Die vorliegenden Regeln der Inneren Betriebsordnung sind von der Mitgliederversammlung am 195..... bestätigt worden.

Der Vorsitzende Die Vorstandsmitglieder
der Landwirtschaftlichen der Landwirtschaftlichen
Produktionsgenossenschaft: Produktionsgenossenschaft:

.....
.....
.....

Bekanntmachung
des Musters für Tagesarbeitsnormen und Bewertung der Arbeit
in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 19. Dezember 1952

Nachstehend wird das durch Beschluß des Ministerrates vom 19. Dezember 1952 bestätigte Muster für Tagesarbeitsnormen und Bewertung der Arbeit in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bekanntgemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Staatssekretär der Regierung
 und Chef der Regierungskanzlei

Dr. Geyer

Muster
für Tagesarbeitsnormen und Bewertung der Arbeit in den Landwirtschaftlichen
Produktionsgenossenschaften

Angenommen von der I. Konferenz der Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften am 5. und 6. Dezember 1952 in Berlin und bestätigt vom Zentralkomitee der SED sowie vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik am 19. Dezember 1952.

Musterarbeitsnormen und Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten

Bezeichnung der Arbeit	Geräte, Maschinen, Zugkräfte, Personen	Vorgeschlagen		Beschlissen	
		Tages- arbeitsnorm	für Erfüllung der Tagesarbeits- normen anzu- rechnende Ar- beitseinheiten	Tages- arbeitsnorm	für Erfüllung der Tagesarbeits- normen anzu- rechnende Ar- beitseinheiten
1	2	3	4	5	6
I. Bodenbearbeitung					
1. Pflügen mit 1 Schar					
Leichter und mittlerer Boden	2 Pferde				
18—20 cm tief	1 Person	0,50 ha	1,4		
20—25 cm tief	1 Person	0,46 ha	1,4		
25—30 cm tief	1 Person	0,38 ha	1,4		
Schwerer Boden					
18—20 cm tief	1 Person	0,46 ha	1,4		
20—25 cm tief	1 Person	0,41 ha	1,4		
25—30 cm tief	1 Person	0,35 ha	1,4		
2. Pflügen mit 2 Schar					
Leichter und mittlerer Boden	2—3 Pferde				
18—20 cm tief	1 Person	0,88 ha	1,4		
20—25 cm tief	1 Person	0,79 ha	1,4		
Schwerer Boden					
18—20 cm tief	1 Person	0,83 ha	1,4		
20—25 cm tief	1 Person	0,70 ha	1,4		
3. Schälen	Schälflug 2 Pferde 1 Person				
	2 Schar	0,90 ha	1,4		
	3 Schar	1,10 ha	1,4		
	4 Schar	1,35 ha	1,4		
4. Schleppen	Schleppe 2 Pferde 1 Person				
	2 m Arbeitsbreite	3,3 ha	1,2		
	2,50 m Arbeitsbreite	4,2 ha	1,2		
	3 m Arbeitsbreite	5,3 ha	1,2		
	4 m Arbeitsbreite	7,0 ha	1,2		

Bezeichnung der Arbeit	Geräte, Maschinen, Zugkräfte, Personen	Vorgeschlagen		Beschlussen		
		Tages- arbeitsnorm	für Erfüllung der Tagesarbeits- normen anzu- rechnende Ar- beits-einheiten	Tages- arbeitsnorm	für Erfüllung der Tagesarbeits- normen anzu- rechnende Ar- beits-einheiten	
1	2	3	4	5	6	
5. Eggen und Striegeln	Schwere Egge 2 Pferde 1 Person 2 m Arbeitsbreite	2,8 ha	1,4			
	2,50 m Arbeitsbreite	4,1 ha	1,4			
	3 m Arbeitsbreite	4,7 ha	1,4			
	Leichte Egge 1 Pferd 1 Person 3 m Arbeitsbreite	6,1 ha	1,4			
	4 m Arbeitsbreite	7,9 ha	1,4			
6. Grubbern oder Kultivieren bis 15 cm tief	Kultivator 1 Pferd 1 Person 1 m Arbeitsbreite	1,8 ha	1,4			
	1,25 m Arbeitsbreite	2,2 ha	1,4			
	über 15 cm tief	2 Pferde 1 Person 1 m Arbeitsbreite	1,7 ha	1,4		
		1,25 m Arbeitsbreite	2,1 ha	1,4		
7. Walzen	Glattwalze, Holz 2 Pferde 1 Person 2 m Arbeitsbreite	3,5 ha	1,2			
	2,50 m Arbeitsbreite	4,6 ha	1,2			
	Glattwalze, Eisen 2 Pferde 1 Person 2 m Arbeitsbreite	3,3 ha	1,2			
	2,50 m Arbeitsbreite	4,3 ha	1,2			
	3 m Arbeitsbreite	5,3 ha	1,2			
	Ringel-Cambridge 2 Pferde 1 Person 2 m Arbeitsbreite	2,9 ha	1,2			
	2,50 m Arbeitsbreite	3,7 ha	1,2			
	3 m Arbeitsbreite	4,8 ha	1,2			
8.						
9.						
10.						
11.						

Bezeichnung der Arbeit	Geräte, Maschinen, Zugkräfte, Personen	Vorgeschlagen		Beschlissen	
		Tages- arbeitsnorm	für Erfüllung der Tagesarbeits- normen anzu- rechnende Ar- beitsseinheiten	Tages- arbeitsnorm	für Erfüllung der Tagesarbeits- normen anzu- rechnende Ar- beitsseinheiten
1	2	3	4	5	6
II. Säen und Pflanzen landwirtschaftlicher Kulturen					
1. Drillen					
	Drillmaschine 2 Pferde 1 Person (Steuermann) 1 Person (Särohr- bediener) 2 m Arbeitsbreite	— — 4,2 ha	1,4 1,0		
	2 Pferde 1 Person (Steuermann) 1 Person (Pferdeführ.) 1 Person (Särohr- bediener) 2,50 m Arbeitsbreite 2,80 m Arbeitsbreite 3 m Arbeitsbreite	— — 5,3 ha 5,8 ha 6,1 ha	1,4 1,2 1,0 — — —		
2. Pflanzlöcher					
	Pflanzlochmaschine 2 Pferde 1 Person (Steuermann) 1 Person (Pferdeführ.) 2reihig 3reihig 4reihig	— — 2,6 ha 3,7 ha 4,4 ha	1,4 1,2 — — —		
3. Pflanzen von Gemüse u. a. nach Markierung					
Pflanzgut assortiert und zuge- tragen	Pflanzholz, Spaten unpikiert pikiert in Topfballen	3250 Stck. 2600 Stck. 1700 Stck.	1,0 1,0 1,0		
4. Bohnenlegen nach Markierung					
	Legeschürze	0,16 ha	1,0		
5. Kartoffellegen hinter Loch- maschine beidhändig 1reihig					
	ungekeimt 62 × 30 cm Abstand 62 × 35 cm Abstand 62 × 40 cm Abstand 62 × 45 cm Abstand	0,35 ha 0,41 ha 0,47 ha 0,53 ha	1,0 1,0 1,0 1,0		
6.					
7.					
8.					
9.					

Bezeichnung der Arbeit	Geräte, Maschinen, Zugkräfte, Personen	Vorgeschlagen		Beschlissen	
		Tages- arbeitsnorm	für Erfüllung der Tagesarbeits- normen anzu- rechnende Ar- beitsseinheiten	Tages- arbeitsnorm	für Erfüllung der Tagesarbeits- normen anzu- rechnende Ar- beitsseinheiten
1	2	3	4	5	6
III. Pflegearbeiten					
1. Hacken	Igel 1 Pferd 1 Person 1reihig	1,3 ha	1,4		
	Vielfachgerät 2 Pferde 1 Person 2reihig 3reihig	2,2 ha 2,5 ha	1,4 1,4		
2. Erste Hacke	Hackmaschine 2 Pferde 1 Person 2 m Arbeitsbreite	2,8 ha	1,4		
	2 Pferde 1 Person (Steuermann) 1 Person (Pferdeführ.) 2,50 m Arbeitsbreite	— — 3,5 ha	1,4 1,2 —		
	2,80 m Arbeitsbreite	3,9 ha	—		
	3 m Arbeitsbreite	4,2 ha	—		
3. Weitere Hacke	Hackmaschine 2 Pferde 1 Person 2 m Arbeitsbreite	3,3 ha	1,4		
	2 Pferde 1 Person (Steuermann) 1 Person (Pferdeführ.) 2,50 m Arbeitsbreite	— — 4,2 ha	1,4 1,2 —		
	2,80 m Arbeitsbreite	4,7 ha	—		
	3 m Arbeitsbreite	5,3 ha	—		
4. Rüben verhacken Pflanzhöhe nicht über 4 cm Unkraut halbe Pflanzhöhe	Blatthacke je 10 lfd. m 40 Pflanzen	5100 lfd. m	1,2		
	43 Pflanzen	4900 lfd. m	1,2		
	45 Pflanzen	4700 lfd. m	1,2		
	50 Pflanzen	4100 lfd. m	1,2		
5. Rüben verziehen Pflanzhöhe nicht über 4 cm Unkraut halbe Pflanzhöhe	je 10 lfd. m 40 Pflanzen	2300 lfd. m	1,2		
	43 Pflanzen	2100 lfd. m	1,2		
	45 Pflanzen	2000 lfd. m	1,2		
	50 Pflanzen	1750 lfd. m	1,2		
6. Rüben verkrehlen Pflanzhöhe nicht über 4 cm Unkraut halbe Pflanzhöhe	Krehle je 10 lfd. m 1keimig				
	40 Pflanzen	2500 lfd. m	1,2		
	43 Pflanzen	2300 lfd. m	1,2		
	45 Pflanzen	2200 lfd. m	1,2		
	50 Pflanzen	2100 lfd. m	1,2		
	mehkeimig je 10 lfd. m 40 Pflanzen	1800 lfd. m	1,2		
	43 Pflanzen	1700 lfd. m	1,2		
	45 Pflanzen	1550 lfd. m	1,2		
	50 Pflanzen	1450 lfd. m	1,2		

Bezeichnung der Arbeit	Geräte, Maschinen, Zugkräfte, Personen	Vorgeschlagen		Beschlüssen	
		Tages- arbeitsnorm	für Erfüllung der Tagesarbeits- normen anzu- rechnende Ar- beitsseinheiten	Tages- arbeitsnorm	für Erfüllung der Tagesarbeits- normen anzu- rechnende Ar- beitsseinheiten
1	2	3	4	5	6
7. Rüben guthacken	Blatthacke mit langem Stiel je 10 lfd. m 40 Pflanzen 43 Pflanzen 45 Pflanzen 50 Pflanzen	2800 lfd. m 2650 lfd. m 2500 lfd. m 2250 lfd. m	1,2 1,2 1,2 1,2		
8. Kartoffeln zudecken und häufeln	Häufelpflug 1 Pferd 1 Person 1reihig 0,62 m Arbeitsbreite Vielfachgerät 2 Pferde 1 Person 2reihig 1,25 m Arbeitsbreite 3reihig 1,87 m Arbeitsbreite	1,3 ha 2,3 ha 2,8 ha	1,4 1,4 1,4		
IV. Erntearbeiten					
1. Mähen mit Ableger	2 Pferde 1 Person 1,50 m Arbeitsbreite	2,7 ha	1,4		
2. Getreide mähen	Sense ohne Lager mit Lagerstellen	0,31 ha 0,27 ha	1,2 1,2		
3. Garben binden	ins eigene Stroh in Kreuzband in Bindfaden	1100 Stck. 850 Stck. 1100 Stck.	1,0 1,0 1,0		
4. Garben aufstellen	Reihenentfernung 10 m 15 m 20 m 25 m	1800 Stck. 1500 Stck. 1200 Stck. 1100 Stck.	1,0 1,0 1,0 1,0		
5. Garben aufstaken und laden	Lange Gabel 1 Person (Staker) 1 Person (Lader) Weizen Hafer Gerste Roggen	3500 Stck. 3500 Stck. 3500 Stck. 2400 Stck.	1,2 1,2 1,2 1,2		
6. Getreide nachharken	Pferderechen 1 Pferd 1 Person 2 m Arbeitsbreite 3 m Arbeitsbreite	4,4 ha 5,5 ha	1,2 1,2		
7. Abladen und Bansen von Ge- treidegarben	Garbe Roggen Weizen Hafer/Gerste	3600 Stck. 5200 Stck. 5800 Stck.	1,2 1,2 1,2		
8. Erbsen sicheln	Sichel Doppelsichel	0,11 ha 0,16 ha	1,0 1,0		

Bezeichnung der Arbeit	Geräte, Maschinen, Zugkräfte, Personen	Vorgeschlagen		Beschlissen	
		Tages- arbeitsnorm	für Erfüllung der Tagesarbeits- normen anzu- rechnende Ar- beitsseinheiten	Tages- arbeitsnorm	für Erfüllung der Tagesarbeits- normen anzu- rechnende Ar- beitsseinheiten
1	2	3	4	5	6
9. Kartoffeln roden	Schleuderradroder oder Vorratsroder 2 Pferde 1 Person 0,62 m Arbeitsbreite	1,1 ha	1,4		
10. Kartoffeln sammeln und in Körbe ausschütten	Ertrag bis 200 dz über 200 dz	15,5 dz 19,9 dz	1,0 1,0		
11. Kartoffeln hinter Rodemaschine sammeln und in Wagen aus- schütten	Ertrag 200 dz über 200 dz	12,9 dz 14,3 dz	1,0 1,0		
12. Kartoffeln ausschütten Körbe 30—40 kg	Wagenhöhe 1,60 m über 1,60 m	140,00 dz 100,00 dz	1,2 1,2		
13. Kartoffeln abladen	Kartoffelgabel vom Kastenwagen vom Anhänger in Wagen	175,00 dz 350,00 dz 160,00 dz	1,2 1,2 1,2		
14. Kartoffeln aufladen aus der Miete	Kartoffelgabel	110,00 dz	1,2		
15. Rüben roden	Rodepflug 2 Pferde 1 Person 0,45 m Arbeitsbreite	0,77 ha	1,4		
16. Zuckerrüben köpfen mit Köpf- schippe	Köpfschippe 40 cm 42,5 cm 45 cm 50 cm	0,17 ha 0,18 ha 0,19 ha 0,20 ha	1,0 1,0 1,0 1,0		
17. Rübenblatt zusammenwerfen nach Köpfen mit Köpfschlitten	Dunggabel 40 cm 42,5 cm 45 cm 50 cm	0,24 ha 0,26 ha 0,28 ha 0,30 ha	1,0 1,0 1,0 1,0		
18. Gerodete Rüben auf Haufen werfen	Ertrag bis 300 dz/ha 6 × 6 m 10 × 10 m über 300 dz/ha 6 × 6 m 10 × 10 m	0,26 ha 0,20 ha 0,23 ha 0,18 ha	1,0 1,0 1,0 1,0		
19. Rübenblatt aufladen	Dunggabel Blättertrag bis 100 dz/ha bis 200 dz/ha bis 300 dz/ha	0,71 ha 0,50 ha 0,23 ha	1,2 1,2 1,2		
20. Rübenblatt abladen	Dunggabel	145,00 dz	1,2		
21. Rüben aufladen	Rüben- gabel Gummwagen Kastenwagen	120,00 dz 120,00 dz	1,2 1,2		

Bezeichnung der Arbeit	Geräte, Maschinen, Zugkräfte, Personen	Vorgeschlagen		Beschlissen		
		Tages- arbeitsnorm	für Erfüllung der Tagesarbeits- normen anzu- rechnende Ar- beitsseinheiten	Tages- arbeitsnorm	für Erfüllung der Tagesarbeits- normen anzu- rechnende Ar- beitsseinheiten	
1	2	3	4	5	6	
22. Rüben abladen	Rübegabel vom Gummitwagen vom Kastenwagen vom Kastenwagen mit hochgezogener Seiten- wand in Wagen	250,00 dz 165,00 dz 350,00 dz 143,00 dz	1,2 1,2 1,2 1,2			
23. Futterrüben roden, köpfen und zusammenwerfen	Hackmesser od. Sichel Blatt und Rüben auf Reihen auf Haufen auf Haufen und ab- decken	1,05 ha 0,91 ha 0,77 ha	1,2 1,2 1,2			
24. Mähen mit Grasmäher	Grasmäher 2 Pferde 2 Personen 1,50 m Arbeitsbreite	2,95 ha	1,4			
25. Heu wenden und in Schwaden bringen	Heuwender 1 Pferd 1 Person 1,50 m Arbeitsbreite 2 m Arbeitsbreite	2,50 ha 3,50 ha	1,2 1,2			
	2 Pferde 1 Person 3 m Arbeitsbreite	6,00 ha	1,2			
26. Wiesenheu staken und laden dto. Luzerne und Klee	Heugabel aus Schwaden vom Haufen vom Reuter vom Reuter	45,00 dz 70,00 dz 70,00 dz 77,00 dz	1,2 1,2 1,2 1,2			
	Luzerne und Klee					
27. Heu abladen	Heugabel	100,00 dz	1,2			
28. Flachs raufen	2 % Unkraut	0,038 ha	1,0			
V. Transport- und sonstige Arbeiten						
1. Stallung laden	Dunggabel frisch vom Stapel verrottet vom Stapel verrottet aus Tiefstall	70,00 dz 88,00 dz 74,00 dz	1,2 1,2 1,2			
	2. Stallung abladen	Misthaken vom Kastenwagen ohne Seitenwand vom Rüstwagen	380,00 dz 250,00 dz	1,0 1,0		
		3. Stallung breiten	Dunggabel aus Haufen bis 200 dz/ha bis 400 dz/ha vom Plattformwagen bis 200 dz/ha bis 400 dz/ha einschließlich nachbessern	0,50 ha 0,35 ha 0,70 ha 0,35 ha	1,0 1,0 1,0 1,0	

Bezeichnung der Arbeit	Geräte, Maschinen, Zugkräfte, Personen	Vorgeschlagen		Beschlissen	
		Tages- arbeitsnorm	für Erfüllung der Tagesarbeits- normen anzu- rechnende Ar- beits-einheiten	Tages- arbeitsnorm	für Erfüllung der Tagesarbeits- normen anzu- rechnende Ar- beits-einheiten
1	2	3	4	5	6
4. Mineraldünger streuen Kopfdünger	Düngermulde 1 dz/ha 2 dz/ha 3 dz/ha	4,50 ha 3,80 ha 3,50 ha	1,4 1,4 1,4		
5. Mineraldünger streuen Der Fahrer schaufelt selbst ein	Düngerstreuer 2 Pferde 1 Person 1,75 m Streubreite 2 m Streubreite 2,50 m Streubreite 3 m Streubreite	3,36 ha 3,75 ha 3,95 ha 4,60 ha	1,4 1,4 1,4 1,4		
6. Spritzen mit fahrbarer Spritze ohne nachfüllen	3 m Arbeitsbreite 4 m Arbeitsbreite 5 m Arbeitsbreite	4,80 ha 6,60 ha 9,50 ha	1,4 1,4 1,4		
7. Schädlingsbekämpfung mit stäubigen Mitteln	Zerstäuber Handgerät	8,50 ha	1,4		
8. Mieten mit Stroh bedecken Stroh muß an der Miete liegen	—	415,00 qm	1,2		
9. Mieten mit Erde bedecken (schwarz machen)	Spaten, Schaufel	153,00 qm	1,2		
10. Mieten mit Erde bedecken Winterdecke muß gepflügt sein	Spaten, Schaufel	13,00 cbm	1,2		
11. Mieten abdecken, Erde (Winter- decke) Es darf nicht gefroren sein	Spaten, Schaufel Dunggabel	14,00 cbm	1,2		
12. Handelsdünger ausladen aus Waggon	Schaufel Spitzhacke locker liegend fest liegend	14,00 t 11,00 t	1,4 1,4		
13. Einsacken und abwiegen von Getreide	2 Personen	110,00 dz	1,2		
14. Abtragen von Säcken	bis 20 m Entfernung Höhenunterschied horizontal bis 1,50 m bis 5 m bis 40 m Entfernung horizontal bis 1,50 m bis 5 m	96,00 dz 80,00 dz 50,00 dz 65,00 dz 60,00 dz 40,00 dz	1,4 1,4 1,4 1,4 1,4 1,4		
15. Getreide umschauflern	Schaufel	175,00 dz	1,2		
16. Brikett und Kohle ausladen	Steingabel Schaufel o-Wagen Om-Wagen	15,00 t 14,00 t	1,2 1,2		
17. Drusch	Dreschmaschine 15 dz Stundenleistung Maschinist u. Einleger die übrigen Arbeits- kräfte	100,00 dz	je 1,6 je 1,0		

Bezeichnung der Arbeit	Geräte, Maschinen, Zugkräfte, Personen	Vorgeschlagen		Beschlissen	
		Tages- arbeitsnorm	für Erfüllung der Tagesarbeits- normen anzu- rechnende Ar- beitseinheiten	Tages- arbeitsnorm	für Erfüllung der Tagesarbeits- normen anzu- rechnende Ar- beitseinheiten
1	2	3	4	5	6
18. Drusch	Dreschmaschine 20 dz Stundenleistung Maschinist u. Einleger die übrigen Arbeits- kräfte	120,00 dz	je 1,6 je 1,0		
19.					
20.					
21.					

Arbeitsnormen und Bewertung der Arbeit in der Viehzucht nach Arbeitseinheiten

Bezeichnung des Viehpflegers	Vorschläge für die von den ein- zelnen Vieh- pflegern zu betreuende Zahl d. Tiere	Auf Beschluß der Mitglieder von den ein- zelnen Vieh- pflegern zu betreuende Zahl d. Tiere
1	2	3
Musterarbeitsnormen		
1. Melkerin — Vieh- pflegerin (Melker — Viehpfleger) (in Ab- hängigkeit vom Um- fang d. Milchertrages der Kühe)	7—12 Kühe	
2. Viehpfleger für Jung- vieh	30—40 Stück Vieh	
3. Kälberpflegerin (Kälber bis 6 Monate alt)	20—25 Kälber	
4. Schweinepfleger (Schweinepflegerin)	10 Sauen mit Nachwuchs	
5. Schweinepfleger bei Schweinemast	70—80 Mast- schweine	
6. Schäfer	150 Schafe	
7. Pferdepfleger	15—20 Arbeits- pferde aller Altersstufen	
8.	ohne putzen	
9.		
10.		

Musterwerte für die Vergütung der Arbeit

Leistungen, für die Arbeitseinheiten angerechnet werden	Vorschlag über anzu- rechnende Arbeits- einheiten	Auf Beschluß der Mitglieder anzurechn. Ar- beitseinheiten
1	2	3
I. Melkerin — Vieh- pflegerin (Melker — Viehpfleger)		
1. Für Pflege, Fütterung und Haltung von Kü- hen im Laufe eines Monats pro Kuh	1,0	
2. Für Pflege, Fütterung u. Haltung von Zucht- bullen im Laufe eines Monats pro Bullen	2,0	
3. Für Pflege, Fütterung und Haltung von Käl- bern (vom Absetzen bis zum Alter von sechs Monaten) im Laufe eines Mo- nats pro Stück	1,0	
4. Für Pflege, Haltung und Fütterung von Färsen, tragenden Färsen, Bullenkäl- bern im Laufe eines Monats pro Stück	0,75	

Leistungen, für die Arbeitseinheiten angerechnet werden	Vorschlag über anzu- rechnende Arbeits- einheiten	Auf Beschluß der Mitglieder anzurechn. Ar- beitseinheiten	Leistungen, für die Arbeitseinheiten angerechnet werden	Vorschlag über anzu- rechnende Arbeits- einheiten	Auf Beschluß der Mitglieder anzurechn. Ar- beitseinheiten
1	2	3	1	2	3
5. Für jedes geborene gesunde Kalb der fest zugewiesenen Gruppe von Kühen oder tragenden Färsen	3,0		3. Schäfer		
6. Für je 100 Liter Milch von der fest zugewiesenen Gruppe von Kühen	1,5		1. Für Pflege, Fütterung und Haltung von Schafen pro Stück und Monat	0,1	
7. Für je 10 kg Zuwachs an Lebendgewicht der fest zugewiesenen Gruppe von Kälbern, Bullenkälbern und Färsen	0,4		2. Für jedes aufgezogene und abgesetzte Lamm im Alter von 4—5 Monaten	1,0	
8.			3. Für jedes Kilogramm Wollertrag	0,2	
9.			4.		
10.			5.		
11.			6.		
12.			7.		
			8.		
			9.		
			10.		
			11.		
2. Schweinepfleger (Schweinepflegerin)					
1. Für Pflege, Fütterung und Haltung von Muttersauen und Vartieren pro Stück und Monat	1,0		4. Pferdepfleger		
2. Für jedes mit 2 Monaten abgesetzte Ferkel mit Gewicht von mindestens 12 kg	2,0		1. Für Pflege, Fütterung und Haltung von Pferden pro Monat und Stück	1,5	
3. Für jedes auf Mast zu betreuende Schwein — Fütterung, Haltung u. Pflege pro Monat	0,1		2. Für guten Ernährungszustand der Pferde zusätzlich pro Monat	0,5	
4. Für jedes zum Alter von 9 Monaten aufgezogene Schwein bei einem Gewicht bis 125 kg	3,0		3. Für jedes geborene Fohlen	5,0	
über 125 kg	5,0		4. Für jedes abgesetzte Fohlen	10,0	
5.			5.		
6.			6.		
7.			7.		
8.			8.		
9.			9.		
			10.		
			11.		
			12.		

**Die Vergütung der Arbeit
der Vorsitzenden, Buchhalter und Brigadiere
in den Landwirtschaftlichen Produktions-
genossenschaften**

1. Die Vergütung der Vorsitzenden Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften wird von der Mitgliederversammlung nach der Anbaufläche der Genossenschaft festgelegt.

- a) Bei einer Anbaufläche bis 100 ha werden dem Vorsitzenden monatlich 20 Arbeitseinheiten angerechnet.
- b) Bei einer Anbaufläche von 101 bis 200 ha werden dem Vorsitzenden monatlich 25 Arbeitseinheiten angerechnet.
- c) Bei einer Anbaufläche von 201 bis 500 ha werden dem Vorsitzenden monatlich 30 Arbeitseinheiten angerechnet.
- d) Bei einer Anbaufläche über 500 ha werden dem Vorsitzenden monatlich 40 Arbeitseinheiten angerechnet.

Außerdem werden den Genossenschaftsvorsitzenden monatlich zusätzliche Arbeitseinheiten angerechnet, wenn in der Genossenschaft eine genossenschaftliche Viehzucht vorhanden ist.

- a) Bei einem Bestand von 10 bis 50 Kühen mit Nachwuchs werden dem Vorsitzenden 5 Arbeitseinheiten im Monat angerechnet.
- b) Bei einem Bestand von über 50 Kühen werden dem Vorsitzenden 10 Arbeitseinheiten im Monat angerechnet.
- c) Bei einem Bestand von 10 bis 25 Sauen mit Nachwuchs werden dem Vorsitzenden 5 Arbeitseinheiten im Monat angerechnet.
- d) Bei einem Bestand von über 25 Sauen mit Nachwuchs werden dem Vorsitzenden 10 Arbeitseinheiten im Monat angerechnet.
- e) Bei einem Bestand von 100 und mehr Schafen werden dem Vorsitzenden 5 Arbeitseinheiten im Monat angerechnet.

f) Bei einem Bestand von 500 und mehr Stück Geflügel werden dem Vorsitzenden 5 Arbeitseinheiten im Monat angerechnet.

2. Dem Stellvertreter des Vorsitzenden und den Genossenschaftsmitgliedern großer Genossenschaften, denen einzelne Wirtschaftszweige zur Anleitung übertragen sind, können auf besonderen Beschluß der Mitgliederversammlung Arbeitseinheiten angerechnet werden.
3. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung werden dem Buchhalter der Genossenschaft bis zu 70 Prozent der vom Vorsitzenden verdienten Arbeitseinheiten angerechnet.
4. Dem Brigadier einer Feldbaubrigade werden für die Leitung der Brigade bis zu 15 Arbeitseinheiten im Monat angerechnet, wenn die Brigade bis zu 20 Genossenschaftsmitglieder umfaßt.

Wenn die Brigade über 20 Personen umfaßt, werden ihm 25 Arbeitseinheiten monatlich angerechnet.

Außerdem werden dem Brigadier auf Beschluß der Vollversammlung Arbeitseinheiten angerechnet:

- a) für vollständige Erfüllung des Planes der Frühjahrsfeldarbeiten in der festgesetzten Frist, für hohe Qualität und guten Stand der Saaten 10 Arbeitseinheiten;
- b) für rechtzeitige Ernteeinbringung der landwirtschaftlichen Kulturen und für Ernterträge, die den durch den Produktionsplan der Genossenschaft festgelegten Ernterträgen entsprechen, 30 Arbeitseinheiten;
- c) bei Erzielung von Ernterträgen über die im Produktionsplan festgelegten Ernterträge hinaus 60 Arbeitseinheiten.

Der Brigadier ist verpflichtet, im Laufe des Jahres neben den anderen Genossenschaftsmitgliedern an der körperlichen Arbeit teilzunehmen und mindestens 50 Arbeitseinheiten zu leisten.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 31. Dezember 1952

Nr. 182

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 52	Preisverordnung Nr. 280. Verordnung über die Preise für unedle Nicht-eisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzeuge)	1403
19. 12. 52	Preisverordnung Nr. 281. Verordnung über die Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen (Warennummern 23 15 10 00 bis 23 15 90 00 und 23 31 00 00 bis 23 38 00 00)	1404
19. 12. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 281 zur Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen	1406
19. 12. 52	Preisverordnung Nr. 282. Verordnung über die Preise für Steinkohlen, Zechenkoks und Gaskoks	1410
6. 12. 52	Gebührenordnung der Staatlichen Vertragskontore der Bezirke	1411
22. 12. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stellenplanwesens	1411
22. 12. 52	Bekanntmachung über die Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens	1413

Preisverordnung Nr. 280

Verordnung über die Preise für unedle Nicht-eisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzeuge).

Vom 19. Dezember 1952

§ 1

(1) Für unedle Nicht-eisenmetalle (Buntmetall) und für die daraus hergestellten Halbzeuge gelten die in den Preislisten* für Blockmetall, Schwer- und Leichtmetalle und deren Legierungen sowie Bleche, Bänder, Drähte, Rohre, Stangen, Streifen, Warmpressstücke usw. festgesetzten Preise.

(2) Die gemäß Abs. 1 festgesetzten Preise verstehen sich für die Produktion der Deutschen Demokratischen Republik als Herstellerabgabepreise ab Versandstation verladen unverpackt, für Importe ab Grenze der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Soweit Direktgeschäfte von der Absatzabteilung des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau vermittelt werden, erfolgen diese gebührenfrei. Die Mindesthöhe, ab welcher die Verpflichtung zum Abschluß von Direktgeschäften besteht, ist von der Absatzabteilung des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau im Einvernehmen mit der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung festzulegen.

(2) Für Streckengeschäfte erhebt die Deutsche Handelszentrale Metallurgie einen Handelsauf-

* Zu beziehen vom VEB Deutscher Zentralverlag Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17.

schlag von 7,—DM/t zusätzlich Umsatzsteuer für diejenigen Erzeugnisse, die umsatzsteuerpflichtig sind.

Als Mindestmenge im Streckengeschäft gilt die Abnahme bei

a) Blockmaterial	
von Lötzinn	50 kg
von Lagermetall	100 kg
von Schwermetall	2000 kg
von Leichtmetall	1000 kg
b) Halbzeuge	
Kupfer, Messing, Tombak, Zink	250 kg
Blei	500 kg
alles andere Metall	100 kg

Die gesamten Mindestmengen verstehen sich zu

- a) je Legierung und zu
b) je Metallart, Legierung, Güte und Abmessung.

§ 3

Bei Lieferungen vom Lager der Deutschen Handelszentrale Metallurgie wird zu den Preisen gemäß § 1 Abs. 1 ein Handelszuschlag von

a) Blockmaterial	} 7,50 DM/100 kg
Schwermetall	
Leichtmetall	
b) Halbzeuge	
aa) Kupfer, Messing, Tombak, Phosphorbronze	20,— DM/100 kg

bb) Neusilber, Reinnickel, Nickellegierungen	30,— DM/100 kg
cc) Reinaluminium, Leicht- metallelegierungen, Ma- gnesiumlegierungen	30,— DM/100 kg
dd) Zink und Zinklegierun- gen, Blei	13,— DM/100 kg

berechnet.

(2) Die Preise im Lagergeschäft verstehen sich ab Lager.

§ 4

(1) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung sich ergebende Preiserhöhung darf mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Fälle in den weiterverarbeitenden Wirtschaftszweigen nicht weiter berechnet werden.

(2) Die Metallgießereien sind berechtigt, die Preiserhöhung für Metallformguß, unbearbeitet, im Anhängerverfahren weiter zu berechnen.

§ 5

Die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 über die Provision der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen sowie der Ersten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 3. März 1952 (GBl. S. 197) finden keine Anwendung für die Erzeugnisse, deren Preise in dieser Verordnung geregelt sind.

§ 6

Wird Importmaterial über die Lager der Deutschen Handelszentrale geleitet, gelten die Herstellerabgabepreise soweit werksfähige Mengen gemäß § 2 Abs. 1 bestellt und geliefert werden; bei Mengen gemäß § 2 Abs. 2 gelten die Herstellerabgabepreise zuzüglich Handelsaufschlag für Streckengeschäfte.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft und gilt auch für laufende Verträge.

(2) Gleichzeitig werden für die in § 1 aufgeführten Materialarten die Höchstpreis-Bekanntmachung HM 7 vom 21. Mai 1944 sowie alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen und Preisbewilligungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 281.

Verordnung über die Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen (Warennummern 23 15 10 00 bis 23 15 90 00 und 23 31 00 00 bis 23 38 00 00).

Vom 19. Dezember 1952

§ 1

Für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen gelten die in den nachstehenden Bestimmungen festgesetzten Preise. Die Energie-Abrechnung erfolgt allgemein für die durch die Messeinrichtungen festgestellten Energielieferungen, in Sonderfällen für die in den Durchführungsbestimmungen festgesetzten Pauschalmengen.

§ 2

(1) Der Sonderabnehmertarif (S) gilt für alle Abnehmer, die eine elektrische Leistung von mehr als 30 kVA in Anspruch nehmen oder mehr als 50 000 kWh im Jahre abnehmen und einen entsprechenden schriftlichen Vertrag abschließen.

(2) Die Preise des Sonderabnehmertarifes setzen sich zusammen aus einem Arbeitspreis für die abgenommene elektrische Arbeit (kWh) und einem Leistungspreis für die in Anspruch genommene elektrische Leistung (kVA).

(3) Der Arbeitspreis beträgt 2 Dpf je kWh.

Im Falle der Messung auf der Unterspannungsseite des Übergabeumspanners werden zum Ausgleich der nichterfaßten Umspannverluste 105 % der gemessenen elektrischen Arbeit der Preisbestimmung zugrunde gelegt.

Der Leistungspreis beträgt für jedes angefangene kVA der Verrechnungsleistung 7,50 DM je Monat.

(4) Sonderabnehmer haben keinen Leistungspreis zu zahlen für diejenige Leistungsentnahme in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr, die die für diese Zeit vertraglich festgelegte Mindestinanspruchnahme laufend übersteigt.

(5) Sonderabnehmern wird für die Leistungsentnahme in den Spitzenbelastungszeiten, die laufend geringer als die für diese Zeit vertraglich festgelegte Höchstinanspruchnahme ist, eine Preisermäßigung von 1,50 DM je Monat für jedes nicht in Anspruch genommene kVA gewährt.

§ 3

(1) Die Allgemeinen Tarife (Haushalttarif, Landwirtschaftstarif, Gewerbetarif und Nachttarif) gelten für alle Abnehmer (Allgemeine Tarifabnehmer) von Elektroenergie aus den öffentlichen Versorgungsnetzen, die nicht nach dem in § 2 festgelegten Sonderabnehmertarif versorgt werden.

(2) Die Preise der Allgemeinen Tarife (§§ 4—7) setzen sich zusammen aus einem Arbeitspreis für die abgenommene elektrische Arbeit und einem Grundpreis.

§ 4

Für die Versorgung von Haushaltabnehmern — Haushaltarif (H) — betragen

der Arbeitspreis 0,08 DM je kWh,
der Grundpreis für jeden grundpreispflichtigen
Raum 0,50 DM je Monat.

§ 5

(1) Für die Versorgung von ablieferungspflichtigen landwirtschaftlichen Abnehmern — Landwirtschaftstarif (L) — betragen

der Arbeitspreis 0,08 DM je kWh,
der Grundpreis für Abnehmer mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bis 20 ha für jedes angefangene grundpreispflichtige ha 0,30 DM je Monat,
der Grundpreis für Abnehmer mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche über 20 ha für jedes angefangene grundpreispflichtige ha 0,50 DM je Monat.

(2) Die Grundpreise gemäß Abs. 1 gelten, soweit keine Überanschlußwerte von Anlagen und Einrichtungen vorliegen. Anderenfalls sind der Grundpreisberechnung für die Überanschlußwerte die Bestimmungen des § 6 (Gewerbetarif) zugrunde zu legen.

(3) Für Gärtnereien, Hühnerfarmen und ähnliche wirtschaftliche Einheiten gelten die Bestimmungen des § 6 (Gewerbetarif).

§ 6

(1) Für die Versorgung von gewerblichen und sonstigen Abnehmern — Gewerbetarif (G) — betragen

der Arbeitspreis 0,08 DM je kWh,
der Grundpreis bei Lichtstromabnahme für jede angefangenen 50 Watt des grundpreispflichtigen Anschlußwertes 0,50 DM je Monat,
der Grundpreis bei Kraftstromabnahme für jedes angefangene 0,5 kW des grundpreispflichtigen Anschlußwertes 1,50 DM je Monat.

(2) Den nach dem Gewerbetarif belieferten Abnehmern wird bei Fehlen einer besonderen für die Anwendung des Nachttarifes erforderlichen Nachstrommessung ein Grundpreis für den Anschlußwert der Geräte, die durch den Einbau einer Schaltuhr nur in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr Elektroenergie verbrauchen können, nicht berechnet.

§ 7

(1) Der Nachttarif (N) gilt für die Nachstromabnahme zu Wärmespeicherzwecken, wenn sie mit Einrichtungen (Heißwasserspeichern, Futterdämpfern, Speicheröfen, Absorptionskühlschränken u. ä.) erfolgt, die durch eine Schaltuhr gesteuert

ausschließlich in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr betrieben werden und deren Verbrauch über eine besondere Meßeinrichtung erfaßt wird.

Der Arbeitspreis beträgt 0,04 DM je kWh,
der Grundpreis beträgt für jede Meßstelle
1,50 DM je Monat.

(2) Für andere Verbrauchseinrichtungen, die durch eine Schaltuhr gesteuert ausschließlich in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr betrieben werden, kann bei Vorhandensein der notwendigen Meßeinrichtungen die Abrechnung nach dem Nachttarif eingeräumt werden.

§ 8

(1) Der Gastarif gilt für alle Gasabnehmer.

(2) Der Gaspreis beträgt
für die ersten 200 cbm je Monat .. 0,16 DM je cbm
für alle weiteren Kubikmeter
je Monat 0,08 DM je cbm.

§ 9

(1) Für den Verbrauch von Elektroenergie einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft und ihrer Mitglieder wird ein Grundpreis nach den Bestimmungen der §§ 3—7 (Allgemeine Tarife) nicht berechnet.

(2) Der Gaspreis beträgt für diese Abnehmer
0,08 DM je cbm.

§ 10

Für mehrere Abnahmestellen eines Abnehmers mit verschiedenen Zuführungsleitungen aus dem öffentlichen Netz ist der Verbrauch gesondert abzurechnen. Ist für mehrere Abnahmestellen eine Summenmeßeinrichtung mit Anzeige der zeitgleichen Höchstleistung vorhanden, so kann auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung die gesonderte Verbrauchsabrechnung entfallen.

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Kohle und Energie.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1953 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die Preise dieser Verordnung an die Stelle der durch gesetzliche Bestimmung oder besondere Vereinbarung bisher festgesetzten Preise.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 281 zur Neuregelung
der Preise für die Lieferung von Elektroenergie
und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen.**

Vom 19. Dezember 1952

Gemäß § 11 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 zur Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen (GBl. S. 1404) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

(1) Als öffentliche Versorgungsnetze im Sinne der Preisverordnung gelten alle Netze, die der Versorgung Dritter mit Elektroenergie oder Gas dienen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb (in der Folge „EVB“ genannt) entscheidet, aus welchem Teil des Versorgungsnetzes und mit welcher Energieart die Belieferung zu erfolgen hat.

(3) Die Abrechnung der Energielieferungen nach den Preisbestimmungen der Verordnung erfolgt erstmalig auf Grund der ersten Ablesung oder Verbrauchsfeststellung nach Inkrafttreten der Verordnung.

Sind bei der ersten Ablesung oder bei den folgenden Ablesungen die für die Bildung des neuen Grundpreises notwendigen Angaben noch nicht gemacht oder ist der Grundpreis demgemäß noch nicht bestimmt, so sind die Abrechnungen auf Grund dieser Ablesungen bis spätestens zum 30. April 1953 entsprechend zu berichtigen und die errechnete Preisdifferenz auszugleichen.

(4) Vom EVB werden die zur Verrechnung und Kontrolle technisch notwendigen Einrichtungen eingebaut.

Eine Pflicht des EVB zur Gestellung einer Geräteschaltuhr besteht nicht. Die Abrechnung kann, wenn sich nicht aus gesetzlichen Bestimmungen oder Vereinbarungen etwas anderes ergibt, nicht auf Grund von Feststellungen erfolgen, die mit vom Abnehmer zusätzlich eingebauten Meßeinrichtungen getroffen werden.

Zu § 2 der Verordnung

§ 2

(1) In den Vertrag sind Bestimmungen aufzunehmen über Art, Umfang und Messung der Lieferung, Übergabestelle, Höhe der Preise, Zahlungspflicht und die höchstzulässige Leistungsanspruchnahme innerhalb und außerhalb der Spitzenbelastungszeiten am Tage sowie über die mindest erforderliche Leistungsanspruchnahme während der Nachtzeiten unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Verordnung vom 24. April 1952 zur Regelung der Energieversorgung, GBl. S. 327, und ihrer Durchführungsbestimmungen).

(2) Der Abschluß des Sondervertrages mit einem Abnehmer ist von dessen produktionsbedingtem Bedarf mit dem in § 2 Abs. 1 der Verordnung festgelegten Mindestumfang (30 kVA oder 50 000 kWh im Jahr) abhängig. Ist ein Energiebezug mit dem

festgelegten Mindestumfang nicht zu erwarten, so ist der Abnehmer nach dem Gewerbetarif zu beliefern.

(3) Sonderabnehmer, die bei mindestens gleichbleibender Produktion ohne Änderung der Energiebezugsquelle in einem Planjahr Einsparungen im Bezuge von elektrischer Leistung oder Arbeit erzielen, können auch bei Unterschreiten der in § 2 der Verordnung festgelegten Mindestgrenze weiter nach dem Sonderabnehmer tarif beliefert werden.

(4) Schließt ein Abnehmer, für den die Bestimmungen des Sonderabnehmer tarifs zutreffen, nicht einen entsprechenden Vertrag ab, so erfolgt die Abrechnung nach den „Allgemeinen Tarifen“ (§§ 3 bis 7 der Verordnung).

§ 3

(1) Als Verrechnungsleistung gilt die kVA-Leistung, die errechnet wird aus der in kW gemessenen oder in anderer Weise festgestellten Höchstleistung des festgelegten Abrechnungszeitraumes unter Zugrundelegung des mittleren Leistungsfaktors $\left(\frac{\text{kW}}{\cos \varphi} = \text{kVA} \right)$.

(2) Als Höchstleistung gilt die größte durchschnittliche Viertelstundenleistung des betreffenden Abrechnungszeitraumes. Wird nicht die Viertelstundenleistung, sondern die Halbstundenleistung gemessen, so beträgt die Höchstleistung 104 % der größten durchschnittlichen Halbstundenleistung.

(3) Der mittlere Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) ergibt sich aus der in dem betreffenden Abrechnungszeitraum in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr (Tagesstunden) festgestellten Wirkstrom- und Blindstromabnahme. Solange der Leistungsfaktor durch fest eingebaute Meßeinrichtungen nicht ständig erfaßt wird, ist er jährlich mindestens einmal durch besondere Messung zu ermitteln.

Zu § 3 der Verordnung

§ 4

(1) Der Abnehmer hat dem EVB alle zur Bildung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen. Er ist verpflichtet, dem EVB jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge hat (z. B. Änderungen der Raumzahl, der Hektarzahl oder der Anschlußwerte), unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Installateurmeldung entbindet den Abnehmer nicht von der Anzeigepflicht.

(2) Wird bei einer Prüfung durch den EVB festgestellt, daß der Abnehmer die zur Bildung des Grundpreises notwendigen Angaben unrichtig oder unvollständig gemacht hat und dementsprechend ein zu niedriger Grundpreis festgesetzt wurde, so ist der Grundpreis auch für den zurückliegenden Zeitraum seit der unrichtigen Preisfestsetzung zu berichtigen. Für den zurückliegenden Zeitraum kann der EVB der Bestimmung des Grundpreises nach dem Gewerbetarif die Nennleistung aller vorhandenen grundpreispflichtigen Verbrauchseinrichtungen mit 100 % und nach dem Landwirtschafts tarif die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche,

auch Wiesen und Weiden, mit 100 % zugrunde legen. Die errechnete Preisdifferenz ist von dem Abnehmer durch Nachzahlung auszugleichen.

(3) Wird bei einer Prüfung durch den EVB festgestellt, daß sich die für die Festsetzung des Grundpreises maßgebenden Verhältnisse geändert haben, ohne daß dem EVB rechtzeitig Anzeige gemacht und der Grundpreis dementsprechend erhöht worden ist, so kann der Grundpreis unter Zugrundelegung der veränderten Verhältnisse vom EVB für den ganzen Zeitraum seit der letzten Feststellung der Verhältnisse nachberechnet werden. Die errechnete Preisdifferenz ist von dem Abnehmer durch Nachzahlung auszugleichen.

(4) Wird die angezeigte Veränderung der Verhältnisse durch den EVB anerkannt, so ist sie erstmalig bei der Berechnung des Grundpreises für den auf die Anzeige folgenden Abrechnungszeitraum zu berücksichtigen.

(5) Kurzfristige, nicht saisonbedingte Anschlußwertänderungen berechtigen nicht zur Minderung des Grundpreises nach dem Gewerbetarif. Erweist sich eine angezeigte Anschlußwertänderung als kurzfristig und nicht saisonbedingt sowie die dementsprechend gewährte Preisminderung als unbegründet, so hat der Abnehmer die gewährte Preisminderung im folgenden Abrechnungszeitraum durch Nachzahlung auszugleichen.

(6) Werden nach verschiedenen Tarifen abzurechnende Anlagen (z. B. Haushalt und Gewerbe) über eine Meßeinrichtung beliefert, so ergibt sich der Gesamtgrundpreis aus der Summe der Grundpreise für jede einzelne Anlage.

Zu § 4 der Verordnung

§ 5

(1) Als grundpreispflichtiger Raum eines Haushaltes gilt ohne Rücksicht auf Vorhandensein oder Umfang einer elektrischen Anlage jeder bewohnbare Raum und sonstige Haushaltsraum mit mehr als 6 qm Grundfläche (die Grundfläche wird bei Räumen mit Schrägwänden in 1,5 m Höhe über dem Fußboden von Putz zu Putz ermittelt) sowie jede Haushaltküche.

(2) Ist bei einem Haushalt mit mehreren Räumen kein Raum nach Abs. 1 grundpreispflichtig, so hat der Haushaltabnehmer den Grundpreis für einen Raum zu entrichten.

(3) Grundpreisfrei bleiben, soweit sie nicht eine wesentlich andere Zweckbestimmung erhalten,

- a) Flure, nicht bewohnbare Dielen, offene Veranden, Baderäume, Toiletten, Keller- und Bodenräume, Waschküchen, Bügel-, Holz-, Kohlen-, Heiz- und ähnliche Räume,
- b) Treppenhäuser, wenn sie nicht als bewohnbare Räume (Wohndielen) anzusehen sind,
- c) Garagen, die nicht gewerblich oder beruflich genutzt werden,
- d) vieh-, land- und vorratswirtschaftlich genutzte Räume des Haushaltes (z. B. Speicher, Vorrats- und Futterkammern sowie Ställe mit nicht mehr als 50 qm Grundfläche).

(4) Dient ein bewohnbarer Raum eines Haushaltes ausschließlich oder gleichzeitig gewerblichen Zwecken und arbeiten darin nur Haushaltangehörige, so wird neben dem Grundpreis für den Raum nach dem Haushalttarif ein Grundpreis für Geräte und besondere Arbeitsleuchten nach dem Gewerbetarif erhoben. Auf entsprechenden Antrag des Abnehmers kann für diesen Raum mit den darin vorhandenen Anschlußwerten vom EVB ausschließlich der Gewerbetarif angewandt werden.

Werden in einem bewohnbaren Raum fremde Arbeitskräfte beschäftigt, so kann insoweit nur der Gewerbetarif Anwendung finden.

Zu § 5 der Verordnung

§ 6

(1) Als ablieferungspflichtiger Abnehmer gilt der Abnehmer, der sowohl für Fleisch als auch für Milch und andere landwirtschaftliche Produkte ablieferungspflichtig ist.

(2) Der Bestimmung des Grundpreises wird die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche einschließlich Pacht- und Nutzungsland (Ackerland, Wiesen, Weiden, Brachland, Gartenland, Weinberge, Hopfenpflanzungen usw.) zugrunde gelegt.

(3) Wiesen und Weiden sind mit 50 % der vorhandenen Fläche grundpreispflichtig.

(4) Waldungen, Gewässer, Ödland, Heide, Almen, Wege u. dgl. gelten nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne des Tarifes.

§ 7

(1) Ist der Anschlußwert eines in einer Landwirtschaft oder in dem dazugehörigen Haushalt betriebenen Motors

bei einer landwirtschaftlichen Nutzfläche

bis 10 ha höher als 5,5 kW,

bis 25 ha höher als 7,5 kW,

bis 50 ha höher als 11 kW,

bis 100 ha höher als 15 kW,

bis 200 ha höher als 30 kW,

über 200 ha höher als 40 kW,

so gilt der darüber liegende Teil des Anschlußwertes des Motors als Überanschlußwert.

(2) Sind mit einer Landwirtschaft Anlagen verbunden, die anderen beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen, so wird für diese Anlagen ein Grundpreis nach dem Gewerbetarif erhoben.

(3) Betreibt ein Abnehmer neben einer Gärtnerei, Hühnerfarm oder einer ähnlichen wirtschaftlichen Einheit zusätzlich eine Landwirtschaft, so gilt für die zusätzlich betriebene Landwirtschaft der Landwirtschaftstarif.

(4) Werden außer dem Haushalt des landwirtschaftlichen Abnehmers noch andere im Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehende selbständige Haushalte mit Elektroenergie versorgt, so wird der Grundpreis für diese Haushalte nach dem Haushalttarif bestimmt.

Zu § 6 der Verordnung

§ 8

Bei der Bestimmung des Grundpreises für eine Lichtstromanlage wird zugrunde gelegt ein Anschlußwert:

- a) von 50 Watt für Glühlampen unter 150 Watt und für Beleuchtungskörper mit mehreren Glühlampen, wenn die Summe der Einzelanschlußwerte unter 150 Watt liegt,
- b) in der tatsächlichen Höhe für Glühlampen mit 150 Watt und mehr und für Beleuchtungskörper mit mehreren Glühlampen, wenn die Summe der Einzelanschlußwerte 150 Watt und mehr beträgt,
- c) von 50 Watt für jeden ungenutzten Auslaß,
- d) in Höhe der tatsächlichen Scheinleistung ($VA \times 0,9$ berechnet als Watt) für nichtkompensierte Beleuchtungskörper, deren Scheinleistung nicht gleich der Wirkleistung ist (z. B. bei Leuchtstoffröhren),
- e) in Höhe von 50 % des nach Buchstaben a bis d zugrunde zu legenden Anschlußwertes für Beleuchtungen in gewerblichen Hilfsräumen, wie Keller, Boden- und gegebenenfalls Lagerräumen.

§ 9

(1) In Gastwirtschaften gilt die Küche dann als gewerblich genutzt, wenn sie überwiegend gastwirtschaftlichen Zwecken dient.

(2) Für die in einem Gewerbebetrieb vorhandenen berufsgebundenen Wohnräume von Beschäftigten dieses Betriebes gelten für die Grundpreisfestsetzung die Bestimmungen des Haushalttarifes.

(3) Für die Gemeinschaftslichtstromanlage eines Mehrfamilienhauses (Außenbeleuchtung sowie Beleuchtung in Treppenhäusern, Waschküchen u. ä.) ist der Gewebetarif anzuwenden, wenn ihr Stromverbrauch durch einen besonderen Zähler oder den einer gewerblichen Anlage gemessen wird.

§ 10

(1) Bei der Bestimmung des Grundpreises für eine Kraftstromanlage werden, wenn mehrere Verbrauchseinrichtungen vorhanden sind, zugrunde gelegt ein Anschlußwert

- a) von 100 % der Nennleistung für die Verbrauchseinrichtung mit der höchsten Nennleistung,
- b) von $66\frac{2}{3}\%$ der Nennleistung für die zweite Verbrauchseinrichtung mit gleich hoher oder niedrigerer Nennleistung,
- c) von $33\frac{1}{3}\%$ der Nennleistung für jede weitere Verbrauchseinrichtung.

Wird die gleichzeitige Benutzung mehrerer Verbrauchseinrichtungen durch Umschalter verhindert, so werden bei der Staffelung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nur die höchsten Nennleistungen zugrunde gelegt, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden können.

(2) Für eine Kraftstromanlage mit einer Verbrauchseinrichtung wird ein Anschlußwert von 100 % der Nennleistung zugrunde gelegt.

(3) Wärmegeräte sind mit $33\frac{1}{3}\%$ ihrer Nennleistung grundpreispflichtig.

(4) Werden bei der Ermittlung des Anschlußwertes Umrechnungen erforderlich, so gilt 1 PS gleich 1 kVA gleich 0,75 kW.

(5) Grundpreisfrei bleiben Motoren und sonstige unter den Gewebetarif fallende Verbrauchseinrichtungen einer Kraftstromanlage mit einer Nennleistung von weniger als 150 Watt, wenn die Summe der Nennleistungen aller in einer Anlage vorhandenen Motoren und sonstigen Verbrauchseinrichtungen 300 Watt nicht übersteigt und ihr Verbrauch mit dem einer nach einem anderen Tarif abzurechnenden Anlage gemeinsam gemessen wird.

(6) Für die Gemeinschaftskraftstromanlage eines Mehrfamilienhauses (Hauswasserversorgungsanlage, Waschkücheneinrichtungen u. ä.) ist der Gewebetarif anzuwenden, wenn ihr Stromverbrauch durch einen besonderen Zähler oder den einer gewerblichen Anlage gemessen wird oder wenn die Nennleistung der Anlage den üblichen Bedarf eines Abnehmers übersteigt.

§ 11

Wechseln Abnehmer des Wandergewerbes (Schausteller, Bauprovisoren, Ambulanzzüge u. ä.) in einem Monat ihre Abnahmestelle, so ist der Grundpreis an der jeweiligen ersten Abnahmestelle zu bezahlen. Der EVB stellt dem Wanderabnehmer darüber eine Quittung aus, deren Vorlage bei gleich hohem oder niedrigerem Anschlußwert weitere Grundpreisberechnungen durch andere EVB im gleichen Monat ausschließt. Ist der Anschlußwert an der neuen Abnahmestelle höher als vorher, so ist der entsprechende Grundpreisananteil an den versorgenden Betrieb nachzuzahlen.

Zu § 8 der Verordnung

§ 12

Abnehmer mit einer Abnahme von mehr als 3000 m³ im Monat haben einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, in den Bestimmungen über Art, Umfang und Messung der Lieferung, Übergabedruck, Übergabestelle und Zahlungspflicht aufzunehmen sind.

Zu § 9 der Verordnung

§ 13

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften sind verpflichtet, dem örtlich zuständigen EVB umgehend eine Liste einzureichen, die für jedes ihrer Mitglieder die genaue Anschrift und die Zählernummern enthalten muß, damit eine dem § 9 der Verordnung entsprechende Energieabrechnung gewährleistet ist.

Spätere Änderungen der Liste sind dem EVB aus dem gleichen Grunde rechtzeitig bekanntzugeben.

Zu §§ 1 und 4 bis 9 der Verordnung

§ 14

(1) Ist für die Energielieferung die Verwendung einer den Verbrauch anzeigenden Meßeinrichtung vorübergehend nicht möglich, so sind in den nachgenannten Fällen für die Bestimmung der Arbeits-

preise folgende monatliche Pauschalmengen zugrunde zu legen:

- a) für Haushalte, deren Stromverbrauch sich auf die Benutzung von Beleuchtungskörpern, elektrischen Kleingeräten bis 150 Watt und einer Platte beschränkt

15 kWh bei einem bewohnbaren Raum,
20 „ „ zwei „ Räumen,
25 „ „ drei „ „
30 „ „ vier „ „
2 „ für jeden weiteren bewohnbaren Raum,
1 „ „ jede zum Haushalt gehörende Leuchte außerhalb eines bewohnbaren Raumes.

In diesen Fällen ist die Anlage vom Abnehmer mit einem Einschraubautomaten für eine Höchstanspruchnahme von 440 Watt abzusichern. Wird festgestellt, daß der Abnehmer ohne die angeordnete Sicherung bezieht, so kann der EVB die Lieferung einstellen;

- b) für Haushalte mit zusätzlicher Benutzung von Kochgeräten (ohne Durchlauferhitzer, Heißwasserspeicher u. ä.) erhöht sich die unter Buchst. a festgesetzte Menge um

60 kWh bei einer Person,
90 „ „ zwei Personen,
120 „ „ drei „
150 „ „ vier „
20 „ „ jeder weiteren Person.

Die zusätzliche Anwendung der vorstehenden Pauschalmengen ist auch für die Fälle zulässig, in denen Haushalte außer den unter Buchstaben a und b genannten Geräten solche Geräte benutzen, für die eine Pauschalmenge nach Buchst. c festgelegt ist;

- c) für folgende Geräte, die, durch eine Schaltuhr gesteuert, nur in den Nachtstunden von 22.00 bis 6.00 Uhr betrieben werden können:

1. für Badespeicher

75% der kWh-Menge, die sich unter Zugrundelegung des Speicheranschlußwertes in 240 Benutzungsstunden ergibt.

Als Anschlußwert ist bei Speichern mit Zusatzleistung die Leistung der Grundstufe, nicht die der Zusatzleistung, einzusetzen;

2. für Futterdämpfer

65 kWh bei einem Inhalt	bis zu 25 Litern
75 kWh bei einem Inhalt	darüber hinaus bis zu 30 Litern
100 kWh bei einem Inhalt	darüber hinaus bis zu 50 Litern
150 kWh bei einem Inhalt	darüber hinaus bis zu 75 Litern
180 kWh bei einem Inhalt	darüber hinaus bis zu 80 Litern

200 kWh bei einem Inhalt
darüber hinaus bis zu 100 Litern

250 kWh bei einem Inhalt
darüber hinaus bis zu 150 Litern

300 kWh bei einem Inhalt
darüber hinaus bis zu 200 Litern

- d) für Haushalte, deren Gasverbrauch sich auf Kochzwecke beschränkt,

1. mit Benutzung einer Kochgelegenheit für feste Brennstoffe

20 m ³ bei einer Person,
30 „ „ zwei Personen,
40 „ „ drei „
50 „ „ vier „
10 „ „ jeder weiteren Person,

2. ohne Benutzung einer Kochgelegenheit für feste Brennstoffe

23 m ³ bei einer Person,
36 „ „ zwei Personen,
49 „ „ drei „
62 „ „ vier „
10 „ „ jeder weiteren Person.

Die unter Buchst. d Ziffern 1 und 2 festgesetzten Mengen erhöhen sich um

3 m³ für jede Person eines Haushaltes, in dem Gasgeräte für Warmwasserbereitung benutzt werden,

5 m³ für Haushalte mit Kleinstkindern unter 3 Jahren,

10 m³ für jede benutzte Gasleuchte.

(2) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Festlegung einer Pauschalmenge bestimmend waren, so ist der Abnehmer zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige der Veränderung verpflichtet. § 4 Abs. 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Im übrigen gelten in den vorgenannten Fällen die Preisbestimmungen der Allgemeinen Tarife (§§ 4 bis 7 und 9 Abs. 1 der Verordnung) und des Gastarifs (§§ 8 und 9 Abs. 2 der Verordnung).

(4) Die Übergangsregelung des § 1 Abs. 3 gilt für die Preisbestimmung auf Grund von Pauschalmengen entsprechend.

(5) In besonderen in Abs. 1 nicht genannten Fällen der vorübergehenden Energielieferung ohne Verwendung einer den Verbrauch anzeigenden Meßeinrichtung kann der EVB mit dem Abnehmer als Entgelt für die Energielieferung besondere Pauschalbeträge schriftlich vereinbaren.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 282.

Verordnung
über Preise für Steinkohlen, Zechenkoks
und Gaskoks.

Vom 19. Dezember 1952

§ 1

(1) Für Steinkohle, Zechenkoks und Gaskoks gelten die in der Anlage festgesetzten Preise.

(2) Diese Preise verstehen sich für die Produktion der Deutschen Demokratischen Republik als Herstellerabgabepreise ab Versandstation verladen, für Importe ab Grenze der Deutschen Demokratischen Republik verladen.

§ 2

(1) Zur Erzielung einheitlicher Verbraucherpreise wird eine einheitliche Fracht von 5,— DM je t berechnet. Der Versender zahlt an die Reichsbahn oder die Deutsche Schifffahrts- und Umschlagsbetriebszentrale die tatsächlich angefallene Fracht.

(2) Von dieser Regelung bleiben die Bezüge im Landabsatz ausgenommen.

(3) Die Absatzabteilung des Staatssekretariats für Kohle und Energie ist für die zweckmäßige Verbindung zwischen Produzent und Konsument verantwortlich und hat den Ausgleich der unterschiedlichen Frachtkosten der Versender vorzunehmen.

§ 3

(1) Bei Bezügen im Landabsatz wird vom Lieferwerk ein Zuschlag von 2,50 DM je t erhoben. Der Betrag ist an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Die DHZ-Kohle ist berechtigt, je Landabsatzeinheitschein eine Gebühr von 0,50 DM vom Empfänger zu erheben.

§ 4

(1) Soweit Direktgeschäfte von der Absatzabteilung vermittelt werden, geschieht dies gebührenfrei. Die Mindesthöhe, auf welcher die Verpflichtung zum Abschluß von Direktverträgen besteht, ist von der Absatzabteilung im Einvernehmen mit der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung festzulegen.

(2) Für die Durchführung von Streckengeschäften ist die DHZ-Kohle berechtigt, eine Handelsspanne von 0,25 DM je t zu erheben.

Als Mindestmenge gilt die Abnahme eines Waggons Kohle oder Koks.

(3) Im Lagergeschäft sind die bisherigen Handelsspannen in absoluter Höhe abzüglich der in der Handelsspanne eingerechneten Bahnfrachten belzubehalten.

§ 5

Die Brennstoffempfänger oder -verbraucher sind nicht berechtigt, auf Grund dieser neu festgesetzten Preise eine Änderung der Preise ihrer eigenen Erzeugnisse oder Leistungen vorzunehmen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Kohle und Energie.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt ab 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Preisverordnungen Nr. 31 vom 19. Januar 1950 (GBl. S. 21) und Nr. 55 vom 8. Juni 1950 (GBl. S. 480) sowie alle weiteren dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen oder Preisgenehmigungen aufgehoben.

(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise gelten auch für laufende Lieferverträge.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

Anlage

zur Preisverordnung Nr. 282

Steinkohle (Warennummern 21 11 13 00
21 12 70 00
21 13 17 00
21 13 35 00
21 13 37 00)

Warennummer	Sorte	Preis ab Vers.-Stat. bzw. ab Grenze DM/t
21 11 13 00	Anthrazit (Import)	
21 11 13 11	Anthrazit I	70,—
21 11 13 12	Anthrazit II	64,—
21 12 70 00	Gaskokskohle (Import)	
21 12 70 11	Stückkohle	65,—
21 12 70 12	Würfel	65,—
21 12 70 13	Nuß I	65,—
21 12 70 14	Nuß II	65,—
21 12 70 15	Nuß III	65,—
21 12 70 16	Nuß IV	65,—
21 12 70 18	Feinkohle	54,—
21 12 70 19	Förderkohle	52,—
21 12 70 21	Kleinkohle	52,—
21 13 17 00	Gaskohle (Import)	
21 13 17 11	Stückkohle	63,—
21 13 17 12	Würfel	63,—
21 13 17 13	Nuß I	63,—
21 13 17 14	Nuß II	63,—
21 13 17 15	Nuß III	63,—
21 13 17 16	Nuß IV	63,—
21 13 17 18	Feinkohle	52,—
21 13 17 19	Förderkohle	52,—
21 13 17 21	Kleinkohle	52,—
21 13 35 00	Gasflammkohle (DDR)	
21 13 35 11	Stückkohle	61,—
21 13 35 13	Nuß I	61,—
21 13 35 14	Nuß II	61,—
21 13 35 15	Nuß III	58,50
21 13 35 16	Nuß IV	58,50
21 13 35 18	Feinkohle	49,—
21 13 35 22	Staubkohle	34,—
21 13 35 23	Filterkohle (getrocknet)	47,—
21 13 35 24	Mischfeinkohle	31,—
21 13 35 25	Maschinenfilterkohle	34,—
21 13 35 26	Teichfilterkohle	28,—
21 13 35 27*	Kesselkohle	37,—
21 13 35 28*	Spitzenkohle	37,—
21 13 35 29*	Flotationskohle	37,—
21 13 35 31*	Mittelprodukt	37,—
21 13 37 00	Gasflammkohle (Import)	
21 13 37 11	Stückkohle	62,—
21 13 37 12	Würfel	62,—
21 13 37 13	Nuß I	62,—
21 13 37 14	Nuß II	62,—
21 13 37 15	Nuß III	59,50
21 13 37 16	Nuß IV	59,50
21 13 37 18	Feinkohle	50,—

* Überwiegend Eigenverbrauch der Lieferwerke.

Noch: Anlage

Zechenkoks und Gaskoks (Warennummern	21 17 10 10
	21 17 10 20
	21 17 10 30
	21 17 20 00
	21 17 30 00)

Warennummer	Sorte	Preis ab Vers.-Stat. bzw. ab Grenze DM/t
21 17 10 10	Zechenkoks (DDR)	
21 17 12 10	Stückkoks	68,—
21 17 13 10	Brech I	68,—
21 17 14 10	Brech II	68,—
21 17 15 10	Brech III	60,—
21 17 16 10	Brech IV	55,—
21 17 19 10	Koksgrus	19,50
21 17 10 20	Zechenkoks (Import)	
	Sorte I:	
21 17 11 20	Gießereikoks	76,—
21 17 12 20	Stückkoks	72,—
21 17 13 20	Brech I	72,—
21 17 14 20	Brech II	72,—
21 17 15 20	Brech III	68,—
21 17 16 20	Brech IV	59,—
21 17 19 20	Koksgrus	22,—
21 17 10 30	Zechenkoks (Import)	
	Sorte II:	
21 17 12 30	Stückkoks	69,—
21 17 13 30	Brech I	69,—
21 17 14 30	Brech II	69,—
21 17 15 30	Brech III	60,60
21 17 16 30	Brech IV	57,—
21 17 19 30	Koksgrus	22,—
21 17 20 10	Gaskoks (DDR) Sorte II	
21 17 22 10	Stückkoks	66,—
21 17 23 10	Brech I	66,—
21 17 24 10	Brech II	66,—
21 17 25 10	Brech III	60,—
21 17 26 10	Brech IV	54,—
21 17 27 10	Brech V	44,—
21 17 28 10	Gaskoks (unsortiert)	52,—
21 17 29 10	Koksgrus	19,50
21 17 30 10**	Gaskoks (DDR) Sorte I	
21 17 32 10	Stückkoks	68,—
21 17 33 10	Brech I	68,—
21 17 34 10	Brech II	68,—
21 17 35 10	Brech III	60,—
21 17 36 10	Brech IV	54,—
21 17 37 10	Brech V	44,—
21 17 39 10	Koksgrus	19,50

** Großgaseteilen: Berlin-Lichtenberg, Berlin-Dimitroffstraße, Magdeburg, Leipzig.

Gebührenordnung der Staatlichen Vertragskontore der Bezirke.

Vom 6. Dezember 1952

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die Reorganisation der Staatlichen Vertragskontore (GBl. S. 1095) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Gebühren für die Registrierung der Verträge und die damit zusammenhängenden Leistungen betragen

- bei privaten Betrieben, die den Bestimmungen über die Besteuerung des Handwerks unterliegen, 0,2%,
- bei allen übrigen privaten Betrieben 0,5% des Vertragswertes.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der gemäß § 1 zu erhebenden Gebühr wird von dem für die Registrierung zuständigen Staatlichen Vertragskontor festgesetzt.

(2) Die Gebühr wird mit der Registrierung des Vertrages fällig.

§ 3

Die Gebühr hat der die Registrierung beantragende Vertragspartner (Auftragnehmer) an das für die Registrierung zuständige Staatliche Vertragskontor zu entrichten.

§ 4

(1) Ist der registrierte Vertrag nicht oder teilweise nicht erfüllt worden, und ist der Auftragnehmer hieran nicht schuld, so kann er beantragen, daß die Gebühr ganz oder teilweise zurückgezahlt oder mit künftig fällig werdenden Gebühren für Registrierungen verrechnet wird.

(2) Der Antrag ist bei dem für die Registrierung zuständigen Staatlichen Vertragskontor einzureichen.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stellenplanwesens. Vom 22. Dezember 1952

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 689) wird zur Einhaltung einer straffen Stellenplandisziplin und zur Durchsetzung einer strengen Sparsamkeitswirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Alle Leiter von zentralgeleiteten Betrieben der volkseigenen Industrie sind verpflichtet, bis zum 30. Januar 1953

- die Zahl der Beschäftigten sowie
- die Brutto- und Durchschnittsentgelte aller in ihren Betrieben Beschäftigten registrieren zu lassen.

(2) Die Registrierung hat bei den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise, in denen der Betrieb gelegen ist, zu erfolgen.

(3) Zu den zentralgeleiteten Betrieben der volkseigenen Industrie rechnen diejenigen Betriebe, die der Hauptverwaltung eines Ministeriums oder Staatssekretariats unmittelbar unterstellt sind oder einer Verwaltung Volkseigener Betriebe zugeordnet sind.

§ 2

Für die Registrierung ist eine Meldung nach dem als Anlage beigefügten Muster abzugeben.

§ 3

Die Feststellung der Zahl der Beschäftigten und die Berechnung der Lohn- und Gehaltssumme ist nach der Istabrechnung im Monat November 1952 vorzunehmen.

§ 4

Die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise sind als registrierende Stelle verpflichtet, über die erfolgte Registrierung eine Bescheinigung gemäß Muster auszustellen und an die meldenden Betriebe abzugeben sowie die abgegebenen Meldungen in einer Liste laufend zu registrieren.

Muster

Registrierbescheinigung

gemäß § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1952

zur Verordnung
über die Regelung des Stellenplanwesens
(GBl. S. 1411)

vom

Für den Betrieb:

Industriezweig:

Ort: Straße:

wurden auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stellenplanwesens vom 12. Juli 1951 (GBl. S. 689) die Zahl der Beschäftigten sowie die Brutto- und Durchschnittsentgelte unter der laufenden Nummer registriert.

Ort:, den 1953

Kontrollvermerk
des
Kreditinstitutes:

Registrierende Stelle:

Rat des Kreises:
(Finanzabteilung)

.....
(Name) (Dienstbezeichnung)

§ 5

(1) Die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise ordnen die registrierten Meldungen nach Industriezweigen und stellen sie nach Hauptverwaltungen der Industriezweige bis zum 5. Februar 1953 zusammen.

Industriezweig:

Hauptverwaltung:

Lfd. Nr.	Betrieb:	Zahl der Beschäftigten im Monat November 1952 (Zeile 10 der reg. Meldung)	Gez. Bruttoentgelte im Monat November 1952 (Zeile 10 der reg. Meldung)

(2) Die registrierten Meldungen gemäß § 1 sind mit der Registrierliste gemäß § 4 und der Zusammenstellung gemäß § 5 dieser Durchführungsbestimmung von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise bis zum 5. Februar 1953 der zuständigen Bezirksinspektion der Stellenplankommission bei der Bezirksinspektion der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle einzureichen.

(3) Die Bezirksinspektionen der Stellenplankommission übermitteln bis zum 8. Februar 1953 die registrierten Meldungen mit den Registrierlisten und der Zusammenstellung der Stellenplaninspektion bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

§ 6

Die Betriebe sind verpflichtet, nach Ablauf des in § 1 festgesetzten Termins ihrem kontoführenden Kreditinstitut die Bescheinigung über die erfolgte Registrierung vorzulegen.

Die Kreditinstitute sind verpflichtet, Auszahlungen für Löhne und Gehälter nur dann vorzunehmen, wenn die Registrierbescheinigung vorliegt.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1952

Stellenplankommission
bei der Zentralen Kommission
für Staatliche Kontrolle

Fritz Lange
Vorsitzender

Anlage

zu § 2 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Meldung für die Registrierung der Zahl der Beschäftigten und der gezahlten Brutto- und Durchschnittsentgelte im Monat November 1952

Name des Betriebes:

Ort: Straße: Fernamt:

Bezirk: Kreis:

Verantwortlicher Bearbeiter:

Hausapparat Nr.

Industriezweig:

I.

Beschäftigungsgruppen	Zahl	Summe der gezahlten Bruttoentgelte ausschließlich Prämien und Überstunden DM	Durchschnittsentgelte DM
In der Produktion Beschäftigte (d. d. Betriebszweck)			
1. Produktionsgrundarbeiter (Fertigungslöhner)			
2. Produktionshilfsarbeiter (Gemeinkostenlöhner)			
3. Technisches Personal			
4. Kaufmännisches Personal			
5. Hilfspersonal			
6. Gewerbliche Lehrlinge			

Noch: Anlage

Beschäftigungsgruppen	Zahl	Summe der gezahlten Bruttoentgelte ausschließlich Prämien und Überstunden DM	Durchschnittsentgelte DM
7. Kaufmännische und technische Lehrlinge			
Insgesamt			
8. (Summe der Zeilen 1 bis 7)			
Nicht in der Produktion (nicht f. d. Betriebszweck) Beschäftigte			
9. (außer Invest.-Arbeitern)			
Beschäftigte insges.			
10. (Summe der Zeilen 8 und 9)			
außerdem bei eigenen Invest.-Bauten und baulichen Großreparaturen			
11. Beschäftigte			
12. Heimarbeiter			

II.

Von der Gesamtzahl der unter I. registrierten Beschäftigten entfallen auf den Apparat des

	Zahl	Brutto-Gehalts-summe
A. Werkdirektors		
1. Sekretariat
2. Hauptbuchhaltung
3. Personalleitung
4. Planung
5. Sicherheitsinspektion
6. Betriebsschutz
7. Techn. Abendschule
Insgesamt:
B. Kaufmännischen Direktors		
1. Sekretariat
2. Revision
3. Finanzen
4. Materialversorgung
5. Absatz
6. Transport
7. Allgemeine Verwaltung.
Insgesamt:
C. Technischen Direktors		
1. Sekretariat
2. Entwicklung und Konstruktion
3. Gütekontrolle
4. Investitionen
5. Produktionsleitung
6. Operative Technologie
7. Ing. f. Werk-ausrüstung (Hauptmechaniker)
Insgesamt:
D. Direktors für Arbeit		
1. Sekretariat
2. Org.-Vorplanung
3. Arbeitsnormen
4. Lohn- u. Sozialfragen
5. Berufsausbildung
Insgesamt:

	Zahl	Brutto-Gehalts-summe
E. Kulturdirektors		
1. Sekretariat
2. Sonstige Angestellte, die dem Kulturdirektor unmittelbar unterstellt sind
Insgesamt:

III.

Von der Gesamtzahl der registrierten Beschäftigten entfallen auf Beschäftigte, die unter II. nicht besonders ausgewiesen sind:

	Zahl	Brutto-Gehalts-summe
1. Lohnbuchhalter
2. Werkstattsschreiber
3. Sekretärinnen von Ingenieuren und Technikern
4. Sekretärinnen von Obermeistern
5. Sekretärinnen von Meistern
6. Einholer
Insgesamt:

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigen:

.....
Werkdirektor

.....
Hauptbuchhalter

.....
Datum

Bekanntmachung über die Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens.

Vom 22. Dezember 1952

1. Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (GBl. S. 493) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1952 über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 483) sind die Bestimmungen für die Besteuerung des Arbeitseinkommens als Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStVO) mit Richtlinien (AStR) und Anlagen zusammengefaßt worden*.
2. Die Bestimmungen dieser Verordnung mit Richtlinien und Anlagen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.
3. Alle bisher für die Besteuerung des Arbeitseinkommens geltenden Rechtsnormen sind nach dem 31. Dezember 1952 nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 22. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

* Werden hier nicht abgedruckt. Sie sind in Kürze durch den Buchhandel oder direkt beim VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, unter dem Titel „Die Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“ zu beziehen.

Wichtige Mitteilung des Verlages!

Mit dem 31. Dezember 1952 wird auf Grund der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Verkündung von Gesetzen und Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen (GBl. S. 1336) das Erscheinen des „Ministerialblattes der Deutschen Demokratischen Republik“ eingestellt. Allen derzeitigen Beziehern, die den Bezugspreis für das 1. Quartal 1953 bereits entrichtet haben, wird hierfür das ab 1. Januar 1953 zur Veröffentlichung gelangende

Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

laufend durch die Deutsche Post zugestellt. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt bis auf weiteres 2,— DM; Einzelnummern können zum Seitenpreis von 0,03 DM direkt vom Verlag angefordert werden.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17